ANNALEN DES DEUTSCHEN REICHS FÜR GESETZGEBUNG, VERWALTUNG...

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, G. D. Augspurg, Dr. L. Bamberger, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius K. Brämer, R. Brückner, K. Burkart, Dr. A. Dochow, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. K. Gareis, Dr. J. Gensel, Dr. Rud. Gneist, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, W. Herbertz, Dr. L. Hirt, J. Knorr, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, W. v. Lucam, Dr. F. v. Martitz, Dr. Ernst Meier, Dr. Georg Meyer, Dr. L. Metzel, Dr. L. A. Müller, Dr. E. Nasse, J. C. F. Neßmann, F. Perels, Dr. F. Perrot, J. H. Pröbst, Dr. J. Reitz, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, H. Röloffs, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, Dr. Max Seydel, F. L. Seyffardt, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, L. E. Trommer, Dr. J. Völk, Dr. Ad. Wagner, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth

in München.

Jahrg. 1877.

Mit einem alphabetischen Gesammtregister über die Jahrgänge 1868—1877.

Leipzig, 1877.

Verlag von G. Hirth.

Rec. Apr. 4, 1905.

Inhalt.

Nr. 1.

Nr. 2/3.

Nr. 4.

Nr. 9.

Nr. 10.

Das deutsche Wasserrecht.

Eine rechtswissenschaftliche Monographie

von

R. Brückner,

Geh. Staatsrath zu Gotha.

Einleitung.

Das Wasser bringt Nutzen und Schaden. Nährend und reinigend, tragend und treibend ist es ein unentbehrliches Element für die ganze organische Schöpfung, insbesondere auch für den Menschen und seine Arbeit; auflösend, erstickend, zerstörend wirkt es ungebändigt, im Uebermaß seiner Menge und Kraft.

In dieser Doppel-Eigenschaft des Wassers findet die Stellung des Menschen zu ihm ihre naturgemäße Bestimmung. Sie zeigt im allgemeinen Umrisse zwei wesentlich verschiedene Richtungen. Die eine geht auf Benutzung und Aneignung, die andere auf Abwehr und Bekämpfung des Wassers. In beiden Beziehungen treten Interessen der Einzelnen wie der Gesammtheit hervor, in mannichfachem Einklang und Gegensatz.

Hiernach bestimmt sich denn von selbst auch der Begriff des Wasserrechts. Es ist der Inbegriff der Normen über die Benutzung und Bekämpfung des Wassers; es umfaßt aber nicht blos Recht im engern Sinne, sondern auch Verwaltung, und aus dem Bereiche des ersteren Grundsätze nicht nur des Privat- sondern auch des öffentlichen Rechts, und aus dem Bereiche der Verwaltung polizeiliche und wirthschaftliche Regeln nicht nur für die Einzelnen, sondern auch für den Staat.

Das Wasserrecht hat wie jedes Recht seine Geschichte, bedingt durch die jeweiligen Zustände des Landes und seiner Bewohner. Es ist noch nicht vorhanden in den frühesten Zeiten und auf den untersten Stufen des menschlichen Zusammenlebens; die Wasserbenutzung ist noch nicht in dem Grade Gegenstand kollidirender Ansprüche, daß Rechte und ein Bedürfniß zu deren Schutz vorlägen, und das staatliche Gefüge ist noch zu locker, als daß es denselben gewähren und andererseits in dem schon damals sich aufdringenden Kampfe gegen das Element der unzulänglichen Kraft des Einzelnen die Hülfe der Gesammtheit in genügender Weise bieten könnte. Je dichter aber die Bevölkerung wird, je vielseitiger und intensiver die menschliche Thätigkeit, insbesondere der Landbau und die Industrie sich entwickeln und vorwärts streben, um so dringender tritt die Nothwendigkeit wasserrechtlicher Normen in Bezug auf Nutzung und Schutz hervor, und um so eingreifender wird die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung. Und so ist es erklärlich, daß gerade in der

neuesten Zeit auf dem Gebiete des Wasserrechts die wichtigsten und umfassendsten Vorschritte erfolgt sind.

Den gegenwärtigen Stand des Wasserrechts innerhalb der Grenzen des neuen deutschen Reichs zu schildern, ist der Zweck der vorliegenden Darstellung. Ausgenommen bleiben die Normen über die Benutzung des Meeres und seiner Ufer und über den Schutz der letzteren.

Wegen ihrer gemeinrechtlichen Natur sind aber in den Bereich der Aufgabe das römische Recht und — außer dem neuen — auch das auf älteren Quellen beruhende deutsche Recht gezogen worden, jedoch nur in gedrängter Kürze, da eine detaillirte Darlegung um so weniger nöthig erschien, als jene Rechtstheile, namentlich die einschlagenden römisch-rechtlichen Lehren, neuerdings in mehreren Monographien ausführlich und gründlich behandelt worden sind. — Der Inhalt dieser gemeinrechtlichen Normen einschließlich der Staatsverträge und der einschlagenden Bestimmungen des neuen deutschen Reichsrechts bildet den ersten Abschnitt dieses Aufsatzes (§§ 1—4).

Der zweite Abschnitt (§§ 5—36) ist dem deutschen Partikular- oder Landesrechte gewidmet; er verfolgt den Zweck, den der Verfasser sich überhaupt als den vorwiegenden gestellt hat, nämlich den Inhalt der jetzt in Geltung befindlichen Gesetze in den Einzelstaaten des deutschen Reiches über das Wasserrecht in angemessener Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit darzustellen, um dadurch das in ihnen gebotene reiche und nicht ohne Weiteres zugängliche Material zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und ein Hülfsmittel für weiteren gesetzlichen Fortschritt zu gewähren. — Der dritte Abschnitt endlich enthält als Schlußbetrachtung die Ansichten des Verfassers über die wasserrechtlichen Bedürfnisse der Gegenwart und einen kurzen vergleichenden Rückblick auf das bestehende Recht (§§ 37, 38).

Aus der Literatur über das Wasserrecht mögen, abgesehen von den allgemeinen Lehrbüchern des römischen Rechts, hier besonders hervorgehoben werden:

Elvers: Das Recht des Wasserlaufs in der Zeitschrift „Themis" 1841;
Funke: Beiträge zum Wasserrecht, im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 12, Nr. 15 und 21;
Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 6. Aufl., Bd. 1, § 222 u. folg.;
Schwab: Die Konflikte zwischen der Flößerei auf den öffentlichen Flüssen und den Maschinenberechtigten. Beilageheft zum Archiv f. d. zivil. Praxis Bd. 30 v. J. 1847;
Börner: Revision der neueren Lehren von der Zugehörigkeit der beständig fließenden Gewässer, im Archiv f. d. zivil. Praxis, Bd. 38, Nr. 15;
Holzschuher: Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts, Bd. 2, S. 94 v. J. 1855;
Glaß: Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart; v. J. 1856;
Pözl: Die neuere Gesetzgebung und Literatur über das Wasserrecht, in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 1, Heft 1 v. J. 1859;
Schenk: Zur Wasserrechtsfrage. 1860.
Heimbach sen. in Weiske: Rechtslexikon, Bd. 14. Art.: „Wasserrecht";

Ubbelohde: Ueber das im Königreich Hannover geltende Recht der Entwässerung und Bewässerung, 1862.
Endemann: Das ländliche Wasserrecht. 1862.
Gerber: System des deutschen Privatrechts, 8. Aufl. 1863.
Nieberding: Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate. 1866.
v. Stein: Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, S. 153 u. folg. v. J. 1870.
Roth: Bayerisches Zivilrecht. Theil III. S. 135 und folg. v. J. 1875.
Toussaint: Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes. Berlin 1876.

Erster Abschnitt.

Das gemeine Wasserrecht.

§ 1. Das römische Recht.

Das römische Wasserrecht geht von dem Grundsatze aus, daß das Wasser, wie die Luft, von der Natur zum Gemeingut Aller bestimmt sei.[1]) Dieser Grundsatz ist jedoch nicht schrankenlos, vielmehr unterliegt er je nach den verschiedenen Arten des Wassers folgenden Modifikationen:

I. Das Wasser in Quellen, Brunnen, Teichen, unterirdischen Adern und sonstigen Behältern (das sogenannte geschlossene Wasser) gehört dem Eigenthümer des Grundstücks, auf oder in welchem dieselben liegen. Er kann über dieses Wasser ausschließlich und nach Willkür disponiren;[2]) er kann die in seinem Grundstück befindlichen Wasseradern, welche als Quelle auf dem Grundeigenthum eines Andern zu Tage gehen, abgraben und dadurch diese Quelle vernichten[3]); er kann an dem bezeichneten Wasser Anderen persönliche Nutzungsrechte einräumen[4]); an lebendigem Quellwasser, sowie an unterirdischen Wasseradern ist der Erwerb von Servituten nach den allgemeinen Grundsätzen zuläßig[5]). Jede Störung, die dem Grundeigenthümer in Bezug auf das ihm gehörige Wasser zugefügt wird, erscheint als Störung des Eigenthums; die gewöhnlichen Rechtsmittel zum Schutze des letzteren sind auch in Bezug auf das Recht an ersteren anwendbar und zu dessen Schutz genügend[6]). — Ist das Grundstück, auf welchem die Quelle oder der Brunnen liegt, ein öffentliches, für den allgemeinen Gebrauch bestimmtes, so erstreckt sich der letztere ohne Weiteres auch auf die ersteren[7]).

Auch der Abfluß des Quellwassers unterliegt dem freien Verfügungsrechte des Eigenthümers der Quelle innerhalb seines Grundstücks; er kann denselben — vorausgesetzt, daß er dazu nach der Masse des Wassers im Stande ist — hemmen, die Quelle fassen, das Wasser bei sich zurückhalten, seine Ableitung einem Dritten gestatten, und es dem Nachbar, sofern dieser kein entgegenstehendes Servitutrecht besonders, durch erkennbare Thatsachen,

---

[1]) L. 2. § 1. D. de div. rer. 1, 8. — Et quidem naturali jure omnium communia sunt illa: aër, aqua profluens, et mare et per hoc litera maris. —

[2]) L. 11. pr. D. quod viant clam. 43, 24. — L. 6. l. 10. C. de servit. 3, 34. —

[3]) L. 24. § 12. l. 26. D. de damno ins. 39, 2. — L. 1. § 12. l. 21. D. de aqua et aqua pluv. 39. 3. 3. —

[4]) L. un. § 7. D. ut in flum. publ. navig. 43, 14. —

[5]) L. 1. § 7, 8. D. de aqua quotid. 43, 20. — L. 23. § 1. D. de servit. praed rust. 8, 3. — L. 28. D. de servit. praed. urb. 8, 2. —

[6]) Cit. L. 11. pr. D. 43, 24. — L. 24. § 12. D. de damno int. 39, 2. —

[7]) L. un. pr. D. ut in flum. publ. 43, 14. — L. 9. C. de aequaed. 11, 43 (42). —

erworben hat, indem der bloße auch während der Verjährungszeit fortgesetzte Ablauf für denselben kein Recht begründen kann, entziehen[1]). — So lange der Eigenthümer aber von diesen Befugnissen keinen Gebrauch macht, sei es, daß er dies nicht will, oder wegen der Größe der Wassermasse nicht kann, muß er den natürlichen Abfluß des Quellwassers beobachten und jede Aenderung oder Störung desselben, sowie jede Verunreinigung des Wassers, wodurch die Eigenthümer tiefer liegender Grundstücke benachtheiligt werden, unterlassen.[2])

II. Auch das aus athmosphärischen Niederschlägen sich bildende Wasser (Regen- und Schneewasser) gehört dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem sich dasselbe befindet. Er kann darüber frei verfügen, dasselbe für sich behalten oder ihm einen Lauf geben, daß er das Grundstück des Unterliegers nicht berührt.[3]) Gleiches gilt von den nicht perennirenden Gießbächen (flumina torrentia)[4]). Macht er aber von diesen Befugnissen keinen Gebrauch, so muß er den durch die Lage des Bodens bedingten natürlichen Ablauf des Wassers beobachten und Alles unterlassen, wodurch das Wasser dem Unterlieger in einer denselben benachtheiligenden Weise zugeführt würde.[5]) Andererseits muß auch der Besitzer des tiefer liegenden Grundstücks das Wasser so aufnehmen, wie es die Lage des Bodens von selbst mit sich bringt; er muß den natürlichen Wasserzufluß frei lassen, darf ihn nicht beschränken oder verweigern[6]) Gleiche Grundsätze gelten in Bezug auf solche Gewässer, welche durch Regen- oder Schneewasser angeschwellt werden.[7]) — Zur Durchführung der hiernach den Grundeigenthümern gegenseitig auferlegten Beschränkungen ist eine besondere Klage, die aquae pluviae arcendae actio, gegeben. — Jene Beschränkungen und folgeweise dieses Rechtsmittel finden jedoch dann nicht statt, wenn es sich nur um Furchen oder unbedeutende Gräben handelt, welche der Acker- oder Wiesenkultur halber nach wirthschafttichen Regeln gezogen werden, auch wenn sie auf den Wasserabfluß einigen Einfluß haben[8]). Eigentliche Wassergräben dagegen, welche den Nachbar benachtheiligen, dürfen auch des Feldbaues wegen nicht angelegt werden.[9])

III. Ueber das Recht am beständig fließenden Wasser (im Gegensatz zu den unter I. und II. erörterten Wasserarten) herrscht Streit. Es stehen hier in der Hauptsache zwei Ansichten einander gegenüber. Die eine sich stützend auf die unten abgedruckte Stelle des römischen Rechts[10]) erachtet

---

[1]) L. 6. l. 10. C. de servit. 3, 34. — Vgl. Funke im Arch. f. zivil. Praxis Band XII. S. 288 folg. — S. 437. — Holzschuher: Theorie und Kasuistik ꝛc. Bd. II. S. 98, 99. — Elvers: Recht des Wasserlaufs, S. 447. — Endemann: Das ländliche Wasserrecht S. 57, 59, 94, 99. —

[2]) Endemann a. a. O. und S. 60. —

[3]) L. 1. § 11. D. de aqua et aquae pluv. arc, 39, 3.

[4]) L. 2. § 9. h. t. 1. — L. 1. § 2. D. de flum. 43, 12.

[5]) L. 1. § 10, 13, 22. D. h. t. —

[6]) Cit. L. 1. § 10, 13. —

[7]) L. 1. pr. § 2, 15, 16 h. t.

[8]) L. 1. § 3, 4, 5, 7, 8, h. t. — l. 2. pr. § 1. — l. 3. § 2. h. t.

[9]) L. 24. § 2. h. t. — Vgl. Heße: die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn. S. 226—229.

[10]) L. 1. § 1—4, 10. D. de flum. (43, 12): „§ 1. Flumen a riva magnitudine discerendum est, aut existimatione circumcolentium. § 2. Item fluminum quaedam sunt perennia, quaedam torrentia. Perenne est, quod semper fluit, ἀένναος; torrens ὁ χειμάῤῥους, id est, hieme fluens. Si tamen aliqua aestate exaruerit, quod alioquin perenne fluebat, non ideo minus perenne est. § 3. Fluminum quaedam publica sunt, quaedam non. Publicum flumen esse Cassius definit, quod perenne sit. Haec sententia Cassii, quam et Celsus

den obigen Grundsatz der Allgemeingehörigkeit oder des Gemeingebrauchs des Wassers nur auf Flüsse, nicht auf Bäche für anwendbar; sie unterscheidet diese beiden nach der Größe und nach der Meinung der Anlieger; nur das hiernach als perennirender Fluß sich darstellende — wenn auch nicht schiffbare — Gewässer ist flumen publicum und als solches Gegenstand des Gemeingebrauchs; der Bach ist im Privateigenthum der Anlieger. Die Rechtsgrundsätze über Eigenthum, Servituten und gerichtliche Schutzmittel beider finden dieser Ansicht zufolge auch auf das Wasser in Bächen Anwendung; doch gesteht sie auch den zunächst für die öffentlichen Flüsse gegebenen Interdicten auf die Bäche analoge Anwendung zu.[1])

Die andere Ansicht erachtet den Grundsatz der Allgemeingehörigkeit auf jedes fließende Gewässer (im Gegensatz zu den oben unter I. und II. erörterten Wasserarten), ohne Rücksicht auf die Größe, für anwendbar; sie legt der Unterscheidung zwischen Bächen und Flüssen in der oben dargelegten Stelle nur eine factische nicht aber eine rechtliche Bedeutung bei; sie verwirft die Annahme eines Privateigenthums an den Bächen; auch das Wasser in den letzteren ist ihr zufolge Gegenstand des Gemeingebrauchs und nur der Zugang zum Wasser, das Mittel zur Ausübung dieses Gebrauchs, Gegenstand des Privatrechts, der Servitutenbestellung und des Schutzes der dinglichen Rechtsmittel; am Wasser, an der res communis, ist weder Eigenthum noch Servitut und nur der Schutz durch die hierzu gegebenen Interdicte beziehentlich bei Verletzung der Civität durch die actio injuriarum rechtlich möglich.[2])

Ueberwiegende Gründe sprechen für die Richtigkeit dieser zweiten Ansicht. Der Grundsatz des Gemeingebrauchs am fließenden Wasser ist dem Obigen zufolge als allgemeine Regel aufgestellt; diese ist daher überall als durchgreifend anzuerkennen, wo Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind. Eine solche Ausnahme ist, wie oben unter I. gezeigt wurde, zunächst festgesetzt bezüglich des Abflusses einer Quelle auf dem Ursprungsgrundstück derselben; dem Eigenthümer des letzteren steht die Verfügung über den ersteren zu. Eine fernere Ausnahme ist, wie oben zu II. dargelegt wurde, festgesetzt in Bezug auf das Regen- und Schneewasser und die nicht perennirenden Gießbäche und zwar, was die letzteren betrifft, gerade durch die oben abgedruckte Stelle, welche als Hauptstützpunkt für die gegentheilige Ansicht angeführt wird. Diese Stelle bestimmt mit ausdrücklichen Worten den faktischen und rechtlichen Gegensatz zwischen flumina perennia und torrentia; die ersteren

---

probat, videtur esse probabilis. § 4. Hoc interdictum ad flumina publica pertinet, si autem flumen privatum sit, cessabit interdictum: nihil enim dissert a ceteris locis privatis flumen privatum. — § 10. Nam quod sit in privato flumine, perinde est, atque si in alio privato loco fiat.

Die auf diese Stellen gestützte Ansicht ist als die vorherrschende zu betrachten, sie wird vertreten mit mehr oder weniger Modifikationen durch die meisten Lehrbücher des römischen Rechts und außerdem namentlich von Funke, Beiträge zum Wasserrecht, im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. XII. Abth. 15 und 21; Schwab, die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüßen u. s. w., im Beilageheft zu Bd. XXX. des Arch. f. d. zivil. Praxis § 15 und 20; Elvers, das Recht des Wasserlaufs. Themis Bd. I. Heft 3. Neue Folge. —

[1]) Funke o. a. O. S. 286. — Seuffert: Archiv, Bd. 10, Nr. 167, 168. — Vgl. Endemann a. a. O. 59. —

[2]) Diese Ansicht ist namentlich vertreten durch Börner, Revision der neuern Lehren u. s. w., im Archiv f. d. zivil. Praxis. Bd. XXXVIII. Abh. 7 und 15. — Heimbach sen. in Weiske, Rechtslexikon, Bd. XIV. Art. „Wasserrecht." — Endemann, das ländliche Wasserrecht. —

sind solche Flüsse, welche in der Regel beständig fließen, die letzteren solche, welche nur im Winter fließen; die ersteren sind flumina publica, Gegenstand des Gemeingebrauchs; die letzteren sind flumina privata, Gegenstand des Privateigenthums. Bestimmt nun aber die gedachte Stelle noch eine weitere Ausnahme von der Regel der Allgemeingehörigkeit in Bezug auf die Bäche? Sie sagt hinsichtlich der letzteren nur, daß der Fluß vom Bach zu unterscheiden ist nach der Größe und Meinung der Anlieger; sie stellt dem Bach den Fluß gegenüber, aber nicht spezifisch den öffentlichen Fluß, sondern generell den Fluß in der Gesammtbezeichnung, welche die rechtlich von einander verschiedenen Begriffe des öffentlichen und Privatflußes umfaßt. Bei dieser Wortfassung der Stelle erscheint es nicht zulässig, aus ihr zu folgern, daß der Bach den Gegensatz vom öffentlichen Fluße bilden also ein Privatgewässer sein solle; mit demselben Grunde könnte man schließen, daß er den Gegensatz vom Privatfluß bilden, also ein öffentliches Gewässer sein solle. Eines wie das Andere würde unrichtig sein, vielmehr erscheint nur die Auslegung als gerechtfertigt, daß in der Gegenüberstellung zum Bach der Ausdruck Fluß weder in der einen — noch in der anderen rechtlichen —, sondern nur in seiner faktischen Bedeutung gebraucht, mithin ein rechtlicher Gegensatz des Flußes zum Bach überhaupt nicht festgesetzt sei. Demzufolge ist aber die mehrgedachte Stelle für die rechtliche Auffassung der Bäche bedeutungslos; sie läßt die Alternative ob das Wasser derselbe Gegenstand des Gemeingebrauchs oder des Privateigenthums sei, unentschieden. Da sonach die obige Frage zu verneinen, eine Ausnahme von dem Grundsatze der Allgemeingehörigkeit bezüglich der Bäche durch die allegirte Stelle nicht festgesetzt ist, und ebensowenig eine andere Vorsicht des römischen Rechts eine solche Ausnahmebestimmung enthält, so folgt hieraus, daß jener Grundsatz auch auf das Wasser in perennirenden Bächen anzuwenden, also auch dieses Gegenstand des Gemeingebrauchs ist. Und dieses Resultat wird dadurch noch befestigt, daß nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze auch nicht — schiffbare Flüsse, selbst bloße Wassergerinne (rivi in der Bedeutung von Wasserleitungsgräben) zu den öffentlichen gehören[1]), und daß ferner die zum Schutze der letzteren bestehenden Interdicte, auch wegen solcher Handlungen und Vorrichtungen gegeben werden, welche eine Austrocknung des Flusses, also eine Wirkung, die ihrer Natur nach nur bei kleineren Gewässern vorkommen kann, herbeizuführen geeignet sind,[2]) und daß endlich die oben angegebenen faktischen Merkmale der Unterscheidung zwischen Flüssen und Bächen — Größe und Meinung der Anlieger — zu unsicher und schwankend sind, als daß man sie ohne Bedenken als genügende Grundlagen von Rechtsverschiedenheiten anerkennen könnte.[3])

Bei näherer Betrachtung erscheint übrigens der Gegensatz beider Ansichten sachlich nicht so bedeutungsvoll als er in der Theorie sich darstellt. Zunächst stimmen beide überein in der begrifflichen Auffassung der Allgemeingehörigkeit und Publizität der Gewässer. Beide verstehen darunter weder eine Freiheit willkürlichen Schaltens und Waltens mit dem fließenden Wasser noch ein Eigenthum des Staates oder Volkes an demselben, sondern den unter staatlicher Aufsicht und Regelung stehenden, den Interessen des Volkes wie der Einzelnen dien-

[1]) L. 1. § 18. D. de flum. 43, 12. L. 1. § 2. § 4. D. ne quid in flum. publ. 43, 13.
[2]) L. 1. § 7. D. ne quid in flum. publ. 43, 13.
[3]) Börner a. a. O. S. 161.

enden Gemeingebrauch des Wassers.[1]) Diese Auffassung entspricht den römisch-rechtlichen Vorschriften und findet ihre nähere Bestimmung und Begränzung in folgenden Sätzen:

1) Das Interesse der Gesammtheit geht dem der Einzelnen vor. Der Privatgebrauch muß da und insoweit zurückstehen, wo und wie weit der Gemeingebrauch des Wassers (usus publicus) nothwendig oder nützlich und mit jenem unvereinbar ist[2]). Dieß gilt vorzugsweise für den Gebrauch des Flußwassers zur Schiff- und Floßfahrt[3]). Ein besonderes Interdikt (de fluminibus) verbietet jede Unternehmung auf dem öffentlichen Fluß und Flußufer, wodurch für die Schifffahrt das Fahrwasser oder die Landungsplätze verschlechtert werden[4]). Ein anderes Interdikt (ne quid in flummè publico fiat) bezweckt die Erhaltung des Strombettes, wie es im vorhergehenden Sommer war[5]).

2) Der Einzelne darf, auch wo der Gemeingebrauch des Wassers für sein Sonderinteresse (also namentlich zum Fischen, Baden, Waschen, Schöpfen, Viehtränken ingleichen zu gewerblichem Betriebe und zu Wasserleitungen) nach Nr. 1 an sich zulässig ist, doch bei Ausübung des erstern nichts vornehmen, wodurch entweder das Privat-Eigenthum Anderer geschädigt oder das Interesse, welches Andere ebenfalls an dem Gemeingebrauch des Wassers für sich haben, in unbilliger, die gemeine und herkömmliche Benutzung störende oder hindernde Weise beeinträchtigt würde. Insbesondere unterliegen besondere Einrichtungen und Anlagen zum Zwecke der Wasserbenutzung der Aufsicht und Genehmigung Seitens der Obrigkeit, welche letztere hierbei die herkömmliche Wasserbenutzung Anderer zu berücksichtigen, überhaupt das Interesse aller am Gebrauch des Wassers Betheiligten zu wahren und nöthigenfalls eine billige Vertheilung zu treffen hat. Die obigen Interdikte finden auch hierauf Anwendung[6]).

3) Eigentliche Servituten sind zwar an öffentlichen Gewässern nicht möglich, wohl aber können an denselben durch obrigkeitliche Verleihung oder unvordenkliche Verjährung Gebrauchsrechte entstehen, welche ihrem Inhalte nach ganz die nämlichen Nutzungen bieten, wie Servituten, nicht nur von Personen erworben, sondern auch mit Grundstücken verbunden, nicht ohne die Zustimmung oder Entschädigung des Inhabers entzogen oder verändert, und durch die gewöhnlichen possessorischen und petitorischen Klagen geschützt werden können[7]).

---

[1]) Vgl. Elvers a. a. O. S. 439. — Heimbach a. a. O. S. 105.

[2]) L. 2. D. de flum. 43, 12. L. 10. § 2. D. de aqua et aquae pluv. 39, 3. — L. 30. § 1. D. de acquir. rer. dom. 41, 1. —.

[3]) L. 1. § 14. 43, 12.

[4]) L. 1. pr. D. de flum. 43, 12. — Bezüglich des Flußufers sind nur solche Unternehmungen verboten, welche dessen Benutzung vom Wasser aus, z. B. zum Anlegen und Anbinden des Schiffes oder Floßes, zum Trocknen der Fischnetze verhindern. Die Uferbenutzung vom Lande aus muß privatrechtlich erworben werden. L. 5. pr. D. de divis rer. 1, 8. — L. 1. § 8 D. ut in flum. publ. 43, 14. —

[5]) Tit. D. ne quid in flum. 43, 13. —

[6]) L. 1. § 1, 4, 7. D. de flum. 43, 12. — L. 1. pr. § 12, 18, D. eod. — L. 3. § 2. D. de aqua quot. (43, 20). — L. 17 l. ult. D. de servit. praed. rust. 8, 3. — L. 8. l. 10. § 2 de aqua et aquae pluv. 39, 3. — L. 2. D. de flum. 43, 12. — L. 7. C. de servit. 3, 34. Vgl. Heimbach a. a. O. S. 116—118, 187, 188. Endemann a. a. O. S. 53. —

[7]) L. 1. § 38—45. l. 4. D. de aqua quot. 43, 20. — L. 7. D. de divers. temp. praescript. 44, 3. — L. 14. D. de injur. 47, 10. — Vgl. Elvers a. a. O. S. 431,

4) Das verlassene Flußbett hört auf, Gegenstand des Gemeingebrauchs zu sein; es fällt in das Eigenthum der Anlieger. Gleiches gilt von der am Fluß entstandenen Insel, dem angespülten Erdreich (alluvio) und dem von einem Ufergrundstück abgerissenen und einem andern zugeführten und mit ihm zusammengewachsenen Landstück (avulsio)[1].

Alle diese Sätze sind nun nach der oben dargelegten zweiten Ansicht der Theorie nach auch auf die kleineren Gewässer, die Bäche, anzuwenden; allein in Bezug auf diese führt die ausdrückliche Vorschrift, daß der Gemeingebrauch des Wassers keinen Eingriff in das Privateigenthum enthalten darf (s. o. zu 3.), praktisch zu der wichtigen Modifikation, daß die Verfügung über das Wasser, unter den sonstigen oben dargestellten Beschränkungen, thatsächlich den Ufereigenthümern, den Anliegern, zusteht, da sie eben wegen ihres Eigenthums jeden Dritten, der den Zugang über das letztere als Mittel zur Ermöglichung seiner Wasserbenutzung bedarf, hiervon so lange auszuschließen befugt sind, als der Dritte dieses Zugangs nicht nach den Regeln des Privatrechts, also namentlich durch Servituterwerb theilhaftig geworden ist.[2]) Andererseits fassen die Anhänger der ersten Ansicht, welche ein Privateigenthum der Anlieger an den Bächen annehmen, der weit überwiegenden Mehrzahl nach, dieses keineswegs als unbeschränkte Dispositionsbefugniß auf; vielmehr betrachten sie den Bach, gleich dem Flusse, als ein natürliches Ganze, gewissermaßen als ein Gesammtgut aller angränzenden Grundstücksbesitzer[3]). Jeder derselben darf daher über den Bach nur insoweit verfügen, als er demselben diese seine natürlichen Eigenschaften nicht entzieht und die Interessen der übrigen Betheiligten nicht verletzt. Er muß dem Wasser seinen natürlichen Lauf lassen, und jede Störung oder Verunreinigung desselben vermeiden, welche einen tiefer gelegenen Eigenthümer benachtheiligt; umgekehrt darf der letztere nichts vornehmen, was den oberen schädigen könnte, also namentlich keinen Rückstau, keine Ueberschwemmung oder Versumpfung veranlassen. Ein Bach zwischen den Grundstücken verschiedener Besitzer wird als gemeinschaftlich betrachtet. Im Kollisionsfalle hat der Richter den Wassergebrauch unter den verschiedenen Betheiligten durch Festsetzung gewisser Quantitäten oder Benutzungszeiten nach Billigkeit zu reguliren[4]).

Nach allem Bisherigen reducirt sich der Gegensatz der Ansichten bezüglich der Bäche im Wesentlichen auf die oben angegebene Verschiedenheit hinsichtlich der Servitutenbestellung an der Substanz des Wassers und der gerichtlichen Schutzmittel. Sachlich kommen beide Ansichten vermöge der Beschränkungen, welchen nach der ersten das Privateigenthum, nach der zweiten der Gemeingebrauch unterliegt, im Ganzen zu denselben Resultaten[5]).

443, 549, 550. — Endemann a. a. O. S. 31, 35, 60—64. — Puchta, Pandekten § 185. a. E. — Holzschuher a. a. O. S. 104, 105. — A. M. Schwab a. a. O.

[1]) L. 7. § 1. 2. l. 12. pr. § 3, 4, 5. l. 29, 30. § 1, 2. l. 56, 65. § 2, 3. D. de adquir. dom. 41, 1. — L. 1. § 7. D. de flum. 43, 12. — Cod. VII. de alluvionibus caett. L. 1. 9. § 2 D. de damno inf. 39, 2.

[2]) Heimbach a. a. O. S. 188. — Endemann a. a. O. S. 50, 51, 52. —

[3]) Funke a. a. O. S. 285. —

[4]) Endemann S. 55—59, 94, 95. — Holzschuher a. a. O S. 103, 104. — Elvers a. a. O. S. 428. — L. 4. D. de aqua quotid. 43, 20. —

[5]) Funke a. a. O. S. 286. — Endemann a. a. O. S. 9, 56. Die Praxis verleiht dem Anlieger eines öffentlichen Gewässers auch zum Schutze seiner Wassernutzung gegen rücksichtslose Wasserbenutzung Anderer die konfessorische Klage. Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 11. S. 215. — Bd. 20. S. 37. —

IV. Was die Abwehr und Bekämpfung des Wassers, die Erhaltung und Wiederherstellung der verschiedenen Wasserwege, den Wasser- und Uferbau, betrifft, so bestehen hierzu im römischen Rechte der Hauptsache nach nur Rechte, keine Pflichten. Die Ufereigenthümer sind befugt, zum Schutze ihres Eigenthums gegen die Gewalt des Wassers und gegen Ueberschwemmungen, Wiederherstellungs- und Sicherungsanlagen zu machen; sie dürfen aber dadurch weder die Schifffahrt beeinträchtigen, noch den übrigen Uferanliegern Schaden zufügen, und müssen dieserhalb den letzteren auf ihr Verlangen Kaution auf zehn Jahre bestellen [1]). Verpflichtet zu solchen Anlagen im Interesse des durch den Uferschaden gefährdeten Dritten ist der Eigenthümer des beschädigten Grundstücks nicht [2]), nur dazu ist er verbunden, auf seinem Grundstück die Herstellung des Schadens dem gefährdeten Dritten zu gestatten [3]). Auch zur Gestattung der Vorfluth zum Zwecke künstlicher Wasserleitungen findet nach römischem Rechte keine Verpflichtung statt [4]). Ist aber durch ein Werk von Menschenhand (opus manufactum), z. B. durch einen gezogenen Graben der natürliche Zustand des Wasserlaufs verändert, und wird durch unterlassene Reinigung oder Wiederherstellung der Nachbar oder ein Dritter beschädigt, so ist der Eigenthümer des Grabens zur Reinigung verpflichtet, [5]) und ebenso ist auch der Inhaber einer Wasserableitungsservitut verbunden, den Abzugsgraben zu reinigen und zu unterhalten und den aus der Unterlassung dem Grundeigenthümer und den Nachbarn entstehenden Schaden zu ersetzen [6]).

Das deutsche Recht.

§ 2. Das auf älteren Quellen beruhende Recht.

Insoweit die deutschrechtlichen Grundsätze über das Wasser auf Staatsverträgen, auf den Gesetzen des neuen deutschen Reichs und auf dem Landesrechte der einzelnen zu dem letzteren gehörigen Staaten beruhen, werden dieselben unten in den §§ 3 u. folg. dargestellt werden. Die hiernach für die gegenwärtige Darlegung verbleibenden deutschrechtlichen Normen sind im Wesentlichen folgende: [7])

I. Die Grundsätze über das geschlossene Wasser (in Quellen u. s. w.), das Regen- und Schneewasser, ingleichen über das verlassene Flußbett, die Landanspülungen und die im Fluß entstehenden Inseln stimmen mit denen des römischen Rechts überein [8]).

II. Bezüglich der Flüsse und Bäche unterscheidet auch das deutsche Recht zwischen öffentlichen und Privatgewässern. Oeffentliche sind nach der herrschenden Ansicht alle Flüsse, auf denen die Schifffahrt und die Floßfahrt (mit verbundenem Holze) ausgeübt werden kann, und von den hiezu nicht geeigneten, beständig fließenden Gewässern diejenigen, welche nach Her-

---

[1]) l. 1. § 1—4. D. de ripa mun. 43, 15.
[2]) L. 1. § 23. D. de aqua et aquae pluv. 39, 3.
[3]) L. 2. § 1, 2, 6. D. eod.
[4]) Elvers a. a. O. S. 536.
[5]) L. 2. § 4. D. 39, 3. — Elvers a. a. O. S. 537, 538.
[6]) Elvers a. a. O. S. 527, 528. —
[7]) Ueber das Geschichtliche s. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts 6. Ausg. § 222. v. Stein: Handbuch 2c. S. 154 ff.
[8]) Mittermaier a. a. O. S. 585. — Gerber: System des deutschen Privatrechts, 8. Aufl. § 99. — Sachsenspiegel II. 56. — Heimbach a. a. O. S. 112. —

kommen und Besitzstand als öffentliche behandelt worden sind.[1]) Die öffentlichen Gewässer unterliegen dem gemeinen Gebrauch; dieser ist aber in wesentlichen Beziehungen durch staatliche Einwirkung beschränkt. Die letztere beruht theils auf Regalien, theils auf dem Hoheitsrechte der Aufsicht. Auf den ersteren Grund werden zurückgeführt der Mühlenbetrieb an öffentlichen Flüssen und die Fischerei in denselben; beide durch Privilegien an Privatpersonen übertragbar.[2]) Aus dem staatlichen (polizeilichen) Aufsichtsrechte sind abzuleiten die Vorschriften, durch welche die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt, die Duldung des Leinpfades aufgelegt, die Flößerei mit unverbundenem Holze, die Anlage von Kommunikationsmitteln wie Fähren, Brücken und anderen Anstalten zu gewerblicher und landwirthschaftlicher Benutzung von obrigkeitlicher Konzession abhängig gemacht, und überhaupt der Gemeingebrauch des Wassers im Interesse der Gesammtheit wie der Einzelnen in einer den römisch-rechtlichen Grundsätzen analogen Weise normirt und beschränkt wird.[3]) Privatgewässer werden als Privateigenthum der Uferbesitzer betrachtet, jedoch keineswegs in unbeschränkter Weise. Zunächst kommt auch bei diesen Gewässern ein Regal in Bezug auf Anlegung von Mühlen vor;[4]) sodann ist die Flößerei mit unverbundenem Holze ebenfalls von obrigkeitlicher Konzession abhängig. Im Uebrigen hat zwar der Ufereigenthümer das Recht, das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser zu gebrauchen, es zur Bewässerung des erstern, sowie zu gewerblichen Zwecken zu benützen und darin zu fischen, er ist aber dabei stets den polizeilichen Anordnungen des Staats unterworfen, und vermöge der Auffassung des Gewässers als eines natürlichen Ganzen verpflichtet, auf die den übrigen Uferanliegern ebenfalls zustehende Wassernutzung stets Rücksicht zu nehmen und jede Einrichtung zu unterlassen, wodurch der natürliche Wasserlauf verändert, oder das Wasser gänzlich oder im Uebermaße verbraucht oder durch dauernde Verunreinigung für die Benutzung untauglich gemacht würde. Kollidirne Ansprüche von gleicher Berechtigung, so soll der Richter nach billigem Ermessen entscheiden.[5])

In Bezug auf den Schutz gegen das Wasser sind hier die bereits auf altem deutschen Rechte beruhenden Deichverhältnisse zu erwähnen. Sie beruhen ursprünglich auf Verbindungen der Interessenten, d. h. derjenigen Grundbesitzer, deren Eigenthum des Schutzes gegen das Wasser des Meeres und der Flüsse durch künstliche Anstalten bedürfen (Deichband, Deichacht).[6]) Neuerdings ist das Deichrecht unter die spezielle Aufsicht und Leitung der Landespolizeibehörden gestellt und, wie namentlich in Preußen, durch ausführliche Landesgesetze geregelt worden. Das Nähere wird bei Darstellung der letzteren hervorgehoben werden.

§ 3. Die Staatsverträge.

Die Staatsverträge haben die Benutzung der öffentlichen Flüsse zur Schiff- und Floßfahrt zum Gegenstand.

---

[1]) Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht § 267 u. folg. — Gerber a. a. O. § 63. — A. M. wegen Sachsenspiegel II. 28. Börner a. a. O.

[2]) Gerber a. a. O. § 63, 67, 94. — Bluntschli: Allgem. Staatsrecht S. 393.

[3]) Eichhorn a. a. O. — Mittermaiern a. a. O. § 222a. — Gerber a. a. O. § 63, 61.

[4]) Gerber § 61.

[5]) Mittermayer a. a. O. § 222b. — Gerber a. a. O. § 61.

[6]) Eichhorn a. a. O. § 271.

Schon im westphälischen Frieden v. J. 1648 wurden Bestimmungen über die Schifffahrt auf den deutschen Flüssen getroffen.[1]) Sie enthalten den Grundsatz, daß diejenige Freiheit des Handels und Verkehrs, welche vor dem dreißigjährigen Kriege im deutschen Reiche und insbesondere auch hinsichtlich der Flußschifffahrt bestanden hatte, wiederhergestellt, daher alle während des Kriegs ohne Zustimmung des Kaisers und der Kurfürsten aufgelegten Abgaben jeder Art und sonstige Beschwerungen aufgehoben werden, auf der andern Seite aber auch alle vor dem Kriege auf Grund ausdrücklicher kaiserlicher Verleihung oder des Herkommens bestandenen Abgaben, und anderen Rechten und Privilegien wieder aufleben bezw. in voller rechtlicher Wirksamkeit verbleiben sollen.

Später gelangte die Tendenz, die Schifffahrt auf den deutschen Strömen vor ungerechten Belästigungen zu schützen, zum besonderen Ausdruck in der Wahlkapitulation Kaiser Franz II. v. J. 1792.[2]) Der Kaiser versprach in derselben nicht nur selbst der Auflegung neuer Flußzölle ohne einhellige Zustimmung der Kurfürsten sich zu enthalten, sondern auch solche Belästigung von anderer Seite mit aller Entschiedenheit zur Abstellung zu bringen, indem (Art. VIII. § 17, 18) ausdrücklich festgesetzt wurde, daß alle auch unter Vermeidung der Bezeichnung Zölle aufgelegten Abgaben und Erschwerungen irgend einer Art, welche ohne Beachtung der zur Zeit ihrer Entstehung gültigen Rechtserfordernisse eingeführt worden seien, für null und nichtig erachtet werden sollen.

Wichtige Aenderungen namentlich in Bezug auf die Rhein-Zölle wurden durch die Kriege und Friedensschlüsse mit Frankreich und die anderen sich daran knüpfenden politischen Ereignisse zu Anfang dieses Jahrhunderts herbeigeführt.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803[3]) bestimmte im § 39, daß alle, sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle aufgehoben sein sollen, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können, jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane) und eines Schifffahrts-Oktroi. Dieser wurde durch einen besonderen Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 1. Oktober 1804[4]) näher regulirt und zwar, dem § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses entsprechend, im Wesentlichen dahin, daß der Oktroi den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen, die Schifffahrt durch Erhebung desselben so wenig als möglich aufgehalten werden und der nach Bestreitung der Erhebungs- und Verwaltungskosten verbleibende Ueberschuß der neuen Abgabe in zwei gleiche Theile getheilt werden, und jedem derselben vorzüglich zu Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem Ufer bestimmt sein solle. Der gedachte § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses wurde in der Rheinbundsakte Art. II. ausdrücklich für fortdauernd gültig erklärt.

Eine weitere Förderung der Flußschifffahrt wurde begründet durch den ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. Er bestimmte im Art. V, daß die Schifffahrt auf dem Rhein bis zum Meere frei sein soll, dergestalt,

---

[1]) Instrum. pac. Osnabr. Art. IX. § 1, 2. — Oertel, die Staatsgrundsetze des deutschen Reiches, S. 341 ff.

[2]) S. Oertel a. a. O. S. 457. Art. VIII.

[3]) S. Oertel a. a. O. S. 611.

[4]) S. Corpus juris confoederat. germanicae von Mayer und Zöpfl I. S. 45.

daß sie Niemand untersagt werden dürfe und bezeichnete es als eine Aufgabe des bevorstehenden Kongresses zu Wien, die Grundsätze über die Erhebung von Abgaben Seitens der Uferstaaten auf die gleichmäßigste und dem Verkehr aller Nationen günstigste Weise zu regeln und solche Grundsätze, wo thunlich, auf alle anderen Flüsse auszudehnen, die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchschneiden.

Der Wiener Kongreß unterzog sich der Lösung der ihm hiernach gestellten Aufgabe und vereinbarte in Bezug auf die Schifffahrt auf den oben bezeichneten Flößen eine Reihe von Bestimmungen, welche in den Art. 108 bis 117 der Kongreßakte vom 9. Juni 1815 ausgesprochen sind. Die paciscirenden Mächte verpflichteten sich, die Schifffahrt auf den ihre Staaten trennenden oder durchschneidenden Flüssen vertragsmäßig zu regeln, und hierbei von dem Grundsatz auszugehen, daß die Schifffahrt auf dem ganzen Lauf der gedachten Flüsse, von dem Punkte an, wo die Schiffbarkeit beginnt bis zu ihrer Ausmündung, vollkommen frei und Niemand hinsichtlich des Handels untersagt sein soll, vorbehaltlich der Vereinbarungen über die Vorschriften bezüglich der Schifffahrtspolizei, welche jedoch auf eine gleichmäßige und dem Handel aller Nationen möglichst günstige Weise zu fassen und auch auf die schiffbaren Nebenflüsse und Flußarme zu erstrecken seien. Demgemäß sollten namentlich die Schifffahrts-Abgaben auf eine gleichförmige, den Handel und die Schifffahrt möglichst erleichternde Weise und in einer den zur damaligen Zeit bestehenden Betrag keinen Falls überschreitenden Höhe geregelt, insbesondere die sogen. Stapel- und Umschlags- oder Stationenrechte beseitigt werden, der einmal zu Stande gebrachte Tarif, sowie die thunlichst zu vermindernden Hebestellen nur durch allseitige Uebereinkunft veränderungsfähig sein, ferner die Verwaltung der Zölle so eingerichtet werden, daß die Schifffahrt dadurch keine Behinderung erleide, und jeder Uferstaat innerhalb seines Gebietes zur Unterhaltung des Leinpfades, sowie zu den für die Beseitigung von Hemmnissen der Schifffahrt nöthigen Arbeiten verpflichtet sein. — Gleichzeitig mit der Kongreßakte und als integrirende Bestandtheile derselben wurden den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Reglements über die Schifffahrt auf dem Rhein, Neckar, Main, der Mosel, Maas und Schelde erlassen.[1])

Innerhalb des deutschen Bundes erfolgte die weitere Ausführung und Fortbildung der auf dem Wiener Kongreß getroffenen Vereinbarungen auf Grund des Art. 19 der Bundesakte und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 3. August 1820, durch welchen sämmtliche Bundesglieder sich verpflichteten, die in der Wiener Kongreßakte Art. 109—116 inkl. zu Gunsten der Freiheit der Flußschifffahrt gegebenen Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen und zu ihrer näheren Vollziehung unverzüglich in die nöthigen Unterhandlungen zu treten. — Dieser Beschluß führte zunächst zu dem Abschluß der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 zwischen Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, -Köthen und -Dessau und Hamburg.[2]) Diese Akte erklärt die Schifffahrt auf der Elbe bis in die offene See und umgekehrt in Bezug auf den Handel für völlig frei, behält jedoch die Schifffahrt

---

[1]) Ueber den speziellen Inhalt s. Klüber: Oeffentl. Recht des deutschen Bundes § 567 bis 582.

[2]) Corpus jur. conföd. germanicae, 1. Theil S. 354 ff.

von einem Uferstaat zum andern (Cabotage) ausschließlich den Unterthanen derselben vor, und erstreckt sich weder auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, noch auch auf diejenigen Schiffer und Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt und die vermöge der Schifffahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben. Die Ausübung der Schifffahrt wird einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Werkzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hiezu die Erlaubniß erhalten hat. Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte werden für immer aufgehoben, und alle bisher auf ihr bestandenen Zollabgaben werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen und Flößen unter dem Namen Rekognitionsgebühr und von den Ladungen unter dem Namen Elbzoll[1]) erhoben wird. Ausgenommen von der Aufhebung sind jedoch die Eingangs- oder Verbrauchssteuer, die Krahnen-, Wag- und Niederlagsgebühren, sowie die Brücken-, Aufzug- und Schleußengelder. Die paciscirenden Staaten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad auf Kosten desjenigen, den es angeht, überall in guten Stand gesetzt und darin erhalten werde; und ebenso übernehmen sie die Verbindlichkeit, jeder in seinen Grenzen alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Auf die Elbschifffahrtsakte folgte die Weserschifffahrtsakte vom 14. Januar 1824, abgeschlossen von den Uferstaaten Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Bremen; ferner die Uebereinkunft zwischen Hessen-Darmstadt, Baden, Würtemberg, betreffend die Schifffahrtsordnung auf dem Neckar vom 15. Juli 1842 und 25. Januar 1843.

Beide Verträge stimmen mit der Elbschifffahrtsakte hinsichtlich der eben hervorgehobenen Beziehungen im Wesentlichen überein.

Als eine weitere Folge der obigen Vereinbarung auf dem Wiener Kongreß ist zu betrachten: „die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung, geschlossen zu Mainz den 31. März zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen-Darmstadt, Nassau, den Niederlanden und Preußen"[2]). Sie enthält außer vielen anderen, für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung nicht näher in Betracht kommenden Bestimmungen eine Wiederholung der auf dem Wiener Kongreß aufgestellten Grundsätze über die Freiheit der Schifffahrt vorbehaltlich der Beachtung der dieselbe betreffenden polizeilichen Vorschriften, ferner über die Verwandelung aller bisherigen Schifffahrtsabgaben in eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf 50 Zentner und höher steigt, und einen Zoll von der Ladung nach deren Zentnergewicht, sowie über die Erhaltung des Leinpfades und über Beseitigung und Verhütung aller Hemmnisse der Schifffahrt Seitens der Uferstaaten.

---

[1]) Aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. S. unten.
[2]) Corps jur. conföd. germ. Theil 1. S. 408.

Endlich ist hier noch zu erwähnen die Donauschifffahrtsakte zwischen Oesterreich, Bayern, der Türkei und Würtemberg vom 7. November 1857. — Auch sie adoptirt die Grundsätze des Wiener Kongresses über die Freiheit der Schiff- und Floßfahrt, behält jedoch den Betrieb der eigentlichen Flußschifffahrt zwischen den Landungsplätzen der Donau und ohne Berührung des offenen Meeres den Schiffen der Uferländer des Stromes vor, hebt sodann (Art. 19) alle bisher bestandenen, sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses oder auf die Schiffsladungen gründenden Gebühren und Abgaben für immer auf und gestattet nur solche Abgaben, welche entweder in die Kategorie der eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben und der Verzehrungssteuern gehören, oder für die Benutzung gewisser öffentlicher Anstalten, wie Krahnen, Wagen, Bollwerke u. dergl. erhoben werden oder zur Deckung von Auslagen für Arbeiten und bleibende Einrichtungen, für Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt nach gemeinsamem Beschlusse der Uferstaaten festgesetzt sind. — Hinsichtlich der Erhaltung des Leinpfades und der Verhütung von Hemmnissen der Schifffahrt enthält die Akte im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, welche dem Obigen zufolge in den früheren Flußschifffahrtsverträgen sich aufgenommen finden.

§ 4. Das Recht im neuen deutschen Reiche.

Die Verfassung des deutschen Reiches unterwirft der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben im Art. 4 Nr. 9 „den Flößerei- und den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle", und enthält im Art. 54 die weiteren Bestimmungen, „daß in den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt werden sollen; daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen; daß diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen; daß auf die Flößerei diese Bestimmungen insoweit Anwendung finden sollen, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird; und daß das Recht, auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zustehen soll."

Zu weiterer Ausführung dieser Grundsätze sind bis jetzt folgende Reichsgesetze erlassen worden:

Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870. Hiernach dürfen auf den nur floßbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benützung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden. Für die Aufhebung der hiernach unzuläßigen Abgaben wird alsdann eine Entschädigung aus der Bundeskasse geleistet, wenn das Recht zur Erhebung der Abgabe auf einem lästigen Privatrechtstitel beruht und nicht einem Bundesstaate zusteht. Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von

Wasserwerken, insbesondere Wehren zu betrachten sind, gehören nicht zu den nach der obigen Bestimmung unzulässigen. Es dürfen jedoch vom 1. Januar 1872 an dergleichen Abgaben:

1) nur in Geld nach Tarifen, welche von den Landesregierungen festgestellt worden, erhoben werden;

2) den Betrag, in welchem sie bisher erhoben worden sind, und das Maß einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehren, oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten;

3) bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehre überall nicht erhoben werden.

Das Gesetz über Aufhebung der Elbzölle vom 11. Juni 1870. Dieses hebt den Elbzoll vom 1. Juli 1870 an auf und normirt die für dessen Wegfall an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Herzogthum Anhalt aus Mitteln des Bundes zu leistende Entschädigung.

Der Friedensvertrag zwischen dem deutschen Reich und Frankreich vom 10. Mai 1871. — Er bestimmt im Art. 5, daß beide Nationen in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhône-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern der gleichen Behandlung genießen, und daß das Flößrecht beibehalten werden soll.

Nach Art. 14 desselben Vertrags sollen die Schifffahrtsverträge wieder in Kraft treten; die französische Regierung behält sich jedoch die Befugniß vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben; diese Gebühren sollen aber die von den Schiffen und Ladungen der Nationen England, Belgien, Niederland, Schweiz, Oesterreich, Rußland erhobenen nicht übersteigen.

Die Zusatzkonvention zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, vom 11. Dezember 1871. Nach Art. 14 derselben übernimmt die deutsche Regierung alle noch zu bezahlenden Kosten des Saar-Kanals, des Kanals des Salines de Dieuze und des Zweig-Kanals von Colmar, welcher die Verbindung zwischen dieser Stadt und dem Rheine herstellt.

Art. 15 derselben Zusatzkonvention bestimmt, daß die Paciscenten die Bildung von gemischten Kommissionen — Syndikaten — erleichtern werden, welche die Reinigung und Erhaltung der Wasserläufe überwachen sollen, von denen ein Theil in den abgetretenen Gebieten liegt; ingleichen, daß der jetzige Zustand der Wasserläufe derart erhalten werden soll, daß die erworbenen Rechte, sowohl der frühern französischen Uferbewohner, welche jetzt deutsch geworden sind, als diejenigen der französisch gebliebenen Uferbewohner nicht beeinträchtigt werden.

Die Reichsgewerbeordnung vom 1. Januar 1873. — Der § 23 derselben schreibt vor, daß die in den §§ 17—22 getroffenen Bestimmungen in Bezug auf die Genehmigung der im § 16 bezeichneten Anlagen, welche für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, auch bei der Neuanlage für Wassertriebwerke außer den dafür bestehenden landesgesetzlichen Normen anzuwenden sind.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bedroht im § 274 Nr. 2 denjenigen, der einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der

Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thaler erkannt werden kann.

Endlich sind hier noch zu erwähnen die im Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 unter VI. § 36 ff. enthaltenen Bestimmungen über die Waareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Flüssen und Kanälen.

Zweiter Abschnitt.

Die wasserrechtliche Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten.

§ 5.

Die zum neuen deutschen Reiche gehörenden Staaten, in denen Gesetze über das Wasserrecht in weiterem oder engern Umfang erlassen worden, sind, nach der Zeitfolge, in welcher diese Gesetzgebung in Angriff genommen wurde:

Preußen mit Kurhessen, Nassau und Hannover,
Großherzogthum Hessen,
Baden,
Anhalt-Dessau,
Braunschweig,
Bayern,
Weimar,
Schwarzburg-Sondershausen,
Königreich Sachsen,
Coburg-Gotha,
Altenburg,
Lübeck,
Oldenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt,
Reuß jüngerer Linie,
Meiningen.

§ 6. Das Königreich Preußen.

Preußen ist unter den deutschen Staaten derjenige, in welchem die wasserrechtliche Gesetzgebung zuerst in Angriff genommen wurde, und zwar war es zuvörderst der Schutz gegen das Wasser und erst weit später die Benützung des Wassers, welche gesetzlicher Regelung unterzogen wurden.[1]) Bereits im Jahre 1704 suchte das Edikt „wegen derer Wasserleitungen und Niederungen" der Entwässerung eine rechtliche Grundlage zu gewähren. Den gleichen Zweck verfolgten mehrere weitere Edikte aus den Jahren 1717 und 1726, später zahlreiche Verordnungen Friedrichs des Großen, welche eine ganz besondere Fürsorge für die Regelung der wasserrechtlichen Verhältnisse in dem neu eroberten Schlesien bekundeten. Das allgemeine Landrecht beseitigte diese früheren Normen und bildet noch jetzt die Grund-

---

[1]) Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im Preußischen Staate. 1866.

lage für das Wasserrecht in den östlichen Provinzen des Königreichs, während in den rheinländischen Gebietstheilen das französische Recht, der Côde Napoléon, gilt. Außer diesen beiden Gesetzbüchern kommen für Preußen noch in Betracht:

das Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811,

das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,

das Gesetz betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren vom 28. Januar 1846,

die Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846,

das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848,

das Gesetz betreffend die Einführung des 3. Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den hohenzoller'schen Landen, ferner die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen und die Anwendung der Vorfluthgesetze auf die unterirdischen Wasserleitungen vom 11. Mai 1853,

Allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853,

das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den hohenzollern'schen Landen vom 14. Juni 1859,

das Vorfluthsgesetz für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867.

§ 7. Das allgemeine Landrecht.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sind im Wesentlichen folgende: Es unterscheidet zunächst zwischen geschlossenen und fließenden Gewässern und bezüglich der letzteren zwischen öffentlichen und Privatflüssen.

Geschlossene Gewässer, wie Teiche, Hälter, Seen u. a., welche sich nicht über die Gränze des Grundstücks erstrecken, in welchem sie liegen, sind in der Regel als das Eigenthum des Grundherrn anzusehen (Theil I. Titel 9. § 176).

Das Bett abgelassener Landseen verbleibt den Eigenthümern des Sees, nach Verhältniß des Jedem von ihnen an dem See selbst zugestandenen Eigenthumsrechts; sind die Eigenthumsantheile nicht bestimmt gewesen, so wird das Bett unter die Uferbesitzer verhältnißmäßig vertheilt; die Inhaber von Nutzungsrechten an dem See sind von den Uferbesitzern zu entschädigen. (Am angef. Orte §§ 267—269.)

Oeffentliche Flüsse sind solche Ströme, die von Natur schiffbar sind. (Theil I. Tit. 8. § 98. — Theil II. Tit. 15. Abschnitt 2. § 38.) Die Nutzungen solcher Ströme gehören zu den Regalien des Staats. Doch ist der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen durch Schöpfen, Baden und Tränken, soferne bei letzterem die bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätten benutzt werden, Jedem unverwehrt. (Theil II. Tit. 15. Abschn. 2. § 44. 45) Die Schifffahrt auf solchen Flüssen ist unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen einem Jeden erlaubt (a. a. O. § 47). Der Staat ist verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen (a. a. O. § 79). Das Recht, Wasser und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats; wem er die

Mühlengerechtigkeit auf einem solchen Strome verliehen hat, der muß bei Ausübung derselben nach dem Inhalte seines Privilegiums und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder besonderen Provinzial-Mühlenordnungen auf das Genaueste sich achten. Wer eine neue Mühle anlegen oder eine vorhandene ändern will, muß bei der Landespolizeibehörde um Erlaubniß nachsuchen. (Theil II. Tit. 15. Abschn. 5. §§ 229—232.) Die gleiche Pflicht liegt Demjenigen ob, welcher Wasserleitungen aus öffentlichen Flüssen führen, oder Waschhäuser, Badehäuser, und andere Wasserbaue an denselben anlegen will; insbesondere darf Niemand an öffentlichen Flüssen, wenngleich auf seinem Eigenthume, Schleußen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staats beigebracht worden ist. (Theil I. Tit. 8. §§ 96, 97. — Theil II. Tit. 15. Abschn. 2. § 46,) Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke; Niemand darf aber an seinem Ufer eine Anlage machen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird. (Theil II. Tit. 15. Abschn. 2. §§ 55, 61.) Die Ufereigenthümer können den Schifffahrenden ingleichen den Führern von Holzflößen nicht wehren, sich des Leinpfades an den Ufern zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen und die Ladung, im Nothfalle, eine Zeit lang an das Ufer auszusetzen, vorbehaltlich des Ersatzes des dem Ufereigenthümer etwa dadurch verursachten Schadens (a. a. O. §§ 57—60). Jeder Uferbesitzer ist befugt, das Ausreißen des Stromes durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern. (Theil I. Tit, 9. § 239). Ordinäre Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden; sollen aber die Dämme zum Schutze einer ganzen Gegend gegen Ueberschwemmungen dienen, so müssen zu deren Anlegung und Unterhaltung die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützten Grundstücke beitragen, und zwar richtet sich die Art und das Maß des Beitrags nach den vorhandenen Verträgen der Damm- und Uferordnungen, in deren Ermangelung aber nach dem Verhältniß des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird. Entsteht aber die Nothwendigkeit, einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staat zu seinem besonderen Vortheil in oder an dem Flusse gemachten Veranstaltung, so muß der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes, ohne neue Belastung der Anwohner sorgen (a. a. O. §§ 63—66).

Privatflüsse können in schiffbare Ströme nur dann verwandelt werden, wenn der Staat die Schiffbarmachung dem gemeinen Besten zuträglich findet und die bisherigen Eigenthümer für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Lasten vollständig entschädigt. Uebrigens gehen durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigenthumsrechte, soweit sie mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, nicht verloren. (Theil II. Tit. 15. Abschn. 2. §§ 39—41.) Für öffentliche und Privatflüsse gemeinschaftlich sind die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Landabreißungen und Abspülungen (Avulsionen und Alluvionen), im Gewässer entstandene Inseln und verlassene Flußbetten. Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen denen des römischen Rechts über diese Rechtsmaterien. Wird durch die Gewalt des Stromes ein Stück Land weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so

ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt. (Theil I. Tit. 9. §§ 223, 224.) Verbreitungen des Ufers durch das allmählige Anspülen fremder Erdtheile kommen denjenigen zu Gute, welchen das Ufer gehört, nach Maßgabe der Länge seiner Ufergränze. Gleiches gilt von neu erwachsenden Erdzungen und Halbinseln, selbst wenn sie sich über die Mitte des Flußbettes erstrecken (a. a. O. §§ 225—241).

So lange eine Erderhöhung in dem Flußbett eines Stromes bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen. Erdflecke, die erweislich sonst ein Theil des festen Landes gewesen und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert worden sind, werden für Inseln im rechtlichen Sinne nicht geachtet. Wo nach den Provinzialgesetzen die Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind, da haben die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie nach einer dem Längslaufe und der Mitte des Flusses folgenden Linie am nächsten liegen, das Recht, sich dieselben durch Besitznahme anzueignen. Ein Gleiches gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln (a. a. O. §§ 242—257).

Findet der Staat nöthig, daß An- und Zuwüchse der Ufer oder auch der Inseln durchgestochen oder weggeräumt werden, so müssen die Privatbesitzer derselben sich dergleichen Verfügungen zu allen Zeiten gefallen lassen, und zwar wenn die Verfügung zur Beförderung der Schifffahrt oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufs des Flusses erfolgt, ohne Entschädigung, sofern sie nicht eine solche Alluvion oder Insel bereits fünfzig Jahre besessen und genutzt haben. Verfügt der Staat den Durchstich oder die Wegräumung auf Antrag und zum Vortheil der Flußnachbarn, so müssen diese letzteren den Besitzer entschädigen (a. a. O. §§ 25—262).

Soweit die in einem Flusse entstehenden Inseln den benachbarten Uferbesitzern gehören, so weit gehört ihnen auch das vom Wasser verlassene Flußbett; doch müssen diejenigen Unterthanen des Staats, welche durch den neuen Kanal des Flusses an ihrem Eigenthum gelitten haben, vorzüglich aus dem verlassenen Flußbette oder dessen Werth entschädigt werden. Hat der Staat durch veranlaßte Durchstiche dem Strome einen andern Lauf angewiesen, so ist er in allen Fällen berechtigt, über das verlassene Flußbett zu verfügen; er muß aber sowohl die Anwohner des verlassenen Kanals, als diejenigen, über deren Grundstücke der neue Kanal geführt ist, entschädigen. Wegen einer bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flußbettes, welche durch die Natur selbst veranlaßt worden, kann keine Vergütung gefordert werden (a. a. O. §§ 270—274. — Theil II. Tit. 15. Abschn. 2. §§ 68—72).

Die lediglich auf Privatflüsse bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts beschränken sich auf das Verbot von Hemmungen oder Aenderungen des Wasserablaufs zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner, auf die Vorschrift, daß der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden ist, ferner auf die Grundsätze über Beschaffung der Vorfluth bei außerhalb der ordentlichen Gräben und Kanäle abfließendem wildem Wasser, welche jedoch durch das oben angeführte Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811 (s. unten) vielfach modifizirt sind.

In Bezug auf die Benutzung der Privatflüsse enthält das allgemeine Landrecht nur einige, aber immerhin bemerkenswerthe Normen über die Anlegung und den Betrieb von Mühlen. Hiernach können Mühlen an Privatflüssen zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze bestimmt ist, von jedem Eigenthümer auf seinem Grund und Boden angelegt werden, jedoch nur insofern, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann, und als die Landespolizeibehörde, welcher der Plan zu jeder Anlage oder Aenderung einer Mühle vorzulegen ist, Genehmigung dazu ertheilt. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen; insbesondere ist jeder neue Mühlenbau insofern unzuläßig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das erforderliche Betriebswasser entzogen oder selbiges zu ihrem Nachtheil zurückgestaut wird. (Theil II. Tit. 15. Abschn. 5. §§ 233—236, 246.) — Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherpfahls können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist vorgenommen werden. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den ober- und unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht (a. a. O. §§ 243, 244).

Bezüglich der Brunnen ist endlich noch zu erwähnen, daß Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden würde, unzuläßig sind, während die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund und Boden, wenn gleich dem Nachbar dadurch sein Wasser entzogen wird, dem Eigenthümer nicht gewehrt werden kann, sofern der Nachbar deshalb kein besonderes Untersagungsrecht erlangt hat. (Theil I. Tit. 8 §§ 129, 130.)

§ 8. Der Côde Napoléon.

Das in den Rheinprovinzen (und in Elsaß-Lothringen) geltende, französische Zivilgesetzbuch (Côde Napoléon) theilt ebenfalls die Gewässer in geschlossene und fließende und letztere in öffentliche und nicht-öffentliche ein. Von den ersteren führt es speziell nur die Quellen auf; ihrer kann der Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem sie entspringt, nach Willkür sich bedienen, vorbehaltlich des Rechts, welches der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks durch einen Titel oder durch Verjährung etwa erworben hat; die Verjährung setzt ins Auge fallende Anlagen von Seiten des Eigenthümers des unterhalb liegenden Grundstücks, um den Fall und Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern, und 30jährigen Besitz von Zeit der Vollendung dieser Anlagen voraus. Auch darf der Eigenthümer der Quelle den Lauf derselben nicht verändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfs oder eines Weilers das ihnen nöthige Wasser verschafft, er kann aber, wenn die Einwohner den Gebrauch nicht besonders erworben, Entschädigung verlangen. (II. Buch. 4 Titel. Art. 641—643.)

Die Ströme und Flüsse, welche schiffbar oder flößbar sind, gehören zum Staatseigenthum. (II. Buch. 1. Titel. Art. 538.)

Derjenige, dessen Eigenthum an einem fließenden Wasser liegt, welches nicht zum Staatseigenthum gehört, kann sich desselben da, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seiner Grundstücke bedienen. Derjenige,

über dessen Grundstück dieses Wasser fließt, kann sich desselben in dem Zwischenraum, den es daselbst durchläuft, bedienen, jedoch unter der Verpflichtung, es da, wo es sein Grundstück verläßt, seinem gewöhnlichen Laufe wieder zu überlassen. Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern, welchen dergleichen Wasser nützlich sein kann, so sollen die Gerichte bei ihren Aussprüchen das Interesse des Ackerbau's mit der dem Eigenthum schuldigen Achtung in Uebereinstimmung bringen; in allen Fällen sind die besonderen und lokalen Verordnungen über den Lauf und die Benutzung des Wassers zu beobachten. (II. Buch. 4. Titel. Art. 644, 645.)

Ueber Alluvionen, abgerissene Erdstücke, Ufererweiterungen, Flußinseln, verlassene Flußbetten und Ablauf des wilden Wassers enthält das französische Gesetzbuch Normen, welche im Wesentlichen mit den römisch-rechtlichen übereinstimmen.

§ 9.

Das Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811 enthält zunächst Bestimmungen über die Normirung des Wasserstands bei Mühlen oder anderen durch Wehre oder Schleußen veranlaßten „Störungen", und schreibt in dieser Beziehung im Wesentlichen vor, daß für solche Anlagen überall, wo *es noch nicht* geschehen, ein Merkpfahl zur genauen Bezeichnung des zulässig höchsten resp. niedrigsten Wasserstands auf Antrag und Kosten der Betheiligten durch die Landespolizeibehörden gesetzt, und durch diese letzteren die Höhe des Wasserstands, wenn solche nicht durch Verträge oder sonstige Rechtstitel bestimmt ist, im Verwaltungswege festgesetzt werden soll (§§ 1—9). Sodann räumte das Gesetz den Polizeibehörden die Befugniß ein, den zur Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs Verpflichteten hierzu anzuhalten, wenn nach dem Ermessen der Behörde aus der Vernachläßigung dieser Pflicht Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht (§ 10).

Nach § 11 sollen die Mühlenbesitzer und Alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, verpflichtet sein, den freien Lauf desselben nach Bestimmung der Provinzialbehörde ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung gewähren. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, wenn der Zweck nach polizeilichem Ermessen anders nicht zu erreichen ist (§ 12).

Hiernächst regulirt das Gesetz die Entwässerungen in sehr durchgreifender Weise. Die Hauptgrundsätze sind folgende: Jeder Grundbesitzer kann (§ 13) verlangen, daß ihm gestattet werde, Abzugsgräben durch fremden Boden zu ziehen, wenn die vorerwähnten Bedingungen (§ 11 u. 12) stattfinden, und zwar selbst zu Ablassung von Teichen und Seen (§ 14). — Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen und deshalb sich mit den zur Stauung berechtigten oder anderen Grundbesitzern nicht in Güte einigen können, müssen der Provinzialpolizeibehörde ihren Plan vorlegen, und den von dem Ablassen des Wassers erwarteten Vortheil, sowie die Mittel zur Entschädigung der Betheiligten nachweisen. Die Behörde hat hierauf zu untersuchen

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am Leichtesten erreicht werden kann.
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil daraus für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist.

Diese letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind. — Auf Grund dieser Untersuchung bestimmt die Behörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse. Gegen die desfallsige Bestimmung ist keine Berufung auf den Rechtsweg, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde zulässig, sofern nicht der Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, streitig ist. Steht der Entwässerungsplan fest, so wird der Vollzug desselben, die künftige Unterhaltung der neuen Abzugsgräben und der Betrag der zu leistenden Entschädigung durch drei Schiedsrichter nach Stimmenmehrheit festgesetzt, von denen der oder die Grundbesitzer, welche auf Entwässerung antragen, den einen — die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, den andern — und die Provinzialbehörde den dritten wählt. Zur Unterhaltung der Entwässerungsanlagen müssen diejenigen, die Vortheil davon haben, nach Verhältniß desselben beitragen. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt (§§ 15—34).

§ 10.

Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 bezeichnet in den Einleitungsworten als seine Aufgabe, die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden, besonders zu berücksichtigen, und bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

„Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben), ist berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen (§ 1).

Dieses Recht unterliegt jedoch folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Es findet nicht statt, wenn Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat (§ 1), desgleichen wenn
2) Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen (§ 1);
3) in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken sowie auch in Ansehung der Fischereiberechtigung und der Vorfluth verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften jedoch mit folgenden Abänderungen:

gegen Nutzungsanlagen des Uferbesitzers kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerken ein Widerspruchsrecht dann zu, wenn dadurch

a) ein auf speziellem Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des Wassers oder eines bestimmten Theils desselben ($^1/_4$, $^1/_3$ u. s. w.) beeinträchtigt oder
b) das zum Betrieb in dem bisherigen Umfang nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein (§ 16).

In dem obigen Falle sub b ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maß der Berechtigung begründet ist (§ 17).

4) es darf kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden; auch muß das Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt; sind mehrere aneinander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück angesehen (§ 13);

5) gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§ 14);

6) wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, sowie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann (§ 2);

7) das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anstalten benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu (§ 3);

8) das Einwerfen von Steinen, Erde und anderen Materialien in den Fluß, sowie das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist, wo die Vorfluth, die Schifffahrt öffentlicher Flüsse, oder die unterhalb liegenden Uferbesitzer darunter leiden, verboten (§§ 4, 5);

9) die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den unter 7 und 8 erwähnten Nachtheilen führt;

10) nur durch landesherrliche Entscheidung und gegen Entschädigung können die Eigenthümer eines Privatflusses, sowie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungsberechtigten verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen zu gestatten (§§ 8—12);

11) die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder specielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes beziehen sich speciell auf Bewässerungsanlagen und bestehen den Hauptpunkten nach in folgenden:

1) Wenn die Ausführung einer Bewässerungsanlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt u. s. w. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre,

so ist die Regierung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken. (§ 15.)

2) Fischereiberechtigte haben kein Widerspruchsrecht gegen Bewässerungsanlagen, sondern nur Anspruch auf Entschädigung. (§ 18.)

3) Der Uferbesitzer bedarf zu Bewässerungsanlagen einer polizeilichen Erlaubniß nicht; er ist aber befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

a) zur Ermittelung etwaiger Widerspruchs- oder Entschädigungsansprüche,

b) zur Enteignung oder Beschränkung der Rechte Dritter. (§ 19.)

4) Zur Erreichung des Zweckes unter a hat der Uferbesitzer einen vollständigen Plan über das Unternehmen beim zuständigen Landrathe einzureichen. Dieser erläßt eine öffentlich bekannt zu machende Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten bei Vermeidung des Verlustes derselben. Die Regierung ertheilt hierauf den Bescheid, in welchem Denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehalten, alle Anderen aber mit ihren Rechten präkludirt werden. Streitigkeiten über die Existenz oder den Umfang eines Rechts auf Widerspruch werden auf den Rechtsweg verwiesen; ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke, das zum Betriebe in dem bisherigen Umfang erforderliche Wasser durch die Bewässerungsanlage entzogen werde, so entscheidet hierüber, mit Ausschluß des Rechtswegs, die Regierung und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern. (§ 20—23.)

5) Zur Erreichung des oben unter Nr. 3 b angeführten Zweckes ist der Nachweis eines überwiegenden Landeskultur-Interesse's und vollständige Entschädigungsleistung erforderlich. In ersterer Beziehung soll in zweifelhaften Fällen das Interesse der Entwässerung über das der Bewässerung gestellt werden. Die Entscheidung über das Landeskulturinteresse erfolgt von der Kreisvermittlungskommission, die über die Ausführung des Unternehmens und die Entschädigung von der Regierung. (§ 24—55.)

6) Wenn Bewässerungsanlagen, deren Vortheile der ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden. Das Nähere wird durch Statut bestimmt. (§§ 56—59.)

§ 11.

Das Gesetz betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren vom 23. Januar 1846, führt — in Ergänzung des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 — das im Gesetze über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den §§ 19—22 zu Gunsten der Bewässerungsanlagen gestattete Aufgebots- und Präklusionsverfahren auch zu Gunsten der Entwässerungsanlagen ein.

§ 12. Die Wiesenordnung für den Kreis Siegen.

Bemerkenswerthe Modifikationen des Gesetzes vom 28. Februar 1846 über die Benutzung der Privatflüsse enthält die unterm 28. Oktober 1843

erlassene Wiesenordnung für den Kreis Siegen. Sie bestehen den Hauptpunkten nach in folgenden:

Alle Grundbesitzer, deren Grundstücke sich aus Privatflüssen (Quellen, Bächen, Fließen) mit Vortheil bewässern lassen, sind, so- sofern nicht spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das Wasser zur Bewässerung ihrer Grundstücke zu benützen; Gleiches gilt von dem in Wegen und Gräben fließenden Wasser. Es darf aber bei Ausübung dieses Rechts

1) keine Ueberschwemmung, Versumpfung oder sonstige Beschädigung fremder Grundstücke und keine Beeinträchtigung fremder Gerechtsame verursacht werden, und es muß
2) das aus einem Flusse abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden.

Auch kann die Ausführung der Bewässerungsanlage von der Regierung in geeigneter Weise beschränkt werden, wenn durch die erstern ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt u. s. w. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft zu besorgen wäre, (§ 1—3.)

Fischereiberechtigte können der Anlage nicht widersprechen, sondern nur Entschädigung verlangen. (§ 4.)

Das Theilnahmeverhältniß der berechtigten Grundbesitzer richtet sich nach dem durch die Beschaffenheit ihrer Wiesen bedingten wirthschaftlichen Wasserbedarf und im Zweifel nach deren Flächengehalt. (§ 5.)

Einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen die Grundbesitzer zur Einrichtung von Bewässerungsanlagen nicht. Ist jedoch dazu die Errichtung oder Erweiterung einer Stauanlage nöthig, so sind etwaige Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche durch eine präklusivische Bekanntmachung des Landraths zu ermitteln. Konkurrirt eine Stauanlage nicht, so kann der Unternehmer eine solche Bekanntmachung beantragen. (§ 6—11).

Einem Triebwerke, welches bei Publikation des Gesetzes vom 28. Februar 1843 rechtmäßig bestand, oder später kraft eines ausdrücklich verliehenen Rechts angelegt oder erweitert ist, soll in Ermangelung spezieller ein anderes Theilnahmeverhältniß begründender Rechtsnormen das zum Betriebe in dem bisherigen Umfang nothwendige Wasser nur dann entzogen werden, wenn zweifellos bei der Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwaltet, und dem Triebwerksbesitze vollständige Entschädigung gewährt wird. Als nicht nothwendig zum Betrieb des Triebwerks ist aber dasjenige Wasser zu betrachten, welches den Merkpfahl übersteigt, oder — sofern das Werk nicht auch Sonntags betrieben werden muß wie Schmelzhütten — von Sonnabend Abends 7 Uhr bis Sonntags Abends 6 Uhr oder überhaupt bei Stillstand des Werkes zufließt (§ 12).

Gegen andere Grundbesitzer und Nutzungsberechtigte kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage bei überwiegendem Landeskulturinteresse und gegen Leistung vollständiger Entschädigung verlangen, daß ihm

1) für die erforderlichen Wasserleitungen und Stauwerke auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt, und
2) eine Ausnahme von den im § 2, Nr. 1 u. 2 vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch eine Beschränkung oder Veränderung fremder Hütungs-, Wege-, Tränkrechte u. dergl. gestattet werde.

Die Entscheidung über die dabei hervortretenden Fragen steht in erster Instanz den Wiesenschöffen, in zweiter und letzter Instanz der Kreisverwaltungsbehörde zu. Streitigkeiten über Existenz oder Umfang eines Rechts und über besondere Rechtstitel der Parteien, insbesondere auch über die Schmälerung von Gewerksbetriebswasser und über Entschädigungsansprüche gehören vor die Gerichte (§ 13—19).

Bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse bei der einen Rückstau veranlassenden Anlage obwaltet, soll das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden (§ 20). Der Bewässerungsplan bedarf der Genehmigung der Wiesenschöffen (§ 23).

Wo mehrere Grundstücke zweckmäßig nur durch gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen berieselt werden können, da sind die Besitzer dieser Grundstücke, sobald der vierte Theil derselben es verlangt, nach Entscheidung der Wiesenschöffen verpflichtet, jene Anlagen gemeinschaftlich einzurichten und zu unterhalten. Sie bilden dann eine Genossenschaft, einen Wiesenverband. Von diesen werden alle diejenigen Anlagen auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt, welche nicht zum besondern Vortheil und zur Berieselung der einzelnen Wiesen gehören (§ 36, 37). Alle gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der Beitragsfuß, werden durch eine, der Genehmigung der Regierung unterliegende Verbandsordnung festgestellt und durch einen Wiesenvorsteher geleitet (§ 42—48). Der Wiesenvorsteher, sowie die Wiesenschöffen werden gewählt, und zwar der erstere von den Verbandsgenossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Grundflächen, die letzteren in jedem Magistrats- oder Amtsbezirk von den Kreisständen (§ 54 ff.).

§ 13.

Durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 wurden die Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, welche die Bildung von Genossenschaften betreffen (§ 56—59 dieses Gesetzes) auch auf die hohenzollern'schen Lande — ferner die nämlichen Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen — und die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains) mit der Modifikation ausgedehnt, daß Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden können (Art. 1—3).

§ 14.

Da das oben erörterte Gesetz vom 15. November 1811 auf die rheinischen Provinzen sich nicht erstreckte, so wurde zur Ausfüllung dieser Lücke durch

> das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den hohenzollern'schen Landen, vom 14 Juni 1859

folgende Bestimmungen getroffen:

Jeder Eigenthümer in den bezeichneten Landestheilen, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seen ablassen will, kann in Fällen des überwiegenden Landeskulturinteresses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem andern Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Ende vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern und zu vertiefen (§ 1).

Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet ihres Zweckes, am wenigsten lästig ist. Durch Gebäude, nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen, kann das Recht (§ 1) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht blos um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Flüsse handelt.

Einer vorhandenen gewerblichen Anlage darf durch die Entwässerungsanlage das zum Betriebe des Werkes in dem bisherigen Umfang nothwendige Wasser nicht entzogen werden. Eine Abänderung gewerblicher Anlagen, wodurch ihr Betrieb in dem bisherigen Umfang in anderer Weise möglich gemacht wird, muß sich der Besitzer gefallen lassen (§ 2).

Der Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage durchschnittenen Grundstücks kann deren Mitbenutzung in Anspruch nehmen. Dasselbe Recht steht unter den Bedingungen des § 1 auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke zu. Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung, insoweit er Nutzen davon zieht, leisten und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderung der Anlage allein tragen. Wenn die Servitut später den Eigenthümer des belasteten Grundstücks an nützlichen Verbesserungen hindert, oder ihn sonst mehr als Anfangs belästigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage an eine andere Stelle auf seine Kosten vornehmen, falls dadurch die Ausübung der Servitut nicht wesentlich erschwert wird (§ 3).

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Bezirksregierung über den Servitutantrag in erster und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz. Der Rechtsweg ist nur zuläßig bei Streit über die Existenz und den Umfang eines Rechts, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, sowie gegen das Resolut der Regierung, welches die Entschädigung feststellt (§§ 4—9).

§ 15. Deichwesen.

Eine besondere Sorgfalt hat die preußische Gesetzgebung dem Deichwesen zugewendet. Das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 behandelt dasselbe in 3 Abschnitten; von denen der

erste Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören, der
zweite die Deichverbände betrifft — und der
dritte gemeinsame Bestimmungen enthält.

Die wesentlichen Grundsätze des 1. Abschnitts sind folgende:

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen bei Strafe in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmig-

ung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden, soweit nicht Schutzmaßregeln in Nothfällen für deren Dauer eine Ausnahme begründen (§ 1).

Vor Ertheilung der Genehmigung sind die, nöthigenfalls öffentlich aufzurufenden Betheiligten zu hören (§ 2).

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§ 1) ist zu versagen, wenn nach dem Urtheile der Regierung das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde (§ 3).

Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe nach ihrer Anweisung bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat; auch kann sie die zur Erhaltung eines Deiches in dem bisherigen Umfang und Zustand erforderlichen Maßregeln vorschreiben (§ 4).

Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten (§ 5).

Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Deichs verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder, wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke nach dem Ermessen der Behörde durch den Deich geschützt werden. Im Falle der Dringlichkeit kann die Regierung die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Feldmark oder Gemeindebezirk der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht (§ 6).

Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§ 6) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat und wie die Beiträge zu vertheilen sind. Gegen dieses Resolut ist Rekurs an das Finanzministerium zuläßig; die Vollstreckung des Resoluts wird aber durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten (§ 7).

Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen (§ 8).

Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor derselben den Vorzug (§ 9).

Der 2. Abschnitt „über die Deichverbände" enthält folgende Hauptbestimmungen:

Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle, nöthigenfalls öffentlich aufzurufende Betheiligte mit ihren Anträgen zu hören (§§ 11—13).

Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich

der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverband vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden (§ 14).

Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:
a) der Umfang des Societätszweckes;
b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;
c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums;
d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht;
e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde;
f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken;
g) die Folgen der Ausdeichung (§ 15).

Die Deichpflicht (§ 15 b) muß von allen einzelnen durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statut zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden. Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden (§ 16).

Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des § 16, wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne darnach von Anderen ganz übertragen werden mußten. Die Berechtigten können aber für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jene Titel verpflichteten nach Maßgabe der letzteren insoweit Entschädigung fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbands zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen erforderlich waren (§ 17).

Die in einem Deichverband zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf dem Grundstücke, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug; sie kann von der Deichverwaltungsbehörde im Exekutionswege erzwungen werden (§§ 18, 19).

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Schadensersatz zu überlassen (§ 20).

Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach § 16 deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden (§ 22).

Die gemeinsamen Bestimmungen des 3. Abschnitts sind:

Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schmälern geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen (§ 24).

Bei drohender Gefahr der Ueberschwemmung müssen nach Anordnung der Polizeibehörde und soweit das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen. Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen, mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten (§§ 25, 26).

In Beziehung auf Deichbauten, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Zur Ausführung des eben erörterten Gesetzes wurden durch kgl. Erlaß vom 14. November 1853

„Allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute"

getroffen, deren Hauptpunkte folgende sind:

Der Deichverband bildet eine Korporation unter dem Oberaufsichtsrechte des Staats; der Gerichtsstand desselben wird im Deichstatut bestimmt (§ 1). Das Oberaufsichtsrecht wird von der Bezirksregierung und in höherer Instanz von dem Ministet für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt, und erstreckt sich namentlich darauf, daß das Statut überall gehörig befolgt, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbands sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden (§ 24).

Die Beamten des Deichverbands sind:

Der Deichhauptmann,
der Deichinspektor,
der Deichrentmeister,
die Deichschöppen (oder Deichschulzen, Deichgeschwornen).

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung. Er wird von den Vertretern der Deichgenossen auf sechs Jahre gewählt (§ 29).

Zu seinen Obliegenheiten gehört namentlich die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober (§ 30).

Auf sein Verlangen müssen im Nothfalle alle männlichen arbeitsfähigen Einwohner der bedrohten Gegend Dienste leisten (§ 16). Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke müssen auf Anordnung des Deichhauptmanns den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden ingleichen die nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Entschädigung abtreten (§ 21). Der Deichhauptmann kann die Erfüllung der Deichpflicht durch Exekution erzwingen (§ 7).

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes; er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen (§ 36).

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster (§ 41).

Die Deichschöppen sind die unteren Aufseher über die ihnen vom Deichhauptmann zugewiesenen Bezirke.

Der Deichhauptmann,
der Deichinspektor, und
eine statutarisch bestimmte Zahl der Deichgenossen

bilden das Deichamt. Es beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder Deichinspektor überwiesen sind, insbesondere über die zur Erfüllung der Societätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben. Zu wichtigen Beschlüssen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich (§§ 48—58).

§ 16.

Das neueste der zur Zeit geltenden Wasserrechtsgesetze in Preußen ist das Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867.

Dasselbe handelt im Abschnitt I über die Unterhaltung der Wasserläufe behufs Sicherung der Vorfluth, und bestimmt in dieser Beziehung,

daß die Räumung und Unterhaltung der vorhandenen Gräben und anderen natürlichen und künstlichen Privatwasserläufe, vorbehaltlich spezieller Rechtstitel, den Uferbesitzern, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth nöthig, obliegen soll, und

daß ferner die Polizeibehörde befugt ist, die Verpflichteten zur Erfüllung dieser Obliegenheit, wenn aus deren Vernachläßigung Nachtheil für andere oder für die Gesundheit der Anwohner entstehen, anzuhalten (§ 1—3).

Der II. Abschnitt enthält „Vorschriften zur Verhütung von Schaden durch Stauungsanlagen", und bestimmt zunächst, daß jeder Besitzer einer Stauanlage sich auf Antrag und Kosten derjenigen, welche dabei interessirt sind, die Setzung eines Merkpfahls gefallen lassen muß. Ist über die Wasserhöhe im Rechtswege nicht nachzukommen, so ist solche im Verwaltungswege unter möglichster Vereinigung des Interesses der Bodenkultur und der Stauberechtigten zu bewirken (§ 4—13).

Der III. Abschnitt — „über Entwässerungsanlagen" — schreibt vor,

daß jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seen ablassen will, bei überwiegendem Landeskulturinteresse ein Servitut zur Ableitung des Wassers in Gräben oder Röhren durch fremde Grundstücke gegen Entschädigungsleistung im Verwaltungswege beanspruchen kann. Gebäude und Hofräume unterliegen diesem Anspruche nicht. Dem Eigenthümer des servitutpflichtigen Grundstücks steht die Mitbenutzung der Entwässerungsanlage gegen verhältnißmäßige Kostentragung zu. Streitigkeiten über Widerspruchs- oder Entschädigungsrechte sind von den Gerichten zu entscheiden (§ 14—28).

Der IV. Abschnitt regelt die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 über das Aufgebots- und Präklusionsverfahren bei Entwässerungsanlagen (s. oben) auch für Neuvorpommern und Rügen (§ 29).

Der V. Abschnitt endlich bestimmt, daß durch das gegenwärtige Gesetz an der Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit ihren Geschäften verbundenen Vorfluthsachen nichts geändert werden soll (§ 30).

§ 17. Kreisordnung vom Jahre 1872.

In Bezug auf die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Wasserangelegenheiten sind schließlich noch die einschlagenden Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu erwähnen. Hiernach hat der Amtsvorsteher die Wasserpolizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Behörden übertragen ist, zu verwalten (§ 59 Nr. 1).

Dem Kreisausschuß steht in Vorfluths-, Ent- und Bewässerungssachen die resolutorische beziehungsweise interimistische Entscheidung bei Festsetzung der Höhe des Wasserstands bei Stauwerken, ferner bei der Beschaffung der Vorfluth, bei Räumung und Unterhaltung der Bäche, ferner die Entscheidung über Beschwerden gegen wasserpolizeiliche Verfügungen der Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen, die Abfassung des Präklusivbescheids bei Ent- und Bewässerungsanlagen, der Erlaß von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen, und die Funktion der Kreisvermittelungskommission bei Bewässerungsanlagen zu (§ 135. III. 1—5).

§ 18.

Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gelten in wasserrechtlicher Beziehung der Hauptsache nach und bis auf die gleich zu erwähnenden Modifikationen und Ausnahmen die römisch-rechtlichen Grundsätze.[1]) Es wird demgemäß unterschieden zwischen öffentlichen und Privatflüssen. Zu den ersteren rechnet man in der Regel alle perennirend fließenden Gewässer; man unterscheidet aber wieder hierbei die größeren und die kleineren öffentlichen Flüsse. Die größeren sind nach gesetzlicher Aufführung[2]): Weser, Diemel, Edder, Werra, Lahn, Ohm, Main, Nidda, soweit sie auf kurhessischem Gebiet fließen, Fulda, Hanne, Schwalm, Kinzig, Nidder von gewissen Stellen an. Das gemeinsame Merkmal besteht bei den größeren öffentlichen Flüssen darin, daß sie und die Anflüsse (Alluvionen) dem Staate gehören diesem daher die Verleihung von Nutzungsrechten, Fischerei, Mühlenbetrieb u. s. w. gegen Bezug der desfallsigen Einnahmen zusteht und daß der Staat alle Wasserbauten besorgt. — Zu den kleineren öffentlichen Flüssen werden auch Bäche gezählt, weil auch bei ihnen dem Staate das Mühlenregal zusteht. Auch an öffentlichen Flüssen können Privatgerechtsame erworben werden.[3]) Quellen gelten nicht als öffentliche Gewässer.

Ueber den Wasser- und Uferbau besteht eine besondere Verordnung vom 31. Dezember 1824. Hiernach trifft die Uferbaulast zunächst die Anlieger, die Erhaltung des Wasserlaufs bei geringeren Gewässern die Gemeinde, bei schiffbaren Flüssen den Staat, dem die gesammte Oberaufsicht über das Wasserbauwesen zusteht.[4]) Zur Ausführung nothwendiger Wasserbauten kann Privateigenthum gegen Entschädigung expropriirt werden; und auch sonst noch ist der Anlieger zu demselben Zweck und insbesondere auch zur Erhaltung der Ufer vielfachen Beschränkungen in der Verfügung über sein Grundeigenthum und in dessen Benutzung unterworfen.[5])

---

[1]) Endemann: Das ländliche Wasserrecht. 1862.
[2]) Endemann a. a. O. S. 8.
[3]) Endemann a. a. O. S. 29.
[4]) Endemann a. a. O. S. 20—23.
[5]) Endemann a. a. O. S. 23, 14.

Ein weiteres **Partikulargesetz vom 28. Oktober 1834** bezweckt die Förderung der **Bewässerung**. Die letztere muß den vom Staate erlassenen Polizeivorschriften gemäß ausgeübt werden. Bewässerungsanlagen erfordern die Genehmigung der Oberbaudirektion. Mühlen und Fabriken können die Wässerung insoweit hindern, als ihnen die Benutzung des Wassers verliehen ist; das überschießende Wasser, dessen Höhe durch den Aichpfahl bestimmt wird, darf stets, und auch das Betriebswasser vom Sonnabend 6 Uhr Abends bis Sonntag sechs Uhr Abends zur Wässerung benutzt werden. Der Müller muß seine Anlagen so einrichten, daß keine Beschädigung der Wiesen und keine nutzlose Verschwendung des Wassers eintritt, und kann zur Abstellung desfallsiger Gebrechen von der Polizeibehörde genöthigt werden.[1])

Wiesen- und Ackerverbesserungen, welche durch ein Zusammenwirken mehrerer Anlieger bedingt sind, können durch Zwang Seitens der Mehrheit der nach dem Flächenraum betheiligten Grundbesitzer gegen die Minderheit zu Stande gebracht werden. Der Plan dazu bedarf der Genehmigung des Landrathsamts.[2]) Unter gleichen Voraussetzungen läßt das **Gesetz vom 28. Oktober 1834** § 6 auch die Anlage von **Entwässerungsgräben** zu. Will ein **Einzelner** seinen Grundbesitz durch Trockenlegen vermittelst **Drainage** (unterirdischer Röhrenführung) durch benachbarte Grundstücke verbessern, so ist ihm dies durch ein besonderes **Gesetz vom 17. Dezember 1857** unter der Voraussetzung gestattet, daß das Landrathsamt die Röhrenführung durch fremdes Grundeigenthum für nothwendig oder wenigstens wesentlich erleichternd anerkennt, und dem Eigenthümer billige Entschädigung gewährt wird. Demjenigen, der durch **offene** Gräben entwässern will, steht eine gesetzliche Vorsorge nicht zur Seite.[3])

§ 19.

Im **ehemaligen Herzogthum Nassau** sind die Vorschriften über die Wasserbenutzung mit der Güterkonsolidation (Zusammenlegung) in Verbindung gebracht.[4]) Nach der hierüber erlassenen Verordnung vom 12. September 1829 soll alles Wasser, welches zum Betriebe der vorhandenen Wasserwerke nach dem Gutachten Sachverständiger nicht erforderlich ist, zum Vortheil ganzer Gemeinden oder größerer Wiesendistrikte verwendet werden, ohne daß deshalb die Wasserlaufsberechtigten eine Entschädigung beanspruchen können. Wohlerworbene Rechte sollen dabei nicht beeinträchtigt werden. Durch die **Instruktion vom 27. Juli 1858** ist die Regulirung von Bächen auch ohne gleichzeitige Güterkonsolidation für zulässig erklärt; zum Zwecke von Be- und Entwässerungsanlagen, die über ganze Gemarkungen oder größere Gemarkungstheile sich erstrecken, soll Expropriation stattfinden können. Die Verbindlichkeit zur Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, sowie der zur Be- und Entwässerung größerer Gemarkungstheile dienenden Anlagen ist den **Gemeinden** aufgelegt, wogegen diese Verbindlichkeit in Beziehung auf einzelne Grundstücke den Besitzern derjenigen Grundstücke oder Triebwerke, in deren Interesse sie angelegt worden sind, obliegt. Wassertriebwerke erfordern zu ihrer Anlage oder wesentlichen Veränderung die Genehmigung der Landesregierung.[5])

---

[1]) Endemann a. a. O. S. 42—44.
[2]) Endemann a. a. O. S. 46.
[3]) Endemann a. a. O. S. 113, 114.
[4]) Schenck: Zur Wasserrechtsfrage S. 58.
[5]) Schenk a. a. O. S. 60—62.

§ 20.

Für die zum ehemaligen Königreich Hannover gehörigen Gebietstheile, mit Ausnahme des Harzbezirkes, ist im Jahre 1847 ein Gesetz über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen erlassen worden. In allen von diesem Gesetze nicht geregelten wasserrechtlichen Fragen kommen daselbst noch lediglich die Normen des gemeinen, insbesondere des römischen Rechts zur Anwendung.[1])

Jenes Gesetz aber enthält, insoweit sein Inhalt für den gegenwärtigen Zweck in Betracht kömmt Folgendes.

Die natürlichen Wasserzüge (Flüsse, Bäche u. s. w.) sind von den Eigenthümern der anstoßenden Grundstücke je nach der Uferlänge in den zur Aufnahme und ungestörten Ableitung des Wassers erforderlichen Zustand zu setzen und darin zu erhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf die Ausbaggerung und Ausgrabung der Gewässer und überhaupt nicht auf solche, welche und insoweit sie Ebbe und Fluth haben. Beim Aufräumen des Wasserzugs müssen sich die Eigenthümer der Ufergrundstücke die Auflagerung der ausgeworfenen Erde und des Schlammes gefallen lassen. Die zur Aufräumung des Gewässers Verpflichteten sind zur Fortschaffung der aufgelagerten Masse nicht verbunden (§ 1—3).

Entwässerungsanlagen erfordern vorgängige Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde

1) bei Betheiligung einer eingedeichten Marsch,
2) bei Ablassung des Wassers aus Binnenseen,
3) wenn Grundstücke aus mehr als einer Feldmark, oder
4) wenn über 100 hannover'sche Morgen haltende Moor- oder Bruchflächen ganz oder theilweise entwässert werden sollen,
5) wenn mit Ausführung der Anlage eine Ausbaggerung, Ausgrabung, Vertiefung, Verbreiterung oder Geradlegung eines natürlichen Wasserzugs verbunden ist,
6) wenn dabei eine solche Stauanlage, welche der Genehmigung bedarf, gemacht oder geändert werden soll.

Die Genehmigung der Entwässerungsanlage darf nur dann versagt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse z. B. in Bezug auf Schifffahrt, entgegensteht (§ 4, 5).

Theilnehmer einer Entwässerungsanlage sind die Eigenthümer aller derjenigen Grundstücke, deren Entwässerung dadurch bewirkt wird. Bei Meinungsverschiedenheit darüber, ob und wie die Entwässerung bewirkt werden soll, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, nach dem Kostenbeitragsfuß oder, sofern dieser noch nicht feststeht, nach dem Flächengehalt der zu entwässernden Grundstücke. Gereicht die Entwässerung einzelnen zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken zum Nachtheil, so ist dafür von den übrigen Theilnehmern Entschädigung zu leisten. Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben gegen die Entwässerung kein Widerspruchsrecht, sondern nur Anspruch auf Entschädigung (§ 6, 8—11).

Die Besitzer der Grundstücke unterhalb der zu entwässernden Grundfläche

---

[1]) Ubbelohde: Ueber das im Königreich Hannover geltende Recht der Entwässerung und der Bewässerung 1862. S. 9.

sind verpflichtet, die Durchführung des denselben zum Behuf der Entwässerung künstlich zugeleiteten Wassers sich gefallen zu lassen (§ 13), ausgenommen

1) wenn Naturhindernisse entgegenstehen,
2) wenn den unterhalb gelegenen Grundstücken durch die Entwässerung ein Schaden droht, der ebenso groß als der von der letztern zu erwartende Nutzen ist,
3) wenn die Entwässerung durch die eignen Grundstücke des Unternehmers vollständig geschehen kann (§ 14).

Die Leitung durch fremde Grundstücke soll in der Richtung erfolgen, welche diesen den geringsten Nachtheil, oder bei gleichem Nachtheil den geringsten Kostenaufwand verursacht. Den zu der Anlage erforderlichen Grund und Boden muß jeder Eigenthümer nach seiner Wahl entweder zum Eigenthum oder zur servitutischen Benutzung abtreten (§ 15, 16).

Der Leitung des Wassers in und durch Flüsse, Bäche, Kanäle oder sonstige künstliche Wasserleitungen, oder stehende Gewässer (Binnenseen und Teiche) wenn dieselben einen natürlichen Abfluß haben, können weder die Eigenthümer derselben noch die Besitzer der Grundstücke, durch welche die bezeichneten Gewässer oder Wasserleitungen führen, noch auch die zu deren Nutzung Berechtigten, widersprechen. Ebensowenig können Betheiligte widersprechen, wenn zum Zwecke der Entwässerung eine Stauanlage gemacht, beseitigt oder geändert oder sonst benachtheiligt werden soll (§ 17—19). — Von den Unternehmern der Entwässerungsanlage ist Entschädigung zu leisten:

1) für jede Entziehung oder Schmälerung von Eigenthum oder sonstigen Rechten,
2) für den Schaden, welcher den nicht mit abgetretenen Grundstücken erwächst,
3) für den Schaden, den Jemand, der auf eine dem bisherigen Rechte entsprechende Weise fließendes Wasser benutzt hat, durch Entziehung oder Schmälerung dieser Nutzung erleidet (§ 29).

Die Interessenten an einer bedeichten Marsch können außer den eben erwähnten Schäden auch denjenigen Betrag ersetzt verlangen, um welchen durch die neue Entwässerungsanlage die Last *ihrer* Entwässerungsanstalten vermehrt wird (§ 23—27).

Die Kosten neuer Entwässerungsanlagen, mit Ausnahme derjenigen für *Zuleitungsgräben*, die lediglich den dabei speziell Betheiligten zufallen, werden von allen Theilnehmern getragen und zwar

1) bei Gemeinheiten nach dem Nutzungs- oder Theilnahmeverhältniß,
2) bei anderen Grundstücken nach deren Flächengehalt, bei erheblichen Verschiedenheiten in den Vortheilen der Anlage aber unter Eintheilung in entsprechende Klassen (§ 28—35).

Nach demselben Verhältniß sind die Kosten für Unterhaltung und Aenderung der Anlage zu bestreiten; zu diesen haben jedoch auch die nach Vollendung der letztern aufgenommenen Theilnehmer sowie diejenigen Besitzer der unterhalb des Entwässerungsbezirks gelegenen Grundstücke, deren bisherige eigenen Entwässerungsanstalten durch die neuen Anlagen ganz oder theilweise entbehrlich werden, beizutragen (§ 36). — Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist *Reallast* der verpflichteten Grundstücke (§ 43).

Die Aufhebung von Entwässerungsanlagen, das Austreten einzelner Theilnehmer aus der Genossenschaft ist an die nämlichen Erfordernisse gebunden, wie die Vorrichtung neuer Anlagen und die Gründung von Genossenschaften.

Jede Genossenschaft ist zur Aufnahme eines benachbarten Grundstückes verbunden, wenn

1) dasselbe dadurch seine Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise erhalten,
2) die Aufnahme durch die Entwässerungsanstalten ohne Nachtheil für die bisherigen Genossenschaften erfolgen kann.

Ist letzteres nicht der Fall, so hat der Aufzunehmende die Kosten für etwaige neue Einrichtung außer den Kosten für die ursprüngliche Herstellung der Anlagen zu erstatten (§ 47—50). — Das Austreten einzelner Mitglieder gegen den Willen der Mehrheit ist alsdann zuläßig, wenn das ausscheidende Grundstück seine Entwässerung durch die Anlage der Genossenschaft nicht erhalten kann, und die erstere durch eine andere Anlage erhält (§ 51). Unter dieser letzteren Voraussetzung ist die Abtrennung auch gegen den Willen des Betheiligten auf Antrag der Genossenschaft gestattet, wenn dies zur zweckmäßigen Vorrichtung neuer Anlagen der Genossenschaft nothwendig ist (§ 52).

Eine Bewässerungsanlage erfordert behördliche Genehmigung

1) bei Herrichtung von Schwemmwiesen,
2) bei beabsichtigter Herstellung oder Anordnung von Stauanlagen.

Wenn von den Eigenthümern der Grundstücke, deren Bewässerung durch die Anstalt bewirkt wird, zwei Dritttheile sich für die Anlage entscheiden, so sind die Widersprechenden in die Genossenschaft einzutreten schuldig, ausgenommen wenn durch die Anlage ein erheblicher landwirthschaftlicher Nutzen nicht gewährt oder die Anlage auch ohne Theilnahme der Widersprechenden zweckmäßig ausgeführt werden kann (§ 53—58). — Die Ableitung von Wasser zum Behuf der Bewässerung ist unstatthaft, wenn dadurch

1) das öffentliche Interesse z. B. in Bezug auf Schifffahrt oder den Bedarf einer Ortschaft an Trink- und Haushaltungswasser beeinträchtigt wird,
2) wenn die Abtheilung aus einem in Privateigenthum befindlichen Teiche oder einem natürlichen Gewässer, welches vom Ursprung bis zur Ausmündung den Grundbesitz nur eines Eigenthümers berührt, wider Willen des Eigenthümers geschehen soll,
3) wenn dadurch dritte Personen, denen ein Widerspruchsrecht zusteht, erweislich einen größeren Nachtheil erleiden würden, als der für die Unternehmer erwartete Vortheil ist (§ 60).

Ist die Wassermenge zu den beabsichtigten Bewässerungen unzureichend, so entscheidet

1) bei gleichzeitiger Konkurrenz die größere Nähe der zu bewässernden Grundstücke am Gewässer; bei gleicher Nähe ist eine Vertheilung des Wassers nach Verhältniß des sachgemäßen, wirthschaftlichen Bedarfs zu bewirken, während
2) bei successiver Konkurrenz die ältere Anlage den Vorzug hat. — Den Fischereiberechtigten steht kein Widerspruchsrecht zu (§ 61, 62).

Das zur Bewässerung benutzte Wasser muß dem Gewässer, aus welchem es abgeleitet ist, wieder zugeführt werden, sei denn, daß dies ohne Nachtheil für Andere unterbleiben kann oder örtliche Verhältnisse entgegenstehen (§ 63). Auch für Bewässerungsgräben findet Expropriation wie für Entwässerungsgräben (§ 16) statt, mit Ausnahme von Hausgärten, Hofplätzen oder Gebäuden (§ 61). — Das Verhältniß des Kostenbeitrags für die Anlage und deren Unterhaltung richtet sich nach der Verschiedenheit der Grundstücke in der

Theilnahme an den Vortheilen der Anlage. Bezüglich der Aufhebung und Aenderung der Bewässerungsgenossenschaften kommen die einschlagenden Bestimmungen für die Entwässerungen analog zur Anwendung (§ 66—69).

Stauanlagen dürfen von Privatpersonen nur dann gemacht werden, wenn

1) das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird, und
2) kein Recht eines Dritten entgegensteht.

Stauanlagen, welche von öffentlichen Behörden für die Schifffahrt oder andere öffentliche Zwecke veranlaßt werden, können durch entgegenstehende Rechte oder durch Benachtheiligung Dritter nicht verhindert werden; doch muß den Betheiligten Entschädigung geleistet werden (§ 70—73).

Vorgängige behördliche Genehmigung ist erforderlich zu allen Stauanlagen

1) für Wassertriebwerke,
2) für Ableitung des Wassers aus einem natürlichen Gewässer oder Umleitung eines solchen, außer wenn dasselbe vom Ursprung bis zum Stau nur den Grundbesitz eines Eigenthümers berührt oder die Eigenthümer aller oberhalb des Stau's liegenden Grundstücke mit der Herstellung des letztern einverstanden sind.

Beim Dasein dieser Erfordernisse soll die Genehmigung nur versagt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 74). Bei jeder Stauanlage ist durch Stauziele der höchste oder niedrigste zulässige Wasserstand zu bezeichnen (§ 75—78). — Ableitungen, Hemmungen oder sonstige Störungen des Wasserlaufs, in welchem der Stau sich befindet, sind unerlaubt, sofern dadurch der Zweck des letztern in dem bisherigen Umfang beeinträchtigt wird (§ 84). — Der Stauberechtigte muß sich gegen Entschädigung die Aenderung, resp. Wegräumung des Stau's gefallen lassen, wenn durch vermehrte natürliche oder künstliche Zuflüsse die vorhandenen Mittel ein Aufstauen über das Stauziel zu verhindern, nicht mehr ausreichen. Die Entschädigung muß von denen gewährt werden, zu deren Vortheil die Aenderung oder Wegräumung der Anstalt verfügt wird (§ 86—94).

Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauangelegenheiten gehören vor die Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme von Streitigkeiten über das Dasein und den Umfang von Berechtigungen, der Besitz und die Pflicht zur Entschädigung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (§ 95 ff.). Zur Ermittelung unbekannter Betheiligter sind präklusivische Aufforderungen zuläßig (§ 115).

§ 21.

Die wasserrechtliche Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist je nach den einzelnen Gebietstheilen desselben verschieden. In Rheinhessen gilt der Côde civil, in den anderen Provinzen das gemeine deutsche Recht; für einzelne Materien sind unter Aufgebung des bis zum Jahre 1827 bestandenen Regals an nicht-öffentlichen Flüßen nachstehende Spezialgesetze erlassen werden:

a) Das Wiesenkulturgesetz vom 7. Oktober 1830.

Seine Hauptgrundsätze sind folgende:

Wenn die Verbesserung einer Wiesenflur die Abtretung oder Veränderung von Privateigenthum, die Aufhebung oder Beschränkung von Privatgerechtsamen, neue oder veränderte Anstalten zur Zuleitung, Ableitung oder Vertheilung von Wasser erfordert und gütliche Vereinigung nicht stattfindet,

so ist Zwang gegen die Widersprechenden gegen vollständige Entschädigung zulässig. (Art. 1.) Die Unternehmer müssen aber den größern Flächenraum der Flur besitzen. (Art. 6, 9.) Stimmfähig sind hierbei nur die Wiesenbesitzer; Pächter und Lehensberechtigte haben kein Stimmrecht. Der Verbesserungsplan unterliegt der Genehmigung der Regierung; der Betrag der Entschädigung (Art. 1) der richterlichen Feststellung; unerwartet der letztern können aber die Aktivbetheiligten die beantragte Uebergabe des Eigenthums, desgleichen die Aufhebung oder Beschränkung der Privatgerechtsame verlangen. Dritte Berechtigte haben für momentane Störungen oder Beschränkungen kein Widerspruchsrecht, sondern nur Anspruch auf Entschädigung. (Art. 26, 39.) — Die Kosten des Unternehmers werden nach der betheiligten Fläche getragen.

b. Das Gesetz über die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche vom 18. Februar 1853.

Unter Bächen werden nichtschiffbare Wasserzüge, sowie die zur Entwässerung ganzer Gemarkungen bestimmten Gräben verstanden. (Art. 1.) Die Aufräumung und Unterhaltung derselben ist vorbehältlich anderer Verpflichtungen aus privatrechtlichem Grunde, Gemeindelast. (Art. 1, 3) Die Bezeichnung der zu räumenden Bäche und der Zeitpunkt der Räumung werden behördlich angeordnet. Ein Verband mehrerer Gemeinden kann durch freie Vereinbarung aber auch durch Zwang gebildet werden; den Maßstab für den Kostenbeitrag bildet in diesem Falle der durch die Räumung und Unterhaltung erwachsende Nutzen, beziehungsweise der durch die Unterlassung erwachsende Schaden. (Art. 4, 5, 9). Die Anlieger müssen den Schaufelschlag dulden, sind aber nicht zur Fortschaffung verbunden. (Art. 13.) Die Aufräumung und Unterhaltung der zur Be- und Entwässerung einzelner Grundstücke oder zum Treiben von Mühlen erforderlichen Gräben liegt den betreffenden Berechtigten ob. (Art. 15, 16.)

c. Das Gesetz über die Regulirung der Bäche vom 19. Februar 1853.

Die Kosten der zum Zwecke von Bachregulirungen auf Veranlassung von Behörden stattfindenden technischen Untersuchungen trägt der Staat; die Kosten der Ausführung tragen die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils. (Art. 2, 5, 6.) Die in Folge von Regulirungen verlassenen Flußbetten verbleiben den Gemeinden als ausschließliches Eigenthum, sind jedoch den Angränzern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abzutreten. (Art. 12.) Zur Ausführung von Regulirungen kann eine Expropriation von fremdem Eigenthum stattfinden. (Art. 15). Auch das Wasser kann zu demselben Zwecke dritten Berechtigten gegen Entschädigung entzogen werden. (Art. 16.)

d. Das Gesetz über Errichtung und Beaufsichtigung der Triebwerke an Bächen vom 20. Februar 1853.

Die Anlegung neuer, oder Veränderung bestehender Triebwerke, bedarf der behördlichen Genehmigung. (Art. 1, 15.) Bei Widerspruch wegen behaupteter Verletzung von Privatrechten hat der Unternehmer den Rechtsweg zu betreten; er kann verlangen, daß der Widersprechende sein behauptetes Recht bei Verlust desselben binnen 4 Wochen geltend mache. (Art. 6, 7.) Ueber Widersprüche ohne Berufung auf einen Rechtstitel, wegen Entziehung oder Schmälerung des Wassers, oder wegen nachtheiligen Rückstau's entscheidet

die Verwaltungsbehörde. (Art. 8.) Hat der Widerspruch zwar Begründung aber keinen Rechtstitel zur Seite, so kann doch die Errichtung des Triebwerks unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Vortheile desselben die Nachtheile für die Grundstücke überwiegen und die Besitzer der letzteren entschädigt werden. (Art. 10.) Auf Verlangen des benachtheiligten Grundbesitzers muß der Unternehmer des Triebwerks das Grundstück gegen die Taxe übernehmen. (Art. 10.) Später erweislicher Schaden ist auf dem Rechtswege geltend zu machen. (Art. 12.)

e. Das Gesetz die Entwässerung von Grundstücken betreffend vom 2. Januar 1858.

Wenn zum Zweck der Verbesserung von Grundeigenthum mittelst Entwässerung oder zum Schutze gegen Benachtheiligungen durch Quellwasser die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung oder Belastung mit Dienstbarkeiten oder die Aufhebung oder Veränderung von Privatgerechtsamen als nothwendig erscheint und eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht erzielt werden kann, so kann ein Zwang dazu gegen Leistung vollständiger Entschädigung stattfinden. Dieser Zwang erstreckt sich jedoch nicht auf Hofraithen und die dazu gehörigen Gärten, Wohnhäuser und sonstige zur Landwirthschaft oder zum Gewerbsbetriebe dienende Gebäude (Art. 1).

Kann die Errichtung von Entwässerungsanlagen in zweckmäßiger Weise nur durch deren Ausdehnung über eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche bewirkt aber ein Einverständniß nicht erzielt werden, so ist gegen die Widersprechenden, wenn ihnen das Unternehmen unzweifelhaft von Nutzen ist, ein Zwang zur Theilnahme statthaft, sofern sie nicht vorziehen, ihre betreffenden Grundstücke ganz oder theilweise abzutreten. — Bezieht sich die Verbesserung durch Entwässerungsanlagen auf größere Gemarkungstheile und sind zwanzig oder mehr Eigenthümer daran betheiligt, so sind, was die Einwilligung zur gemeinschaftlichen Ausführung der Anlagen betrifft, die Grundsätze des Gesetzes vom 24. Dezember 1857 über Zusammenlegung der Grundstücke anzuwenden (Art. 2, 3). Diejenigen, an welche Ansprüche auf Abtretung von Eigenthum u. s. w. (Art. 1) zum Zweck des Unternehmens gemacht werden, können sich demselben anschließen. Gleiches gilt von den Besitzern solcher Grundstücke, die ihrer natürlichen Lage nach zweckmäßig zugezogen werden können (Art. 4). Gereicht die Entwässerung Grundstücken zum Nachtheil, so kann dadurch dieselbe nicht gehindert werden, wenn der Nachtheil nur vorübergehend, oder ein ihn überwiegender Vortheil durch die Entwässerung herbeigeführt wird. Insoweit aber letzteres nicht der Fall ist, haben die benachtheiligten Grundbesitzer Anspruch auf Entschädigung (Art. 4, 6). — Die Kosten der Anlage werden auf die betheiligten Grundstücke nach dem Flächenmaß, unter Berücksichtigung des größern oder geringern Vortheils durch die Entwässerung, vertheilt. Die Anlegung von Seitengräben erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, auf Kosten derjenigen, von deren Grundstücken das Wasser dem Hauptabzugsgraben zugeleitet wird (Art. 12, 13). Nach demselben Verhältniß werden die Kosten der Unterhaltung getragen (Art. 15). Der Zutritt zu einer Entwässerungsanstalt ist gegen verhältnißmäßigen Kostenbeitrag gestattet, wenn dies für die betreffenden Grundstücke zweckmäßig und ohne Nachtheil für die alten Grundstücke ausführbar ist (Art. 16, 17). — Der Austritt aus einer Entwässerungsanlage ist wider den Willen der übrigen Theilnehmer gestattet, wenn der erwartete Vortheil nicht erreicht wird oder später aufhört. Kostenersatz findet hierbei nicht statt. Die gänzliche

Aufhebung einer Entwässerungsanlage setzt Stimmenmehrheit der Betheiligten und Genehmigung der Regierung oder Stimmeneinhelligkeit der ersteren voraus (Art. 18, 19). — Die Unternehmer haben einen umfassenden Anlageplan der Regierung vorzulegen; diese veranlaßt die Bekanntmachung desselben in den betreffenden Gemeinden, sowie die nöthigen Erörterungen; die Art der Ausführung erfolgt nach Ansicht derjenigen, welche zusammen mehr als die Hälfte der zu verbessernden Grundfläche besitzen. Findet keine Einigung darüber, daß der Plan ausgeführt werden soll, statt, so entscheidet darüber der Administrativjustizhof, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium des Innern; über die Entschädigung ist der Rechtsweg nachgelassen (Art. 21, 22, 32, 33, 34). In den Fällen, wo die Verbesserung von Grundstücken nach Anleitung der oben unter a und c erwähnten Gesetze herbeizuführen ist, kommen diese letzteren zur Anwendung (Art. 48, 49).

§. 22.

Im Großherzogthum Baden ist unterm 21. Februar 1851 ein Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen erlassen worden. Dasselbe stimmt im Wesentlichen mit den oben dargelegten Bestimmungen des hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1874 überein; es wird daher genügen, hier nur die Hauptgrundzüge des ersteren in Folgendem anzuführen:

I. Kann die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf fremde Grundstücke bewirkt werden, so findet nach Entscheidung des Staatsministeriums ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn sich
a) die Eigenthümer von zwei Dritttheilen der Grundfläche für das Unternehmen erklären und
b) wenn durch dasselbe ein überwiegender Nutzen erreicht wird. (§. 1.)

II. Ist zur Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage
a) die Abtretung eines rechtlich begründeten oder durch Vergleichung erworbenen Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benutzungsrechts, oder
b) die Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit
nothwendig, so können die Betheiligten nach vorausgegangener vollständiger Entschädigung und nach geliefertem Nachweise des überwiegenden Nutzens durch Entscheidung des Staatsministeriums hierzu gezwungen werden. (§. 3.)

III. Soll zu dem gedachten Behufe das zu einem Gewerbsbetriebe benutzte Wasser entzogen oder verändert werden, so findet dies, selbst gegen volle Entschädigung, nur insoweit statt, als der Berechtigte sein Gewerbe mit etwaigen Verbesserungen in gleichem Umfange fortbetreiben kann; ist dies nicht möglich, so kann bei geringerer Wichtigkeit des Gewerbes die Abtretung der ganzen Anlage verlangt werden. (§. 4.)

IV. Ueber das Bestehen und den Umfang von Rechten und über die Entschädigungen entscheidet der Richter. (§. 5.)

§. 23.

Für das Herzogthum Anhalt-Dessau ist unterm 16. April 1842 eine Wasserordnung erlassen worden, aus welcher folgende Sätze hervorzuheben sind:

Sämmtliche Flüße, Bäche und die damit in Verbindung stehenden Gräben, sowie die Ufer derselben, sind der Aufsicht der Polizeibehörden in wasserpolizeilicher Hinsicht unterworfen; ohne Genehmigung derselben dürfen Anlagen

in Flüssen und Bächen nicht gemacht werden; auch kann die Behörde jeden, der zur Räumung der kleinen Flüße und Bäche herkömmlich verpflichtet ist, dazu polizeilich anhalten. (§. 1—3, 17—21). Die Erhaltung und Befestigung der Ufer der Flüße und Bäche ist in der Regel eine Last der anliegenden Grundstücksbesitzer. (§. 10.) Dieselben können hierzu polizeilich angehalten werden, vorbehaltlich des Rechtswegs wenn Privatrechtstitel in Frage kommen. (§. 12, 23.) Uferbauten zur nothwendigen Leitung und Regulirung der größeren Flüße werden aus Staatskosten bestritten (§. 14.) — Die Anlegung von Entwässerungsgräben muß bei überwiegendem Vortheile für die Bodencultur, worüber die Behörde zu entscheiden hat, sich jeder Grundbesitzer gegen Entschädigung gefallen lassen; letztere ist von denen, welche den Nutzen davon haben, nach Verhältnissen desselben zu tragen; zu Festsetzung der Entschädigung ist der Rechtsweg nachgelassen. (§. 25, 26, 27—24.) Der Wasserstand ist bei allen Mühlen, Wehren und Schleusen durch Merkpfähle zu reguliren; diese Regulirung soll, wenn keine Privatrechte vorliegen, im Verwaltungswege so erfolgen, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Stauberechtigten möglichst vereinigt werde. (§. 6—9.) —

§. 24.

Im Herzogthum Braunschweig ist unterm 19. Dezember 1851 ein Gesetz, die Erhaltung der öffentlichen Flüsse und Wasserzüge, sowie Veränderungen an denselben betr. erlassen worden. Dasselbe trägt an seiner Spitze den Grundsatz, daß als öffentliche, d. h. zum gemeinen Gebrauch bestimmte Flüsse, sämmtliche natürliche (auch korrigirte) Wasserzüge (Flüsse, Bäche) anzusehen sind, welche sich in ihrem Laufe durch mehrere Feldmarken oder Gemarkungen erstrecken, daß, so lange der Wasserzug die zusammenhängenden Besitzungen desjenigen, auf dessen Grundstücken derselbe entspringt, nicht verläßt, er nicht als öffentlicher, sondern als Privatwasserzug gelten, und daß im Zweifel die Landesregierung, vorbehaltlich des gerichtlichen Schutzes bestehender Privatberechtigungen, befugt sein soll, durch Verordnung den Anfangspunkt des öffentlichen Wasserzugs, abweichend von obiger Regel, festzusetzen. (§ 1, 2.) Der Erwerb von Privatgerechtsamen an öffentlichen Flüssen ist nur durch landesherrliche Konzession möglich. (§ 2.)

Die Unterhaltung der öffentlichen Flüsse liegt den Gemeinden bezüglich der Gemarkungen ob, soweit deren Bezirke von solchen berührt werden. (§ 3—5.)

Mühlgräben sind vom Besitzer des Triebwerkes zu unterhalten; die Uferanlagen müssen den Schaufelschlag aufnehmen und fortschaffen, sind aber auch zu dessen Benutzung berechtigt. (§ 6, 7.) — Die Anordnung der Unterhaltungsarbeiten steht den Verwaltungsbehörden zu; die Tragung der Kosten liegt sämmtlichen betheiligten Grundbesitzern je nach ihrem Interesse ob; sie kann durch Gemeindestatut geregelt werden. (§ 9—15.)

Veränderungen an öffentlichen Flüssen (Vertiefungen, Erweiterungen, Geradelegungen) können angeordnet werden, wenn sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind oder wenn dadurch die Förderung der Wohlfahrt einer oder mehrerer Gemeinden wesentlich bedingt ist. (§ 16.) Der desfallsige Plan ist von der zuständigen Kreisdirektion zu entwerfen, nach Gehör der Betheiligten festzustellen und auszuführen; die Kosten werden von

den einzelnen Gemeinden nach dem festzustellenden Repartitionsfuße getragen. (§ 17—25.)

Von jeder beabsichtigten dauernden Vorrichtung in öffentlichen Flüssen oder an deren Ufern ist der Landespolizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese die für die öffentliche Sicherheit oder sonst für das allgemeine Beste erforderlichen Verfügungen treffen kann. (§ 26.) Dies gilt besonders für Stau-Anlagen. Bei denselben müssen zur Sicherung des Wasserstandes Merkpfähle angebracht werden. Im Zweifel ist die Stauhöhe im Verwaltungswege so festzustellen, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des aus der Stauberechtigung zu ziehenden Nutzens möglichst vereinigt wird. (§ 28—36.) Privatrechtsverhältnisse unterliegen der gerichtlichen Entscheidung.

Die Privatbäche und künstlichen Privatwasserzüge (Gräben, Kanäle) müssen in einem solchen Stande erhalten werden, daß die öffentliche Sicherheit oder Grundstücke und Berechtigungen Dritter keiner Gefährdung, bzw. Beschädigung ausgesetzt werden. Die Unterhaltungspflicht liegt dem Eigenthümer des Grundstückes, welches der Bach durchfließt, bzw. bei künstlichen Wasserzügen des Grundstückes, für welches die Anlage gemacht ist, ob. (§ 38, 39.)

Unterm 9. Dezember 1851 wurde ein Gesetz über Entwässerung der Grundstücke erlassen. Es enthält in 122 Paragraphen sehr ausführliche Bestimmungen über diesen Gegenstand, die zum größten Theil, namentlich soweit sie das Verfahren betreffen, für die gegenwärtige Darstellung kein Interesse bieten. Es wird genügen, aus jenem Gesetze Folgendes hervorzuheben:

Ist ein Entwässerungsunternehmen unzweifelhaft von überwiegendem Nutzen, so können dritte Personen zur Abtretung oder Beschränkung ihres Grundeigenthums oder sonstiger Gerechtsame gegen volle Entschädigung gezwungen werden. (§ 2.)

Kann die Einrichtung von Entwässerungsanlagen in zweckmäßiger Weise nur durch ihre Ausdehnung über eine mehreren Eigenthümern zugehörige Grundfläche bewirkt werden, so ist gegen die Widersprechenden, wenn das Unternehmen für ihre Grundstücke unzweifelhaft von Nutzen ist, gleichfalls ein Zwang zur Theilnahme statthaft. (§ 3.)

Um den in § 2 erwähnten Zwang auszuüben, bedarf es einer vorgängigen Autorisation zur Ausführung der Anlage. (§ 4.) Diese ist nicht zu ertheilen, wenn wichtige allgemeine Interessen, namentlich in Bezug auf Schifffahrt, Holzflößen-, Berghütten- und Fabrikbetrieb gefährdet, wenn ein benachbarter Ort oder eine öffentliche Anstalt (Chausseen, Eisenbahnen) der Ueberschwemmung ausgesetzt, oder wenn einer Wohnstelle das Trinkwasser oder das zu Haus- und sonstigen Wirthschaftszwecken erforderliche Wasser entzogen werden würde. (§ 9.) Auch dürfen Grundstücke Dritter durch die Anlage nicht unzugänglich gemacht werden. (§ 12.) Gebäude, Hofplätze und unmittelbar daranstoßende Gärten können nur dann enteignet werden, wenn ganz besondere Umstände dies nöthig machen. (§ 17.) Inhaber von Wassertriebwerken, deren Wassernutzungsberechtigungen durch eine Entwässerungsanlage beeinträchtigt werden, sind befugt, die völlige Entäußerung der ganzen Gewerbsanlage zu verlangen, wenn der bisherige Betrieb in irgend erheblichem Maße gestört wird. (§ 18.)

Der Zwang zur Theilnahme an einer Entwässerungsanlage findet gleichfalls nur vermöge einer vorgängigen Autorisation statt. (§ 42.) Der Antrag hierauf ist dadurch bedingt, daß sich die Inhaber von mehr als der Hälfte

der bei der Anlage betheiligten Grundfläche für die Ausführung erklären. (§ 45.) Die Kostenvertheilung erfolgt nach der Größe der betheiligten Grundstücke und der zu erwartenden Kulturvortheile mittelst Klassifikation. (§ 54.) Den Unternehmern können Korporationsrechte ertheilt werden. Die Verfassung des dadurch begründeten Verbandes wird durch Statut geregelt. (§ 58, 59.)

Die Autorisationsertheilung ist Sache der Kreisdirektionen, bzw. der Separationsbehörden bei Grundstückszusammenlegungen; Streitigkeiten über Privatgerechtsame und Entschädigungsansprüche kompetiren den Gerichten. (§ 71, 72.)

§ 25. Bayern.

Einleitung.

Die drei Wasserrechtsgesetze des Königreichs Bayern vom 28. Mai 1852 erstrecken sich auf das gesammte Gebiet des Wasserwesens und bilden auf demselben sowohl was Vollständigkeit, als auch prinzipielle Richtigkeit und konsequente Durchführung betrifft, einen höchst bedeutungsvollen Fortschritt. Es läßt sich mit allem Grunde behaupten, daß diese Gesetze unter den bis zu ihrem Erlaß in Deutschland gegebenen die besten sind und daß sie für die weitere territoriale Ausbildung des Wasserrechts bahnbrechend und vorbildlich gewirkt haben.

Das erste jener Gesetze betrifft

die Benutzung des Wassers,

das zweite:

die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur,

und das dritte:

den Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen.

§ 26.

Das bayerische Gesetz über die Benutzung des Wassers unterscheidet zwischen

öffentlichen Gewässern,
Privatgewässern und
Triftgewässern.

Als öffentliche Gewässer werden betrachtet:

1. diejenigen Flüsse, welche und soweit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen,
2. die Nebenarme solcher Flüsse, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, so weit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind. (Art. 2.)

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen; im Streitfalle entscheiden hierüber die Gerichte. (Art. 7.)

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Staatsgut; die Regelung, Leitung und Beschränkung dieser Benutzung steht der Staatsregierung zu. (Art. 1.)

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird. (Art. 3.)

Die Staatsregierung ist befugt, auf ihre Kosten an und in den Privat-

Flüssen und Bächen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind (Art. 4).

Für die in Art. 3 und 4 bezeichneten Zwecke ist **Zwangsenteignung** zuläßig, wenn Eigenthumsabtretung oder Servitutauflegung nöthig wird; auch außer diesen Fällen ist für jede Aufhebung oder Störung der bisherigen Wasserbenutzung Entschädigung zu gewähren (Art. 5).

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht (Art. 2).

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften und des Verbots der Betretung fremder Grundstücke, jedem unverwehrt (Art. 9).

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen — und an und in dem Flusse selbst keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige Anlagen errichtet oder geändert werden, welche den freien Wasserlauf stören können (Art. 10).

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet gestellter besonderer Bedingungen und der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbskonzession — nur im Wege der gesetzlichen Zwangsenteignung zurückgenommen werden. Gleiches gilt, wenn der eingeräumte Wassergebrauch durch neue Anlagen von überwiegender Gemeinnützigkeit, oder durch Flußkorrektionen oder vom Staate angeordnete Anlagen im Flusse bleibend entzogen oder beeinträchtigt wird. Zeitweiser Stillstand des Wassergebrauchs durch im allgemeinen Interesse nöthige Wasserbauten u. dergl. begründet, wenn nicht besondere Privatrechte erworben sind, keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 13, 14).

Ebenfalls an behördliche Erlaubniß gebunden ist

das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Bett eines öffentlichen Flusses,

die Anlegung oder Abänderung von Brücken, Stegen oder Ueberfahrtsanstalten (Art. 15, 16, 17).

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke; diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flösse und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten. Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benutzt werden.

Dem hierdurch Beschädigten steht gerichtliche Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche zu (Art. 18).

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der Ufergrundstücke der Regel nach unentgeltlich zu gestatten, Seine Erhaltung liegt dem Staate ob (Art. 20).

Alluvionen und Verlandungen wachsen dem Eigenthümer des Ufergrundstückes, bei Verursachung durch künstliche Anlagen in deren Bereiche dem Unternehmer derselben zu (Art. 23, 24, 25, 26).

Verlassene Flußbetten sollen zur Entschädigung der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden (Art. 27).

Inseln, welche im Flusse entstehen, werden Staatseigenthum (Art. 28).

Abgerissene und an einen anderen Ort versetzte Landstücke verbleiben dem bisherigen Eigenthümer; nimmt derselbe aber das Landstück nicht binnen Jahresfrist in Anspruch, so wird es Eigenthum des Uferbesitzers, und, sofern es sich außer Zusammenhang mit dem Ufer im Flusse festgesetzt hat, Eigenthum des Staates (Art. 29—31).

Die Grundsätze im Betreff der Flußufer finden auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln (Art. 32).

Die Privatgewässer sind entweder geschlossenes Wasser oder Privatflüsse.

Als geschlossenes Wasser gelten:

1) das Wasser in Teichen, Zisternen, Brunnen und anderen Behältern,
2) das auf einem Grundstück entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle &c.

Das geschlossene Wasser gehört zum Privateigenthume des Grundbesitzers, soweit nicht entgegengesetzte Rechte vorhanden sind.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte (Art. 33).

Der Eigenthümer ist nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstück entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abfluß auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende, andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht (Art. 34). Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstück zu dessen Nachtheil zu hindern (Art. 35). Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden. Gleiches kann im öffentlichen Interesse von der Staatsregierung gegen Entschädigung der Betheiligten geschehen. Die Verjährung setzt künstliche Anlagen auf dem dienenden Grundstück und zehnjährigen Besitzstand voraus (Art. 36, 37). — Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann im Wege der Zwangsenteignung in Anspruch genommen werden (Art. 38).

Privatflüsse (s. o.) werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurch fließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks und einer durch die Mitte des Flusses gezogene Linie. Der Ufereigenthümer darf das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche benutzen, jedoch mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten. Eigenthums- und sonstige Privatrechte des Staats oder dritter Personen an solchen Flüssen, sowie Lokalverordnungen und Herkommen bleiben unversehrt (Art. 39, 40). — Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit solcher ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann und den polizeilichen Anordnungen entspricht, ist einem Jeden gestattet (Art. 53). — Durch die Benutzung Seitens des Ufereigenthümers darf

1) kein einem Andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden.
2) Nach erfolgter Benutzung muß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden, bevor dieses das Ufer eines fremden

Grundstückes berührt, es sei denn, daß durch eine Ableitung des Wassers andere Betheiligte nicht benachtheiligt werden und die Verwaltungsbehörde zu derselben die Ermächtigung ertheilt (Art. 54).

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder das Recht zur gleichheitlichen Benutzung des Wassers (Art. 55).

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenutzung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken (Art. 56).

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenutzung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen (Art. 57).

Die Benutzung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Weise verändert werden, unterliegt der besondern Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben (Art. 58).

Die durch Lokalverordnungen, Herkommen oder Privatrechtstitel festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer im Falle der Art. 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden. Ueber desfallsige Streitigkeiten entscheiden die Gerichte (Art. 59).

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu reguliren. In allen Fällen kann diese Behörde die dem augenblicklichen Erforderniſſe entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen (Art. 60).

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Art. 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen. Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch die Kreisregierung. Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Industrie darbietet;
2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3) daß demselben voller Ersatz für allen durch die vorgenommene Aenderung erwachsenden Schaden geleistet wird;
4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der von der Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und Frist ausgeführt werden. (Art. 62).

Wenn durch zeitweise Benutzung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil erschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Triebwerksbetrieb nie erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Antrag der Grundeigenthümer die Zeiten und die Wassermengen für die Benutzung Seitens dieser

letzteren festsetzen. Ueber etwaige Entschädigungsansprüche des Triebwerksbesitzers entscheiden die Gerichte. (Art. 63.)

Die Möglichkeit eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benutzungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses. Die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstige Einrichtungen in solchem Zustande zu erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligten stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde die Abstellung der Gebrechen dem Verpflichteten aufzugeben und nöthigen Falls auf seine Kosten vornehmen zu lassen. (Art. 64).

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen. Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten. (Art. 52).

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerks an (ausschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen oder daran eine Aenderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Art. 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft. Auch sind die Art. 73—84 zu beobachten. (Art. 61).

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufs frei zu halten. Die Reinigung des Flußbetts, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benutzung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen. (Art. 47).

Die bei einem Privatfluß Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind. Art. 5 findet auch hier Anwendung. (Art. 48).

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falls auf Antrag oder auch von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung des Ufer und zur Ausräumung des Flußbetts anzuhalten, die Vertheilung der Last, insoweit sie nicht rechtlich feststeht, fortzusetzen, und die Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen. Sie bestimmt die Plätze, an welche das bei der Räumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll. (Art. 50, 51).

Jeder Uferbesitzer ist, vorbehaltlich von Privatrechten, Dritten befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde, Steine aus dem Flußbett zu nehmen bis zu der im Art. 39 Abs. 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicher-

heit der Ufer geschehen kann. Perlfischerei und Goldwäscherei bleibt dem Staate vorbehalten. (Art. 46).

Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen. Geschieht letzteres binnen einer von der Verwaltungsbehörde zu stellenden Frist nicht, so können die Eigenthümer der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, die Abänderung des neuen Zustands verweigern. (Art. 41).

Alluvionen wachsen dem Ufereigenthümer zu. (Art. 42); deßgleichen Inseln, welche sich in Privatflüssen erheben, nach Maßgabe einer Linie entlang der Mitte des Flußes. (Art. 44). — Im Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Art. 29 und 30 zur Anwendung. (Art. 44).

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen. Sie kann sowohl in öffentlichen als in Privatflüssen ausgeübt werden, ohne daß letztere hierdurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden. (Art. 66). Sie ist, soweit nicht ausschließende oder beschränkende Rechte bestehen, Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der polizeilichen Anordnungen. (Art. 68). Die Ufereigenthümer müssen sich jedes die Flößerei gefährdenden Wassergebrauchs enthalten, auch die zu deren Ausübung nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad ohne Entschädigung dulden. (Art. 67). Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei neu eingerichtet werden; es kömmt dabei Art. 5 zur Anwendung. Wird sie auf einen Privatfluß wieder aufgegeben, so sind die den freien Wasserlauf hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staats oder des Ausübers zu beseitigen. (Art. 70, 71).

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Fluße oder an einem Privatfluße, an welchem sich ein Triebwerk befindet, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatfluße errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen. Diese ist bedingt durch eine öffentliche Auslegung des Plans, eine öffentliche Aufforderung Betheiligter, etwaige Widerspruchsrechte bei deren Verlust anzumelden und durch eine auf Grund der Art. 10, 11 und 62 von Amtswegen zu bewirkende Prüfung über den Nutzen des Unternehmens für Industrie oder Landwirthschaft und die Nichtgefährdung öffentlicher Interessen. Wird auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über jene Verhältnisse nicht vorgegriffen werde. (Art. 73—76).

Bei jedem Triebwerk und jeder andern Stauvorrichtung der im Art. 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden. (Art. 78).

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen werden durch obige Vorschriften nicht abgeändert. (Art. 81).

Zu jeder Abänderung oder Auswechslung von Haupttheilen an dem Wasserbau von Triebwerken und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich; dieselbe ist ohne das oben vorgeschriebene Verfahren zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird. (Art. 82).

Wenn in Folge der Höhe eines Wehrs, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende, im Streitfall gerichtlich zu bestimmende Entschädigung gestatten, sofern nach Entscheidung der Verwaltungsbehörde ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. (Art. 83).

Wenn durch ein vorschriftsmäßig angelegtes Stauwerk Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitigt werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten. Ueber etwaige Entschädigung des Eigenthümers ist von den Gerichten zu enscheiden. (Art. 84).

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenutzung.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benutzung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benutzung desselben zum Anschlusse des Werks in Anspruch zu nehmen. Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen. Der Eigenthümer des in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenutzung des Stauwerks verlangen gegen entsprechende Theilnahme an den Kosten für dessen Errichtung und Unterhaltung; in diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten. Streitigkeiten über diese Verhältnisse unterliegen gerichtlicher Entscheidung. (Art. 86—88).

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstücks gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf minder lästige Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks ein wesentlicher Nachtheil nicht erwächst,
4) die Zu- oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudekomplex oder durch dazu gehörige Hofraithen oder Gärten gerichtet werden soll,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Entscheidung steht der Verwaltungsbehörde zu; die Festsetzung der Entscheidung erfolgt nach dem Gesetze über Zwangsenteignungen. Sind künftige Schäden für das in Anspruch genommene Grundstück wahrscheinlich, so kann der Eigenthümer Kaution deshalb verlangen. Größere Bewässerungs-

und Entwässerungsunternehmungen sind nach dem desfallsigen besonderen Gesetze zu beurtheilen. (Art. 89—91).

In den Art. 92—95 sind Bestimmungen über die behördliche Kompetenz, und in den Art. 96—101 polizeiliche Strafbestimmungen zur Aufrechthaltung der in diesem Gesetze angeordneten Verpflichtungen gegeben.

Nach Art. 102 gelten die Rechte und Verpflichtungen, welche das Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken und Anlagen festgesetzt, auch für Personen welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die geltenden Normen im Rayon von Festungen wie auch hinsichtlich der Benutzung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen über die Ausübung der Fischerei bleiben in Kraft.

§ 27. Bayerisches Gesetz, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend.

Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden, landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden und unterliegen folgenden Bestimmungen. (Art. 1.)

1. Von den Genossenschaften.

Vereinigen sich zur Herstellung einer Anlage der im Art. 1. bezeichneten Art mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft; beträgt ihre Anzahl mehr als sechs, so haben sie einen Ausschuß, im anderen Falle einen Geschäftsführer zu ihrer Vertretung zu wählen. Die Rechte und Pflichten der Genossen sind durch ein behördlich genehmigtes Statut zu regeln. Die Genossenschaft muß jedes benachbarte Grundstück aufnehmen, wenn dasselbe seine Be- oder Entwässerung dadurch auf die zweckmäßigste Weise und ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder erhalten kann. Für das nun hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein verhältnißmäßiger Antheil an den Kosten für die Anlage zu erstatten. Die Erweiterung derselben erfolgt auf Kosten der Hinzutretenden. Die Trennung einzelner Genossenschaftsgrundstücke ist wider Willen der Mehrheit nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück die nöthige Be- oder Entwässerung durch die Anlage auf die Dauer nicht erhalten kann. Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit gegen Entschädigung verlangt werden. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch Mehrheit von zwei Dritttheilen der Theilnehmer beschlossen werden. (Art. 2—9).

Ist der Zweck der Genossenschaft die Bewässerung von Wiesen, so bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft, welche den Plan zur Vertheilung des Wassers zu entwerfen, eine Wiesenordnung mit der Ortspolizeibehörde und der Genossenschaft festzusetzen, das Bewässerungsverfahren zu bestimmen und dessen Ausführung zu überwachen hat. (Art. 10—12).

Ueber die Vertheilung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten entscheidet die Verwaltungsbehörde mittelst der Vertheilung der zu verbessernden Grundstücke in Klassen mit Rücksicht auf deren Flächengehalt und die ihnen

durch die Anlage verschafften Vortheile. Die Beitragspflicht ist Reallast der verpflichteten Grundstücke. (Art. 13, 14).

Wenn die Anlage nur durch Ausdehnung auf die Grundstücke Mehrerer in zweckmäßiger Weise ausgeführt werden kann, so können die Widersprechenden zur Theilnahme gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären. (Art. 16).

Ergibt sich spätestens zehn Jahre nach Herstellung der Anlage, daß die Grundstücke der Widersprechenden durch die Letztere entweder nicht verbessert oder gar bleibend benachtheiligt sind, so können dieselben im erstern Falle die Rückzahlung der geleisteten Beiträge, im letztern Falle auch Schadloshaltung verlangen. (Art. 18, 19).

Solche Grundstücke, für welche das Unternehmen keinen Nutzen gewährt, deren Zuziehung aber für die Ausführung desselben unumgänglich nöthig ist, können expropriirt werden. (Art. 20, 21).

Die Art. 23—46. enthalten ausführliche Normen über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren. Das Wesentliche besteht darin, daß der Unternehmer einen ausführlichen Plan bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen, diese seine Prüfung durch Sachverständige zu veranlassen, ihn sodann öffentlich auszulegen, die Betheiligten bei Verlust ihrer Einwendungen vorzuladen und sofern keine gütliche Vereinbarung gelingt, die Verhandlungen der Kreisregierung vorzulegen und diese die Entscheidung mit Vorbehalt des gesetzlichen Instanzenzugs zu ertheilen hat. Durch Ertheilung der administrativen Erlaubniß wird der gerichtlichen Entscheidung über privatrechtliche Verhältnisse nicht vorgegriffen.

§ 28. Das bayerische Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angränzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen, gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, vorbehältlich besonderer privatrechtlicher Verpflichtungen. (Art. 1, 13).

An Flüßen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz eine Kreislast. (Art. 2). Flußkorrektionen welche zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt nöthig werden, sind allgemeine Staatslast. (Art. 11).

Die Vorrichtungen zum Schutz von Straßen oder Eisenbahnen sind von Denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen und Eisenbahnen zu unterhalten haben. (Art. 7).

Der Schutz von Anlagen, welche einem Triebwerke oder einer Be- oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob. Diese können hierzu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für Andere oder für die Flußbenutzung Schaden entsteht. (Art. 7). Durch Berufung auf den Rechtsweg kann der Vollzug der administrativen Anordnung nicht aufgehalten werden.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthums nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthum ohne Entschädigungsanspruch vornehmen zu lassen, und die zum Bau erforderlichen Materialien gegen Entschädigung abzulassen. Auch ist für Uferschutzbauten Zwangsenteignung zuläßig. (Art. 8—10).

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden, dem Unternehmen nicht beitretenden Ufereigenthümer gehalten, sich die zu dessen Ausführung nothwendigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. (Art. 15).

Sind zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig so sind nach Anordnung der Polizeibehörde alle benachbarten Besitzer oder Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten und zur Lieferung von Materialien verbunden, gleichviel, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht. (Art. 17).

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortschaften oder Fluren gegen Ueberschwemmung liegen den betreffenden Gemeinden ob; diese können hierzu von der Verwaltungsbehörde angehalten werden. (Art. 18).

Zu allen Schutzbauten ist polizeiliche Genehmigung nothwendig. (Art. 20). Durch dieselbe wird der gerichtlichen Entscheidung über Privatrechtsverhältnisse nicht vorgegriffen. (Art. 20 u. folg.).

Bei Säumniß des Verpflichteten kann die Herstellung der Arbeiten durch die Verwaltungsbehörde angeordnet und der Kostenaufwand von ihm executivisch beigezogen werden. (Art. 27).

§ 29.

Für das Großherzogthum Weimar ist unterm 16. Februar 1854 ein Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben erlassen worden, welches die Zusammenfassung der verschiedenen Theile des Wasserrechts zu einem Ganzen bezweckt, und namentlich den defensiven das Letztere mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Dieser Theil ist der Gegenstand der beiden ersten Abschnitte des Gesetzes: der dritte Abschnitt betrifft die Benutzung der Gewässer, der Vierte das Verfahren bei der Zwangsenteignung, der Fünfte Realbestimmungen zum Schutze der Gewässer und der Sechste die Handhabung des Gesetzes durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

Die beiden ersten Abschnitte enthalten folgende Hauptgrundsätze:

Alle fließenden Gewässer sind in Bezug auf ihre Strombahn und die Befestigung ihrer Ufer so herzustellen und zu erhalten, daß die angränzenden Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen gegen Beschädigungen durch das Stromwasser den nach den Umständen angemessenen Schutz erhalten. Auch Bauwerke und Anlagen zu Nutzungszwecken müssen jenem Schutze thunlichst entsprechend eingerichtet werden. (§. 1).

Bauten für Schutz- und Nutzungszwecke in und an fließenden Gewässern bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, vorbehältlich gerichtlicher Geltendmachung verletzter Privatrechte. (§. 2, 3).

Zur Ausführung von Schutzbauten und Anlagen und zur Tragung der desfallsigen Kosten sind die Eigenthümer derjenigen Grundstücke und Anlagen verbunden, zu deren Sicherüng der Bau unternommen wird. Es können dazu Staatsbeiträge nach dem Ermessen der Regierung bewilligt werden. (§. 4).

Alle Verträge über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Bauwerken in und an Gewässern bedürfen der Bestätigung der Verwaltungsbehörde. (§. 5).

Schutzbau-Kosten in Folge schuldhafter Handlung oder Unterlassung sind von demjenigen zu tragen, den die Verschuldung trifft. (§. 6).

Die Schutzbaupflicht bei Nutzungsanlagen wie z. B. Gebäuden, Wasser-

mauern, Dämmen, Wehren, Wasserleitungen, Mühlgräben, liegt den Eigenthümern der Anlagen ob. (§. 7).

Den unmittelbaren Uferanliegern bleibt zunächst überlassen, das Ufer gegen das Wasser zu schützen und entstandene Beschädigungen wieder zu beseitigen. Verpflichtet hierzu sind sie dann, wenn die Vornahme des Schutzbaues behördlich angeordnet ist. (§. 8).

Werden Schutzarbeiten oder Bauten nothwendig, welche nicht blos einem der Uferanliegern, sondern gleichzeitig mehreren derselben oder auch entfernter vom Ufer liegenden Grundstücken und Anlagen zum Vortheile gereichen, so sind die Kosten von sämmtlichen Grundeigenthümern je nach dem Grade der Gefahr und des Vortheils und der Größe und Qualität der Grundstücke zu tragen. Der Beitragsfuß wird im Verwaltungswege festgestellt. Wo der Staat das Schifffahrts- oder Floßrecht ausübt oder Abgaben davon erhebt, erfolgt die hierzu nöthige Unterhaltung der Strombahn auf Staatskosten. — Wird ein Schutzbau durch Anlegung eines neuen Flußbettes (Durchstich) ausgeführt, so geht das Eigenthum an dem verlassenden Flußbett auf die Gemeinde, in deren Flur es liegt, oder auch auf die Anlieger desselben gegen die Erstattung des Werthes über. (§. 9).

Die Ufer des neuen Flußbettes sind von den Betheiligten, in deren Interesse dessen Verlegung erfolgte, noch 6 Jahre hindurch auf ihre Kosten zu erhalten; nach Ablauf dieser Frist geht die Unterhaltungspflicht auf die Anlieger an den neuen Ufern über, sofern sie nicht die ungenügende Befestigung derselben nachweisen, in welchem Falle der Zeitpunkt des Ueberganges jener Pflicht von der Verwaltungsbehörde bestimmt wird. (§. 10).

Schadenbringende Einrichtungen von Wehren oder anderen Anlagen (§. 7.) sind nach Anordnung der Verwaltungsbehörde zu beseitigen, und zwar auf Kosten des Eigenthümers, wenn die Anlage ohne behördliche Genehmigung errichtet war, außerdem aber auf Kosten der zu schützenden Uferanlieger. (§. 11).

An Wehren sind Grundabläße anzubringen. (§. 12).

Wilde Wasser, welche den fließenden Gewässern Stein-Gerölle zuführen, sind von der Gemarkungsgemeinde durch Flechtwerk, Kaskaden, Rechen und dgl. möglichst unschädlich zu machen. (§. 13).

Wasserschutzbauten der in den §§. 6—13 bezeichneten Art anzuordnen, ist die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag oder auch von Amtswegen ebenso ermächtigt als verpflichtet, wenn dies nach sachverständigem Gutachten nothwendig erscheint (§. 14), sofern die Betheiligten keine Vereinbarung hierüber treffen. (§. 15, 16). Zu den Kosten können bei Dringlichkeit des Baues aus der Staatskasse Vorschüsse geleistet werden. (§. 17).

Entscheidungen der Verwaltungsbehörde und von ihr genehmigte Vereinbarungen der Betheiligten sind sofort gerichtlich vollstreckbar, und können durch Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werden. Zur Entscheidung im Rechtswege können die Fragen

a) ob ein Wasserschutzbau nothwendig,
b) in welcher Art, zu welcher Zeit und mit welchen Kosten derselbe auszuführen sei,

nie gelangen. (§. 18).

Die Baupflicht kann durch Dereliktion des Grundstückes oder der Anlage Seitens des Eigenthümers binnen 8 Tagen nach Eröffnung der behördlichen Entscheidung aufgehoben werden. Die derelinquirten Grundstücke gehen in das Eigenthum der hinterliegenden Grundbesitzer über. (§. 19).

Zum Zwecke der von der Verwaltungsbehörde für nothwendig erkannten Wasser-Schutzbauten ist Zwangsenteignung zuläßig. Fischereiberechtigte haben keinen Anspruch auf Entschädigung; nur bei Anlegung eines neuen Flußbettes erhalten sie als Entschädigung die Fischerei in demselben. (§. 21, 66, 72).

Angeordnete oder genehmigte Wasserschutzbauten sind unter Leitung oder Aufsicht der Verwaltungsbehörde auszuführen. (§. 21, 22). Bei großer Wassersnoth kann diese Behörde oder der betreffende Gemeindevorstand alsbald die erforderliche Hülfsleistung veranlassen. (§. 23, 24).

Der dritte Abschnitt des Gesetzes über die Benutzung der Gewässer stellt über das Recht hierzu keinen allgemeinen Grundsatz auf, sondern beginnt alsbald mit Vorschriften über die Beschränkung der Benutzung. Diese letztere ist nur insoweit zulässig, als sie mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt, insbesondere auch die Schifffahrt und Flößerei nicht hindert. Wohlerworbene Rechte, welche diesem Grundsatz zuwiderlaufen, können durch die Staatsregierung gegen Entschädigung aufgehoben werden. (§. 25).

Derjenige ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit noch der Gebrauch desselben wesentlich verändert, noch irgend Jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird, ist als unschädlich frei gegeben, unterliegt jedoch der allgemeinen polizeilichen Regelung (§. 26).

In Bezug auf die Benutzung zur Flößerei, zu Fähren, Triften, Viehtränken, Schafwaschen, Bodenanlagen, Uferwegen, Ufererweiterungen, Inseln, ingleichen die Benutzung des geschlossenen Wassers stimmen die Bestimmungen des Weimarischen Gesetzes mit denen des bayerischen Gesetzes überein. (§. 27—32). Hinsichtlich der Abflüße von geschlossenem Wasser, welches sich auf oder unter einem Grundstücke ansammelt, gestattet es im §. 33 dem Eigenthümer, der dasselbe auf natürlichem oder künstlichem Wege nicht ableiten kann, die Ableitung in Kanälen oder Röhren durch die benachbarten Grundstücke gegen Entschädigung der Besitzer derselben.

Die Benutzung fließender Gewässer zu Anstalten für Gewerbe und Wirthschaftszwecke setzt die Erlaubniß der Bezirksverwaltungsbehörde voraus. (§ 42).

Die Normen bezüglich der Anlegung oder Veränderung von Triebwerken stimmen ebenfalls mit den einschlagenden bayerischen Bestimmungen im Wesentlichen überein. (§. 34—41).

Zu Bewässerungsanlagen, durch welche ein wesentlicher und überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt werden kann, ist Zwangsenteignung fremder Rechte sowie zwangsweise Theilnahme widersprechender Grundbesitzer in demselben Umfang gestattet, wie dies in dem bayerischen Gesetze bestimmt ist. Auch bezüglich der Bildung von Genossenschaften sowie des behördlichen Verfahrens finden zwischen beiden Gesetzen keine wesentlichen Verschiedenheiten statt. (§ 43—65).

§ 30.

Mit dem eben dargestellten Weimar'schen Gesetze stimmt in den wesentlichen Punkten überein das für das Fürstenthum Schwarzenburg-Sondershausen erlassene Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer und über Benutzung derselben sowie über Entwässerungen, vom 26. Januar 1858. Eigenthümlich jedoch ist die Bestimmung des letzteren, daß vom Eintritt der Wirksamkeit desselben an kein Wassernutzungsrecht mehr durch Verjährung erworben werden kann.

§ 31.

Abweichend von den letzterwähnten umfassenden Gesetzen über das Wasserwesen beschränkt sich

das im Königreich Sachsen unterm 15. August 1855 erlassene Gesetz

auf die Berichtigung von Wasserläufen (mit Ausnahme der Elbe und künstlicher Wasserläufe) und die Ausführung vor Ent- und Bewässerungsanlagen. Man vermißt in diesem Gesetze jede Bestimmung über die Rechte am Wasser, ihre Entstehung und ihren Gehalt; nur beiläufig (§ 33) ist erwähnt, daß Widersprüche gegen ein beanspruchtes Wassernutzungsrecht im Rechtswege zu entscheiden sind. Nach § 1 sind zur Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufs, welche, gleichviel ob von mehreren oder nur von einem Betheiligten beantragt und durch das Ministerium des Innern wegen eines erheblichen Landeskulturinteresses genehmigt wird, die Eigenthümer derjenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Werth durch die Berichtigung erhöht wird, nach Verhältniß der eintretenden Werthserhöhung verpflichtet. Diese Verpflichteten bilden eine Genossenschaft; ihre Rechte und Pflichten werden durch eine Genossenschaftsordnung geregelt. Der Plan für das Unternehmen und die Verpflichtung zu dessen Ausführung werden im Verwaltungswege festgestellt. Etwaige Widersprüche Dritter werden durch öffentlichen Aufruf ermittelt und von der Verwaltungsbehörde entschieden, und zwar bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten nur vorläufig, mit Vorbehalt des Rechtswegs (§ 4, 5—20). Zur Ausführung des Unternehmens ist Zwangsenteignung gegen vollständige Entschädigung zulässig. (§ 22). Der durch Verlegung eines Wasserlaufs gewonnene Grund und Boden fällt, wenn kein anderer Eigenthümer vorhanden ist, den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke nach deren Länge bis zur Mitte des Flußbettes zu. (§ 27). Zur Ausführung einer Ent- oder Bewässerungsanlage ist jeder Grundeigenthümer verbunden, die nothwendigen Vorrichtungen einschließlich der zur Stauung und Ableitung erforderlichen zu gestatten, wenn die Anlage im Verwaltungswege genehmigt ist. Diese Genehmigung ist dadurch bedingt, daß die Anlage ohne Benutzung fremden Grund und Bodens gar nicht oder nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwand auszuführen sein würde, und ein polizeiliches Bedenken nicht.

Durch die Genehmigung wird jedoch ein Recht zur Benutzung des für eine Bewässerungsanlage zu verwendenden Wassers nicht ertheilt. (§ 31—33). Das Verfahren ist durch die §§ 37—44 sowie durch eine sehr ausführliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes speziell geregelt.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1863 erstreckt sich mit Ausnahme einiger, mit dem gemeinen Rechte übereinstimmender Normen über Alluvionen, Inseln und verlassene Flußbetten (§ 281—283) und über den Ablauf des Wassers von dem höhern auf das niedriger gelegene Grundstück (354—356), nicht auf das Wasserrecht, vielmehr verbleibt es hinsichtlich des letztern nach der Publikationsverordnung § 3 Nr. 5 d bei den einschlagenden Spezialgesetzen.

§ 32. Holstein, Lauenburg, Schleswig.

Die Wasserlösungsordnungen für das Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857 und für die Groß-Distrikte im Herzog-

thum Holstein vom 16. Juli 1857 liegen in den wesentlichen Punkten der Wasserlösungsordnung für Lübeck vom 6. Dezember 1865 zu Grunde; es wird daher genügen, auf die unten im § dargestellten Bestimmungen dieses letztern Gesetzes Bezug zu nehmen.

Im Herzogthum Schleswig gilt eine provisorische Verordnung uber die Ableitung und Benutzung des Wassers vom 6. September 1863. Sie erklärt die Benutzung des Wassers für ein Recht des Uferbesitzers, verlangt aber dabei die Berücksichtigung anderer Uferbesitzer und des öffentlichen Interesses. Expropriation zu Gunsten der Wassernutzung findet nicht statt. — Im Uebrigen enthält die gedachte Verordnung keine besonderer Hervorhebung bedürfende Normen.

§ 33.

Auch die Herzogthümer Gotha und Coburg sind im Besitze einer einheitlichen Gesetzgebung über das Wasserwesen. Unterm 12. April 1859 wurde für das Herzogthum Gotha ein Gesetz über die Benutzung des Wassers und über den Schutz gegen dasselbe erlassen, und unterm 7. Februar 1871 wurde dasselbe ohne erhebliche Aenderungen auch auf das Herzogthum Coburg ausgedehnt. Es handelt im ersten Abschnitt von den Rechten am Wasser im Allgemeinen, im zweiten von der Benutzung des Wassers zu besonderen Zwecken, im dritten von dem Schutze gegen das Wasser, im vierten von den zuständigen Behörden und enthält im fünften Abschnitt polizeiliche Strafbestimmungen. Der erste Abschnitt unterscheidet zwischen geschlossenem und fließendem Wasser und bezüglich des letzteren zwischen Abflüssen des ersteren, Regen-, Schnee- und Kanalwasser einerseits und Flüssen und Bächen andererseits. Im Wesentlichen stimmen die Grundsätze dieses ersten Abschnitts mit den einschlagenden Normen des bayerischen Gesetzes über die Benutzung des Wassers überein, nur wird in dem gothaischen Gesetze zwischen öffentlichen und Privatflüssen nicht unterschieden. Dagegen werden in ihm, wie im bayerischen Gesetze, wohlerworbene Rechte am Wasser, vorbehaltlich der Enteignung im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung, überall aufrecht erhalten; soweit solche noch vorhanden sind, gehört geschlossenes Wasser zum Privateigenthum des Grundbesitzers, ebenso auch dessen Abfluß, soweit er auf dem Grund und Boden des ersteren fließt, desgleichen das dem Grundstück zuströmende Regen- und Schneewasser. Das Wasser in Kanälen und sonstigen künstlichen Wasserleitungen gehört demjenigen, welcher die dazu erforderliche Grundfläche oder Servitut erworben hat; solche künstliche Wasserleitungen aber, welche als Korrectionsbauten an die Stelle natürlicher Wasserzüge getreten sind, nehmen die Natur der Flüsse und Bäche an. (§ 1—9.) Bezüglich dieser Letzteren sind zunächst die Eigenthümer der an ihnen liegenden Grundstücke (die Anlieger) auf den Bereich der Uferlänge eines jeden zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers berechtigt. Wenn und insoweit aber ein Anlieger das Letztere nach der Lage und Beschaffenheit seines Grundstücks zu wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken nicht zu benutzen vermag, steht ihm keine Verfügung über das Wasser zu, vielmehr kann dasselbe von anderen Anliegern und selbst von den Besitzern nicht am Wasser liegender Grundstücke benutzt werden. — Jeder Anlieger darf das Wasser nur mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt und die Nutzungsbefugnisse der übrigen Anlieger benutzen. (§ 11.) Der Gebrauch des Wassers zum Trinken, Schöpfen mit Handgefäßen, Waschen und Baden, soweit derselbe ohne rechts-

widrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet, unterliegt jedoch der polizeilichen Regelung. (§ 12.) Ableitungen, wodurch der Wasserbedarf einer Ortschaft auf eine Weise beeinträchtigt würde, daß dadurch ein Nothstand zu besorgen wäre, kann die Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise beschränken. (§ 14.) Auch sonst können diese Behörden im öffentlichen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfung, zur Offenhaltung des Verkehrs, polizeiliche Anordnungen treffen, auch dieselben bei vorliegendem augenblicklichen Bedürfniß sofort vollstrecken lassen. (§ 15.) Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat jeder ein Nutzungsrecht bis zur Hälfte des vorüberfließenden Wassers. (§ 11.) Durch die Benutzung des Wassers darf

1) kein einem Andern schädlicher Rückstau,
2) keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht,
3) die Fahrt mit Kähnen und die Flöße nicht beeinträchtigt werden.

Bei vorhandener Füglichkeit muß das benutzte Wasser, soweit es nicht durch die Benutzung verzehrt ist, dem Gewässer, aus welchem es abgeleitet ist, wieder zugeführt werden, es sei denn, daß ohne Nachtheil für die, welche ein Interesse dabei haben, diese Wiederzuleitung unterbleiben und die Wegschaffung des Wassers auf andere Weise erfolgen kann. (§. 17, 18). Wenn ein Anleger sein Nutzungsrecht nicht ausübt, so kann die Verwaltungsbehörde ihm hierzu auf Antrag anderer Grundeigenthümer, welche ein erhebliches Interesse dabei haben, eine Frist von einem Jahre stellen; macht er binnen derselben von seinem Rechte keinen Gebrauch und weist er auch innerhalb derselben nicht besondere Umstände nach, welche ihn an solchem Gebrauche zur Zeit verhindern, so ist er seines Nutzungsrechts zu Gunsten des Antragstellers gegen Entschädigung Seitens desselben verlustig. (§. 20.)

Ist die Wassermenge für die daran erhobenen Nutzungsansprüche unzureichend, so gehen

I. solche, die auf wohlerworbenenen Rechten beruhen, allen übrigen vor; als wohlerworbene Rechte sind zu betrachten, welche auf eine von der zuständigen Behörde bewirkte Vertheilung des Wassers, oder eine nach vorgängigem Ediktalverfahrener theilte Konzession, oder auf einen die Interessenten bindenden Privatrechtstitel gegründet werden, — Im Falle der Unzulänglichkeit hat die Verwaltungsbehörde die Vertheilung des Wassers mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu ordnen. Streitigkeiten über die letztere gehören vor die Gerichte.

II. Sind wohlerworbene Rechte nicht vorhanden, so gehen die Ansprüche der Anlieger denen der Hinterlieger vor.

III. Konkurriren nur Anlieger oder nur Hinterlieger, so hat die Verwaltungsbehörde das Wasser nach nationalökonomischen Rücksichten, und im Zweifelsfalle nach der Billigkeit oder auch durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten in der Art zu vertheilen, daß jedem Anspruch hinsichtlich des bei sachgemäßer und wasserwirthschaftlicher Einrichtung erforderlichen Wassers soweit als möglich genügt wird. (§. 21.)

Die Fischerei steht, in Ermangelung entgegenstehender Rechte, in Flüssen und Bächen den Uferbesitzern, in künstlichen Wasserleitungen den Eigenthümern derselben zu. Die Fischereiberechtigten haben gegen Anlagen zur Wasserbenützung vorbehaltlich etwaiger gerichtlich geltend zu machender Entschädigungsansprüche kein Widerspruchsrecht. (§. 22.)

Alluvionen, Inseln und abgerissene Landstücke werden Eigenthum des Uferbesitzers, der jedoch, wenn deren Wegnahme wasserpolizeilich nothwendig wird, keinen Entschädigungsanspruch hat. (§. 23, 25—27.)

Das Flußbett ist Zubehör der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe der Uferlänge und Flußmitte. (§. 24.)

Vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde ist von allen Wasserberechtigten zu bleibenden Anlagen oder Einrichtungen in Flüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes (einschließlich) an dann einzuholen, wenn durch solche Anlagen der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt oder dasselbe abgeleitet wird. Die Verwaltungsbehörden haben bei ihren desfallsigen Entschließungen namentlich auch auf das öffentliche Interesse sowie auf etwaige Nutzungsrechte Anderer Rücksicht zu nehmen, auch die beim Gebrauch der Flüsse und Bäche entstehenden Streitigkeiten, soweit solche nicht wohlerworbene Rechte betreffen und deßhalb vor die Gerichte gehören, zu entscheiden. (§. 28, 29.)

Der zweite Abschnitt, von der Benutzung des Wassers zu besonderen Zwecken schreibt I. Genehmigung der Verwaltungsbehörde vor

1) zu Nutzungen, wodurch die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert oder die Ufer gefährdet werden, wie Gerbereien u. dgl.; (§. 30.)
2) zu Triebwerken und Stauvorrichtungen und wesentlichen Veränderungen derselben, nach vorgängigem präjudiziellem Aufruf dritter Betheiligter;
3) zur Aufstellung von Sicherpfählen und anderen Höhenmaßen des Wasserstandes, welche bei den Werken unter 2. aufzustellen sind. (§. 38.)

Hiernächst wird bestimmt, daß Beschränkung oder Entgehen fremder Rechte im Wege der Zwangsenteignung für gewerbliche Wassernutzung nicht weiter als solches der §. 20 (s. oben) gestattet, für landwirthschaftliche Wassernutzungen dagegen auch in folgenden Fällen beansprucht werden kann:

1) das einem Triebwerke rechtlich gebührende Betriebswasser darf, so lange das erstere nicht im Gange ist, für die Bewässerung benutzt werden, auch
2) soferne wohlerworbene Rechte nicht entgegenstehen, wöchentlich vom Sonnabend 6 Uhr Abends bis zum Sonntag 6 Uhr Abends für die Bewässerung entzogen werden, mit Ausnahme der Schmelzwerke,
3) bei nutzloser Verschwendung des Betriebswassers zum Nachtheile dritter Betheiligter hat die Verwaltungsbehörde dem Triebwerksbesitzer eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen (§. 46, 47, 41.);
4) der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk anlegen will, ist befugt, von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benutzung desselben zum Anschluß des Werkes gegen volle Entschädigung, auch gegen Gestattung der Mitbenutzung des Werkes unter verhältnißmäßigem Kostenbeitrage in Anspruch zu nehmen (§. 43 44);
5) der Eigenthümer eines Grundstückes kann gezwungen werden, die Berechtigung zur Wasserleitung über oder durch dasselbe behufs der Bewässerung eines andern Grundstücks einzuräumen, wenn nach Ermessen der Verwaltungsbehörde dadurch dem Letzteren wesentlich genützt und volle Entschädigung geleistet wird (§. 49);
6) für solche Bewässerungsanlagen, welche wegen überwiegender Ersprieß-

lichkeit und bedeutender Ausdehnung als gemeinnützige Unternehmungen zu betrachten sind kann im Wege des Zwangs

a) die Theilnahme widersprechender Grundbesitzer wenn die Eigenthümer der Hälfte der ganzen betheiligten Grundfläche sich für die Anlage entscheiden,

b) die Abtretung fremden unbeweglichen Eigenthums einschließlich von Wassernutzungsrechten

verlangt werden. —

Würde durch eine solche Anlage voraussichtlich eine Versumpfung oder Ueberschwemmung fremder Grundstücke herbeigeführt, so soll in zweifelhaften Fällen das Interesse der Entwässerung über das der Bewässerung gestellt und die Ausführung der Anlage untersagt werden. (§. 61.). — Im Uebrigen stimmt das Verfahren zur Ausführung solcher Anlagen im Wesentlichen mit demjenigen in Bayern überein. (§. 50—76.).

Der dritte Abschnitt:

Von dem Schutze gegen das Wasser stellt folgende Hauptgrundsätze auf:

1) auf Entwässerungen finden die Vorschriften über Bewässerungen analoge Anwendung.

2) der Eigenthümer eines niedriger gelegenen Grundstückes darf den natürlichen Ablauf des Quell- oder Regenwassers an dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil nicht hindern. — Gräben zur Ableitung des Regen- oder Schneewassers aus Fluren oder Flurdistrikten sind, sofern nichts Anderes rechtsgültig festgesetzt ist, von den Eigenthümern der Grundstücke zu unterhalten, zu deren Vortheil sie gereichen. Wird durch ein solches Wasser fließendem Gewässer Gerölle zugeführt, so ist es von der Flurgemeinde, und wenn das Grundeigenthum, über welches sich das wilde Wasser ergießt, keinem Gemeindeverband angehört, von dessen Eigenthümer unschädlich zu machen. (78, 79, 90).

3) Die Flußbetten, Ufer, Behälter aller Gewässer, sowie Brücken und sonstige Anlagen an Flüssen und Bächen müssen so hergestellt werden, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen gegen Wasserschäden den möglichsten Schutz erhalten. (§. 77—80).

4) Kanäle und sonstige Wassernutzungsanlagen sind von ihren Eigenthümern und wenn diese nicht zu ermitteln sind, von denen, die aus der Anlage Nutzen ziehen zu unterhalten, soferne nicht rechtsbegründete Pflichten Anderer vorliegen. Die Anlieger müssen den Schaufelschlag gestatten; die Fortschaffung desselben liegt den Unterhaltungspflichtigen ob. (§. 5. 81). Wird durch die Einrichtung solcher Anlagen erheblicher Wasserschaden an fremdem Eigenthum veranlaßt, so sind die Eigenthümer zur Abänderung der ersteren verbunden. Die Kosten sind, wenn die Anlage auf Grund einer Berechtigung besteht, von den zu schützenden Grundbesitzern, außerdem von dem Eigenthümer der erstern zu tragen. (§. 88).

5) Die Ergreifung aller Maßregeln an Flüssen und Bächen zum Schutz der anliegenden Grundstücke oder Anlagen gegen Wasserschaden oder zur Beseitigung bereits eingetretenen Schadens ist Sache der Eigenthümer der bedrohten oder beschädigten Grundstücke oder Anlagen. Verpflichtet zu solchen Maßregeln sind die gedachten Grundeigenthümer, wenn aus der Unterlassung der ersteren Schaden für Andere entstehen würde. (§. 82).

6) Wenn nicht nur die unmittelbar an das Wasser angrenzenden, sondern auch entferntere Grundstücke ihrer Lage nach Wasserschäden ausgesetzt sind, so sind die sämmtlichen Eigenthümer der gedachten Grundstücke oder Anlagen verpflichtet, die zur Verhütung solcher Schäden oder ihrer Wiederkehr erforderlichen Maßregeln auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen. Das Beitragsverhältniß wird nach dem Grade der Gefahr für die betheiligten Grundstücke mit Rücksicht auf deren Größe und Qualität im Verwaltungswege festgestellt. (§. 83.)

7) Zur Ausübung der Flöße sind die nöthigen Maßregeln von den Floßberechtigten zu bestreiten. (§. 85).

8) Bei Flußkorrektionen durch Anlegung eines neuen Flußbettes geht das verlassene in das Eigenthum des Unternehmers über: Die Unterhaltungspflicht geht nach 6 Jahren auf die Anleger über. (§. 86, 87.)

9) Wege, welche den Ufern fließender Gewässer schädlich sind, müssen verlegt werden. (§. 91.)

10) Wasserschutzbauten, zu deren Ausführung nach §. 82 eine Verpflichtung vorliegt, können von der Verwaltungsbehörde auf Antrag oder aus eigener Bewegung angeordnet werden, sofern die Betheiligten sich nicht mit deren Genehmigung über die Ausführung vereinigen. Es ist dazu Zwangsenteignung zulässig. Durch Dekalation kann die Baupflicht abgewendet werden, wie dies im Weimarischen Gesetze nachgelassen ist. (§. 92—97). Fischereiberechtigte haben keinen Anspruch auf Entschädigung, erhalten jedoch die Fischerei im neuen Flußbett.

11. Bei großer Wassernoth kann die Verwaltungsbehörde sofort die nöthigen Maßregeln provisorisch anordnen und ausführen lassen. (§. 100, 101).

12) Wasserschutzbauten, welche von der Verwaltungsbehörde für nothwendig erachtet sind, können durch privatrechtlichen Einspruch nicht aufgehalten werden. Zur Entscheidung im Rechtswege können übrigens die Fragen

a) ob ein von der Verwaltungsbehörde angeordneter Schutzbau nothwendig,

b) in welcher Art, zu welcher Zeit und mit welchen Kosten derselbe anzuführen sei,

nie gelangen. (§. 107, 108). —

§. 34.

Im Fürstenthum Lippe-Detmold hat außer mehreren auf die Wasserschifffahrt, sowie auf einige Theile des defensiven Wasserrechts bezüglichen älteren Bestimmungen ein Gesetz vom 17. März 1859 über Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen Geltung, dessen Inhalt im Wesentlichen mit der oben dargestellten badischen Gesetzgebung übereinstimmt.

§ 35. Waldeck.

Das Gesetz über die Ent- und Bewässerung der Grundstücke vom 18. Juni 1862 schreibt im Wesentlichen Folgendes vor:

1) Jeder Besitzer eines Grundstücks oder Hauses, welches an natürlicher Nässe leidet, ist berechtigt, das Wasser mittelst unterirdischer Abzüge durch Grundstücke Dritter gegen Entschädigung derselben abzuleiten, wenn die Ableitung nicht füglich durch die eigenen Grundstücke des Unternehmers erfolgen kann. Ohne Zustimmung des Eigenthümers darf die Ableitung nicht unter Gebäuden, Miststätten oder Hofräumen durchgeführt werden. (§ 1, 2).

2) Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage muß die Zuleitung anderer Grundbesitzer behufs Entwässerung ihrer benachbarten Grundstücke gegen verhältnißmäßigen Kostenbeitrag gestatten. (§ 8).

3) Die Entwässerung einer ganzen Flur kann nach sachverständigem Gutachten durch Beschluß der Besitzer von mehr als der Hälfte des betreffenden Grundkomplexes zur Ausführung gelangen. (§ 12).

4) Die Uferbesitzer sind befugt, ihre Grundstücke aus den Flüssen und Bächen zu bewässern, soweit nicht spezielle Rechte oder ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegenstehen. (§ 14). Unter gleichem Vorbehalte sind auch sonstige Grundbesitzer, deren Grundstücke sich durch das Wasser von Flüssen, Bächen und natürlichen Wasseransammlungen mit Vortheil bewässern lassen, befugt, dasselbe zur Bewässerung ihrer Grundstücke zu benutzen und es durch Grundstücke Dritter nach jenen hinzuleiten. Die Verwendung des bereits zur Wiesenbewässerung benutzten Wassers zu weiteren Wiesenbewässerungen ist in gleicher Weise gestattet. Im Falle der Konkurrenz mit Ufernbesitzern geht das Bedürfniß der letzteren vor. (§ 15, 16).

5) Die Rücksichten des öffentlichen Interesses sowie die Verhältnisse der Triebwerksbesitzer (§ 17—26 sind im Wesentlichen ebenso geordnet, wie in dem bayerischen Gesetze über die Wasserbenutzung.

§. 36. Altenburg.

Mit dem bayerischen und gothaischen Gesetze stimmt in vielen Hauptgrundzügen überein das im Herzogthum Altenburg erlassene Gesetz über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865. Als Eigenthümlichkeit des letztern ist jedoch hervorzuheben die in ihm gegebene Definition des öffentlichen Wassers, unter welchem nach § 10 alles dasjenige Wasser, welches nicht zu den geschlossenen gehört, zu verstehen ist, mag es in Flüssen, Bächen oder sonstigen Rinnsalen fließen; es unterliegt als öffentlich dem Gemeingebrauche, nach den im Gesetz gegebenen Vorschriften, unbeschadet der bestehenden Regalitätsrechte und anderer wohlerworbener Rechte daran. Letztere verjähren durch Nichtgebrauch innerhalb 10 Jahren. (§ 17.)

§ 37.

Die Wasserlösungs-Ordnung für den Lübeckischen Freistaat vom 6. Dezember 1865 bestimmt in den Hauptpunkten Folgendes: Die natürlichen Wasserzüge sind offen und frei von Hemmnissen zu erhalten, so daß die in ihrer Grundentwässerung von denselben abhängigen Ländereien unbeeinträchtigt bleiben. Die Kosten sind zunächst von den Uferanliegern, bei umfassenden Entwässerungsarbeiten aber von den Besitzern aller Ländereien, denen sie zu Gute kommen, nach Maßgabe der ihnen bereiteten Vortheile zu tragen. (Art. 1, 2.)

Für diejenigen Gewässer, welche eine regelmäßig fortdauernde Unterhaltung erfordern, sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Wasserlösungskommission) besondere Regulative aufzustellen. (Art. 3.)

Jeder Grundbesitzer muß das ihm zufließende Ober- und Grundwasser aufnehmen und behufs gehöriger Grundentwässerung unentgeltlich mittelst Gräben bis zu 4 Fuß Tiefe oder entsprechender Röhrenführung ableiten. Größere Graben- und Röhrenleitungen sind durch Schadloshaltung Seitens des Grundbesitzers, der den Vortheil davon hat, bedingt. (Art. 5, 6.) Gereicht die Anlage zwei oder mehreren Personen zu überwiegendem landwirthschaft-

schaftlichen Nutzen, so können die Widersprechenden, wenn bei Entwässerungen die Mehrheit, bei Bewässerungen mehr als zwei Dritttheile der Besitzer sich dafür erklären, zum Beitritt genöthigt, auch behufs der Ausführung fremde Rechte expropriirt werden. (Art. 9—11.) — Umleitungen der Gewässer oder Stau-Anlagen in denselben sind an behördliche Genehmigung und Entschädigung der Betheiligten gebunden. Bestehende Anlagen dieser Art können gegen Entschädigung beseitigt werden, wenn nach behördlichem Ermessen wesentlich überwiegende landwirthschaftliche Vortheile dadurch zu erlangen sind. (Art. 7, 8.) — Auf die Trave und noch einige namentlich aufgeführte Gewässer findet die Wasserlösungs-Ordnung keine Anwendung. (Art. 18.)

§ 38.

Die Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 unterscheidet zwischen

öffentlichen Gewässern des Staates,
öffentlichen Wasserzügen und
nicht öffentlichen Wasserzügen.

Die öffentlichen Gewässer des Staates sind die Weser und noch verschiedene andere im Art. 1, § 3 aufgeführte Gewässer einschließlich der vom Staate unterhaltenen Schifffahrtskanäle. Auf sie finden die weiteren Bestimmungen der Wasserordnung keine Anwendung. (Art. 1.)

Oeffentliche Wasserzüge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Flüsse, Bäche, Kanäle und Zuggräben, deren öffentliche Eigenschaft durch Eintragung in das im Verwaltungswege festgestellte Wasserzugsregister anerkannt ist. (Art. 2 § 1 — Art. 8.) Die öffentlichen Wasserzüge sind Eigenthum der Gemeinden. (Art. 2.) Sie sind in solchen Stand zu setzen und darin zu unterhalten, daß sie das aus ihrem Gebiet auf natürlichem oder künstlichem Wege ihnen zufließende Wasser regelmäßig aufnehmen und unnachtheilig ableiten können. (Art. 7.) Die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge liegt innerhalb ihrer Bezirke den Gemeinden auf Grund des im Verwaltungswege festgestellten Bezirks, die Unterhaltung der ersteren den Uferanliegern ob. (Art. 9, 10, 11, 12.) Sache der Letzteren ist auch der Uferschutz, d. h. die Sicherung der an öffentliche Wasserzüge gränzenden Grundstücke gegen Abbruch oder Abspülen; dagegen stehen ihnen auch die Ufernutzungen zu. Wird aber der Uferschutz durch besondere Anlagen nöthig, so sind die Inhaber der letzteren dazu verbunden. (Art. 13. — Art. 12 § 4.) Die Ufergrundstücke unterliegen den im Interesse der öffentlichen Wasserzüge erforderlichen Dienstbarkeiten. (Art. 14.) Nicht-öffentliche Wasserzüge können in öffentliche nach Beschluß der Gemeinde gegen Entschädigung der Privatbesitzer verwandelt werden. (Art. 15.)

Die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge regelt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Das Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden u. dgl. ist vorbehältlich der Polizei-Vorschriften und des Verbots rechtswidriger Betretung fremder Grundstücke freigegeben. (Art. 16.)

2. Die Abführung des Ober- oder Grundwassers von Grundstücken in die öffentlichen Wasserzüge ist Jedem gestattet, nur kann die Einführung schädlicher Stoffe polizeilich untersagt werden. (Art. 17.)

3. Die Ableitung des Wassers zur Bewässerung bedarf amtlicher Genehmigung; dabei ist auf möglichst vortheilhafte Wassernutzung zu sehen. Trieb-

werksbesitzer haben, sofern sie nicht benachtheiligt werden, kein Widerspruchsrecht. (Art. 18.)

4. Zur Errichtung von Anlagen in oder an öffentlichen Wasserzügen ist behördliche Genehmigung nöthig, wenn damit Wasserableitung oder Einwirkung auf die Richtung des Stromes oder den Wasserabfluß verbunden ist. Bestehende Anlagen dieser Art, welche das öffentliche Interesse gefährden, sind ohne Entschädigung zu entfernen. (Art. 19.)

5. Zu Stau-Anlagen oder Triebwerken ist behördliche Genehmigung erforderlich. Das Verfahren hierbei gleicht im Wesentlichen dem in der bayer. Gesetzgebung vorgeschriebenen. (Art. 20.)

6. Die Beschränkung oder Beseitigung bestehender Stau-Anlagen und Triebwerke kann, wenn das Bedürfniß der Abwässerung es erfordert, im Verwaltungswege gegen Entschädigung verfügt werden. (Art. 23, 24.)

7. In zweifelhaften Fällen sollen die Interessen der Entwässerung denen der Bewässerung und diejenigen der landwirthschaftlichen denen der gewerblichen Benutzung vorgehen. (Art. 25.)

Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie Beuferungen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen und ähnliche Anlagen können, sofern sie sich über eine im Eigenthum Mehrerer stehende Grundfläche erstrecken und einen bedeutenden landwirthschaftlichen Nutzen versprechen, für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur erklärt werden. Es besteht alsdann zu ihren Gunsten

die Zwangspflicht widersprechender Grundbesitzer zum Beitritt, wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte der heranzuziehenden Ländereien sich für das Unternehmen erklären, und

das Recht der Zwangsenteignung in Bezug auf fremdes Eigenthum.

Das Verfahren und die sonstigen Bestimmungen stimmen im Wesentlichen mit den einschlagenden Normen anderer denselben Zweck verfolgender Gesetze überein. (Art. 26—41.)

Die Aufsicht über die öffentlichen Wasserzüge wird durch eine jährliche Hauptschauung der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgeübt. (Art. 42—46.)

In Betreff der nicht-öffentlichen Wasserzüge verbleibt es bei den bisherigen Privatrechtsnormen. Zur Ableitung des Wassers von einem oberen Grundstück muß der Besitzer des unteren Gräben bis zu 4 Fuß Tiefe herstellen, sofern er das Wasser nach weiter unterhalb liegenden Grundstücken oder öffentlichen Wasserzügen abzuleiten vermag. (Art. 47.)

Das Recht zur Anlegung verdeckter Wasserleitungen durch fremde Grundstücke kann gegen Entschädigung der Besitzer derselben dann erworben werden, wenn überwiegende landwirthschaftliche Vortheile dadurch bedingt sind. (Art. 48.) Ueber die Enteignung und den Umfang der Entschädigung erkennt das Gericht. (Art. 48.)

Die Deichverhältnisse im Herzogthum Oldenburg sind durch zwei Gesetze: die Deichordnung vom 8. Juni 1855 und das Gesetz vom gleichen Datum betreffend vorübergehende Bestimmungen zur Deichordnung in so umfassender Weise geregelt (beide Gesetze nehmen in der Gesetzsammlung 159 Seiten ein), daß eine auch nur gedrängte Darstellung ihres Inhalts im vorliegenden Aufsatze nicht gegeben werden kann, sondern auf die Gesetze selbst verwiesen werden muß.

§ 39. Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß jüngere Linie, Meiningen.

Unterm 7. Februar 1868 ist für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ein Gesetz betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, unterm 6. April 1872 ein Gesetz über dieselben Gegenstände für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, und unterm 6. Mai 1872 ein Gesetz, die Benutzung und Behandlung der Gewässer betreffend für das Herzogthum Meiningen erlassen worden. Diese drei Gesetze umfassen das gesammte Wasserrecht und regeln dasselbe — wenn auch theilweise in anderer Anordnung des Stoffes und größerer Spezialität — im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, auf welchen das Gothaische Gesetz vom 12. April 1859 beruht, weshalb es genügt, auf die dargestellten Bestimmungen des Letzteren hier Bezug zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Schluß-Betrachtung.

§ 40. Die wasserrechtlichen Bedürfnisse der Gegenwart.

Die wasserrechtlichen Bedürfnisse der Gegenwart bestehen im Allgemeinen darin, daß das Wasser, seiner an die Spitze dieser Abhandlung gestellten Doppeleigenschaft gemäß, möglichst nutzbar und möglichst unschädlich gemacht werde, und zwar in beiden Beziehungen nach der subjektiven Seite: für die Einzelnen und für die Gesammtheit, nach der objektiven Seite: für alle Zweige der menschlichen Interessen, denen es vermöge seiner Natur zu nützen oder zu schaden geeignet ist.

Ein näheres Eingehen auf die hiermit gestellte zwiefache Aufgabe der Gesetzgebung führt zu folgenden Sätzen:

1) Ueber die Wassernutzung.

I. Das Wasser ist ein unentbehrliches Element zur Erhaltung der ganzen organischen Natur insbesondere aller lebenden Wesen. Seine Nutzbarmachung hat daher zunächst dem Interesse der Gesammtheit und erst in zweiter Linie dem Sonderinteresse des Einzelnen zu genügen. Auf den Bereich der Nothwendigkeit des Wassers für die Bedürfnisse des Publikums, für das allgemeine Beste, geht der öffentliche oder Gemeingebrauch des Wassers dem spezifisch davon verschiedenen Privatgebrauch vor.

II. Der öffentliche Gebrauch ist aber nicht schrankenlos. Die Grenzen desselben sind gezogen zunächst durch die Rücksicht auf die Gesammtheit selbst. Der Gemeingebrauch eines Jeden muß stets mit Rücksicht auf den gleichmäßigen Gebrauch aller Uebrigen erfolgen; der erstere darf den letztern nicht verkümmern oder gar ausschließen, insbesondere also das Wasser weder verschlechtern noch gänzlich verzehren. Eine weitere Grenze des Gemeingebrauchs liegt in der Rücksicht auf das Privateigenthum. Die Sicherheit des letztern, diese Grundbedingung jedes geordneten Staatslebens, ist auch bei der öffentlichen Benutzung des Wassers zu wahren; es ist dabei thunlichst zu schonen, insoweit es eben zu Gunsten derselben geopfert werden muß, ist dem Eigenthümer der Regel nach volle Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung

ist daher namentlich zu leisten für dasjenige Grundeigenthum, durch welches das Wasser umschlossen oder begränzt und demnach der Zugang zu demselben behindert wird, also für die Gestattung dieses Zugangs als Mittel des Gemeingebrauchs.

III. Wenn und soweit Privateigenthum den Zugang Anderer zum Wasser ausschließt, ist auch die Verfügung des allein zugangsberechtigten Grundeigenthümers über das Wasser eine jeden Andern ausschließende; nur er kann es benutzen, ebensowohl für die in Gemeingebrauch als die in seinem Sonderinteresse liegenden Zwecke. Die gesammte Benutzung des Wassers erscheint thatsächlich als ein Ausfluß des Ufereigenthümers, das erstere als ein Zubehör des letztern, als ein mehr oder minder werthvoller Theil des Vermögens dessen, der das Ufer besitzt.

Ueberwiegende Gründe sprechen nun dafür, dieses thatsächliche Verhältniß auch als ein rechtliches anzuerkennen, also das Wasser, vorbehaltlich der Wahrung des nothwendigen Gemeingebrauchs als einen Gegenstand des Privateigenthums (im allgemeinsten Sinne dieses Wortes) gesetzlich zu sanktioniren. Zwar scheint die entgegengesetzte Auffassung, wonach das Wasser lediglich als Gegenstand der öffentlichen Benutzung unter staatlicher Regelung zu gelten hätte, [1]) der oben hervorgehobenen elementaren Natur desselben, also der Rücksicht auf möglichste und allseitigste Ausnutzung der Wasserschätze mehr zu entsprechen. Allein mit dieser Auffassung tritt sofort die Nothwendigkeit eines sehr hohen Grades der staatlichen Einwirkung zur Regulirung des Gemeingebrauchs und der außerhalb desselben liegenden Sonderinteressen, also eine dieser Einwirkung entsprechende Ausdehnung des behördlichen Ermessens und Eingreifens unabweisbar hervor. Die Schaffung eines solchen Zustandes würde aber schon im Allgemeinen mit den politischen und wirthschaftlichen Grundsätzen der Gegenwart in Widerspruch stehen; denn diesen zufolge soll der Privatthätigkeit, dem Unternehmungsgeist und dem Gewerbfleiß des Einzelnen ein thunlichst freier Spielraum eingeräumt, sie von staatlichen Eingriffen möglichst emanzipirt, nicht aber letztere ohne dringende Nothwendigkeit gesteigert werden. Eine solche Steigerung würde aber gerade in Bezug auf die Wasserbenutzung um so fühlbarer und belästigender sein, als dem Obigen zufolge sowohl nach der in der Praxis vorherrschenden (wenn auch hermeneutisch nicht für korrekt zu erachtenden) Auffassung des römischen Rechts, wie auch nach deutsch-rechtlichen Grundsätzen fließendes Gewässer innerhalb der oben bezeichneten thatsächlichen Verfügungsgrenzen als Gegenstand privatrechtlicher Nutzung anerkannt wird, hierdurch aber bereits ein Rechtszustand geschaffen ist, der ohne tiefe Kränkung der durch ihn geschützten Einzelinteressen nicht umzugestalten wäre. Es kömmt dazu, daß die Beibehaltung dieses Rechtszustands, wie sich in dem Folgenden zeigen wird, unter Modalitäten geschehen kann, die geeignet sind, auch die öffentlichen Interessen genügend zu wahren, und endlich ist zu berücksichtigen, daß der Natur der Sache nach die thatsächliche, als rechtlich anzuerkennende, Verfügung des Einzelnen nur auf kleinere Gewässer beschränkt sein kann, die ihrer Beschaffenheit nach der Benutzung im öffentlichen Interesse eben nur ein geringes Feld darzubieten vermögen.

---

[1]) Auf diesem Prinzip beruht bekanntlich der kgl. sächsische Gesetzentwurf „über die Benutzung der fließenden Wässer v. J. 1847, welcher jedoch keine Gesetzeskraft erlangt hat, sondern zurückgelegt worden ist.

Ist demnach am Wasser innerhalb dieser thatsächlichen Begrenzung Privateigenthum zu statuiren, so muß dasselbe doch immer gewissen Beschränkungen unterliegen.

Zunächst stellt sich das Eigenthum am Wasser je nach den verschiedenen Arten desselben als ein verschiedenes, ein mehr oder weniger vollständiges dar. In dieser Beziehung tritt der Unterschied zwischen geschlossenem und dem aus atmosphärischem Niederschlage sich bildenden Wasser (s. oben § 1, I und II) einerseits, und dem beständig fließenden Wasser andererseits scharf hervor. Das erstere ist entweder bereits Gegenstand der privatrechtlichen ausschließenden Verfügung geworden (wie das Wasser in Brunnen, Zisternen, Teichen und sonstigen Behältern), oder doch vermöge seiner Entstehung auf Privat-Grund und Boden oder seiner völligen Umschließung durch denselben der faktischen Herrschaft des Grundeigenthümers so vollständig unterworfen, daß auch die Einräumung einer vollständigen rechtlichen Herrschaft daran, vorbehaltlich der Enteignung aus Gründen des allgemeinen Besten gegen Entschädigung, keinem Bedenken unterliegen kann. Anders bei dem beständig fließenden Wasser. Dieses trägt vermöge seiner stetigen Fortbewegung, die es in der Regel an und zwischen dem Grundeigenthum Verschiedener hinführt, thatsächlich also diesen allen eine Einwirkung gestattet, die Natur eines Gesammtgutes aller Uferbesitzer (Anlieger) an sich, welche als solche auch rechtlich sich geltend machen und dahin führen muß, daß das privative Recht eines Jeden durch die gleichmäßigen Rechte aller übrigen Anlieger beschränkt, daher nur mit Rücksicht auf diese Rechte zu üben ist, daß demnach — ganz analog den oben erwähnten Regeln beim Gemeingebrauch — keiner das Wasser zum Nachtheil der übrigen Anlieger verschlechtern oder gänzlich verbrauchen, auch nicht in vergeudender Weise, über die Grenzen seines wirthschaftlichen Bedarfs hinaus verwenden darf. Demzufolge aber enthält jenes privative Recht des Anliegers kein volles — die ausschließliche und willkürliche Verfügung umfassendes — Eigenthum, sondern nur eine beschränkte Benutzung des vorüberfließenden Wassers.

Durch das bisherige dürfte der Gegensatz zwischen öffentlichen und Privatgewässern als Aufgabe der modernen Wassergesetzgebung ausreichend begründet sein. Die Grenze zwischen beiden ist gegeben durch den Bereich des thatsächlichen Zustands, der die ausschließende Verfügung des Uferbesitzers begründet; wo dieser aufhört, muß auch das privatrechtliche Verhältniß aufhören und in das öffentlich-rechtliche übergehen. Als allgemeines Merkmal dieses Uebergangs hat aber der Eintritt der Schiffbarkeit des Gewässers zu gelten. Diese macht das letztere benutzbar ohne daß der sie Ausübende des Zugangs über fremdes Grundeigenthum bedarf; sie durchbricht die Ausschließlichkeit der thatsächlichen Verfügung des Uferbesitzers und entzieht hiermit auch der juristischen Aufrechthaltung dieser Verfügung die wesentliche Grundlage. Sie empfiehlt sich als unterscheidendes Merkmal aber auch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus, da die Schifffahrt, wenn auch nur mit Kähnen und Flößen, doch schon eine gewisse Größe des Gewässers voraussetzt, welche für die öffentlichen Interessen ein weiteres und wichtiges Feld bietet, als der nicht schiffbare kleine Wasserlauf. Es würde die Aufgabe der territorialen Gesetzgebung sein, die öffentlichen Flüsse, beziehentlich mit Angabe des Punktes, von welchem an sie als öffentliche zu gelten haben, als solche in geeigneter Weise zu bezeichnen.

IV. Der öffentliche Fluß ist also Gegenstand des Gemeingebrauchs,

nicht des Privateigenthums. Er bedarf aber, wie nach den modernen Grundsätzen jede Sache im Staatsgebiete, einer rechtlichen Vertretung; er muß in dieser Beziehung dem Güterkomplexe irgend einer — physischen oder juristischen Person angehören und diese Person kann für ihn keine andere sein als der Staat. Der öffentliche Fluß ist demnach Staatsgut, nicht aber im regalistischen Sinne, nicht so, daß der Staat selbst den Gebrauch daran ausübt, sondern nur im hoheitlichen Sinne, also in der Weise, daß er den Gebrauch den Einzelnen überläßt, aber an die staatliche Aufsicht und, soweit er nicht unter Vorbehalt der letztern freigegeben werden kann, an staatliche Regelung und Erlaubniß bindet.

Wendet man diesen Grundsatz auf die einzelnen Zweige der Nutzung des Wassers als eines nährenden, reinigenden, tragenden und treibenden Elementes an, so ergibt sich Folgendes:

1) Freizugeben ist der Gebrauch des fließenden Wassers zum Trinken, Tränken, Waschen, Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums, ohne wesentliche Aenderung der Beschaffenheit des Wassers und ohne besondere Vorrichtungen geschehen kann. Die Staatsbehörde kann jedoch polizeiliche Anordnung über diesen Gebrauch treffen.

2) Der Gebrauch zur Schifffahrt (einschließlich der Kahn- und Floßfahrt) unterliegt der Regelung des Staats. Er trifft unter Entschädigung bestehender Nutzungsrechte die nöthigen Maßregeln, um das Gewässer schiffbar zu machen; er bestimmt die Bedingungen zur Ausübung der Schifffahrt in subjektiver und objektiver Beziehung durch allgemeine Normative, schließt Verträge mit benachbarten Staaten hierüber ab, und sorgt für diejenigen Einrichtungen und Anstalten, welche in und an dem Flusse zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt, sowie zur Beseitigung entgegenstehender Hindernisse erforderlich sind.

3) Alle Vorrichtungen und Anlagen, durch welche das Flußwasser gestaut, dauernd abgeleitet, sein Lauf verändert oder seine Beschaffenheit verschlechtert wird, sind an spezielle staatliche Erlaubniß (Konzession) gebunden. Diese ist zu ertheilen, wenn weder Rücksichten auf das allgemeine Beste noch auf die Wahrung von Privatrechten entgegenstehen. Zur nöthigen Information hierüber ist präjudizielle Aufforderung Betheiligter zu erlassen. Ist die Erlaubniß in gesetzlicher Weise ertheilt, und die Anlage ihr gemäß hergestellt, so ist die letztere innerhalb der Grenzen der Konzession und soweit deren Inhalt selbst nicht entgegensteht, Gegenstand des Privateigenthums, sowohl dem Staate als jedem Dritten gegenüber; der Konzessionar hat daher Anspruch auf gerichtlichen Schutz, auf den Gebrauch der gewöhnlichen petitorischen und possessorischen Rechtsmittel, und bei Zwangsenteignung zu Gunsten des allgemeinen Besten auf volle Entschädigung.

4) Die Fischerei ist durch besondere Gesetze zu regeln.

5) Alluvionen und zugeführte Landstücke fallen den Uferanliegern, Inseln die sich im Fluße bilden aber dem Staate zu; letzteres erscheint durch die Rücksicht auf Erhaltung des Wasserlaufes für die Schifffahrt geboten. Auch das dauernd verlassene Flußbett ist Staatsgut, jedoch zur Entschädigung der durch die neue Flußbettbildung benachtheiligten Grundbesitzer zu verwenden.

6) Inwieweit die Benutzung des Wassers aus einem öffentlichen Fluß durch Einräumung von Zwangsrechten zu fördern sei, wird unten bei Er-

örterung der gleichen Frage bezüglich der Privatflüsse Erwähnung finden (s. V. hr. 5).

V. Der Privatfluß (nicht=schiffbares beständig fließendes Gewässer, einschließlich der Bäche) ist Gegenstand privativer Benutzung und Verfügung der Uferanlieger, aber unter den oben bereits im Allgemeinen bezeichneten Beschränkungen, die ebenfalls ein Ueberwachen und mannichfaches Eingreifen der Verwaltungsbehörden erfordern. Das Verhältniß dürfte in folgender Weise zu normiren sein:

1) Der freie Wassergebrauch, wie er nach dem Obigen (s. IV. Nr. 1) bei öffentlichen Flüssen stattzufinden hat, wird auch in Bezug auf Privatflüsse einzuräumen sein.

2) Die Rücksicht auf das allgemeine Beste begründet für die Verwaltungsbehörde die Befugniß:

in dringenden Fällen, z. B. bei Feuersnoth, wegen zeitweiser entsprechender Benutzung des Wassers Anordnung zu treffen und solche sofort vollstrecken zu lassen, und zwar ohne Entschädigung des Wasserberechtigten;

die Ableitung des Wassers zu Privatzwecken, wenn dadurch für eine Ortschaft in Bezug auf die Wirthschaft der Bewohner und die Sicherung gegen Feuersgefahr ein Nothstand herbeigeführt würde, in geeigneter Weise zu beschränken, vorbehaltlich der Entschädigung wohlerworbener Rechte (s. unten); unter gleichem Vorbehalt die Benutzung des Wassers zu Zwecken, wodurch die öffentliche Gesundheit gefährdet, der allgemeine Verkehr behindert, die Ufer geschädigt werden würden, zu verbieten oder an besondere Bedingungen zu knüpfen;

Wasser, welches für öffentliche Zwecke, insbesondere zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnißes einer Ortsgemeinde erforderlich ist, gegen Entschädigung gänzlich zu enteignen.

3) Der Privatgebrauch jedes Uferanliegers ist zu Gunsten dessen der übrigen Anlieger oder auch anderer Interessenten in nachstehender Weise zu beschränken:

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von beiden im Verhältniß zu einander ein Nutzungsrecht bis zur Hälfte des vorüberfließenden Wassers.

Durch die Benutzung des Wassers darf kein schädlicher Rückstau, keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden.

Das durch die Benutzung nicht verzehrte Wasser ist dem Fluße, aus welchem es abgeleitet ist, wieder zuzuführen, wenn die Interessen Anderer dies erheischen und die Oertlichkeit es gestatttet.

Wasser, welches von Uferanliegern nach Lage und Beschaffenheit ihrer Grundstücke nicht oder nicht vollständig benutzt werden kann, dürfen andere Anlieger und selbst Eigenthümer von Grundstücken, die nicht am Wasser liegen, (Hinterlieger) dann und zwar unentgeltlich beanspruchen, wenn sie das Recht der Wasserleitung über das fremde Grundeigenthum besonders erwerben.

Bei Unzugänglichkeit der Wassermenge zur Befriedigung der daran erhobenen Nutzungsansprüche gehen die wohlerworbenen Rechte den übrigen vor. Wohlerworbene Rechte sind diejenigen, welche auf eine von der zuständigen Behörde bewirkte Vertheilung des Wassers (s. unten) oder eine nach vorgängigem Ediktalverfahren ertheilte Conzession oder auf einen die Interessenten bindenden Privatrechtstitel (Vertrag, Herkommen, Verjährung) gegründet werden. —

Konkurriren keine wohlerworbenen Rechte, so gehen die Anlieger den Hinterliegern vor. Konkurriren nur wohlerworbene Rechte, oder nur Anlieger oder nur Hinterlieger unter einander, so hat die Verwaltungsbehörde das Wasser namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten, zu vertheilen, und zwar im ersten Falle unter möglichster Beachtung der bestehenden Rechte, eventuell — wie auch in den anderen beiden Fällen — nach Rücksichten der Billigkeit und des nationalökonomischen Interesses. —

Mit Ausnahme des eben erwähnten Falles gehören Streitigkeiten über wohlerworbene Rechte vor die Gerichte, andere Streitigkeiten über die Benützung der Privatflüsse vor die Verwaltungsbehörde.

4) Die Rücksichten auf das allgemeine Beste und auf die Sonderinteressen der Anlieger machen sich geltend, wenn bleibende Anlagen oder Einrichtungen in Frage stehen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird. Auch hier erscheint im Allgemeinen die Kognition der Verwaltungsbehörde in der Weise gerechtfertigt, daß an diese vor Ausführung der Einrichtung Anzeige zu erstatten, und vor ihr die Wahrung der erwähnten Rücksichten zu überwachen ist. Doch wird hiervon eine Ausnahme dann zu gestatten sein, wenn es sich nur um unbedeutende Vorrichtungen, z. B. Einlegung eines Holzes zur Wiesenwässerung, handelt; diese werden dem Anlieger vorbehaltlich begründeter Nutzungsansprüche Anderer, frei zu geben sein. Es muß aber ein Merkmal festgesetzt werden, wodurch diese Freiheit, bezw. jene Nothwendigkeit der Anzeige näher bestimmt wird, und dieses Merkmal kann ganz füglich in dem Vorhandensein eines Triebwerks an dem Fluße und in der obersten Grenze seines Bereichs bestehen, so daß also jene Freiheit des Anliegers so lange gewahrt und die Nothwendigkeit der Anzeige an die Behörde ausgeschlossen bleibt, als durch die Vorrichtung nicht die gedachte Grenze des Triebwerks berührt wird. Auf der anderen Seite wird diese Nothwendigkeit stets dann vorliegen, wenn die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Triebwerken (Mühlen oder sonstigen durch Wasser getriebenen Werken) oder von Stauvorrichtungen zu anderen Zwecken außerhalb der oben bezeichneten Grenze beabsichtigt wird. Solche Anlagen werden stets einen mehr oder weniger erheblichen Einfluß auf den Lauf und die Verwendung des Wassers äußern, und dadurch das öffentliche wie das Privatinteresse in einem Umfange berühren, der eine präventive Thätigkeit der Verwaltungsbehörde erheischt. Diese wird den Hauptgrundzügen nach darin zu bestehen haben, daß der Unternehmer eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Anlage mit dem Antrag auf Genehmigung bei der Behörde einreicht, diese eine eingehende Prüfung, wo nöthig unter Bekanntmachung des Projekts und präjudizieller Vorladung etwaiger Betheiligter veranstaltet, und ausgänglich über Versagung oder Ertheilung der Genehmigung, vorbehaltlich des gesetzmäßigen Rekurses an die Oberbehörde, Entscheidung ertheilt, im Falle der Genehmigung die nöthigen Ausführungsbedingungen (wie Sicherung des Wasserstandes durch bleibende Höhenmaße, Merk- oder Sicherpfähle) festsetzt, sich über die Befolgung dieser Bedingungen durch eine Revision nach Ausführung der Anlage unterrichtet, und jede eigenmächtige Abweichung, namentlich aber auch jede nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil Anderer verhindert.

5) Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenutzung können im Allgemeinen nach einer zweifachen Richtung vorkommen: sie können einmal die Entziehung oder Belastung fremden Eigenthums (Expropriation), und

zweitens die zwangsweise Betheiligung von Personen an Nutzungsunternehmungen bezwecken. Der erste Zweck kann entweder auf Expropriation von fremdem Wasser, oder auf Zwangsentziehung oder Belastung fremden Grundeigenthums gerichtet sein. Jedes Zwangsrecht ist materiell bedingt durch klar vorliegende Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, des allgemeinen Besten, und formell durch Gestaltung Seitens der obersten Staatsverwaltungsbehörde, welche das Dasein jener materiellen Voraussetzung zu prüfen, und hiernach die Erlaubniß entweder zu versagen oder zu ertheilen hat. In dieser Beziehung tritt nun aber ein wesentlicher Unterschied zwischen industriellen und landwirthschaftlichen Wassernutzungsunternehmungen hervor. Die ersteren sind nicht wie die Letzteren an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden, und sie haben, was die treibende Kraft betrifft, für das Wasser im Dampfe einen Ersatz, dessen die Landwirthschaft hinsichtlich der befruchtenden Kraft des Wassers entbehrt. Die Letztere bedarf daher das Wasser in einem weit ausgedehnterem Maße als die Industrie und deshalb macht sich die oben erwähnte materielle Voraussetzung des Zwangsrechts für landwirthschaftliche Unternehmungen in weit höherem Grade geltend als für industrielle. Die Gestattung eines solchen Rechts wird daher für die Letzteren den Ersteren gegenüber eine sehr beschränkte sein müssen. Es erscheint gerechtfertigt, die zwangsweise Beiziehung von Personen sowie die Enteignung von Grundeigenthum zu industriellen Wassernutzungsunternehmungen ganz auszuschließen und nur die Enteignung von fremden Wassernutzungsrechten gegen Entschädigung und zwar auch nur dann zu gestatten, wenn der Berechtigte sein Recht nicht ausübt, auch zu dieser Ausübung innerhalb einer ihm auf Antrag eines Unternehmers von der Verwaltungsbehörde zu stellenden Frist, ohne durch besondere Umstände zeitweise behindert zu sein, nicht schreitet, also ein unwirthschaftliches Verhalten in Bezug auf die Nutzbarkeit des Wassers, eine Vergeudung der Schätze desselben, auf der einen Seite, auf der andern aber der Nachweis eines erheblichen Interesses an der Wassernutzung durch den Antragsteller vorliegt.

Für landwirthschaftliche Unternehmungen, wie namentlich für Wiesenbewässerungen, würde dagegen das Zwangsrecht nach allen obigen Richtungen hin Platz greifen können, also vor Allem für solche Bewässerungsanlagen, welche wegen unzweifelhafter überwiegender Ersprießlichkeit und bedeutender Ausdehnung als gemeinnützige Unternehmungen zu betrachten sind. Kann ein solches Unternehmen nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden und ist die Zustimmung aller Eigenthümer dieser Grundstücke im gütlichen Wege nicht zu erreichen, so müssen die Widersprechenden an dem Unternehmen Theil nehmen, wenn die Eigenthümer von wenigstens der Hälfte der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für die Anlage entscheiden. Sämmtliche Betheiligte bilden dann für die Gründung und Erhaltung des Unternehmens einen Verein, eine Genossenschaft, deren Organisation statutarisch mit staatlicher Genehmigung festzustellen ist. — Und weiter ist den Unternehmern einer solcher Anlage das Recht auf Expropriation unbeweglichen Eigenthums mit Einschluß von Triebwerken, sowie von Wassernutzungsrechten und sonstigen Realberechtigungen gegen volle, nach näherer gesetzlicher Vorschrift festzustellende Entschädigung dann einzuräumen, wenn solche Maßnahmen zur Ausführung des Unternehmens nöthig sind und die allgemeine Ersprießlichkeit der bisher bestandenen Nutzungsrechte von denjenigen

des beabsichtigten Unternehmens nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde mit Wahrscheinlichkeit überwogen wird. Ist die Existenz dieser letzteren Voraussetzung um deswillen zweifelhaft, weil durch die beabsichtigte Anlage voraussichtlich eine Verminderung der Entwässerungsfähigkeit eine Versumpfung oder Ueberschwemmung fremden Grundeigenthums herbeigeführt werden würde, so ist das Interesse der Entwässerung über das der Bewässerung zu stellen und die Ausführung des Unternehmens zu versagen.

Aber auch für solche landwirthschaftlichen Anlagen, die zwar nicht wegen ihrer spezifischen Ausdehnung, wohl aber wegen ihrer häufigen Anwendbarkeit und der dadurch von ihnen erzielten großen Zahl der Einzelvortheile als wichtig für das allgemeine Beste zu erachten sind, erscheint im Interesse möglichster Ausbeutung der Wasserschätze die Einräumung von Zwangsrechten gegen Entschädigung zulässig. So wird namentlich dem Ufereigenthümer, welcher zur Benutzung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Wiesen ein Stauwerk errichten will, die Befugniß einzuräumen sein, gegen vorgängige Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benutzung desselben zum Anschluß des Werkes in Anspruch zu nehmen. Das einem Triebwerk rechtlich gebührende Betriebswasser darf für die Bewässerung benutzt werden, so lange das erstere nicht im Gange ist. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann gezwungen werden, die Berechtigung der Wasserleitung über oder durch dasselbe behufs der Bewässerung eines andern Grundstücks einzuräumen, wenn die Anlage für das letztere einen wesentlichen Nutzen gewährt, dieselbe nicht auf andere angemessene Weise ausgeführt werden kann, dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks nach allen Seiten hin volle Schadloshaltung gewährt und die Zuleitung nicht durch überbaute Grundstücke erfolgen soll.

Die eben erörterten Sätze sind auch für Nutzungsanlagen aus öffentlichen Flüssen anwendbar, nur mit dem begriffsmäßigen Unterschied, daß hier das Wasser, insoweit es nicht dem Obigen zufolge durch staatliche Konzession Objekt des Privateigenthums geworden ist, nicht Gegenstand der Expropriation sein kann, sondern daß dessen Benutzung lediglich durch staatliche Erlaubniß bedingt ist.

Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, in Bezug auf die Realisirung aller dieser Rechte auf die Organisirung der Genossenschaften, sowie auf die Einholung und Ertheilung behördlicher Genehmigungen zur Wassernutzung das zu beobachtende Verfahren genau zu ordnen. Ein weiteres Eingehen auf die hierbei ins Auge zu fassenden Einzelnheiten erscheint hier nicht erforderlich.

6. Die Fischerei in Privatflüssen ist, insoweit nicht entgegengesetzte Rechte vorhanden sind, als Recht der Uferbesitzer, in künstlichen Wasserleitungen der Eigenthümer derselben, zu bezeichnen. Die Fischereiberechtigten haben kein Widerspruchsrecht gegen Anlagen zur Wasserbenutzung vorbehältlich etwaiger gerichtlich geltend zu machender Entschädigungsansprüche.

7. Das Flußbett ist als Zubehör der anliegenden Grundstücke nach Maßgabe der Uferlänge zu betrachten. Nach gleichem Verhältnisse, bez. nach der Mitte des Flusses fallen Alluvionen, Avulsionen, Inseln im Fluß, und verlassene Flußbetten den Uferbesitzern zu.

2) Ueber den Wasserschutz.

Das Wasser schadet theils in wilder Bewegung durch gewaltsame

Durchbrechung, Zerreißung, Zerstörung der Hindernisse seines Laufes, theils in stagnirender Ruhe durch Versumpfung des Erdreichs und Verschlechterung der Luft. Beide Wirkungen kommen getrennt und in Verbindung mit einander vor; namentlich erscheint die zweite oft als Folge der erstern. Beide werden verursacht durch das Dasein eines Uebermaßes an Wasser. Unfähig die Entstehung desselben zu verhindern, die terrestrischen und atmosphärischen Wasserquellen zu verstopfen, muß der Mensch sich darauf beschränken, sie in geregelte Bahnen zu lenken, dem Uebermaße einen naturgemäßen Abfluß zu verschaffen, und dadurch den verderblichen Wirkungen des Elementes präventiv und repressiv entgegenzutreten. Den Inbegriff der hierzu anzuwendenden Mittel bildet der Wasserschutz. Wie die Mittel der Wassernutzung, liegen auch diejenigen des Wasserschutzes auf verschiedenen Gebieten der staatlichen Lebensthätigkeit, theils auf dem des Rechts, theils auf dem der Verwaltung, und bei ihrer näheren Betrachtung ist ebenfalls zwischen den verschiedenen Arten des Wassers zu unterscheiden.

Was zuvörderst den Ablauf des Quell- und Regen- oder Schneewassers betrifft, so sind die einschlagenden Grundsätze des römischen Rechts für genügend zu erachten. Sie gehen dem Obigen zufolge im Wesentlichen dahin, daß der durch die Lage des Bodens bedingte natürliche Abfluß beobachtet und deshalb von den dabei betheiligten Grundbesitzern Alles unterlassen werde, wodurch der Wasserlauf nach Oben oder Unten in benachtheiligender Weise verändert werden würde. Diese, nöthigenfalls im Privatrechtswege durchzuführenden Normen würden auch in der modernen Wassergesetzgebung Aufnahme zu finden haben.

Hiernächst ist der Schutz gegen das Wasser in Kanälen, Mühlgräben und sonstigen für einen speziellen Nutzungszweck errichteten Wasserleitungen Sache des Eigenthümers derselben. Er hat nicht nur sich selbst, sondern auch das angrenzende Eigenthum Anderer zu schützen, deshalb jene Anlagen diesem Zwecke gemäß nicht nur herzustellen, sondern auch zu unterhalten, für Reinigung, Aufräumung und entsprechende Reparaturen zu sorgen. Gleiches gilt von anderen, zu speziellen Nutzungszwecken bestimmten Anlagen, wie Wehre, Schleußen, Dämme, Wassermauern, Brücken. Die Verwaltungsbehörde, als Hüterin des dabei in Betracht kommenden öffentlichen Wohles, hat die Erfüllung der gedachten Pflichten durch entsprechende Vorschriften, Genehmigung und Ueberwachung zu sichern; schuldhafte Verletzung der ersteren macht auch privatrechtlich haftbar. (Vgl. auch oben V. 2.)

Auf die Beseitigung stagnirenden Wassers — die Entwässerung — findet dasjenige analog Anwendung, was oben in Bezug auf die Bewässerung gesagt worden ist. Zunächst ist die Herstellung der Entwässerungsanlagen Sache derjenigen Grundbesitzer, welche durch das stagnirende Wasser geschädigt werden. Unter denselben Voraussetzungen, wie bei Bewässerungen, können auch den Unternehmern einer Entwässerung die Zwangsrechte auf Beiziehung widersprechender Betheiligten und auf Abtretung oder Belastung fremden Grundeigenthums von der Staatsbehörde verliehen werden. Die statutarische Organisation von Genossenschaften hat auch bei ihnen stattzufinden. Und ebenso ist auch zu Gunsten der Entwässerung, namentlich auf unterirdischem Wege, durch Drain-Anlagen, dem Einzelnen, der ein erhebliches Interesse nachweist, die zwangsweise Wasserabführung durch fremdes Grundeigenthum gegen volle Entschädigung unter verwaltungsbehördlicher Autorisation zu gestatten.

Von besonderer Wichtigkeit ist endlich der Schutz gegen das Wasser

der Flüsse und Bäche, also namentlich die Sicherung der Ufer und anstoßenden Grundstücke gegen Zerstörung und Verwüstung durch entsprechende Bauwerke und sonstige Anstalten. Bei Beantwortung der hierüber sich aufdrängenden Fragen ist der oben erörterte Unterschied zwischen Privat- und öffentlichen Flüssen zu Grunde zu legen. Der Privatfluß ist Gegenstand des Privateigenthums des Anliegers; hieraus würde an sich für den letzteren nur das Recht zum Selbstschutz folgen. Allein, wie oben dargelegt wurde, ist dieses Privateigenthum kein unbeschränktes, sondern es ist in zwiefacher Richtung beschränkt, durch Pflichten gegen die übrigen Anlieger, ja selbst gegen Besitzer von hinterliegenden Grundstücken, und durch Pflichten gegen die Gesammtheit, das Publikum. Wie diese sämmtlich bei der Wassernutzung interessirt sind, so sind sie es auch beim Wasserschutze; bei diesem wie bei jener ist die Willkür des Einzelnen ausgeschlossen. Es kann nicht lediglich seinem freien Entschlusse überlassen bleiben, ob er sein Ufergrundstück schützen, einen bereits eingetretenen Wasserschaden repariren will oder nicht. Wohl mag ihm dies anheimgestellt bleiben, wenn nur sein Eigenthum gefährdet ist, die Unterlassung des Schutzbaues oder der Wiederherstellung der Uferbruchs nur ihm zum Nachtheil gereichen würde; sind dagegen auch Grundstücke Anderer ihrer Lage nach gefährdet, und würde durch Unterlassung der Schutzmaßregel an dem einen Grundstücke auch Schaden für ein anderes entstehen, dann muß es konsequent und gerechtfertigt erscheinen, die Ausführung der Maßregel als Pflicht zu erachten, selbstverständlich unter verhältnißmäßiger Beiziehung des mittelbar betheiligten Grundbesitzers zu den Kosten der Ausführung. Gleiches wird einzutreten haben, wenn es sich um die Beseitigung bereits vorgekommener Wasserschäden und um die Verhütung ihrer Wiederkehr handelt. Das Verhältniß des Kostenbeitrags ist nach der Größe der Gefahr oder des angerichteten Schadens mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Werth der betheiligten Grundstücke für jedes derselben festzustellen. Wie aber dem Obigen zufolge im Interesse der Gesammtheit durch die Verwaltungsbehörde die Wassernutzung zu überwachen und zu regeln ist, so erscheint diese Behörde auch zur Ueberwachung des Wasserschutzes berufen; sie hat dazu, sobald der oben bezeichnete Fall der Verpflichtung zu denselben vorliegt, Anweisung zu ertheilen, die desfallsigen Pläne zu prüfen und zu genehmigen, die Ausführung zu überwachen, im Falle der Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit der dazu Verpflichteten die nöthigen Maßregeln sowie die Beitragsquoten zu den Kosten durch Entscheidung anzuordnen, deren Ausführung unmittelbar zu veranlassen und die Kosten exekutivisch beizuziehen. Zu augenblicklicher Verhütung großer Gefahr durch Dammbrüche oder Ueberschwemmungen hat die am Orte anwesende Staats- oder Gemeindebehörde die erforderliche Abwehr und Hilfe sofort zu verfügen, die nöthigen Dienstleistungen auch in benachbarten Orten auszuschreiben und alle durch die Umstände gebotenen Maßnahmen mit Vorbehalt späterer Vergütung unverzüglich zur Vollziehung zu bringen. — Zu allen Schutzmaßregeln muß, soweit nöthig, Zwangsenteignung von Grundeigenthum gegen volle Entschädigung gestattet sein. — Wo der Aufwand die Kräfte der betheiligten Privatpersonen übersteigt, muß aus Mitteln des Staats, oder wenn es sich um Schutz einer Ortsflur handelt, der Gemeinde Beihilfe geleistet werden.

Fischereiberechtigte haben wegen Schutzarbeiten und Bauten an und in dem Fluße keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der öffentliche Fluß ist, wie oben dargelegt wurde, Staatsgut.

Dem Staate gebührt die rechtliche Vertretung desselben; er hat dafür zu sorgen, daß das vielseitige Interesse der Gesammtheit, des Publikums, an der Erhaltung des Flusses in seiner Integrität gewahrt bleibt. Schon aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte folgte die allgemeine Pflicht des Staates, den öffentlichen Fluß in seine Obhut zu nehmen, den Wasserlauf, das Flußbett und die Ufer in geregeltem Zustand zu erhalten, sie gegen nachtheilige Veränderungen, also auch gegen die durch das Flußwasser selbst verursachten, zu schützen.

Zu demselben Resultate gelangt man vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus durch die Betrachtung, daß die Wassergewalt also auch der Wasserschaden des öffentlichen Flußes einen Umfang erreichen kann, dem gegenüber die Kräfte des Einzelnen, selbst in genossenschaftlicher Verbindung, unzureichend sind. Ausnahmslos wird die Wasserschutzpflicht des Staates in ihrer Beziehung auf die Schifffahrt sein müssen. Alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche an und in öffentlichen Flüßen zur Erhaltung und Förderung der Schiff- und Floßfahrt nothwendig werden, sind Staatslast. Es gehören dazu namentlich auch die eigentlichen Flußkorrektionen, also die Herstellung neuer Flußbett-Theile. Was die übrigen Schutzarbeiten betrifft, also diejenigen, welche außerhalb des Interesses der Schifffahrt auf Verhütung und Wiederherstellung von Uferbrüchen und Landbeschädigungen gerichtet sind, so werden Beschränkungen jener allgemeinen Wasserschutzpflicht des Staates allerdings gerechtfertigt erscheinen. Zuvörderst wird es in größeren Staaten je nach der Verfassung derselben zulässig, ja nothwendig sein, die Wasserschutzpflicht denjenigen Provinzen, Kreisen oder sonstigen Verbänden zu übertragen, in deren Bereich die Gefährdung oder der Schaden vorliegt; denn sie sind die zunächst Betheiligten; die Lage an einem Fluße oder in dessen Nähe bringt eines Theils den Vortheil mannigfacher Nutzung, anderen Theils den einem ungünstigen Zufall vergleichbaren Nachtheil des Wasserschadens; der Erwerb eines so gelegenen Grundstücks kann, ohne gegen die Rücksichten der Billigkeit zu verstoßen, als eine stillschweigende Unterwerfung unter diesen Nachtheil aufgefaßt werden. Diese Auffassung wird also dahin führen, daß wenn an den Schutz- oder Wiederherstellungsarbeiten eben nur ein — größerer oder kleinerer — Theil des Staatsgebietes betheiligt erscheint, der Aufwand dafür nicht auf die Steuerpflicht aller Staatsangehörigen genommen, sondern als eine Speziallast der Bewohner dieses engeren Verbandes aufgebracht und der Staat mit seinen Mitteln nur subsidiär, soweit die Kräfte der Betheiligten nicht ausreichen, beigezogen werde. Dieselben Erwägungen führen aber auch weiter dahin, daß ein Theil des Wasserschadens immer von dem Betroffenen, sofern er dazu vermögend ist, getragen werde. Diesen Theil zu bestimmen mag schwierig sein; allein mit sorgfältiger und billiger Berücksichtigung der einschlagenden örtlichen und finanziellen Verhältnisse werden sich die Schwierigkeiten überwinden lassen.

In allen diesen Bejahungen wird die statutarische Bildung von Genossenschaften (Deichenverbänden) und die an der Hand der Erfahrung stets zu erstrebende Fortbildung und Verbesserung ihrer Organisation ein vorzügliches Mittel sein, die Wasserschutzpflicht durch billige Vertheilung dem Staate wie dem Einzelnen möglichst zu erleichtern. Die näheren Modalitäten müssen bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse selbstverständlich der territorialen Feststellung überlassen bleiben.

§ 41. Rückblick.

Entspricht das oben dargelegte umfangreiche Gesetzmaterial der wasserrechtlichen Bedürfnisse der Gegenwart?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zwischen dem römischen und dem auf älteren Quellen beruhenden deutschen gemeinen Rechte einer Seits und den neueren gemein- und partikularrechtlichen Normen anderer Seits zu unterscheiden.

Bezüglich jener ersten Rechts-Kategorie ist die obige Frage entschieden zu verneinen. Zwar sind viele Sätze des römischen Wasserrechts auch noch für die Gegenwart anwendbar. Es gilt dies namentlich von den Bestimmungen über das sog. geschlossene und über das aus atmosphärischen Niederschlägen sich bildende Wasser (s. o. § 1. I. und II.), und zum Theil auch von denjenigen über die Benutzung des beständig fließenden Wassers. Allein in vielen anderen und wichtigen Beziehungen erscheint das römische Wasserrecht für die Anforderungen der Jetztzeit ungenügend. Denn was zuvörderst die Benutzung des Wassers betrifft so fehlt in ihm durchaus eine gehörige Berücksichtigung der Industrie und ihrer Ansprüche an die treibende und bewegende Wasserkraft, — ein Mangel, der freilich darin seine natürliche Erklärung findet, daß abgesehen von der Schiff- und Floßfahrt, zur Zeit der römischen Rechtsbildung die industrielle Thätigkeit und namentlich die motorischer Kraft bedürfenden Zweige derselben einschließlich des einfachen Mühlentriebwerks noch wenig entwickelt waren.

Ferner vermißt man in ihm gänzlich die Förderung der genossenschaftlichen Thätigkeit für Ausnutzung der Wasserkräfte, namentlich jedes Mittel zur Durchführung größerer gemeinnütziger Unternehmungen gegen den ungerechtfertigten Widerspruch Einzelner, also die Zwangsbeiziehung von Personen und die Zwangsbeiziehung fremder Realrechte, — Maßregeln, ohne welche die Ausbeutung des wohlthätigen Elements im allgemeinen Interesse in den wichtigsten Fällen unmöglich bleibt. Dieser Mangel tritt aber ganz besonders auch für die zweite defensive Seite des Wasserrechts, für Entwässerungen, Uferbauten, Flußkorrektionen und andere derartige für das allgemeine Beste höchst nothwendige Unternehmungen hervor, wie denn überhaupt die römisch-rechtlichen Vorschriften über den Schutz gegen das Wasser höchst dürftig sind. Für beide Seiten des Wasserrechts endlich ist die mangelhafte Entwicklung der Verwaltung und Polizei im römischen Staatsleben und der die Stelle derselben einnehmende mit den Anschauungen der Gegenwart vollkommen unvereinbare Rechtsschutz durch Popularklagen von entschiedenem Nachtheil.

Auch die oben in § 2 dargestellten Sätze des deutschen Rechts sind nicht geeignet den modernen Ansprüchen zu genügen. Abgesehen von der schwankenden, verschiedenartiger Auslegung unterliegenden und durch die verschiedensten Rechtsinstitute beeinflußten Beschaffenheit der Rechtsquellen sind die aus ihnen abgeleiteten und zum Theil auch heute noch anwendbaren Normen zu lückenhaft, als daß sie für sich allein oder auch in Verbindung mit dem römischen Recht ein genügendes Wassersystem darstellen könnten.

Was die zweite der obigen Rechtskategorie'n und innerhalb derselben speziell die Staatsverträge (§ 3) und die neuen deutschen Reichsgesetze betrifft, so bezieht sich deren Inhalt nur auf die öffentlichen Flüsse, und zwar lediglich auf die Benutzung derselben zur Schifffahrt und Flößerei. Daß die Normen hierüber durch die Reichsverfassung Art. 4 Nr. 9 der Auf-

sicht und Gesetzgebung des Reichs unterstellt, und im Art. 54 der Grundsatz wegen gleichmäßiger Zulassung und Behandlung der Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen derselben, ingleichen das Verbot, für den Schifffahrts- und Flößereibetrieb andere Abgaben als für Benützung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten nach Maßgabe der dazu aufzuwendenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu erheben, aufgestellt worden sind, kann im Interesse der Schiff- und Floßfahrt auf den deutschen Strömen selbstverständlich nur als ein höchst wichtiger und erfreulicher Fortschritt begrüßt werden

Wendet man sich hiernächst zu dem partikularen Wasserrecht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, so richtet sich der Blick zuvörderst auf die Gesetze im Königreich Preußen einschließlich der Bestandtheile des früheren Königreichs Hannover, Kurfürstenthums Hessen und Herzogthums Nassau. Schon oben ist erwähnt worden, daß dem preußischen Gouvernement die Anerkennung gebührt, zuerst unter den deutschen Regierungen auf dem Gebiete des Wasserrechts umfaßende Vorschritte gethan zu haben. Auch ist nicht zu leugnen, daß in der spezifisch-preußischen Gesetzgebung, insbesondere in dem allgemeinen Landrecht, in dem Gesetze wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth v. J. 1811, in dem Gesetze über Benutzung der Privatflüsse v. J. 1843, mit Nachtragsgesetz vom 11. Mai 1853, sowie in den gesetzlichen Vorschriften über das Deichwesen und in dem Gesetze wegen des Aufgebots- und Präklusivverfahrens v. J. 1846 Grundsätze aufgestellt sind, welche den wasserrechtlichen Bedürfnissen der Gegenwart in vielen und sehr wichtigen Beziehungen entsprechen und zum Theil einen vorbildlichen Einfluß auf die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten geübt haben. Letzteres gilt namentlich auch von dem hannoverschen Gesetze vom J. 1847 über Be- und Entwässerungsanlagen. Auf der andern Seite lassen sich aber an dem Wasserrechte des Preußischen Staates auch erhebliche Mängel nicht verkennen, und zwar gehören dahin in formeller Hinsicht die Verschiedenartigkeit desselben in den einzelnen Gebietstheilen und auch innerhalb der Letzteren die Zerspaltung desselben in einzelnen succesiv erlassenenen Gesetzen, wodurch Zweifel und Schwierigkeiten in der Auslegung mehrfach veranlaßt werden; in materieller Hinsicht die nicht ganz präzise Feststellung des Eigenthumsbegriffs an Privatflüssen, die Unzulänglichkeit der Normen über die Priorität kollidirender Nutzungsansprüche und über die Pflicht zum Schutze gegen das Wasser der letztgedachten Flüsse und endlich der Mangel eines allgemeinen, die einzelnen Fälle der Wassernutzung und des Wasserschutzes durch übereinstimmendes Verfahren regelnden Expropriationsgesetzes. —

Die wasserrechtlichen Landesgesetze im Großherzogthum Hessen, in Baden, Anhalt-Dessau, Braunschweig, im Königreich Sachsen, in Lübeck und Oldenburg erstrecken sich nicht auf das gesammte Gebiet des Wasserrechts, sondern lediglich auf die oben in den Hauptgrundzügen dargelegten speziellen Gegenstände desselben. Man vermißt in ihnen fast durchgehends eine genaue Beantwortung der Frage, ob und in wiefern das fließende Wasser Gegenstand des Privateigenthums ist. Dagegen enthalten sie namentlich über Anstalten zur Benutzung des Wassers für Triebwerke und landwirthschaftliche Zwecke, sowie über Entwässerungen viele zweckmäßige Vorschriften, und bringen namentlich die oben als unentbehrliche Elemente des modernen Wasserrechts bezeichneten Grundsätze der Zwangsenteignung und Zwangsbetheiligung, wenn auch in verschiedenem Umfang, sämmtlich zur Geltung. —

Einen höchst wichtigen Fortschritt bekunden dagegen die wasserrechtlichen Gesetze des Königreichs Bayern vom Jahre 1852. Die oben dargelegten Hauptbestimmungen derselben über die Unterscheidung der öffentlichen von den Privatgewässern und innerhalb der letzteren des geschlossenen von dem ständig fließenden Wasser, die Feststellung der Nutzungsverhältnisse, der Rechte des Staates und der Privatpersonen, der Eigenthumsfragen, der Beziehungen der Anlieger zu den Hinterliegern, der Landwirthschaft zur Industrie, der Zwangsrechte in der Richtung auf Enteignung und Betheiligung der Kompetenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden, entsprechen den wasserrechtlichen Bedürfnissen der Gegenwart; sie haben wie bereits oben bemerkt wurde, die Bahn gebrochen für die meisten nach ihnen erlassenen Gesetze anderer deutscher Staaten, insbesondere des Großherzogthums Weimar, der Herzogthümer Koburg-Gotha, Meiningen und Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie. Alle diese Gesetze haben diejenigen des Königreichs Bayern über die Benutzung des Wassers und über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur zum Vorbild genommen, wenn auch mit mannigfachen Modifikationen im Einzelnen und mit Rücksicht auf abweichende örtliche Verhältnisse. Von geringerem Einfluß auf die Legislatur anderer Staaten ist das dritte der bayerischen Gesetze, dasjenige „über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen“ gewesen. Der Grund liegt zunächst in der Verschiedenheit der Verhältnisse in Bezug auf Beschaffenheit der Gewässer und Organisation der Behörden, dann aber wohl auch darin, daß in dem bayerischen Gesetze der Uferschutz als Sache des einzelnen Uferbesitzers, beziehentlich, wenn ein allgemeines Interesse es erfordert, des Kreises bezeichnet wird, dagegen die zwangsweise Beiziehung von Grundstücken, die außer dem zunächst bedrohten ihrer Lage nach ebenfalls gefährdet und die mit dem erstern auch in geringerem Grade des Schutzes bedürfen, zu den Kosten des letzteren nicht berücksichtigt ist, während gerade jene Beiziehung mittelbar gefährdeter Grundstücke und die Klassifikation derselben nach dem Grade der Gefahr als eine, wenn auch oft schwierige, doch den Grundsätzen des Rechts entsprechende Maßregel zu erachten und deshalb von den oben erwähnten Gesetzen der thüringischen Staaten mit aufgenommen worden ist.

Das Material, welches die Gesetze Bayerns und der thüringischen Staaten enthalten, ist geeignet, unter Berücksichtigung örtlicher Eigenthümlichkeiten auch für die Partikulargesetzgebung anderer deutschen Staaten benutzt zu werden. Eine umfassende Wasserrechtsgesetzgebung durch das Reich ist nach dessen gegenwärtiger Verfassung nicht zu erwarten, würde auch, bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten, großen Schwierigkeiten unterliegen.

Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaates.

Von

Dr. A. Hänel,

Professor an der Universität Kiel.

Die Entstehung des deutschen Reiches mußte die wissenschaftliche Betrachtung nöthigen, den Begriff des Bundesstaates einer erneuten Kritik zu unterwerfen. Sie hat an wesentlichen Punkten zu andern Resultaten geführt, als bisher wissenschaftlich vertreten waren. Ich selbst habe in meinen „Studien" den Bundesstaat eigenthümlich gefaßt; allerdings so, daß meinen Betrachtungen nach der Natur des gewählten Thema ein einseitiger Ausgangspunkt zu Grunde lag. Laband in seinem vortrefflichen Staatsrecht des deutschen Reiches hat dann den Versuch einer allseitig erschöpfenden Begriffsbestimmung gemacht.

Gegen uns beide ist Seydel in den „Annalen" (1876 pag. 641 ff.) aufgetreten und hat seinen, zuerst in der Tübinger Zeitschrift begründeten Standpunkt festgehalten, der nicht in einer Begriffsbestimmung, sondern in der Vernichtung des Begriffes des Bundesstaates besteht.

Der Prüfung der Laband'schen Begriffsbestimmung will ich eine kurze Antikritik der Kritik Seydels vorausschicken, soweit ich dazu im Stande bin. Denn ich gestehe gern, daß mir das Verständniß seiner Deduktionen schwer gefallen ist und daß ich mich vor allerlei Mißverständnissen nicht sicher weiß.

I. Seydel.

Der positive Gedanke Seydel's ist, daß der Bundesstaat ein in sich falscher Begriff, daß er vielmehr identisch sei mit dem Staatenbunde d. h. mit einer dauernden Vereinigung von Herrschern zum Zwecke gemeinsamer Ausübung einzelner Hoheitsrechte unter dem Prinzipe der Nebenordnung Gleichberechtigter.

Die Kritik gegen diejenigen, welche den Bundesstaat als ein eigenartiges staatliches Herrschaftsverhältniß, als eine Vereinigung der „Herrscher" unter dem Prinzipe der Ueber- und Unterordnung erachten, wird von Seydel hauptsächlich durch eine Polemik gegen die Annahme der „juristischen Person" geführt, als der rechtlichen Kategorie, unter die der Bundesstaat, wie der Staat, von seinen Vertheidigern gestellt wird. Die juristische Person ist für Seydel eine Fiktion, ein Rechenpfennig des Civilrechtes, welcher nur für dieses als konstruktives Hilfs- und Auskunftsmittel, nicht aber für öffentliche rechtliche Korporationen, nicht für den Staat und seine Verbindungen eine gewisse Berechtigung hat.

Es mag nebensächlich bemerkt sein, daß es ein Irrthum ist, wenn Seydel annimmt, wir leugneten den Satz, daß nur willensfähige Wesen Rechtssubjekte sein könnten. Im Gegentheile, die Rechtfertigung der juristischen Person wurzelt

in dem Gelingen des Nachweises, daß es „Gesammtheiten“ gibt, welche zum konstituirenden Prinzip einen herrschenden, einen „Gemeinwillen“ haben, welche organische Träger dieses Willens in dem nämlichen Sinne besitzen, wie der menschliche Organismus Träger des individuellen menschlichen Willens ist. Nur hierin kann die Voraussetzung gefunden werden, unter der man berechtigt ist, eine Gesammtheit als Rechtssubjekt, als juristische Person zu qualifiziren.

In der Hauptsache erscheint es auf den ersten Blick auffällig, daß Seydel auf die Bekämpfung einer rechtlichen Kategorie das entscheidende Gewicht legt. Denn der Bundesstaat, die üblich so bezeichneten Gemeinwesen sind eine von ihrer rechtlichen Konstruktion unabhängige Erscheinung. Die „juristische Person“ kann ein Nichts sein und trotzdem die Existenz des Bundesstaates und die wissenschaftliche Nöthigung, denselben begrifflich vom Staatenbunde und Einheitsstaate zu unterscheiden, bestehen bleiben. In der That — Das, worauf es Seydel wesentlich ankommt, ist auch ein Anderes. Uns ist die juristische Person der nothwendige, allein zutreffende, rechtliche Ausdruck für eine Lebensgemeinschaft, welche sich um höherer, d. h. die Kraft der Einzelnen übersteigender Zwecke willen zu einem Verhältniß der Ueber- und Unterordnung, zu einem Herrschaftsverhältniß unter den Betheiligten organisirt hat — im Gegensatz zu der Vergesellschaftung gegen einander gleichberechtigter Willen zu einem vertragsmäßigen Ziele hin. Seydel leugnet nunmehr die Statthaftigkeit der Kategorie der juristischen Person gerade unter dem Gesichtspunkte, um für solche politische Verbindungen, auf die wir jene Kategorie anwenden, die damit gemachte Voraussetzung eines Herrschaftsverhältnisses zu leugnen. Nicht in der juristischen Konstruktion, sondern in der Leugnung oder Behauptung eines Herrschaftsverhältnisses liegt der entscheidende Streitpunkt.

Seydel hat für seine Deduktionen wesentlich zwei Ausgangspunkte.

Zunächst leugnet er das Vorhandensein wesentlicher Kriterien, welche den Unterschied zwischen einer Gesellschaft Gleichmächtiger, juristisch ausgedrückt, Gleichberechtigter und zwischen einem Herrschaftsverhältniß objektiv erkenntlich machen können. Natürlich wäre damit jeder Gemeinschaft gegenüber die Behauptung unwiderleglich, daß es sich nur um eine Gesellschaft handele. Allein diese Wegräumung unterscheidender Kriterien ist Seydel schlechterdings mißlungen.

Es ist gewiß klar, daß, wenn in einer Gemeinschaft der für die Erreichung des Gemeinschaftszweckes nothwendige Willensinhalt nur durch das übereinstimmende Wollen aller einzelnen Betheiligten verbindlich bestimmt wird, das Verhältniß einer Gesellschaft Gleichberechtigter vorliegt. Es ist nicht minder klar, daß wenn gesetzten Falles jener nothwendige Willensinhalt durch einen Einzelnen für die Betheiligten, ohne Rücksicht auf das subjektive Wollen der Einzelnen, verbindlich festgestellt wird, alsdann ein Herrschaftsverhältniß vorliegt. Die Behauptung geht aber weiter dahin: ein Herrschaftsverhältniß liegt auch dann vor, wenn die erforderliche Willensbildung zwar durch die Betheiligten selbst erfolgt, aber dauernd und in wesentlichen Punkten — also nicht blos in der Weise eines Kompromisses für einzelne, vorgesehene Streitpunkte — das, was für die Erreichung des Gemeinschaftszweckes als Willensinhalt der Betheiligten erforderlich ist, verbindlich durch Majoritätsbeschlüsse bestimmt wird. Hiegegen verwahrt sich Seydel. Sein Gegenbeweis gipfelt in dem Satze: „Der Mehrheitswille ist rechtlich gar nicht Mehrheitswille, er ist der Wille Aller“. Hier verirrt sich aber offenbar Seydel in eine Fiktion, die nicht zulässig sein kann, weil mit der Berechtigung solcher Fiktionen jede

objektive Diskussion aufhört. Majorität und Minorität sind begrifflich dadurch gesetzt, daß nicht Alle zu einer Gemeinschaft verbundenen dasselbe wollen, sondern daß unter ihnen Entgegengesetztes gewollt wird. Die rechtliche Betrachtung kann dieses Verhältniß unmöglich dadurch erklären, daß es die thatsächlich vorhandenen, das ganze Verhältniß begrifflich konstituirenden Voraussetzungen einfach leugnet. Allerdings der Wille der Minorität kommt in dem gesetzten Falle nicht in Betracht, derselbe wird durch den Majoritätswillen unwirksam gemacht. Allerdings der Majoritätswille wird zum Willen Aller d. h. er bestimmt wirksam das, was Alle des Gemeinschaftszweckes wegen wollen müssen. Nun aber ein gesetztes Verhältniß verschiedener Willen, in dem der eine den andern in seiner Wirksamkeit beseitigt, in dem der eine Wille dem andern einen bestimmten Inhalt aufnöthigt — ein solches Verhältniß hat man, solange man mit bestimmten Bezeichnungen bestimmte Begriffe verbindet, als das Wesen der „Herrschaft" erachtet. Solange wird denn auch die Anerkennung des Majoritätsprinzipes in einer Gemeinschaft als ein wesentliches Kriterium des Unterschiedes zwischen Gesellschaft und Herrschaftsverhältniß anerkannt werden müssen. Auch kann man das Kriterium nicht durch die Annahme oder den Nachweis unzutreffend machen, daß die Betheiligten freiwillig und durch Willensübereinstimmung in eine, unter dem Majoritätsprinzip gebildete Gemeinschaft eingetreten seien und dieselbe beibehalten. Denn damit ist eben nur gesagt, daß sie freiwillig und durch Willensübereinstimmung ein Herrschaftsverhältniß gewollt haben und wollen.

Es ergiebt sich ohne Weiteres, daß wenn man gezwungen ist, das von Seydel geleugnete Kriterium anzuerkennen, es unmöglich ist ein Herrschaftsverhältniß nur im Staate (Einheitsstaate) zu finden, sondern daß sich eine Reihe von Gemeinschaften sowohl innerhalb des Staates als zwischen den Staaten oder doch zwischen herkömmlich als Staaten bezeichneten politischen Gemeinwesen, als Herrschaftsverhältnisse qualifiziren.

Ein anderer Ausgangspunkt Seydel's ist die Behauptung, daß es keinen Willen an und für sich, sondern immer nur einen durch menschliche Individuen gebildeten und an sie gebundenen Willen, folgeweise dann auch keinen Gemeinwillen und keine Gesammtheit gäbe. Allein dieser Hauptsatz wird von Niemandem geleugnet. Nur darum handelt es sich, ob durch das Wollen menschlicher Individuen ein seinem Inhalte und seiner Kraft nach besonderer und selbstständiger Wille erzeugt werden kann und erzeugt wird, auf den sich die von Seydel bestrittenen Erscheinungen stützen.

Merkwürdiger Weise giebt Seydel die für unsere Auffassung entscheidenden Punkte zu. Er erklärt den Staat als die unter einem höchsten Willen vereinigte Gesammtheit der Menschen eines Landes. Das schließt ein Doppeltes ein. Es ist ein Wille gesetzt, der, als höchster, ein selbstständiger sein muß d. h. der seiner Bildung nach nicht bedingt sein kann durch die Zusammensetzung der übereinstimmenden Willen aller an der Gesammtheit Betheiligten. Es ist aber auch ein Wille gesetzt, der die Betheiligten zu einer Gesammtheit vereinigt. Das heißt, es ist seinem Inhalte nach kein beliebiger, sondern ein durch das Wesen, den Zweck der Gemeinschaft, an dem alle theilnehmen, bestimmter. Er hat zum nothwendigen Inhalt das, was Alle wollen müssen, um die Gemeinschaftszwecke zu verwirklichen. Und gerade dieser Inhalt ist es, der den Willen zum höchsten, herrschenden macht; denn formell, abgesehen von seinem Inhalt, ist jeder individuelle Wille gleichmächtig und die besondere Qualifikation des Herrschens kann er nun aus einem besonderen Inhalt schöpfen.

Einen solchen Willen nun aber, der in seiner Erzeugung nicht durch die Summe der an der Gemeinschaft Betheiligten individuellen Willen bedingt ist, der aber trotzdem seinem Inhalte und seiner Kraft nach eine nothwendige Beziehung auf alle an der Gemeinschaft Betheiligte als solche hat, weil er das bestimmt, was Inhalt ihres Willens sein muß — einen solchen Willen nennen wir einen Gemeinwillen. Das Wechselverhältniß ferner, welches zwischen dem Gemeinwillen, dem herrschenden, und den individuellen Willen besteht, nennen wir, insofern beide, der herrschende und die beherrschten Willen, doch nur die aufgewiesenen Seiten der Einen unter ihnen bestehenden Gemeinschaft sind — Gesammtheit.

Seydel geht in seinen Zugeständnissen noch weiter. Er erkennt ausdrücklich an, was bei seinen Deduktionen zweifelhaft sein konnte, daß ein herrschender Wille nicht nur durch Ein Individuum, sondern auch durch eine Vielheit von Menschen, also möglicher Weise auch durch die Summe aller an der Gesammtheit Betheiligten gebildet werden kann. Selbstverständlich muß in dem letztern Falle gegenüber der individuellen Verschiedenheit des Wollens der Wille der Majorität den herrschenden Willen darstellen. Wenn also auch nach Seydel das Majoritätsprinzip nicht nothwendig ein Herrschaftsverhältniß bekundet, so kann doch auch eine Majorität einen Herrschaftswillen erzeugen. Das heißt aber nichts Anderes, als daß dieser Herrschafts- oder Gemein-Wille ein von dem individuellen Wollen jedes Einzelnen verschiedener ist, obgleich die Einzelnen ihn erzeugen; denn er ist herrschender Wille, während diese Eigenschaft keinem der nicht nur in der Minorität, sondern auch in der Majorität befindlichen Willen, in seiner Vereinzelung genommen, zusteht.

Seydel gibt also in seiner Begriffsbestimmung des Staates Dasjenige zu, was wir Gemeinwillen und Gesammtheit nennen. Hieraus entsteht aber die entscheidende Frage, ob die wesentlichen Erscheinungen und Merkmale, die zu der Annahme eines Gemeinwillens und einer Gesammtheit führen, sich nur in dem Einheitsstaate wiederfinden, oder ob dieselben nicht vielmehr auch in solchen Gemeinschaften zutreffen, die ihre beschränkten Zwecke innerhalb des Staates oder ihre höheren Zwecke in einer Gemeinschaft mehrerer Staaten oder doch solcher politischer Gemeinwesen, die man üblich als Staaten bezeichnet, verfolgen. Diese Frage kann nicht mit der Berufung darauf erledigt werden, daß Seydel den Staatswillen als höchsten bezeichnet. Denn auch der Staatswille ist ein höchster nur relativ d. h. in Relation zu den Staatszwecken; es schließt dies nicht aus, daß auch innerhalb des Staates oder ihn mitbefassend ein höchster Wille in einer Gemeinschaft besteht, — höchster in der Relation zu den spezifischen Zwecken dieser Gemeinschaft, die durch den Staatszweck nicht berührt oder doch nicht absorbirt sind.

Aus dem Allen, aus der zuletzt gestellten entscheidenden Frage ergibt sich, daß es ein Irrthum Seydels ist, wenn er meint, daß durch eine Erörterung logischer und juristischer Kategorien, durch eine Verständigung über allgemeine und grundlegende Begriffe, in Abstraktion von den entsprechenden politischen Erscheinungen, eine Schlichtung des Streites zwischen uns möglich sei. Es handelt sich vielmehr um die ganz konkreten, nur durch Spezialuntersuchungen zu beantwortenden Fragen, ob die thatsächlichen und rechtlichen Erscheinungen und Merkmale, welche die amerikanische Union, der schweizer Bund und das deutsche Reich aufweisen, nur durch das Gesellschaftsverhältniß gleichberechtigter Staaten erklärt werden können, oder ob sie nicht vielmehr im Gegentheile darauf hinweisen, daß in den genannten Gemeinwesen die an sich von Seydel

zugestandenen Kategorien sich wiederfinden, daß ein Gemeinwille und eine Gesammtheit sich in ihnen darstellt, daß in dem Bundeswillen trotz der Vielheit und durch die Majorität, die ihn bildet, ein Herrschaftswillen hervortritt, Alles in Allem genommen, daß diese Gemeinwesen unter dem Herrschaftsprinzip gebildet sind. Nur erst wenn dieses Herrschaftsprinzip zugestanden ist, läßt sich erörtern, ob dieses Herrschaftsverhältniß ein staatliches sei, ob weiter dieses Staatswesen sich mit dem Begriff des Einheitsstaates decke oder, um der Eigenartigkeit seiner Gliederung willen, eine spezifische Erscheinung sei, die die Bildung eines spezifischen Begriffes wissenschaftlich fordert. Eine ganz selbstständige und mit diesen Begriffsbestimmungen nicht nothwendig verbundene Frage bliebe es dann, ob die „juristische Person" als rechtliche Kategorie sich überhaupt rechtfertigen lasse und ob und wieweit sie speziell zur Erklärung der durch die spezifische Erscheinung des Bundesstaates geforderten Rechtsordnung verwendbar sei. So lange aber der Streit, ob Gesellschafts- oder Herrschaftsverhältniß nicht an den konkreten Erscheinungen entschieden ist, so lange sind alle Erörterungen über Spezialfragen vollkommen fruchtlos, solange bewegen sich die Gegner in zwei Kreisen, die sich nirgends schneiden. Daher das Wunderliche, Unfaßbare, Abstruse, das wir uns gegenseitig in unsern Erörterungen vorwerfen.

II: Laband.

Ich wende mich jetzt zu Laband's Begriffsbestimmung des Bundesstaates. Die Betrachtung ist hier eine wesentlich erleichterte. Denn die obersten Grundanschauungen sind uns gemeinsame. Es ist nicht erforderlich erst die Basis zu gewinnen, auf der nicht blos eine Verständigung, sondern auch nur ein Verständniß möglich ist.

Laband's Erörterungen charakterisiren sich durch Zweierlei:

Es war bisher die übliche und, durch die durchgehende Entstehung des Bundesstaates aus dem Staatenbunde heraus, gerechtfertigte Methode der Untersuchung, das Hauptgewicht auf die zutreffende Unterscheidung zwischen Bundesstaat und Staatenbund zu legen. Dies ist bei Laband nicht der Fall. Er geht davon aus, daß der Staatenbund lediglich ein Staatenverband sei, d. h. ein gesellschaftliches Rechtsverhältniß souveräner Staaten behufs gemeinsamer Ausübung bestimmter an sich den einzelnen Staaten zustehender Rechte. Dagegen steht der Bundesstaat als juristische Person und als Staat d. h. als Subjekt staatlicher Herrschaftsrechte. In der That, wenn er zutrifft, ist hier der Unterschied so scharf, daß Laband seine Aufgabe wesentlich darin finden konnte, den Bundesstaat begrifflich von anderen parallelen Erscheinungen, den Staatenstaaten und selbstverständlich auch dem Einheitsstaat abzugrenzen.

An zweiter Stelle charakterisirt sich die Erörterung Laband's dadurch, daß er in dem Begriffe des Staates das Merkmal der Souveränetät als wesentlich nicht anerkennt. Er entgeht damit von Anfang an dem Widerspruche der Annahme, daß über der Staatsgewalt eine höhere staatliche Gewalt stehen könne.

Allerdings bin ich in dem ersten Punkte abweichender Meinung. Ich halte daran fest, daß auch der Staatenbund die Natur der juristischen Person aufweist, nur daß sie unter der Rechtsordnung des Völkerrechtes steht und aus dieser eigenthümliche Modifikationen erfährt.

Auch der zweite Punkt ist mir nicht unbedenklich. Allerdings ist es bis zu einem gewissen Grad willkürlich, welche wissenschaftliche Bezeichnung man an einen bestimmten Komplex von Merkmalen knüpft. So mag man denn auch nicht souveräne politische Gemeinwesen als Staaten bezeichnen. Allein gewiß ist es, daß mit der bloßen Entfernung des Merkmales souverän die Sache nicht erledigt ist. Man wird für den Staat im weitern Sinne Laband's ein begriffliches Merkmal an die Stelle setzen müssen, welches einerseits die besondere Qualität der Souveränetät nicht ausschließt, andererseits aber auch den begrifflichen Unterschied zu solchen politischen Gemeinwesen, welche Aufgaben des Staates zwar erfüllen aber lediglich unter der Autorität des Staates, also zu den korporativen Selbstverwaltungsorganen konstituirt.

Wie dem sei, ich glaube, daß für eine Kritik des Laband'schen Bundesstaatsbegriffes eine prinzipielle Erörterung dieser beiden Punkte nicht erforderlich ist.

Laband stellt einen weitern Begriff an die Spitze, den des zusammengesetzten Staates oder Staatenstaates. Derselbe unterscheidet sich von dem Einheitsstaate durch die doppelte Gliederung in einer Ober- und in einer Unterstaatsgewalt. Innerhalb dieses weitern Begriffes wird alsdann der spezifische Begriff des Bundesstaates nicht gebildet durch einen besonderen Inhalt, Umfang und Wirksamkeit der Ober- und Unterstaatsgewalt und mithin nicht durch das besondere Verhältniß beider zu einander und zu den Unterthanen, sondern ausschließlich durch die spezifische Organisation der Oberstaats- oder Reichsgewalt.

Wir unterscheiden hiernach diejenigen begrifflichen Merkmale, welche dem Bundesstaate mit allen übrigen Staatenstaaten schlechthin gemeinsam sind und das besondere den besondern Begriff des Bundesstaates konstituirende Merkmal.

I. Unter Anwendung der gemeinsamen Merkmale der Staatenstaaten auf den Bundesstaat, wird der Begriff des letztern von Laband, wie folgt bestimmt.

Während im einfachen Staate Land und Leute unmittelbar den Herrschaftsrechten des Staates unterworfen sind, die Staatsgewalt sich direkt gegen Gebiet und Bewohner richtet, unterscheidet sich der Bundesstaat hiervon dadurch, daß Land und Leute zunächst einer Unterstaatsgewalt und die Staaten einer Oberstaatsgewalt (Reichsgewalt) unterworfen sind. Das unmittelbare Objekt der Reichsgewalt sind die Staaten; sie, als juristische Personen, sind die Mitglieder, die Unterthanen des Reiches; ihr Gebiet ist mittelbar Reichsgebiet, ihre Bürger mittelbar Reichsunterthanen. Das Wesen des Reiches besteht in der Mediatisirung der Staaten, nicht in ihrer Unterdrückung oder Auflösung; der Gliedstaat ist nach Unten Herr, nach Oben Unterthan. (Staatsrecht S. 70, 71).

Hiernach steht Laband in einem vollen Gegensatze zu dem, was man bisher beinahe einstimmig als ein wesentliches Kriterium des Bundesstaates angesehen hatte. Gerade in der Befähigung des Bundesstaates, verfassungsmäßig bestimmte Theile der Staatsaufgabe sich unmittelbar zum Zwecke zu setzen und sie unmittelbar zu verwirklichen, erkannte man die Homogenität der Reichsgewalt mit der Staatsgewalt im Einheitsstaat, dergestalt einerseits, daß wenn die Reichsgewalt sich innerhalb ihrer Kompetenz der Gliedstaaten als Organe bedient, sie dies im nämlichen Sinne einer unwesentlichen Selbstbeschränkung that, wie wenn der Einheitsstaat sich der Selbstverwaltungskörper bedient, dergestalt andererseits, daß diese Befähigung unmittelbarer Wirksamkeit

einen Theil der Staatsaufgaben dem selbstständigen Wirkungskreis der Einzelstaaten überließ. Hier umgekehrt ist es schlechthin das Wesentliche, daß sich die Zentralgewalt zum Zweck der Erreichung der staatlichen Aufgaben der Gliedstaaten bedient. Allerdings modifizirt dies Laband, theils verschärfend theils abschwächend, nach zwei Seiten hin.

1) Allerdings —, so sagt er — ist es nicht „erforderlich, daß die Staatsgewalt der Einzelstaaten in allen Beziehungen mediatisirt ist, daß die Reichsgewalt auf allen Gebieten des staatlichen Lebens Herrschaftsrechte entfaltet. Es kann den Gliedstaaten ein Kreis von Aufgaben verbleiben, von welchem sich das Reich in Folge bewußter und gewollter Selbstbeschränkung fern hält und, diesen Aufgaben entsprechend, kann den Gliedstaaten ein Inbegriff von Hoheitsrechten zustehen, hinsichtlich dessen sie keine höhere staatliche Gewalt über sich haben, hinsichtlich dessen ihre Mediatisirung thatsächlich nicht durchgeführt ist.“ Hieraus folgt, daß nach Laband der Begriff des Bundesstaates auch dann nicht verschwindet, ja daß er dies für die regelmäßige Entwicklung des Begriffes gegenüber der andern nur nicht ausgeschlossenen Möglichkeit hält, wenn die Reichsgewalt die Gesammtheit der Staatsaufgaben sich zum Zwecke setzt, wenn die Gliedstaaten nach Oben schlechthin Unterthanen, wenn sie nirgends zu eigenem Rechte und mit politischer Sebstständigkeit thätig sind. Es genügt und es ist statthaft, daß sie ausschließlich und nichts Anderes als ein Medium für die Reichsgewalt sind, ja wo sie dies nicht ausschließlich sind, ist ihre Mediatisirung nur thatsächlich nicht durchgeführt. Damit aber verschwindet unseres Erachtens jede objektiv erkennbare Grenze zwischen dem Einzelstaate und einem Selbstverwaltungskörper, zwischen dem Bundesstaate und zwischen dem provinziell, unter dem Prinzip der Selbstverwaltung gegliederten Einheitsstaat.

Freilich korrigirt Laband an anderen Stellen (S. 106) die von ihm selbst aus seiner Begriffsbestimmung an erster Stelle gezogene Konsequenz. Dort sagt er, es unterscheidet sich der zusammengesetzte Staat von dem dezentralisirten Einheitsstaat, beziehentlich der Gliederstaat vom Selbstverwaltungskörper dadurch, daß die Gliederstaaten obrigkeitliche Befugnisse Kraft eigenen Rechtes haben, daß sie selbstständige politische Rechtssubjekte mit eigener Rechtssphäre sind. Allein gerade hiermit ergibt sich, daß die Definition des Bundesstaates das Merkmal der Vertheilung der Staatsaufgaben an verschiedene politische Gemeinwesen zu selbstständiger, eigenberechtigter Erfüllung nicht entbehren kann. Das Verhältniß der Mediatisirung der Staaten, welches immer nur ein Verhältniß zwischen Ober- und Unterstaatsgewalt in Rücksicht auf den nämlichen Wirkungskreis, auf die beiden irgendwie zugleich gestellte Staatsaufgabe bedeuten kann, drückt das Wesen des Bundesstaates nicht aus.

2) Weiter sagt uns Laband zur Verdeutlichung seiner Begriffsbestimmung: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Reichsgewalt in einzelnen Beziehungen ihre Hoheitsrechte direkt gegen das Reichsgebiet oder gegen die einzelnen Angehörigen des Reichs ausübt; daß sie durch die Einzelstaatsgewalt hindurch unmittelbar auf das natürliche Substrat jedes staatlichen Gebildes, Land und Leute einwirkt. Hinsichtlich bestimmter Bethätigungen der Reichsgewalt können die Einzelstaaten nicht blos mediatisirt, sondern gänzlich außer Funktion gesetzt sein und für diese Hoheitsrechte des Reiches sind dann nicht die Staaten, sondern die Bürger und das Reichsgebiet die unmittelbaren Objekte“. Wir ziehen auch hier aus der Nichtausschließung einer anderweitigen Möglichkeit den Schluß auf die als regelmäßig, mindestens als durch-

als zulässig erachtete Entfaltung des Begriffes. Diese dem Laband'schen Begriff entsprechende Erscheinung des Bundesstaates kennt keine unmittelbare Verbindlichkeit der Reichsgesetze für die Unterthanen. Es ist unrichtig, wenn Laband es bei seiner Begriffsbestimmung als widersinnig darstellt, eine Verkündigung der Reichsgesetze von den Einzelstaaten zu verlangen, weil ein Gesetz nicht von demjenigen verkündigt werden kann, dem es gegeben ist. Denn seiner Begriffsbestimmung entspricht es vollständig, daß der Inhalt jedes Reichsgesetzes nur der sei, daß die Gliederstaaten den als gemeinsam gewollten Rechtssatz sanktioniren und verkündigen; nur so bleibt der Gliederstaat auch dem Reichsgesetze gegenüber „nach Unten Herr". Diese dem Laband'schen Begriff entsprechende Erscheinung kennt kein besonderes Reichsbürgerrecht, keine Vertretung der Unterthanen am Reiche bei der Herrschaft des konstitutionellen Systems, keine eigenen Reichsbeamten, keine Militär- und Finanzhoheit im eigentlichen Sinne, keine direkten Exekutivbefugnisse des Reiches. Ueberall schiebt sich zwischen die Reichsgewalt und die Unterthanen die Unterstaatsgewalt ein — also nur Unterthanenschaft gegenüber dem Gliedstaat, der den Gehorsam gegen das Reich mit seinem Rechte und seiner Gewalt zu verwirklichen hat, nur Vertretung der Einzelstaaten als solcher beim Reiche, nur Matrikularbeiträge, nur Kontingente, nur Exekutive gegen den Gliedstaat als solchen, denn nur dieser kann dem Reiche unmittelbar ungehorsam sein.

Stellen wir dieser dem Laband'schen Begriffe entsprechenden Gestaltung die thatsächlichen Erscheinungen in Nordamerika, in der Schweiz, in Deutschland gegenüber überall mit unmittelbarer Wirksamkeit der Reichsgesetze, besonderem unmittelbarem Reichsbürgerthum, Vertretung der Bevölkerung am Reiche, Reichsbeamtenthum, eigentlicher Militär- und Finanzhoheit, unmittelbaren Exekutivbefugnissen. Betonen wir, daß auch diese Erscheinungen durch den Laband'schen Begriff nicht ausgeschlossen sind. Dann ergiebt sich eine Weite der Begriffsbestimmung für den Bundesstaat, die es zweifellos zu einer wissenschaftlichen Nöthigung erheben würde, innerhalb dieses weiten Begriffes für so spezifisch verschiedene politische Gestaltungen neue spezifische Begriffe aufzustellen oder aber zurückzukehren zu der bisherigen Annahme, daß der Abstand zwischen den beiden geschilderten Erscheinungen ganz korrekt durch die Bezeichnungen Staatenbund und Bundesstaat markirt worden sei.

Von einem politischen Gemeinwesen, welches nur durch Staaten handeln kann, wird ausgesagt, daß es keine *eigenen* Machtmittel besitzt, selbst in der Exekution ist es nur gestellt auf die Machtmittel der Einzelstaaten. Eine wahre Staatsgewalt aber muß die Machtmittel ihrer Existenz und Wirksamkeit in sich selbst tragen.

Jene Erscheinung ferner kann der *adäquate* Ausdruck nur für Zwecke sein, welche die Aufrechterhaltung, die bessere Erreichung der Zwecke der *Einzelstaaten* zum Gegenstande haben; sie hat damit gewiß eine Bedeutung, sie ist ein Vehikel für die Erfüllung des Staatszweckes der Einzelstaaten, aber der Staatszweck selbst, wie er bisher begrifflich bestimmt wurde, hat eine nothwendige Beziehung auf die Kultur der *Bürger*, welche in jener Erscheinung einen entsprechenden Ausdruck nicht findet.

Es *kann* mit dem Allen nicht etwas Unwesentliches sein, ob sich ein politisches Gemeinwesen direkt auf Staatsbürger oder direkt nur auf Staaten bezieht. Vielmehr gewinnt hiernach die Natur seiner Aufgabe, die Gesammtheit seiner Rechts- und Machtmittel je eine spezifische Gestaltung, die auch

spezifische juristische Unterschiede ergeben muß und die Auflösung in die weite Begriffsbestimmung Labands nicht zuläßt.

Es mag sein, daß Laband zu dieser Weite der Begriffsstimmung gedrängt worden ist, weil er den Bundesstaat dem generischen Begriff des Staatenstaates subsumirte. Ich muß es aber bestreiten, daß die Erscheinungen der Suzeränitäts-, der Vasallenstaaten und des alten deutschen Reiches geeignet sind, um über ihnen typische Begriffe zu bilden. Sie sind ausnahmslos Irregularitäten, in der Verwesung begriffene Gebilde, die nur aus einer zufälligen Combination historisch-politischer Momente zu erklären sind. Ich halte es für vollständig verfehlt und irreführend, an solchen Erscheinungen irgend einen Maßstab für die Feststellung gemeingültiger politischer Begriffe gewinnen zu wollen.

In der Hauptsache. Ich halte es für die Aufgabe einer Begriffsbestimmung des Bundesstaates gerade diejenigen Erscheinungen in der Union, dem Schweizer-Bunde und dem deutschen Reiche, die wir nach Maßgabe der historischen Entwicklung aus der frühern staatenbundlichen Form, als die recht eigentlich charakteristischen betrachten müssen, also die unmittelbare Wirksamkeit der Reichsgesetze, die Volksvertretungen am Reiche, das selbstständige Reichsbeamtenthum, die wahren Finanz- und Militärhoheiten — als die dem begrifflichen Wesen des Bundesstaates eigenthümlich entsprechenden Gestaltungen darzuthun. Eine Begriffsbestimmung, welche diese charakteristischen Erscheinungen nur als nicht ausgeschlossen, aber nicht als wesentlich erklärt, kann ich für einen wissenschaftlichen Gewinn nicht erachten.

Ich bleibe dabei stehen, daß die Begriffsbestimmung des Bundesstaates die beiden Merkmale als wesentlich festhalten muß: die materielle Vertheilung der Staatsaufgaben an verschiedene politische Gemeinwesen, die Einzelstaaten und das Reich, je zu selbstständiger Erfüllung — hieran knüpft sich das Problem der geforderten Einheit des Staatslebens — und die Qualifikation der Reichsgewalt zu einer Staatsgewalt, welche auf ihrem verfassungsmäßigen Gebiete, wie die Staatsgewalt im Einzelstaate wirkt, dergestalt also daß es allerdings im Reiche wie im Einzelstaate nicht ausgeschlossen ist, daß die Reichsgewalt sich zur Durchführung einzelner Aufgaben der Einzelstaaten im Sinne von Selbstverwaltungskörpern bedient, dergestalt aber auch, daß die Befähigung zu unmittelbarer Wirksamkeit, abgesehen von den Einzelstaaten, der Reichsgewalt wesentlich ist.

II. Wir gehen über zu demjenigen begrifflichen Merkmale, welches den Unterschied zwischen dem Staatenstaat, als weiteren, und dem Bundesstaat, als engeren Begriff konstituirt. Hier sagt Laband (pag. 71, 72):

„Nicht jeder zusammengesetzte Staat (Staatenstaat) ist Bundesstaat. Die Reichsgewalt kann nämlich entweder von der Staatsgewalt der Gliedstaaten losgelöst sein, so daß die Gliedstaaten einem von ihnen oder einem Dritten unterworfen sind. Dies ist der Fall bei der Unterordnung der sogenannten Vasallenstaaten ꝛc. Die Reichsgewalt kann aber auch der Gesammtheit der Gliedstaaten, die letztere als begriffliche Einheit gedacht, zustehen. Die Träger der Landesstaatsgewalt bilden dann zusammengenommen die juristische Person des öffentlichen Rechts, welche das Subjekt der, unter dem Namen Reichsgewalt zusammengefaßter, Hoheits- oder Herrschaftsrechte ist. Das nennt man einen Bundesstaat."

Auch gegen diesen Theil der Begriffsbestimmung erheben sich meines Erachtens entscheidende Bedenken.

1) Laband betont überall, daß das Subjekt der Reichsgewalt immer nur das Reich selbst ist. Dieser Satz, zusammengehalten mit den eben citirten Sätzen ergiebt, was Laband an verschiedenen Stellen ausdrücklich zur Geltung bringt, daß nach seiner Auffassung die Mitglieder und das Substrat der juristischen Person des Reiches ausschließlich gebildet werden durch die Einzelstaaten. Allein dies widerspricht dem gemeingültigen Sinne dieser Bezeichnungen.

Das Wesen der juristischen Person schließt es nicht nur nicht aus, daß zwischen dem Staat und seinen Mitgliedern Rechtsverhältnisse bestehen (S. 57), sondern der Begriff der juristischen Person fordert es, daß sie ein Subjekt von Rechten über diejenige Vielheit sei, die sie durch das Rechtsverhältniß der Ueber- und Unterordnung zur Einheit, Gesammtheit verbindet. Substrat, Mitglieder der juristischen Person, insbesondere der des Staates sind daher in einem weitern Sinne diejenigen, unter denen sich das Rechtsverhältniß der Ueber- und Unterordnung herstellt, die Träger der Staatsgewalt und sämmtliche kooperative oder individuelle Unterthanen, in einem engern Sinne sind es alle, auf die sich die Herrschaftsrechte als solche, also unmittelbar beziehen.

Wenn nun nach Laband die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Reichsgewalt im Bundesstaat direkte Herrschaftsrechte über die Unterthanen ausübt, wenn diese Möglichkeit, wie Laband zugesteht, in allen Bundesstaaten, in der Union, dem schweizer Bunde, dem deutschen Reiche, verwirklicht ist, so folgt gerade aus dem Wesen des Bundesstaates als juristischer Person, daß die Eigenschaft der Mitgliedschaft, des Substaates nicht ausschließlich auf die Einzelstaaten beschränkt ist, sondern auch die Unterthanen, insofern sie unmittelbar der Reichsgewalt gehorsamspflichtig sind, befaßt.

Ja selbst wenn man den Begriff auf ein engstes Gebiet zurückführen wollte und nur diejenigen als Mitglieder oder Substrat gelten lassen wollte, welche an der Willensbildung der juristischen Person betheiligt sind, so würden auch dann noch in allen bestehenden Bundesstaaten, speziell im deutschen Reich vermittels des Organes des Reichstages das deutsche Volk und die deutschen Staatsbürger als Substrat und Mitglieder des deutschen Reiches gelten müssen.

Hiernach ist es dem gemeingiltigen und sachlich gerechtfertigten Sprachgebrauch nach unmöglich zu sagen, die Grundlage des deutschen Reiches sei nur die Gesammtheit der deutschen Einzelstaaten, oder das deutsche Reich sei eine juristische Person von nur 25 Mitgliedern. (S. 86, 88.)

Allerdings könnte man die Mitgliedschaft am Staat noch in einem spezifischen, in der Monarchie schlechthin ausgeschlossenen Sinne auffassen, als Betheiligung an der Trägerschaft der Staats- oder Reichsgewalt. In diesem Sinne würden die deutschen Staaten eine Gesammtheit, eine juristische Person, deren Mitglieder sie ausschließlich sind, bilden, um als solche Gesammtheit „die Träger oder Inhaber der Reichssouveränetät“ zu sein. Sie würden also innerhalb der juristischen Person des Reiches mit einer weitern Mitgliedschaft, wie wir sie erwiesen haben, eine besondere juristische Person mit engerer Mitgliedschaft bilden. Diese engere juristische Person würde weiter zum Organe ihres Wollens und Handelns den Bundesrath haben und dieser Bundesrath wiederum würde Organ der weitern juristischen Person des Reiches und als solches Träger der Rechte der Reichsgewalt sein.

Ich weiß nicht, ob Laband irgend an dergleichen denkt. Auf jeden Fall wäre der Gedanke nicht nur verkünstelt, sondern auch in sich falsch. Denn eine juristische Person, die *ausschließlich* die Aufgabe hat, Organ einer andern juristischen Person zu sein, ist überhaupt thatsächlich und rechtlich keine selbst-

ständige Existenz, sondern es liegt schlechthin ein durch eine Vielheit gebildetes, ein kollegialisches Organ der Einen juristischen Person vor.

Der Bundesrath ist meines Erachtens nichts Anderes, als ein Organ des Reiches, in dem nämlichen Sinne, in welchem der Kaiser Organ des Reiches ist. Diesem Organe stehen wesentliche Rechte der Staatsgewalt zu. Die verfassungsmäßige Eigenthümlichkeit dieses Organes in der hier fraglichen Beziehung besteht lediglich darin, daß dasselbe nicht nur durch die Einzelstaaten besetzt, gebildet wird, sondern daß auch seine Willensbildung nur durch den Willen der Einzelstaaten unter der Herrschaft des Majoritäts- und Präsenzprinzipes erfolgt. Aber mittels dieses Organes werden die Einzelstaaten nicht zu einer besondern, vom und am Reiche unterschiedenen Gesammtheit oder juristischen Person erhoben. Vielmehr stehen sie in und unter diesem Organe, in und unter dem Reiche überhaupt, immer nur als einzelne Gliederstaaten.

Wenn man also mit Laband sagen wollte, daß die Souveränetät des Reiches der Gesammtheit der deutschen Staaten zusteht, so könnte Das nur den andern thatsächlichen und juristischen Sinn haben, daß sämmtliche einzelne Gliederstaaten, aber diese auch ausschließlich, zur Zusammensetzung und Willensbildung desjenigen Organes berufen sind, welchem die Reichssouveränetät zusteht. Und wenn man auch die Rechte dieses Organes als Rechte des Reiches qualifizirt, so ist doch das Reich in Rücksicht auf Mitgliedschaft und Substrat nicht blos durch die Einzelstaaten, sondern zugleich durch das deutsche Volk gebildet.

Nach dem Allen ist es unrichtig, sowohl das Reich nur als eine Gesammtheit der Gliederstaaten, als auch eine Gesammtheit der Gliederstaaten als Subjekt der Reichsgewalt zu bezeichnen. Das nach Laband für den Bundesstaat wesentliche, weil von andern Erscheinungen unterscheidende Merkmal trifft nicht zu.

Kaum braucht es endlich bemerkt zu werden, daß der ganze Begriff des Bundesstaates in Trümmer geht, wenn man es versucht, jenes angeblich den Bundesstaat von andern Staatenstaaten unterscheidende Merkmal: Trägerschaft der Reichssouveränetät durch die Gesammtheit der Einzelnstaaten, auf die Union oder die Eidgenossenschaft anzuwenden, man müßte denn die konstitutionelle Betheiligung an der Willensbildung des Bundesstaates verwechseln mit der Trägerschaft der Bundesgewalt. Diese Verwechselung läßt sich Laband in der That zu Schulden kommen. (S. 82 unten, insbesondere Note 3). Ja Laband (S. 94 Note 2) erklärt ausdrücklich in der Union und in der Schweiz, das amerikanische und schweizer Volk als Träger der Souveränetät. Damit trifft aber das Laband'sche Merkmal auf diese politische Erscheinungen schlechterdings nicht zu; sie müßten nach ihm keine Bundesstaaten, sondern irgend welche andere Staatenstaaten sein.

2) Auch von einer andern Seite der Betrachtung ist das Unterscheidungsmerkmal, welches Laband zwischen dem Bundesstaat und den übrigen Staatenstaaten aufstellt, unhaltbar.

Laband wiederholt das Merkmal in verschiedenen Wendungen, daß die Gliedstaaten im Bundesstaate nicht einem von ihnen oder einem Dritten unterworfen, daß dieselben nicht einem von ihnen verschiedenen physischen Herrn, sondern nur einer ideellen Person, deren Substrat sie selbst sind, staatlich untergeordnet sind und sein dürfen, daß in dem Bundesstaat jeder Einzelstaat für sich betrachtet Objekt der Reichsgewalt, als Mitglied der juristischen Person des Bundesstaates betrachtet antheilmäßiges Subjekt der Reichsgewalt sei und sein müsse. (S. 71. 72.)

Ich meine nun aber, daß die hierdurch für das begriffliche Wesen des Bundesstaates ausgeschlossenen Merkmale gerade bei dem deutschen Bundesstaat zutreffen.

In jeder juristischen Person muß es Organe geben, an welche die Herrschaftsrechte rechtlich geknüpft sind. Das gilt selbstverständlich auch vom Staate. Hier sind dasjenige Organ oder diejenigen Organe Träger der Souveränetät, denen an oberster Stelle das Recht zuerkannt ist, das Wollen und Handeln des Staates zu bestimmen, dergestalt „an oberster Stelle“, daß alle übrigen Organe nur zur Entfaltung nach sachlichen und örtlichen Rücksichten oder im konstitutionellen System zur Hemmung — wenn man dem Worte nicht blos eine negative Bedeutung beilegt — jenes Wollens und Handelns bestimmt sind.

Die deutsche Verfassung schuf für das Reich zwei solcher oberster Organe: den Bundesrath und den Kaiser.

Laband weist ausführlich nach, wie die Vertheilung der Rechte der Reichsgewalt an diese beiden Organe stattgefunden hat. Es ergiebt sich hieraus insbesondere, daß dem Kaiser höchst wesentliche Bestandtheile der Reichsgewalt überwiesen sind, ohne welche eine Staatsgewalt gar nicht gedacht werden kann.

Laband charakterisirt ferner die rechtliche Stellung des Kaisers. S. 210 ff. Der Kaiser ist ihm nicht Monarch d. h. Suverän des Reiches, was zweifellos ist, da neben ihm dem Bundesrath Rechte der Reichsgewalt zu gleichem unabgeleitetem Rechte zustehen. Der Kaiser ist ihm nicht Präsident d. h. Beamter des Reiches, er wird nicht von dem Suverän des Reiches ernannt, er ist nicht absetzbar, er ist Niemandes Unterthan; er hat die Präsidialrechte Kraft eigenen Rechtes.

Nun aber, wenn dies richtig ist, wenn dem Kaiser wesentliche Rechte der Staatsgewalt des Reichs ohne jede Ableitung von irgend Jemand zustehen, dann würde ich daraus die Folgerung ziehen, daß — entgegen dem begrifflichen Unterscheidungsmerkmale Laband's — die einzelnen Gliederstaaten in keinem Sinne, weder als Einzelne noch als Gesammtheit, an diesen kaiserlichen Staatsgewaltsrechten betheiligt sind, daß sie vielmehr in Bezug auf diese in der That Einem von ihnen verschiedenen physischen Herrn untergeordnet sind.

Selbstverständlich wird an dieser Folgerung nicht das Mindeste geändert, wenn Laband weiter charakterisirt, der Kaiser sei ein bevorrechtetes, mit weitreichenden Sonderrechten ausgestattetes Mitglied, die kaiserlichen Rechte seien ein zu den regelmäßigen Mitgliedschaftsrechten akzessorisches Vorrecht Preußens, der Kaiser sei das einzige Bundesmitglied, welches zugleich Organ der Reichsgewalt ist.

Aber allerdings Laband unternimmt es, die gezogene Folgerung durch eine Deduktion (S. 86. 213. 214. 251.) zu beseitigen, die sich in folgende Sätze auflösen läßt:

Wie das Subjekt der Staatsgewalt nur der Staat selbst, nicht etwa der Monarch, das Volk oder sonst Jemand ist, so ist Subjekt der Reichsgewalt nur das Reich selbst.

Das Reich wird gebildet durch die sämmtlichen Gliederstaaten als Gesammtheit.

Die Gesammtheit der Gliederstaaten ist also Subjekt der Reichsgewalt, ist der Suverän.

Die Rechte der Suveränetät dieser Gesammtheit der Gliederstaaten werden

ausgeübt, gehandhabt zu einem Theile mittels des Organes des Bundesrathes, zum andern Theile mittels des Organes des Kaisers.

Es ist klar, daß von meinem oben entwickelten Standpunkte aus auch diese Deduktion nicht durchschlägt; denn wenn die Bildung des Reiches nicht blos auf den Einzelstaaten als Mitgliedern, sondern auch auf dem deutschen Volke beruht und diese zusammen erst die Gesammtheit des Reiches darstellen, so folgt, daß auch wenn man dem Reiche im Sinne Laband's die Souveränetät zuschreibt, doch der Kaiser in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte nur in einem unmittelbaren Verhältnisse steht zu dem Reiche, in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Gliederstaaten in Bezug auf die mittels des Bundesrathes auszuübenden Rechte zu dem Reiche stehen. Es folgt also nicht, was die Begriffsbestimmung Laband's fordert, daß auch die Ausübung der kaiserlichen Rechte in irgend welchem Verhältniß steht zu den Gliederstaaten als Einzelnen oder als Gesammtheit, sodaß der Kaiser seine Rechte auch in Bezug auf sie nur ausübte oder handhabte.

Allein in der Hauptsache, auch wenn ich für jetzt zugeben will, daß das Reich identisch ist mit der Gesammtheit der Einzelstaaten als Mitgliedern, so liegt jener Deduktion eine Grundanschauung über das Wesen der juristischen Person unter, der ich entschieden widersprechen und von der ich annehmen muß, daß sie eine große Reihe von Unklarheiten und Widersprüchen in der Darstellung Laband's verschuldet hat.

Ich schicke voraus, daß ich jetzt das Wort Organ im emphatischen Sinne gebrauche d. h. als dasjenige oder diejenigen Organe, welche das Wollen und Handeln der juristischen Person an oberster Stelle vermitteln, wie ich das oben entwickelt habe. Hiernach meine ich: Niemals kann wahre, nicht fingirte Rechtssubjektivität einem blos Ideellen, einem blos Gedachten beigelegt werden. Alle Rechtssubjektivität ist bedingt durch die Existenz einer Willenspotenz. Eine abstrakte Gesammtheit wird zur Willenspotenz nur durch willensfähige Organe, mögen dieselben dargestellt werden in einer physischen Person oder durch eine Vielheit, welche in verfassungsmäßigen Formen einen einheitlichen Willen bildet. Nur durch, mit und in diesen Organen kann eine Gesammtheit zum Rechtssubjekt erhoben werden. Organe zu haben ist ein durch den Begriff der juristischen Person unmittelbar gesetztes Merkmal, ohne welches dieselbe nicht einmal gedacht werden kann. Das Organ ist dasjenige Element in der Gesammtheit, an welches das Recht allein die Rechtssubjektivität anknüpfen kann und durch welches die Gesammtheit als solche zu einer individualisirten rechtlichen Erscheinung wird. Niemals stehen der juristischen Person ihre Rechte abgesehen von ihren Organen, als einem von ihren Organen verschiedenen oder auch nur verschieden gedachten Wesen zu, sondern sie stehen ihr immer nur in ihren Organen zu. Niemals daher können die Organe in Rücksicht auf die Rechtszuständigkeit in irgend welches Rechtsverhältniß zu der von ihnen verschieden gedachten juristischen Person treten, in dem Sinne, daß die Organe Rechte zu irgend welcher Ableitung nur ausüben oder handhaben, die an sich einem von ihnen verschiedenen Subjekte rechtlich zustehen. So auch im Staate. Gewiß niemals können die Rechte des Staates, kann die Staasgewalt einem von dem Staate selbst begrifflich verschiedenen Subjekte beigelegt werden, aber die Organe des Staates sind auch nichts von dem Staate begrifflich Verschiedenes, sondern sie sind die begrifflich nothwendige Darstellung der Willenspotenz des Staates, sie sind die Rechtssubjektivität des Staates in ihrer äußeren, realen Erscheinung. Gewiß die Rechte der Staats-

gewalt stehen nicht dem Individuum als solchen, welches das Organ des Staates bildet, oder denjenigen Individuen als solchen zu, welche an der Willensbildung der Organe des Staates betheiligt sind, sondern sie stehen den **Organen** als solchen zu, zu deren Bildung die Individuen verfassungsmäßig berufen werden. Diesen Organen als solchen, als der verwirklichten Willenspotenz des Staates, steht aber die Staatsgewalt nicht zur bloßen Ausübung oder Handhabung, nicht zu irgend welcher Ableitung von einem von ihnen verschiedenen zu denkenden Rechtssubjekt, sondern schlechthin, in **diesem** Sinne zu eigenem Rechte, wenn immer auch nur von Staatswegen zu.

Ist diese meine Auffassung richtig, dann stehen bestimmte Rechte der Reichsgewalt dem Bundesrathe als Organe des Reiches schlechthin zu und nicht blos in Ausübung und Handhabung von Rechten einer hinter ihm liegenden, von ihm verschiedenen Rechtspersönlichkeit des Reiches und ebenso stehen die kaiserlichen Rechte dem Kaiser als Organ des Reiches schlechthin und nicht blos zur Ausübung und Handhabung von Rechten einer hinter ihm liegenden, von ihm verschiedenen Rechtspersönlichkeit zu. Dann aber auch ist die oben gezogene Folgerung richtig. Wenn man die Rechte des Kaisers nicht in das Verhältniß irgend welcher Ableitung zu einer ausschließlichen Souveränetät des Bundesrathes bringen kann, wie das auch Laband nicht kann und will, so stehen wesentliche Rechte der Reichsgewalt Einem „Mitgliede", wenn auch als dem Organe des Reiches, zu und die „Mitglieder" sind in Bezug auf diese kaiserlichen Rechte Einem von ihnen unterworfen und einem von ihnen verschiedenen physischen Herrn untergeordnet. Das von Laband aufgestellte Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Bundesstaat und den übrigen Staatenstaaten ist von jeder Seite der Betrachtung aus gefallen.

Allerdings folgt aus dem Gesagten unmittelbar die Annahme, daß es im deutschen Reiche zwei Organe gibt, welche die Souveränetät des Reiches darstellen und denen in verfassungsmäßiger Theilung die Rechte der Staatsgewalt, jedem Theile zu gleichem, unabgeleiteten Rechte zustehe. Es bedarf einer weit ausholenden Begründung, die ich hier nicht geben kann, daß die begrifflich und praktisch geforderte Einheitlichkeit der Staatsgewalt nicht identisch ist mit der Untheilbarkeit der Staatsgewalt in dem Sinne, in dem die Staatsgewalt in Einem Organe, wie dies allerdings in der Monarchie der Fall ist, konzentrirt sein muß, daß es vielmehr zulässig ist die Staatsgewalt unter mehrere oberste Organe zu vertheilen und die geforderte Einheitlichkeit jener nur in der verfassungsmäßig geordneten Beziehung dieser Organe zu einander zu verwirklichen. Wer, wie Laband, eine Unter- und Oberstaatsgewalt statuirt, der hat meines Erachtens diese Auffassung, wenn auch ohne nähere Begründung, doch im Prinzipe bereits zugegeben.

Aus dem Allen ergibt sich, daß ich die Begriffsbestimmung des Bundesstaates in allen Laband eigenthümlichen Wendungen für verfehlt halte. Das ist negativ. Positiv bleibe ich bei der Begriffsbestimmung stehen, wie ich sie in meinen „Studien" gegeben habe. Allerdings erkenne ich vollkommen an, daß die Begriffsbestimmung dort nicht vollständig, sondern nur noch unter einseitigen, durch das gewählte Thema gebotenen Gesichtspunkten entwickelt ist. Die Vervollständigung kann erst durch eine Betrachtung der Reichsgewalt erfolgen, die ich einer zweiten Studie vorbehalten habe.

Selbstverständlich folgt aus so wesentlichen Differenzen zwischen Laband und mir über die Begriffsbestimmung des Bundesstaates, daß ich auch einer großen Reihe der Detailausführungen Laband's widersprechen muß. Aber

der hohe Werth des Buches bleibt von dem Allen unberührt. Wenn ich in meinen Studien mich in einen vollen und bewußten Gegensatz zu dem trüben Gemenge politischer, historischer, statistischer, juristischer Betrachtungen stellte, die man Reichsstaatsrecht zu nennen beliebt, wenn ich hierbei im Eifer die Deduktion wohl in eine etwas ungenießbare Form logisch-juristischer Abstraktionen goß, so hat Laband in seinem Staatsrecht den Beweis erbracht, daß die streng juristische Methode mit voller Anschaulichkeit der Darstellung durchaus vereinbar ist.

Freilich auch bei dieser Methode wird jede Darstellung des Staatsrechtes im Hintergrunde eine politische Bedeutung haben und beanspruchen. Auch die in streng wissenschaftlicher und speziell juristischer Methode gefundene Begriffsbestimmung einer Lebenserscheinung stellt derselben immer die Aufgabe, ihr begrifflich erkanntes Wesen in allen Lebensäußerungen zu entwickeln und fortschreitend auszugestalten. Ich halte es für die wesentlichste Aufgabe des deutschen Reiches seine Organisation weiter zu entwickeln in der Richtung der wesentlichen Verstärkung der kaiserlichen Rechte und der eigenen, unmittelbaren Exekutivgewalt des Reiches möglichst auf allen Gebieten seiner Kompetenz. Eine solche Aufgabe würde mit der Begriffsbestimmung des Bundesstaates, wie sie Laband aufstellt, kaum in Einklang zu bringen sein. Darum war es nicht blos vom wissenschaftlichen, sondern auch vom politischen Standpunkte aus für mich ein Bedürfniß, die Laband'schen Theorie einer Prüfung zu unterziehen.

Miscellen.

Das Volksschulwesen in Preußen. — Wenn es schon schwer und fast unmöglich ist, das materielle Vermögen eines Volkes zahlenmäßig festzustellen, so ist es noch viel weniger ausführbar, den geistigen Besitzstand desselben durch die Zahl zu messen. Die Vorgänge auf rein geistigem Gebiete entziehen sich fast durchweg der exakten Beobachtung. Jede statistische Betrachtung des geistigen Lebens eines Volkes muß sich daher naturgemäß auf diejenigen Aeußerungen desselben beschränken, die zahlenmäßig erfaßbar sind. Deren gibt es nun freilich immerhin noch eine beträchtliche Anzahl, und auf Grund derselben vermag die Statistik zu schildern, wie Regierung und Volk für die Geisteskultur Fürsorge getroffen haben und in welchem Maße, event. auch mit welchem Erfolge die vorhandenen Bildungsmittel von den Staatsangehörigen benutzt werden. Der in dieser Hinsicht wichtigste Zweig der Statistik ist die Statistik des Unterrichtswesens.

Was Preußen anlangt, so ist dessen Schulstatistik seither nicht in allen Theilen gleichmäßig gepflegt worden. Selbst über diejenigen Zweige derselben, die von der Unterrichtsverwaltung nicht vernachläßigt wurden, sind ausreichende Nachrichten nicht immer in weiteren Kreisen bekannt geworden. So datirt die letzte Veröffentlichung einer Statistik der Volksschulen aus dem Jahre 1864. Neuerdings theilt nun das königliche statistische Bureau in der zweiten Hälfte seines Jahrbuches für die amtliche Statistik (IV. Jahrgang 1876) recht reichhaltige Angaben über diesen Gegenstand mit. Zwar sind letztere nicht durchweg neuesten Datums; aber sie sind keineswegs veraltet, und zwar namentlich deshalb nicht, weil in einem Kulturstaate, wie dem preußischen, in dem der allgemeine Schulzwang längst nicht mehr blos auf dem Papiere steht, sondern durchweg, so zu sagen, in das Blut des Volkes übergegangen ist, die einschlägigen Verhältnisse nur geringen und meist nur solchen Schwankungen unterliegen, die den natürlichen Veränderungen im Bevölkerungsstande im Allgemeinen entsprechen. Dies gilt namentlich von der Zahl der Schulen, dem Schulbesuch und dessen Verhältniß zur Schulpflichtigkeit u. A. m., zu deren Beurtheilung die Nachrichten vom Schlusse des Jahres 1871 wohl noch heute ausreichende Unterlagen abgeben.

Zur angegebenen Zeit waren im ganzen Staate Volksschulen vorhanden

	in den Städten	auf dem Lande	zusammen	mit durchschnittlich Schülern
1. öffentliche Schulen				
evangelische . . .	2,581	20,009	22,590	112
katholische . . .	1,284	7,999	9,283	135
jüdische	306	84	390	48
überhaupt	4,261	28,859	33,120	117

2. konzess. Privatschulen				
evangelische . . .	991	296	1,287	61
katholische . . .	315	168	483	50
jüdische	38	17	55	34
überhaupt	[1]) 1,382	[1]) 486	[1]) 1,868	57
4. Schulen überhaupt	5,643	29,345	34,988	111
mit Klassen . . .	20,485	36,743	57,228	74

Will man ermitteln, wie groß die Zunahme der Schulen vom Schlusse des Jahres 1861 bis dahin 1871 gewesen ist, so ist es erforderlich, bei vorstehenden Summen die Zahlen für die neuerworbenen Landestheile außer Ansatz zu lassen.[2]) Alsdann ergibt sich, daß vorhanden waren

	im Jahre 1861	im Jahre 1871	1871 mehr (+) oder weniger (—) als 1861
öffentliche Schulen	24,763	25,705	+ 942
konzessionirte Privatschulen . . .	1,434	1,409	— 25
Schulen überhaupt	26,197	27,114	+ 917

Hiernach vermehrte sich die Zahl der Schulen von 1861 bis 1871 im jährlichen Durchschnitt um $91{,}_7$ Schulen oder im Ganzen um $3{,}_5$ Proz. der 1861 vorhandenen, d. h. aus je 200 Schulen im Jahre 1861 waren im Jahre 1871 207 Schulen geworden.

Diese Vermehrung kommt lediglich den öffentlichen Unterrichtsanstalten zu Gute, da, wie auch sonst bekannt, obige Zahlen eine Abnahme der Privatschulen nachweisen. Hieraus geht hervor, daß die öffentliche Fürsorge für elementare Lehranstalten, die ja naturgemäß die Privatschulindustrie unschwer aus dem Felde zu schlagen vermag, umfangreicher geworden ist, und daß im Jahre 1871 wohl manche Gemeinde eine Schule besaß, die im Jahre 1861 noch keine aufweisen konnte.

Vergleicht man die Zahl der Schulen mit der Fläche und Einwohnerzahl, so kamen im Staate gegenwärtigen Umfangs im Jahre 1871 auf 1 geographische Quadratmeile $5{,}_4$ öffentliche Volksschulen, und auf je eine öffentliche Volksschule 744 Bewohner. Zieht man für die Vergleichung mit dem Stande vom Jahre 1861 wieder nur die alten Provinzen in Betracht, so stellen sich diese Verhältnisse folgendermaßen:

	Auf je eine Qu.-Meile kamen öffentl. Volksschulen		Auf je 1 öffentliche Volksschule kamen Bewohner	
In der Provinz	1861	1871	1861	1871
Preußen	$4{,}_0$	$4{,}_3$	622	653
Brandenburg . .	$4{,}_1$	$4{,}_2$	828	941
Pommern . . .	$4{,}_6$	$4{,}_6$	547	484
Posen	$4{,}_0$	$4{,}_2$	716	719
Schlesien	$5{,}_2$	$5{,}_4$	867	932
Sachsen	$6{,}_0$	$5{,}_7$	710	791
Westfalen . . .	$5{,}_0$	$5{,}_5$	887	956
Rheinland . . .	$8{,}_0$	$8{,}_7$	826	832
Hohenzollern . .	$5{,}_2$	$5{,}_3$	683	580

Man sieht, daß die Ausstattung der einzelnen Provinzen mit öffentlichen Volksschulen innerhalb der zehnjährigen Periode sich nur unwesentlich verändert hat, im Allgemeinen aber von der Zunahme der Bevölkerung in Etwas überflügelt wurde.

[1]) Einschließlich 1 bezw. 2 dissidentische Privatschulen.

[2]) Die kleineren Gebietsveränderungen durch Grenzregulirungen u. s. w. können nicht berücksichtigt werden.

Nicht weniger wichtig, ja in gewissem Sinne von größerer Bedeutung als die Zunahme der Anstalten ist die Vermehrung der Klassen. Letztere stellte sich im Staate alten Bestandes folgendermaßen: Es waren vorhanden

Klassen	1861	1871	1871 mehr als 1861
in öffentlichen Schulen.	36,783	42,051	5,268 = $14_{,33}$ Proz.
in konzess. Privatschulen	2,944	3,414	470 = $15_{,97}$ „
in Schulen überhaupt.	39,727	45,465	5,738 = $11_{,44}$ „

Aus diesen Zahlen geht hervor, wie durch die sehr erhebliche Vermehrung der Schulklassen dem schulfähigen und schulpflichtigen Theile der Bevölkerung weitere reiche Gelegenheit zum Lernen gegeben worden ist. Dieses Anwachsen der Klassenzahl ist nur zum kleineren Theil (und zwar dem Verhältniß der Zunahme der Schulen ungefähr entsprechend) aus Neugründungen von Lehranstalten, zum größeren Theile vielmehr aus Schulerweiterungen zu erklären. Gleichviel übrigens, ob das Eine oder das Andere der Fall ist — eine derartige Vermehrung der Klassen läßt, auch unter Berücksichtigung des natürlichen Zuwachses an Schülern, vermuthen, daß bei der geringeren Zusammendrängung von Schülern unter der Aufsicht eines Lehrers der Erfolg des Unterrichts ein größerer geworden sein wird.

Die Schülerdichtigkeit in den Klassen drücken nun folgende Zahlen aus: Im Jahre 1871 waren Schüler im Staate jetzigen Bestandes überhaupt und durchschnittlich in je einer Klasse vorhanden

	in den Städten	auf dem Lande	zusammen
in öffentlichen Schulen			
Schüler überhaupt	1,094,256	2,806,399	3,900,655
„ auf 1 Klasse . . .	65	78	74
in konzessionirten Privatschulen			
Schüler überhaupt	93,720	13,401	107,121
„ auf 1 Klasse . . .	25	18	24
in sämmtlichen Schulen			
Schüler überhaupt	1,187,976	2,819,800	4,007,776
„ auf 1 Klasse . . .	58	76	70

Zieht man bei der Vergleichung mit dem Jahre 1861 wiederum nur den Staat alten Bestandes und zwar auch nur die weitaus wichtigsten öffentlichen Volksschulen in Betracht, so kamen

in den öffentlichen Schulen der Provinz	Schüler auf je 1 Klasse					
	in den Städten		auf dem Lande		zusammen	
	1861	1871	1861	1871	1861	1871
Preußen	67	60	75	80	74	75
Brandenburg	64	58	70	77	68	68
Pommern	62	54	65	66	64	62
Posen	78	69	86	92	84	84
Schlesien	73	67	86	96	84	88
Sachsen	77	61	79	80	78	73
Westfalen	87	77	93	76	91	76
Rheinland	92	77	84	78	86	78
Hohenzollern	71	62	63	55	64	57

Im Ganzen hat also Maximum und Minimum der Schülerdichtigkeit eine Verminderung erfahren. Das Maximum liegt 1871 geographisch nicht mehr in der Provinz Westfalen wie 1861, sondern in Schlesien, während das Minimum noch in Hohenzollern und demnächst in Pommern anzutreffen ist.

In einem zweiten Abschnitt werden wir des Weiteren auf das preußische Volksschulwesen zurückkommen.

Die gewerblichen Schiedsgerichte in Preußen. — Das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, welches in kurzer Zeit durch die Veröffentlichung der zweiten Hälfte zum Abschluß gelangen wird, berichtet in seinem dritten Theile über die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung und giebt in dem der Justizverwaltung gewidmeten Abschnitte auch einen Rückblick auf die Entwickelung der gewerblichen Schiedsgerichte in Preußen.

Nachdem die deutsche Gewerbeordnung den Gemeindebehörden freigestellt hatte, Schiedsgerichte zur Schlichtung der Streitigkeiten selbstständiger Gewerbetreibender mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen zu errichten, sind bis zum Schlusse des Jahres 1874 51 Schiedsgerichte in Preußen entstanden und zwar in den Regierungsbezirken Danzig 3, Marienwerder 6, Potsdam 8, Frankfurt 3, Köslin 5, Posen 5, Bromberg 1, Breslau und Liegnitz je 2, Merseburg 3, Erfurt 2, in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Stade je 1, Osnabrück 2, in den Regierungsbezirken Arnsberg, Kassel und Wiesbaden je 1, und im Regierungsbezirk Trier 4. In den übrigen Theilen des Rheinlandes, erfüllten die aus dem französischen Rechte hervorgegangenen königlichen Gewerbegerichte bereits seit längerer Zeit die Aufgaben, welche die Gewerbeordnung den Schiedsgerichten zugewiesen hat. Von größeren Städten sind Elbing, Danzig, Brandenburg, Landsberg a. W., Kottbus, Posen, Liegnitz, Görlitz, Nordhausen, Erfurt und Trier im Besitze gewerblicher Schiedsgerichte.

Ueber die Thätigkeit, welche dieselben entwickelt haben, liegen leider nur sehr dürftige Nachrichten vor, denen nicht mehr mit Sicherheit entnommen werden kann, als daß diese Gerichte von den vorgetragenen Streitigkeiten erledigten:

	durch Vergleich	durch Urtheil	überhaupt
1870	76	64	140
1871	163	101	264
1872	506	344	850
1873	792	597	1389

Unter 100 Streitigkeiten, welche zum Austrag gelangten, gelang es also 1870 54, 1871 62, 1872 60 und 1873 57 durch einen Vergleich gütlich beizulegen. Gewiß kann dieses Ergebniß als ein befriedigendes angesehen werden und als geeignet, auch diejenigen Gemeinden zur Errichtung von Schiedsgerichten zu veranlassen, die bisher noch nicht dazu geschritten sind.

Da die Gewerbeordnung über deren Zusammensetzung nur die eine Bestimmung getroffen hat, daß sie unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden seien, so zeigen sie in ihrer Verfassung mannigfache Verschiedenheiten, die in den örtlichen Verhältnissen begründet sind. Ueber die Frage, welchen Einfluß die Zusammensetzung der Gerichte auf ihre Wirksamkeit äußert, und welche Bestimmungen über die Ausmittelung der Richter für den einzelnen Fall wohl auf allgemeine Annahme gerechten Anspruch haben, könnte eine eingehende Statistik mancherlei Aufschluß gewähren, der die Schiedsgerichte in ihrer Entwickelung vielfach fördern würde. Um so mehr ist der Mangel derselben zu bedauern, um so lebhafter der Wunsch, daß die Schiedsgerichte durch sorgfältige Aufzeichnungen über die Natur, den Grund und den Ausgang der vorgetragenen Streitigkeiten, namentlich auch über die Anfechtung der gefällten Urtheile und deren Bestätigung oder Abänderung seitens des Richters, die Grundlage zu einer Statistik geben, die die aufgewandte Mühe reichlich lohnen würde.

Die Verbreitung der „Annalen des deutschen Reichs"

zu Ende des Jahres 1876.

Die „Annalen" sind so allgemein als die hervorragendste Quelle der wissenschaftlichen Darstellung und Weiterbildung des Reichsrechts und der Reichsverwaltung anerkannt, daß ihre Verbreitung immerhin einen Maßstab für das in dieser Beziehung in den einzelnen Staaten und Orten vorhandene Interesse abgeben dürfte. Wir veröffentlichen die nachfolgende Uebersicht auf die Gefahr hin, damit manchem unserer geehrten Leser und Mitarbeiter eine demüthigende Enttäuschung zu bereiten. Erwägt man die Bedeutung des, nach langen Kämpfen und mit Schmerzen errungenen nationalen Staatswesens für die Lebenshaltung jedes Einzelnen, erwägt man die große Zahl Gebildeter, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen haben, erwägt man endlich das geringe Opfer, welches mit der Anschaffung unserer Zeitschrift verbunden ist, so sollte man meinen, die letztere müsse in vielen Tausenden von Exemplaren im weiten deutschen Reiche verbreitet sein! Leider hat kaum der zehnte Theil Derjenigen, bei denen man anständiger Weise die eifrige Benutzung oder doch den Besitz der „Annalen" als selbstverständlich voraussetzen sollte, Kenntniß von dem Inhalt des Werkes; eine sehr betrübende Erscheinung, da dasselbe in noch erhöhtem Maße auch vou allen anderen literarischen Unternehmungen ähnlicher Tendenz gilt.

Möge die Thatsache, daß in der nachfolgenden Uebersicht neben anderen größeren Städten sogar mehrere Residenzen und Bezirkshauptorte sowie Sitze von Gerichten zweiter Instanz fehlen, Denen, welche auf die Verbreitung tieferer wissenschaftlicher Auffassungen von unseren nationalen Aufgaben Gewicht legen, Veranlassung sein, den „Annalen" recht viele neue Freunde zuzuführen.

Zahl der abonnirten Exemplare in:

Ort	Zahl	Ort	Zahl	Ort	Zahl	Ort	Zahl
Aachen	3	Beuthen	2	Charlottenbg.	1	Döbeln	1
Aarau	1	Bielefeld	3	Chemnitz	7	Dorpat	2
Altena	1	Bochum	2	Coblenz	5	Dortmund	2
Altenburg	5	Bonn	7	Cleve	1	Dresden	23
Altona	4	Brake	1	Coburg	2	Düsseldorf	4
Alzey	1	Braunschweig	8	Cöln	10	Eger	1
Amberg	2	Bremen	12	Cösfeld	1	Eichstätt	1
Amsterdam	3	Bremerhaven	1	Colmar	3	Eisenach	1
Anclam	1	Breslau	18	Cöslin	1	Eisleben	1
Annaberg	3	Bromberg	5	Cöthen	3	Elberfeld	4
Ansbach	6	Bruchsal	1	Crefeld	2	Ellwangen	2
Arnstadt	2	Brünn	1	Crimmitschau	2	Emden	1
Aschersleben	1	Brüssel	4	Culmbach	2	Erfurt	5
Augsburg	9	Bückeburg	1	Czarnikau	1	Erlangen	6
Bamberg	2	Bützow	1	Danzig	6	Essen	3
Barmen	2	Burbach a. S.	1	Darmstadt	11	Flensburg	2
Basel	3	Calbe a. S.	2	Davos	1	Florenz	1
Bautzen	1	Carlsbad	1	Delmenhorst	1	Frankfurt a/M.	16
Bayreuth	2	Carlsruhe	18	Dessau	4	Frankfurt a/O.	4
Berlin	109	Cassel	5	Detmold	2	Frauenfeld	1
Bern	10	Celle i. H.	1	Diedenhofen	2	Freiberg	1

Freiburg i/B.	8
Freising	1
Friedberg	1
Fürth	2
St. Gallen	1
Genf	1
Gent	1
Gera	3
Gießen	6
Gladbach	1
Glatz	1
Glauchau	2
Glogau	1
Glückstadt	2
Goldap	1
Goslar	1
Gotha	12
Göttingen	8
Greiffenberg	2
Greifswald	1
Greiz	2
Grimma	1
Grünberg	1
Gumbinnen	1
Haag	1
Hadersleben	1
Halberstadt	1
Hall i/W.	3
Halle a/S.	11
Hamburg	24
Hannover	13
Harburg	2
Heide	1
Heidelberg	8
Heilbronn	2
Helmstedt	2
Hochdahl	1
Hof	3
Holzminden	1
Jena	5
Ilmenau	1
Iserlohn	3
Itzehoe	3
Johannisburg	1
Kempen i/P.	2
Kempten	1
Kiel	3
Königsberg	10
Kopenhagen	1
Kreuznach	1
Landau	9
Landshut	1
Lauban	1
Leipzig	32
Lemberg	1
Lennep	1
Lindau	1
Lippstadt	1
Lissa	1
Löbau	2
London	5
Lübeck	12
Ludwigsburg	2
Lüneburg	1
Luxemburg	2
Lyck	1
Magdeburg	11
Mainz	10
Malmedy	1
Mannheim	9
Marburg i/H.	2
Marburg a/D.	1
Marienwerder	2
Meerane	2
Meiningen	3
Memel	2
Memmingen	2
Metz	5
Minden	1
Mülhausen im Elsaß	11
München	102
Münden i/H.	1
Neisse	1
Neubrandenburg	5
Neuburg a/D.	2
Neustadt a/A.	2
Neustadt a/H.	6
New-York	4
Nordhausen	1
Nürnberg	14
Oberlahnstein	1
Ofen	1
Offenbach	2
Offenburg	1
Oldenburg	8
Oppeln	1
Oschatz	1
Osnabrück	1
Osterode i. P.	1
Ostrowo	1
Paris	6
Pasewalk	1
Passau	2
Pesth	5
Petersburg	8
Pforzheim	2
Plauen	2
Posen	5
Pößneck	1
Potsdam	1
Prag	5
Prenzlau	1
Rappoltsweiler	1
Regensburg	4
Reichenbach	1
Reichenberg	1
Rendsburg	1
Reutlingen	3
Riga	2
Rom	3
Rosenheim	1
Rostock	11
Rottenburg	2
Rotterdam	6
Ruhrrot	1
Saarbrücken	4
Saarburg	1
Saarlouis	1
Salzungen	1
Schaffhausen	1
Schleswig	2
Schlettstadt	2
Schönebeck	1
Schweidnitz	3
Schweinfurt	2
Schwerin	5
Seifhennersdorf	1
Siegen	1
Sigmaringen	1
Solingen	2
Sonderburg	1
Sondershausen	1
Sonneberg	1
Spandau	1
Speyer	4
Stade	1
Stendal	1
Stettin	3
St. Louis	1
Stockholm	3
Stolp	1
Stralsund	3
Straßburg im Elsaß	25
Stuttgart	32
Teplitz	1
Trier	3
Triest	2
Tübingen	12
Turin	1
Ulm	3
Upsala	1
Varel	1
Waldshut	2
Wandsbeck	1
Warschau	1
Weimar	3
Wien	33
Wiesbaden	3
Wismar	3
Wolfenbüttel	1
Worms	2
Wunsiedel	1
Würzburg	13
Zeitz	2
Zella i. Thür.	1
Zeulenroda	1
Zittau	1
Zürich	5
Zweibrücken	10
Zwickau	3

Volkswirthschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechts.

Von

Professor Dr. H. von Scheel in Bern.

Die Vorarbeiten zu einem deutschen Zivilgesetzbuch müssen das Interesse nicht nur der Juristen, sondern selbstverständlich auch der volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Forscher lebhaft in Anspruch nehmen; denn es gilt ja hier, die wirthschaftlichen Verhältnisse in zeitgemäße Rechtsformen zu fassen. Wohl kein Abschnitt jener Arbeiten aber fordert die Theilnahme der Nationalökonomen so sehr heraus, wie das Erbrecht; und zwar ist dies aus verschiedenen Gründen der Fall:

Die Erbordnung ist ein Theil der Eigenthumsordnung und wirkt selbstständig auf die Vertheilung des Eigenthums und damit auf den Volkswohlstand ein. Die Erbordnung ist dabei derjenige Theil der Eigenthumsordnung, auf welchen die staatliche Gesetzgebung ihrem unmittelbaren Einfluß am nachdrücklichsten Geltung verschafft und die Erbordnung des Staats hat wiederum erhebliche Einwirkung auf die Bildung der Erbsitte, soweit sie sich in Testamenten und Erbesauseinandersetzungen äußern kann. Der Staat hat also gerade hier die Möglichkeit, auf die Vertheilung des Eigenthums verbessernd, im Sinne der Gerechtigkeit und der volkswirthschaftlichen Wohlfahrt hin zu wirken. Ob und wie er dieses in seiner Hand liegende Mittel anwenden solle, darüber sind bekanntlich von Alters her, für die Neuzeit aber namentlich seit Saint-Simon nicht nur von sogenannten Sozialisten, sondern von sehr nüchternen Anhängern der bestehenden Gesellschaftsordnung zahlreiche Erörterungen angestellt worden, deren Ergebnisse und Berechtigung bei der Ausarbeitung einer neuen Erbordnung für eine ganze große Nation wenigstens zu prüfen nicht unterlassen werden darf.

Diese Bedeutung der Erbordnung muß den Volkswirth veranlassen, mit Aufmerksamkeit auf die Arbeiten der Gesetzesvorbereitung zu blicken und darauf zu achten: in welchem Umfange und wie der Gesetzgeber sich auf prinzipielle Erwägungen volkswirthschaftlicher und sozialpolitischer Natur einlasse und von welchem höheren Gesichtspunkt aus er die Erbordnung auffassen und aufstellen werde.

Die amtlichen Berathungen über den Entwurf eines Zivilgesetzbuchs für das deutsche Reich sind jetzt noch nicht so weit gediehen,[1]) daß die Kommission dazu kommen konnte, dem Erbrecht gegenüber einen reiflich erwogenen prinzipiellen Standpunkt einzunehmen, nur über einzelne Hauptfragen hat eine

[1]) S. den Bericht über den Stand der Bearbeitung des deutschen Zivilgesetzbuchs im Sommer 1876 von Prof. Paul. v. Roth in diesen Annalen, 1876, p. 931 ff.

vorläufige Besprechung und Verständigung stattgefunden, z. B. über die Ordnung der Verwandten-Erbfolge, Beschränkung der Testirfreiheit durch Pflichttheil, dann auch über mehr äußerliche Einrichtungen, wie die Form der Testamente. Eine gründliche Erörterung wird von dieser Seite wohl erst dann zu erwarten sein, wenn man der wirklichen Ausarbeitung des Gesetzes näher tritt, wo ja oft durch wenige Worte eines Paragraphen die wichtigsten Prinzipienfragen entschieden werden müssen. Hingegen liegt bereits als Privatarbeit ein „Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über das Erbrecht" vor vom Konsistorial-Präsidenten und früheren Professor der Rechte Dr. Friedrich Mommsen in Kiel. Wir haben da ein vollständiges Erbrechtsgesetzbuch in 531 Paragraphen nebst Einführungsgesetz und einen stattlichen Band Motive von 364 Seiten vor uns (Braunschweig, 1876). Es ist dies, unseres Wissens, die umfangreichste Vorarbeit, welche in diesen Sachen bis jetzt geliefert worden ist, und verdient schon als solche, wie als Produkt sorgfältiger Studien eines angesehenen Juristen Beachtung; insbesondere aber auch noch deshalb, weil dieselbe von der juristischen Gesellschaft in Berlin mit einem Preise gekrönt worden ist. Es läßt sich aus dieser Thatsache gewiß entnehmen, daß die Art, wie der Verfasser seine Aufgabe gelöst hat, — eine Aufgabe, die freilich von einem Einzelnen befriedigend nie zu lösen sein dürfte, selbst nicht auf Grund des umfassendsten Literatur- und Gesetzesstudiums — bei vielen und angesehenen Juristen Billigung findet. Wir können also immerhin den Verfasser als Repräsentanten einer großen Anzahl von Juristen und überhaupt solcher, die sich mit gesetzgeberischen Fragen beschäftigen, auffassen; und, ganz absehend davon, wie weit sein Entwurf für die späteren offiziellen Arbeiten benutzt werden möchte, annehmen, daß man in maßgebenden Kreisen vielfach geneigt sein wird, das gesetzgeberische Werk in demselben Geiste auszuführen.

Dem Schreiber dieses kann es von seinem nationalökonomischen Standpunkte natürlich nicht beikommen, über den juristischen Werth der in Rede stehenden Arbeit ein Urtheil abzugeben oder sie in das juristische Detail hinein zu prüfen; vielmehr handelt es sich hier nur darum, den Mommsen'schen Entwurf mehr äußerlich als Anhaltspunkt zu benützen, um den volkswirthschaftlichen Standpunkt zu betonen und darauf aufmerksam zu machen, in welcher Weise dieser bei den Vorarbeiten zu einer neuen Erbordnung hervortreten, mindestens mit in Betracht gezogen werden solle. Nur dieser Zweck: die Nothwendigkeit volkswirthschaftlicher Erwägungen neben den rein juristischen bei den Vorarbeiten zu einem neuen nationalen Erbrecht im Ganzen und bei einzelnen wichtigen Punkten hervorzuheben und zu zeigen, soll im Nachstehenden verfolgt werden.

Anknüpfend an den Mommsen'schen Entwurf wollen wir mithin prüfen: Zuerst, in welchem Sinne die Neuordnung des Erbrechts, welches den wirthschaftlichen Bedürfnissen der modernen Gesellschaft gerecht werden soll, überhaupt aufzufassen sei; und Zweitens, in welchen Punkten sich hauptsächlich die prinzipiellen Fragen der Volkswirthschaft und des Erbrechts berühren.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem deutschen Reichserbrecht hat Herr Mommsen namentlich benutzt: das allgemeine preußische Landrecht, den Code civil, das österreichische Gesetzbuch, das Züricher Gesetzbuch, den hessischen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das sächsische Gesetzbuch. Diesem letzteren schließt er sich auch am meisten in der Fassung selbst an; entfernt sich aber weiter als dieses vom römischen Recht. In den Motiven rechtfertigt er seine Auswahl aus jenen Gesetzbüchern, die ihn zur betreffenden

Fassung seiner Paragraphen geführt hat, durch die bessere Bewährung dieses oder jenes Rechtssatzes in der Praxis (z. B. daß diese oder jene Bestimmung weniger Anlaß zu Zweifeln und Streitigkeiten gebe), durch allgemeine Erwägungen der Zweckmäßigkeit, Billigkeit, gesunden Vernunft. Diesem eklektischen Verfahren gemäß ist also sein Entwurf ein etwas modernisirtes Erbrecht des Corpus juris geworden.

Ob nun die auf diesem Wege gewonnenen oder zu gewinnenden Ergebnisse zu einem im Einzelnen für uns brauchbaren Erbrecht geführt haben oder führen können, davon wollen wir hier für einmal ganz absehen. Möglich, daß man auch auf anderm Wege zu andern Resultaten schließlich nicht gelangt. Was uns aber von vornherein unzulässig scheint, ist der Weg selbst den Mommsen gewählt hat.

Schlägt man nämlich zur Herstellung eines neuen Erbrechts ein solches wesentlich eklektisches Verfahren, wie der Verfasser des vorliegenden Entwurfs ein, so gibt man damit ohne Weiteres und stillschweigend zu, daß die vorhandenen Grundlagen des Erbrechts keiner prinzipiellen Erörterung bedürfen, d. h. man stellt sich einfach auf den Standpunkt: Kodifikation aber keine Reform.

Mag nun ein Einzelner, der ein bedeutendes Gesetz zu entwerfen unternimmt, weil die volle Beherrschung der prinzipiellen Fragen, die aus dem Gebiete der Volkswirthschaft und des Rechts dabei in Betracht kommen, nicht in seinen Kräften steht, diesen Weg als den ihm einzig möglichen einschlagen; mag man bei Gesetzen für kleine Länder und Völker, welche in die großen Fragen der Gesellschaft selbstständig nicht einzugreifen vermögen; mag man bei Gesetzen sekundärer Bedeutung, bei denen große soziale Prinzipien überhaupt nicht in Frage kommen können, diesen Weg für den richtigen halten dürfen; wo es sich aber um den definitiven Aufbau eines Gesetzes handelt, welches einen wichtigen Theil der sozialen Lebensgrundlagen einer großen Nation für lange Zeit hinaus legen soll, da wäre diese schlichte Art der Arbeit ein bedauerliches Zeichen für den Sinn und die Fähigkeit der Gesetzgeber und indirekt der Nation, welche sich mit solchen Gesetzgebern begnügte oder begnügen müßte. Bei einem so großen Werke, wie ein deutsches Erbrechtsgesetz muß, ganz abgesehen davon, ob die Entscheidung schließlich zu Gunsten der bisherigen Bestimmungen ausfallen werde oder nicht, die Frage der Reform in den Grundlagen aufgeworfen werden. Es muß mit dem Werke verbunden werden eine Erörterung der Grundprinzipien, die keineswegs mit der Frage zusammenfällt, welches der vorhandenen Gesetzbücher man am besten zu Grunde legen, und die sich keineswegs in blos juristische Streitfragen und Zweckmäßigkeitserwägungen auflösen läßt. Es gilt vielmehr, der Eigenthumsordnung und dem wirthschaftlichen Leben der Gegenwart gegenüber einen prinzipiellen Standpunkt einzunehmen und diesen hinreichend zu motiviren.

Vor Allem also wird man sich die Frage stellen müssen: Was ist die Aufgabe des Erbrechts und erfüllt unser gegenwärtiges Erbrecht diese Aufgabe für die Jetztzeit genügend?

Die Aufgabe des Erbrechts im Allgemeinen ist natürlich die, daß es die durch Todesfall frei werdenden Güter anders, von Neuem vertheile in einer Weise, welche den Anschauungen, Verhältnissen, Bedürfnissen der jeweiligen Kulturperiode des gegebenen Volkes angemessen ist. Selbstverständlich ist kein Erbrecht an sich gut und für alle Orte und Zeiten brauchbar. Wie alle andern sozialen Institutionen hat auch ein Erbrecht einen nur relativen Werth.

Ein dort und damals Vortreffliches kann hier und jetzt eine verderbliche Wirkung üben, wenn es nicht mit dem volkswirthschaftlichen Charakter seiner Zeit übereinstimmt, diesem Rechnung trägt. Dabei muß auch erwogen werden, daß das Kriterium eines guten Erbrechts keineswegs blos dies ist, daß sich die öffentliche Meinung damit befreundet hat und es ohne besonderen äußern Anstoß funktionirt, sondern daß durch ein schlechtes Erbrecht gute Volkssitten verdorben werden oder worden seien, durch ein gutes die wirthschaftlichen Gewohnheiten wesentlich gebessert werden können; und ferner, daß ein Erbrechtsgesetz nicht nur konservativ in dem Sinne sein soll, daß es die Eigenthumsordnung schütze, sondern im Interesse der ruhigen und gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft auch die wünschenswerthe Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse und Gütervertheilung für die Zukunft berücksichtige.

Dies die allgemeine Aufgabe der Erbordnung, der jede Zeit noch spezielle Zwecke hinzufügt. Zunächst darf man also fragen, ob diejenigen gegenwärtigen Erbrechte, welche bei einem eklektischen Kodifikationsverfahren zum Zweck der Gewinnung eines Reichserbrechts in Betracht kommen würden resp. von Mommsen in Betracht gezogen sind, ihrem Charakter nach dieser allerersten Anforderung für die Gegenwart genügen?

Soweit es sich nicht um besondere Rechtsbildungen und Gewohnheiten in einzelnen Orten und Kreisen handelt, sind die Grundsätze über Reihenfolge und Rang der Erben und die Behandlung der zur Vertheilung kommenden Güter von unseren modernen Erbrechten bekanntlich wesentlich dem römischen Rechte entlehnt. Dieses nun war ja der Ausfluß der sozialen Zustände in der Niedergangszeit des Römervolks; Zustände, die nach unseren Auffassungen und Anforderungen keineswegs, weder in wirthschaftlicher noch sonstiger Beziehung, als gesund und erstrebenswerth angesehen werden.

Sollen wir hiervon diejenigen hervorheben, welche auf die Ausbildung des Erbrechts von entscheidendstem Einflusse sein mußten, so dürften es folgende sein: Wir finden bei den Römern in der letzten Zeit der Republik und in der Kaiserzeit: Eine an Formen, Verbindungen, Lebhaftigkeit und Produktivität arme Volkswirthschaft, beruhend auf Sklavenarbeit; rücksichtslose Ausbildung des Privateigenthums und wirthschaftlichen Egoismus unter einer den Staat überwuchernden Plutokratie; das Fehlen einer innigen, auf wirthschaftlichen und ethischen Motiven beruhenden Familienzusammengehörigkeit, bei einer Stellung der Frau, die nicht beruhte auf durch Gemeinsamkeit der Arbeit und Bildung herbeigeführter Gleichheit mit dem Manne.

Aus diesen Eigenthümlichkeiten lassen sich namentlich folgende Züge des römischen Erbrechts erklären: Die gleiche Behandlung der beweglichen und unbeweglichen Güter aller Art als Werthe, ohne Anpassung des Erbrechts an die wirthschaftliche Natur derselben; die rein rechnerische Vertheilung dieser Werthe unter die Erben nach dem Merkmal der Verwandtschaft, ohne Berücksichtigung der wirthschaftlichen Qualifikation der Erben nach Alter, Geschlecht, Arbeitsfähigkeit. Unbedingte Fortpflanzung der Güter bis in beliebig noch logisch konstruirbare Verwandtschaftsgrade, ohne Rücksicht auf besser, wie durch dieses so zu sagen mechanische Verfahren, zu begründende Ansprüche der wirthschaftlichen und sozialen Kreise, denen der Erblasser angehörte, namentlich des Staats und der Gemeinde; und ebenso ohne Rücksicht auf eine volkswirthschaftlich etwa verderbliche Vertheilung der Güter durch den Erbgang; endlich unzureichende Beachtung und Sicherung der wirthschaftlichen Existenz der Ehefrau.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen seitens der modernen Völker als diese in der Entwicklung der, nationalökonomisch sogenannten „Geldwirthschaft" begriffen waren, ist ebenso erklärlich wie die Rezeption des römischen Rechts überhaupt. Wie weit dieselben zur Auflösung der alten feudalen Gesellschaft mitgewirkt und mit gutem oder schlimmem Erfolge zur Entwicklung der heutigen Zustände mitgeholfen haben, ist hier zu untersuchen nicht unsere Sache, sondern wir haben nur zu fragen: Sind jene Grundsätze heut noch geeignet, die für die Neuzeit wünschenswerthe Entwicklung der sozialen und wirthschaftlichen Zustände zu fördern?

Welches ist aber diese wünschenswerthe Entwicklung? — Ohne die Natur und die Bedürfnisse der modernen Gesellschaft hier eingehend zu untersuchen, darf man wohl behaupten, daß gegenwärtig die Mitwirkung des Erbrechts zur Erreichung folgender Zielpunkte besonders erwünscht erscheint:

Erstens zur Befestigung der durch die moderne wirthschaftliche Entwicklung gefährdeten Familie. Insbesondere wird hier in Betracht zu ziehen sein einerseits die Stellung der Ehefrau. Soll dieselbe nach modernen Begriffen als gleichberechtigte Gefährtin und Mitarbeiterin des Mannes auftreten, die Familie vorzugsweise auf ihrer hausmütterlichen konservativen Thätigkeit beruhen, so muß durch das Erbrecht dafür gesorgt werden, daß sie auch nach dem Tode des Mannes diese Stellung wahren kann und sie nicht nur mit einer willkürlich gegriffenen kleinen Quote abgefunden wird. Dann andrerseits ist Bedacht zu nehmen auf die Ausbildung der wirthschaftlichen und moralischen Kraft der Kinder, für die durch eine rein rechnerische Vertheilung des Vermögens nach Köpfen jedenfalls nur sehr ungenügend gesorgt ist.

Zweitens ist die Mitwirkung des Erbrechts erwünscht zur Befestigung namentlich der kleinen, durch die groß-kapitalistische Tendenz der heutigen Volkswirthschaft bedrohten Vermögen. — Ein Erbrecht, welches ohne Rücksicht auf die Größe und wirthschaftliche Beschaffenheit der das Vermögen bildenden Güter nur die Vertheilung des Geldwerths nach ziemlich willkürlich bestimmten Portionen beabsichtigt, ist für diesen Zweck nicht geeignet.

Drittens sollte das Erbrecht in Anspruch genommen werden, um die volkswirthschaftliche Gerechtigkeit in dem Sinne verwirklichen zu helfen, daß für die Güter nach dem Tode des Besitzers als ein Vertheilungsprinzip auch die Theilnahme am Erwerb derselben Geltung erhielte, und überhaupt ein wirthschaftlich unmotivirter Erbgang, — man könnte auch sagen die Erwerbarten des Renten- statt des Arbeitsprinzips — möglichst zurückgedrängt würde. — Ein Erbrecht aber, welches, sei es aus Reminiszenz an einen nicht mehr vorhandenen Stammeszusammenhang sei es aus Verlegenheit um ein rationelleres Prinzip, die Blutmischung bis zur unabsehbaren Verdünnung und eine demgemäß eintretende zufällige Zersplitterung der Güter als Grundsatz aufstellt, erfüllt auch diese Anforderung nicht.

Wenn wir somit sehen, einmal wie unsere jetzt geltenden Erbrechte einer von den unsrigen wesentlich abweichenden Kulturperiode entstammen, und dann daß die Mitwirkung des Erbrechts bei manchen der Neuzeit eigenthümlichen Kulturaufgaben erwünscht ist; so erscheint sicherlich die allgemeine Begründung für das Verlangen vorhanden: daß bei einer Neugestaltung des Erbgesetzes die Frage der Reform aufgeworfen und prinzipiell erörtert werde; und daß die amtlichen Vorarbeiten für ein deutsches Reichserbrecht sich keinesfalls mit dem Verfahren der Kodifikation begnügen dürfen.

Hiermit würden wir also die erste Frage, die wir uns stellten, erledigt haben; nämlich in welchem Sinne die Neuordnung des Erbrechts, welches den wirthschaftlichen Bedürfnissen der modernen Gesellschaft gerecht werden soll, überhaupt aufzufassen sei, und wir haben damit auch schon ganz im Allgemeinen die zweite Frage beantwortet, in welchen Punkten hauptsächlich sich die prinzipiellen Fragen der Volkswirthschaft und des Erbrechts berühren und konzentriren. Diese Punkte werden nun noch näher im Einzelnen zu bezeichnen sein. Wir wollen sie zuerst aufzählen und dann jeden, soweit es der Zweck dieses Aufsatzes erheischt, besprechen. Es sind folgende:

A. Das Verhältniß der Intestat- und der testamentarischen Erbfolge überhaupt.

B. Bei der Intestaterbfolge 1. die Stellung der Ehefrau, 2. diejenige der Kinder, 3. diejenige der entfernteren Verwandten, namentlich mit Rücksicht auf den Abschluß des Erbrechts, 4. die verschiedene Behandlung der Hinterlassenschaften je nach ihrer wirthschaftlichen Natur.

C. Bei der testamentarischen Erbfolge 1. das Pflichttheil, 2. die Fideikommisse.

D. Bei beiden Arten der Erbfolge die Beschränkung derselben durch Steuern oder anderweitige Betheiligung des Staats als Repräsentanten der Gesellschaft an den Hinterlassenschaften.

ad A. Was das Verhältniß der beiden Arten der Erbfolge betrifft, so kann ja darüber, daß die Intestaterbfolge überall die ursprüngliche und vorerst alleinige gewesen ist, und daß erst mit der allmäligen Ausbildung des Privateigenthums, zuerst an beweglichen dann an unbeweglichen Gütern, die testamentarische Erbeinsetzung daneben Platz gegriffen hat, kein Zweifel sein; ebensowenig aber auch darüber, daß bei den heutigen komplizirten volkswirthschaftlichen Verhältnissen beide Arten nebeneinander, sich ergänzend, hergehen müssen, und daß der Versuch der französischen Nationalversammlung zur Zeit der großen Revolution, die testamentarische Erbfolge wieder zu unterdrücken, als ein gegen die Bedürfnisse der Zeit gehender erscheinen mußte.

In dem Entwurfe von Mommsen § 17 heißt es: „Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn und soweit der Erblasser weder durch Testament noch durch Erbvertrag gültig über seinen Nachlaß verfügt hat" u. s. w. Es ist also damit die Intestaterbfolge als die sekundäre hingestellt. Das ist natürlich etwas rein formelles und ohne Bedeutung für die Praxis. Diese wird sich einestheils nach den Volksgewohnheiten anderntheils nach der Güte der Erbordnung richten; je mehr die Intestaterbfolge den Bedürfnissen des Lebens entspricht desto weniger wird man das Testament gebrauchen. Bei der gesetzlichen Regelung beider Arten aber wird man suchen müssen, die oben gekennzeichneten Aufgaben des Erbrechts auszudrücken und zur Erfüllung zu bringen.

Wie also dürfte dies möglich sein zunächst

B. beim Intestaterbrecht?

Wir hatten hier 1) die Stellung der Ehefrau als eine grundsätzlich noch zu ordnende betont. — Der bezügliche Mommsen'sche Vorschlag lautet in § 41 ff. folgendermaßen: „Der überlebende Ehegatte erbt, wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentrifft, ein Viertheil der Erbschaft; trifft er mit den Eltern desselben und deren Abkömmlingen zusammen ein Drittheil; wenn mit den Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen die Hälfte; wenn nur mit weiteren Verwandten, das Ganze."

Anzuerkennen ist, daß hier der Ehefrau wenigstens implicite eine bessere Stellung angewiesen wird, als vom römischen Recht und den meisten neuern Gesetzbüchern. Indessen vermißt man doch jede prinzipielle Begründung, warum gerade diese Form der Ehegattenerbfolge gewählt ist. In den Motiven operirt der Verfasser mit allgemeinen Erwägungen über das Zweckmäßigste und Angemessenste, ohne zu beweisen, daß gerade seinem Vorschlage diese Eigenschaften innewohnen; und bemerkt sogar einigermaßen naiv: „Von der Aufstellung eines bestimmten Prinzips, von welchem aus die Frage zu entscheiden wäre, wird man absehen müssen.“ Wir möchten das denn doch nicht so schroff hinstellen; sondern glauben vielmehr, es sollte Folgendes zur prinzipiellen Grundlage dienen: 1) die wirthschaftliche Stellung der Frau ist in der Ehe eine andere als die des Mannes, und es ist zu wünschen, daß sie auch nach dem Tode des Mannes wirthschaftlich gesichert werde und sie nicht genöthigt werde außerhäuslichen Erwerb zu suchen. Daher sollte ihr Erbrecht auch ein anderes, eventuell stärkeres sein als das des Ehemannes, und jedenfalls ein bedeutenderes als das ihr jetzt bei uns eingeräumte; 2) die Bedeutung der Frau in der Ehe beruht auf ihrer erhaltenden und erziehenden Thätigkeit, und die Hinterlassenschaft des Mannes als wirthschaftliche Basis der Familie sollte demgemäß ungetheilt etwa in der Weise zwischen Frau und Kindern erhalten bleiben, wenigstens so weit unmündige Kinder vorhanden sind, daß erst allmälig der Frau und den Kindern, diesen bei ihrer Mündigkeit, vom Familienvermögen durch gesonderte Erbportionen sich loszulösen gestattet würde, vorher aber die Frau im Besitz resp. Nießbrauch des Ganzen bliebe; 3) die Frau als nächste Mitarbeiterin und Wirthschafterin des Mannes sollte schon Verwandte zweiten Grades des Erblassers in großem Umfange ausschließen und diesen gegenüber mindestens den vollen lebenslänglichen Nießbrauch der ganzen Hinterlassenschaft haben. — In dieser Weise ungefähr könnte man das Erbrecht der Ehefrau (resp. Ehegatten), deren Stellung in der Familie angemessen, grundsätzlich regeln, ohne „von der Aufstellung eines bestimmten Prinzips absehen zu müssen.“

2. Die Erbfolge der Kinder tritt nach dem Mommsen'schen Vorschlag ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und die Art der Erbmasse zu gleichen Theilen ein (§ 37 ff.) und diese Gleichheit wird nur (§ 288) gemildert durch die Pflicht, das zur Ausstattung u. dergl. Empfangene sich anrechnen zu lassen.

Es ist zuzugeben, daß die Auffindung einer gerechteren und wirthschaftlich gerechtfertigteren Erbfolge der Kinder, als es die mechanische Vertheilung nach Köpfen und Werthportionen ist, sehr große Schwierigkeiten hat. Indessen dürfte wohl andrerseits kein Zweifel sein, daß eine solche rechnerische Gleichheit keineswegs mit der wirthschaftlichen Gerechtigkeit identisch ist, und man daher für ein neues Erbrecht wenigstens in ernstliche Erörternng ziehen muß, ob sich nicht eine den wirthschaftlichen Verhältnissen mehr Rechnung tragende Intestaterbfolge der Kinder finden lasse, oder ob die Korrektur der Unzukömmlichkeiten lediglich dem Testamente überlassen werden muß.

Vier Fragen sind es namentlich, die sich hier immer wieder aufdrängen, wenn man im Erbrecht nicht nur das Mittel sieht, die Güter auf irgend eine „angemessene“ Weise zu vertheilen, sondern auch dessen wünschenswerthen Einfluß auf die Familie, auf die wirthschaftliche Kraft der Erben, auf die Volkswirthschaft im Ganzen im Auge behält; nämlich: soll das Erbrecht nicht einen Unterschied machen zwischen Söhnen und Töchtern; dann zwischen Unmündigen resp. Unversorgten und Mündigen resp. bereits selbstständig Wirth-

schaftenden und Erwerbenden; drittens soll nicht ein Unterschied gemacht werden zwischen der Erbfolge in bewegliche und unbewegliche Güter resp. der Erbfolge in reine „Werthkapitalien“ und in Vermögen, die eine bestimmte Kapitalform tragen, wie Landgüter, Häuser, kaufmännische und industrielle Unternehmungen; und endlich, sollen nicht, gerade mit Rücksicht auf die verschiedene wirthschaftliche Natur der Güter gesetzliche Modifikationen aufgestellt werden, welche, anstatt gleicher Theilung, im Interesse der wirthschaftlichen Natur der Hinterlassenschaft, Abfindungen und Auseinandersetzungen unter den Erben erleichtern resp. erzwingbar machen? — Es sind dies Fragen, die gerade in der Neuzeit, welche durch Herstellung der rein formalen Gleichheit auf wirthschaftlichem Gebiete die Existenz der wirthschaftlich Schwächeren so vielfach gefährdet hat, wieder ventilirt werden müssen, und nicht, wie es der Mommsen'sche Entwurf zu thun scheint, als abgethane betrachtet werden dürfen.

Die in der eben gemachten Zusammenstellung angedeuteten Fälle ergeben freilich für das praktische Leben so mannigfache Kombinationen, daß es sehr schwer wird, sie durch einheitliche Vorschriften zu decken, die zugleich gerecht und volkswirthschaftlich gut sind. Indessen bedarf es doch einer ernstlichen Erwägung, ob nicht wenigstens in zwei besonders hervorstechenden Punkten: nämlich bei der Konkurrenz von mündigen und unmündigen Erben — durch Bevorzugung der letzteren — und da wo es sich um die Fortführung der väterlichen oder mütterlichen Unternehmung (der landwirthschaftlichen sowohl, wie gewerblichen) handelt, eine Unterscheidung zwischen den dazu qualifizirten und willigen Erben den andern mündigen oder unmündigen gegenüber — durch Bevorzugung der ersteren — das Intestaterbrecht so eingerichtet werden könnte, daß es darin ein wirklicher Stellvertreter rationeller testamentarischer Bestimmungen, nicht nur ein Nothbehelf für die Vermögensvertheilung wäre.

3. Hatten wir hervorgehoben die Stellung der entfernteren Verwandten, namentlich mit Rücksicht auf den Abschluß des Erbrechts.

Der Mommsen'sche Entwurf schlägt hier unter Anlehnung an das österreichische Gesetzbuch die Parentelenordnung und den Abschluß des Erbrechts bei der sechsten Klasse — welche von den Großeltern der Ur-Groß-Eltern und deren Abkömmlingen gebildet wird — vor. — Zur Rechtfertigung dieser Ausdehnung fast bis ins Unendliche weiß Mommsen nur anzuführen, daß die mehr beschränkenden Bestimmungen des Zürcherischen Gesetzbuchs dessen zweckmäßige Bestimmungen und beachtenswerthen Motive (vergl. die Ausgabe von Bluntschli, Zürich 1855) bei Mommsen überhaupt nicht die gebührende Anerkennung gefunden haben — „den Kreis der erbfähigen Verwandten entschieden zu sehr beschränken,“ andrerseits für die Aufnahme der sechsten Klasse zwar „kein entschiedenes Bedürfniß spreche, aber auch keine Veranlassung zur Streichung vorliege.“ Diese Bestimmung scheint denn doch gar zu einfach. Es dürfte vielmehr aller Grund vorhanden sein, sich ernstlich Rechenschaft zu geben, warum man dann die Erbfolge so oder so weit ausdehnt.

Wenn man sich fragt, auf welche Gründe hin kann denn überhaupt der Staat einen Erbanspruch anerkennen und sanktioniren, so genügt es offenbar nicht, zu sagen, die eheliche Verwandtschaft sei dieser Grund; denn diese ist nur ein äußeres Merkmal. Vielmehr sind die wirklichen innern Gründe des Erbrechts unstreitig zwei: 1) die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit; 2) die gemüthliche, resp. sittliche Zusammengehörigkeit von Erblasser und Erbe. Wo der Staat beide Gründe oder auch nur einen derselben als zutreffend voraussetzen kann, da soll er das Erbrecht statuiren.

Nun machen beide Gründe zusammen Regel nur da, wo es sich um Ehegatten und um Kinder als Erben handelt; der zweite Grund, dem häufig noch der erste hinzukommt, macht Regel, wo es sich um Eltern und um Geschwister als Erben handelt. Schon in der dritten Klasse: „Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge" werden sehr häufig beide Gründe fehlen, wenigstens soweit die Abkömmlinge in Betracht kommen. In den Klassen 4, 5 und 6: Urgroßeltern, Eltern der Urgroßeltern, Großeltern der Urgroßeltern, resp. die Abkömmlinge wird nur ausnahmsweise einer von beiden Gründen zutreffen. Verwandte dieser Grade werden heutzutage in der Regel nur für den etwaigen Fall der Anwendung eines solch ganz willkürlich statuirten Erbrechts mit einander in Verbindung treten und werden von Niemandem ernstlich als wirklich Zusammengehörige angesehen.

Wenn man über die Sache nun nicht damit hinweggehen will, daß man sagt, dergleichen Erbfälle so entfernter Grade kämen ja selten vor und die betreffenden Bestimmungen seien deshalb von geringer Tragweite, sondern — wie man der Lage der Sache nach soll und muß, sich auch hier auf einen prinzipiellen Standpunkt stellt, so gilt es zu untersuchen, ob nicht dem innerlich unbegründeten Erbrecht der entfernteren Verwandten, von der 4. Klasse ab, andere besser berechtigte Erben zu substituiren seien. Man wird dann gewiß dazu kommen, daß man als besser legitimirten Erben den Staat eintreten läßt; resp. an Stelle dieses etwa den Armenbezirk, in welchem der Betreffende gestorben ist; falls man es nicht vorzieht, einen besonderen staatlichen Erbfonds zu speziellen Zwecken fest anzulegen; der indeß alle Nachtheile der Güter der todten Hand haben würde. Offenbar nämlich steht dem Erblasser derjenige volkswirthschaftliche Kreis, in dem er gelebt und gewirkt hat, unter dessen Schutzeinfluß und mitwirkender Kraft er seine Güter besessen und erworben hat, und als Repräsentant dieses Wirthschaftswesens eben der Staat, der sein Erbtheil zur Unterstützung leidender Mitbürger verwenden wird, faktisch näher und dem Gefühl nach mindestens eben so nahe, wie irgend ein unbekannter, entfernter Verwandter, der den Vortheil genießt, einen Tropfen des urgroßväterlichen Bluts in irgend welcher homöopatischen Dosis mit dem Erblasser gemein zu haben. Auf solche problematische Blutmischungen ein gesetzliches Erbrecht zu gründen, ist in unsern sozialen Verhältnissen geradezu ein Widersinn; heut, wo von einer Stammesgemeinschaft nicht mehr die Rede ist, und wo die wirthschaftliche Existenz des Einzelnen viel mehr ein Produkt der volkswirthschaftlichen und politischen Aktion der Gesellschaft ist, als je zuvor.

Man möge also auch hier nicht nur an Kodifikation, sondern an Reform denken.

4. Betonen wir hier noch die Nothwendigkeit einer verschiedenen Behandlung der Hinterlassenschaften je nach ihrer wirthschaftlichen Natur. Wir mußten diesen Punkt schon oben beim Erbrecht der Kinder berühren, wo er ja natürlich am meisten und ernstlichsten in Frage kommt, weil es sich da zugleich um die Sicherung und Fortsetzung der eigentlichen Familie handelt, und weil gerade die formell ungleiche Behandlung der Kinder sich als ein Mittel hierzu darbietet; und zwar ganz besonders in den Fällen, wo dadurch das elterliche Gechäft als wirthschaftliche Basis der Familie erhalten bleiben kann. Die Theilung überhaupt und die gleiche Theilung hat natürlich für die verschiedenen Gattungen des Vermögens einen sehr verschiedenen wirthschaftlichen Effekt; während bei Werthkapitalien eine Schmälerung des Werths dadurch nicht eintritt, wird die nothwendig werdende Veräußerung von industriellen 2c.

Unternehmungen, die Veräußerung oder Naturaltheilung bei Landgütern oft privatwirthschaftlichen sowohl als auch volkswirthschaftlichen Schaden herbeiführen. Dieser kann z. Th. durch die gesetzliche Anordnung eines billigen „Voraus“ für die das Geschäft übernehmenden Erben abgewendet werden; was aber die Verhältnisse am Grundbesitz betrifft, so sollte der Gesetzgeber auch an dieser Frage nicht vorübergehen, ohne ernstlich jenes „Rentenprinzip“ diskutirt zu haben, welches der verstorbene Rodbertus in seinem höchst beachtenswerthen und vielbesprochenen Buche über die „Kreditnoth des Grundbesitzes“ (Jena 1869) entwickelt hat. — Daß nämlich die Belastung des Grundbesitzes und namentlich des ländlichen mit kündbaren Hypotheken in Folge von Erbschaften und Verkäufen die schwersten volkswirthschaftlichen Bedenken hat und in Verbindung mit andern, in der modernen Volkswirthschaft wurzelnden Ursachen namentlich dem kleineren Grundeigenthum die Existenz erschwert, dürfte wohl nicht bestritten werden können; ebensowenig, daß am ehesten beim Erbrecht, und zunächst beim Intestaterbrecht die Einführung eines andern Systems der Mitbetheiligung am Grundeigenthum möglich wäre. Ob und wie ein solches im Interesse der Erben, Miterben und der Volkswirthschaft in ein neues Erbrecht eingeführt werden könne, darüber darf man, wie gesagt, eine gründliche und prinzipielle Erörterung gerade bei Einführung eines neuen Erbrechts verlangen. — Der Volkswirth muß hier billig über die Dürftigkeit der Arbeit, welche Mommsen in dem Abschnitt über „das Rechtsverhältniß der Miterben“ (§ 276 ff.) liefert, staunen, wenngleich die Ansprüche an eine Privatarbeit nur geringe sein können, gegenüber denen die an einen amtlichen Entwurf gestellt werden müssen. Man sieht eben hier recht deutlich, wie die rein juristische Bildung durchaus nicht hinreicht, um ein Erbrecht zu berathen, zu entwerfen und zu beschließen.

C. Beim testamentarischen Erbrecht geht der Mommsen'sche Entwurf von einem durch Pflichttheil beschränkten Testirrecht aus, wie auch die amtliche Kommission diesen Grundsatz von vornherein angenommen hat. Er dürfte auch nicht wohl angehen, sich auf einen andern Standpunkt, als den der eigentlichen „Testirfreiheit“ zu stellen. Es würde der Vernunft und den Interessen der Volkswirthschaft widersprechen, wenn es Jemandem gestattet sein könnte, Personen, für die er im Leben zu sorgen verpflichtet war — mögen sie seiner Sorge würdig oder unwürdig gewesen sein — der Armuth und öffentlichen Unterstützung zu überlassen, falls er durch Hinterlassung von Vermögen dies abwenden kann. Daß Jemand in dieser Weise Mißbrauch mit seinem Eigenthum treibe, muß unbedingt verhindert werden. Andrerseits aber, wenn man einmal das Recht zu Testiren statuirt, so kann man dies nicht nur thun im Sinne einer beliebigen Erweiterung des privaten Eigenthumsrechts über den Tod hinaus; sondern es schwebt dafür als tieferes Motiv vor: bei der heutigen Komplikation der wirthschaftlichen Verhältnisse werde durch Testament die Hinterlassenschaft im Interesse der Erben und auch der Gesammtheit zweckmäßiger geordnet werden, als es ein Intestatserbrecht thun könne; es seien also die Aufgaben des Erbrechts gegenüber der Familie und der Volkswirthschaft durch ein Testament der Regel nach besser erfüllt. Unter Berücksichtigung dieses Motivs wird man folglich auch die „Testirfreiheit“ so weit gestatten und ausdehnen müssen, als sie jene Aufgaben und Interessen nicht unzweifelhaft verletzt.

Das Pflichttheilsrecht ist nun der erste und hauptsächlichste Ausfluß dieser Auffassung des Testirrechts; seine Ausdehnung muß mithin auch aus dieser

Auffassung motivirt werden. Die Vorschläge, welche wir bei Mommsen finden, der § 468 ff. den Abkömmlingen, Eltern und dem Ehegatten des Erblassers einen, meist nach der Intestatportion berechnete Pflichttheile einräumen will, entsprechen dieser Forderung gewiß nicht. Der von uns adoptirten Auffassung gemäß läßt sich nämlich offenbar der Pflichttheil wirklich motiviren nur da, wo es gilt 1) die wirthschaftliche Existenz der Ehefrau, 2) noch nicht selbstständig erwerbender Kinder, 3) unterstützungsbedürftiger Eltern zu sichern. Für eine weitere Aufnahme von pflichtheilsberechtigten Personen läßt sich im Wesen des Erbrechts kein Grund finden. Warum z. B. ein Vater nicht berechtigt sein soll, sein vielleicht nur geringes Vermögen einem bereits versorgten Kinde zu entziehn und einem andern Erben, der ihm näher steht und der es nöthiger braucht, ohne Weiteres zuzuwenden, ist nicht einzusehen.

Freilich würde aus dem hier aufgestellten Grundsatz auch folgern, daß der Betrag des Pflichttheils jeweilen so groß sei, daß er — soweit die Hinterlassenschaft überhaupt gestattet — besagten Zweck erfülle; und daß der Pflichttheil daher weder nach einer Quote des Vermögens noch nach einer Quote der Intestatportion zu berechnen sei, sondern mehr individuell bestimmt werden müsse. Eine solche Individualisirung dürfte aber an den praktischen Schwierigkeiten scheitern; und man wird deshalb wohl von der Voraussetzung ausgehen müssen, daß die Lebensansprüche dem Vermögen entsprechen, und danach die Pflichttheile nach Vermögensquoten bestimmen; z. B. daß die Ehefrau für die Hälfte, die unversorgten Kinder je nach ihrer Zahl mit einem Bruchtheil des Vermögens pflichttheilsberechtigt seien.

Nächst dem Pflichttheil ist dann die zweite Folgerung für die Beschränkung des Testirrechts, welche unbedingt aus den Aufgaben des Erbrechts hervorgeht: das Verbot, Fideikommisse auf unbestimmte Zeit und eine unendliche Reihenfolge von Generationen durch Testament zu errichten. Eine generelle Bestimmung über Familienfideikommisse ist im Erbrecht nicht zu entbehren — Mommsen will dieselben nach § 467 gestatten; — welcher Art dieselbe sein soll, kann für Unbefangene kaum zweifelhaft sein, denn die gegen ein solches Institut sprechenden Gründe sind zu klar. Erstens ist es ja an sich und zumal in heutiger. schnelllebiger Zeit ein Widersinn, Jemanden auf unabsehbare Zeiten über ein Vermögen verfügen zu lassen, bezw. die Aufhebung einer solchen widersinnigen Verfügung schon durch den Widerspruch eines einzelnen hartnäckigen Betreffenden unmöglich zu machen; zweitens widerspricht die Anhäufung von dergleichen großen, unbeweglichen und unveräußerlichen Vermögensmassen den Interessen der Volkswirthschaft; drittens ist die Schöpfung von dergleichen eximirten Familien dem politischen Charakter der Gegenwart zuwider. Es sollten mithin solche Substitutionen überhaupt verboten oder auf eine kleine Anzahl von Generationen oder eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt und die gegenwärtig bestehenden Stiftungen dieser Art durch eine generelle Einschränkung entsprechend modifizirt werden.

Für die sogen. Testirfreiheit dürfte nun also aus dem Zwecke des Erbrechts nach der Seite des Pflichttheils hin eine größere Ausdehnung, nach der Seite der Perpetuirung des Eigenthums durch Substitutionen eine größere Einschränkung hervorgehen, als Mommsen im Anschluß an das römisch-moderne Erbrecht annimmt. Auch hier muß man verlangen, daß die Entscheidung nach Prinzipien und aus dem Wesen der Sache genommenen Motiven erfolge, und daß nicht nur nach eklektischem Verfahren kodifizirt werde.

D. Schließlich hatten wir für beide Arten der Erbfolge die Beschränkung

derselben durch Steuern oder anderweitige Betheiligung des Staats an den Hinterlassenschaften als prinzipieller Erörterung bedürftig hervorgehoben. Diese Frage gehört allerdings nur theilweise in das Erbrecht, und wir hatten schon beim Intestaterbrecht sie zu berühren Veranlassung. Der Staat kann nämlich in dreifacher Weise als Erbberechtigter gedacht werden. Erstens als Intestaterbe, wo er an die Stelle entfernter Verwandter tritt. Diese Stelle wird ihm schon gegenwärtig von allen Gesetzgebungen bei den sogen. „erblosen" Verlassenschaften eingeräumt. Die Sache an sich ist also durchaus nicht neu. Wenn wir indeß befürworteten, dieselben erheblich auszudehnen, so wollten wir damit zugleich der Auffassung entgegentreten, als ob das Erbrecht des Staats nur als Nothbehelf eintreten sollte. Vielmehr soll der Staat als wirklicher vollberechtigter Erbe überall da eintreten, wo als Motiv für das Erbrecht der Privaten die wirthschaftliche und die gemüthliche Zusammengehörigkeit nicht mehr supponirt werden können, und nur der öffentliche Kreis, in dem der Verstorbene lebte und wirkte — in seinem Namen den Staat — in der That als der Nähere zur Erbschaft angesehen werden muß. Das prinzipiell verwerfliche Institut der „erblosen" Verlassenschaften soll zugleich mit dem unsittlichen der „lachenden Erben" verschwinden.

Die zweite mögliche Art der Theilnahme des Staats an den Erbschaften ist dann die als Pflichttheilsberechtigter bei der testamentarischen Erbfolge, und drittens kann er als Steuerempfänger bei beiden Arten der Erbfolge betheiligt sein. — Daß er als Pflichttheilsberechtigter in privatrechtlichem Sinne auftrete, ist indeß nach unserer oben dargelegten Auffassung des Pflichttheilsrechts selbstverständiich ausgeschlossen und sonach hier nicht weiter zu diskutiren; das Pflichttheilsrecht des Staats im öffentlich-rechtlichen Sinne fällt aber zusammen mit dem Recht der Steuererhebung von den Hinterlassenschaften, und damit zugleich aus dem Kreise einer Erbrechtsordnung. Wir haben deshalb auch auf die Frage, wie weit die testamentarische, und ob und wie weit die Intestaterbfolge mit Erbschaftssteuern[1]) — wie sie ja schon fast überall existiren — zu belegen seien, hier nicht einzugehn; dürfen vielmehr hiermit unsere volkswirthschaftlichen Bemerkungen zum Entwurf eines neuen Erbrechts überhaupt und eines deutschen insbesondere schließen.

Wie ersichtlich, war es uns weder darum zu thun, die betreffenden Vorarbeiten im Detail zu kritisiren, noch darum, bestimmte formulirte Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen schon jetzt zu bringen; sondern wir wollten nur darauf dringen, daß man bei einem solchen, volkswirthschaftlich wie juristisch so bedeutsamen Werke in den für die Volkswirthschaft wichtigen Punkten überall nach Zweck und Motiven der Erbordnung frage, und nicht nur kodifizire, sondern reformire, oder mindestens die Frage der Reform gründlich diskutire. — Wie diese Reformfragen zu stellen seien, darüber aufzuklären wollte das Vorstehende Einiges beitragen. Hoffen wir, daß in solchem Sinne die Arbeiten zu einem der Nation würdigen Werke geleitet werden mögen.

---

[1]) Vergl. hierüber die Schrift des Verfassers: Die Erbschaftsteuer, Jena, Mauke, 1875; von welcher u. d. T.: „Erbschaftsteuer und Erbrechtsreform" eine zweite durchaus umgearbeitete und erweiterte Ausgabe bald erscheinen soll.

Materialien zur Reichs-Eisenbahnfrage.

(Fortsetzung aus dem Jahrgang 1876).

Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern hat folgendes, von ihrem Präsidenten J. K. Weidert verfaßte Gutachten abgegeben:

München, den 29. Sept. 1876.

An den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages in Berlin.

Unterm 30. Juni d. Js. richtete der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages ein Schreiben an die Handels- und Gewerbekammern, welches die Frage der für Deutschlaud zweckmäßigsten Eisenbahnpolitik zum Gegenstande hat. Es werden darin denselben die Anträge mitgetheilt, welche der Referent des bleibenden Ausschusses in dessen Sitzungen vom 19.—24. April d. J. zur Annahme empfohlen hat. Diese Anträge lauten:

„Der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages wolle beschließen:

1. Die Eisenbahnen des Deutschen Reichs können nur dann im vollen Maaße die wirthschaftliche Wohlfahrt der Deutschen Nation fördern, wenn sie als ein einheitliches Ganzes betrieben und als gemeinnützige Anlagen verwaltet werden.

Der Ausschuß des Deutschen Handelstages heißt deßhalb jeden Schritt der Deutschen Staatsregierungen und des Deutschen Reiches willkommen, welcher diesem Zwecke dient.

Er erkennt es als eine Nothwendigkeit, daß alle deutschen Eisenbahnen, mögen sie einzelnen Partikular-Staaten oder Privat-Gesellschaften gehören, sofern sie nicht ausschließlich dem lokalen Verkehr dienen, bezüglich ihrer Einrichtungen, ihres Betriebes und ihrer Tarife den Forderungen entsprechen, welche vom Standpunkte der allgemeinen deutschen Interessen aus erhoben werden müssen.

Zur Durchführung dieses Gesichtspunktes ist die Vereinigung einer starken Aufsichts- und Anordnungsgewalt in den Händen des Reichs-Eisenbahnamtes unerläßlich.

Der Versuch, dieses im Wege der Gesetzgebung zu erreichen, ist bereits im Vorbereitungsstadium auf ernste Bedenken gestoßen, die einestheils in der berechtigten Rücksichtnahme auf die Privatinteressen einzelner Staaten und Eisenbahngesellschaften, anderntheils in dem partikularistischen, mit der Förderung des Wohles der gesammten Deutschen Nation unverträglichen Vorurtheilen wurzeln.

Bei Bekämpfung der letzteren Schwierigkeit hat der Deutsche Handels- und Gewerbestand die Deutsche Reichsregierung kräftig zu unterstützen die dringende Pflicht.

Dagegen darf nach der Ueberzeugung des Ausschusses bei der Lösung der Eisenbahnfrage durch das Reich eine gerechte Rücksichtnahme auf die wohlerworbenen Rechte der Eisenbahnbesitzer nicht außer Acht gelassen werden.

3. Sowohl um von einer zweckentsprechenden Eisenbahn-Gesetzgebung unzertrennliche Eigenthums-Verletzungen zu sühnen; als auch, um das Reich zu einer wirksameren Durchführung der Eisenbahngesetze zu befähigen, scheint es ein richtiger Schritt, daß das Reich in den Stand gesetzt wird, den Betrieb auf den wichtigeren Eisenbahnlinien Deutschlands thatsächlich zu beherrschen.

Der Ausschuß begrüßt deshalb mit Freuden die Absicht des Deutschen Reichskanzlers, die preußischen Staatsbahnen für das Reich zu erwerben, als den ersten Schritt zur Bildung eines Reichs-Eisenbahnsystems.

Ohne in eine Erörterung der finanzpolitischen und organisatorischen Seite des Gegenstandes einzutreten, kann er sich jedoch nicht versagen, seine Befürwortung an die feste Erwartung zu knüpfen, daß die Deutsche Reichs-Regierung die Verwaltung der Reichsbahnen, mag sie dieselbe selbst in die Hand nehmen oder Dritten übertragen, nach Grundsätzen regelt, welche fiskalische Begehrlichkeit über das Ziel einer mäßigen Verzinsung und Amortisation des Kapitals hinaus ausschließen und die Mitwirkung erfahrener Männer aus den Kreisen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft sichern."

Der vorgeschlagenen Resolution sind kurz skizzirt die Gesichtspunkte beigefügt, unter denen der Referent dieselbe begründete.

Der bleibende Ausschuß hat zu obigen Anträgen Stellung noch nicht genommen, „da die Debatte hierüber eine große Meinungs-Verschiedenheit unter den Mitgliedern des Ausschusses feststellte," vielmehr beschlossen, die Ansichten der Handelskammern sich zu erbitten. Es werden daher die letzteren ersucht, die Anträge der prüfenden Erörterung zu unterwerfen und das Resultat derselben mitzutheilen. Dabei soll es übrigens „weniger auf eine staatspolitische als auf eine wirthschaftliche Erörterung darüber ankommen, ob der offenkundig von dem Deutschen Reichskanzler eingeschlagene Weg, die großen deutschen Eisenbahnen thatsächlich zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinigen, den Interessen des deutschen Handels und der deutschen Industrie entspricht." —

Bei Besprechung der Vorlage können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Anträge des Referenten wie dessen Motivirung nicht frei sind von Erörterungen, welche in das Gebiet der hohen Politik hinüberspielen. Wiewohl uns somit hinreichend Gelegenheit gegeben wäre, dem Referenten auf dieses Gebiet nachzufolgen, und einige Aeußerungen desselben hiezu sogar provoziren, so haben wir als Handels- und Gewerbekammer doch keine Veranlassung, die politische Seite dieser hochwichtigen Frage zu berühren. Wir lassen daher die Anschauungen des Berichterstatters über „Partikularismus und partikularistische Vorurtheile", über „das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reiche" u. s. w., als individuelle Ansichten desselben auf sich beruhen und beschränken uns darauf, die Anträge nach ihrer wirthschaftspolitischen Seite vom Standpunkte der allgemein deutschen Interessen, aber auch vom Standpunkte jener Interessen, die wir speziell zu wahren berufen sind, zu prüfen.

Wenn das Schreiben des bleibenden Ausschusses bemerkt, daß im Schooße desselben den vorliegenden Anträgen gegenüber eine große Meinungsverschiedenheit entstanden sei, so finden wir dies begreiflich schon mit Rücksicht auf die früheren Kundgebungen des Deutschen Handelstages in der Eisenbahnfrage. Bemerkt doch der Antragsteller selbst, daß der Deutsche Handelstag sich immer weiter von seinen früheren Anschauungen entfernt habe. Noch auf dem 5. Deutschen Handelstage zu Leipzig im Mai 1872 wurde eine Resolution beschlossen,

welche in der Vermehrung der Concurrenz auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens das Zaubermittel „zur Herbeiführung befriedigender Zustände“ erblickt, und wäre es damals nach dem Wunsche des bleibenden Ausschusses gegangen, welcher eine Resolution zur Annahme empfahl, dahin gehend, daß „eine Abhülfe der bestehenden Uebelstände von einem Uebergange des gesammten Eisenbahnbetriebes in die Hände des Staates nicht zu erhoffen sei“, so war man doch wohl auf dem besten Wege, dem Privateisenbahnbetrieb ein unbeschränktes Vertrauensvotum zu ertheilen. Der Uebergang zur Tagesordnung, von 41 Stimmen gegen 39 beschlossen, verhinderte damals die Annahme einer Resolution, welche mit den heute vorliegenden Anträgen im grellsten Widerspruch sich befindet. Auch auf dem IV. Deutschen Handelstage 1874 zu Berlin, gelegentlich der Berathung der Tariffrage, ließen sich Stimmen vernehmen, welche nicht genug des Lobes vorbringen konnten über die Concurrenz unter den Eisenbahnen sowie deren wohlthätige Einwirkung auf die Verkehrsverhältnisse und die Tarifstellungen, und dieselben Stimmen sind es, welche unseres Dafürachtens heute aus den vorliegenden Anträgen zu uns sprechen. Aber schon ein Jahr später, in dem Cirkular des Ausschusses vom 12. November 1875, glaubte derselbe den Organen des Reiches die Frage zur Erwägung empfehlen zu sollen, ob nicht im Falle des Widerstreits zwischen wohlerworbenem Privateigenthum oder berechtigten Finanzinteressen einzelner Bundesstaaten einerseits und den zwingenden Anforderungen der Reichswohlfahrt andererseits durch Ankauf und beziehungsweise Enteignung der in solchem Widerstreit begriffenen Eisenbahnen von Seiten des Reichs eine gedeihlichere Entwicklung des Transportwesens anzubahnen und solchergestalt eine wirksamere Förderung der wirthschaftlichen Kräfte des deutschen Volkes herbeizuführen sei. Dieser Gedanke ist in den gegenwärtig vorgelegten Thesen weiter ausgeführt.

Daß nunmehr der Referent des bleibenden Ausschusses an diesen das Ansinnen stellt, mit seiner ganzen bisherigen Tradition in der Eisenbahnfrage zu brechen, dies wird uns nur erklärlich durch die fruchtlosen Versuche, welche bisher gemacht wurden, um eine einheitliche Tarifreform und ein befriedigendes Reichseisenbahngesetz zu schaffen. Hierin liegt denn auch der Kernpunkt der ganzen Frage, und hierauf wurde auch in der That in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf bezüglich des Ueberganges der preußischen Staatsbahnen an das Reich das entscheidende Gewicht gelegt.

Unseres Erachtens stellt sich also die Frage so: Ist es möglich, daß die einheitliche Gestaltung der Frachttarife und die nothwendige Reform des Eisenbahnwesens im Sinne der Reichsverfassung durch ein Reichseisenbahngesetz hergestellt werden kann, oder ist dies nicht möglich und müssen wir uns zu dem Ausweg der Uebertragung sämmtlicher Eisenbahnen auf das Reich bequemen, also zu einem in seinen Folgen jedenfalls ungewissen Experiment, für welches noch in keinem Lande Erfahrungen vorliegen? Es wird nun in den vorgelegten Anträgen behauptet, daß die Versuche, welche gemacht wurden, jene Frage zu lösen, ein befriedigendes Resultat nicht zur Folge hatten. Es ist dies wohl behauptet, aber ein Beweis fehlt, und er wurde auch nicht einmal zu führen versucht. Ebenso wenig ist dies regierungsseitig bei Begründung der Vorlage über die Uebertragung der preußischen Staatsbahnen auf das Reich geschehen.

Wer indessen mit unbefangenem Auge die verschiedenen Phasen der deutschen Tarifpolitik beobachtet und die Bestrebungen verfolgt hat, welche Seitens der deutschen Eisenbahnverwaltungen gemacht wurden, um eine gleichmäßige Tarifreform auf sämmtlichen deutschen Eisenbahnen herbeizuführen, der wird, allen gegentheiligen Versicherungen zum Trotz, allerdings mit Fug und Recht

sagen können, daß eine befriedigende Lösung der Tariffrage bei einigem guten Willen immerhin möglich gewesen wäre und noch möglich ist.

Wir müssen uns gestatten, auf die Verhandlungen, welche in der Tariffrage geführt wurden, in Kürze einzugehen, um diese unsere Behauptung zu beweisen; wir können dies um so eher, als unsere Kammer an diesen Verhandlungen thätigen Antheil genommen und uns neben den authentischen Akten und Protokollen derselben auch die eigenen Beobachtungen zur Verfügung stehen.

Bis in die Mitte der sechziger Jahre bildete fast ausschließlich die Klassifikation der Güter nach ihrem Werthe die Grundlage der Frachtberechnung. Einheitliche Normen hiefür fehlen indessen gänzlich, jede Bahnverwaltung experimentirte auf eigene Faust, und so bildeten sich die verschiedenartigsten Tarife, welche zu den erheblichsten Unzuträglichkeiten führen mußten, insbesondere da, wo die Güter auf ihrem Transporte verschiedene Bahngebiete berührten. Das babylonische Gewirr der Tarife, von denen nach einer im Februar 1876 verfaßten Zusammenstellung des Reichs-Eisenbahnamtes nicht weniger als 1590 Lokal-, Verband- und Spezial-Tarife bestehen, und die Unsicherheit in der Klassifikation, indem ein oder der andere Artikel nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltungen bald in diese, bald in jene Klasse eingereiht wurde, verursachte in den Kreisen des Handelsstandes die berechtigtsten Klagen. Nicht minder wurde das Bedürfniß einer Reform von den Eisenbahnverwaltungen selbst gefühlt, es machte sich das Bestreben geltend, die Tarife einfacher zu gestalten, nach festen Grundsätzen zu normiren und ihnen eine gewisse Beständigkeit zu geben. Nachdem 1868 die Eisenbahnverwaltungen zwischen dem Rhein und Berlin zu dem sog. Tarifverbande zusammengetreten waren und eine im Wesentlichen übereinstimmende Güterklassifikation angenommen hatten, wurde eine neue Complikation der Tarife durch die Einführung des sog. natürlichen Tarifsystems auf den elsaß-lothringischen Reichsbahnen 1871 herbeigeführt, dessen Ausdehnung auf den südwest-, nordwest- und mitteldeutschen Verbandverkehr unter dem Drucke der nachtheiligen Wirkungen, welche das Nebeneinanderbestehen zweier in ihrem Wesen so ganz verschiedener Tarifsysteme, des Werthklassifikations- und des natürlichen Systems zur Folge hatte, im Laufe des nächsten Jahres stattfand. Inzwischen war der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen nicht unthätig geblieben; eine von ihm 1871 niedergesetzte Kommission unterbreitete der Generalversammlung des Vereins 1873 zu Frankfurt a. M. Vorschläge zur obligatorischen Einführung einer übereinstimmenden Güterklassifikation auf Grundlage jenes Tarifverbandes. Diese Vorschläge wurden von der Generalversammlung angenommen, blieben aber unausgeführt, da, außer einigen fremdländischen Verwaltungen, namentlich die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die preußischen Staatsbahnen sich gegen jene Beschlüsse ablehnend verhielten, und zwar aus dem Grunde, weil ihrerseits ein anderes Tarifsystem als das den Beschlüssen zu Grunde liegende einzuführen gewünscht wurde.

So war denn die projektirte Tarifreform hauptsächlich durch den Widerstand der preußischen Staatsbahnen und der elsaß-lothringischen Reichsbahnen als gescheitert zu betrachten; sie wurde indessen von einzelnen Verbänden und insbesondere vom Tarifverbande wieder aufgenommen. Am 11. März 1874 einigte sich eine Konferenz von Eisenbahnverwaltungen zu Braunschweig über die Annahme eines Tarifsystems, daß ein Kompromiß zwischen dem elsaß-lothringischen Wagenraum-System und der Werthklassifikation bildet — das Braunschweiger oder gemischte System. Dasselbe wurde in der Voraussicht allseitiger Annahme alsbald, 1. April 1874 auf den bayrischen Staats- und Ostbahnen, 1875 auf den württembergischen Bahnen mit einigen Modifikationen eingeführt und theil-

weise auf den Verbandverkehr ausgedehnt. Inzwischen war die bekannte Agitation für eine allgemeine Tariferhöhung in Scene gesetzt worden und der Bundesrath hatte unterm 11. Juni 1874 diesem Verlangen auf Antrag des Reichseisenbahnamtes unter der Voraussetzung stattgegeben, daß vom 1. Januar 1875 an das vom Reichseisenbahnamt empfohlene gemischte Tarifsystem zur Einführung komme, wobei übrigens denjenigen Verwaltungen, welche das elsaß-lothringische System bereits eingeführt hatten, gestattet wurde, dasselbe beizubehalten, und dessen weiterer Ausdehnung nichts in den Weg gestellt werden wollte. Dieser letztere Punkt, die Fortdauer und weitere Ausdehnung des natürlichen Systems, bildete das unglückselige Hinderniß für eine weitere gedeihliche Fortentwicklung der Tarifeinigung. Denn es wurde in der dem Bundesrathsbeschlusse folgenden Enquete von Sachverständigen aus dem Handelsstande am 22. und 23. Juli 1874 offen anerkannt, daß dieses Nebeneinanderbestehen zweier verschiedener Tarifsysteme, des gemischten und natürlichen, zu den stärksten Unzuträglichkeiten führen müsse und diese Anschauung auch von dem Regierungsvertreter anfänglich zwar bekämpft, schließlich aber zugegeben; und in der Harzburger Konferenz der Eisenbahnverwaltungen, welche kurz vorher am 7. und 8. Juli 1874, stattfand, erklärten dieselben einstimmig, daß „durch die Zulassung zweier verschiedener Tarifsysteme die Interessen des Publikum wie der Eisenbahnen geschädigt werden und die durch die Verfassung angestrebte Gleichmäßigkeit der Tarife in Frage gestellt wird.“ Ferner verständigten sie sich zur Annahme des gemischten Systems unter der Voraussetzung, daß auch die Verwaltung der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnen und die übrigen, zu Harzburg nicht vertretenen Verwaltungen sich zur Einführung dieses Systems entschließen würden.

Die Voraussetzung, unter welcher diese Einigung in Harzburg erfolgte, nämlich die Aufgabe des natürlichen Systems seitens der elsaß-lothringischen Bahnverwaltung, trat jedoch nicht ein. Vielmehr erklärte deren Vertreter bei der im Reichs-Eisenbahnamte veranstalteten Enquête (31. Juli und 1. August 1874) zu einer Aeußerung über die eventuelle Annahme des gemischten Systems nicht ermächtigt zu sein, während selbst diejenigen Bahnverwaltungen, welche das natürliche System bereits eingeführt hatten, die badischen und pfälzischen Bahnen, die Erklärung abgaben, ihrerseits im Interesse der Einheit das gemischte System annehmen zu wollen, was übrigens nur thunlich sei, wenn auch die elsäßischen Bahnen zur Annahme dieses Systemes bereit seien.

Somit war dieser neue Versuch, eine einheitliche Tarifreform zu schaffen, abermals in Folge des Widerstandes der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnverwaltung mißglückt. Das Reichseisenbahnamt bezeichnete in seiner Denkschrift vom 3. Dezember 1874 das durch die Enquête gewonnene Resultat als nicht unannehmbar, gleichwohl sah es sich nicht veranlaßt, dasselbe zur Genehmigung zu empfehlen, und zwar aus dem Grunde, „weil es in sehr wesentlichen Punkten den durch den Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1874 vorgezeichneteu Boden verlasse,“ d. h. wohl weil damit der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Tarifsystems der Boden entzogen gewesen wäre, und beantragte weitere eingehende Erörterungen. Diesem Antrage wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Februar 1875 mit dem abermaligen Vorbehalte stattgegeben, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Tarifsystems neben einem anderen System nichts im Wege steht, und es war demgemäß neuerdings, entgegen der Reichsverfassung, welche die möglichste Gleichmäßigkeit der Tarife zusichert, das Nebeneinanderbestehen zweier Tarifsysteme sanktionirt.

Die vom Bundesrath beschlossene Enquete fand in den Tagen vom 31. Mai bis 19. Juni v. J. statt, und am 13. Dezember v. J. erstattete die Enquete-Kommission ihren Bericht über das so gewonnene Resultat. Dasselbe ist insofern befriedigend, als eine Einigung über einige wesentliche Punkte zu Stande kam, namentlich herrschte Uebereinstimmung darüber, daß die als unabweisbar nothwendig erkannte einheitliche Tarifreform nur auf dem Wege des Kompromisses zwischen den bestehenden Systemen zu erreichen sei. Die Vertreter aus Elsaß-Lothringen knüpften auch hier ihre Abstimmung an gewisse Modifikationen, die anf Beibehaltung des natürlichen Systems hinausliefen.

Waren die Resultate dieser Enquete auch nicht vollständig befriedigend, indem über einige Punkte eine Uebereinstimmung nicht erzielt wurde, so boten sie doch die Brücke zu einer Verständigung. Man entschied sich nicht für das Nebeneinanderbestehen zweier Systeme, sondern für eine einheitliche Reform auf Grundlage des gemischten Systems. Gleichwohl gaben auch diese Resultate dem Reichseisenbahnamte keine Veranlassung, sie in Praxis zu übersetzen; es gelangte lediglich zu dem Antrage, die im Jahre 1874 ertheilte Ermächtigung zur Tariferhöhung rückgängig zu machen. Die Mißstände im Tarifwesen dauerten fort.

Abermals traten nun die Eisenbahnverwaltungen zusammen. In einer Denkschrift an die Bundesregierungen legten 32 Bahnverwaltungen die Nachtheile dar, welche dem Publikum und den Eisenbahuen durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Tarifsysteme, des natürlichen in Südwestdeutschland, des gemischten in Süddeutschland und des Klassifikations-Systems im Norden, nothwendigerweise erwachsen müssen, und erklärten sich zur Annahme des gemischten Systems mit dem Vorbehalte bereit, daß auch die elsässischen Bahnen dasselbe einführen würden, und am 7. Juli d. J. fand eine Konferenz zu Harzburg statt, auf welcher sich sämmtliche Eisenbahnverwaltungen Deutschlands mit Ausnahme der preußischen Staatsbahnen und der elsaß-lothringischen Reichsbahnen, welchen die Erlaubniß zur Theilnahme an den Verhandlungen nicht ertheilt worden, und der Main-Neckarbahn, welche dort nicht vertreten war, über einen Entwurf verständigten, der auf Grundlage des gemischten Systems ausgearbeitet war und in einer späteren Konferenz einer nochmaligen Berathung unterzogen werden sollte. Diese Konferenz, am 29. Juli d. J. zu Dresden, nahm den vorgelegten Entwurf an, die preußischen Staatsbahnen verhielten sich auch gegen diesen Beschluß ablehnend, indem sie einen anderen, in einer Separatkonferenz ausgearbeiteten Entwurf in Vorlage brachten. Die Generalkonferenz erklärte sich indessen auch zur eventuellen Annahme dieses preußischen Entwurfes bereit.

Wenn wir nun auf den langwierigen Gang der Verhandlungen in der Tariffrage zurückblicken, so können wir den Eisenbahnverwaltungen das Zeugniß nicht versagen, daß sie ihrerseits ernstlich bemüht waren, Ordnung und Einheitheitlichkeit in die Tarifzustände zu bringen. Befindet sich das Tarifwesen nach wie vor trotzdem in einer andauernden Verwirrung, so ist dies unseres Dafürhaltens jener Hartnäckigkeit zuzuschreiben, mit welcher in den leitenden Kreisen das elsaß-lothringische Tarifsystem aufrecht erhalten und gefördert wurde. „Der preußische Handelsminister wies die ihm untergebenen Staatseisenbahnen an, auf der Konferenz der Eisenbahnverwaltungen für die Durchführung des elsaß-lothringischen Systems zu stimmen, und er hielt an seiner Ansicht fest, obwohl es ein öffentliches Geheimniß war, daß sämmtliche Verwaltungen von Staatseisenbahnen der entgegengesetzten Ansicht waren, und daß man sich nur der Weisung des Herrn Ministers fügte.“ Diese Worte, welche auf dem sechsten deutschen Handelstag in Berlin der Referent in der Eisenbahnfrage sprechen

konnte, ohne daß von Seiten des anwesenden Präsidenten des Reichseisenbahnamtes Einspruch dagegen erhoben wurde, können unsere Ansicht nur bestätigen.

Nicht viel anders steht es mit dem Entwurfe eines Reichs-Eisenbahngesetzes, dessen Nichtzustandekommen der Referent des bleibenden Ausschusses zum Theil „partikularistischen, mit der Förderung des Wohles der gesammten deutschen Nation unverträglichen Vorurtheilen" zuschreibt. Wir werden auch hier einem begründeten Widerspruche nicht begegnen, wenn wir behaupten, daß das Zustandekommen dieses Gesetzentwurfes nicht einmal ernstlich versucht worden ist. Es ist nothwendig, auch diese Behauptung näher zu begründen.

Die Reichsverfassung zeichnet in den Art. 41—47 nur die Grundzüge der Deutschen Eisenbahnpolitik vor, als deren oberster und wichtigster der Satz aufgestellt ist: die Bundesregierungen sollen die Eisenbahnen derart verwalten lassen, daß die von Reichswegen aufgestellten Grundsätze überall in Anwendung kommen. — Wir müssen hier berichtigend einschalten, daß die Motive zu den vorliegenden Anträgen einen offenbaren Irrthum enthalten, wenn sie den Wortlaut der bezüglichen Bestimmung der Reichsverfassung also citiren: „die Deutschen Eisenbahnen sollen als ein einheitliches Netz verwaltet werden." Nicht als ein einheitliches Netz, sollen gemäß der Reichsverfassung die Eisenbahnen verwaltet werden, sondern es ist ausdrücklich gesagt: „die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs, wie ein einheitliches Netz verwalten zu lassen. — Die Reichsverfassung stellt demgemäß lediglich allgemeine Grundsätze für die Eisenbahnpolitik der Bundesregierungen auf und überläßt die nähere Feststellung derselben einem erst zu erlassenden Reichseisenbahngesetz. Man schuf nun ein Reichseisenbahnamt, welches dieses Gesetz ausarbeiten sollte, errichtete also zunächst die Behörde und gab ihr anheim, dem Reichstag ein Gesetz in Vorlage zu bringen, auf dessen Grundlage sie selbst thätig werden sollte. Diese Thatsache mag nicht wenig dazu beigetragen haben, im vorhinein den Versuch mißglücken zu lassen; denn dadurch erklärt es sich hauptsächlich, warum das Reichseisenbahnamt sich im ersten Entwurfe die Oberaufsicht, im zweiten die unmittelbare Aufsicht über das Eisenbahnwesen beilegen konnte. Der erste Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes. im März 1874 veröffentlicht, um den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche und Bedenken zu geben, kündigt sich selbst in der Vorrede nicht als eine zur Vorlage an die gesetzgebenden Faktoren reife Arbeit an, sondern als ein Werk, das erst noch der Umarbeitung bedürfte. Die Vorschläge und Bedenken, welche hierüber laut wurden, führten, dem von vornherein ausgesprochenen Plane entsprechend, zu einer Umarbeitung des ersten Entwurfes. Im April 1875 erschien sodann der „vorläufige" Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes, der ebenfalls schon durch seinen Titel wie in der Vorrede angezeigt, daß er nicht unmittelbar zur Vorlage an den Reichstag bestimmt sei. Es fand hierüber, wie der Präsident des Reichseisenbahnamtes in der Reichstagssitzung vom 9. November 1875 erklärte, zur „vorläufigen informatorischen Berathung" eine Konferenz unter den Kommissarien der „meistbetheiligten" Bundesregierungen statt, deren Resultat war, daß der Entwurf wieder von der Tagesordnung verschwand, ohne daß weitere Berathungen unter den Bundesregierungen gepflogen oder die Privateisenbahnverwaltungen vernommen worden wären.

Daß durch jene vorläufige Berathung des zweiten Entwurfes jede Aussicht zur Verständigung abgeschnitten worden sei, ist nach Lage der Sache sicherlich zu bezweifeln. Wenigstens ist die Behauptung Richter's im preußischen Abgeordnetenhause, daß der Versuch, ein Reichseisenbahngesetz zu schaffen, welches nur die Aufsicht dem Reiche überträgt, nicht ernstlich in Angriff genommen worden sei,

einem begründeten Widerspruche nicht begegnet, und der Präsident des Reichseisenbahnamtes selbst erklärte in der bereits erwähnten Reichstagssitzung vom 9. November v. J., daß die Berathung unter den Kommissarien der meistbetheiligten Bundesregierungen insoferne ihren Zweck vollständig erfüllt habe, als sie den Standpunkt der verbündeten Regierungen zu den Prinzipien des Gesetzes klarstellte.

Wenn dieser Standpunkt ein von den Anschauungen des Reichseisenbahnamtes abweichender war, so wird uns dies erklärlich durch die Stellung, welche dasselbe in jenem zweiten Entwurfe beansprucht. Bei Schaffung des Reichseisenbahnamtes ging der Reichstag von der Idee aus, eine Behörde in's Leben zu rufen, welche die Oberaufsicht über das deutsche Eisenbahnwesen zu übernehmen hätte. Der Abgeordnete Lasker sprach dies sehr deutlich mit den Worten aus: „Die Aufsichtsrechte der einzelnen Staaten werden nicht aufgehoben, sondern es wird eine letzte Instanz eingeführt für das Reich und es kann sogar bei dieser Instanz eine Privateisenbahn, die sich beschwert gegen Verfügungen in den Einzelstaaten, Recht suchen.“ In dem zweiten Reichseisenbahngesetzentwurfe beansprucht aber das Reichseisenbahnamt die „unmittelbare“ Aufsicht über das Eisenbahnwesen, und dieses Wort „unmittelbare Aufsicht“ ist in dem Entwurfe in so dehnbarer Weise angewendet, daß es fast die ganze Leitung in sich begreift. Wenn selbst der Vertreter Badens sich zu der Bemerkung veranlaßt sah, daß „durch den vorliegenden Entwurf nicht nur sehr weitgehende unmittelbare Aufsichtsrechte dem Reiche zugewiesen werden, sondern auch ein großer Theil der Verwaltungsrechte, so daß dadurch die in der Reichsverfassung garantirte Stellung des Einzelstaates wesentlich afficirt wird“, so ist allerdings die Thatsache begreiflich, daß der Entwurf bei den Bundesregierungen nicht die volle Zustimmung fand. Dazu ist noch zu beachten, daß sehr wichtige Grundsätze durch den Entwurf der Genehmigung des Reichstages entrückt und lediglich dem Ermessen des Bundesraths und des Reichseisenbahnamtes überlassen werden sollten. So beantragte der Entwurf, dem Bundesrath anheimzugeben die Erlassung von Normativbestimmungen über Vorarbeiten zur Ausführung von Staatsbahnen und über die Concessionsbedingungen, sowie des Betriebsreglements, welches schon wegen seiner tief einschneidenden Bestimmungen über die Haftpflicht der Eisenbahnen einer gesetzlichen Regelung bedarf, ferner die Bestimmung des Tarifsystems und die Regelung der Tarifvorschriften, den Erlaß allgemeiner Bestimmungen über die Organisation der Privateisenbahnen u. s. w.

Nach all dem müssen wir annehmen, daß der Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes, welches nicht die Leitung, sondern die Oberaufsicht der Reichsbehörde überträgt, ebenso wenig, wie die einheitliche Tarifreform ein Ding der Unmöglichkeit ist. Wir können daher auch nicht mit dem Referenten des bleibenden Ausschusses die Nothwendigkeit einsehen, „jeden Schritt des Deutschen Reiches und der Deutschen Staatsregierungen willkommen zu heißen, welcher das Reich in den Stand setzt, den Betrieb auf allen oder auch nur auf den wichtigeren Eisenbahnlinien thatsächlich zu beherrschen.“

Gegen die Idee, die deutschen Eisenbahnen thatsächlich zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinigen, haben wir aber auch noch ganz besondere gewichtige Bedenken. Die Verhältnisse Bayerns in Bezug auf das Eisenbahnwesen sind so eigenartig, daß jenes Urtheil, welches der Referent des bleibenden Ausschusses in den Motiven zu seinen Anträgen über das deutsche Eisenbahnwesen fällt, auf die bayerischen Verhältnisse nicht angewendet werden kann, z. B. wenn der Referent den Deutschen Staatsregierungen Mangel an Voraussicht vorwirft. Der Vorwurf in dieser Allgemeinheit wäre sicherlich besser unterblieben, da, abgesehen

von Preußen, die größeren deutschen Staaten einen ausgedehnten Staatsbahnkomplex bereits besitzen oder bestrebt sind, ihr Staatseisenbahnnetz zu konsolidiren. Vorzugsweise im Norden des deutschen Reiches hat man z. B. die besten Linien der Privatspekulation überlassen und hiedurch jene Zersplitterung und Zerfahrenheit im Eisenbahnwesen großgezogen, welche wir heute zu beklagen haben. Es wurden Eisenbahnen unmittelbar neben einander da gebaut, wo eine derselben sehr gut den Dienst versehen konnte, und in Folge der fehlerhaften Richtung, welche den älteren Bahnen gegeben wurde, war man sehr oft zur Anlage von Concurrenzbahnen gezwungen, so daß ohne Noth Kapital verbraucht wurde, das an sich nicht aufgewendet werden durfte.

Wir in Bayern erfreuen uns eines gut organisirten Staatsbahnbetriebes und haben deßhalb keine Ursache, denselben zu vertauschen gegen einen Reichseisenbahnbetrieb, von dem wir nicht einmal wissen, wie er organisirt sein werde, und ob er unseren berechtigten Wünschen die nothwendige Rücksichtnahme angedeihen lassen könne. Deutschland hat im Gegensatze zu Frankreich keinen geographischen Verkehrs-Mittelpunkt, welcher die gesammten materiellen Interessen der Nation in sich zusammenfaßt; es besitzt vielmehr ein nach Volksstämmen, Cultur- und wirthschaftlichen Verhältnissen reich gegliedertes Verkehrsleben, das durch einseitige Maßnahmen in seinen tiefinnersten Beziehungen geschädigt und in seiner gesunden Entwicklung gehemmt werden könnte. Es läßt sich aber kaum denken, daß ein Verwaltungsmechanismus, welcher den Eisenbahnbetrieb von der Nordsee bis zu den Alpen, von der äußersten östlichen Grenze bis zum Rheine und zwar bis ins kleinste Detail zu beherrschen hat, so organisirt ist, daß auf allen Punkten der Verkehr diejenige Berücksichtigung findet, welche er zu beanspruchen berechtigt ist.

Die Erfahrung bestätigt, daß die lokalen Interessen von einer Centralleitung aus, und werde dieselbe auch durch viele Zwischenbehörden unterstützt, nicht jene gedeihliche Pflege finden, deren sie sich gegenwärtig in den Einzelstaaten erfreuen, welche ein eigenes Eisenbahnnetz geschaffen haben und mit demselben innig verwachsen sind. Die gegenwärtige Entwicklung des Eisenbahnwesens hat im Wesentlichen mehr die Tendenz das Lokalbahn-Netz auszubauen; hiefür ist aber zweifellos der Einzelstaat mehr geeignet als das Reich, welches das allgemeine Verkehrs-Interesse über die örtlichen Interessen stellen muß.

Gerade der lokale Verkehr beansprucht eine besondere Pflege, sowohl wegen seines eminenten Einflusses auf die materielle Blüthe eines jeden Bezirkes, als auch wegen seiner Bedeutung an sich wie für die Finanzen der Einzelstaaten. Dies lehrt z. B. die Statistik der königl. bayerischen Staatsbahnen, auf welchen der Lokal-Verkehr nahezu die Hälfte des gesammten Güter-Verkehrs repräsentirt.

Von der Summe des auf den bayerischen Staatsbahnen beförderten Gütergewichts treffen nämlich im Jahre

	1873	1874
a) auf den internen Verkehr	45 %	43,6 %
b) auf den direkten Verkehr	44,3 %	44,3 %
c) auf den Transit-Verkehr	10,7 %	12,1 %;

die Einnahme betrug pro Centner und Meile:

	1873	1874
a) im internen Verkehr	0,753 Kr.	0,824 Kr.
b) im direkten Verkehr	0,703 „	0,712 „
c) im Transit-Verkehr	0,636 „	0,695 „

Für die Ausbildung und Fortentwicklung des Lokalverkehrs wäre sicher die Centralisation des gesammten deutschen Eisenbahnkomplexes in der Hand des Reiches nicht von Vortheil. Aber auch die Industrie, welche aus dem Bedarfe

der Bahnen den weitaus größten Theil ihres Absatzes herleitet, würde sich kaum wohl befinden, wenn eine einzige Hand das gesammte Eisenbahnwesen Deutschlands beherrschen und regeln würde; sie könnte dann in die Lage versetzt werden, daß ihr von einer Stelle aus für ihre wichtigsten Produkte die Preise diktirt würden, und es dürfte hiedurch ein Druck auf sie ausgeübt werden, der möglicherweise ihre Lebensfähigkeit gefährdet, während dem Einzelstaate die Rücksicht auf die Interessen der heimischen Industrie so gut wie entzogen wäre.

Diese unsere Befürchtung dünkt uns um so mehr berechtigt, als ja im Fall der Centralisirung des gesammten Eisenbahnnetzes das ganze Verkehrswesen im Wesentlichen von den persönlichen Anschauungen des Leiters der Centralstelle abhängig ist.

In dieser Richtung müssen wir uns gestatten, noch einiges anzuführen. Aus dem oben geschilderten Gang der Verhandlungen in der Tariffrage geht hervor, daß gerade die Vorliebe, mit welcher man in den leitenden Kreisen das elsaß-lothringische Tarifsystem gehegt und gefördert hat, das eigentliche Hinderniß war, wenn wir uns heut noch nicht der verfassungsmäßig garantirten Gleichmäßigkeit der Tarife erfreuen. Es waren also rein persönliche Anschauungen, über deren Berechtigung wir uns hier nicht verbreiten wollen, welche aber jedenfalls dazu beigetragen haben, daß das, was allseitig angestrebt wurde, noch heute nicht erreicht ist. Gerade die wichtige Frage des Tarifwesens sollte aber dem Einflusse persönlicher Ansichten entrückt sein. Wir können diese Bemerkung noch durch andere Thatsachen illustriren. Bei den Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause über die Reichseisenbahnfrage hat insbesondere der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das System der Differentialtarife bekämpft und erklärt, daß nur auf dem Wege des Ankaufs der Bahnen durch das Reich eine Regelung in dieser Beziehung unmöglich sei; und in den Motiven zu der preußischen Gesetzesvorlage findet sich folgende Stelle: „Nicht minder schwierig und verantwortlich ist die Stellung der Aufsichtsbehörde gegenüber den kollidirenden Interessen der Eisenbahnen und der inländischen Produktion. Die Ersteren haben an der Einfuhr ausländischer wie an der Ausfuhr inländischer Produkte im Allgemeinen das gleiche Interesse, während das Interesse der Letzteren nur die Erweiterung ihres eigenen Absatzgebietes erheischte. Es ist möglich, daß die inländische Produktion in Folge der Eisenbahntarife durch die Konkurrenz des Auslandes in einzelnen Fällen gelitten hat.“ Diese Bemerkungen können doch wohl nur den Glauben erwecken, als wolle man die Schutzzollinteressenten auf andere Weise für den Entgang des Schutzes entschädigen, welchen ihnen die freisinnige Handelspolitik entzogen hat. Man läßt die Zollmauern nach Außen fallen, um Schlagbäume im Innern aufzurichten. Eine solche Anschauung mag allerdings viele Freunde für sich gewinnen, und vielleicht zählt auch der Referent des bleibenden Ausschusses zu diesen, wenn er die schüchterne Bemerkung macht, daß man die deutsche Eisenbahnpolitik auf andere Grundlagen stellen müsse, um Deutschlands Handel und Industrie konkurrenzfähig zu machen. Unsere Kammer, die von jeher den Schutzzoll, in welcher Form er auch auftreten möge, verworfen hat, müßte es lebhaft bedauern, wenn derartige Anschauungen die leitenden Grundsätze der Reichseisenbahnzentralstelle werden sollten.

Wenn wir endlich noch hervorheben wollen, daß die Uebertragung der Eisenbahnen auf das Reich eine Kollision der wirthschaftlichen Interessen mit den fiskalischen Rücksichten keineswegs als unmöglich erscheinen läßt, so geschieht es, um allzu gespannte Hoffnungen, welche von den Anhängern des Reichsbahnprojektes an die Verwirklichung desselben z. B. in Bezug auf billige Tarife gestellt werden, auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen. Mag auch nach dem

Antrag des Referenten des bleibenden Ausschusses das deutsche Eisenbahnwesen von der Reichsregierung nach Grundsätzen geregelt werden, welche fiskalische Begehrlichkeit über das Ziel einer mäßigen Verzinsung und Amortisation des Kapitals hinaus ausschließen", ein Konflikt zwischen Wirthschaftspflege und Finanzwirthschaft bleibt doch immerhin möglich, wenn beide in ein und derselben Hand ruhen und die Reichsregierung als Alleinbesitzerin der Bahnen und zugleich als Wahrerin der Finanzinteressen des Reiches das Monopol hat. Wir theilen zwar die Ueberzeugung, daß durch Zusammenfassung des zersplitterten deutschen Eisenbahnnetzes und durch Beseitigung der Vielköpfigkeit in der Verwaltung gewisse Ersparnisse erzielt werden können. Dieselben würden aber unseres Dafürhaltens nicht so bedeutend sein, um hochgespannte Erwartungen oder gar exzessive Anforderungen zu befriedigen. Und ob diese Ersparnisse an Arbeitskräften überhaupt nicht auf anderem Wege gemacht werden können, ist eine Frage, die wir entschieden bejahen möchten.

Wir meinen den Weg der Zusammenlegung der Eisenbahnen zu besonderen Staatengruppen und möchten diesem Wege unbedingt den Vorzug geben vor der vorgeschlagenen Zentralisirung des Eisenbahnwesens. Die Nachtheile, welche der Referent des bleibenden Ausschusses aus der Zersplitterung des deutschen Eisenbahnwesens herleitet, und die sich im Wesentlichen darauf zurückführen lassen, daß der Grundsatz der Reichsverfassung, die Bahnen wie ein einheitliches Netz zu verwalten, noch nicht verwirklicht ist, gelten doch wohl nur hauptsächlich für den Norden Deutschlands. Man führe dort jenes System durch, welches Bayern, Baden, Württemberg bereits durchgeführt haben und welches Sachsen gegenwärtig ins Werk zu setzen bestrebt ist. Es werden dann von selbst in sich geschlossene Verkehrsgruppen sich bilden, welche an einander zur Einheit sich fügen und Uniformität der Verwaltung und einheitliche Tarifirung ermöglichen. Diese Bahngruppen werden auch berufen sein, eine heilsame Konkurrenz zu schaffen, wir meinen nicht eine Konkurrenz, die im Tarifkriege und in der Unterbietung der Tarife sich äußert, sondern eine Konkurrenz zwischen den einzelnen großen Verwaltungen im Schaffen von Verkehrserleichterungen jeder Art.

Wir fassen sonach unsere Anschauungen in folgenden Punkten zusammen:

1. Eine einheitliche Tarifreform auf sämmtlichen deutschen Eisenbahnen, sowie die Regelung des Eisenbahnwesens im Sinne der Reichsverfassung durch ein Reichseisenbahngesetz ist unabweisbar nothwendig, aber auch möglich.
2. Behufs Durchführung der einheitlichen Tarifreform und der verfassungsmäßigen Regelung des Eisenbahnwesens erscheint uns die Vereinigung sämmtlicher Eisenbahnen Deutschlands oder auch nur der dominirenden Linien in der Hand des Reiches nicht als nothwendig, ja sogar als bedenklich; wir müßten lebhaft bedauern, wenn durch dieses Projekt die sehnlichst erwartete Tarifeinigung länger verzögert würde.
3. Es ist dringend geboten, daß die vorliegende Frage rasch einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt werde. Sollte sie nicht bald von der Tagesordnung verschwinden, so würden die Privatbahnverwaltungen veranlaßt sein, allzu große Ersparnisse beim Betriebsmaterial und bei der Unterhaltung des Bahnkörpers zu machen, und die Zustände, welche dann eintreten, bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung.
4. Dem Weg der Zusammenlegung der Eisenbahnen zu großen Staatsbahn-Komplexen geben wir entschieden den Vorzug vor der Zentralisirung des Eisenbahnwesens.

Die Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1873—1875.

(Aus dem „Archiv für Post und Telegraphie.")

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ist, gleichwie dies für den Zeitraum von 1870—1872[1]) geschehen, so auch für die Jahre 1873—1875 der Verwaltungsbericht über die Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung erstattet worden. Da das deutsche Reichs-Postwesen während der letzten Berichtsperiode im Vergleich zu der früheren einer in ruhigeren Bahnen sich bewegenden Entwickelung sich zu erfreuen gehabt hat, so konnte der Bericht in einem engeren Rahmen als sein Vorgänger zusammengefaßt werden. Er beschränkt sich, im Uebrigen nach Form und Eintheilung dem früheren Verwaltungsberichte völlig gleichgehalten, auf 48 Druckseiten in Großquart.

Wir heben aus dem Berichte, der Seiner Majestät bekanntlich Veranlassung geboten hat, mittelst besonderer Ordre die Allerhöchste Zufriedenheit mit den Leistungen der Postverwaltung zu erkennen zu geben, Nachstehendes hervor.

Wie die Vorbemerkung des Berichts erwähnt, bilden den Neugestaltungen gegenüber, welche das deutsche Postwesen aus Anlaß der Einrichtung der Reichs-Postverwaltung erfahren hatte, die folgenden Jahre eine Zeit fortgesetzten inneren Ausbaues und stetig fortschreitender Entwickelung.

Mit der zunehmenden Befestigung der Reichseinrichtungen vermochten auch die Reichs-Verkehrsanstalten unter dem Segen des Friedens ihre wohlfahrtfördernde Wirksamkeit nachhaltig zu entfalten.

Die fortschreitende Ausbildung der Reichsgesetzgebung schuf auf verschiedenen Gebieten des Verkehrswesens und der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten feste Grundlagen, welche ebensowohl für den ungehinderten Fortschritt, wie für den sicheren Gang der Verwaltung sich von hohem Werthe erwiesen.

Für die verschiedenen Zweige des Postverkehrs konnten erhebliche Erleichterungen gewährt werden. Mit ihnen ging eine namhafte Ausdehnung der Postanlagen in allen Theilen des Reichs Hand in Hand.

Diesen Maßregeln ist es zuzuschreiben, daß ungeachtet schwerer Krisen im Geschäftsleben der Postverkehr auch in dieser Periode von Jahr zu Jahr einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, welcher auch auf die finanziellen Ergebnisse des Postwesens nicht ohne günstige Wirkung geblieben ist.

Die Gesammtzahl der durch die Post beförderten Sendungen hat im Jahre 1875 betragen . . . . 1,039,171,927 Stück,
während sich dieselbe im Jahre 1872 auf . . . . 783,659,731 „
belief, was eine Zunahme um mehr als 255 Millionen Stück ergiebt, und die

[1]) Postarchiv 1875 S. 29, 61 und 125.

Einnahme ist von 88,745,691 Mark im Jahre 1872 auf 103,781,313 Mark im Jahre 1875 gestiegen, hat sich mithin um mehr als 15 Millionen Mark erhöht.

Die Wirksamkeit der Postanstalten in Betreff des bankmäßigen Verkehrs (Postanweisungen) und der Einziehung von Beträgen auf Wechseln (Postaufträge) hat sich erheblich gesteigert; es sind von der Post vermittelt worden:

	im Jahre 1872:	im Jahre 1875:
durch Postanweisungen . . .	475,022,556 ℳ.,	1,229,149,590 ℳ.,
„ Postauftragsbriefe . . .	9,433,941 „	184,025,190 „

mithin im Jahre 1875 mehr:

durch Postanweisungen	754,127,034 ℳ.,
„ Postauftragsbriefe	174,591,249 „

Dabei hat im abgelaufenen Zeitraum eine sehr ausgedehnte Mitbetheiligung der Reichs-Postverwaltung zur Durchführung der Münzreform stattgefunden.

Auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs ist durch den am 9. Oktober 1874 zwischen zwei und zwanzig Staaten zu Bern abgeschlossenen Vertrag der Allgemeine Postverein begründet worden, dessen Ziel es ist, den Postverkehr sämmtlicher Länder, soweit sie staatliche Posteinrichtungen besitzen, auf einfache Grundlagen zurückzuführen, ein billiges Einheitsporto für den ganzen Erdkreis herzustellen und die völlige Freiheit des gegenseitigen Austausches der Postsendungen zu gewährleisten, so daß alle Länder der Erde als ein Gebiet ohne trennende Grenzen angesehen werden.

Sämmtliche Staaten Europas, die Vereinigten Staaten von Amerika, Egypten, Ostindien und die Französischen Kolonien in allen Welttheilen gehören dem Vereine bereits an.

Gebiet. Gebietsveränderungen sind für die Jahre 1873 bis 1875 nicht zu verzeichnen. Die Reichspost umfaßt ein Areal von 8156 Quadratmeilen, einschließlich 79 Quadratmeilen Wasserfläche, dessen Einwohnerzahl sich nach der letzten Volkszählung von 34,341,035 auf 35,851,475 gehoben hat, und auf welchem am Schlusse des Jahres 1875 6325 Postanstalten, ohne die Bahnpostämter und die Postanstalten im Auslande, in Wirksamkeit waren. Am Schlusse des Jahres 1872 betrug deren Zahl 5720; es hat also eine Vermehrung um 605 stattgefunden.

Verfassung. In den verfassungsmäßigen Verhältnissen der Reichspost als solcher sind Veränderungen in den Jahren 1873 bis 1875 nicht eingetreten.

Gesetzgebung. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 hat nach wie vor eine befriedigende Wirksamkeit geübt. Insbesondere haben sich die Bestimmungen über die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Post und über die civilrechtliche Haftpflicht derselben auch ferner bewährt. Im Jahre 1875 sind in 601 Uebertretungsfällen Strafen festzusetzen gewesen, gegenüber der Zahl von 413 im Jahre 1872. Die Gesammtausgabe für Garantiezwecke hat sich in dem Zeitraume von 1873—1875 auf durchschnittlich 100,371 ℳ. für jedes Jahr oder auf $^1/_{147}$ pro Mille des Gesammtbetrags der durchschnittlich in jedem der genannten drei Jahre vermittelten Werthe von 14,776,600,000 ℳ. belaufen. Die Zahl der abhanden gekommenen Packete ohne angegebenen Werth betrug in jedem Jahre durchschnittlich eins auf 12,700 Stück.

Als den Verhältnissen nicht mehr entsprechend haben sich allein die Bestimmungen im §. 4 des vorbezeichneten Gesetzes über die Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnen erwiesen. Daß und in welcher Weise die Bestimmungen durch eine Novelle ersetzt worden sind, welche unter dem 20. Dezember 1875 die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wird weiter unten näher angegeben werden.

Verschiedene Abänderungen hat dagegen das zweite der ehedem norddeutschen Postgesetze, das Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871, erfahren, und zwar durch das mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 17. Mai 1873, durch welches ein einheitlicher Portosatz von 50 Pf. für alle Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogr. mit der Ermäßigung auf 25 Pf. bei Entfernungen bis 10 geogr. Meilen, eingeführt, der Portotarif für Packete im Gewicht über 5 Kilogr. sehr vereinfacht, das Porto für Geldbriefe einheitlich auf 40 Pf., mit einer Lokaltaxe von 20 Pf. auf Entfernungen bis 10 geogr. Meilen, festgesetzt, und die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe erheblich ermäßigt wurde. Der Erfolg dieser eingreifenden Umgestaltung der Fahrposttaxe hat sich besonders in einer bedeutenden Zunahme des Postpacketverkehrs geltend gemacht. Während die Zahl der mit der Reichspost beförderten Packete im innern Verkehr im Jahre 1873 noch rund 35,2 Millionen betrug, hat dieselbe sich im Jahre 1874 bereits auf 39,8 und im Jahre 1875 auf 42,6 Millionen gehoben und wird in dem Verhältnisse weiter steigen, als immer neue Beziehungen für den direkten Versandt von Waaren in kleineren Mengen auf größere Entfernungen sich ausbilden. Die Ermöglichung billiger direkter Beziehung auf weite Entfernungen hat dem Gewerbfleiße erheblichen Vorschub geleistet und ist auch den wirthschaftlichen Verhältnissen der Familien vielfach zu Statten gekommen. Der erweiterte Verkehr hat vermöge der fortgesetzt angestrebten Erleichterungen in den Formen des Expeditionsdienstes sich mit verhältnißmäßig geringem Mehraufwande an Mitteln bewältigen lassen.

Durch eine weitere Novelle zum Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871, und zwar durch Gesetz vom 3. November 1874, ist ferner aus Anlaß der Beseitigung der Guldenwährung in Süddeutschland für die Gebiete dieser Währung an die Stelle des Portosatzes von 3 Kreuzern für den einfachen Brief der Satz von 10 Pf. Reichsmünze eingeführt worden.

Das dritte der ehemals norddeutschen Postgesetze endlich, das Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869, hat in seiner Anwendbarkeit eine der Verwaltung günstige Aenderung dadurch erfahren, daß mit dem Inkrafttreten des oben erwähnten Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 die älteren vertragsmäßigen Portofreiheiten im internationalen Briefpostverkehr grundsätzlich aufgehoben worden sind.

Nicht unerheblich sind die Umgestaltungen, welche das in Ausführung des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 erlassene Reglement vom 30. November 1871 durch eine mit dem 1. Januar 1875 an die Stelle jenes Reglements getretene Postordnung vom 18. Dezember 1874 und einige spätere Nachträge zu derselben erfahren hat. Die Regeln für die Benutzung der Posten haben auf diese Weise fortgesetzt und auf einfachstem Wege mit den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs und den berechtigten Interessen der Verwaltung im Einklange erhalten werden können. Bei Erlaß jener neuen Postordnung, der zunächst durch die Einführung des veränderten Münzsystems bedingt war, ist auf die Herbeiführung weiterer Erleichterungen für den Verkehr Bedacht genommen worden.

Verwaltungsorgane. Wie der Bericht für 1870—1872 des Näheren ausführt, begann die Reichs-Postverwaltung im Jahre 1873 ihre Wirksamkeit mit 35 Ober-Postdirektionen und 3 Ober-Postämtern als Direktivbehörden.

Der Geschäftskreis jedes der drei Ober-Postämter — in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck — umfaßte außer dem eigenen Postdienstbetriebe nur die Leitung und Beaufsichtigung des Dienstes bei den im Staatsgebiete der betreffenden Hansestadt belegenen Postanstalten. Um die in den Artikeln 48 und 50 der Reichsverfassung vorgesehene einheitliche Organisation des Postwesens weiter durchzuführen, und um für die im Umkreise des Hamburgischen und Bremischen Gebietes belegenen Postanstalten der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein eine wirksamere Beaufsichtigung aus der Nähe herbeizuführen, wurden das Ober-Postamt in Hamburg vom 1. April 1873 ab, und dasjenige in Bremen vom 1. Januar 1874 ab zu Ober-Postdirektionen erweitert, indem eine Anzahl von Postanstalten, deren geographische Lage dies zweckmäßig erscheinen ließ, aus den Bezirken benachbarter Ober-Postdirektionen abgezweigt und den neu gebildeten beiden Ober-Postdirektionen zugewiesen wurden.

Wichtige Veränderungen in der Organisation der Centralbehörde und der Bezirksverwaltungen ergaben sich demnächst aus folgenden Verhältnissen.

Das in den letzten Jahren mehr und mehr hervorgetretene Defizit der Reichs-Telegraphenverwaltung hatte bei den Etatsberathungen für 1875 sowohl im Bundesrathe als auch im Reichstage zu eingehenden Erörterungen über Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben der Telegraphenverwaltung geführt. In Folge dessen wurde der bereits früher angeregten Frage näher getreten:

> ob nicht durch organische Verbindung der Reichs-Telegraphenverwaltung mit der Reichs-Postverwaltung die im finanziellen Interesse des Reiches gebotene Verminderung der Ausgaben und zugleich eine einheitlichere und einfachere Gestaltung des öffentlichen Dienstes zu erreichen sei.

Diese Frage konnte nur bejaht werden im Hinblick auf den Wegfall der Kosten, welche die durch die Trennung vielfach bedingten doppelten Einrichtungen unter Verwendung doppelten Personals verursachten, und in dem Betracht, daß der ganze Organismus der Reichs-Postverwaltung nicht nur geeignet, sondern in seiner Verzweigung und Ausbildung recht eigentlich dazu bestimmt erschien, das Telegraphenwesen in sich aufzunehmen und zur Ausdehnung und Vervollkommnung desselben beizutragen.

Nachdem ein in Bezug auf die Vereinigung beider Verwaltungen aufgestellter allgemeiner Organisationsplan die Allerhöchste Genehmigung erhalten hatte, ergab es sich für die Aufstellnng des Reichs-Haushaltsetats für 1876 als nothwendig, die Vorbereitungen zur Verschmelzung beider Verwaltungen bereits im Laufe des Jahres 1875 zu treffen. Hierbei bot sich zugleich die gewünschte Gelegenheit, für den Plan der neuen Organisation des Postwesens und des Telegraphenwesens eine sichere, auf der Erfahrung beruhende Grundlage zu gewinnen.

Die vollständige Vereinigung beider Verwaltungen trat auf Grund des Reichs-Haushaltsetats mit dem 1. Januar 1876 ein. Die Organisation der vereinigten Verwaltnng ist wie folgt gestaltet:

1. In der Centralinstanz wird das Post- und Telegraphenwesen durch den General-Postmeister unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers selbstständig verwaltet.

Dem General-Postmeister sind zu diesem Zwecke zwei Abtheilungen untergeordnet.

das General-Postamt für die Postangelegenheiten,

das General-Telegraphenamt für die Telegraphenangelegenheiten,

deren jede durch einen Direktor geleitet wird.

2. Als Mittelbehörden für die Verwaltung des Post- und Telegraphendienstes in den einzelnen Bezirken fungiren

Ober-Postdirektionen,

welchen alle Post- und Telegraphenanstalten des Bezirks untergeordnet sind. An ihrer Spitze steht ein Ober-Postdirektor, welchem die erforderliche Anzahl von Räthen beigegeben ist. Bei Direktionen, deren besonderer Geschäftsumfang die Bildung von Abtheilungen erfordert, wird ein Ober-Postrath als Abtheilungs-Vorstand angestellt.

3. Der Ortsbetrieb der Post- und Telegraphenanstalten wird, je nach der Bedeutung des Dienstes, von Postämtern I., II. und III. Klasse wahrgenommen, welche, wo die örtlichen Verhältnisse solches erfordern, auch getrennt unter der Bezeichnung

Postamt bz. Telegraphenamt

fungiren. Zur Besorgung des Postdienstes an kleinen Orten bestehen als Zweig-Postanstalten benachbarter Postämter

Postagenturen,

welche eintretendenfalls auch den Telegraphendienst besorgen.

Vorstehende Veränderung hatte zur Folge, daß die mit dem 1. Januar 1868 eingetretene Verbindung der Postverwaltung und der Telegraphenverwaltung mit dem Reichskanzler-Amte, als Abtheilungen desselben, vom 1. Januar 1876 ab aufgelöst wurde.

Bei Abgrenzung der Geschäftsbezirke der Ober-Postdirektionen sind im Allgemeinen und insoweit nicht die Bildung der drei neuen Ober-Postdirektionen in Minden i. W., Bromberg und Aachen, welche mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit traten, hierin einige Aenderungen bedingte, die Bezirke der früheren Ober-Postdirektionen beibehalten worden.

Gleichzeitig ging in Folge der Umbildung der Bezirks-Post- und Telegraphen-Behörden die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in dem Lübeckischen Staatsgebiete auf die Ober-Postdirektion in Hamburg über und trat das Ober-Postamt in Lübeck in die Reihe der Orts-Postanstalten.

Die bisherigen 12 Telegraphendirektionen wurden aufgehoben. Seitdem wird die Bezirksverwaltung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens durch 40 Ober-Postdirektionen wahrgenommen.

Als Organe der Kassenverwaltung des Post- und Telegraphenwesens dienen die Ober-Postkassen, deren eine sich am Sitze jeder Ober-Postdirektion befindet und mit denen sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten des Ober-Postdirektionsbezirks in Abrechnung stehen. Der Ober-Postkasse in Berlin waren schon früher die Zentral-Kassengeschäfte der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zugefallen, indem sie den Ausgleich der Ueberschüsse bz. Zuschüsse für die übrigen Bezirks-Ober-Postkassen, sowie die Abführung der rechnungsmäßigen Ueberschüsse an die Reichshauptkasse zu vermitteln hatte. Diesem Verhältnisse entsprechend hat die genannte Kasse, und zwar schon vom 1. Januar 1875 ab, die Bezeichnung „General-Postkasse“ erhalten.

Die Organe der Reichs-Postverwaltung haben auch in den letzten Jahren zur Durchführung allgemeiner finanzieller Maßregeln der Reichsverwaltung in

hervorragender Weise mitgewirkt. Der Erlös aus dem durch die Postverwaltung vermittelten Verkaufe der Reichs-Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblanketts hat

im Jahre 1873 . . . . . 7,292,735 ℳ. 82 Pf.
„ „ 1874 . . . . . 6,440,825 „ 86 „ und
„ „ 1875 . . . . . 6,619,420 „ 66 „

betragen.

In noch höherem Maße ist bei Durchführung der Münzreform die Mitwirkung der Postverwaltung in Anspruch genommen worden.

Die Ober-Postkassen und Postanstalten sind im gesammten Reichspostgebiet vom 1. August 1873 ab zunächst beauftragt gewesen, sowohl die aus dem eigenen Verkehr herrührenden alten Münzen einzuziehen, als auch die bei den Landeskassen angesammelten derartigen Münzen, auf Erfordern gegen Ersatz in kursfähigem Gelde, zu übernehmen und an das Münzmetalldepot bei der Königlichen Münzdirektion in Berlin, sowie an die als Münzmetalldepots des Reichs bestimmten Ober-Postkassen in Frankfurt am Main und Hamburg abzuliefern. Die in solcher Weise durch Vermittelung der Ober-Postkassen und Postanstalten eingezogenen alten Münzen haben

vom 1. August 1873 bis Ende Dezember 1874 96,272,510 ℳ. 39 Pf.
und im Jahre 1875 . . . . 155,087,388 „ 20 „

betragen.

Im Weiteren ist die Postverwaltung durch die Beförderung der überaus zahlreichen Sendungen von neuen Reichsmünzen und von Münzmetallen in hohem Grade in Anspruch genommen worden; es waren nicht nur die ausgeprägten neuen Reichsmünzen von den Münzstätten an die Reichs-Hauptkasse, oder an die mit der Verausgabung beauftragten Landeskassen im Reichsgebiet zu versenden, sondern auch die erforderlichen Metalle den Münzstätten zuzuführen.

Im Zusammenhange mit der Münzreform hat sich im Jahre 1875 die Postverwaltung auch bei der Einziehung der zur Einlösung aufgerufenen Banknoten und Landeskassenscheine betheiligt und derartiges für Reichsrechnung angekauftes Papiergeld zum Werthe von 26,241,894 ℳ. bei den betreffenden Bank- und Landeskassen zur Einlösung gebracht.

Betriebs-Postanstalten. In der Eintheilung der Betriebs-Postanstalten ist die Veränderung eingetreten, daß die früheren Postexpeditionen jetzt die Bezeichnung als Postämter III. Klasse führen; außerdem haben die früheren Eisenbahn-Postämter die Bezeichnung als Bahnpostämter und die von denselben ressortirenden, früher als ambulante Postbüreaus bezeichneten Vermittelungsstellen für die Postbeförderungen in den Eisenbahnzügen die Bezeichnung als Bahnposten erhalten.

Demnach bestehen jetzt als Lokal-Postanstalten:

Postämter I. Klasse mit Postdirektoren,
Postämter II. Klasse mit Postmeistern, und
Postämter III. Klasse mit Postverwaltern an der Spitze, sowie die in dem Berichte über 1870—72 als damals neue Einrichtung aufgeführten Postagenturen;

für den Eisenbahn-Postdienst:

Bahnpostämter mit Postdirektoren an der Spitze; — von denselben ausgehend:

Bahnposten und, soweit der Dienst unterwegs nur durch Schaffner verrichtet wird: Schaffner-Bahnposten.

Die Zahl dieser Postanstalten hat sich in den Einzeljahren wie folgt gestellt:

	Postämter. (Postämter I.)	Postverwaltungen. (Postämter II.)	Posterpeditionen. (Postämter III.)	Postagenturen.	Eisenbahn-Postämter. (Bahnpostämter.)	Deutsche Postanstalten im Auslande.	Insgesammt.
1872	558	585	3136	1441	31	4	5755
1873	561	590	3026	1788	31	5	6001
1874	563	588	2977	2110	33	5	6276
1875	573	587	2899	2266	33	5	6363

Die Einrichtung der Postagenturen ist nach wie vor segensreich gewesen zur immer weiteren Verzweigung der Postbetriebsstellen über das Land, zur Belebung des Verkehrs in den betreffenden Gegenden, Verkleinerung der Bestellbezirke für die Landbriefträger und Herstelluug immer engerer Verbindungen mit allen Ortschaften und zerstreuten Wohnstätten auf dem platten Lande. Wenn die Zahl der Bahnpostämter nur um zwei gestiegen ist, ungeachtet der durch die Eröffnung vieler neuen Eisenbahnen eingetretenen Erweiterung des Eisenbahn-Postbetriebsdienstes, so hat sich die Nothwendigkeit einer umfassenderen Vermehrung im Interesse einer sparsamen Verwaltung dadurch vermeiden lassen, daß die Leitung und Beaufsichtigung jenes Dienstes für unbedeutendere Linien mehr und mehr auf vorhandene Lokal-Postanstalten mit übertragen worden ist. Ueber den Umfang der Erweiterung des bezeichneten Dienstzweiges ergiebt sich ein Bild aus dem Umstande, daß die Zahl der täglich im Umlanf befindlichen Bahnposttransporte von 2291 im Jahre 1872 auf 2876 im Jahre 1875, die Zahl der darunter begriffenen vollständigen Bahnposten von 748 auf 895, die Zahl der im Bahnpostdienste beschäftigten Beamten und Unterbeamten von bz. 1139 und 1202 auf 1281 und 1457 gestiegen ist.

Personalverhältnisse. Das Gesammtpersonal der Post-Verwaltung umfaßte:

1872	49,945 Personen,
1873	52,060 "
1874	53,955 "
1875	55,004 "

nämlich:

	1872.	1873.	1874.	1875.
Beamte	16,795	17,837	18,535	18,825
Unterbeamte	26,198	27,520	28,855	29,560
Posthalter, (ausschl. derjenigen, welche als Vorsteher von Postanstalten bei den Beamten aufgeführt sind)	1,284	1,245	1,194	1,162
Postillone	5,668	5,458	5,371	5,458

Im Bahnpostdienst waren beschäftigt:

	1872.	1873.	1874.	1875.
Beamte	1,139	1,195	1,247	1,281
Unterbeamte	1,202	1,262	1,334	1,457

Der geistigen Ausbildung der Beamten hat die Postverwaltung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Diesem Zwecke dienen namentlich die bei sämmtlichen Ober-Postdirektionen bestehenden, allen Beamten zugänglichen Amtsbibliotheken und das als Beiheft zum Postamtsblatt erscheinende Postarchiv. Die Bibliotheken werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durch Ankauf wissenschaftlicher Werke, vorzugsweise solcher kulturgeschichtlichen Inhalts, vervollständigt. Das Postarchiv — seit dem 1. Januar 1876 die Bezeichnung: „Archiv für Post und Telegraphie“ führend — hat von seinem Beginn, 1. Januar 1873, ab bis zum Schlusse des Jahres 1875 242 größere und 368 kleinere Aufsätze, Mittheilungen u. s. w. gebracht, welche theils das Verkehrswesen der Gegenwart und Vergangenheit schildern, theils geographische und andere wissenschaftliche Gegenstände behandeln. Es bietet befähigten Postbeamten zugleich die gern benutzte Gelegenheit, eigene Erzeugnisse zu veröffentlichen.

Besondere Fürsorge ist außerdem der dienstlichen Heranbildung der Posteleven gewidmet worden. Diese Klasse der Dienstanfänger besitzt durchgängig eine gute schulwissenschaftliche Vorbildung und ist die Pflanzstätte zur Besetzung aller wichtigeren, sowie der höheren Dienststellen. Deshalb sind im Jahre 1875 in allen Ober-Postdirektions-Bezirken besondere Unterrichtskurse für Posteleven veranstaltet worden. Durch den Unterricht, welcher von geeigneten Postbeamten ertheilt wird, sind überall gute Erfolge erzielt worden. Nicht bloß allseitige Tüchtigkeit im Dienste ist befördert, sondern auch wahres Interesse für den Beruf und der kameradschaftliche Sinn unter den jungen Beamten verstärkt worden. Im Hinblick auf diese günstigen Ergebnisse werden die zunächst versuchsweise eingerichteten Unterrichtskurse als dauernde Einrichtung beibehalten werden.

Den in der Prüfung bestandenen Posteleven — den Postpraktikanten — wird seit dem Jahre 1874 grundsätzlich durch Beschäftigung in anderen, als ihren Heimathsbezirken und an den bedeutendsten Punkten des Postverkehrs Gelegenheit gegeben, ihren Gesichtskreis und ihre dienstliche Erfahrung zu erweitern.

Mit der Vorsorge für die fortgesetzte Hebung des Bildungsstandes und der geistigen Entwickelung der Beamten sind Bestrebungen zur Förderung ihres körperlichen Wohlbefindens und ihrer wirthschaftlichen Lage Hand in Hand gegangen.

Zu diesen Bestrebungen gehört zunächst die seit 1873 erst versuchsweise in einzelnen Bezirken und demnächst allgemein angeordnete Gewährung von Erholungsurlaub an die Postbeamten. Die Beurlaubung erstreckt sich für die angestellten Beamten auf 14 Tage bis drei Wochen und wird in der Art ermöglicht, daß die Dienstgeschäfte der beurlaubten Beamten im Wesentlichen von ihren Mitarbeitern übernommen, zum Theil auch von sonst überzählig arbeitenden, in der Erlernung des Dienstes begriffenen jungen Beamten besorgt werden. Die Durchführung dieser Maßregel, welche anfangs schwierig erschien, ist nunmehr als vollständig gelungen zu bezeichnen. Im Sommer des Jahres 1875 sind innerhalb des Reichspostgebiets 5138 Beamte auf den Gesammtzeitraum von 9707 Wochen zur Erholung beurlaubt gewesen. Die günstigen Folgen der Beurlaubung sind überall dadurch zu Tage getreten, daß die Beamten geistig und

körperlich erfrischt, sowie in ihrer Leistungsfähigkeit gehoben vom Urlaub zurückgekehrt sind und ihre Dienstgeschäfte mit vermehrter Berufsfreudigkeit und Hingebung wieder aufgenommen haben. Mehrfach ist zugleich die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Beamten seltener aus Anlaß leichter Erkrankungen vom Dienste fern blieben. Auch hat die Beurlaubung zur Vornahme von Kuren auf Grund ärztlicher Zeugnisse erheblich abgenommen. Während 1874 auf Grund von Krankheitszeugnissen noch an 833 Beamte Urlaub für 5291 Wochen hat ertheilt werden müssen, ist die Urlaubsertheilung unter Verhältnissen dieser Art im Jahre 1875 auf 757 Beamte beschränkt geblieben, welche im Ganzen für 4677 Wochen beurlaubt worden sind, und die Stellvertretungskosten haben sich im Jahre 1875 um mehr als 11,000 Mark gegen das Vorjahr vermindert, Ein schätzenswerther Gewinn geht ferner daraus hervor, daß die Durchführung des Erholungsurlaubs wesentlich von der Willfährigkeit und dem einträchtigen Zusammenwirken der Beamten abhängig ist, und daß hierdurch der Geist der Zusammengehörigkeit, sowie das Bewußtsein der Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit denjenigen der Verwaltung geweckt und lebendig erhalten wird.

Die Spar- und Vorschußvereine der Postbeamten haben sich immer weiter entwickelt und nach wie vor eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Nach dreijährigem Bestehen derselben sind im Jahre 1875 zum ersten Male die statutenmäßigen Generalversammlungen abgehalten worden. Durch die bei fast sämmtlichen Vereinen übereinstimmend beschlossenen Aenderungen der Statuten, die in der Hauptsache eine den neuen Währungsverhältnissen angepaßte Abrundung des Zinsfußes für Einlagen und Vorschüsse, sowie eine den gemachten Erfahrungen entsprechende anderweite Begrenzung des zulässigen Höchstbetrages für Vorschüsse zum Gegenstand hatten, ist der Ausbau des Vereinswesens auf den ursprünglichen Grundlagen weitergeführt.

Die Entwickelung der Vereinsthätigkeit, welche am Ende des Jahres 1875 in 37 Vereinen für sämmtliche Ober-Postdirektionsbezirke ins Leben getreten war, geht aus nachstehenden Zahlen hervor. Es betrug:

	die Mitgliederzahl:	die Summe der Jahresbeiträge:	das Gesammtguthaben der Mitglieder:	das gesammte Vereinsvermögen:
		ℳ.	ℳ.	ℳ.
im Jahre 1873	15,427	516,763	856,085	874,567
„ „ 1874	17,324	697,221	1,396,377	1,434,835
„ „ 1875	20,849	904,482	2,116,683	2,141,249

Durch die Bewilligung von Vorschüssen gegen Zins an die Mitglieder, wobei die Vorschüsse:

im Jahre 1873 zusammen auf . . . 592,611 ℳ.,
„ „ 1874 „ „ . . . 849,765 „ ;
„ „ 1875 „ „ . . . 1,378,562 „

sich beliefen, sowie durch anderweite zweckmäßige Anlegung des Vereinsvermögens wurde an Zinsen und Gewinnantheilen

im Jahre 1873 ein Gesammtbetrag von . . 32,819 ℳ.,
„ „ 1874 „ „ „ . . 60,866 „
„ „ 1875 „ „ „ . . 95,430 „ erzielt.

Dem Reservefonds wurden überwiesen:

im Jahre 1873 . . . . 2978 ℳ.,
„ „ 1874 . . . . 4341 „
„ „ 1875 . . . . 7173 „

wodurch der Gesammt-Reservefonds bei sämmtlichen Vereinen am Schlusse des Jahres 1875 auf den Betrag von 19,317 ℳ. gebracht worden ist.

Außer den vorstehend dargelegten Ergebnissen der Vereinsthätigkeit erzielten die Post-Spar- und Vorschußvereine auch durch Beschaffung billiger und zugleich guter Nahrungsmittel und anderer Wirthschaftsgegenstände für die Haushaltungen der Vereinsmitglieder gute Erfolge.

Weiter übt die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung in wachsendem Maße einen segensreichen Einfluß aus. Das Vermögen der Stiftung erfuhr durch Zuwendungen aus Privat- und Beamtenkreisen eine stetige Vermehrung und belief sich am Ende des Jahres 1875 auf 351,831 ℳ. In dem Zeitraum von 1873 bis 1875 konnten aus den Einkünften der Stiftung folgende Unterstützungen gewährt werden: An Reisestipendien für zusammen 14 Beamte 7200 ℳ. An Studien- ꝛc. Stipendien für Angehörige von Postbeamten und Unterbeamten in 48 Fällen insgesammt 7410 Mark. An Unterstützungen für Postbeamte und Unterbeamte und deren Hinterbliebene in 410 Fällen zusammen 27,569 Mark.

Der Post-Armen- und Unterstützungsfonds hat sein Kapitalvermögen bis zum Schlusse des Jahres 1875 auf 919,499 Mark 90 Pfennige erhöht.

Aus diesem Fonds wurden im Jahre 1875 9543 Personen unterstützt.

Die Gesammtzahl der Angehörigen der Postverwaltung, welchen im Jahre 1875 aus den Stiftungen und Fonds derselben Unterstützungen zugewendet wurden, beträgt 19,233.

Endlich haben auch die Erleichterungen, welche die mit einer Anzahl von Versicherungs-Gesellschaften getroffenen Vereinbarungen den Postbeamten und Unterbeamten hinsichtlich der Lebensversicherungen darbieten, ihre heilsame Wirkung weiterhin bewährt. Die Zahl der durch Vermittelung der Postversicherungs-Kommission abgeschlossenen Lebensversicherungen von Postunterbeamten, für welche ein Zuschuß von 17 pCt. der tarifmäßigen Prämien aus der Post-Armen- bz. Post-Unterstützungskasse gewährt wird, betrug Ende Dezember 1875:

2174 Versicherungen mit einer Summe von 2,361,300 ℳ., was gegen das Jahr 1872 einen Zuwachs von
434 Versicherungen mit zusammen 437,400 ℳ. ausmacht.

Auf Grund der neueren Verträge (ohne Zuschuß aus Postfonds) bestanden am Ende des Jahres 1875:

2876 Versicherungen mit einer Summe von 8,838,362 ℳ., mithin gegen den Stand am Ende des Jahres 1872 mehr:
928 Versicherungen mit 3,141,007 ℳ.

Die Gesammtzahl der durch Vermittelung der Postverwaltung abgeschlossenen Lebensversicherungen von Postbeamten und Unterbeamten belief sich Ende 1875 auf

5050 Versicherungen mit einer Summe von 11,199,662 ℳ.

Es ergiebt sich hieraus ein für den Zeitraum von drei Jahren erheblicher Zuwachs von

1362 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 3,578,407 ℳ.

Vereinigung von Telegraphenanstalten mit den Postbetriebsstellen. Die mit Beginn des Jahres 1876 stattgehabte Wiedervereinigung des Telegraphenwesens mit der Postverwaltung erforderte schon im Laufe des

Jahres 1875 mannichfache vorbereitende Schritte. Soweit die Personalverhältnisse in Frage kommen, war die Fürsorge der Verwaltung vorzugsweise darauf gerichtet, die Postbeamten in ausreichender Zahl und erweitertem Maße mit der Technik des Telegraphenwesens vertraut zu machen. Zu diesem Zwecke wurden namentlich die jüngeren, noch nicht zur festen Anstellung gelangten Postbeamten in größerer Zahl und ferner die Vorsteher der Postämter mit Telegraphenbetrieb für den Telegraphendienst ausgebildet. Für die Postinspektoren wurden im Sommer 1875 in Berlin besondere, mit praktischen Uebungen verbundene Telegraphen-Unterrichtskurse eingerichtet, um diese Beamten zu ihren erweiterten Berufspflichten tüchtig zu machen. Andererseits sind, soweit sich die Gelegenheit dazu bot, Telegraphenbeamte behufs ihrer postdienstlichen Ausbildung geeigneten Postanstalten zugetheilt worden, um auch in Bezug auf das Beamtenwesen eine vollständige Verschmelzung beider Verkehrszweige im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltung anzubahnen.

Die Vortheile, welche sich aus der Vereinigung von Telegraphenstationen mit den Ortspostanstalten sowohl in finanzieller Hinsicht als auch für die weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes auf Orte mit geringerem Verkehr ergeben, haben dazu geführt, mit diesen Vereinigungen seit dem Jahre 1872 immer weiter vorzuschreiten. Während Ende 1872 898 Telegraphenstationen mit der Post vereinigt waren, hat sich die Zahl der vereinigten Post- und Telegraphenanstalten im Jahre 1873 auf 953, im Jahre 1874 auf 1142 und im Jahre 1875, seitdem die obere Leitung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens enger mit einander verschmolzen ist, bis auf 1621 gehoben. Die Zahl der Postbeamten welche für den Telegraphendienst mit ausgebildet sind, belief sich Ende 1875 auf 4851. Die Vergütungen, welche für die Wahrnehmung des Telegraphendienstes bei den vereinigten Telegraphenstationen und Kassen von der Telegraphen- an die Postverwaltung gezahlt wurden, betrugen im Jahre 1873: 190,060 Thlr., im Jahre 1874: 202,173 Thlr. und im Jahre 1875: 178,000 Thlr. (534,000 Mark). Die Verringerung der Summe im letzten Jahre hatte in der ungünstigen Gestaltung der Finanzverhältnisse der Telegraphenverwaltung ihre Veranlassung und bezeichnet keinen Rückschritt in den Leistungen der Post für die Telegraphie. An aufgegebenen und angekommenen Telegrammen sind von den mit der Post vereinigten Stationen im Jahre 1873: 2,800,690, im Jahre 1874: 2,924,160 und im Jahre 1875: 4,570,947 Stück bearbeitet worden.

Postkurse und Postwagen. Die Zahl der täglich zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge belief sich Ende 1872 auf 2291, Ende 1875 auf 2876.

Von diesen Zügen wurden begleitet:

1. durch Bahnposten: Ende 1872 748, Ende 1875 895;
2. durch Postschaffner: Ende 1872 591, Ende 1875 1143;
3. die Beförderung von Briefpost-Gegenständen durch Vermittelung des Eisenbahnpersonals fand statt: Ende 1872 bei 592 Zügen, Ende 1875 bei 838 Zügen.

Die Gesammt-Postkurslänge auf Eisenbahnen betrug: Ende 1872 $2,416,_{8}$ Meilen, Ende 1875 22,091 Kilometer; und es wurden von den Eisenbahnposten zurückgelegt: im Jahre 1872 7,750,116 Meilen und im Jahre 1875 73,709,014 Kilometer.

Die Zahl der Postkurse auf Landstraßen betrug: Ende 1872 3831, Ende 1875 4078. Darunter waren Personenposten: Ende 1872 1893, Ende 1875 1551. Die Zahl der mit den Personenposten gereisten Personen betrug:

im Jahre 1872 5,558,214, im Jahre 1875 4,455,922. Die gesammte Kurslänge der Posten auf Landstraßen betrug: Ende 1872 8541 Meilen, Ende 1875 58,901 Kilometer. Von den Posten auf Landstraßen wurden zurückgelegt: im Jahre 1872 7,636,609 Meilen, im Jahre 1875 54,232,613 Kilometer. An regelmäßigen Privat-Personenfuhrwerken, welche zur Beförderung der Postsachen mitbenutzt werden, bestanden: Ende 1872 445 mit einer Kurslänge von 789 Meilen, Ende 1875 724 mit einer Kurslänge von 8586 Kilometern.

Zur Postbeförderung auf Wasserstraßen wurden Dampfschiffverbindungen benutzt: im Jahre 1872 117, im Jahre 1875 52. Die Länge der Postlinien auf Wasserstraßen betrug: im Jahre 1872 264,₂ Meilen, im Jahre 1875 1800 Kilometer. Die Posten auf Wasserstraßen legten — soweit letztere innerhalb des diesseitigen Postgebiets befindlich sind — zurück: Im Jahre 1872 99,855 Meilen, im Jahre 1875 636,213 Kilometer.

Von sämmtlichen Posten zusammengenommen wurden zurückgelegt: im Jahre 1872 15,486,580 Meilen, im Jahre 1875 128,577,840 Kilometer.

An Postwagen waren vorhanden, und zwar:

	Ende 1872.	Ende 1875.
an reichseigenen Bahnpostwagen . . .	706	882
„ Postabtheilungen in Wagen der Eisenbahnverwaltungen	238	321
„ reichseigenen Postwagen für Landstraßen	4,166	4,397
„ Schlitten bz. Schlitten-Untergestellen . .	1,127	971
„ Posthalterei-Wagen u. Schlitten (Eigenthum der Posthalter).		
Wagen	5,897	4,872
Schlitten	2,046	1,659
Zusammen .	14,180	13,102

Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnen. Die Gesichtspunkte, welche es wünschenswerth erscheinen ließen, die gesammten Rechtsverhältnisse der Post zu den Eisenbahnen einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung zu unterziehen, sind im vorigen Verwaltungsberichte eingehend dargelegt worden. Während der diesmaligen Berichtsperiode ist es gelungen, die Regelung dieses wichtigen Gegenstandes in einer ebenso den Bedürfnissen der Postverwaltung wie den Anforderungen des Eisenbahndienstes entsprechenden Weise zu bewirken.

Das Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 ordnet die Leistungen für die Zwecke des Postdienstes gleichmäßig für Reichs- Staats- und Privatbahnen, soweit dies bei den letzteren nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Ohne die Gesammtsumme der den Eisenbahnen bisher obliegenden Verpflichtungen zu erhöhen, sind die Beziehungen zur Postverwaltung nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen in mehrfacher Hinsicht sicherer festgestellt und die Lücken, welche sich in den auf der Grundlage des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 beruhenden Bestimmungen ergeben hatten, in durchgreifender und zweckentsprechender Weise ergänzt worden.

Mit Rücksicht auf die durch den Gegenstand gebotene Beweglichkeit in der Anwendung und Handhabung des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 waren die näheren Anordnungen über die Ausführung der durch das Gesetz bestimmten Leistungen, sowie über Festsetzung und Berechnung der seitens der Postverwaltung dafür zu entrichtenden Vergütungen den vom Reichskanzler zu erlassenden

Vollzugsbestimmungen vorbehalten worden. Diese Vollzugsbestimmungen sind inzwischen nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahnamts, unter Zustimmung des Bundesraths, unterm 9. Februar 1876 erlassen worden.

Verkehrserleichterungen. Die Erleichterungen für den Verkehr, welche durch die gelegentlich der Münzreform an Stelle des früheren Reglements vom 30. November 1871 vom 1. Januar 1875 ab eingeführte Postordnung vom 18. Dezember 1874 und spätere Nachträge zu derselben gewährt wurden, ergaben sich vorzugsweise auf folgenden Gebieten.

Die Gewichtsgrenze für solche Drucksachen, welche offen oder unter Band mit der Briefpost zu befördern sind, wurde von 500 auf 1000 Gramm ausgedehnt, und die früher von 40 zu 40 Gramm mit $^1/_3$ Sgr. oder 1 Kreuzer bis zu 2 Sgr. bz. 7 Kreuzer steigende Taxe dafür in der Weise vereinfacht, daß gegenwärtig erhoben werden: bei einem Gewicht:

bis zu 50 Gramm	3 Pf.
über 50 bis 250 Gramm . .	10 „
„ 250 „ 500 „ . .	20 „
„ 500 „ 1000 „ . .	30 „

Eine ähnliche Vereinfachung trat bei dem bis dahin mit dem Tarife für Drucksachen gleichen Tarife für Waarenproben in der Art ein, daß eine Durchschnittstaxe von 10 Pf. für alle Sendungen bis zum Gewicht von 250 Gramm — der Höchstgrenze des zulässigen Gewichts — eingeführt wurde.

Das Porto für solche Drucksachen, welche als außerordentliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, wurde von $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^7/_{24}$ Kr. auf $^1/_4$ Pf. für das Stück ermäßigt.

Dem Postanweisungsverkehr wurden neue Grundlagen zu weiterem Aufschwunge dadurch gegeben, daß nicht allein die bis dahin auf 50 Thlr. beschränkte Höchstsumme auf 300 ℳ., also auf das Doppelte erhöht, sondern auch der Tarif, welcher bis dahin die Sätze von 2 Sgr. bis zu 25 Thlr. und 4 Sgr. über 25 Thlr. vorgesehen hatte, wie folgt bestimmt wurde:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 ℳ.	30 „
„ 200 „ 300 „	40 „

Es möge sogleich hier die folgende Statistik über den Postanweisungsverkehr eingeschaltet sein, welche sich nur auf den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets bezieht und jenen Aufschwung in einfachster Form darstellt:

	Stückzahl.	Mark.	Gebührenertrag.
1872	12,0 Millionen	434,5 Millionen	2,624,000 ℳ.
1873	13,1 „	496,5 „	2,911,000 „
1874	15,0 „	631,2 „	3,200,000 „
1875	18,5 „	1,069,4 „	4,038,000 „

Es ist nicht ohne Schwierigkeit möglich gewesen, einen so bedeutenden Verkehr, bei welchem der Umsatz im letzten Jahre mit Hinzurechnung der Zahlungen im Austausch mit den fremden Postgebieten die Summe von 1229 Millionen Mark überstiegen hat, mit den gegebenen Mitteln zu bewältigen, zumal die Mitwirkung der Postanstalten in den letzten Jahren auch in sehr umfassendem Maße bei den Münzeinziehungen bz. Münzumwechselungen in Anspruch genommen worden ist (vgl. unter 5). Mit besonderer Befriedigung darf hervorgehoben werden, wie die Kontrole darüber, daß jeder Auszahlung die Vereinnahmung der gleichen Summe am Einzahlungsorte gegenübersteht, den desfallsigen Ausgleich

ohne jede Differenz ermöglicht hat. Den Postbeamten wurden auf die unvermeidlichen Einbußen im Einzelverkehr entsprechende Entschädigung gewährt.

Dem Postanweisungsverkehr steht der Postvorschuß- und der Postauftrags-Verkehr als derjenige Dienstzweig gegenüber, bei welchem die Postverwaltung sich mit der Einziehung von Geldbeträgen von bestimmten Adressaten für Rechnung der Absender befaßt.

Das Postvorschußverfahren ist für die Postanstalten beschwerlicher und mit größerer Gefahr verbunden, als das Postauftragsverfahren; es liegt daher im Interesse der Verwaltung, dasselbe möglichst nur da angewendet zu sehen, wo das letztere Verfahren dem Zwecke zu dienen nicht geeiguet ist, namentlich bei Packetsendungen mit Nachnahmen. Aus diesem Grunde ist die Entnahme von Postvorschüssen durch die Postordnung vom 18. Dezember 1874 mehr erschwert, als erleichtert, eine wesentliche Erleichterung dagegen dem Postauftragsverkehr dadurch zugewendet worden, daß, nachdem schon früher die vorauszuzahlende Gebühr von 5 Sgr. oder 18 Kr. auf 3 Sgr. oder 30 Pf. ermäßigt worden war, der Meistbetrag der auf diesem Wege zu vermittelnden Geldeinziehungen von 50 Thlr. auf 600 Mark erhöht worden ist. Daneben kommt dem Postauftragsverkehr die Gebührenermäßigung für Postanweisungen zu Gute. Welchen Aufschwung übrigens auch der Postauftragsverkehr seit der Einführung des Postauftragsverfahrens im Oktober 1871 genommen hat, ergiebt sich aus folgender Statistik:

	Stückzahl.	Eingezogener Betrag.	Gebührenertrag.
1872	143,302	$9,_4$ Millionen ℳ.	70,079 ℳ.
1873	457,146	$40,_5$ " "	144,955 "
1874	965,161	$100,_5$ " "	282,036 "
1875	1,627,149	$184,_0$ " "	472,012 "

Für den Handelsstand hat das Postauftragsverfahren vermöge seines Einflusses auf die Kreditverhältnisse, namentlich durch die billige und bequeme Einziehung der Wechsel, sich von besonderem Werthe erwiesen.

Im Uebrigen sind durch die Einführung der Postordnung vom 18. Dezember 1874 die Gebühren für den Stadtpostverkehr und einzelne Bestellgebühren, welche noch aus früherer Zeit da und dort in abweichenden Sätzen fortbestanden, einheitlich geregelt, und ist damit der letzte Rest der einstigen Mannichfaltigkeit der Tarife beseitigt worden.

Weitere Erleichterungen für den Verkehr sind aus den Jahren 1873 bis 1875 noch in folgenden Punkten zu verzeichnen.

Im Versendungsverkehr wurde das Erforderniß fünfmaliger Versiegelung der Werthbriefe abgeschafft und die Einrichtung getroffen, daß derartige Briefe auch mit nur zwei Siegeln verschlossen zur Beförderung angenommen werden.

Durch Aufwendungen aus den etatsmäßig bewilligten Mitteln der Postverwaltung ist es thunlich gewesen, die Zahl der Postbriefkasten ansehnlich zu vermehren. Es waren vorhanden am Schlusse der Jahre:

	1872.	1873.	1874.	1875.
a) Briefkasten in Postorten . .	10,336	11,227	11,962	12,577
b) Briefkasten in Landorten .	17,242	17,709	19,216	20,263
Summe . .	27,578	28,936	31,178	32,840

Der Bestelldienst in den Postorten erweiterte sich seit März 1874 dahin, daß auch Packete mit Werthangabe bis 1500 ℳ. zugleich mit den Begleitadressen abgetragen werden.

Mit der Einführung der sogenannten „Bahnhofsbriefe“ wurde am 7. Juni 1874 eine Einrichtung getroffen, welche es dem Publikum ermöglicht, unter Einhaltung gewisser Bedingungen Briefe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge am Bestimmungsorte an den Bahnpostwagen in Empfang zu nehmen.

Durch Verstärkung des Landbriefträger-Personals um 1146 Stellen in den Jahren 1873—75 wurde es ermöglicht, im Landbrief-Bestellungsdienste wirksam mit der Verkleinerung allzugroßer Bestellbezirke fortzufahren und dadurch die Bestellung und Einsammlung der Postsendungen der ländlichen Bevölkerung, welche bei zunehmender Bildung und Wohlfahrt in wachsendem Maße an dem Postverkehre Theil nimmt, zu beschleunigen. Auch wurden mancherlei Anordnungen getroffen, welche geeignet waren, die Verbindung der Ortschaften unter sich und mit den Postanstalten zu vervielfältigen bz. zu verbessern und überhaupt die Nutzbarkeit der vorhandenen Landposteinrichtungen zu erweitern. Um dem vielfach geäußerten Wunsche einer umfassenderen Packetbestellung nach dem platten Lande entgegenzukommen, wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 1875 versuchsweise und später allgemein die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auch die Bestellung schwererer Packete und zwar, soweit letztere das Einzelgewicht von 5 Kilogramm überschreiten oder durch die Gesammtmenge der Packete bis 5 Kilogramm das Höchstgewicht der sonst zulässigen Belastung der Landbriefträger (10 Kilogramm) überschritten wird, unter Erhebung des Bestellgeldes zu eigenen Gunsten auszuführen haben.

Werth- oder Gewichtzölle?

Referat von L. Seyffardt (Crefeld) auf dem 17. volkswirthschaftlichen Kongreß in Bremen über Gewicht- und Werthzölle.

Die Frage, ob Gewicht- oder Werthzölle wurde schon im Jahre 1875 auf dem Kongresse in München von dem Vertreter der internationalen Handelskammer in Paris, Herrn Murray, in Anregung gebracht und darauf von mehreren folgenden Rednern zum Gegenstand ihrer Aeußerungen gemacht. Es stellte sich bei der Gelegenheit heraus und bestätigte sich in mehreren an die öffentliche Versammlung anknüpfenden Privatdiskussionen, daß die Anhänger der Gewichtzölle sich zumeist auf die in den ältern volkswirthschaftlichen Schriften und Lehrbüchern vertretenen Ansichten, die Befürworter der Werthzölle auf die Reformbedürftigkeit der meisten bestehenden Zolltarife beriefen, daß aber eine eingehende praktische oder wissenschaftliche Behandlung des Gegenstands auf Grundlage der seit dem Inslebentreten der westeuropäischen Handelsverträge gemachten Erfahrungen den weitern Kreisen der Volkswirthe nicht bekannt geworden. Dieser Umstand hat dem Ausschuß des volkswirthschaftlichen Kongresses Veranlassung gegeben, die Frage auf die Tagesordnung der vorigjährigen Versammlung zu setzen; der weitere Gesichtspunkt, daß die erwähnte Grundlage vor allen Dingen vor der wissenschaftlichen Behandlung festgestellt werden müsse, dürfte dann den Grund abgegeben haben, mich den Praktiker, mit einem bezüglichen Referate zu betrauen. Ich glaube daher der theoretischen Betrachtung den kleinern, der Beleuchtung der Erfahrungen, Ansichten und Wünsche, die sich aus der Handhabung der bekannten Verträge, so wie aus gleichzeitigen Wahrnehmungen in dem großen Handelsstaate jenseits des Oceans herausgebildet haben, den größern Theil meiner Ausführungen widmen zu sollen. Es wird sich dabei herausstellen, daß wenn auch die neuere Empfehlung der Werthzölle zumeist aus dem schutzzöllnerisch angehauchten Lager herstammt, dies aus Gründen geschieht, die mit dem Wesen unserer Frage nur lose zusammenhängen, die Entscheidung mit dem Unterschied zwischen Schutzzoll und Freihandel absolut nichts zu thun hat und allein auf einer vorurtheilslosen, die technischen Gründe Für und Wider erörternden Untersuchung beruhen muß. Meine Ausführungen werden alsdann in der Ihnen vorliegenden Resolution gipfeln, die kurz zusammengefaßt sich dahin ausspricht, daß Gewichtzölle im Gegensatz zu Werthzöllen hochwichtigen Interessen des Handels und der Industrie, wie der die Zölle einnehmenden Staaten die wirksamste Geltung gewährleisten.

Es läßt sich nicht läugnen, daß so lange wir überhaupt noch Einfuhrzölle haben, und voraussichtlich wird auch der eifrigste Freihändler noch auf weit hinaus damit zu rechnen haben, die Idee, dieselben nach Prozenten des Werthes zu erheben, etwas ungemein Bestechendes, der Natur der Dinge

durchaus Entsprechendes in sich trägt. Der prozentweise Zuschlag zum Preise scheint dem Gesetzgeber einfach die Möglichkeit zu bieten, die Tragweite der von ihm zu bestimmenden Belastung des internationalen Austausches zu ermessen, und sich als die vorzüglichste Methode gleichsam aufzudrängen. Der Umstand tritt hinzu, daß es bei allen bestehenden Gewichtzolltarifen — ich behalte den Ausdruck Gewichtzoll der Einfachheit halber bei, obschon es richtiger sein würde, spezifischer Zoll zu sagen, unter den als den Generalbegriff sich auch die den Gewichtzöllen analogen Raum- und Stückzölle subsummiren — ganze Reihen von Positionen gibt, innerhalb deren die einzelnen Artikel nicht rationell und zwar die billigern, schwerern, von gröberm Material verfertigten, ungleich höher nach Prozenten des Werthes getroffen werden, als die theuerern, leichteren, aus feineren Rohstoffen gemachten Fabrikate. Auf welchem Standpunkt der Gesetzgeber in nationalökonomischen Dingen nun auch stehen mag, so kann diese Konsequenz des herrschenden Systems nicht seinem Willen entsprechen. Ist er Schutzzöllner, so muß er sich dagegen verwahren, daß der Schutz der nationalen Arbeit in viel höherm Maße den billigern als den bessern Qualitäten zu Theil werde, die letztern zumeist lukrativern, vorwiegend der ausländischen Konkurrenz anheimfallen. Ist er Freihändler, so kann es ihm eben so wenig genehm sein, die Konsumenten der billigern Waaren, die niedern Schichten, mehr belastet zu sehen als diejenigen der theuerern Gattungen, die zahlungsfähigern, günstiger situirten, höhern Gesellschaftsklassen. Die bestehenden Gewichtstarife tragen also verschiedentlich die Schuld, daß die Industrie sich in die ganz unnatürliche Lage hineingedrängt sieht, Waare nicht mit Rücksicht darauf, daß sie besonders gut und schön gerathe, sondern daß sie mehr oder weniger ins Gewicht falle, produziren zu müssen. Die Gewichtstarife wirken dann gewissermaßen wie Prämien für die Richtung der Industrie zum Ordinären und Billigen hin, eine Richtung, die nicht ganz mit Unrecht, aber in einer jedes verständige Maß weit überschreitenden Uebertreibung von Männern der wirthschaftlichen Parteipresse und, was schlimmer ist, von einem zu solcher Kritik weder berufenen, noch, so viel ich zu beurtheilen vermag, durch praktische Kenntnisse, Studien oder seinen Lebensweg befähigten offiziellen Vertreter bei der sogenannten internationalen Ausstellung zu Philadelphia neuerdings ganz vorzugsweise der deutschen Industrie zum Vorwurf gemacht worden ist.

Aber die Medaille hat eine Kehrseite! Was ist Werth einer Waare, wer bestimmt ihn, wer hat zu entscheiden, wenn zwischen Eigenthümer und Zollbehörde eine Meinungsverschiedenheit entsteht? Als Grundlage zur Verzollung kann natürlich weder der Kostwerth, der den Produzenten die Möglichkeit gewähren würde, in Folge angeblich vortheilhafter Fabrikation in einen Wettstreit billiger Deklaration einzutreten, noch der Verkaufswerth im Lande der Verzollung dienen, der die Zollbehörde zum Hinaufschrauben der Deklaration auf das Niveau jedes zufällig bekannt werdenden Tagespreises veranlassen könnte. Als Maßstab pflegt man gewöhnlich den mittlern Marktwerth am Produktionsorte zu bestimmen. Dieser Marktwerth ist bei Rohstoffen und einigen allgemein bekannten Waarengattungen unschwer zu kontroliren, desto schwieriger aber bei dem größten Theile aller Halb- und Ganzfabrikate. Es gibt z. B. recht viele für den besondern Bedarf, für die Geschmacksrichtung eines fremden Landes angefertigte Artikel, die im Fabrikationsort gar keinen Marktwerth haben. Es kommt ferner alljährlich vor, daß wegen Ernteausfalls, wegen stark vorhandenen oder ganz fehlenden Spekulationsbegehrs in wenigen

Monaten einige, manchmal auch recht viele Rohstoffe um 10, 25, ja 50 Proz. und mehr im Preise steigen oder fallen; nach welchem Preise sollen dann die Ansätze stattfinden? Der Industrielle glaubt zu anderer Zeit einer fallenden Konjunktur, einer Aenderung der Mode entgegenzugehen und wünscht nach dem echt kaufmännischen Grundsatz: der erste Verlust der beste, möglichst rasch zu saldiren; aber vermuthlich wird er mit der Zollbehörde in Konflikt gerathen, wenn er seine herabgestimmten Hoffnungen bezüglich lohnenden Verkaufs auf seine Deklaration von Einfluß sein läßt.

Da haben Sie in einigen Strichen den Gegensatz zwischen Gewicht- und Werthzöllen. Bei den Ersten trotz theoretischer Mängel die absolute Sicherheit der Berechnung, bei den Letztern trotz theoretischer Vorzüge das rein Willkürliche, jeder Voraussicht sich schlechterdings Entziehende, ein Unterschied ungefähr wie zwischen einem mathematischen, chemischen oder physikalischen Lehrsatz einerseits und einem geschichtlichen Erfahrungssatz oder einer politischen Resolution andererseits, so unbestritten unter den bescheidensten Fachmännern der erste, so zweifelhaft unter den hervorragendsten Forschern und Staatsmännern die letzteren. Bei Gewichtzöllen keine Möglichkeit der Verschiebung gesunder Konkurrenzverhältnisse durch ungleiche Belastung, bei Werthzöllen die Wahrscheinlichkeit, daß die Importeure, je nachdem sie zu verschiedener Zeit, an verschiedenem Ort oder vor verschiedenen Beamten verzollen, dabei zu ganz und gar abweichenden Resultaten gelangen. Bei der sorgfältigsten Auswahl der Kontroleure kann das Uebel vermindert, nie aber unschädlich gemacht werden, da in recht vielen Zweigen außer den Spezialinteressenten die genauere Beurtheilung nicht möglich ist und auch ein Sachkundiger als Zollbeamter nach kurzer Zeit die Fühlung mit den stets wechselnden Gestaltungen des industriellen Lebens verliert.

Wenn nun gar in einem Lande die Ehrlichkeit der Zollbeamten nicht ganz so unbezweifelt ist wie in unserm deutschen Vaterland, dann geschieht es vollends, daß durch möglichst strenge Kontrole bei der Mehrzahl, durch Zulassung der Untersetzung bei begünstigten Konkurrenten, der Lebensnerv eines gesunden Geschäftslebens, die Gleichheit vor den staatlichen Ansprüchen, unterbunden wird, ohne daß ein Hahn darnach kräht, ohne daß eine Spur hinterbleibt von dem an Fiskus und Importeuren geübten Raube.

Nun sage man nicht, das sei zu schwarz gefärbt, so etwas sei in Nordamerika vielleicht möglich, wo fast jährlich bedeutende Verkürzungen des staatlichen Zollinteresses entdeckt werden, nicht aber in Westeuropa, dessen Zollbeamten einen wohlbegründeten guten Ruf besitzen. Wo die Versuchung groß, da schießen die Diebe wie die Pilze aus der Erde hervor, wo die Werthzölle zur Unterschlagung herausfordern, da wird's immer Leute geben, die im Rohr ihre Pfeifen zu schneiden wissen.

Daß dies richtig ist, darüber hat in früherer Zeit kaum ein Zweifel geherrscht. Ich könnte dafür eine Anzahl von Aeußerungen unserer nationalökonomischen Schriftsteller citiren, und unterlasse dies nur, um in meinem Referat die Bezugnahme auf die praktische Erfahrung in jeder Richtung möglichst in den Vordergrund treten zu lassen. Dagegen möchte ich eines Ausspruchs des Brockhaus'schen Konversationslexikons aus dem Grunde erwähnen, weil er für unsern Gegenstand als Alltagsweisheit, vor einem Menschenalter von Niemand bezweifelt, charakteristisch ist. Er lautet: „Die Zölle können theils vom Werth der Waare, theils vom Gewicht erhoben werden. Der erstere Weg ist allerdings der viel gleichförmigere und verdient insofern den Vorzug.

Allein er gibt zu viel Anlaß zur Verständigung mit den Zollbeamten, während der zweite den Steuerpflichtigen eines jeden Schleifwegs überhebt. Ihm ist die hohe Rechtlichkeit der Zollbeamten des Zollvereins zuzuschreiben."

Dieser Ausspruch ist nicht gerade besonders schmeichelhaft für die Betreffenden, aber im hohen Grade zutreffend.

Ich bitte Sie, nun mir zu gestatten, zur Unterstützung meiner Ansicht mich auf einige Aeußerungen kompetenter Sachkenner aus neuerer Zeit zu beziehen, und zwar in erster Linie auf den Bericht des französischen Ackerbau- und Handelsministers de Meaux an den Präsidenten der Republik, Mac Mahon, vom 10. Februar d. J., der die Durchschnittsanschauungen der französischen Handelskammern in der uns vorliegenden Frage in folgender Weise zum Ausdruck bringt. Es heißt an einer Stelle:

„Die spezifischen Zölle lassen weniger Spielraum für die Willkür und weniger Leichtigkeit für den Betrug, als die Zölle ad valorem.. Sie sichern dem Handel eine größere Bestimmtheit in seinen Berechnungen, mehr Freiheit in seinen Transaktionen. Mit einem Worte, was im Interesse des französischen Handels von seinen angesehensten Vertretern verlangt wird, ist die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Lage der Dinge. Es handelt sich nicht um die Abänderung des Zollsatzes, sondern einzig und allein um den Erhebungsmodus der verschiedenen Taxen," und an der andern:

„Wenn der oberste Handelsrath den Wunsch des größten Theils der Handelskammer annimmt, so wird es die Zölle ad valorem in spezifische Zölle umgestalten müssen, eine heikele Aufgabe, die durch eine Vorarbeit ihm zu erleichtern ich für nothwendig erachtet habe."

Das fernere Material, das ich Ihnen vorlegen möchte, entnehme ich der Zusammenstellung der Gutachten deutscher Handelskammern, Korporationen und Vereine über Erneuerung der Handelsverträge und über die dabei besonders zu beachtenden Tarifpositionen, die wir der Initiation des deutschen Handelstags und der fleißigen Arbeit unserer geehrten Ausschußmitglieder, Heimendahl und Rentzsch, verdanken. Sie wissen, daß diese in hohem Grade interessanten Daten, deren Bedeutung als thatsächliches Material, wie früher nie annähernd vorhanden gewesen, unsern Unterhändlern zukünftiger Handelsverträge zu gute kommen wird, in ihrem Durchschnitt schutzzöllnerischen Anschauungen zuneigen. Dem Umstande glaube ich es nun zuschreiben zu dürfen, daß verschiedene Gutachten in ihrem Eifer, die vaterländischen Erzeugnisse gegenüber der auswärtigen Konkurrenz geschützt zu sehen, allem Anschein nach den Uebergang zum Werthzoll blos deshalb vorschreiben, weil er ihnen als das einfachste Mittel erscheint, ihren Wünschen einen scharfen Ausdruck zu geben, ohne die Schattenseite der veränderten Erhebung auch nur zu erwähnen oder in Betracht zu ziehen.

So wird in Klasse 15: Instrumente bezüglich des Spezialartikels Eisenbahnwagen, in Klasse 22 Leinengarn und Leinenwaaren von Hagen aus ohne weitere Ausführung für Werthzölle plaidirt, in Klasse 18 Kleider und Leibwäsche, für künstliche Blumen dieselben mit der Gegenüberstellung von feinsten Coiffüren, die beim Gewichtszoll so gut wie gar keinen Zoll und von ordinären Genres, die bis zu 50 Proz. bezahlen, motivirt. Zu Klasse 41, Wolle nnd Wollenwaaren, lesen wir die Bemerkung: Sehr oft kehrt der Wunsch wieder, die Gewichtzölle unseres Tarifs, wenigstens bei den feinen Garn-Nummern und theueren Geweben durch Werthzölle ersetzt zu sehen. Besonders empfehlen Heidenheim und Glauchau für Deutschland zur Werthverzollung über-

zugehen, letzterer Platz mit der Ausführung, daß es beim Gewichtzoll nicht wohl durchführbar ist, eine Gattung von Waaren, für welche jetzt nur ein Tarifsatz besteht, nach ihren so großen Verschiedenheiten im Werthe in viele Klassen zu theilen, keinenfalls entspreche es einem guten Zollsystem, wenn Stoffe, welche theuerer und für die wohlhabende Bevölkerung berechnet seien, bei unserm Gewichtzoll zu 2—4 Proz. vom Werthe eingehen, billige und geringe Stoffe, für den großen Konsum dagegen mit einem Zoll von 10—12 Proz. und mehr.

Der Eindruck, den diese den Werthzöllen günstigen Gutachten machen, ist doch wohl der einer gewissen Naivetät, als wenn es eine Sache von sekundärer Bedeutung für den großen deutschen wirthschaftlichen Verband sei, für eine Anzahl von Artikeln oder sogar gemäß den Gutachten zu Klasse 41 blos für die feinern Garn-Nummern und theuerern Gewebe die Gewichtzölle durch Werthzölle zu ersetzen.

Mehr Verständniß für die Schwierigkeit eines solchen Uebergangs zeigen in Klasse 20 Lüdenscheid, das zwar für Kurzwaaren gern einen gleichen Werthzoll wie in Frankreich eingeführt sehen möchte, da aber hiermit eine Abänderung des ganzen Zollsystems verbunden wäre, vielmehr als empfehlenswerth erachtet, diese Artikel einer Revision zu unterwerfen, um durch Einfügung mehrfacher Positionen eine annähernde Gleichheit herzustellen, so wie Schweidnitz, das in Klasse 22 sich mit der Einschiebung einer einzigen höhern Position für feine Gewebe befriedigt erklärt und in Klasse 38: Thonwaaren, die Zufälligkeit seiner Befürwortung eines Werthzolles von 10 Proz. für Porzellan durch den Zusatz „oder mindestens Beibehalten der bisherigen Zölle“ bekundet.

Viel bestimmter treten dagegen alle die Stimmen auf, die für Beibehaltung und Ausbildung des Systems der Gewichtzölle und entgegen dem der Werthzölle, dessen Uebelstände sie kennen gelernt haben, auftreten. Da begegnen wir dem in der Baumwoll-Industrie weltberühmten Mülhausen, das die eine Gewichtsteuer für grob und fein auch nicht für richtig hält und für Kategorien nach französischem Beispiel, mit Erhebung jedoch nicht als Werth-, sondern als Gewichtzoll, der den Vortheil habe, die nachtheiligen Differenzen bei der Verzollung zu vermeiden, sich ausspricht. Da sehen wir in derselben Industrie-Klasse in der Glauchau Werthzölle vorschlägt, Berlin, Lennep und Bischweiler bittere Klagen führen über die von Frankreich gehandhabten Werthzölle, die Abschätzung von Tüchern erfordere eine besondere Sachkenntniß, und wo diese fehle, führe das System leicht zur Chikane. In derselben Klasse erklärt Berlin bezüglich der Unterabtheilung Teppiche, das Geschäft nach Frankreich wäre bei dem Zollsatz von 10% des Werthes, wenn auch unter erschwerenden Umständen dennoch möglich, wenn nicht die Belästigungen bei der Verzollung in Frankreich den Tarif illusorisch machten, Frankreich habe es nämlich in der Hand, gegen die Deklaration Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen, ohne daß die Behörden die Pflicht hätten, eine ihres Erachtens zu niedrig deklarirte Waare für den fakturirten Preis zu übernehmen, die hinzugezogenen Experten seien gemeinhin Konkurrenten, in deren Interesse es liege die Einfuhr möglichst zu beschränken.

Da empfiehlt in Klasse 6 Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren Remscheid für alle Artikel wie für alle Länder die Belastung nach dem Gewicht als die am wenigsten zu Mißbräuchen Veranlassung bietende und klagt Solingen über die Zollbehandlung seiner nach Frankreich exportirten

Artikel, Messer- und Schneidewaaren. Durch die Werthzölle seien unsere Industriellen sehr oft den größten Chikanen ausgesetzt, zumal da den mit der Taxation beauftragten Personen (der verificateurs) eine genügende Kenntniß der Solinger Erzeugnisse fehle, so würde in der Regel ein den deutschen Fabrikanten ungünstiges Zeugniß abgegeben. Breslau spricht sich in Klasse 33 Steine und Steinwaaren bezüglich der Position Glimmerfabrikate über mit den französischen und belgischen Zollbehörden trotz strenger Gewissenhaftigkeit bei der Zolldeklaration gehabte Differenzen aus, in Frankreich seien nach dem Kriege alle Waarensendungen angehalten und in Folge des sich 3 bis 4 Monate verzögernden Verfahrens bei Freigebung nach Spruch der Experten Mangels rechtzeitiger Lieferung von den Käufern nicht abgenommen worden, Gewichtzölle müßten angestrebt werden.

Bielefeld will in Klasse 22 Leinen entgegen dem Urtheil von Hagen in Folge gemachter Erfahrungen unter allen Umständen in dem demnächstigen Vertrage mit Frankreich eine Beseitigung der Verzollung nach dem Werthe angestrebt wissen und ebenso sehen Crefeld, Barmen, Gladbach und Bielefeld für Klasse 30 Seide und Seidenwaaren, ersteres unter Betonung der bei der Einfuhr von mit Baumwolle gemischten Artikeln in Frankreich bezüglich der Werthermittelung erlittenen Vexationen aller Art, das alleinige Heil in Gewichtzöllen.

Nach diesen, wie ich versichern darf, die Einzelheiten der Enquete mit Rücksicht auf unsern Gegenstand erschöpfend darlegenden Mittheilungen geht das Ergebniß unzweifelhaft dahin, daß nicht ein einziges der für Werthzölle eintretenden Voten der praktischen Schattenseiten auch nur mit einem Worte gedenkt, also muthmaßlich keinem derselben ein Urtheil aus eigener Erfahrung zur Seite gestanden, dagegen umgekehrt die Verfechter der Gewichtzölle unter Beiseitelassung jeder theoretischen Anschauung die Verwerflichkeit des Systems der Werthzölle einhellig aus den während der Gültigkeit der gegenwärtigen Handelsverträge gemachten geschäftlichen Erfahrungen ableiten.

Indem wir dies feststellen, können wir gleichwohl gerne zugeben, daß den Wünschen derjenigen, die ihr Heil in den Werthzöllen zu finden glauben, wenn auch nicht bezüglich des einzuschlagenden Weges, doch des anzustrebenden Zieles, eine gewisse Berechtigung zur Seite steht. Es ist richtig darauf hinzuwirken, daß bei großen Klassen von der Verzollung unterworfenen Waaren durch Abstufung in Unterabtheilungen, die vornämlich den verschiedenen Werth zum Maßstabe nehmen und entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des für die Gesammtklasse bisher geforderten Durchschnitts-Gewichtzolls möglichst dasselbe Resultat erreicht werde, als wenn sämmtliche der Klasse angehörende Waaren einem gleichmäßigen Werthzolle unterworfen würden. Allerdings werden bei der Diskussion solcher Veränderungen die Interessenten selten das Bestreben unterdrücken können, den Durchschnittszoll der verschiedenen Kategorien heraufzuschrauben und sich alsdann auf eine bedeutende Opposition gefaßt machen müssen. Aber das werden sie doch auf alle Fälle einsehen, daß ihre Aussichten sich wesentlich verschlimmern, wenn sie mit ihren Gegnern sich auch in Widerspruch über das technische Verfahren setzen.

Schon bei Beleuchtung der Enquete habe ich darauf hingewiesen, wie irrationell der Vorschlag ist für einzelne Artikel, bei denen die Verzollung nach Gewicht bisher unläugbare Uebelstände ergeben hat, Werthzölle anzustreben. Zoll-Institutionen wie alle übrigen menschlichen Einrichtungen zeigen die Tendenz vom Verschiedenartigen zum Gleichartigen und Einheitlichen durchzu-

dringen. Wenn daher die Franzosen ihre Werthzölle als Ausnahme ihres allgemeinen Systems beseitigen wollen, so haben sie dafür recht triftige Gründe. Es sind eben ganz andere Qualitäten, die bei einem Beamten vorausgesetzt werden müssen, der mit Werthzöllen, als bei einem solchen, der mit Gewichtszöllen zu arbeiten berufen ist. Während bei dem Letztern eine ganz allgemeine Waarenkenntniß genügt, um sich bei allen Vorkommnissen an der Hand der vom Handelsstand verlangten Deklarationen zu orientiren, muß der Erstere sich geradezu eine Detailkenntniß des Waarenmarkts anzueignen suchen, die selbst Industrielle nur ganz ausnahmsweise besitzen. Man möge nicht einwenden, daß ja eine Theilung der Arbeit zwischen den verschiedenen Beamten vorgenommen werden könne. Das wird allerdings der Regel nach geschehen, das Zollamt wird sich aber der natürlichen Vorsicht, dieselben Beamten nicht gar zu lang mit denselben Personen aus dem Publikum verkehren zu lassen, und also gelegentlich einen Wechsel herbeizuführen, nicht entziehen können.

Praktisch wird also nach Ueberwindung von Uebergangs-Zuständen jedes Land entweder zum ausschließlichen Gewicht- oder Werth-Zollsystem übergehen. Das erste kennen wir in Europa mit geringen Ausnahmen als die Regel, wir kennen es mit seinen Mängeln, aber auch mit seinem großen Vorzug, Handel und Wandel eine die Zollchikane ausschließende feste Basis zu gewähren. Das Werth-Zollsystem erscheint in der alten Welt dagegen meist nur als Ausnahme; die durchgreifend abfälligen Urtheile über dasselbe haben Sie vernommen. Wollen wir uns aber ein Bild von den Zuständen machen, die aus seiner alleinigen Herrschaft entstehen, so müssen wir unsere Blicke auf den neuen Kontinent jenseits des atlantischen Oceans richten, dessen hervorragendster Staat nur Werthzölle kennt, wie er ja mit Vorliebe in politischen und nationalökonomischen Experimenten, ob mit Erfolg, darüber wird die Nachwelt urtheilen, die Vorzüglichkeit seiner republikanischen Institutionen zu beweisen sucht. Auf die wenigen kleinen europäischen Staaten, bei denen Werthzölle die Hauptrolle spielen, muß ich mich zu exemplificiren enthalten, da die Ausbildung des Systems dort meist in einer Richtung erfolgt ist, die für größere Staaten inne zu halten unmöglich sein dürfte. Wenn z. B. Holland seiner Zollbehörde das Recht zur Beschlagnahme für eigene Rechnung im Falle scheinbar zu niedriger Deklaration gewährt hat, so liegt darin außer der Beeinträchtigung des legitimen Kundschafts-Geschäfts bei guten Konjunkturen eine Gefahr für die fiskalischen und Verwaltungs-Interessen, denen größere Staaten mit konstitutioneller Verantwortlichkeit weder sich selber noch ihre Beamten aussetzen können.

Also wie liegen die Dinge in dem Musterlande für Werthzölle, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika? Behufs Verzollung, die daselbst meist 50—60 pCt. ad valorem beträgt, bedarf es „einer feierlichen und wahren Erklärung", daß die Waaren zum augenblicklichen Marktpreis angesetzt seien, die vom amerikanischen Konsul zu legalisiren ist. Finden die revidirenden Beamten gegen die Preisansätze nichts einzuwenden, so geht die Sache glatt ab, während sobald sich Umstände ergeben, der Handeltreibende sich einem Willkür-System gegenüber befindet, das die Fiskalität der Zollverwaltungen europäischer Staaten vollständig in den Schatten stellt. Welche Verdachtsgründe der Behörde, die Waare im Preis untersetzt erscheinen lassen, pflegt sie nicht anzugeben, sie können auf Denunciation, Mittheilung von Zollspionen, die gelegentlich die europäischen Fabrikdistrikte bereisen und die Konsulatsakten durchstöbern, auf Vergleichungen mit Waaren anderer Fabrikanten, sie können

ebensowohl auf unzweifelhaft richtiger Erkenntniß als auf vollständig falscher Beurtheilung beruhen. Nimmt das Zollamt an, daß die Untersetzung mehr als 10 pCt. beträgt, so wird die Waare von dem Apraiser (Abschätzungs-) Bureau dem Saisir-Bureau überwiesen, dem die Befugniß zusteht, außer der Steuer für einen höhern Werthbetrag, auch noch empfindliche Zollstrafen bis zu 20 pCt. des Werthes aufzulegen, ganz abgesehen davon, daß bei erwiesener fraudulöser Absicht (fraudoulons intent) Geldstrafen von Lstr. 50 bis Lstr. 5000 oder bis zu zwei Jahre Gefängniß oder gleichzeitig Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden können. Allerdings kann man nur gerichtlich gegen die Entscheidung der beiden Bureaus vorgehen und bei Bürgschaft amerikanischer Häuser 1. Klasse oder Deponirung des doppelten Ansatzpreises und des Zolles, was bei 60 pCt. Zoll also den 3¹/₅ fachen Betrag des unverzollten Werthes ausmachen würde, in Besitz seiner Waare gelangen, und nach etwa 6—9 Monaten eine gerichtliche Entscheidung erwarten, die dem naturgemäß mehr oder weniger zufälligen Ermessen einer Civil-Jury entspringt. Die Zollbehörde hat aber noch ganz besondere Vorrechte. Sie kann auf irgendwie entstandenen Verdacht einer Unter-Deklaration hin sämmtliche Jahre lang vorher verzollte Waaren eines Importeurs in dessen eigenen Räumen mit Beschlag belegen. Freilich kann auch hiergegen der Betroffene gerichtlichen Protest erheben, er kann nach Jahr und Tag seinen Prozeß möglicher Weise gewinnen, und in diesem Fall nach abermaliger längerer Frist mit einer Entschädigungsklage durchdringen, mittlerweile auch durch Deponirung des doppelten Betrags die Verfügung über seine Waaren behalten. Wie wenig Geschäftsleute aber gibt es, denen in solchem Kampf mit einer Regierung nicht der Athem ausgeht! Die meisten ziehen vor, es nicht zum Aeußersten kommen zu lassen und sich mit dem Zollamt in irgend einer Weise zu vergleichen. Vor einigen Jahren ist einmal eine Liste der bezahlten Zollstrafen veröffentlicht worden, in der manche der renommirtesten amerikanischen Häuser mit Summen von Ein- und mehr als Hunderttausend Dollars verzeichnet waren.

Nun hat mich meine vieljährige Praxis in den Staaten Dinge erleben lassen, die mir verwehren, diese drakonische Verfahrungsweise der amerikanischen Regierung zum besonderen Vorwurf zu machen. Ich habe erfahren, daß sie die natürliche Folge des Werthzoll-Systems ist und daher sich voraussichtlich in allen Ländern, wo dieses zur Herrschaft gelangt, den Behörden als einziges Schutzmittel erweisen wird. In den vereinigten Staaten hat sich nämlich in vielen Geschäftszweigen die Konkurrenz in der Richtung ausgebildet, daß derjenige allein mit durchschlagendem Erfolge operirt, dem es gelingt, seine Waaren billiger deklarirt durch den Zoll zu bringen als seine Nachbaren und daß in Folge dessen die Zollbehörde sich immer mehr gezwungen gesehen hat, sich mit der gesammten beim Import betheiligten Kaufmannswelt auf eine Art Kriegsfuß zu setzen.

Es bedarf wohl keiner eingehenden Darstellung, daß unter solchen Verhältnissen der ehrliche und reelle Kaufmann hinter dem mit allen Hunden gehetzten Schwindler zurückstehen muß, daß die Integrität der Beamten regelmäßig wiederkehrenden Versuchungen ausgesetzt ist, die nach den häufig vorkommenden Absetzungen nicht immer siegreich bestanden werden, daß mit einem Wort eine gründliche Demoralisation sich in weiten Kreisen der Betheiligten verbreitet.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß in dieser technischen Frage sich doch nicht wiederholen möge, was ja im Menschenleben sich so häufig ereignet, daß

die Erfahrungen Anderer von Niemand als zutreffend anerkannt werden, bis man sie an sich selber aufs Neue erlebt hat. Ich denke, berechtigt ist dies nur, wenn es sich um Dinge handelt, bei denen auch das menschlische Gemüth in Mitleidenschaft kommt, unberechtigt aber in Fragen wie die vorliegende. Die ältere wie neuere wirklich praktische Erfahrung ist aber einstimmig in der Verurtheilung der Werthzölle. Ich hoffe, es wird der zu Experimenten geneigten, heute so sehr vorwiegenden pessimistischen Stimmung in volkswirthschaftlichen und handelspolitischen Dingen erspart bleiben, den Kreislauf der erforderlichen Erfahrungen noch einmal durchzumachen.

Als Resume meines Referats empfehle ich Ihnen folgende Resolution:

In Erwägung, daß zwar Werthzölle für manche Waarengattungen, denen Artikel mit sehr verschiedenem Verhältniß zwischen Werth und Gewicht angehören, vortheilhaft zu sein scheinen, in weiterer Erwägung, daß indeß das Ziel einer richtigen Normirung des Zolles auch durch eine Abstufung von Gewichtzöllen zu erreichen ist, in ähnlicher Erwägung, daß dagegen nach den Erfahrungen in allen Ländern, die Werthzölle erheben, durch dies System dem legitimen Handel unberechenbare Schwierigkeiten und dem freien Verkehr wie der gesunden Konkurrenz ernste Schädigungen erwachsen,

erklärt der 17. volkswirthschaftliche Kongreß, daß Gewichtzölle (resp. Raum- und Stückzölle) unter allen Umständen und in allen Ländern den Vorzug vor Werthzöllen verdienen.

(NB. Die beantragte Resolution wurde unter Weglassung der Worte in dem letzten Absatz „unter allen Umständen und in allen Ländern" von dem Kongreß mit überwiegender Majorität angenommen.)

Deutscher Zolltarif

vom 1. Oktober 1873 an[1]).

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind.
2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur

---

[1]) Vgl. den Zolltarif vom 1. Juli 1870 an, „Annalen" 1870 S. 379; ferner die Berichte des Frhrn. v. Aufseß über die Entwicklung des Zolltarifs, „Annalen" 1873 S. 158, 1874 S. 83, 1875 S. 883, 1876 S. 788.

erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth nur hauptsächlich in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

---

1. Abfälle:

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzinntem Eisenblech (Weißblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . frei.

Anmerkung zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . frei.

Anmerkung: Abfälle welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwoll-Watte frei.

b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
   1. ein- und zweidrähtiges,
      α) rohes . . . . pro Ztr. 6 ℳ.
      (Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen.)
      β) gebleichtes oder gefärbtes . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
      (Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)
   2. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt pro Ztr. 18 ℳ.
      (Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:
   1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe pro Ztr. 30 ℳ.
      (Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)
   2. alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ztr. 48 ℳ.
      (Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)
   3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . . . pro Ztr. 78 ℳ.
      (Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

Anmerkung: zu c 2 und 3. Fischernetze, neue, aus Baumwollengarn pro Ztr. 1 ℳ 50 ₰.

3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz, legirt:

a) 1. rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei . . . frei.
   2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . . . frei.
b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . . . frei.
c) grobe Bleiwaaren; als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . frei.
d) feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ztr. 12 ℳ.
   (Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

a) grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack frei.
b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
   (Tara: 20 in Fässern und Kisten.)

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter Nr. 36 genannten; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Aus-

nahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide pro Ztr. 10 ℳ.

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . pro Ztr. 6 ℳ.

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali pro Ztr. 3 ℳ.

d) Soda, kalzinirte; doppelt-kohlensaures Natron . . pro Ztr. 75 Pf.

e) Alaun; Chlorkalk; Oelfirniß . . . . . . pro Ztr. 1 ℳ. 50 ₰

f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda pro Ztr. 75 Pf.

g) rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . . frei.

h) Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium, Chlormagnesium; chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glyzerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Cochenille; Kasseler Gelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Ruß; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren.

Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . frei.

6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:

a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . . . frei.

b) geschmiedetes nnd gewalztes Eisen in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen]; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefir-

nißt; Weißblech; Eisen- und Stahldraht; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen, Pflugschaareneisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . pro Ztr. 1 M.
(vom 1. Januar 1877 an frei.)

Anmerkung zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend . . . . frei.
2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend . pro Ztr. 50 Pf.
(vom 1. Januar 1875 an frei.)
3) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen behandelt.

c) Eisen- und Stahlwaaren:

1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc. pro Ztr. 1 M.
(vom 1. Januar 1877 an frei.)

2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. mehr; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . . . pro Ztr. 2 M. 50 Pf.
(vom 1. Januar 1877 an frei.)

Anmerkung zu c. 2. Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei . . . . frei.

3. feine:

α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit rc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten. . . . . pro Ztr. 12 M.
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

β) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . pro Ztr. 30 M.
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

7. Erden, Erze und edle Metalle:

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . . frei

8. **Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle:**

roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . frei.

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**

a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . . frei.
b) Sämereien und Beeren:
1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . . . frei.
2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . frei.
c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . . frei.

10. **Glas und Glaswaaren:**

a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . frei
b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz
pro Ztr. 2 M.
c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas . . . . pro Ztr. 8 M.

Für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas: (Tara: 40 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.) Für geschnittenes, auch massives Glas: (Tara: 13 in Kisten, Fässern und Körben.)

d) Spiegelglas:
1. rohes, ungeschliffenes . . . . pro Ztr. 1 M. 50 Pf.
2. geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . . . pro Ztr. 12 M.
(Tara: 17 Kisten.)
e) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . pro Ztr. 12 M.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

Anmerkung zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse . . . . frei.

11. **Haare:**

von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare, Federn und Borsten:

a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze
frei.
b) grobe Fußdecken . . . . pro Ztr. 1 M. 50 Pf.
c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind . . . pro Ztr. 24 M.
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

Anmerkung zu c. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette

oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30d., in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. Häute und Felle:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle frei.

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . . . frei.

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:

a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . . . . frei.

b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . frei.

c) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten . . . . frei.

d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . . . frei.

e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . . pro Ztr. 3 ℳ

f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze . . . pro Ztr. 12 ℳ
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

g) gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art . . . pro Ztr. 10 ℳ
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

14. Hopfen . . . . pro Ztr. 5 ℳ

15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:

a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:

1) musikalische . . . . pro Ztr. 6 ℳ
(Tara: 23 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)

2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . frei.

b) Maschinen:

1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . . . . pro Ztr. 2 ℳ
(vom 1. Januar 1877 an frei).

2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:

α) aus Holz . . . . pro Ztr. 1 ℳ.
(vom 1. Januar 1877 an frei).

β) aus Gußeisen . . . . pro Ztr. 1 ℳ.
(vom 1. Januar 1877 an frei).

γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . . . pro Ztr. 1 ℳ.
(vom 1. Januar 1877 an frei).

δ) aus anderen unedlen Metallen . . . . . pro Ztr. 4 ℳ.

(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

Anmerkung zu b) 1 und 2. Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen . . . . frei.

3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:

α) gravirt . . . . frei.

β) nicht gravirt . . . . frei.

4) Kratzen und Kratzenbeschläge . . . . . . pro Ztr. 18 ℳ

(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) Wagen und Schlitten:

1) Eisenbahnfahrzeuge

α) weder mit Leder-, noch mit Polsterarbeit
vom Werth sechs Prozent.
(vom 1. Januar 1877 an frei).

β) andere . . . . vom Werth zehn Prozent.

2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit
pro Stück 150 ℳ.

d) Schiffe:

1) Seeschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel . . . . frei.

2) Flußschiffe:

α) hölzerne . . . . frei.

β) eiserne . . . . vom Werth acht Prozent.

Anmerkung zu d. Alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Flußschiffen die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, Dampfmaschinen und Dampfkessel unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

16. Kalender

werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:

a) Kautschuck in der in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . . frei.

b) Kauschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck, ... frei.

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck,

alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20a fallen; übersponnene Kautschuckfäden pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe . . . . pro Ztr. 21 ℳ.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt pro Ztr. 45 ℳ.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole . . frei.

f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . pro Ztr. 45 ℳ.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu b bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.

18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren**:

a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden pro Ztr. 120 ℳ.
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben. 9 in Ballen.)

b) andere, soweit sie nicht nachstehend unter c und e genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern . . . . pro Ztr. 90 ℳ.
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

c) von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien pro Ztr. 45 ℳ.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . . . pro Ztr. 45 ℳ.
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

e) leinene Leibwäsche . . . . pro Ztr. 30 ℳ.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung. Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . . . . frei.

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:

a) in rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . . . . frei.

b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht pro Ztr. 5 ℳ. 25 ₰
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) in Blechen und Draht, plattirt . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

d) Waaren und zwar:

1) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schrauben-Bolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Waagenbeschläge, Wageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in

Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe . . . . pro Ztr. 8 ℳ.
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

2) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

20. Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . . pro Ztr. 150 ℳ.

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogen. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dergl. . . . . pro Ztr. 45 ℳ.
(Tara bei a. und b.: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

21. Leder und Lederwaaren:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte pro Ztr. 6 ℳ.

b) brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder . . . . pro Ztr. 15 ℳ.
(Tara bei a. und b.: 16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . . pro Ztr. 1 ℳ 50 ₰

c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.

d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Ma-

terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . . . . pro Ztr. 21 M.

e) Handschuhe . . . . pro Ztr. 40 M.

(Tara zu d. und e.: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

22. **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Garn mit Ausnahme des unter b genannten:
   1) von Flachs oder Hanf:
      α) Maschinengespinnst . . . . pro Ztr. 1 M. 50 Pf.
      β) Handgespinnst . . . . frei.
   2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . . pro Ztr. 1 M. 50 Pf.

b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn . . . . . pro Ztr. 5 M.

c) Zwirn aller Art . . . . pro Ztr. 12 M.

(Tara zu b. und c.: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nr. 11 benannten Haaren . . . . pro Ztr. 1 M. 50 M.

e) graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . . pro Ztr. 2 M.

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten . . . . pro Ztr. 12 M.

(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

Anmerkung: zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g genannten, eingehend:
aa) in Preußen:
auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . . frei.
bb) in Sachsen:
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine . . . frei.

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon . . . . pro Ztr. 30 M.

(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

h) Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ztr. 30 M.

(Tara: 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

i) Zwirnspitzen . . . . pro Ztr. 120 M.

(Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.)

23. **Lichte:**

a) Talg- und Stearinlichte . . . . pro Ztr. 4 M. 50 Pf.

b) andere . . . . pro Ztr. 4 M. 50 Pf.

(Tara: 16 in Kisten.)

24. **Literarische und Kunstgegenstände:**

a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . frei.

b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . frei.

25. **Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**

a) Bier aller Art, auch Meth . . . . pro Ztr. 2 ℳ.

b) Branntwein aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . . . pro Ztr. 18 ℳ.

(Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben [beide nur bei dem Eingange in Flaschen], 11 in Ueberfässern.)

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . . pro Ztr. 21 ℳ.
(Tara: 24 in Kisten, 11 in Ueberfässern, 7 in Körben.)

d) Essig aller Art in Fässern . . . . pro Ztr. 4 ℳ.

e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen . . . . pro Ztr. 8 ℳ.

Anmerkung zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meist begünstigten Lande behandeln . . . . pro Ztr. 12 ℳ

(Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben [beide nur bei dem Eingange in Flaschen], 11 in Ueberfässern.)

f) Butter . . . . pro Ztr. 4 ℳ.

(Tara: 16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze, 11 in Kübeln von weichem Holz, 7 in Körben.)

Anmerkung zu f. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . . pro Ztr. 3 ℳ.
2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . frei.

g) 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt . pro Ztr. 1 ℳ. 50 ₰
2) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild . frei.

h) Früchte, Südfrüchte:

1) frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . pro Ztr. 6 ℳ.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für einhundert Stück 2 ℳ.

Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

Anmerkung zu h 1. Unreife grüne ungeschälte Pomeranzen . . . . . frei.

2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen u. dergl. . . . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 13 in Fässern, 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne
pro Ztr. 1 ℳ. 50 ₰

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . pro Ztr. 19 ℳ. 50 ₰
(Tara: 16 in Fässern, 18 in Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen.)

k) Heringe . . . . pro Tonne 3 ℳ.
l) Honig . . . . pro Ztr. 1 ℳ.
m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) pro Ztr. 17 ℳ. 50 ₰

(Tara: 12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 8 in anderen Fässern, 12 in Kisten von 4 Zentner und darüber, 17 in Kisten unter 4 Zentner, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.)

2. Kakao in Bohnen . . . . pro Ztr. 17 ℳ. 50 ₰
3. Kakaoschalen . . . . pro Ztr. 6 ℳ.

(Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.)

n) Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) pro Ztr. 33 ℳ.

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

o) Käse aller Art . . . . pro Ztr. 5 ℳ.

(Tara: 20 in Kisten von 1 Zentner und darüber, 16 in Kisten unter 1 Zentner, 11 in Fässern, 8 in Körben, 6 in Ballen, 12 in Kübeln von 3 Zentner und darunter, 8 in schwereren Kübeln.)

p) 1. α) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; gebrannter Kaffee . . pro Ztr. 21 ℳ.

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen. Für Kakaomasse, gemahlenen Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate: Tara: 14 in Kisten von weichem Holz.)

β) mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien, (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf . . . . pro Ztr. 15 ℳ.

(Tara: siehe unter α.)

Anmerkung zu p. 1. β. Unreife gelbe geschälte Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt . . . . frei.

2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete . . . . frei

p) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot . . pro Ztr. 1 ℳ. 50 ₰
(vom 1. Januar 1877 an frei.)

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln, Sago und Sago-Surrogate; Tapioka . . . . frei.

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dergl. . . . . pro Ztr. 6 ℳ.

s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . . pro Ztr. 1 ℳ. 50 ₰
Anmerkung. Reis zur Stärke-Fabrikation unter Kontrole . . . . . frei.

t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt . . . . . . pro Ztr. 6 ℳ.

(Tara: 1 in Säcken.)

u) Syrup[1])

v) Taback:

1. Tabacksblätter, umgearbeitete und Stengel . . pro Ztr. 12 ℳ.

(Tara: 22 in Kisten, 12 in Fässern, Seronen [nicht von Thierhäuten] und Kanasserkörben, 9 in Körben, 8 in Thierhäuten, 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen, 2 in Ballen anderer Art.)

2. Tabacksfabrikate:

α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . . pro Ztr. 33 ℳ.

β) Cigarren und Schnupftaback . . . . . . pro Ztr. 60 ℳ.

(Tara: 16 in Fässern, 13 in Körben, 12 in Kanasserkörben, 6 in Ballen.) [Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.]

w) Thee . . . . pro Ztr. 24 ℳ.

(Tara: 23 in Kisten.)

x) Zucker[1])

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel:

1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern pro Ztr. 2 ℳ. 50 ₰.

Anmerkung zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . frei.

2. anderes Oel in Fässern . . . . pro Ztr. 1 ℳ. 50 ₰.

3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl . . . . frei.

b) Fette:

1. Fischthran, Paraffin, Wallrath; Stearin, einschließlich Stearinsäure pro Ztr. 1 ℳ. 50 ₰.

2. Fischspeck . . . . pro Ztr. 1 ℳ.

3. anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . . . frei.

c) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen frei.

27. Papier- und Pappwaaren;

a) graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Per-

---

[1]) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Vereinsgesetz vom Jahre 1869 bestimmt und betragen von

1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei dem nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standart Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . . pro Ztr. 15 ℳ.

(Tara: Für Brod-, [Hut-], Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in Kisten, 7 in Körben. Für Rohzucker und Farin [Zuckermehl], sowie gestoßenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in Kisten, 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten [Kanassers, Kranjans], 7 in anderen Körben, 4 in Ballen.)

2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört pro Ztr. 12 ℳ.

3. Syrup . . . . pro Ztr. 7 ℳ. 50 ₰.

(Tara: 11 in Fässern.)

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.

4. Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . frei.

gament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier . . . . frei.

b) ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . . . . pro Ztr. 2 ℳ

c) alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe . . . . pro Ztr. 3 ℳ

d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und e. begriffen ist . . . . pro Ztr. 4 ℳ

(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen

pro Ztr. 12 ℳ

(Tara wie unter d.)

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter Besätze u. dergl. . . . . pro Ztr. 66 ℳ

(Tara: 16 in Fässern, 20 in Kisten, 6 in Ballen.)

b) fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . frei

29. Schießpulver . . . . frei.

30. Seide und Seidenwaaren:

a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . frei.

b) Seide und Floretseide gefärbt . . . . pro Ztr. 12 ℳ

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)

c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ztr. 120 ℳ

(Tara: 22 in Kisten, 13 in Ballen.)

d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren

pro Ztr. 90 ℳ

(Tara: 20 in Kisten, 11 in Ballen.)

Anmerkung: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden . . . . pro Ztr. 2 ℳ

31. Seife und Parfümerien:

a) grüne, schwarze und andere Schmierseife . . pro Ztr. 2 ℳ 50 ₰

b) gemeine feste Seife . . . . pro Ztr. 2 ℳ 50 ₰

c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc. pro Ztr. 6 ℳ

d) Parfümerien aller Art . . . . pro Ztr. 10 ℳ

(Tara zu c. und d.: 16 in Kisten.)

32. Spielkarten

von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften pro Ztr. 30 ℳ.

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dergl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen . . . . frei.

b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten . . . . . frei.

c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ztr. 24 ℳ.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . pro Ztr. 50 Pf.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara wie unter c.)

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:

Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen . . . . frei.

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinäre, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur . . . . frei.

b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen.)

c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmenblättern:
1. ohne Garnitur . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara siehe wie unter b.)
2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan . . pro Ztr. 90 ℳ.
(Tara siehe wie unter b.)

36. Theer;

Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl) . . . . frei.

37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:

a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist, Geflügel

und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . . frei.
b) Eier und Milch . . . . frei.
c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . frei.
d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . frei.

38. Thonwaaren:

a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . . frei.
b) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
1. einfarbige oder weiße . . . . pro Ztr. 5 ℳ.
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . pro Ztr. 6 ℳ.
(Tara wie unter 1.)
c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen . . . pro Ztr. 5 ℳ.
(Tara wie unter 1.)
d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara wie unter 1.)

39. Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . frei.
b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber . . . frei.
c) Schweine:
1. gemästete und magere . . . . pro Stück 2 ℳ.
2. Spanferkel . . . . pro Stück 30 ₰.
d) Schaafvieh und Ziegen . . . . frei.

40. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft:

a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . . . . pro Ztr. 2 ℳ.
b) alles andere . . . . pro Ztr. 6 ℳ.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.

41. Wolle,

einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:
a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . . . . frei.
b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten pro Ztr. 1 ℳ. 50 ₰.
2. dublirtes gefärbt; drei oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . . pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)
c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
1. Stickereien, Spitzen und Tülle . . . . pro Ztr. 90 ℳ.
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

2. bedruckte Waaren aller Art . . . . pro Ztr. 75 ℳ.
(Tara: wie unter 1.)
3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden pro Ztr. 60 ℳ.
(Tara: wie unter 1.)
4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren, Fußteppiche . . . . pro Ztr. 30 ℳ.
(Tara: wie unter 1.)
5. Tuchleisten . . . . frei.

42. Zink und Zinkwaaren:

a) rohes Zink; altes Bruchzink . . . . frei.
b) Zinkbleche . . . . frei.
c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht . . . . frei.
d) feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:

a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn . . . . frei.
b) Zinn, gewalztes . . . . frei.
c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . frei.
d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ztr. 12 ℳ.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

44. Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind frei.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage giltig sind, an welchem die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II, oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager gestellt werden.

II.

Der dem Tarife zu Grunde liegende Zentner (gleich fünfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III.

a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers 2c. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:
   1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe 3 ℳ. vom Zentner nicht übersteigt;
   2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
   2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Vergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner

für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung 1, 2 c und 41 c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Zolltarife berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Zolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV.

Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 30 ℳ. vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 300 ℳ. nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit 15 ℳ. für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von 75 ℳ. nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 50 Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände sind die Nebenzollämter erster und zweiter Klasse ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesfinanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I versehen werden.

V.

Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $^5/_{10}$ Pfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter $^1/_{10}$ Pfund.

Gefällbeträge von weniger als 5 ₰ werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI.

Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Hamburger Waaren-Durchschnittspreise.

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Tabellen, welche den letzten Jahrgängen der vortrefflichen (amtlichen) Hamburgischen Handels- und Schifffahrtsstatistik entnommen sind, schließen sich den früheren Ueberſichten in den „Annalen" **1869** S. 85 (für 1847 bis 67), **1870** S. 399 (für die Jahre 1867 bis 69), **1871** S. 537 (für 1870) an. Die Methode, nach welcher die Waarendurchschnittspreise für die Hamburger Statistik gewonnen werden, findet sich in den „Annalen" **1869** S. 81 und **1870** S. 429 auseinandergesetzt.

Mit den nachfolgenden Angaben für die Jahre 1872/73 wolle man auch die für die deutsche Handelsstatistik angenommenen Preise vergleichen, welche im Jahrgang 1875 S. 690 mitgetheilt sind.

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten					Werth der Einfuhr 1875
		1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Tausend Mark
Verzehrungs-Gegenstände.							
Kaffee	Ztr.	55_{88}	73_{12}	88_{69}	93_{04}	90_{34}	156 897
Thee	„	137_{53}	147_{42}	140_{10}	138_{71}	143_{11}	5 320
Kakao	„	49_{97}	55_{41}	48_{07}	49_{44}	51_{43}	2 655
roher Zucker	„	30_{45}	26_{50}	25_{62}	25_{18}	23_{15}	19 863
Raffinaden, Melis u. Lumpen	„	37_{20}	37_{93}	35_{19}	32_{49}	31_{03}	5 100
Kandis	„	47_{64}	48_{40}	45_{28}	45_{90}	43_{48}	303
Bastern und Farin	„	28_{42}	29_{90}	27_{85}	25_{80}	26_{42}	1 294
Syrup und Melasse	„	10_{14}	16_{55}	15_{55}	13_{36}	14_{36}	2 686
Honig	„	41_{65}	37_{83}	32_{74}	35_{21}	38_{42}	1 631
Tabak	„	69_{65}	82_{01}	74_{16}	74_{11}	71_{27}	36 384
Tabakstengel und Abfall	„	7_{09}	7_{42}	7_{72}	8_{05}	8_{22}	371
Cigarren	Mille	46_{33}	70_{51}	73_{46}	63_{21}	67_{91}	13 168
Cigarretten	Bund	0_{31}	0_{18}	0_{16}	0_{13}	0_{10}	250
Reis	Ztr.	11_{18}	11_{41}	10_{21}	11_{51}	9_{65}	5 564
Sago	„	18_{10}	18_{17}	18_{76}	20_{26}	19_{16}	602
Pfeffer	„	55_{09}	65_{16}	71_{83}	67_{98}	56_{26}	1 921
Piment	„	19_{91}	30_{68}	27_{82}	30_{96}	30_{02}	444
Cassia lignea und vera	„	106_{52}	89_{79}	77_{97}	66_{18}	56_{41}	935
„ flores	„	150_{95}	119_{19}	113_{17}	111_{16}	100_{00}	75
Kanehl	„	195_{68}	162_{67}	195_{62}	157_{12}	211_{94}	359
Kardamom	„	998_{02}	749_{43}	612_{32}	486_{93}	333_{22}	163
Nelken	„	30_{15}	61_{12}	79_{65}	163_{18}	156_{91}	823
Nelkenstengel	„	10_{05}	23_{63}	23_{52}	12_{48}	35_{34}	69
Macis und Macisnüsse	„	338_{03}	411_{55}	351_{07}	333_{39}	262_{81}	340
Vanille	„	3752_{81}	5501_{07}	7164_{57}	6780_{04}	5283_{54}	395
roher Ingber	„	38_{78}	39_{00}	53_{78}	68_{48}	52_{73}	387
Apfelsinen	„	20_{22}	15_{75}	17_{39}	18_{08}	15_{89}	1 593
Citronen	„	16_{66}	16_{72}	23_{15}	23_{57}	20_{73}	791
Orangen	„	18_{14}	18_{31}	15_{86}	14_{43}	19_{37}	23
Mandeln	„	67_{14}	59_{12}	56_{64}	61_{86}	67_{93}	1 966
Rosinen	„	26_{84}	26_{07}	28_{96}	30_{19}	33_{28}	3 661
Korinthen	„	23_{08}	22_{79}	20_{31}	22_{26}	22_{44}	1 142
Feigen	„	26_{11}	20_{76}	21_{72}	25_{72}	27_{16}	258
kandirter Ingber	„	87_{52}	88_{45}	66_{06}	83_{04}	86_{71}	151
Sukkade u. a. kand. Früchte	„	111_{30}	116_{34}	91_{56}	89_{15}	75_{09}	330
Paranüsse	„	28_{97}	30_{00}	27_{70}	26_{07}	24_{80}	365
Wall- und Haselnüsse	„	25_{76}	26_{60}	29_{67}	24_{74}	19_{53}	482
frisches Obst und Gemüse	„	5_{12}	6_{10}	7_{66}	8_{79}	11_{67}	3 759
getr. Pflaumen u. Zwetschgen	„	24_{49}	26_{54}	33_{04}	36_{46}	22_{86}	3 319
anderes getrocknetes Obst	„	33_{37}	23_{59}	36_{27}	40_{84}	40_{20}	744

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten					Werth der Einfuhr 1875
		1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Tausend Mark
Wein	Hkt.	61_{21}	68_{78}	72_{66}	84_{11}	68_{64}	19 838
„ Champagner	$^1/_1$ Fl.	3_{70}	3_{69}	3_{77}	3_{96}	3_{87}	1 320
Rum	Hkt.	79_{02}	86_{27}	93_{74}	102_{99}	92_{27}	1 251
Arak	„	58_{41}	51_{13}	68_{26}	139_{09}	81_{47}	386
Cognac	„	96_{22}	110_{43}	147_{49}	139_{10}	128_{54}	1 515
Französischer Branntwein	„	89_{59}	85_{03}	82_{67}	119_{22}	98_{62}	155
Franz. und Span. Sprit	„	48_{88}	55_{82}	53_{37}	76_{76}	64_{56}	48
Korn-, Kartoffel-, Rübensprit	„	43_{14}	43_{92}	46_{52}	46_{67}	36_{23}	10 819
Genever	„	33_{90}	34_{56}	51_{04}	49_{33}	38_{69}	1 116
Korn- u. Kartoffelbranntw.	„	48_{74}	50_{54}	88_{07}	49_{73}	42_{84}	499
Liqueur	„	179_{77}	112_{70}		147_{07}	196_{03}	1 012
Fruchtsaft	„	30_{62}	47_{51}	81_{79}	73_{87}	56_{43}	446
Bier, Meth u. Malzextrakt	„	28_{01}	27_{12}	32_{11}	31_{67}	27_{53}	5 875
Essig	„	14_{65}	23_{78}	23_{05}	14_{93}	18_{22}	100
Mineralwasser	$^1/_1$ Fl.	0_{40}	0_{50}	0_{48}	0_{36}	0_{45}	269
Weizen	Ztr.	11_{98}	12_{46}	12_{97}	11_{66}	10_{25}	650
Roggen	„	9_{35}	7_{91}	9_{08}	9_{24}	8_{32}	835
Gerste	„	9_{17}	10_{95}	11_{41}	11_{07}	10_{92}	12 031
Hafer	„	7_{79}	7_{51}	8_{25}	9_{24}	8_{84}	4 711
Buchweizen	„	7_{99}	8_{07}	8_{84}	8_{88}	8_{52}	131
Malz	„	12_{02}	13_{29}	14_{32}	16_{30}	15_{00}	996
Mais	„	8_{99}	8_{01}	7_{53}	8_{19}	7_{78}	1 999
Wicken	„	9_{40}	7_{70}	7_{96}	8_{65}	10_{24}	561
Lupinen	„	6_{86}	5_{91}	7_{57}	—	—	—
Erbsen	„	9_{13}	9_{48}	11_{13}	10_{56}	10_{34}	731
weiße Bohnen	„	12_{19}	12_{41}	14_{40}	13_{37}	11_{88}	410
Pferde- und Taubenbohnen	„	8_{42}	7_{92}	6_{68}	8_{57}	9_{62}	1 129
Linsen	„	14_{79}	13_{76}	15_{66}	20_{84}	19_{01}	371
Hopfen	„	144_{00}	140_{49}	141_{62}	191_{07}	144_{53}	12 926
Senfsaat	„	23_{28}	27_{86}	29_{02}	23_{15}	24_{27}	115
Kümmel	„	37_{60}	33_{26}	32_{41}	33_{07}	34_{74}	237
andere Gewürzsamen	„	41_{95}	41_{04}	39_{70}	26_{93}	33_{45}	64
Kartoffeln	„	3_{10}	2_{98}	3_{28}	3_{30}	2_{93}	1 985
Cichorienwurzeln	„	9_{90}	7_{56}	10_{00}	9_{93}	10_{10}	222
Cichorien u. Kaffeesurogate	„	15_{75}	17_{47}	19_{97}	20_{24}	18_{97}	714
Mehl, Weizen-	„	15_{95}	17_{21}	18_{26}	17_{28}	14_{19}	9 667
„ Roggen-	„	10_{66}	11_{47}	12_{58}	12_{63}	11_{35}	814
„ Gerst.-, Haf.-, Mais- rc.	„	18_{49}	17_{38}	14_{92}	20_{83}	23_{25}	610
„ Kartoffel-	„	17_{05}	18_{75}	17_{10}	14_{61}	13_{39}	857
Amidam	„	27_{92}	27_{81}	27_{54}	28_{35}	26_{03}	1 054
Graupen, Grütze u. Gries	„	14_{61}	15_{44}	16_{01}	16_{59}	17_{12}	810

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten					Werth der Einfuhr 1875
		1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Tausend Mark
Rand- und Faulmehl	Ztr.	7_{43}	8_{76}	7_{30}	9_{33}	8_{02}	157
Kleie	„	5_{09}	4_{48}	5_{21}	6_{12}	5_{39}	553
anderes Viehfutter	„	3_{27}	2_{49}	3_{51}	3_{60}	4_{16}	1 523
Schiffs- u. anderes Brod	„	14_{41}	12_{30}	12_{31}	12_{70}	11_{75}	867
Hefe	„	43_{52}	38_{87}	47_{14}	40_{00}	46_{25}	634
Traubenzucker	„	18_{16}	22_{51}	19_{18}	20_{73}	18_{80}	1 314
Häringe	„	12_{00}	11_{65}	12_{45}	12_{76}	12_{55}	4 248
Sardellen	„	46_{22}	55_{36}	59_{01}	70_{17}	71_{41}	538
Sardinen	„	129_{88}	121_{91}	111_{80}	110_{85}	107_{07}	872
Anchovis	„	50_{27}	64_{49}	46_{97}	42_{11}	44_{31}	127
Caviar	„	108_{74}	122_{80}	130_{67}	125_{05}	100_{69}	323
geräucherte Fische	„	24_{31}	51_{57}	32_{23}	36_{15}	37_{97}	882
Austern	Mille	60_{98}	70_{26}	74_{99}	76_{73}	62_{52}	553
getrocknete Fische	Ztr.	25_{36}	23_{47}	26_{44}	25_{97}	22_{19}	1 163
frische Fische	„	20_{02}	17_{12}	18_{82}	22_{14}	30_{98}	1 108
Wild und Geflügel	„	72_{11}	63_{27}	56_{43}	69_{19}	67_{23}	249
Schlachtvieh							63 260
frisches Fleisch	Ztr.	47_{40}	47_{01}	47_{18}	52_{26}	49_{92}	3 514
gesalz. und geräuch. Fleisch	„	46_{97}	44_{58}	45_{39}	53_{47}	52_{07}	9 766
Würste	„	90_{27}	103_{80}	95_{90}	98_{93}	99_{11}	435
Butter	„	99_{61}	101_{09}	104_{44}	120_{16}	119_{09}	28 823
Schmalz	„	51_{25}	40_{41}	43_{26}	52_{98}	61_{09}	19 466
Käse	„	57_{10}	64_{20}	64_{16}	63_{42}	63_{78}	3 916
Eier	Mille	39_{11}	37_{02}	46_{73}	45_{88}	47_{97}	5 575
Milch	Hlt.	12_{36}	12_{51}	13_{30}	12_{87}	14_{11}	3 687
Koch- und Seesalz	Ztr.	1_{47}	1_{37}	1_{82}	1_{82}	1_{41}	637
Fleisch-Extrakt	„	739_{27}	742_{10}	728_{23}	705_{58}	508_{51}	888
Konserves und Preserves	„	60_{19}	66_{68}	67_{52}	73_{82}	58_{83}	2 079
andere Viktualien	„	57_{35}	61_{45}	47_{24}	64_{88}	67_{74}	947
Bau- und Brennmaterial, andere Rohstoffe und Halbfabrikate.							
Indigo	Ztr.	815_{44}	808_{82}	709_{00}	738_{09}	725_{69}	6 534
Cochenille	„	311_{47}	276_{64}	283_{57}	262_{26}	233_{49}	2 323
Blauholz	„	6_{60}	7_{14}	7_{12}	6_{59}	8_{20}	3 564
Rothholz	„	7_{71}	7_{01}	7_{39}	11_{06}	10_{09}	680
Gelbholz	„	6_{13}	5_{68}	6_{26}	7_{01}	7_{70}	478
Quercitron	„	9_{14}	9_{07}	9_{31}	10_{96}	9_{36}	55
Extrakt, Blauholz-	„	39_{03}	40_{35}	34_{99}	38_{48}	46_{55}	3 102
„ Rothholz-	„	112_{84}	97_{27}	97_{41}	96_{59}	99_{90}	232
„ Gelbholz-	„	77_{50}	72_{30}	58_{32}	73_{85}	68_{67}	155
„ Quercitron-	„	34_{36}	36_{60}	33_{96}	35_{40}	38_{09}	239

Artikel.	Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten					Werth der Einfuhr 1875
	1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Tausend Mark
Persio u. Orseille-Extrakt . Ztr.	108_{96}	118_{87}	116_{67}	137_{23}	104_{67}	685
Orseille . . . . „	44_{31}	38_{48}	38_{91}	31_{53}	34_{21}	74
Orlean . . . . „	75_{29}	63_{02}	59_{48}	59_{00}	56_{10}	127
Curcuma . . . . „	20_{70}	19_{82}	17_{22}	22_{74}	28_{40}	54
Dividivi . . . . „	13_{54}	11_{71}	11_{07}	12_{09}	14_{15}	283
Gallen . . . . „	63_{84}	77_{50}	59_{91}	58_{30}	57_{74}	346
Krapp . . . . „	60_{91}	53_{94}	46_{81}	43_{05}	37_{95}	78
Sumac . . . . „	14_{06}	13_{41}	12_{74}	14_{74}	14_{70}	251
Terra Catechu . . . . . „	26_{15}	25_{49}	24_{30}	28_{40}	25_{79}	488
„ Japonica . . . . „	17_{84}	23_{27}	25_{69}	26_{02}	26_{58}	1 299
andere vegetabilische Farben „	67_{61}	52_{21}	60_{44}	61_{87}	53_{39}	1 104
Ultramarin . . . . „	49_{79}	47_{24}	44_{87}	46_{76}	46_{80}	418
Bleiweiß . . . . „	25_{53}	26_{68}	28_{49}	29_{73}	29_{25}	480
Zinkweiß und Zinkgrau . . „	25_{04}	27_{84}	31_{33}	30_{04}	28_{89}	1 262
Zinnober . . . . „	341_{50}	344_{32}	408_{75}	552_{79}	461_{02}	167
Vitriol, blauer . . . . . „	25_{29}	32_{12}	34_{03}	23_{23}	27_{68}	478
„ grüner . . . . . „	3_{83}	4_{31}	4_{44}	4_{30}	4_{40}	18
„ Salzburger . . . . „	17_{99}	15_{16}	15_{56}	—	20_{00}	4
„ weißer . . . . . „	7_{37}	7_{25}	6_{88}	5_{93}	6_{58}	13
Anilinfarben . . . . . . „	698_{41}	775_{84}	697_{65}	837_{58}	724_{60}	1 818
Firniß . . . . „	41_{33}	65_{11}	65_{82}	64_{05}	44_{38}	984
and. mineral. Farbewaaren „		34_{31}	33_{77}	34_{28}	32_{91}	2 250
Blutegel . . . . Mille	61_{77}	82_{69}	66_{00}	59_{28}	46_{60}	28
Span. Fliege (Cantharides) Ztr.	565_{55}	644_{79}	663_{80}	584_{79}	476_{15}	167
Hausenblasen . . . . . . „	779_{76}	504_{03}	899_{78}	1445_{79}	1103_{01}	249
Schwämme, Wasch- u. Bade- „	364_{39}	320_{00}	353_{15}	492_{37}	501_{35}	345
Sassaparille . . . . . . „	116_{44}	102_{04}	85_{46}	157_{85}	142_{19}	326
Rhabarber . . . . „	401_{63}	325_{18}	247_{29}	253_{10}	304_{73}	106
Süßholz . . . . „	25_{68}	22_{52}	20_{95}	22_{99}	34_{93}	60
Brechwurzeln . . . . . . „	677_{65}	641_{18}	505_{53}	313_{11}	463_{91}	38
Galangawurzeln . . . . . „	16_{91}	—	22_{79}	22_{31}	22_{19}	26
Jalappwurzeln . . . . . . „	173_{23}	185_{80}	143_{38}	106_{54}	93_{99}	39
Chinarinde . . . . „	93_{76}	114_{31}	97_{51}	128_{25}	145_{74}	156
a. med. Wurz., Rinden, Hölzer „	49_{69}	54_{62}	40_{66}	53_{33}	47_{23}	448
Irländ. u. Isländ. Moos „	19_{26}	21_{25}	23_{98}	22_{52}	22_{99}	63
Lorbeerblätter . . . . . . „	21_{47}	22_{57}	22_{21}	24_{02}	19_{36}	27
a. med. Blätter u. Blüthen „	65_{01}	67_{33}	74_{24}	99_{99}	70_{94}	289
Wurmsaat . . . . „	32_{74}	28_{36}	29_{92}	28_{82}	33_{27}	54
Spießkümmel . . . . . . „	66_{46}	39_{46}	34_{43}	27_{93}	25_{49}	13
Sternanis . . . . „	111_{26}	113_{19}	129_{34}	131_{63}	116_{25}	128
Toncabohnen . . . . . . „	142_{57}	280_{85}	216_{61}	245_{45}	313_{00}	17
Carobbe . . . . „	9_{87}	10_{63}	8_{56}	11_{85}	10_{42}	35

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten 1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Werth der Einfuhr 1875 Tausend Mark
Orangen- u. Citronenschalen	Ztr.	38_{92}	43_{53}	39_{61}	45_{05}	39_{98}	117
a. med. Sämereien u. Früchte	„	18_{39}	27_{27}	24_{16}	27_{31}	22_{29}	219
Lakritzen	„	78_{71}	76_{26}	78_{68}	79_{06}	87_{06}	414
Bernstein	„	206_{04}	679_{81}	312_{17}	440_{37}	1045_{43}	245
Aloë	„	33_{99}	38_{65}	39_{81}	42_{35}	42_{45}	44
Camphor, roher	„	75_{64}	85_{40}	87_{90}	83_{30}	76_{31}	276
„ raffinirter	„	106_{23}	112_{22}	118_{13}	112_{11}	121_{72}	25
Gutta Percha	„	155_{21}	150_{55}	155_{46}	148_{46}	112_{75}	126
Schellack	„	140_{66}	164_{18}	175_{81}	234_{25}	219_{89}	2 212
Terpentin	„	40_{47}	33_{81}	34_{05}	28_{50}	25_{10}	54
Galipot	„	12_{25}	16_{68}	16_{59}	17_{29}	13_{46}	55
Harz	„	8_{63}	9_{60}	8_{26}	6_{77}	5_{68}	2 084
Gummi Arabicum	„	83_{28}	74_{52}	68_{55}	67_{50}	59_{37}	169
„ Coffal	„	62_{44}	62_{96}	90_{97}	77_{19}	68_{53}	521
„ Damar	„	64_{22}	61_{89}	54_{25}	48_{24}	61_{93}	93
„ Elasticum	„	192_{82}	219_{27}	203_{25}	166_{06}	159_{07}	4 012
andere Gummisorten	„	84_{57}	82_{37}	79_{12}	74_{12}	82_{68}	762
Balsam Copaivä	„	190_{51}	217_{88}	251_{68}	268_{60}	284_{86}	26
„ Peru	„	1020_{94}	967_{05}	959_{52}	785_{13}	651_{70}	19
Oel, Ricinus-	„	52_{31}	59_{13}	60_{18}	66_{00}	55_{06}	15
a. fette medizinische Oele	„	93_{03}	115_{13}	102_{42}	102_{97}	97_{57}	45
Oel, Bergam.-, Citr.-, Orang.-	„	1012_{65}	969_{03}	1629_{25}	1411_{78}	1236_{89}	156
„ Cassia-	„	464_{32}	714_{51}	661_{69}	495_{98}	438_{02}	166
„ Pfeffermünz u. Krausem.	„	1419_{31}	2305_{32}	2221_{85}	1931_{72}	2125_{90}	702
„ Sternanis-	„	999_{25}	1087_{01}	1108_{96}	1003_{74}	942_{63}	150
„ Terpentin-	„	38_{70}	41_{52}	34_{95}	29_{04}	24_{22}	559
andere ätherische Oele	„	649_{84}	860_{30}	682_{67}	625_{81}	471_{60}	712
Säure, Schwefel-	„	6_{61}	6_{83}	6_{59}	6_{17}	5_{92}	466
„ Salpeter-	„	25_{73}	18_{15}	25_{39}	32_{58}	30_{42}	47
„ Salz-	„	3_{01}	3_{39}	3_{28}	2_{88}	3_{30}	111
„ Weinstein-	„	155_{37}	173_{31}	186_{00}	173_{62}	170_{10}	65
„ Citronen-	„	326_{24}	436_{45}	386_{54}	435_{32}	400_{65}	159
„ Zucker- oder Klee-	„	98_{22}	126_{32}	86_{70}	70_{38}	61_{28}	200
andere Säuren	„	102_{77}	97_{70}	49_{97}	82_{43}	64_{44}	361
Salpeter, roher Südsee	„	15_{54}	14_{84}	14_{48}	11_{98}	11_{57}	10 788
„ raffinirter	„	23_{71}	27_{25}	27_{36}	30_{96}	28_{64}	537
Schwefel, roher	„	6_{71}	6_{39}	5_{78}	6_{90}	6_{89}	1 111
„ raffinirter	„	10_{80}	11_{08}	12_{16}	12_{54}	14_{15}	77
Weinstein	„	54_{57}	87_{51}	72_{13}	75_{21}	83_{30}	332
Krystall u. Cremor tartari	„	99_{73}	114_{93}	118_{40}	117_{91}	117_{88}	119
Pottasche	„	28_{01}	30_{93}	33_{11}	27_{88}	26_{05}	1 025

Artikel		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten 1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Werth der Einfuhr 1875 Tausend Mark
Laugenfluß u. kaust. Soda	Ztr.	17_{58}	22_{84}	23_{53}	22_{48}	15_{95}	674
andere Soda	„	8_{15}	12_{62}	9_{88}	8_{74}	7_{67}	2 341
Alaun	„	8_{25}	8_{98}	9_{94}	10_{70}	9_{26}	36
Kali, chromsaures	„	66_{98}	80_{22}	79_{22}	63_{68}	54_{79}	1 220
„ blausaures	„	175_{50}	186_{71}	145_{23}	116_{39}	139_{27}	179
„ chlor- u. schwefelsaures	„	151_{51}	195_{19}	170_{65}	102_{22}	92_{43}	209
„ hydroj. und Jodin .	„	2521_{39}	3679_{74}	1995_{81}	1439_{51}	1120_{85}	371
Hirschhornsalz	„	58_{83}	47_{70}	71_{76}	65_{32}	65_{36}	124
div. med. und andere Salze	„	29_{79}	15_{95}	24_{27}	27_{52}	24_{99}	688
Boraxkalk	„	23_{03}	21_{56}	24_{29}	37_{19}	26_{42}	3
Borax	„	77_{88}	99_{35}	107_{18}	63_{31}	53_{48}	630
Chlorkalk	„	14_{88}	15_{58}	12_{36}	12_{66}	10_{96}	719
Bimstein	„	8_{09}	6_{03}	5_{75}	7_{32}	7_{34}	66
Arsenik	„	22_{20}	23_{90}	24_{69}	16_{17}	24_{77}	103
Phosphor	„	216_{51}	281_{89}	335_{13}	376_{51}	331_{85}	596
Chinin	Pfd.	104_{35}	125_{81}	112_{27}	121_{47}	102_{30}	306
Albumin	Ztr.	288_{20}	320_{46}	217_{97}	209_{26}	249_{78}	617
Oelsüß (Glycerin) . . .	„	38_{62}	41_{28}	45_{00}	37_{75}	36_{98}	1 010
a. Droguen u. Chemikalien	„	139_{94}	109_{66}	98_{23}	91_{12}	88_{63}	2 232
Kupfererz	„	20_{78}	43_{21}	36_{02}	23_{81}	11_{58}	683
Silbererz	„	70_{71}	108_{38}	90_{75}	85_{96}	75_{46}	2 767
Bleierz	„	6_{29}	7_{36}	8_{39}	18_{36}	17_{79}	224
Graphit	„		5_{37}	6_{19}	7_{41}	8_{14}	587
Kobalt- und Nickelerz . .	„	81_{87}	168_{44}	108_{42}	71_{75}	103_{87}	1 727
andere Erze	„	3_{80}	2_{77}	4_{19}	3_{53}	3_{05}	746
Roh- und Schmelz-Eisen .	„	3_{63}	6_{27}	7_{18}	5_{13}	4_{10}	10 967
Stangen- u. Schmiede-Eisen	„	10_{66}	13_{80}	17_{12}	12_{64}	11_{81}	5 726
Stahl	„	29_{18}	33_{16}	28_{56}	22_{56}	19_{81}	1 610
Kupfer	„	77_{79}	95_{01}	95_{75}	88_{88}	91_{56}	13 518
Messing	„	59_{71}	73_{80}	78_{59}	55_{21}	41_{79}	139
Gelb-Metall (Yellow-Metall)	„	68_{53}	79_{82}	84_{36}	77_{34}	74_{38}	1 472
Zink	„	17_{95}	22_{95}	27_{82}	23_{04}	24_{07}	3 524
Zinn	„	138_{23}	155_{71}	148_{77}	106_{39}	99_{32}	2 575
Blei	„	19_{65}	26_{85}	31_{54}	22_{54}	25_{11}	2 388
Quecksilber	„	301_{71}	360_{09}	423_{34}	651_{75}	393_{25}	646
Nickel	„	243_{73}	320_{27}	628_{85}	684_{96}	569_{10}	2 288
Antimonium	„	56_{12}	75_{78}	65_{68}	54_{67}	55_{57}	378
Münzkrätze	„	84_{45}	93_{16}	84_{38}	80_{00}	53_{09}	539
andere Metalle	„	104_{23}	86_{45}	385_{32}	68_{05}	62_{25}	853
gewalzte Eisenbleche . . .	„	13_{71}	22_{68}	24_{64}	18_{46}	14_{99}	920
verzinnte „ . . .	„	28_{34}	39_{85}	39_{44}	35_{95}	32_{06}	1 521
Eisendraht	„	18_{60}	27_{84}	30_{85}	21_{58}	20_{79}	687

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten 1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Werth der Einfuhr 1875 Tausend Mark
Stahlbleche und -Draht	Ztr.	178_{47}	181_{53}	107_{99}	87_{70}	107_{21}	511
neue Zinkbleche	„	23_{05}	28_{20}	32_{34}	29_{65}	29_{78}	1 843
Messingbleche und Draht	„	86_{63}	101_{85}	117_{54}	100_{90}	100_{24}	529
Kupferdraht	„	113_{96}	151_{51}	151_{82}	148_{27}	136_{41}	51
Steinkohlen u. Braunkohlen	„	0_{78}	1_{09}	1_{36}	1_{10}	0_{90}	18 083
Cinders	„	1_{32}	1_{93}	2_{50}	1_{62}	1_{45}	326
Torf	„	0_{58}	0_{56}	0_{55}	0_{54}	0_{47}	501
Asphalt und Goudron	„	4_{65}	5_{57}	3_{98}	4_{41}	4_{17}	137
Cement und Tarras	„	2_{17}	2_{34}	3_{13}	2_{77}	2_{57}	2 658
Kalk und Gyps	„	1_{35}	1_{21}	2_{47}	1_{56}	1_{66}	743
Kalk- und Gypssteine	„	0_{32}	0_{46}	0_{54}	0_{46}	0_{40}	91
Mauersteine	Mille	21_{88}	23_{54}	26_{83}	25_{58}	26_{08}	3 517
Dachpfannen	„	46_{99}	46_{12}	47_{73}	51_{81}	53_{20}	167
Schiefer	Ztr.	4_{50}	3_{65}	4_{23}	4_{54}	4_{92}	3 336
Fliesen	„	2_{09}	2_{27}	2_{72}	2_{68}	2_{63}	72
Mühlsteine	„	6_{27}	6_{23}	6_{92}	9_{00}	9_{96}	591
Sand- und Granitsteine	„	0_{61}	0_{94}	0_{76}	1_{06}	1_{01}	1 412
Schleif- u. Lithographirsteine	„	6_{89}	12_{09}	8_{28}	8_{99}	8_{41}	159
Marmor und Alabaster	„	8_{25}	9_{94}	7_{90}	7_{74}	7_{60}	849
Thon, Erde, Sand	„	0_{16}	0_{16}	0_{23}	0_{16}	0_{17}	432
Kreide	„	1_{58}	1_{61}	1_{83}	1_{74}	1_{61}	51
Schwerspath	„	3_{10}	2_{70}	2_{91}	3_{28}	3_{13}	86
Glasscherben	„	1_{61}	1_{62}	1_{72}	1_{87}	1_{79}	65
Eis	„	1_{90}	1_{39}	1_{77}	1_{28}	1_{56}	26
Häute, trockene u. gesalzene	„	63_{48}	73_{85}	75_{82}	74_{36}	68_{14}	29 754
Kalbfelle	„	133_{61}	150_{08}	149_{23}	135_{35}	120_{28}	5 005
Schaf-, Lamm- u. Ziegenfelle	„	89_{73}	125_{87}	102_{90}	82_{79}	83_{76}	2 595
Hirsch-, Reh- u. Rennthierfelle	„	137_{47}	143_{11}	151_{67}	152_{53}	148_{88}	816
Robbenfelle	„	81_{27}	91_{27}	108_{47}	112_{10}	204_{85}	581
Pelzwerk- und andere Felle	„	533_{71}	638_{34}	541_{14}	600_{33}	761_{21}	21 932
Sohlleder	„	122_{96}	125_{49}	124_{75}	195_{36}	152_{87}	30 837
Leder, anderes	„	163_{75}	200_{23}	197_{16}			
Leimleder und Lederabfall	„	21_{55}	64_{58}	58_{91}	67_{00}	17_{78}	129
Wallfischbarten u. Fischbein	„	375_{66}	493_{62}	491_{13}	461_{51}	530_{37}	815
Elephantenzähne u. Elfenbein	„	636_{67}	755_{44}	939_{10}	909_{83}	1010_{98}	4 540
Wallroßzähne u. and. Zähne	„	118_{19}	174_{44}	229_{47}	265_{59}	319_{35}	105
Perlmutterschalen	„	34_{32}	44_{73}	77_{68}	116_{81}	101_{48}	1 362
Schildpatt	„	1517_{07}	2069_{22}	2732_{54}	2024_{80}	1718_{78}	119
Büffelhörner	„	34_{62}	42_{11}	32_{32}	37_{47}	42_{07}	21
Ochsen- und Kuhhörner	„	27_{91}	31_{62}	40_{15}	40_{35}	44_{41}	348
Hirsch-, Reh- u. Rennthierhörner	„	56_{56}	95_{91}	82_{61}	94_{23}	87_{95}	71

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten					Werth der Einfuhr 1875
		1871	1872	1873	1874	1875	Tausend
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Hornspitzen	Ztr.	41_{43}	48_{29}	48_{71}	51_{74}	52_{25}	382
Hornabfall	„	6_{51}	6_{97}	7_{96}	9_{51}	10_{03}	36
Knochen	„	6_{01}	6_{52}	6_{39}	7_{03}	7_{75}	148
Knochenschwärze und Mehl	„	11_{71}	12_{32}	11_{86}	10_{83}	9_{60}	399
Knochenschaum, gebr. Knoch.-Kohle	„	6_{09}	6_{33}	5_{11}	5_{86}	6_{04}	471
Gedärme	„	40_{19}	47_{05}	48_{42}	46_{28}	44_{71}	1 062
Düngersalz	„	5_{79}	6_{92}	6_{25}	5_{51}	6_{02}	9 715
anderer Dünger	„	5_{17}	6_{77}	6_{99}	7_{33}	6_{79}	1 115
Guano	„	11_{72}	12_{80}	7_{21}	7_{13}	6_{47}	3 767
Pferde	Stück	815_{63}	1065_{70}	1212_{06}	1210_{05}	1087_{70}	18 108
Pferdehaare	Ztr.	273_{23}	225_{96}	213_{63}	181_{96}	200_{31}	3 597
Borsten	„	282_{35}	365_{46}	409_{95}	362_{71}	367_{07}	5 129
Schweinshaare und -Wolle	„	26_{74}	26_{35}	22_{84}	22_{18}	16_{90}	48
Kuh-, Ochsen- u. Kälberhaare	„	17_{56}	17_{56}	21_{05}	21_{83}	14_{80}	126
Canin- und Hasenhaare	„	504_{01}	620_{37}	708_{91}	554_{01}	593_{67}	320
Menschenhaare	„	1065_{76} (für beide Positionen)	2319_{60}	2024_{24}	1363_{90}	1005_{06}	785
diverse andere Haare	„		135_{75}	174_{69}	235_{39}	242_{70}	395
Bettfedern und Dunen	„	113_{09}	112_{91}	127_{32}	122_{55}	149_{18}	2 357
Federposen	„	43_{74}	68_{62}	104_{64}	115_{90}	88_{25}	66
Strauß- u. a. Schmuckfedern	„	1192_{61}	3989_{81}	2924_{57}	4273_{26}	5035_{00}	1 067
Thran	„	33_{27}	34_{54}	31_{15}	30_{57}	30_{12}	4 236
Talg	„	43_{95}	43_{25}	42_{11}	41_{23}	43_{51}	1 386
Leim und Gelatine	„	53_{96}	69_{44}	69_{80}	63_{32}	58_{36}	1 076
Wachs	„	158_{33}	102_{07}	95_{40}	88_{83}	97_{82}	2 513
Stearin	„	69_{26}	60_{79}	46_{23}	51_{51}	63_{72}	492
Paraffin	„	58_{55}	71_{52}	68_{70}	62_{77}	60_{79}	1 544
Spermaceti	„	130_{05}	132_{63}	116_{11}	115_{42}	121_{50}	82
Theer	„	8_{21}	9_{45}	10_{17}	10_{16}	9_{02}	602
Pech	„	8_{77}	10_{47}	10_{98}	12_{35}	10_{98}	177
Brauerpech	„	22_{56}	27_{61}	23_{55}	25_{60}	30_{69}	152
Steinkohlentheer u. -Pech	„	2_{64}	3_{73}	2_{44}	3_{17}	1_{98}	67
Petroleum und Naphta	„	18_{61}	19_{28}	15_{14}	11_{63}	11_{22}	4 442
andere Gasflüssigkeiten	„	21_{55}	42_{84}	18_{52}	9_{60}	18_{05}	179
Oel, Palm-	„	51_{54}	38_{05}	37_{12}	35_{40}	35_{15}	3 627
„ Cocus-	„	44_{18}	40_{44}	36_{71}	38_{36}	40_{22}	2 147
„ Oliven-	„	53_{80}	51_{07}	44_{85}	46_{57}	49_{34}	3 288
„ Rüb-	„	40_{34}	37_{41}	31_{92}	33_{13}	32_{82}	3 243
„ Lein-	„	35_{05}	36_{11}	34_{98}	31_{64}	26_{90}	6 751
„ Baumwollensaat-	„	36_{29}	33_{83}	30_{61}	28_{46}	27_{43}	856

Artikel.	Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten					Werth der Einfuhr 1875
	1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Tausend Mark
Talg- u. andere fette Oele Ztr.	37_{19}	36_{38}	33_{20}	33_{33}	31_{26}	1 134
Oelsatz und Schmiere . . „	33_{94}	35_{22}	33_{31}	25_{82}	34_{07}	338
Saat, Klee- . . . . . . „	65_{77}	61_{37}	51_{17}	54_{10}	56_{32}	6 106
„ Gras- u. Timothee- „	24_{33}	23_{74}	24_{13}	23_{98}	24_{67}	779
„ Rapp- und Rüb- . „	18_{37}	15_{89}	14_{02}	12_{80}	14_{53}	834
„ Lein- und Dotter- . „	13_{62}	15_{10}	13_{61}	14_{82}	12_{56}	255
„ Sesam- . . . . . „	17_{66}	18_{82}	18_{91}	18_{54}	15_{97}	217
„ Hanf- . . . . . „	11_{47}	11_{56}	11_{01}	—	10_{91}	394
„ Baumwollen- . . . . „	2_{72}	6_{23}	4_{25}	6_{13}	6_{08}	28
and. Feld- u. Gartensaat . „	25_{77}	31_{20}	25_{40}	19_{72}	38_{79}	1 563
Oelkuchen . . . . „	7_{55}	8_{68}	7_{54}	7_{41}	8_{04}	537
Holz, Bau- . . . . . . „	3_{01}	3_{08}	3_{25}	3_{46}	3_{45}	10 678
„ Stab- . . . . . . „	6_{60}	4_{79}	4_{79}	5_{66}	4_{91}	435
„ Brenn- . . . . . . „	1_{09}	1_{37}	1_{40}	1_{54}	1_{32}	375
„ Mahagoni . . . . . „	10_{35}	13_{59}	12_{89}	11_{16}	10_{11}	2 345
„ Jacaranda . . . . . „	20_{62}	25_{32}	20_{21}	20_{07}	22_{48}	658
„ Cedern- . . . . . . „	12_{22}	10_{11}	13_{77}	10_{87}	8_{76}	972
„ Eben- . . . . . . „	9_{75}	15_{42}	16_{67}	10_{91}	12_{41}	79
„ Pock- . . . . . . „	8_{39}	7_{27}	6_{61}	7_{67}	9_{48}	223
„ Buchsbaum- . . . . „	11_{65}	14_{34}	13_{31}	13_{43}	13_{66}	137
„ Nußbaum . . . . . „	9_{36}	11_{46}	9_{59}	8_{96}	9_{62}	1 072
Korkholz . . . . „	30_{38}	30_{90}	33_{05}	36_{26}	34_{18}	1 140
Fourniere . . . . „	73_{83}	95_{89}	91_{41}	90_{49}	80_{28}	614
andere Nutzhölzer . . . . „	10_{06}	10_{05}	10_{67}	14_{45}	13_{29}	504
Borke und Lohe . . . . . „	5_{68}	6_{04}	6_{34}	7_{07}	8_{77}	318
Holzkohlen . . . . . . „	6_{04}	6_{01}	6_{01}	4_{66}	4_{91}	60
Stuhlrohr . . . . „	21_{50}	27_{56}	29_{91}	29_{61}	28_{29}	2 026
rohe Stöcke . . . . . . „	20_{93}	28_{54}	23_{13}	25_{42}	28_{86}	508
Tonnenbänder . . . . . „	4_{71}	5_{30}	8_{48}	7_{82}	9_{55}	135
Korbweiden . . . . . . „	6_{36}	4_{29}	8_{09}	6_{65}	8_{20}	258
lebende Pflanzen . . . . „	31_{83}	39_{51}	39_{32}	39_{57}	38_{98}	540
Palmkerne und -Nüsse . . „	14_{83}	13_{70}	14_{19}	14_{93}	15_{60}	3 387
and. Oel- u. Drechslernüsse „	16_{98}	18_{63}	17_{03}	16_{81}	22_{54}	5 085
Piassava . . . . „	23_{81}	22_{73}	20_{92}	23_{76}	23_{34}	227
Schilf, Reth, Besenreiser . „	3_{93}	4_{01}	3_{42}	2_{31}	2_{93}	46
Seegras . . . . „	3_{77}	3_{89}	3_{78}	3_{33}	3_{52}	73
Papier- und Pappmasse . „	7_{11}	8_{38}	10_{60}	6_{74}	6_{31}	122
Lumpen und altes Tauwerk „	16_{99}	14_{80}	16_{32}	15_{69}	17_{35}	2 412
Borstenhanf . . . . . . „	44_{10}	44_{07}	42_{48}	37_{45}	37_{07}	533
and. vegetabilische Rohstoffe „	26_{01}	22_{06}	25_{79}	20_{28}	23_{05}	756

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten					Werth der Einfuhr 1875
		1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Tausend Mark
Schafwolle	Ztr.	164_{01}	193_{69}	170_{34}	150_{61}	156_{95}	45 538
Shoddy-Wolle	„	33_{85}	39_{75}	38_{74}	53_{37}	72_{66}	5 916
Seide und Seidenabfall	„	1606_{91}	1964_{81}	2062_{14}	1670_{02}	1667_{54}	3 468
Baumwolle	„	73_{78}	83_{61}	76_{82}	74_{05}	65_{69}	41 779
Flachs	„	65_{81}	64_{22}	57_{16}	57_{65}	62_{94}	332
Hanf	„	40_{36}	33_{57}	28_{90}	23_{89}	21_{81}	3 702
Heede und Werg	„	17_{25}	23_{41}	18_{07}	18_{21}	15_{78}	206
Twist und Baumwollengarn	„	170_{66}	173_{93}	198_{80}	199_{55}	210_{04}	64 739
Wollen und Halbwollengarn	„	333_{02}	375_{42}	374_{02}	362_{61}	333_{80}	52 499
Leinengarn und Zwirn	„	139_{76}	161_{37}	146_{36}	143_{57}	144_{18}	9 715
a. Rohstoffe u. Halbfabrikate	„	10_{09}	15_{27}	16_{01}	68_{36}	47_{68}	1056
Manufakturwaaren, Kunst- und Industrie-Erzeugnisse.							
Seiden- u. Halbseidenwaaren	„	2355_{75}	1997_{88}	1789_{75}	1771_{41}	1860_{58}	23 912
Wollen- u. Halbwollenwaaren	„	408_{18}	446_{78}	457_{60}	462_{23}	434_{18}	131 816
Baumwollenwaaren	„	288_{32}	304_{39}	302_{10}	291_{90}	262_{42}	54 927
Segelleinen	„		123_{25}	123_{52}	115_{70}	117_{30}	1 839
Pack- und Sackleinen	„	107_{17}	52_{42}	51_{47}	44_{07}	40_{06}	7 821
andere Leinen	„		213_{35}	192_{42}	223_{44}	232_{47}	18 734
Wachstuch	„	113_{86}	112_{17}	112_{29}	111_{01}	113_{47}	438
Haartuch	„	605_{19}	703_{98}	591_{62}	510_{27}	562_{70}	358
Hüte und Hutmaterial	„	597_{90}	535_{67}	580_{14}	708_{27}	661_{59}	5 857
neue Kleidungsstücke	„	461_{55}	567_{17}	521_{60}	384_{88}	527_{83}	453
div. Manuf.- u. Modewaaren	„	443_{56}	393_{78}	449_{91}	475_{60}	517_{16}	41 655
Schirme u. Schirmfournitur	„	152_{60}	195_{78}	169_{50}	219_{85}	200_{94}	1 308
lederne Handschuhe	„	2606_{48}	3252_{73}	2538_{78}	2772_{61}	2482_{53}	4 975
ledernes Fußzeug	„	331_{97}	394_{21}	423_{65}	465_{39}	434_{66}	4 264
andere Lederwaaren	„	335_{39}	366_{75}	398_{34}	377_{32}	373_{07}	4 810
Ledertuch	„	165_{27}	140_{49}	130_{22}	116_{36}	114_{40}	1 341
Gummischuhe	„	180_{79}	209_{83}	230_{30}	210_{42}	244_{69}	666
andere Gummifabrikate	„	347_{07}	393_{34}	395_{34}	272_{02}	314_{24}	5 781
neues Tauwerk	„	41_{29}	42_{18}	46_{58}	44_{71}	45_{07}	1 200
Segelgarn	„	90_{25}	100_{35}	102_{36}	92_{68}	90_{79}	692
Matten	„	42_{77}	43_{17}	37_{91}	52_{80}	50_{00}	323
Strohgeflechte	„	745_{64}	601_{22}	437_{60}	654_{63}	537_{76}	1 285
Holzspangeflechte	„	88_{58}	38_{01}	27_{32}	—	—	—
Korbmacherarbeit	„	109_{22}	102_{10}	71_{34}	47_{48}	85_{80}	316
Korke	Mille	6_{27}	6_{55}	6_{26}	6_{74}	6_{86}	1 006
Holznägel und Holzpflöcke	Ztr.	17_{58}	16_{30}	17_{78}	22_{94}	17_{10}	166
feine Holzwaaren	„	60_{20}	81_{27}	66_{46}	55_{78}	63_{85}	4 668
grobe Holzwaaren	„	18_{43}	20_{09}	22_{21}	22_{11}	19_{92}	355
Mobilien	„	72_{85}	74_{93}	78_{46}	80_{55}	80_{88}	2 138

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten 1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Werth der Einfuhr 1875 Tausend Mark
Papier	Ztr.	29_{10}	35_{14}	37_{02}	38_{25}	37_{94}	8 325
Pappe	„	16_{89}	15_{95}	16_{59}	18_{56}	16_{17}	213
Dachpappe u. Asphaltfilz .	„	10_{26}	11_{51}	14_{03}	12_{44}	10_{22}	257
Tapeten	„	63_{47}	67_{22}	61_{22}	73_{53}	74_{65}	910
Spielkarten	„	110_{80}	131_{40}	143_{23}	150_{55}	153_{30}	177
Papier-Maché und Pappw.	„	145_{15}	169_{85}	156_{75}	167_{81}	182_{57}	4 953
Schreibmaterialien	„	142_{73}	152_{49}	144_{66}	157_{58}	188_{70}	673
gedr. Bücher u. Musikalien	„	213_{66}	164_{25}	163_{30}	195_{34}	197_{76}	5 087
Gemälde, Lithogr., Kupferst.	„	743_{10}	777_{37}	650_{06}	755_{81}	736_{61}	4 167
Glasperlen	„	151_{64}	102_{45}	85_{86}	218_{77}	151_{00}	609
Tafelglas	„	23_{39}	27_{77}	27_{36}	23_{67}	24_{05}	2 247
Spiegel	„	80_{62}	95_{30}	89_{93}	116_{54}	105_{66}	757
Demijohns	„	13_{49}	13_{46}	14_{19}	15_{63}	15_{47}	573
andere Glaswaaren	„	32_{51}	31_{21}	34_{36}	46_{09}	44_{23}	14 212
Porzellan	„	73_{38}	94_{93}	90_{21}	118_{23}	113_{77}	2 774
thönerne Röhren u. Retorten	„	3_{14}	3_{45}	3_{51}	4_{19}	3_{84}	480
Steinzeug u. a. Thonwaaren	„	20_{83}	19_{00}	22_{44}	24_{20}	21_{74}	2 876
Marmor- u. Alabasterarbeit	„	60_{38}	64_{51}	52_{39}	75_{44}	78_{01}	281
Schiefertafeln u. Schusser .	„	18_{76}	24_{75}	24_{63}	26_{38}	25_{98}	149
Eisenbahnschienen	„	9_{80}	9_{02}	11_{98}	11_{74}	10_{31}	1 218
eiserne Röhren	„	9_{74}	16_{20}	28_{56}	14_{31}	13_{04}	3 334
and. grobe Eisenwaaren .	„	14_{37}	18_{65}	24_{38}	20_{51}	19_{85}	4 415
eiserne Nägel	„	18_{07}	22_{65}	29_{59}	23_{41}	21_{37}	1 363
Nadeln	„	230_{20}	334_{08}	452_{19}	313_{97}	300_{33}	865
Schreibstahlfedern . . .	„	462_{68}	468_{79}	517_{25}	368_{92}	369_{06}	500
a. f. Eisen- u. Stahlwaaren	„	81_{66}	93_{08}	89_{34}	95_{22}	94_{94}	11 545
Pretiosen, Gold- u. Silberw.	„	97952_{05}	18442_{82}	19210_{17}	27339_{12}	24130_{05}	9 316
Bleiwaaren	„	22_{21}	29_{44}	29_{21}	27_{22}	27_{44}	581
Zinkwaaren	„	40_{40}	74_{67}	84_{21}	94_{02}	101_{68}	207
Zinnwaaren	„	150_{88}	179_{83}	128_{98}	102_{13}	116_{61}	236
Kupfer-, Messing- u. andere Metallwaaren	„		156_{04}	166_{24}	183_{76}	165_{18}	5 928
Maschinen u. Maschinentheile	„	96_{70}	58_{21}	56_{83}	60_{58}	58_{93}	31 558
Pianoforte	„	104_{53}	110_{02}	123_{75}	137_{85}	147_{04}	2 475
andere Musikinstrumente .	„	212_{93}	206_{72}	188_{98}	204_{98}	190_{64}	3 031
Taschenuhren	„	648_{29}	10266_{24}	18908_{90}	20408_{25}	18261_{89}	3 963
Uhren und Uhrfournituren	„		132_{36}	216_{05}	196_{99}	172_{41}	1 998
Telegraphen-Apparate . .	„	148_{93}	139_{73}	401_{86}	120_{70}	73_{77}	192
math. u. and. Instrumente	„	165_{90}	218_{31}	229_{78}	229_{66}	283_{75}	2 497
Wagen und Wagentheile .	„	54_{93}	38_{08}	42_{52}	30_{19}	35_{34}	4 716

Artikel.		Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg importirter Quantitäten					Werth der Einfuhr 1875
		1871 Mark	1872 Mark	1873 Mark	1874 Mark	1875 Mark	Tausend Mark
Waffen	Ztr.	99_{97}	99_{25}	95_{06}	160_{33}	282_{92}	7 237
Zündhütchen	„	276_{96}	272_{73}	258_{85}	265_{32}	272_{37}	561
Zündhölzer u. Zündrequisit.	„	50_{85}	52_{91}	81_{75}	92_{20}	62_{13}	6 975
Schießpulver	„	66_{47}	53_{84}	56_{54}	49_{93}	74_{57}	15
Natural., Alterth., Curiosität.	„	69_{77}	93_{04}	93_{25}	111_{42}	122_{22}	1 318
Spielwaaren	„	75_{41}	91_{79}	104_{83}	89_{56}	94_{06}	3 711
Knöpfe	„	239_{39}	358_{67}	495_{19}	323_{38}	369_{19}	4 681
diverse Kurzwaaren	„	240_{03}	251_{33}	246_{47}	250_{65}	265_{96}	9 848
Seife	„	26_{11}	35_{65}	38_{94}	32_{57}	32_{45}	401
Stearin- und Paraffinlichte	„	74_{56}	72_{51}	74_{49}	74_{47}	69_{34}	3 801
andere Lichte	„	155_{11}	117_{63}	148_{02}	137_{39}	79_{70}	141
Parfümerien	„	170_{89}	157_{08}	161_{17}	158_{72}	138_{03}	844
leere Säcke	„	62_{49}	48_{09}	45_{35}	45_{70}	43_{65}	4 030
leere Gebinde, Kisten, Körbe 2c.	„	7_{12}	7_{34}	8_{12}	8_{28}	7_{85}	1 252
Passagier- und Umziehegut	„	129_{32}	135_{18}	131_{31}	163_{59}	151_{28}	17 231

Hamburger Waarendurchschnittspreise in mehrjährigen Perioden 1847 bis 1875.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75[1]
	pro Zentner					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Alaun	9_{63}	8_{61}	9_{51}	8_{19}	9_{12}	9_{45}
Aloë	37_{89}	52_{47}	41_{55}	48_{60}	36_{57}	39_{45}
Amidam	25_{86}	27_{57}	28_{41}	25_{98}	27_{72}	27_{53}
Anis	28_{17}	34_{35}	40_{62}	38_{25}	33_{90}	* 43_{87}
Antimonium	44_{43}	40_{32}	40_{56}	28_{98}	45_{15}	61_{56}
Arak	24_{96}	30_{03}	30_{57}	28_{44}	32_{97}	35_{56}
Arrow-root	37_{77}	44_{40}	44_{97}	43_{65}	37_{56}	* 42_{51}
Arsenik	19_{53}	19_{65}	26_{58}	25_{44}	18_{57}	22_{55}
Balsam Copaivä	124_{29}	163_{35}	191_{10}	169_{47}	183_{57}	242_{71}
„ Peru	739_{53}	626_{76}	565_{29}	537_{42}	979_{29}	876_{87}
Baumwolle	55_{68}	49_{83}	56_{34}	140_{94}	98_{43}	74_{73}
Baumwollenwaaren	328_{29}	308_{01}	301_{98}	414_{84}	340_{14}	289_{83}
Bettfedern und Dunen	80_{25}	90_{30}	88_{20}	83_{52}	92_{40}	121_{73}
Bimstein	7_{29}	7_{83}	7_{20}	7_{08}	6_{60}	6_{91}
Blätter, Lorbeer-	16_{44}	15_{90}	15_{12}	15_{69}	17_{34}	21_{93}
„ Sennes-	55_{95}	44_{78}	50_{58}	54_{36}	62_{34}	* 51_{44}
Bleche gewalzte Eisen-	12_{09}	12_{93}	12_{66}	12_{57}	12_{39}	18_{90}
„ verzinnte	26_{31}	31_{17}	34_{92}	29_{16}	28_{26}	35_{13}
„ Messing- und Draht-	89_{13}	100_{56}	105_{21}	94_{41}	87_{06}	101_{83}
„ Zink-	24_{00}	25_{98}	29_{85}	23_{91}	26_{13}	28_{60}
Blei	18_{24}	21_{15}	22_{23}	20_{10}	20_{01}	25_{14}
Bleiweiß	23_{61}	24_{99}	27_{06}	26_{28}	26_{28}	27_{94}
Bohnen, Pferde- und Tauben-	5_{49}	7_{56}	8_{16}	7_{44}	8_{67}	8_{24}
„ weiße	10_{62}	14_{64}	12_{39}	12_{15}	13_{02}	12_{85}
Borax	58_{83}	90_{51}	69_{27}	51_{51}	69_{60}	80_{24}
Borsten	177_{03}	244_{59}	243_{27}	235_{08}	247_{90}	357_{55}
Branntwein, Französischer	28_{80}	50_{58}	70_{44}	54_{63}	38_{01}	49_{34}
„ Korn- u. Kartoffel	19_{38}	24_{81}	24_{27}	16_{68}	20_{64}	25_{64}
Brauerpech	22_{95}	24_{00}	25_{62}	37_{86}	24_{54}	26_{00}

[1]) Der Durchschnittswerth im Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1875 ist bei den mit einem Sternchen (*) versehenen Werthen nur auf die Jahre 1871 bis 1873 zu beziehen.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75[1]
	pro Zentner					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Buchweizen	6_{42}	8_{07}	7_{86}	7_{17}	8_{34}	8_{46}
Butter	60_{96}	71_{16}	87_{00}	90_{03}	97_{86}	108_{88}
Cacao	32_{43}	34_{98}	60_{90}	59_{19}	53_{79}	50_{86}
Caffee im Ganzen	37_{08}	44_{40}	52_{14}	66_{90}	52_{71}	80_{21}
„ Java	38_{34}	50_{82}	57_{36}	77_{04}	65_{37}	83_{55}
„ Brasil	35_{10}	41_{25}	48_{96}	62_{22}	47_{55}	76_{97}
„ Domingo	34_{77}	42_{24}	52_{47}	65_{52}	52_{11}	78_{54}
„ Laguayra	39_{03}	49_{35}	58_{86}	70_{77}	58_{14}	81_{24}
„ Portorica	43_{08}	52_{38}	63_{03}	76_{62}	65_{91}	86_{23}
Camphor, roher	61_{20}	89_{04}	101_{46}	153_{75}	118_{68}	81_{71}
„ raffinirter	89_{73}	121_{08}	128_{70}	220_{74}	173_{52}	114_{08}
Canehl	202_{08}	173_{79}	129_{15}	137_{49}	198_{15}	184_{61}
Cardamom	329_{97}	242_{46}	398_{28}	582_{99}	794_{94}	635_{98}
Carden	87_{63}	82_{26}	111_{30}	91_{17}	99_{60}	* 110_{37}
Carobbe	10_{86}	9_{36}	9_{60}	8_{31}	10_{08}	10_{27}
Cassia flores	81_{45}	144_{15}	154_{86}	254_{10}	162_{42}	118_{89}
„ lignea	85_{89}	110_{46}	99_{66}	87_{15}	112_{05}	79_{37}
Castanien	27_{69}	27_{54}	22_{68}	21_{84}	23_{04}	* 26_{18}
Cement und Tarras	2_{31}	2_{82}	2_{73}	2_{55}	2_{28}	2_{40}
Cichorien	13_{41}	13_{50}	15_{51}	16_{08}	16_{38}	18_{39}
Cigarren im Ganzen	431_{88}	439_{98}	510_{00}	527_{88}	687_{33}	642_{86}
„ Havana	668_{88}	852_{54}	1058_{58}	1173_{72}	1271_{94}	1615_{88}
Citronen- und Orangenschalen	20_{25}	20_{52}	28_{44}	35_{25}	25_{02}	41_{46}
Cochenille	513_{03}	437_{49}	389_{49}	325_{23}	378_{72}	273_{49}
Cognac	41_{76}	65_{37}	82_{29}	66_{51}	57_{51}	64_{13}
Coriander	18_{78}	14_{61}	25_{98}	20_{52}	19_{35}	* 25_{77}
Corinthen	23_{97}	28_{32}	33_{72}	19_{05}	18_{12}	22_{18}
Crystall- und Cremor tartari	69_{87}	91_{95}	118_{02}	114_{09}	86_{34}	113_{77}
Cubeben	—	125_{85}	149_{94}	117_{87}	65_{52}	* 38_{50}
Curcuma	15_{00}	14_{85}	24_{57}	20_{10}	22_{35}	21_{78}
Draht, Eisen-	20_{94}	18_{54}	19_{86}	18_{21}	18_{54}	23_{93}
„ Stahl-	281_{31}	282_{66}	264_{21}	228_{51}	190_{86}	165_{82}
Eiderdunen	790_{68}	926_{34}	1288_{44}	1752_{27}	1544_{46}	* 1908_{77}
Eisen, Roh- und Schmelz-	3_{72}	3_{93}	3_{81}	3_{48}	3_{42}	5_{26}
„ Stangen-, Band- u. Platten	9_{90}	10_{29}	10_{83}	10_{05}	9_{81}	12_{93}
„ „ „ Englisches	9_{66}	10_{65}	9_{90}	9_{39}	9_{06}	13_{15}
„ „ „ Schwedisch.	12_{54}	12_{87}	14_{64}	12_{51}	11_{52}	16_{22}

[1]) Siehe die Anmerkung Seite 178.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75[1]
	pro Zentner					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Eisenbahnschienen	8_{46}	8_{52}	8_{88}	7_{80}	8_{31}	10_{75}
Eisenwaaren, grobe	13_{41}	17_{82}	17_{10}	15_{78}	14_{88}	19_{55}
Elephantenzähne	459_{63}	556_{23}	724_{47}	650_{49}	682_{02}	850_{40}
Erbsen	6_{45}	7_{98}	8_{52}	7_{80}	9_{30}	10_{13}
Essig	—	14_{79}	10_{53}	9_{12}	6_{84}	9_{35}
Extract, Blauholz-	56_{43}	50_{58}	38_{46}	35_{31}	37_{41}	39_{85}
„ Gelbholz-	—	73_{08}	66_{81}	74_{37}	82_{83}	70_{13}
„ Rothholz-	156_{69}	178_{89}	138_{48}	108_{81}	119_{91}	100_{80}
„ Quercitron	81_{81}	61_{47}	47_{43}	36_{84}	40_{89}	35_{68}
Federposen	65_{82}	87_{66}	66_{15}	58_{77}	45_{15}	84_{23}
Feigen	22_{98}	22_{08}	25_{83}	22_{26}	21_{87}	24_{29}
Felle, Hirsch-, Reh- u. Rennthier-	89_{34}	118_{35}	151_{95}	132_{42}	123_{54}	146_{73}
„ Kalb-	78_{00}	88_{41}	133_{44}	125_{64}	124_{92}	137_{71}
„ Schaf- und Ziegen-	68_{91}	79_{83}	89_{73}	86_{52}	88_{98}	97_{01}
Fenchel	23_{04}	26_{67}	33_{39}	30_{09}	29_{28}	* 46_{19}
Fische, getrocknete	15_{12}	17_{07}	20_{34}	24_{15}	24_{00}	24_{69}
Flachs	47_{40}	46_{26}	54_{90}	68_{07}	81_{96}	61_{56}
Fleisch, gesalz. u. geräuch. Ochsen-	31_{41}	38_{13}	43_{68}	35_{13}	59_{04}	48_{50}
„ „ „ „ Schweine-	47_{04}	47_{25}	52_{05}	47_{55}		
Galipot	9_{69}	11_{61}	11_{01}	21_{57}	11_{73}	15_{25}
Gallen	91_{14}	81_{15}	84_{33}	82_{92}	81_{66}	63_{46}
Garn, Baumwollen-	90_{42}	86_{85}	104_{79}	230_{31}	188_{49}	190_{60}
„ Leinen- und Zwirn	155_{85}	158_{88}	155_{79}	166_{32}	158_{28}	147_{05}
„ Wollen- und Halbwollen	308_{07}	256_{14}	282_{84}	386_{64}	324_{93}	355_{77}
Gelbmetall (Yellow-Metall)	83_{01}	95_{70}	92_{61}	79_{92}	67_{98}	76_{89}
Genever	18_{48}	20_{79}	25_{68}	23_{67}	23_{49}	21_{46}
Gerste	7_{17}	7_{89}	8_{52}	7_{77}	9_{66}	10_{70}
Glätte	20_{04}	21_{78}	25_{44}	24_{66}	23_{85}	* 23_{24}
Graphit	7_{71}	6_{15}	6_{27}	6_{09}	6_{51}	6_{65}
Graupen	12_{21}	13_{50}	15_{57}	14_{49}	16_{41}	* 15_{07}
Guano	9_{81}	10_{86}	12_{03}	12_{06}	11_{01}	8_{97}
Gummi Arabicum	76_{53}	51_{87}	45_{00}	60_{51}	97_{08}	70_{64}
„ Benzoë	159_{39}	157_{65}	157_{38}	175_{38}	186_{78}	* 173_{92}
„ Copal	59_{10}	103_{35}	97_{26}	83_{13}	81_{54}	72_{42}
„ Damar	29_{04}	65_{34}	55_{71}	45_{81}	75_{96}	58_{11}
„ Elasticum	132_{81}	173_{01}	153_{93}	148_{98}	169_{08}	188_{09}
„ Senegal	76_{23}	65_{40}	42_{78}	60_{84}	91_{62}	* 85_{15}
Gummischuhe	359_{34}	381_{24}	245_{22}	188_{64}	182_{46}	215_{21}
Gutta Percha	96_{72}	97_{98}	115_{41}	169_{74}	138_{12}	144_{49}

[1]) Siehe die Anmerkung Seite 178.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75[1]
	pro Zentner					
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Haare, Kuh-	10_{44}	11_{49}	13_{56}	14_{01}	15_{99}	18_{56}
„ Pferde-	138_{24}	164_{82}	208_{02}	164_{97}	184_{26}	219_{02}
„ Schweins-	17_{55}	17_{16}	19_{74}	17_{73}	26_{67}	* 26_{62}
Häute, Afrikanische u. Kips	43_{50}	50_{58}	67_{62}	61_{23}		
„ trockene Rind-	38_{25}	62_{91}	91_{53}	64_{80}	3_{61}	72_{30}
„ gesalzene „		36_{48}	56_{88}	46_{74}		
„ Roß-	44_{19}	29_{55}	46_{20}	35_{73}		
Hafer	5_{58}	7_{89}	7_{59}	6_{87}	8_{31}	8_{33}
Hagel	22_{74}	25_{62}	27_{51}	24_{48}	25_{11}	* 26_{73}
Hanf	35_{91}	40_{41}	32_{52}	34_{02}	36_{00}	38_{26}
Harz	4_{35}	4_{71}	4_{89}	18_{27}	7_{05}	7_{79}
Hasel- und Wallnüsse	19_{11}	20_{55}	23_{13}	22_{11}	22_{05}	25_{52}
Hausenblasen	1529_{37}	1343_{10}	1088_{37}	874_{85}	928_{08}	946_{47}
Heede und Werg	16_{17}	18_{39}	20_{67}	24_{60}	17_{31}	18_{58}
Häringe	8_{49}	10_{02}	11_{76}	11_{19}	11_{64}	12_{28}
Holz-, Blau-	5_{61}	6_{33}	5_{94}	6_{33}	6_{57}	7_{13}
„ Gelb-	6_{54}	6_{45}	6_{45}	6_{45}	6_{36}	6_{56}
„ Roth-	12_{90}	12_{60}	13_{08}	8_{76}	10_{50}	8_{65}
„ Süß-	23_{58}	21_{45}	27_{99}	28_{65}	26_{04}	25_{41}
„ Quassia	16_{23}	8_{91}	12_{54}	15_{60}	14_{07}	11_{30}
„ Cedern-	11_{70}	11_{34}	11_{28}	12_{48}	10_{68}	11_{15}
„ Eben-	11_{94}	9_{30}	11_{67}	11_{07}	9_{60}	13_{03}
„ Jacaranda-	10_{98}	14_{16}	17_{49}	16_{26}	15_{87}	21_{74}
„ Kork-	24_{54}	27_{27}	27_{66}	31_{29}	30_{72}	32_{95}
„ Mahagoin-	10_{95}	11_{76}	12_{33}	14_{01}	9_{93}	11_{62}
„ Pock-	4_{29}	5_{28}	6_{15}	6_{27}	5_{28}	7_{88}
Honig	21_{90}	22_{77}	30_{18}	30_{21}	30_{27}	37_{17}
Hopfen	44_{88}	98_{04}	83_{94}	104_{19}	112_{44}	152_{34}
Hörner, Büffel	20_{40}	25_{95}	33_{06}	32_{82}	50_{22}	37_{72}
„ Hirsch-, Reh- u. Rennthier-	70_{65}	85_{44}	105_{78}	83_{91}	69_{93}	83_{45}
„ Rind-	23_{16}	27_{60}	27_{90}	20_{07}	19_{14}	36_{89}
Indigo	431_{25}	526_{56}	647_{46}	705_{15}	796_{59}	759_{43}
Ingber, roher	25_{95}	20_{97}	22_{50}	51_{72}	36_{18}	50_{55}
„ candirter	93_{57}	80_{46}	104_{19}	86_{43}	108_{48}	82_{36}
Käse	39_{84}	46_{14}	52_{89}	51_{36}	56_{10}	62_{53}
Kali, blausaures	87_{96}	119_{19}	152_{40}	132_{18}	114_{57}	152_{62}
„ chromsaures		64_{26}	85_{44}	67_{32}	47_{82}	68_{98}
Kalk	1_{62}	1_{47}	1_{56}	1_{56}	1_{35}	1_{63}

[1]) Siehe die Anmerkung Seite 178.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75[1]
	pro Zentner					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Knochen	3_{99}	4_{65}	5_{22}	4_{80}	5_{34}	6_{74}
Knochenschaum	1_{71}	2_{01}	3_{36}	3_{42}	5_{37}	5_{89}
Knochenschwärze und -Mehl	8_{19}	9_{06}	10_{11}	11_{13}	10_{95}	11_{26}
Korke	124_{38}	133_{29}	148_{47}	144_{27}	145_{85}	129_{93}
Krapp und Garancine	53_{31}	56_{52}	87_{54}	117_{75}	71_{52}	56_{05}
Kreide	1_{86}	1_{74}	1_{44}	0_{98}	1_{33}	1_{67}
Kümmel	24_{63}	29_{10}	27_{69}	28_{62}	35_{73}	34_{22}
Kupfer	85_{98}	104_{55}	107_{22}	93_{27}	81_{51}	89_{80}
Lac dye	139_{44}	139_{17}	190_{05}	160_{59}	173_{22}	* 201_{99}
Lachs, geräucherter	197_{85}	223_{14}	214_{83}	232_{08}	275_{79}	* 278_{75}
Lackmus	25_{86}	26_{16}	26_{76}	25_{41}	23_{55}	* 22_{64}
Lakritzen	64_{02}	64_{53}	77_{31}	79_{44}	72_{30}	79_{95}
Leder	131_{69}	158_{45}	205_{16}	205_{17}	180_{80}	171_{22}
„ Leim-	9_{54}	11_{07}	18_{51}	19_{53}	14_{16}	20_{68}
Leim und Gelatine	37_{59}	40_{17}	54_{09}	46_{95}	48_{48}	62_{98}
Leinen	169_{59}	175_{44}	180_{78}	181_{95}	146_{10}	104_{78}
Lichte, Stearin-	108_{30}	106_{26}	105_{93}	85_{08}	77_{10}	73_{07}
„ Talg-	58_{65}	60_{87}	66_{21}	57_{45}	57_{45}	* 57_{38}
„ Wachs-	187_{71}	198_{81}	220_{74}	228_{72}	195_{24}	* 154_{30}
Linsen	10_{08}	16_{23}	15_{75}	15_{06}	14_{07}	16_{99}
Lumpen	15_{30}	17_{22}	16_{98}	17_{46}	18_{54}	16_{41}
Macis	296_{79}	276_{81}	180_{39}	119_{79}	233_{55}	385_{28}
Macisnüsse	274_{41}	233_{64}	175_{23}	104_{64}	148_{59}	288_{13}
Malz	10_{08}	10_{95}	12_{57}	10_{80}	13_{47}	14_{19}
Mandeln	56_{28}	64_{65}	64_{35}	59_{46}	74_{82}	62_{54}
Manna	119_{79}	197_{25}	198_{60}	131_{22}	192_{33}	* 159_{69}
Marmor	9_{54}	10_{71}	10_{02}	9_{30}	9_{21}	8_{29}
Mehl, Kartoffel	18_{24}	19_{98}	17_{25}	15_{00}	16_{17}	16_{18}
„ Roggen-	5_{67}	11_{19}	12_{21}	10_{02}	11_{70}	11_{74}
„ Weizen-	14_{46}	17_{16}	16_{38}	14_{34}	15_{72}	16_{58}
Mennige	20_{25}	23_{01}	25_{44}	22_{71}	23_{34}	* 23_{14}
Messing	78_{39}	78_{78}	78_{18}	76_{92}	73_{02}	61_{83}
Nägel, eiserne	20_{82}	21_{48}	23_{34}	19_{41}	18_{18}	23_{02}
Nelken	73_{68}	61_{50}	38_{46}	35_{49}	31_{77}	98_{20}
Nudeln und Maccaroni	39_{00}	40_{62}	40_{50}	35_{13}	46_{29}	* 31_{63}

[1]) Siehe die Anmerkung Seite 178.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75[1]
	pro Zentner					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Ocker	4_{86}	4_{92}	6_{66}	6_{69}	7_{77}	* 8_{00}
Oel, Anis-	711_{45}	1088_{64}	1436_{04}	1180_{98}	1078_{32}	* 1212_{42}
„ Bergam.-, Citronen-, Orang.	793_{74}	798_{33}	837_{72}	1026_{75}	1222_{50}	1251_{92}
„ Cassia-	1069_{65}	1068_{66}	1939_{59}	933_{66}	663_{84}	554_{90}
„ Nelken-	517_{86}	451_{29}	319_{32}	222_{81}	245_{31}	* 481_{69}
„ Pfeffermünz- und Krausem.	735_{63}	1118_{97}	1139_{76}	1588_{08}	1885_{59}	2000_{82}
„ Sternanis-	580_{80}	805_{35}	1234_{77}	707_{85}	1051_{50}	1028_{32}
„ Terpentin-	30_{66}	39_{30}	36_{51}	64_{53}	30_{39}	33_{69}
„ Ricinus-	86_{19}	46_{59}	57_{75}	57_{48}	59_{91}	58_{54}
„ Oliven-	52_{95}	54_{66}	53_{46}	53_{61}	62_{85}	49_{13}
„ Baumwollensaat-	—	—	—	36_{45}	35_{85}	31_{32}
„ Cocus-	45_{93}	43_{47}	44_{73}	47_{67}	48_{57}	39_{98}
„ Hanf-	34_{56}	36_{36}	37_{56}	40_{35}	36_{87}	34_{12}
„ Lein-	29_{19}	34_{41}	34_{20}	37_{74}	35_{76}	32_{94}
„ Palm-	32_{73}	36_{93}	41_{10}	36_{57}	40_{17}	39_{45}
„ Rüb-	36_{27}	38_{88}	42_{33}	41_{40}	41_{16}	35_{12}
Oelkuchen	4_{68}	5_{37}	6_{21}	6_{33}	7_{32}	7_{84}
Orlean	98_{97}	99_{09}	73_{95}	81_{54}	144_{03}	62_{58}
Orseille	48_{99}	32_{46}	51_{15}	33_{15}	38_{10}	37_{48}
Pech	8_{16}	10_{92}	8_{55}	15_{09}	9_{66}	10_{71}
Perlmutterschalen	25_{26}	33_{78}	32_{40}	23_{70}	37_{68}	75_{00}
Persio	99_{81}	87_{93}	88_{42}	78_{42}	92_{07}	117_{28}
Petroleum	—	—	—	28_{68}	21_{06}	15_{18}
Pfeffer	27_{54}	39_{30}	43_{26}	35_{79}	35_{49}	63_{26}
Pflaumen, getr. und Zwetschgen	19_{80}	18_{30}	22_{59}	20_{88}	22_{89}	28_{68}
Photogene u. and. Gasflüssigkeit.	—	38_{76}	37_{23}	29_{82}	23_{94}	22_{11}
Piment	46_{14}	50_{19}	34_{68}	25_{02}	21_{06}	27_{88}
Pommeranzen, trockene	13_{26}	12_{93}	10_{98}	14_{82}	12_{30}	* 11_{69}
Pottasche	29_{64}	27_{66}	30_{00}	27_{24}	23_{52}	29_{20}
Quecksilber	418_{14}	269_{22}	204_{27}	227_{52}	222_{99}	426_{03}
Quercitron	11_{73}	7_{92}	10_{50}	8_{73}	11_{01}	9_{57}
Reis, im Ganzen	16_{83}	14_{37}	11_{70}	11_{88}	11_{13}	10_{79}
„ Carolina-	21_{96}	22_{26}	23_{10}	26_{31}	34_{23}	41_{58}
„ Java-	13_{50}	13_{35}	11_{88}	15_{18}	19_{71}	20_{23}
Rhabarber	258_{60}	402_{93}	381_{15}	424_{50}	495_{54}	306_{39}
Roggen	6_{12}	8_{94}	8_{04}	7_{38}	9_{09}	8_{78}
Rosinen	21_{36}	22_{95}	35_{16}	25_{59}	27_{84}	29_{07}

[1]) Siehe die Anmerkung Seite 178.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75[1]
	pro Zentner					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Rum	26_{07}	31_{50}	36_{90}	33_{63}	40_{77}	47_{40}
Runkelrüben	8_{55}	8_{19}	7_{59}	8_{04}	8_{85}	* 9_{77}
Saat, Canarien-	16_{56}	14_{19}	19_{29}	14_{16}	18_{48}	* 15_{28}
„ Klee-	32_{61}	47_{94}	58_{11}	52_{59}	60_{33}	57_{75}
„ Lein-	11_{28}	12_{70}	13_{62}	14_{45}	14_{50}	14_{01}
„ Rapp- und Rüb-	12_{96}	14_{70}	15_{81}	16_{20}	15_{36}	15_{12}
„ Senf-	16_{89}	21_{27}	27_{75}	20_{67}	28_{68}	25_{64}
Saflor	97_{41}	80_{43}	119_{25}	103_{74}	171_{54}	* 191_{67}
Safran	2299_{98}	2426_{82}	3588_{68}	4135_{05}	3674_{37}	* 3598_{57}
Sago	24_{78}	23_{49}	22_{59}	21_{81}	20_{07}	18_{89}
Salmiak	36_{00}	35_{22}	34_{83}	36_{63}	39_{90}	* 48_{29}
Salpeter, roher Ostindischer	30_{21}	34_{92}	41_{97}	37_{92}	22_{02}	—
„ „ Südsee-	12_{81}	17_{04}	14_{94}	13_{26}	13_{08}	13_{68}
„ raffinirter	35_{31}	43_{56}	40_{62}	34_{56}	25_{89}	27_{59}
Salz, Hirschhorn-	59_{91}	53_{82}	56_{64}	54_{72}	48_{51}	61_{79}
„ Koch- und See-	2_{25}	1_{68}	1_{92}	1_{47}	0_{99}	1_{58}
Sardellen	40_{92}	26_{40}	24_{27}	25_{53}	43_{11}	60_{43}
Sassaparille	111_{72}	104_{67}	107_{37}	95_{82}	103_{89}	120_{80}
Säure, Citronen-	224_{13}	389_{16}	271_{02}	192_{51}	251_{07}	397_{04}
„ Salpeter-	22_{11}	25_{05}	25_{86}	25_{05}	27_{69}	26_{45}
„ Salz-	5_{34}	4_{95}	3_{66}	3_{24}	3_{03}	3_{17}
„ Schwefel-	9_{48}	9_{60}	9_{84}	8_{07}	6_{18}	6_{42}
„ Weinstein	142_{44}	161_{04}	179_{37}	171_{87}	142_{20}	171_{68}
Schellack	51_{69}	51_{27}	101_{40}	160_{59}	89_{82}	186_{96}
Schießpulver	68_{37}	60_{69}	67_{47}	70_{05}	71_{97}	60_{27}
Schiffs- und anderes Brod	13_{20}	15_{87}	15_{30}	16_{17}	17_{88}	12_{69}
Schildpatt	1827_{06}	2466_{39}	1928_{91}	1509_{75}	1504_{83}	2012_{48}
Schmalte	60_{21}	46_{83}	72_{42}	59_{55}	38_{64}	—
Schmalz	46_{56}	55_{53}	56_{94}	50_{37}	60_{18}	49_{80}
Schwämme	186_{18}	292_{23}	228_{81}	306_{69}	321_{90}	406_{25}
Schwefel, roher	6_{69}	6_{30}	8_{31}	6_{99}	6_{87}	6_{53}
„ raffinirter	11_{04}	10_{80}	10_{35}	10_{38}	10_{71}	} 12_{15}
Schwefelblumen	15_{84}	15_{39}	15_{78}	13_{50}	13_{26}	}
Schwerspath	3_{63}	3_{39}	3_{66}	3_{33}	3_{57}	3_{02}
Seegras	3_{75}	3_{57}	4_{05}	4_{14}	3_{72}	3_{66}
Segelgarn	62_{94}	73_{71}	83_{88}	87_{78}	85_{98}	95_{29}
Seide, rohe und gezwirnte	1931_{82}	1782_{99}	1763_{73}	1765_{32}	2373_{75}	2167_{97}
Seiden- u. Halbseidenwaaren	2074_{53}	2094_{09}	2108_{31}	2009_{07}	2225_{25}	1955_{07}
Seife	24_{27}	26_{16}	26_{25}	27_{84}	24_{27}	33_{14}

[1]) Siehe die Anmerkung Seite 178.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75[1]
	pro Zentner					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Soda, calcinirte	10_{86}	9_{93}	11_{73}	9_{54}	7_{98}	11_{70}
„ crystallisirte	7_{20}	5_{88}	6_{84}	5_{94}		6_{94}
Spangrün	84_{69}	97_{74}	150_{78}	84_{54}	89_{55}	92_{12}
Spanische Fliegen	572_{91}	541_{44}	312_{57}	238_{59}	266_{07}	587_{02}
Spermaceti	169_{68}	185_{13}	209_{22}	126_{33}	155_{85}	123_{14}
Sprit, Franz. u. Spanischer	27_{81}	66_{93}	64_{44}	45_{57}	37_{53}	30_{98}
„ Korn- und Kartoffel-	18_{06}	28_{62}	25_{05}	21_{72}	22_{53}	22_{64}
Stahl	26_{91}	29_{22}	31_{29}	29_{85}	24_{81}	26_{65}
Stearin	90_{90}	91_{35}	101_{40}	78_{21}	71_{91}	58_{30}
Steine, Cement-	0_{75}	0_{81}	0_{78}	0_{72}	0_{81}	3_{44}
„ Kalk-	0_{30}	0_{30}	0_{33}	0_{33}	0_{45}	0_{44}
„ Mauer-	0_{33}	0_{36}	0_{39}	0_{39}	0_{39}	0_{49}
„ Mühl-	13_{65}	14_{97}	10_{59}	6_{39}	5_{82}	7_{68}
Steinkohlen und Cinders	0_{78}	0_{87}	0_{81}	0_{81}	0_{78}	1_{06}
Sternanis	70_{20}	81_{66}	85_{98}	109_{77}	105_{84}	120_{33}
Stuhlrohr	15_{48}	10_{59}	21_{75}	24_{45}	22_{47}	27_{37}
Succade und Orangeat	60_{06}	75_{75}	66_{30}	76_{44}	74_{85}	96_{69}
Sumac	10_{08}	10_{44}	10_{38}	10_{11}	15_{15}	13_{93}
Syrup und Melasse	15_{93}	14_{16}	13_{32}	13_{59}	13_{44}	13_{99}
Taback, im Ganzen	48_{72}	55_{98}	71_{13}	72_{03}	61_{74}	74_{24}
„ Cuba-	79_{08}	99_{21}	120_{12}	129_{60}	89_{31}	157_{29}
„ Domingo-	56_{01}	59_{64}	82_{77}	66_{21}	51_{53}	53_{60}
„ Portorico-	43_{53}	40_{17}	55_{26}	41_{43}	35_{01}	43_{78}
Tabaksstengel und -Abfall	6_{66}	10_{02}	10_{80}	8_{70}	7_{38}	7_{70}
Talg	41_{07}	47_{25}	52_{11}	43_{95}	44_{25}	42_{81}
Tamarinden	18_{54}	15_{42}	14_{34}	18_{66}	28_{74}	17_{79}
Tauwerk, neues	32_{04}	41_{79}	36_{90}	38_{64}	40_{08}	43_{97}
Terpentin	18_{99}	17_{40}	19_{38}	41_{01}	30_{30}	32_{39}
Terra Catechu	20_{34}	29_{31}	33_{15}	26_{07}	30_{57}	26_{03}
„ Japonica	12_{33}	21_{66}	17_{40}	21_{00}	19_{20}	23_{88}
Thee	144_{48}	142_{05}	162_{57}	158_{10}	154_{29}	141_{37}
Theer	6_{93}	7_{89}	6_{63}	9_{18}	6_{54}	9_{40}
Thran	28_{05}	35_{28}	35_{91}	41_{85}	35_{52}	31_{93}
Vanille	2911_{23}	3327_{81}	6891_{51}	2415_{18}	1761_{81}	5696_{41}
Wachholderbeeren	7_{29}	8_{88}	8_{91}	8_{46}	7_{53}	9_{96}
Wachs	134_{04}	152_{34}	155_{52}	149_{70}	155_{97}	146_{03}
Wallfischbarten u. Fischbein	176_{76}	217_{74}	426_{33}	443_{49}	435_{06}	470_{46}

[1]) Siehe die Anmerkung Seite 178.

	Im Durchschnitt der Jahre					
	1847/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75
	pro Zentner					
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Wein, im Ganzen	—	33_{75}	41_{67}	36_{81}	34_{17}	38_{31}
„ excl. Champagner . .	20_{10}	29_{76}	39_{09}	33_{84}	31_{50}	35_{61}
„ Champagner	156_{78}	159_{86}	168_{87}	162_{42}	176_{97}	189_{99}
„ anderer von Frankreich	13_{80}	22_{95}	30_{09}	27_{06}	23_{04}	30_{63}
„ von Spanien	20_{28}	30_{30}	45_{96}	42_{00}	42_{54}	34_{60}
„ von Portugal	37_{50}	55_{86}	99_{45}	106_{53}	84_{09}	82_{14}
Weinstein	42_{81}	57_{96}	72_{51}	75_{60}	55_{02}	74_{54}
Weizen	9_{72}	11_{64}	11_{31}	10_{17}	11_{70}	11_{86}
Wicken	6_{21}	7_{29}	9_{51}	7_{56}	9_{03}	8_{79}
Wolle, Schaf- u. Lamm- . .	180_{12}	182_{85}	208_{62}	189_{51}	153_{24}	167_{12}
„ Schweins-	11_{94}	12_{24}	9_{42}	8_{49}	16_{29}	17_{99}
„ Shuddy	33_{45}	28_{68}	38_{55}	52_{68}	42_{24}	47_{67}
Wollen- und Halbwollenwaaren	535_{98}	545_{34}	573_{99}	540_{27}	506_{04}	441_{79}
Wurzeln, Baldrian-	35_{01}	33_{90}	39_{48}	36_{39}	57_{09}	48_{45}
„ Brech-	476_{40}	794_{01}	442_{47}	766_{23}	826_{95}	520_{27}
„ Gentian-	18_{03}	15_{48}	19_{89}	21_{42}	23_{04}	24_{25}
„ Jalapp-	243_{48}	209_{31}	295_{02}	373_{32}	281_{01}	140_{59}
„ Cichorien	7_{83}	8_{10}	7_{71}	8_{37}	8_{04}	9_{50}
Zink, rohes	15_{54}	19_{38}	23_{40}	19_{26}	20_{73}	23_{17}
Zinkweiß und Zinkgrau . . .	—	25_{71}	27_{99}	24_{03}	26_{64}	28_{63}
Zinn	80_{10}	105_{06}	135_{87}	116_{46}	105_{84}	129_{68}
Zinnober	463_{23}	361_{08}	243_{39}	247_{02}	252_{18}	421_{68}
Zucker, roher im Ganzen . .	22_{83}	22_{68}	29_{55}	23_{28}	24_{15}	27_{39}
„ „ Brasil	22_{47}	21_{36}	28_{86}	22_{71}	23_{91}	24_{50}
„ „ Havanna . . .	23_{79}	24_{45}	32_{52}	24_{66}	24_{48}	31_{56}
„ „ Java	24_{06}	23_{13}	31_{14}	25_{50}	20_{01}	20_{03}
„ Bastern und Farin . .	18_{00}	17_{22}	21_{63}	24_{21}	26_{76}	27_{68}
„ Candis	24_{81}	27_{48}	37_{41}	33_{54}	38_{01}	46_{14}
„ Raffinad., Melis, Lumpen	28_{41}	28_{17}	37_{77}	32_{73}	33_{42}	34_{77}

Unsere volkswirthschaftliche Krisis.

Versuch einer kurzen vorurtheilslosen Auseinandersetzung.[1])

Von

G. Hirth.

Deutschland gleicht augenblicklich einem Narrenhaus was die Beurtheilung seiner eigenen wirthschaftlichen Zustände anbelangt. Es regnet täglich Anklagen und Verwünschungen, und so ansteckend wirkt das Beispiel des kopflosen Schwadronirens, daß sogar sonst ruhige und verständige Männer, deren Forschungen und praktische Thätigkeit auf ganz anderen Gebieten liegen, sich auf einmal für berufen halten, als nationalökonomische Lichter zu glänzen — ohne ernste Studien, ohne praktische geschäftliche Kenntnisse, ohne langjähriges Nachdenken, ohne alle und jede Beherrschung des riesengroßen statistischen Materials (dessen Verständniß allein wieder eine Kunst ist), glauben sie reife Früchte von dem Baume volkswirthschaftlicher Erkenntniß pflücken zu können. Gegen dieses, fast zur Modesache gewordene Gebahren muß endlich Verwahrung eingelegt werden. Unsere Tagespresse namentlich hat die Pflicht, dieser geistigen Verwilderung Einhalt zu thun und an die Stelle kritikloser Prahlhansereien wissenschaftlich begründete Beleuchtungen treten zu lassen.

Mehr indessen, als die leichtfertige Kritiklosigkeit müssen die Ungerechtigkeit und die Undankbarkeit beleidigen, die uns aus dem Durcheinander der Meinungen entgegentreten. Ungerechtigkeit gegen uns selbst, Undankbarkeit gegen unsere Zeit! Ich gehöre sicherlich zu denen, welche begeistert an allen und jeden menschlichen Fortschritt glauben; aber das ist nicht der rechte Weg zu einer größeren Zukunft, daß wir von unseren eigenen Errungenschaften ohne Achtung sprechen. Wer aber gar die Gegenwart heruntersetzt zu Gunsten jenes unbestimmten Monstrums, das sich „die gute alte Zeit" nennt, der sollte doch auch den Muth haben, seinem Ideal zu Liebe auf Alles zu verzichten, was unserem heutigen Leben seinen eigenthümlichen Charakter giebt. Denn das Gesellschaftsleben jeder Zeit und in ihr jedes Volkes will als ein Ganzes begriffen und gewürdigt sein. Wie ungerecht ist es doch, einem einzelnen Stand oder einer einzelnen Berufsgattung bittere Vorwürfe darüber zu machen, daß sie in ihrer Lebenshaltung oder in ihren Leistungen gegen frühere Blüthezeiten zurückstehen, ohne daß wir zugleich ihre früheren und heutigen Kräfte im Verhältniß zur Gesammtheit richtig abwägen! Wie lange ist es denn her, daß unsere besten und intelligentesten Kräfte von der Staats- und Kommunalverwaltung, vom Militär- und Marinedienst, von der Verwaltung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt, Posten und Telegraphen, vom Unterrichtswesen, vom Bank- und Versicherungswesen, von der chemischen Technik, vom Maschinenbau u. s. w. in Anspruch genommen

[1]) Im Wesentlichen ein zu Anfang d. J. 1876 im kaufmännischen Verein zu München gehaltener Vortrag.

werden? Hat nicht ganz besonders Deutschland Großartiges geleistet, indem es in der kurzen Spanne eines Menschenalters jenen zum großen Theil ganz neuen Zweigen unseres staatlichen und wirthschaftlichen Lebens Saft und Kraft gab? Und noch mehr — welches Land der Welt hat es vermocht, so viele tüchtige Kräfte in die Fremde zu senden, wie gerade Deutschland? Was würde, wenn er wirklich erwiesen wäre [was nicht der Fall ist],[1]) ein Rückgang unserer Industrie im engeren Sinne des Wortes bedeuten gegen jene Kraftproben, was würde er bedeuten gegenüber der Thatsache, daß wir nach so gewaltigen Anstrengungen zur Ausstattung unseres staatlichen und öffentlichen Lebens und nach einer schweren wirthschaftlichen Krisis doch nicht vor dem materiellen und moralischen Bankerott stehen?

Also seien wir gerecht gegen uns selbst! Gewöhnen wir uns daran, die Erscheinungen des sozialen Lebens im großen Zusammenhange zu betrachten, versuchen wir es, unsere eigene Zeit, ihre Licht- und Schattenseiten von einem höheren kulturgeschichtlichen Standpunkte aus zu betrachten, vor allen Dingen aber verlernen wir es, ohne vollkommene Beherrschung der Thatsachen über einzelne aus dem Zusammenhang herausgerissene Erscheinungen einseitige abfällige Urtheile zu fällen.

Wenn ich aus dem Kreise meiner eigenen Ideen und Erfahrungen eine allgemeine Ansicht über unsere heutige Volkswirthschaft abgeben darf, so ist es diese: Weit entfernt Rückschritte gemacht zu haben, befinden wir uns vielmehr auf den Bahnen eines Fortschritts sonder Gleichen. Gegen diesen Fortschritt im Großen und Ganzen kommen partielle Rückschritte nicht in Betracht. Ein wesentlicher Rückschritt unserer Industrie ist nicht erwiesen; einer Anzahl unleugbarer Mängel und Gebrechen derselben steht eine Anzahl ebenso unleugbarer Vorzüge und Fortschritte gegenüber. Wahrscheinlich ist, daß die rapide Entfaltung unseres deutschen öffentlichen Lebens eine Beschränkung der sonst für die Industrie disponibel gewesenen Kräfte mit sich gebracht hat. Wie aber unsere neueste außerordentliche Kulturleistung nur möglich war und ist durch die Fortschritte des Bildungswesens, so liegt auch für die Heilung partieller Schäden das beste Heilmittel in der Heranbildung neuer Kräfte. Das kann aber nur allmälig und nicht einseitig und ohne Rücksicht auf die anderen und vielleicht momentan höheren Bedürfnisse der Nation geschehen. Die Produktion ist in erster Linie abhängig von der zahlungsfähigen Nachfrage; wer daher die Industrie reformiren will, muß in erster Linie auch einen reformatorischen Einfluß auf die Bedürfnißempfindungen des

---

[1]) Autorität gegen Autorität — ich mißbillige diesen Grundsatz, der uns vom einzig richtigen Weg der Erkenntniß abdrängt, aber wenn es dann doch einmal sein soll, so erlaube ich mir Herrn Reuleaux u. a. das englische Jurymitglied in Philadelphia, Herrn Henry Mitchell, einen hervorragenden Fachmann aus der Textilindustrie, gegenüberzustellen, welcher sich ohne Haß und ohne Liebe im „Brodford Observer“ vom 28. September 1876 wie folgt ausspricht: „The German Commissioner spoke rather disparagingly of the exhibit from that country, but that was not the opinion of the judges who examined tho goods. Certainly Germany did not occupy the space in the Exhibition that an empire of her extent ought to occupy as compared with ot her countries. 27,000 feet for Germany, as compared with 100,000 for Great Britain and 17,000 for Sweden, was not good, but the goods exhibited were very excellent of their kind, and some of them were not surpassed by those of any other country. Their Commissioner had told him that the Germans were under the impression that, as the American market was virtually closed against them they did not consider that they would gain anything ey exhibiting, and that the consequence was that very few goods had been sent. What they had sent, however, had created a very favourable impression.“

Volkes und auf die Vertheilung des Einkommens zu gewinnen suchen. Wir sind kein „armes Volk“, wenn man unter Reichthum die Beherrschung und Dienstbarmachung der Natur zum allgemeinen Besten versteht; aber so reich sind wir nicht, daß wir neben den riesigen Aufwendungen für unser öffentliches Leben auch noch ein privates Industriemäcenenthum im großen Maßstabe treiben könnten. Und das hat auch sein Gutes: denn wir leben in einer styllosen Zeit, deren zerfahrener Geschmack wahrlich nicht dazu angethan ist, unserem Handwerk eine solide Richtschnur zu geben. Augenblicklich ist keine Zeit zur Inangriffnahme eines festen Planes zur Hebung unserer Industrie, weil die Verhältnisse der Nachfrage und des Angebots noch nicht genügend abgeklärt sind und weil ein sehr großer Theil unserer Industriellen Alles aufbieten muß, sich nothdürftig über Wasser zu halten. In diesem Zustande der Rekonvalescenz bedarf die deutsche Industrie der Ruhe und Sammlung, nicht aber darf man sie quälen mit internationalen Ausstellungen und nationalen Anklagen.

Eine kurze Beleuchtung der Gefahren, in welchen unsere Industrie geschwebt und die sie denn doch zu bezwingen die Kraft gehabt hat, mag das Vertrauen rechtfertigen, daß sie zur rechten Zeit auch die rechten Wege zu höherer Entwickelung finden werde!

Unter „volkswirthschaftlicher Krisis“ verstehen wir wohl am Richtigsten jede mehr oder weniger heftige Störung der gesunden volkswirthschaftlichen Entwickelung. Von einer solchen gesunden Entwickelung aber reden wir nur da, wo alle Gesellschaftskreise gleichmäßig ihren Wohlstand wachsen oder doch nicht erheblich abnehmen sehen, und wo der wachsende Arbeitsertrag der einen Klasse nicht das Sinken desjenigen einer anderen zur Voraussetzung hat. Aus der Thatsache, daß sich bisher die Krisen mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholt haben, hat man den Schluß gezogen, daß hier eine Art von Gesetzmäßigkeit obwalte, daß wir also nach Verlauf einer längeren oder kürzeren Frist nothwendig einer neuen Krisis entgegen gehen müßten. Vor dem Glauben an solche angebliche „Gesetze“ muß man warnen. Die wirthschaftlichen Krisen sind, soweit sie nicht durch elementare Naturereignisse veranlaßt werden, im Wesentlichen nur die Folge menschlicher Verkehrtheiten. Wenn es uns gelingt — und dazu können wir ja Alle mithelfen — diese Verkehrtheiten abzulegen, so schwindet damit auch die Wahrscheinlichkeit der Krisen selbst. Was wir durch Besonnenheit und zweckmäßiges Verhalten gegen die Störungen unserer Lebenshaltung thun können, das beweist z. B. die Verminderung der großen Brände — eine Folge größerer Vorsicht im Verkehr mit feuergefährlichen Gegenständen und besserer Feuerwehreinrichtungen; das beweist die Verminderung der pestartigen Epidemien — eine Folge rationellerer Lebensweise des Volkes und besserer öffentlicher Gesundheitspflege u. dgl. m. Warum soll nicht auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete durch vernünftigeres Verhalten der Einzelnen und durch Gesetze und öffentliche Einrichtungen die Wiederkehr verheerender Krisen immer mehr beschränkt, vielleicht unmöglich zu machen sein? — Gerade die Erfahrungen früherer Zeiten sind in dieser Beziehung äußerst lehrreich. Unser Schatz an gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen wird immer reicher; wie an der Hand derselben der einzelne Geschäftsmann und Gewerbtreibende sich und seine Familie recht wohl vor Schaden

hüten kann, so können auch die Behörden und Volksvertretungen bei gutem Willen sehr viel thun, um die Gesammtheit vor dem Hereinbrechen wirthschaftlicher Zuchtlosigkeit zu bewahren. Es ist leider nur zu wahr, daß es einerseits an Dummen und Unerfahrenen, andrerseits an Schlechten und Gewissenlosen nicht fehlt. Gegenüber solchen unmündigen und unsoliden Elementen der Gesellschaft hat der Staat die Verpflichtung, durch gute Gesetze und Aufsichtsorgane gewisse Schranken zu ziehen, über welche hinaus die Mißwirthschaft nicht platzgreifen kann, — namentlich aber durch rationelle Handels-, Verkehrs- und Bankpolitik, durch strenge Normen für Aktiengesellschaften und sonstige wirthschaftliche Vereinigungen, durch vorsichtige Behandlung von Staatsanleihen resp. deren Heimzahlung, durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines gegesunden Geldumlaufs, durch gerechte Besteuerung u. s. w., namentlich aber durch gute Volks- und Fortbildungsschulen.

Wenn wir bedenken, daß der ganze moderne Verkehr mit Eisenbahnen und Telegraphen erst vor einem Menschenalter den Anlauf zu seiner heutigen riesenhaften Ausdehnung genommen hat, daß insbesondere wir in Deutschland noch vor 20 Jahren kaum den vierten Theil unseres heutigen Eisenbahnnetzes ausgebaut hatten, so darf es uns nicht wundern, daß bei uns über Maß und Ziel der neuen weltwirthschaftlichen Bewegungen in vielen Köpfen noch vor Kurzem unklare Begriffe herrschten. Dazu kam bei uns noch der Umstand, daß wir viel später als z. B. Franzosen und Engländer in die Lage kamen, die neuen Bahnen des Verkehrs und der Technik mit dem durchaus nothwendigen Rüstzeug einer nationalen Gesetzgebung zu beschreiten. Die ersten großen Weltausstellungen in London und Paris fanden in uns noch schüchterne Bewunderer; unter den Nachwirkungen der Reaktion in mehreren Dutzenden verschiedener Bundesstaaten und unter dem Szepter des altersschwachen Bundestages konnten wir von Glück sagen, wenigstens ein gemeinsames Zollgebiet zu haben und ein den größeren Staaten gemeinsames Handelsrecht zu Stande zu bringen. Vergessen wir doch nicht, daß wir ein ganzes Jahrzent lang in erster Linie mit unserem inneren politischen Hader vollauf beschäftigt waren, während unsere Nachbarn sich dem nationalen Ausbau ihrer Volkswirthschaft widmen konnten. Erst mit der Gründung des norddeutschen Bundes, dem Abschluß der Schutz- und Trutzbündnisse mit Süddeutschland und der Einrichtung des Zollparlaments gewannen auch wir freiere Bahn. Schon die Jahre 1867—1869 waren reich nicht nur an tiefeinschneidenden Gesetzen, sondern auch an wirthschaftlichen Unternehmungen aller Art. Obgleich schon zu jener Zeit die Symptome einer, nach so langer Verzögerung sehr erklärlichen Ueberstürzung unverkennbar waren, so wäre uns vielleicht die folgende Krisis dennoch erspart geblieben, wenn nicht einige zum Theil unvorausgesehene Momente zufällig zusammengetroffen wären.

In der That ist dieses Zusammentreffen krisenbefördernder Umstände äußerst merkwürdig und ohne Gleichen: Ein großes Volk hat sich soeben nach langen inneren Kämpfen zur nationalen Einheit emporgerafft; erst jetzt, während schon längst die Wogen eines gewaltigen Verkehrs alle zivilisirten Länder überfluthen, erst jetzt kömmt dieses Volk zu den ersten Grundbedingungen moderner Volkswirthschaft, zur Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, zur Verehelichungs- und Koalitonsfreiheit, zu einheitlichem Maß und Gewicht, zu gemeinsamem Handels- und Wechselrecht, zu den Anfängen einer wirksamen Rechtshilfe. Aber noch fehlen andere kaum minder wichtige Grundsteine zum Neubau, vor Allem eine rationelle Ordnung des Aktien-, Bank- und Münz-

wesens, ein gemeinsames Zivilrecht. Es war ein großartiges, aber unerläßliches Experiment, die plötzliche Ueberführung Deutschlands aus dem Zustande der wirthschaftlichen Gebundenheit in den der Freiheit; konnte doch auch kein Mensch entfernt ermessen, ob in allen Kreisen der Gesellschaft so viele Einsichten und Tugenden vorhanden waren, um das Land vor den Gefahren eines solchen Uebergangszustandes zu schützen. Und da kam der Krieg, der Krieg, der mit der Niederlage des wirthschaftlich überlegenen Nachbars endete und uns mit dem überschäumenden Kraftgefühl der vollen Einheit eine industriell hochentwickelte Reichsprovinz und eine unerhört hohe Kriegsentschädigung einbrachte! Ständen wir heute, gewitzigt durch die Erfahrungen der letzten Jahre, noch einmal vor der Annexion Elsaß-Lothringens und vor der Einkassirung der fünf Milliarden, so würden wir sicherlich weder auf die eine noch auf die andere verzichten, aber wir würden dabei etwas vorsichtiger sein, als wir es damals waren, wo uns der Himmel voller Baßgeigen hing. Ich glaube, daß wir, heute wieder in die damalige Lage versetzt, mit größter Beschleunigung der Notenausgabe einen Riegel vorschieben, die Milliarden im Auslande sicher anlegen und nur ganz allmählig zur Verwendung bringen, überhaupt jeden Geld- und Kreditüberfluß sorgfältig vermeiden, alsbald mit den letzten Schutzzöllen aufräumen und durch strenge Normativbestimmungen für Aktiengesellschaften unsolide Spekulationen im großen Maßstabe unmöglich machen würden. Auf diesen letzten Punkt muß ich etwas näher eingehen.

Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch konnten sich früher Aktiengesellschaften nur mit solchen Unternehmungen befassen, welche im Sinne jenes Gesetzbuches „Handelsgeschäfte" waren, und überdies unterlag die Bildung von Aktiengesellschaften der obrigkeitlichen G e n e h m i g u n g. Beide, allerdings sehr lästige Beschränkungen nun beseitigte das Gesetz vom 11. Juni 1870, leider aber, ohne an die Stelle der Konzession andere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung einer streng soliden Geschäftsführung zu setzen. Wenn irgend ein Privatmann ein Geschäft gründet, so haftet er für den etwaigen Mißerfolg mit seinem ganzen Vermögen; dasselbe gilt von den offenen Gesellschaftern eines Kompagniegeschäftes und nicht minder von den Mitgliedern einer Wirthschaftsgenossenschaft. Es ist sicherlich eines der größten Verdienste des trefflichen Schulze-Delitzsch, daß er nicht müde wurde, die s o l i d a r i s c h e H a f t b a r k e i t der Genossenschafter als die Grundbedingung des Gedeihens dieser, für die Volkswirthschaft so wichtigen Institute hinzustellen und zu verfechten. Dadurch, daß alle Mitglieder gemeinsam mit ihrem Vermögen haften müssen, wenn Dritte durch die Genossenschaft zu Schaden kommen, ist jeder Einzelne im höchsten Grade an einer soliden Geschäftsführung interessirt und wird zu gleicher Zeit die höchste Kreditfähigkeit des Instituts erzielt. Anders bei den A k t i e n g e s e l l s c h a f t e n. Gründer, Verwalter und Aktionäre sind hier nicht mit ihrem ganzen Vermögen, sondern nur mit ihrer Geschäftseinlage haftbar. Darin liegt eine große Gefahr: die Gründer und Leiter haben beim Fehlschlagen des Unternehmens für sich nichts zu fürchten, als den Verlust ihrer Stellungen und üble Nachrede, und die Aktionäre verlieren schlimmsten Falls nur den Betrag, den sie „daran gewagt" haben; ihre wirthschaftliche Existenz wird nicht weiter gefährdet. Das ist die Ursache, warum so viele Aktiengesellschaften zum Spielball der Börse geworden und niemals zu einer rechten Kreditfähigkeit gekommen sind. Welcher vorsichtige Geschäftsmann möchte auch einem Unternehmen über den Weg trauen, welches den Charakter des Lotteriespiels an der Stirn trägt! Nun kann man zwar

sagen, daß Niemand verpflichtet sei, Aktien zu kaufen oder mit einer Aktiengesellschaft Geschäfte zu machen. Gewiß, wer sich in Gefahr begibt, kömmt darin um, und der Staat kann unmöglich jeden Einzelnen vor selbstverschuldetem Schaden behüten. Wer aber mit solchem billigen Einwande die Reform des Aktienrechts ablehnen zu sollen meint, der vergißt, daß dieses Recht eben ein Ausnahmsrecht und als solches auch gesetzlich konsequent zu behandeln ist. Von mancher Seite wird ja geradezu die Beseitigung dieses Sonderrechts verlangt in der Weise, daß Direktorium, Verwaltungsrath und Aktionäre Dritten gegenüber solidarisch haftbar gemacht würden. Das hieße denn nun freilich die eigenartige Form des Aktienunternehmens überhaupt aus der Welt schaffen. Will man nicht so weit gehen, so muß man jedenfalls irgend etwas an die Stelle der solidarischen Haftbarkeit aller Theilnehmer setzen, irgend welche Bedingungen, die den Leitern die größte Sorgfalt bei der Geschäftsführung auferlegen und das Publikum vor Täuschungen sicherstellen; den solid verwalteten und gut fundirten Aktiengesellschaften aber (und deren gibt es doch viele) kann es nur lieb sein, wenn der Mißbrauch und die Diskreditirung ihrer eigenen Rechtsbasis durch unsaubere Spekulationen ausgeschlossen wird. Das zu thun, hatte man bei dem Erlasse des neuen Aktiengesetzes leider unterlassen. Noch bevor dieses Gesetz verbindliche Kraft erlangte, wurden auf dasselbe manche Pläne gebaut. Es ist aber die Frage, ob das mangelhafte Gesetz allein je zu dem großartigen Gründungsschwindel geführt hätte, wenn dem letzteren nicht die französischen Milliarden zu Hilfe gekommen wären.

Die Gedankenlosigkeit und Unwissenheit, die in Bezug auf die Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Folgen der Kriegskostenzahlung selbst in unseren gebildetsten Kreisen zu Tage getreten sind, streifen an's Unglaubliche. Nur wenige klare Köpfe machten sich zur rechten Zeit ein richtiges Bild von dem ganzen Vorgang; ob die französischen Staatsmänner, welche mit so viel Eifer und so viel Geschick die Zahlung der Milliarden betrieben haben, dies mit der Absicht thaten, uns eine Schlappe beizubringen, ob sie in dem vollen Bewußtsein handelten, daß sie unsere Volkswirthschaft auf eine harte Probe stellten, mag dahingestellt bleiben, — jedenfalls war die rasche Abwickelung vom Standpunkte Frankreichs nicht nur in politischer sondern auch in volkswirthschaftlicher Beziehung ein vortrefflicher Schachzug. Bei uns ging die Verblendung so weit, daß man noch geraume Zeit nach der Einkassirung der letzten Milliarde sich offiziell und öffentlich wunderte über jene Ziffern unserer Handelsstatistik, welche auf einen großen Ueberschuß der Waareneinfuhr über die Ausfuhr schließen ließen; ja der Unverstand ging soweit, daß dieses angebliche Mißverhältniß zu allerlei schutzzöllnerischen und politischen Parteizwecken, zur Mißkreditirung der Freihandelspolitik und der liberalen Gesetzgebung des Reiches verwerthet werden durfte! In der That aber lag die Sache sehr einfach so: Die Zahlungsmittel, die Frankreich aus der ganzen Welt zusammengeborgt und an uns abgeführt hatte, hatten als solche für uns (da es uns weder um eine Münzsammlung noch um Material für Gold- und Silberwaaren zu thun war) nur dann Werth, wenn wir mit ihrer Hülfe eine wirkliche Kapitalübertragung nach Deutschland bewerkstelligten. Dies konnte geschehen entweder dadurch, daß wir uns ausländische Besitztitel kauften, d. h. das Geld im Auslande verzinslich anlegten und nur für unsere jährlichen Renten Waaren vom Auslande bezogen; — oder dadurch, daß wir die Milliarden selbst direkt gegen ausländische Waaren umsetzten.

Tertium non datur; denn die, an sich durchaus nicht unrationelle, unverzinsliche Festlegung von Edelmetall (Kriegsschatz, eiserne Fonds) bedeutet weiter nichts, als eine Vertagung des einen oder anderen Auskunftsmittels. Ganz unsinnig ist die Vorstellung, als ob wir durch die bloße Vermehrung der Zahlungsmittel innerhalb unserer Grenzen eine „Befruchtung" unserer Volkswirthschaft hätten erzielen können: neues Gold und Silber thut solche Wunder nicht, sondern nur neue Arbeit.

Es wäre nun das wichtige Problem zu lösen gewesen: welche Maßnahmen am sichersten dazu führen mußten, um einerseits einen den Preisverhältnissen des Weltmarktes entsprechenden Sachwerth von fünf Milliarden Franken dem deutschen Nationalvermögen voll und ungeschmälert und für die Dauer einzuverleiben, und andererseits alles zu verhüten, was die stetige Entwickelung unserer Volkswirthschaft schädigen, was uns zur Ueberproduktion und Ueberspekulation verleiten konnte. Ich glaube den rechten Ausdruck zu haben, wenn ich die Aufgabe kurz so bezeichne: „möglichste Fernhaltung der nationalen Arbeit von der Produktion der auf Deutschland zu übertragenden Werthe." Es hätte unser Bestreben sein müssen, Alles was mit Hülfe der Milliarden bei uns festzulegen war, wo immer thunlich durch fremde Arbeitskräfte schaffen zu lassen oder doch wenigstens für den Entgang derjenigen heimischen Kräfte, deren Verwendung (z. B. zu Festungsbauten, zum Heeresretablissement u. dergl.) unvermeidlich war, vorübergehenden Ersatz in ausländischer Produktion zu suchen. Zu vermeiden wäre gewesen jede unsere normale Konsumtion übersteigende inländische Produktion, sowohl qualitativ als quantitativ; zu vermeiden jede neue, nur auf den vorübergehenden Bedarf der Milliardenverkörperung berechnete Betriebsanlage. Zu dem Zwecke hätte mit dem „Geld unter die Leute bringen" sehr viel vorsichtiger zu Werke gegangen werden müssen, als es in Wirklichkeit geschehen ist, hätte man das nach tausend verschiedenen individuell-egoistischen Bedürfnißempfindungen, nicht aber nach weisen Staatsrücksichten wirthschaftende Publikum so wenig als möglich mit den Milliarden in Berührung bringen sollen. Durch direkte Einkäufe im Ausland mit rücksichtsloser Umgehung inländischer Produzenten (namentlich der Eisenindustrie), durch Unterlassen oder Hinausschieben mancher Aufwendungen (z. B. der Anlage für den Invalidenfonds, der Generalsdotationen 2c.) hätte viel Unheil verhütet werden können. Hinderlich war dem Import fremder Werthe auch unser Zolltarif, der — wie ich in der Anlage zeige — ein ansehnliches Kontingent von Schutzzöllen aufweist. Alle diese Schutzzölle aber wirkten in der Zeit des Milliardenumsatzes als Prämien auf die inländische Ueberproduktion. Meiner Ansicht nach ist kaum der zehnte Theil der Milliarden in ausländischen Besitztiteln und in Baarem für die Zukunft sicher gestellt, der ganze Rest zur Waareneinfuhr nach Deutschland verwandt worden. Der in unserer allerdings sehr unzuverlässigen Handelsstatistik nachgewiesene Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von etwa $3\frac{1}{2}$ Milliarden Franks in den beiden Jahren 1872 und 1873[1]), wozu für 1874 und 1875 noch eine weitere Milliarde kommen dürfte, wäre indeß an sich kein Grund gewesen, über die Abnahme unseres Nationalreichthums zu

[1]) Vgl. die Statistik ausführlich „Annalen" 1875. S. 685 ff. und die Abhandlungen Soetbeer's über die deutsche Handelsbilanz ibid. S. 731 ff. und Nasse's über Wechselkurse ibid. S. 595 ff.

klagen, wenn er nur im Einzelnen die Bedingungen einer wirklich bleibenden Kapitalanlage erfüllt hätte. Das war aber leider nicht der Fall; ein sehr großer Theil jenes Ueberschusses diente zur Bestreitung unwirthschaftlicher Unternehmungen. Wie ist das zugegangen?

Der erste große Fehler war die alsbaldige Heimzahlung der Kriegsanleihen. Nun wurden in Deutschland und Oesterreich auf einmal große Privatkapitalien frei, für deren sofortige anderweite solide und zugleich lohnende Anlage sich keine genügende Gelegenheit darbot.[1]) Man muß sich in die Lage eines Kapitalisten versetzen, der auf einmal eine große Summe baar zurückgezahlt erhält und ängstlich darauf bedacht ist, sein Geld nicht unfruchtbar im Kasten liegen zu lassen, um zu begreifen, wie groß die Versuchung war, die nun an diese meist sehr unerfahrenen und leichtgläubigen Leute herantrat. Jeder Verständige konnte sich sagen, daß bei einer so unerhörten Abundanz an flüssigem Kapital der Kapitalzins gegenüber dem Arbeitsertrag fallen mußte und daß die bescheidenste aber sichere Kapitalanlage unter diesen Umständen noch von Vortheil war. Statt dessen sahen wir gerade in jener Zeit eine wahre Hetzjagd nach hohen Zinsen und Dividenden, wobei es sich dann freilich herausstellte, daß am Ende des Treibens die Herren Kapitalisten selber im Kessel saßen und schweres Reugeld zahlen mußten. Man hat diese ganze Gründerperiode mit ihrer zum Theil an's Unglaubliche grenzenden Verblendung und Schwindelei ein psychologisches Räthsel genannt. Ich kann das nicht finden. Wenn heute die Justizverwaltung und die Polizei Strike machen würden, würde es uns dann als ein „psychologisches Räthsel" erscheinen, schon in den nächsten Tagen ganze Horden von Banditen unsere Städte und Dörfer durchstreifen zu sehen, und würden wir uns so sehr wundern, unter ihnen so manchen „guten Bekannten" wiederzufinden? Gewiß nicht. Wem die Mißachtung fremder Interessen angeboren und nicht durch eine sehr gute Erziehung ausgetrieben ist, der wird der Versuchung zum Uebelthun nur schwer widerstehen. In der That waren die armen Leute, die ich einmal „geborene Gründer" nennen will, in einer wirklich peinlichen Lage: auf der einen Seite eine Gelegenheit, wie sie vielleicht nie wieder zu erwarten war, die unglaublichste Vertrauensseligkeit des Publikums und insbesondere der

[1]) Sehr interessant ist die Bestätigung einer ähnlichen Erscheinung in Nordamerika durch den früheren Generalsteuerdirektor David Wells, welcher auf dem vor Kurzem dort abgehaltenen Kongreß für Sozialwissenschaften über die wirthschaftliche Krisis berichtete. Durch schlechte Anlage wurden die Kapitalien, die bisher dem Handel zur Verfügung gestanden hatten, vergeudet und in Unternehmungen dauernd gebannt, von denen viele keinen Ertrag gaben. Das beste und schlagendste Beispiel bieten dem Berichterstatter die Verhältnisse der Eisenbahnen, in denen ein Kapital von 439,8 Millionen Lstrl. niedergelegt ist, das 1875 nicht mehr volle 4 Proz. trug, während 1871 der Ertrag der Eisenbahnen ihr damaliges Anlagekapital mit 5½ Proz. verzinste. Die Uebel, welche durch die unbesonnene Anlage der Bahnen heraufbeschworen wurden, sind heute auch in den weitesten Kreisen bekannt; aber weniger beachten diese, daß diese Spekulation genährt wurde durch die vorzeitige Einlösung der Bundesobligationen. Das Kapital, welches eine feste und sichere Anlage bisher besessen hatte, war jetzt derselben beraubt und wandte sich unsicheren Unternehmungen zu, um nicht ohne Verwendung zu bleiben; werthlose Papiere traten jetzt an Stelle der sicheren Schuldscheine der Regierung. So ging in den Vereinigten Staaten ein großer Theil des Kapitals verloren, und was erhalten blieb, das wurde mehr als zuvor durch Erhöhung der Steuern und Vermehrung der Staatsausgaben für die Zwecke der Regierungen beansprucht. Der Berichterstatter rechnet aus, daß die Ausgaben für Bundeszwecke von 1870 bis 1874 jährlich um 4 Proz. zugenommen, und die der Einzelstaaten und Gemeinden in noch höherem Grade sich gesteigert haben. Die gesammte Steuerlast war 1861 für jeden Bewohner der Vereinigten Staaten nicht ganz 5 Dollars, 1876 aber überstieg sie den Betrag von 13 Dollars.

Besitzenden, ein ganzes Arsenal von Mitteln und Mittelchen, um dem sonst so nüchternen, jetzt schwer berauschten Kapital beizukommen, und andrerseits vollste Straflosigkeit, schlimmsten Falls einige üble Beurtheilungen, welche aber gleichfalls durch geschickte „Benutzung" der Presse abgeschwächt werden konnten und bezüglich deren auf die Nachsicht und Vergeßlichkeit der Menschen gerechnet werden durfte. Die unlautere Quelle eines Vermögens wird gegen einige „gute Werke" gar bald verziehen und hinterläßt kaum einen Makel auf dem Sohne, noch weniger auf dem Enkel. Es kann nicht genug betont werden, wie die gesetzliche Basis, auf welcher das Gründerthum sich aufgebaut hat, der Art war und momentan noch ist, daß nur Dummköpfe, Leichtsinnige und Ignoranten auf die Anklagebank kommen können. Der Beweis, daß in Prospekten und sonstigen Ankündigungen effektiv gelogen oder gegen bessere Einsicht etwas Faules als gesund hingestellt worden ist, genügt nicht zur Erhebung gerichtlicher Anklagen, wenn das Gesetz selbst solche Entstellungen nicht verbietet. Nach dem Gesetze waren und sind die meisten Gründerlügen ebensowenig strafbar, wie die Aufschneidereien eines lustigen Jägers.

Uebrigens ist auch der Beweis, ob in einem einzelnen Falle in guter oder betrüglicher Absicht gegründet worden, schwer zu erbringen. Sicherlich sind sehr viele wohlgemeinte Unternehmungen in dem allgemeinen Strudel zu Grunde gegangen, und sicherlich haben sehr viele Gründer nicht mala fide, sondern bona fide gehandelt. In der Regel war das Malefizium desto größer, je reicher das Benefizium bemessen war; die meisten Aufsichtsräthe u. dgl., die ihren wohlklingenden Namen gegen ein verhältnißmäßig geringes Honorar hergaben, waren nur unschuldige Statisten und zweifellos häufig in dem Wahne, der Volkswirthschaft wirksam unter die Arme zu greifen.

Wie, wo und was in den Jahren 1871 bis 1873 hauptsächlich gegründet worden, ist hier nicht näher zu besprechen. Es ist dies auch eine sehr undankbare Aufgabe, da Derjenige, der hier nur einigermaßen in's Detail eindringt, fast noch leichter mit dem Strafrichter in Kollision kömmt, als der eigentliche Malefikant. Aber interessant ist die Sache im höchsten Grade. Ich erinnere nur an die sinnige Art und Weise, wie der in vielen Fällen $^1/_4$ bis $^1/_2$ des eingezahlten Aktienkapitals ausmachende „Gründerlohn" ausgeschieden wurde, ohne daß die Aktionäre und selbst die sog. Aufsichtsräthe eine rechte Ahnung davon hatten; an die geschickte Manier, mit der einflußreiche Persönlichkeiten und Preßorgane durch Syndikatsaktien u. dgl. gewonnen wurden, namentlich aber an die Kunst, hohe Dividenden zu berechnen und zu vertheilen, noch ehe der eigentliche Geschäftsbetrieb begonnen hatte. In innigem Zusammenhange mit diesen Praktiken stehen die Kursmachereien der Börsen; die genialsten Gründer hatten auch hier das Heft in der Hand, Gründerthum und Börse glichen den siamesischen Zwillingen, welche ja häufig geschmollt haben sollen, ohne sich indessen trennen zu können.

Warum hat nun aber die Gründerei so schwere Unordnung in unsere gesammte Volkswirthschaft gebracht? Zunächst handelte es sich dabei doch nur um Geldverluste oder vielmehr um Geldübertragungen. Was kann es, hört man wohl fragen, die große Masse des Volkes kümmern, ob einige hundert Millionen Thaler lediglich die Besitzer gewechselt haben? Wäre es nur das, so wäre die Sache freilich nicht schlimm; ja man kann noch weiter gehen und sagen: wären jene Millionen auf Nimmerwiedersehen in's Meer gesenkt worden, so wären wir volkswirthschaftlich heute kaum ärmer, sobald wir nur nicht aufgehört hätten in den alten Geleisen weiter zu arbeiten.

Es ist so viel geklagt worden darüber, daß unser Reichskriegsschatz „unfruchtbar“ im Spandauer Juliusthurm eingemauert worden ist: ich halte das für ein wahres Glück. Wir haben in den letzten kritischen Jahren viel zu viel Geld gehabt, aber auch keinen Deut mehr an Arbeitskraft, als früher, im Gegentheil, unsere Leistungsfähigkeit hat eher ab- als zugenommen. Das ist ungefähr so zugegangen:

Irgendwo hat sich eine Aktiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn gebildet. Nachdem die üblichen Gründungspräliminarien erledigt sind, muß der Bau wirklich begonnen werden. Es werden Ingenieure, Techniker, Erdarbeiter zu Tausenden gesucht. Da dieselben aber nicht vom Himmel fallen, so kömmt es darauf an, durch höhere Lohnangebote Arbeiter in anderen Industrien zu bestimmen, ihre bisherigen Beschäftigungen zu verlassen. Auf diese Weise werden nicht nur die Arbeitskräfte anderer älterer Unternehmungen, namentlich der Landwirthschaft, geschmälert, sondern die in denselben zurückbleibenden Arbeiter beanspruchen nunmehr gleichfalls höhere Löhne. Wo diese nicht sofort gewährt werden, machen die Arbeiter vom Koalitionsrecht Gebrauch; Arbeitseinstellungen (Strikes) mit ihren demoralisirenden Wirkungen sind an der Tagesordnung; die Arbeiter wenden sich nicht den solidesten, sondern den augenblicklich zahlungsfähigsten Unternehmern zu. Die älteren Produktionen haben nun den doppelten Mißstand, erstens, daß durch die Entziehung von Arbeitskräften ihre Leistungsfähigkeit herabgedrückt wird, und zweitens, daß ihre Produktionskosten auch absolut erhöht werden. Die natürliche Folge ist, daß ihre Produkte sich vertheuern, daß der Lohnerhöhung eine entsprechende Vertheuerung aller Lebensmittel, d. h. eine Entwerthung des Geldes, auf dem Fuße folgt. Eine (aber nicht die schlimmste) weitere Folge davon, daß die älteren heimischen Industrien an ihrer Leistungsfähigkeit verloren haben, besteht darin, daß ein größerer Theil des inländischen Bedarfs als früher nunmehr vom Auslande bezogen werden muß, und daß die Preiskonkurrenz mit der ausländischen Produktion auch für den Exporthandel eine schwierigere geworden ist.

Das sind aber nun erst die, wenn ich so sagen darf, primären Gründungen, worunter ich im Allgemeinen solche Unternehmungen verstehe, welche mehr oder weniger dringlichen Bedürfnissen des öffentlichen Lebens entgegenkommen wollten und bei denen es sich meistens um die Ausführung älterer Projekte handelte. Zu ihnen sind, wenigstens mit Rücksicht auf ihre volkswirthschaftlichen Konsequenzen, auch die großen Festungsbauten und militärischen Retablissementsarbeiten zu zählen, und nicht minder die umfassenden Staats- und Kommunalbauten, welche mit Hilfe der aus der Kriegskontribution flüssig gewordenen Gelder nun rasch ins Werk gesetzt wurden. Was hier geschaffen worden ist, hat doch wenigstens einen bleibenden Werth; auch viele der mit Privatkapital unternommenen Bauten haben einen solchen. So würden die offenbaren Nachtheile einer so massenhaften und plötzlichen Umsetzung von flüssigem in festes Kapital wohl zu verschmerzen gewesen sein, wenn es dabei sein Bewenden gehabt hätte. Aber eine weitere Folge waren nun die sekundären Gründungen, welche auf den total veränderten Bedarf spekulirend, sich auf alle möglichen Arten der Produktion warfen und die Köpfe vollends verwirrten. Denn zu den großen Eisenbahnbauten und Retablissementsarbeiten brauchte man massenhafte Fabrikate der Eisen- und Steinindustrie; die Heerschaaren der plötzlich hochgelohnten Arbeiter verlangten reichere Lebensmittel, Tausende von Angestellten, die früher ein kümmerliches

Dasein gefristet hatten, sahen sich nach besseren Wohnungen, komfortablen Einrichtungen und Dienstboten um, endlich die Gründer und ihre Genossen, denen der Genuß ihrer kolossalen Gewinne ebenso am Herzen lag, wie die „Befruchtung" der Volkswirthschaft, brauchten sehr nothwendig Paläste und Villen, Pferde und Wagen mit Gummirädern, prachtvolle Möbel und Livreen für ihre Diener, Bilder und Statuen u. dergl. m. Um alle diese wie durch einen Zauber entstandenen neuen Bedürfnisse zu befriedigen, genügten selbstverständlich die bestehenden Gewerbe und Fabriken nicht, wenigstens nicht in ihrer bisherigen Ausdehnung. Da waren denn nun flugs wieder die Gründer bei der Hand: mit dem Zauberwort Aktiengesellschaft gab man vor, Berge einreißen zu können. Diese sekundären Gründungen waren im Allgemeinen viel gefährlicher als die primären. Bei einem Eisenbahnprojekt kann man doch einigermaßen abwägen, ob das bestehende Bedürfniß hinreichen werde, um die Anlage- und Betriebskosten zu decken; schlimmsten Falls macht das Unternehmen eine Reihe von Jahren hindurch schlechte Geschäfte, indessen das Bedürfniß wächst, die Bahn bleibt und wird doch früher oder später einmal rentiren. Aber die sekundären Gründungen, welche ihrerseits nur auf vorübergehende Bedürfnisse basirt waren, ließen schlechterdings keine vernünftige Berechnung zu. Es regnete von Prospekten über Aktien-Stahl- und Eisenwerke, Aktienziegeleien, Aktienbauvereine, Aktienwaggonfabriken, Aktienbrauereien u. s. w. Daneben bildeten sich eine Masse von Aktienbanken, welche all diesen Instituten helfend und fördernd zur Seite stehen wollten. Eine Zusammenstellung der Versprechungen, welche in dieser Legion von Prospekten gemacht wurden, würde unglaubliche Ziffern liefern. So ist ja bekannt, daß z. B. die Baugesellschaften in Wien und Berlin in kürzester Frist mehr Häuser bauen wollten, als bereits in jenen Städten standen.

Der große Schaden dieser sekundären Gründungen, bei denen das Gründerthum den weitesten Spielraum hatte, bestand darin, daß eine Masse von Unternehmungen ins Leben gerufen wurden, welche auf die Dauer nicht bestehen konnten, welche mit dem vorübergehenden Bedürfniß verschwinden und nur soziale Ruinen hinterlassen mußten: wir haben ein paar Jahre lang unsere besten Kräfte auf Betriebseinrichtungen verwandt, welche eine zehn- bis zwanzigjährige solide Amortisirung gebraucht hätten, unmöglich aber sich in der kurzen Zeit des schwindelhaften Aufschwunges selbst rentiren konnten. Leider haben sich auch viele selbstständige Gewerbtreibende verleiten lassen, mit ihren sauer ersparten Pfennigen in jener Zeit Betriebserweiterungen oder Geschäftsveränderungen eintreten zu lassen, welche sich nur zu bald als Verschwendung erwiesen haben. Ich erinnere namentlich an den Ueberfluß an kostbaren Laden- und Komptoireinrichtungen in den Großstädten, welche horrend theuer und vergebliche Liebesmüh waren. Und wie viele Dampfmaschinen, wie viele Webstühle stehen heute unbenutzt da, wie viele Hochöfen sind ausgeblasen! — Wenn wir den ganzen Mehrbedarf an Fabrikaten und Lebensmitteln, welche die primären Gründungen veranlaßt hatten, vom trockenen Brod und von der rohen Dachziegel bis hinauf zu den ausgesuchtesten Luxusartikeln, — wenn wir alle diese Dinge einfach vom Auslande bezogen hätten, da wir sie ja doch nicht sammt und sonders selbst liefern konnten, so wäre darin einige Raison gewesen. Das Schlimmste aber, was uns passiren konnte, das waren jene unglückseligen Versuche, uns selbst auf jenen vorübergehenden Konsum dauernd einzurichten — mit Ach und Krach einzurichten, wobei man in blindem Eifer, da gediegen vorgebildete Arbeiter nicht zu haben waren, unreifes eben erst der Schule oder

der Handlangerarbeit entlaufenes Volk verwendete und den soliden Sinn für gewerbsmäßige Ausbildung bedeutend schädigte. Jahre hindurch haben wir einen großen Theil unserer nationalen Arbeitskraft geradezu vergeudet und obendrein eine Masse anspruchsvoller Existenzen gegründet, die sich nun als unhaltbar erweisen. Unter den Industrien, welche darunter am meisten gelitten haben, wird mit Recht in erster Linie die Eisenindustrie genannt. Hätten unsere Eisen- und Stahlwerke es selbst bei noch verlockenderen Preisen, als sie ohnehin gezahlt wurden, energisch abgelehnt, den vorübergehenden kolossalen Bedarf an Eisenbahnschienen, Eisenkonstruktionen und Stahl zu liefern, so hätten sie ihre kostspieligen Betriebseinrichtungen nicht zu erweitern gebraucht und wären jetzt nicht in die Nothwendigkeit versetzt, über den Rückgang ihrer Industrie zu klagen und um das Schlechteste aller Heilmittel, um Schutzzölle, zu petitioniren. Und ähnliches läßt sich von fast allen Gewerben, namentlich auch von der sogen. „Luxusindustrie" sagen, welche sich verleiten ließen, den abnormen Bedarf der Spekulationszeit zur Richtschnur für dauernde Betriebsanlagen zu nehmen.

Ziehen wir das Facit, so besteht der Nachtheil der Krisis nicht blos darin, daß wir Geld verloren oder Geld, das uns sonst sicher gewesen wäre, nicht gewonnen haben, sondern wesentlich darin, daß unsere frühere solide Produktionsweise erhebliche Verschiebungen erfahren, daß ein sehr großer Theil unserer Industriellen und Arbeiter sowie des Handelsstandes sich Unternehmungen gewidmet hat, welche an sich oder in dem beabsichtigten Umfange auf die Dauer unhaltbar sind; daß die einmal geschaffenen Betriebseinrichtungen, als der Fluth der Nachfrage nur zu bald die Ebbe gefolgt war, zur Ueberproduktion und zur ruinösen Preiskonkurrenz führten — ein Prozeß, der noch lange nicht abgeschlossen ist; der Nachtheil besteht in der ungesunden Verschiebung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse (resp. der Kaufkraft), darin, daß in weiten Bevölkerungskreisen eine über das dauernde wirthschaftliche Können weit hinausgehende splendide Lebensweise beliebt wurde, und zwar nicht allein in den Kreisen der Geldaristokratie, sondern auch des Arbeiterstandes, eine Lebensweise, die nun nicht mehr fortgesetzt werden kann; der Nachtheil besteht darin, daß viele ehemals glückliche Existenzen durch die Ueberspekulation verscherzt worden sind, daß Viele „von vorn" anfangen müssen; daß so viele ehemals hochgeachtete Leute, welche der Versuchung nicht widerstehen konnten, ihre Autorität verloren haben; daß sich das Mißtrauen selbst auf Volksvertretungen und Regierungskreise erstreckt und daß unter dem allgemeinen Unmuth auch der Patriotismus Schaden leidet; daß durch die unausbleibliche Geldentwerthung, durch die zahlreichen Beispiele verschwenderischer Lebensweise und durch allerlei Korruptionsversuchungen auch die materielle und moralische Lage des Beamtenstandes, und daß nicht minder die Presse in ihrem Ansehen als ehrliche Wächterin der öffentlichen Meinung ernstlich Schaden gelitten hat.

Wie stehen wir nun da, und was sollen wir thun? Die akute Krisis, die mit dem Wiener Krach in Szene ging, hat sich allmälig in eine schleichende Krisis verwandelt. Der Umstand, daß wir auch jetzt noch, drei Jahre nach jener wirthschaftlichen Explosion, auf Schritt und Tritt über Geschäftsstockungen — von den faulen Papieren und schlechten Kursen rede ich nicht — klagen hören, liefert den besten Beweis, daß wir mit der unumgänglichen „Rückwärtskonzentrirung" noch nicht am Ende sind. Und das ist auch ganz natürlich. Ein Geschäftsmann, der eben erst eine Fabrik ein-

gerichtet oder ein Waarenlager angeschafft und eine kostspielige Ladeneinrichtung bestritten hat, kann nicht sofort in eine andere Branche übergehen, wenn die alten Kunden ausbleiben; ein Handwerker, der obendrein im Glauben an die Beständigkeit seines Verdienstes eine Familie gegründet, kann nicht den Ranzen auf den Rücken nehmen und wieder auf die Wanderschaft gehen. Dazu kömmt, daß der Mensch nie aufhört zu hoffen; gar viele, die wohl in der Lage wären, die Brücke hinter sich abzubrechen, schlagen sich in ihrer Stellung mühsam durch, immer noch auf die Wiederkehr des erloschenen Glücksternes rechnend. Sie lassen nicht ab, über schlechte Zeiten zu klagen, während sie doch nur durch eigene Schuld auf falschen Wegen wandeln. An Arbeit schlechtweg fehlt es nicht, sie wird reichlich geboten und verhältnißmäßig gegen früher gut bezahlt; wir kranken nur am Beharren beim Falschen, beim Unhaltbaren. Aus dieser schleichenden Krisis können wir selbstredend nur ganz allmälig herauskommen, mit aller Vorsicht und aller Einschränkung. Der Witz eines im großen Style spekulirenden Gründerthums ist hier zu Ende, hier kann nur noch eines auf die Dauer helfen: tüchtige, wackere unverdrossene Arbeit am rechten Platze. Jeder Versuch, durch gewagte Spekulationen das Verlorene wieder hereinzubringen oder durch unsinnige Kreditoperationen die Geschäfte künstlich zu beleben, muß jetzt in neun von zehn Fällen als der reine Selbstmord bezeichnet werden.

Lassen wir uns also nicht entmuthigen durch die trüben Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren machen mußten. Bessere Zeiten müssen und werden kommen — um so sicherer, je ruhiger und würdiger wir das Unvermeidliche tragen. Und unterlassen wir es namentlich, Gott und die Welt für das verantwortlich machen zu wollen, was vielmehr in unserer ganzen politischen und volkswirthschaftlichen Entwicklung, in unserer früheren Unerfahrenheit, in dem merkwürdigen Zusammentreffen nicht vorausgesehener Umstände begründet ist. Es ist lächerlich, wenn die Konservativen die Liberalen, wenn die Ultramontanen das deutsche Reich, wenn die Kapitalisten die Sozialdemokraten, wenn diese wieder den Militarismus und das Großkapital, wenn die unglücklichen Aktionäre die glücklichen Gründer, wenn die Arbeiter die Unternehmer, wenn Reuleaux die Industriellen, wenn die Agrarier die Juden, wenn die Schutzzöllner die Freihändler u. s. w. als alleinige Missethäter anklagen; nehme nur ein Jeder, ehe er den Stein gegen andere aufhebt, sich selbst bei der Nase und frage sich ehrlich, ob er in dem allgemeinen Rausch nicht irgend eine Unklugheit begangen oder zu irgend einer Verkehrtheit gerathen oder, wo er hätte abrathen können, geschwiegen hat; wer sich aber wirklich keinen, auch nicht den geringsten Vorwurf zu machen braucht, nun der wird wohl auch so verständig sein einzusehen, daß es nach einem großen Brande besser ist, Spritzen anzuschaffen, als Hexen zu verbrennen. Um aber unseres Lebens in Wirklichkeit froh zu werden, müssen wir durchaus lernen uns zu bescheiden und nicht wie die Kinder nach allen Blumen zu verlangen, die wir am Wege sehen. Wenn wir vor manchen ehrwürdigen Künsten unserer Väter bewundernd stehen, ohne sie lebendig herübernehmen zu können in unsere neue Zeit mit ihren neuen Zielen, so denken wir: das ist ein Bild des menschlichen Fortschritts, daß die Urenkel der alten Zunftmeister Eisenbahnen und Telegraphen bauen und ihre Waffen besser zu führen als schön zu schmieden wissen. Dieselben, nicht dasselbe! Welche Gestaltungen sich aus den heiteren Spielen unserer Kinder entwickeln mögen, der Wechsel soll uns nicht kümmern; nicht enge Pforten führen in die Zukunft, licht und weit steht sie offen die freie Bahn für Alle!

Anhang.

Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle
des deutschen Zolltarifs.

Die nach den Waarendurchschnittspreisen der Jahre 1872 bis 1874 berechneten Zahlen für das Prozentverhältniß des Zollsatzes zum Werth können selbstverständlich keinen Anspruch auf Genauigkeit machen und sollen nur ein ungefähres Bild geben.

Die mit * bezeichneten Zollsätze sollen nach dem Gesetze vom 7. Juli 1873 vom 1. Januar 1877 ab wegfallen.

	Zollsatz für 50 Kilo Mark		Zollsatz Prozent vom Werth
A. Garne.			
aus Baumwolle, 1- und 2drähtig, rohes	6	oder	5
desgl. gebleichtes oder gefärbtes	12	„	9
desgl. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	18	„	8 1/2
aus Wolle, einfaches und ungefärbtes dublirtes	1 1/2	„	1/2
desgl. dublirtes, gefärbt und 3- oder mehrfach gezwirntes	12	„	3
von Flachs, Hanf oder Jute[1]), roh, ungebleicht, Maschinengespinnst	1 1/2	„	1 1/3
desgl. gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes	5	„	3 1/2
Zwirn aller Art	12	„	4
B. Seiler-, Webe-, Wirkwaaren und Kleider.			
Seilerwaaren, grobe	1 1/2	„	3
Packleinwand	2	„	6
Segeltuch	2	„	1 2/3
Leinwand, roh und ungebleicht	12	„	8
desgl. gebleicht und gefärbt ꝛc., Damast ꝛc.	30	„	15
Leinene Bänder, Borten, Gaze, Spitzen ꝛc.	30	„	8
Zwirnspitzen	120	„	1/2
Baumwollenwaaren, rohe und gebleichte dichte	30	„	16
desgl. andere dichte und rohe undichte Gewebe	48	„	18
Musselin, Tüll, Gaze, Spitzen ꝛc.	78	„	11
Baumwoll-Strumpfwaaren	48	„	15
Wollene Zeug- und Filzwaaren, gewalkt, unbedruckt	30	„	5
„ Fußteppiche	30	„	13
„ Zeugwaaren, ungewalkt, unbedruckt	60	„	12

[1]) Bei rohem Garn von Jute beträgt derselbe Zollsatz 4 Procent vom Werth.

	Zollsatz für 50 Kilo Mark		Prozent vom Werth
Wollene unbedruckte Strumpfwaaren	30	oder	5
„ Posamentierwaaren	60	„	8
„ bedruckte Waaren	75	„	17
„ Stickereien, Spitzen, Tülle ꝛc.	90	„	1
Seidene Waaren, reine	120	„	$2^1/_2$
„ „ gemischt mit Baumwolle ꝛc.	90	„	5
Kleider von reiner Seide	120	„	5
„ andere	90	„	15
„ mit Kautschuck verbunden	45	„	19
Leibwäsche, leinene	30	„	8
Haargewebe, feine Filze ꝛc.	24	„	5
C. Metallwaaren.			
*Eisen in Stäben, Schienen, Platten	1	„	7
*Pflugschaareneisen, Anker und Schiffsketten ꝛc.	1	„	4
*Roh- und Cementstahl	1	„	3
*Ganz grober Eisenguß in Oefen ꝛc.	1	„	8
*Grobe vorgeschmiedete ꝛc. Maschinenbestandtheile . . .	1	„	5
*Schmiedeeiserne Röhren	$2^1/_2$	„	10
*Eisen- und Stahlwaaren, grobe geschmiedet oder gegossen .	$2^1/_2$	„	6
Feine Eisen- und Stahlwaaren	12	„	8
Nähnadeln	30	„	2
Schreibfedern	30	„	5
Bleiwaaren, grobe	—	„	—
„ feine	12	„	20
Zinnwaaren, grobe	—	„	—
„ feine	12	„	7
Zinkwaaren, grobe	—	„	—
„ feine	12	„	13
Kupfer in Stangen, Blechen, Draht	$5^1/_4$	„	5
desgl. in Blechen, plattirt	12	„	11
Kupfer- und Messingwaaren, grobe ohne Politur und Lack	8	„	8
desgl. feine Waaren	12	„	7
D. Maschinen, Fahrzeuge und Instrumente.			
*Dampfkessel	2	„	6
*Lokomotiven und Tender	2	„	$1^1/_2$
*Maschinen überwiegend aus Gußeisen	1	„	3
„ „ „ Schmiedeeisen und Stahl . .	1	„	$1^1/_2$
Kratzen und Kratzenbeschläge	18	„	30
*Eisenbahnfahrzeuge ohne Leder- und Polsterarbeit . . .	—	„	6
Andere Eisenbahnfahrzeuge	—	„	10
Wagen und Schlitten mit Polsterarbeit	—	„	25
Eiserne Flußschiffe	—	„	8
Seeschiffe einschl. der gewöhnlichen Schiffsutensilien frei .	—	„	—
Fortepianos	6	„	3
Andere musikalische Instrumente	6	„	$1^1/_3$
Gewehre	30	„	5

	Zollsatz für 50 Kilo Mark		Prozent vom Werth
Taschenuhren	150	oder	2
Astronomische, chirurgische &c. Instrumente frei	—	„	—

E. Holz-, Stroh- und Bastwaaren.

Grobe Holz- und Korbwaaren, gefärbt, polirt &c.	3	„	10
(grobe ungefärbte &c. rohe Holzwaaren sind frei.)			
Feine Holzwaaren, feine Schnitzarbeit &c.	12	„	13
Gepolsterte &c. Möbel	9	„	6
Strohhüte ohne Garnitur	12	„	1
„ mit Garnitur	90	„	5

F. Glas-, Thon- und Steinwaaren.

Weißes Hohlglas, gewöhnliches Fenster- und Tafelglas	2	„	6
Massives weißes Glas, geschliffen &c.	8	„	10
Ungeschliffenes Spiegelglas	$1^1/_2$	„	7
Geschliffenes Spiegelglas	12	„	10
Feine farbige &c. Glaswaaren	12	„	8
Porzellan, weißes	5	„	9
desgl. farbiges, bemaltes &c.	12	„	11
Andere Thonwaaren, einfarbig und weiß	5	„	30
desgl. bemalte, bedruckte &c.	6	„	20
Waaren aus Halbedelsteinen	24	„	2
Feine Steinwaaren (verbunden mit anderen Materialien)	12	„	20

G. Kurze Waaren u. dgl.

Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen	150	„	1
Alle anderen Kurzwaaren, Quincaillerien &c.	45	„	15
Feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	12	„	7

H. Papier- und Pappwaaren.

Ungeleimtes ordinäres Papier, Dachpappe &c.	2	„	6
Geleimtes, auch lithographisches Papier &c. (Nr. 27 c.)	3	„	7
Gold- und Silberpapier, Papiertapeten &c.	4	„	4
Papiermachéwaaren (Nr. 27 e.)	12	„	10

I. Kautschuck- und Wachswaaren.

Grobe Kautschuckwaaren	12	„	3
Feine Kautschuckwaaren	21	„	4
Gewebe aller Art mit Kautschuck	45	„	10
Grobes unbedrucktes Wachstuch	2	„	2
Feine Wachstucharten	6	„	5

K. Leder- und Rauchwaaren.

Halbgare Ziegen- und Schaffelle	$1^1/_2$	„	$1^1/_2$
Feines Handschuhleder, Maroquin, Saffian &c.	15	„	5
Anderes Leder, auch Juchten	6	„	4
Grobe Schuhmacher-, Sattler- &c. Waaren	12	„	3
Feine Lederwaaren	21	„	2

	Zollsatz für 50 Kilo Mark		Prozent vom Werth
Handschuhe von Leder	40	„	2
Pelzkleider (überzogene, gefütterte Pelze)	66	„	7

L. Drogueriewaaren, Seifen, Lichte ꝛc.

	Zollsatz für 50 Kilo Mark		Prozent vom Werth
Aether, Chloroform, Kollodium	10	„	4
Soda, rohe, krystallisirte	3/4	„	10
„ kalzinirte	3/4	„	6
Alaun, Chlorkalk	1 1/2	„	15
Aetznatron	3	„	15
Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	3	„	3/4
Malerfarben, Bleistifte u. dgl.	10	„	20
Schmierseife	2 1/2	„	10
Gemeine feste Seife	2 1/2	„	7
Toiletteseife	6	„	7
Parfümerien aller Art	10	„	7
Talg-, Stearin- und andere Lichte	4 1/2	„	19

M. Landwirthschaftliche ꝛc. Schutzzölle.

	Zollsatz für 50 Kilo Mark		Prozent vom Werth
Butter	4	„	3
Zubereitetes Fleisch, Würste ꝛc.	1 1/2	„	3
Honig	1	„	3
Käse	5	„	8
*Stärke, Kraftmehl ꝛc.	1 1/2	„	5
Hopfen	5	„	4
Gemästete und magere Schweine, per Stück	2	„	3
Spanferkel	3/10	„	2

Einiges über den deutsch-amerikanischen Vertrag vom 22. Februar 1868.

Von

H. Wesendonck.

Vorbemerkung.

Der Vereinfachung halber ist der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten abgeschlossene Vertrag so behandelt worden, als wäre er zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten abgeschlossen worden.[1])

Was Fr. Kapp[2]) über diesen Vertrag gesagt hat, ist im wesentlichen richtig. Derselbe ist nur dem Namen nach ein zweiseitiger Vertrag, eine wirkliche Gegenleistung der Vereinigten Staaten fehlt. Die Konstitutionalität desselben könnte von beiden Seiten angefochten werden. Seine Fassung gibt sehr vielen Zweifeln Raum. Er übergeht manches was hinein gehört. Er enthält Ueberflüssiges. Er ist nicht auf alle Theile des deutschen Reiches gleich anwendbar. Er ist auf einzelne Theile des deutschen Reiches gar nicht anwendbar. Er nimmt dem deutschen Reiche Rechte, die es nicht aufgegeben; er gibt den Vereinigten Staaten Rechte, die das deutsche Reich nicht zugestehen sollte. Er schützt das deutsche Reich nicht gegen fraudulöse oder simulirte Naturalisation. Er ermöglicht es, Rechte in beiden Ländern zu beanspruchen und den Pflichten in den beiden auszuweichen.

Daß dem Vertrage diese und andere Mängel anhaften, wird auch in den Vereinigten Staaten zugegeben. Der Präsident derselben hat in seiner letzten Jahres-Botschaft auf den Mißbrauch hingewiesen, welchen naturalisirte Deutsche damit getrieben haben. Das betreffende Komitee des Repräsentanten-Hauses hat dies wiederholt und hinzugefügt, daß das Verlangen des deutschen Reiches, den Vertrag zu verbessern, in der Billigkeit begründet sei.

Das deutsche Reich sollte deshalb von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen. Allein es sollte zugleich einen neuen Vertrags-Entwurf vorlegen, in welchem die gerügten Mängel vermieden sind.

Es ist nicht wünschenswerth, daß der Vertrag gekündigt wird, um den Status quo ante wieder herzustellen. Der Vertrag ist trotz seiner Mängel dem Status quo ante vorzuziehen. An dem Tage, an welchem der Vertrag sein Ende erreicht, sollte ein neuer, beiden Theilen gerechter, Vertrag in's Leben treten. Die Zeit zum Abschluß eines solchen ist reichlich vorhanden. Die dabei in Betracht kommenden Fragen sind, abgesehen von derjenigen der

---

[1]) Aus demselbem Grunde ist angenommen worden, als ob das in Preußen geltende Recht in ganz Deutschland gälte. „Das Deutsche Reich" und „Deutschland" sind synonim gebraucht.

[2]) In den „Preuß. Jahrbüchern" 35. Band, 5. u. 6. Heft; 36. Band 2. Heft. Vgl. die von Dr. Kapp selbst sehr anerkennend hervorgehobene Abhandlung von v. Martitz im Jahrg. 1875 S. 793 u. 1113 dieser „Annalen."

Konstitutionalität, einfach zu lösen, so lange beide Theile über den Grundsatz des Vertrages einig sind. Grundsatz desselben ist: „Die Naturalisation involvirt die Expatriation."

Dieser Grundsatz ist liberal, gerecht und human, und sollte nicht erschüttert werden, wenn auch das deutsche Reich dadurch wesentliche Rechte ohne Gegenleistung aufgiebt. Es geziemt dem deutschen Reiche nicht, um liberale, gerechte und humane Grundsätze zu handeln.

Vor dem Vertrage existirte die in den Vereinigten Staaten erlangte Naturalisation nicht expatriirter Deutscher dem deutschen Reiche gegenüber gesetzlich nicht. Die Naturalisation hinderte das deutsche Reich nicht, alle Rechte, die es einem nicht expatriirten Deutschen gegenüber haben mochte, insbesondere die in dem Staatsverbande oder in dem Strafrecht begründeten Rechte, geltend zu machen, wenn er sich auf dem deutschen Reichsgebiet betreten ließ. Das wichtigste dieser Rechte, der Anspruch auf Militärdienste, würde durch die Expatriation aufgehoben worden sein. Allein die Naturalisation ohne Expatriation befreite nicht davon. Hatte ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter Deutscher es versäumt, sich expatriiren zu lassen, so blieb er, der Naturalisation unerachtet, dem deutschen Reiche gegenüber gesetzlich ein Deutscher, so lange er diese Eigenschaft, nach den in dem deutschen Reiche geltenden Gesetzen, nicht verloren hatte. Die Naturalisation ohne Expatriation schützte ihn daher nicht dagegen, im deutschen Reiche zum Militärdienste herangezogen zu werden, wenn er dahin zurückkehrte. Mochten auch die Vereinigten Staaten versuchen, ihn als einen ihrer Bürger dagegen zu schützen, so existirte doch für das deutsche Reich keine gesetzliche oder vertragsmäßige Verpflichtung, seine Rechte nicht auszuüben. Auch völkerrechtlich existirte diese Verpflichtung nicht. Selbst in Frankreich, wo die Eigenschaft eines Franzosen durch die Naturalisation verloren geht, nimmt man an, daß ein in einem anderen Lande naturalisirter Franzose dadurch seiner Pflichten nicht überhoben wird, und insbesondere, daß er im Dienste einer anderen Nation nicht ungestraft die Waffen gegen Frankreich führen darf. England hat seine Ansprüche auf die Seedienste von Engländern, ohne Rücksicht auf die Naturalisation in den Vereinigten Staaten, selbst außerhalb seines Territoriums geltend zu machen gesucht. Es hat solche Engländer auf offener See aufgegriffen. Es hat hauptsächlich dieses Anspruchs wegen einen vierjährigen Krieg mit den Vereinigten Staaten geführt. Und auch im Frieden zu Gent, der diesen Krieg beendete, hat es darauf nicht verzichtet. Erst nachdem am 12. Mai 1870 die Naturalisationsakte, also ein Gesetz, die Regierung dazu ermächtigt hatte, hat es durch den am 13. Mai 1870 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Naturalisations-Vertrag das Expatriationsrecht der Engländer anerkannt. Vorher kannte das englische Gesetz die Eroatriation gar nicht. Once an Englishman always an Englishman war bis zu jenem Vertrage feststehendes englisches Staatsrecht.

In Deutschland verlieh also vor dem Vertrage die bloße Naturalisation in den Vereinigten Staaten — weder gesetzlich noch völkerrechtlich — irgend einen Schutz gegen die Heranziehung zum Militärdienste. Es war aber sehr leicht, durch die Expatriation diesen Schutz zu erlangen. Vor dem vollendeten siebzehnten und nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre konnte dieselbe, namentlich in Preußen, nicht verweigert werden. Auch zwischen dem siebzehnten und dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre konnte sie nur dann verweigert werden, wenn der Betreffende sie nur verlangte, um sich der Militärpflicht zu entziehen. Nur einige wenige Stände und wirklich

im Militärdienst stehende Personen konnten dieselbe nicht verlangen. Wenn aber ein nicht expatriirter in den Vereinigten Staaten naturalisirter Deutscher nach Deutschland zurückkehrte, so konnten die betreffenden Beamten nicht nur, sondern sie mußten ihn sogar zum Militärdienste heranziehen. Sie waren nicht berechtigt, die in vielen Fällen nicht zu verkennende Härte des Gesetzes zu mildern. Auch war es lediglich die eigene Schuld der Betreffenden oder ihrer Vertreter, daß sie diese Härte erdulden mußten. Sie oder ihre Vertreter hatten es versäumt, die überaus einfache Form eines Expatriations-Gesuchs zu beobachten. Ihre Klagen über die Härte des Gesetzes waren ebenso grundlos, als ihre Ansprüche auf den Schutz der Vereinigten Staaten unbegründet waren. Die Regierung dagegen hatte viel mehr Grund, sich über sie oder ihre Vertreter zu beklagen. Dennoch suchte dieselbe die Härte des Gesetzes so schnell als möglich zu mildern. Sobald sie davon in Kenntniß gesetzt wurde, daß ein im guten Glauben ausgewanderter, in den Vereinigten Staaten naturalisirter Deutscher zum Militärdienst herangezogen war, befreite sie ihn davon. Namentlich wenn Söhne im jugendlichen Alter mit ihren Eltern ausgewandert waren, und die letzteren es nur versäumt hatten, den Auswanderungs-Konsens für sie einzuholen, befreite sie dieselben von dem Militärdienst, wenn sie bei etwaiger Rückkehr nach Deutschland dazu eingestellt worden waren. Nur in flagranten Fällen von simulirter oder fraudulöser Naturalisation bestand sie auf ihrem Recht.

Also selbst vor dem Vertrage vom 22. Februar 1868 hatten nicht expatriirte in den Vereinigten Staaten naturalisirte Deutsche keinen gesetzlichen Grund, sich über hartes Verfahren zu beklagen. Nichtsdestoweniger waren die bestehenden Gesetze vom rein menschlichen Standpunkte aus drückend. Wie kann man, so sagte, ohne zu prüfen, die des Gesetzes unkundige Menge, ein Kind dafür strafen, daß seine Eltern eine einfache Form versäumten? Wie kann man selbst an einem in die Unterscheidungsjahre getretenen jungen Mann eine bloße Unterlassungssünde so streng ahnden? Man sah nur die Härte und machte seinem Unwillen darüber Luft; die selbstverschuldete Ursache dieser Härte wurde nicht verstanden.

Diesem unerquicklichen Zustande nun machte der Vertrag vom 22. Februar 1868 ein Ende. Indem er dies that, ging er sogar weiter, als durch die Umstände geboten war. Er gab nicht nur den bona fide sondern auch den mala fide ausgewanderten in den Vereinigten Staaten naturalisirten Deutschen alle Rechte, welche Bürger der Vereinigten Staaten im deutschen Reiche genießen.

Der Artikel I des Vertrages, welcher ihnen diese Rechte giebt, macht keinen Unterschied zwischen solchen Deutschen, welche aus dem deutschen Staatsverbande entlassen, und solchen, welche nicht daraus entlassen worden. Und unter den letzteren macht er keinen Unterschied zwischen denen, die auswanderten, um sich der Militärpflicht zu entziehen, und denen, die aus irgend einem andern Grunde auswanderten. Das deutsche Reich etablirte durch diesen Artikel einen neuen indirekten Expatriations-Modus — die Naturalisation in den Vereinigten Staaten. Es verlieh dadurch einem von ihm bereits anerkannten allgemeinen Menschenrecht eine erhebliche Ausdehnung, — ohne dem Staatszweck oder dem Staatsinteresse zu schaden.

Der Zweck des Staates ist nicht er selbst. Sein Zweck ist die Beglückung derer, die ihn bilden. Die Letzteren sind nicht des Staates wegen, sondern der Staat ist ihretwegen vorhanden. Glauben einige von ihnen, daß

der Staat ihrem Glück im Wege sei, so erfüllt der Staat, — wenn auch ohne Schuld — ihnen gegenüber seinen Zweck nicht. Es ist ihr natürliches Recht aus demselben auszuscheiden. Eine Beschränkung dieses Rechts wäre eine Beschränkung des höchsten menschlichen Guts, der persönlichen Freiheit. Die persönliche Freiheit aber sollte nur beschränkt werden, wenn höhere Grundsätze es verlangen. Höhere Grundsätze aber stehen derselben in unserm Fall nicht entgegen, es sei denn, man stelle die Militärpflicht über die persönliche Freiheit.

Aber auch das Interesse des deutschen Reiches leidet unter dieser Anerkennung der persönlichen Freiheit nicht. Es ist möglich, daß dasselbe jährlich ein paar tausend Soldaten dadurch verliert. Aber es kann diesen Verlust ertragen. Es kann ihn auch nicht hindern. Die frühere Gesetzgebung hinderte die Auswanderung nicht. Unter der Herrschaft des Vertrages aber ist sie geringer geworden, als sie vorher war. Der einzige Unterschied zwischen beiden ist der, daß unter der früheren Gesetzgebung mancher nicht nach Deutschland zurückkehren konnte, ohne zu riskiren zum Militärdienst eingestellt zu werden. Um dies zu verhindern, kehrte er einfach nicht zurück. Die verlorenen Soldaten wurden also nicht wieder gewonnen, Deutschland aber verlor Tausende, deren Rückkehr ihm willkommen sein mußte.

Wenn also weder der Staatszweck noch das Staatsinteresse es gebietet, daß der Status quo ante wieder hergestellt werde, und wenn der Vertrag vom 22. Februar 1868 eine Anerkennung des ersten natürlichen Menschenrechts ertheilt, so muß man verlangen, daß auch ein neuer Vertrag dieses Recht anerkenne. Ja es ist wünschenswerth, daß ein allgemeines deutsches Reichs-Gesetz dieses Recht, welches in dem Vertrage an die Naturalisation in den Vereinigten Staaten geknüpft ist, überhaupt feststelle.

Es ist allerdings richtig, daß, im Falle einer fraudulösen Auswanderung, durch den Vertrag gewissermaßen eine Amnestie vor begangener That geschaffen wird.[1]) Allein dies fällt weg, wenn dieser That der Charakter des Betrugs nicht mehr anhaftet. Ueberdies aber trägt jede Verjährungsfrist die Natur einer Amnestie vor begangener That in sich, und die in dem Vertrage angenommene Verjährungsfrist entspricht den Grundsätzen der Humanität.

Der in dem Vertrage angenommene Grundsatz ist aber auch vom internationalen Standpunkte aus sehr zu empfehlen. Die Vereinigten Staaten gestatten die Naturalisation, ohne nach der Expatriation zu fragen. Gewiß wäre es besser, wenn sie die Naturalisation nur demjenigen gewährten, der aus seinem früheren Staatsverbande entlassen ist. Allein es ist nicht daran zu denken, daß die Vereinigten Staaten dem Gedanken einer solchen Aenderung auch nur einen Augenblick Raum geben. Durch die Naturalisation übernehmen nun die Vereinigten Staaten die Verpflichtung, den naturalisirten Bürger zu schützen. Sie übernehmen diese Verpflichtung auch Deutschland gegenüber. Diesen Schutz müssen sie versuchen, wenn auch der strenge Rechtsboden ihm entgegensteht. Die Härte dieses schroffen Rechtsbodens verlangt Milderung durch Vermittlung der Vereinigten Staaten. Dieser Milderung kann sich Deutschland nicht entziehen und hat sich ihr nicht entzogen. Aber nicht immer würden die Ansichten beider Theile über den Werth der Milder-

---

[1]) S. hierüber die Ausführungen in dem vortrefflichen Artikel des Prof. v. Martitz: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr in den Annalen des deutschen Reichs, 1875 S. 793 und 1113.

ungs-Gründe übereinstimmen. Reibungen zwischen dem deutschen Reich und den Vereinigten Staaten würden nicht ausbleiben und beide Theile würden darunter leiden. Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen Reich und den Vereinigten Staaten verlangen daher gleichfalls, daß der in dem Vertrage angenommene Grundsatz soweit als möglich, beibehalten werde.

Es ist der Zweck dieser Zeilen zu versuchen, ob dies möglich ist, ohne die Konstitution, die Gesetze oder die Interessen des deutschen Reiches oder der Vereinigten Staaten zu verletzen. Der Entwurf eines neuen Vertrages sei daher neben den bestehenden Vertrag gesetzt. Die sich anschließenden Motive mögen dazu dienen, die Mängel des letzteren und den Werth des ersteren zu ermessen.

Vertrag.	Entwurf.
Artikel I.	Artikel I.
Angehörige des norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden. Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden. Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehörige des einen oder des anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.	Deutsche, welche durch Naturalisation Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen im deutschen Reiche wie Bürger der Vereinigten Staaten behandelt werden.
Artikel II.	Artikel II.
Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden. Ebenso soll ein in dem norddeutschen Bunde naturalisirter Ame-	Diese Behandlung soll nicht expatriirten Deutschen nicht mehr zu Theil werden, wenn sie sich ohne Bewilligung des deutschen Reiches länger als zwei Jahre im Gebiete des deutschen Reichs aufgehalten haben. Anfang und Ende dieser Frist werden durch Anzeigen bestimmt,

rikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht, nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend, erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Theils aufhält.

Artikel II.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer, nach dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des norddeutschen Bundes ausgedehnt.

welche das deutsche Reich den Betreffenden in einem Zwischenraum von wenigstens zwei Jahren in gesetzlicher Form zustellen mag.

Artikel III.

Ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter Deutscher soll im deutschen Reich wegen solcher Handlungen nicht mehr bestraft werden können, deren Strafbarkeit die Eigenschaft eines Deutschen voraussetzt.

Im Uebrigen wird dem Strafrecht des deutschen Reiches durch diesen Vertrag kein Abbruch gethan.

Artikel IV.

Der am 16. Juni 1852 zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits abgeschlossene Auslieferungsvertrag wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Derselbe wird vielmehr hierdurch auf das ganze gegenwärtige und künftige Territorium des deutschen Reichs ausgedehnt.

Die Bestimmung des § 3 desselben jedoch, welche die Bürger der Vereinigten Staaten von der Auslieferung ausnimmt, findet auf Deutsche, die in den Vereinigten Staaten naturalisirt worden sind, keine Anwendung.

Artikel V.

Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung, wenn Bürger der Vereinigten Staaten im deutschen Reiche naturalisirt worden sind.

Motive.

Zu Artikel I.

Die Bestimmungen über Expatriation und über Naturalisation, d. h. über Entlassung aus dem und Aufnahme in den Staatsverband, sind ein Theil des inneren Staatsrechts. Dieselben sind sowohl durch die Verfassung der Vereinigten Staaten als durch die des deutschen Reiches den gesetzgebenden Körpern vorbehalten. Sie sind daher kein Gegenstand eines internationalen Vertrages. Insoweit der Vertrag vom 22. Februar 1868 unternommen haben sollte, diese Bestimmungen zu ändern, ist er verfassungswidrig und ungültig. Die hieraus entspringenden Schwierigkeiten, überhaupt einen Naturalisations-vertrag abzuschließen, hätten vermieden werden können, wenn das deutsche Reich, wie später England, sich durch ein Gesetz dazu hätte ermächtigen lassen. Da dies vor Ablauf des Vertrages kaum noch möglich ist, so sollte der neu abzuschließende Vertrag alle Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts vermeiden.

Es kann dem Artikel I kaum vorgeworfen werden, daß er solche Bestimmungen enthalte. Derselbe giebt ausgewanderten Deutschen, die durch Naturalisation Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind nur den Besitzstand von Bürgern der Vereinigten Staaten. Daß dieselben aufgehört haben, Deutsche zu sein und Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind, sagt er nirgendwo. Er verspricht nur, dieselben als Bürger der Vereinigten Staaten zu behandeln, ohne über den Rechtsstand irgend etwas zu sagen. Es liegt in demselben im Grunde weiter nichts als das Versprechen, gewisse Rechte, die das deutsche Reich gegen dieselben haben möchte, wenn sie nicht expatriirt worden sind, ruhen zu lassen — nicht geltend zu machen. Ein solches Versprechen aber verstößt nicht gegen die Verfassung des deutschen Reiches. Nur scheint es überflüßig, daß der Artikel nicht nur verspricht, die Betreffenden als Bürger der Vereinigten Staaten zu behandeln, sondern auch sie als solche zu erachten. Dieser Zusatz verspricht entweder etwas mehr als das bloße Anerkenntniß des Besitzstandes, dann verspricht er zu viel, oder er sagt nur dasselbe, dann sagt er etwas Ueberflüssiges. Der Entwurf läßt daher diesen Zusatz weg.

Der Artikel I und der Vertrag überhaupt bedienen sich ohne Unterscheidung der Ausdrücke „Angehörige und Staatsangehörige". Schon dieser Unterscheidungslosigkeit wegen sind diese Ausdrücke verwerflich. Sie sind überhaupt unbestimmt und unpassend. Will man das Unterthanenverhältniß der Deutschen dadurch ausdrücken, so gebrauche man geradezu den Ausdruck „Unterthanen". Viel würdiger aber ist es, von „Bürgern des deutschen Reichs" zu reden, zumal man doch von Bürgern der Vereinigten Staaten reden muß. (Oder man bediene sich wie der Entwurf der Kürze wegen thut, des Ausdrucks „Deutsche".)

Ein wichtigerer Unterschied zwischen dem Vertrag und dem Entwurf ist der, daß jener einen ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt verlangt, dieser nicht. Ob dieser ununterbrochene Aufenthalt der Naturalisation vorhergegangen sein muß, läßt der Vertrag im Zweifel. Vermuthlich hat er es gemeint, ohne es jedoch zu sagen. Durch die Bedingung eines ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthaltes vindizirt sich das deutsche Reich das Recht, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob dieselbe erfüllt worden ist. Das Gesetz der Vereinigten Staaten verlangt zwar einen fünfjährigen Aufenthalt, ehe es die Naturalisation gewährt, nicht aber einen ununterbrochenen fünfjährigen Aufent-

halt. Vor vielen Jahren verlangte auch das Gesetz der Vereinigten Staaten, daß dieser Aufenthalt ununterbrochen sei. Allein diese Bedingung erwies sich als eine unpraktische, ja geradezu unsinnige. Ein Naturalisationskandidat brauchte innerhalb jener fünf Jahre nur die kanadische Seite, den Niagarafall besucht zu haben, so war sein Aufenthalt in den Vereinigten Staaten unterbrochen. Auch hat jene Bedingung immer nur auf dem Papier gestanden und ist längst aufgehoben. Aber es scheint überhaupt überflüssig, daß das deutsche Reich verlange, daß ein fünfjähriger Aufenthalt in den Vereinigten Staaten der Naturalisation vorhergegangen sei, da das Gesetz der Vereinigten Staaten dies schon verlangt, und nicht daran zu denken ist, daß dieser Termin abgekürzt werde. Aber angenommen wirklich, der Termin würde abgekürzt, wie er während des Sezessionskrieges vorübergehend für diejenigen abgekürzt wurde, die im Heere der Vereinigten Staaten dienten, so sollte doch das deutsche Reich die Anwendung des Artikels I deshalb nicht ausschließen.

Das deutsche Reich hat kein Interesse zu verlangen, daß irgend ein längerer Aufenthalt in den Vereinigten Staaten der Naturalisation vorhergehe. Die Auswanderung Deutscher nach den Vereinigten Staaten wird nur wenig dadurch befördert, daß dieselben dort das Bürgerrecht in kurzer Zeit erlangen können. Die Vereinigten Staaten mögen heute oder morgen beschließen, daß die Naturalisation nach einjährigem Aufenthalt erfolgen könne, aus diesem Grunde würde sich die Zahl der nach den Vereinigten Staaten auswandernden Deutschen schwerlich erheblich vermehren. Was die Vereinigten Staaten für den Deutschen anziehend macht, ist, neben der Verwandtschaft, die er dort schon haben mag, die größere Erwerbsfähigkeit. Der Arbeiter findet in den Vereinigten Staaten ein leichteres und besseres Brod, als in Deutschland. Es gelingt ihm dort eher, sich ein unabhängiges und angenehmes Leben zu verschaffen. Er hat daselbst dieselben bürgerlichen Rechte wie jeder andere und „wo möglich noch viel mehr". Kein Gesetz steht ihm im Wege, die höchste Stufe des bürgerlichen Glücks zu erreichen, das nicht jedem anderen auch im Wege stände. Keine erbliche Tradition, kein gesellschaftliches Vorurtheil hemmt oder erniedrigt ihn. Dagegen sind die politischen Rechte, die der Deutsche durch die Naturalisation erlangt, keineswegs verlockend. Die Volkssouveränetät in den Vereinigten Staaten läuft auf eine Oligarchie der berufsmäßigen Politiker beider Parteien hinaus, während das übrige Volk, namentlich aber der eingewanderte Deutsche, in der Regel sich damit begnügen muß, Stimmvieh zu sein. Selten hat er eine andere Wahl, als die zwischen zwei Uebeln. Politische Aemter stehen zwar auch dem Deutschen offen, in der Regel aber nur die untergeordneten. Ueberdies aber gewähren politische Aemter eine so unsichere und beschränkte Existenz, daß nur diejenigen darnach jagen, denen sonst nichts übrig bleibt. Die politischen Rechte eines Deutschen in Deutschland sind de facto wirksamer und ehrenvoller, als die eines Bürgers der Vereinigten Staaten, und wenn Deutschland seinen Bürgern neben größerer Erwerbsfähigkeit dieselbe soziale Gleichstellung böte, wie die Vereinigten Staaten, so würden dieselben, trotz der Militärpflicht und trotzdem daß sie in Deutschland in einer Monarchie leben, während sie in den Vereinigten Staaten das Glück einer republikanischen Verfassung genießen, in geringerer Zahl auswandern. Das deutsche Reich hat daher nicht zu fürchten, daß es die Auswanderung befördern würde, wenn es die Wohlthat des Artikels I von einem fünfjährigen Aufenthalt unabhängig macht. Keinenfalls aber rechtfertigt diese Furcht es, die Anerkennung der Naturalisation an eine Bedingung zu knüpfen,

welche das deutsche Reich in jedem einzelnen Falle ermächtigen würde, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob derselben auch wirklich ein fünfjähriger Aufenthalt, und sogar ein ununterbrochener, vorhergegangen sei. Die Wohlthat des Vertrages wird dadurch eine unsichere und ganz und gar in Frage gestellt.

Das zweite Alinea des Artikels I wendet den Grundsatz des ersten Alinea auf den Fall an, daß Bürger der Vereinigten Staaten in Deutschland naturalisirt worden sind. Da es ohnehin nur die Absicht des Vertrages war, die Rechte der Deutschen, die Bürger der Vereinigten Staaten geworden waren, zu bestimmen, — sowie der Kürze und Deutlichkeit halber — scheint es besser, in dem Vertrage nur von diesen Rechten zu reden, und in einem Schlußartikel den ganzen Vertrag auf den seltenen Fall anzuwenden, daß Bürger der Vereinigten Staaten Bürger des deutschen Reichs geworden sind. Jenes zweite Alinea ist daher im Entwurf fortgeblieben.

Das dritte Alinea des Artikels I ist überflüssig. Indem den in den Vereinigten Staaten naturalisirten Deutschen gewisse Rechte gewährt werden, versteht es sich von selbst, daß diese Rechte den noch nicht Naturalisirten nicht zukommen. Jedenfalls erfordert die Fassung des Entwurfs, in welchem nicht von Angehörigen, sondern von Bürgern der Vereinigten Staaten die Rede ist, dieses dritte Alinea nicht.

Zu Artikel IV des Vertrages und Artikel II des Entwurfs.

Der Artikel IV des Vertrages enthält eine Beschränkung des Artikels I. Er hat keinerlei Beziehung zu Artikel II und III. Eine logische Anordnung erfordert daher, daß er dem Artikel I unmittelbar folge, weshalb er im Entwurf Artikel II ist.

Der Artikel IV hat den Zweck, das deutsche Reich gegen simulirte Auswanderung zu schützen. Er will verhindern, daß ein Deutscher sich in den Vereinigten Staaten naturalisiren läßt, um sich seinen Pflichten gegen das deutsche Reich, insbesondere der Militärpflicht, zu entziehen und dann gemüthlich zurück zu kehren, um in Deutschland als Bürger der Vereinigten Staaten zu leben.

Der Artikel gewährt diesen Schutz nicht. Durch die einfache Substitution des Wörtchens „kann“ im dritten Alinea des Artikels IV, an Stelle des Wörtchens „soll“, welches bis kurz vor dem definitiven Abschluß des Vertrages daselbst stand, ist das deutsche Reich dieses Schutzes beraubt worden.

Man war auf beiden Seiten einverstanden, daß wenn ein naturalisirter Deutscher sich, ohne die Absicht nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren, wieder in Deutschland niederlasse, der Artikel I des Vertrages nicht mehr anwendbar sein solle. Man war auch darüber einverstanden, daß ein längerer Aufenthalt in Deutschland als eine solche Niederlassung, ohne Absicht nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren, angesehen werden solle. Allein man war über die Dauer dieses Aufenthaltes nicht einverstanden. Von deutscher Seite scheint man darauf bestanden zu haben, daß ein zweijähriger Aufenthalt genügend sei, um jene Absicht zu konstatiren. Die Vereinigten Staaten dagegen scheinen eine längere Dauer des Aufenthalts hiezu verlangt zu haben. Da nun überhaupt jeder Aufenthalt, auch ein vieljähriger, die Absicht, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren, nicht nothwendig ausschließt, so machte man schließlich das Kompromiß, daß ein zweijähriger Aufenthalt nur als eine

Präsumtion der Niederlassung ohne Absicht der Rückkehr angesehen werden solle, und substituirte das Wörtchen „kann“ an Stelle des Wörtchens „soll“. Eine Bestimmung, ob die Niederlassung ohne die Absicht der Rückkehr auch anders als durch den Aufenthalt konstatirt werden könne, unterließ man ganz und gar.

Durch diese Substitution des Wörtchens „kann“, an Stelle des Wörtchens „soll“, hat sich das deutsche Reich der Entscheidung darüber begeben, nach wie langer Zeit und ob überhaupt jemals ein nach Deutschland zurückgekehrter, in den Vereinigten Staaten naturalisirter Deutscher die Wohlthat des Artikels I einbüße. Nach allen Regeln der Interpretation steht es ihm frei, dem deutschen Reiche durch irgend einen Akt kund zu thun, daß er trotz seines fortgesetzten Aufenthaltes in Deutschland, die Absicht, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren, nicht aufgegeben habe, und diese Erklärung von zwei zu zwei Jahren zu wiederholen. Er allein kann darüber entscheiden, welche Absichten er hegt, und da es von seiner Absicht abhängt, ob der Artikel I seine Anwendung auf ihn behalten soll, so hat er also die Entscheidung hierüber in seiner Hand. Sollte aber auch vielleicht das deutsche Reich in einzelnen Fällen mit Grund behaupten können, daß die Thatsachen mit seinen Erklärungen in Widerspruch stehen, und daß diese Thatsachen, trotz seiner Erklärung, eine Niederlassung ohne Absicht der Rückkehr konstatiren, so wird das deutsche Reich immer noch an das Einverständniß der Vereinigten Staaten gebunden sein, ehe es den Artikel IV in Anwendung bringen kann. Diese Zustimmung der Vereinigten Staaten kann es nicht erzwingen, und die unter dem Vertrage gemachten Erfahrungen beweisen, daß es an auswärtigen Beamten der Vereinigten Staaten nicht fehlen dürfte, denen die eklatantesten Thatsachen nicht genügen, wenn aus dem Schutz eines naturalisirten Deutschen für sie selbst oder für die Partei politisches Kapital gemacht werden kann. Der Artikel IV des Vertrages ist daher durch die Substitution des Wörtchens „kann“ für das deutsche Reich ganz werthlos geworden, obwohl das Recht und das Staatsinteresse dem deutschen Reich die selbstständige und unabhängige Anwendung des Artikels vindiziren, und die Humanität eine Beschränkung dieser Unabhängigkeit nicht verlangt.

Zunächst das Recht. Das deutsche Reich gibt durch Artikel I freiwillig ein Recht auf, welches ihm Niemand bestreiten kann. Auch haben ihm die Vereinigten Staaten das Recht, nicht expatriirte Deutsche, trotz der Naturalisation in den Vereinigten Staaten, als Deutsche zu behandeln, wenn sie sich in Deutschland betreten lassen, niemals bestritten. Wenn das deutsche Reich auf dieses Recht verzichten will, so mag es diesen Verzicht in irgend einer ihm gut scheinenden Weise beschränken. Der Verzicht bleibt trotz dieser Beschränkung immer noch ein freiwilliger Akt, dessen Inhalt und Ausdehnung zu bestimmen Niemand ein Recht hat.

Es fragt sich daher, welche Beschränkung das Staatsinteresse erfordert. Das Staatsinteresse des deutschen Reiches erfordert, daß dasselbe keinem Deutschen gestattet, sich unter falschen Vorwänden seinen Pflichten zu entziehen. Die Naturalisation in anderen Staaten ist häufig blos zu dem Zweck erwirkt worden, von dem Militärdienst befreit zu werden, ohne daß es die Absicht war, dauernd in einen anderen Staatsverband einzutreten. Würde eine solche simulirte Naturalisation von der Militärpflicht befreien, so würde dadurch dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz ins Gesicht geschlagen werden. Eine solche Befreiung würde den Wohlhabenden, dessen Interesse es sogar sein

mag, einige Jahre im Auslande zu leben, bevorzugen. Sie würde die Staatsbande lockern, ohne sie zu lösen, und würde die Vaterlandslosigkeit befördern, deren entsittlichende Wirkung das deutsche Reich wie einen Krebsschaden an seinem Mark fühlen würde. Das Staatsinteresse sowohl, als die Gerechtigkeit fordern gleich laut, daß das deutsche Reich der simulirten Auswanderung mit voller Entschiedenheit entgegentrete.

Dies kann es nur, wenn es sich sein Recht, selbstständig und ohne Mitwirkung eines Dritten zu entscheiden, ob die Naturalisation eine simulirte war, vorbehält. Das deutsche Reich sollte daher in dem Artikel IV weder den Vereinigten Staaten noch dem Ausgewanderten eine Stimme gestatten. Jede solche Mitwirkung, selbst in der unscheinbarsten Form, würde dazu dienen, den Zweck des Artikels IV zu vereiteln. Die einfachste Art, dem deutschen Reich den durch diesen Artikel beabsichtigten Schutz zu gewähren, wäre die Wiederherstellung des Wörtchens „soll". Allein es ist nicht zu verkennen, daß diese Wiederherstellung ebenfalls in vielen Fällen zu Ungerechtigkeiten führen würde, da ein zweijähriger, ja selbst ein fünf- oder zehnjähriger oder noch längerer Aufenthalt unter Umständen die Absicht nicht ausschließt, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren. Die Fassung des Artikels IV gibt aber überhaupt zu so vielen konstitutionellen, logischen, grammatikalischen und rationellen Bedenken Veranlassung, daß dieselbe kaum zu gebrauchen ist.

Unter anderem ist zu bemerken, daß der Artikel IV einen durch das Gesetz nicht anerkannten Modus des Verzichts auf die Naturalisation kreirt. Sowohl die Verfassung der Vereinigten Staaten wie die des deutschen Reiches verbieten es, Bürgerrechte auf dem Vertragswege zu gewähren oder zu entziehen. Die Ausdrucksweise des Vertrages läßt aber die Auslegung zu, daß das Vereinigte Staaten-Bürgerrecht durch jenen angenommenen Verzicht verloren werde.

Der Artikel IV knüpft den Verzicht, den er konstruirt, an die Niederlassung und an die Absicht, nicht nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren. Beide sind etwas Ungewisses und in vielen Fällen Unerkennbares. Worin besteht eine Niederlassung? Woran erkennt man die Absicht, nicht nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren? Niemand ist im Stande, diese Fragen in jedem einzelnen Fall so zu beantworten, daß die Antwort nicht bestritten werden könne.

Indem der Artikel die Absicht, nicht nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren, aus einem zweijährigen Aufenthalt in Deutschland zu schließen gestattet, wählt er eine Periode, deren Anfang und Ende bestritten werden können. Ueber die Wirkung einer Unterbrechung des Aufenthaltes sagt er nichts. Jedenfalls könnte die Fassung des Artikels in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung darüber veranlassen, ob wirklich ein zweijähriger Aufenthalt stattgefunden hat.

Der Entwurf hat sich bemüht, eine klare, unzweideutige, jede Diskussion abschneidende, gerechte, billige und alle obigen Bedenken vermeidende Fassung zu wählen.

Derselbe lehnt sich an den Artikel I an, und wenn Artikel I im Entwurf unbedenklich verfassungsmäßig abgefaßt ist, so lassen sich auch gegen Artikel II des Entwurfs keine konstitionellen Bedenken erheben.

Er vindizirt dem deutschen Reich allein die Entscheidung darüber, ob der Artikel II Anwendung findet, und beseitigt jeden Zweifel über Anfang und Ende der zweijährigen Frist gänzlich. Der Modus, wodurch Anfang und

Ende dieser Frist festgestellt werden, mag ungewöhnlich sein, er empfiehlt sich aber durch seine Bestimmtheit.

Durch diesen Modus wurden zugleich alle Unbilligkeiten entfernt, welche sich sonst nicht vermeiden lassen, selbst wenn man die zweijährige Frist zu einer zehnjährigen ausdehnt.

Zunächst ist jedem ein Weg angezeigt, auf welchem er der Anwendung des Artikels II vorbeugen kann, wenn die Umstände dies rechtfertigen — ein Gesuch an die Regierung.

Indem der Artikel II nicht ipso jure in Kraft tritt, wird er weder den Zurückgekehrten noch dem deutschen Reich unnöthiger Weise beschwerlich. Das letztere wird von demselben nur Gebrauch machen, wenn das Staats-Interesse es erheischt. Nicht selten wird Deutschland in zurückgekehrten Deutschen einen Schatz von Erfahrungen und zuweilen von Reichthümern gewinnen. Dem deutschen Reiche kann dies nur angenehm sein, selbst wenn dieselben sich nicht wieder in den deutschen Staatsverband aufnehmen lassen. In dem natürlichen Lauf der Dinge indessen werden die Zurückgekehrten doch, jedenfalls aber ihre Nachkommen, dem deutschen Verbande wiedergewonnen werden.

Wenn es also das Staatsinteresse nicht erfordert, wird das deutsche Reich von dem Rechte der ersten Zustellung keinen Gebrauch machen. Sollte es die erste Zustellung unter irrthümlichen Voraussetzungen gemacht haben, so haben die Betreffenden eine zweijährige Frist, das deutsche Reich von diesem Irrthum zu überzeugen, und zur Rücknahme dieser Zustellung zu veranlassen.

Das deutsche Reich mag auch aus anderen Gründen das Interesse verlieren, die zweite Zustellung zu machen. Jedenfalls ist der Betreffende gewarnt, und hat zwei Jahre lang Zeit, sich entweder auf seine Entfernung aus dem deutschen Reich oder auf die Erfüllung seiner Pflichten vorzubereiten.

Es besteht nun aber noch ein anderer höchst wichtiger Unterschied zwischen dem Artikel IV des Vertrags und Artikel II des Entwurfs.

Der Vertrag beabsichtigt, wie oben ausgeführt, denjenigen, die in den Vereinigten Staaten naturalisirt worden sind, ohne expatriirt zu sein, den Besitzstand von Bürgern der Vereinigten Staaten zu gewähren. Denjenigen naturalisirten Deutschen, welche expatriirt sind, konnte und kann das deutsche Reich, auch ohne den Vertrag, nicht nur den Besitzstand, sondern auch das Recht eines Bürgers der Vereinigten Staaten nicht bestreiten. Ebensowenig können diese die Rechte eines Deutschen in Anspruch nehmen, ohne wieder in den deutschen Staatsverband aufgenommen worden zu sein. Diesen gegenüber war also der Vertrag nicht nöthig, und für sie war er gewiß nicht bestimmt.

Obwohl es nun offenbar die Absicht der Kontrahenten war, den Artikel IV auf Nichtexpatriirte zu beschränken, so ist derselbe doch, seinem Wortlaute nach, auf alle in den Vereinigten Staaten naturalisirte Deutsche anwendbar, mögen dieselben nun expatriirt sein, oder nicht. Ob die Verfasser des Vertrags sich dessen bewußt waren, ist schwer zu entscheiden. Wie dem aber auch sei, so wie der Vertrag lautet, ist derselbe auch auf expatriirte Deutsche, welche Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind, anwendbar.

Allein die Anwendung des Artikels IV auf solche expatriirte und naturalisirte Deutsche ist offenbar unkonstitutionell.

Ein Deutscher, der aus dem deutschen Staatsverbande entlassen ist, hat aufgehört, ein Deutscher zu sein. Ist er in den Vereinigten Staaten naturalisirt, so ist er auch dem deutschen Reiche gegenüber ebenso gut ein Bürger der

vereinigten Staaten als ein eingeborener Bürger der Vereinigten Staaten. Ein Vertrag, der einen eingeborenen Bürger der Vereinigten Staaten oder eine Klasse von eingeborenen Bürgern der Vereinigten Staaten von dem Genusse der Rechte, welche Bürgern der Vereinigten Staaten in Deutschland zustehen, ausschließt, würde unkonstitutionell sein. Die Vereinigten Staaten sind zu einem solchen Vertrage konstitutionell nicht berechtigt, selbst wenn er sich nur auf solche eingeborenen Bürger bezöge, welche sich dauernd in Deutschland niedergelassen haben. Ganz dasselbe gilt expatriirten in den Vereinigten Staaten naturalisirten Deutschen gegenüber. Die Konstitution der Vereinigten Staaten garantirt denselben, mit einer Ausnahme, ganz dieselben Rechte, wie eingeborenen Bürgern. Das deutsche Reich aber hat an denjenigen Deutschen die aus dem deutschen Staatsverband entlassen worden sind, durchaus keine Rechte mehr, kann sich also auch durch einen Vertrag keine Rechte gegen dieselben vorbehalten, die es sich nicht auch einem eingeborenen Bürger der Vereinigten Staaten gegenüber vorbehalten könnten. Das deutsche Reich hat bei der Entlassung eines Deutschen aus dem Staatsverbande niemals einen anderen Vorbehalt gemacht, als den, den Betreffenden nicht weiter in den deutschen Staatsverband aufnehmen zu müssen. Derselbe ist also ganz und gar ein Fremder geworden, und die Konstitution des deutschen Reichs gestattet diesen nicht, die Entlassung desselben aus dem Staatsverbande in einem Vertrage mit den Vereinigten Staaten zurückzunehmen, oder gar, ihn ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wider seinen Willen brevi manu wieder in einen Deutschen zu verwandeln. Der Artikel IV des Vertrages ist einem expatriirten Deutschen gegenüber litera non scripta.

Auch involvirt der Artikel IV des Vertrages, einem expatriirten Deutschen gegenüber, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen Vertragsbruch von Seiten des deutschen Reiches. Wenn der Staatsverband zwischen einem Deutschen und dem deutschen Reich durch wechselseitige Uebereinkunft aufgehoben worden ist, so kann derselbe auch nur durch wechselseitige Uebereinkunft wiederhergestellt werden, und ohne diese wechselseitige Uebereinkunft ist das deutsche Reich nicht berechtigt, einem expatriirten in den Vereinigten Staaten naturalisirten Bürger in Deutschland Pflichten aufzubürden, welche es nicht auch einem eingeborenen Bürger der Vereinigten Staaten daselbst aufbürden könnte.

Die Unkonstitutionalität, die Ungesetzlichkeit und auch die Unbilligkeit der Anwendung des Artikels IV auf expatriirte in den Vereinigten Staaten naturalisirte Deutsche sind so evident, daß man nur annehmen kann, den Verfassern des Vertrages sei es gar nicht in den Sinn gekommen, daß der Artikel IV die gerügte Anwendung finden könnte. Das deutsche Reich hat in dem Vertrage überall kund gethan, daß es über Gebühr bereit ist, den ausgewanderten Deutschen gerecht und human zu sein, selbst wenn es auf unbestrittene Rechte verzichten und nicht unerhebliche Interessen opfern sollte. Die Vereinigten Staaten aber sind so eifrig darauf bedacht gewesen, den naturalisirten Deutschen in dem Vertrage möglichst viel Rechte zu stipuliren, daß man nur annehmen kann, sie haben es übersehen, daß sie durch den Vertrag die naturalisirten Deutschen eines Rechtes beraubten, welches ihnen verfassungsmäßig zusteht und welches denselben zu nehmen, das deutsche Reich schwerlich beabsichtigt hat. Wie dem aber auch sei, der Artikel IV des Vertrages erfordert unbedingt die Beschränkung auf nicht expatriirte Deutsche, wie im Artikel II des Entwurfs.

Zu Artikel II des Vertrags
und Artikel III des Entwurfs.

Dieser Artikel beschränkt das Strafrecht des deutschen Reiches. Es war angemessen, es auszusprechen, daß das Strafrecht des deutschen Reiches durch den Vertrag nur insoweit beschränkt werde, als die Strafbarkeit den Staatsverband voraussetzt, obschon sich diese Beschränkung allerdings schon von selbst verstehen sollte. Dagegen liegt zu den weitergehenden Beschränkungen des Artikels II kein Grund vor. Jeder Staat beansprucht das Strafrecht, in gewissen Fällen auch gegen solche Personen, die sich niemals in seinem Staatsverbande befanden. Erst vor wenigen Jahren hat eine korrektionelle Kammer in contumaciam Straferkenntnisse gegen angesehene Bürger der Vereinigten Staaten erlassen, weil sie in betrügerischer Absicht Eisenbahn-Aktien auf französischem Gebiete placirt haben sollten. Das deutsche Reich nimmt dasselbe Recht in Anspruch. Um wieviel weniger sollte daher dasselbe auf dieses Strafrecht ausgewanderten Deutschen gegenüber verzichten. Indem aber der Artikel II die Strafbarkeit von Handlungen ausgewanderter Deutscher auf solche Handlungen beschränkt, welche vor der Auswanderung begangen worden, gibt er dem Zweifel Raum, als ob Handlungen von Deutschen, nach der Auswanderung begangen, überhaupt von dem deutschen Reich nicht bestraft werden könnten. Die Ausdrucksweise des Artikels II ist jedenfalls so unglücklich, daß darin eine nicht beabsichtigte Beschränkung des Strafrechts enthalten sein könnte, während die oben erwähnte offenbar beabsichtigte Beschränkung darin nicht deutlich ausgedrückt ist. Der Artikel III des Entwurfs versucht die Absicht des Vertrages besser auszudrücken.

Zu Artikel III des Vertrages
und Artikel IV des Entwurfs.

Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher nach dem Vertrage vom 16. Juni 1852 findet nach § 3 desselben auf Bürger des Staates, von welchem die Auslieferung verlangt wird, keine Anwendung. Indem der Artikel I des Vertrages vom 22. Februar 1868 ausgewanderten Deutschen, welche durch Naturalisation Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind, die Behandlung als Bürger der Vereinigten Staaten zusagt, hat er auch sie von der Auslieferung unbedingt befreit. Die Absicht der Kontrahenten bei Abfassung des Artikels III war offenbar, durch den Vertrag vom 22. Februar 1868 an dem Auslieferungs-Vertrag vom 16. Juni 1852 nichts zu ändern. Dies geht aus dem Entwurfe hervor, welcher dem Vertrage vom 22. Februar 1868 vorherging, und worin es heißt, daß der Auslieferungs-Vertrag durch den Naturalisations-Vertrag nicht berührt werde. Eine Aenderung in der Ausdrucksweise hat aber auch hier, wie bei Artikel IV dazu geführt, daß das deutsche Reich auf Rechte verzichtet hat, worauf es nicht verzichten wollte und sollte. Der Artikel III hat, vermuthlich ohne es zu wollen, eine kurze, zuweilen nur fünfjährige Verjährung der Auslieferung wegen aller Verbrechen ohne Ausnahme eingeführt, im Falle der Verbrecher seit dem vergangenen Verbrechen in den Vereinigten Staaten naturalisirt worden sein sollte.

Sobald er Bürger der Vereinigten Staaten geworden, kann er nach dem Wortlaute des Artikels III dieses Vertrags resp. nach § 3 des Vertrages vom 16. Juni 1852 nicht ausgeliefert werden, selbst wenn das betreffende Verbrechen erst in 10 oder 20 Jahren verjähren sollte. Eine solche Bestimmung widerspricht den Bestimmungen einer gesunden Strafrechtslehre. Auch hat man ohne Zweifel nicht daran gedacht, daß die Fassung des Artikels III

eine solche Verjährungsart in sich schließe; vielmehr geglaubt, daß man durch Artikel III mit anderen Worten, aber kürzer, dasselbe sagte, was der dem Artikel III zu Grunde gelegte Entwurf wirklich sagte. Es scheint daher empfehlenswerth, daß die Ausdrucksweise des dem Artikel III vorhergehenden Entwurfs wieder hergestellt und ein erläuternder Zusatz gemacht wird. Geschieht dies, so fällt auch ein Motiv weg, welches allerdings geeignet ist, die Beschränkung des Artikels I auf diejenigen, welche erst nach fünfjährigem Aufenthalte in den Vereinigten Staaten naturalisirt worden sind, zu vertheidigen.

Es versteht sich von selbst, daß der Auslieferungsvertrag vom 16. Juni 1852, welcher durch den Artikel III des Vertrages vom 22. Februar 1868 nur auf alle Staaten des norddeutschen Bundes ausgedehnt wurde, auf das ganze gegenwärtige und zukünftige Territorium des deutschen Reichs ausgedehnt werden sollte, damit die Auslieferungs-Verträge zwischen den Vereinigten Staaten und den einzelnen Staaten des deutschen Reiches gleichlautend werden und die Erwerbung neuen Territoriums, wie Elsaß-Lothringen, auf welches jetzt kein Auslieferungs-Vertrag Anwendung findet, keine neuen Verträge erfordert.

Auch die Ausdehnung des Auslieferungs-Vertrages auf manche Verbrechen, wie z. B. Privatkassen-Diebstahl, wegen deren nicht in allen bestehenden Verträgen Auslieferung vorgesehen ist, sollte bei Gelegenheit der Revision des Vertrages vom 22. Februar 1868 verlangt werden. Die Vereinigten Staaten haben ein ebenso großes Interesse an dieser Ausdehnung als das deutsche Reich. Sollte indessen diese Frage oder sollten überhaupt die, bei einer Revision der Artikel II und III des Vertrages entstehenden Fragen den Abschluß eines neuen Naturalisations-Vertrages hemmen, so wäre es besser, die Revision gedachter Artikel II und III Separat-Verträgen zu überlassen.

Zu Artikel V des Entwurfs.

Dieser Zusatz-Artikel ist nothwendig, um die ersten vier Artikel des Vertrages auf den Fall, daß Bürger der Vereinigten Staaten sich in Deutschland haben naturalisiren lassen, anwendbar zu machen.

Obige Bemerkungen sind weder von dem Standpunkte eines Deutschen, noch von dem Standpunkte eines Amerikaners aus geschrieben worden. Weder der Vortheil der Vereinigten Staaten, noch der Vortheil des deutschen Reiches soll dadurch befördert werden.

Es war lediglich die Absicht, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Humanität Gehör zu verschaffen.

New-York, im Juli 1876.

H. Wesendonck.

Die bestehenden Einkommensteuern.

Eine vergleichende Darstellung, im Auftrage des deutschen Steuer-Reformvereins bearbeitet

von

Karl Burkart.

(Fortsetzung a. d. Jahrgang 1876. Seite 694.)

I. Gegenstand der Einkommensteuer und subjektive Steuerpflicht.

4. Subjektive Steuerpflicht.

A. Der natürlichen Personen.

a) Allgemeiner Umfang der Steuerpflicht.

Die Einkommensteuer ist der Natur der Sache nach die einzige Steuerart, welche Gelegenheit bietet die allgemeine subjektive Steuerpflicht als Prinzip förmlich auszusprechen, was jedoch bei keinem der vorliegenden Gesetze der Fall ist.

Dagegen bezeichnen solche fast ohne Ausnahme die „Angehörigen" des Staats oder die „Einwohner" schlechtweg — hier und da auch mit der Verschärfung „alle" — als der Steuer unterworfen. Aus dieser weiten Fassung des persönlichen Begriffs läßt sich aber das faktische Resultat entnehmen, daß die allgemeine subjektive Steuerpflicht durchweg als Regel gilt.

b) Ausnahmen.

α. Nach Stand und Alter.

Die Behandlung dieses Gegenstandes in den vorliegenden Gesetzen bietet die allerbunteste Musterkarte dar, was sich schon häufig in der äußeren Form zeigt. Denn während z. B. Gotha den subjektiven Steuerbefreiungen einen Paragraphen mit zwei kurzen Absätzen widmet, weist Altenburg einen solchen mit fünfzehn, mitunter ziemlich weitschweifig gefaßten auf, wobei vornehmlich in Rechnung kommt, daß die wenigsten Gesetze objektive und subjektive Steuerbefreiungen scharf trennen, sondern solche achtlos durcheinander werfen.

Was die Befreiungen selbst anlangt, so zeigt sich die Mannichfaltigkeit der Gesetzgebung in schlagender Weise gleich bei dem vornehmsten und häufigsten Fall der subjektiven Steuerfreiheit, nämlich jener der Souveräne und ihrer Familien.

Nur vier Gesetze haben in dieser Beziehung eine nahezu gleichlautende Fassung, nämlich:

Preußen § 16; Lippe § 2a.; Schwarzburg § 3 und Waldeck § 3. „Die Mitglieder des königlichen — fürstlichen Hauses" — bei Preußen und Waldeck noch „mit Einschluß der beiden Hohenzollern'schen Fürstenhäuser bzw. der gräflichen Linien."

Gewissermaßen einen Gegensatz gegen diese beiden bildet Gotha § 4a., welches blos „die Mitglieder des regierenden herzoglichen Hauses für steuerfrei erklärt."

Weimar Steuerverfassungsgesetz § 5 Ziff. 1 nimmt den Großherzog und die Mitglieder der Großherzoglichen Familie von der Entrichtung der direkten Steuern vom Einkommen[1]) aus.

Sachsen § 6. „Der König und die Königin ingleichen die königlichen Wittwen."

Die übrigen deutschen Einkommensteuergesetze fügen sämmtlich objektive Beschränkungen bei, wie z. B. Altenburg § 6, 1. „Der regierende Herzog und seine Gemahlin in Ansehung ihres gesammten Einkommens, die Mitglieder der Herzogliche Familien in Ansehung ihrer aus der Civilliste (Domanialeinkommen) fließenden Einkünfte";

Hessen Art. 4, 1. „Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses jedoch nicht für solches Einkommen, welches sie in Folge eines dienstlichen Verhältnisses aus der Großherzoglichen Staatskasse erhalten."

Eine ganz abnorme Stellung nimmt das Würtembergische Gesetz über die Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen ein, welches unter Art 1, 1: „Die auf dem Königlichen Kammergute haftenden, im Königlichen Hausgesetze begründeten Bezüge der Mitglieder des Königlichen Hauses, als: Apanagen, Sustentationen, Nadelgelder und Wittume" positiv als Gegenstand der Steuern erklärt und keine Bestimmung über Steuerbefreiung des Souveräns und seiner Familie ersehen läßt. Das Bayerische Gesetz endlich macht ebenfalls insoferne eine Ausnahme, als es im Gegensatz zu allen übrigen, über diesen Punkt gar keine Bestimmungen enthält.

Von den ausländischen Gesetzen läßt England (Vocke S. 548) blos die Königin unter shed. C. steuerfrei; Italien regol. Art. 6, Ziff. 7. „Die Krondotation und die Apanagen der Königlichen Familiengliedet"; Oesterreich § 3 den Kaiser und die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses.

Eine Erörterung dieser vor Allem staatsrechtlichen Frage, welche überdies nothwendig auf das Gebiet partikulärer Verfassungs- und Hausgesetze führen müßte, liegt unserer Aufgabe selbstverständlich ferne, doch ließe sich bemerken, daß soferne man die subjektive Steuerfreiheit lediglich als ein natürliches Attribut der Souveränetät auffaßt, diesem Standpunkt sowie den Grundsätzen des Deutschen Familienrechtes die bezügliche Fassung des Sächsischen Gesetzes § 6: „der König, die Königin, sowie die königlichen Wittwen" jedenfalls am besten entsprechen dürfte.

Noch gründlicher wie bei der vorigen Materie zeigt sich die Verschiedenheit der Gesetzgebung bei der Steuerbefreiung des Militärs.

Hier läßt sich weder nach Form noch nach Inhalt irgendwo vollständige Uebereinstimmung wahrnehmen, denn wenn auch einzelne Gesetze die Hauptgrundsätze gemein haben, so weichen sie doch wieder in Detailbestimmungen von einander ab. Ein besonderes Eingehen auf dieselben erscheint jedoch mit

---

[1]) Hierzu gehört nach § 2 Ziff. 1 die Grundsteuer nicht.

Rücksicht auf § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welches die ganze Materie im Wesentlichen geregelt hat, hier nicht mehr geboten.

Die übrigen noch vorkommenden Steuerbefreiungen von Ständen sind ebenso vereinzelter wie untergeordneter Natur.[1])

Es ergiebt sich daher als gewissermaßen gemeinrechtliche, persönliche Steuerbefreiung blos jene der Souveräne und des Militärs, welche bei ihrer besonderen Natur die im vorigen Abschnitt ausgesprochene Annahme der allgemeinen persönlichen Steuerpflicht als Regel nicht zu entkräften vermögen.

Die unbedeutenden Steuerbefreiungen mit Rücksicht auf Geschlecht und Alter machen selbstverständlich hier gar keinen Unterschied.

Dem Geschlecht tragen blos drei Gesetze Rechnung, nämlich Hamburg § 2 Ziff. 2, welches Wittwen der vormaligen Hamburg'schen Militärs absolut von der Steuer freiläßt, dann Reuß ä. L. § 3 lit. d, und Weimar Str.-Verf.-Ges. § 15, Ziff. 5, welche Wittwen mit Pensionen unter 50 Thlr. jährlich für steuerfrei erklären.

Weit häufiger erscheinen Steuerbefreiungen mit Rücksicht auf das Alter und zeigt sich auch hier wieder, so einfach der Gegenstand auch ist, ein Stückchen Mosaik.

Ein Theil der Gesetze wie Altenburg § 6 Ziff. 8; Hessen Art. 4, Ziff. 2; Oldenburg Art. 3, Ziff. 2; Preußen § 5, lit. g; Sachsen § 6, Ziff. 7 nehmen blos auf jugendliches Alter, die anderen nämlich Lippe § 2, lit. e, die beiden Reuß § 3, c. r. § 4, Ziff. 1; Schwarzburg § 3, Ziff. 2 und 5; Weimar § 15, Ziff. 4, sowohl auf Jugend wie auf Greisenalter, Waldeck § 3, Ziff. 7 wieder blos auf dieses Rücksicht: die Jugendaltersgrenzen sind 16, 17 und 18 Jahre, jene des Greisenalters dagegen durchgängig 60 Jahre; ein Theil der Gesetze läßt die Steuerfreiheit blos für die untersten Steuerstufen oder Klassen gelten, ein anderer setzt bestimmte Einkommensgrößen als Voraussetzung fest, wieder ein anderer beschränkt die Befreiung auf das aus der eigenen Thätigkeit der Steuerpflichtigen entspringende Einkommen u. s. w. Die Berechtigung dieser Steuerbefreiungen dürfte ziemlich problematischer Natur sein. Man könnte sich solche allenfalls bei der Jugend gefallen lassen, aus Zweckmäßigkeitsgründen und etwa noch auf Grund der Erwägung, daß die Eigenschaft als Träger der Personalsteuer eine gewisse Mündigkeit bedingt, allein beim Greisenalter ließen sich höchstens die geschmälerte Erwerbsfähigkeit als Motiv geltend machen. Diese steht aber natürlich im geraden Verhältniß zu dem Erwerbeinkommen und hiermit zur Steuer, trägt also die Steuererleichterung schon in sich selbst, während sie auf die Größe des fundirten Einkommens gar keine Wirkung äußern, mithin auch keine bezügliche Steuerbefreiung rechtfertigen kann.

β. Staatsangehörigkeit.

Diese ist im Allgemeinen von geringem Einfluß auf die Besteuerung; die meisten Gesetze machen keinen wesentlichen Unterschied zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen und wird nur hier und da auf Staatsverträge oder Gegenseitigkeit verwiesen. Einige Staaten, wie Preußen § 5 lit. f; Altenburg § 6, Ziff. 13; Lippe § 2 lit. h gewähren dem nicht des Erwerbs wegen im Lande sich aufhaltenden Ausländer einjährige, andere wie Olden-

[1]) Wie z. B. die Befreiungen der Geistlichen bei Hamburg, der Präsidenten, der Appellgerichte bei Lübeck und Weimar, der Inhaber des eisernen Kreuzes bei Preußen, welche sich lediglich als vereinzelte Ehrenvorzüge darstellen.

burg Art. 2, § 1, Z. 2c; Bern § 1, Z. 2; England (Bocke, S. 545): sechsmonatliche Steuerfreiheit.

Nichtsdestoweniger war doch in Deutschland in Folge der verschiedenartigen Terminologie, dann des nirgends unzweideutig hervortretenden Unterschiedes zwischen Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten und eigentlichen Ausländern die ganze Materie ziemlich im Unklaren bis der frische Hauch der Reichsgesetzgebung hineingedrungen ist und mit den paar Paragraphen des Ges. v. 13. Mai 1870: „Die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr." soweit als möglich Luft und Licht gebracht hat.[1])

---

[1]) Das fragliche Gesetz liefert einen bemerkenswerthen Beleg dafür, wie nothwendig und wirksam das Eingreifen einer ihrer Ziele sich klar bewußten Zentralgewalt auf solchem Gebiet in einem Staatengebilde wie das Deutsche Reich ist, was ein Blick auf die bezüglichen Verhältnisse der ähnlich gestalteten Vereinigten Staaten Amerikas am besten zu illustriren vermag.

Nach einer uns vorliegenden Reformschrift: „Second report of the commissioners appointed to revise the laws for the assessment and collection of taxes in New-York 1872"; und zahlreichen Stimmen aus der Tagespresse in neuer und neuester Zeit herrschen dort in dieser Beziehung in den meisten Staaten geradezu heillose Zustände, wie die nachstehenden Auszüge ersehen lassen.

Thus, (in almost every state) real estate is universally held to be taxable at the place where it is situated; but personal property, (unter real estate ist hier durchweg Immobiliar-, unter personal property Mobiliarvermögen zu verstehen) is held . . . to follow the owner . . . . If a citizen, resident of Massachusetts, owns a farm, with cattle sheep, in New-York the tax officials of M. hold that, while the situs of the land is in N. Y., the situs of the stock, equally tangible and visible (by virtue of the rule that personal property follows the owner) is in M.; and they tax the owner there for the same accordingly. If, however, a citizen resident of N. Y. owns stock, situated upon a farm in M., the latter State, ignoring her former rule of procedure, taxes this property by reason of its being within her territory and jurisdiction and without any reverence to the domicil of its owner. N. Y. rightfully adopting this latter rule, the citizen of M. in the first instance, is inevitaby subjected to double taxation on one and the same property. . . . .

In M., where the inquisitorial, arbitrary system is carried out as fully as it ever can be in a country having a constitutional form of government, and any decent respect for personal freedom and equal rights, there is no intelligent person who will claim for it any more than a partial success. Here double, triple, and even greater taxation of personal property is not uncommon; and there has been one case brought to the attention of the commissioners where a man was taxed seven times in one and the same year for the same capital. . . . .

In some towns moreover they have a way of publishing and distributing a list of each man's personal property that can be got hold of, even down tho the family cow and pig, the half-dozen hens, and the sleigh bells and horse blankets; and yet notwithstanding this repeated taxation, this minute inquisition, this reaching out all over the world to find property, and not withstanding the investment of her officials with almost unlimited power the amount of personal property assessed in the whole State to individuals has never been but little more than half the valuation of the reality. . . . .

Die gegebenen Skizzen sind nicht blos für die obige spezielle Frage von Interesse. Wie man sieht, finden sich hier alle Schrecknisse, welche man gewöhnlich der Einkommenbesteuerung nachzureden pflegt und doch sind die amerikanischen Steuern reine Objektsteuern, und wird jene als zu inquisitorisch und unsicher durchweg perhorrescirt. Auf demselben Standpunkt steht auch die Reformschrift, deren in Vorschlag gebrachter neuer Codex freilich auch nach Form und Inhalt ein Machwerk darstellt, welches bei uns keinen Augenblick auch nur den Gegenstand einer ernsthaften Diskussion bilden würde. — Nichtsdestoweniger enthält die ganze Schrift unendlich viel Lehrreiches, namentlich für die große Zahl derjenigen, welche in Steuersachen blos praktisch sein und Wissenschaft und Rechtsgrundsätze nicht gelten lassen wollen.

Sie könnten aus den geschilderten keineswegs vereinzelten Zuständen im eminent „praktischen" Amerika am besten lernen, daß gerade auf dem Wege der nackten Empirie nichts weniger als praktische Resultate zu erzielen sind.

Die Regelung dieses Gegenstandes gegenüber dem Ausland ist vom Reich noch nicht in die Hand genommen; sie würde natürlich wenn erforderlich lediglich auf dem Wege des Staatsvertrags oder einfach nach der Richtschnur der Gegenseitigkeit erfolgen können.

B. Der juristischen Person.

Auch auf diesem Gebiet zeigt sich nichts weniger als Gleichförmigkeit.

Ohne allgemeinen Ausspruch über die Steuerpflicht, sondern nur nebenbei als Veranlagungsgrundsatz bemerkt Altenburg § 4, lit. e: daß juristische Personen und Aktiengesellschaften nicht aber Kompagniegeschäfte mit erklärten Theilnehmern u. s. w. als Einzelsteuernde zu klassifiziren seien.

Die meisten übrigen Gesetze sprechen allerdings die Beitragspflicht der juristischen Personen unmittelbar im Anschluß an jene der natürlichen Personen förmlich, wenn auch in sehr verschiedener Weise aus, nämlich: Bremen § 2, lit. a: Stiftungen, juristische Personen, Gesellschaften, (einschließlich Erwerbsgesellschaften) und liegende Erbschaften; dagegen Hamburg § 1 Ziff. 8 blos: ungetheilte Erbschaftsmassen und Lübeck § 1 Ziff. 10 und 11: Privatwohlthätigkeitsanstalten, milde Stiftungen und Testamente, dann ungetheilte Erbschaftsmassen. — Die beiden Reuß § 2, Ziff. 5: juristische Personen, Vereine, Kommandit- und Aktiengesellschaften bezw. § 2, Ziff. 3: „Juristische Personen, Vereine und Genossenschaften wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, aus dem Betriebe gewinnbringender Geschäfte und hierländischem Grundbesitze."

Besonders prägnant wieder Sachsen § 4, Ziff. 1—3:

1. Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine mit Ausnahme der nachstehend unter 2 besonders genannten, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betrieb oder sonst werbend angelegten Vermögens abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen.

2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hinsichtlich der Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden gleichviel unter welcher Benennung unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds, oder zur Schuldentilgung verwendet werden;

3. liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesammten reinen Erträgnisse.

Sehr lakonisch Weimar Steuer-Verf.-Ges. § 4, lit. A., welches kurzweg alle Staatsangehörigen, seien es physische oder juristische Personen, für steuerpflichtig erklärt.

Noch kürzer, durch die Sprache unterstützt Italien Art. 1: „ogni individuo od ente morale"; dagegen ziemlich bunte Detailirung bei Bern § 1 Ziff. 3: „alle zum Geschäftsbetrieb (im Kanton) autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w."

Sehr präzis, aber auch sehr eng begrenzt den Begriff Oesterreich § 2: „steuerpflichtig sind nur physische Personen und jene Korporationen deren Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil des Vermögens oder des Einkommens der Korporationen zusteht."

Die sämmtlichen übrigen Gesetze, also von den deutschen Gotha, Hessen, Lippe, Oldenburg und Preußen enthalten keinerlei Bestimmung bezüglich der subjektiven Steuerpflicht, welche über die Besteuerung der physischen Personen hinausgeht.

Nicht minder mannigfaltig sind die Ausnahmen von der Steuerpflicht der juristischen Personen.

Am ausführlichsten Altenburg § 6 Ziff. 2: „Der Kommunal- und Staatsfiskus; Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden mit ihrem nicht aus Gewerbsbetrieb entspringenden Einkommen, politische Gemeinden bezüglich des in ihrem unmittelbaren Gebrauch für gemeindliche Verwaltungszwecke befindlichen Einkommens aus Grundstücken oder Gebäuden; Kirchen, fromme oder milde vom Staate anerkannte Stiftungen mit ihrem bereits in den Händen anderer Personen mit Klassen- oder Einkommensteuer angelegten Einkommen; Schulen, soweit sie öffentliche Anstalten sind; Eisenbahnen, welche durch inländische Geschäftsbevollmächtigte im Inlande ein gewerbliches Einkommen erzielen, vorbehaltlich besonderer Abgaben.“ Weit einfacher Bremen § 3 lit. g—i: „Die Staatsanstalten, kommunalen Verbände, Kirchen und Schulen, Stiftungen und Vereine hinsichtlich des für gemeinnützige, wohlthätige wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke ohne Privatvortheil der Theilnehmer verwendeten Einkommens, endlich Kranken-, Wittwen-, Invaliden-, Sterbe- und Beerdigungskassen.“ Hamburg und Lübeck weisen gar keine Ausnahmen auf. — Wiederum verschieden die beiden Reuß: ä. L. § 3, lit. g und h: „Kirchen, Pfarreien, Schulen hinsichtlich ihres Einkommens vom Kapitalvermögen; Anstalten, welche ausschließlich zur direkten Unterstützung von Armen, Kranken, Wittwen oder Waisen, zu Kirchen- und Schulzwecken, zur Beförderung der Sittlichkeit oder zur Vorbeugung von Verbrechen oder Verarmung bestimmt sind und eben deshalb die Anerkennung des Staats als milde Stiftung erlangt haben“; dagegen Reuß j. L. § 4, Ziff. 7: „Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen“. Sachsen § 6, Ziff. 2: „Das deutsche Reich, der Staatsfiskus, die Landesuniversitäten und die Landesschulen zu Meissen und Grimma.“ Weimar a. a. O., Ziff. 7, 9 und 10: „Kirchen, Pfarreien, Schulen und die Akademie Jena; Anstalten mit ausschließlicher Bestimmung zur direkten Unterstützung von Armen, Kranken, Wittwen oder Waisen, zu Kirchen- oder Schulzwecken, zur Beförderung der Sittlichkeit oder zur Vorbeugung gegen Verbrechen oder Verarmung, welche eben deshalb die Anerkennung des Staats als milde Stiftungen erlangt haben; endlich die Eisenbahngesellschaften hinsichtlich des Einkommens aus dem Bahnbetrieb und dem zum Bahnkörper sowie zu den Bahnhofsanlagen gehörigen Grund- und Boden nebst den darauf stehenden Gebäuden vorbehaltlich besonderer Abgaben.“

Bern und Italien lassen ebenfalls keine Ausnahmen von der Steuerpflicht der juristischen Personen zu, wohl aber Oesterreich § 3, Ziff. 2 und 3: „Der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden, dann die im § 2 (s. o.) erwähnten Korporationen (Stiftungen, Anstalten) rücksichtlich des zu Zwecken des Unterrichts, der Erziehnng und der Wohlthätigkeit ausschließlich verwendeten Einkommens.“ —

Wir haben es hier, theoretisch betrachtet, mit einer Frage zu thun, welche erst im Entstehen begriffen und weit entfernt bereits gehörig durchdrungen oder gar abgeschlossen zu sein, bis jetzt noch nicht einmal in formeller Beziehung zu entsprechender Gliederung und Abgrenzung gelangt ist. Hieran mag die einschlägige Terminologie ein gut Theil Schuld tragen. Wer bei Betrachtung der Materie

mit dem Ausdruck „juristische Personen" den streng juristisch-technischen Begriff verbindet, der wird blos einem Theil derselben und zwar dem minder wichtigen und schwierigen nahetreten. Man muß daher, bevor ein anderer den Gegenstand vollkommen deckender Ausdruck, oder eine genaue Abgrenzung mit entsprechender Terminologie gefunden und allgemein adoptirt ist, den allgemeinen Begriff in negativer Weise fixiren und unter der Besteuerung der juristischen Personen alle jene Fälle zusammenfassen, in welchen das Subjekt der Steuerpflicht nicht eine natürliche Person, d. h. ein menschliches Individuum ist. Erscheint nun einerseits zur Gewinnung eines generellen Ueberblicks unerläßlich, den streng juristischen Begriff zu erweitern, so erweist sich dessen Heranziehung wieder andrerseits als besonders zweckdienlich zur sachgemäßen Gliederung der Materie. Die Fragen über die Besteuerung der juristischen Personen im eigentlichen und engeren Sinne — Korporationen, Stiftungen, Erbschaften — und im weiteren Sinne — Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften — sind sämmtlich wesentlich verschieden, wie solches mit Nothwendigkeit aus der verschiedenen Natur dieser Institute folgt.

Das charakteristische Merkmal der eigentlichen juristischen Person: die vollkommene wechselseitige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihrer selbst und ihrer sämmtlichen Glieder in vermögensrechtlicher Beziehung[1]) trifft bei den uneigentlichen, juristischen Personen auf sein reines Gegentheil: die Identität der beiderseitigen Vermögensrechte.

Diesem Unterschied entsprechen natürlich auch die Konsequenzen der Besteuerung. Dort läßt die Besteuerung der juristischen Person deren Glieder unberührt, hier ist die Besteuerung jener identisch mit der Besteuerung dieser.

Was nun die Stellung der positiven Gesetzgebung dieser Frage gegenüber anlangt, so ist es auch hier nicht wohl möglich, aus diesem Chaos der verschiedenartigsten Bestimmungen eine einheitliche konsequente Auffassung derselben herauszufinden.

Ein Theil der vorliegenden Gesetze, hierunter sogar das preußische, ignoriren dieselbe vollständig, der andere Theil müht sich mit zweifelhaftem Erfolge und natürlich wieder jeder Staat auf eigene Faust[2]) mit der Lösung ab.

Und doch ist eine präzise, vollkommen erschöpfende und unzweideutige Definition oder Feststellung des Steuersubjekts[3]) bei einem auf der Höhe der Zeit stehenden Einkommensteuergesetz ein nothwendiges Korrelat zu der unter Abschnitt 1 als unerläßlich bezeichneten Definition oder Beschreibung des Steuerobjekts oder Einkommensbegriffs. Sie bedingt vor Allem eine entschiedene Stellung gegenüber der Frage, ob die Steuerpflicht durch das physische Subjekt begrenzt werden oder ob sie sich weiter erstrecken soll. Jene Begrenzung erscheint gegenwärtig formell von der Theorie wie von der Praxis verworfen: Gesetze, welche blos ein physisches Steuersubjekt kennen, sind nicht wohl mehr denkbar. Um so verwickelter gestaltet sich dagegen die Beantwortung der Frage, wie weit in der Konstruirung von Steuersubjekten gegangen werden darf.

Erste Vorbedingung hiebei ist die scharf konsequente Trennung der oben berührten beiden Kategorien der juristischen Personen, also der juristischen

[1]) Natürlich gilt dies nur von den universitas personarum.

[2]) Es ist ganz charakteristisch, daß nicht einmal die Hansestaaten in dieser Beziehung gleichmäßige Normen aufstellen.

[3]) Vergl. Stein: Finanzwissenschaft, 3. Aufl., S. 334, dessen scharfsinnige, leider nur in kurzen Umrissen gegebene Behandlung des Steuersubjekts mit der vollkommen berechtigten Bemerkung schließt, daß sich auf die Bestimmungen über das Steuersubjekt weder die Gesetzgebungen, noch die Theorie eingelassen haben.

Personen im engeren und weiteren Sinne. Die Besteuerung der ersteren bildet keine Schwierigkeit vom Standpunkte der Steuerlehre und Steuertechnik, sie ist in hervorragendem Sinne eine Frage des Staatsrechts und der Politik und materiell betrachtet nicht anders geartet, wie jene der physischen Personen.

Ganz anders bei der zweiten Kategorie. Hier muß bei jeder einzelnen Erscheinungsform derselben vor Allem die Frage erwogen und ausgetragen werden, ob wirklich die Annahme eines Einzelsubjekts auch zulässig ist, da bestimmte, allgemein anerkannte Kriterien in dieser Beziehung nicht gegeben sind. Auf dem Boden des öffentlichen Rechts wird man solche vergebens suchen, auf dem Gebiete des Privatrechts finden sich gemeinrechtliche einschlägige Normen nur in den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches[1]) über die Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften.

Ist in dieser Beziehung Entscheidung getroffen und irgend ein Personenverein — um andere Kombinationen kann es sich hier in keinem Falle handeln — zum Steuersubjekt erklärt, dann tritt erst die schwierige Frage hervor, ob und inwieweit hienach die Heranziehung der einzelnen Mitglieder zur Einkommensteuer modifizirt werden soll oder nicht.[2]) Die Antwort hierauf ist durchaus nicht einfach, weil die thatsächlichen Voraussetzungen von sehr verschiedener Natur sein können. Es ist schon ein wesentlicher Unterschied in der rechtlichen Stellung der einzelnen Mitglieder zum Vereine, je nach dem Charakter desselben. Sie ist eine andere bei der offenen Handelsgesellschaft, eine andere bei der Kommanditgesellschaft, der Aktiengesellschaft,[3]) der Genossenschaft: es würde wohl nicht angehen, hier überall dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Ein weiteres sehr erhebliches Unterscheidungsmoment liegt sodann in der Beschaffenheit des gesammten Steuersystems des jeweilig in Betracht kommenden Staates und erscheint es von großem Belang ob und welche andere direkte Steuern und zwar namentlich Gewerbsteuern neben der Einkommensteuer bestehen und wie sich dieselben zu dieser stellen.

Es liegt nach diesen Andeutungen wohl auf der Hand, daß sich eine solch' verwickelte in alle möglichen Gebiete der Rechts- und Sozialwissenschaft

---

[1]) Art. 111, 164, 196, 217, 213, 230 daselbst, welche jedoch den Handelsgesellschaften keineswegs den Charakter von wirklichen juristischen Personen, sondern lediglich eine privatrechtliche persona standi einräumen. Ob dies nun hinreicht, um jene als Steuersubjekte zu behandeln, ob solche überhaupt a priori geschaffen werden dürfen und ob sie nicht vielmehr dem Boden des geltenden positiven Rechts zu entnehmen sind — dies näher zu untersuchen dürfte ein interessantes Problem für die Staatswissenschaft bilden.

[2]) Von allen Gesetzen, welche die subjektive Steuerpflicht nicht auf die natürlichen Personen beschränken, nehmen ausdrücklich nur Bremen und Oesterreich hierauf Rücksicht: ersteres durch Gestattung des Abzugs von Dividenden steuerpflichtiger Erwerbsgesellschaften von steuerbarem Einkommen seitens der Empfänger, letzteres durch die oben S. 224 ersichtliche Begrenzung des Begriffs, während die übrigen hieher gehörigen Gesetze stillschweigend die Doppelbesteuerung zulassen und die andere lediglich mit physischen Steuersubjekten, sich befassende Gruppe von dieser Frage gar nicht berührt wird.

[3]) Diese kommt hier wohl vor Allem in Betracht. Ein recht schlagendes Motiv für die Behandlung derselben als Steuersubjekt ohne kompensirende Gestattung des Abzugs der Dividenden von steuerpflichtigem Einkommen der Aktienbesitzer ist von G. Hirth in den Annalen Jahrgang 1874, S. 1021 Anmerkung, geltend gemacht. Vgl. a. dessen „Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft", 1876, Seite 303—312, wo für die steuerrechtliche Unterscheidung von Einkommen mit festem und mit beweglichem Steuerfuß plädirt wird. Hirth will nicht nur das Einkommen der sogen. jurist. Personen, sondern auch die Erbschaften zur Einkommensteuer herangezogen wissen, wenn auch unter besonderen Modalitäten.

einschlagende Frage nicht rein abstrakt, sondern lediglich von Fall zu Fall behandeln läßt. Und auch dies nur, bis jetzt wenigstens, in mehr oder minder spekulativer Form, denn die Rechtssphäre der Körperschaften und Vereine ist in unserer Zeit weder qualitativ noch quantitativ zum Abschluß gelangt, sie beginnt vielmehr sich erst in großartiger Weise neu zu entfalten und läßt sich ihr Entwicklungsgang noch nicht entfernt absehen.

Die Steuerlehre und Praxis kann aber diesem unmöglich vorauseilen, oder ihn gar bestimmen, sie hat ihm vielmehr lediglich zu folgen.

Dies beruht nicht blos auf der Natur der Sache, sondern für das deutsche Reich wenigstens sogar auf positivem Rechte.

Die konkrete gesetzgeberische Gestaltung des sozialen Rechtes ist ein Attribut des Reiches, welches in dem Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung seine Konsequenzen mit voller Berechtigung indirekt bis auf das im Uebrigen den Einzelstaaten noch ungeschmälert überlassene Feld der direkten Besteuerung getragen hat. Dürfen nun diese mit gleicher Berechtigung umgekehrt in die Sphäre des Reichs eingreifen, indem sie je auf eigene Faust Bestimmungen treffen, welche die Rechtsgleichheit illusorisch machen? [1]) Sollte nicht vielmehr das Reich auf diesem Gebiet Alleinherrscher und ihm die ausschließliche Befugniß gewahrt bleiben, Rechts- und somit auch Steuersubjekte zu schaffen?

Wer geneigt ist diese Frage zu bejahen, der wird sich aber auch ihren Konsequenzen kaum verschließen können und logischer Weise sich mit dem Gedanken abfinden müssen, ob nicht der augenblicklichen Strömung entgegen gerade die direkte Personalsteuer als das natürliche Monopol des Reichs angesehen werden muß [2]).

---

[1]) Die konkrete Bedeutung dieser Frage mag nachstehendes Beispiel beweisen. Nach dem sächsischen Str.-Ges. ist die Aktiengesellschaft Steuersubjekt, nach dem preußischen nicht, sondern es wird hier blos die Dividende als steuerpflichtiges Einkommen des Aktienbesitzers behandelt. Wenn also ein Preuße Aktien von einer in Sachsen betriebenen Unternehmung besitzt, so wird er offenbar hier wie dort besteuert, während umgekehrt der sächsische Besitzer von Aktien einer in Preußen situirten Unternehmung ebendaselbst steuerfrei bleibt. Mag man nun das sächsische oder das preußische System für richtig halten — daß durch das gleichzeitige Bestehen beider das obige Prinzip verletzt wird, bleibt außer Zweifel.

[2]) Es mag hier wiederholt auf die eingehendste Begründung dieser Idee hingewiesen werden in G. Hirth's „Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft," 3. Aufl. S. 263—312. Sehr interessant ist auch das Urtheil des Schweizerischen Nationalraths Dubs, welches sich in den „Annalen" 1875 S. 785 mitgetheilt findet.

Miscellen.

Einjährige Verjährungsfrist und Reform des Zahlungsverfahrens. Die oberbayerische Handels- und Gewerbekammer hat an das königl. bayer. Staatsministerium der Justiz betreffs Abkürzung der Verjährungsfristen eine Eingabe gerichtet, welche nach der „Bayer. Hand.-Ztg." wie folgt lautet: Dem hohen königl. Staatsministerium sind sicherlich jene Bestrebungen nicht unbekannt geblieben, welche sich gegenwärtig allenthalben in der deutschen Handelswelt geltend machen, um eine Abkürzung der übermäßig ausgedehnten Zahlungstermine für Forderungen aus dem kaufmännischen oder gewerblichen Betriebe herbeizuführen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Agitation, welche zwar nicht erst von heute datirt, aber allerdings erst jetzt zum vollen Durchbruch gekommen ist, — wie dies natürlich erscheint in einer Zeit allgemeiner Geschäftsstille, — vollständige Berechtigung hat. Der allgemein herrschende Gebrauch, den Käufern lange Zahlungsfristen zu bewilligen, ist ein Mißstand, welcher schwer auf unserem Handel und unseren Gewerben lastet. Die Mehrzahl der Käufer beansprucht einen langen Kredit, und auch dieser wird häufig sehr erheblich überschritten. Bei unseren Kleingewerbtreibenden z. B. ist es üblich, erst zu Neujahr den Kunden die Rechnung für gelieferte Arbeiten oder Reparaturen zu schicken, und auch dann beliebt es den Kunden, erst im Verlaufe eines weiteren Jahres Zahlung zu leisten. Dieselben zu mahnen oder gar klägerisch gegen sie aufzutreten, scheut sich aber der Gewerbtreibende in den meisten Fällen, weil er befürchtet, hiedurch seine Kundschaft zu verlieren. Daß dieser Zustand dem naturgemäßen geradezu entgegengesetzt ist, weil er die Baarzahlung zur Ausnahme, das Borgen zur Regel gemacht, ist ebenso klar, wie daß derselbe eine schlimme Einwirkung auf Handel und Wandel ausübt. Ein großer Theil des Betriebskapitals liegt auf diese Weise unproduktiv in den Büchern fest. Um den Kunden den beanspruchten Kredit gewähren zu können, fordert der Detaillist und Handwerker von seinen Lieferanten, Großhändlern und Fabrikanten eine ebenso lange Kreditfrist, und so bildet das ganze deutsche Verkehrsleben eine Kette unproduktiven Borgens, ein fortgesetztes Hinderniß für die produktive Anlage eines großen Theils des Betriebskapitals. Ein einfaches Rechenexempel zeigt, daß es einen erheblichen Unterschied macht, ob gegen Baar, mit einem Ziel von vier Wochen oder von sechs oder mehr Monaten verkauft wird. Bei einem Ziele von sechs Monaten kann der deutsche Kaufmann sein Geld nur zweimal im Jahre umsetzen, und muß deßhalb, wenn er, um einen genügenden Nettogewinn zu erhalten, mit seinem Gelde 60 pCt. Bruttogewinn erzielen will, den Preis der Waare um 30 pCt. gegen den Selbstkostenpreis erhöhen. In derselben Lage befindet sich der Detaillist, welcher die vom Kaufmann oder Fabrikanten bezogene Waare an den Konsumenten verkauft. Auch er muß, um den Kunden z. B. einen sechsmonatlichen Kredit gewähren zu können, dem entsprechend den Preis der Waare steigern; hiezu kommen dann noch die Prämien für das Risiko, welches mit dem langen Kredit verbunden ist. Wir werden sonach einem Widerspruche nicht begegnen, wenn wir behaupten, daß durch die gegenwärtig

bestehenden Verhältnisse eine wesentliche Vertheuerung der Waaren herbeigeführt wird. Jedermann, der mit Frankreich in Verkehrsbeziehungen steht, rühmt die dortige prompte Zahlungsweise. Dort verkauft der Kaufmann fast ausschließlich mit vier Wochen Ziel, er kann also sein Betriebskapital im Jahre zwölfmal umsetzen und erzielt denselben Gewinn, welchen der deutsche Kaufmann mit 30 pCt. Aufschlag erreicht, mit einem Aufschlage von nur 5 pCt. und ähnlich ist es bei den Detaillisten. Schon dieses eine Beispiel zeigt, wie nachtheilig das unverständige Kreditgeben für den Fabrikanten, Großhändler und Detaillisten sowohl, wie für den Konsumenten ist; für den ersteren, weil es seine Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit schmälert, für den letzteren, weil es die Waaren vertheuert. Es ist eine bekannte Thatsache, daß Hausirhandel und Wanderlager dem ansässigen Handels- und Gewerbestande zu lebhaften Klagen Anlaß geben. Abgesehen von der Unreellität, welche bei dieser Art des Gewerbebetriebes keine seltene Erscheinung ist, läßt sich ein Theil dieser Klagen doch auf den Umstand zurückführen, daß diese Kategorie von Geschäftsleuten ausschließlich nur per Kasse verkaufen; bei ihnen gilt ohne Ausnahme und ohne Ansehen der Person, der Grundsatz der Baarzahlung, und dieser ermöglicht es ihnen, die Waare billiger zu verkaufen, die Konkurrenz des ansässigen Gewerbtreibenden zu unterbieten. Wir halten uns überzeugt, daß die Klagen über Hausirhandel und Wanderlager seltener werden, wenn einmal die Geschäftswelt die Vortheile erkannt hat, welche in dem Fortschreiten von der Borgwirthschaft zur Baarwirthschaft liegen. Wir erlauben uns noch ein anderes Moment hervorzuheben. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß der Unfug, lange Kreditfristen zu bewilligen, den leichtsinnigen Einkauf und damit die Ueberproduktion befördert. Da die Regulirung erst nach Monaten zu erfolgen hat, legt sich der Detaillist und Gewerbetreibende Waaren auf sein Lager ein, deren Menge häufig die Grenzen seines wirklichen Bedarfes überschreitet; von gewissenlosen Fabrikanten und Reisenden bestürmt, entnimmt er Waaren gegen Borg, ohne die Gewißheit zu haben, sie an den Mann zu bringen. Das Ende dieser Geschäftsmanipulation ist leicht abzusehen; es macht sich in der empfindlichen Weise einer Krisis fühlbar. Der Einsicht der königlichen Staatsregierung wird nicht entgangen sein, daß sich die Zahl der Vergantungen in Bayern, soweit sie auf den Handels- und Gewerbestand treffen, in bedenklicher Weise zugenommen hat. Die Zahl dieser Ganten betrug:

1871: 96
1872: 72
1873: 113 gegen 1872 mehr um 36 pCt.
1874: 115 „ 1873 „ „ 1 „
1875: 135 „ 1874 „ „ 14 „

Wir werden nicht irren, wenn wir die Ursache dieser Ganthäufigkeit zu einem großen Theile dem unverständigen Kreditnehmen, oder richtiger Borgsystem Schuld geben. Hätte der Handel- und Gewerbtreibende keine Gelegenheit, Waaren auf unverhältnißmäßig langes Ziel zu entnehmen, dann müßte er mit seinen eigenen Mitteln wirthschaften, und er müßte demgemäß sparsamer mit seinen eigenen Mitteln umgehen, er würde nicht mehr Waaren sich hinlegen, als voraussichtlich sein Bedarf ist, und eine größere Vorsicht beim Eingehen neuer Verbindlichkeiten üben. Es würden nicht eine Menge problematischer Existenzen ins Leben gerufen und künstlich großgezogen, welche bei erster Gelegenheit ihren Gläubigern das leere Nachsehen lassen. Die Solidität, das allgemeine Vertrauen und die Kreditfähigkeit des Einzelnen würde eine weit größere werden, die Produktion in die den Bedürfnissen angepaßten Schranken einigermaßen zu-

rückgeführt werden. Verkauft auch der Detaillist nur mehr gegen Kassa, so wird er nicht mehr, wie dies jetzt häufig der Fall ist, genöthigt sein, Kapital zu hohen Prozentsätzen aufzunehmen, er wird vielmehr im Besitze von Baarmitteln sein, die es ihm ermöglichen, eine günstige Gelegenheit zum Einkauf der Waaren abzuwarten, überhaupt auf reelle Bedienung Anspruch zu machen. So groß augenscheinlich die Vortheile auch sind, welche eine Reform unserer Zahlungsweise herbeiführen würde, so schwierig scheint es, eine Aenderung auf diesem Gebiete herzustellen, welche doch in erster Linie aus der freien Initiative des Kaufmanns- und Gewerbestandes hervorgehen muß. Die Apathie eines großen Theils unseres Gewerbestandes gegen Neuerungen, die ihm anfänglich unbequem dünken, läßt befürchten, daß selbst die vereinigten Bemühungen sämmtlicher kaufmännischer und gewerblicher Korporationen gegen den Widerstand Einzelner, welche vielleicht ihre Rechnung zu finden hoffen, daß sie ihren Kunden Kredit gewähren, machtlos ankämpfen werden. Wir glauben aber, daß auch die Gesetzgebung ein wirksames Mittel besitzt, die Bestrebungen auf Abkürzung der Zahlungstermine kräftigst zu unterstützen. Dieses Mittel besteht unseres Erachtens darin, daß die Verjährungsfristen für Forderungen, welche aus dem kaufmännischen oder gewerblichen Betriebe entstehen, auf thunlichst kurze Zeit reduzirt werden. Es ist diese Abkürzung der Verjährungsfristen eine Pression auf die Handels- und Gewerbtreibenden auf eine promptere Zahlung Seitens ihrer Kunden zu dringen, eine Pression, welche die Ausschließung Einzelner unmöglich macht und somit dazu beitragen wird, daß die Reform der Zahlungweise eine allgemeine werden wird. Unser deutsches Handelsgesetzbuch kennt keine allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung der Forderungen von Kaufleuten gegen Kaufleute (im Sinne des Handelsgesetzbuches); nur in einzelnen Fällen sind die Verjährungsfristen gesetzlich bestimmt, z. B. für die Klage des Käufers wegen Mängel der gekauften Sache (Art. 349), für die Klagen gegen den Spediteur und Frachtführer (Art. 386 und 408). Es war wohl auch kaum nöthig, hier gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Der eigentliche Handelsverkehr bewegt sich ohnedies in anderen Formen, als der alltägliche Verkehr zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten; er besitzt eine Reihe von Mitteln, welche ermöglichen, eine Forderung schnell liquid zu machen, Wechsel, Anweisungen, Verpflichtungsscheine 2c., für ihn ist also eine kurze Verjährungsfrist kein Bedürfniß. Anders dagegen in dem täglichen Verkehre zwischen Kaufleuten und Gewerbtreibenden mit dem Publikum. Hier haben schon die einzelnen Partikulargesetzgebungen das Bedürfniß gefühlt, im Interesse der Rechtssicherheit die Verjährungsfristen thunlichst abzukürzen. So hat z. B. das bayerische Gesetz vom 26. März 1859 für „Forderungen der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, welche sie an Nichthandelsleute abgegeben haben", dann „der Künstler, Handwerker und Gewerbtreibenden wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste oder Verrichtungen" die Verjährungszeit auf drei Jahre normirt, in der Art, daß dieselbe mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres beginnt, in welchem die Forderung entstanden ist; daß ferner der Lauf der Verjährung weder durch eine außergerichtliche Mahnung, noch dadurch unterbrochen wird, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat. Wir würden es für höchst wünschenswerth erachten, wenn diese Bestimmungen des bayerischen Gesetzes von 1859 mit der Modifikation in das, gegenwärtig der Berathung einer Kommission unterliegende deutsche bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen würden, daß die Verjährungsfrist für derartige Forderungen auf ein Jahr festgestellt werde. Wir halten die Feststellung der Verjährungsfrist derartiger Forderungen auf die an-

gegebene Zeit im Interesse der Rechtssicherheit für ausreichend, im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse aber der Konsumenten sowohl wie des Handels- und Gewerbestandes aus den vorstehenden Erwägungen für dringend wünschenswerth. Der unendlich gesteigerte Verkehr der Gegenwart erheischt andere Formen, als das behagliche, halb patriarchalische Geschäftsleben von ehedem. Die wirthschaftliche Nothwendigkeit zwingt von der Borgwirthschaft zur Baarwirthschaft überzugehen; es wäre ein Fehler der Gesetzgebung, wenn sie ihrerseits diese naturgemäße Bewegung nicht dadurch unterstützen wollte, daß sie den Verkäufer zwingt, gegen Kunden klägerisch aufzutreten, denen es beliebt, nach Jahr und Tag Zahlung zu leisten, und die sich jetzt der Verkäufer zu mahnen oder gar zu verklagen scheut. Wir erlaubten uns deßhalb, an das k. Staatsministerium die ehrerbietigste Bitte zu stellen: Hochdasselbe wolle bei Berathung des deutschen Zivilgesetzbuches dahin wirken, daß die Verjährungszeit für Forderungen der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, die sie an Nichthandelsleute abgegeben, sowie für Forderungen der Künstler, Handwerker und Gewerbtreibenden wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste oder Verrichtungen auf ein Jahr festgestellt werde.

Einholung von Wechselakzepten im Wege des Postauftrags. — I. Die Einrichtung der „Postaufträge“ ist versuchsweise dahin erweitert worden, daß dieselbe, außer zur Einziehung von Geldbeträgen, auch zur Vorzeigung von Wechseln behufs der Annahme durch den Bezogenen im inneren Verkehre Deutschlands benutzt werden kann. Ein zur Akzeptbesorgung mittelst Postauftrags zu versendender Wechsel darf den Betrag von 3000 Mark nicht überschreiten.

II. Zu den Postaufträgen für Akzepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Dergleichen Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eignen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausführung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“, „Sofort zum Protest“. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage ist der zum Zwecke der Annahme vorzuzeigende Wechsel beizulegen. Die gleichzeitige Beifügung mehrerer Wechsel, sowie das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche

die Akzepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift: „Postauftrag" zu versehen. Es genügt, wenn die Aufschrift lautet:

Postauftrag nach . . . .
(Name der Bestimmungs-Postanstalt.)

Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme kann sich auch auf einen Theil der Summe erstrecken.

Die Verweigerung der Unterschrift gilt als Nichtannahme.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VII. Der ersten Vorzeigung des Postauftrags und des Wechsels folgt, wenn diese vergeblich gewesen ist, nach sieben Tagen eine zweite Vorzeigung, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars ein anderweites Verfahren vorgezeichnet hat.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so findet, wenn der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder wenn der Bezogene bz. dessen Bevollmächtigter die Annahme verweigert, die Rücksendung des Postauftrages nebst Wechsel an den Auftraggeber statt. Bei verweigerter Annahme tritt die Rücksendung unmittelbar nach der zweiten Vorzeigung ein, wenn der Auftraggeber nicht die Rücksendung nach einmaliger Vorzeigung verlangt hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte nachgesandt werde. Dieses Verlangen ist unter Angabe einer vollständigen zweiten Adresse durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar, gegebenen Falles, mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher rc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Ein mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" versehener Postauftrag wird auch dann unverzüglich zur Protesterhebung befördert, wenn er bei der ersten Vorzeigung nur theilweise angenommen worden, oder wenn es —

gleichviel aus welchem Grunde — beim ersten Versuche nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt zur Vorzeigung zu bringen.

XII. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselakzepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a)	dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 ₰
b)	der Gebühr für die Vorzeigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von	10 „
c)	dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit . . .	30 „
	Zusammen .	70 ₰

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Postaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XIII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Die finanzielle Lage Frankreichs. Die „Norddeutsche Allg. Ztg." schreibt hierüber: Zu den beispiellosen Ueberraschungen, mit welchen der Krieg von 1870 bis 1871 die Welt beschenkt hat, gehört nicht nur die erstaunliche und nachhaltige Kraftentwicklung des preußisch-deutschen Wehrsystems, das sich in einer Reihe der glänzendsten Waffenthaten, von Wörth und Weissenburg angefangen bis zu der Kapitulation von Paris und dem Uebertritte der französischen Südostarmee auf schweizer Territorium erprobte, sondern nicht minder auch die geradezu phänomenale Leichtigkeit, womit Frankreich die ihm durch den Krieg geschlagenen zahllosen Wunden vernarben sah, die scheinbar unverwüstliche finanzielle Leistungsfähigkeit, welche nach Zahlung einer Kriegsentschädigung von fünf Milliarden von ihrer Elastizität nicht das mindeste eingebüßt hatte. Es ist wahr, daß die zu entrichtenden Zahlungen zunächst auf dem Wege ausgedehntester Kreditoperationen bewerkstelligt wurden und die ungeheure Mehrbelastung sich für den einzelnen steuerzahlenden Bürger auf ein verhältnißmäßiges Minimum reduzirte, allein die unerläßliche Grundbedingung für die Möglichkeit solcher Kreditoperationen, wie sie die französische Regierung vornahm, lag schließlich doch immer in dem Vertrauen des In- und Auslandes auf die über allem Zweifel erhabene Zahlungsfähigkeit des Staates, und die sicherste Bürgschaft für letztere erblickte man wiederum in dem unerschütterlichen Vertrauen, womit das französische Volk einer besseren Zukunft entgegen sah.

Die intensive Anspannung des Nationalkredits hatte zur unmittelbaren Folge eine verhältnißmäßige Steigerung des Ausgabeetats durch die nothwendige Verzinsung der aufgenommenen Anleihen. Dazu traten die eigenen Kriegskosten im Betrage von über 2 Milliarden, die von den deutschen Truppen beigetriebenen Requisitionen von 5—600 Millionen, die über 300 Millionen repräsentirenden an Deutschland zu entrichtenden Zinsen aus der Indemnität, die Unterhaltungs-

kosten der deutschen Okkupationstruppen mit 248 Millionen, ferner die Entschädigungsverpflichtungen an Gemeinden und Private, endlich das Retablissement der Armee, welch letzteres nach dem Urtheil von Fachmännern allein die Summe von 1700 Millionen beanspruchte. Alles in Allem wird man sonach kaum hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wenn man die direkten Unkosten des Krieges auf 10 Milliarden veranschlagt, für welche, von den indirekten Einbußen des Nationalvermögens ganz abgesehen, am letzten Ende das Volk selbst aufzukommen hatte.

Zur Zeit des Abschlusses der Frankfurter Konvention sah sich die französische Finanzverwaltung vor eine Aufgabe gestellt, wie sie in auch nur annähernder Schwierigkeit bis dahin unbekannt gewesen. Sie sollte ins Ungeheuerliche gestiegenen Verpflichtungen nachkommen, und zwar angesichts einer durch das Vorhergegangene tief erschütterten Steuerkraft des eigenen Volkes. Seitdem sind mehr denn fünf Jahre verflossen, und die Welt hat das staunenswürdige Schauspiel erlebt, daß Frankreich am Ende dieser fünf Jahre anscheinend glänzender florirt, als es unter den Fleischtöpfen des zweiten Kaiserreichs der Fall war; daß es seinen Schuldverbindlichkeiten nicht nur prompt nachgekommen ist, sondern alljährlich mit den günstigsten Handelsbilanzen operirt und von der allgemeinen industriellen wie kommerziellen Krisis, wenn überhaupt, so doch kaum merklich berührt erscheint.

Um aber dem deutschen Leser ein tieferes Verständniß für dieses anscheinende Wunder zu ermöglichen, wird es sich empfehlen, das gegenwärtige Soll und Haben Frankreichs an der Hand einiger ziffermäßigen Nachweise zu charakterisiren. Wie wir einem Artikel der „Augsb. Allg. Ztg." entnehmen, müssen in Frankreich für die öffentliche Schuld nach dem Voranschlag für 1875 jährlich 870 Millionen Zinsen entrichtet werden, während hierfür im Jahre 1869 nur 384 Millionen, also etwa 44 Prozent der heutigen Belastung erforderlich waren. Die Gesammtziffer der französischen Staatsschuld, die sich im Jahre 1848 auf 6550 Millionen und 1869 auf 12,993 Millionen belief, ist nunmehr auf die kolossale Summe von 23,293 Millionen angewachsen. Seit dem Kriege hat sich also die schon vorher sehr bedeutende Staatsschuld nahezu verdoppelt, und in dem Zeitraum von 27 Jahren, seit Napoleon III. an die Spitze der Regierung kam, hat sich die Schuldenverpflichtung Frankreichs fast vervierfacht. Die französische Staatsschuld in Vergleich zu den übrigen Großstaaten gestellt, erhält man folgendes Tableau:

Bezeichnung der Staaten	Summe d. Staatsschuld 1875	Erforderniß für Verzinsung der Staatsschuld 1875	
		überhaupt	pro Kopf
	Mill. Fr.	Fr.	Fr.
Preußen	1,369	51,846,000	2,1
Oesterreich	7,200	316,888,000	8,8
Italien	9,852	520,025,000	19,4
Amerika, Ver. Staaten	11,039	490,000,000	12,6
Rußland	11,385	466,289,000	7,3
England . . . . ,	19,776	682,134,000	21,0
Frankreich	23,239	870,643,000	24,1

Nach Abzug der produktiven Eisenbahnschulden von dem Konto des preußischen Staats ergibt sich, daß die französische Staatsschuld 29- bis 30 mal so

groß ist, und das Erforderniß für Verzinsung der Staatsschuld im Durchschnitt auf jeden Kopf der Bevölkerung ist dann 24mal größer in Frankreich als in Preußen. Allein zur Verzinsung der Staatsschuld muß nunmehr jede Familie in Frankreich, im Durchschnitt zu 5 Köpfen berechnet, 120 Fr. jährlich aufbringen; vor dem Kriege genügte zu diesem Zweck eine Leistung von 52 Fr. von jeder Familie.

Damit hat indeß die Mehrbelastung der französischen Steuerzahler noch lange nicht ihr Ende erreicht. Fast kein Etat ist von Erhöhungen und zum Theil ganz exorbitanten Erhöhungen verschont geblieben, wie man aus nachstehender Vergleichstabelle der Budgets von 1869 und 1875 entnehmen wird:

	1869	1875
Für Verzinsung der Staatsschuld	384,246,000	1,070,643,000
„ Pensionen	90,544,000	122,976,000
„ die Zivilliste	26,500,000	900,000
„ „ gesetzgebenden Körperschaften	11,433,000	8,585,000
Zuschuß zur Dotation der Ehrenlegion, der Marine und der Invaliden	11,069,000	20,096,000
Für das Staatsministerium	3,042,000	
„ die Justizverwaltung	33,343,000	33,777,000
„ auswärtige Angelegenheiten	13,164,000	11,256,000
„ innere Verwaltung	230,081,000	284,284,000
„ Algier	38,765,000	24,488,000
„ das Finanzministerium	23,760,000	20,494,000
„ Steuererhebung und Regiekosten	254,275,000	247,903,000
„ Ausfälle und Rückzahlungen	113,229,000	159,865,000
„ Kultus	54,110,000	53,648,000
„ öffentl. Unterricht	36,394,000	48,188,000
„ schöne Künste	12,851,000	6,521,000
„ Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten	126,241,000	178,700,000
„ das Heer	373,836,000	493,776,000
„ die Flotte	171,838,000	158,600,000
zusammen	1,988,721,000	2,944,698,000

Aus Gründen des Raummangels müssen wir es uns versagen, den Details der vorstehend mitgetheilten Ziffern eingehende Erörterung zu widmen. Indem wir daher nur noch anführen, daß die Staatsausgaben auf jeder Familie von 5 Köpfen mit 380 Fr. lasten, wollen wir einen Blick auf die Mittel und Wege werfen, welche der Regierung Frankreichs zur Deckung ihres so außerordentlich gesteigerten Bedarfs zu Gebote stehen. Dieser Blick läßt erkennen, daß die direkten Staatseinnahmen so geringfügig sind, daß sie gegenüber dem Gesammtbilde kaum ins Auge fallen, und daß der Schwerpunkt des französischen Finanzsystems in der indirekten Besteuerung liegt. Der Domänenbesitz zunächst, welcher in Preußen während des letzten Finanzjahres einen Reinertrag von 136,947,000 ℳ. lieferte und ca. 33 Proz. des Gesammteinkommens deckte, lieferte dem französischen Staate nur eine Zubuße von rein 29 Millionen Frks., was auf die Ausgaben repartirt, einem Prozent des Gesammtbedarfs (!) gleichkommen würde. Dazu treten die direkten Steuern im Betrage von rund 700 Millionen Frks. Damit ist aber erst für 24 Proz. der Ausgaben Deckung gewonnen, und es erübrigen nicht weniger denn zwei Milliarden, welche durch indirekte Steuern aufgebracht werden müssen.

Die indirekten Steuern Frankreichs lassen sich unter die drei Hauptkategorien subsummiren, nämlich 1. die Sporteln, Gebühren und Stempelabgaben, 2. die Konsumtionssteuern und 3. die Verkehrssteuern. Erstgenannte Kategorie figurirte 1875 im französischen Budget mit 633 Millionen, während sie im Jahre 1869 nur 460 Millionen abwarf. Dazu treten einige Einnahmen von untergeordneter Bedeutung, wie die Bergwerksabgaben (Ertrag $1^1/_2$ Millionen), Einzahlungen der einjährigen Freiwilligen (15 Millionen), Strafen und Konfiskationen (7 Millionen), die Einnahmen der Schulen (9 Millionen) und der Strafanstalten (5 Millionen) u. s. f.

Von den Konsumtionssteuern zählen wir folgende auf: a) Getränksteuer 325 Millionen (gegen 235 Millionen in 1869); die höchste Steigerung weist die Weinsteuer auf, welche binnen 6 Jahren von 174 auf 269 Millionen, also um 55 Prozent, anwuchs. b) Das Tabaksmonopol, welches gegen das Jahr 1869 um 25 Proz. mehr, nämlich 233 Millionen einbringt. c) Die Zuckersteuer, welche im vorigen Jahre 177 Millionen (gegen 111 Millionen pro 1869) eintrug. Geringe Veränderungen weisen nach: die Salzsteuer, welche von 33,135,000 Frks. im Jahre 1869 auf 32,578,000 Frks. und das Schießpulver, dessen Ertrag von 12,732,000 Frks. im Jahre 1869 auf 11,463,000 Frks. zurückgegangen ist.

Die Zolleinkünfte, welche im Budget von 1869 mit 20 Millionen vorgesehen waren, figuriren im vorjährigen mit 154 Millionen, womit die Abgaben auf importirtes Salz und importirten Zucker noch nicht einmal berücksichtigt waren. Der Pfeffer bringt etwa 4 Millionen ein, Kakao fast 8 Millionen, wollene und baumwollene Gewebe 14 Millionen, leinene Gewebe 1 Million, Eisenwaaren 3 Millionen, verschiedene andere Artikel 29 Millionen Frks. Die neu eingeführte Abgabe auf Steinkohlen sollte 9 Millionen Frks. tragen und die Besteuerung des Erdöls 14 Millionen.

Alle die soeben aufgezeichneten Posten repräsentiren indeß nur Steigerungen schon früher vorhandener Steuern; ihnen gesellt sich seit dem Kriege eine bunte Serie neuer Steuerobjekte hinzu, welche sich über alle dem Konsum dienende Branchen der Volkswirthschaft erstrecken. Die Besteuerung der Luxuswagen und Pferde trägt 9,400,000 Frks., die Billardsteuer 900,000 Frks., die Besteuerung der Kasinos 1,300,000 Frks., Zichoriensteuer bringt 4,420,000 Frks., Steinkohlen 15 Millionen, Petroleum 14 Millionen, Stearin und Kerzen 9 Millionen, die Zündhölzchensteuer 16 Millionen, Papier $10^1/_2$ und Seife 7 Millionen.

Wir unterlassen es, die Schlußfolgerungen zu adoptiren, welche die „Augsb. Allg. Ztg.“, der die obigen Daten entnommen sind, auf die wirthschaftliche Zukunft des so hoch belasteten französischen Staatswesens zieht — unterlassen es umsomehr, als das zitirte Blatt selbst zugibt, daß eine ganze Reihe a priori nicht zu berechnender Faktoren im wirthschaftlichen Leben einer Nation zusammenwirken und die Richtigkeit auch des gewissenhaftesten Kalküls unter Umständen aufheben, wenigstens bedeutend schwächen können. Immerhin bleibt die Thatsache unbestreitbar, daß der Franzose die schwere Last, welche der Krieg auf seine Schultern gelegt, bis jetzt ohne merkliche Ermüdung getragen hat, wobei allerdings die wunderbare in Land und Volk steckende Lebenskraft, die brillanten Ernteerträgnisse der letzten Jahre, die schon erwähnten günstigen Handelsbilanzen und manch andere Ursachen vielleicht mehr geholfen haben mögen, als die scharfsinnig ausgeklügelten Besteuerungssysteme der französischen Finanzkapazitäten.

(St. C.) **Die Eisenindustrie und die Submissionen.** — Gegenwärtig, wo der Streit über die Ursachen der ungünstigen Lage der deutschen Eisenindustrie fast zur stehenden Rubrik aller Zeitungen geworden ist, hat es auch nicht an Stimmen gefehlt, welche das ziemlich allgemein gebräuchliche Submissionsverfahren bei Bestellungen und Lieferungen als einen Krebsschaden anklagen, der an jener, noch vor wenigen Jahren so blühenden Industrie nagt. Da die Submissionen öffentlich ausgeschrieben werden, so läßt sich der Umfang derselben, wenn man die Zeitungen perlustrirt, in welchen sie zur Ausschreibung gelangen, leicht bemessen. Von Wichtigkeit werden die Nachweise aber erst dann, wenn sie sich auch auf das Ergebniß der Submissionen erstrecken. Die Zeitungsindustrie hat dies rasch erkannt und sich des Gegenstandes bemächtigt. Seit Jahren gibt es in Deutschland eine Reihe von Organen, die sich's zur Aufgabe machen, nicht allein sämmtliche Submissionen rasch und genau anzuzeigen, sondern, die auch über die Resultate der ausgeschriebenen Submissionen das Publikum vortrefflich unterrichten. Das königlich preußische statistische Bureau hat es unternommen, den Inhalt jener Organe, von 1876 ab, statistisch zu verarbeiten, d. h. nachzuweisen, in welchen Artikeln Submissionen ausgeschrieben wurden, welche und wieviel Offerten darauf eingingen, welche Offerten (ob inländische oder ausländische) den Zuschlag erhielten, wie sich die Preise der einzelnen Offerte zu einander stellten u. s. w. Es würde auch auf frühere Jahre zurückgegangen sein, wenn nicht die Arbeit von dem Herausgeber des „Cyclop" und der „Eisenbahn-Submissionsberichte", Herrn R. Jacob in Berlin, zu einem Theil bereits gethan und uns zur Verfügung gestellt wäre. Genannte Arbeit bezieht sich nur auf die Eisenbahnen und auf die Jahre 1872 bis incl. 1875; sie ist aber doch so lehrreich, daß wir ihre Hauptziffern hier gleichzeitig zum Beweise dessen mittheilen, daß gegenüber den Differenzen zwischen den höchsten und niedrigsten Preisofferten die entsprechenden Zolltarifpositionen zuweilen vollständig bedeutungslos sind.

Submittirte Gegenstände	1872	1873	1874	1875
I. Lokomotiven.				
1. 2-fach gekuppelte Personenzug-L . . . . . Stück	118	110	99	49
höchster Durchschnittspreis im Jahre . . . . . . M	65,408	70,423	59,258	43,473
niedrigster Durchschnittspreis im Jahre . . . . M	56,810	60,443	48,814	32,492
2. 3-fach gekuppelte Güterzug-L Stück	170	118	110	10
h. D.-Pr. im Jahre . M	66,111	69,724	58,934	51,510
n. „ „ „ . „	58,770	61,238	47,430	36,690
3. 2-fach gekuppelte Tendermaschinen . . . . . Stück	37	55	59	26
h. D.-Pr. im Jahre . M	49,350	51,351	43,830	41,364
n. „ „ „ . „	41,214	38,467	32,547	29,173
II. Waggons.				
Stück überhaupt	2,487	3,408	6,857	317

Submittirte Gegenstände	1872	1873	1874	1875
1. Personenwagen.				
1. Kl. { h. D.-Pr. i. J. M	12,258	11,914	12,348	11,390
n. „ „ „ „	9,959	9,512	9,372	9,078
2. Kl. { h. „ „ „ „	8,870	10,560	10,715	10,320
n. „ „ „ „	7,600	8,334	8,449	7,667
3. Kl. { h. „ „ „ „	8,123	8,832	7,777	5,961
n. „ „ „ „	5,742	6,658	5,819	4,187
4. Kl. { h. „ „ „ „	6,040	6,634	5,145	5,198
n. „ „ „ „	4,492	4,822	3,643	3,394
2. Lastwagen.				
bedeckte { h. D.-Pr. i. J. M	3,838	4,052	3,248	2,505
n. „ „ „ „	2,597	2,777	2,037	1,663
offene { h. „ „ „ „	2,993	3,653	2,947	2,948
n. „ „ „ „	1,957	2,128	1,752	2,228
3. Kohlenwagen.				
eiserne { h. D.-Pr. i. J. M	4,614	3,174	2,385	—
n. „ „ „ „	2,919	2,070	1,755	—
hölzerne { h. „ „ „ „	3,691	3,293	4,808	—
n. „ „ „ „	2,386	2,119	2,883	—
4. Gepäckwagen.				
h. D.-Pr. i. J. M	5,857	5,883	6,424	4,897
n. „ „ „ „	4,645	4,453	4,931	3,850
III. Eiserne Brücken (inkl. Lieferung und Aufstellung).				
Quantum überhaupt Ztr. . .	22,370	36,300	101,335	77,669
1. von Schmideeisen pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	36,04	32,42	26,49	22,96
n. „ „ „ . „	28,66	26,40	20,46	18,16
2. von Gußeisen pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	32,98	30,30	24,58	22,24
n. „ „ „ . „	18,74	20,98	14,44	13,43
3. von Stahl pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	95,00	60,00	75,28	49,75
n. „ „ „ . „	48,75	27,00	20,85	36,47
IV. Schienen.				
Quantum überhaupt . { Ztr.	1,870,000	1,378,000	1,921,658	1,932,354
Stück	—	—	19,300	4,000
1. von Eisen pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	15,98	16,87	12,42	10,71
n. „ „ „ . „	14,62	13,20	9,41	8,54
2. von Puddelstahl pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	32,76	18,75	13,33	11,13
n. „ „ „ . „	18,62	14,25	12,41	10,53

Submittirte Gegenstände	1872	1873	1874	1875
3. von Bessemerstahl pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	20,54	19,73	15,50	12,14
n. " " " . "	18,46	17,05	13,27	10,27
4. von Gußstahl pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	18,17	20,20	14,25	—
n. " " " . "	16,23	16,00	12,95	—
V. Klein-Eisenzeug.				
Quantum überhaupt . Ztr.	101,500	47,200	111,912	138,981
Quantum überhaupt . Stück	—	—	3,995,900	1,540,800
1. Hakennägel pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	22,51	26,64	20,74	17,04
n. " " " . "	20,34	21,51	15,26	12,67
2. Laschen pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	16,07	19,79	14,13	11,47
n. " " " . "	14,15	15,79	10,71	8,76
3. Laschenschrauben pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	29,17	30,80	24,60	20,99
n. " " " . "	22,73	24,06	16,49	13,45
4. Unterlags-Platten pr. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	19,96	22,68	13,71	11,94
n. " " " . "	18,68	15,08	11,12	9,14
5. Stoßplatten p. Ztr.				
h. D.-Pr. im Jahre . M	—	30,00	12,00	—
n. " " " . "	—	18,00	11,00	—

Die vorliegenden Zahlen müssen mit Vorsicht benutzt werden; die Preise, welche sie mittheilen, sind Jahresdurchschnittspreise und nicht immer aus gleichen Quantitäten gewonnen; indeß diese Fehler haften sämmtlichen Preisnotizen an, und weil dies der Fall ist, lehren sie nicht allein einen sehr erheblichen Preisrückgang fast in allen Positionen vom Jahre 1872—1875, sondern auch auf vielen Gebieten eine sehr erhebliche Abnahme der submittirten Gegenstände. Hierüber ist freilich die dargebotene Statistik noch mangelhafter als über die Preise selbst; es sind die Unterschiede bei den Waggons, ferner bei den Brücken, Schienen und dem Kleineisenzeuge nicht hervorgehoben, so daß man also auch nicht die Wandelungen in den Ausschreibungen erkennen kann, die jedenfalls eben so beträchtlich wie charakteristisch sind. In der Schienenfabrikation verdrängt z. B. der Bessemerstahl nicht allein das Eisen, sondern auch den Puddelstahl und den Gußstahl. Alle diese Mängel werden bei der vom königlich preußischen statistischen Bureau unternommenen Statistik vermieden sein, welche dazu bestimmt ist, die seit 1816 begonnene, regelmäßig fortgeführte und stetig ausgebildete Statistik der Lebensmittelpreise durch eine ähnliche Statistik der Preise anderer hochwichtiger Gegenstände zu erweitern.

Zur Kennzeichnung des Aktien-Gründungswesens.[1]) Unter dem Titel: „Die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate, insbesondere die Aktiengesellschaften", findet sich in der Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus, Heft IV., Jahrgang 1875, aus der Feder des Herausgebers Dr. Engel eine Abhandlung, welche einen überaus wichtigen und reichen Stoff in durchdachter und belehrender Weise verarbeitet. In dem zweiten Theil des Aufsatzes behandelt der erste Unterabschnitt die unter dem Namen der „Gründungen" bekannt und für das wirthschaftliche Leben so verhängnißvoll gewordenen Unternehmungen. Der Verfasser weist zunächst auf die Neuheit und Plötzlichkeit der Erscheinung hin und erläutert die überraschende Ausdehnung der Aktien-Unternehmungen durch eine Reihe von Tabellen, in welchen Zahl und Zweck der in Preußen errichteten Aktiengesellschaften vorgeführt werden. Da zeigt sich denn, daß in der Zeit bis zum 30. Juni 1870 410 Gesellschaften mit 1,026,172,455 Thaler Aktienkapital ins Leben gerufen wurden, in den $4^1/_2$ Jahren vom 1. Juli 1870 bis zum Ende 1874 dagegen 857 Gesellschaften mit 1,429,925,925 Thlr. Aktienkapital. Diese Ziffer bezeugt hinlänglich die plötzliche Ausdehnung der Aktienunternehmungen. Der Verfasser beleuchtet ferner den neuen Charakter der Aktienunternehmungen seit 1870 im Verhältniß zu den früheren, der Form nach gleichartigen Unternehmungen. Es ist unmöglich, dabei den zeitlichen Zusammenhang zu übersehen zwischen dem Gesetz vom 11. Juni 1870, welches das Erforderniß der staatlichen Genehmigung der Aktiengesellschaften im preußischen Staat aufhob, und dem veränderten Charakter der seitdem hervorgetretenen Unternehmungen. Diesen neuen Charakter bezeichnet der Verfasser folgendermaßen: „Bis dahin war die Errichtung von Aktiengesellschaften fast ohne Ausnahme nur Mittel zum Zweck, und zwar zum Zweck einer produktiven gewerblichen oder kommerziellen Unternehmung; von da ab hingegen wird die Errichtung Selbstzweck insofern, als es sich für die Unternehmer in der großen Mehrzahl der Fälle, wenn nicht lediglich, jedoch vorwiegend darum handelt, bereits vorhandene Werthobjekte in ideelle Antheile, Aktien, zu zerlegen, d. h. zu mobilisiren, hierbei lukrative Geschäfte zu machen, im Uebrigen aber, sobald das Geschäft gemacht, die neue Gesellschaft ihrem Schicksal zu überlassen." Weiterhin äußert sich der Verfasser über den neuen Charakter der Aktienunternehmungen noch folgendermaßen: „Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Gründungen von Aktiengesellschaften vor Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sich wesentlich von denjenigen nach dieser Zeit darin unterscheiden, daß bei jenen das produktive Unternehmen, bei diesen aber lediglich die Gründung oder Finanzirung wie man die Aktienkapital-Auf- und Unterbringung nannte, Zweck war. Mit diesem Unterschiede ist gleichzeitig angedeutet, daß und warum vor dem 11. Juni 1870 Umwandlungen bestehender Privatunternehmungen physischer Personen in Aktienunternehmungen höchst selten stattfanden, während nach dem 11. Juni 1870 solche Umwandlungen die Regel wurden. Das Gründen war viel leichter, ging schneller und lohnte wenigstens anfangs auch besser. Kein Tag verstrich in den Jahren 1871 und 1872, an welchem nicht fast sämmtliche Tagesblätter mit auffallend gedruckten und glänzende Schilderungen enthaltenden Prospekten beschwert waren. Ja, die Gründer bestürmten nicht allein die Inhaber industrieller Etablissements mit Anträgen auf Verkauf und Umwandlung derselben in Aktiengesellschaften, sondern sie machten sich bei hierzu vorzugsweise geeigneten Unter-

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1876 S. 640 und 892, sowie oben S. 191.

nehmungen auch ziemlich scharfe Konkurrenz, so daß die Preise solcher Gründungsobjekte rasch ansehnlich in die Höhe gingen."

Der Verfasser stellt nun fest, daß in dieser Erscheinung eine doppelte Ueberproduktion zu Tage trat: Erstlich eine Ueberproduktion neuer Unternehmungen und zweitens eine Ueberproduktion neuer beweglicher Werthe oder Werthzeichen, d. h. Aktien. Die Folgen einer solchen Ueberproduktion konnten nicht ausbleiben. Der Verfasser zeigt, daß man diese Folgen nicht an erster Stelle den bei den Gründungen vielfach vorgekommenen Leichtfertigkeiten, Unredlichkeiten und Betrügereien zuzuschreiben hat. Der Hauptgrund der Leiden und wirthschaftlichen Uebelstände, welche bald hervortreten sollten, lag in der Ueberproduktion selbst. In dieser Beziehung sagt der Verfasser: „Es war nicht möglich und wird nie möglich sein, in der kurzen Zeit von zwei bis drei Jahren, und noch dazu nachdem nur wenige Monate vorher eine Menge durch den Krieg hingerafften und erwerbsunfähig gewordener Männer der Produktion entrissen worden sind, so viel Hände zu finden, daß sie neu zugeführte 1430 Millionen Thaler nutzbringend werden lassen könnten. Dazu gehören, wenn man annimmt, daß der von einem normalen Arbeiter in einem Durchschnittsjahre zu schaffende mittlere Produktionswerth etwa 1200 Thlr. beträgt, in Preußen allein 1,200,000 neue Arbeitskräfte, die nicht vorhanden waren. Man kann nicht entgegenstellen, daß es für die in Aktienunternehmungen umgewandelten Privatunternehmungen keiner neuen Kräfte bedurft hätte. Denn entweder zog sich der frühere Besitzer aus dem Geschäft mit dem Kaufpreis zurück oder er blieb dabei betheiligt. In beiden Fällen mußte er das ihm gewordene Kapital nutzbar zu machen suchen, was zuletzt nur durch neue produktive Arbeit geschehen konnte. Kein Wunder also, daß eine riesige Nachfrage nach Arbeitskräften, eine nie dagewesene Lohnsteigerung entstand. Hätte man für die höheren Löhne bessere, mehr schaffende Kräfte als die bisherigen erlangt, so wären die Arbeitsleistungen allerdings nicht so gesunken, wie es jetzt beklagt wird; allein eine Rentabilität wäre trotzdem kaum erzielt worden; die dann eingetretene Ueberproduktion der Gebrauchswerthe hätte sie nothwendig vernichtet."

Die Veranlagung der Gewerbesteuer in Preußen 1870 und 1875. — Die nachfolgenden, einem Auszuge aus den Gewerbesteuer-Rollen entnommenen Mittheilungen erstrecken sich nur auf den von den stehenden Gewerbebetrieben erhobenen Theil dieser Steuer, die im preußischen Staats-Haushalt mit einem Gesammtbetrage von mehr als 17 Millionen Mark vertreten ist. Weiter müssen diese Mittheilungen die Hohenzollernschen Lande außer Acht lassen, da die Verschiedenheiten der Gesetzgebung einen Vergleich der Gewerbesteuer-Verhältnisse in dieser Provinz und den übrigen Theilen des preußischen Staates nicht zulassen.

In den 1875 zur Gewerbesteuer herangezogenen Erwerbszweigen waren im Jahre 1870 673,311 und 1875 696,789 stehende Gewerbebetriebe eingeschätzt, und diesen war 1870 die Entrichtung eines Steuerbetrages von 13,675,479,$_{50}$ Mark. 1875 aber von 14,616,876 *M.* auferlegt.

In der Zwischenzeit hatte sich also die Zahl der besteuerten Gewerbebetriebe von 100 auf 103,$_{49}$, der veranlagte Steuerbetrag von 100 auf 106,$_{88}$ erhöht. Einen näheren Einblick in die Verschiedenheiten, welche die Veranlagung der Gewerbesteuer in den Jahren 1870 und 1875 zeigt, mag die nachfolgende Uebersicht gewähren. Es war:

im Regierungs- bezw. Steuererhebungs-Bezirke	die Zahl der besteuerten stehenden Gewerbebetriebe.		der veranlagte Jahresbetrag der Gewerbesteuer.	
	1870	1875	1870 ℳ	1875 ℳ
1. Königsberg	17,861	18,307	448,764.50	440,891
2. Gumbinnen	9,792	10,521	162,806	171,938.25
3. Danzig	10,494	10,544	265,407.25	254,393
4. Marienwerder	13,421	13,890	224,708	226,699.75
5. Berlin	37,177	45,658	1570,275.25	1949,220
6. Potsdam	30,857	33,318	541,672.50	596,302
7. Frankfurt	28,134	28,321	479,805	494,168
8. Stettin	16,022	16,680	378,816.75	394,447.25
9. Köslin	7,778	7,541	153,714	141,378
10. Stralsund	5,390	5,115	107,030.75	100,567
11. Posen	22,696	21,874	366,937	369,819
12. Bromberg	11,355	11,267	184,233	181,577
13. Breslau	43,565	43,640	894,318.50	966,924
14. Liegnitz	31,326	29,258	516,073	497,037
15. Oppeln	25,212	26,562	411,221	457,086
16. Magdeburg	26,415	26,910	578,313.50	614,398
17. Merseburg	27,366	27,340	505,665.25	513,090
18. Erfurt	10,621	10,568	221,805	221,724
19. Schleswig	35,093	35.948	674,428	674,347.75
20. Hannover	21,432	22,569	426,687	468,368
21. Lüneburg	19,895	20,195	306,777.75	304,771.25
22. Osnabrück	14,512	14,023	220,153.75	222,520.50
23. Münster	12,931	12,405	192,285	188,494
24. Minden	11,256	10,841	209,507	208,672
25. Arnsberg	23,700	27,307	420,449	526,815
26. Kassel	19,862	20,686	332,189	339,047
27. Wiesbaden	20,990	22,140	485,081.25	523,581.50
28. Koblenz	17,280	17,330	278,171.50	269,751
29. Düsseldorf	47,433	50,445	1004,022.50	1119,007.25
30. Köln	22,111	23,201	530,810	576,382
31. Trier	15,012	15,751	250,579.50	255,984.50
32. Aachen	16,432	16,634	332,682	347,775

Ein noch deutlicheres Bild, als die hier mitgetheilten Zahlen geben die folgenden, die zugleich erkennen lassen, in welchem Maße die einzelnen Theile des preußischen Staates in der Gewerbesteuer zur Deckung der Staatsausgaben beitragen.

Es kamen:

auf den Regierungs- bezw. Steuererhebungs-Bezirk.	von 100 besteuerten, stehenden Gewerbebetrieben.		von 100 ℳ Steuerbetrag.	
	1870	1875	1870 ℳ	1875 ℳ
1. Königsberg	2,65	2,62	3,28	3,02
2. Gumbinnen	1,45	1,51	1,19	1,17
3. Danzig	1,56	1,51	1,94	1,74
4. Marienwerder	1,99	1,99	1,64	1,55
5. Berlin	5,59	6,55	11,48	13,34
6. Potsdam	4,56	4,76	3,96	4,09
7. Frankfurt	4,18	4,07	3,51	3,39
8. Stettin	2,38	2,30	2,77	2,70
9. Köslin	1,15	1,08	1,12	0,97
10. Stralsund	0,81	0,73	0,76	0,60
11. Posen	3,37	3,14	2,68	2,53
12. Bromberg	1,69	1,63	1,35	1,24
13. Breslau	6,47	6,26	6,54	6,61
14. Liegnitz	4,64	4,20	3,77	3,40
15. Oppeln	3,74	3,91	3,01	3,02
16. Magdeburg	3,92	3,86	4,23	4,20
17. Merseburg	4,06	3,92	3,70	3,59
18. Erfurt	1,58	1,52	1,62	1,52
19. Schleswig	5,91	5,16	4,93	4,61
20. Hannover	3,18	3,24	3,12	3,20
21. Lüneburg	2,95	2,90	2,24	2,08
22. Osnabrück	2,16	2,01	1,61	1,52
23. Münster	1,92	1,78	1,41	1,29
24. Minden	1,67	1,56	1,53	1,43
25. Arnsberg	3,52	3,92	3,07	3,60
26. Kassel	2,95	2,97	2,43	2,32
27. Wiesbaden	3,12	3,19	3,55	3,58

auf den Regierungs- bezw. Steuererhebungs-Bezirk.	von 100 besteuerten, stehenden Gewerbebetrieben.		von 100 M. Steuerbetrag.	
	1870	1875	1870 M.	1875 M.
28. Koblenz	2,57	2,49	2,03	1,85
29. Düsseldorf	7,04	7,24	7,34	7,66
30. Köln	3,28	3,53	3,88	3,94
31. Trier	2,23	2,26	1,83	1,75
32. Aachen	2,44	2,39	2,43	2,39

Ein namentlich auch im Vergleich zur Zahl der besteuerten Gewerbebetriebe außerordentlich hoher Theil des veranlagten Steuerbetrages kommt hiernach auf Berlin, während im Uebrigen der einem Bezirk zufallende Antheil an der veranlagten Steuer in nahezu demselben Verhältnisse steigt und fällt, wie die Zahl der besteuerten Betriebe, und die Schwankungen sich in ziemlich engen Grenzen bewegen.

Die beiden Jahre, welche die vorstehenden Uebersichten in Vergleich stellten, begrenzen einen Zeitabschnitt, an dessen Beginn ein rasches Aufblühen des preußischen Gewerbfleißes steht, und dessen Ende den Rückschlag sah, der auf die fieberhaft gesteigerte Produktivität folgte. Eine Reihe beträchtlicher aber nur vorübergehender Schwankungen, die sich in der Zwischenzeit vollzogen, werden bei dieser Gegenüberstellung dem vergleichenden Blicke entgehen, der dafür mit um so größerer Sicherheit das bleibende Ergebniß der Veränderungen erfassen wird. Als solches aber stellt sich die Beobachtung dar, daß auch nach dem Ausbruche der Krisis der preußische Gewerbfleiß eine höhere Steuer entrichtet als vor Beginn der Ereignisse, welche dieselbe einleiteten.

Die Steuerlast im preußischen Staate. — Das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, welches nunmehr abgeschlossen vorliegt, hat in seinem dritten Theile die Staatsverwaltung in ihrer Thätigkeit geschildert und dann am Schlusse dieses Abschnittes in einer gedrängten Uebersicht die Frage zu beantworten gesucht, welcher Aufwand an baarem Gelde unmittelbar von jedem Bewohner des preußischen Staates gefordert wird, damit ein so großartiges Getriebe ununterbrochen thätig sei, und der öffentlichen Gewalt stets die materiellen Güter zu Gebote stehen, deren sie zur Lösung der ihr zugewiesenen Aufgaben bedarf. Leider liegen die Nachrichten nicht vor, um eine für den gegenwärtigen Augenblick zutreffende Antwort auf diese Frage zu geben; für diesen kann wohl berechnet werden, wie viel jeder Bewohner zur Deckung der Kosten des Reichs- und des Staatshaushaltes beiträgt, nicht aber, mit welchem Aufwande von Vermögensgütern er jene Wohlthaten bezahlt, die er durch die Thätigkeit der kleineren Gemeinwesen genießt, auf die unter der Herrschaft der Selbstverwaltung zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke auch ein Theil der öffentlichen Gewalt übertragen wurde. Ueber den Haushalt aller dieser korporativen Träger der verwaltenden Thätigkeit, die Provinzial- und kommunalständischen Verbände, die Landarmen-, Kreis-, Amts- und Wegeverbände, sowie

die Gemeinden ꝛc., sind keine neueren Nachrichten vorhanden, als die, welche für das Jahr 1869 durch die 1871 angeordnete Erhebung gewonnen wurden, und über die finanziellen Verhältnisse der Landgemeinden und Schulverbände ꝛc. fehlen solche Nachrichten an der Zentralstelle noch ganz. Durch Zusammenstellung der vorhandenen Nachweise erhält man folgendes Bild von der Steuerlast im preußischen Staate, welches, wenn es auch noch kein vollständig erschöpfendes ist, so doch der Wirklichkeit nahe kommen wird.

In dem genannten Jahre wurden entrichtet:

	überhaupt		vom Kopf der resp. Bevölkerung	
Steuern an den Staat und den Bund . .	102,841,481	Thlr.	$4,_{85}$	Thlr.
an die Provinzial- und kommunalständischen, sowie die Landarmenverbände . . .	2,327,410	"	$0,_{10}$	"
an die Kreis- bezw. Amts- und Wegeverbände	4,900,226	"	$0,_{22}$	"
an die Stadtgemeinden	15,976,163	"	$2,_{15}$	"
Ueberhaupt	126,045,280	Thlr.		

Hierunter betrugen die Bundessteuern 45,460,273 Thlr.

Von den Staats-, Gemeinde- u. s. w. Steuern kamen auf die Klassen- und Einkommensteuer und den Zuschlag zu derselben 24,719,530 Thlr., auf die Grund- und Gebäudesteuer einschließlich des Zuschlags 20,615,810 Thlr., die Stempelsteuer 8,167,814 Thlr., auf die Gewerbesteuer und den Gewerbesteuerzuschlag 5,463,375 Thlr., die Mahl- und Schlachtsteuer 4,021,530 Thlr., die Zuschläge zu indirekten Staatssteuern 3,013,171, und die Abgaben von Verkehrsanlagen 2,392,888 Thlr. Unter den besonderen Einnahmen der Stadtgemeinden seien hervorgehoben die Personalsteuer mit 4,239,433, und die Realsteuern mit 1,228,115 Thlr., zu denen sich noch die sonstigen Gemeindesteuern mit einem Betrage von 2,471,195 Thlr. und die Bürgerrechtsgelder in Höhe von 113,058 Thlr. gesellen.

Die evangelischen Taufen und Trauungen in Preußen 1875. — Gegenüber den mehrfach geäußerten Besorgnissen, daß in Folge der obligatorischen Einführung der obligatorischen Zivilehe sowie durch Fortfall des Taufzwanges eine Abschwächung des kirchlichen Sinnes eintreten werde, dürften die folgenden, auf das Jahr 1875 bezüglichen Angaben von allgemeinem Interesse sein. Dieselben sind auf Grund der von den evangelischen Geistlichen an die königlichen Consistorien der einzelnen Provinzen nach übereinstimmenden Formularen alljährlich einzureichenden Uebersichten über die bei der evangelischen Bevölkerung vorgekommenen Taufen und Trauungen zusammengestellt und seitens des königlichen statistischen Bureaus mit den bei letzterem eingehenden Nachrichten über die Geburten und Eheschließungen innerhalb der evangelischen Bevölkerung verglichen worden. Wegen der gebotenen Raumbeschränkung werden hier nur die aus dieser Vergleichung gewonnenen Relativzahlen für den Staat und die einzelnen Provinzen mitgetheilt.

Durchschnittlich wurden im Jahre 1875 von allen lebendgeborenen Kindern evangelischer Eltern $92,_{384}$ Prozent getauft, und zwar von den ehelichen Kindern $93,_{371}$, von den unehelichen $81,_{945}$ Prozent. In Wirklichkeit stellt sich der Ausfall an Taufen jedoch noch erheblich niedriger, als es hiernach den Anschein hat; denn ungefähr 7 Prozent der Neugeborenen verstarben im Laufe des ersten Lebensmonats, und diese wohl größtentheils ungetauft, da die Sterblichkeit in

den ersten Tagen unverhältnißmäßig stark ist und bis zum zehnten Lebenstage 3 bis 4 Prozent aller Lebendgeborenen fortrafft. Dazu kommt, daß bei den *Geburten* innerhalb der evangelischen Bevölkerung auch die bei den getrennten altlutherischen Gemeinden stattgehabten Fälle mitgezählt sind, während diese bei den evangelischen *Taufen* nicht mitgerechnet werden konnten. Bezüglich der aus evangelischen Mischehen Geborenen wurde zur Erreichung richtiger Ergebnisse angenommen, daß dieselben, falls überhaupt, voraussichtlich nur zur Hälfte *evangelisch* getauft worden seien, weßhalb die Hälfte aller aus dergleichen Mischehen Geborenen mit der Zahl der Getauften verglichen worden ist.

Es trafen ferner im Jahre 1875 durchschnittlich auf je hundert Eheschließungen Evangelischer 78,597 evangelische Trauungen, und zwar wurden von rein evangelischen Paaren 83,369-Prozent und von evangelischen Mischehen 35,542 Prozent getraut. Bei letzterer Zahl ist ebenfalls der Umstand in Betracht zu ziehen, daß eine ungefähr gleiche Anzahl von Ehepaaren die kirchliche Weihe der Ehe wahrscheinlich in einer andern Kirchengemeinschaft als der evangelischen nachgesucht und empfangen haben wird.

Für die einzelnen Provinzen ergaben sich pro 1875 folgende Vergleichszahlen:

1. Prozentzahl der evangelischen Taufen.

	Kinder überhaupt	Eheliche Kinder	Uneheliche Kinder
Preußen	94,16	95,07	85,74
Brandenburg . , . .	84,05	85,85	69,37
Pommern	96,24	97,01	89,23
Posen	94,21	94,82	86,12
Schlesien	94,13	94,62	88,57
Sachsen	92,58	93,35	84,56
Schleswig-Holstein. . .	90,30	91,95	75,06
Hannover	94,77	95,28	87,94
Westphalen	94,09	94,99	80,37
Hessen-Nassau	95,94	96,67	84,38
Rheinland	95,82	96,27	81,36
Hohenzollern	71,26	70,24	100,00
Stadt Berlin	65,79	69,16	44,13

2. Prozentzahl der evangelischen Trauungen.

	Eheschließungen überhaupt	Rein evangel. Paare	Evangelische Mischehen
Preußen	85,39	89,71	35,76
Brandenburg . .	58,26	62,09	13,36
Pommern . . .	88,80	90,08	15,24
Posen	87,83	92,64	57,33
Schlesien. . . .	77,47	88,67	44,73
Sachsen	75,76	78,01	24,75
Schleswig-Holstein .	88,80	90,11	31,12
Hannover . . .	87,73	90,18	30,20
Westphalen . . .	90,22	99,50	33,33
Hessen-Nassau . .	83,01	91,11	32,47
Rheinland . . .	85,16	95,33	48,55
Hohenzollern . .	21,43	80,00	8,70
Stadt Berlin . .	24,61	27,25	8,26

Nur in Berlin und Hohenzollern bleibt nahezu ein Viertel der Kinder ungetauft, während in allen übrigen Provinzen — auch in Brandenburg mit Ausschluß der Hauptstadt, und in Schleswig-Holstein mit Ausschluß der Kreise Stormarn und namentlich Altona — sämmtliche Kinder evangelischer Eltern, soweit sie nicht bald nach der Geburt verstarben, getauft worden sind. In Hohenzollern sind wahrscheinlich die aus Mischehen erzeugten Kinder fast sämmtlich in der katholischen Kirche getauft worden.

Auch bezüglich der Trauungen zeigt Berlin und demnächst Hohenzollern den beträchtlichsten Ausfall; denn für die Provinz Sachsen würde sich wahrscheinlich ein günstigeres Ergebniß herausgestellt haben, wenn die altlutherisch erfolgten Trauungen hätten mit in Rechnung gestellt werden können. In Berlin sind, wenn man die Mischehen berücksichtigt, nur wenig mehr als der vierte Theil der neuen Ehepaare nachträglich getraut worden.

Der Pferdestand der preußischen Kavalerie, der Artillerie und des Trains im ersten Halbjahre 1876. — Die folgende Zusammenstellung enthält den summarischen Nachweis des Standes und der Bewegung der Pferdezahl der preußischen berittenen Truppen einschließlich der großherzoglich hessischen und badischen sowie des Trainbataillons Nr. 15, des Militärreitinstituts und der Artillerie-Schießschule.

	Kavalerie	Feldartillerie	Train	Militär-Reitinstitut	Artillerie-Schießschule	Zusammen
Königl. Dienstpferde.						
Stand am 31. Dezember 1875	47,330	11,377	1,967	344	66	61,084
Vom 1. Jan. bis zum 30. Juni 1876: Abgang	581	136	15	13	—	745
Zugang	549	333	15	5	—	902
Unterschied	— 32	+ 197	0	—8	—	+ 157
Stand am 30. Juni 1876	47,298	11,574	1,967	336	66	61,241
Davon Remonten	4,902	1,456	31	44	—	6,433
Art des Abgangs:						
Durch Tod	202	64	8	3	—	277
Ausrangirt oder verkauft	266	32	6	9	—	313
Abgegeben	113	40	1	1	—	155
Sonstige Pferde.						
Pferde der Einjährig Freiwilligen: Königliche	621	44	69	—	—	734
Eigene	3	6	—	—	—	9
Krümper	694	558	65	—	3	1,320
Gesammtbestand am 30. Juni 1876	48,616	12,182	2,101	336	69	63,304
Davon sind krank	901	231	20	9	1	1,162
und zwar: innerlich	50	47	4	1	—	102
äußerlich	851	184	16	8	1	1,060

Der Pferdestand erlitt demnach von dem am 31. Dezember 1875 verbliebenen Bestande während der ersten 6 Monate d. J. einen Abgang von $1,_{22}$

Prozent, und zwar bei der Kavalerie 1,$_{23}$, bei der Feldartillerie 1,$_{11}$, bei dem Train 0,$_{76}$ und bei dem Militär-Reitinstitute 3,$_{78}$ Prozent.

Am 30. Juni 1876 betrug der Krankenstand im Durchschnitt 1,$_{83}$ Prozent des gesammten Pferdestandes und zwar bei der Kavalerie 1,$_{85}$, der Feldartillerie 1,$_{90}$, dem Train 0,$_{95}$, dem Militär-Reitinstitute 2,$_{68}$ und der Artillerie-Schießschule 1,$_{45}$ Prozent. Von den kranken Pferden waren bei der Kavalerie 5,$_{5}$ Prozent, bei dem Militär-Reitinstitute 11,$_{1}$ Prozent, bei allen übrigen Truppentheilen aber rund 20 Prozent, oder der fünfte Theil aller Kranken an inneren Krankheiten erkrankt. Alle übrigen kranken Pferde waren in Folge äußerer Verletzung zeitweise dem Dienst entzogen.

Hervorzuheben ist noch, daß nach Ausweis obiger Tabelle die Einjährig-Freiwilligen fast durchweg mit königlichen Pferden beritten sind.

Die preußischen Sparkassen im Jahre 1875. — Die Berichte über die Geschäftsthätigkeit der preußischen Sparkassen während des Jahres 1875, die jüngst im königlichen statistischen Bureau in einer übersichtlichen Darstellung zusammengefaßt wurden und ein erfreuliches Zeugniß von der fortschreitenden Entwickelung dieser gemeinnützigen Anstalten ablegen, geben Auskunft über 1,004 Sparkassen, während für das Jahr 1874 nur 983 aufgeführt wurden. Diese Zunahme in der Zahl der Sparkassen erklärt sich dadurch, daß 6 Kassen, die schon seit längerer Zeit in Thätigkeit stehen und bisher bei der Aufzeichnung außer Acht gelassen worden waren, zum ersten Male in den Uebersichten erscheinen, daß 16 Kassen neu begründet wurden, dagegen die Sparkasse zu Garz a. O. ihre Thtätigkeit einstellte.

Am Schlusse des Jahres 1874 waren bei diesen Sparkassen im Ganzen 987,856,612,$_{53}$ M. hinterlegt, Ende 1875 dagegen 1,112,077,407,$_{46}$ M. Dieses Mehr der Einlagen von 124,220,794,$_{93}$ M., welches die Bücher der Sparkassen am Schlusse des letztvergangenen Jahres aufwiesen, war das Ergebniß folgender Kapitalsbewegung. Es vermehrte sich das Guthaben der Einleger durch neue Einzahlungen um 359,833,438,$_{60}$ M. und durch Zuschreibung von Zinsen um 28,814,944,$_{23}$ M., im Ganzen also um 388,648,382$_{83}$ M. Dagegen wurden den Kassen durch Rückforderungen 264,427,587,$_{90}$ M. entzogen, so daß auf je 100 M., die durch Einzahlungen zugingen, 73,$_{48}$ M. in Folge von Rückzahlungen gekündigter Guthaben abflossen. Dieses Verhältniß erscheint weniger günstig als in den beiden Vorjahren, wo auf 100 M. Einlagen Rückforderungen im Betrage von 61,$_{07}$ und 65,$_{00}$ M. fielen und erklärt, warum das gesammte Guthaben der Einleger im Verlaufe des vergangenen Jahres — bei fast gleicher Höhe der Einzahlungen — eine geringere Steigerung erfuhr als 1874. Während sein Betrag im Jahre 1874 von 100 auf 118,$_{07}$ sich erhöhte, stieg er 1875 von 100 auf 112,$_{65}$. Einen näheren Einblick in die Verschiedenheiten der Kapitalsbewegung, welche sich bei den preußischen Sparkassen in den beiden letztvergangenen Jahren vollzog, gestatten die folgenden Zahlen. Setzt man nämlich ihren Betrag im Vorjahre = 100, so waren

	1874	1875
die eingezahlten Summen	110,$_{93}$	100,$_{06}$
die zugeschriebenen Zinsen	120,$_{74}$	116.$_{41}$
die rückgezahlten Summen	118,$_{08}$	113,$_{12}$.

Der Betrag des Guthabens der Einleger hat in den einzelnen Provinzen während der letzten drei Jahre folgende Veränderungen erlitten. Es war derselbe in den Provinzen:

	1873		1874		1875	
Preußen	13,567,464	M.	16,634,013	M.	18,804,213	M.
Brandenburg . .	60,821,637	„	73,993,149	„	82,616,058	„
Pommern . . .	42,168,463	„	49,913,530	„	55,049,937	„
Posen	4,809,795	„	5,730,140	„	6,531,465	„
Schlesien	63,668,838	„	72,717,485	„	80,664,434	„
Sachsen	99,234,378	„	115,480,429	„	125,396,761	„
Schlesw.-Holst.	105,711,099	„	122,668,067	„	140,156,543	„
Hannover . . .	104,134,902	„	127,436,401	„	149,590,113	„
Westfalen . . .	200,847,813	„	238,387,266	„	268,333,273	„
Hessen-Nassau .	24,650,292	„	30,898,175	„	35,659,161	„
Rheinland . . .	117,012,708	„	133,997,955	„	149,275,448	„

Am bedeutendsten hat sich nach Ausweis dieser Zahlen seit 1873 das Sparkassen-Guthaben in der Provinz Hessen-Nassan (von 100 auf $144_{,66}$), am wenigsten in Sachsen (von 100 auf $126_{,36}$) erhöht. Im ganzen Staate fiel am Schlusse des vergangenen Jahres auf den Kopf der Bevölkerung eine Sparkassen-Einlage von $43_{,28}$ M., Ende 1874 von $39_{,27}$ und Ende 1873 von $33_{,48}$ M.

Die oben nachgewiesene Summe von $1{,}112{,}077{,}407_{,46}$ M., die Ende 1875 bei den Sparkassen des preußischen Staates als Guthaben der Einleger gebucht war, vertheilte sich auf 2,209,101 Sparkassen-Bücher. Demnach fiel am Schlusse des letzten Jahres ein Buch auf $11_{,63}$ Bewohner, Ende 1873 erst auf jeden dreizehnten, 1874 auf jeden zwölften Einwohner. Der durchschnittliche Betrag der Einlage, die in einem Buche verzeichnet stand, war 1873 $438_{,3}$ 1874 aber $478_{,8}$ M. gewesen und ist im Jahre 1875 nach den obigen Zahlen auf $503_{,41}$ M. gestiegen. Schneller als die Zahl der Sparkassen-Bücher hat sich also der Betrag des Guthabens ihrer Inhaber vermehrt, und es ist namentlich die Zahl der Bücher, in denen größere Beträge verzeichnet stehen, mit der Zeit immer bedeutender geworden; denn von je 100 Sparkassen-Büchern lauteten auf Beträge

	1849	1873	1874	1875
von weniger als 60 M. .	$34_{,69}$	$26_{,70}$	$25_{,47}$	$24_{,00}$
von 60 bis 150 M. . .	$27_{,49}$	$20_{,60}$	$20_{,60}$	$20_{,28}$
„ 150 „ 300 „ . . .	$21_{,88}$	$18_{,24}$	$18_{,24}$	$18_{,03}$
„ 300 „ 600 „ . . .	$11_{,15}$	$16_{,80}$	$17_{,06}$	$17_{,59}$
„ 600 und mehr M. . .	$4_{,79}$	$17_{,66}$	$18_{,63}$	$20_{,10}$

Das gesammte Vermögen der preußischen Sparkassen, über welche sie als Gewährer von Kredit zu verfügen hatten, belief sich Ende 1875 auf $1{,}177{,}001{,}880_{,50}$ Mark. Davon waren $1{,}129{,}958{,}139_{,41}$ M. oder $96_{,01}$ pCt. zinsbar angelegt, und zwar waren $309{,}041{,}583_{,81}$ M. auf städtischen und $290{,}796{,}490_{,84}$ M. auf ländlichen Grundstücken hypothekarisch sichergestellt. In Inhaberpapieren wareu $266{,}081{,}916_{,13}$ M. angelegt, auf Schuldscheine gegen Bürgschaft $127{,}486{,}841_{,33}$ Mark, gegen Faustpfand $42{,}692{,}923_{,52}$ M. und an öffentliche Institute und Korporationen $93{,}858{,}383_{,78}$ M. ausgeliehen. Noch deutlicher, als durch die eben angegebenen, werden die Grundsätze, welche die Sparkassen-Verwaltungen bei der Ausleihung ihrer Kapitalen verfolgten, durch nachfolgende Verhältnißzahlen dargestellt werden. Von 100 M. Sparkassen-Vermögen waren angelegt:

	1873	1874	1875
in Hypotheken	$48_{,41}$	$49_{,87}$	$50_{,97}$
auf städtischen Grundstücken	$23_{,65}$	$24_{,85}$	$26_{,26}$
auf ländlichen Grundstücken	$24_{,76}$	$25_{,02}$	$24_{,71}$
in Inhaberpapieren	$22_{,07}$	$23_{,02}$	$22_{,61}$

	1873	1874	1875
in Schuldscheinen gegen Bürgschaft	12,18	10,97	10,83
„ „ Faustpfand . . .	4,53	3,90	3,63
bei öffentlichen Instituten und Korporationen	8,26	8,26	7,97

Vor Allem hat hiernach den Verwaltungen die sichere Belegung der Sparkassen-Gelder bei deren zinsbarer Ausleihung zur Richtschnur gedient — ein Grundsatz, der in den letzten Jahren immer mehr anerkannt worden ist. Namentlich waren es im letztvergangenen Jahre aber die städtischen Grundstücke, die beliehen wurden, während in den beiden vorhergehenden Jahren noch mehr als diesen den ländlichen Liegenschaften die Sparkassen-Gelder zuflossen.

Die unmittelbaren Staatsbeamten in Preußen 1875. — Auf Grund der Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für 1875 ist im königlichen statistischen Bureau die Zahl der unmittelbaren, preußischen Staatsbeamten und der Betrag ihrer Dienstbezüge festgestellt worden. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist in dem nunmehr vollendet der Oeffentlichkeit übergebenen vierten Jahrgange des Jahrbuchs für die amtliche Statistik des preußischen Staates mitgetheilt worden und verdient wohl, wie so manche Notiz, die wir dem genannten Blatte bereits entnommen haben, auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden.

Der Gesammtbetrag der Besoldungen, Wohnungsgeld-Zuschüsse und anderen persönlichen Ausgaben berechnete sich für das Jahr 1875 auf 180,507,521 ℳ. von denen 131,437,781 ℳ. als der Gesammtbetrag der Besoldungen, 14,559,749 ℳ. als Wohnungsgeld-Zuschüsse und 34,509,991 ℳ. als sonstige persönliche Ausgaben zur Verrechnung kamen. Wie sich der Gesammtbetrag der persönlichen Ausgaben auf die einzelnen Behörden und Verwaltungszweige vertheilt, zeigt folgende Uebersicht.

Behörde und Verwaltungszweig.	Zahl der Beamten im Haupt- amt.	Zahl der Beamten im Neben- amt.	Gesammtbetrag der persönlichen Ausgaben. ℳ.
Staatsrath	—	74	7,200
Staatsministerium	164	40	760,296
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	16	—	376,500
Finanzministerium	15,834	159	32,963,079
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten	3,479	815	11,304,814
Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten	26,904	42	51,978,852
Ministerium des Innern . .	13,413	119	30,550,415
Justizministerium	14,859	12	48,587,750
Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten .	1,029	13	3,173,475
Evangelischer Ober-Kirchenrath	15	3	92,622
Ober-Rechnungskammer . .	104	—	530,628
Häuser des Landtags . . .	22	—	181,890
Zusammen . .	**75,839**	**1,277**	**180,507,521**

Die in dieser Uebersicht nachgewiesene Zahl von Beamten kann nicht als vollkommen richtig hingestellt werden; sie bleibt vielmehr in Wahrheit hinter der

Wirklichkeit zurück, da sie nur diejenigen Stellen begreift, die im Staatshaushalts-Etat und dessen Anlagen besonders aufgeführt werden. Nach diesen Quellen waren im

	Haupt-	Nebenamte
höhere Beamte	10,885	1,060
Subalternbeamte	25,357	83
Unterbeamte	39,226	134
sonstige Beamte	371	—

Von den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung beanspruchten verhältnißmäßig die größte Zahl höherer Beamten das Ressort des Justizministeriums (4,620), von Subalternbeamten das Ressort des Finanzministeriums (7,761), während die größte Zahl von Unterbeamten (18438) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und hiernächst dem Finanzministerium (6,598) unterstellt war. Die Zahl der höheren Beamten im Gebiete der Justizverwaltung wird sich durch Zurechnung der Assessoren und Referendare noch um rund 2000 erhöhen.

Als Nebenamt sind an höhere Beamten Stellen vornehmlich im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übertragen, am seltensten dagegen, wie leicht erklärlich, auf dem Gebiete der Justizverwaltung und Rechtspflege. Während dort neben 2,316 im Hauptamte thätigen Beamten noch 766 ein Nebenamt bekleideten, fanden hier nur 8 von den überhaupt amtirenden 4,628 höheren Beamten nicht die erste und vornehmlichste Aufgabe ihres Lebens in der Ausübung der auf sie übertragenen Gewalt. Es waren daher von 1000 vorhandenen Beamten dort $248_{,54}$, hier nur $1_{,73}$ im Nebenamte thätig.

Der oben für die einzelnen Behörden und Verwaltungszweige nachgewiesene Gesammtbetrag persönlicher Ausgaben wird durch die folgenden Zahlen noch genauer spezialisirt.

Behörde und Verwaltungszweig.	Besoldungen. ℳ.	Wohnungsgeld-Zuschüsse. ℳ.	Andere persönliche Ausgaben. ℳ.
Staatsrath	6,900	—	300
Staatsministerium	572,520	77,016	110,760
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	365,400	—	11,100
Finanzministerium	25,353,640	2,216,126	5,393,313
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	9,549,234	820,768	934,812
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	33,082,304	4,011,491	14,885,057
Ministerium des Innern	23,958,944	2,708,952	3,882,519
Justizministerium	35,912,310	4,411,920	8,263,520
Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheit.	2,027,049	239,928	906,498
Evangel. Ob.-Kirchenrath	75,450	10,980	6,192
Ober-Rechnungskammer	461,850	51,648	17,130
Häuser des Landtags	72,180	10,920	98,790
Zusammen	**131,437,781**	**14,559,749**	**34,509,991**

Eine Dienstwohnung war 7,480 oder $9_{,86}$ pCt. aller im Hauptamte thätigen Beamten zugewiesen. Leider ist aber auch diese Zahl nicht erschöpfend, da in ihr die Beamten der Berg- und Eisenbahn-Verwaltung, von denen eine ziemlich beträchtliche, aber zur Zeit noch nicht festgestellte Zahl im Besitze einer Dienstwohnung ist, nicht mit inbegriffen sind. Die größte Zahl der nachgewiesenen Dienstwohnungen haben die Beamten der Forst- nnd der Strafanstalts-Verwaltung inne; denn es waren Beamte

	im Hauptamt angestellt	im Besitze einer Dienstwohnung
bei der Forstverwaltung . . .	4,411	4,298
bei der Strafanstalts-Verwaltung	1,849	1,561

Die Ehescheidungen im Königreich Sachsen. — Während der Jahre 1872, 1873 und 1874 sind nach der „Uebersicht der Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege im Königreich Sachsen" 3,840 Ehescheidungs-Klagen vor den sächsischen Gerichten erhoben worden, und zwar 1,772 oder 46 pCt. von den Männern und 2,068 oder 54 pCt. von den Frauen. Die Rollen des Klägers und Beklagten vertheilten sich nicht in allen Landestheilen in gleicher Weise auf die beiden Ehegatten; es zeigen sich hier vielmehr folgende Verschiedenheiten. Von 100 angebrachten Ehescheidungs-Klagen gingen aus

in den Bezirken	vom Mann	von der Frau
Bautzen	$39_{,10}$	$60_{,90}$
Dresden	$36_{,08}$	$63_{,92}$
Leipzig	$41_{,41}$	$58_{,59}$
Zwickau	$56_{,71}$	$43_{,29}$

Am häufigsten also stellte in den vorzugsweise gewerbtreibenden Bezirken der Mann den Antrag auf Lösung der Ehe.

Von den während der genannten drei Jahre vor den Richter gebrachten und den aus früherer Zeit herstammenden Ehesachen fanden 3,699 ihre Erledigung und zwar:

	1872	1873	1874
durch rechtskräftiges Erkenntniß . .	972	985	1,025
durch Zurücknahme der Klage . .	126	121	140
durch Tod oder andere Ursachen .	92	101	137

Hiernach endeten von 100 zum Austrage gebrachten Ehesachen mit einem rechtskräftigen Erkenntnisse $80_{,62}$, mit der Zurücknahme der Klage $8_{,92}$ und in Folge Todes oder anderer Ursachen $10_{,46}$.

Von den rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen sprachen aus:

	1872	1873	1874
die Nichtigkeit der Ehe	14	13	14
die Scheidung vom Bande . . .	604	592	628
die Fortsetzung der Ehe	354	380	383

Es lauteten also von 100 rechtskräftigen Erkenntnissen auf Nichtigkeit der Ehe $1_{,37}$, auf die Scheidung vom Bande $61_{,17}$ und auf die Fortsetzung der Ehe $37_{,46}$. Am seltensten erfolgte die Lösung der Ehe im Bezirke Dresden, wo von 100 gefällten Urtheilen 42 den Parteien die Fortsetzung derselben geboten. Die Gründe, aus denen die Scheidung vom Bande erfolgte, zeigt die nachstehende Uebersicht. Es war die Zahl der Erkenntnisse, welche dieselbe aussprachen, in den Bezirken

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau
wegen Ehebruchs und anderer fleischlichen Vergehen	34	207	131	305
wegen böslicher Verlassung und aus verwandtem Grunde	59	124	144	261
wegen lebensgefährlicher Mißhandlung . . .	32	70	121	208
aus anderen Gründen .	12	43	28	44
Zusammen .	**137**	**444**	**424**	**818**

Im ganzen Königreiche erfolgten demnach von je 100 Scheidungen wegen Ehebruchs und anderer fleischlichen Vergehen $37_{,17}$, wegen böslicher Verlassung und aus verwandten Gründen $32_{,24}$, wegen lebensgefährlicher Mißhandlungen $23_{,63}$, aus sonstigen Gründen $6_{,96}$.

Die Zahl der Ehen, welche getrennt wurden, — durch Erklärung der Nichtigkeit und durch Scheidung vom Bande, — war 1865. Von denselben hatten gedauert:

	überhaupt	von 100 getrennten Ehen
weniger als 1 Jahr . . .	21	$1_{,12}$
1 bis 5 Jahre . . .	565	$30_{,30}$
5 „ 10 „ . . .	580	$31_{,10}$
10 „ 15 „ . . .	377	$20_{,21}$
15 „ 20 „ . . .	159	$8_{,53}$
20 „ 25 „ . . .	100	$5_{,36}$
25 „ 30 „ . . .	40	$2_{,14}$
30 „ 35 „ . . .	18	$0_{,96}$
35 „ 40 „ . . .	4	$0_{,21}$
über 40 „ . . .	1	$0_{,05}$

Die Beschäftigung von Arbeiterinen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen. — Die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern im Fabrik- und Gewerbebetriebe hat schon mehrfach die öffentliche Aufmerksamkeit auch der gesetzgebenden Gewalten auf sich gelenkt. In welchem Umfange die Arbeitskräfte derselben in Anspruch genommen werden, darüber vermissen wir bis jetzt noch eingehendere, allgemeine Mittheilungen, die wir voraussichtlich binnen Kurzem durch die bei der letzten Volks- und Gewerbezählung vorgenommen Erhebungen erhalten werden. Unabhängig von diesen Aufnahmen ist im Großherzogthume Hessen bereits im Jahre 1874 die Zahl der Arbeiterinen von über 16 Jahren, und der jugendlichen Arbeiter bis zu 16 Jahren, die in den fabrikmäßig betriebenen, sowie in den mit mindestens zehn Gewerbsgehülfen (Arbeitern und Arbeiterinen) betriebenen sonstigen Gewerben beschäftigt waren, ermittelt worden. Den hierüber von der großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik veröffentlichten Daten entnehmen wir, daß im Jahre 1874 in den vorbezeichneten Arbeitsstätten 5,986 Arbeiterinen im Alter von über 16 Jahren (4,502 unverheirathete und 1,484 verheirathete) beschäftigt waren.

Hiervon befanden sich im Alter

	unverheirathete	verheirathete
von 16 bis 18 Jahren . . .	1,673	5
von 18 bis 25 Jahren. . .	2,289	329
von über 25 Jahren . . .	540	1,150.

Berücksichtigt man die einzelnen Industriezweige, in denen sie thätig waren, so entfällt die überwiegende Mehrzahl (2,201 unverheirathete und 1,086 verheirathete) auf die Fabriken für Rauch-, Kau- und Schnupftabak, sowie für Zigarren und Zigaretten. Demnächst wurden in den Fabriken für Leder- und Galanteriewaaren 610 ledige und 97 verheirathete, in den Fabriken für Seiden- und Sammtzeuge, Streich-, Kamm-, Flachs- und Baumwollengarn, sowie in Hasenhaarschneidereien 393 bezw. 225 ledige und 73 bezw. 27 verheirathete Arbeiterinen beschäftigt. Am wenigsten dagegen befanden sich in Samen-Darranstalten (5 unverheirathete), in Fabriken für Wachstuch (11 unverheirathete, 3 verheirathete), in Erz- und Steinkohlen-Bergwerken (12 unverheirathete und 2 verheirathete), in Bleichereien, Garn- und Stückfärbereien (10 ledige, 5 verheirathete). Die übrigen vertheilen sich auf die anderen Industriezweige, unter denen die Fabriken für Zündwaaren außer 95 unverheiratheten und 19 verheiratheten Arbeiterinen noch 40 bis 48 Frauen und Mädchen im Alter von 15 bis 40 Jahren ab- und zugehend beschäftigten. Zu der vorbezeichneten Summe von 5,986 über 16 Jahre alten Arbeiterinen treten ferner 2,456 jugendliche Arbeiter im Alter von 12 bis 16 Jahren. Hierunter befanden sich 1,476 Knaben und 980 Mädchen und zwar im Alter

	Knaben	Mädchen
von 12 bis 14 Jahren .	239	148
von 14 bis 16 Jahren .	1,237	832.

Sechs Knaben, die in Ziegeleien und Kalkbrennereien thätig waren, standen sogar in einem Alter von nur 10 bis 12 Jahren; 107 Knaben und 61 Mädchen hatten das 13. Lebensjahr noch nicht überschritten. Wie von den Arbeiterinen über 16 Jahr war auch unter den jugendlichen Arbeitern die Mehrzahl derselben (433 Knaben, 396 Mädchen, hiervon 51 im Alter von 12 bis 14 Jahren) in Fabriken für Rauch-, Kau- und Schnupftabak bezw. für Zigarren und Zigaretten thätig, demnächst beschäftigten Ziegeleien, Kalkbrennereien und Zementfabriken 306 Knaben und 29 Mädchen, Fabriken für Leder- und Galanteriewaaren 101 Knaben und 87 Mädchen, Maschinenfabriken, Eisengießereien und Fabriken von Gußwaaren 171 Knaben und 1 Mädchen, Fabriken für Zündwaaren 73 Knaben und 70 Mädchen.

Die Nahrungssorgen des Parisers. — Was und wieviel ißt und trinkt der Pariser, und wieviel gibt er für seine Nahrung aus? Diese Fragen beantworten sich aus dem jüngst erschienenen reichhaltigen Buche von Armand Husson über den Verbrauch von Paris dahin:

Gegenstände des Konsums	Verbrauchte Quantitäten jährlich in Mill. Kilogr.	pro Kopf jährlich Kilogr.	pro Kopf täglich Gramm	Ausgaben dafür jährlich in Mill. Fr.	pro Kopf jährlich Fr.	pro Kopf täglich Fr.
Brot	292,3	158	432	133,7	71,23	0,20
Schlachtfleisch	118,2	64	175	276,3	149,96	0,41
Schweinefleisch	22,6	12	33			
Pferde- und Eselfleisch .	1,3	0,7	0,18			

Gegenstände des Konsums	Verbrauchte Quantitäten jährlich in Mill. Kilogr.	pro Kopf jährlich Kilogr.	pro Kopf täglich Gramm	Ausgaben dafür jährlich in Mill. Fr.	pro Kopf jährlich Fr.	pro Kopf täglich Fr.
Geflügel und Wildpret	23,6	13	34	41,2	22,31	0,06
Fische und Austern	27,1	15	40	28,5	15,41	0,04
Butter	14,3	8	21	50,1	27,08	0,07
Käse	9,3	5	13	17,9	9,65	0,03
Eier	14,3	8	21	31,6	17,05	0,05
Backwerk	5,2	3	6	19,0	10,25	0,03
Teig, Bodenmehl, Reis	6,7	4	9	7,9	4,29	0,01
Zucker und zuckerhaltige Produkte	24,6	13	36	49,3	26,64	0,07
Kaffee, Chokolade, Thee	9,5	5	13	39,8	21,50	0,06
Früchte	66,4	36	98	44,6	24,07	0,07
Gemüse	395,9	214	585	91,9	49,62	0,13
Gewürze	25,4	14	38	21,8	10,79	0,03
Tabak	2,9	1,6	4,38	38,3	20,69	0,06
	Mill. Liter	Liter	Liter			
Wein	390,4	211	0,58	356,5	192,53	0,53
Bier	23,9	13	0,04	24,5	13,25	0,04
Cider	3,4	2	0,01	0,93	0,50	0,001
Branntwein à 45°	16,7	9	0,02	33,4	18,04	0,05
Milch	111,7	60	0,16	30,7	16,60	0,05
Mineralwasser	3,9	2	0,01			
	Mill. Kubikmeter					
Wasser	7,0	3776	10	8,6	4,65	0,01
	Mill. Kilogramm	Kilogramm	Gramm			
Eis	9,1	5	14			

Der Pariser verzehrt also verhältnißmäßig am meisten (37 Prozent der gesammten trockenen Nahrungsmittel) Gemüse, mehr als 1 Zollpfund per Kopf täglich, und zwar nur zum geringern Theile Kartoffeln. Denn von den 359 Mill. Kilogr. frischen Gemüses welches meist aus der Umgebung von Paris kam, waren Kartoffeln nur 45,7 Mill., Kohl 42,0, Blumenkohl 42,6, Möhren 39,5, frische Erbsen und Bohnen 32,7, Rüben 27,7, Salat aller Art 25,1, Lauch 22,9, Sauerampfer 15,5, Zwiebeln 10,1, Pastinaken 9,7, Spargel 9 Mill. Kilogr. u. s. w. Die Zufuhr des Gemüses allein erforderte 455,034 Wagen, der Kartoffeln 65,364, der Bohnen 30,134, abgesehen von der direkten Lieferung ins Haus. Dazu kommen noch 19,7 Mill. Gemüse aus dem Süden, 15 Mill. getrocknete Erbsen, Linsen und Bohnen 2,3 Mill. Konserven, so daß die Erbsen, Bohnen und Linsen mit mehr als 51 Mill. Kilogr. obenan in der Gemüsekonsumtion stehen.

Erst in zweiter Reihe (27,6 Prozent der Gesammtmenge) steht das Brot mit fast 1 Pfund, dann Fleisch und Fische mit fast ½ Pfund, dann Fleisch und

Fische mit fast $1/2$ Pfund pro Kopf täglich. Im Durchschnitt der Jahre 1872/3 wurden 153,055 Ochsen, 46345 Kühe, 170,282 Kälber, 1,298,670 Hammel und 191,291 Schweine geschlachtet. Das Pferd geht nur allmählig seiner neuen Bestimmung nach dem Tode entgegen. Im Jahre 1866 wurde das erste Schlachthaus für Pferde, Esel und Maulesel eröffnet: am 1. Januar 1874 zählte es bereits 47 Konkurrenzunternehmen. Doch hält der Konsum sich immerhin noch in engen Grenzen. In den sieben Jahren 1867—73 wurden nur 69,298 Pferde, 3,400 Esel und 127 Maulesel geschlachtet, wovon 43,709, bezw. 920 und 12 allein auf die Zeit der Belagerung von 1870/71 kommen.

Weniger reichhaltig als die Speisekarte ist die der Getränke. Der Wein mit mehr als $1/2$ Liter täglich überwiegt alles andere. Das Bier hat den Höhepunkt der Konsumtion schon in den 50er Jahren überschritten; es kommt aus München und Wien, vornehmlich aber aus dem Elsaß (84 Prozent).

Die Verzehrung betrug demnach excl. Wasser und Tabac:

		Im Ganzen		Pro Kopf jährlich		Pro Kopf täglich
Feste Substanzen . .	Kilogr.	1,042	Mill.	563	—	$1,_{54}$
Flüssigkeiten . . .	Liter	560	„	303	—	$0,_{83}$

Die Ausgaben hierfür betrugen jährlich zusammen 1,300 Mill. Franks, mithin für den Kopf jährlich 700, täglich $1,_{92}$ Franks, und zwar sind dies Minimalzahlen, da in ihnen die Kosten der Zubereitung und Servirung nicht eingerechnet sind. Bemerkenswerth ist, daß der tägliche Wein dem Pariser gerade noch einmal so viel Sorge verursacht, als das tägliche Brot sammt der Butter; die geistigen Getränke nahmen allein $1/3$ aller Ausgaben für Nahrung in Anspruch. Daß dies jetzt in noch höherem Maße als früher der Fall ist, weist die Schlußtabelle nach. Die jährliche Ausgabe des Parisers für seine Nahrung betrug in Franks:

	1788	1854	1873
Für Brot	$34,_{33}$	$62,_{05}$	$71,_{23}$
„ Fleisch	$67,_{50}$	$77,_{22}$	$149,_{31}$
„ Fisch	$10,_{17}$	$14,_{00}$	$15,_{41}$
„ Früchte und Gemüse	$20,_{83}$	$86,_{71}$	$73,_{69}$
„ Butter	$8,_{83}$	$25,_{53}$	$27,_{08}$
„ Käse	$4,_{00}$	$6,_{95}$	$9,_{66}$
„ Eier	$5,_{83}$	$8,_{61}$	$17,_{05}$
„ Wein	$54,_{17}$	$78,_{63}$	$192,_{53}$
„ Bier und Cider. .	$2,_{20}$	$4,_{35}$	$13,_{75}$
„ Branntwein . . .	$4,_{00}$	$14,_{28}$	$18,_{04}$
„ Essig	$0,_{67}$	$0,_{63}$	$1,_{35}$

Setzt man die entsprechenden Ausgaben des Jahres 1788 = 100, so waren die Ausgaben des Parisers für trockene Nahrungsmittel auf 185 im Jahre 1854 und auf 240 im Jahre 1873 gestiegen, während sich je 100 Franks der Ausgaben für Getränke bezw. auf 144 und 369 Franks erhöht hatten.

Die Gesetzgebung der letzten sechs Jahre
im Reich und in Preußen.
Dargestellt von einem Mitglied des Centralwahlkomités der nationalliberalen Partei.[1])

Inhalt.

Einleitung.

Diese Blätter haben den Zweck, über die parlamentarische Arbeit welche im Reich und in Preußen seit dem französischen Krieg gethan ist, eine Uebersicht zu geben. Die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens liegt in der Verschiedenartigkeit des Stoffes, welcher zusammenhängend dargestellt werden soll, sowie in der Größe und Bedeutung desselben. Denn die Aufgabe unserer Volksvertretungen war nicht, wie es bei anderen, staatlich längst ge-

[1]) Mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung der nationalliberalen Partei für die Gesetzgebung in Deutschland bildet die nachfolgende Darstellung eine Art historischen Aktenstückes, welches auch den nicht zu jener Partei zählenden Lesern der „Annalen" von hohem Interesse sein muß. Der Wiederabdruck an dieser Stelle erfolgt mit ausdrücklicher freundlicher Zustimmung des Verfassers Hrn. Dr. Wehrenpfennig und des Verlegers Hrn. G. Reimer in Berlin. Man vergleiche mit dieser Darstellung den im Auftrage des Vorstandes der nationalliberalen Partei (von Hrn. Lasker) erstatteten Bericht für die Jahre 1867—70 in den „Annalen" 1870, S. 563—618, sowie die Referate über die Sessionen des Reichstags 1871—74, „Annalen" 1874, S. 139—330 und 1129, endlich die zahlreichen Monographien, Berichte und Denkschriften über einzelne Zweige der Reichsgesetzgebung, welche in den letzten Jahrgängen dieser Zeitschrift erschienen sind.

einigten Nationen längst der Fall ist, einzelne Verbesserungen innerhalb des fertigen Staatswesens ins Leben zu rufen, sondern sie hatten mitzuwirken an dem Aufbau eines so eben in seinen Grundlagen geschaffenen Reichs, und an der innern Verschmelzung eines so eben vergrößerten Staats. Diese Lage bedingte eine Anzahl tiefgreifender Gesetze, eine Umwälzung fast aller Lebensverhältnisse. Nicht die Hast der Parteien rief eine überstürzte „Gesetzmacherei" hervor, sondern die nationale Einheit, die nur im großen Rahmen gewonnen war, bedurfte der Ausfüllung auf den wichtigsten Gebieten. Nicht die Veränderungslust warf die bestehende Verwaltungsordnung oder das bisherige Verhältniß zwischen Staat und Kirche um, sondern die Unmöglichkeit jene beizubehalten, die Nothwendigkeit die weltlichen Hoheitsrechte wieder herzustellen, zwang zu neuen Gesetzen und Organisationen. Die Aufgaben selbst waren nicht künstlich aufgestellt, sondern durch die Entwicklung der Ereignisse gegeben. Jede Volksvertretung, die irgend die Lage verstand und in ihrer Mehrheit national und freisinnig war, mußte sie in die Hand nehmen und auf den eingeschlagenen Wegen zu lösen suchen. Dies gilt von der Richtung im Großen und Ganzen. Im Einzelnen mochte Manches von der Regierung vorgeschlagen oder von der Volksvertretung beschlossen werden, was an der Hand der Erfahrung verbessert werden muß. Denn Niemand ist unfehlbar; auch die richtigsten Ideen können in der Anwendung Uebelstände hervorrufen, die beseitigt werden müssen.

Die Versailler Verträge, welche den Norden Deutschlands mit dem Süden verfassungsmäßig vereinigten, sind noch nicht sechs Jahre alt. Der deutsche Reichstag, der im Februar 1871 zum ersten Mal zusammentrat, hat erst eine Legislaturperiode hinter sich; von der zweiten fehlt noch die letzte Session welche im Herbst d. J. beginnen soll. Wie angespannt auch die Thätigkeit der Reichsfaktoren in diesem Zeitraum gewesen ist, er war doch so kurz, daß nur auf einigen wichtigen Gebieten der Gedanke der nationalen Einheit durchgeführt oder seine Durchführung vorbereitet werden konnte. Ein staatliches oder bundesstaatliches Gemeinwesen unterliegt wie jeder Organismus dem Gesetz des allmählichen Wachsthums. Das neue Gefüge befestigt sich erst in Menschenaltern. Die Elemente, welche widerstrebend in die nationale Gemeinschaft hineingezogen sind, gewöhnen sich nur langsam; die fremden Nationen, die durch die neu erstandene Macht verloren haben, verzichten erst spät auf das frühere Uebergewicht. Jede neue politische Schöpfung muß die Kraft ihrer Existenz erst lange Zeit bewähren, ehe dieselbe als etwas Unabänderliches hingenommen wird. So weit sind wir noch nicht. Nicht blos im Ausland hofft man die Früchte des letzten Krieges uns wieder zu entreißen, selbst innerhalb der eigenen Volksvertretung nehmen die Parteien, welche die Dauer und Festigkeit des Reichs bestreiten, ein Dritttheil der Plätze ein. Unter diesen Umständen giebt es keine thörichtere Rede, als die, daß die Einheit ja jetzt eine abgemachte Sache sei und die nationalen Gesichtspunkte bei den künftigen Wahlen mehr zurücktreten könnten. Vielmehr gilt noch viele Jahre der Schlachtruf: Hie Welf, hie Waibling! Hier Kaiser und Reich und dort ihre Gegner! Unter denen die auf der Reichsseite stehen, befindet sich keine Partei, welche mehr verlangt als die Fortentwicklung auf der Grundlage der von allen angenommenen bundesstaatlichen Verfassung. Es giebt keine parlamentarische Fraktion, auch keine liberale, die den Einheitsstaat d. h. den Bruch des Reichsgrundgesetzes und die Revolution auf ihre Fahne geschrieben hätte. Die Selbstständigkeit, welche die Reichsverfassung

den Einzelstaaten gewährleistet, wird von Niemand bedroht. Wenn daher die neu sich bildende Partei der „Deutschkonservativen“ in ihrem Aufruf hervorhebt, daß innerhalb der Einheit die berechtigte Selbstständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten gewahrt werden müsse, so kämpft sie gegen Windmühlen, oder sie will mit diesem Zusatz den mittelstaatlichen Kammerherren die Hand reichen. Diese aber sehen gleich den Klerikalen in jedem Fortschritt des Reichs z. B. in der Rechtseinheit oder in dem Reichseisenbahngesetz eine Aufhebung der Hoheit der Einzelstaaten. Wer durch jenen Zusatz mit ihnen liebäugeln will, wird für den Ausbau der Einheit eine sehr unsichere Stütze bieten.

Die Gesetzgebung seit dem Kriege beruhte auf dem Zusammenwirken einer überwiegend konservativen Regierung mit einer Volksvertretung, in welcher der Liberalismus theils starken Einfluß, theils die Mehrheit hatte. Das Ergebniß war eine Fortbewegung in sehr gemäßigt liberalem Sinne. Mit der preußischen Kreis- und Provinzialreform sind selbst die Konservativen heute zufrieden; beide Gesetze sind aber darin liberal, daß sie alle besitzenden Klassen zur Mitthätigkeit an dem öffentlichen Leben heranziehen und die Bevorzugungen der Ritter und Standesherren beseitigen. — Die kirchenpolitischen Gesetze stellen einen Theil der seit Jahrhunderten geltenden, erst 1850 in Preußen beigegebenen Hoheits- und Aufsichtsrechte des Staates wieder her. Ihr liberaler Gedanke besteht darin, daß auch der Geistliche innerhalb der nationalen Bilduug und Rechtsordnung stehen und den Gesetzen seines Landes unterthan sein soll. Auch die schärfsten gesetzgeberischen Maßregeln bezweckten nur diesen Gehorsam und die Wahrung des Ansehens der Staatsgewalt sowie der Gesetze. Keine griff in das Innere des Glaubens ein. Wenn die deutsch-konservative Partei den Klerikalen, die ihrerseits unerschütterlich auf allen Ansprüchen beharren, ja uns noch dazu mit dem französischen System der geistlichen Schulen und Universitäten beglücken wollen, die „Revision“ der Maigesetze anbietet, weil sie keinen Gewissenszwang und deshalb kein Uebergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des innern kirchlichen Lebens wolle, so ist sie den Beweis für diesen schweren Vorwurf gegen die Falk'schen Gesetze schuldig geblieben. — In der Zoll- und Handelspolitik ist das System des Freihandels, oder besser gesagt des gemäßigten Schutzzolles, welches Preußen seit 1818 befolgte, fortgeführt, nur daß die Reichstagsmehrheit in der Tarifreform nicht ganz so rasch vorwärts ging, als die Regierung gehen wollte. In der Behandlung der gewerblichen Verhältnisse sind die Grundsätze festgehalten, welche der norddeutsche Reichstag nicht erfand, sondern dem Vorbild Preußens, Sachsens und anderer gewerbreichen Staaten entlehnte. Die konservative Forderung der Umkehr unseres Wirthschaftssystems hat nicht mehr Recht, als die der Umkehr unseres politischen Systems. Gegenüber einer Gesetzgebung, welche die Innungen stehen ließ, den Marken- und Musterschutz einführte und das Patentgesetz vorbereitete, Zeichnen- und Fortbildungsschulen förderte, zu Gunsten der Arbeiter den Eisenbahnen, Bergwerken und Fabriken das Haftpflichtgesetz auferlegte, das Hülfskassenwesen ordnete u. s. w., kann nicht von einer Umkehr die Rede sein, sondern nur von Fortsetzung der Thätigkeit zur Ausfüllung der Lücken die sich noch zeigen. Die Reformbedürftigkeit des Aktiengesetzes wurde zuerst vor drei Jahren von den Liberalen nachgewiesen. Keine Maßregel des Reichstages oder Landtages hat das „große Geldkapital bevorzugt“, im Gegentheil sind die Privatzettelbanken unschädlich gemacht, die

ungedeckten Noten beschränkt und besteuert, die Lasten der ärmsten Klassen erleichtert, die der reichsten erhöht. Selbst die Börsensteuer, oder da die Börsenleute sie am wenigsten bezahlen, besser gesagt die Steuer auf mobile Werthe und den Austausch derselben, ist bisher nur zurückgewiesen, weil sie lediglich als neue Last zu den alten hinzukommen, und ihre Erlegung nicht zur Erleichterung dieser, insbesondere des Immobilstempels dienen sollte. Alle Vorwürfe, welche von konservativer Seite heute gegen die bisherige Gesetzgebung erhoben werden, sind darauf berechnet, die wirthschaftliche Noth, an der wir augenblicklich leiden, zu Zwecken der politischen Reaction auszubeuten. Deshalb wird alles aufgeboten, um das Bewußtsein des Volks über die wirklichen Ursachen der Noth zu verwirren und die Schuld den liberalen Gesetzen aufzubürden. Die einfache, thatsächliche Darstellung dessen was parlamentarisch geschehen ist, wird am besten geeignet sein, der Verwirrung entgegen zu arbeiten. Dem verständigen Manne gilt die Thatsache mehr als die Phrase.

Die Thätigkeit des ersten deutschen Reichstages war durch die Lage bedingt, welche der Krieg geschaffen hatte. Es galt auf der einen Seite die Einheit zwischen Süd und Nord, welche durch die Bundesverträge begründet war, gesetzgeberisch weiterzuführen und das Verhältniß von Elsaß-Lothringen zum Reich rechtlich zu gestalten, auf der andern für die Opfer des Krieges zu sorgen, die Kriegsschäden zu vergüten, die Armee wieder auszurüsten, das deutsche Vertheidigungssystem neu zu gestalten. Wir richten unsern Blick daher zunächst auf die Gesetzgebung, die sich unmittelbar auf die Gestaltung des Verhältnisses von Nord und Süd, auf die Verwendung der Milliarden, auf das Militärwesen bezog.

---

1. Gesetzgebung in Folge des Krieges. Die Milliarden.

Ein großer Theil der Gesetze des norddeutschen Bundes wurde unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verträge in den süddeutschen Staaten eingeführt, die Uebertragung der übrigen war der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Die Ausgleichung geschah so rasch, daß in wenigen Jahren der ganze Bestand norddeutschen Reichsrechts auch im Süden galt, soweit die Reservatrechte nicht Ausnahmen bedingten. Die Verfassung selbst, durch die Verträge mit Württemberg und insbesondere mit Bayern verändert, aber zugleich durch die Wiederherstellung der Kaiserwürde und des edlen Namens des „Reichs“ verschönt, bedurfte einer Umgestaltung, die jedoch, da der Inhalt feststand, nur formell sein konnte. Die so revidirte und fast einstimmig angenommene Reichsverfassung vom 16. April 1871 ist seitdem die Grundlage unserer nationalen Entwicklung geworden. Die Befürchtungen, welche sich an die Reservatrechte knüpften, haben sich im Ganzen nicht bestätigt. Die Ausscheidung Württembergs und Bayerns aus der Verwaltung des Post- und Telegraphenverkehrs, die selbstständige Militärhoheit Bayerns im Frieden, waren sehr viel geringere Schranken der Einheit, als jener engere und weitere Bund, an welchen man in Süddeutschland 1870 dachte. Auch die Bestimmung, wonach jede Erweiterung der Reichskompetenz durch 14 Stimmen im Bundesrath verhindert werden kann, ist bisher von den süddeutschen Königreichen nicht zu unfreundlichen Koalitionen benutzt. In einem Reich, dessen Glieder von der verschiedensten, durch das Verhältniß der Stimmen nicht ausgedrückten Bedeutung sind und

wo dem führenden norddeutschen Staate, der für sich allein mehr als die Hälfte der deutschen Bevölkerung umfaßt, im Süden ein Staat mit fünf Millionen Einwohnern gegenübersteht, ist es überhaupt nicht das mechanische Stimmenverhältniß, sondern die vertrauende und bundestreue Gesinnung, wodurch allein ein gedeihlicher Fortschritt gesichert werden kann.

Der Friedensschluß legte Frankreich eine Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franks auf. Die Summe schien ungeheuer, und doch war sie gering gegenüber der Einen Milliarde, welche Napoleon I. von dem armen, bis auf 5 Millionen Einwohner verkleinerten Preußen erpreßte. Eine Reihe von Gesetzen die in den Sessionen nach dem Krieg genehmigt wurden, bezog sich auf die Verwendung dieser Milliarden. Aus ihnen wurden in den ersten Jahren die Pensionen für die Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen bezahlt, bis 1873 ein eigener, mit Absicht sehr reich bemessener Fonds diese Ausgaben deckte. Aus ihnen erhielten die aus Frankreich vertriebenen Deutschen Beihülfen, die Rhedereibesitzer Entschädigung für die aufgebrachten oder in fremden Häfen eingeschlossenen Schiffe, die Gemeinden Ersatz für Kriegsschäden und Kriegsleistungen, — und zwar wurden die Gemeinden Elsaß-Lothringens so behandelt, als ob sie schon während des Kriegs zu unsrer Volksgemeinschaft gehört hätten. Die Unterstützungen für die heimkehrenden Reservisten und Landwehrmänner, die Dotationen für Generale und Staatsmänner von hervorragendem Verdienst, ferner ein mäßiger Ersatz für das, was die Kreise und Kommunen den Familien ihrer unter den Fahnen stehenden Wehrmänner gewährt hatten, wurden aus der Kriegsentschädigung genommen. Dazu kam die Ausrüstung der von Betriebsmitteln entblößten Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen; der zum Schutz unserer Westgrenze nothwendige Umbau der dortigen Festungen, insbesondere von Metz und Straßburg, zu großen Waffenplätzen; sowie die Umwandlung des veralteten deutschen Festungssystems überhaupt, deren Nothwendigkeit die geringe Widerstandskraft der französischen, ebenfalls auf die modernen Geschütze nicht eingerichteten festen Plätze bewiesen hatte. Ferner ging es nicht mehr an, Preußen allein die Last eines in Baar vorräthig liegenden Kriegsschatzes aufzubürden. War es bei dem außerordentlichen Vortheil, den der zuerst fertige Kämpfer vor dem langsameren Gegner voraus hat, nöthig einen Kriegsschatz bereit zu halten, damit die Sorge um die Kosten der ersten Mobilmachung auch nicht die Verzögerung eines Tages verursache, so mußte nunmehr das Reich die Last übernehmen. Dem Reich hatte es bisher auch an Betriebsmitteln gefehlt, es hatte von den Vorschüssen leben müssen, welche ihm die Einzelstaaten auf die Zoll- und Steuereinnahmen gewährten. Reichsheer und Marine hatten keine Fonds. Es war eine Erleichterung für die Einzelstaaten, wenn sie von diesen Vorschußverpflichtungen jetzt durch die Bildung eigener Reichsbetriebsfonds befreit wurden. Endlich war die Ausrüstung der deutschen Heere durch den Krieg verbraucht; sie mußte ergänzt, an die Stelle der mangelhaften Waffen mußten vollkommnere gesetzt werden. Zur Kasernirung der Truppen, zu Bauten für gemeinsame militärische Institute waren außerordentliche Mittel nöthig.

Die Gesammtausgabe, welche für diese, hier nur in den kürzesten Zügen angedeuteten Zwecke zu leisten war, ist außerordentlich. Und doch war es für jede Partei, die überhaupt auf nationalem Boden stand, unmöglich, die Nothwendigkeit dieser Ausgaben zu leugnen und sehr schwierig, ihr Maß zu beschränken. Nur einzelne Positionen, die gegenüber der Gesammtsumme gar

nicht in's Gewicht fallen, wie z. B. die 4 Millionen Thaler für die Dotationen konnten bestritten werden. Je nach der Natur der Zwecke, wofür die Gelder bestimmt waren, sind die ausgeworfenen Summen theils verwandt oder noch in der Verwendung begriffen, theils sind sie als dauernde Fonds im Besitz des Reichs. Die Entschädigungen und Beihülfen u. s. w. sind natürlich ausgezahlt, das Retablissement der Armee ist vollendet, die Festungsfonds für Elsaß-Lothringen und für das gesammte Reich werden mit dem Fortschritt der Fortifikations- und Ausrüstungsarbeiten aufgezehrt. Alle diese Ausgaben stehen gleich den Ausgaben des jährlichen Staatshaushaltes unter der genauen Kontrolle des Rechnungshofes. Die für ein neues Reichstagsgebäude reservirte Summe harrt noch der Verwendung; der Reichskriegsschatz liegt in den Gewölben von Spandau, die Betriebsfonds für die Reichsverwaltung sind in der Reichskasse. Der Invalidenfonds, nach den Vorschriften des Gesetzes in Papieren angelegt, welche theilweise (die Eisenbahnprioritäten) von dem Kursrückgang der letzten Jahre mitgetroffen wurden, welche aber nach dem Zeugniß der großen Mehrheit des Reichstags und aller verständigen Leute unbedingte Sicherheit des Kapitals und der Zinsen gewähren, wird durch die Pensionszahlungen nicht aufgezehrt, sondern verbleibt dem Reich als eine Reserve, über welche zu nationalen Zwecken seiner Zeit verfügt werden kann.

Die Milliarden haben es uns möglich gemacht, die Kriegskosten zu decken, die Kriegsanleihen zurückzuzahlen, für die erwähnten Reichsbedürfnisse zu sorgen, die Armee neu auszurüsten, unser Vertheidigungssystem so einzurichten, daß es nach menschlichem Ermessen schwer sein wird, uns aus der in der Welt errungenen Stellung wieder herauszudrängen. Die Milliarden haben bewirkt, daß wir dies Alles ohne Volksbelastung, ohne neue Steuern und schwere Schulden durchführen konnten, während Frankreich zu der Entschädigung die es an Deutschland bezahlen mußte, noch nahezu das Doppelte an eigenen Kriegskosten und Kriegsschäden, sowie für die Wiederherstellung seiner Armee zu tragen hatte. Frankreich mit seinem seit Jahrhunderten angesammelten Reichthum, mit den Vorzügen seines Bodens, seines Klima und seiner durchgebildeten gewerblichen Arbeitskraft konnte dies tragen. Wir dagegen würden durch die Last zu Boden gedrückt und blutarm geworden sein, wie wir 1815 blutarm waren. Mehr aber als die Bewahrung vor solchem abermaligen Rückgang haben die Milliarden nicht bewirkt und mehr konnten sie auch gar nicht bewirken. Von der zerstörenden Gewalt des Krieges, von den unendlichen Kosten, den unermeßlichen wirthschaftlichen Opfern auch des siegreichsten Krieges haben die Meisten keine Vorstellung. Daher wird es nützlich sein, über den Verbrauch der Milliarden am Schlusse dieses Abschnittes eine auf Grund der Reichstagsvorlagen angefertigte Rechnung aufzustellen. Es ist ja natürlich, daß vielfach im Volk die Frage aufgeworfen wird: Wo sind die Milliarden geblieben? — um so natürlicher, da es selbst den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaft, welche über sie mit verfügt hat, gar nicht leicht wird in ihrer Erinnerung die Gesammtheit der Verwendungen festzuhalten, durch welche die unermeßlich scheinende Kontribution aufgezehrt oder doch für die Zukunft belegt wurde. Jene Rechnung zeigt, daß nach Abzug der aufgezählten, durch unbedingtes Bedürfniß oder durch überwiegende Gründe gerechtfertigten Reichszwecke, so wie des Retablissements der Armee, für die Staaten des norddeutschen Bundes ein Antheil von 530,116,053 Thalern von der Kriegskontribution verblieb, daß diesen Antheil aber an

Kriegskosten und mit dem Krieg zusammenhängenden militärischen Ausgaben 398,731,423 Thaler gegenüber standen. Zur Vertheilung an die Einzelstaaten des Nordens kamen 133 Millionen. Preußen seinerseits erhielt Alles in Allem kaum 106 Millionen. Und nun rechne man nur den Werth der Arbeitskraft zusammen, welche die vom Juli bis Februar und länger unter den Fahnen versammelten Reservisten, Landwehrmänner und Ersatztruppen bei einer Vermehrung der deutschen Gesammtarmee von einem Friedensstand von 340,000 Mann auf 1,200,000 Mann repräsentiren. Auch bei dem geringsten Anschlag deckt das, was an die Einzelstaaten zur Vertheilung kam, noch lange nicht den baaren Verlust, der durch das Fehlen so vieler arbeitskräftiger Hände erwuchs. Von den Opfern des Kriegs, von den Zehntausenden, welche auf den Schlachtfeldern fielen oder durch Krankheit weggerafft wurden, von den 125,000 Invaliden, von all den mittelbaren Störungen und Schäden der Familien wie der gesammten Erwerbsthätigkeit des Volkes ist hierbei noch vollständig abgesehen. Es war eine Täuschung, wenn man glaubte, die Nation sei durch die Milliarden reicher geworden; dieselben haben nur geholfen, daß sie die große That ihrer Einigung und Befreiung zwar mit dem Opfer ihres edelsten Bluts, aber ohne allzu großes Opfer an Volksvermögen vollziehen konnte. Im Uebrigen kann man bei der Verwendung der Milliarden nur die Frage aufwerfen, ob es zweckmäßig war, so plötzlich die Kriegsanleihen zurückzuzahlen und in den Einzelstaaten so stark mit der Schuldentilgung vorzugehen. Die vielen mittleren und kleinen Kapitalisten, welche ihr Geld in Staatspapieren angelegt hatten, verloren durch die Kündigung von einigen Hundert Millionen Thalern diese sichere Anlage, und sind dann leider nur zu häufig auf die Anschaffung unsolider Spekulationspapiere verfallen. Nur ist die Kritik der Regierungsmaßregeln heute, wo wir die traurigen Erfahrungen der Gründerperiode hinter uns haben, leichter als sie nach dem Krieg war, und äußerst schwer ist es nachzuweisen, welche positiven Zwecke eigentlich unter allgemeiner Zustimmung mit den französischen Geldern hätten ausgeführt werden können, wenn man die Schuldentilgung unterließ. Obwohl mit dem Eintreten unserer wirthschaftlichen Krisis auch die Kritiker zu Hunderten auftauchten, die an der Finanzpolitik des Reichs und Preußens kein gutes Haar ließen, so haben sie doch selbst nachträglich wenig haltbare Vorschläge zu machen gewußt. Ihre Thätigkeit bestand in Verdächtigungen, die in den berüchtigten, gegen Fürst Bismarck, Delbrück und Camphausen gerichteten, von einem Hauptführer der Agrarier und Deutschkonservativen verfaßten Aera-Artikeln der Kreuzzeitung ihren Gipfel erreichten. Nach der Ansicht dieser Artikel waren die Milliarden unter den Händen von Staatsmännern „verduftet", die sich von Berliner Börsenmännern gängeln ließen und die in ihren persönlichen Finanzbeziehungen mit dem Grafen Beust, dem angeblichen Begründer der Schwindelperiode in Oesterreich, in eine nicht gerade schmeichelhafte Parallele gestellt wurden. Dieser Klasse von Gegnern diente die Milliardenfrage sowohl, wie die wirthschaftliche Noth des Volks nur zur Ausbeutung für andere Zwecke, und sie trug kein Bedenken, durch Schmähung der obersten, durch die Integrität ihrer Amtsführung über jeden Verdacht schlechthin erhabenen Staatsbeamten die Ehre der eigenen Nation zu verunglimpfen. —

Bei der Vertheilung des Restes der Kriegskontribution zwischen dem norddeutschen Bund und dem Süden, und weiter zwischen den Einzelstaaten handelte es sich um die Frage, nach welchem Maßstabe sie vorgenommen

werden sollte. Einzelne Kriegsleistungen, z. B. die Stellung des Belagerungsgeschützes, waren besonders zu berechnen, aber auch sonst deckte sich die Zahl der gestellten Mannschaften keineswegs mit der Bevölkerungsziffer, da das preußische Reserve- und Landwehr-System außerhalb der alten Provinzen erst seit 1867 oder noch später zur Geltung gekommen war. In den letzten Monaten des Kriegs hatte Preußen zur Deckung der Lücken seine ältesten Landwehrmänner bis zum 40. Lebensjahr marschiren lassen müssen. Die Bevölkerungsziffer war also keine den Thatsachen entsprechende Grundlage der Vertheilung. Nach langen Verhandlungen verständigte sich der Bundesrath dahin, daß als Maßstab zu $^3/_4$ die militärische Leistung, zu $^1/_4$ die Volkszahl genommen werden sollte, und der Reichstag, der keinen Streit über die Kriegsbeute wollte, stimmte diesem Kompromiß zu. Das finanzielle Opfer, welches Preußen dadurch brachte, wurde ausgeglichen durch den politischen Werth einer Vereinbarung, die den deutschen Süden zufrieden stellte.

Die Ordnung dieser durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse überwog in den Sessionen des ersten Reichstags, aber sie erschöpfte seine Thätigkeit keineswegs. Gleich nach wiederhergestelltem Frieden wurde die Münzfrage in Angriff genommen und begann die Initiative der Reichstagsmehrheit für die Herstellung einer vollständigeren Rechtseinheit als die Verfassung sie dem engen Wortsinn nach verhieß. Von beidem, wie von dem Haftpflichtgesetz, der Beschränkung der Prämienanleihen u. s. w. wird später die Rede sein. Wir erwähnen nur noch, daß die höchst unklaren Eigenthumsverhältnisse, welche in Betreff der an die Reichsverwaltungen insbesondere an die Militärverwaltung übergegangenen Grundstücke, zwischen Reich und Einzelstaaten existirten, durch das Reichseigenthumsgesetz leidlich geordnet wurden, ferner daß das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten den letzteren einen erheblich größeren Rechtsschutz gewährte, als die Beamten der Einzelstaaten bisher meist genießen. Die Aufbesserung der Beamtengehälter war im Reich wie in den einzelnen Bundesstaaten durch den gesunkenen Geldwerth geboten. Wichtig ist noch, daß gleich in der ersten Legislaturperiode einer der häßlichsten neuen Zusätze der Reichsverfassung beseitigt wurde. Der Artikel 28 derselben schrieb im zweiten Absatz vor, daß bei Angelegenheiten, welche nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich seien, nur die Stimmen derjenigen Mitglieder gezählt werden sollten, deren heimischer Staat an der Angelegenheit Theil habe. Ein einziges Mal, bei einer Frage der norddeutschen Brausteuer kam es vor, daß auf ausdrücklichen Antrag der Klerikalen die Süddeutschen den Saal räumen mußten. Dann aber fiel auf die Anregung der Linken die Verfassungsvorschrift, da auch im Bundesrath sich keine 14 Stimmen fanden, welche dem Reichstag eine solche itio in partes aufdrängen mochten.

Anhang zu I.

Abrechnung über die Milliarden.

Nach den an den Reichstag ergangenen Vorlagen ergiebt sich in Betreff der französischen Kriegsentschädigung folgende Abrechnung:

I. Einnahmen.

	Thlr.
1. Die vertragsmäßige Kriegsentschädigung betrug:	
5,000,000,000 Frks. Hierzu	
301,191,959 „ Zinsen	
5,301,191,959 Frks. = (nach Abzug der Realisationskosten)	1,413,651,189
2. Die Pariser Kontribution	53,505,865
3. Die Ueberschüsse der in Frankreich erhobenen Steuern und örtlichen Kontributionen	17,600,000
Summa der Gesammteinnahme	1,484,663,496
Davon ab der Werth der Elsaß-Lothringschen Eisenbahnen	86,666,666
Blieb Reineinnahme	1,397,996,830

II. Ausgaben.

Die durch Gesetz festgestellten Ausgaben betrugen:

1. Für den Reichs-Invalidenfonds (Gesetz vom 23. Mai 1873)	187,000,000
2. Zu Kriegs-Invaliden-Pensionen, welche schon vor der Bildung des Reichs-Invalidenfonds auf Grund des Militär-Pensionsgesetzes zu zahlen waren	16,196,674
3. Zum Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen .	38,800,000
4. Zur Entschädigung der deutschen Rhederei	5,600,000
5. Für die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (Gesetz vom 30. Mai 1873)	72,000,000
6. Für Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen etc. in Elsaß-Lothringen (Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1872)	43,280,950
7. Für die Erweiterung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Ausstattung derselben mit Betriebsmitteln, desgleichen für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Gesetz vom 14. Juni und 22. November 1871, 15. Juni 1872 und 18. Juni 1873)	57,205,887
8. Für den Reichskriegsschatz (Gesetz vom 11. November 1871)	40,000,000
9. Zum Ersatz solcher, durch die Kriegsführung gegen Frankreich entstandenen Ausgaben, welche billigerweise nicht von den einzelnen deutschen Kontingenten zu tragen, sondern als gemeinsame Lasten zu behandeln	
Latus	460,083,511

		Thlr.
	Transport	460,083,511
	sind, einschließlich der Aufwendungen für das große Hauptquartier, Entschädigungen an Eisenbahn-Verwaltungen, und für das Retablissement der Kriegskarten, sowie für Herstellung der Kriegsdenkmünzen (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1872) . . .	43,120,793
10.	Für die im Gefolge des Krieges stattgehabten militärischen Leistungen des deutschen Reiches vom 1. Juli 1871 ab, mit welchem Termine die Demobilisirung der Kriegsarmeen eintrat, namentlich für die Okkupation französischer Gebietstheile	21,815,000
11.	Zu den, durch die besondere Lage der Verhältnisse bedingten Mehrkosten der Truppenbesatzung in Elsaß-Lothringen bis Ende 1873	4,581,938
12.	Für die Erweiterung der Kriegsmarine einschließlich der Deckung der früher zu Marinezwecken ausgegebenen Schatzanweisungen	31,949,890
13.	Für den Schießplatz der Artillerie-Prüfungskommission (Gesetz vom 8. Juli 1872)	1,618,267
14.	Zum Betriebsfond der Reichskasse und zu den eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres . .	8,270,000
15.	Behufs der Uebernahme der, von den einzelnen deutschen Staaten früher zu eigenen Lasten gewährten Zoll- und Steuerkredite auf die Reichskasse . . .	19,792,719
16.	Für Errichtung des Reichstagsgebäudes (Gesetz vom 8. Juli 1873)	8,000,000
17.	Zu Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Gesetz vom 14. Juni 1871)	2,000,000
18.	Zu den Dotationen für verdiente Feldherren und Staatsmänner (Gesetz vom 22. Juni 1871) . . .	4,000,000
19.	Zur Erwerbung des Fürstlich Radziwill'schen Palais in der Wilhelmstraße (Gesetz vom 25. Januar 1875)	2,011,328
	Zusammen	607,243,446

Die Theilsumme beträgt demnach

Thlr.
790,753,384

	Thlr.
Diese Summe erhöht sich indeß dadurch, daß Theile der Kriegsentschädigung vor ihrer Auszahlung zinsbar angelegt waren, mittelst der auf die Gesammtheit fallenden Zinsen, auf rund	793,000,000
Davon ab der Bayrische Antheil	90,200,411
Bleiben für die übrigen Staaten	702,799,589
Hiervon sind abzuziehen für deren gemeinsame Rechnung, und zwar zur Abtragung der Reichsschuld für die Küstenbefestigung, so wie für Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums, Generalstabs u. s. w., zusammen . . .	6,119,000
Bleiben zur Theilung	696,680,589
Hiervon empfängt Württemberg	28,500,870

Thlr.

Bleiben nach Abfindung Württembergs für den norddeutschen Bund, Baden und Südhessen 668,179,719

Davon sind für deren gemeinsame Rechnung entnommen:

Thlr.

1. Betriebsfonds der Post-Verwaltung . . 1,750,000
2. Für das Retablissement des Heeres . . 106,846,810

108,596,810

Bleiben zur Theilung 559,582,909

Thlr.

Hiervon partizipirt der norddeutsche Bund mit 530,116,053
Baden 20,133.182
Süddhessen 9,333,674
Sind obige 559,582,909

Von dem Antheil des norddeutschen Bundes mit . . 530,116,953
waren vorweg zu entnehmen die für denselben entstandenen, anderweit nicht gedeckten Kosten der gesammten Kriegsführung einschließlich der Ausgaben für die zurückgezahlten Kriegs-Anleihen; und der 8,143,156 Thlr. betragenden Erstattungen an Kommunen, für die von denselben an die Familien einberufener Reservisten und Landwehrmannschaften gezahlten reglementsmäßigen Unterstützungen.

Thlr.

Die Gesammtkosten der Kriegsführung betragen nun 617,434,334

Davon sind abzuziehen die früher vom norddeutschen Bund für eigene Rechnung vereinnahmten Kriegsanleihen, freiwillige Beiträge, Ueberschuß der Darlehenskassen 2c. 240,702,408

Es sind daher an Kriegskosten auf den Antheil des norddeutschen Bundes zu kompensiren . 376,731,926

Ferner sind daraus zu bestreiten die Ausgaben:

1. Für militärische Bauten und Einrichtungen Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 — — 13,241,000 Thlr., nach Abzug der davon 1873 und 1874 verrechneten 1,434,790 Thaler = 11,806,210
2. Für Revision der Kriegskostenrechnungen. . 36,441
3. Für Vergütung der Kriegsleistungen. Von den reservirten . . . . 3,775,000 Thlr. sind 1873 und 1874 verbraucht und oben unter den Kriegskosten bereits mitenthalten . . . . . 1,186,543 Thlr.

Bleibt Bedarf 2,588,457

Latus 530,116,053

	Thlr.	Thlr.
	Transport	530,116,053
4. Reste für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld	59,219	
5. Zur Erhöhung des unter 1 aufgeführten Fonds für militärische Bauten 2c.. . . .	400,000	
6. Die in der Denkschrift zu dem Gesetz, betreffend die Verwendungen aus der Kriegskosten-Entschädigung, als Bedarf zu Restausgaben der Kriegskosten von 1875 ab berechneten 19,200,000 M. =	6,400,000	
7. Auf Grund der Abrechnung über die nach Maßgabe der Militärkonventionen zu leistenden Retablissementskosten-Quoten Badens und Südhessens, rund	615,000	
8. Zur Abrundung und für einzelne nicht vorgesehene Bedürfnisse	94,170	
Die Ausgaben von 1—8 mit	21,999,497	
Zusammen mit den Kriegskosten von	376,731,926	
Ergeben insgesammt		398,731,423
Folglich verbleiben für den norddeutschen Bund . .		131,384,630

Endlich hat der norddeutsche Bund an Erstattungen zu empfangen:

1. Verausgabte gemeinsame Transportkosten . .	1,644,118	
2. Präzipualliquidationen, Artikel V des Kriegsentschädigungsgesetzes	1,811,252	
Sind	3,455,370	
Empfangen hat derselbe bereits		133,000.000

wovon auf Preußen nach Abzug der, den Offizieren und Mannschaften der Landwehr im Betrage von 2,494,492 Thlr. gewährten Beihülfen die Summe von 105,854,536 Thlr. Kriegskosten-Entschädigung gefallen ist.

Nachdem der Reichstag in das Gesetz vom 17. Februar 1876 betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung, die Bestimmung aufgenommen, daß die gesammten Kriegskostenreste auf den Reichshaushaltsetat zu bringen seien, wird sich bei der nächsten Etatsberathung herausstellen, was etwa für die norddeutschen Staaten zur Vertheilung noch übrig bleibt.

2. Militärwesen.

In der Verfassung des norddeutschen Bundes war die Vereinbarung getroffen, daß die Friedenzpräsenzstärke des Heeres bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und für jeden Kopf der Armee dem Bundesfeldherrn jährlich 225 Thlr. zur Verfügung gestellt werden sollten. Dies ergab für den damaligen Bund 300,000 Mann und 67½ Millionen Thaler. Die gleichen Bestimmungen waren in die deutsche Reichsverfassung übergegangen; für das vergrößerte Reich stellte sich demnach eine Friedenspräsenzstärke von 401,000 Mann und ein Etat von 90¼ Millionen heraus. Diese Summe reichte aber nicht, um jenen Präsenzstand der Armee zu unterhalten. Die durchschnittlichen Kosten betrugen pro Kopf in Folge der

gesteigerten Preise der Lebensmittel, der Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände weit mehr als 225 Thlr. Man half sich durch massenhafte Beurlaubung. Die Dienstzeit des einzelnen Mannes sank im Durchschnitt auf zwei Jahre herunter; außerdem wurden viele dringende Ausgaben, Reparaturen, Kasernenbauten u. s. w. zurückgestellt.

Als jenes zweijährige Pauschquantum dem Ablauf sich näherte, war der Friedensschluß kaum erfolgt, und es war noch nicht möglich gewesen, für die vergrößerte deutsche Armee einen spezialisirten Etat aufzustellen. Die Reichsregierung wünschte also die Verlängerung des Pauschquantums auf ein Jahr, und sie dehnte diesen Wunsch auf drei Jahre aus, als sie die Stimmungen im Reichstag dafür geneigt fand. Die Volksvertretung nämlich und zwar auch die liberale Seite derselben spaltete sich in zwei Lager. Die Einen besorgten, daß die spezielle Berathung des Militäretats neue Konflikte erzeugen und den Raum für die übrigen gesetzgeberischen Aufgaben verengen werde, sie waren außerdem überzeugt, daß das Pauschquantum weit billiger sei, und daß jede detaillirte Aufstellung der militärischen Bedürfnisse zu einem höheren Gesammtergebniß führen müsse. Die Anderen dagegen forderten baldigste Ausübung des Budgetrechts auch für die Militärverwaltung und behaupteten, daß die sparsamere Wirthschaft unter dem Pauschquantum vielfach auf Schein beruhe, da manche zurückgestellte nothwendige Ausgaben in der Zukunft, die dann um so kostspieliger sei, nachgeholt werden müßten. Man darf heute wohl unbefangen sagen, daß beide Theile für ihre Ansicht gute Gründe hatten. Eine knappe Mehrheit entschied für die Verlängerung des Pauschquantums bis zum Ende 1874. Doch wurde inzwischen die Lage der Unteroffiziere verbessert und den Offizieren die neuen Wohnungsgeldzuschüsse gewährt, wodurch der Militäretat auf etwa 95 Millionen Thaler stieg. Die Fortsetzung des Pauschquantums hatte jedenfalls den politischen Werth, daß abermals drei Jahre hindurch die Ausgaben für die deutsche Armee aus dem parlamentarischen Kampfe ausschieden.

Als dieser Zeitraum zu Ende ging, legte die Regierung das Organisationsgesetz vor, welches nach der Reichsverfassung dem Etat zu Grunde gelegt werden soll. Dieser Gesetzentwurf, der 1873 zuerst eingebracht, aber erst im Frühjahr 1874 berathen wurde, enthielt weit mehr, als die Grundlage für die jährlichen Ausgaben. Er war in gewissem Sinne eine Kodifikation der Pflichten und Rechte der wehrhaften Bevölkerung, ein umfassendes Reichsmilitärgesetz, welches in fünf Abschnitten von der Ergänzung des Heeres, von den Bestandtheilen der aktiven Armee, von der Entlassung aus dem Dienst und dem Beurlaubtenstande handelte, und in all diesen Abschnitten von dem Reichstag in der Richtung umgearbeitet wurde, daß dem Bürger auch in der Erfüllung seiner Wehrpflicht eine klar bemessene Pflicht und ein festes Recht zur Seite stehe. Aber das Schwergewicht fiel doch auf den ersten Abschnitt, der von der Organisation des Reichsheeres handelte, und innerhalb dieses Abschnittes wieder auf die beiden Paragraphen, welche die Höhe der Friedens-Präsenzstärke, und die Zahl der Kadres (Bataillone, Eskadrons, Batterien) gesetzlich feststellten. Jene Präsenzziffer ging nicht über das Eine Prozent der Zählung von 1867 hinaus, sie betrug 401,659 Mann. Aber diese Ziffer hatte jetzt eine andere Bedeutung. Denn während sie früher nur mit 225 Thaler multiplizirt und die über diesen Betrag hinausgehende Mehrausgabe dadurch ausgeglichen ward, daß thatsächlich nicht jene rechnungsmäßigen 401,000 Mann, sondern nur etwa 350,000 unter Waffen gehalten wurden, sollte jetzt die obige Zahl annähernd wenigstens unter den Fahnen

stehen, und die wirklichen Ausgaben für diesen erhöhten Friedensstand in den Etat einzeln aufgestellt werden. Die Grundlage der Berechnung aber, die Präsenzziffer, sollte gesetzlich feststehen, so daß sie für alle Zukunft ohne Zustimmung der Regierungen nicht vermindert werden könnte.

Wenn einer Armee, wie es bei uns geschieht, jährlich 130,000 Rekruten zugeführt werden, so setzt, nach Abzug der prima plana, die Friedensstärke von 401,000 Mann, oder genauer gesagt, — (da der Zwischenraum zwischen der Entlassung der Mannschaft im dritten Jahr und der Einstellung der Rekruten auch heute noch mindestens 4 Wochen beträgt und dadurch der Stand der Armee im Jahresdurchschnitt vermindert wird), — von 390,000 Mann, eine durchschnittliche Dienstzeit von 2 Jahren 7 Monaten voraus. Gegenüber der Agitation der ultramontanen Partei auf Verkürzung der dreijährigen Dienstzeit muß hervorgehoben werden, daß dieselbe auch nach dem neuen Militärgesetz thatsächlich nicht drei Jahre, sondern nur etwa $2^1/_2$ Jahre währt. Die Vertreter des Kriegsministeriums erklärten, daß sie eine weitere Verkürzung nicht zugestehen könnten. Bei einer Fortsetzung der Zustände unter dem Pauschquantum könne die Militärverwaltuug die Verantwortung für die Sicherheit des Vaterlandes nicht übernehmen. Den außerordentlichen Rüstungen benachbarter Mächte gegenüber müsse sie auf die tüchtige Ausbildung des einzelnen Mannes und der Kadres halten, die bei einer kürzeren Dienstzeit nicht möglich sei.

Die nationalliberale Partei bestritt dies nicht, aber sie wollte, was sie für die heutige europäische Situation gelten ließ, nicht für alle Zeit fixiren. Sie suchte also ein Auskunftsmittel, welches die augenblicklichen Verhältnisse berücksichtigte und doch der Zukunft Ersparnisse vorbehielt. Es boten sich dafür zwei Wege. Man konnte erstens eine Maximal- und eine Minimalziffer gesetzlich feststellen, und jene auf 401,000, diese auf 360,000 oder 370,000 Mann berechnen, also immerhin noch höher, als die Friedensstärke der Armee bis 1874 thatsächlich gewesen war. Innerhalb dieser beiden Grenzen konnte sich die jährliche Budgetbewilligung bewegen. Dabei wurde bereitwillig zugestanden, daß für die nächsten Jahre und angesichts der französischen Rüstungen der Militärverwaltung die Länge der Dienstzeit, die sie für nothwendig halte, also auch der daraus sich ergebende höhere Präsenzstand nicht versagt werden könne. Ein zweiter Weg war die Gewährung dieses Präsenzstandes auf eine längere Periode, die der Armee ihre Stabilität sicherte und doch für friedliche Zeiten eine neue, auf beiden Seiten freie Vereinbarung vorbehielt. Beide Möglichkeiten wurden von der nationalliberalen Partei der Regierung geboten.

Die Reichsregierung verschmähte den ersten Vorschlag und nahm den letzteren an. Man verständigte sich auf eine Periode von sieben Jahren, also bis zum Ende 1881. Für dieses Kompromiß stimmten die Nationalliberalen einmüthig, außerdem die Freikonservativen und 14 Mitglieder der Fortschrittspartei. Die Zentrumspartei wollte jährliche Bewilligung der Präsenzziffer und Herabsetzung derselben durch Verkürzung der Dienstzeit; auch war sie gegen die Fixirung der Kadres. Die Sozialdemokraten wollten die Armee überhaupt in zuchtlose Milizen auflösen. Daß der Kompromiß der Nationalliberalen keineswegs mehr zugestand, als die Volksstimmung wollte, bewies die sehr starke und durchaus nicht künstlich gemachte Bewegung, welche innerhalb der Nation auf die Nachricht von einem drohenden Zwiespalt entstand. Die Bevölkerung wollte keinen Konflikt, ihre Ansichten über den Werth

einer starken und schlagfertigen Armee hatten sich durch die Erfahrungen des französischen Krieges durchaus verändert. Sie steifte sich nicht auf die jährliche Feststellung der Präsenzziffer durch das Budget, sondern begrüßte die Verständigung zwischen den Reichsfaktoren mit der lebhaftesten Freude.

Die neue, zwar nicht nominel, aber thatsächlich erhöhte Präsenzziffer ergab nun allerdings eine erhebliche Erhöhung des Etats. Vorzugsweise durch Mehrkosten für die Ernährung, Bekleidung und Ausrüstung des einzelnen, nunmehr wirklich unter der Fahne gehaltenen Mannes, stieg der Etat bald auf etwa 107 Millionen Thaler, abgesehen von den Verwendungen aus besonderen Fonds. Aber es war doch übertrieben, wenn man behauptete, daß die Fixirung der Präsenzzahl und der Kadres das Budgetrecht vernichte. Es dauerte die freie Entscheidung über die außerordentlichen Ausgaben, sowie über Neueinrichtungen fort. Zwei Jahre lang ist seit dem Erlaß des Militärgesetzes der Etat im Einzelnen mit voller Sachlichkeit geprüft. Dabei kam es zwar zu keinen aufregenden und interessanten Debatten, aber der Reichstag hat die Forderungen der Militärverwaltung erheblich beschränkt, und noch im letzten Jahr die 50 aktiven Stabsoffiziere abgelehnt, welche an die Stelle der inaktiven Landwehrbezirkskommandeure treten sollten. Die Mehrheit des Reichstages hielt die allgemeine Wehrpflicht als ein kostbares Erziehungsmittel des Volkes hoch und ehrte in der Armee die starke Schutzwehr zur Vertheidigung unsrer nationalen Einheit und Macht. Die Verhandlungen mit der Militärverwaltung wurden durch die Offenheit und Loyalität der Letzteren erleichtert, und führten zu der Ueberzeugung, daß gerade diese Verwaltung am wenigsten auf den erworbenen Lorbeeren ausruht, sondern mit rastloser Energie an der Vervollkommnung ihrer Einrichtungen fortarbeitet.

Eine Ergänzung des Militärgesetzes und eine Folge der zu demselben gefaßten Reichstagsbeschlüsse waren die Gesetze über den Landsturm und über die Kontrole des Beurlaubtenstandes. Das letztere stellte Zahl und Art der Kontrolversammlungen für die Mannschaften der Landwehr und Reserve, sowie das Maß der disziplinarischen Strafmittel fest, welche außerhalb der Zeit, während welcher jene zum aktiven Heere gehören, anwendbar sind. Das erstere fügte eine große Schöpfung der Freiheitskriege mit einigen Abänderungen in unser Wehrsystem von Neuem ein. Der Landsturm hat keinen Angriffszweck; er ist die letzte Kraftanstrengung des seine Existenz gegen den eingedrungenen Feind vertheidigenden Volks. Lebhafter Streit entstand nur über die Frage, ob der Landsturm immer in besonderen Abtheilungen formirt werden müsse, oder ob aus seinen Mannschaften bei außerordentlichem Bedarf auch die Landwehr ergänzt werden dürfe. Dringende praktische Erwägungen führten dazu, daß das letztere für den Nothfall, jedoch nur dann zugestanden wurde, wenn sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und Ersatzreserve einberufen sind, wenn es also gilt, den letzten Mann und den letzten Thaler daran zu setzen. Auch die Fortschrittspartei machte dies Zugeständniß, nur die Ultramontanen und ihre Anhängsel stimmten dagegen.

Zu den Maßregeln, durch welche die Einheit des Heerwesens auf der einen, die Rechtseinheit auf der anderen Seite gefördert wurde, gehört auch das deutsche Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Es war eine Folge des 1870 erlassenen und seitdem über das ganze Reichsgebiet ausgedehnten bürgerlichen Strafgesetzbuches. Es kam im Wesentlichen auf der Grundlage des altpreußischen Systems, jedoch mit manchen Milderungen und unter lebhaften Kämpfen zu Stande. — Eine Reihe anderer Gesetze erleichterte die

vielfachen Lasten und Anforderungen, welche die Bevölkerung außerhalb des Etats für militärische Zwecke zu tragen hat. Es ist wohl zu beachten, daß in dem alten Preußen der Militäretat durchaus nicht der volle Ausdruck der finanziellen Opfer war, welche das Land zu bringen hatte. Neben jenen, auf der Gesammtheit ruhenden Ausgaben wurden vielmehr einzelne Bevölkerungsklassen noch dadurch in Kontribution gesetzt, daß sie für die geleisteten Dienste oder für die Beschränkung ihres Eigenthums nur höchst unzureichende Entschädigungen erhielten. Dies galt z. B. von den Bewohnern der Festungsstädte, denen jetzt durch das Rayongesetz volle Entschädigung und Rechtsschutz gesichert ist, wenn sie im Gebrauch ihrer Grundstücke aus militärischen Rücksichten beschränkt werden müssen. Außerdem haben die technischen Erfindungen der Neuzeit im Artilleriewesen, sowie die Konzentration des Kriegs auf große Massenentscheidungen die Folge gehabt, daß viele kleine Festungen gänzlich aufgegeben, den wichtigeren Waffenplätzen aber der einzwängende Gürtel erweitert werden konnte, da weit hinaus liegende detachirte Forts den Platz jetzt decken. — Das Rayongesetz half den gerechten Beschwerden eines Theils unserer Städte ab. Die in den Jahren 1873—75 zu Stande gekommenen, durch die Reichstagsmehrheit vielfach noch verbesserten Gesetze über die Kriegsleistungen und die Naturalleistungen der Gemeinden für die bewaffnete Macht im Frieden, sind für sämmtliche deutschen Gemeinden und besonders auch für die Landgemeinden von großer Bedeutung. Das Kriegsleistungsgesetz vom 23. Juni 1873 beschränkte das Maß der Leistungen und erweiterte die Entschädigungsansprüche. Während für das Naturalquartier früher nur in den Festungen eine theilweise Vergütung stattfand, wird jetzt sämmtlichen besetzten Ortschaften Vergütung ertheilt. Der Vorspann wird nach den unten angegebenen erhöhten Sätzen bezahlt, für Verluste wird Ersatz gewährt. Die frühere, schwer drückende Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Stellung der Landwehrpferde ist gänzlich aufgehoben. Die Handdienste sind fast ganz beseitigt. — Das Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 reduzirt die Leistungen auf das wirklich nothwendige Maß und setzt an Stelle der alten, seit 1810 gültigen und daher gänzlich unzureichenden Sätze eine der jetzigen Zeit entsprechende Vergütung. Während früher für Vorspann 7½ Sgr. pro Meile und Pferd vergütet wurde, erhält jetzt in gewöhnlichen Zeiten das einspännige Fuhrwerk pro Tag 2⅓ Thlr., das zweispännige 3⅓ Thlr. Während für die Naturalverpflegung pro Mann und Tag früher 5 Sgr. gegeben wurden, werden jetzt 8 Sgr., in außergewöhnlichen Fällen 10 Sgr. gezahlt. Die Fourage wird nach dem Durchschnittspreis des Kalendermonats im Hauptmarktort berechnet. — Durch diese Gesetze wachsen zwar die Kosten der Gesammtheit, aber sie werden gleichmäßig getragen, während die Lasten bisher mit unbilligem Druck auf einzelnen Schultern, insbesondere der ländlichen Grundbesitzer lagen. Diese durch die Reichstagsmehrheit selbst angeregten Reformen sind einer der vielen thatsächlichen Gegenbeweise gegen die Behauptung, daß die Liberalen die ländlichen Interessen vernachlässigt hätten.

---

3. Elsaß-Lothringen.

Die kostbare Frucht unserer Siege über Frankreich war der Wiedererwerb von Elsaß und Deutsch-Lothringen, zu dem aus militärischen Gründen das gewaltige Bollwerk von Metz und Umgebung hinzugenommen werden mußte.

Da es unmöglich war, dieses von der gesammten deutschen Waffenmacht errungene Besitzthum einem einzelnen Staat einzuverleiben, und noch unmöglicher es unter mehrere Staaten zu vertheilen, so entstand aus Elsaß-Lothringen ein neues staatsrechtliches Gebilde, es wurde unmittelbares Reichsland. Die dadurch bedingten eigenthümlichen Verhältnisse wurden 1871 durch das Gesetz, betreffend die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reich, geordnet. Danach regiert der Kaiser im Namen des Reichs das Land und übt für die nächsten Jahre in Gemeinschaft mit dem Bundesrath und ohne Reichstag die Gesetzgebung. Diese „Diktatur" sollte nach der Vorlage bis zum 1. Januar 1874 dauern, und dann gleichzeitig mit dem Eintritt der Elsasser Abgeordneten in den Reichstag der letztere die Mitwirkung an der Gesetzgebung erhalten. Der Reichstag genehmigte die Diktatur nur bis zum 1. Januar 1873, sah sich aber später genöthigt, das gestrichene Jahr wieder zuzulegen.

Unsere neuen Reichsgenossen wurden mit außerordentlichem Wohlwollen behandelt. Selten hat wohl ein erobertes Land so reichen Ersatz für alle Kriegsbeschädigungen, und, soweit nur die Thatsache des Friedensvertrags nicht in Frage gestellt wurde, von vorn herein eine so freie Bewegung erhalten. Jeder Antheil an der französischen Staatsschuld war von Elsaß-Lothringen abgewandt; der Industrie wurde eine Uebergangsfrist ausbedungen, welche ihr gestattete, den bisherigen Verkehr mit Frankreich noch festzuhalten, während sich ihr zugleich der Markt des Zollvereins zu neuen Erwerbungen öffnete. Keine Steuer ward erhöht, dagegen das Tabaksmonopol und eine Anzahl indirekter Abgaben aufgehoben. Wohl aber setzte man mit großer Raschheit die beiden Hauptthebel zur neuen Umgestaltung an; man führte noch im Jahre 1871 die Verpflichtung zum deutschen Wehrdienst und die allgemeine Schulpflicht, sowie die deutsche Sprache als Unterrichtssprache ein. Seitdem hat die Rekrutenaushebung von Jahr zu Jahr ein besseres Ergebniß gehabt, und der Zeitpunkt scheint gekommen, wo die Tüchtigkeit der elsässischen Unteroffiziere der deutschen Armee zu Gute kommt. Zur Umwandlung des Schulwesens im deutschen Sinn ergingen die Verordnungen von 1872, welche die niederen und höheren Unterrichtsanstalten unter Staatsaufsicht stellten, die Prüfungen der Lehrer, die Bildung auf den Seminarien u. s. w. regelten. In all' diesen Beziehungen konnte der Reichstag die Schritte der Verwaltung nur unbedingt billigen.

Die Reichstagswahlen von 1874 zeigten, daß der mächtigste Einfluß, wie in Frankreich überhaupt, so auch im Elsaß vom Klerus geübt wird. Von 15 Abgeordneten waren 10 ultramontan, darunter 7 Geistliche; der Rest gehörte zur französischen Protestpartei. Ihr parlamentarisches Auftreten war nicht glücklich. Gleich ihr erster Antrag, daß man die Elsaß-Lothringer über die Annexion solle abstimmen lassen, brachte sie unter einander selbst in Streit. Die Mehrzahl verschwand von da ab, nur ein Rest meist von Geistlichen blieb, und konzentrirte nunmehr, unterstützt von der Zentrumspartei, seine Angriffe auf die deutsche Schulordnung, die ja freilich das genaue Gegentheil der unter Napoleon III. zu Gunsten des Klerus erlassenen Gesetze war und den Unterricht des Volkes dem Einfluß der Geistlichen entzog. Um die sonstigen Landesinteressen kümmerten sich die Herren nicht; an der Arbeit der Kommission, die den Haushalt der Reichslande zu berathen hatte und die sich durch Aufklärung dunkler Positionen im Etat, durch Hinweis auf die Wege, wie die Verwaltung vereinfacht und sparsamer geführt werden könne, entschiedene Verdienste erwarb — sollten sie betheiligt werden, lehnten die Theilnahme aber ab.

Natürlich, daß dieses Auftreten auch auf die Stimmung des besten Patrons, den die Elsässer bisher gehabt, des Reichskanzlers, nicht ohne Wirkung blieb, und daß es die Energie der Reichsverwaltung in dem Kampf gegen ihren mächtigsten Feind im Elsaß nur bestärken konnte.

Das Land scheint von dem Treiben seiner Abgeordneten selbst nicht sehr erbaut gewesen zu sein; denn inzwischen hat es trotz Protestler und Klerus angefangen, von der dargebotenen Mitwirkung an seinen inneren Angelegenheiten Gebrauch zu machen. Seit 1874 sind alle drei „Bezirkstage" in beschlußfähiger Anzahl zusammengekommen und noch im Oktober jenes Jahres wurde aus den Delegirten der Bezirkstage der Landesausschuß geschaffen und ihm die Befugniß ertheilt, den Landeshaushalt, die Landesgesetze und die Ausführungsverordnungen zu den Reichsgesetzen gutachtlich vorzuberathen. Die Einrichtung hat sich inzwischen bewährt, und es ist nun der weitere Schritt gethan, dem Landesausschuß eine bedingte Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu ertheilen. Ein neuer Gesetzentwurf, den die Reichsregierung zunächst dem Urtheil jener Körperschaft selbst unterbreitet hat, sagt: „Landesgesetze für Elsaß-Lothringen können mit Zustimmung des Bundesrathes und ohne Mitwirkung des Reichstags vom Kaiser erlassen werden, wenn der Landesausschuß denselben zugestimmt hat." Damit erhält der letztere zwar noch nicht das Recht eines gesetzgebenden Faktors, aber so weit er sich mit der Reichsregierung über Landesgesetze verständigen kann, geht die jetzt vom Reichstag geübte Mitwirkung thatsächlich auf ihn über. Der Ausschuß hat sich im Juni 1876 einstimmig für den Entwurf erklärt, natürlich nicht ohne seine viel weitergehenden Wünsche auszusprechen. Der Reichstag wird dem Entwurf, der ihm noch vorgelegt werden muß, auch nicht entgegen sein: denn Spezialgesetze für ein Land können in der That nur von denen gemacht werden, die das Land bewohnen und kennen. Gern wird der Reichstag seine Befugnisse in dieser Hinsicht an die Elsässer selbst abtreten, so bald und so weit ihre politische Ernüchterung ihm dies gestattet.

---

4. Die Rechtseinheit. — Justizgesetze in Preußen.

Im konstituirenden norddeutschen Reichstage war es nicht gelungen, das gesammte bürgerliche Recht unter die Gesetzgebung des Reichs zu stellen, sondern nur das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht, so wie das gerichtliche Verfahren. Auch die Gerichtsorganisation war nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl die Gemeinsamkeit des Verfahrens auch die Einheit der Organisation bedingt. Von 1871 ab erhoben nun die Nationalliberalen unterstützt von den befreundeten Fraktionen links und rechts, von Jahr zu Jahr die Forderung, die Reichskompetenz auf das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation auszudehnen. Sie gründeten diese Forderung auf den unleugbaren Zusammenhang des Obligationenrechts mit den übrigen Theilen des Zivilrechts, der eine Fortbildung des einen Theils ohne Eingriffe in die andern gar nicht zuläßt, und auf die Nothwendigkeit, das einheitliche Verfahren durch eine gleichmäßige Ordnung der Gerichte und einen obersten Gerichtshof zu sichern. Die Mehrheit des Bundesraths widersprach zwei Jahre lang, selbst Preußen stand anfänglich auf Seiten der Minderheit; Bayern sträubte sich noch länger, die ultramontane Partei suchte die mittelstaatlichen Höfe gegen deren weniger abgeneigte Minister aufzuhetzen, indem sie die Vernichtnng der Justizhoheit, den Untergang aller Selbstständigkeit der

Einzelstaaten aus der Annahme des Antrags prophezeite. Indeß die Vernunft der Sache schlug durch. Die Antragsteller verzichteten darauf, die Gerichtsorganisation, auf die man bei einer gemeinsamen Regelung des Prozeßverfahrens von selbst kommen mußte, ausdrücklich zu erwähnen; in einer Konferenz der Justizminister wurde Bayern zugestanden, daß die Kompetenz des obersten Reichsgerichts in Zivilsachen sich zunächst nur so weit erstrecken solle, als die Reichsgesetzgebung sich entwickelt habe; endlich erklärte sich sogar eine kleine Mehrheit des bayerischen Landtags (mit Hülfe der Fraktion Sepp) für die Erweiterung der Reichskompetenz. So trat der Bundesrath zuletzt fast einmüthig, gegen die Stimmen von Mecklenburg und Reuß, dem Beschluß des Reichstags bei, und es kam durch das Gesetz vom 20. Dez. 1873 eine heilsame und bedeutende Verfassungsänderung zu Stande.

Nach zwei Richtungen hin ist nunmehr das große Werk der nationalen Rechtseinheit in Angriff genommen. Einmal ist für die schwierige und langwierige Ausarbeitung eines deutschen Zivilgesetzbuchs vom Bundesrath eine Kommission erwählt, welche aus hervorragenden wissenschaftlichen und praktischen Juristen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts besteht. Diese Kommission hat den gesammten ihr zugewiesenen Stoff in fünf Gruppen getheilt und dieselben zur vorbereitenden Bearbeitung fünf Redaktoren überwiesen, deren Vorschläge die Grundlage der Kommissionsberathungen bilden werden. Die Aufgabe ist so umfassend, daß erst nach einer Reihe von Jahren das fertige Werk der Kommission vor den Bundesrath und den Reichstag wird gelangen können.

Rascher ist die andere Seite der Aufgabe, die Schaffung einheitlicher Prozeßordnungen und einer gemeinsamen Gerichtsverfassung der Lösung nahe gebracht. Die betreffenden Entwürfe wurden vom Bundesrath im Herbst 1874 dem Reichstag vorgelegt, und dieser überwies die Berathung derselben einer Kommission von 28 Mitgliedern, welche durch Gesetz das Recht erhielt, auch nach Schluß der Session ihre Arbeit fortzusetzen. Sie hat mit außerordentlicher Anstrengung zwei Jahre hindurch sich ihrer Aufgabe gewidmet und ihre Referenten sind jetzt dabei, die schriftlichen Berichte über das Ergebniß der gepflogenen Berathungen dem Hause für die nächste Herbstsitzung vorzulegen.

Am leichtesten hatte es die Justizkommission mit der Zivilprozeßordnung. Der Entwurf derselben beruhte auf dem klar durchdachten Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und enthielt überall die praktischen Verbesserungen zur Abkürzung der Prozesse, wie sie sich aus den Erfahrungen der einzelnen Länder ergeben hatten. Sie ist von der Kommission einfach angenommen, nur einzelne Lücken sind ausgefüllt und zweifelhafte Punkte weniger nach theoretischen als nach praktischen Gesichtspunkten entschieden. Anders stand die Sache bei der Strafprozeßordnung. Diese ist nicht in allen technischen Details von wissenschaftlichen und praktischen Juristen seit Jahren vorbereitet. Vielmehr sind hier viele Fragen noch im Fluß und von der Wissenschaft noch nicht übereinstimmend entschieden, auch bestehen in Deutschland noch sehr verschiedene Strafprozeßordnungen, wenn sie auch mehr oder weniger auf der Grundlage des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, — bei schweren Verbrechen unter Zuziehung von Laien für die Feststellung der Thatfrage (Geschworne) beruhen. In Folge dessen war die Vorlage denn auch ein weniger harmonisch durchgearbeitetes Ganzes und hatte selbst in der technischen Anordnung manche Mängel. Die Kommission war

daher genöthigt, einerseits das Gesetz paragraphenweise durchzuarbeiten, andererseits sich zu bescheiden, die allgemeine Grundlage des in Deutschland bestehenden öffentlichen und mündlichen Verfahrens im Wesentlichen anzunehmen, und nur diejenigen Verbesserungen einzuführen, welche auf der übereinstimmenden Ansicht der Theoretiker und Praktiker beruhen. Namentlich galt es, die Anforderungen der staatlichen Ordnung und der Rechtssicherheit mit denen der individuellen bürgerlichen Freiheit zu vereinigen. Die Kommission hatte dabei nicht blos mit den Schwierigkeiten in ihrer eigenen Mitte, sondern auch mit den, unter einander abweichenden Meinungen der Regierungsvertreter zu kämpfen. So hoch sie auch den Gedanken der Rechtseinheit stellte, so konnte sie demselben doch nicht ungemessene Opfer bringen, und so hat sie in manchen wichtigen Fällen ihre Beschlüsse gegen den entschiedenen Widerstand der Regierungen festgehalten. Sie ließ dabei nicht außer Acht, daß große Gesetzgebungen, wie die Justizvorlagen sind, naturgemäß aus Kompromissen, sowohl zwischen den Parteien wie mit der Regierung hervorgehen. — Die allgemeine Grundlage des Entwurfs der Gerichtsverfassung ist von der Kommission angenommen, aber manche neue Kapitel sind eingefügt und im Einzelnen wichtige Abänderungen getroffen, denen die Regierungen wohl größtentheils zustimmen werden. Die Bestimmungen über die Stellung der Richter und die Garantien ihrer Unabhängigkeit, über die Bildung der Senate zur Abwehr jedes Einflusses der Verwaltung auf die Zusammensetzung der Gerichte, ferner über die deutsche Rechtsanwaltschaft auf Grund der freien Advokatur sind neu eingefügt. — Im Zivilverfahren werden in Zukunft als Richter erster Instanz Einzelrichter, als Richter zweiter Instanz große Landgerichte, beziehungsweise Oberlandesgerichte, und in der Revisions- und Kassationsinstanz das Reichsgericht behufs Aufrechterhaltung der deutschen Rechtseinheit fungiren. In Strafsachen werden in leichten Fällen die Schöffengerichte, in mittleren Strafsachen die mit fünf Richtern besetzten Senate der Landgerichte, in schweren Fällen die Schwurgerichte entscheiden, welche letztere jedoch sehr bedeutend durch den Beschluß erleichtert sind, daß alle, auch die schweren Diebstähle von den Landgerichten abgeurtheilt werden sollen. Bei der Berathung über die Gerichtsverfassung hatte die Kommission überall die feine Grenzlinie zwischen der Hoheit des Reichs und der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten einzuhalten, und sie ist in der Vereinheitlichung nicht weitergegangen, als es für die Gemeinsamkeit der Rechtsinstitutionen unbedingt erforderlich war. Die Gegensätze zwischen der Kommission und dem Bundesrath beschränken sich jetzt nur noch auf einzelne Fragen und es ist kaum möglich anzunehmen, daß das große Werk der Rechtseinheit, an welchem die Nation und die Regierungen gleichmäßiges Interesse haben, daran scheitern könnte. Es war die wachsende Justizhoheit der Einzelstaaten, an der sich der Verfall des alten Reiches messen ließ; wir nehmen heute den umgekehrten Weg, und je rascher wir auf ihm fortschreiten, desto mehr wird die Macht des neuerstandenen Reiches sich bewähren. —

Noch einige, das Rechtsleben in Preußen betreffende Gesetze mögen hier Platz finden, zumal eines derselben zugleich die Grundlage für eine allgemeine deutsche Reform bilden wird. Nur im Vorbeigehen erwähnt sei die neue Vormundschaftsordnung, welche größere Garantieen für die pflichtmäßige Führung der Vormundschaft, besonders auch für die Vermögensverwaltung des Mündels schafft. — Für Hebung des Kredits, zumal des Realkredits ist die für die Gesammtheit der Monarchie erlassene Grundbuchsordnung

von großer Wichtigkeit. Während die Konkursordnung für die älteren Provinzen die raschere und sachgemäßere Vertheilung des in Konkurs verfallenen Vermögens erleichterte und den namentlich auf diesem Gebiet lebhaft empfundenen Mängeln des bisherigen Verfahrens abhalf, ist die Grundbuchsordnung den seit Jahren von dem Grundbesitz erhobenen Klagen über die Weitläufigkeit und Kostspieligkeit des Hypothekenwesens gerecht geworden. Die Einführung der unbedingten Beweiskraft der Grundbücher, die Leichtigkeit der Eintragungen und der Löschungen, sowie die Möglichkeit, den eigenen Besitz auch ohne Vorhandensein eines dritten Gläubigers zu beleihen — hat den Kredit des Grundbesitzers erheblich gefördert. Hierdurch so wie durch die, in Folge des Darniederliegens der Industrie vermehrte Neigung der Kapitalien, Realsicherheiten zu suchen, ist die Hypothekennoth der früheren Jahre wesentlich gemindert. Diese Thatsache beweist auf's neue, wie unbegründet die Behauptung ist, daß die freie Bewegung der Kapitalien dem Grundbesitz nachtheilig sei. Die Hypothekennoth war vor der Aufhebung der Zinsschranken und vor dem Erlaß der wirthschaftlichen Gesetze des norddeutschen Bundes am stärksten, und ist nach jenen Gesetzen und der eingetretenen freien Bewegung auf wirthschaftlichem Gebiet, insbesondere auch durch die Einrichtung besserer Pfandbriefinstitute und die Konkurrenz, die sie sich gegenseitig machen, fast vollständig gehoben. — Der jetzt im Reichstag in Ausarbeitung begriffenen deutschen Konkursordnung liegt die in der Praxis bewährte preußische Konkursordnung zu Grunde. Nur ist dieselbe in manchen Punkten verbessert und vervollständigt, und dem öffentlich-mündlichen Verfahren angepaßt. Sie wird in fast allen übrigen deutschen Ländern noch nützlicher wirken, als in Preußen, wo das Konkursverfahren schon verhältnißmäßig besser geordnet war. Auch auf diesem Gebiet wird die Einheit des Rechts ein dringendes Bedürfniß des deutschen Verkehrslebens befriedigen.

5. Einheit im Münz- und Bankwesen.

Der norddeutsche Bund hat die Einheit im Maß und Gewicht hergestellt, das deutsche Reich hat gleich in den ersten Jahren seines Bestehens das schwierigere Werk vollendet, die Einheit unseres Geldverkehrs zu schaffen. Nirgend mehr als auf diesem Gebiet hat der nationale Gedanke die Kraft gezeigt, ordnend und heilend auf das unmittelbare praktische Leben zu wirken; und die Reichstagsmehrheit, und innerhalb derselben die nationalliberale Partei, darf für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, daß sie den Maßregeln der Regierung, die zur Heilung unerträglicher Uebel führten, nicht blos gefolgt ist, sondern überall angeregt, die Reformen beschleunigt und ihnen den weiteren Umfang gegeben hat, welcher ihre Wirksamkeit verbürgte.

Die deutsche Vielstaaterei hatte durch die Buntscheckigkeit der Münzen und durch die Papiergeldwirthschaft den schwersten wirthschaftlichen Schaden gestiftet. Bis zum Jahre 1870 gab es in Deutschland sieben verschiedene Münzsysteme. Die unzähligen bis zu den kleinsten Beträgen herabgehenden Bankzettel, die viel zu großen Summen von Staatskassenscheinen, beide vielfach unsolid und meist schon nach ihrer Außenseite abscheulich, waren ein Krebsschaden an dem wirthschaftlichen Leben der Nation. Das Bedürfniß zur Münzeinigung war denn auch schon seit Jahrzehnten empfunden, aber so lange die alte Bundesverfassung bestand, scheiterte sie wie jede andere Reform an

dem Grundfehler dieser Verfassung. Die Münzkonventionen, welche unter Mitwirkung Oesterreichs abgeschlossen wurden, hielten sich in den bescheidensten Grenzen. Die zahlreichen Münzfuße wurden dadurch kaum vermindert, die jammervollen Papierwische, welche in endlosen Spielarten von Hand zu Hand gingen, blieben unberührt, das fremde Geld war — und nicht ohne Grund — bei uns ebenso heimatberechtigt, wie das deutsche. Mit der Begründung des norddeutschen Bundes begannen auch die Anträge auf Ordnung dieser Dinge; im bitteren Humor überreichte ein Abgeordneter dem Reichstag eine Sammlung deutscher Papiergeldscheine als Geschenk, unter Beifügung von ein Paar Handschuhen, ohne welche die schmutzigen Zettel nicht anzufassen waren. Jede Münzeinigung, die dem Bedürfniß der Nation entsprechen sollte, mußte auf Süddeutschland ausgedehnt werden. Die im norddeutschen Reichstag gestellten Anträge wurden also in der einzigen Körperschaft, welche Nord und Süd damals verband, im Zollparlament wiederholt. Die Partikularisten, voran Einer der „Unversöhnlichen" aus der angeblich demokratischen Partei in Schwaben, widersprachen mit heftigem Eifer; denn unter Preußens Führung durfte auch das Nützlichste nicht geschehen. Das Zollparlament nahm indeß im April 1870 mit großer Mehrheit den Antrag an, daß die verbündeten Regierungen die Angelegenheit der vor den norddeutschen Reichstag zu bringenden Münzreform als eine gemeinsame Aufgabe sämmtlicher Staaten des Zollvereins sich aneignen möchten.

Nun kam der Krieg gegen Frankreich und brachte mit der Errichtung des Reichs die volle Grundlage zur Neugestaltung, und mit der Kriegsentschädigung die bereiten Mittel, um sofort mit der Prägung neuer Münzen zu beginnen. Dem Gedanken folgend, welchen die früheren parlamentarischen Vorgänge gezeitigt hatten, unterbreitete die Reichsregierung im Herbst 1871 dem Reichstag einen Gesetzentwurf, welcher den Grund zur gesammten Münzreform legte. Zunächst auf die Prägung von Goldmünzen gerichtet, ließ der Entwurf die Frage der einfachen oder doppelten Währung noch offen; seinem Sinne nach strebte er aber eingestandener Maßen auf die ausschließliche Goldwährung hin. Diesen Gedanken mit Energie festzustellen und seine Verwirklichung möglichst zu beschleunigen, machte sich die nationalliberale Partei zur Aufgabe. Sie erkannte die seitdem durch die Ereignisse klargestellte Nothwendigkeit, den Uebergang zur Goldwährung entschlossen und rasch durchzuführen. Von ihr gingen daher die Anträge aus, welche die weitere Ausprägung von Silbermünzen untersagten und die Einziehung der außer Kurs gesetzten Münzen auf Reichskosten anordneten. Ohne diese Sistirung der Silberprägung, so wie ohne die grundsätzlich festgestellte Sicherung der Privatprägerechte würden dem Reichsmünzgesetze vom 9. Juli 1873 die Bedingungen zu seiner Entfaltung gefehlt haben. Schon das Gesetz von 1871 entschied über die Mark als Rechnungseinheit und beseitigte sowohl den Gedanken eines Anschlusses an das Frankensystem oder an den österreichischen Gulden als Einheit, wie auch die Phantasie einer internationalen Goldmünze. Deutschland rettete die Selbstständigkeit seines neuen Münzsystems. Dasselbe schloß sich zwar der im Norden vorherrschenden Rechnungseinheit näher an, als der im Süden, aber auch der Norden hatte seinen Groschen zu opfern und die Prägung von 30 Markstücken wurde verworfen. Entsprechend den nunmehr deutlich niedergelegten Grundbestimmungen vollendete das Gesetz von 1873 den großen Bau der Reform. Das so geschaffene, auf Grund eines nationalen, an die Thalerwährung sich leicht anschließenden Typus, zu einem in sich geschlossenen Ganzen

abgerundete Dezimalsystem hat seinen Zweck vollständig erreicht. Ein zweckmäßiges, einheitliches, dem schwankenden Wechselverhältniß des Silbers zum Gold entzogenes Tauschmittel hat sich in kürzester Zeit in der Nation und in den Beziehungen zum Weltmarkt eingebürgert; — gerade noch im rechten Augenblick, ehe die unvermeidliche Werthverminderung des Silbers hereinbrach, die ohne die seit Jahren geschehenen Schritte das Vermögen der Nation weit tiefer geschädigt und alle Verhältnisse zwischen Schuldnern und Gläubigern in Verwirrung gebracht haben würde. Aus den Berathungen über das Gesetz von 1873 sei noch erwähnt, daß der noch einmal auftauchende Vorschlag der Doppelwährung vom Reichstag zurückgewiesen, der süddeutsche Wunsch auf Ausprägung von 2 Markstücken aber mit einer knappen Mehrheit genehmigt wurde. Die silbernen Scheidemünzen von 1 Mark abwärts wurden nur mit den Symbolen des Reichs ausgestattet. Die Abzeichen der besondern Landeshoheit wurden beseitigt, während bei den Goldmünzen die Bildnisse der Landesherren hatten zugelassen werden müssen,

Von höchster Bedeutung war ein anderer Punkt, nämlich die nach langen Kämpfen endlich durchgesetzte und dem Münzgesetze angehängte Klausel (Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Juli 1873), wonach bis zum 1. Januar 1876 sämmtliche Banknoten unter 100 Mark, sowie das nicht auf Reichswährung lautende Staatspapiergeld zu verschwinden hätten. Diese Klausel fußte auf dem Satz, daß ohne Beschränkung der Papiergeldwirthschaft jedes Münzgesetz unwirksam bleiben müsse. Als Ausfluß dieses Satzes sind die beiden Gesetze anzusehen, welche in den Jahren 1874 und 1875 zur Regelung des Staatspapiergeldes und des Bankwesens zu Stande kamen. Das Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, beseitigte das Papiergeld der Einzelstaaten, welches sich auf ungefähr 67 Mill. Thaler belief und setzte an die Stelle 120 Mill. Mark Reichskassenscheine, die unter die Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl vertheilt wurden. Da diejenigen Mittel- und Kleinstaaten, welche an Papiergeld besonders fruchtbar gewesen waren, gegen eine solche plötzliche Beschränkung große Klage erhoben, so mußte auf Andrängen des Bundesraths zugestanden werden, daß aus der Reichskasse ein Vorschuß überwiesen werde bis zu zwei Dritttheilen des Betrags, den sie an Staatspapiergeld über ihren Antheil hinaus bisher ausgegeben hatten. Dieser Vorschuß sollte womöglich in Baar oder in Reichskassenscheinen gewährt, und innerhalb 15 Jahren zurückbezahlt werden. Demgemäß kann heute kein Einzelstaat mehr Papiergeld machen, der Gesammtbetrag der Reichskassenscheine vermindert sich von Jahr zu Jahr und wird binnen Kurzem nur noch eine von den Bedürfnissen des täglichen Verkehrs geforderte und durch den Baarfonds des Reichskriegsschatzes gedeckte Höhe haben.

Den Schlußstein der ganzen Reform bildete das Bankgesetz. Es beschränkte sich in dem ersten vom Bundesrath vorgelegten Entwurf auf einheitliche Vorschriften über die metallische Bedeckung der Banknoten und Feststellung der Grenze, über welche hinaus die durch baar nicht gedeckten Noten einer 5prozentigen Reichssteuer unterworfen sein sollten. Dagegen wich der Entwurf vor der Errichtung einer Reichsbank zurück. Hier war es wieder die Energie der nationalliberalen Partei, welche diesen großen Schritt siegreich gegen die partikularistischen Anwandlungen gewisser Einzelstaaten durchzusetzen und ihn mit den gesunden, die Zettelwirthschaft an der Wurzel anfassenden Vorschlägen des Entwurfs zu verknüpfen wußte. Um den Mittelpunkt der

Reichsbank setzte sich eine Reihe von Verbesserungen an. Von besonderer Wichtigkeit war die Bestimmung, welche der Reichsbank den Ankauf des Goldes zum Behuf der Prägung auferlegte. Erst dadurch wird die Privatprägung, die das gesunde Lebenselement einer vollgültigen Währung ist, zur Wahrheit. Das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 hat sich in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit bereits vollauf bewährt. Handel und Wandel sind einstimmig über die Wohlthat einer Reform, die in Deutschland nach Verlauf weniger Monate bereits alle Geldbeziehungen in einen unendlich vereinfachten und erleichterten Gang gebracht hat. Hat diese Wirksamkeit mehrere Jahre gedauert und sind die geschäftlichen Störungen, die aus anderweitigen Ursachen herkamen, überwunden, so wird Deutschland erst den ganzen Umfang des Segens würdigen lernen, der in seinem einheitlichen, gesunden und zweckdienlichen Umlaufs- und Kreditsystem liegt. Während das in seinen Bestimmungen vollkommen harmonische Münzgesetz seitens der Reichsbehörde im Punkt der Ausführung nicht ganz glücklich, weil zu langsam und mit übel angebrachter Sparsamkeit geleitet wurde, ist die Bankreform mit anerkennenswerther Energie ins Leben geführt. Mit Unterstützung der Reichsbank wird es in nicht ferner Zeit gelingen, die letzten Hemmnisse der Doppelwährung zu beseitigen und die volle Goldwährung zu verkünden. Und dann wird Deutschland zu den wenigen Staaten gehören, welche sich eines durchaus konsolidirten, und allen Metall- und Kreditschwankungen trotzenden Umlaufssystems erfreuen.

Die Beschwerden, welche die agrarisch-konservative Presse gegen die Papiergeldwirthschaft, die Ausbeutung des Volks durch die Privatzettelbanken, die Banknotenprivilegien u. s. w. noch heute erhebt, sind durch die eben skizzirte Gesetzgebung bereits beseitigt. Die Privatnotenbanken sind, soweit sie es nicht überhaupt schon vorgezogen haben, ihre Notenprivilegien aufzugeben, unter scharfe, sie unschädlich machende Bedingungen gestellt. Die durch Metall nicht gedeckten Banknoten, welche über eine bestimmte, den früheren Notenumlauf lange nicht erreichende Grenze hinausgehen, müssen dem Reich 5 Proz. Steuer zahlen. Diese Grenze ist in Folge von allerhand lokalen und partikularen Wünschen, die mit den politischen Parteistellungen nichts zu thun hatten, von 340 Millionen Mark schließlich auf 385 Millionen Mark erhöht. Die Reichsbank, welcher von diesem Betrag 250 Millionen zufielen und auf welche die übrigen Banken, die auf das Recht der Notenausgabe Verzicht leisten, dasselbe übertragen können, ist jedem Einfluß der Privatinteressen, auch dem der Besitzer von Bankaktien entzogen. Ihr verwaltendes Direktorium wird auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt; ihre dem Reiche zustehende oberste Leitung wird vom Reichskanzler geübt. —

In den Kreis dieser Gesetzgebung gehört noch das Gesetz vom 8. Juni 1871, betreffend die sogenannten Prämienpapiere, das bei seiner wirthschaftlichen Bedeutung wenigstens kurz berührt werden muß. Es verbietet, daß innerhalb des deutschen Reichs in Zukunft Lotteriepapiere ausgegeben werden, die bei gar keinem oder geringem Zinsfuß das Publikum durch die Chancen großer Gewinne anlocken. Nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zu Zwecken des Reichs oder eines Bundesstaates sollen solche Prämienpapiere zulässig sein, also thatsächlich gar nicht. Leider war es ohne schweren Eingriff in das Privateigenthum nicht möglich, die vielen Millionen inländischer und noch mehr fremdländischer älterer Lotteriepapiere, die sich bereits im Besitz von deutschen Inhabern befanden, auch zu verbieten. Die Wirkung des Gesetzes ist dadurch wesentlich abgeschwächt worden.

---

6. Das Reichspreßgesetz und Anderes.

Bei Abschluß der Verträge mit den süddeutschen Staaten war auch die Presse und das Vereinswesen unter die Gegenstände aufgenommen, auf welche sich die Gesetzgebung des Reiches erstreckt. Diese Erweiterung der Reichsverfassung wurde von den Liberalen sofort benutzt, um auf eine Regelung unserer Preßverhältnisse hinzudrängen. Die Preßzustände in Deutschland waren äußerst buntscheckig; in vielen Staaten galten noch die schlimmen Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, in manchen bestanden ältere oder neuere Gesetze, die theils in der Richtung jenes Bundesbeschlusses erlassen waren, theils von ihr abwichen. Auf die preußische Presse drückten der Zeitungsstempel und die Kautionen. Diese Zustände konnten nicht bleiben; die Organe der öffentlichen Meinung, die in ihrer Wirksamkeit nicht auf die Grenzen ihres heimischen Landes beschränkt sind, konnten in ihren Rechten und Pflichten nicht nach dem verschiedenen Maße der einzelstaatlichen Gesetzgebung gemessen werden. Aber der Gegensatz der Ansichten über die zulässige Freiheit der Presse war zwischen Reichsregierung und Reichstag sehr groß. Die Vorlage, welche die erstere endlich 1874 einbrachte, wich von dem Entwurf, der zuvor aus der Mitte des Reichstags hervorgegangen war, sehr wesentlich ab. Indessen gelang es doch, die Gegensätze auszugleichen, und zwar derartig, daß ein erheblicher Fortschritt gegenüber den in dem weitaus größten Theil von Deutschland geltenden Bestimmungen übrig blieb. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 hebt das Konzessionswesen, wo dasselbe noch bestand, sowie die Befugniß des Richters, auf Entziehung des Rechts zum Gewerbebetrieb zu erkennen, auf und beseitigt die außerordentliche Besteuerung des Preßgewerbes sowie die Kautionsstellung. Der viel besprochene § 20 der ursprünglichen Vorlage, welcher in das materielle Strafrecht eingriff (Ungehorsam gegen das Gesetz als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellen) wurde von der Reichsregierung schließlich aufgegeben. Das Plakatwesen blieb der Landesgesetzgebung überlassen. In Betreff der polizeilichen Beschlagnahme konnte die Reichstagsmehrheit zwar nicht durchsetzen was sie wünschte, aber sie erreichte doch, daß die Artikel des Strafgesetzes, auf Grund deren die polizeiliche Beschlagnahme gegenüber der richterlichen ausnahmsweise zulässig bleiben sollte, speziell bezeichnet wurden. Es sind dies die §§ 85, 95, 111 und 130, welche von Aufforderung zum Hoch- und Landesverrath, von der Majestätsbeleidigung, der Aufforderung zu strafbaren Handlungen und der Aufreizung zu Gewaltthätigkeit der Klassen gegeneinander handeln. In den beiden letzten Fällen wurde die polizeiliche Konfiskation jedoch nur dann gestattet, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben würde. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs ist dadurch geschärft, daß er „als Thäter“ bestraft wird, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen ist. Die Frage des Zeugenzwanges wurde, da man sich darüber nicht verständigen konnte, auf die Justizgesetzgebung vertagt. Er wird, nachdem nunmehr der Redakteur für den von ihm veröffentlichten Artikel mit seiner Person an Stelle des Verfassers eintritt, in Wegfall kommen müssen, sofern es sich nur um das Preßdelikt selbst und nicht um andere, damit etwa verknüpfte Vergehen handelt. —

Nur in wenigen Worten mögen an dieser Stelle noch einige Anträge und Vorlagen notirt werden, welche verschiedenen Gebieten angehören. Der

Diäten-Antrag, sowie der auf Einführung einer konstitutionellen Verfassung in Mecklenburg, wurde in verschiedenen Sessionen, bisher erfolglos, angenommen. Das sogenannte Etatsgesetz, welches die Rechte der Volksvertretung bei Uebung der Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben regelt, scheiterte bisher an einzelnen, noch unausgeglichenen Punkten, während die Aufstellung der Etats selbst jährlich durchsichtiger gemacht und den Virements innerhalb der großen Titelsummen durch die parlamentarische Beschlußfassung über die Theilpositionen vorgebeugt wurde. Sehr viel Zeit nahm in dem Reichstag von 1875 das Impfgesetz mit seinen Vorschriften über Wiederimpfung in Anspruch. Von allen medizinischen Autoritäten als Schutzmittel gegen die gefährliche Epidemie dringend gefordert, fand es lebhaften Widerstand bei den Parteien, die wie die Sozialdemokraten und die Klerikalen auf die Wissenschaft wenig Werth legen.

---

7. Zölle und Steuern.

Das deutsche Reich ist kein volles Staatswesen, seine eigene Verwaltung ist abgesehen von dem Militär, der Post und der Telegraphie sehr beschränkt, seine Einnahmen bestehen aus den Zöllen und einigen indirekten Steuern und müssen durch die Beiträge der Einzelstaaten ergänzt werden. Diese Matrikularbeiträge werden nach der Kopfzahl auf die einzelnen Staaten vertheilt, ohne Unterschied, ob die Bevölkerung aus wohlhabenden Hanseaten oder aus armen Lippeschen Ziegelbrennern und thüringischen Holzhauern besteht. Eine Kopfsteuer sind sie insofern nicht, als der Einzelstaat selbst sie aus den bei ihm bestehenden Steuern aufbringt.

Von den indirekten Steuern trifft eine — die Salzsteuer — ein nothwendiges Lebensbedürfniß und liegt überwiegend auf den ärmeren Volksklassen. Sobald daher nach dem Krieg an Stelle des früheren Mangels in den Reichs- und Staatsfinanzen Ueberfluß trat, war der Versuch berechtigt, die Salzsteuer zu beseitigen oder doch zu ermäßigen. Sie betrug, als 1872 ein Antrag dahin von den Fraktionen der Mehrheit eingebracht wurde, $10^1/_2$ Millionen Thaler. Die Reichsregierung erklärte die Aufhebung der Salzsteuer für an sich wünschenswerth, jedoch erst dann für ausführbar, wenn ein Ersatz geschafft sei.

Von diesem Standpunkt aus, der in Anbetracht der Dürftigkeit der selbstständigen Einnahmen des Reichs ebenfalls berechtigt war, beschäftigte sich der Bundesrath mit der Frage des Ersatzes und faßte außer der Börsensteuer, deren Erträge nur auf 2 Millionen Thaler veranschlagt werden konnten, hauptsächlich den Taback in's Auge. Aber eine bedeutende Erhöhung der Tabacksteuer, die von dem heimischen Produzenten vor dem Verkauf seines Produkts hätte bezahlt werden müssen, würde den Tabacksbau in Baden, der Pfalz u. s. w. wahrscheinlich erdrückt haben. Es erhob sich daher ein heftiger Widerspruch, der die Folge hatte, daß der Bundesrath aus politischen Gründen diese Steuererhöhung fallen ließ und damit auch die Aufhebung der Salzsteuer aufgegeben werden mußte.

Inzwischen wurde der Druck, der auf vielen Kleinstaaten lag, durch das Sinken der Matrikularbeiträge erleichtert. Dieselben verminderten sich in Folge der Ueberschüsse, welche durch die höheren Zoll- und Steuererträge entstanden, seit 1872 außerordentlich. Der Gesammtbetrag der Matrikularbeiträge war für die 41 Millionen Einwohner des Reichs 1874 geringer, als

er 1869 für die 30 Millionen des norddeutschen Bundes gewesen war. Er hatte 1869 die Höhe von $23^1/_2$, und 1874 die Höhe von $22^1/_3$ Millionen Thaler. Auf dieser Stufe haben sich die Matrikularbeiträge seitdem, Dank der Thätigkeit des Reichstages, mit kleinen Schwankungen gehalten. Sie betrugen im Jahre 1874—$67_{,1}$, im Jahre 1875—$68_{,9}$, im Jahre 1876—71 Millionen Mark. Während der Beitrag Preußens 1869 sich auf $19^1/_2$ Millionen Thaler belief, war er 1874 auf etwa 11 Millionen Thaler herabgegangen. Zur Zeit des norddeutschen Bundes trafen auf den Kopf der Bevölkerung 23—24 Sgr., dagegen seit 1874 nur etwa 17 Sgr.

Indeß die Zoll- und Steuererträge nahmen ab, während der Militäretat stieg und so forderte der Bundesrath für den Haushalt von 1875 eine Erhöhung der Matrikularbeiträge bis auf $92_{,82}$ Millionen, d. h. um mehr als 25 Millionen Mark. Die Reichstagsmehrheit hat dem Volke diese Ausgabe erspart. Indem sie theils die Ueberschüsse von 1874 für den Haushalt mit verwandte, theils Ersparnisse erzielte, schaffte sie das Defizit weg. Im vorigen Herbst wiederholte sich der Vorgang in einer anderen Gestalt. Diesmal forderte der Bundesrath für den Haushalt des Jahres 1876, zur Deckung des Defizits von 16 Millionen, zwei neue Steuern, die zusammen etwa eben soviel eintragen sollten. Die Reichstagsmehrheit verwarf die Steuern, und richtete den Etat so ein daß er ohne neue Steuern, ohne Erhöhung der Matrikularbeiträge und auch ohne Beeinträchtigung irgend welcher nothwendigen Ausgaben das Gleichgewicht erreichte. Es geschah dies dadurch, daß man die für Bauten bestimmten Reservebestände der Marine, die nicht entfernt hatten verbraucht werden können, nur durch mäßige außerordentliche Bewilligungen vermehrte, daß man die Zinsen einzelner Reichsfonds in den Etat stellte und mehrere Ersparnisse machte. Auf diese Weise hat das Volk innerhalb zweier Jahre 40 Millionen weniger aus seiner Tasche zu zahlen gehabt, als der Bundesrath wollte. Das ist doch kein übles Ergebniß parlamentarischer Kontrolle und liberaler Finanzwirthschaft. Selbst wenn das Gleichgewicht im Etat für 1877 sich nicht wieder in der bisherigen Weise sollte herstellen lassen, so wird die Bevölkerung im schlimmsten Fall doch erst zwei Jahre später einen Theil der Last zu tragen bekommen, welche ihr die Bundesregierungen für so viel längere Zeit zugedacht hatten.

Die Anregung zu den neuen Steuervorlagen war von der Weimarschen Regierung gekommen, die mit den meisten Kleinstaaten den Wunsch theilte, die Matrikularbeiträge zu vermindern. Das beträchtliche Sinken derselben im Vergleich zu den Jahren 1868—72, war den Kleinstaaten deshalb nicht so fühlbar geworden, wie Preußen oder Sachsen, weil die ihnen gewährten Militärnachlässe sich inzwischen von Jahr zu Jahr verringert hatten. Koburg-Gotha z. B. hatte bis 1871 überhaupt nichts, dagegen 1874 92,500 Thaler zu bezahlen, Anhalt nnd Lippe kamen 1874 beinah auf das Dreifache ihres Beitrags von 1868 u. s. w. Dieser Wunsch der Kleinstaaten fällt in seinem Ziel mit dem nationalen Gesichtspunkt zusammen, das Reich auch in seinen Finanzen selbstständig zu machen. Nur wird man hier eine doppelte Grenze einhalten müssen. Einmal darf im Reich, welches sonstige direkte, jährlich von der Volksvertretung zu bewilligende Steuern nicht hat, der variable Posten der Matrikularbeiträge aus konstitutionellen Gründen zur Zeit nicht verschwinden; und zweitens kann der größte Eifer für selbstständige Einnahmequellen des Reichs doch unmöglich dazu führen, neue Steuern

ohne dringendes Bedürfniß zu bewilligen. Da die Reichstagsmehrheit thatsächlich nachwies, daß der Haushalt sich ohne solche Mittel regeln lasse, so mußten die Steuern fallen. Gegen die Verdopplung der Brausteuer (der Mehrbetrag war auf 9,8 Millionen Mark veranschlagt) lagen auch noch andere Gründe vor, gegen die sogenannte Börsensteuer (auf 6 Millionen Mark von der Regierung veranschlagt) galt nur jener Grund. Denn an sich war die ganz überwiegende Mehrheit und speziell auch die nationalliberale Partei einer Steuer auf Werthpapiere, welche aus dem Auslande zu uns hereinkommen oder im Inland neu imittirt werden, sowie einer Abgabe auf die Schlußzettel für die Umsätze an der Börse durchaus geneigt. Aber solche durch die Zunahme unsrer mobilen Werthe und des Verkehrs mit denselben möglich gewordenen neuen Steuern sollen nicht zu den alten hinzutreten, sondern sollen dazu dienen, drückende ältere Steuern zu erleichtern. Deshalb haben grade Redner der nationalliberalen Partei schon seit Jahren gefordert, daß man die gesammte Stempelsteuergesetzgebung an das Reich ziehe, den sehr verschiedenartigen und in Preußen z. B. sehr hohen Immobilstempel (Ein Prozent beim Besitzwechsel der Grundstücke und Häuser) ausgleiche und die Erträge der Börsensteuer zu seiner Erleichterung verwende. Dies scheint auch heute die Absicht der Reichsregierung zu sein; die Vorarbeiten zu dem sehr schwierigen Werk einer so umfassenden Reform sind bereits im Gange. In der That ist es für einen Deutschen, der bei dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes von 50,000 Thaler Werth 500 Thaler Stempel an den Staat zahlen muß, ein schlechter Trost, wenn man ihm entgegenhält, daß in andern Ländern, z. B. in Frankreich noch viel mehr bezahlt werden müsse.

Eine umfassende Reform unseres Reichssteuersystems ist ebenso noch Aufgabe der Zukunft, wie eine Vereinfachung unseres Zolltarifs auf der Grundlage weniger, einträglicher Finanzzölle, wie der Reichskanzler, sich anlehnend an das englische Vorbild, dies in einer Rede vom vorigen Winter ausführte. Unser deutscher Zolltarif hatte seine letzte Aenderung im Frühjahr 1870 durch das Zollparlament erfahren. Es war damals außer anderen weniger erheblichen Dingen der Zoll für Roheisen auf 2½ Sgr. ermäßigt und zur Ausgleichung der Kaffeezoll erhöht. Um das früher völlig frei eingegangene Roheisen von dem 1844, wie man damals sagte, ganz vorübergehend auferlegten Zoll von 10 Sgr. wieder zu befreien, ist also ein Menschenalter nöthig gewesen. Die Befreiung kam durch den Tarifentwurf der Reichsregierung vom 16. Juni 1873. Dieselbe schlug für das Roheisen und die wesentlichsten Eisenfabrikate, insbesondere die Maschinen, sofortige Aufhebung der Zölle vor und begründete diese auf etwa 3 Millionen Thaler geschätzte Erleichterung der deutschen Eisenkonsumenten mit dem immer steigenden Absatz, den die deutsche Industrie im Auslande gewonnen habe, und mit dem dringenden Bedürfniß der Landwirthschaft, den durch die Industrie herbeigeführten Mangel an ländlichen Arbeitern durch möglichst raschen Uebergang zum Maschinengebrauch zu decken. Aber im Reichstag gewann die Rücksicht auf die industriellen Interessen die Mehrheit. Es wurde ein Kompromiß abgeschlossen, wonach nur das Roheisen sofort frei werden, für die fabrizirten Eisen- und die groben Gußwaaren noch bis zum 1. Januar 1877 ein ermäßigter Tarif von 10 Sgr. gelten sollte. Die Vertreter der Industrie versicherten, daß, wenn man ihnen diese Uebergangsfrist zugestehe, sie später keine Ansprüche auf Verlängerung erheben würden.

Die bedenkliche Seite des Kompromisses war, daß nunmehr der Zeitpunkt der Aufhebung in eine ferne, und in ihren Konjunkturen unbekannte Zukunft gerückt war. Auf den glänzenden Aufschwung der Eisenindustrie folgte die schwere Krisis, in der wir uns noch heute befinden. Folglich gingen bei dem Reichstag im Herbst 1875 zahlreiche Petitionen der industriellen Kreise um Verlängerung der Eisenzölle ein, und sie werden sich im Herbst 1876, wo der Aufhebungstermin vor der Thür steht, wiederholen.

Die Gründe, welche die Reichsregierung in der Sitzung vom 7. Dezember 1875 gegen die Petitionen darlegte, waren auch für die große Mehrheit des Reichstags entscheidend. Die Krisis in der Eisenindustrie wie in der Industrie überhaupt, war nicht auf Deutschland beschränkt, sie trat noch heftiger in Amerika und Belgien auf, die Zustände in England und Oesterreich waren nicht besser als bei uns, selbst in Frankreich lagen sie wenig günstiger. Die Ausdehnung der Krisis über die Länder des Schutzzolles wie des Freihandels bewies, daß sie ihre Wurzel nicht in dem Tarifsystem hatte. In Deutschland war nach dem Friedensschluß ein Bedarf nach Eisen eingetreten, wie niemals zuvor. Die sämmtlichen Eisenbahnen hatten ihr durch den Krieg verbrauchtes Betriebsmaterial ergänzen müssen. Die Bahnen der Reichslande waren gänzlich neu auszurüsten. Die seit 1870 in's Stocken gerathenen Bauten jeder Art nahmen einen plötzlichen Aufschwung. So entstand eine Nachfrage, welche die Preise in die Höhe trieb, und da sie für den Augenblick über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Werke weit hinausging und den glänzendsten Verdienst versprach, zur Gründung neuer und zur Erweiterung älterer Anlagen trieb. Wie kolossal diese Erweiterungen waren, kann man an dem einen, gelegentlich im Abgeordnetenhaus von dem Regierungstisch mitgetheilten Beispiel sehen, daß in Preußen jetzt im jährlichen Durchschnitt 400 neue Lokomotiven gebraucht werden, während die Etablissements auf den Bau von 1600 eingerichtet sind. Sobald das augenblicklich enorme Bedürfniß befriedigt war, zeigte sich, daß man den Umfang und die Dauer desselben überschätzt hatte, und der Rückschlag trat ein. Die Verluste wurden noch stärker dadurch, daß viele private Werke inzwischen in Aktiengesellschaften verwandelt waren und zwar zu Preisen, wie sie höchstens für die immer nur kurze Zeit einer glänzenden Konjunktur gerechtfertigt waren. So mußte denn das viel zu hastig, umfangreich und kostspielig aufgeführte Gebäude wieder zusammenstürzen.

Daß hier der Rest von 10 Sgr. Zoll nicht helfen könne, war umsomehr die Ueberzeugung der Mehrheit, als unsere Eisenindustrie auf den Export angewiesen und der Antheil des Auslandes an unserem heimischen Markt, trotz früherer Zollermäßigungen, verschwindend klein geblieben ist. Konnte man aber der Industrie mit der Verlängerung des Zolles nicht wesentlich helfen, so wurde die Frage um so ernster, ob es gestattet sei, unserer Landwirthschaft noch länger den Zoll auf Maschinen aufzulegen, und ihr nach der Vertheuerung der Löhne durch die Industrie, die Beschaffung eines Arbeitsersatzes noch immer zu erschweren. Das glaubte die Mehrheit nicht verantworten zu können. Wer aber die fertigen Maschinen freigiebt, der muß, wenn er das ausländische Fabrikat nicht unnatürlich begünstigen will, auch die Bestandtheile freilassen, aus denen sie im Inland fabrizirt werden können, also das Ganze der Eisenzölle in dem Umfang des Gesetzes vom 7. Juli 1873 aufgeben.

Dies und keineswegs eine Unterschätzung der traurigen Lage unserer Industrie oder ein Mangel an gutem Willen ihr zu helfen, war der Grund, daß der Reichstag über die Petitionen zur Tagesordnung überging.

Die Verlängerung der Eisenzölle würde einen einzelnen Industriezweig auf Kosten der Landwirthschaft, des Handwerkes und aller Konsumenten ohne Wirkung für ihn selbst begünstigen, die Aufhebung des Zuschlages von 20% zu den Eisenbahnfrachten dagegen wird der Eisenindustrie wirksam helfen, und zugleich allen Transportinteressenten wie den Konsumenten nützen. Der Zuschlag wurde am 11. Juni 1874 vom Bundesrath aus Gründen zugelassen, die heute hinfällig geworden sind. Die Kohlen- und Eisenpreise, die hohen Arbeitslöhne, die enorme Steigerung der Betriebsausgaben — das Alles hat aufgehört, folglich muß auch der Zuschlag aufhören. Ferner aber werden die Handelsverträge, von denen zunächst der mit Oesterreich in Frage kommt, als Handhabe dienen müssen, um unsere Nachbarn zur Verminderung der Schwierigkeiten zu bewegen, welche sie unserem Export entgegenstellen. Es gilt das von den französischen aquits à caution, wie von der Ungleichheit zwischen dem Zoll und der Steuer, durch welche die Großgrundbesitzer Englands den ausländischen Spiritus zu Gunsten ihres eigenen Fabrikats oder des ihrer Pächter benachtheiligen. Auch ein so entschiedener Vertreter des Freihandels, wie Minister Delbrück, hat in jener Verhandlung vom 7. Dezember 1875 keineswegs den Standpunkt abgewiesen, daß wir unbilligen Nachbarn gegenüber auch unsererseits Ausnahmen machen. In den Verhandlungen über die Handelsverträge muß die Gesammtheit der Interessen wie die Macht der verhandelnden Nation zum Ausdruck kommen, und da ist allerdings unsere Stellung wirthschaftlich und noch mehr politisch heute eine günstigere, als sie 1862 bei dem Abschluß des französischen Handelsvertrags war.

Auch in Preußen ist das Steuersystem, wie es durch die Gesetzgebung von 1818 gestaltet und später, insbesondere 1860 durch die Ausgleichung der Grundsteuer und die Einführung der Gebäudesteuer weiter ausgebildet war, in seinen Grundlagen unverändert geblieben. Aber es gelang doch, eine wirthschaftlich schlechthin verwerfliche Steuer, die auf Brot und Fleisch, als Staatssteuer bei Seite zu schaffen, und andere sehr erhebliche Erleichterungen der ärmeren und der mittleren Volksklassen durchzuführen. Die Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer war verbunden mit der Reform der Klassen- und Einkommensteuer, die jene ersetzen sollten. Der Hauptzweck der ganzen Veränderung war, jene unwirthschaftliche Steuer abzuschaffen, an Stelle der nach allgemeinen Standes- und Berufsmerkmalen abgeschätzten Klassensteuer eine gleichmäßige Einschätzung nach dem Einkommen zu setzen, die untersten Stufen der Bevölkerung gänzlich zu befreien, die zunächst folgenden zu erleichtern, dagegen die reichen Stände stärker als bisher heranzuziehen. In dem Jahre 1872 kam es über die Ausführung dieser Idee zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus zu keiner Verständigung, in dem folgenden Jahre gelang dieselbe vorzugsweise dadurch, daß der Finanzminister die Fixirung der Gesammtsumme der Klassensteuer auf 11 Millionen Thaler zugestand. Erst durch diese Fixirung, die gegenüber den nachgiebigen konservativen Elementen des Hauses, welche 1½ Prozent jährlichen Zuwachses zugestehen wollten, von der Mehrheit festgehalten wurde, war die Sicherheit gegeben, daß die Befreiung oder Erleichterung der unteren Volksklassen nicht durch einen höheren Ansatz ihres Einkommens oder durch stärkere Heranziehung der mittleren Volksschichten illusorisch gemacht wurde. Da der Staat jetzt von sämmtlichen Steuerpflichtigen unter 1000 Thaler Einkommen nicht mehr als 11 Millionen Thaler Klassensteuer erheben

darf, so hat er kein Interesse daran, die Einzelnen oder ganze Klassen emporzuschrauben. Die steigende Anzahl oder die wachsende Wohlhabenheit der Steuerpflichtigen kommt nicht mehr ihm zu Gute, sondern hat die Folge, daß sämmtliche Schultern etwas leichter zu tragen und von jedem Thaler Steuer einen bestimmten Theil weniger zu zahlen haben. Durch die Reform sind etwa 3¼ Millionen, die bisher 15 Sgr. bezahlten, Tagelöhner, gewöhnlich gelohntes Gesinde, ganz kleine Gewerbtreibende und Grundbesitzer, die von Lohnarbeit leben und deren Einkommen unter 140 Thaler geschätzt ist, von der Klassensteuer ganz befreit und die Stufen zwischen 140 und 550 Thaler erheblich geringer gesetzt. Dagegen sind die vermögenden Klassen über 1000 Thaler Einkommen statt in 30 in 40 Stufen getheilt, um die Steuer dem steigenden Einkommen schärfer anzupassen, und während früher über 7200 Thaler Steuer überhaupt nicht entrichtet zu werden brauchten, ist jetzt jene Maximalgrenze aufgehoben, und die großen Vermögen haben die vollen drei Prozent von ihren Jahresrevenüen zu bezahlen.

Diese Reform, die nach unten erleichtert, nach oben in gerechter Weise belastet, ist einer der zahlreichen Gegenbeweise gegen die unwahre Behauptung, daß die Liberalen das Großkapital begünstigt hätten. Der Erlaß an der Klassensteuer kostete dem Staat 7,248,000 Mark; die Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer und ihre Ersetzung durch die Klassensteuer hatte einen Ausfall von 1,313,000 Mark[1]), die gesammte Reform also eine Steuererleichterung von etwa 8½ Millionen zur Folge. Die Gesammtheit der sonstigen Erleichterungen des Landes durch Aufhebung verschiedener Stempelsteuern, des Chausseegeldes auf Staatsstraßen u. s. w. ist in der Schrift: „die Agrarier, was sie versprechen und was sie sind“, einzeln nachgewiesen. Sie stellt sich im Ganzen auf 31½ Millionen Mark. Man darf nicht vergessen, daß sich nach dem französischen Krieg an den preußischen Staat, wie überhaupt an die deutschen Einzelstaaten eine Reihe lange vernachlässigter Pflichten herandrängten. Er hatte viele Millionen mehr auszugeben, um die Dürftigkeit der Beamtengehälter mit den gesteigerten Lebensmittelpreisen einigermaßen auszugleichen, um das sehr im Argen liegende Unterrichtswesen zu heben, um für die viel zu wenig gepflegten Landeskulturzwecke besser zu sorgen. Diese höchst dringlichen und für den Fortschritt der Gesammtheit segensreichen Ausgaben legten dem Abgeordnetenhaus in der Forderung von Steuermäßigungen nothwendig Schranken auf. —

---

8. Gesetze zum Schutze der Gewerbe und zur Förderung des Arbeiterstandes.

Es ist ein unbegründeter Vorwurf, daß die neue wirthschaftliche Gesetzgebung von dem Gedanken des sogenannten Manchesterthums geleitet worden sei. Sie hat die Fesseln des mittelalterlichen Gewerbewesens, so weit es nicht längst abgestorben war, zersprengt, sie hat die geschlossenen Zünfte, die Privilegien und Bannrechte, die Verkehrsschranken und Polizeichikanen der Vielstaaterei beseitigt, aber keineswegs hat sie die freigewordenen wirthschaftlichen Kräfte willkührlich und gesetzlos schalten lassen. Wer dem Grundsatz huldigt, daß in dem gewerblichen Leben der Staat überhaupt nicht regelnd und ord-

---

[1]) In der Broschüre: „Die Agrarier, was sie versprechen und was sie sind“, Berlin, bei G. Reimer. S. 21. ist in Folge eines Druckfehlers 1¾ Mill. Mark statt 1⅓ Millionen gesagt.

nend einzugreifen habe, daß der Einzelne sich allein helfen und vorwärts bringen, die freie Konkurrenz alle Schäden heilen und allen Fortschritt bewirken müsse, der schafft weder Gesetze, wie das Marken- und Musterschutzgesetz, noch fördert er die technischen Schulen und die Fortbildungsanstalten, noch endlich regelt er das Hilfskassenwesen der Arbeiter oder die Verpflichtung der Unternehmer, für die in ihren Werkstätten geschädigten Arbeiter zu sorgen. Nachdem während der kurzen Lebensdauer des norddeutschen Bundes 1867—1870 die Gesetzgebung sich vorzugsweise negativ gehalten hatte, weil mit den alten Polizeischranken, die den Einzelnen an der freien Benutzung seiner Kräfte, an der Wahl des Wohnorts, der Niederlassung, an der Ehestiftung zu hindern suchten, weil mit den verfallenen Trümmern des alten Zunftwesens schlechterdings nichts zu machen war als sie hinwegzuräumen, wurde 1871 der Zug der Gesetzgebung positiv, obwohl selbstverständlich Regierung und Parlament die sehr verschiedenartigen, noch in Gährung begriffenen Ideen nicht sofort ins Leben führen können, die heute nach neuen Formen und Organisationen unserer Gewerbe hinstreben. All die lärmenden Gegner des liberalen Wirthschaftssystems ignoriren entweder diese positiven Fortschritte oder sie vergessen, daß man unreife, wenn auch noch so wohlgemeinte Organisationsvorschläge nicht sogleich in Gesetze umwandeln kann, oder die Summe ihrer Weisheit besteht darin, daß wir in die alte Zunftverfassung, das alte Prüfungswesen, die alten Ausschließungsrechte d. h. die „umfriedete" vor der Konkurrenz geschützte Arbeitsordnung wieder zurückkehren müßten. Auf politischem Gebiete sind die Begriffe allmählich so klar geworden, daß Niemand es mehr wagen kann, die direkte Rückkehr zu feudalen Zuständen, zur Herrschaft eines privilegirten Standes über die übrige Bevölkerung, zu empfehlen. Auf gewerblichem Gebiet aber sind die Vorstellungen noch so unklar, daß einzelne Agitatoren unter vieldeutigen, in ihrem Sinn nur halb verstandenen Redensarten wirklich die Rückkehr zur mittelalterlichen Zunft dem Handwerkerstand als Heilmittel anpreisen können. Die gewerbliche Freiheit und überhaupt der Aufschwung unseres Geschäftslebens, der Antheil an dem Weltmarkt ist bei uns sehr viel jünger als in England oder Frankreich. Aus dieser Jugend erklärt es sich wohl, daß die Begriffe von geschäftlicher Solidität noch nicht überall so feststehen, wie es bei Völkern von älterer Kultur der Fall zu sein pflegt. Der Staat ist der Befestigung dieser Begriffe jetzt durch schützende Gesetze zur Hülfe gekommen. Das im Jahre 1874 beschlossene Markenschutzgesetz verbietet die Nachahmung der eingetragenen Waarenzeichen anderer Häuser und stellt die unehrliche Handelsweise welche die eigenen schlechten Waaren unter fremder Flagge einzuführen sucht, unter Strafe. Indem es die industrielle Anonymität aufhebt, schärft es das Gefühl der Verantwortlichkeit, und zwingt auch die schlechteren Elemente in der industriellen Welt sich allmählich auf eine höhere Stufe von Ehrenhaftigkeit zu erheben. Die Schwierigkeit bei dem Gesetz bestand zum Theil darin, daß vereinzelte ältere Einrichtungen Schonung beanspruchten. In Folge davon wurde seitens des Reichstags dem Begriffe des Marken- oder des Waarenzeichens ein weiterer Spielraum gegeben, als in dem ursprünglichen, nach östreichischem Muster gefertigten Entwurfe beabsichtigt war. Die Erfahrung muß zeigen, ob hier nicht etwas zu weit gegangen ist. Jedenfalls hat sich die Prophezeiung der Gegner, daß unsere Industriellen von dem Gesetz keinen Gebrauch machen würden, durchaus nicht bestätigt.

Noch bedeutsamer ist das Musterschutzgesetz vom Januar 1876, welches

gleichzeitig mit dem nunmehr einheitlich geordneten Gesetz zum Schutz der bildenden Künste und mit dem für photographische Werke zu Stande kam. Dadurch wurde eine Frage gelöst, welche schon 1870 bei Berathung des Autorengesetzes aufgeworfen war, aber wegen mangelnder Vorbereitung des ganzen Stoffs damals nicht beantwortet werden konnte. Man behauptet heute: „unsere Industrie arbeite billig aber schlecht", und unsere tüchtigsten Industriellen haben seit den Weltausstellungen von Paris, London und Wien die Klage erhoben, daß wir an Geschmack und Kunstfertigkeit hinter andern Nationen zurückständen. Als Hauptgrund dieses Zurückbleibens bezeichneten sie den Mangel eines Musterschutzgesetzes. Denn während der Fabrikant in Frankreich, England, Oesterreich u. s. w. geschickte Zeichner und Modelleure anstelle, auch die eigentlichen Künstler mit Entwürfen beauftrage, weil das Gesetz ihm eine Zeitlang die ausschließliche Ausbeutung des Musters und dadurch Ersatz für die gezahlten Honorare gewähre, könne der deutsche Fabrikant gar keine Kosten auf das geschmackvolle Muster und auf die schöne Gestaltung seiner Waare verwenden, weil das erste im Laden aufgestellte Stück sofort straflos nachgeahmt und in schlechteren Stoffen verbreitet werde. Daher sei der einst in der Kunstindustrie so hervorragende deutsche Gewerbestand so weit heruntergekommen, daß er nur noch die ausländischen Moden, Muster und Formen nachahme und nichts Eigenes und Selbstständiges mehr zu schaffen vermöge. — Diese durchaus allgemeine Beschwerde ist jetzt gehoben. Das Gesetz gewährt nunmehr jedem eingetragenen Muster nach der Wahl des Fabrikanten einen Schutz von 1—3 Jahren; im Interesse der eigentlichen Kunstindustrie ist eine Verlängerung dieser Frist bis auf 15 Jahre mit nur wenig gesteigerten Gebührensätzen zugestanden. Die Schwierigkeit des, in der Kommission erheblich veränderten und zwar zu Gunsten der einheimischen Produktion im Gegensatz zur fremden, umgearbeiteten Gesetzes bestand darin, daß es gleichzeitig das dürftigste Kalikomuster wie die werthvollsten Erzeugnisse der Kunstindustrie umfaßte. Gewiß ist es richtig, daß das Musterschutzgesetz allein unsern Fabrikaten nicht plötzlich geschmackvolle und edle Formen geben kann. Dazu gehört auch ein Publikum, welches die schönere aber theurere Arbeit bezahlen kann und will, also die Verbreitung der Wohlhabenheit und des guten Geschmackes, sowie die Heranbildung von kunstsinnigen Kräften durch Zeichnenschulen, Gewerbemuseen, vaterländische Ausstellungen. Die jetzt in München veranstaltete Ausstellung, die in Zukunft alle vier Jahre abwechselnd in Nord und Süd wiederholt werden soll, ist für die Entwicklung des heimischen Formen- und Geschmacksinns mehr werth, als all' die internationalen Paradeausstellungen, deren Wirkung nur auf die Zerstörung jeder nationalen Eigenthümlichkeit hinauskommen kann, und auf die unsere Regierungen sowohl wie unsere Industriellen aus falscher Eitelkeit bereits viel zu viel Geld und Mühe verwendet haben.

Der Kreis dieser Gesetze muß durch ein deutsches Patentschutzgesetz vollendet werden, da die bisher geltenden Bestimmungen über den Erfinderschutz, zumal in Preußen, durchaus nicht genügen. Wie die geistige Arbeit, welche auf die Schaffung schöner Muster und Formen verwandt wird, nicht jedem elenden Nachahmer preisgegeben werden darf, so auch nicht die Erfindungskraft, welche die Technik der Gewerbe zu vervollkommnen weiß. In dem einen wie in dem andern Fall handelt es sich darum, der unehrlichen Ausbeutung fremder Fähigkeit und Mühe entgegen zu wirken und zu verhindern, daß die geschicktesten Techniker in's Ausland gehen und wir in der

Vervollkommnung unserer Fabrikation auch nach der technischen Seite in Rückstand kommen. Der deutsche Patentschutzverein hat sich um die Vorbereitung dieser dringenden Reform bereits sehr verdient gemacht und es ist kein Zweifel, daß sie binnen Kurzem durchgeführt werden wird. —

Die Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurden durch einen Gesetzentwurf berührt, der in den Jahren 1873 und 1874 den Reichstag beschäftigte und den wir kurzweg das Kontraktsbruchgesetz nennen wollen. Der Entwurf bestand aus zwei, äußerlich wenig zusammenhängenden Theilen. Der Eine betraf die Bildung von Gewerbegerichten, vor denen die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen entschieden werden sollten, der Andere die kriminelle Bestrafung der widerrechtlichen Verlassung oder Verweigerung der Arbeit. Was den ersteren Punkt betrifft, so glaubte man in ihm eine Versöhnung zu finden für die scheinbare Härte des letzteren. Denn die gewerbliche Gerichtsbarkeit, direkt durch die Gemeinde oder indirekt kraft Gemeindebeschlusses in einer Art von Schiedsgericht geübt, war in der Gewerbeordnung nur angedeutet und stieß in der Ausführung auf Schwierigkeiten. Die Vorlage bezweckte Gewerbegerichte aus einem zum Richteramte befähigten Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bilden, je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aus einer durch die Gemeindevertretung hergestellten Liste entnommen werden sollten. Aber die Aussicht auf die allgemeine Regelung der Frage der Gewerbegerichte durch die Justizgesetze war der Grund, daß das überlastete Haus von der Berathung der Angelegenheit und der Vorschläge seiner Kommission Abstand nahm. — Ueber die strafrechtliche Behandlung des Kontraktbruchs waren die Ansichten innerhalb der Liberalen getheilt. Die große Mehrheit derselben sowie der Kommission war einig über die Gefährlichkeit des Uebels, aber über die Heilmittel gingen die Ansichten auseinander. Daß es sich um ein Ausnahmegesetz handele, mußten auch die Vertheidiger der kriminellen Bestrafung zugestehen, aber sie konnten darauf hinweisen, daß ungewöhnliche Nothstände wie sie durch die sozialistische Verführung hervorgetreten seien, auch ungewöhnliche Mittel zur Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ordnung erheischten, und daß man selbst in dem freien England sich nicht gescheut habe, dem Mißbrauche der Koalitionsfreiheit durch sehr scharfe Strafen entgegenzutreten. Wenn die Frage 1874 nicht gelöst wurde, so lag dies wohl vorzugsweise daran, daß mit dem Aufhören der fieberhaften Produktion und der Nachfrage nach Arbeitskräften um jeden Preis, auch die mit Kontraktbruch verbundenen Strikes wenigstens als Massenkrankheit nachgelassen hatten. Aber unumgänglich ist es, daß wir die Koalitionsfreiheit mit Schranken umgeben, durch welche die Sicherheit der nicht strikelustigen Arbeiter hergestellt, das Vermögen der Arbeitgeber vor frivoler Beschädigung geschützt, und das öffentliche Interesse gewahrt wird, welches durch den, auf ganze Industriezweige sowie auf die Landwirthschaft zerstörend wirkenden dolosen Kontraktbruch schwere Schädigung erfährt. —

Manche andere Maßregeln kamen in der Mitte der Kommission, wie in anderen Kommissionen des Reichstages zu Heilung gewerblicher Mißstände zur Sprache. So die ernste Frage der Reform unsers Lehrlingswesens, von deren Lösung die Hebung unsers Handwerks hauptsächlich abhängt, ferner die Wiedereinführung von Arbeitsbüchern, die Bedenken gegen die Hausirfreiheit, endlich die Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und die Wirkung einer solchen Einschränkung auf einzelne gewerbliche

Zweige, z. B. auf die Glasindustrie. Diese Fragen konnten gesetzgeberisch noch nicht beantwortet werden, weil es bisher an der sicheren Grundlage des statistischen Materials fehlte, und weil die Reichsregierung das Ergebniß verschiedener Enqueten abwarten wollte, welche auch jetzt bereits zum Theil im Gange sind. Die Uebel, welche in unsern Handwerkerversammlungen hervorgehoben und von den Agitatoren der konservativen Partei auf falsche Ursachen zurückgeführt werden, erkannten auch die gesetzgebenden Faktoren sehr wohl, nur genügen vor diesem Forum die allgemeingehaltenen und unklaren Redensarten nicht, mit denen man die Uebel zu heilen verspricht. —

Einige wichtige Materien sind noch zu Gunsten des Arbeiterstandes in Angriff genommen. Zunächst ist 1871 ein Gesetz erlassen, welches die Eisenbahnen, Bergwerke, Fabriken zu Schadenersatz verpflichtet, wenn durch die Schuld ihrer Leiter, Aufseher und Beamten ein Arbeiter getödtet oder verletzt wird. Dieses sogenannte Haftpflichtgesetz ist allerdings nur ein Stückwerk, es umfaßt nur einen Theil der Unternehmungen, bei denen Arbeiter beschäftigt sind. Die Baugewerbe, den landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb u. s. w. berücksichtigt es nicht. Aber es trifft doch diejenigen Gewerbszweige, auf welche weitaus die Mehrzahl der verunglückten Arbeiter fällt, und es spricht mit gewissen Unterscheidungen in Betreff der Beweislast, welche durch die Natur der Dinge gerechtfertigt sind, den Grundsatz aus, daß die großen Unternehmungen auch für den Schaden aufzukommen haben, welche nicht ohne ihr Verschulden die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und deren Familien trifft. Es ist ein Gesetz, welches nicht aus weichlicher Humanität, sondern aus dem einfachsten Gerechtigkeitsgefühl hervorgeht, und welches in Zukunft auf die nicht getroffenen Gewerbszweige erweitert und — was die Erstreitung des Entschädigungsanspruchs betrifft, von den heutigen Schwerfälligkeiten des Prozeßganges befreit werden muß. Wer Leben und Gesundheit anderer Menschen für seinen Erwerb in Dienst nimmt, muß auch den ihnen in diesem Dienst, ohne ihr Verschulden, zustoßenden Schaden decken. —

Ebenfalls sehr wichtig für den Arbeiterstand ist die Regelung des Hülfskassenwesens, die in diesem Winter zu Stande gekommen ist und einem wahren Nothstand der Gemeinden wie der arbeitenden Klassen abgeholfen hat. Die Materie schwebte zwischen Zwang und Freiheit. Das Zwangssystem hatte sich nicht bewährt, die Zwangskassen litten an heillosen Mißständen oder gingen bankerott. Die freien Kassen konnten sich wegen der allgemeinen Rechtsunsicherheit nicht entwickeln. Hier vermochten nur Normativbestimmungen zu helfen.

Jetzt ist die Sache so geregelt, daß der Arbeiter seine Mündigkeitserklärung in seiner eigenen Hand hat, und daß dem Zwangssystem noch eine bestimmte Frist als Uebergangszeit zur Freiheit gegönnt ist. Bei der Reichsregierung sowohl wie bei der Mehrheit des Reichstags war die Besorgniß groß, die Hülfskassenfreiheit könne von den extremen Parteien zur Bildung gefährlicher und uncontrollirbarer Verbindungen mißbraucht werden. Die Freunde des Hülfskassenwesens kamen dieser Stimmung bereitwilligst entgegen. Während sie den förderlichen und sittlich hebenden Zusammenhang zwischen den Arbeitervereinen und den Hülfskassen nicht aufgeben mochten, verschärften sie dagegen die administrative Controlle. Nur bemühten sie sich mit glücklichem Erfolg, an die Stelle der büreaukratischen Aufsicht die Aufsicht der Gemeinden oder der größeren Communalverbände zu setzen, und das Verwaltungsgericht zur Entscheidung herbeizurufen. Den Vereinen ist nunmehr

freigestellt, Kassen für ihre Mitglieder zu bilden; dem Vereinsterrorismus aber ist durch einschränkende Maßregeln vorgebeugt. Die Zahlungsfähigkeit der Kassa wird controllirt und das Interesse des Einzelnen dabei möglichst gewahrt. Wohlweislich beschränkt sich das Gesetz auf die einfachste und verbreitetste Form der Arbeiter-Hülfskassen, nämlich auf die Krankenkassen mit Sterbegeld und einigen kleinen Zusätzen. Erst nach reiferer Erfahrung und bewährterer Anwendung der Versicherungswissenschaft auf die Arbeiterstatistik wird man zu Invalidenkassen u. s. w. vorschreiten können. Schwierig waren die Detailfragen, z. B. die Betheiligung der Arbeitgeber. Nach dem Wunsch aller betreffenden Kreise wurden die Handwerksmeister von der Beitragspflicht entbunden. Den beitragenden Fabrikanten wurde ihr Antheil an der Verwaltung so bemessen, daß sie für sich allein keine Mehrheit bilden und die Verwaltung nicht an sich reißen können. Für eine Errichtung verzweigter, über große Gebiete sich erstreckender Hülfskassen ist in dem Gesetz Raum gelassen. — Die ganze Gestaltung der erwähnten Gesetze ist abermals ein Beweis dafür, wie wenig die liberale Partei daran denkt, die Interessen des Kapitals, in diesem Falle der Fabrikanten, einseitig zu vertreten, und wie ihr Ziel vielmehr ist, mit unbefangener Gerechtigkeit allen Volksklassen zu gewähren, was sie billiger Weise beanspruchen können.

---

9. Eisenbahn- und Verkehrswesen.

Das Bewußtsein, daß die Eisenbahnen öffentliche Verkehrsstraßen sind, ist in den Mittelstaaten lebendiger gewesen als in Preußen. Jene haben ihre Bahnen meist aus Staatsmitteln hergestellt und soweit dies nicht der Fall war, neuerdings durch Ankauf der Privatbahnen ihr Netz abgeschlossen. Preußen dagegen ging zwar in dem Gesetz von 1838 von richtigen Grundgedanken aus, überließ aber, weil seine Regierung vor dem Erlaß der versprochenen Verfassung keine Anleihe aufnehmen konnte, bis 1848 den Bahnbau ausschließlich den Privatgesellschaften. Später unter dem Handelsminister v. d. Heydt baute der Staat und traf Einrichtungen, um die Privatbahnen allmählig zu erwerben. Aber mit 1859 trat eine Wendung ein; in der Konfliktszeit waren Anleihen auch für produktive Zwecke unmöglich, so daß erst wieder 1867/68 und dann nach dem französischen Krieg von 1872 ab große Kredite für Bahnen ausgeworfen wurden. Bis dahin überwogen die Privatunternehmungen und leider nicht blos solide, sondern auch unsolide. Es wurde das System der Generalentreprise erfunden, d. h. die finanzielle Kontrolle über den Bau hörte auf. Die Finanzleute, welche das Geld zusammen zu bringen hatten, zeichneten zum Schein und wurden die Figuranten des Bauunternehmers, der in Aktien bezahlt wurde und bezahlte und sich für den Kursverlust durch die Höhe der Anschläge oder durch die Schlechtigkeit der Ausführung entschädigte. Natürlich daß der Betrag der Aktien und Prioritäten über den reellen Bahnwerth weit hinausging, ein Verhältniß, das nur in so lange nicht heraustrat, als die Zinsen aus dem Baukapital bezahlt wurden. Auch politische Persönlichkeiten bewarben sich um Eisenbahnkonzessionen und leider geschah dies nicht immer blos im Interesse der heimischen Provinz und ohne eigenen Gewinn, sondern die Inhaber der Konzession ließen sich häufig dafür hohe Summen bezahlen. Als dieses System schon Jahre lang in Blüthe stand, war der altkonservative Vorgänger des jetzigen Handelsministers noch so

ahnungslos, daß er im Abgeordnetenhaus den Ausspruch that: Nur immer mehr Bahnen für das Land, wo sie herkommen, ist gleichgültig.

Aber es zeigte sich bald, daß dies doch nicht so gleichgültig sei, sondern daß die Unternehmungen solcher Art unsern Mittelstand um viele Millionen seiner Ersparnisse brachten. Es war das Verdienst eines hervorragenden Mitgliedes der nationalliberalen Partei, daß diese Uebel schon im Anfang des Jahres 1873 aufgedeckt und das Publikum wenigstens von da ab gewarnt wurde. Vor der Königlichen Untersuchungskommission, die in Folge der Erörterungen im Abgeordnetenhause aus Vertretern der Regierung wie der beiden Häuser des Landtages niedergesetzt war, erwiesen sich die behaupteten Thatsachen als wahr; aber schwieriger als diese Darlegung der Mißstände war es, nun praktische Vorschläge zur Reform des Eisenbahn-Konzessionswesens und des Aktiengesetzes überhaupt zu machen. In ersterer Beziehung ging eine Vorlage ein, die zu keinem Abschluß führte; was die Reform des Aktiengesetzes betrifft, so ist man einig über den Grundsatz einer strengeren Verantwortlichkeit der Gründer, Aufsichtsräthe und Direktoren und eines stärkeren Schutzes der Minderheit der Aktionäre. Wenn die Agrarier und Konservativen heute solche Forderungen auf ihre Fahne schreiben, so sprechen sie lediglich sehr verspätet nach, was die Liberalen schon seit drei Jahren verlangt haben, und es ist eine Täuschung des weniger unterrichteten Publikums, wenn das Aktiengesetz selbst, welches 1870 in einem, seiner Mehrheit nach nicht liberalen Reichstag von einer konservativen Regierung vorgelegt und von sämmtlichen Parteien genehmigt wurde, heute auf das Konto der Liberalen, die Reformabsicht dagegen auf das Konto der Konservativen geschrieben wird. Statt solche Künste zu treiben, sollte man lieber Vorschläge machen, wodurch der sehr leichtgläubige und unbeholfene Mensch, den man im Allgemeinen „Aktionär" nennt, in Zukunft vor Schaden besser bewahrt werden kann. An solchen sicher helfenden Vorschlägen fehlt es noch immer. Radikal helfen könnte allerdings das Verbot aller Aktiengesellschaften. Aber dieses radikale Heilmittel, welches einzelne „Steuer- und Wirthschaftsreformer" anwenden wollen, ist ja in der Berliner Generalversammlung derselben von der großen Mehrheit selbst als unanwendbar zurückgewiesen. — Noch ein anderer, in Folge der aufgedeckten Eisenbahnmißstände von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf, der den Beamten die Theilnahme an Erwerbsgesellschaften untersagen wollte, ist im Herrenhaus, und zwar unter Theilnahme der vorzugsweise conservativen Seite dieses Hauses gescheitert, während er in dem weit liberaler gesinnten Abgeordnetenhaus durchgegangen, ja verschärft worden war.

Mit dem Erstarken der Staatsidee nach den Kriegen von 1866 und 1870, trat auch das Staatsinteresse an den großen Verkehrsanstalten wieder hervor. Es wurden 1867/8 192 Millionen und von 1872 bis 1875 nicht weniger als 613 Millionen Mk. an Krediten für Eisenbahnzwecke bewilligt. Augenblicklich sind 2044 Kilometer Staatsbahnen theils im Bau begriffen, theils zur Ausführung genehmigt. Für Schienen, eiserne Brücken und Betriebsmittel wurden von der Eisenbahnverwaltung im Jahre 1874 etwa 231 Millionen Mark, im Jahre 1875 98 Millionen Mark ausgegeben. Gleichwohl wird über das langsame Vorrücken der Bahnbauten so wie aller Staatsbauten überhaupt geklagt; und die Klage wird auch von ruhigen und sachkundigen Leuten so sehr unterstützt, daß sie nicht ohne Grund sein kann. Worin der Grund eigentlich liegt, ob in der Organisation der Verwaltung

oder in dem Mangel an technischen Kräften, ist schwer zu übersehen. Jedenfalls war das allgemein behauptete Uebel einer der Beweggründe, weßhalb das Abgeordnetenhaus in der letzten Session seine Aufmerksamkeit unsern technischen Lehranstalten zuwendete, und besonders die Erhebung der Bauakademie zu dem Rang einer wirklichen Hochschule sowie die Vereinigung der verschiedenen höheren technischen Lehranstalten zu einem Polytechnikum verlangte. Im Uebrigen hat das Haus die Regierung in der Vervollständigung und Stärkung des Staatsbahnnetzes eifrig unterstützt. Während die Mehrheit es ablehnte, auf Zinsgarantieverträge einzugehen, die nur den Zweck hatten, privaten Gesellschaften die Fortexistenz möglich zu machen, die Bahnen selbst aber in dem Privatbesitz und Privatbetrieb ließen, ist sie dagegen bereit gewesen, wichtige Linien zu kaufen oder solche Zinsgarantien zu geben, mit deren Gewährung zugleich die Uebernahme der Bahn in Staatsverwaltung sowie die Präliminarien zu einem späteren, unter billigen Bedingungen abzuschließenden Kauf verbunden waren. Zumal war die Bereitwilligkeit dann vorhanden, wenn die Linie selbst ein wichtiges Glied in der Gesammtheit des staatlichen Verkehrsnetzes war.

Preußen ist also auf dem besten Wege, sein Eisenbahnsystem zu konsolidiren. Aber vor der Hand ist gerade bei ihm die Verwirrung noch sehr groß, und sie wird durch die Zersplitterung der deutschen Bahnen unter die Souveränität von 25 Staaten noch gesteigert. Wir haben in Deutschland 63 selbstständig verwaltete Eisenbahnen und 1357 interne und Verbandtarife. Die Einheit unserer Verkehrseinrichtungen ist weit mangelhafter als in Frankreich und England, obwohl in diesen beiden Ländern nur Privatbahnen existiren; denn in Frankreich ist der Einfluß der Staatsgewalt auf die Privatgesellschaften, denen sie ihr Gebiet und den Bau der Linien wesentlich vorgeschrieben hat, sehr viel größer als bei uns, und auch England ist wenigstens in ein rationelles System großer Bahngruppen gegliedert. Eine größere Einheit unseres Verkehrswesens, des Baues, der Ausrüstung, des Betriebes und des Tarifs, muß also unbedingt das Ziel unserer Bestrebungen für die nächsten Jahre sein.

Die Reichsverfassung, welche zu den Aufgaben des neuen Reichs die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks rechnet, enthält in Artikel 41—47 werthvolle Bestimmungen über die Einheit unsers Eisenbahnverkehrs. Sie verpflichtet die Bundesregierungen, ihre Bahnen wie ein einheitliches Netz verwalten zu lassen und trägt dem Reich auf, demgemäß für übereinstimmende Betriebseinrichtungen, für einen Sicherheit gewährenden baulichen Zustand, für die Ausrüstung mit dem erforderlichen Material, für ineinandergreifende Fahrpläne, endlich für eine möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung des Tarifs zu sorgen.

Aber diese Bestimmungen blieben unwirksam, weil es dem Reich an jedem Organ fehlte, um sie in's Leben zu führen. Sowohl der norddeutsche wie der volle deutsche Reichstag drängten auf ihre praktische Durchführung. Wiederholt wurden Anträge auf Erlaß eines Eisenbahngesetzes gestellt und angenommen. Im Jahre 1873 ging aus der Iniatitive der Reichstagsmehrheit ein Gesetz hervor, welches in dem Reichseisenbahnamt ein Organ zur Durchführung der Verfassungsartikel schuf. Es sollte als ständige Zentralbehörde die Aufsichtsrechte des Reichs wahrnehmen, die Abstellung der Mißstände bewirken, das Reichseisenbahngesetz und die Tarifreform vorbereiten. Wenn gegen seine Anordnungen sich Widerstand erhübe, sollte es, durch richterliche Beamte verstärkt, als Kollegium über den Streitfall entscheiden. Das Reichseisenbahnamt ist jetzt fast drei Jahre in Thätigkeit, hat Enqueten über

die Tarifreform u. s. w. veranstaltet, zwei Eisenbahngesetze entworfen und mit Kommissarien hervorragender Bundesregierungen berathen — aber es ist überall auf hartnäckigen Widerstand gestoßen, und das Chaos des deutschen Eisenbahnwesens ist bis jetzt auch nicht in einem einzigen Punkt geordnet. Als es sich im Jahre 1874 um die Frage des Zuschlags zu den Frachtsätzen handelte, entschied das Interesse der Bahnbesitzer, der Einzelstaaten wie der Privatgesellschaften, und das Votum des preußischen Handelsministers war viel durchschlagender als die Meinung des Reichseisenbahnamts. Die Eisenbahngesetzentwürfe wurden von den Einzelstaaten als unerhört zurückgewiesen. Man war der Ansicht, daß das Reich nur bittweise durch Gesuche an die auswärtigen Ministerien in Dresden 2c. auf die Eisenbahnverwaltungen der Mittelstaaten einwirken dürfe. Da es Privatbahnen innerhalb dieser Staaten fast nicht mehr gibt, so war es praktisch ohne Werth, daß das Gesetz vom 23. Juni 1873 dem Reichseisenbahnamt gegenüber den Privatbahnen dieselben Befugnisse gewährt hatte, wie der Aufsichtsbehörde des Einzelstaats. Es handelte sich außerhalb Preußens nur um die Staatsbahnen und um die Geneigtheit der Regierungen, eine direkte und unmittelbar wirksame Aufsicht des Reichs zuzulassen.

Diese direkte und wirksame Aufsicht wollten sie nicht zulassen, weder in der Form wie sie der Scheele'sche, noch in der wie sie der Maybach'sche Entwurf verlangte. Aus diesem Mißerfolg aller Versuche, die Zustimmung der Einzelstaaten für ein ernsthaftes Reichseisenbahngesetz und für eine einheitliche Tarifreform zu erlangen, ist der Gedanke einer Verstärkung der Macht des Reichs durch den Erwerb eigener Bahnen, zunächst der preußischen Staatsbahnen hervorgegangen.

Der Gedanke trat im Herbst 1875 sowohl in den Resolutionen des deutschen Landwirthschaftsraths und des Ausschusses des deutschen Handelstags wie in der Enquetekommission für die Tarifreform hervor. Er wurde dem Reichskanzler entgegengetragen durch die Interessen des Handels, der Landwirthschaft und der Industrie, sowie durch die thatsächliche Erfahrung, daß auf dem bisherigen Wege der Verhandlungen des besitzlosen Reichs mit den besitzenden Einzelstaaten nicht weiterzukommen sei.

Der Reichskanzler hat den Gedanken aufgegriffen und den ersten Schritt zu seiner Verwirklichung durch eine Vorlage an den preußischen Landtag gethan. In dieser Vorlage war nichts weiter verlangt, als die Ermächtigung für die preußische Regierung, wegen des Uebergangs ihrer Bahnen an das Reich mit demselben in Unterhandlung zu treten. Es stand nur die Frage in Erwägung: Ist Preußen bereit, seinen Bahnbesitz, wenn Bundesrath und Reichstag im deutschen Interesse ihn zu erwerben wünschen, zur Stärkung der Macht des Reichs abzutreten? Diese Frage konnte die nationalliberale Partei, der die Mehrzahl der Konservativen zur Seite stand, nur mit Ja beantworten. Aber in der Vorlage war nicht davon die Rede, irgend einen der übrigen deutschen Staaten zu dem gleichen Schritt zu zwingen. Das Projekt der Reichsbahnen kann nicht durch Gewalt, auch nicht durch eine, die mechanische Stimmenmehrheit benutzende Gewalt, sondern nur durch die freie Uebereinstimmung der wichtigsten deutschen Staaten durchgeführt werden.

Was für das Projekt spricht, ist der Einfluß, den jedes durchgreifende Reichseisenbahngesetz auf die Rentabilität der Bahnen ausübt. Wer die Regeln für die bauliche Sicherheit, für die Betriebseinrichtungen, die Fahrpläne und den Tarif feststellt, der entscheidet zugleich über die Erträge der

Bahnen. Geht es nun an, daß das Reich die Renten fremder Eigenthümer, der Staaten wie der Privatgesellschaften regulirt, oder muß das Reich, wenn es von seinem Gesetzgebungsrecht einen so weitreichenden Gebrauch macht, nicht den Einzelstaaten wie den Privatgesellschaften wenigstens die Möglichkeit bieten, durch die Entäußerung ihres Besitzes an das Reich den voraussichtlichen Schaden zu vermeiden? Nicht die Vergewaltigung, sondern die Schonung ist der eigentliche Sinn des Reichseisenbahnprojektes.

Weil dem so ist, darum hat das Projekt auch nicht die Wirkung gehabt, die nationalliberale Partei zu spalten, wie die Gegner hofften. Niemand denkt daran, Württemberg, Baden, Sachsen, oder gar das durch Reservatrechte geschützte Bayern durch ein Reichsgesetz ihres Besitzes zu berauben. Die Ermächtigung, welche die preußische Regierung erbeten und erlangt hat, ist eine Mahnung an die Einzelstaaten, daß sie mit möglichster Bereitwilligkeit die Beschwerden hinwegräumen, welche die deutsche Nation mit Recht gegen die 63 selbstständigen Verwaltungen und die 1357 verschiedenen Tarife erhebt. Es liegt wahrscheinlich in der Hand der Mittelstaaten, welchen Gang die Eisenbahnpolitik des Reichs in Zukunft einschlagen wird. Die nationalliberale Partei in Süd und Nord aber wird durch den großen Gedanken der Reichsverfassung — die Einheit unseres nationalen Verkehrswesens zusammengehalten. Ob als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks zuletzt nichts übrig bleiben wird als die Erwerbung der großen durchgehenden Bahnlinien durch das Reich, ist eine Frage die sich heute noch nicht endgültig entscheiden läßt. Sie hat daher auch das Einvernehmen mit unsern Freunden in Süddeutschland durchaus nicht gestört. Auch im Süden wollen die nationalgesinnten Parteien ihr Eisenbahnwesen nicht spröde und partikularistisch abschließen, sondern wollen es den Gesetzen unterwerfen, die im wirthschaftlichen Interesse der Gesammtheit nothwendig sind; und im Norden wollen wir ihnen nicht gegen ihren Willen nehmen was ihnen gehört, sondern nur so weit gehen, als sie selbst zur Förderung der Einheit des nationalen Verkehrs zu gehen bereit sind.

Die bedeutenden Fortschritte, welche unser Postwesen in der Erleichterung des Verkehrs, besonders mit dem Ausland gemacht hat, können wir hier nicht eingehend verfolgen.[1]) Sie beruhen auf der Initiative des energischen Chefs der Verwaltung, dem auch das Verdienst an dem Zustandekommen des Vertrags vom 9. Oktober 1874, durch welchen der Weltpostverein gegründet wurde, hauptsächlich gebührt. Dieser Verein umschließt mehr als 300 Millionen Menschen, zu denen die zivilisirtesten Nationen der Erde gehören. In diesem Gebiet existirt jetzt eine einheitliche Taxe von 20 ₰ für den Brief und von 5 ₰ für Zeitungen, Drucksachen, Handels- und Geschäftspapiere. Welche außerordentliche finanzielle Bedeutung diese einheitliche und herabgesetzte Taxe für alle Verkehrsinteressenten d. h. für das ganze Volk hat, mag man daraus entnehmen, daß Deutschland schon 1874, als noch die hohe Taxe bestand, mit den Ländern des Weltpostvereins täglich 150,000 Briefe und Drucksachen wechselte. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Post und den Eisenbahnen wurden durch das Gesetz vom 20. Dezember 1875 geordnet.

---

[1]) Wir verweisen auf den soeben erschienenen, sehr interessanten „Bericht über die Ergebnisse der Reichspostverwaltung" (Berlin bei Decker 1876); für die obige Darstellung ließ er sich leider nicht mehr benutzen.

Die große Mehrheit des Reichstags war nicht geneigt, die Privilegien zu beseitigen, welche die Post auf Grund ihres alten Regals gegenüber den Eisenbahnen genießt, die ihr zu den reglementsmäßigen Zügen einen Postwagen stellen, Briefe, Geldsendungen und Paquete bis zum Einzelgewicht von 10 Kilo umsonst befördern müssen. In einem Parlament, welches den Charakter einer Interessenvertretung hätte, würden es die Eisenbahninteressenten ganz gewiß durchsetzen, daß die Post dies Privilegium verlöre, d. h. den Eisenbahnen aus dem Säckel des Reichs jährlich eine Anzahl Millionen für die Paquetbeförderung bezahlte. Im Reichstag dagegen überwog das Interesse der Gesammtheit, und man hielt es nicht für unbillig, daß die Eisenbahnen, welche nur auf Grund der Konzession des Staats und der erheblichen, von dem letzteren zugestandenen Rechte existiren, auch für die Reichspost, d. h. für das öffentliche Interesse des ganzen Volks die bisherigen Lasten weiter trügen.

---

10. Der Kulturkampf. Kirchenpolitische Gesetze im Reichstag und Landtag.

Seit der Entstehung des Reichs war die klerikale Partei der Mittelpunkt der Opposition, an den sich alle übrigen feindlichen Elemente, die Polen, die Welfen, die höfischen wie die demokratischen Partikularisten, in vielen Fällen auch die Sozialisten anlehnten. Was nach Dr. Künzer's Mittheilung die Windthorst und Reichensperger früher selbst für ein Unglück erklärt hatten, die Bildung einer besonderen katholischen Fraktion, wurde für die Wahlen 1870/71 zur Parole gemacht, noch ehe der erste Reichstag bei der Adreßdebatte die Intervention zur Wiederherstellung des Kirchenstaats und bei der neuen Redaktion der Reichsverfassung die Aufnahme der sogenannten Grundrechte zu Gunsten der Selbstständigkeit der Kirche (Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde) abgelehnt hatte. Die Mobilmachung wurde seitens des Ultramontanismus in dem Augenblick angeordnet, wo das Reich mit protestantischer Mehrheit und dem protestantischen Kaiser an der Spitze errichtet war. Als jener Versuch, das Reich sich nach Außen wie im Innern dienstbar zu machen, gescheitert war, trat das Kriegsverhältniß ein. In dem Kampfe, der nun von Session zu Session sich steigerte, — bis im Jahre 1875 durch die Energie der staatlichen Maßregeln und die Apathie der katholischen Bevölkerung ein Rückgang in der klerikalen Bewegung eintrat, — haben Reichstag und Landtag treu und fest auf der Seite des Staats gestanden. Doch bildete sich erst allmählig eine sichere Mehrheit. Denn die preußischen Altkonservativen stellten sich auf die Seite des römischen Klerus, bis sie bei den Neuwahlen von 1873/74 durch den Unwillen der Bevölkerung weggefegt wurden. Auf der linken Seite wurden Einzelne durch das Prinzip „der Trennung der Kirche vom Staat" irregeführt, das abstrakt aufgefaßt und ohne schützende Spezialgesetze das Volk der Priesterherrschaft preisgiebt. Aber sehr bald standen die Nationalliberalen mit der Fortschrittspartei auf der einen und den gemäßigten Konservativen auf der anderen Seite geschlossen zusammen. Diese einmüthige Haltung ist der beste Beweis für die Nothwendigkeit der Politik, die nun eingeschlagen wurde.

Der Klerus ging durchaus provozirend vor. Die Bischöfe suchten den Widerstand, den sie eine Zeit lang in Rom geleistet, durch verdoppelten Verfolgungseifer wieder gut zu machen. Sie belegten einen Braunsberger Lehrer

und die Professoren in Breslau und Bonn — sämmtlich Staatsbeamte — wegen Nichtanerkennung der neuen Unfehlbarkeitslehre mit dem großen Bann. Alle geistlichen Hebel wurden für den politischen Kampf in Bewegung gesetzt. Bei den Reichstagswahlen wurde die Kanzel, namentlich in Bayern, zur Agitation arg gemißbraucht. Die bayrische Regierung beantragte daher im Herbst 1871 den sogenannten Kanzelparagraphen (§ 130a des Strafgesetzbuchs), welcher den Geistlichen unter Strafe stellt, der in Ausübung seines Berufs öffentlich und an geweihter Stelle Staatsangelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise erörtert. — Gegen den Hauptträger der römischen Kriegspläne, den Jesuitenorden, kehrte sich das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872; es schloß den Orden und die ihm verwandten Kongregationen von dem Gebiet des deutschen Reichs aus und verordnete die Auflösung seiner Niederlassungen innerhalb sechs Monate. Inzwischen war in Preußen durch die Kabinetsordre vom 8. Juli 1871 die sogenannte katholische Abtheilung des Kultusministeriums aufgehoben, weil dieselbe aus einer Staatsbehörde ein Werkzeug der Hierarchie gegen den Staat geworden war; und im Winter 1871/2 war dem Landtag das Schulaufsichtsgesetz vorgelegt, welches den einfachen, für den landrechtlichen Theil der Monarchie längst gültigen Grundsatz aussprach, daß die Schulen als Staatsanstalten auch ausschließlich unter der Aufsicht des Staats und der von ihm bestellten Organe ständen. Das politische Bewußtsein der damals noch zahlreichen altkonservativen Partei war in der traurigen, seit 1840 beginnenden Periode katholisirender Kirchlichkeit den altpreußischen Traditionen so sehr entfremdet, daß sie den leidenschaftlichsten Widerspruch gegen dies Gesetz erhob. Im Abgeordnetenhaus reichten Konservative und Klerikale sich die Hand, und nur mit knapper Mehrheit konnte das Gesetz durchgebracht werden. Im Herrenhaus wollte man den Geistlichen zum gebornen Schulinspektor machen, und nur im äußersten Nothfall die Regierung zur Bestellung eines weltlichen Aufsehers ermächtigen. Dieselben Männer, welche heute an der Spitze der Deutschkonservativen und Agrarier stehen, erhoben damals gegen den Kanzler die Anklage, daß er von den konservativen Grundsätzen abgefallen sei. Die Kreuzzeitung erklärte ihm den Krieg, weil er von dem Bedürfniß eines konstitutionellen Ministers, sich auf eine Majorität zu stützen, gesprochen hatte. Selbst der Hinweis auf die Provinzen Posen und Schlesien, wo die Geistlichen ihr Aufsichtsamt zur Verdrängung deutscher Sprache und Bildung benutzt hatten, machte auf die Opposition keinen Eindruck.

Eine Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche konnte unmöglich von einem Kultusminister ausgehen, der dem alten, jetzt in seinen schädlichen Folgen zu Tage getretenen System angehörte. Herr von Mühler brachte zwar das Schulaufsichtsgesetz noch ein, wurde aber am 17. Januar 1872 entlassen. Sein Nachfolger Dr. Falk bereitete für die nächste Session nunmehr jene innerlich zusammenhängende Gruppe von Gesetzen vor, welche die Hierarchie so weit beschränken sollte, als es für den konfessionellen Frieden, die öffentliche Rechtsordnung und die Einheit der Nation unentbehrlich ist. Der Lärm, welcher gegen die Maigesetze des Jahres 1873 von römischer Seite bis heute erhoben wird, ist begreiflich, denn durch sie ist die souveräne Selbstständigkeit des Klerus in gewisse Grenzen gewiesen; unbegreiflich aber ist es, wie eine Partei, die sich deutsch und konservativ nennt, den Ultramontanen die Revision der Maigesetze heute anbieten kann. Denn dieselben beanspruchen nur einen Theil der Rechte, welche Preußen bis 1848 und welche

seit Jahrhunderten jeder selbstständige Staat geübt hat. Das Gesetz über die Begrenzung der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel verbietet Strafen, welche gegen Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre gerichtet sind, verweist die Kirche für ihre Disziplin auf das rein religiöse Gebiet und stellt auch hier die Bedingung, daß die an sich zulässigen Zuchtmittel nicht zu politischen Zwecken mißbraucht, also z. B. nicht wegen Ausübung des Wahlrechts oder wegen Befolgung der Staatsgesetze verhängt werden. Von einer Revision dieses Gesetzes wird Niemand reden können, der Sinn für bürgerliche Freiheit und den Schutz dieser Freiheit hat. Das zweite Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, verlangt daß ein geistliches Amt in unserem deutschen Land nur einem Deutschen übertragen werden darf und fordert zur Vorbereitung den Besuch eines deutschen Gymnasiums und einer deutschen Universität, sowie den Nachweis allgemein wissenschaftlicher Bildung in einer vom Staat angeordneten Prüfung. Nur wenn ein junger Geistlicher diese Vorbedingungen nicht erfüllt, kann seine Anstellung beanstandet werden, oder wenn gegen ihn „Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er den Staatsgesetzen oder den zuständigen Anordnungen der Obrigkeit entgegen wirken und den öffentlichen Frieden gefährden werde." Diese letztere Bestimmung kann man nicht aufgeben, ohne dem Geistlichen einen Freibrief zur Demagogie zu geben. Eben so wenig kann auf die allmälige Aufhebung des ganz modernen jesuitischen Instituts der Knabenseminare, deren einseitige Dressur durch die Gymnasialbildung ersetzt werden soll, und auf die Beaufsichtigung aller übrigen für den priesterlichen Stand bestimmten Anstalten verzichtet werden. Wer den Klerus nicht als internationale Kaste von dem Leben der Nation ablösen will, kann gegen die Vorschriften in Betreff seiner Vorbildung oder gegen das Recht des Staats, von seinen Instituten Kenntniß zu nehmen, nichts einwenden.

Das dritte Gesetz regelt die kirchliche Disziplinargewalt der höheren gegen die niedere Geistlichkeit und setzt als oberste Instanz den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ein. Es bestimmt, daß jene Gewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf, ganz gemäß dem alten Reichsrecht, nach welchem der Papst in Deutschland nicht unmittelbar, sondern nur durch einen beauftragten deutschen Bischof Recht sprechen konnte. Es beschränkt ferner die Geldstrafen sowie das Recht der Verweisung in eine Demeritenanstalt, und unterwirft diese Anstalten der Staatsaufsicht. Es fordert weiter ein geordnetes Verfahren, insbesondere wo es sich um Amtsentsetzung handelt, und gibt dem Verurtheilten das Recht, zum Schutz gegen nachweisbare Willkür Berufung an den königlichen Gerichtshof einzulegen: „wenn die Entscheidung der klaren, thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staats oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt." Auch diesen Rechtsschutz wird Niemand hinweg revidiren wollen; denn ein freies bürgerliches Gemeinwesen darf nicht dulden, daß eine kirchliche Organisation, welche Millionen seiner Bürger umschließt, nach den Grundsätzen des polizeilichen Absolutismus regiert werde. — Endlich errichtet das Gesetz einen Gerichtshof, dessen Mitglieder ihrer Mehrheit nach aus etatsmäßig angestellten Richtern bestehen und der in öffentlichem und mündlichem Verfahren seine Entscheidungen trifft. An diesen Gerichtshof kann sowohl der in seinem Recht gekränkte Kleriker als auch der Staat sich wenden, wenn der Gebrauch, den ein Geistlicher von dem mächtigen Einfluß seines Amts macht, die öffentliche Ordnung aufzulösen droht. Wenn ein Bi-

schof „die auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze u. s. w. so schwer verletzt, daß sein Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint," so kann der Oberpräsident als Organ des Staats den Antrag stellen, daß der Bischof aus seinem Amt entlassen werde, und der Gerichtshof hat darüber durch sein Urtheil zu entscheiden. Dieser Punkt ist eine Hauptbeschwerde der Ultramontanen. Der Staat, so sagen sie, kann dem Bischof doch nur nehmen, was er ihm gegeben hat, nämlich die staatliche Anerkennung, aber nicht die innere bischöfliche Würde. Man mag dies zugestehen, aber wenn der Bischof diese seine kirchliche Würde in einem bestimmten preußischen Sptengel ausüben will, so bedarf er eben der staatlichen Sanktion und kann, wenn dieselbe zurückgezogen wird, seine Amtsbefugnisse nicht fortsetzen. Diese Fortsetzung der Amtsbefugnisse betrachtet aber der Ultramontanismus als ein bischöfliches Urrecht, welches nur vom Papst und nicht vom Staat genommen werden könne; folglich ist auch hier jede Revision, etwa durch Unterscheidung der staatlichen und der kirchlichen Seite des Bischofsamts, bei den heutigen klerikalen Ansprüchen vollkommen nutzlos. Irgend welche Mittel und Wege muß jeder Staat haben, um die Macht eines ihm feindlichen Kirchenfürsten zu brechen und die eigene Autorität aufrecht zu erhalten. Mit den allgemeinen Strafgesetzen reicht er nicht aus; kann er den Geistlichen nicht im äußersten Fall aus dem Amt entfernen, so wird von diesem Heerde aus die Flamme der Agitation immer neu genährt. In älteren Zeiten griff der Kaiser oder König oder der Doge einer Republik den rebellischen Bischof auf und machten ihn unschädlich. In moderner Zeit tritt an die Stelle der persönlichen Gewalt das gesetzliche, von der Nation mitbeschlossene Recht, geübt von unabhängigen Richtern. Solche richterliche Formen sind dem Ultramontanismus allerdings besonders zuwider, weil sie ihn entwaffnen, während die Gewaltthätigkeit und polizeiliche Willkür seinen Widerstand verstärken würde.

Dies ist der wesentliche Inhalt der vielgeschmähten Maigesetze, von denen die Bischöfe nunmehr erklärten, daß sie sich ihnen nimmermehr unterwerfen würden. Sie weigerten den revidirenden Staatsbehörden den Zutritt zu ihren Anstalten, sie machten keine Anzeige bei neuen Anstellungen. Der Posen'sche Erzbischof dekretirte sogar im Gegensatz gegen einen Erlaß des Ministers, daß der Religionsunterricht an den höheren Schulen nur in polnischer Sprache gegeben werden dürfe. Als die Verachtung der Gesetze die gesetzlich vorgesehenen Folgen herbeizog, — Geldstrafen, Haft, Schließung der Anstalten — da suchte man die Massen durch die Vorstellung aufzuregen, daß eine furchtbare Glaubensverfolgung, so schlimm wie zu den Zeiten der Nero und Diokletian, ausgebrochen sei. Und doch handelte es sich nur um die einfache Frage: Steht das Priesterthum über oder unter den Gesetzen? Die großen Gegensätze, welche gegeneinander im Kampfe standen, prägten sich am klarsten in dem berühmten Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst aus dem Jahre 1873 aus.[1]) Der Papst verlangte die Unterordnung von Fürsten und Völkern, der protestantischen wie der katholischen, in dem vielberufenen Satz: „Jeder Getaufte gehört gewissermaßen dem Papst an." Der Kaiser vertrat die Unabhängigkeit der Staaten und Nationen in der Gegenerklärung: „Ich werde Ordnung und Gesetz in meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber

---

[1]) Annalen 1874 S. 135.

aufrechterhalten" — auch gegenüber „den Umtrieben, die mit der Religion Jesu Christi nichts zu thun haben."

Der Widerstand der Bischöfe nöthigte zu neuen Maßregeln. Es wurde gegen Einzelne die Temporaliensperre eingeführt, aus der Formel des Bischofseides alles entfernt, was als eine Beschränkung des Gelöbnisses zum Gehorsam gegen König und Landesgesetze gedeutet werden konnte und, da die gerichtliche Absetzung einiger Würdenträger bevorstand, dem Landtag das Gesetz über die kommissarische Verwaltung des Vermögens der erledigten Bisthümer vorgelegt. Die wiederrechtliche Anstellung von Geistlichen, die der Staat nach dem Gesetz vom 11. Mai 1873 nicht anerkennen konnte, bedrohte die Gemeinden und Familien mit schwerer Verwirrung. Die Amtsverrichtungen dieser Geistlichen hatten keine Rechtskraft, ihre Trauungen begründeten keine bürgerlich gültige Ehe; sie fuhren aber fort zu trauen und ließen die ungebildeten Volksklassen absichtlich im Unklaren. Unter diesen Umständen mußte die Civilehe eingeführt werden, wenn nicht unzählige Familien durch Eingehung ungültiger Ehen für sich und ihre Nachkommen in's Unglück kommen sollten. Die Civilehe war auch durch frühere Vorgänge schon dringend wünschenswerth geworden. Seitdem sich in Preußen ein Widerspruch geltend gemacht hatte zwischen den landesgesetzlichen Vorschriften und den kirchlichen Ansichten über zulässige Ehen, seitdem evangelische Geistliche sich weigerten Geschiedene zu trauen, obwohl dieselben ein gerichtliches, im Namen des Königs ausgestelltes Erkenntniß in der Tasche hatten, welches ihnen die Wiederverheirathung erlaubte; seitdem katholische Geistliche sich weigerten, gemischte Ehen einzusegnen, wenn nicht das Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben werde — seitdem mußte der Staat daran denken, die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von dem Akt der kirchlichen Trauung unabhängig zu machen. Denn die Ehe ist, wie Dr. Luther sagt, zu allererst ein bürgerliches Ding, das von der weltlichen Obrigkeit zu regeln und zu ordnen ist. Jeder Bürger hat ein Recht darauf, nach den geltenden Gesetzen eine Ehe zu schließen. So lange die Geistlichen als Beamte galten, den Gesetzen gehorchten und nicht auf den Gedanken kamen, eine bürgerlich zulässige Ehe als kirchlich unzulässig zu behandeln, konnte der Staat sie gleichsam als seine Standesbeamten betrachten. Sobald der Widerspruch eintrat, mußte er für eigene Beamte sorgen, vor denen der Ehebund nach seiner bürgerlich-juristischen Seite geschlossen werden konnte. Die kirchliche Trauung ist dadurch nicht geschädigt, ihre religiöse Bedeutung und Weihe nicht verringert. Jedes Paar, welches sich heute trauen läßt, seitdem die Trauung nicht mehr auf Zwang, sondern auf der christlichen Sitte und dem innern Bedürfniß beruht, ist ein lebendiger Zeuge von der inneren Macht des Christenthums. Die Uebel, welche sich vorläufig in den großen Städten herausstellen, müssen durch die Thätigkeit der Kirche selbst überwunden werden. Der Staat seinerseits kann dabei helfen, indem er die Aufhebung aller Stolgebühren erleichtert. Jeder verständige Geistliche muß zugeben, daß die Civilehe auch für die evangelischen Landestheile unvermeidlich geworden war. Er denke nur an die vielen tausend Fälle (im Jahre 1858 allein waren es nahezu 2000), in denen preußische Bürger vergeblich nach einem heimischen Geistlichen suchten, der ihre rechtlich zulässige Ehe durch die Trauung zum Abschluß bringen wollte. Die ultramontanen Wirren machten die Unentbehrlichkeit vollends handgreiflich, und so wurde denn auch die Vorlage von dem Staatsministerium einstimmig beschlossen und von allen Fraktionen des Landtags außer den Kleri-

kalen und den Resten der Altkonservativen angenommen. Ein Jahr später folgte das Reich dem preußischen Beispiele nach. Nur griff das Reichsgesetz über die bloße Form der Eheschließung hinaus und beseitigte zugleich die Schwierigkeiten, die namentlich in Bayern durch die geistliche Gerichtsbarkeit und die geistlichen Ehehindernisse gegeben waren. — Zur Gesetzgebung des Jahres 1874 gehörte endlich noch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Es war ein Nothwehrakt des Staats, gerechtfertigt dadurch, daß ein Theil des Klerus die Gesetze, die rechtmäßigen Erlasse der Obrigkeit, die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe als schlechtersdings für sich nicht vorhanden betrachtete. Wenn Geistliche von solcher Gesinnung an dem Orte ihrer bisherigen Wirksamkeit blieben, so mußte auch im Volk jede Achtung vor der bürgerlichen Autorität verschwinden. Um dieß zu verhüten, mußte die Person, welcher rechtlich ein Kirchenamt nicht mehr zukam, auch thatsächlich aus demselben entfernt werden können. Das Gesetz gab daher den Landesbehörden die Vollmacht, denjenigen Geistlichen, welche trotz gerichtlicher Entsetzung ihr Amt fortführen, oder welche trotz rechtskräftiger Verurtheilung Amtshandlungen in dem ihnen widerrechtlich übertragenen Amte verrichten, den Aufenthalt in dem Pfarrort oder Sprengel zu untersagen, entferntere Orte ihnen anzuweisen und im äußersten Fall sie der Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären und aus Deutschland zu verbannen. Nur durch diese Maßregel ist es möglich geworden, den abgesetzten Bischof an der Fortregierung seines Sprengels, den gesetzwidrig angestellten Pfarrer an der Fortführung seiner angemaßten Thätigkeit zu verhindern. Alle Fraktionen rechts und links mit Ausnahme des Centrums und seiner nächsten Bundesgenossen, genehmigten denn auch das Gesetz, da unter keiner Bedingung der Staatswille durch priesterliche Hartnäckigkeit unwirksam gemacht werden durfte.

Die ultramontanen Hoffnungen waren noch immer nicht gebrochen. Man war seit einer Generation durch die klägliche Kirchenpolitik, welche die Konservativen betrieben hatten, zu sehr an die Nachgiebigkeit des Staats gewöhnt. Die ultramontane Bewegung hatte ganz Europa erfaßt; die belgischen und französischen Bischöfe mischten sich aufhetzend in unseren inneren Streit, die französische Regierung schien die ultramontanen Interessen zu den ihrigen machen zu wollen und deutsche Bischöfe gingen in der Verläugnung ihrer Nationalität soweit, daß sie die kirchliche Feier des Sedantages verboten. Ein kalter Wasserstrahl, nach Paris gesandt, bewirkte übrigens dort einige Ernüchterung, bis später in dem französischen Volk selbst der Rückschlag gegen die Jesuitenherrschaft eintrat. Aber in Rom spielte man noch den äußersten Trumpf aus; die Bulle vom 5. Februar 1875 erklärte die Maigesetze für ungültig und rief zum Widerstand dagegen auf. Diesem Angriff auf die Selbstständigkeit und Ehre Preußens folgten nun in der Session von 1875 neue Abwehrmaßregeln. Durch das Sperrgesetz entzog der Staat den Geistlichen, welche seine Ordnungen nicht anerkannten, auch den Unterhalt aus seinen Mitteln. Die Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde, deren dehnbare Begriffe von kirchlicher Selbstständigkeit man schon vor zwei Jahren zu deklariren versucht hatte, wurden aufgehoben und die Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat ausschließlich der Spezialgesetzgebung anheimgegeben. Endlich löste das Klostergesetz das Netz von Orden und Congregationen auf, welches die römische Propaganda seit einigen Jahrzehnten über Preußen geworfen hatte. Nur den Krankenpflegeorden wurde der Fort-

bestand unter staatlicher Aufsicht gestattet, die Niederlassungen aller übrigen sollten innerhalb 6 Monaten aufgehoben, für die mit Unterricht beschäftigten konnte diese Frist, wo es an Ersatz fehlte, bis auf 4 Jahre verlängert werden.

Diesen mehr negativen Maßregeln reihte sich als positive Organisation das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden an. Es gab der Gemeinde die freie Wahl des verwaltenden Kirchenvorstands und der kontrollirenden und mitbeschließenden Gemeindevertretung und bestimmte zugleich das Maaß der staatlichen Aufsichtsrechte. Die Bischöfe protestirten anfänglich gegen das Gesetz, ihrer Ansicht nach war ein von der Gemeinde gewählter Kirchenvorstand und noch mehr eine gewählte Gemeindevertretung gegen die Grundlehren der römischen Kirche, und rechtmäßiges Organ nur der durch den Bischof ernannte Kirchenvorstand. Da aber nach dem Gesetz die Vermögensverwaltung überall da in die Hand von weltlichen Commissarien kommen sollte, wo die Gemeinde die Wahl verweigerte, so gaben die Bischöfe nach und bemühten sich nur, die Wahlen im ultramontanen Sinne zu lenken. Dies gelang ihnen zur Zeit auch noch vollständig, wird aber schwerlich in der Zukunft gelingen. — Endlich gab man den Altkatholiken, wo sie in erheblicher Zahl waren, nach dem Vorbild Badens das Recht der Mitbenutzung an den Kirchen und Geräthschaften. Sie galten für den Staat, der sich um den Streit über das Vatikanum nicht kümmerte, als Katholiken, folglich war es billig, sie gegen die gewaltsame Vertreibung aus ihren alten Gotteshäusern zu schützen. —

Der Kreis der Gesetze, mit denen der Staat sich zu seiner Selbstvertheidigung waffnen mußte, ist hiermit im Wesentlichen abgeschlossen. Das im Frühjahr 1876 noch erlassene Gesetz, betreffend die Aufsichtsrechte des Staats über die Verwaltung der Bisthümer war nur eine Anwendung der Grundsätze des Kirchengemeindegesetzes auf den größeren Bezirk der Bisthümer. Die schwere, im Kampf gegen die heftigsten Leidenschaften durchgeführte Gesetzesarbeit würde den heutigen Parlamenten nicht auferlegt sein, wenn die konservative, bis 1848 und dann wieder seit 1850 herrschende Partei nicht in beispielloser Weise ihre Pflichten vernachlässigt hätte. Wir sagen in beispielloser Weise; denn selbst ein König von Hannover und ein Kurfürst von Hessen hatten die Deiche und Dämme nicht eingerissen, welche die Weisheit von Jahrhunderten gegen die ultramontane Fluth erbaut hatte, kein einziger süddeutscher Staat hatte an eine solche Selbstverstümmlung gedacht. Nur in Preußen waren aus der Mitte der feudalen Partei Minister hervorgegangen, welche die alten Dämme einrissen, ohne neue zu bauen, und selbst nach der Annexion der neuen Provinzen beschäftigte sich Herr von Mühler noch fleißig mit dem Einreißen. Die Spezialgesetzgebung, welche wir 1872—76 geschaffen haben, hätte schon 1850 bei Gründung der Verfassung erlassen werden müssen. Der Minister von Ladenberg hat daran gedacht, aber auch er war viel zu schwach. Es wäre damals viel leidenschaftsloser geschehen, denn der Klerus der vierziger Jahre hatte noch keine Ahnung von den Prätensionen, welche heute als göttliche Rechte der Kirche von jedem Kaplansblatt verkündigt werden.

Auch die Liberalen sind froh, daß die Arbeit nun fertig ist. Der Staat hat seine unveräußerlichen Hoheitsrechte neu festgestellt und kraftvoll durchgeführt — was jetzt noch Noth thut, die innere Befreiung der Geister, kann nur die fortschreitende Schulbildung und das fortschreitende Zusammenwachsen aller deutschen Stämme zu einer großen von dem Gefühl ihrer Unabhängigkeit beseelten Nation leisten. Daß der kirchenpolitische Streit vom „Liberalismus

zum Kampf gegen das Christenthum ausgebeutet sei", ist eine der vielen falschen Anklagen des neukonservativen Programms. Es ist doch nicht ehrlich, die Ansichten einzelner Radikaler mit dem Liberalismus überhaupt zu verwechseln. Der politische Liberalismus hat nichts mit dem Gegensatz der Konfessionen oder mit dem Unterschied der theologischen Richtungen innerhalb einer Konfession zu thun. Nur wo unter der Maske des Glaubens Herrschaftstendenzen verfolgt werden, sei es die Tendenz des pommerschen Lutheraners zur Beherrschung der Gemeinde oder die Tendenz des römischen Klerus zur Beherrschung der Welt, da beginnt der Gegensatz des Liberalismus. Speziell die nationalliberale Partei hat in dem parlamentarischen Kampfe jede Einmischung in das innere religiöse Leben mit ängstlicher Sorgfalt vermieden. Sie hat die Zerrüttung, die der Widerstand des Klerus in den Gemeinden hervorrief, tief beklagt, aber sie konnte dieses Uebel nicht durch die noch schlimmere Zerrüttung der Staatsautorität heilen. Die Deutschkonservativen versprechen zwar jetzt auch die Staatsgewalt zu unterstützen, aber sie beginnen ihre Unterstützung sofort damit, daß sie die Falk'sche Gesetzgebung des Gewissenszwangs und des Uebergreifens in das innere kirchliche Leben beschuldigen. Statt eines Falk wieder ein Mühler — das ist der praktische Sinn ihres Programms.

11. Die evangelische Kirchenverfassung.

Im Unterschied von der römisch-katholischen Kirche, die sich seit 1848 von der Staatshoheit lossagte, hat die evangelische Kirche während des konservativen Regiments seit 1850 nicht den geringsten Fortschritt zu größerer Selbstständigkeit gemacht. Der konservative Minister (v. Raumer) erklärte vielmehr, die von der Verfassung verheißene Selbstständigkeit der Kirche bestehe darin, daß sie von dem Oberkirchenrath und den Consistorien regiert werde. Jeden Anstoß zu einer neuen Bewegung aus der Bureaukratie heraus verdankt die evangelische Kirche den Liberalen. Die altliberale Aera machte in diesem Sinne schüchterne Versuche. Eine ernsthafte Neugestaltung begann aber erst mit dem jetzigen Cultusminister, der an die Spitze des Oberkirchenraths einen positiv gläubigen, aber in Verfassungsfragen freisinnigen und nationalgesinnten Mann berief. Durch diese Räthe unterstützt, erließ der König als Träger des evangelischen Kirchenregiments am 10. Nov. 1873 eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung, die soweit es die Gemeinde betraf, von dem Landtag in der folgenden Session staatsgesetzlich genehmigt wurde. Diese Kirchengemeinde-Ordnung ist allgemein als ein tüchtiges Werk anerkannt. Sie übergibt dem gewählten Kirchenvorstand und der Gemeindevertretung nicht nur die Verwaltung der äußeren Vermögensangelegenheiten, sondern dem ersteren auch eine heilsame Mitwirkung bei inneren kirchlichen Dingen, z. B. bei der Frage der Ausschließung eines Gemeindemitgliedes von dem Abendmahl, der Trauung u. s. w. Sie überläßt außerdem der Gemeinde wenigstens in jedem zweiten Fall die Pfarrerwahl, soweit der Staat bisher die Pfarren zu besetzen hatte. In der Session von 1876 gelang es nun auch, die Ordnung der Kreis-, Provinzial- und Generalsynode zu einem gesetzlichen Abschluß zu bringen. Dieser Abschluß wurde dadurch erleichtert, daß der Erlaß von 1873 reformirt und den Laien in der Kreis- und Provinzialsynode ein größerer Spielraum (bis zu zwei Drittheilen) gewährt worden war, ein Zuwachs, der den größeren Gemeinden zu Gute gerechnet wurde. Hierdurch ist der schlimmste Fehler des

Entwurfs von 1873, die abstrakte Gleichstellung der Pfarrgemeinden ohne Unterschied ihrer Seelenzahl und Bedeutung, einigermaßen gemildert. In der außerordentlichen Generalsynode vom Dezember 1875 war das Parteiverhältniß im Ganzen so, daß die lutherisch-orthodoxe und provinciell-partikularistische Partei die neue Verfassung und insbesondere die jüngste Verbesserung derselben bekämpfte, die im Ganzen unirt gesinnte Mittelpartei dieselbe annahm und daß die kirchliche Linke in der Versammlung überhaupt kaum vertreten war. Im Abgeordnetenhaus knüpften sich an das Gesetz, welches zur staatlichen Genehmigung dieser Kirchenordnung vorgelegt ward, schwere Kämpfe. Aber die Mehrheit des Hauses glaubte der evangelischen Kirche die synodalen Formen zu ihrer innern Selbstgestaltung nicht versagen zu dürfen. Die nationalliberale Partei beschränkte sich darauf, das gesetzlich schrankenlose Steuerbewilligungsrecht, welches die Regierungsvorlage den Synoden gewähren wollte, auf vier Prozent der Personalsteuern — eine im Ganzen sehr bescheidene Summe — zu begrenzen. Zugleich verschärfte sie die staatliche Controlle der kirchlichen Gesetzgebung, weil sie im Sinne der Reformatoren als die Hauptaufgabe der evangelischen Geistlichkeit die Seelsorge, aber nicht das Streben nach einer äußern, mächtigen, zu Konflikten mit dem Staat befähigten Organisation betrachtete. Im Interesse der Gemeinden wurde liberalerseits noch Fürsorge getroffen, daß ihnen nicht mehr, wie es bei der Aufbesserung der Pfarrgehälter geschehen war, von oben herab ihre Beiträge diktirt und durch Zwangsmittel eingetrieben werden können. Die Bezirksregierungen haben diese Zwangsgewalt jetzt verloren und das Staatsgesetz hat dafür gesorgt, daß dieselbe von keiner kirchlichen Behörde in Zukunft ausgeübt werden darf. So bereitwillig auch die nationalliberale Partei die fast 3 Millionen Mark bewilligt hat, welche zur zweimaligen Aufbesserung der Pfarrgehälter bis zu dem Minimum von 800 Thalern gedient haben, so war es doch nicht ihre Absicht, daß neben der Verwendung dieser Staatsmittel die Gemeinden nach einer oft willkürlichen Schätzung seitens buraukratischer, mit den Lokal-Verhältnissen nicht immer vertrauter Behörden, zwangsweise zu erhöhten Leistungen herangezogen werden sollten.

---

12. Die Selbstverwaltung in Preußen. Kreis- und Provinzialordnung. Verwaltungsgerichte. Dotation der Provinzen.

Die Junkerpartei in Preußen hat es fertig gebracht, daß nach Erlaß der Verfassung noch ein Vierteljahrhundert hindurch jene feudale Kreis- und Provinzialordnung sich fortfristete, deren Schöpfung schon in den zwanziger Jahren als ein Anachronismus und als ein Sieg der Reaktion erschien, und die seit 1850 im grellen Widerspruch mit den Grundsätzen unserer Verfassung stand. Nach dieser Ordnung hatten in der Kreisversammlung die virilstimmberechtigten Rittergutsbesitzer ein erdrückendes Uebergewicht, neben dem die geringe Zahl der Städter und die drei, sage drei Vertreter des bäuerlichen Standes gar nicht in Betracht kamen. Die städtischen Abgeordneten mußten Magistratsmitglieder, die bäuerlichen mußten Schulzen oder Dorfrichter sein, und diese waren entweder erblich oder ernannt. Die Wahlen erfolgten auf Lebenszeit. Bei einer solchen Vertretung war es naturgemäß, daß jedem einzelnen Stand zur Wahrung seiner Interessen ein Separatvotum und der Rekurs an die Regierungsbehörde offen stand, sowie daß die Befugnisse der Kreiskorporationen sehr beschränkt waren und der Landrath thatsächlich Alles regierte. In den

Provinzial-Landtagen hatten die Standesherren und Ritter die Hälfte der Stimmen, die andere Hälfte fiel auf die Städte und Landgemeinden, wobei die letzteren am dürftigsten bedacht waren. So hatten z. B. in der Kurmark Brandenburg die Herren und Ritter 22, die Städte 14 und die Landgemeinden 8 Stimmen. Bedingung für die Wählbarkeit war zehnjähriger Grundbesitz. Auch hier hatte die Wiedereinführung eines dem wirklichen Leben nicht mehr entsprechenden Ständethums die Folge, daß die Provinziallandtage wenig zu sagen hatten. Der Landtagsmarschall, die Ausschüsse und ihre Vorsitzenden wurden von oben herab ernannt.

Zur Beseitigung dieser ungeheuerlichen Zustände waren 1850 und 1860 Versuche gemacht; beide Mal ohne Erfolg. Seit 1867 drängten die Liberalen Jahr für Jahr von neuem zur Reform, deren Nothwendigkeit die Regierung, seitdem Preußen durch die neuen Provinzen vergrößert und an die Spitze des Reichs getreten war, nicht mehr verkennen konnte. In den langen Verhandlungen zwischen dem konservativen Ministerium und den Liberalen gelang es den letzteren, die Regierung weit über die ursprünglichen Absichten hinaus vorwärts zu schieben; aber auch die Liberalen mußten auf manchen ihrer Wünsche verzichten. So hätten sie die Reform am liebsten mit der untersten Stufe, der Landgemeindeordnung, begonnen; allein die Regierung beharrte darauf, daß mit der Kreisordnung anzufangen sei, und zog nur einige, der Verbesserung besonders bedürftige Gemeindeverhältnisse in den Gesetzentwurf hinein. Dieser brauchte zu seinem Abschluß die Arbeit von zwei Sessionen. Seine entschiedensten Gegner waren die Männer, welche sich jetzt an die Spitze der deutsch-konservativen Partei gestellt haben. Dieselben Konservativen, welche heute die *Führung des Bauernstandes* übernehmen wollen, kämpften damals mit zähester Hartnäckigkeit *gegen* die Interessen des Bauernstandes. Dieselben Liberalen, die sie heute als Feinde des Landmannes zu verdächtigen suchen, setzten damals die gerechte Vertretung der Landgemeinden und deren Befreiung aus den feudalen Fesseln durch. Die Junkerpartei ging so weit, daß sie die Aufhebung des Virilstimmrechts, der gutsherrlichen Polizeigewalt, des Erbschulzenamts u. s. w. für einen Einbruch des Radikalismus, für eine Nivellirung der Hügel und Berge erklärte, von denen der höchste Berg, das Königthum, schützend umgeben werde. Sie brachte es dahin, daß das Herrenhaus sich *gegen* die Reform erklärte, daß der Minister des Innern seine Entlassung fordern mußte, und erst nachdem diese vom König nicht angenommen und statt dessen ein Pairsschub genehmigt war, gelang es gegen Ende des Jahres 1872 die *neue Kreisordnung* zu Stande zu bringen.

Dieselbe beseitigte die gutsherrliche, aus eigenem Recht geübte Polizeigewalt; setzte freigewählte Vorsteher und Schöffen an Stelle der erblichen oder ernannten Schulzen, schaffte das Virilstimmrecht ab und gab Landgemeinden und Städten eine gerechtere Vertretung. Es wurden drei Wahlverbände, des größeren und des kleineren ländlichen Grundbesitzes und der Städte, gebildet. Zwischen Stadt und Land wurde die Zahl der Vertreter nach der Bevölkerungsziffer abgegrenzt, und der für das Land übrigbleibende Rest zwischen den größeren Grundbesitzern und den Landgemeinden halbirt. An den drei Gruppen selbst hielt die Regierung entschieden fest; auch widersprach sie der Vertheilung der Stimmen nach der Steuerleistung allein. Eine wichtige Errungenschaft für die Landgemeinden ist es, daß dieselben nicht durch die Schulzen, sondern durch besonders gewählte Wahlmänner, deren Zahl mit

der Größe der Gemeinde wächst, ihr Recht zur Ernennung von Kreisdeputirten ausüben.

Diesen so umgewandelten Vertretungskörpern konnte nun auch ein ernsthafter Antheil an der Verwaltung gegeben werden. Dies geschah durch die Bildung der Kreisausschüsse unter dem Vorsitz des Landraths, der zwar die laufende Verwaltung des Kreises führt, aber in allen wichtigen Sachen an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden ist und dieselben zur Ausführung bringen muß. Der Ausschuß ist aber nicht blos Kommunalorgan, sondern zugleich Organ der Staatsverwaltung im Kreise, indem ihm die wichtigsten Befugnisse der Bezirksregierungen übertragen sind. Seine Thätigkeit als staatliches Organ theilt sich in sogenannte Beschlußsachen und in Verwaltungsstreitsachen. Für die Angelegenheiten, bei welchen vorzugsweise Privatrechte und -Interessen in Konflikt mit den öffentlichen Interessen gerathen, ist ein besonderes Rechtsverfahren eingeführt, wobei die Parteien in öffentlich-mündlicher Verhandlung nach festen Rechtsnormen ähnlich wie vor den Gerichten ihre Klagen und Beschwerden geltend machen und in geordneter Weise an die höheren Instanzen rekurriren können. Der Kreisausschuß bildet hier in der Regel die erste, das Bezirksverwaltungsgericht, welches ebenfalls überwiegend aus Laien besteht, die von der Provinzialvertretung aus den Einwohnern des Bezirks gewählt werden, die zweite Instanz; als höchste Revisions- und Kassationsinstanz zur Wahrung des einheitlichen Verwaltungsrechts fungirt der oberste Verwaltungsgerichtshof in Berlin. Auf diese Weise ist ein großes Gebiet der Verwaltung der bisher rein diskretionären Befugniß der Regierungsbehörden und Ministerien entzogen und der entscheidende Schritt zur Herstellung eines wirklichen Rechtsstaats geschehen. In der Durchführung dieses Systems von unten auf ist Preußen allen übrigen Staaten vorangegangen. Die dadurch herbeigeführte Rechtssicherheit wird den Gemeinden wie den einzelnen Bürgern erst nach und nach zum vollen Bewußtsein kommen.

Wie die Kreisorganisation für die Verwaltungsstreitsachen durch die Bezirksgerichte und den höchsten Verwaltungsgerichtshof nach oben ergänzt ist, so hat sie für die kommunale und staatliche Verwaltung durch die Provinzialordnung und das damit verbundene Dotations-Gesetz ihren Abschluß erhalten. Der erste Entwurf zur Provinzialordnung lag 1874 vor, wurde aber von den Liberalen zurückgewiesen, weil er die Provinzialorgane auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten beschränkte und auch diese in dürftigen Grenzen ließ. Die nationalliberale Partei ging von dem großen Gedanken des Freiherrn vom Stein aus, der bereits in der Verordnung vom 26. Dezember 1808 die staatliche Verwaltung durch Theilnahme landständischer Repräsentanten an den Geschäften der Regierung zu verjüngen suchte.

Sobald die Vorlage von 1875 diesen Gedanken aufgenommen und das gleichzeitige Dotationsgesetz auch der kommunalen Thätigkeit der Provinzen einen großen Umfang zugewiesen hatte, waren die Bedingungen zur Verständigung gegeben. Die jetzige Provinzialvertretung wird von den Kreisen gewählt; die Kreise gelten als die Glieder, aus denen der Organismus der Provinz hervorwächst. Diese Wahl durch die Kreistage weckte nun allerdings manche Besorgnisse in den Städten. Man fürchtete, daß die Städte durch die Majorität der ländlichen Grundbesitzer verkürzt werden würden. Man fürchtete überhaupt die politischen Folgen, welche aus dem Wahlsystem der Kreisordnung nach oben hin hervorgehen könnten. Deshalb schlug ein Theil der

Linken bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für die Provinzialvertretung allgemeine indirekte Wahlen vor, zu denen jeder Reichstagswähler berechtigt sein sollte. Aber man konnte für den Kommunalverband der Provinz doch keinen Wahlmodus schaffen, welcher dem, der in den Gemeinden und Kreisen galt, entgegengesetzt war. Die Provinz würde dadurch in Konflikt mit den Kreisen gekommen sein. Auch der Vorschlag, die Gruppen der Kreisordnung auf die Provinzialwahlen anzuwenden und statt aus der Einheit des Kreistages durch die drei großen Verbände je ein Drittheil der Abgeordneten wählen zu lassen, erschien bedenklich, weil der Gegensatz der Interessen dann in die Provinzialverwaltung hineingetragen würde, ohne daß die Städte aus der Minorität herauskamen. Der spätere Ausfall der Wahlen hat übrigens die gehegten Befürchtungen nicht gerechtfertigt. Die Städte haben fast überall den entsprechenden Antheil an der Vertretung bekommen. Jedenfalls müßte eine Reform des Wahlsystems bei der Kreisordnung einsetzen, die seiner Zeit von allen liberalen Fraktionen einstimmig angenommen wurde.

Die Kompetenz der neuen Provinziallandtage ist nun sowohl in kommunalen Angelegenheiten wie in denen der allgemeinen Landesverwaltung eine sehr bedeutende. Die kommunale Verwaltung wird durch den Provinzialausschuß geführt. Die laufenden Geschäfte liegen in der Hand des gewählten Landesdirektors, der an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden ist. Der Umfang der kommunalen Verwaltung ist durch das Dotationsgesetz abgegrenzt, welches neben den wirthschaftlichen Aufgaben auch zugleich die Mittel zu ihrer Durchführung den Provinzen überweist. Sie werden zu ihrer Selbstverwaltung zunächst mit einer jährlichen Rente von 13,440,000 ℳ. ausgestattet, die nach dem gemischten Maßstab von Flächeninhalt und Bevölkerung vertheilt wird. Dazu treten die Zinsen des schon 1873 reservirten und seitdem zinsbar angelegten Theils jener Rente, sowie zahlreiche einzelne Fonds, die gleichzeitig mit den Verpflichtungen, die der Staat bisher aus ihnen erfüllte, auf die Provinzen übergehen. Zu jener ersten Hauptdotation kommt dann noch eine zweite im Betrage von jährlich 19 Millionen Mark, welche für den wichtigsten und umfangreichsten Zweig der Kommunalverwaltung, für die vom Staat übertragene Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen bestimmt ist. Diese Jahresrente war in der Vorlage nur auf 15 Millionen berechnet. Der Kommission des Abgeordnetenhauses gelang es, sie um 4 Millionen zu erhöhen, und zwar wird diese letztere Summe nach dem oben erwähnten gemischten Maßstab vertheilt. Die 1873 zur Durchführung der Kreisordnung ausgeworfene Jahresrente von 3 Millionen Mark ist jetzt ebenfalls allen Provinzen nebst den aufgelaufenen Zinsen überwiesen. Durch diese Dotirungen sind die Provinzialverbände in den Stand gesetzt, ohne Provinzialsteuer für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Sie können ferner nach einem zweckmäßigen Finanzplan vorgehen, während sie früher von der oft ungleichen und tropfenweis erfolgenden Bewilligung der Behörden abhängig waren. An diese Dotation wird sich unter der Leitung tüchtiger Provinzialausschüsse und Landesdirektoren ein neuer Aufschwung im Wegebau, in der Fürsorge für Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten und andere Wohlthätigkeitsinstitute, für Landesmeliorationen, landwirthschaftliche Schulen u. s. w. knüpfen.[1])

[1]) Man vergleiche hier die von einem, bei dem Dotationsgesetz besonders thätigen Abgeordneten geschriebene Broschüre: „Die Provinzialordnung und das Dotationsgesetz“. Danzig bei Kaseman 1875.

Organ für die Mitwirkung bei den allgemeinen Landesangelegenheiten sollte nach der ursprünglichen Vorlage ebenfalls der Provinzialausschuß sein, später wurde in Folge des Widerspruchs des Herrenhauses, ein engerer Ausschuß aus jenem größeren Kollegium, Provinzialrath genannt, dafür bestimmt. Der größere Theil der Fortschrittspartei nahm an dieser Trennung Anstoß, während die nationalliberale Partei in überwiegender Mehrzahl darin keinen Grund zur Verwerfung der gesammten Reform, einschließlich des Dotationsgesetzes, finden konnte. Denn zwischen dem Provinzialausschuß und dem Provinzialrath war kein prinzipieller Unterschied; jener bestand aus 8—22 gewählten Mitgliedern unter Vorsitz des Oberpräsidenten, dieser aus 5 gewählten Mitgliedern unter demselben Vorsitzenden, der nur noch einen zum Richteramt befähigten höheren Verwaltungsbeamten zur Unterstützung bekam. In beiden Körperschaften hatten also die ehrenamtlichen Elemente die Mehrheit, und es würde nur an dem Ausschuß liegen, wenn er nicht seine tüchtigsten Männer in dies kleinere und daher aktionsfähigere Kollegium sendete. Auch in den, unter dem Provinzialrath stehenden Bezirksräthen verhalten sich die Berufsbeamten (Regierungspräsident nebst einem Rath) zu den gewählten Mitgliedern wie 2 zu 4. Die Regierung wollte auf die Bezirksräthe nicht verzichten. Sie war der Meinung, daß bei der Größe der Provinzen die Beaufsichtigung der Kreise und Gemeinden, die Geschäfte in landespolizeilichen, in Schul- und Wegesachen u. s. w. nicht von einem einzigen Mittelpunkt aus bewältigt werden könnten. Eine spätere Erfahrung muß lehren, ob dies nicht doch thunlich ist. Spräche sie gegen den Wegfall der Bezirksräthe, so wäre es ein Fehler gewesen, die Organisation von 1875 nicht mit der Theilung der Provinzen zu beginnen. Jedenfalls hat die liberale Partei bei Berathung des Kompetenzgesetzes verhütet, daß die Bezirksräthe durch Uebertragung vieler Geschäfte verstärkt wurden. Dieses im letzten Frühjahr beschlossene Gesetz bestimmt für alle einzelnen Angelegenheiten die Befugnisse und den Instanzenzug der neuen Selbstverwaltungsorgane. Dabei ist zur Vereinfachung der Geschäfte der Grundsatz festgehalten, daß höchstens zwei Instanzen zu beschreiten sind. Das zukünftige Gesetz über die Behördenorganisation wird nun die Folgerungen zu ziehen haben, welche aus den eingeführten Reformen für die Regierungsbehörden und namentlich für die Abtheilungen des Innern hervorgehen. Die allgemeinen Landesangelegenheiten werden fortan in der Provinz von dem Oberpräsidenten (nebst seinem Beigeordneten) und dem Provinzialrath, in den Bezirken von dem Regierungspräsidenten (nebst seinem Hülfsbeamten) und dem Bezirksrath verwaltet. Die gesammte Verwaltung ist nach dem Grundsatz aufgebaut, daß die entscheidenden Behörden unter dem Vorsitz eines Staatsbeamten aus gewählten Vertrauensmännern des Volkes bestehen, während die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse jener Körperschaften den Berufsbeamten verbleiben. In Zukunft wird also das Volk nicht blos an der Gesetzgebung durch seine politischen Abgeordneten, sondern auch an der Verwaltung und Regierung Theil nehmen, wie dies schon früher in den Städten, wenigstens theilweise der Fall war.

Die Durchführung dieser Grundsätze, die Stellung der Städte unter die Selbstverwaltungskörper und namentlich das Verwaltungsjustizverfahren waren die nächste Veranlassung zu der neuen Städteordnung. Auf der einen Seite galt es, die Städte freier und selbstständiger zu stellen und eine Reform ihrer innern Verwaltung herbeizuführen, auf der andern Seite sie an den,

durch die Verwaltungsjustiz herbeigeführten Wohlthaten Theil nehmen zu lassen. Im Verlauf der Berathungen ist in sehr vielen Beziehungen eine Verständigung des Abgeordnetenhauses mit der Regierung und dem Herrenhaus erzielt, aber es sind doch noch einzelne bedeutsame Differenzpunkte geblieben. Die liberale Partei war darüber einig, daß in den alten Provinzen wenigstens zur Zeit und bis zum Erlaß des Kommunalsteuergesetzes das Dreiklassensystem beizubehalten sei. Aber die Mehrheit trug Bedenken, die dritte Klasse noch durch einen Zensus zu beschränken oder wollte doch nicht von 6 bis zu event. 12 Mark gehen. Die Streitfrage erledigt sich vielleicht, wenn man in Zukunft das Gemeindewahlrecht überhaupt nicht mehr nach den Staatssteuern, sondern nach den Kommunalsteuern bemißt. Ein zweiter Streitpunkt war die Forderung der Liberalen, daß in rein städtischen, bürgerlich-gewerblichen Angelegenheiten nicht von den Kreisausschüssen, sondern von den städtischen Behörden entschieden werde. Man einigte sich dahin, daß in Städten von 10,000 Seelen und darüber dem Magistrat jene Entscheidung zustehen solle. Den Kreisausschüssen wird dadurch nichts entzogen, da sie kein Interesse daran haben, mit zu untersuchen, ob z. B. die Anlage einer Fabrik in der Stadt für die Nachbaren schädlich und störend ist, und die Magistrate können solche Dinge vermöge ihrer Ortskunde schneller und richtiger beurtheilen. Ein dritter Streitpunkt lag in der Frage der Polizeiverwaltung. Das Abgeordnetenhaus wollte die wichtigsten Entscheidungen in die Hand des Magistrats legen, Regierung und Herrenhaus dagegen dem Bürgermeister allein die Polizei überlassen, obwohl diese Verwaltung von der eigentlichen Kommunalverwaltung nicht wohl zu trennen ist.

Da die Session schon so weit vorgerückt war, so gelang es nicht mehr, sich über diese und andere Differenzen zu verständigen. Bei einem für die bürgerliche Freiheit so wichtigen Gesetze schien es gerathen, die noch zweifelhaften Fragen reifen zu lassen und sich nicht zu überstürzen. Die bisherigen Verhandlungen sind gleichwohl nicht fruchtlos gewesen; sie werden das Einvernehmen für die Zukunft erleichtern.

Außer der Städteordnung, die in der nächsten Session wiederkehren wird, kommt es jetzt vor allem auf den Erlaß einer Landgemeindeordnung an. Die Gemeindeordnung auf dem platten Land muß in ähnlich freiem Sinne gestaltet werden, wie die in den Städten. Hier liegt ein besonderes Interesse für den mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitz. An der Kreisverwaltung wird derselbe, weil die Sorge um die eigene Wirthschaft ihn festhält, immer nur einen beschränkten Antheil nehmen, an der Gemeindeverwaltung aber können sich alle Grundbesitzer betheiligen. Eine freie Gemeindeverfassung ist zugleich die kräftigste Stärkung des ländlichen Mittelstandes gegenüber den Gutsbezirken. Die kleineren Gutsbezirke, die keine eigene Existenzberechtigung haben, müssen den Gemeinden einverleibt, eine geordnete Vertretung und ein Ausschuß derselben mit wirksamen Rechten muß überall gebildet werden. — Davon spricht natürlich die deutsch-konservative Großgrundbesitzerpartei nicht. Sie will den Landmann benutzen, um die „großen Rechte“ zu organisiren, auf welche gestützt sie sich zum Regiment aufschwingen kann, aber von einer Landgemeindeordnung, die dem deutschen Bauernstand in den östlichen Provinzen gegenüber den Gutsbezirken Luft schafft, spricht sie kein Wort.

Daß die Organisation, die hier in den kürzesten Zügen dargestellt ist, auch auf den Westen ausgedehnt wird, ist unerläßlich. Man kann nicht die

Hälfte der Monarchie durch die Organe der Selbstverwaltung, die andere Hälfte in bureaukratischen Formen regieren. Nicht blos Rheinland und Westphalen, auch Hannover und Hessen haben in ihrer Provinzialvertretung feudale Elemente, deren Vorrechte beseitigt werden müssen. Im Uebrigen wird man in dem Wahlmodus, in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper, in der Anwendbarkeit der Amtsbezirke u. s. w., die von dem Osten sehr verschiedenen sozialen Zustände, so wie die historisch gewordenen Verhältnisse sorgsam berücksichtigen müssen. Denn das Staatsinteresse verlangt zwar Einheit in den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltung, aber es verlangt nicht, daß bei der Anwendung dieser Grundsätze die einmal fertige Schablone äußerlich und ohne Rücksicht auf die politischen Folgen den verschiedensten Verhältnissen aufgezwängt werde.

---

13. Das Unterrichtswesen in Preußen.

Der im Januar 1872 eingetretene Wechsel in der Person des Unterrichtsministers war auch ein Wechsel im System. Der Geist, welcher in dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 sich aussprach, leitete von da ab die Verwaltung. Die öffentliche Schule wurde wieder als „Veranstaltung des Staats", als die einigende Bildungsstätte für das gesammte Volk behandelt; die klerikalen Einflüsse, welche zu zerreißen und zu trennen, und die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse zu hemmen suchen, wurden beseitigt. Dazu war insbesondere erforderlich, daß die Schulaufsicht in den Kreisen allmälig in die Hände pädagogisch erfahrener Schulmänner gelangte. In dem Etat von 1876 befinden sich bereits 155 weltliche Kreisschulinspektoren, welche ihre Stelle als Hauptamt versehen. Am dringendsten war das Bedürfniß nach dieser Aenderung in den mit polnischer Bevölkerung gemischten Provinzen sowie in den ultramontanen Bezirken des Westens. Auch die lokale Inspektion mußte hier den Geistlichen mehr und mehr entzogen werden, da sie sich mit den bürgerlichen Gesetzen in Widerspruch gesetzt hatten. Selbstverständlich war bei der Lage der Dinge die allmälige Entfernung der geistlichen Orden, der Schulschwestern und Schulbrüder aus den Unterrichtsanstalten. Die freiere und weitsinnigere Auffassung des Zwecks der Volksschule sprach sich in den neuen Regulativen vom 15. Oktober 1872 aus, durch welche die alten Stiehl'schen Regulative beseitigt wurden. Das Wesen dieser letzteren lag keineswegs in einer weisen Beschränkung des Lehrstoffs, sondern in der Zurechtmachung desselben für sehr einseitige Zwecke, in der mechanischen Dressur und der Vollpfropfung der Köpfe mit kirchlichem Gedächtnißwerk. Nach dieser Tendenz war sowohl die Volksschule, wie die Bildungsanstalt für den angehenden Lehrer, das Seminar, geordnet; der letztere wurde mit voller Absichtlichkeit von der Berührung mit allgemeinen Bildungsmitteln, insbesondere mit den „sogenannten" deutschen Klassikern, ferngehalten. Dieser, leider nur zu lange wirksam gewesene Versuch, das Volk an eine künstlich zurechtgemachte, der kirchlichen wie der politischen Reaktion dienende geistige Nahrung zu gewöhnen, ist durch die neuen Regulative beseitigt, wobei freilich sorgsam darauf gehalten werden muß, daß die Erweiterung der Unterrichtsziele in Geschichte, Geographie, sowie in Raum und Zahlenkenntniß nicht über die Lehr- und Lernkraft hinausgeht und zum oberflächlichen Vielerlei führt.

Ist der Geist der Unterrichtsleitung ein besserer geworden, so hat es dagegen leider noch immer nicht gelingen wollen, das gesammte Bildungs-

wesen der Nation auf die feste Grundlage eines Unterrichtsgesetzes zu stellen. Es liegt das an Schwierigkeiten mannigfacher Art, namentlich an dem Zusammenhang, in welchem das Unterrichtsgesetz, welches die Rechte und Pflichten der Gemeinden und der größeren kommunalen Verbände auf der einen, des Staats auf der andern Seite feststellen soll, mit der noch im Werden begriffenen neuen Verwaltungsorganisation nothwendig steht. Aber eine schlimme Folge dieses Mangels an jeder gesetzlichen Grundlage war es, daß bisher die Abschätzung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden lediglich in der Hand bureaukratischer Behörden lag, die nur zu oft vom grünen Tisch aus und ohne Lokalkenntnisse ihr Urtheil fällten. So ist es gekommen, daß trotz der reichen Staatszuschüsse der letzten Jahre viel Unzufriedenheit hervorgerufen ist, weil die Regierung als Bedingung ihrer eigenen Zuschüsse zugleich den Gemeinden höhere Beiträge abverlangte, ohne daß es für das Maaß dieser Beisteuer feste und gleichmäßige Regeln gab. Diese Regeln muß das Unterrichtsgesetz feststellen; es muß, indem es die Selbstverwaltungsorgane bei Bemessung und Vertheilung der Schullast heranzieht, Ueberbürdung verhüten, und da wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, die Gesammtheit eintreten lassen.

Die Fragen, welche das Unterrichtsgesetz zu lösen hat, sind ebenso mannigfaltig als schwierig. Schon die Entscheidung darüber, wer in Zukunft der Hauptträger der Schullast sein soll, die Gemeinde oder der Kreis oder gar der Staat, ist nichts weniger als leicht. Das Organ der „Agrarier" hat freilich, um Lehrer und Gemeinden gleichzeitig zu ködern, neuerdings die Parole ausgegeben, daß die Volksschule ausschließlich aus den Mitteln des Staats unterhalten werden solle. Dann brauchen die Gemeinden nichts zu zahlen und der Lehrer wird von ihnen unabhängig. Leider verräth der Moniteur der Agrarier nur nicht, welche anderweitigen bedenklichen Folgen dies für beide Theile haben würde. Die Leistungen der Gemeinden lediglich für die Lehrergehälter an den öffentlichen Elementarschulen betragen heute einschließlich des Schulgeldes zwischen 13—14 Mill. Thaler, also rund 40 Mill. Mark. Soll der Staat diese Summe aus seiner Tasche zahlen, so muß er neue Steuern erheben, welche wieder von den Gemeinden zu zahlen sind. Nur ein Unterschied würde dabei eintreten: Die Elementarschule kostet in den Städten, wenigstens den mittleren und größeren erheblich mehr, als auf dem platten Land, weil Lebensunterhalt, Wohnung u. s. w. theurer sind. Man kann den Unterschied daran sehen, daß im September 1874 das durchschnittliche Gehalt eines städtischen Lehrers — abgesehen von Wohnung und Feuerung — 399 Thaler, das eines ländlichen nur 279 Thaler betrug. Eine städtische Lehrerin bezog im Durchschnitt 264 Thaler, eine Lehrerin auf dem Lande 224 Thaler. Nun gab es damals in den Städten 15,125 Lehrer und 2,065 Lehrerinnen.[1]) Dieselben verursachten also — 1,897,000 Thaler Kosten mehr, als die gleiche Zahl auf dem Lande. Zu diesem Betrag kommen dann noch die sehr viel kostspieligeren Schulbauten der Städte. Werden die Ausgaben für ländliche und städtische Volksschulen aus dem Einen Säckel des Staats bezahlt, so muß der ländliche Steuerzahler jenes Mehr, welches man auf mindestens 9 Millionen Mark veranschlagen kann, mitbezahlen, während der Städter nur an den geringeren Ausgaben der Landschulen Theil

[1]) Diese Zahlen sind der genauen offiziellen Statistik, welche das Kultusministerium am 8. Februar 1875 dem Abgeordnetenhause vorlegte, entnommen.

nimmt. Der ländliche Grundbesitzer mag aus diesem einen Beispiel wieder einmal sehen, wie tief er seine eigensten Interessen schädigt, wenn er sich der Leitung unwissender Agitatoren hingibt. Jeder verständige Lehrer aber muß begreifen, daß wenn der Staat plötzlich 40 Millionen Mark übernehmen soll, blos um die bisherigen Lehrergehälter der Volksschule an Stelle der Gemeinden zu decken, er wenig Lust haben wird, die Gehälter, z. B. durch ausreichende Alterszulagen für die älteren Lehrer, zu verbessern. Am wenigsten würde er dazu Lust zeigen, wenn etwa die agrarischen Junker über das Maß seiner Freigiebigkeit zu entscheiden hätten. —

Abgesehen von der Volksschule, ihrer Unterhaltung und Beaufsichtigung sind durch das Unterrichtsgesetz auch für das mittlere und höhere Schulwesen viele schwierige Aufgaben zu lösen, zu deren wenn auch nur flüchtigen Skizzirung hier der Raum fehlt. Angedeutet sei nur noch, daß unser höheres Schulwesen viel zu einseitig blos für die Vorbildung des Gelehrten- und Beamtenstandes sorgt, daß es uns an der Mittelschule für den Bürgerstand, daß es unsern Gewerbtreibenden und Handwerkern an den richtigen technischen Vorbildungsanstalten fehlt. Hier wie in der Weiterentwicklung der Schulen für die Landwirthschaft, der Fortbildungsanstalten, Zeichnen- und Sonntagsschulen für die Lehrlinge, und zwar für diese mit obligatorischem Besuch, liegen die eigentlichen Hebel, um aus unsern heutigen sehr bedenklichen Zuständen herauszukommen. Die sogenannten Provinzialgewerbeschulen sind in ihrer jetzigen Gestalt Mißbildungen; sie geben weder dem gewerblichen Mittelstand die für ihn nöthige praktische und allgemeine Bildung, noch sind sie fähig zur Vorbereitung für die höchsten technischen Lehranstalten zu dienen. Auch diese traurigen Mißstände sind auf die Unfähigkeit der Minister und Beamten zurückzuführen, welche die altkonservative Partei uns seit 1850 gestellt hatte. Die sehr dringliche Reform wird leider schwerlich innerhalb des Unterrichtsgesetzes vollzogen werden können, da bei der einseitigen theologischen Richtung der früheren Unterrichtsminister, die Collegen derselben genöthigt waren, die technischen Unterrichtsanstalten an sich zu nehmen, und ein jeder für sein Ressort, so gut oder schlecht es gehen wollte, selbst zu sorgen. —

Eine lebhafte Agitation hat sich neuerdings gegen die sogenannte konfessionslose Schule gerichtet. Ultramontane und Deutsch-Konservative kämpfen gemeinsam dagegen und für die christliche konfessionelle Schule; d. h. sie malen ein Gespenst an die Wand, wodurch das Volk erschreckt und über die Absichten der Regierung wie der Liberalen irre geführt werden soll. Von einzelnen Radikalen abgesehen, hat in Deutschland kein Minister und keine Partei an eine religionslose Schule oder an einen nicht-konfessionellen Religionsunterricht gedacht. Der in Holland gemachte Versuch, Schulen ohne Religionsunterricht zu gründen, würde der deutschen Volksgesinnung wenig entsprechen. Die Frage, um die es sich handelt, ist nur die, ob unter allen Umständen in derselben Schule nur die Schüler einer Konfession sitzen dürfen. Wer diese Frage bejaht, geht noch hinter das allgemeine Landrecht zurück, nach welchem die öffentlichen Schulen den Unterthanen jeder Konfession zugänglich waren. Die weitere Frage ist die, ob die Schulverbände oder die Gemeinden berechtigt sein sollen, statt getrennter Schulen für jede Konfession, eine gemeinschaftliche für alle Konfessionen einzurichten, wenigstens dann wenn sie dadurch die Kosten der Unterhaltung sich erleichtern oder aus den mehrern dürftigen Schulen eine gute und vollständige machen können. Eine

solche Berechtigung wird man vernünftiger Weise den Gemeinden nicht absprechen wollen. Endlich fragt es sich, ob nicht in Ausnahmefällen auch die Verwaltung selbst die Gemeinde zur gemeinschaftlichen Schule nöthigen darf, wenn die Mittel zur Unterhaltung mehrerer Schulen nachweisbar nicht ausreichen oder die Leistungen dieser Schulen ungenügend sind. Denn die Verwaltung hat die Pflicht für guten Unterricht zu sorgen und darf sich darin nicht durch klerikalen Fanatismus stören lassen. Für den konfessionellen Religionsunterricht auch der Minderheit hat sie selbstverständlich nach Kräften Fürsorge zu treffen. Besonders in solchen Landstrichen, wo wie z. B. in Posen Nationalität und Konfession zusammenfallen, die Abscheidung nach Konfessionen also zugleich die Abscheidung der Polen von dem deutschen Leben fördert, hat jede einigermaßen intelligente Verwaltung nicht die Trennung, sondern die Gemeinsamkeit zu fördern. Es ist dies geradezu eine politische Pflicht und eine deutsche Kulturaufgabe. Wenn die Ultramontanen dagegen ankämpfen, so ist dies verständlich, denn sie sind die Bundesgenossen der Polen; wenn aber die „Deutsch-Konservativen" ihnen diese Wahlparole nachsprechen, so sieht man auch hier wieder, wie wenig der Horizont dieser Partei an unsere wichtigsten Staats- und nationalen Interessen heranreicht. Wir haben in dieser Session ein Gesetz über die deutsche Amts- und Geschäftssprache in nichtdeutschen Landestheilen gegeben und dadurch den ernsten Willen bekundet, die Germanisirung der polnischen Bezirke endlich in die Hand zu nehmen. Aber weit wirksamer als dieses Gesetz würde, wenigstens für die gemischten Gemeinden, die gemeinsame Schule sein. Eine jede solche Anstalt wäre ein Heerd der Propaganda für das Deutschthum. Und sie soll es sein. Aber die „Deutsch-Konservativen" ziehen es vor, wenn auch vielleicht nur aus Unkunde, statt der deutschen, die polnisch-römische Propaganda durch ihr Programm zu unterstützen.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß wir nicht bloß auf die Mängel unseres Unterrichtswesens und die zukünftigen Wünsche, sondern auch auf die bedeutenden materiellen Leistungen der letzten vier Jahre hinweisen. Zur Zeit des altkonservativen Herrn v. Mühler brauchte man Jahre, um auch nur die armselige Pension von 50 Thalern für die hungernden Lehrerwittwen vom Staat herauszupressen. Die Lehrer hungerten weiter und wenn die Gemeinden nichts bezahlten, der Staat bezahlte sicherlich gar nichts. Von 1850 bis 1872 haben die Staatszuschüsse für die Lehrergehälter, abgesehen von einem einzigen, ganz dürftigen Betrag, überhaupt kaum zugenommen. Erst seit 1872 hat der Staat sich geregt und begriffen, daß die allgemeine Schulpflicht und Volksbildung eine schöne Phrase bleibt, wenn die Mittel der Gesammtheit nicht überall eingreifen und die schwächeren Glieder unterstützen. Der ordentliche Etat des Kultusministeriums, der bis 1872 nur 21,407,000 Mark betrug, ist bis zum Jahre 1876 auf 44,700,000 Mark gestiegen. Die Verwendungen vermehrten sich innerhalb dieser vier Jahre für die Universitäten um 2,168,000 Mark, für die Gymnasien und Realschulen um 2,541,000 M., für das Elementarschulwesen um 12,590,000 Mark. Für Kunst und Wissenschaft hatten sich im Vergleich zum Jahr 1872 die Ausgaben um 1,276,000 M., für Kultus und Unterricht gemeinsam um 3,697,000 Mark gesteigert. Von dieser letzten Summe fallen 2,750,000 Mark auf die Verbesserung der Pfarrgehälter bis zu dem Minimum von 800 und bei älteren Geistlichen von 1000 Thalern. Ein neuer Normaletat befriedigte die Lehrer der höheren Anstalten; wozu dann noch die Wohnungsgeldzuschüsse kamen, die freilich bei

den städtischen Schulen erst allmälig nachfolgen. Zuletzt wurde auch die Verbesserung der Seminarlehrer nachgeholt, nachdem die Minimalgehälter der Volksschullehrer auf das Maß von 250—300 Thaler und die Alterszulagen auf den noch unzureichenden Betrag von 30 und 60 Thaler gebracht waren. Bei allen diesen Maßregeln folgten die Liberalen nicht blos der Regierung, sondern sie gaben vielfach den treibenden Anstoß. — Um anschaulich zu machen, wie gering der Staatszuschuß für die Volksschule zur Mühler'schen Zeit im Vergleich zu heute war, stellen wir noch die Jahre 1868 und 1876 zusammen. Damals gab der Staat für das Elementarschulwesen 3½ Millionen Mark, heute gibt er 18 Millionen Mark. Sein Beitrag hat sich mehr als verfünffacht und derselbe ist, da die mittleren und größeren Städte, mit Ausnahme des Seminarwesens, für sich selbst sorgen müssen, ganz überwiegend dem platten Land und den kleinsten Städten zu Gute gekommen. Diese Zahlen beweisen, daß mit der inneren Reform unseres Unterrichtswesens auch die materielle Fürsorge für die Volksbildung Hand in Hand gegangen ist[1]).

14. Aus der letzten Reichstagssession. Invalidenfonds und Strafnovelle. Organisation der Reichsbehörden.

Die Gesetzgebung, die wir bisher skizzirt haben, kam durch ein freies Zusammenwirken der Regierung mit der Volksvertretung zu Stande. Den Grundstock der parlamentarischen Mehrheit im Reichstag wie im Landtag bildete die nationalliberale Partei; an sie lehnten sich nach rechts die Freikonservativen, nach links die Fortschrittspartei. In den großen Fragen der Durchführung der nationalen Einheit, in den kirchenpolitischen Kämpfen sowie in den meisten, die Selbstverwaltung in Preußen betreffenden Vorlagen standen beide Parteien mit den Nationalliberalen zusammen. Bei der Lösung der Militärfrage durch die siebenjährige feste Präsenzziffer, bei manchen, das Maß der Verwaltungsbefugnisse z. B. in Elsaß-Lothringen betreffenden Punkten, bei dem Kompromiß über die Provinzialordnung, der Synodalverfassung u. s. w. bestand die Mehrheit aus den Nationalliberalen, den gemäßigten konservativen Schattirungen und einer Minderheit der Fortschrittspartei. In der natürlichen Stellung der Fraktionen lag es, daß die letztere Partei die National-Liberalen in den politischen Freiheitsfragen, in den Steuer- und Etatssachen unterstützte, selber aber in der Beschränkung der Staatsautorität und der Verwaltungsanforderungen vielfach weiter ging, als es jene glaubten verantworten zu können. Erwägt man, daß unsere konstitutionellen Zustände vorläufig noch nicht so weit gereift sind, um die Minister aus dem Parlamente hervorgehen zu lassen, daß also die Mehrheit eine Regierung unterstützt, an deren Zusammensetzung sie keinen Antheil hat, deren Gesetzvorlagen mitunter nicht einmal in Fühlung mit ihr entworfen sind, auf deren Verwaltungsmaßregeln sie wenig Einwirkung übt, obwohl sie dafür gleichsam mitverantwortlich gemacht wird, — so wird klar, ein wie hohes Maß nationaler Gesinnung und politischer Verständigkeit von Seiten der Mehrheit dazu gehörte, um ein

[1]) Der Raum gestattet leider nicht, hier noch auf die reichlicheren Aufwendungen für Landeskulturzwecke einzugehen, oder die Gesetze aus dem landwirthschaftlichen Ressort, die Ablösungs-Gesetze u. s. w. zu verfolgen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Broschüre „Die Agrarier, was sie versprechen und was sie sind". Berlin bei G. Reimer. 1876.

sechsjähriges fruchtbares Zusammenwirken überhaupt möglich zu machen. Die extremen Parteien tobten gegen die gemäßigte Gesinnung der National-Liberalen. Ihre Zeitungen überboten sich in Kraftausdrücken über die Schwächlichkeit der „Partei Bismarck avec phrase", die den reichsfeindlichen Bestrebungen einen festen Damm, der leeren Verneinung ein positives Schaffen entgegenstellte. Diese Schmähungen aus dem ultramontanen, partikularistischen und radikalen Lager waren die schlagendste Widerlegung der Angriffe, welche von Rechts kamen und der Partei Unzuverlässigkeit, Doktrinarismus, Herabgleiten auf der schiefen Ebene nach Links vorwarfen. Die Parteien der Mitte haben immer das Glück, daß man von zwei Seiten auf sie losschlägt, wogegen sie sich indeß leicht waffnen können, wenn sie die sich gegenseitig aufhebenden Vorwürfe mit Gleichmuth ertragen.

Reibungen freilich konnten bei der Selbstständigkeit der zusammenwirkenden Faktoren nicht ausbleiben. Bei der Berathung des Gesetzes von 1871 über die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reich, und bei dem sogenannten Majunke-Fall im Dezember 1874 gab es Differenzen, die indeß bald zur Befriedigung beider Theile geschlichtet wurden. Ernster und dauernder dagegen schienen die Gegensätze in der letzten Reichstagssession zu werden.

Als sie eröffnet wurde, hatte bereis Monate hindurch in konservativen Blättern aller Art eine Hetze gegen die nationalliberale Partei begonnen. Die Tendenz ging dahin, die „liberale Gesetzgebung" für alle wirthschaftlichen Nothstände verantwortlich zu machen, für den Rückschlag sowohl, der nach einer Periode der Ueberproduktion in unserer Industrie eingetreten war, wie für die Gründungen der Schwindelperiode und die Verluste, welche ein großer Theil des Mittelstandes dabei gehabt hatte. Die aus bekannten Ursachen vorübergehend verminderten Reinerträge der Eisenbahnen hatten alle Eisenbahnaktien und seit Ende 1875 sogar die nicht garantirten Prioritäten stark gedrückt. Das Mißtrauen des Publikums war jetzt ebenso maßlos, wie drei Jahre früher das Vertrauen. Nun waren sowohl die 1873 zur Dotirung der Provinzen reservirten 2 Millionen Thaler, als auch der große in demselben Jahr gegründete Invalidenfonds nebst einigen verwandten Fonds zu erheblichen Theilen in Eisenbahnprioritäten angelegt. Der erstere Fonds sollte am 1. Januar 1876 an die Provinzen vertheilt werden und für den letzteren war die Anlage in nichtgarantirten Prioritäten nach dem Gesetz nur bis Ende 1876 zulässig, und es mußte also, um Verluste beim Verkauf zu vermeiden, die Ermächtigung gesetzlich verlängert werden. Für jeden halbwegs sachkundigen Mann war es klar, daß es sich in beiden Fällen um keine reellen Verluste, sondern nur um die Vermeidung eines Verkaufs während der momentanen Krisis handelte. Die Provinzen brauchten nicht zu verkaufen, da sie Baarmittel mehr als genug bekamen; der Invalidenfonds brauchte noch weniger gerade diese Sorte seiner Effekten zu verkaufen, da die Zinsen des Fonds schon fast allein die Pensionen deckten. Auch der (aus politischen Gründen) am meisten bestrittene Theil dieser Prioritäten, die Halle-Sorau-Gubener und die Hannover-Altenbekener, waren, wie in den Verhandlungen des Reichstags und Landtags mit unwiderleglichen Zahlen nachgewiesen wurde, in ihren Erträgen wie in ihren Kapitalien unbedingt gesichert. Man konnte behaupten, daß es nicht zweckmäßig gewesen sei, für den Invalidenfonds eine so bedeutende Summe in einem nur vorübergehend zulässigen Papier anzulegen. Bei näherer Nachforschung kam man auch bald auf das Motiv dazu. Die Reichsregierung hatte die ungeheure Summe möglichst rasch zu guten Zinsen unter-

bringen wollen, um den für jeden Tag hochauflaufenden Zinsverlust zu vermeiden. Sie hatte freihändig an der Börse wenig kaufen können, um den Kurs nicht in die Höhe zu schnellen. Die auswärtigen Papiere hatte sie aus Besorgniß vor politischen Krisen vermieden, die deutschen Staaten waren nur mit geringen Anleiheforderungen gekommen, und so wurde zu den grade sich darbietenden, neuen Emissionen der Eisenbahngesellschaften gegriffen. Aber dieses, nachträglich leicht zu kritisirende und jedenfalls nicht blos gesetzmäßiger sondern auch unbedingt integre Verfahren wurde nun zum Gegenstand der nichtswürdigsten Beschuldigungen gemacht.. War die Schwindelperiode schlimm gewesen, so war die Verläumdungsperiode jedenfalls nicht besser. Es wurde Stil der konservativ-agrarischen wie der ultramontanen Presse, die Leiter des Finanzwesens, Delbrück und Camphausen, zu verdächtigen, in dem Volk die Meinung zu verbreiten, als ob unsere Beamtenwelt korrumpirt sei, die Nationalliberalen als „Börsenliberale" zu beschimpfen und die Vorstellung zu wecken, als sei zwischen den als liberal geltenden Ministern und den liberalen Abgeordneten allerlei Ungeheuerliches in Geldsachen abgekartet.

Dieser Spuk verschwand durch die öffentliche Verhandlung im Reichstag und Landtag, aber er erregte doch, da der politische Hintergrund des Verläumdungsgeschäfts ersichtlich war, große Erbitterung. Es kam dazu, daß bisher für offiziös gehaltene Organe es sich zur Aufgabe machten, die „liberale", von der Regierung mitbeschlossene Gesetzgebung anzugreifen und sie zum Sündenbock für alle wirthschaftlichen Kalamitäten zu machen. Eine allgemeine Rechtsschwenkung schien in politischen Sachen, wie in denen des Handels und der Gewerbe bevorzustehen. In diese Stimmung hinein traf die Strafnovelle.

Man konnte sie in der großen Mehrheit ihrer Vorschläge durchaus nicht politisch-reaktionär nennen. Vielmehr bezogen sich dieselben auf Mißstände des Strafgesetzbuchs, deren Heilung dringend geworden war. Die Ausdehnung der Antragsdelikte hatte zu den schweren Uebelständen geführt, sie mußte beschränkt werden. Das Strafgesetzbuch hatte die alte Dreitheilung der Körperverletzungen beseitigt und dadurch veranlaßt, daß unzählige sehr strafwürdige Angriffe auf die Person des Bürgers als leichte Körperverletzungen mit der geringsten Strafe wegkamen. Hier wie bei dem Schutz der polizeilichen Beamten, welche in unmittelbarer Berührung mit dem Volk die Gesetze zu vollstrecken haben, hatte die Herabsetzung der Minimalstrafe bis auf einen Tag und einen Thaler bedenkliche Folgen gehabt. Denn der Richter setzte mechanisch auch sein Strafmaß herab, während die Absicht des Gesetzes gewesen war, daß er die Möglichkeit haben sollte, für einzelne, ganz leichte Fälle bis an jene niedrigste Grenze zu gehen. Die Novelle umfaßte noch eine Reihe anderer Aenderungen aus den verschiedensten Lebensgebieten, die als Verbesserungen anerkannt werden mußten. In all diesen Punkten war die Verständigung mit dem Reichstag leicht. Er war auch sehr bereit, den Kanzler bei den sogenannten Arnim- und Duchesneparagraphen zu unterstützen. Nur die mangelhafte juristische Form wurde umgewandelt, der Gedanke aber acceptirt. Dagegen blieben einige politische Paragraphen übrig, die rundweg abgelehnt werden mußten, weil sie die Grundbedingung eines freien Staatslebens, die Diskussionsfreiheit, bedrohten, und an die Stelle der scharfen Begrenzung der strafbaren Handlung unbestimmte und je nach der subjektiven Auslegung des Richters dehnbare Begriffe setzten. Zu diesen abgelehnten Vorschlägen gehörte auch die Abänderung des § 130, welche gegen die Sozialdemokraten gerichtet war,

und fortan nicht blos das Aufreizen der verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten, sondern ganz allgemein die Aufreizung, und außerdem die Angriffe auf die Institute der Ehe, der Familie und des Eigenthums in öffentlicher Rede oder Schrift straffällig machen wollte. Die Kehrseite dieser Aenderung war, daß danach überhaupt jede energische Polemik gegen irgend eine politische Partei, z. B. gegen die Liberalen von konservativer Seite, oder gegen die Deutsch-Konservativen, Agrarier und Junker von liberaler Seite, als „Aufreizung" dem Strafgesetzbuch verfallen wäre. Natürlich, daß ein solcher Vorschlag von allen, auch den konservativen Fraktionen verworfen wurde. Aber auch die Strafbarkeit der Angriffe auf die Institute der Ehe u. s. w. wurde von der großen Mehrheit abgelehnt, weil die Sozialisten viel zu schlau sind, um sich in dem Netz eines solchen Paragraphen fangen zu lassen. Denn sie bekämpfen ja nach ihrer Behauptung nicht die wahre Ehe, sondern nur die falsche, im Geldinteresse geschlossene Ehe der besitzenden Klassen, sie bekämpfen nicht das Eigenthum, sondern nur die Ausbeutung des Arbeiters durch das Kapital, welches jenem den vollen Arbeitsertrag vorenthält u. s. w. Ein Strafparagraph, wie er hier vorgeschlagen war, würde die kommunistische Agitation in Presse und Vereinen in ihren Ausdrücken etwas vorsichtiger gemacht, aber sie nicht gehemmt haben. Diese Ansicht und durchaus nicht die Geringschätzung der Gefahren des Sozialismus, auch nicht die Meinung, daß man eine, alle sittlichen, religiösen und rechtlichen Grundlagen des Gemeinwesens befeindende Partei mit Sammethandschuhen anfassen müsse, — hat zur Verwerfung des Regierungsvorschlages geführt. Der Sozialismus wird wachsen, so lange die besitzenden Klassen träge bleiben und sich unter einander zerfleischen. Das heutige Streben, aus den Volksvertretungen einseitige Interessenvertretungen zu machen, an die Stelle des allgemeinen Wohls, der Rechte und Interessen Aller, die egoistischen Wünsche eines einzelnen Standes zu setzen, begünstigt die Verbreitung der Partei, welche den Arbeiterstand als solchen zu vertreten vorgiebt. Das Aufeinanderhetzen von Stadt und Land, von Grundbesitzern und Kapitalisten, der innere Krieg der besitzenden Klassen schafft denen Raum, welche alles Eigenthum, das mobile und das immobile, in den einen großen Topf der kommunistischen Gesellschaft werfen wollen. Die Jagd nach raschem und leichtem Gewinn mit guten und schlechten Mitteln, wie sie in der Periode von 1871—73 epidemisch war, hat die Heiligkeit des Eigenthumsbegriffes schwer erschüttert, denn nur als Frucht der Arbeit, der eigenen oder der der Vorfahren, ist er unantastbar. Seitdem aber arbeitet die konservativ-agrarische Partei an der Erschütterung fort, indem sie die Staatsverwaltung, das Erwerbsleben in den Städten, ganze Klassen und Parteien als korrumpirt darzustellen sucht. Ist unsere Gesellschaft zur Hälfte verfault, auf Schwindel und Betrug gegründet, so hat der Sozialist ein Recht, sie umzustürzen. Zu der „zunehmenden Verwilderung, die die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit untergräbt", hat diese Art von Presse nicht weniger beigetragen, als die der Ultramontanen und Sozialisten. —

Zuletzt sei hier noch flüchtig darauf hingewiesen, wie mit der Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs auch der Organismus der Reichsbehörden ein vollständigerer geworden ist. Die Geschäfte des Präsidenten des Reichskanzleramts nahmen so zu, daß allmählich einzelne Abtheilungen abgetrennt und als selbstständige Verwaltungszweige neben das Reichskanzleramt gestellt wurden. So die Post und Telegraphie, die jetzt unter dem Generalpostmeister vereinigt ist. Das Kriegsministerium trägt einen gemischten

Charakter und ist theils preußische, theils Reichsbehörde, thatsächlich aber führt der Kriegsminister die Verwaltung des deutschen Militärwesens, soweit die Separatstellung Bayerns und die Konventionen mit Sachsen und Württemberg nicht Ausnahmen bedingen. Der Chef der Admiralität steht als Reichsbeamter unmittelbar unter dem Reichskanzler. Ebenso der Präsident des 1873 geschaffenen Reichseisenbahnamts. Abgezweigt von dem Reichskanzleramt sollen jetzt noch werden das Reichsjustizamt und die Abtheilung für Elsaß-Lothringen. Die Organisation ist also soweit vorgerückt, daß die Elemente zur Bildung eines Reichsministeriums vorhanden sind. Die fünf Ministerien für das Kriegswesen, die Marine, die auswärtigen Angelegenheiten, die Justiz, das Verkehrswesen, zu denen als sechstes, wenn das Reichseisenbahnprojekt weiter verfolgt wird, das Reichsfinanzministerium ohne Zögern hinzutreten müßte, sind in ihren Umrissen gegeben. Aber die Chefs dieser Verwaltungsgruppen sind heute nur Organe des allein verantwortlichen Reichskanzlers. Auch die Ministertitel ändern nichts daran, daß ihnen die eigene Verantwortlichkeit und damit die Selbstständigkeit des Ministers fehlt. Dieser letzte und schwierigste Schritt muß erst noch gethan werden. Indeß der Gegensatz der Anschauungen, der früher hierüber zwischen dem Kanzler und den Liberalen zu bestehen schien, ist seit den Reichstagsverhandlungen im Herbst 1874 wesentlich geschwunden. Schon damals gab der Kanzler zu, daß für das Technische der einzelnen Ressorts nicht er, sondern nur der Ressortchef selbst die Verantwortlichkeit tragen könne, daß es aber für den Leiter der gesammten Politik ein Mittel geben müsse, um die einzelnen Minister in der allgemeinen Richtung derselben zu erhalten, sei es durch eingreifende Verfügung wie jetzt, sei es durch das Vorschlagsrecht bei Bildung und Aenderung des Kabinets. Auch die Mehrheit des Reichstags erkannte jenes Bedürfniß der Einheit an. Wie es zu befriedigen und mit der selbstständigen Verantwortlichkeit der Ressortchefs zu vermitteln ist, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Zukunft, deren Lösung durch die Stellung des Bundesraths im Organismus des Reichs weit mehr erschwert wird, als durch die überragende Persönlichkeit des Kanzlers.

---

15. Die wirthschaftlich-politische Reaktion. Schlußbetrachtung.

Die Darstellung, an deren Ende wir hiermit angelangt sind, kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen. Vieles, wobei die Thätigkeit des Parlaments weniger hervortrat, wie die Fortschritte in unseren Posteinrichtungen oder in der Marine, ist nur flüchtig oder gar nicht berührt, manche Spezialgesetze sind in den Hintergrund getreten, einzelne Veränderungen von allgemeinener Natur auch wohl übersehen worden. Die Aufgabe, aus einer so überwältigenden Stoffmasse das Wesentliche herauszulösen und zu gruppiren, ist so schwierig, daß die Nachsicht des Lesers die Mängel und Lücken der Ausführung decken muß. Wenigstens ging der Versuch von der Absicht aus, die Thatsachen überall unbefangen darzustellen und die Vertheidigung der eigenen Partei lediglich dadurch zu führen, daß man das, was geleistet ist, sprechen läßt.

Die nationalliberale Partei bedarf keines neuen Programms. Ihr Programm ist die *Fortentwickelung dessen*, was seit sechs Jahren im Reich wie in Preußen begonnen ist. Fast jeder Abschnitt unsers Berichts hat mit der Darstellung des Geschehenen zugleich die zukünftigen Ziele hingestellt. Wie das was zur Einheit und Stärkung des Reichs, zur Beseitigung der Reste des

Feudalismus in Preußen, zur Pflege der allgemeinen Volksbildung, zum Schutz der Gewerbe, zur Förderung des Arbeiterstandes u. s. w. gethan ist, nicht aus Willkür geschah, sondern für nationalgesinnte, praktisch verständige und der bürgerlichen Freiheit ergebene Politiker sich aus der Lage der Dinge ergab, so sind auch die Aufgaben der Zukunft nicht willkürliche, sondern nur der Fortbau dessen, was bisher schon feste Umrisse gewonnen hat. Wir müssen am Reich weiter arbeiten auf dem Wege der Rechtseinheit, auf dem Wege der Durchführung der Verfassungsvorschriften für unser Verkehrswesen, auf dem Wege der Steuerreform zur Ausbildung eines selbstständigen Reichsfinanzsystems, zur Erleichterung drückender und zur Ausgleichung ungleichmäßiger Steuern, wie des Immobilstempels und der Gewerbesteuer; endlich auf dem Wege der Fortbildung nicht blos der Gesetze, sondern auch der Organe unserer Reichsverwaltung. Wir müssen ebenso in Preußen fortführen, was wir an die Stelle des alten Feudalismus oder der alten Bureaukratie zu setzen begonnen haben. Die Grundsätze der Selbstverwaltung müssen auf die ganze Monarchie ausgedehnt und in einer freisinnigen, den ländlichen Mittelstand vor dem Uebergewicht des Gutsbezirks schützenden Gemeindeordnung vollendet werden. Wir müssen die in der vorigen Session gescheiterte Reform der Städteordnung wieder aufnehmen, unser der Besserung sehr bedürftiges Communalsteuerwesen neu reguliren, den öffentlichen Unterricht auf gesetzliche Grundlagen stellen, damit das bloße Verwaltungsbelieben in der Bemessung der Unterhaltungspflicht ein Ende nimmt, die Pflichten der Gemeinden und des Staats bestimmt, die Organe der Aufsicht geordnet, die verschiedenen Klassen der Lehranstalten dem Bedürfniß der Gegenwart gemäß reformirt werden. Die erhöhte Thätigkeit, die wir seit 1872 auf lange vernachlässigte Landeskulturzwecke verwandt haben, muß fortgesetzt und neben der Verstärkung unseres Bahnnetzes die Sorge jetzt vor allem darauf gerichtet werden, durch Ausbildung unseres Kanalsystems der Industrie wie der Landwirthschaft die billigsten Wege zum Transport der Massenprodukte zu schaffen.

Das und vieles Andere, was in den Abschnitten dieses Berichts Andeutung fand, gehört zu den Aufgaben der Zukunft. Ob diese Aufgaben in dem bisherigen nationalen und liberalen Geist gelöst, oder ob die politisch-wirthschaftliche Reaktion, die materialistische Interessenvertretung, die Mischung von Junkerthum, Zunftthum und Schutzhändlerthum, welche sich heute gegen die liberale Gesetzgebung erhoben hat, den Sieg gewinnen werden, darüber haben die nächsten Wahlen zu entscheiden. Es kommt sehr wenig auf die einzelnen Personen der künftigen Abgeordneten an, denn Niemand ist unersetzlich. Auch findet man in der Regel, daß Männer, die eine Reihe von Jahren die Mühe und Last des parlamentarischen Lebens getragen haben, gern jüngern Kräften Platz machen. Wenn die Bevölkerung frisches Blut haben will, sie würden schwerlich etwas dagegen einwenden. Worauf es allein ankommt, ist die politische Richtung, in der wir bisher vorwärtsgeschritten sind. Es ist ein Zeichen der Jugendlichkeit konstitutioneller Zustände, wenn in einem Volk die Strömungen plötzlich wechseln, wenn eine Provinz vor drei Jahren liberal, heute reaktionär wählt. Es wäre ein Unglück für die Entwickelung des Reichs und des preußischen Staats, und vor allem für das Ansehen der Volksvertretung, wenn die nächsten Wahlen nicht beweisen sollten, daß wir aus dieser Periode der Jugendlichkeit, des plötzlichen durch oberflächliche Eindrücke entstehenden Gesinnungswechsels heraus sind.

Die Reaktion schöpft ihre Nahrung vorzugsweise aus unsern üblen wirthschaftlichen Verhältnissen. Ihr Angriffspunkt sind hauptsächlich die Gesetze, welche in den Jahren 1867—70 vom norddeutschen Bund erlassen wurden, — die Freizügigkeit, der Unterstützungswohnsitz, die Gewerbe-Ordnung. Aber innerhalb der sachkundigen Kreise, auch wenn man sie unter den entschiedensten Gegnern des Manchesterthums, unter den Sozialpolitikern und den Freunden neuer gewerblicher Organisationen sucht, gibt es Niemanden, der die Nothwendigkeit jener Gesetze anzweifelte oder ihnen die Schuld für die heutigen Mißstände aufbürdete. Bei der Gründung des norddeutschen Bundes war die Freizügigkeit längst gültiges Recht in dem weitaus größten Theil des neuen Staatswesens. Sie bestand in den älteren Provinzen Preußens als staatsbürgerliches Grundrecht mindestens seit 1842, in Sachsen seit 1834; es war gänzlich unmöglich, die Vorschrift der Reichsverfassung über das gemeinsame Indigenat anders auszuführen, als indem man das, was in Dreiviertheilen des Bundesgebiets hergebrachte Einrichtung war, durch das Gesetz vom 1. November 1867 auf die Gesammtheit ausdehnte. Es war dies gar keine Spezialforderung der Liberalen, sondern die konservativsten preußischen, sächsischen u. s. w. Staatsmänner waren genau derselben Ueberzeugung. — Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 war wiederum eine unbedingte Folgerung der Freizügigkeit. Sobald Jedermann den Heimathsort verlassen, sich aufhalten, verehelichen, niederlassen konnte wo er wollte, war es unmöglich dem Heimathsort noch länger die Last seiner Unterstützung im Fall der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit aufzuerlegen. Es wäre dies die schwerste Bedrückung gerade der Landgemeinden gewesen, aus denen ja mehr Personen in die Städte und Fabrikorte ziehen, als umgekehrt. In Preußen bestand daher das Gesetz seinem wesentlichen Inhalt nach schon längst; und zwar konnte der neue Unterstützungswohnsitz bei gehöriger polizeilicher Anmeldung schon durch einjährigen Wohnsitz, sonst durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit erworben werden. Die Kleinstaaten und die neuen Provinzen dagegen hingen noch an dem alten Heimathsbegriff, obwohl derselbe, konsequent festgehalten, die ländlichen Gemeinden mit Lasten erdrücken mußte, und verlangten zur Loslösung von der Geburtsgemeinde einen dreijährigen Zeitablauf. So kam es, daß gegen die Absicht der preußischen Liberalen, als Kompromiß zwischen den preußischen und den kleinstaatlichen Anschauungen, die zwei Jahre angenommen wurden. Eine Verkürzung dieser Zeit auf ein Jahr und zwar vom 21. Lebensjahr, dem heutigen Alter der Großjährigkeit ab gerechnet, ist durchaus im Sinne der von dem Liberalismus stets geltend gemachten Ansichten. Dagegen ist der Voluntarismus, welchen die Agrarier vertreten, also die Aufhebung jedes staatlichen Zwanges zur Armenpflege, nichts anderes als die Wiederaufwärmung des äußersten Manchesterthums. Denn nur die extremsten Volkswirthe jener Schule haben früher die Ansicht verfochten, daß Gemeinde und Staat das Recht hätten, die Greise, Kinder und Kranken verhungern zu lassen, wenn die freiwillige Mildthätigkeit sich ihrer nicht annähme. Endlich die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 war in ihren wesentlichen Grundsätzen eine unvermeidliche Nothwendigkeit. Die Gewerbefreiheit bestand in Preußen bereits seit den Erlassen von 1810 und 1811, wenn auch in den vierziger Jahren einige Rückschritte gemacht wurden; sie bestand in Sachsen und Oldenburg, in Nassau und Bremen. Sie war in Würtemberg und Baden bereits 1862, in Bayern 1868 eingeführt. Wenn es eine Pflicht des norddeutschen Bundes war, die

Gewerbeverhältnisse einheitlich zu regeln, so konnte, nachdem der weitaus größte Theil von Deutschland mit den mittelalterlichen Ordnungen gebrochen hatte, diese Regelung gar nicht anders geschehen, als auf der Grundlage der vollkommenen Gewerbefreiheit. Es war auch nicht möglich, den zurückgebliebenen Reichstheilen eine Uebergangszeit zu gestatten; seit der Einführung des gemeinsamen deutschen Indigenats, der Freizügigkeit und des Niederlassungsrechts, konnte man die Gewerbetreibenden in Kassel und Hannover unmöglich an Schranken binden, die in Dresden, Bremen oder Oldenburg nicht mehr galten. Es gibt gar keinen sinnloseren Lärm, als den gegen diese Grundartikel der wirthschaftlichen Gesetzgebung des norddeutschen Bundes.

Die Gewerbeordnung entkleidete die alten Innungen des Ausschließungsrechtes, ließ sie sonst aber bestehen, gab Bestimmungen über die Bildung neuer Innungen und verwandte überhaupt auf die Organisation der Innungen nicht weniger als 25 Paragraphen. Auch enthält sie die wohlgemeintesten Vorschriften über die Pflichten von Meistern, Gesellen und Lehrlingen in ihrem Verhältniß zu einander. Wenn gleichwohl diese Verhältnisse nichts weniger als befriedigend sind, so lag das nicht an dem Gesetz, sondern an weit älteren und tiefer liegenden Ursachen.

Das alte Prüfungswesen war längst zum Schein geworden, der Gesell und selbst der Lehrling war dem Hause des Meisters entfremdet. Nicht das Gesetz hat unser Handwerk aufgelöst, sondern das Eingreifen der Maschine, das Entstehen der Fabrikation im Großen, die Bildung neuer Gewerbe, der Betrieb auf Grund neuer Erfindungen und Entdeckungen und gesammelter Kapitalkräfte. Solche Wandlungen in der Produktion kann keine staatliche Vorschrift hemmen. Nicht das Gesetz hat den Gesellen von dem Meister, den Lehrling vom Lehrherrn losgelöst, sondern durch die leichtere Möglichkeit, die eigene Arbeitskraft zu verwerthen, ist dies von selbst geschehen. Nicht durch das Gesetz ist die technische Leistungsfähigkeit unserer Handwerker und vieler Gewerbe, insbesondere auch der mehr qualifizirten Gewerbe gesunken, sondern dieses Sinken läßt sich schon seit Generationen beobachten; der Unterschied zwischen uns und anderen Ländern ist nur, daß wir erst jetzt zum Bewußtsein dieses Sinkens gekommen sind, während man in Frankreich und England den Rückschritt schon vor langen Jahrzehnten bemerkte und sich mit Energie dagegen aufraffte. Kein schlimmeres Geschick könnte das deutsche Volk treffen, als wenn heute, wo es aus dem Schlummer erwacht und seine zum Theil sehr bedenklichen gewerblichen Zustände erkennen lernt, jene konservativen Quacksalber sein Ohr gewönnen, welche ihm Heilung versprechen durch die Wiederherstellung der mittelalterlichen Zunft, des Prüfungswesens und der „umfriedeten" d. h. durch hohe Schutzzölle und Schranken jeder Art geschützten Arbeit; welche statt die eigene Thatkraft, den Bildungstrieb, das Ehr- und Pflichtgefühl der gewerblichen und arbeitenden Klassen zu wecken, vielmehr durch äußerliche, vom Staat zu schaffende Organisationen ihnen Rettung versprechen. Wenn die neukonservative Partei dem Kleingewerbe durch die Schaffung „fester Ordnungen" Heilung seiner Schäden verheißt, so ist dies genau dasselbe, als wenn sie dem Landmann durch Aufhebung der Hälfte der direkten Steuern Hülfe zusagt. Es ist die skrupellose Ausbeutung leidender Bevölkerungsklassen zu Zwecken der politischen Reaktion.

Wir werden an der Hand der Erfahrung die Mißstände wegschaffen müssen, welche die, nicht durch das Gesetz von 1869 hervorgerufene, sondern bereits vorhandene Auflösung der alten Ordnung und der Ueber-

gang zu einer neuen Zeit im Gefolge gehabt hat. Die erste Sorge muß sich auf die Reform des Lehrlingswesens richten. Wie die Dinge heute liegen, haben wir allerdings keine Bürgschaft mehr, daß irgend ein junger Mensch, der als Lehrling ein Gewerbe anfängt, etwas ordentliches lernt. Die Vorschläge, dies zu bessern, sind sehr zahlreich und sie gehen abgesehen von der Reform des Lehrlingskontraktes, hauptsächlich auf eine strenge und sachverständige Beaufsichtigung der Bildung des Lehrlings und auf die Gründung der dazu erforderlichen Anstalten hinaus. Die zweckentsprechenden Formen hiefür zu finden, ist die schwere Aufgabe der künftigen Gesetzgebung. Weiter bedürfen wir, wie man auch über die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs denken mag, eines größeren Schutzes für die Einhaltung des Arbeitsvertrages, als er heute vorhanden ist. Ob man das Hamburger Gesetz vom 10. Mai 1875 zum Vorbild nehmen kann, welches die kriminelle Bestrafung bei Seite läßt, aber dem Schiedsgericht das Recht gibt eine Entschädigungssumme und wenn diese nicht gesichert ist, eine sofort zu vollstreckende Haft zu beschließen, mag der Erwägung anheimgestellt sein. Endlich wird man die Hindernisse bei Seite schaffen müssen, (§ 97 der Gewerbeordnung) welche das Zusammentreten der verschiedenen Gewerbe zu Einer Organisation erschweren. Die Schranken der einzelnen Gewerbe sind längst gefallen. Wenn es möglich ist neue Organisationen zu schaffen, so wird es nur durch das Zusammentreten aller, nicht blos der gleichen oder der verwandten Gewerbe geschehen können. Die allgemeine Vereinsfreiheit gestattet auch jetzt schon solche Verbindungen, aber der Erlangung von Korporationsrechten würde die heutige Gewerbeordnung entgegenstehen. Freilich kann der Staat mit solchen Aenderungen eigentlich erst dann vorgehen, wenn die Bewegung innerhalb der Gewerbe selbst ihm das praktische Bedürfniß zeigt. Auch das Verlangen unsrer Handwerker Gewerbekammern nach Art der Handelskammern zu bilden, wird ja gern erfüllt werden können, wenn sie nur erst auf dem Wege der freien Vereinigung das Bedürfniß und die Kraft zu solchen Organisationen bewiesen haben. Die Gesetzgebung muß sich doch hüten Formen zu schaffen, welche später todt und unfruchtbar bleiben. Vielleicht sind und bleiben die Kredit-Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, deren Gründung der Ruhm von Schultze-Delitzsch ist, doch die einzigen Innungen der Zukunft.

Unser wirthschaftliches Programm kann nicht in der Erfindung neuer Rezepte, sondern nur in der Durchführung der alten, seit einem halben Jahrhundert bewährten Grundsätze und in der sorgfältigen Beobachtung der praktischen Mängel und der dadurch bedingten Heilmittel bestehen. Ebenso können wir nicht der Kalamität unsrer Industrie durch eine plötzliche Wandlung des seit 1818 befolgten Handelssystems steuern; sondern nur dahin wirken, daß bei dem Abschluß neuer Handelsverträge, die Bedingungen unseres Exports möglichst erleichtert und unsre Nachbarn zur loyalen Erfüllung der internationalen Zollverabredungen gebracht werden.

Die Deutsch-Konservativen hoffen aus der Strömung Nutzen zu ziehen, welche heute durch unser Volk geht. Aber diese Strömung zielt nicht auf die Bildung einer junkerlich-partikularistischen, zu den Ultramontanen geneigten Partei. Die Autorität der Gesetze und der öffentlichen Ordnung wird heute mehr als früher betont, aber wie kann diese Autorität eine Stütze finden bei denen, welche mit einer Partei Verbindung suchen, die die Landesgesetze nur unter Vorbehalt für verbindlich hält? Die besitzenden Klassen fordern Schutzmittel zur Abwehr der sozialistischen Demagogie; wie kann man diesen Schutz

verstärken, wenn man den städtischen und ländlichen Mittelstand auseinander reißt? In der Kräftigung der Reichsmacht, in dem Kampf gegen den Particularismus sieht jeder gute Deutsche die beste Gewähr für das Gedeihen der Nation; wie kann man in jenem Kampf als zuverlässigen Bundesgenossen eine Partei ansehen, die mit den Welfen und Partikularisten aller Länder Fühlung hat? Wenn sie siegte, wenn ihre politischen Anschauungen, die südwärts vom Main schlechthin keinen Boden mehr haben, eine so starke Vertretung gewönnen, daß sie zusammen mit der Zentrumspartei die Mehrheit ins Schwanken bringen könnte, so würde ein klaffender Riß zwischen Süd- und Nord-Deutschland die unausbleibliche Folge sein. In dem nächsten Wahlkampf handelt es sich um nichts Geringeres, als um die Wahrung der Einheit des Reichs und die ununterbrochene Fortbildung seiner Institutionen, um die ungestörte Entwicklung unserer inneren preußischen Zustände, und um den Beweis, daß das deutsche und preußische Volk in der Schule der praktischen Politik zu sehr gereift ist, um sich wie ein schwankendes Rohr von künstlich erzeugten Strömungen hin und her bewegen zu lassen.

Entwurf eines Patentgesetzes.

Nachstehend veröffentlichen wir (nach dem „Reichs-Anz." vom 21. November 1876) den im Reichskanzler-Amte aufgestellten, den Bundesregierungen mitgetheilten, Entwurf eines Patentgesetzes. Derselbe zerfällt in fünf Abschnitte, von welchen der erste das materielle Patentrecht, der zweite die Organisation der Patentbehörden, der dritte das Verfahren bei der Ertheilung und Zurücknahme von Patenten, der vierte die Verfolgung der Patentverletzungen und der fünfte die Uebergangsbestimmungen behandelt. Der Entwurf beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der kürzlich stattgehabten Enquête; da dieselben zu den meisten Bestimmungen die nöthigen Erläuterungen bieten, so hat das Reichskanzler-Amt einstweilen von einer ausführlichen Begründung abgesehen und nur in einigen Punkten die dem Entwurfe zu Grunde liegenden Gesichtspunkte dargelegt.

Patentgesetz.

Erster Abschnitt.

§ 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2) Erfindungen, welche lediglich eine Verschönerung oder eine Ausschmückung bezwecken;
3) Erfindungen solcher Gegenstände, welche zum Genuß oder zu Heilzwecken bestimmt sind, soweit die Erfindung nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betrifft.

§ 2. Eine Erfindung liegt nicht vor, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur unmöglich erscheint.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie in öffentlichen Druckschriften, mit Ausnahme der amtlichen Patentschriften des Auslandes, bereits derart beschrieben oder innerhalb des Reiches bereits derart benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3. Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung des Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, den Gegenstand der Erfindung ohne Erlaubniß des Patentinhabers herzustellen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§ 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher die Erfindung bereits vor der Anmeldung des Patentinhabers in Benutzung genommen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner nicht ein, wenn die Erfindung für das Heer oder für die Flotte oder zum Zwecke irgend welcher, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt von der Reichs- oder Staatsverwaltung angeordneten Einrichtungen benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle Anspruch auf eine billige Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung von dem Reichs-Ober-Handelsgericht festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§ 6. Das Patent läuft mit dem fünfzehnten Jahre nach Anmeldung der Erfindung ab. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten desselben Besitzers durch ein Patent geschützten Erfindung, so wird dafür auf Antrag nur ein Zusatzpatent ertheilt, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 7. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 ℳ zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 6) ist außerdem für jedes Patent zu Anfang des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 ℳ. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 ℳ. steigt.

§ 8. Das Patent erlischt vor dem Ablaufe (§ 6), wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§ 9. Das Patent wird zurückgenommen:

1) wenn sich ergiebt, daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig gewesen ist;
2) wenn sich ergiebt, daß die von dem Patentinhaber eingereichte Anmeldung und Beschreibung der Erfindung demjenigen, was später als Erfindnng in Anspruch genommen wird, in wesentlichen Punkten nicht entspricht;
3) wenn gegen den Patentinhaber ein gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, welches die Annahme rechtfertigt, daß derselbe die Erfindung rechtswidrig sich zugeeignet hat;
4) wenn ein im Inlande nicht wohnhafter Patentinhaber ohne zureichenden Grund unterlassen hat, für die vorgeschriebene Vertretung (§ 3) zu sorgen.

§ 10. Das Patent kann zurückgenommen werden:

1) wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inlande die Erlaubniß zu ertheilen, obwohl ihm, unter genügender Sicherheit, eine Vergütung angeboten wird, welche in ihrem Werthe einer bereits anderwärts im Inlande oder Auslande für die Benutzung der Erfindung vereinbarten Vergütung entspricht;

2) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe genügenden Weise zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

§ 11. Die Ertheilung und Zurücknahme der Patente erfolgt durch den Patenthof.

Der Patenthof hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Kaiser ernannt. Der Vorsitzende und mindestens zwei von den Mitgliedern müssen rechtskundig, die übrigen Mitglieder in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch eines der rechtskundigen Mitglieder vertreten.

§ 12. Der Patenthof besteht aus mehreren Abtheilungen, von denen jede die Patentsachen bestimmter Gewerbzweige zu erledigen hat. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören. Die Verhandlungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem der rechtskundigen Mitglieder des Patenthofes geleitet.

Die Beschlußfähigkeit ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt. An den Entscheidungen über die Zurücknahme eines Patentes müssen außer dem Vorsitzenden mindestens zwei rechtskundige Mitglieder Theil nehmen.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht Theil nehmen.

§ 13. Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patenthofes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Entscheidung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam, welche der Vorsitzende bestimmt. An der Entscheidung darf kein Mitglied Theil nehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 14. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patenthofes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen an dem Verfahren Betheiligten zuzustellen. Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patenthofes werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

§ 15. Der Patenthof ist verpflichtet, in Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung eines Patentes auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die an ihn gerichteten Fragen abzugeben. Im Uebrigen ist er nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 16. Bei dem Patenthofe wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber oder, wenn Letztere im Inlande nicht wohnen, den Wohnort ihrer Vertreter angiebt. Der Ablauf, das Erlöschen und die Zurücknahme der Patente sind unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den „Reichs-Anzeiger" in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patenthofes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt. So lange dieses nicht geschehen ist, sind dem Patenthofe gegenüber der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht Jedermann frei. Der Patenthof ist befugt, den Inhalt der Beschreibungen und Zeichnungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt.

§ 17. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes hat bei dem Patenthofe zu geschehen. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und in dem, auf Ertheilung eines Patentes gerichteten Antrage dasjenige, was durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. Ueber die sonstigen Formen der Anmeldung trifft der Patenthof Bestimmung; er kann die Beifügung von Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen und Probestücken verlangen. Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist zur Deckung der Kosten des Verfahrens eine Bauschsumme von 20 *M.* einzuzahlen. Wer im Inlande nicht wohnt, hat in der Anmeldung seinen Vertreter (§ 3) zu bezeichnen.

§ 18. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt der Patenthof von dem Anmeldenden unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

§ 19. Erachtet der Patenthof die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt er die Bekanntmachung der Anmeldung. Sobald die Bekanntmachung erfolgt ist, treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Gesuchsstellers die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein. (§§ 4, 5).

Erachtet der Patenthof die Erfindung nicht für neu und aus diesem Grunde die Ertheilung eines Patentes für ausgeschlossen, so setzt er hiervon unter Angabe der Gründe den Gesuchsteller in Kenntniß. Trägt dieser gleichwohl auf Fortsetzung des Verfahrens an, so erfolgt die Bekanntmachung der Anmeldung; jedoch tritt in diesem Falle zu Gunsten des Gesuchstellers der im Absatz 1 bezeichnete Schutz nicht ein.

Ist der Patenthof der Ansicht, daß die Erfindung zu den in § 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erfindungen gehört oder daß nach § 2 Absatz 1 eine Erfindung überhaupt nicht vorliegt, so weist er die Anmeldung zurück.

§. 20. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patenthofe zur Einsicht für Jedermann ausgelegt und gleichzeitig unter Hinweis auf die Auslegung der Name des Gesuchstellers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den „Reichs-Anzeiger“ einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung im „Reichs-Anzeiger“ ist, wenn der Fall § 19 Abs. 1 vorliegt, die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung vorläufig gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

§ 21. Nach Ablauf von acht Wochen seit dem Tage der durch den „Reichs-Anzeiger“ erfolgten Veröffentlichung (§ 20) hat der Patenthof über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung unter der Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei, bei dem Patenthofe Einspruch erhoben werden; der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ertheilung eines Patentes versagt wird, kann der Gesuchsteller binnen vier Wochen nach der Zustellung bei dem Patenthofe Beschwerde einlegen. Mit der Anmeldung der Beschwerde hat er zur Deckung der Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Bauschsumme von 20 ℳ. einzuzahlen; erfolgt die Einzahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Gegen die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung des Patenthofes ist die Berufung zulässig, wenn eine Verletzung der Vorschriften über das Verfahren behauptet wird.

§. 22. Der Patenthof ist befugt, einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes (§ 7) bis zum Beginne des dritten Jahres zu stunden.

§ 23. Ist die Ertheilung eines Patentes endgiltig beschlossen, so erläßt der Patenthof darüber durch den „Reichs-Anzeiger" eine Bekanntmachung.

Eine gleiche Bekanntmachung erfolgt, wenn im Falle des § 19 Abs. 1 die Ertheilung eines Patentes versagt ist. Mit dem Erlasse der Bekanntmachung kommt der nach § 19 Abs. 1 zu Gunsten des Gesuchstellers eingetretene gesetzliche Schutz in Wegfall.

§ 24. Hat der Patenthof Grund zu der Annahme, daß einer der in §§ 9 und 10 bezeichneten Fälle vorliegt, so verfügt er die Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Patentes und theilt dies dem Patentinhaber mit der Aufforderung mit, binnen vier Wochen zu erklären, ob und eventuell aus welchen Gründen er der Zurücknahme des Patents widerspreche. Erhebt der Patentinhaber binnen der ihm gestellten Frist keinen Widerspruch, so wird auf die Zurücknahme des Patentes erkannt. Erfolgt rechtzeitig Widerspruch, so trifft der Patenthof die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Ersuchen des Patenthofes innerhalb ihrer Zuständigkeit der Aufnahme der Beweisverhandlungen sich zu unterziehen. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher der Patentinhaber zu laden ist; derselbe kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig.

§ 25. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Patenthofes (§§ 21, 24) geht an das Reichs-Ober-Handelsgericht. Die Berufung ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patenthofe schriftlich anzumelden und zu begründen. Der Gerichtshof ist bei seinem Urtheil an bestimmte Beweisregeln nicht gebunden.

Wird die Berufung verworfen, so hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes festgestellt wird.

Vierter Abschnitt.

§ 26. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 27. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu entrichtende Geldbuße bis zum Betrage von 10,000 ℳ. erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 28. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft

1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche zu der irrigen Annahme verleitet, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche zu der irrigen Annahme verleitet, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

§ 30. Patente können fortan nur auf Grund dieses Gesetzes ertheilt werden.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§ 31. Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§ 30) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes nachsuchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dies Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 Abs. 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für die Erfindung im Inlande früher ertheilten Patente.

§ 32. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des § 31 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 7) verpflichtet, der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§ 33. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des § 31 werden diejenigen, welche zur Zeit der Ertheilung des Patentes ohne Verletzung fremder Rechte die Erfindung bereits in Benutzung genommen haben, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§ 34. Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . in Kraft.

Das Schreiben des Reichskanzler-Amts, in welchem dasselbe den Bundesregierungen einzelne der dem Entwurf des Patentgesetzes zu Grunde liegende Gesichtspunkte darlegt, lautet im Wesentlichen wie folgt:

1) Die durch das Patent verliehenen Rechte können sich theils auf die Anfertigung, theils auf den Gebrauch und theils auf den Verkauf der patentirten Gegenstände beziehen.

Während die ausländischen Gesetzgebungen in mehr oder minder bestimmter Weise den Patentinhaber nach allen diesen Richtungen hin privilegiren, ist in Deutschland der Inhalt des Patentrechtes auf Grund der Uebereinkunft der Zollvereins-Regierungen vom 21. September 1842 durch die Gesetzgebung in mehrfacher Hinsicht beschränkt. In denjenigen Bundesstaaten, welche eine Patentgesetzgebung überhaupt besitzen, ist der Patentinhaber unter keinen Umständen befugt, das ausschließliche Recht zum Verkauf der patentirten Gegenstände für sich in Anspruch zu nehmen; ein ausschließliches Gebrauchsrecht steht ihm, abgesehen von patentirten Fabrikationsmethoden, nur in Ansehung solcher Maschinen und Werkzeuge zu, welche für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb bestimmt sind; nur das ausschließliche Recht zur Herstellung der patentirten Gegenstände wird überall und unbedingt durch das Patent begründet. Nach der Ansicht des Reichskanzleramts treffen die Voraussetzungen, welche vor nunmehr als 30 Jahren zu solch weitgreifenden Beschränkungen des Patentrechtes den Anlaß gaben, gegenwärtig nicht mehr zu; die Beschränkungen erscheinen außerdem nicht nur mit Rücksicht auf den Patentinhaber als unbillig, sondern auch als unhaltbar unter den jetzigen Verkehrsverhältnissen. In dem Entwurfe ist deßhalb der Standpunkt der bisherigen deutschen Gesetzgebung verlassen, ohne indessen vollständig den Grundsätzen der ausländischen Gesetzgebungen sich anzuschließen. Denn die letzteren gehen, nach der Auffassung des Reichskanzleramts, ebensowohl über eine billige Berücksichtigung der Interessen des Patentinhabers hinaus, als sie für das Publikum die Gefahr empfindlicher Beschränkungen begründen. In dem Entwurfe ist ein Mittelweg gewählt. Was zunächst das ausschließliche Recht zur Herstellung der patentirten Gegenstände betrifft, so soll dasselbe dem Patentinhaber in dem vollen Umfange wie bisher gewährt werden. In Betreff des ausschließlichen Gebrauchsrechtes ist der Entwurf bei dem Gedanken der Uebereinkunft vom Jahre 1842 insofern verblieben, als er dem Publikum die Freiheit wahrt, Gegenstände des bloßen Verbrauches oder Gebrauches ohne Rücksicht auf die Privilegien der Patentinhaber von jeder beliebigen Stelle für seinen Bedarf zu beziehen. Die Beschränkung dieser Freiheit zu Gunsten der Patentinhaber würde nach der Ansicht des Reichskanzleramts unerträgliche Belästigungen für das Publikum erzeugen können, ohne für die Patentinhaber in der Mehrzahl der Fälle von erheblichem Werthe zu sein. Dagegen hat der Entwurf den anderen Satz des bisherigen deutschen Rechtes, wonach patentirte Maschinen und patentirte Werkzeuge nur von dem Patentinhaber bezogen werden dürfen, wenn sie zu gewerblichen Zwecken gebraucht werden sollen, in einer dem Patentschutze günstigen Richtung erweitert. Er hat diesen Satz nicht nur auf die g e w e r b l i c h e Arbeit, sondern ohne Beschränkung auf j e d e Art der Arbeitsthätigkeit angewendet, weil ein Unterschied zwischen der Benutzung zu gewerblichen und zu anderen Arbeitszwecken sich hier ebensowenig grundsätzlich rechtfertigen wie praktisch durchführen läßt. Der Entwurf hat aus gleichem Grunde den Maschinen andere Betriebsvorrichtungen und den Werkzeugen andere Arbeitsgeräthe gleichgestellt. Dem in der Patentenquete gemachten Vorschlage, den ausschließlichen Gebrauch patentirter Gegenstände in allen denjenigen Fällen den Patentinhabern vorzubehalten, in welchen der Gebrauch zu gewerblichen Zwecken geschieht, ist als praktisch undurchführbar und als überhaupt zu weitgreifend keine Folge gegeben.

Was endlich das Recht zum Vertriebe der patentirten Gegenstände im Inlande angeht, so hat sich der Entwurf hier völlig auf den Standpunkt der ausländischen Gesetzgebungen gestellt, indem er dieses Recht dem Patentinhaber vorbehält. In der That dürfte unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen ein

innerer Widerspruch darin zu finden sein, wenn dem Patentinhaber zwar die ausschließliche Anfertigung gewisser Gegenstände im Inlande vorbehalten und theilweise sogar das Publikum verpflichtet wird, diese Gegenstände ausschließlich von dem Patentinhaber zu beziehen, wenn aber nichtsdestoweniger gleichzeitig der Vertrieb der gleichen, vom Auslande eingeführten, Gegenstände völlig freigegeben und dadurch die Möglichkeit geboten wird, daß das Publikum die dem Patentinhaber zugedachte Begünstigung durch die Wahl einer fremden Bezugsquelle, zum Theil sogar unter Verletzung der durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen, illusorisch macht.

Innerhalb der durch die angedeuteten Gesichtspunkte gegebenen Begrenzung haben die Rechte des Patentinhabers mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen noch eine gewisse Beschränkung erfahren. Es kann im Gesammtinteresse des Landes liegen, insbesondere durch militärische Rücksichten durch die Anforderungen der Gesundheitspflege oder durch andere Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt geboten sein, daß von einer patentirten Erfindung, sei es durch die Staatsverwaltung selbst, sei es auf ihre Anordnung durch Privatpersonen, unverweilt Gebrauch gemacht werde. Für solche Fälle muß Vorsorge getroffen sein, damit der Patentinhaber die für die Staatsverwaltung oder für den Einzelnen gegebene Zwangslage nicht in maßloser Weise ausbeute und jenen Interessenten unberechtigte Vortheile abdringe. Nach dem Entwurfe soll daher in solchen Fällen die freie Benutzung der Erfindung, unter Vorbehalt einer billigen Schadloshaltung, gestattet sein. Diese Beschränkung des Patentberechtigten kann nicht unbillig erscheinen, da der Staatsgewalt, von welcher der Patentinhaber sein Privilegium empfängt, nicht zugemuthet werden darf, daß sie durch die Verleihung des Privilegiums in den durch das Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gebotenen Maßnahmen sich selbst die Hände binde.

Gegen den Mißbrauch der Patentprivilegien haben die Landesgesetzgebungen bisher überhaupt Bestimmungen nicht getroffen. Auch in der Gesetzgebung des Auslandes hat diese Seite der Sache wenig Beachtung gefunden. Gleichwohl hat die Gesetzgebung, wenn sie damit vorgeht, die Verwerthung gewisser Erfindungen für ein so großes Gebiet wie Deutschland und für eine so lange Zeit, wie der Entwurf sie vorsieht, zunächst und vor Allem in die Hand eines einzelnen Unternehmers zu legen, vollen Anlaß zu fragen, ob die Verwerthung der Erfindungen unter dem Schutze eines Patentes nicht einen derartigen Charakter annehmen kann, daß das Gemeinwesen entschieden darunter leidet. Diese Möglichkeit ist nicht abzuleugnen; der Mißbrauch eines Patentes kann sich in sehr verschiedener Weise geltend machen, sei es, daß der Patentinhaber die Erfindung im Inlande überhaupt nicht ausführt, um auf Kosten des inländischen Gewerbfleißes seine ausländischen Unternehmungen zu stärken, sei es, daß er die Benutzung der Erfindung anderen Unternehmern im Inlande nicht gestattet, um den betreffenden Betrieb im Inlande ganz an sich zu reißen, sei es endlich, daß er das allgemeine Bedürfniß nach den patentirten Gegenständen durch willkürliche oder übermäßige Preisforderungen ausnutzt. Daß der Staat im Falle eines derartigen Mißbrauches der von ihm verliehenen Privilegien die letzteren wieder aufhebt, ist sicher gerechtfertigt. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist nur insofern schwierig, als die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Patente so genau bestimmt werden müssen, daß damit einer willkürlichen Behandlung der Patentinhaber vorgebeugt ist. Das Reichskanzler-Amt hat davon abgesehen, in den in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen alle denkbaren Fälle eines Mißbrauches zu treffen, weil die Klarheit und Durchführbarkeit des Gesetzes darunter gelitten

haben würden. Der Entwurf sucht nur diejenigen Fälle zu präzisiren, in welchen ein Mißbrauch am ehesten zu befürchten ist und für den Gewerbfleiß des Landes einerseits, für die Bedürfnisse des Publikums andererseits besonders empfindlich sein würde. Er stellt sich damit im Wesentlichen auf den Standpunkt, welchen die Mehrheit der in der Patentenquête vernommenen Sachverständigen bei Erörterung der Frage des sogenannten Lizenzzwanges eingenommen hat.

2) In dem Entwurfe ist nur eine einzige besondere Reichsbehörde für Patentangelegenheiten vorgesehen. Die Behörde ist als Patenthof bezeichnet, weil die Thätigkeit derselben, als eines technischen Gerichtshofes, von untergeordneten Geschäften abgesehen, keine verwaltende, sondern eine, über die Ansprüche einer Partei oder zwischen den Ansprüchen mehrerer Parteien, erkennende ist.

Aus dem Patentrechte ergeben sich drei Gruppen von Angelegenheiten, welche die Intervention der Behörde in Anspruch nehmen:

a. Die Verhandlung und Entscheidung darüber, ob ein Patent zu ertheilen ist, wobei die Frage zur Erörterung kommt, ob die angemeldete Erfindung als neu erscheint;

b. die Verhandlung und Entscheidung darüber, ob ein Patent wieder aufzuheben ist, insbesondere deshalb, weil die Erfindung zu Unrecht als neu angesehen worden ist;

c. die Verhandlung und Entscheidung darüber, ob in bestimmten Handlungen einer Person die Verletzung des Patentrechtes eines Anderen begründet ist.

In den Streitfällen unter c. ist stets und ausschließlich die Verletzung eines bestimmten, privaten Vermögensrechtes in Frage. Das Reichskanzler-Amt ist der Ansicht, daß kein Anlaß vorliegt, die Entscheidung darüber den ordentlichen Gerichten zu entziehen. Die Gerichte sind völlig in der Lage, hier die Entscheidung zu treffen, mag es sich nun um eine Meinungsverschiedenheit über den thatsächlichen Inhalt der von dem Patentinhaber angegriffenen Handlungen oder über den Umfang des angeblich verletzten Patentrechtes handeln. Es kann nur darauf ankommen, den Gerichten die Gelegenheit zu gewähren, in den möglicher Weise im Streit befangenen, technischen Fragen sich schnell und in maßgebender Weise an der kompetenten Stelle, d. h. bei dem Patenthofe, durch Einholung eines Gutachtens zu unterrichten. Dieser Rücksicht ist durch den Entwurf Rechnung getragen.

Daß die Streitfälle unter a. und b. für die Entscheidung der ordentlichen Gerichte sich nicht eignen, bedarf keiner Darlegung. Ihrer Natur nach sind die beiden Gruppen insofern verschieden, als es sich in den Fällen unter a. stets nur um technische, in den Fällen unter b. zuweilen auch um andere, thatsächliche oder rechtliche, Fragen handeln wird, als ferner dort die Verleihung eines neuen, hier die Aufhebung eines bestehenden Vermögensrechtes den Gegenstand der Entscheidung bildet. Praktisch stehen sich indessen beide Gruppen sehr nahe, weil es sich dort wie hier meistentheils um eine und dieselbe Frage, nämlich um die Neuheit der Erfindung handeln wird. Das Reichskanzler-Amt ist deshalb der Ansicht, daß in Fällen der ersten wie der zweiten Art die Entscheidung zunächst an dieselbe Behörde, den Patenthof, zu weisen ist, welcher in seiner technisch-juristischen Zusammensetzung zur allseitigen Würdigung der im Streit befangenen Fragen durchaus befähigt erscheint. Der besonderen Natur der in den Fällen unter b. vorkommenden Streitfragen ist in dem Entwurfe insofern Rücksicht zu Theil geworden, als bei den Entscheidungen über die Zurücknahme eines Patentes dem juristischen Elemente eine stärkere Vertretung neben dem technischen gewährt werden soll.

Das Reichskanzler-Amt ist davon ausgegangen, daß den Betheiligten gegen die Entscheidungen des Patenthofes in allen Fällen ein Rechtsmittel gegeben werden muß, daß es aber den betheiligten Interessen andererseits nicht entsprechen würde, wenn der Instanzenzug über eine Beschwerde-Instanz ausgedehnt wird. In der zweiten Instanz erschien es geboten, auf den verschiedenen Charakter der Streitfälle unter a. und b. mehr Rücksicht zu nehmen, als in der ersten. Da es sich in den Fällen unter a. stets nur um technische Streitigkeiten handelt, so konnte die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz wieder nur an ein technisches Organ gewiesen werden. In Ermangelung einer anderen geeigneten Behörde und um den Verwaltungsmechanismus möglichst zu vereinfachen, ist dem Patenthofe eine Einrichtung gegeben, welche ihn befähigt, in erster, wie in zweiter Instanz zu entscheiden. Die Beschwerden in den Fällen unter b. hat der Entwurf dagegen an einen Gerichtshof weisen zu sollen geglaubt, und es konnte hier nur das höchste Reichsgericht in Frage kommen.

3) Sowohl in Betreff der zivilrechtlichen, als auch der strafrechtlichen Verfolgung etwaiger Patentverletzungen hat der Entwurf sich auf die nothwendigsten Bestimmungen beschränkt. Es erschien angemessen, den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts auch hier insoweit ihre Geltung zu lassen, als die Natur der Rechtsverhältnisse und das praktische Bedürfniß eine Abweichung nicht unerläßlich macht. In Betreff der Zulässigkeit von Entschädigungsklagen, der Verjährung der Entschädigungsansprüche, in Betreff der Voraussetzungen der Strafbarkeit, der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, der Einziehung der zu den strafbaren Handlungen benutzten oder durch dieselben hervorgebrachten Gegenstände soll es nach dem Entwurfe lediglich bei allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Bewenden behalten. Wenn der Entwurf die Strafbarkeit einer Patentverletzung ausdrücklich davon abhängig gemacht hat, daß dieselbe wissentlich verübt ist, so geht die Absicht dahin, den gewerblichen Verkehr vor den Belästigungen und vor der Unsicherheit zu schützen, welchen derselbe ausgesetzt sein würde, wenn das handel- und gewerbetreibende Publikum über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente bei Vermeidung gerichtlicher Bestrafung jederzeit sich in Kenntniß zu erhalten hätte.

Organisation des Reichskanzler-Amts.

Dem Reichshaushalts-Etat für das erste Quartal 1877 ist folgende Denkschrift über die Organisation der Reichs-Centralbehörde beigegeben:

Im Jahre 1867 wurde das „Bundeskanzler-Amt“ errichtet als eine Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende „Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Verfassung zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, bezw. unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten“, sowie für die dem Bundeskanzler zustehende „Bearbeitung der übrigen Bundesangelegenheiten“. (Allerhöchster Präsidialerlaß vom 12. August 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 29.)

Diese Einrichtung, wonach mit Ausnahme der auswärtigen sämmtliche, unter Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers zu erledigenden Geschäfte (vergl. Bundes-Gesetzbl. von 1867 S. 328) der oberen Leitung einer einzigen Zentralbehörde unterstellt waren, genügte für die erste Zeit dem Bedürfniß.

Die Geschäfte des Bundeskanzler-Amts wuchsen aber an Umfang und Bedeutung in demselben Maße, in welchem die Thätigkeit des Bundes sich entwickelte und sich auf die einzelnen durch Artikel 4 der Verfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes überwiesenen Gegenstände erstreckte. Das Fortschreiten der Bundesgesetzgebung stellte dem Bundeskanzler-Amt nicht nur durch die Vorbereitungsarbeiten zu Gesetzen immer neue Aufgaben; auch durch die Ausführung der erlassenen Gesetze vergrößerte sich allmälig der Wirkungskreis der Bundesverwaltung weit über die anfänglichen Grenzen hinaus.

Von dem größten Einfluß auf die Stellung und die Geschäftslast des Bundeskanzler-Amts waren sodann die politischen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871. Die Gründung des Reichs dehnte die Zuständigkeit des Amts auf das Gebiet der süddeutschen Staaten aus. Das von demselben zu verwaltende Finanzwesen gewann eine größere Ausdehnung und eine komplizirtere Gestalt. In der Bearbeitung derjenigen elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten, welche die Thätigkeit des Reichskanzlers in Anspruch nehmen, und in der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen erwuchsen der Reichs-Zentralbehörde neue, ihrem bisherigen Wirkungskreise fremde Aufgaben.

Gleichwohl wurde nach Errichtung des Reichs nur der Name dieser Behörde geändert (Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt“ in „Reichskanzler-Amt“; Reichs-Gesetzbl. S. 102). Eine Trennung und selbstständige Organisation der im Reichskanzler-Amt vereinigten Verwaltungszweige fand zunächst nicht statt.

Inzwischen hat die Reichsgesetzgebung weitere Theile des durch die Reichsverfassung ihr zugewiesenen Gebiets ergriffen (es sei hier nur an die Justizgesetzgebung, an die Reform des Münz- und Bankwesens erinnert) und es vermehrte sich dadurch abermals die dem Reichskanzler-Amt obliegende Geschäftslast in hohem Maße.

Unter solchen Umständen mußte sich allmälig das Bedürfniß fühlbar machen, auf eine Entlastung des Reichskanzler-Amts und eine gesonderte Entwickelung einzelner Zweige der zentralen Verwaltung Bedacht zu nehmen. In dieser Richtung wurde durch das Gesetz vom 27. Juni 1873 eine dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Reichs über die Eisenbahnen geschaffen. Es wurde ferner durch Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) auf Grund des Reichs-Haushalts-Etats für das Jahr 1876 die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens von dem Ressort des Reichskanzler-Amts getrennt und die Leitung derselben unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem General-Postmeister übertragen.

Durch die Abzweigung der genannten Verwaltungen erfuhr der Geschäftsbereich des Reichskanzler-Amts zwar eine Verminderung. Aber der dem Reichskanzler-Amt verbliebene Wirkungskreis ist noch immer außerordentlich groß, er umfaßt verschiedene, ihrer Natur nach nicht zusammengehörige und deshalb zur Vereinigung bei einer einzigen Behörde an und für sich nicht geeignete Verwaltungszweige, welche zugleich von solcher Wichtigkeit sind und eine so bedeutende Arbeitslast mit sich bringen, daß eine weitere selbstständige Organisation einzelner Abtheilungen des Reichskanzler-Amts schon im Interesse einer sachgemäßen, zugleich gründlichen und raschen Erledigung der Geschäfte wünschenswerth erscheint.

Das Bedürfniß nach einer solchen Umgestaltung trat weniger hervor, solange an der Spitze des Reichskanzler-Amts ein Mann stand, der bei der Entwickelung der Gesetzgebung und der Verwaltungsthätigkeit des norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs von Anfang an in der eingehendsten Weise mitgewirkt hatte und der deshalb mit allen, zu dem Geschäftskreise des Reichskanzler-Amts gehörigen Gegenständen bis zu den Einzelheiten vertraut war.

Neuerdings aber hat der im Präsidium des Reichskanzler-Amts eingetretene Personenwechsel den Anlaß zur Prüfung der Frage gegeben, ob nicht der Zeitpunkt zur Herstellung weiterer selbstständiger Reichsverwaltungsbehörden gekommen sei. Diese Frage konnte nur bejaht werden. Die als zweckmäßig erkannten Aenderungen sind aus dem vorliegenden Etat ersichtlich. Sie beruhen auf folgenden Erwägungen.

Wenn die der Reorganisation zu stellende Aufgabe darin zu suchen ist, daß einer jeden dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde möglichst gleichartige Aufgaben zugewiesen werden, so ergiebt sich die Grundlage der Umgestaltung aus der Entwickelung, welche die Geschäfte des Reichskanzler-Amts bisher genommen haben.

Unter den Verwaltungszweigen, die dem ursprünglichen Wirkungskreise des Reichskanzler-Amts erst im Laufe der Zeit hinzutraten, sind es hauptsächlich zwei, welche sich, ihrer Natur nach, zu einer besonderen, in sich abgeschlossenen Organisation eignen, nämlich:

1. die Aufgaben, welche dem Reiche durch die Ausdehnung seiner Gesetzgebung auf das Justizwesen erwachsen, und
2. die durch die Ereignisse von 1870/71 dem Reichskanzler-Amt zugebrachte Mitwirkung bei der Landes- und Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen.

Jeder dieser beiden Verwaltungszweige, für welche bereits besondere Abtheilungen des Reichskanzler-Amts eingerichtet sind, ist so umfassend und wichtig, daß für denselben die Abzweigung vom Reichskanzler-Amt und eine selbstständige Organisation gerechtfertigt und geboten erscheint.

Der vorliegende Etat sondert deshalb aus dem bisherigen Etat des Reichskanzler-Amts selbstständige Etats für das Reichs-Justiz-Amt und für die Verwaltung der Reichslande aus und bringt auf jeden der beiden ausgesonderten Etats das erforderliche Beamtenpersonal, sowie die Fonds zu persönlichen Ausgaben in dem nach Bedarf verstärkten Umfange. Von einer Trennung der sachlichen Fonds ist nur deshalb vorläufig abgesehen worden, weil erst durch die für jetzt noch nicht ausführbare Trennung der Dienstlokale der Voraussetzungen für gesonderte Veranschlagung und Verwaltung der sachlichen Fonds geschaffen werden.

An die Spitze des Reichs-Justiz-Amts ist, der Bedeutung der demselben obliegenden Aufgaben und dem höheren Maße von verantwortlicher Selbstständigkeit entsprechend, ein Staatssekretär gestellt. Eine weitere Vermehrung des Personals an Mitgliedern (1 Direktor, 4 vortragende Räthe und 2 ständige Hülfsarbeiter) ist gegenüber dem bezüglichen Personalbestande der Justizabtheilung des Reichskanzler-Amts nicht vorgesehen. Es ist vielmehr davon ausgegangen, daß eine systematische Heranziehung ausgezeichneter Hülfskräfte aus den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten zu vorübergehender Mitwirkung bei den Aufgaben des Reichs-Justiz-Amts der Natur dieser Aufgaben mehr entspricht und ihrer Lösung förderlicher sein wird, als die Verstärkung des ständigen Personals.

Um diese Art der Geschäftsführung zu ermöglichen, ist neben dem Fonds der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs ein Dispositionsfonds zur Annahme von Hülfsarbeitern ꝛc. von 30,000 ℳ jährlich in Aussicht genommen.

Für die Verwaltung der Reichslande mußte ein etwas größeres Personal aus dem bisherigen Etat des Reichkanzler-Amts abgezweigt werden, als es der Berechnung des Beitrags zu Grunde liegt, welchen Elsaß-Lothringen etatsmäßig zu den Kosten des Reichskanzler-Amts leistet, da auf dieses Personal der ganze Wirkungskreis der bisherigen Abtheilung für Elsaß-Lothringen, einschließlich der oberen Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen, für welche jene Vergütung nicht berechnet ist, übergehen soll. Es sind hierbei bisher schon zwei vortragende Räthe und 1 ständiger Hülfsarbeiter beschäftigt gewesen. Außerdem mußte mit Rücksicht auf den wachsenden Umfang der Geschäfte, sowie darauf, daß die Mitwirkung von Räthen der bisherigen Zentralabtheilung sowie der Justizabtheilung bei verschiedenen elsaß-lothringischen Angelegenheiten, namentlich bei den Justitiariatsgeschäften, künftig in gleichem Umfange nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ein vortragender Rath in Zugang gestellt werden.

Die Umwandlung der Stelle des Direktors der bisherigen Abtheilung des Reichskanzler-Amts für Elsaß-Lothringen in die eines Unterstaatssekretärs mit entsprechend bemessener Kompetenz war durch die demselben mit der größeren Selbstständigkeit auferlegte größere Verantwortlichkeit geboten.

Aus den dem Reichskanzler-Amt nach diesen Abzweigungen verbleibenden Geschäften sondert sich als äußerlich fest abgeschlossene und ihrer Natur nach besondere technische Spezialkenntnisse erfordernde Gruppe die der Reichs-Finanzverwaltung aus. Im Interesse der organischen Gliederung des Dienstes und der Entlastung der oberen Leitung empfiehlt es sich, für die Geschäfte der Finanzverwaltung eine besondere Finanzabtheilung unter besonderer Leitung zu bilden, neben welcher die Zentralabtheilung für die übrigen, dem Reichskanzler-Amt zugewiesenen Angelegenheiten bestehen bleibt.

Da es für den Präsidenten des Reichskanzler-Amts wegen des Umfangs

der Geschäfte unmöglich ist, alle unter der Firma desselben ergehenden Erlasse selbst zu zeichnen, so liegt es im Bedürfniß, daß ihm ein Unterstaatssekretär zur Seite stehe, dem dessen ständige Vertretung und die Sorge für sachliche und formelle Uebereinstimmung in allen von den beiden Abtheilungen des Reichskanzler-Amts ausgehenden Erlassen und Verfügungen obliegt. Derselbe wird zugleich die Geschäfte des Direktors der Zentralabtheilung wahrnehmen. Mit Rücksicht hierauf ist die Stelle eines Unterstaatssekretärs neu auf den Etat gebracht, während die auf dem Etat verbleibende Direktorstelle die für die Finanzabtheilung bestimmte ist. Bei Bemessung der Gehalte der beiden Unterstaatssekretäre ist auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen, welche durch die beschränkte Zahl der im Ressort des Reichskanzler-Amts vorhandenen höheren Dienststellen zum Nachtheil der Reichsbeamten hervortreten und eine gewisse Ausgleichung gegenüber den im Dienst der Einzelstaaten sich darbietenden Vortheilen erheischen. Die Nothwendigkeit einer solchen Ausgleichung hat sich in allen Anstellungsfragen seit dem Bestehen des Reichskanzler-Amts praktisch fühlbar gemacht. Die Vermehrung der dem Reichskanzler-Amt verbleibenden Zahl der vortragenden Räthe um eine Stelle rechtfertigt sich durch die fortdauernde Geschäftsvermehrung, welche sich in nächster Zeit, namentlich auch auf dem handelspolitischen Gebiet, geltend machen wird.

Sollten in Folge der Vertheilung des gegenwärtigen Personals des Reichskanzler-Amts auf drei selbstständige Etats in Zukunft für einzelne der betheiligten Beamten Härten in Betreff ihrer Aszension in den Gehaltssätzen eintreten, so würde auf eine Ausgleichung derselben eventuell durch persönliche, künftig wegfallende Zulagen Bedacht zu nehmen sein.

Das bisher etatsmäßige Personal der Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten ist nach Maßgabe der bisherigen Geschäftseintheilung auf die drei Etats vertheilt. Endlich hat das geschäftliche Bedürfniß eine geringe Vermehrung der Stellen erforderlich gemacht. Es sind im Ganzen 2 Büreauassistentenstellen in solche für expedirende Sekretäre ꝛc. umgewandelt, 3 expedirende Sekretäre ꝛc., 1 Assistent, 1 Kanzleisekretär und Bote in Zugang gestellt.

An diese Denkschrift reihen wir eine Uebersicht der persönlichen Ausgaben nach dem Etat für das erste Quartal 1877. Die den etatsmäßigen Stellen beigesetzten Geldbeträge sind Jahresbesoldungen.

I. Reichskanzler-Amt.

1. Reichskanzler-Amt.

1. Reichskanzler, inkl. 18,000 ℳ. Repräsentationskosten, 54,000 ℳ. (außerdem freie Dienstwohnung).

2. Präsident des Reichskanzler-Amts 36,000 ℳ. (außerdem freie Dienstwohnung); Unterstaatssekretär 20,000 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs).

3. Direktor 15,000 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs); neun vortragende Räthe mit 9,900 ℳ., bis 7,500 ℳ. im Durchschnitt 8,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); acht ständige Hülfsarbeiter mit 6,000 ℳ. bis 5,400 ℳ., im Durchschnitt 5,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs).

4. Ein Büreauvorsteher mit 5,400 ℳ., außerdem für Wahrnehmung der Geschäfte eines Büreauvorstehers für den Bundesrath 1,200 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); sieben und zwanzig expedirende Sekretäre, Kalkulatoren

und Registratoren und ein Kanzleivorsteher mit 5,400 ℳ. bis 3,000 ℳ., im Durchschnitt 4,200 ℳ., außerdem eine Funktionszulage von 600 ℳ. für den Vorsteher der Hauptbuchhalterei (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); fünf Sekretariats- und Registraturassistenten mit 2,700 ℳ. bis 2,100 ℳ., im Durchschnitt 2,400 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs).

5. Zwei und zwanzig Kanzleisekretäre mit 3,300 ℳ. bis 1,800 ℳ., im Durchschnitt 2,550 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs).

6. Ein Botenmeister und ein Kastellan mit je 1,650 ℳ.; neunzehn Boten, ein Portier und zwei Hausdiener mit 1,500 ℳ. bis 1,200 ℳ., im Durchschnitt 1,350 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).

Anmerkung: Die unter Tit. 4, 5 und 6 bezeichneten Beamten haben zugleich die betreffenden Geschäfte bei dem Bundesrath und bei den Ausschüssen des Bundesraths, sowie für das Bundesamt für das Heimathwesen und zwar mit Ausnahme des Büreauvorstehers, ohne besondere Entschädigung, zu besorgen.

7. Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Tit. 2 bis 6, jährlich 66,720 ℳ.

8. Andere persönliche Ausgaben. Dispositionsfonds zur Annahme von Hülfsarbeitern (13,500 ℳ.), Kanzleidiätaren und Hülfsschreibern jährlich 27,900 ℳ.

9. Extraordinäre Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte jährlich 6000 ℳ.

2. Allgemeine Fonds.

1. Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art 1,000,000 ℳ.

3. Reichs-Kommissariate.

Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern.

Ausgaben für die kontrolirenden Beamten. [1])

1. Gehälter, Stationszulagen (einschließlich Amtsunkosten-Entschädigung) und Wohnungsgeldzuschüsse jährlich 308,700 ℳ.

2. Umzugskosten und Entschädigung für Rechnungs- und Schreibhülfe, sowie für angeschaffte Drucksachen jährlich 15,000 ℳ.

3. Diäten und Reisekosten für die Kontrole der Zölle, der Rübenzuckersteuer, der Salzsteuer und der Tabacksteuer, jährlich 69,500 ℳ.

4. Diäten und Reisekosten für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer. [2])

Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau des Reichskanzler-Amts.

5. Ein Büreauvorsteher (Nebenamt) mit jährlich 1,200 ℳ. Besoldung und jährlich 600 ℳ. nicht pensionsfähiger Zulage; ein expedirender Sekretär und Kalkulator mit jährlich 3,900 ℳ. Besoldung (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); ein Sekretariatsassistent mit jährlich 2,400 ℳ. Besoldung (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs).

---

[1]) Die Besoldungsverhältnisse ꝛc. derselben s. „Annalen" 1873 S. 306, 1874 S. 99, 1875 S. 894, 1876 S. 798.

[2]) An der Ausgabe Tit. 4 nehmen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen nicht Theil.

6. Wohnungsgeldzuschüsse für den Sekretär und den Assistenten jährlich 1,440 M.

7. Für einen Buchhalter, als Nebenamt, Remuneration jährlich 300 M., sowie zur Annahme von Hülfsarbeitern und zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten des Büreaus 1,860 M.

8. Für Ueberwachung des Auswanderungswesens. Besoldung des Reichskommissars jährlich 9,600 M., sowie Stationszulage desselben jährlich 2,400 M., zusammen 12,000 M.

9. Reichs-Schulkommission. Zu Remunerationen, Diäten und Reisekosten rc. jährlich 3,600 M.

10. Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens, sowie des Schiffsvermessungswesens. Zu Remunerationen, Diäten und Reisekosten rc. für die Prüfungs-Inspektoren und die Schiffsvermessungs-Inspektoren jährlich 18,000 M.

11. Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes. Zu Remunerationen für das Rendanturpersonal 1,352 M.

4. Bundesamt für das Heimathwesen.

1. Ein Präsident 13,500 M. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs); vier Mitglieder — eine Stelle mit 8,100 M. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); drei Stellen mit je 1,500 M.

Anmerkung. Die drei mit je 1,500 M. dotirten Stellen werden als Nebenämter verwaltet.

2. Wohnungsgeldzuschüsse für den Präsidenten und ein Mitglied jährlich 2,700 M.

5. Entscheidende Disziplinarbehörden.

Zu Präsenzgeldern, Diäten und Reisekosten der Mitglieder dieser Behörden, der Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie zu sächlichen Ausgaben u. s. w. jährlich 9,000 M.

6. Statistisches Amt.

1. Ein Direktor 9,300 M. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); zwei Mitglieder mit 6,000 M. bis 5,400 M., durchschnittlich 5,700 M. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs).

2. Ein Büreauvorsteher (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); dreizehn Büreaubeamte (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs) mit 4,200 M. bis 2,100 M., durchschnittlich 3,150 M.; außerdem pensionsfähige Zulage für den Büreauvorsteher 1,200 M.; ein Kanzleisekretär 1,800 M. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); ein Kanzleidiener und ein Portier mit 1,080 M. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).

3. Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Tit. 1 und 2 jährlich 10,500 M.

4. Andere persönliche Ausgaben. Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen und zur Annahme von Hülfsarbeitern 35,000 M.

5. Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte 1,500 M.

7. Normal-Eichungs-Kommission.

1. Ein Direktor (Nebenamt) 6,000 ℳ.; ein ständiger Hülfsarbeiter und Vertreter des Direktors 6,000 ℳ. und ein ständiger technischer Hülfsarbeiter 4,500 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs).

2. Ein expedirender Sekretär und Kalkulator 3,600 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); drei Kanzleisekretäre mit 2,100 ℳ. bis 1,500 ℳ., durchschnittlich 1,800 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs; ein Kanzlei- und Laboratoriendiener 1,080 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).

3. Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 1 und 2 jährlich 3,960 ℳ.

4. Andere persönliche Ausgaben. Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen und zur Annahme von Hülfsarbeitern jährlich 6,300 ℳ.

5. Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte jährlich 400 ℳ.

8. Gesundheits-Amt.

1. Ein Direktor 9,000 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); zwei Mitglieder mit 6,000 ℳ. bis 5,400 ℳ., durchschnittlich 5,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs).

2. Zwei Büreaubeamte mit 4,200 ℳ. bis 2,100 ℳ., durchschnittlich 3,150 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); ein Kanzleisekretär 1,500 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs); ein Kanzleidiener 1,080 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).

3. Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 1 und 2 jährlich 4,860 ℳ.

4. Andere persönliche Ausgaben. Zu Remunerationen für Hülfskräfte jährlich 2,000 ℳ.

5. Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte jährlich 300 ℳ.

Ia. Reichs-Justiz-Amt.

1. Staatssekretär 24,000 ℳ. und an Miethsentschädigung 9,000 ℳ. (die letztere bis zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung).

2. Direktor 15,000 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs); vier vortragende Räthe mit 9,900 ℳ. bis 7,500 ℳ. im Durchschnitt 8,700 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); zwei ständige Hülfsarbeiter mit 6,000 ℳ. bis 5,400 ℳ., im Durchschnitt 5,700 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs).

3. Vier expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren mit 5,400 ℳ. bis 3,000 ℳ., im Durchschnitt 4,200 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs).

4. Drei Kanzleisekretäre mit 3,300 ℳ. bis 1,800 ℳ., im Durchschnitt 2,550 ℳ. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs).

5. Drei Boten mit 1,500 ℳ. bis 1,200 ℳ., im Durchschnitt 1,350 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).

6. Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 2 bis 5 jährlich 14,040 ℳ.

7. Andere persönliche Ausgaben. Dispositionsfonds zur Annahme von Hülfsarbeitern, Kanzleidiätaren und Hülfsschreibern jährlich 32,000 M.

8. Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte jährlich 752 M.

Ib. Für die Verwaltung der Reichslande.

1. Unterstaatssekretär 20,000 M. (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs).

2. Fünf vortragende Räthe mit 9,900 M. bis 7,500 M., im Durchschnitt 8,700 M. (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs); zwei ständige Hülfsarbeiter mit 6,000 M. bis 5,400 M., im Durchschnitt 5,700 M. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs).

3. Sieben expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren mit 5,400 M. bis 3,000 M., im Durchschnitt 4,200 M. (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs); ein Sekretariats- oder Registraturassistent mit 2,700 M. bis 2,100 M., im Durchschnitt 2,400 M. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs).

4. Vier Kanzleisekretäre mit 3,300 M. bis 1,800 M., im Durchschnitt 2,550 M. (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs).

5. Vier Boten mit 1,500 M. bis 1,200 M. im Durchschnitt 1,350 M. (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs).

6. Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 1 bis 5 jährlich 19,260 M.

7. Andere persönliche Ausgaben. Dispositionsfonds zur Annahme von Hülfsarbeitern, Kanzleidiätaren und Hülfsschreibern jährlich 6,000 M.

8. Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte jährlich 1,200 M.

Miscellen.

Der Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten von 1868 bis 1875. Die „Freihandels-Korresp." (Herausgeber M. Broemel in Berlin) macht in ihrer Nr. 13 von 1876 folgende interessante Mittheilungen: Der Werth der statistisch ermittelten Waarenausfuhr Deutschlands ist von dem statistischen Amte des deutschen Reiches, wie bekannt, nur für die Jahre 1872 und 1873 berechnet worden. (Vgl. Ausführliches darüber „Annalen" 1875 S. 685—784.) Bei der großen Unvollständigkeit der statistischen Nachweise über die Waarenausfuhr, welche das Statistische Amt selbst durch Vergleichung mit der Einfuhrstatistik anderer Länder konstatirt hat und deren Beseitigung jetzt angestrebt wird, ist die Werthberechnung für die Ausfuhr pro 1874 und 1875 unterblieben. Der Standpunkt des Statistischen Amtes ist unzweifelhaft korrekt, aber nachdem die Zahlen über die Ausfuhr in 1872 und 1873 einmal veröffentlicht und in alle statistischen, wissenschaftlichen und unwissenschaftlichen Schriften aufgenommen worden sind, ist der Wunsch erklärlich, die Vergleichung mit den Jahren 1874 und 1875 wenigstens nicht ganz zu entbehren. Den Werth der Ausfuhr von 1874 hat deshalb Prof. Laspeyres in summarischer Weise berechnet. Den Werth der Ausfuhr von 1875 haben wir, nachdem das Statistische Amt seine Werthberechnung der Einfuhr von 1875 publizirt hat, genau nach der früher von demselben befolgten Methode und unter vorsichtigster Abschätzung der Sammelpositionen zu ermitteln versucht. Nach unseren Berechnungen betrug derselbe (ohne Edelmetalle) $2480,_3$ Millionen M. Das Statistische Amt hatte den Werth der Einfuhr auf $3531,_1$ Millionen M. abgeschätzt, so daß der Werth der statistisch ermittelten Ausfuhr um $1050,_8$ Mill. M. hinter dem Werth der statistisch ermittelten Einfuhr zurückbleiben würde. Die Einfuhr überwog am stärksten im Jahre 1873 mit $1454,_4$ Mill. M., unsere Mehreinfuhr wäre demnach von 1873 bis 1875 um 28pCt. gesunken. Diejenigen, welche in jedem Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr, in der sogenannten ungünstigen Handelsbilanz, ein beunruhigendes Anzeichen eines schlechten Standes unserer internationalen Verbindlichkeiten sehen, können indessen über einen durch Schätzungen ermittelten Passivsaldo von $1050,_8$ Mill. M. noch immer in Schrecken gerathen. Hier sei nur daran erinnert, daß nach einer Zusammenstellung von Brachelli in ganz Europa nur drei Staaten in der Lage sind, eine „günstige" Handelsbilanz für sich herauszurechnen, nämlich Spanien, Rumänien und der unglückliche Störenfried im Orient, Serbien. Alle anderen Staaten Europa's leiden unter einer passiven Handelsbilanz und müßten also, wenn die obige Theorie richtig wäre, durch ihren Handelsverkehr sich selbst immer ärmer machen. Dieses Faktum genügt wohl, um zu erkennen, daß die Bilanz im Waarenverkehr, wie sie jetzt statistisch ermittelt wird, inmitten aller internationalen Verkehrsbeziehungen, der Geschäftsgewinnste im Import- und Exporthandel, der Fracht-Verdienste, Kapitalsanlagen, Zinsbezüge u. s. w. überhaupt nicht die entscheidende Rolle spielt, wie denn der Stand der Wechselkourse, der einzige Werthmesser unserer internationalen Verbindlichkeiten, uns das ganze Jahr 1875 hindurch günstig gewesen ist.

Die anerkannte Unvollständigkeit unserer Ausfuhr-Statistik nimmt natürlich den Resultaten der Werthberechnung zum größten Theil auch diejenige Bedeutung, welche sie für die Beurtheilung unserer Handels- und Industrie-Verhältnisse haben könnten. Nur da, wo man die Zahlen der Ausfuhr-Statistik allein als Minimalzahlen benutzt, kann man noch zu einem relativen Ergebniß gelangen,

und da dies bei der Statistik über alle Zweige unserer Industrie von Ganzfabrikaten möglich ist, geben wir nachstehend den Werth der Ein- und Ausfuhr für alle Kategorieen von Ganzfabrikaten nach der Klassifikation des Statistischen Amtes:

1875.

Fabrikate:	In Millionen Mark. Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehrausfuhr.
Stein-, Thon- und Glaswaaren	19,9	57,0	36,1
Metallwaaren	30,9	48,5	17,6
Leder- und Rauchwaaren	21,5	49,8	28,3
Webewaaren, Kleider	183,3	412,0	229,7
Kautschuck- und Wachswaaren	8,1	13,5	5,4
Papier- und Pappwaaren	6,6	21,0	14,4
Holz- und Flechtwaaren	17,6	31,2	13,6
Maschinen, Fahrzeuge	62,0	66,0	4,0
Schmuck- und Kunstgegenstände	13,8	46,5	32,7
Drucksachen, Stiche	10,0	23,1	13,1
Zusammen	373,7	768,6	394,9

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß bei jeder einzelnen Klasse von Ganzfabrikaten die Ausfuhr die Einfuhr überstiegen hat und daß Deutschland in diesem Zweige des internationalen Verkehrs mehr als das Doppelte seiner eigenen Einfuhr exportirt hat. Und zwar mindestens das Doppelte, wahrscheinlich aber noch mehr, denn die Lücken in den statistischen Nachweisen über die Einfuhr sind, wie die Vergleichung mit der Ausfuhrstatistik anderer Länder ergeben hat, jedenfalls nur gering, während die statistisch ermittelte Ausfuhr aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutend hinter der wirklichen Ausfuhr zurückbleibt. Das Letztere gilt namentlich von der Position: Webe- und Wirkwaaren und Kleider. Unsere Ausfuhr in diesen Artikeln verdient die größte Beachtung, sie macht von der ganzen ermittelten Ausfuhr ein Sechstel und von der Ausfuhr an Ganzfabrikaten mehr als die Hälfte aus. Es muß die vornehmlichste Aufgabe unserer Handelspolitik sein, bei Erneuerung der Handelsverträge den Industrieen dieser Klasse, welche zum Theil das Vorzüglichste leisten und jeder Konkurrenz gewachsen sind, Erleichterungen für ihren Absatz im Auslande zu verschaffen, und vor jeder Vertheuerung ihres Rohmaterials, der Garne, müssen sie unter allen Umständen bewahrt werden.

Das für das Jahr 1875 konstatirte Verhältniß der Ein- und Ausfuhr an Ganzfabrikaten ist seit dem Jahre 1872, wo zum ersten Male eine offizielle Werthberechnung ausgeführt wurde, ziemlich konstant gewesen. Bei den oben aufgeführten 10 Klassen, welche alle Ganzfabrikate der deutschen Statistik umfassen, gestaltete sich nämlich Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1872—1875 folgendermaßen (die Einfuhr 1872—1875 und die Ausfuhr 1872—1873 nach des statistischen Amtes, die Ausfuhr 1874 nach Prof. Laspeyres, die Ausfuhr pro 1875 nach unseren Berechnungen):

Fabrikate.	Einfuhr:	In Millionen Mark. Ausfuhr:	Mehrausfuhr:
1872	348,1	846,6	498,5
1873	407,2	760,6	353,4
1874	405,3	775,7	370,4
1875	373,8	768,6	394,8
Zusammen	1534,4	3151,5	1617,1

Deutschland hat also in den vier Jahren 1872—1875 für mindestens 1600 Millionen Mark an Ganzfabrikaten mehr exportirt als importirt. Mit einem durchschnittlichen Jahresexport von 788 Millionen Mark nimmt es unter allen Staaten die nächste Stelle hinter den beiden ersten Industrieländern der Welt, England und Frankreich, ein und hat vor allen anderen einen weiten Vorsprung. Wenn man erwägt, wie langsam und wie spät Deutschland die Freiheit des inneren Verkehrs- und Gewerbtriebes erlangt hat, deren sich jene Länder seit Generationen erfreuen, so hat man wahrlich keine Ursache, geringschätzig auf unsere Industrie herabzublicken oder gar an ihrer Zukunft zu verzagen. Nur muß man diese Zukunft nicht in der künstlichen Verhinderung der Einfuhr, die ohne Schädigung unseres Exports gar nicht möglich ist, sondern in der Erweiterung unserer Ausfuhr suchen, denn die Kultur kennt kein Rückwärts, nur ein Vorwärts.

— — Soweit die sehr verdienstlichen Ausführungen der „Freih.-Korr." Sehr interessante Vergleichungspunkte bieten die analogen Ziffern für die Jahre vor dem Kriege 1870/71 und vor der Einverleibung Elsaß-Lothringens in den Zollverein. Die erforderlichen Berechnungen sind, unter Zugrundelegung namentlich der Hamburger Waarendurchschnittspreise, von J. Knorr und G. Hirth für die Jahre 1851 bis 1870 gemacht, aber noch nicht übersichtlich zusammengestellt worden. Die Publikation derselben behalten wir uns vor. Einstweilen mag hier nur konstatirt werden, daß nach diesen Berechnungen sich fortgesetzt eine bedeutende Mehreinfuhr im Allgemeinen herausgestellt hat, so daß wir es also nicht mit einer neuen, etwa erst seit 1871 zu Tage getretenen Erscheinung in unserer Handelsstatistik zu thun haben. (Vrgl. hierüber auch Soetbeer in diesen „Annalen", 1875, S. 745.) Wichtiger aber noch ist es, daß auch in den Jahren unmittelbar vor dem Kriege ein nicht viel größerer Ueberschuß der Ausfuhr an Ganzfabrikaten statistisch nachgewiesen ist, als in den Jahren 1872/75. Es hat nämlich nach den Knorr-Hirth'schen Berechnungen die Mehrausfuhr in tausend Mark betragen:

	1868.	1869.	1870
		Tausend Mark.	
Eisenwaaren (auch grobe)[1] . .	21,762	24,369	21,600
Kupfer- und Messingwaaren . .	6,894	4,530	6,645
Bleiwaaren	1,281	1,665	894
Zinkwaaren	3,873	4,179	2,364
Zinnwaaren	3,756	309	483
Kurzwaaren	28,230	35,220	51,780
Instrumente, musik., opt. ꝛc. . .	5,340	5,646	6,057
Maschinen und Fahrzeuge . . .	3,927	5,688	12,555
Glas, Glas- und Thonwaaren .	28,746	22,476	24,309
Holzwaaren, Möbel ꝛc.	9,039	6,588	7,983
Leder- und Kürschnerwaaren . .	32,802	18,714	22,257
Leinenwaaren	22,554	6,789	8,289
Baumwollene Waaren	75,633	54,081	61,197
Wollenwaaren	106,155	97,086	99,627
Seidenwaaren und Kleider . . .	104,475	97,305	81,903
Papier, Tapeten und Bücher . .	16,245	11,799	16,956
Seife, Parfümerien	1,689	1,896	4,095
	472,401	398,340	428,994

[1]) incl. Schienen, Gußstahl ꝛc.

Der Jahresdurchschnitt der Mehrausfuhr für 1868/70 hat hiernach 433 Mill. Mark betragen, also nur 30 Mill. Mark mehr, als 1872/75. Merkwürdiger Weise ergibt sich auch für die Jahre 1858/61 nach den Berechnungen O. Hübner's[1]) ein ähnliches Resultat — nach dieser Quelle hat nämlich die Mehrausfuhr an Ganzfabrikaten in jenen vier Jahren 1738 Mill. Mark, also durchschnittlich per Jahr 434 Mill. Mark betragen, wobei allerdings zu beachten ist, daß Hübner auch die nicht unbedeutenden Ueberschüsse der Ausfuhr von Branntwein, Zucker, Mehl und chemischen Fabrikaten mit eingerechnet hat. Wenn trotz der Aufnahme Elsaß-Lothringens der Ueberschuß in den Krisisjahren 1873/75 geringer war, als 1868/70, so ist dabei die mit der Milliardenzahlung verbundene Kapitals-Uebertragung nach Deutschland (vgl. oben S. 193), sowie die Schwächung unserer wirthschaftlichen Kräfte durch den Krieg gebührend in Anschlag zu bringen. Die Thatsache, daß bei einer Mehreinfuhr von etwa 4 Milliarden Mark im Ganzen, während der fraglichen Jahre doch eine Mehrausfuhr von über 1 Milliarde an Ganzfabrikaten zu verzeichnen ist, darf in der That als ein außerordentlich günstiges Zeugniß für die Leistungsfähigkeit unserer Industrie angesehen werden!

Eine französische Stimme über die wirthschaftliche Krisis in Deutschland. Schon einmal (vgl. „Annalen" 1876 S. 95) nahmen wir Veranlassung, ein sehr beachtenswerthes französisches Urtheil über unsere wirthschaftlichen Zustände mitzutheilen. In der bedeutendsten französischen Zeitschrift, der „Revue des deux Mondes", befindet sich nun auch ein Aufsatz des bekannten volkswirthschaftlichen Schriftstellers Lavisse über „die wirthschaftliche Krisis in Deutschland", in welchem neben einzelnen Aeußerungen nationalen Uebelwollens, wie sie in der französischen Presse gegenwärtig hergebracht sind, in mancher Beziehung ein so unbefangenes und klares Gesammturtheil über unsere augenblicklichen wirthschaftlichen Verhältnisse zu erkennen ist, wie es selbst in einheimischen Darstellungen zur Zeit nicht häufig hervortritt.[2]) Namentlich die Schlußandeutungen des Verfassers über die Aussichten auf ein unfehlbares Wiederaufblühen der deutschen Industrie erscheinen gegenüber dem Kleinmuth und der Schwarzmalerei, die in deutschen Schilderungen so vielfach hervortreten, im Munde eines französischen Beobachters von doppeltem Interesse. In seinen einleitenden Betrachtungen sagt der Verfasser zunächst:

„Das Uebel an welchem Deutschland gelitten hat und noch leidet, ist nicht etwas so Neues, daß man nach ganz ungewöhnlichen Ursachen zu suchen braucht: dasselbe Uebel hat schon in Frankreich, in England, in Amerika gewaltet, es hat Oesterreich an den Rand des Abgrundes gebracht, — es beruht auf den wirthschaftlichen Bedingungen, in welchen die jetzige Gesellschaft lebt. Die Vervielfältigung der raschen Verbindungen und die Ausübung des freien Austausches haben die Grenzen der Staaten verwischt und die verschiedenen Länder des Weltalls enger mit einander verbunden, als es früher die verschiedenen Provinzen eines Landes waren. Indem sich so der Markt erweiterte, hat sich die Produktion außerordentlich vermehrt. Es sind die theilweise wunderbaren Wirkungen hervorgetreten: Reichthum entstand, wo vorher nur Wohlhabenheit herrschte, Wohlhabenheit, wo vorher Elend war. Aber alsbald stellte sich auch Thorheit

---

[1]) Jahrbuch f. Volkswirthschaft und Statistik, VIII. Jahrg., 1863, S. 16.
[2]) Der hier folgende Auszug ist der „Prov.-Corr." entnommen. Was Herr Lavisse sagt, stimmt im Wesentlichen mit meinen Ausführungen oben S. 187 ff. Der Herausgeber.

und Uebermuth ein. Im Eifer der Arbeit und in der Freude über den Erfolg vergaßen die Fabrikanten, die Kaufleute und die Arbeiter einige der ersten Grundsätze der Vernunft und die ewigen Gesetze der Arbeit. Kann es ein einfacheres Gesetz geben, als daß das Maß der Produktion sich nach der Möglichkeit des Verbrauchs richten muß, — und doch war dasselbe völlig vergessen. Freilich ist es heute schwer, zu rechter Zeit die Grenze zu erkennen, wo die Produktion das Bedürfniß überschreitet. Früher, wo der Handel ein bestimmtes, begrenztes Gebiet vor sich hatte, wo Geld das einzige Mittel des Austausches war, konnte man die Möglichkeit des Absatzes leichter erkennen: heute glaubt Jeder das Weltall für seine Produkte vor sich zu haben, und die Leichtigkeit des Kredits bietet den Unternehmungen ein unbegrenztes Gebiet".

Der Verfasser schildert, wie in Folge der leichten Beweglichkeit der Vermögen die Lust an der Spekulation und dann die Lust am Glücksspiel ganze Länder erfaßt und sie vergessen läßt, daß ein Volk nicht auf anderem Wege reich werden kann, als indem es neue wirkliche Werthe durch Arbeit schafft, — wie aber dann der plötzliche Rückschlag und die daraus folgende Entmuthigung die Köpfe nicht minder verwirren, als vorher die wüste Spekulationswuth. Allmälig findet sich dann das Gleichgewicht wieder und man kehrt zu dem Stande der Dinge zurück, von dem man ausgegangen war, freilich nicht ohne schweren Schaden für den Geist und die Selbstachtung des Volkes.

Der französische Schriftsteller ist weit entfernt, wie es sonst meist in Frankreich und großentheils bei uns selbst geschieht, den Hauptgrund des jüngsten Spekulationsfiebers in der Milliardenzahlung zu suchen, er weist vielmehr darauf hin, wie der Keim jener Bewegung schon in den wirthschaftlich sehr günstigen Verhältnissen Deutschlands von 1866 bis 1870 lag, wie schon damals das an sich gerechtfertigte Vertrauen allmälig zu übergroßem Vertrauen und zur Kühnheit der Unternehmungen führte, — wie die ungeheuern kriegerischen und politischen Erfolge Deutschlands diese Kühnheit erhöhten, und wie dann endlich die Milliarden allerdings den falschen Wahn der Spekulationssucht noch steigerten.

Einen erheblichen Theil der Schuld an dem eingetretenen wirthschaftlichen Niedergang schreibt der Aufsatz dem Sozialismus zu, welcher durch seine Wirkung auf die Arbeiterbevölkerung alle schlimmen Folgen der wirthschaftlichen Verirrung gesteigert und die Rückkehr zu naturgemäßen Verhältnissen sehr erschwert habe.

Nachdem der Verfasser auf Grund bekannter stark gefärbter deutscher Darstellungen ein Bild von dem Verlauf der schlimmsten wirthschaftlichen Erscheinungen der letzten Jahre gegeben hat, — wendet er sich zum Schlusse dazu, die Franzosen vor allzu schadenfrohen Urtheilen über die deutschen Zustände zu warnen.

„Es wäre ein gefährlicher Irrthum", sagt er, „zu glauben, daß die Krisis fortdauern werde und daß Deutschland wirklich zu Grunde gerichtet sei. Gewiß, das Uebel ist groß gewesen und ist noch groß, — aber es vermindert sich von Tag zu Tag. Alle Unternehmen, welche bloß der Spekulationswuth ihr Dasein verdankten, sind unwiderruflich verloren; die übrigen, welche nur in Mitleidenschaft gezogen waren, gewinnen allmälig wieder neue Kraft. Die Bankerutte und Arbeiterentlassungen sind seltener geworden; die Löhne sind zwar ermäßigt, aber doch höher geblieben als früher, zum Zeichen, daß die Gesammtindustrie dieselben doch ertragen kann. Der Geldmarkt freilich ist und bleibt noch gedrückt: die Wirkungen der kurzen Raserei dauern einstweilen noch, nachdem die Raserei selbst längst aufgehört hat. Welches Land kann sich übrigens rühmen, nicht ganz gleiche Börsenzustände und Skandale durchgemacht zu haben?" — —

„Dem früheren übergroßen Vertrauen ist ein Uebermaß von Mißtrauen und Kleinmuth gefolgt. — Man kann die große Niedergeschlagenheit, welcher so viele Geister in Deutschland verfallen sind, und die übertriebene Klage nicht recht begreifen. Die Preußen seufzen über ihre Lage und über die Last der Steuern, als wenn sie davon erdrückt würden. Und doch hat Preußen mit seinen 25 Millionen Einwohnern und einem Gebiet, das zwei Dritttheil von Frankreich ausmacht, nur dem Namen nach eine Staatsschuld, deren jährlicher Zinsbetrag mehr als gedeckt ist durch die Erträge der Eisenbahnen, der Bergwerke und anderen Staatseigenthums. Was ist das Budget Preußens gegenüber dem Frankreichs! Ein Preuße zahlt halb so viel Steuern wie ein Franzose, unser Boden ist aber keineswegs doppelt so reich, unsere Industrie nicht doppelt so thätig, wie die von Preußen, wo mehrere Provinzen den unsrigen in Nichts nachstehen.

Blicken wir nicht auf diese augenblickliche Krisis, wenn wir die Kraft unseres Nebenbuhlers richtig beurtheilen wollen; blicken wir auf die Vergangenheit, um nicht durch die Zukunft unangenehm überrascht zu werden. Die deutsche Industrie hat im Laufe dieses Jahrhunderts ungeheure Fortschritte gemacht. — — Die Natur hat Deutschland Alles gegeben, was zur Entwickelung der Industrie nöthig ist, vor Allem jene, die Industrie belebenden Stoffe, — die Kohle und das Eisen, welche Deutschland in größerer Fülle besitzt, als irgend ein Land Europa's mit alleiniger Ausnahme Englands. Nirgends versteht man besser, als bei unseren deutschen Nachbarn, in Werkstätten, welche wahre wissenschaftliche Laboratorien sind, jene Säuren und Salze zu bereiten, welche von Tag zu Tag der Industrie größere Dienste leisten. Auch der Textil-Industrie fehlt es durchaus nicht am Rohstoff: 30 Millionen Schafe, die in Holstein, Mecklenburg, in Sachsen, in den verschiedenen Provinzen Preußens u. s. w. weiden, liefern in reichem Maße eine Wolle von vortrefflicher Qualität. — Die Leinenindustrie gehört zu den ältesten in Deutschland und spielt eine bedeutende Rolle bei dem deutschen Exporthandel. Kurz, Deutschland ist nicht das arme Land, wie es sich die Franzosen oft vorstellen.

Diese Reichthümer zu benutzen, hat Deutschland eine Bevölkerung, deren stete Zunahme nicht mehr durch die immer mehr abnehmende Auswanderung geschwächt wird. Diese zähe, arbeitsame, ausdauernde Bevölkerung ist ihrem Wesen nach genügsam; sie ist augenblicklich theilweise verführt durch die sozialistischen Irrlehren, aber gewiß, der Wahn wird bald wieder vor der Macht der Wirklichkeit weichen. — Man muß sich endlich vergegenwärtigen, daß in keinem anderen Lande die Volkserziehung und der gewerbliche Unterricht so weit verbreitet und der höhere Unterricht so blühend ist, wie in Deutschland, so daß die von den berühmten Gelehrten in den Laboratorien der Universitäten gemachten Entdeckungen alsbald in den Werkstätten praktisch verwerthet werden und daß eine von Liebig oder Helmholtz verkündete Lehre neue Schätze aus irgend einer bis dahin unbekannten Quelle gewinnen läßt.

Nicht um unsere Nachbarn zu trösten, sagen wir das Alles, sondern um uns selbst vor gefährlichen Täuschungen zu bewahren . . . . . Zwischen den beiden Völkern diesseits und jenseits des Rheins besteht ein nothwendiger Wettkampf; die letzte wirthschaftliche Krisis ist nur ein Zwischenfall in dem feindlichen Kampfe der beiderseitigen Arbeiter. Die Erfolge von heut würden sehr theuer erkauft sein, wenn sie uns verkennen ließen, daß der Kampf morgen wieder beginnen muß, um fort und fort zu dauern!"

Staatswissenschaftliche Literatur.

Die neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze.

Die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens, gesammelt und mit Einleitung versehen von Dr. Phil. Zorn, a. o. Prof. der Rechte zu Bern. Nördlingen, Beck. 1876.

Unter diesem Titel erschien jüngst eine Sammlung der wichtigsten Staatsgesetze, durch welche in neuerer Zeit Baden, Württemberg, Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen, das deutsche Reich, dann die Schweizer Kantone Bern, Genf, Neuenburg, Freiburg, St. Gallen, Baselstadt und die Schweizer Eidgenossenschaft, endlich Italien die Ordnung des Kirchenwesens in Angriff nahmen. Schon das Inhaltsverzeichniß entrollt durch die Ueberschriften und die Jahreszahlen der Gesetze ein übersichtliches Bild der neuesten Kirchenrechtsgeschichte. Dasselbe wird dann durch die kurze historische Einleitung und die klaren Vorbemerkungen zu jedem Staate noch vervollständigt. Eine Durchgehung der Gesetzestexte aber gewährt vollends einen Einblick in die Neugestaltung eines der interessantesten Gebiete des Rechts. Hiebei tritt uns in formeller Beziehung hauptsächlich die Erscheinung entgegen, daß diese Ordnungen des kirchlichen Lebens einseitig vom Staate durch weltliche Gesetze und nicht mehr bezüglich der katholischen Kirche durch Vereinbarungen mit dem Papste oder mit Bischöfen festgestellt sind. In materieller Hinsicht aber läßt sich der Inhalt jener Gesetze in folgenden Hauptpunkten darstellen:

I. Das bürgerliche Leben wird von der Herrschaft der Kirchen befreit, die staatlichen Einrichtungen werden von kirchlichen Voraussetzungen losgelöst.

Dies geschieht dadurch, daß

1. die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von jedem Glaubensbekenntniß unabhängig erklärt werden (deutsches Reich; Schweizer Eidgenossenschaft), oder daß wenigstens die Unterschiede zwischen den christlichen Bekenntnissen aufhören (Oesterreich).
2. Die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens, dann die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten wird für den Staat in Anspruch genommen. (Baden, Preußen, Oesterreich, Schweiz). Die öffentlichen Schulen sollen für die Angehörigen aller Bekenntnisse zugänglich sein. (Oest., Schw.)
3. Für die Eheschließung wird eine bürgerliche Form eingeführt. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Todesfälle wird staatlichen Beamten übertragen. Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit wird aufgehoben. Die Ehegesetzgebung geht vom Staate aus (R. Schw. In Oesterreich wenigstens die Nothzivilehe).
4. Jedem Verstorbenen muß ohne Rücksicht auf die Religionsangehörigkeit eine schickliche Beerdigung zu Theil werden. Die Begräbnißplätze werden unter die Aufsicht der bürgerlichen Behörden gestellt. (Oest. Schw. St. Gallen).

5. Oeffentliche Wege oder Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden (Hessen). Außerhalb geschlossener Räume dürfen keine kirchlichen Ceremonien mit Ausnahme der Begräbnisse stattfinden (Bern, Genf).

II. Die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate wird durch die Staatsgesetzgebung festgesetzt.

1. Den einzelnen Staatsangehörigen ist Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht zur Bildung religiöser Vereinigungen gesichert. (Schw., Bad., W., Oest.)
2. Die Religionsgesellschaften (Kirchen) bedürfen der staatlichen Anerkennung, insbesondere zur Erlangung der Eigenschaft von öffentlichen Korporationen (Oest., Bern).
3. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruht auf der Bestimmung der Eltern (oder deren Stellvertreter im Erziehungsrechte) oder auf freiwilligem Beitritte. Der Austritt steht unter gewissen Formen unbedingt frei (Bad., Oest., Pr.)
4. Die äußere Organisation der Kirchen in Gemeinden, größeren Verbänden, Behörden wird vom Staate festgesetzt (Oest. Pr. Genf, Neuenburg, St. Gallen, Baselstadt).
5. Die Bildung neuer Kirchengemeinden, die Errichtung neuer Pfarrstellen und Diözesen, die Abgrenzung der Pfarrbezirke geschieht durch den Staat oder erfordert wenigstens staatliche Genehmigung (Oest., W., Hess., Schw., Genf, Neuenburg, Freiburg).
6. Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen wird vom Staate bestimmt und muß durch eine Staatsprüfung dargethan werden (Bad., W., Pr., Hess., Schw., Bern).
7. Die Staatsregierung hat ein Einspruchsrecht gegen die Uebertragung von Kirchenämtern an Personen, welche ihr aus bestimmten Thatsachen in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig sind (Bad., W., Pr., Oest., Hess.). Die Ernennungen müssen daher vorher angezeigt werden. Ein Bischof bedarf der staatlichen Anerkennung (Bern, Genf).
8. Die Pfarrämter müssen dauernd besetzt werden (Pr., Oest.).
9. Die Geistlichen werden von den Gemeinden gewählt, bald ohne, bald mit staatlicher Anerkennung (Oest. für die Evangelischen. Bern, Genf, Neuenburg, Baselstadt, St. Gallen). Dieses Wahlrecht tritt wenigstens dann ein, wenn die kirchliche Behörde oder der Präsentationsberechtigte nicht binnen bestimmter Frist ein erledigtes Kirchenamt in gesetzmäßiger Weise besetzen (Pr., Hess.).
10. Alle kirchlichen Verordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Staats (Bern, St. Gallen), oder wenigstens insoweit sie bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse berühren (Bad., W., Hess.). Oder sie müssen wenigstens zugleich mit der Veröffentlichung der Regierung mitgetheilt werden (Oest., Bad., W., Hessen).
11. Knabenseminare und Knabenkonvikte dürfen nicht mehr bestehen (Bad., Hess., Pr.).
12. Die staatliche Gesetzgebung bestimmt die Grenzen der kirchlichen Strafgewalt sowohl gegen Geistliche als gegen Laien. Es dürfen nur inländische Kirchenbehörden urtheilen. Es muß ein geordnetes Verfahren Platz greifen. Bei Laien sind Strafmittel gegen Leib,

Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gänzlich unzulässig. Bei Geistlichen können Freiheitsstrafen wider ihren Willen nicht vollzogen werden (Bad., W., Pr. Hess.) In Bern und Genf hat der Staat das Disziplinarverfahren gegen Geistliche ganz an sich gezogen.

13. Innerhalb der vom Staate gezogenen Grenzen sind die Religionsgesellschaften in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständig, jedoch den allgemeinen Gesetzen des Staats unte worfen (Hess., Oest., Freiburg).
15. Es ist ihnen ihr Vermögensbesitz gewährleistet und unter ihre eigene Verwaltung gestellt (Bad., W., Pr., Oest., Bern).
14. Sie sind unter den besonderen Schutz des Strafgesetzbuches gestellt (deutsches Reich, St. Gallen).
16. Sie haben das Recht der Besteuerung ihrer Angehörigen für ihre Zwecke (Oest., Schw., Hess., Pr.) Die Inhaber reicher Pfründen und bemittelte Klöster haben Beiträge zu einem Religionsfonds zu leisten (Oest.).
17. Der Staat gewährt seine administrative Hilfe zum Vollzuge der kirchlichen Verfügungen und Erkenntnisse, soweit sie gesetzmäßig sind (Bad., W., Pr.) sowie zur Beitreibung kirchlicher Bezüge und Abgaben (Oest.)
18. Der Staat sorgt für theologische Fakultäten (Pr., Hess., Oestr., Bern).
19. Der Staat bestreitet die Besoldungen der Geistlichen (Bern, Genf, Neuenburg, Freiburg, Baselstadt). Dagegen sind aber die Stolgebühren untersagt (Genf).
20. Wenn ein Kirchenamt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt wird, wird das Pfründevermögen unter staatliche Verwaltung genommen. Ebenso wenn Bisthümer in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt sind und nicht nach Maßgabe der Gesetze wieder besetzt werden (Pr.).
21. Die Geistlichen sind nicht wahlfähig zu Mitgliedern des schweizerischen Nationalraths.

III. **Bezüglich der religiösen Orden und Klöster ist Folgendes bestimmt:**

Die Jesuiten und die ihnen verwandten Genossenschaften (Redemptoristen, Lazaristen, Priester v. heil. Geiste, Gesellschafter vom heil. Herzen Jesu) sind ausgeschlossen aus Deutschland und der Schweiz. Ferner ist die Errichtung neuer Orden und neuer Niederlassungen untersagt in der Schweiz, dann in Preußen und Hessen mit Ausnahme der für Krankenpflege; bei den bestehenden Klöstern mit Unterrichtszwecken hat eine allmälige Aufhebung stattzufinden.

In Baden und Württemberg kann ohne Genehmigung des Staats kein Orden eingeführt, und kein Kloster errichtet werden. Die Genehmigung ist widerruflich. Im ersteren Staate ist den Ordensmitgliedern jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt.

IV. **Die Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Kirchen werden nachdrücklich gewahrt.**

1. Es wird der Staatsgewalt ausdrücklich das Recht vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen

Eingriffe der kirchlichen Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen (Schw., Freiburg, Baselstadt, Oest.).

2. Es wird bezüglich einzelner kirchlicher Einrichtungen die Oberaufsicht des Staats ausdrücklich festgesetzt und geregelt, so z. B. über das den kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen (Bad., W., Pr., Oest.), über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Bad., W.), über die kirchlichen Bildungsanstalten (W., Pr.), über Domeritenanstalten (d. h. kirchl. Strafanstalten, Pr., Hess.), über die fortbestehenden Klöster (Pr., Hess.).
3. Gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt werden strenge Strafen festgesetzt, insbesondere auch zur Verhütung politischer Agitationen (deutsches Reich) und zum Schutze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Kirchenangehörigen (Bad., Pr., Hess., Bern).
4. Geistliche können wegen eines Verhaltens, welches mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, durch die Staatsgewalt aus ihrem Kirchenamt entlassen (Pr., Bad., Hess., Oest.), in der Wahl ihres Aufenthaltes beschränkt und selbst der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt sowie aus dem Vaterlande verwiesen werden (deutsches Reich).
5. Die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern wird schwer bestraft und sogar mit Ausweisung aus dem Staatsgebiete geahndet (Bad., Pr., Hess.).
6. Gegen gesetzwidrige Verfügungen kirchlicher Oberer findet eine Beschwerde an die Staatsverwaltung (Oest.), insbesondere gegen kirchliche Disziplinarentscheidungen eine Berufung an einen staatlichen Gerichtshof statt (Pr.).
7. Mit der Ausübung der Hoheitsrechte der Staatsgewalt gegen die Geistlichen werden besondere Gerichtshöfe betraut (Pr., Bad., Hess.).
8. Wegen fortgesetzter Unbotmäßigkeit der Geistlichkeit werden die staatlichen Geldleistungen an dieselbe eingestellt (Pr.).

V. Die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken werden geregelt, indem für die Bildung von Gemeinschaften derselben, sowie für ihre Mitbenutzung der kirchlichen Gebäude, Geräthschaften und des kirchlichen Vermögens Sorge getragen wird (Bad., Pr.).

Aus vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich, welche Fülle von Stoff in der vorliegenden Gesetzsammlung enthalten ist und wie verschiedenen Zwecken sie dient. Dem Theoretiker zeigt sie die Uebereinstimmung der verschiedenen Staaten in den Hauptrichtungen ihrer kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebungen und als Ziel derselben das Vereinskirchenthum mit strenger Oberaufsicht des Staates anstatt des früheren Staatskirchenthums oder der vollen Kirchenfreiheit. Dem Gesetzgeber offenbart sie an vollkommenen Vorbildern die Lücken seiner heimathlichen Gesetze. Dem Praktiker giebt sie fast für jede Frage durch die mannigfaltige Ausgestaltung der nämlichen Grundsätze in den einzelnen Staaten irgend einen Anhaltspunkt zur Lösung. Dem Politiker endlich liefert sie durch den Hinweis auf das verschiedene Verhalten des katholischen Klerus gegenüber den gleichartigen Gesetzen den Beweis für die Unwahrhaftigkeit und die sichere Niederlage der Ultramontanen. Das Büchlein sei daher Allen, welche sich für die große Angelegenheit des Kirchenwesens interessiren, bestens empfohlen.

Die Ausführung der Münzgesetzgebung 1875/76.

Fünfte Denkschrift des Reichskanzlers

vom 11. November 1876.

Im Anschluß an die vorjährige (4.) Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung („Annalen" 1876 S. 180—204) werden hier zunächst die weiteren vom Bundesrathe zur Ausführung der Münzgesetze gefaßten Beschlüsse zusammengestellt.

Der Bundesrath hat beschlossen:

a) in der Sitzung vom 13. November 1875:

1. An den für das Jahr 1875 in Aussicht genommenen weiteren Ueberweisungen von Prägegold auf Reichsrechnung im Gesammtbetrage von 29,400 Pfund fein, werden die königlich preußischen Münzstätten nicht betheiligt[1]); die Vertheilung auf die übrigen Münzstätten erfolgt nach Maßgabe der durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1875 unter V. (Drucks. des Reichstags von 1875 Nr. 70) für dieselben festgesetzten Verhältnißzahlen.
2. Sofern sich am Schlusse des Jahres 1875 ergibt, daß die gesammten, in diesem Jahre auf Reichs- und Privatrechnung erfolgten Goldausprägungen der deutschen Münzstätten sich auf diese Münzstätten in einem anderen als dem nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. Mai 1875 festgestellten Verhältnisse vertheilt haben, wird eine Ausgleichung entweder durch Anrechnung der Mehrleistungen auf die künftig von Reichswegen zu vertheilenden Goldmengen oder in anderer Weise herbeigeführt.
3. Ferner wurde in Anbetracht des Umstandes, daß abweichend von dem Beschlusse unter V vom 29. Mai 1875 ein Theil des für Reichsrechnung auszuprägenden Goldes im Münzwerthe von rund 1,871,000 ℳ. durch die Königlich preußische Münzstätte in Berlin zu Doppelkronen verarbeitet worden ist, das Einverständniß mit der behufs der erforderlichen Ausgleichung vom Reichskanzler-Amt getroffenen Maßnahme erklärt, wonach
   a) den übrigen Münzstätten gestattet sein soll, bei vorkommenden Ausprägungen auf Privatrechnung, welche sie bis auf Höhe der Hälfte ihrer Leistungsfähigkeit anzunehmen haben, Kronen auszuprägen und das ihnen dafür gebührende Mehr des Prägelohnes zum Betrage von 2 ℳ. pro Pfund fein der Reichskasse aufzurechnen,

---

[1]) Mit Rücksicht auf die bei denselben für Privatrechnung erfolgenden Ausprägungen.

b) sobald auf diesem Wege die Ausführung von im Ganzen 60,000 Pfund Feingold zu Kronen stattgefunden hat, sämmtliche Münzstätten zunächst zur Ausprägung von Doppelkronen übergehen.

b) in der Sitzung vom 5. Dezember 1875:

1. daß sobald auf den deutschen Münzstätten der Gesammtbetrag von etwa zehn Millionen Mark in Reichskupfermünzen ausgeprägt sein wird, bis auf weiteres mit der Herstellung dieser Münzsorten inne zu halten ist:
2. daß für die Beschaffung des Prägematerials für etwa 1/2 Million Mark in Reichskupfermünzen, als einer Reserve, Sorge zu tragen ist;
3. daß der Reichskanzler ermächtigt wird, im Falle eines dringenden Bedürfnisses weitere Ausprägungen von Reichskupfermünzen bis auf Höhe von einer Million Mark anzuordnen.

c) in der Sitzung vom 24. März 1876:

1. daß den als Anlage 1 beigefügten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen die Zustimmung zu ertheilen ist;
2. daß Exemplare eingezogener Falschstücke von Reichsmünzen behufs der Vereinigung zu einer sachgemäß geordneten Sammlung an das Münzmetall-Depot des Reichs (bei der Königl. preuß. Münze zu Berlin) einzusenden sind.

d) in der Sitzung vom 12. April 1876:

1. die Vertheilung des Prägematerials zur Herstellung von Reichsmünzen auf die deutschen Münzstätten hat im Jahre 1876 in der Weise zu erfolgen, daß von

53,4	Prozent	auf	die	Königlich preußischen Münzstätten,	
11,5	"	"	"	Münzstätte in	München,
5,8	"	"	"	" "	Dresden,
8,7	"	"	"	" "	Stuttgart,
7,6	"	"	"	" "	Karlsruhe,
2,3	"	"	"	" "	Darmstadt,
10,7	"	"	"	" "	Hamburg,

entfallen.

2. Die im Jahre 1876 für Rechnung des Reichs auszumünzende Goldmenge wird auf etwa 30,000 Pfund fein festgesetzt. Dieser Goldmenge wird derjenige Goldbetrag hinzugerechnet, welcher nach den vorhandenen Anmeldungen im Jahre 1876 für Privatrechnung zur Ausprägung gelangt. Der Gesammtbetrag wird auf die einzelnen Münzstätten nach dem sub. 1 bestimmten Maßstabe vertheilt.

   Von der hiernach auf jede einzelne Münzstätte entfallenden Quote ist derjenige Betrag ab- oder zuzusetzen, welchen die Münzstätte im Jahre 1875 im Vergleiche zu der nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. Mai 1875 Ziffer V auf sie treffenden Quote zu viel oder zu wenig geprägt hat.

   Das Reichskanzler-Amt wird jeder Münzstätte thunlichst bald die Goldmenge bezeichnen, welche sie hiernach für 1876 auszuprägen hat und mittheilen, welcher Betrag davon in Kronen oder Doppelkronen auszubringen ist. Die Münzstätten werden hierauf dem Reichskanzler-Amt wegen Ueber-

weisung und Verarbeitung der auf sie fallenden Goldmenge Vorschläge machen.

3. Nach Ausprägung sämmtlicher kontraktlich noch zu liefernder Nickelmünzplättchen ist mit der Herstellung von Reichsnickelmünzen einstweilen inne zu halten. An Reichsnickelmünzen sind vorläufig nicht mehr als 33 Millionen Mark in den Verkehr zu bringen. Die über diesen Betrag hinaus geprägten Nickelmünzen werden bis auf weiteres und so lange nicht ein dringendes Bedürfniß ihre Verausgabung fordert, für Rechnung des Reichs aufbewahrt.

e) in derselben Sitzung:

daß außer den seither zur Ausprägung gelangten Münzen auch Zweimarkstücke geprägt werden sollen.

Außerdem ist vom Bundesrathe bezüglich der Außerkurssetzung und Einziehung von Landesmünzen bestimmt und vom Reichskanzler durch besondere Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

a) laut Bekanntmachung vom 10. Dez. 1875 (R.=G.=Bl. S. 315):
daß vom 1. Januar 1876 ab die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und daß selbige, sowie folgende auf Grund des Art. 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:
die Sechskreuzerstücke,
die Dreikreuzerstücke,
die Einkreuzerstücke und
die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,
in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 einzulösen sind;

b) laut Bekanntmachung vom 12. April 1876 (R.=G.=Bl. S. 162):
daß vom 1. Juni 1876 ab die $^1/_2$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $^1/_{30}$, $^1/_{15}$, $^1/_{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $^1/_{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, — welche gegenwärtig noch gesetzliche Zahlungsmittel sind, — nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, und daß diese Münzen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 einzulösen sind.

c) laut Bekanntmachung vom 2. November 1876 (R.=G.=Bl. S. 221):
daß vom 15. November 1876 ab die Zweithaler= ($3^1/_2$ Gulden=) Stücke und die Eindrittelthaler=Stücke deutschen Gepräges nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, und daß diese Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 einzulösen sind.

Zu c wurde gleichzeitig beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Einlösungskassen angewiesen werden, auch die zur Umwechselung präsentirten österreichischen Doppelthaler anzunehmen und gesondert abzuliefern.

Endlich hat der Bundesrath laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 (Zentral=Blatt Seite 802) auf Grund des Artikels 9 des

Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 angeordnet, daß vom 1. Januar 1876 ab bei folgenden Kassen:

a) der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin,
b) den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a./M., Königsberg i. P. und München

Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen und zwar gegen Einzahlung von Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark, auf Verlangen verabfolgt werden.

Durch die auf Grund des Art. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 angeordneten und die auf Grund des Art. 6 a. a. O. in Folge der Einführung der Reichswährung eingetretenen Außerkurssetzungen ist gegenwärtig der Umlauf an Landessilbermünzen auf die $^1/_1$ und $^1/_6$ Thalerstücke eingeschränkt worden.

In Bezug auf den Erfolg der Münzeinziehung ergibt die als Anlage 2 beiliegende Uebersicht[1]) die Sorten und Beträge der Landes-Silber- und Kupfermünzen, welche bis Ende September 1876 zur Einziehung gelangt waren. Dieselbe läßt ersehen, daß neben den außer Kurs gesetzten Landesmünzen auch fernerweit grobe Silbermünzen der Thalerwährung in nicht geringem Umfange eingezogen sind, so daß von diesen unter anderen bereits

42,940,066 Thlr. in Zweithalerstücken,
16,951,450 „ in Einthalerstücken
aus den Jahren 1750 bis 1816,
13,281,226 Thlr. in Einthalerstücken
aus den Jahren 1817 bis 1822,
7,856,677 Thlr. in Einthalerstücken
aus den Jahren 1823 bis 1856,
16,418,000 Thlr. in Einthalerstücken aus den Jahren von 1857 ab,
10,288,304 $^1/_3$ „ in Eindrittelthalerstücken und
9,333,334 $^1/_3$ „ in Einsechstelthalerstücken

dem Umlauf entzogen wurden. Auch von den bis jetzt noch nicht zur Einlösung aufgerufenen Landeskupfermünzen sind, wie aus der Uebersicht hervorgeht, gleichfalls bereits nennenswerthe Beträge eingezogen worden.

Nach der Uebersicht (Anlage 2) stellt sich der Gesammtbetrag der bis Ende September 1876 eingezogenen

Landes-Silbermünzen auf	598,627,257 M.	oder	303,188,392	M. mehr
und der Kupfermünzen auf . .	3,011,447 „	oder	2,023,231	M. mehr
zusammen auf	601,638,704 M.	oder	305,211,623	M. mehr

als Ende September 1875.

In der vorjährigen Denkschrift wurde hervorgehoben, daß eine Vergleichung des zur Einziehung gelangten Betrages der Zweiguldenstücke mit dem von dieser Münzsorte überhaupt ausgegebenen Betrage einen erheblichen Ueberschuß der Ausprägung über die Einziehung ergeben habe.

---

[1]) Im Einzelnen unterliegt übrigens diese Uebersicht auch bei denjenigen Münzsorten, deren Einlösung bereits abgeschlossen ist, im Laufe der Zeit noch kleineren Abänderungen, da die bei der Ablieferung der Münzen abgegebenen Sortendeklarationen nicht selten nachträgliche Berichtigungen erfahren.

Da die Einlösung der Münzen des süddeutschen Guldenfußes, mit Ausnahme der bayerischen Heller, Ende April 1876 beendet ist, so wird es hier am Platze sein, eine Vergleichung der ausgeprägten Beträge an Silbermünzen des süddeutschen Guldenfußes mit den eingezogenen Beträgen derselben vorzunehmen.

Nr.	Bezeichnung der Sorten	Ausgeprägt waren	Eingezogen sind von Reichswegen	Eingezogen sind vorher von den einzelnen Landesregierungen	Eingezogen sind zusammen	Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von	Das sind Prozent rund
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1.	Zweiguldenstücke	44,100,776	30,226,006	642	30,226,648	13,874,128	31
2.	Einguldenstücke	58,778,334	46,857,909	8,075	46,865,984	11,912,350	20
3.	Einhalbguldenstücke	16,589,789	13,920,110	1,436	13,921,546	2,668,243	16
	zusammen	119,468,899	91,004,025	10,153	91,014,178	28,454,721	24

Bei den $^2/_1$, $^1/_1$ und $^1/_2$ Guldenstücken bleibt sonach die Einziehung hinter der Ausprägung um durchschnittlich 24 pCt. zurück. Wie dieses Verhältniß sich bei den Sechs- und Drei-Kreuzerstücken gestaltet, läßt sich nicht in gleicher Weise klarstellen, da hinsichtlich dieser Münzen eine annähernd vollständige Statistik der Ausprägungen nicht vorliegt.

In den Uebersichten bei Nr. 15 der Drucksachen des Reichstags von 1873 sind nämlich als ausgeprägt nachgewiesen:

a) 6 Kreuzerstücke . . . . 15,232,105 fl. 24 kr.;

Eingezogen sind:

von Reichswegen . . . 19,466,010 fl. 12 kr.
vorher von den einzelnen Landesregierungen . . 2,526,993 „ — „

zusammen . . . . 21,993,003 fl. 12 kr.;

mithin erscheinen als mehr eingezogen . 6,760,897 fl. 48 kr.;

b) 3 Kreuzerstücke . . . . 2,581,992 fl. 45 kr.;

Eingezogen sind:

von Reichswegen . . . 3,289,773 fl. 6 kr.,
vorher von den einzelnen Landesregierungen . . 23,260 „ 39 „

zusammen . . . . 3,313,053 fl. 45 kr.;

mithin erscheinen als mehr eingezogen . 731,041 fl. — kr.;

Dieses Ergebniß findet darin seine Erklärung, daß die Statistik der Ausprägungen in Nr. 15 der Drucksachen des Reichstags von 1873 nur bis zu gewissen, bei den einzelnen Staaten angegebenen Zeitpunkten zurückreicht, mithin die älteren Ausprägungen dieser Staaten sowie die Ausprägung untergegangener Münzhoheiten nicht nachweist.

An Ein-Kreuzerstücken in Silber, bei welchen übrigens die Statistik der Ausprägungen ebenso liegt, wie bei den Sechs- und Dreikreuzerstücken, sind als ausgeprägt nachgewiesen . . . . 3,188,152 fl. 26 kr.

Eingezogen sind:

von Reichswegen . . . 332,682 fl. 3 kr.
vorher von den einzelnen
Landesregierungen . . . 7 „ 12 „

zusammen . . . . 332,689 fl. 15 kr.
mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von . . . . 2,855,463 fl. 11 kr.

Was die Ausprägung von Reichsmünzen angeht, so ist in der vorjährigen Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung mitgetheilt worden, daß an Reichsgoldmünzen in den deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1874

882,540,800 M. in Doppelkronen und
226,803,600 „ in Kronen,
zus. 1,109,344,400 M.

hergestellt waren. Im Jahre 1875 haben die neun deutschen Münzstätten, wie die als Anlage 3 beigefügte Uebersicht ergibt,

91,649,800 M. in Doppelkronen und
74,771,050 „ in Kronen,
zus. 166,420,850 M.,

darunter 83,384,210 M. auf Privatrechnung, ausgeprägt, und stellen sich hiernach die Ausprägungen bis Ende des Jahres 1875 auf

974,190,600 M. in Doppelkronen und
301,574,650 „ in Kronen,
zus. 1,275,765,250 M.,

wozu (1395 M. für ein Pfund fein) 914,527,$_{0609}$ Pfund Feingold erforderlich waren, welche den Münzstätten mit 854,753,$_{4337}$ Pfund fein auf Reichsrechnung und 59,773,$_{6272}$ Pfund fein auf Privatrechnung geliefert worden sind.

Im laufenden Jahre sind bis zum 30. September

115,493,840 M. in Doppelkronen und
30,850,730 „ in Kronen,
zus. 146,344,570 M.,

darunter auf Privatrechnung 87,960,954 M. ausgeprägt worden, so daß sich die Gesammtausprägung an Goldmünzen bis Ende September 1876 auf

1,089,684,440 M. in Doppelkronen und
332,425,380 „ in Kronen,
zus. 1,422,109,820 M.,

darunter auf Privatrechnung 174,345,164 M., stellt.

Welche Prägegoldmengen den deutschen Münzstätten bis zum Schlusse des Jahres 1875 für Reichsrechnung überwiesen worden sind, wie hoch sich der Münzertrag derselben stellt, welche Anschaffungskosten hierfür gezahlt worden sind und auf wie hoch sich der Brutto-Münzgewinn beziehungsweise Verlust beläuft, ist aus der als Anlage 4 beigefügten Uebersicht zu ersehen.

Im laufenden Jahre sind bis Ende September den deutschen Münzstätten etwa 28,840 Pfund Feingold auf Reichsrechnung überwiesen worden.

Auf Privatrechnung sind bis zum Schlusse des Jahres 4875 den Münzstätten in Berlin und Hamburg und zwar der Münze in

Berlin	73,426,8652	Pfund Feingold,
Hamburg	7,659,0206	„ „
	zus. 81,085,8858	Pfund Feingold,

in nachbezeichneten Sorten:

a)	82,827,014	Pfund Brutto	=	80,876,3454	Pfund fein in Barren,
b)	12,700	„ „	=	11,4300	„ „ „ Friedrichsdoren,
c)	18,828	„ „	=	18,5269	„ „ „ österreichischen Dukaten,
d)	0,279	„ „	=	0,2712	„ „ „ holländischen Dukaten,
e)	5,534	„ „	=	4,9806	„ „ „ schwedischen Dukaten,
f)	53,973	„ „	=	47,7657	„ „ „ Dollars und Eagels,
g)	62,634	„ „	=	57,4010	„ „ „ Sovereigns,
h)	1,866	„ „	=	1,7081	„ „ „ türkischen Goldmünzen,
i)	68,615	„ „	=	67,4569	„ „ „ diversen Goldmünzen,
zus.	83,050,548	Pfund Brutto	=	81,085,8858	Pfund fein

geliefert. Im laufenden Jahre bis Ende September haben die beiden genannten Münzstätten, sowie die Münze in München auf Privatrechnung und zwar die Münze in

Berlin	21,407,7165	Pfund Feingold,
Hamburg	20,635,3763	„ „
München	346,3469	„ „
	zus. 42,389,4397	Pfund Feingold

in folgenden Goldsorten:

a)	1,421,944	Pfund Brutto	=	1,378,7786	Pfund fein in Barren,
b)	20,276,579	„ „	=	18,585,5123	„ „ „ Imperialen,
Seite	45,529,316	Pfund Brutto	=	41,467,1516	Pfund fein.
Uebertrag	45,529,316	Pfund Brutto	=	41,467,1516	Pfund fein.
c)	173,974	„ „	=	159,1994	„ „ in Drei-Rubelstücken,
d)	703,423	„ „	=	693,1344	„ „ „ österreichischen Dukaten,
e)	200,928	„ „	=	180,6343	„ „ „ Napoleonsdors
f)	22,752,468	„ „	=	20,469,2926	„ „ „ Dollars,
g)	3,416	„ „	=	3,3286	„ „ „ portugiesischen Goldmünzen,
h)	985,480	„ „	=	902,1084	„ „ „ türkischen Goldmünzen,
i)	19,276	„ „	=	16,8511	„ „ „ diversen Goldmünzen,
zus.	46,537,188	Pfund Brutto	=	42,389,1397	Pfund fein

zugeführt erhalten, so daß sich das seit Beginn der Ausprägung bis Ende September 1876 auf Privatrechnung gelieferte Gold auf zusammen

$$129{,}588_{,931} \text{ Pfund Brutto} = 123{,}475_{,3255} \text{ Pfund Feingold}$$

stellt.

Der nach der Bestimmung in Nr. II. des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 in die Reichskasse fließenden Antheil an den Prägegebühren beträgt für das Pfund Feingold $0_{,25}$ M., daher von $78{,}122_{,1281}$ Pfund fein, welche bis Ende Dezember 1875 zur Verrechnung gekommen sind, $19{,}530_{,60}$ M.

Bezüglich des Antheiles der Preußischen und der Reichsbank an der Versorgung unseres Marktes mit Gold ist Folgendes zu bemerken:

Um die Bestimmung des § 14 des Bankgesetzes thatsächtich schon vor dem Inslebentretenden der Reichsbank in Wirksamkeit zu setzen, ermächtigte im August 1875 das damalige Königlich preußische Hauptbank-Direktorium die Hauptbank zu Berlin, sowie die Bankkommanditen in Altona, Frankfurt a./M., Hannover und Dresden, Gold:

1. in von einer deutschen Münzstätte geprüften Barren zum Preise von 1392 M. für das Pfund fein, sowie
2. in ausländischen Münzen und zwar:

Imperialen zu	M.	$1275_{,072}$
Sovereigns zu	„	$1275_{,072}$
Eagles zu	„	$1252_{,104}$
20 Franksstücke zu . . .	„	$1251_{,408}$
Holländische Dukaten zu .	„	$1361_{,376}$
Oesterreichische Dukaten zu	„	$1371_{1,20}$

für das Raupfund zu kaufen. Der Ankauf holländischer und österreichischer Dukaten wurde später wieder aufgehoben. Die Ermächtigung zu 2 wurde auch den Bankanstalten in Köln, Bremen und Straßburg ertheilt.

Von der mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Reichsbank erfolgt der Umtausch von Barrengold gegen Noten der Reichsbank nach Maßgabe der Vorschrift des § 14 des Bankgesetzes bei

der Hauptbank in Berlin

und bei den Bankstellen in

Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, München und Stuttgart,

der Ankauf von ausländischen Goldmünzen außer bei den vorbezeichneten Stellen bei den Bankstellen in

Köln, Bremen und Straßburg i. Elsaß.

In Folge dieser Anordnungen wurden nach näherem Ausweis der anliegenden Uebersicht, in welcher von Woche zu Woche die Goldankäufe und die gleichzeitigen Berliner Kurse für kurze Wechsel auf London nachgewiesen sind, seitens der Preußischen, bezw. der Reichsbank an Barren und ausländischen Münzen angekauft, in der Zeit vom

18. September bis 31. Dezember 1875 für . .	69,027,237 M.
1. Januar bis 7. September 1876 für . . .	28,107,898 „
zusammen für . . .	97,135,135 „

Diese Zahlen zeigen, daß und in welchem Umfange die Vorschrift des § 14 des Bankgesetzes ihren Zweck zu erfüllen begonnen hat, und erweisen zugleich, daß die Verkehrsbeziehungen Deutschlands zum Auslande sich im Laufe des

letzten Jahres so gestaltet haben, daß zur Ausgleichung der gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen ein nicht unerheblicher Zufluß von Gold nach Deutschland erfolgte.

Seit dem 7. September 1876 bis jetzt (Anfang November) ist von der Reichsbank Gold nicht angekauft worden.

An Reichs-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen hatten, wie in der vorjährigen Denkschrift nachgewiesen wurde, die deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1874 zusammen 57,759,761,56 Mark und zwar in

5- und 1-Markstücken, sowie in 20-, 10-, 5-, 2- und 1-Pfennigstücken

ausgeprägt.

Mit der Ausprägung von 50-Pfennigstücken wurde, wie bereits in der vorjährigen Denkschrift hervorgehoben ist, im August 1875 vorgegangen, und ist an dieser Stelle nur noch der vorjährigen Bemerkung zuzufügen, daß die Münzstätte in Dresden die Ausprägung dieser Münze am 26. Dezember 1875 aufgenommen hat. Mit der Ausprägung von 5-Markstücken ist die Münzstätte in Frankfurt a/M., wie ebenfalls hier noch nachträglich zur vorjährigen Denkschrift erwähnt wird, am 23. April 1876 vorgegangen.

Zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 12. April 1876 wurde die Herstellung von 2-Markstücken in Angriff genommen und begannen mit der Ausprägung dieser Münzsorte die Münzstätten in

Berlin am 11. Juni 1876,
Hamburg am 25. Juni 1876,
Hannover und Frankfurt a/M. am 2. Juli 1876,
München und Karlsruhe am 9. Juli 1876,
Darmstadt am 16. Juli 1876,
Stuttgart am 13. August 1876 und
Dresden am 37. August 1876.

Die Beträge an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche im Jahre 1875 und vorher, sowie im laufenden Jahre bis Ende September zur Ausprägung gelangt sind, ergibt die Anlage 3. Nach derselben waren bis zum Schlusse des Jahres 1875 zusammen an solchen Münzen 191,073,960,17 Mark ausgeprägt; im laufenden Jahre bis Ende September wurden 168,744,655,06 Mark ausgeprägt, und beläuft sich mithin die Gesammtausprägung bis zum 30. September 1876 auf 359,818,615,23 Mark, von welchen

317,480,002,80 Mark auf Silbermünzen,
33,181,909,30 Mark auf Nickelmünzen und
9,156,703,13 Mark auf Kupfermünzen

entfallen.

Als Prägematerial für die Ausprägung der Reichs-Silbermünzen sind im vergangenen sowie im laufenden Jahre wiederum in erster Linie solche eingezogene Silbermünzen verwendet, deren gesetzlicher Feingehalt 900 Tausendtheile betrug.

Die als Anlage 6 beigefügte Nachweisung ergibt, welche Prägesilbermengen den deutschen Münzstätten im Jahre 1875 und vorher überwiesen und welche Brutto-Münzgewinne hieraus erzielt worden sind.

Einen gleichen Ueberblick gibt in Betreff der Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen die als Anlage 7 beiliegende Nachweisung.

Mit der Affinirung bezw. Einschmelzung von eingezogenen Landessilbermünzen, sowie mit dem Verkauf der hierdurch gewonnenen Silberbarren ist

in dem zwischen dieser und der vorigen Denkschrift liegenden Zeitraume in erheblich verstärktem Maaße fortgefahren worden.

Zum Zweck der Beschleunigung des Affinirungsgeschäfts wurde auf eine erhebliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vom Reiche beschäftigten Affiniranstalten hingewirkt. Ferner wurden die süddeutschen Scheidemünzen, da die Affinirung derselben im Verhältniß zu dem Silber-Ertrage mehr Zeit erfordert, als die Affinirung der groben Silbermünzen, vorläufig fast ganz zurückgestellt, dagegen neben den nur noch spärlich eingehenden Thalern aus der Zeit vor dem Jahre 1823 die Thaler aus den Jahren 1823—1856 herangezogen und es haben diese letzteren zusammen mit den $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücken das hauptsächlichste Material zur Herstellung der feinen Silberbarren in dem letzten halben Jahre gebildet.

Den Sorten von Landessilbermünzen, aus welchen bei der Einschmelzung Gold ausgeschieden werden konnte, sind inzwischen hinzugetreten

die Hamburger Schillingstücke,
" Mecklenburger "
" Schleswig-Holsteinischen Spezies-Thaler.

Ferner ist mit der Einschmelzung von groben Silbermünzen im Feingehalt von 900 Tausendtheilen fortgefahren und zwar ist hierzu ein Theil der eingezogenen Zweithalerstücke verwendet worden.

Wie die gesammte Umwandlung von Landessilbermünzen in Barren bis Ende September d. J. sich gestellt hat, ergibt die als Anlage 8 beigefügte Uebersicht.

Nach derselben beträgt der Kassenwerth der insgesammt zur Affinirung bezw. Einschmelzung gelangten Silbermünzen 204,856,160 ℳ. mit einem Schmelzergebniß von 2,176,939,$_{287}$ Pfund fein, also mit einem Selbstkostenpreise von 94,$_{10283559}$ ℳ. für das Pfund fein. Von dieser Silbermenge sind in dem Jahre vom 1. Oktober 1875 bis dahin 1876 925,045,$_{643}$ Pfund fein durch Verwendung von 87,426,409 ℳ. Silbermünzen hergestellt und zwar

im IV. Quartal	1875 . . .	153,294,$_{959}$	Pfd. fein,
" I. "	1876 . . .	144,824,$_{843}$	" "
" II. "	" . . .	280,860,$_{097}$	" "
" III. "	" . . .	346,065,$_{744}$	" "
	Zusammen	925,045,$_{643}$	Pfd. fein.

Die gesammten, auf diese Weise gewonnenen Silberbarren sind bis auf einen geringfügigen Bestand bereits veräußert worden. Ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil der Barren ist den Münzanstalten zu Prägezwecken überwiesen worden.

Das Verkaufsgeschäft ist bis jetzt vollständig abgewickelt in Betreff eines Barrenquantums von 1,743,672,$_{947}$ Pfund fein, wovon auf das laufende Jahr 815,251,$_{205}$ Pfund fein entfallen.

Der Selbstkostenwerth jener 1,743,672,$_{947}$ Pfd. beträgt	164,314,545 ℳ.
der dafür erzielte Reinerlös	143,994,675 "
oder 82,$_{581}$ ℳ. pro Pfund, so daß sich, abgesehen von dem Gewinn, welcher durch die Goldausscheidung entstanden ist, ein Verlust ergeben hat von	20,319,870 ℳ.

Der berechnete Verlust ist indeß nicht allein durch die mit dem Fallen der Silberpreise eingetretene Entwerthung des Silbers entstanden, sondern zum Theil dadurch herbeigeführt, daß die Einschmelzung der Silbermünzen nicht diejenige

Menge an Silber ergibt, welche nach dem gesetzlichen Werthverhältniß von 90 ℳ = 1 Pfund fein darin erhalten sein müßte.

Es beruht dies bei den Kurantmünzen hauptsächlich in der stattgehabten Abnutzung und bei den Scheidemünzen außerdem auf der nicht vollwerthigen Ausprägung derselben.

Die Uebersicht der Barrenproduktion läßt ersehen, daß das Minderergebniß sich im Ganzen auf die nicht unerhebliche Menge von 99,240,$_{268}$ Pfund fein (oder etwa 4,$_{359}$ pCt. gegen den Normalsatz von 1 Pfund fein für den Nominalwerth von 90 ℳ) beziffert.

In den Werthverhältnissen macht sich dieser Umstand in der Weise geltend, daß, während die bis Ende September d. J. produzirten 2,176,939,$_{287}$ Pfund

fein à 90 ℳ einen Werth von	195,924,536 ℳ
repräsentiren, in Wirklichkeit zu ihrer Herstellung	204,856,160 „
verwendet worden sind, was einen Ausfall ergibt von . .	8,931,624 ℳ
oder für jedes gewonnene Pfund Feinsilber	4,$_{10283559}$ ℳ
Außerdem kommt, wie bereits angedeutet, auf den Verkaufsverlust der durch die Ausscheidung des Goldes und Kupfers erzielte Gewinn (abzüglich der Affinirungskosten der nicht goldhaltigen Thaler und der Schmelzkosten der groben Münzen von $^{900}/_{1000}$ Feingehalt) in Gegenrechnung, das sind für jedes Pfund der produzirten Silbermasse	0,$_{15166813}$ „
Von dem Verluste, welcher nach den bis jetzt abgewickelten Silberverkäufen entstanden ist, sind demnach, um den eigentlichen Verkaufsverlust zu ermitteln, im Durchschnitt für das Pfund fein	4,$_{55450372}$ ℳ

zurückzurechnen.

Von dem für das oben als verkauft angegebene Quantum von 1,753,672,$_{947}$ Pfund fein berechneten Verluste von insgesammt 20,319,870 ℳ bleiben demnach als Verkaufsverlust 12,378,305 ℳ

Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform einschließlich des im Jahre 1874 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben erwachsenen Ueberschusses, berechnen sich für das Jahr 1875 wie folgt:

I. Einnahme.

Der Brutto-Münzgewinn beträgt bei der Ausprägung

	ℳ
1. der Reichsgoldmünzen (Anlage 4)	456,559,$_{71}$
2. „ Silbermünzen (Anlage 6)	11,978,845,$_{21}$
3. „ Nickelmünzen (Anlage 7)	7,538,733,$_{27}$
4. „ Kupfermünzen (Anlage 7)	2,551,556,$_{29}$
zusammen .	22,525,694,$_{51}$
Hierzu tritt	
5. der durch Verwendung von Einpfennigstücken der Thalerwährung als Einpfennigstücke der Reichswährung bei den Marine-, Post- und Telegraphenkassen entstandene Ueberschuß von	53,$_{04}$
6. der Gewinn an Landeskassenscheinen und Banknoten, welche zum Zweck der Beschleunigung der Einziehung	

	ℳ.
dieser Werthzeichen unter pari angekauft und demnächst zur Einlösung gebracht sind, mit	9,669,37
7. der Antheil des Reichs an Prägegebühren für das bei den Münzen in Berlin und Hamburg auf Privatrechnung ausgeprägte Gold mit	19,530,60
8. der Gewinn beim Ankauf von Reichsgoldmünzen in London mit	8,605,69
9. der Erlös des durch Affinirung älterer Thaler und Kronenthaler, von 6- und 3-Kreuzerstücken, sowie von mecklenburgischen leichten Schillingen zur Ausscheidung gekommenen Goldes und Kupfers mit . . . sowie	273,318,95
10. nach der Bestimmung im Einnahmekapitel 10. des Reichshaushaltsetats für 1875 der Münzüberschuß aus dem Jahre 1874 mit	14,295,288,01
Summa der Einnahme	37,132,160,17

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen aus

1. den Prägekosten	
a) zu 4 Mark bezw. 2,75 Mark für das ausgeprägte Pfund Feingold, daher von den für 1875 den Münzstätten überwiesenen 15,000 Pfund fein, welche noch nach dem Satze von 4 Mark (vergl. Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1875 Ziffer III.) rechnen, 60,000 Mark und von den 43,465,2495 Pfund fein, welche nach dem neuen Satze von 2,75 Mark rechnen, 119,529,15 Mark zusammen	179,529,14
b) an Mehrvergütung für Prägung der Kronen und zwar zu 2 Mark für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold . . . . ferner aus der Prägung	104,431,91
c) für die Silbermünzen	2,144,197,59
d) " " Nickelmünzen	468,080,33
e) " " Kupfermünzen	735,446,82
2. den Kosten für den Transport des Münzmetalls und der Münzen, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten nach Abzug kleinerer Erlöse aus dem Verkauf von für das Münzgeschäft angeschafften, später entbehrlich gewordenen Gegenständen . . .	98,384,11
3. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von 621,023,241 Pfund fein in Silber-Barren aus eingeschmolzenen Landes-Silbermünzen im Nominalwerthe von 58,640,527,14 Mark ergeben hat, mit	5,166,320,60

wovon 2,748,426 Mark auf die durch die Abnutzung der Münzen bezw. deren minderwerthige Ausprägung entstehenden Verluste zu rechnen sind.

4. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von zu Barren eingeschmolzenen Landes-Kupfermünzen im Nominalwerthe von 462,633,44 Mark ergeben hat mit 335,149,98

Summa der Ausgabe . 9,231,540,71

Der nach Deckung dieser Ausgaben von der oben zu 37,132,160,17 Mark nachgewiesenen Einnahme verbleibende Ueberschuß von 27,900,619,46 Mark ist in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 17 der Einnahme des Reichshaushaltsetats für 1876 in die Rechnung des Jahres 1876 übertragen worden.

Anlage 1.

Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

I. 1. Falschstücke. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146—148 des Strafgesetzbuches anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- und Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts 2c.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stücks zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (C. Unterwasserstraße 2—4.) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I 2 verfahre.

II. Gewaltsam 2c. beschädigte Münzen. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. Abgenutzte Reichsmünzen. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§ 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Anlage 2.

Uebersicht über die bis Ende September 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

(Vergl. hiezu Annalen 1876 S. 195.)

A. Landes-Silbermünzen.

1. Thalerwährung:

	Thlr.	Mark
Zweithalerstücke	42,940,066	388,639,514
Thaler aus den Jahren 1750—1816	16,951,450	
" " " " 1817/22	13,281,226	
" " " " 1823/56	7,856,677	
" " " " von 1857 ab	16,418,000	
$^2/_3$ Thalerstücke	863	
$^1/_2$ "	4,567	
$^1/_3$ "	10,288,304	
$^1/_4$ "	1,155	
$^1/_5$ "	97	
$^1/_6$ "	9,333,334	
$^1/_8$ "	31	
$^1/_{10}$ "	—	
$^1/_{12}$ "	6,368,128	
$^1/_{15}$ "	1,099,481	
$^1/_{30}$ "	3,621,690	
$^1/_{60}$ "	190,287	
ferner:		
$^1/_1$ Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	26	
$^6/_{12}$ " hannover'schen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges	1,190,693	
sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:		
$^1/_3$ Thalerstücke (à 6 Sgr.)	419	
$^1/_6$ " (à 3 ")	5	
Zusammen	129,546,505	

2. Süddeutsche Guldenwährung:

	fl.	Mark
Zweiguldenstücke	30,226,006	195,668,630
Einguldenstücke	46,857,909	
Einhalbguldenstücke	13,920,110	
Dreißigkreuzerstücke	37,542	
Fünfzehnkreuzerstücke	2,405	
Sechskreuzerstücke	19,466,010	
Dreikreuzerstücke	3,289,773	
Einkreuzerstücke	332,682	
Einhalbkreuzerstücke	—	
ferner:		
badische Einhundertkreuzerstücke	6,036	
" Zehnkreuzerstücke	1,559	
Zusammen	114,140,034	

	fl.	Mark
3. Kronenthaler	4,651,511	7,974,020
4. Konventionsmünzen d. Zwanzigguldenfusses	1,114,357	1,910,327

5. **Silbermünzen kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges:**

	Thlr.	Mark
1/6 Thalerstücke	7,500	88,816
1/12 "	5,600	
1/15 "	13,619	
1/24 "	975	
1/30 "	1,400	
1/48 "	396	
Achtpfenniger	45	
Dreier	38	
Einpfenniger	29	
Zusammen	39,605	

6. **Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**

	Thlr.	Mark
1/1 Speziesthaler	513,567	1,614,855
2/3 "	6,651	
1/3 "	9,821	
1/6 "	2,637	
1/12 "	2,401	
1/24 "	4,206	
Zweisechslingstücke	—	
Zusammen	539,285	

7. **Aeltere Silbermünzen hannover'schen Gepräges:**

	Thlr.	Mark
Kassen-Eindrittelstücke	5	1,613
Kassen-Zweidrittelstücke	532	
Zusammen	537	

8. **Mecklenburgische Währung:**

	Thlr.	Mark
Zweimarkstücke	1,468	204,527
Einmarkstücke	948	
Zwölfschillingstücke	7,772	
Achtschillingstücke	4,911	
Vierschillingstücke	11,065	
Zweischillingstücke	370	
Einschillingstücke	41,552	
Einhalbschillingstücke	56	
Einviertelschillingstücke	28	
Zusammen	68,175	

9. **Hamburgische Kurantwährung:**

	Thlr.	Mark
Zweimarkstücke	13,061	1,766,362
Einmarkstücke	860	
Achtschillingstücke	89,055	
Vierschillingstücke	133,359	
Zweischillingstücke	44,015	
Einschillingstücke	300,097	
Einhalbschillingstücke	6,840	
Einviertelschillingstücke	1,495	
Zusammen	588,787	

10. **Lübische Währung:**

	Thlr.	Mark
Dreimarkstücke	8,548	755,592
Zweimarkstücke	25,232	
Einmarkstücke	3,166	
Achtschillingstücke	156,472	
Vierschillingstücke	50,598	
Zweischillingstücke	3,042	
Einschillingstücke	4,803	
Zusammen	251,863	
Gesammtwerth A		598,627,527

B. Landes-Kupfermünzen.

1. Thalerwährung:

	Thlr.	Mark
Vierpfennigstücke	63,336	
Dreipfennigstücke	505,646	
Zweipfennigstücke	92,476	
Einpfennigstücke	30,870	
hessische Achthellerstücke	110	
„ Vierhellerstücke	286	
„ Zweihellerstücke	60	
sowie preußisch-posen'sche		2,330,914
3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	13	
1 „ (à 2 preuß. Pf.)	271	
ferner Kurfürstlich und Königlich sächsische Fünfpfennigstücke	58,528	
„ „ „ „ Dreipfennigstücke	4,064	
„ „ „ „ Zweipfennigstücke	2,260	
„ „ „ „ Einpfennigstücke	2,484	
hannover'sche Zwei- und Einpfennigstücke	16,559	
Zusammen	776,971	

2. Süddeutsche Währung:

	Thlr.	Mark
Einkreuzerstücke	237,713	
Einhalbkreuzerstücke	85,965	647,888
Einviertelkreuzerstücke	54,225	
Einachtelkreuzerstücke	30	
Zusammen	377,934	

3. Mecklenburgische Währung:

	Thlr.	Mark
Dreipfennigstücke	10,758	
Zweipfennigstücke	29	32,646
Ein- und Einhalb-Pfennigstücke	3	
Einpfennigstücke	89	
Zusammen	10,881	
Gesammtwerth B	—	3,011,447
Hierzu „ A	—	598,627,257
Summe	—	601,638,704

Anmerkung: Die Abweichungen vorstehender Uebersicht von der im Zentralblatt des deutschen Reichs für 1876 S. 556 über den Zeitraum bis Ende September desselben Jahres veröffentlichten beruhen auf nachträglich vorgenommenen Berichtigungen.

Anlage 4.

Uebersicht über das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende des Jahres 1875 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungs-Ertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

Es sind überwiesen	mit einem Gehalt von Pfund fein	Dez.	und einem Münzertrage von 1395 Mark für ein Pfund fein Mark	bei einem Anschaffungswerthe von Mark	mit einem Brutto-Münzgewinn von Mark
1. Im Jahre 1875:					
a) 7 nicht mehr kursfähige Doppelkronen	0	0914	127	139	—
b) 210,$_{138}$ Pfd. Brutto österreichische Dukaten . . .	206	9810	288,738	288,118	621
c) 1,003,$_{833}$ Pfd. Brutto Imperialen	919	7439	1,283,043	1,279,884	3,159
d) 4,543,$_{603}$ Pfd. Brutto Eagles	4,086	9709	5,701,324	5,689,063	12,261
e) 1,295,$_{356}$ Pf. Brutto Barrengold	1,242	4195	1,733,175	1,729,448	3,727
f) 912,247,$_{815}$ Unzen Standard Barrengold	52,009	0428	72,552,615	72,115,811	436,805
Summa 1	58,465	2495	81,559,023	81,102,463	456,571
					ab 11
					[1]) 456,560
2. Das in der vorjährigen (4.) Denkschrift — Anlage 5. — für Rechnung der Jahre 1872 bis 1874 als verprägt nachgewiesene Gold	816,540	3040	1,139,073,724	1,131,569,450	7,504,274
Zusammen	875,005	5535	1,220,632,747	1,212,671,913	[2]) 7,960,834

[1]) Nach Absetzung des Bruttoverlustes vom Gewinne bleibt ein Gewinn von 456,559,$_{71}$ Mark.
[2]) Auf den hier nachgewiesenen Bruttogewinn kommen die Prägekosten in Gegenrechnung.

Anlage

Uebersicht über die in deutschen Münzstätten bis zum

Es sind geprägt worden in der Münze	Goldmünzen			Silber	
	20 Markstücke	10 Markstücke	Hiervon entfallen auf Privatrechnung	5 Markstücke	2 Markstücke
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Im Jahre 1875:					
a) Berlin	85,361,980	24,800,570	76,865,320	4,447,310	—
b) Hannover	30,000	4,557,630	—	4,597,410	—
c) Frankfurt a. M.	—	16,074,460	—	—	—
zusammen in Preußen	85,391,980	45,432,660	76,865,320	9,044,720	—
d) München	—	8,158,580	—	3,283,755	—
e) Dresden	—	4,914,690	—	2,469,345	—
f) Stuttgart	—	5,321,530	—	1,589,255	—
g) Karlsruhe	—	3,386,790	—	1,570,930	—
h) Darmstadt	—	1,909,920	—	740,175	—
i) Hamburg	6,257,820	5,646,880	6,518,890	1,428,305	—
Summe 1875	91,649,800	74,771,050	83,384,210	20,126,485	—
2. Dazu die in der vorjährigen (4.) Denkschrift als bis Ende 1874 ausgeprägt nachgewiesenen	882,540,800	226,803,600	—	4,992,050	—
sind	974,190,600	301,574,650	83,384,210	25,118,535	—
3. Im laufenden Jahre und zwar bis zum 30. September 1876 sind in den vorbezeichneten Münzstätten ausgeprägt	115,493,840	30,850,730	87,960,954	41,851,915	35,537,954
mithin Gesammtausprägung bis Ende September 1876	1,089,684,440	332,425,380	171,345,164	66,970,450	35,537,954
	= 1,422,109,820 Mark			= 317,480,002,80	

3.

30. September 1876 erfolgten Ausprägungen an Reichsmünzen.

münzen			Nickelmünzen		Kupfermünzen		Summe
1 Markstücke	50 Pfennigstücke	20 Pfennigstücke	10 Pfennigstücke	5 Pfennigstücke	2 Pfennigstücke	1 Pfennigstücke	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
30,154,228	3,260,429	1,877,075	1,527,575	1,475,836	575,656	648,547	154,129,207
7,689,685	1,399,619	553,650	412,040	482,836	316,876	276,176	20,415,972
6.209,465	1,023,339	1,187,624	830,420	908,913	712,268	227,704	27,174,193
44,053,378	5,683,387	3,618,350	2,770,036	2,967,634	1,604,800	1,152,427	201,719,373
7,538,281	2,334,075	3,006,308	1,336,540	618,988	223,196	133,424	26,633,148
4,645,594	46,000	297,281	983,251	337,252	157,441	77,786	13,928,640
7,073,602	436.947	1,533,553	797,471	487,881	196,542	152,705	17,589,487
6,072,099	1,016,785	787,962	538,987	510,979	238,058	120,206	14,242,796
2,299,566	87,530	268,092	426,789	35,148	36,182	35,155	5,868,558
2,727,701	1,205,654	700,362	940,675	489,030	284,202	72,416	19,753,046
74,410,221	10,810,380	10,211,909	7,793,750	5,446,913	2,770,422	1,744,119	299,785,049
33,707,837	—	9,982,029	4,858,427	1,643,129	1,843,407	732,883	1,167,104,162
108,118,058	10,810,380	20,193,938	12,652,177	7,090,042	4,613,829	2,477,002	1,466,839,210
35,394,107	27,773,970	12,681,146	9,342,354	4,097,337	1,210,375	855,497	315,089,225
143,512,165	38.584,350	32,875,084	21,994,531	11,187,379	5,824,204	3,332,499	1,781,928,435
Mark			= 33,181,909,30 Mrk.		= 9,156,703,18 Mrk.		

Anlage 5.

Uebersicht über die von der Preußischen bezw. Reichsbank in der Zeit vom 18. September 1875 bis 15. September 1876 gemachten Goldankäufe und über den gleichzeitigen Stand des Berliner Kurses für kurze Wechsel auf London.

In der Zeit vom	bis	Gold in Barren	in ausländischen Münzen	Zusammen	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Demnach Durchschnitt.
		Mark.	Mark.	Mark.	1 Lr.=M.	1 Lr.=M.	1 Lr.=M.
1875.							
18. Septemb.	7. Oktob.	1.511.062	6.595.577	8.106.638	20,37	20,285	20,328
8. Oktob.	15. „	2.401.981	10.256.986	12.658.967	20,30	20,27	20,285
16. „	23. „	2.055.386	8.873.052	10.928.438	20,31	20,27	20,290
25. „	30. „	2.115.300	9.207.547	11.322.847	20,325	20,31	20,318
1. Novemb.	6. Novemb.	728.127	3.249.213	3.977.340	20,33	20,305	20,318
8. „	15. „	342.614	6.262.935	6.605.549	20,33	20,305	20,318
16. „	23. „	635.375	2.624.326	3.259.701	20,33	20,305	20,318
24. „	30. „	1.311.153	4.426.713	5.737.865	20,31	20,30	20,305
1. Dezemb.	7. Dezemb.	212.903	1.172.084	1.384.987	20,35	20,305	20,328
8. „	15. „	44.606	297,929	342.535	20,36	20,34	20,350
16. „	23. „	144.605	1.017.170	1.161.775	20,355	20,31	20,333
24. „	31. „	108.403	3.432,192	3.540.595	20,32	20,30	20,310
Summe bis 31. Dezember		11.611.516	57.415.722	69.027.237			
1876.							
3. Januar	7. Januar	—	1.794.784	1.794.784	20,30	20,30	20,300
8. „	15. „	494.365	2.342.338	2.836.704	20,37	20,32	20,345
16. „	22. „	96,759	3.609.739	3.706.498	20,37	20,32	20,345
24. „	31. „	30.810	5.196.682	5.227.493	20,38	20,36	20,370
1. Februar	7. Februar	508.427	1,600.036	2.108.463	20,42	20,36	20,390
8. „	15. „	22.721	141.437	164.158	20,42	20,42	20,420
16. „	23. „	52.335	2.845	55.180	20,47	20,42	20,445
24. „	29. „	58.811	—	58.811	20,475	20,465	20,470
1. März	7. März	—	—	—	20,48	20,465	20,473
7. (8.) März	15. „	—	9.154	9.154	20,515	20,48	20,498
15. (16.) März	23. „	—	—	—	20,50	20,48	20,490
24. März	31. „	33.743	18.303	52.045	20,50	20,50	20,500
1. April	7. April	37.249	—	37.249	20,50	20,48	20,490
8. „	15. „	67.108	—	67.108	20,49	20,465	20,478
16. „	22. „	62.026	5.775	67.801	20,465	20,435	20,450
24. „	29. „	60.975	1.974.964	2.035.939	20,435	20,395	20,415
1. Mai	6. Mai	71.290	2.227.725	2.299.016	20,395	20,38	20,388
8. „	15. „	57.936	1.730.543	1.788.479	20,42	20,375	20,398
16. „	23. „	105.914	3.282.344	3.388.257	20,44	20,40	20,420
24. „	31. „	71.830	1.412.449	1.484.278	20,49	20,43	20,460
1. Juni	8. Juni	—	—	—	20,50	20,475	20,488
8. (9.) Juni	15. „	—	102.750	102.750	20,54	20,475	20,508
16. Juni	23. „	82.885	—	82.885	20,50	20,465	20,483
24. „	30. „	—	7.466	7.466	20,505	20,49	20,498
1. Juli	7. Juli	—	114.921	144.921	20,495	20,48	20,488
7. (8.) Juli	15. „	—	7.112	7.112	20,52	20,50	20,510
Transport		1.915.183	25.581.369	27.426.551			

In der Zeit vom	bis	Gold in Barren	in ausländischen Münzen	Zusammen	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Demnach Durchschnitt.
		Mark.	Mark.	Mark.	1 Fr.=M.	1 Fr.=M.	1 Fr.=M.
	Uebertrag	1.915.183	25.581.369	27.426.551			
16. Juli	22. Juli	—	3.467	3.467	20,50	20,485	20,493
24. "	31. "	25.826	—	25.826	20,485	20,48	20,483
1. August	7. August	30.061	8.949	39.009	20,485	20,47	20,478
8. "	15. "	85.458	13.798	99.256	20,495	20,485	20,490
16. "	23. "	—	372.102	372.102	20,50	20,485	20,493
24. "	31. "	—	23.993	23.993	20,485	20,47	20,478
1. Septemb.	7. Septemb.	17.694	—	17.693	20,485	20,47	20,478
7. (8.) Sept.	15. "	—	—	—	20,48	20,47	20,475
Summe vom							
3. Januar	15. Septemb.	2.074.222	26 033.676	28.107.898			
Dazu die Goldankäufe vom							
18. Sept. 1875	31. Dezb. 1876	11.611.516	57.415.722	69.027.237			
Summe vom							
18. Sept. 1875	15. Sept. 1876	13.685.737	83.449.398	97.135.135			

Anlage 6.

Nachweisung über das den Deutschen Münzstätten bis Ende 1875 überwiesene Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen.

Nummer	Es sind überwiesen	2 Guldenstücke. Fl.	1 Guldenstücke. Fl.	$^1/_2$ Guldenstücke. Fl.	Mecklenburgische Schillinge. Thlr.	Sgr.	Barren*) Pfund Brutto		oder Pfund fein		Vereins-Doppelthaler. Thlr.
1	Im Jahre 1875	8.207.936	8.826.905	8.761.580$^1/_2$	—	—	24.704	548	24.656	963	21.243.106
2	Vorher (vergl. die letzte — 4. — Denkschrift)	18.657.172	13.015.973	2.966.935$^1/_2$	257	16	211	682	211	259	—
	Summe bis Ende 1875	26.865.108	21.842.878	11.728.516	257	16	24.916	230	24.868	222	21.243.106

Nummer	Es sind überwiesen	1 Thalerstücke von 1823/56. Thlr.	Vereinsthaler. Thlr.	Befund Pfund Brutto		oder Pfund fein		Werthbetrag à Pfund fein 100 Mk. Mk.	Pf.	Beschaffungswerth. Mk.	Pf.	Mithin Brutto-Münzgewinn. M.	Pf.
1	Im Jahre 1875	365.177	4.223	1.369.886	256	1.232.898	291	123.289.829	10	111.310.983	86	11.978.845	24
2	Vorher (vergl. die letzte — 4. — Denkschrift).	—	—	730,786	799	657.661	597	65.766.159	70	59.403.054	14	6.363.105	56
	Summe bis Ende 1875	365.177	4.223	2.100.673	055	1.890.559	888	189.055.988	80	170.714.038	—	18.341.950	80

*) Die Barren rühren aus affinirten Landes-Silbermünzen her.

Anlage 7.

Nachweisung über die den deutschen Münzstätten bis Ende 1875 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Brutto-Münzgewinn.

I. Nickelmünzen.

Nummer	Es sind überwiesen	Nickelmünzplättchen zu 10 Pfennigstücken. Pfund.		Nickelmünzplättchen zu 5 Pfennigstücken. Pfund.		Zusammen Pfund.		Ausmünzungs-Ertrag Mk.	Kostenbetrag Mk.	Mithin Brutto-Münzgewinn Mk.
1	im Jahre 1875	601.249	67	519.602	47	1.120.852	14	12.711.646	5.172.912	7.538.733
2	vorher	474.753	09	254.847	60	729.600	69	8.482.890	3.457.017	5.025.873
	zusammen bis Ende 1875	1.076.002	76	774.450	07	1.850.452	83	21.194.535	8.629.930	12.564.605

II. Kupfermünzen.

Nummer	Es sind überwiesen	Kupfermünzplättchen zu 2 Pfennigstücken Pfund.		Kupfermünzplättchen zu 1 Pfennigstücken Pfund.		Zusammen Pfund.		Ausmünzungs-Ertrag Mk.	Kostenbetrag Mk.	Mithin Brutto-Münzgewinn Mk.
1	im Jahre 1875	1.136.250	75	744.360	90	1.880.611	65	5.247.127	2.695.570	2.551.556
2	vorher	707.996	81	409.587	76	1.117.584	57	3.130.508	1.549.011	1.581.496
	zusammen bis Ende 1875	1.844.247	56	1.153.948	66	2.998.196	22	8.377.634	4.244.582	4.133.053

Anlage

Uebersicht, betreffend die Umwandlung eingezogener Landessilber=

Bezeichnung des Gegenstandes.	Nominalbetrag.	Betrag in Mark (rund).	Nach dem Normalsatze von 1 Pfd. fein für 90 M. Nominalwerth würd. dieselben ergeben müssen Pfund fein.
A. Affinirungen goldhaltiger Silbermünzen.			
Thaler aus den Jahren 1750—1816 .	Thl. 16,798,450	50,395,350	996,655$_{,233}$
" " " " 1817—1822 .	" 13,101,207	39,303,621	
Süddeutsche Kronenthaler	St. 1,722,748$^3/_4$	7,973,865	88,598$_{,500}$
" Konventionsthaler . . .	" 463,870	1,908,494	21,205$_{,490}$
" Sechskreuzerstücke . . .	Fl. 13,628,760$^1/_{10}$	23,363,588	259,595$_{,422}$
" Dreikreuzerstücke . . .	" 2,562,305$^{17}/_{20}$	4,392,524	48,805$_{,822}$
" Einkreuzerstücke	" 133,076$^{11}/_{60}$	228,130	2,534$_{,778}$
" goldhaltige Gulden . .	" 4,568	7,831	87$_{,011}$
Mecklenburgische Schillinge	Thl. 19,200	57,600	640$_{,000}$
Hamburgische "	" 303,400	910,200	10,113$_{,333}$
Lübeckische "	" 3,000	9,000	100$_{,000}$
Schleswig=Holsteinische Speziesthaler .	" 530,039	1,590,117	17,667$_{,967}$
Drittelthalerstücke	" 8,191,446$^2/_3$	24,574,340	273,048$_{,222}$
Sechstelthalerstücke	" 4,081,833$^1/_3$	12,245,500	136,061$_{,111}$
Summa A.		166,960,160	1,855,112$_{,888}$
B. Affinirung anderer Münzen.			
Thaler aus den Jahren 1823—1856	Thl. 7,392,000	22,176,000	246,400$_{,000}$
Summa B.	Thl. 7,392,000	22,176,000	246,400$_{,000}$
C. Einschmelzungen.			
Thaler aus den Jahren 1823—1856	Thl. 40,000	120,000	1,333$_{,333}$
Süddeutsche Gulden $^2/_1$ Stücke . . .	Fl. 3,357,330	5,755,423	106,666$_{,667}$
" " $^1/_1$ "	" 2,242,670	3,844,577	
Zweithalerstücke	Thl. 2,000,000	6,000,000	66,666$_{,767}$
Summa C.		15,720,000	174,666$_{,667}$
Dazu " A.		166,960,160	1,855,112$_{,888}$
" " B.		22,176,000	246,400$_{,000}$
Insgesammt		204,856,160	2,276,179$_{,555}$

8.

münzen in Silberbarren für die Zeit bis Ende September 1876.

Wirkliches Schmelz-ergebniß. Pfund fein.	Mithin Ausfall gegen das Normale. Pfund fein.	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt Mark.	Erläuterungen.
892,539$_{,647}$	14,115$_{,586}$	576,382	
88,287$_{,647}$	310$_{,853}$	49,608	
21,520$_{,698}$	[1]) 315$_{,209}$	12,868	[1]) mehr gegen das angenommene Normale.
214,038$_{,265}$	45,557$_{,157}$	128,422	
34,966$_{,402}$	13,839$_{,420}$	20,980	
1,979$_{,696}$	555$_{,082}$	1,188	
86$_{,238}$	0$_{.773}$	52	
464$_{,791}$	175$_{,209}$	279	
7,390$_{,287}$	2,723$_{,046}$	4,434	
74$_{,653}$	25$_{,345}$	45	
17,836$_{,866}$	[2]) 168$_{,899}$	10,702	[2]) mehr gegen das angenommene Normale.
259,855$_{,848}$	13,192$_{,374}$	155,934	
128,436$_{,416}$	7,624$_{,605}$	77,062	
1,757,477$_{,456}$	97,635$_{,432}$	1,037,955	
245,131$_{,677}$	1,268$_{,328}$	—	Die Kosten der Affinirung zu B. betragen M. 49,026$_{,34}$.
245,131$_{,677}$	1,268$_{,328}$	—	
1,327$_{,440}$	5$_{,893}$	—	Die Kosten der Einschmelzung zu C. betragen zusammen . . . . . . M. 5,675
106,377$_{,028}$	289$_{,639}$	—	Dazu vorstehende . . . . » 49,026$_{,34}$
66,625$_{,686}$	40$_{,981}$	—	sind zusammen M. 54,701$_{,34}$
174,330$_{,154}$	336$_{,513}$	—	
1,757,477$_{,456}$	97,635$_{,432}$	1,037,955	
245,131$_{,677}$	1,268$_{,328}$	—	
2,176,939$_{,287}$	99,240$_{,268}$	1,037,955	
	ab nebenstehende	54,701	
	bleiben	983,254	

Dritter Bericht der Reichsschuldenkommission

über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.

Berlin, den 4. November 1876.

Seit dem letzten Jahresberichte vom 13. November v. J. ist die Reichsschuldenkommission für die Wahrnehmung der ihr durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) übertragenen Geschäfte durch das Gesetz vom 23. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 24) durch fünf Mitglieder verstärkt worden, wovon nach Maßgabe des § 3 daselbst zwei derselben vom Bundesrath und drei vom Reichstag gewählt worden sind. Als vom Bundesrath gewählte Mitglieder sind der Unterstaatssekretär Dr. Friedberg und der Geheime Legationsrath von Prollius, als vom Reichstag gewählte Mitglieder die Reichstagsabgeordneten von Forcade de Biaix, Dr. Wehrenpfennig und Dunker in die Kommission eingetreten. Die Betheiligung dieser Mitglieder an den Geschäften der Reichsschuldenkommission erstreckt sich nicht nur auf den Reichs-Invalidenfons, sondern auch auf den Reichs-Festungsbaufons und den Reichstagsgebäudefonds, wogegen sie an den sonstigen Geschäften der Kommission gemäß des Schlußsatzes im § 3 des Gesetzes vom 23. Februar d. J. nicht Theil nehmen.

Die im § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten, zur dauernden Erwerbung für den Reichs-Invalidenfonds geeigneten Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des § 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) außer Kurs gesetzt und werden nebst den anderen Werthpapieren dieser Fonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds fortgesetzt von der Kommission gemäß § 7 der gedachten Geschäftsanweisung mit der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds unter gemeinschaftlichem Verschluß gehalten, so daß demgemäß alle Veränderungen in dem Bestande des Tresors nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission stattfinden.

Die im § 13 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds am 13. November v. J. stattgefunden. Die in den einzelnen Geldspinden vorgefundenen Werthpapiere nebst den dazu gehörigen Zinskupons, welche letzteren von den Papieren abgenommen sind und in besonderen Fächern aufbewahrt werden, sind durchgesehen und probeweise nachgezählt worden. Es wurde hierbei, wie bisher, in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten, mit den Büchern der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds aus jedem Geldspinde eine bestimmte Gattung von Werthpapieren, beziehungsweise Kupons, ausgewählt und von den einzelnen Kommissionsmitgliedern nachgezählt wurde, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Zu Bemerkungen hat die Revision keinen Anlaß gegeben.

Die in § 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Monats- und Jahresübersichten über den Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an denselben, sind der Kommission regelmäßig mitgetheilt und von ihr geprüft worden. Die hier beigefügten drei Uebersichten vom 11. v. M. ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats September d. J. Mit Bezug auf den § 1 des Gesetzes vom 23. Februar d. J., welcher die im § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 für die Anlegung des Vermögens des Reichs-Invalidenfonds in den daselbst bezeichneten Werthpapieren bestimmte Frist für die bis zum 1. November 1875 erworbenen Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt, wird hierbei bemerkt, daß die in der Uebersicht I aufgeführten Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften sämmtlich bereits vor dem 1. November 1875 im Besitze des Reichs-Invalidenfonds waren, und daß dasselbe hinsichtlich der inzwischen aus dem Fonds herausgegangenen derartigen Obligationen der Fall ist. Andere von den im § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Werthpapieren, welche danach bis zum 1. Juli d. J. umzutauschen oder zu veräußern gewesen wären, hat der Invalidenfonds schon zur Zeit des zweiten Jahresberichts nicht mehr besessen und seitdem auch nicht erworben.

Aus der ferner hier beigefügten vergleichenden Nachweisung sind die Veränderungen der Bestände bei allen drei Fonds seit dem zweiten Berichte und summarisch, dem Betrage nach, auch seit dem ersten Berichte der Kommission zu ersehen.

Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1874 ist in dem zweiten Berichte erwähnt. Für das Jahr 1875 ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der genannten Verwaltung eine Zinseneinnahme von 24,569,937,$_{93}$ Mark aufgenommen, mithin gegen den Ansatz unter Kap. 7 Tit. 1 des Reichs-Haushaltsetats von 25,753,655 Mark weniger 1,183,717,$_{07}$ Mark. An Kapitalzuschuß zu den auf dem Fonds ruhenden Ausgaben sind erforderlich gewesen 1,811,356,$_{47}$ Mark, mithin gegen den Ansatz unter Kap. 7 Tit. 2 des Reichs-Haushaltsetats Minderbedarf 1,305,736,$_{53}$ Mark. Der Bestand des Reichs-Invalidenfonds betrug am Schluß des Jahres 1875 an Schuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen

		ℳ.
		546,032,014,$_{30}$
ferner 10,724,650 Gulden süddeutscher Währung . . .	=	18,385,114
und außerdem an Baarwerthen		166,770,$_{37}$
zusammen		564,583,898,$_{67}$
und nach Abzug eines dem Fonds aus dem Reichs-Festungsbaufonds gewährten Vorschusses von		1,811,356,$_{47}$
noch		562,772,542,$_{20}$

Vom Reichstag ist bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 23. Februar ds. Js. die Resolution angenommen worden, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

„die nach § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 aufzustellende Bilanz, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten anzugeben ist, aufstellen zu lassen und dem Reichstag in der nächsten Session vorzulegen."

Von dem Bundesrath ist diese Resolution nach dem Protokoll der siebenten Sitzung vom 12. Februar d. J. (§ 71) dem Reichskanzler-Amt zur Erwägung

überwiesen worden. Letzteres hat die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ersucht, die Bilanz aufzustellen und sich die dazu nöthigen Unterlagen von den Militärverwaltungen zu beschaffen. Diese Unterlagen sind nun bisher der Reichs-Invalidenfondsverwaltung noch nicht vollständig zugegangen und es hat daher auch die Bilanz noch nicht aufgestellt werden können.

Bei dem Reichs-Festungsbaufonds ist nach den Büchern und Rechnungen der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1875 eine Zinseneinnahme von 7,987,389,27 Mark aufgekommen, mithin gegen den Ansatz unter Kap. 11 Tit. 1 des Reichshaushalts-Etats von 6,680,000 Mark mehr 1,307,389,27 Mark. Auf die in demselben unter Kap. 12 Tit. 2 aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 123) in Ansatz gebrachte Summe von 21,759,000 Mark ist bis Ende 1875 an die Reichs-Hauptkasse eine Ablieferung nicht zu machen gewesen. Dagegen sind an dieselbe auf diese Summe und die im Reichshaushalts-Etat für 1876 unter Kap. 19 Tit. 3 und 5—8 in Ansatz gekommenen 21,621,052 Mark bis ult. September d. J. 5,665,000 Mark abgeführt worden. Der Bestand des Reichs-Festungsbaufonds betrug am Schlusse des Jahres 1875 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten

	ℳ.
	124,221,600
ferner an ausländischen Staatspapieren 930,550 Pfd. Sterling =	19,029,748
und 4,647,500 Dollar . . . . =	19,333,600
und außerdem an Baarwerthen	122,157,67
zusammen	162,707,105,67

Die Bestände des Reichstagsgebäudefonds, welchem die davon aufkommenden Zinsen nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 217) wieder zuwachsen, betrugen am Schlusse des vorigen Jahres in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen

	ℳ.
	27,088,800
und an Baarwerthen	244,49
zusammen	27,089,044,49

Der Zinsenertrag der Bestände der drei Fonds, wie dieselben nach den oben erwähnten Uebersichten I., II. III. Ende September d. J. in den verschiedenen Werthpapieren und baaren Depots bei den Bankhäusern sich gestellt haben, bezifferte sich zu diesem Zeitpunkt:

a) bei dem Reichs-Invalidenfonds . . . auf 4,47 Prozent,
b) " " Reichs-Festungsbaufonds . . " 4,56 "
c) " " Reichstagsgebäudefonds . . " 4,72 "

Die von dem Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1874 und des Reichs-Festungsbaufonds, sowie des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes für das Jahr 1875 haben bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnungen mit dem Anheimstellen, für dieselben Decharge zu ertheilen.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Neidhardt. v. Liebe. Friedberg. v. Prollius. Hagen. v. Benda. v. St. Paul. v. Forcade. Dr. Wehrenpfennig. Franz Duncker. v. Stünzner.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem Reichs-Invalidenfonds im Monat September 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth d. Schuldverschreibungen Mark	Gulden süddeutscher Währung	Baarwerth Mark
I. Bestand ult. August 1876 .	544,455,190,80	10,709,900	237,86
II. Zugang im Monat September cr.			
a. Schuldverschreibungen:			
1. über bewilligte Darlehen .	—	—	—
2. auf Inhaber lautende, käuflich erworben	—	—	—
3. durch Ueberweisung von einem der beiden andern, der Verwaltung unterstellten Fonds .	—	—	—
b. baar:			
1. Erlös für gekündigte, ausgelooste und verkaufte Obligationen 2c.	—	—	—
2. Tilgungsquoten	—	—	211,128,57
3. Tauschwerth der an den Reichstagsgebäudefonds abgegebenen Obligationen	—	—	—
Tauschwerth der an den Reichsfestungsbaufonds abgegebenen Obligationen . .	—	—	—
4. Aus dem Kapital bezahlte, demselben wieder zugeführte Stückzinsen	—	—	—
Summe des Zugangs	—	—	211,128,57
Summe	544,455,190,80	10,709,900	213,436,43
III. Abgang im Monat September cr.			
a. Schuldverschreibungen:			
Werthverminderung von Schuldverschreibungen in Folge Zahlung von Tilgungsquoten	211,128,57	—	—
b. baar:			
Dem Reichsfestungsbaufonds erstatteter Vorschuß	—	—	68,917,45
Summe des Abgangs	211,128,57	—	68,917,45
IV. Bleibt Bestand ult. September 1876	544,244,062,23	10,709,900	144,518,98

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a. an Schuldverschreibungen.

I. Von deutschen Bundesstaaten.

Lf.N.		Mark
	4½% Staatsanleihe:	
1	preußische konsolidirte.	5,673,000
	4% Staatsanleihe de 1863:	
2	4% vorm. kurh. Staatsanl.	259,500
	Bayerisches Eisenbahnanlehen de 1856:	
3	fortgesetztes 4½% . .	85,200,000
	4½% Staatsanleihe:	
4	badische de 1866 . . .	711,600
	" " 1874 . . .	7,912,000
5	gothaische de 1872 . .	780,000
6	bremische " 1872 . .	15,770,700
	" " 1873 . .	14,924,156
	4½% Staatseisenbahnanleihe:	
7	hamburgische de 1868	2,276,700
	4½% Staatsanleihe:	
	hamburg. de 1873	5,985,000
8	kgl. sächs. de 1874 .	24,000,000
9	fürstl. Reußische ä. L. de 1874	594,000
10	fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter de 1873	1,600,000
		Gulden
11	bayerische de 1852 . .	389,700
	" " 1854 . .	162,600
	" " 1856 . .	529,400
	(Kupon ½ u. ⅛)	
	" " 1856 . .	414,900
	(Kupon ⅓ u. ⅑)	
12	württemb. de 1847 . .	104,800
	" " 1849 . .	17,000
	" " 1852 . .	27,000
	" " 1855 . .	4,500
	" " 1859 . .	17,400
	" " 1866 I. .	45,700
	" " 1866 II.	45,100
	" " 1866 III.	229,000
	" " 1867 . .	260,100
	" " 1868 . .	335,900
	" " 1869 . .	654,500
	Latus	ℳ. 165,686,656
		Guld. 3,251,700

Lf.Nr.		
	Transport	ℳ. 165,686,656
		Guld. 3,251,700
	5% Staatseisenbahnanlehen:	
13	badisches de 1871 . .	402,800
	Summe I	ℳ. 165,686,656
		Guld. 3,640,000

II. Eisenbahn-Prioritätsobligationen mit Staatsgarantie.

Lf.Nr.		Mark
	4% Berlin-Stettiner:	
1	II. Emission	36,600
	III. "	67,500
	VI. "	256,500
	4% Cöln-Mindener:	
2	IV. Emission Lit. A u. B	21,043,800
3	4½% bayer. Ostbahn	17,187,000
4	" oberschl. Lit. H (Posen-Thorn-Bromb.)	14,657,700
5	4½% Stargard-Posener II. u. III. Emission	29,400
		Gulden
6	4½% pfälzische Ludwigsbahn de 1872 . .	7,000,000
7	4½% pfälzische Nordbahn	25,500
	Summe II	ℳ. 53,278,500
		Guld. 7,025,500

III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen.

Lf.Nr.		Mark
	4½% Obligationen:	
1	Rheinprovinz	284,100
2	Oberdeichbau I. Serie (Melioration d. Nieder-Oderbruchs)	499,200
3	der Stadt Nürnberg .	225,100
	4½% Schuldverschreib.:	
4	der Provinz Posen . .	7,128,000
5	des Kreises Allenstein	391,000
	4% Schuldverschreib.:	
6	der Stadt Augsburg .	1,463,200
	4½% Schuldverschreib.:	
7	der Stadt Backnang .	88,200
	Latus	10,078,800

Lf.Nr.		Mark
	Transport	10,078,800
	4½% Schuldverschreib.:	
8	des Kreises Berent . .	499,800
9	der Stadt Berlin . . .	29,057,000
10	= = Bernburg .	293,800
11	= = Beuthen O.=S.	1,469,400
12	d. Kreises Bitburg . .	254,800
13	= = Braunsberg	435,900
14	= Stadt Breslau . . .	10,285,000
15	= = Brieg	1,162,500
16	= = Bromberg . .	1,162,500
17	= = Cannstadt . .	764,400
18	= = Carlsruhe . .	2,057,000
19	= = Cham	352,800
20	= = Charlottenburg	1,453,000
21	= = Cöln a. Rh.	4,362,000
22	= = Constanz . .	411,300
23	= = Cosel	291,000
24	= = Cottbus . . .	587,800
25	= = Crefeld . . .	1,743,000
26	= = Creuznach . .	470,200
27	= = Crimmitschau	411,600
28	= = Danzig . . .	5,877,000
29	= Kreises Danzig . . .	338,000
30	= = Darkehmen .	370,200
31	= = Demmin . . .	182,200
32	= Stadt Dessau . . .	470,200
33	= = Döbeln . . .	489,800
34	= = Düsseldorf . .	1,763,400
35	= = Eisenach . . .	441,000
36	= = Erfurt	1,469,000
37	= = Eßlingen . .	343,000
38	= Kreises Pr. Eylau . .	1,358,000
39	= = Fischhausen .	494,200
40	= Stadt Freiburg i. B.	2,938,600
41	= = Freib. i. Schl.	205,800
42	= Kreises Friedland . .	749,800
43	= Stadt Gera	587,600
44	= = Gießen . . .	392,000
45	= = Gnesen . . .	235,200
46	= Kreises Gnesen . . .	294,000
47	= Stadt Görlitz . . .	1,453,200
48	= = Graudenz . .	220,600
49	= Kreises Graudenz . .	645,200
50	= Stadt Greiz	294,000
51	= = Großenhain .	528,500
52	= Kreises Hadersleben .	294,000
53	= Stadt Halle a. S. .	2,906,000
	Latus	92,944,100

Lf.Nr.		Mark
	Transport	92,944,100
	4½% Schuldverschreib.:	
54	d. Stadt Hanau . . .	587,500
55	= Kreises Heydekrug . .	81,400
56	= Stadt Heidelberg . .	881,400
57	= = Heilbronn a. N.	1,469,400
58	= Kreises Heiligenbeil .	440,800
59	= Stadt Hückeswagen	145,500
60	= Kreises Insterburg .	336,400
61	= Stadt Kattowitz . .	411,600
62	= Kreises Kattowitz . .	587,800
63	= Stadt Kempen . . .	132,300
64	= = Kirn	175,800
65	= = Königsb. i. Pr.	3,234,000
66	= Kreises Königsb. i. Pr.	1,028,600
67	= = Konitz	323,300
68	= = Kosten . . .	398,400
69	= = Labiau . . .	447,000
70	= Stadt Landau i. Pfalz	352,200
71	= = Landeck . . .	294,000
72	= = Liegnitz . . .	881,500
73	= Gemeinde Lindenau bei Leipzig	196,000
74	d. Stadt Lissa (Prv. Pos.)	145,200
75	= Kreises Lötzen	517,400
76	= Stadt Lüben	147,000
77	= Kreises Lyck	465,000
78	= Stadt Magdeburg .	1,777,200
79	= = Mainz	2,906,000
80	= Gemeinde Malstatt-Burbach-Rußhütte (Kr. Saarbrücken)	176,400
81	d. Stadt Mannheim .	2,938,500
82	= = Merzig . . .	116,400
83	= Kreises Mogilno . .	758,600
	4,55% Schuldverschreib.:	
84	d. Stadt Mülhaus. i. E.	272,600
	= = Mülhaus. i. E.	120,000
	4% Schuldverschreibung:	
85	der Stadt München .	3,568,286
	4½% Schuldverschreib.:	
86	d. Kreises Nakel	102,900
87	= = Neumarkt i. Schl.	308,600
88	= Stadt Neustadt O.=S.	333,800
89	= = Neustadt E.=W.	235,200
90	= Kr. Neustadt i. W.=Pr.	588,000
91	= Stadt Neustadt a. d. H.	294,000
	Latus	121,120,086

Lf.Nr.		Mark
	Transport	121,120,086
	4½ % Schuldverschreib.:	
92	d. Stadt Neustadt-Magdeburg	294,000
93	des Kreises Niederung	1,028,700
94	der Stadt Nürnberg	2,938,500
95	d. Stadt Oberlahnstein	215,600
96	des Kreises Obornik.	632,100
97	der Stadt Oels . . .	237,600
98	d. St. Offenbach a. M.	431,200
99	des Kreises Osterode in Ostpreußen	73,200
100	des Kr. Osthavelland	952,000
101	der Stadt Pforzheim	1,763,000
102	des Kreises Pillkallen	445,500
103	d. St. Pirmasens i. Pf.	166,600
104	d. St. Plauen i. Voigtl.	587,800
105	der Stadt Posen . .	2,204,100
106	der Stadt Potsdam .	882,000
107	des Kr. Ragnit . .	749,400
108	= = Rastenburg .	1,058,000
109	der St. Regensburg	911,000
110	= = Remscheid .	294,000
111	= = Reutlingen .	294,000
112	d. Kr. Rosenberg in Westpreußen	793,500
113	d. St. Rottweil a./N.	156,800
114	= = Saalfeld . . .	352,800
115	= = Sangerhausen	117,400
116	d. Kreises Schildberg	426,300
117	= = Schlochau	117,600
118	= = Schrimm .	313,600
119	der Stadt Schrimm	87,320
120	des Kreises Schroda	881,700
121	der Stadt Schweidnitz	881,700
122	des Kreises Sensburg	345,900
123	der Stadt Sorau N/L.	588,000
124	= = Spremberg	581,400
125	= = Sprottau .	564,000
126	des Kr. Stallupönen	587,500
	4 % Schuldverschreibung:	
127	des Kreis. Strasburg i. Westp.	878,000
	4½ % Schuldverschreib.:	
128	d. Kr. Pr. Stargard	511,500
129	d. St. Strehlen (Schl.)	441,000
	Latus	145,904,406

Lf.Nr.		Mark
	Transport	145,904,406
	4½ % Schuldverschreib.:	
130	des Kreises Stuhm .	334,900
131	der Stadt Stuttgart	5,877,200
132	d. Kreises Tarnowitz	294,000
133	der Stadt Tarnowitz	103,000
134	des Kreises Thorn .	514,500
135	der Stadt Tilsit . .	407,000
136	des Kreises Tilsit . .	514,500
137	der Stadt Uerdingen	123,600
138	d. Kr. Usedom-Wollin	145,500
139	d. Stadt Waldkirch .	529,000
140	d. Stadt Waiblingen	73,500
141	d. Kr. Pol. Wartenberg	205,800
142	der Stadt Wohlau .	147,000
143	des Kreises Zabrze .	441,000
	Summa III	155,614,806

IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie.

Lf.Nr.		Mark
	4½ % Eisenb.-Prioritäts-Obligationen:	
1	Bergisch-Märkische VIII. Serie	45,000,000
	Interimsscheine zur Serie VIII	45,000,000
2	Berlin-Potsdam-Magdeb. Litt. D. neue Emission . .	370,200
3	Bresl.-Schweidnitz Freiburger Litt. H.	8,322,900
4	Köln-Mind. VII. Emission	45,529,500
		Gulden
5	Frankfurt-Hanauer (jetzt Hess. Ludwigsbahn de 1854 . .	44,000
		Mark
6	Hannover-Altenbekener Ser. I . .	4,717,200
	dergl. Serie II . .	4,471,800
7	Magdeb.-Halberst. de 1873	16,251,900
8	Münster-Hammer .	900
9	Rheinische de 1862 und 1864	—
	Summe IV ℳ.	169,664,100
	und Gulden	44,000

Rekapitulation.

		M.	Fl.
I.	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	165,686,656	3,640,400
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie	53,278,500	7,025,500
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	155,614,806	—
IV.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	169,664,100	44,000
	Summe	544,244,062	10,709,900

Außerdem sind vorhanden:

die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten Rechnungsrath Götze, des Buchhalters Geheimen Sekretärs und Kalkulators Arndt und der Geheimen Kanzlei- und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammt-Nennwerthe von 2400 Thlr. = 7200 M.

b. baar.

	M.
Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	142,211,12
" " " Reichsbank	600,00
" " " Bayerischen Bank in Nürnberg	1,707,86
	144,518,98

Berlin, den 11. Oktober 1876.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

(gez.) Elwanger. (gez.) Landgraf.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem Reichs-Festungsbaufonds im Monat September 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Mark	Pfd. Sterl.	Dollar	Baarwerthe Mark
I. Bestand ult. August 1876	117,007,117	930,550	4,547,500	4,599,436
II. Zugang im Monat September.				
a. Schuldverschreibungen. vacat.				
b. baar.				
a) Erlös f. ausgelooste Werthpapiere	—	—	—	40,930
b) Erlös f. verkaufte Werthpapiere	—	—	—	120,710
c) v. Reichs-Invalidenfonds zurückerstatteter Vorschußrest	—	—	—	68,917
Summe des Zugangs	—	—	—	230,557
Summe	117,007,117	930,550	4,547,500	4,829,993

	Mark	Pf. Sterl.	Dollar	Baarwerthe Mark
III. Abgang im Monat September.				
a. Schuldverschreibungen.				
a) durch Ausloosung . . .	—	2,000	—	—
b) „ Verkauf	126,600	—	—	—
c) in Folge Erlöschens der Forderung an den Reichs-Invalidenfonds . . .	68,917	—	—	—
b. baar.				
Der Reichs-Hauptkasse für Zwecke der Militärverwaltung definitiv überwiesen .	—	—	—	2,665,000
Summe des Abgangs	195,517	2,000	—	2,665,000
IV. Bleibt Bestand ult. Sept. 1876	116,811,600	928,550	4,547,500	2,161,993

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a. in Schuldverschreibungen.

I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Lf. Nr.		Mark
	4½% Aachen-Düsseld.:	
1	III. Emission	111,000
	4½% Altona-Kieler:	
2	III. Emission . . . . . [1]	2,244,300
	4½% Berlin-Görlitzer:	
3	Litt. B	87,300
	5% Bergisch-Märkische:	
4	Serie VII . . . . . . [2]	475,500
	4½% Berl.-Potsdam-Magdeburger:	
5	Litt. D neue Emission	6,009,300
	„ E	2,346,000
	4% Berlin-Potsdam-Magdeburger:	
	Litt. C neue Emission	536,100
	4½% Bresl.-Schweidn.-Freiburger:	
6	Litt. D	18,300
	„ E	46,500
	„ F	59,700
	„ G	82,800
	Latus	12,016,800

[1]) Davon 32,100 Mark bei d. deutschen Bank.

[2]) Davon 18,600 Mark bei der Berliner Handelsgesellschaft.

Lf. Nr.		Mark
	Transport	12,016,800
7	4½% Cöln-Crefelder	118,200
	4% Cöln-Mindener:	
8	V. Emission	97,200
	4½% Cöln-Mindener:	
	VII. Emission	34,800
	4½% Dortm.-Soester:	
9	II. Serie	175,200
	4½% Düsseld.-Elberf.:	
10	II. Serie	15,300
	4½% Hannov.-Altenbekener:	
11	II. Serie	2,983,200
	4½% Magdeb.-Halberstädter:	
12	de 1861	—
	„ 1865 II.	1,221,600
	„ 1873	65,721,600
13	4½% Magdeb.-Wittenberger	13,800
	3½% niederschlesische Zweigbahn	—
14	4% oberschles. Eisenbahn Emission de 1873 [1]	9,814,200
	Latus	92,211,900

[1]) Davon 30,000 Mark b. d. Deutschen Bank.

Lf.Nr.		Mark
	Transport	92,211,900
	4½% rhein. Eisenbahn:	
	von 1858 und 1860	—
	„ 1865	—
	4½% Ruhrort-Crefelder (Kr.Gladbach):	
15	I. Emission	14,400
	III. „	189,900
	Latus	92,416,200

Lf.Nr.		Mark
	Transport	92,416,200
	Thüringische Eisenbahn:	
16	Serie V	1,595,400
	Summe I	94,011,600

II. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten.

Lf.Nr.		Mark
	4½% bayer. fortges. Eisenbahnanlehen:	
1	de 1856	22,800,000
	Summe II per se	

III. Ausländische Staatspapiere.

Lf.Nr.		Pfd. Sterl.	Dollar
1	5% amerikanische Staatsanleihe per 1881 . . .	—	3,263,000
„	dergl. „ 1904 . . .	—	1,284,500
2	3% englische Consols	20,000	—
3	5% russisch-englische Anleihe de 1862	35,000	—
„	dergl. „ 1871 II. Emission .	96.350	—
„	dergl. „ 1872 III. „ .	777,200	—
	Summe III.	928,550	4,547,500

Rekapitulation der Schuldverschreibungen.

		Mark	Pfd. Sterl.	Dollar
I.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen .	94,011,600	—	—
II.	Schuldverschreibungen deutsch. Bundesstaaten	22,800,000	—	—
III.	Ausländische Staatspapiere . . .	—	928,550	4,547,500
	Summe	116,811,600	928,550	4.547,500

c. baar.

	ℳ.
Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	68,917,45
desgl. „ „ deutschen Bank	2,094,166,48
desgl. „ „ Berliner Handelsgesellschaft . . .	1,908,90
	2,164,992,83

Berlin, den 11. Oktober 1876.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

(gez.) Elwanger. (gez.) Landgraf.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes im Monat September 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Mark	Baarwerthe Mark
I. Bestand ult. August 1876	28,394,100	182,43
II. Zugang im Monat September.		
a. Schuldverschreibungen. Nichts.		
b. baar.		
Der Kapitalsubstanz zufließende Zinsen für bei der deutschen Bank verzinslich deponirt gewesene Gelder		0,44
Summe des Zugangs	—	0,44
Summe	28,394,100	182,87
III. Abgang im Monat September Nichts.		
IV. Bleibt Bestand ult. September 1876	28,394,100	182,87

Der Bestand wird nachgewiesen:

a. in Schuldverschreibungen:

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen:	ℳ.
1. 4½ proz. Bergisch-Märkische, IV. Serie, I. und II. Emission	7,500
„ dergl. V. „	145,200
„ dergl. VI. „	1,351,800
5 proz. dergl. VII. „	685,500
2. 4½ proz. Berlin-Görlitzer Lit. B.	11,661,000
3. 5 „ Berlin-Hamburger III. Emission	11,871,600
4. 4½ „ Berlin-Potsdam-Magdeburger Lit. E.	654,000
5. 4½ „ Cöln-Mindener VII. Emission	935,700
6. 4½ „ Magdeburg-Halberstädter de 1873	1,081,800
Summe	28,394,100

b. baar.

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	0,44
desgl. „ „ Deutschen Bank	182,43
Summe	182,87

Berlin, den 11. Oktober 1876.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

(gez.) Elwanger. (gez.) Landgraf.

Vergleichende Nachweisung.

der Bestände an Werthpapieren des Reichs-Invalidenfonds, des Reichs-Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes zur Zeit des zweiten und des dritten, sowie des ersten Jahresberichts der Reichsschulden-Kommission.

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand Ende Oktober 1875	Nennwerth. Bestand Ende September 1876	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.
	A. Reichs-Invalidenfonds.					
I	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten . .	Mark	166,144,800	165,686,656	—	458,144
		Gulden süddeutscher Währung	3,652,900	3,640,400	—	12,500
II	Eisenb.-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie .	Mark	53,341,800	53,278,500	—	63,300
		Gulden süddeutscher Währung	7,025,500	7,025,500	—	—
III	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	Mark	156,612,443	155,614,806	—	997,637
IV	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	—	—	—	—	—
V	Eisenb.-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	Mark	171,180,600	160,664,100	—	1,516,500[1])
		Gulden süddeutscher Währung	46,250	44,000	—	2,250
	Nach der Beilage IV zum zweiten Jahresberichte betrugen die Veränderungen bis Ende Oktober 1875 gegen den im ersten Jahresberichte angegebenen Bestand v. Ende Februar 1874	Mark	—	—	85,644,786	—
	Latus . .	Mark	547,279,643	544,244,062	85,644,786	3,035,580
		Gulden süddeutscher Währung	10,724,650	10,709,900	—	14,750

[1]) und zwar: 4½ % Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen

Litt. D neue Emission	699,600 ℳ
desgl. Magdeburg-Halberstädter de 1873	811,500 „
desgl. Rheinische Eisenbahn von 1862 und 1864	5,400 „
	1,516,500 „

und 2,250 Gulden 4½ % Frankf.-Hanauer (j. hess. Ludw.) Bahn Prioritäts-Obligationen de 1854

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth.			
			Bestand.		Mithin jetzt	
			Ende Oktober 1875	Ende September 1876	mehr	weniger
		Gulden süddeutscher Währung	—	—	—	473,600
		Pfd. Sterl.	—	—	—	918,750
		Dollar	—	—	—	17,784,000
		holländische Gulden	—	—	—	2,560,000
			gegen den Bestand Ende Februar 1874 von			
	Mithin bis Ende September 1876	Mark	461,634,857	—	82,609,208	—
		Gulden süddeutscher Währung	11,198.250	—	—	488,350
		Pfd. Sterl.	918,750	—	—	[1]) 918,750
		Dollar	17,784,000	—	—	[1]) 17,784,000
		holländische Gulden	2,560,000	—	—	[1]) 2,560,000
	B. Reichs-Festungsbaufonds.					
I	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	Mark	22,800,000	22,800,000	—	—
IV	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	4.647,500	4,547,500	—	100,000
		Pfd. Sterl.	930,550	928,550	—	2,000
V	Eisenb.-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie .	Mark	101,543,900	94,011,600	—	7,532,300
	Zusammen . .	Mark	124,343,900	116,811,600	—	7,532,300
		Dollar	4,647,500	4,547,500	—	100,000
		Pfd. Sterl.	930,550	928,550	—	2,000
	Nach der Beilage IV zum zweiten Jahresberichte betrugen die Veränderungen bis Ende Oktober 1875 gegen den im ersten Jahresberichte angegebenen Bestand von Ende Februar 1874	Mark	—	—	19,748,000	—
		Dollar	—	—	4,647,500	—
		Pfd. Sterl.	—	—	920,550	—
			gegen den Bestand Ende Februar 1874 von			
	Mithin bis Ende Septbr. 1876	Mark	104,595,900	—	12,215,700	—
		Dollar	—	—	4,517,500	—
		Pfd. Sterl.	—	—	928,550	—

[1]) Schuldverschreibung nichtdeutscher Staaten.

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere		Nennwerth. Bestand. Ende Oktober 1875	Nennwerth. Bestand. Ende September 1876	Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger

C. Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.

Abschnitt	Bezeichnung der Werthpapiere		Ende Oktober 1875	Ende September 1876	mehr	weniger
IV	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	—	—	—	—
V	Eisenb.-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie .	Mark	27,088,800	28,394,100	1,305,300	—
	Zusammen . .	Mark	27,088,800	28,394,100	1,305,300	—
	Nach der Beilage IV zum zweiten Jahresberichte betrugen die Veränderungen bis Ende Oktbr. 1875 gegen den im ersten Jahresberichte angegebenen Bestand von Ende Februar 1874 . . .	Mark	—	—	27,088,800	—
		Dollar	—	—	—	5,809,300
			gegen den Bestand Ende Februar 1874 von			
	Mithin bis Ende September 1876	Dollar	5,809,300	—	—	5,809,300
		Mark	—	—	28,394,100	—

Summarische Wiederholung der einzelnen Abschnitte.

Abschnitt	Bezeichnung der Werthpapiere		Ende Oktober 1875	Ende September 1876	mehr	weniger
I	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	Mark	188,944,800	188,486,656	—	458,143
		Gulden süddeutscher Währung	3,652,900	3,640,400	—	12,500
II	Eisenb.-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie .	Mark	53,341,800	53,278,500	—	63,300
		Gulden süddeutscher Währung	7,025,500	7,025,500	—	—
III	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	Mark	156,612,443	155,614,806	—	997,667
	Summe I—III	Mark	398,899,042	397,379,962	—	1,519,080
		Gulden süddeutscher Währung	10,678,400	10,665,900	—	12,500
IV	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	4,647,500	4,547,500	—	100,000
		Pfd. Sterl.	830,550	928,550	—	2,000

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere		Nennwerth. Bestand. Ende Oktober 1875	Bestand. Ende September 1876	Mithin jetzt mehr	Mithin jetzt weniger
V	Eisenb.-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie .	Mark	299,813,300	292,069,800	—	7,743,500
		Gulden süddeutscher Währung	46,250	44,000	—	2,250
	Zusammen .	Mark	698,712,342	689,449,762	—	9,262,580
		Gulden süddeutscher Währung	10,724,650	10,709,900	—	14,750
		Dollar	4,647,500	4,547,500	—	100,000
		Pfd. Sterl.	930,550	628,550	—	2,000
	Nach der Beilage IV zum zweiten Jahresberichte betrugen die Veränderungen bis Ende Oktbr. 1875 gegen den im ersten Jahresberichte angegebenen Bestand von Ende Februar 1874 . . .	Mark	—	—	132,481,586	—
		Gulden süddeutscher Währung	—	—	—	473,600
		holländische Gulden	—	—	—	2,560,000
		Pfd. Sterl.	—	—	11,800	—
		Dollar	—	—	—	18,945,800
			gegen den Bestand Ende Februar 1874 von			
	Mithin bis Ende September 1876.	Mark	566,230,757	—	123,119,005	—
		Gulden süddeutscher Währung	11,198,250	—	—	488,350
		holländische Gulden	2,560,000	—	—	2,560,000
		Pfd. Sterl.	918,750	—	9,800	—
		Dollar	23,593,300	—	—	19,045,800

Aus der Enquête über die Handelsverträge.

Die Resultate der über die Erneuerung der Handelsverträge vom deutschen Handelstag veranstalteten Enquête liegen in einem Sammelwerke vor, welches die Gutachten der Handelskammern, Korporationen und Vereine, die sich über diese Materie aussprachen, in ein übersichtliches und systematisches Ganzes verarbeitet hat. Die tiefeinschneidende Bedeutung, welche die wirthschaftlichen Verträge mit den Nachbarstaaten auf den Volkswohlstand Deutschlands ausüben, muß allein genügen für eine solche Darstellung Interesse zu erwecken, um so mehr, wenn sie wie die vorliegende, mit Vermeidung aller Wiederholungen und Nebensächlichkeiten, dennoch die Wünsche und Anträge der Interessenten möglichst in ursprünglicher Fassung wiedergegeben und damit ein Bild der gesammten industriellen Lage Deutschlands geschaffen hat, welches für spätere Zeiten als Quelle betrachtet werden muß. Die Uebersicht über die gewonnenen Resultate, die wir in folgendem zu geben versuchen, dürfte dem Interesse für die dringenden Fragen unserer Zollpolitik, das sich auch in weiteren Kreisen geltend macht, entgegenkommen.[1])

Die Fragen welche vom bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstags an die Handelskammern, Vereine rc. gerichtet waren, gingen dahin: 1) Welchen Einfluß hat das System der Handelsverträge auf die Entwicklung der in ihrem Bezirk vertretenen Industrie und auf die des Handels in Ihrem Bezirk gehabt? 2) Auf welche Tarifpositionen ist im Interesse der bei Ihnen vertretenen Industrie und Ihres Handels die Aufmerksamkeit der Reichsbehörden besonders zu lenken? Bis zum 21. April 1876 waren hierüber nun über hundert umfangreiche Berichte und über zweihundert Separatgutachten eingelaufen, von denen bei weitem der größte Theil die günstige Wirkung der Handelsverträge auf Handel und Industrie hervorhebt. Direkt gegen den Abschluß neuer Handelsverträge spricht sich keine einzige Handelskammer aus. Ueber die Frage: ob es wünschenswerth sei mit den Handelsverträgen regelmäßig einen Tarifvertrag zu verbinden, oder ob es genüge wenn die Staaten sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen einräumen und im Uebrigen die Zollsätze dem Systeme der Autonomie unterwerfen, finden sich nur sehr vereinzelte Aeußerungen. Den bedeutendsten Theil der eingegangenen Berichte füllen die Ansichten und Aeußerungen über die einzelnen Tarifsätze sowohl Deutschlands als der fremden Staaten und die Forderungen wegen einer Erhöhung von Positionen des deutschen Reichs einerseits und einer Erniedrigung der fremden Zollsätze andererseits. Durch die Mehrzahl der Berichte ist das Bestreben zu verfolgen solang wie möglich eine Erhöhung der deutschen Zollschranken vermieden zu sehen, vielmehr eine solche Maßregel nur daun für nothwendig zu erklären wenn die fremden Staaten, das Prinzip der unbedingten Reziprozität verlassend, ihrerseits das System der

---

[1]) Wir entnehmen diesen Auszug der Handelsbeilage der „Allgem. Ztg."

Schutzzölle proklamiren und praktisch verwirklichen. Hienach gruppiren sich die Resultate — folgend den Positionen des Vereinszolltarifs (vgl. oben S. 161 und 200) — folgendermaßen:

Bei Klasse 1 des Tarifs (Abfälle), deren wichtigster Artikel, die Lumpen, bekanntlich mit dem letzten Ausfuhrzoll geschützt waren, richten sich die Wünsche gegen die Wirkungen der Aufhebung desselben, sowie gegen die Thatsache daß Deutschland mit der Beseitigung dieses Ausfuhrzolls allein stehe, die Nachbarländer Deutschland nicht nachgefolgt seien. Namentlich die Kunstwollindustrie bedauert die durch diese Sachlage hervorgerufene Preissteigerung des Rohmaterials.

An die folgende Klasse des Tarifs, die Baumwollenwaaren, hat sich nächst den Eisenzöllen der verbreitetste Kampf gegen den Freihandel angeschlossen. Die Aeußerungen der Handelskammern sind Ausdruck hiefür. In der vorangeschickten Statistik der Ein- und Ausfuhr von Baumwolle und Baumwollenwaaren zeigt die Vergleichung der Jahre 1872 und 1874 eine erhebliche Verminderung der Ausfuhr von Baumwollengarnen (89,000 Ztr. gegen 11,000 Ztr.) bei steigender Einfuhr von roher Baumwolle (814,000 Ztr. gegen 6,140,000 Ztr., dagegen 1,110,000 Ztr. im Jahr 1873) eine Zunahme des Imports wie Exports in Baumwollengeweben. Bei dem Artikel Baumwollengarn wird von überwiegender Mehrzahl der Interessenten den Handelsverträgen ein direkt hemmender und namentlich die Feinspinnerei beeinträchtigender Einfluß zugeschrieben. Als Illustration wird beispielsweise die Thatsache angeführt daß die Baumwollenspinnerei in Sachsen seit 1862 von 720,000 auf 460,000 Spindeln herabgesunken sei, und als Gründe des Sinkens dieses Industriezweigs die englische Konkurrenz, die plötzliche Vermehrung der Spinnereien durch die Annexion Elaß-Lothringens, sowie die Verschiedenheit des deutschen und französischen Zolltarifs erwähnt. Eine Verbesserung erwartet die Handelskammer Gladbach gegenüber den Industriestaaten, Frankreich, Belgien, Oesterreich ꝛc. von der Erniedrigung der fremden Importzölle, hauptsächlich von einer Erniedrigung des besonders die elsäßische Spinnerei schädigenden steigenden französischen Werthtarifs, wogegen England gegenüber auch die Reziprozität nicht von Erfolg sein würde, da dasselbe von dem amerikanischen, schwedischen ꝛc. Markt durch hohe Zölle ausgeschlossen, seine ganze Exportkraft auf Deutschland wende, um beim Mangel eines Zolls durch seine von der deutschen Industrie niemals erreichbaren natürlichen Vortheile, wie die Nähe der Kohlen, geschulte Arbeiter, Nähe des Baumwollenproduktionsbezirks und des Baumwollenmarkts Liverpool, diese stets aus dem Feld schlagen werde. Es wird daher für Beibehaltung der bisherigen Garnzölle, eventuell auch Erhöhung des Zolls für feinere Nummern verlangt. Aus den Berichten geht außerdem hervor daß der frühere Kampf zwischen Baumwollenspinnern und Baumwollenwebern nicht mehr in dem Maße hervortritt, vielmehr wird vielfach behauptet daß die mangelhafte Entwicklung der einheimischen Spinnerei auch auf die gesammte Weberei Deutschlands einen hemmenden Einfluß geübt habe, der Nachlaß eines mäßigen Zolls auf Gespinnste nicht etwa ein Förderungsmittel der Weberei sei, sondern die Weberei nur dort zur Blüthe gelangen konnte wo sie sich Hand in Hand mit der Spinnerei entwickelte. (Beweis hiefür: Belgien.) So namentlich der Bericht des Vereins der rheinisch-westfälischen Baumwollenindustrie, die Handelskammer Elberfeld und die Baumwollenweberei des Augsburger Bezirks. Eine entgegengesetzte Ansicht vertritt hier Berlin; die dortige Weberei verlangt Wegfall der Garnzölle, oder wenn sie fortbestehen sollten, Rückvergütung des bei der Weberei für ausländische Gespinnste

bezahlten Zolls; unbedingt wenigstens gegen eine Erhöhung der Baumwollengarne tritt die Baumwollenzwirnerei- und Nähfadenfabrikation des Augsburger Bezirks ein.

Bei dem Artikel Baumwollenwaaren sind die Berichte darüber einig daß einen Wegfall des Zolls die deutschen Webereien nicht ertragen könnten. Wird auch gegenwärtig fast der gesammte Bedarf der Baumwollengewebe des Reichs in Deutschlands selbst produzirt, so ist doch andrerseits die Höhe und die nach der Feinheit der Stoffe abgestumpfte Zollgesetzgebung der Nachbarländer ein unübersteigbares Hinderniß einer Ausdehnung des Exports gewesen. Es werden insbesondere bezüglich der französischen Zölle und der Ueberlegenheit der englischen Fabrikation analoge Aufstellungen wie bei den Baumwollengespinnsten gemacht; die Errichtung der russischen Zollschranken hat namentlich die Strumpfwaarenfabrikation im sächsischen Industriebezirk Chemnitz geschädigt. Erweiterung der Export-Gelegenheit, Wiedergewinn verlorener Absatzgebiete (insbesondere durch einen Handelsvertrag mit Rußland), ungeschmälerte Erhaltung des Veredlungsverkehrs mit Oesterreich und womöglich Ausdehnung desselben auf Frankreich sind im wesentlichen die Forderungen der betheiligten Industrie; für gänzliche Beseitigung des Zolls auf Baumwollwaaren verwendet sich Lübeck im Interesse seines Handels.

Blei und Bleiwaaren zeigen bei einer Vergleichung der Jahre 1872 bis 1874 keine wesentliche Veränderung der Ein- und Ausfuhr gegenüber der Produktion. Die Forderungen der Handelskammern beschränken sich darauf: es solle auf eine Aufhebung der auf metallischem Blei in Mulden und Blöcken, auf gewalztem Blei &c. in Italien und Nordamerika, theilweise auch in Frankreich bestehenden Ausfuhrzölle hingewirkt werden.

Die Verschiedenheit der in der Klasse 5 (Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren) zusammengefaßten Artikel hat begreiflicherweise zu einer Menge spezieller Anträge und Auffassungen geführt. Nach den Erhebungen welche Berlin angestellt hat, haben die bisherigen Handelsverträge einen fördernden Einfluß auf die Branche der Chemikalien und Droguen nicht ausgeübt; „das Beispiel welches Deutschland gab, indem es, nur sehr wenige Artikel ausgenommen, den Eingang für die Chemikalien freigab, ist von den Staaten mit welchen wir Verträge haben keineswegs nachgeahmt worden, und besteht daher für diesen Artikel auch kaum eine Spur von Reziprozität." Eine Erhöhung des Zolls wird im allgemeinen nicht gefordert, vielmehr darauf hingewiesen daß der deutschen chemischen Industrie in Ostasien und anderwärts ein unbestrittenes Absatzgebiet verbleibt, aber zugleich erwähnt daß die Märkte fast sämmtlicher Nachbarstaaten dem deutschen Produkt verschlossen sind, während der deutsche Markt allen offen steht. Eine Verschiedenheit der Auffassungen zeigt sich bei dem noch bestehenden Sodazoll. Die Soda verbrauchenden Industrien verlangen mit eben solcher Entschiedenheit den Wegfall desselben wie die Sodaproduzenten seine Erhöhung um der erdrückenden Konkurrenz Englands die Spitze bieten zu können. Die letzteren weisen mit Nachdruck darauf hin daß die Sodaproduktion um deßwillen höhere Beachtung verdiene weil sie nur einheimische Rohstoffe verarbeite. Einen günstigen Einfluß der Handelsverträge konstatiren die Harzprodukten-, Lack- und Firnißfabrikationen des Mainzer Bezirks und die Ultramarinfabriken, jedoch gleichfalls verbunden mit Wünschen bezüglich der Zollermäßigung anderer Staaten. Für unbedingte Handelsfreiheit tritt auch hier wieder Lübeck ein; im Ganzen und Großen ist jedoch auch diese Gruppe der deutschen Industrie, deren überraschender Aufschwung in Wien 1873 und anderwärts gepriesen wurde, weit entfernt sich behaglich zu fühlen.

Der prinzipiellste und je näher die Zeit der Aufhebung der noch bestehenden Zölle herannaht erbittertste Kampf zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern hat sich bekanntlich an die deutsche Eisenindustrie geknüpft. Die Thatsache allein daß die deutsche Eisenproduktion die Höhe von mehr als 33 Mill. Zollzentnern (nach der offiziellen Aufstellung im Jahr 1871) per Jahr erreicht, und damit nach England und Amerika die erste Stelle unter den Staaten der Erde einnimmt; daß ferner Deutschland auch in seiner Eisen- und Stahlindustrie mit Einschluß des Maschinenbaues den gleichen Rang einnimmt und die gesammte Industrie an 160,000 Arbeiter beschäftigt, macht es begreiflich, daß dieser Zweig vor allem in die erste Linie der öffentlichen Besprechung getreten ist. Es sind in Folge dessen auch die Stimmungen in den einzelnen Bezirken Deutschlands bezüglich der Wirkung der Handelsverträge schon bekannter geworden, als dieß bezüglich anderer Positionen der Fall ist. Die Handelskammern gruppiren sich nun je nach ihrer Stellung zu dieser Frage folgendermaßen: Der Wegfall der Eisenzölle mit 1. Januar 1876 findet den mehr oder weniger entschiedenen Beifall der Kammern von Bromberg, Lennep, Pforzheim, Elberfeld, Lübeck, Königsberg, Danzig, Stettin, Elbing. Für Bromberg ist sogar das Vorhandensein der Eisen- und Maschinenzölle der einzige Grund weßhalb die dortige Kammer den Handelsverträgen eine günstige Wirkung nicht zuschreiben konnte. Für wenigstens vorläufige Beibehaltung der noch bestehenden Eisenzölle erklären sich die Berichte aus Aachen, Arnsberg, Augsburg, Barmen, Bielefeld, Bochum, Dillenburg, Duisburg, Essen, Gießen, Görlitz, Göttingen, Hagen, Hannover, Halle, Lüneburg, Luxemburg, Mühlheim, Nürnberg (für weitere 6 Jahre), Osnabrück, Siegen, Zittau, auch Heidenheim und Lüdenscheid falls Gegenseitigkeit nicht zu erlangen sein sollte. Im übrigen erkären die Eisenindustriellen fast ausnahmslos, auch insofern sie sich gemäßigt freihändlerischen Anschauungen nicht verschließen, daß successive mit Ermäßigung der Zölle auf dem Wege der autonomen Gesetzgebung hätte vorgegangen und damit eine Handhabe geliefert werden sollen, um den übrigen Staaten Konzessionen in Beziehung auf die Eisenzölle abzuringen. Von den Vertretern der Eisenindustrie hat sich nur die Feinindustrie des Bezirks Remscheid für Durchführung eines vollen Freihandels ausgesprochen, Die Forderungen der Eisenindustriellen beziehen sich, wie bekannt, für den gegenwärtigen Zeitpunkt darauf die deutsche Handelspolitik zu einer Prolongation der Eisenzölle, dann aber auch womöglich zu einer Wiedereinführung des Roheisenzolls zu bewegen, und begründen sie dieselben, wie gleichfalls erschöpfend in Blättern und Flugschriften behandelt wurde, insbesondere damit daß die Erfindung des Bessemer-Stahls die deutsche Industrie nur vor die Wahl gestellt habe: entweder die neue Fabrikationsmethode sich anzeignen, hiemit aber allerdings eine Ueberproduktion herbeizuführen, oder ihre Werke zu schließen; daß die dadurch naturgemäß hervorgerufene Vermehrung der Konkurrenz und Verminderung der Rentabilität der Werke einerseits, die durch Nähe der neuerdings zu verwendenden algerischen 2c. Erze, wie durch Nebeneinanderliegen von Kohle und Erz, billige und ausgedehnte Wasserstraßen mehr und mehr erleichterte Konkurrenz Englands andrerseits eine Lage geschaffen habe, die für Aufhebung des noch bestehenden Schutzzolls die denkbarst ungünstige sei. Die Handelskammer Bochum und in nahezu gleichem Sinn auch Essen erklären; daß auf den Zoll für Stahl in Zukunft voraussichtlich werde verzichtet werden können, sobald nur die gegenwärtige Krisis überwunden und der Versuch gelungen sei von fremden Erzen unabhängig zu werden. Wie bei der Baumwollenindustrie der Gegensatz zwischen Spinnern und Webern, so tritt auch hier der Gegensatz zwischen den

Roheisenproduzenten und den Roheisen verarbeitenden Branchen zurück. Es ist bemerkenswerth daß auch die letzteren die Aufhebung der Eisenzölle für verfrüht halten. Die Chemnitzer Maschinenbauanstalten sprechen sich u. a. folgendermaßen aus: Findet man sich zu der Frage gedrungen: welches Interesse wir wohl haben könnten in dieser Weise für die Eisenindustrie einzutreten, so müssen wir antworten: Es ist zunächst das Interesse der Gemeingehörigkeit. Es ist nicht nur unsere Freude und unser Stolz, daß die deutsche Eisenindustrie zu so mächtiger Entfaltung gelangt ist, es ist vielmehr die Vertheidigung des eigenen Lebens, weil jetzt schon dieselbe das Fundament unserer Existenz bildet und für die Zukunft noch mehr bilden wird . . . Sollten die Zölle auf Maschinen aufgehoben werden, so hätten wir allerdings ein wenn auch schmerzliches Interesse daran daß auch die Zölle auf Eisen und Bleche fallen.

Verfolgt man die einzelnen Unterarten der Eisenindustrie, so wird nächst der Gußstahlfabrikation in Betreff des Stabeisens und der Schienenfabrikation ausgeführt daß die Fabrikation sehr leiden werde, wenn ihr letzter Schutz falle, da sie einerseits durch den fremden Import, andererseits durch die Verdrängung der eisernen Schienen bedrängt werde. Insbesondere wird von der oberschlesischen Eisenindustrie gewünscht daß Rohschienen, Luppeneisen bei dem Eingang nach Oesterreich von einem höheren Eingangszoll als der bisherige von 25 kr. verschont bleiben. Die Fabrikation gezogener schmiedeiserner Röhren, dann von geschweißtem Eisenblech, von Radkränzen, polirtem Stahlblech und Walzblech nimmt denselben Standpunkt ein wie die Stabeisenfabrikation. Die Weißblechfabrikation hält dagegen eine Zollerhöhung für nothwendig. In Bezug auf die Gußwaarenbranche wird eine Besserung erst erwartet wenn die Zölle der Nachbarstaaten auf gleich niedrigem Niveau mit den deutschen stehen; ein gleiches vertritt die oberschlesische Eisenindustrie, welche ihre außerordentlich ungünstige Situation in einem Winkel Deutschlands, eingekeilt zwischen den zwei unverhältnißmäßig hohen Zollschranken Oesterreichs und Rußlands, betont. — Was die groben Eisenwaaren betrifft, so wird darüber Klage geführt daß der gegenwärtig geltende Tarif Artikel zusammenweise welche in Beziehung auf ihren Werth als sehr ungleich zu betrachten seien und wird daher eine mehr eingehende Klassifikation gewünscht; Lüneburg fürchtet die Ueberproduktion Englands. In Bezug auf die Remscheider Kleineisenindustrie, die sich, wie erwähnt, für Freihandel erklärt, gehen die Forderungen auf eine Beseitigung der nordamerikanischen Zölle, vorweg der Zollplackereien, dann gegenüber Frankreich auf eine Beseitigung der acquits-à-caution und Erreichung von möglichst niedrigen Gewichtszöllen. Ueber die Drahtfabrikation berichtet Stolberg daß der enorme französische Zoll es den zur Einfuhr nach Frankreich in erster Linie situirten lothringischen Eisenwerken unmöglich mache ihr früheres Absatzgebiet in feineren gezogenen Drahten zu behaupten, während der Handel mit Walzdraht, der dann erst in Frankreich der Veredelung unterliegt, ziemlich lebhaft sei. Die übrigen Eisenfabrikate haben alle mehr oder weniger unter den fremden Zöllen zu leiden. So beklagt sich die Solinger Messerindustrie über die Zollbehandlung beim Import nach Frankreich, die Sensenfabrikation, sowie die Produktion von Uhrfedern, Laubsägen und Nadelfeilen über die Höhe der französischen, die Kassenschrankfabrikation über die der schweizerischen Zölle, die Nadelfabrikation aber über den exorbitanten Zoll Nordamerika's; der allgemeine Unwille aber wendet sich gegen die oft besprochenen und verurtheilten französischen titres d'acquits-à-caution.

Glas- und Glaswaaren. Deutschland nimmt hier, was die Zahl der Glashütten anbelangt, den ersten Rang ein. Die Einflüsse der Handelsverträge

werden allseitig als günstig geschildert und richten sich auch hier die Wünsche der Glasindustriellen auf Ermäßigung der Zölle in anderen Ländern, namentlich Amerika. Die Handelskammer Stolberg, die sich hier am eingehendsten über die Verhältnisse ausspricht, setzt jedoch hiebei den Fortbestand der bisherigen Zölle voraus, welche namentlich für ein Gedeihen der Fabrikation von Spiegeln und Spiegelglas unerläßlich seien. Die Handelskammer Mülhausen weist auf den Vortheil hin, den die französische Glasindustrie dadurch habe, daß sie Lehrlinge schon vom 12. Jahr an aufnehmen darf, wodurch ein wesentlich geschickterer Arbeiterstand herangezogen werden könne als in Deutschland. Dresden wendet sich gegen die in den österreichischen Fabrikantenkreisen neuerdings hervorgetretenen Tendenzen gegen unbedeutende Gegenleistungen eine Erhöhung des österreichischen Eingangszolls auf Glaswaaren durchzusetzen.

Die Artikel Haare u. dgl. gaben zu keinen Erörterungen Anlaß, Grund hiefür die Dezentralisation der hieher gehörigen Industrien. Wo sich eine Industrie für den Export entwickelte, wie die Fabrikation von schwarzem Möbelhaartuch, da zeigt sich wieder die Wirkung der amerikanischen Zollerhöhung. Der früher lohnende Absatz dorthin ist verloren. Ebenso gibt die Erfahrung in den Artikeln, Häute, Felle rc. nur zu dem Wunsch Anlaß den österreichischen Ausfuhrzoll auf rohe Häute beseitigt zu sehen.

In Klasse 13 (Holzwaaren) nimmt überwiegende Bedeutung das Holz als Rohprodukt, der eigentliche Holzhandel, in Anspruch. Aus dem Umstand nun daß über denselben weder von den Seestädten noch von den Handelsplätzen längs der schiffbaren Gewässer, noch von den Gebirgsgegenden, in denen die Wasserkraft für die Herstellung von Brettern, Bohlen, Pfosten, Bauartikeln und Haushaltungsgegenständen der Industrie dienstbar ist, speziellere Mittheilungen eingegangen sind, schließt der Herausgeber daß zu besonderen weitergehenden Wünschen, als möglichste Erleichterung des Verkehrs und Beseitigung aller etwa noch vorhandenen Hindernisse Veranlassung nicht vorgelegen sei — wohl mit Recht — denn auch die Zahlen der Einfuhr und Ausfuhr in Bau- und Nutzholz, Brettern rc., weisen für die Jahre 1872, 1873 und 1874 keine wesentliche Ab- oder Zunahme auf. Anders verhält es sich mit der Veredlung des Holzrohstoffs, insbesondere der Möbelindustrie. Hier weisen sowohl die Zahlen der Statistik als die Mittheilungen der Handelskammern auf eine Zunahme des Imports, dagegen eine Abnahme des Exports hin. Berlin und Breslau verbreiten sich über diese Thatsache. Nach Oesterreich-Ungarn werde nur etwa noch der 6. Theil von früher geliefert; Wien und Pest haben die deutsche Kundschaft übernommen. Das nach Rumänien und nach dem Orient bestandene Geschäft sei von Paris übernommen, obgleich Paris nicht billiger arbeite, die Ausfuhr nach Rußland und Frankreich verwehrten auch hier die hohen Zölle, günstige Wirkungen für die Möbelindustrie sei von Verträgen mit Rußland, Rumänien, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden und den südamerikanischen Staaten zu erwarten. Ferner wird für die Fabrikation von gebogenen Möbeln, dem neuerdings in großer Ausdehnung eingeführten Artikel, eine Ermäßigung in Form einer 15—20 pCt. betragenden Taravergütung gefordert. Die einen bedeutenden Theil der württembergischen Industrie bildende Parketterie von Stuttgart, Ravensburg, Ulm u. s. w., welche früher mit Vortheil einen Markt in Oesterreich behauptete, ist von demselben und theilweise schon von dem inländischen Markt durch die Entwicklung der gleichen selbstständigen österreichischen Industrie verdrängt. Um diese durch die gleichzeitige Konkurrenz der Schweiz und Frankreichs verstärkte Gefahr für die inländische Industrie zu beseitigen, wird

die Ausdehnung des bestehenden Zolls auf alle aus ausländischen Holzarten hergestellten Parkette erfordert. Die Goldleistenfabrikation, dann die Bezirke der Spielwaarenindustrie richten ihr Bestreben lediglich auf Erweiterung des Absatzes, also Beseitigung der fremden Zollschranken, letztere Industrie namentlich gegenüber Amerika, Rußland und Skandinavien. Für den Rückgang der Berliner Möbel-Industrie werden außerdem direkt die rapid gesteigerten Arbeitslöhne verantwortlich gemacht.

Klasse 14 des Zolltarifs — Hopfen — ist eine der wenigen Positionen an die sich, trotzdem dessen Produktion einen bedeutenden Theil des Volkseinkommens bildet, keinerlei besondere Anträge auf Zollerhöhung knüpfen; vielmehr macht sich der Wunsch geltend, daß es gelingen möge aus ganz Mitteleuropa ein zollfreies Handelsgebiet für Hopfen zu schaffen — ein Wunsch der durch die im laufenden Jahr eingetretene Steigerung der Hopfenpreise an Verbreitung gewinnen wird.

Von den in Klasse 15 zusammengefaßten Artikeln (Maschinen, Instrumente, Fahrzeuge) nehmen die wichtigste Stelle die Dampfkessel, landwirthschaftliche u. a. Arbeitsmaschinen, Waggons und Lokomotiven ein, d. i. die Maschinen, welche Eisen verarbeiten, und begegnet man hier denselben analogen Argumentationen die schon bei der Produktion von Eisen hervortraten. Die aus den Bezirken der Maschinenindustrie eingegangenen Berichte erkennen sämmtlich den Abschluß neuer Handelsverträge für nothwendig und wünschenswerth an, betonen aber gleichzeitig die seit einigen Jahren wesentlich verschlechterte Lage des deutschen Maschinenbaues, sprechen sich entweder direkt gegen die für den 1. Januar 1877 beschlossene Aufhebung der Zölle auf Maschinen aus oder lassen doch durchfühlen, daß sie den Einwirkungen einer solchen Maßregel mit größter Besorgniß entgegensehen.

Hiebei betonen die Berichte namentlich das Mißverhältniß, in das die deutsche Industrie durch die plötzliche Steigerung der Arbeitslöhne gerathen sei — eine Steigerung die keineswegs eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter zur Folge gehabt habe, sondern eher das Gegentheil, und außerdem die Nachbarländer nicht betroffen habe. Das und die gleichzeitige Verschließung des Marktes in Rußland und Oesterreich, der Vortheil, welchen Frankreich durch die Begünstigung des Exports genieße, habe die deutsche Industrie in die ungünstigste Lage versetzt, und führe zu der Forderung daß der geringe Eingangszoll auf Maschinen, welcher nur etwa die Hälfte dessen beträgt was allein an Arbeitslöhnen mehr zu zahlen sei, bis auf weiteres bestehen bleibe, um der Industrie Zeit zu gönnen die in den letzten Jahren eingetretenen Mißverhältnisse in den Entstehungskosten zum Ausgleich zu bringen. Zu wesentlich gleichen Forderungen gelangen die Lokomotiv- und Waggonfabriken und die Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen; eine günstige Wirkung der Handelsverträge konstatirt die Fabrikation von Nähmaschinen, Pianofortes und musikalischen Instrumenten, jedoch halten auch diese Industrien eine Erweiterung der Exportfähigkeit durch Ermäßigung der fremden Zollschranken für unabweisliche Bedingung des ferneren Gedeihens.

Die Berichte über Classe 17 des Zolltarifs (Kautschuk) stimmen darüber überein, daß für diese Branche die Handelsverträge günstig gewirkt haben und werden allseitig Ermäßigungen der ausländischen Zölle gewünscht. Dieß gilt insbesondere von der Hartgummi-Industrie, während die Fabrikation von Weichgummi und Guttapercha einen höheren Zollschutz fordert.

Bei den Gegenständen, welche unter die Classe 18 fallen (Kleider, Leibwäsche, Hüte 2c.) ist vorzugsweise Berlin betheiligt. Es wird behauptet,

daß die Verträge den Absatz der Konfektion wenig gefördert haben. Einerseits steht der dominirende französische Geschmack einer Ausfuhr nach Frankreich, Belgien und Italien im Wege, andererseits die hohen Zölle einer Ausfuhr nach Rußland und Nordamerika. Gleiches gilt für die in Berlin und Bielefeld etablirte Wäschefabrikation, nur daß diese selbst eine erfolgreiche Eroberung des französischen Marktes für möglich hält, falls die Gewichtszölle erniedrigt würden. Die Hutfabrikation wendet sich gegen die hohen Eingangszölle in Frankreich, Oesterreich und Belgien, die Fabrikation künstlicher Blumen, deren Aufschwung den Beweis geliefert hat, daß Deutschland auch in Branchen, welche die individuellste Geschmackbildung der Produzirenden voraussetzen, mit Frankreich konkurriren kann, fordert lediglich Ermäßiguug der fremden Zollschranken.

Die Erzeugung von Rohkupfer, Kupfer- und Messingwaaren verzichtet auf einen erhöhten Zollschutz gegen Erlangung der Reciprocität gegenüber den Nachbarstaaten. Die Fabrikation gegossener Britannia-Metallwaaren des Bezirks Lüdenscheid und der Messing-Gußwaaren von Iserlohn erwartet eine Steigerung des Exports durch Aenderung der Klassifikation in dem österreichischen und französischen Zolltarif, wodurch mehr der Werth der Gegenstände getroffen würde.

Ueber die an Artikeln außerordentlich reiche Classe, welche unter dem Namen Kurzwaaren zusammengefaßt werden, liegen nur wenig Anträge vor, woraus der Schluß sich rechtfertigt, daß die Handelsverträge im ganzen günstig gewirkt haben und die Erhöhung der auswärtigen Zollschranken hier weniger fühlbar geworden ist, wie denn beispielsweise die deutschen Taschenuhren auf dem nordamerikanischen Markt trotz des hohen Werthzolls von 25 Pzt. sich behauptet haben. Die Anträge beziehen sich auch hier meistens auf die öfters erwähnte Ungleichheit des deutschen und französischen Zolltarifs.

Die Classe 21 (Leder nnd Lederwaaren) zeigt in den Zahlen der Ein- und Ausfuhr eine wesentliche Steigerung des Imports von Leder, und, allerdings in geringerem Maße, des Exports von Lederwaaren; die Steigerung des Lederimports ist Veranlassung, daß die Lage der deutschen Lederfabrikation als eine ziemlich ungünstige geschildert wird, und daß sich aus einzelnen Distrikten mehr oder weniger lebhaft ausgesprochene Schutzzollbestrebungen geltend machen, während andere eine Zollerhöhung nicht beanspruchen, theilweise sogar für irrationell halten, dafür aber ein Hauptgewicht auf zu erreichende Reciprocität legen. Für die ungünstige Lage der Industrie wird der Mangel an entsprechendem Gerbestoff (Eichenschälwaldungen) und die Konkurrenz des amerikanischen Hemlockleders als Ursachen angeführt; die Forderung, daß der Eingangszoll auf gemeines Leder für einen Zeitraum erhöht werde bis die nöthigen Eichenschälwaldungen hergestellt seien, verbindet zwei wesentlich verschiedene Forderungen, da über eine Unterstützung der Industrie in Form der Herstellung von unproduktiven Eichenschälwaldungen die zollgesetzgebenden Organe nicht zu bestimmen haben; gegen eine Erschwerung des Imports des amerikanischen Hemlockleders machen sich von Seite der Lederindustrie selbst gewichtige Stimmen geltend, um so weniger ist zu erwarten, daß die in diesem Artikel sämmtliche Volksschichten umfassende Konsumtion sich eine Besteuerung zu Gunsten der Gerbereien gefallen lassen wird. Von anderer Seite wird beantragt, durch die Drohung der Erschwerung des Hemlockleder-Imports Nordamerika zur Ermäßigung seiner Zölle auf feinere Ledersorten zu zwingen. Die Handschuhfabrikation macht wieder auf die Verschiedenheit der deutschen nnd französischen Eingangszölle aufmerksam.

Ueber die Wirkung der Handelsverträge auf die Fabrikation von Leinengarn und Leinenwaaren zeigen die Handelskammerberichte keine überein-

stimmende Ansicht. Anders als bei der Baumwollindustrie stehen sich hier die Interessen der Spinner und Weber gegenüber. Die Leinengarnspinnerei insbesondere behauptet, daß in Folge der mit dem deutsch-österreichischen Handelsvertrag eingetretenen Zollermäßigungen eine vollständige Stagnation in der Entwicklung dieser Industrie in Deutschland eingetreten sei, wozu besonders die Ausdehnung der österreichischen Flachsgarnspinnerei beitrage, die durch uneingeschränkte Benützung der jugendlichen Arbeiter, der Nachtarbeit und durch niedrige Löhne einen Vorsprung vor der deutschen Industrie habe. Hiebei wird zugegeben, daß die Flachsspinnerei in gleichem Maße zugenommen hat wie die Einfuhr in rohen Maschinengespinnsten, und wird diese Entwicklung unbedenklich zum größten Theil dem Einfluß der Herabsetzung des Eingangszolls auf Garne von 2 Thlr. auf $1^1/_2$ M. pro Zentner zuzuschreiben sein; ein Wegfall des Eingangzolls auf Leinengarne dürfe wohl England gegenüber, nicht aber gegen Frankreich und Belgien eintreten.

Dieser Auffassung stehen jedoch andere Gutachten gegenüber, welche sich für Ermäßigung der Leinengarnzölle aussprechen. Es ist dieß die übereinstimmende Forderung der Leinenweberei. Bezüglich der Zölle auf Leinengewebe sind in dieser Industrie selbst die Ansichten wieder getheilt, indem ein Theil (Berlin, Bielefeld) das Hauptaugenmerk auf eine Ermäßigung der fremden Zölle und Beseitigung der in denselben bestehenden Ungleichheiten in den Zollsystemen richtet, andere (Cottbus, Schweidnitz, Augsburg) bestreiten, daß sich die Leinenweberei nur in einigermaßen günstiger Situation befinde, sich auf die Thatsache berufend, daß der Import an Leinengewebe ständig zu-, der Export aber abgenommen habe, und eine Aenderung dieser Bilanz in erster Linie von einer Erhöhung der Zölle auf Leinengewebe erwarten. — In Folge des Aufhörens des Imports von Leinwand nach Rußland haben sich im Gegensatz zu früheren Anschauungen die schlesischen Plätze für Aufhebung der zollfreien Einfuhr von roher Leinwand über die böhmische Gränze ausgesprochen.

Von den in Classe 25 zusammengefaßten Konsumtibilien und Materialien richtet sich die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf diejenigen Artikel, welche Gegenstand der inländischen Produktion sind und bei welchen die Zölle nicht nur den Charakter von Finanzzöllen an sich tragen. Die Handelskammern der Seestädte beantragen übereinstimmend, daß eine möglichst geringe Anzahl finanziell einträglicher Gegenstände, die nur unter den wichtigeren Artikeln der Position 25 des Zolltarifs gefunden werden könnten, beibehalten, alle übrigen Artikel des Zolltarifs dagegen freigegeben werden möchten; die Produktionsbezirke dagegen vertreten theilweise andere Anschauungen. So verlangen die Bierbrauereien keinen Schutzzoll, halten aber den Abschluß von neuen Handelsverträgen für wünschenswerth, um das Ausland von Erschwerung des Imports, sei es in Form von Zöllen oder Konsumtionssteuern abzuhalten. Ueber die Spiritus-Industrie liegen eingehend gehaltene Gutachten von Berlin und von dem Verein der Spiritus-Industriellen vor, die bei der Zentralisation dieses Artikels Anspruch darauf machen können die Ansicht der gesammten deutschen Spiritusproduktion zu repräsentiren. Die Gutachten wenden sich zunächst gegen das deutsche Verfahren der Taraermittlung beim Export, sodann gegen die exzeptionelle Begünstigung, welche Hamburg in Folge seiner Stellung als Freihafen bei Veredlung des russischen Spiritus und zollfreier Einfuhr des so gewonnenen Produkts in Deutschland genieße, gegen den englischen Spiritusschutzzoll und gegen das in Italien und Belgien indirekt durch Begünstigung der einheimischen Produzenten bei der Besteuerung der Spiritusgewinnung eingeführte Schutzzollsystem. In

gleicher Weise enthalte das österreichische Maischsteuergesetz thatsächlich eine Ausfuhrprämie für Spiritus.

Die Einfuhr von Wein hat sich seit Ermäßigung der Zollsätze hiefür erheblich gesteigert, namentlich ist seitdem, unterstützt durch die Steigerung des Konsums, die Einfuhr billiger französischer Landweine nach Deutschland in weitem Umfang möglich geworden. Allgemein wird den Verträgen eine günstige Wirkung auf das Weingeschäft zugeschrieben, nur für feinere ausländische Weine und Schaumweine werden theilweise höhere Zölle gefordert.

Der Einfuhrzoll auf Butter wird als überflüssig erklärt, der Wegfall des Eingangszolls auf rohen Cacao im Interesse der deutschen Chocoladefabrikation gefordert; ebenso beantragen Augsburg und Kiel den Artikel Käse freizugeben, die Cichorienfabrikation petirt um Ermäßigung der Eingangszölle auf ihre Fabrikate in Oesterreich, Schweiz und Italien. — Die deutsche Mühlenindustrie beklagt sich besonders lebhaft über die Eingangszölle auf Mehl in Frankreich und Holland, wobei noch hinzukomme, daß der Mehlexport aus Frankreich in Folge des schrankenlosen Gebrauchs der französischen Getreide-Einfuhrcertifikate geradezu begünstigt sei und die französischen Mühlen den Sack Mehl von 100 Kilo durchschnittlich um 2 Fr. billiger nach Deutschland liefern können als die deutschen Müller nach Frankreich. Bei einer Revision der Handelsverträge soll daher ein gänzlicher Wegfall des Zolls auf Mehl in Frankreich und Holland angestrebt werden. — Ebenfalls gegen die Ungleichheit des deutschen und französischen Tarifs wenden sich die deutschen Salinen und Steinsalzbergwerke, da es bei den jetzigen Sätzen wohl den französichen Salinen möglich sei den Ueberschuß ihrer Produktion nach Deutschland zu werfen, nicht aber umgekehrt den deutschen.

Die deutsche Zucker-Industrie berührt die nämlichen Mißstände, die sich schon bei anderen Tarifpositionen gezeigt haben, nämlich die französischen Exportprämien und die von der deutschen abweichende österreichische Besteuerungsart (anstatt des verarbeiteten Rübenquantums Abmessung der Werksvorrichtung), die thatsächlich ebenfalls eine Exportprämie gewähre. Die glänzende Entwicklung der deutschen Zucker-Industrie setzt sie in den Stand, eine freie Konkurrenz vollkommen ertragen zu können. Um aber den Nachtheilen der ausländischen Zollsysteme zu begegnen, wäre ein Einvernehmen mit den Conventionsstaaten der Brüsseler Convention vom 11. Aug. 1875 in der Richtung zu treffen, daß eine reine Konsumsteuer für Zucker in den kontrahirenden Staaten eingeführt würde. Von einer Seite wird der Beitritt Deutschlands zu einer solchen Konvention befürwortet, von anderer widerrathen. Gemeinsam zeigt sich das Bestreben auf Herbeiführung eines möglichst großen Freihandelsgebiets für Zucker.

Die in Klasse 26 des Zolltarifs (Oele und Fette) zusammengefaßten Artikel geben meist zu Wünschen bezüglich Zollermäßigungen Anlaß. Nur die rheinischen u. a. Stearinfabriken beantragen eine Erhöhung des Zolls auf Stearin, wie auf Lichte (Kl. 23) um die erdrückende Konkurrenz der holländischen Fabriken fernzuhalten.

In der Papierfabrikation nimmt Deutschland, was die Zahl der Fabriken und Maschinen anlangt, den ersten Rang unter den Kulturstaaten ein. Frankreich kommt mit 404 Papierfabriken, 510 Maschinen und 105 Mühlen der deutschen Produktion nahe, der Papierverbrauch Deutschlands erreicht mit 3,200,000 Zentner jährlich den Verbrauch Großbritanniens. Die Papierfabrikation konstatirt demzufolge auch daß sie gegen fremde Konkurrenz nicht geschützt zu werden brauche; dagegen bedauert sie die Aufhebung des Ausgangs-

zolls auf Lumpen, wodurch der deutschen Fabrikation die Rohstoffe wesentlich vertheuert worden seien, da der vermehrten Ausfuhr vorzugsweise der besseren Sorte dieses Rohmaterials wegen der noch bestehenden Ausfuhrzölle der Nachbarstaaten eine vermehrte Einfuhr nach Deutschland nicht gefolgt sei. Insbesondere wird die Stockung des sonst lebhaften Papierexports nach Amerika direkt diesem Umstand zugeschrieben. Die Fabrikation von Bunt-, Gold- und Silberpapier beantragt bei dem Abschluß neuer Handelsverträge eine Neuregulirung der Eingangszölle nach Oesterreich, Italien, Schweiz, Frankreich, Amerika und Rußland. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht die Tapeten-Industrie, welche unter Betonung ihrer Konkurrenzfähigkeit doch erklärt, daß die Tapeten-Industrie durch die Handelsverträge in so fern wenig Vortheil gehabt habe, als sie einerseits nach den Ländern, die gleich niedrigen Eingangszoll wie Deutschland hätten, England und Frankreich, ihre Fabrikate nicht exportiren könne, andrerseits aber die übrigen Länder, in denen die Tapeten-Industrie noch nicht so hoch entwickelt sei, durch zu hohe Eingangszölle gegen die deutschen Fabrikate sich schützten.

Seidenindustrie. Aus den Berichten von Crefeld, Elberfeld, Barmen, Gladbach, Lennep und Bielefeld ist zu erkennen, daß diese Industrie die auswärtige Konkurrenz nicht zu scheuen braucht. Bestrebungen, den staatlichen Schutz konservirt zu sehen, kommen deßhalb nur vereinzelt vor. Dagegen wird befürwortet bei Verhandlungen mit den Staaten, in denen die Seiden- und Halbseidenindustrie vertreten ist, also namentlich Frankreich, dann Oesterreich und Italien, die Reciprocität in sofortiger Beseitigung aller Zölle zu erstreben. Da die Erreichung dieses Ziels aber nicht in baldiger Aussicht steht, so soll zunächst gegenüber Frankreich eine günstigere Behandlung der Halbseidenwaaren durchgesetzt werden, und erklären sich die Interessenten selbst bereit das Opfer einer sehr erheblichen Ermäßigung des Eingangszolls auf Ganzseidenwaaren in Deutschland zu bringen. Das Zugeständniß Frankreichs, demzufolge es die zollfreie Einfuhr ganzseidener Waaren gestattete, stellt sich als nur scheinbare Konzession heraus, da seine alte, vortrefflich organisirte, durch die Mode wie durch Vorurtheil unterstützte Fabrikation auch ohne Schutzzoll jede fremde Konkurrenz aus dem Felde schlage.

Anderer Ansicht bezüglich dieses letzten Punktes sind die Fabrikanten Langenbergs (Elberfeld). Sie halten die Existenz der deutschen Seidenfabrikation für gefährdet, wenn die Zollsätze ermäßigt würden, und den Versuch eine bessere Einfuhr von Halbseidenwaaren nach Frankreich gegen die Preisgebung des Zolls auf Ganzseidenwaaren zu erlangen, für eine unberechtigte Begünstigung der Sammetindustrie gegenüber der Ganzseidenindustrie. Die letztere produzire Werthe und verdiene als bestehende Industrie in erster Linie Rücksicht.

Die Seifen- und Parfümerie-Fabrikation hat nach Offenbacher Berichten ein nicht unbedeutendes Geschäft nach Frankreich verloren, seit in Frankreich auf Andringen der dortigen Fabrikanten der Zoll auf Seife um den approximativ angenommenen Steuerbetrag des verwendeten Alkohols erhöht worden sei. Ein Aufschwung der deutschen Fabrikation wird daher von Ermäßigung der französischen Zölle ebenso von einer gleichen Maßregel sämmtlicher übrigen Staaten, mit Ausnahme von Belgien, Italien und England erwartet.

Die folgenden, größtentheils Rohprodukte umfassenden und mit keinem Zoll belasteten Positionen des Zolltarifs gaben zu wenig Anträgen Anlaß, und ist hieraus der Schluß berechtigt, daß der eingeschlagene Weg des Freihandels als der richtige betrachtet wird. Es betrifft dieß Steine und Steinwaaren, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Theer, Thiere und thierische Produkte. Nur

wünscht die Schieferfabrikation Aufhebung des französischen, die Marmorfabrikation des österreichischen Einfuhrzolls und die Fabriken von Glimmerwaaren allmähliche Durchführung von Gewichtszöllen; für die Strohhutfabrikation machen sich von Seite der Hauptstapelplätze dieser Industrie, Dresden, Kassel, mehr oder weniger ausgesprochene Schutzzollbestrebungen geltend, während aus den Strohflechtbezirken selbst Gutachten nicht eingegangen sind. — Unter der Thonwaaren-Industrie vereinigt sich die Fabrikation von Steingut und Porzellan in Frankfurt a. O., Schweidnitz und Halle in dem Wunsche, die Eingangszölle ermäßigt zu sehen, welche Frankreich, Oesterreich und Rußland auf diese Artikel erhebt.

Die Wachstuchfabrikation weist auf die durch natürliche Vortheile geschützte englische Konkurrenz hin.

Wolle und Wollenwaaren. Von den zahlreichen auf die Wollenindustrie in Deutschland bezüglichen Gutachten wird beinahe durchweg die Lage des Industriezweigs als eine gefährdete bezeichnet. Im übrigen gehen die Ansichten über die Wirkungen der Handelsverträge je nach der Branche auseinander. Die Weberei vertritt meist einen andern Standpunkt als die Spinnerei — für Durchführung des Freihandels verwenden sich Lübeck und Königsberg.

Vor allem erhebt die Kammgarnspinnerei lebhafte Klagen über die mit übereilten Tarifherabsetzungen verbundenen Handelsverträge seit 1865, deren Folge die jetzige äußerst prekäre Lage der Industrie sei. Nachdem einerseits die englische Kammgarnindustrie nicht aus ihrem Gebiet verdrängt werden konnte, begünstigen die deutschen niedrigen Zollsätze andrerseits die aufblühenden schweizer und belgischen Fabriken in dem Bestreben sich allmählich in Deutschland einen Markt zu erobern, während der hauptsächlichste Rival der deutschen Kammgarnspinnerei, Frankreich, durch zweckmäßig angelegte Werthzölle nicht nur jede deutsche Konkurrenz fernhalte, sondern auch unter dem Schutz einer langjährigen Schule, als Sitz der eigentlichen Merino-Industrie, und mit Hülfe wohlfeilerer Wolle und billigerer Kapitalien der deutschen Kammgarnspinnerei empfindlich Konkurrenz mache. Die Forderung der Kammgarnspinnerei geht daher dahin: Reziprozität auf Grund der mit großer Fachkenntniß ausgearbeiteten französischen Tarifsätze. Neben anderem werden auch die bedauerlichen Kreditverhältnisse Deutschlands für das Darniederliegen der Kammgarnspinnerei verantwortlich gemacht. In der bezeichneten Richtung lauten auch die Beschlüsse, welche der Verein deutscher Kammgarnspinner in seiner Versammlung vom 21. März 1876 faßte, wobei den Resolutionen ausdrücklich die Versicherung vorangeschickt wurde, daß die Kammgarnspinnereien dem Prinzip des Freihandels nicht entgegen seien.

In günstigerer Situation befindet sich die Vigognespinnerei, die namentlich in England ein bedeutendes Absatzgebiet besitzt. Einem eigentlichen Aufschwung dieses Zweigs der Wollenindustrie stehen aber wieder die hohen Zölle fast sämmtlicher Nachbarstaaten entgegen, obgleich die deutsche Industrie im Stande war die Zollschranken in Schweden und Rußland zu überwinden. Die Streichgarnspinnerei leidet unter demselben Mißverhältniß, nur ist es hier die belgische Industrie, deren Konkurrenz gefürchtet wird. Auch macht sich hier wieder die Thatsache geltend, daß eine einseitige Durchführung von Gesetzen zum Schutz der arbeitenden Bevölkerung, wie in Deutschland die Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter, die Industrie des betreffenden Landes wenigstens zeitweise in ein ungünstiges Verhältniß zu der Industrie der Staaten bringt, welche keine derartigen Beschränkungen eingeführt haben, und deßhalb der in der Gesetzgebung vorangehende Staat, da Retorsion in diesen Fragen ausgeschlossen ist, auf die Forderung einer internationalen Regelung derselben naturgemäß hingewiesen wird.

Die Berichte über die Wollenweberei lauten wenig erfreulich. Dieselben Klagen kehren nahezu in allen Gutachten wieder und Unterschiede machen sich nur in den Anträgen und Abhülfsvorschlägen geltend. In erster Linie ist es die enorme Steigerung der Einfuhr englischer Tuchwaaren nach Deutschland (angeblich von 1868—1875 von 1 auf 8 Millionen Pfund Sterl.), welche begünstigt durch die Mode, das Absatzgebiet der feineren deutschen Tuche einengte — was für den Rückgang der deutschen Wollenweberei angeführt wird und woran sich das Verlangen einer Zollerhöhung gegenüber England knüpft. Eigenthümlicherweise wird dieses Verlangen nicht nur im Interesse der heimischen Industrie, sondern auch im Interesse des Publikums gestellt, damit sich dieses von den schlechten englischen Stoffen ab- und wieder dem Tragen der besseren und dauerhafteren deutschen Stoffe zuwende. Abgesehen von England werden die hohen Eingangszölle in Rußland und Amerika, dann auch Frankreich und Oesterreich bekämpft.

Die Fabrikation von Kleiderstoffen in Meerane hat von den Handelsverträgen einen günstigen Einfluß wahrgenommen und verwendet sich in Bezug auf die dazu nöthigen Halbfabrikate, d. h. auf Garne aller Art um Herabsetzung, bezw. gänzliche Beseitigung der Eingangszölle, für die eigenen Fabrikate aber um vollständige Parität bei der Verzollung der gegenseitig ein- oder auszuführenden Waaren und um Errichtung von Werthzöllen. Ferner verlangt Meerane die Errichtung von Depots in fremden Häfen und großen Städten, wo der deutsche Fabrikant seine Waaren so lang zollfrei aufstapeln könne, bis solche entweder dem freien Verkehr übergeben oder in andere Länder ausgeführt würden.

Die Teppichindustrie verlangt als eine erst noch in der Entwicklung begriffene erhöhten Zollschutz, die Fabrikation von Plüschen 2c. theilt die Wünsche der Wollenweberei überhaupt betreffs Ermäßigung der fremden Zollschranken.

Einen eigenartigen Standpunkt vertritt der wörtlich aufgenommene Bericht eines rheinischen Industriellen, welcher in ausführlichster Weise die Ursache des Nothleidens der deutschen Wollenindustrie nicht in der Konkurrenz des Auslandes, sondern im Inlande selbst findet, und einen Aufschwung daher nicht von Schutzzöllen, sondern von einer Gewöhnung der deutschen Industrie an die Vortheile der französischen und englischen Wollindustrie (schnelle Anpassung an die Mode, speziellere Fachbildung der Fabrikanten und Arbeiter) und von einer Vermeidung der Ueberproduktion erwartet.

Die deutschen Zinkwerke leiden unter den hohen Schutzzöllen Frankreichs, Italiens und Nordamerika's, unter deren Schutz der deutsche Export nach jenen Ländern verdrängt worden sei; sie verlangen — mit Ausnahme eines oberschlesischen — keinen Schutzzoll, sind vielmehr mit der Zollbefreiung ihrer Hauptartikel einverstanden, petiren aber für möglichste Ermäßigung der Zinkzölle in den erwähnten Ländern.

Ueberblickt man die sämmtlichen in der Enquête zu Tage getretenen Wünsche und Ansichten, so hält es schwer ein gemeinsames Prinzip zu finden das beim Abschluß neuer Handelsverträge hervortreten solle; es ist dieß aber bei der Verschiedenheit der Industrien wie der handelspolitischen Verhältnisse Deutschlands zu den umgebenden Kulturstaaten auch kaum zu erwarten gewesen. Wenn es aber jeder lebenskräftigen Industrie um zweierlei zu thun ist, nämlich sich den inländischen Markt unter Abhaltung der konkurrirenden höher entwickelten Industrie des Auslands zu sichern, und andrerseits die weniger entwickelte Industrie des Auslandes durch ausgedehnten Export zu bekämpfen, so geht auch aus der jüngsten Enquête hervor, daß die letzteren Bestrebungen durchaus überwiegen, die deutsche Industrie in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Vertreter dem Prinzip eines möglichst ausgedehnten Freihandelsgebiets huldigt, und nur durch die Unwahrscheinlichkeit, mit diesem Prinzip gegenüber den fremden Staaten durch-

zudringen, auch ihrerseits wieder zu dem Schutzzollprinzip zurückgreift, eine wirthschaftliche Abrüstung nur dann gutheißen will, wenn die anderen Staaten die gleiche Politik verfolgen. Dieß zeigt sich deutlich bei der Frage der Aufrechthaltung des Veredlungsverkehrs, der durch Art. 6 des deutsch-österreichischen Handelsvertrags seine eigenthümliche Gestaltung erhalten hat und dessen bedeutender Umfang mehr als irgend eine andere Thatsache dazu beiträgt die Trennung Deutschlands und Oesterreichs in zwei sich von einander abschließende Wirthschafsgebiete zu verhindern.

In Deutschland spricht sich nun der weitaus größte Theil der eingegangenen Berichte für Aufrechthaltung des Veredlungsverfahrens mindestens in seinem gegenwärtigen Umfang aus, ja mehrere Handelskammern empfehlen die Aufrechthaltung des Veredlungsverkehrs zur conditio sine qua non der bevorstehenden Verhandlungen zu machen.

Dem gegenüber hat sich nun in Oesterreich eine lebhafte Agitation gegen die Aufrechthaltung des Veredlungsverkehrs gebildet, zunächst ausgehend von den österreichischen Druckfabriken, die der Anschauung huldigen, es sei unnöthig die österreichischen Garne und Webwaaren zur Appretur 2c. nach Deutschland zu schicken, vielmehr könne die Fertigstellung des Produkts auch in Oesterreich erfolgen, der Nutzen aus der Veredelung österreichischen Fabriken zugewendet werden. Gegen solche abstrakt, nicht absolut falsche Folgerungen weisen nun die deutschen Berichte nach, daß der deutsch-österreichische Veredlungsverkehr nicht etwa bloß zum Vortheil Deutschlands ausgefallen sei, seine Aufrechthaltung vielmehr ebenso gut im Interesse Oesterreichs liege. Aufstellungen der Zittauer Handelskammer gelangen zu dem Resultat, daß die in Oesterreich vorzugsweise gepflegte Veredlung deutscher Garne fast ausschließlich dem österreichischen Kleingewerbe und der Hausindustrie zu gute kommt; die Stuttgarter Handelskammer, daß die Chancen welche die österreichische Weberei und Spinnerei bei der direkten oder indirekten Auffassung des Veredlungsverkehrs läuft, nämlich auf Gnade und Ungnade in die Hände von ein paar Druckfabriken gegeben zu sein, in gar keinem Verhältnisse zu der anderen Chance steht, daß sich neue Kapitalien für neue Drucketablissements finden.

Nichtsdestoweniger scheint in Oesterreich vielfach die Ansicht zu überwiegen, daß die durch den deutsch-österreichischen Handelsvertrag geschaffene Begünstigung des Veredlungsverkehrs nur Deutschland auf Kosten Oesterreichs Nutzen gebracht habe, und daß es im österreichischen Interesse liege, wenn nicht diesen Verkehr durch Zölle zu erschweren, so doch die Drohung mit dieser Maßregel als ein Mittel zu benutzen, um Deutschland zu anderweitigen Zugeständnissen zu zwingen. So schreibt der „Pester Lloyd“ in einer seiner jüngsten Nummern:

„Es liegt anläßlich der Unterhandlungen mit Deutschland die Frage vor: Gibt es keinen Preis, welchen Deutschland der österreichischen Industrie für die Aufrechterhaltung des Appretur-Verfahrens in seinem jetzigen Umfang als Aequivalent zu bieten vermöchte, und in welcher Weise soll hiebei unser Interesse gewahrt werden? — Aus den Aeußerungen des deutschen Handelstags, der Handelskammern und der Korporationen kennen wir den Werth, welchen man diesem Zugeständnisse beilegt. Vorausgesetzt, daß Cisleithaniens Industrie nicht wirklich ein vitales Interesse daran hat den Veredlungsverkehr aufzuheben, wäre ein Objekt vorhanden, an welches man vortheilhafte Konditionen aller Art knüpfen und — selbe durchsetzen könnte. Allerdings nur, falls die Tragweite des Zugeständnisses keine so große ist, als von Seite mancher Großindustriellen behauptet worden ist.“

Reichshaushalt vom Jahre 1875.

Berechnung der Matrikularbeiträge, welche nach dem Ergebnisse des Reichshaushalts vom Jahre 1875 zur Deckung des Bedarfs für dieses Jahr aufzubringen gewesen sein würden, sowie der Antheile, welche den einzelnen Bundesstaaten hiernach an dem aus dem Haushalt des Jahres 1875 verbliebenen Ueberschusse gebühren.[1])

Die gesammten ordentlichen Ausgaben des deutschen Reichs betragen einschließlich der noch zu berichtigenden Reste nach der Haushaltsübersicht für 1875

		ℳ.
		674,679,389,46
Von dieser Summe ist abzusetzen der Betrag von . . . . um welchen der Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten nach Seite 109 jener Uebersicht sich gegen den Etatsansatz geringer berechnet.		29,551,00
Bleiben		674,649,838,46
Dagegen ist hinzuzurechnen der Betrag von. . . . . welcher nach Seite 73 der vorerwähnten Uebersicht, vorbehaltlich endgültiger Feststellung beim Abschluß der Restperiode für 1875, an Bayern zu zahlen ist, um das nach dem Etat berechnete bayerische Militärquantum so zu erhöhen, daß letzteres nach Verhältniß der Kontingentsstärke dem wirklichen Ausgabesoll des ordentlichen Militärhaushalts der übrigen Kontingente entspricht.		795,923,00
Summe		675,445,761,46
Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche durch besondere Einnahmen von demselben Betrage gedeckt werden:	ℳ.	
1. die Ausgaben des Reichsinvalidenfonds (I Kap. 12 der Ausgabe bezw. Kap. 7 der Einnahme	26,381,294,40	
2. die aus der französischen Kriegskostenentschädigung und dem Reichsfestungsbaufonds (Kap. 12 Tit. 1 und 2 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres und der Marineverwaltung (II Kap. 6 B der Ausgabe)	120,568,358,06	
3. die aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds (Kap. 12 Tit. 3 der Einnahme) zu decken-		
Latus	146,949,652,46	675,445,761,46

[1]) Vgl. die Ausführungen von P. Laband, „Annalen“ 1873 S. 519 ff.

	ℳ.	ℳ.
Transport	146,949,652,46	675,445,761,46
den Ausgaben der Eisenbahnverwaltung (II Kap. 9 B der Ausgabe)	58,800,549,00	
4. die auf Grund des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) aus Anleihemitteln zu deckenden einmaligen Ausgaben der Marine- und der Telegraphenverwaltung.	16,187,553,00	
5. die Subvention für die St. Gotthardbahn mit demjenigen Theilbetrage, welcher durch Beiträge der Eisenbahngesellschaften ꝛc. gedeckt wird (II Kap. 10 der Ausgabe bezw. Kap. 9 der Einnahme)	647,639,13	
6. die Ausgaben für das Münzwesen (II Kap. 11 der Ausgabe bezw. Kap. 10 der Einnahme)	9,052,012,83	
zusammen		231,637,406,42
bleiben		443,808,355,04

Von diesen Ausgaben sind unter Beachtung der Anlage XVII zum Reichshaushaltsetat für 1875 für Rechnung aller Bundesstaaten zu bestreiten:

I. an fortdauernden Ausgaben.

	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. Für das Reichskanzleramt ꝛc. (Kap. 1)			3,134,685,46
Die Ausgabe beträgt im Ganzen . .		3,178,907,48	
Davon kommen hier in Abzug:			
a) Tit. 1 Nr. 7 und Tit. 2 Durchschnittsbesoldung und Wohnungsgeldzuschuß eines Bureaubeamten (für das Bundesamt für das Heimathwesen)	5,100,00		
b) Tit. 11 Nr. 1d Diäten und Reisekosten für die Kontrole der Branntweinsteuer, der Braumalzsteuer und der Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier . .	10,563,69		
c) Tit. 16 Bundesamt für das Heimathwesen	28,558,33		
		44,222,02	
bleiben wie vor		3,134,685,46	
2. Für den Reichstag (Kap. 3)			391,767,09
3. Für das Auswärtige Amt (Kap. 4)			5,608,648,41
4. Für die Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 5)			319,873,650,92
Latus			329,008,751,88

	ℳ.	ℳ.
Uebertrag		329,008,751,88
Die Ausgabe beträgt	319,077,727,92	
dazu die an Bayern zu zahlenden .	795,923,00	
zusammen wie vor	319,873,650,92	
5. Für die Marineverwaltung (Kap. 6)		17,547,391,22
6. Für das Reichs-Eisenbahnamt (Kap. 7) 10 Prozent des Gesammtbetrages von 222,541,82 ℳ.		22,254,18
7. Für die Verzinsung der Reichsschuld (Kap. 8)		—
8. Für den Rechnungshof (Kap. 9) 32 Prozent des Gesammtbetrages von 380,746,08 ℳ.		121,838,75
9. Für das Reichs-Oberhandelsgericht (Kap. 10)		344,258,24
10. Für den allgemeinen Pensionsfonds (Kap. 11)		22,227,497,99
11. Für Rayon-Entschädigungsrenten (Kap. 13)		46,322,49
Summe I an fortdauernden Ausgaben		369,318,314,75

II. an einmaligen Ausgaben.

	ℳ.	
1. Für das Reichskanzleramt (Kap. 1)		578,816,22
2. Für den Reichstag (Kap. 2)		118,946,28
3. Für das Auswärtige Amt (Kap. 3)		2,757,276,08
4. Für die Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 6) . . .		7,142,371,03
Die Ausgabe beträgt im Ganzen	127,710,729,09	
davon ab die aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung und dem Reichs-Festungsbaufonds (Kap. 12 Tit. 1 und 2) der Einnahme zu deckenden	120,568,358,06	
bleiben wie vor	7,142,371,03	
5. Für die Marineverwaltung (Kap. 7)		57,121,626,86
Die Ausgabe beträgt im Ganzen	70,309,179,86	
davon ab die aus Anleihemitteln (Kap. 12 Tit. 4 der Einnahme) zu deckenden	13,187,553,00	
bleiben wie vor	57,121,626,86	
6. Für die Eisenbahnverwaltung (Kap. 9)		204,511,95
Die Ausgabe beträgt im Ganzen	59,005,060,95	
davon ab die aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds (Kap. 12 Tit. 3 der Einnahme) zu deckenden	58,800,549,00	
bleiben wie vor	204,511,95	
7. Für die St. Gotthard-Eisenbahn (Kap. 10)		566,763,23
Die Ausgabe beträgt im Ganzen	1,214,402,41	
Latus	1,214,402,41	68,490,311,65

		ℳ.	ℳ.
	Uebertrag	1,214,402,41	68,490,311,65
	davon ab die durch Beiträge der Eisenbahngesellschaften ꝛc. gedeckten . . .	647,639,13	
	bleiben wie vor	566,763,28	
8.	Für die Herstellung der Reichskassenscheine (Kap. 12) . .		715,221,11
9.	Die im Etat nicht vorgesehenen einmaligen Rayon-Entschädigungs-Ausgaben		79,306,45
	Summe II an einmaligen Ausgaben .		69,284,839,21
	Dazu „ I an fortdauernden Ausgaben		369,318,314,75
	Summe der Ausgaben		438,603,153,96

An Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten zur Deckung der vorstehenden Ausgabesumme zur Reichskasse fließen, haben sich ergeben:

		ℳ.	ℳ.	
1.	an Zöllen und gemeinsamen Verbrauchssteuern (Kap. 1 Tit. 1—4)		184,903,497,94	
2.	an Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern (Kap. 1 Tit. 7a)		3,105,710,00	
3.	an Wechselstempelsteuer (Kap. 2) . .		6,105,630,08	
4.	an Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung (Kap. 5) . . . . , .		8,562,964,04	
5.	an verschiedenen Einnahmen (Kap. 6):			
	a) vom Reichskanzleramt	7,284,97		
	b) vom Reichstag . . .	462,00		
	c) vom auswärtigen Amt	406,684,05		
	d) von der Marineverwaltung	233,481,71		
	e) vom Reichseisenbahnamt 10 Prozent des Gesammtbetrages von 3,000 ℳ.	300,00		
	f) vom Reichsoberhandelsgericht	55,660,00		
	g) Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichskanzleramt ꝛc.	152,640,00		
	h) extraordinäre Einnahmen, welche im Etat nicht vorgesehen sind	38,816,57		
			895,328,60	
6.	an Zinsen aus belegten Reichsgeldern (Kap. 11)		11,964,282,78	
7.	der zur Deckung der aus den Vorjahren übernommenen Ausgabereste bei II. Kap. 1, 2, 3, 6 und 7 übertragene Bestand (s. S. 175 der Uebersicht)		52,314,427,41	
			Latus	438,603,153,96

	ℳ.
Transport	438,603,153,96
8. aus dem Ueberschusse des Haushalts vom Jahre 1874 (Kap. 8a) . . . . . — [1])	
zusammen	267,851,840,85

Von der obigen Ausgabesumme bleiben somit noch anderweit aufzubringen 170,751,313,11

Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichs-Gesandtschaften, welche den eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:

	ℳ.	
für Bayern	114,799	
„ Sachsen	5,432	
„ Württemberg	8,348	
„ Braunschweig	663	
		129,242,00
	Summe	170,880,555,11

Zu dieser Bedarfssumme von rund 170,880,555 ℳ. hat Bayern nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Bei der Berechnung der Matrikularbeiträge ist nach einer im Bundesrath für das Jahr 1875 getroffenen Verständigung die ortsanwesende Bevölkerung nach der Zählung von 1871 zu Grunde zu legen. Dieselbe beträgt für das Jahr 1875

	ℳ.
für Bayern	4,852,026
„ das übrige Reichsgebiet .	36,158,124
im Ganzen	41,010,150

	ℳ.
Darnach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Bedarfssumme auf	20,217,358
Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .	21,306
	20,238,664

Dagegen kommt in Abzug:

	ℳ.	
1. der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	114,799	
2. der matrikularmäßige Antheil Bayerns an den für die Gemeinschaft aller Bundesstaaten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen aufgekommenen extraordinären Einnahmen von zusammen 2,694 ℳ. (Kap. 6 Tit. 10 der Einnahme) mit rund	331	
3. der Antheil Bayerns an dem Ueberschusse des Jahres 1873 laut Anlage VI.	3,502,203	
	Latus	20,238,664

[1]) Der unter Kap. 8a für Rechnung sämmtlicher Bundesstaaten in Einnahme gestellte Theil des Ueberschusses aus dem Haushalt des Jahres 1874 von 16,527,862 ℳ. ist in der Anlage V zur Haushaltsübersicht für 1874 nach dem Matrikularfuße von 1874 auf die einzelnen Staaten vertheilt. Dem entsprechend werden diese 16,527,862 ℳ. hier nicht in einer Summe in Rechnung gestellt, sondern mit den Antheilsbeträgen der einzelnen Staaten von der Matrikularschuld der letzteren in den weiter unten folgenden Berechnungen abgesetzt werden.

		ℳ.
Transport		20,238,664
4. der Antheil Bayerns an dem aus dem Ueberschusse des Jahres 1874 für das Jahr 1875 vereinnahmten Betrage von 16,527,862 ℳ. mit	1,955,458	
zusammen		5,572,791
Hiernach würde von Bayern ein Matrikularbeitrag zu leisten gewesen sein von		14,665,873
In Gemäßheit des Etats sind von Bayern erhoben . .		15,319,571
Es hat sich mithin zu Gunsten Bayerns ein Ueberschuß ergeben von		653,698

Da von der vorgedachten Bedarfssumme von		170,880,555,11
auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von		20,217,358,00
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen		150,663,197,11
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. derjenige Theil der Ausgaben für den Rechnungshof, zu welchem Württemberg mit beizutragen hat (50 Prozent des Gesammtbetrages von 380,746,08 ℳ.) mit		190,373,04
2. derjenige Theil der Ausgaben für das Reichseisenbahnamt, welchen diese Gemeinschaft für sich aufzubringen hat (90 Prozent des Gesammtbetrages von 222,541,82 ℳ.) mit		200,287,64
zusammen		151,053,857,79
Für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern sind dagegen zur Reichskasse geflossen:		
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres, einschließlich der Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds (Kap. 6 Tit. 4 und 8 der Einnahme) mit	ℳ. 1,248,493,70	
2. 90 Prozent des Gesammtbetrages der eigenen Einnahmen des Reichseisenbahnamts von 3,000 ℳ. (Kap. 6. Tit. 6 der Einnahme) mit	2,700,00	
3. an extraordinären Einnahmen, welche im Etat nicht vorgesehen sind (Kap. 6 Tit. 10 der Einnahme)	214,186,61	
zusammen		1,465,380,31
Es bleiben somit noch zu beschaffen		149,588,477,48

Zu dieser Bedarfssumme von rund 149,588,477 ℳ. hat Württemberg nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen. Dieselbe beträgt für das Jahr 1875

für Württemberg	1,818,539
für die übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	34,339,585
im Ganzen	36,158,124.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der letztgedachten Bedarfssumme auf	7,523,412
Latus	7,523,412

		ℳ.
Transport		7,523,412
Hinzu tritt:		
1. der matrikularmäßige Beitrag Württembergs zu der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes, Baden und Südhessen aufzubringenden oben unter a und c bei Kap. 1 der fortdauernden Ausgaben von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (33,658$_{33}$ ℳ.) mit rund		1,769
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .		7,962
		7,533,143
Dagegen kommt in Abzug:	ℳ.	
1. der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	8,348	
2. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an den für die Gemeinschaft aller Bundesstaaten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen aufgekommenen extraordinären Einnahmen von zusammen 2,694 ℳ. (Kap. 6 Tit. 10 der Einnahme) mit rund	124	
Seite	8,472	7,533,143
3. der Antheil Württembergs an dem Ueberschusse des Jahres 1873 laut Anlage VI .	1,280,832	
4. der Antheil Württembergs an dem aus dem Ueberschusse des Jahres 1874 für das Jahr 1875 vereinnahmten Betrage v. 16,527,862 ℳ. mit	732,905	
zusammen		2,022,209
Hiernach würde von Württemberg ein Matrikularbeitrag zu leisten gewesen sein von		5,510,934
In Gemäßheit des Etats sind von Württemberg erhoben		5,784,133
Es hat sich mithin zu Gunsten Württembergs ein Ueberschuß ergeben von		273,199

Da von der letztgedachten Bedarfssumme von		149,588,477$_{48}$
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von . . .		7,523,412$_{00}$
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes nebst Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen noch aufzubringen		142,065,065$_{48}$
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. derjenige Theil der Ausgaben für den Rechnungshof, welchen diese Gemeinschaft für sich aufzubringen hat (18 Prozent des Gesammtbetrages von 3,80,746$_{08}$ ℳ.		68,534$_{29}$
2. die einmaligen Ausgaben der Postverwaltung (II Kap. 4)	ℳ. 1,217,279	
Latus	1,217,279	142,133,599$_{77}$

	ℳ.	ℳ.
Transport	1,217,279	142,133,599,77
abzüglich des Betrages von . . . . . . um welchen der Dispositionsfonds für die Hansestädte sich gegen den Etatsansatz geringer berechnet,	29,551	
mit noch		1,187,728,00
3. die einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung (II Kap. 5)		3,459,652,48
Die Ausgabe beträgt im Ganzen . .	ℳ. 6,459,652,48	
davon ab die aus Anleihemitteln (Kap. 12 Tit. 4 der Einnahme) zu deckenden	3,000,000,00	
bleiben wie vor	3,459,652,48	
4. der Zuschuß für die Telegraphenverwaltung (Kap. 4 der ordentlichen Einnahmen)		3,740,187,28
zusammen		150,521,167,53

Dagegen sind für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse geflossen:

	ℳ.	
1. von dem Ueberschusse der Postverwaltung zur Deckung der einmaligen Ausgaben (s. vorstehend unter 2)	1,187,728,00	
2. der Beitrag von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Telegraphenverwaltung	7,974,00	
3. der zur Deckung der aus den Vorjahren übernommenen Ausgabereste bei II Kap. 5 übertragene Bestand (s. S. 175, der Uebersicht)	3,339,652,48	
		4,535,354,48
Es bleiben somit noch zu beschaffen		145,985,813,05

Zu dieser Bedarfssumme von rund 145,985,813 ℳ. hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen. Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt für das Jahr 1875

für Baden	1,461,562
für den vormaligen norddeutschen Bund, Südhessen und Elsaß-Lothringen	32,878,023
im Ganzen	34,339,585

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf	6,213,451
Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes, Württemberg und Südhessen aufzubringenden oben von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (33,658,33 ℳ.) mit rund . . .	1,421
	6,214,872

		ℳ.
	Transport	6,214,872
Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Antheil Badens an den Postüberschüssen mit	ℳ. 452,828	
2. der matrikularmäßige Antheil Badens an den für die Gemeinschaft aller Bundesstaaten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen aufgekommenen extraordinären Einnahmen von zusammen 2,694 ℳ. (Kap. 6 Tit. 10 der Einnahme) mit rund	100	
3. der Antheil Badens an dem Ueberschusse des Jahres 1873 laut Anlage VI	1,166,706	
4. der Antheil Badens an dem aus dem Ueberschusse des Jahres 1874 für das Jahr 1875 vereinnahmten Betrage von 16,527,862 Mark mit	589,037	
	zusammen	2,208,671
Hiernach würde von Baden ein Matrikularbeitrag zu leisten gewesen sein von		4,006,201
In Gemäßheit des Etats sind von Baden erhoben . .		4,249,774
Es hat sich mithin zu Gunsten Badens ein Ueberschuß ergeben von		243,573

Da von der letztgedachten Bedarfssumme von		145,985,813,05
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von		6,213,451,00
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes mit Südhessen und Elsaß-Lothringen noch aufzubringen		139,772,362,05
Für Rechnung dieser Gemeinschaft sind an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse geflossen:		
1. die Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein (Kap. 1 Tit. 5) . . .	ℳ. 41,622,078,05	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kap. 1 Tit. 7 b)	865,981,00	
	zusammen	42,488,059,05
Es bleiben somit noch zu beschaffen		97,284,303,00

Zu dieser Bedarfssumme von 97,284,303 ℳ. hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen. Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt für das Jahr 1875

für Elsaß-Lothringen	1,549,738
für den vormaligen norddeutschen Bund und Südhessen .	31,328,285
im Ganzen . .	32,878,023

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 4,585,591 ℳ.

Darauf kommt in Anrechnung:

	ℳ.	ℳ.
1. der Antheil Elsaß-Lothringens an den Postüberschüssen mit	378,413	
2. der Antheil Elsaß-Lothringens an dem Ueberschusse des Jahres 1873 laut Anlage VI .	1,921,071	
3. der Antheil Elsaß-Lothringens an dem aus dem Ueberschusse des Jahres 1874 für das Jahr 1875 vereinnahmten Betrage von 16,527,862 ℳ. mit	624,574	
zusammen . .		2,924,058
Hiernach würde von Elsaß-Lothringen ein Matrikularbeitrag zu leisten gewesen sein		1,661,533
In Gemäßheit des Etats sind von Elsaß-Lothringen erhoben		2,200,617
Es hat sich mithin zu Gunsten Elsaß-Lothringens ein Ueberschuß ergeben von		539,084

Da von der letztgedachten Bedarfssumme von . . . : .			97,284,303,00
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . .			4,585,591,00
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes mit Südhessen noch aufzubringen			92,698,712,00
Es treten hinzu:			
1. der für diese Gemeinschaft verblieben Theil der oben von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen.	ℳ.	ℳ.	
Diese Ausgabe beträgt im Ganzen . .		33,658,33	
Davon sind bereits zur Last gestellt:			
a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von . .	1,769		
b) Baden desgleichen von . . .	1,421		
		3,190,00	
bleiben . . .			30,468,33
2. die Diäten und Reisekosten für die Kontrole der Branntweinsteuer, der Braumalzsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein und Bier (I Kap. 1 Tit. 11 Nr. 1 d der Ausgabe) mit			10,563,69
zusammen . .			92,739,744,02

Dagegen sind für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse geflossen:

1. die Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier (Kap. 1 Tit. 6) .	15,771,598,77
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschüsse Kap. 1 Tit. 7 c	343,724,00
3. der matrikularmäßige Antheil der Staaten des vormaligen norddeutschen	
Latus	16,115,322,77

	ℳ.	ℳ.
Transport	16,115,322,77	
Bundes und Südhessens an den für die Gemeinschaft aller Bundesstaaten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen aufgekommenen extraordinären Einnahmen von zusammen 2,694 ℳ. (Kap. 1 Tit. 10 der Einnahme) mit . . .	2,139,00	
zusammen. .		16,117,461,77
Es bleiben somit noch zu beschaffen		76,622,282,25

Zu dieser Bedarfssumme von rund 76,622,282 ℳ. hat Südhessen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung ist für Südhessen berechnet zu	586,031 [1])
Dieselbe beträgt für den vormaligen norddeutschen Bund	30,742,254
im Ganzen . .	31,328,295

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Südhessens an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . ℳ. 1,433,306

Darauf kommt in Anrechnung:

1. der Antheil Südhessens an dem Ueberschusse des Jahres 1873 laut Anlage VI . . .	536,590	
2. der Antheil Südhessens an dem aus dem Ueberschusse des Jahres 1874 für das Jahr 1875 vereinnahmten Betrage von 16,527,862 ℳ. mit	236,181[2])	
zusammen . . .		772,771
Hiernach würde von Südhessen ein Matrikularbeitrag zu leisten gewesen sein von		660,535
Etatsmäßig sind von Südhessen erhoben		957,871[3])
Es hat sich mithin zu Gunsten Südhessens ein Ueberschuß ergeben von		297,336

Da von der letztgedachten Bedarfssumme von	76,622,282,25
auf Südhessen ein matrikularmäßiger Antheil von	1,433.306,00
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes noch aufzubringen	75,188,976,25
Latus	75,188,976,25

[1]) Die Gesammtzahl der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt.

[2]) Der auf Hessen entfallende Gesammtbetrag ist gleichfalls in der vorangedeuteten Weise repartirt.

[3]) In der Anlage XVII zum Reichshaushalts-Etat für 1875 ist der auf Südhessen entfallende Theil des von Hessen für 1875 baar zu zahlen gewesenen Matrikularbeitrags nicht ersichtlich gemacht. Nach der eben gedachten Anlage berechnet sich der Matrikularbeitrag Südhessens, abgesehen von dem Antheile an dem Ueberschusse von 1873 auf . . 1,491,727 ℳ.
Davon ab dieser Antheil nach der Haushalts-Uebersicht für 1873 mit . . 533,856 „
bleiben wie oben 957,871 ℳ.

	ℳ.
Transport	75,188,976,25
Es treten indessen für Rechnung des vormaligen norddeutschen Bundes hinzu die Ausgaben für Revision der norddeutschen Kriegskosten-Rechnungen (II Kap. 8) mit	54,403,61
zusammen	75,243,379,86
Dagegen sind für Rechnung dieser Gemeinschaft an extraordinären Einnahmen (Kap. 6 Tit. 10 der Einnahme) zur Reichskasse geflossen	767,30
Es bleiben somit noch zu beschaffen	75,242,612,56

Nr.	Bundesstaat.	Kopfzahl der Bevölkerung.	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben für 1875 ℳ.	Dar- der Antheil an den Postüberschüssen ℳ.
1	Preußen	24,606,157	60,224,326	6,248,166
2	Lauenburg	49,546	121,265	7,673
3	Sachsen	2,556,244	6,256,486	454,119
4	Hessen (nördlich vom Main)	266,863	653,155	37,071
5	Mecklenburg-Schwerin	557,734	1,365,071	107,933
6	Sachsen-Weimar	286,183	700,442	35,382
7	Mecklenburg-Strelitz	96,982	237,367	8,484
8	Oldenburg	312,728	765,411	31,146
9	Braunschweig	312,170	764,046	73,675
10	Sachsen-Meiningen	187,957	460,031	20,589
11	Sachsen-Altenburg	142,122	347,848	8,193
12	Sachsen-Coburg-Gotha	174,339	426,700	24,976
13	Anhalt	203,437	497,918	26,019
14	Schwarzburg-Sondershausen	67,191	164,452	8,129
15	Schwarzburg-Rudolstadt	75,523	184,845	7,671
16	Waldeck	56,224	137,610	6,427
17	Reuß ältere Linie	45,094	110,369	1,444
18	Reuß jüngere Linie	89,032	217,909	7,848
19	Schaumburg-Lippe	32,059	78,465	3,109
20	Lippe	111,135	271,006	5,419
21	Lübeck	52,158	127,658	8,913
22	Bremen	122,402	299,583	14,812
23	Hamburg	338,974	829,649	39,277
	Summe . .	30,742,254	75,242,612	7,186,475

[1]) Der Gesammtbetrag für Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt.

[2]) In der Anlage XVII zum Reichshaushalts-Etat für 1875 ist der auf Nordhessen fallende Theil des von Hessen für 1875 baar zu zahlen gewesenen Matrikularbeitrages nicht

Diese Summe von rund 75,242,612 ℳ. ist von den einzelnen Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes nach der Zahl ihrer Bevölkerung mit der Maßgabe aufzubringen, daß denselben auf die sich ergebenden Beträge die ihnen zustehenden Antheile an den Postüberschüssen bezw. die Nachlässe an den Gesandtschaftskosten, sowie die Antheile an dem Ueberschusse des Jahres 1873 und an dem aus dem Ueberschusse des Jahres 1874 für das Jahr 1875 vereinnahmten Betrage von 16,527,862 ℳ. zu gute gerechnet werden.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

auf kommen in Anrechnung:				Mithin würde für 1875 ein Matrikularbeitrag zu leisten gewesen sein von	Etatsmäßig sind erhoben	Es hat sich sonach für 1875 ein Ueberschuß ergeben von
der Nachlaß an den Gesandtschaftskosten ℳ.	der Antheil an dem Ueberschusse d. Jahres 1873 laut Anlage VI ℳ.	Antheil an dem Ueberschusse d. J. 1874 f. d. J. 1875 vereinnahmt. Betr. v. 16,527,862 ℳ. ℳ.	im Ganzen ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
—	23,360,038	9,916,789	39,524,988	20,699,338	32,051,251	11,351,913
—	53,414	19,968	81,055	40,210	62,938	22,428
5,432	2,622,825	1,030,214	4,112,590	2,143,896	3,239,999	1,096,103
—	231,098	107,551[1])	375,720	277,435	410,414[2])	132,979
—	632,605	224,777	965,315	399,756	639,067	239,311
—	263,107	115,337	413,826	286,616	427,350	140,734
—	99,300	39,086	146,870	90,497	137,441	46,944
—	303,759	126,035	460,940	304,471	457,789	153,318
663	308,280	125,766	508,384	255,662	387,648	131,986
—	159,993	75,750	256,332	203,699	298,183	94,484
—	137,614	57,278	203,085	144,763	214,532	69,769
—	146,657	70,262	241,895	184,805	271,450	86,645
—	159,765	81,989	267,773	230,145	332,380	102,235
—	62,427	27,079	97,635	66,817	100,468	33,651
—	67,339	30,437	105,447	79,398	117,547	38,149
—	54,096	22,659	83,182	54,428	82,818	28,390
—	40,289	18,174	59,907	50,462	73,310	22,848
—	82,817	35,882	126,547	91,362	135,264	43,902
—	30,842	12,920	46,871	31,594	46,928	15,334
—	107,742	44,790	157,951	114,055	170,357	56,302
—	51,053	21,021	80,987	46,671	68,191	21,520
—	95,716	49,330	159,858	139,725	193,786	54,061
—	269,559	136,613	445,449	384,200	538,772	154,572
6,095	29,340,330	12,389,707	48,922,607	26,320,005	40,457,583	14,137,578

ersichtlich gemacht. Nach der eben gedachten Anlage berechnet sich der Matrikularbeitrag Nordhessens, abgesehen von dem Antheile an dem Ueberschusse von 1873, auf . . 640,259 ℳ.
Davon ab dieser Antheil nach der Haushalts-Uebersicht für 1873 mit . 229,845 -
Bleiben wie oben . . 410,414 ℳ.

Zusammenstellung

der Antheile sämmtlicher Bundesstaaten an dem Ueberschusse aus dem Haushalt des Jahres 1875.

Nr.	Bundesstaat.	Der Antheil an dem Gesammt-Ueberschusse für 1875 beträgt ℳ.	Hiervon werden in die Rechnung des Jahres 1876 übertragen [1]) ℳ.	Mithin verbleiben ℳ.
1	Preußen	11,351,913	1,200,003	10,151,910
2	Lauenburg	22,428	2,416	20,012
3	Bayern	653,698	236,626	417,072
4	Sachsen	1,096,103	124,664	971,439
5	Württemberg	273,199	88,687	184,512
6	Baden	243,573	71,278	172,295
7	Hessen, und zwar:			
	Nordhessen	132,979	13,014	119,965
	Südhessen	297,336	28,580	268,756
	Zusammen	430,315	41,594	388,721
8	Mecklenburg-Schwerin	239,311	27,200	212,111
9	Sachsen-Weimar	140,734	13,957	126,777
10	Mecklenburg-Strelitz	46,944	4,730	42,214
11	Oldenburg	153,318	15,251	138,067
12	Braunschweig	131,986	15,224	116,762
13	Sachsen-Meiningen	94,484	9,166	85,318
14	Sachsen-Altenburg	69,769	6,931	62,838
15	Sachsen-Coburg-Gotha	86,645	8,502	78,143
16	Anhalt	102,235	9,921	92,314
17	Schwarzburg-Sondershausen	33,651	3,277	30,374
18	Schwarzburg-Rudolstadt	38,149	3,683	34,466
19	Waldeck	28,390	2,742	25,648
20	Reuß ältere Linie	22,848	2,199	20,649
21	Reuß jüngere Linie	43,902	4,342	39,560
22	Schaumburg-Lippe	15,334	1,564	13,770
23	Lippe	56,302	5,420	50,882
24	Lübeck	21,520	2,544	18,976
25	Bremen	54,061	5,970	48,091
26	Hamburg	154,572	16,531	138,041
27	Elsaß-Lothringen	539,084	75,578	463,506
	Summe	16,144,468	2,000,000	14,144,468

[1]) Die laut Kapitel 16 Titel 3 der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für 1876 aus dem Ueberschusse des Jahres 1875 für 1876 zu verwendende Quote von 2,000,000 Mark ist hier nach dem 1875er Matrikularfuße auf die einzelnen Staaten repartirt.

Die Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.[1])

A. Die Vorbereitung des Werkes.

§ 1. Im Einklange mit der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 25. Juli 1867 überweist die Reichsverfassung vom 16. April 1871 der Zuständigkeit des Reichs unter Art. 4 Nr. 13 „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren." Soweit diese Bestimmung das bürgerliche Recht betrifft, mochte sie die Erwartungen nicht erfüllen, welche in weiten Kreisen für die Rechtseinheit an die politische Einigung der deutschen Staaten sich geknüpft hatten.

Schon bei Berathung der Verfassung des norddeutschen Bundes durch den Reichstag hatte der Abgeordnete Miquel beantragt, die gemeinsame Gesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht zu erstrecken. Damals abgelehnt, wurde dieser Antrag später von dem Abgeordneten Lasker wieder aufgenommen und von dem norddeutschen Reichstag am 5. Mai 1869 genehmigt. Nach Errichtung des deutschen Reichs wiederholt erneuert, fand er die jedesmalige Zustimmung des deutschen Reichstags durch die Beschlüsse vom 15. November 1871, 31. Mai 1872 und 2. April 1873. Der Bundesrath ertheilte nunmehr in der Sitzung vom 12. Dezember 1873 dem betreffenden Gesetzesvorschlage des Reichstags seine Zustimmung. Das hiernächst verkündete Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des deutschen Reichs, vom 20. Dezember 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) verordnet wörtlich:

> „An die Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der deutschen Reichsverfassung tritt die nachfolgende Bestimmung:
>
> Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."

§ 2. Im Bundesrath überwog von vornherein die Anschauung, daß auf Grund der erweiterten Zuständigkeit der gesetzgebenden Gewalt des Reichs das Privatrecht nicht blos durch einzelne Gesetze fortzubilden, sondern möglichst vollständig zu kodifiziren sei. Der Ausschuß für Justizwesen hatte dem entsprechend schon am 12. Dezember 1873 den Auftrag erhalten, über die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches sich zu äußern. In Erledigung dieses Auftrags trug der Ausschuß am 8. Februar 1874 darauf an,

---

[1]) Wir entnehmen diese, anscheinend amtliche, Uebersicht dem „Deutschen Reichsanzeiger" (bes. Beilage Nr. 2 vom 13. Januar 1877), indem wir gleichzeitig auf die Darstellung des Kommissionsmitgliedes Herrn Professor Paul v. Roth in den „Annalen 1876 S. 913 verweisen. Wir können unsern Lesern die angenehme Mittheilung machen, daß Herr Professor v. Roth seine Berichterstattung in den „Annalen" fortsetzen wird.

„der Bundesrath wolle beschließen, fünf angesehene deutsche Juristen zu berufen, mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach welchen bei Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen."

Der Bundesrath erhob am 28. Februar den Antrag des Ausschusses zum Beschluß und wählte zu Mitgliedern der danach zu berufenden Kommission, der sogen. Vorkommission, folgende Juristen:

1) Goldschmidt, Rath bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig,
2) von Kübel, Direktor des Obertribunals in Stuttgart,
3) Meyer, Präsidenten des Appellationsgerichts in Paderborn,
4) von Neumayr, Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts in München,
5) von Weber, Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts in Dresden.

An Stelle des Präsidenten Meyer, welcher erkrankte, wurde der Präsident des Appellationsgerichts zu Halberstadt von Schelling berufen.

§ 3. Die Kommission trat am 18. März in Berlin zusammen; sie erledigte unter dem Vorsitze des Präsidenten von Schelling ihre Aufgabe in 14 Sitzungen. Das Ergebniß ihrer Berathungen legte sie in einem dem Bundesrath am 15. April erstatteten Gutachten nieder. Das Gutachten faßte hauptsächlich folgende Punkte ins Auge:

1) Beschränkung der Aufgabe auf das Zivilrecht und nähere Bestimmung des Umfangs derselben,
2) Beschaffenheit des zu verarbeitenden Stoffes,
3) Verarbeitung und Eintheilung des Stoffes,
4) Methode der Redaktion,
5) Revision des Handelsrechts,
6) geschäftliche Behandlung der ganzen Aufgabe.

Aus dem reichhaltigen Inhalt des Gutachtens mögen folgende Mittheilungen hier eine Stelle finden.

1) Ein bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich hat nur Privatrecht zu enthalten. Die Kodifikation erstreckt sich demnach nicht auf das öffentliche Recht, das Strafrecht und den Prozeß. Auch von dem Privatrecht sind mehrere Rechtsmaterien theils aus geschichtlichen, theils aus inneren Gründen von der Aufnahme in das Gesetzbuch ausgeschlossen, so namentlich:

a) das Handelsrecht, dessen gesonderte Kodifikation nach dem Vorgange der meisten Gesetzgebungen aus Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels beizubehalten ist,
b) das Bergrecht aus ähnlichen Gründen, wenngleich dessen einheitliche Gestaltung für das Reich zweckmäßig erscheint,
c) das auf provinziellen oder lokalen Eigenthümlichkeiten beruhende Recht der Bauerngüter,
d) eine Reihe von Rechtsinstituten, „welche im Einzelnen nur nach dem Bedürfniß und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer oder kleinerer Distrikte geregelt werden können und deren theilweise polizeilicher Inhalt ein weiteres Hinderniß der Kodifizirung bildet, so z. B. das Forstrecht, das Wasserrecht im weitesten Umfange (auch Mühl-, Flötz-, Flößereirecht), das Fischereirecht, das Jagdrecht, das Deich- und Sielrecht, das Bau- und Nachbarrecht, das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken, das Enteignungsrecht, das Gesinderecht": wobei indeß sorgfältig zu erwägen ist, „ob nicht die privatrechtlichen Grundprinzipien dieser Institute sich zur gemeinschaftlichen Regelung im Gesetzbuch eignen"; endlich

c) „die im Absterben begriffenen Institute überwiegend germanischen Ursprungs, welche als trümmerhafte Reste mittelalterlichen Wirthschafts- und Verwaltungssystems in die Gegenwart hineinragen; sie können dem Landesrecht, unter welchem sie bestehen, überlassen bleiben, und die Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuches wird insoweit lediglich eine negative sein, nämlich in gesetzlicher Begrenzung ihrer weiteren Zulassung bestehen. Dahin gehören das Lehnrecht, das Recht der ablösbaren Reallasten, wohl auch das Erbzins- und Erbpachtrecht, die Emphyteusis, das Näherrecht, das Recht der Stammgüter und der bestehenden Familienfideikommisse. Anlangend das Recht künftig zu errichtender Familienfideikommisse, mag es statthaft sein, der Landesgesetzgebung Raum zu lassen."

2) Der zu verarbeitende Stoff ist in dem bestehenden Recht, wie solches auf der Grundlage der verschiedenen Rechtssysteme durch Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft sich entwickelt hat, gegeben. Dabei ist hauptsächlich auf eine Versöhnung der zwischen dem gemeinen, dem preußischen und dem französischen Recht vorhandenen Gegensätze Bedacht zu nehmen. Es soll „eine feste gemeinschaftliche Grundlage des deutschen bürgerlichen Rechts gewonnen werden, hergestellt in derjenigen Vollkommenheit, welche dem Maße der in der Nation vorhandenen rechtsschöpferischen Kraft entspricht und so vor alsbaldiger Aenderung bewahrt. Hiernach untersagt es sich, dem künftigen Gesetzbuch oder einem Haupttheile desselben eines der innerhalb des deutschen Reiches bestehenden Zivilgesetzbücher oder einen der für einen deutschen Einzelstaat oder für den Bereich des ehemaligen deutschen Bundes ausgearbeiteten Gesetzentwürfe unmittelbar zu Grunde zu legen." Alle diese Erzeugnisse der Rechtsbildung können bei der Herstellung eines deutschen Gesetzbuches nur als schätzbare Vorarbeiten in Betracht kommen. Die Aufgabe, deren Lösung in Frage steht, stellt sich im Wesentlichen als eine dreifache dar:

a) „Es ist der Gesammtbestand der innerhalb des deutschen Reichs geltenden Privatrechtsnormen mit Rücksicht auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung zu untersuchen."

b) „Es ist sorgsam zu prüfen, wieweit die von der gemeinsamen Grundlage des sogenannten gemeinen Rechts (gemeinen Zivilrechts und deutschen Privatrechts) abweichenden Bestimmungen der neueren großen Zivilgesetzgebungen, der Landesgesetze und der etwaigen Reichsgesetze beizubehalten seien, oder ob und welche Ausgleichung zu versuchen sei."

c) „Es ist endlich auf die richtige Formgebung und Anordnung die höchstmögliche Sorgfalt zu verwenden."

3) Bei der Verarbeitung des Stoffs sind die das Gesetzbuch einführenden Bestimmungen auszuscheiden. Ein Einführungsgesetz ist unerläßlich. Es hat transitorische Vorschriften zu geben, also namentlich das Verhältniß des Gesetzbuches zu dem bisherigen Recht und den Einfluß des neuen Rechts auf bestehende Rechtsverhältnisse zu ordnen. Das Gesetzbuch selbst soll in einen allgemeinen und einen besonderen Theil zerfallen. Während der letztere nach dem Vorgange neuerer Hand- und Lehrbücher das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Familienrecht mit Einschluß des Vormundschaftsrechts und das Erbrecht zu behandeln hat, sind die übrigen Rechtsmaterien dem allgemeinen Theile zuzuweisen. Die Schwierigkeit der Abfassung dieses Theils liegt darin, „daß einerseits zahlreiche Lehren der Sondertheile sich nur auf Grund feststehender allgemeiner Rechtsprinzipien regeln lassen, andererseits die genaue Begrenzung der letzteren nur mittelst einer Prüfung an dem Inhalt der Sondertheile gewonnen werden kann.

Unter diesen Umständen erscheint es gerathen, nicht von dem Allgemeinen zum Besonderen herabzusteigen, vielmehr ausgehend von dem Besonderen das Allgemeine allmählich auszuscheiden. Werden derart die wichtigsten allgemeinen Lehren mit Rücksicht auf deren Gestaltung und Konsequenzen in jedem Sondertheil geprüft, so ergibt sich schließlich, welche Rechtssätze zur Aufnahme in den allgemeinen Theil geeignet erscheinen und welche Rechtssätze jedem Sondertheil zu verbleiben haben." Diese Erwägungen führen zu dem Vorschlage, daß die Herstellung des allgemeinen Theils erst nach der Fertigstellung des besonderen Theils — beziehungsweise der einzelnen Sondertheile — des Gesetzbuches in Aussicht zu nehmen sei.

4) Für die Methode der Redaktion ist in dem System, welchem in neuerer Zeit die Lehrbücher und die Kodifikationen gefolgt sind, ein beachtenswerthes Vorbild vorhanden; eine bindende Vorschrift läßt sich jedoch in dieser Hinsicht nicht aufstellen.

Die „Formulirung der Rechtssätze" hat sich „gleichmäßig von einer gelehrten Geheimsprache, wie von einer die unentbehrliche Bestimmtheit und Genauigkeit verwischenden sogenannten Popularisirung fern zu halten, vielmehr gedrungene Kürze und eine zwar gemeinverständliche, aber in konsequenter Technik durchgeführte Rechtssprache zu erstreben". „Eine kasuistische Entwickelung und die Aufnahme lediglich reglementärer, zur richterlichen Instruktion dienender Vorschriften erscheint unangemessen; nur werden, wie dies bereits im Code Napoléon, dem sächsischen Gesetzbuch und den neuesten Entwürfen geschehen ist, neben den leitenden Prinzipien auch die wichtigsten Folgesätze und die Ausnahme zu regeln sein."

5) Der Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches soll eine Revision des Handelsrechts sich anschließen:

a) Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch enthält eine Reihe von Rechtssätzen, welche der allgemeinen Anwendung auf den gesammten Verkehr fähig und deshalb in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen sind.

b) Dagegen sind das Verlagsrecht, das Binnenschifffahrtsrecht und das Versicherungsrecht, als in den Bereich des Handelsgesetzbuches gehörend, diesem einzuverleiben, soweit ihre Regelung in demselben bisher unterlassen ist.

c) Künftiger Erwägung vorbehalten bleibt, inwieweit das Handelsgesetzbuch auch das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Seemannsordnung mit den seerechtlichen Einzelgesetzen und das Reichs-Eisenbahnrecht aufzunehmen hat. Die Frage, ob das Urheberrecht und das etwaige Reichsrecht, betreffend Patente, Marken-, Muster-, Modellschutz, Banken und Banknoten, in dem bürgerlichen Gesetzbuche oder in dem Handelsgesetzbuche zu ordnen sind, wird zunächst von der Kommission zur Ausarbeitung des ersteren zu ermessen sein.

d) Die Post- und Telegraphengesetze und die Gewerbeordnung müssen der Spezialgesetzgebung des Reichs verbleiben. Das Recht der Inhaberpapiere ist im Zusammenhange des bürgerlichen Gesetzbuches festzustellen und sodann zu entscheiden, ob es dem Handelsgesetzbuche zuzuweisen ist.

6) Für die geschäftliche Behandlung der ganzen Aufgabe hat die Vorkommission bestimmt formulirte Vorschläge gemacht. Dabei erwog sie: Für die Herstellung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches stehen drei Wege offen, die Ausarbeitung des Gesammtentwurfs durch einen Rechtsgelehrten, die Vertheilung der Arbeit unter mehrere von einander unabhängige Redaktoren und die Verbindung von Einzelarbeit und Thätigkeit einer Kommission. Der erste Weg würde den Vortheil einheitlicher Denk- und Sprachweise bieten; aber es wäre

gewagt, die große nationale Aufgabe auf die Fähigkeit, die Arbeitskraft und das Leben eines einzigen Mannes zu stellen. Den zweiten Weg einschlagen, hieße auf jede Gewähr einheitlicher Auffassung und Formgebung verzichten. Der dritte Weg allein eröffnet die sichere Aussicht auf Erreichung des Ziels in nicht zu ferner Zeit. Deshalb rechtfertigt sich der Vorschlag, zur Ausarbeitung des Entwurfs eine aus praktischen und theoretischen Juristen zu bildende Kommission einzusetzen, für die eine Mitgliederzahl von neun genügen wird.

Es ist außer Frage, daß der Entwurf unmittelbar von einer Kommission nicht ausgearbeitet werden kann. Die Kommission als Kollegium vermag zunächst nur gewisse einleitende Fragen von allgemeiner Bedeutung festzustellen. Sodann hat sie aus ihrer Mitte Redaktoren zur Ausarbeitung der einzelnen Theile des Entwurfs zu wählen und zwar je einen Redaktor

a) für das Obligationenrecht,
b) für das Vormundschafts- und Familienrecht, mit Ausschluß des ehelichen Güterrechts,
c) für das eheliche Güterrecht und das Erbrecht,
d) für das Immobiliarsachenrecht und das gesammte Pfandrecht,
e) für die übrigen Institute des Sachenrechts einschließlich des Besitzes.

Die Redaktoren sollen während der Zeit ihrer Arbeit sich mit einander verständigen und einen gegenseitigen Ideenaustausch unterhalten, der Kommission aber die Möglichkeit der Kontrole und der Ausgleichung von Differenzen gewahrt bleiben und der vorläufige wie der endgültige Abschluß der Arbeit obliegen.

Jeder Redaktor hat deshalb „über Prinzipien, welche den von ihm zu bearbeitenden Haupttheil beherrschen, zur geeigneten Zeit die Vorentscheidung der Kommission einzuholen.“ Er kann die Zuziehung von Spezialkommissarien oder Einholung von Gutachten, die außerhalb des Kreises der Kommission zu erstatten wären, beantragen.

Die Theilentwürfe werden von der Kommission, sowie sie eingehen, berathen und festgestellt. Zur Zusammenfügung des Ganzen und zur Ausarbeitung des allgemeinen Theils und des Einführungsgesetzes wird ein Hauptreferent ernannt.

Nach Feststellung des Entwurfs in erster Lesung wird derselbe nebst Motiven den Bundesregierungen mitgetheilt und veröffentlicht.

Die in Folge dessen eingehenden Bedenken und Abänderungsvorschläge werden von einem oder mehreren Referenten der Kommission zusammengestellt und geprüft. Ueber die Monita und deren Würdigung entscheidet die Kommission in zweiter Lesung. Nachdem diese beendet worden, ist der Entwurf mit Motiven dem Bundesrath zu überreichen.

Die Revision des Handelsrechts soll mit der Ausarbeitung von Entwürfen des Versicherungsrechts, des Binnenschifffahrtsrechts und des Verlagsrechts durch Spezialredaktoren beginnen. Jeder dieser Entwürfe wird der Begutachtung durch technische und juristische Sachverständige unterbreitet. Sodann erfolgt die Feststellung der drei Entwürfe durch die Spezialredaktoren. Nach Beendigung der ersten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches wird zur Aufstellung des Entwurfs eines deutschen Handelsgesetzbuches von dem Bundesrath eine Kommission eingesetzt, welche aus hervorragenden praktischen und theoretischen, mit dem Handelsrecht vertrauten Juristen, sowie aus Mitgliedern der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch besteht. Diese Kommission hat zunächst jene drei Theilentwürfe zu berathen und festzustellen. Gleichzeitig wird die Revision des geltenden Handelsgesetzbuches von einem Hauptreferenten in Angriff genommen. Der hieraus hervorgehende vorläufige Entwurf unterliegt der Berathung und

Feststellung durch die Kommission unter Zuziehung von Mitgliedern des Handelsstandes. Sodann werden die Entwürfe von der Kommission zusammengefügt und einer Schlußredaktion unterzogen. Der so vollendete Gesammtentwurf eines Handelsgesetzbuches wird mit Motiven veröffentlicht und den Bundesregierungen mitgetheilt. Die zweite Lesung dieses Entwurfs findet erst nach der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches statt. Der so festgestellte Entwurf nebst Motiven wird dem Bundesrath überreicht.

§ 4. Ueber das Gutachten und die Vorschläge der Vorkommission hat dem Bundesrath dessen Ausschuß für Justizwesen unterm 9. Juni 1874 Bericht erstattet.[1]) Der Bericht konstatirt im Allgemeinen das Einverständniß des Ausschusses mit der Kommission. Von den Differenzpunkten ist vornehmlich der zu erwähnen, daß der Ausschuß es nicht für räthlich hielt, der zur Ausarbeitung des Entwurfs einzusetzenden Kommission „bezüglich des allgemeinen Theils bestimmte Vorschriften zu machen und insonderheit das Entnehmen allgemeiner Rechtssätze aus dem Besonderen als das Ziel anzudeuten."

Der Bundesrath faßte in seiner Sitzung vom 22. Juni 1873 unter Genehmigung der Anträge des Ausschusses für Justizwesen die nachstehenden Beschlüsse:

1) die in dem Gutachten der in den Sitzungen vom 28. Februar und 19. März 1874 gewählten Kommission über Plan und Methode, welche bei der Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu befolgen sind, enthaltenen Ansichten und Vorschläge werden im Allgemeinen gebilligt;

2) die zur Entwerfung des Gesetzbuchs zu berufende Kommission hat aus elf Mitgliedern zu bestehen, welche vom Bundesrath mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Aus der Zahl derselben wird der Vorsitzende vom Reichskanzler ernannt;

3) die Kommission hat ihren Sitz in Berlin, wo die mit der Redaktion beauftragten Mitglieder während der Arbeit ihren ständigen Aufenthalt nehmen;

4) die Kommission regelt ihren Geschäftsgang und bleibt ihr überlassen, die in der Anlage des Gutachtens vom 15. April enthaltenen Vorschläge als Anhaltspunkte zu benutzen;

5) die weitere Bestimmung über Zusammensetzung der mit Aufstellung des Entwurfs des deutschen Handelsgesetzbuchs zu beauftragenden Kommission bleibt vorbehalten.

§ 5. Zu Mitgliedern der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs wurden von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli folgende Juristen gewählt:

1) Dr. Pape, kaiserlicher wirklicher Geh. Rath und Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig,

2) Derscheid, kaiserlicher Appell.-Gerichtsrath in Colmar, jetzt Präsident des Landgerichts daselbst,

3) Dr. Gebhard, großherzoglich badischer Ministerialrath in Karlsruhe,

4) Johow, königlich preußischer Obertribunalsrath in Berlin,

5) Dr. v. Kübel, königlich württembergischer Obertribunalsdirektor in Stuttgart,

6) Kurlbaum II., königlich preußischer Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium,

7) Planck, königlich preußischer Appell.-Gerichtsrath in Celle,

---

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1874 S. 1359 ff.

8) Dr. v. Roth, königlich bayerischer ordentl. Professor in München,
9) Dr. Schmitt, königlich bayerischer Ministerialrath in München,
10) v. Weber, königlich sächsischer Oberappell.-Gerichtspräsident in Dresden,
11) Dr. v. Windscheid, großherzoglich badischer Geh. Rath und Professor in Heidelberg, jetzt Professor in Leipzig.

Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte der Reichskanzler den Präsidenten Dr. Pape.

B. Die Förderung des Werkes durch die zur Ausarbeitung des Entwurfs bestellte Kommission.

§ 6. Die einleitenden Berathungen der Kommission wurden unter Betheiligung sämmtlicher Mitglieder von dem Präsidenten Pape am 17. September 1874 im Geschäftshause des Reichskanzleramts zu Berlin eröffnet und am 29. desselben Monats geschlossen. Das Ergebniß der in acht Sitzungen gepflogenen Verhandlungen war im Wesentlichen dieses:

I. Nachdem die Kommission zunächst eine Geschäftsordnung für das erste Stadium ihrer Thätigkeit festgestellt hatte, einigte sie sich dahin:

es sei ohne prinzipielle Beschlußfassung darüber, inwieweit die Vorschläge der Vorkommission zufolge der Beschlüsse des Bundesraths für bindende zu gelten haben, an den Grundprinzipien der Vorkommission in dem Sinne festzuhalten,

daß kein vorhandenes Gesetzbuch und kein vorhandener Entwurf die Grundlage der Berathungen bilden, daß vielmehr aus dem Schoße der Kommission selbst ein den Berathungen zu Grunde zu legender Vorentwurf hervorgehen und dieser Vorentwurf durch verschiedene mit Ausarbeitung der Theilentwürfe zu beauftragende Redaktoren verfaßt werden solle.

II. Die über den Umfang des künftigen Gesetzbuches von der Kommission gefaßten Beschlüsse gingen dahin:

1) das bürgerliche Gesetzbuch soll sich auf das gesammte bürgerliche Recht erstrecken, mit den nachfolgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen.

2) Ausgeschlossen und der Ordnung durch das neue Handelsgesetzbuch oder durch Spezialreichsgesetze überlassen bleiben:

a) das den Gegenstand der Wechselordnung und des jetzigen Handelsgesetzbuches bildende Recht, einschließlich des Rechts der Aktiengesellschaften,
b) das den Gegenstand der Seemannsordnung und der seerechtlichen Spezialgesetze bildende Recht,
c) das Recht der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,
d) das Binnenschifffahrtsrecht,
e) das gesammte Versicherungsrecht,
f) das Verlagsrecht.

3) Ausgeschlossen bleiben ferner:

a) das Urheberrecht, das Recht des Patent-, Marken- und Musterschutzes,
b) die Bankgesetzgebung, vorbehaltlich der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Bestimmungen über Inhaberpapiere,
c) das Post- und Telegraphenrecht,
d) das Bergrecht, vorbehaltlich der künftigen Prüfung der Frage, wieweit einzelne dessen Gebiete angehörende Bestimmungen in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen seien.

4) Ausgeschlossen bleibt weiter das Lehnrecht und das Recht der Stammgüter, vorbehaltlich der künftigen Entscheidung der Frage, ob diese Institute

ferner zuzulassen, und welche Stellung ihnen eventuell zu den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu geben sei.

5) Der späteren Entscheidung der Kommission bei Berathung des Sachenrechts und bezüglich des Erbrechts bleibt vorbehalten, in Betreff

a) des Erbpachtrechts, Erbzinsrechts und der Emphyteusis,
b) des Rechts der Reallasten und der Bann- und Zwangsrechte,
c) des Näherrechts,
d) des in einzelnen Theilen des Reichs bestehenden besonderen bäuerlichen Güterrechts,
e) der Familienfideikommisse

festzustellen, ob diese Institute ganz oder theilweise zu beseitigen, eventuell ob und inwieweit dieselben in dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ordnen seien oder die Ordnung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei.

6) Raum zu lassen innerhalb näher zu erwägender Grenzen ist der Landesgesetzgebung für das Forstrecht, das Wasserrecht einschließlich des Mühlen-, Flötz- und Flößereirechts, das Fischereirecht, das Jagdrecht, das Deich- und Sielrecht, das Bau- und Nachbarrecht, das Recht der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen von Reallasten, Dienstbarkeiten und Zwangs- und Bannrechten, das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken, das Enteignungsrecht und das Gesinderecht.

7) Inwieweit die privatrechtlichen Bestimmungen einzelner Reichsgesetze in das bürgerliche Gesetzbuch unverändert oder mit Modifikationen aufzunehmen, imgleichen wieweit die in dem Entwurf der bürgerlichen Prozeßordnung und der Konkursordnung enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und in das bürgerliche Gesetzbuch unverändert einzureihen oder abzuändern seien, oder inwieweit solche Bestimmungen besonders in Kraft zu erhalten, ist der künftigen Beschlußfassung bei Berathung der einzelnen einschlagenden Rechtsmaterien und des Einführungsgesetzes vorzubehalten.

III. In Ansehung der Eintheilung des in das Gesetzbuch aufzunehmenden Stoffes schloß sich die Kommission den oben mitgetheilten Vorschlägen der ersten Kommission an. Was dagegen die Vertheilung der Arbeit unter die Redaktoren betrifft, so erachtete sie die auf Verbindung der Redaktion des ehelichen Güterrechts mit der des Erbrechts und auf die Wahl zweier Redaktoren für das Sachenrecht gerichteten Vorschläge der Vorkommission für bedenklich, während sie einen besonderen Redaktor für die nicht dem besonderen Theil des Gesetzbuches zuzuweisenden Rechtsmaterien für nöthig hielt. Die bezüglichen Beschlüsse der Kommission lauteten:

1) Das bürgerliche Gesetzbuch hat zu zerfallen in

A. einen allgemeinen Theil,

B. einen besonderen Theil, nämlich:

a) das Sachenrecht mit Einschluß des Pfandrechts und des Rechts des Besitzes,
b) das Obligationenrecht,

wobei vorbehalten bleibt die definitive Beschlußfassung, welcher terminus technicus (Recht der Forderungen, Recht der Schuldverhältnisse) zu wählen,

aus einem allgemeinen und einem besonderen Theil bestehend,

c) das Familienrecht (insbesondere Eherecht, Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, Vormundschaftsrecht) vorbehaltlich der Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit auch das sogenannte Personenrecht anzureihen und ob dann die allgemeine Bezeichnung „Familienrecht“ zu ändern,
d) Erbrecht.

2) Die Vertheilung der Arbeit unter die Redaktoren erfolgt in nachstehender Weise:

I. Das Sachenrecht wird von einem Redaktor bearbeitet. Dieser hat zugleich zu behandeln, die in den auf den Umfang des bürgerlichen Gesetzbuches bezüglichen Beschlüssen zu 3 d, 4, 5 und 6 berührten Fragen in Betreff des Bergrechts, des Lehnrechts, des Rechts der Stammgüter, des bäuerlichen Güterrechts und der Familienfideikommisse, des Erbpachtrechts, des Erbzinsrechts und der Emphyteusis,

soweit sie das Sachenrecht angehen,

ferner des Rechts der Reallasten, der Zwangs- und Bannrechte und des Näherrechts, imgleichen des Forstrechts, des Wasserrechts, des Jagdrechts, des Deich- und Sielrechts, des Bau- und Nachbarrechts, der Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegung von Grundstücken, auch des Enteignungsrechts.

II. Ein Redaktor hat das gesammte Obligationenrecht, einschließlich der Lehre von der Schenkung unter Lebenden und von den Inhaberpapieren, sowie die in den Beschlüssen über den Umfang des bürgerlichen Gesetzbuches unter 6 erwähnte Frage des Gesinderechts zu bearbeiten.

III. Ein Redaktor hat das Familienrecht, insbesondere das Eherecht mit Einschluß des ehelichen Güterrechts, das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, ferner die Rechtsverhältnisse aus außerehelichem Beischlaf und das Vormundschaftsrecht zu bearbeiten.

IV. Ein Redaktor hat das gesammte Erbrecht zu bearbeiten, auch die in den Beschlüssen über den Umfang des bürgerlichen Gesetzbuches zu 4 bezeichnete Frage wegen des Lehnrechts und der Stammgüter, sowie die zu 5 daselbst unter d und e erwähnten Fragen in Betreff des bäuerlichen Güterrechts und der Familienfideikommisse, soweit sie das Erbrecht angehen, zu behandeln.

V. Ein Redaktor hat alle diejenigen, eine besondere Bearbeitung verdienenden Materien, welche nicht in die zu I., II., III. und IV. aufgeführten Redaktionsgebiete fallen,

ohne Präjudiz, ob eine Rechtsnorm aufzunehmen und wo diese ihre Stelle zu finden habe,

zu bearbeiten und insbesondere zu behandeln:

A. das Recht (sogen. Recht im objektiven Sinne), und zwar:

a) Gesetz (lex scripta), Gewohnheitsrecht (verbindliche Kraft, Erfordernisse, Beweis),
b) Autonomie,
c) Privilegien,
d) zeitliches Gebiet des Rechts (rückwirkende Kraft),
e) räumliches Gebiet des Rechts (sogen. Kollision der Statuten), vorbehaltlich der Entscheidung, ob über das zeitliche und örtliche Gebiet des Rechts etwas in das Gesetzbuch aufzunehmen,

B. die Rechte, wenn man von ihrem besonderen Inhalt absieht, und zwar.

a) was das Subjekt der Rechte betrifft, das Personenrecht im engeren Sinne:
  α) Beginn und Ende der physischen Persönlichkeit (Rechtsverhältniß des Kindes im Mutterleibe; Konstatirung von Geburt und Tod; Verschollenheit; Jus commorientium),
  β) Rechtsfähigkeit (Einfluß des religiösen Bekenntnisses, der Staatsangehörigkeit 2c.),

vorbehaltlich der Prüfung, ob die Reichs-Spezialgesetze aufzunehmen oder im Einführungsgesetze oder im Gesetzbuche zu erwähnen,

γ) Handlungsfähigkeit (Einfluß von Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Interdiktion),

δ) juristische Personen,

b) was die Entstehung und den Untergang der Rechte (Veränderung) angeht,

α) die Rechtsgeschäfte einschließlich der Verträge, Voraussetzung der Gültigkeit (Ernstlichkeit des Willens, Betrug, Zwang, Irrthum), Heilung der Ungültigkeit, Auslegung, Selbstbeschränkung der Wirkung durch Bedingung, Befristung, Voraussetzung (Modus),

β) die Verjährung der Ansprüche (Klagen) und die unvordenkliche Verjährung,

γ) die Regeln über Messung der Zeit,

δ) die Restitution (wenn sie angenommen werden soll),

c) was die Ausübung und Geltendmachung der Rechte angeht,

α) Chikane,

β) Kollision der Rechte und sogen. Klagenkonkurs,

γ) Selbsthülfe,

δ) Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältniß: Beginn des Prozesses (Haftung des Beklagten für Früchte und Zinsen, und bei Untergang und Beschädigung des Prozeßgegenstandes 2c.), Litigiosität, Urtheil (Veränderung des Rechtszustandes während des Laufes des Prozesses, Rechtskraft), Beweis.

3) Sämmtliche Redaktoren haben zugleich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes in Betreff der ihnen überwiesenen Theile vorzubereiten.

IV. Eine Reihe von Beschlüssen bezweckte, die Verbindung und den Gedankenaustausch der Redaktoren mit einander zu sichern und der Kommission die Möglichkeit der Kontrole und der endgültigen Feststellung und sachgemäßen Zusammenfügung der Einzelarbeiten zu wahren, beziehungsweise zu verhindern, daß die Theilentwürfe Widersprechendes enthalten oder doch der unerläßlichen Harmonie entbehren. Die hierauf sich beziehenden Beschlüsse sind in einer, auch den Geschäftsgang regelnden Instruktion für die Redaktoren zusammengefaßt worden.

Die Instruktion hat folgenden Wortlaut:

1) Jeder Redaktor hat den ihm zugewiesenen Haupttheil des von der Kommission zu entwerfenden bürgerlichen Gesetzbuches auszuarbeiten und mit Motiven zu versehen.

2) Die Redaktoren sind jedoch verpflichtet, sich in regelmäßigen Sitzungen über Form und Inhalt ihrer Arbeiten zu besprechen und gegenseitig zu verständigen und hierdurch eine möglichst einheitliche Auffassung und Formgebung, sowie eine erschöpfende Behandlung des Gesetzgebungsstoffes zu erstreben.

3) Zu den Gegenständen, worüber die Redaktoren sich nach Anleitung der von der Kommission aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte zu verständigen haben, gehören insbesondere Form und Sprachweise des Gesetzbuchs[1]), sowie die für das Ganze oder doch für mehrere Haupttheile der Arbeit maßgebenden Grundsätze und systematischen Anordnungen und die Bestimmung zweifelhafter Grenzen der den einzelnen Redaktoren zugewiesenen Gebiete.

---

[1]) Das Protokoll über die Sitzung vom 19. September 1874 konstatirt das Einverständniß der Kommission darüber,

„daß die Redaktoren sich, was die juristische Terminologie angeht, möglichst der deutschen Sprache bedienen sollen, soweit es ohne in Purismus zu verfallen, ausführbar, und daß dieselben sich, abgesehen von den Fällen, wo reglementarische Bestimmungen zu geben sind, möglichster Kürze befleißigen und von Kasuistik frei halten sollen.“

Die Besprechungen sollen sich auf alle Theile der Arbeit, soweit sie zu Zweifeln Anlaß geben, erstrecken und die Förderung einheitlicher Arbeit durch gegenseitigen Gedankenaustausch erzielen.

4) Der Präsident der Kommision wird sich über den Stand der Arbeiten durch zeitweise Theilnahme an den Sitzungen und Besprechungen der Redaktoren in steter Kenntniß erhalten, auf gleichmäßige Förderung der Arbeit und möglichste Ausgleichung von wichtigen Meinungsdifferenzen in angemessener Weise hinwirken und je nach dem Stande der Arbeiten die Einberufung der Kommission verfügen.

5) Mit der Leitung der Sitzungen und Besprechungen der Redaktoren, an welchen der Präsident der Kommission nicht selbst Antheil nimmt, wird von diesem einer der Redaktoren beauftragt, welcher auch die Verbindung zwischen den Redaktoren und dem Präsidenten vermittelt. Für diejenigen Sitzungen der Redaktoren, in welchen der von dem Präsidenten ernannte Stellvertreter desselben selbst referirt, wird von den Redaktoren ein anderer Vorsitzender aufgestellt.

6) Handelt es sich um die Verständigung über präjudizielle Fragen, so ist der Präsident der Kommission hiervon zuvor in Kenntniß zu setzen, um dessen Theilnahme an den betreffenden Sitzungen zu ermöglichen.

7) Soweit der einzelne Redaktor der Beihülfe weiterer Kräfte zur Sammlung von Materialien, Erstattung von Gutachten, Ausarbeitung einzelner Entwürfe oder sonstiger Vorarbeiten bedarf, wird der Präsident der Kommission auf Antrag des Redaktors das Erforderliche einleiten.

Bei Aufstellung von Hülfsarbeitern ist insbesondere auch auf die Vertretung derjenigen Rechtsgebiete Bedacht zu nehmen, welche nicht schon durch die Redaktoren vertreten sind.

8) Die Redaktoren haben nach Vollendung der erforderlichen Vorarbeiten und ehe sie mit der Durchführung ihrer Arbeiten im einzelnen beginnen, die Entscheidung der Kommission über die für die Ausarbeitung aller oder mehrerer Hauptheile des Entwurfs maßgebenden Gesichtspunkte, sowie über die Prinzipien, welche die einzelnen Theile des Entwurfs beherrschen, ferner über die Benutzung der etwa zu Grunde zu legenden Gesetzgebungsarbeiten herbeizuführen und zu dem Ende ihre Anträge dem Präsidenten vorzulegen. Der Präsident wird alsdann unter Mittheilung der Anträge den Zusammentritt der Kommission veranlassen.

Auch die Entscheidung über wesentliche Meinungsverschiedenheiten unter den Redaktoren bezüglich der Grenzpunkte ihrer Gebiete oder über gemeinschaftliche Lehren während der Dauer ihrer Arbeit bleibt der Kommission vorbehalten, welche zutreffenden Falls je nach Bedürfniß von dem Präsidenten unter Mittheilung der betreffenden Anträge einberufen werden wird.

9) Hat ein Redaktor die ihm zugewiesene Arbeit vollendet, so übergibt er solche dem Präsidenten, welcher sofort den Entwurf nebst den Motiven den Mitgliedern der Kommission mittheilen und das Weitere zum Zwecke der Berathung durch die Kommission einleiten wird.

10) Die Bestellung des Hauptreferenten und die Bestimmung des hierfür, sowie für die Zusammenfügung der Theilentwürfe durch denselben geeigneten Zeitpunkts bleibt künftiger Beschlußfassung der Kommission vorbehalten.

V. In Ansehung der Wahl der Redaktoren und der Zuweisung der Redaktionsgebiete hatte die Kommission durch einhelligen Beschluß dem Vorsitzenden die Vorschläge überlassen. Der Vorsitzende beantragte unter eingehender Motivirung,

folgende Mitglieder zu Redaktoren zu ernennen:

1) den königlich preußischen Ober-Tribunalsrath Johow,
2) den königlich preußischen Appellationsgerichts-Rath Planck,
3) den königlich bayerischen Ministerial-Rath Dr. Schmitt,
4) den königlich württembergischen Ober-Tribunals-Direktor Dr. von Kübel,
5) den großherzoglich badischen Ministerial-Rath Dr. Gebhard.

Zugleich empfahl er, was die Zutheilung der Redaktionsgebiete betrifft,

1) den Ober-Tribunalsrath Johow für das Sachenrecht,
2) den Appellationsgerichts-Rath Planck für das Familienrecht, einschließlich des ehelichen Güterrechts,
3) den Ministerial-Rath Dr. Schmitt für das Erbrecht,
4) den Direktor Dr. von Kübel für das Obligationenrecht,
5) den Ministerial-Rath Dr. Gebhard für den sogenannten allgemeinen Theil.

Die Kommission hat die Vorschläge ihres Präsidenten ohne Diskussion zum Beschluß erhoben.

§ 7. Nachdem die Hauptkommission ihre vorbereitenden Berathungen beschlossen hatte, traten die fünf Redaktoren unter dem Vorsitz des Präsidenten Pape am 29. September 1874 zu einer ersten Sitzung zusammen. In der Folge versammelten sie sich regelmäßig in jeder Woche einmal, und zwar unter Leitung des Ober-Tribunalraths Johow, dem der Präsident der Kommission für die Zeit seiner Abwesenheit von Berlin die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, welche er persönlich von Leipzig aus nicht wohl würde versehen können, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 5 der Instruktion für die Redaktoren übertragen hat. Zum Schriftführer war der der Kommission zugeordnete Kreisgerichts-Rath Neubauer zu Berlin bestellt, dem zugleich die Besorgung der geschäftlichen Interna, soweit solche nicht von dem Bureau des Reichskanzleramts selbstständig erfolgt, übertragen wurde.

Bereits in jener ersten Sitzung hatten die Redaktoren dem Präsidenten übereinstimmend den Wunsch ausgesprochen, daß jedem von ihnen vorläufig ein praktischer Jurist als Hülfsarbeiter, namentlich zur Sammlung des Materials, zur Seite gestellt werde.

Der Appellationsgerichts-Rath Planck erbat sich als Hülfsarbeiter den Obergerichts-Rath Braun in Celle. Von dem Obertribunals-Rath Johow wurde der Stadtgerichts-Rath Achilles in Berlin als ein nach seinen schriftstellerischen Arbeiten auf dem Gebiete des preußischen Immobiliarsachenrechts für ihn besonders geeigneter Hülfsarbeiter bezeichnet. Der Ministerial-Rath Dr. Schmitt begehrte einen Hülfsarbeiter, der mit dem preußischen Erbrecht gründlich vertraut sei, und glaubte als solchen den Kreisgerichts-Rath Neubauer vorschlagen zu können. Anlangend die den Redaktoren des allgemeinen Theils und des Obligationenrechts zu gewährende Beihülfe, so empfahl der Präsident, unter Bezug auf die Bestimmung Nr. 7 der eben mitgetheilten Instruktion, für den Ministerial-Rath Dr. Gebhard einen Juristen aus dem Königreich Sachsen und für den Direktor Dr. von Kübel einen Juristen aus einem der größeren, in der Kommission nicht vertretenen Staaten zu wählen. Auf den demgemäß von dem Präsidenten erstatteten Bericht hat der Reichskanzler als Hülfsarbeiter zugewiesen

1) den königlich preußischen Kreisgerichts-Rath Neubauer in Berlin dem Redaktor des Erbrechts,

2) den königlich preußischen Stadtgerichts-Rath Achilles daselbst dem Redaktor des Sachenrechts,

3) den königlich preußischen Obergerichts-Rath Braun in Celle dem Redaktor des Familienrechts,

4) den königlich sächsischen Gerichts-Rath Börner in Leipzig dem Redaktor des allgemeinen Theils,

5) den großherzoglich hessischen Stadtgerichts-Assessor (jetzt Hofgerichts-Rath) Vogel in Darmstadt dem Redaktor des Obligationenrechts,

die beiden zuletzt genannten zugleich mit der Bestimmung, den übrigen Mitgliedern der Kommission über die im Königreich Sachsen, beziehungsweise im Großherzogthum Hessen bestehenden Rechtsinstitutionen u. s. w. auf Erfordern Information zu ertheilen.

Zur weiteren Förderung des Werkes hatten übrigens die Regierungen, dem ihnen übermittelten Wunsch der Redaktoren entsprechend, die an ihre Anordnungen gebundenen Bibliotheken angewiesen, den Redaktoren auf Ersuchen das eine oder das andere Werk zeitweilig zur Benutzung zu verabfolgen. Die Bibliotheken sind den Anträgen, welche an sie gelangten, bereitwilligst nachgekommen.

§ 8. Während die Redaktoren und die Hülfsarbeiter der Lösung ihrer schwierigen Aufgabe sich zu widmen begannen, stellte sich alsbald die Nothwendigkeit heraus, sie bei ihren Arbeiten in verschiedener Weise zu unterstützen.

1) Für den Entwurf des Familienrechts erhob sich die wichtige Frage:

a) ob für ganz Deutschland ein und dasselbe System des ehelichen Güterrechts und eventuell, welches in dem Gesetzbuche festzustellen, oder

b) ob mehrere Systeme koordinirt in der Art in das Gesetzbuch aufzunehmen, daß in dem einen Theil von Deutschland das eine, in dem anderen das andere zur Anwendung komme, oder

c) ob endlich Ein System als das regelmäßig zur Anwendung kommende Recht festzustellen, daneben aber andere Systeme in der Art in das Gesetzbuch aufzunehmen seien, daß es den Parteien gestattet bleibe, sich vertragsmäßig den Grundsätzen derselben zu unterwerfen.

Um eine sichere Grundlage für die Entscheidung dieser Frage zu gewinnen, hielt der Redaktor des Familienrechts für nöthig, das eheliche Güterrecht vorläufig nach jedem der drei Hauptsysteme, welche in Deutschland gelten, — dem System der Verwaltungsgemeinschaft (Gütereinheit), dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft und dem System der partikulären (Mobiliar- bezw. Errungenschafts-) Gemeinschaft — wenigstens in den Grundzügen auszuarbeiten. Zu diesem Zwecke wünschte er aber zunächst ein Gutachten über die Frage, wie das eheliche Güterrecht, wenn demselben das System der partikulären Gütergemeinschaft zu Grunde gelegt würde, unter Berücksichtigung der verschiedenen zur Zeit in Deutschland vorkommenden Formen dieses Systems in einer den praktischen Bedürfnissen entsprechenden Art gesetzlich zu regeln wäre. Die Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens in der Form eines vollständigen Gesetzentwurfs erschien ihm dabei besonders wünschenswerth. Der Appellationsgerichts-Rath Planck beantragte deshalb, unter Zustimmung der übrigen Redaktoren,

veranlassen zu wollen, daß ein mit dem fraglichen Rechtsinstitut und den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen vertrauter hervorragender Jurist um die möglichst baldige Ausarbeitung eines Gutachtens und Gesetzentwurfs der oben bezeichneten Art ersucht würde.

Auf den Vorschlag des Präsidenten der Kommission ersuchte der Reichskanzler im Dezember 1874 den Professor Dr. Richard Schröder in Würzburg,

sich der Erstattung jenes Gutachtens unter Beifügung eines Gesetzentwurfs zu unterziehen. Der Professor Schröder hat bereitwilligst den Auftrag übernommen und Gutachten und Gesetzentwurf bereits im August 1875 eingereicht.

2) Das Immobiliarsachenrecht ist in den deutschen Staaten mit wenigen Ausnahmen auf der Grundlage öffentlicher Bücher geordnet. Die Einrichtung dieser Bücher und die Bedeutung derselben für das materielle Recht ist indeß in den verschiedenen Gebieten in mehrfacher Hinsicht eine prinzipiell verschiedene. Das Partikularrecht zeigt in dieser Hinsicht ein Bild ganz außerordentlicher Zersplitterung. Bei der Unvollständigkeit des literarischen Materials glaubte deshalb der Redaktor des Sachenrechts die Hülfe der Bundesregierungen in Anspruch nehmen zu müssen, um sichere Kenntniß von den Einrichtungen zu erlangen, welche einestheils in Ansehung der Beschreibung der Grundstücke und anderntheils in Ansehung der Verzeichnung der letzteren und der auf diese sich beziehenden Rechte in öffentliche Bücher gegenwärtig in den einzelnen Staats- und Rechtsgebieten bestehen. Nicht zu verkennen war, daß eine authentische Auskunft hierüber für die Entwerfung des das Immobiliarrecht enthaltenden Theils des Gesetzbuches von großem Werthe sein würde, daß sie sogar schwer zu entbehren sein möchte, wenn anders jener wichtige Theil des Gesetzbuches den einmal gegebenen Zuständen und Verhältnissen sich passend anschließen und die neuen Rechtsnormen für dieses oder jenes Gebiet nicht größere Verwickelungen und Uebelstände hervorrufen sollen, als das ihnen zum Grunde zu legende einheitliche System mit Nothwendigkeit erheischt. Das gewünschte Material ist denn auch von allen Regierungen auf das durch Vermittelung des Reichskanzlers an sie ergangene Ersuchen dem Redaktor des Sachenrechts auf das bereitwilligste zur Verfügung gestellt worden.

3) Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für die Erledigung der nach dem Obigen über den Umfang des Gesetzbuches unter Nr. 3d, 4, 5 und 6 gefaßten Beschlüsse. Auf eine sachgemäße Lösung der Aufgaben, welche nach den erwähnten Beschlüssen dem Redaktor des Sachenrechts und beziehentlich des Erbrechts zufallen, kann nur dann gerechnet werden, wenn die Redaktoren mit den einschlagenden Bedürfnissen und Zuständen der einzelnen Gebiete und mit dem daran sich knüpfenden partikularen Rechte vollkommen vertraut sind. Die hiernach nöthigen Ermittelungen erscheinen aber um so zeitraubender und mühevoller, je verschiedener sowohl die in Betracht kommenden Verhältnisse als der damit im Zusammenhang stehende Rechtszustand, zumal unter der Einwirkung zahlreicher neuer Gesetze, sich gestaltet haben. Die Redaktoren des Sachenrechts und des Erbrechts würden kaum im Stande gewesen sein, das unentbehrliche Material zu sammeln, zusammenzustellen, zu sichten, und behufs weiterer Verwendung zu bearbeiten, wenn ihre übrigen Arbeiten nicht einen unverhältnißmäßigen Aufenthalt erleiden sollten. Schon in dem Gutachten der Vorkommission Seite 7 und dem Bericht des Ausschusses für Justizwesen Seite 12 ist die Nothwendigkeit anerkannt, zur Lösung der gestellten Aufgabe Arbeitskräfte heranzuziehen, welche außerhalb der Kommission ständen. Die Redaktoren des Sachenrechts und des Erbrechts hielten vorläufig die Bestellung eines neuen Hülfsarbeiters zu dem gedachten Zwecke für ausreichend. Auf ihren Antrag wurde ihnen ein solcher in der Person des großherzoglich mecklenburgischen Kanzleiraths (jetzt Justizraths) Dr. Martini in Rostock zugeordnet, diesem in dem ihn berufenden Erlaß des Reichskanzlers vom 25. Februar 1875 zugleich aber die Verpflichtung auferlegt, den übrigen Mitgliedern der Kommission über die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bestehenden Rechtsinstitutionen 2c. auf Erfordern Information zu ertheilen.

Inmittelst hatten die Redaktoren nach den verschiedensten Richtungen mit der Lösung ihrer Aufgabe sich eifrigst beschäftigt.

§ 9. In Erledigung der Anordnung, welche die Instruktion für die Redaktoren, im Anschluß an die betreffenden Beschlüsse des Bundesraths vom 22. Juni 1874, unter Nr. 8 dahin getroffen hat,

daß die Entscheidung der Kommission über die Prinzipien, welche die einzelnen Theile des Entwurfs beherrschen, herbeizuführen ist,

hatten sie insbesondere bis zum Herbst 1875 eine erhebliche Zahl der Kommission zu unterbreitenden Vorlagen ausgearbeitet, und zwar jeder Redaktor für das ihm zugewiesene Gebiet.

Die mit speziellen Vorschlägen versehenen Vorlagen betrafen

I. aus dem Gebiete des allgemeinen Theils:

1) die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts,
2) die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger,
3) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Rechtsgeschäften Minderjähriger;

II. aus dem Gebiete des Sachenrechts:

1) die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken,
2) den Rechtsgrund der Eintragung des Grundstückserwerbes in dem Grundbuche, zu 1 und 2 auch die Ungültigkeit der Eintragung des Eigenthumsübergangs,
3) die Verfolgbarkeit des Eigenthums an beweglichen Sachen,
4) die Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen;

III. aus dem Gebiet des Obligationenrechts:

1) die Schließung von Verträgen der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten,
2) die Gewährleistung für Mängel bei der Veräußerung von Hausthieren;

IV. aus dem Gebiete des Familienrechts:

1) die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe,
2) die einheitliche Feststellung des gesetzlichen ehelichen Güterrechts für ganz Deutschland und die Bedeutung der neben dem gesetzlichen Güterrecht in dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ordnenden Güterrechtssysteme;

V. aus dem Gebiete des Erbrechts:

1) die Ordnung der Verwandten-Erbfolge,
2) die Testirfreiheit (das Pflichttheils- und Notherbenrecht),
3) die Form letztwilliger Verfügungen.

Zur Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlagen wurde die Kommission von ihrem Vorsitzenden zum 4. Oktober 1875 nach Berlin einberufen. Die Mitglieder, welchen die Vorlagen einige Zeit vorher mitgetheilt waren, erschienen in voller Zahl zu dieser ersten, auf die Lösung der Hauptaufgabe sich unmittelbar beziehenden Berathung. In fünfzehn Sitzungen wurde das gesammte Berathungsmaterial der gründlichsten Prüfung unterzogen und durch Beschlußfassung erledigt. Der Gang der Verhandlungen, die im Laufe derselben gestellten Anträge und die einzelnen Beschlüsse der Kommission sind in besonderen Protokollen niedergelegt.

Das Ergebniß der Berathungen durfte im Allgemeinen als ein günstiges bezeichnet werden. Die gefaßten Beschlüsse waren derartig, daß sie die Arbeiten der Redaktoren wesentlich zu erleichtern und zu vereinfachen versprachen. Nachdem die Kommission auf Grund eingehender Erörterungen für diesen oder jenen Hauptgrundsatz sich entschieden hatte, war für den betreffenden Redaktor ein fester Anhalt gewonnen, welcher es ihm ermöglicht, seine Arbeiten zu begrenzen und ihnen eine bestimmte Richtung zu geben, während auch die übrigen Redaktoren die von der Kommission getroffene Entscheidung bei ihren Arbeiten gebührend zu berücksichtigen in den Stand gesetzt wurden. Es galt dies in erhöhtem Maße von solchen, der Zahl nach nicht geringen Entscheidungen, deren spätere Aenderung nach den obwaltenden Umständen nicht zu erwarten oder zu besorgen ist. Kaum minder groß erschien aber der Gewinn, daß durch die Berathungen die Mitglieder der Kommission in noch nähere Berührung getreten waren, in der mannigfachsten Hinsicht ein gegenseitiger Austausch der Ansichten und Meinungen erfolgt, der Gefahr einer einseitigen Beurtheilung erheblicher Fragen zeitig begegnet und für die Ausarbeitung der Theilentwürfe ein sicherer Boden gewonnen war.

Die Berathungen hatten nach der Ueberzeugung aller Mitglieder in jeder Hinsicht heilsam und fördernd gewirkt. Ihre Wiederaufnahme zur geeigneten Zeit wurde daher im Schoße der Kommission, unter allseitiger Zustimmung, als im hohen Grade erwünscht betrachtet.

§ 10. Nachdem am 28. Oktober 1875 erfolgten Schluß der Kommissionssitzungen lag die Förderung der Arbeiten wieder vorzugsweise in den Händen der Redaktoren. Die Vorarbeiten waren soweit gediehen, daß unter Verwerthung der jüngst von der Hauptkommission gefaßten Beschlüsse mit der Ausarbeitung der Theilentwürfe erfolgreich begonnen beziehungsweise fortgefahren werden konnte. Die Redaktoren wurden hierbei von den ihnen zur Verfügung gestellten Hülfskräften nach wie vor eifrigst unterstützt. Alsbald machte sich von Neuem das Bedürfniß fühlbar, über verschiedene Gegenstände auf besonderem Wege spezielle Ermittelungen zu veranlassen.

I. Die Kommission hatte nach Berathung der die Gewährleistung für Mängel bei der Veräußerung von Hausthieren betreffenden Vorlage beschlossen, durch Vermittelung des preußischen Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von der in Folge Verordnung vom 21. Mai 1875 errichteten Deputation für das Veterinärwesen ein motivirtes Gutachten über folgende Fragen erstatten zu lassen.

1) über die in den Motiven des Redaktors erörterte Hauptfrage,
„ob nämlich den Vorschriften des Gesetzbuches über die Gewährleistung für Mängel bei der Veräußerung von Hausthieren das Prinzip zum Grunde zu legen sei, welches der Redaktor das Prinzip des römischen Rechts nennt, oder ob umgekehrt das von ihm als das deutsch-rechtliche bezeichnete Prinzip oder das Prinzip zur Richtschnur zu nehmen sei, welches das gemischte genannt ist?“

2) welche Krankheiten, wenn dem Prinzip des deutschen Rechts oder dem gemischten Prinzip der Vorzug gegeben wird, je nach Verschiedenheit der Thiergattungen in den betreffenden Vorschriften als die zu vertretenden hervorzuheben und welche Fristen für die einzelnen Krankheiten als die maßgebenden zu bestimmen seien?

3) ob etwa noch in einer anderen Richtung besondere Vorschriften zum

Zweck der sachgemäßen Regelung der in Frage stehenden Gewährleistungspflicht sich empfehlen dürften?

Das Gutachten ist erst im Oktober 1876 eingegangen und, dem gefaßten Beschluß gemäß, sämmtlichen Bundesregierungen mit dem Ersuchen übersandt worden, die Kommission von den Bedenken in Kenntniß zu setzen, zu welchen das Gutachten und dessen Berücksichtigung bei der Aufstellung des Gesetzentwurfs ihnen Anlaß geben möchten. Nachdem die Rückäußerungen der Regierungen eingegangen sein werden, wird die Kommission auf den Vortrag des betreffenden Redaktors die vorbehaltene Entscheidung treffen.

II. Dem Redaktor des Erbrechts begegneten besondere Schwierigkeiten bei der Feststellung der das gegenwärtig geltende Erbrecht betreffenden Rechte und Gesetze der Großherzogthümer Sachsen-Weimar und Oldenburg, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, endlich der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Die Regierungen dieser Staaten haben deshalb auf den Wunsch des Redaktors sich darüber geäußert, welche erbrechtlichen Normen in ihren Gebieten zur Zeit sich in Kraft befinden.

III. Noch ausgedehnter waren die Ermittelungen, welche im Gebiete des ehelichen Güterrechts erforderlich wurden. Der Appellationsgerichts-Rath Planck hatte von den mannigfachen hierauf sich beziehenden Rechtsnormen, deren Geltungsgebiet und Anwendung auf mühevollem Wege Kenntniß zu erlangen gesucht. Allein nach der Natur der Dinge war das von ihm beschaffte Material theils unvollständig geblieben, theils seine Zuverlässigkeit anfechtbar. Das Bedürfniß fühlend, sich eine noch vollkommenere und sicherere Grundlage zu verschaffen, hatte er, unter Zustimmung der übrigen Redaktoren, beantragt, die Regierungen zu vermögen, durch eine von ihnen zu ertheilende Auskunft das vorliegende Material möglichst zu ergänzen. Von den fünf Fragen, deren eingehende Beantwortung er wünschte, bezweckten die ersten vier die Feststellung des bestehenden Rechtszustandes, die fünfte dagegen statistische Erhebungen mannigfacher Art zur Anbahnung eines richtigen Urtheils darüber, ob das bestehende Güterrecht dem Bedürfniß entspreche oder nicht, und folgeweise, ob und in welcher Richtung eine Aenderung angezeigt sei. Sollten diese Erhebungen überhaupt oder doch ohne Aufwand unverhältnißmäßiger Mühe und Arbeit nicht möglich sein, so wurde doch eine allgemeine Bezeugung darüber, ob, in welchem Umfange und in welcher Richtung eine vertragsmäßige Ausschließung des gesetzlichen ehelichen Güterrechts vorkommt, als in hohem Grade willkommen bezeichnet.

Obschon sich nicht verkennen ließ, daß die begehrte Auskunft für dieses oder jenes Gebiet mit Schwierigkeiten verbunden sein möchte und mühevolle Ermittelungen erforderlich machen könnte, so nahm doch die Centralstelle des Reichs aus Rücksicht auf den hohen Werth, welchen das zu beschaffende Material für die Herstellung eines sachgemäßen Entwurfs des ehelichen Güterrechts haben würde, keinen Anstand, die Bundesregierungen unter dem 28. November 1875 zu ersuchen, den gestellten Anträgen thunlichst zu entsprechen.

Das gewünschte Material ist inzwischen in reichem Maße eingegangen. Im September 1876 waren nur noch wenige Regierungen mit ihren Aeußerungen in Rückstand.

IV. Auch in Ansehung der in den Beschlüssen der Kommission über den Umfang des bürgerlichen Gesetzbuches unter 4, 5 und 6 bezeichneten Rechtsin-

stitute (Lehnrecht rc., Emphyteusis rc., Forstrecht, Wasserrecht rc.) zeigten sich noch besondere Ermittelungen unentbehrlich. Die betheiligten Redaktoren hatten sich nämlich überzeugt, daß ohne Mitwirkung der Landesregierungen die auf diese Institute sich beziehenden Rechtsnormen nicht mit Zuverlässigkeit ermittelt werden konnten. Was das preußische Recht anlangt, so waren in Folge mündlicher Verhandlungen in den betreffenden Ministerien die erforderlichen Erhebungen und Mittheilungen zugesagt worden. Von der bayerischen Regierung war dem Redaktor des Erbrechts das auf die Familienfideikommisse und die bäuerlichen Erbgüter bezügliche Material an Gesetzen, Entwürfen rc. direkt zugegangen. Mit den hieraus sich ergebenden Einschränkungen wurden die Bundesregierungen, entsprechend dem Antrage der Redaktoren des Sachenrechts, des Erbrechts und des Obligationenrechts, von dem Reichskanzler-Amt mittelst Schreibens vom 25. April 1876 ersucht, über das die gedachten Rechtsinstitute betreffende Partikularrecht mit Ausschluß der Zwangs- und Bannrechte, über welche die erforderliche Information anderweit beschafft werden konnte, und die praktische Bedeutung einzelner derselben eine erschöpfende Darstellung ausarbeiten zu lassen.

Ein ähnliches Ersuchen wurde in Ansehung der auf die Familienstiftungen sich beziehenden partikularen Rechte auf den Wunsch des Redaktors des allgemeinen Theils an die Regierungen der meisten Bundesstaaten gerichtet.

Die Erledigung dieser Angelegenheiten steht noch aus.

§ 11. Beim Schluß der Sitzungen des Jahres 1875 war der Wiederzusammentritt der Kommission für das Frühjahr 1876 in Aussicht genommen. Auf den einhelligen Wunsch der Redaktoren, welche von der zu schnellen Aufeinanderfolge der Sitzungsperioden eine unzeitige Unterbrechung ihrer Arbeiten besorgten, vertagte der Präsident jedoch die Einberufung der Kommission bis zur zweiten Hälfte des Monats September.

Wie es um diese Zeit mit dem Fortschritt der Arbeiten der Redaktoren im Allgemeinen stand, erhellt aus der nachstehenden, ihren Mittheilungen entnommenen und im Wesentlichen auch für die Gegenwart noch geltenden Darstellung.

1) Allgemeiner Theil.

Der Entwurf des Personenrechts, umfassend das Recht der physischen und der juristischen Person[1]), ist, abgesehen von der Familienstiftung, aufgestellt. Die die physische Person betreffenden Motive sind bearbeitet. Die Vorschriften über Konstatirung von Geburt und Tod stehen noch aus. Aufgestellt ist ferner der Entwurf über die Rechtsgeschäfte.[2]) Ueber die Verjährung liegt ein Entwurf vor, der zwar eingehend begründet ist, aber doch im Einzelnen noch der Prüfung und Feststellung bedarf. Der Abschnitt über Ausübung, Verletzung und Schutz der Rechte, insbesondere über den Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältniß, steht noch aus.

Anlangend das objektive Recht, so sind die umfassenden Vorarbeiten im Allgemeinen und über die Regelung der zeitlichen Grenzen desselben beendet, so daß mit der Feststellung der in den Entwurf aufzunehmenden Vorschriften begonnen werden kann. Die Vorarbeiten über die Regelung der räumlichen Grenzen des Rechts sind im Gange.

---

[1]) Vgl. oben § 6 VB S. 26.
[2]) Siehe ebenda b a S. 26.

2) Sachenrecht.

Nachdem der Redaktor bis zum Beginn der Kommissionssitzungen im Jahre 1875 den ersten Abschnitt, enthaltend „Allgemeine Bestimmungen“ (über Sachen und über das Grundbuchrecht), sowie den Abschnitt „Eigenthum“ entworfen, hat er nach Beendigung jener Sitzungen zunächst die Ergebnisse der damaligen Berathung der sachenrechtlichen Vorlagen verwerthet, insbesondere für die Motive. Sodann sind der zweite Abschnitt „Besitz“ und der Abschnitt „Pfand- und Hypothekenrecht“ in Angriff genommen worden. Die Titel „Sachenbesitz“, „Allgemeine Grundsätze der Ersitzung“ und „Hypothekenrecht“ sind entworfen, die Motive dazu theils ausgearbeitet, theils vorbereitet. Mit der Bearbeitung des Abschnitts „Dienstbarkeiten“ ist neuerdings begonnen.

Auf dem Gebiet der besonderen Fragen, deren Erledigung dem Redaktor des Sachenrechts theils allein, theils in Verbindung mit dem Redaktor des Erbrechts obliegt, ist das Nachbarrecht entworfen und motivirt, wegen der übrigen Rechtsinstitute, mit Ausnahme der Zwangs- und Bannrechte, die von den Bundesregierungen erforderte Auskunft abzuwarten. Ueber das Familienfideikommiß indeß sind bereits Vorstudien der umfassendsten Art gemacht; dieselben haben zur vorläufigen Aufstellung eines Entwurfs kodifizirender Bestimmungen geführt, können jedoch erst nach Eingang jener Auskunft zum Abschluß gelangen.

3) Obligationenrecht.

Seit den Sitzungen der Kommission im Jahre 1875 hat der Redaktor zunächst den allgemeinen Theil mit Ausnahme des Abschnitts über die Schuldverhältnisse aus einem Versprechen und unter Vorbehalt der späteren Ergänzung mehrfacher Lücken weiter bearbeitet, von dem besonderen Theil den Kauf und Tausch durchgearbeitet, die Konditionenlehre theilweise vorbereitet und die Schenkung in Angriff genommen.

4) Familienrecht.

Auf Grund der im ersten Jahre gemachten Vorarbeiten und der von der Kommission im Herbst 1875 gefaßten Beschlüsse ist ein Entwurf des ehelichen Güterrechts ausgearbeitet, und zwar in zwei Abschnitten, von denen der eine das gesetzliche, der andere das vertragsmäßige Güterrecht enthält. Die Arbeit hat jedoch nicht ganz vollendet werden können, weil der Redaktor es für wünschenswerth hielt, vor dem diesjährigen Zusammentritt der Kommission das ganze Familienrecht insoweit durchzuarbeiten, als erforderlich war, um beurtheilen zu können, ob und welche Prinzipienfragen der Kommission zur Entscheidung vorzulegen wären. Die Bearbeitung des ehelichen Güterrechts ist deshalb unterbrochen und auf Grund der gemachten Vorarbeiten zuerst das Vormundschaftsrecht, jedoch unter Beschränkung auf die Vormundschaft über Minderjährige, und dann der Abschnitt von der elterlichen Gewalt bearbeitet worden. Da in dem ersten Jahre außer den Vorarbeiten für das eheliche Güterrecht auch die Lehren von dem Verlöbniß, der Eheschließung, der Ehescheidung und den Wirkungen der Ehe auf die Person der Gatten, sowie die allgemeinen Grundsätze über das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern bearbeitet sind, so ist nunmehr das ganze Familienrecht, mit Ausnahme des Abschnitts über das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder, des Abschnitts, betreffend die Vormundschaft über Volljährige, und der Abschnitte über Adoption und Einkindschaft, durchgearbeitet worden. Der aufgestellte vorläufige Entwurf bedarf indessen in allen

seinen Theilen noch einer gründlichen Revision. Für die Motive ist das Material ziemlich vollständig gesammelt, die Ausarbeitung aber erst in einzelnen Partien vollendet.

5) Erbrecht.

Was die Normen über die Delationsgründe betrifft, so sind diejenigen über Testament und Erbvertrag in Text und Motiven fertiggestellt. Doch ist diese Bemerkung mit zwei Einschränkungen zu verstehen. Auf die Bestimmungen über Vermächtnisse und Testamentsvollstrecker bezieht sie sich nicht; diese sind zwar im Text, nicht aber auch die Motive hierzu, von dem Redaktor endgültig festgestellt. Ferner bedürfen auch die fertig gestellten Theile einer allgemeinen Revision nach Erledigung der noch übrigen zu bearbeitenden Theile des Entwurfs.

Für die Intestaterbfolge und das Pflichttheilsrecht gilt das über die Bestimmungen vom Vermächtniß Gesagte.

Die Bestimmungen über die Erwerbung der Erbschaft und ihre Wirkungen sind in der Bearbeitung begriffen.

Der Redaktor glaubt endlich veranlaßt zu sein, für das Einführungsgesetz oder ein besonderes Gesetz eine Anzahl von Kompetenz- und Verfahrensvorschriften, insbesondere betreffend die Rechtsmittel in Verlassenschaftssachen, zu entwerfen. Solche gehören zwar in das bürgerliche Gesetzbuch nicht; gleichwohl würden sie in gewissem Maße für dessen Durchführung unerläßlich sein.

§ 12. Die Vorlagen, welche die Redaktoren zur Erledigung prinzipieller Fragen für die bis zum Herbst 1876 ausgesetzten Berathungen der Kommission ausgearbeitet hatten, umfaßten eine beträchtliche Zahl von eingehend motivirten Thesen und betrafen folgende Gegenstände:

I. aus dem allgemeinen Theil:

1) die Todesvermuthung in Verschollenheitsfällen und die Lebensvermuthung,
2) die Volljährigkeitserklärung und den Einfluß der Heirath auf den Zustand der Minderjährigkeit;

II. aus dem Sachenrecht:

1) die Ansprüche aus dem verlorenen Besitz eines Grundstücks,
2) das Pfandrecht an Grundstücken,
3) die Zwangs- und Bannrechte und die Realgewerbeberechtigungen,
4) den Besitz des Erben an Sachen des Erblassers;

III. aus dem Obligationenrecht:

1) die Form der Verträge,
2) die Tragung der Gefahr beim Kauf;

IV. aus dem Familienrecht:

1) die Haftung der Frau für die Schulden des Mannes,
2) die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau und die Befugniß derselben zur Verfügung über ihr Vermögen,
3) das Recht der elterlichen Gewalt;

V. aus dem Erbrecht:

die Erwerbung der Erbschaft und die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers.

Nachdem die Vorlagen durch den Druck vervielfältigt und den Mitgliedern der Kommission behufs gründlicher Vorbereitung (zum größten Theil schon im Monat August) zugegangen waren, wurden die Berathungen darüber bei Anwesenheit aller Mitglieder am 18. September 1876 unter dem Vorsitz des Präsidenten Pape im Geschäftshause des Reichskanzler-Amts zu Berlin eröffnet und bis zum 25. Oktober fortgesetzt. Es haben in dieser Zeit 23 Sitzungen stattgefunden. Die Vorschläge der Redaktoren sind bis auf 2 Thesen, welche in Folge der über verwandte Gegenstände getroffenen Entscheidungen zurückgezogen wurden, sämmtlich durchberathen und durch sachliche Entscheidungen erledigt worden. Je eingehender die Prüfung war und je gründlicher jeder einzelne Gegenstand erörtert worden ist, so zwar, daß kaum irgend ein in Frage kommender Gesichtspunkt unberücksichtigt geblieben ist, um so gerechtfertigter muß die Voraussetzung erscheinen, die gefaßten Beschlüsse würden im wesentlichen einer späteren Aenderung nur ausnahmsweise unterliegen. Die jüngsten Berathungen der Kommission haben daher, wie zuversichtlich erwartet werden kann, die Erreichung des Ziels wesentlich gefördert. Die Redaktoren haben für die Ausarbeitung der Theilentwürfe noch eine breitere, festere und sicherere Grundlage gewonnen, als sie ihnen durch die früheren Berathungen der Kommission verschafft war. Die gründlichen Debatten haben überdies zum Austausch der Ansichten über eine nicht geringe Zahl von noch anderen belangreichen Fragen geführt, die nicht den unmittelbaren Gegenstand der Berathungen bildeten. Auch hierdurch sind die Arbeiten der Redaktoren in nicht zu unterschätzender Weise gefördert, indem jeder einzelne Redaktor in noch reicherem Maße Gelegenheit gehabt hat, die rechtlichen Auffassungen der Hauptkommission kennen zu lernen und bei dem einen oder anderen Gegenstande der aus der Natur der Dinge sich ergebenden Gefahr einer zu einseitigen Beurtheilung zu entgehen. Nach den Mittheilungen der Redaktoren und im Hinblick auf die Erleichterung und Förderung ihrer Arbeiten durch die jüngsten Beschlüsse und Berathungen der Kommission darf die Vollendung der Entwürfe in nicht zu ferner Zeit erwartet werden. Freilich läßt sich bei dem bedeutenden Umfange und der großen Schwierigkeit des Werks die Zeit dieser Vollendung mit einiger Sicherheit gegenwärtig noch nicht bestimmen. Allein bei Würdigung des Ergebnisses der neuerlichen Berathungen der Kommission wird die Hoffnung eine gerechtfertigte sein, daß nach Verlauf eines Jahres die Entwürfe, wenn auch nicht vollendet, doch der Vollendung nahe gebracht sein werden, daß auch nicht unwahrscheinlich vor oder bei Ablauf des zweiten Jahres mit der Durchberathung der Theilentwürfe von Seiten der Kommission begonnen werden kann und daß bei dieser Durchberathung die bisherigen Berathungen und Beschlüsse der Kommission sich als werthvoll und die Arbeit erleichternd und abkürzend erweisen werden. Noch wahrscheinlicher ist, daß vorher die Kommission nochmals zu einer Vorberathung über grundlegende Prinzipien oder zur Entscheidung von Fragen, über welche die Redaktoren unter sich zu einem Verständniß nicht haben gelangen können, wieder zusammentreten wird.

Das Reichskanzleramt nimmt übrigens, wie zum Schluß nicht unerwähnt bleiben soll, von allen wichtigen, die Thätigkeit der Kommission betreffenden Vorgängen Kenntniß; alle zur Vervielfältigung gelangenden Schriftstücke werden ihm in einigen Exemplaren mitgetheilt, es ist hierdurch und durch die Berichte des Vorsitzenden der Kommission genügend in den Stand gesetzt, den Gang der Arbeiten im Allgemeinen zu übersehen und erforderlichenfalls unterstützend und erleichternd einzugreifen.

Die deutschen Justizgesetze.

Eine Ansprache des nationalliberalen Zentral-Komités an das deutsche Volk.[1])

Als nach den Siegen des Jahres 1866 die Verfassung des norddeutschen Bundes unter langen und schwierigen Verhandlungen mit den Regierungen zum Abschluß gelangte, stimmte die Berliner Fortschrittspartei gegen dieselbe, indem sie die vereinbarte Verfassung für einen freiheitsgefährlichen Rückschritt erklärte. Als das preußische Abgeordnetenhaus diese neue Verfassung genehmigte, stimmte die Fortschrittspartei gegen diesen Beschluß, weil die Verfassung die Volksrechte beschränke und gefährde. Als nach den noch gewaltigeren Siegen von 1870 die Verträge mit den süddeutschen Staaten die einzig gegebene Grundlage zur Herstellung des seit Jahrhunderten ersehnten deutschen Reiches gewähren sollten, stimmte die Fortschrittspartei gegen diese Verträge, lediglich weil Bayern einzelne Vorbehalte hatten zugestanden werden müssen. Als im Jahr 1874 über unsere Heeresverfassung eine Einigung erzielt wurde, welche die Stärke und Festigkeit unseres Heerwesens mit den konstitutionellen Rechten der Nation in Einklang brachte, und die Rechte und Pflichten aller wehrfähigen Deutschen gleichmäßig regelte, stimmte die Fortschrittspartei gegen den Ausgleich, obwohl das deutsche Volk laut und deutlich seinen Widerwillen gegen einen neuen Militärkonflikt in dem jungen deutschen Reiche kund gab. Damals handelte es sich um die Herstellung des Verfassungsgebäudes und die nothwendigen Schutzwehren für seine Befestigung und die Sicherheit der Nation. Heute steht die deutsche Rechtseinheit, das innere deutsche Volksleben selbst, in Frage. Heute stimmt wiederum die Fortschrittspartei gegen die Justizgesetze, welche nach jahrelanger Vorberathung und nach schweren Mühen und Arbeiten des Reichstags und der Bundesregierungen zum Abschlusse gekommen sind, weil einige in Betreff der Presse gewünschte neue Freiheiten noch nicht erreicht sind. Die Freunde der nationalen Einheit, insbesondere die nationalliberale Partei, werden auch dießmal von den Organen der Fortschrittspartei, im unnatürlichen Bunde mit der klerikalen, radikalen und sozialdemokratischen Presse, des Verrathes an den Freiheiten der Nation beschuldigt. Das deutsche Volk wird aufgerufen die Männer zu verlassen, welche seit einem Jahrzehnt an dem Aufbau des Reiches redlich mitarbeiteten, und bis jetzt das Schiff des deutschen Staates glücklich durch alle Brandungen hindurchführen halfen. Verdächtigungen der schmählichsten Art werden gegen den Charakter und die Gesinnung der Männer geschleudert, die durch ihr gewissenhaft erwogenes Votum dem deutschen Volke die Wohlthat der Rechtseinheit retteten. Dem deutschen Volke soll aber die Freude an der neuen Errungenschaft nicht verkümmert werden.

---

[1]) Wir drucken diese Ansprache zugleich als Ergänzung des Wehrenpfennig'schen Referats (oben S. 257 — 324) ab.

Es darf nicht glauben, daß es sich hier nur um ein Werk der Einheit und nicht auch der Freiheit handle. Unter dem wüsten Lärm des Tages, welcher lediglich Wahlzwecken dienen soll, darf der Irrthum nicht um sich greifen, als wenn die Einheit im Rechtsleben der Nation erkauft wäre durch schwere Opfer an Freiheit und Rechtssicherheit des Einzelnen. Dieses Blatt soll in kurzen Zügen unseren Landsleuten sagen und zeigen, daß die in alle Verhältnisse des Volkes tief eingreifenden Justizgesetze, mehr als irgend ein anderes Gesetz der letzten Jahrzehnte, Rechtsgleichheit und Freiheit fördern, vor Willkür und Belieben schützen, überall eine unabhängige, von allen äußeren Einflüssen freie Rechtspflege sichern und eine rasche und billige Handhabung der Justiz gewährleisten.

Die Civilprozeßordnung beruht auf der Durchführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller Verhandlungen. Die Entscheidung des Richters stützt sich nicht mehr auf eine trockene Vorlesung der Akten, sondern auf das lebendige Bild, entnommen aus der Rede und Gegenrede der Parteien. In voller Freiheit würdigt der Richter die Beweismittel nach seiner inneren Ueberzeugung. Er ist nicht mehr an die von den Juristen erfundenen, dem Laien unverständlichen Beweisregeln gebunden. Die Parteien bewegen sich freier als bisher, sie bringen dem Richter die Thatsachen, sie führen vor ihm die Beweise, sie befragen selbst die Zeugen und Sachverständigen. Nicht mehr das künstliche Recht der Juristen wird gesucht, sondern das wahre Recht des Volkes. Vor den Amtsgerichten, welche nicht mehr allein in den größeren Städten, sondern auch in kleineren Bezirken auf dem Land eingerichtet werden, kommen alle Vormundschafts-, Grundbuchs-, Hypotheken- und Depositalsachen, sowie alle sonstigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Verhandlung. Dort kommen alle Prozesse bis zu 300 Mark und viele eilige und wichtige Sachen über diesen Betrag hinaus zur Entscheidung, während früher in Preußen vor dem Bagatelle-Richter nur Bagatelle-Sachen bis zu 150 Mark entschieden wurden, und sonst bei den entfernteren Kreisgerichten Recht zu suchen war. Die Parteien führen in einem kurzen, an wenige Formen gebundenen mündlichen Verfahren vor dem Amtsrichter ihre eigene Sache, vor einem Richter, der, mit dem Bezirk verwachsen, Land und Leute kennt, seine Stellung als eine Lebensaufgabe betrachtet, und nicht, wie der Bagatelle-Richter heute kommt, morgen geht und immer fremd bleibt. Ein rasches und energisches Exekutionsverfahren sichert den Kläger vor künstlichen Verschleppungen. Berufung an das Landgericht ist zwar gegeben, um vor Unrecht zu schützen, der Richter erster Instanz kann aber, wo er Böswilligkeit und Verschleppung sieht, trotz eingelegter Berufung die Urtheile für sofort vollstreckbar erklären.

Die neue Konkursordnung erstrebt vor allem eine rasche und zweckmäßige Vertheilung der Konkursmasse, und wird durch ihre Bestimmungen verhüten, daß die Masse sich zu Gunsten der Gerichtskosten und Advokaten verzehrt, wie dieß bisher in vielen Landestheilen nur zu oft der Fall war.

Das Gerichtsverfassungsgesetz macht alle Richter in deutschen Landen von der Einwirkung der Verwaltung frei. Die Richter sind ohne richterlichen Urtheilsspruch unabsetzbar und unversetzbar. Die Gerichtshöfe und die Abtheilungen derselben werden nicht mehr, wie vielfach bisher, von dem Justizminister zusammengesetzt; die Gerichtskollegien selber vertheilen von Jahr zu Jahr ihre Geschäfte und bestimmen die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen. Die Zusammensetzung eines Gerichts für eine einzelne Sache nach Wunsch der Verwaltung ist unmöglich. Auch im Vertretungsfall können Hülfsrichter nur unter der Beobachtung von Vorschriften zur Verwendung gelangen, welche die will-

kürliche Einwirkung auf die Besetzung der Gerichtshöfe ausschließen. Kabinetsjustiz, wie sie theilweise noch in Mecklenburg, Sachsen und Meiningen bestand, darf nicht mehr geübt werden. Die Bestimmungen über die Fähigkeit zum Richteramte sind für ganz Deutschland gleichmäßig geregelt. Jeder zum Richteramte Befähigte kann in jedem deutschen Staat angestellt werden. Alle besonderen Gerichte und alle Ausnahmsgerichte sind aufgehoben. Die Gerichtsbarkeit der Standesherren und der Patrimonialherren hört auf. Die Sprüche der geistlichen Gerichte haben in weltlichen Sachen keine Geltung mehr. Die politischen Ausnahmsgerichte, insbesondere der preußische Staatsgerichtshof, sind beseitigt. Schwere Strafsachen werden abgeurtheilt vor den Geschwornen, leichtere Strafsachen und Polizeisachen vor dem Amtsrichter nebst zwei aus dem Volke von den Gemeindevertretungen gewählten Schöffen. Die übrigen Strafsachen sind nicht wie bisher von drei Richtern nach einfachem Mehrheitsbeschluß abzuurtheilen, sondern von einem Kollegium von fünf Richtern, welches nur schuldig sprechen kann mit vier gegen eine Stimme. Die Aufgabe der Geschworenen ist erleichtert, da die schweren Verbrechen gegen das Eigenthum (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) den gelehrten Richtern überwiesen, und so die Geschworenen von Geschäften entlastet sind, über welche sie und die besten Freunde des Instituts am meisten klagten. Die Befugnisse der Schöffengerichte zur Aburtheilung geringerer Vergehen sind erweitert, damit das Volk eine leichter zugängliche Rechtspflege erhalte, und Auslagen und Zeitversäumniß für Parteien und Zeugen vermindert werden. Die Handelskammern sind in einer verbesserten Form als Glieder der Landgerichte mit vollem Stimmrecht der Laien aufrechterhalten. Die Gewerbegerichte bleiben bestehen, und sollen demnächst für ganz Deutschland eingeführt und besser geregelt werden. Eine Reihe wichtiger Bestimmungen sorgt für die unabhängige Bildung der Geschwornengerichte und für die Betheiligung der Gemeinden bei denselben. Ein höchstes deutsches Reichsgericht wird die Rechtseinheit und die Rechtsgleichheit in unserm Volke wahren. Der Niedergang der deutschen Nation kennzeichnete sich an dem Niedergang der Reichsgerichte gegenüber den Gerichten der Einzelstaaten. Das wiedererstandene deutsche Reich richtet in seinem höchsten Gerichte die unerschütterliche Grundveste des nationalen Rechtslebens wieder auf. Dieser Fortschritt allein würde die Justizgesetze zu einer der werthvollsten Errungenschaften der Nation machen.

Die Strafprozeßordnung überweist die Verfolgung der Verbrechen und die Erhebung der Anklagen nicht, wie bisher in den meisten deutschen Ländern, ausschließlich der Staatsanwaltschaft, sondern gibt jedem Einzelnen das Recht der Anklage bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen, und gestattet dem Verletzten in allen anderen Fällen bei verweigerter Erhebung der Anklage die Beschwerde an das Oberlandesgericht, dessen Spruch der Staatsanwalt sich unterwerfen muß. Der Gerichtsstand der Ergreifung fällt weg; jeder Deutsche darf nur abgeurtheilt werden an seinem Wohnsitz oder am Orte der verübten That. Die Gründe der Verhaftung und die Fälle ihrer Zulässigkeit sind beschränkt. Der Festgenommene ist sofort dem Richter vorzuführen, welcher ihn sogleich wieder entlassen kann, und ihn entlassen muß, wenn nicht binnen einer Woche die öffentliche Klage erhoben worden ist, und wenn nicht außerdem der Richter die Fortdauer der Haft für gerechtfertigt hält. Nur der Richter kann die Dauer dieser Haft auf höchstens vier Wochen verlängern. Nach erhobener Klage ist die Dauer der Verhaftung nur zulässig bei dringendem Verdacht der Flucht, oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Angeklagte die Spuren der That vernichten oder Zeugen und Mitschuldige zu

falschem Zeugniß verleiten will. Bloße Vermuthungen sind ausgeschlossen. Eine Reihe anderer Bestimmungen sichert den seiner Freiheit Beraubten gegen Mißbrauch und gewährt ihm überall richterliches Gehör. Dem Untersuchungsgefangenen ist jede Freiheit zugestanden, welche mit dem Zweck der Untersuchung verträglich ist. Insbesondere ist ihm eine humane und seinen Lebensgewohnheiten angemessene Behandlung im Gefängniß gewährleistet. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen können unter sichernden Formen nur im Fall des äußersten Verzugs von den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei vorgenommen werden. Alle von der letzteren vorgenommenen Beschlagnahmen sind dem Richter binnen drei Tagen zur Bestätigung vorzulegen, wenn bei der Beschlagnahme der Betroffene oder ein Angehöriger nicht anwesend war, oder doch gegen die Beschlagnahme Widerspruch erhoben hat. In allen anderen Fällen kann der Betroffene jeder Zeit gerichtliche Entscheidung fordern. In Beschlag genommene Papiere muß der Staatsanwalt versiegelt dem Richter, der allein zur Durchsicht berechtigt ist, überliefern. Briefe und Telegramme dürfen nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sie an den Beschuldigten selbst gerichtet sind, oder wenn bestimmte Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie für ihn bestimmt sind oder von ihm herrühren und für den Zweck der Untersuchung von Bedeutung sind. Nicht wie bisher erst bei der Schlußverhandlung, auch schon während der Voruntersuchung kann der Beschuldigte einen Vertheidiger nehmen. Ist er verhaftet, so steht ihm dennoch der schriftliche und mündliche Verkehr mit dem Vertheidiger frei. Nur der Richter kann anordnen, daß den Unterredungen des Vertheidigers mit dem Beschuldigten eine Gerichtsperson beiwohne, und dieß auch nur dann, wenn die Verhaftung nicht lediglich wegen Fluchtverdachts gerechtfertigt ist. Um Ueberrumpelungen und Uebereilungen zu verhüten, ist vorgeschrieben, daß in vielen wichtigeren Fällen eine Voruntersuchung stattfinden muß. In allen anderen Fällen kann nicht der Staatsanwalt allein, sondern auch der Beschuldigte sie verlangen, wenn er erhebliche Gründe anführen kann, daß sie für seine Vertheidigung nothwendig sei. Vor Eröffnung des Hauptverfahrens muß dem Beschuldigten eine Anklageschrift eingehändigt werden, welche ihm Kenntniß gibt von der erhobenen Anklage, der wider ihn behaupteten That und den vorgebrachten Beweismitteln. Der Beschuldigte kann auch dann noch eine Voruntersuchung fordern, oder die Erhebung einzelner Entlastungsbeweise beantragen oder sonstige Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen. Auch in der Hauptverhandlung kann der Angeklagte, was bisher in Preußen und andern Ländern nicht der Fall war, die Zeugen für seine Vertheidigung selbst laden. Die Staatskasse hat die Auslagen für diese Zeugen zu ersetzen, falls dieselben für die Aufklärung diensam waren. Durch eine Anzahl von Bestimmungen ist in weit größerem Umfang als bisher das Recht des Angeschuldigten, Beweismittel vorzubringen, die Abhörung der von ihm vorgeführten Zeugen zu verlangen, die Zeugen und Sachverständigen selbst zu befragen, gesichert worden. Das sorgfältig geregelte Recht des Angeklagten, die Aussetzung der Entscheidung zu fordern, beziehungsweise zu beantragen, hat den Zweck, ihn vor Ueberrumpelungen zu schützen. Der verurtheilte Angeklagte endlich kann, wenn er sich für unschuldig hält, in einer gegen das bisherige Verfahren außerordentlich erleichterten Weise bei Vorführung neuer Beweismittel die Wiederaufnahme des Verfahrens fordern und den Nachweis seiner Unschuld führen. Gegen die Urtheile der Schöffengerichte ist die Berufung an die Landgerichte gegeben. Wenn es sich nicht um Uebertretungen handelt, so ist auch über diese Berufungen von fünf Richtern abzuurtheilen. Dem freigesprochenen Beschuldigten

kann das Gericht nach den Umständen des Falles den Ersatz der nothwendigen Auslagen aus der Staatskasse zusprechen. Diese und viele andere Bestimmungen haben den Zweck, neben einer ernsten und raschen Verfolgung des Verbrechens doch zugleich die nothwendige Sicherheit für den Verfolgten und für die Vertheidigung des vielleicht unschuldig Angeklagten zu gewähren. Fast überall in Deutschland werden hiedurch große Fortschritte gemacht, nirgend wird ein Rückschritt zugelassen. Selbst die heftigsten Gegner der Reformen haben dieß nicht zu behaupten gewagt.

Auf Grund dieser großen Reichsgesetze wird in Zukunft in allen deutschen Landen von gleichmäßig und unabhängig besetzten Gerichten gleiches Recht für alle gesprochen werden. Die gleichen Vorschriften über das Verfahren werden überall gelten. Nicht allein die rechtsgelehrten Juristen werden die Gesetze verstehen, auch jedermann aus dem Volke wird sie handhaben lernen. Dem Handel und Verkehr wird dadurch große Förderung zu Theil. Das bereits geschaffene einheitliche Verkehrsleben wird erst durch das einheitliche Rechtsleben zur vollen Geltung gelangen. Erst jetzt ist die Herstellung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts, an welchem schon heute bewährte Kräfte der Nation im Auftrag des Reichs arbeiten, möglich. Alle deutschen Gerichte, auch wenn sie verschiedenen Staaten angehören, leisten sich gegenseitig Rechtshülfe und haben sich als Gerichte desselben Staats zu betrachten.

Diese hier nur in aller Kürze gekennzeichneten Gesetze hat die Mehrheit des Reichstags und insbesondere die nationalliberale Partei in mühsam errungenem Einverständnisse mit den Regierungen zu Stande gebracht, weil sie in ihnen eine unerläßliche Nothwendigkeit für die Entwicklung des Reiches und den größten seit Jahrhunderten gemachten Fortschritt erblickte. Die Minderheit, zusammengesetzt aus Klerikalen, Polen, Sozialdemokraten und Fortschrittspartei, hat die Gesetze verworfen, weil sie eine Verständigung mit den Regierungen über die von diesen beanstandeten Punkte als der Würde des Reichstags es nicht entsprechend erachtete, und auf einzelne dieser Punkte selbst gegenüber dem großen Ganzen ein einseitiges Gewicht legte. Der Bundesrath hat zu verschiedenen Malen sowohl in der Kommission als im Reichstag sich den Wünschen des Reichstags gefügt. Schließlich nach der zweiten Lesung blieben noch 17 Punkte übrig. Obwohl der Bundesrath dieselben für unannehmbar erklärte, hat er dennoch in den letzten seitens der Vertrauensmänner der nationalliberalen Partei geführten Verhandlungen auch bezüglich dieser Differenzpunkte in den wichtigsten Beziehungen nachgegeben. So wurde die Beschränkung des Anklage-Monopols der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Verletzten zugestanden, die freie zivilrechtliche und strafrechtliche Verfolgung von Amtsüberschreitungen der Beamten grundsätzlich gegeben, nur daß in Preußen und in einigen andern Ländern, wo bisher die Verfolgbarkeit der Beamten aus Amtshandlungen von dem Belieben der Competenz-Gerichtshöfe oder anderer Verwaltungsbehörden abhing, in Zukunft die Frage: ob eine Verletzung von Amtspflichten vorliegt, vom Reichsgericht oder von den völlig unabhängigen höchsten Verwaltungsgerichtshöfen entschieden werden soll. So wurden die Beschlüsse des Reichstags in Betreff der Durchsicht von in Beschlag genommenen Papieren, der Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen, der Nichttheilnahme der Verweisungsrichter an der Urtheilsfällung, des Ersatzes der Auslagen an den Freigesprochenen, der Zusammensetzung und des Verfahrens der Competenz-Gerichtshöfe, noch im letzten Augenblicke von dem Bundesrathe voll oder mit unerheblichen Aenderungen zugestanden. Nur einige auf die Presse bezügliche Bestimmungen blieben beanstandet. Aber auch in dieser Beziehung ist wenigstens

kein Rückschritt gemacht. Nach wie vor werden in den süddeutschen Staaten Geschworne über Preßvergehen aburtheilen. Die Ausdehnung der Befreiung vom Zeugnißzwang, der den verantwortlichen Redakteur nach allgemeinen Bestimmungen nicht trifft, auf Verleger, Redakteure und Drucker, sowie das Hülfspersonal, ist zwar nicht erreicht, aber wegen Zeugnißverweigerung kann nicht mehr wie bisher eine Strafhaft auf unbestimmte Zeit, sondern höchstens auf sechs Monate erkannt werden. Dem Richter allein liegt es ob zu prüfen, ob die eidliche Vernehmung nach den Umständen des Falls gesetzlich zulässig ist, während bisher das Belieben des Staatsanwalts entschied. Endlich darf erwartet werden, daß das höchste Reichsgericht auch hier eine einheitliche, durch die Lage der Presse gebotene, Praxis einführen werde. Die fallengelassene Bestimmung über den Gerichtsstand der Presse hatte nur eine formelle Bedeutung, da die höchsten deutschen Gerichtshöfe schon bisher in dem Sinn erkannt hatten, und in Zukunft erkennen werden, daß die in einem erscheinenden Blatte verübte strafbare Handlung lediglich am Orte der Herausgabe des Blattes ihren Gerichtsstand finde.

Das deutsche Volk mag sein Urtheil sprechen, ob es berechtigt war, solche Gesetze um solcher Streitpunkte willen fallen zu lassen — ob in einem monarchischen Staate die Volksvertretung beanspruchen darf, die Gesetze in allen einzelnen Beziehungen allein nach eigenem Belieben zu machen, und ob es der Würde der Volksvertretung zuwiderläuft, mit den Regierungen eine billige Verständigung zu suchen! Das deutsche Volk mag urtheilen, ob ihm mehr die Politik einer friedlichen Einigung mit den Regierungen auf den für Einheit und Freiheit günstigen Grundlagen oder die Politik des Conflikts frommt! Das deutsche Volk mag urtheilen, wohin es mit unserm deutschen Vaterlande gekommen wäre, wenn bei jedem großen Gesetzgebungswerke, von der Gründung des norddeutschen Bundes an bis heute, diejenige Partei sich im Bunde mit den Feinden des Reichs der Mehrheit des Reichstags bemächtigt hätte, gegen deren Stimmen alle großen bisher errungenen Fortschritte gemacht sind! Das deutsche Volk hat hierüber in früheren Zeiten bereits sein Urtheil gesprochen, und wir zweifeln nicht, daß es bei den bevorstehenden Wahlen den gleichen Spruch fällen wird. Aeußere Gefahren und innere Konflikte haben wir genug, das deutsche Volk wird nicht wollen, daß seine Vertreter muthwillig neue suchen.

Nüchterne Betrachtungen über die „achtzehn Punkte" des Kompromisses in den Reichsjustiz-Gesetzen.[1])

Von

Dr. J. Völk.

Der Bundesrath hatte die Beschlüsse des Reichstags über die vier Reichsjustizgesetze in achtzehn Punkten für „unannehmbar" erklärt. Da nun nicht daran zu denken war, daß der Reichstag in allen diesen Punkten nachgeben werde, so mußte das große Werk als gescheitert betrachtet werden, wenn das „unannehmbar" wörtlich und unabänderlich genommen würde. Es hat nun im Reichstage nicht an Stimmen gefehlt, welche dazu riethen und drängten, daß der Reichstag durchweg auf seinen Beschlüssen beharren und abwarten solle, was nun kommen werde. Eine nüchterne Betrachtung der Lage der Sache ließ jedoch alsbald erkennen, daß solche Rathschläge entweder Produkte erster Aufwallung oder schlau berechnete Ergebnisse eines feststehenden Willens waren, das Gesetzgebungswerk überhaupt zum Scheitern zu bringen. Die erste Aufwallung konnte kälterer Ueberlegung weichen, die listige Berechnung ging auf einen Mißerfolg der Reichsgesetzgebungsfaktoren überhaupt und war nicht zu entfernen, was auch immer vorgekehrt werden mochte.

Daß dem so war, zeigte sich deutlich und schlagend an dem Verhalten der ultramontanen (Zentrums-) Partei. Der allgewaltige Anführer derselben hatte nämlich schon früher erklärt, daß die Gesetze nicht angenommen werden könnten, wenn nicht die Berufung in Strafsachen Platz in den Gesetzen finde. Es konnte also für die Ultramontanen auf die „achtzehn Punkte" gar nicht mehr ankommen, da die Berufung bei der zweiten Lesung vom Reichstag bereits mit großer Mehrheit verworfen war, und selbst Freunde der Berufung gegen dieselbe gestimmt hatten, weil sie doch in der dem Reichstag noch gegebenen Zeit nicht mehr in den Strafprozeß eingefügt werden konnte. Uebrigens handelte es sich dabei um eine sehr bestrittene Frage, welche in der Justizkommission bei der ersten Lesung mit 14 gegen 13 Stimmen zu Gunsten der Berufung entschieden war. Wenn nun aber Windthorst in dem Fehlen der Berufung eine Gefährdung der Ehre, der Freiheit ꝛc. der Mitbürger finden wollte, so steht er hier in entschiedenstem Gegensatz zu seinen Kampfgenossen von der „deutschen Fortschrittspartei", welche eine solche Gefährdung entschieden in Abrede stellten.

Die drei Mitglieder der Fortschrittspartei in der Justizkommission, die Abgeordneten Herz, Klotz und Eysoldt, hatten nämlich mit aller Entschiedenheit die Berufung in Strafsachen bekämpft. Es kann mit Bestimmtheit

---

[1]) Für den Abdruck in den „Annalen" hat der Herr Verf. diese, im Wesentlichen zuerst in der Augsb. Abend-Ztg. erschienene Abhandlung einer Revision unterzogen.

behauptet werden, daß, wenn die Fortschrittspartei sich für die Berufung erklärt hätte, dieselbe in den Strafprozeß aufgenommen worden wäre, denn es war kein Geheimniß, daß dieß kein Punkt gewesen wäre, an welchem die Regierungen die Gesetze hätten scheitern lassen. Daraus ist der Fortschrittspartei, die nach ihrer Ueberzeugung handelte, sicher kein Vorwurf zu machen. Dagegen ist zu betonen, daß das ultramontane Geschrei von Gefährdung der Ehre, Freiheit rc. in dieser Beziehung ein Vorwand ist, denn die Fortschrittspartei ihrer Seits behauptet mit demselben Rechte, daß sie diese köstlichen Güter des Bürgers nicht durch Verwerfung der Berufung gefährde.

Die Justizgesetze sind ein mächtiger Fortschritt in der Einigung Deutschlands und der mächtigste Kitt bei dem Zusammenfügen der Theile des Reichs. Sie sind ein Fortschritt, wie ihn die deutsche Nation seit ihrem Entstehen noch niemals hatte, und abgesehen von der Reichsverfassung, die mächtigste Errungenschaft unserer Zeit. Es ist deshalb erklärlich, warum einzelne Parteien dagegen wirken und stimmen mußten — weil sie sonst aus ihrem System gefallen, ihrem, wenn auch nicht zugestandenen, doch offen vorhandenen Programm ungetreu geworden wären. Daß hienach die Sozialdemokraten, Ultramontanen, Polen und Elsässer gegen die Gesetze als solche waren, ist erklärlich, weil nothwendig. Die Gründe, welche für ihre Haltung vorgebracht werden von Aufgeben der Volksrechte, Gefährdung der Bürger u. s. w. sind nur fadenscheinige Beschönigungen für einen davon unabhängigen festen Entschluß und darauf berechnet, den Wählern bei den bevorstehenden Wahlen Sand in die Augen zu streuen. Sie stellen sich wüthend über die „Gefährdung der Presse", sie, welche nach dem Syllabus die Preßfreiheit verdammen müssen und welche den Index der verbotenen Bücher für eine heilige Einrichtung zu halten genöthigt sind. In den Augen unbefangener Leute wird also das tolle Gebahren der ultramontanen Blätter als das anerkannt werden, was es ist, — als Spiegelfechterei, aufgeführt zu Wahlzwecken. Ebenso wird auch das „Indianergeheul", wie es genannt worden ist, der Radikalen nicht verfangen. Alles dieß aber unter einer genau festzuhaltenden Voraussetzung, nämlich daß es wirklich wahr ist, was der Abg. Miquel bei der Begründung des Ausgleichs am 18. Dezember im Reichstag sagte: „Der Ausgleich läßt bezüglich der entscheidenden Fragen keinen Rückschritt in Deutschland zu. Auch nicht in einem einzelnen Punkte werden wir zurückgedrängt vor Errungenschaften, die im Ganzen oder in einzelnen Theilen in Deutschland bereits erreicht sind. Es handelt sich nur um nicht erreichte Fortschritte und es wird sich fragen, ob man es verantworten kann, weil nicht in allen Punkten diejenigen Fortschritte erreicht sind, welche man wünscht, ein so großes Werk scheitern zu lassen."

Die Wahrheit dieses Satzes kann in allen 18 Punkten nachgewiesen werden, was in Folgendem geschehen soll.

Die Minderheit, welche sich bei der Schlußabstimmung im Reichstag gegen die Justizgesetze erklärt hat, setzt sich aus Mitgliedern der ultramontanen und der Fortschritts-Partei zusammen. Es waren jedoch die Motive nicht die nämlichen bei beiden. Es kann nicht behauptet werden, daß die Fortschrittspartei die Gesetze überhaupt nicht wollte, oder daß sie denselben auch nur gleichgültig gegenüberstand. Der am meisten geltend gemachte Grund

war der, daß nicht alles erreicht sei, was man erstrebt und bei der zweiten Lesung noch festgehalten hatte. Es war wieder die alte Geschichte, daß „das Beste der Feind des Guten sei". Die Fortschrittspartei verfiel in den Fehler, daß sie das Erreichbare nicht ausschied und in Sicherheit brachte, das zu Erstrebende besseren Zeiten vorbehaltend. „Alles oder Nichts!" war die Losung. Mit einer solchen hat man nun freilich den Vortheil, sehr tapfere Reden halten und sich als den starken, gesinnungstreuen Helden hinstellen zu können; man hat den Vortheil, dem kühlen, denkenden und rechnenden Gegner alle möglichen schlechten Eigenschaften in Bezug auf „Manneswürde" rc. nachsagen zu können. Man steht dabei in Glanz und Glorie da und hat dazu noch den Vortheil, daß man die Gesetze doch bekommt, weil man in der Minderheit ist und ohne Gefahr „tapfer und mannesmuthig" sein kann, was bei bevorstehenden Wahlen natürlich immer von Vortheil ist. Solchen Vortheil haben freilich jene nicht, welche die Ueberzeugung in sich tragen müssen, daß an ihrer Stimme die große Entscheidung hängt. Diese werden sich der ganzen Schwere ihrer Verantwortung bewußt. Zu alle dem Vorhergesagten kam bei der Fortschrittspartei noch eine gewisse Gereiztheit und Leidenschaftlichkeit, in welcher die Mitglieder derselben sich nach und nach gleichsam „festredeten," einer den andern überbietend. Und aus dieser „sehr gehobenen Stimmung" ist wirklich zu erklären, was in den Reichstagsverhandlungen an Uebertreibung, unrichtiger Auffassung, ja geradezu offenbarer Unkenntniß der Materie selbst von sonst besonnenen und tüchtigen juristischen Mitgliedern zu Tage gefördert wurde. Eine wiederholte genaue Prüfung der sämmtlichen Punkte wird sicher noch viele Angehörige der Fortschrittspartei zu der Ueberzeugung führen, daß sie froh sein dürfen, überstimmt worden zu sein, und daß sie, im Falle ihres Sieges mit Recht hätten ausrufen müssen: „O weh, wir haben gesiegt!"

Anlangend nun die einzelnen der 18 Punkte, so sollen die drei auf die Presse bezüglichen: a) Forum bei Preßreaten, b) Zeugnißzwang, c) Zuständigkeit der Schwurgerichte, vorerst ausgeschieden und am Schlusse unserer Betrachtungen im Zusammenhange behandelt werden. Die übrigen Punkte sind nun folgende:

Der erste dieser Punkte liegt in § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes und handelt von der Befugniß der Justizverwaltung, zur Vertretung eines Richters, wenn solche nothwendig wird, auch Personen zu berufen, welche noch keine auf Lebensdauer angestellten Richter sind. Die ganze Vorschrift bezieht sich nur auf Preußen. Für Bayern namentlich ist in dieser Beziehung der bisherige Zustand vollständig aufrecht erhalten, denn es bestimmt § 69 Abs. 3 wörtlich: „Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln."[1]) Es war nun zwar sehr wünschenswerth, daß der in Bayern bestehende und beibehaltene Zustand auch auf Preußen ausgedehnt würde. Allein von preußischer Seite, und zwar auch sogar von fortschrittlicher, wurde solches für

[1]) Nichtsdestoweniger haben zwei bayerische „praktische Juristen", die zugleich ultramontane Mitglieder der bayerischen Kammer der Abgeordneten sind, in ihren Parteiblättern ausposaunt: „Ein Institut, das wir in Bayern nicht hatten, und mit dem uns erst die Justizgesetze beglücken, ist das Institut der Aushilfsrichter." Ist das nicht — — stark?

undurchführbar erklärt, namentlich wegen Mangel des vorhandenen juristischen Personals. Nichtsdestoweniger enthalten die neuen Bestimmungen über Stellvertretung der Richter auch für Preußen einen wesentlichen Fortschritt, da die Anordnung dieser Stellvertretung an bestimmte Regeln gebunden und dem Belieben der Justizverwaltung entzogen ist, soweit dies mit der Natur der Stellvertretung, als einer vorübergehenden, vereinbar ist. Die von fortschrittlicher Seite geltend gemachte Behauptung, daß durch das Kompromiß Unsicherheit in die Zusammensetzung der Gerichte und deren Kammern gebracht werden könne, wurde von dem Justizminister Leonhardt mit Recht als auf Unkenntniß der Bestimmungen des Entwurfs, wie er zum Gesetz geworden, bezeichnet, da nach den §§ 61 u. f. des Gesetzes der Justizverwaltung keinerlei Einfluß auf die Bildung der Kammern zustehe. Es verordnet nämlich der § 62: „Vor Beginn des Geschäftsjahrs werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt." Diese Vorschriften enthalten nicht nur für Preußen, sondern namentlich auch für Bayern einen wesentlichen Fortschritt. Es wird nämlich dadurch unmöglich gemacht, daß für bestimmte Fälle — ad hoc, wie man es hieß — besondere Kammern durch den Gerichtsvorstand gebildet werden konnten, z. B. für Preßfälle, für politische Vergehen rc. Solche besondere Senate für besondere Fälle können heute noch in Bayern gebildet werden. Die Justizgesetze und das Kompromiß machen dieses für die Zukunft unmöglich für Bayern, für Preußen, für das ganze Deutschland. Wahrlich, es kann nur der üble Willen der einen, oder der Unverstand und die Unkenntniß der anderen Seite die Behauptung aufstellen, daß in dem fraglichen Punkte nicht ein wesentlicher Fortschritt der deutschen Rechtsprechung auch in der durch den Ausgleich vereinbarten Formel liege.

Der zweite Punkt handelt von der Rechtsanwaltschaft. Damit hat es folgende Bewandtniß: Der Entwurf eines Gerichts-Organisationsgesetzes, wie er von den verbündeten Regierungen dem Reichstag vorgelegt war, enthielt Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft — eine Anwaltsordnung — gar nicht. Nur die Entwürfe über die Zivil- und Strafprozeßordnung enthielten einzelne Bestimmungen über Rechtsanwälte und Vertheidiger, soweit diese unmittelbar in beiden Prozessen Rechte auszuüben oder Pflichten zu erfüllen hatten. Es war deßhalb die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Anwaltschaft im Allgemeinen, deren Bestallung und Disciplin der Landesgesetzgebung anheimgegeben. Darin hat die Justizkommission einen Mangel der Vorlagen erkannt — und mit Recht. Wie diesem Mangel abzuhelfen sei, darüber gingen jedoch die Anschauungen bei den Mitgliedern der Justizkommission von vornherein auseinander. Ein Theil wollte darauf dringen, daß die verbündeten Regierungen dem Reichstag den Entwurf einer Anwaltsordnung vorlegen, daß jedenfalls die Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft vom Reiche ausgehen, d. h. daß eine Reichsrechtsanwaltsordnung geschaffen werde. Damit die Regierungen dazu gedrängt würden, so wurde vorgeschlagen, einen Satz in die Gesetze aufzunehmen, dahin gehend: „Die Justizgesetze treten nur gleichzeitig mit der deutschen Anwaltsordnung in Kraft." Die — große — Mehrheit der Justizkommission wählte jedoch einen anderen Weg, um zu demselben Ziele zu gelangen. Sie unternahm es, selbst

eine Rechtsanwaltsordnung auszuarbeiten, um diese als einen besonderen Titel in das Gerichtsorganisations-Gesetz aufzunehmen.

Diese Arbeit war um so schwieriger als die Kommissäre des Bundesrathes und der Regierungen ihre Mitwirkung versagten, da die nöthigen Vorarbeiten nicht geschehen seien. Unterdessen war zu Pfingsten vorigen Jahres der deutsche Anwaltstag in Köln zusammengetreten und die Justizkommission hatte bei ihrer Arbeit die Ergebnisse dieses Anwaltstages abgewartet. Allein die Ansichten der deutschen Rechtsanwälte gingen über einige Hauptfragen der Anwaltsordnung, z. B. Lokalisirung, so weit auseinander, und es zeigte sich bei den deutschen Anwälten so wenig überwiegende Uebereinstimmung, daß die Justizkommission aus den Berathungen des deutschen Anwaltstages nicht einmal „schätzbares Material“ erhielt. Der Anwaltstag selbst schien zu der Ansicht hinzuneigen, daß die Frage einer gründlichen Erhebung der so verschiedenen Verhältnisse der Anwälte in den einzelnen Ländern bedürfe, und daß ohne die Grundlage eines von den Regierungen vorgelegten Entwurfes eine diesen verschiedenen Verhältnissen entsprechende deutsche Anwaltsordnung nicht geschaffen werden könne. Die Mehrheit der Justizkommission setzte jedoch ihre Arbeiten fort und kam nach langen Verhandlungen zu dem Titel über die Anwaltschaft, wie er in den Entwurf aufgenommen wurde. Dieser Titel enthielt aber noch keine vollständige Anwaltsordnung, denn in demselben war wieder die spätere Erlassung eines Gesetzes über die Anwaltskammern und die Regelung der Disziplin über die Anwälte vorbehalten. Unterdessen hatte die Sache einen Schritt vorwärts im Sinne der Justizkommission gethan. Der Bundesrath hatte beschlossen, daß die Anwaltsordnung nicht den einzelnen Ländern zu überlassen, sondern daß eine deutsche Anwaltsordnung auszuarbeiten und dem Reichstage vorzulegen sei. Diese Vorlage konnte aber nicht mehr dem gegenwärtigen Reichstage gemacht werden, da erst die Vorarbeiten fertig gestellt und die Landesregierungen gehört werden mußten. Bei dieser Sachlage hat schon die Justizkommission nur mit geringer Mehrheit an ihrem Entwurfe festgehalten, und dem ist der Reichstag in zweiter Lesung beigetreten. Der Bundesrath erklärte jedoch den Titel über die Rechtsanwaltschaft für unannehmbar, und es wurde gleichzeitig die bestimmte Zusage ertheilt, daß man dem nächsten Reichstage den Entwurf einer deutschen Anwaltsordnung vorlegen werde. Es war auch ein solcher Entwurf wirklich im Reichsjustizamt ausgearbeitet und den verbündeten Regierungen mitgetheilt, und was man über den Inhalt desselben erfuhr, ging dahin, daß die in dem Titel der Justizkommission enthaltenen Grundsätze in den Hauptfragen adoptirt worden seien, was namentlich von der Freigabe der Advokatur gelte.

Damit war eine große Errungenschaft zu verzeichnen, nämlich: es sollte eine deutsche Rechtsanwaltsordnung geschaffen werden. Bei dem Abschluß des „Kompromisses“ lag nun die Frage so: Soll der Titel der Justizkommission über die Anwaltschaft unbedingt festgehalten und dadurch das Scheitern der Gesetze herbeigeführt oder dieselben auch nur gefährdet werden? Die nüchterne Betrachtung mußte „Nein!“ sagen. Sie mußte erwägen, daß der fragliche Titel nur ein Torso — Rumpf — sei, der erst durch weitere Gesetze ergänzt und belebt werden mußte. Die nüchterne Betrachtung mußte erwägen, daß allerdings Bedenken dagegen beständen, daß die so verschieden gelagerten Rechtsverhältnisse der deutschen Anwaltschaft im Fluge geordnet werden könnten aus der Initiative der Kommission ohne Mitwirkung

der Regierungen, und daß diese kein gewichtiges Interesse haben konnten, eine vernünftige Anwaltsordnung nicht zu Stande kommen zu lassen. Bei dem Fallenlassen dieses Punktes durch das Compromiß war jene Meinung zum Ausdruck gekommen, welche eine sehr starke Minorität im Justizausschusse (s. Protokolle) von jeher als die richtige vertreten hatte und von der wir und zahlreiche Andere behaupten und immer behauptet haben, daß sie die richtige sei. Ergebniß: das Geschrei über Aufgeben dieses Punktes ist eitel Wind. Die Verhandlungen in Justizkommission und Reichstag haben zu der Gewißheit geführt, daß die Partikulargesetzgebungen zurücktreten müssen und daß wir eine deutsche Rechtsanwaltschaft haben werden. Und das ist eine Errungenschaft, ein **Fortschritt**.

Ein dritter der 18 Punkte bezog sich auf die Besetzung der Strafkammern in der Berufungsinstanz. Der Bundesrath wollte nämlich nicht zugeben, daß die Strafkammern der Landgerichte dann mit fünf Richtern zu besetzen seien, wenn es sich um Entscheidung einer Berufung vor den Schöffengerichten in Vergehenssachen handelte. Diesen Punkt hat nun der Bundesrath ganz fallen lassen, so daß in derlei Sachen, die sehr wichtig sein können, fünf Richter entscheiden, und zur Verurtheilung 4 Stimmen erfordert werden.

Ein vierter Punkt betraf die Besetzung der Strafkammern der Landgerichte, wenn sie als Strafgerichte I. Instanz urtheilen. Der Reichstag hatte in zweiter Lesung beschlossen, daß von den drei Richtern, welche die Verweisung vor die Strafkammer beschließen, nur zwei auch in dieser Kammer sitzen dürften. Diesen Punkt hat der Bundesrath für unannehmbar erklärt, wohl hauptsächlich auf Antrag der Kleinstaaten und um diesen die Bildung kleiner Landgerichte zu ermöglichen oder zu erleichtern. Auf die Vorstellung hin, daß darauf bestanden werden müsse, daß die Mehrheit der aburtheilenden Richter nicht schon bei der Frage der Verweisung gestimmt habe, wurde dieser Punkt ganz fallen gelassen.

Von größerer Wichtigkeit ist der fünfte Punkt. Derselbe betrifft die Einrichtung der „Competenz-Konflicts-Gerichtshöfe." Nach § 17 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes entschieden grundsätzlich die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Allein schon die Justizkommission mußte anerkennen, daß dieser Grundsatz nicht in allen Staaten durchführbar sei. Die Commission hat deshalb zugelassen, daß durch die Landes-Gesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden oder Verwaltungs-Gerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden — Competenzhöfen — übertragen werden könne, wenn im fraglichen Gesetze gewisse Normativ-Bestimmungen erfüllt werden. Diese Bestimmungen bestehen darin, daß ein unabhängiger Gerichtshof mit bestimmten Einrichtungen errichtet werde. Ein solcher Gerichtshof besteht aber mit allen im Gesetze geforderten Eigenschaften bei uns in Bayern schon seit langem und der fragliche „Punkt" berührt daher Bayern gar nicht. Desto mehr dagegen andere Staaten und namentlich Preußen, wo ein den Anforderungen des Reichs-Gerichts-Verfassungs-Gesetzes entsprechender Competenzhof nicht besteht. Nun hat sich zwar die preußische Regierung nicht gegen die Grundsätze ausgesprochen, nach welchen der Competenzhof gebildet werden soll; sie hat nur

geltend gemacht, daß sie in größter Verlegenheit sei, wenn es ihr nicht gelinge, ein dahin gehendes preußisches Gesetz von den preußischen Kammern zu erwirken, denn in diesem Falle stehe sie vor einem Vacuum (leeren Raum), da der alte Gerichtshof aufgehoben werde und kein neuer zu Stande komme. Man fürchtete zwar nicht, daß das preußische Abgeordnetenhaus Schwierigkeiten machen werde, schien aber dem Herrenhaus (Lippe und Gen.) nicht zu trauen. Was bestimmt nun dem gegenüber das „Compromiß?" Es ermächtigt den König von Preußen, diejenigen Bestimmungen welche der Reichstag in zweiter und dritter Lesung angenommen hat, auf dem Verordnungsweg in Preußen einzuführen, wenn es nicht gelingen sollte, den preußischen Landtag, namentlich das Herrenhaus, von der Nützlichkeit des Reichsgesetzes zu überzeugen. Ergebniß: Dieser Punkt berührt Bayern gar nicht und er macht es dem König von Preußen möglich, eine in Bayern bestehende und bewährte Einrichtung auch in Preußen einzuführen, wenn der Eigensinn oder Unverstand einiger „Herren" dem entgegen wäre. Und das heißt der Wahlaufruf der Berliner Fortschrittspartei die „Erhaltung der Reste einer den ordentlichen Rechtsgang hemmenden Gesetzgebung in Preußen!" Gewöhnlich organisirte Gehirne würden das die Aufhebung eines solchen Restes heißen. Welche Zerstörung in den Köpfen richtet doch Leidenschaft in Verbindung mit Wahl-Agitation an!

Ein weiterer (sechster) Punkt betrifft nun in der That einen solchen Rest der Hemmung des ordentlichen Rechtsganges. Nach §. 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz „sollten die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen an besondere Voraussetzungen gebunden sind, außer Kraft treten." Dieser Punkt hat für Preußen und Baden große, für Bayern aber nur untergeordnete, Bedeutung, worüber unten Näheres. In Preußen besteht ein Gesetz aus dem Jahre 1854, wornach auf Grund des Einspruchs der vorgesetzten Behörde vor Erhebung der Civilklage aus Amtshandlungen oder vor Erhebung einer Strafklage aus solchen Handlungen die Entscheidung des Competenz-Gerichtshofes eingeholt werden muß, welcher darüber verfügt, ob der Fall sich zur Verfolgung „eigne;" es ist also dem bloßen Ermessen alles in die Hand gelegt. Nach dem Compromiß soll nun an dessen Stelle die Entscheidung des obersten Verwaltungs-Gerichtshofes treten, überall da, wo ein solcher besteht; wo derselbe aber fehlt, die Entscheidung des obersten Reichs-Gerichtshofes. Diese Entscheidung selbst aber, und das ist noch wichtiger, soll nicht mehr dahin gehen, ob sich der Fall zur Verfolgung des Beamten „eigne," sondern es soll über die Rechtsfrage als solche verhandelt werden, „ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amts-Befugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe." Daß nun der preußische oberste Verwaltungs-Gerichtshof die vollen Garantien eines obersten Gerichtshofes biete, mußten selbst die Mitglieder der Berliner Fortschrittspartei im Reichstag zugeben, und haben es zugegeben (Abg. Klotz). Indem nun an die Stelle des „Ermessens," des „Beliebens" aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten, die Entscheidung der Gerichte nach objectiven Rechtsgründen getreten ist, liegt

darin für die betheiligten Länder und namentlich für Preußen ein unermeßlicher Fortschritt, was auch im Reichstag mit den Worten anerkannt wurde, daß hiemit der Schritt aus dem Polizeistaat heraus zum Rechtsstaat geschehe. Es ist also wiederum der berufene „Rest der Hemmung des Rechtsgangs", weit entfernt, erhalten zu sein, von Grund aus zerstört worden, und es ist das so klar, daß nur die leidenschaftlichste Verblendung das nicht sehen kann — oder vielmehr nicht will.

Es ist oben bemerkt worden, daß bei diesem Punkte Bayern nur in untergeordneter Weise betheiligt sei. Dies bedarf einer näheren Erläuterung. In Bayern ist die strafrechtliche Einschreitung gegen Beamte wegen Amts-Verfehlungen an keine Vorentscheidung gebunden, sondern es entscheiden die ordentlichen Gerichte allein. Dabei bleibt es auch. Also kein Rückschritt! Dagegen geht eine, wenn auch nicht allgemein anerkannte Anschauung dahin, daß in Bayern Verwaltungsbeamte wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen nur vor Gericht gezogen werden dürfen, wenn die vorgesetzte Behörde — Kreisregierung, Ministerium rc. — die Sachlage geprüft und die Verschuldung des Beamten ausgesprochen hat. Diese Anschauung ist nach dem Reichsgesetze, nach dem viel verlästerten Compromisse, in Zukunft in Bayern nicht mehr statthaft. Hiernach wird hinfüro nicht mehr die Kreisregierung entscheiden, ob der Bezirksamtmann, nicht mehr der Minister, ob der Regierungsrath oder Präsident einer Ueberschreitung sich schuldig gemacht, und ob er deshalb als haftbar vor Gericht belangt werden könne, sondern (da wir in Bayern einen obersten Verwaltungs-Gerichtshof noch nicht haben) das oberste Reichsgericht. Für Bayern enthält also das Compromiß einen wesentlichen Vortheil den die Reichstagsbeschlüsse zweiter Lesung noch gar nicht hatten. Es ist nun gegründete Aussicht, ja eine Art Zwang vorhanden, einen solchen unabhängigen Verwaltungs-Gerichtshof zu schaffen. Die schon zu lange verzögerte Organisation der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit erhält dadurch einen genügenden Anstoß. Einen solchen Verwaltungs-Gerichtshof hatte die zweite bayerische Kammer, als ihr von dem Minister von Hörmann vor 10 Jahren die Verwaltungs-Gerichte geboten wurden, abgelehnt, nahezu aus ähnlichen Gründen, wie sie heute gegen die Justizgesetze geltend gemacht werden — es war nämlich nicht Alles geboten, was die Kammer für erstrebenswerth hielt — das Bessere war der Feind des Guten geworden. Hätten wir nur 10 Jahre Verwaltungsrechtspflege hinter uns, auch mit nicht vollkommener Einrichtung! Wer leugnet in Bayern heute noch, daß diese Erfahrungen uns weiter geführt hätten, als die beste neue Gesetzgebung thun kann? Unser sechster Compromißpunkt aber enthält den wesentlichsten Fortschritt in Bayern und dem Reich.

Der siebente Punkt betrifft die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen. Hier kommt vor allem zu bemerken, daß es sich um einen Akt richterlicher Thätigkeit handelt, welcher gegen „den Beschuldigten" gerichtet ist. Es wird also vorausgesetzt, daß es sich um eine Untersuchung gegen eine bestimmte Person wegen einer strafbaren That und um eine Verfügung des Richters handle. Daß solche Beschlagnahme statthaft sei, war auch in den Beschlüssen zweiter Lesung vom Reichstag anerkannt. Der Unterschied zwischen der zweiten Lesung und dem Com-

promiß besteht nun zunächst darin, daß davon abgesehen wurde, daß nur „einzelne zu bezeichnende Briefe“ an den Beschuldigten sollten mit Beschlag belegt werden dürfen. Es ist dies aus dem Grunde geschehen, weil der Zweck der Untersuchung — Erforschung von Verbrechen — damit gefährdet werden könnte. Es ist für den Richter ja oft nicht möglich, gerade „den einzelnen Brief zu bezeichnen,“ der zur Entdeckung führt. Um jedoch jeder Willkür und dem Mißbrauch vorzubeugen, ist im Compromisse bestimmt, daß nur solche Briefe ꝛc. mit Beschlag belegt werden dürfen, „in Betreff deren Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß die Briefe von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.“

Es ist bei dieser gesammten Beschlagnahmmaterie Eins immer wohl zu berücksichtigen, daß es sich nicht blos um Briefe von Kardinälen, Botschaftern oder politisch Kompromittirten handelt. Die fragliche Vorschrift ist eine allgemeine strafprozessuale, zur Sicherung der Bürger vor Verbrechern nothwendige, und sie muß ihre Dienste in 99 Fällen unter 100 gegen Mörder, Diebe, Betrüger, Bankerottirer ꝛc. thun. Es liegt nicht im Interesse des Volkes, der Bürger, die Strafjustiz zu entwaffnen und die Mittel zur Entdeckung der Verbrecher ihr zu entziehen. Ein Beispiel mag das klar machen: Ein des Raubmords Verdächtiger ist nach Amerika entflohen. Nun kommen Briefe, von denen anzunehmen ist, daß sie von ihm herrühren und die an verschiedene Personen gerichtet sind, welche möglicher Weise bei dem Verbrechen betheiligt waren oder von demselben wissen. Solche Briefe können nicht „einzeln bezeichnet“ werden, da sie unter den verschiedensten Formen und an verschiedene Personen gehen können. Es wurde deshalb bestimmt, daß die Beschlagnahme statthaft sei, wenn Thatsachen vorliegen, wornach der Inhalt der Briefe für die Untersuchung Bedeutung habe. Ruhige, unparteiische und sachkundige Männer bestätigen, daß in der Fassung des Kompromisses eine wesentliche Verbesserung der Beschlüsse zweiter Lesung liege.

Der achte Punkt betrifft die Durchsicht der Papiere des eines Reates Verdächtigen. Der §. 111 der Beschlüsse zweiter Lesung bestimmt, daß die Befugniß dazu nur dem Richter zustehe. Der Bundesrath wollte, daß dieselbe auch dem Staatsanwalt zustehen solle. Dies wurde schon in der Justizkommission auf das Lebhafteste bekämpft, da der Staatsanwalt den Befehlen von oben zu gehorchen habe und also Mißbrauch möglich sei. Der Bundesrath hat diesen Punkt fallen lassen und es bleibt also bei dem Reichstagsbeschluß.

Der neunte Punkt handelt von der Befugniß des Vertheidigers, mit dem Beschuldigten ohne Beisein einer Gerichts-Person sich zu besprechen. Nach den Beschlüssen zweiter Lesung stand dem Vertheidiger diese Befugniß unbeschränkt zu. Indessen war schon in der Kommission dieser Satz lebhaft bekämpft worden. Nach dem Kompromiß beginnt nun diese unbeschränkte Befugniß mit der Eröffnung des Haupt-Verfahrens. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedoch der Richter anordnen, daß den Unterredungen eine Gerichtsperson beiwohne, wenn der Beschädigte wegen „Kollusionsgefahr“ verhaftet ist, d. h. wenn zu besorgen steht, daß er die Spuren der That vertilge, Zeugen besteche u. dgl. Dies muß durch Gerichtsbeschluß feststehen. Ist das nicht der Fall und der Beschuldigte nur wegen Fluchtgefahr — z. B. weil er keine Kaution leisten

kann, nicht mit Haus und Hof angesessen ist — verhaftet, so ist sein Verkehr mit dem Vertheidiger immer vollständig frei. Es ist leicht zu ersehen, daß es sich um keine politische oder Volksfreiheitsfrage, sondern um eine strafprozessuale Zweckmäßigkeitsfrage handelt. Zu leugnen ist nicht, daß in bedeutenden Fällen reiche Leute möglicher Weise, namentlich bei freier Advokatur, im deutschen Reiche einen Vertheidiger auftreiben könnten, welcher über die Grenzen seiner Pflicht zweifelhaft werden könnte. Uebrigens kommt bei diesem Punkte wohl zu beachten, daß die meisten geltenden Strafprozeßordnungen, namentlich die bayerische, dem Vertheidiger den freien Verkehr mit dem Beschuldigten ebenfalls erst nach Zustellung des Verweisungsurtheils gestatten, früher aber gar nicht. Abgesehen davon, daß nun auch die Zulässigkeit der Vertheidigung in der Voruntersuchung anerkannt und darin eine Erweiterung der Rechte der Vertheidigung liegt, kann nicht geleugnet werden, daß in den Bestimmungen des „Kompromisses", namentlich für Bayern ein wesentlicher Fortschritt zu Gunsten der Vertheidigung des Angeklagten liegt, und daß also auch bei diesem Punkt nicht der mindeste Grund vorliegt über Gefährdung der Sicherheit der Bürger durch das Kompromiß scheinheilig zu jammern. Ganz dasselbe gilt von dem allergrößten Theile des übrigen Deutschlands und namentlich von Preußen.

Der zehnte Punkt betrifft die „Protokollirung der Rechts-Belehrung, welche der Präsident den Geschwornen zu geben hat." Es ist dies eine der bestrittensten Fragen und es standen sich schon in der Kommission die Ansichten in beinahe gleicher Stärke gegenüber. Es liegt eine rein juristisch-technische Frage vor, welche doch um alles in der Welt mit Volksfreiheit und Rechten des Bürgers nichts zu thun hat. Diese Rechtsbelehrung besteht auch nur in Sachsen und ist in neuerer Zeit in Oesterreich eingeführt worden; deren Abstrich verändert also unsere Rechtszustände nicht zum Nachtheil. Für denjenigen welcher nicht auf den Leim geht, sondern genauer hinsieht, steckte jedoch in der „Protokollirung der Rechtsbelehrung", wie sie in zweiter Lesung angenommen worden, ein recht bedenklicher Satz. Der §. 380 hatte statuirt, daß in dem Falle, in welchem der Präsident eine irrthümliche Rechtsbelehrung ertheilt hat, und der Revisions-Gerichtshof annimmt, „daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschwornen Einfluß gehabt hat," das Urtheil vom Gerichtshof aufgehoben, vernichtet werden muß. Dies gilt auch von dem freisprechenden Urtheil, und so könnte es kommen, daß ein durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig Erklärter, deshalb noch vor ein weiteres Schwurgericht gestellt werden könnte, weil der Präsident bei der Rechts-Belehrung sich geirrt, und der Revisionshof annimmt, daß dieser Irrthum auf den Wahrspruch „Einfluß gehabt habe." Der hiegegen vorgebrachte Trost: „Das kommt nicht vor," ist doch ein etwas leichter. Der Abstrich der Rechtsbelehrung wird deshalb von den meisten Kundigen geradezu für eine Verbesserung gehalten, und Grund, von Zurückweichen zu sprechen, ist hier wahrlich ebenfalls nicht gegeben.

Der elfte Punkt betrifft die Frage, wem das Recht zustehe, den Vollzug einer erkannten Strafe aufzuschieben. Bisher hatte diese Befugniß, namentlich auch in Bayern, derjenige, welcher die Strafe erlassen konnte, nämlich der Landesherr. Derselbe übte sie nach besonderen Instruktionen durch seine Organe aus und ertheilte Vollmachten

in die Staatsbehörden. Nach der zweiten Lesung sollte unter bestimmten Voraussetzungen diese Befugniß auch dem Gerichte zustehen. Dadurch wäre es gekommen, daß, wenn der Regent den Strafaufschub abgeschlagen hatte, hiegegen denselben noch das Gericht bewilligen konnte. Man könnte sich freilich auch hier zu trösten suchen mit dem Spruch: „Es kommt das nicht vor." Allein dem bestimmt erklärten Entschlusse gegenüber, davon die Existenz der Justizgesetze abhängig zu machen, das könnte doch nur einem — — berechnenden Ultramontanen einfallen, nicht einmal einem aufgeregten oder „entrüsteten" Fortschrittsmann.

Der zwölfte Punkt bestimmt, daß die dem freigesprochenen Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden „können"; der Beschluß zweiter Lesung hatte gelautet: „sind aufzuerlegen". Hienach soll also das Ermessen des Richters entscheiden. Zur Erläuterung dieser Abänderung war von dem Antragsteller Miquel angeführt worden, daß fragliche Bestimmung zweiter Lesung dem Wesen nach aufrecht erhalten sei. „Wenn es in dem Ermessen des Gerichtes liegt, einem Freigesprochenen den Ersatz der Kosten zuzusprechen, so wird unzweifelhaft von diesem Ermessen in allen Fällen, wo Billigkeit und Gerechtigkeit es erfordern, Gebrauch gemacht werden, und nur in einzelnen Fällen (man dachte dabei an Verjährung) wird das Gericht vielleicht dem Freigesprochenen die Auslagen nicht zuerkennen". Gegen diese Auslegung wurde von Seiten des Bundesraths eine Erinnerung nicht erhoben. Wird nun erwogen, daß bisher dem freigesprochenen Angeschuldigten die fraglichen Auslagen gar nicht von der Staatskassa ersetzt worden sind, so wird man erkennen, daß auch in diesem Satze des Kompromisses ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen ist.

Der dreizehnte Punkt betrifft das sogen. „Anklage-Monopol" des Staatsanwalts, d. h. das ausschließliche Recht desselben, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu veranlassen, also auch zu unterlassen. Dieser Punkt hatte die größte Bedeutung für Preußen, wo das Anklagemonopol besteht, nur eine untergeordnete für Bayern, wo es nicht besteht. Die Aenderung, welche durch den „Ausgleich" an den Beschlüssen der zweiten Lesung vorgenommen worden ist, besteht lediglich darin, daß statt „Antragsteller" gesagt wurde: „der Verletzte". Hienach soll nicht „Jeder aus dem Volke" die Entscheidung der Gerichte darüber verlangen können, ob gegen den Willen des Staatsanwaltes eine Untersuchung in einem bestimmten Falle einzuleiten sei, sondern nur „der Verletzte". Ueber die Bedeutung dieser Aenderung hat sich der Antragsteller im Reichstag wie folgt ausgesprochen: „Eine weiter gehende Bestimmung besteht in keinem Theile Deutschlands. In großen Landestheilen und in Preußen ist zur Zeit überhaupt noch keine Beschwerde gegeben. Jetzt soll in ganz Deutschland der Verletzte diese Beschwerde haben und der Begriff des Verletzten ist allein der Judikatur der Gerichte unterstellt; irgend eine beschränkende Definition findet hier nicht statt. Wir verstehen unter dem Verletzten einen Jeden, der durch das betreffende Delikt (Vergehen) in seinen Rechten, ob privaten oder öffentlichen Rechten, gekränkt ist. Es wird sich finden, daß in allen Fällen, wo sich ein solcher Verletzter nicht findet, die Beschwerde auch keine Bedeutung hat; daß in allen Fällen aber, wo eine schwere Gefährdung des Rechts vorhanden ist, ein Verletzter vorhanden sein

wird." Das Wesen der Sache ist also intakt geblieben. Diese Auslegung des Antragstellers hat eine gegentheilige von Seiten des Bundesraths nicht erhalten. Bayern anlangend, so hat zwar das staatsanwaltschaftliche Anklagemonopol bisher nicht bestanden, und es kann der Untersuchungsrichter für sich eine Untersuchung einleiten. Wenn aber dieser die Einleitung verweigert, so steht dem Verletzten, der die Untersuchung beantragt hatte, dagegen ein Beschwerderecht nach bayerischem Rechte gar nicht zu. (S. Walthers Lehrbuch des bayerischen Strafprozeßrechtes S. 193, woselbst es heißt: „Es steht demselben gegen den Beschluß, daß eine Untersuchung nicht einzuleiten sei, das Recht der Beschwerde ebensowenig zu, wie gegen den Beschluß auf Einstellung des Verfahrens".) Nach § 170 des neuen Strafprozesses kann der Verletzte in jedem Fall „Beschwerde an das Oberlandesgericht und in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen an das Reichsgericht" verlangen. Also bisher in Bayern: letzte und oberste Entscheidung des Untersuchungsrichters; in Zukunft: Entscheidung des Oberlandes- (Appellations-) Gerichts oder des Reichsgerichts! Was dünkt wohl dem „praktischen Juristen" sicherer gegen den Willen eines Staatsanwalts, welcher eine Untersuchung nicht will oder nicht wollen darf? Auch in diesem Punkte ist nicht nur für Bayern, sondern auch für ganz Deutschland ein Fortschritt in der Unaufhaltsamkeit des Rechtsgangs anzuerkennen.

Der vierzehnte Punkt betraf den § 6 des Einführungsgesetzes zum Strafprozeß wegen Strafverfolgung der öffentlichen Beamten. Derselbe fällt mit dem sechsten Punkte zusammen und hat sich mit diesem erledigt.

Abgesehen von dem Einführungstermin, den wir am Schlusse behandeln werden, sind nun nur noch die drei die Presse betreffenden Punkte zu betrachten.

Nachdem wir gesehen und auch bewiesen haben, daß die vorhergehenden 14 Punkte an sich, und abgesehen vom großen Ganzen, keine Opfer dem gegenwärtigen Zustande gegenüber sind, sondern größtentheils wesentliche Fortschritte, so wäre schon hienach die Frage gestattet, ob es eine zu starke Zumuthung an die Presse (wir meinen die anständige, denn mit der Cloake haben wir nichts zu thun) wäre, ihre, es soll das unumwunden anerkannt werden, ihre gerechten Ansprüche zu vertagen und dadurch den größten Fortschritt, den deutsches Rechtsleben seit Jahrhunderten gemacht hat, der Gefährdung zu entreißen. Wir wollen nun klar und deutlich erklären, daß wir nicht einmal diese Zumuthung an die Presse für gerechtfertigt halten würden, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die Lage der Presse den bestehenden Zuständen gegenüber verschlimmert wurde, d. h. daß sie in Folge des Kompromisses Opfer an solchen Rechten zu bringen habe die ihr bisher zukamen. Dieser Nachweis ist aber nicht erbracht worden und er kann nicht erbracht werden, weil das Gegentheil davon klar zu beweisen ist.

Dies zeigt sich sogleich an dem zu behandelnden fünfzehnten Punkte, dem „Preßforum", d. h. der Bestimmung, vor welchem Gerichte örtlich die Preßerzeugnisse zur Verfolgung und Aburtheilung kommen. In dieser Beziehung ist die Presse bisher unter dem gemeinen Rechte gestanden, d. h. ein Preßerzeugniß ist da zu verfolgen, wo die durch dasselbe hervorgebrachte strafbare Handlung begangen worden ist — forum delicti commissi, Gerichtsstand der begangenen That. Man wird sich nun vielleicht erstaunt fragen: Wenn das richtig ist, wozu all der Lärm über

Beeinträchtigung und Gefährdung durch das Kompromiß? Man wird um somehr staunen, wenn man sich erinnert, daß bei Berathung des Reichs-Preßgesetzes es ein stehender Satz der Ultramontanen und der Fortschrittsparteimänner war: Keine Privilegien, das gemeine Recht für die Presse! Die Sache kam so: Der Appelationspräsident von Gerlach hatte eine Abhandlung geschrieben und es fiel einem kleinen Kreisgerichte in Ohlau ein, diese Schrift in Untersuchung zu ziehen, weil sie in Ohlau — nicht erschienen sondern verkauft worden war. Dagegen hat der Herr Präsident gar keine Beschwerde ergriffen, obwohl ihm, dem Präsidenten, bekannt sein mußte, daß die Praxis des preußischen Obertribunals eine gegentheilige war und ist, und kein Mensch heute bezweifelt, daß die Ohlauer Richter nicht Recht behalten hätten. Um nun auch minder entwickelten Rechtsgelehrten ein „Vademecum", wie man es hieß, einen Wegweiser zu geben, wurde ein Satz in den Strafprozeß aufgenommen, der dahin ging: daß das Preßreat „nur an dem Ort als begangen gelten soll, an welchem die Druckschrift erschienen ist." Man sagte sich schon in der Justiz-Kommission, daß dieser Satz eigentlich selbstverständlich sei, da ja überhaupt nach § 7 der Gerichtsstand — abgesehen von dem Forum des Wohnortes, das hier nicht in Frage kommt — nur bei demjenigen Gerichte begründet sei, „in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist." Man kam jedoch endlich dazu, einen sogenannten deklaratorischen Satz anzunehmen, wie der oben angeführte. Dieß hat ein Amtragsteller im Reichstag betont und nachgewiesen; er hat erklärt, daß alle Juristen im Reichstag einverstanden seien, daß der fragliche Satz nur eine Deklaration eines Rechtssatzes sei, der nach allgemeinen Grundsätzen sich von selbst als richtig ergibt und welcher durch die höchste Judikatur des preußischen Obertribunals anerkannt ist. „Wir haben das volle Vertrauen, daß das höchste Reichsgericht in demselben Sinne entscheiden wird und auf Grund der vorliegenden Gesetze und im ganzen Geist derselben nothwendig entscheiden muß."

Diese Auffassung ist jedoch nicht erst entstanden, als es sich um die Rechtfertigung des „Ausgleichs" am 18. Dez., um das Fallenlassen dieses Punktes handelte, sondern sie wurde schon bei der zweiten Lesung im Reichstag am 27. November gerade so bestimmt und deutlich dargelegt, als es sich um die Annahme des Punktes handelte. Dortselbst wurde von dem Abg. Dr. Lasker erklärt: Die Presse wird unter das gemeine Recht gestellt (wohlgemerkt auch mit dem fraglichen Satze). Für das gemeine Recht gilt die Regel, daß eine Handlung nur an dem einen Ort ihres Geschehens begangen wird, und wenn auch ihre Folgen sich anders wohin verbreiten, so werden dadurch doch nicht mehrere fora delicti commissi begründet, und wir fügen gleich die Erläuterung hinzu: dieser eine Ort der Handlung ist für die Presse der Erscheinungsort. Dasselbe hat das Obertribunal ausgesprochen. Dieselbe Rechtsauffassung wurde auch bei der dritten Berathung festgehalten und ist von Seite des Bundesraths niemals als unrichtig erklärt, sondern im Gegentheil als nach gemeinem Recht sich von selbst ergebend anerkannt worden. Nicht gegen diese Rechtsauffassung haben sich die Einwendungen des Bundesraths gerichtet; seine Einwendungen betrafen fein juristisch konstruirte, wir möchten sagen „ausspintisirte" Fälle, wonach sich denken lasse, daß eine Schrift in die Ferne wirke, ohne am Orte des Erscheinens diese Wirkung zu thun, z. B.

ein verleumderisches Inserat, das in Frankfurt erscheine, dort aber von Niemand verstanden werde, dessen strafbarer Inhalt aber in Berlin erst erkannt werde, oder die Aufforderung an Soldaten aus dem Elsaß zum Fortlaufen an einem Orte, wo gar keine Elsässer seien. Diese juristischen Subtilitäten oder „Amusements," wie sie genannt wurden, können wohl der richterlichen Entscheidung anheim gegeben werden, die Presse werden sie nicht schädigen. Ebenso verhält es sich mit der Ausführung, daß nunmehr die in Bayern erscheinenden Preßerzeugnisse, wenn sie nach Preußen kommen, den bayerischen Schwurgerichten entzogen und vor die preußischen Gerichte geschleppt werden könnten. Daß dem nicht so sei, zeigt unsere siebenundzwanzigjährige Vergangenheit. Der bisherige und jetzt bestehende Rechtszustand bezüglich des Preßforums ist genau derselbe, wie er sich nach den Reichsgesetzen stellen wird, und es ist in dieser Zeit keinem einzigen preußischen Staats-Anwalt oder Gerichte eingefallen, eine bayerische Zeitung in Preußen aburtheilen zu lassen. Daß die bayerischen Blätter bekannter Farben nie Veranlassung gegeben hätten, daß man sie allenfalls in Preußen zu fassen geneigt gewesen wäre, kann doch wohl nicht behauptet werden. Hienach hat die Presse durch den fraglichen Punkt im Ausgleich keinerlei Schaden erlitten; sie steht unter dem gemeinen Recht, wie bisher, und unter dem Schutze des Reichsgerichts in Zukunft, welches, sollte man denken, doch wohl gerne mit dem preußischen Obertribunal und etlichen andern „obersten Höfen" vertauscht wird. Eine Lehre aber dürften sich die Gesetzgeber aus dem Erwähnten ziehen, nämlich die: Wenn an seinem einzelnen Orte von einzelnen Leuten ungeschickte oder unrichtige Entscheidungen gemacht werden, nicht sogleich den großen Apparat der Reichs-Gesetzgebung in Bewegung setzen zu wollen.

Der sechzehnte Punkt des Kompromisses betrifft den vielberufenen „Zeugenzwang" oder eigentlich richtig ausgedrückt: „Befreiung von der Zeugenpflicht." Auf diesen Punkt scheint die Presse das meiste Gewicht zu legen, mehr eigentlich, namentlich im Norden, als auf die Zuständigkeit der Schwurgerichte. Abgesehen von dieser, ist der Punkt auch der wichtigste für die Presse und es ist vollkommen zu begreifen, ja nicht einmal zu tadeln, wenn sie ungehalten darüber, daß es nicht gelungen ist, in diesem Punkte den Bundesrath zum Nachgeben zu bewegen. Nun kann aber gar Niemand bezweifeln, daß ein Festhalten von Seiten des Reichstags der Sturz der Gesetze war. Bei dieser Sachlage war der Punkt auf seinen inneren Gehalt, namentlich im Vergleich zu dem bestehenden Rechtszustand zu prüfen. Hier zeigt sich nun wieder wie beim Forum, daß ohne den fraglichen § 54 des Strafprozesses die Presse unter das gemeine Recht fällt, daß aber mit dem § 54 die Presse ein Ausnahmsgesetz, ein Privilegium erhält. Abgesehen von ganz vereinzelten Bestimmungen, steht nun aber zur Zeit die Presse in Deutschland und namentlich in Preußen und Bayern unter dem gemeinen Rechte, d. h. der „Zeugenzwang" existirt schon jetzt, man hat ihn nur nicht bemerkt, wo die Presse „anständig behandelt" worden ist. Wenn also einzelne Blätter davon gesprochen haben, daß durch das Kompromiß der „Zeugenzwang" in Deutschland „eingeführt" werde, so beruht dieß auf Unkenntniß der über die Presse bestehenden Gesetze, und diese Unkenntniß, weil sehr verbreitet, hat wohl vieles zu der Bitterkeit beigetragen, mit welcher der Ausgleich und dessen Vertreter in der Presse behandelt worden sind. Doch

es kann nachgerade Niemand mehr bezweifeln, daß nur der bestehende Zustand erhalten, aber kein Rückschritt gemacht wird. So hatte also ein Abgeordneter wohl Recht, zu sagen: Wir haben nur die Wahl zwischen „Zeugenzwang“ mit oder ohne die Justizgesetze“, und in diesem Falle nehme ich den „Zeugenzwang“ mit den Justizgesetzen.“

Damit wäre eigentlich unsere Aufgabe erledigt; allein über die Frage des „Zeugenzwanges“ sind so viele Irrthümer im Umlauf, daß es geboten erscheint, sich den Inhalt des verworfenen § 54 noch etwas näher anzusehen. Derselbe lautet: „Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonal berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.“ Wir behaupten nun und werden beweisen, daß diese Bestimmung, wenn sie Gesetz geworden wäre, weder der Presse jene Vortheile, noch der Strafverfolgung jene Behinderungen bereitet hätte, welche man obenhin ziemlich oft annimmt, d. h. daß der § 54 nach beiden Seiten hin ganz unendlich überschätzt worden ist. Auch hier tritt uns wieder eine merkwürdige, ja geradezu haarsträubende Unkenntniß über den Inhalt des § 54 entgegen bis in Kreise hinein, von denen man das gar nicht erwarten sollte. So hat die Fortschrittspartei zur Vertretung ihrer Ansichten im Reichstag einen Redner — Juristen — geschickt, der von dem Sinn und Inhalt des § 54 gar keine Ahnung hatte und der, wenn er den Paragraphen gelesen, ihn jedenfalls nicht verstanden hat. Dies Urtheil ist hart, und wir würden es nicht fällen, wenn nicht schon die Reichstagsverhandlungen dasselbe klar enthielten. Der fragliche Redner hat in der Sitzung vom 20. Dezember behauptet, daß bei Wegfall des § 54 „der Mann, der als Thäter oder Gehilfe zu bestrafen ist (d. h. der Redakteur) als Zeuge hereingezogen werden könne.“ Nun ist aber klar, und wäre in dem Berichte des Abg. v. Schwarze an den Reichstag über die Strafprozeßordnung deutlich zu lesen gewesen, daß „der Mann“ (Redakteur) auch ohne den § 54, auch jetzt und in Zukunft nach den Justiz-Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden kann, wenn und weil er als Thäter haftet. Der fragliche Redner der Fortschrittspartei fand es ferner unrecht, daß der Redakteur, „wenn er nur fahrlässig sein soll, zugleich als Zeuge soll vernommen werden können.“ Diese Ansicht läßt sich pro lege ferenda (für die Schaffung eines Gesetzes) mit guten Gründen vertreten; allein der Redner hat nicht gewußt, daß dagegen auch der §. 54 keine Abhilfe geschafft hätte, denn nach allgemeinem Anerkenntniß konnte der „fahrlässige Redakteur“ auch als Zeuge vernommen werden, wenn §. 54 wirklich Gesetz geworden wäre. Dies alles ist dem genannten Redner der Fortschrittspartei auch im Reichstag gesagt worden (Sten. Ber. S. 959) und der Gegenredner hat dabei ausgerufen: „Ich fordere sämmtliche Mitglieder der Justizkommission ohne Rücksicht auf die Partei, ich fordere sämmtliche Juristen des Hauses auf ob der §. 54 den fraglichen Sinn habe!“ Der Gegenredner hat gesagt, daß obige Argumente „vollständig bodenlos“ seien, und „das unerhörte, das unglaubliche Maß von Leichtigkeit beklagt“ mit welcher der Redner der Fortschrittspartei die Sache behandelt hatte. Darauf ist selbst von Seite der Fortschrittspartei keine Erwiderung erfolgt.

So wurden dem „Kind Marquardsens“ wie der §. 54 im Reichstag geheißen worden ist, erst falsche Zauberkräfte angedichtet, von denen „der Erzeuger“ selbst nie etwas wußte, damit der „Mord desselben durch den Erzeuger“ ja als ein recht schwarzes Verbrechen dargestellt werden konnte. Nun wird wohl gesagt werden: Es ist ja doch vorgekommen, daß der Redakteur einer Zeitung eingesperrt worden ist, weil er das Zeugniß über die Person eines Verfassers oder Einsenders verweigert hat. Diese Bemerkung ist richtig in der Thatsache, sie zeugt aber nichtsdestoweniger von Unkenntniß des Preßgesetzes und des Inhalts des §. 54. Dieser Paragraph spricht nämlich nur von den Fällen, wenn „der Gegenstand der Strafverfolgung durch den Inhalt einer Druckschrift gebildet wird.“ Ist dagegen ein Verbrechen oder Vergehen bereits begangen, bevor der Druck erfolgte, also durch Mittheilung an den Redakteur, so liegt kein Reat, begangen durch den Inhalt einer Druckschrift vor. Dies zeigt sich nach verschiedenen Seiten hin, wie bei Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen (§. 92 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches), Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§. 353a), Verrath von Geheimnissen (§. 300), bei Verleumdungen und Ehrenbeleidigungen. Dies wird durch ein Beispiel klar werden. Wenn ein Beamter seine Pflicht zur Verschwiegenheit bricht und an an „einen Anderen“ Thatsachen mittheilt, wodurch diese Pflicht verletzt wird, wenn ein Anwalt, Vertheidiger, Arzt ꝛc. dasselbe thut, so bezweifelt kein Mensch, daß in einer deshalb eingeleiteten Untersuchung „der Andere“ verpflichtet ist, sich als Zeuge über die Mittheilung vernehmen zu lassen. Diese Pflicht „des Anderen“ wird aber dadurch nicht aufgehoben, daß der Andere Redakteur einer Zeitung ist und das Geheimniß nicht für sich behält, sondern durch die Zeitung veröffentlicht. Diese Auffassung ist bei Berathung des Preßgesetzes im Reichstag öffentlich ausgesprochen und allgemein, auch von der Fortschrittspartei, anerkannt worden. Sie ist auch die allein richtige. In diesen Fällen ist nämlich der „Gegenstand der Strafverfolgung“ nicht durch den Inhalt der Druckschrift gebildet, sondern dieser Gegenstand ist gegeben mit der Mittheilung an „den Anderen“ und vollendet, auch ehe der Druck erfolgt ist. Durch den Druck kann ein Beweismittel für das Reat geschaffen, dieses in seiner Gefährlichkeit und Strafbarkeit erhöht, nimmermehr aber die Strafbarkeit wieder aufgehoben werden. Wenn nun in einem angesehenen Parteiblatt bemerkt wurde, es wäre unerhört, daß nunmehr (nach den Justizgesetzen) ein Beamter nicht mehr etwas mittheilen könnte unter Bruch seines Amts-Geheimnisses, so zeugt auch das wieder von der gänzlichen Unkenntniß der Gesetze und des Inhalts des §. 54. Im Falle des Bruchs des Amtsgeheimnisses ist der Redakteur jetzt schon zeugnißpflichtig, wird es auch in Zukunft sein und die Annahme des §. 54 würde ihn mit nichten davon befreit haben. Das mag man beklagen — allein daran (und das ist hier die Hauptsache) hätte auch der §. 54 nichts geändert — es war das nie die Absicht, und es entspricht auch nicht dem Wortlaut desselben. Und das wissen Juristen, Reichstagjuristen nicht! Das wissen Journalisten, Reichstagsjournalisten nicht — lernen es nicht — wollen es nicht lernen. Thut eben nichts, der „Ausgleich“ wird verbrannt.“

Wir haben gesehen, wie der viel beschrieene § 54 über Zeugenzwang für die Presse bei weitem nicht das enthält, was sich viele Betheiligte vorstellen; es könnten unsere Ausführungen noch ansehnlich erweitert werden, was nament-

lich das Kapitel der Verläumdung und Ehrenbeleidigung anlangt. Die Verläumdung, Beleidigung ist oftmals schon vollendet mit der Mittheilung an den Redakteur und wird durch die Druckschrift nur bekannter. Der Raum verbietet, weiter in Einzelheiten einzugehen. Die Presse hätte also durch § 54 nicht das gewonnen, was sie sich vielfach eingebildet hat. Der Paragraph hätte aber auch der Strafverfolgung nicht jene Hindernisse bereitet, die man vorausgesetzt, eben weil der „Zeugenzwang" bei Bruch der Amtsverschwiegenheit ꝛc., wie gezeigt doch geblieben wäre. Um aber nicht mißverstanden zu werden, müssen wir bemerken, daß wir den jetzigen Zustand für die Presse keineswegs für einen befriedigenden ansehen, und daß ein besserer fort und fort angestrebt werden muß. Dieser kann aber nicht geschaffen werden durch § 54 oder eine ihm ähnliche Bestimmung, weil der Fehler nicht im Prozeßrecht, sondern im materiellen Recht, im Preßgesetz selbst liegt. Je enger in diesem der Kreis der verantwortlichen Personen gezogen wurde, desto mehr mußte sich folgerecht der Kreis derjenigen erweitern, welche zur Zeugnißablage verpflichtet sind, da sie nicht mehr angeklagt werden konnten. Der Regierungsentwurf zum Preßgesetze enthielt die sogenannte successive Verantwortlichkeit des Verfassers, Redakteurs, Herausgebers, Verlegers, Druckers und Verbreiters. Mit diesem System war für jede der genannten Personen die Befreiung von der Zeugnißpflicht nothwendig verbunden. Der Reichstag ist darauf nicht eingegangen und in den Bestimmungen des Preßgesetzes nicht aber in prozessualen Bestimmungen liegt der Sitz des Uebels und dort müßte geholfen werden.

Wenn man also den „Zeugenzwang" so hoch taxirte, wie es jetzt geschieht, so mußte man das Reichspreßgesetz verwerfen. Dies hat aber die Presse selbst nicht gewollt, weil sie dadurch von Kautionen und Zeitungsstempel frei wurde. Zur Beurtheilung des Verhaltens der Parteien ist es lehrreich, an einen Vorgang zu erinnern, der sich bei Berathung des Preßgesetzes im Reichstag am 24. April 1874 zutrug. Auch damals handelte es sich um Annahme eines „Kompromisses", und die Fortschrittspartei tadelte das Kompromiß. Als ein Redner derselben — Träger — dagegen gesprochen, erklärte Dr. Lasker für die nationalliberale Partei, daß „in der That das, was durch die Verständigung erreicht werde, tief unter dem stehe, was beim Preßgesetz habe durchgesetzt werden sollen", für Preußen liege aber doch darin ein Fortschritt. Der Redner erklärte aber der Fortschrittspartei und dem Zentrum, daß wenn diese Herren das Preßgesetz zum Fall bringen wollten, sie das nur sagen dürften; es werde dann ein großer Theil der nationalliberalen Fraktion mit ihnen das Gesetz ablehnen, und es werde dadurch zum Fall kommen. Was geschah! Die Herren haben zum Rückzug geblasen, die Fortschrittspartei durch ihren Führer, Frhrn. v. Hoverbeck, selbst. Mit ihrer Zustimmung ist also das Gesetz, das sie hätten vereiteln können, zu Stande gekommen, und damit ist der Zeugenzwang geschaffen worden, nicht aber durch die Reichs-Prozeßgesetze. Die Fortschrittspartei hat also damals doch die Aufhebung der Kautionen und der Stempelsteuer dem Heiligenschein vorgezogen, welchen Albert Träger bereits um ihr Haupt zu legen versuchte, nachdem so von der nationalliberalen Partei gesagt war, und sie sich überzeugen mußte, daß sie nicht ohne Gefahr für das Gesetz ein „tapferes männliches Nein" sagen konnte.

Der geltende Rechtszustand über „Zeugenzwang" ist natürlich auch in Bayern mit dem Reichspreßgesetz eingeführt worden. Eben deßhalb trifft auch ein Bedenken nicht zu, welches die zwei praktischen bayerischen „Juristen und Abgeordnete" aus der bayerischen Rechtsprechung abgeleitet haben. Es wird sich von ihnen, nämlich im Punkte des Zeugenzwangs, auf ein bayerisches oberstrichterliches Urtheil vom 20. März 1871 berufen, dafür daß der Verleger und Drucker einer Zeitung nicht verpflichtet sei, sich in einer gegen den Redakteur und Verfasser eines Artikels eingeleiteten Untersuchung vernehmen zu lassen, und welches Urtheil in Stenglein's Zeitschrift 1871 S. 197 mitgetheilt ist. Die Motive werden nicht mitgetheilt — natürlich, denn sonst würde sich gezeigt haben, daß diese Befreiung von der Zeugenpflicht sich auf den materiellen Inhalt des bayerischen Preßgesetzes vom Jahr 1850 bezieht, nicht aber auf Bestimmungen der Prozeßordnung. Der Drucker wurde befreit, weil er als „Theilnehmer in Untersuchung gezogen werden konnte." Nun gilt aber seit 1874 in Bayern das Reichspreßgesetz, welches ganz andere Bestimmungen über Haftbarkeit enthält als das bayerische und in diesen materiellen Bestimmungen liegt der Grund der Zeugnißpflicht. Wie können nun zwei praktische Juristen sich auf ein Urtheil berufen, welches sich auf ein Recht stützt, das gar nicht mehr gilt? Wir urtheilen doch gewiß gelinde, wenn wir das Verfahren blos der Unkenntniß zuschreiben. Hiernach waren die vielberufenen Fälle der Frankfurter Zeitung und des Kurier Posninsko mit § 54 gerade so entschieden worden wie geschehen und wir geben uns dem Glauben hin, daß die Presse überall, wo die „Menschen eines guten Willens" sind, zu der Ueberzeugung kommen wird, daß die Reichsjustizgesetze nicht an „den Zeugenzwang" gehängt werden konnten, da derselbe gerade in den am meisten Aufsehen erregenden Fällen nicht entfernt worden wäre.

Zu demselben Ergebniß kommen wir beim siebzehnten Punkte nämlich der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen. Schön ist die Bestimmung, wonach diese Zuständigkeit nur in einem Theile von Deutschland gegeben sein soll, weiß Gott, nicht. Allein die Uniformität ohne diese Zuständigkeit in ganz Deutschland wäre doch noch weniger schön gewesen. Es ist gewiß für diese Zuständigkeit besser, wenn sie in einem Theile von Deutschland besteht, als wenn sie ganz aufgehoben worden wäre. Es ist doch gewiß leichter, sie vom Süden wieder nach dem Norden zu verpflanzen, als sie wieder neu einzuführen. Uebrigens ist wiederholt zu betonen, es mag das widersprochen werden, so oft es will, daß man im Norden jene Anhänglichkeit an die Schwurgerichte nicht findet wie im Süden. Es ist schon im Reichstag hervorgehoben worden, daß aus dem Norden nur eine Petition in Betreff der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen eingekommen ist, und daß diese (sie kam aus Langenberg bei Elberfeld) die Bitte enthielt, „das Zustandekommen der Gesetze nicht an dieser und anderen minder wichtigen Fragen scheitern zu lassen. Bezüglich dieser Frage ist das Verhalten der süddeutschen, namentlich der bayerischen liberalen Reichstagsmitglieder, getadelt worden. Es möge dagegen folgende Bemerkung erlaubt sein: Wenn die genannten Reichstagsmitglieder den Satz, wonach die Schwurgerichte in Preßsachen zu erhalten seien, wo sie sind, durch ihre Stimmen zum Fall gebracht hätten, so wäre im Reichstag die Frage gekommen, ob sie nun für ganz Deutschland beibehalten werden sollen, d. h. ob § 81 des

Gerichtsverfassungsgesetzes angenommen werden soll. Nach dem Abstimmungsergebnisse ist es nun beinahe zweifellos, daß trotz der Zustimmung der Süddeutschen der § 81 dennoch verworfen worden wäre, weil man die Gesetze nicht gefährden wollte. Ein „tapferes männliches Votum" der liberalen Süddeutschen hätte also bei Lage der Sache den Erfolg gehabt, daß die Schwurgerichte in Preßsachen ganz aus Deutschland verschwunden wären. Wir denken, daß es in Süddeutschland noch Leute gibt, die ihren Vertretern im Reichstag für eine solche Tapferkeit wahrlich nicht gedankt hätten. Es kann deshalb das Ergebniß unserer Betrachtungen über die „drei Preßpunkte" dahin abgeschlossen werden: die Presse stand und steht auf dem Boden des gemeinen Rechtes, welches Recht im Reichspreßgesetz alle Parteien gemeinschaftlich geschaffen haben. Auf diesem Boden bleibt die Presse auch zur Zeit stehen, und es ist also keinerlei Rückschritt zu verzeichnen. Es ist zu beklagen, daß es nicht gelungen ist, auf dem Gebiete des „Zeugenzwangs" der Presse bessere Zustände zu schaffen — in dem vom Reichstage in dritter Lesung durch das Kompromiß verworfenen Satze hätte nachhaltig und sicher eine solche Besserung nicht gefunden werden können. Die Zulässigkeit der Zuständigkeit der Geschwornen in Preßsachen ist im Prinzip anerkannt und es zeigt sich auch hier kein Rückschritt, sondern selbst für Preußen ein Fortschritt durch den Wegfall des Staatsgerichtshofs und die Zuständigkeit bei Preßverbrechen. Bei dieser Sachlage wird die ruhig überlegende und rechnende Presse einsehen müssen, daß gewissenhafterweise die großen Gesetze nicht auf das Spiel gesetzt werden durften. Der Einsatz wäre zu groß gewesen, und ein vaterlandsliebender Mann spielt überhaupt nicht um die größten Güter seines Volkes, wenn er dadurch auch einen vorübergehenden Glorienschein von Popularität erreichen könnte.

Wir kommen nun zum achtzehnten und letzten Punkte, nämlich zum Einführungstermin für die Justizgesetze. Der Bundesrath hatte den Satz beschlossen: „Das Gerichtsverfassungsgesetz (und also auch die übrigen drei Gesetze) tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Gesetz zu bestimmenden Tage in Kraft." Hier war es nun am Reichstag, das Wort: „unannehmbar" nicht nur zu sagen, sondern auch wahr zu machen. Durch die Annahme dieses bundesräthlichen Vorschlags wäre das ganze Gesetzgebungswerk in die Luft gestellt und den wechselvollen Schicksalen künftiger Legislation anheimgegeben worden. Die fertigen Gesetze wären zu Gesetzesvorschlägen für eine ungemessene Zukunft herabgedrückt worden. Es wäre bei solcher Ungewißheit keinem Bundesstaate zuzumuthen gewesen, die viel Aufwand an Zeit und Geld erfordernden Vorbereitungen zur Einführung der Gesetze zu machen. Es wäre noch viel besser gewesen, den Einführungstermin einer Person zu überlassen, bei welcher das Gefühl der Verantwortlichkeit hätte lebendig werden und wirken können, als den im Reiche bestehenden Kollektivfaktoren — Bundesrath und Reichstag — bei denen die Verantwortlichkeit desto leichter getragen wird, je mehr sie getheilt ist. Diese Gründe scheinen nun auch die verbündeten Regierungen anerkannt zu haben; sie ließen ihren Vorschlag fallen und so wurde als spätester Einführungstermin der bei der zweiten Lesung beschlossene 1. Oktober 1879 beibehalten. Ein früherer wäre sehr erwünscht gewesen. Es mußte jedoch anerkannt werden, daß in jenen Ländern, in welchen Organisationen denen ähnlich, welche jetzt eingeführt wer-

den, nicht bestehen, die Vorbereitungen, namentlich an Bauten für Gerichtsgebäude längere Zeit in Anspruch nehmen. Einen früheren Termin zu bestimmen war ja doch vorbehalten. Es hat also bei diesem sehr wichtigen Punkte der Reichstag durch das Kompromiß seine Beschlüsse durchgesetzt.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß gleichzeitig auch die Gebührenordnung im Zivilprozeß eingeführt werden muß. Die hieraus hergeleiteten Bedenken sind in der That nur theoretische, denn es ist gar nicht denkbar, daß Reichstag und Bundesrath sich nicht über die Gebührenordnung alsbald einigen sollten. Es bestehen hier gar keine entgegengesetzten Interessen. Der Reichstag als Vertreter der Steuerpflichtigen hat kein Interesse, die Gebühren möglichst herabzudrücken und das Prozessiren möglichst wohlfeil zu machen, da ja der Ausfall an Kosten sodann durch Steuern zu decken wäre. Der Bundesrath hat kein Interesse, die Gebühren möglichst hoch zu schrauben, da ja in allen Fällen die Kosten der Justiz vom Reichstag zu beschaffen sind. Es wäre mehr als unverantwortlich, es wäre muthwillig, an diese Frage die Reichsgesetze zu hängen. Ein solcher Muthwille kann aber bei Niemandem, bei keiner Person und bei keiner Partei angenommen werden.

Wir kehren zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurück. Wir haben dort behauptet, daß „der Ausgleich nicht in einem einzigen Punkte einen Rückschritt in Deutschland zulasse." Dies glauben wir nicht nur erwiesen zu haben, sondern das haben wir erwiesen. Scheiden wir von den „achtzehn Punkten" jene aus, welche an den bestehenden Zuständen Aenderungen herbeiführen, denn auf diese allein kommt es bei Prüfung unserer Frage hier an. Diese sind 1) die Vertretung der Richter (in Preußen), 2) die Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe (in Preußen), 3) die Zusammensetzung und Besetzung der Kammern bei den Gerichten; 4) die Zulässigkeit der Verfolgung der Beamten vor den Zivil- und Strafgerichten (in Preußen und Baden); 5) die Beschlagnahme von Briefen; 6) die Durchsicht (d. h. die Nichtdurchsicht) der Papiere durch den Staatsanwalt; 7) die Stellung des Vertheidigers zum Beschuldigten; 8) das Anklagemonopol des Staatsanwalts; 9) der Ersatz der Kosten an den freigesprochenen Angeklagten.

Wir behaupten: Wäre jeder einzelne dieser Punkte des Ausgleichs durch ein Spezialgesetz für sich und abgesehen ganz von den Reichsjustizgesetzen geordnet worden, so wäre mit jedem dieser neun Punkte eine vielfach weitgehende und bahnbrechende Verbesserung der bestehenden Zustände geschaffen worden, und es wäre voller Grund gewesen, jedes dieser einzelnen Gesetze mit Freuden zu begrüßen. Warum nun, fragen wir doch jeden, nicht geradezu verrannten Menschen, sollen diese Gesetze nicht mehr annehmbar sein, weil wir sie durch „das Kompromiß" auf einmal bekommen?! Denken wir uns einmal die großen vier Gesetze ganz weg, nehmen wir an, sie seien nicht vereinbart, so würde jeder vorurtheilsfreie, kundige Mann die obigen neun Punkte als einen der bedeutendsten Fortschritte anerkennen müssen, welcher in Deutschland und namentlich in Preußen seit langer Zeit gemacht wurde. Der Ausgleich für sich bringt uns also keine „Unterbilanz", legt uns keinerlei Opfer dem bestehenden Recht gegenüber auf, sondern setzt uns entschieden in Vortheil.

Und dazu kommt nun noch die Einigung über die vier Reichsgesetze hinzu. Eine lange Periode des redlichen Strebens und der

mühsamen Arbeit der besten juristischen Kräfte des Vaterlandes, die aufopferungsvollste Thätigkeit der Vertreter der Regierungen und des deutschen Volkes soll nicht im Sande verlaufen und den Muth für künftige Anstrengungen lahm legen oder ganz brechen, sondern sie soll Erfolg haben. Es soll spätestens am 1. Oktober 1879 Deutschland im Besitze der Rechtseinheit in Zivil- und Strafprozeß, in Konkursordnung und Verfassung der Gerichte sein. Es soll der Tag kommen, der ein großer Markstein in der Geschichte des deutschen Volkes und seinem Rechtsleben sein wird. Nun wohlan, diesen Tag erkämpft und miterrungen zu haben, ist ein Verdienst, für welches wohl auch üble Nachrede und Einbuße an Popularität ertragen werden kann. Uns will bedünken, daß die ächte Manneswürde und aufopfernde Vaterlandsliebe gerade darin besteht, unbeirrt vom Lärm des Tages und dem Geschrei schlecht unterrichteter oder leidenschaftlich verblendeter Leute, seine Pflicht zu thun, gewissenhaft das als richtig Erkannte zu wählen und dem deutschen Volke eines der größten Güter nicht vorenthalten zu haben aus Spekulation auf ein „besseres“. Wird das auch zur Zeit nicht überall eingesehen, nun gut, es liegt nichts daran, ob der eine oder andere Abgeordnete wieder in den Reichstag gewählt wird; es liegt auch nicht alles daran, wie stark die eine oder andere Partei wiederkehrt. Aber daran lag und liegt Alles, daß dem deutschen Volke sein einheitliches Recht geworden ist. **Die Zukunft wird die gerechte Entscheidung treffen, wenn die Gegenwart dazu sich als unfähig erweisen sollte.**

Definitives Ergebniß der Volkszählung im deutschen Reiche vom 1. Dezember 1875,

zusammengestellt vom Kaiserlichen statistischen Amt.

A. Ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlechtern.

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung. am 1. Dezember 1875.			Ortsanwesende Bevölkerung. am 1. Dezember 1871 (nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1875.			Bevölkerungs-Zu- (+) oder -Abnahme (—) vom 1. Dezember 1871 bis 1. Dezember 1875.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Preußen.									
1) Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirken.									
Königsberg	528,716	572,931	1,101,647	520,159	560,051	1,080,210	+ 8,557	+ 12,880	+ 21,437
Gumbinnen	361,349	393,425	754,774	355,884	386,840	742,724	+ 5,465	+ 6,585	+ 12,050
Danzig	264,698	277,618	542,316	256,243	268,769	525,012	+ 8,455	+ 8,849	+ 17,304
Marienwerder	393,565	406,869	800,434	387,678	401,921	789,599	+ 5,887	+ 4,948	+ 10,835
Stadt Berlin	485,655	481,203	966,858	417,432	408,909	826,341	+ 68,223	+ 72,294	+ 140,517
Potsdam	555,854	544,307	1,100,161	499,681	502,943	1,002,324	+ 56,173	+ 41,664	+ 97,837
Frankfurt	517,539	541,853	1,058,392	505,111	529,409	1,034,520	+ 12,428	+ 12,444	+ 24,872
Stettin	345,699	350,035	695,734	331,463	340,431	671,894	+ 14,236	+ 9,604	+ 23,840
Köslin	272,224	285,607	557,831	268,765	283,498	552,263	+ 3,459	+ 2,109	+ 5,568
Stralsund	100,828	107,897	208,725	99,572	108,067	207,639	+ 1,256	— 170	+ 1,086
Posen	494,317	539,430	1,033,747	489,536	527,658	1,017,194	+ 4,781	+ 11,772	+ 16,553
Bromberg	279,928	292,409	572,337	276,942	289,707	566,649	+ 2,986	+ 2,702	+ 5,688
Breslau	703,908	768,346	1,472,254	676,897	737,687	1,414,584	+ 27,011	+ 30,659	+ 57,670
Liegnitz	471,113	523,970	995,083	465,762	517,258	983,020	+ 5,351	+ 6,712	+ 12,063
Oppeln	661,301	715,061	1,376,362	629,252	680,311	1,309,563	+ 32,049	+ 34,750	+ 66,799
Magdeburg	439,625	439,933	879,558	428,868	425,794	854,662	+ 10,757	+ 14,139	+ 24,896
Merseburg	445,552	458,379	903,931	432,637	446,593	879,230	+ 12,915	+ 11,786	+ 24,701
Erfurt	187,268	198,231	385,499	178,859	190,494	369,353	+ 8,409	+ 7,737	+ 16,145
Schleswig, mit Einschl. v. Lauenburg	536,776	537,150	1,073,926	520,579	524,840	1,045,419	+ 16,197	+ 12,310	+ 28,507
Hannover	215,364	214,695	430,059	203,392	201,576	404,968	+ 11,972	+ 13,119	+ 25,091
Hildesheim	204,010	209,587	413,597	197,836	209,343	407,179	+ 6,174	+ 244	+ 6,418
Lüneburg	194,586	192,128	386,714	193,561	190,644	384,205	+ 1,025	+ 1,484	+ 2,509
Stade	154,694	153,515	308,209	151,157	151,644	302,801	+ 3,537	+ 1,871	+ 5,408
Osnabrück	136,761	138,000	277,761	134,515	134,150	268,665	+ 5,246	+ 3,850	+ 9,096

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1871 (nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1875).			Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—) vom 1. Dezember 1871 bis 1. Dezember 1875		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1) Nach Reg.-bez. Landdrosteibez.									
Aurich	99,310	101,743	201,053	95,050	100,212	195,262	+ 4,260	+ 1,531	+ 5,791
Münster	223,147	220,197	443,344	217,542	218,163	435,805	+ 5,605	+ 1,634	+ 7,539
Minden	238,032	242,580	480,612	232,230	241,325	473,555	+ 5,802	+ 1,255	+ 7,057
Arnsberg	511,563	470,178	981,741	452,625	413,190	865,815	+ 58,938	+ 59,988	+ 115,926
Cassel	382,177	406,709	788,886	368,279	399,083	767,362	+ 13,898	+ 7,626	+ 21,524
Wiesbaden	336,009	343,003	679,012	311,121	321,887	633,008	+ 24,888	+ 21,116	+ 46,004
Coblenz	285,311	286,248	571,559	275,730	279,464	555,194	+ 9,581	+ 6,784	+ 16,365
Düsseldorf	742,467	717,909	1,460,376	678,196	650,128	1,328,324	+ 64,271	+ 67,781	+ 132,052
Cöln	327,673	327,118	654,791	305,554	307,903	613,457	+ 22,119	+ 18,215	+ 41,334
Trier	308,871	306,240	615,111	296,233	295,329	591,562	+ 12,638	+ 10,911	+ 23,549
Aachen	251,657	250,887	502,544	246,703	244,107	490,810	+ 4,954	+ 6,780	+ 11,734
Sigmaringen	31,823	34,643	66,466	31,673	33,885	65,558	+ 150	+ 758	+ 908
2) Nach Provinzen.									
Preußen	1,548,328	1,650,843	3,199,171	1,519,964	1,617,581	3,137,545	+ 28,364	+ 33,262	+ 61,626
Brandenburg	1,559,048	1,567,363	3,126,411	1,422,224	1,440,961	2,863,185	+ 136,824	+ 126,402	+ 263,226
Pommern	718,751	743,539	1,461,290	699,800	731,996	1,431,796	+ 18,951	+ 11,543	+ 30,494
Posen	774,245	831,839	1,606,084	766,478	817,365	1,583,843	+ 7,767	+ 14,474	+ 22,241
Schlesien	1,836,322	2,007,377	3,843,699	1,771,911	1,935,256	3,707,167	+ 64,411	+ 72,121	+ 136,532
Sachsen	1,072,445	1,096,543	2,168,988	1,040,364	1,062,881	2,103,245	+ 32,081	+ 33,662	+ 65,743
Schleswig Holstein mit Lauenburg	536,776	537,150	1,073,926	520,579	524,840	1,015,419	+ 16,197	+ 12,310	+ 28,507
Hannover	1,007,725	1,009,668	2,017,393	975,511	987,569	1,963,080	+ 32,214	+ 22,099	+ 54,313
Westfalen	972,742	932,955	1,905,607	902,397	872,778	1,775,175	+ 70,345	+ 60,177	+ 130,522
Hessen-Nassau	718,186	749,712	1,467,898	679,400	720,970	1,400,370	+ 38,786	+ 28,742	+ 67,528
Rheinland	1,015,979	1,888,402	3,804,381	1,802,416	1,776,931	3,579,347	+ 113,563	+ 111,471	+ 228,034
Dazu: Hohenzollern	31,823	34,643	66,466	31,673	33,885	65,558	+ 150	+ 758	+ 908
Preußischer Staat	12,692,370	13,050,034	25,742,404	12,167,231 [1]	12,523,854 [1]	24,691,085 [1]	+ 525,139	+ 526,180	+ 1051319

[1]) Darunter Truppen in Frankreich 34,514 m., 841 w., zus. 35,355 Personen.

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1871 (nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1875).			Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—) vom 1. Dezember 1871 bis 1. Dezember 1875.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II. Bayern.									
Regierungsbezirke: Oberbayern	446,121	448,039	894,160	417,476	424,231	841,707	+ 28,645	+ 23,808	+ 52,453
Niederbayern	304,903	317,454	622,357	294,658	309,131	603,789	+ 10,245	+ 8,323	+ 18,568
Pfalz	313,307	327,947	641,254	297,906	317,129	615,035	+ 15,401	+ 10,818	+ 26,219
Oberpfalz	241,772	261,989	503,761	238,989	258,872	497,861	+ 2,783	+ 3,117	+ 5,900
Oberfranken	269,911	285,024	554,935	261,837	279,226	541,063	+ 8,074	+ 5,798	+ 13,872
Mittelfranken	294,622	312,462	607,084	282,450	301,216	583,666	+ 12,172	+ 11,246	+ 23,418
Unterfranken	288,688	308,141	596,829	283,337	302,795	586,132	+ 5,351	+ 5,346	+ 10,697
Schwaben	292,430	309,480	601,910	280,628	302,145	581,773	+ 11,802	+ 7,335	+ 18,137
Zusammen	2,451,754	2,570,536	5,022,290	2,368,558[1])	2,494,892[1])	4,863,450[1])	+ 83,196	+ 75,644	+ 158,840
III. Sachsen.									
Kreishauptmannschaften: Dresden	368,701	380,802	749,503	328,940	347,644	676,584	+ 39,761	+ 33,158	+ 39,084
Leipzig	316,462	323,513	639,975	291,842	299,373	591,215	+ 24,620	+ 24,140	+ 6,777
Zwickau	504,493	527,412	1,031,905	469,034	488,466	957,500	+ 35,459	+ 38,946	+ 5,989
Bautzen	162,653	176,550	339,203	158,983	171,962	330,945	+ 3,670	+ 4,588	+ 11,116
Zusammen	1,352,309	1,408,277	2,760,586	1,248,799	1,307,445	2,556,244	+ 103,510	+ 100,832	+ 204,342
IV. Württemberg.									
Kreise: Neckarkreis	286,268	301,566	587 834	266,175	282,575	548,750	+ 20,093	+ 18,991	+ 72,918
Schwarzwaldkreis	215,561	239,376	454,937	212,721	235,439	448,160	+ 2,840	+ 3,937	+ 48,760
Jagstkreis	188,052	202,651	390,703	185,362	199,352	384,714	+ 1,690	+ 3,299	+ 74,405
Donaukreis	217,433	230,598	438,031	211,906	225,009	436,915	+ 5,527	+ 5,589	+ 8,258
Zusammen	907,314	974,191	1,881,505	876,164	942,375	1,818,539	+ 31,150	+ 31,816	+ 62,966
V. Baden.									
Kreise: Konstanz	62,483	65,062	127,545	61,844	64,410	126,254	+ 639	+ 652	+ 1,291
Villingen	32,784	35,615	68,399	34,794	35,037	69,831	— 2,010	+ 578	— 1,432
Waldshut	39,107	41,401	80,508	38,539	41,639	80,178	+ 569	— 238	+ 350

[1]) Darunter Truppen in Frankreich 11,277 m., 147 w., zus. 11,424 Personen.

Digitized by Google

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1871 (Nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1875).			Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—) vom 1. Dezember 1871 bis 1. Dezember 1875.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kreise. Lörrach	44,934	46,555	91,489	44,761	46,459	91,220	+ 173	+ 96	+ 269
Offenburg	72,414	77,960	150,374	70,699	76,969	147,668	+ 1,715	+ 991	+ 2,706
Baden	64,223	65,234	129,457	62,041	63,666	125,706	+ 2,183	+ 1,568	+ 3,751
Karlsruhe	127,163	131,053	258,216	118,595	121,444	240,039	+ 8,568	+ 9,609	+ 18,177
Mannheim	55,529	56,809	112,338	50,491	50,712	101,203	+ 5,038	+ 6,097	+ 11,135
Heidelberg	65,881	70,767	136,648	63,138	68,448	131,586	+ 2,043	+ 2,319	+ 5,062
Mosbach	74,609	77,966	152,575	74,122	77,741	151,863	+ 487	+ 225	+ 712
Zusammen	734,757	772,422	1,507,179	712,551	749,011	1,461,562	+ 22,206	+ 23,411	+ 45,617
VI. Hessen.									
Provinzen. Starkenburg	181,990	188,180	370,170	172,121	177,780	349,901	+ 9,869	+ 10,400	+ 20,269
Oberhessen	124,587	129,449	254,036	124,242	128,800	253,042	+ 345	+ 649	+ 994
Rheinhessen	130,495	129,517	260,012	125,486	124,465	249,951	+ 4,009	+ 5,052	+ 10,061
Zusammen	437,072	447,146	884,218	421,846	431,045	852,891	+ 15,223	+ 16,101	+ 31,324
VII. Mecklenburg-Schwerin	270,778	283,007	553,785	271,942	285,765	557,707	— 1,164	— 2,758	— 3,922
VIII. Sachsen-Weimar	142,553	150,380	292,933	139,352	146,831	286,183	+ 3,201	+ 3,549	+ 6,750
IX. Mecklenburg-Strelitz	46,501	49,172	95,673	47,062	49,920	96,982	— 561	— 748	— 1,309
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	123,485	124,651	248,136	118,941	123,306	242,217	+ 2,739	+ 1,287	+ 4,026
Fürstenthum Lübeck	16,639	17,446	34,085	17,038	17,315	34,353	— 399	+ 131	— 268
„ Birkenfeld	18,195	18,898	37,093	17,633	18,495	36,128	+ 562	+ 403	+ 965
Zusammen	158,319	160,995	319,314	155,417[1]	159,174[1]	314,591[1]	+ 2,902	+ 1,821	+ 4,723
XI. Braunschweig	163,282	164,211	327,493	155,540	156,630	312,170	+ 7,742	+ 7,581	+ 15,323
XII. Sachsen-Meiningen	95,353	99,141	194,494	92,107	95,850	187,957	+ 3,246	+ 3,291	+ 6,537
XIII. Sachsen-Altenburg	71,066	74,778	145,844	69,255	72,867	142,122	+ 1,811	+ 1,911	+ 3,722

[1]) **Darunter Truppen in Frankreich 1,805 m., 58 w., zus. 1,863 Personen.**

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875.			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1871 (nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1875).			Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—) vom 1. Dezember 1871 bis 1. Dezember 1875.		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha	88,397	94,202	182,599	84,377	89,962	174,339	+ 4,020	+ 4,240	+ 8,260
XV. Anhalt	105,520	108,045	213,565	99,858	103,579	203,437	+ 5,662	+ 4,466	+ 10,128
XVI. Schwarzb.-Rudolstadt	37,251	39,425	76,676	36,837	38,686	75,523	+ 414	+ 739	+ 1,153
XVII. Schwarzb.-Sondershausen	32,746	34,734	67,480	32,668	34,523	67,191	+ 78	+ 211	+ 289
XVIII. Waldeck	25,695	29,048	54,743	26,387	29,837	56,224	— 692	— 789	— 1,481
XIX. Reuß ältere Linie	23,113	23,872	46,985	22,240	22,854	45,094	+ 873	+ 1,018	+ 1,891
XX. Reuß jüngere Linie	45,163	47,212	92,375	43,443	45,589	89,032	+ 1,720	+ 1,623	+ 3,343
XXI. Schaumburg-Lippe	16,602	16,531	33,133	15,903	16,156	32,059	+ 699	+ 375	+ 1,074
XXII. Lippe	55,522	56,930	112,452	54,637	56,498	111,135	+ 885	+ 432	+ 1,317
XXIII. Lübeck	27,932	28,980	56,912	25,104	27,054	52,158	+ 2,828	+ 1,926	+ 4,754
XXIV. Bremen	69,257	72,943	142,200	59,275	63,127	122,402	+ 9,982	+ 9,816	+ 19,798
XXV. Hamburg	191,339	197,279	388,618	165,306	173,668	338,974	+ 26,033	+ 23,611	+ 49,644
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke: Unterelsaß	288,917	309,263	598,180	292,407	307,999	600,406	— 3,490	+ 1,264	— 2,226
Bezirke: Oberelsaß	218,431	234,943	453,374	222,866	236,007	458,873	— 4,435	— 1,064	— 5,499
Bezirke: Lothringen	237,530	242,720	480,250	244,920	245,539	490,459	— 7,390	— 2,819	— 10,209
Zusammen	744,878	786,926	1,531,804	760,193	789,545	1,549,738	— 15,315	— 2,619	— 17,934
Deutsches Reich	20,986,843	21,740,417	42,727,260[2]	20,152,055[1]	20,906,737[1]	41,058,792[1]	+ 834,788	+ 833,680	+ 1,668,468

[1]) Darunter Truppen in Frankreich 47,596 m., 1,046 w., zus. 48,642 Personen.

[2]) Außerdem 2710 männliche Personen auf Kriegsfahrzeugen der deutschen Marine abwesend.

Nach dem definitiven Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 stellt sich die Bevölkerung des Reichs und damit die Bevölkerungs-Zunahme seit 1. Dezember 1871 allerdings um 30,552 Köpfe geringer heraus, als nach dem in der Ersten Beilage zu Nr. 119 des diesjährigen Reichs-Anzeigers mitgetheilten vorläufigen Zählungsresultat. Gleichwohl bleiben die Folgerungen, welche in der gedachten Nr. 119 aus der vorläufigen Mittheilung gezogen wurden, in allen wesentlichen Punkten bestehen. Auch nach Abzug jener 30,552 Köpfe bleibt die Zunahme von 1,668,468 Personen in 4 Jahren, d. i. durchschnittlich jährlich circa 1 Prozent der Bevölkerung, eine sehr bedeutende und übertrifft diejenige von 1867 auf 1871 um 716,851 Köpfe.

Definitives Haupt-Ergebniß der Volkszählung
vom 1. Dezember 1875.

B. Die ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten nach der Staatsangehörigkeit,

mit Unterscheidung der bundesangehörigen aktiven Militärpersonen, auch ortsanwesende Bevölkerung des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse.

Staaten.	Ortsanwesende Bevölkerg. überhaupt.	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende				Bundesangehörige Bevölkerung d. einzelnen Staaten, mit Ausschluß d. aktiven Militär-Pers. (Militär-Ersatz-Bevölkerung).	Ortsanwesende Bevölkerung in der Begrenzung vom 1. Dezbr. 1875	
		Staatsangeh. dieser Staaten[1]) (ortsanwes. staatsangehörige Bevölkerung).	Angehörige anderer Bundesstaaten.	Reichs-Ausländer	bundesangeh akt. Militärpers., in Spalte 3 u. 4 mit enthalten).		des deutschen Zollgebiets	der Zollausschlüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Preußen einschließlich Lauenburg .	25,742,404	25,436,702	184,709	120,993	254,089	25,367,322	25,634,132	108,272
II. Bayern . . .	5,022,290	4,905,959	63,141	53,190	48,356	4,920,744	5,022,290	—
III. Sachsen . . .	8,760,586	2,594,597	130,759	35,230	22,778	2,702,578	2,760,586	—
IV. Württemberg	1.881,505	1,836,218	33,550	11,737	17,347	1,852,421	1,881,505	—
V. Baden . . .	1,507,179	1,430,049	64,047	13,083	16,081	1,478,015	1,501,943	5,236
VI. Hessen. . . .	884,218	831,155	50,102	2,961	14,643	886,614	884,218	—
VII. Mecklenburg-Schwerin . .	553,785	538,333	13,708	1,744	5,761	546,280	553,785	—
VIII. Sachsen-Weimar. . .	292,933	275,527	16,660	746	1,777	290,410	292,933	—
IX. Mecklenburg-Strelitz . . .	95,673	89,947	5,532	194	738	94,741	95,673	—
X. Oldenburg .	319,314	299,706	18,744	864	2,861	315,589	316,960	2,354
XI. Braunschweig	327,493	299,179	27,350	964	2,618	323,911	327,493	—
XII. Sachsen-Meiningen .	194,494	180,185	14,062	247	1,482	192,765	194,494	—
XIII. Sachsen-Altenburg. .	145,844	135,865	9,571	408	642	144,794	145,844	—
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha .	182,599	162,825	19.143	631	1,264	180,704	182,599	—

[1]) Mit Einschluß derjenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

Staaten.	Orts-anwesende Bevölkerg. überhaupt.	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: Staatsangeh. dieser Staaten (ortsanwes. staatsangehörige Bevölkerung).	Angehörige anderer Bundesstaaten.	Reichs-Ausländer	Bundesangeh. akt. Militärpers., in Spalte 3 und 4 mit enthalten.	Bundesangehörige Bevölkerung d. einzelnen Staaten, mit Ausschluß der aktiven Militär-Pers. (Militär-Ersatz-Bevölkerung).	Ortsanwesende Bevölkerung in der Begrenzung vom 1. Dezbr. 1875: des deutschen Zollgebiets	der Zoll-ausschlüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9
XV. Anhalt . . .	213,565	193,266	20,022	277	1,731	211,557	213,565	—
XVI. Schwarzb.-Rudolstadt .	76,676	72,193	4,390	93	511	76,072	76,676	—
XVII. Schwarzb.-Sondershausen . . .	67,480	62,099	5,261	120	552	66,808	67,480	—
XVIII. Waldeck . . .	54,743	52,542	2,127	74	562	54,107	54,743	—
XIX. Reuß ält. L. .	46,985	44,956	1,778	251	67	46,985	46,985	—
XX. Reuß jüng. L.	92,375	84,985	7,202	188	509	91,678	92,375	—
XXI. Schaumburg-Lippe	33,133	30,949	2,120	64	590	32,479	33,133	—
XXII. Lippe	112,452	109,906	2,447	99	663	111,690	112,452	—
XXIII. Lübeck	56,912	45,173	10,503	1,236	577	55,099	56,912	—
XXIV. Bremen . . .	142,200	105,861	34,751	1,588	985	139,627	15,962	126,238
XXV. Hamburg . .	388,618	255,088	124,294	9,236	1,256	378,126	35,968	352,650
XXVI. Elsaß-Lothringen	1,531,804	1,427,282	69,941	34,581	32,784	1,464,439	1,531,804	—
Deutsches Reich .	42,727,260	41,500,547	935,914	290,799	431,224	42,005,237	42,132,510	594,750
Außerdem: Luxemburg							205,158	
die österreichische Gemeinde Jungholz							206	
Mithin: Gesammtes Zollgebiet							42,337,874	

C. Begrenzung und Bevölkerung

der Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern sowie der Zollausschlüsse des deutschen Reichs.

A. Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern in ihrer Begrenzung am 1. Dezember 1875.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	
I. Preußen.		
1. Ostpreußen: Reg.-Bez. Königsberg u. Gumbinnen . . .		1,856,421
2. Westpreußen: Reg.-Bez. Danzig und Marienwerder	1,342,750	
Dazu: vom Reg.-Bez. Frankfurt: Rittergut und Dorf Crampe [116 Ew.] mit dem Vorwerk Pfingstfurth [39 Ew.], Dorf Spechtsdorf [261 Ew.] mit dem Vorwerk Lübsee [75 Ew.], Dorf Neu-Studnitz [140 Ew.] mit dem Gut Neu-Studnitz [103 Ew.]	734	
Ferner v. d. Provinz Posen: Rittergut Friedingen[1])	142	
Mithin Direktivbezirk Westpreußen		1,343,626
3. Berlin[2]): Stadt Berlin [966,858 Ew.] mit folgenden im Umkreise belegenen Ortschaften: Kolonie Treptow [364 Ew.], Dorf Deutsch-Rixdorf [10,822 Ew.] mit Rohrbecks Plantage [7 Ew.], Kolonie Neubritz [1,390 Ew.], Dorf Tempelhof [1,730 Ew.], Dorf Neu-Schöneberg [1,797 Ew.], Dorf Alt-Schöneberg [5,670 Ew.], Dorf Weißensee [542 Ew.], Kolonie Neu-Hohen-Schönhausen [125 Ew.], Dorf Lichtenberg [1,899 Ew.] mit Kolonie Friedrichsberg [10,396 Ew.], Kolonie Lichtenberger Kietz [389 Ew.], Gut Boxhagen [1,102 Ew.] mit Kolonie Rummelsburg [688 Ew.] und Waisenhaus [533 Ew.], Dorf Stralow [498 Ew.], im Ganzen		1,004,810
4. Potsdam[2]): Reg.-Bez. Potsdam ohne die Stadt Berlin und die in deren Umkreise belegenen vorstehend genannten Ortschaften	1,062,209	
Dazu Mecklenburg-Schwerinische Enklaven: Rossow, Netzeband und Schönberg	842	
Mithin Direktivbezirk Potsdam		1,063,051
5. Frankfurt[2]): Reg.-Bez. Frankfurt	1,059,392	
Davon abzusetzen: nach Westpreußen (s. I 2) 734 Ew., nach Posen (s. I 7) 1053 Ew., zusammen .	1,787	
Bleiben	1,057,605	

[1]) Hieß früher Mruczyn und wurde als Dorf aufgeführt.

[2]) Vom 1. Oktober 1876 an sind die drei Direktivbezirke Berlin, Potsdam und Frankfurt zu einem Direktivbezirk für die Provinz Brandenburg vereinigt worden.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	
Transport	1,057,605	
Dagegen geht hinzu von der Provinz Posen: Vorwerk Neu-Hochzeit (Kindelbier)	118	
Mithin Direktivbezirk Frankfurt		1,057,723
6. Pommern: Provinz Pommern		1,462,290
7. Posen: Provinz Posen	1,606,084	
Davon abzusetzen: nach Westpreußen (s. I 2) 142 Ew., nach Frankfurt (s. I 5) 118 Ew., zusammen	260	
Bleiben	1,605,824	
Dagegen geht hinzu vom Reg.-Bez. Frankfurt: Dorf Morrn [861 Ew.] mit Gut Morrn [144 Ew.] und dessen Vorwerk Wallhoff [48 Ew.]	1,053	
Mithin Direktivbezirk Posen		1,606,877
8. Schlesien: Provinz Schlesien		3,843,699
9. Sachsen: Provinz Sachsen	2,168,988	
Davon abzusetzen: zum Thüringischen Verein) (s. VIII)	126,474	
Bleiben	2,042,514	
Dagegen gehen hinzu:		
von der Provinz Hannover: Grafschaft Hohenstein [10,388 Ew.] und Amt Elbingerode [4,086 Ew.), zusammen	14,474	
vom Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha: Amt Volkenroda	2,758	
Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	16,514	
Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen	36,159	
Mithin Direktivbezirk Sachsen (Provinz)		2,112,419
10. Schleswig-Holstein: Provinz Schleswig-Holstein, einschl. Lauenburg	1,073,926	
Zollausschlüsse (s. B 1)	97,171	
Bleiben für das Zollgebiet	976,755	
Dazu: von der Provinz Hannover: Preuß. Antheil von Kirchwerder, Amts Winsen [391 Einw.] und Ortschaft Overhaken, Amts Harburg [15 Einw.], zusammen.	406	
Mecklenburg-Strelitzische Enklaven Mannhagen, Horst, Domhof und Palmberg	1,149	
Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck	34,085	
Stadt Lübeckische Enklaven in Oldenburg, Fürstenthum Lübeck: Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf [852 Einw.] und im preuß. Kreise Lauenburg: [2,714 Einw.], zusammen	3,546	
Latus	1,015,941	

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	
Transport		1,015,941	
Hamburgische Gebietstheile rechts der Elbe:			
Vogteien Großborstel, Fuhlsbüttel, Kleinborstel mit Struckholt, Langenhorn, Ohlsdorf und Theil der Vogtei Eppendorf und Alsterdorf	3,451		
Vogteien Farmsen nebst Kupferdamm, Lehmbrook und Berne [457 Einw.], Volksdorf, Ohlstedt, Wohldorf [977 Einw.], Gr. Hansdorf mit Schmalenbeck und Beymoor [415 Einw.], Theile der Vogteien Barmbeck, Billwärder und Billwärder Ausschlag, die Vogteien Spadenland, Tatenberg, Ochsenwärder, Reitbrook, Amt und Städtchen Bergedorf, Moorfleth, Allermöhe [21,660 Einw.] . .	23,509	26,960	
Mithin Direktivbezirk Schleswig-Holstein		1,042,901	
Zu 10. Unter der Verwaltung der Zolldirektion für Schleswig-Holstein stehen ferner:			
Freie Stadt Lübeck [56,912 Einw.] nach Abzug der vorerwähnten Exklaven in Schleswig-Holstein [3,546 Einw.]		53,366	
Mithin Direktivbezirk Schleswig-Holstein mit Lübeck			1,096,267
11. Hannover: Provinz Hannover		2,017,393	
Zollausschlüsse (s. B 1).		11,101	
Bleiben für das Zollgebiet		2,006,292	
Davon abzusetzen: nach Sachsen (Provinz — s. I 9) 14,474 Einw., nach Schleswig-Holstein (s. I 10) 406 Einw., nach Oldenburg (s. IX 6 Einw., zusammen		14,886	
Bleiben		1,991,406	
Dagegen gehen hinzu:			
Oldenburgisches Amt Landwührden und Theile der Gemeinden Hasbergen und Stuhr . .		2,548	
Fürstenthum Schaumburg-Lippe		33,133	
Bremische Gebietstheile am rechten und linken Weserufer [1])		15,962	
Latus		51,643	

[1]) Die früher unter oldenburgischer Verwaltung stehenden Bremischen Gebietstheile am linken Weserufer sind am 5. November 1875 dem Direktivbezirk Hannover zugewiesen.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	
Transport	51,643	
Hamburgische Gebietstheile am linken Elbufer (Moorburg und Moorwärder), Amt mit Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven) . . .	9,008	
Mithin Direktivbezirk Hannover		2,052,057
12. Westfalen: Provinz Westfalen	1,905,697	
Dazu: von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Rinteln	37,761	
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	54,743	
Fürstenthum Lippe	112,452	
Mithin Direktivbezirk Westfalen		2,110,653
13. Hessen-Nassau: Provinz Hessen-Nassau . . .	1,467,898	
Davon abzusetzen: zum thüringischen Verein (s. VIII) 29,790 Einwohner, zu Westfalen (s. I 12) 37,761 Einw., zusammen	67,551	
Bleiben	1,400,347	
Dagegen geht hinzu: von der Rheinprovinz Kreis Wetzlar	46,586	
Mithin Direktivbezirk Hessen-Nassau		1,446,933
14. Rheinland: Rheinprovinz	3,804,381	
Davon abzusetzen: zu Hessen-Nassau (s. I 13) .	46,586	
Bleiben	3,757,795	
Dagegen geht hinzu: Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	37,093	
Mithin Direktivbezirk Rheinland		3,794,888
15. Hohenzollern: Reg.-Bez. Sigmaringen		66,466
II. **Bayern.** Königreich Bayern	5,022,290	
Dazu: Sachsen-Weimarisches Amt Ostheim, ausschließlich Ort Melpers [1])	3,775	
Sachsen-Koburg-Gothaisches Amt (und Stadt) Königsberg [1])	2,318	
Die österreichische Gemeinde Jungholz .	206	
Mithin Direktivbezirk Bayern, einschl. Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg		5,028,589
III. **Sachsen.** Königreich Sachsen		2,760,586
IV. **Württemberg**[2]). Königreich Württemberg		1,881,505
V. **Baden**[2]). Großherzogthum Baden	1,507,179	
Zollausschlüsse (s. B 2)	5,236	
Mithin Direktivbezirk Baden		1,501,943
VI. **Hessen**[2]). Großherzogthum Hessen		884,218

[1]) Die Aemter Ostheim (excl. Melpers) und Königsberg sind bezüglich des Malzaufschlags und der Uebergangsabgaben dem bayerischen Steuersystem angeschlossen.

[2]) Zwischen Württemberg und Baden, sowie zwischen Baden und Hessen ist wegen der Aufsicht in den beiderseitigen Enklaven, bezw. der Zutheilung derselben im Jahre 1835 eine Uebereinkunft getroffen.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	
VII. **Mecklenburg.** Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	553,785	
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz . . .	95,673	
Zusammen	649,458	
Davon abzusetzen: zu Potsdam (s. I 4) 842 Ew., zu Schleswig-Holstein (s. zu I 10) 1,149 Ew., zusammen	1,991	
Mithin Direktivbezirk Mecklenburg		647,467
VIII. **Thüringischer Verein.** Dazu gehören:		
Von der preußischen Provinz Sachsen die Dörfer Kischlitz [65 Ew.], Mollschütz [55 Ew.], Stadtkreis Erfurt [48,030 Ew.], Landkreis Erfurt [22,844 Ew.], Kreis Ziegenrück [15,156 Ew.] und Kreis Schleusingen [40,324 Ew.], zusammen	126,474	
Von der Preußischen Provinz Hessen-Nassau: Kreis Schmalkalden	29,790	
Großherzogthum Sachsen-Weimar [292,933 Ew.] mit Ausnahme der Aemter Ostheim excl. Melpers [3,775 Ew. — s. II Bayern], und Allstedt mit Oldisleben [10,048 Ew. — s. zu VIII]	279,110	
Herzogthum Sachsen-Meiningen	194,494	
Herzogthum Sachsen-Altenburg	145,844	
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha [182,599 Ew. mit Ausnahme der Aemter Königsberg [2,318 Ew. — s. II Bayern] und Volkenroda [2,758 Ew.] — s. I 9]	177,523	
Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	60,162	
Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	31,321	
Fürstenthum Reuß älterer Linie	46,985	
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie	92,375	
Mithin thüringischer Verein	1,184,078	
Zu VIII. Unter der Verwaltung der Großherzoglich sächsischen General-Inspektion der Zölle und Steuern in Erfurt stehend:		
Sächs.-Weimarisches Amt Allstedt mit Oldisleben[1])	10,048	
Mithin thüringischer Verein, einschl. Amt Allstedt mit Oldisleben		1,194,126

[1]) Dem Hauptamts-Dirigenten zu Langensalza steht das Mitaufsichtsrecht über die im Amte Allstedt mit Oldisleben vorhandenen Betriebsanstalten zu. Außer dem Amte Allstedt steht das Amt Ostheim excl. Melpers (s. Bayern) bezüglich der Zölle und Reichssteuern, welche daselbst aber zur Zeit faktisch nicht zu erheben sind, unter der Verwaltung der großherzogl. General-Inspektion zu Erfurt, welche auch neben einem königl. bayer. Oberaufschlagsamt die Stelle eines dem Malzaufschlagsamte in Ostheim vorgesetzten Oberaufschlagsamts vertritt.

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875
IX. **Oldenburg.** Großherzogthum Oldenburg . .	319,314	
Zollausschluß (s. B. 3) . . .	2,354	
Bleiben für das Zollgebiet	316,960	
Davon abzusetzen: nach Schleswig-Holstein (s. I 10) 34,085 Ew., nach Hannover (s. I 11) 2,548 Ew., nach Rheinland (s. I 14) 37,093 Ew., zusammen	73,726	
Bleiben	243,234	
Dagegen gehen hinzu: Preußisches östliches Jadegebiet	6	
Mithin Direktivbezirk Oldenburg		243,240
X. **Braunschweig.** Herzogthum Braunschweig		327,493
XI. **Anhalt.** Herzogthum Anhalt		213,565
XII. **Elsaß-Lothringen**		1,531,804
XIII. **Luxemburg.** Großherzogthum Luxemburg		205,158

Wiederholung.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1875
I. Preußen.	
1. Ostpreußen	1,856,421
2. Westpreußen	1,343,626
3. Berlin	1,004,810
4. Potsdam	1,063,051
5. Frankfurt	1,057,723
6. Pommern	1,462,290
7. Posen	1,606,877
8. Schlesien	3,843,699
9. Sachsen	2,112,419
10. Schleswig-Holstein mit Lübeck	1,096,267
11. Hannover	2,052,057
12. Westfalen	2,110,653
13. Hessen-Nassau	1,446,933
14. Rheinland	3,794,888
15. Hohenzollern	66,466
II. Bayern mit den Aemtern Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg	5,028,589
III. Sachsen	2,760,586
IV. Württemberg	1,881,505
Latus	35,588,860

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1875
Transport	35,588,860
V. Baden	1,501,943
VI. Hessen	884,218
VII. Mecklenburg	647,467
VIII. Thüringischer Verein mit dem großherzogl. sächsischen Amte Allstedt einschl. Oldisleben	1,194,126
IX. Oldenburg	243,240
X. Braunschweig	327,493
XI. Anhalt	213,565
XII. Elsaß-Lothringen	1,531,804
XIII. Luxemburg	205,158
Zusammen deutsches Zollgebiet in der Begrenzung v. 1. Dezember 1875	42,337,874

B. Die Zollausschlüsse in ihrer Begrenzung am 1. Dezember 1875.

1. Preußische Zollausschlüsse.

		Ortsanwesende Einwohner
a. in Schleswig-Holstein	Theil der Stadt Altona	83,646
	" " " Wandsbeck	12,408
	" des Guts Marienthal	1,117
b. in Hannover	Freigebiet Geestendorf	226
	" Lehe	28
	Freihafen Geestemünde	3,397
	Altenwerder	1,688
	Krusenbusch	11
	Kattwiek	29
	Finkenwerder ohne Finkenwerder Blumensand	632
	Hoheschaar	4
	Neuhof	783
	Theil der Insel Wilhelmsburg	4,303
	Lange'sche Schiffswerft bei Grohn	—

2. Badische Zollausschlüsse.

a. im Kreise Konstanz	Insel Reichenau	1,514
	Büsingen	732
	Hof Pittenhard	24
b. im Kreise Waldshut	Altenburg	438
	Baltersweil	239
	Berwangen	175
	Dettighofen	284
	Jestetten	980
	Lottstetten	822
	Albführen	28

3. Oldenburgischer Zollausschluß.

Freihafen Brake	2,354

4. Bremische Zollausschlüsse.

Stadt und Vorstadt Bremen	93,459
Sonstige Gebietstheile	32,779

5. Hamburgische Zollausschlüsse.

Stadt und Vorstadt Hamburg	264,675
Sonstige Gebietstheile	87,975

Wiederholung

mit Angabe der Staatsangehörigkeit der Bevölkerung der zum vormaligen norddeutschen Bunde gehörenden Zollausschlüsse.

	Staatsangehörige [1])	Angehörige anderer Bundesstaaten	Bundes-Ausländer	Zusammen
Preußische Zollausschlüsse	99,448	7,232	1,592	108,272
Badische Zollausschlüsse	—	—	—	5,236
Oldenburgischer Zollausschluß . . .	1,969	248	137	2,354
Bremische Zollausschlüsse	93,652	31,116	1,470	126,238
Hamburgische Zollausschlüsse . . .	225,684	118,086	8,880	352,650
Summe der Bevölkerung der Zollausschlüsse des vormaligen norddeutschen Bundes	420,753	156,682	12,079	589,514
Summe aller Zollausschlüsse . . .	—	—	—	594,750

[1]) Mit Einschluß der Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

D. Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorps-Bezirke des deutschen Reichs.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875 überhaupt.	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer[1])
I. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Königsberg	1,101,647	1,089,328
" " Gumbinnen	754,774	751,347
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Danzig[2]) (s. II.)	304,804	297,521
" " " " Marienwerder[3]) (s. II.)	463,210	455,007
Zusammen Bezirk des I. Armeekorps	2,624,435	2,593,203
II. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Stettin	695,734	684,460
" " Köslin	557,831	553,988
" " Stralsund	208,725	206,283
" " Bromberg	572,437	567,692
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Danzig[4]) (s. I.)	237,512	237,171
" " " " Marienwerder[5]) (s. I.)	337,224	337,057
Zusammen Bezirk des II. Armeekorps	2,609,363	2,586,651
III. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Potsdam mit Berlin	2,067,019	2,017,795
" " Frankfurt	1,059,392	1,047,913
Zusammen Bezirk des III. Armeekorps	3,126,411	3,065,708
IV. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg	879,558	868,348
" " Merseburg	903,931	894,468
" " Erfurt	385,499	380,681
Herzogthum Sachsen-Altenburg	145,844	144,794
" Anhalt	213,565	211,557
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	76,676	76,072
" Schwarzburg-Sondershausen	67,480	66,808
" Reuß älterer Linie	46,985	46,667
" Reuß jüngerer Linie	92,375	91,678
Zusammen Bezirk des IV. Armeekorps	2,811,913	2,781,073

[1]) D. i. diejenige Bevölkerung, welche der Vertheilung des Rekrutenbedarfs zu Grunde zu legen ist.
[2]) Kreise: Stadt Danzig, Landkreis Danzig, Elbing, Marienburg.
[3]) Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Löbau, Strasburg, Thorn, Kulm, Graudenz.
[4]) Kreise: Pr. Stargard, Berent, Karthaus, Neustadt.
[5]) Kreise: Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, Tuchel.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	
	überhaupt.	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer.
V. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Posen	1,033,747	1,022,764
„ „ Liegnitz	995,083	980,256
Zusammen Bezirk des V. Armeekorps	2,028,830	2,003,020
VI. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Breslau	1,472,254	1,449,049
„ „ Oppeln	1,376,362	1,360,131
Zusammen Bezirk des VI. Armeekorps	2,748,616	2,809,180
VII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Münster	443,344	438,614
„ „ Minden	480,612	474,921
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg[1]) (s. XI.)	697,095	692,822
„ „ „ „ Düsseldorf[2]) (s. VIII.)	1,178,371	1,157,236
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	33,133	32,479
„ Lippe	112,452	111,690
Zusammen Bezirk des VII. Armeekorps	2,945,007	2,907,762
VIII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Koblenz ohne Kreis Wetzlar (s. XI.)	524,973	516,240
Preuß. Reg.-Bez. Köln	654,791	642,619
„ „ Trier	615,111	608,161
„ „ Aachen	502,544	492,126
„ „ Siegmaringen	66,466	65,965
Theil d. Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf[3]) (s. VII.)	282.005	278,268
Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	37,093	37,044
Zusammen Bezirk des VIII. Armeekorps	2,682,983	2,640,423
IX. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Schleswig einschl. Lauenburg	1,073,926	1,032,782
„ Landr.-Bez. Stade	308,209	305,792
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	553,785	546,280
„ „ Strelitz	95,673	94,741
Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck	34,085	33,796
Freie und Hansestadt Lübeck	56,912	55,099
„ „ „ Bremen	142,200	139,627
„ „ „ Hamburg	388,618	378,126
Zusammen Bezirk des IX. Armeekorps	2,653,408	2,586,243
X. Armeekorps.		
Preuß. Landdr.-Bez. Hannover	430,059	420,466
„ „ Hildesheim	413,597	408,873

[1]) Kreise: Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn.

[2]) Kreise: Kleve, Rees, Stadt Krefeld, Landkreis Krefeld, Duisburg, Stadt Essen, Landkr. Essen, Mörs, Geldern, Stadt Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen.

[3]) Kreise: Kempen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875 überhaupt.	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer.
Preuß. Landdr.-Bez. Lüneburg	386,714	382,576
„ „ Osnabrück	277,761	274,694
„ „ Aurich einschl. Jadegebiet[1])	201,053	196,696
Preuß. Kreis Rinteln (s. XI.)	37,761	37,658
Oldenburgisches Herzogthum Oldenburg[1])	248,136	244,749
Herzogthum Braunschweig	327,493	323,911
Zusammen Bezirk des X. Armeekorps	2,322,594	2,287,623
XI. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Kassel (ohne Kreis Rinteln (s. X.)	751,125	741,891
„ „ Wiesbaden	679,012	667,313
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg (s. VIII.)	284,646	284,371
Preuß. Kreis Wetzlar (s. VIII.)	46,586	45,979
Großherzogthum Sachsen-Weimar	292,933	290,410
Herzogthum Sachsen-Meiningen	194,494	192,765
„ Sachsen-Koburg-Gotha	182,599	180,704
Fürstenthum Waldeck	54,743	54,107
Zusammen Bezirk des XI. Armeekorps	2,486,138	2,457,540
XII. Armeekorps.		
Königreich Sachsen	2,760,586	2,702,578
25. Division.		
Großherzogthum Hessen	884,218	866,614
XIII. Armeekorps.		
Königreich Württemberg	1,881,505	1,852,421
XIV. Armeekorps.		
Großherzogthum Baden	1,507,179	1,478,015
XV. Armeekorps.		
Elsaß-Lothringen	1,531,804	1,464,439
I. Bayerisches Armeekorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Oberbayern	894,160	860,911
„ „ Niederbayern	622,357	606,327
„ „ Schwaben	601,910	583,197
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz[3])	168,391	166,051
„ „ „ „ Mittelfranken	220,191	218,964
Zusammen Bezirk des I. Bayer. Armeekorps	2,507,009	2,435,450

[1]) In der gegenwärtigen Begrenzung (Dezember 1875).
[2]) Kreise: Arnsberg, Meschede, Brilon, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein.
[3]) Stadt Regensburg und Bezirksämter Cham, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Velburg.
[4]) Städte: Dinkelsbühl, Eichstädt, Schwabach, Weißenburg und Bezirksämter Beilngries, Dinkelsbühl, Eichstädt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heilsbronn, Schwabach und Weißenburg.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875 überhaupt.	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer.
II. Bayerisches Armeekorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Pfalz	641,254	635,128
„ „ Oberfranken	554,935	547,808
„ „ Unterfranken	596,829	591,948
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz[1])	335,370	329,134
„ „ „ Mittelfranken[1])	386,893	381,276
Zusammen Bezirk des II. Bayer. Armeekorps	2,515,281	2,485,294
Wiederholung. Bezirke des		
I. Armeekorps	2,624,435	2,593,203
II. „	2,609,363	2,586,651
III. „	3,126,411	3,065,708
IV. „	2,811,913	2,781,073
V. „	2,028,830	2,003,020
VI. „	2,848,616	2,809,180
VII. „	2,945,007	2,907,762
VIII. „	2,682,983	2,640,423
IX. „	2,653,408	2,586.243
X. „	2,322,574	2,289,623
XI. „	2,486,138	2,457,540
XII. „	2,760,586	2,702.578
25. Division	884,218	866,614
XIII. Armeekorps	1,881,505	1,852,421
XIV. „	1,507,179	1,478,015
XV. „	1,531,804	1,464,439
I. Bayerisches Armeekorps	2,507,009	2,435,450
II. „ „	2,515,281	2,485,294
Zusammen deutsches Reich	42,727,260	42,005,237

[1]) D. i. der Regierungsbezirk mit Ausschluß der in Anmerkung 11 bzw. 12 genannten Theile auf vor. S.

Geschäfts-Ordnung für den deutschen Reichstag.

Berichtigt am 10. Februar 1876.

Uebersicht des Inhalts.

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§ 1. Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alters-Präsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 9).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituirung des Vorstandes (§ 10), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abtheilungen.

§ 2. Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 30).

Prüfung der Wahlen.

§ 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§ 4. Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5. Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§ 26, 27, 29 bis 31 der Geschäftsordnung maßgebend.

§ 6. Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

§ 7. Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§ 4) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§ 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig erscheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorstand des Reichstages.

Wahl der Präsidenten.

§ 9. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des Ersten und hierauf des Zweiten Vize-Präsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Wahl der Schriftführer.

§ 10. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§ 11. Der Präsident und die Vize-Präsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Konstituirung des Reichstages.

§ 12. Die Konstituirung des Reichstages und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

Der Präsident.

§ 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Vize-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 14. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer.

§ 15. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Quästoren.

§ 16. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 17. Die Vorlagen des Bundesrathes, so wie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 18—31 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a) im Plenum des Reichstages.

§ 18. Die erste Berathung über Gesetz-Entwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 19. Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Berathung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Berathung.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt.[1]

§ 20. Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§ 19).

---

[1]) Auch wenn in einer zweiten Berathung über einen Gesetz-Entwurf oder Antrag der Uebergang zur Tages-Ordnung über denselben beschlossen worden, ohne daß dessen einzelne Bestimmungen berathen und zur Abstimmung gelangt sind, darf nach dem Sinne des § 19 der Geschäfts-Ordnung eine dritte Berathung nicht stattfinden (cf. Beschl. des Reichstages vom 12. März 1870. Sten. Ber. 1870, S. 287—291).

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des § 19.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetz-Entwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Büreau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§ 21. Eine Abkürzung der im § 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der übrigen Fristen (§§ 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§ 18) so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetz-Entwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§ 22. Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen“

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetz-Entwurf umfaßt, sofort die erste Berathung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 21 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 23. Anträge, welche keine Gesetz-Entwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetz-Entwürfen auf sie Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 25. Anträge des Bundesraths sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 18—21 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesraths das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b) in den Kommissionen.

§ 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1) die Geschäfts-Ordnung,
2) die eingehenden Petitionen,

3) den Handel und die Gewerbe,
4) die Finanzen und Zölle,
5) das Justizwesen,
6) den Reichshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.[1])

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissions-Mitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämmtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 27. Die Kommissionen konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§ 19).

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§ 28. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur

---

[1]) Eine Wahlprüfungs-Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt (§ 5).

Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

§ 29. Die Mitglieder des Bundesraths und die Kommissarien desselben können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntniß gegeben werden.

§ 30. Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tages-Ordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzuberaumen.

§ 31. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tages-Ordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 35).

IV. Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen und Beschlüsse des Reichstages.

§ 32. Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mittheilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§ 33. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§ 34. Die Uebersicht der vom Bundesrath auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Vertheilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Vertheilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt, das Verzeichniß zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben

a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,

b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrathes ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der 14tägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgetheilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäfsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tages-Ordnung.

§ 35. Die Tages-Ordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tages-Ordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrathes durch den Druck mitgetheilt.

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage[1]) eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Auf die Tages-Ordnung dieser Sitzung werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tages-Ordnung, welche ihnen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird.

b) Die Sitzungen des Reichstages.

§ 36. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

§ 37. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Sitzungs-Protokolle.

§ 38. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 39. Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 40. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 41. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Rede-Ordnung.

§ 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

---

[1]) Als dieser Tag ist bis auf Weiteres der Mittwoch festgestellt worden.

§ 43. Die Mitglieder des Bundesraths und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesraths oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§ 44. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§ 45. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 46. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 60). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§ 47. Bei allen Diskussionen ertheilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§ 48. Nimmt ein Vertreter des Bundesraths nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

c) Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf motivirte Tages-Ordnung.

§ 49. Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§ 50. Ueber Amendements auf motivirte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen §§ 19 und 20), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

f) Schluß der Debatte.

§ 51. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 52. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§ 53. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§ 49) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Bundesraths kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

g) Abstimmung.

§ 54. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§ 55. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§ 56. Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen, mit Ausnahme einer Thür an der Ost- und einer an der Westseite. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja" stimmen wollen, durch die Thür an der Ostseite, rechts vom Büreau, diejenigen, welche mit „Nein" stimmen wollen, durch die Thür an der Westseite, links vom Büreau, in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Thüren stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst gibt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die dienstthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

Der Präsident verkündet das Resultat der Zählung.

§ 57. Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§ 58. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder des Reichstages erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§ 59. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

VI. Ordnungs-Bestimmungen.

§ 60. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgendeu Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

§ 62. Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

§ 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§ 61. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 66. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 67. Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen, statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vize-Präsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§ 68. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 69. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler übersandt.

§ 70. Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

An Stelle der am 23. April 1873 erlassenen

Bestimmungen

über die Verwaltung der Bibliothek des deutschen Reichstages und die Verleihung von Büchern aus derselben

treten vom heutigen Tage an die folgenden:

I.

1. Der Bibliothekar hat sein Amt nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verwaltung öffentlicher Bibliotheken und nach den ihm speziell von dem Präsidenten des Reichstages, beziehungsweise von der Bibliothek-Kommission des Reichstages ertheilten und ferner zu ertheilenden Anweisungen zu verwalten.

2. Derselbe ist verpflichtet, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und 5 — 8 Uhr Nachmittags, jedenfalls aber während von der Dauer der Plenar-, Abtheilungs- und Kommissions-Sitzungen des Reichstages, im Lokale der Bibliothek anwesend zu sein. Diese Amtsstunden müssen auch am

Tage vor der Eröffnung und am Tage nach dem Schlusse oder nach der Vertagung des Reichstages eingehalten werden.

Mit dieser Maßgabe werden für diejenige Zeit, in welcher der Reichstag nicht versammelt ist, die Amtsstunden des Bibliothekars auf 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, ausgenommen die Sonn- und Festtage, festgesetzt.

3. Der Bibliothekar ist für die Bestände der Bibliothek an Büchern, Karten und anderen derselben gehörigen Gegenständen verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß kein für die Bibliothek erworbenes Werk in den zu führenden Katalogen uneingetragen bleibt.

Auf der innern Seite des vordern Banddeckels eines jeden Buches muß die Accessions-Nummer, auf der des hintern die Katalogssignatur verzeichnet werden.

Auf der Rückseite des Titelblattes eines jeden Buches ist das Eigenthum der Bibliothek durch Ausdruck des Bibliothekstempels festzustellen.

4. Die Revision der Bibliothek erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden der Bibliothek-Kommission, nach den von demselben festzusetzenden Bestimmungen.

Das Revisions-Protokoll ist dem Vorsitzenden der Bibliothek-Kommission zur weitern Veranlassung vorzulegen.

5. Die Kataloge und Kontrolbücher der Bibliothek sind nach dem von der Bibliothek-Kommission genehmigten Plane anzulegen und fortzuführen.

6. Die Anschaffung neuer Werke für die Bibliothek erfolgt nach den von der Bibliothek-Kommission erlassenen Bestimmungen.

Der Bibliothekar muß jederzeit rechnungsmäßig nachweisen können, wieviel von dem zur Anschaffung bewilligten resp. erforderlichen Fonds noch disponibel ist; ferner liegt ihm ob, dafür Sorge zu tragen, daß die nothwendigen Fortsetzungen rechtzeitig und vollständig beschafft werden.

Der Bibliothekar ist dafür verantwortlich, daß bereits in der Bibliothek vorhandene Werke nicht doppelt angeschafft werden, insofern nicht die Anschaffung mehrerer Exemplare ausdrücklich angeordnet werden sollte.

Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auch auf solche Bücher, die als Separatabdrücke aus anderen Werken erscheinen.

7. Dem Bureau-Direktor liegt ob, darauf zu achten, daß von jeder Schrift, welche dem Reichstage zur Vertheilung unter seine Mitglieder eingesandt wird, je ein Exemplar an die Bibliothek gelangt.

II.

1. Zur Benutzung der Bibliothek des Reichstages sind berechtigt:

a) die Mitglieder des Reichstages sowie die Mitglieder und Kommissarien des Bundesrathes, die Räthe und Kommissarien des Reichskanzleramtes;

b) die Mitglieder beider Häuser des Landtages der preußischen Monarchie;

c) die etatsmäßigen Bureaubeamten des Reichstages;

d) andere Personen nur dann, wenn denselben die Erlaubniß speziell von dem Präsidenten des Reichstages oder von dem Vorsitzenden der Bibliothek-Kommission ertheilt wird. In schleunigen Fällen ist auch der Bibliothekar ermächtigt, den Beamten der Zentralbehörden zur Benutzung für ein öffentliches Interesse diese Erlaubniß zu ertheilen.

2. An die Mitglieder des Reichstages, die Mitglieder und Kommissarien des Bundesrathes, die Räthe und Kommissarien des Reichskanzleramtes, ebenso an alle Personen, die hierzu vom Präsidenten des Reichstages oder dem Vorsitzenden der Bibliothek-Kommission die besondere Erlaubniß erhalten, können auch Bücher außerhalb Berlins während der Zeit, wo der Reichstag nicht versammelt ist, verliehen werden.

Die Versendung der Bücher erfolgt auf Kosten des Entleihers; die Rücksendung hat frankirt zu geschehen.

Nachschlagebücher, lexikalische Werke, Handbücher, Gesetz- und Verordnungs-Sammlungen, Zeitschriften dürfen, sofern sie nicht in Dublikaten vorhanden sind, außer an Referenten und Kommissions-Mitglieder, während der Zeiten, in denen der Reichstag versammelt ist, niemals außerhalb der Lokalien des Reichstages verliehen werden.

3. Die Verabfolgung von Büchern an hierzu berechtigte Personen darf nur gegen Ausstellung eines Empfangscheines erfolgen.

Die sämmtlichen Empfangscheine sind in alphabetischer Ordnung nach den Namen der Unterzeichner von dem Bibliothekar in einem Behältnisse sorgfältig aufzubewahren. Die Scheine müssen, ehe sie in Verwahrung kommen, in ein eigens dazu bestimmtes Buch, — das nach der alphabetischen Ordnung der Titel der Bücher zu führende Ausleihe-Journal — eingetragen werden. Aus dem Ausleihe-Journal müssen sich der Titel des ausgeliehenen Werkes, Name und Stand des Empfängers, so wie Datum des Empfanges ergeben.

4. Die Verleihungsfrist beträgt in der Zeit, in welcher der Reichstag versammelt ist, nicht über vierzehn Tage, zu anderen Zeiten nicht über vier Wochen.

Wer Bücher für eine diesen Zeitraum übersteigende Frist zu behalten wünscht, muß bei dem Bibliothekar Verlängerung beantragen.

Der Bibliothekar darf die Verlängerung nicht ertheilen, wenn das Buch bereits anderweitig verlangt worden ist.

5. Wer ein entliehenes Buch nicht rechtzeitig zur Bibliothek zurückliefert, wird von dem Bibliothekar durch einen gedruckten Zettel daran erinnert. Erfolgt auch dann die Rücklieferung nicht binnen drei Tagen, so erläßt der Bibliothekar eine zweite Erinnerung, bei deren Zustellung für jedes entliehene Werk eine halbe Mark an den Boten für dessen Mühewaltung entrichtet werden muß. Die Erinnerung ist zu wiederholen, bis die Ablieferung des Buches erfolgt. Wenn beim Verleihen nach auswärts die Rücksendung auf zweimalige Mahnung des Bibliothekars nicht erfolgt, ist der Entleiher der Bibliothek für die Neuanschaffung des Werkes haftbar.

6. Der Bibliothekar hat, wenn voraussichtlich der Schluß der Reichstagssession nahe bevorsteht, an diejenigen Reichstagsmitglieder, welche noch Bücher zurückbehalten haben, das Ersuchen um Zurücklieferung zu erlassen. Es ist nicht gestattet, zur Bibliothek gehörige Bücher in die Heimat mitzunehmen, um sie dort zu benutzen.

7. Niemand darf ein ihm geliehenes Buch weiter verleihen.

Im Falle ein entliehenes Buch nicht zurückgeliefert werden kann, oder beschädigt wird, ist der Entleiher verpflichtet, dasselbe durch Lieferung eines neuen Exemplars oder durch Erlegung desjenigen Geldbetrages, welchen die Wiederanschaffung erfordert, zu ersetzen.

8. Am Ende einer jeden Session hat der Bibliothekar zu ermitteln und festzustellen, ob und event. welche Bücher abhanden gekommen sind. Er hat hierüber dem Vorsitzenden der Bibliothek-Kommission Anzeige zu erstatten und vorkommenden Falls die erforderlichen Anträge auf Wiederbeschaffung zu stellen.

9. Dem Bureau-Direktor liegt ob, dafür Sorge zu tragen, daß die in den Abtheilungszimmern zum Handgebrauche aufgestellten Bücher in diesen Zimmern jederzeit vollständig vorhanden sind, andernfalls unverzüglich wieder herbeigeschafft werden.

Es sind Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich der Sollbestand dieser Bücher genau ergibt und nach welchen deren Vorhandensein zu überwachen ist.

10. Wenn der Bibliothekar die genaue Befolgung dieser Instruktion unterläßt, insbesondere, wenn er Bücher ohne Empfangschein begibt, oder die rechtzeitige Kontrolle zum Zwecke der Zurücklieferung verabsäumt, so haftet er persönlich für die Ergänzung der abhanden gekommenen Bücher.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

Der Präsident des deutschen Reichstages.

v. Forckenbeck.

Zur Patent-Gesetzgebung.

Bemerkungen des Deutschen Patentschutzvereins zu dem Entwurf des Reichskanzler-Amts

(oben Seite 325 ff.)

Zur Berathung des vom Reichskanzleramt aufgestellten und oben S. 325 ff. mitgetheilten Patent-Gesetzentwurfes hielt der Vorstand des Patentschutzvereins am 17. Dezember 1876 in Charlottenburg unter Vorsitz des Hrn. Dr. Werner Siemens eine Versammlung ab, an welcher Theil nahmen die Hrrn. Ober-Bürgermeister Dr. André-Chemnitz, Fabrikbesitzer Becker-Berlin, Professor Diezmann-Chemnitz, Fabrikbesitzer Dr. Grüneberg-Kalk, Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. A. W. Hofmann-Berlin, Geh. Bergrath Klostermann-Bonn, Fabrikbesitzer Dr. Langen-Cöln, Fabrikbesitzer Dr. Martius-Berlin, Dr. Rosenthal-Cöln, Kommerzienrath Schwartzkopff-Berlin, Direktor des Bayr. Gewerbemuseum Stegmann-Nürnberg und Herrschaftsbesitzer Tenge-Rietberg. Die Resultate der Berathung sind dem Reichskanzleramte in der Eingabe mitgetheilt worden.

Dem Hohen Reichskanzleramt kann der unterzeichnete Vorstand des deutschen Patentschutzvereins nicht unterlassen, dafür den Dank des Vereins auszudrücken, daß Hochdasselbe die Förderung des Patentschutzes nunmehr durch Bearbeitung einer Gesetzesvorlage in die Hand genommen hat. — Diese durch den Druck bekannt gemachte Gesetzesvorlage weicht allerdings mehrfach von dem Seitens des Vereins dem Reichskanzleramte überreichten Entwurf ab und der Vorstand des Patentschutzvereins ist selbstverständlich nicht in der Lage, abweichend von den in der Hauptversammlung des Vereins gefaßten Beschlüssen, etwas Anderes, als die darnach redigirten Vorschläge Namens des Vereins dem Hohen Reichskanzleramte zu empfehlen. Dazu würde gehören, daß eine nochmalige Hauptversammlung berufen und in dieser das gesammte Material einer nochmaligen Prüfung unterzogen würde. Eine solche Behandlung der Sache hat aber dem Vorstande nicht zweckmäßig erscheinen können. Um die zu erörternden Punkte zur Beschlußfassung in der Sitzung des Hauptvereins reif zu machen, würde, mit Rücksicht auf die große Zahl der Mitglieder des Vereins, eine geraume Zeit erfordert werden, und die Verhandlung in der Hauptversammlung selbst würde eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Da nun ohne Zweifel von allen Seiten gewünscht wird, daß der Entwurf eines Patentgesetzes zeitig beim nächsten Zusammentritt des Reichstages vorgelegt werde, so würde, wenn der Vorstand vorab eine nochmalige Berathung der Sache in einer Haupt-Vereins-Versammlung herbeiführen wollte, ohne Weiteres die Möglichkeit wegfallen, überhaupt die diesseitigen Anschauungen zu einer Zeit zur Sprache zu bringen,

zu welcher dies auf die Behandlung des Entwurfs im Reichskanzleramte bezw. im Bundesrathe von Einfluß sein kann und der Vorstand müßte daher — ganz im Widerspruch mit den zweifellosen Wünschen des Vereins — seinerseits einen Aufschub beantragen. — Bei dieser Sachlage zieht der Vorstand vor, diejenigen Bemerkungen, zu denen ihm der veröffentlichte Gesetzentwurf Anlaß gibt, seinerseits als Aeußerung des Vorstandes dem Reichskanzleramte vorzulegen. Dabei sind indeß nicht blos diejenigen Punkte erwogen, welche aus der Mitte des Vorstandes selbst zur Sprache gebracht sind, sondern das von anderen Seiten aus dem Verein ziemlich reichhaltig eingegangene Material und dasjenige, was sonst dem Vorstand beachtenswerth schien, ist ebenfalls in Betracht gezogen. — Der Vorstand kann von vornherein nicht verschweigen, daß er, wie er formell an den von der Hauptversammlung gutgeheißenen Gesetzentwurf gebunden ist, so auch materiell nach wie vor in allen wesentlichen Punkten auf dem Standpunkte dieses Entwurfs steht. Nach Lage der Sache kann jedoch darin kein Grund liegen, auf eine so allgemein gehaltene Gegenüberstellung sich zu beschränken. Es wird vielmehr unerläßlich sein, den veröffentlichten Entwurf zu Grunde zu legen und dem Systeme dieses Entwurfes, und den einzelnen Bestimmungen desselben folgend, daran die Anträge des Vorstandes anzuknüpfen. — Der Vorstand glaubt dabei im Interesse der Sache, und namentlich im Interesse einer klaren Uebersicht, seine Bemerkungen in zwei Theile sondern zu sollen. Er wird nämlich zunächst sich gestatten, diejenigen Hauptpunkte hervorzuheben, in welchen nach seiner Ansicht der vorliegende Entwurf nothwendig geändert werden muß und dann daran zweitens diejenigen Bemerkungen anzuknüpfen, welche — jedoch mit Ausschluß des lediglich Redactionellen und mit Beschränkung auf das Wesentliche — solche Punkte betreffen, in denen eine Aenderung des Entwurfes wünschenswerth ist.

I. Nothwendige Aenderungen.

1. Der § 2 des Entwurfs rechnet die amtlichen Patentschriften des Auslandes nicht zu denjenigen öffentlichen Druckschriften, welche bei Beurtheilung der Neuheit einer Erfindung in Betracht kommen. Veranlassung zu dieser Ausnahme-Vorschrift hat wohl der Wunsch gegeben, demjenigen, welcher ein ausländisches Patent erwirbt, die Möglichkeit zu gewähren, ohne durch die amtliche Publikation seiner Patentbeschreibung gehindert zu sein, ein deutsches Patent nachsuchen zu können. Dieser Wunsch ist an sich nicht unberechtigt und verdient besonders dann Berücksichtigung, wenn, wie weiterhin bei den wünschenswerthen Aenderungen nach dem Vorgange des Vereinsentwurfes vorgeschlagen werden soll, demjenigen, der um ein deutsches Patent nachsucht, gestattet wird, die Veröffentlichung seiner Beschreibung im Inlande eine gewisse Zeit hindurch aufschieben zu lassen. Die Art und Weise indeß, wie der Entwurf diesem Wunsche Rechnung trägt, bringt eine Wirkung hervor, welche wohl keinenfalls in der Absicht des Entwurfs gelegen hat. Die Wirkung der Bestimmung ist nämlich die, daß dadurch die Aneignung fremden Eigenthums — oder um die Sache kurz beim rechten Namen zu nennen — der Erfindungsdiebstahl legalisirt wird. Wenn die amtlichen Patentschriften des Auslandes bei Beurtheilung einer Erfindung ganz außer Acht bleiben, so kann nicht blos derjenige, welcher ein ausländisches Patent erhalten hat, sondern überhaupt jeder Dritte um ein deutsches Reichspatent für die in diesen Patentschriften beschriebene Erfindung nachsuchen. Wer um ein ausländisches Patent nachsucht, muß daher entweder allemal gleichzeitig um ein deutsches Patent nachsuchen, oder er läuft Gefahr, daß irgend ein

Dritter, der von der amtlichen Beschreibung seiner Erfindung Kenntniß erhält, ihm in Deutschland zuvorkommt. Zwar kann nach § 9,$_3$ des Entwurfs ein rechtswidrig zugeeignetes Patent wieder entzogen werden, allein diese Bestimmung ändert nichts, weil die Rechtswidrigkeit in solchem Falle nicht vorhanden ist. Auch würde es nichts ändern, wenn man nach dem sogleich zu besprechenden Vorschlage im § 3 des Entwurfes das Recht des Erfinders auf das Patent wieder herstellte. Wenn ein Dritter, der nicht der Inhaber des ausländischen Patentes ist, die Absicht hat, auf eine durch die ausländischen amtlichen Patentschriften ihm bekannt gewordene Erfindung ein deutsches Reichspatent zu nehmen, wird er seine Quelle selbstverständlich verschweigen und dadurch allemal in die Lage kommen, sich als einen selbstständigen Erfinder darzustellen, obgleich er es nicht ist. Eine der segensreichen Wirkungen der neuen Patentgesetzgebung soll die sein, Deutschland von dem Rufe zu reinigen, daß die deutschen Fabrikanten mehr als die Fabrikanten anderer Länder geneigt seien, fremde Erfindungen unberechtigter Weise nachzuahmen. Diese Wirkung würde durch die angefochtene Bestimmung völlig vereitelt, ja geradezu das Gegentheil herbeigeführt. Jetzt bestand der Vorwurf im Wesentlichen nur darin, daß fremde Erfindungen in Deutschland des Schutzes entbehrten, weil in Deutschland jeder sie benutzen konnte; in Zukunft würde auf die fremde Erfindung von einem dritten mit Ausschluß des rechtmäßigen Erfinders ein Patent gewonnen werden können. Das darf nicht sein. Die Worte „mit Ausnahme der amtlichen Patentschriften des Auslandes" müssen nothwendig gestrichen werden. Ohnehin durchbrechen sie in dieser Stellung den Gedankengang. Denn wenn irgend eine öffentliche Druckschrift bei Prüfung der Neuheit einer Erfindung in Betracht zu ziehen ist, so ist es gerade vorzugsweise die amtliche Patentschrift. — Der Wunsch, daß das durch diese amtliche Patentschrift herbeigeführte Bekanntwerden den Patentinhaber nicht hindere, ein deutsches Reichspatent nachzusuchen, ist an sich nicht unberechtigt. Will man ihn berücksichtigen, so muß am Schlusse des § 2 zu Gunsten des Patentinhabers eine besondere Ausnahmebestimmung aufgenommen werden. Diese Ausnahme wäre aber an die Einhaltung einer gewissen Frist zu knüpfen, welche ebenso lang zu bemessen wäre, wie diejenige Frist, um welche man die Veröffentlichung der Beschreibung in Deutschland deshalb hinauszuschieben gestattet, damit der, welcher um ein deutsches Reichspatent nachsucht, dadurch nicht gehindert wird, seine Absichten auch im Auslande zur Geltung zu bringen. Die Frist würde nach dem Vereinsentwurfe 6 Monate betragen.

2. Eine ähnliche Ausstellung hat der Vorstand zum § 3 zu machen. Dieser § 3 unterläßt, das Recht des Erfinders und seine Rechtsnachfolger auf ein Patent festzustellen, und sagt im Gegentheil ausdrücklich, daß derjenige auf die Ertheilung des Patentes Anspruch habe, welcher die Erfindung zuerst anmeldet. Allerdings spricht der § 9,$_3$ des Entwurfs von einer „rechtswidrigen Zueignung", welche zu einer Zurücknahme des Patents führen soll. Allein ohne das Recht des Erfinders und derer, welche von ihm ihr Recht ableiten, steht diese Bestimmung in der Luft. Einzelne Fälle rechtswidriger Zueignung können nach dem Entwurfe immerhin vorkommen, dahin werden diejenigen Fälle zu rechnen sein, in denen eine Verletzung bestimmter contractlicher Rechte vorliegt. Allein das genügt nicht. Der § 4 des Vereinsentwurfs stellte deshalb das Recht des Erfinders an die Spitze und gab einige in diesem Falle nothwendige oder doch dringend wünschenswerthe Zusatzbestimmungen. Er lautet:

„Anspruch auf ein Patent hat der Erfinder."

„Zu Gunsten desjenigen, welcher um ein Patent für eine neue Erfindung

nachsucht, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß er der Erfinder ist."

„Unter mehreren selbstständigen Erfindern hat derjenige Anspruch auf ein Patent, welcher zuerst ordnungsmäßig um ein solches nachsucht."

„Das Recht auf Erwerbung eines Patents für eine neue Erfindung kann abgetreten werden."

Diese Bestimmungen stehen im Wesentlichen mit dem englischen und nordamerikanischen Rechte in Einklang. Allerdings ist in England das System durch die Zulassung der sogenannten Einführungspatente durchbrochen. Allein gerade diese Einführungspatente haben zu vielen und berechtigten Angriffen geführt und es ist besonders nordamerikanischen Bemühungen gelungen, England von der Unzulässigkeit der Einführungspatente zu überzeugen, so daß die englische Regierung beabsichtigt, sie fallen zu lassen. Wenn ferner der letzte Satz des § 4, der die Uebertragung der Rechte auf ein noch nicht ertheiltes Patent gestattet, mit der englischen und zum Theil mit der amerikanischen Gesetzgebung in Widerspruch steht, so hat diese Bestimmung den Vortheil der Zweckmäßigkeit, ohne daß ihr principielle Bedenken entgegenstehen.

Anders liegt die Sache freilich bei dem sogenannten Anmeldesystem. Diejenigen Gesetzgebungen, welche die Vorprüfung verwerfen, erheben die Präsumtion, daß derjenige, welcher eine Erfindung zuerst anmeldet, der wahre Erfinder sei, zum Range einer Fiction. Ob das Anmeldesystem dazu unbedingt nöthigen würde, braucht nicht untersucht zu werden. Genug, daß diese Fiction eine Koncession ist, welche man dem Wunsche, die Vorprüfung zu beseitigen, gemacht hat, weil man glaubte, das System des Anmeldeverfahrens sonst nicht gehörig durchführen zu können. Für einen Vorzug wird man das nicht erklären wollen, im Gegentheil ist es ein sehr schwer wiegender Nachtheil, den auf ein Vorprüfungsverfahren zu übertragen kein Grund vorliegt. Wollte man gleichwohl den Entwurf lassen, wie er ist, und den § 4 des Vereinsentwurfs verwerfen, so würde man von vornherein sich — wenigstens in England und noch mehr in Amerika — schweren Vorwürfen aussetzen. Gerade das Recht des Erfinders muß im § 3 betont werden, damit klar werde, daß der Entwurf, soweit irgend thunlich, die Aneignung fremden Eigenthums ausschließe.

Der Vorstand hat ferner sich die Frage vorgelegt, ob vielleicht ein besonderer Grund vorgeschwebt habe, der dazu Veranlassung gegeben, das Vorprüfungssystem des Entwurfes zu durchbrechen. Man will hervorheben, daß ein solcher Grund etwa in der Rücksicht zu suchen sein könnte, welche auf die Stellung des Beamten eines technischen Geschäfts genommen ist. Es kommt besonders in größeren Geschäften vor, daß technische Beamte recht eigentlich zu dem Zwecke angestellt werden, um die Gegenstände des Geschäftsbetriebes technisch zu vervollkommnen, daß die Auffindung neuer Mittel und Wege, neuer Konstruktionen oder verbesserter Konstruktionen recht eigentlich zu der Aufgabe dieser Beamten gehört. In solchen Geschäften ist die neue Erfindung, welche aus der Thätigkeit des Geschäfts hervorgeht, häufig nicht einmal das Produkt der Thätigkeit eines einzigen Beamten. Wenn nun der wahre Erfinder das Patent erhalten soll, so ist in solchen Fällen neben der Bestimmung, welche dem Erfinder das Recht auf ein Patent beilegt, ein Zusatz nöthig, um das Geschäft in die Lage zu bringen, das Patent für sich und zwar mit Ausschluß seiner Beamten zu erwerben. Allein der Vereinsentwurf sagt nach dieser Rücksicht das Erforderliche. Es könnte daher höchstens in Frage kommen, ob für die gedachten Fälle noch eine speziellere Bestimmung wünschenswerth wäre, welche das mißbräuchliche

Nachsuchen eines Patents Seitens der Beamten unmittelbar ausschließt. Der Vorstand hebt indeß hervor, daß ein solcher Mißbrauch auch durch den Entwurf, überhaupt durch das Anmeldeverfahren nicht ausgeschlossen wird, und daß in einigen Ländern, z. B. in Belgien, größere Geschäfte Mittel und Wege gefunden haben, sich durch usuelle kontraktliche Bestimmungen zu schützen, während in anderen Ländern, z. B. in England, die Praxis der Rechtssprechung genügende Beispiele einer billigen Ausgleichung der Interessen ausgebildet hat.

Der Vorstand glaubt nach alledem, daß eigentlich nur ein redaktionelles Mißverständniß vorliege. Denn im § 9,₃ ist von rechtswidriger Aneignung in einer Weise die Rede, welche zum Anmeldeverfahren nicht recht paßt. Allein auf Ergänzung des § 3 durch Herbeiziehung des § 9,₃ und eine darauf gestützte ergänzende Auslegung kann man sich gerade bei der bestimmten Fassung des § 3 und da es sich hier um eine der grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs handelt, nicht beschränken. Vielmehr ist auf alle Fälle eine Aenderung des § 3 durch Aufnahme der Bestimmungen des § 4 des Vereinsentwurfs nach Ansicht des Vorstandes nothwendig.

3. Der § 7 des Vereinsentwurfs verbot den Mitgliedern oder Beamten des Patentamts, Patente anders als von Todeswegen zu erwerben. Diese Bestimmung ist der amerikanischen Gesetzgebung nachgebildet. Sie ist nach Ansicht des Vorstandes unentbehrlich. — Würde wirklich das Patentamt seinen Mitgliedern oder Beamten Patente verleihen, so würde besonders, wenn ein solcher Fall wiederholt vorkäme, mit oder ohne Recht das Vertrauen in die Unpartheilichkeit der Behörde untergraben werden, und es kann daher über die materielle Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens wohl kaum ein Zweifel sein. Hält man aber diesen speziellen Fall der Patentverleihung für unzulässig, dann muß das auch im Gesetze Ausdruck finden, weil sonst das Patentamt nicht in der Lage wäre, das Patent zu verweigern.

4. Die von dem Entwurfe vorgeschlagene Organisation der Patentbehörden und das in demselben vorgeschlagene Verfahren hält der Vorstand nicht für ausreichend.

Rechtsmittel kommen in Betracht theils für den Fall der Verweigerung eines Patents, theils für den Fall der Aufhebung oder Zurücknahme. Darin stimmt nun der Entwurf mit dem Vereinsentwurf überein, daß in beiden Fällen die Kompetenz der *ordentlichen* Gerichte ausgeschlossen ist. — Nach dem Entwurfe ist

a. die Entscheidung des Patenthofs darüber, ob ein Patent ertheilt werden soll, endgiltig; sie kann mittelst einer an den Patenthof gerichteten Beschwerde angefochten werden, der Rechtsweg aber ist ausgeschlossen und auch die Möglichkeit ausgeschlossen, welche der Vereinsentwurf gegeben hatte, und zwar gegeben hatte nach dem Vorbilde der amerikanischen Gesetzgebung, diese Entscheidung im geordneten Parteiverfahren vor einer besondern Gerichtsbehörde (dem Patenthofe des Vereinsentwurfs) anzufechten.

b. Nach dem Entwurfe ist das ertheilte Patent als solches vor Gericht nicht anfechtbar, nur der Einwand ist bei den ordentlichen Gerichten zulässig, daß das Patent dem angegriffenen Theile gegenüber unwirksam sei, weil der Gegenstand des Patents vor Ertheilung des Patents benutzt ist. Ueber die Giltigkeit oder die Zurücknahme des Patents entscheidet nur der Patenthof und zwar in diesem Falle unter Zulassung einer Berufung (richtiger wohl devolutiven Beschwerde) an das höchste Gericht. Der Vereinsentwurf schloß zwar in diesen Fällen auch die Entscheidung der ordentlichen Gerichte

aus, gab aber jedem Theile das Recht, die Entscheidung einer Gerichtsbehörde (des Patenthofes) herbeizuführen und zwar herbeizuführen im geordneten Parteiverfahren, so daß diese Entscheidung für die schließliche Beurtheilung des wegen der Verleihung des Patentrechts angegangenen Gerichts maßgebend war; während der vorliegende Entwurf Niemandem ein Recht auf Herbeiführung einer Prüfung und Entscheidung des Patenthofs beilegt, sondern es von dem Ermessen dieser Behörde abhängig macht, ob sie es angemessen findet, den Antrag auf Einleitung des Verfahrens überhaupt zu berücksichtigen. In dem Verfahren erscheint auch der Antragsteller keineswegs als Partei gegenüber einer andern Partei, sondern das Verfahren hat zunächst den Charakter eines Officialverfahrens, bei dem daher über die Verpflichtung des Antragstellers zur Kostenerstattung — wenigstens soweit die erste Instanz vor dem Patenthofe in Frage steht, keine gesetzliche Bestimmung getroffen ist.

Der Entwurf beruht hiernach im Wesentlichen auf denselben Anschauungen, wie sie der gegenwärtigen Organisation des preußischen Patentverfahrens zum Grunde liegen. Auch in diesem ist die Entscheidung des Handelsministerii über Patent-Verleihung und Entziehung für die Gerichte bindend. Auch in diesem ist eine Beschwerde — wenigstens in der Praxis und zwar nach der Praxis sogar eine wiederholte Beschwerde, welche an einen anderen Referenten zu verweisen üblich ist —, zulässig. Nun ist zwar das Verfahren bei Entziehung des Patentrechts etwas umständlicher geordnet und es ist eine Berufung oder vielmehr devolutive Beschwerde an das oberste Gericht, theils allgemein wegen Verletzung von Form-Vorschriften, theils speziell im Fall der Patententziehung aus materiellen Gründen zugelassen. Diese Abänderungen des preußischen Verfahrens sind aber nach der Ansicht des Vorstandes unzureichend. Sie werden den wesentlichen Charakter des Verfahrens nicht alteriren — und es wird daher auch der Erfolg im Wesentlichen derselbe sein, der er bisher gewesen ist.

Betrachten wir das Verfahren, wie es sich vom Standpunkte des Patenthofes bei Ertheilung der Patente gestaltet. Der Patenthof wird vielleicht die Vorprüfung recht sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und bestrebt sein, kein Patent zu ertheilen, das zurückzunehmen er später in die Lage kommen könnte, wird vielleicht mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, daß das Publikum das Patent vor den Gerichten anfechte, um die Bevölkerung möglichst vor unberechtigten Angriffen wegen Patentverletzung zu schützen, sehr sorgfältig prüfen, ehe er ein Patent ertheilt, und im Zweifel lieber abschlagen als ertheilen. In diesem Falle ist mit Sicherheit vorher zu sagen, daß über das Verfahren des Patenthofes die lebhaftesten Klagen werden geführt werden, und zwar Klagen, welche mit vielen recht plausiblen Gründen werden unterstützt werden können. Ohne alle Frage wird nämlich nicht selten der Fall eintreten, daß ein Patent für eine Erfindung abgeschlagen wird, die sich hinterher als eine und zwar eine wichtige — vielleicht eine epochemachende Neuerung erweist. Diese Mißgriffe wird sich die große Zahl Derer zu Nutze machen, deren Gesuche abschläglich beschieden sind. Sie alle werden nicht blos behaupten, sondern auch glauben und deshalb mit vieler Wärme, sehr eindringlich und unermüdlich behaupten, daß ihnen allen Unrecht geschehen sei; wenigstens werden sie sofort als Chorus einstimmen, wenn einer das Zeichen zum Angriff auf den Patenthof gibt. Diese Angriffe werden sogar noch viel lebhafter sein, als sie schon bisher waren. Denn nach dem Reichspatentgesetz hat ein Reichspatent einen viel größern Werth, als ein preußisches Patent bisher hatte, und die Unannehmlichkeit, ein

nachgesuchtes Patent nicht erhalten zu haben, wird also auch viel lebhafter empfunden werden. Zugleich wird der Kreis der betheiligten Patentsucher im Inlande und Auslande viel größer sein und da bei dieser Art der Sachbehandlung der deutsche Patenthof allemal diejenige Behörde sein wird, welche die wenigsten Patente ertheilt und die meisten Gesuche abschlägt, so wird es nicht eben schwer sein, das Verfahren vor aller Welt — wenigstens in den Augen der Techniker — zu diskreditiren.

Wie lange die strenge Praxis dauern würde, wissen wir nicht. — Wir wollen aber den entgegengesetzten Fall in's Auge fassen, daß nämlich der Patenthof von vornherein oder später, durch die Klagen der Patentsucher veranlaßt, zu einer andern Art der Behandlung sich entschließt und in zweifelhaften Fällen lieber ein Patent ertheilt als abschlägt, kurz liberal verfährt. Jene Klagen werden dann verstummen, aber ohne Frage wird dann häufig ein Patent für Erfindungen ertheilt werden, für die es nicht hätte ertheilt werden sollen, und das Publikum wird sich durch die zu große Anzahl der Patente belästigt finden, wiederum aber seine Vorwürfe gegen den Patenthof richten.

Dieser kommt daher in der That in die Lage, auf alle Fälle der leidtragende Theil zu sein.

Das sollte man vermeiden und das wollte der Vereins-Entwurf vermeiden.

Es ist indeß dabei keineswegs allein die Rücksicht auf den Patenthof und die Absicht, das Verfahren so zu gestalten, daß es sich möglichst leicht abwickelt, maßgebend gewesen. Der Vereinsentwurf hat auch Gründe allgemeiner Art vor Augen gehabt.

Man betrachte den Umfang und die Art der Interessen, welche auf dem Spiele stehen, näher. Bei einiger Ausdehnung des Patentwesens stehen Interessen von bedeutendem Werthe in Frage und zugleich Interessen privatrechtlicher Natur.

Das Patent schafft ein Eigenthumsrecht; sobald dieses Recht in die Existenz getreten ist, ist ein Recht in Frage, welches seiner Natur nach von dem anderer Eigenthumsrechte sich nicht unterscheidet. Daß es nach Umständen aus Rücksichten des öffentlichen Interesses wieder entzogen werden kann, ist nicht entscheidend. Daß das überhaupt der Fall ist, erklärt sich aus dem Ursprung des Rechts, soweit es aber der Fall ist, kommt für die desfallsigen Erwägungen nicht das Gericht, sondern der Patenthof in Frage, welcher das öffentliche Interesse abzuwägen hat. Im Uebrigen aber behält das Recht des Patentinhabers durchaus den Charakter eines Privatrechtes. Für die Beurtheilung und den Schutz desselben ist daher ein gerichtliches Parteiverfahren nothwendig und ein offizielles Polizeiverfahren durchaus nicht am Platze. Ohnehin sind die Privatinteressen, welche sich an das Patentwesen knüpfen, bei einiger Ausdehnung desselben — und daß es eine gewisse Ausdehnung gewinnen solle, ist ja die Absicht — so bedeutend, daß sie keineswegs als ein verschwindender Bruchtheil der gesammten Eigenthumsinteressen betrachtet werden können, die man ohne Gefahr dem Rechtsverfahren entziehen könnte. Sicher würde man daher — wenigstens außerhalb Deutschlands — das Verfahren des Entwurfes tadeln und ihm den Vorwurf der Willkür machen.

Besonders wird dies hervortreten, wenn der Patenthof auf Antrag einer Privatperson das einem Ausländer verliehene Patent aufhebt, an das sich vielleicht bedeutende Geldinteressen knüpfen. Häufiger wird sich das ohne die heftigsten Reklamationen kaum wiederholen können.

Schon vorhin ist hervorgehoben, daß man die beiden Fälle der Patentertheilung und der Patententziehung unterscheiden kann. Der Vereinsentwurf hat allerdings für **beide** Fälle ein gerichtliches Verfahren in Aussicht genommen. Für den ersten Fall — den der Patentertheilung — kann man indeß dafür als Vorbild nur die nordamerikanische Gesetzgebung nennen, welche nach Beendigung eines sehr ausgibigen Beschwerdeverfahrens auch eine selbstständige Klage auf Ertheilung des Patentes gestattet. In anderen Ländern kommt das nicht vor. Man würde sich daher von den Anschauungen der übrigen Staaten nicht entfernen, wenn man das Recht auf ein Patent vor dessen Ertheilung von dem Rechte auf das Patent nach dessen Ertheilung unterscheidet. Mindestens für diesen letzteren Fall hält der Entwurf ein gerichtliches Parteiverfahren für unentbehrlich. Darin, daß dieses Verfahren nicht den ordentlichen Gerichten zu überlassen sei, stimmt der Vorstand mit dem Entwurfe überein. Will man nun nach einer Verständigung suchen, so würde sich diese leicht und ungesucht dadurch darbieten, daß gleichzeitig die Beschwerde-Instanz des Entwurfs fester ausgebildet wird, als es in dem Entwurfe geschehen ist und daß diese Beschwerdeinstanz entweder unter einem besondern Namen (wie im Vereinsentwurfe als Patenthof gegenüber dem Patentamt) oder, wenn man dies durchaus vermeiden will, als besondere Abtheilung des Patentamtes organisirt wird. Vor dieser Abtheilung oder vor dieser besondern Behörde — auf alle Fälle vor einer den Bedürfnissen des Patentwesens entsprechend organisirten Behörde würde sich dann das Verfahren, im Falle der verweigerten Patentertheilung als Beschwerde, im Falle des Streits über die Giltigkeit eines ertheilten Patents als Parteiverfahren, abwickeln. Im letzteren Falle ist es nothwendig, daß sich das Verfahren von der Zeit an, wo die bürgerliche Prozeßordnung in Kraft tritt, jedenfalls nach dieser richtet, und es wird dann freilich von der Aufstellung eines das öffentliche Interesse vertretenden Patentanwalts nicht abgesehen werden können. Das ist aber auch um so unbedenklicher, als die in dem Entwurfe zugelassene Berufung an das Reichsoberhandelsgericht und demnächst Reichsgericht, sofern sie eine wirkliche Berufung sein soll, diese Aufstellung eines Patentanwaltes ebenfalls nothwendig macht.

Es wird nicht schwer sein, das Ganze an die neue Civilprozeßordnung in passender Weise anzuschließen, wie denn das System des Vereinsentwurfes sich sehr hätte vereinfachen lassen, wenn schon damals auf die Civilprozeßordnung hätte Rücksicht genommen werden können.

Nach dem System des Entwurfs soll der Patenthof aus verschiedenen Abtheilungen bestehen, von denen jeder diejenigen Sachverständigen angehören werden, welche in einem bestimmten Zweige der Industrie vorzugsweise sachverständig sind, und es gelangen dann die Gesuche an diejenige Abtheilung, welche für den Zweig der Industrie bestimmt ist, auf den das Gesuch sich bezieht. Dagegen wäre nun an sich ebenso wenig etwas zu erinnern, als dagegen, daß ein Mitglied des Patenthofs zugleich mehreren Abtheilungen angehören kann, eine Bestimmung, die bei den Juristen selbstverständlich, bei den Sachverständigen aber auch unbedenklich ist. Eine andere Frage aber ist die, ob es zuläßig ist, daß eine Beschwerde wegen Nichtertheilung des Patents an eine andere Abtheilung des Patenthofs oder an das Plenum mit der Maßgabe gewiesen wird, daß die Mitglieder, welche das letzte Mal Theil genommen haben, nicht ferner an der Verhandlung Theil nehmen können. Bei dieser Einrichtung würde keineswegs sicher gestellt sein, daß die Sachkenntniß in der Beschwerdeinstanz besser oder auch nur ebenso gut vertreten wäre, wie in der ersten Instanz. Gleichwohl

wird sich das durch zweckmäßige Organisation der Beschwerdeinstanz wohl erreichen lassen. Hier darauf für den Fall näher einzugehen, daß man sich entschließt, in der fraglichen Beziehung den Entwurf abzuändern, ist indeß wohl nicht am Platze, weil man nicht gut eher in die Erwägung einer redactionellen anderweiten Fassung eintreten kann, bevor nicht festgestellt ist, in welchen Punkten und inwieweit eine sachliche Aenderung zugestanden werden soll. Nur das muß gleich hier ausgeführt werden, daß selbst vom Standpunkte des Entwurfes die Bestimmungen über die Patententziehung sich ändern müssen, nachdem die neue Civilprozeßordnung vorliegt, sowie daß auch die Beschwerdeinstanz des Entwurfs aus inneren Gründen einer anderweiten Erwägung bedarf.

5. Zu lebhaften Bedenken hat der § 10 des Entwurfs Anlaß gegeben.

Der Vorstand ist darüber mit dem Entwurfe einverstanden, daß Maßregeln getroffen werden müssen, um den Inhaber eines deutschen Reichspatentes zu hindern, daß er durch den ihm gesetzlich gewährten Patentschutz die Ausführung seiner Erfindung im Inlande unmöglich macht, gleichzeitig aber vom Auslande die patentirten Gegenstände einführt. Von freier Konkurrenz kann selbstverständlich in diesem Falle nicht die Rede sein, da die einheimische Industrie durch den Patentschutz von der Konkurrenz ausgeschlossen ist. Es sind nun verschiedene Wege, um diesem Uebelstande zu begegnen, vorgeschlagen. In Frankreich ist verboten, daß die Gegenstände, auf welche in Frankreich ein Patent ertheilt ist, vom Ausland eingeführt werden und zwar bei Verlust des Patentrechtes. In Amerika hat man sehr hohe Eingangszölle. In England hat die Regierung vorgeschlagen (Artikel 26 des Entwurfs), daß das Patent entzogen werden kann:

a) wenn der Patentinhaber es unterläßt, die Erfindung im Inlande in einer angemessenen (reasonable) Ausdehnung zur Anwendung zu bringen oder bringen zu lassen,

b) wenn es nach dem Ermessen des Lordkanzlers im öffentlichen Interesse liegt, daß Licenzen ertheilt werden und deren Ertheilung auf Bedingungen hin, welche dem Lordkanzler angemessen scheinen, geeigneten Personen verweigert wird.

Alle diese Maßregeln haben etwas gegen sich. Von den amerikanischen Zöllen kann hier keine Rede sein. Das französische Einfuhrverbot stimmt wenig zu den Ansichten unserer Gesetzgebung und hat praktische Schwierigkeiten. Der englische Vorschlag legt eine solche Macht in die Hände eines Beamten oder einer Behörde, daß man sich dazu in Deutschland schwer entschließen wird, dem Patenthofe eine so weitgehende Befugniß einzuräumen. Ebendaher ist der Vereinsentwurf zu seinem System der privatrechtlichen Zwangslicenz gelangt, welches außerdem den Vortheil bietet, daß sich eine der größten Schwierigkeiten des Patentwesens, welche aus dem Verbesserungspatente Dritter im Verhältniß zu dem Hauptpatente sich ergeben, erledigt. Stellt man sich aber einmal auf den Standpunkt des Entwurfs und verwirft man die privatrechtlichen Zwangslicenzen des Entwurfs, so ist dann der § 10 in der vorliegenden Fassung unannehmbar. Es ist nämlich ganz gewöhnlich, daß der Patentinhaber im Anfange und zu der Zeit, wo es sich um Einführung seines Patents handelt, die Verwerthung seiner Erfindung auf ganz andere Bedingungen hin gestattet, als wie sie später, wenn die Erfindung sich Bahn gebrochen hat, maßgebend sind. Wenn nun der Entwurf, um das Willkürliche des englischen Vorschlages zu beseitigen, die *einmal* ertheilten Bedingungen maßgebend sein läßt für alle Zukunft, so wird er ungerecht gegen den Erfinder und geräth in ein System,

welches geradezu unausführbar ist. Der Vorstand ist daher der Ansicht, daß entweder das privatrechtlich geregelte Licenzsystem des Vereinsentwurfs beizubehalten ist oder der englische Vorschlag — vielleicht in Verbindung mit dem französischen Verfahren, um die so schwierige und gehässige Anwendung des englischen Vorschlags auf die äußersten Nothfälle zu beschränken, — zu adoptiren sei. Sowie der Vorschlag jetzt lautet, ist er härter als das System des Vereinsentwurfs, welcher seinerseits übrigens weniger dem Erfinder als dem Fabrikanten zu Bedenken Anlaß geben könnte.

6. Der Entwurf bezeichnet als amtliches Blatt des Patenthofs den Reichsanzeiger. Man wird darauf im Folgenden zurückkommen. Hier muß es als durchaus nothwendig bezeichnet werden, daß mindestens für jedes ertheilte Patent die Beschreibung mit den Zeichnungen in der absolutesten Vollständigkeit regelmäßig durch den Druck bekannt gemacht wird. Sollte die Erwähnung des „Reichsanzeigers", in dem eine solche Veröffentlichung allerdings unmöglich ist, den Grund haben, daß in dieser Beziehung andere Absichten obwalten, so wäre das auf das Tiefste zu beklagen. Die Industrie würde dann sehr behindert werden, da es unmöglich wäre, daß jeder Techniker bei seinen Arbeiten, die er doch in der Provinz vorzunehmen gezwungen ist und zu deren Kontrolle er nicht allemal nach Berlin reisen oder in Berlin sich erkundigen kann, vor Augen hätte, was patentirt worden. Er muß das aber wissen, nicht blos, wenn er selbst beabsichtigt, für ein Patent zu arbeiten — sondern überhaupt auch dann, wenn er gar nicht daran denkt, ein Patent zu nehmen. Der Vorstand glaubt, daß der Entwurf dies nicht beabsichtigt haben kann, will aber doch gleich hier, um für alle Fälle über die Bedeutung einer eingeschränkten Veröffentlichung keinen Zweifel zu lassen, dieser Bemerkung einen Platz einräumen. —

Der Vorstand geht nun über zu den Punkten, welche an Wichtigkeit hinter den hervorgehobenen Punkten zurückstehen, gleichwohl aber dem Vorstande zu einigen Bemerkungen Anlaß geben, beschränkt sich jedoch hier ebenfalls auf das Wesentliche.

II. Wünschenswerthe Aenderungen.

Im § 1 Nr. 2 des Entwurfes ist die Fassung so gewählt, daß ein keinenfalls beabsichtigter Erfolg herbeigeführt werden würde. Wenn nämlich Erfindungen, welche lediglich eine Verschönerung oder eine Ausschmückung bezwecken, von der Patentirung ausgeschlossen werden sollen, so würde z. B. auch eine neue Methode der Vergoldung nicht patentfähig sein. Die Absicht ist selbstverständlich, diejenigen Erfindungen auszuschließen, deren Gegenstand in einer Verschönerung oder in einer Ausschmückung besteht. Will man auf die Bestimmung des Vereinsentwurfs (§ $3,_2$) nicht zurückgehen, weil man bei dieser Bedenken findet, so wird doch die Nr. 2 des § 1 anders zu fassen sein. Sachlich muß sich die im § 1 zu 3 gegebene Einschränkung: „soweit die Erfindung nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betrifft", auch auf die Nr. 2 beziehen.

Im § 2 wäre im ersten Absatz das Wort „erscheint" der größern Bestimmtheit wegen wohl mit „ist" zu vertauschen.

Wesentlicher ist der zweite Absatz. Dieser unterscheidet sich (abgesehen von dem unter I hervorgehobenen) von dem § 2 des Vereinsentwurfs erstlich dadurch, daß die Beschreibung in öffentlichen Druckschriften unter allen Umständen, nämlich auch dann, wenn die betreffende Druckschrift in Deutschland ganz unbekannt ist, der Neuheit der Erfindung entgegensteht. Der Vereinsentwurf hat

das dadurch vermeiden wollen, daß für beide Fälle der Verbreitung, sowohl den der Verbreitung durch den Druck, als den der Verbreitung durch Betrieb, das weitere Criterium des Bekanntwerdens im deutschen Reich aufgestellt ist. Sodann ist zweitens das bloße Criterium der Benutzung nicht ausreichend. Es handelt sich um „Bekanntwerden durch die Benutzung"; eine geheime Benutzung soll die Patentirung nicht ausschließen.

Die Fassung des Vereinsentwurfs, indem sie das Bekanntwerden im deutschen Reich verlangt, beseitigt damit zugleich die Besorgnisse Derer, welche die Patentertheilung gefährdet glauben, wenn die Erfindung in der Fabrik selbst den Beamten zur Kenntniß gekommen ist. Dadurch wird die Patentertheilung nicht ausgeschlossen. Andererseits will der Vorstand hier ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung im § 5, erster Absatz, welcher die Wirkung des Patentes gegen denjenigen ausschließt, der die Erfindung bereits vor der Anmeldung des Patentinhabers in Benutzung genommen hat, die Erwähnung der geheimen Benutzung im § 2 nicht überflüssig macht.

Die Vertauschung des Ausdrucks: „durch den Druck", statt: „öffentliche Druckschriften", ist nach Ansicht des Vorstandes unbedenklich.

Zum § 3, Absatz 2, ist es wünschenswerth, daß das Gesetz darüber sich genauer ausspreche, welche Stellung, Befugnisse und Pflichten der gedachte Vertreter Kraft des Gesetzes haben soll. Da es sich nach dem Entwurfe nicht um einen Zustellungsbevollmächtigten, wie nach dem Vereinsentwurfe, sondern um ein Mehr handelt, so muß dies Mehr genauer bezeichnet werden, zumal gegenüber den im § 9,4 angedrohten Rechtsnachtheilen. Ob freilich thatsächlich ein Mehr in diesem Fall erzwungen werden kann und ob nicht auf dem durch den Vereinsentwurf vorgeschlagenen Wege einfacher zu dem überhaupt erreichbaren Ziele zu gelangen ist, bleibt dahingestellt.

Zum § 4 gestattet sich der Vorstand hervorzuheben, daß auf Waaren, welche durch Deutschland blos durchgehen (es ist dies etwas Anderes, als der im § 5, Absatz 3, hervorgehobene Fall und die Bestimmung passender wohl im § 4 anzuschließen), der Patentschutz keine Anwendung leiden darf. Sie müssen, auch wenn sie vorübergehend in Deutschland lagern, vom Patentschutz frei bleiben.

Zum § 5. Der zweite Theil des § 5 enthält mehrere Dinge, die unter sich verschieden sind. Zunächst dehnt er die Ausnahme, welche der Vereinsentwurf zu Gunsten der Kriegs- und Marineverwaltung macht, auf die gesammte Staatsverwaltung aus. Es ist also nach dem Entwurfe erstlich die gesammte Staatsverwaltung von der Verpflichtung, das Patent zu beachten, ausgenommen und nur der Verpflichtung unterworfen, nachträglich eine „billige" Entschädigung zu zahlen. Ob diese Ausdehnung nothwendig sei, läßt der Vorstand hier dahingestellt; auf alle Fälle muß aber das Mißverständniß beseitigt werden, welches sich an die Wahl des Ausdrucks geknüpft hat, als handle es sich um eine „mäßige", d. h. um weniger als eine „angemessene" Entschädigung, und es wird anstatt des Ausdruckes „billige" der Ausdruck „angemessene" zu wählen sein. Auch gibt der Ausdruck „wenn" in diesem Falle zu einer ausdehnenden Auslegung Anlaß, die leicht durch die Wahl eines andern Ausdrucks („insoweit") vermieden werden kann. Sodann ist, sobald es sich nicht blos um die Kriegs- und Marineverwaltung, der eine bevorzugte Stellung keineswegs bestritten werden soll, handelt, doch wohl das Ermessen der betreffenden Special-Verwaltung, möglicher Weise eines untergeordneten Beamten, darüber, ob ohne vorgängigen Versuch einer Verständigung thatsächlich das Patent außer Acht zu lassen sei, nicht ausreichend. Auf alle Fälle müßte eine vorgängige desfallsige

Entscheidung der obersten Instanz erfolgen und vorab wenigstens der Versuch einer Verständigung gemacht werden.

Zweitens geht der Entwurf über das Bedürfniß der Staatsverwaltung hinaus und gestattet, besonders wenn man das vergleicht, was die Motive zu diesem § 5 besagen, der Regierung in jeder beliebigen Weise die Benutzung des Patents einzelnen oder vielen Privatpersonen freizustellen, sobald sie der Ansicht ist, daß das öffentliche Interesse dies wünschenswerth macht, und zwar freizustellen, ohne daß vorher eine Verständigung mit dem Patentinhaber versucht wäre, ohne diesen zu hören und ohne daß die Vergütung vor der Benutzung feststände. Der Vorstand hat nicht die Absicht, prinzipmäßig der Staats-Regierung diejenigen Befugnisse zu bestreiten, welche dieselbe im öffentlichen Interesse in Anspruch zu nehmen nöthig findet. Allein ohne alle Garantie des Mißbrauchs, ohne alle Feststellung wenigstens der äußern Form, in der ein solches Recht ausgeübt werden soll, kann die Sache nicht abgehen.

Der Vorstand hält daher eine anderweite Feststellung des Absatzes 2 mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Gesichts-Punkte für dringend wünschenswerth.

Der Absatz 3 ist zu enge gefaßt; er wäre dem englischen Regierungs-Vorschlage, der ziemlich genau das enthält, was der Vereinsentwurf vorschlug, nachzubilden.

Im § 6 ist ein geeigneter Ort, um die Bestimmung aufzunehmen, daß das Patent vom Tage der Anmeldung zu datiren ist. Diese Bestimmung findet sich auch im englischen Regierungsentwurf, ist verschiedentlich als wünschenswerth bezeichnet und wohl auch mit Rücksicht auf das Verhältniß zu ausländischen Patentgesetzgebungen zweckmäßig hier aufzunehmen.

Das Wort „nur“ im zweiten Satz hat hier und da zu der irrigen Vorstellung Anlaß gegeben, als könne bei Verbesserungen einer Erfindung kein anderes Patent als ein Zusatzpatent ertheilt werden. Selbstverständlich ist das nicht die Absicht. Es wäre aber leicht, die entstandenen Mißverständnisse durch Beseitigung des Wortes „nur“ zu zerstreuen.

Zum § 7 beantragt der Vorstand, es bei der vom Verein vorgeschlagenen Taxe zu belassen. Sie ist ungefähr so hoch wie die englische, und darüber hinauszugehen, möchte weder nöthig noch — um nicht Retorsionsmaßregeln hervorzurufen — wünschenswerth sein.

Zum § 9. Die Bestimmung der Nr. 2 ist schwer verständlich. Faßt man sie ihrem Wortlaute nach auf, so ist sie nicht gerechtfertigt, denn daß Jemand mehr in Anspruch nimmt oder etwas Anderes in Anspruch nimmt, als ihm gebührt, ist kein Grund, ihm das zu entziehen, was ihm wirklich gehört. Wahrscheinlich ist es die Absicht gewesen, etwas Aehnliches zu sagen, wie das belgische Gesetz im Art. 24b, daß nämlich das Patent aufgehoben wird, wenn der Patentinhaber in seiner Beschreibung unterlassen hat, seine ganze Erfindung zu beschreiben und ein Theil derselben geheim geblieben oder die Beschreibung ungenau abgefaßt ist. Der Vorstand schlägt vor, anstatt der Bestimmung unter $9,_2$ die des § 24b im belgischen Gesetze aufzunehmen.

Die Nr. 3 des § 9 steht ohne die unter I beantragte Ergänzung des § 3 in der Luft und reicht wenigstens nicht aus. Für den Fall daher, daß zum § 3 die beantragte Ergänzung nicht stattfände, müßte mindestens durch anderweite Fassung des § $9,_3$ geholfen und auf alle Fälle dafür gesorgt werden, daß der Ausdruck „rechtswidrig“ eine nähere Erläuterung erhielte. Was eigentlich gesagt werden muß, ist, daß das Patent aufzuheben ist, wenn sich ergibt, daß der Patentinhaber die Erfindung nicht selbst gemacht hat oder nicht das Dispo-

sitionsrecht darüber besitzt. — Damit wäre denn wohl auch der Fall getroffen, daß der Patentinhaber sich eines Vertrauensbruchs schuldig gemacht hat. — Außerdem muß aber die Bestimmung des § 9,$_3$ so gefaßt werden, daß das Gericht auf Grund dieser Bestimmung in die Möglichkeit versetzt wird, das durch Entscheidung festzustellen, was der § 9,$_3$ als Voraussetzung der Zurücknahme des Patents hinstellt. Vielleicht läßt sich dies dadurch erreichen, daß in dem § 9,$_3$ eine Fassung gewählt wird, welche dem in der neuen Civilprozeßordnung gewählten Ausdruck der Feststellung eines Rechtsverhältnisses sich anschließt.

Zu der Nr. 4 verweist man auf das zum § 3,$_2$ Gesagte. —

Zum § 11 und den folgenden §§ gestattet sich der Vorstand zunächst auf I. 4 zu verweisen, sodann hebt derselbe ferner hervor, daß jedenfalls die Mehrzahl der Mitglieder des Patenthofs aus Sachverständigen zu bestehen hat und im Absatz 2 des § 12 die Zuziehung einer angemessenen Zahl von Sachverständigen ebenfalls vorzuschreiben sein wird.

Zum § 16 dürfte es sich empfehlen, im Gesetze nicht den Reichsanzeiger ausdrücklich namhaft zu machen. Für mehr als blos formelle Bekanntmachungen bietet der Reichsanzeiger ohnehin keinen Raum. Auf bloße formelle Bekanntmachungen darf sich aber der Patenthof nicht beschränken und wird sich wohl auch nicht darauf beschränken sollen. Es empfiehlt sich, dieses im Gesetz ausdrücklich vorzuschreiben und die Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen durch den Druck nach Ertheilung des Patentes ausdrücklich zu verlangen. Dem Ermessen der Patentbehörde kann das nicht überlassen bleiben. So wie der Entwurf lautet, kann er dahin führen, daß man sich nur mit großen Schwierigkeiten und Kosten darüber unterrichten kann, was patentirt ist, und daß das Verfahren sich thatsächlich der bisherigen Geheimhaltung sehr annähert. Erscheinen die Beschreibungen nicht regelmäßig im Druck, so bleibt den außerhalb des Sitzes des Patentamts ansässigen Industriellen kaum etwas Anderes übrig, als am Sitze des Patentamts einen Agenten zu bestellen, der von allem, was vorkommt, Einsicht nimmt. Das kann doch unmöglich in der Absicht liegen.

Zum § 17. Die Vorschrift, daß die Anmeldung den Gegenstand der Erfindung genau bezeichnen muß, ist ungenügend. Die Erfindung muß so genau beschrieben werden, daß jeder Sachverständige sie danach ausführen kann; das, was der Anmeldende als sein Vorrecht in Anspruch nimmt (claims), muß außerdem genau hervorgehoben werden. Beides muß aber in der von der Anmeldung getrennt zu haltenden und der Anmeldung stets (nicht bloß fakultativ) beizufügenden Beschreibung enthalten sein.

Zum § 19. Zunächst wird zu sagen sein, daß gegen die Zurückweisung des Gesuchs nach dem letzten Absatz des § 19 ein Rechtsmittel zulässig ist.

Sodann ist gleich hier darauf aufmerksam zu machen, daß der provisorische Schutz, den der § 19 gewährt, und der bis zu dem im § 23 Absatz 2 gedachten Zeitpunkte dauert, zu einer Klage wegen Verletzung des Patentrechts nicht füglich eher führen darf, als bis definitiv über das Patent entschieden ist. Nach dem System des Entwurfs ist dieser provisorische Schutz vor Gericht nicht anfechtbar, nur Derjenige kann einen Einwand gegen die Geltendmachung desselben erheben, der selbst bereits zur Zeit der Ertheilung desselben die patentirte Erfindung benutzte. Nun kann es aber doch wohl kaum nöthig erscheinen, daß ein Patentrecht, welches hinterher definitiv versagt wird, vorher provisorisch zur Ausführung mittelst Klage gebracht wird. Es genügt vielmehr nach der Auffassung des Vorstandes, die wirkliche Anstellung der Klage erst dann zu gestatten, wenn definitiv über das Patent entschieden ist. Zumal nach dem System des Entwurfes läßt

sich die Sache kaum anders konstruiren. Wenn überhaupt bei jeder Klage wegen Patentverletzung die Frage, ob das Patent Giltigkeit habe, in Streit gezogen und zur Entscheidung gebracht werden kann, wie nach englischem, amerikanischem und französischem Verfahren und nach dem Verfahren des Vereinsentwurfs, so wäre ein provisorischer Schutz weniger bedenklich. Der Patentinhaber wird nicht leicht auf die Idee kommen, vor der definitiven Entscheidung über das Patent zu klagen, und der provisorische Schutz ist thatsächlich kaum etwas Anderes, als das im § 34 des Vereinsentwurfs gewährte Recht. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache nach dem Entwurf und diese Gestaltung ist bedenklich, da sie dazu führt, daß für ein völlig unrechtmäßiges Patent ein Schutz ebensogut stattfindet wie für ein rechtmäßiges.

Zum § 20. Dem Patentsucher muß gestattet werden, den Erlaß der Bekanntmachung 6 Monate aufschieben zu lassen, damit er in der Zwischenzeit ausländische Patente nachsuchen kann. Durch das System des Entwurfs würde der Patentsucher sonst in die Lage kommen, allemal zuerst um das ausländische Patent nachzusuchen. Von den Patentbeschreibungen und den Zeichnungen wird jedem Dritten auf Verlangen Abschrift zu ertheilen sein, da nicht wohl verlangt werden kann, daß Jedermann, der genaue Kenntniß davon zu nehmen wünscht, sich an einen am Sitze des Patenthofes wohnhaften Agenten wendet, oder zu diesem Zwecke selbst dahin reist.

Zum § 21. Zu den zulässigen Einwendungen wird nicht nur zu rechnen sein, daß die Erfindung nicht neu sei, sondern auch daß der Patentsucher nicht berechtigt sei, das Patent nachzusuchen.

Zum § 23 Abs. 2. Es ist nicht deutlich zu ersehen, ob die Beschwerde über die Verfügung des Patentamtes, welches das Patentgesuch zurückweist, aufschiebende Wirkung haben soll. Wenn nach dem System des Entwurfs ein alle Befugnisse des definitiven Patents enthaltender Schutz sofort mit der Bekanntmachung eintreten soll, ohne daß dieser Schutz in der zu § 19 vorgeschlagenen Weise beschränkt wird, so kann dieser Schutz nicht füglich auch dann noch fortdauern, nachdem das Patentamt das Patentgesuch abgeschlagen hat. Die Beschwerde kann also keine aufschiebende Wirkung haben.

Wenn die Anträge auf Aenderung der Behörden-Organisation verworfen werden sollten und deßhalb die §§ 24 und 25 (die übrigens mit Rücksicht auf die neue Zivilprozeßordnung entsprechend zu ändern sein werden) an sich in ihren Grundgedanken unverändert bleiben sollten, ist gleichwohl die Fassung des § 24, welche es rein in das Ermessen des Patenthofes stellt, ob er ein Verfahren einleiten will, nach der Ansicht des Vorstandes nicht aufrecht zu erhalten.

Zum § 26. Der Fall der wissentlichen Verletzung des Patentrechts kann nicht allein in's Auge gefaßt werden. Es muß überhaupt jede Verletzung des Patentrechtes der civilrechtlichen Verfolgung unterliegen.

Im § 33 Absatz 1 und 4 des Vereinsentwurfs ist bestimmt, daß Derjenige, welcher das Recht des Patentinhabers verletzt, denselben zu entschädigen verpflichtet ist, diese Entschädigung jedoch bei entschuldbarem Irrthum auf die Höhe der Bereicherung eingeschränkt wird; diese Bestimmungen sind nicht zu entbehren. Dagegen, daß außerdem für den Fall der wissentlichen Verletzung des Patentrechts eine Bestrafung eintritt, würde man nichts einwenden, hält jedoch dafür, daß auf Gefängnißstrafe nur beim Rückfall zu erkennen sei.

Die Fassung des Entwurfs schränkt das Recht des Patentinhabers, wenn es, — was nach der Fassung und der ganzen Anlage des Entwurfs zweifelhaft bleibt, diesseits aber als Intention des Entwurfs allerdings nicht vorausgesetzt

wird, — wirklich die Absicht ist, nur bei wissentlicher Patentverletzung eine Rechtsverfolgung zu gestatten, sehr ein. Die nach dem Entwurf in allen Fällen zugelassene Gefängnißstrafe zeigt deutlich, daß der Entwurf etwas vor Augen hat, was als regelmäßiger Fall nicht betrachtet werden kann. Dieser Hauptpunkt kann nicht im Unklaren bleiben, man muß wissen, ob der Patentinhaber bei jeder wirklichen Verletzung des Patentrechts vor dem Civilgerichte klagen kann oder nicht.

Zum § 27. Die Erkennung einer Privatbuße war im Vereinsentwurf ebenfalls für das dort allein in Aussicht genommene Civilverfahren vorgeschlagen. Vorstandsseitig würde man wünschen, diese Möglichkeit nicht ausschließlich auf das Strafverfahren zu beschränken.

Die §§ 36 und 37 des Vereinsentwurfes, — welche von den Maßregeln handeln, um eine fernere Verletzung des Patentrechts zu verhüten und von der Verjährung, — hält der Vorstand für nicht entbehrlich. — Es ist zu konstatiren, daß die kurze Verjährung den hier in Betracht kommenden Verhältnissen ganz vorzugsweise entspricht und zwar deßhalb, weil eines Theils nach längerer Zeit die Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Rechtsstreits sehr schwierig ist und weil andern Theils eine lange Verschiebung der Rechtsverfolgung den Verklagten in die Lage bringt, Entschädigungen zahlen zu müssen, die er nicht hat vorhersehen können und deren Geltendmachung nach so langer Zeit zu gestatten, aus eben diesem Grunde bedenklich ist.

Zum § 29. Es ist dringend wünschenswerth, daß sich für die Bezeichnung eines Gegenstandes als unter dem Schutze des Reichs patentirt eine gleichförmige Bezeichnung einbürgere, und dies würde nach Ansicht des Vorstandes zu erreichen sein, wenn man für den Fall, daß der Patentinhaber die Gegenstände überhaupt mit Bezeichnungen versieht, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie unter dem Schutze des Reiches patentirt seien, ihm vorschreibt, dann sich einer bestimmten Bezeichnung zu bedienen. Als solche wären, da der Ausdruck „Patent“ in England vorkommt und „patented“ dem deutschen „patentirt“ sehr ähnlich ist, auch der deutsche Ausdruck „patentirt“ nicht ohne Weiteres auf ein deutsches Patent schließen läßt, etwa der Ausdruck „deutsches Reichspatent“ mit Beifügung der Jahreszahl und Nummer des Patents zu wählen oder statt des ausgeschriebenen Ausdruckes die Anfangsbuchstaben „D. R.-P.“ — Ohne Bestimmungen dieser Art wird es in vielen Fällen schwer sein, zu sagen, daß Anmaßung eines deutschen Patentes vorliege. Sie gehören daher zur Vollständigkeit.

Indem der Vorstand hiermit seine Bemerkungen schließt, knüpft er an die Einleitung seiner Eingabe an und gibt wiederholt dem Danke des Vereins dafür Ausdruck, daß das Reichskanzleramt nunmehr durch Veröffentlichung eines amtlichen Entwurfes der Sache näher getreten ist, spricht auch den dringenden Antrag aus, daß dem nächsten Reichstag der Entwurf eines Patentgesetzes vorgelegt werde.

Berlin, den 20. Dezember 1876.

Der Vorstand des deutschen Patentschutzvereins.

Dr. W. Siemens.

Beamtenbesoldungen in Preußen und in Bayern.

I. Beamtenbesoldungen in Preußen.

In Engel's „Statistischer Korrespondenz“ wurde nachgewiesen daß sich 1875 im preußischen Staatsdienste befanden:

	im Hauptamt	im Nebenamt
höhere Beamte	10885	1060
Subalternbeamte	25357	83
Unterbeamte	39226	134
sonstige Beamte	371	—

ferner, daß dieselben zusammen bezogen

131.437,781 *M.* an Besoldungen und

14.559,749 *M.* an Wohnungsgeld-Zuschüssen (ungerechnet die an circa 10 Prozent aller Beamten gewährten freien Dienstwohnungen), und daß außerdem auf verschiedenen Titeln des Etats noch 34,509,991 *M.* für persönliche Ausgaben ausgebracht sind, so daß der baare Gesammtaufwand für die Staatsbeamten sich auf 180.507,521 *M.* belief. Diese gleichsam vorläufig und summarisch gewonnenen Zahlen sind auf Grund der Anlagen zum Etat einer näheren Durchforschung unterzogen worden, wobei sich einige Abweichungen von obigen Angaben herausstellten, die im Wesentlichen darauf zurückzuführen sind, daß in den seltensten Fällen genau festgestellt werden konnte, ob die Stellen im Nebenamt stets von solchen Personen bekleidet werden, die auch ein Hauptamt haben, oder ob die Führung eines Nebenamtes nicht auch ohne gleichzeitige Führung eines Hauptamtes statt hat. Soweit es möglich war, ward nun auch festgestellt, wie sich diese Besoldungen in den einzelnen Dienstzweigen abstufen. Es bezogen von den Beamten

	im Hauptamt	im Nebenamt
keine Besoldung	43	186
eine Besoldung von unter bis 250 *M.*	58	58
über 250— 500 *M.*	383	261
„ 500— 750 „	6,971	519
„ 750— 1,000 „	17,592	759
„ 1,000— 1,500 „	23,794	262
„ 1,500— 2,000 „	6,421	143
„ 2,000— 2,500 „	3,933	41
„ 2,500— 3,000 „	6,086	58
„ 3,000— 3,500 „	4,221	2
„ 3,500— 4,000 „	884	9
„ 4,000— 4,500 „	1,400	7
„ 4,500— 5,000 „	400	1
„ 5,000— 6,000 „	1,790	8
„ 6,000— 7,000 „	53	1
„ 7,000— 8,000 „	36	—
„ 8,000— 9,000 „	244	—
„ 9,000—10,000 „	62	—
„ 10,000—11,000 „	22	—
„ 11,000—12,000 „	57	—

	im Hauptamt	im Nebenamt
über 12,000—13,000 ℳ.	1	—
„ 13,000—14,000 „	4	—
„ 14,000—15,000 „	23	—
„ 15,000 ℳ.	27	—

Hinzutreten noch 23 Beamte im Hauptamt und 13 im Nebenamt, deren Gehaltsätze nicht zu ermitteln waren, so daß in Summa 74,528 Beamte im Hauptamt und 2,328 im Nebenamte thätig waren.

Angesichts des mehrfach bewiesenen Satzes, daß der Preis der Arbeit sich im Großen und Ganzen hauptsächlich nach den Selbstkosten derselben bemißt und regulirt, und daß der Grad der Bildung den wesentlichsten Faktor der Selbstkosten bildet, ist es von Interesse, die Gehaltsstufen für die Beamten mit akademischer, mittlerer und Elementar-Schulbildung insoweit zu unterscheiden, als diese Unterschiede durch die Kategorien „höhere, Subaltern- und Unterbeamte" gegeben sind. Folgende Uebersicht der Besoldungen im Hauptamte befriedigt dieses Interesse.

Gehaltsstufen in Mark.	Höhere Beamte	Subalternbeamte im Hauptamte	Unterbeamte	Sonstige Beamte.
ohne Besoldung	43	—	—	—
mit einer Besoldung von				
unter — 250	—	2	54	2
über 250— 500	1	9	357	16
„ 500— 750	3	315	6,556	97
„ 750— 1,000	35	3,396	14,056	105
„ 1,000— 1,500	36	5,608	18,122	28
„ 1,500— 2,000	86	6,261	70	4
„ 2,000— 2,500	267	3,639	2	25
„ 2,500— 3,000	1,211	4,865	—	10
„ 3,000— 3,500	3,609	611	—	1
„ 3,500— 4,000	777	106	—	1
„ 4,000— 4,500	868	510	—	22
„ 4,500— 5,000	312	86	—	2
„ 5,000— 6,000	1,766	24	—	—
„ 6,000— 7,000	50	3	—	—
„ 7,000— 8,000	36	—	—	—
„ 8,000— 9,000	243	1	—	—
„ 9,000—10,000	62	—	—	—
„ 10,000—11,000	22	—	—	—
„ 11,000—12,000	57	—	—	—
„ 12,000—13,000	1	—	—	—
„ 13,000—14,000	4	—	—	—
„ 14,000—15,000	23	—	—	—
„ 15,000	27	—	—	—
	9,539	25,436	39,217	313

Hiernach beträgt die Durchschnittsbesoldung (ausschließlich der Wohnungsgeld-Zuschüsse) der Beamten im Hauptamte

bei den höheren Beamten	4,082 ℳ.
„ „ Subalternbeamten	1,884 „
„ „ Unterbeamten	1,020 „
„ „ sonstigen Beamten	1,286 „

Das stimmt mit den von uns früher berechneten Selbstkosten der Arbeit, sowie mit dem erfahrungsmäßigen, schon früher veröffentlichten Preise der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen sehr gut zusammen. Die vorhandenen Differenzen lassen sich leicht erklären. Näher geht hierauf III. und IV. (Doppel-) Heft des Jahrganges 1876 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus ein, auf welches wir verweisen. Berücksichtigt man, daß jeder etatsmäßige preußische Beamte, wenn er nicht eine freie Dienstwohnung hat, einen Wohnungsgeld-Zuschuß von bestimmter Höhe erhält, der sich theils nach der Rangklasse des Beamten, theils nach der Servisklasse des Ortes richtet, an dem er sein Amt ständig ausübt, so kann man die Durchschnittssätze wohl den Verhältnissen angemessen nennen. Allein Durchschnitte dieser Art haben das Unangenehme, daß sie besten Falles nur nach einer Seite befriedigen. Die Beamten mit weniger als dem Durchschnittsgehalte werden ihre jeweiligen Bezüge immer zu niedrig finden. — Eines läßt sich, wenn man die Einzelsätze der bei den verschiedenen Behörden des Staats üblichen Minima, Maxima und Durchschnitte mit einander vergleicht, nicht leugnen: das ist der Mangel fester Prinzipien in der Gehaltsbemessung; höhere, Subaltern- und Unterbeamte stehen vielfach auf den nämlichen Gehaltsstufen. Beamte in gleich theuren Orten sind erheblich verschieden besoldet, je nachdem sie einer Centralbehörde, Provinzialbehörde oder Lokalbehörde angehören u. s. w. Die durchgreifende Normirung der Gehalte nach den Regeln der Preisbildung ist in Preußen, wie in allen übrigen Staaten, wo Aehnliches der Fall ist, noch eine Aufgabe der Zukunft.

Unleugbar richtet sich die Höhe des rationell bemessenen Gehaltes u. A.:

1. nach der Bildungsstufe bezw. nach dem Maße der Kenntnisse und Geschicklichkeiten, welche das Amt erfordert;
2. nach dem Maaße der Aufreibung der Kräfte, welche ein Amt bedingt (Zugpersonal der Eisenbahnen, Posten, Grenzaufseher 2c.);
3. nach dem Dienstalter, in welchem der Beamte steht;
4. nach dem Avancement, welches in dem Dienstzweige möglich ist;
5. nach dem Ansehen, welches das Amt genießt;
6. nach dem Wirkungskreise des Amtes oder der Behörde (Central-, Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden);
7. nach der Festigkeit oder Dauer des Amtes (z. B. ob politischer, Verwaltungs- oder Justizbeamter);
8. nach dem Ort oder vielmehr nach den ständigen Preisen des Ortes oder der Orte, wo das Amt geübt wird;
9. nach dem Umstand, ob das Amt ein Haupt- oder Nebenamt ist;
10. nach der Anzahl der Bewerber um das Amt;
11. nach dem Umstande, ob das Amt außer der fixen Besoldung 2c. noch Nebeneinnahmen gestattet (Stolgebühren der Geistlichen, Honorare der Professoren, Tantiemen der Lokomotivführer).

Alle diese Coefficienten zu einer Formel zu vereinigen, ist keineswegs schwer; schwieriger ist es, im concreten Falle für den Coefficienten immer den richtigen Zahlenwerth einzusetzen. —

Häufig begegnet man in der Presse wie in Petitionen an die Reichs- und Landesvertretung dem Verlangen, daß das Reich, bezw. der Staat auch die Fürsorge für die hinterlassenen Wittwen und Waisen ihrer gestorbenen Beamten übernehme, d. h. daß der Wittwe eine Pension, den Waisen bis zu einem gewissen Lebensalter ein Erziehungskosten-Beitrag aus öffentlichen Mitteln gewährt werde. Die Erfüllung dieses Wunsches würde dem Reiche wie jedem Staate oder

jedem andern Gemeinwesen ein fast ebenso großes Opfer auferlegen wie der Staat durch Gewährung des Wohnungsgeld-Zuschusses auf sich genommen hat. Nach den vorliegenden Erfahrungen treffen auf 1000 Beamte etwa 300 Wittwen. Soll die Wittwenpension nun aber $^1/_5$ des von dem Verstorbenen bezogenen Gehalts betragen, so ergibt sich, daß zur Bestreitung der Wittwenpensionen allein alljährlich rund 6 Proc. der Summe aller Besoldungen, d. h. gegen 8½ Mill. Mark nöthig wären. An Erziehungsgeldern treten mindestens noch 25 bis 30 Proc. dieser ebengenannten Summe hinzu (beim Bergbau beträgt die Summe ersterer über 50 Proc. der Wittwenpensionen), so daß sich die jährliche Gesammtausgabe in Preußen, wenn obiger Wunsch realisirt werden sollte, auf $7^1/_2$ bis 8 Proc. des jeweiligen Besoldungsetats im Maximum etwa auf $10^1/_2$ Millionen Mark erhöhen würde, — eine Ausgabe für den Staat, zu welcher er in den nun angebrochenen mageren Jahren seiner Einnahmen wohl wenig Neigung verspüren dürfte.

II. Beamtenbesoldungen in Bayern.

Hierüber gehen uns folgende Original-Mittheilungen zu: Auf Grund des dem bayerischen Landtage vorgelegenen Budgets des Staatshaushaltes für die XIII. Finanzperiode (1876 und 1877) bringen wir hier eine Zusammenstellung der Besoldungsbezüge der bayerischen Staatsdiener und Staatsbediensteten nach dem Stande vom Jahre 1875, jedoch in der Reichswährung berechnet.

Zu der Uebersicht auf S. 525 u. 526 mögen folgende Bemerkungen gestattet sein.

Der Unterschied zwischen pragmatischen Staatsdienern und nicht stabilen Bediensteten beruht lediglich darin, ob die Angestellten einen Anspruch auf die verfassungsmäßigen Rechte der sogenannten Staatsdienerpragmatik, nämlich auf Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung und Besoldung und auf Pensionen für sich und ihre Familie haben. Unter den Bediensteten kommen nicht blos untergeordnete Beamte des formellen Dienstes, sondern auch Hilfsarbeiter von wissenschaftlicher Berufsvorbildung vor (z. B. Forstamtsassistenten, technische Hilfsarbeiter). Die sogenannten Theuerungszulagen sind vom Jahre 1876 ab in Folge des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 bei den pragmatischen Beamten zum Gehalte geschlagen, gehören daher zu dem pensionsfähigen Einkommen. Die Nebenbezüge kommen dagegen bei Bemessung des Ruhegehaltes und der Wittwen- und Waisenpensionen nicht in Betracht. Auch die nicht stabilen Bediensteten pflegen bei unverschuldetem Verluste des Dienstes Unterhaltsbeiträge zu erhalten, ebenso deren Hinterbliebene.

Nebenbezüge kommen beim Richterpersonale gar nicht vor; sondern diesem ist das gesammte Diensteinkommen für den Fall der Ruhestandsversetzung verfassungsmäßig garantirt.

Die Tantiemen der Finanzbeamten aus den eingehobenen Staatsgefällen ($1^1/_2$—2 Prozent) können nur zum geringsten Theil als Einkommen derselben angesehen werden, da hievon die Kanzlei-Kosten bestritten werden müssen.

Aus vorstehender Zusammenstellung ergibt sich, daß in Bayern
6,273 Staatsdiener und
22,036 Staatsbedienstete

Summa 29,309 Personen angestellt sind, welche zusammen an Dienst-Einkommen 48.870,733 ℳ. per Jahr beziehen. Allein hievon trifft der größere Theil, nämlich 1,919 Staatsdiener und
16,658 Staatsbedienstete

Summa 18,577 Personen mit 28.037,962 ℳ.

auf die Etats der Staatseinnahmen (Erhebung, Verwaltung und Betrieb), so daß nur 10,732 Personen mit 20.832,771 M. für den eigentlichen Staatsdienst d. h. die Ausübung der Staatshoheitsrechte einschlüßig Erziehung und Bildung übrig bleiben. Diese letztere Summe bildet gegenüber dem gesammten Staatsaufwande zu 164.020,124 M. nur den achten Theil. Dagegen ist die erstere Summe von 28 Mill. mehr als ein Drittel der gesammten Verwaltungsausgaben zu 93.340,639 M., jedoch nur ein Neuntel der gesammten Staatseinnahmen zu 257.360,763 M.

Fragt man nach der durchschnittlichen Höhe des Einkommens der pragmatischen Staatsdiener, so ergibt sich bei denjenigen Dienstzweigen, welche eine namhafte Anzahl solcher Beamten umfassen, folgende Reihe der Geldgehalte:

1) Forstverwaltung	3,844	M.
2) Erziehung und Bildung	3,824	"
3) Finanz-Verwaltung	3,598	"
4) Eisenbahnen	3,355	"
5) Justiz	3,197	"
6) Innere Verwaltung	3,182	"
7) Post	3,176	"
8) Malzaufschlag- und Zollwesen	2,824	"
	27,000	M.,

und hieraus durchschnittlich 3,375 M. (1968 fl.)

Demgemäß sind die Forstbeamten durchschnittlich am besten gestellt, wozu nach kommt, daß dieselben sich im Genusse von Freiwohnungen und Dienstgründen befinden. Diese Natural- sowie die Geldnebenbezüge gehen allerdings bei der Quiescirung verloren. In zweiter Linie kommen dann die Professoren der Hoch- und Mittelschulen, unter denen die Studienrektoren auch noch Freiwohnungen in der Regel haben. Das Hauptcontingent aller Beamten dagegen (nämlich die Richter und die Beamten der inneren Verwaltung) müssen sich mit einer Durchschnittsbesoldung von 3,189 M. (1,859 fl.) begnügen. Aber selbst wenn man die übrigen, mehr mit höheren Beamten besetzten Dienstzweige mit in Berechnung zieht und mit der Gesammtzahl der pragmatischen Beamten (6,273) in die Gesammtsumme ihrer Geldbesoldungen dividirt, ergibt sich kein höherer Durchschnitt als 3,467 M. (2022 fl.), ein Beweis, wie wenig die Gehalte der höheren Beamten diejenigen der Mittelstufen übersteigen.

Die Durchschnittsbesoldungen der Bediensteten weichen viel mehr als diejenigen der Staatsdiener von einander ab, weil die verschiedenartigsten und daher auch sehr verschieden bezahlten Dienstleistungen hier vorkommen. So betragen die Funktions-Gehalte sammt Nebenbezügen bei

1) Erziehung und Bildung	1,492	M.
2) Post	1,360	"
3) Malzaufschlag	1,194	"
4) Eisenbahnen	1,129	"
5) Forstverwaltung	984	"
6) Justiz	981	"
7) Finanzen	946	"
8) Innere Verwaltung (Bauwesen)	798	"
	8,884	M.

und hieraus durchschnittlich 1,110 M. Aus der Gesammtsumme der Funktions-Gehalte und Nebenbezüge aber berechnet sich auf die Gesammtzahl der Bediensteten (22,036) ein Durchschnitt von 1,118 M. (651 fl.)

Staatsdienergehalte, Funktionsgehalte und Nebenbezüge der Civil-Beamten und Bediensteten des bayerischen Staats 1875.

Verwaltungszweig oder Behörde.	Pragmatische Staatsdiener			Nichtstabile Bedienstete			Anschlag der freien a) Dienstwohnung u. b) Dienstgründe	Uebrige pers. Ausg. (Stellvertretg., Aushilfe, bes. Leistungen)	Tantiemen von den eingehobenen Staatsgefällen	Summe der Bezüge
	Zahl	Geldgehalt und Theuergs.-Zulagen	Nebenbezüge in Geld	Zahl	Funktionsgehalte und Theuergs.-Zulagen	Nebenbezüge in Geld				
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Etats der Staatseinnahmen und Verwaltungsausgaben.										
Direkte Steuern	—	—	—	113	96,772	—	—	600	300,530	397,902
Taxen und Stempel	5	10,817	—	6	6,768	—	—	—	525,100	542,685
Malzaufschlag, Zollwesen, Hundesteuer, Kartenstempel	260	731,418	2,908	1,400	1,298,470	374,183	—	66,230	—	2,473,209
Berg- u. Hüttenwerke, Salinen	57	187,097	19,543	58	72,564	3,729	a) 10,275	5,310	—	299,423
							b) 905			
Münzanstalt	8	29,880	—	3	3,329	—	a) 4,611	960	—	38,780
Eisenbahngefälle	562	1,700,193	185,361	11,407	11,262,486	1,625,117	—	209,570	—	14,982,727
Postgefälle	277	868,611	11,329	1,351	1,705,809	132,104	—	172,285	—	2,890,138
Telegraphengefälle	80	240,067	514	236	746,766	59,134	—	5,142	—	1,051,623
Donau-Main-Kanal	5	17,777	2,571	100	97,016	17,794	—	15,429	—	150,587
Bodensee-Dampfschiff-Fahrt	2	3,566	771	65	65,085	7,762	—	1,068	—	78,252
Frankenthaler Kanal	—	—	—	3	1,526	—	—	170	60	1,756
Gesetz- und Verordnungs-Blatt	1	1,843	843	1	1,380	—	—	558	780	4,904
Forst-, Jagd- und Triftgefälle	656	1,973,624	548,257	1,878	1,712,865	146,305	a) 80,067	74,760	357,120	4,957,124
							b) 64,126		6,080	41,966
Oekonomien- und Gewerbe	6	18,857	1,437	36	12,553	864	a) 1,928	—		
							b) 247		124,890	124,890
Grundgefälle	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zinsen, Renten, besondere Abgaben	—	—	—	1	206	—	—	—	1,790	1,996
Summa I	1,919	5,783,750	773,034	16,658	17,083,595	2,366,992	162,159	552,082	1,316,350	28,037,962

Verwaltungszweig oder Behörde	Pragmatische Staatsdiener			Nichtstabile Bedienstete			Anschlag der freien a) Dienstwohnung u. b) Dienstgründe	Uebrige pers. Ausg. (Stellvertretg., Aushilfe, bes. Leistungen)	Tantiemen von den eingehobenen Staatsgefällen	Summe der Bezüge
	Zahl	Geldgehalt und Theuergs.-Zulagen	Nebenbezüge in Geld	Zahl	Funktionsgehalte und Theuergs.-Zulagen	Nebenbezüge in Geld				
		M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.
II. Etats der Staatsausgaben.										
Staatsschuld	72	251,069	1,900	56	75,589	1,372	—	5,220	128,570	463,720
Staatsrath	10	69,987	—	3	4,140	686	—	—	—	74,813
Landtag	1	7,937	—	3	3,487	355	—	—	—	11,779
Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern	43	219,258	221,829	19	23,105	2,143	—	—	—	466,335
Staatsministerium der Justiz	1822	5,803,317	21,720	1,359	1,310,915	23,571	a) 21,500	139,380	—	7,320,403
Staatsministerium des Innern (ohne Gendarmerie)	1030	3,230,096	47,657	2,580	1,986,789	72,711	a) 13,361 b) 187	89,685	—	5,440,486
Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	19	102,227	18,182	13	17,355	—	a) 2,592 b) 291	7,560	—	148,197
Staatsanstalten für Erziehung u. Bildung	838	3,204,736	111,414	730	795,110	294,420	a) 3,445 b) 447	—	—	4,409,572
Staatsministerium der Finanzen	518	1,864,115	12,000	615	581,100	838	a) 130	29,240	—	2,487,423
Reichszwecke	1	5,657	4,296	—	—	—	—	—	—	9,943
Summa II	4354	14,758,399	438,978	5,378	4,797,590	396,096	41,953	271,085	128,570	20,832,771
Summa I	1919	5,783,750	773,034	16,658	17,083,595	2,366,992	162,159	552,082	1,316,350	28,037,962
Im Ganzen	6273	20,542,149	1,212,012	22,036	21,881,185	2,763,088	204,112	823,167	1,444,920	48,870,733

Markenschutzgesetz.

Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die geringe Theilnahme der Gewerbtreibenden am Markenschutzgesetz wird von einigen Seiten besonders der Unbekanntschaft zugeschrieben, welche in gewerblichen Kreisen noch immer über die bei der Anmeldung der Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten herrscht. Vorzüglich soll dieser Grund in denjenigen Städten wirken, in denen sich eine gerichtliche Praxis hierüber noch nicht hat ausbilden können. Wir sind deßhalb von Interessenten ersucht worden, die betreffenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen kurz zusammenzustellen und von Zeit zu Zeit mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu veröffentlichen. Diesem Wunsch kommen wir um so bereitwilliger nach, als wir es seit Erlaß des Gesetzes vom 30. November 1874 als unsere Aufgabe betrachtet haben, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln auf die Benutzung der Vortheile, welche das Markenschutzgesetz bietet, hinzuwirken.

1) Die Anmeldung eines Zeichens erfolgt für Inländer bei dem für die Hauptniederlassung zuständigen Handelsregister. Ausländer, die im deutschen Reich eine Handels- (Haupt- oder Zweig-) Niederlassung besitzen, haben ihr Zeichen bei dem Handelsgericht der deutschen Niederlassung anzumelden. Ausländer ohne Handels- (Haupt- oder Zweig-) Niederlassung im Inlande, können ihre Zeichen bei dem königlichen Handelsgericht zu Leipzig anmelden, wenn in dem Staate, in welchem sich ihre Niederlassung befindet, deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen. (S. Nr. 15.)

2) Anmelden darf ein Zeichen nur Derjenige, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist. Sofern dies noch nicht geschehen, muß also die Anmeldung der Firma bei dem Handelsgerichte derjenigen des Zeichens vorhergehen.

3) Die Anmeldung muß in der durch die Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch für das Handelsregister vorgeschriebenen Form erfolgen, also in der Regel persönlich oder in einem mit der Unterschrift der Firma versehenen beglaubigten Schreiben.

4) Das Zeichen kann sowohl für die Waare wie für deren Verpackung angemeldet werden.

5) Die Wahl des Zeichens ist dem Belieben des Anmeldenden überlassen. Das Zeichen darf aber nicht ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, auch keine öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

Wenn in dieser Beziehung gegen das gewählte Zeichen keine Bedenken obwalten, so darf die Eintragung vom Richter nicht versagt werden, auch wenn das gleiche oder ein ähnliches Zeichen für einen Anderen bereits eingetragen ist. Der Anmeldende läuft aber dann Gefahr, daß ihm die Benutzung des angemeldeten Zeichens im Wege des Prozesses untersagt, oder daß er wegen Verletzung des Markenschutzes bestraft wird. Deshalb empfiehlt es sich, vor der Anmeldung eines Zeichens dasselbe mit den bereits eingetragenen zu vergleichen.

Dies kann in der Expedition des „Reichs-Anzeigers" geschehen, in welcher ein nach Waarengattungen übersichtlich geordnetes Generalregister sämmtlicher eingetragener Zeichen zur Einsicht offen liegt. Die Expedition des „Reichs-Anzeigers" ertheilt in einzelnen Fällen auch auf schriftliche Anfrage die gewünschte Auskunft. Die Vergleichung kann ferner durch Vermtitelung einzelner Zentralstellen, wie der graphischen Anstalt von M. W. Lassaly hier (Unter den Linden 28) und des Dr. Joseph Landgraf in Stuttgart geschehen. Auch ist anzunehmen, daß die Handelskammern Einrichtungen getroffen haben, den Interessenten eine Uebersicht über die angemeldeten Zeichen zu ermöglichen. Endlich werden alle diejenigen Künstler, die sich berufsmäßig mit der Entwerfung von Markenzeichnungen beschäftigen, die Garantie übernehmen können und müssen, daß das entworfene Zeichen nicht das Markenrecht eines Anderen verletzt.

6) Der Anmeldung muß eine deutliche Abbildung des Zeichens in 4, besser 5 Exemplaren nebst einem Verzeichniß der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein.

Die Abbildung des Zeichens soll auf dauerhaftem Papier angefertigt sein und höchstens drei Centimeter Höhe und Breite haben. Größere Darstellungen sind jedoch nicht unbedingt ausgeschlossen, vielmehr zulässig und nothwendig, wenn die Deutlichkeit der Darstellung dies erfordert. Namentlich muß ein Zeichen, bei welchem Worte entscheidend sind (s. Nr. 12), so groß dargestellt werden, daß die Schrift lesbar ist.

Die eine der eingereichten Abbildungen bleibt bei der Anmeldung in den Akten, die zweite wird in das Zeichenregister eingeklebt, zwei andere werden der Expedition des „Reichs-Anzeigers" behufs der Bekanntmachung übersendet. Damit also der Anmeldende eine Bescheinigung des Gerichts über die erfolgte Anmeldung erhalten kann, muß er demselben noch eine fünfte Abbildung auf so großem Papier einreichen, daß das Gericht die Bescheinigung unter das Zeichen schreiben kann.

Diese verschiedenen Abbildungen des Zeichens lassen sich am einfachsten und billigsten beschaffen, wenn der Anmeldende, sobald er sein Zeichen gewählt hat, noch vor der Anmeldung den Zeichenstock (S. N. 7) anfertigen und von demselben die Abdrücke entnehmen läßt, welche er für die Anmeldung gebraucht.

In dringenden Fällen erachten die Gerichte für die Anmeldung auch eine leichte Skizze des Zeichens für genügend, die dann später gegen den korrekten Abdruck umgetauscht wird.

7) Der Zeichenstock, der eine Höhe von 23 Millimeter haben muß, kann der Anmeldung beigefügt werden und wird dann von dem Gericht der Expedition des „Reichsanzeigers" übersendet. Wenn, wie dies häufig geschieht, der Zeichenstock der Kürze halber von dem Verfertiger direkt der genannten Expedition zugeht, so muß dies auf der Anmeldung des Zeichens vermerkt sein, weil sonst die Expedition einen Stock auf Kosten des Anmeldenden anfertigen läßt, wie dies in Gemäßheit der Bestimmungen des Bundesraths vom 8. Februar 1875 in allen Fällen geschieht, wenn der Anmeldung der Zeichenstock nicht beiliegt. Bei Herstellung des Zeichenstocks muß darauf Rücksicht genommen werden, daß er zum Abdruck auf Zeitungspapier mit der großen Maschine bestimmt ist; der Holzschnitt hat sich hierfür am besten bewährt.

8) Soweit die Deutlichkeit dies erfordert, ist in der Anmeldung auch die Art der Verwendung der Zeichen anzugeben. Eine Bekanntmachung hierüber ist nicht vorgeschrieben.

9) Wenn mehrere Zeichen angemeldet werden, die gleichzeitig, aber an verschiedenen Stellen der Waare angebracht werden, wie dies z. B. bei Nähmaschinen geschieht, so wird man gut thun, jedes dieser Zeichen als ein besonderes anzumelden. Denn es liegt eine gerichtliche Entscheidung, wenn auch noch nicht vom höchsten Gerichtshof, vor, nach welcher mehrere Marken, die zusammen für eine Waare angemeldet sind, als ein Ganzes betrachtet werden. In diesem Falle wäre es erlaubt, einzelne der Marken nachzubilden, wenn nur bei einer einzigen Abweichung von dem Originale stattfindet. Ist jedes Zeichen für sich als ein einzelnes angemeldet worden, dann darf dasselbe nicht nachgebildet werden, auch wenn es auf der Waare nie einzeln vorkommt.

10) Eine Erklärung oder Benennung des Zeichens (z. B. Auge Gottes) in der Anmeldung und Bekanntmachung ist nach einer Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts unwesentlich.

11) Das Zeichen schützt nur diejenige Waarengattung, für welche es angemeldet ist, was besondere Beachtung verdient. Denn eine nicht zweckentsprechende Bezeichnung der Waarengattung kann den Markenschutz illusorisch machen. Wer z. B. ein Zeichen für Wollenwaaren anmeldet, wird vielleicht nicht hindern können, daß ein Anderer dasselbe Zeichen für baumwollene Stoffe wählt. Er wird aber seinen Zweck erreichen, wenn er das Zeichen für Textilfabrikate anmeldet.

12) Daß die in einem Zeichen enthaltenen, mit einer bildlichen Darstellung verbundenen Wörter wesentliche Bestandtheile des Zeichens bilden, ist in dem vielbesprochenen Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts in Sachen Ainsworth wider Knapp ausdrücklich ausgesprochen worden. Man darf daher das bereits geschützte Zeichen eines Anderen für sich wählen, wenn nur die begleitende Schrift so geändert wird, daß das Ganze sich auch ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit als ein anderes Zeichen darstellt. Bei der Wahl der Marken ist daher auf die Wörter und Schriftzüge besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

13) Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbtreibenden sich befunden haben, kann nach § 10 des Gesetzes über Markenschutz Niemand ein Recht erwerben. Die Eintragung solcher Freizeichen ist daher zwar an sich zulässig, verursacht aber dem Anmeldenden nur unnütze Kosten. Welche Zeichen in diese Klasse gehören, ist bisher nur für den Bezirk des königlichen Gewerbegerichts in Solingen festgestellt und bekannt gemacht worden. In den übrigen Landestheilen würden sich die Interessenten durch eine Anfrage bei der Handels- oder Gewerbekammer in zweifelhaften Fällen darüber vergewissern können, ob eine gewählte Marke zu den Freizeichen gehört.

14) Für die erste Anmeldung eines Zeichens sind an Gerichtsgebühren 50 Mark zu entrichten. Außerdem hat der Anmeldende die Kosten der Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" zu tragen. Diese belaufen sich, ohne die besonders zu erstattenden Auslagen für den Zeichenstock, auf 6 Mark für jedes abzudruckende Zeichen. Wenn letzteres einen größeren als den vorgeschriebenen Raum von 9 Quadrat-Centimeter einnimmt, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der Insertionskosten ein.

Die Kosten des Zeichenstockes richten sich theils nach der Größe desselben, theils nach den Schwierigkeiten, welche die Wiedergabe des Zeichens verursacht. In der Regel wird der Stock für ein nicht komplizirtes Zeichen in normalmäßiger Größe für 3 Mark zu beschaffen sein.

15) Für **Ausländer**, welche im deutschen Reich eine Handelsniederlassung nicht besitzen und deshalb die Zeichen bei dem königlichen Handelsgericht zu Leipzig anzumelden haben (Nr. 1) sind außer den für Inländer maßgebenden Bestimmungen noch folgende zu beobachten:

a. der Anmeldung muß die Erklärung beigefügt sein, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund des Markenschutzgesetzes der Gerichtsbarkeit des Königlichen Handelsgerichts Leipzig unterwerfen will;

b. ferner der Nachweis, daß der Anmeldende Inhaber einer Firma ist, oder doch, wenn in dem betreffenden Auslande keine Handelsregister existiren, der Nachweis, daß der Anmeldende berechtigter Inhaber der von ihm geführten kaufmännischen Firma ist;

c. der Nachweis, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;

d. der Anmeldung sind zur Deckung der Kosten mindestens 56 Mark beizufügen.

16) Die Berechtigung zur ausschließlichen Benutzung eines angemeldeten Zeichens richtet sich nach der **Priorität der Anmeldung**. Deshalb empfiehlt sich in allen Fällen die thunlichste Beschleunigung der Meldung bei dem Gerichte. Nachdem diese angenommen worden ist, sind Verzögerungen, welche in der Bekanntmachung eintreten, für den Interessenten ohne Nachtheil.

(Reichs-Anz.)

Miscellen.

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875[1]**.** Nach der vor Kurzem erschienenen französischen Handelsstatistik pro 1875 hatte der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich in diesem Jahre einen Werth von 775,9 Millionen Frcs., wovon 349,0 Millionen auf die Einfuhr Deutschlands nach Frankreich und 426,9 Millionen auf die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland kommen. Die französische Ausfuhr hat demnach die deutsche Einfuhr um 77,9 Millionen Frcs. überstiegen. Deutschland theilt hierin das Schicksal[2]) der meisten in einem bedeutenden Verkehr mit Frankreich stehenden Länder. Im Jahre 1875 waren nämlich an dem internationalen Verkehr mit Frankreich betheiligt:

	Einfuhr nach Frankreich.	Ausfuhr aus Frankreich.	Mehrausfuhr Frankreichs.
		In Millionen Frcs.	
England	624,3	1067,2	442,9
Belgien	439,2	527,2	88,0
Schweiz	93,7	315,2	221,5
Vereinigte Staaten	189,9	259,6	69,7
Deutschland . . .	349,0	426,9	77,9

Nur Italien war in umgekehrter Lage, da die Einfuhr von dort nach Frankreich einen Werth von 322,5 Millionen Frcs. besaß, und damit die sich auf 218,7 Millionen Frcs. beziffernde Ausfuhr Frankreichs nach Italien um 103,8 Millionen Frcs. überstieg. Ob die günstige Stellung des französischen Ausfuhrhandels, wie sie die Werthberechnungen der Statistik ergeben, genau den wirklichen Verhältnissen entspricht, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Die von den Sachverständigen der Commission permanente des valeurs ermittelten Wertheinheiten, welche den gesammten Berechnungen der französischen Statistik zu Grunde liegen, sind unzweifelhaft das Resultat einer umfangreichen Arbeit; nichtsdestoweniger macht diese Arbeit stellenweise, namentlich bei Artikeln, in welchen der französische Export notorisch nicht von höherer Qualität als der Import ist, den Eindruck, als ob die Ansätze bei der Ausfuhr zu hoch gegriffen seien. Wie dem auch sei, es hat in Frankreich jedenfalls nicht an Stimmen gefehlt, welche behaupteten, daß der französische Ausfuhrhandel in der Statistik viel günstiger erscheine, als er in Wahrheit liege.

Was den Verkehr mit Deutschland speciell anbetrifft, so steht bei der Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich Vieh mit 39,2 Millionen Frcs. obenan. Dann folgen Baumwollenwaaren für 30,7, rohe Häute und Felle für 25,2

[1]) Nach der amtlichen französischen Handelsstatistik: Tableau général du commerce de la France pendant l'année 1875. Vgl. a. Annalen 1875 S. 943.

[2]) Ob hier alles wirkliches „Schicksal" oder nur Irrthum, ist bei der Unzuverlässigkeit der handelsstatist. Nachweise schwer zu entscheiden. Vgl. hiezu Soetbeer, „Annalen" 1875 S. 762, ferner über die französische „Commission des valeurs" meine Ausführungen, „Annalen" 1869 S. 101 und 1870 S. 431. Die Arbeiten dieser Kommission für das Jahr 1875 sind skizzirt in den „Annalen" 1876 S. 88. D. Herausgeber.

Steinkohlen für 21,$_9$, Bauholz für 20,$_5$, Garne aller Art für 19,$_9$, Bier für 10,$_4$ Wollenwaaren für 10,$_3$, bearbeitete Häute und Felle für 10,$_1$, Seidenwaaren für 8,$_6$ Millionen Frcs.

Bei der Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland nimmt den ersten Platz der Wein mit 47,$_7$ Millionen Frcs. ein. In dieser Angabe ist der direkt durch Deutschland nach anderen Ländern transitirende Wein nicht einbegriffen, da derselbe bei den eigentlichen Bestimmungsländern angeschrieben wird, dagegen enthält diese Zahl sowohl die zum Consum, als die zur Verarbeitung und zum Weiterhandel eingegangenen Quantitäten. Da bei Besprechung der Zoll- und Handelsverhältnisse mit Frankreich in Deutschland wie anderwärts besonderer Nachdruck auf den französischen Weinexport gelegt wird, so sei hier noch angeführt, daß Frankreich 1875 im Ganzen für 247,$_5$ Millionen Frcs. Wein exportirte.

Davon gingen

nach Deutschland	für 47,$_7$	Millionen Frcs.
„ England	„ 47,$_1$	„ „
„ der Schweiz	„ 27,$_1$	„ „
„ Belgien	„ 22,$_2$	„ „

Diese vier Länder nahmen also für 144,$_1$ Millionen Frcs. oder fast drei Fünftel der ganzen französischen Weinausfuhr auf und von allen Ländern erhielt Deutschland 1875 das größte Quantum. In früheren Jahren war der Antheil Deutschlands bei Weitem nicht so erheblich, er stieg erst nach der Herabsetzung des Weinzolls im Jahre 1868 und dann nach dem Zutritt von Elsaß-Lothringen. Deutschland importirte nämlich an französischen Weinen in Millionen Frcs.:

1863	9,$_0$	1867	8,$_7$	1871	27,$_4$
1864	5,$_5$	1868	7,$_3$	1872	34,$_5$
1865	8,$_2$	1869	11,$_5$	1873	49,$_6$
1866	7,$_3$	1870	4,$_0$	1874	27,$_9$

Der Gesammt-Export Frankreichs an Wein betrug dagegen in Millionen Frcs:

1863	229,$_7$	1867	244,$_6$	1871	235,$_1$
1864	234,$_5$	1868	234,$_3$	1872	273,$_2$
1865	260,$_3$	1869	261,$_0$	1873	281,$_3$
1866	258,$_2$	1870	223,$_0$	1874	229,$_2$

Die Einfuhr deutscher Weine in Frankreich hat bisher noch nie den Werth einer Million Frcs. erreicht und wird in 1875 auf 330,014 Frcs. angegeben.

Nächst Wein exportirte Frankreich nach Deutschland vornehmlich Wollenwaaren für 28,$_4$, Baumwolle für 23,$_9$, Kurzewaaren für 21,$_5$, Mehl für 20,$_1$, Getreide für 18,$_5$, Seidenwaaren für 15,$_0$, Wolle für 12,$_0$, Geräthe aus Metall für 11,$_9$, raffinirten Zucker für 11,$_8$, Vieh für 11,$_1$, Garne aller Art für 9,$_6$, Seide für 9,$_3$ Millionen Frcs.

Ein besonderes Interesse gebührt dem Verkehr in den Produkten der Textilindustrie, welche in beiden Ländern durch Umfang und hohe Ausbildung hervorragt. Derselbe hat sich 1875 folgendermaßen gestaltet:

	Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich.	Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland
	In Millionen Frcs.	
Garne aller Art	19,$_9$	9,$_6$
Baumwollenwaaren	30,$_7$	4,$_8$
Wollenwaaren	10,$_3$	28,$_4$
Seidenwaaren	8,$_6$	15,$_0$
Leinen- und Hanfwaaren	0,$_4$	4,$_1$
Zusammen	69,$_9$	61,$_9$

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß bei den aufgeführten Gattungen die verschiedenen Verkehrsrichtungen in der Hauptsache auch verschiedene Artikel umfassen. So besteht die Garneinfuhr aus Deutschland zu drei Vierteln aus Baumwollgarnen, während die Ausfuhr aus Frankreich überwiegend Wollengarne enthält. In Seidenwaaren führt Deutschland namentlich gemischte, Frankreich dagegen rein seidene Waaren aus. Bei Wollenwaaren überwiegt in Deutschland der Export von Wirk- und Posamentierwaaren und Besatzartikeln, in Frankreich der Export von Stoffen und Teppichen. Bei Baumwollenwaaren bilden die unbedruckten Stoffe je ungefähr ein Drittel, baumwollener Sammet fast ein Sechstel der Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich. Diese Verhältnisse lassen erkennen, in welchem Maße die Industrieen beider Länder sich auf diesem Gebiet jetzt ergänzen, und daß jedes Land, wenn es einen Theil seiner Textilindustrie gegenüber dem ausländischen Import durch höhere Schutzzölle begünstigen will, einen ganz anderen Theil seiner exportirenden Textilindustrie den Repressalien von der anderen Seite preisgiebt.

Die Einfuhr von Produkten der deutschen Textilindustrie in Frankreich hat sich in den sechziger Jahren von kleinen Anfängen aus allmälig ansehnlich entwickelt, ihre jetzige Bedeutung hat sie selbstverständlich erst durch den Hinzutritt der hoch entwickelten elsässischen Industrie gewonnen. Der gegenseitige Verkehr in den oben genannten Produkten der Textilindustrie, Garnen und Webe- und Wirkwaaren, betrug

	Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich.	Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland.
	In Millionen Frcs.	
1863	3,2	69,5
1869	19,7	70,3
1874	59,3	57,5
1875	69,9	61,9

Während somit nach der Einverleibung Elsaß-Lothringens in der Textilindustrie Frankreich mehr aus Deutschland importirt als dahin exportirt, nimmt es, Dank der hohen Stufe der Ausbildung, welche seine Seiden- und Wollenindustrie erreicht hat, den anderen bedeutenden Industriestaaten gegenüber die umgekehrte Stellung ein. In den Produkten der Textilindustrie betrug 1875 in Millionen Frcs.:

	Die Einfuhr nach Frankreich	Die Ausfuhr aus Frankreich.
bei England	159,4	259,0
„ Belgien	33,8	95,7
„ der Schweiz	29,2	71,5

An Garnen und Geweben exportirte Frankreich 1875 überhaupt für 899,3 Millionen Frcs. Die vier Länder England, Belgien, die Schweiz und Deutschland nahmen davon für 488,1 Mill. auf, also wie beim Wein, mehr als die Hälfte des Gesammtexports. Der Bedeutung seiner Ausfuhr entsprechend, ist Frankreich hiernach besonders darauf angewiesen, ein gutes handelspolitisches Verhältniß zu diesen Nachbarn zu erhalten. (Freihand.-Corresp.)

Die Klausel der „meistbegünstigten Nation". Die Frage, ob diese Klausel bei Abschuß der neuen Handelsverträge beibehalten werden soll oder nicht, wird bereits bei der demnächstigen Erneuerung des deutsch-österreichischen Vertrages zur Entscheidung kommen. Die Angriffe, welche gegen diese Klausel gerichtet worden sind, werden besonders mit den Konsequenzen derselben nach dem Abschluß des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 begründet. Die Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, welche durch diesen Vertrag vereinbart wurden, mußten auf Grund der Klausel der meistbegünstigten Nation sofort auch anderen Staaten, namentlich England und Frankreich, gegenüber in Kraft treten. Diesen Vorgang hat man in erster Linie im Auge, wenn man behauptet, daß die Klausel, indem sie jede Zollherabsetzung sofort verallgemeinert, den anderen Vertragsstaaten Vortheile ohne Gegenkonzessionen gewährt und die der Industrie nothwendige Stabilität der Zollverhältnisse unmöglich macht. Unter den heutigen zollpolitischen und industriellen Verhältnissen ist die Forderung, daß durch jede Verkehrserleichterung, welche Deutschland eintreten läßt, möglichst auch Erleichterungen für den Absatz deutscher Produkte in den Vertragsstaaten erzielt werden, und daß die Industrie vor zu häufigen Zolländerungen, welche die Konkurrenzverhältnisse mit dem Auslande verändern, bewahrt werden müsse, sind in gewissem Grade wohl berechtigt. Aber die einfache Beseitigung der Klausel der meistbegünstigten Nation ist am allerwenigsten das geeignete Mittel, ihnen gerecht zu werden. Die Klausel hat nämlich auch den exportirenden Industrieen Deutschlands erhebliche Vortheile verschafft, ohne daß es nöthig gewesen wäre, dafür besondere Gegenkonzessionen zu verschaffen. So wurden Deutschland diejenigen Verkehrs-Erleichterungen in Frankreich zu Theil, welche Frankreich der Schweiz in dem Vertrage vom 30. Juni 1864 zugestanden hatte; die Anwendung des österreichisch-französischen Handelsvertrages vom 11. Dezember 1866 und besonders der österreichisch-englischen Nachtrags-Konvention vom 30. Dezember 1869 auf den Zollverein verschaffte ihm für den Absatz nach Oesterreich sehr wichtige Zugeständnisse. Wenn Deutschland in diesen Fällen sich nicht auf eine Vertragsbestimmung, nach welcher es auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden mußte, berufen konnte, so mußte es in eine höchst ungünstige Lage kommen. Die österreichisch-englische Nachtrags-Konvention vom 30. Dezember 1869 ermäßigte z. B. die österreichischen Zollsätze, welche nach dem Vertrage vom 9. März 1868 Deutschland gegenüber für baumwollene und wollene Gewebe erhoben wurden, England gegenüber um 15 bis 50 Prozent. Der österreichische Markt wäre hiernach in diesen Artikeln für Deutschland vollständig verloren gewesen, wenn diese Ermäßigungen nicht vertragsmäßig sofort auf alle Vertragsstaaten Anwendung gefunden hätten. Oesterreich hatte kein besonderes Interesse daran, neben der englischen auch die deutsche Waare zu niedrigeren Sätzen auf seinen Markt zuzulassen; für Deutschland war es dagegen von großer Wichtigkeit, daß seinen Industrieen der bisherige Export nach Oesterreich erhalten blieb. Unter diesen Umständen hätte sich Deutschland selbst zu weitgehenden Konzessionen verstehen müssen, nur um seinerseits die England gemachten Zugeständnisse auch zu erhalten. Man sieht also, daß der Fortfall der angegriffenen Klausel die Schwierigkeiten nicht beseitigt, sondern vermehrt. Bei Erhaltung der Klausel haben wir nur Zugeständnisse zu machen, wenn wir selbst einen Vertrag abschließen; beim Fortfall der Klausel haben wir immer neue Zolländerungen vorzunehmen, sobald überhaupt zwei Staaten einen neuen Vertrag eingehen. Im ersteren Falle können wir vor Abschluß des Vertrages die Konsequenzen erwägen, welche die Klausel der meistbegünstigten Nation

für alle unsere Verkehrsbeziehungen haben muß, und darnach unsere Stellung nehmen; im letzteren Falle stehen wir stets einem fait accompli gegenüber, das für uns von den nachtheiligsten Folgen sein muß, wenn wir nicht ausreichende Konzessionen machen. Will man sich nicht immer wieder in die Zwangslage versetzt sehen, so muß man, selbst vom schutzzöllnerischen Standpunkt, die Beibehaltung der Klausel wünschen. Wenn es bei der jetzigen Erneuerung der Verträge noch gelänge, die Einigung mit allen Staaten, mit welchen wir zu kontrahiren haben, möglichst gleichzeitig und wiederum auf einen Zeitraum von 10—12 Jahren zu Stande zu bringen, so kann uns die Klausel nur Vortheile gewähren: alle Verkehrserleichterungen, welche andere Staaten einander zugestehen, werden auch uns ohne Gegenkonzession zu Theil, während wir vertragsmäßig weiter keine Zolländerungen auszuführen haben. Wenn zur Erreichung dieses Zieles der Abschluß der neuen Verträge noch etwas hinausgeschoben werden müßte, so würde dies für die Sache nur von Nutzen sein, da die zu erhoffende allmälige Besserung der Geschäftslage die besonnene Beurtheilung unserer handelspolitischen Verhältnisse nur fördern kann.

(Freihandels-Korrespondenz.)

Die Acquits-à-Caution. — Die Ausfuhr von Eisen und Stahl aus Frankreich mittelst acquits-à-caution hat in den ersten neun Monaten 1876 im Ganzen 1,929,952 Ctr. gegen 1,606,864 Ztr. in derselben Zeit des Vorjahres betragen. Wenn man die Exportfähigkeit, welche gegenwärtig die deutsche und die französische Eisenindustrie zeigen, vergleichen will, so kann man die französische Ausfuhr mit acquits nicht mit der deutschen Ausfuhr zusammenstellen. Die Ausfuhr aus Deutschland erfolgt ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Einfuhr, sie kann steigen, während die Einfuhr fällt, wie es in diesem Jahre der Fall ist. Mit der direkten Ausfuhr ohne acquits aus Frankreich verhält es sich ebenso. Die Ausfuhr mit acquits ist dagegen nur möglich, wenn gleichzeitig eine Einfuhr von ungefähr demselben Umfange stattfindet. Der französische Fabrikant, welcher eine gewisse Quantität Gußwaaren zu exportiren verspricht, ist zwar nicht verpflichtet, die entsprechende Quantität Gießerei-Roheisen, auf dessen zollfreie Einfuhr er nunmehr ein Recht hat, selbst einzuführen und verarbeitet zu exportiren. Er kann sein Fabrikat aus französischem Eisen herstellen und seinen Anspruch auf zollfreie Einfuhr von Roheisen verkaufen. Aber die auf diese Weise ermöglichte Einfuhr findet doch statt, wenn auch als Geschäft eines Anderen.

Gerade dieser nothwendige Zusammenhang zwischen Ausfuhr und Einfuhr, welchen die deutschen Gegner der acquits stets ignoriren, bezeichnet den Charakter des Systems. Dieser Zusammenhang beweist, daß das System der acquits seinen Grundgedanken, trotz aller Modifikationen in der Ausführung, weit mehr bewahrt, als man bei uns gelten lassen will. Es steht noch heute einem System der zollfreien Einfuhr von Rohstoffen mit der Verpflichtung zur Ausfuhr der daraus gefertigten Fabrikate viel näher, als einem System des direkten unabhängigen Exports mit einer direkt gezahlten Exportprämie.

Der Zusammenhang zwischen Einfuhr und Ausfuhr ist denn auch entscheidend sowohl für die Bedeutung, welche die französische Ausfuhr von Eisen und Stahl

mittelst acquits für den Weltmarkt besitzt, als auch für den Umfang, welchen diese Ausfuhr naturgemäß überhaupt annehmen kann. Mit einer Steigerung der Ausfuhr mittelst acquits muß stets eine Steigerung der Einfuhr Hand in Hand gehen. Was also Frankreich auf diese Weise auf den Weltmarkt bringt, nimmt es, wenn auch in weniger verarbeiteter Form, wieder von demselben fort.[1]) Das System der acquits hat die Tendenz, beide Verkehrsrichtungen, Ausfuhr und Einfuhr, mehr zu heben, als dies sonst unter den Fesseln des französischen Schutzzollsystems geschehen würde, eine Tendenz, welche einem vollständigen Ausfuhrprämien-System durchaus fern liegen würde. Wenn der Kurs der acquits (Berechtigungsscheine zur zollfreien Einfuhr) für Puddle-Roheisen 9 bis 12 Frcs. per 1000 Kilogr. steht, so kann nicht nur der französische Fabrikant, für welchen dieser Preis eine Art Vergütung für das von ihm nun zu verwendende, durch einen Schutzzoll vertheuerte französische Roheisen bedeutet, leichter exportiren, sondern auch dem fremden Importeur, welcher sonst einen Zoll von 20 Frcs. zu erlegen hätte, wird die Einfuhr erleichtert.

Diese Erleichterung der Einfuhr, welche mit dem ganzen System der acquits untrennbar verknüpft ist, haben die französischen Roheisenhütten-Besitzer und andere Eisenindustrielle, welche hauptsächlich für das Inland arbeiten, von jeher höchst ungern gesehen und auch nach Kräften bekämpft. Auf ihr Betreiben sind wiederholt Aenderungen in den Reglements über die temporären Zulassungen vorgenommen worden, sämmtlich in der Absicht, das System der acquits einzuschränken, und die letzten Dekrete haben auch die Wirkung gehabt, die Ausfuhr mittelst acquits und die denselben entsprechende Einfuhr, auf welche es in diesem Falle abgesehen war, auf einem niedrigeren Standpunkt als früher zu erhalten. Eine sehr erhebliche Steigerung der Ausfuhr und Einfuhr mittelst acquits würde deshalb sofort in Frankreich selbst das Signal zu einem Sturmlaufen der sich benachtheiligt glaubenden Industriellen gegen das System der acquits sein. Wie es scheint, hat selbst die nicht bedeutende Zunahme beider Verkehre mittelst acquits in diesem Jahre gegen das Vorjahr sie schon wieder auf die Beine gebracht und zu neuen Reklamationen veranlaßt. Jedenfalls wird die Wirksamkeit des ganzen Systems durch sehr gewichtige und einflußreiche Interessen der französischen Eisenindustrie selbst in ziemlich enge Grenzen gebannt.

Was nun den thatsächlichen Umfang der Ein- und Ausfuhr mittelst acquits betrifft, so hat sich derselbe (nach den Documents statistiques sur le commerce de la France) 1875 folgendermaßen gestaltet:

1875.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Roheisen und Gußwaaren	2,595,304 Ctr.	2,299,868 Ztr.
Stabeisen ꝛc.	281,670 „	242,780 „
Bleche ꝛc.	69,908 „	74,112 „
Stahlfabrikate	13,476 „	28,780 „
Zusammen	2,960,358 Ctr.	2,645,540 Ztr.

Im Jahre 1874 hat die Einfuhr 2,364,364 Ctr. und die Ausfuhr 2,202,590 Ctr., in den ersten neun Monaten 1876 die Einfuhr 1,871,928 Ctr.

---

[1]) Man kann deshalb, wenn man die Stellung der französischen Eisenindustrie mit der Industrie anderer Länder vergleichen will, nur die französische Ausfuhr ohne acquits benutzen, wie es auch die Denkschrift zur Eisenzollfrage der Vorsteher der Stettiner Kaufmannschaft thut. Die französische Statistik rechnet ebenfalls den Verkehr mittelst acquits weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr an.

die Ausfuhr 1,929,952 Ctr. betragen. Die Ueberschüsse in der Ein- oder Ausfuhr entstehen, je nachdem der Abschnitt der statistischen Nachweise eintritt. Die Zahlen selbst lassen erkennen, wie sehr der Ausfuhr mittelst acquits durch die damit zusammenhängende Einfuhr ein Gegengewicht geboten wird.

Für ein einzelnes Land ist natürlich nicht dieses Gesammtergebniß, sondern der spezielle Verkehr in beiden Richtungen von Interesse. Der größte Theil der Ausfuhr geht nach dem Süden, hauptsächlich nach der Schweiz und nach Italien, der größte Theil der Einfuhr erfolgt in den nördlichen Departements, wobei namentlich England, Belgien und Deutschland betheiligt sind. Soweit der Antheil Deutschlands aus der amtlichen französischen Handelsstatistik (Tableau général du commerce de la France) ersichtlich ist, ergiebt sich, daß im Jahre 1875 mittelst acquits nach Deutschland 259,380 Ztr. Gußwaaren und 2856 Ztr. Stahlfabrikate eingeführt worden sind. Dagegen wurden aus Deutschland nach Frankreich mittelst acquits importirt 1,325,678 Ztr. Roheisen und 147,780 Ztr. anderes Eisen und Stahl, zusammen 1,473,458 Ztr. Einer französischen Ausfuhr von wenig mehr als ¼ Million Ztr. steht also eine deutsche Einfuhr nach Frankreich von fast 1½ Millionen Ctr. gegenüber. Trotz der Verschiedenheit der einzelnen Posten nach dem Grade der Verarbeitung ist Deutschland dem Werthe nach an dem Verkehr mittelst acquits 1875 viel mehr exportirend als importirend betheiligt gewesen.

Die gesammte Ausfuhr mittelst acquits hat sich folgendermaßen entwickelt:

1864	2,637,120 Ztr.	1872	1,940,718 Ztr.
1865	2,795,640 „	1873	2,155,655 „
1866	3,064,880 „	1874	2,202,590 „
1867	2,336,280 „	1875	2,645,540 „
1868	3,210,520 „		

Die Ausfuhr ist demnach in den letzten Jahren nicht wieder bis zu der früher erreichten Höhe gestiegen. Die Ursache hiervon ist wohl wesentlich in den reglementarischen Erschwerungen der Anwendung des Acquithandels zu suchen, welche die französischen Eisenproduzenten im Jahre 1870 durchgesetzt haben.

Ein eigenthümliches Licht auf die in Deutschland geschickt eingeleitete Bewegung gegen die französischen acquits wirft die Thatsache, daß ein erheblicher Theil der deutschen Eisenindustriellen selbst eine wesentlich ähnliche Einrichtung verlangt, für den Fall, daß man nur erst die Wiedereinführung eines Roheisenzolls erreicht hat. Bei der von dem deutschen Handelstage veranstalteten Enquete erklärten sich auch die Konsumenten von Roheisen mit der Wiedereinführung eines solchen Zolles in Höhe von 25—30 Pf. pro Ztr. einverstanden, unter der Voraussetzung, daß darauf eine Exportvergütung geleistet werde. Bei der Gewährung einer solchen Bonifikation dürfe indessen der Nachweis der Identität nicht erfordert werden und nur der Handel in den Bonifikationsscheinen sei zu verbieten. Diese Forderungen haben den Anschein, als wolle man damit ja vermeiden, in denselben Fehler zu verfallen, welchen man dem Nachbar zum Vorwurf macht. Man verwirft indessen nur die Form, das Wesen der Sache behält man. Der französische exportirende Fabrikant verkauft seinen Berechtigungsschein zur zollfreien Einfuhr, der deutsche würde den zu importirenden Rohstoff beim Grenzzollamt durch seinen Agenten abnehmen und die Waare verkaufen können. Vielleicht mag das letztere Verfahren etwas unbequemer sein, als der Acquithandel. Aber wenn man einmal das Erforderniß eines Nachweises, daß der importirte Rohstoff zu dem zum Export gelangenden Fabrikat verwendet ist, fallen läßt, hält man es mit dem Prinzip,

auf welchem das System der acquits basirt, wenn auch die Form etwas abweicht. Wie aber sollen wir über die Gerechtigkeit unserer Sache in einem Zollkriege mit Frankreich denken, wenn unsere Industriellen das Prinzip hier billigen, gegen welches wir dort kämpfen?

Dabei ist das Kampfobjekt selbst unleugbar nur von untergeordneter Bedeutung. Die Ausfuhr an Eisen, Stahl und Maschinen aus Frankreich nach Deutschland hat nach den vorjährigen Angaben der Reichsregierung in den Jahren 1872—1874 nur $0{,}7$ resp. $0{,}9$ und $0{,}7$ pCt. unserer eigenen Produktion ausgemacht. In 1875 betrug sie, wie oben angegeben, 262,236 Ztr. und demnach, wenn man die entsprechende deutsche Produktion, deren Statistik pro 1875 noch nicht veröffentlich ist, nach der bereits ermittelten Produktion Preußens auf mindestens 38 Millionen Ztr. veranschlagt, wiederum $0{,}7$ pCt. oder noch nicht ein Hundertstel der deutschen Produktion. Nur bei Gußwaaren machte die Einfuhr mittelst acquits in Deutschland wiederholt 3—5 pCt. der deutschen Gußwaaren-Produktion aus.

Wenn wir diese Einfuhr für so erheblich erachten, daß wir uns deshalb in die wenig Erfolg, aber viele Nachtheile verheißenden Chancen eines vollständigen Zollkrieges stürzen wollen, so werden wir es unserem Gegner nicht verargen können, daß auch er diesen Theil seiner Ausfuhr sehr hoch anschlägt. Unsere Eisenindustriellen verlangen für den Fall der Wiedereinführung eines Roheisenzolles von nur 25—30 ₰ pro Ztr. eine ähnliche Export-Vergütung, weil sie die Erschwerung der Ausfuhr ihrer Fabrikate durch jeden Roheisenzoll wohl zu schätzen wissen; in Frankreich beträgt dieser Zoll 8 Sgr. pro Ztr. Wie hoch unter diesen Umständen man in Frankreich selbst den Werth des Acquitsystems anschlägt, läßt noch der Bericht über den französischen Eisenmarkt in einer der letzten Nummern des Moniteur des intérêts matériels erkennen. Im Anschluß an die letzten statistischen Ausfuhrnachweise, nach welchen die Ausfuhr ohne acquits im Gegensatz zur Ausfuhr mit acquits stetig zurückgeht, heißt es: „Man sieht, welche Wichtigkeit für den Handel Frankreichs das System der acquits hat, dessen Anwendung gewisse Eisenfabrikanten jetzt eingeschränkt sehen möchten. *Die acquits sind das Leben unseres Exportgeschäfts und jeder Streich, den man gegen sie führt, muß das Land in seinem Wohlstande selbst treffen.*“ Welche Aussicht haben wir, wenn solche Anschauungen in Frankreich herrschen, mit der Verhinderung der geringen Ausfuhr mittelst acquits nach Deutschland das ganze System der acquits aus der Welt zu schaffen?

Zur Steuerreform im Großherzogthum Hessen. Im Anschluß an frühere Ersuchen beider Kammern der Stände auf besondere Besteuerung des Einkommens aus Geldvermögen oder Kapital im engeren Sinne, und auf Revision des seit 1869 in Kraft tretenden Einkommensteuergesetzes nach den Richtungen besonderer Heranziehung des Einkommens der Aktien-Gesellschaften, einer mäßigen Progression der Einkommensteuer und engerer Zwischenräume innerhalb der einzelnen Steuerstufen legte die Regierung dem im Herbste 1875 konstituirten 22. Landtage Gesetzesentwürfe vor, betreffend: die Revision des allgemeinen Einkommensteuergesetzes und die Einführung einer Kapitalsteuer. Darin wird im Großen und Ganzen den oben beregten ständischen Wünschen entgegengekommen,

jedoch in einer Weise, welche weder jenem Ersuchen, noch den Absichten vieler Glieder beider Kammern dieses Landtags völlig entsprechen.

Die nächste und große Frage war, ob man zu den im Großherzogthum vorhandenen beiden Objektsteuern, der Grund- (Häuser- und Grundsteuer) und Gewerbesteuer, noch eine dritte dieser Art, die Kapitalrentensteuer, hinzufügen wolle, oder nicht vielmehr dahin streben müsse, sämmtliche direkten Steuern allmälig in der allgemeinen Einkommensteuer zusammenzufassen und hier den Ausschlag nur verschieden, höher oder niederer, zu gestalten, je nachdem das Einkommen ein sog. fundirtes ist oder nicht, d. h. aus Arbeit im weiteren Sinn oder aus Kapitalvermögen im weiteren Sinn herfließt. Wer sich auf diesen, theoretisch jedenfalls richtigen Standpunkt stellte, konnte von vornherein den beiden Gesetzesvorlagen nicht zustimmen, wenn sie auch ihrer möglichen Wirkung nach nicht unrichtig erschienen, und wenn auch die neuesten desfallsigen Erfahrungen im Königreich Sachsen über die Herstellung eines alle anderen direkten Steuern in sich fassenden Einkommensteuergesetzes gemacht, ernste Bedenken erregen mochten. Wo nur letzteres auch der Fall war und man sich etwa damit begnügen mochte, allmälig alles fundirte Einkommen besonders zu besteuern, und solches dann nochmals in der allgemeinen Einkommensteuer gleichheitlich zu belasten, um vielleicht auf diesem Wege nach und nach zur Ausgleichung und dann zur Unifikation der direkten Steuern zu gelangen, beanstandete man doch die von der Regierung im Einzelnen gemachten Vorschläge. Zunächst deshalb, weil die Verhältnißzahlen der Grundsteuer zu der Gewerbesteuer und noch mehr diejenigen der Grundsteuer zu der beabsichtigten Kapitalrentensteuer völlig unrichtige, die ersteren zu hoch, die letzteren zu niedrig seien. Wurde dies auch von anderer Seite bestritten, so war doch keinesfalls eine sichere, zahlenmäßige Klarstellung darüber vorhanden, oder von der Regiernng vorbereitet.

So ist es gekommen, daß jetzt, nachdem ein Jahr seit der Vorlage jener Gesetzentwürfe verstrichen ist, die Mehrheit des Finanzausschusses II. Kammer die Annahme der Kapitalrentensteuer in der Form wie sie vorgelegt ist, ablehnte, dagegen auf die proponirte Revision des Einkommensteuergesetzes eingehen zu wollen erklärte, wenn auch eine Minderheit sich gegen die Belegung der Aktien-Gesellschaften mit einer Einkommensteuer, als dem Reichsgesetze über die Doppelbesteuerung vielfach widersprechend, erklärte. Der Finanzausschuß der mehr standesherrlich angehauchten I. Kammer nahm bei dieser Sachlage noch keinerlei bestimmte Stellung zu den Gesetzesvorlagen, obgleich unschwer zu erkennen war, daß die in Aussicht genommene Progression der Einkommensteuer dort eben so wenig gefiel, als die Heranziehung der Aktiengesellschaften zu derselben. Die Regierung wurde unter diesen Umständen in der Festhaltung ihrer Propositionen fast schwankend, unschlüssig, ob sie die Gesetzentwürfe zurückziehen sollte, oder nicht. So kam es, daß die in jenen Vorlagen aufgestellten Steuerprinzipien keinerlei Einfluß mehr auf das Finanzgesetz der Budgetperiode 1876/78 erhielten. Denn sie sind bis zur Stunde weder im Plenum der I., noch der II. Kammer berathen worden. Das neue Finanzgesetz wurde vielmehr ohne sie festgestellt und kann es leicht dahin kommen, daß die Vorlagen und die eingehenden Berichterstattungen des Finanzausschusses II. Kammer darüber nur akademischen Werth haben oder behalten. Hier und da vielleicht mit Mißwollen behandelt, werden sie jedenfalls nur gegen Ende dieses Landtags berathen, in I. Kammer am Ende gar nicht, oder sie können auch, wenn in dieser Legislaturperiode noch fertiggestellt, von dem künftigen, gegen das Ende des Jahres 1878 verfassungsmäßig zusammentretenden Landtage — außer Wirksamkeit gehalten

werden. Die Berathung und Feststellung des eben erwähnten neuen Finanzgesetzes hat aber jedenfalls evident bewiesen, daß man sich der vorhandenen schweren Ungleichheiten der Steueransätze für Grundbesitz und theilweise auch derjenigen für die Gewerbe gegenüber der Einkommen aus Geldkapital wohl bewußt ist. Gewissermaßen zum Ausgleich gegenüber dem viel weniger hoch besteuerten Einkommen aus Gehalten, Pensionen und aus Kapitalvermögen waren bei diesem Anlaß Anträge auf Erhöhung des Ausschlags für die Einkommensteuerkapitalien und Minderung desselben für die Grundsteuerkapitalien gestellt worden (15 oder 16 ₰ auf die Mark Grundsteuerkapital, $18_{,8}$ ₰ auf die Mark Gewerbesteuerkapital und 19 oder 20 ₰ auf die Mark Einkommensteuerkapital). Fanden diese Anträge zur Zeit auch keine Annahme und wurden die alten Steueransätze, freilich nur mit 22 gegen 21 Stimmen in II. Kammer festgehalten, so kann mit einiger Wahrscheinlichkeit doch für die Zukunft eine Verschiebung dieser Verhälnißzahlen ($17^1/_2$ ₰ pro Mark Grundsteuerkapital und 19 ₰ pro Mark Gewerbe- und Einkommensteuerkapital) erwartet werden, zumal die Regierung selbst zugibt, daß die Grundsteuer im Verhältniß zu den anderen alivekten Steuern zu hoch wäre.

Treten wir indessen den Sachverhältnissen und den Gesetzesvorlagen selbst etwas näher.

Im hessischen Staatsbudget für 1876/78 sind im Ganzen für direkte Steuern in Einnahme gestellt: 8,276,186 ℳ. und zwar 1. als Ertrag der seitherigen Grund- Gewerb- und Einkommensteuer 7,643,186 ℳ. 2. als muthmaßlicher Mehrertrag der revidirten Einkommensteuer jährlich 435,500 ℳ., 3. als muthmaßlicher Ertrag der Kapitalrentensteuer 197,500 ℳ. Indessen würde sich pos. 2 voraussichtlich um 220,000 ℳ. und pos. 3 um 100,000 ℳ. jährlich erhöhen.

Die Kapitalsteuer hätte dabei die Hypotheken und sonstigen Darlehen an Grundbesitzer und Gewerbtreibende nochmals besteuert, nachdem diese Objekte bereits mit Grund-, und Gewerbsteuer belastet sind, weil bei letzteren beiden Steuern die Schulden des Steuerpflichtigen keine Berücksichtigung finden. Amtliche Probeabschätzungen von Seiten der Steuerbehörden ergeben, daß das veranschlagte Gesammteinkommen der Einkommensteuerpflichtigen des Großherzogthums, das Jahr 1874 zu Grunde gelegt, sich auf 113,907,854 Gulden beläuft, wobei 1. von Haus- und Grundbesitz $21_{,5}$ pCt., 2. von in eigenem Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb angelegten Kapitalien 6 pCt., 3. von zinstragenden Kapitalien jeder Art 10 pCt., 4. aus persönlicher Thätigkeit im eigenen Landwirthschafts- und Gewerbebetrieb, Unternehmergewinn und eigener Arbeitsverdienst $30_{,4}$ pCt., 5. von Besoldungen, Dienstbezügen mit Aussicht auf Pension, von Ruhegehalten und Leibrenten 9 pCt. und 6. von Löhnen, Besoldungen und Dienstbezügen ohne Aussicht auf Pension $23_{,5}$ pCt. sich ergeben. Es berechnet sich hiernach der Antheil des Grundbesitzes an dem Gesammt-Einkommen des Staates auf $44_{,5}$ pCt., der Antheil der Gewerbe auf 13 pCt., welche zusammen allerdings seither viel mehr als $^2/_3$ der gesammten Steuern aufzubringen haben. Das Einkommensteuerkapital allein anlangend bezahlen Grund und Gewerbe $57_{,5}$ pCt. der Steuern, die Kapitalisten, besoldeten Angestellten, Arbeiter u. s. w. $42_{,5}$ pCt. derselben. Unabhängig von dieser Frage ist diejenige mehr technischer Natur, wonach das eigentliche Ackerland im Verhältniß zu den Häusern und zu dem Wald noch besonders hoch besteuert ist oder sein soll. Es ist dieses hier angegeben, ohne irgend für oder wider s. g. agrarische Wünsche sich zu äußern.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Steuerleistung der verschiedenen Theile des Landes je nach ihrer provinziellen Gliederung (Oberhessen, Rheinhessen und Starkenburg) wird es sein, wenn die Objektsteuern als solche, zumal die Grundsteuer wegfielen und an deren Stelle die allgemeine Einkommensteuer mit verschiedenen Zusätzen, je nachdem fundirtes oder nichtfundirtes Einkommen in Frage kommt, treten würde. Während dann nämlich die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen einen Zuwachs ihrer jährlichen Steuern davontrügen, würde es der Provinz Oberhessen, wo der Ackerbau die weitaus überwiegende Beschäftigung ist und die Einkommensteuerkapitalien verhältnißmäßig gering sind, eine bedeutende Erleichterung verschaffen.

An eine durchgreifendere Entlastung der unteren Klassen der Einkommensteuerpflichtigen, deren es im Großherzogthum Hessen zur Zeit im Ganzen 238,634 gibt, ist doch nicht wohl zu denken, da 180,631 aller Einkommensteuerpflichtigen ein Jahreseinkommen von höchstens 500 Gulden haben und 226,959 der Gesammtzahl dasjenige von je 1500 Gulden nicht zu überschreiten im Stande sind. In Preußen sind bekanntlich jetzt alle Personen mit weniger als 420 ℳ. Einkommen ganz steuerfrei. Unmöglich könnte in Hessen die besser gestellte Minderheit den sonst entstehenden Ausfall ohne die schlimmsten Wirkungen für die Gerechtigkeit und für die Einzelnen tragen. — Die proponirten beiden Gesetzesvorlagen anlangend will diejenige, die Revision der allgemeinen Einkommensteuer betreffend, für die I. Abtheilung der Einkommensteuerpflichtigen (über 2500 ℳ. Einkommen) statt des seitherigen gleichen Satzes von 2 pCt. eine mäßige Progression von 2—3 pCt. eintreten lassen. Wie oben erwähnt, sollen die Aktiengesellschaften an der Quelle besteuert, also direkt zur Einkommensteuer herangezogen werden. Die einzuführende, resp. von der Regierung vorgeschlagene Kapitalrentensteuer soll nicht die Zinsen und Dividenden von solchen Aktien treffen, welche bereits der inländischen Einkommensteuer an der Quelle unterlegen haben. Ausländer sollen nur dann Kapitalsteuer bezahlen, wenn sie eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung ausüben. Der höchste Satz dieser Steuer soll $1^1/_2$—2 pCt. sein und zu deren sicherer Erlangung die Deklarationspflicht obligatorisch gemacht, deren absichtliche oder fahrlässige Unterlassung mit Strafen oder doch Nachtheilen bedroht werden (Verlust des Rekoursrechtes). Hinterziehungen der Steuer durch falsche oder unrichtige Angaben führen weitere bedeutende Geldstrafen nach sich und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem 4—10fachen des hinterzogenen Steuerbetrags. Die desfallsigen Bestimmungen des allerdings noch nicht zur Anwendung gelangten Einkommensteuergesetzes für das Königreich Sachsen dienten dabei theilweise zum Muster. In dem neuen Einkommensgesetz für Baden finden sich mehrere ähnliche Bestimmungen. — Man sieht, an Proben und Mustern dieser Art fehlt es nicht, aber in der Durchführung von Prinzipien geht es ungemein langsam vorwärts. Dr. B. Schroeder (Worms).

Das Publikum der Sparkassen in Preußen.[1]) — Manche ältere Sparkassenstatute enthalten die Bestimmung, daß Einzahlungen nur von gewissen, der

[1]) Vergl. a. „Annalen" 1876 S. 89 und 1057.

dienenden, bezw. handarbeitenden Bevölkerung oder dem kleinen Handwerkerstande u. s. w. angehörenden Klassen angenommen werden sollen. In solcher Weise wurde der Wirkungskreis dieser gemeinnützigen Anstalten gleich bei ihrer Begründung begrenzt und ausgesprochen, daß sie in's Leben gerufen seien, um dem ärmeren Theile der Bevölkerung die Ersparung eines Kapitals zu erleichtern. Demgemäß wurden die Grundsätze der Sparkassenverwaltung aufgebaut auf die Voraussetzung, daß den Kassen Gelder in kleinen Beträgen zugehen würden, um längere Zeit hinterlegt zu bleiben und erst, wenn sie zu einer ansehnlicheren Summe sich angesammelt, zurückgezogen zu werden. Mit Rücksicht hierauf ist es für die Sparkassenverwaltungen von allerhöchster Bedeutung, darüber volle Gewißheit zu besitzen, aus welchem Theile der Bevölkerung ihnen Kapitalien zur weiteren, fruchttragenden Ausleihung anvertraut werden und zu ermessen, wie weit die Voraussetzung zutrifft, auf der die Errichtung der Kasse beruht. Wer aus der Sparkassenstatistik Rückschlüsse machen will auf die Lage der arbeitenden Klassen, der hat gleichfalls ein Interesse daran, vor Allem in diesem Punkte klar zu sehen, den man, ohne zu viel zu sagen, vielleicht als den Kernpunkt der Sparkassenstatistik bezeichnen darf. Vollkommen gerechtfertigt war es daher, wenn die Geschäftsausweise der Sparkassen, wie wir sie kürzlich für den preußischen Staat mittheilten, zunächst hierauf geprüft worden sind. Die Schlüsse, die aber von manchen Seiten aus jenen und anderen Zahlen gezogen wurden, waren keineswegs immer richtige. So wurde vor nicht allzulanger Zeit bezüglich der Zunahme der Einlagen bei der Berliner Sparkasse in den ersten neun Monaten dieses Jahres die Ansicht ausgesprochen, es sei dieses Anwachsen lediglich darauf zurückzuführen, daß in einer geschäftsstillen Zeit den Kapitalisten für ihre brach liegenden Gelder keine bessere Anlage sich biete als die Hinterlegung bei einer Sparkasse, und daß so der stärkere Kapitalzufluß, der bei dieser Kasse beobachtet sei, nicht aus größeren Ersparnißen der niederen Klassen, sondern daraus entspringe, daß Schichten der Bevölkerung heute diese Kasse benützen, für die sie nicht geschaffen wurde. Es mußte Wunder nehmen, daß aus den Geschäftsausweisen gerade der Berliner Sparkasse ein solcher Schluß gezogen wurde, indem bei ihr sehr strenge Maßregeln getroffen sind, um alle Die von Einzahlungen abzuhalten, denen andere Gelegenheiten zur Ausleihung ihrer Kapitalien offen stehen. Es ist die Vorschrift, daß auf ein Sparkassenbuch überhaupt nie mehr als 600 ℳ. angenommen werden, ferner, daß eine mit Einlagen betheiligte Person nur ein Sparkassenbuch besitzen kann, und daß im Verlaufe einer Woche nicht mehr als 60 ℳ. hinterlegt werden. Nur Mündelgelder werden bis zur Höhe von 3,000 ℳ. angenommen. Solche Bestimmungen lassen die Vermuthung, daß größere Kapitalisten bei der Sparkasse ihre Gelder anlegen, von vornherein als unbegründet erscheinen. Bedarf es überhaupt noch eines besonderen Beweises, um jenen Schluß als irrig hinzustellen, so können ihn vielleicht die folgenden Zahlen erbringen.

Die preußische Sparkassenstatistik unterscheidet seit dem Jahre 1849 die Sparkassenbücher nach den Beträgen, die in ihnen verzeichnet stehen, in solche mit einer Einlage von weniger als 60, von 60—150, von 150—300, von 300 bis 600 und von 600 und mehr Mark. Diese Scheidung erlaubt nun annähernd festzustellen, wieviel von allen Sparkasseneinlagen Denen zukommt, die der Besitz eines größeren Guthabens schon von selbst als vermöglicher kennzeichnet, und wieviel im Mittel von einem Jeden derselben bei der Sparkasse eingezahlt war. Der Geschäftsausweis der Berliner Sparkasse für 1875 zeigt dann, daß am Ende dieses Jahres 4,128 Sparkassenbücher (von überhaupt 111,554) mit einer

Einlage von mehr als 600 ℳ. vorhanden waren, auf die, allerdings nur nach einer Schätzung, von dem Gesammtbetrage der Einlagen (17,809,580 ℳ.) 4,341,070 ℳ. fielen. Darnach betrug ein jedes dieser größten Guthaben im Mittel nicht mehr als 1,051,62 ℳ. — gewiß keine Summe, deren Besitz Jemanden als „Kapitalisten" kennzeichnet.

Führt man dieselbe Berechnung, wie sie hier für Berlin unternommen wurde, für die Sparkassen der einzelnen Provinzen durch, so erhält man das folgende Ergebniß.

Es waren Sparkassenbücher mit einer Einlage von mehr als 600 ℳ.

in den Provinzen	überhaupt im Umlaufe	mit einer durchschnittlichen Einlage von
Preußen	9,012	1,199 ℳ.
Brandenburg	36,421	1,029 „
Pommern	22,798	1,567 „
Posen	2,704	1,258 „
Schlesien	37,710	1,033 „
Sachsen	56,882	1,447 „
Schleswig-Holstein	54,243	2,055 „
Hannover	61,497	1,702 „
Westphalen	89,939	2,582 „
Hessen-Nassau	15,817	1,357 „
Rheinland	56,936	1,863 „

Im ganzen Staate waren hiernach 443,959 Sparkassenbücher mit einer Einlage von mehr als 600 ℳ. ausgegeben; es lautete ein jedes derselben im Mittel auf 1,767 ℳ.

Es sind nach obigen Zahlen also namentlich die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen und Rheinland diejenigen Landestheile, in denen die Sparkassen der Gefahr, von vermögenden Leuten benutzt zu werden, am wenigsten widerstanden haben, während in den sechs östlichen Provinzen der mittlere Betrag jener größeren Guthaben ausnahmslos hinter dem Staatsdurchschnitte zurückbleibt. Fast durchgehends haben die 371 Sparkassen dieser Provinzen für die Einlagen einen Betrag festgestellt, der nicht überschritten werden darf, und denselben bisweilen schon auf 600 ℳ. festgesetzt, während den weitesten Spielraum nur sehr vereinzelte Kassen durch Feststellung eines Maximalbetrages von 9,000 ℳ. gewährten. In den oben genannten vier Provinzen wurden dagegen regelmäßig Einzahlungen in unbeschränkter Höhe zugelassen, und es sind dann die Sparkassen auch für größere Kapitalisten die Vermittler der Anlage geworden. Es finden sich z. B. in dem Regierungsbezirke Münster Einlagen bis zu 38,455 ℳ., in den Bezirken Minden bis zu 240,000 und Arnsberg bis zu 250,000 ℳ.

Kassen mit solchen Einlagen sind dann ohne Zweifel nicht mehr Sparkassen sondern Depositenanstalten. Will man daher mit Hülfe der Sparkassenstatistik den Sparsinn und die Fähigkeit zu Sparen für die Bewohner in den einzelnen Landestheilen ermitteln und vergleichen, so müssen bei den Kassen, die Einlagen in unbeschränkter Höhe annehmen, diejenigen Bücher vorerst ausgeschieden werden, deren Einlage das anderweit übliche Maximum übersteigt, und die daher als Depositen von Privaten oder von Behörden und Gesellschaften zu betrachten sind.

Das königliche statistische Bureau wird nicht unterlassen, diese Unterscheidung der Einlagen herbeizuführen und so richtige Vergleichungen zu ermöglichen und

irrigen Schlüssen vorzubeugen. Da jedoch in andern Ländern ähnliche Verhältnisse wie in Preußen sich finden dürften, so mag dieses zugleich ein Beweis dafür sein, daß die Ergebnisse der Sparkassenverwaltung überall erst vergleichsfähig gemacht werden müssen, ehe sie gegen einander gehalten und zu Urtheilen herangezogen werden dürfen. (Stat. Korr.)

Ueber die gewerblichen Hülfskassen in Preußen. Von den unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hülfskassen für Arbeitnehmer im preußischen Staate, welche Ende 1874 nach einer vom preußischen Handelsministerium gemachten Aufstellung auf 4763 mit 776,563 Mitgliedern sich belaufen haben, entbehren 2497 Kassen mit 297,243 Mitgliedern der Beiträge der Arbeitgeber, während zu 2266 Kassen mit 479,320 Mitgliedern solche geleistet wurden. Sieht man von den neuen Provinzen ab, welche unter 902 Kassen mit 73,416 Mitgliedern 737 Kassen mit 49,816 Mitgliedern aufweisen, zu welchen keine Beiträge der Arbeitgeber geleistet werden, so stellt sich das Verhältniß so, daß unter 3861 Kassen der alten Provinzen mit 703,147 Mitgliedern 2101 Kassen mit 455,020 Mitgliedern Beiträge der Arbeitgeber beziehen, gegen 1760 Kassen mit 248,427 Mitgliedern, zu welchen die Arbeitgeber nichts beitragen. Unter den 2101 Kassen der ersteren Art sind Fabrikarbeiterkassen: 1549 mit 385,485 Mitgliedern, Kassen für Handwerker nur 552 mit 70,135 Mitgliedern. Dagegen sind unter den 1760 Kassen der letzteren Art: Fabrikarbeiterkassen nur 122 mit 86,541 Mitgliedern gegen 1638 Kassen für Handwerker mit 161,886 Mitgliedern. Verfolgt man die örtliche Vertheilung der Kassen auf die einzelnen Regierungsbezirke und Provinzen nach diesen beiden Gruppen, so findet man, daß in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme Schlesiens, bei den Handwerkerkassen die Nichtheranziehung der Arbeitgeber die überwiegende Regel bildet, während in Schlesien, Westfalen und namentlich in der Rheinprovinz ein ungleich günstigeres Verhältniß stattfindet. Unter den 493 Kassen für Handwerker, zu denen die Arbeitgeber einen in Prozenten der Mitgliederbeiträge zu berechnenden Beitrag zahlen, sind 310, zu denen die Arbeitgeber weniger als 40% (meist 25 oder 33⅓%) zahlen, und nur 183, bei welchen dieser Beitrag über 40% (meist 50%) beträgt. Dagegen finden sich unter den 1356 Fabrikarbeiterkassen, bei denen sich die Beiträge der Arbeitgeber in solchen Prozentsätzen berechnen lassen, nur 101 Kassen, zu denen die Beiträge der Arbeitgeber weniger als 40% betragen, während bei 1255 Kassen diese Beiträge den Betrag von 40% überschreiten. Uebrigens zeigt sich hinsichtlich der Höhe der von den Arbeitgebern zu leistenden Beiträge auch ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzen des preußischen Staates, welcher nur theilweise auf den in dieser Beziehung zwischen Handwerker- und Fabrikarbeiterkassen bestehenden Unterschied und das Vorwiegen der einen oder anderen Kassenart in den einzelnen Provinzen zurückgeführt werden kann.

Das Reichs-Armenrecht.

Von

Dr. Max Seydel.

§. 1.

Die verfassungsmäßigen Grenzen und die Hauptgrundsätze des Reichs-Armenrechts.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung soll für das ganze Bundesgebiet ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung bestehen, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist. Aus diesem Grundsatze zieht die Verfassung, und zwar in erschöpfender Weise,[1]) eine Reihe von Folgerungen.

Im Anschlusse an diese Vorschriften wird alsdann in den Abs. 3 und 4 des angeführten Verfassungsartikels bemerkt:

> „Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.
>
> Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen."

Aus Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung ergibt sich endlich, daß der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse unterliegen.

Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Normen, die der norddeutschen Bundes- und der deutschen Reichsverfassung gemeinsam sind, ist es bei der Berathung des Gesetzentwurfes über den Unterstützungswohnsitz im norddeutschen Reichstage vom Jahre 1870 streitig geworden, wie weit die gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Armenwesens sich erstrecke.

Der Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen ordnete die Armenunterstützungspflicht lediglich zwischen Staat und Staat und hielt für die Beziehungen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten die Landesgesetzgebung aufrecht. Es sollte sonach, je nachdem der unterstützungspflichtige Bezirk dem Heimatstaate des Hilfsbedürftigen angehört oder nicht, das Landesrecht oder das Bundesrecht zur Anwendung kommen.

---

[1]) Vgl. meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 47.

Dieses System fand schon bei der Mehrheit der vom Reichstage zur Berathung des Entwurfes eingesetzten Kommission keine Billigung.

Die Kommission hielt jene Beschränkung, welche der Entwurf der verbündeten Regierungen sich auferlegt hatte, weder für verfassungsmäßig geboten, noch vom Standpunkte des bestehenden Bedürfnisses aus für zweckentsprechend. Die Kommission gelangte dem zu Folge zu dem Ergebnisse, daß eine einheitliche Regelung der Armenunterstützungspflicht für das gesammte Bundesgebiet erforderlich erscheine und arbeitete den Gesetzentwurf in diesem Sinne um.

Die Erwägungen, welche hiebei maßgebend waren, finden sich im Kommissionsberichte niedergelegt.

Was zunächst die verfassungsrechtliche Frage anlangt, so wurde Folgendes ausgeführt[1]):

Das durch Art. 3 der Verfassung begründete Indigenat hatte zunächst nur die negative Folge, die Schranken hinwegzuräumen, welche innerhalb jedes Bundesstaates die eigenen Angehörigen von jenen anderer Bundesstaaten trennten. Die hienach geschaffene verfassungsmäßige Gleichstellung aller Bundesangehörigen konnte nicht bewirken, daß für dieselben ein gleiches, selbständiges und von den Landesgesetzen unabhängiges Recht auf Niederlassung erwachse. Wenn es sonach zunächst an einem solchen Rechte fehlte, so mußte für die Zeit dieses Mangels Vorsorge getroffen, es mußte vorläufig bestimmt werden, was gelten solle, wenn ein landesfremder Bundesangehöriger nach den Landesgesetzen des Aufenthaltsrechtes entbehrt und demgemäß der Ausweisung verfällt. Diese Fürsorge traf die Verfassung im Art. 3 Abs. 4, indem sie bis auf Weiteres die Verträge aufrecht erhielt, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Uebernahme von Auszuweisenden, der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestanden.

Das Bundesindigenat an sich, gemäß seinem wesentlich negativen Charakter, konnte ferner nicht bewirken, daß zu Gunsten der verfassungsmäßigen Gleichstellung aller Bundesangehörigen ohne weiters die gemeinderechtlichen Bestimmungen außer Kraft traten, welche innerhalb jedes Bundesstaates die Gemeindemitgliedschaft und die Theilnahme an den Gemeinderechten an besondere Voraussetzungen knüpften. Denn die aus diesen Bestimmungen sich ergebende Ungleichheit war nicht eine Folge der besonderen Gemeindeangehörigkeit und des besonderen Gemeinderechts. Es handelte sich sonach nicht um landesgesetzliche Vorschriften, welche einen Unterschied der Rechte mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit begründeten.

Die Beschränkung, welche hienach der Grundsatz des Art. 3 Abs. 1 der Verfassung in seiner Tragweite erleiden mußte, fand im dritten Absatze desselben Artikels Ausdruck, dem zu Folge die Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den örtlichen Gemeindeverband betreffen, durch jenen Grundsatz nicht berührt werden.

Man war sich jedoch bei Vereinbarung der Verfassung der Unvollkommenheit dieses rein negativen Bundesindigenates wohl bewußt und keineswegs gewillt, sich hiemit für alle Zeiten zu begnügen. Vielmehr war von Anfang

[1]) Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Session 1870, Stenogr. Ber. Bd. IV S. 563.

an beabsichtigt, das Bundesindigenat auf dem Wege der Bundesgesetzgebung auch nach der positiven Seite hin auszubilden.

Diese Absicht fand ihren rechtlichen Ausdruck in Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung, welcher vorschreibt:

Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb 2c.

Hienach ist der Zusammenhang der Abs. 3 und 4 des Art. 3, dann des Eingangs mit Ziff. 1 der Verfassung augenscheinlich der, daß die bezeichneten Absätze des Art. 3 eine Beschränkung der unmittelbaren Folgen des Bundesindigenates ausdrücken, während Art. 4 die Bundesgesetzgebung ermächtigt, die Materien, innerhalb welcher sich jener Vorbehalt bewegt, neu und selbständig von Bundes wegen zu ordnen.

Vom Tische des Bundesrathes[1]) wurde dieser Auslegung bei den Reichstagsverhandlungen in nachstehender Weise entgegengetreten.[2])

Die Bundesverfassung hat in Art. 3 ein gemeinsames Indigenat geschaffen d. h. bestimmt, daß in gewissen und zwar in den wichtigsten Beziehungen des öffentlichen Rechtes jeder Bundesangehörige in jedem Bundesstaate als Einheimischer zu behandeln ist. Nun wurde zwar seiner Zeit im verfassunggebenden Reichstage bei Berathung des Art. 3 erklärt, daß der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibe, die Lücken, welche dieser Artikel etwa noch habe, zu ergänzen, die Zweifel, zu welchen er Anlaß gebe, zu beseitigen. Hiemit konnte und wollte jedoch der Bundesgesetzgebung keineswegs die Aufgabe gestellt werden, alle Richtungen des öffentlichen Lebens, auf welche sich die Wirkung des gemeinsamen Indigenates bezieht, einheitlich für das Bundesgebiet zu regeln. Es läßt sich dies mit einem einzigen Beispiele beweisen.

Nach Art. 3 der Verfassung soll der Angehörige jedes Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zu den öffentlichen Aemtern unter den gleichen Voraussetzungen zugelassen werden, wie der Einheimische. Versteht man nun den Art. 3 im Sinne der Reichstagskommission, so würde es auch zu den gesetzgeberischen Aufgaben des Bundes gehören, die Bedingungen einheitlich festzusetzen, unter welchen der Einheimische zu öffentlichen Aemtern zuzulassen ist. Niemand wird sich zu dieser Folgerung bekennen wollen.

Selbst wenn man aber dem gemeinsamen Indigenate die Bedeutung geben wollte, daß es gewisser Maßen nur der Rahmen sei, welchen die Bundesgesetzgebung erst auszufüllen hat, so würde diese Auslegung für den vorliegenden Fall nicht zutreffen.

Denn im Art. 3 ist ausdrücklich bestimmt, daß der Grundsatz des gemeinsamen Indigenates sich nicht auf die Armenpflege beziehen soll.

Man hat allerdings gesagt, daß diese Ausnahme lediglich provisorischer Natur sei; allein dies ist eine willkürliche, durch nichts bewiesene Behauptung.

Mit den im Art. 4 Ziff. 1 als Gegenstände der Bundesgesetzgebung genannten Heimats- und Niederlassungsverhältnissen hat die Armenversorgung,

---

[1]) Preußen theilte den Standpunkt der Reichstagskommission. Ein früherer, unterm 19. Februar 1869 von Preußen dem Bundesrathe vorgelegter Entwurf hatte die einheitliche Regelung des Unterstützungswohnsitzes beabsichtigt. Vgl. Sten. Ber. Bd. IV S. 565.

[2]) Hessischer Bundesrathsbevollmächtigter Hofmann. Stenogr. Ber., Bd. II S. 905.

wie der Kommissionsentwurf sie regelt, nichts zu schaffen. Man kann vielmehr fragen, ob nicht eine solche Regelung eine Abänderung der Verfassung, insbesondere des Art. 3 Abs. 3 derselben, enthält.

Diesen Ausführungen ist, wie auch bei den Reichstagsverhandlungen[1]) geschah, entgegenzuhalten, daß es sich überhaupt nicht um ein Gesetz über Armenversorgung, sondern lediglich um gleichmäßige Bestimmungen darüber handelt, wo der Bundesangehörige Armenunterstützung zu beanspruchen hat, Vorschriften, welche ganz sicher die in Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung genannten Heimats- und Niederlassungsverhältnisse betreffen.

Die zweite, im Reichstage zur Erörterung gekommene Streitfrage bezog sich darauf, ob es, abgesehen von der gesetzgeberischen Zuständigkeit des Bundes, zweckmäßig sei, die Armenunterstützungspflicht nicht nur zwischen den Bundesstaaten, sondern auch innerhalb der Bundesstaaten einheitlich zu regeln.

Die Reichstagskommission fand es bedenklich,[2]) daß der Entwurf des Unterstützungsgesetzes ein gemeinsames Recht nur für die Unterstützungspflicht zwischen den Staaten schaffen, dagegen innerhalb der Staaten deren besonderes Recht aufrecht erhalten und seiner eigenen Fortbildung überlassen wolle. Ein solches System hätte zur Folge, daß nicht nach der Ungleichartigkeit des Gegenstandes, sondern lediglich nach der Staatsangehörigkeit des Hilfsbedürftigen zweierlei Recht gelten würde, und zwar nicht nur innerhalb des Bundesgebietes, sondern auch innerhalb der Grenzen jedes einzelnen Bundesstaates.

Dem Geiste der Verfassung, so wurde ausgeführt, und ihrer ausdrücklichen Verfügung im Art. 4 entspreche nicht ein „doppelköpfiges", sondern nur ein einheitliches Heimat- und Niederlassungsrecht. Es könne nicht angehen, ein Heimatrecht einzuführen, welches erst dann wirksam werde, wenn der Bundesangehörige die Grenzen seines Staates überschreite. Die gesetzliche Regelung der vorliegenden Materie müsse nothwendig den Betheiligten unverständlich bleiben, wenn eine verschiedenartige Bundesgesetzgebung neben einer Reihe verschiedenartiger Landesgesetzgebungen fortbestehe und sich weiter entwickle. Dieser Uebelstand werde in demselben Maße zunehmen, als die Freizügigkeit ihre Wirkung äußere und die Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten durcheinander mische.

Die Frage der öffentlichen Unterstützung sei die Kehrseite des wirthschaftlichen Erwerbes, und darum wesentlich nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu regeln. Habe man einmal das Bundesgebiet zu einem wirthschaftlichen Erwerbsgebiete gemacht, während es staatlich kein Einheitsgebiet sei, so werde man gezwungen, auch die öffentliche Unterstützungspflicht einheitlich einzurichten.[3])

Dem entgegen hatten die Motive der Regierungsvorlage[4]) folgende Erwägungen geltend gemacht:

Der einfachste Weg zur vollen Durchführung des Grundsatzes der Freizügigkeit würde zweifellos sein, ein einheitliches Recht in der Weise zu schaffen, daß für jeden Bundesangehörigen in jeder Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes der Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gleichmäßig geordnet würde. Diesen Weg zu betreten trug man jedoch Bedenken.

---

[1]) Von Seite des Abgeordneten Dr. Stephani. Sten. Ber. Bd. II S. 909.
[2]) Sten. Ber. Bd. IV S. 565.
[3]) Abg. Dr. Stephani. Sten. Ber. Bd. II S. 908.
[4]) Siehe dieselben Sten. Ber. Bd. III S. 163 ff.

Die Heimatgesetzgebung, mit dem Gemeindewesen enge verbunden, bildet in den meisten Bundesstaaten einen so wichtigen Bestandtheil der öffentlichen Rechtsordnung, daß ihre bundesrechtliche Umgestaltung ohne fühlbare und kaum übersehbare Rückwirkungen auf längst eingebürgerte gesellschaftliche Verhältnisse nicht würde vor sich gehen können. Eine solche Maßregel würde bei einem erheblichen Theile der Bevölkerung nicht ohne Widerstreben aufgenommen werden. Es empfiehlt sich daher nicht, über das dringendste Bedürfniß hinaus mit Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes vorzugehen. Vielmehr ist es vollkommen ausreichend, wenn unter möglichster Schonung werthgehaltener Eigenthümlichkeiten den Mißständen abgeholfen wird, die in Folge der Freizügigkeit auf dem Gebiete des Heimatwesens und der Armenpflege im Verhältnisse zwischen den einzelnen Bundesstaaten zu Tage getreten sind. Die Bundesgesetzgebung wird sich daher des Eingreifens in die Armengesetzgebung der einzelnen Staaten zu enthalten haben und genug thun, wenn sie für jeden Bundesangehörigen die Möglichkeit eines im ganzen Bundesgebiete wirksamen, nach gleichmäßigen Normen entstehenden und erlöschenden Unterstützungswohnsitzes außerhalb des Heimatsstaates schafft.

Im Verlaufe der Verhandlungen des Reichstags wurde[1]) dann noch beigefügt, daß die Freizügigkeit innerhalb der Staatsgrenzen in Folge der Bundesgesetzgebung keineswegs in dem Maße werde zugenommen haben, um die Veränderung der inneren Gesetzgebung über die Armenversorgung zu rechtfertigen. Was insbesondere die Befürchtung anlange, es werde durch den Dualismus zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung Verwirrung entstehen, so sei diese Besorgniß ungerechtfertigt. Auch bisher sei die Sache so gelegen, daß für jeden einzelnen Staat in Bezug auf die Armenversorgung im Innern die Landesgesetzgebung entschieden habe, für das Verhältniß der Staaten unter sich aber der Gothaer Vertrag maßgebend gewesen sei. Genau dasselbe Gebiet, welches seither durch den Gothaer Vortrag geregelt gewesen, solle nach dem Entwurfe künftig durch das Bundesgesetz beherrscht werden. Wie hieraus eine Verwirrung entstehen solle, sei nicht abzusehen, da die Frage, ob das Landes- oder Bundesgesetz entscheide, im einzelnen Falle nicht leicht zweifelhaft sein könne. Die ganze Aenderung der Sachlage würde nach dem Entwurfe darin bestehen, daß an Stelle des Gothaer Vertrags, der allerdings nach seiner Form und theilweise auch nach seinem Inhalte den Bundesverhältnissen nicht mehr ganz entspreche, ein Bundesgesetz trete.

Indessen hat man sich über diese Erwägungen, welche vielleicht die eigentliche Absicht des Art. 3 der Verfassung nicht unrichtig wiedergeben, hinweggesetzt und die bundesrechtlichen Normen auch auf die Bestimmung der Armenunterstützungspflicht innerhalb der Staaten ausgedehnt.

Sobald einmal die Regelung der Sache in diesem Sinne feststand, war die weiter zu entscheidende Frage die, welches System der Unterstützungspflicht dem Gesetze zu Grunde zu legen sei.

Die Bundesgesetzgebung fand in dieser Beziehung zwei grundsätzlich verschiedene Systeme vor, von welchen das eine als das preußische, das andere, der Kürze halber, als das gemeinrechtliche bezeichnet werden mag.

---

[1]) Vom hessischen Bundesrathsbevollmächtigten Hofmann. Sten. Ber. Bd. II S. 906.

Das Geltungsgebiet des ersteren umfaßte die bis 1866 zu Preußen gehörigen Landestheile, das des letzteren die übrigen Bundesstaaten und die neuerworbenen preußischen Provinzen.

Was die bei Gründung des deutschen Reiches dem Bunde beigetretenen Staaten anlangt, so läßt sich die Gesetzgebung Badens[1]) dem preußischen, die Gesetzgebung Bayerns und Württembergs[2]) eher dem gemeinrechtlichen System beizählen.

Elsaß-Lothringen brachte selbstverständlich die französische Armengesetzgebung mit.

Die beiden deutschen Systeme haben den Grundsatz gemeinsam, daß die Armenunterstützung eine vom Staat auferlegte Pflicht ist. Sie stehen hiemit im Gegensatze zu dem Systeme des Voluntarismus, wonach die Armenunterstützung lediglich als freiwillige Leistung, als ein Akt ungebotener Wohlthätigkeit erscheint. Dieses System beherrscht, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, die französische Gesetzgebung[3]). Für dasselbe ist die Frage der Vertheilung der Unterstützungspflicht gegenstandslos, da es eine solche Verpflichtung überhaupt nicht kennt.

Der Unterschied der beiden deutschen Systeme ist in den Motiven zum Gesetzentwurfe über den Unterstützungswohnsitz sehr klar entwickelt.

Die preußische Gesetzgebung beruhte wesentlich auf dem Grundsatze der Freizügigkeit, welchem es widerspricht, den Einzelnen für immer an einen und denselben Heimatsort zu binden. An die Stelle der durch die Geburt erworbenen und den Besitzer in der Regel lebenslang begleitenden Heimat setzte daher das preußische Recht (Gesetz vom 31. Dezember 1842, Ges. Samml. f. d. preuß. Staaten 1843 S. 8 und Gesetz vom 21. Mai 1855, ebenda 1855 S. 311) den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf. Hienach fand der Erwerb, abgesehen von dem abgeleiteten Unterstützungswohnsitze der Kinder, Ehefrauen und Wittwen, in zweifacher Weise statt: einmal durch einjährigen Wohnsitz, wenn derselbe unter Beobachtung der Vorschriften über die polizeiliche Anmeldepflicht begründet wurde, sodann weiter durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Volljährigkeit. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes trat hauptsächlich durch dreijährige Abwesenheit von der Gemeinde nach erlangter Volljährigkeit ein. Unterstützungspflichtig waren regelmäßig die Ortsarmenverbände (Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke), für Personen ohne Unterstützungswohnsitz die Landarmenverbände, welch' letztere auch den unvermögenden Ortsverbänden Beihilfe zu leisten hatten.

Die Gesetzgebungen des gemeinrechtlichen Systems stimmten bei mannigfachen sonstigen Verschiedenheiten darin überein, daß sie ausnahmslos in dem deutschen Heimatbegriffe wurzelten. In den meisten dieser Gesetzgebungen bildete das Recht auf Armenversorgung nur einen Ausfluß des Heimat-

---

[1]) Gesetz vom 5. Mai 1870. Siehe hierüber Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, 1873, S. 41 ff.

[2]) Rocholl a. a. O., S. 34 ff.

[3]) Vgl. den Artikel von Maurice Block bei Emminghaus, das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Berlin 1870, S. 601.

Ein verunglückter Versuch, den Grundsatz der freiwilligen Armenpflege durchzuführen, wurde auch im Jahre 1847 im Kanton Bern gemacht. Vgl. Böhmert bei Emminghaus a. a. O., S. 476.

rechtes, der vollen Angehörigkeit des Einzelnen zu einer bestimmten Gemeinde. Heimatrecht und Gemeindeangehörigkeit fielen in der Mehrzahl der Bundesstaaten zusammen. Geburt und Aufnahme in den Gemeindeverband erschienen nach dieser Gesetzgebung als Haupterwerbgründe der Heimat; der Erwerb derselben durch Zeitablauf war nur sehr beschränkt zugelassen. Subsidiär erfolgte obrigkeitliche Zuweisung der Heimat.[1])

„Der durchgreifendste Unterschied aber zwischen der gemeinrechtlichen und der preußischen Heimatgesetzgebung liegt darin, daß der Verlust der einmal erworbenen Heimat grundsätzlich bis zum Erwerbe einer andern Heimat ausgeschlossen ist, bezw. nur zugleich mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit eintritt. Hiedurch erst gewinnt die Heimat ihr eigenthümliches Gepräge der Stetigkeit und Unzerstörbarkeit im entschiedensten Gegensatze zu dem preußischen Grundsatze des leicht zu erwerbenden, aber auch ebenso leicht zu verlierenden Unterstützungswohnsitzes."

Träger der Armenpflegelast ist auch hier die Gemeinde. Landarmenverbände im preußischen Sinne sind nicht Bedürfniß.

Dies sind in Kürze die beiden Systeme, zwischen welchen der Reichstag zu wählen hatte, nachdem die Annahme des Grundsatzes des Voluntarismus wohl mit Recht von Anfang an ausgeschlossen wurde.

Der Gedanke, beide Systeme in ähnlicher Weise mit einander zu verbinden, wie das badische Gesetz über Armenpflege vom 5. Mai 1870 gethan hat, wurde nicht erwogen. Nach diesem Gesetze besteht neben dem Unterstützungswohnsitze, welcher durch dreijährigen freiwilligen Aufenthalt in der Gemeinde nach erlangter Volljährigkeit erworben wird, die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde d. i. jener Gemeinde fort, in welcher der Hilfsbedürftige das Gemeinderecht erworben hat. Solange der Bedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Heimatgemeinde hat, geht deren Verpflichtung der Verpflichtung der Unterstützungsgemeinde vor.

Die Reichstagskommission und in der Folge der Reichstag entschieden sich in ihrer Mehrheit für die Annahme des reinen preußischen Systems des Unterstützungswohnsitzes.

Die öffentliche Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen, so entwickelt der Kommissionsbericht[2]), steht mit der wirthschaftlichen Seite des Staatswesens in nothwendigem Zusammenhange. Grundsätzlich obliegt die Verpflichtung zur Unterstützung eines Dürftigen derjenigen Gemeinschaft, welche von dessen wirthschaftlichen Leistungen, so lange er nicht hilfsbedürftig war, Vortheil zog. Dies ist im mittelalterlichen Staate allerdings der enge Verband der Ortsgemeinde, der Geburtsheimat, mit ihrer Gliederung in Berufs- und Standesgenossenschaften gewesen und für solche Verhältnisse ist in der That das System der an die Geburt sich anknüpfenden Heimatrechte das allein folgerichtige.

Dem gegenüber steht der Gedanke, daß der Staat in seiner Gesammtheit ein großes wirthschaftliches Gebiet für die Thätigkeit aller seiner Angehörigen bildet und daß es der freien Willensbestimmung des Einzelnen überlassen bleibt, wie und wo er innerhalb dieses Gebietes seine Thätigkeit entfalten und zu diesem Behufe seinen Aufenthalt nehmen will.

---

[1]) So insbesondere auch im früheren württembergischen Rechte. Vgl. Rocholl a. a. O. S. 36. Das Heimatrecht hieß dort Beisitzrecht.

[2]) Sten. Ber. Bd. IV. S. 566.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Unterstützung der Hilfsbedürftigen als eine Staatslast aufzufassen. Scheinbar würde hieraus geschlossen werden können, daß der Staat unmittelbar die Unterstützungspflicht auf sich zu nehmen hat. Allein, gleichwie der Staat eine Reihe von Lasten und Aufgaben, welche nach Inhalt und Zweck eine selbstverwaltende Thätigkeit fordern, seinen Gliedern überweist, so wird er auch die Aufgabe und Last der Armenpflege jenen Organen zutheilen können, welche nach der inneren Natur dieses Verwaltungszweiges hiezu als die geeigneten erscheinen.

Für die Untersuchung, wie diese Organe beschaffen sein müssen, sind folgende Erwägungen maßgebend.

Die Last der Armenunterstützung muß nach einem gerechten Unterscheidungsmerkmale vertheilt werden. Wo der Staatsangehörige das Recht der freien Wahl seines Aufenthaltes hat, da genießt die Vortheile seiner wirthschaftlichen Thätigkeit nicht der Ort, in welchem er zufällig geboren wurde, sondern jener, wo er sich geraume Zeit vor dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit aufhielt, wo also der letzte Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit war. Auf diesem Gedanken beruht die Vorschrift, daß durch fortgesetzten Aufenthalt der Unterstützungswohnsitz erworben wird, im Gegensatze zu der Regel, daß dem Geburtsorte (der Heimat) die Unterstützungspflicht obliegt.

Wo der Einzelne nicht dazu gelangt ist, an einem bestimmten Orte dauernd sich niederzulassen, da wird seine wirthschaftliche Hervorbringung meist einem größeren Gebiete zu Gute gekommen sein, innerhalb dessen er vor dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit sich bewegte. Dieses größere Gebiet wird demnach für diejenigen Armen, welche eines Unterstützungswohnsitzes entbehren, einzutreten haben.

Die Auffassung der Unterstützung als eines Entgelts für die genossenen wirthschaftlichen Vortheile führt also zur Schaffung eines in erster und eines in zweiter Linie unterstützungspflichtigen räumlichen Bezirkes.

Hält man an diesem Grundgedanken fest, so ergibt sich, daß der in erster Linie pflichtige Unterstützungsbezirk die Ortsgemeinde sein kann, aber nicht sein muß, unter Umständen sogar nicht sein kann. Letzteres dann, wenn die Ortsgemeinde zu unbedeutend ist, um als Mittelpunkt wirthschaftlicher Thätigkeit gelten zu können. Grundsätzlich darf sonach nicht der Ortsgemeindebezirk als solcher maßgebend sein, sondern es sind räumliche Bezirke, welche ein Wirthschaftsgebiet darstellen, als Armenverbände zu organisiren. Dies ist das altpreußische System der Ortsarmenverbände als nächstverpflichteter und der aus mehreren solchen Verbänden bestehenden Landarmenverbände als aushilfsweise verpflichteter Unterstützungsorgane. Ihm gegenüber steht das Heimatsystem, die Armenpflege durch die Ortsgemeinde als solche.

Die mit der Hilfsbedürftigkeit verbundene Störung des wirthschaftlichen Lebens des Einzelnen muß ferner auf das möglichst geringe Maß zurückgeführt werden. Daher verdient es den Vorzug, den Hilfsbedürftigen, wie das preußische System thut, da zu unterstützen, wo er im Augenblicke der Bedürftigkeit sich aufhält und den Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Thätigkeit hat, nicht aber, wie das gemeinrechtliche System will, da, wo er zufällig geboren und im Laufe der Zeit fremd geworden ist.

Die Einrichtung der Armenpflege muß endlich nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung im Anschlusse an die Gemeindeverfassung erfolgen.

Diese Ausführungen der Anhänger der preußischen Armengesetzgebung blieben nicht ohne lebhafte Anfechtungen Seitens der Vertreter des Heimatsystems. Von diesen wurde Folgendes geltend gemacht.[1])

Der Unterstützungswohnsitz bietet nur ein Surrogat des Heimatrechtes für gewisse Fälle. Neben jenen, welche einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, steht die große, anderwärts unbekannte Klasse der Landarmen oder, wie man zutreffender sagen kann, der Heimatlosen.[2]) Denn in der That ist der Landarmenverband kein Ersatz für die Heimat.

Das Wesen der Heimat besteht darin, daß sie eine Zufluchtsstätte bietet, zu der man im Falle der Noth zurückkehren kann; der Landarmenverband dagegen unterstützt nur diejenigen, welche sich innerhalb seines Bezirks aufhalten. Sobald ein Landarmer den Bezirk des Landarmenverbandes, der ihn bisher unterstützt hat, verläßt, hat er seine Zufluchtsstätte nicht mehr in diesem Verbande. Der Letztere ist nicht verpflichtet, den betreffenden Armen zum Zwecke der Unterstützung wieder aufzunehmen, sondern der Hilfsbedürftige fällt nun dem neuen Landarmenverbande zur Last, in welchem er sich gerade aufhält.[3])

Das System des Unterstützungswohnsitzes erscheint ferner nicht geeignet, um hierauf eine geregelte vorbeugende Armenpflege zu gründen. Dieser letztere wichtige Theil der Armenpflege läßt sich nur auf die Heimat stützen.

Weiß ein Armenverband im Vorneherein, daß eine Person voraussichtlich ihm zur Last fallen wird, dann ist er, um sich vor späteren größeren Aufwendungen zu schützen, geneigt, helfend einzutreten und dieselbe durch Unterstützung, Unterbringung in eine Anstalt u. dgl. zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu machen oder als solches zu erhalten. Solange dagegen ein Armenverband irgend Aussicht hat, sich des Bedürftigen ganz zu entledigen, wird er kaum gewillt sein, Mühen und Kosten in jener vorsorglichen Richtung aufzuwenden.[4])

Das Bestreben der Gemeinden und Armenverbände, Personen von sich ferne zu halten, deren Verarmung sie befürchten, muß außerdem thatsächlich zu einer Beschränkung der Freizügigkeit führen.

Dieses Bestreben wird in gesetzlicher Weise dadurch zu Tage treten, daß die Gemeinden von dem ihnen nach dem Freizügigkeitsgesetze zustehenden Abweisungsrechte[5]) gegenüber solchen Personen in strengerer Weise Gebrauch machen. Es wird überdies, wie in Preußen vielfach beobachtet wurde, die Neigung sich geltend machen, den gesetzlichen Grundsatz der Freizügigkeit in betrüglicher Weise zu umgehen.

Es wurde in dieser Richtung wahrgenommen, daß Neuanziehende zur Annahme öffentlicher Unterstützungen verleitet und dadurch veranlaßt wurden, den Gemeinden einen Grund zur Ausweisung an die Hand zu geben.[6])

---

[1]) Sten. Ber. Bd. IV. S. 568 (Kommissionsbericht).

[2]) Sten. Ber. Bd. II. S. 899 (Abg. v. Zehmen), S. 901 (Bundesrathsbevollmächtiger Schmalz) und S. 907 (Bundesrathsbevollmächtigter Hofmann.)

[3]) Sten. Ber. Bd. II. S. 907 (Hofmann).

[4]) Sten. Ber. Bd. IV. S. 568 (Kommissionsbericht), Bd. II. S. 899 (Abgeordneter v. Zehmen).

[5]) Vgl. hierüber meine Abhandlung über die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in den „Annalen" 1876, S. 166.

[6]) Sten. Ber. Bd. II. S. 907 (Hofmann). Vgl. auch Verhandlungen des ordentlichen Reichstags 1867 Bd. I. S. 559. Abg. v. Bockum-Dolffs: „Durch langjährige Praxis bin ich belehrt worden, daß viele Magistrate, Bürgermeister und Ortsvorsteher ein ungemeines

Auch kam in der Reichstagskommission zur Sprache, daß unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes ein förmliches System sich ausgebildet habe, neu Anziehenden keine Wohnung zu gewähren. Es bestünden auf dem platten Lande an manchen Orten Verabredungen, bei denen man sogar Konventionalstrafen für die Uebertretung festsetze und welche darauf abzielten, neu Anziehenden die Niederlassung durch Verweigerung der Wohnung unmöglich zu machen.[1])

Solche Erscheinungen, so wurde hervorgehoben, finden sich nicht, wo die Unterstützungspflicht an der Heimat haftet.

Sind die Gemeinden sicher, daß der Aufenthalt eines neu Anziehenden die Gefahr möglicher Unterstützungspflicht nicht mit sich bringt, weil der Zuziehende ein festes Heimatrecht besitzt, so haben sie kein Interesse, ihr Abweisungsrecht geltend zu machen. Es geschieht dies auch in den Ländern des Heimatsystems thatsächlich sehr selten.

Ebensowenig weiß man dort von jenen Chicanen, welchen in Preußen die neu Anziehenden Seitens der Gemeinde ausgesetzt sind.[2])

Gegen das System der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch bloßen Aufenthalt läßt sich ferner einwenden, daß es die Masse der Hilfsbedürftigen in den großen Städten und Fabrikorten zusammenzieht und dadurch das Anwachsen des Proletariats in bedenklicher Weise fördert.[3])

In moralischer Hinsicht kommt in Betracht, daß nur das gemeinrechtliche System dem Einzelnen auf seinen Lebenswegen das Gefühl gewährt, wirklich eine Heimat zu besitzen, einen Rückhalt und eine Stütze, an die er sich anlehnen kann. Dieses Gefühl aber ist der Keim der Anhänglichkeit an das Vaterland.[4]) Einen solchen Rückhalt kann der ebenso schnell gewonnene wie verlorene Unterstützungswohnsitz nicht bieten, noch weniger die Verweisung auf den bloßen letzten Aufenthalt.[5])

Dieses System schwächt zudem die Bedeutung der Gemeindeangehörigkeit auf das fühlbarste.

„Wenn Jemand, der heute in einer Gemeinde als Bürger aufgenommen ist, von dieser selben Gemeinde morgen seinem früheren Unterstützungswohnsitze zugewiesen werden kann, so ist die ganze Gemeindeangehörigkeit so ent-

---

Raffinement besitzen, Neuanziehende von sich und ihren oft sehr exclusiven Gemeinden fern zu halten . . . Es sind mir nämlich zum Oefteren Fälle vorgekommen, daß die Ortsbehörden neu Angezogene vor sich forderten und ihnen Almosen gewisser Maßen aufdrängten, ihre Noth dazu benützten, ihnen Beihilfe zu Theil werden zu lassen aus irgend einem Fond, und war das dann ein oder zwei Mal im Laufe des ersten Jahres nach dem Anzuge geschehen, so erfolgte die Ausweisung."

[1]) Sten. Ber. Bd. II. S. 907 (Hofmann.)

[2]) Sten. Ber. Bd. II. S. 908 (Hofmann).

[3]) Sten. Ber. Bd. IV. S. 569 (Kommissionsbericht) und Bd. II. S. 901 (Abgeordneter v. Zehmen). Dieser Beweisgrund ist übrigens schwach. Vgl. Sten. Ber. Bd. II S. 903 (Abg. v. Sänger) und S. 909 (Abg. Dr. Stephani).

[4]) Es nimmt sich nahezu komisch aus, wenn man dem gegenüber ausruft: Die Geburt sei ja der reine Zufall, habe denn der Unterstützungsbedürftige irgend einen Einfluß darauf, an welchem Orte er geboren wurde? (Abg. Dr. Stephani, Sten. Ber. Bd. II. S. 909). Freilich, die Auswahl des Geburtsortes hat jeder ebensowenig als die Wahl seiner Aeltern. Aber ist deßhalb etwa die Familienangehörigkeit etwas Gleichgültiges, ein Zufall, auf welchen sich kein Rechtsverhältniß gründen läßt?

[5]) Sten. Ber. Bd. IV. S. 568 (Kommissionsbericht) und Bd. II. S. 899 (Abgeordneter v. Zehmen.)

schieden als etwas Unbedeutendes hingestellt, daß dadurch das Gemeindeleben, wie es wenigstens in den Staaten, die das Heimatrecht haben, glücklicherweise noch existirt, auf's Tiefste gestört und beeinträchtigt wird." Man kann die gemeindliche Selbständigkeit nicht empfindlicher treffen, als wenn man erklärt: Es ist für die Unterstützung eines Bedürftigen ganz einerlei, welcher Gemeinde er angehört.[1])

Eine praktische Schattenseite des Systems des Unterstützungswohnsitzes ist weiter, daß dasselbe eine Unzahl von Schreibereien und Erörterungen, hiedurch aber Kosten verursacht, die mitunter in ihrer Gesammtheit die Verpflegungskosten übersteigen.[2]) Die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ortsarmenverbänden, sowie zwischen solchen und Landarmenverbänden, sind hier erheblich zahlreicher als jene, welche bei dem Heimatsysteme vorkommen. Gerade unter den neueren Verhältnissen wird der Beweis sehr schwierig sein, daß Jemand sich zwei oder drei Jahre ununterbrochen an einem Orte aufgehalten hat. „Man hat der freien Bewegung zu Liebe auch die Kontrole über den Aufenthalt durch das Gesetz über das Paßwesen bedeutend ermäßigt. Wie soll eine Gemeinde, die in dem Falle ist, einen Hilfsbedürftigen vorläufig zu unterstützen, einer andern Gemeinde beweisen, daß der Betreffende sich in ihrem Bezirke zwei oder drei Jahre lang ununterbrochen aufgehalten hat? Dies führt zu den schwierigsten Beweiserhebungen und zu einer Masse von Streitigkeiten, die nur Unzufriedenheit unter den Gemeinden hervorbringen."

Um für den Unterstützungswohnsitz einen rechtfertigenden Grundgedanken zu haben, hat man den Satz aufgestellt, daß die Unterstützung ein Entgelt für die wirthschaftlichen Vortheile sei, welche der Einzelne der Ortsgemeinde zugebracht hat.

Allein weder ist es nothwendig, daß der Betreffende der Ortsgemeinde gerade *Nutzen* gebracht hat, noch trifft es in der Regel zu, daß er gerade der *Ortsgemeinde* Nutzen gebracht hat.

Den Nutzen von der Thätigkeit des Arbeiters zieht der Arbeitgeber. Man müßte also eigentlich diesem die Unterstützungspflicht auferlegen. Auf die zahlreichen Fälle, bei welchen der letzte Aufenthalt entscheidet, ist jener Grundsatz überhaupt nicht anwendbar. Es wäre einfacher und für das System des Unterstützungswohnsitzes folgerichtiger, *nur* den letzten Aufenthalt maßgeben zu lassen.[3])

Um von der Kritik des preußischen Systems zur Widerlegung jener Einwendungen überzugehen, welche gegen das gemeinrechtliche System gemacht werden, so wird dem letzteren vor Allem der Mißstand entgegen gehalten, daß es Anlaß zu einem Hin- und Herschieben der Hilfsbedürftigen biete, deren Geburtsort oft ihrem Aufenthaltsorte sehr ferne liege.

Dieser Einwand erscheint jedoch bei der Entwickelung der heutigen Verkehrsmittel und der Seltenheit solcher Fortschaffungen nicht erheblich. Für die Regel wird man wohl annehmen dürfen, daß die Bewegung der Bevölkerung innerhalb der Heimatprovinz vor sich geht.

---

[1]) Sten. Ber. Bd. II. S. 908 (*Hofmann*).
[2]) Sten. Ber. Bd. II. S. 901 (Abg. v. *Zehmen*).
[3]) Vgl. Sten. Ber. Bd. IV. S. 568 (Kommissionsbericht) und Bd. II. S. 901 (Abg. v. *Zehmen*).

Hiezu kömmt, daß bei dem Systeme des Unterstützungswohnsitzes ebenso gut wie bei dem der Geburtsheimat Fälle eintreten können, wo der unterstützungspflichtige Ort entfernt von dem Orte liegt, in welchem die Bedürftigkeit eintritt. Ein eigentliches Hin- und Herschieben des Bedürftigen wird sogar nur bei diesem Systeme denkbar sein, wo die Aufenthaltsgemeinde ein Interesse an rechtzeitiger Entfernung des Bedürftigen hat; nicht dagegen beim Heimatsysteme. Denn jeder kann nur einen einzigen Geburtsort haben.[1])

Man macht ferner dem Heimatsysteme die Härte zum Vorwurfe, die dadurch entsteht, daß ein seiner Geburtsheimat seit Jahren Entfremdeter, wenn seine wirthschaftlichen Verhältnisse in Zerrüttung sind, der Heimatgemeinde zur Last fällt.[2]) Allein ähnliche Härten entstehen auch beim Unterstützungswohnsitze. Es ist nicht minder hart, wenn eine Gemeinde Jemanden, der vielleicht nur zwei oder drei Jahre in ihr gelebt hat, sein Leben lang verpflegen muß, obschon derselbe dieser Gemeinde von Haus aus fremd gegenüber steht; es ist ferner hart, wenn etwa gar die eigene Heimatgemeinde ihren Angehörigen der fremden Unterstützungsgemeinde zuweist, weil ersterer in der letzteren zwei oder drei Jahren sich aufhielt.

Solche Fälle können bei jedem Systeme vorkommen und dürfen zur Beweisführung nach der einen oder andern Seite nicht benützt werden.[3])

Im Vorstehenden ist der Versuch gemacht, in systematischer Zusammenfassung wiederzugeben, was in den Verhandlungen des Reichstags von den Anhängern der preußischen Gesetzgebung einerseits und von jenen des Heimatrechtes andererseits erörtert wurde.

Man wird, wenn man die Gründe für und wider gegen einander abwägt, der Befürchtung sich nicht erwehren können, daß der Reichstag, indem er für das preußische System des Unterstützungswohnsitzes sich entschied, einen nicht ganz glücklichen Griff gethan hat.

Rocholl (System des deutschen Armenpflegerechts, 1873, S. 2) bemerkt nicht unrichtig: „Der Grundgedanke des Unterstützungswohnsitzes beruht auf einem leicht erkennbaren Irrthume. Denn diejenigen zwei Aufenthaltsjahre, welche der Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vorhergehen und allein entscheidend für die Verpflichtung zur Armenpflege sind, gewähren der Aufenthaltsgemeinde nur so geringe wirthschaftliche Vortheile, daß damit gewiß nicht die Armenfürsorgepflicht begründet werden kann."[4])

---

[1]) Sten. Ber. Bd. IV. S. 568 (Kommissionsbericht) und Bd. II. S. 900 (Abgeordneter v. Zehmen).

[2]) Sten. Ber. Bd. II. S. 903 (Abg. v. Sänger) und S. 910 (Abg. Dr. Stephani.)

[3]) Sten. Ber. Bd. II. S. 907 (Hofmann).

[4]) Rocholl fährt a. a. O. fort: „Als das altpreußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 mit dem System des Heimatrechtes brach und an Stelle des letzteren das des dreijährigen Wohnsitzes setzte, ließ sich dieses durch die Nothwendigkeit eines allmäligen Ueberganges von der engen genossenschaftlichen zu der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde rechtfertigen. Ob es aber auch bei Erlaß des neuen Reichsgesetzes noch nothwendig war, diesen Standpunkt des Uebergangs und der Vermittelung beider Hauptsysteme festzuhalten, läßt sich jetzt schwer entscheiden, zumal damals kein Plan hervorgetreten ist, der die unbedingte Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde durch eine weitgehende und systematisch ausgebildete Ausgleichung der Armenlasten mittels großer Verbände annehmbar zu machen verstand." — Dieser Schriftsteller scheint also weniger zu tadeln, daß man das Heimatsystem nicht angenommen, als daß man nicht an Stelle der Ortsverbände größere Landarmenverbände als in erster Linie unterstützungspflichtig gesetzt hat.

Die Ansicht des Reichstages fand indeß die Billigung des Bundesrathes und so ist das preußische System des Unterstützungswohnsitzes durch Erlassung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870[1]) gemeines Recht ursprünglich für den norddeutschen Bund, später für das deutsche Reich geworden.[2])

Nur die Bundesstaaten Bayern und Elsaß-Lothringen haben ihre besondere, auf anderen Grundsätzen aufgebaute Armengesetzgebung behalten.

Die Ausnahmestellung Bayerns ist eine verfassungsrechtliche, indem nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung das Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht des Reichs sich für Bayern auf die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse nicht erstreckt. Bayern hat auf diese Weise seine auf dem Systeme des Heimatrechtes (der Gemeindeangehörigkeit) beruhende Armengesetzgebung unversehrt erhalten.[3])

Die Sonderstellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen ist nicht verfassungsrechtlich gewährleistet. Es ist nur das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz auf diesen Staat bisher nicht ausgedehnt worden.

Das Verhältniß Bayerns und Elsaß-Lothringens in Bezug auf die Armenfürsorgepflicht zu einander und zu den übrigen Bundesstaaten regelt sich nach jenen Verträgen, welche in dieser Richtung vor Gründung des Reiches zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossen worden sind.

Für Bayern bestimmt Ziff. III des bayerischen Schlußprotokolles vom 23. November 1870:

„Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I statuirten Ausnahmen von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen, dann die sog. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen[4]) für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten."

Für Elsaß-Lothringen gelten der Gothaer Vertrag und die späteren zur Ausführung desselben getroffenen Verabredungen gemäß dem im Uebrigen außer Anwendung getretenen § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 8. Januar 1873 (R.-G.-Bl. S. 51).[5])

Die Eisenacher Konvention ist durch Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1873 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.[6])

---

[1]) B.-G.-Bl. 1870 S. 360 Nr. 20, ausgegeben am 23. Juni 1870. Gesetzentwurf in den Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes. I. Legislaturperiode. Session 1870. Bd. III S. 160. Berathungen ebenda Bd. I S. 85. (Erste Lesung) Bd. II S. 899. (Zweite Lesung) S. 1096. (Dritte Lesung) S. 1119 (Schlußabstimmung.) Das Gesetz nebst dem preußischen Ausführungsgesetze ist abgedruckt in den „Annalen" 1871 S. 395 ff.

[2]) Das Gesetz wurde eingeführt: 1) in Südhessen vom 1. Juli 1871 an durch Art. 80, Abs. 2 der Verfassung des deutschen Bundes vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 649), vgl. § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (B.-G.-Bl. S. 63). 2) in Württemberg und Baden vom 1. Januar 1873 an durch Gesetz vom 8. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 391).

[3]) Die Berechtigung der bayerischen Sonderstellung erkennt auch Rocholl a. a. O., S. 34 an.

[4]) Abgedruckt „Annalen" 1868, S. 478.

[5]) Ges. über den Unterstützungswohnsitz § 1 Abs. 3.

[6]) Die diesbezügliche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1874 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen S. 1) lautet: „Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 6. Dezember v. Js. sich damit einverstanden erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen

Innerhalb seines Geltungsbereiches ist das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz mit der aus Art. 2 der Reichsverfassung sich ergebenden Wirkung in's Leben getreten, daß es den Landesgesetzen vorgeht.

Es hatten daher vom Tage der Giltigkeit des Unterstützungsgesetzes an die früheren landesrechtlichen Bestimmungen über die durch das Reichsgesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur noch insoweit Anwendung zu finden, als es sich um Feststellung der Unterstützungsverhältnisse für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes handelte (§ 65 Abs. 1 des Ges.).

Schon oben wurde angedeutet, daß die gesetzgeberische Zuständigkeit des Reiches sich nicht auf das gesammte Armenpflegerecht, sondern nur so weit erstreckt, als das Heimat- und Niederlassungsrecht in Frage kömmt. Innerhalb dieses Gebietes aber hat das Reich die Regelung der Verhältnisse nicht nur zwischen den Bundesstaaten, sondern auch innerhalb derselben übernommen.

Hienach ergibt sich folgende Ausscheidung der beiderseitigen Zuständigkeiten des Reiches und der Bundesstaaten.

Bundesrechtlich ist geordnet:

1. Die Gleichberechtigung der Reichsangehörigen in Bezug auf Armenunterstützung;
2. Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes;
3. die Organisation der Armenpflege, ferner die Rechte und Pflichten der Organe der Armenpflege unter sich und gegenüber Dritten;
4. innerhalb des später darzustellenden Umfanges das Verfahren in Streitsachen über solche Rechte und Pflichten.[1])

Der landesrechtlichen Regelung[2]) fallen anheim die Bestimmungen

1. über Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung;
2. über die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel;
3. über Zusammensetzung und Einrichtung der Organe der öffentlichen Armenpflege;

---

mehrerer deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach 2c., künftig auch zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen."

[1]) In engeren Grenzen hält sich das schweizerische Bundesrecht. Das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, bestimmt: Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken, und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu Theil werden. Art. 2. Ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. Ein Ersatz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechlich Verpflichteten geleistet werden kann. Art. 3. Tritt nach Art. 2 Abs. 2 der Fall der Ersatzpflicht ein, so haben die Behörden des Heimatkantons Hand zu bieten, daß die nach billigen Ansätzen gestellte Rechnung bezahlt wird.

[2]) § 8 des Gesetzes spricht von den „Landesgesetzen". Die Kommission des Reichstages weiß darüber folgendes Verwunderliche zu berichten (Sten. Ber. Bd. IV S. 573): „Ebenso ging die Kommission auf den von dem k. sächsischen Herrn Vertreter des Bundesraths angeregten Gedanken nicht ein, eine dem § 155 der Gewerbeordnung analoge Bestimmung aufzunehmen, daß, wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen sei, darunter auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen seien. Wo und in soweit verfassungsmäßige Verordnungen die Kraft der Landesgesetze haben, bedürfe es einer solchen zusätzlichen Bestimmung nicht, sie könne aber als ein, wenn auch nur scheinbarer Eingriff in die Prärogative der Landesgesetzgebung mißverstanden werden und bleibe deshalb besser weg."

4. darüber, ob,[1]) in welchen Fällen und in welcher Weise den unteren (Orts-) Armenverbänden durch die oberen (Land-) Armenverbände oder andere öffentliche Körperschaften[2]) eine Beihilfe zu gewähren ist; ferner
5. darüber, ob und in wie ferne den oberen Armenverbänden gestattet ist, sich der unteren als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger zu bedienen. (§ 8 des Ges.)

Die Landesgesetzgebung regelt endlich.

6. die Zuständigkeit, den Instanzenzug und das Verfahren der Spruchbehörden in Armensachen, insoweit das Reichsgesetz nicht Bestimmungen getroffen hat. (§ 38 Abs. 2 des Ges.)

Der Hauptgrundsatz, welchen das Reichsrecht für die Unterstützungspflicht aufstellt, ist folgender.

Jeder Deutsche, welcher dem Geltungsgebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehört,[3]) ist in jedem Bundesstaate dieses Gebietes

1. in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Armenunterstützung, dann
2. in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln. (§ 1 Abs. 1 des Ges.)

Die angegebene Gleichstellung erstreckt sich sonach nicht auf solche Deutsche, welche nur die bayerische oder elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besitzen, sowie nicht auf Bundesausländer. Sie muß dagegen unbedingt solchen Reichsangehörigen zugestanden werden, welche neben der bayerischen oder reichsländischen noch eine andere deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Diese Gleichstellung bezieht sich ferner nur auf die **öffentliche** Armenunterstützung d. i. auf jene, welche nach Armenpflegerecht durch die zuständige Behörde aus Mitteln der öffentlichen Armenverbände oder des Staats geleistet wird. (Vgl. § 61 Abs. 1 des Ges.)

Als Unterstützungen im Sinne des Reichsgesetzes erscheinen also insbesondere nicht[4]):

1. Alle diejenigen, welche kraft privatrechtlicher Ernährungspflicht geleistet werden.

   Hieher gehören die in Folge eines Familien-, Dienstes- oder Genossenschaftsverhältnisses, eines privatrechtlichen Vertrages oder einer Stiftung zu gewährenden Unterstützungen (§ 61 Abs. 2 des Ges).[5])

---

[1]) „Daß die Fassung des § 8 die einzelnen Landesgesetzgebungen nicht zwinge, die subsidiäre Verpflichtung der Landarmenverbände gegenüber den Ortsarmenverbänden über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus zu erstrecken, wurde . . ausdrücklich konstatirt." (Sten. Ber. Bd. IV S. 573 (Kommissionsbericht).

[2]) Sten. Ber. Bd. IV S. 572: „Endlich stellt § 8 der Landesgesetzgebung anheim zu bestimmen, ob und wie den Ortsarmenverbänden „von anderen Stellen" als den Landarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren ist, da es durchaus zulässig erscheint, den offiziellen Unterstützungsorganen unter Umständen vom Staate, den Provinzen oder anderen Körperschaften, materiell oder formell(??), eine gesetzliche Hilfe angedeihen zu lassen." (Kommissionsbericht.) Der Ausdruck „Stelle" im Gesetze ist der allerunpassendste, den man finden konnte.

[3]) In diesem Sinne ist in der folgenden Darstellung der Kürze halber gebrauchte Ausdruck „Reichsangehöriger" oder „Deutscher" zu verstehen.

[4]) „In Alinea 2 wird konstatirt, daß neben der durch dieses Gesetz konstituirten öffentlichen Unterstützungspflicht die auf anderen, als dem Titel dieses Gesetzes beruhende Unterstützungsverbindlichkeit unverändert fortbesteht." Sten. Ber. Bd. IV S. 590 (Kommissionsbericht.)

[5]) Vgl. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, S. 330 ff. Wohlers, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. V Nr. 16A. (Krankenpflege in Folge Dienstvertrags) und B.

2. Alle Unterstützungen, welche, wenn auch auf Grund einer öffentlich-rechtlichen, doch nicht auf Grund einer armenrechtlichen Bestimmung zu leisten sind.[1]) Es zählen hiezu, wie das Reichsgesetz ausdrücklich hervorhebt (§ 6), alle Unterstützungen durch Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist.[2]) Nicht minder sind die Militärpersonen und deren Angehörigen zu bewilligenden Unterstützungen hieher zu rechnen.
3. Selbstverständlich erscheinen nicht als Unterstützungen im reichsgesetzlichen Sinne alle jene, welche, sei es von Privaten, sei es von öffentlichen Behörden und Körperschaften, freiwillig d. i. ohne rechtliche Verpflichtung gegeben werden.[3])

Das Reichsgesetz unterläßt es, eine nähere Bestimmung darüber zu treffen, wann der Fall der Hilfsbedürftigkeit anzunehmen sei. Ebenso wenig enthalten die Vollzugsgesetze der Bundesstaaten eine Begriffsbestimmung der Hilfsbedürftigkeit. Die Motive zum Entwurfe des preußischen Ausführungsgesetzes bemerken, daß die Frage, wann die Hilfsbedürftigkeit als vorhanden zu betrachten sei, nur nach Lage des einzelnen Falles beantwortet werden könne und sich einer allgemein giltigen Regelung durch das Gesetz entziehe.[4])

Im Allgemeinen werden als hilfsbedürftig diejenigen anzusehen sein, welche wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes[5]) das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche[6]) sich und ihren Familienangehörigen[7]) nicht zu verschaffen vermögen.[8])

Hiebei ist unter Nothstand ein solcher Zustand zu verstehen, bei welchem die an sich vorhandenen Mittel und Kräfte zur Abwendung der Noth augenblicklich für den Betreffenden nicht verfügbar sind.[9])

Der reichsrechtliche Begriff der Hilfsbedürftigkeit umfaßt nur die physische Noth. Es besteht sonach kein reichsgesetzliches Gebot der Gleichbehandlung aller Reichsangehörigen in Bezug auf die Befriedigung geistiger Bedürfnisse wie z. B. auf dem Gebiete des Unterrichts oder des Kultus.

Ebenso wenig erstreckt sich nach dem Wortlaute des Gesetzes die Gleichstellung auf verstorbene Reichsangehörige, so daß also eine gleiche Behandlung hinsichtlich der Beerdigung vom Reichsrechte nicht gefordert wird.[10])

---

[1]) „In der Kommission ausdrücklich hervorgehoben wurde hiebei, daß auch das Recht, anderweit Verpflichtete im Verwaltungswege zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, wo es gesetzlich besteht, durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht alterirt werde.“ Sten. Ber. Bd. IV S. 590.

[2]) „In einzelnen Theilen des Bundesgebietes, z. B. in Ostfriesland, besteht zur Zeit noch die Einrichtung, daß die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses unter sich gesetzlich einen Armenverband bilden. Da der Entwurf prinzipiell nur örtlich abgegrenzte Armenverbände kennt, so können konsequenter Weise für dergleichen auf einem bestimmten Glaubensbekenntnisse ruhenden Verbände aus dem Bundesgesetze weder Rechte noch Verbindlichkeiten entstehen.“ Sten. Ber. Bd. III S. 165 (Motive).

[3]) Wohlers IV Nr. 27E; V Nr. 23B.

[4]) Koller's Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins, Bd. IV S. 615.

[5]) Centralblatt für das deutsche Reich, 1877 S. 58.

[6]) „Selbst wenn N. unvermögend ist, von ihrem Arbeitsverdienste Steuern zu bezahlen, so ist damit noch nicht bewiesen, daß sie auch den nothdürftigen Lebensunterhalt nicht erwirbt.“ Wohlers IV Nr. 27A.

[7]) Welche Personen armenrechtlich als familienangehörig zu betrachten sind, wird später erörtert werden.

[8]) Vgl. auch Eger, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. S. 10.

[9]) Vgl. Wohlers I Nr. 7 a. E. (nicht verfügbare Erbtheilsforderung) VII Nr. 13.

[10]) Sten. Ber. Bd. IV S. 1100 u. 1101 (Bundeskommissär von Puttkamer).

Selbstverständlich ist damit die landesgesetzliche Gleichstellung der Angehörigen anderer Bundesstaaten mit den eigenen Staatsangehörigen in diesen Punkten nicht ausgeschlossen.

Der reichsrechtliche Begriff der Hilfsbedürftigkeit bezieht sich ferner nur auf die gegenwärtige, nicht auf die in Zukunft zu befürchtende Noth.[1]) Das Reichsgesetz verlangt sonach keine Gleichberechtigung aller Bundesangehörigen in Bezug auf die vorsorgende Armenpflege.

Für den Begriff der Unterstützungsbedürftigkeit ist deren Art und Maß unerheblich, soferne es sich nur um Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit handelt.

Der gemeinrechtliche Grundsatz lautet nur dahin, daß die dem Geltungsgebiete des Unterstützungsgesetzes angehörigen Deutschen in den Staaten dieses Gebietes hinsichtlich der Art und des Maßes der öffentlichen Armenunterstützung den Inländern gleichstehen.

Art und Maß dieser Unterstützung selbst aber bestimmen sich nicht nach gemeinem, sondern nach Landesrechte.

Dagegen hat das Reichsgesetz die Durchführung des weiteren Grundsatzes, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaate bezüglich des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln sei, selbst übernommen, indem es die Voraussetzungen für diesen Erwerb und Verlust einheitlich regelte.

§ 2.

Die Träger der Unterstützungspflicht.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher wird durch Ortsarmenverbände, durch Landarmenverbände und durch die Bundesstaaten geübt.[2]) (§ 2 des Ges.)

Die Ortsarmenverbände können entweder aus einer Gemeinde bestehen, was als die Regel erscheint, oder aus mehreren Gemeinden zusammengelegt sein (Gesammtarmenverbände).

Die Ortsarmenverbände können nur aus ganzen Gemeindebezirken, nicht aus Theilen von solchen bestehen. Der räumliche Zusammenhang des Verbandes wird vom Gesetze vorausgesetzt. Eine Ausnahme ergibt sich für jene Fälle, wo der Bezirk einer Gemeinde räumlich nicht zusammenhängt.[3])

Selbständige Gutsbezirke sind den Gemeinden gleich zu achten.

---

[1]) Wohlers, Entsch. II, Nr. 11D; IV. Nr. 27A als Beispiel für gegenwärtige Noth; III, Nr. 19 Bezahlung der Miethe zur Vermeidung der Ausweisung aus der Wohnung.

[2]) Vgl. Sten. Ber. Bd. IV. S. 571 (Kommissionsbericht) mit Bd. III. S. 165 (Motive der Vorlage). Eine grobe Nachlässigkeit begehen Beutner und Herrfurth in Kollers Archiv des nordd. Bundes Bd. IV. S. 531, indem sie, ohne zu bedenken, daß § 2 des Regierungsentwurfs und damit der Grundsatz der blos interterritorialen Regelung des Unterstützungswohnsitzes gefallen ist, gerade diesen Grundsatz als „Grundprinzip" des Gesetzes angeben.

[3]) A. M. Eger. S. 10, N. 10 und S. 11, N. 12. Eger beruft sich für seine Ansicht, daß die räumlich nicht zusammenhängende Gemeinde einen Ortsverband gar nicht bilden dürfe, auf § 4 des Ges. arg. voce „räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände" im ersten Satze und „angrenzenden Ortsarmenverbande", im zweiten Satze. Allein, was den ersten Ausdruck anlangt, so ist „räumlich abgegrenzt" nicht gleich „räumlich zusammenhängend" und der zweite Satz des Artikels zielt offenbar auf die nicht im Gemeindeverbande befindlichen Grundbesitzungen.

Die Gesammtarmenverbände gelten in Ansehung der durch das Unterstützungsgesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit. (§ 3 des Ges.)

Dies will besagen, daß hinsichtlich der armengesetzlichen Rechte und Pflichten als Rechtssubjekte nur die Gesammtarmenverbände, nicht deren einzelne Bestandtheile in Betracht kommen. Die Gesammtarmenverbände bilden also für die armenrechtlichen Verhältnisse gewisser Maßen selbständige juristische Personen.

Jedes Grundstück muß einem Ortsarmenverbande angehören.

Es waren daher, wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestanden, dieselben bis zu dem Tage einzurichten, an welchem das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft trat.

Es war ferner bis zum gleichen Tage jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehörte, entweder einem angrenzenden [1]) Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die landesgesetzlich zuständige Behörde zuzuweisen, oder als selbständiger Ortsarmenverband einzurichten. (§ 4 des Ges.) [2])

Die Landarmenverbände umfassen in der Regel eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden. Ausnahmsweise kann der Bezirk des Landarmenverbandes mit dem eines einzigen Ortsarmenverbandes zusammenfallen.

Auch kann der Staat unmittelbar die Aufgaben des Landarmenverbandes auf sich nehmen. Abgesehen von diesem Falle ist das Staatsgebiet in besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände zu theilen.

Wo solche noch nicht vorhanden waren, war die Einrichtung derselben bis zum Tage, an welchem das Reichsgesetz in Geltung trat, durchzuführen. (§ 5 d. G.)

Die nach dem Reichsgesetze gebildeten Orts- und Landarmenverbände sind selbstverständlich sowohl in ihrem Umfange als in ihrem Bestande nicht unveränderlich.

Die rechtsförmlich erfolgte Veränderung des Gemeinde- oder Gutsbezirkes durch Abtrennung oder Zutheilung von Grundstücken von einem Bezirke zum anderen, schließt dem Grundsatze des Reichsgesetzes zu Folge auch eine gleiche Veränderung des Armenverbandes in sich.

Deßgleichen wird, wo der Bezirk des Armenverbandes mit dem einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutes zusammenfällt, die gänzliche Aufhebung des Gemeinde- oder Gutsbezirkes durch Zutheilung an einen andern Bezirk oder durch Zertheilung unter mehrere Bezirke die Auflösung des betreffenden Armenverbandes nach sich ziehen.

Es können ferner Orts- und Landarmenverbände in mehrere Armenverbände zerlegt werden. Dieser Fall kann bei Verbänden, welche nur Einen Gemeindebezirk umfassen, in Folge der Zertheilung der Gemeinde in mehrere, bei Verbänden, welche aus mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirken bestehen, in Folge der Errichtung gesonderter Verbände für einen oder mehrere Bezirke eintreten. Umgekehrt können auch mehrere Armenverbände in einen einzigen vereinigt werden, sei es in Folge der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu

---

[1]) Ueber die Tragweite des Ausdruckes vgl. Sten. Ber. Bd. II S. 913 ff., besonders S. 914 (Berichterstatter Dr. Friedenthal). Mir scheint der Ausdruck des Gesetzes sprachlich keine andere Deutung zuzulassen als die, daß ein räumlicher Zusammenhang des Grundstückes mit dem Ortsverbande bestehen muß.

[2]) Vgl. die Vollzugsbestimmungen des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 § 16 ff. Koller's Archiv, IV. S. 631.

einer, sei es durch Vereinigung mehrerer Gemeinde- bezw. Gutsbezirke zu einem einheitlichen Armenverbande.

Endlich kann ein aus mehreren Bezirken gebildeter Armenverband durch Vertheilung zwischen andere Verbände untergehen.

Welche Folgen solche Veränderungen für die Rechte und Pflichten der Armenverbände haben, läßt das Gesetz unentschieden. Es sind daher die maßgebenden Grundsätze auf wissenschaftlichem Wege zu gewinnen.

Wo es sich um bloße Veränderungen im Umfange des Armenverbandes, z. B. als Folge einer Umsprengelung von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke zu einem andern handelt, bleibt der betreffende Armenverband als Rechtssubjekt unberührt und es tritt daher keine Aenderung in seinen Rechten und Pflichten ein.

Daraus ergibt sich, daß Unterstützungswohnsitze, welche in einem Ortsarmenverbande bereits begründet sind, fortbestehen, auch wenn der betreffende Inhaber des Unterstützungswohnsitzes auf dem abgetrennten Bezirkstheile wohnt, und daß sie nur bei Eintritt der reichsgesetzlichen Verlustgründe verloren gehen. Denn der Unterstützungswohnsitz besteht lediglich im Armenverbande als Ganzem.[1])

Wenn mehrere Armenverbände in Einen vereinigt werden, ist der neue Verband Nachfolger in die Rechte und Pflichten der aufgehobenen Verbände.[2]) Es gehen daher insbesondere die in einem früheren Verbande bereits erworbenen Unterstützungswohnsitze auf den neuen Verband über.[3])

Wenn aus einem Armenverbande mehrere gebildet werden, dann sind bis zu anderweitiger Auseinandersetzung die Rechte und Pflichten des früheren Verbandes den neuerrichteten Verbänden gemeinsam.[4])

Wird ein Armenverband unter mehrere vertheilt, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf alle jene Verbände gemeinsam über, zwischen welchen die Vertheilung vorgenommen wurde.[5])

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Orts- und Landarmenverbände sind durch die Landesgesetzgebung zu treffen.

Dieselbe hat also insbesondere zu regeln, in welchen Formen und unter welchen Voraussetzungen die Bildung, Aenderung und Aufhebung der Armenverbände vor sich geht, welche Organe zur Vertretung der Verbände berufen

---

[1]) Die Abtrennung beseitigt nicht die Thatsache, daß der Betreffende 2 Jahre lang im Ortsarmenverbande X sich aufgehalten hat (§ 10 des Ges.).

[2]) A. M. scheint Eger S. 10, Nr. 10: „Die Klage auf Erstattung von Verpflegungskosten oder Uebernahme ist nur dann gegen den Gesammtarmenverband zu richten, wenn sich der Hilfsbedürftige nach Konstituirung des Gesammtarmenverbands 2 Jahre lang in einer zu demselben gehörigen Gemeinde aufgehalten hat.“ Dieser Satz beruht auf einer unrichtigen Verallgemeinerung der Entscheidung bei Wohlers II. Nr. 14 B. Vgl. ferner Wohlers VII Nr. 28.

[3]) Dagegen dürfen nicht etwa die Aufenthalte in verschiedenen der neu vereinigten Armenverbände zusammengerechnet werden. Wohlers VI. Nr. 22, S. 45.

[4]) In diesem Sinne hat das Bundesamt für das Heimatwesen wiederholt entschieden. Wohlers II. Nr. 14, A, B und C (ausdrücklich im Falle C; in den Fällen A und B wird die Klage gegen Einen von mehreren aus einem früheren Armenverbande entstandenen neuen Verbänden angebrachter Maßen abgewiesen); ferner III. Nr. 26 A („Nach Auflösung dieses Armenverbandes ist die Versorgung der vorhandenen Ortsarmen eine gemeinschaftliche Last der aus dem früheren Verbande hervorgegangenen zwei neuen Armenverbände geworden“), III. Nr. 26 B., VI. Nr. 22 A und B.

[5]) Wohlers IV. Nr. 20. Diese Entscheidung bezieht sich auf eine unter der Herrschaft des Reichsgesetzes erfolgte Zertheilung, die in der vorigen Note erwähnten Fälle zum Theile auf vor dem 1. Juli 1871 ergriffene Maßregeln zum Vollzug des Reichsgesetzes. Der Grundsatz ist hier wie dort der gleiche.

und wie dieselben zusammenzusetzen sind, ob und in wie weit eine Zwangspflicht zur Uebernahme von Aemtern in der Armenpflege besteht; endlich, in wie weit die Armenverbände der staatlichen Aufsicht untergeordnet sind und wie und durch welche Behörden diese Aufsicht zu handhaben ist.

Was die Aufgaben der Armenverbände betrifft, so obliegt die Verpflichtung zur Armenunterstützung in erster Linie den Ortsarmenverbänden.

Die Unterstützung ist eine vorläufige bezüglich der hilfsbedürftigen Aufenthalter, eine endgiltige bezüglich der nach Maßgabe des Reichsgesetzes dem Ortsverbande Angehörigen, der Ortsarmen.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, der Landarmen, ist Sache der Landarmenverbände. (§ 5 d. Ges.)

Insoweit die Landesgesetzgebung es gestattet, können die Landarmenverbände sich der Ortsarmenverbände als ihrer Organe für die ihnen obliegende öffentliche Armenunterstützung bedienen. (§ 8 d. Ges.)[1])

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte[2]) einander gleich, d. h. sie unterliegen der Rechtsprechung derselben Behörden und den gleichen Bestimmungen über das Verfahren.

Dies gilt auch dann, wenn ein Bundesstaat unmittelbar die Aufgaben des Landarmenverbandes übernommen hat, indem er in diesem Falle hinsichtlich aller durch das Reichsgesetz geregelter Verhältnisse den gewöhnlichen Landarmenverbänden gleichsteht. (§ 7 d. Ges.)[3])

Diese reichsrechtlichen Bestimmungen bilden eine Schranke für die Landesgesetzgebung.

In welcher Weise die Mittel zu beschaffen sind, deren die Armenverbände zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten bedürfen, bestimmt das Landesrecht.

Ebenso ist es der Gesetzgebung der Bundesstaaten überlassen, darüber Vorschriften zu geben, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Körperschaften Beihilfe zu gewähren ist. (§ 8 d. Ges.)

§ 3.

Unterstützungswohnsitz und Landarmuth.

Man versteht unter Unterstützungswohnsitz das Verhältniß der Angehörigkeit eines Deutschen[4]) zu einem bestimmten Ortsarmenverbande.

---

[1]) Preuß. Ausführungsgesetz § 34.

[2]) In Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte, nicht in Bezug auf ihre Rechte.

[3]) Ueber die frühere Fassung des § 7 vgl. Sten. Ber. Bd. III. S. 162 und Bd. IV. S. 572.

[4]) Die Eigenschaft eines Deutschen bildet die nothwendige Voraussetzung für die Möglichkeit des Besitzes eines Unterstützungswohnsitzes. Unter dem Ausdrucke „Deutscher" ist auch hier nur ein solcher Reichsangehöriger zu verstehen, der das Indigenat in einem Bundesstaate besitzt, für welchen das Unterstützungsgesetz Geltung hat. Vgl. Sten. Ber. Bd. IV S. 573 (Kommissionsbericht): „§ 10 des Kommissions-Entwurfs unterscheidet sich von § 7 des offiziellen Entwurfs dadurch, daß er als subjektive Voraussetzung die Qualität eines Norddeutschen nicht besonders ausdrückt. Dies erschien nicht nothwendig, weil im § 54 die Unterstützung der Ausländer als Ausnahme behandelt wird, woraus stillschweigend sich die Konklusion ergibt, daß die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes nur für Norddeutsche gelten." Der Verlust der Reichsangehörigkeit und der Uebertritt in die ausschließliche Staatsangehörigkeit eines dem Geltungsgebiete des Gesetzes nicht angehörigen Bundesstaats hat sonach selbstverständlich den Verlust des bisher besessenen Unterstützungswohnsitzes zur Folge. A. M. Eger S. 45 N. 74a.

Als rechtliche Folge des Unterstützungswohnsitzes ist im Allgemeinen die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zu bezeichnen, dem Verbandsangehörigen im Falle der Bedürftigkeit Unterstützung zu gewähren.

Die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes regelt das Reichsgesetz.

Seine Bestimmungen sind nach einer doppelten Richtung ausschließende: einmal insofern, als neben den reichsrechtlichen Erwerb- und Verlustgründen landesrechtliche nicht bestehen können, sodann insofern, als die gesetzlichen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Uebereinkommen Betheiligter nicht abgeändert werden können.[1]) Es gilt also in letzterer Beziehung der Satz: Jus publicum privatorum pactis mutari non potest.[2])

Der Unterstützungswohnsitz selbst ist ein ausschließender in der Art, daß Niemand zwei Unterstützungswohnsitze zugleich besitzen kann, vielmehr der Erwerb eines neuen den Verlust des früheren Unterstützungswohnsitzes nothwendig nach sich zieht.[3])

Den Gegensatz zum Unterstützungswohnsitze bildet das Verhältniß der Landarmuth, d. i. des Mangels eines bestimmten armenrechtlichen Wohnsitzes.

Der Landarme hat keinen Armenverband, welchem er zugehört.

Die Verpflichtung, ihn im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu unterstützen, ist daher keine im Vorneherein feststehende; sie obliegt regelmäßig demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit eintritt. (§ 30 Abs. 1 Ziff. 2 d. Ges.)

Für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes, dann für die Landarmuth gilt der Grundsatz der Familieneinheit[4]), d. h. die Familienglieder (Ehefrau, Kinder) sind unfähig, einen selbständigen Unterstützungswohnsitz zu besitzen; sie nehmen an den Unterstützungsverhältnissen des Familienhauptes (des Familienvaters, der Wittwe, der unehelichen Mutter) nothwendig Theil.

---

[1]) § 64 des Ges. bringt diesen Gedanken an einem einzelnen Falle (Wirkung des Fristablaufs) zum Ausdrucke. Er steht in ungeschickter Fassung an ungeschicktem Platze. Er wurde im Plenum des Reichstags auf Antrag des Abg. Dr. Prosch (Sten. Ber. Bd. II S. 987) eingefügt. Vergl. ferner Sten. Ber. Bd. IV S. 573 (Kommissionsbericht): „Der Wunsch eines Kommissionsmitglieds als Erwerbsgründe des Unterstützungswohnsitzes . . noch die ausdrückliche Verleihung des Unterstützungswohnsitzes, die ausdrückliche Aufnahme in den Verband einer politischen Gemeinde, die Anstellung aufzuführen, wurde als dem Geist des von der Kommission adoptirten Systems widersprechend bekämpft. Das Kommissionsmitglied zog dem zu Folge seinen bezüglichen Antrag zurück." — Auch die Einführung der sogenannten Heimatsscheine d. s. Urkunden, durch welche die gesetzliche Verlustfrist des Unterstützungswohnsitzes für den Inhaber durch die Gemeinde (den Armenverband) verlängert wird, wurde abgelehnt. A. a. O. S. 577.

[2]) Erkenntniß des bad. Verw.-Gerichtshofs vom 2. März 1875: „Anerkenntniß ist kein Grund der Verpflichtung zur Uebernahme einer gesetzlich sonst nicht bestehenden Unterstützungspflicht. Das Anerkenntniß kann nur als Beweismittel für Thatsachen in Betracht kommen, das im Falle eines unterlaufenen Irrthums durch anderweite Beweismittel entkräftet werden kann." Zeitschrift für bad. Verwaltung 1875, S. 130. Hartmann's Zeitschrift, 1875, S. 665.

[3]) Sten. Ber. Bd. IV S. 576, Sp. 2 (Kommissionsbericht). § 22 Ziff. 1 des Gesetzes, wo die Bestimmung: „Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch 1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes" höchst unpassend dasteht.

[4]) Derselbe ist dem preußischen Rechte — Gesetz vom 31. Dezember 1842 — entnommen. Rocholl S. 102.

Einen selbständigen Unterstützungswohnsitz kann nur eine im Sinne des Reichsgesetzes selbständige Person innehaben.

Der Grundsatz der Familieneinheit hat zur Folge, daß

1) die einem Familiengliede gewährte Unterstützung rechtlich als Unterstützung des Familienhauptes gilt, und daß
2) alle Veränderungen, welche die Unterstützungsverhältnisse des Familienhauptes erleiden, auch die Familienglieder mit ergreifen.

Die Letzteren erwerben sonach den Unterstützungswohnsitz mit dem Familienhaupte, sie wechseln ihn mit demselben, sie treten mit dem Familienhaupte in den Zustand der Landarmuth.

Diese Sätze bekämpft Rocholl (S. 104 ff.). Seine Ansicht ist folgende: § 9 des Reichsgesetzes stellt den selbständigen Erwerbstitel des Unterstützungswohnsitzes (Aufenthalt) und die abgeleiteten Erwerbsarten (Verehelichung und Abstammung) als gleichberechtigt nebeneinander. Daraus erhellt, daß die Armenpflege für abhängige Personen nicht lediglich ein Anhängsel der Pflicht zur Fürsorge für das Familienhaupt sein soll. Die Ehefrau oder das Kind erwirbt jetzt kraft eigenen Rechts (?) einen Anspruch (?) auf Armenfürsorge.

Allerdings waltet während bestehender Familiengemeinschaft gemäß § 4 des Freizügigkeitsgesetzes der Grundsatz der Familieneinheit, so daß nicht das einzelne Familienglied, sondern nur das Familienhaupt als hilfsbedürftig erscheinen kann.

Dieser Grundsatz gilt aber nur so lange, als die Familiengemeinschaft besteht. Wohl haben auch während dieser Zeit Ehefrau und Kinder ihren abgeleiteten Unterstützungswohnsitz als ein persönliches, eigenes Recht (?), aber dieses Recht ruht, weil es innerhalb der Familiengemeinschaft nicht zur Geltung kommen kann, weil das Recht des Familienhauptes auf Unterstützung seiner selbst und seiner Angehörigen überwiegt.

Das Reichsgesetz kennt Verehelichung und Abstammung nur als Erwerbsarten des Unterstützungswohnsitzes; denn es behandelt diese Titel unter der Ueberschrift „Erwerb des Unterstützungswohnsitzes". Hienach kann kein Zweifel obwalten, daß, wenn nach §§ 15, 18 und 21 des Ges. Ehefrau und Kinder den Unterstützungswohnsitz des Gatten, bezw. des Vaters oder der unehelichen Mutter theilen, mit dem letzten Ausdrucke nur die erwerbende Theilnahme gemeint ist. Hiezu kömmt, daß der vom Verluste des Unterstützungswohnsitzes handelnde § 22 des Ges. in Ziff. 2 als Verlustgrund den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes aufführt, welcher Grund sich nur auf den abgeleiteten Unterstützungswohnsitz beziehen kann.[1]) Es ist also der Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes der einzige Verlustgrund für den Unterstützungswohnsitz.

Daraus folgt, daß die Familienglieder kraft eigenen Rechts einen einmal während der Dauer der Familiengemeinschaft begründeten abgeleiteten Unterstützungswohnsitz bis zur Auflösung der Gemeinschaft bewahren und alsdann selbständig fortsetzen, bis er nach den für selbständige Personen geltenden Regeln wieder verloren geht. Ehefrauen und Kinder, welche einmal einen abgeleiteten Unterstützungswohnsitz erworben haben, können denselben zwar

---

[1]) Beim selbständigen Unterstützungswohnsitze fällt der Verlust durch Erwerb eines anderweitigen Wohnsitzes (Ziff. 2) zusammen mit dem Verluste durch zweijährige Abwesenheit (Ziff. 1).

durch Vermittelung des Gatten oder Vaters gegen einen anderen Unterstützungswohnsitz vertauschen, aber niemals landarm werden.

Dies die Beweisführung Rocholl's. Sie ist ohne Zweifel sehr scharfsinnig und leidet nur an dem Einen Fehler, daß sie die gleiche Feinheit des Gedankenganges auch dem Gesetzgeber beimißt.

Es läßt sich in der That darthun, daß das Gesetz nicht beabsichtigt hat, auszusprechen, was Rocholl behauptet; daß vielmehr die hier vertretene und auch vom Bundesamte für das Heimatwesen getheilte[1]) Meinung die gesetzgeberische Absicht trifft.

Zunächst muß vollkommen zugegeben werden, daß, wenn die abgeleitete Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Verehelichung und Abstammung dem ursprünglichen Erwerbe desselben durch Aufenthalt nicht gleich gestellt werden wollte, bei richtiger Fassung des § 9 des Gesetzes Verehelichung und Abstammung nicht neben dem Aufenthalte gleichgeordnet aufgeführt werden durften.

Ebenso ist es unbestreitbar, daß, wenn das Gesetz den Gedanken zum Ausdruck bringen wollte, es sei der Unterstützungswohnsitz der Ehefrau und der Kinder von jenem des Familienhauptes unbedingt abhängig, die Bestimmungen der §§ 15—21 nicht unter den Abschnitt über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zu stellen gewesen wären. Auch das ist zugegeben, daß, wenn in § 22 des Gesetzes die Verlustgründe des Unterstützungswohnsitzes aufgezählt werden wollten, dies zur Vermeidung von Mißverständnissen in erschöpfender Weise hätte geschehen sollen.

Nicht minder gewiß ist aber, daß, sobald die Absicht des Gesetzgebers aus dem Wortlaute der einzelnen Paragraphen und deren Entstehungsgeschichte sich feststellen läßt, das Ergebniß dieser Ermittelung jenen Fehlern in der Fassung und äußeren Anordnung des Gesetzes gegenüber sich behaupten muß.

Es läßt sich nun in der That außer Zweifel setzen, daß man nicht das bestimmen wollte, was Rocholl angibt, sondern dasjenige, was oben als Folge des Grundsatzes der Familieneinheit bezeichnet wurde.

Die Einzelvorschriften der §§ 15, 18 und 21, wonach Frauen und Kinder den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes theilen, stehen nicht unvermittelt nebeneinander, sondern sie sind nur Ausflüsse des einheitlichen gesetzgeberischen Gedankens, daß die Familie in armenrechtlicher Beziehung ein Ganzes bildet. Sprachlich heißt „den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes theilen" nichts anders, als einen selbständigen Unterstützungswohnsitz nicht haben, sondern abhängig sein vom Unterstützungswohnsitze des Familienhauptes. Es liegt in diesem Ausdrucke selbst, daß er nicht einen bloßen Erwerbgrund des Unterstützungswohnsitzes bezeichnen kann; denn ein Theilen des letzteren bedingt auch eine Theilnahme an der Veränderung d. i. an dem Verluste des einen und dem Erwerbe eines neuen Unterstützungswohnsitzes. Schon in diesem Punkte greift also der bezeichnete Ausdruck über den Rahmen des Abschnittes hinaus, in welchem die §§ 15, 18 und 21 stehen, und es ergibt sich, daß auf die Stellung der genannten Paragraphen im Abschnitte über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes kein Gewicht gelegt werden darf.

Sprachlich unvollkommen ist der erwähnte Ausdruck nur insofern, als er nicht nothwendig auch die Theilnahme am Mangel eines Unterstützungswohnsitzes begreift.

---

[1]) Wohlers, I Nr. 30; III Nr. 10 und 11.

Es hätte, wenn auch letztere Folge des Grundsatzes der Familieneinheit aufgestellt werden wollte, bei richtiger Sprechweise gesagt werden müssen, daß die Familienangehörigen die Unterstützungs**verhältnisse** des Familienhauptes theilen.

Aber immerhin schließt der Wortlaut der §§ 15, 18 und 21 diesen Gedanken nicht aus.

Das Bundesamt für das Heimatwesen bemerkt[1]) zu § 15 richtig:

„Mit dem Wortlaute des § 15 cit., wonach die Ehefrau den Unterstützungswohnsitz des Mannes theilt, ist es keineswegs schlechthin unvereinbar, die Ehefrau auch an dem Mangel des Unterstützungswohnsitzes theilnehmen zu lassen, sofern man im Auge behält, daß es sich um Bestimmung des fürsorgepflichtigen Armenverbandes handelt, und daß die Fürsorgepflicht nicht blos durch das Bestehen, sondern auch durch den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes bestimmt wird."

Diese Ausführungen treffen für §§ 18 und 21 des Gesetzes gleichmäßig zu.

Hiemit ist nun allerdings nur erwiesen, daß der Wortlaut der angeführten Paragraphen die Annahme nicht verbietet, wonach der Familienangehörige nicht blos an der Veränderung, sondern ebenso an dem Mangel des Unterstützungswohnsitzes bei seinem Familienhaupte Theil nimmt.

Allein an diesem Punkte greift die Entstehungsgeschichte helfend ein und gestattet die Behauptung, der Gesetzgeber habe nicht nur jene Annahme nicht ausschließen, sondern geradezu feststellen wollen, daß der Mangel eines Unterstützungswohnsitzes beim Familienhaupte den gleichen Mangel beim Familiengliede nothwendig in sich schließe.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes im Plenum des Reichstages stellte nämlich der Abg. **Grumbrecht** den Antrag, in § 21 (nun § 22 des Ges.) zwischen Nr. 1 und 2 folgende neue Nummer einzuschalten:

„Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch:

2) Verheirathung einer Frau mit einem Manne, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, für die Frau und deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Kinder."

Zur Begründung dieses Vorschlags bemerkte **Grumbrecht**[2]):

Es handle sich darum, klar zu legen, ob die Bestimmung des § 15, wonach die Ehefrau vom Zeitpunkte der Verehelichung ab den Unterstützungswohnsitz ihres Gatten theile, auch für den Fall Anwendung finde, daß der Ehemann keinen Unterstützungswohnsitz habe, also landarm sei. In der Reichstagskommission sei zwar dieser Punkt zur Sprache gekommen und man habe gemeint, daß die Auslegung des Gesetzes zur Bejahung der Frage gelangen werde, um so mehr, als die ähnliche Bestimmung des altpreußischen Rechtes in diesem Sinne verstanden worden sei. Allein dem sei zu entgegnen, daß das Gesetz auch für Gebiete Geltung erhalten solle, in welchen diese Auslegung unbekannt sei. Gleichwohl werde er seinen Antrag zurückziehen, wenn Seitens des Vertreters der Bundesregierungen und Seitens des Berichterstatters Namens der Kommission seine Anschauung als die richtige werde anerkannt werden.

---

[1]) **Wohlers** III Nr. 10.
[2]) Sten. Ber. Bd. II S. 940.

Nachdem Bundeskommissär und Berichterstatter übereinstimmend sich dahin erklärt hatten, daß Grumbrecht's Ansicht „selbstverständlich“ zutreffend sei, zog letzterer den gestellten Antrag zurück.[1])

Der Antrag Grumbrecht behandelt allerdings nur den besonderen Fall der Ehefrau; aber es wird kaum mit Grund bezweifelt werden können, daß der Gedanke, aus welchem er hervorging, die Familienangehörigen überhaupt trifft. Die dem Abgeordneten Grumbrecht zu Theil gewordenen zustimmenden Erklärungen werden sonach keine andere Deutung zulassen als die, daß die unbedingte Theilnahme aller Familienangehörigen an den Unterstützungsverhältnissen des Familienhauptes ausgesprochen werden wollte.[2])

Nach dieser Erörterung des Grundsatzes der Familieneinheit und seiner Wirkungen erübrigt die weitere Betrachtung, welche Personen der Begriff der Familie umfaßt d. h., welche Personen als Haupt, welche als Glieder der Familie im Sinne des Armenrechtes erscheinen.

Familienhaupt ist:

1) der Ehemann im Verhältnisse zur Ehefrau sowie zu den ehelichen und den diesen gesetzlich gleichstehenden Kindern (§ 15 u. 18 d. Ges.)
2) die Wittwe, die geschiedene und die selbständige Ehefrau gegenüber ihren ehelichen und quasi-ehelichen Kindern, die Ehefrau jedoch im Falle der Scheidung nur dann, wenn sie das Recht und die Pflicht der Kindererziehung hat[3]), im Falle der thatsächlichen Trennung dann, wenn die Kinder ihrem Hausstande gefolgt sind (§ 19 u. 20 d. Ges.)
3) die uneheliche Mutter im Verhältnisse zu ihren unehelichen Kindern (§ 21 des Ges.)

Ist diejenige Person, welche nach den angegebenen Grundsätzen Familienhaupt gegenüber der Gattin oder den Kindern sein würde, selbst nach eben denselben Normen von einem Familienhaupte abhängig, so bestimmt, so lange dieses Abhängigkeitsverhältniß besteht, das Familienhaupt des Gatten oder Vaters auch die Unterstützungsverhältnisse der Gattin und der Kinder. Fällt die vermittelnde Persönlichkeit weg, so erlischt auch die armenrechtliche Verbindung der Gattin bezw. der Kinder mit dem Familienhaupte des Gatten oder Vaters.[4])

Die armenrechtliche Familienangehörigkeit beginnt für die Ehefrau mit dem Zeitpunkte der Eheschließung[5]) (§ 15 d. Ges.), sie endet mit der Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemanns oder durch Scheidung (§ 16

---

[1]) Sten. Ber. Bd. II S. 940 (Bundeskommissär v. Puttkamer) und S. 942 (Berichterstatter Dr. Friedenthal und Abg. Grumbrecht).

[2]) Mit Vorstehendem stimmt Eger S. 27, N. 48 überein. Vergl. auch Arnoldt S. 209.

[3]) Ohne Belang ist, ob sie die Pflicht erfüllt oder nicht: denn das Gesetz weiß von solchem Unterschiede nichts; ohne Belang ferner aus gleichem Grunde, ob der Mutter das Recht kraft Richterspruches oder sonstwie zusteht. A. M. Arnoldt S. 231 ff., der in unzulässiger Weise die Entstehungsgeschichte der ähnlichen Bestimmung des preußischen Armengesetzes hier hereinzieht.

[4]) Die Gattin und die ehelichen Kinder des Sohns, die unehelichen Kinder, bezw. Vorkinder der Tochter und Gattin theilen die Unterstützungsverhältnisse des Schwiegervaters, Großvaters, Stiefvaters, der Schwieger- oder Großmutter nicht mehr, wenn Gatte oder Vater gestorben sind.

[5]) Daß die Ehefrau zur Zeit des Eheschlusses bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde, hindert deren Theilnahme am Unterstützungswohnsitze des Mannes nicht. Denn die Vorschrift des Gesetzes ist eine unbedingte. Wohlers III Nr. 8 A und B. Vgl. auch III Nr. 10.

des Ges.) sowie in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 17) mit der thatsächlichen Trennung des ehelichen Zusammenlebens.[1])

Diese Fälle sind:

1) bösliche Verlassung der Frau durch den Ehemann, wobei der Begriff der böslichen Verlassung aus dem Landesrechte zu schöpfen ist;[2])
2) Trennung in Folge einer Haft[3]) des Ehemannes, wenn die Frau ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet;
3) Trennung mit ausdrücklicher Einwilligung[4]) des Gatten bei gleichzeitiger selbständiger Ernährung der Frau;
4) Trennung vom Manne ohne dessen Zustimmung kraft landesgesetzlicher Befugniß[5]) unter der gleichen Voraussetzung der eigenen Ernährung.

Die drei letztgenannten Fälle der Trennung haben das gemeinsam, daß sie die Selbständigkeit der Frau nur dann bewirken, wenn dieselbe keinerlei Beihilfe ihres Ehemannes erhält.[6])

Auf wie lange die Beihilfe als gewährt anzusehen ist, ist Thatfrage. Bei Bemessung der Zeit, während welcher die Frau als vom Manne unterstützt, sonach als abhängig anzusehen ist, wird von analogen Gesichtspunkten auszugehen sein, wie sie unten für die Berechnung der Dauer einer Armenunterstützung dargelegt sind.

Trennung und selbständige Ernährung sind in den besprochenen drei Fällen gleichgeordnete Voraussetzungen für die Aufhebung der armenrechtlichen Familienangehörigkeit. Sie sind also beide von demjenigen zu beweisen, welcher die Selbständigkeit der Frau behauptet.[7])

Die Selbständigkeit der Frau dauert so lange, als die Voraussetzungen, auf welchen sie beruht.

Die armenrechtliche Familienangehörigkeit der Ehefrau wird sonach wieder in's Leben gerufen:

1) in allen vier Fällen mit Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Diese kann durch thatsächliche Wiedervereinigung erfolgen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß als Wiederherstellung der Ehegemeinschaft nicht jedes Zusammensein der Gatten nothwendig erscheint, doch auch eine kurze Wiedervereinigung erscheinen kann.[8])

---

[1]) Sten. Berichte Bd. III S. 160 (Entwurf) Bd. IV S. 575 (Kommissionsbericht) Bd. II S. 938 (zweite Lesung) und 1099 (dritte Lesung). Siehe ferner Rocholl S. 112 ff. Arnoldt S. 214 ff. Eger S. 34 ff.

[2]) Wohlers, II Nr. 7 B.

[3]) Es kommt also nicht die Haft als solche und abgesehen davon, ob sie eine Trennung zur Folge hat, in Betracht.

[4]) Stillschweigende Einwilligung (Duldung) genügt nicht, Wohlers IV Nr. 3; wohl aber jede Form der ausdrücklichen Einwilligung. Ob diese Zustimmung widerruflich ist, oder nicht, entscheidet das Landesrecht. Vgl. Eger S. 37 N. 58.

[5]) Z. B. mit richterlicher Erlaubniß während eines Ehescheidungsprozesses. Vgl. Arnoldt S. 221.

[6]) Die Ernährung der ehelichen Kinder durch den getrennten Vater ist keine Unterstützung der Ehefrau, da der Vater in erster Linie ernährungspflichtig ist und durch Erfüllung dieser Verpflichtung nicht der Frau Beihilfe gewährt, sondern lediglich bewirkt, daß deren subsidiäre Ernährungspflicht nicht wirksam wird. Wohlers V Nr. 7.

[7]) So richtig Eger S. 38 N. 61 gegen Rocholl S. 118.

[8]) M. E. ist es vollkommen unzutreffend, wenn Eger S. 37 N. 60 als maßgebendes Merkmal die „Dauer“ des Wiederzusammenlebens bezeichnet. Entscheidend ist, daß die Ehegemeinschaft wieder hergestellt wird. Die Analogie der Erwerb- und Verlustfrist des Unter-

Die Ehegemeinschaft tritt ferner wieder ein mit Ablauf der Haft des Ehemannes, mit der Zurücknahme der Einwilligung des Ehemannes zur Trennung, bezw., wo einseitige Zurücknahme unzuläßig ist, mit der beiderseitigen Aufgabe des Trennungswillens, endlich mit Wegfall der Befugniß der Ehefrau zum getrennten Leben.

2) In jenen drei Fällen, in welchen die Ernährung der Frau ohne Beihilfe des Ehemannes die Eine Voraussetzung ihrer armenrechtlichen Selbständigkeit bildet, endet die letztere außerdem, sobald eine Beihilfe des Mannes an die Frau erfolgt. Die Zeit, während welcher solche Beihilfe gewährt wird, ist keineswegs als ein Ruhen des Zustandes der Selbständigkeit vielmehr als Wiederherstellung des regelmäßigen Zustandes der Abhängigkeit der Ehefrau anzusehen. Die mit dem Aufhören der Unterstützung wieder eintretende Selbständigkeit der Gattin steht daher mit der etwa früher schon vorhanden gewesenen Selbständigkeit derselben in keinem rechtlichen Zusammenhange, selbst dann nicht, wenn inzwischen das andere, die Selbständigkeit der Frau begründende Moment (Haft oder anderweitige thatsächliche Trennung) ununterbrochen fortbestanden hat. Hienach ist es ohne Belang, ob die Unterstützung eine dauernde oder vorübergehende gewesen ist.[1])

Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe hat zur Folge, daß auch in armenrechtlicher Beziehung die vermeintliche Ehefrau in gleiche Lage kömmt, wie wenn das vernichtete Verhältniß nie bestanden hätte.

Die armenrechtliche Unselbständigkeit beginnt mit dem Zeitpunkte der Geburt, bezw. der Aufnahme in den Familienverband; sie endet:

1) wenn das die Unterstützungsverhältnisse bestimmende Familienhaupt wegfällt, ohne daß ein neues dafür eintritt;
2) mit dem Erwerbe eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes durch Ersitzung (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, §§ 20 u. 21 d. Ges.);
3) ohne Erwerb eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes dann, wenn das Kind nach vollendetem 24. Lebensjahre vom Unterstützungswohnsitze des Familienhauptes,[2]) zwei Jahre lang[3]) abwesend gewesen ist[4]). (Ges. a. a. O.)

---

stützungswohnsitzes paßt nicht hieher, da es sich hier überhaupt nicht um Berechnung einer Frist handelt, sondern um Feststellung der Voraussetzung, unter welcher für die Ehefrau überhaupt eine (selbständige) Frist laufen kann.

[1]) Auch hier ist die von Eger a. a. O. angenommene Analogie mit der Erwerb- und Verlustfrist des Unterstützungswohnsitzes zu verwerfen. Denn solche Frist kann für die Ehefrau nur laufen, wenn sie selbständig ist; selbständig ist sie nicht, „wenn und solange" der Mann sie unterstützt. Auch die vorübergehende Unterstützung durch den Mann unterbricht sonach die Frist, weil sie die Voraussetzung des Fristenlaufs, die Selbständigkeit aufhebt. Die Unterstützung durch den Mann ist eben keine Armenunterstützung.

[2]) Dieser Fall kann sonach nicht eintreten, wenn das Familienhaupt keinen Unterstützungswohnsitz hat.

[3]) Die Bestimmungen über Bemessung der Verjährungsfrist des selbständigen Unterstützungswohnsitzes (§ 22 Ziff. 2, §§ 23—27 des Ges.) gelten auch hier (§ 18 Abs. 1 des Ges.).

[4]) Die Gesetzesparagraphen, aus welchen die im Texte unter Ziff. 2 und 3 angeführten Bestimmungen ermittelt sind, könnten kaum unglücklicher, als geschehen, abgefaßt sein. § 18 Abs. 1 lautet: „Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben." Nach § 19 Abs. 1, § 20 und § 21 theilen bei gegebenen Voraussetzungen in gleicher Weise die Kinder den Unterstützungswohnsitz

Die Kinder theilen zunächst die Unterstützungsverhältnisse des ehelichen Vaters, bezw. der unehelichen Mutter (§ 18 u. 21 d. Ges.)[1])

Wie eheliche Kinder werden jene behandelt, welche den ehelichen Kindern privatrechtlich gleich stehen, d. h. alle Rechte derselben besitzen. Wann dies der Fall ist, bemißt sich vorläufig nach dem Landesrechte.[2])

Die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder theilen die Unterstützungsverhältnisse ihrer Mutter[3]):

1) mit dem Tode des Vaters, wenn letztere denselben überlebt (§ 19 Abs. 1 d. Ges.);
2) bei Lebzeiten des Vaters, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden und das Recht der Kindererziehung der Mutter zugesprochen worden ist[4])

der Mutter. Hiernach dauert — vom Falle des Todes des Familienhauptes und der Verehelichung der Tochter abgesehen — der unselbständige Unterstützungswohnsitz des Kindes so lange, bis dasselbe einen selbständigen Wohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt erworben, oder den unselbständigen Wohnsitz durch zweijährige Abwesenheit verloren hat. (§§ 10 und 22 Abs. 2 des Ges.). Jene Erwerb- und diese Verlustfrist kann aber erst vom vollendeten 24. Lebensjahre des Kindes an laufen. Mit dem vollendeten 24. Lebensjahre ist jedoch nicht der Beginn der Selbständigkeit des Unterstützungswohnsitzes, sondern nur der Beginn der Möglichkeit für das Kind gegeben, einen neuen Unterstützungswohnsitz selbständig zu gewinnen oder den abhängigen Unterstützungswohnsitz selbständig zu verlieren. Insolange diese Möglichkeit nicht Wirklichkeit geworden ist, folgt das Kind, auch nach vollendetem 24. Lebensjahre, dem Unterstützungswohnsitze des Familienhauptes. Die Sache liegt nicht etwa so, daß das Kind jenen Unterstützungswohnsitz, welchen sein Familienhaupt am Tage des vollendeten 24. Jahres des Kindes besitzt, von nun an als seinen selbständigen Unterstützungswohnsitz inne hätte. Daß dem nicht so ist, beweist der Unterschied des Wortlautes des § 18 Abs. 1 („theilen . . so lange, bis sie" ꝛc.) und des § 16 des Ges. („Wittwen ꝛc. behalten den bei Auflösung der Ehe innegehabten U. W. so lange, bis sie ꝛc.)" Vgl. hiefür Wohlers IV Nr. 4. A. M. ist Eger S. 39, N. 62, leider mit Unrecht. Was hier bezüglich des Unterstützungswohnsitzes entwickelt ist, gilt in entsprechender Weise auch für den Mangel eines solchen. Insoweit sind die gesetzlichen Bestimmungen klar. Auch das ist leicht ersichtlich und folgerichtig, daß der Erwerb eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes das Aufhören der armenrechtlichen Familienabhängigkeit zur Folge hat. Die Letztere soll aber nach § 18 Abs. 1 ꝛc. ferner dadurch erlöschen, daß das Kind den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre verliert, ohne einen neuen selbstständigen Unterstützungswohnsitz zu gewinnen. Es frägt sich zunächst: Durch zweijährige Abwesenheit von wo? Vom Familienhaupte? Oder vom Unterstützungswohnsitze desselben? Nach dem Wortlaute des § 22 kann kein Zweifel sein, daß letztere Abwesenheit gemeint ist. Ebenso unzweifelhaft ist, nach dem oben Dargelegten, daß nicht jener Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes maßgebend ist, welchen dasselbe am Tage inne hatte, an dem das Kind das 24. Jahr vollendete, sondern der jeweils letzte. Die Verlustfrist hat also einen ganz unbestimmten, vom Willen des Kindes unabhängigen terminus a quo. Wenn z. B. der Sohn A seit dem 1. Januar 1873, wo er 24 Jahre alt wurde, vom Unterstützungswohnsitze X seines Vaters B abwesend war, so wird er vom armenrechtlichen Familienverbande mit B am ersten Januar 1875 frei, wenn B seither seinen Unterstützungswohnsitz nicht verändert hat, er wird nicht frei, wenn B am 31. Dezember 1874 den Unterstützungswohnsitz in Y erwarb. Meines Erachtens wäre es das Richtigste gewesen, für die Kinder eine ähnliche Bestimmung zu treffen, wie für die Ehefrauen. Dieselbe wäre jedenfalls praktisch leichter zu handhaben, als das nun geltende mixtum compositum von Selbständigkeit potentia und Unselbständigkeit actu.

[1]) Wohlers VII Nr. 12.

[2]) Den ehelichen gleichstehende Kinder sind insbesondere die volladoptirten, die legitimirten, die durch Einkindschaft erworbenen, die Kinder aus einer Putativehe (jedoch nicht nach allen Rechten). Bloße Pflegekinder stehen den ehelichen nicht gleich. Vgl. hieher Arnoldt S. 222 ff. Eger S. 39 N. 63.

[3]) Nicht der Stiefmutter.

[4]) Nach preußischem Rechte (Allg. L.-R. II, 2 §§ 92 ff.) steht, wenn kein Ehetheil als schuldig erkannt wurde, die Erziehung der Kinder bis zu dem vollendeten 4. Lebensjahre der Mutter, alsdann dem Vater zu. Eger's Entscheidung (S. 43 N. 71) daß in solchem Falle die Kinder bis zum 4. Jahre den mütterlichen, dann den väterlichen Unterstützungswohnsitz theilen, scheint mir richtig.

(§ 20 d. Ges.), ferner, im Falle die Mutter durch Trennung vom Hausstande des Gatten selbständig geworden ist, dann, wenn die Kinder bei der Trennung der Mutter gefolgt sind[1]) (§ 19 Abs. 2 d. Ges.) und keine Beihilfe vom Vater erhalten;[2])

3) sofort, wenn sie nach Auflösung der Ehe geboren worden[3]) oder gegenüber einer selbständigen Frauensperson durch Volladoption in die Rechte ehelicher Kinder eingetreten sind.

Töchter scheiden durch ihre Verehelichung aus der armenrechtlichen Familienangehörigkeit des Vaters, bezw. der Mutter aus, um in jene des Gatten überzutreten.

Nachdem im Vorstehenden die für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes maßgebenden allgemeinen Grundsätze festgestellt wurden, erübrigt noch die Betrachtung der gesetzlichen Erwerb- und Verlustgründe des selbständigen Unterstützungswohnsitzes.

Was zunächst die Erwerbgründe anlangt, so kann man einen ursprünglichen und einen abgeleiteten Erwerb unterscheiden.

Der abgeleitete Erwerbgrund ist die Verehelichung, der ursprüngliche die Ersitzung (Aufenthalt).

Die Ehefrau erwirbt nämlich mit dem Augenblicke, in welchem sie armenrechtlich selbständig wird, denjenigen Unterstützungswohnsitz als selbständigen, welchen ihr Gatte zur Zeit der Aufhebung der Familienangehörigkeit hatte[4]). Sie behält diesen Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den gesetzlichen Bestimmungen (durch Verjährung oder Verlust der Selbständigkeit) verloren oder einen neuen Unterstützungswohnsitz ersessen hat (§§ 16 u. 17 d. Ges.).

Die Möglichkeit des Besitzes eines ursprünglichen Unterstützungswohnsitzes ist an ein bestimmtes Alter, das vollendete 26. Lebensjahr gebunden.

Wer nämlich innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre[5]) zwei Jahre lang[6]) ununterbrochen seinen gewöhnlichen

---

[1]) Eger (S. 41 N. 48) bemerkt richtig, daß eine nur vorübergehende, z. B. besuchsweise Theilnahme des Kindes am Haushalte des Vaters dessen armenrechtliche Zugehörigkeit zur Mutter nicht aufhebt. Selbstverständlich behalten die der Mutter gefolgten Kinder den Unterstützungswohnsitz derselben auch nach deren Tode solange, bis sie entweder in den väterlichen Haushalt oder Unterhalt wieder aufgenommen werden, oder selbständig einen Unterstützungswohnsitz erworben, bezw. den bisherigen verloren haben. Wohlers VII N. 11. Wenn die Kinder weder dem Haushalte des Vaters noch dem der Mutter gefolgt sind, so theilen sie den väterlichen Unterstützungswohnsitz. Es folgt dies aus dem Wortlaute des § 19 Abs. 2 des Ges. und dessen Charakter als Ausnahmebestimmung.

[2]) Letztere Voraussetzung ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Sie folgt aber aus der ratio legis, wie sie in § 17 bei der Ehefrau ihren Ausdruck gefunden hat, daß nämlich die Verbindung zwischen Familienhaupt und Familienglied nur durch Aufhebung der wirthschaftlichen Gemeinschaft soll gelöst werden. Nicht zutreffend scheint mir, wenn Arnoldt S. 230 als Bedingung der Abhängigkeit der Kinder von der Mutter setzt, daß sie von letzterer ernährt werden. Es genügt, daß sie im Haushalt der Mutter leben und nicht vom Vater Beihilfe erhalten; ebenso wie in den früher berührten Fällen die Ehefrau vom Manne unabhängig ist, wenn sie getrennt lebt und nicht vom Gatten Beihilfe erhält.

[3]) Centralblatt 1876. S. 67.

[4]) Ausdrücklich bestimmt das Gesetz dies nur in § 16 für Wittwen und geschiedene Ehefrauen; doch wird auch für die Fälle des § 17 dasselbe angenommen werden müssen.

[5]) Ueber die Bestimmung des Anfangstermines siehe Sten. Ber. Bd. IV S. 573 (Kommissionsbericht).

[6]) Ueber die Bestimmung der Ersitzungszeit, siehe Sten. Ber. Bd. IV S. 574 (Kommissionsbericht) und Bd. II S. 915 ff. (Plenum).

Aufenthalt[1]) gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz (§ 10 des Ges.[2])

Im Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken:

Als Aufenthaltsort erscheint rechtlich der Ortsarmenverband als solcher nach seinem jeweiligen Bestande. Es ist sonach unerheblich, wo innerhalb des Verbandsbezirkes der Aufenthalt stattgefunden hat; es ist darum auch unerheblich, wenn eine Oertlichkeit des Verbandes, in welcher der Ortsarme während seines Aufenthalts verweilt hat, in der Folge von dem Ortsarmenverbande abgetrennt wurde.

Die Ersitzungsfrist läuft bei bereits bestehendem Aufenthalte von dem Tage an, der auf jenen folgt, an welchem der Betreffende sein 24. Lebensjahr vollendet hat.

Wird der Aufenthalt nach vollendetem 24. Lebensjahre begonnen, so läuft die Frist von dem Tage[3]), an welchem der Aufenthalt seinen Anfang genommen hat. (§ 11 Abs. 1 des Ges.).

Von diesem Grundsatze gibt es Ausnahmen.

In einem Falle tritt an Stelle des thatsächlichen Anfangstages des Aufenthaltes ein gesetzlich fingirter.

Wo nämlich für ländliches oder städtisches Gesinde,[4]) für Arbeitsleute[4]) und Wirthschaftsbeamte,[5]) dann Pächter oder andere Miethsleute[6]) der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder örtliches Herkommen festgestellten Terminen stattfindet,[7]) gilt nicht der Tag des wirklichen Anzugs, son-

---

[1]) Wohlers VII Nr. 1. Der Besitz eigener fester Wohnung ist zur Begründung des Aufenthaltes im Sinne des Gesetzes nicht nöthig.

[2]) Vgl. § 64 des Ges. und oben S. 565, N. 1.

[3]) Diesen Tag mitgerechnet. Arg. voce „mit dem Tage" in § 12 des Ges. Eger S. 17 N. 30.

[4]) Es werden darunter nur die zu niederen Dienstleistungen (körperlichen Diensten) bestimmten Personen zu verstehen sein.

[5]) Bei dem Ausdrucke „Wirthschaftsbeamte" ist an Gutsbeamte, nicht an Fabrikbeamte zu denken.

[6]) Unter Miethsleuten sind auch die Miether von Wohnungen zu verstehen. In einem Erkenntnisse des Bundesamts f. d. Heimatwesen (Wohlers VII Nr. 2) ist hierüber bemerkt: „In den Motiven des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs wird die Bestimmung hauptsächlich damit begründet, daß es gelte, die Entscheidung der überaus zahlreichen Streitigkeiten zu vereinfachen, welche die Armenpflege der dienenden und arbeitenden Klasse verursache. Dadurch gewinnt die Wahl des Ausdruckes „Miethsleute" statt Miether scheinbar eine Bedeutung, welche der Subsumtion sämmtlicher Inhaber von Miethwohnungen ungünstig ist. Jedoch werden andererseits unter den Kategorien des § 11 auch die Pächter, also Personen aufgeführt, welche nicht gleich dem Gesinde, den Arbeitsleuten und den Wirthschaftsbeamten ihre Dienste vermiethen, so daß es nicht wohl möglich ist, unter dem zusammenfassenden Ausdrucke „oder andere Miethsleute" nur Personen der arbeitenden und dienenden Klasse, welche ihre Dienste vermiethen, zu verstehen. Es kommt hinzu, daß die Bestimmung in § 11 des Reichsgesetzes augenscheinlich der gleichartigen Bestimmung im § 64 der schleswig-holsteinischen Armenordnung vom 29. Dezember 1841 nachgebildet ist, und daß in Schleswig-Holstein . . . der Sprachgebrauch unter „Miethsleute" Miether von Wohnungen jeder Art versteht."

[7]) „Bei den überaus zahlreichen Streitigkeiten, welche gerade durch die dienende und arbeitende Klasse verursacht werden, dreht sich die Entscheidung häufig ausschließlich um die Frage, an welchem Tage der Aufenthalt innerhalb des einen oder des anderen Armenverbands begonnen ist, und diese Entscheidung wird in vielen Fällen dadurch außerordentlich erschwert, daß der thatsächliche Beginn des Aufenthalts nicht mit dem regelmäßigen Termin zusammenfällt, sondern aus irgend einem zufälligen, namentlich in ländlichen Verhältnissen leicht sich ereignenden Umstande sich um einige Tage verfrüht oder verzögert. Den oft sehr komplizirten Beweis hierüber abzuschneiden und damit eine wesentliche Vereinfachung des Streits in dergleichen Fällen herbeizuführen, ist der praktische Zweck der vorliegenden Bestimmung. Ihre Geltung

dern der betreffende Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes, sofern nicht zwischen beiden Zeitpunkten ein mehr als siebentägiger Zwischenraum liegt. (§ 11 Abs. 3 d. Ges.)

Bei Berechnung dieses Zwischenraumes ist weder der Umzugstermin noch der Anzugstag mitzurechnen.

Die durch die angeführte Bestimmung erzeugte Rechtsvermuthung ist eine zwingende insofern, als ein Gegenbeweis nur für die Behauptung zugelassen wird, daß ein größerer als siebentägiger Zeitraum zwischen dem wirklichen und dem angenommenen Anzugstage liege. Es wird sonach hier im Streitfalle die Beweislast bezüglich des Anfangstages der Erwerbsfrist von der den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes behauptenden Partei auf die Gegenpartei übergewälzt.

Das Gesetz kennt ferner Fälle, in welchen trotz des thatsächlichen Beginnes des Aufenthaltes die Frist für Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes nicht zu laufen beginnt.

Einmal nämlich kann der Aufenthalt im Sinne des Gesetzes nicht begonnen werden durch den freiwilligen[1]) Eintritt als Pflegling[2]) in eine Kranken-, Bewahr-[3]) oder Heilanstalt. (§ 11 Abs. 2 d. Ges.)[4])

Hiebei kömmt zu bemerken, daß es sich hier lediglich um den **Beginn** des Aufenthaltes handelt, die Anwendung der Vorschrift also ausgeschlossen erscheint, wenn dem Eintritte in die betreffende Anstalt ein, sei es auch noch so kurzer Aufenthalt am Orte außerhalb der Anstalt vorhergegangen ist.

Als nicht zusammentreffend wird der Beginn des Aufenthalts am Orte und der Eintritt in die Kranken- 2c. Anstalt dann zu erachten sein, wenn beide Momente nicht auf denselben Kalendertag fallen.

Das Hinderniß des Beginnes der Ersitzungsfrist endet mit dem Tage der Entlassung aus der Pflege der betreffenden Anstalt, also möglicher Weise vor dem Zeitpunkte, in welchem der Entlassene die Anstaltsräume verläßt.

Der Entlassene muß rechtlich so behandelt werden, als wenn sein Aufenthalt am Tage der Entlassung begonnen hätte; es ist also dieser Tag (nach § 11 Abs. 1 d. Ges.) in die Ersitzungsfrist einzurechnen.

---

ist, diesem Zwecke entsprechend, auf einen 7 tägigen Zwischenraum beschränkt." Sten. Berichte Bd. III S. 166 (Motive). Vgl. auch Bd. II S. 929 (Abg. Frantz und Bundeskommissär von Puttkamer), S. 930 (Abg. v. Sänger).

[1]) Der Fall unfreiwilligen Eintrittes gehört nicht hieher, sondern unter die sofort unten zu erörternde Bestimmung.

[2]) Letzteres steht nicht im Gesetze, ist aber selbstverständlich dessen Sinn.

[3]) Vgl. die Erörterungen Sten. Ber. Bd. II S. 1097 f. Bundeskommissär v. Puttkamer: „Ich bemerke, daß der Ausdruck „Bewahranstalt" ein technischer ist, z. B. in der Rheinprovinz, wo man darunter eine Anstalt versteht, in welcher für unheilbar erklärte Geisteskranke für immer aufbewahrt werden."

[4]) Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung einem Verbesserungsantrage Grumbrecht. Vgl. dazu die Verhandlungen Sten. Ber. Bd. II S. 929 ff. Der Abg. Miquél bemerkte (S. 932): „Wir sind doch davon ausgegangen, daß man sagt, diejenige Gemeinde, in welcher der Mann sich als Gesunder aufgehalten hat, in welcher er wirthschaftlich thätig gewesen ist, hat naturgemäß auch die Verpflichtung, sich des Kranken und Hilfsbedürftigen anzunehmen. Dieser Grundsatz paßt aber in den bei Weitem meisten Fällen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, keineswegs auf den Fall, wo der Aufenthalt mit der Aufnahme in eine Krankenanstalt beginnt." „Man würde sonst diejenigen Orte, in denen sich derartige Anstalten befinden, außerordentlich überlasten." (Abg. Grumbrecht a. a. O. S. 929). Vgl. auch hieher Rocholl S. 89.

Die zweijährige Ersitzungsfrist beginnt ferner nicht zu laufen, wenn der Aufenthalt unter Umständen begonnen wird, welche die Annahme freier Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließen[1]) (§ 12 Abs. 1 d. Ges.)

Die Frist läuft alsdann von dem Tage ab, an welchem das Hinderniß in Wegfall kömmt.

Die Frage, wann die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes als ausgeschlossen zu erachten sei, ist Thatfrage; doch lassen sich allgemeine Gesichtspunkte aufstellen.

Die freie Selbstbestimmung ist nicht vorhanden[2]):

1) bei mangelnder Willensfähigkeit[3]) in Bezug auf Bestimmung des Aufenthaltes;
2) im Falle körperlichen oder geistigen unrechtmäßigen Zwanges;
3) im Falle rechtmäßigen Zwanges.

Letzterer liegt vor bei Freiheitsentziehung durch Untersuchungs- und Strafhaft, bei polizeilicher Internirung,[4]) beim Aufenthalte in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, wie der Wehrpflicht[5]), beim Aufenthalte in Folge des gesetzlichen Bestimmungsrechtes eines Gewalthabers.

Die freie Selbstbestimmung im Sinne des Gesetzes erscheint dagegen überall da nicht ausgeschlossen, wo sich Jemand in ein privat- oder öffentlichrechtliches Verpflichtungsverhältniß freiwillig begeben hat, welches die Nothwendigkeit eines bestimmten Aufenthaltes mit sich bringt oder die Wahl des jeweiligen Aufenthaltes von einem fremden Willen abhängig macht.

Dies ist beispielsweise auf dem Gebiete des Privatrechts bei Privatbediensteten aller Art[6]) der Fall, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, bei Staats-, Reichs- und Gemeindebeamten, Geistlichen, Lehrern, freiwillig[7]) dienenden Militärpersonen.[8])

---

[1]) „Der den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes begründende Aufenthalt muß der Natur der Sache nach ein auf freiem Willen beruhender sein. Solche Umstände also, welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltes ausschließen, wie namentlich die Verbüßung einer Haft, die Ableistung der allgemeinen Militärpflicht 2c., können bei der Berechnung der Aufenthaltsfrist nicht in Betracht kommen.“ Sten. Ber. Bd. III S. 166 (Motive zu § 9 des Entwurfes).

[2]) Vgl. zum Folgenden: Eger S. 20 N. 33, Rocholl S. 82 und Arnoldt S. 195 (etwas verworren).

[3]) Im natürlichen Sinne, nicht im Sinne des Privatrechtes, insbesondere nicht im Sinne der privatrechtlichen Verfügungsfähigkeit. Das Reichsgesetz spricht „lediglich von dem Vorhandensein eines thatsächlichen Verhältnisses, nicht von den Wirkungen, welche dasselbe nach den Gesetzen des einzelnen Landes hat oder haben kann, . . und konnte dies nicht thun, wenn nicht bei den verschiedenen Partikulargesetzgebungen das Reichsgesetz der Gefahr ausgesetzt werden sollte, in den einzelnen Ländern in sehr verschiedenartiger Weise angewendet zu werden.“ (Erkenntniß des bad. Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Mai 1876. Zeitschr. für bad. Verwaltung 1876. S. 220). Die Willensunfähigkeit muß sich zudem gerade auf die Möglichkeit beziehen, den Aufenthalt zu wählen. Geisteskrankheit schließt also diese Möglichkeit nicht nothwendig aus. Wohlers III Nr. 18, VII Nr. 3. Andererseits ist, wenn die Geisteskrankheit thatsächlich von der Art ist, daß sie die freie Wahl des Aufenthaltes ausschließt, gleichgiltig, ob sie gerichtlich erklärt ist oder nicht. Wohlers V Nr. 142 E. Die Bevormundung an sich ist gleichfalls unerheblich. Wohlers VI Nr. 8.

[4]) Wohlers V Nr. 1 B.

[5]) Wohlers VI Nr. 11 A und B.

[6]) Es gehören aber außerdem alle Arten privatrechtlicher Vertragsverhältnisse hieher, was mittelbar auch aus der Bestimmung in § 11 Abs. 3 des Ges. erhellt.

[7]) Wohlers II Nr. 9. Diejenigen Personen, welche ihre Wehrpflicht freiwillig vor dem regelmäßigen Zeitpunkte erfüllen, gehören nicht hieher.

[8]) Diese Beispiele für den gesetzgeberischen Gedanken, der eine richtige Auslegung schon aus § 12 des Ges. gewinnen mußte, haben sich in § 26 des Ges. mitten unter die Bestimm-

Selbstverständlich kann von einem Mangel der freien Willensbestimmung auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Erfüllung einer freiwillig übernommenen Verpflichtung dem Weigernden gegenüber mittelst eines Zwanges durchgesetzt wird, welcher eine Nöthigung zum Aufenthalte mit sich bringt.[1])

Ebensowenig dann, wenn irgend welche thatsächliche Verhältnisse bestimmend auf die Wahl des Aufenthaltes eingewirkt haben, ohne die Willensfreiheit selbst aufzuheben.[2])

Nach dem Gesetze wird der Lauf der Ersitzungsfrist nur dann hinausgeschoben, wenn die Annahme der freien Selbstbestimmung ausgeschlossen ist, d. h. dann, wenn deren Nichtvorhandensein außer Zweifel steht, nicht dagegen schon dann, wenn deren Vorhandensein unerwiesen ist. Es wird also die Willensfreiheit vermuthet und es muß diese Vermuthung durch vollen Gegenbeweis entkräftet werden.[3])

Die zweijährige Frist für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes schließt mit jenem Tage des zweiten Aufenthaltsjahres ab, welcher dem Tage vorhergeht, der dem Anfangstage nach der Kalenderbezeichnung entspricht. Fehlt der entsprechende Tag in dem letzten Monate des zweiten Aufenthaltsjahres, so schließt die Frist mit diesem Monate.[4])

Die Ansicht,[5]) daß die Erwerbungsfrist mit dem Beginne des letzten Tages des zweijährigen Aufenthaltes als abgelaufen zu erachten sei, ist irrig. Sie wird auf die Erwägung gestützt, daß es sich hier um den Erwerb eines Rechtes handle. Allein dieser Grund ist nicht zutreffend. Es handelt sich vielmehr um den Erwerb einer Pflicht.

Das Reichsgesetz kennt, wie im folgenden Paragraphen näher darzuthun sein wird, kein Recht des Unterstützungsbedürftigen gegenüber dem Ortsarmenverbande, schon deßhalb nicht, weil es die Verhältnisse zwischen jenen und diesen überhaupt nicht zu regeln beabsichtigt.[6])

Das Reichsgesetz regelt nur die Rechtsverhältnisse der Armenverbände unter sich. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es zweifellos, daß es sich bei Erwerb des Unterstützungswohnsitzes um Begründung einer Pflicht für den betreffenden Armenverband handelt und daß somit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Ersitzungszeit für den Unterstützungswohnsitz nicht mit dem

---

ungen über den Verlust des Unterstützungswohnsitzes verirrt. Man wollte hiemit eine Streitfrage des früheren preußischen Rechtes abschneiden, die aber nach dem Wortlaute des Reichsgesetzes kaum erhoben werden konnte. Vgl. Rocholl S. 83 und Eger S. 21 N. 33 Ziff. 4. A. M. Arnoldt S. 199, der in § 26 des Ges., jedoch schwerlich mit Grund, eine Ausnahmsvorschrift sieht Zur Entstehungsgeschichte vgl. Sten. Ber. Bd. III S. 161 und 166 (Entwurf und Motive), Bd. IV S. 577 (Kommissionsbericht), Bd. II S. 942 (Verhandlungen).

[1]) So richtig Eger S. 21 N. 33 Ziff. 6 gegen Arnoldt S. 200 Ziff. V a.

[2]) Wohlers VII Nr. 4 (Abwesenheit aus Furcht vor Strafe) und 5 (Wahl des Aufenthaltes durch bedrängte Verhältnisse bestimmt).

[3]) Vgl. Arnoldt S. 201.

[4]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. I. Bd. § 103 c und Note 23.

[5]) Von Arnoldt S. 192 und Eger S. 18 N. 30.

[6]) Vgl. Rocholl S. 77. S. ferner § 61 Abs. 1 des Reichsges.; dann § 63 Abs. 1 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 („Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen") und die Anmerkungen bei Arnoldt S. 687 ff., der selbst betont, „daß ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung dem Armen niemals, vielmehr nur die Befugniß hat eingeräumt werden sollen, sich mit Gesuchen um Unterstützung an die betreffende . . Behörde . . zu wenden."

Beginne, sondern erst mit dem Schlusse des letzten Tages der Frist als vollendet angesehen werden kann.

Die vorstehenden Erörterungen haben den Anfangs- und Endpunkt für die zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes führende Ersitzungsfrist festgestellt.

Es ist nun weiter zu betrachten, welche Beschaffenheit der innerhalb dieser beiden Termine fallende Aufenthalt haben muß, um den gesetzlichen Erfordernissen zu genügen.

Das Reichsgesetz (§ 10) verlangt, daß der Unterstützungsbedürftige während zweier Jahre ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt[1]) innerhalb eines Ortsarmenbezirkes gehabt haben müsse.

Ein Muster deutscher Ausdrucksweise ist diese Bezeichnung des Aufenthaltes nicht; denn es liegt in den Worten „gewöhnlicher Aufenthalt" entschieden der Gedanke, daß derselbe ein unterbrochener sei oder doch sein könne, da es sonst dem Eigenschaftsworte „gewöhnlich" an einem Gegensatze fehlen würde.

Die Meinung des Gesetzes aber ist folgende:

Es wird verlangt, daß der Unterstützungsbedürftige innerhalb des betreffenden Ortsarmenbezirkes seinen[2]) Wohnsitz im natürlichen Wortsinne, d. h. jenen Ort hat, an welchem er als an dem Mittelpunkte seiner Thätigkeit[3]) regelmäßig persönlich anwesend ist.

Der Aufenthaltsort im Sinne des Reichsgesetzes ist also mit dem bürgerlichrechtlichen Wohnsitze insofern nicht gleichbedeutend, als letzterer auch ohne regelmäßige persönliche Anwesenheit begründet sein kann;[4]) ebensowenig mit jenem Orte, der für anderweitige öffentliche Rechtsverhältnisse, wie z. B. für die Steuerpflicht gegen Staat und Gemeinde[5]), für öffentliche Wahlrechte[6]), Gemeindebürgerrechte[7]) u. dgl. maßgebend ist.

Er ist ferner nicht gleichbedeutend mit ständiger persönlicher Anwesenheit, indem bei Berechnung der Aufenthaltszeit eine[8]) Entfernung mitzählt, bei welcher aus den begleitenden Umständen erhellt, daß eine Aufgabe des Wohnsitzes nicht beabsichtigt, der Wille zur Rückkehr (animus revertendi)

---

[1]) Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt" entstammt dem preußischen Armengesetze vom 8. Dezember 1842 § 2 Ziff. 3, wo er im Gegensatze zu „Wohnsitz" stand. Vgl. Arnoldt S. 187; Rocholl S. 86; Eger S. 16 N. 28.

[2]) Seinen persönlichen Wohnsitz. Der Umstand allein, daß Jemand an einem Orte seine Familie zurückgelassen hat, macht diesen Ort nicht zu seinem gewöhnlichen Aufenthalte oder Wohnsitze im Sinne des Gesetzes, selbst dann nicht, wenn er seine Familie gelegentlich besucht. Wohlers IV Nr. 2 B, Nr. 7 B und C, V Nr. 2 D und E, VI Nr. 1 B, Nr. 5 B. Centralbl. 1877 S. 54. Unter Umständen kann freilich auch die Zurücklassung der Familie den Schluß auf Beibehaltung des Aufenthalts gestatten. Wohlers II Nr. 6, III Nr. 5 A und B, V Nr. 2 A und B.

[3]) Welche nicht gerade eine „wirthschaftliche" zu sein braucht.

[4]) Wohlers IV Nr. 2 A: „Es kann dahin gestellt bleiben, ob N. vermöge seiner Anstellung als Lokomotivführer der Main-Weserbahn mit Anweisung der Station Frankfurt a. M. in dieser Stadt ein Domizil im zivilrechtlichen Sinne erlangt hat. Jedenfalls hat er seinen thatsächlichen Wohnsitz in Bockenheim genommen." Vgl. ferner Wohlers IV Nr. 2 B, Nr. 7 C, VI Nr. 1 A und B.

[5]) Wohlers IV Nr. 2 A und B. Nr. 7 C. V Nr. 2 D.

[6]) Wohlers IV Nr. 2 B.

[7]) Wohlers V Nr. 2 D.

[8]) „Freiwillige Entfernung" heißt es überflüssiger Weise im Gesetze. Vgl. § 12 Abs. 2 des Ges.

also vorhanden war.[1]) (§ 13 d. Ges.)[2]) Ob dieser Wille verwirklicht wurde, ist hiebei gleichgiltig.[3])

In keinem Falle jedoch wird er vermuthet, sondern er ist zu beweisen, und es gilt also die Entfernung als Unterbrechung des Aufenthaltes, wenn die Absicht der Rückkehr nicht außer Zweifel gestellt wird[4]).

Das Eigenschaftswort „ununterbrochen", dessen das Gesetz sich bedient, bezieht sich sonach nicht, wie es sprachlich den Anschein hat, auf den Aufenthalt, sondern auf den animus revertendi.

Ob der thatsächliche Aufenthalt ein befugter oder unbefugter war, ist unerheblich,[5]) ebenso, ob einer allenfallsigen Anmeldepflicht genügt wurde oder nicht.

Es ist der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen, daß Jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt zugleich an mehreren Orten hat. Hier wird der Unterstützungswohnsitz da erworben sein, wo zuerst die zweijährige Frist vollendet wurde.

Unter gewissen Umständen ruht die Erwerbungsfrist, durch andere wird sie unterbrochen.

Das Ruhen der Frist hat zur Folge, daß jene Zeit, während welcher die hindernden Umstände obgewaltet haben, in die Ersitzungsfrist nicht eingerechnet wird.

Dagegen wird jene Zeit des Aufenthaltes mitgezählt, welche vor Eintritt jener Verhältnisse bereits abgelaufen ist.

Die Unterbrechung der Frist hat zur Folge, daß die vorher zurückgelegte Aufenthaltszeit überhaupt nicht mehr in Betracht kömmt.

---

[1]) Wohlers IV Nr. 2 A: „Wenn Verklagter die Eigenschaft dieses Aufenthalts als eines gewöhnlichen, ununterbrochenen in Abrede stellt, weil N. den größten Theil seiner Zeit außerhalb Bockenheim zugebracht habe, so übersieht er, daß die Fahrten, welche N. als Lokomotivführer zu machen hatte, als Unterbrechung der Anwesenheit nach § 13 des R.-Ges. nicht gelten können." IV Nr. 2 C: „Auch das Wohnen auf einem Kahne konnte den Wohnsitz, resp. den gewöhnlichen Aufenthalt in Thorn begründen und erhalten, wenn die Schifffahrt mittels dieses Kahnes von Thorn aus betrieben wurde." Siehe ferner VII Nr. 6 A—D. Vgl. auch V Nr. 3 A und B (Hausier).

[2]) § 13 sagt nur: „Als Unterbrechung des Aufenthaltes wird . . nicht angesehen"; zweifellos will aber auch ein Ruhen der Frist bei vorübergehender freiwilliger Abwesenheit nicht bestimmt werden. Wohlers, das Reichsgesetz erläutert ꝛc. Berlin 1876. S. 9 N. 4.

[3]) Wohlers VI Nr. 4 (Tod vor der Rückkehr). Andererseits hat das Bundesamt in einem Erkenntnisse vom 16. September 1876 (Wohlers VII Nr. 6 E) ausgesprochen: „Die Anwendung des § 13 kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Beibehaltung des Aufenthalts ohne eine wirkliche persönliche Anwesenheit nur durch die Absicht auf Jahre hinaus als möglich angenommen werden kann. In allen den Fällen, in welchen das Bundesamt bisher eine Entfernung, namentlich auf auswärtige Arbeit, nicht für eine Unterbrechung des Aufenthaltes angesehen hat, hat eine wiederholte Rückkehr innerhalb der zweijährigen Abwesenheitsfrist stattgefunden oder die Abwesenheit war überhaupt nur eine kurze." All diese Entscheidungen zeigen nur, daß es keiner Auslegung und keiner Rechtsprechung möglich ist, eine in sich selbst unklare Gesetzesbestimmung zu einer klaren zu machen. Ich halte übrigens den oben im Drucke hervorgehobenen Satz des Bundesamts in seiner Allgemeinheit durchaus nicht für richtig.

[4]) Wohlers IV Nr. 2a. „Die Annahme des Klägers, daß N. auch während dieser Zeit ihren Aufenthalt in Trienke beibehalten hat, weil sie nach der Entbindung wieder dahin zurückgekehrt sei, würde nur dann begründet sein, wenn dieselbe beim Weggang ersichtlich die bestimmte Absicht der Rückkehr binnen kurzer Frist gehabt hätte. Daß diese Absicht bestand, ist aus der Thatsache der Rückkehr nach dem 2. November nicht unbedingt zu folgern, sondern war vom Kläger zu erweisen."

[5]) Wohlers VI Nr. 2.

Die Erwerbungsfrist ruht:

1) wenn nach Beginn des Aufenthaltes Umstände eintreten, durch welche die Annahme freier Selbstbestimmung ausgeschlossen ist. (§ 12 Abs. 2 d. Ges.)[1])

Die Frist ruht vom Tage nach Eintritt[2]) bis zum Tage vor dem Aufhören des Hindernisses.[3])

Die Erwerbungsfrist ruht ferner:

2) während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. (§ 14 Abs. 1 des Ges.)[4])

Hiebei ist es ohne Belang, von welchem Armenverbande die Unterstützung gewährt wurde, ob von jenem des Aufenthaltsortes oder von einem andern,[5]) ob von einem Orts- oder einem Landarmenverbande. Vorausgesetzt ist nur, daß es sich um einen Armenverband handelt, welcher innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz liegt.[6]) Letzteres ist zwar im Gesetze nicht unmittelbar ausgesprochen, folgt aber daraus, daß das Reichsgesetz Rechte und Verpflichtungen nur zwischen den Armenverbänden

---

[1]) Im Falle des § 11 Abs. 2 (freiwilliger Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt) ruht die Frist nicht.

[2]) Denn am Tage des Eintrittes bestand die Willensfreiheit noch. Dies ergibt die Analogie des § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1, wo stets dies coeptus pro completo habetur.

[3]) Arg. voce „mit dem Tage" in § 12 Abs. 1.

[4]) Der dem jetzigen § 14 entsprechende § 11 der Regierungsvorlage (Sten. Ber. Bd. III S. 160, Motive S. 166) enthielt in 2 Absätzen Vorschriften, welche mit den Abs. 2 u. 3 des § 14 des Ges. ungefähr übereinstimmen. Hienach sollte die Gewährung öffentlicher Unterstützung an sich auf den Ablauf der Erwerbfrist des Unterstützungswohnsitzes gar keinen Einfluß äußern. Dagegen sollte der nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gestellte Antrag auf Anerkennung der Uebernahmepflicht den Fristablauf u n t e r b r e c h e n. Dem entgegen schlug die Reichstagskommission (Sten. Ber. Bd. IV S. 574) vor, zu bestimmen: „Der Lauf der Frist r u h t während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung." Der Kommissionsantrag verschärfte sonach die Regierungsvorlage bezüglich der Voraussetzungen, welche einen hemmenden Einfluß auf den Lauf der Frist äußern sollten, indem er an Stelle des Antrags auf Anerkennung der Uebernahmepflicht die Thatsache der Unterstützung setzte, er schwächte die Vorlage dagegen hinsichtlich der Wirkung dieser Voraussetzungen ab, indem er anstatt der Unterbrechung der Frist das bloße Ruhen derselben eintreten ließ. Die Verhandlungen im Plenum (Sten. Ber. Bd. II S. 933—938) führten zu einer Vereinigung beider Gesichtspunkte, indem sowohl die von der Kommission beantragten, als auch die von den Bundesregierungen vorgeschlagenen Bestimmungen in dem § 14 zusammengefaßt wurden. Dem Regierungsentwurfe wurde hauptsächlich entgegen gehalten, daß er die Gemeinde veranlasse, bei jeder öffentlichen Unterstützung sofort die Uebernahme des Unterstützten auf einen anderen Verband zu fordern, wodurch sie die Unterbrechung der Verjährung bewirkten und des Unterstützungsbedürftigen sich entledigten. Dies sei um so bedenklicher, je unklarer der § 5 des Freizügigkeitsgesetzes und je unbestimmter der dort aufgestellte Begriff der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit erscheine (A. a. O. Bd. II S. 936, M i q u é l). Gegen den Antrag der Kommission wurde geltend gemacht, daß das Kriterium für Beginn und Dauer der ruhenden Frist völlig unbestimmt sei, d. h. daß es sich schwer feststellen lasse, auf wie lange die Unterstützung als gewährt anzusehen sei. (A. a. O. Bd. II S. 934, Bundeskommissär v. P u t t k a m e r und S. 935, Bundesrathsbevollmächtigter H o f m a n n.) Die Vereinigung beider Bestimmungen wurde besonders vom Abg. M i q u é l (a. a. O. S. 936) befürwortet. Die Kommission hat diesen auch ihr schon gemachten Vorschlag nach dem Zeugnisse ihres Berichterstatters, Abg. Dr. F r i e d e n t h a l (a. a. O. S. 937), „weniger aus sachlichen Gründen abgelehnt, als weil man die Kasuistik vermeiden wollte." Die nunmehrige Fassung des § 14 hat gewiß ihre Vorzüge; sie läßt aber gerade die zwei gerügten Unklarheiten bestehen: sowohl jene, welche aus § 5 des Freizügigkeitsgesetzes sich ergibt, als auch jene, welche in § 14 Abs. 1 unseres Gesetzes bezüglich der Dauer der gewährten Unterstützung und damit bezüglich der Dauer der ruhenden Frist obwaltet.

[5]) W o h l e r s VI Nr. 32 u. W o h l e r s, Erläuterungen S. 13 N. 4.

[6]) W o h l e r s III Nr. 15, IV Nr. 9 und W o h l e r s Erläuterungen S. 13 N. 5.

seines Geltungsbereiches begründet, und daß daher auch öffentliche Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes nur jene ist, welche auf Grund der Bestimmungen desselben geleistet wird.

Ohne Einfluß auf den Lauf der Erwerbungsfrist ist die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung durch einen anderen Verpflichteten, als einen Armenverband [1]), ferner die Gewährung einer Beihilfe durch einen Armenverband, welche nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung an sich trägt. Letzteres ist dann der Fall, wenn die bezügliche Leistung entweder nicht zu jenen gehört, welche nach dem Landesrechte des hilfeleistenden Verbandes der abhelfenden Armenpflege obliegen [2]), oder wenn sie als eine Maßregel der vorsorglichen Armenpflege sich darstellt. [3])

Ohne Einfluß auf den Lauf der Erwerbungsfrist ist endlich auch die Gewährung einer Unterstützung durch Private, sei es auf Grund einer Ernährungspflicht oder auf dem Wege freiwilliger Armenpflege. [4])

Unerheblich ist, welches Maß der Hilfsbedürftigkeit bestanden hat, ob eine vollständige oder eine theilweise. [5]) Es genügt, wenn die Unterstützung auf irgend ein Bedürfniß sich bezogen hat, welches nach dem betreffenden Landesrechte als ein unumgängliches gilt.

Die Erwerbungsfrist ruht sowohl dann, wenn eine persönliche Unterstützung erfolgt ist, als auch dann, wenn die Beihilfe einem Familienmitgliede gewährt wurde, welches den Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes gesetzlich theilt [6]), da die dem Angehörigen verabreichte Unterstützung mittelbar dem Familienhaupte zu Gute kömmt. [7])

Aus dem letzteren Grunde gilt auch die dem unehelichen Vorkinde der Ehefrau zu Theil gewordene Unterstützung dann als dem Ehemann gewährt, wenn die Unterstützung bei Lebzeiten der Frau, nicht dann, wenn sie nach deren Ableben eintritt. Denn nur im ersten Falle enthält die Unterstützung

---

[1]) Wohlers III Nr. 6.

[2]) Wohlers III Nr. 7.

[3]) Wohlers V Nr. 12 C. „Eine Armenunterstützung im Sinne des § 14 cit. ist es indessen nicht, wenn arbeitsfähigen, aber mittellosen Personen die Mittel gewährt werden, sich durch ihrer Hände Arbeit besseren Verdienst zu schaffen, wie dies unzweifelhaft im vorliegenden Falle durch leihweise Ueberlassung der Nähmaschine an die Näherin N. bezweckt wurde. Denn es wird dadurch nicht ein schon vorhandener Mangel des nothwendigen Lebensunterhaltes ausgeglichen, sondern dem möglichen, erst zu befürchtenden Eintritte aktueller Hilfsbedürftigkeit vorgebeugt. Die bereits eingetretene Verarmung folgt auch nicht aus dem vom Kläger unter Beweis gestellten Anführen, daß es der N. nur durch Benutzung der geliehenen Maschine möglich geworden sei, ihren Lebensunterhalt ohne weitere Unterstützung zu erwerben. Im Gegentheile geht daraus hervor, daß die präventive Armenpflege des Verklagten ihren Zweck erreicht hat."

[4]) Wohlers II Nr. 11 D, IV Nr. 8 A und insbesondere I Nr. 25 C. „Wer arm und mittellos ist, ohne der öffentlichen Armenpflege zur Last zu fallen, kann in armenrechtlicher Beziehung nicht als hilfsbedürftig angesehen werden. Würde daher auch bewiesen, daß die Geschwister N. in der Zeit vom Juni 1870 bis Oktober 1871 ebenso mittellos waren, wie sie es jetzt sind, und daß die Privatwohlthätigkeit sie schon lange unterstützt hat, bevor die öffentliche Armenpflege eintrat, so würde damit für die Abwendung des Verlustes ihres Unterstützungswohnsitzes nichts gewonnen sein."

[5]) Wohlers V Nr. 4 B, VI Nr. 6, VII Nr. 7 (Obdach).

[6]) Wohlers II Nr. 10, III Nr. 16, IV Nr. 10, V Nr. 4 a, VI Nr. 8, VII Nr. 7 B, Nr. 9 A und B.

[7]) Die zivilrechtliche Ernährungspflicht ist m. E. hier ohne Einfluß. Entscheidend ist der abgeleitete Unterstützungswohnsitz und der darin zum Ausdrucke gekommene Gedanke, daß die an demselben Unterstützungswohnsitze gesetzlich theilnehmenden Personen für die Armenpflege eine Gesammtheit bilden.

des Kindes eine solche der Mutter und die Unterstützung der Ehefrau eine solche des Ehemanns. Die Unterstützung geht den Mann an, weil sie der Frau, nicht weil sie dem Kinde gewährt wurde.[1])

Auch diejenige Unterstützung eines Familiengliedes kömmt in Betracht, welche gewährt werden mußte, weil das Familienhaupt oder anderweitig Verpflichtete ihrer Unterhaltsverpflichtung, obgleich sie die Mittel hiezu besaßen, nicht genügten oder im gegebenen Falle nicht genügen konnten.[2])

Der Lauf der Frist soll nach der Bestimmung des Gesetzes während der Dauer der Unterstützung ruhen.

Die Bemessung dieser Dauer bietet erhebliche Schwierigkeiten.

Vor Allem wird festzustellen sein, wann die Unterstützung als begonnen zu erachten ist.

Als Anfangszeitpunkt ist jener Tag zu betrachten, an welchem thatsächlich eine als öffentliche Armenunterstützung erscheinende Leistung dem Unterstützungsbedürftigen verabfolgt wurde. Dagegen erscheint jener Tag nicht als maßgebend, an welchem der Armenverband den Verbindlichkeiten genügt hat, die er zum Behufe der Erfüllung seiner Unterstützungspflicht eingehen mußte.[3]) Das bloße Nachsuchen um eine Unterstützung bewirkt an sich ein Ruhen der Erwerbungsfrist des Unterstützungswohnsitzes nicht.[4])

Dem Zeitpunkte der thatsächlichen Gewährung der Unterstützung steht derjenige Zeitpunkt gleich, von welchem an der unterstützungspflichtige Armenverband in Verzug gerathen ist.[5]) Verzug aber liegt dann vor, wenn, nachdem in der Richtung gegen einen bestimmten Armenverband die Hilfsbedürftigkeit begründeter Weise geltend gemacht wurde, in der wirklichen Verabreichung dieser Unterstützung eine schuldhafte Verzögerung eingetreten ist. In solchem Falle kann es dem pflichtigen Armenverbande nicht zum Vortheile gereichen, wenn es dem Bedürftigen gelingt, sich anderweitige, selbst private Armenunterstützung zu verschaffen, da immerhin auch dann feststeht, daß die Unterstützungspflicht bestand und daß ihr nicht genügt wurde.[6])

Der Beweis trifft im Bestreitungsfalle denjenigen, welcher den Verzug behauptet.

Was sodann den Endpunkt anlangt, bis zu welchem die Unterstützung als gewährt anzusehen ist, so muß zwischen ständigen (fortlaufenden) und vorübergehenden (einmaligen) Willigungen unterschieden werden. Ständige Unterstützungen sind jene, welche entweder für einen fortbestehenden oder für einen solchen Bedarf gewährt werden, der als Folge eines dauernden Nothstandes[7]) in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrt.[8]) Es ist hiebei unerheblich, ob die

---

[1]) Vgl. Wohlers VI Nr. 8 B und C, VII Nr. 9 B und andererseits IV Nr. 10 a. E. Die drei erstern und die letzte Entscheidung widersprechen sich nicht, wenn man annehmen darf, daß ihnen der oben im Texte wiedergegebene Gedanke zu Grunde liegt. Wohlers, Erläuterungen S. 13 Nr. 3a führt die letzte Entscheidung nicht an.

[2]) Wohlers II Nr. 11 D, VII Nr. 9 A.

[3]) Wohlers VI Nr. 7 A und B. Maßgebend ist also z. B. der Tag, von welchem an die Wohnung gewährt, nicht jener, an welchem die Miethe bezahlt wurde.

[4]) Wohlers III Nr. 6.

[5]) Andernfalls würde sich die völlig ungerechtfertigte Folge ergeben, daß die Verzögerung in der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dem Säumigen zum Vortheile gereichen würde.

[6]) Wohlers I Nr. 13 A und B.

[7]) Einer perpetua caussa.

[8]) Wohlers VI Nr. 29 A. Vgl. auch Centralbl. 1877 S. 32.

Unterstützungen selbst in gleichen oder in ungleichen Zeiträumen verabfolgt werden.

Die Dauer der Unterstützungszeit endet hier erst mit dem Tage, an welchem die letzte Unterstützungsperiode abläuft, so daß also bei einer in regelmäßigen Zwischenräumen eintretenden Bedürftigkeit auch die zwischen den einzelnen Unterstützungsperioden liegende Zeit in die Gesammtunterstützungszeit einzurechnen ist.

Bei vorübergehenden (einmaligen) Willigungen erstreckt sich die Dauer der Unterstützung auf jene Zeit, während welcher das Bedürfniß, worauf sich die Unterstützungsabsicht bezieht, durch die Beihilfe befriedigt wird.

Es kömmt jedoch hiebei nur die Zeit nach der Gewährung der Unterstützung, nicht die Zeit vor derselben in Betracht. Eine Unterstützung also, welche in Berichtigung von Kosten besteht, die dem Armen in der Vergangenheit erwachsen sind, gilt nicht als Unterstützung für die Zeit, in welcher die betreffenden Schulden eingegangen wurden, sondern lediglich als Unterstützung für den Tag, an welchem die Zahlung gemacht wurde.[1])

Was im Uebrigen die Berechnung der Zeit betrifft, auf welche die Unterstützung sich in die Zukunft erstreckt, so ist es nahezu unmöglich eine allgemeine Regel aufzustellen.

Wo die Unterstützung in Gewährung des Gebrauches einer Sache besteht, ist ihre Dauer gleich der Dauer dieses Gebrauches.

Wo die Unterstützung in Hingabe von Sachen zu Eigenthum besteht, muß als Dauer derselben jene Zeit angenommen werden, auf welche sie nach der, allerdings mitunter schwer zu bestimmenden Absicht des Gebers berechnet war,[2]) vorausgesetzt, daß die gewährten Mittel nicht schon früher erschöpft wurden.

Die Erwerbungsfrist des Unterstützungswohnsitzes wird unterbrochen:

1) durch freiwillige Entfernung vom Aufenthaltsorte ohne die Absicht der Beibehaltung des Aufenthaltes (§ 13 des Ges.)[3]), welche Absicht nicht vermuthet wird.

---

[1]) Die Berichtigung des Miethzinses für das vergangene Halbjahr ist eine augenblickliche Unterstützung, die Berichtigung des Miethzinses für das kommende Halbjahr eine Unterstützung für dieses halbe Jahr. Vgl. auch Wohlers VI Nr. 29 A, unter Buchstaben f und h (Beerdigungskosten, Arzneikosten).

[2]) Hiernach ist besonders in Fällen zu entscheiden, wo die Unterstützung in abnutzbaren Sachen bestand. Es wäre allerdings falsch, hier die Unterstützung auf so lange gewährt zu erachten, als die Sachen vom Unterstützten wirklich benutzt werden; sicher ebenso falsch aber, sie als eine augenblickliche zu betrachten. So werden z. B. Winterkleider als Unterstützung nur für den laufenden Winter anzusehen sein, auch wenn sie später noch getragen werden. Das Bundesamt für Heimatwesen betrachtet in dem Erkenntnisse bei Wohlers VI Nr. 29 A Lieferung von Bettüberzügen und Kleidungsstücken als „einmalige kurz vorübergehende Unterstützung." Hiernach wäre also die Ueberlassung einer Bettdecke zum Gebrauche auf 3 Monate eine Unterstützung für 3 Monate, die Ueberlassung derselben Bettdecke zu Eigenthum eine Unterstützung für einen Tag! Bei verbrauchbaren Sachen wird die Zeit des wahrscheinlichen Verbrauchs derselben einen Maßstab an die Hand geben, also zu fragen sein, in welcher Zeit ein gewisses Quantum von Lebensmitteln, Brennmaterial &c. von dem Unterstützten regelmäßig aufgebraucht wird oder aufgebraucht werden konnte. Es ist klar, daß wenn z. B. eine mit ihrem voraussichtlichen Winterholzbedarf unterstützte Familie ein Holzquantum erübrigt und für den nächsten Winter aufbewahrt, die Unterstützungszeit nicht etwa bis zum völligen Verbrauch des Holzes hinausgeschoben erscheint.

Wenn übrigens all' diese Erörterungen schon theoretisch nicht ganz durchsichtig, praktisch aber mitunter schwer anwendbar sind, so möge der Vorwurf nicht den Erklärer, sondern den Gesetzgeber treffen, welcher einen nahezu unfaßbaren Begriff aufgestellt hat.

[3]) Siehe oben S. 578. Zeitschr. f. bad. Verw. 1874 S. 136. Hartmanns Zeitschr. 1875 S. 190.

Regelmäßig gilt hiebei als der Tag, mit welchem die Unterbrechung stattgefunden hat, derjenige der thatsächlichen Entfernung. In einem Falle jedoch tritt bezüglich des Zeitpunktes der Entfernung eine zwingende Rechtsvermuthung ein.[1])

Wo nämlich für ländliches oder städtisches Gesinde, für Arbeitsleute und Wirthschaftsbeamte, Pächter und andere Miethsleute der Wechsel des Wohnorts zu bestimmten gesetzlichen oder herkömmlichen Terminen stattfindet, gilt nicht der Tag des wirklichen Abzugs, sondern der betreffende Umzugstermin als Ende des Aufenthalts, sofern nicht zwischen beiden Zeitpunkten ein mehr als siebentägiger Zwischenraum liegt.[2])

Die Erwerbungsfrist des Unterstützungswohnsitzes wird ferner unterbrochen:

2) durch den von einem Armenverbande gegen einen anderen Armenverband gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 14 Abs. 2 des Ges.).

Dieser Antrag hat zur Voraussetzung[3]):

a) daß der zu Uebernehmende nicht im Stande ist, sich und seinen arbeitsunfähigen Angehörigen (Frau und gewaltunterworfene Kinder) den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen;

---

[1]) Vgl. oben S. 574.

[2]) Diese Bestimmung ist ausdrücklich im Gesetze nicht enthalten; sie folgt aber aus den durch dasselbe gegebenen Vorschriften mit Nothwendigkeit. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat dies in einem Erkenntnisse vom 18. März 1876 in überzeugender Weise dargethan. Es heißt daselbst (Centralbl. S. 266): „Die Bestimmung in § 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes regelt allerdings ihrem Wortlaute nach die Berechnung der Aufenthaltsfrist nur hinsichtlich des Anfangs, ohne hinzuzufügen, daß der Aufenthalt auch mit dem Umzugstermine als beendigt gelten soll, wenn die Entfernung nicht um mehr als 7 Tage vor oder nach dem Termine sich verschoben hat, und die in dem korrespondirenden § 23 enthaltene gleiche Feststellung des Beginnes der Abwesenheit ist an sich nur für die Berechnung der zweijährigen Abwesenheitsfrist gegeben. Zwingende Gründe sprechen aber dafür, daß der Gesetzgeber den Aufenthalt wie die Abwesenheit von Miethsleuten, Dienstboten ꝛc. ihrer ganzen Zeitdauer nach mit Rücksicht auf den üblichen Umzugstermin berechnet wissen will, daß also auch die Fortdauer des Aufenthalts, bezw. der Abwesenheit bis zu dem herkömmlichen oder gesetzlichen Umzugstermine ohne Zulassung des Gegenbeweises angenommen werden soll, falls nicht eine Abweichung von mehr als 7 Tagen nachweisbar ist. Einmal liegt es in der logischen Konsequenz, die Beendigung des Aufenthalts oder der Abwesenheit nach denselben Normen zu bemessen, wie den Beginn. Sodann aber führt auch das System des Gesetzes nothwendig darauf hin, Ende und Anfang des Aufenthalts oder der Abwesenheit nicht auf verschiedene Weise zu bestimmen. Wenn als Tag des Beginnes der Abwesenheit der Umzugstermin gilt, während der Aufenthalt thatsächlich früher beendigt worden ist, so würde nach der gegentheiligen Auffassung zwischen dem Tage, an welchem gesetzlich die Abwesenheit beginnt, und dem Tage, an welchem der Aufenthalt faktisch zu Ende ging, ein Zwischenraum liegen, in welchem der Betreffende weder als abwesend noch als anwesend zu betrachten wäre. Ebenso verhält es sich in dem umgekehrten Falle, wenn der gesetzliche Wiederbeginn des Aufenthalts von dem faktischen Ende der Abwesenheit durch einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen getrennt ist. Nothwendig muß daher im Sinne des Gesetzes die Anwesenheit fortdauern, bis gesetzlich die Abwesenheit beginnt, wenn nicht eine Inkongruenz entstehen soll, welche der Gesetzgeber im Hinblick auf die sorgfältig durchgeführte Gleichheit der Bestimmungen über Dauer des Aufenthalts und der Abwesenheit unmöglich gewollt haben kann . . . Es würde in der That der Zweck einer solchen Gesetzesvorschrift nur halb erreicht werden, wenn zwar nicht jede kurze Verzögerung des Beginns des Aufenthalts, wohl aber jede frühere Beendigung des Aufenthalts zum Beweise zugelassen werden sollte."

[3]) Vgl. meine Erörterungen in den „Annalen" 1876 S. 166 ff.

b) daß diese Unterstützungsbedürftigkeit eine dauernde ist[1]);

c) daß eine Unterstützung thatsächlich gewährt wurde.

Hiezu ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken.

Der zu Uebernehmende muß zur Verschaffung der Lebensnothdurft nicht im Stande sein. Es ist unerheblich, warum er hiezu nicht im Stande ist, insbesondere ist nicht erforderlich, daß der Grund Arbeitsunfähigkeit sei.[2]) Die Thatsache der Unterstützungsbedürftigkeit genügt. Andrerseits ist aber diese Thatsache nur dann gegeben, wenn der zu Uebernehmende sich in der Unmöglichkeit befindet, den nothdürftigen Unterhalt sich zu verschaffen, nicht dann, wenn er sich denselben nicht verschafft, obschon er dazu in der Lage wäre.[3])

Die Unterstützungsbedürftigkeit muß ferner eine dauernde sein. Sie ist dies dann, wenn entweder ein bestimmter Endpunkt des Zustandes der Bedürftigkeit nicht abgesehen werden kann[4]), oder wenn zwar letzteres der Fall,

---

[1]) § 5 a. a. O. sagt nicht ganz geschickt: „daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.“ Diese negative Fassung würde wörtlich genommen den vorübergehenden Nothstand (ohne Arbeitsunfähigkeit) der dauernden Arbeitsunfähigkeit gleich stellen, was gewiß nicht die Meinung ist. Es erhellt dies insbesondere aus den Motiven zum Entwurfe des Freizügigkeitsgesetzes (Verhandlungen des ordentlichen Reichstags 1867. Bd. II S. 121: „Es müssen mithin Gründe vorhanden sein, welche schließen lassen, daß die Unterstützungsbedürftigkeit längere Zeit hindurch dauern werde. Eine solche voraussichtlich länger dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann in einer (nicht blos vorübergehenden) Arbeitsunfähigkeit, sie kann aber auch in anderen Verhältnissen ihren Grund haben.“ Auch in der Reichstagskommission (a. a. O. S. 189) ist von einer Unterstützungsbedürftigkeit die Rede, welche „auf einer andauernden Arbeitsunfähigkeit oder ähnlichen Gründen beruht.“ Vgl. hieher Arnoldt S. 58 und Eger S. 73 N. 112, der richtig bemerkt: „Jedenfalls sind die Fälle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von der Ausweisungsbefugniß gänzlich ausgeschlossen, und diese Bestimmung muß auf alle Fälle einer vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit überhaupt ausgedehnt werden.“

Es ist hier auf einen Unterschied in den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes aufmerksam zu machen. § 4, der von dem Rechte zur Abweisung neu Anziehender handelt, gibt der Gemeinde dieses Recht bei nachgewiesener ungenügender Arbeitsfähigkeit des Anzüglers und läßt Letzterem nur die Einrede des Besitzes von Vermögen oder des Bezugs von Alimenten offen. § 5, welcher von der Abweisung bereits Angezogener, aber noch nicht im Besitze des Unterstützungswohnsitzes Befindlicher spricht, stellt als maßgebendes Kriterium nicht die Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, sondern die dauernde bezw. vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit auf. Vgl. auch Eger S. 74 N. 112, Nr. 10; Wohlers V Nr. 24 B.

[2]) Ebenso ist einleuchtend, daß Unterstützungsbedürftigkeit nicht gleichbedeutend ist mit, wenngleich dauernder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit (Wohlers I Nr. 19 B). Es kann selbst bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit keine Unterstützungsbedürftigkeit gegeben sein.

[3]) Wohlers IV Nr. 27 B.

[4]) Wohlers I Nr. 19 A „Gerade darin liegt aber das charakteristische Merkmal der die Ausweisung und Uebernahmepflicht begründenden Hilfsbedürftigkeit, daß bei Verarmung wegen nicht vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, wenn nicht mit Gewißheit, so doch mit Wahrscheinlichkeit das wiederholte Hervortreten des Unterstützungsbedürfnisses sich voraussehen läßt.“ II Nr. 24 A. „Es ist anzuerkennen, daß eine Hilfsbedürftigkeit, welche schon bisher längere Zeit hindurch, wenn auch mit Unterbrechungen, die öffentliche Unterstützung nothwendig gemacht hat, und voraussichtlich auch ferner in Zwischenräumen nothwendig machen wird, unter Umständen als eine dauernde angesehen werden muß, insbesondere, wenn das Unterstützungsbedürfniß in mehr oder weniger kurzen Zwischenräumen wiederkehrt und jedes Mal auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist.“ III Nr. 37 B: „Da die Hilfsbedürftigkeit nicht durch eine nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, sondern durch die Freiheitsberaubung des Familienhaupts verursacht ist, deren Zeitdauer sich nicht absehen läßt, so ist mit Recht . . die Uebernahmepflicht für begründet erachtet worden.“ IV Nr. 26: „Was den Uebernahmeantrag betrifft, so wird allerdings die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit elfjährige N. im Laufe der Zeit voraussichtlich erwerbsfähig werden und der öffentlichen Fürsorge entwachsen. Es läßt sich indessen ein bestimmter naher Zeitpunkt hiefür ebensowenig in Aussicht nehmen, als wie für den Eintritt

der voraussichtliche Endpunkt aber kein naher ist. Darüber, ob das Ende der Bedürftigkeit als ein naheliegendes zu erachten sei oder nicht, hat im Bestreitungsfalle das freie richterliche Ermessen zu entscheiden.[1]) Dem gesetzlichen Begriffe fehlt es an jeglicher Bestimmtheit.

Die Unterstützungsbedürftigkeit muß ferner zur thatsächlichen Gewährung einer Unterstützung geführt haben (Freizügigkeitsges. § 4 Abs. 2); die bloße Befürchtung, daß der zu Uebernehmende künftig einmal der Armenpflege anheimfallen werde, genügt nicht.[2])

Sind die vorbezeichneten Voraussetzungen gegeben, so ist, damit der Fristenlauf unterbrochen werde, weiter nöthig, daß auf Grund derselben jener Armenverband, gegen welchen die Frist läuft, den Antrag auf Anerkennung der Uebernahmepflicht stelle. Erst an diesen formellen Akt knüpft sich die Rechtsfolge. Der Antrag braucht nicht auf wirkliche Uebernahme, sondern nur auf Anerkennung der Verpflichtung hiezu gerichtet zu sein. Der thatsächliche Verbleib des Hilfsbedürftigen im Bezirke des antragstellenden Armenverbandes nach gestelltem Antrage schadet nicht mehr.

Der Antrag kann entweder an den in Anspruch genommenen Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde sei es des antragstellenden oder des verpflichteten Armenverbandes gerichtet werden.

Die vorgesetzte Behörde ist diejenige, welche nach der Landesgesetzgebung die Staatsaufsicht über den Armenverband in unterster Instanz zu handhaben hat, nicht die zuständige Spruchbehörde erster Instanz.[3])

---

der ferneren Möglichkeit, daß die, einen herumschweifenden Lebenswandel führende Mutter zurückkehrt und die Fürsorge für das Kind übernimmt." Aehnlich V Nr. 22 B, VI Nr. 13, Nr. 29 B.

[1]) Wohlers II Nr. 24 B, III Nr. 37 A: „Die Hilfsbedürftigkeit der Kinder beruhte einzig darauf, daß die Eltern zur Verbüßung mehrmonatlicher Freiheitsstrafen gefänglich eingezogen waren. Eine Hilfsbedürftigkeit von voraussichtlich so kurzer, bestimmt begrenzter Zeitdauer verpflichtet den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes ebenso wenig zur Uebernahme der Hilfsbedürftigen, wie sie den Armenverband des Aufenthaltsorts zur Ausweisung berechtigt." III Nr. 38 (Hilfsbedürftigkeit in Folge Fußübels, keine Uebernahmepflicht), IV Nr. 28 A und B (vorübergehender Wohnungsmangel, keine Uebernahmepflicht), V Nr. 22 A: „Unter einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ist aber sprachlich nicht schon eine solche zu verstehen, welche überhaupt einmal, selbst in bestimmter Frist, ein Ende nehmen wird, sondern näher eine solche, welche nach ihrer Veranlassung und den dadurch gewöhnlich bedingten Wirkungen ihr Aufhören nach kürzerer Zeit in Aussicht stellt, im Gegensatze zu einer solchen, bei welcher auf längere Dauer gerechnet werden kann."

[2]) Wohlers IV Nr. 27 A.

[3]) Mit dieser Ansicht stimmen überein die beiden Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen bei Wohlers II Nr. 26 D und III Nr. 43 A. Ferner die Entschließung des preußischen Ministers des Innern vom 28. Oktober 1871 (Verw.-Min.-Bl. S. 306; auch abgedruckt bei Eger S. 237 und Rocholl S. 98 f. Arnoldt S. 285 und Eger S. 84 N. 126 verstehen unter der vorgesetzten Behörde die Spruchbehörde. Das Reichsgesetz hat folgende Bezeichnungen: in §§ 14, 27 und 34 „vorgesetzte Behörde", in § 38 „Spruchbehörde", in § 39 „zur Entscheidung zuständige Landesbehörde," in §§ 53, 54, 56 „zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde", in §§ 47 und 49 „zuständige (Landes-) Behörde. Eine größere Abwechslung des Ausdruckes ist kaum möglich. Aber, wie Eger a. a. O. richtig bemerkt, das Reichsgesetz ist in seiner Redeweise häufig so unvollendet und unklar, daß die Bezeichnung ein und derselben Behörde mit verschiedenen Prädikaten nicht auffallen kann. Wenn jedoch Eger dann weiter schließt, es sei, nachdem im Uebrigen das Gesetz drei verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Behörde habe, nicht einzusehen, warum in den §§ 14, 27 und 34 nicht noch eine vierte angewandt sein solle, so ist dies nicht zutreffend. Die Ausdrücke in den übrigen Paragraphen lassen nach Wortsinn und Zusammenhang sämmtlich nur die Deutung zu, daß mit ihnen die richterliche Behörde gemeint sei; dagegen schließt die Bezeichnung „vorgesetzte Behörde" diese Auslegung geradezu aus. Denn die richterliche Behörde ist

Als Tag der Antragstellung gilt jener, an welchem der Antrag an den betreffenden Armenverband oder an eine der obenbezeichneten Aufsichtsbehörden **abgeschickt** worden ist. Es ist sonach ohne Belang, ob und wann der Antrag dem Adressaten ausgehändigt wurde. Der Absender hat im Bestreitungsfalle den Beweis der Absendung zu führen (§ 14 Abs. 2 des Ges.).

Die Antragstellung wirkt nur gegenüber demjenigen Armenverbande, gegen welchen sie erfolgt ist. Ein Irrthum in Bezug auf den verpflichteten Armenverband schadet also dem Antragsteller.

Die Unterbrechung der Erwerbungsfrist des Unterstützungswohnsitzes tritt **sofort mit der** Absendung des Antrages ein. Diese Folge kann jedoch rückwirkend wieder aufgehoben werden.

Die Unterbrechung gilt nämlich als nicht geschehen:

1) wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage der Absendung desselben gerechnet[1], auf dem vorgeschriebenen Rechtswege[2]) weiter verfolgt wurde und
2) unter allen Umständen[3]) dann, wenn der Antrag nicht zur rechtsförmlichen Feststellung der Uebernahmepflicht geführt hat (§ 14 Abs. 3 des Ges.).

Die bezeichneten Thatsachen äußern die aufhebende Wirkung jedoch lediglich gegenüber jenem Antrage, auf welchen sie sich beziehen, nicht gegenüber einem erneuten Antrage.[4])

Wird innerhalb der zweimonatlichen Frist durch den in Anspruch genommenen Armenverband die Verpflichtung zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen rechtsverbindlich anerkannt[5]), so ist eine weitere Betreibung der Sache durch den antragstellenden Armenverband gegenstandslos[6]) und daher der Ablauf der Frist unschädlich.

Geschieht dagegen die Anerkennung erst nach Ablauf der zwei Monate[7]),

---

nicht die **vorgesetzte** Behörde des Armenverbandes; der Name vorgesetzte Behörde kömmt vielmehr ausschließlich der Staatsaufsichtsbehörde zu. Das über die Streitigkeiten der Armenverbände entscheidende Gericht, mag es gleich in besonderer Weise gebildet sein, ist gegenüber den vor ihm als Parteien auftretenden Armenverbänden ebensowenig in der Stellung eines dienstlich Vorgesetzten, wie das bürgerliche Gericht im Verhältnisse zu den vor ihm streitenden Privatpersonen. Dies ist m. E. der Hauptgrund für die Ansicht des Bundesamts, wenn gleich dieser in den oben erwähnten Erkenntnissen nicht entschieden genug geltend gemacht ist. Daß das Gesetz sich im Ausdrucke so sehr vergriffen und gerade das Gegentheil dessen sollte gesagt haben, was es sagen wollte, dürfte, selbst bei der schlechtesten Meinung von moderner Gesetzgebungskunst, um so weniger anzunehmen sein, als für die hier vertretene Auffassung auch sachliche Gründe sprechen. Es beziehen sich nämlich die 3 Paragraphen, in welchen der Ausdruck „vorgesetzte Behörde" vorkommt, nicht auf Prozeßhandlungen, sondern auf Anträge, Anfragen und Anmeldungen, welche die freiwillige Anerkennung, bezw. die Wahrung von Rechten zum Gegenstande haben.

[1]) Letzteres steht nicht im Gesetze, scheint mir aber nothwendig ergänzt werden zu müssen.

[2]) Nur eine solche Verfolgung des Anspruchs, kann das Gesetz im Auge haben.

[3]) Also auch bei rechtzeitiger Weiterverfolgung.

[4]) **Rocholl** S. 99. **Eger** S. 26, N. 46.

[5]) Daß dies gerade in der Form des § 55 Abs. 3 des Ges. geschehen müsse, wie **Rocholl** S. 100 annimmt, scheint mir nicht nöthig.

[6]) Inter consentientes nullae sunt partes judicantis.

[7]) **Rocholl** S. 100 läßt die 14tägige Frist des § 35 maßgebend sein; meines Erachtens ohne zureichenden Grund, da jeder Zusammenhang zwischen § 35 und § 14 fehlt. Abgesehen davon, daß § 35 einen andern terminus a quo (Empfang der Anzeige) hat als § 14 (Absendung des Antrags), der Anfangspunkt der Frist des § 35 also möglicher Weise über den Endpunkt der Frist des § 14 hinausfallen kann, stellt § 35 lediglich die Vermuthung auf, daß Schweigen Ablehnung des erhobenen Anspruchs sei, eine Vermuthung, die selbstverständlich durch ein nachher erfolgtes Anerkenntniß entkräftet wird.

ohne daß in der Zwischenzeit eine Weiterverfolgung des Anerkennungsantrags durch den antragstellenden Armenverband stattgefunden hat, so bleibt nach dem Wortlaute des Gesetzes die Wirkung der Antragstellung nichts desto weniger ipso jure vernichtet.

Jene Deutschen, welche am Tage vor dem Inkrafttreten des Unterstützungsgesetzes innerhalb des Geltungsgebietes desselben ein Heimatrecht besaßen, erwarben mit dem Tage der Geltung des Gesetzes den Unterstützungswohnsitz in jenem Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimatsort angehörte; diejenigen, welche einen Unterstützungswohnsitz besaßen, behielten denselben als reichsrechtlichen bei, gleichviel ob die Voraussetzungen seines Erwerbes andere als die reichsgesetzlichen waren oder nicht (§ 65 Abs. 2, Ziff. 1 und 2 des Ges.)[1])

Wo und insoweit nach früherem Rechte die Heimat oder der Unterstützungswohnsitz nicht durch bloßen Aufenthalt erworben werden konnten, begann der Lauf der reichsgesetzlichen Erwerbungsfrist erst mit dem Tage der Geltung des Unterstützungsgesetzes.

Wo dies nicht der Fall und die frühere landesrechtliche Erwerbungsfrist die nemliche oder eine längere war, als die reichsrechtliche, kömmt bei der Fristberechnung auch die Aufenthaltszeit vor dem Geltungstage des Unterstützungsgesetzes in Ansatz. Wo dagegen die landesrechtliche Frist eine kürzere war, mußte unterschieden werden. War die bezeichnete Frist vor dem Geltungstage des Reichsgesetzes bereits abgelaufen, so war die Wirkung des Ablaufes als eingetreten zu erachten. Wenn dagegen diese Frist vor dem bezeichneten Tage nicht vollendet wurde, so hatte die längere, reichsgesetzliche Frist, jedoch unter Anrechnung der bereits vorher abgelaufenen Zeitdauer, Platz zu greifen. (§ 65 Abs. 2, Ziff. 3—5 des Ges.)[2])

Der Verlust des selbständigen Unterstützungswohnsitzes tritt, abgesehen von dem Wegfall seiner allgemeinen Voraussetzung, der armenrechtlichen Selbständigkeit, durch zweijährige Abwesenheit nach vollendetem 24. Lebensjahre ein. (§ 22 Ziff. 2 des Ges.)[3])

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr zum Unterstützungswohnsitze dann nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen. (§ 25 des Ges.)[4])

Für Beginn[5]) und Ende, Ruhe und Unterbrechung der Verlustfrist gilt dasselbe, was oben bezüglich der Erwerbfrist des Unterstützungswohnsitzes bemerkt wurde. (§§ 23, 24, 26, 65, Ziff. 3—5 des Ges.)

---

[1]) Vgl. bezüglich dieser Uebergangsbestimmungen Eger S. 140 N. 206 und S. 142 N. 207; ferner Wohlers, das Reichsgesetz &c. erläutert S. 96.

[2]) Vgl. Eger S. 146ff. Wohlers a. a. O. S. 97ff.

[3]) Vgl. § 64 des Ges. und oben S. 565 N. 1.

[4]) Vgl. die entsprechende Bestimmung des § 13 und das oben S. 579 zu deren Erläuterung Bemerkte. Ferner Wohlers I Nr. 6 B, III Nr. 14.

[5]) § 12 Abs. 1 sagt: „Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.“ § 24 Abs. 1 sagt: „Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche u. s. w. wie vorher. Eger S. 47 N. 76 hat diesen auffallenden Unterschied der Fassung wahr genommen. Er bemerkt zutreffend, daß bei wörtlicher Auslegung in § 12 die die Annahme freier Selbstbestimmung ausschließenden Umstände den Aufenthalt nur zu begleiten, nicht zu veranlassen brauchen, wogegen in § 24 diese Umstände die Abwesenheit veranlaßt haben müssen. Eger sagt ferner richtig, daß die Gesetzesmaterialien keinen Aufschluß geben, ob diese Verschiedenheit eine beabsichtigte oder zufällige sei. Ich glaube indeß Letzteres. Der

§ 4.

Die Armenunterstützungspflicht.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Reichsgesetz schafft, sind öffentlichrechtlicher Natur.

Das Reichsgesetz regelt nur die Rechte und Pflichten der zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbände unter sich und in ihrem Verhältnisse zum Staate (§ 61 Abs. 2); es begründet keinerlei Rechte der Bedürftigen gegen die Armenverbände.

Die Verpflichtung der Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger ist reichsrechtlich eine Verbindlichkeit gegen den Staat, dessen Aufsichtsbehörden über die Erfüllung derselben zu wachen haben. Von diesem Standpunkte aus erscheint es zwar keineswegs ausgeschlossen, daß der Arme durch Anrufung der staatlichen Aufsicht einen Zwang gegen den unterstützungspflichtigen Armenverband auf Leistung der Unterstützung herbeiführe; allein dieser Zwang wird nicht geübt, um ein Recht des Antragstellers, sondern um das Gebot und das Recht des Staates zum Vollzuge zu bringen. Er trägt sonach nicht den Charakter der richterlichen Vollstreckung an sich.[1])

Es ist Sache der Landesgesetzgebung, zu bestimmen, in wie weit dem Unterstützungsbedürftigen der Weg der Verwaltungsbeschwerde offen steht.

Wenn aber auch die dem Bedürftigen nach Maßgabe des Gesetzes gereichte Unterstützung ihm gegenüber nicht als Erfüllung einer Verpflichtung zu betrachten ist, so stellt sie sich doch andrerseits nicht als Schenkung dar. Letztere Auffassung ist schon deshalb ausgeschlossen, weil der Schenkungswille fehlt; denn es wird nicht freiwillig, sondern kraft gesetzlicher Nothwendigkeit geleistet.[2])

Die Unterstützung des Armen erscheint diesem gegenüber nach dem Reichsgesetze *rechtlich gar nicht als Leistung*[3]), weder als öffentlichrechtliche, noch als privatrechtliche; dem Staate gegenüber aber als Erfüllung einer öffentlichen Verpflichtung. Hieraus ergibt sich, daß die Thatsache der Unterstützung für den Unterstützten privatrechtliche Verpflichtungen nie erzeugen kann[4]) und öffentlichrechtliche nur dann erzeugt, wenn das Landesrecht dies positiv bestimmt. Ersteres deshalb nicht, weil das ganze Rechtsverhältniß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes sich bewegt und an sich nicht einzusehen ist, wie aus der Erfüllung einer öffentlichen Verpflichtung durch den Armenver-

---

leitende Gedanke ist in beiden Fällen der, daß die An- oder Abwesenheit rechtlich dann nicht von Belang sein solle, wenn der Betreffende nicht in der Lage ist, mit freiem Willen darüber zu bestimmen. Die „Umstände" der §§ 12 und 24 kommen als Beweismittel für den Mangel freier Selbstbestimmung, nicht als Ursachen der An- oder Abwesenheit in Betracht. Meine Meinung ist daher die, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die angeführten beiden Vorschriften sich decken.

[1]) Preuß. Ausführungsges. § 63: „Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen."

[2]) *Eger* S. 126 N. 192 II c.

[3]) Der Arme ist *Gegenstand* der Unterstützung.

[4]) Der Reichstagskommissionsbericht hält dies freilich für möglich. (Sten. Ber. Bd. IV S. 579.) Er äußert, es sei nicht Sache des Gesetzes, zu entscheiden, ob durch Leistung der öffentlichen Unterstützung zwischen dem Leistenden und dem Unterstützten eine zivilrechtliche Obligation entstehe. Dies gehöre in das Zivilrecht! *Eger* a. a. O. meint sogar: Weil der Hilfsbedürftige einen klagbaren Anspruch auf Unterstützung nicht habe, so sei er auch dem unterstützenden Armenverbande zivilrechtlich verpflichtet.

band eine privatrechtliche Verbindlichkeit für den Armen entstehen soll, welcher den Gegenstand der Verpflichtung bildet. Letzteres deshalb, weil der Armenverband in keinerlei öffentliches Berechtigungs- und Verpflichtungsverhältniß zum Unterstützten tritt, aus der Thatsache der geleisteten Armenhilfe also an und für sich kein Ersatzanspruch folgt. Es bedarf demnach zur Begründung eines derartigen Anspruches einer besonderen gesetzlichen Bestimmung.[1])

Da die Unterstützungspflicht der Armenverbände keine Verbindlichkeit gegenüber dem Unterstützten ist, äußert sie auch keinen Einfluß auf den Bestand von Unterstützungsansprüchen, welche dem Hilfsbedürftigen auf Grund eines anderen, privat- oder öffentlichrechtlichen Titels[2]) zustehen. (§ 61 Abs. 2 des Ges.)

Der anderweitig Unterstützungspflichtige kann daher seine Verbindlichkeit nicht mit Hinweis auf die Unterstützungspflicht des Armenverbandes ablehnen. Andrerseits kann aber auch der Armenverband der Erfüllung seiner Verpflichtung nicht mit Berufung auf jene anderweitigen Verpflichteten sich entschlagen.

So wenig hienach der unterstützende Armenverband auf das Vorhandensein anderer Unterstützungspflichtigen sich berufen darf, um seine Verpflichtung von sich abzuwenden, ebensowenig darf ihm, wenn er armenrechtlichen Ersatzanspruch gegen einen anderen Armenverband erhebt, dieser Umstand einredeweise entgegengehalten werden.[3])

Für die Verpflichtungen der Armenverbände kömmt lediglich in Betracht, ob die Unterstützungspflicht Dritter thatsächlich erfüllt wird oder nicht, bezw. ob durch diese Erfüllung die Hilfsbedürftigkeit beseitigt wurde oder nicht.

Während somit das Bestehen anderweitiger Unterstützungsverbindlichkeiten an sich keine Wirkung auf die gegenseitigen Verpflichtungen der Armenverbände hat, äußert es doch rechtliche Wirkungen zwischen den Verbänden und den anderweitig Verpflichteten.

---

[1]) Es wurde in der Reichstagskommission (Sten. Ber. Bd. IV S. 579) abgelehnt, der Unterstützung den Charakter eines zu ersetzenden Vorschusses an den Unterstützten zu geben. Vgl. preuß. Einf.-Ges. § 68 und Arnoldt S. 701 ff. Sehr zweckmäßig ist die Bestimmung des bayr. Gesetzes, Art. 5 Abs. 1: „Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen 3 Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatz des Empfangenen verpflichtet."

[2]) Gegen Verwandte, Dienstherrschaften, Fabrikherrn, Kranken- und ähnliche Kassen, das Reichs- oder Staatsärar.

[3]) Wohlers I Nr. 7 A: „Appellant unterscheidet zwei Arten von Hilfsbedürftigkeit. Wer sich in zeitweilig hilfloser Lage befindet, ohne arm zu sein, hat nach seiner Ansicht Anspruch auf Unterstützung nach § 28; aber nur wenn diese Unterstützung einem Armen geleistet worden ist, bestehe eine Verpflichtung zum Ersatze nach § 30 des Ges. Diese Unterscheidung ist dem Reichsgesetze fremd. Der Ausdruck „hilfsbedürftig" hat im § 28 keinen anderen Sinn als im § 30, dessen Dispositionen im engsten Zusammenhange mit § 28 stehen und keine Einschränkung des Begriffes der Hilfsbedürftigkeit erkennen lassen. Sobald daher der Armenverband des Aufenthaltsorts nach § 28 verpflichtet ist, sich eines Hilfsbedürftigen anzunehmen, hat er auch einen Ersatzanspruch nach § 30 gegen den definitiv verpflichteten Armenverband. Daraus folgt, daß er nicht genöthigt ist, zunächst Erstattung seines Vorschusses auf dem Wege des Regresses gegen Privatpersonen zu suchen. In der That läßt sich auch schwer ein Grund denken, der den Gesetzgeber bewogen haben könnte, die Regreßnahme dem Armenverbande, der sich eines Fremden vorläufig anzunehmen hat, an Stelle des definitiv fürsorgepflichtigen Armenverbandes aufzubürden." Auch wo das Landesrecht einen Rückgriff auf den Unterstützten selbst kennt, begründet ein solcher Ersatzanspruch keine Einrede zwischen den Armenverbänden. Wohlers II Nr. 11 C und D. Vgl. ferner Wohlers II Nr. 11 A und B; III Nr. 27; V Nr. 11. Centralbl. 1877 S. 4.

Jeder Armenverband nämlich, welcher nach Maßgabe der reichsrechtlichen Bestimmungen einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, wird gesetzlicher Rechtsnachfolger in die privat- oder öffentlichrechtlichen Unterstützungsansprüche des Armen gegenüber Dritten. Der Armenverband kann von dem Dritten den Ersatz[1]) jener Leistungen, zu deren Gewährung derselbe verpflichtet gewesen wäre, unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Maße fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.[2]) (§ 62 Abs. 1 d. Ges.)

Diese Vorschrift findet ihre Begründung in der Erwägung, daß die armenrechtliche Unterstützungspflicht jeder anderweitigen Unterstützungspflicht nachgeht und daß es ungerechtfertigt wäre, wenn durch Erfüllung jener ersten Verbindlichkeit der anderweitig Verpflichtete befreit, also auf Kosten des Armenverbandes bereichert würde.[3])

Dem unterstützenden Armenverbande darf die Einrede nicht entgegengestellt werden, daß er Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei. (§ 62 Abs. 2 d. Ges.)

Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß beide Ersatzansprüche, jener zwischen Armenverband und Armenverband und jener zwischen Armenverband und Drittem, auf zwei innerlich gänzlich verschiedenen Rechtsverhältnissen beruhen, daß es ferner Chicane wäre, wenn der dritte Verpflichtete, welcher dem Rückgriffe sowohl des unterstützenden als des ersatzpflichtigen Armenverbandes unterliegt, den einen seiner Gläubiger an den andern verweisen könnte.

Die Unterstützungspflicht der Armenverbände ist eine endgiltige und eine vorläufige.

Die endgiltige Unterstützungspflicht obliegt:

1) wenn der Unterstützungsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz hat, dem Ortsarmenverbande seines Unterstützungswohnsitzes;[4])
2) wenn der Unterstützungsbedürftige landarm ist, regelmäßig demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirke er sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand. (§ 30 Abs. 1 d. Ges.)

Die endgiltige Unterstützungspflicht des Landarmenverbandes wird also durch die Thatsache[5]) erzeugt, daß die öffentliche Unterstützung des Landarmen innerhalb des betreffenden Landarmenbezirkes nothwendig geworden ist.

---

[1]) Also selbstverständlich nur bis zum Maße der eigenen Leistungen. Sten. Ber. Bd. IV S. 590 (Kommissionsbericht).

[2]) Eger S. 130 N. 194.

[3]) Ein Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 28. Dezember 1875 (Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes Bd. III S. 23) bemerkt zu § 62 richtig: „Allerdings ist hier eine materielle Bestimmung über das Rechtsverhältniß der Armenverbände zu Privatverpflichteten gegeben, allein einerseits betrifft sie lediglich die in der Vergangenheit bereits aufgewendete und nicht die Unterstützung für die Zukunft (Klage des Armenverbandes auf Uebernahme der künftigen Unterstützung gegen Privatverpflichtete) und andererseits gibt sie eine gemeinsame Rechtsnorm für eine Mehrheit von Staaten, kann also in dem einen oder andern dieser Staaten schon vorher geltendes Recht gewesen sein und hat, wenn in einem Territorialrechte den Armenverbänden ein noch weiter gehendes Recht für die Zukunft zugestanden war, durch die nur theilweise Reproduktion dieses Rechtszustandes jedenfalls nicht beabsichtigt, denselben auf das durch den § 62 gebotene Maß zurückzuführen und über letzteres hinaus aufzuheben."

[4]) Ueber die Wirkungen der Veränderung der Armenverbände s. o. S. 563. Es handelt sich hier nur um Ortsarmenverbände im reichsgesetzlichen Sinne. Wohlers II Nr. 15.

[5]) Ohne Rücksicht auf den Grund dieser Thatsache. Wohlers II Nr. 17 A und B.

Es ist nicht nöthig, daß die öffentliche Unterstützung wirklich eingetreten ist; es genügt vielmehr, daß sie hätte eintreten sollen und ungerechtfertigter Weise nicht gewährt wurde.[1])

Es ist dagegen erforderlich, daß im Bezirke des betreffenden Landarmenverbandes die Nothwendigkeit der Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege sich ergeben hat.

Die Bedürftigkeit für sich allein, wenn anderweitige Hilfe eingetreten ist, begründet die endgiltige Unterstützungspflicht des Landarmenverbandes nicht.[2])

Die fragliche Verpflichtung dauert so lange, als der Zustand der Hilfsbedürftigkeit, durch welchen sie hervorgerufen wurde. Die Entfernung des Hilfsbedürftigen aus dem Landarmenbezirke, in welchem seine Hilfsbedürftigkeit ihren Anfang nahm, ist auf den Fortbestand jener Verpflichtung ohne Einfluß, gleichviel ob die Entfernung durch den verpflichteten Landarmenverband veranlaßt wurde oder nicht.[3])

Ohne Belang ist weiter der Umstand, daß der Aufenthaltsort, an welchem die Bedürftigkeit des Landarmen sich ergeben hat, in der Folge einem anderen Landarmenbezirke zugewiesen wurde.[4])

Die Familiengemeinschaft hat für die Bestimmung der endgiltigen Unterstützungspflicht der Landarmenverbände keine Bedeutung. Der armenrechtliche Grundsatz lautet nur dahin, daß der Familienangehörige den Unterstützungswohnsitz seines Familienhauptes und dessen Landarmeneigenschaft theilt, nicht dagegen dahin, daß er von demselben Landarmenverbande zu unterstützen ist, dem das Familienhaupt zur Last fällt. Es ist vielmehr für das Unterstützungsverhältniß jedes Landarmen nur dessen persönlicher Aufenthalt maßgebend.[5])

---

[1]) Wohlers III Nr. 31; IV Nr. 23 A.

[2]) Wohlers II Nr. 17. Zeitschr. f. bad. Verw. 1875 S. 91. Hartmann's Zeitschr. 1875 S. 660.

[3]) Wohlers I N. 19: „Nach § 30 des Reichsgesetzes ist für die rechtliche Beurtheilung, welchem Landarmenverbande die Fürsorge obliegt, lediglich die Frage entscheidend, in wessen Bezirk der Unterstützte beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit sich befunden hat. Die hienach begründete Fürsorgepflicht kann auf den Landarmenverband, in dessen Bezirk der Unterstützte seinen Aufenthalt hinterher verlegt, nicht übertragen werden, weil sich der Unterstützte in diesem Bezirke beim Eintritte seiner Hilfsbedürftigkeit nicht befunden hatte.“ III Nr. 31. IV Nr. 23 B und C. VI Nr. 24. A. M. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei S. 177 und S. 233. Die Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung des Aufenthaltswechsels bei der endgiltigen und bei der vorläufigen Unterstützungspflicht erklärt sich aus der verschiedenen Natur der beiden Verpflichtungen.

[4]) Einen verwandten Fall s. Wohlers II Nr. 14 D.

[5]) Wohlers I Nr. 18. III Nr. 31a. V Nr. 20a. Zeitschr. f. bad. Verw. 1875 S. 81. Hartmann's Zeitschr. 1875 S. 661. In der erstangeführten Entscheidung heißt es: „Die Meinung, welche die Mutter als unterstützt betrachtet wissen will und deren Aufenthalt beim Eintritte des Unterstützungsbedürfnisses den Ausschlag geben läßt, scheint zwar eine Konsequenz des Grundsatzes zu sein, nach welchem unselbständige Kinder stets das Hilfsdomizil ihrer Eltern theilen und nach welchem die Hilfsbedürftigkeit der Aeltern unzertrennlich von der des Kindes ist. Allein überwiegende Gründe sprechen doch dafür, daß § 30 den Aufenthalt des unmittelbar Unterstützten, nicht denjenigen der mittelbar unterstützten Person im Auge hat. Daß § 28 des Reichsgesetzes den Armenverband desjenigen Orts zur Uebernahme der vorläufigen Fürsorge verpflichtet, in welchem sich das hilflose Kind befindet, wird Niemand bestreiten. Das Unterstützungsbedürfniß muß da beseitigt werden, wo es hervortritt. Die Uebereinstimmung der Ausdrucksweise im § 28 und § 30b zeigt aber, daß von demselben Grundgedanken der Gesetzgeber auch bei Vertheilung der Armenlast zwischen den Landarmenverbänden ausgegangen ist. Fürsorgepflichtig ist der Landarmenverband, in dessen Bezirk das Unterstützungsbedürfniß eingetreten ist, ohne daß der zufällige Aufenthalt des alimentationspflichtigen Verwandten in Betracht kommt.

Von der Regel, daß jener Landarmenverband zur Unterstützung des Landarmen verpflichtet ist, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit eintritt, macht das Gesetz bei Einer Kategorie von Fällen eine Ausnahme.

Wenn nämlich ein Landarmer im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Untersuchungshaft[1]), einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt[2]) entlassen wurde, so ist nicht der Landarmenverband des Ortes seiner Entlassung, sondern jener, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgte, unterstützungspflichtig. (§ 30 Abs. 1, b d. Ges.)[3])

Beim Uebergange eines Hilfsbedürftigen von einer der oben genannten Anstalten in eine andere ist jener Bezirk der verpflichtete, aus welchem die Einlieferung in die erste Anstalt erfolgte.[4])

Voraussetzung der Anwendbarkeit der erörterten Bestimmung ist, daß eine Einlieferung, d. i. eine unfreiwillige Verbringung in die betreffende Anstalt stattgefunden hat.[5])

Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Hilfsbedürftigkeit im Zeitpunkte der Entlassung aus der Anstalt gegeben war, wobei auch hier gilt, was oben bezüglich des wirklichen Eintrittes der öffentlichen Unterstützung bemerkt wurde.[6])

Die Entlassung ist nicht nothwendig gleichbedeutend mit der Entfernung aus den Räumen der Anstalt. Es genügt, daß der Gewahrsam oder die Pflege ihr Ende erreicht haben.[7])

Die endgiltige Unterstützungspflicht obliegt

3) dem Bundesstaate, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte, dann, wenn der Bedürftige als Land-

---

Wäre letzterer maßgebend, so würde es überdies in Fällen, wo der mittelbar Unterstützte im Auslande weilt, oder wo der Aufenthalt desselben nicht zu ermitteln ist, an einem verpflichteten Landarmenverbande fehlen." Hiezu kömmt, daß § 51 des Entwurfes, welcher die Bestimmungen über den abgeleiteten Erwerb des Unterstützungswohnsitzes auf die Unterstützung der Landarmen analog anwenden wollte, von der Reichstagskommission, unter Verwerfung des darin enthaltenen gesetzgeberischen Gedankens, ohne Ersatz gestrichen wurde. S. Sten. Ber. Bd. IV S. 588 und 589.

[1]) In der Entscheidung bei Wohlers IV Nr. 23a, (vergl. VI Nr. 25a) spricht das Bundesamt aus, daß auch der Fall der Entlassung aus der Untersuchungshaft hieher gehöre, weil Gerichtsgefängnisse in der Regel zugleich als Strafanstalten dienen. Die Entscheidung ist richtig, die Begründung ist unglücklich. Maßgebend ist, daß bei Untersuchungsgefangenen gerade so wie bei Strafgefangenen die ratio legis zutrifft, nämlich die Unfreiwilligkeit des Aufenthaltswechsels. Ob das betreffende Gebäude blos als Untersuchungsgefängniß oder ob es auch als Strafanstalt dient, ist doch wohl gleichgiltig.

[2]) Ueber den Begriff vgl. die Bemerkungen oben S. 575 (zu § 11 des Ges.).

[3]) Ueber das preußische Recht und die preußische Praxis, aus welchen diese Bestimmung entstanden ist, vgl. Arndt S. 262 ff. und Eger S. 66 N. 103. Siehe ferner Sten. Ber. Bd. II S. 949 (Abg. Dr. Prosch). Zwei falsche Entscheidungen des Bundesamts siehe Wohlers II Nr. 17 A und B; richtig VII Nr. 32.

[4]) Wohlers IV Nr. 23a.

[5]) Wohlers VI Nr. 25: „Diese Bestimmung setzt, wenn man sich an die Worte hält, eine erfolgte Einlieferung voraus, worunter nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur ein solcher Akt verstanden werden kann, durch welchen der bei seiner Entlassung Hilfsbedürftige, sei es nun zwangsweise oder doch ohne daß seinem eigenen Willen dabei eine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt würde, in die betreffende Anstalt verbracht worden ist." Es macht keinen Unterschied, wenn die Einlieferung auf Grund der Requisition einer Gerichtsbehörde des Sitzes der Strafanstalt erfolgte.

[6]) Centralbl. 1877 S. 5.

[7]) Wohlers IV Nr. 23a. (Verbleib in einer Strafanstalt nach Ablauf der Strafzeit wegen Erkrankung).

armer auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden[1]) aus dem Auslande[2]) übernommen werden mußte und die Hilfsbedürftigkeit entweder schon bei der Uebernahme vorhanden war oder innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Uebernahme[3]) eingetreten ist (§ 33 d. Ges.).[4])

Ist dagegen die Rückschaffung in das Inland nicht auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden erfolgt, so tritt die allgemeine Regel ein, wonach derjenige Armenverband unterstützungspflichtig ist, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit zuerst zu Tage trat.[5])

Selbstverständlich muß das Verlangen der auswärtigen Behörde ein berechtigtes, also eine Verpflichtung zur Uebernahme vorhanden gewesen sein. Unerheblich ist, ob diese Verpflichtung auf besonderem Staatsvertrage oder auf völkerrechtlicher Gewohnheit beruhte.[6])

Die Entscheidung darüber, ob eine völkerrechtliche Uebernahmepflicht bestanden hat oder nicht, kömmt nicht den Spruchbehörden in Armenstreitigkeiten, sondern jener Behörde zu, welcher die völkerrechtliche Vertretung des Inlandes gegenüber dem Auslande obliegt. Der Richter in Armensachen ist sonach an den Ausspruch dieser Behörde gebunden.[7])

Den Bundesstaaten ist es reichsgesetzlich überlassen, die hier in Rede stehende Unterstützungspflicht durch Landesgesetz auf ihre Armenverbände zu übertragen (§ 33 d. Ges.)[8])

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich beim Eintritte des Unterstützungsfalles befindet. (§ 28 d. Ges.)

---

[1]) Die Ansicht, daß § 33 zu seiner Anwendung eine vorgängige Verhandlung zwischen den beiderseitigen höchsten Staatsbehörden voraussetze, wurde vom Bundesamte mit Recht verworfen. Wohlers VI N. 34.

[2]) Zum Auslande zählen auch diejenigen Bundesstaaten, welche nicht dem Geltungsbereiche des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehören.

[3]) Es wird vom Tage nach der Uebernahme an zu zählen sein.

[4]) Dieser Paragraph kam erst durch die Reichstagskommission in das Gesetz. Vgl. Sten. Ber. Bd. IV S. 439 und S. 582. Wenn es im Kommissionsberichte heißt, daß „nach der Strenge des Prinzips" dem Bunde hier die Unterstützungspflicht hätte auferlegt werden müssen, „weil in dessen Gebiet der Verarmte durch völkerrechtlichen Zwang zurückgeführt wird," so ist dies völlig unzutreffend. Denn zu den Aufgaben des Reichs zählt zwar, und auch dies in einem beschränkten Umfange, die Gesetzgebung über die Armenpflege, nicht aber die Armenpflege selbst.

[5]) In einem Falle — Wohlers V Nr. 5 — wurde geltend gemacht, daß eine so enge Auslegung des § 33 eine Ungerechtigkeit gegen die Seestädte enthalte. Das Bundesamt bemerkte jedoch, einer ausdehnenden Auffassung stehe der Wortlaut des Gesetzes und die Begründung der Bestimmung im Kommissionsberichte entgegen, abgesehen davon, daß bei der Ausnahmsnatur der Vorschrift eine analoge Anwendung sich nicht rechtfertigen lasse.

[6]) Sten. Ber. Bd. IV S. 582. Wohlers VI Nr. 34.

[7]) „Die dem § 33 des Reichsges. zum Grunde liegenden legislativen Verhandlungen ergeben nirgends einen Anhalt dafür, daß den durch das Reichsgesetz zur Entscheidung der im § 37 des Reichsges. erwähnten Streitigkeiten zwischen Armenverbänden berufenen Behörden eine Nachprüfung der Frage habe eingeräumt werden sollen, ob in der That die bei der Uebernahme aus dem Auslande als vorhanden angenommene völkerrechtliche Verpflichtung begründet war oder nicht. Es würde in der That mit allen Ressortverhältnissen in Widerspruch treten, wenn man für die durch das Reichsgesetz geschaffenen Spruchbehörden das Recht einer abermaligen Entscheidung über eine solche, dem Auslande gegenüber vom Auswärtigen Amte, bezw. dem Reichskanzleramte einmal entschiedene und dieser Entscheidung gemäß erledigte Frage in Anspruch nehmen wollte." Wohlers VII Nr. 43.

[8]) Dies ist z. B. geschehen durch § 37 des preuß. Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871.

Tritt der Unterstützungsfall in dem endgiltig verpflichteten Armenverbande ein, so hat die zu gewährende Unterstützung sofort den Charakter einer endgiltigen. Abgesehen hievon ist sie eine vorläufige.

Für die vorläufige Unterstützungspflicht ist die Thatsache des Aufenthaltes maßgebend, d. h. derjenige Ortsverband ist pflichtig, in welchem der Bedürftige beim Eintritte des einzelnen Bedürfnißfalles sich aufhält. Entscheidend ist **nur** der Aufenthalt des Unterstützungsbedürftigen selbst, nicht etwa der seines Familienhauptes.[1]) Daher überträgt auch der von dem Hilfsbedürftigen, selbst während der Dauer der Unterstützung, vorgenommene Aufenthaltswechsel die vorläufige Unterstützungspflicht auf den neuen Aufenthaltsort.[2])

Anders verhält es sich dann, wenn der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband den Aufenthaltswechsel rechtswidriger Weise veranlaßt hat, um sich der vorläufigen Unterstützungspflicht zu entziehen (sog. Fortschieben). Ein solches rechtswidriges Verhalten liegt sowohl dann vor, wenn eine zwangsweise Entfernung des Hilfsbedürftigen stattgefunden hat,[3]) als auch dann, wenn derselbe zur freiwilligen Entfernung (etwa durch Gewährung von Transportmitteln, Reiseunterstützung u. dgl.) von dem Organe des vorläufig unterstützungspflichtigen Verbandes bewogen oder bei Ausführung dieses Vorhabens unterstützt worden ist.[4])

Hiebei ist noch zu betonen, daß ein unzuläßiges Fortschieben nur dann als gegeben erachtet werden kann, wenn die Hilfsbedüftigkeit der betreffenden Person zur Zeit ihrer Wegschaffung bereits erkennbar hervorge-

---

[1]) **Wohlers** II Nr. 18.

[2]) Der § 28 des Ges. spricht ungeschickt genug vom Eintritte der Hilfsbedürftigkeit, was zur Annahme verleiten kann, es sei der Beginn des **Zustandes** der Hilfsbedürftigkeit gemeint, während in der That nur der einzelne Bedürfnißfall bezeichnet werden will. Dies ist sehr klar entwickelt in der Entscheidung des Bundesamts bei **Wohlers** VI Nr. 12 B: „Die Bestimmung in § 28 ist nicht dahin zu verstehen, daß dem Hilfsbedürftigen, welcher während der Dauer der Unterstützung seinen Aufenthalt verändert, von dem Armenverband des neuen Aufenthalts vorläufige Unterstützung überhaupt nicht zu gewähren sei. Denn im Falle einer nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit ist dieser Armenverband nicht einmal in der Lage, sich dieses Ankömmlings zu entledigen. In jedem Falle aber muß er die erforderliche Unterstützung so lange gewähren, bis der Hilfsbedürftige sich, freiwillig oder nach erfolgter Ausweisung und Uebernahme der Fürsorge durch einen andern Armenverband, wieder aus seinem Bezirke entfernt. Beruht hienach die vorläufige Unterstützungspflicht auf dem rein faktischen Verhältnisse der Anwesenheit im Bezirke, so darf die nothwendige Unterstützung auch demjenigen Hilfsbedürftigen nicht versagt werden, welcher lediglich um bessere Pflege zu finden den Ort, wo das Unterstützungsbedürfniß zuerst hervortrat, verlassen hat, und nun an einem andern Orte die Armenpflege in Anspruch nimmt." Andererseits heißt es in einer Entscheidung vom 9. Septbr. 1876 (Centralbl. S. 519) für einen Fall, wo eine in Krankenpflege genommene Hilfsbedürftige zu Folge ärztlicher Anordnung vom Orte der vorläufigen Unterstützung nach ihrem Unterstützungswohnsitz in das Krankenhaus verbracht wurde: „Durch das Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit in F. war die Verpflichtung des dortigen Ortsarmenverbandes zur vorläufigen Gewährung der Armenunterstützung für die Dauer des vorliegenden Unterstützungsfalls und jedenfalls bis dahin fixirt, daß B verpflichtet werden konnte, die Kranke in seine unmittelbare Fürsorge zu übernehmen." Dies ist eine ungenaue Verallgemeinerung. Der Entscheidungsgrund ist, daß die Verbringung Maßregel der durch F. übernommenen Krankenpflege war, nicht Fortschiebung, als welche sie unzulässig gewesen wäre.

[3]) **Wohlers** VII Nr. 19 C.

[4]) **Wohlers** IV Nr. 11 V Nr. 9: „Von der Verpflichtung zur eigenen Verpflegung des Kranken N. entband den unterstützungspflichtigen Armenverband weder der Wunsch desselben (des N.) noch das vermeintliche Interesse des endgiltig Verpflichteten." VI Nr. 12 A. Ebenso die Entscheidungen vom 13. Mai 1876 **Wohlers** VII Nr. 19 B und Nr. 27 A und vom 16. Dezember 1876, Centralbl. 1877 S. 53. Selbstverständlich sind die durch solche Transporte veranlaßten Kosten nicht erstattbar.

treten war, so daß das Nichteinschreiten der öffentlichen Armenpflege als eine Pflichtversäumniß der Armenbehörde sich darstellt.[1])

Die Rechtswidrigkeit ist dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß dem Armenverbande die Befugniß zur Abweisung zusteht. Das nach dem Freizügigkeitsgesetze den Gemeinden zustehende Recht zur Abweisung dauernd Hilfsbedürftiger[2]) kann nicht dazu benützt werden, der vorläufigen Unterstützungspflicht zu entgehen.

Die thatsächliche Ausweisung eines Armen aus einem Orte darf niemals eher erfolgen, als nicht entweder die Aufnahmerklärung des in Anspruch genommenen Armenverbandes oder wenigstens eine vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.[3]) (Freizügigkeitsges. § 6 Abs. 2.)

Bei Beurtheilung der Fälle ungerechtfertigter Fortschiebung eines Hilfsbedürftigen ist davon auszugehen, daß durch rechtswidriges Verhalten Niemand seine rechtliche Lage zum Nachtheile eines Anderen verbessern, eine bereits entstandene Verpflichtung auf einen Andern darf übertragen können.

Es muß daher demjenigen Armenverbande, welchem in solcher Weise ein Hilfsbedürftiger zugeschoben worden ist, gegen den gesetzlich zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Verband Anspruch und Klage sowohl auf Uebernahme der vorläufigen Unterstützung als auf Ersatz der etwa gehabten Kosten zustehen.[4])

Es kann hiebei kein begründeter Zweifel obwalten, daß dieser Anspruch ein öffentlichrechtlicher und armenrechtlicher ist. Der Umstand allein, daß Arglist in Mitte liegt,[5]) vermag eine privatrechtliche Verpflichtung nicht zu begründen. Entscheidend ist, daß das Rechtsverhältniß, in Bezug auf welches die Arglist geübt wurde, armenrechtlicher Natur ist.[6])

---

[1]) Wohlers VII Nr. 19 A, Nr. 31.

[2]) Siehe hierüber meine Abhandlung über die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in den „Annalen“ 1876 S. 166.

[3]) Der vorläufig unterstützende Armenverband darf sich nicht zum Richter aufwerfen. Es genügt, wie Eger S. 53 zutreffend bemerkt, keineswegs zur Ausweisung, daß dem vorläufig unterstützenden Armenverbande nach eigener Ansicht die definitive Verpflichtung eines andern Verbandes rechtlich unzweifelhaft zu sein scheint.

[4]) Selbstverständlich ist, daß der fortschiebende Armenverband von dem endgiltig Unterstützungspflichtigen nicht Ersatz der Kosten des rechtswidrigen Fortschiebens verlangen kann. „Bei Kostenforderungen für Aufwendungen, die gegen das Gesetz verstoßen, kann von einer nützlichen Verwendung oder vielmehr negotiorum gestio keine Rede sein.“ Wohlers VI Nr. 12 A. Umgekehrt kann aber auch der mit Ersatz in Anspruch genommene Verband dem vorläufig Unterstützenden gegenüber abgesehen vom Falle des § 32 nicht geltend machen, daß der Unterstützte ihm hätte zugeschoben werden sollen. Wohlers IV Nr. 11. Vgl. VI Nr. 12 B.

[5]) Was überdies nicht bei jeder rechtswidrigen Fortschiebung der Fall ist.

[6]) Die Frage nach dem rechtlichen Charakter dieses Anspruchs ist gänzlich verschieden von der, hier noch nicht zu beantwortenden Frage, ob derselbe in dem reichsgesetzlich geordneten Verfahren geltend gemacht werden kann. Selbst wenn Letzteres zu verneinen wäre, wäre noch nicht dargethan, daß der Anspruch ein privatrechtlicher sei, es wäre nur eine Lücke des Gesetzes erwiesen. Theorie und Praxis haben sich mit § 28 nur sehr schwer zurecht gefunden. Rocholl S. 251 meint: „Das Gesetz hat den Fall solcher dolosen Pflichtverletzung (des Fortschiebens) nicht vorgesehen, und wenn in Folge derselben der benachbarte oder ein dritter Verband wirklich genöthigt wird, an Stelle des eigentlich Verpflichteten Mühe und Kosten der provisorischen Armenpflege zu übernehmen, so kann er nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht seinen Regreß gegen Letzteren nehmen, sondern muß den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes selbst ausmitteln, event. den Landarmenverband in Anspruch nehmen.“ Doch sei es, fährt Rocholl fort, allgemeine Rechtsregel, daß eine arglistige Handlung niemals einen gesetzlich sanktionirten Vortheil zur Folge haben dürfe. Der ungerechtfertigt belastete Verband müsse sonach befugt sein, bei der Verwaltungsspruchbehörde erster Instanz eine sofort vollstreckbare Entscheidung dahin zu erwirken, daß ihm die vorläufige Armenpflege unter Kostenersatz vom gesetzlich verpflichteten Ver-

Diese armenrechtliche Natur des Anspruchs bringt es auch mit sich, daß für Bemessung der Ersatzforderung dieselben Bestimmungen maßgebend sind, wie jene, welche im Verhältnisse zwischen dem vorläufig und endgiltig verpflichteten Armenverbande Anwendung finden.[1])

Die vorläufige Unterstützungspflicht dauert, vom Falle des Aufenthaltswechsels des Bedürftigen abgesehen, solange, bis die entgiltige Unterstützung eintritt.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung erscheint rechtlich als gesetzlich gebotene Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit.[2])

Daher erwirbt der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband gegen den endgiltig verpflichteten Verband einen Anspruch auf Schadloshaltung. (§ 28 des Ges.)[3])

---

bande abgenommen werde. Rocholl gesteht also einen armenrechtlichen Anspruch auf Uebernahme und Ersatz im Falle der Arglist zu. Eger S. 56 theilt zwar diese Ansicht auf Grund des Wortlautes der §§ 28, 37 und 38 des Ges., hält aber Rocholl's Beweisführung nicht für stichhaltig. „Denn wenn auch nach dem Reichsgesetze, bezw. dem darin angeordneten Streitverfahren der Nachtheil des dolus nicht abgewendet werden könnte, so wäre es doch dem benachtheiligten Armenverbande unbenommen, im Zivilprozesse mit der actio doli seinen Schaden geltend zu machen." Dies ist ganz sicher unrichtig. Denn die actio doli steht nur wegen Arglist zu, die in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse geübt wurde. Das Bundesamt für Heimatwesen nahm ursprünglich den Standpunkt ein, daß es einen armenrechtlichen Anspruch auf Grund des Fortschiebens nicht gebe und zog daraus auch die von Eger angegebene Folgerung, daß ein privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung in diesem Falle bestehe. (Wohlers II Nr. 25 A und B). Das Bundesamt führte aus: Nach § 30 des Ges. könne sich der in § 28 vorbehaltene Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes, sofern er überhaupt gegen einen Armenverband erhoben werde, immer nur gegen den definitiv verpflichteten Armenverband richten. Ein Anspruch gegen den Armenverband, welcher sich der ihm obliegenden vorläufigen Fürsorge widerrechtlich entledigt habe, sei dem dadurch benachtheiligten Armenverbande des Aufenthaltsortes im Reichsgesetze nicht gewährt und daher in dem durch dasselbe geordneten Verfahren nicht verfolgbar. Der säumige Armenverband könne höchstens im Aufsichtswege zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten oder mit einer privatrechtlichen Entschädigungsklage belangt werden. Die Erhebung einer Klage vor der Spruchbehörde für Armensachen sei dagegen dem geschädigten Armenverbande in Ermangelung eines dem Armenrechte angehörigen Klagefundamentes versagt. In der Folge ist das Bundesamt von dieser Auffassung der Sache abgekommen. Daß in den §§ 28 und 29 der Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes besonders erwähnt werde, sei nöthig gewesen, um hiedurch die Bedeutung der vorläufigen Unterstützung klar zu stellen. Diese Erwähnung schließe aber anderweitige auf §§ 29—33 zu gründende Ansprüche auf Kostenersatz und Uebernahme keineswegs aus (Wohlers IV Nr. 29). Solche Ansprüche hat denn auch das Bundesamt im Falle des Fortschiebens mehrfach als gerechtfertigt erkannt: Wohlers V Nr. 26 A und B. Vgl. auch VI Nr. 12 A.

[1]) Entscheidung des Bundesamts vom 25. November 1876. Centralbl. S. 654.

[2]) Der Inhalt der eigenen Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltes ist, daß er die Verpflichtung des endgiltig Unterstützungspflichtigen vorläufig zu erfüllen hat. — § 25 des Entwurfs bestimmte: „Der Armenband, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, ist zur Erstattung der durch dessen Unterstützung erwachsenen Kosten nur verpflichtet, wenn er sich einer unbegründeten Weigerung oder Säumniß bei der Uebernahme schuldig gemacht hat. Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag auf Uebernahme abgegangen ist."

[3]) Der vorläufig unterstützende Verband muß selbstverständlich den Nachweis liefern, daß der von ihm in Anspruch Genommene der endgiltig Verpflichtete ist. Er muß also darthun, daß der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz in dem in Anspruch genommenen Ortsverbande hat, bezw. wenn die Forderung gegen einen Landarmenverband oder den Staat geht, daß der Unterstützte landarm ist. — Was den Beweis der Landarmuth betrifft, so darf man nicht daran Anstoß nehmen, daß der Begriff ein negativer, Mangel eines Unterstützungswohnsitzes, ist. Denn wie das Bundesamt für das Heimatwesen (Wohlers II Nr. 16 A) richtig bemerkt hat, sind „nach den über die Beweislast geltenden Regeln auch Negativen von demjenigen zu beweisen, welcher einen Anspruch daraus ableitet." — Das Beweisthema ist, daß kein Unterstützungswohnsitz

Voraussetzung dieses Anspruches ist, daß die gereichte Unterstützung den Charakter einer Armenunterstützung an sich trug, d. h. daß der Unterstützte zur Zeit der Gewährung der Unterstützung hilfsbedürftig im Sinne des Armenrechtes[1]) gewesen und die Unterstützung zur Beseitigung dieser Hilfsbedürftigkeit gegeben worden ist.

Die Frage, ob Hilfsbedürftigkeit vorlag, ist, wie dies die Natur des Begriffes mit sich bringt, nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheiden.[2])

Der wirklichen Hilfsbedürftigkeit steht es gleich, wenn der vorläufig unterstützende Armenverband dieselbe in Folge entschuldbaren Irrthums als vorhanden angenommen hat[3]). Dies findet seine Rechtfertigung darin, daß der vorläufig unterstützende Verband nicht eine eigene, sondern eine fremde Verbindlichkeit, diese aber nicht freiwillig, sondern unter gesetzlicher Nöthigung erfüllt, ein unverschuldeter Nachtheil also nicht ihn, sondern den eigentlich Verpflichteten treffen muß.

Es genügt zur Begründung des Rückgriffes, daß die Hilfsbedürftigkeit zur Zeit der Unterstützung vorhanden war. Wenn auch zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches auf Schadloshaltung der Unterstützte nicht mehr bedürftig ist, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, daß Armenunterstützung gewährt wurde.[4])

Die zu Gunsten des Hilfsbedürftigen gemachte Leistung muß die Natur einer Unterstützung gehabt haben, d. h. sie muß, sei es nun von Amtswegen

---

vorhanden, nicht, daß keiner zu ermitteln sei. Das Bundesamt (Wohlers III Nr. 30 A) äußert hierüber: „Hätte der Gesetzgeber den Landarmenverbänden nicht blos beim Nichtvorhandensein eines Unterstützungswohnsitzes, sondern auch in solchen Fällen, wo der etwa vorhandene Unterstützungswohnsitz voraussichtlich niemals ermittelt werden wird, die Verpflichtung zur Fürsorge auferlegen wollen, so würde die Voraussetzung seines Eintretens anders als geschehen zu definiren gewesen sein. Ein derartiger Vorschlag ist bei der Berathung des jetzigen § 30 in der Kommission des Reichstags ausdrücklich abgelehnt worden. (Sten. Ber. Bd. II S. 581). Gelegentliche Aeußerungen 2c. (a. a. O. Bd. IV S. 953), welche von der entgegengesetzten Anschauung ausgehen, kommen hiegegen nicht in Betracht." — Bei der Beweiswürdigung waltet das freie richterliche Ermessen. Es genügt, wenn die richterliche Ueberzeugung von der Landarmuth des Unterstützten begründet wird. Wohlers II Nr. 16 D. IV Nr. 22a. VI Nr. 23a. Eine solche Ueberzeugung kann sich natürlich da nicht bilden, wo jeder Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage fehlt, ob der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hatte oder nicht (z. B. bei Leichen Unbekannter, Findlingen, Taubstummen). Wohlers I Nr. 14, III Nr. 30 A, VI Nr. 23, VII Nr. 29. Andererseits ist aber „vom Kläger nicht zu verlangen, daß er jede entfernte Möglichkeit der Erwerbung eines neuen oder der Konservirung des bisherigen Unterstützungswohnsitzes durch Beweisführung widerlege." Wohlers II Nr. 16 C. III Nr. 30 C und E, V Nr. 19. Da der Unterstützte selbst im Armenstreitverfahren nicht Partei ist, so kann auch seine Aussage nicht als unzulässiges Beweismittel erachtet werden. Der Richter hat zu befinden, in wie weit derselben Glauben zu schenken ist. (Wohlers II Nr. 16 A und B, III Nr. 30 D, VII Nr. 3a). Eger S. 64 hält die hier dargelegte Praxis des Bundesamts für ungleichmäßig, eine Ansicht, der ich mich nicht anschließen kann.

[1]) S. oben S. 560.

[2]) Eine Entscheidung des Bundesamtes (Wohlers V Nr. 10 A) bemerkt: „Wenn . . die Hilfsbedürftigkeit einer Person von der vorgesetzten (Verwaltungs-) Behörde in letzter Instanz anerkannt und der zur vorläufigen Unterstützung verpflichtete Armenverband zur Gewährung derselben angewiesen worden ist, so ist diese Entscheidung zwar dem fürsorgepflichtigen Armenverbande gegenüber, welcher keine Gelegenheit gehabt hat, darauf einzuwirken, nicht unbedingt maßgebend, und für die zur Entscheidung des Streites zwischen beiden Armenverbänden berufenen Spruchbehörden keineswegs bindend. Immerhin ist dieselbe aber von bedeutendem Werthe für die Beurtheilung der bestrittenen Hilfsbedürftigkeit." D. h. juristisch gesprochen, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist nicht richterliches Urtheil, sondern nur Beweismittel im Rechtsstreit. Vgl. auch Wohlers IV Nr. 14.

[3]) Wohlers V Nr. 12 B.

[4]) Wohlers II Nr. 11 D.

oder auf Anrufen,[1]) in Gemäßheit einer armenrechtlichen Verpflichtung[2]) gewährt worden sein.[3]) Letzteres ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn für Jemand eine privatrechtliche Verbindlichkeit erfüllt wurde, deren Nichterfüllung für den Betreffenden keinen Zustand der Bedürftigkeit zur Folge gehabt hätte.[4]) Ferner dann, wenn die Leistung in freigebiger Absicht gemacht ward.[5])

Ebensowenig kann eine Leistung als Armenunterstützung erachtet werden, welche den Charakter einer polizeilichen Maßregel hat.

Ob letzteres anzunehmen ist, wird nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein, so daß je nach der Absicht ein und dieselbe Leistung bald als Armenunterstützung bald als polizeiliche Vorkehrung erscheinen kann.[6])

Der aus der vorläufigen Unterstützung entstehende Anspruch gegen den endgiltig verpflichteten Armenverband hat, wie bereits oben erwähnt, die Schadloshaltung des vorläufig Unterstützenden zum Inhalte.

Die Schadloshaltung kann nicht nur im Ersatze aufgewendeter Kosten, sondern auch in der Befreiung von Verbindlichkeiten bestehen, welche der vorläufig Fürsorgepflichtige behufs Erfüllung seiner Unterstützungspflicht übernommen hat.[7])

---

[1]) Wohlers VII Nr. 14.

[2]) Dies ist selbstredend von vornherein dann ausgeschlossen, wenn die Leistung Erfüllung einer privatrechtlichen Verpflichtung der mit ihrem Bezirke zugleich einen Armenverband bildenden Gemeinde oder Gutsherrschaft ist. Wohlers VI Nr. 16 (unentgeltliche Krankenpflege für Gesinde kraft Dienstvertrags mit der Gutsherrschaft) und VII Nr. 21. Vgl. auch VII Nr. 20 B.

[3]) Gestundete Kurkosten, Kostgelder 2c. erscheinen an sich nicht deshalb als Armenpflegekosten, weil sie sich in der Folge als uneinbringlich erweisen (Wohlers V Nr. 12 A; VI Nr. 15 A und B); wohl aber, trotz eines etwa abgegebenen Zahlungsversprechens des Unterstützten dann, wenn derselbe objektiv hilfsbedürftig war. (Wohlers VI Nr. 15 A und B. Vgl. auch VII Nr. 8.)

[4]) Das Bundesamt hat sonach richtig entschieden (Wohlers IV Nr. 14, VII Nr. 20 A), daß die Bezahlung rückständiger Pflegegelder kein Akt der Armenpflege sei, wohl aber die Bezahlung rückständigen Miethzinses, wenn sie erfolgt ist, um die dem Armen unmittelbar bevorstehende Ausweisung aus der Wohnung, also dessen Obdachlosigkeit abzuwenden (Wohlers VII Nr. 19).

[5]) Wohlers VI Nr. 15 C. Nr. 16 B.

[6]) Ein schlagendes Beispiel bilden die Fälle der Krankenpflege von Syphilitischen, wo das Bundesamt bald im einen, bald im andern Sinne entschied. Siehe Wohlers I Nr. 7 B, II Nr. 11 F, III Nr. 20 E, IV Nr. 15 a, V Nr. 13 C und D, Nr. 14 B, VII Nr. 23 (polizeiliche Maßnahme), Wohlers IV Nr. 15 A und B, V Nr. 13 B. Centralbl. 1876 S. 289 (Armenpflege). Aehnlich bei Geisteskranken IV Nr. 13 A, V Nr. 13 A, VI Nr. 17. Andere Fälle von Polizeimaßregeln siehe III Nr. 20 A (Unterbringung in einer Besserungsanstalt), Nr. 20 B und C (gesundheitspolizeiliche Vorkehrungen), III Nr. 20 D, Nr. 20 a, V Nr. 24, VI Nr. 31 (Obdachlosigkeit) VI Nr. 18 (Maßregeln zur Rettung aus Lebensgefahr) VII Nr. 9 C (Wegnahme des Kindes von der Mutter wegen Immoralität der Letzteren). Die Pflege kranker Gerichtsgefangener ist nicht Armenpflege, sondern obliegt der Justizverwaltung. Wohlers V Nr. 14 A und VII Nr. 22.

[7]) § 28 spricht nur von einem Anspruche auf Kostenerstattung. Die oben gegebene erweiternde Auslegung findet sich in einer Entscheidung des Bundesamtes vom 26. Februar 1876 (Wohlers VII Nr. 17) begründet. Der Fall betrifft die Klage auf Befreiung von einer Miethforderung. Das Bundesamt erkannte dieselbe als zulässig, „in Erwägung, daß dem Armenverbande, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, von dem nach gesetzlicher Bestimmung definitiv fürsorgepflichtigen Armenverbande der Natur der Sache nach und soweit das Gesetz nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt, vollständige Schadloshaltung zu gewähren, und daß nicht abzusehen ist, weshalb unter einer solchen nicht auch die Befreiung von übernommenen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten begriffen sein sollte, daß in dieser Beziehung namentlich dem Wortlaute des § 28, in sofern derselbe dem vorläufig unterstützenden Armenverbande nur den Anspruch auf Erstattung der Kosten vorbehält, eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden kann, — daß mit dem gedachten Ausdrucke vielmehr ohne allen Zweifel nicht

Zu den ersetzbaren Kosten gehören ferner jene, welche auf Ermittelung des endgiltig Unterstützungspflichtigen, überhaupt zur Wahrung des Erstattungsanspruches erwachsen sind.[1])

Bei Bemessung der Höhe der zu erstattenden Kosten ist davon auszugehen, daß

1) nicht alle jene Auslagen, welche hätten gemacht werden sollen, sondern nur jene, welche wirklich gemacht worden sind, und
2) nicht alle jene Auslagen, welche wirklich gemacht worden sind, sondern nur jene, welche hätten gemacht werden sollen,[2])

ersetzt werden müssen.

Für die Beantwortung der Frage, in welchem Umfange und bis zu welcher Höhe die für vorläufig Unterstützte erwachsenen Auslagen gerechtfertigt erscheinen, sind die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze des vorläufig, nicht des endgiltig unterstützungspflichtigen Armenverbandes maßgebend. (§ 30 Abs. 2 des Ges.)[3])

Nach dem Rechte des vorläufig unterstützenden Armenverbandes ist sonach vor Allem zu entscheiden, ob die für einen bestimmten Unterstützungszweck gemachte Ausgabe zu den Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege gehört.[4])

Der Ersatz verlangende Armenverband hat den Beweis zu liefern, daß die gestellte Forderung den örtlichen Verwaltungsgrundsätzen entspricht.

Dieser Beweis für sich allein genügt aber noch nicht. Der Gedanke des § 30 Abs. 2. des Ges. ist zunächst nur ein negativer, nämlich der, daß für die Höhe der zu ersetzenden Kosten nicht die Grundsätze des ersatzpflichtigen,

---

nur die bereits entstandenen, sondern auch die fernerhin entstehenden, und folgeweise auch die aus eingegangenen Verträgen fernerhin entstehenden Kosten haben bezeichnet werden sollen und daß daher nach § 28 der definitiv fürsorgepflichtige Armenverband unbedenklich auch gehalten ist, dem vorläufig für ihn eintretenden Armenverbande die Last der Entrichtung solcher, aus Verträgen noch zu leistender Zahlungen abzunehmen."

[1]) Wohlers VI Nr. 42 A und B, VII Nr. 48 A und B.

[2]) Wohlers VII Nr. 15 (übertriebene Miethforderung bei Obdachgewährung).

[3]) „Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen." „Gegen das hierin liegende Prinzip wurde geltend gemacht, es könne zur Bedrückung der verpflichteten Armenverbände führen, insofern am Orte der Unterstützung Umstände vorliegen, welche die Armenpflege besonders kostspielig gestalteten, sei es wegen lokaler Theuerung, sei es wegen Höhe des örtlichen Maßstabes der Armenpflege. Es empfehle sich daher aus Billigkeitsrücksichten, den für die Armenpflege im Armenverbande der Erstattungspflicht geltenden Maßstab allgemein zu Grunde zu legen . . . Die Mehrheit der Kommission wollte sich indessen dieser Erwägung nicht anschließen, indem sie es für den allein richtigen Ausdruck des Rechtsverhältnisses zwischen dem thatsächlich unterstützenden und dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande ansah, dem Letzteren die Obligation zum vollen Ersatze des wirklich Geleisteten aufzuerlegen." (Kommissionsbericht. Sten. Ber. Bd. IV S. 581).

[4]) Z. B. ob die Bestreitung der Beerdigungskosten als Armenunterstützung anzusehen ist. Das Reichsgesetz „enthält keine Norm über den Umfang der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, sondern überläßt es nach § 8 der Landesgesetzgebung, Bestimmungen hierüber zu treffen." Wohlers II Nr. 5. Dagegen entscheiden das Landesrecht und die Verwaltungsgrundsätze der Landesbehörden nicht über die Frage, wann die Nothwendigkeit der Armenpflege gegeben ist. „Denn die Bestimmung in § 30 des Ges., wonach die am Orte der Unterstützung geltenden Grundsätze über das Maß der öffentlichen Unterstützung für die Höhe der zu erstattenden Kosten von Bedeutung sind, gewährt der partikularen Verwaltungspraxis nicht die Freiheit, auch die Voraussetzungen, unter welchen Armenpflege einzutreten hat, selbständig zu bestimmen. Selbst der Landesgesetzgebung ist in § 8 des Reichsges. nur überlassen, die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zu regeln." Wohlers V Nr. 13 C S. 59.

sondern die des vorläufig unterstützenden Armenverbandes bestimmend sein sollen.

Durch die fragliche Vorschrift wollte dagegen der ersatzfordernde Armenverband nicht von dem Nachweise entbunden werden, daß seine Forderung auch objektiv angemessen sei.

Es kann also insbesondere nicht jeder, von der Behörde eines Ortsarmenverbandes einseitig gefaßte Beschluß über die Höhe der zu berechnenden Beträge ohne Weiteres als bindende Norm für das Maß der Erstattungspflicht anderer Armenverbände betrachtet werden.[1])

Von dem Grundsatze, daß der vorläufig Unterstützende vollen Ersatz des wirklich und gerechtfertigt Geleisteten verlangen kann, bestehen zwei sehr erhebliche Ausnahmen.

1) Bei Bemessung der Höhe der zu erstattenden Auslagen dürfen die allgemeinen Verwaltungskosten der für die Armenpflege dienenden Anstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung festbesoldeter Armenärzte nicht in Anrechnung gebracht werden (§ 30 Abs. 2 d. Ges.),[2]) und zwar auch dann nicht, wenn der vorläufig unterstützende Armenverband der verpflegenden Anstalt solche Kosten und Gebühren bezahlen mußte.[3])

Der Begriff der allgemeinen Verwaltungskosten ist ein wesentlich negativer. Allgemeine Verwaltungskosten sind nämlich alle diejenigen, welche nicht durch den einzelnen Armenpflegefall veranlaßt sind. Welche Kosten sonach hieher zu rechnen sind, ist nach der Einrichtung der einzelnen Anstalten verschieden. Bedürfnisse, zu deren Befriedigung in der einen Anstalt allgemeine Vorsorge getroffen ist, müssen in einer anderen durch besondere Vorkehrungen und mittelst besonderer Auslagen im einzelnen Falle befriedigt werden.[4])

Hieraus ergibt sich die Ungleichheit, daß dieselben Auslagen bald als allgemeine Verwaltungskosten, bald als besondere Unkosten erscheinen, daß also die Ersatzpflicht um so beschränkter, je besser die Organisation der benützten Anstalt ist.[5]) ·

---

[1]) Wohlers I Nr. 15 A. Vgl. auch I Nr. 15 B und C, II Nr. 20, VI Nr. 26.

[2]) Der Ursprung dieser Vorschrift ist in § 30 des preuß. Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 zu suchen: „Die Gemeinde- oder Gutsherrschaft kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, nnd ebenso wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß." — § 29 Abs. 2 des Kommissionsentwurfes hatte die Worte: „ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten in Ansatz gebracht werden dürfen." Letzterer Satz fiel in der zweiten Berathung (Sten. Ber. Bd. II S. 951) zu Gunsten eines Antrages Unruhe-Bomst auf Einfügung des jetzigen Abs. 3 des § 30 des Ges. In der dritten Lesung (Sten. Ber. Bd. II S. 1100) wurde auf Antrag Friedenthal's obiger Satz, vermehrt durch die Bestimmung wegen der Armenärzte, wieder eingesetzt. Eger S. 68 N. 106 tadelt mit Recht diese grundsatzwidrige Ausnahme, die keineswegs der Billigkeit entspricht.

[3]) „§ 30 Abs. 2 greift nicht nur in dem Falle Platz, wenn ein fremder Kranker in einer dem vorläufig unterstützenden Armenverbande gehörigen Anstalt verpflegt wird, sondern auch dann, wenn diese Verpflegung, durch Vermittelung eines dem unterstützenden Armenverbande nicht selbst gehörigen Krankenhauses erfolgt." Wohlers VII Nr. 35.

[4]) Allgemeine Verwaltungskosten sind z. B. Gehalte und Löhne, Unterhalt der Gebäude, Steuern und Abgaben rc. Ebenso die Kosten für Wäsche, Lagerstätten, Heizung und Beleuchtung, Reinigung, insoweit sie nicht nachweislich besondere, durch individuelles Bedürfniß hervorgerufene Auslagen sind. Wohler's VI Nr. 26. VII Nr. 34.

[5]) Ueber die ältere preußische Praxis bezüglich der Auslegung des Begriffs der allgemeinen Verwaltungskosten siehe Arnoldt S. 269 ff. Die allgemeinen Verwaltungskosten dürfen selbst-

Unter Anstalten, welche der Armenpflege dienen, sind nicht nur jene zu verstehen, die ausschließlich für Zwecke der Armenpflege bestimmt sind, sondern auch solche, die für diese Zwecke mit benützt werden.[1])

Wenn das Gesetz vorschreibt, daß besondere Gebühren für die Hilfeleistung festbesoldeter Armenärzte nicht angerechnet werden dürfen, so ist dies nur von den Fällen zu verstehen, wo die geleistete ärztliche Hilfe nicht eigens vergütet werden muß. Die ärztliche Behandlung muß also innerhalb des Kreises jener Thätigkeit liegen, für welche der Armenarzt besoldet ist.[2])

2) Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschsummen feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

Dieser Tarif muß öffentlich bekannt gegeben werden. (§ 30 Abs. 3 d. Ges.)[3])

Ein solcher Tarif hat jedoch Mangels anderweitiger Festsetzung nur Bedeutung für Ersatzforderungen zwischen Armenverbänden, welche dem betreffenden Bundesstaate angehören, nicht aber im Verhältnisse zwischen Armenverbänden dieses Staates und anderer Bundesstaaten.[4])

---

verständlich auch nicht versteckt in den einzelnen Rechnungsposten enthalten sein. Wohlers I Nr. 15 B. VI Nr. 26. Die üblichen Ansätze eines Krankenhauses, welche dem Publikum gegenüber das Aequivalent für Benutzung der Anstalt darstellen, sind daher nicht ohne Weiteres für die Armenpflege maßgebend Wohlers II Nr. 20. IV Nr. 24 B. Von der Anrechnung ist auch jener Mehraufwand an allgemeinen Ausgaben ausgeschlossen, der nur durch den Zuzug auswärtiger Hilfsbedürftiger entsteht. Denn das Gesetz macht keine Unterscheidung zwischen diesen und den übrigen allgemeinen Auslagen. Wohlers IV Nr. 24 A.

[1]) Wohlers IV S. 64 Z. 10 v. o. VII Nr. 33. Die oben S. 601 N. 2 angeführten preußischen Bestimmungen bezogen sich nur auf die Armenanstalten. Vgl. auch Arnoldt S. 274 unter B.

[2]) Wohlers II Nr. 22 A. V Nr. 21 A. Arnoldt S. 275.

[3]) Vgl. hieher die Bemerkungen von Eger S. 70 N. 108. — § 30 Abs. 3 verdankt seine Entstehung einem Verbesserungsantrage des Abg. v. Unruhe-Bomst (Sten. Ber. Bd. II S. 943), zu dessen Begründung der Antragsteller (a. a. O. S. 948) Folgendes hervorhob. Die von ihm befürwortete Bestimmung verletze zwar den Grundsatz, daß nur das wirklich Verausgabte zu ersetzen sei. Allein die strenge Durchführung dieses Grundsatzes führe praktisch zu sehr großen Härten. „In manchen Gegenden .. befinden sich viele Gemeinden, deren arbeitskräftige Leute in der größten Mehrzahl, sobald das Frühjahr kommt, ihre Arbeit verlassen und auf auswärtige Arbeit gehen. Wenn sie nun erkranken und in der Nähe eines Ortes sich befinden, welcher die Verpflegung oder Unterstützung, die ihnen gewährt wird, besonders theuer macht, so müßte der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes diese hohen Sätze erstatten, während bei ihm ein ganz anderer Maßstab hinsichtlich der Bestreitung der Lebensbedürfnisse gilt.“ All dies mag ganz richtig sein. Allein es ist nicht im Mindesten ersichtlich, warum in den vom Abg. v. Unruhe entwickelten Fällen gerade der Unterstützungswohnsitz geschont werden, dagegen der Arbeitsort zu Schaden kommen soll. Siehe ferner Sten. Ber. Bd. II S. 1100 (Friedenthal) und S. 1101 (Unruhe-Bomst).

[4]) A. M. Rocholl S. 274; dafür Eger S. 70 N. 109. Ebenso die Entscheidungen des Bundesamtes Wohlers III Nr. 32. Ein Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 28. April 1871 sagt: „Ein Tarif kann von der preußischen Staatsregierung nur für preußische Armenverbände vorgeschrieben werden; er kann sich also auch nur auf diejenigen Fälle beziehen, in denen ein preußischer Armenverband von einem andern ebenfalls preußischen Armenverbande belangt wird. Die hier und da ausgesprochene Befürchtung ist also unbegründet, daß eine preußische Gemeinde demnächst von einer auswärtigen Gemeinde nur den preußischen, vielleicht niedrig gegriffenen Tarifsatz werde beanspruchen können, während dieselbe auswärtige Gemeinde bei den von ihr zu erhebenden Forderungen an diesen Tarifsatz nicht gebunden sei.“ (Eger S. 204). Preußen hat einen Tarif unterm 21. August 1871 (abgedruckt bei Eger S. 200) erlassen. Vgl. die Entscheidungen des Bundesamts hiezu bei Wohlers, das Reichsgesetz ꝛc. erläutert S. 57 N. 21 und Wohlers VII Nr. 36—38. Eger S. 71 N. 110.

Das Reichsrecht nöthigt die einen derartigen Tarif erlassende Staatsregierung nicht, denselben auch im Verhältnisse zu nicht staatsangehörigen Armenverbänden für wirksam zu erklären, und zwar deßhalb, weil sonst bei mangelnder Gegenseitigkeit eine Benachtheiligung der eigenen Armenverbände eintreten könnte.

Andererseits verbietet aber auch das Reichsrecht nicht, daß eine Bundesregierung den Tarif für Forderungen ihrer Armenverbände gegen die Armenverbände anderer Bundesstaaten in Wirksamkeit setze, wenn dieselben vertragsmäßig Gegenseitigkeit üben.

Als Tarife im Sinne des Gesetzes erscheinen nur solche, die von Staats wegen erlassen sind, nicht dagegen Preisfeststellungen, welche durch einen Armenverband oder eine Anstalt einseitig erfolgen.[1])

Muß ein Ortsverband einem hilfsbedürftigen Deutschen vorläufige Unterstützung gewähren, so hat er zunächst, soferne dies möglich ist, eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über dessen Unterstützungswohnsitz-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken.

Er hat alsdann, unter gleichzeitiger Mittheilung des Ergebnisses der Vernehmung, den Anspruch auf Erstattung der aufgewandten, bezw. aufzuwendenden Kosten binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich endgiltig Verpflichteten mit der Aufforderung anzumelden, sich über die Anerkennung der Forderung zu erklären.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat den Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge (§ 34 Abs. 1 b Ges.),[2]) d. h. der Anspruch wird ver-

---

[1]) Wohlers, das Reichsgesetz ꝛc. erläutert. S. 57 N. 19.

[2]) Diese Bestimmungen der §§ 34 und 35 stehen im Gesetze sehr unpassend unter der Randbezeichnung: „Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, Einleitung." In der That handelt es sich hier um keinen Rechtsstreit. Es soll vielmehr erst — und zwar außergerichtlich — festgestellt werden, ob ein solcher entstehen wird.

In materieller Beziehung ist zu Art. 34 Abs. 1 des Ges. Folgendes zu bemerken:

Die Fassung desselben ist eine durchaus verunglückte. Der wirkliche Sinn läßt sich nur aus der Entstehungsgeschichte ermitteln.

§ 27 des Entwurfs der verbündeten Regierungen (Sten. Ber. Bd. III S. 161 lautete:

„Hat ein Armenverband einen hilfsbedürftigen Norddeutschen, welcher in diesem Armenverbande einen Unterstützungswohnsitz im Sinne dieses Gesetzes nicht hat, unterstützt, und hält er den Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthaltes nach § 5 des Ges. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu versagen, so hat er zunächst eine vollständige Vernehmung desselben über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann demjenigen Armenverbande, in welchem nach dem Ergebnisse dieser Feststellungen der Unterstützte nach den Vorschriften dieses Gesetzes einen Unterstützungswohnsitz hat, Kenntniß zu geben und den Antrag auf Uebernahme ausdrücklich zu stellen."

Die Reichstagskommission gestaltete diesen Paragraphen in § 33 ihres Entwurfes (Sten. Ber. Bd. IV S. 439) wie folgt um:

„Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann demjenigen Armenverbande, welchem nach dem Ergebnisse dieser Feststellungen der Unterstützte angehört, von dem Unterstützungsfalle unter näherer Darlegung des erhobenen Anspruches mit der Anfrage Kenntniß zu geben, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthaltes nach § 5 des Ges. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken."

Der Kommissionsbericht (Sten. Ber. Bd. IV S. 582) erläutert hiezu:

„§ 33 gibt in Anlehnung an den § 27 der offiziellen Vorlage den Ortsarmenverbänden

nichtet, nicht etwa nur durch Einrede anfechtbar.[1]) Im Einzelnen ist zu diesen Bestimmungen Nachstehendes zu bemerken.

---

[1]) Wohlers VII Nr. 44.

der vorläufigen Unterstützung eine Instruktion, wie sie ihren Erstattungsanspruch vorzubereiten und den erstattungsverpflichteten Armenverband hiervon in Kenntniß zu setzen haben. Obwohl zugegeben wurde, daß eine solche Instruktion an sich kein absolut unentbehrlicher Theil des Gesetzes sei, so entschied sich die Kommission im Hinblick auf deren Nützlichkeit für viele geschäftsunkundige Armenverbände dennoch für die Aufnahme in das Gesetz."

Die Bestimmungen des Regierungs- und des Kommissionsentwurfes haben also das gemeinsam, daß sie lediglich instruktiver Natur sind. Sie weisen die vorläufig unterstützenden Armenverbände zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Unterstützten und zur Mittheilung des Ergebnisses an den endgiltig Verpflichteten an. Nur verlangt dies der Regierungsentwurf lediglich in Verbindung mit dem Uebernahmeantrage, der Kommissionsentwurf auch in Verbindung mit der Ersatzforderung. Das Schwergewicht der Instruktion liegt aber offenbar auf der Erhebung und Mittheilung der maßgebenden Personalverhältnisse; denn daß der Anspruch auf Uebernahme und Ersatz dem Pflichtigen gegenüber geltend gemacht werden müsse, brauchte als selbstverständlich kaum gesagt zu werden, dies um so weniger, als die Entwürfe keine Frist der Geltendmachung festsetzen.

Bei der zweiten Lesung beantragte der Abg. Grumbrecht (Sten. Ber. Bd. IV S. 667), den Paragraphen im ersten Absatze wie folgt zu fassen:

„Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Norddeutschen . . . unterstützen, so hat der Ortsarmenverband demjenigen Armenverbande, welcher nach dem Ergebnisse der Ermittelungen über die Familien-, Heimats- und Aufenthaltsverhältnisse des Unterstützten zur Kostenerstattung verpflichtet ist, von dem Unterstützungsfalle unter näherer Darlegung des erhobenen Anspruches mit der Anfrage Kenntniß zu geben, ob der Anspruch anerkannt wird."

Grumbrecht brachte zur Begründung seines Antrages vor (Sten. Ber. Bd. II S. 592):

„Der Paragraph sagt, . . . daß der Armenverband, der entweder die Kosten ersetzt haben, oder einen andern Armenverband auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen in Anspruch nehmen will, den Unterstützten vernehmen soll über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse. Das ist nun eine Vorschrift, die nicht befolgt zu werden braucht, wenn man nicht annimmt, daß davon die Geltendmachung des Anspruchs abhängt. Das ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und halte ich es daher für unzweckmäßig, eine solche Vorschrift zu treffen, weil man daraus folgern könnte, es solle diese Vernehmung stattfinden. Es ist das bedenklich, . . außerdem aber . . sehr oft überhaupt unmöglich, diese Vernehmung vorzunehmen."

Grumbrecht weicht sonach von der Kommission darin ab, daß er von der Instruktion lediglich den ganz selbstverständlichen Theil stehen lassen wollte, nämlich die Vorschrift, der Anspruch sei dem Verpflichteten gegenüber geltend zu machen. Er hätte folgerichtiger die Streichung der ganzen Bestimmung beantragen müssen.

Sein Vorschlag fand keinen Anklang, wohl aber ein anderer, den Entwurf sehr erheblich abändernder Antrag der Abg. Frantz und Hennig.

Abg. Frantz entwickelte, daß die Rechte des vermeintlich verpflichteten Armenverbandes nur dann gehörig gewahrt seien, wenn derselbe von dem gegen ihn gerichteten Ersatzanspruche rechtzeitig Kenntniß erhalte. (Sten. Ber. Bd. II S. 952). Frantz beantragte sonach Festsetzung einer bestimmten Frist (8 Wochen, dann in Uebereinstimmung mit Hennig 6 Monate), innerhalb welcher der Anspruch bei Meidung des Verlustes anzumelden sei.

Hienach erhielt § 33 die Fassung, in welcher er als § 34 in das Gesetz übergegangen ist. Abs. 1 des Paragraphen lautet nunmehr:

„Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird."

Durch diese Umgestaltung ist die Bestimmung aus einer blos instruktiven zur zwingenden geworden. Und zwar ist sowohl die Vernehmung des Unterstützten als auch die Anmeldung des Anspruches gesetzlich geboten. Auf beide Vorschriften bezieht sich die Strafdrohung des Anspruchsverlustes.

Die Vernehmung des Unterstützten muß eine vollständige sein, d. h. auf alle Punkte sich beziehen, welche nach Maßgabe der armenrechtlichen Bestimmungen (§§ 9—27 des Ges.) für die Beurtheilung der Unterstützungswohnsitz-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen von Belang sind. Es genügt hiebei, daß der Unterstützte über all diese Punkte befragt wurde, gleichviel ob derselbe hierüber Aufschluß zu geben vermochte oder nicht.

Daß die Vernehmung eine vollständige war, muß der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband feststellen.

Ueber die gesammte Vernehmungsverhandlung ist dem vermeintlich Erstattungspflichtigen Mittheilung zu machen. Aber auch nur hievon. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist nicht verbunden, dem endgiltig Unterstützungspflichtigen die Beweismittel mitzutheilen, welche sonst etwa für die Begründung seines Anspruches zur Verfügung stehen.[1])

Die sechsmonatliche Anmeldefrist läuft vom Tage nach begonnener Unterstützung und ist nach den gewöhnlichen Regeln von Datum zu Datum zu berechnen.[2])

Diese Frist ist zu Gunsten des Ersatzpflichtigen gesteckt; sie bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen der Erstattungsanspruch spätestens angemeldet

---

Es ergibt sich dies aus dem Zwecke und dem Wortlaute des § 34 Abs. 1. Aus dem Zwecke: denn die Vernehmung soll die Anhaltspunkte zur Feststellung der endgiltigen Unterstützungspflicht liefern, und zwar nicht blos für den vorläufig Unterstützungspflichtigen, sondern auch für den Erstattungspflichtigen. Die bloße Anzeige des Namens des Unterstützten setzt den Erstattungspflichtigen nicht in den Stand, eine Erklärung über die Anerkennung des Anspruchs (vgl. § 35 des Ges.) abzugeben. Sie ist eine unvollständige, also keine Anzeige im Sinne des Gesetzes.

Auch der Wortlaut des § 34 Abs. 1 führt zur gleichen Auslegung. Es ist in demselben vorgeschrieben, daß zuerst die Vernehmung des Unterstützten und sodann die Anmeldung des Anspruchs erfolgen solle. Die Vernehmung muß also der Anmeldung vorausgehen. Die Anmeldung ohne vorgängige Vernehmung ist sonach keine gesetzliche Anmeldung. Ebenso wenig ist es aber auch die Anmeldung ohne Mittheilung des Vernehmungsergebnisses. Letzteres steht zwar wörtlich nicht im Gesetze; allein die Vorschrift, daß die Anmeldung erst nach der Vernehmung stattfinden solle, hätte keinen vernünftigen Sinn, wenn nicht auch bestimmt werden wollte, daß das Ergebniß der Vernehmung dem vermeintlich Erstattungspflichtigen mitzutheilen sei.

Nur dann, wenn die Vernehmung unmöglich war, genügt die bloße Anmeldung innerhalb der sechsmonatlichen Frist.

A. M. Eger S. 78 N. 119, der die Straffolge des § 34 Abs. 1 lediglich auf die Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung, nicht auf die der Vernehmung bezieht. Die von ihm angeführte Entscheidung des Bundesamts bei Wohlers II Nr. 27 scheint mir eher für meine Ansicht zu sprechen. Die Entscheidung ebenda IV Nr. 32 spricht nur aus, daß das Gesetz nicht vorschreibe, der vorläufig unterstützende Armenverband müsse dem endgiltig Verpflichteten zugleich mit der Anmeldung eine mit dem Unterstützten über seine Heimats- ꝛc. Verhältnisse aufgenommene Verhandlung übersenden. Die Anmeldung solle dem in Anspruch Genommenen nur die Thatsachen unterbreiten, welche denselben in den Stand setzen, die Begründung des Anspruchs zu prüfen und zu erörtern.

[1]) Wohlers II Nr. 27, IV Nr. 32.

[2]) Bezüglich der Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben worden sind, vgl. Wohlers I Nr. 21, II Nr. 26, V S. 117 N. *, VII Nr. 45. Das Bundesamt wendet den § 34 auch auf Ansprüche an, die nicht unter der Herrschaft des Unterstützungswohnsitzgesetzes, sondern nach den früheren Normen entstanden sind. Die eingehende Begründung dieser Ansicht findet sich in der zuerst angeführten Entscheidung. Ich halte diese Auffassung für falsch, nicht weil ich die theoretischen Sätze für unrichtig erachte, auf welche das Bundesamt sich stützt, sondern weil § 34 lediglich von Ersatzansprüchen auf Grund des Reichsgesetzes handelt, also gar nicht auf frühere entstandene Ansprüche angewandt werden kann. Daß einzelne Landesrechte ähnliche oder gleiche Bestimmungen über vorläufige Unterstützungspflicht hatten wie das Reichsrecht, ist eine bloße Thatsache, es ist aber nicht rechtlich erheblich.

werden muß. Das Schwergewicht der Fristbestimmung ruht daher nicht auf dem Anfangspunkte, sondern auf dem Endpunkte. Der Erstattungsantrag kann sonach wirksam bereits vor begonnener Unterstützung gestellt werden, soferne nur der Unterstützungsfall bereits eingetreten, d. h. gewiß geworden ist, daß eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, welche das Eingreifen öffentlicher Armenunterstützung unmittelbar erheischt.[1])

Als Zeitpunkt der Anmeldung ist nicht der Tag der Absendung, sondern der Tag des Eintreffens der Zuschrift bei dem Adressaten anzusehen.[2]) Der Anmeldende trägt also die Gefahr der Absendung.

Dies ergibt sich daraus, daß die Anmeldepflicht zu Gunsten des endgiltig Unterstützungspflichtigen festgesetzt ist; nicht minder daraus, daß nur dann angemeldet ist, wenn die Erklärung zur Kenntniß desjenigen gelangt, für welchen sie bestimmt ist.

Durch die rechtzeitig erfolgte Anmeldung des Anspruches bei dem vermeintlich Verpflichteten[3]) wird der Anspruch nicht objektiv, sondern nur subjektiv gewahrt d. h. nur gegenüber dem in Anspruch Genommenen, nicht aber, falls letzterer der Verpflichtete nicht ist, gegenüber dem wirklich Verpflichteten. Der Irrthum in Bezug auf die Person des Verpflichteten schadet also dem vorläufig unterstützenden Armenverbande.

Auch dies folgt aus der Natur der in Rede stehenden Bestimmung als einer Vorschrift zu Gunsten des endgiltig Verpflichteten.[4])

Hienach liegt es im Interesse des vorläufig unterstützenden Armenverbandes, den gesetzlich Ersatzpflichtigen auf jede ihm zu Gebote stehende Art, nicht blos durch die, mitunter unzuverläßige Vernehmung des Unterstützten, zu ermitteln.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs Erforschung der Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen auf Verlangen Beistand zu leisten. (§ 63 des Ges.)[5])

Das Versäumniß rechtzeitiger Anfrage hat nur dann die Straffolge des Anspruchsverlustes, wenn der Anspruch erst nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist geltend gemacht wird. Wird die Klage noch innerhalb der Frist erhoben, ohne daß eine vorgängige Anfrage stattgefunden hat, so kann zwar der Kläger unter Umständen[6]) in die Kosten der unnöthigen Prozeßführung

---

[1]) Wohlers IV Nr. 30, V Nr. 33.

[2]) Das Bundesamt hat ausgesprochen, daß dem § 34 auch dann Genüge geschehen sei, „wenn innerhalb der Frist der gesetzlich Verpflichtete von der Anmeldung durch die Vermittelung seiner vorgesetzten Behörde vollständige Kenntniß erlangt, an welche sie allerdings nicht hätte gerichtet werden sollen.“ Wohlers V Nr. 32 A und B. Dies ist richtig, wenn die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu dem Zwecke erfolgt ist, damit durch diese die Zustellung geschehe. Nur dann ist eine Zustellung an den Verpflichteten vorhanden. Vergl. auch Wohlers VII Nr. 47.

[3]) Der Ausdruck „vermeintlich verpflichtet“ ist nur gewählt, um anzudeuten, daß der in Anspruch genommene Armenverband nicht immer der wirklich verpflichtete sei.

[4]) Wohlers II Nr. 26 A und B. Das Gesetz bietet, so bemerkt das Bundesamt, keinen Anhalt dafür, daß es dem Richter zustehe, „über die Entschuldbarkeit des der unrichtigen Anmeldung zum Grunde liegenden „Vermeinens“ zu befinden und darnach diese unrichtige Anmeldung eventuell zum Nachtheil des verklagten Armenverbandes gelten zu lassen.“

[5]) Dieser Paragraph wurde durch die Reichstagskommission eingefügt. Ueber die Gründe vgl. Kommissionsbericht. Sten. Ber. Bd. IV S. 443.

[6]) Wenn der Beklagte sofort den Anspruch vollständig anerkennt.

verurtheilt, es kann ihm aber nicht die Einrede der Erlöschung des Anspruches entgegen gehalten werden. Denn Letzterer besteht solange fort, bis die sechsmonatliche Frist wirklich abgelaufen ist.[1])

Die Folge des Versäumnisses ist Verlust des Anspruches auf Erstattung nicht nur der bereits erwachsenen, sondern auch der zukünftigen Kosten, vorausgesetzt, daß sich dieselben auf jenen Unterstützungsfall beziehen, hinsichtlich dessen die Anmeldepflicht bestand.

Es ergibt sich dies aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches auf die Fristversäumniß den Verlust des „Anspruchs auf Erstattung der aufgewendeten, bezw. aufzuwendenden Kosten als Strafe setzt.[2])

---

[1]) Wohlers III Nr. 43 A.

[2]) Uebereinstimmend Rocholl S. 272 und Eger S. 81 N. 122. Die entgegengesetzte Ansicht des Bundesamtes — Wohlers II Nr. 26 B und C, III Nr. 43 A — entbehrt geradezu jeden Anhaltes. Das Bundesamt bemerkt in der zuerst angeführten Entscheidung: „Die gegentheilige Meinung . . beruht auf dem Irrthum, daß der Kostenerstattungsanspruch eine untheilbare Einheit bilde, während er in Wirklichkeit sich nur aus einer Reihe von einzelnen, mit jedem Tage der Unterstützung neu entstehenden Forderungsrechten zusammensetzt. Konsequent durchgeführt, führt diese Meinung zu dem widersinnigen Ergebnisse, daß auch noch nicht entstandene Kosten für präkludirt erachtet werden müßten, sofern die Unterstützung länger als 6 Monate fortgedauert hat. Dies kann nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein. Ueberdies ist aber bei Berathung der betreffenden Bestimmung im Reichstage vom Berichterstatter der Kommission ohne Widerspruch konstatirt worden, daß die Präklusion nur den Erstattungsanspruch für die Vergangenheit treffe."

Diese Beweisführung ist in allen Punkten verfehlt.

Es ist ganz richtig, daß der Kostenerstattungsanspruch eine Reihe einzelner Auslagen umfaßt, die nicht nur für jeden Tag, sondern für jeden einzelnen Bedarf neu entstehen. Aber das Reichsgesetz erklärt eben wortdeutlich alle Kosten, mögen sie nun bereits erwachsen sein oder noch erwachsen, als vom Ersatze ausgeschlossen, wenn der Anmeldepflicht nicht genügt wurde. Das Reichsgesetz schafft keine erlöschende Verjährung. Verjähren kann allerdings ein Anspruch erst dann, wenn er entstanden ist. Wohl aber kann ihm von Vorneherein das Fundament entzogen werden, wenn eine Voraussetzung nicht gegeben ist, unter welcher er allein entstehen kann, wenn nämlich die Ersatzpflicht überhaupt fehlt. Das Ergebniß der hier vertretenen Ansicht ist also juristisch durchaus nicht widersinnig.

Ebensowenig auch praktisch. Eger bemerkt in dieser Beziehung richtig: „Der beabsichtigte Schutz, welcher dem in Anspruch genommenen Armenverbande durch § 34 gewährt werden soll, kann wirksam offenbar nur dann erreicht werden, wenn die Frist des § 34 als eine Präklusivfrist, nicht aber als eine erlöschende Verjährung aufgefaßt wird. Bei letzterer Annahme würde der einstweilige Pflegeverband durch Versäumniß der Frist die Erstattung für die vielleicht kurze Zeit verlieren, um welche er später als nach 6 Monaten den Erstattungsanspruch angemeldet hat. Der in Anspruch genommene Armenverband würde also, trotzdem ihm der Anspruch erst nach 6 Monaten angemeldet ist, dennoch die Erstattung für die vollen letzten sechs Monate vor der Anmeldung und alle künftigen Kosten zu tragen haben, obwohl er inzwischen thatsächlich alle Gelegenheit zu seiner Entlastung durch die nicht rechtzeitige Anmeldung verloren haben kann."

Gerade die Auffassung des Bundesamts führt zu einem widersinnigen Ergebnisse. Denn wenn nur die einzelne Auslage oder nur der einzelne Tagesbedarf Gegenstand der Präklusion ist, dann sind auch nur diese Gegenstand der Anmeldung und es müßte also der vorläufig unterstützende Armenverband, um sich gegen den § 34 zu schützen, Tag für Tag die entstandenen Kosten anzumelden.

Die Berufung auf die Entstehungsgeschichte des § 34 ist vollends ohne jede Beweiskraft.

Hätte selbst die Bemerkung des Kommissionsberichtserstatters den Sinn, welchen ihr das Bundesamt beimißt, so würde aus dem Umstande, daß sie ohne Widerspruch geblieben ist, keine Folgerung für ihre Richtigkeit gezogen werden können. Denn laut des Sten. Ber. (Bd. II S. 593) ging derselben die Aeußerung des Präsidenten vorher: „Die Diskussion über § 33 ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Wort."

Ueberdies hat aber auch der Berichterstatter Dr. Friedenthal nicht in dem Sinne sich erklärt, welchen das Bundesamt annimmt. Derselbe sagte wörtlich: „Sollte nun die Meinung sein, daß doch praktische Gründe vorliegen, welche eine Kontumazialbestimmung

Geht auf die erlassene Anfrage über die Anerkennung der Unterstützungspflicht innerhalb 14 Tagen nach deren Empfang eine zustimmende Antwort bei dem Anfragesteller nicht ein,[1]) so gilt der erhobene Anspruch als abgelehnt. (§ 35 des Ges.)[2])

Vermag der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband den endgiltig Verpflichteten nicht zu ermitteln, so kann er die Wirkung des unbenützten Ablaufes der sechsmonatlichen Anmeldefrist dadurch abwenden, daß er innerhalb dieser Frist den Anspruch[3]) bei seiner[4]) zuständigen vorgesetzten Aufsichtsbehörde[5]) anmeldet. (§ 34 Abs. 2 des Ges.)

Die Wirkung dieser Anmeldung tritt nur ein, wenn eine Anmeldung bei dem Ersatzpflichtigen innerhalb der Frist nicht möglich war. Sie ist also dann ausgeschlossen, wenn der endgiltig Verpflichtete dem vorläufig unterstützenden Armenverbande bekannt war,[6]) nicht minder dann, wenn er demselben nach geschehener Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde noch innerhalb der Frist bekannt wurde.

Im Uebrigen kann die Frage, ob eine Ermittelung des Ersatzpflichtigen möglich war oder nicht, nur nach Lage des einzelnen Falles beantwortet werden. Es ist hiebei nach billigem Ermessen und im Zweifel zu Gunsten des Ersatzfordernden zu entscheiden. Man wird die Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde auch dann als genügend erachten können, wenn die Ermittelung des Verpflichteten mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre oder wenn ein gerechtfertigter Zweifel darüber bestand, welcher Armenverband als der Verpflichtete in Anspruch zu nehmen sei.[7])

Das Gesetz gibt keine Zeit an, innerhalb deren der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln gewesen sein muß. Es ist jedoch von selbst klar,

---

erforderlich und es wünschenswerth machen, eine gewisse Verjährung für den Anspruch auf Erstattung eintreten zu lassen, so glaube ich, daß von dem System der Kommission aus dagegen nichts zu erinnern ist.

Ich möchte mir nur erlauben, auf das Eine aufmerksam zu machen, daß natürlich diese Verjährung nur den Erstattungsanspruch treffen kann und daß man keineswegs etwa die mißverständliche Folge daran knüpfen darf, daß in solchem Falle die Rückweisungsbefugniß für alle Zeit verloren gehe. Das glaube ich nicht, ich meine, die Verjährung kann sich immer nur auf den Erstattungsanspruch für die Vergangenheit beziehen, weil die Ausweisungsbefugniß in jedem Augenblick neu erwächst, so lange ihre Voraussetzungen da sind."

Der Berichterstatter hat hier, wie dies ja bei einer unvorbereitet abgegebenen Erklärung leicht begreiflich ist, ganz gewiß nicht klar gedacht, insbesondere den Unterschied zwischen Kontumazialbestimmung und Verjährung sich nicht deutlich gemacht. Ebenso gewiß ist aber, daß er nicht diesen Unterschied, sondern jenen zwischen Ersatzanspruch und Abweisungsbefugniß betonen und hervorheben wollte, das Fundament des ersteren ruhe in der Vergangenheit, in dem eingetretenen Unterstützungsfalle, wogegen das Recht der Ausweisung in so lange besteht, als die Voraussetzungen, unter welchen es begründet ist.

[1]) Es ist also der Zeitpunkt des Eintreffens, nicht der Absendung der Erklärung maßgebend.

[2]) Vgl. hieher die Bemerkungen Eger's S. 87 N. 128.

[3]) Den „erhobenen" Erstattungsanspruch, sagt das Gesetz. Der Sinn des Eigenschaftswortes ist unklar, da es sich ja gerade um den Fall der Unmöglichkeit der Erhebung handelt.

[4]) Das Gesetz sagt „Behörde des betheiligten Armenverbandes." Das kann nur der vorläufig Unterstützende sein, da ja der Ersatzpflichtige nicht bekannt ist.

[5]) Das Gesetz nennt die zuständige vorgesetzte Behörde. Hierunter ist aber nicht die Spruchbehörde, sondern die Aufsichtsbehörde zu verstehen. Wohlers II Nr. 26 C, III Nr. 43 A. Vgl. die Ausführungen oben S. 586 N. 3.

[6]) Wohlers III Nr. 43 A.

[7]) Wohlers IV Nr. 31, V Nr. 32 C, VI Nr. 36 A und B, VII Nr. 46 A.

daß nur jene Zeit in Betracht kommen kann, innerhalb deren die Anmeldepflicht bestand d. i. also die sechsmonatliche Frist.

Der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband hat gegen den endgiltig unterstützungspflichtigen nicht nur ein Recht auf Schadloshaltung; er kann von dem letzteren auch die Uebernahme des Hilfsbedürftigen dann verlangen, wenn diejenigen Voraussetzungen vorliegen, welche nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Abweisungsbefugniß begründen.[1]) (§ 31 des Ges.)

Der Antrag auf Uebernahme soll, wenn auch ein Erstattungsanspruch erhoben wird, mit dem letzteren verbunden werden. (§ 34 Abs. 3 des Ges.) Diese Vorschrift ist jedoch keine zwingende, die Nichtbeachtung derselben hat insbesondere nicht den Verlust des Anspruches auf Uebernahme zur Folge. Die sechsmonatliche Ausschlußfrist gilt nur für den Erstattungsanspruch.[2])

Der Anspruch auf Uebernahme wird hinfällig, sobald seine Voraussetzung aufhört, und zwar auch dann, wenn er bereits mittels Klage geltend gemacht worden ist.[3])

Dem Grundsatze der Familieneinheit zu Folge kann der Anspruch auf Uebernahme nicht in Bezug auf ein einzelnes Glied eines armenrechtlichen Familienverbandes, sondern lediglich in Bezug auf die ganze Familie erhoben werden,[4]) letzteres selbstverständlich nur insoweit als sich die Familie im Bereiche des vorläufig unterstützenden Verbandes befindet. Denn hinsichtlich jener Familienangehörigen, welche nicht im Bezirke dieses Ortsarmenverbandes sich aufhalten, fällt der Grund der gegebenen Entscheidung, die Unzuläßigkeit der Trennung der Familie, weg.[5])

Der Verzug der Uebernahme hat für den übernahmepflichtigen Armenverband die Verbindlichkeit zur Folge, dem vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbande sein Interesse zu ersetzen.[6])

Dieselben Voraussetzungen, welche den Anspruch des vorläufig unter-

---

[1]) Welches diese Voraussetzungen sind, ist bereits oben S. 584 ausführlich erörtert worden. — Vgl. auch hieher Wohlers VII Nr. 39, 40 und 41. Die Abweisung ist ein Recht der Gemeinde (des Ortsverbandes) gegenüber dem Unterstützten, eine Beschränkung der Freizügigkeit des Letztern; das Verlangen der Uebernahme ein Recht des vorläufig unterstützenden gegenüber dem endgiltig verpflichteten Armenverbande, und, wie weiter gezeigt werden wird, des Letzteren gegen den Ersteren. Ist der Unterstützte der Meinung, daß seine Abweisung gesetzlich nicht gerechtfertigt ist, dann kann er zwar nicht auf Grund der armenrechtlichen Bestimmungen bei den Spruchbehörden über Heimatwesen Klage stellen, da ihm das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Rechtsansprüche verleiht; dagegen hat er allerdings das Recht, wegen Verletzung seiner Freizügigkeit bei der zuständigen Verwaltungsbehörde sich zu beschweren. Vgl. Eger S. 115 N. 177. Auf bloße Billigkeitsrücksichten kann er sich dagegen nicht berufen. Solche Rücksichten kann einer der betheiligten Armenverbände im Falle des § 56 für ihn geltend machen, nicht er selbst.

[2]) Der abweichenden Ansicht Eger's S. 86 N. 127 steht der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Es ist nicht zu übersehen, daß § 34 Abs. 2 des Ges. ursprünglich dem § 33 des Kommissionsentwurfes als Abs. 2 eingefügt wurde und, wie oben S. 603 N. 2 dargelegt worden ist, die instruktive Natur theilte, welche diesem Paragraphen zukam. Die Abänderung, die § 33 in der zweiten Lesung erlitt, bezog sich nur auf den ersten Absatz und machte dessen Vorschriften zu zwingenden; sie änderte dagegen nichts an der Bestimmung des Abs. 2 bzw. 3. Dies war auch die Auffassung des Kommissionsberichterstatters (Sten. Ber. Bd. II S. 953. Vgl. oben S. 607 N. 2). Mit der hier vertretenen Ansicht stimmt das Bundesamt überein. Wohlers III Nr. 43 A und B.

[3]) Wohlers III Nr. 36.

[4]) Es kann also weder die Uebernahme eines Familienmitgliedes allein, nach die des Familienhauptes allein verlangt werden. Wohlers I Nr. 20. III Nr. 36. VI Nr. 33 A.

[5]) Wohlers VI Nr. 33 B.

[6]) Centralbl. 1877 S. 133. Allenfallsige Tarifsätze gelten auch hier.

stützenden Armenverbandes auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen begründen,[1]) berechtigen auch den übernahmepflichtigen Armenverband, die Ueberführung[2]) des Hilfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge zu verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen. Sie bilden einen Theil der erstattbaren Unterstützungskosten[3]) und sind daher nach denselben Rechtsgrundsätzen wie jene zu bemessen.

Wenn nach gestelltem Ueberführungsantrage die wirkliche Ueberführung des Unterstützungsbedürftigen durch Schuld des vorläufig unterstützenden Armenverbandes unterbleibt oder sich verzögert, so verliert letzterer den Anspruch auf Schadloshaltung für die Folgezeit bezw. für die Zeit der Verzögerung.[4]) (§ 32 des Ges.)

Die Voraussetzungen des Verzugs sind sonach

1. daß ein Ueberführungsantrag gestellt worden und zur Kenntniß des Ueberführungspflichtigen gekommen ist;[5])
2. daß der Ueberführungsantrag gesetzlich gerechtfertigt ist;[6])
3. daß das Unterbleiben oder die Verzögerung der Ueberführung dem hiezu Verpflichteten zur Schuld angerechnet werden kann.[7])

Dies ist dann der Fall, wenn der Verpflichtete die Ueberführung nicht sofort nach erhaltenem Antrag, bezw. nicht innerhalb der im Antrage gesetzten Frist bewerkstelligt, vorausgesetzt, daß die Ueberführung auch möglich ist. Als unmöglich ist dieselbe insbesondere dann zu betrachten, wenn sie[8]) mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des zu Ueberführenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde; ferner, wenn durch die Ueberführung Anordnungen verletzt würden, welche eine Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen hat.

Solche, die Ueberführung hindernde Anordnungen der Verwaltungsbehörden können auch dann ergehen, wenn über die Ausweisung zwischen den betheiligten Armenverbänden Uebereinstimmung herrscht.[9])

---

[1]) Wohlers II Nr. 24. III Nr. 38.

[2]) „Uebernahme" und „Ueberführung" ist nicht gleichbedeutend. Das Verlangen der Uebernahme geht nur darauf, daß der in Anspruch Genommene die Kosten der Armenpflege des Unterstützungsbedürftigen bestreite, was auch ohne Aufenthaltswechsel des Letzteren geschehen kann. Ob die Aufenthaltsgemeinde daneben von ihrem Abweisungsrechte gegenüber dem Unterstützungsbedürftigen Gebrauch machen will, ist eine andere Frage. Das Verlangen auf Ueberführung dagegen geht darauf, daß der Arme in den Bezirk des endgiltig verpflichteten Verbandes gebracht werde. Dieser Unterschied, der sowohl bei Rocholl S. 282 als bei Eger S. 75 N. 113 nicht deutlich genug betont ist, tritt auch im Gesetze nicht ganz klar hervor, desto unzweideutiger dagegen in der Fassung des Entwurfes § 47 (Sten. Ber. Bd. III S. 162): „Der zur Uebernahme der Fürsorge endgiltig für verpflichtet erachtete Armenverband ist berechtigt, die Anwesenheit des zu Unterstützenden innerhalb seines Bezirkes zu verlangen." (Vgl. auch Motive a. a. O. S. 168).

[3]) Vgl. § 58 des Ges.

[4]) Diese geschärfte Straffolge des Verzuges tritt nur in dem erörterten Falle ein, für welchen sie durch das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen ist. Vgl. auch Eger S. 76 N. 115. Wohlers VII N. 42.

[5]) Wohlers VII Nr. 42 C (Uebernahmeverlangen an einen untergeordneten, mit der Vertretung des Armenverbandes nicht beauftragten Beamten gestellt).

[6]) Daß es sich also nicht um einen nur vorübergehend Unterstützungsbedürftigen handle.

[7]) Wohlers VII Nr. 42 A und B.

[8]) Sei es der Transport oder der Aufenthalt an dem Verbringungsorte. Vgl. Eger S. 111 N. 168.

[9]) Es geht zu weit, wenn Eger S. 115 N. 177 (a. M. Rocholl S. 279 (sämmtliche Bestimmungen des § 56 des Ges. auf Grund der ratio legis mit der Abänderung hieher

Wenn ein Armenverband oder Bundesstaat in Folge thatsächlichen Irrthums sich für endgiltig unterstützungspflichtig gehalten und demgemäß gegenüber dem vorläufig Unterstützenden die Verbindlichkeiten des endgiltig Verpflichteten übernommen hat, so tritt er hiedurch gegenüber dem wirklichen endgiltig Unterstützungspflichtigen in die rechtliche Stellung des von ihm befriedigten vorläufig Verpflichteten ein. Er muß daher auch die Einreden gegen sich gelten lassen, welche den Ansprüchen des letzteren entgegen stehen.[1])

Von den Regeln, welche im Vorstehenden bezüglich der endgiltigen und vorläufigen Unterstützungspflicht entwickelt wurden, gibt es eine gesetzliche Ausnahme.

Dieselbe besteht hinsichtlich der Kosten der Krankenpflege von Personen im Gesindedienste, von Gewerbegehilfen, Gesellen und Lehrlingen. Wenn diese Personen am Dienstorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, ihnen, sofern sie hilfsbedürftig sind, die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Diese Verpflichtung ist für die ersten sechs Wochen der Krankenpflege eine endgiltige. Wird die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortgesetzt, so verwandelt sich die Fürsorge vom Tage nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist an in eine vorläufige, d. h. es erwächst dem Armenverbande des Dienstortes ein Anspruch auf Erstattung der von da ab entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hiezu nach den allgemeinen Regeln verpflichteten Armenverband. (§ 29 Abs. 1 des Ges.)[2])

übertragen will, daß die dort der Spruchbehörde zugewiesenen Befugnisse der Verwaltungsbehörde zustehen sollen. Hiegegen spricht vor Allem der Umstand, daß § 56 jenem Abschnitte angehört, welcher die Randbezeichnung „Exekution der Entscheidung" führt, sonach nur auf das Vollstreckungsverfahren sich bezieht; ferner daß es sich in § 56, wie später darzulegen sein wird, um eine auf Antrag eines betheiligten Armenverbandes zu treffende Anordnung, nicht um eine Verfügung handelt, welche von Amtswegen oder auf Ansuchen des Auszuweisenden erlassen wird; daß endlich § 56, wie aus seiner Entstehungsgeschichte klar erhellt, nur jene Fälle im Auge hat, wo zwischen den Armenverbänden über die Uebernahme Streit besteht, nicht jene, wo sie einig sind.

Die im Texte angegebenen Fälle der Unmöglichkeit der Ueberführung leite ich nicht aus der Analogie des § 56, sondern aus der Natur der Sache ab.

Es ist klar, daß durch die Ueberführung das Recht des Bedürftigen auf körperliche Unversehrtheit nicht verletzt werden darf. Es ist ferner einleuchtend, daß Maßregeln, welche von Staatsbehörden aus polizeilichen und ähnlichen Gründen ergriffen wurden, wie z. B. Internirungen und dergl., nicht durch den Ueberführungsantrag eines Armenverbandes durchkreuzt werden können.

[1]) Dies hat insbesondere Bedeutung mit Hinblick auf die Vorschriften des § 34 (vgl. oben S. 603 ff.). Wohlers VI Nr. 37.

[2]) Die Quelle dieser im Regierungsentwurfe fehlenden Bestimmung ist § 32 des preuß. Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, bzw. Art. 5 der Novelle vom 21. Mai 1855. (Vgl. Arnoldt S. 254). Die Reichstagskommission, welche diese Vorschrift in das Gesetz aufnahm, bemerkt in ihrem Berichte (Sten. Ber. Bd. IV S. 579) hierüber: „Der zu Grunde liegende Gedanke ist der, daß wenn gewisse Kategorien von Personen von der erleichterten Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen sein sollen, wenn ferner gerade für diese Kategorie nach ihrer Beschäftigung häufiger Ortswechsel vorkommt, und es ihr doppelt erschwert ist, durch Aufenthalt an dem nämlichen Orte zu einem Unterstützungswohnsitze zu gelangen, daß dann der einerseits verfügten Erschwerung andererseits ein erleichterndes Korrelat gegeben werden müsse, kraft dessen die ungünstiger gestellte Kategorie auch ohne Erwerb des Unterstützungswohnsitzes an dem Orte ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit d. i. dem Dienstorte, auf dessen Kosten öffentliche Unterstützung erhält. Die Erleichterung sei aber nicht weiter auszudehnen, als das praktische Bedürfniß es unbedingt erfordere, d. h. auf die in Fällen einer vorübergehenden Erkrankung erforderliche Hilfeleistung, da bei dauernder Arbeitsunfähigkeit und bei dem Hinzu-

Dies die Bestimmungen des Gesetzes.

Unterwirft man dieselben einer näheren Betrachtung, so wird sich vor Allem das Bedürfniß einer eingehenderen Erörterung darüber ergeben, auf welchen Kreis von Personen sich das dargelegte Ausnahmsrecht erstreckt. Das Gesetz nennt: Gesinde, gewerbliches Hilfspersonal (Gewerbegehilfen und Gesellen) und Lehrlinge.

Der Begriff des Gesindes umfaßt alle diejenigen Personen, welche zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten[1]) in dauernder Weise[2]) angenommen sind. Häusliche Gesindedienste sind solche Dienste materieller Natur, welche der Familie geleistet worden[3]); wirthschaftliche Dienste solche, welche in der Haushaltung oder Gutsbewirthschaftung zu leisten sind.[4])

Im Uebrigen ist die nähere Bestimmung des Begriffes aus dem Landesrechte zu schöpfen.[5])

Was den Begriff der Gewerbegehilfen, Gesellen und Lehrlinge anlangt, so muß angenommen werden, daß derselbe in dem Sinne zu fassen ist, welcher diesen Bezeichnungen nach der Reichsgewerbeordnung zukömmt.[6]) Jedoch darf, da das Gesetz für eine solche Ansicht Anhaltspunkte nicht bietet, keine Beschränkung dieser Kategorien auf jene Arten von Gewerben angenommen werden, auf welche die Gewerbeordnung sich erstreckt.[7]) Vielmehr sind das Hilfspersonal und die Lehrlinge aller Gewerbe hieher zu rechnen.

Zum gewerblichen Hilfspersonale zählen diejenigen, welche einem selbständigen Gewerbetreibenden[8]) in seinem Gewerbe technische Dienste leisten[9]), nicht also jene, welchen eine rein mechanische Arbeit obliegt.[10])

Ob eine Arbeit als technische oder mechanische anzusehen sei, unterliegt der Würdigung im einzelnen Falle.[11]) Zweifellos ist hiebei, daß einer Thätigkeit die Eigenschaft einer technischen nicht deshalb abgesprochen werden kann, weil die dazu erforderliche Geschicklichkeit eine rasch zu erwerbende ist.

Je nachdem das gewerbliche Hilfspersonal im handwerksmäßigen oder im nicht handwerksmäßigen Gewerbebetriebe beschäftigt ist, begreift man dasselbe unter der Bezeichnung „Gesellen" oder „Gewerbegehilfen."[12])

---

treten sonstiger komplizirender Momente das Uebergewicht der Gründe den Wiedereintritt der Regel motivire." Dagegen siehe insbesondere die Aeußerungen des Abg. Grumbrecht Sten. Ber. Bd. II S. 946.

[1]) Wohlers V Nr. 16 C.

[2]) Also nicht etwa im Taglohn Wohlers V Nr. 16 D.

[3]) Wohlers I Nr. 12 B. Nicht hieher gehören häusliche Dienste geistiger Natur, wie von Hofmeistern, Hausgeistlichen. Vgl. Eger S. 57.

[4]) Also z. B. die Dienste von Forstleuten, Gärtnern, Haushofmeistern u. dgl. Nicht dagegen gewerbliche Dienste.

[5]) Eger S. 57.

[6]) Tit. VII der Gewerbeordnung handelt von den Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, Ziff. I des Tit. von den Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen.

[7]) Vgl. § 6 der Reichsgewerbeordnung.

[8]) Vgl. Wirschinger, die deutsche Gewerbeordnung. Erlangen 1874. S. 136 und S. 271.

[9]) Auch wenn sie in dieser technischen Thätigkeit selbständig sind, sofern sie nur nicht auf eigene Rechnung thätig sind.

[10]) Wohlers II Nr. 13, III Nr. 24, V Nr. 16 A und B, Nr. 21. Centralbl. 1877 S. 66. Zeitschr. für bad. Verw. 1875 S. 115. Hartmanns Zeitschr. 1875. S. 662.

[11]) Wohlers VII Nr. 26. Fabrikarbeiter können unter Umständen zum gewerblichen Hilfspersonale zu rechnen sein, zählen aber nicht nothwendig zu demselben.

[12]) Wohlers II S. 42. „Als Gesellen werden im handwerksmäßigen Gewerbebetriebe nach einem traditionell feststehenden Sprachgebrauche nur diejenigen Arbeiter bezeichnet, welche

Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Gewerbetreibenden (Lehrherrn) zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit steht, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. (§ 115 der Reichsgewerbeordnung.)

Das Sonderrecht für die Angehörigen der vorbezeichneten Kategorien ist dadurch bedingt, daß sie beim Eintritte des Unterstützungsfalles in einem der angeführten Dienstesverhältnisse sich befinden. Dasselbe knüpft sich an das einzelne Dienstesverhältniß, nicht an das Standesverhältniß.[1])

Es genügt aber, daß das Dienstesverhältniß rechtlich besteht. Die blos thatsächliche Aufhebung desselben, sei es durch widerrechtliche Entlassung oder durch widerrechtliche Entfernung aus dem Dienste, ist nicht von Belang.[2])

Die armenrechtliche Sonderstellung des Gesindes, gewerblichen Hilfspersonals und der Lehrlinge ist eine rein persönliche, sie erstreckt sich nicht auf deren Angehörige.[3])

Auch sachlich ist dieses Ausnahmerecht ein beschränktes.

Es bezieht sich nämlich nicht auf die Armenunterstützung überhaupt, sondern nur auf die durch Krankheit veranlaßten Kur- und Verpflegungskosten. Dies ergibt also eine doppelte Beschränkung, indem nicht jede Hilfsbedürftigkeit, sondern nur die durch Krankheit veranlaßte, und nicht jede Beihilfe, sondern nur die auf die Krankheit bezügliche — Heilung und Verpflegung[4]) — in Betracht kömmt.

Schwangerschaft, Niederkunft und Wochenbett[5]), sofern sie einen regelmäßigen Verlauf nehmen, sind nicht als Krankheit im Sinne des Gesetzes anzusehen. (§ 29 Abs. 3 des Ges.)[6])

Für die rechtliche Beurtheilung ist nicht die Erkrankung an sich, sondern die Erkrankung mit hinzutretender Hilfsbedürftigkeit, d. h. jener Zeitpunkt maßgebend, in welchem durch die Erkrankung der Eintritt öffentlicher Armenpflege nothwendig gemacht wurde.[7])

Aus diesem Grundsatze ergibt sich eine Reihe von Folgerungen.

Es ist nicht nöthig, daß die Krankheit, sondern nur, daß die durch die

---

eine für ihr Gewerbe erforderliche technische Ausbildung besitzen, im Gegensatze zu den Lehrlingen, welche im Begriffe stehen, diese Ausbildung sich anzueignen, und den Handarbeitern, Handlangern, welche nur mechanische Dienste verrichten. In gleicher Weise können auch Arbeiter, die im nicht handwerksmäßigen Gewerbebetriebe thätig sind, als Gewerbegehilfen im Sinne des Gesetzes nur anerkannt werden, insoweit sie für das Gewerbe, in welchem sie arbeiten, technisch ausgebildet sind."

[1]) Wohlers II Nr. 12 A und B, III Nr. 22. Die Entscheidung bei Wohlers VII Nr. 24 ist, soferne die Gründe den Sachverhalt richtig wiedergeben, entschieden falsch.

[2]) Wohlers VI Nr. 20.

[3]) Sten. Ber. Bd. IV S. 580 (Kommissionsbericht) Wohlers II Nr. 12 F Nr. 19.

[4]) Krankentransportkosten, soferne sie zur Heilung nöthig waren, gehören zu den Kurkosten (Wohlers II Nr. 3); dagegen nicht die Beerdigungskosten. (Wohlers II Nr. 12 G, III Nr. 25, IV Nr. 19.)

[5]) Das Gesetz nennt blos die Schwangerschaft; doch wird die Bestimmung nach der ratio legis auch auf Entbindung und Wochenbett als die natürlichen Folgen der Schwangerschaft auszudehnen sein. Wohlers I Nr. 12. Ueber eine abweichende preußische Praxis siehe Koller's Archiv des nordd. Bundes Bd. IV S. 569.

[6]) „Wenn sich aber der Schwangerschaft ein nicht durch dieselbe nothwendig bedingter krankhafter Zustand beigesellt, so wird trotz der Schwangerschaft die Krankenpflege des Dienstortes eintreten müssen." Rocholl S. 287.

[7]) Wohlers II Nr. 12 A und B, IV Nr. 17 C. Zeitschr. f. bad. Verw. 1875 S. 129. Hartmann's Zeitschr. 1875 S. 664.

Krankheit hervorgerufene öffentliche Hilfsbedürftigkeit[1]) am Dienstorte zu Tage getreten d. h. erkennbar geworden ist.[2]) Andrerseits genügt es nicht, daß die Krankheit während des Dienstverhältnisses oder am Dienstorte entstanden ist, wenn die Hilfsbedürftigkeit nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder an einem anderen Orte sich ergeben hat.[3]) Ebenso wenig, wenn die Krankenpflege, selbst während der Dienstzeit, an einem andern als dem Dienstorte eintreten mußte.[4])

Der sechswöchentliche Zeitraum, auf welchen die endgiltige Unterstützungspflicht für den Armenverband des Dienstortes sich beschränkt, ist nicht vom Tage der Erkrankung, sondern vom Tage der Nothwendigkeit der öffentlichen Krankenhilfe an zu berechnen.[5])

Es frägt sich weiter, welcher Ort als der Dienstort anzusehen ist.

Im Allgemeinen wird zu sagen sein, daß derjenige Ort, an welchem der Bedienstete eine dauernde Dienstesthätigkeit vertragsmäßig zu entfalten hat, als Dienstort erscheint. Der Wohnort des Dienstherrn ist sonach nicht nothwendig auch der Dienstort.[6])

Ist nach der Beschaffenheit des Dienstesverhältnisses der Dienst- oder Arbeitsort ein wechselnder, so sind zwei Fälle möglich.

Entweder findet die Dienstesthätigkeit an irgend einem Orte ihren Mittelpunkt; dann ist letzterer Ort der Dienstort, wenngleich nicht alle Arbeit dortselbst verrichtet wird.[7])

Oder die Dienstesthätigkeit hat einen solchen Mittelpunkt nicht, dann ist der jeweilige Ort der Thätigkeit Dienstort im Sinne des Gesetzes.[8])

Hiebei muß jedoch, der oben gegebenen Begriffsbestimmung des Dienstortes zur Folge ein Aufenthalt von längerer Dauer stattgefunden haben; ist dies nicht der Fall, so ist ein Dienstort im Sinne des Gesetzes überhaupt

---

[1]) Zweifel in dieser Richtung sind in Folge der ungeschickten Fassung des § 29 entstanden welcher sagt: „Wenn Personen . . . an dem Orte ihres Dienstesverhältnisses erkranken." Es ist jedoch sicher, daß das Gesetz dasjenige bestimmen wollte, was oben im Texte angegeben ist.

[2]) Wohlers V Nr. 15 C. Dem Falle wirklicher Gewährung der Hilfe steht auch hier der Fall gleich, wo der verpflichtete Armenverband seiner Verpflichtung widerrechtlich sich entzogen hat. Wohlers IV Nr. 17 A und B, V Nr. 15 B, VII Nr. 27 A. Die widerrechtliche Entziehung, begründet für jenen Armenverband, welcher in Folge dessen ungerechtfertigt die öffentliche Krankenhilfe leisten mußte, einen Erstattungsanspruch gegen den Armenverband des Dienstortes. Wohlers III Nr. 22 B, V Nr. 15 D. Letzterer ist alsdann, soferne es sich um Krankenpflege innerhalb der ersten 6 Wochen handelt, der einzige Verpflichtete; es kann nur gegen ihn, nicht gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes geklagt werden. Wohlers I Nr. 8 B, V Nr. 15 D und VI Nr. 20 S. 41. Vgl. ferner Wohlers VII Nr. 27 B (keine widerrechtliche Entziehung).

[3]) Wohlers I Nr. 8, II Nr. 12 A—E, III Nr. 22 A, IV Nr. 17 B und C.

[4]) Sten. Ber. Bd. IV S. 580 (Kommissionsbericht) Wohlers III Nr. 22 B, IV Nr. 17 D. (N. wird von seinem Dienstherrn von A nach B geschickt, bricht auf dem Wege ein Bein und wird in das Krankenhaus zu B aufgenommen. A hat nicht die Krankenpflegepflicht nach § 29).

[5]) Wohlers II Nr. 12 A, VII Nr. 25. Selbstverständlich kömmt eine vorher geleistete anderweitige Beihilfe nicht in Betracht. Dies ergibt schon der Wortlaut des § 29 Abs. 1, da unter „Krankenpflege" im zweiten Satze nur die im ersten Satze erwähnte öffentliche gemeint sein kann. A. M. ist Rocholl S. 287d: „Die nach den Landesgesetzen principaliter eintretende Krankenpflege der Dienstherrschaft, des Meisters, der Genossenschaft, Krankenlade ꝛc. kommt dem Dienstorte zu Gute, wie aus der Fassung des § 29 klar erhellt." Dagegen auch Eger S. 60 N. 93.

[6]) Wohlers I Nr. 10, III N. 23. Centralbl. 1877 S. 132.

[7]) Wohlers I Nr. 10.

[8]) Wohlers I Nr. 9 und 10. Vgl. auch IV Nr. 2 C.

nicht vorhanden.[1]) Ob die eine oder die andere Annahme gerechtfertigt ist, wird sich nicht im Allgemeinen, sondern nur im Einzelnen entscheiden lassen.

Der Armenverband des Dienstortes hat dem nach der allgemeinen gesetzlichen Regel endgiltig Unterstützungspflichtigen von dem Erkrankungsfalle spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes Nachricht zu geben. Die Anzeigefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Frist dem Adressaten zugekommen ist, nicht schon dann, wenn dieselbe innerhalb der Frist abgesandt wurde. Die Fristversäumniß hat zur Folge, daß die Kostenerstattung erst vom Tage nach Eintreffen der Nachricht an gefordert werden kann. (§ 29 Abs. 2 d. Ges.)

Diese besondere Anzeigepflicht beschränkt sich lediglich auf die Mittheilung der Thatsache der Erkrankung. Daneben besteht die allgemeine Anmeldepflicht bezüglich des Erstattungsanspruches.[2])

Das Reichsgesetz befaßt sich, über seinen eigentlichen Zweck hinausgehend und in anomaler Weise[3]), auch mit der öffentlichen Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.[4])

Die Ausländer sind als solche unfähig, einen reichsrechtlichen Unterstützungswohnsitz zu haben.

Sie müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden.[5])

Zur Kostenerstattung bezw. bei dauernder Hilfsbedürftigkeit zur Uebernahme[6]), ist unabbrüchig anderweitiger völkerrechtlicher Verbindlichkeiten,[7]) derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der vorläufig unterstützende Armenverband angehört.[8])

---

[1]) Wohlers IV Nr. 18, V Nr. 16a (Gehilfe eines Kahnschiffers).

[2]) Ueber das Verhältniß der beiden Fristen des § 29 und § 34 bemerkt Rocholl S. 258 richtig, daß sie neben einander bestehen, daß indessen Anzeige und Anmeldung mit einander vereinigt werden können. „Die Frist des § 29 soll dem verpflichteten Armenverbande eine vermehrte Sicherheit dafür gewähren, daß er rechtzeitig in die Lage gebracht werde, die Ansprüche des provisorischen Pflegeverbandes zu prüfen und die etwa nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Die Nachtheile der Frustrirung charakterisiren sich als poena negligentiae, jedoch von milderer Art als bei Versäumung der eigentlichen sechsmonatlichen Präklusivfrist des § 34. Weßhalb übrigens eine solche vermehrte Sicherheit bei Verpflegung erkrankter Dienstboten nöthig oder zweckmäßig ist, ergeben die legislatorischen Arbeiten nicht, und es scheint fast, als ob man bei der ziemlich unvorbereiteten Annahme der Präklusivfrist des § 34 nicht an die schon festgestellte Frist des § 29 gedacht hätte." Man wird nicht umhin können, den von Rocholl geäußerten Verdacht zu theilen.

[3]) Der Regierungsentwurf hatte keine Bestimmungen über die Unterstützung von Ausländern, erst die Kommisson fügte dieselben ein. Vgl. Sten. Ber. Bd. IV S. 589.

[4]) Ueber den Begriff siehe oben S. 564 N. 4.

[5]) § 29 des Ges. findet reichsrechtlich auf Ausländer keine Anwendung, kann aber landesrechtlich auf dieselben ausgedehnt werden. Wohlers I Nr. 11.

[6]) Das Gesetz sagt nur „bezw. zur Uebernahme." Es muß vermuthet werden, daß, wenngleich die Bestimmungen des Unterstützungsgesetzes im Allgemeinen auf Ausländer keine Anwendung finden, die Uebernahmepflicht von Ausländern an dieselbe Voraussetzung geknüpft werden wollte, wie bei Inländern, daß also § 31 hier Geltung hat. Dagegen können, Mangels jeden Anhaltspunktes, die Bestimmungen über Anmeldepflicht 2c. nicht hieher angewendet werden.

[7]) Sten. Ber. Bd. IV S. 589.

[8]) Der Kommissionsbericht a. a. O. bemerkt: „Das Motiv der Bestimmung liegt zu zu Tage. Es besteht darin, daß, wenn die Humanität es erfordert, daß ein hilfsbedürftiger Ausländer so wenig hilfsbedürftig bleibe, als ein Norddeutscher, demnach die rechtliche Verpflichtung der Unterstützung nur den Staat als solchen treffen kann, da sie gewissermaßen aus internationalen Titeln (?) entspringt."

Den Bundesstaaten ist es überlassen, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf ihre Armenverbände zu übertragen.[1]) (§ 60 des Ges.)

Das Reichsgesetz regelt nicht die Unterstützung von Reichsangehörigen im Auslande.

In dieser Hinsicht ist § 26 des Konsulatgesetzes vom 8. November 1867 maßgebend.[2])

Hienach haben die Reichskonsuln hilfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimat nach näherer Bestimmung der Amtsinstruktion für die Konsuln[3]) zu gewähren.

Die letztere schreibt insbesondere vor, daß die Konsuln hilfsbedürftige Reichsangehörige an die Behörden oder etwaigen Wohlthätigkeitsvereine des Ortes zu verweisen haben, wobei sie sich darauf berufen können, daß im Bundesgebiete hilfsbedürftige Ausländer ebenso wie Inländer behandelt werden. Ist auf diese Weise keine Hilfe zu erreichen und sind auch keine ernährungspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden, so können dergleichen hilfsbedürftige Reichsangehörige, wenn sie ihre Eigenschaft als solche vollständig nachweisen, von dem Konsul unterstützt werden.

§ 5.

Das Verfahren in Armenstreitsachen.

Armenstreitsachen sind solche Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen Armenverbänden[4]) bezüglich der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger entstehen. (§ 37 Abs. 1 d. Ges.)

Hienach hat der Begriff der Armenstreitigkeiten persönliche und sachliche Voraussetzungen.

In persönlicher Beziehung ist erforderlich, daß beide Streittheile Armenverbände sind. Den Armenverbänden sind die Bundesstaaten gleich zu achten, insoweit sie reichsrechtlich die Stelle der Armenverbände vertreten.

Eine Armenstreitsache ist nicht gegeben, sobald einer der Streittheile kein Armenverband ist,[5]) und zwar nicht blos dann, wenn die Streitsache materiell

---

[1]) Das preuß. Einführungsgesetz § 64 hat dies in der Form gethan, daß es sagt, es sei jeder Ausländer, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet werde, in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln. Den Ausführungen Rocholls S. 410 ff., daß diese Fassung juristisch nicht richtig sei, ist, trotz der Gegenbemerkungen Egers S. 122 N. 191, beizupflichten. Zu § 64 des preuß. Ges. vergl. Zentralbl. 1877 S. 52.

[2]) Abgedruckt „Annalen“ 1871 S. 600.

[3]) Abgedruckt „Annalen“ 1871 S. 632.

[4]) § 36 des Ges. besagt überdies: „Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen andern Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.“ Dies ist, wie der Kommissionsbericht (Sten. Ber. Bd. IV S. 582) hervorhebt, selbstverständlich. Es sollte nur gegenüber dem frühern Rechtszustande nach der Gothaer Konvention betont werden, daß bei Streitigkeiten unter Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten nicht mehr, wie früher, eine Dazwischenkunft der betreffenden Staatsregierungen erforderlich ist, sondern daß die Rechtsverfolgung unmittelbar durch die Armenverbände stattfindet. Vgl. Eger, S. 88 N. 129.

[5]) Wohlers VII Nr. 18. „Als ein Armenverband im Sinne des Reichsgesetzes kann aber ein Kreis oder eine andere, nicht nach den Vorschriften jenes Gesetzes organisirte juristische Person, welche . . gewissen Ortsarmenverbänden gegenüber behufs deren Entlastung die Verpflichtung zur Tragung einzelner besonderer Zweige der Armenpflege (z. B. Verpflegungskosten Geisteskranker) unmittelbar übernommen hat, nicht betrachtet werden. Es sind einem solchen

dem Privatrechte, sondern auch dann, wenn sie dem öffentlichen Rechte angehört.[1])

In sachlicher Hinsicht ist erforderlich, daß es sich um einen armenrechtlichen Anspruch handelt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, dann macht der Umstand allein, daß die Streittheile Armenverbände sind, eine Streitsache nicht zur Armenstreitsache.

Armenrechtliche Ansprüche sind alle jene, welche die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger zum Gegenstande haben.

Der Begriff der armenrechtlichen Ansprüche ist sonach nicht auf die Forderungen vorläufig unterstützungspflichtiger Armenverbände gegen die Träger der endgiltigen Unterstützungspflicht beschränkt.[2]) Er umfaßt nicht minder den Anspruch eines Armenverbandes gegen einen andern auf Uebernahme der vorläufigen Unterstützung,[3]) auf Rückerstattung ungerechtfertigt bezahlter

Kreise weder Seitens des Staates die Funktionen eines Landarmenverbandes . . übertragen, noch stellt unter solchen Umständen der Kreis einen Ortsarmenverband . . dar." Es können in diesem Falle nur Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den betreffenden Ortsarmenverbänden und dem Kreise entstehen, „während nach Außen und anderen Armenverbänden gegenüber niemals der Kreis, sondern nur derjenige Armenverband als Kläger auftreten bezw. als Verfolgter von ihnen in Anspruch genommen werden kann, welchem die Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung der Armenpflege bezw. zur definitiven Gewährung derselben nach Maßgabe des (Reichs-) Gesetzes obliegt."

[1]) Es sind sonach Klagen der Armenverbände auf Grund des § 62 des Gesetzes keine Armenstreitsachen.

[2]) Also auf die Forderung der Schadloshaltung und der Uebernahme. (§ 38 Abs. 1 des Ges.) Bezüglich der Klagen auf Kostenersatz ist zu bemerken, daß das Bundesamt auch Klage auf Ersatz der Kosten vorbehaltlich der Ermittelung derselben in gesondertem Verfahren als zulässig erklärt hat. Wohlers II Nr. 29, VI Nr. 40, VII Nr. 51B.

[3]) Im oben S. 599 erörterten Falle des Fortschiebens. Wie S. 599 N. 6 bereits erwähnt wurde, hat das Bundesamt früher die Ansicht vertreten, daß es einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Grund des Fortschiebens eines Hilfsbedürftigen nicht gebe. Das Bundesamt hat jedoch später von der Irrigkeit dieser Auffassung sich überzeugt und im erwähnten Falle das Vorhandensein einer Armensache nicht nur in materieller, sondern auch in formeller (prozessualer) Beziehung anerkannt. (Wohlers IV Nr. 29, V Nr. 26A u. B, Nr. 27A u. B.) Ausführlich sind die Gründe dieses Meinungswechsels in der Entscheidung vom 11. Mai 1874 (Wohlers IV Nr. 29) niedergelegt. Die Beweisführung ist ungefähr folgende.

I. Für die neue Ansicht des Bundesamts spricht zunächst der Grundgedanken des Gesetzes. Das Gesetz hat einheitlich die Frage regeln wollen, welcher Armenverband zur Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen vorläufig und welcher endgiltig verpflichtet ist. Das Gesetz hat in demselben Umfange zur Sicherung gleichheitlicher Auslegung und Ausführung seiner Bestimmungen auch die Zuständigkeit des Bundesamtes bemessen wollen. Es fehlt an einem inneren Grunde für die Annahme, daß das Gesetz alle Streitsachen über öffentliche Unterstützung, in welchen es sich gerade nicht um Ansprüche des vorläufig verpflichteten Armenverbandes gegen den endgiltig verpflichteten handelt, von der Zuständigkeit des Bundesamts habe ausschließen wollen. Dies müßte, wenn gewollt, ausdrücklich bestimmt sein.

II. Auch der Wortlaut des Gesetzes nöthigt nicht zu einer solchen Beschränkung der Zuständigkeit.

1. Zunächst bestimmen §§ 28—33 des Ges. nur über die materiellen Rechte und Pflichten der Armenverbände unter einander. Daß in diesen Vorschriften nur die Klage des vorläufig unterstützenden, bezw. des Armenverbandes des Dienstortes gegen den endgiltig verpflichteten ihre Begründung finde, ist nicht zuzugeben. Da nach § 61 des Ges. durch dasselbe Rechte und Verbindlichkeiten zwischen jenen Verbänden begründet werden, die zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet sind, so entscheidet das rechtliche Interesse eines Armenverbandes bei der Erfüllung der Pflichten durch einen anderen über das Recht des letzteren zur Klage gegen den ersteren. Daß in §§ 28 und 29 der Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes besonders erwähnt wurde, war nöthig, um durch diese ausdrückliche Hervorhebung des entsprechenden Ersatzanspruchs die Bedeutung der vorläufigen Unterstützung klar zu stellen. Eine solche Erwähnung schließt aber anderweitige, auf §§ 28—33 zu gründende Ansprüche auf Kostenersatz und Uebernahme nicht aus. So ist

Kosten,[1]) auf Uebernahme eines irrthümlich in endgiltige Fürsorge genommenen Hilfsbedürftigen[2]); ferner die Ansprüche der Ortsarmenverbände

z. B. nicht abzusehen, weshalb nicht auf Grund von § 30a auch ein Landarmenverband, welcher die endgiltige Fürsorge für einen angeblich Landarmen übernommen hat, gegen den Ortsarmenverband solle klagen können, welcher nachträglich als Unterstützungswohnsitz des angeblichen Landarmen sich herausgestellt hat.

2. Gegen die bisherige und für die neue Ansicht des Bundesamts spricht ferner der klare Wortlaut der §§ 37 und 36 des Ges. In § 37 ist ganz allgemein und ohne Einschränkung von „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger" die Rede. § 36 ferner, welcher jeden Armenverband für berechtigt erklärt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch das Reichsgesetz geregelten Wege selbständig und unmittelbar vor der berufenen Behörde zu verfolgen, verbietet es in seiner allgemeinen Fassung, diese Rechtsverfolgung auf eine gewisse Kategorie der Armenverbände — die vorläufig unterstützenden und auf eine gewisse Art von Ansprüchen — die der vorläufig unterstützenden gegen die endgiltig verpflichteten Armenverbände — einzuschränken.

Diese Erwägungen können durch den Hinweis auf § 34 des Ges. nicht entkräftet werden. Dieser an der Spitze des Abschnittes über das Verfahren in Armenstreitsachen stehende Paragraph spricht allerdings nur von den Ansprüchen der Ortsarmenverbände, hat aber, wie aus dem Berichte der Reichstagskommission (Sten. Ber. Bd. IV S. 582) erhellt, nur die Bedeutung einer Instruktion für die Armenverbände, wie sie ihre Ansprüche vorzubereiten haben. Lediglich deßhalb steht er an der Spitze des Abschnittes, und es kann daher aus dieser seiner Stellung keine Beschränkung des Inhaltes der folgenden Paragraphen abgeleitet werden. Wenn ferner § 34 auf die Versäumung der dort vorgeschriebenen Anmeldefrist den Verlust des Anspruchs als Strafe setzt, so ändert diese vom Plenum des Reichstags eingefügte Bestimmung nichts an der instruktiven Natur des Paragraphen.

Auch § 38 des Ges. liefert keinen Gegenbeweis. Bei dessen Abfassung hatte man zwar den Fall als Regel vor Augen, wo ein vorläufig unterstützender gegen den endgiltig verpflichteten Armenverband klagt; allein seinem Wortlaute nach handelt er weder ausschließlich von einem Seitens eines Ortsverbandes erhobenen Anspruche noch ausschließlich von dem Falle, wo ein Armenverband nach gesetzlicher Bestimmung vorläufig unterstützt hat, sondern vom Antrage desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung „vorläufig zu gewähren genöthigt ist", also thatsächlich in die Nothwendigkeit der Unterstützung versetzt war.

III. Für die neue Ansicht des Bundesamtes spricht weiter die Unhaltbarkeit der Folgerungen, die sich aus der entgegengesetzten Auffassung ergeben würden.

Einmal nämlich, was die interterritorialen Streitsachen betrifft, so würde die letztere Anschauung dazu führen, daß der nicht als vorläufig verpflegender im Sinne des § 28 erscheinende Armenverband seine Ansprüche gegen den verpflichteten Armenverband eines andern Staates gar nicht verfolgen könnte. Denn nach § 36 kann diese Verfolgung nur auf dem reichsgesetzlich vorgeschriebenen Wege und vor den zur Entscheidung und Vollstreckung berufenen Behörden geschehen, und es kann sonach ein Klagerecht nur in denselben Grenzen bestehen, welche der Zuständigkeit des Bundesamts, als letzter Instanz, gezogen sind.

Was ferner die territorialen Streitigkeiten anlangt, so würde alsdann § 37 Abs. 1 des Ges. das Recht der Landesgesetzgebung zur Ordnung des Verfahrens ausdrücklich nur für die Klagen der vorläufig unterstützenden gegen die endgiltig verpflichteten Armenverbände, nicht aber für anderweitige Streitsachen anerkannt haben, eine Lücke, die so auffallend wäre, daß sie nicht vermuthet werden kann, und die sofort schwindet, wenn man § 37 Abs. 1 in seinem Wortsinne nimmt und von der aus §§ 34 und 38 hergeleiteten Beschränkung absieht.

[1]) Die Bezahlung kann eine gänzlich ungerechtfertigte gewesen sein, sei es, weil sich ergab, daß die ersetzten Kosten keine Armenpflegekosten waren (Wohlers V Nr. 27A) oder daß die Kosten zwar Armenpflegekosten waren, dem Rückfordernden armenrechtlich jedoch nicht oblagen. (Wohlers VI Nr. 38C). Die Bezahlung kann ferner eine Zuvielzahlung gewesen sein. (Wohlers IV Nr. 29 S. 94.)

In der letztangeführten Entscheidung des Bundesamts wird dargelegt: „Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 hat nur Verhältnisse des öffentlichen Rechts geordnet. Die öffentliche Armenpflege, welche in Folge des eingeführten Bundesindigenates und der Freizügigkeit eine ganz andere Bedeutung gewonnen hat (als?), mußte nun diesen Grundsätzen (welchen?) entsprechend in gleichmäßiger Weise für das ganze Bundesgebiet geregelt und vertheilt werden. Da die Gleichmäßigkeit der Belastung des einzelnen Armenverbandes bedingt wird durch die

[2]) Wohlers V Nr. 27B.

gegen die Landarmenverbände in jenen Fällen, in welchen erstere als Organe der letzteren Armenunterstützung gewährt haben,[1]) ebenso die Ansprüche auf Grund eines nach § 55 des Unterstützungsgesetzes abgeschlossenen Vertrages. Armenrechtliche Ansprüche sind außerdem die gelegentlich armenrechtlicher Hauptforderungen entstehenden Nebenforderungen an Prozeßkosten, Verzugszinsen[2]) u. dgl., ferner die Ansprüche auf Ersatz von Kosten, die für Ermittelung des endgiltig unterstützungspflichtigen Armenverbandes erwachsen sind.[3])

Von dem Begriffe der Armenrechtssachen sind dagegen alle Armenverwaltungssachen wie Bildung und Umbildung von Armenverbänden, Beitragleistung zu Armenzwecken u. dgl. ausgeschlossen.[4])

Das Verfahren in Armenrechtsstreitigkeiten ist theils ein reichsrechtliches, theils ein landesrechtliches.

Das Verfahren ist ein reichsrechtliches, wenn die Streittheile verschiedenen Bundesstaaten angehören. (§ 37 Abs. 2 d. Ges.)[5])

Es ist aber auch in diesem Falle nicht ausschließlich reichsrechtlich.

Insoweit es sich um das Verfahren vor den Unterbehörden handelt, sind, mit Ausnahme einiger weniger, unten zu erörternder Bestimmungen, für die Einrichtung der Behörden, deren Zuständigkeit, den Rechtszug und das Verfahren die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend.

Nur die oberste Spruchbehörde ist Reichsbehörde und darum ist auch das Verfahren vor derselben ausschließlich von Reichswegen geordnet. (Vergl. § 38 Abs. 2 des Ges.)

Das Verfahren in Streitigkeiten zwischen Parteien, welche demselben Bundesstaate angehören, wird ausschließlich durch das Landesrecht geregelt. (§ 37 Abs. 1 d. Ges.)

Die Unterscheidung zwischen reichs- und landesrechtlichem Verfahren ist also nicht mit Rücksicht auf das materielle Recht (Reichs- und Landesrecht), sondern nach der Staatsangehörigkeit der Streittheile getroffen. Auch im reichsrechtlichen Verfahren können landesrechtliche, auch im landesrechtlichen Verfahren reichsrechtliche Normen materieller Natur zur Anwendung kommen.

---

vollständige Erfüllung der gleichen Pflichten durch alle übrigen, so mußte dem einzelnen Armenverbande, welcher in Folge der etwaigen Nichterfüllung eines anderen von einer Last betroffen wird, die ihm nicht obliegt, oder welcher überhaupt an der öffentlichen Armenpflege sich da betheiligt hat, wo er gesetzlich entweder gar nicht oder nur in einem geringeren Maße oder nur vorläufig dazu verpflichtet war, das Recht gegeben werden, die Ausgleichung der öffentlichen Last der Armenpflege nach Maßgabe des Gesetzes gegen jeden Armenverband zu verlangen, zu dessen Gunsten er sonst überbürdet sein würde. Dies ist der Charakter der nach dem Reichsgesetz vor die Heimatsbehörde gehörigen Klage. . . . Auch im vorliegenden Falle wo der Kläger die ihm abverlangten Verpflegungskosten bereits bezahlt hat, jetzt aber behauptet, daß von ihm Kosten gefordert wurden, welche er nach den ihm bis dahin unbekannt gebliebenen thatsächlichen Verhältnissen entweder gar nicht oder doch nur in geringerem Betrage verschuldet habe, steht für die entscheidende Verwaltungsbehörde nur in Frage: inwieweit unter jenen thatsächlichen Verhältnissen nach der Bestimmung des Reichsgesetzes der Kläger verpflichtet war, die Zahlung, so wie geschehen, zu leisten? Es handelt sich also hier um eine Streitfrage über die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege und eine Klage, welche deren gesetzmäßige Ausgleichung bezweckt. Ob die Zahlung bereits geleistet worden oder nicht, kann, wenigstens bezüglich der Kompetenz, nicht in Betracht kommen."

[1]) §§ 8 und 55 des Reichsgesetzes. Vgl. oben S. 564 Wohlers VI Nr. 38A u. B.

[2]) Wohlers III Nr. 40, V Nr. 29.

[3]) Wohlers VII Nr. 48.

[4]) Wohlers II Nr. 25D, V Nr. 28.

[5]) Eine Uebergangsbestimmung siehe in § 65 Ziff. 6 des Ges.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß für das Verfahren in inländischen Streitsachen die reichsrechtlichen Vorschriften Platz greifen sollen. (§ 52 d. Ges.)[1])

---

[1]) § 52 lautet wörtlich: „Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimatwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38—51, 56 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen."

Der Eingang des Paragraphen ist ohne jede rechtliche Bedeutung und darum oben im Texte weggelassen. Er findet seine Erklärung nur in politischen Erwägungen.

Die Vorlage der Bundesregierungen hatte lediglich den, dem jetzigen § 37 ungefähr entsprechenden § 30; die Bestimmung des jetzigen § 52 fehlte ganz. Es sollte hienach ein Bundes- und ein Landesprozeß bestehen und im ersteren ein Bundesrathsausschuß für Heimatwesen oberste Instanz sein.

Die Reichstagskommission (Sten. Ber. Bd. IV S. 583 ff.) strich den § 30 d. h. sie führte für alle Sachen den Bundesprozeß mit einem Bundesamte für das Heimatwesen als höchste Instanz ein.

Die Bundesregierungen erklärten dies für unannehmbar, die Schaffung einer obersten Bundesbehörde für alle Armenstreitigkeiten als eine Verfassungsänderung. Letzteres zweifellos mit Recht. Staatsminister Delbrück bemerkte (Sten. Ber. Bd. II S. 969): Es sei ausgeführt versucht worden, daß aus dem in Art. 4 der Verfassung dem Bunde beigelegten Aufsichtsrechte über die vorliegende Materie ohne Weiteres die Befugniß desselben folge, im Wege der Gesetzgebung eine oberste entscheidende Instanz herzustellen. Er glaube nicht, daß nach dem staatsrechtlichen Sprachgebrauche eine Behörde, welche die höchste Entscheidung in Streitigkeiten über die Ausführung eines Gesetzes zwischen den Betheiligten zu fällen hat, ein Aufsichtsrecht ausübe. Sie übe in der That das Recht aus und zwar das höchste Recht der Ausführung des Gesetzes. Dieses Recht aber sei in dem Aufsichtsrechte als solchem nicht enthalten. Es könne also der Weg der einfachen Gesetzgebung nicht gewählt werden, um ein solches höchstes entscheidendes Organ auch für die innerhalb der Bundesstaaten stattfindenden Streitigkeiten herzustellen.

Die Erörterungen Delbrück's sind mit der Ausdehnung richtig, daß schon in der Schaffung einer höchsten Bundesinstanz überhaupt, auch mit der jetzigen beschränkten Zuständigkeit, eine Verfassungsänderung lag und daß die Kommission nur eine noch erheblichere Aenderung vorschlug. (Vgl. hieher Rocholl S. 421.)

Den Zwiespalt der Meinungen zu versöhnen unternahm der Abg. Miquél, indem er (Sten. Ber. Bd. IV S. 682) beantragte, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche nun die §§ 37 u. 52 des Ges. bilden. (Die Begründung des Antrags s. Sten. Ber. Bd. II S. 967.) Hienach bleibt der Unterschied zwischen Bundes- und Landesprozeß mit je einer obersten Bundes- und Landesinstanz bestehen; es wird aber — und hierin liegt das vermittelnde Element — den einzelnen Staaten anheim gegeben, den Bundesprozeß und die oberste Bundesinstanz auch für inländische Streitsachen anzunehmen.

Die Eingangsworte des Miquél'schen § 52 erregten nach zwei Seiten Bedenken; eines Theils dahin, daß dadurch die bestrittene Bundeszuständigkeit zur Ausdehnung des Bundesprozesses und der Thätigkeit des Bundesgerichtshofes auf alle Armenstreitigkeiten Preis gegeben, andern Theils dahin, daß sie ausdrücklich in Anspruch genommen sei.

Gegenüber den ersteren Befürchtungen erklärte Miquél (Sten. Ber. Bd. II S. 977), sein Antrag spreche mit „dürren klaren Worten" aus, daß der Bund an sich zur Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesamts befugt sei. Den letzteren Einwendungen hinwiederum wurde Miquél (Sten. Ber. Bd. II S. 983) durch die Bemerkung gerecht, durch seinen Antrag werde die Verfassungsfrage nicht entschieden, es werde nur vorbehalten, was in der Bundesverfassung stehe. Hienach könnten selbst diejenigen, welche gegen jede Ausdehnung der Bundeszuständigkeit seien, für seinen Antrag stimmen.

Bei der dritten Lesung erklärte der Kommissionsberichterstatter Dr. Friedenthal (Sten. Ber. S. 1105): Der Eingang des § 52 sei gerade so gefaßt, daß er die angeregte Frage nicht entscheide. Er sage nur, daß der Bund sich weiterhin mit der Frage zu beschäftigen habe. Einer Bestimmung darüber, in welcher Form sich der Bund mit der Zuständigkeitsfrage zu beschäftigen habe, sei der Reichstag aus dem Wege gegangen.

Ich glaube mit dem Vorstehenden meine Behauptung erwiesen zu haben, daß den Eingangsworten des § 52 rechtliche Bedeutung nicht zuzusprechen sei.

Hiebei ist zu beachten, daß es zwar der Landesgesetzgebung freisteht, nur die reichsrechtlichen Bestimmungen für das Verfahren vor den Unterbehörden sich anzueignen, daß jedoch die oberste Spruchbehörde des Reiches für inländische Armenstreitsachen nur dann bestellt werden kann, wenn für diese Streitsachen alle reichsrechtlichen Normen angenommen werden.

Von der Ermächtigung in § 52 des Ges. haben folgende Bundesstaaten Gebrauch gemacht:

Anhalt, Braunschweig, Hessen, Lübeck, Preußen (mit Lauenburg), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Großherzogthum Sachsen, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Waldeck.[1])

In der Aufgabe dieser Abhandlnng liegt nur die Darstellung des reichsrechtlichen Verfahrens in Armenstreitsachen.

Für dasselbe sind folgende Grundsätze maßgebend.

Voraussetzung der Klagestellung[2]) ist die ausdrückliche oder stillschweigende[3]) Ablehnung des erhobenen armenrechtlichen Anspruches.[4])

Die Klage ist an diejenige Spruchbehörde[5]) zu richten, deren Sprengel der Beklagte angehört. (§ 38 Abs. 1 d. Ges.)

Die Spruchbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. (§ 39 des Ges.)

Das Reichsrecht spricht nur den Grundsatz aus, daß die armenrechtlichen Spruchbehörden zur Beweiserhebung unbeschränkt befugt sind; für die Frage, in welcher Art und nach welchen Grundsätzen die Beweiserhebung statt zu finden hat, ist das Landesrecht maßgebend.[6])

Die Entscheidung der Spruchbehörden erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß. (§ 40 des Ges.)

Ein Beschluß, welcher diesen reichsgesetzlichen Vorschriften nicht genügt, ist nichtig.

Die Entscheidung muß eine endgiltige und unbedingte sein; Zwischenent-

---

[1]) Vgl. hieher preuß. Ausführungsgesetz § 40, Koller's Archiv des nordd. Bundes Bd. IV S. 649, dann die Ausführungsgesetze der übrigen oben angeführten Bundesstaaten, ebenda S. 709 ff.

[2]) Ueber die landesrechtliche Frage der Zulässigkeit der Klagenhäufung s. Wohlers VI Nr. 39.

[3]) § 35 des Ges. Vgl. oben S. 608.

[4]) Daher muß auch, wenn nach erhobener Klage, ein Anerkenntniß erfolgt, ohne weitere sachliche Prüfung des erhobenen Anspruches der Beklagte verurtheilt werden. Wohlers III Nr. 24 A.

[5]) § 33 des Ges. sagt, die Entscheidung der Spruchbehörde erfolge „im Verwaltungswege", was weiter keinen Sinn hat. Denn mag diese Behörde zusammengesetzt sein, wie sie will, so übt sie jedenfalls die Thätigkeit eines Gerichtes, ihre Entscheidung ist also eine richterliche.

[6]) § 39 hat nicht die Absicht, Augenschein, Zeugen- und Sachverständigenvernehmung als einzige Beweismittel zu erklären. Hiegegen spricht schon die allgemeine Fassung des Schlußsatzes.

Ueber das außergerichtliche Anerkenntniß als Beweismittel (es kann nur als solches in Betracht kommen; denn jus publicum privatorum pactis mutari nequit) s. Wohlers III Nr. 42, V Nr. 31, VI Nr. 38 B. VII Nr. 52 A.

Ueber den Zeugenbeweis s. Wohlers V Nr. 31 A.

Ueber die (zweifellose) Zulässigkeit des Eides s. Eger S. 92 N. 134 gegen Rocholl S. 431.

Wenn das Bundesamt (Wohlers II Nr. 16 E) ausspricht, daß die Eideszuschiebung sich nur auf Thatsachen, nicht auf deren rechtliche Beurtheilung beziehen kann, so ist dieß sicher richtig.

scheidungen sind unzuläßig. Dem Endurtheile können nur der Anfechtung nicht unterliegende Zwischenverfügungen vorhergehen.[1])

Insoferne für den Beklagten eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen begründet ist, muß diese Verpflichtung im Urtheile ausdrücklich ausgesprochen werden (§ 40 des Ges.)[2])

Das Urtheil schafft nur zwischen den Streittheilen selbst Recht.[3])

Es hat sich nicht nur auf die Sache selbst, sondern auch auf die Kosten des Verfahrens zu erstrecken.

Dieselben sind nicht nach ausdrücklicher Bestimmung des Reichsgesetzes, wohl aber nach allgemeinen, auch vielfach in den Vollzugsgesetzen anerkannten Rechtsgrundsätzen[4]) dem unterliegenden Theile zu überbürden[5]).

Sofern es sich hiebei um Ersatz der Baarauslagen des Gegners handelt, ist zu bemerken, daß dieselben in soweit erstattbar sind, als sie nothwendige Ausgaben waren.[6])

Gegen die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Spruchbehörde findet nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt ist 41 des Ges.), gegen dessen Urtheil ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig (§. (§ 51 des Ges.).

---

[1]) Wohlers IV Nr. 37. „Die §§ 38 Abs. 1, 39—41 des Reichsges. haben für den Reichsprozeß in erster Instanz überall nur Eine Entscheidung angeordnet, durch welche die Streitsache nach allen Seiten hin ihre definitive Entscheidung finden muß. Soferne nach dem Schluße der Verhandlungen zwischen den Parteien noch Anstände gefunden werden, deren Erledigung vor der Entscheidung gefunden werden muß, so sind die erforderlichen Auflagen durch eine Verfügung zu treffen, gegen welche kein Rechtsmittel gegeben ist, welche aber auch der endgiltigen Entscheidung nicht präjudicirt. Insbesondere ergibt der § 39, daß besondere Beweiskenntnisse nicht zu erlassen sind, die für die Entscheidung zuständige Landesbehörde vielmehr den ihr erheblich erscheinenden, angetretenen Beweis sofort erheben und dann nach § 40 ihre Entscheidung erlassen soll. Nur gegen die letztere, nicht gegen die zu ihrer Vorbereitung erlassenen Verfügungen findet nach §§ 40 und 46 die Berufung an das Bundesamt statt und auch die Entscheidung des letzteren kann stets nur eine definitive sein. Erachtet dasselbe vor Fällung dieser Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für erforderlich, so ist dieselbe auf dem im § 49 vorgezeichneten Wege durch Vermittlung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen, also nicht eine Vorentscheidung zu treffen, sondern eine vorläufige Verfügung in Gestalt einer Requisition zu erlassen, nach deren Erledigung dann die endliche Entscheidung erfolgt, ohne daß das Bundesamt hiebei formell an die erlassene vorläufige Verfügung gebunden wäre. . . Es widerspricht der ganzen Oekonomie des Reichsgesetzes vollkommen, daß das Bundesamt über präjudizielle Rechtsfragen und über die vom ersten Richter, als Bedingung der bereits eventuell ausgesprochenen Verurtheilung festgestellte Beweisesnorm durch ein Erkenntniß entscheiden soll, was zur Folge haben würde, daß auf Grund des aufrecht erhaltenen oder modificirten Beweisinterlocuts der Beweis vom ersten Richter zu erheben und dann von ihm abermals in der Sache nach den vom Bundesamte rechtskräftig im Vorerkenntnisse festgestellten Direktiven zu entscheiden wäre. Ein solches Prozeßverfahren kann daher nicht zugelassen werden."

[2]) „Die Entscheidung muß, wenn der Fall dazu angethan ist, zugleich den Titel für die Ausweisung (§ 5 des Gesetzes vom 1. November 1867) geben, wodurch die Nothwendigkeit eines eventuellen besonderen Verfahrens über die Zulässigkeit der Ausweisung vermieden wird." Motive. Sten. Ber Bd. III S. 167.

[3]) Wohlers VII Nr. 53.

[4]) Wohlers V Nr. 34.

[5]) Als ersetzbare Kosten hat das Bundesamt auch die Anwaltsgebühren erklärt. Wohlers V Nr. 34.

[6]) Wohlers VI Nr. 42C. Ueber die Kosten siehe preuß. Ausführungsges. § 56. Wohlers VI Nr. 41. Centralbl. 1876, S. 494.

Die Berufung an das Bundesamt ist nur in Einem Falle ausnahmsweise ausgeschlossen.

Insoweit nämlich die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Rechtsstreites ist, ist die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Spruchbehörde über diese Punkte durch ein weiteres Rechtsmittel nicht anfechtbar.[1]) (§ 41 des Ges.)

Diese Bestimmung hat jedoch nicht die Bedeutung, daß die Reichsspruchbehörde überhaupt unfähig wäre, über die bezeichneten Fragen zu urtheilen. Liegt eine Entscheidung über dieselben Seitens der Landesspruchbehörde nicht vor, sondern werden sie erst vor der Reichsbehörde Gegenstand der Erörterung, so ist letztere nicht behindert, auch hierüber ein Urtheil zu fällen.[2])

Das Bundesamt für das Heimatwesen[3]) ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.[4])

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden.

Der Vorsitzende und wenigstens die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum höheren Richteramte in jenem Bundesstaate besitzen, welchem sie angehören.[5]) (§ 42 des Ges.)

Es ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß das Amt eines Mitgliedes des

---

[1]) Wohlers III Nr. 44, IV Nr. 33, VI Nr. 43. Eine endgiltige Entscheidung ist auch dann gegeben, wenn die Landesspruchbehörde den Beweis einer Behauptung über die Organisation oder die Abgrenzung eines Armenverbandes als nicht geführt erklärt hat. Der Beweis kann vor der Spruchbehörde nicht nachgeholt werden. Wohlers IV Nr. 33 B und C. VII Nr. 54.

[2]) Wohlers IV Nr. 33 a. „Da der § 41 bezüglich des Falles nichts bestimmt, wo eine bestimmte Frage dieser Art gar nicht Gegenstand der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz gewesen ist, sondern sich erst vor dem Bundesamte erhoben hat, so muß für solche Fälle das Bundesamt, Mangels einer seine Kompetenz beschränkenden Bestimmung, um so sicherer für zuständig erachtet werden, über eine solche Abgrenzungsfrage zu entscheiden, als demselben keine Mittel zu Gebote stehen würden, die landesgesetzliche Instanz zu einer anderweitigen Entscheidung der Sache unter Berücksichtigung des von dem Bundesamte eingenommenen Rechtsstandpunktes zu nöthigen."

[3]) Diese Bezeichnung ist insoferne nicht sehr zutreffend gewählt, als das Reichsgesetz gerade das System der Heimat für die Unterstützungspflicht verworfen hat.

[4]) Der Entwurf der verbündeten Regierungen (§§ 33 und 34) berief zur obersten Entscheidung einen fünfgliedrigen Ausschuß des Bundesraths (Ausschuß für das Heimatwesen). Die Reichstagskommission setzte an dessen Stelle das Bundesamt. Ueber die Gründe s. Sten. Ber. Bd. IV S. 586.

[5]) Das Gesetz fordert für die Mitglieder des Bundesamtes die Befähigung zum höhern Richteramte „im Staate ihrer Angehörigkeit." Laband (Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I S. 377 N. 2) bezeichnet diesen Ausdruck als redaktionellen Mißgriff. Er bemerkt, daß nach Art. 3 der Reichsverfassung und nach dem Staatsangehörigkeitsgesetze nicht die Staats-, sondern die Reichsangehörigkeit für die Befähigung zum Staats- (und Reichs-) Dienste von Belang sei. Der Sinn des § 42 a. a. O. sei der, daß der Beamte, welcher Mitglied des Bundesamts werden soll, in demjenigen Staate, aus dessen Dienst er in den Reichsdienst berufen wird, die Befähigung zum höheren Richteramte haben müsse. Dem ist zu entgegnen, daß der Wortlaut des Gesetzes feststeht und die Deutung Laband's nicht zuläßt, ferner daß Art. 3 der Reichsverfassung nur besagen soll, es dürfe kein Reichsangehöriger deshalb vom Staatsdienste ausgeschlossen werden, weil er nicht Staatsangehöriger ist, dagegen die landesrechtlichen Vorschriften über die anderweitigen Vorbedingungen der Anstellung im Staatsdienste völlig unberührt läßt, endlich daß die von einer Landesregierung, Zentralstelle oder höheren Staatsverwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur gesetzlichen Folge hat. Vgl. meine Abhandlung über die Reichs- und Staatsangehörigkeit in den „Annalen" 1876 S. 144.

Bundesamtes für das Heimatwesen als Nebenamt übertragen werde, doch kann auch in diesem Falle die Anstellung nur lebenslänglich erfolgen[1]).

Die Mitglieder des Bundesamtes stehen in Bezug auf Versetzung in ein anderes Amt und in den Ruhestand, Disziplinarbestrafung und vorläufige Enthebung vom Dienste den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichtes gleich[2]). (§ 43 des Ges.).

Der Geschäftsgang beim Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches vom Bundesamte zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen ist.

Das Geschäftsregulativ hat die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren zu ergänzen, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen. (§ 45 des Ges.).

Das fragliche Regulativ ist unterm 6. Januar 1873 ergangen.[3])

Das Bundesamt versammelt sich an regelmäßigen, von ihm im Voraus bestimmten Sitzungstagen. Dem Vorsitzenden bleibt es jedoch unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. (Regul. § 1).

Das Geschäftsjahr des Bundesamts beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Bundesamt dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte vorzulegen. (§ 13 des Regul.).

Das Bundesamt hält während der Monate Juli und August Ferien. In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus.

Jedoch müssen während derselben immer wenigstens 3 Mitglieder zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten am Amtssitze anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung ohne Verzug zu einer Sitzung erscheinen können. (Regul. § 2).

Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang des Bundesamtes. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsvermerk. Er vertheilt die Geschäfte. Er verfügt, entweder allein oder mit Zuziehung eines Mitgliedes, bei allen wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium, in den das Bundesamt betreffenden Verwaltungsangelegenheiten, sowie bezüglich der Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrole.

Er regelt und überwacht die Dienstführung des Subaltern- und Unterpersonals und übt die Disziplin über dasselbe. (§ 11 des Regul.)

Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede des Bundesamts. (§ 12 des Regul.)

Für das Verfahren vor dem Bundesamte gelten folgende Bestimmungen:

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Meidung des Verlustes des

---

[1]) Laband a. a. O. S. 378 bemerkt richtig, daß, da das Bundesamt seinen Sitz in Berlin hat, die Mitgliedschaft verloren geht, wenn ein Mitglied ein Amt annimmt, mit welchem ein außerhalb Berlins gelegener dienstlicher Wohnsitz verbunden ist.

[2]) Das Nähere gehört in das Gebiet des Reichsbeamtenrechtes. § 43 Ziff. 2 des Ges. bestimmt über die Pension der Mitglieder des Bundesamtes in lückenhafter Weise, da er nur den Fall der Berufung aus einem Staatsdienstverhältnisse trifft.

[3]) Centralbl. 1873 S. 4.

Rechtsmittels binnen 14 Tagen, vom Tage nach der Behändigung der angefochtenen Entscheidung gerechnet, bei jener Behörde schriftlich anzumelden, gegen deren Ausspruch die Beschwerde erhoben wird. (§ 46 Abs. 1 d. Ges.) Die Berufungsfrist ist auch dann für gewahrt zu erachten, wenn der Berufende seiner Seits Alles gethan hat, was er thun konnte, um das rechtzeitige Einlaufen der Berufungsschrift zu bewirken, wenn ihn also die Schuld der Verspätung nicht trifft.[1])

Die Berufung kann nach erlassenem Urtheile auch dann schon erhoben werden, wenn die Zustellung desselben noch nicht stattgefunden hat.[2])

Durch Einlegung der Berufung beim Bundesamte selbst wird die Frist nicht gewahrt.[3])

Anschluß (Adhäsion) an die Berufung des Gegners nach abgelaufener Frist ist unstatthaft.[4])

Es gibt keine Wiedereinsetzung gegen Fristversäumniß.[5])

Mündliche Anmeldung der Berufung ist wirkungslos.[6])

Die Angabe der Beschwerden und die Rechtfertigung der Berufung kann entweder mit der Anmeldung verbunden oder es kann eine gesonderte Beschwerdeausführung innerhalb 4 Wochen nach der Anmeldung bei der Behörde, gegen deren Entscheidung Berufung ergriffen wird, eingereicht werden. (§ 46 Abs. 2 des Ges.).

Die Unterlassung oder Verspätung der Beschwerdenangabe oder Rechtfertigung hat nicht den Verlust des Rechtsmittels[7]), sondern nur den Ausschluß mit dem Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise zur Folge. Auch die letztere Wirkung tritt nicht ein, wenn und insoweit die neuen Thatsachen erst nach Fristablauf zur Kenntniß des Berufenden kommen.[8])

Von sämmtlichen Schriftsätzen sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Doppelschriften beizufügen (§ 46 Abs. 3 des Ges.).

Diese Doppelschriften werden von der zuständigen Behörde der andern Partei zur Abgabe ihrer schriftlichen Gegenerklärung zugestellt, welche binnen 4 Wochen nach der Behändigung in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist. (§ 47 des Ges.)

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor. (§ 48 des Ges.)

Das Verfahren vor dem Bundesamte zerfällt in ein Vorverfahren, welches die Vorbereitung der Entscheidung zum Zwecke hat und regelmäßig schriftlich ist, und in ein mündliches und öffentliches Hauptverfahren.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen. (§ 49 des Ges.)

Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, ledig-

---

[1]) Wohlers VII Nr. 55 A und B.

[2]) Wohlers IV Nr. 34.

[3]) Wohlers I Nr. 23 A.

[4]) Wohlers II Nr. 30.

[5]) Wohlers V Nr. 35 VII Nr. 56 C.

[6]) Der Ausspruch, daß eine Berufung nicht richtig oder nicht rechtzeitig erhoben sei, steht nur dem Bundesamte zu. Rocholl S. 425, Eger S. 100 N. 144.

[7]) Vgl. Eger S. 99 N. 142. A. M. ist Rocholl S. 424. Die ständige Praxis des Bundesamts ist für die hier vertretene Auffassung. Wohlers I Nr. 23 B, II N. 31, III Nr. 45 A.

[8]) Wohlers III Nr. 45 B, V Nr. 35 B. — Ausführungen, welche im untern Rechtszuge als verspätet ausgeschlossen oder stillschweigend zugestanden wurden, können in der Berufungsrechtfertigung neu vorgebracht, bezw. bestritten werden. Wohlers IV Nr. 35 A.

lich die Leitung des Verfahrens bezwecken, werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder vom Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Bundesamts erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt.

Ergibt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seite einer Partei erhoben, so ist ein Beschluß des Kollegiums[1]) hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es übrigens überlassen, auch in anderen Fällen den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen. (§ 4 des Regul.)

Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach vorgängiger Ladung der Parteien und Anhörung derselben oder ihrer Vertreter. (§ 50 Abs. 1 des Ges.)

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung geschieht durch die Post gegen Behändigungsschein.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge, welche durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machen ist, erledigt. (§ 6 Abs. 1 und 2 des Regul.)

Der Vorsitzende handhabt die Sitzungspolizei. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Störungen verursacht. (§ 8 des Regul.)

Zur Abfassung einer giltigen Entscheidung des Bundesamtes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich, von welchen wenigstens Eines die Befähigung zum Richteramte haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt jenes Mitglied, welches zuletzt ernannt ist und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach jüngere Mitglied nur eine berathende Stimme. (§ 44 des Ges.)

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. (§ 7b des Regul.)

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Entsteht über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Kollegium. (§ 5 des Regul.)

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen.

Das Bundesamt kann die Entscheidung oder die Verkündigung der Entscheidungsgründe bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung vertagen. Einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht. (§ 6 Abs. 3 des Regul.)

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zugezogenen vereideten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den theilnehmenden Mitgliedern des Bundesamtes, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. (§ 7 des Regul.)

Das Erkenntniß des Bundesamts wird schriftlich und mit Gründen versehen den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde zugestellt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat. (§ 50 Abs. 2 des Ges.)

---

[1]) Die Zusammensetzung ist dieselbe wie bei Erlassung des Endurtheils.

Die Endurtheile des Bundesamtes werden im Namen des deutschen Reiches erlassen. Im Eingange der Ausfertigungen sind die Mitglieder des Bundesamtes aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben. Die Urtheilsausfertigungen sind (ebenso wie die Verfügungen des Bundesamts) mit der Unterschrift „Bundesamt für das Heimathwesen" zu versehen, und vom Vorsitzenden zu vollziehen[1]). Das große Siegel des Bundesamts ist beizudrücken. (§ 9 des Regul.)

Das Reichsrecht trifft nicht nur für das Streitverfahren, sondern auch für das Vollstreckungsverfahren in Armensachen Bestimmungen.

Während aber in den ersteren Normen ein Unterschied gemacht ist, je nachdem die streitenden Theile demselben Bundesstaate angehören oder nicht, finden die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Vollstreckung auf alle Armenstreitsachen gleichmäßige Anwendung.[2])

In Streitsachen auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist, von einer unten zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, nicht nur die endgiltige, sondern auch die im ersten Rechtszuge ergangene Entscheidung sofort vollstreckbar. (§ 53 Abs. 1 und 2 des Ges.)

Die Berufung in Armenstreitsachen hat sonach keine aufschiebende Wirkung.

Die Vollstreckung ist vom Kläger bei der nächstvorgesetzten Spruchbehörde des Beklagten unter Beifügung der Urtheilsausfertigung zu beantragen.

Die Spruchbehörde hat die Vollstreckung mittels Ersuchens an die dem Beklagten vorgesetzte Aufsichtsbehörde, bezw., wenn der Beklagte ein Bundesstaat ist, mittels Ersuchens an dessen oberste Verwaltungsbehörde zu bewirken. (§ 53 Abs. 3 des Ges.)[3])

Die Kosten der Vollstreckung hat der Verurtheilte zu tragen. Insbesondere zählen hiezu im Falle einer Ausweisung die Kosten der Fortschaffung des Auszuweisenden.

Entsteht über die Nothwendigkeit der Fortschaffung oder über die Art der Ausführung derselben Streit,[4]) so erfolgt die Entscheidung hierüber, und

---

[1]) Die Konzepte der Entscheidungen sind von allen theilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 1 des Regul.).

[2]) Der Berichterstatter Dr. Friedenthal bemerkte (Sten. Ber. Bd. II S. 1106), daß „von § 50 (= § 53 des Ges.) an wieder die Unterscheidung zwischen interterritorialen und territorialen Streitsachen aufhört, daß von hier ab wieder die gemeinschaftlichen Grundsätze für alle durch dieses Gesetz geregelten Streitsachen gelten sollen."

[3]) Die Fassung des § 53 Abs. 3 könnte kaum schlechter sein. Abgesehen von der barbarischen Redewendung „Vollstreckung der Exekution" ist es gar nicht richtig, wenn die angeführte Bestimmung sagt, die Vollstreckung obliege der Spruchbehörde erster Instanz des Beklagten.

§ 41 der Vorlage der Bundesregierungen und 47 des Kommissionsentwurfes sagten gleichmäßig, daß die Vollstreckung eine administrative sein solle. Sie gingen darin auseinander, daß die Regierungsvorlage die Stellung des Vollstreckungsantrags bei der oberen Verwaltungsbehörde, der Kommissionsentwurf dagegen die Antragstellung bei der erstinstanziellen Spruchbehörde des Beklagten vorschrieb (vgl. Sten. Ber. Bd. III S. 162 und Bd. IV S. 587).

Ein Abänderungsantrag des Abg. Miquél bei der zweiten Lesung (Sten. Ber. Bd. II S. 984), der durch einen in der dritten Lesung (Sten. Ber. Bd. II S. 1106) gestellten Antrag des Abg. v. Bernuth eine unwesentliche Aenderung erfuhr, beseitigte die Bezeichnung der Vollstreckung als einer administrativen im Eingange des Paragraphen. Diese Aenderung beruhte jedoch nur auf einem, allerdings nicht geringen Versehen. Daß dem so ist, erhellt aus der Fassung des § 55 Abs. 3 des Ges., welcher unter Rückverweisung auf § 53 von der Vollstreckung als einer „administrativen" spricht.

[4]) Nur zur Entscheidung dieser zwei Punkte, nicht auch der Frage über die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten ist die obenbezeichnete Spruchbehörde zuständig.

zwar endgiltig, durch die vorgesetzte Spruchbehörde erster Instanz[1]) desjenigen Armenverbandes, aus dessen Bezirk die Fortschaffung zu bewirken war.[2]) (§ 58 des Ges.)

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung erster Instanz durch endgiltiges Urtheil höherer Landesspruchbehörden oder des Bundesamtes für das Heimatwesen wieder aufgehoben, so hat die nächstvorgesetzte Spruchbehörde des Klägers[3]) die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Vollstreckung und deren Folgen rückgängig zu machen. (§ 54 des Ges.)

Den zur vorläufigen Unterstützung und den zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die Vollstreckung der Ausweisung durch eine Vereinbarung dauernd oder zeitweilig in der Art auszuschließen, daß die auszuweisende Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrags[4]) von Seiten des übernahmepflichtigen Verbandes verbleibt. (§ 55 Abs. 1 des Ges.)

Diese Vereinbarung ist eine armenrechtliche nur dann, wenn sie im Vollstreckungsstadium erfolgt.

Die Spruchbehörde erster Instanz, welche dem übernahmepflichtigen Armenverbande vorgesetzt ist, hat auf Anrufen eines der Betheiligten ihre Vermittelung zur Herstellung einer solchen Einigung eintreten zu lassen.

Die Ansprüche aus einer derartigen Uebereinkunft sind regelmäßig im Wege des armenrechtlichen Streitverfahrens geltend zu machen.

Ist jedoch die Vereinbarung urkundlich[5]) festgestellt, so findet auf Grund der-

---

[1]) Das Gesetz nennt diese Behörde unpassend genug „die in der Hauptsache zuständige."

[2]) Dieses ist der Sinn des Ausdruckes „Armenverband des Aufenthaltsortes" in § 58 des Ges.

[3]) Also nicht dieselbe Spruchbehörde, welche die Vollstreckung verfügt hat; denn diese ist nächstvorgesetzte Spruchbehörde des Beklagten. Die gegentheilige Angabe Rocholl's S. 440, d widerspricht dem klaren Wortlaute des Gesetzes.

Der Kommissionsbericht (Sten. Ber. Bd. IV S. 587) bemerkt: „Nach der Natur der Sache wird die Anordnung dieser Korrektur der Spruchbehörde erster Instanz des Armenverbandes, welcher die Exekution beantragt hatte, übertragen." Eine nähere Angabe der Gründe, warum dies in der Natur der Sache liege, wäre dankenswerth gewesen. Meines Erachtens liegt die getroffene Anordnung keineswegs in der Natur der Sache. Der Regierungsentwurf, welcher Anordnung und Vollzug der Vollstreckung in die Hände der oberen Verwaltungsbehörde legte, bestimmte vollkommen zweckmäßig, daß die Vollstreckung, durch die vorgesetzte obere Verwaltungsbehörde des Beklagten, die Rückgängigmachung der Vollstreckung, durch die vorgesetzte obere Verwaltungsbehörde des Klägers zu bewirken sei. Nachdem aber die Anordnung der Vollstreckung der Spruchbehörde übertragen war, bestand kein Grund, die Thätigkeit der vorgesetzten Spruchbehörde des Klägers für eine Streitsache in Anspruch zu nehmen, die ihr völlig fremd ist, da sie noch gar nicht damit befaßt war. Der allgemeinen Prozeßregel hätte es vielmehr entsprochen, das Gericht, welches in der ersten Instanz erkannte, mit der Aufgabe zu betrauen, die Rückgängigmachung der Vollstreckung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde des Klägers zu bewirken. Vergl. auch § 50 Abs. 2 des Ges.

[4]) Bezüglich dessen keinerlei gesetzliche Beschränkungen gelten.

[5]) Das Gesetz sagt „urkundlich in Form eines Anerkenntnisses." Die letzten Worte sind unverständlich. Denn wie es möglich sein soll, einem Uebereinkommen die Gestalt eines Anerkenntnisses zu geben, wenn es seiner Natur nach keines ist, bleibt unklar. Eine besondere äußere Form des Anerkenntnisses aber gibt es im Allgemeinen nicht. Arnoldt S. 321 nimmt an der Fassung des Gesetzes keinen Anstoß und druckt eine lange Stelle aus Förster's preuß. Privatrecht zur „näheren Klarstellung" des Begriffs des Anerkenntnisses ab, woraus soviel erhellt, daß er nicht hieher paßt. Eger S. 110 N. 106 scheint an einen Anerkennungsvertrag zu denken, übersieht jedoch, daß dessen Begriff hier nicht zutrifft. Es wird nicht eine Verpflichtung anerkannt, sondern neu begründet.

selben die Vollstreckung ebenso wie auf Grund armengerichtlichen Urtheils statt. (§ 55 Abs. 3 und § 53 Abs. 2a)[1])

An Stelle der Urtheilsausfertigung ist beim Vollstreckungsantrage die Vertragsurkunde vorzulegen. (§ 53 Abs. 3.)

Ob das die Vereinbarung enthaltende Schriftstück eine Urkunde ist, bemißt sich nach dem Rechte des Ausstellungsortes.

Ausnahmsweise kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der fortzuweisenden Person oder Familie im Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines Unterstützungsbetrages angeordnet werden, der vom pflichtigen Armenverbande zu bezahlen ist.

Es kann[2]) dies geschehen,

1. wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Familienangehörigen verbunden sein würde;
2. wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden eine Verwundung oder Erkrankung ist, die er sich im Reichskriegsdienste oder bei einer That persönlicher Selbstaufopferung zugezogen hat;
3. wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden wäre.[3])

Die Maßregel wird auf Antrag eines der betheiligten Armenverbände[4]) von jener Spruchbehörde verfügt,[5]) welche dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltsortes in erster Instanz vorgesetzt ist.

Diese Verfügung kann jeder Zeit zurückgenommen werden[5]), sobald die Voraussetzungen fortgefallen sind, auf welchen sie beruht.

Gegen die eine und die andere Anordnung[6]) steht innerhalb 14 Tagen nach deren Zustellung den betheiligten Armenverbänden die Berufung zu.

Die Berufung geht, wenn die Streittheile demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höhere landesgesetzliche Spruchbehörde, bei deren Entscheidung es alsdann endgiltig bewendet.

Gehören die Parteien verschiedenen Bundesstaaten an, so geht die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen.

Die Berufung ist in der eben erörterten Weise auch dann zuläßig, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß der erwähnten Anordnung zurückgewiesen wurde.[7]) (§ 56 des Ges.)

---

[1]) Aus dem Umstande, daß jeder der beiden Paragraphen in Klammern auf den andern verweist, geht hervor, daß in § 53 Abs. 2a nicht jedes Anerkenntniß überhaupt, sondern nur das sogen. Anerkenntniß des § 55 Abs. 3 gemeint ist.

[2]) Eine rechtliche Nothwendigkeit besteht in den Fällen unter 2 und 3 nicht, im ersten Falle dagegen unbedingt.

[3]) Voraussetzung ist auch hier, daß die Uebernahmepflicht bereits vollstreckbar feststeht. Wohlers V Nr. 37, VII Nr. 56 B.

[4]) Wohlers VII Nr. 56 A „Der Unterstützte selbst mag einen entsprechenden Antrag eines Armenverbandes provoziren können, er kann ihn aber nicht selbst stellen."

[5]) Es scheint mir richtig, wenn Eger S. 114 N. 174 für diese Anordnungen die Form des Urtheils (Entscheidung mit Gründen) verlangt, da in § 56 Abs. 2 Berufung zugelassen und der Ausspruch der Oberbehörde ausdrücklich als „Entscheidung" bezeichnet ist.

[6]) Rocholl S. 282. Eger S. 114 N. 175.

[7]) Eger bemerkt (S. 114 N. 176): „Geht also der Antrag vom berechtigten Armenverbande aus, so ist gegen die zurückweisende Verfügung nach diesem Wortlaute eine Berufung nicht zuläßig. Wohl aber wird die Berufung (gegen die Abweisung) auch dem berechtigten Armenverbande gestattet sein, wenn der Antrag vom verpflichteten Armenverbande gestellt ist."

Solange das Verfahren auf Erzielung einer Einigung[1]) oder Erwirkung einer gerichtlichen Anordnung schwebt, bleibt die Vollstreckung der armengerichtlichen Entscheidung ausgesetzt.[2]) (§ 57 des Ges.)[3])

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgiltig auferlegten Kosten nach Bescheinigung der ihm vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde[4]) ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, hiefür aufzukommen. Der Staat kann diese Verpflichtung auch auf Verbände oder Körperschaften innerhalb seines Gebietes übertragen. (§ 59 des Ges.)

Letzteres wird kaum wohl zutreffen, da es sich ja hier um den Fall handelt, wo die beiden betheiligten Armenverbände uneinig sind. Sind sie einig, so bedürfen sie überhaupt weder eines Richterspruches noch einer Berufung.

[1]) Es ist nur das Einigungs verfahren, nicht die private Einigungsverhandlung gemeint. Letztere ist kein Verfahren im rechtlichen Wortsinn. (A. M. Eger S. 116 N. 180.) Ueberdies steht mit dem Antrage auf Vollstreckung ohnehin fest, daß der Antragsteller eine Vereinbarung nicht weiter anstrebt.

[2]) Rocholl S. 441 bemerkt, die Sistirung, welche eine völlig freiwillige, vermittelte oder verfügte sei, müsse stets Platz greifen, wo ein im ersten Rechtszug ergangenes Urtheil mit Berufung angefochten werde. Eger S. 116 N. 179 erklärt sich mit Recht gegen diese im Gesetze nicht begründete Auffassung.

[3]) Das Gesetz sagt, es bleibe „die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz" ausgesetzt. Diese Fassung ist die denkbar schlechteste. Für's Erste nämlich wird offenbar nicht die Vollstreckbarkeit, sondern die Vollstreckung ausgesetzt; sodann soll sich nach der Absicht des Gesetzgebers die Beschränkung auch auf die rechtskräftige, bzw. die im höheren Rechtszuge ergangene Entscheidung erstrecken. Dies erhellt aus dem Berichte der Reichstagskommission (Sten. Ber. Bd. IV S. 588), welcher sagt, daß in dem hier behandelten Falle „die interimistische Vollstreckung der Entscheidung erster Instanz während der Dauer des Verfahrens nicht minder ausgesetzt bleiben muß, als die definitive Vollstreckung einer endgiltigen Entscheidung."

[4]) Sten. Ber. Bd. IV S. 588 (Kommissionsbericht).

Inhalts-Uebersicht.

Die Entwicklung

der

Justizgesetzgebung des deutschen Reichs

vom Frühjahr 1875 bis zum Schlusse des Jahres 1876.

Von

Dr. **W. Endemann,**

Professor an der Universität Bonn.

Inhalt.

Abermals umfaßt unsere Berichterstattung im Anschlusse an die Mittheilungen, welche im Jahrgange 1875 dieser Zeitschrift (S. 1171 ff.) gemacht wurden, die Resultate zweier Reichstagssessionen. Wir haben die Erscheinungen der Reichsgesetzgebung seit dem Frühjahr 1875 bis zum Schlusse des Jahres 1876 zu verfolgen. Es hätte nahe genug gelegen, schon nach Beendigung der dritten Session des Reichstags in gewohnter Weise eine Uebersicht der bis dahin zu Stande gekommenen Gesetze zu geben. Auch die dritte Session hat es an gesetzgeberischen Leistungen, die der Besprechung werth sind, keineswegs fehlen lassen. Gleichwohl erschien es im Hinblick auf die vom Reichstag begonnene Berathung der großen Justizgesetze und in der Voraussicht, daß die nächste Session die endliche Entscheidung über deren Schicksal bringen werde, angemessen, erst den Verlauf der Verhandlungen der vierten Session abzuwarten.

Die Hoffnung, daß nach langen, schwierigen und mit aufopferndem Fleiß betriebenen Vorarbeiten am Schlusse der zweiten Legislaturperiode als unberechenbarer Gewinn für die deutsche Nation und das deutsche Reich das Zustandekommen der Prozeßordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes werde registrirt werden können, ist nicht getäuscht worden. Wir haben diesmal Erfolge der Legislation auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung zu besprechen, wie sie reicher und wichtiger keine der früher besprochenen Zeiträume geliefert hat. Selbst die Kodifikation des Strafrechts im Jahre 1870 mit der des Militärstrafrechts im Jahre 1872, so bedeutsam sie erscheinen mag, tritt zurück vor der Thatsache, daß in weniger als drei Jahren innerhalb der Grenzen des ganzen Reichs ein und dasselbe Verfahren in Straf- und Zivilprozessen und Konkursen vor gleichmäßig gestalteten Gerichten derselben Art, an deren Spitze der einheitliche oberste Reichsgerichtshof steht, herrschen wird.

Indessen, wenn auch die Betrachtung vorzugsweise sich von so hervorragenden Erscheinungen angezogen fühlt, ist es doch Pflicht, über diese Gruppe von Gesetzen, deren Vorbereitung und Abschluß, nicht zu vergessen, was sonst aus der Zeit seit dem Frühjahr 1875 bemerkenswerthes hervorzuheben ist. Bei Eintheilung des Stoffs im Folgenden werden wir möglichst die Reihenfolge der Abschnitte innehalten, welche der Bericht von 1875 aufstellte, wenn es auch für eine Mehrzahl der dortigen Rubriken diesmal an Stoff gebricht.

I.

Was das Strafrecht anlangt, so hat vor Allem das Reichsstrafgesetzbuch in der Gestalt, die es seit dem Gesetz vom 15. Mai 1871 trug, sehr beträchtliche Aenderungen erlitten durch die Novelle vom 26. Febr. 1876.[1])

Sowohl bei der wissenschaftlichen Durcharbeitung, als auch namentlich bei der praktischen Handhabung des Reichsstrafgesetzbuchs wollte man im Laufe der, wenn auch noch nicht vielen, Jahre mancherlei Mängel bemerkt haben. Es fehlte deshalb nicht an Rügen. Man braucht nur, abgesehen von dem Nachweise einer Reihe äußerer, redaktioneller und stilistischer Fehler, an die Klage zu erinnern, die häufig über die Straflosigkeit der Kinder, über die Ausdehnung der Antragsdelikte u. s. w. erhoben worden sind. An der Nothwendigkeit, demnächst nach verschiedenen Richtungen hin eine gründliche Revision vornehmen zu müssen, zweifelte wohl Niemand.

[1]) Reichsgesetzbl. 1876 S. 25. — Vgl. auch „Annalen" 1876 S. 388.

Nichtsdestoweniger wurde der Reichstag durch die Vorlage einer Novelle in der dritten Session[1]) überrascht. Niemand wußte von der Absicht, so viele Modifikationen vorzunehmen. Eine totale Revision erklärten die beigegebenen Motive selbst für noch unzeitig. Allein sie legten dar, daß Grund genug vorliege, schon jetzt theils eine Abänderung, theils eine Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vorzunehmen und fanden in dieser Beziehung so zahlreiche Bedürfnisse zu befriedigen, daß, wenn auch nur eine Novelle, doch mit dieser Novelle eine weitgehende Umgestaltung des Strafgesetzbuchs vorgeschlagen wurde. Allerdings blieb das System der Verbrechen und Strafen, sowie die Eintheilung des Gesetzbuchs unberührt. Allein eine Menge einzelner Paragraphen sollte erheblich umgestaltet, eine ganze Reihe neuer eingefügt werden. Das Material hiezu hatte sich der Bundesrath durch eine große Zahl gutachtlicher Berichte verschafft, zu deren Einsendung die Regierungen der Einzelstaaten von ihm aufgefordert worden waren. Daraufhin hatte das Reichskanzleramt einen ersten Entwurf ausgearbeitet. Der Bundesrath eignete sich denselben, jedoch nicht ohne einige Aenderungen, an und proponirte demgemäß in seiner Vorlage dem Reichstage kleinere oder größere Verbesserungen, wenn nicht gänzlich Umgestaltungen bei 51 Paragraphen, Hinzufügung von 8 neuen Paragraphen oder Positionen.

Die Verhandlungen des Reichstags[2]), die selbstverständlich keine geringe Ausdehnung annahmen, sind hier nicht ins Einzelne zu verfolgen. Es genügt, die Hauptergebnisse derselben kurz zu erwähnen.

Schon bei der ersten Berathung stieß insbesondere die neue Fassung der in die Abschnitte vom Hoch- und Landesverrath, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Störung der öffentlichen Ordnung gehörigen §§ 85, 110, 111, 128, 130, 131, der sogen. Kautschukparagraphen, auf entschiedenen Widerspruch. Sie wurde denn auch in zweiter und dritter Berathung als völlig unvereinbar mit der freien Diskussion in Versammlungen, Vereinen und der Presse durch eine große Majorität abgelehnt. Doch beschränkte sich die Kritik in erster Lesung keineswegs auf diese Sätze. Auch noch manche andere wurden von vornherein für unannehmbar erklärt. Ueberhaupt erschien die Stimmung im Reichstag der ganzen Vorlage nichts weniger als günstig.

Nur 17 Paragraphen wurden einer Kommission zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen; namentlich diejenigen, welche sich auf die Beseitigung des Erfordernisses eines Strafantrags bezogen. Die Kommission machte ihre Vorschläge[3]) und empfahl sie in mündlicher Berichterstattung zur Annahme.

In der zweiten Lesung wurden dann außer den schon genannten noch 10 andere Paragraphen abgelehnt, 22 amendirt, 3 neu hinzugefügt. Indessen gelang es doch der Reichsregierung in dritter Lesung einige ihrer ursprünglichen Vorschläge durchzusetzen.

So, wie das Gesetz aus der Hand des Reichstags von dem Bundesrath acceptirt und publizirt worden ist, bringt es in Artikel 1 eine neue Fassung für 43 Paragraphen des seitherigen Strafgesetzbuchs, in Artikel 2 6 neue Paragraphen und eine neue Ziffer zu dem § 361, ferner in Artikel 3 die der Vorsicht halber ausdrücklich getroffene Bestimmung, daß die vor der Publi-

---

[1]) Drucks. der 3. Session Nr. 54.

[2]) S. erste Lesung Sten. Ber. 3. Session S. 385—410; zweite Lesung S. 621; dritte Lesung S. 939.

[3]) Drucks. Nr. 145.

kation der Novelle begangenen Delikte in Hinsicht auf das Erforderniß des Strafantrags nach dem alten Recht zu beurtheilen sind, in Artikel 4 das Gebot der Umrechnung aller Geldstrafen in die Reichswährung, endlich in Artikel 5, die Ermächtigung des Reichskanzlers, eine neue Gesammtredaktion des Reichsstrafgesetzbuchs nach Maßgabe der Novellenbestimmungen zu publiziren. Diese Neuredaktion ist gleichzeitig mit dem Gesetze selbst durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1876 veröffentlicht worden.[1]) Es ist mit Recht Grundsatz der Reichsgesetzgebung, die Vergleichung einer getrennten Novelle und des ursprünglichen Bestandes des Gesetzbuchs zu ersparen. Man weiß, wie unendlich lästig der Gebrauch anderer Gesetzgebungen ist, dem ursprünglichen Gesetz sogar Novelle auf Novellen aufzupfropfen und der Praxis die Zusammenstellung beider zu einem Ganzen zu überlassen. Man weiß namentlich, daß davon die preußische Gesetzgebung zahlreiche, gewiß nicht erbauliche Beispiele aufzuweisen hat.

Gilt es den Inhalt der Artikel 2 und 3 kurz zu resumiren, so sind einige Paragraphen nur dazu bestimmt, redaktionelle Versehen wieder gut zu machen, die sich bei Erlaß des Strafgesetzbuchs in manche Sätze eingeschlichen hatten. Gegen solche Verbesserungen war gewiß am wenigsten Etwas einzuwenden. Doch muß bemerkt werden, daß man sich leider keineswegs vollständiger Beseitigung aller derartigen Mängel befleißigt hat.

Andere Paragraphen enthalten nur Korrekturen des Strafmaßes oder in Bezug auf die Anwendung mildernder Umstände.

Ungleich eingreifender erscheint es, daß eine Mehrzahl von Vergehen der Eigenschaft als Antragsdelikte entkleidet worden ist. Oben wurde bereits erwähnt: gerade gegen die Ausdehnung der Delikte, deren Verfolgung von einem Strafantrag des Verletzten oder seines Gewalthabers abhängig sein soll, in dem Strafgesetz hatte sich vorzugsweise die auf die praktische Erfahrung gestützte Ansicht der Sachkundigen gewandt. Ob freilich mit der nunmehr beliebten Beseitigung des Erfordernisses eines Strafantrags und außerdem mit der Beschränkung der Zurücknahme desselben überall das Richtige getroffen worden ist, mag dahingestellt bleiben.

Man hat ferner die Bestrafung der Körperverletzung unzulänglich befunden und deshalb dieselbe bei Anwendung gefährlicher Werkzeuge oder Verübung im Komplott mit schwererer Strafe bedroht. Dagegen läßt sich schwerlich Etwas sagen.

Der Benutzung von Kindern straffreien Alters zur Begehung von strafbaren Handlungen soll wenigstens in gewissen Hauptrichtungen dadurch vorgebeugt werden, daß diejenigen, in deren Gewalt oder Aufsicht sie stehen, mit Strafe belegt werden, wenn sie dieselben von der Begehung von Diebstählen, Zoll- und Steuergesetzverletzungen, sowie von Verletzungen der Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereigesetze abzuhalten unterlassen. Ob mit dem gewünschten Erfolg, wird fraglich erscheinen.

Sodann ist eine besondere Qualifikation solcher Begünstigung, welche des Vortheils wegen geschieht, geschaffen und, was zu den wichtigsten Neuerungen zu zählen ist, die erfolglose Anstiftung und das bloße Erbieten zu einer verbrecherischen Handlung für strafbar erklärt worden.

Endlich hat man aus Anlaß des bekannten Arnim'schen Falles eine Strafbestimmung eingeschaltet, wonach die Verletzung der Amtsverschwiegenheit der

[1]) Reichsgesetzbl. S. 39. Annalen 1876 S. 388.

Beamten im Dienste des auswärtigen Amtes, sowie die Zurückbehaltung oder unbefugte Mittheilung anvertrauter Schriftstücke unter Strafe gestellt wird.

Die übrigen Neuerungen, die zur Ausfüllung einzelner Lücken dienen, können hier übergangen werden.

Alles in Allem genommen bringt die Strafgesetzbuchsnovelle unverkennbar manches Nützliche, aber auch Manches, was keinen Beifall verdient, weil man sich entweder nicht von der Nothwendigkeit, oder nicht von der gehörigen Wirksamkeit, oder sogar nicht von beidem zu überzeugen vermag. Sie erscheint als eine nur sehr schwache Abschlagszahlung auf die künftige Revision des ganzen Gesetzbuchs, die sicher im Auge behalten werden muß. In welchen Richtungen sich eine solche zu bethätigen hat, darüber schon jetzt Ansichten zu äußern, wäre verfrüht. Nur Eines sei bemerkt. Die von einigen Seiten erklingende Losung, daß das Strafgesetzbuch durchweg mehr als gebührlich Humanitätsrücksichten geübt habe und deshalb in jeder Beziehung einer Verschärfung bedürfe, erscheint denn doch in dieser Allgemeinheit bedenklich. Wenn, bedauerlich genug, die Kriminalstatistik der Gesittungszunahme des deutschen Volks wirklich kein glänzendes Zeugniß ausstellt, so ist es doch sicher von vornherein ebensowenig ausgemacht, daß das allzu milde Strafgesetzbuch die Schuld trägt, wie andrerseits, daß eine Verschärfung die sittlichen Zustände heben würde. Jeder Unbefangene wird vielmehr erkennen, daß die vorhandenen Mißstände aus einer Reihe von anderen Ursachen entspringen und mit ganz anderen Mitteln, als mit schärferen Strafandrohungen zu bekämpfen sind.

Um vollständig zu sein, muß bemerkt werden, daß auch noch einige andere Gesetze dem Strafrecht Zuwachs bringen.

Dahin gehört 1) **das Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.** Nach § 5 desselben werden Eisenbahnbedienstete, welche die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, mit Geldstrafe bis zu 1000 *M.*, wenn aber in Folge ihrer Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 *M.* oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht ihr Vergehen unter das Strafgesetzbuch fällt und dort mit schwerer Strafe bedroht ist. Dies Beispiel lehrt recht augenfällig, wie sehr man zur Zeit geneigt ist, die Beobachtung von Rechtsvorschriften alsbald durch Strafandrohung zu sichern. Wäre dem nicht so, dann möchte man sich wohl fragen, ob nicht mit anderen Mitteln ebensoweit zu kommen sei, die an sich sachgemäßer erscheinen. Man könnte recht gut strenge Haftbarkeit der Eisenbahnen für jeden Schaden aussprechen, der aus der Nichtbeobachtung der Desinfektionsmaßregeln entsteht, und ihnen überlassen, im Disziplinarwege auf ihre Leute die nöthige Einwirkung zu üben. Es läßt sich wohl annehmen, daß damit alle die Prävention erzielt werden würde, welche die Androhung von Kriminalstrafe erzielen soll. Jedenfalls dürfte es angezeigt sein, an den alten und guten Grundsatz zu erinnern, daß Kriminalstrafe füglich das letzte Nothmittel bildet.

Sodann gehören hieher die unter Ziffer IV zu erwähnenden drei **Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über den Schutz der Werke der bildenden Künste, der Photographien und der Muster und Modelle gegen Nachbildung,** insofern sie sich die in dem Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen für ihre Gebiete angeeignet haben.

Weiterhin stellt das Gesetz vom 4. Dezember 1876 betreffend die Schonzeit der Robben[1]) demjenigen Deutschen und auch demjenigen zur Besatzung eines deutschen Schiffs gehörigen Ausländer, welcher den zu erlassenden Verordnungen zuwiderhandelt, durch die innerhalb bestimmter Längen- und Breitengrade für bestimmte Zeiten des Jahres der Robbenfang beschränkt oder verboten wird, Geldstrafe bis zu 5000 M. in Aussicht.

Endlich ist nicht zu übergehen ein Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg, geschlossen am 9. März 1876, publizirt am 18. November 1876.[2]) Auf den Inhalt braucht nicht näher eingegangen zu werden. Derselbe folgt denselben Grundsätzen, welche bei dem Abschluß neuerer Verträge mit anderen Staaten leitend waren. Die Vergehen, derentwegen Auslieferung, abgesehen von den eigenen Unterthanen, stattfinden soll, finden sich im ersten Artikel unter 34 Rubriken zusammengestellt. Wie die dem Reichstag mitgetheilte Denkschrift[3]) ausführt, diente in allen wesentlichen Punkten der Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 24. Dezember 1874 als Vorbild, über den wir das vorige Mal berichtet haben.[4])

II.

Von Erscheinungen, die das internationale Recht betreffen, ist außer dem eben erwähnten Vertrag mit Luxemburg nur eine zu nennen; nemlich die Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Einschränkung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.[5])

Das Gesetz vom 30. März 1874[6]) hatte dem Kaiser die Ermächtigung ertheilt, die gedachte Konsulargerichtsbarkeit für eine Zeit von fünf Jahren aufzuheben oder zu beschränken. Man setzte dabei voraus, daß in Egypten Gerichtseinrichtungen getroffen würden, die dessen Wunsch nach Beseitigung der Gerichtsbarkeit fremder Konsuln erfüllbar erscheinen ließen. Nachdem solches geschehen, verfügt nun die vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassene auf fünf Jahre gültige Verordnung, daß die bürgerliche Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Entscheidung von Statusfragen, die unter allen Umständen den Konsuln verbleibt, in Rechtssachen, deren Parteien nicht beide Deutsche oder deutsche Schutzgenossen, sowie in Rechtssachen, deren Gegenstand in Egypten gelegene Immobilien sind, aufgehoben wird. Desgleichen die Strafgerichtsbarkeit über alle Uebertretungen und über eine Reihe von Verbrechen oder Vergehen, die in vier Gruppen aufgezählt werden. Insoweit haben sich also deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen vom 1. Januar 1876 ab als Parteien und auch als Zeugen den egyptischen Landesgerichten unterwerfen müssen, ohne daß auch nur eine Assistenz durch den Konsul zu leisten ist. Für die Konsuln, deren Familien, Dienstpersonal und Beamten bleibt es bei den bisherigen Gerichtsverhältnissen. Zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den Konsuln und dem Landesgericht dient ein Kompetenzhof, der aus zwei fremden Konsuln und zwei von dem Präsidenten des Appellhofs zu Alexandrien zu ernennenden Richterbeamten zusammengesetzt wird. Alles jedoch vorerst nur auf die Probezeit von fünf Jahren.

---

[1]) Reichsgesetzbl. S. 233.
[2]) Reichsgesetzbl. S. 223.
[3]) Drucks. 4. Session Nr. 11.
[4]) „Annalen“ 1875 S. 1173.
[5]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 381.
[6]) „Annalen“ 1875 S. 1176.

III.

Mehreres Andere mag unter der Rubrik des Gesellschaftsrechts begriffen werden.

Von dem früher angeregten Vereinsgesetz[1]) war in der hier zu schildernden Periode nicht die Rede.

Dagegen verdient Erwähnung, daß in der vierten Session des Reichstags von Schulze-Delitzsch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften eingebracht wurde.[2]) Derselbe war dazu bestimmt, das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 in nicht wenigen Punkten zu reformiren. Auf eine solche Absicht hatte auch schon eine in der dritten Session an den Bundesrath gerichtete Interpellation hingewiesen. Zu einer eingehendern Verhandlung im Reichstag kam es nicht. Nach einigen kurzen Bemerkungen in erster Lesung ging der Entwurf an eine Kommission, von der er an das Plenum nicht zurückgelangte. Da ohne Zweifel das Projekt, welches in dem Verbande der Genossenschaften vorbereitet worden ist, nächstens wieder auf der Tagesordnung erscheinen wird, so versparen wir bis dahin die Betrachtung der einzelnen Bestimmungen. Nur soviel sei hier angeführt, daß von besonderem Interesse diejenige Modifikation oder, wenn man will, Vervollständigung des Gesetzes von 1868 sich erweist, welche sich auf die Ausschreibung von Beiträgen auf die einzelnen Mitglieder behufs Deckung der Genossenschaftsschulden bezieht. Nach dem Gesetz von 1868 soll, wenn die Genossenschaft in Konkurs gefallen ist, sobald der Schlußvertheilungsplan feststeht, der Vorstand eine Repartition des noch zu deckenden Schuldenbetrags auf die Genossenschaften vornehmen. Ueber diese findet dann, wenn die Genossenschaften nicht im gütlichen Wege die auf sie repartirten Beträge leisten, auf Antrag eine gerichtliche Verhandlung statt. Je nach deren Resultat wird die Vertheilung für vollstreckbar erklärt und daraufhin von dem Vorstande die Exekution betrieben. Man will, das ist der Sinn dieser Vorschriften, im Falle des Konkurses möglichst die praktische Geltendmachung der Solidarhaft, unter der die Genossenschaften stehen, den Rückgriff der Gläubiger auf die Einzelnen, der immer mehr von den Genossenschaften gefürchtet wird, ersparen. Statt daß der Gläubiger der Genossenschaft jeden Genossenschafter auf volle Befriedigung ausklagen und exequiren mag, wozu er nach der Solidarhaft an sich befugt ist, will man thunlichst mit einer ratenweisen Vertheilung und Einziehung der nöthigen Deckungsmittel Hülfe schaffen.

Nach dem Vorschlage des Entwurfs aber soll künftig auch bei jeder Liquidation und ferner auch während des Konkurses, nicht erst an dessen Ende, von der Generalversammlung dasselbe Vertheilungsverfahren beschlossen werden können. Gegen die Konsequenz dieser Bestimmungen ist Nichts einzuwenden. Wenn einmal die wirkliche Realisirung der Solidarhaft möglichst in den Hintergrund gedrängt werden soll, dann ist es durchaus folgerichtig, die Repartition nicht auf den Fall des beendigten Konkurses zu beschränken. Aber eines eigenthümlichen Eindrucks wird man sich ebenso gewiß nicht entschlagen, wenn man sieht, wie immer mehr darauf Bedacht genommen wird, die Solidarhaft, die doch nach der ursprünglichen Idee die Grundsäule der Genossenschaft bildet, vor Bethätigung durch unmittelbare Angriffe auf die solidarisch Haft-

[1]) „Annalen" 1875 S. 1179.
[2]) Drucks. Nr. 40.

baren zu hüten, aus ihr lediglich ein abstraktes Prinzip zu machen. Für das äußere Wachsthum des Genossenschaftswesens mag das vortheilhaft sein. Ob auch für das innere Gedeihen, darüber darf man wohl Zweifel hegen.

Als mindestens zugleich dem Gesellschaftsrecht angehörig ist zu bezeichnen das Gesetz über die gewerblichen Hülfskassen, von dem unter VI die Rede sein wird, denn es ordnet die Hülfskassen gesellschaftlich. In Bezug auf Verfassung, Rechte und Pflichten der Mitglieder u. s. w. sind dieselben möglichst den Regeln der Genossenschaften nahe gebracht worden.

Das Aktiengesellschaftsrecht hat eine Bereicherung erfahren durch das Gesetz vom 16. Dezember 1875, betreffend die Umwandlung der Aktien in Reichswährung.[1]) Damit hat sich ein Zweifel erledigt, der gegenüber dem Artikel 207c des Handelsgesetzbuchs schon in der zweiten Session erhoben worden war.[2]) Jener Artikel bestimmt, daß die Aktien nicht unter einem gewissen Betrag ausgestellt, aber auch nicht während des Bestehens der Gesellschaft erhöht oder vermindert werden dürfen. Daraus schienen nun unbesiegbare Hindernisse für die nach dem Münzgesetz vorzunehmende Umwandlung der auf süddeutsche Guldenwährung lautenden Aktien in Aktien, die auf die neue Reichswährung lauten, hervorzugehen. Süddeutsche Abgeordnete wiederholten daher den in der zweiten Session unerledigt gebliebenen Vorschlag, durch ein besonderes Gesetz den Artikel 207a auf den Fall für unanwendbar zu erklären, daß der Nominalbetrag solcher süddeutscher Aktien bei der Umrechnung in Mark um der Abrundung willen auf den nächst höheren oder geringeren, mit 50 theilbarem Betrag in Mark gestellt werden dürfen. Die Zweckmäßigkeit der Maßregel fand keine Beanstandung. Wohl aber war man im Reichstag nicht ganz einig darüber, ob ein Gesetz erforderlich sei, ob man nicht vielleicht erwarten könne, daß die Praxis der Gerichte auch ohne ein solches in dem Artikel 207a keinen Gegengrund erblicken werde. Indessen ließ sich doch die Majorität von dem Bedürfniß einer ausdrücklichen Gesetzeserklärung überzeugen. Dadurch hat also das Handelsgesetzbuch eine, wenn auch kleine und nur für eine kurze Uebergangszeit erhebliche Abänderung erlitten.

Schließlich machen wir auf das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875, vom Kaiser auf Grund des Bankgesetzes mit Zustimmung des Bundesraths erlassen[3]), aufmerksam, welches die Reichsbank namentlich auch nach ihrer gesellschaftlichen Seite hin unter Anlehnung an die Regeln der Aktiengesellschaften, aber doch mit mancherlei Besonderheiten, die dem zugleich öffentlichrechtlichen Charakter des Instituts entspringen, im Näheren geordnet hat.

IV.

Eine große Vervollständigung der Gesetzgebung ist erzielt worden auf dem Gebiete des Urheberrechts. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 regelte nur das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.[4]) In dem damaligen Entwurf hatte der Bundesrath einen Abschnitt V angefügt, der dazu bestimmt war, auch das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst zu regeln. Gegen den Antrag seiner Kommission beschloß jedoch der Reichstag, auf diese Materie

[1]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 317.
[2]) „Annalen“ 1875 S. 1197.
[3]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 203.
[4]) „Annalen“ 1872 S. 132.

sich nicht einzulassen, sondern sich mit einer Resolution zu begnügen, welche die verbündeten Regierungen zur Vorlage eines besonderen Gesetzes aufforderte. Zugleich wurde angedeutet, daß die berechtigten Interessen der Kunstindustrie gegenüber dem Verlangen der Künstlerkreise nach möglichst ausgiebigem Schutz mehr Beachtung verdienten, als ihnen bisher zu Theil geworden.[1]) Gleichzeitig war dem Reichstage von 1870 ein Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Photographien vorgelegt worden, der in derselben Weise, wie jener Abschnitt V abgelehnt wurde.

Im Verlaufe der folgenden Jahre regten sich die betheiligten Kreise in beiden Richtungen auf's Neue. Dazu kamen beachtenswerthe Stimmen der Industriellen, unter denen namentlich die der elsaßer Fabrikanten in's Gewicht fielen, welche auch einen Rechtsschutz der Muster und Modelle begehrten. Der Bundesrath ließ im Mai 1874 eine Enquête stattfinden unter Betheiligung von Künstlern und Gewerbetreibenden. Wie kaum anders zu erwarten, sprachen sich die Sachverständigen für das Verbot der Nachbildung sowohl der Kunstwerke, als auch der Photographien und Muster aus.

Darauf gestützt, brachte die Reichsregierung im Oktober 1875 zu einer Vorlage[2]) vereinigt drei Gesetzentwürfe, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen, an den Reichstag. Dieser nahm die drei Gesetze mit geringen Modifikationen in der Fassung an, welche die mit der Vorbereitung der zweiten Fassung betraute Kommission proponirte.[3]) Da auch der Bundesrath zustimmte, konnten die drei Gesetze publicirt werden.

Das Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste[4]) bringt im Wesentlichen dasjenige, was schon bei Einfügung des Abschnittes V in das Urheberrechtsgesetz von 1870 beabsichtigt worden war. Diesmal gingen dem Reichstag die Bedenken, welche ihn 1870 zur Ablehnung bestimmt hatten, nicht mehr bei.

Selbstverständlich bemühten sich alle drei Gesetze, soweit irgend möglich mit dem Urheberrechtsgesetz von 1870 Uebereinstimmung zu halten. Gewiß ist das nur zu billigen. Es wäre schlimm, wenn jedes derselben wieder seinen besonderen Weg gehen wollte. Auf der anderen Seite hat freilich die Anlehnung zur nothwendigen Folge, daß die, trotz mancher emphatischen Versicherung der Vorzüglichkeit des Gesetzes von 1870 unleugbaren Mängel desselben in Bezug auf juristische Konstruktion, Einfachheit und Klarheit sich auch hier geltend machen.

Ueber den Inhalt des Gesetzes vom 9. Januar 1876 kurz Folgendes. Dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste, — offenbar ein verschiedener Auslegung fähiger Begriff — steht dasselbe, des Uebergangs auf Universal- oder Singularrechtsnachfolger fähige ausschließliche Recht der Nachbildung zu, wie dem Urheber eines Schriftwerkes. Was verbotene Nachbildung ist, oder nicht ist, wird für einige Fälle deklarirt. Der Schutz dauert, wie nach dem Gesetz von 1870, in der Regel bis zum Ablauf von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers; jedoch mit Unterscheidung der unter dem wahren

---

[1]) Sten. Ber. des Reichstags 1870. S. 884, 1014.

[2]) Drucks. 3. Session Nr. 24.

[3]) Erste Lesung s. Sten. Ber. S. 97—103; Kommissionsbericht Drucks. Nr. 76; zweite Lesung Sten. Ber. S. 573—619; dritte Lesung S. 738—745.

[4]) Reichsgesetzbl. 1876. S. 4.

Namen oder Zeichen des letzteren veröffentlichten und der anonymen Bildwerke. In Bezug auf die Art der Sicherstellung durch strafrechtliche und privatrechtliche Verfolgung der Nachbildung sind einfach die §§ 18—42 des Gesetzes von 1870 hieher bezogen worden. Die sachverständigen Vereine sollen auch hier Platz finden. In dem Schlußabschnitt endlich werden alle einzelstaatlichen Normen außer Kraft gesetzt, Vorschriften über die Behandlung der vor Erlaß des Gesetzes erschienenen Werke ertheilt und für künftig Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts unzulässig erklärt.

Nach dem Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien[1]) wird ferner dem Verfertiger der photographischen Aufnahme das ausschließliche Recht zuerkannt, das durch Photographie hergestellte Werk ganz oder theilweise auf irgend einem mechanischen Wege nachzubilden. Freie Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes ist nicht verboten; ebensowenig die Nachbildung, die sich an einem Werk der Industrie, Fabrikation, des Handwerkes und der Manufactur befindet. Zum Genuß des Schutzes für eine rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme wird verlangt, daß die Abbildung selbst oder der Karton die Namen oder die Firma des Verfertigers oder Verlegers, den Wohnort desselben und das Kalenderjahr des Erscheinens der rechtmäßigen Abbildung trägt. Niemand wird sich wundern dürfen, wenn diese Bestimmungen, die an Präzision sehr viel zu wünschen übrig lassen, in der praktischen Anwendung manche Schwierigkeiten verursachen werden. Auf die vermittelnde, an den Wortausdruck sich nicht gerade bindende Thätigkeit der Sachverständigenvereine allzuviel zu rechnen, ist nach den seitherigen Erfahrungen schwerlich angezeigt. Wir wünschen der Absicht des Gesetzes besten Erfolg, können uns aber solcher Bedenken nicht erwehren.

Nicht mit Unrecht wird nach den Motiven des Regierungsentwurfs und den Verhandlungen des Reichstags besondere Bedeutung dem Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen[2]) beigemessen. Ob die weitgehenden Erwartungen, die Manche von der Wirkung desselben auf die Entwicklung der Industrie hegen, in Erfüllung gehen werden, bleibt ungewiß. Auch an das Gesetz über Markenschuß knüpften sich Hoffnungen, die bei Weitem nicht eingetroffen sind. Allein das kann nicht hindern die volle Berechtigung und die Nützlichkeit des Muster- und Modellschutzes anzuerkennen.[3])

Das Gesetz bemüht sich, auch das Recht an Mustern und Modellen nach dem Vorbild des Urheberrechtsgesetzes zu Gunsten des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zu konstruiren. Freilich belehrt uns der zweite Paragraph, daß keineswegs immer der wirkliche Urheber, der Urheber im Sinne des Gesetzes ist, sondern daß bei solchen Mustern und Modellen, die von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern u. s. w. im Auftrag oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt angefertigt werden, im Zweifel der Eigenthümer als Urheber gilt. Die Nachbildung, die in der Absicht der Verbreitung unternommen wird, ist verboten. Vorausgesetzt, daß der Urheber das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar bei der Register-

[1]) Reichsgesetzbl. 1876 S. 8.
[2]) Reichsgesetzbl. 1876 S. 11.
[3]) Vgl. darüber Landgraf, „Annalen" 1876. 743 ff.

behörde niedergelegt hat, was geschehen muß, ehe ein danach angefertigtes Produkt verbreitet worden ist. Der Schutz dauert nach Wahl des Urhebers ein bis drei Jahre. Weitere Bestimmungen verbreiten sich über die Führung des Musterregisters und den Eintrag in dasselbe. Die Vorschriften des Gesetzes von 1870 über die gerichtliche Verfolgung der unberechtigten Nachbildung werden auch hieher herübergenommen.

Diesen Gesetzen, welche in umfassendem Maße den Rechtsschutz des geistigen Eigenthums regeln, wird voraussichtlich in nächster Zeit noch ein Patentgesetz nachfolgen. Auch dazu ist in den vergangenen Jahren oft die Anregung gegeben worden.[1]) Nach sorgfältiger Untersuchung von Sachverständigen ist von dem Reichskanzleramt bereits ein Entwurf aufgestellt und am 21. November veröffentlicht worden. Dem Vernehmen nach hat der von den betheiligten Kreisen gebildete Patentschutzverein daran Einiges auszusetzen. Doch wird dies nicht hindern, daß der Gesetzentwurf dem Reichstag in einer der nächsten Sessionen vorgelegt und so die gesammte Materie des geistigen Eigenthums, auf welche die Zuständigkeitsbestimmung in Art. 4 Nr. 6 der Reichsverfassung hinweist, zum Abschluß gebracht werden kann.

Zur Ausführung der Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876[2]) sind mehrere Bekanntmachungen des Reichskanzleramts erlassen worden, sämmtlich datirt vom 29. Februar 1876.

Die erste[3]) verfügt Näheres über die Bildung und den Geschäftskreis der Sachverständigenvereine, deren Existenz jedes der drei Gesetze verlangt. Die zweite[4]) verordnet zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Januar 1876 (§ 18), in welcher Weise die Inventarisirung und Stempelung der bisher zur rechtmäßigen Nachbildung von Werken der bildenden Kunst benutzten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Abgüsse, u. dgl. von Statten gehen soll. Die dritte[5]) betrifft die Eintragsrolle für die Werke der bildenden Kunst und ertheilt eine genaue Instruktion, wie solche zu führen.

Die vierte[6]) beschäftigt sich mit dem nach dem Gesetz vom 11. Februar 1876 zu führenden Muster- und Modellregister.

Eine fünfte[7]), am 23. Juli 1876 ergangen, enthält genauere Anweisung über die Niederlegung des Musters oder Modells bei der Behörde und bestimmt die Kosten der Veröffentlichung des Eintrags.

V.

Sonst ist auf dem Gebiete des Verkehrsrechts nur sehr wenig zu notiren.

A. Zunächst mag, wenn in dem früheren Berichte der Reform des Geldes und der Geldwerthzeichen gedacht wurde,[8]) weil diese das Verkehrsrecht mitberührt, wenigstens beiläufig erwähnt worden, daß theils das Reichsgesetzblatt, theils das Reichscentralblatt manche Ausführungsmeinungen zu den Hauptgesetzen gebracht hat.

So liegen mehrere Bekanntmachungen vor, die anschließend an das

---

[1]) „Annalen“ 1869 S. 33, 41; 1873 S. 357 und oben S. 325 und 505.

[2]) Erläuterungen derselben s. von Dambach 1876; die erste systematische Darstellung im Zusammenhange mit dem Gesetz von 1870 liefert Klostermann, das Urheberrecht 1876.

[3]) Reichs-Zentralbl. S. 117.

[4]) Das. S. 118.

[5]) Das. S. 119.

[6]) Das. S. 123.

[7]) Das. S. 404.

[8]) „Annalen“ 1875 S. 1186.

Münzgesetz vom 9. Juli 1873 gewisse Arten von Münzen außer Kurs setzen. Die letzte ist vom 2. November 1876. Sie setzt die Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke außer Kurs.[1])

Einzeln die betreffenden Bekanntmachungen aufzuführen, erscheint überflüssig, da die „Annalen" regelmäßig die amtlichen Materialien mittheilen.[2])

Durch ein besonderes Gesetz vom 6. Januar 1876 ist Artikel 15 des Münzgesetzes dahin abgeändert worden, daß der Bundesrath ermächtigt ist, zu bestimmen, daß die deutschen Einthalerstücke und die vor 1867 geprägten österreichischen Vereinsthaler nur noch an Stelle von Reichssilbermünzen zu je 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind. Die Bestimmung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach der Publikation in Kraft.

Auch in Durchführung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 sind manche weitere Anordnungen getroffen worden. Verschiedene Bekanntmachungen des Reichskanzlers normiren in Gemäßheit des § 9 jenes Gesetzes den Betrag steuerfreier ungedeckter Noten, welche die Reichsbank ausgeben darf, nachdem verschiedene Banken auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet haben. Nach der letzten Bekanntmachung vom 23. Juli 1876[3]) beziffert sich die Summe der steuerfreien ungedeckten Noten der Reichsbank auf 272.720,000 Mark.

B. In ähnlicher Weise finden sich Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutzgesetz vom 30. November 1874. Im Laufe der Jahre 1875 und 1876 hat der Reichskanzler der Vorschrift in § 20 des Gesetzes zu Folge mehrere Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatt darüber veröffentlicht, daß den deutschen Marken in fremden Staaten, so namentlich in Italien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, nach Uebereinkunft rechtlicher Schutz gewährt wird. Die letzte dieser Bekanntmachungen ist vom 14. Juli 1876[4]) und betrifft dasselbe Verhältniß zu Luxemburg.

C. Als ein in das Privatrecht einschlagendes Gesetz muß angeführt werden das Gesetz vom 20. Dezember 1875 betreffend die Abänderung des § 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871[5]). Dasselbe regelt in detailirter Weise das Rechtsverhältniß der Reichspost zu den Eisenbahnen und zwar dergestalt, daß daraus nicht blos öffentlichrechtliche, sondern auch privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche entspringen. Nach § 4 des Postgesetzes hatte man es hinsichtlich der den Eisenbahn-Verwaltungen im Interesse des Postdienstes auferlegten Leistungen bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften, die bis dahin bestanden, belassen. Für die neu zu konzessionirenden war nur vorgeschrieben, daß deren Verbindlichkeiten gegen die Post gleichmäßig nach der Norm der preußischen Gesetzgebung behandelt werden sollten.

War schon hienach eine bestimmte Regelung wünschenswerth, so kam noch hinzu, daß das Bundesrathsreglement vom 1. Januar 1868, welches das Verhältniß der Post zu den Staatseisenbahnen normirte, nur bis Ende 1875 Gültigkeit hatte.

Der Entwurf wurde von dem Reichstag in Kommissionsberathung ge-

---

1) Reichsgesetzbl. S. 221.
2) S. „Annalen" 1876 S. 180 und oben S. 353.
3) Reichsgesetzbl. S. 170.
4) Reichsgesetzbl. S. 169.
5) Reichsgesetzbl. 1875 S. 323. „Annalen" 1876 S. 583 und 587.

nommen und dort, sowie auch noch in der zweiten und dritten Lesung an manchen Stellen amendirt.[1])

Die Vorschriften des Gesetzes finden begreiflicherweise auf bereits konzessionirte Eisenbahnen nur insoweit Anwendung, als nicht die aus der Konzessionirung begründeten Rechte entgegen stehen. Solchen Eisenbahnen gegenüber bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden. Doch steht ihnen frei, sich statt dessen den gegenwärtigen Gesetzen zu unterwerfen.

Nach Art. 1 soll der Eisenbahnbetrieb thunlichst in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postbetriebs gebracht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten der beiderseitigen Verwaltungen entscheidet in letzter Instanz der Bundesrath nach Anhörung des Reichseisenbahnamtes. Mit jedem regelmäßigen Zuge muß auf Verlangen der Post unentgeltlich ein von dieser gestellter Postwagen befördert werden. Was unter der unentgeltlichen Beförderung begriffen, ist näher spezifizirt. Für die nicht unentgeltlich zu befördernden Stücke ist der Eisenbahn ein fixer Frachtsatz zu vergüten. Dann folgen weitere Normen über Stellung einer Eisenbahnwaggonabtheilung an Stelle eines Postwaggons, die von der Eisenbahn auf Erfordern durch ihr Zugpersonal zu übernehmende Beförderung von Briefbeuteln, Brief- und Zeitungspacketen, ferner über die aushilfsweise Gestellung von Waggons für den Postdienst. Sodann wird auch der Post ein Recht auf Diensträume in neu zu errichtenden Bahnhöfen zugeschrieben und namentlich auch vorgesehen, wie es mit der Entschädigung zu halten, wenn ein im Dienst befindlicher Postbeamter bei dem Betriebe der Eisenbahn getödtet oder körperlich verletzt wird. Der Reichskanzler ist schließlich ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths das sonst zum Vollzuge Nöthige anzuordnen.

VI.

Im Gebiete des Gewerberechts sind zwei Gesetze in der dritten Session des Reichstags zu Stande gebracht worden, nämlich

1. das Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen[2]) und, damit in unmittelbarem Zusammenhang stehend,
2. das Gesetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung.[3])

Beide Gesetze wurden zu einer Vorlage vereinigt dem Reichstag vorgelegt.[4]) Der Bundesrath erfüllte damit die Zusage, welche er auf mehrfache Anregung aus dem Schoße des Reichstags ertheilt hatte.[5]) Ein im Reichskanzleramt bearbeiteter Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen war schon im Frühjahr 1875 durch Beschluß des Bundesraths der öffentlichen Kritik unterbreitet worden.[6]) Im Wesentlichen stimmte damit die Reichstagsvorlage des unten erwähnten Gesetzes überein, in der nunmehr zugleich die dadurch bedingten Abänderungen der Gewerbeordnung (Nr. 2) vorgeschlagen wurden.

---

[1]) Drucks. 3. Session. Nr. 4, 58. Sten. Ber. S. 25—38; S. 366—384; S. 413—422 S. 427—433.

[2]) Reichsgesetzbl. 1876 S. 125.

[3]) Reichsgesetzbl. S. 134.

[4]) Drucks. 3. Session Nr. 15.

[5]) „Annalen" 1875 S. 1198, VII.

[6]) „Annalen" 1875 S. 873. Vgl. auch die Statistik der Hülfskassen in Preußen das. S. 1722.

Auch in den Verhandlungen des Reichstags blieben beide Theile der Proposition eng verbunden. In der ersten Berathung kündigte der Regierungsvertreter an, daß die Annahme des Entwurfs 2, der auf einem Kompromiß zwischen der Regierung und dem Reichstag bei Berathung der Gewerbeordnung beruhe, die Regierung in Stand setzen werde, demnächst auch die übrigen Zweige des gewerblichen Kassenwesens zu ordnen. Nach einiger Kritik des Prinzips des Kassenzwangs und unter der Aeußerung von Wünschen nach Ueberwachung der Statistik und der Einrichtungen der Hülfskassen ging die gesammte Vorlage an eine Kommission.[1]) Nach einer umfänglichen zweiten[2]) und dritten[3]) Lesung wurden beide Entwürfe, nicht ohne mannigfache Amendirung der Kommissionsbeschlüsse, gebilligt.

Das Gesetz vom 8. April 1876 (Nr. 2) gehört wesentlich dem öffentlichen Verwaltungsrecht an. In Artikel I ersetzt es den § 141 der Gewerbeordnung durch 7 neue Paragraphen (141—147 ff.). Darnach kann durch Ortsstatut die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1876 (Nr. 1) zur Unterstützung von Gehülfen und Fabrikarbeitern verfügt werden. Das Ortsstatut kann letztere, wenn sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Betheiligung, mit gewissen Ausnahmen, verpflichten, auch die Arbeitgeber in gewissem Umfang zur Beitragsleistung anhalten. Wie die Gemeinden, so sind auch größere Kommunalverbände ermächtigt, derartige Bestimmungen zu treffen. Dies Alles wird auf die Arbeiter und Arbeitgeber bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Brüchen oder Gruben, für die sonst kein gesetzlicher Kassenzwang besteht, miterstreckt. Artikel II stellt die Hülfskassen, für die eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiten bereits gesetzlich begründet war, den eingeschriebenen gleich.

Das Gesetz vom 7. April 1876 schlägt wesentlich in das Privatrecht ein. Es regelt die Bedingungen der Existenz der Hülfskassen, sowie deren Rechtsbeziehungen nach innen und außen. Als Muster hat, worauf schon der Titel hinweist, das Gesetz über die eingetragenen Wirthschaftsgenossenschaften gedient. Kassen, die zur gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder im Falle der Krankheit dienen — nur von diesen ist die Rede — erlangen durch Annahme eines sie von anderen Hülfskassen unterscheidenden Namens (Firma) und Errichtung eines Statuts, das bestimmte Punkte enthalten muß, die Rechte einer eingeschriebenen Kasse nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes, sobald die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des Statuts die Zulassung ertheilt, die es bei Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse ertheilen muß. Darauf erfolgt der Eintrag in ein Register. Eine solche Kasse hat selbstständige Rechtspersönlichkeit und eigenen Gerichtsstand. Sie muß einen Vorstand haben, der sie nach außen vertritt, und kann auch einen Ausschuß nach Analogie des Aufsichtsraths haben, der die Geschäftsführung des Vorstands überwacht. Sonst steht dem Vorstande die Generalversammlung gegenüber. Im Weiteren sind die Verbindlichkeiten und die Rechte, namentlich in Bezug auf das Maß der Unterstützung, für die einzelnen Mitglieder geregelt. Eigenthümlich im Vergleich zu den Genossenschaften und Handelsgenossenschaften, aber in der Natur der Sache begründet, erscheint es, daß stets eine gewisse Einwirkung und Oberaufsicht der Gemeinde und der höheren Ver-

[1]) Sten. Ber. S. 74—91.
[2]) Sten. Ber. S. 1049—1094; S. 1100—1151.
[3]) Das. S. 1269—1298.

waltungsbehörde stattfindet, welche letztere unter den geeigneten Voraussetzungen namentlich befugt ist, die Schließung zu verfügen. Die Verfassung und Rechte der auf landesrechtliche Vorschrift hin errichteten Hülfskassen werden durchaus unberührt gelassen, ebenso die der Knappschaftsvereine.

Immerhin stellt das Gesetz einen Anfang, wenn auch nur einen bescheidenen, der gesetzlichen Fundirung der gewerblichen Kassen dar.

Auf diejenigen Abänderungen der Gewerbeordnung, von denen in der zweiten Session die Rede gewesen war,[1] auf die Einrichtung eigener Gewerbegerichte für die Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und namentlich auf die strafrechtliche Verfolgung des Kontraktsbruchs ist man während der beiden letzten Sessionen des Reichstags in Gestalt einer förmlichen Vorlage nicht zurückgekommen, obwohl die betreffenden Fragen in der Tagespresse und der wirthschaftlichen Literatur keineswegs geruht haben. Die von der Reichsregierung angestellte Enquête[2]) ist noch nicht beendigt. Aus diesem Grunde wurde auf eine von vielen Handwerkervereinen und Innungen eingereichte Petition, welche die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend das Verhältniß der selbstständigen Handwerker zu den Lehrlingen und die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlangte, auf Bericht der Petitionskommission[3]) Uebergang zur Tagesordnung beschlossen. Dem Kommissionsbericht vermochte man übrigens gewisse Erhebungen zu § 8 der Gewerbeordnung beizufügen.

Zwei andere Petitionen, von denen die eine, eine Beschränkung des Hausirens der sogenannten Wanderlager und des Waarenauktionsbetriebs anstrebte, die andere die Fixirung der Maximalarbeitszeit jugendlicher Arbeiter in § 129 der Gewerbeordnung für Fabriken mit beständigem Feuer, insbesondere bei der Gasindustrie beseitigt wissen wollte, kamen auf die von der Petitionskommission erstatteten Berichte[4]) hin wegen Schlusses der Session nicht zu einer Erledigung im Plenum. Indessen mag immerhin erwähnt werden, daß es bei der ersteren nicht an Hinweisung auf das Bedürfniß einer umfassenden Revision der Gewerbeordnung fehlte.

VII.

Das Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen bestimmt, in wieweit die Gemeinden und Landlieferungsverbände verpflichtet sind, auf Erfordern der Militärbehörden die Verpflegung des Militärs zu übernehmen, oder sonstige Leistungen für Bedürfnisse desselben zu bewirken. Eine genaue Ausführung, in welcher Weise diese Verpflichtungen zu erfüllen sind, enthält jetzt die Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen.[5]) Namentlich ist darin bestimmt, in welcher Weise die Requisitionen zu erfolgen haben und die Bescheinigungen auszustellen sind. Am Schluß wird erklärt, daß das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ebenmäßig auch auf die Marine zur Anwendung kommen.

---

[1]) „Annalen“ 1875 S. 1199.
[2]) Vgl. „Annalen“ 1875 S. 940.
[3]) Druckſ. 3. Session Nr. 107 A.
[4]) Druckſ. 3. Session Nr. 135 A, 190 A.
[5]) Reichsgesetzbl., S. 137.

VIII.

In Bezug auf das Beamtenrecht (vgl. „Annalen“ 1876 S. 265—398) sind wieder nur untergeordnete Dinge zu erwähnen.

Im Anschluß an das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 ist zunächst ergangen eine Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbeamten.[1]) Dieselbe stellt einen Tarif nach verschiedenen Beamtenklassen auf. Dem Reichskanzler wurde es überlassen, zu bestimmen, welche Beamten zu jeder Klasse gehören. Für die Reichseisenbahn- und Postbeamten sind die Tagegelder u. s. w. durch eine Verordnung vom 5. Juli 1875[2]) geordnet worden.

Sodann beschäftigt sich eine Verordnung vom 23. Dezember 1875 mit den Pensionen und Kautionen der Beamten der Reichsbank,[3]) welche ja nach dem Bankgesetz als Reichsbeamte zu betrachten sind.

Mit den Kautionen befassen sich noch zwei Verordnungen aus dem Jahre 1876.

Die Verordnung vom 3. April 1876[4]) ermächtigt die Oberpostdirektionen den Telegraphenbeamten in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Juni 1869, die Kautionsbestellung in der Weise zu erleichtern, daß angemessene Gehaltsabzüge allmählich aufgesammelt werden.

Die Verordnung vom 16. August 1876[5]) verbreitet sich auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1869 ausführlich über die kautionspflichtigen Klassen der in der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten, sowie über die Art ihrer Kautionsleistungen.

IX.

So wenig die bisher verzeichneten Erfolge der Reichsgesetzgebung unterschätzt werden dürfen, so treten sie doch an Bedeutung weit zurück hinter die nunmehr von dem Reichstage und dem Bundesrath genehmigten Prozeßordnungen in Verbindung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Wir hatten in dem letzten Bericht die Schicksale der Entwürfe zu der Civilprozeßordnung, zur Strafprozeßordnung und zu dem Gerichtsverfassungsgesetz bis an den Schluß der ersten Lesung verfolgt.[6]) Von dem Entwurfe der Konkursordnung konnte nur erst gemeldet werden, daß er dem Reichstage zur Berathung vorgelegt worden sei.[7]) Wir werden zuvörderst die Darstellung des weiteren Verlaufs bei dem Reichstage fortsetzen müssen. Dabei ist die Geschichte der Civil- und Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, die wir der Kürze halber nach der eingerissenen Gewohnheit die Justizgesetze nennen wollen, von der Konkursordnung, die nicht in gleicher Weise behandelt wurde, zu trennen.

In einigen nachträglichen Bemerkungen zu dem letzten Bericht[8]) konnte noch mitgetheilt werden, daß die mit den ersteren befaßte Justizkommission am 26. April 1875 zusammengetreten war und daß sie beschlossen hatte,

---

[1]) Reichsgesetzbl. S. 249.
[2]) Das. S. 253.
[3]) Das. S. 379.
[4]) Reichsgesetzbl. 1876. S. 161.
[5]) Das. S. 179.
[6]) „Annalen“ 1875 S. 1202 ff.
[7]) Das. S. 1220.
[8]) „Annalen“ 1875 S. 1204 Not. 1; S. 1208 Not. 1.

keine Protokolle zu veröffentlichen. Wie sehr man mit dem Beschluß, der darauf abzielte, kein weitläufiges und gefährliches Auslegungsmaterial durch Herausgabe ausführlicher Protokolle zu schaffen, einverstanden sein mußte, braucht nicht wiederholt zu werden. Es geht aus dem hervor, was früher zur Empfehlung eines solchen Beschlusses angeführt worden ist.

Freilich hat derselbe einen beschränkteren Sinn, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Allerdings sind Protokolle der Justizkommission nicht geradezu publizirt worden. Aber man hat doch Protokolle geführt und zwar nicht blos in der allerknappsten Form der für die Justizkommission selbst erforderlichen Aufzeichnungen. Daß eine Kommission, die voraussichtlich viele Monate in Thätigkeit zu sein hatte, die Resultate ihrer Berathungen in gewisser Weise zu fixiren gezwungen war, versteht sich von selbst. Man hat die Protokolle zugleich in der Absicht geführt, um allen Mitgliedern des Reichstages, die nicht zu der Justizkommission gehörten, fortwährend Kenntniß von dem Gange der Kommissionsberathungen zu verschaffen. Auch diese Rücksicht, die sich aus der Stellung der Kommission zu dem Reichstag ergibt, ist durchaus begreiflich. Allein die Uebung derselben hat mit Nothwendigkeit zur Folge gehabt, daß die Protokolle viel ausführlicher abzufassen waren, als sie abgefaßt zu werden brauchten, wenn sie nur zur Notiz der Kommission selbst dienen sollten. Ohne eine Ausführlichkeit, die wenigstens die Möglichkeit des Verständnisses eröffnet, hätte selbstredend die Mittheilung der Protokolle an alle Reichstagsmitglieder keinen Zweck gehabt.

Die Mittheilung konnte nicht anders erzielt werden, als durch den Druck. So sind denn gedruckte Protokolle entstanden, welche zwar überall das Bestreben zeigen, die oft weitschweifigen Debatten innerhalb der Kommission in möglichst wenig Seiten zusammenzudrängen, die aber immerhin mehr Raum einnehmen und eingehender die verschiedenen Meinungen der Mitglieder wieder geben, als die Protokolle der ehemaligen Civilprozeßkommission des Norddeutschen Bundes. Die Protokolle zur Civilprozeßordnung füllen einen Band von fast 800, die zur Strafprozeßordnung einen Band von 1150, die zum Gerichtsverfassungsgesetz wieder von fast 800 Folioseiten, wozu dann noch die Protokolle der 161—174. Sitzung mit mindestens 150 Seiten hinzutreten. Die Protokolle der Konkursordnungskommission sind, wie hier vorweg bemerkt werden mag, in ähnlicher Weise angelegt, umfassen jedoch nur wenig über 200 Folioseiten.

Wenn einmal die Drucklegung aller dieser Protokolle stattfand, so war auch die weitere Verbreitung nicht zu vermeiden. Man darf nur dafür dankbar sein, daß außer dem Bundesrath, den verbündeten Regierungen und den Reichstagsmitgliedern die Verhandlungen der Kommissionen auch sonstigen Interessenten, namentlich Sachverständigen, bereitwilligst zugänglich gemacht worden sind. Dies Alles zusammen genommen, hat also zwar eine förmliche und unmittelbare Publikation der Protokolle, namentlich im Wege des Buchhandels, nicht stattgefunden; wohl aber eine ziemlich weitgehende mittelbare Verbreitung. Stehen solchergestalt die Protokolle thatsächlich der Benutzung offen, so läßt sich voraussehen, daß sie vielfach, vor Allem bei kommentarischen Erläuterungen der Gesetze wirklich Benutzung finden werden. Gerade diese Erwartung aber ist es, welche die ernste Mahnung zur Vorsicht wiederholen heißt. Der mehr, als gut ist, herrschenden Neigung für „Erklärung der gesetzlichen Vorschriften aus den Vorarbeiten“ liefern die Protokolle nur zu leicht Stoff und man versucht dann aus vereinzelten Aeußerungen, so zu sagen

auf Schleichwegen, den Willen des Gesetzgebers herauszuinterpretiren, der füglich nur aus dem Gesetze selbst gewonnen werden darf. Es sei daher gestattet, an dasjenige zu erinnern, was unser Bericht von 1875 über die Bedeutung sowohl der Motive, als auch der Kommissions-Protokolle sagte. Daß damit die entscheidenden Verhandlungen über manche Punkte im Reichstage bei der zweiten und vorzüglich bei der dritten Berathung nicht auf eine Stufe zu stellen sind, ergibt sich von selbst.

Verfolgen wir zunächst die Vorberathungsverhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen. Vom 26. April 1875 ab hatte sich die Justizkommission mit vollem Eifer ihrer Aufgabe hingegeben. Als die dritte Session des Reichstages am 27. Oktober 1875 eröffnet wurde, hatte sie bereits 93 Sitzungen abgehalten. In diesen war die erste Durchprüfung der Civilprozeßordnung sammt Einführungsgesetz vollendet, die zweite revidirende Berathung bis über die Hälfte hinausgeführt worden. Dagegen war die Berathung der Strafprozeßordnung nicht ganz in erster Lesung vollendet, die des Gerichtsverfassungsgesetzes nur eben erst begonnen worden (in der 89.—92. Sitzung).

Mit der Eröffnung der Reichstagssession war das Mandat der Justizkommission erloschen. Das Gesetz vom 23. Dezember 1874, betreffend die geschäftliche Behandlung der Justizgesetze[1]) hatte der Kommission nur die Befugniß bis zur nächsten Reichstagssession verliehen. Es bedurfte weiterer Maßregeln, um die Stetigkeit ihrer Arbeit zu sichern.

Die Kommission selbst stellte bei dem Reichstag den Antrag, die erforderlich erscheinenden Anordnungen behufs der Berathung der Gesetzentwürfe zu treffen.[2]) Der Reichstag beschloß darauf, daß die 28 Mitglieder der Kommission durch Akklamation wiedergewählt seien. Damit war der Kommission bereits die Möglichkeit gewährt, während der dritten Reichstagssession ihre Berathungen fortzusetzen; eine Befugniß, von der sie auch fleißig Gebrauch machte. Bei Schluß der Reichstagssession am 10. Februar 1876 war die 118. Sitzung der Kommission abgehalten.

Inmittelst hatte aber die Reichsregierung auch den Konkursordnungsentwurf wieder vorgelegt[3]), der schon in der zweiten Session vorgelegt worden war,[4]) jedoch ohne daß der Reichstag damals auch nur in die erste Lesung eingetreten wäre. Nunmehr fand eine erste Berathung statt[5]), welche schon erkennen ließ, daß dieser Entwurf am allerwenigsten Schwierigkeiten verursachen werde. Die Diskussion beschränkte sich nach einer eingehenden Empfehlung Seitens des Regierungsvertreters fast ausschließlich auf die geschäftliche Behandlung. Um die Justizkommission nicht zu überlasten durch Zuweisung weiterer Arbeit, wurde beschlossen, für die Vorberathung der Konkurskommission eine eigene Kommission von 14 Mitgliedern einzusetzen. Die Wahl fiel auf folgende Personen: 1) von Sarwey, der dann von der Kommission zum Vorsitzenden ausersehen wurde; 2) von Bahl, später zum Berichterstatter auserkoren; 3) Ausfeld; 4) Goldschmidt; 5) Grütering; 6) Haanen; 7) Hullmann; 8) Kochann; 9) Möring; 10) Schröder (Lippstadt); 11) Websky; 12) Woedtke; 13) Wölfel; 14) Zimmermann. Die Kommission begann schon am 11 Nov.

---

[1]) „Annalen“ 1875 S. 1203.
[2]) Drucks. 3. Session Nr. 22.
[3]) Drucks. 3. Session Nr. 20.
[4]) Drucks. 2. Session Nr. 200.
[5]) Sten. Ber. 3. Session S. 60—70.

1875 in ihrer zweiten Sitzung die Berathung der Konkursordnung und hat während der Reichstagssession 21 Sitzungen abgehalten.

Da sich unter den obwaltenden Umständen sowohl für die Justizkommission, als auch für die Konkursordnungskommission die Unmöglichkeit ergab, im Laufe der dritten Session mit ihren Aufgaben fertig zu werden, geschweige denn die zweite und dritte Lesung noch innerhalb dieser Session zu bewerkstelligen, mußte auf Erstreckung der Befugnisse der beiden Kommissionen über die Dauer der Session hinaus Bedacht genommen werden.

Zunächst wurde diese Befugniß der Justizkommission ertheilt. Nachdem der Reichstag seinen deshalbigen Wunsch zu erkennen gegeben hatte, legte der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes vor,[1]) wonach die Kommission berechtigt sein sollte, bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session des Reichstages ihre Verhandlungen fortzusetzen. Die Mitglieder sollten, wie früher, während der Dauer der Kommission den verfassungsmäßigen Rechtsschutz der Reichstagsmitglieder genießen und abermals neben freier Fahrt auf den Eisenbahnen eine Vergütung von 2400 Mark empfangen. Sodann wurde vorbehalten, in einer folgenden Session in die weitere Berathung einzutreten. Nach einigen Auslassungen über die Lage dieser gesetzgeberischen Arbeiten wurde die Vorlage unverändert angenommen[2]) und als Gesetz vom 1. Februar 1876, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. publizirt.[3])

Aus der Initiative des Reichstags[4]) wurde ganz das Nämliche für die Konkursordnungskommission beschlossen mit der einzigen Ausnahme, daß man den Mitgliedern derselben nur freie Fahrt auf den Eisenbahnen, nicht aber eine sonstige baare Vergütung auswarf. Der Bundesrath ertheilte natürlich seine Genehmigung und so wurde das Gesetz vom 20. Februar 1876, betreffend die geschäftliche Behandlung der Konkursordnung erlassen.[5])

Wir haben nun weiter die Schicksale der Entwürfe von dem Ende der dritten bis zum Beginne der vierten Reichstagssession zu verfolgen.

Was zunächst die sog. Justizgesetze anlangt, so blieb die Justizkommission unmittelbar nach dem am 10. Februar 1876 erfolgten Schluß der Reichstagssession noch beisammen und hielt bis 19. Februar ihre 119.—124. Sitzung ab, in denen sie sich auch mit einigen Punkten der Civil- und der Strafprozeßordnung, vorwiegend aber mit dem Gerichtsverfassungsgesetz beschäftigte. Hierauf trat eine Vertagung ein.

Am 2. Mai nahm sie mit ihrer 125. Sitzung die Arbeit wieder auf. Die Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz nahm vorerst nur noch die Sitzungen 125—130 und einen Theil der Sitzungen 132., 139., 158. in Anspruch.[6]) Mit dem Gerichtsverfassungsgesetz wurde in der 131. Sitzung am 11. Mai begonnen und darüber weiter berathen in den Sitzungen 131—142, sowie theilweise auch noch in den Sitzungen 152., 155.,

---

[1]) Drucks. Nr. 144.
[2]) Sten. Ber. S. 782—787. 874.
[3]) Reichsgesetzbl. S. 15.
[4]) Drucks. Nr. 194. Sten. Ber. S. 1199—1202. 1243—1244.
[5]) Reichsgesetzbl. S. 23.
[6]) S. Protokolle S. 653—748.

156., 158—160.[1]) Die Berathungen der Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz füllten ganz oder theilweise die Sitzungen 130., 142., 143—160.[2])

In der 160. Sitzung am 3. Juli 1876 konnte der Vorsitzende der Kommission die Durchprüfung der drei Gesetzentwürfe für beendigt erklären.[3]) Nach der von ihm mitgetheilten Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Kommission hatte diese getagt vom 26. bis 31. Januar 1875, dann mit einigen kleinen Unterbrechungen in der Zeit vom 26. April bis 11. Juli 1875, vom 1. September bis 27. Oktober 1875, während der dritten Session des Reichstages und darüber hinaus bis zum 19. Februar 1876, endlich vom 2. Mai bis zum 3. Juli 1876. Innerhalb dieser Zeiten waren 1) über das Gerichtsverfassungsgesetz und sein Einführungsgesetz in erster Lesung 36, in zweiter 17 Sitzungen; 2) über die Civilprozeßordnung sammt Einführungsgesetz in erster Lesung 36, in zweiter 18 Sitzungen; 3) über die Strafprozeßordnung sammt Einführungsgesetz in erster Lesung 52, in zweiter 20 Sitzungen abgehalten worden. Außerdem hatte eine von der Kommission bestellte Redaktionskommission, soweit sich solches ermitteln ließ, 85 Sitzungen durchgemacht. Ueber einzelne Fragen waren endlich auch noch mehrfach besondere Subkommissionen in Thätigkeit gewesen.

Diese Notizen sind immerhin geeignet, einige Vorstellungen davon zu geben, welche Summe von Arbeit die Kommissionsverhandlungen darstellen.

Zugleich einigte man sich,[4]) in welcher Weise die Ergebnisse der Berathungen an das Plenum des Reichstages zu bringen seien. Es wurde unter Anderem festgesetzt, daß außer den Zusammenstellungen der Regierungsvorlagen und der Kommissionsbeschlüsse auch die in den Protokollen niedergelegten Ansichten der Kommission über den Sinn gewisser Sätze als sog. authentische Interpretationen zusammengestellt werden sollten. Zu allen drei Vorlagen einigte man sich über schriftliche Berichterstattung. Die Abfassung des Berichts wurde einem Referenten unter Beigabe eines Stellvertreters und Korreferenten übertragen. Die Kommission behielt sich ihrerseits vor, an einem zu bestimmenden Zeitpunkt vor Beginn der Reichstagssession noch einmal zusammenzutreten, um die Berichte festzustellen.

Als Berichterstatter wurden gewählt: 1) für die Civilprozeßordnung die Abgeordneten Becker (Oldenburg) und von Forcade; 2) für die Strafprozeßordnung Dr. von Schwarze und Klotz; 3) für das Gerichtsverfassungsgesetz Miquél und Hauck.

Als der Reichstag im Spätherbst 1876 zu seiner vierten Session zusammentrat, konnten ihm die Zusammenstellungen der Kommissionsbeschlüsse und die Berichte alsbald vorgelegt werden.

Was die Zusammenstellungen der Kommissionsbeschlüsse anlangt, so ergibt die den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend,[5]) daß von der Kommission zu 77 der 166 Paragraphen, welche der Entwurf enthielt, mehr oder min dergewichtige Aenderungen beantragt wurden. Außerdem aber sollten noch zwei Titel, nemlich über die Voraussetzungen des Richteramtes und über die Rechtsanwaltschaft, neu eingefügt werden. Ebenso ein einzelner Paragraph, der von der Zulässigkeit des Rechtsweges vor den Ge-

[1]) Protokolle S. 573—776.
[2]) Protokolle S. 771—1140.
[3]) Protokolle zum Gerichtsverfassungsges. S. 772.
[4]) Protokolle das. S. 774.
[5]) Drucks. 4. Session Nr. 5.

richten handelte. Nicht minder wurde eine starke Amendirung des Einführungsgesetzes für nöthig erachtet. Es sollten nach der Meinung der Kommission von den 16 Paragraphen derselben 9 verändert und 10 neue hinzugefügt werden.

In dem Entwurfe der Civilprozeßordnung, der 813 Paragraphen enthielt, wollte die Justizkommission laut der Zusammenstellung[1]) 204 Paragraphen, zum Theil freilich nur durch geringfügige redaktionelle Aenderungen, verbessert oder gestrichen, 44 neue Paragraphen aufgenommen und 27 gestrichen oder durch ganz andere Paragraphen ersetzt wissen.

Beim Einführungsgesetzentwurf, aus 19 Paragraphen bestehend, proponirte sie bei 14 Paragraphen Abänderungen, meist von minderer Bedeutung, und weiter die Aufnahme 3 neuer.

Von den 425 Paragraphen der Strafprozeßordnung[2]) wollte die Kommission nach der darauf bezüglichen Zusammenstellung nur 128 zu unveränderter Annahme empfehlen, also 297 amendiren oder streichen, und dann noch mehr als 100 neue Paragraphen einschalten. Ebenso mußte sich das Einführungsgesetz zu allen Paragraphen mit Ausnahme eines einzigen Verbesserungsanträge und die Hinzufügung eines neuen gefallen lassen.

Allen drei Zusammenstellungen wurden übrigens später noch Nachträge[3]) nachgeschickt, welche weitere Abänderungen in Vorschlag brachten.

Darauf erfolgten die **drei Berichte**, welche die Anträge der Kommission mehr oder minder ausführlich motivirten. Der Bericht zu dem Gerichtsverfassungsgesetz[4]) umfaßt 82 Folioseiten. In einem Vorbericht (A) wird kurz der äußere Verlauf der Kommissionsverhandlungen über alle drei Gesetzentwürfe geschildert. Dann folgt unter B Titel für Titel die Darstellung der Berathung und Beschlußfassung der Kommission 1) zu dem Gerichtsverfassungsgesetz selbst (S. 5—73); 2) zu dem Einführungsgesetz (S. 73—82).

Der Bericht über den Entwurf einer Civilprozeßordnung[5]) ist verhältnißmäßig kurz. Auf nicht ganz 18 Seiten hebt er nach Vorausschickung einiger allgemeiner Bemerkungen nur eine Anzahl einzelner Maximen und Vorschriften hervor, die besonderer Besprechung bedürftig erschienen.

Am umfangreichsten ist der Bericht über die Strafprozeßordnung.[6]) Er füllt 108 Seiten in Folio. Eine Einleitung (S. 1—7) verbreitet sich über die leitenden Gesichtspunkte. Darauf wird fast zu jedem Buche und Abschnitt des Gesetzes die Haltung der Kommission eingehend gerechtfertigt (S. 7—105). Der Bemerkungen zu dem Einführungsgesetz sind nur wenige (S. 106—108).

Mit der endlichen Feststellung dieser drei Berichte beschäftigte sich die Justizkommission vor der Eröffnung der vierten Reichstagssession in den Tagen vom 17. bis zum 28 October 1876, während deren sie die 161.—165. Sitzung abhielt. Am leichtesten fiel es, mit dem Bericht zur Civilprozeßordnung fertig zu werden. Am meisten Arbeit verursachte der Bericht zur Strafprozeßordnung. In der Mitte stand der zum Gerichtsverfassungsgesetz. Indessen bezogen sich auch diese Verhandlungen nicht blos auf die Gestaltung der Berichte. Vielmehr kam dabei noch eine Reihe von Abänder=

[1]) Drucks. Nr. 6.
[2]) Drucks. Nr. 7.
[3]) Zu Nr. 5, 6, 7 Drucks.
[4]) Drucks. Nr. 8.
[5]) Drucks. Nr. 9.
[6]) Drucks. Nr. 10.

ungsanträgen zu den Hauptgesetzen, wie zu den Einführungsgesetzen zum Vorschein, 11 zur Gerichtsverfassung, 6 zur Civilprozeßordnung, 49 zur Strafprozeßordnung[1]). Sämmtliche waren sie nur von redaktioneller Beschaffenheit und fanden daher leicht Genehmigung.[2]) Allein daneben erhoben sich auch noch einige Anstände von sachlicher Bedeutung, die in der 163. und 164. Sitzung erledigt wurden.[3]) Auch mußten noch weitere Redaktionsverbesserungen an der Strafprozeßordnung vorgenommen werden[4]), so daß der Bericht über diese erst in der 165. Sitzung zum Abschluß gelangen konnte. Die solchergestalt noch beschlossenen Verbesserungen sind darauf, wie bereits bemerkt, den Zusammenstellungen der Kommissionsbeschlüsse[5]) als Nachträge nachgeschickt worden.

Aus diesen Vorgängen erklärt sich, daß die Berichte von verschiedenem Datum sind. Der Bericht über das Gerichtsverfassungsgesetz trägt, vermuthlich, weil von der Kommission ziemlich schlank genehmigt, das Datum seiner Abfassung, den 17. September, der Bericht der Civilprozeßordnung dagegen das Datum des 19., der über die Strafprozeßordnung das Datum des 28. Oktobers 1876.

Zugleich darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß in der 164. Sitzung auch die in der 160. Sitzung in Aussicht genommene Zusammenstellung derjenigen authentischen Interpretationen gebilligt wurde, welche die Justizkommission nach Inhalt der Protokolle an verschiedenen Stellen beschlossen hatte. Sie ist als Anlage dem Protokolle der 164. Sitzung beigefügt. Anlage J bringt eine Reihe solcher Interpretationen zum Gerichtsverfassungsgesetz, Anlage K zur Civilprozeßordnung, Anlage L zur Strafprozeßordnung, jedesmal das betreffende Einführungsgesetz miteinbegriffen.

Ungleich kürzer läßt sich der Verlauf der Verhandlungen über der Konkursordnung mittheilen.

Die Konkursordnungskommission nahm die seit dem 4. Februar 1876 unterbrochenen Sitzungen am 18. Mai 1876 mit ihrer 22. Sitzung wieder auf, konnte aber bereits in der 27. Sitzung am 26. Mai 1876 ihre Berathungen vollständig beendigen. Sie beschloß mündliche Berichterstattung an das Plenum des Reichstags und ersah dazu den Abg. von Vahl aus. Ihr Antrag ging dahin, die Konkursordnung und eine unten näher zu berührende Resolution anzunehmen.[6]) Die beigegebene Zusammenstellung ihrer Beschlüsse ergibt, daß sie gegenüber den 214 Paragraphen der Regierungsvorlage nur zu 47 Paragraphen Aenderungen vorschlug, von denen ohnehin viele nur die Redaktion betrafen. Einige Aenderungen beantragte sie auch zu dem Einführungsgesetz §§ 1. 3. 7. 12. 17.

So lagen nunmehr sämmtliche Gesetzentwürfe durch Kommissionsanträge vorbereitet dem Reichstage zur zweiten Lesung vor. Es gilt nun darzustellen, wie die Verhandlungen des Reichstages in der vierten Session verliefen.

Das Nächste was geschah, war, daß der Reichskanzler mit Schreiben vom

---

[1]) Vgl. die Anlagen A—F zum Protokoll 163.
[2]) Protokoll 163 S. 1.
[3]) Vgl. Anlage G zum Protokoll 164.
[4]) Vgl. Anlage H das.
[5]) Drucks. Nr. 5, 6 7.
[6]) Drucks. 4; Session Nr. 4.

3. November 1876[1]) dem Reichstage eine Zusammenstellung der Beschlüsse mittheilte, welche der Bundesrath zu den Anträgen der Justizkommission gefaßt hatte. Darnach bemängelte der Bundesrath letztere, soweit sie das Gerichtsverfassungsgesetz und dessen Einführungsgesetz betrafen, unter 27, bezw. 5, soweit sie die Civilprozeßordnung und deren Einführungsgesetz betrafen, unter 9, bezw. 2, soweit sie die Strafprozeßordnung und deren Einführungsgesetz betrafen, unter 42, bezw. 1 Ziffern. Einige Andeutungen über die Haltung des Bundesraths hatte der Staatsminister Leonhardt schon in der Sitzung vom 3. November 1876 gegeben, als die Frage angeregt worden war, ob von Neuem eine Justizkommission einzusetzen sei, nachdem die Befugnisse der seitherigen Kommission mit dem Beginne der neuen Reichstagssitzung erloschen waren.[2]) Die Einsetzung der Justizkommission wurde in derselben Sitzung beschlossen[3]) und die Wahl der Abtheilungen fiel selbstverständlich durchweg wieder auf die alten Mitglieder.[4])

Nach diesen Präliminarien und nachdem inmittelst die bereits erwähnte Mittheilung der bundesräthlichen Bedenken erfolgt war, machte der Reichstag die Art und Weise der geschäftlichen Behandlung der Gesetzentwürfe in zweiter Lesung zum Gegenstande einer besonderen Debatte. Diese mußte sich insbesondere auf die Frage richten, inwieweit die Beschlüsse des Bundesraths zuvörderst der Justizkommission zur Vorberathung überwiesen werden sollten. Darüber stellte der Vorsitzende der Kommission, welche sich in dieser Beziehung in ihrer 167. Sitzung schlüssig gemacht hatte, spezielle Anträge. Es zeigte sich darüber Meinungsverschiedenheit und entwickelte sich eine ziemlich weitschweifige Diskussion, von der schwerlich behauptet werden kann, daß dazu eigentlich Grund vorlag, und daß sie überall von besonderer Klarheit erfüllt war. Schließlich erklärte sich die Majorität dafür, die Zusammenstellung der Bundesrathsbeschlüsse der Justizkommission mit der Maßgabe zu überantworten, daß diese im Fortgange ihrer Berathungen einzelne ihr überwiesene Fragen, auch ohne darüber ihrerseits vorgängige Entscheidung gefaßt zu haben, zur Plenarverhandlung zurück zu verstellen befugt sei. Eine offenbar anomale, aber durch die Natur der Sache genügend gerechtfertigte, ja gebotene geschäftliche Anordnung.[5])

Die Justizkommission begann schon am folgenden Tag, am 8. November, in ihrer 168. Sitzung die Lösung dieser ihr gewordenen Aufgabe. Sie setzte dann ihre Berathungen bis zum 14. November, an dem sie ihre 174. Sitzung hielt, fort. In denselben wurden nicht nur die Beschlüsse des Bundesraths durchgeprüft, sondern auch auf Anregung aus dem Schooße der Kommission Einiges modifizirt.

Man beschloß, über die Ergebnisse dieser Kommissionsverhandlungen mündlichen Bericht an das Plenum zu erstatten. Die Anträge der Kommission, welche auf Abänderungen der früheren Kommissionsbeschlüsse hinausliefen, wurden zusammengestellt. Sie betrafen von dem Gerichtsverfassungsgesetz 20 Punkte, von dessen Einführungsgesetz 1, wozu dann noch redaktionelle Emendationen zu 4 Paragraphen hinzukommen.[6]) An der Civilprozeßordnung

---

[1]) Drucks. Nr. 22.
[2]) Sten. Ber. S. 13—14.
[3]) S. das. S. 15.
[4]) S. das. S. 30.
[5]) Sten. Ber. S. 53—62.
[6]) Drucks. Nr. 35.

wurden aus Veranlassung der Bedenken des Bundesraths bei 7 Paragraphen, von deren Einführungsgesetz bei 1 Paragraphen und außerdem noch 11 redaktionelle Verbesserungen empfohlen.[1]) Zur Strafprozeßordnung endlich wollte man den Wünschen des Bundesraths durch Aenderung oder Streichung von 37 Paragraphen entgegenkommen und hatte noch mehrere Redaktionsversehen nachzutragen.[2])

So auch in dieser Richtung vorbereitet, konnte nunmehr die zweite Berathung der Entwürfe beginnen.

Eröffnet wurde der Reigen durch die Berathung derjenigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsentwurfs, welche die Handelsgerichte betrafen (§ 1. 81. 82.). Man mußte sich sagen, daß deren Annahme oder Verwerfung für einen Theil der Zivilprozeßordnung präjudiziell sei. Diese Berathung füllte die ganze 10. Sitzung am 17. November 1876 aus. Darüber, ob eigene Handelsgerichte obligatorisch für ganz Deutschland vorgeschrieben werden sollten, worauf ein Amendement abzielte, oder ob von der Einrichtung besonderer Gerichtsstellen für die Handelsprozesse ganz abzusehen, wie die Justizkommission nach mehrmaliger eingehender Erwägung früher beschlossen hatte, oder ob wenigstens bei den Landgerichten eigene Kammern für Handelssachen je nach Bedürfniß einzurichten seien, wurde hitzig gestritten. Zuletzt fanden die Anträge der Kommission, wonach keine Handelsgerichte, wohl aber, soweit nach der Meinung der Landesjustizverwaltung dazu Bedürfniß, bei den Landgerichten für deren ganze Bezirke oder örtlich abgegrenzte Theile derselben besondere Kammern für Handelssachen gebildet werden können, Annahme.[3]) Von einem eigen gearteten Prozeßverfahren vor den Handelsgerichten ist daher in der Civilprozeßordnung nicht die Rede.

Hiernach schritt man in der 11. Sitzung, am 18. November, zur Berathung der Zivilprozeßordnung.

Sie fand keine minder günstige Aufnahme, als sie in der ersten Lesung gefunden hatte.[4]) Von vorneherein that sich entschiedene Neigung zu einer Enblocannahme kund. Wenn auch in der Diskussion einige Redner dieses oder jenes hervorhoben, um Bedenken zu äußern, wie beispielsweise der Abgeordnete Windthorst den Abschnitt des Eheprozesses vom kirchlichen Standpunkt aus kritisirte, der Abgeordnete Herz eine andere Fassung der Eidesformel vorbehielt, so wurde doch nur ein einziges wirkliches Amendement gestellt, nemlich die Streichung des § 137 betreffend, der dem Gericht die Befugniß beilegte, Parteien, Bevollmächtigten und Rechtsbeiständen, die der deutschen Sprache nicht kundig sind, den Vortrag zu untersagen. Der Antrag, der natürlich von einem polnischen Abgeordneten ausging und dessen sich der Abgeordnete Windthorst sofort annahm, wurde jedoch zurückgezogen. Nach der Geschäftsordnung hätte der Widerspruch selbst eines einzelnen Mitgliedes die Gesammtbestimmung gehindert. Da sich jedoch keine widersprechende Stimme erhob, wurde die Frage gestellt, ob der Reichstag in zweiter Berathung die Zivilprozeßordnung nach den Beschlüssen der Kommission in ihren sämmtlichen Bestimmungen genehmige und, wie der Präsident konstatirte, mit „großer, überwiegender Majorität — fast Einstimmigkeit" bejaht.[5])

---

[1]) Druckf. Nr. 36.
[2]) Druckf. Nr. 37 sammt Nachtrag.
[3]) Sten. Ber. S. 135—165.
[4]) „Annalen" 1875 S. 1219.
[5]) Vgl. über die zweite Lesung Sten. Ber. S. 167—175.

Wir schließen hier alsbald an eine Notiz über die zweite Berathung des Einführungsgesetzes, obgleich diese erst vor sich ging, als die zweite Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes beendigt worden war. Nur zu dem § 2a, der die Zulässigkeit des Rechtswegs betraf, und zu einem neu beantragten §. 2a die Stellung der Standesherrn betreffend, der übrigens wieder fallen gelassen wurde, entstand eine Debatte. Es erfolgte zu allen Paragraphen Annahme nach den Beschlüssen der Kommission.[1])

Ein ganz anderes Bild bieten die weiteren Berathungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Schon die vorausgegangene Debatte über die Frage der Handelsgerichte lehrte, daß hier genug Stoff zu verschiedenen Ansichten vorliege. Die zweite Berathung zog sich durch 6 Sitzungen, von der 11. bis 16. hin. Schon der erste Titel, den die Justizkommission ihrerseits entworfen und an die Spitze des Gesetzes gestellt hatte, um die rechtlichen Bedingungen des Richteramtes zu regeln, gab reiche Veranlassung zur Discussion.[2]) Nicht minder § 3, zu dem nach langwieriger Debatte beschlossen wurde, den Württembergern die Konzession zu machen, daß ihre Gemeindegerichte fortbestehen sollten.[3]) Aus dem übrigen Inhalte der Stenographischen Berichte mögen nur noch einige Hauptpunkte hervorgehoben werden. Zu § 4 wurde von dem Abgeordneten Windthorst eine Lanze gebrochen für die Aufrechthaltung der Gerichtsbarkeit der Standesherrn; trotz der emphatischen Berufung auf das Recht des ehemaligen deutschen Bundes vergebens.[4]) Von hervorragender Wichtigkeit war der Streit um § 5a, der die Zulässigkeit des Rechtsweges betraf, und ungeachtet der Bekämpfung von Seiten der Regierung und der Konservativen in namentlicher Abstimmung mit Annahme (230 gegen 39 Stimmen) endete.[5])

Darauf folgte alsbald eine Debatte zu § 12, über den Antrag die amtsgerichtliche Kompetenz von 300 Mark auf 500 Mark zu erhöhen, den anzunehmen die Majorität sich nicht entschließen konnte[6]), und später eine ziemlich erregte Debatte zu § 39 anläßlich der Beeidigung der Schöffen über die Fassung der Eidesformel, die jedoch ebensowenig zu einer Abweichung von den Kommissionsbeschlüssen führte.[7]) Von besonderer Wichtigkeit erschien ferner § 471, der die Zuziehung von Hilfsrichtern ausschließen oder beschränken wollte, auf dessen Streichung aber der Staatsminister Leonhardt den größten Werth legen zu müssen glaubte. Nach sehr eingehender Besprechung, die selbstverständlich wesentlich von politischen Gesichtspunkten ausging, wurde die Streichung abgelehnt.[8])

Nachdem zu § 57 die Besetzung der Berufungsinstanz gegen Schöffenurtheile Gegenstand der Berathung gewesen war,[9]) bildeten die sog. detachirten Strafkammern einen weiteren Anlaß zu Erörterungen.[10]) Nunmehr folgte die Hauptfrage, welche Stellung zu den Schwurgerichten einzunehmen sei; letztere Frage bekanntlich mit vorzugsweiser Beziehung auf die Preßvergehen. Außer

---

[1]) Sten. Ber. S. 389—392.
[2]) Sten. Ber. S. 175—189.
[3]) Das. S. 189—203.
[4]) Das. S. 207—210.
[5]) Das. S. 210—222.
[6]) Das. S. 222—229.
[7]) Das. S. 231—235.
[8]) Das. S. 239—248.
[9]) Das. S. 250—252.
[10]) Das. S. 252—258.

einem erheblichen Theile der 13. wurde damit die ganze 14. Sitzung in Anspruch genommen.[1])

In der 15. und 16. Sitzung machten noch von sich reden, abgesehen von den Paragraphen, bei welchen die Konsequenzen des über die Handelskammern gefaßten Beschlusses zu ziehen waren, zu § 97 die Frage, wo der Sitz des künftigen Reichsgerichts sein, oder in welcher Weise dieser bestimmt werden solle[2]); ferner § 107 in seinem Verhältniß zu Art. 75 der Reichsverfassung[3]); § 118 und § 12a aus dem Titel, der von der Staatsanwaltschaft handelt[4]); die Frage der Gerichtssprache, die zu § 150, abermals von Seiten der polnischen Fraktion aufgegriffen wurde[5]); endlich der Titel über die Rechtsanwaltschaft, den die Kommission in den Entwurf eingeschoben hatte.[6]) Ueberall ließ es der Reichstag bei den Vorschlägen der Justizkommission bewenden.

Die zweite Berathung des Einführungsgesetzes schloß sich hieran in der 17. Sitzung unmittelbar an. Längere Debatte verursachte § 1, insoferne er als spätesten Termin des Inkrafttretens der Gerichtsverfassung und damit der Prozeßordnungen den 1. Oktober 1879 bezeichnete. Der Widerspruch der Regierungsvertreter vermochte die Annahme nicht zu hindern.[7]) Ferner entwickelten sich abweichende Meinungen zu § 14, der von der Möglichkeit spricht, die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe und des Reichsoberhandelsgerichts bei der Umgestaltung der Justiz in den Ruhestand zu versetzen[8]), und endlich noch ganz vorzugsweise über § 9a, der die landesgesetzlichen Beschränkungen der Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung ihres Dienstes oder in Veranlassung derselben vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses zu beseitigen gedachte.[9]) Auch in diesen Punkten folgte der Reichstag den Anträgen seiner Kommission.

Die zweite Berathung der Strafprozeßordnung erforderte 6 Sitzungen (18—23). Die des ersten Abschnittes, betreffend die sachliche Zuständigkeit, ging glatt von Statten. Nicht so § 1, zu dem die Kommission einen Zusatz behufs Bestimmung des Forums in Preßsachen zugefügt hatte.[10]) Sodann wurde in dem ersten Buche, von den allgemeinen Bestimmungen handelnd, zu § 4 das Verhältniß des Gerichtsstandes der begangenen That und des Heimathsortes des Angeschuldigten diskutirt, namentlich in Rücksicht auf die bedenklich erachtete Befugniß der Anklagebehörde, den einen oder den andern zu wählen[11]). Zu § 17 erregte die Frage, ob ein Richter, der bei dem Anklageerkenntniß mitgewirkt habe, nachher auch Beisitzer des erkennenden Gerichts sein dürfe, viel Widerstreit[12]); ebenso zu § 47e die Bestimmung über die Entbindung des Reichskanzlers, der Minister u. s. w. von der Pflicht, sich außerhalb ihres Amtssitzes als Zeugen vernehmen zu lassen,[13]) und zu § 43 über die Befrei-

---

[1]) Das. S. 259—290.
[2]) Das. S. 301—305.
[3]) Das. S. 306—310.
[4]) Das. S. 310—314; 314—316.
[5]) Das. S. 318—338.
[6]) Das. S. 338—353.
[7]) Das. S. 357—366.
[8]) Das. S. 367—372.
[9]) Das. S. 373—388.
[10]) Das. S. 392—399.
[11]) Das. S. 400—403.
[12]) Das. S. 403—416.
[13]) Das. S. 419—425.

ung der Aerzte von Zeugnißablage.[1]) Dann kam zu § 44a die besonders wichtig genommene Streitfrage, in wie weit der Zeugnißzwang auf die Presse Anwendung finden solle, zur Sprache.[2])

Auch die oft ventilirte Frage, ob Beeidigung der Zeugen vor oder Beeidigung nach der Vernehmung vorzuziehen sei, blieb nicht unberührt.[3]) Daß die Maßregel der Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen eifrig erörtert wurde, begreift sich leicht[4]); ebenso die der Durchsuchung,[5]) woran sich eine ausgiebige Erörterung über den Ersatz des Schadens anschloß, der aus einer verfügten und dann wieder aufgehobenen Beschlagnahme erwachsen kann.[6]) Zu diesen Punkten boten namentlich thatsächliche Vorkommnisse der jüngsten Zeit Stoff zu Beschwerden und Wünschen. Demnächst gab auch die Ausdehnung des Vertheidigungsrechts,[7]) insbesondere die nothwendige Vertheidigung, Anlaß zu Debatten.

Zum zweiten Buche ging man namentlich auf eine gründliche Erörterung des Verhältnisses zwischen der öffentlichen und der Privatanklage,[8]) sodann auf die Frage der Anfechtbarkeit derjenigen Entscheidung, durch welche das Hauptverfahren eröffnet wird, ein.[9]) Gleiches geschah in Betreff der Vorschrift, in welcher Weise die an die Geschwornen zu richtende Fragestellung[10]) zu erfolgen habe, ob ihnen eine Rechtsbelehrung[11]) durch den Präsidenten zu ertheilen sei und ob der Gerichtshof die Befugniß haben solle, das Verdikt der Geschwornen zu suspendiren.[12])

Dann rief noch das Kontumazialverfahren oder vielmehr dessen projektirte Beschränkung[13]), vorzüglich aber die Gewährung des Rechtsmittels der Berufung[14]) und schließlich die Bestimmung, ob die Verhaftung eines Reichstagsabgeordneten während der Sitzungsperiode zulässig sei[15]), sowie dasjenige, was in Bezug auf die Strafvollstreckung aufgenommen werden sollte,[16]) bemerkenswerthe Debatten hervor.

Die zweite Berathung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vollzog sich sehr rasch. Ohne jegliche Discussion wurden die Anträge der Kommission gebilligt[17]), wie denn auch zur Strafprozeßordnung selbst der Reichstag fast durchweg bei den Kommissionsvorschlägen beharrt war.

Ganz anders gestaltete sich die zweite Lesung der Konkursordnung mit zugehörigem Einführungsgesetz. Der Reichstag hatte keine Veranlassung, erst eigens über deren geschäftliche Behandlung Etwas festzusetzen; die Konkursordnungskommission brauchte während der Session in keiner Weise noch eine

---

[1]) Das. S. 426—429.
[2]) Das. S. 429—442.
[3]) Das. S. 443—445.
[4]) Das. S. 448—457.
[5]) Das. S. 458—462.
[6]) Das. S. 462—471.
[7]) Das. S. 473—484.
[8]) Das. S. 484—496.
[9]) Das. S. 499—506.
[10]) Das. S. 513—520.
[11]) Das. S. 520—524.
[12]) Das. S. 525—528.
[13]) Das. S. 528—531.
[14]) Das. S. 532—557.
[15]) Das. S. 561—562.
[16]) Das. S. 563—566.
[17]) Das. S. 569.

Thätigkeit zu entwickeln. In der 23. Sitzung erfolgte, nachdem der Berichterstatter dieselbe empfohlen hatte, ohne Mühe die Enblocannahme der Konkursordnung und auch des Einführungsgesetzes in der Gestalt, welche die Kommission nach ihren Beschlüssen vorgeschlagen hatte.[1])

Der Reichstag schien sich nunmehr der sichern Erwartung hinzugeben, daß die sämmtlichen Gesetze ohne große Weiterungen in der dritten Lesung durch wiederholte Billigung nach Maßgabe der in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse, zu Stande kommen würden. Was ihn dazu berechtigte war namentlich die Haltung der Regierung. Diese hatte zwar durch ihre Vertreter während der zweiten Lesung manche Beschlüsse der Kommission und manche aus dem Reichstage hervorgehende Amendements bekämpft, aber nirgends mit Bestimmtheit ihren Willen kundgethan, von der Annahme oder Nichtannahme einzelner Punkte das Schicksal der Gesetze abhängig zu machen. Indessen verhielt sie sich, wie man bald gewahren sollte, nur abwartend. Sie hatte der zweiten Lesung und ihrer Beschlußfassung ungehemmten Lauf gelassen, trat aber nun, nachdem sie die ganze Summe der vom Reichstage an ihren Vorlagen beschlossenen Veränderungen vor sich hatte, mit gewichtigen Bedenken hervor.

Eben schickte sich der Reichstag an, auf Grund der Zusammenstellungen der Beschlüsse zweiter Lesung[2]), die dritte Lesung zu beginnen, als ihm ein Schreiben des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1876[3]) zuging, dessen Inhalt die Aussichten auf das Zustandekommen der Gesetze sehr trübte. Darnach wollte der Bundesrath die zur Civilprozeß- und Konkursordnung sowie zu deren Einführungsgesetzen gefaßten Beschlüsse nicht weiter bemängeln, vielmehr solche durchweg acceptiren; allein keineswegs ebenso die zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz gefaßten Beschlüsse. An dem letzteren wurden 5, an seinem Einführungsgesetz 3, an der ersteren 10 Punkte, an seinem Einführungsgesetze 1 Punkt bezeichnet, die für den Bundesrath schlechthin unannehmbar seien.

Sämmtliche Gesetze waren mithin für diese Legislaturperiode gescheitert und ihr Schicksal in völlige Ungewißheit gerückt, wenn der Reichstag seinerseits in den betreffenden Punkten auf seinen Beschlüssen beharrte. Die peinliche Lage näher zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Selbst für die Civilprozeß- und Konkursordnung war sie dieselbe. Die Geneigtheit des Bundesraths, diese anzunehmen, war bedeutungslos, wenn die übrigen Gesetze fielen, da der Natur der Sache zufolge alle in unlösbarem Zusammenhang standen. Ebensowenig ist hier darzustellen, welche Bemühungen gemacht wurden, um jene Vermittlung zwischen dem Bundesrath und der Majorität des Reichstags herbeizuführen, die als das sogenannte Kompromiß der nationalliberalen Partei so viel Staub aufgewirbelt hat.

Genug, es fand eine Verständigung statt, dahin gehend, daß der Bundesrath einige Bedenken fallen ließ oder modifizirte, der Reichstag aber dafür eine Reihe von Beschlüssen zweiter Lesung zurücknehmen sollte. Die Kompromißpunkte wurden in Gestalt eines Abänderungsantrags, unterzeichnet von sämmtlichen Mitgliedern der nationalliberalen Partei, an den Reichstag gebracht.[4])

---

[1]) Sten. Ber. S. 569—573.
[2]) Drucks. Nr. 60, 81, 82, 96.
[3]) Drucks. Nr. 115.
[4]) Drucks. Nr. 138.

Erst am 18. Dezember trat letzterer in die dritte Lesung, und zwar zunächst des Gerichtsverfassungsgesetzes, ein. Die Generaldiskussion verbreitete sich selbstverständlich vor allen Dingen über die Maßregel des Kompromisses, die von der einen Seite heftigst angegriffen, von der andern Seite entschieden vertheidigt wurde. Hier ist auf diesen Theil der Verhandlungen nicht näher einzugehen. Weder die Beschuldigung, noch die Rechtfertigung des Kompromisses soll hier begründet oder kritisirt werden. Genug, daß es glücklichen Erfolg gehabt hat.[1]) Dann aber führte die Spezialdiskussion auf eine Reihe theils neuer, theils von früher her wiederholter Abänderungsanträge.

Zu der zweiten Klasse gehörte der Antrag zu § 9, jede Ertheilung von Remunerationen und Gratifikationen an Richter zu untersagen und der Antrag zu § 51 betreffend die Eidesformel.[2]) Der erste Kompromißantrag, der zum Vorschein kam, bezog sich auf § 69, d. h. auf die Frage, in welcher Weise die Vertretung eines Richters stattfinden könne. Die Anordnung einer solchen, soweit nicht Vertretung durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich, wurde nunmehr in die Hand der Landesjustizverwaltung auf Antrag des Präsidiums des Gerichts gelegt. Man sah ab von der ausdrücklichen Bestimmung, daß nur ein ständiger Richter oder ein zum Richteramt Befähigter als Vertreter herangezogen werden dürfe und präzisirte näher die Unwiderruflichkeit des Auftrags, im Uebrigen es bei der früheren Fassung belassend. Obwohl der Antrag eifrig bestritten wurde, erhob sich zu dessen Gunsten die Majorität[3]). Die detachirten Strafkammern des § 78 wurden zwar abermals bemängelt, aber ein Abänderungsantrag nicht gestellt.[4]) Dann kam es zur Debatte über denjenigen Antrag, der mit am meisten zu Angriffen auf das Kompromiß reizte, nämlich zu § 84, die Verweisung aller Preßvergehen zu streichen und aus besonderer Rücksicht gegen Süddeutschland in das Einführungsgesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßvergehen unberührt bleiben. Man wird wohl unterstellen dürfen, daß den Anhängern des Kompromisses diese, eine erhebliche Rechtsverschiedenheit in einem der Rechtseinheit gewidmeten Gesetz sanktionirenden, Sätze zu billigen nicht leicht gefallen ist. Indessen war bei der entschiedenen Weigerung der Regierung keine Wahl. Obwohl die gebotenen Angriffspunkte fleißig benutzt wurden, fanden doch die Kompromißanträge mit 198 gegen 146 Stimmen Annahme.[5]) Obwohl hiermit konstatirt war, daß sämmtliche Kompromißanträge der Majorität gewiß seien, wurde doch noch der vergebliche Versuch gemacht, die beantragte Streichung des Titels von der Rechtsanwaltschaft, worauf die Regierung unter der Zusage bestand, ihrerseits in einer der nächsten Sessionen eine vollständige Anwaltsordnung vorzulegen, abzuwenden.[6]) Noch einmal versuchten ferner die Polen einen Angriff auf die Ausschließlichkeit der deutschen Gerichtssprache; natürlich ohne Erfolg, doch wurde der folgende Paragraph der von der Zuziehung eines Dolmetschers und die Protokollirung handelt, um den Interessen der

[1]) Sten. Ber. S. 849—884. Vgl. die hierauf bezügliche Ansprache der nationalliberalen Partei oben S. 444, sowie die sehr eingehende Darstellung des Kommissionsmitgliedes Dr. Völk oben S. 450 ff.

[2]) Das. S. 887—895.

[3]) S. das. S. 895—902.

[4]) Das. S. 902.

[5]) Das. S. 902—911.

[6]) Das. S. 911—915.

nur polnisch redenden Bevölkerung entgegen zu kommen, einigermaßen modifizirt.[1])

An dem Einführungsgesetz erlitt § 1 den Kompromißanträgen zufolge insoferne eine Aenderung, als der spätestens auf den 1. Oktober 1879 gesetzte Geltungsbeginn zugleich von dem Erlaß der in § 1a der Civilprozeßordnung vorbehaltenen Gebührenordnung abhängig gemacht wurde.[2]) Zu § 10 jetzt § 11 früher § 9a, die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten betreffend, wurde der Bestimmung, daß die landesgesetzlichen Beschränkungen außer Kraft treten, der Vorbehalt beigefügt, daß die Verfolgung im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder auch unbedingt durch Landesgesetze an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden werden könne. Doch soll diese Vorentscheidung nur die Frage erledigen, ob der Beamte einer Amtsüberschreitung oder Pflichtvernachlässigung schuldig ist, und nur durch den obersten Verwaltungsgerichtshof oder Mangels eines solchen durch das Reichsgericht erfolgen können.[3])

Auf die dritte Berathung der Strafprozeßordnung übte der nahe bevorstehende Schluß der Session sichtlichen Einfluß. Obgleich es nicht an Stoff zur Diskussion fehlte, konnte sie doch in dem zweiten Theile der 35. und dem ersten der 36. Sitzung bewältigt werden. Eine unerquickliche Generaldiskussion hatte keinen andern Zweck, als noch einmal das Kompromiß in der leidenschaftlichsten Weise anzugreifen und dadurch noch einmal dessen energische Vertheidigung hervorzurufen.[4])

In Gemäßheit der Kompromißanträge wurde der zweite Absatz des § 7, der für Preßvergehen als Ort der begangenen That den Ort des Erscheinens der Druckschrift deklarirte, ungeachtet die Gegner sich alle Mühe gaben, der Annahme des Kompromisses auch noch an diesem speziellen Punkt entgegen zu wirken, mit 195 gegen 124 Stimmen gestrichen.[5]) Gerade so erging es dem § 54, der den Zeugnißzwang der Redakteure hatte beseitigen sollen. Er wurde mit 186 gegen 120 Stimmen gestrichen.[6]) Zu § 100 wurden die Beschränkungen der Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen, die in zweiter Lesung beschlossen worden waren, fallen gelassen.[7]) Der von anderer Seite her unternommene Versuch, allen zum Richteramt befähigten Personen, nicht blos den Rechtsanwälten und den Rechtslehrern deutscher Hochschulen die Befugniß, als Vertheidiger aufzutreten, beizulegen, hatte keinen Erfolg.[8]) Auch die Bemängelung des Kompromißantrags zu § 149 betreffs des Verkehrs des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten im Stadium der Voruntersuchung blieb erfolglos.[9]) Eine längere Debatte entstand noch zu § 171, in welchem verordnet wird, was geschehen soll, wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Anklage ablehnt. Der Kompromißantrag, der auf theilweisem Entgegenkommen der Regierung beruhte, wurde auch hier mit Ablehnung eines weitergehenden Amendements gutgeheißen.[10]) Zu § 207 und

---

[1]) Das. S. 915—920.
[2]) Das. S. 921—923.
[3]) Das. S. 925—936.
[4]) Das. S. 936—950.
[5]) Das. S. 951—956.
[6]) Das. S. 957—967.
[7]) Das. S. 967—972.
[8]) Das. S. 973—975.
[9]) Das. S. 975—977.
[10]) Das. S. 977—983.

§ 215 welche vorschreiben, wie zu verfahren sei, wenn der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens beantragt, der Gerichtshof dagegen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, wurde dagegen der Reichstag von der Nothwendigkeit eines verbessernden Zusatzes überzeugt, dem sich auch regierungsseitig kein Widerspruch erhob.[1]) Nach einer Erläuterung über den Sinn des Vorbehaltes in § 5a des Einführungsgesetzes wegen der landesgesetzlichen Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßprozessen[2]) ließ man den Kompromißanträgen entsprechend die Rechtsbelehrung der Geschwornen durch den Präsidenten, welche § 301 gewollt hatte, fallen, verwarf[3]) dagegen einen von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) zu § 333 bezüglich des Verfahrens gegen Abwesende eingereichten Abänderungsantrag[4]). Außerdem erfuhr § 492, von dem Verfahren bei Zweifeln über die Auslegung eines Strafurtheils oder die Berechnung der Strafe, sowie bei Einwendungen gegen die Strafvollstreckung handelnd, und § 501 über die Kostentragung eines freigesprochenen Angeklagten, bezw. den Ersatz der einem solchen Angeklagten erwachsenen Kosten aus der Staatskasse, den Kompromißanträgen entsprechend eine Modifikation.[5])

Das Einführungsgesetz wurde in allen seinen Paragraphen ohne Diskussion gebilligt.[6])

Schließlich verbreitete sich eine ziemlich ausführliche Debatte über die zur Strafprozeßordnung beantragte Resolution, den Reichskanzler zur baldigen Vorlage einer mit der Strafprozeßordnung möglichst in Einklang zu bringenden Militärprozeßordnung aufzufordern, und endete mit deren Genehmigung.[7])

Für die Civilprozeßordnung wiederholte sich in dritter Lesung ohne Diskussion die Enblocannahme;[8]) desgleichen für die Konkursordnung[9]) In den zugehörigen Einführungsgesetzen wurde nur § 1 in Uebereinstimmung gebracht mit der im Einführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetze in § 1 beliebten Aenderung.

Bei der Schlußabstimmung, die durch Namensaufruf geschah, erklärten sich für das Gerichtsverfassungsgesetz in der aus der dritten Lesung resultirenden Fassung 194 Mitglieder, während 100 für Ablehnung stimmten. Die Strafprozeßordnung wurde mit Mehrheit, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung mit einer Mehrheit, die der Präsident fast Einstimmigkeit nannte, definitiv angenommen.[10])

Damit war also das große Werk vollbracht, eine That, der in der Schlußrede des Kaisers die ehrenvollste Anerkennung gewidmet wurde.

Wie man alsbald hörte, zögerte der Bundesrath nicht, sämmtlichen Gesetzen auch seinerseits die Zustimmung zu ertheilen.

Im Reichsgesetzblatt ist publizirt worden: das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zu demselben vom 27. Januar

---

[1]) Das. S. 983—986.
[2]) Das. S. 986.
[3]) Das. S. 987.
[4]) Das. S. 987—990.
[5]) Das. S. 991—993.
[6]) Das. S. 993.
[7]) Das. S. 994—998.
[8]) Das. S. 999.
[9]) Das. S. 1000.
[10]) Das. S. 1003—1004.

1877[1]), sodann die Zivilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und die Konkursordnung vom 10. Februar 1877.[2])

Blicken wir nach dieser Darstellung der äußeren Geschichte, welche die Gesetze in dem Zeitraum seit der ersten Lesung durchzumachen hatten, zugleich zurück auf die innere Beschaffenheit der weitschichtigen Verhandlungen, denen sie ausgesetzt waren, so ergibt sich von vorneherein ein schon durch die erste Lesung angedeuteter Unterschied. Auf der einen Seite steht die Civilprozeß- und die Konkursordnung, auf der andern das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung. Soviel ist freilich beiden Gruppen gemeinsam gewesen, daß man an dem ganzen System und den Hauptprincipien sämmtlicher Gesetze nicht gerüttelt hat. Davor ist, gewiß mit Recht, stets gewarnt worden, weil das gleichbedeutend gewesen wäre mit dem überaus bedenklichen Versuch, eines derselben oder gar alle von Grund aus umzugestalten oder neu zu errichten. Auch lag dazu anerkanntermaßen kein Grund vor. Daß jemals von irgend einer Seite her ein so fundamentaler Widerspruch erhoben worden wäre, läßt sich nicht behaupten. Die Reichsregierung darf sich daher unstreitbar das Verdienst zuschreiben, daß sie mit ihren Entwürfen im großen Ganzen diejenigen Grundsätze getroffen hatte, welche die Nation durch den Mund ihrer Vertretung als die richtigen und durchführbaren anerkennen mußte.

Nichtsdestoweniger eröffneten die Entwürfe immer noch im Einzelnen genug Spielraum für abweichende Meinungen des verschiedensten Umfangs und Inhalts; und daß davon Gebrauch gemacht wurde, lehrt das über den Verlauf der Kommissions- und Plenarberathungen Mitgetheilte zur Genüge. Vor Allem wurden begreiflich solche Punkte herausgegriffen, welche von politischer Bedeutung wirklich waren oder zu sein schienen. Daneben fehlte es jedoch auch nicht an theils erfolgreichen, theils erfolglosen Versuchen, vom rein technischen Standpunkte aus, gestützt auf praktische Erfahrungen oder Bedürfnisse, hie und da auch gestützt auf wissenschaftliche Ueberzeugung, Aenderungen an den Entwürfen durchzusetzen.

Wir wollen in dieser Beziehung, um die Resultate der Verhandlungen in den Kommissionen und dem Plenum zu würdigen, die Ordnung umzukehrend zuerst von der Civilprozeßordnung reden.

Man erinnert sich, daß von Anfang an dem Entwurfe derselben großes Lob entgegengetragen wurde. Stimmen der Presse, selbst eingehende Kritiken, waren von vorneherein mit der günstigsten Meinung erfüllt. Die gleiche Stimmung äußerte sich im Reichstag bei der ersten Lesung, bei der es kaum noch der besseren Empfehlung bedurfte, an der es von dem Tische des Bundesraths aus nicht fehlte.[3]) Sie hat sich dann auch auf die Justizkommission fortgepflanzt. Denn in dem Berichte derselben an das Plenum legt sie dem Entwurf das Prädikat einer Leistung von bestem Bau in Ausdruck und Fassung der Sprache, kurz, klar und übereinstimmend, in der Ordnung des Stoffes zweckmäßig und übersichtlich, vielleicht zu systematisch (!), in seinem materiellen Inhalt fast durchweg einheitlich, konsequent, harmonisch gestaltet bei. Eine überschwängliche Fülle von Lob, von dem Verfasser dieses Berichts

---

[1]) R.-G.-Bl. S. 41 ff.

[2]) R.-G.-Bl. S. 83, 253 und 351.

[3]) „Annalen" 1875 S. 1219.

doch wenigstens einen bescheidenen Theil der trotz so mannigfacher Filtration grundlegenden, fast so gut wie in Vergessenheit gesunkenen, selbst in den Motiven recht kühl behandelten Vorarbeit der Civilprozeßkommission des norddeutschen Bundes zuwenden möchte, — wenn ihn nicht die eigene Betheiligung hinderte. Mehr, als dieses allgemeine Lob bedeutet es unstreitig, wenn der Bericht die „freudige" Uebereinstimmung der großen Mehrheit der Kommission in der Hauptrichtung bezeugt, „die Herrschaft des materiellen Rechtes über das formelle Prozeßrecht zu sichern und den Mißstand zu beseitigen, daß das ursprüngliche Parteienrecht in den verschiedenen Stadien des Prozesses eine veränderte Gestalt annehme."

Auch den Motiven ist bekanntlich reicher Beifall gezollt worden und gewiß hat ihn die überaus fleißige und übersichtliche Arbeit verdient. Indessen schickt sich doch, um das verdiente Lob auf das rechte Maaß zurückzuführen, der Hinweis darauf, daß ein großer Theil der Begründung den Verhandlungen der ersten Civilprozeßkommission und sodann insbesondere, oft wörtlich oder fast wörtlich, den vortrefflichen Motiven entnommen worden ist, von denen die im preußischen Justizministerium bewirkte, 1871 im Verlag der Decker'schen Buchhandlung zu Berlin veröffentlichte Ueberarbeitung des norddeutschen Entwurfs begleitet war. Erklärlich genug bestand die Aufstellung der Motive für die Reichstagsvorlage im Wesentlichen in der Benutzung des bereits aufgestapelten reichen Materials. Dem Geschick, mit dem hiebei verfahren ist, sowie bei der für das Verständniß nothwendigen Hinweisung auf die Zusammenhänge und auch an manchen Stellen der Entwicklung selbstständiger Gründe darum etwas des gebührenden Lobes zu schmälern, wäre ungerecht.

Es ist wohlthuend, auszusprechen, daß dem bis dahin mit Eifer gepflegten Unternehmen auch in der Revisionsinstanz der Justizkommission die vollste und treueste Hingebung nicht gemangelt hat. Jeder, der die Protokolle derselben studirt hat, wird den anerkennenden Worten zustimmen, welche Direktor von Amsberg am Schlusse der 160. Sitzung überhaupt für den Eifer und die sachliche Prüfung der Kommission aussprach. Kraft ihres Mandats hatte sie das Recht und die Pflicht, auch die Zivilprozeßordnung Paragraph für Paragraph durchzuprüfen, und hat dem vollauf Genüge geleistet. Die Zahl der Sitzungen und die Zahl der Aenderungen, die eben mitgetheilt wurden, liefern den besten Beweis.

Allein ob bei allem Fleiß, bei allem Eifer, nur der Sache selbst gerecht zu werden, und bei einer ebenso scharfen, als geschickten Leitung der Verhandlungen, für die man mit Recht besonders dankbar gewesen ist, überall die Erfolge im Verhältniß zu der aufgewendeten Mühe standen, darüber darf man wohl Zweifel hegen. Wir sind hier weit entfernt, der Justizkommission darum einen Vorwurf zu machen. Wer Kommissionsberathungen kennt, kennt auch deren Schwierigkeiten. Selbst, wenn eine solche Versammlung aus lauter Sachkundigen gebildet ist, hält es überaus schwer, den Blick immer nur auf das wirklich Erhebliche zu wenden, individuelle Wünsche zurückzudrängen, unberechtigten oder von vornherein aussichtslosen Anträgen entschieden entgegen zu treten. Vollends gilt dies von einer parlamentarischen Kommission. Wenn auch der Zivilprozeßordnung gegenüber Rücksichten oder natürliche Folgerungen der politischen Parteistellung bis auf wenig Ausnahmen keine irgend erhebliche Rolle spielten, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß gerade in einer parlamentarischen Kommission sich fast unwillkürlich auf

der einen Seite das Bestreben äußert, möglichst viele und darum zu viele Kritik zu üben, auf der anderen dagegen wieder auch leicht die Neigung, bedeutende beachtenswerthe sachliche Neuerungsanträge zu unterschätzen.

Die Lektüre der Protokolle ergibt, daß gar manches Bedenken erhoben, gar mancher Antrag gestellt wurde, von dem man sich bei unbefangenem Urtheil sagen muß, daß sie die an ihre Besprechung verwendete Zeit und Mühe nicht werth waren. Man hat oft aus geringfügigen Punkten zu viel Wesens gemacht; man hat Verbesserungsversuche unternommen und mitunter hartnäckig verfochten, denen die Erfolglosigkeit von Haus aus an die Stirne geschrieben stand; und nicht minder ist es auch umgekehrt geschehen, daß erhebliche oder sogar wesentliche und zugleich ausführbare Verbesserungsvorschläge über's Knie abgebrochen worden sind.

Wir wiederholen: das sind unvermeidliche Uebel, die aber im Interesse gerechter Beurtheilung um so offener ausgesprochen werden dürfen, als Niemand irgendwo in den Kommissionsverhandlungen den ernsten Willen, nach bester Ueberzeugung zu der möglichst vollendeten Gestaltung beizutragen, vermissen und zu bezeugen unterlassen wird, daß die beschlossenen Aenderungen, wenn nicht alle, doch großentheils wirkliche Verbesserungen enthalten.

Worin die Aenderungen bestehen, charakterisirt der Bericht in seinem Eingang. Er nennt sie theils rein redaktionelle, theils wenig erheblich sachliche, und begründet sie als Folgen der an anderen Stellen vorgenommenen sachlichen Aenderungen, oder aus dem Bedürfniß sprachlicher und sachlicher Uebereinstimmung mit den anderen Gesetzen; letzteres eine Rücksicht, die unstreitig volle Billigung verdient.

Als sachlich bedeutsame Modifikationen aber lassen sich anführen: einmal die Streichung derjenigen Bestimmungen in Buch 2 Abschnitt 2, welche Eigenthümlichkeiten des Verfahrens vor den Handelsgerichten enthielten; die natürliche Folge des bei der Justizorganisation gefaßten Beschlusses, getrennte Handelsgerichte nicht zu errichten; sodann die starke Amendirung des Buchs 6 Abschnitt 1, das Verfahren in Ehesachen betreffend, und die gänzliche Umarbeitung des Verfahrens in Entmündigungssachen in Buch 6 Abschnitt 2. Wenn auch kein anderer Abschnitt ohne Amendirung die Kommission passirt hat, und wenn auch selbstverständlich unter den beschlossenen Abänderungen zum Theil recht erhebliche begriffen sind, so betreffen sie doch nur einzelne Vorschriften. Daß die Beschlüsse der Kommission im Ganzen berechtigt, mindestens annehmbar waren, bestätigt sich durch ihre Schicksale im Plenum. Wie oben dargestellt, erklärte sich, nachdem über die wenigen Bedenken, welche der Bundesrath nach dem Schreiben vom 3. November 1876 geäußert hatte, leicht eine Verständigung erzielt worden war, der Reichstag mit der Kommission einverstanden.

Alles in Allem genommen wird Deutschland mit der neuen Zivilprozeßordnung zufrieden sein können. Vor überspannten Erwartungen soll man sich freilich hüten. Namentlich soll man nicht vergessen, daß erst noch Vieles zu überwinden bleibt, bis dasjenige, was das Gesetz will, seinem wahren Geiste nach zur lebendigen That wird. Einige Rechtsgebiete sind auf die Mündlichkeitsordnung, als welche sich die Zivilprozeßordnung des deutschen Reichs ankündigt, zwar vorbereitet, aber doch selbst in Hannover, Baden, Würtemberg, Bayern und auch am linken Rheinufer auf diese Art von Mündlichkeit nur vorbereitet. Allein in dem Gebiete des altpreußischen und des sogenannten gemeinrechtlichen Prozeßes einschließlich der sächsischen Gruppe

wird man, wenn der rechte Erfolg erzielt werden soll, mit den alten Traditionen geradezu brechen müssen; und, was das heißen will, wird kein Kundiger gering ansehen.

Wir brauchen insbesondere Anwälte von ganz anderem Zuschnitt, als sie das schriftliche Verfahren und die kleinen Verhältnisse eines beschränkten Gerichtswesens im Durchschnitt groß ziehen konnte. Wir brauchen sie, weil das neue Verfahren so große Befugnisse in ihre Gewalt legt und so viel von ihrem Geschick und redlichen Willen erwartet.

Vorausgesetzt indessen, daß überall die Sache mit Eifer und Verständniß angegriffen wird, so muß doch selbst dann die Prozeßordnung in gar mancher Richtung erst ihre Probe bestehen. Niemand kann sich verhehlen, daß sie, wenn auch noch so sorgsam überlegte, doch immer Neuerungen macht, für deren Erfolg unbedingte Bürgschaft gewiß nicht zu übernehmen ist.

Die volle Mündlichkeit, welche der Kommissionsbericht unter den Vorzügen des neuen Prozesses mit Recht an erster Stelle erwähnt, ist zweifellos eine Nothwendigkeit. Aber hauptsächlich nach unserer Ueberzeugung darum, weil nur auf diesem Wege die schädlichen Nachwirkungen des seitherigen Systems, die Erstickung des materiellen Rechtes durch den Formenkram der Prozedur, überwunden werden kann. Alle sonstigen Abwägungen der Vortheile oder Nachtheile der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit treten dagegen füglich zurück. Ob aber, wenn man auch die reinste Mündlichkeit aus dem angegebenen Grunde für ein unabweisliches Bedürfniß zu erachten hat, nicht die Zeit kommen wird, wo an der Mündlichkeit wieder nachgelassen werden mag, das ist ein Gedanke, dessen man sich nicht entschlagen kann. Minder kostspielig wird das bevorstehende Verfahren für die Parteien gewiß nicht. Vielleicht auch nicht rascher. Wenigstens spricht die Erfahrung am Rhein nicht eben dafür. Es lassen sich genug Beweise bringen, daß bei minder konsequent durchgeführter Mündlichkeit die Prozesse weit kürzerer ledigt zu werden vermochten; und unter allen Umständen wird in dieser Hinsicht das Meiste von dem Gebahren der Rechtsanwälte abhängen, die es vollkommen in ihrer Macht haben, den Prozeß abzukürzen oder lang hinauszuspinnen.

Das ist zugleich einer der Gründe, wenn gleich nicht der Hauptgrund, aus dem man trotz der fast zu einem Dogma gewordenen Meinung, der mündliche Prozeß leide keine Präklusivität, oder, wie der beliebtere Ausdruck lautet, keine Eventualmaxime, immer wieder bedauern kann, daß der Versuch, dem Prozeßstoff einige Konzentration beizubringen, ohne zureichende Gründe fallen gelassen worden ist. Die freie Benutzung des thatsächlichen Materials im Interesse einer erschöpfenden und dazu ein für allemal endgültig entscheidenden Prüfung brauchte darunter nicht zu leiden.

Ebenso ist in Beziehung auf die Anordnung der Rechtsmittel schwerlich das letzte Wort gesprochen. Wie die Dinge zur Zeit lagen, konnte man nicht umhin, die Berufung aufzunehmen. Allein, ob sie überhaupt und mindestens, ob sie in so großem Umfange fortbestehen wird, erscheint sehr fraglich. Die Meinung, als ob dem Publikum damit eine Wohlthat erwiesen sei, daß sie unangesehen des Gegenstandes auch in geringfügigen Sachen zugelassen werde, ist und bleibt ein Irrthum.

Indessen, es wäre ein Unrecht, sich die Freude an dem neuen Werke der Gesetzgebung durch Aufzählung aller möglichen Bedenken zu vergällen. Die praktische Erfahrung wird lehren, daß auch im Einzelnen trotz der vielfältigen und sorgsamsten Durcharbeitung, manche entbehrliche Arabeske, mancher

Widerspruch, manche Dunkelheit, manche Lücke übrig geblieben ist. Darum hat man sich am Wenigsten Sorge zu machen, wenn durch die Existenz eines einheitlichen obersten Reichsgerichts die Möglichkeit gegeben ist, mittelst der Judikatur nachzuhelfen. Auf den meisten Partieen der Zivilprozeßordnung kann im Vertrauen auf verständige Auslegung und Handhabung der sachkundige Blick mit Genugthuung verweilen. Die Stellung des Richters und der Parteien zu einander ist nach dem Grundsatz: Jedem das Seine, vernünftig geordnet, die Unmittelbarkeit der Kognition und die freie Wahrheitsermittlung des Richters gesichert. Das allein sind schon Vorzüge, um derentwillen manche kleine Schwäche in den Kauf genommen werden mag.

Niemand darf daran zweifeln, daß das neue Gesetz, wenn es alle an seiner Uebung Betheiligten im rechten Geiste erfassen, der Nation zum Segen gereichen wird.

In das Einführungsgesetz sind namentlich aus der Initiative des Reichstags wichtige Bestimmungen aufgenommen worden. Dasselbe enthält zunächst Bestimmungen über den Geltungsumfang. Künftig gibt es für die vor den ordentlichen Gerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kein anderes Prozeßrecht mehr, als das der Zivilprozeßordnung. Die Aufhebung seitheriger Prozeßvorschriften erstreckt sich jedoch nicht auf die in einer Reihe von Reichsgesetzen enthaltenen (§ 13). Die landesgesetzlichen treten außer Kraft, wobei dann freilich in Bezug auf einige besonders deklarirt werden mußte, daß sie aufgehoben sind, in Bezug auf andere, daß sie unberührt bleiben. Auch fehlen nicht die nothwendigen Uebergangsbestimmungen. Es können leider auch nicht einige Bestimmungen fehlen, welche durch die Gestaltung der Revisionsinstanz erforderlich werden. Politisch jedenfalls wichtig ist das weittragende Verordnungsrecht des Kaisers und des Bundesraths, die verfügen können, daß die Verletzung gewisser Gesetze die Revision begründe oder nicht begründe. Mit vollem Recht nimmt der Reichstag in Anspruch, in der nächsten Sitzung um Genehmigung solcher Verordnungen befragt zu werden, bei deren Versagung dieselben außer Kraft treten. Das mußte er zur Wahrung seiner Theilnahme an der Gesetzgebung verlangen. Besser hätte man freilich der ganzen Paragraphen entbehrt.

Besonders aufmerksam zu machen ist aber noch auf zwei Punkte. Längst hat man sich sagen müssen, daß bei einheitlichem Prozeßverfahren auch eine einheitliche Ordnung des Kostenwesens unerläßlich sei. Wir haben unsererseits darauf schon oft hingewiesen. Demgemäß hat der Reichstag die Vorlage einer Gebührenordnung begehrt und im Einverständniß mit dem Bundesrath ist nun in dem Einführungsgesetz der Erlaß einer solchen geradezu vorgeschrieben, von der Aufstellung derselben sogar das Inkrafttreten sämmtlicher Gesetze mit abhängig gemacht worden.

Sodann hat sich der Reichstag mit Erfolg bemüht, einige Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs in das Einführungsgesetz hineinzubringen. Auch darauf war schon in der ersten Lesung hingedeutet worden[1]) und dasselbe wurde schon früher in diesen Berichten betont.[2]) Von einer erschöpfenden Regelung der Materie ist allerdings nicht entfernt die Rede. Obgleich man sich sagen sollte, daß diese früher oder später sicher zu erfolgen hat und daß es weder nothwendig, noch nützlich ist, die Kompetenzkonflikte und den Kom-

---

[1]) „Annalen" 1875 S. 1213.

[2]) Das. 1872 S. 135.

petenzhof zu konserviren, ist doch vorerst nur so viel erreicht worden, daß, wo dem Gegenstande nach der Rechtsweg zulässig, darum, weil der Fiskus, eine Gemeinde oder öffentliche Korporation als Partei betheiligt ist, kein Hinderniß mehr bereitet werden darf. Ebenso sind die hie und da noch bestehenden Beschränkungen der Klagenstellung gegen den Landesherrn aus vermögensrechtlichen Ansprüchen anderer Personen, als der Familienglieder, beseitigt und nach dem Einführungsgesetz der Gerichtsverfassung die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche gegen Beamte immerhin einigermaßen erleichtert.

Was die Konkursordnung anbetrifft, so ist eine Uebersicht über den Inhalt des Entwurfs bereits früher gegeben worden.[1]) Wir tragen dazu noch einige Bemerkungen nach; zuvörderst über die Motive, die der Regierungsvorlage beigegeben wurden. Dieselben füllen 481 Folioseiten. Als Anlagen sind außerdem noch angefügt: 1) eine Darstellung der Quellen des in Deutschland geltenden Konkursrechts, also ein Ueberblick über das Konkursrecht aller deutschen Staaten; 2) eine summarische Darstellung des englischen und 3) des nordamerikanischen Konkursrechts. Bezeugen schon diese Anlagen, die schon an und für sich, selbst wissenschaftlich, werthvolle Leistungen darstellen, den hervorragenden Fleiß und die umfassende Kenntniß, mit der bei der Ausarbeitung verfahren wurde, so wird die Achtung unstreitig nur noch vermehrt, wenn man den begründenden Theil der Motive studirt. Selten ist eine tüchtigere Darlegung der im Großen und im Einzelnen bestimmenden Erwägungen einem Gesetzentwurf zu Theil geworden. Auf jedem Blatt zeigt sich die volle Beachtung der Wissenschaft und der Praxis. Dies verdient, wenn auch kaum nöthig für Fachgenossen, darum hervorgehoben zu werden, weil es scheinen will, daß über den Beifall, welchen man bereitwillig den Motiven der Zivilprozeßordnung gespendet hat, mehr als berechtigt die Arbeit der Konkursordnung vergessen worden ist.

Bei solcher Beschaffenheit war die Berathung der 8. Reichstagskommission sehr erleichtert. Ihr äußerer Verlauf, der oben geschildert wurde, bestätigt dies; nicht minder der Inhalt der Kommissionsbeschlüsse, in denen von neuen, widerstreitenden Prinzipien nirgends die Rede ist und die auch zu einzelnen Punkten, wenn überhaupt sachliche, dann selten wesentliche Differenzen betreffen. Im Ganzen war auch die Verständigung mit den Regierungsvertretern über die Amendements, welche die Kommission vornehmen zu müssen glaubte, leicht. Daß so günstige Umstände sich auch in der Fassung der Protokolle der Kommission widerspiegeln, ergibt sich wohl von selbst.

Nach einer Richtung hatte die Aufstellung einer Konkursordnung mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen, als die Zivilprozeßordnung. Jedermann weiß, daß in dem Konkursrecht mehr, als irgendwo sonst im Zivilprozeßrecht, materiellrechtliche und prozeßrechtliche Sätze ineinandergreifen. Da nun zur Zeit eine einheitliche Gesetzgebung des bürgerlichen Rechts nicht besteht, und da es andrerseits bedenklich erscheinen mußte, mit der Konkursordnung durch Aufnahme der materiellrechtlichen Vorschriften des ersten Buchs in die verschiedenen Partikularrechte einzugreifen — es sei beispielsweise nur an die Gelegenheiten erinnert, wo die Konkursordnung auf die Bedeutung der Pfand- bezw. Vorzugsrechte stößt — so hatte hier die Abfassung der letztern manche Klippe zu umschiffen. Manches, ja Vieles hat sie nichtsdestoweniger geregelt; das ganze erste Buch enthält ja materielles Konkursrecht. Manches aber hat

[1]) „Annalen“ 1875 S. 1221.

sie, wiewohl ungern, noch der Landesgesetzgebung überlassen müssen. Darüber gibt namentlich auch das Einführungsgesetz mit der daran anschließenden Resolution Aufschluß.

Hieraus erhellt, daß die Konkursordnung, so sehr sie auch dermalen als ein lebensfähiges Gesetz betrachtet werden muß, leicht möglich doch schon wieder einer Revision bedürfen wird, sobald die Kodifikation des bürgerlichen Rechts vollendet ist.

In ihrer jetzigen Gestalt, an der in der Hauptsache auch eine demnächstige Revision schwerlich zu ändern finden wird, gibt sie, wie mit Genugthuung konstatirt werden kann, im Wesentlichen die geläuterten Grundsätze der gemeinrechtlichen Wissenschaft und Praxis wieder. Unbeschadet des berechtigten Strebens, möglichst zusammenzuziehen und zu vereinfachen, hat man dort die beste Anlehnung gefunden, was für die Weiterentwicklung nur erwünscht erscheinen kann.

Der Strafprozeßordnung war von vornherein in der ersten Lesung bereits die Aussicht gestellt worden, daß nicht ohne lebhaften Widerstreit um eine Menge einzelner Punkte zum Ziele zu gelangen sei. Das hat sich denn auch vollkommen bewährt.

An und für sich fand zwar der Plan einer einheitlichen deutschen Strafprozeßordnung einen günstigeren Boden, als der Plan einer Zivilprozeßordnung. Denn, wenn auch im Einzelnen vielfach abweichend gestaltet, war doch seit 1848 bis auf eine verschwindend kleine Minorität in den Einzelstaaten eine Reihe von Prinzipien zu übereinstimmender Geltung durchgedrungen. Nur in den beiden Mecklenburg und Lippe bestand und besteht noch der alte Inquisitionsprozeß, in allen übrigen mündlicher Anklageprozeß, und zwar, mit Ausnahme von Altenburg und Lübeck, unter Mitwirkung des Laienelements bei der Strafrechtspflege. Demnach konnte zum großen Theil über diese Hauptmomente der Gestaltung kein Streit mehr sein. In der That ist auch darüber niemals gestritten worden und in Folge dessen blieb das System des Entwurfs, der auf Anklageprozeß, volle Mündlichkeit und Betheiligung von Laienrichtern berechnet war, im Ganzen unverändert.[1])

Allein innerhalb dieses gegebenen Rahmens erhob sich eine Menge von mehr oder minder umfassenden oder einschneidenden Einzelfragen, über die keineswegs gleiche Einigkeit zu erwarten war. Der Entwurf schlug in vielen Punkten erhebliche Neuerungen vor; an der Spitze die für die meisten Partikularrechte als Neuerung erscheinende Einrichtung, daß in der untersten Instanz die Strafrechtspflege von Schöffengerichten zu handhaben sei. Wir wollen nicht alle die im Eingange der Motive aufgezählten Gegensätze zu dem bestehenden Recht wieder anführen. Genug, daß schon darnach eine Fülle diskutirbarer Punkte ersichtlich waren.

Nach der Natur der Sache mußte die Volksvertretung, sowohl in Kommission, als im Plenum viel geneigter sein, ihrerseits in die Bildung des Strafprozesses, als in die des Zivilprozesses einzugreifen. Die Gründe bedürfen keiner Entwicklung. Es ist einmal so: während hier immer einige Scheu herrscht, das technische Gefüge durch Amendirungen zu lockern, scheint sich dort viel leichter die lockende Gelegenheit zu bieten, an die ohnehin allgemein verständlichere Strafgerichtsprozedur die bessernde Hand anzulegen.

---

[1]) S. über den Inhalt des Entwurfs „Annalen" 1875 S. 251.

Die erste Lesung im Reichstag lieferte davon eine Probe von dem, was alles in der Justizkommission zu berathen sein würde. Es war gewiß, daß hier nicht nur viel zahlreichere, sondern auch viel umfangreichere, ganze Partien des Entwurfs berührende Fragen zu behandeln seien, als bei der Zivilprozeßordnung. Wir müssen darauf verzichten, auch nur annähernd die hervorragenderen Gegenstände der Berathungen in der Justizkommission hervorzuheben. Es genügt vollständig, was über die zweite Berathung des Plenums gesagt wurde. Aus der Reihe der in dieser verhandelten Streitpunkte läßt sich, wenn auch nicht einmal ganz, zurückschließen auf das Bild, welches aus den Protokollen der Justizkommission entgegentritt. Auch aus den Plenarversammlungen lassen sich namentlich genug Dinge herausziehen, die, wenn auch zunächst an einzelnen Stellen aufgegriffen, von ganz anderer Wichtigkeit waren, als fast sämmtliche der Zivilprozeßordnung gegenüber verhandelte Fragen. Wir brauchen nur an die Frage der Schwur- und Schöffengerichte, der öffentlichen und Privatanklage, die Ordnung der Voruntersuchung u. dgl. zu erinnern, zu denen nun noch eine große Zahl allerdings nur vereinzelter, aber darum nicht minder eifrig verfochtener Forderungen, wie z. B. die auf die Presse bezüglichen Amendements, hinzukam.

Ein Theil der solchergestalt aufgeworfenen Fragen betraf Kontroversen juridischen oder legislatorischen Charakters, die längst in der Literatur und der Praxis zu den vielbesprochenen gehörten. So selbst die Frage, ob Geschwornen- oder Schöffengericht. Ueber diese war immerhin viel eher eine Verständigung zu erzielen, als über einen andern Theil, dem, mit Recht oder vermeintlich eine vorwiegend politische Bedeutung beigemessen wurde. An diesem Punkte war es, wo der Reichstag hauptsächlich ansetzte, wo in der Kommission und nachher im Plenum alle Kräfte angestrengt wurden, um den Strafprozeß möglichst mit liberalen Institutionen und Garantieen zu umgeben, wo aber auch in gewissem Grade die Reichsregierung sich verpflichtet fühlte, Widerspruch einzulegen.

Wir erinnern daran nicht, um zu beleuchten, was den beiderseitigen Bemühungen gelungen ist, und was nicht. Unstreitig hat der Reichstag Vieles und Nützliches erreicht. Wir wollen auch nicht untersuchen, ob dasjenige, was gefordert und nicht erreicht wurde, überall mit Recht gefordert und mit Recht verweigert, oder gar ob mit Recht die Verweigerung als Grund benützt wurde, lieber die ganze Strafprozeßordnung preiszugeben. Für den außerhalb der parlamentarischen Kämpfe stehenden ruhigen Beurtheiler ist es nicht immer verständlich, wie Einzelheiten, die im Vergleiche zum Ganzen doch nur eine untergeordnete Bedeutung in Anspruch nehmen dürften, zu solcher Wichtigkeit aufgebauscht werden konnten, daß ihr Schicksal das Schicksal dieser ganzen Gesetzgebung bestimmen sollte. Worauf hier allein hingeführt werden mag, ist dasjenige, was nach den stattgehabten Erfahrungen vorausgesetzt werden kann über den Bestand der Strafprozeßordnung. Wer mit einiger Aufmerksamkeit die Verhandlungen, durch welche sie sich durcharbeiten mußte, verfolgt hat, wird schwerlich sich der Zuversicht hingeben, daß in ihr ein auf lange Zeit dauerndes Werk geschaffen worden sei. Die Fülle der Streitpunkte, die sich gezeigt hat, macht dies unmöglich.

Eine andere Entschließung der gesetzgebenden Gewalt über eine gute Anzahl der am hitzigsten vertheidigten oder angegriffenen Maßnahmen wird stets für den Bestand im Ganzen gleichgültig sein. Wenn künftig etwa die Preßvergehen durchweg dem Schwurgericht zugewiesen würden, wenn man den

Zeugnißzwang der Redakteure beseitigen, oder die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen ganz und gar abschaffen wollte u. dergl. mehr, würde die Prozeßordnung nur an vereinzelten Stellen eine Aenderung oder einen Zusatz erfahren, ohne daß der Gesammtorganismus der Prozedur davon berührt würde. Allein es handelt sich nicht blos um die Aussicht oder den Wunsch nach solchen, verhältnißmäßig leicht in Szene zu setzenden Nachbesserungen. Nur zu deutlich ist wahrzunehmen, daß selbst grundlegende Momente des Strafverfahrens noch in Gährung begriffen sind. Die Debatte, ob Schwurgericht oder Schöffengericht das normale Strafgericht sein soll, wie weit in dem anderen Falle die Betheiligung des Laienelements an der Rechtsprechung gehen soll, ist mit dem Erlaß dieses Gesetzes keineswegs endgültig abgeschlossen. Daß gerade diese Frage vermuthlich emsig weiterbesprochen werden wird, ist vollkommen begreiflich, wenn man sich sagen muß, daß das Geschwornengericht in seiner heutigen Gestalt trotz aller Bemühungen der Wissenschaft um historische Anknüpfungspunkte für Deutschland thatsächlich ein neu importirtes Institut ist. Nicht anders verhält es sich mit der Frage der Stellung der Staatsanwaltschaft, und des Verhältnisses der Privatklage zur öffentlichen Klage; nicht anders mit der Frage der Gestaltung der Rechtsmittel. Man braucht sich so nur einige der Hauptfragen zu vergegenwärtigen, um den Schluß zu ziehen, daß deren Entscheidung nach der einen oder der anderen Seite durchgreifenden Einfluß auf große Partieen der Strafprozeßordnung ausübt. Die Möglichkeit, daß über kurz oder lang in diesen Richtungen die Entscheidung anders fällt, läßt sich nicht verkennen. Gewiß wird man daran nicht denken, ohne eine Zeit der Erfahrung mit den jetzt getroffenen Einrichtungen durchlebt zu haben. Immerhin liegt es schon jetzt nicht außerhalb aller Berechnung, daß auf Grund der praktischen Resultate im Zusammenhalt mit der durch das Gesetz nicht abgeschnittenen wissenschaftlich-kritischen Untersuchung ein Entschluß gefaßt werden muß, der nicht blos den Erlaß einer Novelle, sondern eine erhebliche Umgestaltung bedeutet.

Kann man sich der Strafprozeßordnung gegenüber nicht gerade dem Gefühl eines festen, lang dauernden Besitzes hingeben, so ist dies ebensowenig der Fall gegenüber dem Gerichtsverfassungsgesetz. Schon darum nicht, weil manche Aenderungen der Prozeßordnungen unmittelbar auch Aenderungen der Gerichtseinrichtungen bedingen würden; eben auch aus Gründen, die lediglich in dem Gerichtsverfassungsgesetz selbst liegen.

Der Erlaß eines solchen Gesetzes ist, was man auch sagen mag, um seine wahre Bedeutung zu verhüllen und dasselbe Manchen mundrechter zu machen, nicht blos eine Maßregel der Ausführung, die aus dem Erlaß der Prozedurordnungen folgt. Es ist zugleich ein selbstständiger Akt von der größten politischen Bedeutung. Von Reichswegen die Organisation der Justiz vorschreiben und mit einem obersten Gerichtshof des Reiches krönen, heißt die Justizhoheit ergreifen. Das ist so klar, daß man nicht noch außerdem auf die damit in Zusammenhang stehende Entwicklung des Reichsjustizamtes hinzuweisen braucht, das sichtlich in dem Heranreifen zu einem Reichsjustizministerium begriffen ist. Nicht umsonst haben sich die Parteien, denen die Befestigung und Wahrung der Reichsgewalt wenig sympathisch ist, gegen die ersten Anfänge der Befugniß des Reiches, sich mit der Organisation der Gerichte zu befassen, energisch gewahrt. Man braucht nur daran zu denken, wie der Einsetzung des Reichsoberhandelsgerichts entgegengearbeitet wurde. Schon damals, um der Einsetzung dieses einen, in seiner Kompetenz beschränkten Ge-

richtshofes willen, suchte man das einzelstaatliche Souveränetätsbewußtsein durch die Behauptung aufzuraffen, daß damit die Abtretung der Justizhoheit an das Reich und folglich mit dem Verluste dieses wichtigsten Souveränetätsrechts die völlige Mediatisirung vollzogen oder doch inaugurirt werde.

Das Reich hat sich indessen nicht irre machen lassen. Mit der Aufstellung einheitlicher Ordnungen des Verfahrens mußte eine gleichheitliche Gerichtsverfassung nothwendig Hand in Hand gehen. Wie weit man darin greifen sollte, darüber haben sich allerdings die Ansichten erst befestigen müssen. Von Haus aus war man darüber keineswegs einig, wieviel sich mit der, oft nur zu ängstlich geübten Rücksicht auf die verbündeten Regierungen vertrage. Namentlich ist es, worauf wir seiner Zeit genugsam aufmerksam gemacht haben, durchaus nicht so leicht gewesen, dem Gedanken eines einheitlichen obersten Reichsgerichts Eingang zu verschaffen. Allein allmälig wurde der Gedanke, die Organisation der Gerichte vom Reiche aus zu ordnen und als höchste Instanz ein Reichstribunal einzusetzen immer fester erfaßt und festgehalten. Dem Umstande, daß seit Jahren die Ausführung desselben als ausgemacht gelten kann, ist es dann ohne Zweifel zuzuschreiben gewesen, daß der Versuch, die Regierungen der Einzelstaaten stutzig oder gar abwendig zu machen, nicht mit allzu großer Energie erneuert worden ist. Zwar hat man es an Warnungen vor der thatsächlichen Niederlegung der Justizhoheit, die sich hiermit vollziehe, bei der ersten Lesung nicht fehlen lassen; allein man kann sich doch des Eindrucks nicht erwehren, dies geschah nur pro salvando animo, oder aus angeborenem Oppositionsbedürfniß, aber in dem Bewußtsein der Vergeblichkeit. Ernste Kompetenzbedenken sind nicht weiter zum Vorschein gekommen, obwohl dazu für diejenigen, welche eine Machtzunahme des Reiches hindern möchten, hinreichende Veranlassung war.

Das Reich hat durch dieses Gesetz die Justizhoheit ergriffen; es hat sich nicht mehr auf die Gesetzgebung des gerichtlichen Verfahrens beschränkt, sondern auch die für die Ausübung des Justizhoheitsrechts so wichtige Ordnung des Gerichtswesens sich angeeignet. Darüber kann kein Zweifel mehr sein, es muß offen anerkannt werden, die Justizhoheit ist damit, wenn auch noch nicht ganz, doch im Wesentlichen auf das Reich übergegangen. Die hohe staatsrechtliche Bedeutung des Aktes näher auseinanderzusetzen, ist nicht unsere Aufgabe. Was den Einzelstaaten verblieben, ist, abgesehen von dem Reichsgericht, die Ausführung der von dem Reiche ertheilten Vorschriften, die Eintheilung der Gerichtsbezirke, die Errichtung und Bestellung der Gerichte, welche das Reichsgesetz verlangt. Vorerst hat sich die Reichsgewalt darauf beschränkt, die Grundzüge aufzustellen und den Einzelstaaten die Ausführung zu überlassen. Allein es ist eben auch nur die Ausführung dessen, was das Reich dekretirt hat und es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, welche Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß, nachdem jedenfalls die Verfügung über die Grundsätze der Gerichtseinrichtung zu den Befugnissen des Reichs zählt, die Ueberantwortung der Ausführung an dieselbe Stelle nur als eine Frage der Zeit erscheint.

Im Interesse der Nation wäre es schon jetzt wünschenswerth gewesen, daß vom Reiche aus energisch auch die Durchführung in die Hand genommen worden wäre. Das Einführungsgesetz enthält davon zu wenig. Ob das verstärkte und von dem Reichskanzleramt abgezweigte Reichsjustizamt die Aufgabe sich stellen und vollständig erfüllen wird, alle Einzelstaaten in ihren Maßnahmen bei Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes dergestalt zu

überwachen, daß eine wirklich gleichmäßige und den Bedürfnissen entsprechende Organisation der Gerichte erzielt wird, steht dahin.

Zu einigen Einrichtungen werden sich nothwendig kleinere Staaten vereinigen müssen, insoweit sie nämlich für sich allein nicht groß genug sind. Aber mit dieser einen Beschränkung wird ein jeder Einzelstaat für sich ausführen. Wir werden erleben, daß gar manches in dem einen so, in dem andern so gemacht werden wird. Zur Einfachheit und glatten Uebersichtlichkeit der Gerichtszustände trägt das sicher nicht bei. Am wenigsten wird das Interesse der Bevölkerung gewahrt sein, wenn in so zersplitterten Gebieten, wie sie den Thüringer Staaten eigen sind, auch der kleinste Staat, um auch ferner noch von ausschließlich ihm gehörigen Gerichten sprechen zu können, die Gerichtsbezirke soweit irgend möglich nur für sich abgrenzt. Daraus werden Unzuträglichkeiten erwachsen, die ernst genug zu nehmen sind. Gern möchte man hoffen, daß mindestens in dieser einen Richtung das Reichsjustizamt das dem Reiche in Betreff der Ausführungsmaßregeln verfassungsmäßig zustehende Aufsichtsrecht möglichst kräftig ausüben werde. Besser könnte es kaum seinen Beruf erfassen und sein Ansehen stärken. Insbesondere ist es aber doch auch kaum denkbar, daß man auch die Ertheilung der unentbehrlichen Instruktionen, z. B. für die Gerichtsvollstrecker oder die Gerichtsschreiber u. dgl. der partikularen Vielgestaltigkeit sollte preisgeben.

Unmöglich hat der Reichstag und insonderheit die Justizkommission übersehen, was hierin noththut. Wenn demnach aus den Protokollen nirgends hervorgeht, daß entschiedene Anläufe gemacht worden sind, um auch die Einheitlichkeit der thatsächlichen Ausführung zu sichern, so muß man wohl unterstellen, die Ueberzeugung, daß unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich so weit gegangen werden könne, sei eine zu fest begründete gewesen. Als Bestätigung dient, daß auch nach anderen Richtungen hin, wie namentlich in Betreff der Stellung des obersten Reichsgerichts, mit der gegebenen politischen Lage zu rechnen und die Schwierigkeit, die aus der bundesstaatlichen Form des Reichs erwuchs, nur unvollständig zu überwinden war.

Während in Betreff dessen, was zur Durchführung der Gerichtsverfassung gehört, die Gesetzgebung des Reichs sich in bescheideneren Grenzen gehalten hat, als wir in dem vorigen Bericht für angezeigt erklären mußten[1]), ist einigen anderen damals aufgestellten Desiderien zum Beweise, daß sie in dem Wesen der Sache begründet waren, Erfüllung zu Theil geworden, oder doch baldige Erfüllung bereits gesichert.

In erster Linie zählt dahin der auf Vorschlag der Kommission neu aufgenommene Titel, der vom Richteramt handelt. Zu allseitiger Befriedigung überwand die Regierung ihre in der ersten Lesung geäußerte Abneigung. Unter allen Umständen gebührte es sich, in das Reichsorganisationsgesetz die Garantie der Unabhängigkeit der Rechtspflege, die wesentlichen Vorbedingungen für die Bekleidung des Richteramts, die Grundsätze der Ständigkeit desselben, die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter aufzunehmen. In den Staaten, die letztere bis dahin nicht besaßen, sollen diese freilich nach dem Einführungsgesetz erst in Kraft treten, nachdem eine landesgesetzliche Regulirung des Disziplinarverfahrens vorausgegangen. Auch die Bestimmung, daß wegen vermögensrechtlicher Ansprüchen aus dem Dienstverhältniß der Rechtsweg nicht verkümmert werden darf, erscheint, weil leider nach den seitherigen Zuständen nicht überall

[1]) „Annalen“ 1875 S. 1216.

selbstverständlich, werthvoll. Bei alle dem kann dieser Titel doch nur als eine Abschlagszahlung oder ein Anfang angesehen werden. Ist einmal die Gerichtsverfassung von Reichswegen gleichheitlich geregelt und wird, wie es gar nicht anders sein kann, demnächst durch die Anwaltsordnung die Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft proklamirt, so läßt sich nicht wohl absehen, wie die Freizügigkeit des Richterstandes versagt bleiben sollte. Ist erst das bürgerliche Recht kodifizirt, dann fällt auch der letzte Vorwand dazu hinweg. Im Hinblick darauf, noch mehr aber im Hinblick auf die nahe bevorstehende Anwaltsordnung wird man sich überzeugen müssen, daß auch das Studium und die Prüfungen, welche die Qualifikation zum Richteramt oder zur Anwaltschaft liefern, einheitlich zu ordnen sind; nicht minder, daß über den Vorbereitungsdienst einheitliche Normen aufzustellen sind. Es liegt eben in der Natur der Sache, daß, nachdem einmal begonnen worden ist, einen deutschen Richter- und Anwaltstand anzuerkennen, nicht auf halbem Wege Halt gemacht werden kann.

Der zweite Titel bringt das Schema des Gerichtswesens. Es existiren fortan nur ordentliche Staatsgerichte. Privat- und geistliche Gerichtsbarkeit gibt es nicht mehr und nur der Widerwillen der Partei, der Alles lieber ist, was den Namen des verhaßten Staates nicht trägt, vermochte noch ein Wort zu deren Gunsten einzulegen. Ebensowenig gibt es, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen über Kriegs- und Standgerichte, ferner Ausnahmsgerichte.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreite und Strafsachen, welche nicht vor die Verwaltungsgerichte oder nach Reichsgesetzen vor besondere Gerichte verwiesen sind. Als besondere Gerichte werden nur geduldet die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, die zur Entscheidung über Ablösungen, Separationen u. s. w. berufenen Gerichte, die Gewerbegerichte und die Gemeindegerichte, denen man den württembergischen Einrichtungen zu Liebe nach großem Streite noch einen Platz vergönnt hat. Die ordentlichen Gerichte sind die Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht.

Auch in diesem Titel hat der Reichstag nicht unterlassen, Etwas für die ihm mit gutem Grund sehr am Herzen liegende Sicherung des Rechtswegs zu thun. Wenn es gleich nicht gelungen ist, das Institut des Kompetenzhofes ganz zu beseitigen, so ist doch ausdrücklich als Hauptregel hingestellt worden, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs selbst entscheiden. Sie wird freilich sofort wieder beschränkt durch die der Landesgesetzgebung ertheilte Erlaubniß, zur Entscheidung von Kompetenzzweifeln zwischen Justiz und Verwaltung eine besondere Behörde einzusetzen. Allein für diesen Fall sind wenigstens Vorschriften angefügt über die Zusammensetzung, die Unabhängigkeit der Mitglieder und die gesetzliche Regelung des Verfahrens. Zugleich verfügt das Einführungsgesetz, daß die Funktionen des Kompetenzhofes durch Verordnung dem Reichsgericht übertragen werden können.

Gegen die Amtsgerichte hat sich, soviel ersichtlich, von keiner Seite her nennenswerther Widerspruch geltend gemacht. Man hat also anerkannt, daß in unterster Ordnung das Einzelrichterthum die Basis der Gerichtseinrichtung bilden müsse.[1] Nur darüber ist gestritten worden, wieweit die Zuständigkeit zu bemessen sei, und in dieser Beziehung hat es nicht an Stimmen gefehlt, die solche erheblich über das jetzige Maß hinauszudehnen wünschen. Wir unsrerseits hätten die schon oben berührte Erwägung für noch wichtiger gehalten,

[1]) Vgl. Annalen 1875 S. 1212.

ob nicht die Berufung gerade gegen Amtsgerichtserkenntnisse füglich zu beschränken sei.

Für Strafsachen werden die Amtsgerichte durch Zuziehung von Schöffen Schöffengerichte. Auch dagegen ist kaum noch Etwas eingewendet worden, obgleich das Schöffengericht für einen großen Theil des Reichs eine Neuerung darstellt und die Ansichten über die Leistungen desselben in den Gebieten, die es bereits besitzen, keineswegs gleich lauten. Auf einzelne Modifikationen, die der Reichstag beliebte, wollen wir nicht eingehen. Sie sind von nur untergeordneterem Belang. So mag sich denn zeigen, ob die Erfahrungen in der Praxis der geringsten Straffälle dazu angethan sind, die bei Vielen so großen Hoffnungen auf die Zukunft des Schöffengerichts zu verwirklichen.

In dem Abschnitt von den Landgerichten, welche die untere Instanz für die wichtigeren bürgerlichen Streitigkeiten und die mittleren Strafsachen bilden, hat sich der Reichstag hauptsächlich darum bemüht, gegen Willkür in der Bestellung der Untersuchungsrichter und der Bildung der Kammern zu sorgen. Wenn auch mit einigem Widerstreben hat man sich aus praktischen Zweckmäßigkeitsrücksichten entschlossen, auch die Bildung detachirter Strafkammern bei den Amtsgerichten zu gestatten. Im Zusammenhange damit mußten die Befugnisse des Präsidiums durch Bindung an bestimmte gesetzliche Vorschriften beschränkt werden. Das Alles wird jeder Einsichtige nur billigen. Daß insbesondere die Zuständigkeit der Strafkammern Gegenstand der Prüfung und mehrfacher Amendirung war, ist begreiflich.

Wunderlich genug nimmt sich die erste Instanz in ihrer Gesammtheit aus. In Zivilsachen ist die Kompetenz zwischen den Amtsgerichten und den Landgerichten getheilt. Das ist eine verhältnißmäßig einfache Vertheilung zwischen Einzel- und Kollegialgericht. Freilich wird dann diese Einfachheit einigermaßen gestört durch das Institut der Kammern für Handelssachen, für deren Bildung bei den Landgerichten man sich entschieden hat, nachdem die Handelsgerichte verworfen worden waren. Die Komposition dieser Kammern aus einem rechtsgelehrten Richter, Mitglied des Landgerichts und zwei Handelsrichtern, also unter Zuziehung des Laienelements der einzigen Stelle der Zivilrechtspflege, wo dies geschieht, ist die nämliche, die für die Handelsgerichte projektirt war. Auch die Zuständigkeit ist im Ganzen dieselbe geblieben. Deßungeachtet, läßt sich nicht leugnen, daß durch den unmittelbaren Konnex der Kammern mit den Landgerichten ein ganz anderer Charakter bedingt ist, als der, welcher einer völlig für sich stehenden Handels-Gerichtsbarkeit zukommen würde. Wir an unserem Theil können uns damit nur einverstanden erklären. Die früher oft heftigst angefochtene Ansicht wird immer mehr herrschend, daß das Handelsrecht nur einen integrirenden Bestandtheil des ganzen bürgerlichen Rechts bildet und daß ebenso die Handelsgerichtsbarkeit nicht von der sonstigen Gerichtsbarkeit losgerissen werden soll. Die hinlänglich besprochenen Gründe für und wider die Handelsgerichte sollen nicht wiederholt werden. Soviel aber ist gewiß, daß es nicht blos theoretische und abstrakte Liebhabereien an dem immerhin hoch zu haltenden Prinzip der Rechtsgleichheit sind, welche die Majorität bestimmt haben, gegen die Handels-Gerichte zu stimmen, sondern großentheils auch die keineswegs verlockenden praktischen Erfahrungen, die man in gar manchen, vielleicht den meisten Gebieten gemacht hat.

Das wunderlichste Bild aber bietet unstreitig in ihrer Dreitheilung die erste Instanz in Strafsachen. Auf dem einen Flügel aus einem rechtsgelehrten

Richter und Schöffen gemischte Schöffengerichte, in der Mitte die nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafkammern der Landgerichte, auf dem anderen Flügel die auf einer Spaltung der richterlichen Funktionen zwischen rechtsgelehrten Richtern und Laienrichtern beruhenden Schwurgerichte. Was immer zur Vertheidigung einer so buntscheckigen Einrichtung gesagt werden mag, der unbefangene Verstand wird niemals begreifen können, daß alle drei Systeme nebeneinander und jedes für sich berechtigt sein können. Vielleicht ist es noch die beste Erklärung, daß man es mit dreien versuchen will, um dann aus der thatsächlichen Erwerbung nebeneinander die Grundlage einer endgültigen Entscheidung für das eine oder das andere zu gewinnen.

Was das Schwurgericht betrifft, so ist es, nachdem man einmal entschlossen war, dasselbe zu Gunsten des Schöffengerichts nicht aufzugeben, und da in den letzten Verhandlungen die vom Reichstag gewollte Zuständigkeit für Preßstrafsachen fallen gelassen wurde, bis auf einige minder bedeutende Aenderungen bei der Regierungsvorlage verblieben, die dem hergebrachten Zustande entspricht.

In dem kurzen Titel von den Oberlandsgerichten ist nur der reguläre Umfang der Zuständigkeit näher präzisirt und in Bezug auf die Befugnisse des Präsidiums und die Bildung der Senate dasselbe zur Geltung gebracht worden, was bei den Landgerichten gilt. Vom Reichstag aus wurde außerdem die Bestimmung vorsorglich hinzugefügt, daß als Hülfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden dürfen.

Dieselben Punkte beschäftigten denn auch bei dem Reichsgericht den Reichstag. Ueber die Fähigkeit und die Stellung der Mitglieder ertheilt der Entwurf das Nöthige, entnommen dem Gesetz über das Reichsoberhandels-Gericht. Der Reichstag fand daran nur wenig zu verbessern. Dagegen erachtete er zumal hier feste Anordnung des Vorsitzes geboten und nahm deshalb den Satz auf, daß die Staatspräsidenten von dem Reichskanzler zu ernennen seien. Zugleich bezog er die vorerwähnten Bestimmungen über die Bildung der Senate hieher. Zuziehung von Hülfsrichtern soll absolut unzulässig sein. Lauter Maßregeln, die für den obersten Gerichtshof in der That so nothwendig sind, daß der Bundesrath nichts einzuwenden vermochte. Die Kompetenz für Revisionen gegen Urtheile und Beschwerden der Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für Revisionen theilweise gegen Urtheile der Strafkammern und gegen solche der Schwurgerichte in Strafsachen, für Untersuchung und Entscheidung von Staatsverbrechen gegen Kaiser und Reich hat man nach der Vorlage acceptirt, obwohl es in der Kommission an Versuchen verschiedener Amendements nicht fehlte. Einstweilen ist die Bestimmung des Sitzes offen gehalten worden. Indessen liegt bekanntlich dem Reichstag bereits ein darauf bezügliches Gesetz vor.

Die Ordnung der Staatsanwaltschaft ist in dem Gesetz eine knappe. Von hier aus wollte man gerade in dieser Richtung nur einige Grundzüge geben, das Uebrige der Landesgesetzgebung überlassen. In der Kommission wurde es unternommen, das wichtige Prinzip richterlicher Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaftsbeamten zum Durchbruch zu bringen. Allein schließlich entschied man sich dafür, über dasselbe im Gesetz bis auf einen Punkt zu schweigen. Bei ihren Plaidoyers und Anträgen am Schlusse der Beweisaufnahme sollen sie nämlich an Anweisungen ihrer Vorgesetzten, denen sie sonst zu folgen haben, nicht gebunden sein. Ob ihnen sonst richterliche Selbstständigkeit zu gewähren, hat man dem Kommissionsbericht zufolge den Einzelstaaten anheim stellen

wollen. Jedenfalls aber dürfen die Staatsanwälte nicht zugleich Richterfunktionen ausüben. Durch diesen, vollkommen zu billigenden Zusatz ist wenigstens Etwas zur sachgemäßen Reinhaltung der Stellung gethan, was namentlich gegenüber der weit über das berechtigte Maaß hinaus übertriebenen Vorliebe für das öffentliche Ministerium nach französischem Muster angezeigt erscheint. Sicherlich ist überhaupt über die Stellung der Staatsanwaltschaft das letzte Wort noch nicht gesprochen. Daß man sie dem Zivilprozeß bis auf eine möglichst eng gefaßte Mitwirkung bei Ehe- und Entmündigungssachen fern gehalten hat, verdient natürlich nur Zustimmung.

Hinter dem Titel von der Staatsanwaltschaft stellte die Justizkommission und ihr sich anschließend in zweiter Lesung das Plenum des Reichstags einen Titel von der Rechtsanwaltschaft ein. In 21 Paragraphen wurde fast eine vollständige Anwaltsordnung ertheilt. Indessen ist der ganze Titel in Folge des Kompromisses bei der dritten Lesung wieder gestrichen worden. Der Reichstag konnte sich dazu wohl am leichtesten entschließen, weil die Reichsregierung nicht nur die Vorlage einer Anwaltsordnung zusagte, sondern auch zu erkennen gab, daß sie dabei die in der Justizkommission aufgestellten Grundsätze berücksichtigen werde. Ob die Berücksichtigung mit Annahme der letzteren gleichbedeutend sein wird, läßt sich im Voraus nicht taxiren. Was insbesondere die Freigebung der zwischen Anwälten und Advokaten nicht unterscheidenden Rechtsanwaltschaft betrifft, so liefen in der Justizkommission die Ansichten noch sehr auseinander, wie weit dieselbe zu gewähren, beziehentlich die Zulassung bei den Gerichten zu verweigern, und wieweit die Lokalisirung aufrecht zu erhalten sei. Die Konzessionen an die Freigebung, welche der Reichstag zu machen gedachte, waren nur sehr bescheidene, keineswegs den Wünschen des Anwaltstandes entsprechende. Es wird sich daher fragen, ob nicht die zu erwartende Anwaltsordnung darin mehr zu leisten vermag. So, wie bis jetzt beabsichtigt war, sollte zwar keinem, der die Richterbefähigung in einem Einzelstaate erlangt hat, die Zulassung bei einem Gerichte des letztern, oder bei dem Reichsgericht anders, als aus den im Gesetz aufgeführten und sehr selbstverständlichen Gründen, versagt werden; allein in gewissem Maaße sollte doch auch die Landesjustizverwaltung die Befugniß haben, die Zulassung bei dem gewählten Gerichte so lange zu verweigern, als es bei anderen Gerichten des Landes noch an Anwälten mangelte. Hierbei wurde zugleich an dem Grundsatz der Lokalisirung bei einem bestimmten Gericht und in der Regel, daß nur der bei dem Prozeßgericht zugelassene Anwalt daselbst als Prozeßvertreter fungiren dürfe, festgehalten.

Das Gesetz schreibt dann weiter die Anstellung von Gerichtsschreibern sowie von Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten vor; läßt aber damit, indem nur eine einzige Bestimmung über die Gründe der Ausschließung der letzteren wegen Beziehung zu der einzelnen Sache beigefügt wird, im Uebrigen die Landesregierungen fertig werden, während, wie oben erwähnt dem Bedürfniß sicher mehr entsprochen würde, wenn man eine möglichst einheitliche Gerichtsvollstreckerordnung erließe.

Die Vorschriften über Oeffentlichkeit der Sitzungen und Sitzungspolizei gehören eigentlich weit mehr den Prozeßordnungen, als dem Organisationsgesetz an. Sie sind gleich den nachfolgenden in letzteres nur aus dem Zweckmäßigkeitsgrund aufgenommen worden, weil sie sich ebenmäßig auf die Zivil- und Strafprozeßordnung beziehen. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit hat der Reichstag der diskretionären Gewalt möglichst entrückt, die Disciplinar-

strafbefugniß gegen Parteien, Zeugen und sonstige Betheiligte noch genauer normirt, als es der Entwurf beabsichtigte.

Ueber die Bestimmungen wegen der Gerichtssprache, welche mit einem Vorbehalt des Einführungsgesetzes wegen Elsaß-Lothringen natürlich nur die Deutsche sein kann, die Berathung und Abstimmung und die Gerichtsferien ist kaum etwas zu bemerken. Eine Vorschrift sollte sich freilich an die Regeln der Abstimmung anschließen, die schon früher vergeblich angestrebt worden ist. Das ist das Erforderniß, daß, wenn nicht bei allen Kollegialgerichten, dann wenigstens in der höchsten Instanz auch die Entscheidungsgründe der Erkenntnisse kollegialisch durchberathen und festgestellt werden.

Man wende nicht ein, daß das unausführbar sei. Nachweisliche Erfahrung spricht für volle Ausführbarkeit. Es leuchtet ein, daß auf solche Weise die Urtheile, was sehr nützlich, sich theoretisirender Exkurse enthalten, in knapper Fassung nur den durchschlagenden Satz und damit Präjudikate von ganz anderem Werth liefern würden, als es nach der gewöhnlich herrschenden Uebung der Fall ist. Wer kollegiale Fixirung der Gründe einmal mitgemacht hat, wird den großen Gegensatz zu den Stilübungen des Referenten unter Kontrole des Präsidenten oder eines Redaktionsausschusses nicht verkennen und über den Vorzug nicht einen Augenblick zweifelhaft sein.

Der Titel von der Rechtshülfe endlich reduzirt, wie nicht anders sein kann, die Bestimmungen des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 bis auf einige wenige. Die vollste Willfährigkeit innerhalb des gesammten Gerichtswesens des Reichs versteht sich von selbst.

Aus dem Einführungsgesetz sind außer den gelegentlich schon berührten Punkten noch zwei Gruppen von Bestimmungen zu erwähnen. Die eine, die den letzten Theil des Gesetzes ausmacht, trifft die für den Uebergang zu dem neuen Zustand erforderlichen Anordnungen. Darunter befindet sich namentlich die, welche den Einzelstaaten ermöglicht, die Erledigung der zur Zeit des Geltungsbeginnes der neuen Gesetze bei den obersten Landesgerichten anhängigen Sachen auf das Reichsgericht zu übertragen, bei dem zu diesem Behufe in näher bestimmter Weise Hülfssenate gebildet werden können. Ferner gehört dahin die Vorschrift, daß in Ausführung der Neugestaltung die Mitglieder sowohl des Oberhandelsgerichts, als der Landesgerichte sich unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand gefallen lassen müssen. Vorschriften, die nicht ohne Widerstreit im Reichstage durchgingen.

Die andere Gruppe greift wesentlich in die Zuständigkeit der Gerichte ein. Den Landesgesetzgebungen wird eingeräumt, den ordentlichen Gerichten auch diejenigen bürgerlichen Streite zuzuweisen, für welche besondere Gerichte bestehen dürfen und auf die sich die Zivilprozeßordnung gar nicht mitbezieht. Daß sie außer der streitigen Gerichtsbarkeit, von der im Gerichtsverfassungsgesetz einzig die Rede, noch mit freiwilliger Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung betraut werden mögen, ist begreiflich. Man bescheidet sich auch, daß die Privilegien der Landesherrn, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Fürstlichen Familie Hohenzollern in Bezug auf ihr Verhältniß zu den ordentlichen Gerichten, sei es Exemtion, sei es bevorzugter Gerichtsstand, nicht beseitigt sein sollen, wie dies auch in der Zivil- und Strafprozeßordnung seinen Ausdruck erhalten hat, und wird selbst gegen die Erhaltung des Rechtes der Standesherrn auf Austräge Nichts einwenden. Aber eine die Rechtsgleichheit störende empfindliche Anomalie ist und bleibt es, daß man bei dem

Kompromiß in dritter Lesung, als die Verweisung der Preßvergehen vor das Schwurgericht fallen gelassen wurde, den Staaten, wo seither die Zuständigkeit des Schwurgerichts gesetzlich existirte, diese hat belassen müssen.

Noch viel empfindlicher ist die Lücke, welche in die sonst das ganze Reich umfassende Kompetenz des Reichsgerichts gerissen wird oder zu reißen erlaubt wird, indem den Staaten, welche mehrere Oberlandesgerichte besitzen, gestattet bleibt, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der seither dem Reichsoberhandelsgerichte zugehörigen oder durch besonderes Reichsgesetz demnächst dem Reichsgericht zugewiesen werdenden, der letzten Instanz des Reichsgerichts zu entziehen und einem ihrer Oberlandesgerichte zu überantworten. Man weiß, welch' peinliches Aufsehen von Anfang an dieser von Bayern verlangte Vorbehalt verursacht hat. Soviel bekannt, denkt kein anderer Staat, Preußen sicher nicht, von demselben Gebrauch zu machen. Daß er in der Justizkommission auf Widerstand stieß, begreift sich. Ihr Bericht gibt ausführlichen Aufschluß darüber, wie auf den verschiedensten Wegen versucht worden ist, dem Gesetz diesen Paragraphen zu ersparen, aber auch, wie hartnäckig solcher von bayerischer Seite vertheidigt worden ist. Ob die sachlichen Gründe, die dafür in's Feld geführt wurden, zutreffen, wollen wir nicht untersuchen. Mögen es ihrer noch so viele gewesen sein, deutlich genug waren es schließlich politische Rücksichten, die den Ausschlag gaben. Das beweist auch die Haltung des Plenums, das, wenn auch mit großer Ueberwindung doch ohne lange Debatte, von der Ueberzeugung geleitet, daß hier Nichts weiter zu erzielen sei, die Bestimmung mit in den Kauf nahm. Bis zum Erlaß des bürgerlichen Gesetzbuchs wird also Bayern, und hoffentlich allein Bayern, zu dem obersten Reichsgerichtshof eine Sonderstellung einnehmen.

Ueber den Stand der Vorarbeiten zu dem allgemeinen Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts gab der Kommissär des Bundesraths einige Aufschlüsse in der Sitzung des Reichstags vom 15. Dezember 1876.[1]) Veranlassung dazu gab eine Interpellation der Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Genossen, die insonderheit sich vergewissern wollten, ob es rathsam sein könnte, etwa schon vor der Vollendung der gesammten Kodifikationen eine Hypothekenordnung zu beantragen.

Ueber die Vorarbeiten, die zur Aufstellung eines Arbeitsplanes führten, den Bericht der hiezu berufenen Vorkommission vom 15. April 1874 und den Beschluß des Justizausschusses vom 9. Juni 1874 ist in dieser Zeitschrift bereits Mittheilung gemacht worden.[2]) Ebenso ist in derselben weiter über den Beschluß des Bundesraths vom 22. Juni 1874, der im Wesentlichen die Anträge des Justizausschusses und der Vorkommission billigte, und über die daran anschließende Thätigkeit der vom Bundesrath eingesetzten, aus 11 Mitgliedern bestehenden Gesetzgebungskommission von dem 17. September 1874 ab, wo sie ihre Sitzungen begann, bis zum Sommer 1876 ausführlich berichtet worden.[3]) Auch hat der Reichsanzeiger von Zeit zu Zeit Nachrichten über die Fortschritte der Bearbeitung gemacht. Diese wurden nun durch die Aeußerungen des Bundesrathskommissars kurz resumirt und vervollständigt.

---

[1]) Sten. Ber. S. 800.

[2]) „Annalen" 1875 S. 1222.

[3]) S. den Aufsatz v. Roth's Jahrg. 1876 der „Annalen" S. 931, sowie die amtliche Darstellung oben S. 423 ff.

Die Zivilgesetzbuchkommission hat darnach ihre gesammte Aufgabe in fünf Theile zerlegt: Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht einschließlich des ehelichen Güterrechts, Erbrecht und allgemeinen Theil. Für jeden Theil beauftragte sie ein einzelnes Mitglied mit der Aufstellung eines Entwurfs; jedoch dergestalt, daß sie in Berlin zu wohnen und sich in regelmäßigen Sitzungen zu verständigen, bei prinzipiellen Fragen aber die Entscheidung der gesammten Kommission einzuholen hätten. Bis zum Herbst 1875 sind bereits Vorlagen in erheblicher Zahl über einzelne Stücke der fünf Theile von den Einzelredaktoren ausgearbeitet worden, über die sich im Oktober 1875 die Gesammtkommission in 15 Sitzungen schlüssig machte. Hiernach gingen diese Vorlagen an die Redaktoren zurück. Darauf hin konnten sie nun die Aufstellung der Entwürfe ihrer Theile theils beginnen, theils fortsetzen. Im September 1876 haben dann abermals 23 Sitzungen der gesammten Kommission stattgefunden, in denen wiederum eine große Menge von Fragen aus allen Gebieten berathen und entschieden wurden.

Einem von dem Vorsitzenden der Kommission erstattetem Berichte[1]) zufolge darf nach den Mittheilungen der Redaktoren die Vollendung ihrer Entwürfe „in nicht zu ferner Zeit" erwartet werden. Darunter ist, wenn gleich nicht mit Sicherheit doch als wahrscheinlich verstanden, daß die Entwürfe in einem Jahr, „wo nicht vollendet, doch der Vollendung nahe gebracht" sein werden, und daß die Kommission die Durchberathung der Theilentwürfe „vor oder bei Ablauf des zweiten Jahres wird beginnen können."

Alsbald nach Fertigstellung der Theilentwürfe soll ein Hauptreferent deren Zusammenfügung und einheitliche Redaktion unternehmen. Der von ihm aufgestellte Entwurf wird hiernächst von der Kommission einer ersten Berathung unterzogen. Das Resultat derselben mit Motiven will man den verbündeten Regierungen zugehen lassen und durch Veröffentlichung der allgemeinen Kritik aussetzen. Eine zweite Lesung der Kommission wird sich dann mit den gegen den Entwurf vorgebrachten Einwendungen beschäftigen. Nach Erledigung derselben geht der Entwurf mit Motiven dem Bundesrath zu weiterer Beschlußfassung zu.

Natürlich mußte nach diesem Stande der Dinge die Bezeichnung eines bestimmten Zeitpunkts der Vollendung abgelehnt werden. Man wird sich also im Vertrauen auf den bisher bethätigten Eifer der Kommission gedulden müssen. Glücklicherweise ist durch das Zustandekommen der Prozeßgesetze nicht nur die Gefahr einer Stockung der Zivilgesetzbuchsarbeiten, welche die unmittelbare Folge der Verwerfung jener gewesen sein würde, vermieden, sondern zweifellos der Eifer, mit dem Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts das Werk nationaler Rechtseinheit zum Abschluß zu bringen, noch mehr belebt worden. Nach den bisherigen Erfolgen dürfen wir des Zieles sicher sein.

---

[1]) Abgedruckt oben S. 423 ff.

Die Aufgaben des Reichsjustizamtes.

Bei der Berathung des Reichstags über den Etat der Reichsjustizverwaltung, Tit. 7 der Ausgaben (Dispositionsfonds zur Annahme von Hülfsarbeitern, Kanzleidiätaren und Hülfsschreibern, sowie zu Remunerationen an Sachverständige für gesetzgeberische Vorarbeiten 40,000 *M.*), am 14. März 1877, bat der Abg. Dr. Marquardsen um nähere Auskunft über die Pläne, welche das Reichsjustizamt und sein neuer Präsident für ihre legislatorischen Arbeiten festgestellt haben. Der Präsident des Reichsjustizamts, Staatssekretär Dr. Friedberg, nahm hierauf das Wort:

Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar dafür, daß er das erste Mal, wo ich die Ehre habe, das Reichsjustizamt vor dem Reichstage zu vertreten, mir die Gelegenheit geben will, die Aufgaben, welche das neue Reichsjustizamt zu lösen hat, hier in seinen äußeren Umrissen kurz zu skizziren.

Als eine der nächsten Aufgaben, welche dem mir übertragenen neuen Amte zu Theil geworden ist, gehört die Ausarbeitung derjenigen Gesetze, welche nothwendig sein werden, um die von dem hohen Reichstage in den verflossenen Legislaturperioden beschlossenen großen Justizgesetze zur Ausführung zu bringen.

Unmittelbar nach dem Antritt meines neuen Amtes, und nachdem ich mich zunächst soweit zu orientiren vermocht hatte, daß ich übersehen konnte, in welcher Reihenfolge ich meine Arbeiten einzurichten haben würde, mußte ich es als meine erste Aufgabe betrachten, das vorbehaltene Gesetz über die Rechtsanwaltschaft in Angriff zu nehmen. Ich darf hinzufügen, daß dieser Gesetzentwurf beim Reichsjustizamte bereits definitiv festgestellt ist und daß nur noch die Motive einer Revision unterliegen, die vielleicht auch in wenigen Tagen beendet sein wird.

Ein zweites Ergänzungsgesetz ist das so lange desiderirte und wiederholt verheißene Gesetz über die Strafvollstreckung. Auch dieses Gesetz ist bereits in Angriff genommen und wird, so wie die Arbeit über die Rechtsanwaltsordnung abgegangen sein wird, der nächste Gegenstand meiner amtlichen Sorge sein.

Demnächst wird an das Gesetz über die Strafvollstreckung, auf dem Gebiete des Zivilrechts ein Gesetz über die Gerichtsgebühren sich anschließen müssen, ein Gesetz, dessen Schwierigkeit mir jetzt schon die allergrößte Sorge macht. Denn es muß verbunden werden mit einem Gesetz über die Gebühren der Anwaltschaft; es muß verbunden werden mit einem Gesetz über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen; es muß endlich verbunden werden mit einem Gesetz derjenigen Kosten, die in Kriminalprozessen vorgesehen werden müssen, und es bedarf keiner Ausführung, wie ganz außerordentlich schwierig gerade diese Aufgabe ist. Denn auf der einen Seite steht der Anspruch auf eine billige Rechtspflege und auf der andern Seite steht der Anspruch der Finanzverwaltungen sämmtlicher deutschen Länder, daß die Gebühren nicht so herabgesetzt werden mögen, daß große Ausfälle in den Einnahmen erfolgen, die, so viel ich jetzt schon zu sehen vermocht habe, mit besonderer Freude wohl in keinem Lande würden begrüßt werden.

Ganz besonders schwere und wichtige Aufgaben erblühen aber dem Reichsjustizamte auf dem Gebiet des Handelsrechts. Schon jetzt soll eine Novelle zur Aktiengesetzgebung vorbereitet werden.

Es ist vom Bundesrathe dem Reichsjustizamte die Aufgabe überwiesen worden, ein Gesetz auszuarbeiten, welches, unabhängig von der Revision des Handelsgesetzbuchs und unbeschadet der mit diesem demnächst zu verbindenden gene-

rellen Revision des gesammten Handelsgesellschaftsrechtes, den Ausschreitungen bei der Gründung, bei der Verwaltung und dem geschäftlichen Betriebe der Aktienunternehmungen entgegenzuwirken geeignet ist.

Auch dieses Gesetz soll einen Wunsch erfüllen, der allerdings leichter aufgestellt als auszuführen sein wird. Denn es wird dabei in eine große Reihe von Rechtsgebieten eingegriffen werden müssen, die ihre naturgemäße Erledigung eigentlich nur bei der umfassenden Revision des Handelsgesetzbuchs selbst finden könnten. Ich bin aber schon jetzt überzeugt, daß diese Gesetzgebung eben nicht verschoben werden kann bis zu einer allgemeinen Revision der Handelsgesetzgebung, sondern daß, so viel an mir sein wird, ich dazu beitragen muß, diesen gleichmäßigen Wunsch der Regierungen und der Landesvertretungen in ganz Deutschland sobald zu erfüllen, wie nur irgend möglich ist. Mit dieser Revision auf dem Gebiet des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über das Aktienwesen werden voraussichtlich und vielleicht ganz nothwendig noch verschiedene andere Gebiete aus dem Gesellschaftsrechte verbunden werden müssen, vielleicht sogar sich ein Gesetz über das Genossenschaftswesen und ein Gesetz über die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen und Eisenbahnpapieren, einschließlich der Regelung der Exekution gegen Eisenbahnen, anreihen, letzteres eine Frage, der wir bei der jetzt bestehenden Gesetzgebung in ganz Deutschland ganz rathlos gegenüberstehen und deren richtige Regelung durch vorhandene mißliche Vorgänge auf dem Eisenbahngebiete durchaus erwünscht sein würde.

Es wird ferner nothwendig sein, eine Reform der Konsulargerichtsbarkeit einzuleiten, denn die jetzige Konsulargerichtsbarkeit beruht auf dem preußischen Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom Jahre 1865 und auf dem preußischen Gesetz vor der neuen deutschen Gerichtsorganisation und dem deutschen Zivilprozeß. Nachdem wir nun eine deutsche Gerichtsorganisation, nachdem wir einen deutschen Zivilprozeß und einen deutschen Strafprozeß geschaffen haben, ist es ja unumgänglich nothwendig, daß wir die Konsularjurisdiktion jetzt auf diesem Fundamente neu auferbauen, und wir können unmöglich eine solche Konsularjurisdiktion behalten auf Grund der preußischen Gesetze, sondern müssen sie umgestalten nach den Grundsätzen des neuen deutschen Rechts.

Eine Reihe von kleineren Gesetzen, die ich noch zur Bearbeitung vorgefunden habe, beispielsweise die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, und noch andere, will ich nicht erwähnen, um Sie mit der Aufzählung dieser meiner Aufgaben nicht zu ermüden.

Es sind dies Alles freilich gesetzgeberische Aufgaben, welche natürlich nicht in einem Jahre, vielleicht auch nicht in mehreren Jahren werden gelöst werden können, die aber jedenfalls die Kräfte des Justizamtes in den nächsten Jahren beschäftigen werden.

Zu diesen gesetzgeberischen Aufgaben treten nun die Geschäfte des ordentlichen laufenden Dienstes hinzu. Zu diesem gehört diejenige Theilnahme, welche der Reichsregierung nach Art. 16 der Verfassungsurkunde bei der Ausführung der Reichsgesetzgebung zugewiesen ist, und an erster Stelle ist es das Reichsjustizamt, welches naturgemäß diese Theilnahme zum Ausdruck bringen muß.

Ich rechne ferner dazu die ordentliche Verwaltung der ganzen Justizpflege in Elsaß-Lothringen, und wenn die Herren erwägen wollten, daß damit die Rechtspflege in einem Gebiete von über $1\frac{1}{2}$ Millionen Gerichtseingesessener gehandhabt werden muß, als ungefähr soviel, wie mancher Mittelstaat Deutschlands seinem Justizminister zuweist — ich will bemerken, Württemberg hat 1,800,000, Baden 1,500,000, Hessen 884,000 Einwohner und diese Länder haben ihre eigenen Justizministerien — so wird schon daraus klar werden, daß

neben jenen vorhin erwähnten großen legislatorischen Aufgaben dem Reichsjustizamt zugleich auch eine sehr erhebliche Verwaltungsthätigkeit zugewiesen ist. Ueber diese habe ich mich aber von ganzem Herzen zu freuen, denn sie ist, möchte ich sagen, der praktische Kern, an den ich die legislatorischen Geschäfte anlehnen kann und der mich davor bewahrt, daß ich nicht durch die Aufgaben bloßer Gesetzgebung einem gewissen Platonismus verfalle, dem man nur zu leicht ausgesetzt ist, wenn man in einem Amt nur das Gebiet, ich möchte sagen idealer Geistesarbeit, und nicht zugleich praktische Aufgaben mit zu lösen hat.

Dann — und das darf ich freilich nur mit einer gewissen Scheu aussprechen — habe ich gemeint, daß in dem neu gebildeten Reichsjustizamt sich ein Reichssyndikat allmälig entwickeln müsse, dazu bestimmt, der Reichsregierung und den Reichsbehörden überall da als berathende Behörde an die Hand zu gehen, wo derartige Aufgaben an dasselbe gestellt werden.

Wenn Sie nun die Summe der hier kurz skizzirten Aufgaben mit demjenigen Personal vergleichen, das den Etat dazu bietet, d. h. außer mir und dem Direktor nur vier Räthe und zwei etatsmäßige Hülfsarbeiter, so werden sie mir vielleicht zugeben wollen, daß es unmöglich sein würde, diese Aufgaben mit den ständig im Reichsjustizamt angestellten Personen durchzuführen. Es kommt hinzu, daß die gesetzgeberischen Aufgaben im Reichsjustizamt — ich will nicht sagen, schwieriger sind, als die eines anderen Justizministeriums, daß sie aber jedenfalls ganz anders geartet sind, als die Aufgaben eines solchen. Denn bei jedem Gesetz, das ich für das deutsche Reich aufzubauen habe, muß ich zunächst erforschen, wie steht es damit in Preußen, Bayern, Sachsen, kurz: in den verschiedensten Rechtsgebieten des Reiches? und ich bin darum darauf angewiesen, gerade die Kräfte für die mir augenblicklich obliegenden Arbeiten immer ad hoc, aus allen Gebieten des deutschen Reiches herbeizuziehen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich es nicht unterlassen, hier ausdrücklich auszusprechen und es dankbar anzuerkennen, mit welcher hülfreichen Unterstützung mir die Justizverwaltungen aller deutschen Länder entgegen gekommen sind, und wenn ich jetzt schon in der Lage bin, daß ich mit Juristen aus Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg im Reichsjustizamt arbeiten kann, so verdanke ich das dem Entgegenkommen der anderen deutschen Herren Justizminister. Dieses hülfreiche Entgegenkommen kann ich aber natürlich nur beanspruchen, wenn mir zugleich auch die Fonds zur Remunerirung der Mitarbeiter zu Gebote stehen. Freilich, wenn Sie die erbetenen Dispositionsfonds so ansehen wollten, als ob ich damit die Prätension stellte, Sie möchten mir im Voraus ein Vertrauensvotum damit geben, dann würden Sie, glaube ich, sehr recht haben, wenn Sie dies ablehnten, denn in diesen zwei Monaten und drei Wochen, die ich im Amte bin, habe ich allerdings noch nichts leisten können, was mir den Anspruch darauf gäbe, mir ein Vertrauensvotum erbitten zu dürfen. Ich glaube aber, daß ich das Vertrauensvotum, das ich jetzt noch nicht fordern darf, später verdienen werde, und wenn ich auch sehr wohl weiß, daß zur Lösung der dem neuen Reichsamt gestellten Aufgaben noch sehr viel Anderes und Höheres nöthig ist, als Geld, so ist doch das Geld eine der V o r bedingungen, die ich auch brauche, wenn ich überhaupt die mir gestellten Aufgaben lösen soll. Gewähren Sie mir dieses Geld nicht, beschränken Sie den erbetenen Dispositionsfonds, dann wird, seien Sie überzeugt, das Amt auch beim besten Willen aller derjenigen Personen, die darin arbeiten, nur zu leicht der Gefahr ausgesetzt werden, zu verkümmern. Das kann aber und wird nicht Ihre Absicht sein wollen, und darum bitte ich Sie, gewähren Sie uns den Dispositionsfonds, über dessen Zwecke ich Ihnen meine Pläne hiermit dargelegt habe.

Die

Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes

seit der Errichtung desselben bis Ende des Jahres 1876.[1])

Aus einer dem Reichskanzler vom Reichs-Eisenbahn-Amte überreichten Denkschrift vom Januar 1877, über die Geschäftsthätigkeit dieser Behörde seit ihrer Errichtung — September 1873 — bis zum Ende des vorigen Jahres, theilt der „R.-Anz." folgende Uebersicht mit:

Den durch die Reichsverfassung (Art. 4 Nr. 8, Art. 41—47) wie durch das Gesetz vom 27. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 164) gegebenen Direktiven entsprechend, hat sich die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amts — neben der Sammlung des für dieselbe erforderlichen Materials — erstreckt:

I. auf die Vorbereitung der Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen;

II. auf die Bearbeitung bezw. Vorberathung der zur Ausführung der Reichsverfassung und sonstigen Reichsgesetze erforderlichen reglementarischen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, wie auf die Erledigung besonderer Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstags;

III. auf die Ueberwachung der Eisenbahnzustände im Allgemeinen und die Hinwirkung auf Abstellung erkennbar gewordener Mängel und Mißstände.

Die Zahl der deutschen Eisenbahnverwaltungen (exkl. Bayerns), auf welche die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes sich auszudehnen hatte, belief sich Ende 1876 auf 72 mit insgesammt $25{,}117_{,40}$ Kilometern Eisenbahnen unter 64 selbständigen Vorständen.

I.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hatte als eine seiner ersten und vornehmlichsten Aufgaben die Ausarbeitung eines Reichs-Eisenbahngesetzes zu betrachten. Der Erlaß eines solchen war in den Reichstagsbeschlüssen vom 5. Mai 1869, 21. April 1870 und 14. Juni 1871 urgirt und im § 5 des oben bezeichneten Gesetzes vom 27. Juni 1873 ausdrücklich vorbehalten.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat sich den desfallsigen Arbeiten seit seiner Errichtung unausgesetzt gewidmet. Der erste Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes wurde im März 1874 vollendet.[2]) Derselbe umfaßte die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnen, die Regelung des Eisenbahntransportrechts und die Organisation der Reichs-Aufsichtsbehörden und wurde den Bundesregierungen zur Abgabe ihrer gutachtlichen Aeußerungen mitgetheilt, zugleich auch durch Veröffentlichung der Kritik in weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Von den verschiedensten Seiten liefen, zum Theil sehr eingehende, Aeußerungen über den

---

[1]) Vgl. die früheren Berichte für einzelne Jahre „Annalen" 1874 S. 1525 und 1876 S. 460.

[2]) Vgl. Annalen 1874, S. 891.

Entwurf ein. Unter sorgfältiger Erwägung derselben und insbesondere auch der Bemerkungen Seitens einzelner Bundesregierungen wurde der Entwurf sodann einer vollständigen Umarbeitung unterzogen. Das Ergebniß derselben ist in dem im April 1875 fertig gestellten — vorläufigen — Entwurf eines Reich-Eisenbahngesetzes niedergelegt.[1]) Der letztere verfolgte — unter Ausscheidung des Transportrechts — den Zweck: das deutsche Eisenbahnwesen auf dem Boden der Reichsverfassung, der Tendenz derselben gemäß, in nationalem Sinne zu regeln, für die praktische Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Reichsverfassung feste Grundlagen zu schaffen, die im Art. 42 daselbst als das zu erstrebende Ziel hingestellte Einheitlichkeit, soweit die bestehenden Verhältnisse dies ermöglichen, zu verwirklichen, damit zugleich die Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenbahnen zur Wohlfahrt der Nation zu erhöhen und in allen Beziehungen, in welchen die Verfassung das Eisenbahnwesen unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches stellt, die berufenen Organe desselben mit den zur Erfüllung der desfallsigen Pflichten erforderlichen Befugnissen auszustatten. Materien, deren Ordnung auf dem schwerfälligeren Wege der Gesetzgebung beim Mangel genügend bewährter gemeinsamer Unterlagen sich widerrieth, sollten — füререrst — der dem Bedürfniß und der fortschreitenden Erfahrung sich leichter anschließenden Beschlußfassung des Bundesraths vorbehalten werden. Die Reichsaufsicht war als eine unmittelbare und — auf ihrem Gebiete — ausschließliche gedacht und demgemäß organisch geordnet.

Auch der zweite Gesetzentwurf wurde der öffentlichen Beurtheilung übergeben, gleichzeitig aber auch, um bei der weiteren Bearbeitung dieser wichtigen Materie, in gebotener Rücksichtnahme, mit den an der Entwickelung des Eisenbahnwesens hauptsächlich interessirten deutschen Bundesstaaten Hand in Hand zu gehen, die informatorische Vorberathung des Entwurfs mit Kommissarien der betreffenden Bundesregierungen eingeleitet. Diese fand in den Tagen vom 7. bis 12. Juni 1875 unter Theilnahme von Kommissarien der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, der Militärverwaltung und des Reichs-Kanzler-Amts statt.

Das Ergebniß der Konferenzen ist ein negatives gewesen, wenn auch dieselben in Verbindung mit den Aeußerungen über den ersten Gesetzentwurf wesentlich dazu beigetragen haben, die Verhältnisse und bestehenden Auffassungen klar zu stellen.

Die vorangedeuteten, bezüglich der Reichsaufsicht wie der größeren Einheitlichkeit des Eisenbahnwesens im Entwurf vertretenen Prinzipien fanden neben mehrseitigem Beifall von beachtenswerther Seite lebhaften Widerspruch. Wiederholte Anregung zur Bezeichnung anderweiter Grundlagen, auf welchen die gesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens nach Meinung der Dissentirenden zu erfolgen habe, hatte keine Folge.

Bei der — unvermittelt gebliebenen — Verschiedenheit in den Grundanschauungen mußte davon Abstand genommen werden, die Berathungen auf der bisherigen Basis wieder aufzunehmen. — Durch diesen Ausgang konnte jedoch das Reichs-Eisenbahn-Amt sich nicht der Pflicht überhoben erachten, die Bearbeitung der Angelegenheit eingehend fortzuführen, in der Zuversicht, daß die Verhältnisse mit der Zeit dem dringend nothwendigen Erlaß eines Reichsgesetzes, welches die Beziehungen der Eisenbahnen, Reichs-, Staats- wie Privatbahnen,

---

[1]) Abgedruckt Annalen 1875 S. 1225.

zu den Interessen des allgemeinen Verkehrs und der Landesvertheidigung gleichmäßig, durchgreifend und wahrhaft national regelt, günstiger werden.

Von anderer Seite ist bisher von dem zustehenden Rechte der Gesetzes-Initiative kein Gebrauch gemacht.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß das Reichs-Eisenbahn-Amt in Rücksicht auf das hervorgetretene Bedürfniß der Revision der das Frachtgeschäft der Eisenbahnen betreffenden Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetz-Buchs eine solche Revision mit formulirten Vorschlägen anzuregen bemüht gewesen ist und daß dasselbe auch die Frage, ob zur Anbahnung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ein Bedürfniß vorliegen möchte, in Behandlung genommen hat.

II.

In Gemäßheit und Ausführung der Bestimmungen in den Art. 42 bis 45 der Reichsverfassung hat sich das Reichs-Eisenbahn-Amt

1) dem Entwurfe und der Bearbeitung des Betriebs-Reglements, des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung unterzogen.

Die Revision des Betriebs-Reglements vom 11. Juni 1870 wurde im Frühjahr 1874 abgeschlossen; das neue, am 11. Mai 1874 publizirte Betriebs-Reglement[1]) ist am 1. Juli 1874 in Kraft getreten. Dasselbe enthält gegen das frühere in einzelnen wichtigen Punkten Aenderungen, durch welche den Anforderungen des Verkehrs entgegengekommen und laut gewordenen Wünschen des Publikums Rechnung getragen ist.

Im Laufe der Zeit hat sich das Bedürfniß einer Ergänzung oder Abänderung einzelner Bestimmungen geltend gemacht, und sind dieserhalb die betreffenden Erhebungen behufs der Beschlußfassung des Bundesraths veranlaßt. Solches gilt insbesondere bezüglich des § 48, welcher die nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen und von demselben gänzlich ausgeschlossenen Gegenstände behandelt.

Das aus den Vorarbeiten des Reichs-Eisenbahn-Amts hervorgegangene Bahnpolizei-Reglement[2]) nebst der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist am 4. Januar 1875 publizirt und mit dem 1. April 1875 in Kraft getreten.

Die Einführung dieses Reglements und die Herstellung der dazu erforderlichen Einrichtungen ist überwacht und wegen der für die Letzteren bedingungsweise zugelassenen Befristungen mit den betreffenden Landesregierungen verhandelt.

Einzelne Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements haben sich inzwischen als verbesserungsbedürftig erwiesen. Die entsprechende Aenderung derselben ist vorbereitet.

Zur Förderung der Vizinal- (Sekundär-) Bahnen ist im Anschluß an die bezüglichen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements und der Signalordnung der Entwurf besonderer bahnpolizeilicher und Signalvorschriften für Bahnen mit schmalerer als der Normalspur und von untergeordneter Bedeutung aufgestellt, und ist zunächst dessen Mittheilung an die Bundesregierungen und Eisenbahnverwaltungen behufs gutachtlicher Aeußerung veranlaßt.

2) Für die Zwecke des Art. 43 der Verfassung ist der Entwurf von Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands nach längeren Vorberathungen mit Kommissarien von Bundesregierungen und Eisenbahnver-

---

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1874 S. 1147.
[2]) Abgedruckt „Annalen" 1876 S. 564.

waltungen, wie der Militärverwaltung festgestellt und dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt.

Ingleichen ist:

3) in Hinblick auf die im Art. 43 dem Reiche übertragene Fürsorge für Erhaltung des baulichen Zustandes der Bahnen und die ordnungsmäßige Ausrüstung mit Betriebsmaterial, die Ausarbeitung von Normativbestimmungen für die Bildung von Reserve- und Erneuernngsfonds bei den Privatbahnen, nach Prüfung der darauf bezüglichen, bei den bestehenden Privatbahnen in Uebung befindlichen konzessionsmäßigen und statutarischen Vorschriften, in Angriff genommen.

4) Im Anschluß an § 68 des Bahnpolizei-Reglements sind Normativbestimmungen, betreffend die Befähigung der zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Eisenbahnbeamten, aufgestellt und den Bundesregierungen zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt.

Die Dienstabzeichen jener Beamten sind auf den einzelnen Bahnen verschieden; da dies mancherlei Unzuträglichkeiten, vornehmlich auch für den Verkehr der betreffenden Beamten mit dem Publikum, zur Folge hat, so sind die nöthigen Vorarbeiten in Angriff genommen, um eine übereinstimmende Anwendung der einzelnen Dienstabzeichen herbeizuführen.

Die Verhältnisse der Eisenbahnbeamten haben nach verschiedenen Richtungen Erörterungen veranlaßt. Es wird geklagt über den Mangel genügender berufsmäßiger Ausbildung sowohl der höheren als der unteren Beamten, über eine Ueberbürdung der im äußeren Dienst angestellten Beamten mit Geschäften, insbesondere auch darüber, daß es den Eisenbahnbeamten an den nöthigen Ruhe- und Erholungspausen, wie an der genügenden Möglichkeit fehle, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat darauf eingehende Ermittelungen über die Eintheilung und Dauer des Dienstes derjenigen Unterbeamten, welchen die Sicherheit des Betriebes vorzugsweise anvertraut ist, angestellt, das Ergebniß derselben den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt, auch denselben Normen über die Maxi- mal- und Durchschnittsmaße der Dienstzeit dieser Beamten zur Berücksichtigung gegeben. Es ist dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jenen Beamten mindestens zwei dienstfreie Tage im Monat zu gewähren seien. Gleichzeitig ist die Ausarbeitung von Grundzügen für eine Instruktion über die Dienstleistungen dieser Beamten in Angriff genommen, durch welche die Verwendung der gleichen Kategorien dieser Beamten auf allen deutschen Bahnen befördert wird.

Die bestehenden Dienstinstruktionen der Bahnpolizeibeamten sind eingefordert und im Reichs-Eisenbahn-Amt zum Zweck der Kontrole der Beachtung der reglementarischen Vorschriften der Prüfung unterzogen.

Die Sorge für eine genügende berufsmäßige Ausbildung der Eisenbahnbeamten liegt zwar nicht unmittelbar innerhalb der Zuständigkeit der Reichs-Aufsichtsbehörde. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat sich jedoch auch mit dieser wichtigen Frage eingehend beschäftigt. Der Plan der Errichtung einer besonderen Hochschule (Eisenbahnakademie) für die theoretische Ausbildung, insbesondere der höheren Eisenbahn-Verwaltungsbeamten, ist näher erörtert, indessen aus äußeren Rücksichten vorläufig nicht weiter verfolgt. Das Ziel einer vornehmlich auch im Interesse der Eisenbahnverwaltung dringend erwünschten berufsmäßigen Ausbildung der höheren und niederen Verwaltungsbeamten wird sich vielleicht eher erreichen lassen, wenn den erstern auf den bereits vorhandenen höheren Lehranstalten, den Universitäten und Polytechniken Gelegenheit zu einem gründlichen

Studium der für die Ausübung ihres Berufs erforderlichen Wissenschaften geboten und zugleich durch die nöthigen gesetzlichen Maßregeln Fürsorge getroffen wird, daß überall nur solche Beamte im Eisenbahndienste angestellt werden, welche sich die erforderliche theoretische und praktische berufsmäßige Vorbildung angeeignet haben. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat sich einstweilen darüber unterrichtet, welche Grundsätze für die Annahme, Ausbildung und Beförderung der Eisenbahn-Verwaltungsbeamten bei den deutschen Eisenbahnen maßgebend sind.

Aus der sonstigen Reichs-Gesetzgebung ist zunächst

5) bei dem Gesetz vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871,[1]) die Mitwirkung des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend die bezüglichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Vollzugsvorschriften zu Art. 10[2]) eingetreten.

6) In gleicher Weise ist das Reichs-Eisenbahn-Amt bei Aufstellung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 28 und 29 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Ges. S. S. 129), und zum § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Ges. S. S. 52), sowie ferner

bei der Bearbeitung der vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen erlassenen Vorschriften mitbetheiligt gewesen.

7) Zum Zwecke der schon im Reichstagsbeschluß vom 21. April 1870 angeregten Einführung gleichmäßiger Grundsätze für die Konzessionirung der Privatbahnen sind im Reichs-Eisenbahn-Amt Normativbestimmungen für die Bedingungen der Konzession zum Bau und Betriebe von Privatbahnen entworfen. Es besteht die Absicht, den Entwurf den Bundes-Regierungen zur gutachtlichen Aeußernng mitzutheilen, um demnächst bis zur *gesetzlichen* Regelung dieser Materie eine Vereinbarung der Regierungen über die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze bei Aufstellung der Konzessionsbedingungen herbeizuführen.

8) Daß es an einer *auf gleichmäßigen Grundlagen beruhenden zuverlässigen Statistik der deutschen Eisenbahnen* mangelt, ist ein allseitig anerkannter Uebelstand. Auch der Reichstag hatte in seinen Sitzungen vom 11. und 25. Juni 1873 auf diesen Mangel hingewiesen und den Reichskanzler in einer Resolution aufgefordert, anzuordnen: „daß alljährlich die Veröffentlichung auf gleichmäßigen Grundlagen beruhender statistischer Zusammenstellungen über sämmtliche im Deutschen Reiche gelegene Eisenbahnen erfolge." Mit der Erledigung dieses Beschlusses wurde das Reichs-Eisenbahn-Amt beauftragt, und hat sich dasselbe der weiteren Ausbildung der deutschen Eisenbahn-Statistik eifrigst gewidmet. Für die vergangenen Jahre konnte jedoch dem Verlangen des Reichstages nicht in vollem Umfange entsprochen werden. — Die statistischen Aufmachungen, welche die einzelnen Eisenbahnen über ihre Verkehrsgebiete veröffentlichen, beruhen nicht auf gleichmäßigen Grundlagen, und eine nachträgliche Bearbeitung der vorhandenen Statistiken nach gemeinsamen Prinzipien ist unausführbar. Es konnten daher für die Jahre 1867—73, 1874 und 1875 nur aus dem vorliegenden Material übersichtlich geordnete Zusammenstellungen über die Betriebsergebnisse u. s. w. der deutschen Eisenbahnen im Reichs-Eisenbahn-Amt ausgearbeitet und dem Reichstage vorgelegt werden. Daneben

---

[1]) „Annalen" 1876 S. 580.
[2]) Ibid. S. 587.

ist das Reichs-Eisenbahn-Amt bemüht gewesen, in gemeinsamer Arbeit mit den deutschen Regierungen und Eisenbahnverwaltungen die Grundlagen für eine übereinstimmende Statistik ausfindig zu machen. Nach längeren kommissarischen Vorberathungen ist nunmehr der Entwurf eines gemeinsamen Buchungsformulars für die deutschen Eisenbahnen festgestellt, welcher den Eisenbahnverwaltungen zur Aeußerung vorliegt, und zu der Erwartung berechtigt, daß im Laufe der nächsten Jahre dem Beschlusse des Reichstags vollständig nachzukommen ist.

9) Behufs Ausübung der Tarifkontrole gemäß Art. 45 der Reichsverfassung haben die Eisenbahnverwaltungen dem Reichs-Eisenbahn-Amt allmonatlich über eingeführte neue Tarife sowie über in bestehenden Tarifen eingetretene Veränderungen — unter Anschluß der bezüglichen Tarife — Nachweisungen einzureichen, aus denen Eintheilung, Konstruktion und Anwendung des Tarifs bezw. der Tarifklassen, die den Tarifsätzen zu Grunde liegende Entfernung, die Art der Vertheilung der Frachten unter die bei einem Verbande (direkten Verkehre) betheiligten Verwaltungen, sowie die zur Ausführung der Tarife getroffene Einrichtung und insbesondere auch zu ersehen ist, ob die Tarife von der Landes-Aufsichtsbehörde genehmigt und in welcher Weise dieselben zur Kenntniß des Publikums gebracht sind. Das Reichs-Eisenbahn-Amt prüft, sichtet und sammelt die Tarife bezw. Nachweisungen und erlangt dadurch von allen Vorgängen auf dem Gebiete des Tarifwesens Kenntniß. Die Prüfung kann nach Lage der Gesetzgebung vornehmlich nur eine formelle sein und wird insbesondere darauf geachtet, ob die bestehenden Vorschriften beachtet und die Tarife vorschriftsmäßig publizirt werden.

Ferner ist den Eisenbahn-Verwaltungen zur Pflicht gemacht, unabhängig von diesen periodischen Nachweisungen von jeder Tariferhöhung spätestens zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung, sowie von jeder Aufhebung oder Einschränkung einer bestehenden direkten Expedition mindestens 14 Tage vor der Publikation bezw. wo eine gesetzliche Pflicht zur Publikation nicht besteht, vor der Invollzugsetzung Anzeige zu erstatten und zwar unter spezieller Darlegung der Gründe und Erörterung des Umfangs der Frachterhöhung bezw. des Verkehrs, sowie unter Angabe, ob zu der bezüglichen Maßnahme die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde ertheilt worden ist.

Diese Anzeigen sind vornehmlich bestimmt, Schädigungen des allgemeinen Verkehrs thunlichst fern zu halten. Die Ausführung einer nicht genügend begründeten Neuerung wird verhindert, insoweit das Reichs-Eisenbahn-Amt dazu in der Lage ist.

Die Zahl der Ende 1876 in Wirksamkeit stehenden Tarife beläuft sich auf 1758.

Um die Unklarheit und Ungewißheit über die auf den einzelnen Bahnen und Verkehrsrouten jeweilig geltenden Tarife, welche sehr häufig Gegenstand der Beschwerde war, zu beseitigen oder doch zu mildern, wurde den Bahnverwaltungen die genauere Bezeichnung der Tarife und deren Ergänzungen wie in Rücksicht auf die Letzteren die Veranstaltung neuer Auflagen der Tarife in angemessenen Zeitabschnitten empfohlen.

Das Tarifwesen hat auch sonst die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amts in erheblichem Maße in Anspruch genommen. Das Letztere hatte sich, nachdem gegen Ende des Jahres 1873 mehrseitig die Erhöhung der Gütertarife um 20 Prozent beantragt war, zunächst mit der Ermittelung der Betriebsergebnisse der sämmtlichen deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1873 und der Feststellung der für die Tariferhöhung geltend gemachten Steigerung der einzelnen Ausgabe-

faktoren zu beschäftigen. Das Ergebniß wurde in einer später dem Bundesrath überreichten Denkschrift vom Mai 1874 niedergelegt, welche zugleich die Grundzüge eines von der großen Mehrzahl der Bahnverwaltungen damals adoptirten Tarifsystems beleuchtete.

In seiner Sitzung vom 11. Juni 1874 beschloß der Bundesrath, daß vom Standpunkte des Reiches gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 Prozent nicht überschreitende Erhöhung der Frachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß spätestens mit dem 1. Januar 1875 das vorerwähnte Tarifsystem zur Einführung gelange, und beauftragte zugleich das Reichs-Eisenbahn-Amt, nach Anhörung von Delegirten der Eisenbahnverwaltungen, und soweit erforderlich, auch des Handelsstandes, die speziellen Tarifvorschriften sowohl für das vorgeschlagene, als auch für das sogenannte natürliche — elsaß-lothringische — System, dessen Beibehaltung und weitere Ausdehnung vom Bundesrathe gut geheißen war, festzustellen, die gleichmäßige Einreichung der Artikel in die Spezialtarife zu bewirken und Beides dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist dieser Auflage nachgekommen und hat das Ergebniß der stattgehabten Erörterungen in einer Denkschrift vom Dezember 1874 dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.[1])

Am 13. Februar 1875 beschloß sodann der Bundesrath sowohl über die provisorische Frachterhöhung, als auch über die Tarifreform.[2]) Erstere wurde unter bestimmten Einschränkungen auch ferner zugelassen und bezüglich der Letzteren der Reichskanzler ersucht, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirthschaft und der Eisenbahnverwaltung dem Bundesrathe geeignete Vorschläge für die Einführung eines der Absicht der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachttarifsystems zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei davon auszugehen sei, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des sogenannten natürlichen Tarifsystems neben einem anderen System nichts entgegenstehe.

Hierauf wurde eine Kommission, deren Mitglieder Seitens der meistbetheiligten Regierungen von Preußen, Sachsen, Württemberg, Hamburg und Elsaß-Lothringen bezeichnet waren, und welcher ein von der Königlich Bayerischen Regierung zu diesem Zwecke abgeordnetes Mitglied der Königlich Bayerischen General-Direktion der Verkehrsanstalten hinzutrat, mit der Aufgabe berufen, das vom Reichs-Eisenbahn-Amte entworfene Programm für die Enquête zu berathen und definitiv festzustellen, demnächst die Vernehmung von Sachverständigen zu bewirken und nach Sichtung und Ordnung des gewonnenen Materials über das Ergebniß und die daran zu knüpfenden Maßnahmen sich gutachtlich zu äußern.

Nach Feststellung des Frageprogramms hat die Kommission in den Tagen vom 31. Mai bis 19. Juni 1875 unter Mitwirkung des Reichs-Eisenbahn-Amtes einige 40 Sachverständige aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirthschaft und der Eisenbahnverwaltung vernommen, demnächst das gewonnene sehr umfangreiche Material geordnet und gesichtet, sich in weiteren Verhandlungen über das Ergebniß schlüssig gemacht und am 13. Dezember 1875 einen ausführlichen Bericht[3]) erstattet, welcher im Januar 1876 dem Reichstage und dem Bundesrathe vorgelegt ist.

---

[1]) Abgedruckt „Annalen" 1875 S. 551.
[2]) Vgl. „Annalen" 1875 S. 1701.
[3]) Vgl. „Annalen" 1876 S. 463 und 596.

Gleichzeitig war das Reichs-Eisenbahn-Amt von dem Herrn Reichskanzler veranlaßt worden, sich über das Ergebniß der Enquête in einer Denkschrift eingehend zu äußern. Die demgemäß im Mai 1876 im Reichs-Eisenbahn-Amte ausgearbeitete Denkschrift ist dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt und dem Ermessen desselben anheimgestellt, ob und welche Ergebnisse der stattgehabten Enquête unter den in der Denkschrift dargelegten Verhältnissen in Aussicht zu nehmen sein möchten.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hatte sich in seiner Denkschrift dahin ausgesprochen, daß die von der Kommission in ihrem Schlußgutachten skizzirten Grundzüge eines einheitlichen Systems an und für sich zwar als geeignet zu erachten seien, die erstrebte Einheit auf dem Tarifgebiete zu vermitteln, daß dieselben jedoch für die Formulirung praktisch zu verwerthender Vorschläge eine genügende Basis nicht gewähren könnten, weil wesentliche Punkte offen bezw. unentschieden gelassen seien, daß deshalb wegen Ergänzung dieser Grundzüge und der offen gebliebenen Punkte, sei es im Wege der Beschlußnahme des Bundesraths, falls dieser sich dazu für befugt erachte, sei es im Wege der freien Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen unter sich, sei es eventuell im Wege der Gesetzgebung, das Erforderliche zu veranlassen, und der Bundesrath sich für thunlichste Aufhebung der provisorischen Frachtzuschläge aussprechen möge. Die Unterlagen für den letzteren Antrag boten die Ergebnisse der im Reichs-Eisenbahn-Amte periodisch angestellten Ermittelungen über die Höhe der Ausgaben der Eisenbahnen für Betriebsmittel, Materialien und Arbeitslöhne, deren Preise, nachdem sie in den Jahren des wirthschaftlichen Aufschwungs erheblich gestiegen waren, nunmehr zum großen Theil wieder bis auf, oder sogar unter das frühere Niveau herabgegangen sind.

Eine Ergänzung der von der Enquête-Kommission skizzirten Grundzüge eines einheitlichen Tarifsystems in der vom Reichs-Eisenbahn-Amte in seiner Denkschrift angedeuteten Richtung hat nicht stattgefunden, vielmehr haben die deutschen Staats- und Privat-Eisenbahnverwaltungen sich in der Zwischenzeit über ein gemeinsames, von diesen Grundzügen in mehrfachen Beziehungen abweichendes Tarifsystem verständigt, und hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1876 beschlossen, daß gegen dessen Einführung unter gewissen Einschränkungen vom Standpunkte des Reichs nichts zu erinnern sei.

Dadurch ist für die Organe des Reichs die Tarifreformfrage zu einem, nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung und bei der Zerrissenheit des deutschen Eisenbahnnetzes hinzunehmenden einstweiligen Abschluß gebracht; jedoch soll über den praktischen Erfolg des durchgeführten Tarifsystems dem Bundesrathe zum 1. Januar 1880 Behufs weiterer Beschlußnahme eingehende Mittheilung gemacht werden.

III.

Ueber die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amts in Ueberwachung des Eisenbahnwesens im Allgemeinen und in Beseitigung erkennbar gewordener Mängel und Mißstände, aus Anlaß von Beschwerden und Anträgen, eigenen Wahrnehmungen und anderweiten Erfahrungen ist insbesondere Folgendes zu erwähnen:

1) Die Zahl der dem Reichs-Eisenbahn-Amt in der Zeit vom 16. September 1873 bis Ende Dezember 1876 zugegangenen Beschwerden beläuft sich auf 2696.

Dieselben beziehen sich auf Gegenstände aus dem Gebiete des Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, der Signalordnung, auf den Fahrbetrieb, die Tarife

und die verschiedensten sonstigen Angelegenheiten. Nur bei einer verhältnißmäßig geringen Anzahl war das Reichs-Eisenbahn-Amt in der Lage, auf die Abstellung der ihm vorgetragenen Unzuträglichkeiten unmittelbar einzuwirken. Ein sehr erheblicher Prozentsatz der Beschwerden eignete sich überhaupt nicht zu einem Einschreiten im Aufsichtswege, die Beschwerdeführer waren unter Belehrung auf den Rechtsweg zu verweisen; in anderen Fällen war der Instanzenzug nicht erschöpft und die Angelegenheit daher zunächst an die zuständige untere Instanz abzugeben. Wo dies im Interesse der Sache wichtig erschien, hat das Reichs-Eisenbahn-Amt die ordnungsmäßige Erledigung der Beschwerde überwacht. In den bei Weitem meisten der überhaupt zur Cognition der Aufsichtsbehörde gehörigen Fälle mußte das Einschreiten abgelehnt werden, weil die Sache nicht zur Kompetenz der Reichs-, sondern der Landes-Aufsichtsbehörden gehörte.

Die Beschwerden boten sowohl mancherlei Material für die Gesetzgebung als auch nicht selten die Veranlassung, allgemeine Maßregeln zur Beseitigung hervorgetretener Uebelstände zu ergreifen. Einzelne Beschwerden von größerer Tragweite wurden durch Kommissarien des Reichs-Eisenbahn-Amtes an Ort und Stelle untersucht.

Für die Einrichtung und Benutzung der Beschwerdebücher auf den Stationen (§ 4 des Betriebs-Reglements) sowie für die Verfolgung und Erledigung der Beschwerden sind Grundzüge aufgestellt und den Eisenbahnverwaltungen zur Beachtung mitgetheilt. Die periodische Einreichung von Auszügen aus den Beschwerdebüchern dient dazu, die ordnungsmäßige Erledigung der eingetragenen Beschwerden zu prüfen. Die Einsicht dieser Auszüge hat wiederholt Veranlassung zu weiteren eingehenden Ermittelungen gegeben.

Die von Handelskammern und sonstigen kommerziellen und industriellen Korporationen und Vereinen in entgegenkommender Weise dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitgetheilten Jahresberichte und sonstigen das Eisenbahnwesen berührenden Verhandlungen und Beschlüsse sind eingehender Prüfung unterzogen und ist wiederholt Anlaß gefunden, bezüglich darin angeregter Wünsche im Aufsichtswege einzugreifen.

Ingleichen haben hierzu nicht selten Mittheilungen in der Presse Gelegenheit gegeben.

2) Die Bearbeitung der Reklamationen erleidet erfahrungsmäßig mitunter eine für das Publikum nachtheilige Verzögerung und hat das Reichs-Eisenbahn-Amt daher auf eine Kontrole des bezüglichen Geschäftsganges Bedacht genommen.

3) Bei den Reklamationen aus dem Güterverkehr führt häufig die Feststellung des jedesmaligen Thatbestandes einer Beschädigung zu erheblichen Weiterungen. Der § 64 des Betriebs-Reglements schreibt vor, daß die Feststellung des Sachverhaltes in diesem Falle nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen hat. Nach dem bewährten Vorgang der Verwaltung der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen ist den Eisenbahnverwaltungen empfohlen, die Ernennung von Sachverständigen durch die an dem Eisenbahnverkehr betheiligten Handelskammern, industriellen Vereine und ähnliche Korporationen einzuleiten, welche vom Gerichte ein für alle Mal vereidigt und bei allen Reklamationen über Entschädigungsansprüche zugezogen werden, sofern diese Gegenstände betreffen, deren Werth abzuschätzen sie befugt sind. Ein großer Theil der deutschen Bahnen hat das Beispiel der Reichsbahnen befolgt und die neue Einrichtung sich, soviel bekannt geworden, zur Zufriedenheit der Eisenbahnen und des Publikums entwickelt.

Bei Bearbeitung der Beschwerde- und Reklamationssachen stellt sich immer wieder heraus, daß es den Eisenbahnen nicht selten an dem genügenden Ueberblick über die Bedürfnisse des größeren Publikums, insbesondere des Handelsstandes fehlt, und daß andererseits auch das Publikum über die Nothwendigkeit vieler von den Eisenbahnen getroffenen, seine Interessen scheinbar schädigenden Einrichtungen keine klare Einsicht besitzt und Anforderungen stellt, welche das Maß der Billigkeit überschreiten. Um dem abzuhelfen, war gleichfalls in den Reichslanden von der Eisenbahnverwaltung der Versuch gemacht worden, eine innigere Berührung der Eisenbahnen mit den Kreisen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft dadurch herbeizuführen, daß periodische Konferenzen zwischen Vertretern der Reichsbahnen und Vertretern des dortigen Handels- und Gewerbestandes, sowie der Landwirthschaft zur Berathung wichtiger Verkehrsangelegenheiten zusammenberufen wurden. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat auch diese Einrichtung den übrigen deutschen Eisenbahnen zur Nachahmung empfohlen — leider nicht überall mit dem gewünschten Erfolge. Von etwa 50 Eisenbahnverwaltungen haben nur 10, darunter fast alle preußischen Staatsbahnen, für ihre Verkehrsgebiete solche Konferenzen eingerichtet. Die Privatbahnen haben sich zumeist ablehnend zu den desfallsigen Anregungen verhalten, weil sie die empfohlene Einrichtung nach ihren Verhältnissen für überflüssig erachten. Aus den Protokollen über die stattgefundenen Konferenzen, welche dem Reichs-Eisenbahn-Amt regelmäßig zugehen, hat dasselbe entnommen, daß über viele Streitpunkte eine Einigung zwischen den sich oft nur scheinbar entgegenstehenden Interessen des Publikums und der Eisenbahnen erzielt worden ist. Andererseits hat dieser unmittelbare persönliche Verkehr zwischen den Vertretern der Eisenbahnen und der bedeutendsten Transportnehmer mehrfach zu einem fruchtbringenden Verständniß der beiderseitigen Bedürfnisse geführt. Der Handelsstand hat fast überall da, wo solche Konferenzen eingerichtet sind, einen großen Werth auf das Bestehen derselben gelegt und es ist zu hoffen, daß dieselben sich nach und nach über weitere Gebiete ausdehnen; wie denn auch bei der Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in ernstliche Erwägung zu ziehen sein wird, ob diese Einrichtung, deren Fortbestand jetzt lediglich von dem guten Willen der Eisenbahnen abhängt, nicht allgemein auf gesetzlichen Boden zu stellen und in einer oder der anderen Richtung hin weiter auszubauen sein wird.

4. Seitens der Landesregierungen werden bei beabsichtigter Anlage neuer Bahnen die bezüglichen Bauprojekte und Vertragsentwürfe, wie die in Aussicht genommenen Konzessionsbedingungen dem Reichseisenbahnamt Behufs Aeußerung vom Standpunkte der Interessen des Reiches mitgetheilt. Die Vorlagen werden — erforderlichen Falls nach Benehmen mit anderen betheiligten Reichsressorts — im Reichseisenbahnamt der Prüfung unterworfen und wird die betheiligte Landesregierung über deren Ergebniß verständigt.

5. Um die dem Reichseisenbahnamt gemäß Art. 43 der Reichsverfassung obliegende Kontrole des baulichen Zustandes und der Ausrüstung der Eisenbahnen zu ermöglichen, senden die Landesregierungen dem an sie gerichteten Ersuchen entsprechend die von ihren Organen über die Revision der einzelnen Strecken erstatteten Berichte dem Reichseisenbahnamt ein und dieses bringt demnächst seine etwaigen Ausstellungen den Regierungen gegenüber zur Geltung. Außerdem werden alljährlich zu verschiedenen Zeiten einzelne Bahnstrecken von Beauftragten des Reichseisenbahnamts bereist, um sich persönlich über den Zustand der Bahnen zu unterrichten.

6. Auf Grund des Artikels 44 der Reichsverfassung hat das Reichseisen-

bahnamt wiederholt Anlaß zum Einschreiten zum Zweck der Erhaltung bestehender, wie der Einführung neuer direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr gefunden und wendet dem Fahrplanwesen fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu.

Die Fahrpläne werden regelmäßig einige Zeit bevor sie in Kraft treten dem Reichseisenbahnamt zur Genehmigung eingesandt und gelangen erst zur Feststellung nach Beseitigung etwaiger Bedenken der Reichsaufsichtsbehörde. Die einzelnen Fahrpläne müssen nach einem im Reichseisenbahnamt ausgearbeiteten Schema zum graphischen Fahrplan aufgestellt werden. Für die pünktliche Einhaltung der Fahrpläne unter Vereinbarung angemessener Wartezeiten für verspätende Züge auf den Uebergangsstationen wird nach Möglichkeit dadurch Sorge getragen, daß die Bahnen monatlich die Berichte über die Zugverspätungen dem Reichseisenbahnamt einsenden, welches dieselben zusammenstellen und veröffentlichen läßt, so daß jede einzelne Bahn fortwährend darüber unterrichtet ist, welche Verspätungen sowohl auf ihren, als auf den Strecken der übrigen Bahnen vorgekommen sind. Wo sich diese Unpünktlichkeiten im Betriebe wiederholen, wird auf Beseitigung ihrer Ursachen speziell hingewirkt.

Die Mittheilungen der Eisenbahnverwaltungen über die Zugverspätungen werden meist auf Grund der durch das Bahnpolizei-Reglement vorgeschriebenen Berichte der Zugführer gemacht, diese Berichte aber bei den Eisenbahnen nach verschiedenen Grundsätzen erstattet. Hierdurch wird erfahrungsmäßig die Zuverlässigkeit und Uebersichtlichkeit derselben beeinträchtigt.

Das Reichseisenbahnamt hat daher Veranlassung genommen, die Einführung gemeinsamer Normen für die Aufstellung dieser Berichte und ein übereinstimmendes Formular für dieselben auszuarbeiten und den Eisenbahnen zur Annahme zu empfehlen.

Im Interesse des Viehtransportes sind die Eisenbahnverwaltungen veranlaßt, die Züge, mit welchen Viehbeförderung stattfindet, bekannt zu machen.

7. Zum Zweck der Ueberwachung der Sicherheit des Betriebes ist angeordnet, daß von den Verwaltungen periodische Uebersichten über die auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Unfälle eingereicht werden. Dieselben werden im Reichseisenbahnamt zusammengestellt und regelmäßig eben so, wie die obenerwähnten Uebersichten über die Zugverspätungen, in dem „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht.

Der günstige Erfolg dieser Maßregel ist nicht zu verkennen.

8) Eine Folge der Zersplitterung der deutschen Eisenbahnen ist es, daß auch in allen den Beziehungen, in welchen eine enge Berührung mit dem Publikum stattfindet, auf denselben keineswegs nach übereinstimmenden Regeln verfahren wird. Die Publikation der Tarife und Fahrpläne erfolgt nicht nach einheitlichen Normen, die Form und Farbe der Billete ist verschieden, die Bestimmungen des Betriebs-Reglements über den Personen- und Güter-, insbesondere den Reiseverkehr, sind nicht gleichmäßig durchgeführt. Das Reichseisenbahnamt hatte Gelegenheit, sich vielfach um eine Besserung der herrschenden Zustände zu bemühen. Es ist für eine etwas bessere Publikation der Tarife gesorgt, insbesondere ist es dem Reichseisenbahnamt gelungen, die sämmtlichen Bundesregierungen zu bestimmen, die Einführung der Tariferhöhung von einer 6 Wochen vorhergehenden Publikation derselben abhängig zu machen, welche Bestimmung bis dahin nur für die preußischen Bahnen nach dem Gesetz vom 3. November 1838 galt. Es ist zunächst eine Ergänzung des Betriebsreglements dahin in Aussicht genommen, daß die

Eisenbahnen verpflichtet werden, alle ihre Tarife in übersichtlicher Form und in einem gemeinsamen Blatt zu veröffentlichen.

Die Fahrplanänderungen wurden vielfach nur publizirt durch Anzeige der Nummer des Zuges, welcher verlegt werden sollte. Eine solche Veröffentlichung hat für das Publikum wenig Nutzen und es ist daher veranlaßt, daß auch die verschiedenen Ankunfts- und Abfahrtszeiten in die Publikationen aufgenommen werden.

Seitens des Reichseisenbahnamts ist ferner auf die Einheitlichkeit im Billetwesen — wenn auch bisher nicht mit dem gewünschten Erfolge — hinzuwirken gesucht; sowie ferner Fürsorge getroffen für gleichmäßige Bestimmungen über das rechtzeitige Oeffnen der Wartesäle und Billetschalter, für ein ordnungsmäßiges Ausrufen der Stationsnamen, insbesondere bei Nachtzeit; es ist auf ordnungsmäßige Einrichtungen betreffs der Heizung, Erleuchtung und Ventilation der Personenwagen, auf die Einführung einer Interkommunikation zwischen den Reisenden und dem Zugbegleitungspersonal während der Fahrt, auf die Herstellung einheitlicher Verschlußvorrichtungen an den Personen- und Güterwagen, die zweckmäßige Einrichtung der Bremsersitze, eine deutliche und gleichartige Bezeichnung der bestellten, der Rauch- und der Damen-Coupés, die Errichtung deutlicher Neigungszeiger, Verbesserung und Beschleunigung der Viehbeförderung bei den Eisenbahnen hingewirkt.

Was insbesondere noch den Personenverkehr angeht, so hat das Reichseisenbahnamt in Rücksicht auf laut gewordene Klagen wegen Ueberfüllung der Personenwagen die Vermittelungen der Landesregierungen dafür in Anspruch genommen, daß insbesondere während der Sommerzeit die zu starke Besetzung der Coupés vermieden werde.

Ingleichen sind die Bahnverwaltungen auf die Nothwendigkeit sorgfältiger Kontrole über gute Reinigung und Unterhaltung der Personenwagen-Coupés hingewiesen.

Es ist ferner darauf hingewirkt, daß Seitens der Bahnverwaltung dem Publikum bei Einführung von Extrazügen, Rundreise- und Saisonbillets u. s. w. thunlichst entgegengekommen und für gehörige Bekanntmachung solcher Vergünstigungen gesorgt, auf größeren Strecken und durchgehenden Zügen ein Wechsel der Wagen und des Begleitpersonals möglichst abgestellt und bei Entwerfung der Fahrpläne für durchgehende Züge auf möglichste Sicherung der Zuganschlüsse Bedacht genommen werde.

Um das Bekanntwerden der für das reisende Publikum besonders wichtigen Bestimmungen des Betriebsreglements zu fördern, ist die Aufnahme von entsprechenden Auszügen aus dem Betriebsreglement in die Eisenbahn-Kursbücher und deren Veröffentlichung durch Anschlag an den Bahnhöfen und in den Coupés veranlaßt worden.

9. Die monatlichen Betriebsergebnisse der Eisenbahnen werden nach einem vom Reichseisenbahnamte vorgeschriebenen Formular rapportirt, vom Amte zusammengestellt und publizirt.

Die Zahl der bearbeiteten Journalnummern beläuft sich im Ganzen:

im Jahre	1873	auf	1,491
„ „	1874	„	9,823
„ „	1875	„	14,193
„ „	1876	„	12,669

Nachdem sodann in der Denkschrift noch des im Reichseisenbahnamt entworfenen und vom Bundesrath beschlossenen Regulativs[1]) für das durch Zuziehung von Richtern zu verstärkende Reichseisenbahnamt (§ 5 Nr. 4 des Ges. vom 27. Juni 1873) mit dem Bemerken Erwähnung geschehen, daß diese Behörde bisher noch nicht in Thätigkeit getreten ist, wird in der Denkschrift noch bemerkt:

Es darf kaum erwähnt werden, daß die vorstehende Darlegung den Umfang der von dem Reichseisenbahnamte entwickelten Thätigkeit nicht erschöpfend wiedergibt. Dieselbe umfaßt vielmehr wesentlich nur die nach außen hervorgetretene Wirksamkeit der Behörde. Die Letztere wurde außerdem noch durch zahlreiche Verhandlungen mit anderen Ressorts und den Landesregierungen in Anspruch genommen, Verhandlungen, welche vielfach die Einführung von Verbesserungen und die Abstellung von Uebelständen im Eisenbahnwesen zum Gegenstande hatten.

Für eine eingreifendere Thätigkeit reichten die der Behörde nach dem Gesetze vom 27. Juni 1873 zu Gebote stehenden Mittel nicht aus.

---

[1]) „Annalen" 1876 S. 563.

Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875.

Dem Hause der Abgeordneten ist die Uebersicht über den Fortgang des Baus und die Ergebnisse des Betriebes der Staatseisenbahnen im Jahre 1875 vorgelegt worden.[1]) Nach demselben betrug die Länge der Staatsbahnen Ende 1875 4248,60 Kil., wovon im Jahre 1875 227,57 Kil. neu eröffnet und dem Betriebe übergeben wurden. Von der Gesammtlänge fallen auf die Provinzen: Preußen 1048,85 Kil., Brandenburg 456,33 Kil., Posen 227,30 Kil., Schlesien 461,12 Kil., Sachsen 1,84 Kil., Hannover 834,66 Kil., Westfalen 316,91 Kil., Hessen-Nassau 611,89 Kil., Rheinprovinz 188,94 Kil., Jade-Gebiet 0,15 Kil. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben betrug 1875: 51,277,480 Mark, während er sich 1874 auf 35,651,910 Mark und 1873 auf 46,556,124 Mark belief. Dies repräsentirt eine Verzinsung des Anlagekapitals 1875 von 480 Prozent, 1874 von 3,65 %, 1873 von 5,10 %. Die Gesammteinnahmen der in Staatsverwaltung befindlichen Bahnstrecken haben sich 1875 im Vergleich zum Jahre 1874 um 1,129,532 Mark (0,7 %) zum Jahre 1873 um 7,099,424 Mark (4,7 %), erhöht. Die durchschnittlichen Einnahmen pro Kilometer Bahnlänge sind in Folge der Einwirkung der neu hinzugetretenen, erst in der Verkehrsentwickelung begriffenen Strecken um 734 Mark niedriger als im Jahre 1874 und um 95 Mark niedriger als im Jahre 1873. Die Gesammtausgaben haben sich im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 um 14,496,038 Mark (11,8 %) ermäßigt, gegen das Jahr 1873 um 2,378,068 Mark (2,2 %) erhöht; die durchschnittlichen Ausgaben pro Kilometer Bahn ermäßigten sich gegen 1874 um 4288 Mark, gegen 1873 um 742 Mark. Die Gesammtausgaben nahmen hiernach im Jahre 1875 67,8 % der Gesammteinnahmen in Anspruch, während im Jahre 1874 77,4 % und im Jahre 1873 69,4 % erforderlich waren; mithin ergibt sich im Jahre 1875 eine Minderausgabe von 9,6 % bezw. 1,6 % gegen die Vorjahre. An der Steigerung der Einnahmen gegen 1874 sind sämmtliche Bahnen mit Ausnahme der Niederschlesisch-Märkischen, der Berliner Verbindungsbahn und der Hannover'schen Eisenbahn betheiligt, welche letzteren einen Rückgang von 532,973 Mark (1,4 %) bezw. 129,980 Mark (6,8 %) und 405,610 Mark (1,1 %) aufzuweisen haben, während gegen 1873 nur die Nassauische und die Hannover'sche Eisenbahn Mindererträge und zwar erstere 105,598 Mark (1,6 %), letztere 2,194,078 Mark (5,9 %) aufweisen. Am stärksten sind gegen 1874 die Einnahmen bei der Saarbrücker Eisenbahn (8,5 %), der Frankfurt-Bebraer (6,5 %) und der Nassauischen Eisenbahn (4,7 %) gestiegen, während gegen 1873 die größte Zunahme bei der Frankfurt-Bebraer (22,6 %), der Ostbahn (14,8 %), der Saarbrücker (11,1 %) und der Main-Weserbahn (6,9 %) eintrat. Was die einzelnen Einnahmequellen anlangt, so entfällt gegen 1874 der größte Theil der Mehreinnahmen auf den Personenverkehr, aus welchem 724,324 Mark (1,7 %) und die sonstigen Einnahmen, aus welchen 663,639 Mark (6,8 %) mehr eingekommen sind, während der Güterverkehr

[1]) Vgl. hiezu die ausführlichen Mittheilungen im Jahrg. 1876 S. 425 ff.

258,241 Mark (0,2%) weniger einbrachte. Gegen 1873 fällt der größte Theil der Mehreinnahme hingegen auf den Güterverkehr, aus welchem 5,877,653 Mark (5,8%), und demnächst den Personenverkehr, aus welchem 2,019,111 Mark (4,9%) mehr eingekommen sind, während die sonstigen Einnahmen um 797,340 M. (7,1%) geringer ausgefallen sind. Von den Gesammteinnahmen entfallen:

	im Jahre 1875	im Jahre 1874	im Jahre 1873
auf den Personenverkehr:	26,9%	26,6%	26,8%
auf den Güterverkehr:	66,6%	67,3%	65,9%
auf die sonstigen Einnahmen:	6,5%	6,1%	7,3%

Von den Einnahmen aus dem Personenverkehr entfallen auf die Einnahmen aus der Personenbeförderung 40,995,632 Mark gegen 39,710,598 Mark im Jahre 1874 oder 1,285,034 Mark (3,2%) mehr, bezw. 38,349,342 Mark im Jahre 1873 oder 2,646,290 Mark (6,9%) mehr. Die Steigerung dieser Einnahmen hat allein in der Entwickelung des Lokalverkehrs ihren Grund, welcher bei allen Bahnen, mit Ausnahme der Hannover'schen und der Westfälischen Eisenbahn, zum Theil sehr erhebliche Mehreinnahmen, besonders gegen das Jahr 1873 aufweist. Während die Einnahmen aus dem direkten und Durchgangsverkehr von 12,025,407 Mark im Jahre 1873, bezw. 11,634,402 Mark im Jahre 1874 auf 11,490,070 Mark im Jahre 1875 oder um 4,4% bezw. 1,2% heruntergegangen sind, woran die Hannover'sche und die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn partizipiren, haben sich die Einnahmen aus dem Lokalverkehr von 26,323,935 M. im Jahre 1873 bezw. 28,076,196 Mark im Jahre 1874 auf 28,605,562 Mk., mithin um 8,7%, bezw. 1,8% erhöht, wozu namentlich die Main-Weser, Nassauische, Frankfurt-Bebraer, Saarbrücker und Berliner Verbindungsbahn beigetragen haben. Es entfallen hiernach von der Gesammteinnahme aus der Personenbeförderung 69,8% auf den Lokalverkehr und 30,2% auf den direkten und Durchgangsverkehr, gegen 70,7% bezw. 29,3% im Jahre 1874 und 68,6% bezw. 31,4% im Jahre 1873. Die Verminderung der Einnahmen aus dem Güterverkehr gegen 1874 um 258,241 Mark (0,2%) fällt ausschließlich dem Lokalverkehr zur Last; denn während derselbe von 32,383,962 Mark im Jahre 1874 auf 31,780,513 Mark, also um 603,449 Mark (1,9%) heruntergegangen ist, haben sich die Einnahmen aus dem direkten und Durchgangsverkehr von 73,951,521 Mark, im Jahre 1874 auf 74,296,729 Mark, also um 345,208 Mk. (0,5%) erhöht. Ebenso ist an der Mehreinnahme gegen 1873 von 5,877,653 M. (5,8%) hauptsächlich der direkte und Durchgangsverkehr betheiligt. Während der Lokalverkehr von 30,047,337 Mark im Jahre 1873 auf 31,780,513 Mark, also um 1,733,176 Mark (5,7%) gestiegen ist, erhöhte sich die Einnahme aus dem direkten und Durchgangsverkehr von 70,152,252 Mark im Jahre 1873 auf 74,296,729 Mark, also um 4,144,477 Mark (5,9%). Zu der erheblichen Mehreinnahme gegen das Jahr 1873 und zu der Steigerung der Einnahme aus dem direkten und Durchgangsverkehr gegen das Jahr 1874 haben vorzugsweise die Saarbrücker (mit 13,6% bezw. 10,2%), die Nassauische (mit 1,1% bezw. 17%) und die Frankfurt-Bebraer (mit 19,8 bezw. 33%) beigetragen, während die übrigen Bahnen nur unbedeutende Mehrerträge, zum Theil Mindererträge, besonders gegen 1874 erzielt haben. Was die Ausgaben anlangt, so ist die Steigerung der persönlichen Ausgaben um 708,173 Mark (1,6%) gegen 1874, bezw. um 7,051,574 Mark (21,2%) gegen 1873 vorzugsweise durch die unter gleichzeitiger Reduktion der Zahl der Hülfsarbeiter eingetretene Vermehrung der Zahl der etatsmäßig angestellten Beamten herbeigeführt worden. Die Zahl der im Jahre 1875 etatsmäßig angestellten und diätarisch beschäftigten Beamten be-

trug 25,917 (6,1 pro Kilometer Bahnlänge) gegen 27,438 im Jahre 1874 (6,8 pro Kilometer Bahnlänge) bezw. 22,909 im Jahre 1873 (5,6 pro Kilometer Bahnlänge.) Die Zahl der durchschnittlich täglich beschäftigten Arbeiter betrug 31,206 (7,4 pro Kilometer Bahnlänge) gegen 31,003 (7,7 pro Kilometer Bahnlänge) im Jahre 1874 bezw. 28,948 (7,1 pro Kilometer Bahnlänge) im Jahre 1873. An Wohnungsgeldzuschuß ist der Betrag von 2,445,365 Mrk. (gegen 2,254,857 M. im Jahre 1874 bezw. 1,866,051 Mark im Jahre 1873) gezahlt worden. Die Kosten für die Unterhaltung der Bahnanlagen (einschließlich der für Erneuerung und Ergänzung, insbesondere der für die Erneuerung der Schienen und Schwellen verwendeten Beträge), beliefen sich im Jahre 1875 auf 21,213,103 Mark (pro Kilometer Bahngeleis 2466 Mark) gegen 23,656,125 Mark (3018 Mark pro Kilometer Bahngeleis) im Jahre 1874 oder 10,3% weniger, bezw. 20,278,494 M. (2637 Mark pro Kilometer Bahngeleis) im Jahre 1873 oder 4,6% mehr. Die Gesammtkosten des Bahntransports mit Einschluß der Kosten für Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel stellten sich im Jahre 1875 gegen 1874 um 25,1% gegen 1873 um 13,4% niedriger. Dieselben betrugen:

	im Jahre 1875	im Jahre 1874	im Jahre 1873
pro Nutzkilometer	0,74 Mrk.	0,97 Mrk.	9,94 Mrk.
pro Wagenachskilometer	1,6 Pfg.	2,1 Pfg.	2,0 Pfg.

Am Schlusse des Jahres 1874 waren 1947 Lokomotiven vorhanden. Im Jahre 1875 wurden 255 Lokomotiven neu beschafft, 29 dagegen ausrangirt, so daß sich der Bestand am Schlusse des Jahres 1875 auf 2173 Lokomotiven belief. Die Zahl der Personenwagen am Schlusse des Jahres 1874 betrug 3195 mit 7534 Achsen und erhöhte sich im Jahre 1875 durch Neubeschaffung auf 3371 Wagen mit 7897 Achsen. Die Zahl der am Schlusse des Jahres 1874 vorhandenen 760 Gepäckwagen mit 4969 Achsen hat sich im Jahre 1875 auf 876 mit 2232 Achsen, die der Güterwagen von 35,071 Wagen mit 71,400 Achsen auf 38,742 Wagen mit 78,802 Achsen vermehrt.

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars
zur
Ueberwachung des Auswanderungswesens.
von Dezember 1875 bis März 1877.

Der zur Ueberwachung des Auswanderungswesens bestellte Reichskommissar hat seine Amtsthätigkeit in gleicher Weise wie in den früheren Jahren, (vergl. „Annalen" 1875 S. 1107 und 1876 S. 214) auch während des seit dem letzten Berichte verflossenen Zeitraums ausgeübt. Er hat die genaue Befolgung der durch die vorhandenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer betreffenden Bestimmungen kontrolirt, das Interesse der Auswanderer nach Kräften wahrgenommen, und nothwendig und zweckmäßig erscheinende Verbesserungen und Erweiterungen der Verordnungen in Anregung gebracht.

Alsbald nach dem Eintreffen der Nachricht von dem am 6./7. Dezember 1875 erfolgten Schiffbruch des Bremer Dampfers „Deutschland" wurde dem Reichskommissar der Auftrag ertheilt, sich sofort nach London zu begeben, um der dortselbst, aus Anlaß dieses Schiffbruches stattfindenden Untersuchung, als Vertreter der Kaiserlichen Regierung beizuwohnen und die Ermittelungen auf diejenigen Punkte zu lenken, welche der Feststellung im allgemeinen Interesse bedürftig erschienen. In Folge dieses Auftrags hat sich der Reichskommissar am 12. Dezember 1875 nach London begeben und der Untersuchung bis zum Schlusse der Vernehmungen beigewohnt. Seitens der Untersuchungskommission wurde mit Bereitwilligkeit auf die Wünsche des Reichskommissars eingegangen und die Untersuchung auf die von ihm bezeichneten Punkte ausgedehnt.

Das Ergebniß der Untersuchung ist bekannt.

Im Weiteren sind durch den Reichskommissar die mit, im Hafenorte ihre Beförderung abwartenden, Auswanderern belegten Logirhäuser in Bezug auf Reinlichkeit, Einrichtung und Räumlichkeit, sowie Einhaltung der vereinbarten Taxe 2c. öfters revidirt worden. Ebenso wurde die Vertheilung der mit den Bahnzügen anlangenden Auswanderer in die verschiedenen Logirhäuser, sowie die Einschiffung und Unterbringung derselben an Bord der Schiffe so oft als möglich kontrolirt.

Von den zur Auswandererbeförderung benutzten Schiffen sind, im Verein mit den hierzu eingesetzten Landes-Besichtigungskommissionen, revidirt worden, die Segelschiffe sämmtlich, mit Ausnahme eines von Bremen aus mit 17 Passagieren nach Charleston expedirten Schiffes, dessen beabsichtigte Expedition dem Reichskommissar nicht angezeigt worden war. Von den Dampfschiffen sind so viele als möglich durch den Reichskommissar revidirt und von der Gesammtzahl nur diejenigen ausgefallen, welche in Hamburg expedirt wurden, während derselbe sich in Bremen oder Stettin zur Revision von dort aus expedirter Schiffe befand und umgekehrt.

Bei den stattgehabten Revisionen sind die Seetüchtigkeit der Schiffe mit dem gesammten Zubehör, sowie deren Geeignetheit zur Aufnahme und Beförderung von Passagieren konstatirt, sowie die hierzu und zur Herstellung einer guten Ventilation der Passagierräume erforderlichen baulichen Einrichtungen angeordnet und überwacht worden. Die Proviantvorräthe wurden in Bezug auf Quantität und Qualität genau und sorgfältig untersucht, indem die Anzahl der verschiedenen Proviant-Kollis festgestellt und der Inhalt einer beliebig ausgewählten Anzahl verschiedener Kollis gewogen und hinsichtlich der Güte geprüft wurde; nicht durchaus tadellos befundener Proviant mußte sofort von Bord entfernt und durch ganz guten Proviant ersetzt werden.

Die zur Aufnahme der Passagiere bestimmten Räumlichkeiten wurden vermessen, und da es sich hierbei mehrere Male herausstellte, daß wenn auch der nach dem Gesetze erforderliche Gesammtraum für die Passagiere mehr als ausreichend vorhanden war, doch einzelne der vorhandenen Separatabtheilungen mehr Lagerstellen enthielten, als nach den Bestimmungen zulässig, wurde bei der betreffenden Behörde ein Antrag auf Erlaß einer bezüglichen Bestimmung gestellt, und sind in Folge dessen Anordnungen getroffen worden, daß derartige Unzuträglichkeiten weiterhin nicht stattfinden können.

Auf Anregung des Reichskommissars wurden im vorhergehenden Jahre auf einem nach Neuseeland mit Auswanderern expedirten Schiffe eine Anzahl Schlafkojen nach dem empfohlenen Allan'schen Systeme, welches mehrfach bei englischen Linien eingeführt war, probeweise aufgeschlagen. Das Schiff ist nun im vorigen Jahre zurückgekehrt, und haben sich nach Urtheil des Arztes und des Kapitäns diese Kojen durchaus nicht bewährt, da sie die nothwendige freie Luftzirkulation beeinträchtigen; die Kojen haben bereits während der Reise auf dringenden Wunsch der Inhaber abgerissen und durch die gewöhnlichen Schlafkojen ersetzt werden müssen. Es ist daher von weiteren Versuchen mit diesen Kojen Abstand genommen.

Um diejenigen Auswanderer nach Brasilien, welche frei oder für ermäßigte Preise befördert werden, so viel als möglich sicher zu stellen, ist Seitens des hiesigen Senates dem Expedienten auferlegt worden, für jeden derartigen Auswanderer einen Revers darüber auszustellen, daß die freie Passage demselben als ein reines Geschenk gegeben sei, und ihnen hierdurch keinerlei weitere Verpflichtungen, insbesondere wegen Annahme bestimmter Beschäftigung rc., auferlegt würden, sie vielmehr in Brasilien angekommen, berechtigt seien, sich nach jedem beliebigen Orte hinzuwenden.

Die im Jahre 1875 stattgefundenen Strandungsfälle der Auswandererschiffe Dampfer „Deutschland" und des eisernen Segelschiffes „Humboldt", bei welchen Fällen als Ursache des weiten Abkommens vom richtigen Kurse, unter anderem auch ein nicht bekanntes Abweichen der Kompasse angegeben wurde, gaben Veranlassung zu einem Antrag bei der Hamburgischen Auswandererbehörde, in Folge dessen mit denjenigen Rhedereien Hamburgs, welche sich mit Auswandererbeförderung beschäftigen, ein Uebereinkommen dahin getroffen worden ist, daß jetzt auf ihren sämmtlichen eisernen Schiffen die Kompasse durch die deutsche Seewarte regulirt werden, was in dieser Hinsicht die möglichst größte Sicherheit gewähren dürfe.

Bei der Auswandererbeförderung nach Nordamerika wird das amerikanische, bei Beförderungen nach den englischen Kolonien das englische Auswanderergesetz hinsichtlich des zu gewährenden Raumes in Anwendung gebracht, von welchen das Erstere 14, das Letztere 15 Quadratfuß englisch für jeden Zwischendecks-

Passagier verlangt und nur bei Beförderungen nach Brasilien wird das hamburger Gesetz, welches nur 12 hamburger Quadratfuß für jeden Passagier vorschreibt, angewendet. Hieraus glaubte der Reichskommissar Veranlassung nehmen zu müssen, bei der Auswandererbehörde den Antrag zu stellen, für die nach Brasilien zu befördernden Auswanderer mindestens ebenfalls einen Flächenraum von 14 Quadratfuß für jeden Passagier festzusetzen. Auf diesen Antrag ist vorläufig von der Behörde beschlossen:

> In Anbetracht, daß bisher Klagen über zu karg bemessenen Passagierraum von nach Südamerika beförderten Auswanderern selbst noch nicht angebracht worden seien, auch nicht zu verkennen sei, daß die klimatischen Verhältnisse dieser Reise, welche den Passagieren zumeist den Aufenthalt auf Deck gestatten, in dieser Beziehung andere und und für die Auswanderer günstigere seien, als auf Touren nach Nordamerika und Australien,
>
> daß ferner weder in einem südamerikanischen, noch an den zunächst in Betracht kommenden europäischen Einschiffungsplätzen (Antwerpen, Bremen ꝛc.) für Auswandererschiffe nach Südamerika die Gewährung eines größeren Raumes für Passagiere, als der in den hamburger Verordnungen vorgeschriebene, zur Zeit gesetzlich verlangt werde, es daher gegenwärtig wenigstens bedenklich erscheinen dürfte, mit einer, in der fraglichen Beziehung nöthigen Aenderung in Hamburg allein vorzugehen, vorerst sich darauf zu beschränken, die Besichtiger anzuweisen, thunlichst dafür zu sorgen, daß bei Expeditionen nach Brasilien ꝛc. den Zwischendecks-Passagieren, wenn irgend möglich, ein über 12 Quadratfuß für jeden hinausgehenden Schiffsraum gewährt werde.

An Unfällen, welche Auswandererschiffe betrafen, sind mehrere im Laufe des Jahres vorgekommen. Das mit Auswanderern besetzte hamburger Segelschiff „Humboldt“ gerieth in der Nähe der englischen Küste auf Grund, konnte aber wieder abgebracht werden, und da es bei der darauf folgenden Untersuchung unverletzt befunden wurde, seine Reise mit den Passagieren fortsetzen. Die transatlantischen Dampfschiffe „Germania“ und „Göthe“, welche Auswanderer führten, gingen beide an der südamerikanischen Küste verloren, und der Dampfer „Franconia“ lief im Kanal den englischen Dampfer „Strathklyde“ in den Grund. Bei diesen vier Unfällen war auf Seiten der deutschen Schiffe nur ein Menschenleben zu beklagen, indem ein Kajüts-Passagier des Dampfers „Göthe“ ertrank; alle übrigen Passagiere und Mannschaften konnten gerettet werden.

Ein von Hamburg nach Brasilien am 19. Dezember v. J. mit ca. 200 russischen Auswanderern expedirter Dampfer konnte wegen des plötzlich eintretenden starken Frostwetters den Hafen nicht rechtzeitig verlassen und mußte bis zum 29. Dezember liegen bleiben. Die Auswanderer wurden während dieser Zeit von dem Dampfer abgenommen und am Lande untergebracht und verpflegt.

An Klagen und Differenzfällen sind während der Zeit wenig erheblichere vorgekommen; die meisten waren ganz unerheblich und bestanden in Klagen der Auswanderer-Expedienten ꝛc. gegen einander wegen Abspenstigmachung von Passagieren (sogenanntes „Litzen“), Beschwerden der Auswanderer über Logiswirthe und Kutscher wegen Uebervortheilung u. s. w., und wurden durch gütliche Vereinbarung oder Ersatz sofort beigelegt. Als erheblichere Fälle sind etwa die folgenden zu erwähnen:

Ein mit einem Dampfer der Hamburg-Amerikanischen-Packetfahrt-Aktiengesellschaft beförderter Zwischendecks-Passagier erhob von Amerika aus Klage

gegen den Kapitän wegen achtstündiger Freiheitsentziehung während der Ueberfahrt nach New-York. Die Klage wurde der Staatsanwaltschaft überwiesen; da indessen die geführte Untersuchung ergab, daß der Passagier sich in hohem Grade ungebührlich und aufreizend benommen hatte und der Kapitän sich nicht bewußt gewesen, durch sein Verfahren gegen das Gesetz zu verstoßen, so wurde von einer strafrechtlichen Verfolgung des Kapitäns Abstand genommen.

Ein Zwischendecks-Passagier eines nach Australien bestimmten Auswandererschiffes hatte sich unmittelbar nach stattgehabter Einschiffung wieder von Bord entfernt, anscheinend um sich der vorgeschriebenen polizeilichen Revision zu entziehen, und war erst nach dieser Revision wieder an Bord zurückgekehrt. Er war in Folge dessen auf Anordnung des Expedienten in Glückstadt ans Land gesetzt und zurückgelassen worden. Er klagte nun auf Herausgabe des eingezahlten Passagegeldes, die von dem Expedienten verweigert wurde. Da es sich herausstellte, daß der Passagier bereits vor der Einschiffung seine Legitimationspapiere bei dem Expedienten produzirt hatte, wurde dieser durch den Polizeiherrn zur Herausgabe des Geldes verurtheilt.

Zur Beförderung mit einem nach Australien bestimmten Segelschiffe war durch einen Beauftragten des betreffenden Expedienten eine Familie zu dem ermäßigten Passagepreis von 33 ℳ. für jede Person angenommen worden. Weil die zu der Familie gehörige Frau auffällige Narben im Gesicht hatte, verlangte der Expedient für sie, da nur ganz gesunde Personen für den geringen Preis befördert werden dürften, den vollen Preis von 333 ℳ., trotz eines ärztlichen Attestes, daß die Narben von alten Brandwunden herrührten. Die Differenz wurde gütlich beigelegt und die Frau ohne Nachzahlung befördert.

Schließlich mögen hier in Betreff der Statistik der Auswanderung die folgenden Ziffern Platz finden.

Es wurden im Laufe des Jahres 1876 aus den drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin nach überseeischen Plätzen im Ganzen in Auswandererschiffen befördert 50,577 Personen, und zwar gingen von diesen:

	1876		1875	
über Hamburg	28,733	Personen,	31,810	Personen,
„ Bremen	21,642	„	24,199	„
„ Stettin	202	„	280	„
Summa	50,577	Personen,	56,289	Personen.

Von den über Hamburg expedirten Personen wurden:

direkt in 73 Dampfschiffen und 10 Segelschiffen	20,615	Personen,
indirekt über England	7,554	„
in 71 nicht als Auswandererschiffen deklarirten Schiffen	564	„
Summa	28,733	Personen,

befördert.

Unter diesen Personen befanden sich:

Erwachsene	21,869	Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren	5,180	„
Kinder unter 1 Jahre	1,684	„
Summa	28,733	Personen.

Ferner männlichen Geschlechts	17,100	Personen,
und weiblichen Geschlechts	11,633	"
Summa	28,733	Personen.

Von diesen über Hamburg expedirten 28,733 Personen gingen:

nach New-York	15,959	Personen,
nach Philadelphia	38	"
nach Westindien	271	"
nach Brasilien	672	"
nach Brasilien und dem La Plata	1,778	"
nach Australien	1,822	"
nach Kapstadt	75	"
indirekt über England nach Amerika	7,554	"
nach verschiedenen transatlantischen Häfen	564	"
Summa	28,733	Personen.

Unter den über Bremen expedirten 21,642 Personen befanden sich:

Erwachsene	16,945	Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren	3,402	"
Kinder unter 1 Jahre	1,305	"
Summa	21,642	Personen.

Ferner männlichen Geschlechts	12,611	Personen,
weiblichen Geschlechts	9,031	"
Summa	21,642	Personen.

Von diesen Personen gingen:

nach New-York	16,290	Personen,
nach Baltimore	4,443	"
nach New-Orleans und Havana	863	"
nach dem La Plata	29	"
nach Charleston	17	"
Summa	21,642	Personen.

Die sämmtlichen über Bremen expedirten Personen wurden in 78 Dampfschiffen des Norddeutschen Lloyd befördert, mit alleiniger Ausnahme der nach Charleston beförderten 17 Personen, welche in einem Segelschiffe hinüber gingen.

Die über Stettin beförderten 202 Personen gingen sämmtlich indirekt über Hull und Liverpool nach New-York.

Die Auswanderung über die drei deutschen Häfen hat nach Obigem im Jahre 1876 gegen die des vorhergehenden Jahres im Ganzen um 5,712 Personen abgenommen;

über Hamburg um	3,077	Personen,
" Bremen um	2,557	"
" Stettin um	78	"
Summa	5,712	Personen.

Während nun die Auswanderung sowohl im Ganzen als nach den meisten einzelnen transatlantischen Plätzen abgenommen hat, macht Südamerika, speziell Brasilien und die La Plata-Staaten, eine Ausnahme. Die Auswanderung nach

diesen Ländern ist gegen das Vorjahr nicht unerheblich gestiegen, da sie durch mehrfach dorthin stattgehabte recht bedeutende Beförderungen von böhmischen und russischen Einwohnern von 531 auf 2,479 Köpfe gewachsen ist.

Von den im Jahre 1875 aus den vorgenannten drei deutschen Häfen beförderten Personen gingen:

nach	New-York	46,470	Personen,
„	Baltimore	5,725	„
„	Westindien	1,358	„
„	Chile	80	„
„	Brasilien und dem La Plata	531	„
„	Australien	1,748	„
„	verschiedenen Häfen	377	„
	Summa	56,289	Personen

Jahresbericht

über

Bankwesen und Geldverkehr im deutschen Reiche

für das Jahr 1876.

Von

Dr. C. Slevogt,

Mitglied des Reichstags.

Wenn auch der gegenwärtige Bericht vorzugsweise die Ereignisse des Jahres 1876 übersichtlich darzustellen bezweckt, so erscheint doch ein Zurückgreifen auf das Jahr 1875 um so gerechtfertigter als mit diesem ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Bankwesens beginnt.

Die Publikation des Bankgesetzes vom 14. März 1875[1]) legte den deutschen Privatzettelbanken die Pflicht auf, sich über die weitere Wirksamkeit auf der neuen gesetzlichen Basis schlüssig zu machen und sich für eine der Alternativen zu entscheiden, die ihnen das Gesetz eröffnete, während in Betreff der preußischen Bank das Erforderliche wahrzunehmen war, um deren Umwandlung in die Reichsbank mit dem 1. Januar 1876 vorzubereiten.

Auf Grund der in § 61 des Bankgesetzes und in § 1 des preußischen Gesetzes vom 27. März 1875[2]) von dem deutschen Reiche und Preußen ertheilten Ermächtigung wurde zunächst der Vertrag vom 17. Mai 1875[3]) abgeschlossen, wonach Preußen unter hier nicht näher auseinanderzusetzenden Bedingungen die preußische Bank an das deutsche Reich abtrat, welche hiernach mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 auf das Reich übergehen sollte.

Schon unter dem 21. Mai 1875 erfolgte die Publizirung des Statuts der Reichsbank[4]) und am 24. dess. Monats wurden in Gemäßheit des § 61 des Bankgesetzes die Antheilseigner der preußischen Bank zum Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen solche der Reichsbank aufgefordert, zugleich aber die zur Erfüllung des Grundkapitals der Reichsbank von 120 Millionen Mark noch 60 Millionen Mark in 20,000 Antheilscheinen zur Zeichnung aufgelegt.

Am 4. Juni 1875 wurde diese Summe, obwohl der Subscriptionspreis auf 130 pCt. festgesetzt war, fast 15 fach überzeichnet, so daß eine Reduktion der Zeichnungen vorgenommen werden mußte.

In Gemäßheit des § 33 des Bankstatuts hat am 29. November 1875 die erste Generalversammlung zur Vornahme der Wahlen zum Zentralaus-

---

[1]) Das Bankgesetz ist mitgetheilt „Annalen" 1875 S. 999.
[2]) „Annalen" 1875 S. 1019.
[3]) Der Vertrag ist mitgetheilt „Annalen" 1875 S. 1563.
[4]) Mitgetheilt „Annalen" S. 1567.

schuß stattgefunden und bald darauf sind die Mitglieder des Hauptbankdirektoriums als solche in Betreff der Reichsbank bestätigt worden.

Von den verschiedenen Auswegen, welche das Bankgesetz den übrigen Zettelbanken eröffnete und die wir hier als bekannt voraussetzen, ist keiner unbenutzt geblieben. Die Banken zerfallen daher in drei Hauptkategorien nach welchen zu unterscheiden sind:

I. Diejenigen Banken, welche auf ihr Notenausgaberecht verzichtet haben und deren Antheil an dem Gesammtbetrage des der 5 pCt. Steuer nicht unterliegenden Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zugewachsen ist.

Dies sind:

		Notenkontingent. M.	
1.	Anhalt-Dessauische Landesbank mit	935,000	ungedecktem Notenkontingent
2.	Berliner Kassenverein	963,000	
3.	Kommunalständige Bank für die Oberlausitz	1,307,000	
4.	Geraer Bank	1,651,000	
5.	Gothaer Privatbank	1,344,000	
6.	Leipziger Bank	5,348,000	
7.	Lübecker Privatbank	500,000	
8.	Mitteldeutsche Kreditbank	3,187,000	
9.	Niedersächsische Bank in Bückeburg	594,000	
10.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000	
11.	Pommersche ritterschaftliche Privatbank	1,222,000	
12.	Thüringische Bank	1,658,000	
13.	Weimarische Bank	1,971,000	
14.	Landgräflich hessische Bank in Homburg	159,000	
		22,720,000	

II. Die Banken, welche es unternommen haben, unter den einschränkenden Bestimmungen der §§ 43 ff. des Bankgesetzes weiter zu bestehen.

Trotz der Voraussetzung der Reichsregierung[1]), daß sämmtliche bestehende Notenbanken es in ihrem Interesse finden würden, sich dem Bankgesetze und dessen Einschränkungen zu unterwerfen, haben zwei Banken, die Braunschweigische und die Rostocker, diese Unterwerfung von der Hand gewiesen. Sie dürfen deshalb (§ 42 des Bankgesetzes) außerhalb ihres heimischen Staates, der ihnen die Befugniß zur Notenausgabe ertheilt, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen. Ebenso dürfen ihre Noten außerhalb des Konzessionsstaates zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Die Motive hatten für den unvorhergesehenen Fall der Nichtunterwerfung weitere Maßregeln im Interesse der Durchführung der Reform der bestehenden Banken in Aussicht gestellt.

Auf gesetzlichem Wege ist bis jetzt nichts geschehen, wohl aber hat man auf andere Weise versucht, die Braunschweigische Bank von dem Wege abzubringen, den sie gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes eingeschlagen.

Nachdem nämlich im September 1875 die Generalversammlung der Bank beschlossen, auf die Vergünstigungen des § 44 des Bankgesetzes keinen

---

[1]) Vgl. die Motive zum Entwurf eines Reichsbankgesetzes „Annalen" 1874 S. 1626.

Anspruch zu machen, verfügte das ehemalige preußische Hauptbank-Direktorium (und zwar wie es damals hieß, nach dem Wunsche des Reichskanzleramts), die preußische bezügl. demnächstige Reichsbank solle vom 15. Dezember 1875 keinen Wechsel mehr diskontiren, ankaufen oder auch zur Einziehung übernehmen, welcher ein Giro der braunschweigischen Bank trage. Gleichzeitig wurden im Herbste 1875 die braunschweigischen Postkassen angewiesen, die Noten und Wechsel der braunschweigischen Bank abzulehnen.

Dagegen hat die Reichsbankstelle zu Braunschweig die Noten seit dem Beginne ihrer Thätigkeit im Anfang November 1875 stets in Zahlung angenommen.

Nachgerade scheint man aber doch an maßgebender Stelle das mißliche jener Maßregeln eingesehen zu haben.

Das Notenannahmeverbot bestand nur wenige Monate und wurde bereits Ende 1875 wieder aufgehoben. Die Anordnung betreffs der Wechsel ist gerade ein Jahr in Kraft gewesen und im Dezember 1875 zurückgenommen worden.

Ebenso bestehen zur Zeit keine beschränkenden Bestimmungen betreffs der Noten und Wechsel der Rostocker Bank.

Es steht also noch zu erwarten, ob und in welcher Weise man jenes in den Motiven in Aussicht gestellte Vorhaben zur Ausführung bringen wird, um die beiden Banken zu einem Aufgeben der Rechte zu veranlassen, die ihnen durch das Bankgesetz ausdrücklich verliehen worden sind.

III. Die übrigen 16 Notenbanken haben sich den Bedingungen des § 44 des Bankgesetzes unterworfen und dadurch ihren Noten die Umlaufsfähigkeit innerhalb des deutschen Reiches gesichert.

Sie zerfallen nur insofern wieder in zwei Klassen, als die einen die Verpflichtung übernommen haben, ihre gesammte Notenausgabe nie über den Betrag ihres eingezahlten Grundkapitals auszudehnen, während die andern sich diese Möglichkeit offen gehalten haben. Nur den ersteren steht die uneingeschränkte Befugniß zu, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen, Bankgeschäfte zu betreiben.

Die ersteren Banken sind:

Kölner Privatbank,
Danziger Privataktienbank,
Provinzialaktienbank des Großherzogthums Posen,
Kommerzbank in Lübeck,
Bremer Bank,
Städtische Bank in Breslau,
Magdeburger Privatbank,
Hannoversche Bank
Leipziger Kassenverein,
Chemnitzer Stadtbank.

Die letzteren sind:

Frankfurter Bank,
Bayerische Notenbank[1]),
Sächsische Bank in Dresden,

---

[1]) In welcher Weise die Stellung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zum Bankgesetz durch Abzweigung einer bayerischen Notenbank geregelt worden ist, siehe „Annalen" 1875 S. 1022; das Statut der letzteren S. 1581.

Württembergische Notenbank,
Badische Bank,
Bank für Süddeutschland in Darmstadt.

Eine sämmtlichen bisherigen Notenbanken gemeinsame Aufgabe war die Einziehung der alten in der Thaler- und Guldenwährung ausgestellten Banknoten. Wir werden auf die Einzelheiten dieser Einziehung, mit welcher bei den die Notenausgabe beibehaltenden Banken die Ausgabe der neuen Marknoten Hand in Hand ging, später noch einzugehen haben. An dieser Stelle mag nicht unerwähnt bleiben, daß die im Großen und Ganzen mit Ende Dezember 1875 abgeschlossene (nur die preußische Bank war mit einem bedeutenderen Theile der Einziehung noch rückständig) Rückströmung der Noten sich ohne alle Schwierigkeiten vollzogen hat, daß die Summe der mit dem Ablaufe der Einlösungsfrist noch rückständigen Noten lange nicht die von einzelnen befürchtete Höhe erreicht hat und daß einzelne Banken auch nach dem Ablaufe der Frist noch eine Einlösung der verfallenen Noten haben eintreten lassen. Weitere Beschlüsse nach dieser Richtung sind wohl in den bevorstehenden Generalversammlungen bei einzelnen Banken noch zu erwarten. Unerwähnt mögen hier nicht bleiben die Bemühungen der Verzichtsbanken, eine Entschädigung für die Aufgabe ihres Privilegs zu erhalten.

Unter dem 7. November 1875 haben eine Anzahl dieser Banken (Leipziger, Geraer, Weimarische Bank, Privatbank zu Gotha, Mitteldeutsche Kreditbank, Thüringische und Lübecker Privatbank, Rostocker Bank, ritterschaftliche Privatbank in Pommern, Niedersächsische Bank, Anhalt-Dessauische Landesbank) bei dem Reichskanzleramte eine gemeinschaftliche Eingabe eingereicht, in welcher sie eine Entschädigung für die Aufgabe ihres Notenprivilegs beantragen.

Nach den bisherigen Erfahrungen über den Bedarf des Verkehrs an Banknoten (so führen sie u. a. aus) selbst in Zeiten, wie den gegenwärtigen, in welchen Handel und Industrie zu einer ebenso ihrer Intensivität als ihrer Dauer nach noch nicht erlebten Stockung gediehen sind, werde die Reichsbank zu jeder Zeit in der Lage sein, die ihr durch die Aufgabe des Notenausgaberechts zuwachsenden Antheile an dem Gesammtbetrage des ungedeckten Notenumlaufs, welche eine Gesammtsumme von 19,565,000 ℳ. repräsentiren, ausnutzen zu können, möge sie nun dieselben in ihrem Geschäftsbetrieb zur Verwendung bringen oder für die Reserve von nicht versteuerbaren Noten, welche sie in der Regel in nicht geringem Umfange zu halten genöthigt sein werde, bestimmen. Sie meinen, daß die Feststellung einer Entschädigung zweckentsprechend dahin erfolgen dürfte, daß Seitens der Reichsbank ein prozentualer Antheil an diesem ihren Gewinn während der Jahre, in welchen sie nach Maßgabe ihrer Konzessionen bezw. der Bestimmung in § 44, 7 des Bankgesetzes das Notenausgaberecht fernerweit auszuüben berechtigt sein würden, alljährlich gewährt werde und sie erachten die Fixirung dieses alljährlichen Gewinnantheils auf 2pCt. der der Reichsbank durch die Aufgabe des Notenrechtes zuwachsenden Antheile an dem Gesammtbetrage des ungedeckten Notenumlaufs für einen angemessenen.

Diese am 3. Dezember 1875 eingegangene Eingabe hat der Reichskanzler am 16. Dezember 1875 dahin beantwortet, daß er, nachdem er den Antrag in Gemäßheit des § 32 des Bankgesetzes dem Zentralausschusse der Reichsbank zur Aeußerung habe vorlegen lassen, zu seinem Bedauern nicht im Stande sei, dem durch einstimmiges Gutachten des Ausschusses abgelehnten Antrage

zu entsprechen. Ob eine anderweite in Aussicht genommene Eingabe, in welcher die Zettelbanken auseinandersetzten, daß ihre erste Eingabe nicht ein Antrag auf eine zu gewährende bestimmte Entschädigung, vielmehr lediglich der Ausgangspunkt für die endliche Erledigung der Entschädigung habe sein sollen, weitere Verhandlungen zwischen den Betheiligten veranlaßt hat, vermögen wir nicht anzugeben.[1])

Jedenfalls können wir die Abweisung seitens der Reichsbank nicht für gerechtfertigt erachten.

Daß das Bankgesetz eine Entschädigung der ihr Privilegium aufgebenden Banken durch die Reichsbank ins Auge gefaßt und für angemessen erachtet hat, geht aus § 19 unzweifelhaft hervor.

Es ist zwar juristisch richtig, aber jedenfalls unbillig, den Banken entgegenzuhalten, daß sie ihr Notenausgaberecht nicht an die Reichsbank abgetreten haben, sondern daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch Verzicht nach § 49 Ziff. 2 des Bankgesetzes verloren gegangen ist und daß nun nach § 9 Al. 2 des Gesetzes der betreffende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zugewachsen ist, denn die Banken mußten sich nach dem Gesetze über die Aufgabe des Notenausgaberechts schlüssig machen, bevor die Reichsbank ins Leben trat und bevor Gelegenheit gegeben war, mit dieser selbst Vereinbarungen abzuschließen. Wir hoffen, daß in dieser Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Spätere Jahre werden zeigen, daß die Reichsbank durch den Verzicht der Banken wirkliche Vortheile errungen hat. Ueber die Höhe der Entschädigung wird sich noch sprechen lassen. Hier ist nicht der Ort, die Berechtigung dieses Anspruches zu prüfen.

Wenn wir nun auf die innere Geschichte der Banken, auf die Lage des Geldmarkts und die Entwicklung des Bankgeschäfts näher eingehen, so haben wir nicht nur in Deutschland, sondern in allen anderen Ländern ein Jahr kraftlosen Weitervegetirens, ein Darniederliegen von Handel und Industrie zu konstatiren, welches selbstverständlich auf die mit jenen so eng verbundenen Geld- und Bankverhältnisse von bestimmendem Einfluß gewesen ist und deren Lage zu einer eben so traurigen gemacht hat.

Die Verhältnisse anderer Länder glauben wir namentlich deßhalb nicht unberücksichtigt lassen zu sollen, weil die Gleichheit der Lage unter verschiedenen Voraussetzungen wenigstens etwas dazu beitragen kann, um denen die Waffen aus der Hand zu winden, welche in sei es absichtlicher oder überzeugungstreuer Kurzsichtigkeit die ganze Schuld der wirthschaftlichen Misere auf die wirthschaftliche Gesetzgebung der letzten Jahre schieben zu dürfen glauben.

Auch Frankreich hat in dem verflossenen Jahre und zwar zum ersten Mal der traurigen Zeit seinen Tribut zahlen müssen. Während es sich seit dem Kriege immer sicherer in den Gedanken eingewiegt hatte, daß seine Niederlage auf politischem Gebiete einen unbestreitbaren Sieg, seine zweifellose Ueberlegenheit auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zur Folge gehabt habe, hat es im vergangenen Jahre einsehen müssen, daß „inmitten einer allgemeinen Erschlaffung die glänzende Entwicklung eines einzigen Landes auf die Dauer nicht möglich sei."

---

[1]) Im Geschäftsbericht der Reichsbank (s. unten S. 736) sind 103,934 M. als Verzichtentschädigung für fünf Privatbanken aufgeführt.

Wie innerhalb eines einzelnen Landes die Produktion in engster Beziehung zur Konsumtion steht, so hat das Beispiel Frankreichs recht deutlich gezeigt, daß seine hochentwickelte Produktionsfähigkeit gegenüber der zurückgegangenen Konsumtionsfähigkeit anderer Länder die Blüthe von Handel und Industrie nicht weiter hat ermöglichen können.

Frankreichs Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr ergab für die vergangenen Jahre folgende Ziffern:

Jahre	Waareneinfuhr	Waarenausfuhr	Mehrausfuhr
	Millionen Mark.		
1872	2,856,2	3,009,2	153,0
1873	2,843,8	3,029,8	186,0
1874	2,806,1	2,960,8	154,7
1875	2,829,3	3,098,0	228,2

Aber schon das erste Semester des Jahres 1876 zeigte einen Ueberschuß von 16 Millionen Mark zu Gunsten des Auslandes, der bis zum Ende des Jahres, welches mit

3160,0 Millionen Mark Einfuhr und
2855,9 " " Ausfuhr

abschloß, auf

304,2 Millionen Mark

anwuchs.

Dieser Rückgang der wirthschaftlichen Thätigkeit spiegelt sich deutlich in den Ausweisen der Bank von Frankreich wieder.

Wir haben in der nachstehenden Tabelle den Betrag des Wechselportefeuilles (in Paris und den Succursalen) je zu Anfang des Monats und in Millionen Mark umgerechnet, zusammengestellt und zur Vergleichung die Ziffern von 1874 und 75 beigefügt. Die Aufstellung bedarf keiner näheren Erklärung, sie zeigt deutlich den unaufhaltsamen Rückgang des geschäftlichen Verkehrs.

Wechselportefeuille
der Bank von Frankreich
in Millionen Mark.

	1874	1875	1876
Anfang Januar	908,0	647,2	518,4
" Februar	890,8	348,8	468,5
" März	756,4	522,0	397,9
" April	713,0	444,0	346,4
" Mai	733,8	414,0	331,2
" Juni	596,0	402,2	328,8
" Juli	617,4	399,0	331,2
" August	559,6	393,2	370,4
" September	522,4	422,6	294,8
" Oktober	511,2	460,6	314,4
" November	570,8	456,4	378,8
" Dezember	582,4	480,6	353

Zur Vergleichung mit diesen Verkehrsziffern geben wir nachstehend eine Uebersicht über die Notenzirkulation und den Baarvorrath der Bank von Frankreich.

Notenzirkulation
der Bank von Frankreich
in den Jahren 1874—76 in Millionen Mark.

		1874	1875	1876
Anfang	Januar	2,246	2,115	1,997
„	Februar	2,241	2,104	2,013
„	März	2,152	2,054	1,997
„	April	2,098	2,045	1,962
„	Mai	2,103	1,960	1,964
„	Juni	1,997	1,922	1,973
„	Juli	2,018	1,938	1,967
„	August	2,023	1,930	1,975
„	September	2,021	1,910	1,958
„	Oktober	2,041	1,929	2,017
„	November	2,058	1,022	2,060
„	Dezember	2,068	1,920	2,033

Metallvorrath
der Bank von Frankreich
in Millionen Mark.

		1874	1875	1876
Anfang	Januar	608,0	1,056,6	1,348,8
„	Februar	685,0	1,110,8	1,373,2
„	März	765,4	1.193,9	1,442,4
„	April	837,4	1,220,8	1,513,4
„	Mai	859,2	1,237,4	1,562,7
„	Juni	915,0	1,259,6	1,609,3
„	Juli	956,4	1,253,9	1,658,0
„	August	1,018,6	1,248,0	1,675,8
„	September	1,019,8	1,282,8	1,682,4
„	Oktober	1,022,4	1,289,2	1,685,2
„	November	1,017,4	1,285,4	1,711,6
„	Dezember	1,044,6	1,287,7	1,739,5

Die letztere Uebersicht zeigt, in welch konsequenter Weise die Verwaltung der Bank den Baarschatz verstärkt hat, um bei einer Wiederaufnahme der Baarzahlungen auch den weitgehendsten Ansprüchen gerecht werden zu können.

Wenn wir den französischen Nachweisen über die Edelmetallbewegung Glauben schenken dürfen (derselbe ist allerdings durch die 1871 und 1872 veröffentlichten Ziffern etwas erschüttert worden), so ist diese Vermehrung hauptsächlich durch den Zufluß von außen bewirkt worden.

Die Ziffern der französischen Edelmetallbewegung im Jahre 1876 sind nämlich folgende

Gold

	Ungemünzt	Gemünzt
Import . . .	98,024,500 Frks.	501,558,400 Frks.
Export . . .	2,684,500 „	92,022,400 „
Mehrimport . .	95,340,000 Frks.	409,536,000 Frks.

Eigenthümlich ist es, daß der Rückgang des französischen Geschäfts im Jahre 1876, der namentlich in einer erheblichen Abnahme des Exports zum Ausdruck gekommen ist und eine Handelsverschuldung Frankreichs an das Ausland im Betrage von $304,_2$ Millionen Mark zur Folge gehabt hat, so ganz ohne Einfluß auf den französischen Wechselkurs geblieben ist.

Die Devise Kurz Paris war an den Ultimo-Tagen an der Börse, wie folgt, notirt.

Kurz Paris an der Berliner Börse

	1874[1])	1875	1876
Ende Januar	$80^1/_4$	$81,_{45}$	$80,_{95}$
„ Februar	$80^1/_2$	$81,_{60}$	$81,_{35}$
„ März	$80^7/_{12}$	$81,_{60}$	$81,_{20}$
„ April	$80^3/_4$	$81,_{80}$	$80,_{90}$
„ Mai	$80^5/_8$	$81,_{70}$	$81,_{10}$
„ Juni	$80^{11}/_{12}$	$81,_{10}$	$80,_{90}$
„ Juli	$81^1/_{12}$	$80,_{90}$	$81,_{05}$
„ August	$81^5/_{12}$	$80,_{85}$	$81,_{15}$
„ September	$81^5/_{12}$	$80,_{40}$	$81,_{05}$
„ Oktober	$81^1/_6$	$80,_{55}$	$81,_{35}$
„ November	$81^1/_2$	$80,_{95}$	$81,_{20}$
„ Dezember	$81^5/_{12}$	$80,_{35}$	$81,_{10}$

Hieraus geht aber hervor, daß gerade in dem zweiten Semester 1876, in welches die französische Exportabnahme hauptsächlich fällt, der französische Wechselkurs beträchtlich höher ist, als im Vorjahre.

Diese Erscheinung ist auf zwei Ursachen zurückzuführen. Einmal ist wohl mit der Abnahme des französischen Exports eine Abnahme des deutschen Imports nach Frankreich Hand in Hand gegangen, so daß sich trotzdem ein Mehrexport Frankreichs herausgestellt hat, wie dies in früheren Jahren der Fall gewesen ist,

Frankreichs Spezialhandel mit Deutschland.

	Import aus Deutschland	Export nach Deutschland
1872	358,000,000	409,600,000
1873	311,100,000	463,300,000
1874	315,500,000	413,600,000

anderseits hat sich die Zahlungsbilanz[2]) Frankreichs, namentlich Deutschland gegenüber nicht unwesentlich dadurch gemindert, daß Frankreich den Ueberschuß seiner Handelsbilanz in den Vorjahren dazu benutzt hat, den im Ausland, auch in Deutschland untergebrachten Theil seines großen Anlehens selbst wieder aufzunehmen, und so die auf den Wechselkurs zu Gunsten des Auslandes ebenfalls einwirkenden jährlichen Zinszahlungen nicht unbeträchtlich herabgemindert hat.

In England bewirkte die Verschlechterung der industriellen Verhältnisse eine außerordentliche Schlaffheit des Geldmarktes.

---

[1]) Die unbedeutende Differenz, welche sich daraus ergibt, daß die Notirung bis 31. Dezember 1874 für 10 Tage, von da ab für 8 Tage bewirkt worden, ist hier unberücksichtigt geblieben.

[2]) Ueber den Unterschied zwischen Handelsbilanz und Zahlungsbilanz siehe Annalen 1875 Seite 731 ff.

Die Durchschnittsrate der Bank von England hatte betragen

Jahr	Prozent
1872	$4^{1}/_{16}$
1873	$4^{13}/_{16}$
1874	$3^{11}/_{16}$
1875	$3^{3}/_{16}$

Sie ist durch die Rate des offenen Marktes um so mehr unterboten worden, als die Diskontofestsetzungen der Bank in den letzten Jahren weniger durch die Höhe der inneren Bedürfnisse, als durch die internationalen Metallströmungen nach Deutschland, welches Material zur Durchführung seiner Münzreform bedurfte, und nach Frankreich, welches seinen Baarvorrath in der Bank verstärkte, bestimmt wurden.

Im Jahre 1876 betrug die Durchschnittsrate nur $2^{1}/_{2}$ %. Vom 20. April bis zum Schlusse des Jahres 1876 hat der Bankdiskont 2% betragen, ein Zinsfuß, wie er einen gleich langen Zeitabschnitt seit 1844 nur zweimal, 1852 und 1867—1868, überhaupt aber von 1844 bis Ende 1875 (1633 Wochen) nur 142 Wochen lang gegolten hat. Noch unter diesem niedrigen Satze bewegte sich der Privatdiskont, der im zweiten Semester zwischen $^{3}/_{4}$ und $1^{1}/_{2}$% geschwankt hat.

Ein charakteristisches Bild der Lage gewähren die Emissionen, welche in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr abgenommen haben. Sie betrugen nach dem englischen „Economist" in Pfd. Sterling

	Neue Aktiengesellsch.	Alte Aktiengesellsch.	Auswärtige Staaten
1872	44,181,000	31,886,635	227,781,825
1873	44,374,744	35,971,035	128,840,700
1874	20,512,480	25,023,980	29,140,000
1875	7,443,000	13,998,000	14,000,000

Der Rückgang ist augenfällig, und er fällt noch mehr ins Gewicht, wenn man erwägt, daß diese Ziffern das gesuchte Kapital bezeichnen, während das Kapital, welches dieser Nachfrage wirklich entgegenkam, viel geringer war. Es betrug bei den neuen Aktiengesellschaften im Jahre 1874 $^{2}/_{3}$, 1875 nicht einmal 50 % des gesuchten Kapitals.

Es ist unzweifelhaft richtig wenn gesagt wird:

In der letzten Zeit hat in England die Fülle des vergeblich einträglicher Anlage harrenden Kapitals zugenommen, während das Vertrauen bei Verwerthung der überschüssigen Kapitalbestände in neue wirthschaftliche Unternehmungen noch viel rapider abgenommen hat.[1])

Die wichtigsten Zahlen der englischen Bankausweise mögen das Bild der Leblosigkeit des englischen Bankgeschäfts vollenden.

Monatsausweise
der Bank von England
in L. Sterl. Millionen.

1874	Totalreserve	Notenumlauf	Baarvorrath	Portefeuille	Guthaben d. Privaten
März . .	$12_{,51}$	$25_{,64}$	$22_{,41}$	$19_{,96}$	$16_{,89}$
Juni . .	$13_{,07}$	$25_{,89}$	$23_{,12}$	$17_{,62}$	$17_{,72}$
September .	$10_{,81}$	$27_{,28}$	$22_{,39}$	$19_{,19}$	$19_{,63}$
Dezember .	$10_{,35}$	$26_{,14}$	$20_{,78}$	$21_{,16}$	$18_{,69}$

[1]) Deutsches Handelsblatt 1876 Nr. 19 A. v. Studnitz.

	Totalreserve	Notenumlauf	Baarvorrath	Portefeuille	Guthaben d. Privaten
1875					
März . .	9,53	26,64	21,16	22,95	18,81
Juni . .	13,76	27,94	26,70	25,46	25,26
September .	13,59	28,82	27,41	19,01	22,91
Dezember .	9,18	27,52	21,70	22,27	20,46
1876					
Januar .	10,47	26,76	22,24	17,12	19,16
Februar .	11,86	26,19	22,68	19,46	18,04
März . .	13,17	26,82	25,00	19,85	19,02
April . .	13,80	27,45	26,45	17,69	22,48
Mai . .	14,71	27,38	27,09	16,96	20,01
Juni . .	17,29	27,66	29,95	17,12	22,07
Juli . .	19,72	28,31	33,03	17,01	28,96
August . .	20,67	28,22	33,89	15,94	28,25
September .	24,85	27,97	34,82	16,01	27,51
Oktober .	19,65	28,54	33,19	16,16	29,48
November .	17,65	27,80	30,45	16,54	25,91
Dezember .	15,46	27,89	28,36	17,51	22,87

Auch hier, namentlich im letzten Jahre, gewaltige Anschwellung des Baarvorraths (derselbe erreichte am 21. September die Höhe von 35,017,000 Pfd. Sterling), Zunahme der Guthaben und der Totalreserve, Abnahme des Portefeuille. Wenn man erwägt, daß sich die Totalreserve des Bankdepartements gewöhnlich zwischen 10 und 14 Millionen bewegt, so muß der Stand derselben ult. September 1876 (24,85 Millionen) als außerordentlich hoch erachtet werden.

Fassen wir nun Deutschland ins Auge, so vermögen wir kein besseres Resultat zusammenzustellen, als andere Länder ergeben haben. Auch bei uns bildet das Darniederliegen der Industrie das charakteristische Element der Lage und dieses Darniederliegen findet sein Wiederspiel in der Schlaffheit des Handels, des Geldmarktes, des Bankwesens.

Wenn wir auch noch nicht in der Lage sind, die deutschen Handelsausweise für 1876 in Berücksichtigung zu ziehen, da das statistische Amt kaum erst die Ergebnisse von 1876 zugänglich gemacht hat, so finden sich doch genug thatsächliche Momente, welche die überallher ertönenden Klagen als berechtigt erscheinen lassen, welche als untrügliche Symptome für den Zustand der Industrie und des Handels gelten müssen.

Einen immerhin nicht zu unterschätzenden Beitrag für den Zustand des Handels gewähren die Beträge der in Umlauf gesetzten Wechsel. Für die Bildung dieser Ziffern stehen zwei Wege offen, einmal die Berechnung aus den Einnahmen der Reichswechselstempelsteuer und sodann die von den deutschen Banken bekannt gemachten Beträge des Wechselportefeuills. (Letztere Ziffern sind bedeutend kleiner als die ersteren, weil nur die Zettelbanken fortlaufende Geschäftsausweise bekannt machen, die Zahl der bei den übrigen Banken oder bei den Privatbankiers oder gar nicht zur Diskontirung gelangenden Wechsel aber unnachgewiesen bleibt.) Zur Rechtfertigung der ersteren Manipulation können wir uns zum Theil auf das beziehen, was S. 739 Jahrgang 1873 dieser Annalen von dem Herausgeber derselben ausgeführt worden ist. Die in der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Wechselbeträge sind nach demselben Prinzipe (Multiplizirung der Steuerbeträge, unter Zugrundelegung von ½%

Steuer mit 2000) berechnet und eine nähere Betrachtung der einzelnen Summen ergibt, daß sich in der That aus den Steuerbeträgen ein Rückschluß auf die Wechselbeträge rechtfertigen läßt.

Einnahmen
aus der Reichs-Wechselstempelsteuer
in Mark.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1872	550,356	495,945	561,771	527,747	537,747	542,364
1873	696,933	616,017	684,645	641,025	644,484	634,764
1874	665,247	558,141	623,493	573,162	570,009	581,481
1875	662,743	564,074	593,269	605,828	582,054	607,444
1876	579,637	556,947	583,515	531,502	573,778	571,318

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1872	643,875	617,586	718,308	665,313	625,724	658,155
1873	631,404	654,939	725,559	679,065	602,034	638,517
1874	594,765	570,312	579,972	617,044	561,051	546,771
1875	617,775	572,486	616,683	619,617	587,837	583,311
1876	566,623	543,436	596,059	619,100	578,477	574,201

	Jahresbetrag
1872	7,147,422
1873	7,849,386
1874	7,041,498
1875	7,213,128
1876	6,874,595

Gesammter deutscher Wechselverkehr
nach der Wechselstempelsteuer berechnet
in Tausend Mark [000 weggelassen].

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1872	1,100,712	991,890	1,123,542	1,054,350	1,075,494	1,084,728
1873	1,393,866	1,232,034	1,369,290	1,288,050	1,288,968	1,269,528
1874	1,330 494	1,116,282	1,246,986	1,146,986	1,140,018	1,162,962
1875	1,325,486	1,118,148	1,186,538	1,211,656	1,164,108	1,214,888
1876	1,159,274	1,113,894	1,167,030	1,063,004	1,147,556	1,142,636

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1872	1,287,750	1,235,172	1,436,616	1,330,626	1,251,648	1,316,310
1873	1,262,808	1,309,878	1,451,118	1,358,130	1,204,068	1,277,034
1874	1,189,530	1,140,624	1,159,944	1,234,188	1,122,102	1,093,542
1875	1,235,450	1,144,972	1,233,366	1,239,234	1,175,674	1,166,622
1876	1,133,246	1,086,872	1,192,118	1,238,200	1,156,954	1,148,402

Die Wochenausweise der preußischen bezw. Reichsbank ergeben, daß in dem letzten Monate eines jeden Quartals wegen der besonderen Quartalsbedürfnisse das Wechselportefeuille einen besonders starken Zuwachs erhält. Dieselben Erscheinungen sind nun bei den Steuerbeträgen zu konstatiren. So weisen sämmtliche März- und Septembermonate der Jahre 1872 bis 1876 eine beträchtliche Zunahme der Steuerbeträge gegenüber den Vormonaten Februar und August nach.

Die 5 Junimonate ergaben allerdings 2 Senkungen gegenüber dem Vormonate; die eine gehört jedoch dem Jahre 1873 an, in dessen Monat Mai die Krise zum Ausbruch kam, die andere ist im Jahre 1876 zu verzeichnen und verliert dadurch ihre Bedeutung, daß der Vormonat Mai eine beträchtliche Steigerung (573,778 *M.* gegen 531,502 im April) aufweist.

Die Dezembermonate ergeben allerdings nur zwei Hebungen und drei Senkungen. Dieser Umstand kann jedoch unbedenklich darauf zurückgeführt werden, daß im Dezember (dem letzten Jahresmonat) eine vollständigere Aufbrauchung der Markenvorräthe in den Geschäften stattfinden mag, als in anderen Monaten.

Die nach der Steuer berechneten Jahreswechselbeträge geben sicherlich einen Anhaltepunkt für die Kennzeichnung der allgemeinen Situation, wie auch aus folgender Zusammenstellung hervorgeht

Jahr	Betrag der Wechsel nach der Steuer berechnet in Mill. Mark	Deutschlands Handel in Mill. Mark	Durchschnitts-Portefeuille der preuß. Bank in Mill. Mark	Gesammtwechselsumme der bei der preußischen Bank vorgekommenen Wechsel in Mill. Mark
1872	$14,294,_8$	5,962	—	3,982
1873	$15,698,_7$	6,746	558	5,446
1874	$14,082,_0$	6,129	398	4,140
1875	$14,426,_2$	6,103	366	4,107
1876	$13,749,_1$	—	402	4,150

Betreffs der Zahlen in Spalte 2 ist zunächst zu bemerken, daß die Ziffern von 1874 und 1875 durch Summirung der offiziellen Einfuhrwerthe mit den durch Laspeyres im deutschen Handelsblatte 1876 Nr. 3, 51, 52 mitgetheilten Ausfuhrwerthe gewonnen sind. Nach den Ergebnissen der Berechnung deutscher Ausfuhr in den Jahren 1872 und 1873 hat das statistische Amt bekanntlich davon abgesehen, die Ausfuhr Deutschlands nach dem Werthe zu berechnen, um nicht eine nach den mangelhaften Unterlagen mehr oder weniger falsche Zahl zu geben. Die Privatstatistik hat sich der mühevollen Arbeit in nicht genug anzuerkennender Weise unterzogen und das Resultat ergibt, daß die Zahl des Ausfuhrwerthes, wenn sie auch als absolute Ziffer nicht verwerthet werden darf, als relative Zahl zur Vergleichung der einzelnen Jahre von wirklichem Werthe ist.

Eine Prüfung und Vergleichung der vier Spalten ergibt ein einheitliches Bild, in dem leider die voraussichtlich nicht sehr erfreuliche Ziffer des deutschen Handels von 1876 noch fehlt und in welches nur die Ziffern der Reichsbank nicht hineinpassen. Und doch hat es seine natürlichen Gründe, wenn die Wechselsummen der Reichsbank höher sind, als die der preußischen Bank im Vorjahre, während der Gesammtwechselbetrag von 1876 gegen 1875 einen so beträchtlichen Ausfall erlitten hat.

Einestheils sind im Laufe des Jahres 1875 mehrere Bankplätze neu eingeführt worden, welche wohl erst im Jahre 1876 zur vollständigen Thätigkeit gelangt sind. (z. B. Leipzig, Dresden, Braunschweig) andererseits und dies ist der hauptsächliche Grund, fällt in das Jahr 1876 die Ausdehnung des Wirkungskreises der Bank auf Süddeutschland.

Die Zahl der Bankplätze, welche im Jahre 1875 183 betrug, hat sich im Jahre 1876 auf 207 gesteigert und unter diesen 24 neuen Bankplätzen befinden sich Plätze wie Augsburg, Gera, Hamburg, Lübeck, München, Nürnberg, Stuttgart. So läßt sich aus dem erhöhten Wechselportefeuille der

Reichsbank nur folgern, daß sich durch die Ausdehnung der Wirksamkeit der Reichsbank der Antheil derselben an dem deutschen Gesammtwechselbetrag gesteigert hat.

Mit den bis jetzt geschilderten Verhältnissen stimmt die Lage des Geldmarktes vollständig überein.

Da Handel und Industrie nur ihr trauriges Dasein fristen, die Konsolidirung der Verhältnisse nur geringe Fortschritte gemacht hat, ist das Mißtrauen, welches das Kapital seit dem Umschlag der Krise im Jahre 1873 erfaßt hat, auch im Jahre 1876 nicht gewichen. Anstatt Anlage zu suchen und zu finden, irrt das Kapital ruhelos als Geld umher und erzeugt so den Geldüberfluß, welcher nach wie vor die Signatur der Zeit ist.

Nachstehend eine Zusammenstellung der Diskontsätze bei der Reichsbank und am Berliner Markte.

	1873		1874		1875		1876	
	Bank	Markt	Bank	Markt	Bank	Markt	Bank	Markt
1. Januar	5	$4\frac{7}{8}$	5	4	5	$3\frac{3}{4}$	5	$5\frac{1}{2}$
„ Februar	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	3	4	3	5	3
„ März	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	4	$2\frac{3}{4}$	4	$2\frac{1}{2}$	4	$2\frac{1}{2}$
„ April	5	5	4	$2\frac{3}{4}$	4	3	4	$3\frac{1}{4}$
„ Mai	5	5	4	$3\frac{1}{4}$	4	$2\frac{7}{8}$	4	3
„ Juni	6	$5\frac{3}{4}$	4	$2\frac{3}{4}$	4	$2\frac{7}{8}$	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
„ Juli	6	$5\frac{1}{4}$	4	$2\frac{3}{4}$	4	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	3
„ August	5	4	4	$2\frac{5}{8}$	5	$4\frac{1}{4}$	4	$2\frac{5}{8}$
„ September	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	4	$2\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{8}$	4	$2\frac{3}{4}$
„ Oktober	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	6	$5\frac{5}{8}$	4	$3\frac{1}{4}$
„ November	5	$4\frac{1}{2}$	5	$4\frac{3}{8}$	6	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{5}{8}$
„ Dezember	5	4	6	$4\frac{1}{4}$	5	$3\frac{7}{8}$	$4\frac{1}{2}$	3

Die Diskontschwankungen (Wechseldiskont) gestalteten sich bei der Reichsbank im Jahre 1876 in folgender Weise

1. Januar	5 %	durchschnittlich $4_{,16}$ %.
3. „	6 %	
19. „	5 %	
4. Februar	4	
18. Mai	$3\frac{1}{2}$	
11. Juli	4	
25. Oktober	$4\frac{1}{2}$	

Daneben bewegte sich der Diskont auf offenem Markte im Juli zwischen $2\frac{5}{8}$ und $3\frac{1}{8}$ (meistens unter 3), im August zwischen $2\frac{1}{2}$ und $2\frac{3}{4}$, im September zwischen $2\frac{3}{4}$ und $3\frac{1}{2}$ (meistens 3, zweimal $3\frac{1}{2}$) im Oktober zwischen $3\frac{1}{4}$ und 4 (meistens $3\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{2}$), im November zwischen 3 und $3\frac{1}{2}$, im Dezember zwischen $2\frac{3}{4}$ und $3\frac{3}{4}$.

Die Diskontfestsetzungen der Reichsbank sind, wie später gezeigt werden wird, im Jahre 1876 (die Erhöhung auf 6 pCt. im Anfang etwa ausgenommen, bei welcher die Rücksicht auf die Bank von England mitgewirkt haben mag) stets durch die innere Lage, nie durch die internationalen Verhältnisse veranlaßt worden.

Letztere waren vielmehr im Gegensatz zum vorhergehenden Jahre, welches die verschiedensten Schwankungen zu verzeichnen gehabt hatte, ziemlich ruhig.

und gleichmäßig, wie dies auch aus den **Wechselkursen**, in denen jene zum Ausdruck kommen, hervorgeht.

Der Londoner Kurs hat sich 1876 in geringen Abständen vom Pari, theils unter, theils über denselben bewegt, von den Frankdevisen hielt sich die Belgische, die fast regelmäßig etwas niedriger steht, als die Pariser, in unmittelbarer Nähe des Pari, während der französische Kurs fast stets über Pari gestanden hat.

Dagegen gewähren die beiden Zahlenreihen der Wechsel nach den Plätzen der Silberwährung Wien und St. Petersburg einen traurigen Anblick.

Die Berliner Wechselkurse

1875

Datum	London	Paris	Belgien	Wien	Petersburg	Amsterdam			Silber
ult.	Kurz		Kurz	Kurz	3 Woch.	Kurz	Napol.	Imperials	i. London
Januar	20,45	81,45	81,45	182,75	281,20	174,25	1402	—	57 1/2
Februar	20,54	81,60	81,40	182,90	282,80	175,65	1405	1400	57 3/8
März	20,60	81,60	81,55	183,50	281,25	174,90	1406,40	1400	57 3/8
April	20,605	81,80	81,70	183,60	280,85	174,40	1409	1404	—
Mai	20,64	81,70	81,70	183,50	280,30	173,50	1415	1405	56 1/2
Juni	20,56	81,10	81,15	182,60	277,80	171,95	1406	1402	55 7/8
Juli	20,405	80,90	80,80	182,30	280,20	171	—	1393,50	„
August	20,36	80,85	80,80	181,15	277,10	170	—	1357	56 3/4
September	20,285	80,40	80,60	180,20	272	168,45	—	—	56 5/8
Oktober	20,32	80,55	80,55	178,50	265	168,50	—	1392	57
November	20,305	80,95	80,85	177,45	265,80	168,65	1396	—	56 5/8
Dezember	20,30	80,85	80,75	177,45	262,50	168,75	1395	1392	56 1/8
				1876					
Januar	20,38	80,95	80,95	176,10	261,50	169,15	—	—	54 7/8
Februar	20,475	81,35	81,20	176,60	263	169,40	—	1395	53 3/8
März	20,35	81,20	81,20	174,55	265	169,30	—	1394,25	53 1/2
April	20,395	80,90	80,85	168,50	263,50	169,30	—	1392	52
Mai	20,47	81,10	81	162,50	265,80	169,35	—	—	50
Juni	20,485	81,90	80,95	162,50	264,30	169,10	—	—	50
Juli	20,485	81,05	81	162,30	265,30	169	—	1393	50 [3])
August	20,485	81,15	81	168,75	265,70	169,10	—	1393	51
September	20,43	81,05	80,90	165,50	265,90	169,10	—	1395	52 9/16
Oktober	20,43	81,35	81,15	163,75	256	169,10	—	1394 [2])	53 7/16
November	20,415	81,20	81,05	159,70	243 [1])	169,10	—	1392	55
Dezember	20,40	81,10	81,05	161,60	246	169,20	—	1392,50	56 3/4

Unter den wirthschaftlichen Ereignissen, welche sich in den letzten Jahren zugetragen haben, nimmt bekanntlich der enorme **Fall des Silberpreises** nicht die letzte Stelle ein. Die Leser dieser Annalen haben aus **Soetbeer's** Skizze „die Werthrelation der Edelmetalle" (Annalen 1875 S. 298 ff.) er-

---

[1]) Am 20. November 237.
[2]) 5 Tage lang 1400.
[3]) Am 10. Juli 46 7/8.

sehen, daß sich der Preis für eine Standard Unze Silber in London Ende 1874 bedenklich dem niedrigen Satze von 57 d. Sterl. näherte, während der Durchschnittspreis in den Jahren 1851 bis 1871 zwischen $60^{5}/_{16}$ und 62 d. Sterl. geschwankt hatte und 1873 auf $59^{5}/_{16}$ d. Sterl., 1874 auf $58^{3}/_{8}$ d. Sterl. gesunken war. Aber auch hiermit sollte der Preisrückgang sein Ende noch nicht erreichen. Im Juli 1876 fiel das Silber bis fast auf 46 d. Sterl. und erholte sich erst von da ab wieder bis auf $56^{3}/_{4}$ d. Sterl. am Jahresschlusse. Die nähere Betrachtung dieser außerordentlichen Vorgänge gehört nicht hierher; wir durften dieselben nur nicht unerwähnt lassen, weil sie auf die beiden bereits erwähnten Wechselkurse[1]) eingewirkt haben, deren Pari nicht fest ist, wie zwischen den Wechseln zwischen zwei Goldplätzen, sondern sich nach dem Werthverhältniß zwischen Gold und Silber verändert. Aber diese Verschiebung des Werthverhältnisses beider Metalle ist nicht ausschließlich die Ursache des Rückganges der Devise Wien gewesen, wie eine einfache Arbitragerechnung ergibt und wie sich schon daraus ersehen läßt, daß im August 1875 bei einem Silberpreise von $56^{3}/_{4}$ d. Sterl Kurz Wien (100 fl. Silber) 181,15 notirt war, während der Kurs bei demselben Silberpreise ult. Dezember 1876 161,10 betrug.

Es haben vielmehr verschiedene andere Umstände vereint mitgewirkt, um jene Entwerthung zu Stande zu bringen.

Es ist eine längst bekannte Thatsache, daß Valutaschwankungen wegen der dadurch entstehenden Unsicherheit viel größere Verwirrungen in den Preisen zur Folge haben, als sich dies eigentlich rechnerisch rechtfertigen läßt.

So rief der Rückgang des Silbers in London auf den außerösterreichischen Märkten namentlich aber in Berlin ein immer mehr sich steigerndes Mißtrauen wach, welches eine Deroute fast aller österreichischen Werthe, Renten, Loose, Eisenbahnen veranlaßte und ein fortdauerndes Zurückströmen dieser Werthe nach der Heimath bewirkte.

Diese Rückströmung österreichischer Werthe und Zurückziehung deutschen Kapitals wurde noch verstärkt durch die traurigen Verhältnisse der österreichischen Bahnen, welche im Anfang des Jahres zu Tage traten, und an denen die österreichische Regierung vergebliche Sanirungsversuche vornahm, durch die wirthschaftlichen Zwistigkeiten zwischen Oesterreich und Ungarn und durch die namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres wach werdenden politischen Befürchtungen, welche die finanzielle Lage des österreichischen Kaiserthums ganz besonders scharf ins Auge fassen ließen.

Die durch soviel Gründe gerechtfertigte deutsche Kapitalflucht aus Oesterreich veranlaßte natürlich in intensivster Weise die ununterbrochene Entwerthung der österreichischen Valuta, die Steigerung des Goldes und der Wechselkurse auf Goldplätze in Wien, sowie das Sinken des Wiener Wechselkurses an den außerösterrreichischen Börsenplätzen.

Welchen Rückgang die namentlich an der Berliner Börse gehandelten österreichischen Effekten während des Jahres 1876 erlitten haben, ergibt die nachfolgende Zusammenstellung der Berliner Ultimo-Liquidationskurse.

---

[1]) Daß die Zahlungsbilanz einen so bedeutenden Einfluß auf den Wechselkurs auszuüben vermag, daß das Währungsmoment in seinen Wirkungen zurückgedrängt oder doch abgeschwächt wird, beweist der Amsterdamer Wechselkurs. Uebrigens herrscht auch in den Niederlanden nicht die reine Silberwährung, seitdem die Ausprägung von Silbermünzen für Private sistirt worden ist. (Vgl. deutsches Handelsbl. 1877 Nr. 6.)

Berliner Ultimo-Liquidationskurse
von 1876.

	Oestr. Kredit	Franzosen	Lomb.	Galizier	Silber-rente	Papier-rente	Oestr. 60 ger. Loose	Oestr. Noten.
Januar	337	520	196	86,75	64,75	60,25	114,25	176,05
Februar	313	505	204	86,50	64,50	60	113,75	176,75
März	282	477	177	82	61	58	108	174,10
April	228	454	154	78,50	57	54	96	168,95
Mai	223	428	128	80	56,75	53,75	96,25	168,10
Juni	229	444	144	83,50	56	54	97,75	165,30
Juli	234	443	124	81	56,25	53,25	100,50	165,25
August	240	480	128	85	59	56,25	102,50	169,15
September	260	479	135	87,50	58,25	55,75	103,75	167,75
Oktober	243	434	124	84	53,75	50,75	96,75	164,55
November	226	420	129	80,50	53	49	93,50	160,55
Dezember	213,50	414	125,50	80,75	52,75	47,75	93	161,20

Ein gleiches Schicksal wie der Wiener Wechsel hatte die Devise St. Petersburg und hier kam zu dem allgemeinen Grunde die Achterklärung hinzu, welche vom Juli 1876 ab London über die russischen Papiere aussprach und die trotz des Widerstandes, den Berlin leistete, ebenfalls beträchtliche Kursrückgänge zur Folge hatte.

Berliner Ultimo-Liquidationskurse
von 1876.

	Russ. 64 pCt. Präm.-Anleihe	Russ. Engl. Anleihe 1873	Russ. Boden-Cred.-Pf.-Briefe	Russ. Noten
Januar . .	181,50	98,10	85,70	263
Februar . .	177,90	99,20	85,50	264,40
März . . .	176,50	99,60	87	265,75
April . . .	170,25	96,40	85,40	265,10
Mai . . .	173	94	86	266,90
Juni . . .	173,50	89,25	85,40	265,55
Juli . . .	168	90,60	85,40	266,75
August . .	168,50	94,80	85,30	268,60
September .	163,25	93,25	85,50	268
Oktober . .	143,50	83	80	258,75
November .	137,50	82	76,90	246,50
Dezember .	144	80	77,25	247

Der russische Wechselkurs (und ihm entsprechend der Kurs der russischen Noten) weicht nur insofern von dem Wiener ab, als dieser 1875 und 1876 einen ununterbrochenen Rückschritt erlitt, während der erste vom Januar 1876 bis zum Ende September dess. Jahres wieder eine steigende Richtung einschlug. Von Anfang Oktober aber ging es in jähem Sturze hinab in die Tiefe. Der niedrigste Stand war am 20. November 237, ihm folgte nach der 21. November mit 237,90 und sofort der 22. November mit 249.

Der Rückgang in den letzten 3 Monaten[1]) hatte seinen Grund darin, daß die künstlichen Mittel ein Ende erreicht hatten, durch welche der Kurs

[1]) (Die Spekulation, welche die Silberwechsel als willkommene Gelegenheit zum Spiel begrüßten, that auch hier, wie bei dem Wiener Wechsel das Ihre zur Verschärfung der Situation).

in der Höhe gehalten worden war. Die russische Staatsbank hatte durch Goldsendungen ins Ausland und die daran sich schließenden Wechseloperationen die äußersten Anstrengungen gemacht, um die Kurse zu stützen. (Rußland hat in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1876 an edlen Metallen und Barren 81,119,282 Rubel exportirt, im gleichen Zeitraum des Vorjahres nur 18,127,474 Rubel). Sie mußte in der zweiten Woche des Oktober die Operationen einstellen und sofort trat auch der Rückschlag ein.

Wir haben hier als bekannt vorauszusetzen, in welcher Weise der Kurs ausländischer Devisen mit der Edelmetallbewegung auf das engste zusammenhängt. Wir erinnern nur daran, daß im allgemeinen eine Metallwanderung nach einem Lande sich jedesmal nur dann zu vollziehen pflegt, wenn der Wechselkurs auf dasselbe so hoch ist, daß er den Parikurs um mehr als die Versendungskosten und sonstigen Spesen übersteigt. Da nun dieser sogenannte Spezie-Punkt bei der Devise Kurz London (Pari 20,43) zu Gunsten England, 20,54, zu Gunsten Deutschlands 20,36 *M.* beträgt,[1]) so mußte (s. die Wechselkurstabelle) in der ersten, größeren Hälfte des Jahres 1875 eine Versendung deutschen Goldes nach England, in der letzten kleineren Hälfte, eine Versendung von England nach Deutschland stattgefunden haben.

Aus der nachstehenden Tabelle (die den englischen Ausweisen entnommen ist) ergibt sich nun zwar eine Ausfuhr nach England namentlich für die erste Hälfte von 1875 und eine sehr bedeutende Einfuhr nach Deutschland in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, aber gerade die Monate März, April, Mai, in welchen der Kurs auf London am höchsten stand, haben eine starke Einfuhrziffer, welche dem oben hervorgehobenen Prinzip zu widersprechen scheint.

Deutschlands Goldverkehr mit England
[nach englischen Listen]
in Mark.
1875

Monat	Ausfuhr nach England	Einfuhr nach Deutschland
Januar . . .	13,820	—
Februar . . .	1,399,980	13,320
März	2,887,000	11,540,000
April	880,600	10,000,000
Mai	649,620	10,012,000
Juni	1,841,540	520,000
Juli	449,520	—
August . . .	30,000	—
September . .	5.740	2,452,000
Oktober . . .	—	41,366,000
November . .	10,140	31,949,020
Dezember . .	14,000	20,262,400
Summa .	8,181,960	128,114,740

[1]) Die Ziffern des Speziepunktes können nur als annähernd richtige angesehen werden, da die Versendungskosten von den verschiedenen Orten verschieden sind, auch die Bedingungen für den Ankauf des Goldes, namentlich in England öfters wechseln. Auch der Gesammtbetrag der Probirkosten in Deutschland bei einer größeren Barrensendungen, die hier vorzugsweise ins Auge gefaßt ist, steht nicht fest, da es auf die Größe der Barren ankommt, für deren jeden 3 Mark berechnet werden.

Dieser scheinbare Widerspruch löst sich aber auf, wenn man erwägt, daß bei der Edelmetallbewegung außer der sich selbst regulirenden Zahlungsbilanz noch ein anderes Moment mit maßgebend gewesen ist: die Ankäufe der deutschen Reichsregierung zu Zwecken der Münzreform, welche ohne Zweifel in jenen Monaten stattgefunden haben.

Inwieweit sich die preußische Bank, für welche in Gemäßheit des Bankgesetzes im September 1875 neue den Ankauf von Barren und Münzen betreffende Bestimmungen erlassen worden sind, bei dem Goldhandel betheiligt hat, geht aus nachfolgender Zusammenstellung hervor.

Goldankäufe der Reichsbank (in Mark)

1875

	Münzen	Barren
18. Septbr. bis 8. Novbr.	30,327,369	16,666,861
8. Novbr. bis 15. „	6,262,934	342,614
Von da bis 23. „	2,624,326	653,374
„ „ „ 30. „	4,426,713	1,311,153
„ „ „ 7. Dezbr.	1,172,084	212,903
„ „ „ 15. „	297,929	44,606
„ „ „ 23. „	1,017,169	144,605
„ „ „ 31. „	3,432,191	108,303
	49,560,716	19,466,520
	19,466,520	
	69,027,236	
Hiezu:	11,807,542 bis zum 18. Septbr. angekauft.	
Summa:	80,807,542	

Die Goldbewegung im Jahre 1876 ist keine belangreiche gewesen, wie auch die Wechselkurse eine bedeutende Abweichung vom Paripunkte nach unten oder oben nicht erlitten haben, dagegen hat der Umstand, daß der Münzpreis am offenen Markte auf den Bankpreis (1392 Mark) herabgesunken ist, der Bank namentlich im ersten halben Jahre die Möglichkeit gewährt, fremde Münzen anzukaufen. Erst im Monat Dezember haben starke Ankäufe von Barrengold stattgefunden, welches jedoch im Auftrage der Reichsregierung und wohl zum Theil über Pari angeschafft worden ist, da Kurz London während des Dezember nie unter 20,39 Imperials, 500 Gramm nie unter 1392,50, Napoleons gar nicht notirt worden sind.

Goldankäufe der Reichsbank (in Mark.)

1876

	Münzen	Barren
Januar	12,943,544	621,933
Februar . . .	1,744,318	642,294
März	27,457	33,743
April	1,980,739	227,359
Mai	8,653,060	316,969
Juni	110,217	82,885
Juli	155,500	35,826
August	418,841	115,518
September . . .	—	17,694
Oktober	—	—
November . . .	105,953	—
Dezember . . .	19,440	18,155,819
Summa	26,159,069	202,500,40

Deutschlands Gold (in Mark.)

	Ausfuhr nach England	Einfuhr aus England
Januar	2,004,800	6,040,000
Februar	1,581,000	28,400
März	2,685,100	15,030,160
April	19,060	40,000
Mai	1,000	118,880
Juni	713,780	10,940
Juli	93,860	46,000
August	3,148.000	30,000
September . . .	3,702,000	49,400
Oktober	187,400	3,415,600
November . . .	22,320	4,820,600
Dezember . . .	3,960	14,820,200
Summa	14,062,280	74,450,180

Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß die Goldankaufsziffern der preußischen bezw. Reichsbank nicht ihrem ganzen Umfang nach als ein Theil der englischen Importziffern angesehen werden dürfen, da das angekaufte Gold nicht ausschließlich aus England bezogen worden ist.[1])

Schließlich möge noch ein Hinweis auf die Silberausfuhr Deutschlands, soweit dieselbe bekannt ist, gestattet sein. Schon aus diesen Ziffern geht hervor, daß Deutschland im Jahre 1876 mit der Ausstoßung seines überschüßigen Silbers nicht gezögert hat.

Deutsche Silberausfuhr nach England (in Mark).

	1875.	1876.
Januar	9,717,700	2,089,000
Februar . . .	4,600	1,845,760
März	424,600	820,640
April	1,040,300	5,288,600
Mai	12,540	6,567,000
Juni	—	8,723,620
Juli	57,360	12,253,200
August	2,890,400	16,187,600
September . . .	—	17,365,600
Oktober	4,450,500	10,854,560
November . . .	11,660	13,843,960
Dezember . . .	4,440,700	11,311,460
Summa	23,050,460	107,159,200

Was nun die Geschäftsentwicklung der Reichsbank anbelangt, so haben wir schon auf den Umstand hingewiesen, daß der Wechselumsatz im Verhältniß zum Vorjahre sich gehoben hat.

Die ult. Monatsziffern sind folgende.

---

[1]) Die einzelnen Sorten sind in der fünften Denkschrift des Reichskanzlers über die Ausführung der Münzgesetzgebung angeführt, Annalen 1877 S. 359.

Wechselbestand der preuß. bezw. Reichsbank.

1875	1876
329,854,000	388,703,000
318,054,000	353,195,000
324,774,000	365,332,000
331,864,000	379,224,000
328,482,000	361,818,000
407,854,000	456,675,000
403,825,000	434,145,000
387,671,000	410,426,000
446,162,000	440,834,000
417,555,000	465,640,000
389,375,000	429,175,000
467,357,000	446,469,000

Als Grund dieser Entscheidung haben wir nicht die allgemeine Entwicklung des geschäftlichen Verkehrs, sondern die Ausdehnung des Reichsbankgebietes bezeichnen zu müssen geglaubt.

Eine Vergleichung der Wechselbestände sämmtlicher Zettelbanken an den Quartalschlüssen ergibt folgende Zusammenstellung.

Wechselbestände der Zettelbanken
im Jahre 1876.

	Verzichtsbanken	Unterwerfungsbanken	Reichsbank
März . .	90,437,163	292,547,000	365,332,000
Juni . .	65,270,398	286,606,000	456,675,000
September .	53,757,105	277,920,000	440,834,000
Dezember .	56,804,264	278,271,000	446,469,000

Daß das Portefeuille der Verzichtsbanken wegen der Beschränkung ihrer Betriebsmittel zurückgegangen, ist unzweifelhaft. Ob der Rückgang bei den Unterwerfungsbanken auf dem Rückgang des Verkehrs, oder die verstärkte Einwirkung der Centralbank zurückzuführen ist, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Von den neuen Geschäftszweigen, welche bei der Reichsbank eingeführt worden sind, haben wir den Goldankauf bereits erwähnt, es ist hier nicht der Platz, die volkswirthschaftliche Tragweite dieser Einrichtung eingehend zu würdigen, und die Zeit ist noch zu kurz, um zu prüfen, in wieweit sich die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Bankgesetzes bewährt haben.[1])

Gemäß der Ermächtigung des Bankgesetzes sind in die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank auch Bedingungen über das Effekten-Kommissions-Geschäft aufgenommen worden, wonach die Reichsbank abgesehen von der Courtage als Provision $^1/_6$ % vom Nominalbetrage der Effekten, berechnet, welcher Satz bei An- und Verkaufsaufträgen derjenigen Personen welche ihre Effekten der Reichshauptbank in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben, auf $^1/_8$ % ermäßigt ist.

Diese Bestimmungen sind vielfach angegriffen worden, weil die Reichsbank durch dieselben als Konkurrent gegenüber den Privatbankiers auftritt, welche durchgängig einen höheren Satz zu berechnen pflegen.

---

[1]) Ebenso würde es zu weit führen, die Privatprägungsfrage hier des näheren zu behandeln. Es genügt hier die Bemerkung, daß der größte Theil des angekauften Goldes auf Rechnung der Reichsbank in deutschen Münzen ausgeprägt worden ist.

Wenn nun auch die Berechtigung der Reichsbank nicht in Zweifel gezogen werden darf und die Konkurrenz nach Lage der Sache eine weitgehende wohl niemals werden kann und wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß der fragliche Geschäftszweig zu den sonstigen weittragenden Aufgaben der Reichsbank nicht recht passen will. Namentlich nimmt sich die Sache recht eigenthümlich aus, wenn man vergleicht, wie sorgfältig man in England die verschiedenen Funktionen des Bankiersgeschäfts (in weitestem Sinne) auseinanderhält. Es ist merkwürdig, daß es in Deutschland immer wieder zu Tage tritt, wie wenig wir im Stande sind, die Vortheile der Arbeitstheilung zu begreifen und uns zu Nutze zu machen. Im gewerblichen Leben hat uns die Sucht der einzelnen, alles zugleich sein zu wollen, möglichst vieles d. h. vielerlei leisten zu wollen, so unendlich geschadet und daß man auch bei Instituten, die doch sonst vom großen Gesichtspunkte aus geleitet werden, sich nicht ganz von dem Fehler frei zu halten weiß, zeigen das vorliegende Beispiel und manche Einrichtungen, die uns auf dem Gebiete der Post zu Theil geworden sind oder doch noch bevorzustehen scheinen.

Einen recht erfreulichen Anfang hat der Giroverkehr gemacht, der zu den Zeiten der preußischen Bank nur ein untergeordneter war und nach den Bestimmungen des Reichsbank-Direktoriums vom 25. Februar 1876 in erweitertem Maße in's Leben gerufen worden ist.

Die täglich fälligen Verbindlichkeiten betrugen

ult.	Januar . . .	73,872,000
	Februar . .	101,002,000
	März . . .	95,312,000
	April . . .	139,614,000
	Mai . . .	189,027,000
	Juni . . .	168,537,000
	Juli . . .	207,115,000
	August . . .	227,872,000
	September . .	151,137,000
	Oktober . .	163,239,000
	November . .	158,857,000
	Dezember . .	141,158,000

Freilich darf man sich nicht verhehlen, daß diese Zunahme nicht allein auf die überhandnehmende Einsicht von der Zweckmäßigkeit des Giroverkehrs zurückgeführt werden darf; unter den Beständen befindet sich wohl eine Menge Kapital, welches absolut keine nutzbringende Verwendung hat finden können oder mögen. Es geht dies auch daraus hervor, daß die Monate, in welchen sich ein größeres Kapitalbedürfniß herauszustellen pflegt, eine erhebliche Abnahme der Guthaben erfahren haben.

So ist im Juni ein Rückgang von 191 auf 168 Millionen ℳ., im September von 210 auf 151 Millionen ℳ. zu verzeichnen. Auch beweisen spezielle Vorgänge, die wir hier nicht näher bezeichnen mögen, daß der Giroverkehr von manchen Betheiligten noch auf recht eigenthümliche Weise aufgefaßt wird.[1])

---

[1]) Durch die obige Bemerkung wollen wir keineswegs für die Art und Weise eintreten, in welcher eine Filiale, die auch mit einigen anderen Anordnungen nicht so ganz das richtige getroffen hat, eine Aenderung dieser Anschauungen herbeizuführen gesucht hat. Vielmehr können wir mit Freude konstatiren, daß unzeitige bureaukratische Regungen einzelner Unterbeamter noch stets von Seiten des Hauptbankdirektoriums unterdrückt worden sind.

Der Lombardverkehr hat folgende Ziffern.

	1875	1876
ult. Januar . .	56,853,000	55,017,000
Februar . .	56,687,000	52,637,000
März . . .	66,814,000	59,908,000
April . . .	59,326,000	51,037,000
Mai . . .	53,662,000	45,884,000
Juni . . .	66,355,000	58,007,000
Juli . . .	51,883,000	47,978,000
August . .	50,679,000	51,673,000
September .	53,626,000	61,887,000
Oktober . .	47,935,000	53,795,000
November .	50,256,000	49,309,000
Dezember .	68,403,000	60,578,000

Neun Monate haben eine Abnahme gegen das Vorjahr, nur drei eine Zunahme.

Wenn nun auch hier die Abnahme des Verkehrs in Betracht gezogen werden muß, so ist doch andererseits die Ausbreitung des Reichsbankgebiets zu berücksichtigen, welche, wie wir bereits konstatirt, trotz der Abnahme des Verkehrs eine Zunahme des Wechselgeschäfts bei der Reichsbank zur Folge gehabt hat.

Wir glauben die Resultate des Lombardverkehrs daraus erklären zu sollen, daß derselbe in den süddeutschen Bankplätzen zu gar keiner Bedeutung gelangt sein mag. Dies führen wir aber wiederum auf die von der Reichsbank getroffene Auswahl der beleihbaren Effekten zurück, bei welcher Süddeutschland unserer Ansicht nach etwas mehr hätte berücksichtigt werden sollen. In dem stattlichen Verzeichniß beleihbarer Effekten finden sich nur wenige der in Süddeutschland domizilirten oder doch vorzugsweise gehandelten Papiere, obwohl nach § 13 Ziff. 3 b des Bankgesetzes einer Aufnahme verschiedener süddeutscher Effekten in das Verzeichniß kein Hinderniß entgegen gestanden hätte.

Eine andere Klassificirung hat die Handelskammer von Mittelfranken in Betr. der von der Nürnberger Bank emittirten (vom Staate garantirten) Eisenbahn-Obligationen, sowie der Prioritäten der vom Staate erworbenen Ostbahn (sie stehen in der zweiten Klasse und werden nur mit $^5/_8$ des Kurswerthes höchstens mit 80 % des Nominalwerthes beliehen) herbeizuführen gesucht, sie ist jedoch von der Reichsbank abschläglich beschieden worden. Uebrigens stehen verschiedene vom preußischen Staate garantirte Prioritäten ebenfalls in der zweiten Klasse.

Es erübrigt uns nun noch die Besprechung des Notenwesens. Was die allgemeine Umlaufsfähigkeit der Banknoten anbelangt, so erscheinen namentlich zwei Bestimmungen des Bankgesetzes von Wichtigkeit; § 2, nach welchem eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gold zu leisten sind, nicht Statt findet und für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden kann und § 19, nach welchem die Reichsbank verpflichtet ist, die Noten der (Unterwerfungs-) Banken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

In ersterer Beziehung hat die bayerische Staatsregierung einem Antrage der Nürnberger Handelskammer entsprechend, die Umlaufsfähigkeit der Privatbanknoten bis auf Weiteres bedeutend erweitert, indem sie bestimmte, daß die Noten der Unterwerfungsbanken bei den Kassen und Perzeptionsstellen der Verkehrsanstalten in Zahlung zu nehmen sind, soferne die Schuldigkeit den Werthbetrag der Banknote erreicht oder übersteigt.

Auch in Norddeutschland hat man zu bewirken gesucht, daß die Post- und Telegraphenkassen angewiesen werden möchten, diejenigen Banknoten, welche die Reichsbank in Zahlung nimmt, ebenfalls in Zahlung zu nehmen. Der Generalpostmeister hat darauf erwidert, daß er zu seinem Bedauern sich versagen müsse, die auf Grund sorgfältiger Prüfung gezogenen Grenzen für die Zulassung von Privat-Banknoten bei der Post- und Telegraphenanstalt schon jetzt zu erweitern.

Die geltenden Bestimmungen beruhen auf einer Verfügung des Generalpostmeisters vom 21. Juni 1876 und lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Annahme der Privatbanknoten den Kassen im Allgemeinen untersagt ist, daß aber die Noten der einzelnen Banken in den Direktionsbezirken, in welchen sie domizilirt sind, an den Kassen angenommen werden.

In Bezug auf § 19 des Gesetzes sind von verschiedenen Handelskammern Anträge gestellt, bezügliche Wünsche geäußert worden, um eine Annahme der Privatbanknoten durch die Reichsbank auch in Städten unter 80,000 Einwohnern herbeizuführen.

Während eine erweiterte Zulassung der Privatbanknoten bei den Verkehrsanstalten des Reiches in Berücksichtigung des Standpunktes, welchen das Bankgesetz der Notenzirkulation gegenüber eingenommen hat, mindestens bedenklich erscheint, erscheint es wünschenswerth, daß die Reichsbank über die ihr nach § 19 obliegende Verpflichtung hinaus Noten auch an Orten annimmt, die weniger als 80,000 Einwohner haben. Eine solche Maßregel würde den Verkehr nicht nur davor bewahren, daß sich immer wieder die Gattung der sog. wilden Noten ausbildete, sondern sie würde auch insofern der allgemeinen Tendenz des Bankgesetzes entsprechen, als sie die Zirkulation der betreffenden Noten zu einer weit geregelteren gestalten würde, da sie eine gesteigerte Rückströmung der Noten zur Folge haben müßte.

Aus diesem Grunde ist es auch vollständig falsch, wenn vor einiger Zeit der Umstand, daß einige Bankstellen in Städten unter 80,000 Einwohnern Noten der Privatzettelbanken, welche in ihrem Geschäftskreise oder doch in der Nachbarschaft domizilirt waren, annahmen, als eine örtliche Vergünstigung der betreffenden Banken aufgefaßt wurde. Der Verkehr in dem betreffenden Orte wird allerdings in sofern begünstigt, als die von den Bankstellen für annahmefähig erklärten Noten den Charakter der wilden Noten verlieren und deßhalb williger genommen werden. Aber es entsteht auch in der bereitwilligen Reichsbankstelle eine Aufnahmestelle, welche die Noten an ihren Ausgabeort dirigirt und so den Verkehr vor Ueberfüllung schützt. Denn nach § 19 des Bankgesetzes dürfen die angenommenen Banknoten nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die vorliegende Frage wird erst mit der Zeit gelöst werden können. Die Praxis wird zeigen müssen, wie weit die Reichsbank mit der Annahme

an den gesetzlich nicht bestimmten Orten gehen kann, ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu gerathen.

Es entsteht nun weiter die Frage, wie sich die Notenausgabe auf Grund des neuen durch das Bankgesetz eingeführten Prinzipes gestaltet habe, wobei übrigens hervorgehoben werden muß, daß der Verlauf des einen Jahres als Grundlage für eine definitive Beurtheilung des Werths oder Unwerths des Prinzips nicht benutzt werden kann.

Das Bankgesetz hat bekanntlich die alte Drittelbeckungsvorschrift beibehalten und dieser relativen Vorschrift in dem Kontingentirungsprinzipe eine absolute zur Seite gesetzt.[1])

In der soeben citirten Ausführung ist hervorgehoben worden, daß bei der Reichsbank namentlich die Deckungsvorschrift gegenüber dem Kontingentirungsprinzip eine ziemlich überflüssige Rolle spielt, da schon die Verpflichtung, den ungedeckten Notenumlauf in Schranken zu halten, den Deckungsprozentsatz nie so niedrig sinken lassen kann, daß man das Gebot der Drittelbeckung vermissen müßte.

Es waren bei der preußischen Bank im Durchschnitt des ganzen Jahres die umlaufenden Noten durch Metall gedeckt:

1872 mit 68,28 %
1873 mit 76,98 %
1874 mit 82,46 %
1875 mit 73,45 %

Im Jahre 1876 betrug die Metalldeckung des Notenumlaufs im Sinne des § 14 des Bankgesetzes durchschnittlich 74,55 %, im einzelnen:

alt.	%
Januar . . .	74,17
Februar . . .	82,82
März . . .	78,56
April . . .	83,28
Mai	91,98
Juni	76,02
Juli	82,96
August . . .	87,38
September . .	73,20
Oktober . . .	72,13
November . .	76,35
Dezember . .	71,19

hat sich also weit über den vorgeschriebenen Sätzen bewegt.

Diese Zahlen geben eben wieder einmal recht den Beweis, wie unbrauchbar das Drittelbeckungsprinzip ist zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage einer Bank mit dem Geschäftsumfange, wie ihn die Reichsbank hat. Wir haben bereits eine Monatsübersicht der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten der Bank (d. h. die täglich fälligen Verbindlichkeiten, welche die Bank außer den Noten hat) gegeben. Hier ist nun daran zu erinnern, daß die zinslosen Giroguthaben gleich den Noten die Eigenschaft von Umlaufsmitteln haben und daß ihre Höhe bei Beurtheilung der Lage einer Bank namentlich auch bei Feststellung des Disconts auf's Eingehendste berücksichtigt werden muß.

---

[1]) Ueber das Verhältniß der beiden Prinzipe zu einander sowie über die Konsequenz derselben s. Clevogt, das Notenrecht der Reichsbank, Leipzig 1876.

Berechnet man, wie die sämmtlichen täglichen Verbindlichkeiten (also Noten und Guthaben) durch Metall gedeckt gewesen sind, so ergeben sich folgende Prozentsätze

Januar . . .	66,65
Februar . . .	71,39
März . . .	68,87
April . . .	69,03
Mai	71,32
Juni	63,83
Juli	63,82
August . . .	65,10
September . .	60,79
Oktober . . .	58,99
November . .	62,54
Dezember . .	60,01

Diese Reihe kann wohl eher geeignet erscheinen, die Lage der Bank richtig zu charakterisiren.

Durch die wenigen bedeutenderen Schwankungen rechtfertigen sich die Diskontoveränderungen.

Die Heraufsetzung auf 6 % am 3. Januar, mit welcher die Reichsbank die außerordentlich hoch an die preußische Bank herangetretenen Dezemberansprüche und eine gleiche Maßregel der englischen Bank hatte beantworten müssen, konnte bereits am 19. Januar zurückgenommen werden und am 4. Februar folgte die Herabsetzung auf 4 %. Der Metallvorrath war von 443 Millionen (am Ende des Jahres) auf 495 gestiegen, der Notenumlauf von 735 auf 645 Millionen gefallen.

Als dann bis Mitte Mai der Baarvorrath sich um fast 100 Mill. ℳ. erhöhte, das Wechselportefeuille auf 350 Mill. ℳ. zurückging, die Summe der Noten sich um 650 Mill. ℳ. bewegte und nur die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten um ca. 90 Mill. ℳ. gestiegen waren, setzte die Bank den Diskont am 18. Mai auf $3^1/_2$ % fest. Am 15. Mai waren die umlaufenden Noten mit ca. 90 %, die sämmtlich täglichen Verbindlichkeiten mit über 70 % gedeckt. Auf diesem Zinsfuß konnte die Bank beharren, obwohl der Junimonat über 100 Mill. ℳ. von der Bank beanspruchte. Hat doch die Notendeckung bis Mitte Juni über 90 % betragen. Am 7. Juli war die Notendeckung auf 76 pCt., die Deckung sämmtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten auf 61 pCt. herabgesunken, und am 11. Juli erfolgte die Erhöhung auf 4 pCt. Als sich am 25. Oktober hievon eine weitere Erhöhung auf $4^1/_2$ pCt. anschloß, war die Notendeckung auf 72 pCt., die Gesammtdeckung auf weniger als 60 pCt. gefallen.

Es ist natürlich, daß bei der Geringfügigkeit des Geschäfts und der Höhe der Notendeckung das Kontingentirungsprinzip gar nicht in die Lage gekommen ist, seine Wirkung auszuüben.

Die im Anfange des Jahres wegen der erhöhten Dezemberansprüche sehr kleine Notenreserve (die am 3. Januar eingetretene Diskontoerhöhung bedarf zu ihrer Rechtfertigung nicht des Kontingentirungsparagraphen) wuchs noch im Laufe des Januar rasch an und ist im ganzen Jahre auf ein Gegenmaßregeln erforderndes Niveau nicht herabgesunken, hat sich sogar gegen Mitte des Jahres zu einer bedeutenden Höhe gesteigert. An den einzelnen Monatsschlüssen ergaben sich folgende Summen

	Ungedeckte Noten.[1]) ℳ	Notenreserve der Reichsbank. Millionen ℳ
Januar . . .	156,499,000	116,1
Februar . . .	94,219,000	178,3
März	131,675,000	140,9
April	103,339,000	169,2
Mai	35,369,000	237,2
Juni	170,607,000	101,9
Juli	99,293,000	173,3
August . . .	67,484,000	205,3
September . .	184,097,000	88,7
Oktober . . .	188,097,000	84,3
November . .	150,799,000	122,0
Dezember . .	204,230,000	68,5

Auch die Notenausgabe der übrigen Banken hat sich innerhalb des ihnen zugewiesenen Kontingents bewegt.[2]) Da die Summe der ihnen durch das Bankgesetz zugestandenen ungedeckten Noten 112,280,000 ℳ, beträgt, so ergaben sich folgende Zahlen.

Notenumlauf der deutschen Zettelbanken
(mit Ausschluß der Reichsbank)
im Jahre 1876 in Tausend ℳ (000 weggelassen).

Ende	Ungedeckte Noten	Reservebetrag
Januar . . .	77,028	35,252
Februar . . .	77,686	34,594
März	87,641	24,639
April	91,585	20,695
Mai	85,143	27,137
Juni	82,257	30,023
Juli	86,807	25,473
August . . .	80,035	32,245
September . .	91,207	21,073
Oktober . . .	90,761	21,519
November . .	87,144	25,136
Dezember . .	92,309	19,971

Wir begnügen uns für dieses Jahr mit der Angabe der Ziffern, welche das Kontingentirungsprinzip hervorgerufen hat, da es selbst dann, wenn das Geschäftsjahr ein lebhafteres gewesen wäre, verfrüht erscheinen müßte, aus den Erfahrungen eines Jahres Anhaltspunkte für die Beurtheilung des neuen Prinzips zu gewinnen. In Betreff des theoretischen Werths des Prinzipes dürfen wir uns auf die bereits citirte Abhandlung beziehen.

Dagegen bedarf der Notenumlauf der deutschen Zettelbanken nach verschiedenen Richtungen hin noch einer genaueren Darstellung.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die sämmtlichen Banken im Jahre 1876 die Aufgabe, ihre Notenzirkulation in Uebereinstimmung mit dem Bank-

[1]) Der Notenkontingent der Reichsbank betrug bis Juli 272,5 Millionen von da ab 272,7 Millionen Mark.

[2]) Dies gilt jedoch nur für die Gesammtsumme der einzelnen Notenkontingente. Im einzelnen haben mehrere Banken ihren Antheil überschritten und sind zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. Ziffermäßige Nachweise sind erst nach Erscheinen der Geschäftsberichte möglich.

gesetze zu gestalten, fortgesetzt und bis auf kleine Reste innerhalb des Jahres beendigt haben.

Sowohl die Banken, welche sich dem Bankgesetze unterworfen, als diejenigen, welche auf die fernere Benutzung des Notenprivilegs verzichtet haben, bewirkten die Einziehung ihrer Thaler- und Guldenstücke und seitens der ersteren erfolgte die Ausgabe der Marknoten.

Wir geben nachstehend zwei Zusammenstellungen, aus welchen hervorgeht, wie der Umlauf der alten Noten nach und nach eingeschränkt worden ist.

Wir haben aus verschiedenen Gründen die Uebersichtsmethode des Zentralblattes für das deutsche Reich nicht beibehalten, vielmehr die Thalerbanken und die Guldenbanken getrennt verrechnet.

Notenumlauf

der Thalerbanken in Stücken von 1—500 Thlr.

Ultimo		1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.
Dezember	1874	350,522	751,150	49,854,050	18,916,040	65,523,000
März	1875	315,930	745,675	39,547,250	15,869,867	55,761,000
Juni	„	263,532	696,095	29,200,880	11,875,670	43,184,000
September	„	198,034	530,410	18,722,910	7,101,120	4,130,000
Dezember	„	20,710	47,885	2,250,550	438,790	605,000
März	1876	15,289	10,360	460,700	131,230	391,000
Juni	„	14,052	8,165	321,350	82,350	325,900
September	„	13,952	7,670	298,840	77,150	292,300
Dezember	„	13,852	7,430	297,730	75,020	272,850

Ultimo		50 Thlr.	100 Thlr.	220 Thlr.	500 Thlr.
Dezember	1874	16,546,350	146,051,300	524,600	75,191,000
März	1875	13,577,850	127,712,900	432,400	69,859,000
Juni	„	9,372,550	110,925,000	459,800	62,728,000
September	„	4,703,750	76,976,700	446,000	30,709,000
Dezember	„	617,400	37,823,000	18,000	17,954,000
März	1876	95,000	4,111,000	2,400	1,215,000
Juni	„	76,850	1,203,300	800	497,500
September	„	73,800	774,500	800	336,500
Dezember	„	133,900	522,000	800	285,500

Notenumlauf

der Guldenbanken von 5—500 fl., 10—100 Thlr.

Ultimo		5 fl.	10 fl.	25 fl.	35 fl.	50 fl.
Dezember	1874	421,110	40,939,200	5,532,725	7,493,255	9,193,200
März	1875	335,705	30,305,510	3,280,800	5,185,985	6,303,050
Juni	„	246,760	20,336,130	1,992,050	3,194,100	4,049,250
September	„	108,315	6,424,790	719,350	941,815	963,800
Dezember	„	18,605	1,287,660	33,925	5,460	53,950
März	1876	13,185	329,750	33,925	17,745	20,800
Juni	„	12,420	213,870	8,825	12,425	14,350
September	„	11,995	189,880	6,975	10,920	12,550
Dezember	„	11,710	175,670	6,125	9,660	11,100

Ultimo		100 fl.	500 fl.	10 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.
Dezember	1874	10,835,600	13,717,500	7,586,550	52,675	11,550	26,100
März	1875	7,846,400	1,749,000	4,811,410	34,150	6,900	15,500
Juni	„	5,403,200	652,500	2,872,480	20,925	3,750	9,200
September	„	2,732,300	246,500	1,331,210	9,650	1,950	4,500
Dezember	„	851,200	30,500	50,900	825	200	600
März	1876	110,000	14,500	50,900	825	200	600
Juni	„	47,200	8,500	22,570	650	100	200
September	„	30,400	7,500	19,330	600	100	200
Dezember	„	23,900	7,500	17,000	550	100	100

Hand in Hand mit dieser Einziehung der alten Noten ist nun die Ausgabe der neuen Marknoten in Stücken zu 100, 200, 500 und 1000 ℳ. erfolgt, deren Entwicklung im allgemeinen aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgeht

	Gesammtnotenumlauf incl. der alten Noten	Marknoten der Thalerbanken	Marknoten der Reichsbank	Marknoten der übrigen Thalerbanken	Marknoten der Guldenbanken
ult. Jan.	945,473,385	707,407,600	575,316,000	132,091,600	151,493,200
Febr.	908,658,691	709,238,000	587,256,000	121,982,000	153,909,800
März	955,204,242	782,158,700	760,518,000	121,640,700	154,026,700
April	942,269,826	781,805,500	665,610,000	116,195,500	147,884,400
Mai	909,797,480	757,425,500	651,268,000	106,157,500	142,836,300
Juni	1,029,014,525	876,605,000	771,252,700	105,352,300	144,539,000
Juli	924,130,857	779,002,500	685,072,800	93,929,700	138,411,000
Aug.	886,088,476	752,087,900	661,040,700	91,047,200	133,641,000
Sept.	970,931,149	825,948,500	735,594,000	90,354,500	139,418,500
Okt.	959,023,109	813,209,000	729,060,700	84,148,300	140,493,700
Nov.	942,715,004	800,748,800	715,919,200	84,829,600	138,838,000
Dez.	990,177,453	845,345,200	762,348,800	82,996,400	139,902,700

Als Resultat dieser Zusammenstellung ist zu konstatiren, daß bei einer Steigerung des Gesammtnotenumlaufs von Januar bis Dezember 1876 um ca. 45 Millionen Mark, die Marknotenzirkulation der Reichsbank fast um 200 Mill. Mark gestiegen ist, während die Zirkulation der übrigen Thalerbanken und der Guldenbanken nicht unbeträchtlich abgenommen hat.

Hiebei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Reichsbank Ende Januar 1876 noch einen Betrag von 83,865,000 ℳ. in Thalernoten ausstehen hatte, welchen sie bis auf einen kleinen Rest im Laufe des Jahres in Marknoten umgesetzt hat. Freilich erscheint andererseits die Abnahme der Marknoten der Guldenbanken um so bemerkenswerther, als diese im Laufe des Jahres noch über eine Million Gulden alte Noten eingelöst haben.

Wie der Gesammtbetrag der neuen Noten in die einzelnen Appoints zerfällt, geht aus der Tabelle Seite 734 hervor. Die besondere Anführung der Zweihundert-Markstücke ist unterlassen, da diese nur von einer Bank emittirt sind und einen verhältnißmäßig sehr unbedeutenden Betrag ausmachen (zwischen 700,000 ℳ. und 800,000 ℳ.). Der besseren Vergleichung halber ist das Jahr 1875 mit berücksichtigt worden.

Gleichzeitig fügen wir noch eine Tabelle bei über die Notenbewegung der einzelnen Banken, wobei wir die Summe der sechs Banken, welche die Befugniß haben, über den Betrag ihres Grundkapitals Noten zu emittiren, wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Banken, noch außerdem getrennt angegeben.

Notenumlauf im Jahre 1876
in Tausend Mark (000 weggelassen).

	Grundkapital	Dezember 1875	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Frankfurter Bank	17,14	34,389	28,870	27,940	27,162	24,757	23,330	22,187
Bayerische Notenbank	7,5003	41,084	44,369	50,610	55,037	57,705	58,446	64,039
Sächsische Bank Dresden	30,000	67,332	61,681	57,802	61,604	59,188	55,893	59,323
Württembergische Notenbank	9,000	23,784	24,120	23,340	23,741	21,286	20,662	20,184
Badische Bank	18,000	29,683	27,204	24,679	21,750	20,223	18,344	17,434
Bank zu Darmstadt	22,389	30,000	28,059	27,944	26,659	24,121	22,296	20,807
Summe der 6 Banken		226,372	214,303	212,315	215,953	207,280	198,171	203,974
Reichsbank		735,723	657,181	630,930	677,989	676,625	659,385	777,677
Uebrige Zettelbanken		48,523	44,199	41,593	42,078	42,243	38,571	39,209
Verzichtsbanken		42,801	—	—	—	16,308	12,955	8,212

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Frankfurter Bank	18,951	18,446	18,821	19,451	17,204	18,035
Bayerische Notenbank	64,998	63,056	65,260	67,228	65,107	67,087
Sächsische Bank Dresden	54,774	47,436	50,796	47,193	47,357	48,578
Württembergische Notenbank	18,778	18,681	19,570	18,669	20,753	21,232
Badische Bank	15,751	14,725	17,035	16,191	16,875	14,470
Bank zu Darmstadt	20,027	18,805	18,801	19,022	18,956	19,132
Summe der 6 Banken	193,279	181,149	190,283	187,754	186,252	188,53
Reichsbank	690,694	665,971	740,150	733,298	719,925	766,104
Uebrige Zettelbanken	36,273	36,048	38,237	36,527	35,180	34,527
Verzichtsbanken	4,453	3,401	2,625	2,163	1,726	1,1439

[1]) Die Anordnung ist so getroffen, daß die sechs Banken, welche die Befugniß haben, über den Betrag ihres Grundkapitals auszugeben, zuerst einzeln, sodann in ihrem Gesammtbetrage verzeichnet sind. Sodann folgt die Reichsbank, dann die übrigen Zettelbanken, welche sich dem Gesetze unterworfen haben [hier sind auch die Braunschweiger und Rostocker Bank mit eingeschlossen.] Zum Schlusse folgen die bisherigen Zettelbanken, welche auf das Recht der Notenausgabe verzichtet haben. Für genau zutreffend können die letzteren Zahlen nicht erachtet werden, da einzelne der Banken ihre Ausweise im Jahre 1876 nicht mehr eingereicht haben und somit in den Statusübersichten im Zentralblatt nicht berücksichtigt sind.

Für Januar, Februar, März sind Zusammenstellungen nicht mitgetheilt worden.

Notenumlauf der Thalerbanken / Guldenbanken in Mark

Datum ult.	Thalerbanken 100 ℳ	Thalerbanken 500 ℳ	Thalerbanken 1000 ℳ	Guldenbanken 100 ℳ	Guldenbanken 500 ℳ	Guldenbanken 1000 ℳ
1874						
Dez.	12,610,500	—	—	16,094,000	—	—
1875						
Jan.	41,665,300	—	—	24,965,800	2,377,500	10,615,000
Febr.	66,844,000	—	—	33,526,800	3,345,000	17,024,000
März	106,811,300	—	4,759,000	42,657,900	3,726,500	20,977,000
April	138,175,400	511,000	28,650,000	52,341,800	4,255,500	20,049,000
Mai	164,810,800	4,408,500	60,389,000	58,212,100	4,294,000	22,362,000
Juni	217,632,000	11,822,000	102,425,000	68,044,900	4,457,500	21,468,000
Juli	250,673,500	15,975,500	131,633,000	81,869,000	5,074,500	23,665,000
Aug.	289,828,500	17,964,000	156,295,000	90,331,600	4,172,000	22,528,000
Sept.	338,735,000	21,405,500	185,659,000	104,236,500	4,314,000	22,060,000
Okt.	352,388,500	20,239,000	206,919,000	116,384,400	5,065,000	24,363,000
Nov.	362,551,000	20,318,000	236,717,000	126,574,300	4,643,500	21,109,000
Dez.	388,481,000	53,615,000	271,798,000	134,941,300	4,272,000	16,033,000
1876						
Jan.	380,973,000	80,937,500	245,497,000	135,050,200	3,527,000	12,916,000
Febr.	373,869,500	97,364,500	238,504,000	137,628,800	3,260,000	13,021,000
März	382,124,700	151,582,000	248,452,000	137,784,200	2,811,500	13,431,000
April	385,389,500	163,309,000	233,107,000	133,548,400	2,651,000	11,685,000
Mai	377,426,400	169,705,100	210,294,000	128,788,800	2,274,500	11,773,000
Juni	391,976,000	227,557,000	257,072,000	131,649,500	2,357,500	10,532,000
Juli	388,973,000	185,467,500	204,562,000	127,957,000	1,753,500	8,701,000
Aug.	383,251,600	175,462,300	193,374,000	123,071,700	1,584,500	8,984,000
Sept.	406,955,000	199,524,500	219,469,000	128,731,500	1,528,000	9,159,000
Okt.	411,670,000	189,044,000	212,495,000	129,602,700	1,360,000	9,531,000
Nov.	407,570,800	179,705,000	213,473,000	130,319,000	1,373,000	7,146,000
Dez	420,814,200	197,040,000	227,491,000	130,111,700	1,387,000	8,404,000

Auch aus diesen beiden Tabellen geht, wie aus Tabelle Seite 733 hervor, daß im Jahre 1876 sich bei sämmtlichen übrigen Banken mit Ausnahme der bayerischen Notenbank ein Rückgang des Notenumlaufs vollzogen hat und daß an Stelle dieser übrigen Noten die Noten der Reichsbank getreten sind. Wir werden die Weiterentwicklung der Sache abwarten müssen, um zu entscheiden, ob der Verkehr in selbstthätiger Weise (in Verbindung mit einigen diese Entwicklung begünstigenden Bestimmungen des Bankgesetzes) die definitive Regelung des Zettelbankwesens nach den Grundsätzen der Centralisation vorbereitet und herbeiführt.

Jedenfalls müssen wir auch darauf hinweisen, daß die besonderen Ansprüche des Verkehrs, die außerordentliche Vermehrung der Zirkulationsmittel, wie sie namentlich am Quartalswechsel vorzukommen pflegen, fast ausschließlich in den Notenziffern der Reichsbank zum Ausdruck kommen.

Was die Stückelungsstatistik anlangt, so hat das Jahr 1876 gezeigt, daß die Zunahme der großen Appoints gegen das Ende des Jahres 1875

noch keineswegs als Beweis dafür angeführt werden konnte, daß der Verkehr diesen Betrag aufzunehmen vermöge, daß vielmehr die Ausgabe derselben zu einem Theile wohl nur durch die in großen Beträgen erfolgte Einziehung der alten Noten möglich geworden ist und daß eine Reduktion der Beträge erfolgen mußte.

Die Beträge der 1000 Marknoten bei den Guldenbanken geben hievon ein deutliches Bild. Oktober 1875 bezifferten sich dieselben auf 21 Millionen Mark und sind bis zum Jahresschluß 1876 auf 8 Millionen herabgesunken. Auch die 1000 Marknoten der Thalerbanken haben sich nicht auf ihrer Höhe halten können. Sie sind von Dezember zu Dezember von 271,7 Millionen auf 227,4 Millionen zurückgegangen. Die Zeit erst wird das Verhältniß der einzelnen Stücke zu einander regeln.

Schon jetzt läßt sich übrigens darauf hinweisen, daß die außerordentlichen Ansprüche vorzugsweise durch die Zunahme der größeren Noten Befriedigung finden. Es geht dies deutlich aus der Vergleichung der März-, Juni-, September- und Dezembermonate (bei den Thalerbanken) mit ihren Vormonaten hervor.

Wir schließen mit einer Zusammenstellung des Notenumlaufs der letzten Jahre.

Banknotenumlauf in Deutschland
in Tausend Mark.

	Gedeckte Noten	Ungedeckte Noten	Gesammtumlauf
Ende 1872	842,000	502,000	1,342,000
„ 1873	926,000	426,000	1,352,000
„ 1874	985,000	340,000	1,325,000
„ 1875	680,000	374,000	1,054,000
„ 1876	693,000	296,539	990,177

Die Ziffern beweisen, daß der Zweck des Bankgesetzes, den Notenumlauf in vernünftige Grenzen zurückzuführen, nicht ganz unerreicht geblieben ist. Während die Abnahme der Gesammtzirkulation im Jahre 1875 in einer Abnahme der gedeckten Noten zum Vorschein gekommen ist, hat im Jahre 1876 eine Reduktion der ungedeckten Noten stattgefunden.

Die Ziffer dieser ungedeckten Noten aber liegt so tief unter der durch das Bankgesetz gezogenen Grenze, daß sich hoffen läßt, daß selbst ein gesteigerter Verkehr, ein Wiedererwachen von Handel und Industrie ihre berechtigten Ansprüche an die Zirkulationsmittel werden stellen dürfen, ohne eine dem Betrage und der Zeit nach allzu übermäßige Ueberschreitung der Kontingentsgrenze zu bewirken.

Verwaltungs-Bericht der Reichsbank
für das Jahr 1876.

Vorgelegt in der General-Versammlung am 26. März 1877.

Vorbemerkung. Der nachfolgende erste Jahresbericht der Reichsbank für 1876 schließt sich nach Form und Inhalt den bisher in den „Annalen" auszugsweise veröffentlichten Berichten der Preußischen Bank an. Vergl. dieselben

für 1862—71 „Annalen" 1873 S. 728.
„ 1872—73 „ 1874 „ 1111.
„ 1874—75 „ 1876 „ 943.

Die Reichsbank ist gemäß § 1 des Statuts vom 21. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt S. 203) am 1. Januar 1876 in ganz Deutschland in Wirksamkeit getreten. Die Zahl der Bankanstalten beträgt jetzt 207. Sie befinden sich in folgenden Orten (bei den Nebenstellen ꝛc. sind die Anstalten angegeben, von welchen sie ressortiren):

Ort	Anstalt	Ressort
Berlin	**Direktorium.**	
Aachen	Stelle	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Anclam	„	Stettin.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Belgrad	„	Stettin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Bielefeld	Stelle.	
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bochum	Neben-St.	Dortmund.
Brandenburg a. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bütow	Neben-St.	Stettin.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Carlsruhe	Stelle.	
Cassel	„	
Chemnitz	„	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Stettin.
Cöslin	Commandite	Stettin.
Colberg	Neben-St.	Stettin.
Constanz	„	Carlsruhe.
Cottbus	„	Frankf. a. O.
Crefeld	Stelle.	
Creuznach	Neben-St.	Coblenz.
Crimmitschau	„	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Danzig	Stelle.	
Darkehmen	Waarendepot	Königsberg.
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Deutsch-Eylau	Waarendepot	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	Neben-St.	
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Essen	„	
Eupen	Neben-St.	Aachen.

Ort	Art	Zuständig
Finsterwalde	Neben-St.	Frankf. a. O.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Frankf. a. O.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Frauenburg	Waarendepot	Königsberg.
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Carlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gera	Stelle.	
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	"	
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	"	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Görlitz	Stelle.	
Goldap	Neben-St.	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	"	Gera.
Grünberg	"	Glogau.
Guben	"	Frankf. a. O.
Gumbinnen	"	Königsberg.
Gutstadt	"	Königsberg.
Hagen	"	Dortmund.
Halberstadt	"	Magdeburg.
Halle a. S.	Stelle.	
Hamburg	Haupt-St.	
Hanau	Neben-St.	Frankf. a. M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	"	Mannheim.
Heilbronn	"	Stuttgart.
Heilsberg	Waarendepot	Königsberg.
Hildesheim	Neben-St.	Hannover.
Hirschberg	"	Liegnitz.
Inowraclaw	"	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Kaiserslautern	Neben-St.	Mannheim.
Kiel	Stelle.	
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N. M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Kozmin	Waarendepot	Posen.
Krotoschin	Neben-St.	Posen.
Labiau	"	Königsberg.
Lahr	"	Carlsruhe.
Landeshut i. Schl.	"	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Lauenburg i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lissa	"	Posen.
Ludwigshafen	"	Mannheim.

Ort	Art	Zuständig
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lyck	"	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Reg.-Hptk. u. Waarendepot	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Metz	"	
Minden	"	
Mühlhausen i. Pr.	Waarendepot	Elbing.
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mülheim a. d. R.	Neben-St.	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster	Stelle.	
Naumburg	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	"	Breslau.
Neuß	"	Cöln.
Neustadt a. d. Hardt	"	Mannheim.
Neustettin	"	Stettin.
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	"	
Obornik	Waarendepot	Posen.
Obrzycko	"	Posen.
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	"	Posen.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Pforzheim	Neben-St.	Carlsruhe.
Pillkallen	"	Tilsit.
Plauen i. Voigtl.	"	Chemnitz.
Pleschen	"	Posen.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Quedlinburg	"	Magdebg.
Rastenburg	"	Königsberg.
Ratibor	"	Gleiwitz.
Rawitsch	"	Posen.
Regensburg	"	München.
Reichenbach i. Schl.	"	Breslau.
Remscheid	"	Elberfeld.
Reutlingen	"	Stuttgart.
Rogasen	Waarendepot	Posen.
Rostock	Neben-St.	Lübeck.
Rügenwalde	"	Stettin.
Ruß	"	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	"	Glogau.
Samter	Waarendepot	Posen.
Schippenbeil	"	Königsberg.

Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schneidemühl	„	Posen.
Schwedt a. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Sensburg	Waarendepot	Königsberg.
Siegen	Stelle.	
Solingen	Neben-St.	Cöln.
Sommerfeld	„	Frankf. a. O.
Sorau	„	Görlitz.
Speier	„	Mannheim.
Spremberg	„	Görlitz.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargardt i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Commandite	Stettin.
Stralsund	Stelle.	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	„	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Swinemünde	„	Stettin.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Reg.-Hauptk.	Metz.
Trzemeszno	Waarendepot	Posen.
Ulm (Neu-Ulm)	Neben-St.	Stuttgart.
Wehlau	„	Königsberg.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	„	Frankf. a. M.
Witten a. d. R.	„	Dortmund.
Wolgast	„	Stralsund.
Worms	„	Mainz.
Wreschen	Waarendepot	Posen.
Wronke	„	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zwickau	„	Chemnitz.

In Folge der Umwandlung der Preußischen Bank sind 43 neue Bankanstalten mit einem Personal von 200 Beamten errichtet. An 13 Orten haben dazu Grundstücke angekauft und umfassende Bauten vorgenommen werden müssen.

Der Zentral-Ausschuß und die Bezirks-Ausschüsse sind gemäß §§ 31 und 36 des Bankgesetzes überall gebildet. Ein Verzeichniß der Mitglieder und deren Stellvertreter, sowie der Deputirten und der Beigeordneten befindet sich in der Anlage A. (Seite 751).

Mit besonderen Schwierigkeiten hatte die Bankverwaltung zu kämpfen, um für ihren erweiterten Wirkungskreis ungeachtet der Einschränkung des Notenrechts und der Entziehung der gerichtlichen Depositen rechtzeitig die nöthigen Betriebsmittel zu gewinnen. Mit der bloßen Einführung des Giro- und Check-Verkehrs nach englischem Muster war dieser Zweck nicht zu erreichen, da der Gebrauch der Checks als Zahlungsmittel sich naturgemäß nicht in kurzer Zeit einbürgern läßt. Dagegen ist der Ersatz schon nach wenigen Monaten dadurch gefunden, daß die Bankverwaltung kostenfreie Uebertragungen für die Konten-Inhaber auf jeden Bankplatz in Deutschland zugelassen hat. Wie durchgreifend der Einfluß dieser Maßregel gewesen ist, ergibt sich am besten daraus, daß die Umsätze in diesem Geschäftszweige schon in den ersten 9 Monaten sich auf 16 Milliarden belaufen haben und noch fortdauernd im Wachsen begriffen sind.

In den übrigen Geschäftszweigen ist zwar ebenfalls eine Steigerung eingetreten, aber bei Weitem nicht in dem Maße, wie es die räumliche Ausdehnung der Bank und die Vermehrung ihrer Anstalten erwarten läßt und die Gewinne sind in Folge des niedrigeren Zinsfußes sogar hinter denen der Preußischen Bank in den letzten Jahren nicht unwesentlich zurückgeblieben.

Die **Gesammt-Umsätze** haben, abgesehen von den Prolongationen der Lombard-Darlehne, nach der Anlage B. (Seite 754.)

bei der Reichshauptbank .	9,227,246,200 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten	27,457,584,400 „
zusammen	36,684,830,600 ℳ. *(1875: 17,458,067,000 ℳ.)*[1]

betragen. Die Details für die Reichsbankanstalten gehen aus der Anlage B

[1]) Um die Vergleichung zu erleichtern, sind in diesem Berichte die entsprechenden Zahlen aus dem letzten Jahresberichte der preußischen Bank (1875) in Parenthese beigefügt.

hervor; der Gesammtumsatz der Reichshauptbank zu Berlin setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Depositen-Verkehr	45,113,100
Lombard-Verkehr	179,281,900
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,869,336,400
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	228,030,800
Geschäfte mit Gold und Silber	173,644,100
Vermischte Gegenstände	912,305,100
Anweisungs- und Einzahlungs-Verkehr	69,534,800
Giro-Verkehr	4,338,252,600
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	47,367,000
Verkehr mit Reichs- und andern Staatskassen	1,304,380,400
Eingeschossenes Betriebs-Kapital	60,000,000
Ueberhaupt	9,227,246,200

Zinsfuß. Der Bank-Zinsfuß war zu Anfang des Jahres 5 pCt. für Wechsel, 6 pCt. für Lombard-Darlehne. Er wurde

am 3. Januar	auf 6	pCt. für Wechsel,	7	pCt. für Lombard-Darlehne	erhöht,
„ 19. Januar	„ 5	„ „ „	6	„ „ „	ermäßigt,
„ 4. Februar	„ 4	„ „ „	5	„ „ „	desgl.,
„ 18. Mai	„ $3^1/_2$	„ „ „	$4^1/_2$	„ „ „	desgl.,
„ 11. Juli	„ 4	„ „ „	5	„ „ „	erhöht,
„ 25. Oktober	„ $4^1/_2$	„ „ „	$5^1/_2$	„ „ „	desgl.

Im Durchschnitt des ganzen Jahres berechnet sich der Diskont auf $4,_{16}$, der Lombard-Zinsfuß auf $5,_{16}$ pCt.

Grundkapital. Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark (§ 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875), getheilt in 40,000 auf den Namen lautende Antheile von je 3000 ℳ., ist voll eingezahlt und zwar:

a) 19,919 Antheile zum Betrage von . . . . . 59,757,000 ℳ.
durch Umtausch der Preußischen Bankantheile in Reichsbankantheile,

b) 20,000 Antheile über . . . . 60,000,000 „
im Wege der öffentlichen Subscription,

c) der Rest von 81 Antheilen über . . . . 243,000 „
durch Verkauf an der Börse.

Summa 120,000,000 ℳ.

Das bei der Subscription und bei der Begebung der unter c. erwähnten 81 Reichsbankantheile erzielte Agio von überhaupt 18,094,491 ℳ. ist gemäß § 24 a. a. O. dem Reservefonds zugeschrieben. Als Eigenthümer der 40,000 Reichbankantheile waren am 31. Dezember 1876

6,803 Inländer mit 29,033 Antheilen,
1,374 Ausländer „ 10,967 „
also 8,177 Eigner und 40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Bank eingetragen.

Depositen-Verkehr. Die belegten Depositen-Kapitalien haben im Ganzen betragen

am 1. Januar 1876	101,303,829	ℳ.
eingezahlt wurden	21,140,990	„
sind	122,444,819	ℳ.
erhoben wurden	80,374,537	„
es sind also am 31. Dezember 1876	42,070,281	ℳ.

oder 59,233,547 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres belegt gewesen.

Vermehrt haben sich die $2^1/_{10}$prozentigen Kapitalien um 1,860,000 ℳ, die 2prozentigen Privat-Kapitalien um 164,820 ℳ, die unverzinslichen Kapitalien um 955,772 ℳ.

Dagegen vermindert: die 3prozentigen Kapitalien um 24,086,030 ℳ, die $2^1/_2$prozentigen Kapitalien um 19,210,650 ℳ, die 2prozentigen gerichtlichen Kapitalien um 18,917,460 ℳ.

Der höchste Stand der Depositen-Kapitalien war 101,303,800 ℳ am 1. Januar, der niedrigste 42,070,200 ℳ am 31. Dezember.

Durchschnittlich sind das Jahr hindurch 67,210,030 ℳ *(1875: 102,983,100 ℳ)* zinsbar belegt gewesen und von der Bank mit 2 ℳ 58 ₰ für 100 ℳ (ebenso wie im Jahre 1875) verzinst worden.

Die sämmtlichen für die Depositen-Kapitalien pro 1876 zu entrichtenden

Zinsen sind berechnet auf		1,737,265 ℳ
Hierzu treten die rückständig gewesenen		1,240,116 „
	sind	2,977,381 ℳ
Davon sind bezahlt		2,370,952 „
und am 31. Dezember 1876		606,429 ℳ

rückständig geblieben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt werden.

Die erhebliche Abnahme der Depositen-Kapitalien ist eine Folge davon, daß der Preußische Staat von dem ihm nach § 12 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 zustehenden Kündigungsrechte rücksichtlich der gerichtlichen Depositen am 1. Februar 1876 Gebrauch gemacht hat und demzufolge an ihn ein großer Theil dieser Gelder hat zurückgezahlt werden müssen.

Banknoten-Umlauf. An Banknoten waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 15. März	621,089,000 ℳ
als höchste Summe am 30. Juni	777,677,000 „
durchschnittlich	684,867,000 „

Von den am 31. Dezember umlaufenden 766,107,140 ℳ waren:

10,288	Stück zu	10 Thlr. . . .	308,640 ℳ
10,914	„ „	25 „ . . .	818,550 „
1,923	„ „	50 „ . . .	288,450 „
4,954	„ „	100 „ . . .	1,486,200 „
571	„ „	500 „ . . .	856,500 „
3,554,283	„ „	100 ℳ	355,428,300 „
361,059	„ „	500 „	180,529,500 „
226,391	„ „	1,000 „	226,391,000 „
			766,107,140 ℳ

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 610,788 ℳ 01 ₰ in Ausgabe berechnet. (Vgl. die Zusammenstellung der Wochenübersichten Anlage E.)

Metall-Vorrath. (Vgl. a. weiter unten über das Goldgeschäft.) Der Metallbestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 23. Januar	437,271,000 ℳ
als höchste Summe am 15. Juni	563,787,000 „
durchschnittlich	510,593,000 „

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $74{,}_{55}$ pCt. durch Metall gedeckt. (Vgl. die Zusammenstellung der Wochenübersichten Anlage E.)

Giro-Verkehr. Der Giro-Verkehr der früheren Preußischen Bank ist völlig umgestaltet worden. An Stelle der alten unvollkommenen Einrichtung ist ein System getreten, welches den Giro-Kunden der Reichsbank nicht nur die Erleichterungen und Bequemlichkeiten der Englischen Banken, sondern weit darüber hinaus die Möglichkeit gewährt, im ganzen Gebiete der Reichsbank kostenfrei Zahlungen zu leisten und zu empfangen. Das ganze Deutschland ist darnach Ein Giro-Platz geworden, auf welchem zwischen den Giro-Kunden der Reichsbank die Zahlungen ohne alle Kosten und Umstände durch bloße Ueberschreibungen auf den Konten ausgeglichen werden können.

Die Bedeutung dieses erst am 10. April 1876 eröffneten Geschäftszweiges ist aus den nachstehenden Zahlen ersichtlich.

Die Giro-Guthaben (Anlage C Seite 756) betrugen am 1. Januar 18,990,252 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlung	3,285,138,917 ℳ.	
durch Uebertragung am Platze . .	3,079,775,501 „	
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	2,027,364,001 „	
		= 8,392,278,420[1]) „
		sind 8,411,268,672 „

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung	3,317,912,321 ℳ.	
durch Uebertragung am Platze . .	3,079,775,501 „	
durch Uebertragung auf andere Bankstellen	1,921,278,971 „	
		= 8,318,966,793[2]) ℳ.
	der Rest von . . .	92,301,879 ℳ.

ist als Guthaben am 31. Dezember 1876 verblieben.

Von Personen bezw. Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind für Giro-Interessenten an anderen Plätzen Einzahlungen im Betrage von 133,913,433 ℳ. gemacht worden. Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Plätzen im Betrage von 1,921,278,971 „ beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf . . . . 2,055,192,405 ℳ.
Davon sind zur Gutschrift gelangt . . . . . . 2,044,034,723 „
und am 31. Dezember 1876 noch gutzuschreiben . . . 11,157,681 ℳ.
welche in der Bilanz unter den Passivis aufgeführt werden.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 70,594,600 ℳ. *(1875: 38,262,700 ℳ.)* betragen. Der höchste Bestand war 112,825,000 ℳ. am 23. Dezember, der niedrigste 15,010,000 ℳ. am 15. Januar.

Geschäfte mit dem Reich und den Bundesstaaten. Von der preußischen Bank ist das Guthaben der königlich preußischen General-Staatskasse am 1. Januar 1876 übernommen mit . . . . 1,744,560 ℳ.
Für Rechnung des Reichs und einzelner Bundesstaaten sind im Laufe des Jahres eingezahlt . . . . 1,052,745,064 „
= 1,054,489,624 ℳ.
dagegen ausgezahlt . . . . 1,017,879,276 „
bleibt Guthaben am 31. Dezember 1876: 36,610,348 ℳ.

[1]) 1875 nur 406,347,315 Mark.
[2]) 1875 nur 427,810,496 Mark.

Effekten der Bank. Aus diesem Konto haben im Jahre 1876 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten.

Von dem Reserve-Fonds der preußischen Bank im Betrage von	18,000,000 ℳ.
hat der preußische Staat nach § 61 Ziffer 1 des Bankgesetzes die Hälfte mit	9,000,000 „
erhalten. Der Rest von	9,000,000 ℳ.
ist auf die Reichsbank übergegangen. Nach § 24 des Bankgesetzes sind zum Reservefonds ferner geflossen:	
a) das Aufgeld von den neu begebenen Reichsbankantheilen	18,000,000 „
Summa	27,000,000 ℳ.
b) der Gewinn beim Verkauf der nicht umgetauschten Bankantheile mit	94.491 „
=	27,094,491 ℳ.
Aus dem Reservefonds ist dagegen gezahlt die Entschädigung an den preuß. Staat gemäß § 3 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. 215) mit	15,000,000 „
und sonach im Bestande verblieben	12,094,491 ℳ.
Hierzu treten nach § 24 Ziff. 2 des Bankgesetzes 20% des Reingewinnes mit	977,046 „
ergibt . .	13,071,537 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1877 übertragen ist.

Grundstücke der Bank [1]. Das Grundstücks-Konto der Bank war am 1. Januar 1876 belastet mit	12,751,012 ℳ.
Neu hinzugekommen sind:	
für das Bankgrundstück in Chemnitz	110,000 „
„ „ „ „ Leipzig	190,000 „
„ „ „ „ Lübeck	90,000 „
„ „ „ „ Mainz	140,000 „
macht . . .	13,281,012 ℳ.
Dagegen gehen ab:	
für die zum Grundstücke in Königsberg gehörig gewesene verkaufte Holzstelle	3,000 ℳ.
bleiben . . .	13,278,012 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1877 übertragen ist. Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 38,828 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind. Die außerdem angekauften Grundstücke in Braunschweig, Karlsruhe, Dresden, Erfurt, Gera, Hamburg, Insterburg, Mannheim, München,

---

[1]) Im Einzelnen sind für die verschiedenen Orte folgende Beträge aufgeführt: Berlin, Reichsbankgebäude Mark 5,392,887, Grundstücke in Berlin (Kurstraße Nr. 6—13) 772,125, Aachen 160,000, Bielefeld 90,000, Bremen 120,000, Breslau 900,000, Bromberg 100,000, Cassel 170,000, Chemnitz 110,000, Coblenz 120,000, Cöln 250,000, Crefeld 80,000, Danzig 120,000, Dortmund 220,000, Düsseldorf 90,000, Elberfeld 210,000, Elbing 50,000, Essen 120,000, Frankfurt a. M. 440,000, Gleiwitz 105,000, Glogau 72,000, Görlitz 107,000, Graudenz 70,000, Halle 98,000, Hannover 175,000, Harburg 50,000, Kiel 140,000, Königsberg i. Pr. 237,000, Landsberg i. W. 75,000, Leipzig 190,000, Liegnitz 130,000, Lübeck 90,000, Magdeburg 350,000, Mainz 140,000, Memel 70,000, Metz 115,000, Minden 90,000, Mülhausen i. Elsaß 200,000, Münster 70,000, Nordhausen 110,000, Osnabrück 39,000, Posen 90,000, Siegen 50,000, Stettin 400,000, Straßburg. i. Elsaß 400,000, Thorn 50,000, Tilsit 50,000.

Nürnberg, Stolp und Stuttgart können erst später verrechnet werden, weil die Baurechnungen noch nicht abgenommen sind.

Diskonto-Wechsel-Geschäft. An Diskonto-Wechseln waren am 1. Januar 1876 im Bestande:

74,259 Stück im Betrage von 189,311,815 ℳ.
Diskondirt wurden: *1875:*
531,051 Stück im Betrage von 1,107,181,862 „ (*1,084,557,506 ℳ.*)
sind: 605,310 Stück mit . . . . 1,296,493,677 ℳ.
Davon wieder eingezogen:
521,756 Stück mit . . . . 1,098,764,537 ℳ. (*1,052,382,964 ℳ.*)
bleiben 83,554 Stück mit . . . . 197,729,140 ℳ.
als Bestand am 31. Dezember 1876 und zwar:
20,166,178 ℳ. bei der Reichshauptbank,
177,562,961 ℳ. bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt: *1875:*
bei der Reichsbank . . . . 747,985 ℳ. (*773,725 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten . . . . . . 6,435,908 „ (*6,697,237 ℳ.*)
zusammen 7,183,894 ℳ. (*7,470,963 ℳ.*)

Die durchschnittliche Anlage an Diskonto-Wechseln hat
173,841,000 ℳ. (*1875: 157,512,000 ℳ.*),
die höchste Anlage . . 202,189,000 „ am 31. Oktober,
die niedrigste Anlage 143,759,000 „ am 23. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,085 ℳ. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 13 bis 76 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 57 Tage betragen.

Remessen-Wechsel auf's Inland waren am 1. Januar 1876 im Bestande:

147,984 Stück im Betrage von 272,533,696 ℳ.
angekauft wurden:
2,028,463 Stück im Betrage von 3,015,650,331 „
es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:
18,474 Stück im Betrage von 5,998,567 „
(*1875: 2,940,577,422*)
sind: 2,194,921 Stück und . . . . 3,294,182,595 ℳ.
eingezogen wurden:
2,019,663 Stück mit . 3,047,058,161 ℳ. (*1875: 2,874,918,877 ℳ.*)
bleiben 175,258 Stück mit . 247,124,433 ℳ.
als Bestand am 31. Dezember 1876 und zwar:
31,169,655 ℳ. bei der Reichshauptbank,
215,954,777 ℳ. bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:
bei der Reichshauptbank . . . . 1,703,120 ℳ. (*1875: 1,689,858 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten . . . 7,625,231 ℳ. (*1875: 8,118,052 ℳ.*)
zusammen 9,328,352 ℳ. (*1875: 9,807,911 ℳ.*)

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
227,397,000 ℳ. (*1875: 204,245,000 ℳ.*),
die höchste Anlage . 273,535,000 ℳ. am 7. Januar,
die niedrigste Anlage 188,843,000 ℳ. am 15. März betragen.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,486 ℳ. und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 13 bis 66 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 27 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1876 überhaupt im Bestande gewesenen 444,853,570 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . .	195,618,780 ℳ.
„ 16—30 Tagen	82,413,480 „
„ 31—60 Tagen	103,094,510 „
„ 61—90 Tagen	63,726,900 „
wie oben	444,853,570 ℳ.

Wechsel auf's Ausland. Am 1. Januar 1876 waren im Bestande:

6,681 Stück im Kurswerthe von .	5,640,925 ℳ.	
angekauft wurden:		*1875:*
4,377 Stück für	17,633,076 ℳ.	(*74,478,247* ℳ.)
sind 11,058 Stück und	23,274,001 ℳ.	
verwerthet wurden:		
10,719 Stück für	21,892,224 ℳ.	*1875:*
mithin sind 339 Stück für	1,381,776 ℳ.	(*75.225,038* ℳ.)
im Bestande geblieben.		
Dieselben hatten am 31. Dezember 1876 einen Kurswerth von	1,479,428 ℳ.	
es sind also	97,651 ℳ.	
als Gewinn zu berechnen.		

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat

1,672,300 ℳ. (*1875: 4,917,100* ℳ.)

die höchste Anlage . . 2,831,000 „ am 7. Januar,

die niedrigste Anlage . 625,000 „ am 30. April betragen.

Das durchschnittlich in diesen Wechseln und bei den Korrespondenten der Bank angelegte Kapital hat an Zins- und Kursgewinn einen Ertrag von $4_{,6}$ pCt. für das Jahr ergeben.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 13,869 Stück im Betrage von 10,048,511 ℳ. (*1875: 7,490,206* ℳ.) eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provisionen wurden dafür 20,142 ℳ. erhoben. Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 724 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	531,051	Stück über	1,107,181,852 ℳ.
„ Remessen-Wechseln auf's Inland .	2,028,463	„ „	3,015,650,331 „
„ Wechseln auf's Ausland . . .	4,377	„ „	17,633,076 „
„ Wechseln zur Einziehung . . .	13,869	„ „	10,048,511 „
überhaupt .	2,577,760	Stück über	4,150,513,781 ℳ.
1875:	*2,268,658*	Stück über	*4,107,103,382* ℳ.

An Gesammtgewinn aus dem Wechselgeschäft sind, die 20,142 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 16,630,040 ℳ. (*1875: 17,666,202* ℳ.) aufgekommen.

Lombard-Verkehr. Es waren am 1. Januar 1876 ausgeliehen:

4,787	Darlehne im Betrage von	68,397,850 ℳ.	
	neu ausgeliehen wurden:		
6,551	Darlehne mit	467,207,210 „	(1875: 471,050,950 ℳ.)
sind: 11,338	Darlehne mit	535,605,060 ℳ.	
	Zurückgezahlt sind:		
6,169	Darlehne mit	475,155,950 „	(1875: 470,823,330 ℳ.)
	also am 31. Dezember 1876:		
5,169	Darlehne mit	60,449,110 ℳ.	
	ausgeliehen geblieben.		

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank	483,306 ℳ.	(1875: 587,041 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten . . .	2,166,973 „	(1875: 2,511,630 „)
zusammen	2,650,279 ℳ.	(1875: 3,098,671 ℳ.)

betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat

	50,984,000 ℳ.	(1875: 54,529,000 ℳ.)
die höchste Anlage .	62,149,000 „	am 7. Januar
die niedrigste Anlage	44,852,000 „	am 23. Mai

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit:

39,300 ℳ. auf Gold oder Silber,
51,374,060 „ „ Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
9,085,750 „ „ Waaren

ertheilt.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen sind von der Preußischen Bank am 1. Januar 1876 übernommen 2,453,257 ℳ.
auf diese sind im Laufe des Jahres gezahlt . . 685,352 ℳ.
definitiv abgeschrieben sind . . . . 2,052 „
687.404 „
bleiben 1,765,852 ℳ.
Im Jahre 1876 sind hinzugetreten . . . . 377,497 „
ergibt einen Bestand von 2,143,350 ℳ.

Die von der Preußischen Bank übernommene Reserve für zweifelhafte Wechsel- und Lombard-Forderungen betrug . . . . 712,985 ℳ.
Im Laufe des Jahres 1876 sind für uneinziehbare Wechselforderungen abgeschrieben . . . . 2,052 „
der Rest von 710,932 ℳ.
bleibt für die am 31. Dezember 1876 vorhandenen zweifelhaften Wechsel und Lombard-Forderungen reservirt.

Auf den Mehrbetrag der Forderungen mit . . . . . . 1,432,417 ℳ.
sind im Jahre 1877 bereits . . . . 772,165 „
eingegangen. Der Rest von . . . . 660,252 ℳ.
ist als sicher eingehend zu betrachten.

Zahlungs-Anweisungen wurden von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

	Stück		ℳ		ℳ
a) franko Provision .	5,983	über	66,148,036	(1875:	93,791,063)
b) gegen Provision .	11,433	„	130,125,429	(„	195,156,002)
zusammen	17,416	über	196,273,466	(„	288,947,066)

An Provision ist aufgekommen:

bei der Reichshauptbank . . .	3,320	(„	5,782)
bei den Reichsbankanstalten . .	23,117	(„	30,218)
überhaupt	26.438	(„	36,000)

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,394,127 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passivis aufgeführt sind.

Gold-Geschäfte. Am 1. Januar 1876 waren in Barren und ausländischen Münzen vorhanden . . . . 106,486,028 ℳ.
angekauft wurden für . . . . 46,389,264 „
macht 152,875,292 ℳ.
Davon gehen ab durch Ausprägung bezw. Verkauf . . 110,002,409 „
Es verbleiben am 31. Dezember 1876 . . . . . . 42,872,883 ℳ.
Dieser Bestand hatte einen Werth von . . . . . . 42,883,404 „
und hat sich also ein Gewinn von . . . . 10,520 „
ergeben. — Das von der Preußischen Bank übernommene Silber ist mit einem Gewinn von 47,229 ℳ. 17 ₰ verkauft worden.

Geschäfte mit den Korrespondenten der Bank. Die Guthaben bei den Korrespondenten betrugen am 1. Januar 1876 . . . . 1,328,588 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . 13,102,488 ℳ.
gibt 14,431,076 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . 14,113,151 „
also am 31. Dezember 1876 . . . . 317,925 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Verschlossene Privat-Deposita. Am 1. Januar 1876 waren vorhanden 1,832 Stück
Hinzugekommen sind . . . . 2,870 „
macht 4,702 Stück
Davon zurückgenommen . . . . 2,582 „
mithin 2,120 Stück
am 31. Dezember 1876 deponirt geblieben.

An Gebühren für die Aufbewahrung sind:

bei der Reichshauptbank	29,449 ℳ.	(1875: 35,558 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten . . .	17,925 „	(„ 12,551 „)
überhaupt	47,375 ℳ.	(1875: 48,109 ℳ.)

eingekommen.

Offene Deposita. Am 1. Januar 1876 waren vorhanden:

20,254	Depots im Nominalwerthe von	318,427,330 ℳ.
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen	
17,790	Depots über	292,278,043 „
38,044	macht	610,705,373 ℳ.
	Herausgenommen sind	
6,543	Depots über	186,575,953 „
	so daß am 31. Dezember 1876	
31,501	Depots über	424,129,420 ℳ.

im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 1,547 *(1875: 1,327)*.

Bei 621,897 *(1875: 531,452)* Stück Werthpapieren war dem Comtoir die Kontrole über die Verloosung übertragen worden.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 15,064,280 ℳ. 96 ₰ eingezogen worden.

An Provision für die Deposita und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1876: 207,830 ℳ. 57 ₰ aufgekommen.

Die Verwaltungskosten haben betragen:		ℳ.
für die Central-Verwaltung		1,577,905
für die Spezial-Verwaltung	ℳ.	
a) der Reichshauptbank	574,423	
b) der übrigen Reichsbankanstalten . . .	3,247,032	
		3,821,455
		5,399,360
Im Jahre 1875 haben die Verwaltungskosten der Preußischen Bank		4,461,543
betragen, die der Reichsbank für 1876 sind also um		937,817
höher. In dieser Summe sind aber		281,106
Einrichtungskosten der Reichshauptbank und der neuen Reichsbankanstalten enthalten. Die wirklichen Verwaltungskosten sind nur um		656,710

gestiegen und zwar hauptsächlich in Folge der Einrichtung einer großen Zahl neuer Bankanstalten, der Uebernahme der Reichs-Hauptkassen-Geschäfte und der neuen Giro-Einrichtung, welche eine erhebliche Vermehrung des Beamten-Personals zur nothwendigen Folge gehabt hat.

		ℳ.
In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von		5,399,360
sind enthalten:	ℳ.	
nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte .	39,978	
für ersparte Gewinnantheile	10,910	
		50,889
so daß		5,348,471

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Gewinn-Berechnung. (Anlage D.) Der Gesammtgewinn hat betragen		20,002,312
In Abzug kommen davon:	ℳ.	
1. die Verwaltungskosten	5,399,360	
2. die schuldig gewordenen Depositenzinsen . . .	1,737,264	
3. für Banknoten-Anfertigung	610,788	
4. die an 5 Privatbanken gewährte Entschädigung für den Verzicht auf das Notenausgaberecht .	103,934	
5. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R. G. Bl. S. 215)	1,865,730	
		9,717,078
bleibt Gewinn		10,285,234

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:
nach § 24 Ziffer 1—3 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875:

1. an die Antheilseigner $4^1/_2$ pCt. von 120,000,000 ℳ mit	5,400,000
bleiben	4,885,234
2. 20 pCt. von 4,885,234 ℳ zum Reservefonds mit . . .	977,046
3. Von dem Ueberreste von	3,908,187
ist die Hälfte mit	1,954,093
an die Reichskasse,	
die andere Hälfte mit	1,954,093
an die Antheilseigner zu zahlen.	
Von obigen	1,954,093
sind auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 48 ℳ 75 ₰, auf sämmtliche 40,000 Antheile also	1,950,000
zu zahlen. Die übrig bleibenden	4,093
werden der späteren Berechnung vorbehalten.	

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3000 ℳ die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . 135 ℳ — ₰
als Rest-Dividende 48 „ 75 „
in Allem 183 ℳ 75 ₰
im Ganzen also einen Ertrag von $6^1/_8$ Prozent für das Jahr 1876 zu beziehen.

Hiernach ist die folgende Vermögens-Bilanz der Reichsbank aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind der Vorschrift in § 32 lit. a. des Bankgesetzes entsprechend vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Activa.

		ℳ	
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet			42,883,404
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a. coursfähigem, deutschen geprägten Gelde			
b. Reichskassenscheinen		457,716,306	
c. u. d. eigenen Banknoten		44,702,455	
à 500 Thaler ℳ	216,249,000		
à 100 „ „	664,257,000		
à 50 „ „	17,250		
à 25 „ „	43,950		
à 10 „ „	29,820		
à 1000 Mark „	171,808,000		
à 500 „ „	168,970,000		
à 100 „ „	109,566,500		
e. Noten anderer Banken		1,330,941,520	
		16,478,300	
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten			1,849,838,581
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			„
a. Platzwechsel			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig ℳ	66,418,510		
in längerer Sicht . . . . „	131,310,630		
b. Remessenwechsel auf deutsche Plätze		197,729,140	
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig ℳ	129,200,270		
in längerer Sicht . . . . „	117,924,163		
c. Wechsel auf außerdeutsche Plätze		247,124,433	
per Amsterdam . . . . ℳ	64,335		
„ Belgien . . . . „	147,503		
„ London . . . . „	1,195,302		
„ Paris . . . . „	72,286		
		1,479,428	
			446,333,001

		ℳ.	ℳ.
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a. auf Gold oder Silber	39,300	
	b. „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchst. b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art	51,374,060	
	c. „ andere Effekten	„	
	d. „ Waaren	9,035,750	60,449,110
6.	Der Bestand an Effekten, und zwar:		
	a. an diskontirten Werthpapieren	725,000	
	b. „ eigenen Effekten	„	
	c. „ Effekten des Reservefonds	„	725,000
7.	Das Guthaben der Bank im Kontokurrent-Verkehr		
	a. außerdeutsche Korrespondenten	806,615	
	b. inländische Korrespondenten	288,704	1,095,319
8.	Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen		2,143,350
9.	Der Werth der, der Bank gehörigen Grundstücke		13,278,012
10.	Verschiedene Activa:		
	a. Vorschüsse auf zur Discontirung genehmigte Wechsel	1,007,000	
	b. Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	215,607	
	c. Bau-Vorschüsse	3,799,773	
	d. Zum Umlauf nicht mehr geeignete, und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	188,245,402	
	e. Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel und andere Forderungen	928,792	194,196,575
			2,610,942,357

Passiva.

		ℳ.	ℳ.
1.	Das Grundkapital		120,000,000
2.	Der Reservefonds:		
	derselbe wurde von der preuß. Bank übernommen mit .	18,000,000	
	dazu treten:		
	30% Agio auf 60,000,000 Reichsbank-Antheile . . .	18,000,000	
		36,000,000	
	hiervon wurden gezahlt:		
	1. laut § 1 des Vertrages zwischen Preußen und dem deutschen Reiche vom 17./18. Mai 1875: der Antheil des preuß. Staates an dem Reservefonds der preuß. Bank . . . ℳ. 9,000,000		
	2. laut § 3 desselben Vertrages: Entschädigung an den preuß. Staat für Abtretung der preuß. Bank „ 15,000,000	24,000,000	
	bleiben . . .	12,000,000	
	Im Jahre 1876 wurde dem Reservefonds zugeschrieben der Gewinn aus dem Verkauf von 81 Stück nicht zum Umtausch gelangter Antheilscheine der preuß. Bank mit	94,491	
	hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Reichsbankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1876 im Betrage von . . . . ℳ. 4,885,234 abzusetzenden 20% mit	977,046	13,071,537
3.	Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen		710,932
4.	Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten		
	à 500 Thaler	397,776,000	
	à 100 „	667,095,150	
	à 50 „	960,525	

	ℳ	ℳ
à 25 Thaler	913,312	
à 10 „	349,185	
à 1,000 Mark	401,200,000	
à 500 „	350,000,000	
à 100 „	467,000,000	2,285,294,172
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger		140,544,464
6. Der Betrag der Depositen, und zwar:		
a. verzinsliche: zu 3% bei 8tägiger Kündigung . . .	16,915,490	
zu 3% bei 3monatlicher Kündigung .	1,170,450	
zu $2^1/_2$% bei 8tägiger Kündigung . .	9,339,920	
zu 2% bei 8tägiger Kündigung . . .	5,715,780	
zu $2^1/_{10}$% bei 8tägiger Kündigung . .	3,770,000	
zu 2% bei 3monatlicher Kündigung .	3,994,470	
	40,906,110	
b. unverzinsliche	1,164,171	42,070,281
7. Der Betrag der schuldigen Depositenzinsen		606,429
8. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		„
8a. Verschiedene Passiva:		
a. Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen . .	1,394,127	
b. Betrag noch nicht ausbezahlter Kommissionswechsel .	112,127	
c. Die dem Jahre 1877 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,448,779	
d. Noch nicht abgehobene Dividende der Vorjahre . .	1,116,436	
e. Verschiedene Buchschulden	664,880	4,736,351
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1876:		
a. für das Reich	1,954,093	
b. für die Bankantheils-Inhaber	1,954,093	3,908,187
		2,610,942,357

Eine Zusammenstellung der Wochenübersichten der Reichsbank vom Jahre 1876 enthält Anlage E (Seite 758).

Anlage A.

a. Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: Warschauer, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Plaut, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Abrah., Kommerzienrath. Berend, Siegfr. B., Banquier. v. Bleichröder, Geh. Kommerzienrath. Arndt, Geh. Kommerzienrath. Borsig, A., Geh. Kommerzienrath. Gelpcke, Fried., Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Kommerzienrath. v. Hansemann, Geh. Kommerzienrath. v. Rothschild, M. Karl, Baron, in Frankfurt a. M. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. Rauers, Peter, Bankdirektor in Hamburg. v. Oppenheim, Abraham, Freiherr, Geh. Kommerzienrath in Köln.

15 Stellvertreter: Simon, L. W., Rentier. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. Schüler, F. A., Banquier. Bleichröder, Julius, Banquier. Hardt, Richard, Banquier. Ravené, Louis, Geh. Kommerzienrath. Keibel, G., Kommerzienrath. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Th., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Simonsohn, S., Banquier. Helfft, Edm., Banquier. Henoch, Theod., Banquier.

3 Deputirte: Warschauer, Geh. Kommerzienrath. Plaut, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Meyer, Abrah., Kommerzienrath. Berend, Siegfr. B., Banquier. Mendelssohn, Franz, Kommerzienrath.

b. Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

1. Bremen. 8 Mitglieder: Mosle, Alex. Georg, Reichstagsmitglied. Delius, Fried. Wilh., General-Konsul. Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. Gildemeister, Joh. Heinr., Kaufmann. Quidde, Ludwig, Kaufmann. Heye, Bernh. H., Kaufmann. Claussen, Heinrich, Kaufmann. Möller jun., Friedrich, Kaufmann.

2 Beigeordnete: Quidde. Delius.

2. Breslau. 10 Mitglieder: v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Kaufmann. Heymann, Heinr., Kommerzienrath. Eichborn, Lud. Theod. Mor., Kommerzienrath. Landsberg, Ludw., Gerichts-Assess. a. D. Bock, Joh. And., Kaufmann. Franck, Joh. Aug., Geh. Kommerzienrath. v. Ruffer, G. H., Geh. Kommerzienrath. Rogalli, Adalb., Regierungsrath. v. Harrach, Leop., Graf, Landrath in Sagewitz. Witte, Ernst Christian, Appellationsgerichtsrath.

3 Beigeordnete: v. Ruffer. Franck. v. Wallenberg-Pachaly.

3. Cöln. 10 Mitglieder: v. Oppenheim, Abraham, Freiherr, Geh. Kommerzienrath. v. Recklinghausen, Wilh., Banquier. Heuser, Aug., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. Marcus, Jul., Kaufmann. vom Rath, Emil, Banquier. Herstatt, Fried. Joh. Dav., Banquier. Seligmann, Jakob, Banquier. Schäzler, Georg, Banquier. Deichmann, Theod., Banquier.

3 Beigeordnete: Marcus. Heuser. vom Rath.

4. Dortmund. 8 Mitglieder: Heintzmann, Otto, Kreisgerichtsrath. Brand, Julius, Kaufmann. Schrimpff, Ernst, Kaufmann in Iserlohn. Elbers, Christian, Dr. und Fabrikbes. in Hagen. Hammacher, Gottl., Fabrikbes. in Barop. Overbeck, Wilh., Geh. Kommerzienrath. Röder, Heinr., Rechtsanwalt. Huyssen, Robert, Kaufmann in Iserlohn.

1 Beigeordneter: Heintzmann.

5. Frankfurt a. M. 10 Mitglieder: de Neufville, Gust. Ad., Geh. Kommerzienrath. gen. Jacques Reiß, Isaak Ant., Geh. Kommerzienrath. v. Heider, Joh. Georg, Banquier. Metzler, Wilh. Peter, Banquier. Stern, Theodor, Banquier. Una, Wilh., Handelskammer-Präsident in Hanau. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Ladenburg, Emil, Banquier. Königswarter, Isaak, Banquier. Henrich, Joh. Gerh., Banquier.

3 Beigeordnete: v. Heider. Ladenburg. Stern.

6. Hamburg. 10 Mitglieder: Rauers, Pet., Bankdirektor. Amsink, Heinr., Kaufmann. Behrens, Ed. Lud., Banquier. Borgnis, Alex., Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. Goßler, John, Kaufmann. Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Meister, Herm. Ed., Konsul. Nottebohm, L. F. W., Kaufmann. von Pustau, W., Kaufmann.

3 Beigeordnete: Amsink. Borgnis. Burchard.

7. Hannover. 8 Mitglieder: Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. Bartels, Otto, Banquier. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. Simon, Dr. und Obergerichtsanwalt. Rose, Karl, Kreishauptmann in Hildesheim. Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Obergerichtsanwalt. Telgmann, J. E. A., Kaufmann.

2 Beigeordnete: Bartels. Meyer, Louis Ephraim.

8. Königsberg i. Pr. 8 Mitglieder: Stettiner, Moritz, Banquier. v. Usedom, Arthur, Lieutenant a. D. Bittrich, Karl, Heinr. Col., Kommerzienrath. Feyerabend, Aug., Tribunalsrath. Wiehler, Corn. Herm., Kaufmann. Michelly, Michael, Kaufmann. Dörksen, Heinrich, Kaufmann. Krüger, Julius, Kaufmann.

2 Beigeordnete: Stettiner. v. Usedom.

9. Leipzig. 8 Mitglieder: Mayer sen., Georg Ant., Kgl. Sächs. Kammerrath. Röder, Emil Ant. Raph., Banquier. Wachsmuth, Rud., Advokat. Dodel, Fried. Wilh. Lud. Th. Göhring, G. Theod. Kraft, Pet. Rob., Kaufmann. Schmidt, Jul. Wilh. Becker, Ferd. Edm.

2 Beigeordnete: Dodel. Göhring.

10. Magdeburg. Bertog sen., Fr. Karl Herm. Jak., Kaufmann. Neubauer, Fried Aug., Kaufmann. Schieß, Ludw. Herm., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann. Hubbe, Friedrich, Kaufmann. Leidloff, Gust. Ad., Kaufmann und Stadtrath. Reichardt, Heinr., Kaufmann. Koch, Karl Jul., Banquier.

2 Beigeordnete: Neubauer. Schieß.

11. Mannheim. 8 Mitglieder: Jörger, Karl, Kaufmann. Lauer, Friedrich, Kaufmann. Bassermann, Julius, Kaufmann. Röder, Adam Heinr., Kaufmann. Ladenburg, Karl, Banquier. Hohenemser, Ludw., Banquier. Köster, Wilhelm, Rentier. Lenel, Viktor, Kaufmann.

2 Beigeordnete: Bassermann. Lauer sen.

12. München. 10 Mitglieder: Bullinger, Max, Kaufmann. v. Froelich, Robert, Rentier. Guggenheimer, Moritz, Handelsapp.-Gerichts-Assessor. von Hirsch, Freiherr, Emil, Banquier. von Holnstein, Graf Otto, kgl. Kämmerer und Hofmarschall S. K. Hoh. des Prinzen Ludwig von Bayern. Merk, Heinrich, Dr. und Banquier. Oldenbourg sen., Rud., Handelsapp.-Gerichtsassessor. von Schilcher, Wilh., Gutsbesitzer in Ditramszell. Weidert, Joh. Karl, Handelsapp.-Gerichtsassessor. Kester, Eduard, Direktor der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation.

3 Beigeordnete: von Froelich. von Holnstein. Oldenbourg sen.

13. Posen. 6 Mitglieder: Schob, Gustav, Geh. Ober-Finanzrath und Provinz.-Steuerdirektor. Jaffé, Louis D., Kaufmann. Goldenring, Leopold, Kaufmann. Pakscher, Isaak, Kaufmann. Kronthal, Gustav, Kaufmann. Bendix, Joachim, Kaufmann.

2 Beigeordnete: Goldenring. Jaffé.

14. Stettin. 8 Mitglieder: Brumm, Ferd., Geh. Kommerzienrath. Abel, Rud., Banquier. Petsch, H. G., Kaufmann. Lossius, Wilh., Fabrikdirektor. Karow, G., Kaufmann und Konsul. Rabbow, Ernst, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Lud., Kaufmann. Kreich, Theodor, Brauereibesitzer.

2 Beigeordnete: Karow. Abel.

15. Straßburg i. E. 8 Mitglieder: Sengenwald, Jul., Handelskammer-Präsident. Blum, Gabriel, Bankdirektor. North, Dr. Jean, Bankdirektor. Blum-Auscher, Léon. Bloch, Achille. Sengenwald, Adolf. Himly, Ludw. Julius, Kaufmann. Goltz, Dr. Friedr., Professor.

2 Beigeordnete: Sengenwald, Adolf. Blum, Gabriel.

16. Stuttgart. 8 Mitglieder: Kaulla, Leop., Geh. Hofrath. v. Georgii-Georgenau, F. W., Generalkonsul. Federer, Julius, Konsul. Kübel, Dr. Edmund, Rechtsanwalt. Rothschild, H., Kommerzienrath. Jobst, Julius, Fabrikant. Ostertag, Karl, Kommerzienrath. von Röder, Freiherr, Fürstl. Hohenlohe-Langenburgischer Domainen-Direktor in Langenburg.

2 Beigeordnete: Kaulla. Ostertag.

Berlin, den 6. März 1877.

Anlage B.

Umsätze bei den Provinzial-Bankanstalten

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechsel-Verkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summa
Aachen	970,500	165,421,300	4,351,700	25,846,700	900	2,716,200	199,307,300
Augsburg	1,391,600	101,338,800	2,072,600	153,990,300	—	1,808,900	260,602,200
Bielefeld	9,455,200	127,086,500	1,212,200	15,525,000	—	1,008,800	154,287,700
Braunschweig	701,400	56,788,900	1,282,200	90,044,700	—	11,425,600	160,242,800
Bremen	3,744,300	342,693,600	7,467,000	275,722,500	—	7,864,300	637,491,700
Breslau	117,066,600	654,852,700	15,888,400	420,253,400	13,410,600	44,208,000	1,265,679,700
Bromberg	7,521,100	82,724,200	1,325,500	16,388,200	15,100	6,338,800	114,312,900
Carlsruhe	4,898,500	98,558,800	9,924,400	66,634,800	—	47,376,300	227,392,800
Cassel	16,619,800	109,741,000	4,557,400	27,672,900	—	13,319,900	171,911,000
Chemnitz	1,840,800	152,686,500	2,764,200	48,611,600	—	632,500	206,535,600
Coblenz	3,866,800	110,359,000	1,878,200	25,103,000	6,000	7,070,400	148,283,400
Cöln	8,247,300	836,522,500	13,413,300	408,860,000	7,494,000	21,883,600	1,296,420,700
Crefeld	1,681,100	295,903,100	3,483,700	152,217,500	—	4,065,000	457,350,400
Danzig	10,026,200	176,504,800	6,521,700	96,527,100	4,034,100	15,440,200	309,054,100
Dortmund	6,019,600	612,130,600	4,232,100	33,875,000	—	4,575,000	660,832,300
Dresden	5,605,200	203,719,200	6,234,600	384,290,600	—	29,450,400	629,300,000
Düsseldorf	2,698,800	248,687,000	3,572,600	44,605,900	9,000	12,501,900	312,075,200
Elberfeld	1,528,800	456,052,700	7,493,500	103,990,500	36,000	4,536,300	573,637,800
Elbing	7,469,700	60,878,000	1,170,800	7,737,800	108,600	43,500	77,408,400
Emden	4,211,700	30,651,200	353,700	10,178,500	800	33,000	45,428,900
Erfurt	4,290,200	77,102,000	4,100,600	13,413,500	2,000	5,703,800	104,612,100
Essen	14,549,300	309,601,200	4,147,600	57,237,000	—	2,247,200	387,782,300
Flensburg	4,632,800	37,771,400	1,277,900	5,892,300	10,800	232,500	49,817,700
Frankfurt a. M.	5,763,500	821,447,100	49,303,400	2,049,965,500	2,000	71,571,200	2,998,052,700
Frankfurt a. d. O.	8,045,600	193,873,200	1,472,900	4,086,100	63,600	15,035,500	222,576,900

Gera	1,209,000	48,416,900	946,900	20,818,100	—	1,876,400	73,262,300
Gleiwitz	4,590,100	212,639,200	8,630,900	60,752,300	12,600	945,700	287,570,800
Glogau	16,235,700	86,239,700	2,343,100	11,101,500	—	1,064,000	117,284,000
Görlitz	5,445,000	144,658,600	1,190,300	19,407,700	13,600	2,243,900	172,959,100
Graudenz	2,052,100	34,976,700	213,600	377,700	46,200	1,678,000	39,344,200
Halle a. d. S.	41,182,200	246,428,500	2,380,400	100,545,800	80,000	16,813,300	407,430,200
Hamburg	15,417,500	813,318,900	25,729,600	5,810,877,200	—	68,535,800	6,733,879,000
Hannover	16,087,000	228,347,200	2,807,400	105,294,100	9,900	45,064,900	397,610,500
Kiel	807,300	39,802,200	2,416,000	15,861,900	—	2,931,500	61,818,900
Königsberg i. Pr.	162,322,800	381,502,400	7,923,000	312,578,700	5,057,600	21,534,600	890,919,100
Landsberg a. d. W.	8,034,000	64,949,000	1,816,900	2,450,400	9,000	568,000	77,827,300
Leipzig	2,675,800	566,040,900	15,070,600	641,520,700	1,100	6,949,000	1,232,258,100
Liegnitz	18,869,300	89,966,800	1,079,400	10,118,400	95,600	10,803,200	130,932,700
Lübeck	1,662,000	71,450,300	2,516,100	42,891,600	—	5,016,200	123,536,200
Magdeburg	20,708,600	398,116,500	5,504,500	247,351,700	10,124,000	44,478,600	726,283,900
Mainz	212,600	130,817,300	4,069,600	54,253,100	—	21,282,700	210,635,300
Mannheim	1,448,600	213,995,400	8,436,500	225,584,000	—	5,942,300	455,406,800
Memel	28,955,200	64,472,600	2,645,700	9,868,700	49,100	327,500	106,318,800
Metz	380,400	133,265,100	12,914,000	49,092,100	3,200	26,179,100	221,833,900
Minden	1,606,400	45,064,500	853,900	3,910,500	—	3,769,300	55,204,600
Mülhausen i. E.	219,000	116,994,700	3,911,500	89,871,400	—	132,800	211,129,400
München	218,600	134,515,100	5,017,000	186,097,200	—	23,439,200	349,287,100
Münster	1,695,500	97,215,900	2,881,400	24,755,500	8,061,600	14,119,700	148,729,600
Nordhausen	2,014,000	81,369,800	1,549,500	19,267,000	26,000	5,612,200	109,838,500
Nürnberg	121,100	88,153,700	4,847,100	103,619,600	—	3,051,300	199,792,800
Osnabrück	5,519,500	52,266,800	1,108,500	16,578,500	—	3,968,100	79,441,400
Posen	71,397,100	205,110,300	2,166,600	29,399,600	1,558,000	7,935,700	317,567,300
Siegen	550,300	65,818,700	1,186,100	1,344,500	—	—	68,899,600
Stettin	54,021,500	399,352,800	8,765,400	152,673,000	5,212,300	14,852,500	634,877,500
Stralsund	9,757,200	46,855,900	432,600	4,082,100	534,600	3,117,400	64,779,800
Straßburg i. Elsaß	128,200	199,480,700	10,327,700	179,420,000	—	19,143,300	408,499,900
Stuttgart	645,400	226,678,300	9,582,000	244,978,500	800	49,644,200	531,529,200
Thorn	12,739,200	67,667,600	2,431,400	15,022,900	313,500	994,400	99,169,000
Tilsit	1,306,900	34,943,300	460,800	3,478,500	600	1,140,900	41,331,000
							27,457,584,400

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr für das Jahr 1876.

	Im Giro-Verkehr sind vereinnahmt				Im Giro-Verkehr sind verausgabt			
	durch Baarzahlung ℳ	durch Uebertragung am Platze ℳ	durch Uebertragung von anderen Bankstellen ℳ	Zusammen ℳ	durch Baarzahlung ℳ	durch Uebertragung am Platze ℳ	durch Uebertragung auf andere Bankstellen ℳ	Zusammen ℳ
Aachen	6,191,098	297,493	6,702,425	13,191,017	8,018,048	297,493	4,340,118	12,655,660
Augsburg	53,542,940	9,244,841	14,591,583	77,379,365	58,078,370	9,244,841	9,287,702	76,610,914
Bielefeld	2,064,535	—	5,706,225	7,770,760	5,301,652		2,452,531	7,754,183
Braunschweig	10,563,530	625,669	34,147,265	45,336,465	34,376,082	625,669	9,706,425	44,708,177
Bremen	73,567,341	18,620,227	46,136,167	138,323,736	50,537,923	18,620,227	68,240,617	137,398,768
Breslau	94,901,917	17,085,120	98,961,430	210,948,468	130,383,816	17,085,120	61,835,960	209,304,897
Bromberg	1,716,953	10,000	6,672,565	8,399,519	3,600,067	10,000	4,378,584	7,988,652
Carlsruhe	16,778,769	461,932	16,275,150	33,515,851	20,621,215	461,932	12,035,788	33,118,936
Cassel	7,652,080	—	6,259,438	13,911,518	7,672,673	—	6,088,766	13,761,440
Chemnitz	20,015,940	409,113	3,937,865	24,362,918	14,322,640	409,113	9,516,917	24,248,672
Coblenz	6,315,101	242,904	6,041,507	12,599,511	9,509,058	242,904	2,751,541	12,503,504
Cöln	124,196,719	13,748,051	69,197,209	207,141,979	124,569,445	13,748,051	63,400,629	201,718,125
Crefeld	52,804,177	4,776,119	18,763,080	76,343,376	59,355,275	4,776,119	11,742,718	75,874,112
Danzig	21,722,499	4,462,398	22,191,851	48,462,349	33,265,033	4,462,398	10,337,338	48,064,771
Dortmund	11,786,009	563,456	4,641,607	16,991,073	10,976,881	563,456	5,343,570	16,883,909
Dresden	69,577,395	5,766,895	117,174,358	192,518,648	133,784,712	5,766,895	52,220,375	191,771,982
Düsseldorf	15,768,237	709,374	5,927,817	22,405,428	16,988,062	709,374	4,503,095	22,200,531
Elberfeld	17,576,910	1,345,574	33,368,703	52,291,187	13,773,359	1,345,574	36,580,370	51,699,304
Elbing	1,306,617	—	2,565,872	3,872,489	2,760,670	—	1,104,662	3,865,333
Emden	4,412,595	154,449	630,394	5,197,438	3,674,254	154,449	1,152,387	4,981,090
Erfurt	4,189,912	173,752	2,439,900	6,803,565	4,094,528	173,752	2,341,589	6,609,870
Essen	13,949,217	258,998	14,544,039	28,752,255	22,383,482	258,998	5,842,184	28,484,664
Flensburg	1,122,755	—	1,839,994	2,962,749	1,620,823	—	1,308,733	2,929,557
Frankfurt a. M.	569,538,648	232,431,744	231,594,944	1,033,565,336	461,260,540	232,431,744	319,707,964	1,016,400,249
Frankfurt a. O.	392,746	—	1,759,587	2,152,334	1,576,173	—	357,584	1,933,757
Gera	6,459,290	320,842	3,774,630	10,554,763	5,520,687	320,842	4,416,795	10,258,324
Gleiwitz	18,645,961	2,418,872	9,408,209	30,473,043	22,164,534	2,418,872	5,695,908	30,279,315

Glogau	2,857,344	53,300	2,643,656	5,554,300	2,798,969	53,300	2,694,950	5,547,220
Görlitz	3,863,094	50,180	5,811,909	9,725,183	6,117,755	50,180	3,514,593	9,682,529
Graudenz	300	—	232,382	232,682	145,000	—	—	145,000
Halle	14,663,447	1,685,793	34,021,149	50,370,390	38,416,652	1,685,793	10,072,946	50,175,392
Hamburg	321,212,068	2,363,428,136	230,149,881	2,914,790,086	349,172,377	2,363,428,136	183,486,593	2,896,087,107
Hannover	22,323,641	2,903,531	27,613,552	52,840,725	27,341,880	2,903,531	22,208,001	52,453,413
Kiel	3,479,950	65,654	4,471,961	8,017,566	4,277,146	65,654	3,501,511	7,844,313
Königsberg	92,249,714	30,033,553	35,928,185	158,211,454	100,900,006	30,033,553	23,433,684	154,367,244
Landsberg	201,072	—	1,029,228	1,230,300	1,042,302	—	177,757	1,220,060
Leipzig	192,526,905	39,762,834	89,585,401	321,875,141	141,372,452	39,762,834	138,510,315	319,645,603
Liegnitz	969,152	12,355	4,095,709	5,077,217	4,001,986	12,355	1,026,836	5,041,178
Lübeck	11,093,962	511,017	9,962,043	21,567,024	8,543,063	511,017	12,270,503	21,324,584
Magdeburg	68,521,086	13,361,679	43,181,984	125,064,749	61,441,422	13,361,679	47,483,848	122,286,950
Mainz	19,221,384	1,675,177	6,469,082	27,365,644	14,287,026	1,675,177	10,925,250	26,887,454
Mannheim	61,812,264	20,849,636	31,943,199	114,605,100	54,133,064	20,849,636	35,996,174	110,978,875
Memel	636,782	64,728	4,244,913	4,946,424	4,536,366	64,728	321,225	4,922,320
Metz	16,000,105	1,485,206	7,248,973	24,734,285	12,162,870	1,485,206	10,709,772	24,357,848
Minden	531,307	—	1,428,728	1,960,036	1,537,380	—	413,149	1,950,529
Mülhausen	31,070,405	2,294,264	11,675,369	45,040,039	32,640,321	2,294,264	9,896,808	44,831,393
München	49,245,579	3,536,331	41,046,753	93,828,663	51,250,676	3,536,331	37,481,442	92,268,450
Münster	10,156,869	179,534	2,126,991	12,463,395	8,568,634	179,534	3,543,961	12,292,130
Nordhausen	6,389,771	308	3,269,196	9,659,276	7,813,671	308	1,793,687	9,607,666
Nürnberg	11,944,053	339,381	40,217,428	52,500,864	44,684,889	339,381	6,094,425	51,118,696
Osnabrück	6,141,223	120,139	2,068,769	8,330,132	6,206,988	120,139	1,921,295	8,248,423
Posen	5,504,033	173,827	9,052,743	14,730,603	10,942,117	173,827	3,553,086	14,669,031
Siegen	389,156	—	309,818	698,975	509,256	—	136,228	645,484
Stettin	25,675,800	2,503,129	48,577,629	76,756,559	52,564,899	2,503,129	20,848,390	75,916,419
Stralsund	1,133,359	6,000	917,207	2,056,566	1,227,479	6,000	792,048	2,025,527
Straßburg	69,156,116	2,973,441	17,797,950	89,927,509	40,955,134	2,973,441	45,563,954	89,492,530
Stuttgart	74,142,006	5,098,372	44,406,366	123,646,745	81,117,386	5,098 372	35,116,029	121,331,789
Thorn	2,557,379	45,000	4,927,519	7,529,898	5,315,144	45,000	2,132,806	7,492,950
Tilsit	1,114,445	—	643,449	1,757,894	984,799	—	735,756	1,720,556
	2,353,543,687	2,807,340,349	1,552,352,962	6,713,322,599	2,440,199,142	2,807,340,349	1,393,047,897	6,640,587,390
Berlin	931,595,229	272,435,151	475,011,039	1,697,946,073	877,713,178	272,435,151	528,231,073	1,678,379,403
zusammen	3,285,138,917	3,079,775,501	2,027,364,001	8,411,268,672	3,317,912,321	3,079,775,501	1,921,278,971	8,318,966,793

Anlage E.

Zusammenstellung der im Jahre 1876 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Datum		Activa: Metallgold	Activa: Reichskassenscheine	Activa: Noten anderer Banken	Activa: Wechsel	Activa: Lombard	Activa: Effekten	Activa: Sonstige Aktiva	Passiva: Grund-Kapital	Passiva: Reserve-Fonds	Passiva: Noten-Umlauf	Passiva: Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Passiva: An Künd.-Frist geb. Verbindlichkeiten	Passiva: Sonst. Passiva
Januar	7.	446,473	15,606	11,200	462,019	62,149	75	38,023	112,414	12,000	715,480	73,860	101,201	2,380
	15.	437,863	27,489	10,609	424,980	56,485	35	36,844	114,394	12,000	679,344	66,813	101,260	2,275
	22.	437,271	27,308	8,189	409,403	53,967	21	36,209	115,140	12,000	667,238	55,218	101,180	2,318
	31.	451,114	36,151	13,417	388,703	55,017	15	36,024	115,400	12,000	657,181	73,872	99,772	2,555
Februar	7.	460,383	35,535	8,988	374,812	52,748	136	35,788	115,824	12,000	645,531	76,548	96,101	2,137
	15.	465,345	33,119	14,694	358,260	51,741	32	35,467	116,420	12,000	641,740	71,513	94,625	1,987
	23.	476,459	39,242	13,295	360,184	50,159	35	35,368	116,885	12,000	637,112	92,222	93,810	2,020
	29.	484,590	37,921	14,200	353,195	52,637	37	34,002	117,197	12,000	630,930	101,002	93,099	1,963
März	7.	485,007	37,421	9,987	346,775	52,203	27	37,028	117,348	12,000	628,950	94,601	91,416	1,411
	15.	501,060	35,781	15,074	335,984	51,560	49	36,400	117,887	12,000	621,089	109,826	90,916	1,205
	23.	506,981	35,110	12,345	337,370	51,152	71	36,859	118,197	12,000	625,842	109,063	89,921	1,199
	31.	498,609	34,003	13,702	365,332	59,908	47	39,204	118,659	12,000	677,989	95,312	85,024	4,667
April	7.	494,466	33,723	11,910	366,080	53,835	48	36,077	119,346	12,000	671,077	96,888	82,456	2,537
	15.	506,325	42,884	16,387	350,323	49,739	39	36,492	119,954	12,000	649,791	126,961	80,698	1,683
	22.	515,979	42,505	12,283	356,149	48,803	43	34,101	119,966	12,000	644,329	141,720	79,446	1,448
	29.	521,436	42,059	9,791	379,224	51,037	43	34,996	119,987	12,000	676,625	139,614	78,003	1,009
Mai	6.	534,504	42,459	12,760	369,469	48,861	50	33,886	119,990	12,000	665,592	155,048	75,835	976
	15.	546,499	42,413	16,375	351,606	47,755	67	34,251	119,996	12,000	659,758	159,770	74,321	876
	23.	558,239	42,799	14,059	354,428	44,852	139	34,021	119,996	12,000	650,791	177,874	73,537	758
	31.	568,559	42,921	17,536	361,818	45,884	205	34,309	119,996	12,000	659,885	189,027	71,287	739

Juni	7.	560,904	43,112	15,125	357,797	46,311	166	34,247	119,996	12,000	648,880	191,569	70,586	754
	15.	563,787	43,180	16,511	369,196	45,259	247	35,273	119,996	12,000	671,787	184,049	69,681	913
	23.	554,854	42,232	15,409	397,019	45,895	334	33,096	119,996	12,000	706,620	167,295	68,820	2,511
	30.	549,831	41,354	15,885	456,675	58,007	622	37,225	119,996	12,000	777,677	168,537	66,298	2,066
Juli	7.	542,149	41,109	12,926	473,175	51,294	190	33,561	119,996	12,000	765,507	177,339	65,774	1,670
	15.	528,437	41,503	18,399	446,966	46,955	193	33,706	119,996	12,000	733,213	169,880	65,843	1,281
	22.	533,388	41,748	15,271	440,165	45,119	151	33,569	119,996	12,000	692,524	205,427	65,192	1,161
	31.	531,184	41,798	18,419	434,145	47,978	164	34,751	119,996	12,000	690,694	207,115	63,797	1,058
August	7.	538,617	40,775	12,141	419,894	46,731	163	33,356	119,996	12,000	670,662	222,021	53,015	863
	15.	538,621	40,859	17,382	408,693	47,649	175	33,774	119,996	12,000	662,084	226,977	51,785	822
	23.	538,010	41,438	17,384	406,615	46,755	172	31,985	119,996	12,000	657,012	227,765	51,330	796
	31.	540,271	41,649	16,567	410,426	51,673	115	31,689	119,996	12,000	665,971	227,872	51,492	796
September . . .	7.	530,684	42,043	15,983	403,780	48,328	109	31,133	119,996	12,000	662,538	210,183	52,039	913
	15.	532,005	41,549	16,932	392,747	48,448	120	31,638	119,996	12,000	666,446	196,565	51,930	785
	23.	525,178	38,749	13,058	405,318	49,024	115	31,336	119,996	12,000	675,404	187,548	52,035	766
	30.	504,213	37,606	14,234	440,834	61,887	116	33,190	119,996	12,000	740,150	151,137	51,618	746
Oktober	7.	500,279	37,524	14,885	447,130	55,592	321	31,893	119,996	12,000	732,382	154,731	51,993	738
	14.	489,579	38,842	14,939	448,751	52,273	346	31,258	119,996	12,000	728,271	147,585	52,074	707
	23.	492,362	39,900	13,004	458,286	51,812	440	31,601	119,996	12,000	724,967	161,356	51,973	716
	31.	487,425	41,478	15,898	465,640	53,795	682	31,723	119,996	12,000	733,298	163,239	50,300	697
November . . .	7.	490,775	41,739	15,558	451,556	52,146	723	31,434	120,000	12,000	721,279	169,879	42,558	708
	15.	495,367	42,200	15,621	433,538	50,506	669	31,322	120,000	12,000	716,543	159,685	42,352	699
	23.	502,817	42,425	17,621	434,675	47,323	802	31,221	120,000	12,000	709,205	174,560	42,652	674
	30.	506,270	43,359	19,497	429,175	49,309	890	24,199	120,000	12,000	719,925	158,857	42,903	697
Dezember	7.	513,482	43,375	20,587	416,339	48,563	1,059	21,591	120,000	12,000	706,615	164,360	42,740	851
	15.	513,993	44,450	22,211	408,461	48,393	922	20,899	120,000	12,000	706,160	159,899	42,527	2,633
	23.	511,223	45,896	16,451	430,052	49,158	881	20,909	120,000	12,000	715,887	166,394	42,834	1,840
	31.	500,592	44,808	16,477	446,469	60,578	724	22,689	120,000	12,000	766,107	141,158	42,070	2,081

Anlage D.

Gewinn-Berechnung für das Jahr 1876.

				M.
	Einnahmen.			
1.	Gewinn von Platzwechseln	7,183,894	Mark	
	„ Remessenwechseln	9,328,352	„	
		16,512,246	„	
	„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	97,651	„	
				16,609,898
2.	Gewinn an den Lombard-Geschäften			2,650,279
3.	Erhobene Provisionen			513,910
4.	Zinsen von Buchforderungen			64,217
5.	Erträge aus den Grundstücken der Bank			38,828
6.	Gewinn auf Gold und Silber			57,750
7.	Verschiedene Einnahmen:			
	a) wieder eingezogene früher überhobene Depositen-Zinsen	15,472	„	
	b) wieder eingezogene Unkosten	39,978	„	
	c) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	10,910	„	
	d) auf frühere abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	1,065	„	67,427
	Einnahme			20,002,312
	Ausgaben.			
1.	Verwaltungskosten:			
	für die Central-Verwaltung	1,577,905	„	
	für die Special-Verwaltung:			
	a) der Haupt-Bank	574,423	„	
	b) der übrigen Reichsbankstellen	3,247,032	„	
				5,399,360
2.	Die im Laufe des Jahres schuldig gewordenen Depositen-Zinsen			1,737,264
3.	Für Anfertigung von Banknoten			610,788
4.	Die an 5 Privatbanken gewährte Entschädigung für den Verzicht auf das Notenausgaberecht			103,934
5.	An den preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17/18. Mai 1875 (R.-Gef.-Bl. 215)			1,865,730
	Ausgabe			9,717,078
	Balance.			
	Es beträgt wie vorstehend die Einnahme			20,002,312
	die Ausgabe			9,717,078
	Gewinn pro 1876			10,285,234
	Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875			
	1) an die Antheils-Eigner $4\frac{1}{2}$ % von M. 120,000,000 mit			5,400,000
	bleiben			4,885,234
	2) 20 % von M. 4,885,234,03 zum Reserve-Fonds mit			977,046
	3) Von dem Ueberreste von			3,908,187
	ist die Hälfte mit an die Reichskasse	1,954,093	„	
	und die andere Hälfte mit an die Antheils-Eigner	1,954,093	„	
	zu zahlen wie oben	3,908,187	„	

Uebersicht

des

Standes der französischen Kriegskostenentschädigung.

(Aus den Anlagen zum Reichshaushalts-Etat für 1877/78.)

	ℳ.
1. Die Einnahmen aus der vertragsmäßigen Kriegskostenentschädigung nebst den von Frankreich vertragsmäßig gezahlten Zinsen beziffern sich rechnungsmäßig auf	4,241,823,116,49
2. Der rechnungsmäßige Ertrag der Kontribution der Stadt Paris beläuft sich auf	160,517,594,80
3. Die Einnahmen aus den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen beziffern sich nach Abzug der entsprechenden Verwaltungskosten auf	52,782,542,33
zusammen	4,455,123,253,62
Davon gehen ab die im Wege der Anrechnung auf die ersten drei halben Milliarden an Frankreich für die abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen überwiesenen 325,000,000 Frk. oder	260,000,00
bleiben	4,195,123,253,62
4. Von einstweilen angelegten Kriegsentschädigungsgeldern sind für Rechnung der gesammten Kriegsgemeinschaft an Zinsen aufgekommen:	
im Jahre 1872	3,453,897,33
in den Jahren 1873 und 1874 . . ℳ. 5,935,012,75	
Davon sind in die etatsmäßige Verwaltung des Jahres 1876 übertragen 3,000,000	
bleiben	2,935,012,75
im Jahre 1875, vorbehaltlich der Feststellung durch den Bundesrath	1,492,184,52
Summe der Einnahme	4,203,004,348,27
Dieser Summe treten noch hinzu: die während der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 für Rechnung der gesammten Kriegsgemeinschaft aufkommenden Zinsen. Dieselben sind zu veranschlagen auf	198,270
Seite	4,203,202,618,27

		ℳ.
	Uebertrag	4,203,202,618,27
Es sind nämlich nach dem gemachten Anschlage für die letztgedachte Periode an Zinsen zu erwarten .	ℳ. 574,328	
wovon nach dem, dem Bundesrath für die Theilung der 1875 aufgekommenen Zinsen vorgeschlagenen Maßstabe entfallen:		
a) auf die gesammte Kriegsgemeinschaft, wie vor	198,270	
b) auf die gesammte Kriegsgemeinschaft mit Ausnahme von Bayern . . .	10,430	
c) auf den vormaligen Norddeutschen Bund, Baden und Südhessen . .	200,601	
d) auf den vormaligen Norddeutschen Bund allein	165,027	
zusammen wie oben	574,328	
Hiernach ergibt sich eine Gesammt-Einnahme von rund		4,203,202,618

Aus diesen Einnahmen sind nach den ergangenen Gesetzen an Ausgaben bestritten bezw. nach den Anschlägen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 und dem Etat für 1877/78 noch zu bestreiten:

		ℳ.
1. für den Reichs-Invalidenfonds (Gesetz vom 23. Mai 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 117)		560,676,976,90
2. für die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (Gesetz vom 30. Mai 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 123)		216,000,000
3. für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen bezw. die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Gesetze vom 14. Juni und 22. November 1871, vom 15. Juni 1872 und vom 18. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 253 und 396, 1872 S. 209, 1873 S. 143) . . .		171,617,661
4. für Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen ꝛc. in Elsaß-Lothringen (Art. I des Gesetzes vom 8. Juli 1872 und Gesetz vom 9. Februar 1875 — Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 289 und 1875 S. 59)		128,942,850
5. für den Reichskriegsschatz (Gesetz vom 11. November 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 403)		120,000,000
6. zum Ersatz der Ausfälle an den Einnahmen in Folge Abbürdung der Zoll- und Steuerkredite (Etatsgesetz vom 4. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 412		59,378,157
7. nach Kapitel 7 der Einnahme in den Reichshaushalts-Etats für 1872 und 1873:	ℳ.	
a) zum Betriebsfonds der Reichskasse .	6,000,000	
b) für die Marineverwaltung . . .	9,714,000	
c) zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres	18,810,000	
	=	34,524,000
	Seite	1,291,139,644,90

	ℳ.
Uebertrag	1,291,139,644,$_{90}$
8. zu Dotationen für hervorragende Verdienste (Gesetz vom 22. Juni 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 307) .	12,000,000
9. zu Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Gesetz vom 14. Juni 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 253)	6,000,000
10. für den Schießplatz der Artillerie-Prüfungskommission (Art. III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 — Reichs-Gesetzbl. S. 289 und § 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 22)	4,854,799
11. nach Art. V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872:	
a) laut Ziffer 8 die Kosten des großen Hauptquartiers einschließlich der auf Grund von Monituren des Rechnungshofes in den Jahren 1875 und 1876 nachträglich verausgabten Beträge)	3,028,837,$_{77}$
b) laut Ziffer 9 der von der Reichs-Hauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand	619,017
c) laut Ziffer 10 (bezw. nach den Motiven dieser Gesetzesbestimmung) der Mehrbedarf gegen den Friedensetat für die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen bis Ende 1872	10,452,970,$_{11}$
12. nach dem Gesetze vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Kriegskosten-Entschädigung (Reichs-Gesetzblatt S. 217) und zwar	
a) zu den einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	54,058,170
b) zur Deckung der vorschußweise bereits erfolgten Einlösung der auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Beschaffung der Geldmittel für Erweiterung der Kriegsmarine ausgegebenen Reichsschatzanweisungen	32,077,500
c) für Errichtung des Reichstagsgebäudes . . .	24,000,000
d) für das Retablissement des für die Verwaltung des Reichsheeres erforderlichen Kriegskartenbestandes	783,000
e) zur Entschädigung der Verwaltungen der im Reichsgebiete belegenen Staats- und Privateisenbahnen, sowie der fremdländischen, dem Verein der deutschen Eisenbahnen angehörigen Eisenbahnverwaltungen für die regulativwidrige Benutzung ihrer Wagen zu Kriegszwecken innerhalb Deutschlands in dem Zeitraum vom 20. Juli 1870 bis 1. Mai 1871	1,745,964,$_{85}$
f) für die durch die Benutzung der französischen Eisenbahnen beim Abzuge der deutschen Truppen aus Frankreich entstandenen gemeinsamen Fuhr- und Transportkosten	4,932,355,$_{71}$
Seite	1,445,692,259,$_{44}$

	ℳ.
Uebertrag	1,445,692,259,11
g) zur vollständigen Einrichtung der Artilleriewerkstatt in Straßburg	900,000
h) für die Kosten, welche durch die Bewilligung von Zulagen bezw. extraordinären Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislozirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1873 erwachsen sind	4,350,069
i) zur Deckung der von der Reichshauptkasse vom Jahre 1872 ab für gemeinsame Kriegszwecke bestrittenen Kosten	513,882
13. zum Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (Gesetz vom 14. Juni 1871 — Reich-Gesetzbl. S. 247)	116,400,000
14. zur Entschädigung der deutschen Rhederei (Gesetz vom 14. Juni 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 249) . .	16,753,634,66
15. für die Kriegsdenkmünze (Gesetz vom 24. Mai 1871 — Reichs-Gesetzbl. S 103)	879,603,55
16. die Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71 (§ 2 des Etatgesetzes vom 4. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 412) für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1872	30,172,494,80
17. Zuschuß zur Deckung der aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreitenden Invalidenpensionen für die Zeit, während welcher der Invalidenfonds noch nicht vollständig angelegt war (§ 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 117)	18,643,722,62

18. die nach Art. V des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) als gemeinsame Lasten zu behandelnden Kriegsausgaben, nämlich:

a) für die Armirung und Desarmirung der Festungen:

	ℳ.	
1. Norddeutscher Bund	26,717,520,16 [1])	
2. Bayern	3,600,794,27	
3. Württemberg	288,827,83	
4. Baden	1,092,332,23	
	=	31,699,474,49

b) für das Belagerungsmaterial einschließlich des nachträglichen Mehrbedarfs:

	ℳ.	
1. Norddeutscher Bund	29,643,702,25	
2. Bayern	1,508,341,87	
3. Baden	264,137,34	
	=	31,416,181,46
	Seite	1,696,421,322,02

[1]) Die auf die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 fallenden Ausgaben des Norddeutschen Bundes zu a, b, d und e liegen nur in einer Summe vor. Dieselben sind daher mit ihrem ganzen Betrage von 2,162,743,90 ℳ. der Ausgaben unter a 1 hinzugerechnet.

M.

Uebertrag 1,696,421,322,02

c) bei der Marineverwaltung 26,966,315,05

d) für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung ꝛc.: M.

1. Norddeutscher Bund 2,514,761,71
2. Bayern 144,164,28
3. Baden 211,093,92

= 2,870,019,91

e) für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen ꝛc. im Interesse der Kriegsführung: M.

1. Norddeutscher Bund 13,499,015,87
2. Bayern 133,644,14
3. Württemberg 26,768,03
4. Baden 459,074,60

= 14,118,502,64

f) für die nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und deren Betrieb: M.

1. Norddeutscher Bund . . . 446,620,80
2. Bayern 61,179,14
3. Württemberg 60,323,62
4. Baden 25,468,64

= 593,592,20

g) für die einstweilige Zivilverwaltung in Frankreich, bezw. bis Ende 1871 die Kosten der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen:

1. Norddeutscher Bund, und zwar:
   a) bei der Eisenbahnverwaltung einschließlich des nachträglichen Mehrbedarfs 11,553,149,41
   b) bei der Postverwaltung 748,433,25
   c) bei der Telegraphenverwaltung 1,371,781,59
2. Bayern 8,898,86

zusammen 13,682,263,11

Ferner für die vom 1. Juli 1871 ab erfolgten, mit dem Kriege im Zusammenhange stehenden Leistungen, nämlich:

h) bei der Postverwaltung 669,419,06

i) bei der Telegraphenverwaltung 1,772,709,83

k) bei der Verwaltung des Landheeres der Mehrbedarf gegen den Friedensetat in Folge der Okkupation französischer Gebietstheile 60,904,968

19. zur Deckung der ferner von der Reichs-Hauptkasse für gemeinsame Kriegszwecke bestrittenen Kosten (Gesetze vom 10. Februar 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 60 — und vom 17. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 21) 828,534,15

20. zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken (Gesetz vom 25. Jan. 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 17) 6,033,985

Summe der Ausgabe 1,825,861,630,97

	ℳ
Neben dieser Ausgabesumme von	1,825,861,630,97
sind mit Rücksicht auf die noch ausstehende Beschlußnahme des Bundesraths über die Kosten, welche durch die erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgte Demobilisirung eines Theils des Reichsheeres entstanden sind, vorbehaltlich definitiver Feststellung der letzteren bereit zu halten	9,109,226,79 [1])
Hiernach ergibt sich eine Gesammtbelastung von rund	1,834,970,858
Wird von der Gesammt-Einnahme von	4,203,202,618
die Gesammt-Ausgabe von	1,834,970,858
in Abzug gebracht, so verbleiben zur Theilung	2,368,231,760

Hiervon würden gemäß des Art. VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 bezw. des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 drei Viertheile nach dem, in dem gedachten Art. VI angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen, ein Viertheil dagegen nach dem für 1871 gültigen Matrikularfuße zu vertheilen sein.

Für Bayern ergibt sich für drei Viertheile ein Maßstab von $\frac{14,538,825}{132,201,825}$ und für ein Viertheil ein Maßstab von $\frac{4,717,086}{37,718,655}$.

	3/4 Mark.	1/4 Mark.	im Ganzen Mark.
Demnach würde Bayern von	1,776,173,820	592,057,940	2,368,231,760
zu empfangen haben . .	195,333,766	74,042,625	269,376,391
Hierauf hat es erhalten	—	—	270,601,233
mithin auf seinen Antheil bisher zu viel empfangen . .	—	—	1,224,842
Von der obigen Theilungssumme von	1,776,173,820	592,057,940	2,368,231,760
verbleiben nach Abrechnung des bayerischen Antheils mit	195,333,766	74,042,625	269,376,391
für die übrigen Staaten, also Württemberg, Baden, Südhessen und den vormaligen Norddeutschen Bund . . .	1,580,840,054	518,015,315	2,098,855,369
Dazu die für diese Gemeinschaft aufgekommenen bezw. noch aufkommenden Zinsen, nämlich:			
Seite	1,580,840,054	518,015,315	2,098,855,369

[1]) Es sind an Kosten, welche vom 1. Juli 1871 ab während der Rückkehr und Demobilmachung der aus Frankreich zurückgekehrten und der in der Heimath verbliebenen Truppen über den Friedensetat hinaus erwachsen sind, angemeldet worden:

	ℳ
von Württemberg	245,534,65
von Bayern	2,064,295,19
für den vormaligen Norddeutschen Bund sind dieselben überschläglich berechnet auf	6,799,396,95
zusammen	9,109,226,79

		³/₄ Mark.	¹/₄ Mark.	im Ganzen Mark.
Uebertrag		1,580,840,054	518,015,315	2,098,855,369
für die Jahre 1873 und 1874 . . . ℳ.	470,994			
für das Jahr 1875, vorbehaltlich der Feststellung durch den Bundesrath . .	78,495			
für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 nach dem vorläufigen Anschlage . .	10,430			
		419,939	130,980	559,919
Summe		1,581,259,993	518,155,295	2,099,415,288
Davon sind für Rechnung dieser Gemeinschaft vorweg zu entnehmen:				
1. gemäß Abschnitt II Kap. 8 der Ausgaben im Reichshaushalts-Etat für 1872 (Reichs-Gesetzbl. für 1871 S. 424) zur Abtragung der Reichsschuld für die Küstenbefestigung ℳ.	10,500,000			
2. nach dem Gesetze vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. Seite 127) für die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums, für das Kadettenhaus rc.	7,857,000			
3. nach dem Gesetze vom 18.				
Seite	18,357,000	1,581,259,993	518,155,295	2,099,415,288

	ℳ.	3/4 Mark.	1/4 Mark.	im Ganzen Mark.
Uebertrag	18,357,000	1,581,259,993	588,155,295	2,099,415,288
Febr. 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 22) zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes	1,575,000			
	=	14,949,000	4,983,000	19,932,000
Bleiben zur Theilung		1,566,310,993	513,172,295	2,079,483,288
Für Württemberg ergibt sich für drei Viertheile hiervon ein Maßstab von $\frac{4,345,450}{117,663,000}$ und für ein Viertheil ein Maßstab von $\frac{1,743,939}{33,001,569}$.				
Demnach würde Württemberg zu empfangen haben		57,845,934	27,118,140	84,964,074
Hierauf hat es empfangen		—	—	85,502,610
mithin bisher auf seinen Antheil zu viel emfangen . .		—	—	538,536
Von der letztgedachten Theilungssumme von . . .		1,566,310,993	513,172,295	2,079,483,288
verbleiben nach Abrechnung des württembergischen Antheils mit		57,845,934	27,118,140	84,964,074
für die übrigen Staaten, also Baden, Südhessen und den vormaligen Norddeutschen Bund		1,508,465,059	486,054,155	1,994,519,214
Dazu die für diese Gemeinschaft aufgekommenen bezw. noch aufkommenden Zinsen, nämlich:				
für die Jahre 1873 und 1874 . .	ℳ. 6,456,345			
für das Jahr 1875, vorbehaltlich der Feststellung				
Seite	6,456,345	1,508,465,059	486,054,155,	1,994,519,214

	ℳ.	3/4 Mark.	1/4 Mark.	im Ganzen Mark.
Uebertrag	6,456,345	1,508,465,059	486,054,155	1,994,519,214
durch den Bundesrath	1,509,733			
für die Rechnungsperiode vom 1. Jan. 1876 bis 31. März 1877 nach dem vorläufigen Anſchlage . .	200,601			
=		6,125,009	2,041,670	8,166,679
Summe		1,514,590,068	488,095,825	2,002,685,893

Davon ſind für gemeinſame Rechnung dieſer Staatengruppe, abgeſehen von der Aufbringung der nach § 5 des Geſetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Geſetzblatt S. 185) für das Retabliſſement des Heeres zu beſtreitenden 106,846,810 Thaler = 320,540,430 ℳ. vorweg zu entnehmen:

	ℳ.	3/4 Mark.	1/4 Mark.	im Ganzen Mark.
nach Abſchnitt II. Kap. 9 der Ausgaben im Reichshaushalts-Etat für 1872 zum Betriebsfonds der Poſtverwaltung ℳ.	5,250,000			
nach § 2 des Geſetzes vom 16. Februar 1876 (Reichs-Geſetzbl. S. 20) die nachträglichen Bewilligungen für das Retabliſſement des Heeres 3,871,715 + 661,479 + 337,500 ℳ. =	4,870,694			
=		7,590,521	2,530,173	10,120,694
Bleiben zur Theilung		1,506,999,547	485,565,652	1,992,565,199

	3/4 Mark.	1/4 Mark.	im Ganzen Mark.
Für **Baden** ergibt sich für drei Viertheile hiervon ein Maßstab von $\frac{3,768,500}{113,317,550}$ und für ein Viertheil ein Maßstab von $\frac{1,379,982}{31,257,630}$.			
Demnach würde Baden zu empfangen haben . .	50,116,266	21,437,065	71,953,331
Hieraus sind indeß als Beitrag Badens zu den Kosten des Retablissements des Heeres im Betrage von 320,540,430 Mark zu Gunsten des Norddeutschen Bundes zurückzubehalten	—	—	10,543,470
bleiben	—	—	61,009,861
Hierauf hat Baden empfangen	—	—	61,388,770,20
mithin hat es auf seinen Antheil bisher zu viel erhalten	—	—	378,909,20
Für **Südhessen** ergibt sich für drei Viertheile der letztgedachten Theilungssumme ein Maßstab von $\frac{1,869,975}{113,317,550}$ und für ein Viertheil ein Maßstab von $\frac{538,024}{31,257,630}$.			
Demnach würde Südhessen zu empfangen haben	24,868,623	8,357,831	33,226,454
Hieraus sind indeß als Beitrag Südhessens zu den Kosten des Retablissements des Heeres im Betrage von 320,540,430 ℳ. zu Gunsten des Norddeutschen Bundes zurückzubehalten	—	—	4,496,265
bleiben	—	—	28,730,189
Hierauf hat Südhessen erhalten	—	—	28,000,922
mithin noch zu empfangen .	—	—	729,267
Von der letztgedachten Theilungssumme von . .	—	—	1,992,565,199
verbleiben nach Abrechnung des badischen Antheils mit . ℳ. 61,009,861			
Seite 61,009,861	—	—	1,992,565,199

	ℳ.	³/₄ Mark.	¹/₄ Mark.	im Ganzen Mark.
Uebertrag	61,009,861	—	—	1,992,560,199
und des südhessischen Antheils mit	28,730,189			
	zusammen	—	—	89,740,050
für den vormaligen Norddeutschen Bund . . .		—	—	1,902,825,149
Hiervon ab die Kosten des Retablissements des Heeres im Betrage von		—	—	320,540,430
Mithin hat der Norddeutsche Bund zu empfangen		—	—	1,582,284,719

Aus diesem Antheile, welchem noch die Antheile des Norddeutschen Bundes an den aufgekommenen Zinsen und die Erstattungen für geleistete gemeinsame Kriegsausgaben aus der Kriegskostenentschädigung hinzutreten, sind die Kriegskosten des Norddeutschen Bundes, sowie die durch besondere Gesetzes- oder Etatsbestimmungen, auf dessen Antheil angewiesenen Ausgaben zu bestreiten. Der Rest ist nach Maßgabe des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 bezw. des § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 an die einzelnen Norddeutschen Staaten zu vertheilen.

Von der Theilungssumme erhalten also:		ℳ.
1. Bayern		269,376,391
2. Württemberg		84,964,074
3. der Norddeutsche Bund		1,582,284,719
4. Baden		61,009,861
5. Südhessen		28,730,189
Im Laufe der Berechnung sind zur Deckung von Ausgaben ausgeschieden:		
a) für die Gemeinschaft von Württemberg, Baden, Südhessen und dem Norddeutschen Bunde	ℳ. 19,932,000	
abzüglich der entsprechenden Zinsen-Einnahme von	559,919	
	noch	19,372,081
b) für die Gemeinschaft von Baden, Südhessen und des Norddeutschen Bundes	ℳ. 330,661,124	
abzüglich der entsprechenden Zinsen-Einnahme von	8,166,679	
	noch	322,494,445
	Summe wie oben	2,368,231,760

Arbeitslöhne in Elsaß-Lothringen.

Von

Charles Grad,

Mitglied des Reichstags.

I. Textil-Industrie.

Folgende Angaben über die Höhe und Schwankungen der Arbeitslöhne in Elsaß-Lothringen beruhen auf einer Statistik, welche der Verfasser im Namen und mit Unterstützung der Mülhauser industriellen Gesellschaft aufgenommen hat. Die Zahlen mögen dadurch ein besonderes Interesse gewinnen, da sie auf die Einsichtsnahme der Geschäftsbücher zahlreicher Etablissements in verschiedenen Theilen des Landes gestützt sind und mithin eine vollkommene Genauigkeit für sich in Anspruch nehmen können. Offiziellen Aufnahmen fehlt immer eine vollständige Richtigkeit, wenigstens in unserer Gegend.

Die Löhne in den Fabriken hängen ganz selbstverständlich vom Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage ab. Sie schwanken je nach den Orten und haben in der Baumwollindustrie seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eine fortdauernde Steigerung erfahren. Im Elsaß ist es das große Zentrum Mülhausen, welches das Maximum darbietet. In den Gebirgsthälern sind die Löhne niedriger. Als die Baumwolle noch mit der Hand gesponnen wurde, im Anfange dieses Jahrhunderts, erhielten die Spinnerinen eine Vergütung von 18 Sous per Pfd. Garn, was täglich einen Erwerb von 30—40 Centimes ausmachte. Heute erhebt sich der Verdienst des Spinners auf Fr. 3.50 bis Fr. 4 täglich, derjenige der in den Spinnereien beschäftigten Frauen auf Fr. 1.50—2.50 täglich. Die folgende Tabelle stellt die gegenwärtig in Mülhausen, in der Umgegend von Colmar und im Distrikt von Bolbek in der Normandie den verschiedenen Arbeiderkategorien gezahlten Löhne dar.

Löhne der Baumwollindustrie in 1876.

	Mülhausen Fr.	Colmar Fr.	Bolbec Fr.
Spinner, per Tag	3.50 — 4.25	3.50 — 4.—	4.— — 5.—
Ansetzer	2.— — 2.25	1.50 — 2.—	1.50 — 2.50
Spuler	1.10 — 1.50	1.— — 1.30	1.— — 1.75
Frauen bei den Vorspinnmaschinen	1.80 — 2.25	1.20 — 1.80	1.— — 4.—
Arbeiterinen bei der Streckmaschine	1.60 — 2.—	1.50 — 1.70	2.20 — 2.50
„ „ „ Kämmmaschine	1.80 — 2.—	1.40 — 2.—	—
Karden-Richter	2.50 — 3.75	2.30 — 3.—	3.50 — 4.—
„ -Ausstoßer	2.10 — 2.30	2.— — 2.20	1.50 — 2.75
„ -Mädchen	1.50 — 1.75	1.10 — 1.50	—
Reinigungsmaschine, Männer	—	2.— — 3.—	2.— — 2.25
„ Frauen	1.50 — 1.70	1.50 — 1.79	2.— — —

Gewisse Arbeiten werden im Akkord, andere im Taglohn bezahlt. Die Spinner und Ansetzer, die Arbeiter an den Kämmmaschinen und den Vorspinnmaschinen zahlt man im Akkord. Die Spuler sind Kinder von 12—16 Jahren, die Lehrlinge der Spinnerei. Der Lohn dieser Kinder steigt von Fr. 1 bis 1.75, derjenige der erwachsenen Weiber von Fr. 1.30—2.25, in der Nor-

mandie sogar bis zu Fr. 4, der Lohn der Männer je nach der Arbeit von Fr. 2—5. Ein Blick auf die obige Tabelle zeigt, daß die Löhne in der Normandie höher sind als im Elsaß, in Mülhausen höher als in der Umgegend von Colmar. In der Mehrzahl der Fabriken beklagt man sich über Arbeitermangel, namentlich ist die Rekrutirung kleiner Spinnerjungen von 12—15 Jahren seit einem Jahrzehnt erschwert, sowohl darum weil die Spinnerei sich immer stärker entwickelt hat, als darum weil die Bauern ihre Kinder nur im dringendsten Nothfalle in die Fabrik schicken. In den Thälern sind die Löhne noch erheblich niedriger als in Mülhausen und selbst in der Umgebung von Colmar. So erhält, nach Erkundigungen, für deren Zuverlässigkeit ich einstehen kann, ein Kratzenputzer, der im Bezirk von Colmar Fr. 2—2.20 und in der Normandie Fr. 2.75 erhält, in den Thälern der Vogesen nur Fr. 1.75. Ein Spinnmeister verdient im Elsaß alle 14 Tage Fr. 50—70, gegen Fr. 60—90 in der Normandie. Der Unterschied der Löhne zwischen der Normandie und dem Elsaß beruht namentlich auf dem Unterschied der Lebensmittelpreise, die im Norden Frankreichs viel höher sind als im Elsaß. Andererseits sehen sich die Industriellen des Nordens, um Arbeiter zu erhalten, genöthigt, sie durch den Reiz höherer Löhne anzulocken und wissen sie vielleicht nicht genug durch Unterstützungs- und Versicherungseinrichtungen zu fesseln, wie sie unter dem Einfluß der Mülhausener Gesellschaft in allen Fabriken des Ostens zum Vortheil der Arbeitgeber wie der Arbeiter bestehen. Diese Philanthropie ist seitens der Industriellen von Mülhausen ein ganz gutes Geschäft, denn das Gewissen und Mitgefühl haben uns gleicherweise wie das wohlverstandene Interesse gelehrt, daß in einer wohlgeordneten Industrie das Loos und das materielle wie moralische Wohlbefinden der Arbeiter ebenso viel Aufmerksamkeit verdienen, als die beständige Vervollkommnung des Werkzeugs und dessen gute Unterhaltung.

Für die Weberei konstatiren wir dieselben Unterschiede zwischen den Löhnen der Stadt und denjenigen der vogesischen Thäler, wie für die Spinnerei.

Man kann sie aus folgenden Ziffern beurtheilen.

	Mülhausen und Colmar Fr.	Vogesenthäler Fr.
Weber, Männer	1.75 — 3.—	1.50 — 2.50
„ Frauen	1.50 — 2.80	1.10 — 2.—
Schlichter, Männer	3.75 5.—	2.20 — 3.75
Zettlerinen	2.20 — 3.25	1.60 — 2.70
Spuler, Frauen und Kinder	1.— — 2.25	0.80 — 1.50
Haspelerinen	1.50 — 3.10	—
Handlanger	2.— — 2.50	1.50 — 2.—
Meister	4.— — 6.—	3.— — 4.—

Die Arbeiten der Weberei werden sämmtlich im Akkord bezahlt, ausgenommen die Löhne der Handlanger und der Meister. Das Spulen wird von Kindern und Frauen besorgt. Bei den Webstühlen gibt es auch Kinder unter 16 Jahren die an einem einzigen Webstuhle einen Minimallohn von Fr. 1—1.25 per Tag verdienen, während die erwachsenen Arbeiter, die zwei, zuweilen drei und sogar vier Webstühle versehen, auf Fr. 3—4 täglich kommen. Die tägliche Arbeitszeit ist in Colmar und Mülhausen 11—12 Stunden, aber verschiedene Webereien der Vogesen arbeiten auch 13—14 Stunden. Indessen haben die von zwei der Fabrikanten des Elsaßes, Herrn Anton Herzog in Logelbach und Herrn Jean Dollfus in Dornach, vor etwa zehn Jahren gemachten Erfahrungen gezeigt, daß die bei der Feinweberei, welche eine ange-

strengte Aufmerksamkeit seitens des Arbeiters erfordert, beschäftigten Weber in einer eilfstündigen Arbeitszeit ebenso viel produziren, als in einer zwölfstündigen. In mehreren Fabriken erhalten die Frauen die Erlaubniß, die Arbeit Morgens eine Stunde oder eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Schluß zu verlassen, um das Mittagessen für ihre Familie zu bereiten.

Nach der Spinnerei und der Weberei kommen die Operationen des Bleichens und Bedruckens der Stoffe. Wir haben an anderer Stelle bemerklich gemacht, wie die Fabrikation bedruckter Stoffe trotz der enormen Entwickelung ihrer Produktion in einer kleinen Anzahl von Etablissements, die fast sämmtlich im Bezirk von Mülhausen liegen, konzentrirt ist. Doch beschäftigt diese Industrie im Elsaß ungefähr 8000 Arbeiter, die jährlich mindestens 6 Millionen Franks an Lohn erhalten. In der Bleicherei steigt der Verdienst eines Mannes für 14 Tage auf Fr. 24—30, mithin im Durchschnitt Fr. 2.20 täglich bei einer zehneinhalbstündigen Arbeitszeit. Der Verdienst eines Knaben von 15—18 Jahren beträgt für 14 Tage Fr. 16—25, mithin durchschnittlich Fr. 1.80 per Tag; der Verdienst eines Mädchens von gleichem Alter Fr. 14—18 halbmonatlich oder Fr. 1.40 durchschnittlich per Tag. In den Druckereien schwanken die Löhne von Fr. 15—90 halbmonatlich, je nach der Arbeit und für eine Dauer von 10—11 Stunden täglich. Die Drucker an der Platte erhalten: die Männer Fr. 40—55 halbmonatlich oder durchschnittlich Fr. 3.33 täglich, die Frauen Fr. 24—32 halbmonatlich oder Fr. 2 täglich; die Drucker am Rouleau Fr. 35—75 halbmonatlich oder durchschnittlich Fr. 4 täglich; die Hülfsdrucker Fr. 24—36 halbmonatlich oder durchschnittlich Fr. 2.18 täglich; die Lehrlinge, Knaben von 16—19 Jahren Fr. 15—26 halbmonatlich oder Fr. 1.75; die Graveure auf Rouleaux Fr. 72—90 halbmonatlich, mithin im Durchschnitt Fr. 6 täglich; die Moletteure Fr. 54—66; die Handlanger Fr. 30 halbmonatlich oder Fr. 2.50 täglich. Für die Graveure auf Holz schwankt der Verdienst von Fr. 42—57, beträgt also durchschnittlich Fr. 3.50 per Tag; für die beim Färben und Appretiren beschäftigten Männer beträgt er Fr. 23—30 halbmonatlich, also Fr. 2.40 per Tag, während die Frauen in denselben Werkstätten auf Fr. 16—24, die Knaben von 16—19 Jahren auf Fr. 18—26 und die Mädchen desselben Alters auf Fr. 12—18 kommen. Zu erwähnen bleibt, daß in den Druckereien die Arbeit nicht so regelmäßig ist wie in der Weberei und Spinnerei. Gewöhnlich ist der Winter von größerer Lebhaftigkeit, und der Arbeiter, der in normaler Zeit Fr. 24 halbmonatlich verdient, kommt dann leicht auf Fr. 30.

Sehen wir nun zu, in welchem Maß die Löhne in den Fabriken der Baumwollindustrie seit dem Anfang des Jahrhunderts sich verändert haben. Ich werde mich darauf beschränken, der Enquête des statistischen Komités der industriellen Gesellschaft von Mülhausen die zu verschiedenen Zeiten in drei Etablissements (davon das eine in Mülhausen, das andere in der Umgebung von Colmar und das letzte in einem Thale der Vogesen) gezahlten Preise zu entlehnen.

Schwankungen der Löhne in Mülhausen von 1855—1875.

Weberei:	1855	1865	1875
	Fr.	Fr.	Fr.
Meister . . .	3.60	3.96	5.—
Weber	1.65	1.97	2.30
Schlichter . . .	3.50	3.63	4.72
Zettlerinen . .	1.90	1.89	2.75
Spulerinen . .	1.40	1.40	1.67

Schwankungen in der Umgebung von Colmar von 1832—1875.

Spinnereien:	1832 Fr.	1856 Fr.	1863 Fr.	1875 Fr.
Meister	2—3	4.—	4—5	4—6
Reinigungsmaschine, Männer	—	1.65	2.—	2.50
„ Frauen	0.78	1.08	1.30	1.70
Kratzenschleifer	—	—	2.10	2.65
Kratzenputzer, Männer	1.20	1.43	1.60	2.20
„ Frauen	0.60	0.75	1.20	1.62
Kämmwalze, „	—	—	1.50	1.70
Strecker, „	—	—	1.25	1.50
Bans à broches, „	—	0.92	1.20	1.50
Spinner, Männer	2.28	3.47	3.70	3.75
Ansetzer, „	0.70	0.86	1.20	1.74
Aufstecker, Kinder	0.40	0.60	0.75	1.15

Schwankungen in einem Vogesenthal von 1850—1875.

Weberei:	1850 Fr.	1875 Fr.	Zunahme
Meister	3.50	4.—	43 pCt.
Weber, Männer	1.06	1.80	69 „
„ Frauen	0.85	1.40	67 „
Schlichter, Männer	2.50	3.—	20 „
Zettlerinen	1.40	2.—	43 „
Spuler, Kinder	0.80	1.—	25 „
Handlanger	1.50	1.80	20 „
Mechaniker	3.—	3.75	25 „
Schreiner	2.—	2.55	26 „

Die Ziffern der drei vorstehenden Tabellen stellen die mittleren Durchschnitte per Tag dar, wobei die Ruhetage mit einbegriffen sind. Was bei der Vergleichung der Ziffern von vornherein frapirt, ist daß die Zunahme des Lohnes bei den niedrigsten Löhnen, nämlich denen der Weiber und Kinder, am beträchtlichsten ist. In der Umgegend von Colmar stieg der Verdienst der Spinner von 1832—1863 um 65 pCt. und blieb dann beinahe stationär, während in demselben Etablissement die Steigerung des Lohnes für die Frauen 170 pCt. und für die Kinder 190 pCt. betrug. In Summa, der Preis der Arbeit in den Spinnereien hat sich von 1832—1875 verdoppelt und ist während der letzten 12 Jahre um 30 pCt. gestiegen. In Mülhausen verdienen die Weber heute 40 pCt. mehr als im Jahr 1855 und 18 pCt. mehr als in 1863. In den in den Vogesenthälern gelegenen Webereien beträgt die Lohnsteigerung für die Weber seit 25 Jahren 68 pCt., ist also im Verhältniß beträchtlicher als in Mülhausen, was sich durch die Wanderung der Arbeiter nach den Städten erklärt.

Immerhin bleibt der Unterschied der Löhne zwischen den Vogesenthälern und den Fabriken in Mülhausen noch ziemlich bedeutend. In den Fabriken der Stadt wird die Arbeit besser bezahlt als in denjenigen auf dem Lande, aber die Stadtarbeiter produziren auch mehr. In einer sehr interessanten Studie über die Lage der Baumwollindustrie am Oberrhein hat Herr Aug. Dollfus, der Präsident und unermüdliche Förderer unserer industriellen Gesellschaft, gezeigt, daß die Herstellungskosten eines und desselben Produkts im Bezirk von Mülhausen niedriger und mithin für den Fabrikanten vortheilhafter sind, als im übrigen Elsaß. Für die Gesammtheit unserer Spinnereien erhob sich der Lohn im Durchschnitt auf Fr. 2 per Tag und per Arbeiter, wonach

sich für ein Kilogramm Garn von einem gewissen Feinheitsgrade der durchschnittliche Herstellungspreis auf Fr. 0.40 beläuft. Im Bezirk von Mülhausen dagegen erreicht der Durchschnitt der Löhne Fr. 2.31 per Tag und der Herstellungspreis Fr. 0.37 per Kilogramm Garn, gegen Fr. 1.77 für die Löhne und Fr. 0.44 für die Herstellung im Bezirk Colmar.

Trotz der in den Thälern durch den Gebrauch von Wasserkräften gemachten Ersparnisse, überschreiten die Fabrikationskosten und die allgemeinen Kosten der Unterhaltung der Spinnereien in Mülhausen nicht die Summe von Fr. 48—50 per tausend Spindeln täglich, während sie im mittleren Durchschnitt für das Elsaß Fr. 52.50 beträgt. Unter Produktionsbedingungen, die von Natur offenbar ungünstiger sind, überholt Mülhausen demnach das Land durch größere Rührigkeit, durch größere Aufmerksamkeit auf Fortschritte der Fabrikation und auf die beständige Vervollkommnung der Werkzeuge.

In Summa, seit 50 Jahren haben sich die Löhne in den Baumwollfabriken verdoppelt, und von 1850—1875 betrug die Steigerung 45—50 pCt. Dies Verhältniß gleicht genau demjenigen, das durch die offizielle Statistik in Frankreich für den Durchschnitt der Arbeiter von 61 Gewerben konstatirt ist, deren Verdienst sich von Fr. 1.89 in 1853 auf Fr. 2.65 in 1871 steigerte. In den verschiedenen Gewerben wie in den Fabriken des Elsaßes haben die niedrigsten Löhne, namentlich diejenigen der Frauen, die erheblichste Zunahme erfahren, und die offizielle Statistik ergibt, daß in Paris die Steigerung nur 41 pCt. betragen hat, gegen 45 pCt. in der Gesammtheit der französischen Departements. Die in der amtlichen Statistik für Arbeiter der Fabriken gegebenen Ziffern, nämlich Fr. 2.90 als mittlere Löhne der Spinner und Fr. 2.54 als mittlere Löhne der Weber, sind etwas zu hoch. Dies beruht wahrscheinlich auf der zweifelhaften Genauigkeit der der Regierung gelieferten Nachweisungen. Was die Frage anlangt, ob der Steigerung der Löhne eine gleichwerthige Vermehrung des Wohlbefindens unter der Arbeiterklasse entspricht, so zaudern wir nicht, sie bejahend zu beantworten. Was die Lebensmittel anlangt, so konstatirt Herr de Foville in seinen interessanten Untersuchungen über die Preisschwankungen in Frankreich für das Getreide eine Preiserhöhung von nur 25—30 pCt. seit einem halben Jahrhundert, gegen 30—50 pCt. aufs Fleisch. Andererseits theilt uns Herr Abbé Hanauer, der gelehrte Verfasser der „Etudes sur les monnaies de l'Alsace" eine statistische Erhebung der für Fleisch und Brod im bürgerlichen Hospital von Straßburg von 1801 bis 1875 gezahlten Preise mit, wonach der Brodpreis seit 1850 nur um 6 pCt. und seit den letzten 50 Jahren im ganzen Elsaß um 10 pCt. gestiegen ist, während die Steigerung des Preises von Ochsenfleisch in der Zeit von 1850 bis 1875 33 pCt. und des Kalbfleisches 60 pCt. betrug.

Schwankungen des Preises von Brod und Fleisch in Straßburg:

Zeitraum	Ochsen Kilogr.	Kalb Kilogr.	Hammel Kilogr.	Schwein Kilogr.	Weißbrod Kilogr.	Gemischtes Brod Kilogr.
1801—1810	0.857	0.773	0.793	0.918	0.349	0.259
1811—1820	0.865	0.800	0.909	1.071	0.505	0.368
1821—1830	0.838	0.738	0.814	0.865	0.380	0.278
1831—1840	1.093	0.866	0.997	1.041	0.408	0.297
1841—1850	1.132	0.949	1.123	1.122	0.420	0.298
1851—1860	1.101	0.983	1.220	1.244	—	0.356
1861—1870	1.253	1.206	1.457	1.349	—	0.351
1871—1875	1.510	1.580	1.605	1.540	—	0.318

Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt.

Von

Dr. Georg Hirth.

„Industrie" ist bekanntlich ein lateinisches Wort und heißt so viel wie Fleiß, Emsigkeit, Betriebsamkeit. Das Wort ist zu einem internationalen geworden, hat aber als solches eine besondere Bedeutung angenommen. Wenn wir heute von einem „Industriellen" sprechen, so meinen wir damit nicht einen fleißigen Lateinschüler; überhaupt verbinden wir mit dem Worte nicht mehr in erster Linie den Begriff des Fleißes, sondern des Schaffens, und zwar des Schaffens auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Ueberall, wo der Natur neue reelle Werthe abgerungen und wo diese Werthe durch Umformung, durch Zuthaten und Verschönerungen für den Tauschverkehr brauchbar gemacht werden, haben wir Industrie: nicht zu derselben gerechnet werden also der gesammte Handel, die Transportgewerbe, die Thätigkeit der Behörden und alle häusliche und private Thätigkeit, welche außerhalb des wirthschaftlichen Tauschverkehrs steht, ebensowenig die Wissenschaft, der Unterricht, die persönliche Dienstleistung, die Krankenpflege, Seelsorge, Todtenbestattung u. s. w. Ganz entschieden dagegen gehören zur Industrie der Bergbau, die Fischerei und die Landwirthschaft nebst der Forstwirthschaft, insoweit es sich hier um Gewinnung resp. Zubereitung von Naturprodukten für den Tauschverkehr handelt. Die landwirthschaftlichen Industriezweige bilden indessen eine große Gruppe für sich, die wir nicht im Auge haben, wenn wir von der „Industrie im engeren Sinne" sprechen. Nun gibt es aber auch noch eine Industrie im engsten Sinne, worunter in der Regel nur die fabrikmäßig und mit Maschinen betriebenen Gewerbe verstanden werden, und hier wieder scheidet man unter dem Namen Großindustrie ziemlich unbestimmt die Kleinen aus, bei denen nicht nach Millionen gebucht wird. Einen Großindustriellen pflegen wir uns nur in Gesellschaft einiger großer Schornsteine vorzustellen. Leidet schon bis hierher das Wort „Industrie" an Unklarheit des Begriffes, so wird die Scheidung noch schwieriger auf dem Grenzgebiete der Kunst. Streng genommen ist ja auch die bildende Kunst ein Theil der Industrie, insofern ihre Produkte für den Tauschverkehr bestimmt sind. Aber man möchte ihr, als einer höheren Welt, doch eine etwas reservirte Stellung anweisen, und so hat man, um den sehr wünschenswerthen Zusammenhang zwischen Idealem und Praktischem zu erleichtern, mit dem Verlegenheitsworte „Kunstindustrie" eine Brücke geschlagen, die, wie wir hoffen, sich von Dauer erweisen und immer breiter werden wird.

Unserer heutigen Betrachtung nun wollen wir die Industrie im engeren Sinne zu Grunde legen, d. h. also ohne Land- und Forstwirthschaft, ohne Fischerei und Bergbau. Von der Land- und Forstwirthschaft leben in Deutschland etwa 48 pCt. der gesammten Bevölkerung, 2 bis 3 pCt. vom Bergbau und dem Hüttenwesen; die andere Hälfte des Volkes theilt sich ungefähr gleich zwischen Industrie und anderen Berufsarten. Es nehmen nämlich der Handel etwa 3 bis 4 pCt., der Verkehr, d. h. die Verwaltung der Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Lohnfuhrwerke, Gasthöfe 2c. 4 bis 5 pCt., die persönliche Dienstleistung von den Männern 7 pCt., von der weiblichen Bevölkerung 11 pCt., ferner Erziehung und Unterricht, Gesundheitspflege, Kirche, Literatur und Künste im Ganzen etwa 2 pCt., Staatsverwaltung und Justiz etwa 1 pCt., Armee und Flotte bei der männlichen Bevölkerung etwas über 2 pCt., Gemeinde- und Korporationsverwaltung etwas über ½ pCt. in Anspruch. Wenn man dann noch auf die Berufslosen 3½ pCt. bei der männlichen und 5½ pCt. bei der weiblichen Bevölkerung rechnet, so bleiben für die Industrie in unserer Begrenzung ziemlich genau 25 pCt. der männlichen und 20½ pCt. der weiblichen Bevölkerung. Für die Industrie würde also nur etwa der vierte Theil des deutschen Volkes mit etwa 10 Millionen Menschen übrig bleiben, wobei die Familien der Industriellen und Arbeiter schon miteingerechnet sind.

Dieses Resultat mag manchen überraschen, der sich daran gewöhnt hat, die Verhältnisse des Staates durch die städtische Brille anzusehen. Denn allerdings, wenn wir nur die Städte betrachten, dann liegt das Verhältniß wesentlich anders. In den größeren Städten nehmen der Handel und der Verkehr je 10 pCt., zusammen also 20 pCt. der Gesammtbevölkerung, die persönlichen Dienstleistungen 12 pCt. der männlichen und sogar 25 pCt. der weiblichen Bevölkerung in Anspruch. Aber auf die Industrie käme doch nicht einmal die Hälfte selbst der großstädtischen Bevölkerungen — nämlich von der gesammten männlichen Bevölkerung nur etwa 44, von der weiblichen Bevölkerung nur 36 pCt., ein Beweis, wie vorsichtig die Industriellen sein müssen, wenn sie ihre Interessen, sei es in den größeren Gemeinden, sei es im Staate überhaupt in den Vordergrund stellen zu dürfen glauben.

Selbstverständlich gelten diese Zahlen nur für den großen Durchschnitt. In den vorwiegend ackerbautreibenden Gegenden ist der Prozentsatz der industriellen Bevölkerung ein viel geringerer, in den Fabrikbezirken dagegen ein bedeutend größerer. So ist z. B. im Königreich Sachsen die Industrie mit der vollen Hälfte, in der Kreishauptmannschaft Zwickau sogar mit ⅔ der gesammten Bevölkerung betheiligt. Hierbei ist es interessant zu erfahren, daß von der industriellen Bevölkerung des Königreichs Sachsen nur etwa die Hälfte aus wirklichen Arbeitern und Arbeitgebern, die andere Hälfte aber aus Kindern und sonstigen Haushaltungsangehörigen besteht, daß aber die Zahl der Selbstständigen in Besitz, Beruf und Erwerb zu der Zahl der Gehilfen und Arbeiter sich verhält wie 1 : 3.

Leider besitzen wir keine ausreichenden Nachrichten aus früheren Zeiten, um uns von dem ehemaligen Verhältniß zwischen industrieller und übriger Bevölkerung ein klares Bild zu machen. Was hierüber aus alten Chroniken zu erfahren ist, bezieht sich höchstens auf einzelne Orte, nicht auf große Ländergebiete. Nur das ist sicher, daß es noch nie eine Zeit gegeben hat, in der an Erzeugnissen der Industrie so viel verbraucht und mithin auch produzirt worden ist, wie die unsere. An rohem Eisen, an Rohstoffen der

Textilindustrie rc. wird jetzt in einem Jahre so viel verarbeitet, wie in früheren Zeiten oft in 5 bis 10 Jahren. Aber das würde freilich noch nicht beweisen, daß wir zu diesen Arbeiten verhältnißmäßig mehr Hände brauchen als früher. Denn eine große Anzahl von technischen Verrichtungen, welche früher nur von Menschenhand geleistet werden konnten, hat jetzt die Maschine übernommen. Ja es ist wahrscheinlich, daß wir, um die heutige Produktion ohne Maschinen zu erreichen, die drei- bis vierfache Anzahl von Arbeitern anstellen müßten, eine Anzahl, über welche wir nicht verfügen könnten, ohne alle übrige Thätigkeit in Staat und Volkswirthschaft lahm zu legen. Der Statistiker Engel sagt uns, daß das erste Jahrhundert des Dampfes mit einem Bestande von 200,000 Dampfmaschinen aller Art von mehr als 12 Millionen Pferdekräften abschließt, welche der stetigen Kraft von 100 Millionen fleißigen arbeitsamen Menschen entsprechen! Wenn wir von diesen ca. 100 Millionen neuer Arbeitskräfte nur den zehnten Theil für Deutschland in Anspruch nehmen, so würde das schon mehr als eine Verdoppelung unserer lebenden industriellen Arbeitskräfte bedeuten. Nun kommen aber zur Dampfmaschine, welche in der Regel doch nur die rohe, früher durch den Fuß oder den Arm zu leistende Betriebskraft liefert, sowie zur Gaskraftmaschine und zu den bedeutend vervollkommneten Wassertriebwerken, noch zahllose Maschinen für die Herstellung der Industrieprodukte selbst, Maschinen und Werkzeuge, welche — ich erinnere nur an die Nähmaschine — häufig ihre Triebkraft und ihre Direktion zugleich von einunddemselben Arbeiter empfangen. Diese Vermehrung der Produktionsfähigkeit durch Maschinen, sowie ferner durch Arbeitstheilung und allerlei vervollkommnete Manipulationen ist eine so enorm große, daß ich wohl behaupten darf: Wenn unsere Bedürfnisse an Industrieprodukten nicht ebenso enorm gewachsen wären, wenn wir beispielsweise nicht mehr gebrauchten, als die Menschen des so viel gepriesenen sechzehnten Jahrhunderts, so müßten die industriellen Anlagen einer einzigen Provinz genügen, um den gesammten Bedarf unseres Volkes mehr als reichlich zu decken. Oder umgekehrt: wenn unsere Altvordern ebenso große Bedürfnisse wie wir gehabt hätten, so hätten sie bei ihrer Art zu produziren vier- bis fünfmal soviel Arbeiter haben müssen, als sie in Wirklichkeit hatten. Ich glaube aber, wir gehen nicht weit fehl, wenn wir annehmen, daß in alten Zeiten, namentlich in den Blüthezeiten des deutschen Handwerks in den Städten die Kopfzahl der industriellen Arbeiter im Verhältniß zur übrigen Bevölkerung ungefähr dieselbe war, wie jetzt. Darnach bliebe also vor Allem zu erklären, warum wir bei der Leistungsfähigkeit unserer Maschinen nicht mit der Hälfte oder gar dem dritten Theile unserer industriellen Arbeiter auskommen?

Der Grund liegt, wie schon angedeutet, offenbar in unserem größeren Bedarf. Zunächst springt es in die Augen, daß wir heute eine ganze Anzahl neuer Industriezweige erhalten, von denen unsere Vorfahren kaum vor hundert Jahren, geschweige denn in den sogenannten Blüthezeiten des deutschen Handwerks eine Ahnung hatten. Ich nenne nur flüchtig die wichtigsten von ihnen. In erster Reihe die gesammte Maschinenindustrie, recht eigentlich ein Kind des neunzehnten Jahrhunderts und eine Frucht der letzten großen Entdeckungen und naturwissenschaftlichen Errungenschaften; Dampfmaschinen und Turbinen, Dampfhämmer, Bohr-, Säge- und Schneidemaschinen auf Holz und Metalle, Werkzeugmaschinen in hundertfacher Gestalt, Dampfkrahne, hydrauliche Pressen, landwirthschaftliche Maschinen, mechanische Spinn- und Webstühle, Schnellpressen u. s. w., als Maschinenkönig aber die Lokomotive sammt dem ganzen Eisen-

Eisenbahnpark. Bedenken wir, welche Arbeitsleistung allein in unseren 10,000 Lokomotiven, in unseren 20,000 Eisenbahnwagons, in den 28,000 Kilometer langen Schienenwegen, in den eisernen Baukonstruktionen und Gebäuden unserer Eisenbahnen steckt und welche Arbeit theils zur Reparatur, theils zu Neuanlagen noch fortwährend beansprucht wird, bedenken wir, daß auf die Anlage dieses gewaltigen Körpers bei uns im Verlaufe eines Menschenalters über 7 Milliarden Mark verwandt wurden, so begreifen wir leicht, daß hierzu außerordentliche Arbeitskräfte gehörten. Und was auf dem Lande die Eisenbahn, das ist zur See und auf großen Flüssen das Dampfschiff. Diesen riesigen Verkehrsmotoren tritt die Telegraphie mit ihren wunderbaren Apparaten und Anlagen zur Seite, und diesen reihen sich wieder zahllose neue mathematische, astronomische physikalische und chirurgische Instrumente an, nicht zu vergessen der Pianinos und Konzertflügel, deren Verbreitung nebst der Zither geradezu eine epidemische geworden ist. Unsere heutige chemische Industrie ist sowohl bezüglich der angewandten Methoden als der Art und Masse ihrer Produkte eine fast ganz neue; die Fabrikation künstlicher Farbstoffe (namentlich der Anilinfarben), ferner die Gasfabrikation, die Fabrikation verschiedener Leuchtäther, ätherischer Oele, des Glycerins, des Asphalts, künstlicher Düngstoffe, ferner des Rübenzuckers, der Konserven und Cigarren, sie alle sind Kinder der neuen Zeit. Auch lesen wir nichts davon in alten Chroniken, daß sich unsere Ahnen jährlich mindestens einmal photographiren ließen, — heute zählen diese Aufnahmen und die photographischen Vervielfältigungen nach Millionen. Wieder eine ganz neue Industrie macht die Gummi- und Guttaperchafabrikation aus; die älteren Industriezweige aber, so die Textil-, Laden- und Bekleidungsindustrie, haben fast ausnahmslos große Erweiterungen und Vervollkommnungen erfahren, welche sich allerdings zumeist in größerer Quantität, vielfach aber auch in besserer Qualität geltend machen; so haben dem Baugewerbe die eisernen Konstruktionen, die Massenfabrikation von Ziegeln, Glasscheiben und Parketböden einen großen Vorschub geleistet, während dem Preßgewerbe und namentlich dem Zeitungsdruck die Herstellung leistungsfähiger Pressen und billigen Papiers zur Hilfe gekommen ist.

Es wäre nun vom höchsten Interesse zu wissen, wie viel nationale Arbeitskraft und Kapital gerade diejenigen Industriezweige direkt und indirekt in Anspruch nehmen, welche unseren Vorfahren nicht bekannt waren, für deren Produkte sie also keine unmittelbaren Bedürfnißempfindungen hatten. Ich glaube, daß es sich hier um ganz enorme Summen handelt. Jedenfalls aber müssen wir, wenn wir die heutige Industrie mit derjenigen irgend einer vergangenen Zeit vergleichen wollen, uns jene spezifisch modernen Industrieleistungen zu Gute rechnen. Es wäre grundfalsch und ungerecht, wollten wir diese kolossalen Leistungen bei solchem Vergleich einfach ignoriren und unsere gesammte heutige Industrie blos darum tadeln, weil heute etwa ein Paar Stiefel oder ein Schrank weniger solid und schön gearbeitet wird, als früher. Eine gerechte Abwägung muß vielmehr unsere gesammte heutige Industrieleistung der Gesammtleistung der in Vergleich zu ziehenden früheren Zeit gegenüberstellen.

Versuchen wir dies beispielsweise einmal mit der Zeit des Cinque Cento, mit der Blüthezeit des deutschen Handwerks im sechzehnten Jahrhundert. Sofort springt dem einigermaßen Kundigen in die Augen, daß eine ganze Reihe von Gegenständen, welche damals gearbeitet und zum Theil in hoher Vollendung hergestellt wurden, heute nur noch wenig und vielleicht nur noch

als Antiquitäten oder stylvolle Imitationen begehrt werden. Es hängt dies mit der ganzen sozialen Ordnung und mit den Lebensgewohnheiten der damaligen Menschen innig zusammen.

Durch das ganze Mittelalter hindurch sehen wir die Gesellschaft zu den verschiedensten Interessengruppen, in Ständen und Sippen, Städten und Ritterschaften, Gilden, Zünften und Brüderschaften vereinigt, um sich das zu verschaffen, was heute der allmächtige Staat dem letzten seiner Angehörigen fast mühelos in den Schooß legt: Sicherheit der Existenz, Schutz der Person und des Rechts. Selbst wenn wir weiter nichts zu unseren Gunsten zu verzeichnen hätten — schon diese eine Errungenschaft, die Sicherheit der Gesellschaft unter den Fittigen der hochorganisirten Gesammtheit, wäre genügend, um alles Lobpreisen der guten alten Zeit verstummen zu machen. Unsere heutigen Vereine und Genossenschaften, mögen sie nun geselliger oder politischer oder wirthschaftlicher Natur sein, verhalten sich zu den Korporationen der alten Zeit wie Tag und Nacht. Ich sage ja nicht, daß der Korporationsgeist des Mittelalters, der auf dem Gebiete gewerblicher Thätigkeit noch in unser Jahrhundert hereinreicht, nicht sein Gutes gewirkt habe; er war vielmehr eine geschichtliche Nothwendigkeit und eine vielfach segenbringende Nothwehr der Gesellschaft gegen die in ihr selbst mächtig sich aufbäumenden Geister der Herrschsucht und Zerstörung. Eine so organisirte Gesellschaft konnte auch, begünstigt durch äußere Umstände, Blüthezeiten des Wohlstands erreichen, aber freilich immer nur im Rahmen ihrer eigenthümlichen Ordnung, nicht im Sinne einer freien staatsbürgerlichen Verfassung mit der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen. Wir müssen uns sehr davor hüten, einseitige Schilderungen von der Herrlichkeit und dem Glanz alter Zeiten oder gar etwa Ausstellungen der Werke unserer Väter einen zu breiten Raum in unseren geschichtlichen Vorstellungen einnehmen zu lassen. Freilich war die äußere Erscheinung unserer Altvordern bei festlichen Gelegenheiten und selbst im alltäglichen Verkehr eine im hohen Grade fesselnde; aber all dieser kunstvolle Formen- und Farbenreichthum war genau besehen doch nur der einschmeichelnde Abglanz einer durch Jahrhunderte großgezogenen peinlichen Kleiderordnung, der äußere Ausdruck für die Gefangenschaft der Geister in kleinlichen Standes- und Berufsvorurtheilen. Mit Eifersucht wachte der Ritter über den Bürger, der Krämer über den Handwerker, daß nicht einer dem anderen in seine Kleidervorrechte übergreife, und was die Männer nicht für unwürdig hielten, das war selbstverständlich den Frauen hoher Beruf. So mag uns das heitere Spiel eines stylvollen Kostümfestes innerlich erwärmen und unserem Kunstsinn Genüge thun, fühlen wir uns ja doch in dem entlehnten Glanze unserer Altvordern als gleichberechtigte freie Söhne einer großen Gemeinschaft; von der Wirklichkeit aber mit ihrer Beschränktheit, mit ihrem Neid und kleinlichen Tritschtratsch würden wir uns trauernd abwenden, ebenso wie von den widerlichen Zwistigkeiten, die nur zu oft zu blutigen Fehden, zu roher Gewaltthat führten. Nicht Armuth an Gütern und an phantasiereicher Kunst hat diese blendende Welt dem Untergang zugeführt, sondern der Sieg der modernen Gesellschaftsidee über das Kastenwesen des Mittelalters.

So sehen wir also, wie eine tiefgehende politische und soziale Wandlung von entscheidendem Einfluß geworden ist auf eine große Masse von Bedürfnissen und mittelbar auf eine ganze Industriegruppe. Es ist dies namentlich die Produktion prachtvoller Stoffe, deren Farbe und Gewebe wir noch heute

in verblichenen Mustern bewundern, überhaupt die ganze hochentwickelte Bekleidungsindustrie sammt der Herstellung von Geschmeiden aus Edelmetall und Edelsteinen und von kunstvollen Waffen. Der „persönliche Schmuck" hatte in jenen alten Zeiten eine viel größere Bedeutung, als wir uns in der Regel vorstellen; die Sorge darum nahm auch im Leben der Männer einen sehr breiten Raum ein und die Handwerker, welche im Rufe besonderer Kunstfertigkeit standen, waren so angesehen, wie heute unsere ersten Künstler und Techniker.

Hand in Hand mit der sozialen Ordnung war aber noch ein anderer ein kaum weniger wichtiger Umstand von Einfluß auf die Umgestaltung der Industrie. Ich meine die Verkehrsverhältnisse. Lag es schon im Korporationswesen tief begründet, daß die Verbandsgenossen sich auch räumlich fest aneinander schlossen, so stellten die Mangelhaftigkeit der Verkehrsmittel und die Unsicherheit der Landstraßen einer lebhaften Personenbewegung die größten Hindernisse entgegen. Mit Ausnahme von fahrenden Schülern und Handwerksburschen, von abenteuerlustigen Söhnen edler Familien, von dienstsuchenden Reisigen und allem möglichen besitz- und heimathlosen Gesindel war es nur der reisende Krämer und der Fuhrmann, welche sich regelmäßig hinauswagten. Wer es nur irgend erträglich fand, der blieb an der Scholle haften, und fügte sich dem Zwange, den ihm die engen Verhältnisse der Heimath auferlegten. Dazu kamen die Schwierigkeiten, mit welcher die Aufnahme in fremde Verbände verknüpft war; waren ja doch in vielen Städten die Zünfte und Gilden geschlossen, so daß mancher rothwangige Gesell, um nur zur Selbstständigkeit zu kommen, die Wittwe seines Meisters freite, die ihm Mutter und wohl gar Großmutter hätte sein können. Ueberdies war bei der niedrigen Entwickelung des Geld- und Kreditwesens der Besitz von Haus und Hof das höchste Ziel jedes Erwerbenden. Alles in Allem tritt uns gerade bei den bemittelten Schichten der Gesellschaft von damals eine wo nicht rechtliche, so doch faktische Gebundenheit entgegen, für deren Wesen und Wirkungen wir aus unseren freien Verhältnissen heraus nur schwer das rechte Verständniß finden.

Für die Industrie aber war diese Gebundenheit von nahezu ebenso großer Bedeutung, wie der durch das Korporationswesen entstandene Kleiderluxus: denn unter dem Drucke dieses nothgedrungenen Haftens an der Scholle ward um so mehr Liebe und Sorgfalt auf die Ausschmückung des Hauses verwandt, in dem nach menschlichem Ermessen noch ferne Geschlechter ihre Tage beschließen sollten. Dem Insassen war es Stolz und Freude, den vornehmeren Gast in eine behagliche und reich ausgestattete Häuslichkeit einzuführen, vielleicht damit auch den Neid seiner Genossen zu erwecken. Da war es, während die Frau die Schätze der Küche und des Kellers in schönen Gefäßen zur Tafel brachte, dem Manne hohe Befriedigung, eine Wandvertäfelung mit reichen Intarsien, kunstvoll geschnitzte und eingelegte Schränke und Truhen, prachtvolles Hausgeräth in ziselirtem und getriebenem Metall zu zeigen und die bekannten Meister zu nennen, aus deren Händen diese Herrlichkeiten hervorgegangen waren. Ja man kann sagen, ein großer Theil der feineren Bildung jener Tage bestand eben in dem Verständniß und dem guten Geschmack für schöne häusliche Einrichtung; namentlich als die italienische Renaissance ihren Einzug in Deutschland gehalten und den empfänglichen naiven Sinn unserer Ahnen zu neuen, phantasievollen und launigen Schöpfungen angeregt, entwickelte sich künstlerisches Streben in den Werkstätten der Steinmetze und

Tischler, der Gold- und Silberarbeiter, der Ciseleure und Bildhauer, der Thonformer und Zinngießer, der Weber und Wirker ꝛc. Und mit den zünftigen Handwerkern wetteiferten die Klöster, welche gerade zu jenen Zeiten eine Zufluchtstätte für zahlreiche talentvolle, mit der engherzigen sozialen Ordnung in Konflikt gekommenen Leute waren und hinter deren Mauern hervorragendes auch in den weltlichen Künsten zu leisten Gelegenheit war. Uebrigens geben wir uns doch ja nicht der Meinung hin, als ob Alles schön gewesen wäre, was zur Zeit auch der besten deutschen Renaissance aus den Werkstätten der Handwerker hervorgegangen ist. Was wir heute pietätvoll von diesen alten Schätzen bewahren, darf getrost zu den besseren Produkten gezählt werden; mit vielem Guten ist aber im Laufe der Zeit sicherlich auch eine große Masse von kunst- und geschmacklosen Gegenständen zu Grunde gegangen, ja findet doch heute noch der begeisterte Sammler — auch ich leide an solchen Schmerzen — unter offenbar „echten“ Sachen gar manches edle Stück, das man, wenn kein profanes Ohr lauscht, in eingeweihter Gesellschaft mit dem Namen „Schund“ zu belegen pflegt.

Wenn ich versuchen darf, eine eigene Meinung über den Unterschied des allgemeinen Charakters der damaligen und unserer heutigen Industrie zu äußern, so ist es diese:

In jenen alten Zeiten, in denen der Einzelne für sich nichts war und nichts bedeutete, wenn er sich nicht in die engen Fesseln eines sozialen Verbandes einschmieden ließ; in denen die Individualität des Menschen zurücktrat vor den um Macht und Einfluß streitenden Ständen und Partrien, in denen auch die höheren Darstellungen von Staat und Vaterland erblassen mußten unter dem Drucke eines zerklüfteten Gefolgewesens; — in jenen Zeiten strebte der Einzelne danach, das, was ihm an individueller Geltung und an höheren politischen Idealen fehlte, durch möglichst glänzende Ausstattung seines Leibes und seines Privatbesitzes zu ersetzen. Solche Ausstattung gab dem Einzelnen Ansehen innerhalb seines Verbandes, sie gehörte zur Repräsentation des letzteren und war für Jeden eine Ehrensache. So sehen wir den für den Schmuck des Leibes und des Hauses arbeitenden Industriezweigen die größte Pflege gewidmet; die Reichen überbieten sich nicht nur in ihren Ansprüchen, sondern auch in den gezahlten Preisen, die tüchtigsten und talentvollsten Kräfte wenden sich jenen Industrien zu, das Kunsthandwerk kömmt zur höchsten Blüthe.

Ganz anders heute. Entfesselt sind alle wirthschaftlichen Kräfte; der Mensch hat weitesten Spielraum für die Verwerthung seiner Fähigkeiten, er ist befreit von dem Alp der Korporation und hat nur noch einen mächtigen Schirmherrn über sich, dem er Gefolgeschwur leisten muß: den Staat. Noch nie im Verlaufe der Weltgeschichte war der einzelne Mensch so selbstständig, so gesichert in seiner Freiheit, so voll im Besitze des gleichen Rechts mit allen Volksgenossen. Nur Wenige haben ein klares Bewußtsein von dem gewaltigen geschichtlichen Prozeß, der uns diese Wandlung gebracht hat. Einige haben zwar von Atomisirung der Gesellschaft gesprochen; aber die Thatsachen predigen das Gegentheil: denn noch niemals war das Zusammenwirken von Millionen Menschen zur Erzielung gemeinsamer Zwecke ein so großartiges, vielseitiges, energisches und wohlgeordnetes, wie in unseren modernen Staaten. Und hier glaube ich auch das hauptsächlichste charakteristische Merkmal unserer gewerblichen Entwickelung zu finden. Es ist doch gewiß kein bloßer Zufall, daß wir fast überall, wo es sich um Leistungen für den Staat, für öffentliche und ideale Zwecke handelt, die besten Kräfte eingesetzt sehen. Diese

Widmung der besten Kräfte aber ist lediglich eine Folge davon, daß wir an der Ausstattung unseres öffentlichen Lebens nicht sparen, daß wir unseren privaten die öffentlichen und gemeinsamen Bedürfnisse weit voranstellen. Wir legen mehr Gewicht darauf, sicher, rasch und bequem eine weite Reise zu machen, als ein kostbares Kleid zu tragen oder ein künstlich ziselirtes Trinkgefäß zu besitzen.

Wenn wir aber das Beste, was heute, und nicht etwa blos in England und Frankreich, sondern auch in unserem Vaterlande, von der Industrie für ideale und öffentliche Zwecke geleistet wird, vergleichen mit dem Besten, was uns an gewerblichen Schöpfungen alter Zeiten überliefert ist, so können wir vielleicht einen Vergleich wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Dinge ablehnen, nimmermehr aber sagen, daß unsere Altvordern uns industriell überlegen gewesen seien. Wenn es möglich wäre, den trefflichsten Meistern des alten Kunsthandwerks unsere mathematisch-physikalischen und chirurgischen Instrumente, unsere Telegraphenapparate und Lokomotiven, unsere Tunnels und Eisenbahnbrücken u. dgl. m. vorzustellen, ich glaube denn doch, sie würden in das philadelphische Orakel des Herrn Reuleaux nicht einstimmen, sondern bewundernd eine Zeit lobpreisen, in der so Großes nicht durch und für privates Mäcenenthum, sondern durch den Willen eines großen Volkes und zum allgemeinen Besten geleistet wird.

Aber noch eine andere eigenthümliche Tendenz hat unsere moderne Industrie, die sie zwar nicht zu qualitativ höherer Vollkommenheit führt, die ihr aber einen nur zu oft verkannten ethischen Werth verleiht. Es ist dies die Massenproduktion von Gegenständen des alltäglichen Gebrauchs. Man hat der Industrie den Rath gegeben, diese Produktion massenhafter billiger Waaren fallen zu lassen und sich dafür mehr dem Kunsthandwerk zuzuwenden. Das ist leicht gesagt, aber schwer gethan. Dieser Produktion liegt eine ungeheuer große, aber in ihrer Art sehr schwerfällige Nachfrage zu Grunde, ausgehend von den Millionen kleiner Leute, welche durch die neue soziale Ordnung und durch die mit den modernen Verkehrsverhältnissen ermöglichte Verwerthung ihrer Kräfte eine Verbesserung ihrer Einnahmen erfahren haben. Daß es nun bei diesen Millionen zunächst noch vielfach an dem rechten wirthschaftlichen Geist sowie an gutem Geschmack fehlt, das ist nicht zu verwundern. Eine nachhaltige Wendung zum Besseren in der Nachfrage und mittelbar auch in der Produktion kann hier nur von der zunehmenden Bildung, also nur ganz allmälig erwartet werden. Uebrigens ist unsere Industrie in dieser Beziehung nicht allein vom deutschen Publikum abhängig, da sie mit ihren Produkten auch einen großen ausländischen Markt zu versehen hat. Es ist eine sehr beachtenswerthe Thatsache, daß wir trotz der Geringfügigkeit unserer Einfuhrzölle doch im Durchschnitt alljährlich für etwa 3—400 Millionen Mark Ganzfabrikate mehr an das Ausland liefern, als wir von demselben beziehen, und man darf annehmen, daß unsere Ausfuhr an Industrieprodukten zum weitaus größten Theile in billigen Waaren bestehen.

Diese, wenn ich so sagen darf, demokratische Tendenz hatte die Industrie des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts nicht. Es wird uns zwar versichert, daß der gute Geschmack in jener Zeit nicht etwa auf die Vornehmen und Begüterten beschränkt gewesen sei, und wirklich liegen Beweise vor, daß auch das Leben des niederen Volkes eine gewisse, wenn auch sehr bescheidene stylvolle Ausstattung hatte. Indessen läßt sich dies doch nur für die großen Städte, die Centren der damaligen Kultur, nachweisen, und auch

hier fragt es sich, wie viel aus der Initiative des niederen Volkes selbst stammte, und wie viel ihm gnädig verliehen war, um dem Glanz der Reichen einen angemessenen Hintergrund zu geben. In Wirklichkeit bildete ja doch die große Masse des Volkes in jenen Zeiten eine niedere Welt, die von dem Leben der Begüterten und Gebildeten scharf abgeschieden war. Den Patrizier oder Landedelmann, selbst den Krämer oder Zunftmeister trennte vom gemeinen Manne damals eine viel größere Kluft, als heute den Fürstensohn vom gewöhnlichen Sterblichen. Damals war alles streng eingeschachtelt nach Abkunft, Beruf und Besitz; das ganze Formenwesen, die eigenartigen Feste, Gebräuche und Zunftsprüche sind im Grunde nur Zeichen der „altehrwürdigen“ Beschränktheit unserer Urgroßväter. Von der aufsteigenden Klassenbewegung, die im allgemeinen direkten Wahlrechte, im Schulzwang, in der Gewerbefreiheit und in der allgemeinen Wehrpflicht auch ihre gesetzliche Anerkennung erfahren hat, war damals keine Rede. „Volksthümlich“ kann man doch den sozialen Charakter einer Zeit noch nicht darum nennen, weil die großen Herren bei besonderen Anläßen zum allgemeinen Gaudium auf offenem Markte einen Ochsen schlachten und braten, aus einem Brunnen Wein statt Wasser fließen und einige Tausend Pfennige unter den Straßenpöbel werfen lassen, der sich durch diese Gunstbezeigungen sehr geehrt und verpflichtet fühlt den noblen Spendern das Vergnügen einer allgemeinen Betrunkenheit und Keilerei zu gönnen. Nein, die Wahrheit dürfen wir uns durch die anscheinend mehr nüchterne, weniger stylvolle und farbenreiche Außenseite unseres Lebens nicht verkümmern lassen: daß eine im innersten Wesen volksthümlichere Zeit als die unsere nie erlebt ward und daß auch die Industrie zu keiner Zeit mehr als jetzt den Anspruch auf den Namen „volksthümlich“ machen konnte.

Die charakteristischen Merkmale alter und neuer Industrie sind also meiner Ansicht nach: früher vorwiegend Befriedigung aristokratischer Bedürfnisse, hohe Entwickelung des Geschmackes an stylvoller Bekleidung und häuslicher Einrichtung — Blüthe des Kunsthandwerks; heute in erster Linie Befriedigung öffentlicher und gemeinsamer Bedürfnisse, mögen denselben wirthschaftlich-reale, sittliche oder wissenschaftliche Interessen zu Grunde liegen; in zweiter Linie Befriedigung des Bedürfnisses der großen Massen, erst in dritter Linie der aristokratischen Neigungen — demgemäß Hauptrücksicht auf solide und praktische Ausführung, weniger auf Schönheit der Formen, Begünstigung des Maschinen- und Fabrikbetriebes, verhältnißmäßig geringe Pflege des Kunsthandwerks.

Um aber zu einer allseitig gerechten Würdigung unserer Industrie zu kommen, müssen wir noch eine Reihe von Umständen hervorheben, die recht eigentlich zu ihren „Lebensbedingungen“ gerechnet werden dürfen.

Hier tritt uns vor Allem die Konkurrenz entgegen, welche die Industrie mit allen anderen Zweigen der Thätigkeit in Staat und Gesellschaft zu bestehen hat. Wer sich daran gewöhnt, das Leben und die Arbeit der Völker im großen Zusammenhange zu betrachten, der wird für die Klagen über den Mangel an Kräften hie und da eine ganz andere Werthschätzung haben, als der einseitige Fachmann, der immer nur seine eigenen Schmerzen als Maßstab für das Wohlbefinden des Ganzen betrachtet. Von jenem höheren Standpunkt aus erkennen wir denn bald, daß heutzutage ein noch nie dagewesener Verbrauch tüchtiger Menschenkräfte stattfindet, und zwar zumeist auf den Gebieten des öffentlichen Lebens. Die Staatsverwaltung und Justiz, der Militärdienst, die Verwaltung der Posten und Telegraphen, der Eisenbahndienst,

die Kommunalverwaltungen, die Schulen, die Gesundheitspflege, die Banken und Versicherungsanstalten ꝛc. nehmen heute nicht nur außerordentlich viele, sondern auch die besten Kräfte für sich in Anspruch. Wir begegnen hier wieder der übermächtigen Tendenz unserer Zeit, welche in der Ausstattung des öffentlichen Lebens ihre wichtigste Aufgabe erkennt. Diese Konkurrenz aber wird für die Industrie doppelt empfindlich durch zwei Erscheinungen:

Ueberall nämlich, wo ein öffentliches Interesse mit einem privaten konkurrirt, gewinnt das erstere leicht den Vorrang, sobald und solange ihm ein kräftiger Wille und eine vollziehende Gewalt zur Seite stehen. Das war freilich ehedem nicht immer der Fall, daher wir selbst in den hochgepriesenen Zeiten des deutschen Kunsthandwerks so viel leidigem Gezänk, oft um der geringsten gemeinsamen Unternehmungen willen begegnen. Aemter und Würden waren in jenen Zeiten häufig nur nach der Gunst der jeweilig herrschenden Klassen und Verbände vergeben, oft waren sie nur Sinekuren für unfähige Abkömmlinge vornehmer Familien, und um Alles was offiziell war, vom Kanzler und Reichskammerrichter bis zum Nachtwächter und Pedell, breitete sich der Nimbus gespreizter Zopfigkeit. Heute dagegen ist der öffentliche Dienst meistens ein strammes Geschäft, er fordert die besten Köpfe, und bei der Geltendmachung dieser Forderung kennt das öffentliche Interesse kaum noch ernstlichen Widerstand. Es kann zwar vorkommen, daß bei der Konkurrenz um die verfügbaren Arbeitskräfte das Privatinteresse für einige Zeit die Oberhand gewinnt; handelt es sich aber um wichtige Organisationen, so werden bald die Mittel und Wege gefunden, um die Leute, die man braucht, dauernd zu fesseln. Und bei der Uebung dieses Einflusses steht ganz naturgemäß der Staat in erster Reihe, dann kommen die großen Gemeinden, dann die öffentlichen Anstalten und Unternehmungen je nach ihrer Bedeutung und ihren Mitteln. Für etwa mangelhafte Gehaltsverhältnisse entschädigt im öffentlichen Dienst die dauernde Stellung, der Pensionsanspruch, die geregelte Wittwen- und Waisenversorgung, das höhere Ansehen in der Gesellschaft. Freilich haben wir heutzutage, Dank unseren umfassenden Schuleinrichtungen, ein viel größeres Kontingent vorgebildeter Leute zur Verfügung als dies in alten Zeiten der Fall war; aber einmal darf man den Werth der Schulbildung, und namentlich unserer zum Theil sehr verkehrten Elementarschulbildung, für das praktische Leben nicht überschätzen, und sodann findet auch die beste Schulzucht ihre Grenzen in den natürlichen Fähigkeiten. Immer ist es nur ein gewisser Prozentsatz der Gesammtheit, der aus eigener Kraft oder durch fremde Dressur zu höheren Leistungen gelangt. Erinnern wir uns nun, daß z. B. das deutsche Heer fortwährend über 400,000 Männer für sich in Anspruch nimmt, darunter 17,000 Offiziere, jetzt fast durchweg befähigte Leute mit einer sehr kostspieligen Vorbildung, 61,000 Unteroffiziere und Spielleute, 12,500 Oekonomiehandwerker und Lazarethgehülfen, 1,600 Militärärzte, endlich 327,000 junge Leute, die im besten Jünglingsalter 2—3 Jahre lang den verschiedensten Berufszweigen entzogen werden; — erinnern wir uns ferner, daß allein in Preußen 11,000 höhere Beamte, 25,000 mittlere und 40,000 Unterbeamte, zusammen 76,000 Männer im Staatsdienst stehen; erinnern wir uns der nahe an 400,000 Beamten und Arbeiter, welche den deutschen Eisenbahndienst versehen, sowie der 100,000 Personen im deutschen Post- und Telegraphendienst, der 200,000 deutschen Lehrer und Lehrerinen u. s. w. — so meine ich, schon diese wenigen Ziffern müßten genügen, um die Bedeutung des gewaltigen Konkurrenten klar zu machen, welcher der Industrie im öffentlichen Dienst erwächst.

Diese Konkurrenz des öffentlichen Dienstes wird aber für die Industrie noch besonders empfindlich durch die leichte Personenbewegung, welche unsere Verkehrsverhältnisse, unsere Gesetzgebung und unsere Publizität ermöglichen. Ich habe schon hervorgehoben, wie in alten Zeiten die wirthschaftliche Gebundenheit die Pflege derjenigen Industriezweige begünstigte, welche der Ausstattung des Hauses gewidmet waren. Dieselbe Gebundenheit hatte aber auch eine Beharrlichkeit der industriellen Kräfte zur Folge, welche wir heute umsonst suchen. Für das Individuum freilich und für die Entwickelung der Volkswirthschaft im Großen und Ganzen ist der freiheitliche Zustand der allein richtige; wie aber die rückhaltlose Durchführung fast eines jeden Prinzips auch Härten und Schäden im Gefolge hat, so mußten die freie Personenbewegung und die Gewerbefreiheit der Industrie und insbesondere dem Handwerk manche Wunden schlagen. Nie war das „Umsatteln" von einem Beruf zum andern leichter als jetzt. Der junge Mann, der ein Handwerk erlernt hat und früher vielleicht ein tüchtiger Geselle und Meister geworden wäre, springt aus, sei es daß er im Militär als Unteroffizier weiterdient, oder daß er zum Eisenbahndienst übergeht. Nun gar das Forterben des Berufs vom Vater auf den Sohn findet heute im Verhältniß zu früher nur noch selten statt. Geht es mit dem Geschäfte des Vaters nicht vorwärts, so muß der Sohn selbstverständlich „etwas anderes" werden; ist aber der Alte ein wohlhabender Mann, ist an ihm das Sprüchwort „Handwerk hat goldenen Boden" noch einmal zur Wahrheit geworden, dann wird der Herr Sohn Offizier, Beamter, Kaufmann oder Ingenieur, — oder Privatier und nebenbei Agent und Häuserspekulant.

An dieser chronischen Verwaisung hat gerade das Handwerk viel mehr als die übrige Industrie und selbst mehr noch als die Landwirthschaft zu leiden. Die Kräfte, welche der Landwirthschaft entzogen werden und sich theils der Fabrikindustrie, theils der gewöhnlichen Handlangerarbeit bei städtischen und Eisenbahnbauten 2c. widmen, sind doch meistens nur untergeordneter Art, da die landwirthschaftlich-fachmännisch gebildeten Grundeigenthümer durch die Schwerfälligkeit ihres Besitzes zurückgehalten werden; die fabrikmäßige Großindustrie aber lockt den gewöhnlichen Handlanger wie den besseren Arbeiter durch eine ganze Reihe von Annehmlichkeiten, welche ihm das Handwerk in seiner jetzigen wirthschaftlichen Verfassung nicht wohl bieten kann. Sehr verkehrt ist es und verräth wenig nationalökonomischen Verstand, wenn man diese Erscheinung in unserer Gesetzgebung, vielleicht gar in der Ungebundenheit des Lehrlingsverhältnisses u. dgl. begründet finden will. Die Erklärung liegt vielmehr darin, daß das Handwerk im Kreise unserer Volkswirthschaft nicht mehr das ist und sein kann, was es früher war, und daß es, um wieder Bedeutung und Anziehungskraft zu gewinnen, sich in und durch sich selbst gründlich reformiren müßte.

Es verlohnt sich, bei dieser sehr wichtigen Frage einen Augenblick zu verweilen. Beziehen sich doch die zahlreichen allgemeinen Klagen über den angeblichen „Rückgang unserer Industrie" fast ausschließlich auf das Handwerk. Aber auch hier ist es, genau besehen, nur eine gewisse Klasse von Gewerben, welche den Vergleich mit der Vergangenheit nicht mehr aushalten. Denn man wird wohl nicht behaupten wollen, daß z. B. unsere Bäcker, Metzger, Müller, Seifensieder 2c. im Allgemeinen wesentlich schlechter arbeiten, als ehedem; sind bei diesen und einigen anderen Zweigen des Handwerks allerdings manche Gebrechen zu konstatiren, zu denen namentlich die Verfälschung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen gehört, so haben andererseits manche von ihnen durch

neue Methoden an Leistungsfähigkeit gewonnen, ohne daß gerade der Charakter des Handwerks geschwunden wäre.

Ganz anders steht es mit denjenigen Handwekern, deren Betrieb ein höheres Maß technischer Kunstfertigkeit voraussetzt, deren Produkte aber gleichzeitig so massenhaft begehrt werden, daß der Fabrikbetrieb mit weitgehender Arbeitstheilung und Anwendung von Maschinen sich als vortheilhaft erweist, und ein bedeutenderes Anlagekapital rentabel wird. Die Folgen, welche dieser Vorgang für die einzelnen Handwerke gehabt hat, sind sehr verschiedenartig, je nachdem von dem Fabrikbetrieb alle oder nur einzelne Produkte des betr. Gewerbes absorbirt wurden; je nach der Transportfähigkeit der Produkte und den Verhältnissen der Nachfrage; je nachdem die fertigen Waaren vor dem Gebrauch noch einer Anpassung und Montage oder im Laufe der Zeit der Reparatur bedürfen u. s. w. War früherhin das einzelne Handwerk häufig dadurch beengt, daß es sich vor jedem Uebergriff in die Produktion anderer Gewerbe hüten mußte, so ist zwar diese sozialrechtliche Schranke gefallen, aber dafür hat die moderne Produktionsweise thatsächlich den Gesichtskreis des einzelnen Arbeiters mehr beschränkt, als dies in alten Zeiten der Zunftzwang vermochte. Die Einbuße an, wenn ich mich so ausdrücken darf, Universalität innerhalb des einzelnen Gewerbes, an allgemeiner Produktivität und Durchbildung läßt uns etwa folgende Entwickelungsstufen in absteigender Linie unterscheiden:

1) Das Handwerk überläßt der Großindustrie lediglich die Herstellung von Waaren, welche massenhaft, rasch und billig geliefert werden müssen und beschränkt sich auf die Befriedigung höherer Ansprüche in Bezug auf originelle, solide und kunstvolle Ausführung; es bleibt also gewissermassen immer noch Vollhandwerk, arbeitet aber nur für den vornehmen Markt. Hier sind noch am ehesten die Vorbedingungen des Kunsthandwerks gegeben; indessen liegen in solcher Theilung nach höherer und niederer Nachfrage doch auch große Gefahren: nicht alle Zeiten sind dem Luxus günstig; indem aber der Handwerker sich daran gewöhnt, nur dem Ueberfluß zu dienen, setzt er sich nicht blos wirthschaftlichen Nöthen aus, sondern er verliert auch den Maßstab für das Einfache und Bescheidene, und somit den Sinn für das Naive, das den kunstgewerblichen Leistungen des deutschen Cinque cento so großen Reiz verleiht. Die Münchener Ausstellung von 1876 hat ein beredtes Zeugniß für diese Wahrheit abgelegt.

2) Das Handwerk beschränkt sich auf die Herstellung einzelner Artikel oder gar nur einzelner Bestandtheile von Artikeln, es nimmt also den Charakter des partiellen Fabrikbetriebes an. Große Einseitigkeit ist die Folge; die stete Wiederkehr derselben Manipulationen macht den Arbeiter zum Handlanger.

3) Der Handwerker beschränkt seine Thätigkeit auf Reparatur und Montage. Hiezu gehört unter Umständen umfassende Kenntniß des eigenen und verwandter Handwerke, sowie große Geschicklichkeit und Findigkeit.

Für diese drei Formen — Kunst-, Theil- und Flickhandwerk — lassen sich zahllose Beispiele beibringen. Man könnte vielleicht diesen Abarten des idealen Vollhandwerks noch eine weitere hinzufügen, das Magazinhandwerk; logischer aber ist es und führt zu einer klareren Charakteristik, wenn wir sowohl den mit dem Handwerk verbundenen Waarenhandel wie die Eigenschaft des Arbeitgebers als gesonderte Momente auffassen. Bezeichnen wir z. B. den Detail-Handel mit eigenen Waaren durch A, denjenigen mit frem-

den Waaren durch B, den Engroshandel bez. mit Ag und Bg; ferner von den Arbeitgebern das Publikum mit a, Wiederverkäufer mit b, Fabrikanten mit c, so gewinnen wir im Verein mit den Bezeichnungen für

Vollhandwerk = V.
Kunsthandwerk = K.
Theilhandwerk = Th.
Flickhandwerk = Fl.

einen nahezu erschöpfenden Schematismus, dem zu einer Statistik nur noch die Zahl des beschäftigten Personals, sowie Angaben über den Ort des Betriebs und die Art der Motoren fehlen.

Es ist nicht meine Absicht, in dieser Skizze den Zustand unseres heutigen Handwerks zu schildern. Es treten uns hier tausendfältige Verquickungen der angeführten Momente entgegen, deren sorgfältige Untersuchung uns immer nur den Satz bewahrheiten würde: daß die Neigung des Handwerks, sich vom Ideale nach den angedeuteten Richtungen zu entfernen, um so intensiver wird, je größer und beweglicher der Markt und je größer die Transportfähigkeit der Rohstoffe und der Produkte. Der Steinmetz, der Zimmermann und selbst der Schmied und der Schreiner werden — vermöge der Schwerfälligkeit ihrer Erzeugnisse — auf dem Lande und in den kleinen Städten viel eher Vollhandwerker bleiben können, als in den Centren des Verkehrs, wo sich die weitestgehende Arbeitstheilung und das Halten von großen Magazinen als vortheilhaft erweist; wo es sich dagegen um Dinge handelt, deren spezifisches Verkehrsgewicht ein sehr geringes ist (Taschenuhren, Schmucksachen rc.), da kommen die Entfernungen des Marktes kaum in Betracht.

Nun muß vor Allem dem Irrthum entgegen getreten werden, als ob das gesammte Handwerk irgend eines Landes zu irgend einer Zeit im idealen Sinne des Wortes Vollhandwerk gewesen sei. Die Tendenzen der Theilung und Entartung haben vielmehr immer bestanden. Wenn diese aber früher verhältnißmäßig weniger zur Geltung kamen, so lag dies nicht in erster Linie an dem Zunftzwang oder an sonstigen gewerbepolizeilichen Einrichtungen, sondern an den bez. volkswirthschaftlichen Zuständen überhaupt. Wer es unternehmen wollte, dem Handwerk die Lebensbedingungen wiederzugeben, welche es z. B. in Deutschland vor 300 Jahren hatte, der müßte nicht blos unsere Eisenbahnen und Telegraphen aus der Welt schaffen, er müßte auch die hunderte lästiger Zollschranken wieder aufrichten, mit denen unsere damaligen zahlreichen Vaterländer umgeben waren; er müßte die damalige Unsicherheit des Waaren- und namentlich auch des Geldverkehrs wieder herstellen und Alles, was bisher für Rechtshülfe und Rechtseinheit geschehen, vernichten; er müßte die Kohlenbergwerke sperren und den Fabriken ihre Dampfmaschinen und Turbinen zerschlagen; und nicht genug an dieser ungeheuren Zerstörung müßte er noch dafür sorgen, daß die Menschen des 19. Jahrhunderts auf die Befriedigung der unzähligen Bedürfnisse verzichteten, welche auch dem eifrigsten Zunftschwärmer zur anderen Natur geworden sind. Und wozu das Alles? — Um mit einem kleinen Bruchtheil unserer Bevölkerung ein Experiment zu machen, dessen Gelingen im höchsten Grade unwahrscheinlich ist!

Denn, so unangenehm es auch manchem Ohre klingen mag, rund und klar sei es herausgesagt: Die Vertreter unseres heutigen Handwerks sind in ihrer großen Mehrzahl gar nicht im Stande, die Erbschaft der alten Zunftmeister anzutreten. Was sich heute

Handwerk nennt, ist eben doch zumeist etwas ganz anderes, als das Handwerk etwa des 16. oder 17. Jahrhunderts. Damals waren Industrie und Handwerk nahezu dasselbe, die „Fabrikation" beschränkte sich auf verhältnißmäßig sehr geringfügige Produktionszweige; aber heute bildet das Handwerk gewissermaßen nur den Nothnagel der Großindustrie. Wenn schon, wie ich gezeigt habe, die Industrie heutzutage überhaupt nicht den Anspruch erheben kann, die besten Kräfte der Nation in ihren Dienst zu bekommen, so muß insbesondere das Stiefkind „Handwerk" sich leider mit einem Menschenmaterial behelfen, welches (von Ausnahmen abgesehen) höheren Aufgaben in keiner Weise gewachsen ist. Und zwar ist das nicht erst seit einem Jahrzehnt so, sondern seit einem Menschenalter und länger: der Uebelstand besteht und ist gewachsen in dem Maße, als die Lebensbedingungen des Handwerks — theils durch das Emporblühen der Großindustrie, theils durch das Ueberhandnehmen des öffentlichen Dienstes — ungünstigere wurden, also nicht etwa erst seitdem Eisenbahnen und Telegraphen unserer Volkswirthschaft ein neues Gesicht gegeben haben, sondern lange vorher schon wurde mit jedem volkswirthschaftlichen Fortschritt, aber auch mit jeder neuen Kraftanstrengung zur Hebung des öffentlichen Lebens die Existenz des Handwerks eine schwierigere. So erscheint die heutige freie Gesetzgebung nicht als die Ursache, sondern vielmehr als die unabweisbare Folge einer totalen Umwälzung unserer gewerblichen Verhältnisse. Und in der That sehen wir schon in der langen trostlosen „Biedermännerzeit" die allmälige Wandlung des Handwerks sich vollziehen; in Frankreich und England bei deren politischer Entwicklung naturgemäß früher, als bei uns in Deutschland, weshalb uns auch jene Länder in volkswirthschaftlicher Beziehung immer um einige Pferdelängen vorausgewesen sind. In den fünfziger Jahren, in denen bei uns das Eisenbahnwesen erst in Schwung kam, und in denen die alte gewerbliche Gebundenheit noch immer dem neuen Geiste trotzte, war nach meiner Vorstellung das deutsche Handwerk in mancher Beziehung sogar weniger leistungsfähig als heute; denn heute haben wir doch wenigstens die unverkennbaren Anfänge eines frei emporstrebenden Kunsthandwerks, das auch so glücklich ist, bei seinem Publikum der Entwickelung eines geläuterten Geschmackes zu begegnen, während vor 20 und 30 Jahren Handwerk und Publikum zugleich an einer Geschmacksverwilderung litten, mit der verglichen die Herrschaft des sogenannten „Napoleonsstyls" noch immer eine Wohlthat war.

Es wird behauptet, daß das deutsche Handwerk gerade in diesem Moment auf einer tieferen Stufe stehe denn je, und man gibt sich von gewisser Seite große Mühe, diese vorgebliche Erscheinung auf das Bestehen der Gewerbeordnung von 1869 zurückzuführen. Namentlich über die Ungebundenheit des Verhältnisses zwischen Lehrlingen und Meistern und über das „Davonlaufen" der ersteren wird leidenschaftliche Klage geführt, wogegen die Klagen über den Kontraktbruch der Gesellen augenblicklich — die Zeit ist der Berufung auf Strikes u. dgl. nicht sehr günstig — etwas in den Hintergrund getreten sind. Das lawinenartige Anwachsen dieser Klagen hat keine positiv-praktische Bedeutung; denn selbst wenn unsere gesetzgebenden Faktoren, was ja durchaus unwahrscheinlich, sich zu gewerbepolizeilichen Experimenten verleiten lassen sollten, so würde der gewaltige Strom der wirthschaftlichen Entwickelung sehr bald alles Unhaltbare und Ungesunde hinwegspülen; wohl aber hat das Nachbeten solcher Klagen die sehr ärgerliche negativ-praktische Folge, daß unsere Gewerbetreibenden eine wesentliche Besserung ihrer Lage

und eine wirkliche Hebung ihrer Leistungsfähigkeit von äußeren Einflüssen erwarten, anstatt selbst Hand ans Werk zu legen. Die „Meister“ sollten namentlich bedenken, daß sie sich durch das endlose Lamentiren über die Lehrjungen denn doch ein großes Armuthszeugniß ausstellen. Wozu brauchen sie denn Lehrlinge? Man sollte meinen: zur Fortpflanzung ihrer gewerblichen Fertigkeiten auf eine jüngere Generation. Mit nichten! Der Lehrling wird nothwendig gebraucht als Laufbursche und als billige Arbeitskraft, ohne welche das Gewerbe den Meister nicht mehr oder nicht mehr bequem ernährt. Und dazu soll der Staat seinen mächtigen Arm herleihen, er soll einen jungen Menschen zwingen eine Reihe von Jahren hindurch in einer Stellung auszuhalten, in der ihm das nicht gegeben werden kann, was er erwartet hat, nämlich eine allseitige Ausbildung in dem erwählten Berufe. Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß heute nur noch selten ein Gewerbtreibender im idealen Sinne des Wortes „Handwerker“ ist, und daß auch beim besten Willen und der größten Befähigung zum Lehren nur sehr wenige Meister jungen Leuten die Gelegenheit zum Erlernen eines Vollhandwerks geben können, weil sie eben nur ein Stück davon betreiben. Aber sehen wir sogar von dieser wichtigsten Voraussetzung ab — wo sind denn die Meister, denen es eine Herzensangelegenheit ist, ihre Pflegebefohlenen von früh bis spät zu belehren und zu überwachen? — wo die Meister, die ihren Lehrlingen sagen können: „Mache mir's nur nach, so wirst du ein Meister in deinem Berufe werden“?

Die ganze leidige Lehrlingsfrage krankt an der gänzlich falschen Voraussetzung, als ob bei der Mehrzahl unserer Gewerbtreibenden junge Leute noch ein Vollhandwerk erlernen könnten. Schütteln wir doch diesen unverständigen Wahn ab und sprechen wir nicht ferner von Handwerkslehrlingen, wo es sich thatsächlich fast überall nur um „jugendliche Arbeiter“ handelt. So wenig der Staat die Mittel besitzt, um die gewerbliche Ausbildung junger Leute zu beaufsichtigen, so wenig er den Lehrherren genaue Vorschriften darüber machen kann, zu welchen Arbeiten sie die jungen Leute gebrauchen dürfen und bis zu welchem Grade sie dieselben auch in den kaufmännischen Theil und die sonstigen „Geheimnisse“ ihres Geschäftes einweihen müssen; — so wenig hat der Staat Veranlassung, ein unter dem Namen „Lehrvertrag“ abgeschlossenes Uebereinkommen unter anderem als allgemein zivilrechtlichem Gesichtspunkte zu betrachten. Und hier mag auch gleich dem anderen Wahn entgegengetreten werden, als ob wir für das Lehrlingswesen aus den Zeiten des Zunftzwanges ein nachahmenswerthes Muster finden könnten: der Lehrling war auch in den Blüthezeiten des Handwerks der geschundene arme Teufel; wenn er etwas mehr lernte, als sein heutiger Epigone, so lag das daran, daß er in der Regel aus besserem Holz geschnitzt war und daß ihm der Gewerbebetrieb seines Meisters mehr zu lernen gab. Im Uebrigen wurde er geknufft und gepufft, auch von der Frau Meisterin und den Gesellen. Von einer Anleitung zur beruflichen Selbstständigkeit war keine Rede; ja sogar noch dem Gesellen suchte der Meister seine intimsten Künste (das „finishment“ der Amerikaner) geheimzuhalten. Gar vieles mußte der Geselle seinem Meister verstohlen absehen, wozu sich freilich bei dem durch den Wanderzwang gebotenen Wechsel dem Umsichtigen reichliche Gelegenheit ergab.

Es ist so verführerisch, Gott und alle Welt für die eigenen Fehler verantwortlich zu machen, daß man am Ende den ganzen mit der Gewerbeordnung getriebenen Reformschwindel den Urhebern nicht zu hoch anzuschlagen

braucht. Ein Gleiches gilt ja auch von der Frage der Schutzzölle u. dgl. Gewiß, wollte der Staat den auf dem Gebiete volkswirthschaftlicher Gesetzgebung an ihn gestellten reaktionären Anforderungen nachgeben, so würde er wohl den zunächst Betheiligten das Leben etwas angenehmer machen; aber er würde dies thun auf Kosten der Gesammtheit und keineswegs zum nachhaltigen Nutzen derer, deren besondere Interessen geschützt werden sollen. Der Handwerker, dem es um seinen Beruf wirklich Ernst ist, — und ich kenne doch solcher wackeren Männer mehr als einen, — der wird einen „Lehrling" als solchen nur dann aufnehmen, wenn er ihn etwas Tüchtiges lehren kann; er wird lieber auf die Hülfe von Lehrlingen ganz verzichten, ehe er körperlich und geistig unreife Bürschchen zu Proletariern seines Berufes heranzieht; er wird seinen Lehrling nicht zurückhalten, wenn sich diesem anderwärts Gelegenheit zu besserer Ausbildung darbietet; er wird das Davonlaufen eines nichtsnutzigen Jungen nicht betrauern; dagegen wird er unablässig bestrebt sein, sich selbst in seinem Berufe zu vervollkommnen, er wird anstatt Petitionen um Schutzzölle zu unterschreiben, mit Eifer die von Anderen, auch im Auslande, gemachten Fortschritte verfolgen, er wird auf den guten Zustand seines Werkzeugs und auf die solide und gefällige Ausführung seiner Arbeiten die größte Sorgfalt verwenden, er wird sein Geschäft vorsichtig betreiben, gut Buch führen und dem Schlendrian des Waarenkredits Feind sein; er wird nicht zu viel Geld und Zeit dem Wirthshaus opfern und nicht leichtsinnig eine eigene Familie oder ohne genügende Mittel eine Selbstständigkeit begründen.

Alle diese Tugenden sind nun leider nicht Gemeingut unseres Handwerkerstandes. Namentlich an intelligenter Geschäftsführung fehlt es bedeutend, so zwar, daß die meisten unserer kleineren selbständigen Gewerbtreibenden zu keiner Zeit eine klare Vorstellung von der eigenen Vermögenslage haben, sie taumeln von einer Verlegenheit zur andern, sie sind (im strengen Sinne des Wortes) fast immer insolvent, ohne selbst eine rechte Ahnung davon zu haben. Die guten Leute sind nicht dazu zu bringen, ihre Kunden durch die Einhaltung fester Zahlungsbedingungen an Baarzahlung zu gewöhnen; trotz der übelsten Erfahrungen haben sie von dem Werthe fortwährender freier Verfügung über Kasse keinen rechten Begriff. Es ist mir oft vorgekommen, daß Handwerker mein Anerbieten sofortiger Ausgleichung mit der Bitte ablehnten, ich möge erst zu Neujahr bezahlen, da sie momentan gar nicht wüßten was sie mit dem Gelde anfangen sollten; daß sie dann aber lange vorher mit Rücksicht auf unvorhergesehene Verlegenheiten dennoch um Abschlagszahlungen ersuchten. Diese Bummelei in geschäftlichen Dingen ist ein wahrer Krebsschaden unseres Handwerks und wirkt sehr übel auch auf die technische Leistungsfähigkeit zurück; denn dem Manne, der wirthschaftlich nicht auf einen grünen Zweig kömmt, muß auch in seinem Berufe die Freudigkeit des Schaffens verloren gehen. Hier kann allerdings der Staat ein gutes Werk thun, wenn er durch Einführung einer sehr kurzen (für den Kleinverkehr halbjährigen) Verjährungsfrist zu größerer Ordnung zwingt; die nächste Folge davon wird ein bedeutender Aufschwung des Giroverkehrs bei den Volksbanken und der Kreditgenossenschaften, im Weiteren aber wird eine solche Maßregel vom größten Segen für unsere gesammte Volkswirthschaft begleitet sein.

Lernen und nachdenken — das sind die Zauberworte, die jeder Handwerker mit Flammenschrift auf Thüren und Wände seiner Werkstatt anbringen sollte. Mit diesen inhaltschweren Worten aber soll man keinen Miß-

brauch treiben. Wenn heutzutage ein Arbeiter etwas recht Dummes vollbracht hat, so beginnt er gewöhnlich seine Entschuldigung mit der albernen Ausrede: „Ich habe gedacht,“ — während er im Gegentheil nicht nachgedacht hat. Welche Entheiligung des Einzigen, was uns gottähnlich macht! In der That ist die Gedankenlosigkeit nicht etwa blos der sogen. Lehrlinge, sondern auch der Gehülfen und sogen. Meister eine oft an's Unglaubliche grenzende. Die Inferiorität der natürlichen Anlagen allein kann diese Erscheinung nicht rechtfertigen, denn auch der gewöhnlichste hausbackene Verstand kann bei guter Anleitung dazu gebracht werden, sich über eine bescheidene praktische Aufgabe vollkommen klar zu werden Eben da liegt der Hund begraben – am Lehren und Lernen fehlt es; am Lehren, weil die Lehrherren selber nicht das Zeug und oft genug auch nicht den Willen dazu haben, Anderen etwas Ordentliches beizubringen; am Lernen, weil die jungen Leute vom Staate als unreife Kinder dem wirthschaftlichen Getriebe überantwortet werden und weil, bei unseren geordneten Zuständen, die Schule des Lebens nicht hart genug ist, um dem geistig verlotterten Hans mit Ruthenhieben das einzubläuen, was das Hänschen versäumt hat.

So löst sich auch diese wichtige Angelegenheit der Hebung unseres gewerblichen Lebens im letzten Grunde in eine Bildungsfrage auf. Und hier allerdings kann und soll der Staat außerordentlich viel thun. Nicht Reform der Gewerbeordnung, sondern Reform unserer Volks- und Gewerbeschulen. In den Volksschulen: besser vorgebildete Lehrer, Beseitigung alles überflüssigen Gedächtnißkrames, dagegen Uebung im Denken und Vertrautheit der Schüler mit den natürlichen Gründen der Erscheinungen des täglichen Lebens; nicht auf die Masse des Gelernten kömmt es an, sondern daß der Schüler befähigt wird, logisch zu denken. In dem Zustande der deutschen Volksschule sehe ich den wundesten Punkt unseres gegenwärtigen Lebens; ich habe darüber schon vor Jahren mein Herzblut zu Papier gebracht, hoffend, durch Begeisterung mehr zu wirken als durch pessimistisches Achselzucken — aber meine Stimme verhallte in der Wüste[1]). Indessen einmal muß es doch Licht werden in den vornehmen Köpfen, dafür wird, wenn sonst nichts hilft, schon die Sozialdemokratie sorgen; dann freilich wird man jedes leichtfertig verbummelte Jahrzehnt schmerzlich bedauern, da die Früchte der Volksschule in Menschenaltern reifen.

Nach den Altersklassen der Schüler denke ich mir den Unterricht etwa so organisirt: Die Elementarschule, welche eine berufliche Thätigkeit oder gar Fabrikarbeit ihrer Anbefohlenen nicht duldet, behält die jungen Leute bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Dann erfolgt — wenn nicht ein gleichwerthiger Unterricht nachgewiesen wird, — die Aufnahme in die obligatorische Fortbildungsschule, welche zunächst nur die Aufgabe hat, die Errungenschaft der Elementarschule zu befestigen und nach den allgemeinen praktischen Anforderungen des Lebens hin zu erweitern. Erst mit Beginn des 17. oder 18. Lebensjahrs, wenn der junge Mensch die Elemente einer gewerblichen Beschäftigung innehat, soll die gewerbliche Fachschule eingreifen. Hier können, je nach der Art des Berufs und den Fähigkeiten der Schüler, nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes und den verfügbaren

---

[1]) Vgl. meine Abhandlungen über Volksbildung und Rechtsgleichheit, über Kulturpolizei, über das deutsche Reich und die Schule in den Jahrgängen 1873 und 1875 der „Annalen“, gesammelt und vermehrt in meinen „Freisinnigen Ansichten der Volkswirthschaft“ (Leipzig, 1876).

Geldmitteln und Lehrkräften, verschiedene Formen platzgreifen; auf keinen Fall wird dieser Unterricht von Seiten des Staates zu einem obligatorischen zu machen sein, soviel auch der Staat zur Hebung desselben direkt und indirekt thun mag. Hatten die Elementar- und die Fortbildungsschule (beide zusammen entsprechend dem Gymnasium) die Aufgabe den jungen Menschen mit allgemeiner Bildung oder besser Bildungsfähigkeit zu versehen, so hat die gewerbliche Fachschule ausschließlich praktische Zwecke: sie würde überflüssig sein, wenn unsere Industriellen und Handwerker in der Lage wären, ihren jugendlichen Arbeitern wirklich Lehrer im besten Sinne des Wortes zu sein, oder wenn die jungen Leute ihre ersten Arbeitsjahre in verschiedenen, für die allgemeine berufliche Ausbildung besonders instruktiven Werkstätten zubringen könnten. So glaube ich, daß z. B. ein Bursche, der zwei Jahre bei einem tüchtigen Schreiner auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt, dann je ein Jahr in einer Parketbodenfabrik und bei einem Restaurator alter kunstvoller Möbel, endlich ein Jahr lang in einer besseren Möbelfabrik gearbeitet hat, einer Fachschule für Schreiner entrathen könnte. Die beste Fachschule für Handwerker wird immer die Werkstätte bleiben, und es handelt sich nur darum, dieselbe zugleich zu einer guten Lehranstalt zu machen; will man aber an die praktische, auf den wirklichen Tauschverkehr rechnende Arbeit noch einen theoretischen Unterricht knüpfen, so lasse man ihn streng fachlich ausfallen, ertheilt von Lehrern, welche zugleich geschickte Arbeiter in dem bez. Berufe sind, und an Schüler, welche schon eine längere Praxis hinter sich haben und die gewöhnliche Technik ihres Faches beherrschen. Für die Einrichtung von Lehrwerkstätten und Fachschulen haben wir praktische Vorgänge in Oesterreich, Belgien, Württemberg, Bayern ꝛc.; es kann und, die Hoffnung ist begründet, wird auf diesem Gebiete viel Gutes geschehen, namentlich wenn sich der Sache eine besondere Vereinsthätigkeit zugewandt haben wird. Wenn es gelänge, durch freie Vereinigungen (auch von Nichthandwerkern) die gewerbliche Ausbildung junger Leute zweckmäßig zu fördern und zu überwachen, Unbemittelte zu unterstützen, den Eltern mit Rath und That bei der Wahl eines Berufs für ihre Kinder zur Seite zu stehen, die jungen Leute ihren Talenten gemäß unterzubringen u. s. w., so wäre das ja ganz prächtig; nur würden solche, im Interesse der jungen Leute bestehenden Vereine den Wünschen der Lehrherren schwerlich im Sinne der Massenpetitionen um Abänderung der Gewerbeordnung gerecht werden!

Alles, was ich an Mißständen unseres Handwerks hier beklagt habe, soll aber keineswegs besagen, daß ich in neuester Zeit einen Rückgang desselben für erwiesen halte. Ich bin vielmehr überzeugt, daß wir seit der Einführung der Gewerbeordnung große Fortschritte gemacht haben, namentlich wenn wir, wie billig, die Nachwirkungen der letzten Krisis[2]) als vorübergehenden Abzugsposten behandeln. Bei der Schwierigkeit einer bestimmten Abgrenzung ist allerdings schwer zu sagen, wie viel von den gemachten Fort-

---

[1]) Eine Broschüre von Dr. K. Bücher: „Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang" (Eisenach, Bacmeister, 1877) gibt eine sehr gute Uebersicht über den Gegenstand. Ich empfehle auch H. Heine's Schrift: „Reuleaux und die deutsche Industrie" (Berlin, 1876), worin sich sehr interessante Mittheilungen über einschlägige amerikanische Verhältnisse finden.

[2]) Vgl. meine Abhandlung: „Unsere volkswirthschaftliche Krisis", „Annalen" 1877, S. 187 ff. (Auch separat erschienen, Leipzig 1877).

schritten auf das Handwerk im engeren Sinne und auf die Industrie überhaupt zu rechnen ist; indessen der Fortschritt ist ganz sicher da, und wenn wir heute auch noch hinter anderen Ländern, in welchen die wirthschaftliche Freiheit und Einheit älteren Datums ist, noch zurück sind, so handelt es sich hier doch nur um kleine Unterschiede, deren Ausgleichung uns vielleicht schon die nächsten zehn Jahre bringen werden. Was mich zu dieser Hoffnung berechtigt? Erstens: Nach langem planlosem Umherirren sind wir auf und daran, uns eine bestimmte stylvolle Formenwelt anzueignen; und zweitens: den seit einem Menschenalter gemachten riesigen Anstrengungen zur Ausstattung unseres öffentlichen Lebens ist nothwendig ein Rückschlag in der Weise gefolgt, daß der deutsche Mensch sich wiederum mehr dem Urquell seines Heils, dem Hause zuwendet; und endlich drittens: bei manchen Industriezweigen, welche in den letzten Jahrzehnten zu kolossalen Lieferungen angehalten waren, ist eine Ebbe in der Nachfrage eingetreten — in erster Linie dadurch, daß unser Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen nun doch einen gewissen Abschluß erlangt hat, daß das Heeresretablissement nahezu vollendet ist und daß für den gewerblichen Betrieb nur noch wenige Neuanlagen erforderlich sind. Diesen Erscheinungen verdanken wir es, daß trotz der Knappheit unserer augenblicklichen Geldverhältnisse, trotz der Zerstörungen der Krisis unser Kunsthandwerk — oder sagen wir gleich unsere Kunstindustrie einen außerordentlichen Aufschwung nimmt. Gelänge es aber den vereinten Anstrengungen der Gewerbtreibenden und des kaufenden Publikums, in dieser Bewegung einen auch nur annähernd den Zeiten der deutschen Renaissance vergleichbaren Zustand zu erreichen, so wäre damit nicht nur ein großer Gewinn für unser ganzes Kulturleben, sondern auch ein großer Triumph der wirthschaftlichen Freiheit und der modernen Staatsordnung zu verzeichnen.

Denn die Lebensbedingungen gerade des Kunstgewerbes sind heutzutage nicht eben leichte. Wohl kommen ihm die Fortschritte der Technik, der Arbeitstheilung, des leichten Verkehrs 2c. zu Statten, aber dies doch nicht in dem Maße, wie der Fabrikation von Gegenständen des Massenverbrauchs. Schon der Umstand ist, wie ich bereits angedeutet habe, von Nachtheil, daß das feinere Kunsthandwerk nach Lage unserer Produktionsverhältnisse nahezu außer Berührung mit den bescheideneren Bedürfnissen bleibt. — Der Mangel an Seßhaftigkeit gerade unseres gebildeten Mittelstandes ist ein anderer schwerwiegender Uebelstand; oftmalige Umzüge, und wäre es auch in demselben Orte, sind für solide Ausschmückung der Häuslichkeit nicht ermunternd. — Tief eingewurzelte praktische Anschauungen schließen, man darf wohl sagen für immer, die künstlerische Formbehandlung von manchen Gebieten ganz aus, auf denen diese früher Eminentes geleistet hat: so ist mit dem Ständewesen die kunstgewerblich so wichtige Kleiderordnung gefallen, der Geist der modernen Kriegführung verbannt von Kanonen, Gewehren und Hiebwaffen allen phantastischen Zierrath u. s. w. Wie der Kaiser in dem schlichten Waffenrock und dem einfachen Helm des letzten Soldaten in die Schlacht reitet, so ist unser ganzes Leben ernst, stramm, nüchtern geworden, eine Kette von unabweisbaren Pflichten. — Sehr erschwerend wirkt auch die Gewöhnung des Publikums an das Magazinwesen und die Ungeduld, mit der man lebt, sieht und genießt. Der Gewerbtreibende soll große Auswahl an fertigen Sachen darbieten, die „Einrichtung" soll über Nacht fertig werden; und welche Stylanforderungen werden dazu oft gestellt! Heute deutsche Renaissance, morgen Ludwig XIV., übermorgen wer weiß welcher Geschmackmischmasch! Wohl

haben die einsichtigeren unserer Kunstindustriellen das richtige Stylgefühl, aber man läßt ihnen keine Ruhe, sich beschaulich in das glücklich erkannte Ideal einzuleben. Zum Glück werden die Zeiten des Gründerthums und der Schwindelperiode vor der Krisis nicht so bald wiederkehren, denn nichts ist gefährlicher für die erfolgreiche Weiterentwickelung als eine plötzliche massenhafte, unvernünftig drängende und zahlende Nachfrage; sie verführt die Produktion, die naturgemäß vorwiegend im Kleinbetrieb ruhen sollte, in die Bahnen des Fabrikbetriebs und hinterläßt statt der erhofften Blüthen nur Ruinen. Bedenken wir, daß wir immer noch gewissermaßen in der wissenschaftlichen Entdeckung stylvoller Schönheit leben, daß wir in der Formenwelt, der wir nun huldigen, nicht aufgewachsen sind, sondern daß wir Schritt vor Schritt sein bedächtig unsere uralten Vorbilder befragen müssen, so leuchtet wohl ein, daß eine Zeit ruhiger, nicht gerade üppiger wirthschaftlicher Entwicklung für das Gedeihen der jungen Pflanze sehr vortheilhaft sein muß. Und hier sei es mir vergönnt, einige Sätze zu wiederholen, die ich kürzlich zur Empfehlung der Zeitschrift des Münchener Kunstgewerbevereins niedergeschrieben habe:

„Wenn wir wollen, so haben wir ein deutsches Kunstgewerbe! Aber freilich bedarf es dazu der Anspannung aller Kräfte; nicht genug, daß Meister und Gesellen sich rühren und eifrig bestrebt sein müssen, in ihren Werkstätten der Schönheit eine dauernde Heimath zu bereiten, — das gesammte Volk, voran die Gebildeten und Bemittelten, muß Freude an schönen und edlen Formen gewinnen. Hier wie dort haben wir noch ein Werk der Erziehung vor uns; denn nur Wenigen ist ein geläuterter Geschmack als häusliches Erbe geworden, die Meisten müssen ihn durch unablässiges Sehen, Empfinden und Nachdenken erst erwerbend, der eine spielend, der andere mühsam, je nach der Begabung; aber lernen müssen wir Alle, lernen und immer wieder lernen! Wer darüber noch im Zweifel sein konnte, den mußte die vorjährige deutsche Ausstellung in München eines Besseren belehren. Schon der Umstand, daß unser Verein sein fünfundzwanzigjähriges Streben und Ringen durch eine nationale Ausstellung zu krönen unternahm, in welcher den Werken unserer Väter der Ehrenplatz angewiesen war, noch mehr aber der glänzende Erfolg dieser für die deutsche Industrie geradezu epochemachenden Ausstellung, hat uns klar und deutlich die Wege gezeigt, auf denen es uns gelingen muß, den alten Ruhm des deutschen Kunstgewerbes von Neuem zu gewinnen: Es ist der Anschluß an die besten Schöpfungen unserer Altvordern! Da haben wir nicht nur Vorbild und Muster in verschwenderischer Fülle, da ruht auch die phantasiebelebende Zauberkraft, die sich nicht künstlich erzeugen oder durch kalte Regeln ersetzen läßt. Durch die Erkenntniß der Wahrheit, daß wir Großes nur mit liebevollem und verständnißinnigem Studium der Alten leisten werden, haben wir einen gewaltigen Schritt vorwärts gethan; und wenn nun vollends die Ueberzeugung Gemeingut wird, daß wir unser Heil in der deutschen Renaissance des 16. und 17. Jahrhunderts zu suchen haben, dann muß es uns ja gelingen, über den unförmigen Moloch der Styl- und Geschmacklosigkeit Herr zu werden."

Mit der Hebung des Geschmackes im Allgemeinen wird auch die Bethätigung desselben bei öffentlichen Arbeiten Hand in Hand gehen. Mit vollem Recht wird ja über den häufig geradezu unerhörten Mangel an künstlerischem Verständniß bei den über öffentliche Bauten, Denkmäler 2c. gesetzten Behörden und Körperschaften geklagt. Um diesen Barbarismus zu begreifen,

müßte man freilich eine Wanderung durch die Privatwohnungen der betr. Beamten, Volks- und Gemeindevertreter vornehmen. Man kann nicht zu gleicher Zeit daheim ein Diogenes und im hohen Rath ein Mäcen sein. Die öffentliche Bauthätigkeit früherer Zeiten war eben doch nur der Ausfluß derselben feineren Geschmacksrichtung, welche in der Häuslichkeit der Machthaber ihre Wurzeln hatte. Geht heute durch unsere Gesetzgebung und Verwaltung ein mehr demokratischer Zug, so liegt darin nur eine Aufforderung mehr, auch die Geschmacksbildung zu demokratisiren. Reichthum ist keine unbedingte Voraussetzung für den guten Geschmack, so wenig wie die Monarchie für die öffentliche Pflege der Kunst; denn „die Schönheit kennt kein Ansehen der Person, sie verlobt sich dem, der offenen Sinnes um sie anhält, und als treue Lebensgefährtin verklärt sie auch die Mühsale des geplagten Mannes."

Manches von dem nun, was ich vorhin über die Ausbildung unserer Handwerker bemerkt habe, gilt übrigens auch von den höheren technischen Fächern. Auch hier sollte die Fachschule erst einer längeren praktischen Wirksamkeit folgen. Ich sage kaum zu viel, wenn ich behaupte, daß das in Deutschland und namentlich in Preußen bestehende System auch ein polytechnisches Proletariat erzieht. Ein junger Mensch, der Ingenieur im größeren Styl werden will, muß die Technik in vollkommenster Weise beherrschen, das lernt er aber nur durch länger anhaltende praktische Arbeit in den Werkstätten. Wo nimmt er die Zeit dazu her, wenn er ein Gymnasium durchmachen und seiner Militärpflicht genügen muß? Unsere unselige Examen-Pedanterie hat uns hier großen Schaden zugefügt; was hätte aus so manchem jungen Menschen — der heute trotz aller kinematischen u. dgl. Weisheit vielleicht nicht einmal eine Stelle als Monteur in einer Maschinenfabrik findet — werden können, wenn er eine mehr praktische, etwas mehr „amerikanische" Vorbildung genossen hätte. Kein Mensch kann allein durch Vorträge über Aesthetik und Kunstgeschichte zum Maler oder Bildhauer gemacht werden, mit Recht nehmen daher die Akademien der bildenden Künste nur Leute auf, die einen gewissen höheren Grad technischer Tüchtigkeit bereits mitbringen; vergessen wir aber nicht, daß auch die Industrie in allererster Linie auf technischen Fertigkeiten beruht und daß auch hier ein höheres theoretisches Studium nur für denjenigen wahrhaft fruchtbringend werden kann, der in der niederen Technik seines Faches, in der Behandlung der Stoffe und Werkzeuge schon Meister ist. Diese niedere Technik muß aber in einem Alter erworben werden, wo der Mensch noch biegsam ist, wo er sich noch als Schüler behandeln läßt, wo sich der Kopf noch nicht mit großen Plänen und das Herz noch nicht mit Weh erfüllt hat. Ich bin ein begeisterter Freund weitestgehender allgemeiner und insbesondere philologisch-humanistischer Bildung; aber hundertfache Beobachtungen sagen mir, daß man hier dem Ideale Opfer bringen muß. Und dann glaube ich, daß ein junger Mensch, der bis zu seinem 16. Jahre humanistisch gebildet ist und Lust zur Weiterbildung hat, dies auf dem Wege des Selbststudiums wohl in's Werk setzen wird.

Der bei uns beliebte, vom Staat zum Theil direkt vorgeschriebene, zum Theil indirekt durch die Rücksichtnahme auf die Qualifikation zum Einjährig-freiwilligen-Dienst unterstützte, Bildungsgang der höheren Techniker ist auch, wie ich fest überzeugt bin, an der Lähmung des Erfindungsgeistes auf deutschem Boden viel mehr Schuld, als der Mangel eines guten Patentgesetzes. Namentlich auf dem Gebiete maschineller Technik pflegen die Erfinder aus den Reihen der Praktiker hervorzugehen; indem man aber junge

Leute mit größerer Begabung und höherer Lebenserwartung vor die Alternative stellt, entweder auf eine rechtzeitige gediegene praktische Ausbildung zu verzichten oder drei Jahre lang als „ungebildete" gemeine Soldaten zu dienen, stellt man sie zugleich vor einen anderen Scheideweg, von denen der vernünftigere breitere leider ins Ausland führt, wo deutsche Arbeit und deutscher Erfindungsgeist auch ohne Abiturientenexamen und Freiwilligenzeugniß hochgeachtet sind. Es ist deshalb eine äußerst wichtige Aufgabe für unsere Gesetzgeber, recht bald einen Modus zu finden, wonach jungen Leuten mitten aus der bürgerlichen Praxis heraus die einjährige Dienstzeit zusteht. Man sollte hier die Berechtigung zur kürzeren aktiven Dienstzeit grundsätzlich von der Anwartschaft auf den Offiziersgrad trennen; Einjährigfreiwilliger sollte Jeder werden dürfen, der die nöthige körperliche und geistige Vorbildung mitbringt, um das in einem Jahr zu lernen, wozu Andere zwei oder drei Jahre brauchen. Bildet doch unser Turnwesen in Schulen und Vereinen eine ausgezeichnete Vorschule für den Soldaten. Die Rückwirkung einer Bestimmung, welche dem tüchtigen Soldaten schlechtweg jene Vergünstigung gewährt, auf unsere gesammte Jugendausbildung würde eine außerordentlich große und tiefgreifende sein; namentlich auf dem Lande würde sichs gewaltig regen und wir würden bald nicht mehr das widerliche Schauspiel auf den Exerzierplätzen haben, daß erwachsene, gesunde und kräftige Männer Wochen lang in den einfachsten körperlichen Uebungen abgedrillt werden müssen, welche von Rechtswegen doch Sache der allgemeinen Bildung sein, nicht aber den Militärdienst belasten sollten. Andrerseits wird dadurch, daß man zum einjährigen Dienst nur Leute zuläßt, welche gewissermaßen das Offizierspatent schon in der Tasche tragen, ein ebenso schädlicher als überflüssiger Dünkel erzeugt. Dieser Dünkel pflanzt sich leider auch auf das spätere bürgerliche Leben fort und erfüllt namentlich weniger begabte Individuen mit einer Sucht, auch da vornehm zu erscheinen, wo rücksichtsloser Berufseifer allein am Platze ist.

Eine sehr schlimme Folge des Versäumnisses rechtzeitiger Einführung in die Praxis ist auch die Scheu vor dem Eingreifen einer anscheinend nicht „standesgemäßen" Beschäftigung. Das ist nun freilich ein Uebelstand, der sich in unserem ganzen sozialen Leben geltend macht, der aber doch wieder damit zusammenhängt, daß unsere höheren Bildungsanstalten eine Masse von Leuten für den Freiwilligendienst drillen, welche sich für eine wissenschaftliche Karriere nicht eignen. Darum ist auch die Zahl der „verfehlten" Existenzen bei uns eine erschrecklich große, während doch unsere mächtig ausgedehnte Volkswirthschaft jeder, wenn auch nur physischen Kraft ein erträgliches Dasein gewährt. Ein verkommenes Genie, dem man den Rath gibt, auf einem Bau als Handlanger zu arbeiten, anstatt zu betteln, wendet sich stolz von einem Rathgeber ab, der so wenig Respekt vor dem menschlichen Geist hat; und ein brodloser städtischer Arbeiter, den man auf den ländlichen Arbeitermangel aufmerksam macht, will lieber in der Stadt verhungern, als auf dem Lande sich langweilen und „verbauern." So sind die schwersten der jetzt so viel beklagten Uebelstände nicht etwa im Geiste und in den Folgen der modernen wirthschaftlichen Gesetzgebung zu suchen, sondern vielmehr darin, daß der Geist dieser Gesetzgebung noch nicht in Fleisch und Blut unseres Volkes übergegangen ist. Ja, ich erlaube mir sogar zu bestreiten, daß wir — wie von sehr hoher Stelle behauptet wurde — nothwendig in einen nationalen Nothstand gerathen müßten, wenn das Ausland aufhörte, uns einen Theil unserer Industrieprodukte abzunehmen und

dafür Lebensmittel zu liefern; ich bin vielmehr überzeugt, daß der deutsche Boden seine 41 Millionen vollauf ernähren kann und daß es nur darauf ankäme, durch gewisse, durchaus noch nicht „sozialistische" Akte der Gesetzgebung den Prinzipien der wirthschaftlichen Freiheit auch auf dem Gebiete der Landwirthschaft und des ländlichen Besitzes vollkommen gerecht zu werden.[1])

Eine ganze Reihe von Erscheinungen, welche in diesem Moment der deutschen Industrie ein eigenthümliches Gepräge geben, sind in der Koalitionsfreiheit zu suchen. Mit derselben auf's Innigste verknüpft, gewissermaßen ein Kind derselben ist die Sozialdemokratie. Wenn ich diese und verwandte Erscheinungen hier nicht des Näheren zu erörtern unternehme, so bestimmt mich dazu die Meinung, daß wir aus den bisherigen Erfahrungen mit so jungen Institutionen unmöglich einen Schluß auf deren Werth und Bedeutung ziehen können, um so weniger, als ihre erste Lebenszeit mit tiefgreifenden politischen Bewegungen, mit einer vollkommenen nationalen Umgestaltung und mit abnormen wirthschaftlichen Verhältnissen zusammenfällt. Und sodann gehöre ich zu den Ketzern, welche die Sozialdemokratie nicht nur für ein nothwendiges Uebel, sondern für einen wahren Segen halten, für ein Mene tekel, das uns zur rechten Zeit an große unabweisbare Reformen erinnert. Gefährlich wird uns die Sozialdemokratie nur dann werden, wenn wir es verschmähen, ihre berechtigten und gesunden Forderungen zu den unsrigen zu machen, und wenn wir sie polizeilich todt zu machen suchen.

Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt — es wäre Stoff genug für ein dickes Buch mit hochinteressanten Einzelschilderungen und Vergleichen! Aber auch die sorgfältigste Behandlung der Thatsachen würde nicht innerlich befriedigen, wenn nicht das Ganze gekrönt würde durch eine höhere geschichtsphilosophische Anschauung, die ich hier nur flüchtig andeuten will.

Wenn wir die Entwicklung nicht blos der Industrie, sondern aller Kulturarbeit der Menschen durch die Jahrhunderte verfolgen, so gewahren wir, daß häufig auf gewaltigen Aufschwung ebenso großer Rückgang, auf Zeiten des Lichts Zeiten der Finsterniß, auf begeistertes Aufbauen rohes Niederreißen folgte. Und wir sehen zu unserer Betrübniß, daß die Wächter der höchsten Ideale der alten Menschheit, daß die Vermitteler zwischen Himmel und Erde nicht nur es nicht vermochten, der Barbarei Einhalt zu thun, sondern daß sie an den ihnen anvertrauten höchsten Gütern der Liebe und Gesittung elenden Verrath übten; denn fast immer, wenn es sich um die Vernichtung mühsam errungenen Friedens und Wohlstandes handelt, sehen wir sie die Fahne des Aufruhrs schwingen. So war es in allen Jahrhunderten vor und nach der Geburt des Erlösers, dessen reiner Name selbst den schändlichsten Verschwörungen gegen die Freiheit zum Schilde dienen mußte. Wird es auch ferner so sein? Werden auch unsere Kinder oder Enkel das widerliche Schauspiel einer großen Reaktion erleben? Werden auf den Ruinen unserer großen politischen, wissenschaftlichen und sittlichen Errungenschaften noch einmal Tyrannei und Aberglauben ihre Herrschaft errichten?

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung über die Vertheilung der Güter und das souveräne Gesetz der Preisbildung, „Annalen" 1876 (auch abgedruckt in meinen „Freisinnigen Ansichten der Volkswirthschaft").

Nein! Es ist unmöglich, weil Eisenbahnen und Telegraphen nie mehr aus der Welt geschafft werden können; weil der Weltverkehr mit seinen unzerstörbaren, fast mit Naturnothwendigkeit wachsenden Mitteln eine auf Gegenseitigkeit begründete Versicherung der Völker gegen den Rückschritt bildet; vor allem aber, weil für immer und ewig die Obhut der geistigen Entwickelung von den Männern des Aberglaubens an die Männer des wissenschaftlichen Erkennens übergegangen ist. Die Erfindung der Feuerwaffen und der Buchdruckerkunst, die Entdeckung von Amerika und die Reformation, sie bilden die Vorläufer; der zweite Theil der Weltgeschichte beginnt in Wirklichkeit mit dem ersten Pfiff der ersten Lokomotive. Gewiß, die Schätze unserer Kultur sind geborgen; nicht um ihre Vernichtung, sondern um die besten Mittel und Wege ihrer Erhaltung und Vermehrung wird es sich hinfüro handeln. Und das gilt auch von unserer Industrie, obschon ihre Fortschritte so wenig wie diejenigen der Kunst und der Poesie die vornehmsten Merkmale menschlicher Vervollkommnung bilden: denn diese sind die Liebe zur Wahrheit und die Achtung vor fremdem Recht. Mit diesem Troste wollen wir so manche Gebrechen unserer Zeit ertragen, deren Kinder zu sein wir allen Anlaß haben uns glücklich zu preisen.

Uebersicht
über die Resultate
des ersten Dezenniums deutsch-nationaler Gesetzgebung.

Von

Dr. Heinrich Harburger.

Die Erkenntniß, daß es Vielen erwünscht sein dürfte, in dem beinahe schon zu einem Labyrinth angewachsenen Gebäude der deutschen Reichsgesetzgebung sich unter Leitung eines Führers orientiren zu können, veranlaßte eine separate Publikation der nachfolgenden Zusammenstellung der bisher für das deutsche Reich ergangenen Gesetze und Verordnungen. Dieselbe beschränkt sich auf diejenigen gesetzgeberischen Erlasse, welche nicht blos vorübergehender Natur waren, sondern die Basis für eine dauernde Regelung der einschlägigen Verhältnisse bilden und enthält darum von transitorischen Vorschriften nur jene Theile, welche mit einer längeren Giltigkeitsdauer begabt wurden.
Soweit Abänderungen früherer Erlasse erfolgten, sind die diesbezüglichen Bestimmungen an geeigneter Stelle angeführt; erstreckte sich die Abänderung auf die Totalität eines solchen, so wurde nur die neuere Form aufgenommen.

Die Systematik der einzelnen 29 Abtheilungen wird sowohl bezüglich der Reihenfolge der letzteren selbst als rücksichtlich der inneren Anordnung einer genaueren Auseinandersetzung kaum bedürfen, sondern sich zumeist auf den ersten Blick hin klarstellen. Dieselbe erforderte naturgemäß nicht nur die Wiederholung eines und desselben gesetzgeberischen Aktes in mehreren Abtheilungen, sondern es erschien mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des jeweiligen Inhalts hie und da auch rathsam, um Zusammengehöriges nicht in allzu großer Entfernung auseinanderzuhalten, innerhalb einer und derselben Abtheilung einen solchen öfter erscheinen zu lassen.

Ihren hauptsächlichsten Werth soll jedoch die Uebersicht nicht in sich selbst tragen, ihre Veranlassung und ihre Bestimmung ist vielmehr eine bedeutendere und für die Theorie und Praxis des öffentlichen Rechtes weit wichtigere; sie soll die Grundlage bilden für eine Sammlung von interessanten Entscheidungen der deutschen Justiz- und Administrativbehörden über Fragen des öffentlichen Rechts, soweit dasselbe durch die Reichsgesetzgebung normirt ist, mit welcher in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift begonnen werden soll. Nach einer solchen Vereinigung der wichtigeren Aussprüche insbesondere der höheren Stellen der einzelnen Bundesstaaten besteht ein unbestreitbares Bedürfniß; der Hauptgrund hievon ist wohl darin zu suchen, daß abgesehen von dem Bundesamte für das Heimatwesen, dessen Kompetenz sich übrigens auch nicht einmal über alle Bundesstaaten erstreckt, das Reich so ziemlich auf keinem Gebiete des öffentlichen Rechts ein Organ besitzt, welches eine einheitliche Praxis bezüglich der gemeinschaftlichen Normen zu sichern im Stande wäre. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn selbst in Hinsicht auf Fragen prinzipieller Natur sich eine tiefgreifende Verschiedenheit der

Auffaſſung und Auslegung von reichsrechtlichen Normen durch die Organe der verſchiedenen Bundesſtaaten ergeben hat, vielleicht manchmal ſogar, ohne daß dieſelben ſich einer ſolchen Divergenz bewußt waren.

Dieſem Mißſtande ſoll nun, ſoweit es auf dieſem Wege überhaupt möglich iſt, die beabſichtigte Sammlung abhelfen; gleichzeitig kann und ſoll dieſelbe der Wiſſenſchaft und den Geſetzgebungsfaktoren Gelegenheit bieten, beſonders hervortretende Mängel oder Lücken zu bemerken und deren Beſeitigung anzubahnen.

Zur Vervollſtändigung dieſer Sammlung derſelben wäre es aber in hohem Grade erwünſcht, Beiträge von ſolchen Perſonen zu erhalten, die im Stande ſind, authentiſche Mittheilungen zu machen, und es ergeht darum an alle ſo ſituirten Freunde der Annalen die ergebenſte Bitte, nach Kräften hiezu beizuſteuern. Um allenfallſigen Bedenken und Schwierigkeiten zu begegnen, werden die Zentralorgane des Reiches und der einzelnen Bundesſtaaten von Seiten der Redaktion dieſer Zeitſchrift noch beſonders um ihre werkdienliche Unterſtützung angegangen werden.

Die Materialien ſind nach folgenden Geſichtspunkten zuſammengeſtellt:

I. Indigenat.
II. Staatsbürgerrecht.
III. Heimat- und Niederlaſſungsrecht.
IV. Freizügigkeit.
V. Paßweſen und Fremdenpolizei.
VI. Preſſe und Vereinsweſen.
VII. Medizinal- und Veterinärpolizei.
VIII. Auswanderungsweſen.
IX. Gewerbebetrieb und Verſicherungsweſen.
X. Zoll- und Handelsgeſetzgebung.
XI. Erfindungspatente.
XII. Schutz des geiſtigen Eigenthums.
XIII. Gemeinſamer Schutz deutſchen Handels und deutſcher Schifffahrt nebſt Konſularvertretung.
XIV. Eiſenbahnen, ſowie Land- und Waſſerſtraßen.
XV. Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinſamen Waſſerſtraßen.
XVI. Poſt- und Telegraphenweſen.
XVII. Maß-, Münz- und Gewichtsgeſetzgebung ſowie Papiergeldweſen.
XVIII. Bankweſen.
XIX. Steuergeſetzgebung.
XX. Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.
XXI. Zivilrecht.
XXII. Strafrecht.
XXIII. Gerichtliches Verfahren.
XXIV. Rechtshülfe.
XXV. Militärweſen und Kriegsmarine.
XXVI. Reichsfiskus.
XXVII. Reichsbehörden.
XXVIII. Reichsbeamte.
XXIX. Reichstag.

BGBl. = Bundesgeſetzblatt.
RGBl. = Reichsgeſetzblatt.
ZBl. = Zentralblatt für das deutſche Reich.
Bek. = Bekanntmachung.

I. Indigenat.

Reichsverfassung Art. 3.

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln § 12 (BGBl. 1867, S. 139).

Gesetz vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (BGBl. 1870 S. 355).

Gesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern §§ 9 und 12 (BGBl. 1871 S. 89).

Gesetz vom 2. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (RGBl. 1874 S. 43).

Gesetz vom 20. Dezember 1875, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind (RGBl. 1875 S. 324).

Vertrag mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 22. Februar 1868, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern (BGBl. 1868 S. 228).

Friedensvertrag zwischen dem deutschen Reich und Frankreich vom 10. Mai 1871, Art. 2 (RGBl. 1871 S. 225).

Zusatzkonvention zu diesem Vertrage, vom 11. Dezember 1871 (RGBl. 1872, S. 8).

Vergl. auch die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit verschiedenen Staaten bei Ziff. X und XIII, insbesondere mit Costa Rica (Art. 11).

II. Staatsbürgerrecht.

Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1.

Gesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (BGBl. 1869 S. 292).

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 47 und 48 (RGBl. 1874 S. 58).

III. Heimat- und Niederlassungsrecht.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1.

Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (BGBl. 1868, S. 149).

Gesetz vom 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz (BGBl. 1870, S. 360).

Bek. vom 6. Januar 1873, betr. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimatwesen (ZBl. 1873, S. 4).

Vertrag vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes III § 1 nebst Schlußprotokoll von dems. Tage (BGBl. 1871, S. 18).

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen.

Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen.

Gesetz vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (RGBl. 1872 S. 253).

Bek. vom 5. Juli 1872, betr. die Ausführung dieses Gesetzes (RGBl. 1872, S. 254).

Bek. desſ. Betr. vom 20. Mai 1873 (RGBl. 1873, S. 109 und ZBl. 1873 S. 159).

Geſetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (RGBl. 1874, S. 43).

Geſetz vom 8. November 1867, betr. die Organiſation der Bundeskonſulate ſowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonſuln, § 26 (BGBl. 1867, S. 142).

Uebereinkommen mit Italien vom 8. Auguſt 1873 wegen wechſelſeitiger Unterſtützung Hilfsbedürftiger (ZBl. 1873, S. 281).

Uebereinkommen desſ. Betr. mit Dänemark vom 11. Dezember 1873 (ZBl. 1874 S. 31).

Abkommen mit Oeſterreich-Ungarn vom 2. September 1875, bezüglich der Uebernahme Auszuweiſender (ZBl. 1875, S. 475).

Niederlaſſungsvertrag mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft nebſt Zuſatzprotokoll vom 27. April 1876 (RGBl. 1877, S. 3).

Vergl. auch die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit verſchiedenen Staaten bei Ziff. X und XIII.

IV. Freizügigkeit.

Reichsverfaſſung Art. 4, Ziff. 1.

Geſetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit (BGBl. 1867, S. 55).

Geſetz vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Geſellſchaft Jeſu (RGBl. 1872, S. 253).

Bek. vom 5. Juli 1872 und vom 20. Mai 1873, betr. die Ausführung dieſes Geſetzes (RGBl. 1872, S. 254; RGBl. 1873, S. 100 und ZBl. 1873, S. 159).

Reichsmilitärgeſetz vom 2. Mai 1874, § 61 (RGBl. 1874, S. 61).

Geſetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (RGBl. 1874, S. 43).

Geſetz vom 13. Mai 1870, wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung (BGBl. 1870, S. 119).

V. Paßweſen und Fremdenpolizei.

Reichsverfaſſung Art. 4, Ziff. 1.

Geſetz vom 12. Oktober 1867, über das Paßweſen (BGBl. 1867, S. 33).

Geſetz vom 8. November 1867, betr. die Organiſation der Bundeskonſulate ſowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonſuln, § 25 (BGBl. 1867, S. 142).

VI. Preſſe und Vereinsweſen.

Reichsverfaſſung Art. 4, Ziff. 16.

Geſetz über die Preſſe vom 7. Mai 1874 (RGBl. 1874, S. 65).

Reichsmilitärgeſetz vom 2. Mai 1874, § 49 (RGBl. 1874, S. 59).

Einführungsgeſetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, § 6, Abſ. 2, Ziff. 2 (RGBl. 1877, S. 347).

VII. Medizinal- und Veterinärpolizei.

Reichsverfaſſung Art. 4, Ziff. 15.

Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, betr die Pharmacopoea Germanica (RGBl. 1872, S. 172).

Bek. vom 4. Juli 1873, betr. die Pharmacopoea Germanica (RGBl. 1873, S. 200).

Impfgesetz vom 8. April 1874, (RGBl. 1874, S. 43).

Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1876, betr. die Anstellung von Wundärzten als Impfärzte (ZBl. 1876, S. 267).

Vergl. auch Ziff. IX (Gewerbebetrieb).

Verordnung vom 11. Februar 1873, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (RGBl. 1873, S. 43).

Gesetz vom 6. März 1875, betr. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit (RGBl. 1875, S. 175).

Verordnung vom 26. Februar 1875, betr. das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln (RGBl, 1875, S. 135).

Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (BGBl 1869, S. 105).

Erlaß vom 9. Juni 1873, betr. die revidirte Instruktion zum Gesetz vom 7. April 1869, über Maßregeln gegen die Rinderpest (RGBl. 1873, S. 147).

Gesetz vom 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen (RGBl. 1876, S. 163).

Bek. vom 6. Mai 1876, betr. die Ausführung dieses Gesetzes (ZBl. 1876, S. 251).

VIII. Auswanderungswesen.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1.

Gesetz vom 5. Juli 1873, betr. die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1874, Ausgaben Kap. 1, Tit. 10 (RGBl. 1873, S. 304).

Ernennung eines Reichskommissars für das Auswanderungswesen (ZBl. 1873, S. 252).

IX. Gewerbebetrieb und Versicherungswesen.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1.

Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (BGBl. 1869, S. 245).

Gesetz vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (RGBl. 1872, S. 170).

Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten § 16 (RGBl. 1873, S. 64).

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 43 und 61 (RGBl. 1874, S. 56 und 61).

Gesetz vom 2. März 1874, betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (RGBl. 1874, S. 19).

Gesetz vom 4. November 1874, betr. die Aufhebung der Art. 11 und 12 Buch III Tit. 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Art. 14 und 16 Theil III Tit. 12 des Rostocker Stadtrechts (RGBl. 1874, S. 128).

Gesetz vom 4. Dezember 1876, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben (RGBl. 1876, S. 233).

Gesetz vom 8. April 1876, betr. die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung (RGBl. 1876, S. 134).

Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (RGBl. 1876, S. 125).

Bek. vom 14. Februar 1877, betr. die Formulare zu dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (ZBl. 1877, S. 99).

Bek. vom 29. Mai 1871, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (RGBl. 1871, S. 122).

Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (RGBl. 1875. S. 5).

Bek. vom 25. September 1869, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (BGBl. 1869, S. 635).

Bek. vom 9. Dezember 1869, betr. die Entbindung von den im § 29 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen (BGBl. 1869, S. 68).

Bek. vom 9. Dezember 1869, betr. die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule (BGBl. 1869, S. 688).

Bek. vom 21. Dezember 1871, betr. die Approbation für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (aus Württemberg und Baden) (RGBl. 1871, S. 472).

Bek. dess. Betr. vom 17. Mai 1872 (RGBl. 1872, S. 151) und vom 9. März 1873 (ZBl. 1873, S. 74).

Bek. dess. Betr. (Bayern) vom 28. Juni 1872 (RGBl. 1872, S. 243).

Bek. dess. Betr. (Elsaß-Lothringen) vom 19. Juli 1872 (RGBl. 1872, S. 351).

Bek. vom 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker (RGBl. 1875, S. 174 und ZBl. 1875, S. 167).

Bek. vom 13. November 1875, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen (ZBl. 1875, S. 761).

Uebereinkunft mit den Niederlanden vom 11. Dezember 1873, betr. die gegenseitige Zulassung der in den Gränzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis (RGBl. 1874, S. 99).

Bek. vom 25. September 1869, betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen (BGBl. 1869, S. 660).

Bek. dess. Betr. vom 30. Mai 1870 (BGBl. 1870, S. 314).

Verzeichnisse der von den Regierungen der Bundes-Seestaaten eingesetzten Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer im (ZBl. 1874, S. 250 und ZBl. 1877, S. 105).

Bek. vom 21. Dezember 1874, betr. die Zulassung ehemaliger Offiziere der kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen (ZBl. 1875, S. 51).

Bek. vom 19. Juni 1875, betr. den Umtausch der vor dem ersten Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Befähigung als Seeschiffer und als Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen (ZBl. 1875, S. 371).

Bek. vom 25. Juni 1875, betr. die Gleichstellung der Seefahrzeit der jetzigen Obermatrosen mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. und II. Klasse der kaiserlichen Marine (ZBl. 1875, S. 376).

Bek. vom 4. Januar 1873, betr. die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer (ZBl. 1873, S. 2).

Bek. vom 7. März 1877, betr. den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (ZBl. 1877, S. 142).

Vereinbarung mit Italien vom 8. August 1873, über die rechtliche Behandlung deutscher Aktiengesellschaften innerhalb des Königreichs Italien (ZBl. 1873, S. 288).

Vereinbarung desf. Betr. mit Großbritannien vom 18. April 1874 (ZBl. 1874, S. 143).

Vergl. auch die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit verschiedenen Staaten bei Ziff. X und XIII, insbesondere mit Oesterreich (Art. 18), Schweiz (Art. 9), Mexiko (Art. 12), San Salvador (Art. 3), Portugal (Art. 1).

Niederlassungsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 (RGBl. 1877, S. 3), Art. 1 und 6.

X. Zoll- und Handelsgesetzgebung.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 2 und Art. 33—40.

Vertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Baden, Württemberg und Hessen, die Fortdauer des Zollvereins betr. (BGBl., 1867, S. 81) mit Schlußprotokoll von demselben Tage (BGBl. 1867, S. 107).

Bek. vom 18. November 1868, betr. die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (BGBl. 1868, S. 518).

Gesetz vom 23. Oktober 1867, betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hözbro in Schleswig (BGBl. 1867, S. 53).

Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes, vom 2. November 1867 (BGBl. 1867, S. 54).

Zollvereinsgesetz vom 25. Mai 1868, betr. den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 (BGBl. 1868, S. 816).

Gesetz vom 7. Juli 1873, betr. die Abänderung des Vereinszolltarifs (RGBl. 1873, S. 241) nebst Berichtigung (eod. S. 336).

Bek. vom 12. Juli 1873, betr. die neue Redaktion des Zolltarifs (RGBl. 1873, S. 244).

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBl. 1869, S. 317).

Zollvereinsges. vom 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen (BGBl. 1869, S. 370).

Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 14. Oktober 1867 (BGBl. 1867, S. 317).

Bek. vom 19. Juni 1876, betr. die Kündigung des Handelsvertrages vom (31. Dezember 1865) und des Schifffahrtsvertrages (vom 14. Oktober 1867) mit Italien (ZBl. 1876, S. 340).

Bek. vom 30. April 1877, betr. die Hinausschiebung der Wirksamkeit der Kündigung des Handels- und des Schifffahrtsvertrages mit Italien (ZBl. 1877, S. 235).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia vom 31. Oktober 1867 (BGBl. 1868, S. 197).

Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (BGBl. 1868, S. 239), nebst Schlußprotokoll von dems. Tage (BGBl. 1868, S. 303).

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 30. März 1868 (BGBl. 1868, S. 322).

Bek. vom 16. Juli 1868, betr. den Zusatzakt hiezu vom 24. Juni 1868 (BGBl. 1868, S. 464).

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaat vom 8. Mai 1868 (BGBl. 1868, S. 408).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan vom 20. Febr. 1869 (BGBl. 1870, S. 1).

Bek. vom 20. Dezember 1869 und 19. Januar 1870, betr. die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan betrieben werden soll (BGBl. 1870, S. 25 und 31).

Handels- und Zoll-Vertrag mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (BGBl. 1869, S. 603) nebst Schlußprotokoll von dems. Tage (BGBl. 1869, S. 610).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko vom 28 August 1869 (BGBl. 1870, S. 525) nebst Zusatzprotokoll vom 26. November 1869 (BGBl. 1870, S. 540).

Protokoll hiezu vom 26. August 1870 (BGBl. 1870, S. 542).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaat San Salvador vom 13. Juni 1870 (RGBl. 1872, S. 377).

Friedensvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871, Art. 11 (RGBl. 1871, S. 230).

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal vom 2. März 1872, (RGBl 1872, S. 254).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Persien vom 11. Juni 1873 (RGBl. 1873, S. 351), nebst zusätzlicher Uebereinkunft (RGBl. 1873, S. 363).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa Rica vom 18. Mai 1875 (RGBl. 1877, S. 13) nebst Protokoll vom 21. November 1876 (RGBl. 1877, S. 37).

Gesetz vom 21. Juni 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen (BGBl. 1870, S. 499).

Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 (RGBl. 1874, S. 143).

Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes vom 8. Februar 1875 (ZBl. 1875, S. 131).

Erlaß vom 16. März 1872, betr. den Gebrauch des kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten (RGBl. 1872, S. 90).

Bek. vom 11. April 1872, betr. die Ausführung dieses Erlasses (RGBl. 1872, S. 93).

Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 12. Oktober 1871, Art. 11 (RGBl. 1871, S. 368) nebst der Deklaration dieses Artikels, vom 8. Oktober 1873 (RGBl. 1873, S. 365).

Bek. von Verträgen über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen (Markenschutz) mit:

Schweden und Norwegen vom 11. Juli 1872 (RGBl. 1872, S. 293).

Rußland vom 18. August 1873 (RGBl. 1873, S. 337).

Großbritannien vom 14. April 1875 (Deklaration des Art. 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865) (RGBl. 1875, S. 199).

Italien vom 20. April 1875 (RGBl. 1875, S. 200).

Oesterreich-Ungarn vom 20. August 1875 (RGBl. 1875, S. 259).

Belgien vom 13. September 1875 (RGBl. 1875, S. 301).

Luxemburg vom 14. Juli 1876 (RGBl. 1876, S. 169).

Brasilien vom 28. Februar 1877 (RGBl. 1877, S. 406).

Vergl. ferner die oben aufgeführten Handelsverträge, insbesondere mit Oesterreich (Art. 19), Schweiz (Art. 10), Vereinigten Staaten von Nordamerika (Art. 17), Portugal (Art. 10).

XI. Erfindungspatente.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 5.

Art. 21 des Vertrags vom 8. Juli 1867, betr. die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, mit Art. 40 der Reichsverfassung (BGBl. 1867, S. 103).

Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, vom 11. Dezember 1871, Art. 10 (RGBl. 1872, S. 14).

XII. Schutz des geistigen Eigenthums.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 6.

Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (BGBl. 1870, S. 339) mit § 11 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1871, S. 90).

Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870 (BGBl. 1870, S. 621).

Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGBl. 1876, S. 4).

Bestimmungen vom 29. Februar 1876, betr. die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste (ZBl. 1876, S. 118).

Bestimmungen vom 29. Februar 1876, über die Führung der Eintragsrollen für Werke der bildenden Künste (ZBl. 1876, S. 119).

Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (RGBl. 1876, S. 8).

Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (RGBl. 1876, S. 11).

Bek. vom 29. Februar 1876, betr. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters (ZBl. 1876, S. 123).

Bek. dess. Betr. vom 23. Juli 1876 (ZBl. 1876, S. 404).

Bek. vom 29. Februar 1876, betr. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine (ZBl. 1876, S. 117).

Bezüglich des Markenschutzes vergl. Ziff. X a. E.

Vertrag mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 12. Mai 1869 (BGBl. 1869, S. 293).

Vertrag gleichen Betreffs mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (BGBl. 1869, S. 624).

Friedensvertrag zwischen dem deutschen Reich und Frankreich vom 10. Mai 1871, Art. 11 (RGBl. 1871, S. 231).

Deklaration des Art. 6 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, vom 14. April 1875 (RGBl. 1875, S. 199).

Vergl. ferner die unter Ziff. X und XIII aufgeführten Handelsverträge insbesondere mit Oesterreich (Art. 19), Spanien (Art. 6), Schweiz (Art. 10), den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Art. 17), Portugal (Art. 10).

XIII. Gemeinsamer Schutz deutschen Handels und deutscher Schifffahrt, nebst Konsularvertretung.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 7 und Art. 54 und 55.

Gesetz vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (BGBl. 1867, S. 35).

Verordnung vom 25. Oktober 1867, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe (BGBl. 1867 (S. 39).

Gesetz vom 28. Juni 1873, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (RGBl. 1873, S. 184).

Bek. vom 13. November 1873, dess. Betreffs (RGBl. 1873, S. 367).

Bek. vom 25. September 1869, betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen (BGBl. 1869, S. 660).

Bek. vom 30. Mai 1870, desselben Betreffs (BGBl. 1870, S. 314).

Verzeichnisse der von den Regierungen der Bundes-Seestaaten eingesetzten Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer im ZBl. 1874, S. 250 u. ZBl. 1877, S. 105.

Bek. vom 21. Dezember 1874, betr. die Zulassung ehemaliger Offiziere der kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen (ZBl. 1875, S. 51).

Bek. vom 19. Juni 1875, betr. den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Befähigung als Seeschiffer und als Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen (ZBl. 1875, S. 371).

Bek. vom 25. Juni 1875, betr. die Gleichstellung der Seefahrzeit der jetzigen Obermatrosen mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. und II. Kl. der kaiserlichen Marine (ZBl. 1875, S. 376).

Bek. vom 5. Juli 1872, betr. die Schiffsvermessungsordnung (RGBl. 1872, S. 270).

Bek. vom 24. Oktober 1875, betr. die Ergänzung des § 23 der Schiffsvermessungsordnung (ZBl. 1875, S. 718).

Bek. vom 6. September 1876, betr. das Verzeichniß der Schiffsvermessungs- und Revisionsbehörden (ZBl. 1876, S. 474).

Anweisung für die deutschen Schiffsregister-Behörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Ausland erworbenen, im Inland noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffszertifikaten, vom 13. Februar 1874 (ZBl. 1874, S. 13).

Bek. vom 8. Juli 1874, betr. die für Fahrten durch den Suezkanal zulässige anderweite Schiffsvermessung (ZBl. 1874, S. 282).

Bestimmungen vom 21. Dezember 1872, betr. die Anerkennung der in dänischen, österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen (ZBl. 1873, S. 163); Nachtrag zu diesen Bestimmungen bezüglich der österreichisch-ungarischen Schiffspapiere im ZBl. 1875, S. 324.

Bestimmungen über die Anerkennung der in französischen und britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen vom 2. Oktober 1873 (ZBl. 1873, S. 316).

Bestimmungen über die Anerkennung der in italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben vom 25. August 1874 (ZBl. 1874, S. 323).

Bestimmungen gleichen Betreffs bezüglich der schwedischen Schiffspapiere im ZBl. 1875, S. 688.

Bestimmungen gleichen Betreffs vom 11. Januar 1876, bezüglich der chilenischen Schiffspapiere im ZBl. 1876, S. 26.

Bestimmungen gleichen Betr. vom 7. April 1876, bezüglich der norwegischen Schiffspapiere (ZBl. 1876, S. 221).

Bestimmungen gleichen Betr. vom 8. April 1877, bezüglich der niederländischen Schiffspapiere (ZBl. 1877, S. 184).

Verordnung vom 23. Dezember 1871, zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See (RGBl. 1871, S. 475).

Verordnung vom 15. August 1876, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See (RGBl. 1876, S. 189).

Gesetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute (RGBl. 1872, S. 432).

Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 (RGBl. 1876, S. 187).

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. 1872, S. 409).

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, § 5 (RGBl. 1877, S. 347).

Bek. vom 18. April 1877, Verzeichniß der Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden (ZBl. 1877, S. 219).

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. 1874, S. 73).

Bek. vom 26. August 1875, betr. das Verzeichniß der Strandämter und der denselben untergeordneten Strandvögte (ZBl. 1875, S. 478).

Instruktion zur Strandungsordnung vom 24. November 1875 (ZBl. 1875, S. 751).

Gesetz vom 9. Januar 1875, betr. die deutsche Seewarte (RGBl. 1875, S. 11).

Verordnung vom 26. Dezember 1875, betr. den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der deutschen Seewarte (RGBl. 1875, S. 385).

Reichsverfassung Art. 56.

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, mit §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1867, S. 137 und BGBl. 1871, S. 88).

Zirkular-Erlaß an die deutschen Wahlkonsuln vom 6. Dezember 1875, betr. die Behandlung von Nachlaßgeldern (ZBl. 1875, S. 817).

Gesetz vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (BGBl. 1870, S. 599).

Gesetz vom 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs (RGBl. 1872, S. 245).

Gesetz vom 30. März 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (RGBl. 1874, S. 23).

Verordnung vom 13. Dezember 1875 desf. Betr. (RGBl. 1875, S. 381).

Gesetz vom 11. Juni 1868, die Sulinamündung betr. (BGBl. 1869, S. 33).

Gesetz vom 2. November 1871, betr. die St. Gotthard-Eisenbahn (RGBl. 1871, S. 375).

Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 14. Oktober 1867 (BGBl. 1867, S. 317).

Bek. vom 19. Juni 1876, betr. die Kündigung des Handelsvertrages (vom 31. Dezember 1865) und des Schifffahrtsvertrages (vom 14. Oktober 1867) mit Italien (ZBl. 1876, S. 340).

Bek. vom 30. April 1877, betr. die Hinausschiebung der Wirksamkeit der Kündigung des Handels- und des Schifffahrtsvertrags mit Italien (ZBl. 1877, S. 235).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia vom 31. Oktober 1867 (BGBl. 1868, S. 197).

Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (BGBl. 1868, S. 239), nebst Schlußprotokoll von demf. Tage (BGBl. 1868, S. 303).

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 30. März 1868 (BGBl. 1868, S. 322).

Bek. vom 16. Juli 1868, betr. den Zusatzakt hiezu vom 24. Juni 1868 (BGBl. 1868, S. 464).

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaat vom 8. Mai 1868 (BGBl. 1868, S. 408).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan vom 20. Februar 1869 (BGBl. 1870, S. 1).

Bek. vom 20. Dezember 1869 und 19. Januar 1870, betr. die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan betrieben werden soll (BGBl. 1870, S. 25 und 31).

Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz vom 13. Mai 1869, BGBl. 1869, S. 603) nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (BGBl. 1869, S. 610).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko vom 28. August 1869 (BGBl. 1870, S. 525) nebst Zusatzprotokoll vom 26. November 1869 (BGB. 1870, S. 540).

Protokoll hiezu vom 26. August 1870 (BGBl. 1870, S. 542).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate San Salvador vom 13. Juni 1870 (RGBl. 1872, S. 377).

Friedensvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871, Art. 11 (RGBl. 1871, S. 230).

Londoner Vertrag zwischen den Großmächten und der Türkei vom 13. März 1871 (RGBl. 1871, S. 104).

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal vom 2. März 1872 (RGBl. 1872, S. 254).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Persien vom 11. Juni 1873 (RGBl. 1873, S. 351) nebst zusätzlicher Uebereinkunft (RGBl. 1873, S. 363).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa Rica vom 18. Mai 1875 (RGBl. 1877, S. 13) nebst Protokoll vom 21. November 1876 (RGBl. 1877, S. 37).

Konsular-Verträge mit Italien vom 21. Dezember 1868 (BGBl. 1869, S. 113) und vom 7. Februar 1872 (RGBl. 1872, S. 134).

Konsular-Konvention mit Spanien vom 22. Februar 1870 und vom 12. Januar 1872 (BGBl. 1870, S. 99 und RGBl. 1872, S. 211).

Deklaration vom 11. Januar 1872, betr. die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien (RGBl. 1872, S. 67).

Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 nebst Schlußprotokoll vom 29. April 1872 (RGBl. 1872, S. 95 und 107).

Konsular-Konvention mit Rußland vom 8. Dezember (26. November) 1874 (RGBl. 1875, S. 145).

Konvention mit Rußland über die Regulirung von Verlassenschaften vom 12. November (31. Oktober) 1874 (RGBl. 1875, S. 136).

XIV. Eisenbahnen sowie Land- und Wasserstraßen.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 8 und Art. 41—47.

Gesetz vom 15. Juli 1872, die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-

Luxemburg-Eisenbahnen betr., und Uebereinkunft mit Belgien vom 11. Juli 1873, betr. den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theiles der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen (RGBl. 1872, S. 329 und RGBl 1873, S. 339).

Gesetz vom 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes (RGBl. 1873, S. 164).

Bek. vom 11. Mai 1874, betr. das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands (RGBl. 1874, S. 84 und ZBl. 1874, S. 179).

Bek. vom 4. November 1874, betr. den Transport von Kupferzündhütchen zur Entzündung des Dynamits (ZBl. 1874, S. 420).

Bek. vom 13. November 1874, betr. die Publikation der Eisenbahnfahrpläne und die Handhabung der Beschwerdebücher auf den Eisenbahnstationen (ZBl. 1874, S. 427).

Bek. vom 6. April 1876, betr. Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (ZBl. 1876, S. 223).

Bek. dess. Betreffs vom 29. Dezember 1876 (ZBl. 1877, S. 7).

Gesetz vom 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (RGBl. 1876, S. 163).

Bek. vom 6. Mai 1876, betr. die Ausführung dieses Gesetzes (ZBl. 1876, S. 251).

Bek. vom 4. Januar 1875, betr. das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands (ZBl. 1875, S. 57).

Bek. vom 4. Januar 1875. betr. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (ZBl. 1875, S. 73).

Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, §§ 28—31 (RGBl. 1873, S. 136).

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, § 15 (RGBl. 1875, S. 57).

Gesetz vom 20. Dezember 1875, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Eisenbahnpostgesetz) (RGBl. 1875, S. 318).

Bek. vom 9. Februar 1876, betr. die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetze (ZBl. 1876, S. 87).

Verträge über Herstellung von Eisenbahnverbindungen mit Rußland (RGBl. 1872, S. 23; RGBl. 1876, S. 171).

Niederlanden (RGBl. 1872, S. 39; RGBl. 1875, S. 101, S. 112, S. 120, S. 123; RGBl. 1877, S. 397).

Oesterreich-Ungarn (RGBl. 1873, S. 353; S. 362; RBGl. 1877, S. 415).

Luxemburg (RGBl. 1876, S. 234).

Uebereinkunft mit Belgien vom 11. Juni 1872, betr. den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen (RGBl. 1873, S. 339).

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 8 und Art. 54.

Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868, Art. 14 und 15 (BGBl. 1868, S. 244).

XV. Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 9.

Gesetz vom 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung (RGBl. 1873, S. 47).

Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870 mit §§ 8 und 12 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung nord-

deutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1870, S. 312 und BGBl. 1871, S. 89).

Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes vom 1. Juni 1870, 19. Februar 1871 und 13. Februar 1874 (BGBl. 1870, S. 314, BGBl. 1871, S. 31, RGBl. 1874, S. 14).

Reichsverfassung Art. 54.

Gesetz vom 11. Juni 1870, die Aufhebung der Elbzölle betr. (BGBl. 1870, S. 416).

Vertrag mit Oesterreich desselben Betreffs vom 22. Juni 1870 (BGBl. 1870, S. 417).

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, (RGBl. 1874, S. 73).

Bek. vom 26. August 1875, betr. das Verzeichniß der Strandämter und der denselben untergeordneten Strandvögte (ZBl. 1875, S. 478).

Instruktion zur Strandungsordnung vom 24. November 1875 (ZBl. 1875 S. 751).

Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 (RGBl. 1876, S. 187).

Gesetz vom 9. Januar 1875, betr. die deutsche Seewarte (RGBl. 1875, S. 11).

Verordnung vom 26. Dezember 1875, betr. den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der deutschen Seewarte (RGBl. 1875, S. 385).

Bek. vom 5. Juli 1872, betr. die Schiffsvermessungsordnung (RGBl. 1872, S. 270).

Bek. vom 24. Oktober 1875, betr. die Ergänzung des § 23 der Schiffsvermessungsordnung (ZBl. 1875, S. 718).

Bek. vom 6. September 1876, betr. das Verzeichniß der Schiffsvermessungs- und Revisionsbehörden (ZBl. 1876, S. 474).

Anweisung für die deutschen Schiffsregisterbehörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Ausland erworbenen, im Inland noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffszertifikaten, vom 13. Februar 1874 (ZBl. 1874, S. 13).

Bek. vom 8. Juli 1874, betr. die für Fahrten durch den Suezkanal zulässige anderweite Schiffsvermessung (ZBl. 1874, S. 282).

Bestimmungen vom 21. Dezember 1872, betr. die Anerkennung der in dänischen, österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangabe in deutschen Häfen (ZBl. 1873, S. 163).

Nachtrag zu diesen Bestimmungen bezüglich der österreichisch-ungarischen Schiffspapiere (ZBl. 1875, S. 324).

Bestimmungen über die Anerkennung der in französischen und brittischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen vom 2. Oktober 1873 (ZBl. 1873, S. 316).

Bestimmungen über die Anerkennung der in italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben vom 25. August 1874 (ZBl. 1874, S. 323).

Bestimmungen gleichen Betreffs bezüglich der schwedischen Schiffspapiere (ZBl. 1875, S. 688).

Bestimmungen gleichen Betreffs vom 11. Januar 1876 bezüglich der chilenischen Schiffspapiere (ZBl. 1876, S. 26).

Bestimmungen gl. Betr. vom 7. April 1876, bezüglich der norwegischen Schiffspapiere (ZBl. 1876, S. 221).

Bestimmungen gl. Betr. vom 8. April 1877, bezüglich der niederländischen Schiffspapiere (ZBl. 1877, S. 184).

XVI. Post- und Telegraphenwesen.

Reichs-Verfassung Art. 4, Ziff. 10 und Art. 48—52.

Gesetz vom 28. Oktober 1871, über das Postwesen des deutschen Reichs (RGBl. 1871, S. 347).

Gesetz vom 20. Dezember 1875, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl. 1875, S. 318).

Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz v. 9. Februar 1876 (ZBl. 1876, S. 87).

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung § 13, Abs. 2, Ziff. 4 (RGBl. 1877, S. 246).

Postordnung vom 18. Dezember 1874 (ZBl. 1875, S. 6).

Bek. vom 2. Januar 1876, Abänderungen der Postordnung betr. (ZBl. 1876, S. 27).

Bek. dess. Betr. vom 13. April 1877 (ZBl. 1877, S. 224).

Gesetz vom 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes (BGBl. 1869, S. 141).

Bek. vom 29. August 1870, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (BGBl. 1870, S. 514).

Bek. vom 31. August 1874, betr. das Portorubrum im Verkehr mit elsaßlothringischen Behörden (ZBl. 1874, S. 322).

Bek. vom 31. Oktober 1873, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns (RGBl. 1873, S. 366).

Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs (RGBl. 1871, S. 358).

Gesetz vom 17. Mai 1873, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl. 1873, S. 107).

Gesetz vom 3. November 1874, betr. Abänderung des Gesetzes über das Post-Taxwesen (RGBl. 1824, S. 127).

Erlaß vom 18. Dezember 1867, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 an (BGBl. 1867, S. 328).

Verordnung vom 22. Dezember 1875, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (RGBl. 1875, S. 379).

Gesetz vom 20. Juni 1872, betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (RGBl. 1872, S. 210).

Erlaß vom 29. August 1872, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung (RGBl. 1872, S. 373).

Gesetz vom 4. März 1876, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung (RGBl. 1876, S. 122).

Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten (BGBl. 1869, S. 285).

Verordnung vom 12. Juli 1873, betr. die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphen-Beamten (RGBl. 1873, S. 298).

Postverträge mit:

Nordamerika vom 21. Oktober 1867; nebst Nachträgen vom 7. April

1870 und 14. Mai, / 31. März 1871, (BGBl. 1868 S. 26, BGBl. 1870 S. 594, RGBl. 1871 S. 245),

Norwegen vom 17. Februar 1868, (BGBl. 1868, S. 117),

Dänemark vom 7./9. April 1868, (BGBl. 1869, S. 157),

Belgien vom 29. Mai 1868 und 26. März 1868 mit Nachtrag vom 22. November 1874, (BGBl. 1868, S. 343, BGBl. 1868, S. 205 und RGBl. 1875, S. 12),

der Schweiz vom 11. April 1868, (BGBl. 1868, S. 481),

den Niederlanden vom 1. September 1868, (BGBl. 1870, S. 547),

Schweden vom 23./24. Februar 1869 mit Nachträgen vom 20. März 1870 und 25. Mai 1873, (BGBl. 1869, S. 73, BGBl. 1870, S. 87 und RGBl. 1873, S. 198),

Großbritannien vom 25. April 1870, (BGBl. 1870, S. 565),

Frankreich vom 14. Februar 1872, (RGBl. 1872, S. 111),

Spanien vom 19. April 1872, (RGBl. 1872, S. 137),

Rußland vom 26./14. Mai 1872, (RGBl. 1872, S. 238),

Oesterreich-Ungarn vom 7. Mai 1872, (RGBl. 1873, S. 1),

Portugal vom 9. Mai 1872, (RGBl. 1873, S. 93),

Luxemburg vom 19. Juni 1872, (RGBl. 1872, S. 338),

Italien vom 11. Mai 1873, (RGBl. 1873, S. 222),

Brasilien vom 30. September 1873, (RGBl. 1874, S. 85),

Chili vom 22. März 1874, (RGBl. 1875, S. 88),

Peru vom 11. Juni 1874, (RGBl. 1875, S. 161),

Vertrag, betr. die Gründung eines allgemeinen Postvereines, vom 9. Oktober 1874 (RGBl. 1875, S. 223).

Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1872 (RGBl. 1872, S. 213).

Bek. vom 1. Januar 1876, betr. die Anwendung von Bestimmungen des Petersburger internationalen Telegraphenvertrags innerhalb des deutschen Reichs (ZBl. 1876, S. 27).

Verordnung vom 24. Januar 1876, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 (ZBl. 1876, S. 101).

Reglement vom 7. März 1876, über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung von Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen (ZBl. 1876, S. 156).

Gesetz vom 16. Mai 1869, betr. die Einführung von Telegraphenfreimarken (BGBl. 1869, S. 377).

Bek. vom 12. Dezember 1874, betr. Einführung neuer Telegraphenfreimarken (ZBl. 1874, S. 443).

Gesetz vom 27. Januar 1875, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung (RGBl. 1875, S. 18).

Gesetz vom 3. Januar 1876, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (RGBl. 1876, S. 1).

Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post und Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten (BGBl. 1869, S. 285).

Verordnung vom 12. Juli 1873, betr. die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten (RGBl. 1873 S. 298).

Verordnung vom 3. April 1876, betr. die Kautionen der Telegraphenbeamten. (RGBl. 1876, S. 161).

Telegraphenvertrag mit Luxemburg vom 25./28. Mai 1868 (BGBl. 1868, S. 368).

XVII. Maß-, Münz- und Gewichtsgesetzgebung sowie Papiergeldwesen.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 3.

Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (BGBl. 1868, S. 473).

Gesetz vom 10. März 1870, wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (BGBl. 1870, S. 46).

Gesetz vom 26. November 1871, betr. die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern (RGBl. 1871, S. 397).

Gesetz vom 7. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (RGBl. 1873, S. 377).

Gesetz vom 19. Dezember 1874, betr. die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (RGBl. 1875, S. 1).

Bek. vom 23. Februar 1870, betr. die vom 1. Januar 1872 an innerhalb des norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte (BGBl. 1870, Nr. 29, bes. Beil.).

Bek. vom 16. Februar 1869, betr. die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin (BGBl. 1869, S. 46).

Eichordnung für den norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 und Nachtrag vom 30. Juni 1870 (BGBl. 1869 Nr. 32, bes. Beilage, BGBl. 1870 Nr. 29, bes. Beilage).

Nachtrag zur Eichordnung, vom 6. Mai 1871 (RGBl. 1871 Nr. 23, bes. Beil.).

Bek. vom 31. Januar 1872, Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juni 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betr. die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen ꝛc. (RGBl. 1872 Nr. 12, bes. Beil.).

Bek. vom 25. Juni 1872, Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Bek. vom 15 Februar 1871, betr. die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen ꝛc. (RGBl. 1872 Nr. 26, bes. Beil.).

Bek. vom 28. Juni 1873, Nachträge zur Eichordnung und zur Eichgebührentaxe (ZBl. 1873, S. 215).

Bek. vom 30. Juni 1873, Zusätze zur Instruktion vom 10. Dezember 1869 (ZBl. 1873, S. 218).

Bek. vom 3. März 1874, sechster Nachtrag zur Eichordnung nebst Zusatz zur Instruktion vom 10. Dezember 1869 (ZBl. 1874, S. 167).

Bek. vom 28. September 1875, dess. Betr. (ZBl. 1875, S. 711).

Bek. v. 19. August 1876, betr. Nachträge zur Eichordnung (ZBl. 1876, S. 454).

Bek. vom 3. März 1877, betr. die zur Beglaubigung der periodischen Nacheichung der gußeisernen Gewichte deutscher Form in Elsaß-Lothringen anzuwendenden Stempel (ZBl. 1877, S. 168).

Bek. der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien sowie für Kalk- und andere Mineralprodukte vom 15. Februar 1871 (Nachträge hiezu s. oben) (BGBl. 1871 Nr. 11, bes. Beil.)

Bek. der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte vom 31. Januar 1872 (RGBl. 1872 Nr. 12, bes. Beil.).

Bek. vom 27. Januar 1877, betr. die Eichung und Stempelung von Ge-

wichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht des goldenen Fünfmarkstückes angeben (ZBl. 1877, S. 90).

Bek. der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten vom 19. März 1872 (RGBl. 1872, Nr. 12, bes. Beil.)

Anweisung, die Medizinalgewichte betr., vom 6. Mai 1871 (RGBl. 1871, Nr. 23, bes. Beil.)

Bek. vom 1. Mai 1872, betr. die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker (RGBl. 1872 Nr. 14, bes. Beil.)

Bek. vom 17. Juni 1875, betr. die in den Apotheken zulässigen Waagen (ZBl. 1875, S. 374).

Bekanntmachung der Vorschriften über Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck vom 25. Juni 1872 (RGBl. 1872, Nr. 26, bes. Beil.).

Erlaß vom 19. August 1876, betr. die Zulassung von Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck (ZBl. 1876, S. 455).

Vorschriften vom 30. April 1874, betr. die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper beim Export von Branntwein (ZBl. 1874, S. 167).

Bek. vom 22. März 1876, betr. die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge (RGBl. 1876, S. 123 und ZBl. 1876, S. 185).

Bek. vom 6. Dezember 1869, betr. die äußerste Grenze der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (BGBl. 1869, S. 698).

Bek. vom 16. August 1871, betr. die bei Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (RGBl. 1871, S. 328).

Bek. vom 14. Dezember 1872, betr. die bei Goldmünzgewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahnpassagiergepäck im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (ZBl. 1873, S. 3).

Bek. vom 25. Juli 1875, betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zuläßige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen. (RGBl. 1875, S. 257).

Bek. vom 24. Dezember 1874, betr. die Neuaufstellung der Eichgebührentaxe (ZBl. 1875, S. 83 und 94).

Bek. vom 30. November 1875, betr. die von den Eichämtern zu erhebenden Gebühren (ZBl. 1875, S. 813).

Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (RGBl. 1876, S. 191).

Gesetz vom 4. Dezember 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (RGBl. 1871, S. 404).

Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. 1873, S. 233).

Gesetz vom 21. Dezember 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten, Art. 2 (RGBl. 1874, S. 193).

Gesetz vom 20. April 1874, betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. 1874, S. 35).

Gesetz vom 6. Januar 1876, betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. 1876, S. 3).

Gesetz vom 15. November 1874, wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen (RGBl. 1874, S. 131).

Kaiserlicher Erlaß vom 17. Februar 1875, betr. die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen (RGBl. 1875, S. 72).

Bestimmungen vom 9. Mai 1876 über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen (Reichs-Anzeiger vom 13. Mai 1876, Nr. 113).

Verordnung vom 22. September 1875, betr. die Einführung der Reichswährung (RGBl. 1875, S. 303).

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873, betr. die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen (RGBl. 1873, S. 375).

Bek. vom 4. März 1874, betr. die Außerkurssetzung der Kronenthaler sowie von Münzen des Konventionsfußes (RGBl. 1874, S. 21).

Bek. vom 2. Juli 1874, betr. die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (RGBl. 1874, S. 111).

Bek. vom 19. Dezember 1874, betr. die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (RGBl. 1874, S. 149).

Bekanntmachung vom 7. Juni 1875, betr. die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges (RGBl. 1875, S. 247).

Bek. vom 21. September 1875, betr. die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen (RGBl. 1875, S. 304).

Bek. vom 21. September 1875, betr. die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung (RGBl. 1875, S. 307).

Bek. vom 17. Oktober 1875, betr. die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges (RGBl. 1875, S. 311).

Bek. vom 10. Dezember 1875, betr. die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutschen Gepräges (RGBl. 1875, S. 315).

Bek. vom 12. April 1876, betr. die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung (RGBl. 1876, S. 162).

Bek. vom 2. November 1876, betr. die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges (RGBl. 1876, S. 221).

Bek. vom 22. Januar 1874, betr. das Verbot der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke (RGBl. 1874, S. 12).

Bek. vom 29. Juni 1874, betr. das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke (RGBl. 1874, S. 111).

Bek. vom 16. Oktober 1874, betr. das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen (RGBl. 1874, S. 126).

Bek. vom 19. Dezember 1874, betr. das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen (RGBl. 1874, S. 152).

Bek. vom 26. Februar 1875, betr. das Verbot des Umlaufes polnischer Eindrittel- und Einsechstel-Talarastücke (RGBl. 1875, S. 134).

Bek. vom 19. Dezember 1875, betr. die Umwechselung von Reichsgoldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (ZBl. 1875, S. 802).

Bek. vom 8. Juni 1875, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen (ZBl. 1875, S. 348).

Gesetz vom 16. Juni 1870, über die Ausgabe von Papiergeld (BGBl. 1870, S. 507).

Gesetz vom 9. November 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des norddeutschen Bundes, insbesondere §§ 3, 5, 6 (BGBl. 1867, S. 157).

Gesetz vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches (RGBl. 1873, S. 91).

Gesetz vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen (RGBl. 1874, S. 40).

Bestimmungen vom 21. September 1876 über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine (Reichs-Anzeiger vom 4. Oktober 1876, Nr. 234).

Gesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (RGBl. 1871, S. 210).

Bek. vom 19. Juni 1871, betr. die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes; Ergänzungen vom 1. und 10. Juli 1871, Abänderung derselben vom 4. Dezember 1871 (RGBl. 1871, S. 255, 304, 314, 408).

XVIII. Bankwesen.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 4.

Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 18 (RGBl. 1873, S. 239).

Gesetz vom 21. Dezember 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten (RGBl. 1874, S. 193).

Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. 1875, S. 177).

Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (RGBl. 1875, S. 203).

Vertrag zwischen Preußen und dem deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 (RGBl. 1875, S. 215).

Bek. vom 16. Dezember 1875, betr. die Gültigkeit der von der Preußischen Bank ausgestellten Banknoten als Noten der Reichsbank (ZBl. 1875, S. 787).

Bek. vom 17. Dezember 1875, betr. die Umwandlung der Zweiganstalten der Preußischen Bank in Zweiganstalten der Reichsbank und Neu-Errichtung von Zweiganstalten der Reichsbank (ZBl. 1875, S. 802).

Bek. vom 27. Dezember 1875, betr. die Verpflichtung der Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle (ZBl. 1875, S. 820).

Bek. vom 29. Dezember 1875, betr. die Reichs-Hauptkasse (ZBl. 1875, S. 821).

Bek. vom 29. Dezember 1875, betr. die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes (RGBl. 1875, S. 390).

Bek. gl. Betr. vom 7. Januar 1876 (RGBl. 1876, S. 2).

Bek. vom 1. April 1876, betr. den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrag des steuerfrei ungedeckten Notenumlaufs (RGBl. 1876, S. 124).

Bek. dess. Betr. vom 23. Juli 1876 (RGBl. 1876, S. 170).

Bek. vom 15. Januar 1877, betr. die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva (ZBl. 1877, S. 24).

XIX. Steuergesetzgebung.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 2 und Art. 33—49 der

Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet (BGBl. 1868, S. 571).

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 46 (RGBl. 1874, S. 58).

Doppelbesteuerungsgesetz vom 13. Mai 1870 (BGBl. 1870, S. 119).

Bankgesetz vom 14. März 1875, § 21 (RGBl. 1875, S. 183).

Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 8. Mai 1867 (BGBl. 1867, S. 49).

Gesetz vom 12. Oktober 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe vom Salz (BGBl. 1867, S. 41).

Gesetz vom 4. Mai 1868, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (BGBl. 1868, S. 151).

Gesetz vom 15. November 1874, betr. die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (RGBl. 1874, S. 133).

Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheilen (BGBl. 1868, S. 384).

Gesetz vom 16. Mai 1873, betr. die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen (RGBl. 1873, S. 111).

Gesetz vom 16. November 1874, betr. die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (RGBl. 1874, S. 134).

Bek. vom 18. Juli 1872, betr. die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz . . . nach Maßgabe der . . . metrischen Maße (RGBl. 1872, S. 293).

Bundesrathsbeschluß vom 28. November 1874, betr. das Nettogewicht von Branntweinsendungen (ZBl. 1874, S. 435).

Bek. vom 22. Dezember 1875, betr. den Verkehr mit Branntwein zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg (ZBl. 1875, S. 812).

Bek. vom 27. Dezember 1875, betr. Anordnungen in Folge anderweiter Regelung des Verkehrs mit Branntwein zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg (ZBl. 1875, S. 821).

Gesetz vom 8. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (BGBl. 1868, S. 375).

Gesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (RGBl. 1872, S. 153).

Gesetz vom 23. Dezember 1876, betr. die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (RGBl. 1876, S. 237).

Bek. vom 15. Januar 1877, betr. die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben, bezw. bewilligt werden (RGBl. 1877, S. 9).

Bundesrathsbeschluß vom 29. März 1874, betr. die Erhebung von Uebergangsabgaben für Bier (ZBl. 1874, S. 127).

Reichsverfassung Art. 35 und 38.

Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1869, betr. die Besteuerung des Tabaks (BGBl. 1868, S. 319).

Reichsverfassung Art. 35 und 38.

Zollvereinsgesetz vom 26. Juni 1869, betr. die Besteuerung des Zuckers (BGBl. 1869, S. 282).

Zollvereinsgesetz vom 2. Mai 1870, wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inland erzeugten Rübenzuckers betr. (BGBl. 1870, S. 311).

Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer (BGBl. 1869 S. 193) mit § 4 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1871, S. 88).

Bek. vom 23. Juni 1871 zur Ausführung des Gesetzes betr. die Wechselstempelsteuer (RGBl. 1871, S. 267).

Bek. vom 11. Juli 1873, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken (RGBl. 1873, S. 295).

Bek. vom 13. Dezember 1869, betr. den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets (BGBl. 1869, S. 695).

Bek. desf. Betreffs ($22^1/_2$ Groschen Marken) vom 21. Februar 1870 (BGBl. 1870, S. 36).

Bek. vom 13. Dezember 1874, betr. die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (RGBl. 1874, S. 148).

XX. Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 12.

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, §§ 14—17 (BGBl. 1867, S. 140).

Konsularverträge mit:

Italien vom 21. Dezember 1868, Art. 10 (BGBl. 1869, S. 117) und vom 7. Februar 1872, Art. 1 (RGBl. 1872, S. 134),

Spanien vom 22. Februar 1870, Art. 10 (BGBl. 1870, S. 104) und vom 12. Januar 1872, Art. 1 (RGBl. 1872, S. 211),

Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Dezember 1871, Art. 9 (RGBl. 1872, S. 100), nebst Protokoll vom 29. April 1872, (RGBl. 1872, S. 107),

Rußland vom 8. Dezember (26. November) 1874, Art. 9 (RGBl. 1875, S. 150).

XXI. Zivilrecht.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 13.

Gesetz vom 30. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung (RGBl. 1873, S. 379).

Gesetz vom 17. Februar 1875, betr. das Alter der Großjährigkeit (RGBl. 1875, S. 71).

Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, § 11 (BGBl. 1869, S. 292).

Gesetz vom 3 Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (BGBl. 1869, S. 292).

Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 40—42 und § 61 (RGBl. 1874, S. 56 und 61).

Gesetz vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (BGBl. 1870, S. 599).

Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (RGBl. 1875, S. 23).

Gesetz, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, vom 30. Januar 1877, § 13 Abs. 2 Ziff. 6 (RGBl. 1877, S. 246).

Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1875 zum Gesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung rc. (ZBl. 1875, S. 386).

Verordnung vom 4. November 1875, betr. die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden (RGBl. 1875, S. 313.)

Uebereinkunft mit der italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen vom 3. Dezember 1874 (ZBl. 1875, S. 155).

Desgl. mit der belgischen Regierung vom 8. Oktober 1875 (ZBl. 1875, S. 719).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa Rica vom 18. Mai 1875, Art. 9 (RGBl. 1877, S. 18) nebst Protokoll vom 21. November 1876 (RGBl. 1877, S. 37).

Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, § 97 (BGBl. 1869, S. 97).

Gesetz vom 21. Juni 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen § 11 (BGBl. 1870, S. 501).

Bankgesetz vom 14. März 1875 § 12 (RGBl. 1875, S. 180).

Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (RGBl. 1876, S. 125).

Bek. vom 14. Februar 1877, betr. die Formulare zu dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (ZBl. 1877, S. 99).

Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (BGBl. 1868, S. 415).

Gesetz vom 19. Mai 1871, betr. die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 rc. (RGBl. 1871, S. 101).

Gesetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung § 3, Abs. 2, Ziff. 1 (RGBl. 1877, S. 390) und § 6 (eod. S. 391).

Gesetz vom 23. Juni 1873, die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 in Bayern betr. (RGBl. 1873, S. 146).

Gesetz vom 5. Juni 1869, betr. die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze (BGBl. 1869, S. 379).

Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (BGBl. 1870, S. 375) mit § 10 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1871, S. 90).

Gesetz vom 16. Dezember 1875, betr. die Umwandlung von Aktien in Reichswährung (RGBl. 1875, S. 317).

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abs. 2, Ziff. 2 und Abs. 4 (RGBl. 1877, S. 246).

Dess. Gesetzes § 13, Abs. 3 (eod.)

Gesetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung § 3, Abs. 3 (RGBl. 1877, S. 390).

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate rc., §§ 36 und 37 (BGBl. 1867, S. 143).

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, §§ 20—23 (RGBl. 1874, S. 77).

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §§ 7—10 (BGBl. 1869, S. 246).

Gesetz vom 4. November 1874, betr. die Aufhebung der Art. 11 und 12 Buch III Tit. 12 des revidirten Lübischen Rechts sowie der Art. 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Stadtrechts (RGBl. 1874, S. 128).

Gesetz vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (RGBl. 1871, S. 459).

Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (RGBl. 1873, S. 113).

Siehe ferner die Bestimmungen über den Markenschutz sub Ziff. X und über den Schutz des geistigen Eigenthums sub Ziff. XII.

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung § 23 (RGBl. 1877, S. 249).

Gesetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung §§ 14—17 (RGBl. 1877, S. 393).

Gesetz vom 21. Juni 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen rc., § 2 (BGBl. 1870, S. 499).

Gesetz vom 4. Dezember 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, § 8 (RGBl. 1871, S. 405).

Münzgesetz vom 9. Juli 1873, (RGBl. 1873, S. 233), Art. 9, 10, 14.

Gesetz vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen §§ 5, 6 (RGBl. 1874, S. 41).

Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. 1875, S. 177), §§ 2, 4, 11, 18, 24.

Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875, §§ 8, 9 (RGBl. 1875, S. 205).

Gesetz vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches, § 6 (RGBl. 1873, S. 92).

Gesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (RGBl. 1871, S. 210).

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 17 (RGBl. 1877, S. 247).

Gesetz vom 14. November 1867, betr. die vertragsmäßigen Zinsen (BGBl. 1867, S. 159).

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (BGBl. 1869, S. 245), §§ 109 bis 113, 118—124, 134—139.

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 24—71 (RGBl. 1872, S. 413).

Gesetz vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (RGBl. 1871, S. 207).

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung § 13, Abs. 2, Ziff. 3 (RGBl. 1877, S. 246).

Gesetz vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (RGBl. 1871, S. 275).

Gesetz vom 24. April 1874, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes (RGBl. 1874, S. 25).

Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (RGBl. 1873, S. 61) §§ 34—60, 69, 150; 134—148.

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abs. 2, Ziff. 5 (RGBl. 1877, S. 246).

Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des deutschen Reichs (RGBl. 1871, S. 347), §§ 6—15, 17.

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abs. 2, Ziff. 4 (RGBl. 1877, S. 246).

Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1872, § 26 (RGBl. 1872, S. 226).

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (ZBl. 1874, S. 179), §§ 28—31, 38—44, 62—70.

Gesetz vom 29. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Schuldhaft (BGBl. 1868, S. 237).

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abs. 2, Ziff. 1 (RGBl. 1877, S. 246).

Gesetz vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes (BGBl. 1869, S. 242).

Gesetz vom 21. Juni 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehenskassen 2c. § 10 (BGBl. 1870, S. 501).

Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten § 20 (RGBl. 1873, S. 64).

Konkursordnung vom 10. Febrnar 1877 (RGBl. 1877, S. 351), §§ 1 bis 63, 75).

Gesetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung (RGBl. 1877, S. 390).

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 44 und 45 (RGBl. 1874, S. 57).

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate 2c. § 18 (BGBl. 1867, S. 141).

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 52 (RGBl. 1872, S. 418).

Konsularvertrag mit Italien, Art. 11—13 (BGBl. 1869, S. 118).

Konsularvertrag mit Spanien, Art. 11—13 (BGBl. 1870, S. 105).

Freundschafts-, Handels- nnd Schifffahrtsvertrag mit San Salvador, Art. 27 (RGBl. 1872, S. 392).

Konvention mit Rußland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 über die Regulirung von Hinterlassenschaften (RGBl. 1875, S. 136).

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Costa Rica, Art. 30 (RGBl. 1877, S. 31).

XXII. Strafrecht.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 13.

Reichsverfassung Art. 30.

Geſetz vom 15. Mai 1871, betr. die Redaktion des Strafgeſetzbuches für den norddeutſchen Bund als Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich (RGBl. 1871, S. 127).

Geſetz vom 10. Dezember 1871, betr. die Ergänzung des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich (RGBl. 1871, S. 442).

Geſetz vom 26. Februar 1876, betr. die Abänderungen von Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desſelben (RGBl. 1876, S. 25).

Bek. vom 26. Februar 1876, betr. die Redaktion des Strafgeſetzbuches für das deutſche Reich (RGBl. 1876, S. 39).

Geſetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung § 3, Abſ. 2, Ziff. 3 (RGBl. 1877, S. 390).

Konkursordnung vom 10. Februar 1877, §§ 209—214 (RGBl. 1877, S. 388).

Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Japan vom 20. Februar 1869, Art. 6 (BGBl. 1870, S. 4).

Geſetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (RGBl. 1874, S. 43).

Geſetz vom 7. Mai 1874 über die Preſſe (RGBl. 1874, S. 65).

Geſetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, §§ 67—69 (RGBl. 1875, S. 36).

Geſetz vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteiſchiffe und ihre Befugniſſe zur Führung der Bundesflagge §§ 13, 14 und 15 (BGBl. 1867, S. 38).

Geſetz vom 26. Juni 1873, betr. die Regiſtrirung und Bezeichnung der Kauffahrteiſchiffe, § 4 (RGBl. 1873, S. 184).

Verordnung vom 23. Dezember 1871 zur Verhütung des Zuſammenſtoßens der Schiffe auf See (RGBl. 1871, S. 475).

Verordnung vom 15. Auguſt 1876, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zuſammenſtoße von Schiffen auf See (RGBl. 1876, S. 189).

Noth- und Lootſen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küſtengewäſſern vom 14. Auguſt 1876 (RGBl. 1876, S. 187).

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 81—100 (RGBl. 1872, S. 425).

Geſetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutſcher Kauffahrteiſchiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, § 8 (RGBl. 1872, S. 434).

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, § 43 (RGBl. 1874, S. 82).

Geſetz vom 4. Dezember 1876, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben (RGBl. 1876, S. 233).

Verordnung desſ. Betr. vom 29. März 1877 (RGBl. 1877, S. 409).

Geſetz vom 12. Oktober 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, §§ 11—17 (RGBl. 1867, S. 45).

Geſetz vom 4. Mai 1868, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernſchen Landen, § 13 (BGBl. 1868, S. 153).

Geſetz vom 15. November 1874, betr. die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernſchen Landen, § 4 (RGBl. 1874, S. 133).

Geſetz vom 8. Juli 1868, betr. die Beſteuerung des Branntweins in verſchiedenen zum norddeutſchen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, §§ 50 bis 68 (BGBl. 1868, S. 397).

Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen (BGBl. 1868, S. 404).

Gesetz vom 4. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen §§ 15—37 (BGBl. 1868, S. 378).

Gesetz vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer, §§ 27—40 (RGBl. 1872, S. 161).

Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die subsidiarische Haftung des Brauereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen (BGBl. 1868, S. 403).

Gesetz vom 26. Mai 1868, betr. die Besteuerung des Tabaks §§ 10—12 (BGBl. 1868, S. 320).

Gesetz vom 26. Juni 1869, betr. die Besteuerung des Zuckers, § 4 (BGBl. 1869, S. 284).

Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, §§ 15—17 (BGBl. 1869, S. 196).

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, §§ 134—164 (BGBl. 1869, S. 355).

Gesetz vom 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze rc. (BGBl. 1869, S. 370), Art. 1—12, 18.

Gesetz vom 16. Mai 1869, betr. die Einführung von Telegraphenfreimarken, § 2 (BGBl. 1869, S. 377).

Gesetz vom 28. Oktober 1871, über das Postwesen des deutschen Reichs, §§ 18, 19 (RGBl. 1871, S. 351), §§ 27—33 (ibid. S. 354).

Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, §§ 54—62 (ZBl. 1875, S. 67).

Gesetz vom 1. Juli 1868, betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken (BGBl. 1868, S. 367).

Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften (BGBl. 1868, S. 415), §§ 27, 67, 68.

Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (BGBl. 1870, S. 375), § 1, Art. 206, 249, 249a.

Gesetz vom 21. Juni 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen rc., § 19 (BGBl. 1870, S. 502).

Gesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, § 6 (RGBl. 1871, S. 211).

Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 13 (RGBl. 1873, S. 237).

Bankgesetz vom 14. März 1875, §§ 55—59 (RGBl. 1875, S. 194).

Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (BGBl. 1868, S. 473).

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §§ 143—153 (BGBl. 1869, S. 278).

Gesetz vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung § 2 (RGBl. 1872, S. 170).

Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (RGBl. 1875, S. 5).

Impfgesetz vom 8. April 1874, §§ 14—17 (RGBl. 1874, S. 33).

Verordnung vom 11. Februar 1873, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (RGBl. 1873, S. 43).

Verordnung vom 26. Februar 1875, betr. das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln (RGBl. 1875, S. 135).

Gesetz vom 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, § 5 (RGBl. 1876, S. 164).

Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (BGBl. 1870, S. 339), §§ 18—25, 27—29, 33—38, 54.

Gesetz vom 30. November 1874, über Markenschutz, §§ 14, 15, 17 (RGBl. 1874, S. 145).

Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, § 16 (RGBl. 1876, S. 6).

Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung § 9 (RGBl. 1876, S. 10).

Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, § 14 (RGBl. 1876, S. 13).

Gesetz vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, § 32 (RGBl. 1871, S. 466).

Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuche für das deutsche Reich, vom 20. Juni 1872 (RGBl. 1872, S. 173).

Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. 1872, S. 174).

Ordre vom 26. Januar 1853, betr. die Einführung der Kriegsartikel (BGBl. 1867, S. 306).

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 60, 69 (RGBl. 1874, S. 61 und 63).

Gesetz vom 15. Februar 1875, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes ꝛc., § 6 (RGBl. 1875, S. 66).

Auslieferungsverträge mit:

Amerika vom 16. Juni 1852, resp. 22. Februar 1868 (BGBl. 1868, S. 231),

Italien vom 31. Oktober 1871 (RGBl. 1871, S. 446).

Abkommen zur Ausführung dieses Vertrages zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits vom 25. Juli 1873 (ZBl. 1873, S. 271),

Großbritannien vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872, S. 229),
der Schweiz vom 24. Januar 1874 (RGBl. 1874, S. 113).
Belgien vom 24. Dezember 1874, (RGBl. 1875, S. 73).
Luxemburg vom 9. März 1876 (RGBl. 1876, S. 223).

XXIII. Gerichtliches Verfahren.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 13.

Reichsverfassung Art. 77.

Gesetz vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (BGBl. 1869, S. 201).

Verordnung vom 22. Juni 1870, betr. die Ausführung dieses Gesetzes (BGBl. 1870, S. 418).

Gesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern § 5 (BGBl. 1871, S. 89).

Bek. vom 9. Juli 1874, betr. das Regulativ für den Geschäftsgang beim Reichsoberhandelsgericht (ZBl. 1874, S. 275).

Gesetz vom 14. Juni 1871, betr. die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen (RGBl. 1871, S. 315).

Gesetz vom 29. März 1873, betr. die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwälte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse (RGBl. 1873, S. 60).

Instruktion vom 4. August 1870, betr. die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, mit Ergänzung vom 12. Februar 1873, (ZBl. 1873, S. 97).

Verfügung vom 6. Juni 1873, betr. die Einziehung der Succumbenzgelder in den aus dem rheinpreußischen Rechtsgebiete an das Reichs-Oberhandelsgericht gelangenden Kassations-Rekursfällen (ZBl. 1873, S. 191).

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., §§ 20—24 (BGBl. 1867, S. 141) mit §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1871, S. 88).

Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, ꝛc., §§ 26 und 32) (BGBl. 1870, S. 339).

Gesetz vom 30. November 1874, über den Markenschutz § 19 (RGBl. 1874, S. 146).

Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste § 16 (RGBl. 1876, S. 6).

Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, § 9 (RGBl. 1876, S. 10).

Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen § 14 (RGBl. 1876, S. 13).

Gesetz vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, § 10 (RGBl. 1871, S. 209).

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. 1872. S. 409), §§ 4, 29, 46, 47.

Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, §§ 21 und 22 (RGBl 1873, S. 65).

Gesetz vom 25. Mai 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der zum Dienstgebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände § 1 (RGBl. 1873, S. 113).

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 39 (RGBl. 1874, S. 56).

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, § 44 (RGBl. 1874, S. 82).

Gesetz vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, § 76 (RGBl. 1875, S. 38).

Bankgesetz vom 4. März 1875, § 50 (RGBl. 1875, S. 193).

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., § 19 (BGBl. 1867, S. 141).

Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, § 24 (BGBl. 1868, S. 422).

Geſetz vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe (BGBl. 1869, S. 305) §§ 1—6, 19, 37—44.

Geſetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechſelſtempelſteuer, § 21 (BGBl. 1869, S. 197).

Geſetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht ꝛc., §§ 28—31 (BGBl. 1870, S. 345).

Geſetz vom 30. November 1874, über den Markenſchutz, §§ 16 und 17 (RGBl. 1874, S. 145).

Vergl. ferner die oben angeführten Paragraphen der Geſetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876).

Geſetz vom 7. Januar 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz ꝛc. §§ 6 und 7 (RGBl. 1871, S. 208).

Geſetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abſ. 2, Ziff. 3 (RGBl. 1877, S. 246).

Geſetz vom 18. Oktober 1871 über das Poſtweſen des deutſchen Reichs § 47 (RGBl. 1871, S. 356).

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. 1872, S. 409), §§ 46, 104—106.

Geſetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten §§ 143, 144, 149—155 (RGBl. 1873, S. 87).

Geſetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abſ. 2, Ziff. 5 (RGBl. 1877, S. 246).

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, § 39 (RGBl. 1874, S. 81).

Geſetz vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, §§ 77 und 78 (RGBl. 1875, S. 38).

Geſetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abſ. 2, Ziff. 6 (RGBl. 1877, S. 246).

Geſetz vom 9. November 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des norddeutſchen Bundes, § 6 (BGBl. 1867, S. 157).

Geſetz vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortiſation verlorner und vernichteter Schuldurkunden des norddeutſchen Bundes und des deutſchen Reiches (RGBl. 1873, S. 91).

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, §§ 26—34 (RGBl. 1874, S. 78).

Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875, §§ 8 und 9 (RGBl. 1875, S. 205).

Geſetz vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe (BGBl. 1869, S. 305), §§ 7—12, 18.

Geſetz vom 29. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Schuldhaft (BGBl. 1868, S. 237).

Geſetz vom 30. Jannar 1875, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abſ. 2, Ziff. 1 (RGBl. 1877, S. 246).

Geſetz vom 21. Juni 1869, betr. die Beſchlagnahme des Arbeits- und Dienſtlohnes (BGBl. 1869, S. 242).

Konſularvertrag mit Italien, Art. 4 und 6 (BGBl. 1869, S. 115).

Freundſchaftsvertrag mit Mexico, Art. 23 (BGBl. 1870, S. 538).

Konſularvertrag mit Spanien, Art. 4 und 6 (BGBl. 1870, S. 101).

Konſularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika Art. 5 (RGBl. 1872, S. 98).

Freundschaftsvertrag mit San Salvador Art. 25 (RGBl. 1872, S. 392).
Konsularkonvention mit Rußland, Art. 5 (RGBl. 1875, S. 148).
Freundschaftsvertrag mit Costa Rica Art. 28 (RGBl. 1877, S. 30).
Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des deutschen Reichs § 20 (RGBl. 1871, S. 351).
Gesetz vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (RGBl. 1873, S. 61), §§ 7, 69.
Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 45 (RGBl. 1874, S. 58).
Bankgesetz vom 14. März 1875, § 20 (RGBl. 1875, S. 183).
Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen, § 10 (RGBl. 1876, S. 126).
Gesetz vom 21. Juni 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehenskassen ꝛc., § 10 (BGBl. 1870, S. 501).
Gesetz vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, § 20 (RGBl. 1873, S. 64).
Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, §§ 48, 51—59. (BGBl. 1868, S. 428).
Gesetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung § 3, Abs. 2, Ziff. 1 (RGBl. 1877, S. 390).
Gesetz vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe, §§ 13 bis 18 (BGBl. 1869, S. 308).
Gesetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung, § 3, Abs. 2, Ziff. 2 (RGBl. 1877, S. 390).
Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. 1877, S. 41).
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 27. Januar 1877 (RGBl. 1877, S. 77).
Gesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts (RGBl. 1877, S 415).
Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. 1877, S. 83).
Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung (RGBl. 1877, S. 244).
Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. 1877, S. 351).
Gesetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung (RGBl. 1877, S. 390).
Ueber das Verfahren in Nachlaßsachen vergl. sub Ziff. XXI. a. E.
Reichsverfassung Art. 75.
Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, § 136 (RGBl. 1877, S. 66).
Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. §§ 20, 22—24 (BGBl. 1867, S. 141) mit §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1871, S. 88).
Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., § 26 (BGBl. 1870, S. 345).
Gesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz, § 17 (RGBl. 1874, S. 146).
Vergl. ferner die oben angeführten Paragraphen der Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876).
Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 4 (RGBl. 1872, S. 409).
Reichsverfassung Art. 31.

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., §§ 28 und 33 (BGBl. 1867, S. 142 und 143).

Konsularvertrag mit Italien Art. 3 und 6 (BGBl. 1869, S. 114 und S. 115).

Freundschaftsvertrag mit Mexico, Art. 23 (BGBl. 1870, S. 538).

Konsularvertrag mit Spanien, Art. 4 und 6 (BGBl. 1870, S. 101).

Freundschaftsvertrag mit San Salvador, Art. 25 (RGBl. 1872, S. 392).

Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Art. 5 und 14 (RGBl. 1872, S. 98 und 104).

Konsularkonvention mit Rußland, Art. 5 (RGBl. 1875, S. 148).

Freundschaftsvertrag mit Costa Rica, Art. 29 (RGBl. 1877, S. 30).

Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875, §§ 63 und 64 (ZBl. 1875, S. 69).

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. § 24 (BGBl. 1867, S. 142).

Auslieferungsvertrag mit Amerika, Art. 4 (BGBl. 1868, S. 234).

Auslieferungsvertrag mit Belgien, Art. 4 (RGBl. 1875, S. 80).

Auslieferungsvertrag mit Luxemburg, Art. 4 (RGBl. 1876, S. 226).

Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. §§ 28—32 (BGBl. 1870, S. 345).

Gesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz, § 17 (RGBl. 1874, S. 145).

Vergl. ferner die oben angeführten Paragraphen der Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876.

Gesetz vom 12. Oktober 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz § 18 (BGBl. 1867, S. 47).

Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins ꝛc., § 68 (BGBl. 1868, S. 401).

Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Braumalzes ꝛc., § 37 (BGBl. 1868, S. 383).

Gesetz vom 31. März 1872, wegen Erhebung der Brausteuer, §§ 41 und 42 (RGBl. 1872, S. 166).

Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868, betr. die Besteuerung des Tabacks, § 20 (BGBl. 1868, S. 321).

Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, §§ 18—21 (BGBl. 1869, S. 196).

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, § 165 (BGBl. 1869, S. 364).

Zollvereinsgesetz vom 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollgrenze ꝛc., Art. 12—16 (BGBl. 1869, S. 372).

Gesetz vom 28. Oktober 1871, über das Postwesen des deutschen Reichs, §§ 34—46 (RGBl. 1871, S. 354).

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 101—103 (RGBl. 1872, S. 430).

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung, vom 11. Februar 1877, § 5, Abs. 2 (RGBl. 1877, S. 347).

Gesetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute § 8 (RGBl. 1872, S. 434).

Gesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, § 3 (RGBl. 1874, S. 43).

Bestimmungen vom 21. September (?) 1875 über die Behandlung nachgemachter und verfälschter sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine lit. A, Ziff. II (Reichs-Anzeiger vom 4. Oktober 1876, Nr. 234).

Gesetz vom 21. Juni 1869, über die Gewährung der Rechtshülfe §§ 20 bis 46 (BGBl. 1869, S. 309).

Gesetz vom 15. Februar 1875, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes 2c., § 7 (RGBl. 1875, S. 66).

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. 1877, S. 41).

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 27. Januar 1877 (RGBl. 1877, S. 77).

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. 1877, S. 253).

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung, vom 1. Februar 1877 (RGBl. 1877 S. 346).

Reichsverfassung Art. 61.

Verordnung vom 29. Dezember 1867, die Einführung des preußischen Militärstrafrechts im ganzen Bundesgebiete betr. (BGBl. 1867, S. 185 und S. 229).

Vertrag vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes, III, § 5, Abs. 4 (BGBl. 1871, S. 19).

Erlaß vom 23. Mai 1876, betr. das oberste Militärgericht in Marinesachen (RGBl. 1876, S. 165).

XXIV. Rechtshülfe.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 11.

Gesetz vom 21. Juni 1869, über die Gewährung der Rechtshülfe, mit § 6 des Gesetzes vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr. (RGBl. 1869, S. 305 und BGBl. 1871, S. 89).

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, §§ 157—169 (RGBl. 1877, S. 70).

Gesetz vom 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung, § 3, Abs. 2, Ziff. 2 (RGBl. 1877, S. 390).

Auslieferungsverträge mit:

Amerika vom 16. Juni 1852, resp. 22. Februar 1868 (BGBl. 1868, S. 231).

Italien vom 31. Oktober 1871 (RGBl. 1871, S. 446).

Abkommen zur Ausführung dieses Vertrages zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits vom 25. Juli 1873 (ZBl. 1873, S. 271),

Großbritannien vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872, S. 229).

der Schweiz vom 24. Januar 1874 (RGBl. 1874, S. 113).

Belgien vom 24. Dezember 1874 (RGBl. 1875, S. 73).

Luxemburg vom 9. März 1876 (RGBl. 1876, S. 223).

Konvention mit Rußland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 über die Regulirung von Hinterlassenschaften (RGBl. 1875, S. 136).

XXV. Militärwesen und Kriegsmarine.

Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 14 und Art. 57—68

Militärkonvention vom 21./25. November 1870 zwischen dem norddeutschen Bunde und Württemberg (BGBl. 1870, S. 658).

Vertrag vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes, III, § 5 und 6, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (BGBl. 1871, S. 19).

Verordnung vom 7. November 1867, betr. die Einführung preußischer Militärgesetze im ganzen Bundesgebiete (BGBl. 1867, S. 125).

Verordnung vom 29. Dezember 1867, betr. die Einführung des preußischen Militärstrafrechts im ganzen Bundesgebiet (BGBl. 1867, S. 185).

Ordre vom 26. Januar 1853, betr. die Einführung der Kriegsartikel (BGBl. 1867, S. 306).

Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich und Einführungsgesetz zu demselben vom 20. Juni 1872 (RGBl. 1872, S. 174 und 173).

Gesetz vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (BGBl. 1867, S. 131).

Gesetz vom 24. November 1871 über die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, in Bayern (RGBl. 1871, S. 398).

Bek. vom 7. Dezember 1875, betr. Verbeinbarung mit der Schweiz, betr. die Nichtheranziehung zum Militärdienst (ZBl. 1875, S. 784).

Niederlassungsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876, Art. 8 (RGBl. 1877, S. 5) nebst Zusatzprotokoll von demselben Tage (RGBl. 1877, S. 7).

Vergl. ferner die bei Ziff. X und XIII aufgeführten Handels- und Konsularverträge.

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. 1874, S. 45).

Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 (ZBl. 1875, S. 535).

Bek. vom 11. Juni 1876, betr. die Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung (ZBl. 1876, S. 380).

Bek. deſſ. Betr. vom 23. März 1877 (ZBl. 1877, S. 169).

Bek. vom 19. Januar 1876, betr. das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind (ZBl. 1876, S. 40).

Bek. deſſ. Betr. vom 29. März 1876 ZBl. 1876, S. 191) vom 3. Mai 1876 (ZBl. 1876, S. 248), vom 19. Juni 1876 (ZBl. 1876, S. 346), vom 2. Oktober 1876 (ZBl. 1876, S. 516), vom 22. März 1877 (ZBl. 1877, S. 161).

Bek. vom 26. Februar 1876, betr. die Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten, welchen provisorisch gestattet ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen (ZBl. 1876, S. 128).

Bek. deſſ. Betr. vom 6. April 1876 (ZBl. 1876, S. 204), vom 10. Oktober 1876 (ZBl. 1876, S. 528); vom 22. März 1877, (ZBl. 1877, S. 163).

Bek. vom 31. Mai 1876, betr. die Zurückziehung einer solchen provisorischen Berechtigung (ZBl. 1876, S. 305).

Bek. vom 27. November 1876, betr. das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilen dürfen (ZBl. 1876, S. 622).

Bek. deſſ. Betr. vom 22. März 1877, (ZBl. 1877, S. 164).

Bek. vom 9. April 1877 betr. die Ertheilung der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste an eine Privatschule (ZBl. 1877, S. 186).

Gesetz vom 12. Februar 1875, über den Landsturm (RGBl. 1875, S. 63).

Gesetz vom 15. Februar 1875, betr. die Ausübung der militärischen Kon-

trole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel (RGBl. 1875, S. 65).

Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet (RGBl. 1868, S. 571).

Gesetz vom 8. April 1868, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve (RGBl. 1868, S. 38).

Gesetz vom 14. Juni 1868, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen (RGBl. 1868, S. 335).

Gesetz vom 3. März 1870, dess. Betr. bezüglich der Militärpersonen der Unterklassen 2c. (RGBl. 1870, S. 39).

Gesetz vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (RGBl. 1871, S. 275).

Gesetz vom 4. April 1874, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871, über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. (RGBl. 1874, S. 25).

Bek. vom 22. Februar 1875, betr. Ausführung der §§ 101—108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16, 22 der Novelle vom 4. April 1874 (ZBl. 1875, S. 142).

Bek. vom 9. Mai 1877, betr. die Abänderung des Schemas für die Quittungsbücher der Militärpersonen der Unterklassen (ZBl. 1877, S. 252).

Gesetz vom 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten (RGBl. 1873, S. 166).

Verordnung vom 15. Juli 1873, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des preußischen Heeres (ZBl. 1873, S. 248).

Gesetz vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (RGBl. 1871, S. 459).

Gesetz vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (BGBl. 1868, S. 523).

Erlaß vom 31. Dezember 1868, betr. die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes (BGBl. 1869, S. 1).

Erlaß vom 3. September 1870, betr. die Abänderung des § 15 dieser Instruktion (BGBl. 1870, S. 514).

Gesetz vom 9. Februar 1875, wegen Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung in Bayern (RGBl. 1875, S. 42).

Gesetz vom 9. Februar 1875, wegen Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung in Würtemberg (RGBl. 1875, S. 48).

Gesetz vom 13. Februar 1875, über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (RGBl. 1875, S. 52).

Erlaß vom 2. September 1875, betr. die Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes (RGBl. 1875, S. 261).

Gesetz vom 13. Juni 1873, über die Kriegsleistungen (RGBl. 1873, S. 129).

Verordnung vom 1. April 1876, betr. die Ausführung dieses Gesetzes (RGBl. 1876, S. 137).

Gesetz vom 11. November 1871, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes (RGBl. 1871, S. 403).

Verordnung vom 22. Januar 1874, betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (RGBl. 1874, S. 9).

Gesetz vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (RGBl. 1873, S. 117).

Bek. vom 11. Juni 1874, betr. die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (RGBl. 1874, S. 104).

Gesetz vom 23. Februar 1876, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds 2c. (RGBl. 1876, S. 24).

Gesetz dess. Betr. vom 11. Mai 1877 (RGBl. 1877, S. 495).

Erlaß vom 20. Mai 1871, betr. die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871 (RGBl. 1871, S. 111).

Gesetz vom 24. Mai 1871, betr. die Kriegsdenkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs (RGBl. 1871, S. 103).

Reichsverfassung Art. 53 und 55.

Erlaß vom 15. Juni 1871, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden (RGBl. 1871, S. 272).

Erlaß vom 1. Januar 1872, betr. die oberste Marinebehörde (RGBl. 1872, S. 35).

Erlaß vom 18. Juni 1872, betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur (RGBl. 1872, S. 361).

Erlaß vom 23. Mai 1876, betr. das oberste Militärgericht in Marinesachen (RGBl. 1876, S. 165).

Verordnung vom 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten (RGBl. 1876, S. 179).

Gesetz vom 9. November 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (BGBl. 1867, S. 157).

Gesetz vom 29. März 1873, betr. die Etatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871 (RGBl. 1873, S. 59).

Gesetz vom 8. Juli 1873, betr. den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung (RGBl. 1873, S. 217).

Gesetz v. 11. Mai 1877 wegen Abänderung dieses Gesetzes (RGBl. 1877, S. 495).

Gesetz vom 27. Januar 1875, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung (RGBl. 1875, S. 18).

Verordnung vom 2. November 1874, über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung, § 8 (RGBl. 1874, S. 130).

Verordnung vom 4. November 1875, betr. die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienste gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden (RGBl. 1875, S. 313).

XXVI. Reichsfiskus.

Vergl. auch „Rechnungshof des deutschen Reichs" Ziff. XXVII lit. M.

Reichsverfassung Art. 69—73.

Bankgesetz vom 14. März 1875, § 22 (RGBl. 1875, S. 183).

Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875, § 11 (RGBl. 1875, S. 205).

Bek. vom 29. Dezember 1875, betr. die Reichshauptkasse (ZBl. 1875, S. 821).

Gesetz vom 29. Februar 1876, betr. das Etatsjahr für den Reichshaushalt (RGBl. 1876, S. 121).

Gesetz vom 9. November 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf des norddeutschen Bundes, insbesondere §§ 3, 5, 6 (BGBl. 1867, S. 157).

Gesetz vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Schuldurkunden des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches (RGBl. 1873, S. 91).

Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine vom 21. September 1876 (?) (Reichs-Anzeiger vom 4. Oktober 1876, Nr. 234).

Gesetz vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen (RGBl. 1874, S. 40).

Gesetz vom 21. Juni 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen (BGBl. 1870, S. 499).

Gesetz vom 25. Mai 1873, über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (RGBl. 1873, S. 113).

Gesetz vom 11. November 1871, betr. die Bilduug eines Reichskriegsschatzes (RGBl. 1871, S. 403).

Verordnung vom 22. Januar 1874, betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (RGBl. 1874, S. 9).

Gesetz vom 30. Mai 1873, betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (Reichs-Festungs-Baufonds (RGBl. 1873, S. 123).

Gesetz vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (RGBl. 1873, S. 117).

Bek. vom 11. Juni 1874, betr. die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (RGBl. 1874, S. 104).

Gesetz vom 23. Februar 1876, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ꝛc., (RGBl. 1876, S. 24).

Gesetz vom 20. Juni 1872, betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (RGBl. 1872, S. 210).

Erlaß von 29. August 1872, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (RGBl. 1872, S. 373).

Gesetz vom 4. März 1876, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Anhörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung (RGBl. 1876, S. 122).

Gesetz vom 14. Juni 1871, betr. den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts (RGBl. 1871, S. 254).

Gesetz vom 31. März 1874, betr. die Erwerbung eines Grundstückes behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien (RGBl. 1874, S. 24).

Gesetz vom 1. Mai 1874, betr. die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahnamt (RGBl. 1874, S. 39).

Gesetz vom 25. Januar 1875, betr. die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich (RGBl. 1875, S. 17).

Bankgesetz vom 14. März 1875, § 41 (RGBl. 1875, S. 189).

Vertrag zwischen Preußen und dem deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank vom 17./18. Mai 1875 (RGBl. 1875, S. 215).

Gesetz vom 8. Juli 1872, betr. die französische Kriegskosten-Entschädigung (RGBl. 2872, S. 289).

Geſetz vom 2. Juli 1873, betr. den Antheil des ehemaligen norddeutſchen Bundes an der franzöſiſchen Kriegskoſten-Entſchädigung (RGBl. 1873, S. 185).

Geſetz vom 16. Februar 1876, betr. die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Geſetz vom 2. Juli 1873 zum Retabliſſement des Heeres beſtimmten 106,846,810 Thlr. und die zu dieſem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel (RGBl. 1876, S. 20).

Geſetz vom 17. Februar 1876, betr. die Verwendung aus der franzöſiſchen Kriegsentſchädigung (RGBl. 1876, S. 21).

Geſetz vom 18. Februar 1876, betr. die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommiſſion, zur Erweiterung des Dienſtgebäudes des Generalſtabes der Armee zu Berlin und zu Kaſernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der franzöſiſchen Kriegskoſtenentſchädigung zu deckenden Geldmittel (RGBl. 1876, S. 22).

XXVII. Reichsbehörden.

Reichsverfaſſung Art. 11, 18, 48 Abſ. 2, 50 Abſ. 2, 53 und Art. 7, Ziff. 2.

Erlaß vom 3. Auguſt 1871, betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des deutſchen Reichs, ſowie die Feſtſtellung des Kaiſerlichen Wappens und der Kaiſerlichen Standarte (RGBl. 1871, S. 318).

Bek. vom 3. Dezember 1874, betr. die Herausgabe eines Handbuchs des deutſchen Reichs (ZBl. 1874, S. 429).

A. Der Reichskanzler.

Reichsverfaſſung Art. 15, 17, 23, 70 und 72.

Bankgeſetz vom 14. März 1875 (RGBl. 1875, S. 177), §§ 25—29, 36, 37, 45, 48, 51, 52.

Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (RGBl. 1875, S. 203), §§ 2, 18—20, 30, 31.

B. Das Reichskanzler-Amt.

Erlaß vom 12. Auguſt 1867, betr. die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes (BGBl. 1867, S. 29).

Erlaß vom 12. Mai 1871, betr. die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt" (RGBl. 1871, S. 102).

Bankgeſetz vom 14. März 1875, § 22 (RGBl. 1875, S. 183).

Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875, § 11 (RGBl. 1875, S. 205).

Bek. vom 29. Dezember 1875, betr. die Reichs-Hauptkaſſe (ZBl. 1875, S. 821).

Geſetz vom 20. Juni 1872, betr. die Feſtſtellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des deutſchen Reichs für das Jahr 1872, Ausgaben, Kap. 1, Tit. 6 (Statiſtiſches Amt) (RGBl. 1872, S. 206).

Bek. vom 16. Februar 1869, betr. die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommiſſion (BGBl. 1869, S. 46).

Geſetz vom 25. Dezember 1875, betr. die Feſtſtellung des Haushalts-Etats des deutſchen Reichs für das Jahr 1876, Ausgaben Kap. 8 (Reichs-Geſundheits-Amt) (RGBl. 1875, S. 330).

C. Das Auswärtige Amt.

Geſetz vom 13. Juni 1869, betr. die Feſtſtellung des Haushalts-Etats des norddeutſchen Bundes für das Jahr 1870, Ausgaben Kap. 4 (BGBl. 1869, S. 214).

Geſetz vom 15. Mai 1870, desſ. Betr. für das Jahr 1871, Ausgaben Kap. 4 (BGBl. 1870, S. 390).

D. Die Admiralität.

Reichsverfassung Art. 53 und 55.

Erlaß vom 1. Januar 1872, betr. die oberste Marinebehörde (RGBl. 1872, S. 5).

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 4 (RGBl. 1874, S. 409).

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, § 3 (RGBl. 1874, S. 74).

Gesetz vom 9. Januar 1875, betr. die deutsche Seewarte (RGBl. 1875, S. 11).

E. Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Gesetz vom 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes (RGBl. 1873, S. 164).

F. Oberste Postbehörde.

Reichsverfassung Art. 48 und 50.

Erlaß vom 18. Dezember 1867, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 an (BGBl. 1867, S. 328).

Verordnung vom 22. Dezember 1875, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (RGBl. 1875, S. 379).

Gesetz vom 20. Juni 1872, betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (RGBl. 1872, S. 210).

Erlaß vom 29. August 1872, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (RGBl. 1872, S. 373).

Gesetz vom 4. März 1876, betr. die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (RGBl. 1876, S. 122).

G. Das Reichs-Justiz-Amt.

Gesetz vom 27. Dezember 1874, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Jahr 1875, Ausgaben Kap. 1, Tit. 1, 2 und 4 (RGBl. 1874, S. 156); vergl. auch Verhandlungen des Reichstags 1874/75 Bd. I, S. 418ff.

Gesetz vom 23. Dezember 1876, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, Ausgaben Kap. 8a (RGBl. 1876, S. 244).

H. Die Abtheilung für die Verwaltung der Reichslande.

Gesetz vom 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche (RGBl. 1871, S. 212).

Gesetz vom 23. Dezember 1876, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, Ausgaben Kap. 8b (RGBl. 1876, S. 244).

Gesetz vom 30. Dezember 1871, betr. die Einrichtung der Verwaltung von Elsaß-Lothringen (GBl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 49).

Erlaß vom 9. Dezember 1871, betr. die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ (RGBl. 1871, S. 480).

I. Die Reichsschulden-Verwaltung.

Gesetz vom 19. Juni 1868, betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, §§ 1—3 (BGBl. 1868, S. 339).

Gesetz vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen (RGBl. 1874, S. 40).

Bestimmungen vom 21. September (?) 1876 über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine (Reichs-Anzeiger vom 4. Oktober 1876, Nr. 234).

K. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Gesetz vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (RGBl. 1873, S. 117).

Bek. vom 11. Juni 1874, betr. die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (RGBl. 1874, S. 104).

Gesetz vom 23. Februar 1876, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds 2c. (RGBl. 1876, S. 24).

Gesetz dess. Betr. vom 11. Mai 1877 (RGBl. 1877, S. 495).

L. Die Reichsschuldenkommission.

Gesetz vom 19. Juni 1868, betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, §§ 4—7 (BGBl. 1868, S. 339).

M. Der Rechnungshof des deutschen Reichs.

Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die Kontrole des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867—1869 (BGBl. 1868, S. 433).

Gesetze dess. Betr. für die resp. Jahre vom 11. März 1870, 28. Oktober 1871, 5. Juli 1872 und 22. Juni 1873 (BGBl. 1870, S. 47, RGBl. 1871, S. 344, RGBl. 1872, S. 265, RGBl. 1873, S. 145).

Gesetz vom 11. Februar 1875, betr. die Kontrole des Reichshaushaltes und des Landeshaushaltes von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 (RGBl. 1875, S. 61).

Gesetz vom 14. Februar 1876, betr. die Kontrole des Reichshaushaltes und des Landeshaushaltes von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 (RGBl. 1876, S. 19).

Instruktion für den Rechnungshof des deutschen Reichs vom 5. März 1875 (ZBl. 1875, S. 157).

Bek. vom 7. April 1877, betr. die Abänderung der §§ 4 und 5 der Instruktion für den Rechnungshof des deutschen Reichs (ZBl. 1877, S. 182).

Bankgesetz vom 14. März 1875, § 29 (RGBl. 1875, S. 185).

N. Das Reichsoberhandelsgericht.

Gesetz vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (BGBl. 1869, S. 201).

Verordnung vom 22. Juni 1870, betr. die Ausführung dieses Gesetzes (BGBl. 1870, S. 418).

Gesetz vom 14. Juni 1871, betr. die Bestellung des Bundesoberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen (RGBl. 1871, S. 315).

Bek. vom 9. Juli 1874, betr. das Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichsoberhandelsgericht (ZBl. 1874, S. 275).

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate &c., § 24 (BGBl. 1867, S. 142) mit § 3 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1871, S. 88).

Gerichtsverfass.-Gesetz vom 27. Januar 1877, §§ 125—141 (RGBl. 1877, S. 64).

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze, vom 27. Januar 1877, §§ 1, 8 ff. (RGBl. 1877, S. 77).

Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts vom 11. April 1877 (RGBl. 1877, S. 415).

O. Die Reichs-Konsulargerichte.

Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, mit § 3 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1867, S. 137 und BGBl. 1871, S. 88).

Gesetz vom 30. März 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (RGBl. 1874, S. 23).

Verordnung vom 23. Dezember 1875 dess. Betr. (RGBl. 1875, S. 381).

P. Die Reichs-Disziplinar-Gerichte.

Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten §§ 80—133 (RGBl. 1873, S. 76).

Verordnung vom 11. Juli 1873, betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern (RGBl. 1873, S. 293).

Verordnung vom 7. Januar 1874, betr. die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß (RGBl. 1874, S. 3).

Regulativ für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden vom 12. Dezember 1873 (ZBl. 1873, S. 390—395).

Gesetz vom 5. November 1874, betr. die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben (RGBl. 1874, S. 128).

Q. Das Bundesamt für das Heimatwesen.

Gesetz vom 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz, §§ 41—52 (BGBl. 1870, S. 368).

Bek. vom 6. Januar 1873, betr. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsgangs bei dem Bundesamte für das Heimatwesen (ZBl. 1873, S. 4).

R. Das verstärkte Reichs-Eisenbahnamt.

Gesetz vom 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamtes, § 5, Ziff. 4 (RGBl. 1873, S. 165).

Bek. vom 5. Januar 1874, betr. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahnamte (ZBl. 1874, S. 27).

Bek. dess. Betr. vom 13. März 1876 (ZBl. 1876, S. 197).

S. Die Reichsrayonkommission.

Gesetz vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, §§ 29—31 (RGBl. 1871, S. 466).

XXVIII. Reichsbeamte.

Reichsverfassung Art. 11, 18, 48, Abs. 2, 50 Abs. 2 und 53.

Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (RGBl. 1873, S. 61).

Gesetz vom 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 13, Abs. 2, Ziff. 5 (RGBl. 1877, S. 246).

Verordnung vom 23. November 1874, betr. die Zuſtändigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Geſetzes vom 31. März 1873 und die Anſtellung der Reichsbeamten (RGBl. 1874, S. 135).

Geſetz vom 20. Dezember 1875, betr. die Naturaliſation von Ausländern welche im Reichsdienſte angeſtellt ſind (RGBl. 1875, S. 324).

Bek. vom 5. Juli 1873, betr. die vierteljährige Gehaltszahlung an die Reichsbeamten (ZBl. 1873, S. 211).

Bek. vom 25. Dezember 1875, gl. Betr. (ZBl. 1875, S. 819).

Bankgeſetz vom 14. März 1875, § 28 (RGBl. 1875, S. 184).

Verordnung vom 19. Dezember 1875, betr. die Anſtellung der Beamten und die Zuſtändigkeit zur Ausführung des Geſetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank (RGBl. 1875, S. 378).

Verordnung vom 23. Dezember 1875, betr. die Penſionen und Kautionen des Reichsbankbeamten (RGBl. 1875, S. 380).

Geſetz vom 20. Juni 1872, betr. die Verwendung des Ueberſchuſſes aus der Verwaltung der franzöſiſchen Landesposten durch die deutſche Reichspoſtverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (RGBl. 1872, S. 210).

Erlaß vom 29. Auguſt 1872, betr. die Kaiſer-Wilhelmſtiftung für die Angehörigen der deutſchen Reichspoſtverwaltung (RGBl. 1872, S. 373).

Geſetz vom 4. März 1876, betr. die Kaiſer-Wilhelmſtiftung für die Angehörigen der deutſchen Reichspoſtverwaltung (RGBl. 1876, S. 122).

Verordnung vom 29. Juni 1871, betr. den Dienſteid der unmittelbaren Reichsbeamten (RGBl. 1871, S. 303).

Geſetz vom 2. Juni 1869, betr. die Kautionen der Bundesbeamten (BGBl. 1869, S. 169).

Verordnung vom 29. Juni 1869, betr. die Kautionen der bei den Verwaltungen der Poſt, des Telegraphen- und Eichungsweſens angeſtellten Beamten (BGBl. 1869, S. 285).

Verordnung vom 14. Juli 1871, betr. die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 über die Kautionen der Poſtbeamten enthaltenen Beſtimmungen (RGBl. 1871, S. 316).

Verordnung vom 12. Juli 1873, betr. die Beſchaffung der Kautionen der Poſt- und Telegraphenbeamten (RGBl. 1873, S. 298).

Verordnung vom 3. April 1876, betr. die Kautionen der Telegraphenbeamten (RGBl. 1876, S. 161).

Verordnung vom 27. Februar 1872, betr. die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichseiſenbahn in Elſaß-Lothringen angeſtellten Beamten (RGBl. 1872, S. 59).

Verordnung vom 16. Auguſt 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angeſtellten Beamten (RGBl. 1876, S. 179).

Verordnung vom 6. Juli 1874, betr. die Kautionen der bei dem auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angeſtellten Beamten (RGBl. 1874, S. 109).

Verordnung vom 23. Dezember 1875, betr. die Penſionen und Kautionen der Reichsbankbeamten (RGBl. 1875, S. 380).

Verordnung vom 2. November 1874, über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung (RGBl. 1874, S. 129).

Verordnung vom 21. Juni 1875, betr. die Taggelder, die Fuhrkoſten und die Umzugskoſten der Reichsbeamten (RGBl. 1875, S. 249).

Bek. vom 6. Januar 1876, betr. die Klassifikation der Reichsbeamten mit Rücksicht auf diese Verordnung (ZBl. 1876, S. 7).

Verordnung vom 5. Juli 1875, betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung (RGBl. 1875, S. 253).

Bundesrathsbeschlüsse vom 6. März 1876, enthaltend Bestimmungen über die Tagegelder ꝛc. von Zollbeamten (ZBl. 1876, S. 181).

Gesetz vom 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten (RGBl. 1873, S. 166).

Erlaß vom 1. April 1871, betr. das Rangverhältniß der Posträthe und Oberposträthe (RGBl. 1871 S. 103).

Erlaß vom 27. Dezember 1871, betr. den Rang der Telegraphen-Direktoren (RGBl. 1872, S. 7).

Erlaß vom 17. Juli 1876, betr. die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor" und „Telegrapheninspektor" (RGBl. 1876, S. 186).

Verordnung vom 30. Juni 1873, betr. die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. ꝛc. (RGBl. 1873, S. 169.)

Verordnung vom 3. Februar 1874, betr. die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen (RGBl. 1874, S. 13).

XXIX. Reichstag.

Reichsverfassung Art. 20—32.

Gesetz vom 24. Februar 1873, betr. die Abänderung des Art. 28 der Reichsverfassung (RGBl. 1873, S. 45).

Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (BGBl. 1869, S. 145).

Reglement zur Ausführung dieses Gesetzes vom 28. Mai 1870 (BGBl. 1870, S. 275)

Bek. der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870, vom 27. Februar 1871 (BGBl. 1871, S. 35).

Bek. vom 24. Januar 1872, betr. eine Abänderung in Anlage D des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (RGBl. 1872, S. 38).

Bek. vom 1. Dezember 1873, betr. das Wahlreglement (RGBl. 1873, S. 374).

Gesetz vom 20. Juni 1873, betr. die Abänderung der Reichstagswahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen (RGBl. 1873, S. 144).

Gesetz vom 25. Dezember 1876, betr. die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise (RGBl. 1876, S. 275).

Gesetz vom 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, § 6 (RGBl. 1873, S. 162).

Bek. vom 21. Dezember 1873, betr. die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum deutschen Reichstage (RGBl. 1873, S. 373).

Bek. vom 1. Dezember 1873, betr. das Wahlreglement (RGBl. 1873, S. 374).

Das Fideikommiß des hessischen Kurhauses.

Die Rechtsbegriffe des „Staates“ und des „Staatsgutes“, ja das gesammte „Staatsrecht“ sind modernen Ursprungs; sie sind in allmäliger historischer Entwicklung gewachsen, und zwar aus dem Boden des Privatrechtes. In alter Zeit herrschten und verfügten die deutschen Dynasten über Land und Leute als über ihr Privatgut und in den Formen des Privatrechts; ihre Kriege waren Fehden wie die Fehden jeden Ritters. Ihre Einkünfte flossen in ihre eine Kasse, die Kasse ihres Hofes, ihres Schlosses, ihrer Kammer, und sie verfügten darüber, wie über die zu ihrer eigenen Nutzung vorbehaltenen Güter (Kammergüter), frei gleich jedem Privaten. Das ganze Land wie einzelne Landestheile waren Gegenstand des Verkehrs in den privatrechtlichen Formen der Veräußerung und der Verpfändung. Jede Eroberung ergriff selbstverständlich das im eroberten Landestheile befindliche Vermögen des Verjagten mit. Die Vererbung dieses Vermögens folgte den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts. Diese Grundsätze des alten deutschen Privatrechts waren aber nicht die des heutigen römischen Rechtes. Der römische Eigenthumsbegriff war dem deutschen Rechte ursprünglich fremd. Ueberall hinein spielten die Rücksichten auf die Gesammtheit der Familie, daneben auch das Lehenwesen. Wie bei jedem Privaten z. B. zur Veräußerung unbeweglichen Gutes die Mitwirkung der Familie erforderlich war, oder wie die Erbauseinandersetzung sich spaltete, je nachdem es sich um fahrende Habe oder um liegendes Gut handelte, so auch bei den Dynasten.

Ein neues wesentliches Moment kam in die dynastischen Vermögensverhältnisse mit Einführung der Primogenitur. Hatte die frühere Zeit schon die Begriffe des Familien- oder Stammgutes geschaffen oder gekannt, so erhielt durch Einführung der Primogenitur das Streben, innerhalb des Vermögens der Dynasten einen bestimmten Komplex festzustellen, dessen Genuß ausschließlich dem Primogenitus als Familienhaupt zuzuweisen sei, neue Nahrung. Dem gerade damals zur Blüthe gelangten römischen Rechte entlieh man für die neue Gestaltung den Namen des „Fideikommisses“, nicht indem man etwa das römische Fideikommiß nach Deutschland verpflanzte, sondern indem man ein deutsches Institut mit dem an sich verkehrten römischen Namen bekleidete und so das in heutiger Theorie sogen. deutschrechtliche Familienfideikommiß schuf. Das nicht mehr, wie früher, an die männlichen Erben nach Köpfen fallende dynastische Familien- oder Kammergut wird in Folge der Primogeniturordnung Familienfideikommißgut. Noch gegenwärtig liegt ja das Charakteristische jeden Familienfideikommisses — neben der Unveräußerlichkeit — darin, daß nur einer der Erben den Genuß hat (Individualsuccession).

Mit Scheidung des der Verwaltung eines deutschen Dynasten unterworfenen Vermögens in Fideikommißgut und Nichtfideikommißgut trat in seiner Person der Gegensatz zwischen Fideikommißinhaber und Privatperson schärfer als bisher hervor. Der Besitz privativen Vermögens und der Erwerb

desselben war keineswegs ausgeschlossen, doch regelte sich das Verhältniß zwischen Fideikommiß- und Privatgut durch den herkömmlich sich vielfach feststellenden sehr einfachen Satz: der Erwerb des Fideikommißinhabers wird Privatgut, fällt aber mit seinem Tode dem Fideikommiß zu, falls er nicht anders darüber disponirt hat. Eine Nöthigung separater Kasseführung für das Fideikommiß- und das Privatvermögen lag daher nicht vor; Alles floß in die „Kammerkasse"; gleichwohl taucht hier und da im Laufe der Zeit neben der Kammerkasse eine zweite Kasse „die Kabinetskasse" auf, dem Wortlaute nach nur eine französische Uebersetzung der Kammerkasse, der Sache nach vermöge des eben mitgetheilten Rechtssatzes höchstens nur soweit von Bedeutung, als die Existenz der Kasse, wenn der Fideikommißinhaber über den Bestand letztwillig verfügte, den Beweis erleichterte, daß es sich um privativ erworbenes Vermögen handele.

Die neue Zeit als Schöpferin des modernen Staates machte aus dem Dynasten der alten Zeit das Staatsoberhaupt und den Kroninhaber. Damit schied sich aus dem dynastischen Vermögen ein „Staatsgut" aus und es bildete sich ein „Krongut". Staatsgut war derjenige Theil des Kammergutes, welcher den öffentlichen Zwecken, aber nicht den Hofzwecken diente. Krongut ist das frühere Fideikommißgut; aus der Privatfamilie des Dynasten ist die landesherrliche Familie geworden; der Verwaltung seines „Hofes" tritt die „Staatsverwaltung" gegenüber. Wie diese Wandlung sich vollzog in den einzelnen Territorien, ist eine der interessantesten historischen Erscheinungen. Sie hängt innig zusammen mit der Entwicklung der landständischen Verfassung und wird sich im Einzelnen nur darstellen lassen, wenn man Schritt für Schritt alles einschlagende Material sichtet und prüft. Wie bei jeder allmälig reifenden Aenderung, läßt sich nicht nach Jahr und Tag abgrenzen und feststellen, weder für ganz Deutschland, noch für das einzelne Territorium, wann ein Hausfideikommiß, wann ein Kronfideikommiß, wann ein Staatsgut als rechtlich existirendes Objekt in sein Wesen getreten ist. Ebensowenig wird Jemand nach Jahr und Tag bestimmen können, wann aus dem Dynasten der Fideikommißinhaber oder der Landesherr oder das Staatsoberhaupt wurde. Es fehlt zur Zeit an einer genügenden Geschichte der Landeshoheit und der Landesverfassung. Auch handelt es sich nicht um Dinge, die in äußerlich scharf markirten Einzelstadien sich entwickelten, sondern es handelt sich um ein allmäliges Werden rechtlicher Zustände, bei denen zwar Anfangs- und Endpunkt in einem Jedermann klaren Gegensatz sich gegenüberstehen, aber die Mittellinien, einzeln für sich betrachtet, den Zweifel aufkommen lassen, ob sie Wegweiser nach rückwärts oder nach vorwärts sind. Derartige Verhältnisse bietet das Rechtsleben mannigfach dar. Das Schwankende der Uebergangszeiten prägt sich in ihren Aeußerungen aus. Fallen gerichtliche Entscheidungen in solche Uebergangszeiten, so können sie in direkt entgegenstehendem Sinne sich aussprechen, je nachdem sie auf den Anschauungen der Vergangenheit basiren oder den Anschauungen der neuen Zeit Raum geben. So z. B. wird heutzutage Niemand mehr bestreiten, daß Staat und Landesherrschaft zwei getrennte selbstständige Rechtssubjekte sind (ganz abgesehen von den Verfassungsbestimmungen konstitutioneller Staaten und längst vor deren Erlaß); während der Zeit aber, in welcher die Rechtspersönlichkeit des Staates noch in den Kinderschuhen ging, war es recht wohl denkbar und ist auch sicher vorgekommen, daß die Möglichkeit einer Prozeßführung zwischen Staat und Landesherr gerichtsseitig bald verneint, bald bejaht wurde. Unterstellen wir ferner

einmal den Fall, das Schloß oder die Burg der dynastischen Vorfahren eines unserer heutigen Landesherren stünde aus jener Zeit noch auf ihrer alten Stelle und diente gegenwärtig als fürstliche Residenz, so wird zweifellos jenes Schloß die Umwandlung von Privatgut zu Fideikommißgut und später zu Krongut mit durchgemacht haben; es kann deshalb beim Verluste der Krone nimmermehr vom entthronten Landesherrn als Privateigenthum gerichtlich erstritten werden. Das wäre dasselbe, als wenn der entthronte Landesherr ein zur Zeit der Entthronung als Sitz einer Staatsbehörde dienendes Gebäude gerichtlich erstreiten wollte, weil es zu dynastischer Zeit Eigenthum seiner Vorfahren war. Ob man das Krongut Privateigenthum des regierenden Hauses nennt oder ob man es dem Staatseigenthum im weitern Sinne des Wortes zuzählt, ist gleichgültig für die Frage, wie sich der Besitz des Kronguts bei erfolgter Entthronung gestalte. Mit Erhebung der Person des Dynasten oder Fideikommißinhabers zur Landeshoheit ist auch das Dynasten- oder Fideikommißgut Annex der Landeshoheit geworden. Das ist das allein Entscheidende und das allein Wesentliche. Das Krongut ist insofern Privatgut der Regentenfamilie, als es deren Genuß und Verwaltung, frei von Konkurrenz der Staatsverwaltung, unterliegt; es hat aber insofern einen öffentlichrechtlichen Charakter, als der Besitz der Krone erste Voraussetzung für den Besitz des Krongutes ist. Wie einst nach kriegerischer Fehde das Schloß des Besiegten dem Sieger zufiel, weil das Recht der Eroberung auch das Privatgut ergriff, so geht jetzt, obwohl Privatgut nach den in Anerkennung befindlichen Grundsätzen des Völkerrechts nicht Gegenstand der Kriegseroberung ist, das Schloß wie alle mit der Landeshoheit verknüpften Rechte des entthronten Landesherrn auf den Sieger über, weil er der Nachfolger in der Regierung und Landeshoheit ist. Eine Rückerlangung des Schlosses vermöge Privatrechtsstreites wäre dasselbe wie eine Rückerlangung des Thrones auf diesem Wege. Dem neuen Herrscher so wenig, wie dem Lande, kann eine Neuausstattung der Landesherrlichkeit angesonnen werden. Wo fände sich auch ein Beispiel in der Geschichte, daß ein entthronter Herrscher anders als zufolge ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Sieger im Besitze der herrschaftlichen Schlösser seines einstigen Landes verblieben wäre? [1])

Der Entwicklung und Spaltung der ursprünglich einheitlichen Persönlichkeit des Landesherrn in

Privatperson
Familienhaupt
Landesherr
Staatsoberhaupt

entspricht die Entwicklung des ursprünglichen einheitlichen Vermögensrechtes dieser Persönlichkeit in

Privateigenthum
Familien- oder Hauseigenthum
Kroneigenthum
Staatseigenthum.

---

[1]) Die 1806 Mediatisirten verblieben vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Rheinbunds-Akte im Besitze ihrer Krongüter. Das beweist nicht für, sondern gegen ein fortdauerndes Recht der zufolge kriegerischer Ereignisse Entthronten. Solche Entthronte haben nicht die Stellung von Mediatisirten; sie könnten sie nur vertrags- oder gesetzmäßig erlangen.

Noch einen Schritt weiter in der zivilistischen Konstruktion kann man gehen, indem man, die Scheidung eines besonderen Eigenthums der Krone und eines besonderen Eigenthums des Staats aufgebend, auch das Krongut als Staatseigenthum im weitern Sinne auffaßt und dann das Recht der Krone an einem gewissen Komplexe des Staatseigenthums als bloßes Nutzungsrecht gelten läßt. Freilich führt die eine wie die andere Konstruktion zu demselben praktischen Resultate; denn der Umfang der Rechte des Landesherrn am Krongut ist genau derselbe, mag man ihn als dessen „Eigenthümer“ mit den Beschränkungen, die in der fideikommissarischen Natur des Krongutes liegen, oder mag man ihn als dessen „Nutznießer“ bezeichnen. Nur beweist die letztere Ausdrucksweise im Gegensatz zur erstern, daß man den Staatsbegriff zu noch vollkommnerer Herrschaft emporgehoben und in ihm das „landesherrliche“ Eigenthum gänzlich hat aufgehen lassen.

Zu den Ländern, deren Gesetzgebung das landesherrliche Haus- oder Fideikommißgut, d. h. das Krongut für Staatseigenthum erklärt, gehört **Preußen**. Das geschah nicht etwa bei Umwandlung des absoluten Staates in einen konstitutionellen durch die Verfassung, sondern schon im vorigen Jahrhundert durch das Landrecht, welches in diesen Fragen sicher nicht neue Zustände schaffen, sondern nur die Zustände, welche sich in der Rechtsauffassung damaliger Zeit bereits gebildet hatten, fixiren wollte. Im Titel „von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten“ sagt das Landrecht (II, 14. §§ 11 ff.):

> Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließliche Benutzung dem Oberhaupt desselben zukommt, werden Domänen- oder Kammergüter genannt (§ 11).
>
> Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domänengüter anzusehen (§ 12).
>
> Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und soweit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet (§ 13).
>
> Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat (§ 14).
>
> Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staats anzusehn (§ 15).

Das heißt in eine etwas andere, den vorstehenden Ausführungen angepaßte Form übersetzt:

Die „Kammergüter“, das frühere dynastische Eigenthum, sind nicht blos, soweit sie anderer Benutzung als der des Staatsoberhauptes dienen (nämlich der Benutzung zu bestimmten Staatszwecken), sondern sie sind auch, soweit sie nach wie vor der ausschließlichen Benutzung des Staatsoberhauptes verbleiben, **besonderes Eigenthum des Staates**. Ebenso sind anzusehen diejenigen

Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der *Familie* des Landesherrn gewidmet worden sind, nämlich, wie *Koch* kommentirend sehr richtig bemerkt: „*die königlichen Familiengüter oder Hausfideikommißgüter.*“[1])

Der absolute Herrscher Preußens erkannte hiernach schon 1794 die unzertrennliche Verbindung der Güter seines Hauses mit der Staatsregierung an; es war ihm klar, daß das Emporwachsen seines Hauses zum landesherrlichen Hause auch das Hausgut zum landesherrlichen Gute umgewandelt hatte, und er nannte dies landesherrliche Gut geradezu „*Eigenthum des Staates*“, sich und seine Familie dessen Nutznießer. Vom Staatsgut schied er das Privatgut des Landesherrn und wies in Anknüpfung an den alten Satz über den Anfall des nicht durch letztwillige Anordnungen betroffenen Privaterwerbes an das Fideikommißgut dem Staatsgute jeden in Immobilien bestehenden Erwerb zu, welchen der Landesherr hinterließ, ohne darüber verfügt zu haben.

Niemand dachte je daran, in diesen Bestimmungen eine Veräußerung des preußischen Hausgutes an den Staat, oder die Zusicherung des Genusses jenes Gutes an einen etwaigen fremden Herrscher zu erblicken, der möglicherweise im Kriege dem preußischen Hause Thron und Land nehmen würde. Aber unleugbar mußte dem Schöpfer des Landrechts das Bewußtsein innewohnen, daß mit dem Throne und Lande jedem Nachfolger in der Regierung auch der Genuß der Kammergüter verloren ging. Nur hatte er die Ueberzeugung, daß seine Nachfolger Thron und Land, und damit auch den Genuß der Kammergüter sich zu bewahren wissen würden. Der Gedanke, es müsse Rechtens sein, daß im Falle der Entthronung der Entthronte und seine Familie den Genuß der Kammergüter, weil sie Privat-Eigenthum der Familie, mit in das Privatleben hinübernehme, und daß dem Lande es zu überlassen sei, dem neuen Herrscher neue Kammergüter zu schaffen, war zu abenteuerlich, um irgend Jemandem in den Sinn zu kommen.

Besonders prägnant tritt sodann einerseits der Charakter des Krongutes als „Fideikommiß“, andrerseits als „*unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung verbundene* königliche Domäne“ in den *hannöverschen* Verfassungsgesetzen von 1848 und 1857 hervor:

> „Die königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern 2c. 2c., *Schlössern* und anderen Gebäuden oder aus *Kapitalien* (zu denen auch das in den englischen Stocks belegte, aus Einnahmen der *königlichen Kammer* erwachsene Kapital von 600,000 Pfd. Sterl. gehört) bestehen — bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu

---

[1]) In einem jüngst zwischen dem preußischen Staate und dem preußischen Kronfideikommiß verhandelten Rechtsstreite sprach das Berliner Obertribunal durch Erkenntniß vom 4. Jannar 1875 aus, daß das Kronfideikommiß nicht beim ordentlichen Gerichtsstand des Fiskus, sondern beim außerordentlichen Gerichtsstand des königlichen Hauses zu verklagen sei, weil zwar das Kronfideikommiß nach den oben mitgetheilten Bestimmungen des Landrechts zu den Domänen im weitern Sinn des Wortes zu rechnen und der „*Vorrechte und Beschränkungen*“ der im Eigenthum des Staats befindlichen Domänen theilhaftig, aber doch nach den Hausverfassungen und Verträgen der königlichen Familie als deren Privateigenthum zu beurtheilen sei. — Daß diese Entscheidung nicht für den Satz ausgebeutet werden kann, das preußische Krongut sei *ein vom Besitz der Krone unabhängiges Privatgut*, liegt auf der Hand. Von wesentlicher Bedeutung ist aber die Entscheidung des Obertribunals für die obenerörterte Entwicklungsgeschichte des Kronfideikommisses oder Krongutes dadurch, daß die Rechtsanschauung, als wäre das königliche *Kron*fideikommiß eine vom königlichen *Haus*fideikommiß verschiedene Rechtspersönlichkeit, in dem Erkenntnisse ausdrücklich verworfen wird.

erhaltendes Fideikommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt."

Liefert uns dergestalt der Staat Preußen in wenigen kurzen und knappen Paragraphen seines Landrechtes und der ehemalige Staat Hannover in wenigen Worten seiner Verfassung ein klares Bild des Gewordenen, so liefert uns der kleine, aber an staatsrechtlichen Verwickelungen und Phasen der Entwicklung besonders reiche ehemalige Staat Kurhessen ein nicht minder interessantes Bild des Werdenden.

Dort ist kein Gesetzesrecht entstanden, das in bestimmten Formeln Staatsgut, landesherrliches Gut, Familiengut des Hauses definirt hätte, aber es liegen durch längere Zeit sich hinziehende Verhandlungen der betheiligten Faktoren vor, deren einer — der Staat —, vertreten durch die Stände des Landes, genügenden Anlaß hatte, mit besonderem Nachdruck die moderne ihm zu klarem Bewußtsein gelangte Staatsidee zur Anerkennung zu bringen, während der andere Faktor — der Landesherr — mit möglichster Zähigkeit das Alte erhalten wollte und deßhalb dem Staate nur mit Widerstreben eine Existenzberechtigung gönnte.

Noch einen vorwiegend privatrechtlichen Charakter tragen an sich die hessischen Erbverbrüderungen von 1373 und 1614, in denen Land und Leute, mit allem Zubehör, beweglichem und unbeweglichem Vermögen, auch Schlössern und Städten und Dörfern — nur unter Vorbehalt freier Verfügung des Letzten im Hause über einen gewissen Geldbetrag — den Gegenstand des Vertrags bilden. Daran schließt sich (1628) die Schaffung einer Primogeniturordnung und das Testament des Sohnes ihres Stifters (1658), durch welches die „successio in capita" abgestellt und die jedesmaligen Erstgebornen als Nachfolger in der Regierung einander vulgariter, pupillariter oder jure fideicommissi in perpetuum substituirt werden. Schon damals hatte aber die neue Zeit längst angeklopft. Der Keim, aus welchem sie ihre Nahrung zog, war das ständische Mitwirkungsrecht bei Verwaltung von Geldern des Landes. Ueberhaupt war ja viel weniger die Eigenthums- als die Verwaltungsfrage entscheidend; von praktischem Werthe war es zu wissen, wer die Landeseinkünfte zu nutzen, wer darüber zu verfügen hatte, von nur theoretischem Werthe war es zu wissen, wer im Rechtssinne Eigenthümer des die Nutzung abwerfenden Gutes sei. Die Einkünfte der Kammergüter, die von Alters her der herrschaftlichen Kammerkasse zuflossen, boten den Ständen keinen Anlaß, ein Kontrolrecht sich zu vindiziren. Anders lag die Sache, wenn von ihnen die Bewilligung einer Zusteuer verlangt wurde, weil die Kammereinkünfte zur Bestreitung der Hof- und Landesbedürfnisse nicht reichten. Hatten die Stände bei Steuerauflagen mitzurathen, so wollten sie auch mitthaten. Es war natürlich, daß sie einen Einblick in die Verwaltung der von ihnen zugestandenen Steuern verlangten und daß sie denselben ohne Schwierigkeit erhielten. Sollte daneben die Separatverwaltung der Kammereinkünfte und Kammergüter verbleiben, so ergab sich von selbst die Nothwendigkeit einer doppelten Kasseführung. In Hessen scheint der Hauptanlaß zu Steuerverwilligung die Deckung von Kriegskosten gewesen zu sein, auch lag es auf der Hand, daß in Kriegsläufen zuerst die Kammerkasse als nicht ausreichend sich erwies, daß auch hier zuerst und am leichtesten die Stände aushalfen. So entstand neben der Kammerkasse die Kriegskasse, jene ohne, diese mit ständischer Kontrole. Hätte man damals die heutigen Rechtsbegriffe anzuwenden gehabt, so würde man vielleicht die Kriegskasse Staats-, die Kammerkasse fürstliches

Privateigenthum genannt haben, freilich nimmermehr in dem Sinne, daß im Falle der Landeseroberung die Kammerkasse dem verjagten Fürsten nachgefolgt wäre. Theil der hessischen Kriegskasse wurden die berüchtigten englischen Subsidiengelder. Wie wenig man schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts geneigt war, im Kammergut ein von der Landesherrschaft trennbares Privatgut zu erblicken, beweist die Thatsache, daß ein 1722 vom Landgrafen verschenktes, zum herrschaftlichen Kammergut gehöriges Grundstück vom Kammeradvokaten revozirt und durch gerichtliches Erkenntniß (1765) der Kammer wieder zugesprochen wurde, weil derartige Grundstücke, sofern sie nicht neu erworben, „nicht vom Lande getrennt werden könnten". Es stand bei dieser Auffassung auch nichts entgegen, die Kammerkasse gleich der Kriegskasse „Staatskasse" zu nennen; jedenfalls ergab sich aber die Nothwendigkeit, neben der Kriegs- und Kammerkasse noch eine weitere Privatkasse des Landesherrn zu bilden, gewissermaßen eine neue Kammerkasse im ältern Sinne des Wortes; sie hieß in Hessen die „Kabinetskasse". Was aber beim Tode des Regenten in dieser Kabinetskasse sich vorfand, ohne daß er darüber besonders verfügt hatte, fiel ausschließlich an den Nachfolger in der Regierung, nicht etwa an die Privaterben des Verstorbenen; es wurde somit Theil der „Kammerkasse". Hierüber, wie über die Auffassung der Kriegs- und der Kammerkasse als „Staatskassen" liegen hessische Zeugnisse aus ein und demselben Jahre vor, nämlich aus 1786. Die „unter einer besondern Kabinetsadministration" befindlichen Kapitalien, welche Friedrich II. († 1785) namentlich in Obligationen hinterließ, sprach ein Gutachten der höchsten Staatsbeamten dem ältesten Sohne als Regierungsnachfolger zu, „weil nach hessischem Verfassungsrecht, wie dies 1730 in einem ähnlichen Falle bestätigt sei, dieses Kabinet nichts anderes als das Kabinet des succedirenden Primogenitus und als ein patrimonium publicum, nicht privatum principis angesehen werden müsse." Sodann nannten die Stände im Landtagsabschied von 1786 sehr bezeichnend die Kriegskasse „eine Staatskasse" und die Kammerkasse „die ältere Staatskasse".

Als 1806 die Franzosen in's Land kamen, bestanden, wie vorher, neben einander die Kriegs-, die Kammer- und die Kabinetskasse. Der Kurfürst entleerte alle drei bei seiner Flucht. Ob er nach damaligen Staatsbegriffen hierzu berechtigt war, mag hier unerörtert bleiben. Ein ähnlicher Versuch, der, wenn wir nicht irren, beim Herannahen der Preußen 1866 gemacht wurde, mißlang an dem Widerstand der die Staatsgelder verwaltenden Behörden.

Die Thatsache der Wegführung jener Kassen im Jahre 1806 und ihrer Verschmelzung mit der Kabinetskasse bildet den Ausgangspunkt sämmtlicher Verhandlungen der Jahre 1815, 1816, 1830 und 1831.

Ein kürzlich erst veröffentlichtes amtliches Verzeichniß aus dem Jahre 1807 ergibt, daß der Kurfürst rund 46 Millionen Gulden mit außer Landes nahm, darunter nur eine halbe Million als Bestand der bisherigen Kabinetskasse, circa 36 Millionen aus der Kriegskasse, circa $9^1/_2$ Millionen aus der Kammerkasse. Da der Kurfürst bis zu seiner Rückkehr (1813) im Auslande als Privatmann lebte, hätte es keine Bedeutung gehabt, eine besondere Kriegs-, Kammer- und Kabinetskasse fortzuführen; in der Verbannung wurde nur eine Kasse geführt, die Kabinetskasse. Die während der Verbannung in Hessen eingehenden öffentlichen Gelder flossen nach wie vor zu den dortigen Staatskassen. So fand der Kurfürst bei der Rückkehr wieder eine Kriegs-

und Kammerkasse vor und er brachte auch seine Kabinetskasse wieder mit. Jene ersteren Kassen waren aber um diejenigen 45½ Millionen geschmälert, um welche die Kabinetskasse sich vermehrt hatte. Das Land und die Stände mußten erwarten, daß die 45½ Millionen der Kriegs- und der Kammerkasse restituirt würden. Dies geschah aber nicht, vielmehr wurden am 2. März 1815 die Stände mit der Proposition überrascht, „zur Ergänzung der Kriegskasse" ihrerseits 4 Millionen Thaler zu verwilligen. Diesem Verlangen stellten die Stände das Verlangen der „festen Bestimmung der Objekte des Staatsvermögens und des Privatvermögens[1]) des hessischen Regentenhauses entgegen, ohne welche die Nothwendigkeit neuer Landessteuern nicht bemessen werden könne." Der Kurfürst fand das mißbilligenswerth; die Stände möchten bestimmt angeben, was eigentlich nach der kurhessischen eigenthümlichen Verfassung das Gepräge von öffentlichem Eigenthum an sich trage und wie weit sie hierbei verfassungsmäßig mitzuwirken hätten, da aus generellen Prinzipien ein fruchtbarer Schluß auf eine bestehende Landesverfassung nicht zu ziehen stehe; die aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen Begriffe seien auf ein deutsches Reichsland nicht zu übertragen; nach der kurhessischen Verfassung unterscheide sich die Kriegs- von der Kammerkasse; beide hätten zwar öffentliche Lasten zu tragen, aber die Kammerkasse und die Kammerintraden seien nach den Gesetzen des fürstlichen Hauses Fideikommiß und der Primogenitur und der ausschließenden Direktion des regierenden Landesfürsten ohne alle landständische Mitwirkung unterworfen; das sei alte bei den deutschen Fürstenthümern herkömmliche Verfassung; über die bis zum Jahre 1806 bei der Kriegskasse verwalteten Kapitalien solle den Ständen eine Mittheilung gemacht werden; ihr weiteres Begehren gehe über ihre verfassungsmäßige Zuständigkeit hinaus. Die Stände beharrten auf ihrer Forderung; Kriegs- und Kammerkasse seien Staatsvermögen; denn wenn auch der Kurfürst die Kammergüter, wie sie es wirklich seien, für ein unveräußerliches Fideikommiß des Regenten erkläre, so erkenne er doch, indem er deren Revenuen zur Bestreitung öffentlicher Lasten (Apanagen, Besoldungen der Zivildiener) bestimme, die Domanialrevenuen als ein Staatsvermögen an, das demgemäß der ständischen Kontrole unterliegen müsse.

Schärfer als in diesen Verhandlungen kann der Gegensatz der alten und der neuen Zeit nicht ausgeprägt sein. Einig sind beide Theile, daß die Kriegskasse unter ständischer Mitwirkung verwaltet werde und daß die Kammergüter, deren Einkünfte in die Kammerkasse flössen, unveräußerliches Fideikommiß des Regentenhauses seien, einig sind sie ferner, daß auch die Kammerkasse öffentliche Lasten zu tragen habe. Aus dem letztern Umstande schließen rücksichtlich der Kammerkasse, und aus der ständischen Mitwirkung bei Verwaltung der Kriegskasse schließen auch rücksichtlich dieser Kasse die Stände, daß das Vermögen beider Kassen Staatsvermögen, d. h. Staatseigenthum sei; der Kurfürst will aber von diesem „aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen Begriffe", er will überhaupt von der neuen Theorie des „Staatseigenthums" nichts wissen; er begreift nicht, wie man ein solches Phantasiestaatsrecht auf ein altes deutsches Reichsland anwenden könne; er hält fest am „alten Herkommen" und kennt deßhalb nur eine Verwaltung

---

[1]) Vergl. wegen des Ausdrucks „Privatvermögen" oben S. 846 und die Note zu S. 848.

der Kriegskasse mit ständischer Kontrole und eine Verwaltung des fürstlichen Fideikommisses ohne ständische Kontrole; was daraus folge für die Eigenthumsfrage, ist ihm gleichgültig; er findet keine Veranlassung sich hierüber theoretisirend auszusprechen und beschränkt sich seinem Standpunkt gemäß auf eine vertrauliche Mittheilung über die Verwaltung der Kriegskasse bis 1806. Ein Gesuch der Stände um Ergänzung dieser Mittheilung findet keine Berücksichtigung; die Stände lehnen deshalb die Verwilligung der vier Millionen Steuern ab und behalten sich „Feststellung der weitern Kapitalbestände und deren Ueberweisung an die Staatskasse“ vor.

Damit war der erste Akt des Dramas geschlossen. Er hatte nur den Erfolg gehabt, daß der Kurfürst wenigstens anerkannte, bezüglich der Kriegskasse auch über die von 1806 bis 1813 geführte Verwaltung Rechnung stellen zu müssen. Im Uebrigen verhielt er sich negirend; die Behauptung der Stände, Kriegs- wie Kammerkasse seien Staatsvermögen, bestritt er und lehnte damit vor Allem jede Rechnungslegung bezüglich der Kammerkasse pro 1806 bis 1813, wie für alle Zukunft ab. Wesentlich nachgiebiger — wenigstens im Prinzip, wenn auch nicht im praktischen Resultate — war der ein Jahr später (1816) den Ständen vom Kurfürsten vorgelegte Verfassungsentwurf; er erkannte ausdrücklich als „Staatseinkommen“ „die Regalien, Staatsdomänen und Staatskapitalien an, welche sich in beiden Hauptkassen vorfänden.“ Damit war die im vorigen Jahre noch verpönte Theorie von Staatsvermögen und Staatseigenthum urplötzlich sanktionirt, der Kurfürst fügte sich „den aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen Begriffen“, er erklärte sich bereit, die Kriegs- und Kammerkasse als „Staatskassen“ anzuerkennen — freilich mit dem selbstverständlichen Vorbehalt der Kabinetskasse zu eigner Disposition und eigner Verwaltung. Das hieß einen Stein statt Brodes reichen. Die 1806 geleerten beiden Kassen sollten als Staatskassen verwaltet werden dürfen, die aus den geleerten Kassen gefüllte Kabinetskasse sollte Privatkasse bleiben. Den Ständen kam es aber viel mehr darauf an, daß die Kriegs- und die Kammerkasse aus der zurückgebrachten Kabinetskasse wieder gefüllt, und daß dann die wiedergefüllten Kassen als Staatskassen anerkannt würden; die Anerkennung der leeren beiden Kassen als Staatskassen und die künftige Unterstellung derselben unter ständische Kontrole war zwar ein Aufgeben des Prinzipes, daß die Kammerkasse der ständischen Mitwirkung entzogen sei, sie konnte aber den Ständen nicht genügen. Die kurfürstliche Proposition wurde deßhalb abgelehnt und ihr ein Vermittlungsvorschlag entgegengestellt: der Kurfürst möge „ein gewisses Hausvermögen, bestehend aus den Schlössern, Parks, den sonstigen Bestandtheilen des zeitherigen wirklichen Chatullvermögens und den der Kabinetskasse vorbehaltenen Kapitalien aufstellen, dieses Vermögen für ein beständiges Fideikommiß, gewidmet den Bedürfnissen des kurfürstlichen Hauses und Hofes, erklären und von der ständischen Konkurrenz ausnehmen.“

In diesem Vorschlag gaben die Stände ihrerseits nach, bei Verwaltung des Hausvermögens ausgeschlossen zu bleiben, sie versuchten aber die Ueberweisung allen übrigen Vermögens an die Staatsverwaltung und damit vor Allem die Restitution der in 1806 entführten Staatskapitalien zu erreichen; denn soviel lag doch auf der Hand, daß der Kurfürst, wenn er ein Verzeichniß seines Hausvermögens liefern sollte, in dasselbe nicht den ganzen in 1806 mitgenommenen Bestand der Kriegs- und Kammerkasse aufnehmen konnte; das

deutete auch der ständische Vorschlag sehr klar an, indem er als Bestand des Hausvermögens das zeitherige wirkliche Chatullvermögen und die der Kabinetskasse vorbehaltenen (nicht die ihr 1806 grundlos einverleibten) Kapitalien bezeichnete. In Wirklichkeit stellte der Vorschlag der Stände nichts weiter dar, als den dem damaligen Rechtsbewußtsein entsprechenden Zustand: Ein gewisser Komplex des ehemaligen Kammerguts, nämlich derjenige, welcher den Bedürfnissen des Herrscherhauses diente, sollte als Fideikommiß dieses Hauses der ständischen Mitwirkung entzogen bleiben; alles übrige Vermögen, das öffentlichen Zwecken diente, sollte von den Ständen mitverwaltet werden. Wer der juristische Eigenthümer des einen wie des anderen Theiles sei, darüber sprachen sich die Stände nicht aus, klar ist aber aus ihren Aeußerungen im Jahre vorher, daß sie beide Theile als Staatsvermögen ansehen wollten und daß sie nimmermehr daran dachten, in dem Hausvermögen ein bei etwaiger Thronentsagung oder -Entsetzung dem entthronten Herrscherhaus in das Privatleben nachfolgendes Privatgut zu schaffen. Sie erstrebten überhaupt nur die Klarstellung dessen, was sich historisch bereits vollzogen hatte: die Ausscheidung des Staatsvermögens und des fürstlichen Familien- oder Krongutes. Der Kurfürst wollte „die ursprüngliche Eigenschaft der Kammergüter deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur und Hausgesetze längst festgestellt sei," festhalten und witterte im ständischen Vorschlage verhaßte Reminiscenzen an die „westphälische Konstitution" und deren „Krongut" oder „Krondomänen," nicht erkennend, daß die „ursprüngliche Eigenschaft der Kammergüter" schon längst verloren und daß deren Unzertrennlichkeit vom Landesherrn die Folge des Erwerbs der Landeshoheit war. In ihrer Antwort wiesen denn auch die Stände die Behauptung entschieden zurück, sie hätten die westphälische Konstitution kopirt; die ausschließliche Bestimmung der Schlösser und Parks, der besondere Erwerbstitel des Chatullvermögens, die Vorfälle in 1786 bezüglich der Kabinetskasse und „deren bisherige Behandlung" (nämlich die Füllung aus der Kriegs- und Kammerkasse ohne Rechnungsablage) rechtfertigten ihren Vorschlag von selbst, auch wenn nicht in andern bestehenden musterhaften Verfassungen ähnliche Einrichtungen sich fänden. Der Kurfürst verweigerte seine Zustimmung; die Stände behielten sich ihre Ansprüche „auf den ganzen Betrag und Umfang des Staatsvermögens" vor, da „die Ueberweisung eines nur erbetenen Theils unterblieben sei." Uebrigens war dem Kurfürsten der Begriff des „Staatseigenthums" schon von Anfang seiner Regierung keineswegs fremd; die 1785 in der Kabinetskasse vorgefundenen Kapitalien bezeichnete er als zur „Staatserbschaft" gehörig, die in westphälischer Zeit erfolgten Veräußerungen von Kammergütern waren ihm ungültige „Schmälerungen des Staatseigenthums" (Verordnung vom 14. Januar 1814), die in westphälischer Zeit erfolgten Dispositionen über Kapitalien der Kriegs- und der Kammerkasse waren ihm unverbindliche Verfügungen über Kapitalien „kurhessischer Staatskassen" (Verordnung vom 31. Juli 1818). Bei der Neuorganisation sämmtlicher hessischen Behörden (1821) fand eine Vereinigung der Kriegs- und der Kammerkasse in die „Generalkasse" statt; damit erklärte der Kurfürst thatsächlich, daß er die nach 1815 festgehaltene prinzipielle Verschiedenheit in Behandluug der Kriegs- und der Kammerkasse aufgebe. Die 1806 bereicherte Kabinetskasse verblieb aber, wie sie war, bis die Unruhen des Jahres 1830, namentlich veranlaßt durch das Verhältniß des Kurfürsten zur Gräfin Reichenbach, die alte Frage über die Art, wie man sich wegen der Vorgänge von 1806

auseinandersetzen solle, von Neuem anregten.[1]) Stände und Bevollmächtigte des Kurfürsten verhandelten hin und her;[2]) der erste schriftlich niedergelegte Akt ist die Vollmacht des Kurfürsten an seinen Landtagskommissar, welche die Grundlage enthält, von welcher der Kurfürst ausging. Der Kurfürst ermächtigte seinen Kommissar, sich mit den Ständen zu bereden „über die Auseinandersetzung der zum Staats- und zum kurfürstlichen Haus- und Kabinets-vermögen gehörenden Kapitalien nach deren gegenwärtigem Bestande" und die Bewilligung einer Theilung des bei der General- und Kabinetskasse dermalen verwalteten Kapitalvermögens nach Abzug aller Passiven zu gleichen Hälften zuzusichern unter Vorbehalt der Dotation des kurfürstlichen Hofes von $^1/_2$ Million aus bestimmten Domanialrevenuen und der Zahlung der Apanagen (18. November 1830).

Die Stände acceptirten diese Grundlage (1. Dezember 1830).

Nach derselben ist klar, daß von einer Rechnungsablage für die Zeit von 1806 bis 1830 Abstand genommen wurde; in dieser Beziehung ertheilten die Stände Indemnität; der dermalige Bestand der General- und Kabinetskasse sollte allein in Betracht kommen; alles Vergangene blieb vergangen. Sodann handelte es sich offenbar nur um Kapitalbestände, nicht um die unbeweglichen Güter, also einerseits nicht um die den Bedürfnissen des Hofes dienenden, in der ausschließlichen Verwaltung des Hofes befindlichen Schlösser und Parks, andererseits nicht um die den Staatszwecken im engern Sinne dienenden öffentlichen Gebäude und um die in ihren Revenuen zur Dotation des Hofes verwendeten Domänen, welche unter Verwaltung der Staatsbehörden standen. Der Hauptzweck war die Ausscheidung der Staatsgelder aus der 1806 damit bereicherten Kabinetskasse. Man begnügte sich, dies dadurch zu bewirken, daß die General- und die Kabinetskasse in Eins geworfen und halbirt wurden; die eine Hälfte sollte als Staatsvermögen, die andere als Haus- und Kabinetsvermögen behandelt werden. Was Haus- und was Kabinetsvermögen bilden oder gar wer als Eigenthümer des Haus- und Kabinetsvermögens zu betrachten sein sollte, darauf kam es keinem der vertragschließenden Theile an; beide ließen diese Frage unberührt. Ebenso unberührt ließen sie die Frage nach dem Eigenthum der Schlösser und Parks oder nach dem Eigenthum der öffentlichen Gebäude und der Domänen; der Nerv der Verhandlungen, welche zu eröffnen waren, sollte die Anerkennung des halben

---

[1]) In „Kassel seit 70 Jahren" von Fr. Müller (Kassel 1877) sagt der Verf., ein Zeitgenosse der Reichenbach'schen Periode (S. 182): Man war bei Zuständen des ausgeprägtesten Favoritenthums angekommen. Und dazu kam noch das offenkundige Bestreben, der Gräfin so viel Reichthümer als nur immer möglich zuzuwenden. Der Kurfürst hatte für sie große Gütercomplexe in Böhmen ankaufen lassen .... In den dazu verwendeten Millionen erblickte man eine Vergeudung des Landesvermögens; denn daß sie aus Privatersparnissen herrührte, wollte Niemand glauben .... Bei der am Ende des Jahres 1830 zwischen dem Kurfürsten und den Landständen Zwecks Bildung eines gesonderten Staats- und eines ebenfalls gesonderten Hausschatzes vereinbarten Auseinandersetzung über das gesammte Kapitalvermögen fand sich nur die Hälfte des Betrages vor, wie er bei dem Tode Wilhelm's I. (1821) geschätzt worden war. Wo war die andere Hälfte hingekommen?

[2]) Die weitausgesponnenen ständischen Verhandlungen dürften weder in den Parteischriften des kürzlich erstinstanzlich entschiedenen Prozesses der Agnaten gegen den preußischen Staat, noch in dem gerichtlichen Erkenntnisse ihre genügende Würdigung gefunden haben. Die betreffenden Protokolle müssen nicht getrennt nach Verhandlungen über den Hausschatz und die Hofdotation, sondern vereinigt genau nach ihrer Zeitfolge und stets im Hinblick auf die Vorgänge von 1806 gelesen werden.

Kassenbestandes als Staatseigenthum und damit dessen Stellung unter ständische Kontrole sein.

Ob hierdurch kurfürstlicherseits dem Anspruche der Stände auf den Bestand der seit 1806 aus Staatsmitteln gefüllten Kabinetskasse viel oder wenig entgegengekommen wurde, läßt sich ohne Kenntniß von denjenigen Summen, welche 1830 einestheils die General-, anderntheils die Kabinetskasse bildeten, nicht beurtheilen; je mehr sich beide Kassen an Inhalt gleichstanden, desto weniger gab effektiv der Kurfürst aus der Kabinetskasse heraus, je unbedeutender hingegen der Bestand der Generalkasse im Verhältniß zum Bestande der Kabinetskasse war, desto erheblicher wurde letztere zu Gunsten des Staates entleert. Veröffentlichungen über die Zahlen liegen nicht vor, es läßt sich aber immerhin annehmen, daß die Kabinetskasse, wie 1806, so auch 1830 wesentlich reicher war als die Generalkasse; sonst hätte die vorgeschlagene Halbirung die Stände nur wenig befriedigen können.

Die Frage, was aus der nicht dem Staatsvermögen überwiesenen Hälfte des Bestandes beider Kassen werden sollte, berührten zuerst die kurfürstlichen Beamten der Kabinetskassendirektion bei der Verhandlung, in welcher sie sich dem ständischen Ausschusse gegenüber bereit erklärten, über den Inhalt der Kabinetskasse Mittheilung zu machen und zur Halbirung zu schreiten (8. Dez. 1830). Ganz beiläufig — nicht etwa um daraus den Gegenstand einer dispositiven Anordnung zu machen, sondern nur weil es sich im Anschlusse an die bestehenden Verhältnisse von selbst ergab — erwähnten sie, daß sie „mitzuwirken bereit seien zur Theilung des künftig das Familien-Fidei-Kommiß-Kapitalvermögen des Kurhauses sowie das Staatskapitalvermögen bildenden Betrages." In ihrer Antwort berührten die ständischen Kommissare diesen Punkt gar nicht. Die ganze Ausdrucksweise ergibt, daß Niemand daran dachte, es solle eine neue Rechtsschöpfung, etwa der Begriff eines bisher noch nicht existirenden Hausfideicommißvermögens geschaffen oder es solle gar das hessische Haus (getrennt von der Landeshoheit) als Eigenthümer dieses Fideikommisses anerkannt werden: man wollte nur die Grenzlinie zwischen dem seinem Rechtsbegriffe nach längst bestehenden Staatsvermögen und Hausfideikommißvermögen, soweit es sich um Kapitalien handle, thatsächlich zur Ausführung bringen. Daß die nicht zum Staatskapital gezogene Hälfte Hausfideikommißkapital war oder wurde, unterstellte man stillschweigend.

Neben der Halbirung des Kassenbestands kam die kurfürstlicherseits von vornherein vorbehaltene Hofdotation von einer halben Million in Betracht, also wohlverstanden nicht etwa die Dotation mit Schlössern und Parks, sondern mit Geld. Wäre in dieser Beziehung kein Vorbehalt gemacht, so hätte allerdings der Gedanke aufkommen können, diese bisherige aus den Staatsdomänen gewährte Gelddotation falle hinweg, sie werde ersetzt durch den Genuß der Revenuen der dem Hausfideikommiß zufallenden Kapitalhälfte. Die Stände gingen auch hier sofort auf den Vorschlag des Kurfürsten ein; sie genehmigten die Zahlung von rund einer halben Million jährlich an den kurfürstlichen Hof und die Zahlung der Apanagen, machten aber ihrerseits mehrere Spezialvorbehalte, von denen hier folgende zwei interessiren: 1) daß die Unterhaltskosten „der landesherrlichen Gebäude, Schlösser, Parks ꝛc." der Staatskasse nicht zur Last kommen sollten, 2) daß alles „bei den Finanzkammern und andern Staatsfinanzbehörden bisher verwaltete Vermögen mit Einschluß der aus der General- und Kabinetskasse dem Staate zukommenden Hälfte als Staatsvermögen anzuerkennen sei, vorbehaltlich aller

Rechte des kurfürstlichen Hauses an denjenigen Domänen und Domanialgefällen, welche zur Sicherheit der Hofdotation mittelst der vorzunehmenden förmlichen Radizirung dienen werden."

Durch diese zwei Bestimmungen werden zuerst zwei Vermögensobjekte zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht, von denen bisher noch keine Rede war, nämlich die landesherrlichen Gebäude und das außerhalb der General- nnd Kabinetskasse verwaltete Staatsvermögen. Ueber das Eigenthum an den landesherrlichen Gebäuden war kein Zweifel, sie blieben, wie bisher, landesherrlich; Niemandem fiel es ein, hierüber zu disponiren; nur die Baulast konnte zweifelhaft werden, deshalb verlangten die Stände hierüber, aber nur hierüber Klarheit. Wir erfahren sodann aus dem zweiten der berührten Bestimmungen, daß bisher ein abgesondert von der General- und Kabinetskasse, von Staatsbehörden verwaltetes Vermögen existirte; das waren die nicht zu Hofzwecken dienenden und deshalb nicht vom Hofe verwalteten Domänen und Domanialgefälle, auf denen bisher unter Anderm die Last der halben Million Hofdotation ruhte. Dies Vermögen hatte sich bereits längst vor 1830 als Staatsvermögen im eigentlichsten Sinne des Wortes aus den einstigen Kammergütern des Landesherrn ausgeschieden, die Verwaltung war bereits längst eine staatliche, keine herrschaftliche mehr. Ein Streit, wer der Eigenthümer dieses Vermögens sei, bestand nicht; das Eigenthum des „Staates" bezweifelte hier ebensowenig Jemand, wie bei den Schlössern und Parks das Eigenthum der landesherrlichen Familie (der „Herrschaft", des „Hauses Hessen"). Immerhin hielten es aber die Stände für räthlich, die Staatsqualität jenes Vermögens vom Kurfürsten noch besonders „anerkennen" zu lassen (16. Dez. 1830). Als nicht sofortige Antwort erfolgte, stiegen den Ständen noch weitere Bedenken auf; überhaupt ist offensichtlich, daß mit der Ausdehnung der Verhandlungen das gegenseitige Mißtrauen wuchs. So drängte ein Theil den andern immer weiter von der ursprünglichen beschränkten Grundlage ab; das Verständniß dessen, worüber man sich schließlich einigte, ist aber doch nur aus der ursprünglichen Grundlage zu entnehmen.

Schon drei Tage nach dem 16. Dezember monirten die Stände die Antwort des Kurfürsten und zogen folgende zwei weitere Punkte in die Verhandlung: 1. die Anerkennung des nach dem beabsichtigten Theilungs- und Absonderungsvertrag nicht zum Staatshaushalt übergehenden Vermögens „als unveräußerliches Fideikommißvermögen der fürstlichen Familie," und 2. die Aufstellung eines Verzeichnisses über die fürstlichen Gebäude, Schlösser und Parks. Die erste Forderung betraf die Kapitalhalbscheid der General- und Kabinetskasse; diese, nicht etwa auch die Schlösser — letztere waren in keiner Weise Gegenstand des „beabsichtigten Theilungs- und Absonderungsvertrages"[1]) — sollten vom Kurfürsten als unveräußerliches Fideikommißvermögen der fürstlichen Familie anerkannt und gesichert werden. Daß jene Halbscheid Theil des Hausfideikommisses würde, hatten zwar gleich bei der ersten Verhandlung die kurfürstlichen Beamten aus eigener Initiative als ganz selbstverständlich erklärt; die Stände wollten aber das eigene klare Wort des Kurfürsten und daneben die Sicherung dieses Wortes; sie fürchteten also eine

[1]) Das in der Anmerkung 2 zu Seite 854 erwähnte Erkenntniß scheint (in Nr. 27) irrig die begehrte Anerkennung als unveräußerliches Fideikommiß auf die Schlösser ꝛc. mitzubeziehen, auch zu übersehen, daß die Stände vom Kurfürsten die Anerkennung der Unveräußerlichkeit, nicht etwa die Mandatare des Kurfürsten von den Ständen die Anerkennung als fürstliches Vermögen verlangen.

Behandlung der in die kurfürstliche Verwaltung fallenden Gelder als Privatgut des Kurfürsten, eine Furcht, zu welcher wohl die außerhalb des kurfürstlichen Hauses unterhaltenen Beziehungen des Kurfürsten genügenden Anlaß boten.[1]) Einer Anerkennung oder Sicherung der fürstlichen Schlösser ꝛc. als „unveräußerlichen Fideikommißgutes“ bedurfte es nicht. Nur die Feststellung, was fürstliche, was Staatsgebäude seien, also auch hier — wie beim Kapitalvermögen — die Ziehung einer Grenzlinie war wünschenswerth, und darauf richtete sich die zweite Forderung der Stände. Hiernächst kamen (23. Dezember) die Kommissarien beider Theile überein, die eine Hälfte des Kassenbestandes „als Familienfideikommißkapitalvermögen des Kurhauses“ unter der Benennung „Hausschatz,“ die andere „als integrirenden Theil des Vermögens des ganzen Kurstaates“ unter der Benennung „Staatsschatz“ anzuerkennen., der Kurfürst verlangte aber nun auf einmal 3 Millionen Gulden aus der Kabinetskasse vorweg als „Chatullvermögen“ (d. h. als privates Vermögen). Die Stände boten als solches 1½ Millionen vorweg aus dem Hausschatz. Auf diesen Betrag einigte man sich (29. Dezember). Die Theilung wurde am 29. Januar 1831 in's Werk gesetzt. Die Bezeichnung des „ganzen Kurstaates“ als Eigenthümer des Staatsschatzes im Gegensatz zum Eigenthum des „Kurhauses“ am Hausschatz läßt keine andere vernünftige Erklärung zu, als daß das Kurhaus einen Theil des Kurstaates im weiteren Sinne bilde; die Rechtspersönlichkeit des gesammten Kurstaates einschließlich des Kurhauses wird gegenübergestellt der aus dieser Rechtspersönlichkeit sich abzweigenden besondern Rechtspersönlichkeit des Kurhauses zum deutlichen Beweise, daß man an ein Privateigenthum der hessischen Fürstenfamilie nicht dachte. Alle weitern Verhandlungen drehten sich wesentlich nur um die Begrenzung der „bei der Hofverwaltung verbleibenden“ Gebäulichkeiten, von denen unter Anderm das Museumsgebäude „als gemeinschaftlich“ erklärt wurde. Ganz charakteristisch ist die Ueberschrift des Verzeichnisses der landesherrlichen Gebäude als der „bei der Hofverwaltung verbleibenden“. Die Gebäude sollten nicht etwa de novo jure der Hofverwaltung überwiesen werden, sie sollten vielmehr ihr, wie bisher, verbleiben. Ein weiterer Vertrag wird über sie nicht geschlossen, sie werden lediglich durch ein zu den Akten gebrachtes Verzeichniß festgestellt. Nur sprach sich der Ständeausschuß im Schlußprotokoll vom 28. Februar 1831 „noch dahin aus, daß es sich von selbst verstehe, daß alle übrigen im Verzeichniß nicht reservirten sog. herrschaftlichen Immobiliarbesitzungen als Staatseigenthum, die zur Hofverwaltung überwiesenen“ (also die Schlösser, Parks ꝛc.) „als unveräußerliches Familienfideikommiß des Kurhauses anerkannt und diese letzteren auf Rechnung des Hofes unterhalten würden.“ Auch hier ist nur von einer Anerkennung Seitens des Kurfürsten die Rede; er sollte die Fideikommißqualität und damit die Unveräußerlichkeit, nicht sollten die Stände das Eigenthum des Kurhauses anerkennen. — Die durch die Stände geforderte Anerkennung des Hausschatzes und dessen Sicherstellung erfolgte in Form einer „geheimen Verordnung“ des Kurfürsten (27. Februar 1831), „um den aus der vollzogenen Theilung des Kapitalienbestandes der bisherigen Kabinetskasse und der Generalkasse hervorgegangenen Kapitalbetrag und den daraus, in der Eigenschaft eines Familienfideikommißkapitalvermögens unseres Kurhauses gebildeten Hausschatz für immer zu begründen und ... soviel thunlich sicher zu stellen.“

---

[1]) Vgl. oben die Anmerkung 1 zu Seite 854.

Der Hausschatz soll nach § 1 das Familienfideikommißkapitalvermögen des Kurhauses bilden. „Er ist dessen unbezweifeltes Eigenthum und kann niemals unter dem Vorgeben irgend einer andern Eigenschaft vom Staate oder sonst in Anspruch genommen werden“. Die folgenden Paragraphen gewähren die Sicherung des Hausschatzes durch Einsetzung einer besonderen Behörde unter Kontrole eines geheimen Ständeausschusses. Indem die Verordnung den Satz aufnahm, daß der Hausschatz niemals vom Staate beansprucht werden solle, daß das Kurhaus Eigenthümer des Hausschatzes sei und derselbe den Staat nichts angehe, enthielt sie mehr als die Anerkennung der Fideikommißqualität, welche die Stände dem Kurfürsten abverlangten; der Kurfürst benutzte offenbar die Gelegenheit, der von ihm zu gebenden Anerkennungserklärung auch eine Anerkennungserklärung der Stände einzuflechten, für welche in einer einseitigen Verordnung des Kurfürsten an sich gar keine Stelle war. Juristischen Werth würde dieser Theil der Anerkennung nur gehabt haben, wenn er von den Ständen ausgegangen oder wenn von den Ständen eine korrespondirende einseitige Erklärung abgegeben wäre. Man legte indeß hierauf keinerlei Gewicht; denn alle bisherigen Verhandlungen basirten ja auf der Grundlage, daß es sich überall nur um eine Grenzregulirung handelte; das Eigenthumssubjekt sollte auf keiner Seite geändert werden, dort war und blieb der Staat, hier war und blieb das landesherrliche Haus der Eigenthümer. Unter keinen Umständen kann aber die Rede davon sein, daß durch § 1 der geheimen Verordnung das hessische Haus — möglicherweise auch nach einer Entthronung — hätte zum Privateigenthümer des Hausschatzes gemacht werden sollen. Ueber diese Frage enthalten die Vorverhandlungen keine Silbe; hätte der Kurfürst auf das Verlangen, er solle den Hausschatz als unveräußerlich anerkennen, wirklich mit dürren Worten erklärt: „ja, er ist unveräußerlich, aber er ist der Art Privateigenthum meiner Familie, daß er ihr im Falle einer Enthronung verbleibt“, so wäre eine solche einseitige Erklärung offenbar werthlos. Nie und nimmer hätten die Stände sie gelten lassen, nie und nimmer ihr zustimmen können. Zu einem Proteste aber hatten sie nicht den mindesten Anlaß, da der Kurfürst in jenen Worten weiter nichts sagte, als was der Sachlage entsprach, nämlich, daß der Staat als solcher Eigenthumsansprüche am Hausfideikommiß nicht habe.

Ueberblicken wir nun noch einmal den zur Zeit der Verhandlungen von 1830/31 bestandenen und durch diese Verhandlungen begründeten Zustand, so ergibt sich:

Abgesehen vom Privatvermögen des Kurfürsten, das hier überall nicht in Frage kommt, existirte ein unbezweifeltes landesherrliches Vermögen (an Schlössern und Parks unter der Hofverwaltung), sowie ein unbezweifeltes Staatsvermögen (an öffentlichen Gebäuden und Domänen unter Staatsverwaltung). Daneben existirte ein in der General- und ein in der Kabinetskasse verwaltetes Vermögen, ersteres unter Staats-, letzteres unter Hofverwaltung. Wie dort bei den Immobilien wäre hier bei den Kapitalien eine weitere Scheidung, als sie thatsächlich durch die getrennte Verwaltung gegeben war, unnöthig gewesen, wenn nicht widerrechtlich die Kabinets- oder Hofkasse sich seit Jahrzehnten auf Kosten der General- oder Staatskasse bereichert gehabt hätte. Diese Konfusion mußte gelöst werden. Hierin liegt der Anlaß zu den „Theilungs- und Absonderungsverhandlungen“. Die Gelegenheit war günstig, zugleich die Grenzen des unbeweglichen Haus- und des

unbeweglichen Staatsvermögens genau zu fixiren, auch war es räthlich, den juristischen Charakter des nach Aussonderung der Staatskapitalien der Hofverwaltung verbleibenden Kapitalbestandes (als Hausgut, nicht Privatgut) anerkennen zu lassen. So ergaben sich für die Verhandlungen der Stände drei Aufgaben:

1. Auseinandersetzung der in Vermischung gerathenen Kassen;
2. Festlegung des zufolge dieser Auseinandersetzung der kurfürstlichen Verwaltung verbleibenden Kapitalbestandes;
3. Verzeichnung der in der Hofverwaltung verbleibenden Immobilien.

Ueber diesen Rahmen hinaus enthalten die sämmtlichen Verhandlungen der Jahre 1830, 1831 nichts. Sie sind völlig klar und bündig. Nur wer Dinge darin sucht, die sie nach Lage der Verhältnisse gar nicht enthalten konnten oder sollten, findet sie räthselhaft und unbefriedigend. So namentlich, wer sich aus den Verhandlungen über die ihnen völlig fremde Frage belehren will, ob das hessische Hausfideikommißgut als trennbar oder untrennbar von der Landeshoheit gedacht sei, mit andern Worten, ob dasselbe im privatrechtlichen Eigenthum des Hauses Hessen oder im öffentlich-rechtlichen Eigenthum der Regentenfamilie stehe. Noch weniger enthalten die Verhandlungen etwa gar den Rechtstitel für ein Privateigenthum des hessischen Hauses, eine Eigenthumsübertragung an dasselbe.

Von Alledem steht in den Verhandlungen nicht eine Silbe.

Die Schlösser und Parks, der Hauptbestandtheil des hessischen Fideikommisses, kommt — abgesehen von der oben berührten Erklärung des Ständeausschusses am Schlusse des Protokolls vom 28. Februar 1831 — der Eigenthumsfrage nach nirgends in den Verhandlungen vor. Wo zuerst von der Anerkennung gewissen Vermögens als Hausfideikommiß die Rede ist, handelt es sich ausschließlich um die auszusondernden Kapitale, und wo der Kurfürst die Anerkennung des Fideikommisses als Eigenthum des Kurhauses einflicht, handelt es sich nur um den Hausschatz.

Für die Frage, ob in Folge der Annexion die hessischen herrschaftlichen Schlösser der Krone Preußen oder der entthronten hessischen Fürstenfamilie gehören, lassen sich die Verhandlungen von 1830, 1831 in keiner Weise verwerthen. Die Natur der Sache, die Rechts- und politische Geschichte aller modernen Staaten, die oben vorausgeschickte Entwicklung der hessischen Verhältnisse insbesondere lehrt, daß sie Krongut, also mit der Landeshoheit unzertrennlich verbunden sind. Als Wilhelm I. sich 1815 dagegen sträubte „ein gewisses Hausvermögen aus Schlössern, Parks und Kapitalien festzustellen“, weil das eine westphälische Idee von Krongut und Krondomänen sei, da wußte er nicht, daß ein solches Krongut aus den von ihm selbst als hausgesetzlich unveräußerlich anerkannten alten Kammergütern sich längst ausgeschieden hatte; nur der Grenzregulirung der Objekte bedurfte es, und diese brachten die Stürme von 1830/31; sie verwirklichten das, was Wilhelm I. 1815 zu vollziehen abgelehnt hatte, sie setzten den Schlußstein in den seit einem Jahrhundert begonnenen Bau der Ausscheidung einerseits des Staatsgutes, andrerseits des Krongutes vom Privatgute des Regenten. Dieselben Stände, welche schon 1815 die Kammergüter zwar als unveräußerliches Fideikommiß des Regenten anerkannten, aber sie zugleich als „Staatsvermögen“ in Anspruch nahmen und welche mit den kurfürstlichen Mandataren 1830 dahin einig waren, daß der Staatsschatz Eigenthum des „ganzen Kurstaates“, der Hausschatz Eigenthum des im „Kurhause“ vertretenen Theiles des ganzen Kurstaates

sei, wie hätten sie dazu kommen sollen, im nämlichen Jahre 1830 die Kammergüter zum Privatfideikommiß der hessischen Familie zu erklären? Ja, hätten sie einen solchen Willen gehabt — es bleibt zweifelhaft, ob sie ihn mit rechtlicher Wirksamkeit geltend machen konnten.

Eine Zivilklage der hessischen Agnaten auf Herausgabe der Schlösser zu Kassel und Wilhelmshöhe rc. ist ein juristisches Unding. Man vergegenwärtige sich nur die von den Vertretern der Agnaten gezogenen und sonst noch weiter zu ziehenden Konsequenzen. Die Nutznießung des Fideikommisses soll das jetzige Haupt der Familie, der Landgraf Friedrich von Hessen-Rumpenheim, verloren haben, weil er die Landeshoheit verloren hat, die im öffentlichen Interesse auf das Fideikommiß gelegten Lasten (Gestattung der Benutzung des Museums, der Bildergallerie; Zuschuß zum Theater rc.) sollen zu Grunde gegangen sein, aber den Fideikommißstock wollen die Agnaten, ohne der landesherrlichen Familie noch anzugehören, gewonnen haben; über die Theilung behalten sie sich die eigne Entschließung vor. Also dem Familienhaupte schadet, den Familienmitgliedern nützt der Verlust der Landeshoheit; der Nutzen ist aber ein nebelhaftes sozialistisch zu theilendes Chaos, aus welchem sich die Agnaten zurechtzufinden gedenken.

Wäre das hessische Fideikommiß von der Landeshoheit abtrennbar, dann hätte sicher das Familienhaupt auch nach der Entthronung den Anspruch eines Fideikommißnutznießers; er könnte die Schlösser in Kassel und Wilhelmshöhe vindiziren. Was würde man zu einer Klage des 1866 entthronten Kurfürsten von Stettin oder Prag aus gegen den König von Preußen, was würde man zu einer Klage des 1806 verjagten Kurfürsten gegen König Jerome auf Räumung des Schlosses zu Wilhelmshöhe sagen? Warum nicht lieber eine Eigenthumsklage auf die hessische Krone oder den hessischen Thron als Theile des fideikommissarischen Mobiliarbestandes?

Zu solchen Sonderbarkeiten könnte sich nur eine in den engsten Privatrechtsgesichtskreis eingepferchte und darin erstarrte Jurisprudenz verirren.

Das hessische Fideikommiß ist Krongut, somit der hessischen Familie seit der Annexion verloren. Welcher Art Erwerb dem Verluste entspricht, bestimmt sich nach dem Staatsrecht des erobernden Staates. Scheidet dieser Staat, z. B. weil er eine republikanische Verfassung hat, innerhalb des Staatsgutes ein besonderes Krongut nicht, so wird das eroberte Krongut ohne Weiteres Staatsgut; kennt dagegen der erobernde Staat den Begriff des Krongutes, so steht an sich nichts entgegen, das eroberte Krongut dem bereits vorhandenen Krongute zuzuschlagen; es ist aber auch möglich, daß durch Staatsakte oder durch Staatspraxis ein anderes Verfahren feststeht. Das preußische Gesetz vom 27. Januar 1868 erhöhte die Dotation des Königs mit Rücksicht auf die erfolgten Neuerwerbungen und überwies dem königlichen Kronfideikommiß nur einen Theil des angefallenen hessischen Kronguts; der andere Theil wurde damit Staatsgut im engern Sinne des Wortes. Diese Auseinandersetzung zwischen der Krone und dem Staate Preußen ist eine innere Angelegenheit Preußens. Den hessischen Agnaten gegenüber genügt der Verlust des Eigenthums mit dem Untergang der hessischen Landeshoheit.

Das hessische, das heißt, das landesherrliche Fideikommißgut Hessens ist demnach mit den Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit als Zubehör des Landes auf Preußen übergegangen.

Ob über eine ähnliche Frage bei stattgehabter Kriegseroberung je die Gerichte entschieden haben, ist uns nicht bekannt. Für Hessen kann die Entschei-

dung nicht aus den Verhandlungen von 1830/31 entnommen werden, weil diese die rechtliche Natur des hessischen Fideikommißgutes um keines Haares Breite anders gestaltet haben, als sie bereits vorher war. Die Frage ist vielmehr eine Frage des allgemeinen Staatsrechtes. Sie muß so formulirt werden:

Stehen die Rechte des Regentenhauses an dessen Fideikommiß nach Entthronung des Hauses der Familie des entthronten Regenten zu?

Mag das Fideikommiß bis 1866 zweifellos „im Eigenthume[1]) des Kurhauses Hessen" gestanden haben, seit 1866 existirt ein „Kurhaus Hessen" nicht mehr, es existirt statt dessen ein „Königshaus Preußen" und eine „fürstlich hessische Privatfamilie." Die Bezeichnung „Eigenthum des Kurhauses Hessen" gibt nicht den mindesten Aufschluß darüber, ob nach Verschwinden des Kurhauses Hessen das Königshaus Preußen oder das Privathaus Hessen der Eigenthumsnachfolger ist. Ja, wenn nach der einen oder andern Seite hin jene Bezeichnung in die Wagschale fiele, so ist zu sagen, daß das „Kurhaus Hessen" nichts weiter bedeutet als das „Regentenhaus", d. h. die Krone. Darauf weist auch die vor wie nach 1831 mannigfach bald vom Kurfürsten selbst, bald von andern Seiten gebrauchte Bezeichnung des Fideikommisses als eines unter Direktion „des Regenten" stehenden, als eines „landesherrlichen" u. dergl. hin. Die Bezeichnung „Kurhaus Hessen" lehnte sich an die thatsächlich bestehenden Verhältnisse an. Absurd wäre es zu verlangen, daß die Unzertrennlichkeit des Fideikommisses von der Krone hätte direkt ausgesprochen werden müssen. Einer Taktlosigkeit und Unschicklichkeit gröbster Art hätten sich die hessischen Stände schuldig gemacht, wenn von ihnen bei Verhandlungen, die etwas ganz Anderes betrafen als die Feststellung der Trennbarkeit oder Untrennbarkeit des Fideikommisses von der Landeshoheit, die Möglichkeit einer einstigen Entthronung mit in den Bereich ihrer Stipulationen gezogen wäre. Vom Standpunkte der entthronten Familie, wie vom Standpunkte der vor der Entthronung thätig gewesenen gesetzgebenden Faktoren mag die Succession durch Kriegseroberung eine „nicht rechtmäßige" sein, sie wird aber, nachdem sich die Okkupation zur geordneten Landesregierung befestigt hat, zur rechtmäßigen Succession. Sehr erklärlich ist es daher z. B. wenn die sächsische Verfassung den Genuß des Hausfideikommisses dem „jedesmaligen rechtmäßigen Regenten" zuspricht, im Sinne dieser Bestimmung wäre aber, wenn sie für Hessen bestände, unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen der König von Preußen „rechtmäßiger Regent." Sonst käme man ja zu der Monstrosität, daß Niemand das Fideikommißgut genösse, der Entthronte nicht, weil er nicht mehr „Regent", und der Eroberer nicht, weil er nicht „rechtmäßiger" Regent.

Nur der Umstand, daß der König von Preußen vermöge seiner Stellung als Herrscher einer Großmacht des Genusses des hessischen Fideikommisses nicht bedarf, läßt die Herausgabe desselben an die hessische Fürstenfamilie als überhaupt thatsächlich ausführbar erscheinen und erspart deshalb einem Gerichte, welches auf die Herausgabe erkennt, den Vorwurf, Unausführbares und Perverses verfügt zu haben. Man denke sich einmal den Fall, der Eroberer

---

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß von einem „Eigenthum" des Kurhauses am Fideikommiß ausschließlich in der einseitigen Verordnung des Kurfürsten vom 27. Februar 1831 die Rede ist; die vorausgegangenen Verhandlungen sprechen stets nur von einem „Fideikommißvermögen des Kurhauses."

Hessens sei ein Fürst ohne Land und ohne Residenz gewesen und er habe die letztere in den bisher von Landesherr zu Landesherr übergegangenen Schlössern Kassel's und Wilhelmshöhe's, wie der entthronte Kurfürst, aufgeschlagen, sollte es dann für möglich gehalten werden, daß irgend ein Gericht der Welt das „Privateigenthum" an jenen Schlössern der Familie des entthronten Kurfürsten zuspräche? Und wenn die hessischen Stände im Jahre 1831 geheim oder offen mit ihrem Kurfürsten widersinniger und widerrechtlicher Weise paktirt hätten, sie wollten hierdurch seiner Familie für den Fall der Entthronung das Privateigenthum an den Schlössern übertragen, wer wollte behaupten, der Eroberer des Landes sei durch einen solchen, das mit der Landeshoheit verbundene Gut in Privatgut verwandelnden Vertrag gebunden?

Von dem Krongut erhält die entthronte Familie das, was ihr im Friedensvertrag oder sonst vom Sieger gewährt wird. Der Stettiner Vertrag ließ den Kurfürsten für seine Lebenszeit im Genusse fast des ganzen hessischen Hausfideikommisses, der Vertrag vom 26. März 1873 findet den präsumtiven hessischen Thronfolger durch eine reichlichst bemessene Rente ab, und den Agnaten ist, soviel bekannt, als friedlicher Ausgleich das Vier- oder Fünffache dessen geboten, was sie zu hessischen Zeiten bezogen. Wer das hessische Krongut als Zubehör der Regentschaft betrachtet, spricht damit allerdings für alle deutschen Regentenfamilien den Verlust des Kronguts mit der Entthronung, keineswegs aber die „gänzliche Vermögenslosigkeit" dieser Familien aus. Den Gegenbeweis liefern allein schon die dem König von Hannover und dem Kurfürsten von Hessen verbliebenen Millionen. Eine Trennung des Kronguts von der Krone aber macht das Land vermögenslos und verurtheilt es in Fällen der Entthronung zur Neuschaffung eines Krongutes. Die hessischen Agnaten glauben, die Eroberung des Landes durch Preußen hätte ihnen das Fideikommiß erobert, nicht der Krone Preußen. Sollte die Enttäuschung wohl ausbleiben?

Der Lohn für weibliche Handarbeiter
im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs.

Von

Th. Frhr. v. d. Goltz.

Die Annalen des deutschen Reichs haben bereits im Jahre 1875 eine von mir zusammengestellte Tabelle über Tagelohnsätze für ländliche Arbeiter veröffentlicht. Dieselbe war der Concordia entnommen und gehörte zu der von mir in Gemeinschaft mit Prof. G. Richter und K. von Langsdorff bearbeiteten Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche.[1]) Aus Mangel an Zeit war es mir früher nicht möglich eine gleiche Zusammenstellung, wie solche in genannter Tabelle über die Lohnsätze für männliche Tagelöhner enthalten, auch für weibliche Tagearbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe zu machen. Wenn ich nunmehr eine solche veröffentliche, so glaube ich damit sowohl eine nicht unwichtige Vervollständigung unserer Kenntniß über die Löhnung der ländlichen Arbeiter zu liefern als auch einige Unterlagen für die Entscheidung allgemeinerer, die Lohnhöhe betreffender Fragen darzubieten.

Wie schon in meiner früheren Publikation bemerkt, bilden die über die Lohnsätze gemachten Angaben das Resultat von fast 1400 Mittheilungen, welche aus den verschiedensten Theilen Deutschlands meist von landwirthschaftlichen Vereinen oder einzelnen hervorragenden Landwirthen der vom Kongreß deutscher Landwirthe erwählten Enquete-Kommission zugingen. Ueber die Vollständigkeit und den Grad der Zuverlässigkeit derselben habe ich in der Vorrede zu dem zitirten Werke und auch anderwärts ausführlich mich ausgesprochen und kann diesen Punkt deshalb hier übergehen.

Die Tabelle A gibt eine Nachweisung über den Tagelohn für erwachsene weibliche ländliche Arbeiter, welche fortdauernd beschäftigt werden. Kolumne 2 weist den Bezirk nach, für welchen der betreffende Lohnsatz gültig ist, Kol. 3 den Sommer-, Kol. 4 den Winter-Tagelohn, Kol. 5 den Durchschnitt aus Sommer- und Wintertagelohn. In Kol. 6 ist der durchschnittliche Tagelohn für männliche, fortdauernd beschäftigte ländliche Arbeiter aufgeführt. Die in Kol. 6 enthaltenen sind die nämlichen Zahlen, welche bereits früher in den Annalen publizirt wurden; nur mit dem Unterschied,

---

[1]) Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich. Bericht an die vom Kongreß deutscher Landwirthe niedergesetzte Kommission zur Ermittelung der Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich unter Mitwirkung von Richter und K. v. Langsdorff erstattet von Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz. Berlin, bei Wiegand, Hempel und Parey 1875.

daß ich dieses Mal die Gebiete der freien Städte Bremen und Lübeck, ferner die Großherzogthümer Mecklenburg, das Fürstenthum Lippe-Detmold, die Landdrostei Stade und die hessische Provinz Rheinhessen fortgelassen habe, weil über diese Bezirke nicht hinreichend genaue Angaben hinsichtlich des Lohnes der weiblichen Arbeiter vorlagen und deshalb auch kein Vergleich mit den männlichen Arbeitern gezogen werden konnte. Für das Schluß-Ergebniß sind diese Auslassungen ohne wesentliche Bedeutung, da dieselben zusammengenommen immerhin nur einen sehr kleinen Theil Deutschlands repräsentiren. Nach der früheren Publikation betrug der durchschnittliche Tagelohn eines fortdauernd beschäftigten männlichen ländlichen Arbeiters 1,44 Mark, nach der vorliegenden Tabelle dagegen 1,40 Mark. Diese Differenz ist vorzugsweise auf Rechnung der Weglassung Bremens zu schreiben, in dessen wenig umfangreichem Landgebiet der durchschnittliche Tagelohn für männliche Arbeiter den ungewöhnlich hohen Satz von 2,38 Mark erreicht.

Tabelle A.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Bezirkes	Täglicher Lohn für ständig beschäftigte weibliche ländliche Arbeiter in Mark			Durchschnittl. Lohn für männliche, ständig beschäftigte ländliche Arbeiter in Mark
		im Sommer	im Winter	Durchschnitt von Sommer u. Winter	
1	2	3	4	5	6
	Königreich Preußen.				
1.	Regierungsbezirk Gumbinnen	0,72	0,51	0,615	0,89
2.	" Königsberg	0,71	0,48	0,595	1,07
3.	" Danzig	0,69	0,51	0,600	1,12
4.	" Marienwerder	0,90	0,58	0,740	1,18
5.	" Köslin	0,89	0,60	0,745	1,25
6.	" Stettin	0,93	0,59	0,760	1,30
7.	" Stralsund	1,55	0,82	1,185	1,82
8.	" Bromberg	0,84	0,49	0,665	1,25
9.	" Posen	0,58	0,42	0,500	0,96
10.	" Potsdam	0,95	0,65	0,800	1,43
11.	" Frankfurt	0,78	0,59	0,685	1,19
12.	" Liegnitz	0,61	0,48	0,545	0,91
13.	" Breslau	0,55	0,44	0,495	0,86
14.	" Oppeln	0,48	0,38	0,430	0,70
15.	" Merseburg	0,89	0,73	0,810	1,35
16.	" Magdeburg	0,90	0,67	0,785	1,48
17.	" Erfurt	0,84	0,75	0,795	1,03
18.	Landdrostei Hannover	1,05	0,84	0,995	1,39
19.	" Hildesheim	0,88	0,73	0,805	1,33
20.	" Lüneburg	1,01	0,83	0,920	1,51
21.	" Osnabrück	1,03	0,90	0,965	1,53
22.	" Aurich	1,02	0,75	0,885	1,58
23.	Provinz Schleswig-Holstein	1,17	0,85	1,010	1,66
24.	Regierungsbezirk Münster	1,03	0,83	0,930	1,48
25.	" Minden	0,88	0,75	0,815	1,25
26.	" Arnsberg	1,26	1,01	1,135	1,90
27.	" Düsseldorf	1,32	1,16	1,240	1,77
28.	" Köln	1,05	0,87	0,960	1,57
29.	" Aachen	1,20	0,84	1,020	1,64
30.	" Trier	1,17	1,00	1,085	1,58

Laufende Nummer	Bezeichnung des Bezirkes	Täglicher Lohn für ständig beschäftigte weiblich ländliche Arbeiter in Mark			Durchschnittl. Lohn für männliche, ständig beschäftigte ländliche Arbeiter in Mark
		im Sommer	im Winter	Durchschnitt von Sommer u. Winter	
1	2	3	4	5	6
31.	Regierungsbezirk Koblenz	1,01	0,72	0,865	1,33
32.	Provinz Hessen-Nassau	0,94	0,83	0,885	1,44
33.	Fürstenthum Waldeck	0,82	0,60	0,710	1,15
34.	Großherzogthum Oldenburg . . .	1,07	0,83	0,950	1,80
35.	Herzogthum Lauenburg	0,87	0,62	0,745	1,34
	Herzogthum Braunschweig.				
36.	Kreise in der Ebene	0,85	0,76	0,755	1,60
37.	Gebirgskreise	0,70	0,60	0,650	1,27
38.	Herzogthümer Anhalt	0,69	0,40	0,545	1,17
39.	Fürstenthümer Schwarzburg . . .	0,57	0,47	0,520	1,04
40.	Großherzogthum Sachsen-Weimar .	0,69	0,42	0,555	1,18
41.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	0,65	0,30	0,475	1,29
42.	„ Sachsen-Altenburg . .	0,74	0,45	0,595	1,30
43.	„ Sachsen-Meiningen .	0,74	0,45	0,595	1,03
44.	Fürstenthümer Reuß	0,60	0,41	0,505	1,23
	Königreich Sachsen.				
45.	Kreisdirektion Leipzig	0,71	0,48	0,595	1,42
46.	„ Dresden	0,77	0,50	0,635	1,56
47.	„ Zwickau	0,82	0,49	0,655	1,42
48.	„ Bautzen	0,66	0,37	0,515	1,23
	Königreich Bayern.				
49.	Reg.-Bez. Pfalz	0,80	0,45	0,625	1,51
50.	„ Unterfranken	0,74	0,44	0,590	1,21
51.	„ Mittelfranken	0,70	0,39	0,545	1,13
52.	„ Oberfranken	0,82	0,36	0,590	1,17
53.	„ Oberpfalz u. Regensburg	0,65	0,35	0,500	1,07
54.	„ Niederbayern	0,84	0,44	0,640	1,41
55.	„ Oberbayern	0,96	0,55	0,755	1,63
56.	„ Schwaben u. Neuburg .	1,14	0,62	0,880	1,70
	Königreich Württemberg.				
57.	Neckarkreis	0,97	0,56	0,765	1,84
58.	Jagstkreis	0,82	0,43	0,625	1,46
59.	Donaukreis	0,91	0,53	0,720	1,64
60.	Schwarzwaldkreis u. Hohenzollern .	0,81	0,46	0,635	1,52
	Großherzogthum Baden.				
61.	Untere Rheinthalebene	0,96	0,55	0,755	1,63
62.	Obere Rheinthalebene	1,04	0,47	0,755	1,75
63.	Unteres Hügelland	0,82	0,51	0,665	1,39
64.	Oberes Gebirgsland	1,06	0,47	0,765	1,82
65.	Umgegend des Bodensees (Seekreis)	0,78	0,56	0,670	1,68
	Großherzogthum Hessen.				
66.	Provinz Starkenburg	0,84	0,45	0,645	1,43
67.	„ Oberhessen	0,77	0,45	0,610	1,34
	Reichsland.				
68.	Bezirk Unter-Elsaß	1,17	0,66	0,915	1,80
69.	„ Ober-Elsaß	1,13	0,55	0,840	1,91
70.	„ Lothringen	0,99	0,52	0,755	1,85
	Durchschnitt von 1 bis 70 . . .	0,878	0,593	0,735	1,400

Es beträgt also:
der durchschnittliche Tagelohn für weibliche Arbeiter . 73,5 ₰
" " " " männliche " . 1,40 ℳ.

Ein begründeter Zweifel darüber, ob das in vorstehenden Zahlen ausgedrückte Verhältniß zwischen dem Tagelohn für männliche und dem für weibliche Arbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe heutzutage wirklich vorhanden sei, kann kaum erhoben werden. Denn die Angabe über den Lohn beider Arten von Arbeitern stammen in fast allen Fällen von ein und denselben Vereinen resp. Personen her und es liegt kein Grund zu der Vermuthung vor, daß aus Unkenntniß oder Absicht die Löhne für eine der beiden Kategorien unrichtig mitgetheilt seien.

Als nächstes Resultat dieser Untersuchung darf man also annehmen, daß im Durchschnitt des deutschen Reiches der Tagelohn für weibliche ländliche Arbeiter nur 52,5 pCt. oder etwas mehr wie die Hälfte von dem Tagelohn für männliche ländliche Arbeiter beträgt.

Dieses Ergebniß befindet sich keineswegs im Einklang mit den in der Literatur vorkommenden Angaben über das Verhältniß des Lohnes von Männern und Frauen. Thaer nimmt den durchschnittlichen Tagelohn für Männer auf 1/6, für Weiber auf 1/8 Schffl. Roggen an; Kleemann sagt in seiner „Encyklopädie landwirthschaftlicher Verhältnisse und Berechnungen": der Weibertagelohn betrage gewöhnlich 2/3 des Mannestagelohnes; Pabst bemerkt in seinem Lehrbuch der Landwirthschaft: „der Tagelohn für Frauen ist durchschnittlich um 25 pCt., zuweilen bis 30 pCt. niedriger als der Mannestagelohn; Walz gibt in seiner landwirthschaftlichen Betriebslehre den Lohn für Weiber um 20 bis 30 pCt. niedriger an als den für Männer. Ich könnte noch eine Reihe anderer landwirthschaftlicher Schriftsteller zitiren, welche alle ähnliche Angaben machen, nämlich daß der Tagelohn für Weiber um 1/5, 1/4 oder höchstens 1/3 niedriger ist als der der Männer. Diese Sätze sind auch in die volkswirthschaftliche Literatur übergegangen und haben vielfach als Unterlagen für anderweitige Berechnungen gedient. Heutzutage sind sie nicht mehr haltbar; wir müssen vielmehr davon ausgehen, daß der Tagelohn für Frauen im landwirthschaftlichen Gewerbe nur wenig über die Hälfte des Tagelohnes für Männer ausmacht. Wenn die Angaben Thaer's und anderer hervorragender Schriftsteller hiermit nicht übereinstimmen, so könnte man den Grund hiervon vielleicht darin suchen, daß jene Männer immerhin nur von räumlich sehr beschränkten Gebieten genau Kenntniß über die Höhe der Tagelöhne hatten und deshalb zu einem allgemein gültigen Schluß nicht das erforderliche Material besaßen.

Indessen haben gerade die angeführten Männer in den verschiedensten Theilen Deutschlands selbst praktisch gewirthschaftet: Thaer in Hannover und Brandenburg, Kleemann in Thüringen, Pabst im nördlichsten wie im südlichsten Deutschland, Walz in Württemberg und alle kommen auf ein Resultat hinaus, welches für den Tagelohn der Frauen im Verhältniß zu dem der Männer erheblich günstiger wie das von mir festgestellte ist. Der Grund dieser Differenz liegt meines Erachtens in der nicht unwichtigen Thatsache, daß während der letzten 30—50 Jahre der Mannestagelohn im landwirthschaftlichen Gewerbe stärker gestiegen ist als der Frauentagelohn. Schon in meinem Buche über die ländliche Arbeiterfrage (2. Aufl. S. 125) gab ich dieser Vermuthung Ausdruck, bevor ich noch

die Resultate der Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter kannte. Diese Vermuthung ist mir jetzt zur Gewißheit geworden. Die Angaben landwirthschaftlicher Schriftsteller über das Verhältniß des Lohnes von Männern und Frauen stammen direkt oder indirekt sämmtlich aus älterer Zeit, etwa aus den Jahren 1815—50. Wo wir in späteren Schriften Mittheilungen über diesen Gegenstand antreffen, sind dieselben nachweislich nicht original, sondern älteren Publikationen entlehnt. Die letzte originale Arbeit hierüber ist die Schrift von Lenger über die ländliche Arbeiterfrage, welche ihre Entstehung den auf offizielle Anregung erfolgten Angaben der landwirthschaftlichen Vereine der preußischen Monarchie aus dem Jahre 1848 verdankt. Auch nach Lenger beträgt der Frauentagelohn etwa 75 pCt. des Mannestagelohnes.

Ueber den Grund, weshalb der Frauentagelohn weniger gestiegen als der Mannstagelohn wage ich noch kein abschließendes Urtheil zu geben. Daß Frauenarbeit im landwirthschaftlichen Gewerbe jetzt weniger begehrt würde, darf man nach Lage der Sache nicht annehmen; im Gegentheil macht die immer wachsende Ausdehnung der Kultur von Handelsgewächsen und Hackfrüchten eine steigende Anwendung weiblicher Kräfte möglich und für den Arbeitgeber wünschenswerth. Auch die bei uns in immer größerem Umfang in Gebrauch kommenden landwirthschaftlichen Maschinen haben fast mehr eine Ersparniß männlicher als eine solche weiblicher Arbeiter herbeigeführt. Ich vermuthe fast, daß jetzt das Angebot weiblicher Arbeitskräfte verhältnißmäßig ein größeres ist als früher oder mit anderen Worten, daß die Frauen jetzt in höherem Grade als früher vor der Nothwendigkeit stehen, ihre Arbeitskraft durch Lohnarbeit zu verwerthen, um ihren und der Ihrigen Lebensunterhalt sicher zu stellen.

Die Höhe des Frauentagelohnes ist oft und mit Recht zur Aufstellung allgemeiner Berechnungen über das Einkommen einer Arbeiterfamilie verwendet worden. Roscher und Rau nehmen z. B. an, daß die Frau $^1/_3$—$^1/_2$ von dem Verdienst des Mannes erwerben kann. Nach der von mir ermittelten Höhe des Frauentagelohnes halte ich dies als Durchschnitt für zu hoch, wenigstens für alle die Fälle, in welchen es sich lediglich um den Lohnerwerb der Frauen handelt. Man darf annehmen, daß Frauen im Durchschnitt höchstens nur die Hälfte der Arbeitstage des Mannes auf Lohnarbeit gehen können; ihr Erwerb würde danach etwa $^1/_4$ des Erwerbes des Mannes betragen. Günstiger stellt sich ja die Sache, wenn der ländliche Arbeiter ein kleines eigenes oder erpachtetes Grundstück besitzt und dieses in der Nähe seines Hauses sich befindet; in diesem Fall hat die Frau Gelegenheit, auch einzelne freie Stunden auf andere als häusliche Arbeiten produktiv zu verwenden und dann kann ihr Erwerb wohl $^1/_3$, in manchen Fällen auch wohl $^1/_2$ des Erwerbes des Mannes betragen.

Wir sahen oben, daß im Durchschnitt für ganz Deutschland der Frauentagelohn 52,5 pCt. des Mannstagelohns ausmacht. Dieses Verhältniß trifft jedoch nicht gleichmäßig für alle einzelnen Theile des deutschen Reiches zu; im Gegentheil finden wir vielfach sehr bedeutende Abweichungen von demselben. Um diese besser zu veranschaulichen, habe ich nachfolgende beiden Tabellen, B und C, entworfen. Die Tabelle B gibt die Reihenfolge der einzelnen deutschen Länder nach der Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes und zwar I für männliche, II für weibliche Arbeiter. Die Tabelle C enthält die Ordnungsnummer der einzelnen Länder nach der Höhe des Tagelohnes für männliche Arbeiter in fortlaufenden Zahlen von 1—70 und stellt

daneben die Ordnungsnummer derselben Länder nach der Höhe des Tagelohnes für weibliche Arbeiter.

Tabelle B.

Reihenfolge der einzelnen Länder oder Landestheile nach der Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes.

Für männliche Arbeiter			Für weibliche Arbeiter		
Namen des Bezirkes	Lohnhöhe in Mark	Ordn.-Nro.	Namen des Bezirkes	Lohnhöhe in Mark	Ordn.-Nro.
Bezirk Ober-Elsaß	1,91	1.	Reg.-Bezirk Düsseldorf	1,24	1.
Reg.-Bezirk Arnsberg	1,90	2.	" Stralsund	1,18	2.
Bezirk Lothringen	1,85	3.	" Arnsberg	1,13	3.
Württ. Neckarkreis	1,84	4.	" Trier	1,08	4.
Reg.-Bez. Stralsund	1,82	5.	" Aachen	1,02	5.
Bad. oberes Gebirgsland	1,82	6.	Provinz Schleswig-Holstein	1,01	6.
Großherzogthum Oldenburg	1,80	7.	Landdrostei Hannover	0,99	7.
Bezirk Unter-Elsaß	1,80	8.	" Osnabrück	0,96	8.
Reg.-Bez. Düsseldorf	1,77	9.	Reg.-Bezirk Köln	0,96	9.
Bad. obere Rheinthalebene	1,75	10.	Großherzogthum Oldenburg	0,95	10.
Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg	1,70	11.	Reg.-Bezirk Münster	0,93	11.
Bad. Umgegend des Bodensees	1,68	12.	Landdrostei Lüneburg	0,92	12.
Provinz Schleswig-Holstein	1,66	13.	Bezirk Unter-Elsaß	0,91	13.
Reg.-Bezirk Aachen	1,64	14.	Landdrostei Aurich	0,88	14.
Württ. Donaukreis	1,64	15.	Provinz Hessen-Nassau	0,88	15.
Reg.-Bez. Oberbayern	1,63	16.	Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg	0,88	16.
Untere Rheinthalebene	1,63	17.	Reg.-Bezirk Koblenz	0,86	17.
Herzogth. Braunschweig (Ebene)	1,60	18.	Bezirk Ober-Elsaß	0,84	18.
Landdrostei Aurich	1,58	19.	Reg.-Bezirk Minden	0,81	19.
Reg.-Bezirk Trier	1,58	20.	Reg.-Bezirk Merseburg	0,81	20.
" Köln	1,57	21.	Landdrostei Hildesheim	0,80	21.
Kreisdirektion Dresden	1,56	22.	Reg.-Bezirk Potsdam	0,80	22.
Landdrostei Osnabrück	1,53	23.	" Erfurt	0,79	23.
Schwarzwaldkreis und Hohenzollern	1,52	24.	" Magdeburg	0,78	24.
			Württ. Neckarkreis	0,76	25.
Reg.-Bezirk Pfalz	1,51	25.	Bad. oberes Gebirgsland	0,76	26.
Landdrostei Lüneburg	1,51	26.	Reg.-Bezirk Stettin	0,76	27.
Reg.-Bez. Magdeburg	1,48	27.	Herzgth. Braunschweig (Ebene)	0,75	28.
" Münster	1,48	28.	Reg.-Bezirk Oberbayern	0,75	29.
Württ. Jagstkreis	1,46	29.	Bad. untere Rheinthalebene	0,75	30.
Provinz Hessen-Nassau	1,44	30.	Bad. obere Rheinthalebene	0,75	31.
Reg.-Bezirk Potsdam	1,43	31.	Bezirk Lothringen	0,75	32.
Hess. Provinz Starkenburg	1,43	32.	Reg.-Bezirk Cöslin	0,74	33.
Kreisdirektion Leipzig	1,42	33.	Herzogthum Lauenburg	0,74	34.
" Zwickau	1,42	34.	Reg.-Bezirk Marienwerder	0,74	35.
Reg.-Bezirk Niederbayern	1,41	35.	Württ. Donaukreis	0,72	36.
Landdrostei Hannover	1,39	36.	Fürstenthum Waldeck	0,71	37.
Bad. unteres Hügelland	1,39	37.	Reg.-Bezirk Frankfurt	0,68	38.
Reg.-Bezirk Merseburg	1,35	38.	Umgegend des Bodensees	0,67	39.
Herzogthum Lauenburg	1,34	39.	Reg.-Bezirk Bromberg	0,66	40.
Provinz Oberhessen	1,34	40.	Bad. unteres Hügelland	0,66	41.
Reg.-Bezirk Koblenz	1,33	41.	Kreisdirektion Zwickau	0,65	42.
Landdrostei Hildesheim	1,33	42.	Herzgth. Braunschweig (Gebirg)	0,65	43.
Reg.-Bezirk Stettin	1,30	43.	Hess. Provinz Starkenburg	0,64	44.
Herzogth. Sachsen-Altenburg	1,30	44.	Reg.-Bezirk Niederbayern	0,64	45.

Für männliche Arbeiter			Für weibliche Arbeiter		
Namen des Bezirkes	Lohnhöhe in Mark	Ordn.-Nro.	Namen des Bezirkes	Lohnhöhe in Mark	Ordn.-Nro.
Hrzgth. Sachsen-Coburg-Gotha	1,29	45.	Kreisdirektion Dresden . . .	0,63	46.
Hrzgth. Braunschweig (Gebirge)	1,27	46.	Schwarzwaldkreis und Hohenzollern	0,63	47.
Reg.-Bezirk Cöslin	1,25	47.	Reg.-Bezirk Pfalz	0,62	48.
„ Bromberg . . .	1,25	48.	Württ. Jagstkreis	0,62	49.
„ Minden . . .	1,25	49.	Reg.-Bezirk Gumbinnen . .	0,61	50.
Fürstenthümer Reuß . . .	1,23	50.	Hess. Provinz Oberhessen . .	0,61	51.
Kreisdirektion Bautzen . . .	1,23	51.	Reg.-Bezirk Danzig . . .	0,60	52.
Reg.-Bezirk Unterfranken . .	1,21	52.	„ Königsberg . .	0,59	53.
„ Frankfurt . . .	1,19	53.	Herzogth. Sachsen-Altenburg .	0,59	54.
„ Marienwerder .	1,18	54.	„ Sachsen-Meiningen	0,59	55.
Großherzogth. Sachsen-Weimar	1,18	55.	Kreisdirektion Leipzig . . .	0,59	56.
Herzogthümer Anhalt . . .	1,17	56.	Reg.-Bezirk Unterfranken . .	0,59	57.
Reg.-Bezirk Oberfranken . .	1,17	57.	„ Oberfranken . .	0,59	58.
Fürstenthum Waldeck . . .	1,15	58.	Großherzogth. Sachsen-Weimar	0,55	59.
Reg.-Bezirk Mittelfranken . .	1,13	59.	Reg.-Bezirk Liegnitz	0,54	60.
„ Danzig	1,12	60.	Herzogthümer Anhalt . . .	0,54	61.
„ Königsberg . .	1,07	61.	Reg.-Bezirk Mittelfranken . .	0,54	62.
„ Oberpfalz u. Regensburg	1,07	62.	Fürstenthümer Schwarzburg .	0,52	63.
Fürstenthümer Schwarzburg .	1,04	63.	Kreisdirektion Bautzen . . .	0,51	64.
Reg.-Bezirk Erfurt	1,03	64.	Fürstenthümer Reuß . . .	0,50	65.
Herzogth. Sachsen-Meiningen .	1,03	65.	Reg.-Bezirk Posen	0,50	66.
Reg.-Bezirk Posen	0,96	66.	„ Oberpfalz u. Regensburg	0,50	67.
„ Liegnitz	0,91	67.	Reg.-Bezirk Breslau . . .	0,49	68.
„ Gumbinnen . .	0,89	68.	Hrzgth. Sachsen-Koburg-Gotha	0,47	69.
„ Breslau . . .	0,86	69.	Reg.-Bezirk Oppeln . . .	0,43	70.
„ Oppeln	0,70	70.			

Tabelle C.

Namen des Bezirkes	Ordnungsnummer für männl. Arbeiter	Ordnungsnummer für weibl. Arbeiter	Namen des Bezirkes	Ordnungsnummer für männl. Arbeiter	Ordnungsnummer für weibl. Arbeiter
Bezirk Ober-Elsaß	1.	18.	Bad. untere Rheinthalebene .	17.	30.
Reg.-Bezirk Arnsberg . . .	2.	3.	Herzogth. Braunschweig (Ebene)	18.	28.
Bezirk Lothringen	3.	32.	Landdrostei Aurich	19.	14.
Württ. Neckarkreis	4.	25.	Reg.-Bezirk Trier	20.	4.
Reg.-Bezirk Stralsund . . .	5.	2.	„ Köln	21.	5.
Bad. oberes Gebirgsland . .	6.	26.	Kreisdirektion Dresden . . .	22.	46.
Großherzogth. Oldenburg . .	7.	10.	Landdrostei Osnabrück . . .	23.	8.
Bezirk Unter-Elsaß	8.	13.	Schwarzwaldkreis und Hohenzollern	24.	47.
Reg.-Bezirk Düsseldorf . . .	9.	1.	Reg.-Bezirk Pfalz	25.	48.
Bad. obere Rheinthalebene .	10.	31.	Landdrostei Lüneburg . . .	26.	12.
Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg	11.	16.	Reg.-Bezirk Magdeburg . .	27.	24.
Bad. Umgegend des Bodensees	12.	39.	„ Münster . . .	28.	11.
Provinz Schleswig-Holstein .	13.	6.	Württ. Jagstkreis	29.	49.
Reg.-Bezirk Aachen	14.	5.	Provinz Hessen-Nassau . . .	30.	15.
Württ. Donaukreis	15.	36.	Reg.-Bezirk Potsdam . . .	31.	22.
Reg.-Bezirk Oberbayern . .	16.	29.			

Namen des Bezirkes	Ordnungsnummer für männl. Arbeiter	Ordnungsnummer für weibl. Arbeiter	Namen des Bezirkes	Ordnungsnummer für männl. Arbeiter	Ordnungsnummer für weibl. Arbeiter
Heff. Provinz Starkenburg	32.	44.	Reg.-Bezirk Unterfranken	52.	57.
Kreisdirektion Leipzig	33.	56.	„ Frankfurt	53.	38.
„ Zwickau	34.	42.	„ Marienwerder	54.	35.
Reg.-Bezirk Niederbayern	35.	45.	Großherzogth. Sachsen-Weimar	55.	59.
Landdrostei Hannover	36.	7.	Herzogthümer Anhalt	56.	61.
Bad. unteres Hügelland	37.	41.	Reg.-Bezirk Oberfranken	57.	58.
Reg.-Bezirk Merseburg	38.	20.	Fürstenthum Waldeck	58.	37.
Herzogthum Lauenburg	39.	34.	Reg.-Bezirk Mittelfranken	59.	62.
Provinz Oberhessen	40.	51.	„ Danzig	60.	52.
Reg.-Bezirk Koblenz	41.	17.	„ Königsberg	61.	53.
Landdrostei Hildesheim	42.	21.	„ Oberpfalz u. Regensburg	62.	67.
Reg.-Bezirk Stettin	43.	27.	Fürstenthümer Schwarzburg	63.	63.
Herzogth. Sachsen-Altenburg	44.	54.	Reg.-Bezirk Erfurt	64.	23.
Hrzgth. Sachsen-Koburg-Gotha	45.	69.	Herzogth. Sachsen-Meiningen	65.	55.
Hrzgth. Braunschweig (Gebirg)	46.	43.	Reg.-Bezirk Posen	66.	66.
Reg.-Bezirk Köslin	47.	33.	„ Liegnitz	67.	60.
„ Bromberg	48.	40.	„ Gumbinnen	68.	50.
„ Minden	49.	19.	„ Breslau	69.	68.
Fürstenthümer Reuß	50.	65.	„ Oppeln	70.	70.
Kreisdirektion Bautzen	51.	64.			

Ein flüchtiger Blick auf Tabelle C zeigt schon, daß die beiden Ordnungsnummern für männliche und für weibliche Arbeiter keineswegs mit einander parallel gehen, sondern in der Mehrzahl der Fälle mehr oder minder erheblich von einander abweichen. Gar nicht selten differiren beide Nummern um 20 und mehr Einheiten. Hieraus ergibt sich das allgemeine Resultat, daß das Verhältniß des Mannestagelohnes zum Frauentagelohn in den einzelnen Theilen Deutschlands ein ungemein verschiedenes ist. Diese Verschiedenheit macht sich nach beiden Seiten hin in gleich auffallender Weise geltend: oft ist der Frauentagelohn ungewöhnlich hoch, oft ungewöhnlich niedrig. Um nur einige Beispiele herauszugreifen, weise ich darauf hin, daß im Regierungsbezirk Minden der Mannestagelohn 1,25 ℳ., der Frauentagelohn 0,81 ℳ., in der Landdrostei Hannover jener 1,39, dieser 0,99 ℳ. beträgt. Der Frauentagelohn macht also vom Mannestagelohn in Minden 64,8 pCt., in Hannover sogar 71,2 pCt. aus. Umgekehrt beträgt im Bezirk Lothringen der Mannestagelohn 1,85 ℳ., der Frauentagelohn 0,75 ℳ. und im badischen Seekreis jener 1,68, dieser 0,67 ℳ. Der Frauentagelohn macht also in Lothringen nur 40,5 pCt., im Seekreis sogar nur 39,8 pCt. des Mannestagelohnes aus. Daß diese bedeutenden Abweichungen nicht auf Zufälligkeiten beruhen, sondern tiefere innere Gründe haben müssen, kann man wohl als sicher annehmen. Zur Feststellung der letzteren erscheint es nöthig, sich ein allgemeines Bild darüber zu machen, welche Gegenden einen vorzugsweise hohen und welche einen vorzugsweise niedrigen Frauentagelohn aufweisen. In dieser Hinsicht ist es nun überaus charakteristisch, daß fast sämmtliche Theile der preußischen Monarchie für den Frauentagelohn eine höhere Ordnungsnummer (wobei 1 als die höchste Nummer gilt) aufweisen wie für den Mannestagelohn; eine Ausnahme machen nur die Regierungsbezirke Posen,

Oppeln und Arnsberg; die beiden ersteren weisen für beide Positionen die nämlichen Ordnungsnummern nach, bei Arnsberg beträgt die Ordnungsnummer für den Mannestagelohn 2, für den Frauentagelohn 3. In dem gleichen Fall wie die einzelnen Theile der preußischen Monarchie befinden sich noch das Fürstenthum Waldeck, das Herzogthum Lauenburg und die Gebirgskreise des Herzogthums Braunschweig. Sehr nahe in ihren beiden Ordnungsnummern sind Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt, Sachsen-Weimar und sämmtliche bayerischen Regierungsbezirke mit Ausnahme von der Pfalz und Oberbayern; in allen genannten Bezirken ist die Ordnungsnummer für den Frauentagelohn etwas, aber nur sehr wenig niedriger als die für den Mannestagelohn. Dagegen sind die Ordnungsnummern für den Frauentagelohn erheblich geringer als die für den Mannestagelohn im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden, Hessen, in den Reichslanden, sowie in den bayerischen Regierungsbezirken Pfalz und Oberbayern. Wollte man das Verhältniß des Frauentagelohnes zu dem Mannestagelohn kartographisch darstellen, so würde es sofort in die Augen springen, daß Norddeutschland einen besonders hohen, Südwestdeutschland einen besonders niedrigen, das südöstliche Deutschland einen mittleren, aber etwas unter dem durchschnittlichen Verhältniß bleibenden Frauentagelohn aufweist. Diese Erscheinung zu erklären, will ich wenigstens versuchen.

In Norddeutschland herrscht der große, geschlossene Grundbesitz vor, Dörfer sind verhältnißmäßig wenig zahlreich vorhanden und liegen weit von einander, sowie von den wirthschaftlichen Mittelpunkten der größeren Güter entfernt; der Stand der kleinern Grundbesitzer, welche sich von dem Ertrage ihrer Ländereien nicht allein ernähren können, sondern außerdem noch auf Lohnarbeit gehen müssen, ist wenig zahlreich vertreten. Der Tagelohn für männliche Arbeiter bestimmt sich aber bekanntlich nach dem Bedarf der größeren Güter an Arbeitskräften, da kleinere Besitzer wenig Tagelöhner brauchen. Für die großen Grundbesitzer in Norddeutschland ist es nun sehr schwer, weibliche Arbeitskräfte zu erhalten, sofern die auf dem Gute selbst wohnenden Arbeiterfamilien sie nicht darbieten. Die nächsten Dörfer sind zu weit entfernt, die Wege oft zu schlecht, die Witterung oft zu rauh, als daß Frauen von dorther zur Arbeit kommen könnten. Bei den Männern ist das weit leichter. Aus den norddeutschen Dörfern gehen die dort bei den Bauern zur Miethe wohnenden freien Arbeiter gewöhnlich auf die benachbarten Güter zuweilen auch in entferntere Gegenden auf Lohnarbeit. Bei geringerer Entfernung von der Arbeitsstätte verlassen sie jeden Morgen ihr Haus und kehren jeden Abend dorthin zurück, bei größerer kommen sie vielleicht blos am Sonnabend oder alle paar Wochen nach Hause. Den weiblichen Arbeitern ist ein gleiches Verfahren in seltenen Fällen möglich; nur einzelne können den ganzen Tag oder gar eine Reihe von Tagen hintereinander von Hause fortbleiben. Zudem sind in Norddeutschland die Frauen indolenter und weniger wirthschaftlich als im südlichen, besonders im südwestlichen Deutschland; sie sind weniger darauf aus sich einen eigenen Erwerb zu verschaffen. Aus anderen hier nicht näher zu erörternden Gründen ist es ja wünschenswerth, wenn die Frau, sofern sie Gattin und Mutter, sich möglichst viel im Hause oder in der Nähe des Hauses aufhält und nicht zu viel auf auswärtige Lohnarbeit geht; aber diese Rücksicht auf die eigene Häuslichkeit ist nach meiner Kenntniß der Verhältnisse nicht die bewegende Ursache, aus welcher die norddeutschen Arbeiterfrauen auf dem Lande seltener Lohnbeschäftigung suchen.

Im *südwestlichen* Deutschland ist der Grundbesitz viel mehr parzellirt; auch die sogenannten großen Güter sind im Durchschnitt dort viel kleiner als in Norddeutschland und liegen nicht in kompakten Massen zusammen. Dörfer sind überall in nicht geringer Entfernung von einander und von den sogenannten größeren Gütern vorhanden. Dadurch wird es den Frauen der in den Dörfern wohnenden grundbesitzenden oder auch besitzlosen ländlichen Arbeitern fast allerwärts möglich, auf Lohnarbeit zu gehen und diese Gelegenheit wird reichlich benutzt, wenn auch nicht immer so reichlich, als es viele Arbeitgeber wünschen.

An einer andern Stelle habe ich bereits nachgewiesen, daß in Gegenden mit vorwiegend großem geschlossenen Grundbesitz auch der Mannestagelohn verhältnißmäßig höher ist als in Gegenden mit vorwiegend kleinerem, parzellirtem Grundbesitz. Auf den Frauentagelohn wirkt diese Differenz in der Vertheilung des Grundeigenthums aber noch in viel höherem Grade, wie aus den obigen Zahlen und deren Erläuterung hervorgeht. Es ist dies auch natürlich. Wo eine zahlreiche ländliche Arbeiterbevölkerung sich findet und dadurch ein relativer Ueberfluß an Arbeitskräften eintritt, suchen sich die Männer für einen Theil des Jahres an anderen Stellen Arbeit und beugen dadurch einem zu starken Sinken des Mannestagelohns in ihrer Heimath vor. Im ganzen südwestlichen und vielfach im mittleren Deutschland gehen die Männer aus den höher gelegenen weniger fruchtbaren Distrikten für einen Theil des Jahres in die anliegenden fruchtbaren Ebenen und Thäler auf Lohnarbeit. Den meisten Frauen ist dies unmöglich; sie sind mit der Verwerthung ihrer Arbeitskraft an die nächste Umgegend ihrer Heimath gebunden und dadurch bis zu einem gewissen Grade gezwungen, auf die von dem Arbeitgeber ihnen gestellten Lohnbedingungen einzugehen. Dieser Zwang ist um so größer, je mehr in ihnen selbst die Neigung vorhanden, durch Lohnarbeit sich einen Erwerb zu verschaffen.

Wenn ich die *Verschiedenheit in der Vertheilung des Grundbesitzes* als die *Hauptursache* für die Verschiedenheit der einzelnen deutschen Länder bezüglich des Verhältnisses zwischen Mannestagelohn und Frauentagelohn angeführt habe, so will ich damit nicht sagen, daß sie die *einzige* Ursache ist. Eine andere habe ich schon angedeutet, nämlich die *örtlichen Gewohnheiten*, ob nämlich die Frauen im Allgemeinen geneigt sind, Lohnarbeit zu verrichten oder nicht. Ferner wirkt für das Verhältniß zwischen Mannes- und Frauentagelohn im landwirthschaftlichen Gewerbe entscheidend mit die *Lage der Industrie* in den betreffenden Bezirken. Es kommt in Betracht, ob überhaupt eine zahlreiche industrielle Bevölkerung vorhanden und ob die Industrie derartig beschaffen, daß sie eine Anzahl weiblicher Kräfte an die Landwirthschaft abgeben kann oder nicht. Im Allgemeinen darf man wohl annehmen, daß ein Theil der zur industriellen Bevölkerung gehörigen Familien zeitweise weibliche Arbeitskräfte für die Landwirthschaft zur Verfügung stellt. Hierin erblicke ich mit einen Grund, weshalb im südwestlichen Deutschland und im Königreich Sachsen der ländliche Frauentagelohn eine verhältnißmäßig geringe Höhe erreicht.

Den bisher entwickelten Grundsätzen scheint nicht ganz zu entsprechen das Verhältniß zwischen Mannes- und Frauentagelohn in der *preußischen Rheinprovinz*. Ihren ganzen Zuständen nach ist dieselbe mehr zum südwestlichen als zum nördlichen Deutschland zu rechnen; dennoch weist dieselbe in allen fünf Regierungsbezirken eine höhere Ordnungsnummer für den Frauen-

tagelohn als für den Mannestagelohn nach. In Betreff der Regierungsbezirke Cöln, Trier, Coblenz könnte man allerdings anführen, daß in denselben zwar der Grundbesitz sehr parzellirt, dagegen aber auch die Industrie wenig entwickelt ist, während man von den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen sagen kann, daß dort zwar die industrielle Bevölkerung zahlreich vertreten ist, daneben sich aber ein umfangreicher geschlossener, wenn auch nicht großer, so doch mittelgroßer Grundbesitz befindet. Es stehen sich also in beiden Fällen die Thatsachen, welche eine Erhöhung und welche eine Erniedrigung des Frauentagelohns bedingen, einander gegenüber. Damit ist freilich die verhältnißmäßige Höhe des Frauentagelohnes allein noch nicht erklärt; vielleicht wirken hierauf noch ganz exceptionelle örtliche Verhältnisse ein.

Wenn das südöstliche Deutschland im Großen und Ganzen in Betreff der Höhe des Frauentagelohns eine Mittelstellung zwischen dem nördlichen und südwestlichen Deutschland einnimmt, so entspricht dies vollständig der von mir schon früher an anderen Orten aufgestellten Behauptung, daß das südöstliche Deutschland ganz eigenthümliche ländliche Arbeiterverhältnisse aufweist, welche sich bald denen des nördlichen, bald denen des südwestlichen mehr nähern.

In einem späteren Artikel gedenke ich eine Zusammenstellung und Besprechung der Löhne für das ländliche Gesinde zu liefern und werde dabei Gelegenheit haben, meine diesmaligen Untersuchungen über die Löhne der Tagearbeiter zu vervollständigen.

Tarifvorschriften

für den

Transport von Gütern auf den Eisenbahnen.

(Nach der Redaktion der von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen von 12./13. Februar 1877 zu Berlin eingesetzten Kommission.)

I. Grundsätze für die Frachtberechnung.

Die Fracht wird nach Kilogrammen berechnet. Sendungen unter 20 Kilogramm werden für 20 Kilogramm, das darüber hinausgehende Gewicht wird mit 10 Kilogramm steigend so berechnet, daß je angefangene 10 Kilogramm für voll gelten. Die Frachtberechnung ist eine verschiedene, je nachdem die Güter zur Beförderung gelangen:

1. als Eilgüter,
2. als Stückgüter,
3. als Wagenladungsgüter.

1. Eilgut.

In Eilfracht werden diejenigen Güter befördert, welche mit rothem Eilgutfrachtbrief als Eilgut aufgegeben werden, vorausgesetzt, daß das Gut nach Form, Umfang, Gewicht und sonstiger Beschaffenheit nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zur Eilgutbeförderung zugelassen werden kann.

Eilstückgut wird zu den im Tarif ausgeworfenen Sätzen, Eilgut in Wagenladungen ohne Unterschied der Artikel zum doppelten Satz der allgemeinen Wagenladungsklassen gefahren.

Der Minimalsatz der Eilguttaxe beträgt

0,50 *M*.

für jede Frachtbriefsendung.

Wird die Beförderung von Eilgütern auf Verlangen mit Zustimmung der Eisenbahnverwaltung mit einem Schnellzuge bewirkt, so geschieht dieses gegen Erhebung der doppelten Eilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltaxe

1,00 *M*.

für jede Frachtbriefsendung beträgt.

2. Stückgut.

Zu den Stückgutfrachtsätzen werden alle Güter befördert, soweit sie der Versender nicht als Eilgut und nicht als Wagenladungen aufgibt.

Der Minimalsatz der Stückguttaxe beträgt

0,30 *M*.

für jede Frachtbriefsendung.

3. Wagenladungen.

a. Allgemeine Wagenladungsklassen.

Zu den Sätzen der Klasse A 1 und B werden alle diejenigen Güter befördert, welche in dem Verzeichnisse der Spezial- und Ausnahmetarife nicht besonders namhaft gemacht sind, und welche von dem Versender mit einem Frachtbriefe für einen Wagen als Wagenladungen aufgegeben werden, soweit nicht unter 4 a und b der speziellen Vorschriften für bestimmte Transportartikel etwas Anderes festgesetzt ist.

Bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogramm oder bei Frachtzahlung für mindestens 5000 Kilogramm pro Wagen kommen die Frachtsätze der Klasse A 1 und bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogramm pro Wagen oder Frachtzahlung hierfür die Frachtsätze der Klasse B zur Anwendung.

Die Frachtberechnung geschieht in diesen Klassen folgendermaßen:

Von jedem Wagen wird die Fracht zu dem Satze der Klasse A 1 nach dem wirklichen Gewicht, mindestens aber für 5000 Kilogramm erhoben. Ergiebt jedoch die Berechnung für 10,000 Kilogramm zu dem Satz der Klasse B eine geringere Fracht, so kommt diese zur Erhebung.

Es gilt als vereinbart, daß die Eisenbahnverwaltung bei der Beförderung dieser Güter für den Schaden haftet, welcher aus der mit dem Transport in unbedeckten Wagen verbundenen Gefahr entsteht, es sei denn, daß der Versender die Beförderung in offenen Wagen im Frachtbrief vorgeschrieben hat oder daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Betriebsreglements (vergl. § 48) erfolgt ist.

b. Spezialtarife I., II., III.

Zu den Frachtsätzen der Spezialtarife werden die in dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführten Güter befördert, wenn der Versender sie mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Wagen aufliefert oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt. Bei Aufgabe von Quantitäten unter 10,000 Kilogramm, jedoch von mindestens 5000 Kilogramm oder bei Frachtzahlung für mindestens 5000 Kilogramm pro Wagen werden bis auf Weiteres die Güter der Spezialtarife zu den Sätzen der Klasse A 2 befördert, wenn nicht der betreffende Tarifsatz für 10,000 Kilogramm eine billigere Fracht ergibt.

S. übrigens auch die Bestimmungen unter 4 a und b.

c. Gemeinsame Bestimmungen für alle Wagenladungen.

Das Zusammenladen beliebiger Güter ist gestattet, insoweit nicht reglementarische Bestimmungen entgegenstehen; (vergl. § 48 II A zu Nr. 4 des Betriebsreglements) jedoch wird eine Haftpflicht gegen Beschädigung des einen Guts durch das andere nicht übernommen. (Vergl. § 67 Ziff. 4 des Betriebsreglements.) Wagenladungen können also auch aus verschiedenen Gütern eines und desselben Spezialtarifes oder der verschiedenen Spezialtarife oder auch aus Gütern der Spezialtarife und aus Gütern aller Art (A 1 und B) formirt werden. In diesen Fällen kommt die Taxe nach dem dabei befindlichen höchst tarifirten Artikel zur Anwendung, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt.

Wenn durch den Versender weder der Laderaum noch die Tragfähigkeit des Wagens ausgenutzt wird, so hat die Eisenbahnverwaltung das Recht ihrerseits Zuladungen vorzunehmen, unter Vertretung des in Folge der Zuladung den bereits verladenen Gütern etwa zugefügten Schadens.

4. Spezielle Vorschriften für bestimmte Transportartikel.

a. Gegenstände von außergewöhnlichem Umfang.

Gegenstände, welche im Verhältniß zu ihrem Gewicht einen außergewöhnlichen Umfang haben, so daß zu deren Transport ein ganzer Wagen nothwendig ist, werden nur als Frachtgut nach den Bestimmungen und zu den Taxen des Spezialtarifs III befördert.

b. Sperrige Güter.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältniß zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 pCt. zugeschlagen und von diesem $1^1/_2$fachen Gewicht, nach erfolgter Aufrundung, die Eilfracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird.

Als geringstes Gewicht werden 30 Kilogramm berechnet.

Als sperrige Güter werden folgende betrachtet:

1. Acker- und sonstige landwirthschaftliche Geräthe, zusammengesetzte.
   Hiezu wird bemerkt:
   Bei Aufgabe als Stückgut und Verladung in bedeckt gebauten Wagen unterliegen:
   α) zusammengesetzte landwirthschaftliche Maschinen, welche ganz oder überwiegend aus Eisen oder sonstigem Metalle bestehen, sowie einzelne Maschinentheile, als Schwungräder, Gewichte, Räder, Deichseln u. s. w. der einfachen Stückgutstaxe nach dem wirklichen Gewichte;
   β) zusammengesetzte landwirthschaftliche Maschinen aber, welche nicht ganz oder überwiegend aus Eisen oder sonstigem Metall bestehen und bei welchen nur einzelne schwere Theile abgenommen sind, der Sperrigkeitstaxe.
2. Bäume, Gesträuche, Pflanzen und Blumen, lebende, unverpackt.
3. Betten und Bettfedern.
4. Bilder in Rahmen und Bilderrahmen.
5. Binsen.
6. Borke, rohe.
7. Bottiche, leere, ausgenommen Satzbottiche, Butter und Schmalzkübel.
8. Kartonnagen und hohle Pappwaaren.
9. Zigarrenkistchen, leere.
10. Emballagen aller Art, neue, als Kisten (ausschließlich Satzkisten), Körbe und Schachteln; s. auch Fässer.
11. Fässer, neue, leere.
12. Figuren von Gyps und Holz, unverpackt.
13. Glasballons, leere, verpackt.
    Unverpackt werden dieselben nur als Wagenladung angenommen.
14. Hausgeräthe, nicht auseinandergenommen und zusammengepackt, auch nicht mit andern Gütern vollgepackt und beschwert.
15. Heu.
16. Holzstühle, unzerlegt oder nicht zusammenlegbar.
17. Hopfen, ungepreßt.
    Hopfen ist nur dann als „gepreßt“ zu erachten, wenn derselbe in Ballen runder und zylindrischer Form von mindestens 125 Kilogr. Einzelgewicht, oder in würfelförmigen Ballen zur Versendung gelangt, während Hopfen in Ballen runder oder zylindrischer Form unter 125 Kilogr. als „ungepreßt“ gilt.
18. Hüte von Filz, Seide und Stroh, nicht in verschnürten Ballen verpackt.
19. Kähne und Boote.
20. Kannen, neue, leere.
21. Kinderwagen und Kinderwagengestelle, Krankenwagen und dergleichen leichteres Fuhrwerk.

22. Korbwaaren, als Körbe leere, Korbgeflechte (einschließlich neuer Packkörbe) und Korbmöbel.
23. Korkwaaren, Korkstöpsel.
24. Möbel von gebogenem Holz.
25. Papierabfälle, nicht in fester Verschnürung.
26. Putzmacherwaaren.
27. Rauhkarden, Weberdisteln.
28. Rohr, ausschließlich Stuhlrohr.
29. Rohrstühle und Binsenstühle.
30. Schilf, auch Flaschenhalter aus Schilf und Stroh.
31. Seegras in losen Bündeln.
32. Sophagestelle.
33. Spreu, verpackt.
34. Stroh, auch Flachs-, Raps- und Reisstroh.
35. Tonnenbände und Faßreifen, hölzerne.
36. Watte.
37. Wolle, ungepreßt oder in losen Bündeln.

Wolle (Schafwolle) ist nur dann als „gepreßt" zu erachten, wenn die Aufgabe in Ballen runder oder zylindrischer Form von mindestens 50 Kilogr. Einzelgewicht oder in würfelförmigen Ballen stattfindet, während Wolle in Ballen runder oder zylindrischer Form unter 50 Kilogr. als „ungepreßt" gilt.

Stellt sich die Fracht

zu 25 für Papierabfälle, nicht in fester Verschnürung,

zu 37 für Wolle, ungepreßt oder in losen Bündeln

bei der Berechnung nach den Bestimmungen und den Tarifsätzen des Spezialtarifs I,

zu 17 für Hopfen, ungepreßt

bei der Berechnung nach den Bestimmungen und den Tarifsätzen des Spezialtarifs II,

und für die übrigen im obigen Verzeichniß aufgeführten sperrigen Güter nach den Bestimmungen und den Tarifsätzen des Spezialtarifs III billiger als bei der Aufgabe als Stückgut, und erklärt der Versender im Frachtbrief die Sendung als Wagenladungsgut aufgeben zu wollen, so kommen die billigeren Sätze der Spezialtarife beziehungsweise der Wagenladungsklasse A 2 zur Berechnung.

c. Gebrauchte Emballagen.

Für gebrauchte Emballagen (gebrauchte leere Säcke, Fässer und Kisten eingeschlossen) wird die Fracht nach dem halben wirklichen Gewichte, jedoch für mindestens 20 Kilogr. berechnet.

Gebrauchte Emballagen sind, wenn sie als Eilgut oder unter Versicherung des Werthes oder der Lieferzeit aufgegeben werden, von dieser Vergünstigung ausgeschlossen und werden nur nach den für gewöhnliches Stückgut beziehungsweise Eilgut gegebenen Bestimmungen befördert.

d. Langholz und dergleichen.

Bei Gegenständen, deren Beförderung nach dem Ermessen der Eisenbahn die Einstellung von Schutzwagen erforderlich macht, wie z. B. bei Langholz, langen Eisenstangen und Leitern, wird für jeden Schutzwagen eine Gebühr von 15 ₰ pro Kilometer erhoben. Auf dem Schutzwagen dürfen die betreffenden Transportgegenstände nicht aufliegen.

Wenn zur Verladung von Langholz und dergleichen mehr als ein Wagen erforderlich ist, so wird jeder Wagen als zu gleichen Theilen belastet angesehen und dem entsprechend die Fracht nach den bestehenden Vorschriften berechnet.

II. Auf- und Abladen der Güter.

Das Auf- und Abladen derjenigen Güter, welche zu den Frachtsätzen des Eilstückguts und des Stückguts zur Beförderung gelangen, auf die Eisenbahnwagen bezw. von denselben geschieht auf Kosten der Eisenbahn und durch dieselbe.

Bei Gegenständen jedoch, welche einzeln mehr als 750 Kilogr. wiegen oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, kann die Eisenbahn das Aufladen durch den Versender und das Abladen durch den Empfänger verlangen.

Alle sonstigen Güter sind Seitens der Versender und Empfänger auf- und abzuladen, sofern nicht die Eisenbahnverwaltung diese Leistungen gegen die in ihrem Lokaltarif bestimmten Gebühren selbst übernimmt.

III. Bedeckung der Güter.

Es gilt als vereinbart, daß die Eisenbahnverwaltung die Güter der Spezialtarife in unbedeckten Wagen zu befördern befugt sein soll, und daß sie, wenn bei dem Mangel einer anderweiten Vorschrift des Versenders im Frachtbrief eine Beförderung in unbedeckten Wagen stattfindet, nicht für den Schaden haftet, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Wird für diese Artikel Verladung in bedeckten Wagen auf dem Frachtbriefe ausdrücklich vorgeschrieben, so kommen die Tarifsätze der betreffenden Klassen mit 10 pCt. Zuschlag zur Anwendung.

Ohne Erhöhung der Frachtpreise werden die Eisenbahnverwaltungen folgende Güter in bedeckten Wagen befördern, sofern solche auf der Absendestation verfügbar sind und die Bestimmungen des Betriebsreglements oder des Bahnpolizeireglements nicht entgegen stehen:

1. Alaun.
2. Baumwolle roh, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
3. Beinschwarz, Knochenkohle, Knochenschwarz, Spodium.
4. Betten und Bettfedern.
5. Bilder in Rahmen und Bilderrahmen.
6. Blech (Eisen-, Schwarz-, Weiß- und Zinkblech).
7. Bleicherde (Bleichkalk, Chlorkalk, Bleichpulver).
8. Borke, gemahlene (Gerberlohe).
9. Cement.
10. Chamottemörtel.
11. Clorbarium.
12. Chlormagnesium.
13. Chlorzink (Zinkchlorid).
14. Cichorienwurzeln, gedörrt.
15. Cigarrenkistchen, leere.
16. Düngemittel, folgende: schwefelsaures Ammoniak, Asche, Blutmehl, Chilisalpeter, Fischmehl, Fleischmehl, Guano, Gyps gebrannt, Hornmehl, Kainit, Kali, Kalidünger, Knochenasche, Knochenkohlenabfall, Knochenmehl, Knochenschwarz, Poudrette, Schaumschwärze, Superphosphat, Wollfegedreck, Wollstaub.
17. Eis.
18. Eisen- und Stahlwaaren aller Art, namentlich auch Ofenröhren, Eisendraht, Eisendrahtstifte, Waffen- und Messerschmidewaaren, feinere Eisengußwaaren, wie Oefen, Grabkreuze, Kochgeschirre, sowie Bandeisen und Stahlblech auch Stahl in Bünden, Fässern und Kisten.
19. Eisenvitriol (grüner Vitriol).
20. Farbehölzer, gemahlen, auch geraspelt und zerkleinert.
21. Figuren von Gyps und Holz, unverpackt.
22. Flachs.
23. Getreide aller Art, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais (Kukurutz), Hirse und Buchweizen, auch Hülsenfrüchte und Oelsamen.
24. Grassamen.

25. Hanf.
26. Hausgeräthe.
27. Holzdraht zur Fabrikation von Zündhölzern.
28. Holzmehl und Holzzeugmasse, auch Sägespähne und Sägemehl.
29. Holzstühle.
30. Hopfen.
31. Hüte von Filz, Seide und Stroh.
32. Jute und Jutegarnabfälle.
33. Kartoffelmehl, trockenes.
34. Kinderwagen und Kinderwagengestelle, Krankenwagen und dergleichen leichteres Fuhrwerk.
35. Korbwaaren.
36. Korkwaaren.
37. Kreide, rohe, gemahlene, in Stücken, auch Schlemmkreide.
38. Lohe und Lohkuchen.
39. Magnesit.
40. Malz.
41. Malzkeime.
42. Maschinentheile von Eisen oder Stahl.
43. Möbel von gebogenem Holz.
44. Mühlenfabrikate, (Getreidemehl, Speltz- und Griesmehl, Kleie, Graupen, Grütze, Gries, gerollte Gerste, geschrotenes Getreide).
45. Oelkuchen und Oelkuchenmehl aller Art, auch Leinkuchen und Leinkuchenmehl.
46. Orseille.
47. Packpapier aller Art, Strohpackpapier, auch geklebte Düten in verschnürten Packeten und Ballen.
48. Papierspähne (Papierabfälle) in fester Verschnürung oder verpackt.
49. Pottasche.
50. Rauhkarden und Weberdisteln.
51. Reis, Reiskleie, Reisstaub, (Reishülsen), Reismehl.
52. Rohr.
53. Rohrstühle, Binsenstühle.
54. Rüben, gedörrt oder getrocknet, auch Rübenschnitze.
55. Salz, auch Koch- und Speisesalz, Abfall, Abraum- und Fegesalz, Viehsalzleckeine und Glaubersalz.
56. Schlempekohle.
57. Seegras.
58. Seifensiederfluß (Unterlauge, Pottaschenlösung).
59. Soda, rohe, kalzinirte (Soda-Ash) und krystallisirte.
60. Sophagestelle.
61. Spreu.
62. Stärke aller Art.
63. Strohmasse.
64. Strohpappe, Strohpappdeckel.
65. Thonerde, schwefelsaure, präparirte.
66. Traubenzucker (Glykose), auch Stärkezucker, Stärkezuckersyrup und Traubenzuckersyrup.
67. Werg und Abwerg, auch Heede, Heedeabfälle und Spinnabfälle.
68. Wolle aller Art und Wollabfälle.
69. Zucker, Roh-, und Zucker aller Art zum Export.

Bezüglich der von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten folgende Bestimmungen:

Nur solche Decken sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnortes (Eisenbahnstation) versehen sind.

2. Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger, sowie bei ihrer Rücksendung, wenn dieselbe innerhalb dreier Monate durch den Empfänger an den Eigenthümer als gewöhnliches Frachtgut erfolgt, frachtfrei befördert.

3. Diese eigenen Decken sollen auf den Bestimmungsstationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden, und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausstellern beziehungsweise von den Abgangsexpeditionen zu vermerken:

„Nebst . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung."

4. Bei Rücksendung der Decken hat der Empfänger derselben unter Vorlegung des von der Güterexpedition abzustempelnden Originalfrachtbriefes einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben und in diesem ausdrücklich zu vermerken:

„Frachtfrei zu befördern."

Fehlt dieser Vermerk oder wird der Originalfrachtbrief nicht sofort bei Aufgabe der Decken zum Rücktransporte vorgelegt, so wird die tarifmäßige Fracht erhoben.

5. Eine Gewähr für unbeschädigte und reparaturfreie Rücklieferung der Decken oder für Innehaltung der Lieferfrist übernimmt die Eisenbahnverwaltung nicht. Wer sich beim Rücktransporte eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen will, muß die Decken als Frachtgut aufgeben.

Die vorstehend unter 1—5 aufgeführten Bestimmungen gelten auch für die sonstigen von den Versendern gestellten Transportutensilien, als: Kohlen- und Kokesaufsätze, Langbäume, Schemel, Ketten und Unterlagebalken.

Hinsichtlich der Darleihung von Decken Seitens der Eisenbahn gelten die Bestimmungen der Versandbahn.

Klassifikation der Güter der Spezialtarife.

Spezialtarif I.

Abfälle von unedlen Metallen, s. Bruchmetall.
Alaun.
Asphaltfilz, s. Dachfilz.
Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
Beinschwarz, Knochenkohle, Knochenschwarz, Spodium (ausschließlich gebrauchte Knochenkohle und gebrauchtes Spodium zum Düngen, s. Düngemittel).
Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, Bleiglätte, Bleiasche, Bleioxyd, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot.
Bleicherde, (Bleichkalk, Chlorkalk, Bleichpulver).
Blech von Blei und Zink.
Bleiglätte und Bleizink, s. Blei.
Bruchmetall, auch alte Geschützrohre und alte zusammengeschlagene Kupfer-, Messing- und Yellowmetallwaaren, ausschließlich Brucheisen und Stahlbruch, s. Eisen, Roh-.
Chlorbarium.
Chlorkalzium, nur in starken dichten Fässern.
Chlormagnesium.
Chlorzink (Zinkchloryd).
Cocosnußtheile, Palmnußkerne, Buchecker und Erdnüsse.
Dachfilz (Asphaltfilz).
Dachpappe (Steinpappe und Theerpappe).
Eicheln.
Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren aller Art, soweit sie nicht in den Spezialtarifen II und III aufgeführt sind.
Eisenbahnbaurequisiten, als Hauen, Picken, Radwerren, Schaufeln, Spaten, Karren u. s. w.
Eisenvitriol (grüner Vitriol).
Farbhölzer in Blöcken und Stücken, auch geraspelt, gemahlen und zerkleinert.
Getreide aller Art, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Buchweizen, auch Hülsenfrüchte, sowie Oelsamen aller Art, s. diesen.
Glas, und zwar Fensterglas, Glasmasse,

Glaspfannen, Rohglas und ungeschliffenes Tafelglas.
Grassamen.
Hanf.
Harz, auch Brauerharz und ungereinigtes Fichtenharz, mit Ausnahme von Terpentin und der zu den Droguen gehörenden Harze.
Heringe.
Holz, außereuropäisches, in Brettern, Bohlen und Blöcken, ausschließlich Fourniere und außereuropäisches Bauholz (letzteres s. Spezialtarif II).
Holzessig (Holzsäure).
Holzgeist (Methyle-Alkohol).
Holzkalk.
Holzröhren.
Holzstoffpappe.
Hopfenranken.
Jute, und Jutegarnabfälle.
Kartoffelmehl, auch nasses.
Krätzsandasche.
Kreosot und Kreosotöl, Karbolsäure und Karbolsäuremischung.
Malz.
Maschinentheile von Eisen oder Stahl, auch wenn nur die Hauptbestandtheile aus Eisen oder Stahl bestehen,
Mineralwasser, auch künstliches, in beliebiger Verpackung.
Mühlenfabrikate, (Getreidemehl, Spelz- und Griesmehl, Kleie, Graupen, Grütze, Gries, gerollte Gerste, geschrotenes Getreide).
Mutterlauge.
Oelsamen aller Art, als Baumwollensamen, Kanariensamen, Hanfsamen, Leinsamen, Mohnsamen, Senfsamen, Rübsamen, Raps, Dotter, Seesamsaat (ostindischer Oelsamen).
Orseille.
Packpapier aller Art und Strohpackpapier, auch geklebte Düten, in verschnürten Packeten oder Ballen.
Papierspähne (Papierabfall), in fester Verschnürung oder verpackt.
Pech, Pechsatz.
Pottasche, (Perlasche, Kasanasche, Steinasche).
Preßkohle zum Heizen der Eisenbahnwagen.
Reis, Reiskleie, Reisstaub (Reishülsen), Reismehl.
Retorten von Chamotte und Thon.
Rohzucker.
Salze, nicht lose oder nicht in Säcken verpackt, s. auch Spezialtarif III.
Salzsäure.
Schlempekohle.
Soda, rohe, kalzinirte (Soda-Ash) und krystallisirte, ausgenommen doppelt kohlensaures Natron.
Schwefel, roher.
Stärke aller Art.
Strohpappe und Strohpappdeckel in verschnürten Packeten oder Ballen.
Sumach (Schmack).
Theer (exl. Steinkohlentheer und Braunkohlentheer, s. diese).
Thonerde, schwefelsaure, präparirte.
Traubenzucker (Glykose), Stärkezucker, auch Traubenzuckersyrup und Stärkezuckersyrup.
Wachholderbeeren.
Wolle aller Art und Wollabfälle (s. auch oben 4 b).
Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkasche, unreines Zinkoxyd und Zinkbrocken.
Zinkchloryd (Chlorzink).
Zucker aller Art zum Export.

Spezialtarif II.

Abfälle von Gummi, Häuten, Horn und Klauen, Leder, (Haare ausgeschlossen), sowie Gerbereiabfälle, altes Tauwerk, Tabacksrippen und Heringslake.
Asphalt und Asphaltbrei, Asphaltkuchen, auch Erdfett, Erdharz, Erdwachs, Erdpech, Judenpech und Steinkohlenpech, s. auch Erden Spezialtarif III.
Asphaltkitt und Asphaltmastik (Asphalterde vermischt mit Theer).
Asphaltkohle.
Bittererde, kohlensaure (Bitterspath).

Bleiglanz, reiner, in Stücken, Graupen oder Pulver (Glasurerz).
Blut.
Braunkohlentheer.
Braunkohlentheeröl, schweres (dunkles) in Fässern.
Cement, sowie Steine, Platten, Fließen von Cement, auch Mörtel aller Art.
Eisen und Stahl und zwar:
1. Eisen façonnirt und Stahl, als Achs-, Band-, Flach-, Gittereisen, Hufstäbe, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stab-, Stangen-, T- und Zaineisen.
2. Schwarzblech, Stahlblech, Kesselblech, Eisen- und Stahlplatten.
3. Eiserne Röhren und Säulen.
4. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen neue, sowie neue Schienenbefestigungsgegenstände als: Laschen, Schienenstühle, Hacknägel, Muttern, Nieten, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, eiserne Eisenbahnschwellen (Traversen).

Flachs.
Flechsen von Thieren.
Graphit (Pottloh, Ofenschwärze, Wasserblei).
Hohlglas.
Holz, europäisches.
Bau- und Nutzholz, Werk-, Daub-, Faß- und Reiserholz, Faschinen-, Korb- und Floßweiden, Heidebesen, Reiserbesen, Radfelgen, Satzkisten, Siebläufe und Schachtelränder, Sparren, Reifholz, einschließlich Sohlen, Bretter, Borde, Schiffsnägel, roh vorgerichtete Gewehrschäfte, sowie chemisch präparirte Hölzer, als Telegraphenstangen 2c. und Cigarrenkistenbretter.
Roh vorgearbeitetes, nicht gesägtes Holz, roh beschlagene oder beschnittene Stämme.
Holz, außereuropäisches Bauholz.
Holzdraht, zur Fabrikation von Zündhölzern auch Schuhpflöcke.
Holzmehl, Holzzeugmasse, feuchte, auch Sägemehl und Sägespähne.
Hopfen (s. auch oben 4b.)
Kalk, gebrannter.
Klauen.
Knochen, auch gestampfte (Knochenschrot).
Korkholz.
Kryolith, in Stücken und gemahlen.
Leimleder.
Lumpen.
Magnesit.
Marmorwaaren, unverpackt, auch ohne Schutzleisten, sowie Marmorblöcke, Marmortambours und rohe Marmorplatten.
Melasse, ungereinigter Rübensyrup.
Naphtalin, Abfall von Steinkohlentheer.
Oelkuchen und Oelkuchenmehl (zerkleinerte Oelkuchen) aller Art, namentlich auch Leinkuchen und Leinkuchenmehl, Cocoskuchen und Cocoskuchenmehl (Rückstände von Cocosnußtheilen nach der Oelgewinnung).
Puzzolanerde (sizilianischer Traß).
Röhren von Thon und von Cement (ausschließlich thönerne Retorten, s. diese).
Schmirgel.
Seewasser.
Seifensiederasche, unausgelaugte.
Seifensiederfluß (Unterlauge, Pottaschenlösung).
Spath, verpackt.
Steine, bearbeitete, einfach glatt behauene (feine Steinhauerarbeiten sog. Kunstarbeiten mit Ornamenten, Kapitälen, Gesimsen, Blättern, Blumen, Figuren oder in geschliffenem Zustande, gehören zu den allgemeinen Wagenladungsklassen), auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, grobe Schleif- oder Wetzsteine.
Steingut, Töpferwaaren (ausschließlich thönerne Retorten, s. diese), auch Ofenkacheln und Thonkugeln für den Gebrauch in chemischen Fabriken.
Steinkohlentheer.
Strohmasse, feuchte, Strohteigmasse.
Talksteine und Talkerde, Walkerde auch Speckteine.
Theerkohle.

Thon- und Cementwaaren, nicht besonders genannte, unverpackt.
Traß.
Trebern und Trestern.
Trippel.
Wasserglas, festes sowie flüssiges nur in starken dichten Fässern.

Spezialtarif III.

Alaunstein, Alaunerde.
Borke, roh und gemahlen (Gerberlohe).
Branntweinspülicht (Lutter, Flegme).
Braunkohlen, Braunkohlenkokes, Braunkohlenbriquets.
Braunstein.
Eichorienwurzeln.
Drainröhren.
Düngemittel aller Art: Abtrittsdünger, Ammoniak, schwefelsaures, Asche, mit Ausnahme der besonders genannten, Blutdünger, Blutmehl, Chilisalpeter, Chlorkalium, salzsaures, Dünger (Mist), Fischmehl, Fleischmehl, Gaskalk, Gaswasser (Abfallwasser, Ammoniakwasser), Guano aller Art, Gypsasche, Hornmehl, Kainit, Kali, Kalidünger, Kalk, saurer, phosphorsaurer, Knochenasche, Knochenkohlenabfall, Knochenmehl (Zuckerschaum, Zuckererde, Schaumschwärze), Koprolith (Kothsteine), Lumpendünger, Phosphorit aller Art, gemahlen und ungemahlen, Poudrette, Ruß (mit Ausnahme von Kienruß), Superphosphat, Tresterrückstände, Wollfegedreck, Wollstaub.
Eisen (Roh-), Rohstahleisen, Eisenluppen in Masseln (Broden) oder Prismen, Brucheisen (altes Eisen), alte Eisenmunition, alte Eisenbahnschienen, alte Grubenschienen, Eisen- und Stahlabfälle, Stahlbruch und Eisenfeile.
Eis.
Emballagen, gebrauchte aller Art (auch gebrauchte leere Säcke, Fässer und Kisten).
Erde, gewöhnliche, Kies, Grand, Sand, Mergel, Lehm, Thon, auch Chinaclay, Porzellan- und Pfeifenerde, Asphalterde, rohe, auch in Kuchen, Ambergererde, Schlick, Infusorienerde und Kaolin, sowie Schlamm aus Flüssen und Kanälen. (Ausgenommen Walk- und Talkerde, s. diese).
Erdfarben, auch Bolus und Farbenerden, lose oder in Säcken.
Erze, rohe, einschließlich Blende (Zinkerz), unreiner Bleiglanz (Schwefelblei), Galmei, Kobalterz, Kupferstein, Eisensauen und Schwefelkies.
Futterkräuter, frische.
Gyps, auch gebrannt und roh gemahlen.
Hammerschlag (ausschließlich Kupferhammerschlag).
Heede, Heedeabfälle und Spinnabfälle.
Holz, Brenn- bis zu 2,5 Meter Länge, Eisenbahnschwellen und Grubenholz.
Holzkohlen.
Kartoffeln.
Kienäpfel, Kienzapfen, Fichtenzapfen, Tannenzapfen.
Kreide, rohe auch in Stücken oder gemahlen, geschlemmt.
Lohe und Lohkuchen.
Malzkeime.
Muschelschalen und Muschelschalenabfälle zum Kalkbrennen.
Preßrückstand von Rüben, Diffusionsrückstände.
Rüben, Rübenschnitze, Rübenschnitzabfälle und Rübenköpfe.
Salz- auch Koch- und Speisesalz, Abfall-, Abraum-, Fegesalz. Viehsalzlecksteine, Glaubersalz aller Art, lose oder in Säcken verpackt, sowie, wenn zum Export bestimmt, in Kisten, Fässern und Körben.
Scherben von Steingut, Glas und Porzellan, Chamotte und Kapselscherben, auch Glasbrocken.
Schiefer.
Schlacken und Sinteln.
Schlackenwolle.
Seifensiederasche, ausgelaugte.
Spath (Feld-, Fluß-, Schwer- und Kalkspath) unverpackt.
Steine.
a) Gebrannte, Mauer- und Dach-

steine, Backsteine, Ziegelsteine, Dachziegel (Pfannen), Lehm, Chamotte, Thon, feuerfeste und brasilische Steine, auch Pflastersteine und Trottoirplatten aus Thonmasse, unverpackt.

b) Rohe, als: Bruch- und Bausteine, rohbehauen, Gyps-, Pflastersteine, bossirte und unbossirte, Kalk-, Tuff-, Basaltsteine u. s. w., auch Schwemmsteine, Steinschrotten und Ziegelbrocken, ferner Steinplatten (ausschließlich Marmorplatten) zu Trottoirs, Baum- und Bordsteine zur Befestigung von Wegen und Plätzen, Bimsteine, Quarze und Feuersteine.

c) Mühlsteine, nicht zusammengesetzte. (Zusammengesetzte gehören zur allgemeinen Wagenladungsklasse.)

Steinkohlen und Steinkohlenasche, Cokes, Cokesasche und Briquets.

Torf, auch gepreßt.

Werg und Abwerg.

Ziegelmehl.

Siehe auch 4 a und b der speziellen Vorschriften für bestimmte Transportartikel.

Materialien zur Reform der Gewerbeordnung.

Der Antrag der sozial-demokratischen Abgeordneten.

Fritzsche, Bebel und Genossen beantragten: Der Reichstag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend die theilweise Abänderung der Titel I, II, VII, IX und X der Gewerbeordnung.

Artikel I.

An Stelle des § 1 der Gewerbeordnung tritt nachfolgende Bestimmung:

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

In Strafanstalten darf weder für Privatunternehmer gearbeitet, noch dürfen Ganz- oder Halbfabrikate zum Verkauf für Rechnung des Staates oder für Gemeinden angefertigt werden.

Artikel II.

Der § 14 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

Diese Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Wer für eigene Rechnung, oder für Rechnung Anderer, oder im Auftrage Anderer ein Gewerbe mit Beihülfe von Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen in geschlossenen Räumen betreiben will, muß diese Räume gleichzeitig dem Reichsarbeitsinspektor seines Gewerbekammerkreises (s. § 142a) bezeichnen. Das Gleiche hat zu geschehen bei Umzügen, Erweiterungsbauten ꝛc.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar- und Immobiliarfeuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

Artikel III.

Der Titel VII der Gewerbeordnung wird aufgehoben und folgende Bestimmungen an dessen Stelle gesetzt:

Titel VII.

Verhältnisse der Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft, soweit nicht durch dieses Gesetz anders bestimmt ist.

§ 106. An Sonn- und allgemeinen Festtagen ist die industrielle Arbeit im Dienste Anderer verboten. Ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrsanstalten, soweit sie den Betrieb derselben betrifft, bei Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten, beim Handel mit Nahrungsmitteln, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern.

Außerdem sind die Gewerbegerichte befugt, die Sonntagsarbeit ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik oder Werkstatt bezw. Werkplatz unterbrochen haben, oder die Sonntagsarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich nothwendig erweist.

Den an Sonntagen beschäftigten Arbeitern ist als Ersatz ein Ruhetag in der Woche zu gewähren.

Arbeiterinen jeglichen Alters und jugendliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Sonn- und allgemeinen Festtagen bei industrieller Arbeit im Dienste Anderer nicht beschäftigt werden.

§ 107. Gesellen, Gehülfen, Fabrik- und gewerbliche Lohnarbeiter dürfen beim Betrieb der Verkehrsanstalten, in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Aufbereitungswerken, Salinen, bei Bauten und anderen gewerblichen Anlagen täglich nicht länger als zehn Stunden, an den Tagen vor Sonn- und allgemeinen Festtagen nicht länger als neun Stunden, ausschließlich der Pausen, beschäftigt werden.

Arbeiterinen jeglichen Alters, Lehrlinge und männliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen täglich nicht länger als acht Stunden, ausschließlich der gesetzlichen Pausen, beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen. Während der Arbeitsschicht müssen drei Pausen von zusammen mindestens zwei Stunden stattfinden. Die Hauptpause muß in die Mitte der Arbeitsschicht fallen und mindestens eine Stunde dauern.

Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder dasselbe sich bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheitzte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und dem Gewerbegericht anzuzeigen.

Die Arbeitsschicht darf nicht vor sechs Uhr Morgens beginnen und muß spätestens Abends acht Uhr beendet sein.

Das Gewerbegericht ist befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsschichten um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens vier Wochen zu

gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§ 108. Nachtarbeit ist verboten.

Die Gewerbekammer ist befugt, die Nachtarbeit zu gestatten,
a) bei öffentlichen Verkehrsanstalten;
b) bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
c) bei Gastwirthschaften aller Art, sowie bei öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten.

Das Gewerbegericht ist befugt, die Nachtarbeit ausnahmsweise bis auf die Dauer von vierzehn Tagen zu gestatten,
a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Gewerbebetrieb in der Fabrik, Werkstatt oder bei Bauten und anderen gewerblichen Anlagen unterbrochen haben;
b) wenn die Nachtarbeit sich zur Vergütung von Unglücksfällen als unumgänglich nothwendig erweist;
c) bei dringlicher einmaliger Reparatur.

Arbeiterinen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren dürfen bei Nachtarbeiten nicht beschäftigt werden.

Bei Nachtarbeit darf die Arbeitsschicht, ausschließlich der in § 107 vorgeschriebenen Pausen, welche auch hierbei einzuhalten sind, nicht länger als acht Stunden dauern.

§ 109. Wo bei Erlaß dieses Gesetzes eine längere Arbeitsschicht allgemein gebräuchlich ist, muß dieselbe nach Einführung dieses Gesetzes jährlich mindestens um ein Dritttheil der überschüssigen Zeit gekürzt werden, so daß spätestens drei Jahre nach Einführung desselben die gesetzliche Arbeitsschicht erreicht ist.

§ 110. Schwangere dürfen während der letzten drei Wochen vor, Wöchnerinen während der ersten sechs Wochen nach ihrer Entbindung in Fabriken, Werkstätten, Hütten- und Aufbereitungswerken und anderen gewerblichen Anlagen nicht beschäftigt werden, und darf eine Kündigung oder Entlassung solcher Arbeiterinen während dieser Zeit nicht stattfinden.

Bei Arbeiten unter der Erde und bei Hochbauten, sowie zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Arbeiterinen nicht verwendet werden.

§ 111. Wer mit Beihülfe von Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, eine Fabrik- oder Werkstatt- bezw. Werkplatzordnung zu erlassen.

§ 112. Die Fabrik- und Werkstatt- bezw. Werkplatzordnungen müssen enthalten:
1) die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 115 und 116 der Gewerbeordnung;
2) Anfang und Ende
   a) der Arbeitsschichten,
   b) der Pausen;
3) Zeit und Art der Lohnzahlung;
4) Dauer der gegenseitigen Kündigungsfristen und Art der Kündigung;
5) die von dem Reichsgesundheitsamte in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen.

Körperliche und Freiheitsstrafen, Geldbußen, sowie alle das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzenden Ahndungen sind verboten.

Stellen sich bei Anwendung der Fabrik- oder Werkstatt- bezw. Werkplatzordnung Uebelstände heraus, so ist dieselbe durch das Gewerbegericht zu prüfen und abzuändern.

Die Fabrik- und Werkstatt- bezw. Werkplatzordnungen, sowie Abänderungen derselben, sind der Genehmigung der Gewerbegerichte zu unterstellen und müssen den Arbeitern zur Kenntnißnahme und Unterzeichnung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der vom Gewerbegericht genehmigten Fabrik-, Werkstatt- bezw. Werkplatzordnung ist in jedem Arbeitsraume an einer Stelle aufzuhängen, wo es lesbar zugänglich ist.

Von dem Gewerbegericht nicht genehmigte Fabrik- und Werkstatt- bezw. Werkplatzordnungen haben für die Arbeiter keine verbindliche Kraft.

2. Insbesondere: a. der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§ 113. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt.

§ 114. Die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 115. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Die Kündigungsfristen müssen für beide Theile gleich sein.

§ 116. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter entlassen werden:

1) wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines lüderlichen Lebenswandels schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie Mitglieder der Familie des Arbeitgebers oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 117. Die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn der Arbeitgeber oder dessen Angehörige sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
4) wenn der Arbeitgeber ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit erweislicher Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§ 118. Beim Abgange können die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von dem Gewerbegericht kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirkt oder bewirken soll, daß die Arbeiter in ihrem Fortkommen behindert werden, ist verboten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§ 119. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche von ihnen als Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge beschäftigt werden, allwöchentlich in baarem Reichsgelde auszuzahlen.

Das Innebehalten verdienten Arbeitslohnes ist verboten.

Bei Akkordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Akkordes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

§ 120. Die Unternehmer dürfen ihren Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen keine Waare kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§ 121. Die Bestimmungen der §§ 119 und 120 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist.

§ 122. Unter Arbeiter (§ 119) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 123. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 119—122 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderung in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im § 125, Absatz 2 gedachten Kasse zu.

§ 124. Verträge, welche den §§ 119—122 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 120).

§ 125. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen derjenigen Hülfskasse zu, welcher der betheiligte Arbeiter angehört. Wenn derselbe keiner Hülfskasse angehört, so fallen die Forderungen der Ortsarmenkasse zu.

b) Lehrlinge und jugendliche Arbeiter.

§ 126. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken, Werkstätten, Berg- und Hüttenwerken, Bauten und bei anderen gewerblichen Anlagen zu einer gewerbsmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

§ 127. Wer jugendliche Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon dem Gewerbegericht zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält. Die Liste ist in dem Arbeitslokal auszuhängen und dem Gewerbegerichte und auf Verlangen auch der Schulbehörde in Abschrift vorzulegen. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich dem Gewerbegerichte anzuzeigen.

§ 128. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 106, letzter Absatz, 107, zweiter Absatz, 108, vorletzter Absatz und 126—129 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von dem Gewerbegerichte ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt des Arbeiters;
2) Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes;
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch;
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse;
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt;
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 129. Für jugendliche Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Fach- und Fortbildungsschulen obligatorisch. Die Unterrichtszeit in den Fachschulen darf nicht außer der in § 107 festgesetzten Zeit stattfinden.

Die Arbeitgeber sind zur Gewährnng der für den Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen erforderlichen Zeit verpflichtet.

§ 130. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 133 und 134 keine Anwendung.

§ 131. Der Lehrvertrag muß, um rechtsverbindlich zu sein, schriftlich abgeschlossen werden und ist durch das zuständige Gewerbegericht kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Der Lehrvertrag muß Bestimmungen enthalten:

a) über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterweisen ist;
b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;
c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;
d) über das Lehrgeld, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings;
e) über Anfang und Ende der Arbeitsschichten.

Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. Die Probezeit muß mindestens vier Wochen betragen und muß in die Lehrzeit voll eingerechnet werden.

§ 132. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§ 133. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, oder welche wegen Verstoßes gegen § 136 rechtskräftig verurtheilt worden sind (§ 150).

§ 134. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner behalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der gewerbegerichtlichen Exekution erzwungen werden.

§ 135. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 116 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in Fällen des § 116, Nr. 1—5 zu seiner Entlassung Grund gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage

§ 136. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 132 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder den Lehrling mißhandelt.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 142c), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§§ 133 und 150).

§ 137. Außer den in dem § 136 gedachten Fällen kann wider den Willen des Lehrherrn das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit nach vorausgegangener vierzehntägiger Kündigung aufgehoben werden, wenn durch Entscheidung des zuständigen Gewerbegerichts der Uebergang des Lehrlings zu einem anderen Berufe oder Lehrherrn als gerechtfertigt anerkannt wird.

§ 138. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufgehoben, wenn der Lehrherr oder Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§ 139. Die Verhältnisse der Gehülfen der Apotheker und Kaufleute, sowie der Werkmeister in Fabriken zu ihren Arbeitgebern sind auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Artikel IV.

Titel XI ist abzuändern wie folgt:

Reichsgesundheitsamt, Gewerbekammern, Gewerbegerichte und Ortsstatuten.

§ 142. Das Reichsgesundheitsamt hat zu bestimmen:

a) welche von den Gewerben, die giftige Stoffe verarbeiten, nur in Fabriken oder Werkstätten betrieben werden dürfen, und ist befugt, den Betrieb dieser Gewerbe in Wohnhäusern zu verbieten. Diese Fabriken und Werkstätten sind außer der Kontrole durch die Reichsarbeitsinspektoren auch der regelmäßigen Untersuchung durch die Gesundheitspolizei zu unterstellen;

b) in welchen Gewerben, weil sie gesundheitsgefährlich sind, Arbeiterinen jeglichen Alters, und männliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gar nicht oder nur bei verkürzter Arbeitsschicht beschäftigt werden dürfen;

c) welche Einrichtungen mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nothwendig sind.

Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, diese Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und zu erhalten.

§ 142a. Zur Aufsicht über die Ausführung und Innehaltung der zum Schutze der Arbeiter getroffenen gesetzlichen Bestimmungen ist für jeden Gewerbekammerkreis mindestens ein Reichsarbeitsinspektor anzustellen und vom Reich mit jährlich mindestens 6000 *M.*, ausschließlich der Reisespesen, zu besolden.

Die Reichsarbeitsinspektoren sind vom Reichsgesundheitsamt, nach Vorschlag der Gewerbekammern, auf Lebenszeit zu ernennen und dürfen nur durch richterliches Erkenntniß ihres Amtes enthoben werden.

Diesen Reichsarbeitsinspektoren kommen, soweit es sich um die Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde zu. Insbesondere haben sie das Recht, zu jeder Zeit Revisionen der Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Aufbereitungsanstalten, Salinen, Eisenbahnen, Bauten, Gräbereien (Gruben) und aller sonstigen gewerblichen Anlagen, gleichviel ob sie vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen.

Die auf Grund dieser Bestimmungen auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

Den Anordnungen der Reichsarbeitsinspektoren, soweit dieselben in deren amtlichen Befugnissen liegen, ist unweigerlich Folge zu geben.

Zur Geheimhaltung besonderer Fabrikationsmethoden sind die Reichsarbeitsinspektoren amtlich zu verpflichten.

§ 142b. Bis spätestens zum 1. Januar 1879 sind von Reichswegen Gewerbekammern in genügender Anzahl zu errichten. Dieselben sind berufen, die Gewerbs- und Arbeitsinteressen zu vertreten, den Behörden regelmäßig Berichte zu erstatten, welche zu veröffentlichen sind, Anträge an die Behörden zu stellen, sowie gemeinsame gewerbliche Einrichtungen und Fachbildungsanstalten zu beaufsichtigen.

Die Mitglieder der Gewerbekammern sind vermittelst des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts in einem Wahlgange, nach einfacher Stimmenmehrheit, auf je drei Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind alle im Gewerbekammerkreis ein selbstständiges Gewerbe Betreibenden und alle in demselben beschäftigten dispositionsfähigen gewerblichen Lohnarbeiter und Arbeiterinen. Die Gewerbekammern müssen zur einen Hälfte aus Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Die Mitglieder der Gewerbekammern erhalten Diäten.

Die Kosten trägt das Reich.

Das Nähere über Zahl und Wahl der Mitglieder, Organisation, Sitz und räumliche Begrenzung der Gewerbekammern wird durch Reichsgesetz bestimmt.

§ 142c. Bis spätestens zum 1. Januar 1879 sind Gewerbegerichte zu errichten. Der räumliche Umfang ihres Wirkungskreises wird durch die Gewerbekammer bestimmt.

Die Gewerbegerichte sind berufen, Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen zur Entscheidung zu bringen, soweit sich diese Streitigkeiten auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in § 118 erwähnten Zeugnisse beziehen. Desgleichen haben sie Fabrik- und Werkstatt- bezw. Werkplatzordnungen, sowie Abänderungen derselben, zu prüfen und, wenn diese den Bestimmungen des § 112 entsprechen, zu genehmigen.

Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte steht dem Betheiligten keine Berufung, sondern nur im Falle falscher Gesetzesanwendung die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Die Rechtsprechung durch die Gewerbegerichte erfolgt unentgeltlich.

Den Gewerbegerichten kommen, soweit es sich um Ausführung ihrer Beschlüsse handelt, die im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse liegen, alle amtlichen Befugnisse der Gerichts- und Ortspolizeibehörde zu.

Die Mitglieder der Gewerbegerichte sind vermittelst des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts in einem Wahlgange, nach einfacher Stimmenmehrheit, auf je drei Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind alle im Gewerbegerichtsbezirk ein selbstständiges Gewerbe Betreibenden, sowie alle in demselben beschäftigten dispositionsfähigen gewerblichen Lohnarbeiter und Arbeiterinen. Die Gewerbegerichte müssen zu einer Hälfte aus Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Die Mitglieder dieser Gewerbegerichte erhalten Diäten.

Die Kosten trägt das Reich.

Das Nähere über die Zahl der Mitglieder, deren Wahl, die Organisation der Gewerbegerichte und der Kassationsinstanz wird durch Reichsgesetz bestimmt.

Der § 142 bleibt als § 142d fortbestehen.

Artikel V.

Im § 146 der Gewerbeordnung ist statt §§ 134—136 zu setzen §§ 119 bis 122 und statt § 139 ist zu setzen § 125.

Absatz 3 vom § 143 und Nummer 6 vom § 148 sind aufgehoben.

Der seitherige § 150 ist aufgehoben; an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 150. Wer den Vorschriften der §§ 126—129 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt oder minderjährige Lehrlinge annimmt, ohne nach § 131 mit den gesetzlichen Vertretern dieser Lehrlinge einen Lehrvertrag abgeschlossen zu haben, wird mit einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundertundfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft nicht unter vier Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten jugendlichen Arbeiter oder Lehrling bestraft. In gleicher Höhe ist zu bestrafen, wer gegen die §§ 132 und 136 verstößt.

War der Zuwiderhandelnde innerhalb der letzten fünf Jahre bereits dreimal auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, beziehentlich des Haltens von Lehrlingen, für eine bestimmte Zeit oder für immer, gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlung gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 106—112 oder § 118 Abs. 2 dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Reichsgesundheitsamt nach § 142, al. a, b, c erlassenen Anordnungen oder gegen schriftlich zu ertheilende Anweisungen der anderen zuständigen Behörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit fünf bis fünfhundert Mark zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann die zuständige Behörde außer angemessener Geldstrafe auch mit auf Haft oder Gefängniß bis zu drei Monaten erkennen.

Wenn der Thatbestand, welcher nach diesem Gesetze den Gegenstand einer Geld-, Haft- oder Gefängnißstrafe bildet, durch das allgemeine Strafgesetz mit einer höheren Strafe bedroht wird, so kommt diese letztere zur Anwendung.

Zivilrechtliche Streitigkeiten, welche aus den Vertragsverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehen, haben keine Strafen zur Folge.

Hinter dem § 153 sind als §§ 153a, 153b und 153c folgende Bestimmungen einzufügen:

§ 153a. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung hindert oder zu hindern versucht, an solchen Verabredungen und Vereinigungen (§ 152) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel bestimmt oder zu bestimmen versucht, von solchen Verabredungen und Vereinigungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß von sieben Tagen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§ 153b. Die Verfolgung eines der in den §§ 153 und 153a bezeichneten Vergehen tritt, sofern dasselbe nach dem allgemeinen Strafgesetz mit nicht mehr als drei Monaten Gefängniß bedroht wird, nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 153c. Auf Versammlungen und Vereine, welche die gegenseitige Unterstützung in Fällen der Erwerbslosigkeit zum Zwecke haben oder mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben, finden die Vereins- und Versammlungsgesetze keine Anwendung.

Berlin, den 11. April 1877.

Fritzsche. Bebel. Auer. Blos. Bracke. Demmler. Hasenclever. Kapell. Liebknecht. Most. Motteler. Rittinghausen.

Unterstützt durch:

Krüger. Rußwurm. Dr. Reichensperger (Crefeld). Holthof.

Miszellen.

Die volkswirthschaftlichen Mißstände, die zur Zeit nicht etwa blos in Deutschland, sondern in fast allen Kulturstaaten Anlaß zu Klagen geben, sind im letzten Grunde in der *verkehrten Vertheilung der Arbeitskräfte und mithin des Einkommens* zu suchen: ein Theil der arbeitsfähigen Bevölkerung arbeitet überhaupt gar nicht (Rentiers, Salondamen, Bummler und Bettler &c.), ein anderer Theil leistet volkswirthschaftlich werthlose oder geringwerthige Dienste (das Heer der Bedienten, Kammerzofen, Gesellschafterinen, Unterhändler, kleinen Wirthe &c.), ein noch größerer Theil der Bevölkerung produzirt Dinge, die zwar an sich unentbehrlich sind, nach denen aber augenblicklich nicht entsprechend große Nachfrage ist. Aber alle diese Menschen wollen leben, wollen ernährt und gekleidet sein — die Wohlhabenden unter ihnen auf Grund ihrer Besitztitel, die Armen auf Grund des Armenrechts und im Namen der Menschlichkeit; und von wem? — von denen, die am *rechten*

Platze arbeiten. So lange nun der letzteren Zahl eine überwältigend große ist, hat es in einem geordneten Staatswesen keine Noth, die unproduktiven Esser zu befriedigen; sobald aber eine irgend erhebliche ungesunde Verschiebung in den Produktionsverhältnissen eintritt, entstehen lokale oder allgemeine Nothstände. Zur Bekämpfung derselben gibt es nur eine vernünftige Lehre: Gehet hin und arbeitet am rechten Platze! Eine Lehre freilich, die erst dann zum rechten Evangelium erhoben werden kann, wenn man aufgehört haben wird, den Besitz gegenüber der Arbeit durch erkünstelte Schutzmaßregeln zu bevorzugen[1]). Das schlimmste und gefährlichste Auskunftsmittel aber ist der Zollschutz — nicht etwa vorwiegend deßhalb, weil er der Gesammtheit materielle Opfer auferlegt, sondern deshalb, weil er Menschen erzeugt. Denn man kann dem Arbeiter, dessen Existenz durch den Zollschutz künstlich über Wasser gehalten wird, nicht verbieten, zu heirathen und Kinder in die Welt zu setzen. Was es aber heißt, Menschen am unrechten Platze und unter ungünstigen Verhältnissen aufwachsen zu lassen, das gewahrt man in den Fabrikbezirken Sachsens, Schlesiens, Frankens &c. — armes verkümmertes Volk, auf das die alten Germanen mit Verachtung geblickt haben würden.

Welche verrückten Zustände der Zollschutz herbeiführen kann, das sehen wir an Nordamerika und England. Klingt es nicht wie eine Fabel, daß in einem von der Natur reich gesegneten Lande, welches siebenzehnmal so groß ist wie das deutsche Reich, dessen Bevölkerung aber diejenige des letzteren an Zahl noch nicht einmal erreicht, — daß in einem solchen Lande wirthschaftlicher Nothstand herrschen soll? Und doch ist es so! Während aber das große transatlantische Reich in sich selbst alle glücklichen Vorbedingungen besitzt, um sogar einer zehnmal größeren Bevölkerung bei richtiger Vertheilung der Arbeitskräfte (und mithin des Einkommens) eine menschenwürdige Existenz zu gewähren, ist Großbritannien durch sein früheres Schutzzoll- und Prohibitivsystem, durch die wirthschaftliche Vergewaltigung seiner Kolonien zu einem nach Millionen zählenden Proletariat gekommen, welches ohne die Kundschaft des Auslandes und ohne regelmäßige Auswanderung verhungern müßte oder durch soziale Revolutionen den Staat erschüttern würde. Das ist ein ungesunder Zustand, den aller Reichthum und alle industrielle Ueberlegenheit nicht aufwiegen können. Nicht jedes Volk — namentlich nicht das deutsche — hat die Gabe des französischen, die schutzzöllnerischen Einflüsse durch weise Beschränkung in seiner Vermehrung zu paralysiren;[2]) lassen wir uns daher durch den Sirenengesang unserer Schutzzöllner, durch allerlei Phrasen von „nationaler Arbeit“ und „nationalem Reichthum“ nicht verführen, von den Bahnen einer gesunden Handelspolitik abzulenken. Was hälfe uns der Ruhm, das erste Industrievolk der Erde zu sein, wenn wir ihn erkaufen müßten mit der Schande immer weiterer Entnervung der germanischen Art, durch Cretinismus und Menschen-Kaninchenzucht? Wahrlich, besser ist der Ruhm, das kriegstüchtigste unter den Völkern zu bleiben! G. Hth.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen über das von mir aufgestellte, bis jetzt noch nicht widerlegte „souveräne Gesetz der Preisbildung“, dessen geringe Beachtung sich nur dadurch erklärt, daß es nach allen Seiten hin beliebte Doktrinen verletzte. Vgl. Annalen 1875 S. 1265.

[2]) Vgl. meine Bemerkungen hierüber und über das Malthusische Gesetz in den „Annalen“ 1875 S 1281, Anmerkung 1.

Die Gesindelöhne
im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs.

Von

Th. Frhr. v. d. Goltz.

Im Anschluß an die Veröffentlichung auf S. 863 ff. des laufenden Jahrganges der „Annalen" lasse ich hier eine Untersuchung über die Gesindelöhne im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reiches folgen. Die mitzutheilenden Zahlen stammen aus derselben Quelle wie die Angaben über die Tagelöhne und kann ich mich daher bezüglich ihrer Zuverlässigkeit und Vollständigkeit auf das bereits früher Gesagte beziehen.

Das Gesinde oder die Dienstboten bilden einen ebenso zahlreichen als wichtigen Theil der im landwirthschaftlichen Gewerbe beschäftigten Arbeitskräfte. Man rechnet zu demselben diejenigen Personen, welche sich zu einer bestimmten Reihe von Dienstleistungen dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet haben und welche hierfür, außer einem festen für längere Termine (Jahr, Monat, Woche) vereinbarten Geldlohn, volle Naturalverpflegung in dem Hause ihres Brodherrn empfangen. Zur Besorgung der Hauswirthschaft sowie zur Fütterung und Pflege der Zug- und Nutzthiere verwendet man gewöhnlich Dienstboten; in manchen Gegenden werden auch Dienstboten zur Besorgung der Feldarbeiten gehalten. Die Mehrzahl der Gesindepersonen sind unverheirathet und stehen in jüngeren Lebensjahren; der überwiegende Theil der ländlichen Arbeiter tritt nach Entlassung aus der Volksschule in Gesindedienst und bleibt in demselben bis zur Verheirathung resp. bis zum Eintritt in den Militärdienst. In Folge dieses Umstandes sind die einzelnen Dienstboten in Bezug auf Alter und Leistungsfähigkeit sehr verschieden und danach auch der ihnen gezahlte Lohn. Während in ein und derselben Gutswirthschaft alle vollkräftigen Tagelöhner den gleichen oder doch annähernd den gleichen Lohn beziehen, weicht bei einer zahlreichen Gesindehaltung der Lohn der einzelnen Dienstboten sehr von einander ab. Es kommt vor, daß der 14—15 jährige Junge, welcher als Gehülfe beim Viehfuttern angestellt ist, jährlich 40 Mark empfängt, während auf demselben Gute der 20—24jährige Gespannknecht 120 Mark und mehr Lohn erhält. Diese scheinbar ungerechtfertigt hohen Differenzen in den Löhnen finden darin ihre Begründung, daß der Geldlohn des Gesindes immer nur einen und zwar gewöhnlich den kleineren Theil des gesammten Lohnes ausmacht, während der andere Theil in der Naturalverpflegung besteht, welche für sämmtliche Gesindepersonen den gleichen Werth hat. Nimmt man in dem obigen Falle an, daß der Werth der Naturalverpflegung sich auf 200 Mark per Jahr beläuft, so würde der Gesammtlohn des Jungen 40+200=240 Mark, der des Gespannknechtes 120+200=320 Mark betragen; letzterer hat also in Wirklichkeit einen nur um ein Drittel höheren Lohn wie ersterer.

Die Enquetekommission hat den Unterschieden in der Lohnhöhe bei den Dienstboten dadurch Rechnung getragen, daß sie in den ausgeschickten Fragebogen besondere Rubriken für den Geldlohn des 1., 2., 3., 4. u. s. w. Knechtes eröffnete und außerdem noch besondere Kolumnen für den 1. und 2. Jungen anlegte. In ähnlicher Weise wurden bei den weiblichen Gesindepersonen, Mägden, sieben verschiedene Rangklassen gemacht. Diese Klassen bezogen sich selbstverständlich aber nur auf die Höhe des Geldlohnes, während bei dem Werth der Kost nur zwischen männlichen und weiblichen Gesindepersonen im Allgemeinen unterschieden wurde.

In den nachfolgenden Tabellen sind blos die Geldlöhne für den ersten Knecht und die erste Magd aufgenommen. Hiedurch allein wird eine Vergleichung sowohl der Gesindelöhne in den verschiedenen Gegenden untereinander wie auch des Gesindelohnes mit dem Tagelohn ermöglicht; denn in einigen Theilen Deutschlands ist die Abstufung der Gesindelöhne eine viel geringere als in anderen. Im Norden, wo die Gutstagelöhner vorherrschen, pflegen die jungen Leute, wenn sie die Schule verlassen haben, bei einem Gutstagelöhner als sogenannte Scharwerker oder Hofgänger in Dienst zu treten, so daß der Gutsherr selbst blos erwachsene oder annähernd erwachsene Personen in unmittelbaren Gesindedienst nimmt; bei diesen ist eine große Verschiedenheit in dem Geldlohn weder geboten noch durchführbar. In Mittel- und Süddeutschland kennt man das Verhältniß der Gutstagelöhner nicht; hier müssen die aus der Schule entlassenen jungen Leute sofort bei einem Gutsherrn in Gesindedienst treten und hier zeigen sich daher auch sehr bedeutende Unterschiede in der Lohnhöhe. Will man nun eine Vergleichung der Gesindelöhne in den einzelnen Theilen Deutschlands anstellen, so ist dieselbe nur durchführbar, wenn man sich überall lediglich an die erste Klasse der Dienstboten hält; denn letztere besteht allerwärts aus körperlich ausgewachsenen, vollkräftigen jungen Leuten, welche sich in überwiegender Mehrzahl in einem Alter von 20—30 Jahren befinden. Bei diesen allein ist auch eine rationelle Vergleichung der Gesindelöhne mit den Tagelöhnen möglich. Die durch die Enquete ermittelten Tagelöhne beziehen sich selbstverständlich auf Arbeiter, welche im Vollbesitz der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit eines Mannes resp. einer Frau sich befinden; ein Gleiches kann von den Gesindepersonen der ersten Klasse angenommen werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen glaube ich ausdrücklich bemerken zu sollen, daß zu den Dienstboten erster Klasse keineswegs Personen gehören, welche eine Aufsicht führende Stellung einnehmen, wie z. B. Oberknechte, Vögte, Kämmerer, Wirthschafterinen u. s. w. Die Löhne dieser Leute, welche ja fast sämmtlich aus der Klasse der gewöhnlichen Dienstboten hervorgegangen zu sein pflegen, sind in der Enquete besonders ermittelt.

Bei Feststellung der Fragebogen für die Enquete wies ein Mitglied der Enquetekommission aus dem südwestlichen Deutschland darauf hin, daß nicht selten in ein und derselben Gegend die Gesindelöhne auf den größeren Gütern von denen auf den kleineren Gütern abweichen. Diesem Umstande Rechnung tragend wurde sowohl für Knechte als für Mägde zwischen größeren und kleineren Gütern unterschieden; als größere Güter wurden dabei solche bezeichnet, auf welchen der Wirthschafter nur in Ausnahmsfällen selbst mitarbeitet, als kleinere diejenigen, auf welchen der Wirthschafter und seine Familie regelmäßig mitarbeiten. Aus fast allen Bezirken liefen Angaben für größere und kleinere Güter ein; nur aus dem Regierungsbezirk Posen fehlten solche

für kleinere Güter, aus den Regierungsbezirken Cöln und Trier solche für größere Güter oder es waren wenigstens die aus diesen Bezirken gemachten Angaben nicht hinreichend vollständig.

Die nachfolgende Tabelle A enthält die Angaben für den Lohn und den Werth der Kost männlicher Dienstboten auf größeren und kleineren Gütern, die Tabelle B die gleichen Angaben bezüglich weiblicher Dienstboten. Dabei glaube ich noch hinzufügen zu sollen, daß die Zahlen für den Geldlohn zuverlässiger sind als die für den Werth der Kost. Bezüglich der Höhe des in einer bestimmten Gegend üblichen baaren Lohnes für das Gesinde bieten die wirklich gezahlten Löhne einen sicheren Anhaltspunkt, während der Werth der Kost oft durch eine nicht ganz einfache Berechnung ermittelt werden muß und Irrthümer hierbei leichter möglich sind. Ob und in wie weit solche bei den vorliegenden Angaben vermuthet werden können, werde ich später zu erörtern haben.

Tabelle A.

Werth des Lohnes und der Kost für männliche Gesindepersonen pro Jahr.

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes	auf größeren Gütern			auf kleineren Gütern		
		Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler	Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler
	Königreich Preußen.						
1.	Regierungsbezirk Gumbinnen	27,3	64,8	92,1	23,2	60,0	83,2
2.	" Königsberg	29,1	61,1	90,2	22,5	57,1	79,6
3.	" Danzig	30,4	70,3	100,7	25,5	62,5	88,0
4.	" Marienwerder	33,5	68,5	102,0	35,4	66,2	101,6
5.	" Köslin	34,3	66,7	101,0	35,2	72,0	107,2
6.	" Stettin	40,3	71,7	112,0	37,9	67,4	105,3
7.	" Stralsund	45,6	90,0	135,6	33,5	90,0	123,5
8.	" Bromberg	34,4	69,4	103,8	33,7	55,0	88,7
9.	" Posen	29,2	75,9	105,1	—	—	—
10.	" Potsdam	53,8	94,8	148,6	47,1	79,1	126,2
11.	" Frankfurt	44,7	75,9	120,6	42,5	74,1	116,6
12.	" Liegnitz	38,5	75,7	114,2	44,4	76,8	121,2
13.	" Breslau	28,7	79,4	108,1	34,0	81,5	115,5
14.	" Oppeln	24,4	86,0	110,4	25,8	72,7	98,5
15.	" Merseburg	69,4	107,3	176,7	70,0	98,8	168,8
16.	" Magdeburg	69,0	87,5	156,5	63,0	83,1	146,1
17.	" Erfurt	53,4	89,6	143,0	57,5	93,9	151,4
18.	Landdrostei Hannover	70,4	79,6	150,0	65,3	85,0	150,3
19.	" Hildesheim	75,8	102,2	178,0	71,1	102,9	174,0
20.	" Lüneburg	59,5	88,2	147,7	51,4	85,6	137,0
21.	" Osnabrück	46,5	91,7	138,2	50,0	72,3	122,3
22.	" Aurich	96,7	64,3	161,0	81,7	59,7	141,4
23.	" Stade	103,3	83,3	186,6	93,3	86,7	180,0
24.	Provinz Schleswig-Holstein	75,0	92,9	167,9	81,7	85,0	166,7
25.	Regierungsbezirk Münster	85,0	88,7	173,7	83,3	88,4	171,7
26	" Minden	86,7	86,0	172,7	90,0	79,5	169,5
27.	" Arnsberg	101,3	98,4	199,7	94,8	99,4	194,2
28.	" Düsseldorf	84,3	99,4	183,7	91,7	110,9	202,6
29	" Cöln	—	—	—	85,8	90,9	176,7
30.	" Aachen	69,7	102,3	172,0	100,0	84,0	184,0
31.	" Trier	—	—	—	92,4	85,9	178,3

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes	auf größeren Gütern			auf kleineren Gütern		
		Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler	Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler
32.	Regierungsbezirk Koblenz	95,0	122,5	217,5	93,3	89,0	182,3
33.	Provinz Hessen-Nassau	68,2	94,4	162,6	61,4	87,5	148,9
34.	Großherzogthum Oldenburg	82,0	90,9	172,9	65,8	82,2	148,0
35.	Großherzogthümer Mecklenburg	46,0	98,0	144,0	51,0	110,0	161,0
36.	Herzogthum Braunschweig (Ebene)	72,0	103,5	175,5	68,2	98,1	166,3
37.	" " (Gebirge)	53,1	97,5	150,6	60,0	85,0	145,0
38.	Herzogthümer Anhalt	66,6	121,4	168,0	64,0	113,6	177,6
39.	Fürstenthümer Schwarzburg	53,7	98,7	152,4	48,3	95,0	143,3
40.	Großherzogthum Sachsen-Weimar	69,1	98,9	168,0	69,7	74,2	143,9
41.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	53,8	99,1	152,9	45,0	112,5	157,5
42.	" Sachsen-Altenburg	66,5	87,5	154,0	68,7	87,5	156,2
43.	" Sachsen-Meiningen	62,5	98,5	161,0	58,7	95,0	153,7
44.	Fürstenthümer Reuß	70,0	102,0	172,0	55,0	97,4	152,4
	Königreich Sachsen.						
45.	Kreisdirektion Leipzig	63,3	95,4	158,7	58,2	97,9	156,1
46.	" Dresden	57,9	96,4	154,3	55,6	99,7	155,3
47.	" Zwickau	56,6	84,1	140,7	62,2	85,3	147,5
48.	" Bautzen	65,0	97,5	162,5	60,0	97,5	157,5
	Königreich Bayern.						
49.	Regierungsbezirk Pfalz	116,3	112,6	228,9	82,6	89,0	171,6
50.	" Unterfranken	52,8	90,3	143,1	43,7	90,0	133,7
51.	" Mittelfranken	54,6	88,1	142,7	40,1	87,3	127,4
52.	" Oberfranken	58,6	94,8	153,4	32,0	76,8	108,8
53.	" Oberpfalz u. Regensburg	49,8	82,6	132,4	35,7	73,6	109,3
54.	" Niederbayern	51,2	101,6	152,8	42,3	96,5	138,8
55.	" Oberbayern	74,3	103,7	178,0	54,4	94,5	148,9
56.	" Schwaben u. Neuburg	69,5	103,6	173,1	51,6	86,1	137,7
	Königreich Württemberg.						
57.	Neckarkreis	76,8	100,7	177,5	63,7	96,3	160,0
58.	Jagstkreis	73,3	102,8	176,1	60,7	97,5	158,2
59.	Donaukreis	84,9	108,9	193,8	60,5	108,9	169,4
60.	Schwarzwaldkreis u. Hohenzollern	78,2	110,5	188,7	64,7	92,0	156,7
	Großherzogthum Baden.						
61.	Untere Rheinthalebene	104,7	108,5	213,2	71,7	114,9	186,6
62.	Obere Rheinthalebene	61,0	130,3	191,3	69,3	112,9	182,2
63.	Unteres Hügelland	66,4	87,0	153,4	58,0	78,3	136,3
64.	Oberes Gebirgsland	67,3	101,4	168,7	67,5	106,5	174,0
65.	Umgegend des Bodensees (Seekreis)	62,9	72,9	135,8	61,4	102,8	164,2
	Großherzogthum Hessen.						
66.	Provinz Starkenburg	90,8	114,7	205,5	73,6	97,3	170,9
67.	" Rheinhessen	85,7	122,9	208,6	62,9	102,9	165,8
68.	" Oberhessen	103,1	108,9	212,0	68,7	88,3	157,0
	Reichsland.						
69.	Bezirk Unter-Elsaß	101,8	121,6	223,4	94,2	121,3	215,5
70.	" Ober-Elsaß	98,3	128,9	227,2	74,4	116,2	190,6
71.	" Lothringen	97,5	96,6	194,1	91,6	97,7	189,3
	Durchschnitt von 1—71	65,63	93,78	159,41	60,49	89,16	149,65
	oder mit Weglassung der lfd. Nummern 9, 29 und 31	66,06	94,05	160,11	59,64	89,18	148,82

Tabelle B.

Werth des Lohnes und der Kost für weibliche Gesindepersonen pro Jahr.

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes.	auf größeren Gütern			auf kleineren Gütern		
		Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler	Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler
	Königreich Preußen.						
1.	Regierungs-Bezirk Gumbinnen	20,0	60,4	80,4	15,0	48,0	63,0
2.	„ Königsberg	20,9	55,1	76,0	14,3	48,6	62,9
3.	„ Danzig	24,0	69,3	93,3	14,7	60,0	74,7
4.	„ Marienwerder	26,2	59,7	85,9	24,4	59,5	83,9
5.	„ Cöslin	26,8	64,8	91,6	26,2	70,0	96,2
6.	„ Stettin	26,3	59,9	86,2	21,6	55,0	76,6
7.	„ Stralsund	31,9	83,1	115,0	18,0	80,0	98,0
8.	„ Bromberg	28,5	63,7	92,2	28,7	47,5	76,2
9.	„ Posen	20,3	64,6	84,9	—	—	—
10.	„ Potsdam	30,2	76,0	106,2	25,0	68,0	93,0
11.	„ Frankfurt	32,2	71,7	103,9	30,2	66,7	96,9
12.	„ Liegnitz	24,3	64,9	89,2	26,5	70,8	97,3
13.	„ Breslau	22,8	70,9	93,7	23,5	77,3	100,8
14.	„ Oppeln	20,0	75,2	95,2	18,6	71,3	89,9
15.	„ Merseburg	40,0	95,0	135,0	40,0	80,1	120,1
16.	„ Magdeburg	41,7	70,8	112,5	39,0	72,6	111,6
17.	„ Erfurt	36,5	72,1	108,6	40,0	73,2	113,2
18.	Landdrostei Hannover	31,3	72,5	103,8	26,0	78,8	104,8
19.	„ Hildesheim	31,4	76,9	108,3	25,4	78,5	103,9
20.	„ Lüneburg.	35,3	69,0	104,3	25,8	67,8	93,6
21.	„ Osnabrück	22,8	83,3	106,1	23,9	62,9	86,8
22.	„ Aurich	43,3	49,0	92,3	33,7	46,7	80,4
23.	„ Stade	55,0	78,3	133,3	46,0	83,3	129,3
24.	Provinz Schleswig-Holstein	44,0	78,5	122,5	42,1	73,8	115,9
25.	Regierungs-Bezirk Münster	50,0	83,7	133,7	50,0	81,1	131,1
26.	„ Minden	33,0	66,2	99,2	32,0	58,7	90,7
27.	„ Arnsberg	60,0	82,3	142,3	60,0	78,0	138,0
28.	„ Düsseldorf	49,8	91,2	141,0	50,5	97,7	148,2
29.	„ Köln	—	—	—	43,5	89,0	132,5
30.	„ Aachen	51,3	81,1	132,4	42,2	62,4	104,6
31.	„ Trier	—	—	—	49,6	74,3	123,9
32.	„ Koblenz	45,0	98,0	143,0	43,2	71,8	115,0
33.	Provinz Hessen-Nassau	33,8	78,7	112,5	31,9	68,7	100,6
34.	Großherzogthum Oldenburg	38,5	73,8	112,3	32,5	66,7	99,2
35.	Großherzogthümer Mecklenburg	31,5	91,0	122,5	24,0	100,0	124,0
36.	Herzogthum Braunschweig (Ebene)	32,5	88,0	120,5	29,3	83,4	112,7
37.	„ Braunschweig (Gebirge)	23,2	77,8	101,0	19,0	60,0	79,0
38.	Herzogthümer Anhalt	29,5	105,7	135,2	27,2	103,6	130,8
39.	Fürstenthümer Schwarzburg	30,5	80,0	110,5	30,7	87,5	118,2
40.	Großherzogthum Sachsen-Weimar	44,8	75,1	119,9	40,3	75,1	115,4
41.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha	31,5	84,6	116,1	40,0	85,0	125,0
42.	Herzogthum Sachsen-Altenburg	40,5	76,5	117,0	40,5	76,5	117,0
43.	„ Sachsen-Meiningen	31,5	71,0	102,5	30,2	69,0	99,2
44.	Fürstenthümer Reuß	35,7	95,0	130,7	45,0	88,3	133,3
	Königreich Sachsen.						
45.	Kreisdirektion Leipzig	35,2	89,0	124,2	31,8	91,2	123,0
46.	„ Dresden	33,1	89,8	122,9	30,8	95,6	126,4
47.	„ Zwickau	34,7	76,6	111,3	32,5	77,8	110,3
48.	„ Bautzen	32,5	92,5	125,0	35,0	105,0	140,0

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes	auf größeren Gütern			auf kleineren Gütern		
		Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler	Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler
	Königreich Bayern.						
49.	Regierungs-Bezirk Pfalz	47,8	84,3	132,1	40,8	73,4	114,2
50.	„ Unterfranken	33,8	80,5	114,3	29,4	76,6	106,0
51.	„ Mittelfranken	31,9	79,4	111,3	26,4	77,3	103,7
52.	„ Oberfranken	30,9	77,4	108,3	26,3	68,6	94,9
53.	„ Oberpfalz u. Regensburg	31,1	72,5	103,6	23,6	66,1	89,7
54.	„ Niederbayern	36,1	101,6	137,7	26,9	86,9	113,8
55.	„ Oberbayern	46,3	89,4	135,7	35,1	82,4	117,5
56.	„ Schwaben u. Neuburg	44,8	85,2	130,0	34,4	74,6	109,0
	Königreich Württemberg.						
57.	Neckarkreis	43,1	84,0	127,1	40,8	81,8	122,6
58.	Jagstkreis	41,7	83,1	124,8	32,9	76,0	108,9
59.	Donaukreis	43,2	93,1	136,3	36,8	94,6	131,4
60.	Schwarzwaldkreis mit Hohenzollern	40,1	92,6	132,7	34,1	74,7	108,8
	Großherzogthum Baden.						
61.	Untere Rheinthalebene	43,6	94,2	137,8	43,3	86,8	130,1
62.	Obere Rheinthalebene	34,3	124,6	158,9	40,2	82,8	123,0
63.	Unteres Hügelland	37,5	75,8	113,3	35,3	68,8	104,1
64.	Oberes Gebirgsland	42,3	82,2	124,5	36,8	87,1	123,9
65.	Umgegend des Bodensees (Seekreis)	31,5	58,6	90,1	34,7	85,8	120,5
	Großherzogthum Hessen.						
66.	Provinz Starkenburg	44,7	89,5	134,2	38,5	78,5	117,0
67.	„ Rheinhessen	42,9	96,0	138,9	34,3	80,0	114,3
68.	„ Oberhessen	52,4	88,7	141,1	37,1	71,8	108,9
	Reichsland.						
69.	Bezirk Unter-Elsaß	57,0	99,7	156,7	51,5	98,1	149,6
70.	„ Ober-Elsaß	66,3	101,9	168,2	52,7	100,0	152,7
71.	„ Lothringen	70,7	82,2	152,9	64,6	82,0	146,6
	Durchschnitt von 1—71	37,06	80,42	117,48	33,95	76,30	110,25
	oder mit Weglassung der lfd. Nummern 9, 29 und 31	37,31	80,65	117,96	33,58	76,14	109,72

Unter beiden vorstehenden Tabellen habe ich zunächst die Durchschnitte aus allen einzelnen Angaben und dann die Durchschnitte berechnet, welche sich mit Weglassung der laufenden Nummern 9, 29 und 31 ergeben, weil bei Nr. 9 Angaben über kleinere Güter, bei Nr. 29 und 31 solche über größere Güter fehlen. Obwohl beide Durchschnittszahlen wenig von einander abweichen, werde ich mich der größeren Korrektheit wegen ausschließlich an die zuletzt aufgeführten halten. Auf Mark berechnet beläuft sich also:

	für männliche Gesindepersonen			für weibliche Gesindepersonen		
	Lohn Mark	Kost Mark	Summa Mark	Lohn Mark	Kost Mark	Summa Mark
auf größeren Gütern	198,18	282,15	480,33	111,93	241,95	353,88
auf kleineren Gütern	178,92	267,54	446,46	100,74	228,42	329,16

Schon auf den ersten Blick ist erkennbar, daß sowohl Lohn wie Kost **für männliche wie für weibliche Dienstboten auf größeren Gütern**

höher steht als auf kleineren. Im Durchschnitt überragt auf größeren Gütern

	der Lohn	der Werth der Kost
bei dem männlichen Gesinde . . .	10,7 pCt.	5,4 pCt.
„ „ weiblichen „ . . .	11,1 „	5,9 „

die gleichen auf kleineren Gütern an das Gesinde gemachten Leistungen.

Die Ursachen, weshalb Lohn und Kost auf kleineren Gütern im Durchschnitt weniger betragen als auf größeren sind wohl wesentlich darin zu suchen, daß die leistungsfähigeren und deshalb anspruchsvolleren Dienstboten sich vorzugsweise größeren Gütern zuwenden, wo sie bessere Gelegenheit finden, vorwärts zu kommen und wo sie sich vielseitiger ausbilden können, wo sie auch gleichzeitig mehr Verkehr mit Ihresgleichen haben. Es waltet hier eine ähnliche Erscheinung ob, wie wir solche bei den Beamten der einzelnen deutschen Staaten beobachten können. Die besonders leistungsfähigen oder strebsamen Beamten widmen ihre Dienste lieber einem größeren als einem kleineren Staate, weil ersterer ihnen mehr Aussicht auf Beförderung in höhere Stellen darbietet. Einen anderen Vergleich könnte man auch zwischen dem ländlichen Gesinde auf großen und kleinen Gütern einerseits, den landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeitern andrerseits machen. Es ist Thatsache, daß gerade die besten ländlichen Arbeiter, besonders die jugendlichen, die Neigung besitzen, in die Städte zu wandern, wo sie bei Fleiß und Geschicklichkeit ein entschieden besseres Auskommen haben wie auf dem Lande und wo sie unter allen Umständen mehr gesellige Vergnügungen und sonstige Lebensgenüsse finden oder doch zu finden hoffen.

In Bezug auf den baaren Lohn des Gesindes bleiben die kleineren Güter noch mehr hinter den größeren zurück wie bezüglich des Werthes der Kost. Es entspricht dies der oft gemachten Beobachtung, daß der kleine Grundbesitzer mit den selbst erzeugten Naturalien viel weniger sparsam ist als mit dem baaren Gelde. Den Geldlohn des Gesindes bemißt er möglichst niedrig oder mit anderen Worten, er miethet sich nicht leicht Gesinde, welches hohe Lohnansprüche macht, während er die Anforderungen der Dienstboten an reichliche Kost weit eher zu erfüllen geneigt ist.

Wenn man die Angaben über den Lohn und die Kost in den einzelnen Bezirken mit einander vergleicht, so fällt vor Allem auf, daß die Löhne sehr viel mehr von einander abweichen als die für die Kost aufgeführten Werthe. Dies gilt für die größeren wie für die kleineren Güter, für männliche wie weibliche Dienstboten. Beispielsweise stellt sich bei dem männlichen Gesinde größerer Güter der höchste Lohnsatz auf 116,3 Thlr., der niedrigste auf 24,4 Thaler (laufende Nummer 49 und 14 der Tab. A), während der höchste Satz für Kost 130,8 Thlr., der niedrigste 61,1 Thlr. beträgt (laufende Nummer 62 und 2 von Tab. A). Der höchste Lohnsatz ist also nahezu fünfmal so groß als der niedrigste, der höchste Satz für Kost beträgt nur wenig mehr als das Doppelte des niedrigsten. Hieraus geht hervor, daß die ländlichen Dienstboten bezüglich Befriedigung ihres Nahrungsbedürfnisses sehr viel weniger ungleich gestellt sind als hinsichtlich Befriedigung ihrer sonstigen Bedürfnisse. Allerdings ist auch die Ernährung des Gesindes in den einzelnen Theilen Deutschlands keine gleich gute. Denn die Preise der denselben verabreichten Lebensbedürfnisse weichen in den einzelnen Theilen Deutschlands bei Weitem nicht so sehr von einander ab, daß bei gleich guter Beköstigung die letztere in dem einen Bezirk mehr als das Doppelte wie in

dem anderen Bezirk kosten könnte. Eine wesentliche Abhängigkeit der Werthe für die Kost von den Preisen der Lebensmittel, speziell von den Getreidepreisen, ist freilich vorhanden. In den vier Regierungsbezirken der Provinz Preußen stellt sich der Werth der Kost für einen Knecht auf größeren Gütern durchschnittlich auf $66,_{17}$ Thlr., der Preis für den Zentner Roggen betrug während der 10 Jahre von 1863—1872 im Durchschnitt $70,_{9}$ Silbergroschen; in den drei Regierungsbezirken der Provinz Sachsen ist der Werth der Kost $94,_{4}$ Thlr., der Zentner Roggen kostete $84,_{7}$ Silbergroschen; in den drei Provinzen des Großherzogthums Hessen beläuft sich der Werth der Kost durchschnittlich auf $115,_{5}$ Thlr., der Preis des Zentner Roggens auf $86,_{2}$ Silbergroschen. Ich könnte noch eine ganze Reihe von anderen Beispielen dafür angeben, daß der Werth der Gesindekost zwar in einem wesentlichen Zusammenhang mit den Getreidepreisen steht, aber keineswegs mit denselben vollständig parallel läuft. Eine genaue Betrachtung der in den Tabellen aufgeführten Zahlen und auch schon der eben zitirten Beispiele führt zu dem Resultat, daß *in Bezug auf die Beköstigung des Gesindes in Deutschland von Norden und Osten ein allmähliger Fortschritt nach Süden und Westen stattfindet oder mit anderen Worten, daß das Gesinde im nordöstlichen Deutschland geringere Ansprüche an die Beköstigung macht als im südwestlichen.*

Weit größer zeigt sich aber dieser Unterschied in den Ansprüchen bei dem baaren Geldlohne. Letzterer dient in erster Linie zur Beschaffung der nothwendigen Bekleidung, dann zur Befriedigung von sonstigen, meist nicht gerade unentbehrlichen Bedürfnissen. In den preußischen Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Schlesien schwankt der Lohn für Knechte auf größeren Gütern zwischen $24,_{4}$ und $45,_{6}$ Thlr.; derselbe reicht nicht viel weiter als zur Anschaffung der erforderlichen Kleidung. Im mittleren, nordwestlichen und südöstlichen Deutschland bewegt sich der baare Geldlohn meist zwischen 50 und 70 Thlr., im westlichen und südwestlichen zwischen 70 und 100 Thlr. Nun sind die Preise für Bekleidungsgegenstände und für Luxusbedürfnisse im nördlichen Deutschland keinesfalls niedriger als im südlichen. Wenn daher in den genannten vier preußischen Provinzen der Lohn von durchschnittlich 30—36 Thlr. ausreicht, um die erforderliche Bekleidung zu beschaffen, so muß das Gesinde in dem übrigen Deutschland bei Löhnen von 50—100 Thlr. eine verhältnißmäßig erhebliche Summe übrig haben zur Befriedigung sonstiger Lebensbedürfnisse.

Als die Enquete gedruckt der Enquetekommission vorlag und es sich um die Feststellung des Begleitberichtes der letzteren an den Kongreß deutscher Landwirthe handelte, bemerkte der der Kommission angehörige Reichstagsabgeordnete *Neumann-Posegnick*, welchem wegen seiner vielseitigen Erfahrung als praktischer Landwirth und wegen seiner eingehenden Beschäftigung mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen ein besonders kompetentes Urtheil zustand, aus den Resultaten der Enquete scheine ihm die schon früher gehegte Ansicht sich zu bestätigen, daß die Gesindelöhne in einzelnen Theilen des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands während der letzten 10—20 Jahre nicht in entsprechendem Grade gestiegen seien, wie die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und die sonstigen Arbeitslöhne. Diese Meinung hat denn auch in dem Kommissionsbericht ihren Ausdruck gefunden und daß dieselbe richtig sei, ergibt sich aus den vorstehenden Tabellen. Sie wird aber noch eine weitere Bestätigung finden, wenn man eine Vergleichung zwischen den *Gesinde-*

löhnen und Tagelöhnen anstellt, wie dies in der später folgenden Tabelle D geschehen.

Zunächst möchte ich noch einige allgemeine Bemerkungen über die Höhe der Gesindelöhne in den einzelnen Theilen Deutschlands machen. Für diesen Zweck habe ich in Tabelle C die Ordnungsnummern der verschiedenen Bezirke aufgenommen und zwar nach dem Gesammtwerth von Lohn und Kost. Die Einschließung der Kost kann ja insofern Bedenken erregen, als möglicher Weise die Schätzungen über den Werth der Kost nicht immer ganz genau sind; aber auf der anderen Seite bildet die Kost einen integrirenden Bestandtheil des Gesammtlohnes und darf deshalb nicht außer Betracht gelassen werden. Zudem habe ich gute Gründe für die Vermuthung, daß bei Abschätzung der Kost in den bei weitem meisten Fällen nach gleichmäßigen und richtigen Grundsätzen verfahren ist. Hierfür spricht schon der Umstand, daß in nahe aneinanderliegenden Bezirken die Werthe für die Kost selten sehr von einander abweichen und wo solche Abweichung vorkommt, in der Regel dieselbe auch durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. So ist der Werth der Kost für Knechte auf größeren Gütern im Regierungsbezirk Potsdam auf 94,8 Thlr., im Regierungsbezirk Frankfurt nur auf 75,9 Thlr. abgeschätzt; ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß in ersterem Bezirk, in welchem Berlin liegt, allerdings die Beköstigung eines Knechtes mehr Aufwand verursacht als in letzterem Bezirk, obwohl beide an einander grenzen. Ferner befolgen, geographisch betrachtet, die Kostwerthe annähernd denselben Weg durch Deutschland wie die Lohnsätze. Würde man die Ordnungszahlen für Kost und Lohn getrennt ermitteln und neben einander stellen, so würde man finden, daß beide für den nämlichen Bezirk in der Regel nicht weit von einander abweichen. Es kommt kein einziger Fall vor, in welchem der Lohn besonders hoch oder besonders niedrig, dagegen die Kost besonders niedrig oder besonders hoch normirt wäre. Wohl aber sind in ein paar Bezirken meines Erachtens die Sätze für Kost nicht ganz richtig; so sind dieselben z. B. für Knechte größerer Güter in der Landdrostei Hildesheim, in den Herzogthümern Anhalt sowie in der oberen Rheinthalebene etwas zu hoch, in der Landdrostei Aurich etwas zu niedrig angegeben.

In der nun folgenden Tabelle C habe ich die fortlaufenden Ordnungsnummern für diejenigen 68 Bezirke aufgeführt, von welchen Angaben für größere wie für kleinere Güter vorlagen; in den Bezirken, in welchen Angaben über größere oder kleinere Güter fehlten, nämlich bei den laufenden Nummern 9, 29 und 31, habe ich durch Einfügung der vorhergehenden und folgenden Ordnungsnummer angedeutet, welche Rangstufe dem betreffenden Bezirk zufallen würde, wenn derselbe in die laufende Folge eingereiht worden wäre.

Tabelle C.

Ordnungsnummer nach dem Gesammtwerth von Lohn und Kost

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes.	für männliches Gesinde		für weibliches Gesinde	
		größere Güter	kleinere Güter	größere Güter	kleinere Güter
	Königreich Preußen.				
1.	Regierungs-Bezirk Gumbinnen	67	67	67	67
2.	„ Königsberg	68	68	68	68
3.	„ Danzig	66	66	59	66
4.	„ Marienwerder	64	63	66	61
5.	„ Cöslin	65	61	62	53
6.	„ Stettin	60	62	65	64
7.	„ Stralsund	56	54	36	50
8.	„ Bromberg	63	65	61	65
9.	„ Posen	62—63	—	63—64	—
10.	„ Potsdam	47	53	48	56
11.	„ Frankfurt	58	57	51	52
12.	„ Liegnitz	59	56	64	51
13.	„ Breslau	62	58	58	46
14.	„ Oppeln	61	64	57	58
15.	„ Merseburg	19	19	15	21
16.	„ Magdeburg	37	42	39	34
17.	„ Erfurt	51	36	45	32
18.	Landdrostei Hannover	46	37	52	42
19.	„ Hildesheim	16	12	46	44
20.	„ Lüneburg	48	49	50	55
21.	„ Osnabrück	54	55	49	60
22.	„ Aurich	34	46	60	62
23.	„ Stade	14	10	18	12
24.	Provinz Schleswig-Holstein	31	20	30	26
25.	Regierungs-Bezirk Münster	22	14	17	9
26.	„ Minden	25	17	56	57
27.	„ Arnsberg	9	8	6	6
28.	„ Düsseldorf	15	2	8	3
29.	„ Köln	—	11—12	—	7—8
30.	„ Aachen	26	7	20	41
31.	„ Trier	—	10—11	—	15—16
32.	„ Koblenz	4	8	5	28
33.	Provinz Hessen-Nassau	32	38	40	47
34.	Großherzogthum Oldenburg	24	40	41	48
35.	Großherzogthümer Mecklenburg	49	24	31	15
36.	Herzogthum Braunschweig (Ebene)	21	21	32	33
37.	„ „ (Gebirge)	45	43	55	63
38.	Herzogthümer Anhalt	28	11	14	10
39.	Fürstenthümer Schwarzburg	44	45	44	22
40.	Großherzogthum Sachsen-Weimar	30	44	33	27
41.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	42	27	35	14
42.	„ Sachsen-Altenburg	39	31	34	24
43.	„ Sachsen-Meiningen	35	34	54	49
44.	Fürstenthümer Reuß	27	35	22	7
	Königreich Sachsen.				
45.	Kreisdirektion Leipzig	36	32	28	17
46.	„ Dresden	38	33	29	13
47.	„ Zwickau	53	41	42	35
48.	„ Bautzen	33	28	25	5

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes.	für männliches Gesinde		für weibliches Gesinde	
		größere Güter	kleinere Güter	größere Güter	kleinere Güter
	Königreich Bayern.				
49.	Regierungs-Bezirk Pfalz	1	15	21	30
50.	„ Unterfranken . . .	50	51	37	40
51.	„ Mittelfranken . . .	52	52	43	45
52.	„ Oberfranken . . .	40	60	47	54
53.	„ Oberpfalz u. Regensburg	57	59	53	59
54.	„ Niederbayern . . .	43	47	11	31
55.	„ Oberbayern . . .	17	39	13	23
56.	„ Schwaben u. Neuburg	23	48	23	36
	Königreich Württemberg.				
57.	Neckarkreis	18	25	24	19
58.	Jagstkreis	20	26	26	37
59.	Donaukreis	11	18	12	8
60.	Schwarzwaldkreis mit Hohenzollern . .	13	30	19	39
	Großherzogthum Baden.				
61.	Untere Rheinthalebene	5	6	10	11
62.	Obere Rheinthalebene	12	9	2	18
63.	Unteres Hügelland	41	50	38	43
64.	Oberes Gebirgsland	28	13	27	16
65.	Umgegend des Bodensees (Seekreis) . .	55	23	63	20
	Großherzogthum Hessen.				
66.	Provinz Starkenburg	8	16	16	25
67.	„ Rheinhessen	7	22	9	29
68.	„ Oberhessen	6	29	7	38
	Reichsland.				
69.	Bezirk Unter-Elsaß	3	1	3	2
70.	„ Ober-Elsaß	2	4	1	1
71.	„ Lothringen	10	5	4	4

Ueberblickt man die Tabelle C auch nur flüchtig, so wird man sogleich gewahr, daß in allen Rubriken die hohen Ordnungsnummern auf das westliche und südwestliche Deutschland, die niedrigen Ordnungsnummern auf das nördliche und nordöstliche Deutschland treffen. Männliches wie weibliches Gesinde, auf größeren wie auf kleineren Gütern wird in den Reichslanden, im Großherzogthum Hessen, in der badischen Rheinthalebene, in der preußischen Rheinprovinz sowie im Regierungsbezirk Arnsberg am höchsten, in den fünf östlichsten Regierungsbezirken der preußischen Monarchie am niedrigsten bezahlt.

Ferner zeigt die Tabelle C im Allgemeinen eine ziemliche Uebereinstimmung in den Ordnungsnummern für größere und kleinere Güter; sowohl bei männlichen wie weiblichem Gesinde differiren dieselben in der erheblichen Mehrzahl der Fälle nur um wenige Einheiten. Allerdings kommen in einzelnen Bezirken auch bedeutende Verschiedenheiten vor; so zeigen die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen, die Großherzogthümer Mecklenburg, die Herzogthümer Anhalt und Coburg-Gotha, endlich das badische obere Gebirgsland und der badische Seekreis ungewöhnlich hohe Ordnungsnummern für das männliche Gesinde kleinerer Güter. Vergleicht man die speziellen Angaben

über die genannten Bezirke in der Tabelle A, so findet man, daß in ihnen allen ausnahmslos der Gesammtlohn für das männliche Gesinde auf kleineren Gütern höher ist als auf größeren, während im Durchschnitt von ganz Deutschland das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Ganz dasselbe gilt bezüglich des weiblichen Gesindes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, die Großherzogthümer Mecklenburg, die Fürstenthümer Schwarzburg, die Herzogthümer Coburg-Gotha und Reuß, die Kreisdirektion Bautzen und den badischen Seekreis. Man sieht hieraus, daß in vereinzelten Theilen Deutschlands das Gesinde auf kleineren Gütern nicht nur verhältnißmäßig, sondern auch absolut höher bezahlt wird als auf größeren.

Vergleicht man auf Tabelle C die Ordnungsnummern für männliches Gesinde mit denen für weibliches Gesinde, so herrscht auch hiebei in den meisten Fällen große Uebereinstimmung. Es kommt nur bei wenigen Fällen vor, daß in ein und demselben Bezirk die Ordnungsnummern für männliches Gesinde von denen für weibliches sowohl auf den größeren als auch auf den kleineren Gütern erheblich von einander abweichen. Am stärksten ist diese Differenz in den Großherzogthümern Mecklenburg und in Niederbayern einerseits, in den Herzogthümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen und der Rheinpfalz andrerseits. In jenen beiden Distrikten sind die weiblichen Dienstboten im Verhältniß zu den männlichen sehr theuer, in den drei letztgenannten umgekehrt sehr wohlfeil.

Eine weitere Ergänzung finden diese Betrachtungen über die Verschiedenheiten der Gesindelöhne, wenn man letztere mit den Tagelöhnen vergleicht. Hierbei beziehe ich mich indessen lediglich auf die Gesindelöhne der größeren Güter. Es geschieht dies zunächst allerdings um die anzustellende Untersuchung einfacher und klarer zu machen; dann aber aus dem inneren Grunde, daß auf kleineren Gütern nur eine verschwindend geringe Menge von Tagelöhnern gebraucht wurde, also ein engeres Zusammenwirken von Gesindepersonen und Tagelöhnern fast ausschließlich auf größeren Gütern vorkommt. Endlich haben für Beurtheilung der Lage des ländlichen Arbeiterstandes überhaupt die Gesindelöhne der größeren Güter eine weit erheblichere Wichtigkeit als die der kleineren, weil jene in ihrer Gesammtheit sehr viel mehr Gesinde beschäftigen als diese in ihrer Gesammtheit.

Gemäß den Resultaten der Tabellen A und B beträgt im Durchschnitt von ganz Deutschland auf größeren Gütern der jährliche Gesammtlohn einer männlichen Gesindeperson $480_{,33}$ ℳ., einer weiblichen Gesindeperson $353_{,88}$ ℳ.; letzterer macht also $73_{,6}$% von ersterem aus. Der Lohn weiblicher Dienstboten ist also um etwas mehr als ein Viertel niedriger wie der Lohn männlicher Dienstboten, während der Lohn weiblicher Tagelöhner nach den auf S. 866 der „Annalen“ gemachten Angaben blos $52_{,5}$% des Lohnes männlicher Tagelöhner beträgt. Hinsichtlich des Gesindelohnes treffen die in der landwirthschaftlichen und nationalökonomischen Literatur findenden Verhältnißzahlen zwischen Mannes- und Frauenlohn von $1:{}^2/_3-{}^3/_4$ faktisch auch heute noch zu, während sie für den Tagelohn keine Giltigkeit mehr besitzen. Mit anderen Worten läßt sich diese Thatsache auch folgendermaßer ausdrücken: während der Lohn für weibliche Tagelöhner innerhalb der letzten 30—50 Jahre nicht in dem gleichen Grade wie der Lohn männlicher Tagelöhner gestiegen, ist die Steigerung der männlichen und weiblichen Gesindelöhne eine gleichmäßige gewesen.

Der jährliche Gesammtlohn eines männlichen Dienstboten beläuft sich auf

480,33 M., der durchschnittliche Tagelohn eines männlichen Tagelöhners nach der früheren Untersuchung auf 1,40 M. Nimmt man für den Tagelöhner 300 Arbeitstage an, so kostet derselbe dem Arbeitgeber jährlich 420 M. Die Arbeitskraft des Dienstboten steht nun allerdings dem Arbeitgeber in viel umfassenderem Maße zu Gebote als die des Tagelöhners; er braucht dieselbe in der Woche vom frühen Morgen bis zum späten Abend für gewisse Leistungen auch an Sonn- und Feiertagen. Der Tagelöhner kann die frühen Morgen- und Abendstunden, möglicherweise auch einen Theil der Sonn- und Feiertage zu eigener Erwerbsthätigkeit verwenden, mag letztere auch lediglich darin bestehen, daß er sein Gartenland bestellt, sein Vieh futtert, Holz hackt u. s. w. Wenn man für den Tagelöhner 300 Lohnarbeitstage rechnet, muß man für das Gesinde deren etwa 340 annehmen. Bei einem Gesammtlohn von 480,33 Mark fällt also auf den einzelnen Tag ein Lohn von 1,41 M. Ein männlicher Dienstbote wird demnach ungefähr ebenso hoch bezahlt wie ein männlicher Tagelöhner.

Der Gesammtlohn des weiblichen Dienstboten stellt sich auf 353,88 M., der durchschnittliche Tagelohn des weiblichen Arbeiters auf 0,735 M. Rechnet man für den weiblichen Dienstboten ebenfalls 340 Arbeitstage, so kostet jeder Arbeitstag 1,04 M. Der weibliche Dienstbote kommt also dem Arbeitgeber um fast ein Drittel theurer zu stehen wie der weibliche Tagelöhner.

Obige Zahlen repräsentiren den Durchschnitt von ganz Deutschland; etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn wir die einzelnen deutschen Gebiete betrachten. Um die Uebersicht zu erleichtern, habe ich in Tabelle D die Ordnungsnummern der einzelnen deutschen Länder für männliches und weibliches Gesinde mit denen für männliche und weibliche Tagelöhner zusammengestellt.

Tabelle D.

Vergleichung der Ordnungsnummern für die Tagelöhner mit denen für das Gesinde.

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes	für männliche		für weibliche	
		Tagelöhner	Gesindepersonen größerer Güter	Tagelöhner	Gesindepersonen größerer Güter
	Königreich Preußen.				
1.	Regierungs-Bezirk Gumbinnen	68	67	50	67
2.	„ Königsberg	61	68	53	68
3.	„ Danzig	60	66	52	59
4.	„ Marienwerder	54	64	35	66
5.	„ Köslin	47	65	33	62
6.	„ Stettin	43	60	27	65
7.	„ Stralsund	5	56	2	36
8.	„ Bromberg	48	63	40	61
9.	„ Posen	66	62—63	66	63—64
10.	„ Potsdam	31	47	22	48
11.	„ Frankfurt	53	58	38	51
12.	„ Liegnitz	67	59	60	64
13.	„ Breslau	69	62	68	58

Ab. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes	für männliche		für weibliche	
		Tagelöhner	Gesindepersonen größerer Güter	Tagelöhner	Gesindepersonen größerer Güter
14.	Regierungsbezirk Oppeln	70	61	70	57
15.	" Merseburg	38	19	20	15
16.	" Magdeburg	27	37	24	39
17.	" Erfurt	64	51	23	45
18.	Landdrostei Hannover	36	46	7	52
19.	" Hildesheim	42	16	21	46
20.	" Lüneburg	26	48	12	50
21.	" Osnabrück	23	54	8	49
22.	" Aurich	19	34	14	60
23.	" Stade	—	14	—	18
24.	Provinz Schleswig-Holstein	13	31	6	30
25.	Regierungs-Bezirk Münster	28	22	11	17
26.	" Minden	49	25	19	56
27.	" Arnsberg	2	9	8	6
28.	" Düsseldorf	9	15	1	8
29.	" Köln	21	11—12 kleinerer Güter	5	7—8 kleinerer Güter
30.	" Aachen	14	26	5	20
31.	" Trier	20	10—11 kleinerer Güter	4	15—16 kleinerer Güter
32.	" Coblenz	41	4	17	5
33.	Provinz Hessen-Nassau	30	32	15	40
34.	Großherzogthum Oldenburg	7	24	10	41
35.	Großherzogthümer Mecklenburg	—	49	—	31
36.	Herzogthum Braunschweig (Ebene)	18	21	28	32
37.	" " (Gebirge)	46	45	43	55
38.	Herzogthümer Anhalt	56	28	61	14
39.	Fürstenthümer Schwarzburg	63	44	63	44
40.	Großherzogthum Sachsen-Weimar	55	30	59	33
41.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	45	42	69	35
42.	" Sachsen-Altenburg	44	39	54	34
43.	" Sachsen-Meiningen	65	35	55	54
44.	Fürstenthümer Reuß	50	27	65	22
	Königreich Sachsen.				
45.	Kreisdirektion Leipzig	33	36	56	28
46.	" Dresden	22	38	46	29
47.	" Zwickau	34	53	42	42
48.	" Bautzen	51	33	64	25
	Königreich Bayern.				
49.	Regierungs-Bezirk Pfalz	25	1	48	21
50.	" Unterfranken	52	50	57	37
51.	" Mittelfranken	59	52	62	43
52.	" Oberfranken	57	40	58	47
53.	" Oberpfalz u. Regensburg	62	57	67	53
54.	" Niederbayern	35	43	45	11
55.	" Oberbayern	16	17	29	13
56.	" Schwaben u. Neuburg	11	23	16	23
	Königreich Württemberg.				
57.	Neckarkreis	4	18	25	24
58.	Jagstkreis	29	20	49	26

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Bezirkes	für männliche		für weibliche	
		Tagelöhner	Gesindepersonen größerer Güter	Tagelöhner	Gesindepersonen größerer Güter
59.	Donaukreis	15	11	36	12
60.	Schwarzwaldkreis mit Hohenzollern . .	24	13	47	19
	Großherzogthum Baden.				
61.	Untere Rheinthalebene	17	5	30	10
62.	Obere Rheinthalebene	10	12	31	2
63.	Unteres Hügelland	37	41	41	38
64.	Oberes Gebirgsland	6	28	26	27
65.	Umgegend des Bodensees (Seekreis) . .	12	55	39	63
	Großherzogthum Hessen.				
66.	Provinz Starkenburg	32	8	44	16
67.	„ Rheinhessen	—	7	—	9
68.	„ Oberhessen	40	6	51	7
	Reichsland.				
69.	Bezirk Unter-Elsaß	8	3	13	3
70.	„ Ober-Elsaß	1	2	18	1
71.	„ Lothringen	3	1	32	4

Aus Tabelle D ergibt sich Folgendes: Im nördlichen und namentlich nordöstlichen Deutschland sind die Tagelöhne im Verhältniß zu den Gesindelöhnen hoch, im südlichen und besonders südwestlichen Deutschland niedrig. Dieser Satz gilt ganz besonders für die weiblichen Arbeitskräfte. Unter den ersten 33 laufenden Nummern sind 28, bei denen die Ordnungszahl für weibliche Taglöhner höher ist wie die für weibliches Gesinde. Darunter befinden sich 15 Nummern, bei welchen die Differenz mehr als 20 und 6 Nummern bei denen dieselbe mehr als 30 Einheiten beträgt. Umgekehrt sind unter den laufenden Nummern 57—71, welche Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen umfassen, nur zwei, bei denen die Ordnungszahlen für weibliches Gesinde niedriger sind wie die für weibliche Tagelöhner; unter den 15 aufgeführten Bezirken befinden sich dagegen acht, bei denen die Ordnungszahl für weibliches Gesinde um 20 oder mehr Einheiten die Ordnungszahl für weibliche Tagelöhner übersteigt. Der durchschnittliche Tagelohn für weibliche Tagelöhner stellt sich in der gesammten preußischen Monarchie auf $0,_{820}$ ℳ. in dem übrigen Deutschland auf $0,_{658}$ ℳ. (berechnet nach Tab. A auf S. 864 der „Annalen"). Dagegen beläuft sich der durchschnittliche Gesammtlohn für weibliche Dienstboten in der preußischen Monarchie auf $107,_4$ Thaler, in dem übrigen Deutschland auf $129,_2$ Thaler (berechnet nach Tabelle B in dieser Nummer der „Annalen").

Nimmt man auf Grund der früher gemachten Ausführung an, daß die Leistungsfähigkeit eines Dienstboten erster Klasse gleich derjenigen eines erwachsenen vollkräftigen Tagelöhners ist, so gelangt man zu folgenden Resultaten.

Im Durchschnitt von ganz Deutschland wird ein männlicher Dienstbote ebenso hoch wie ein männlicher Tagelöhner, dagegen ein weiblicher Dienstbote um fast ein Drittel höher wie ein weiblicher Tagelöhner bezahlt. Im nördlichen und nordöstlichen

Deutschland bleibt der Lohn der männlichen und weiblichen Dienstboten hinter dem Lohn der männlichen und weiblichen Tagelöhner erheblich zurück, während im südlichen und südwestlichen Deutschland der Lohn der männlichen und namentlich der weiblichen Dienstboten den der männlichen und weiblichen Tagelöhner erheblich übersteigt.

Daß im landwirthschaftlichen Gewerbe der Lohn für weibliches Gesinde verhältnißmäßig höher ist, als der für männliches Gesinde erklärt sich aus der Thatsache, daß weibliche Dienstboten in viel größerer Zahl nach den Städten ziehen als männliche Dienstboten. Nach den statistischen Nachweisen kommen auf das platte Land ungefähr eine gleiche Zahl männlicher wie weiblicher Dienstboten, während in den Städten die Zahl der weiblichen Dienstboten fast doppelt so groß ist, als die der männlichen. Man könnte nun behaupten, diese Differenz gliche sich dadurch aus, daß ein großer Theil der jungen Männer, durch den Militärdienst absorbirt wird; dagegen ist indessen zu erwidern, daß die jungen Mädchen früher heirathen als die jungen Männer; die durchschnittliche Altersdifferenz zwischen den männlichen und weiblichen Ehegatten ist meines Erachtens mindestens ebenso groß als die Dauer des aktiven Militärdienstes. Dazu kommt, daß ein großer Theil der jungen Männer überhaupt nicht zum Militärdienst herangezogen wird. Aus diesen Gründen ist für das landwirthschaftliche Gewerbe das Angebot von männlichen Dienstboten verhältnißmäßig ein größeres wie das von weiblichen. Nach ihrer Verheirathung kann eine weibliche Person unter Umständen zwar noch auf Tagelohnarbeit gehen, aber nicht mehr als Dienstbote thätig sein.

Der Unterschied in den Gesindelöhnen zwischen dem nordöstlichen und südwestlichen Deutschland beruht auf verschiedenen Ursachen. Zunächst ist die Neigung zum Gesindedienst im südlichen Deutschland geringer als im nördlichen. Es hängt dies zusammen mit dem größeren Unabhängigkeitssinn der niederen ländlichen Bevölkerung in Süddeutschland. Die Erinnerung an die frühere Gutsunterthänigkeit ist in Norddeutschland viel lebhafter und wirksamer als in Süddeutschland; vielfach herrscht dort auch noch eine größere persönliche Zuneigung zu der Gutsherrschaft. Ganz besonders instruktiv sind in dieser Beziehung die Verhältnisse im Regierungsbezirk Stralsund. In demselben haben die Tagelöhne aus Gründen, welche ich anderwärts auseinandergesetzt, eine ganz ungewöhnliche Höhe erreicht, während die Gesindelöhne nur wenig diejenigen benachbarter Bezirke überragen. Der Regierungsbezirk Stralsund nimmt bezüglich der Höhe des männlichen resp. weiblichen Tagelohnes die fünfte resp. zweite Stelle in ganz Deutschland ein, während für den männlichen resp. weiblichen Gesindelohn ihm erst die 56. resp. 36. Stelle zukommt.

Ferner fällt der von mir bereits in der Enquete hervorgehobene Umstand ins Gewicht, daß auf dem Lande in Süddeutschland eine verhältnißmäßig größere Nachfrage nach Dienstboten ist, als in Norddeutschland. Dort bilden die Dienstboten fast die einzigen ständigen Arbeitskräfte, während man in Norddeutschland in den Gutstagelöhnern einen jederzeit disponibeln Stamm von Arbeitern besitzt. In Süddeutschland ist daher der Bedarf an ländlichen Dienstboten ein weit erheblicherer als in Norddeutschland.

Endlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß aus dem südlichen und besonders dem südwestlichen Deutschland verhältnißmäßig mehr ländliche Dienstboten, besonders weibliche, nach den Städten gehen als in Norddeutschland. Dort sind die Städte im Durchschnitt zahlreicher und volkreicher, die

Kommunikationsverhältnisse besser, die Industrie ist mehr entwickelt; es wird daher den jungen Leuten auf dem Lande leicht gemacht, in die Städte zu ziehen, um den daselbst gezahlten höheren Lohn und die sonstigen Annehmlichkeiten des städtischen Lebens sich zu verschaffen. In Norddeutschland ist, wenigstens für die große Mehrzahl der jugendlichen Landbevölkerung, die Uebersiedelung nach einer Stadt ungleich schwieriger.

In Vorstehendem habe ich versucht, ein Bild von der materiellen Lage des ländlichen Gesindes im deutschen Reiche zu entwerfen; ich weiß wohl, daß dasselbe noch unvollständig, in manchen Zügen vielleicht auch anfechtbar ist. Indessen glaube ich, manche bisher unbekannte Thatsachen aufgedeckt, andere bisher zweifelhafte in klareres Licht gestellt zu haben. Die Lage des ländlichen Gesindes ist eine sehr komplizirte, in den einzelnen Theilen Deutschlands von einander sehr abweichende; zu ihrer Erforschung war früher so gut als nichts geschehen. Unter diesen Umständen kann es nicht ausbleiben, daß dieser erste Versuch, das bisher Versäumte nachzuholen, noch einzelne Lücken aufweist. Dieselben auszufüllen, wird erst möglich sein, wenn noch genaueres Material über den behandelten Gegenstand vorliegt.

Reichs-Patentgesetz.

Vom 25. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 3. Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§ 5. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen[1], welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 ℳ. zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 ℳ. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 ℳ. steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent

betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf die Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Zivilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§ 16. Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachteu abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 ℳ. zu zahlen.

§ 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der

Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§ 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§ 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§ 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§ 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§ 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§ 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des § 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§ 25. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 ℳ. zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet § 24 Absatz 2 Anwendung.

§ 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§ 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 30. In der Entscheidung (§§ 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§ 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage und deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 32 Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§ 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des § 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§ 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§ 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 37. Die im § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird,

§ 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§ 42. Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§ 41 die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§ 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des § 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung

nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§ 44. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des § 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§ 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verordnung

betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts.

Vom 18. Juni 1877.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Das Patentamt besteht aus 7 Abtheilungen.

Zuständig sind:

die Abtheilungen I und II für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik;

die Abtheilungen III und IV für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der chemischen Technik;

die Abtheilungen V und VI für die Beschlußfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und der mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche;

die Abtheilung VII für die Beschlußfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Zurücknahme ertheilter Patente.

§ 2. Für Beschwerden gegen den Beschluß einer Abtheilung in dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes ist diejenige Abtheilung zuständig, welche neben der ersteren nach § 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu beschließen hat. Der Vorsitzende des Patentamts kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, daß außer der hiernach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes sind diejenigen beiden Abtheilungen gemein-

sam zuständig, welche nach § 1 über Patentgesuche zu beschließen haben, die demselben Gebiete der Technik, wie das angefochtene Patent, angehören

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts zu treffen. Für Anträge oder Gesuche, welche die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes nicht betreffen, kann er in jedem einzelnen Falle die Zuständigkeit bestimmen.

§ 4. An den Verhandlungen einer Abtheilung können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche der Abtheilung angehören.

Den Abtheilungen I und II müssen mindestens je 5, den Abtheilungen III und IV mindestens je 3, den Abtheilung V und VI mindestens je 4 und der Abtheilung VII mindestens 6 nicht ständige Mitglieder angehören. Von den Mitgliedern der Abtheilung V und der Abtheilung VI muß mindestens je eins aus jeder der ersten vier Abtheilungen, von den Mitgliedern der Abtheilung VII muß mindestens je eins aus jeder der ersten sechs Abtheilungen entnommen sein.

Jeder Abtheilung muß mindestens ein ständiges Mitglied, der Abtheilung VII außerdem der Vorsitzende des Patentamts angehören.

§ 5. Die Abtheilungen werden durch eine Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts, welche die Mitglieder einer jeden Abtheilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Abtheilungen gebildet waren, erläßt der Vorsitzende des Patentamts eine neue Verfügung, welche die Abtheilungen abermals im Voraus auf mindestens ein Jahr bildet. Hierbei kann die Zusammensetzung der Abtheilungen unverändert bleiben. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abtheilung, soweit und solange das Bedürfniß dieses erfordert, durch Verfügung des Vorsitzenden Mitglieder anderer Abtheilungen zur Aushülfe berufen werden.

§ 6. Die Geschäftsleitung in den Abtheilungen führt das von dem Vorsitzenden des Patentamts hierzu bestimmte Mitglied. In der Abtheilung VII führt sie der Vorsitzende des Patentamts selbst. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abtheilungen steht die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden des Patentamts zu, welchem der ständigen Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung VII die Geschäftsleitung zustehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Patentamts zum Voraus für die in § 5 bezeichnete Zeit.

Ueber die Vertretung im Vorsitz, sowie über die Vertretung in der Geschäftsleitung der Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts Bestimmung zu treffen.

§ 7. In den Abtheilungen liegt es dem geschäftsleitenden Mitgliede ob, die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen, soweit dadurch der Entscheidung nicht vorgegriffen wird, zu treffen. Insbesondere hat das geschäftsleitende Mitglied für jede Sache den Berichterstatter zu bezeichnen, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache zunächst zufallen soll. Der Berichterstatter hat den mündlichen Vortrag in den Sitzungen zu halten, sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form schriftlich zu entwerfen. Das geschäftsleitende Mitglied ist befugt, Aenderungen in der Fassung, soweit ihm solche nothwendig erscheinen, vorzunehmen.

Ueber die Zuziehung von Sachverständigen (Patentgesetz § 14 Absatz 5) beschließen die Abtheilungen.

§ 8. Die Beschlußfassung der Abtheilungen kann nur auf Grund mündlichen Vortrags in der Sitzung erfolgen:

1) wenn es sich um einen Beschluß nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes handelt;
2) wenn es sich im Falle des § 29 Absatz 3 des Gesetzes um die Androhung der Zurücknahme eines Patentes handelt;
3) wenn es sich um die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes handelt.

§ 9. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsleitenden Mitgliedes. Ist dem Beschluß oder der Entscheidung eine Anhörung der Betheiligten (Patentgesetz § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 29 Abs. 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches bei derselben nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§ 10. Dem Vorsitzenden des Patentamts liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Berathungen aller Abtheilungen beizuwohnen, auch sämmtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Berathung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

§ 11. Die Sitzungen der Abtheilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu.

§ 12. Zeugen und Sachverständige erhalten nach den am Ort ihres Wohnsitzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Bestimmungen eine Entschädigung für Zeitversäumniß und Erstattung der ihnen verursachten Kosten, Sachverständige außerdem eine Vergütung ihrer Mühwaltung.

§ 13. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach § 30 des Gesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen diejenigen den Betheiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§ 14. Die Einrichtung der Bureaus, die Verwaltung der Kasse, der Bibliothek und der Sammlungen werden durch den Vorsitzenden des Patentamts geordnet. Der Vorsitzende erläßt die für die Beamten erforderlichen Geschäftsanweisungen.

§ 15. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu. Er ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten.

§ 16. Geschäftssachen, welche während der Dienststunden der Bureaus eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten nach der Reihe des Eingangs oder, wenn diese nicht feststeht, nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit einer laufenden Nummer und dem Datum zu versehen.

§ 17. Schriftstücke, in welchen die Ertheilung eines Patentes nachgesucht wird oder welche auf ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes Bezug haben, gehen unmittelbar an die für die Erledigung zuständige Abtheilung. Wird in Bezug auf die Zuständigkeit Anstand erhoben, so ist die

Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamts einzuholen. Alle übrigen Schriftstücke werden dem letzteren vorgelegt.

§ 18. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit deren Einsichtnahme gesetzlich nicht beschränkt ist, auf Antrag an Jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen.

§ 19. Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abtheilungen erhalten die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt, Abtheilung . . . . ". Diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Abtheilungen als Beschwerdeinstanzen fassen (§ 2), sowie alle Entscheidungen des Patentamts erhalten in der Ausfertigung nur die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt". Die Ausfertigungen werden von dem geschäftsleitenden Mitgliede vollzogen. Vorladungs- und Zustellungsschreiben, sowie die Ausfertigungen der Patenturkunden werden nicht vollzogen, sondern nur beglaubigt. Die Beglaubigung von Schriftstücken geschieht unter der Unterschrift des von dem Vorsitzenden des Patentamts dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Patentamts.

§ 20. Das Siegel des Patentamts enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte: „Kaiserliches Patentamt."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zirkular
an die
auswärtigen Patentämter.

Das Reichspatentamt hat unter dem 7. Juli 1877 an die Behörden des Auslandes, welchen gleichfalls die Leitung des Patentwesens anvertraut ist, folgende Zuschrift gerichtet:

Das Patentamt hat auf Grund des Patentgesetzes für das deutsche Reich vom 25. Mai d. J. so eben seine Thätigkeit begonnen. Dieses Gesetz, hochwichtig und bedeutsam für die heimische Industrie, wird in seiner Wirkung zugleich weit über die Grenzen der letzteren hinausreichen. Das Bestreben, für das Patentwesen richtige und die verschiedenen Interessen ausgleichende Grundsätze zu gewinnen, ist seit längeren Jahren in weiten Kreisen lebhaft hervorgetreten und hat in den Verhandlungen bei Gelegenheit der Weltausstellung in Wien seinen Ausdruck gefunden. An diese Verhandlungen haben sich die Vorarbeiten für das deutsche Patentgesetz angeschlossen, dasselbe geht von freien Anschauungen aus, dem Ausländer steht derselbe Schutz für seine Erfindung zu Gebote, wie dem Inländer. Andererseits hat die Gesetzgebung Vorkehr getroffen, daß der Patentschutz nur wirklichen, nicht vermeintlichen Erfindungen zu Theil werde,

und daß der Patentinhaber das ihm gewährte Recht nicht in einseitiger, egoistischer Weise ausbeute. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens und die Bekanntmachung der Patentschriften gewährleistet, daß die Erfindung nicht bloß Gegenstand der ausschließlichen Berechtigung sein darf, sondern zugleich zu einem Gemeingut und zu einer Grundlage für weiteren Fortschritt sich gestaltet. Diese Grundsätze, auf welchen das deutsche Patentgesetz aufgebaut ist, erscheinen einer allgemeinen, internationalen Anwendung fähig. Das Patentamt, welches derselben für die praktische Verwirklichung Folge zu geben im Begriff steht, empfindet in demselben Augenblick das Bedürfniß, in eine lebendigere Beziehung zu denjenigen Behörden des Auslandes einzutreten, welchen gleichfalls die Leitung des Patentwesens anvertraut ist. Eine solche Beziehung und ein dienstwilliges Einvernehmen werden die Grundsätze klarer stellen, welche auf dem bezeichneten Gebiete heilsam erscheinen, und werden denselben in leichtester Weise Geltung verschaffen können. Das Patentamt beehrt sich demgemäß, das Gesetz vom 25. Mai, und die zur Ausführung desselben ergangene kaiserl. Verordnung vom 18. Juni d. J. hier beizufügen. Weitere Bestimmungen wird das Patentblatt, welches dem Gesetz entsprechend herauszugeben ist, regelmäßig nachfolgen lassen. Dieses Blatt wird die von dem Patentamte erlassenen Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen enthalten, es wird auch Raum für sonstige Mittheilungen aus dem Patentwesen des In- und Auslandes bieten, welche für die Industrie von Interesse erscheinen. Die Veröffentlichungen der Beschreibungen und Zeichnungen patentirter Erfindungen werden in besonderen Heften unter dem Namen Patentschriften neben dem Hauptblatte ausgegeben werden. Hiedurch ist zugleich der Umfang bezeichnet, innerhalb dessen dem Patentamte gleiche Mittheilungen der verwandten Behörden des Auslandes willkommen sein würden; die wichtigeren derselben könnten durch das Patentamt eine vielleicht erwünschte größere Verbreitung finden. So weit die dortseitigen Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen nach den bestehenden Einrichtungen nicht durch den Druck veröffentlicht werden sollen, würden auch schriftliche Mittheilungen dankbar entgegengenommen werden. Das diesseitige Interesse erstreckt sich zugleich auf das Material aus früheren Jahren; im Besonderen würde das Patentamt wünschen, eine klare Uebersicht über die zur Zeit in den verschiedenen Staaten in Geltung stehenden, auf das Patentwesen bezüglichen Vorschriften zu gewinnen und erbittet daher eine entsprechende Belehrung.

Reform der Apotheken-Gesetzgebung.

Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrath.

Berlin, den 28. Mai 1877.

In Ausführung des am 22. Februar v. J. — § 106 der Protokolle — gefaßten Beschlusses beehrt sich der Unterzeichnete dem Bundesrath in der Anlage

den Entwurf eines Apothekengesetzes

ganz ergebenst vorzulegen (Anlage I).

Diesem Entwurfe sind, dem gedachten Beschluß entsprechend, die in dem Ausschußbericht vom 20. Januar v. J. — Nr. 12 der Drucksachen — unter I, II, III, aufgestellten Normative zu Grunde gelegt. Um die Uebersicht zu erleichtern, ist der Stoff des Entwurfes in vier Abschnitte vertheilt, von welchen der erste die Zulassung neuer Apotheken und deren Vergebung, der zweite die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Apotheken, der dritte ihre Einrichtung und ihren Betrieb zu regeln bestimmt sind, während der letzte hauptsächlich die Strafvorschriften umfaßt.

Nach den in dem Ausschußberichte unter II 3 und III aufgestellten Gesichtspunkten sollen

1) die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Realapothekenrechte durch das Reichsgesetz überhaupt nicht berührt werden,
2) für das Rechtsverhältniß der bereits konzessionirten Apotheken bis zum Jahre 1900 diejenigen Normen maßgebend bleiben, welche in den einzelnen Bundesstaaten bisher auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in Geltung waren.

Der Unterzeichnete hat diese Gesichtspunkte im Sinne der gesammten Ausführungen des Ausschußberichtes und insbesondere der im drittletzten Absatz desselben enthaltenen Bemerkungen dahin verstanden, daß die theils dauernde, theils vorübergehende Aufrechthaltung der Verhältnisse der bestehenden Apotheken nicht durchweg, sondern nur insoweit eintreten soll, als diese Verhältnisse im Gegensatz zu dem für die Zukunft in Aussicht genommenen Apothekenrechte den bestehenden Apotheken eine eigenthümliche Natur und ihren Besitzern eine begünstigte Stellung verleihen. Solches wird namentlich bewirkt durch die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Apotheken und durch die den Apothekern auferlegte Verpflichtung, die Geschäftseinrichtungen des sein Geschäft aufgebenden Apothekers, an dessen Stelle sie treten, gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen. Nach den in dem Ausschußberichte enthaltenen Normativen würde für die Zukunft eine Veräußerung oder Vererbung der Apotheken ausgeschlossen sein, ebenso eine Verpflichtung des neukonzessionirten Apothekers, dem früheren Apotheker Inventar und Vorräthe abzukaufen. Da es als eine Härte erschien, diese Grundsätze auf die realberechtigten Apotheken überhaupt und auf die übrigen bestehenden Apotheken, soweit sie für diese nicht etwa jetzt schon gelten, alsbald und ohne einen

vermittelnden Uebergang in Anwendung zu bringen, so schloß der Bundesrath ihre Anwendung für die bestehenden Apotheken theils ganz, theils vorläufig aus.

Diese Erwägung trifft aber für viele andere Verhältnisse der bestehenden Apotheken nicht zu. Insoweit ist demnach für dieselben eine unverweilte Ausgleichung des bestehenden, vielgestaltigen Landesrechtes auf dem Boden des neuen Gesetzes möglich, ohne gegen die gegenwärtigen Apothekenbesitzer eine Härte zu begehen. Diese Ausgleichung ist sogar nöthig, wenn in das deutsche Apothekenwesen nicht die Gefahr einer vollständigen Rechtsverwirrung hineingetragen werden soll. Denn ohne sie würde ein doppeltes Apothekenrecht in Deutschland begründet werden: einerseits würde es bei dem gesammten, sehr umfangreichen, unklaren und verschiedenartigen Landesrecht für die bestehenden Apotheken verbleiben, und zwar in Ansehung der realberechtigten Apotheken auf immer, in Ansehung der übrigen Apotheken wenigstens auf eine lange Zeit, anderseits würde ein Reichsrecht geschaffen werden für diejenigen Apotheken, welche erst in Zukunft errichtet werden. Ein solcher Zustand würde nach jeder Richtung hin sich bald als unerträglich erweisen.

Hiernach war zu prüfen, inwieweit, ohne der maßgebenden Absicht des Bundesraths zu nahe zu treten, die Bestimmungen der neuen Gesetzgebung alsbald für sämmtliche Apotheken Anwendung finden können. Eine derartige sofortige Anwendung auf sämmtliche Apotheken dürfte zunächst für die Strafbestimmungen im vierten Abschnitte des Entwurfs unbedenklich sein. Das Gleiche wird in Uebereinstimmung mit den in den Schlußbemerkungen des Ausschußberichtes enthaltenen Andeutungen, von den Bestimmungen des dritten Abschnitts über Einrichtung und Betrieb der Apotheken zu gelten haben. Aus dem zweiten Abschnitt werden die Bestimmungen über den Absatzkreis der Apotheken (§ 14), über die Einrichtung von Zweiggeschäften (§ 15), über die Verlegung der Geschäfte (§ 16), über den gleichzeitigen Besitz mehrerer Apotheken (§ 17), über die Schließung der Apotheken (§§ 19—21) ebenfalls sowohl auf die bestehenden als auf die zukünftigen Apotheken Anwendung finden können und zwar wird solche allgemeine Anwendung nöthig sein, wenn nicht eine den Interessen des Gemeinwohls widersprechende und den Rücksichten der Billigkeit nicht gemäße Ungleichheit unter den Apotheken geschaffen werden soll. Denn es liegt kein Grund vor, in diesen Beziehungen an die bestehenden Apotheken andere Anforderungen, als an die künftig zu errichtenden zu stellen. Soweit die Bestimmungen der neuen Gesetzgebung milder sind, und somit vorhandene Beschränkungen beseitigen, dürfen diese Beschränkungen, die im öffentlichen Interesse nicht mehr nothwendig erscheinen, auch für die bestehenden Apotheken beseitigt werden. Soweit aber die neuen Bestimmungen schärfer sind, kann diese Verschärfung nur durch dringende Rücksichten auf das öffentliche Interesse begründet sein und es steht nichts im Wege, die gleichen Rücksichten auch den vorhandenen Apotheken gegenüber walten zu lassen, da es sich in den hervorgehobenen Punkten um Privatrechtsverhältnisse und deren etwaige Beeinträchtigung nicht handelt.

Dem in den Normativen des Ausschußberichtes unter I 1 aufgestellten Satz ist in dem Entwurf nicht Ausdruck gegeben, da sein Inhalt aus der ganzen Oekonomie des Entwurfs als selbstverständliche Folge hervorgeht. Das Gleiche ist angenommen in Betreff der unter II 2 bezeichneten Berechtigungen zur Ertheilung von Apothekenkonzessionen und zur Auflegung von Apothekenabgaben. Auch die Frage endlich, in wieweit für die zur Aufhebung bestimmten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt werden soll, ist in dem Entwurf nicht berührt; die Gewährung einer solchen Entschädigung kann nur aus Landesmitteln erfolgen,

sie ist durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht ausgeschlossen und damit ist von selbst der Landesgesetzgebung die Entschließung darüber vorbehalten.

Für die Ordnung des in dem ersten Abschnitte behandelten Konzessionsverfahrens sind in dem Ausschußberichte nähere Maßgaben nicht enthalten. Der Entwurf hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, dem Verfahren eine möglichst klare Gestalt zu geben. Zu dem Behufe ist der Akt, durch welchen über die Errichtung einer neuen Apotheke befunden wird (§§ 1—6), von demjenigen Akte, durch welchen über die Vergebung der Apotheke an einen der Bewerber entschieden wird (§§ 7—12), völlig getrennt; für beide kommen ganz verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. Zu dem gleichen Zwecke ist ferner zwischen der Errichtung einer neuen Apotheke in solchen Fällen, wo die neue Apotheke lediglich eine bestehende Apotheke ersetzen soll, und der Errichtung einer Apotheke in solchen Fällen, wo die neue Apotheke zu den bestehenden Apotheken noch hinzutritt, nur insofern unterschieden, als nur in den letzten Fällen ein formeller Beschluß über die Zulassung der neuen Apotheke auf Grund vorheriger Prüfung der Verhältnisse verlangt wird. Es wird dadurch dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, welcher in dem Beschlusse des Bundesraths zu dem in dem Ausschußbericht unter I 5 aufgestellten Normativ ausdrücklich hervorgehoben ist. Hiervon abgesehen, hat auch in denjenigen Fällen, in welchen die neukonzessionirte Apotheke lediglich an die Stelle einer bestehenden Apotheke tritt, im Sinne der von dem Ausschußberichte aufgestellten Normative nicht von dem Uebergang einer Apotheke auf einen anderen Unternehmer, sondern nur von der neuen Errichtung einer Apotheke die Rede sein dürfen. Es schien sich dringend zu empfehlen, durch die Fassung des Entwurfes in dieser Beziehung jedem Mißverständnisse vorzubeugen, um den in der gegenwärtigen Praxis vielfach anerkannten, durch die Normative des Ausschußberichtes unter I 3 aber für die Zukunft ausgeschlossenen Rücksichten, welche darauf hinzielen, den Besitzer einer eingehenden Apotheke oder seine Erben für den Verlust des Geschäftes auf Kosten des neukonzessionirten Apothekers zu entschädigen, den Boden völlig zu entziehen.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der für die Anlage des Entwurfs bestimmend war, geht dahin, durch die Zusammensetzung der über die Zulassung neuer Apotheken urtheilenden Behörden und durch die Ordnung des Instanzenzuges Gewähr dafür zu bieten, daß die Entscheidung erst nach einer, mit genauer Sachkenntniß vorgenommenen allseitigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse erfolgt. Daß bei Ertheilung oder Verweigerung der Konzessionen auch jeder Schein der Willkür vermieden werde, liegt im Interesse der Behörden selbst. Aus gleicher Rücksicht sind die Bestimmungen entsprungen, nach welchen, unter möglichstem Ausschluß des subjektiven Ermessens der Behörde, über die Auswahl unter den für eine neue Apotheke aufgetretenen Bewerbern entschieden werden soll.

Von einer Begründung der Einzelbestimmungen des Entwurfs darf hier vorerst abgesehen werden. Nach Ansicht des Unterzeichneten wird der Bundesrath, bevor er über diese Einzelbestimmungen in Berathung tritt, sich wohl veranlaßt sehen, die allgemeinen Gesichtspunkte, nach welchen die Reform des Apothekenwesens vollzogen werden soll, einer wiederholten Prüfung zu unterziehen. An der Hand des vorliegenden, nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar v. J. ausgearbeiteten Enwurfs lassen sich, mit größerer Bestimmtheit als bisher, die Folgen übersehen, welche die Durchführung der von dem Bundesrath angenommenen Grundsätze gegenüber den in Deutschland zur Zeit bestehenden Apothekenverhältnissen haben würde. Der Unterzeichnete kann nicht umhin, auch noch in dem gegenwärtigen Stadium der Sache darauf hinzuweisen,

wie einschneidend diese Folgen voraussichtlich sein werden. Zur näheren Würdigung der bestehenden Apothekenverhältnisse beehrt er sich als weitere Anlagen beizufügen:

1) eine Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und Besitz der Apotheken, also über diejenigen Verhältnisse, welche durch die beabsichtigte Reform am empfindlichsten berührt werden (Anlage II);
2) vier Tabellen, welche über die Zahl, die Vertheilung und die rechtliche Natur der bestehenden Apotheken eine Uebersicht gewähren (Anlage III—VI).

Um das Material zu einer allseitigen Prüfung der hier in Rede stehenden höchst wichtigen Fragen möglichst zu vervollständigen, erlaubt sich der Unterzeichnete ferner eine im Reichskanzleramt ausgearbeitete Denkschrift (Anlage VII) beizufügen, in welcher die Erwägungen für und gegen eine Reform auf der in dem Ausschußberichte vorgeschlagenen Grundlage zusammengestellt und die Gründe dargelegt sind, welche dafür zu sprechen scheinen, die Reform unter Festhaltung des von dem Bundesrath gebilligten Konzessionsprinzips auf einem von den Normativbestimmungen des Beschlusses d. d. 22. Februar 1876 theilweise abweichenden Wege zu vollziehen. Der Denkschrift ist, um eine Vergleichung der Reform auf dem einen und dem anderen Wege in ihrer praktischen Gestaltung zu erleichtern, ein Gesetzentwurf beigefügt, dessen Bestimmungen von den in der Denkschrift befürworteten Gesichtspunkten ausgehen (Anlage VIII).

Dem Bundesrathe stellt der Unterzeichnete hiernach
die weitere Beschlußnahme
ganz ergebenst anheim.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

I.

Apothekengesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1. Abschnitt.

Errichtung von Apotheken.

§ 1. Zur Errichtung einer Apotheke ist ein Beschluß der zuständigen Behörde erforderlich, durch welchen die Errichtung für zulässig erklärt wird.

Der Beschluß muß den Ort, und, wenn dieser mehr als 100,000 Einwohner zählt, den Stadttheil bezeichnen, in welchem die Apotheke errichtet werden soll.

Es bedarf dieses Beschlusses nicht, wenn die Apotheke an die Stelle einer andern, deren Betrieb nach Maßgabe dieses Gesetzes eingestellt werden muß, treten soll.

§ 2. Die Errichtung einer Apotheke ist für zulässig zu erklären, wenn für jede der in ihrer Nachbarschaft vorhandenen Apotheken ein Absatzgebiet gesichert bleibt, in welchem der Arzneibezug nach den örtlichen Verhältnissen zur Erhaltung einer Apotheke ausreicht.

§ 3. Zum Halten einer Hausapotheke bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird nur Aerzten an solchen Orten, an welchen eine Apotheke sich nicht befindet, ertheilt und ist jederzeit widerruflich.

§ 4. Der Beschluß, durch welchen die Errichtung einer Apotheke für zulässig erklärt wird, kann nur auf Antrag erfolgen.

Wird ein Antrag gestellt, so kann die Behörde denselben ohne Weiteres zurückweisen, sofern bereits im Laufe der letzten zwölf Monate die Errichtung einer Apotheke in demselben Ort, und wenn dieser mehr als 100,000 Einwohner zählt, in demselben Stadttheil durch Beschluß für unzulässig erachtet worden ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist das weitere Verfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuleiten. Zur Deckung der Kosten hat im letzteren Falle der Antragsteller eine Bauschsumme von 50 M. zu entrichten.

§ 5. Der Antrag auf Zulassung einer neuen Apotheke ist vor der Beschlußfassung dem zuständigen Medizinalbeamten und dem Ortsvorstande zur gutachtlichen Erklärung mitzutheilen. Der Ortsvorstand hat den betheiligten Apothekenbesitzern von dem Inhalte des Antrags Kenntniß zu geben. Einwendungen können letztere binnen vierzehn Tagen nach empfangener Mittheilung bei dem Ortsvorstande anbringen.

Die für die Beschlußfassung zuständige Behörde muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. An der Beschlußfassung müssen von ihren Mitgliedern mindestens zwei, außerdem ein Medizinalbeamter und zwei andere Aerzte Theil nehmen. Die Letzteren werden von der Behörde in jedem einzelnen Falle berufen. Sie müssen seit mindestens drei Jahren in dem Amtsbezirke der Behörde ihren Beruf üben; sie dürfen ein Staatsamt nicht bekleiden und, sofern es sich um die Errichtung einer Apotheke in einem Orte von weniger als 30,000 Einwohnern handelt, in diesem Orte nicht wohnhaft sein. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluß ist mit Gründen versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen Apothekenbesitzern zuzustellen, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 6. Gegen den Beschluß (§ 5) kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung die Berufung an die Landeszentralbehörde eingelegt werden.

Liegt eine Verletzung der für das Verfahren maßgebenden Bestimmungen vor, so hat die Zentralbehörde den Beschluß zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückzuweisen. Andernfalls hat sie die Sache an die zuständige, nach den Bestimmungen des § 5 zu bildende Behörde eines anderen Bezirks zu verweisen. Dieselbe entscheidet, wenn nöthig nach nochmaliger Erörterung der Sache, endgültig. Die Verweisung der Entscheidung an die zuständige Behörde eines anderen Bundesstaats ist zulässig; diese Behörde ist alsdann verpflichtet, der Entscheidung sich zu unterziehen.

§ 7. Ist durch den Beschluß die Errichtung der Apotheke endgültig für zulässig erklärt, oder bedarf es eines solchen Beschlusses nach § 1 Abs. 3 überhaupt nicht, so läßt die Behörde durch das zu ihren Bekanntmachungen bestimmte Blatt die Aufforderung ergehen, Bewerbungen um die Apotheke unter Beifügung der erforderlichen persönlichen Ausweise binnen vier Wochen einzureichen.

Soll die Apotheke, ausschließlich für die Bedürfnisse einer Krankenanstalt, einer Fabrik, eines Berg- oder Hüttenwerkes von dem Unternehmer einer solchen Anlage errichtet werden, so bedarf es der Aufforderung nicht; der Unternehmer ist befugt, auf Grund des die Errichtung für zulässig erklärenden Beschlusses der Behörde die Apotheke in Betrieb zu setzen.

§ 8. Von der Bewerbung um eine Apotheke (§ 7) ist ausgeschlossen:

1) wer die Approbation als Apotheker nicht besitzt;

2) wer während der letzten fünf Jahre nicht mindestens drei Jahre lang in einer Apotheke beschäftigt gewesen ist;

3) wer im Besitze einer Apotheke sich befindet oder befunden hat; doch kann die Bewerbung zugelassen werden, wenn der Bewerber seit mindestens zehn Jahren im Besitze ein und derselben Apotheke sich befindet.

§ 9. Unter mehreren Bewerbern erhält derjenige den Vorzug, welcher die Prüfung als Apotheker um mindestens ein Jahr früher als seine Mitbewerber abgelegt hat. Unter denjenigen, welche die Prüfung im Laufe desselben Jahres abgelegt haben, entscheidet der günstigere Ausfall der Prüfung; stehen mehrere darin gleich, so wählt die Behörde unter denselben nach ihrem Ermessen.

Bewerber, welche einer gerichtlichen Bestrafung unterlegen haben, können in allen Fällen den übrigen Bewerbern nachgestellt werden.

§ 10. Von der Entscheidung (§ 9) ist unter Angabe der Gründe allen Bewerbern Mittheilung zu machen. Binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der letzteren kann von jedem der zurückgewiesenen Bewerber die Berufung an die Landeszentralbehörde eingelegt werden; die Berufung ist nur zuläßig, wenn eine Verletzung der in den §§ 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen behauptet wird.

§ 11. In dem Bescheide, durch welchen die Ermächtigung zur Errichtung der Apotheke ertheilt wird, muß die Stelle der Anlage und die Frist für deren Eröffnung bestimmt, sowie der Name des Berechtigten angegeben sein. An Bedingungen, Beschränkungen oder Verpflichtungen sonstiger Art darf die Ermächtigung nicht geknüpft werden. Nur in denjenigen Fällen, in welchen der Berechtigte bisher nach Landesrecht verpflichtet war oder verpflichtet werden konnte, die Geschäftseinrichtung oder die zu dem Geschäftsbetriebe gehörigen Geräthschaften und Vorräthe einer anderen Apotheke zu erwerben, darf diese Verpflichtung bis zum Ablaufe des Jahres 1900 auch ferner ausgesprochen werden.

Für die Ausfertigung des Bescheides ist eine Gebühr von 30 ℳ. zu entrichten. Stempel werden nicht in Ansatz gebracht.

§ 12. Wenn die Eröffnung der Apotheke durch den Berechtigten binnen der von der Behörde gesetzten Frist nicht erfolgt, so kann auf Grund des früheren Verfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 die Ermächtigung auf einen Andern übertragen werden. Gegen einen solchen Beschluß ist dem ursprünglich Berechtigten und den zurückgewiesenen Bewerbern binnen acht Tagen nach der Zustellung die Berufung an die Zentralbehörde gestattet.

Hinsichtlich der Zustellung des Beschlusses und der die Berufung rechtfertigenden Gründe finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

2. Abschnitt.

Besitzverhältnisse der Apotheken.

§ 13. Das Recht zum Betriebe einer Apotheke steht dem Berechtigten auf Lebenszeit zu. Nach seinem Tode darf die Apotheke, wenn derselbe eine Wittwe oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, noch drei Jahre, andernfalls noch ein Jahr für Rechnung der Erben durch einen approbirten Apotheker im Betrieb erhalten werden. Der Berechtigte ist nicht befugt, die Apotheke einem Anderen zum Betrieb auf eigene Rechnung für immer oder auf Zeit abzutreten.

Zur Uebertragung der Geschäftsführung auf längere Zeit als drei Monate im Jahr ist die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Sie wird nur ertheilt, wenn und so lange Krankheit oder gerichtliche Anordnung den Berechtigten an der eigenen Geschäftsführung hindert.

Apotheken, welche ausschließlich für Krankenanstalten, Fabriken, Berg- oder Hüttenwerke den Arzneibedarf liefern, unterliegen den vorstehenden Beschränkungen nicht.

§ 14. In Ansehung der Einrichtung und des Betriebes der Apotheke unterliegt der Besitzer nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gewerbeordnung oder das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Aus Apotheken, welche ausschließlich den Arzneibedarf von Krankenanstalten, Fabriken, Berg- oder Hüttenwerken zu liefern bestimmt sind, dürfen an andere als an die Bewohner, Eigenthümer, Beamten und Arbeiter dieser Anlagen, sowie an die Mitglieder des Hausstandes dieser Personen Arzneien nicht verabfolgt werden.

Der Besitzer einer Hausapotheke darf aus derselben Arzneien nur solchen Personen verabfolgen, welche von ihm ärztlich behandelt werden.

§ 15. Der Besitzer einer Apotheke kann widerruflich ermächtigt werden, an einem Orte, an welchem eine Apotheke sich nicht befindet, ein Zweiggeschäft einzurichten. Die Verwaltung ist durch einen approbirten Apotheker zu führen. Wird an dem Orte eine selbstständige Apotheke errichtet, so ist binnen drei Monaten nach deren Eröffnung der Betrieb des Zweiggeschäfts einzustellen. Mit dem Rechte zum Betriebe des Hauptgeschäfts erlischt auch die für das Zweiggeschäft ertheilte Ermächtigung.

§ 16. Die Verlegung einer Apotheke bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Verlegung in einen anderen Gemeindebezirk kann nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen.

§ 17. Der Besitzer einer Apotheke ist nicht befugt, neben derselben noch andere Apotheken für eigene Rechnung in Betrieb zu nehmen oder durch Vertrag unter Lebenden zu erwerben. Ererbt er eine Apotheke, so hat er sich einer der beiden Apotheken binnen Jahresfrist zu entäußern.

§ 18. Das Recht zum Betriebe einer Apotheke erlischt, wenn der Berechtigte eine Wittwe oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, drei Jahre, in allen anderen Fällen ein Jahr nach dem Tode des Berechtigten.

§ 19. Die Schließung einer Apotheke muß erfolgen:

1) wenn die Approbation des Besitzers zurückgenommen ist;

2) wenn dem Besitzer die Ermächtigung zur Errichtung einer neuen Apotheke ertheilt ist;

3) wenn der Besitzer dem § 13 zuwider das Recht zum Betriebe der Apotheke einem Anderen abgetreten hat;

4) wenn die Anlage, für deren ausschließlichen Arzneibedarf die Apotheke errichtet ist, geschlossen wird.

§ 20. Die Schließung einer Apotheke kann erfolgen:

1) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Besitzer zur Errichtung der Apotheke ermächtigt worden ist;

2) wenn der Betrieb der Apotheke von dem Besitzer eingestellt wird.

Hat der Besitzer, dem § 17 zuwider, sich des Besitzes der einen oder der anderen der ihm gehörigen Apotheken binnen Jahresfrist nach dem Erbanfall nicht entäußert, so kann die Schließung der ererbten Apotheke erfolgen.

§ 21. Die Schließung (§§ 19, 20) wird in einem Verfahren ausgesprochen, für welches die Bestimmungen in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung maßgebend sind.

Mit der Schließung erlischt das Recht zum Betriebe der Apotheke. Die Schließung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 22. Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Apotheken finden die Bestimmungen der §§ 13 und 18 erst mit dem Ablaufe des Jahres 1900 Anwendung.

Die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Apotheken werden durch die Bestimmungen der §§ 13 und 18 überhaupt nicht berührt. Die Befugniß der Besitzer, diese Berechtigungen zu veräußern oder deren Ausübung an Andere zu übertragen, bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen.

§ 23. Alle ausschließlichen Berechtigungen zum Betriebe einer Apotheke, sowie alle Abgaben, welche für den Betrieb einer Apotheke zu entrichten sind, mit Ausnahme der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, werden mit dem Ablaufe des Jahres 1900 aufgehoben. In Ansehung der Streitigkeiten über die Frage, ob eine Berechtigung zu den hierdurch aufgehobenen gehört, finden die Bestimmungen in § 9 der Gewerbeordnung Anwendung.

3. Abschnitt.

Einrichtung und Betrieb der Apotheken.

§ 24. Wer den Betrieb einer neuen Apotheke eröffnet, oder den Betrieb einer bestehenden Apotheke nach deren Verlegung wieder eröffnet, oder die Leitung des Betriebes einer Apotheke übernimmt, muß spätestens vierzehn Tage vorher der zuständigen Behörde Anzeige davon machen, die zum Betriebe der Apotheke bestimmten Räume angeben und den Nachweis seiner Berechtigung vorlegen.

§ 25. Die Vorschriften über die Beschaffenheit und Zubereitung der in den Apotheken zu vertreibenden Heilmittel, sowie das Verzeichniß derjenigen Apothekerwaaren, deren Aufbewahrung oder Verabfolgung besonderen Maßgaben unterliegt, werden vom Bundesrath festgestellt.

§ 26. Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über die räumliche Einrichtung der Apotheken und über die Vorrichtungen und Werkzeuge, welche in denselben vorhanden sein müssen.

Die Landeszentralbehörden haben Bestimmung darüber zu treffen, welche Arzneistoffe und Arzneimittel in den Apotheken jederzeit bereitgehalten werden müssen.

§ 27. In den Apotheken müssen die Einrichtungen so getroffen sein, daß jederzeit Arzneimittel zubereitet und verabfolgt werden können.

In den zum Arzneiverkauf bestimmten Räumen andere Waaren als Arzneistoffe und Arzneimittel feil zu halten, ist untersagt.

Der Verkauf von Geheimmitteln in den Apotheken kann durch die Landeszentralbehörden untersagt werden.

§ 28. Jede Apotheke ist vor ihrer Eröffnung und im Falle ihrer Verlegung unmittelbar nach derselben, außerdem aber mindestens alle drei Jahre, einer Revision zu unterziehen. Die Revision erfolgt durch einen Medizinalbeamten und einen Apotheker, welche die zuständige Behörde beruft, unter Zuziehung eines Vertreters der Ortspolizeibehörde. Durch die Revision ist festzustellen, ob Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Apotheke den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen entsprechen. Zu den Kosten der Revision hat der Apothekenbesitzer nicht beizutragen.

§ 29. Haben sich bei der Revision erhebliche Unregelmäßigkeiten ergeben, so kann die Eröffnung oder Fortsetzung des Betriebes untersagt, sowie eine Nachrevision angeordnet werden, deren Kosten dem Besitzer der Apotheke zur Last fallen.

§ 30. Die Apothekenbesitzer sind verpflichtet, den Revisionsbeamten sämmtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die Vorrichtungen, Werkzeuge und Waarenbestände vorzuweisen, die Bücher vorzulegen, sowie jede erforderliche

Auskunft zu ertheilen und alle von den Revisionsbeamten für nöthig erachteten Untersuchungen zu gestatten.

Verfälschte oder verdorbene Waaren sind von dem Vertreter der Polizeibehörde mit Beschlag zu belegen und können, wenn der Apothekenbesitzer nicht Widerspruch erhebt, alsbald vernichtet werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die zuständige Behörde, ob die Waaren freizugeben oder zu vernichten sind.

Die Kosten der erforderlichen Untersuchung trägt der Apothekenbesitzer, soweit die Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt.

4. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Wer ohne gesetzliche Ermächtigung eine Apotheke errichtet oder wer, nachdem das Recht zum Betriebe einer Apotheke erloschen ist, den Betrieb fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ. bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer, ohne hierzu approbirt zu sein, den Betrieb einer Apotheke leitet.

Die Einstellung des Betriebes der Apotheke kann polizeilich erzwungen werden.

§ 32. Apothekenbesitzer, sowie die von ihnen mit der Geschäftsführung betrauten Apotheker können, wenn sie den auf Grund dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen an sie gerichteten Aufforderungen nicht entsprechen, dazu durch Ordnungsstrafen bis zu 100 ℳ. angehalten werden.

Sie werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ. bestraft.

§ 33. Welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes zuständig sind, bestimmen die Landeszentralbehörden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

II.

Uebersicht

über

die landesgesetzlichen Bestimmungen

betreffend

Erwerb und Besitz der Apotheken.

I. Preußen.

In den älteren Landestheilen bedarf es für diejenigen Apotheken, welche nicht auf einem Realprivilegium beruhen, einer Konzession, in welcher der Ort und das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Grundstück, sowie der Name des Besitzers angegeben wird.

Realprivilegien können gegenwärtig nicht mehr begründet werden. Die vorhandenen können verpfändet, vererbt und veräußert werden.

Den Inhabern der persönlichen Konzessionen sind in der Praxis allmälig Befugnisse eingeräumt worden, welche den Werth der Konzessionen demjenigen der Privilegien fast vollständig gleichstellen. Es ist demnächst gestattet:

1. daß das Geschäft nach dem Abgange des Konzessionsinhabers, so lange, bis einem andern die Konzession ertheilt ist, für Rechnung des Besitzers oder seiner Erben fortgesetzt werde;
2. daß für die Wittwe während ihres Wittwenstandes, und für minderjährige Kinder bis zur Großjährigkeit die Verwaltung der Apotheke fortgeführt werde und Söhne oder Schwiegersöhne, welche die Approbation als Apotheker besitzen, die Apotheke gegen eine billige Taxe übernehmen;
3. daß der Besitzer oder dessen Erben das Geschäft veräußern und für die Ertheilung der Konzession den neuen Erwerber der Behörde präsentiren.

Die Verpachtung von Apotheken ist nicht zulässig.

In den seit 1866 dem Staatsgebiete hinzugetretenen Landestheilen bedürfen neue Apotheken einer staatlichen Konzession, bei deren Ertheilung im wesentlichen nach den für die älteren Provinzen maßgebenden Grundsätzen verfahren wird. Ebenso gelten für die Uebertragbarkeit der vorhandenen Konzessionen jetzt die Grundsätze, welche in den älteren Provinzen zur Anwendung kommen. Im übrigen sind die Verhältnisse verschieden.

In Hannover bestehen neben den Konzessionen Apothekerprivilegien. Es gibt Realprivilegien, welche mit dem Besitze eines bestimmten Grundstückes verbunden sind und Personalprivilegien, welche einer bestimmten Familie verliehen sind. Falls der Inhaber eines Apothekerprivilegiums für den Betrieb des Apothekergeschäfts nicht gesetzlich befähigt ist, muß die Apotheke verpachtet oder durch einen gesetzlich befähigten Vertreter verwaltet werden.

In Schleswig-Holstein war früher die Errichtung einer Apotheke nur auf Grund eines staatlichen Privilegiums zulässig, welches für die Person verliehen wurde und für einen neuen Erwerber erneuert werden mußte. Im Herzogthum Schleswig sind die Apotheker-Privilegien schon vor dem Jahre 1866 thatsächlich vererblich und veräußerlich geworden, indem einem gesetzlich befähigten Erwerber die Konzession nie verweigert wurde. Im Herzogthum Holstein ist die Veräußerung vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung gleichfalls schon vor dem Jahre 1866 zulässig geworden. Wittwen, Erben und Gläubiger können daselbst Apotheken für ihre Rechnung verwalten lassen. Nach zwei Jahren muß die Apotheke jedoch an einen approbirten Apotheker veräußert werden, widrigenfalls die Apotheke öffentlich und meistbietend an einen geeigneten Bewerber versteigert wird. Die Verpachtung von Apotheken ist unzulässig.

Für die ganze Provinz besteht die Bestimmung, daß bei Uebertragung eines Privilegiums eine Rekognition zu entrichten ist. Die erste Verleihung verpflichtete zu einer Rekognition.

Im Regierungsbezirk Kassel beruhen die bestehenden Apotheken zum Theil ebenfalls auf vererblichen und veräußerlichen Realprivilegien. Die Realprivilegien sind theilweise mit Exklusiv-Gerechtsamen verbunden. In dem vormals hessen-homburgischen Gebiete beruhen die Apotheken auf Realprivilegien, welche theilweise Exklusiv-Gerechtsame sind. In Nassau bestehen nur persönliche Privilegien, welche jedoch thatsächlich vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung vererblich und veräußerlich sind. Zwei Apotheken in Wiesbaden sind gegen eine Gebühr von je 10,000 fl. konzessionirt.

In der Stadt Frankfurt bestehen Realprivilegien und Personalkonzessionen. Früher war eine Konzessionsgebühr von 3000 fl. gebräuchlich.

II. Bayern.

Der Betrieb einer Apotheke ist von einer Konzession abhängig, welche für eine bestimmte Person und einen bestimmten Ort ertheilt wird. Für Rechnung der Wittwe darf das Gewerbe auf Grund der Konzession des verstorbenen Ehemanns fortgeführt werden. Ein Theil der vorhandenen Apotheken beruht auf realen oder (auf einen bestimmten Grundbesitz) radizirten Gerechtsamen, deren Verpachtung zulässig ist. Den Erwerbern realer oder radizirter Apotheken darf die Konzession nicht verweigert werden, wenn sie den Nachweis der gesetzlichen Befähigung erbringen. Hinsichtlich der nur auf persönliche Konzession hin errichteten Apotheken ist das Verfügungsrecht der Staatsregierung im Erledigungsfalle gesetzlich nicht beschränkt. In der Praxis wird jedoch befähigten Erwerbern solcher Apotheken die Konzession ertheilt und von der öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung um die Apotheke Umgang genommen.

III. Sachsen.

Der Betrieb einer Apotheke ist nur auf Grund einer Konzession zulässig.

Die Konzession ist in der Regel persönlich; doch ist die Ertheilung eines Realrechts nicht ausgeschlossen; auch können persönliche Konzessionen nachträglich in Realrechte umgewandelt werden, wenn der Nachweis der dauernden Bestandsfähigkeit der Apotheke und der Brauchbarkeit des betreffenden Grundstücks erbracht ist. Bei Ertheilung eines Realrechts werden gewisse, nach dem Betriebsumfang des Geschäfts bemessene, durch Kaution oder Hypothek sicher zu stellende Bezeigungsquanta — in einzelnen Fällen bis zu 3000 ℳ. — und die Entrichtung eines angemessenen jährlichen Kanons — in der Regel 9—15 ℳ. — zur Staatskasse ausbedungen.

IV. Württemberg.

Die Errichtung neuer Apotheken ist nur auf Grund einer persönlichen Konzession zulässig. Die Wittwe eines Apothekers kann das Gewerbe auf ihre Rechnung fortsetzen. Zur Auflösung eines auf persönlicher Befugniß beruhenden Apothekengeschäfts ist der Wittwe und anderen Erben eine Frist von sechs Monaten, den Kindern eine solche von drei Jahren gestattet. Vor Ablauf dieser Fristen darf der Inhaber der neuen Konzession sein Geschäft nicht eröffnen. Derselbe muß auf Verlangen das Inventar der aufgelösten Apotheke käuflich übernehmen. Die früher entstandenen dinglichen Berechtigungen können nur von einem approbirten Apotheker erworben werden. Wittwen können auch bei dinglichen Apothekenberechtigungen während des Wittwenstandes das Geschäft durch einen Verwalter fortsetzen; desgleichen für die Dauer seiner Minderjährigkeit der Sohn des verstorbenen Besitzers einer dinglichen Apotheke sofern er zur Zeit der Uebernahme der Apotheke sich bereits dem Apothekergewerbe gewidmet hat.

In allen anderen Fällen hat der zur Ausübung des Apothekergewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Berechtigung innerhalb bestimmter gesetzlicher Fristen zu veräußern oder den Betrieb einzustellen.

Ein Apotheker darf sein Gewerbe durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer im Falle der Krankheit vorübergehend ausüben lassen. In diesem Falle ist auch eine Verpachtung zulässig.

V. Baden.

Für den Betrieb einer Apotheke ist eine Konzession erforderlich.

Die Konzessionen wurden früher theilweise als vererbliche und veräußerliche Realrechte verliehen. Neuerdings werden nur persönliche Konzessionen verliehen, welche rechtlich nicht veräußerlich und nicht vererblich sind.

Wittwen dürfen die Apotheke für ihre Rechnung betreiben lassen.

Die persönlichen Konzessionen erlöschen durch den Tod oder den Verzicht des Inhabers. Dem Nachfolger wird bisweilen die Auflage gemacht, dem früheren Besitzer die Vorräthe und Geräthschaften abzunehmen, und für den besonders blühenden Stand des Geschäfts eine Abfindungssumme zu zahlen.

VI. Hessen.

Der Betrieb der Apotheken ist von einer Konzession oder von einem Realrecht abhängig; letzteres ist vererblich und veräußerlich, erstere ist dies dem Gesetze nach nicht. Gegenwärtig werden nur noch persönliche Konzessionen verliehen. Ein Betrieb der Apotheke durch gesetzlich befähigte Vertreter ist den Wittwen und den hinterbliebenen Kindern gestattet, letzteren, so lange sie das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Hiervon abgesehen können sich die Kinder eines persönlich konzessionirten Apothekers den Besitz der Apotheke erhalten, wenn ein Sohn bis zum 25. Jahre die nöthige Qualifikation zum Betriebe der Apotheke erwirbt oder wenn eine Tochter sich an einen Apotheker verheirathet.

In diesen Fällen wird der Uebergang der Konzession auf Nachsuchen gestattet.

Der neue Konzessionsinhaber ist auf Verlangen verpflichtet, die in der früheren Apotheke vorhandenen Vorräthe und Geräthschaften nach Uebereinkunft oder Taxe zu übernehmen.

VII. Mitteldeutsche Staaten.

Im Großherzogthum Sachsen ist der Betrieb einer Apotheke nur auf Grund eines Realprivilegiums gestattet. Einige Realprivilegien sind zugleich ausschließliche Berechtigungen.

Desgleichen bestehen in Schwarzburg-Sondershausen und in Sachsen-Altenburg nur Realprivileglen, welche theilweise Verbietungsrecht gegen die Errichtung neuer Apotheken haben.

In Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, in beiden Reuß sind theils Realprivilegien theils persönliche Konzessionen vorhanden. In Sachsen-Meiningen und in beiden Reuß haben einige Realberechtigungen das Verbietungsrecht.

In Reuß ä. L. können die Realprivilegien nur auf approbirte Apotheker übergehen. Ein Anderer kann die Apotheke ein Jahr lang für seine Rechnung verwalten lassen, muß sie aber dann verkaufen. Wittwen und minderjährige Kinder können dagegen die Apotheke ohne diese Beschränkung für ihre Rechnung verwalten lassen. Die Verpachtung von Apotheken ist ebenfalls zulässig.

In Schwarzburg-Rudolstadt sind die neuen Konzessionsinhaber verpflichtet, die Geräthschaften und Vorräthe der früheren Apotheke zu übernehmen. Mit Genehmigung der Regierung kann daselbst die Apotheke für Rechnung der Wittwe und der minderjährigen Kinder verwaltet werden; für andere Erben ist eine zweijährige Frist festgesetzt, nach deren Ablauf das Geschäft, sofern es nicht verkauft ist, geschlossen wird.

In Anhalt werden neue Konzessionen nur als persönliche auf Lebenszeit ertheilt. Fälle von Veräußerungen einer mit Personalkonzession versehenen Apotheke sind bisher nur im Erbgange vorgekommen.

VIII. Norddeutsche Staaten.

In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gibt es theils vererbliche und veräußerliche Realprivilegien, theils Personalkonzessionen. Letztere werden in Mecklenburg-Schwerin thatsächlich wie Realprivilegien behandelt und können demgemäß veräußert werden. Der Wittwe und den Kindern wird die Fortführung des Geschäftes unter Leitung eines Verwalters gestattet. In einzelnen Städten sind die Magistrate befugt, Apothekerprivilegien zu ertheilen und dafür eine Abgabe zu erheben, welche in Rostock und Wismar in einer beträchtlichen Jahreszahlung und in einem Laudemialgelde beim Besitzwechsel besteht. Für die vom Staate ertheilten Konzessionen werden dagegen bei der Konzessionirung neuer Apotheken und bei der Genehmigung der Uebertragung von Konzessionen nur geringe Kanzleigebühren gezahlt. Einige Apotheken haben Verbietungsrecht.

In Braunschweig bestehen einige ältere Realprivilegien. Realberechtigte Apotheken können verkauft, verpachtet oder verwaltet werden. Die konzessionirten Apotheken hingegen können weder vererbt noch veräußert werden; auch in der Praxis wird die Konzession als eine streng persönliche behandelt. Der Nachfolger kann jedoch verpflichtet werden, die Geräthschaften, Vorräthe und das Haus, in welchem das Geschäft von dem Vorgänger betrieben worden ist, für einen näher zu ermittelnden Preis anzunehmen.

In Oldenburg und Waldeck beruht der Apothekerbetrieb theils auf persönlichen Konzessionen, theils auf Realprivilegien, von welchen einige ausschließliche Berechtigungen sind. In Waldeck wird gestattet, daß im Verkaufsfalle des Apothekergrundstückes nicht nur die Realprivilegien, sondern auch die persönlichen Konzessionen mitverkauft werden. In Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen setzt die Errichtung von Apotheken eine Konzession voraus. In Bremen wird den Wittwen für kürzere Zeit die Fortführung des Geschäftes unter Leitung eines Verwalters gestattet.

In Lübeck würden nur Realprivilegien ertheilt, welche mit Zustimmung der Pfandgläubiger und der Obrigkeit auf andere Grundstücke übertragen werden können. Der Eigner eines mit einer Apothekenberechtigung versehenen Hauses hat dem Staate jährlich eine Rekognition zu erlegen. Diese Rekognitionen werden im Hypothekenbuche als erste Belastung der Grundstücke eingeschrieben. Der Senat hat das Recht, wenn der Geschäftsbetrieb ungehörig geführt oder die Rekognition nicht gezahlt wird, das privilegirte Grundstück auf Gefahr und für Rechnung des Eigenthümers öffentlich zu verkaufen. Nur der Eigenthümer des mit der Berechtigung versehenen Hauses darf den Apothekerbetrieb üben. Ausnahmsweise können die Erben und Gläubiger zwei Jahre lang nach dem Tode oder nach dem Konkurs des Eigenthümers das Geschäft für ihre Rechnung verwalten lassen.

In der Stadt Hamburg ist die Zahl der Apotheken auf eine bestimmte Ziffer festgesetzt, nachdem im Laufe des vorigen Jahrhunderts unter völliger Freiheit des Apothekergewerbes eine unverhältnißmäßige, den Zustand des Apothekenwesens sehr ungünstig beeinflussende Vermehrung der Apotheken eingetreten war. In den Vorstädten und in dem übrigen hamburgischen Gebiete ist zur Anlegung einer Apotheke eine Konzession erforderlich. Stirbt ein konzessionirter

Apotheker ohne Hinterlassung einer Wittwe oder von Kindern, so wird die Konzession weiter vergeben, der neue Inhaber hat aber das Inventar nach einer Taxe zu übernehmen.

Stirbt der Apotheker mit Hinterlassung einer Wittwe oder von Wittwe und Kindern, so ist diesen nicht nur der Werth des Inventars, sondern auch der Werth des Geschäftes (das fünf bis zehnfache des durchschnittlichen Reinertrages der Apotheke in einem Jahre nach sachverständiger Abschätzung) von dem neuen Konzessionsinhaber zu vergüten. Ein dauernder Betrieb des Geschäfts für Rechnung der Wittwe oder der Kinder ist nicht zulässig.

IX. Elsaß-Lothringen.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 1877 ist die Errichtung einer Apotheke von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht. Bis dahin konnte in Elsaß-Lothringen Jeder, welcher die gesetzliche Befähigung nachgewiesen hatte, eine Apotheke errichten oder eine bestehende Apotheke übernehmen.

IV.

Ueber

über

die deutschen Apotheken nach

Bemerk

Die rechtliche Natur der Apotheken ist vielfach so unklar, daß die in der Tabelle angegeben
Unter den Apotheken mit veräußerlicher Konzession sind alle Apotheken begriffen, welche thatsächlich
eine Rechtfertigung findet.

Zahl der

Gebiete:		in Städten über 50,000 Einwohner								in Städten über			
		realberechtigte Apotheken		Apotheken mit veräußerlicher Konzession		Apotheken mit persönlicher Konzession		freie Apotheken		realberechtigte Apotheken		Apotheken mit veräußerlicher Konzession	
		im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876
1. Preußen	Preußen	20	20	3	4	—	—	—	—	18	20	1	2
2. Brandenburg	Preußen	21	21	23	42	—	—	—	—	23	29	4	8
3. Pommern	Preußen	2	2	4	5	—	—	—	—	14	14	2	4
4. Posen	Preußen	—	6	—	1	—	—	—	—	9	8	3	2
5. Schlesien	Preußen	9	9	5	11	—	—	—	—	21	27	5	17
6. Sachsen	Preußen	1	1	8	13	—	—	—	—	20	22	20	21
7. Schleswig-Holstein	Preußen	—	5	—	—	—	—	—	—	13	12	—	1
8. Hannover	Preußen	2	2	4	7	—	—	—	—	4	4	12	13
9. Westfalen	Preußen	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	25	34
10. Hessen-Nassau	Preußen	5	12	6	6	—	1	—	—	12	8	3	5
11. Rheinprovinz	Preußen	—	—	51	57	—	—	—	—	—	—	47	57
12. Ober- und Niederbayern	Bayern	9	9	—	—	11	16	—	—	9	9	—	—
13. Pfalz	Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Oberpfalz	Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—
15. Ober-, Mittel- und Niederfranken	Bayern	7	7	—	—	3	7	—	—	24	25	—	—
16. Schwaben	Bayern	6	6	—	—	1	2	—	—	2	2	—	—
17. Sachsen		13	20	—	—	3	15	—	—	17	23	—	—
18. Württemberg		8	8	—	—	3	6	—	—	28	28	—	—
19. Baden		—	—	—	—	—	—	—	—	23	32	—	—
20. Hessen		—	—	—	7	—	—	—	—	3	3	17	10
21. Mecklenburg		—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	10	10
22. Oldenburg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
23. Mitteldeutsche Staatengruppe		—	4	—	—	—	—	—	—	30	27	—	—
24. Die Hansestädte		—	—	46	46	—	—	—	—	4	5	—	2
25. Elsaß-Lothringen		—	—	—	—	—	—	—	37	—	—	—	—
Im ganzen Reich		103	132	150	206	21	47	—	37	286	310	152	189

sicht

der Natur des Besitzrechtes.

---

ung.

Zahlen schon deßhalb nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch erheben können.
mit Einschluß des Konzessionsrechtes veräußert zu werden pflegen, gleichgültig, inwieweit dies in dem Gesetze

Apotheken.

10,000 Einwohner				in dem übrigen Lande								überhaupt							
Apotheken mit persönlicher Konzession		freie Apotheken		realberechtigte Apotheken		Apotheken mit veräußerlicher Konzession		Apotheken mit persönlicher Konzession		freie Apotheken		realberechtigte Apotheken		Apotheken mit veräußerlicher Konzession		Apotheken mit persönlicher Konzession		freie Apotheken	
im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876	im Jahre 1861	im Jahre 1876
—	—	—	—	55	52	106	119	—	3	—	—	93	92	110	125	—	3	—	—
—	—	—	—	90	83	61	68	—	—	—	—	134	133	88	118	—	—	—	—
—	—	—	—	46	46	35	40	—	—	—	—	62	62	41	49	—	—	—	—
—	—	—	—	36	31	53	68	—	—	—	—	45	45	56	71	—	—	—	—
—	—	—	—	86	80	66	104	—	—	—	—	116	116	76	132	—	—	—	—
—	—	—	—	46	44	93	106	—	—	—	—	67	67	121	140	—	—	—	—
—	—	—	—	77	72	—	4	1	1	—	—	90	89	—	5	1	1	—	—
—	—	—	—	24	24	232	243	—	—	—	—	30	30	248	263	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	181	201	—	—	—	—	—	—	206	242	—	—	—	—
1	2	—	—	63	66	54	62	39	38	—	—	80	86	63	73	40	41	—	—
—	—	—	—	11	11	232	263	—	—	—	—	11	11	330	377	—	—	—	—
2	5	—	—	40	41	—	—	50	74	—	—	58	59	—	—	63	95	—	—
5	13	—	—	—	—	—	—	60	60	—	—	—	—	—	—	65	73	—	—
—	1	—	—	17	18	—	—	17	22	—	—	25	26	—	—	17	23	—	—
5	10	—	—	95	91	—	—	73	109	—	—	126	123	—	—	81	126	—	—
1	1	—	—	34	34	—	—	18	26	—	—	42	42	—	—	20	29	—	—
2	3	—	—	119	144	—	—	23	26	—	—	149	187	—	—	28	44	—	—
1	2	—	—	165	165	—	—	28	47	—	—	201	201	—	—	32	55	—	—
—	4	—	—	126	115	—	—	7	28	—	—	149	147	—	—	7	32	—	—
—	2	—	—	8	8	71	71	3	6	—	—	11	11	88	88	3	8	—	—
—	—	—	—	5	5	58	57	1	2	—	—	9	9	68	67	1	2	—	—
—	—	—	—	—	—	4	3	33	40	—	—	—	—	7	6	33	40	—	—
1	2	—	—	125	125	26	26	59	68	—	—	155	156	26	26	60	70	—	—
—	—	—	—	1	1	11	15	1	1	—	—	5	6	57	63	1	1	—	—
—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	137	—	—	—	—	—	—	—	215
18	45	—	41	1269	1256	1283	1450	413	551	—	137	1658	1698	1585	1845	452	643	—	215

V.

Ueber

der

im deutschen Reich auf eine Apotheke

Gebiete:		Zahl der		
		in Städten über 50,000 Einwohner		
		im Jahre 1861	im Jahre 1876	also jetzt + −
1		2	3	4
1. Preußen	Preußen	7,714	9,193	+ 1,479
2. Brandenburg	Preußen	11,945	15,026	+ 3,081
3. Pommern	Preußen	9,748	11,579	+ 1,831
4. Posen	Preußen	—	8,684	—
5. Schlesien	Preußen	10,399	11,952	+ 1,553
6. Sachsen	Preußen	11,475	10,572	— 903
7. Schleswig-Holstein	Preußen	—	16,844	—
8. Hannover	Preußen	8,848	11,854	+ 3,006
9. Westfalen	Preußen	—	8,252	—
10. Hessen-Nassau	Preußen	6,506	8,220	+ 1,714
11. Rheinprovinz	Preußen	7,521	9,739	+ 2,218
12. Ober- und Niederbayern	Bayern	7,410	7,737	+ 327
13. Pfalz	Bayern	—	—	—
14. Oberpfalz	Bayern	—	—	—
15. Ober-, Mittel- und Unterfranken	Bayern	6,280	6,501	+ 221
16. Schwaben	Bayern	6,484	7,151	+ 667
17. Sachsen		12,915	11,511	— 1,404
18. Württemberg		5,574	7,662	+ 2,088
19. Baden		—	—	—
20. Hessen		—	8,100	—
21. Mecklenburg		—	—	—
22. Oldenburg		—	—	—
23. Mitteldeutsche Staatengruppe		—	14,471	—
24. Die Hansestädte		5,682	7,979	+ 2,297
25. Elsaß-Lothringen[1])		—	3,975	—
Im ganzen Reich		—	9,966	—

[1]) Die Spalte für 1861 war nicht auszufüllen, da die Zahl der Apotheken und Einwohner für Lothringen aus dem Jahre 1861 nicht bekannt ist.

sicht

durchschnittlich entfallenden Einwohner.

Einwohner, welche auf eine Apotheke durchschnittlich entfallen								
in Städten über 10,000 Einwohner			im übrigen Lande			überhaupt		
i. Jahre 1861	im Jahre 1876	also jetzt + −	im Jahre 1861	im Jahre 1876	also jetzt + −	im Jahre 1861	im Jahre 1876	also jetzt + −
5	6	7	8	9	10	11	12	13
5,286	6,189	+ 903	16,080	16,343	+ 263	14,122	14,547	+ 425
7,317	8,532	+ 1,215	11,553	12,385	+ 832	11,116	12,480	+ 1,364
6,283	7,483	+ 1,200	15,194	15,202	+ 8	13,492	13,372	— 120
6,509	6,440	— 69	15,814	14,986	— 828	14,708	13,870	— 838
6,858	8,326	+ 1,468	20,176	17,644	— 2,532	17,659	15,532	— 2,127
6,656	8,411	+ 1,755	11,560	11,081	— 479	10,513	10,492	— 21
8,127	9,680	+ 1,553	10,700	10,424	— 276	10,355	10,656	+ 301
6,152	7,956	+ 1,804	6,597	6,655	+ 58	6,620	6,890	+ 270
6,005	7,495	+ 1,490	8,110	7,829	— 281	8,019	7,881	— 138
4,645	5,907	+ 1,262	7,428	7,500	+ 72	7,129	7,349	+ 220
5,546	7,269	+ 1,723	10,742	10,490	— 252	9,536	9,907	+ 371
5,055	3,973	— 1,082	12,794	11,027	— 1,767	11,201	9,676	— 1,525
7,416	5,345	— 2,071	9,516	9,535	+ 19	9,355	8,789	— 566
5,102	4,985	— 117	13,091	11,464	— 1,627	11,569	10,274	— 1,295
4,551	5,307	+ 756	8,720	7,414	— 1,316	8,037	7,067	— 970
3,457	4,227	+ 770	10,019	8,884	— 1,135	9,303	8,492	— 811
9,207	10,512	+ 1,305	12,983	12,260	— 723	12,571	11,950	— 621
3,725	4,980	+ 1,255	8,038	7,664	— 374	7,385	7,350	— 35
4,404	5,880	+ 1,476	9,534	9,055	— 479	8,778	8,416	— 362
5,363	6,260	+ 897	8,956	8,609	— 347	8,252	8,246	— 6
5,107	6,194	+ 1,087	9,000	8,949	— 51	8,301	8,454	+ 153
4,191	4,976	+ 785	7,616	6,969	— 647	7,359	6,839	— 520
5,833	7,326	+ 1,493	7,180	7,195	+ 15	7,006	7,324	+ 318
7,975	8,185	+ 210	7,426	9,624	+ 2,198	6,187	8,402	+ 2,215
—	2,332	—	—	9,226	—	—	7,008	—
—	6,773	—	—	10,217	—	—	9,734	—

III.

Uebersicht

über

die deutschen Apotheken in den Jahren 1861 und 1876.

Bemerkung.

1. Um ein Bild von der Vertheilung der Apotheken in den verschiedenen Gegenden Deutschlands zu erhalten, sind in sämmtlichen Tabellen für Preußen und Bayern nicht die gesammten Staatsgebiete, sondern für Preußen die einzelnen Provinzen, für Bayern größere Verwaltungsgebiete aufgeführt. Andererseits sind die kleineren Staatsgebiete in zwei Gruppen zusammengefaßt, um den Einfluß der in engeren Verhältnissen vielfach maßgebenden Zufälligkeiten auszugleichen.

2. Die Ziffern, welche die Zahl der Apotheken und die Größe der Bevölkerung angeben, sind nur von annähernder Richtigkeit. Theils waren die Ermittelungen über den Stand der Bevölkerung zur Zeit der Aufstellung der Verzeichnisse noch nicht überall abgeschlossen, theils ist in der Berücksichtigung der Haus-, Filial- und Anstaltsapotheken (Dispensiranstalten) nicht überall gleichmäßig verfahren; im Allgemeinen sind diese Apothekengeschäfte in die Zahl der Apotheken nicht einbegriffen worden.

Gebiete:		Zahl der Apotheken											
		in Städten über 50,000 Einw.			in Städten über 10,000 Einw.			im übrigen Lande			überhaupt		
		1861	1876	±	1861	1876	±	1861	1876	±	1861	1876	±
1. Preußen	Preußen	23	24	+ 1	19	22	+ 3	161	174	+ 13	203	220	+ 17
2. Brandenburg		44	63	+ 19	27	37	+ 10	151	151	—	222	251	+ 29
3. Pommern		6	7	+ 1	16	18	+ 2	81	86	+ 5	103	111	+ 8
4. Posen		—	7	+ 7	12	10	— 2	89	99	+ 10	101	116	+ 15
5. Schlesien		14	20	+ 6	26	44	+ 18	152	184	+ 32	192	248	+ 56
6. Sachsen		9	14	+ 5	40	43	+ 3	139	150	+ 11	188	207	+ 19
7. Schleswig-Holstein		—	5	+ 5	13	13	—	78	77	— 1	91	95	+ 4
8. Hannover		6	9	+ 3	16	17	+ 1	256	267	+ 11	278	293	+ 15
9. Westfalen		—	7	+ 7	25	34	+ 9	181	201	+ 20	206	242	+ 36
10. Hessen-Nassau		11	19	+ 8	16	15	— 1	156	166	+ 10	183	200	+ 17
11. Rheinprovinz		51	57	+ 6	47	57	+ 10	243	274	+ 31	341	388	+ 47
12. Ober- und Niederbayern	Bayern	20	25	+ 5	11	14	+ 3	90	115	+ 25	121	154	+ 33
13. Pfalz		—	—	—	5	13	+ 8	60	60	—	65	73	+ 8
14. Oberpfalz		—	—	—	8	9	+ 1	34	40	+ 6	42	49	+ 7
15. Ober-, Mittel- u. Unterfranken		10	14	+ 4	29	35	+ 6	168	200	+ 32	207	249	+ 42
16. Schwaben		7	8	+ 1	3	3	—	52	60	+ 8	62	71	+ 9
17. Sachsen		16	35	+ 19	19	26	+ 7	142	170	+ 28	177	231	+ 54
18. Württemberg		11	14	+ 3	29	30	+ 1	193	212	+ 19	233	256	+ 23
19. Baden		—	—	—	23	36	+ 13	133	143	+ 10	156	179	+ 23
20. Hessen		—	7	+ 7	20	15	— 5	82	85	+ 3	102	107	+ 5
21. Mecklenburg		—	—	—	14	14	—	64	64	—	78	78	—
22. Oldenburg		—	—	—	3	3	—	37	43	+ 6	40	46	+ 6
23. Mitteldeutsche Staatengruppe		—	4	+ 4	30	29	— 1	211	219	+ 8	241	252	+ 11
24. Die Hansestädte		46	46	—	4	7	+ 3	13	17	+ 4	63	70	+ 7
25. Elsaß-Lothringen [1])		16	37	+ 21	27	41 [25]	—	76	137 [42]	—	119	215 [67]	—
Im ganzen Reich		290	422	—	482	585	—	3042	3394	—	3814	4401	—

[1]) In Lothringen sind die betreffenden Zahlen für 1861 nicht zu ermitteln gewesen; in den Spalten für 1861 befinden sich daher nur die Zahlen des Elsasses, in den Spalten für 1876 sind die Zahlen Lothringens unter der sie einschließenden Hauptzahl in Klammern besonders vermerkt.

VI.
Uebersicht
der
Einwohnerzahl der Staaten des deutschen Reichs für die Jahre 1861 und 1876.

Gebiete:	in Städten über 50,000 Einwohner		in Städten über 10,000 Einwohner		im übrigen Lande		überhaupt	
	1861	1876	1861	1876	1861	1876	1861	1876
1. Preußen (Preußen)	177,426	220,626	100,429	136,156	2,589,011	2,843,702	2,866,866	3,200,484
2. Brandenburg (Preußen)	525,571	946,634	197,562	315,618	1,744,626	1,870,169	2,467,759	3,132,483
3. Pommern (Preußen)	58,487	81,052	100,529	134,696	1,230,723	1,246,562	1,389,739	1,462,310
4. Posen (Preußen)	—	60,790	78,103	64,401	1,407,447	1,483,765	1,485,550	1,608,956
5. Schlesien (Preußen)	145,589	239,050	178,312	366,376	3,066,794	3,246,534	3,390,695	3,851,960
6. Sachsen (Preußen)	103,279	148,009	266,225	361,659	1,606,913	1,662,190	1,976,417	2,171,858
7. Schleswig-Holstein (Preußen)	—	84,218	105,646	125,836	898,827	865,226	1,004,473	1,075,280
8. Hannover (Preußen)	53,089	106,684	98,426	135,250	1,688,954	1,776,934	1,840,469	2,018,868
9. Westfalen (Preußen)	—	57,763	150,126	254,825	1,467,939	1,594,607	1,618,065	1,907,195
10. Hessen-Nassau (Preußen)	71,564	156,181	74,316	88,612	1,158,737	1,225,109	1,304,617	1,469,902
11. Rheinprovinz (Preußen)	398,618	574,578	260,650	414,319	2,621,191	2,884,837	3,280,459	3,873,734
12. Ober- und Niederbayern (Bayern)	148,201	193,444	55,607	55,629	1,151,521	1,268,128	1,355,329	1,517,201
13. Pfalz (Bayern)	—	—	37,083	69,479	570,986	572,088	608,069	641,567
14. Oberpfalz (Bayern)	—	—	40,817	44,869	445,078	458,553	485,895	503,422
15. Ober-, Mittel- und Unterfranken (Bayern)	62,797	91,017	131,989	185,756	1,469,000	1,482,919	1,663,786	1,759,692
16. Schwaben (Bayern)	45,389	57,210	10,370	12,681	520,999	533,059	576,758	602,950
17. Sachsen	206,647	402,891	174,938	273,335	1,843,655	2,084,360	2,225,240	2,760,586
18. Württemberg	61,314	107,273	108,016	149,393	1,551,308	1,624,839	1,720,638	1,881,505
19. Baden	—	—	101,301	211,692	1,267,990	1,294,839	1,369,291	1,506,531
20. Hessen	—	56,700	107,263	93,900	734,414	731,749	841,677	882,349
21. Mecklenburg	—	—	71,498	86,711	576,011	572,721	647,509	659,432
22. Oldenburg	—	—	12,574	14,928	281,793	299,659	294,367	314,587
23. Mitteldeutsche Staatengruppe	—	57,883	180,825	212,475	1,507,756	1,575,782	1,688,581	1,846,140
24. Die Hansestädte	261,379	367,051	31,898	57,300	96,540	163,824	389,817	588,175
25. Elsaß-Lothringen [1]	—	147,149	—	95,603	—	1,264,012	—	1,506,764
Das ganze Reich	—	4,156,203	—	3,961,561	—	34,626,167	—	42,743,931

[1]) Die Einwohnerzahl des Jahres 1861 ist für Lothringen nicht bekannt.

Inhalt.

VII.

Denkschrift.

Unter den Erwägungen, welche für die reichsgesetzliche Regelung des Apothekenbetriebes in Betracht kommen, treten die Rücksichten der Gesundheitspflege in den Hintergrund, so lange die Errichtung der Apotheken von staatlicher Genehmigung abhängig bleibt. Denn darüber sind die Meinungen kaum getheilt, daß die verschiedenen, in Deutschland bestehenden Gestaltungen des Konzessionswesens die medizinalpolizeilichen Interessen nicht wesentlich berühren. Auf Schwierigkeiten stößt die Gesetzgebung erst in den an den Apothekenbetrieb sich knüpfenden, wirthschaftlichen Fragen. Hier sind ihr zwei in mancher Beziehung sich widersprechende Aufgaben gestellt. Sie soll einerseits dahin sehen, daß die Freiheit des Gewerbes nicht weiter beschränkt werde, als das öffentliche Interesse wirklich erheischt, und sie muß andererseits Sorge tragen, daß die Umgestaltung der gegenwärtigen Verhältnisse, wie sie nun einmal allmälig erwachsen sind, nicht zu bedenklichen wirthschaftlichen Erschütterungen führe.

I.
Herrschende Mißstände.

Die Klagen über die gegenwärtigen Apothekenzustände lassen sich im wesentlichen auf zwei Behauptungen zurückführen; die eine betrifft die Verbreitung, die andere den Preis der Apotheken.

Es wird zunächst behauptet, daß die Zahl der Apotheken und ihre Vertheilung im Lande nicht überall dem Bedürfnisse entspreche; ihre Zahl sei in einzelnen Landestheilen überhaupt zu gering, ihre Vertheilung selbst dort, wo die Zahl ausreiche, vielfach nicht gleichmäßig; dadurch werde theils der Absatz unnatürlich und unbillig beeinflußt, theils die Benutzung für die Bevölkerung erschwert. Aeußerungen dieser Art haben sich vorwiegend im Norden und Osten Deutschlands geltend gemacht, mit Lebhaftigkeit werden sie in Ansehung der bedeutenderen Orte, mit Schärfe in Ansehung der Großstädte vertreten. Ihre Vertreter finden sich hauptsächlich unter den jüngeren, noch nicht im Besitze eines eigenen Geschäftes stehenden Apothekern.

In zweiter Reihe wird behauptet, daß die Preise der Apotheken eine ihrem wahren Werthe nicht entsprechende Höhe erreicht haben. Es sei eine künstliche Uebertheuerung eingetreten, welche insbesondere den Erwerb eines Geschäftes für die jüngeren Apotheker erschwere. Die letzteren sind es denn auch hauptsächlich, welche diesen Mißstand beklagen. Ihren Beschwerden wird vielfach indeß von den Apothekenbesitzern zugestimmt. Die Beschwerden treten nicht etwa nur in gewissen Theilen des Landes, sondern fast überall auf. Wo sie auftreten, treffen sie aber wesentlich die Verhältnisse der wohlhabenden Mittelstädte und der Großstädte; je mehr die kleineren Orte und das flache Land in Betracht kommen, desto mehr verstummen sie.

Unter den beiden hervorgehobenen Mißständen ist eine gewisse Beziehung vorhanden, insofern unter Umständen die Zahl der Apotheken auf deren Preis einen Einfluß zu äußern vermag. Daß jedoch, hiervon abgesehen, nicht die nämlichen Ursachen beiden zu Grunde liegen können, darauf deutet schon der bezeichnete Unterschied in ihrer örtlichen Verbreitung und die Thatsache, daß die Kreise sich nicht decken, in welchen über den einen und über den anderen Mißstand vorzugsweise Klage geführt wird.

Wenn der Mangel einer ausreichenden Zahl von Apotheken vornehmlich in den größeren Städten empfunden wird, so ist dies leicht zu erklären. Mehrere in der wirthschaftlichen Entwickelung der Städte begründete Umstände haben gleichzeitig dabei eingewirkt. Vor allem das rasche Wachsthum der Bevölkerung in neuerer Zeit. Ein Vergleich der gegenwärtigen Zeit mit den Zuständen, wie sie vor 15 Jahren bestanden, ergiebt, daß damals noch nicht 2½ Millionen, gegenwärtig dagegen über 4 Millionen Menschen in Städten über 50,000 Einwohner, ferner, daß damals noch nicht 3 Millionen, gegenwärtig aber nahezu 4 Millionen Menschen in Städten über 10,000 Einwohner leben. Das bedeutet schon an und für sich eine ganz erhebliche Zunahme des Arzneibedarfs in diesen Städten. Nun tritt hinzu, daß in den größeren Städten der Verkehr fast noch stärker sich gehoben hat, als die Bevölkerung, und daß die vermöge dieses Verkehrs regelmäßig den Städten zu- und von den Städten abfluthende Menschenmenge den Arzneibedarf wieder mit Nothwendigkeit steigert. Es kommt endlich in Betracht, daß die Benutzung der ärztlichen Hülfe und damit die Benutzung der Apotheken gerade in den Städten in immer weitere Kreise gedrungen und auch bei leichteren Veranlassungen immer allgemeiner geworden ist. Dem vereinten Einfluß dieser Verhältnisse gegenüber mußte selbst die Schmälerung des Apothekengeschäftes in Folge der Entwickelung des Droguenhandels und der Vereinfachung der Arzneiverordnungen von untergeordneter Bedeutung bleiben. Auch wenn die Errichtung neuer Apotheken dem Steigen der Bevölkerung unmittelbar gefolgt wäre, hätte gleichwohl das Bedürfniß der letzteren noch nicht in der alten Weise seine Deckung gefunden. Allein die Zahl der Apotheken ist dem Wachsthum der Bevölkerung nicht einmal gefolgt. Während der letzten 15 Jahre ist vielmehr in den Städten über 50,000 Einwohner vielfach und zum Theil in sehr beträchtlichem Maße die Zunahme der Apotheken hinter dem Wachsthum der Bevölkerung zurückgeblieben und selbst in den Städten über 10,000 Einwohner ist die gleiche Erscheinung, wiewohl weniger grell, wahrzunehmen.

Der vermehrte Absatz von Arzneiwaaren hat eine Steigerung des Reinertrages nur in einem Theile der Apothekengeschäfte nach sich gezogen, da vielfach, namentlich in den größeren Städten, andere Umstände auch die Geschäftsunkosten erhöht haben. Die Steigerung der Apothekenpreise hat sich daher aus den angedeuteten Verhältnissen allein nicht entwickeln können. Verschiedene

Momente wirken hier zusammen. Zunächst der mehr und mehr gesunkene Geldkredit der Apotheken. Es ist allmälig immer schwieriger geworden, Darlehne auf Apotheken zu erhalten, die Kapitalien für den Ankauf sind in Folge dessen weniger leicht zu beschaffen, es wird auf größere Anzahlungen bei dem Kaufe Gewicht gelegt. Eine größere Anzahl von Personen aus weniger bemittelten Kreisen hat sich ferner dem pharmazeutischen Studium zugewendet; die Schwierigkeiten, welchen die Beschaffung der Mittel zum Apothekenkaufe begegnet, müssen sie natürlich doppelt treffen. Liegt hierin nur zunächst eine scheinbare Preissteigerung, insofern die alten Preise für die Käufer drückender werden, so haben andere Verhältnisse die Apothekenpreise auch wirklich in die Höhe getrieben. In dem Maße, wie die größeren Städte an Bevölkerung, an Wohlstand und Verkehr zunahmen, wie sie hiermit zugleich die Leichtigkeit des Erwerbes und die Behaglichkeit des Lebens erhöhten, haben sich die Wünsche der nicht besitzenden Apotheker wie der Apotheker der kleineren Orte mehr und mehr auf die Niederlassung in größeren Städten gerichtet. Mit dem Hindrängen zu diesen Mittelpunkten des Verkehres trat ein Ueberbieten in den Preisen der Apotheken ein. Uebertriebene Erwartungen von dem Einflusse des großstädtischen Lebens auf die Apothekengeschäfte, der Mangel kaufmännischer Erfahrung um das Verhältniß von Absatz und Ertrag in den großstädtischen, mehr und mehr zu einem kaufmännischen Geschäftsbetriebe sich entwickelnden Apotheken richtig zu würdigen und oberflächliche Ertragsschätzungen, welche auf einer gewohnheitsmäßigen, unter den neuen Zuständen nicht mehr zutreffenden Methode fußten, haben das gegenseitige Ueberbieten der Kaufliebhaber noch mehr befördert. In den natürlichen Gang dieser Entwicklung griff hie und da eine künstliche Spekulation ein, welche den Ertrag der Apotheken für den Augenblick in die Höhe trieb, um diese dann unter der unbesonnenen Konkurrenz zu einem Preise, der nur nach dem äußeren Schein bemessen war, rasch zu veräußern. Der besitzende Theil des Apothekerstandes suchte seinerseits die Verhältnisse zum eigenen Vortheile auszunutzen. Er vermochte es dadurch, daß er mit der Veräußerung der Apotheken möglichst zurückhielt. Das Landesrecht hat diese Zurückhaltung nicht nur erleichtert, sondern unmittelbar begünstigt. Denn vielfach wird die Apotheke im Besitz der Familie belassen, auch wenn der Geschäftsherr gestorben und in der Famile kein zur Verwaltung fähiger Apotheker vorhanden ist. Ebenso ist dem Besitzer die freie Ausnutzung des Geschäftes gestattet, auch wenn er zu dem eigenen Fortbetriebe keine Neigung mehr hat. Vermittelst der Annahme eines Verwalters oder Pächters kann er sich gegen eine mäßige Vergütung die Rente aus dem Geschäfte erhalten. So ist weder die Familie, welche zum Fortbetrieb des Geschäftes nicht im Staude ist, noch der Besitzer, welcher zum Fortbetrieb keine Lust hat, gezwungen, das Geschäft zu veräußern. Der Last und Verantwortlichkeit des Geschäftsbetriebes entrückt, der Rente aus demselben aber sicher, warten beide denjenigen Augenblick ab, wo ihnen ein möglichst hoher Kaufpreis geboten wird.

II.

Mittel der Abhülfe.

Wenngleich die Gesetzgebung über die angedeuteten wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse unmittelbar keine Macht hat, so ist ihr dennoch ein Einfluß auf die Gestaltung derselben nicht ganz verschlossen. Sie kann darauf sehen, einmal, daß die Staatsverwaltung durch ihre Maßnahmen die Vermehrung der

Apotheken nicht unnöthig zurückhalte, und zweitens, daß das Gesetz selbst nicht Besitzverhältnisse begünstige, welche der rein geschäftsmäßigen Ausnutzung der Apotheken und dem Apothekenhandel förderlich sind.

Nach der ersten Seite ist zu verlangen, daß die Staatsverwaltung bei Errichtung neuer Apotheken an Stelle eines allzu ängstlichen Abwägens eine rasche und freie Beurtheilung der maßgebenden Verhältnisse eintreten lasse. Die Beschränkungen, welchen das Apothekengewerbe unterliegt, zielen nicht dahin, die Errichtung entbehrlicher Apothekengeschäfte zu verhindern. Das Gewerbe ist der freien Konkurrenz nur entzogen, um die Versorgung mit Arzneien auch für weniger begünstigte Ortschaften sicher zu stellen und um den Apotheken die für einen zuverlässigen Betrieb nöthigen Geschäftsunterlagen zu gewährleisten. Die Errichtung einer neuen Apotheke sollte deshalb nur davon abhängig sein, ob der Absatz der schon vorhandenen Apotheken so bedeutend ist, daß eine weitere Apotheke deren Bestand nicht zu gefährden vermag. Diese Frage ist allerdings nicht immer leicht zu beantworten, besonders dann nicht, wenn es sich um die Verhältnisse großer Städte handelt. Allein gerade hier läßt sich die Entscheidung an ein bestimmtes Element binden, welches für den Absatz der Apothekengeschäfte vor allem von Bedeutung ist, nämlich an die Größe der Bevölkerung. Alle Verhältnisse, welche für das übrige Land von weitreichendem Einflusse sind, wie die Lage der Verkehrswege, der Bodengestaltung, die Volksdichtigkeit kommen hier wenig oder gar nicht in Betracht. Verkehr und Wohlstand, welche in den größeren Städten in zweiter Reihe die Verhältnisse beeinflussen, sind eben nicht zu messen und müssen deshalb außer Berechnung bleiben. Wenn die Staatsverwaltung für die größeren Städte die Zulässigkeit neuer Apothekenanlagen im Anhalt an die Bevölkerungsziffer beurtheilt, so wird sie zwar nicht zu einer, allen Rücksichten entsprechenden, immerhin aber zu einer richtigeren Entscheidung gelangen, als mit Hülfe eines, von jedem festen Ausgangspunkte losgelösten Ermessens.

Für die kleinen Orte und das platte Land muß freilich diesem Ermessen sein Spielraum gelassen werden. Aber man kann hier die Entscheidung wenigstens an ein Verfahren knüpfen, welches eine Abirrung des Urtheils erschweren muß. Die Verwaltung sollte sich zunächst bescheiden, daß das Bedürfniß nach einer Vermehrung der Apotheken am ersten in den betheiligten Kreisen selbst zum Bewußtsein gelangt. Sie sollte daher die aus diesen Kreisen an sie herantretenden Wünsche nicht abweisen, sondern stets daraus Anlaß nehmen, die Prüfung der Zulässigkeit einer neuen Apothekenanlage vorzunehmen.

Um die Gründlichkeit dieser Prüfung zu gewährleisten, sollten die Entscheidungen stets in einem geordneten Verfahren ergehen, mit einer Begründung versehen werden und behufs erneuter Prüfung vor der endgültigen Beschlußfassung der Anfechtung unterstellt sein. Damit endlich die Entscheidungen selbst nicht von einseitigen Auffassungen beherrscht werden, sollten zu dem Prüfungsverfahren stets sachverständige Männer zugezogen werden, welche den hier in Betracht kommenden Lebensverhältnissen praktisch nahe stehen.

Hieraus ergeben sich, um dem ersten Gesichtspunkte gerecht zu werden, die nachfolgenden Forderungen an die Gesetzgebung:

1) die Feststellung einer bestimmten Norm, nach welcher für das Land im allgemeinen die Zulassung einer neuen Apothekenanlage zu beurtheilen, und die Feststellung einer Bevölkerungsziffer, welche in größeren Städten insbesondere für diese Zulassung maßgebend ist;

2) die Einführung eines festen Prüfungsverfahrens, zu dessen Einleitung die Verwaltung auf Antrag Betheiligter verpflichtet ist und in welchem an der Entscheidung nicht ausschließlich Beamte mitwirken.

Auch dem zweiten der vorher aufgestellten Gesichtspunkte kann die Gesetzgebung gerecht werden. Sie thut es, wenn sie den Apothekenbesitzern nicht gestattet, in dem Besitz der Apotheken zu bleiben, nachdem sie deren Betrieb aufgegeben haben. Zu einer solchen Beschränkung des Eigenthums erscheint die Gesetzgebung wohl befugt; denn der Werth des Apothekenbesitzes beruht zum Theil auf dem besonderen Schutz, welchen der Staat den Apotheken bietet. Der Staat darf verlangen, daß der Besitzer der Apotheke persönlich für die Interessen thätig sei, denen er den besonderen Schutz seines Geschäfts zu verdanken hat. Den Werth dieses Schutzes selbst zu genießen, das Wirken für jene Interessen aber Anderen zu überlassen, erscheint als ein widerspruchsvolles Verhältniß, welches mit der Zeit dem öffentlichen Wohle nachtheilig wird. Wo die Gesetzgebung ein solches Verhältniß bisher vielfach geduldet hat, da waren für sie Rücksichten gegen die Apothekenbesitzer maßgebend. Es ist aber nicht zu verkennen, daß diese Rücksichten gegen den besitzenden Theil der Apotheker die ebenso berechtigten Interessen des nicht besitzenden Theiles verletzen. Wenn nach dem Tode eines Apothekenbesitzers den Erben, insbesondere der Wittwe und den Kindern, obwohl dieselben in der Lage sind, ihr Vermögen aus dem Apothekengeschäfte herauszuziehen, noch auf längere Zeit die Rente des vom Staate in besonderer Weise geschützten Geschäfts gewahrt bleibt, so ist dies eine Begünstigung auf Kosten derjenigen, welche das Geschäft erwerben können und selbst betreiben wollen. Wenn der Besitzer, dem Neigung oder Fähigkeit zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes fehlt, durch die Administration oder Verpachtung der Apotheke die Rente aus dem Betriebe gleichwohl noch fortbezieht, so wird der vom Staate gewährte besondere Schutz zu Lasten desjenigen ausgebeutet, welcher Sorge und Verantwortung für den Betrieb allein trägt, den Betriebsgewinn aber nur zu einem kleinen Theile genießt.

Derartige Verhältnisse nicht zu dulden, wird der Staat durch Rücksichten auf das allgemeine Interesse sogar verpflichtet. Der besondere staatliche Schutz der Apotheken soll eine Gewähr dafür bieten, daß deren Betrieb in besonders zuverlässiger Weise geschieht. Diese Gewähr ist am meisten gegeben, wenn der Betrieb in der Hand des am dauernden Gedeihen des Geschäfts vor allem betheiligten Eigenthümers ruht. Je mehr der letztere dagegen von den Pflichten und Interessen des Geschäfts sich loslöst, desto weniger werden die Wirkungen des Apothekenschutzes dem allgemeinen Wohle zu Gute kommen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich der Schluß,

daß die Gesetzgebung eine Verpachtung der Apotheken überhaupt nicht, eine Administration nur unter besonderen Verhältnissen und eine Administration für die Erben des verstorbenen Apothekenbesitzers insbesondere nur für so lange gestatten sollte, als die Herausziehung des in der Apotheke steckenden Vermögens dies unbedingt erheischt.

Würde die Gesetzgebung im Sinne der obigen Forderungen ihre Bestimmungen treffen, so würde zunächst in vielen Theilen Deutschlands eine Vermehrung der Apotheken eintreten müssen. Sieht man in größeren Städten für die Erhaltnng einer Apotheke die Zahl von etwa 10,000 Einwohnern als ausreichend an, so würde die Vermehrung vor allem zu Gunsten dieser Städte erfolgen. Sodann würden zahlreiche Apotheken, welche bisher unter gewissen Umständen

verpachtet oder administrirt zu werden pflegten, in Zukunft zum Verkaufe gelangen müssen und damit auf dem Apothekenmarkte ein stärkeres Angebot verkäuflicher Geschäfte sich ergeben. Mit der Vermehrung der Apotheken würde eine richtigere Vertheilung derselben im Lande eintreten. Außerdem würde ihre Vermehrung und das stärkere Angebot verkäuflicher Geschäfte einen Druck auf die Apothekenpreise ausüben. Mancher berechtigten Beschwerde über die gegenwärtigen Zustände des Apothekenwesens wäre damit abgeholfen. Allerdings würden nicht alle Mißstände beseitigt sein, welche das Apothekengewerbe beschweren. Zu unbesonnenen Kaufgeschäften insbesondere würde nach wie vor den jüngeren Apothekern die Gelegenheit geboten sein und die Folgen davon würden wie bisher in Ueberschuldungen der Apothekengeschäfte und im Vermögensverfall der Besitzer sich äußern können. Verfehlte Spekulationen zu hindern, ist indeß nicht die Aufgabe des Gesetzes. Ueberhaupt wurzelt der nicht gesunde Zustand des Apothekengewerbes zu einem beträchtlichen Antheil nicht in Einrichtungen, welche die Gesetzgebung geschaffen hat und die Gesetzgebung auch bessern kann, sondern in der gesammten Entwickelung der das Apothekenwesen berührenden sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse. Ihre Folgen wird das Gewerbe aus sich selbst heraus zu überwinden haben, wie dies in anderen Gewerben unter ähnlichen Verhältnissen versucht und geglückt ist.

III.

Einfluß des Konzessionssystems.

Für die Vergebung der Apotheken haben sich in Deutschland zwei Systeme ausgebildet, von welchen das eine als das der Realkonzession, das andere als das der Personalkonzession bezeichnet werden darf. Nach jenem erscheint die Apotheke mit der ersten Vergebung als für immer errichtet; der Besitzer hat darüber unter Lebenden und von Todeswegen die volle Freiheit der Verfügung. Nach diesem geht die Apotheke wieder ein, wenn derjenige, an welchen sie vergeben ist, den Betrieb aufgibt; der Besitzer kann nicht über die Apotheke, sondern nur über die Geschäftseinrichtungen verfügen. Praktisch gestaltet sich der Gegensatz zwischen beiden Systemen allerdings weniger schroff. So erscheinen in einem großen Theile Deutschlands die Apotheken nach dem Gesetze als Personalapotheken, während der Verkehr, unter Zustimmung der Staatsverwaltung, sie gleichwohl als Realapotheken behandelt. In anderen Gebieten hält die Staatsverwaltung zwar an der Personalnatur der Apotheken fest, zieht aber nicht alle Konsequenzen daraus, indem sie eine erledigte Apotheke an denjenigen, welcher sich mit dem Vorbesitzer über den Erwerb des Geschäfts geeinigt hat, vergibt oder den neuen Apothekenbesitzer zum Erwerb der Geschäftseinrichtungen des Vorbesitzers verpflichtet. In der Gestalt, wie beide Systeme praktisch zur Geltung kommen, weichen sie auch hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen Bedeutung nicht wesentlich von einander ab. Insbesondere ist die Spekulation in Apothekenwerthen thatsächlich unter beiden Systemen möglich. Ruht dieselbe auch unter dem System der Realkonzession allein auf gesetzlichem Boden, so findet sie doch unter dem entgegengesetzten System ebenfalls ihren Weg, theils gedeckt durch die Zustimmung der Verwaltung, theils von der letzteren wenigstens geduldet, theils auch von dieser nicht gekannt oder vergeblich bekämpft. Diese Verschiedenheiten berühren zwar die Höhe des Handelswerthes der Apotheken, sie beseitigen diesen Werth indessen nicht und, so lange er vorhanden ist, bleibt die mißbräuchliche

Ausnutzung desselben durch die Spekulation möglich. Ist aber selbst zuzugeben, daß die Spekulation unter dem System der Personalkonzession weniger Raum findet und daß die Gefahr einer künstlichen Uebertheuerung der Apotheken hier eine geringere ist, so wird dieser Vorzug doch durch andere Verhältnisse zum Theil wieder ausgeglichen. Denn die Erschwerung der selbstständigen Niederlassung, welche die Uebertheuerung der Apothekengeschäfte für den noch nicht seßhaften Theil des Apothekenstandes begründet, wird auch dort empfunden, wo das System der Personalkonzession die Uebertheuerung abschwächt; nur daß sie hier in anderer Weise hervortritt. Zunächst trifft sie einen anderen Theil des Apothekerstandes. Unter dem Realsystem wird sie von dem unbemittelten Theil der Apotheker, unter dem Personalsystem von dem bemittelten Theil empfunden. Der bemittelte Apotheker hat unter dem Realsystem die Möglichkeit, Ort und Zeit für seine Niederlassung nach eigener Wahl zu bestimmen, indem er eine Apotheke kauft. Bei strenger Durchführung des Personalsystems ist ihm die Gelegenheit dazu entzogen. Trotz der Mittel, ein Geschäft zu erwerben, muß er mit der Niederlassung warten, bis sich ihm irgendwo die Gelegenheit zur Erlangung einer Personalkonzession darbietet. In welcher Gestalt die Beschränkung den wirthschaftlichen Interessen nachtheiliger ist, kann wohl die Frage sein.

Dann aber ist es auch gewiß, daß jeder Apothekenbesitzer, wenn das Geschäft nach seinem Ausscheiden aus dem Betriebe keinen Werth für ihn mehr haben kann, wie dies die Personalkonzession mit sich bringt, auf den Betrieb nicht eher verzichten wird, als bis die persönlichen Verhältnisse ihn unabweislich dazu nöthigen. Daß ein Besitzer fernerhin noch während seiner Arbeitstüchtigkeit das Geschäft an einen Anderen übergehen lassen sollte, ist nicht anzunehmen. Damit muß der Besitzwechsel der Apotheken und in weiterer Folge natürlich für die jüngeren Apotheker die Gelegenheit zur selbstständigen Niederlassung seltener werden. Eine gewisse Zahl der Apotheker, welchen die völlige Mittellosigkeit unter dem Systeme der Realkonzession die selbstständige Niederlassung besonders erschwert, wird unter dem entgegengesetzten Systeme gewinnen. Für die jüngere Apothekerwelt im ganzen und großen wird dagegen die Gelegenheit zur Niederlassung unter dem letzteren Systeme unbedingt in eine größere Ferne entrückt.

Erscheint hienach für die Entwickelung der vorhandenen Mißstände die Verschiedenheit des Konzessionssystems ohne größere Bedeutung, so folgt daraus, daß auch die wirksamen Mittel zur Abhülfe nicht in der Wahl eines bestimmten Konzessionssystems gefunden werden können. Wenn die Gesetzgebung des Reichs keine andere Aufgabe hätte, als das Apothekengewerbe von dem auf ihm lastenden Drucke möglichst zu befreien, so würde sie die Frage, nach welchen Grundsätzen fernerhin die Vergebung der Apotheken erfolgen soll, bei Seite lassen und an die Landesgesetzgebung verweisen dürfen. Allein ganz abgesehen von der Verworrenheit, welcher das deutsche Apothekenrecht dann anheimfallen würde, kann die Reichsgesetzgebung schon aus allgemeineren Erwägungen jene Beschränkung sich nicht auferlegen. In der That liegt es im dringenden Interesse des Verkehrs, die nach der rechtlichen Seite so verschiedenartige und vielfach so unklare Natur der Apotheken auszugleichen und klar zu stellen. Und für diese Aufgabe ist es nöthig, daß die Gesetzgebung für das eine oder andere Konzessionssystem sich entscheide.

IV.

Personal- oder Realkonzession?

Die Wahl zwischen dem System der Real- und dem der Personalkonzession wird in erster Reihe durch die Frage bestimmt, welches von beiden nach allgemeinen wirthschaftlichen Gesichtspunkten den Vorzug verdient.

Beide finden in derselben Rücksicht ihre Begründung: es soll verhütet werden, daß die Zahl der Apotheken an einem Orte zu groß wird und daß die Apotheken sich von den kleineren, weniger dankbaren Plätzen wegziehen. Dieses Interesse ist erschöpfend gewahrt, sobald über die Zulassung einer neuen Apotheke einmal entschieden ist. Der spätere Wechsel in der Person des Besitzers ist dafür bedeutungslos. Eine neue Konzessionirung im Falle eines Besitzwechsels ist also überflüssig; hier bedarf es nur der einfachen Feststellung, daß der neue Besitzer für den Betrieb der Apotheke gesetzlich befähigt ist.

Eine Regelung in diesem Sinne wird durch das System der Realkonzession ohne weiteres gestattet. Unter dem Personalsystem wird dagegen jedes Mal, wenn ein Besitzer den Betrieb der Apotheke aufgibt, ein neues Verfahren nöthig, — um, im Sinne des Systems gesprochen, an Stelle einer eingegangenen Apotheke eine neue zu konzessioniren, — nach der praktischen Gestaltung der Dinge ausgedrückt, um für die alte Apotheke einen neuen Besitzer zu suchen. Darin liegt aber eine über den wahren Zweck der Konzessionirung hinausgehende Einmischung des Staates in den freien Verkehr. Ist diese an sich schon mißlich, so wird sie um so bedenklicher durch die Weitläufigkeiten, welche ihr unvermeidlich anhaften. In Deutschland bestehen gegenwärtig in runder Zahl 4400 Apotheken. Mindestens alle 20 Jahre tritt im Durchschnitt bei jeder dieser Apotheken ein Besitzwechsel ein; jährlich gehen demnach durchschnittlich 220 Apotheken in die Hand eines neuen Besitzers über. Ebenso oft würden, bei voller Durchführung des Systems der Personalkonzession, alljährlich die Thätigkeit der Behörden in Anspruch genommen werden müssen, um an die Stelle der alten Apotheke und des früheren Besitzers eine neue Apotheke mit einem neuen Besitzer zu setzen. Diese Arbeit fällt unter dem entgegengesetzten System für den Staat hinweg; sie wird von dem Verkehr selbst übernommen.

Das System der Realkonzession dürfte hienach der Natur der Verhältnisse sicherlich besser entsprechen und den Vorzug verdienen, wenn für das Personalsystem nicht andere Erwägungen in das Gewicht fallen. Solche Erwägungen werden allerdings auch in dem Ausschußbericht vom 20. Januar 1876 geltend gemacht. Man führt an, daß vermöge der mit jedem Besitzwechsel neu eintretenden Vergebung der Apotheken diese regelmäßig in die Hand desjenigen gelangen werden, welcher für die gute Verwaltung nach Kenntnissen und Charakter die meiste Gewähr biete, während im anderen Falle lediglich Vermögen und Zufall über den Besitz der Apotheken entscheiden. Diese Erwägung ist indessen nur theilweise richtig. Für die Kenntnisse des Apothekers sollen die Prüfungen Gewähr geben; das Ergebniß der Prüfungen zu revidiren liegt nicht im Zweck des Konzessionsverfahrens. Dies wirksam zu thun, ist die Behörde nicht einmal in der Lage, da bei einer Vergleichung von mehreren Bewerbern, deren Prüfungen bereits einige Zeit zurückliegen, der Einfluß der Zeit auf die wissenschaftliche und praktische Befähigung des Einzelnen nicht geschätzt werden kann. Die moralischen Garantieen, welche die einzelnen Bewerber bieten, würde die Verwaltung nur dann würdigen können, wenn sie über deren Thätigkeit und Verhalten während der ganzen Apothekendienstzeit einen sicheren Ueberblick sich verschaffen

könnte, was nicht wohl möglich ist. Ein Eingehen auf diese moralischen Garantieen eröffnet aber überdies ein so weites Gebiet unsicherer subjektiver Schätzungen, daß darin mehr Gefahr als Gewinn zu erblicken ist. Vergegenwärtigt man sich, in welchem Umfang schon bisher selbst besonnene Stimmen geneigt gewesen sind, an die Vergebung von Apotheken den Verdacht nicht berechtigter Rücksichtnahmen zu knüpfen, so wird man nur wünschen können, daß die Staatsverwaltung für die Zukunft solchen Mißdeutungen möglichst entrückt werde.

Das Hauptgewicht legen die Vertreter der reinen Personalkonzession auf die damit angeblich erzielte Vernichtung des Handelswerthes der Apotheken. Indem das System dem Besitzer einer Apotheke die Möglichkeit nehme, etwas anderes als die Geschäftseinrichtungen zu veräußern, könne er nicht mehr in dem Werthe der Kundschaft den Schutz sich bezahlen lassen, welchen der Staat den Apotheken gewährt. Indem ferner kein Unternehmer mehr genöthigt sei, die Geschäftseinrichtungen des Besitzers der Vorapotheke zu erwerben, könne letzterer auch nicht mehr den Preis der Geschäftseinrichtungen über deren inneren Werth hinaufschrauben. Damit wäre dann dem ungesunden Apothekenhandel ein Ziel gesetzt.

Dieser Schlußfolgerung dürfte zunächst ein Irrthum in den Voraussetzungen zu Grunde liegen. Es ist nicht richtig, daß für den Unternehmer einer neuen Apotheke jede Nöthigung wegfalle, die Geschäftseinrichtungen der Vorapotheke zu übernehmen. Die rechtliche Verpflichtung fällt allerdings weg; aber thatsächlich werden dessen ungeachtet in vielen Fällen die Umstände den neuen Unternehmer veranlassen, das Haus zu erwerben, in welchem die Vorapotheke sich befand, und an den Erwerb dieses Hauses wird sich regelmäßig die Uebernahme des Inventars der Vorapotheke als unvermeidlich anknüpfen. So werden sich die Dinge namentlich in den größeren Städten stellen. Die Einrichtung einer Apotheke hat ihre besonderen Schwierigkeiten, weil das Gesetz und das Geschäftsinteresse in dieser Beziehung mancherlei Anforderungen erheben. Ueberall, wo die hohen Preise der Grundstücke, sowie die Kosten und Umstände eines Neubaues die Wahl eines passenden Geschäftsplatzes erschweren, wird der Unternehmer sich mehr oder weniger auf die alte, bereits eingerichtete Anlage verwiesen finden. Ueberall, wo die Nähe anderer Apotheken die Gefahr erzeugt, daß mit dem Wechsel des alten Geschäftsplatzes auch die alte Kundschaft sich verliere, wird die unveränderte Fortführung des Geschäftes und demgemäß die Uebernahme der alten Anlage dem neuen Unternehmer wünschenswerth erscheinen. Je größer die Städte sind, um so leichter treten solche Verhältnisse ein. Anders liegen die Dinge allerdings in den kleineren Orten. Allein auch hier wird nicht das erreicht, was das Personalsystem bezweckt, sondern die Folge ist nur, daß ein Extrem an die Stelle eines anderen tritt. Je kleiner die Orte sind, desto mehr fällt für einen neuen Unternehmer die Nöthigung weg, um den Erwerb der alten Apotheke sich zu bemühen, die Folge ist dann aber nicht etwa nur die, daß der Preis der alten Geschäftseinrichtungen auf den wirklichen Werth zurückgeführt wird, sondern der Preis wird bald unter seine berechtigte Höhe sinken. Denn wenn der neue Unternehmer das alte Inventar nicht erwirbt, so fehlt dafür so gut wie jede Verwendung und wenn das Grundstück der alten Apothekenanlage für anderweite Zwecke verwerthet werden soll, so wird in der Regel die Beseitigung der durch das Apothekengeschäft bedingten Einrichtungen sowie eine bauliche Umänderung erforderlich werden, und beides muß den Preis des Grundstückes drücken. Für die bisherigen Apothekenbesitzer ist auf diese Weise eine Entwerthung ihres Besitzes unvermeidlich. Nur für diejenigen ist die Gefahr gering, welche den Betrieb des Apothekengeschäftes in gemiethete Räume verlegen, in der

Einrichtung der Apotheken möglichst zurückhaltend sind, in der Ausstattung auf das Nothdürftigste sich beschränken. Also gerade der seßhafte bessere und zuverlässigere Theil der Apothekenbesitzer wird, und zwar vor allem in den Landstädten, auf dem platten Lande, dort, wo die Apothekengeschäfte schon jetzt in der am wenigsten günstigen Lage sind, unter den Folgen zu leiden haben.

Auf einem zweiten Irrthum dürfte die Annahme beruhen, daß jeder Handelswerth der Apothekengeschäfte unberechtigt sei und in dem angeblichen Preise der Geschäftskundschaft lediglich der Werth des staatlichen Schutzes bezahlt werde. In der Regel wird die Rücksicht auf diesen Schutz den Preis des Geschäftes nur bis zu einem gewissen Grade steigern, und diese Steigerung wird um so geringer sein, je mehr die Zahl der Apotheken dem wirklichen Bedürfniß entspricht und je größer die natürliche Anziehungskraft einer bestimmten Apotheke ist. Eine Apotheke kann vermöge einer tüchtigen Verwaltung ihren Absatz und Reinertrag erheblich vergrößern. Dadurch erhält sie einen Werth, welcher, ähnlich dem Werthe eines bewährten Handelsgeschäftes, lediglich ein Erzeugniß der persönlichen Betriebsamkeit ist. Daß derjenige, welcher durch eignen Fleiß den Werth geschaffen hat, die Früchte nicht ohne Vergütung einem Andern zufallen lassen will, ist ein berechtigtes, den Gesetzen des Wirthschaftslebens entsprechendes Verlangen. Der Werth der Geschäftskundschaft ist in der That auf allen übrigen Gebieten des Verkehrslebens anerkannt, auch im Apothekenwesen hat er überall dort seine Geltung, wo das Apothekergewerbe in voller Freiheit sich bewegt. Die Gesetzgebung würde, wenn sie ihn zu unterdrücken suchen wollte, gegen die Natur der Dinge ankämpfen.

Sie würde damit sogar die öffentlichen Interessen schädigen. Im öffentlichen Interesse liegt es, daß das Kapital sich dem Apothekengeschäfte zuwendet, weil, bei gleicher persönlicher Befähigung der Inhaber, ein auf Vermögensbesitz solid begründetes Geschäft mehr Garantieen gewährt, als das Geschäft eines weniger günstig gestellten Besitzers. Das Kapital aber würde sich von dem Apothekengeschäft abwenden, wenn die Gesetzgebung darauf ausginge, den Apotheken jeden Handelswerth zu nehmen. Eine solche Gesetzgebung würde ferner, zum Schaden des öffentlichen Interesses, die Besitzer der Apotheken des wirthschaftlichen Triebes berauben, die Einrichtung und Verwaltung ihrer Geschäfte über die durch den Buchstaben des Gesetzes bezeichnete Grenze hinaus zu verbessern. Macht ein Apothekenbesitzer beträchtliche Verwendungen auf die Einrichtung seines Geschäftes, so werden die Kosten zwar theilweise während seines eigenen Geschäftsbetriebes aus dessen vermehrtem Gewinne sich decken lassen. Allein nur selten wird der Ertrag dieser Zeit ausreichen, um für die Aufwendungen vollen Ersatz oder einen mit ihrer Höhe in Verhältniß stehenden Gewinn zu erzielen. Ohne Aussicht auf den letzteren hat aber der Besitzer keinen Anlaß, seine Mittel in das Apothekengeschäft zu verwenden. Er wird daher, soweit nicht etwa Konkurrenz ihn zu Weiterem nöthigt, alle Aufwendungen auf das Maß des unbedingt Gebotenen beschränken. Wenn ferner ein Apotheker schlechte Arzneien liefert, so werden die Folgen in der Regel nur allmälig, in einer Verminderung des Absatzes, hervortreten; zunächst wird dieser Verlust durch die fortgesetzte Anwendung billiger Arzneistoffe leicht ausgeglichen. Nur die Rücksicht auf die spätere Zeit, wo der verminderte Absatz auch den Kapitalwerth der Apotheke hinabdrückt, kann den gewissenlosen Besitzer von einer Ausbeutung des Geschäftes auf Kosten der Zukunft abhalten. Unter dem System der Personalkonzession hat nicht er diese Kosten zu tragen, da das größere oder geringere Vertrauen, welches die Apotheke bei dem Abschlusse seiner Thätigkeit besitzt, nur für seinen Nachfolger von Belang ist.

Bei der Vergleichung der mit den beiden Systemen verbundenen, wirthschaftspolitischen Folgen ist die Frage nicht zu übergehen, inwieweit etwa die praktische Durchführung des einen oder des anderen auf größere Schwierigkeiten stößt. Auch darin stehen beide Systeme sich keineswegs gleich. Während das System der Realkonzession mit allen seinen Konsequenzen in dem Verkehrsleben anstandslos Eingang findet, sind die Versuche zur Durchführung des entgegengesetzten Systems bisher entweder geradezu mißlungen, oder nur bis zu einem Punkte gegangen, bei welchem seine eigentlichen Konsequenzen noch zu ziehen bleiben. Der Widerspruch, in welchen dies System mit der natürlichen Anschauung von dem Geschäftswerthe der Apotheken tritt, der Widerspruch, welchen es stets von neuem zwischen den betheiligten Interessen und dem formalen Rechte erzeugt, lassen die Erfolglosigkeit jener Versuche nicht auffallend erscheinen. Sie tritt uns vor allem in der Geschichte des preußischen Rechtes entgegen. Bald nach Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts hat die preußische Verwaltung den Kampf gegen die Realkonzession begonnen; ihre Bemühungen waren erfolglos. Im Jahre 1842 entschloß man sich endlich, durch einen Akt der Gesetzgebung die Personalkonzession zur Anerkennung zu bringen; allein auch die Gesetzgebung mußte nach einem mehrjährigen Widerstreben dem Drucke der natürlichen Verhältnisse weichen. Im Jahre 1846 wurde, nachdem die Praxis bereits zu vielfachen Ausnahmen genöthigt hatte, auf die Personalkonzession vorläufig verzichtet. Seitdem hat, wenngleich ohne die Sanktion der Gesetzgebung, das System der Realkonzession thatsächlich fast überall in Preußen Platz gegriffen. In denjenigen deutschen Staaten, in welchen die Personalkonzession von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt ist, finden sich nicht nur in den Gesetzen selbst Ausnahmen, welche für zahlreiche Fälle die Folgen des Systems beseitigen, sondern man begegnet überdies auch dem Geständniß, daß dem Buchstaben des Gesetzes trotzend, der Verkehr seine eigenen Wege gehe, den durch das Gesetz geleugneten Handelswerth der Apotheken dessenungeachtet gelten lasse und daß der Staat dieser Praxis entweder machtlos und unthätig gegenüberstehe, oder die Zustimmung zu derselben nicht versagen möge, um verletzende Härten zu vermeiden. Unter dem Einflusse solcher Anschauungen haben sich in Deutschland die unklaren Bestimmungen entwickelt, welche das System der Personalkonzession durchziehen. Das System verlangt, daß die Konzession nur auf Lebenszeit und auf den Namen des Inhabers verliehen werde, daß sie lediglich ein persönliches Betriebsrecht begründe, daß mit dem Tode des Inhabers das Recht zum Betriebe der Apotheke erlösche, daß nach dem Tode des Inhabers nur das Inventar der Apotheke den Erben verbleibe. Dennoch aber wird es nachgelassen, daß der Konzessionsinhaber bei Lebzeiten sein Recht auf seine Verwandten (Sohn oder Schwiegersohn) überträgt und daß nach seinem Tode das Recht ohne weiteres auf die Wittwe und Kinder übergeht. Dennoch darf der Konzessionsinhaber sein Recht durch Administratoren und Pächter ausüben. Dennoch kann mit einer neuen Konzession die Verpflichtung verbunden werden, den Besitz der alten Apothekeneinrichtungen zu übernehmen. Dennoch endlich kann ein Unternehmer diese letzteren kaufen, um damit auch der Uebertragung der Rechte aus der alten Konzession sicher zu sein. Alles Ausnahmen von den Grundsätzen des Systems, zu welchen die unabweisbaren Bedürfnisse des Lebens genöthigt haben und die schließlich keine andere Bedeutung besitzen, als das System selbst auf Umwegen zu beseitigen.

V.

Die Personalkonzession in ihren Wirkungen.

Würden die oben hervorgehobenen Gesichtspunkte allein entscheiden, so könnte die Reform des Apothekenrechtes nach dem System der Personalkonzession nicht vollzogen werden. Neben diesen Gesichtspunkten fallen indessen auch die rechtlichen und thatsächlichen Zustände in das Gewicht, wie solche sich im Laufe der Zeit in Deutschland entwickelt haben. Sind in ihnen etwa Momente gegeben, welche die Entscheidung in eine andere Richtung drängen?

Es kommen in dem deutschen Apothekenwesen, soweit dasselbe auf der Konzessionspflichtigkeit aller Apothekenanlagen beruht, drei Gruppen von Geschäften in Betracht: 1. diejenigen Geschäfte, welche von Rechtswegen als frei veräußerliches Eigenthum der Besitzer gelten; 2. diejenigen, welche zwar nicht nach dem Gesetze, aber im Verkehr und im Einklang mit ihm auch von der Staatsverwaltung als veräußerlich behandelt werden; 3. diejenigen, welche die Staatsverwaltung dem Gesetze entsprechend, als nicht veräußerlich betrachtet. Diesen drei Gruppen treten endlich die Apotheken Elsaß-Lothringens hinzu, welche bisher völlig freie gewerbliche Unternehmungen darstellten, seit dem Gesetze vom 10. Mai d. J. aber insofern ihren Charakter geändert haben als sie gegen eine vermehrte Konkurrenz, durch die Konzessionspflichtigkeit neuer Anlagen geschützt sind. Der ersten Gruppe gehören nahezu 1700 Apotheken an, das sind fast 39 pCt. oder fast zwei Fünftel sämmtlicher Apotheken. Von der preußischen Provinz Westfalen, der bayerischen Pfalz, von Oldenburg, Bremen und Hamburg, sowie von Elsaß-Lothringen abgesehen, finden sie sich über ganz Deutschland verbreitet; am zahlreichsten im Norden und Osten des preußischen Staates im Königreich Sachsen, in Württemberg, in Baden und in den thüringischen Staaten. Sie bilden ein sehr wichtiges Element im deutschen Apothekenwesen. Nicht minder wichtig ist die zweite Gruppe. Sie zählt über 1800 Apotheken oder über 41 pCt., mehr als zwei Fünftel der Gesammtzahl. Ueberwiegend verbreitet sind diese Apotheken in Preußen, vor allen in den westlichen Provinzen, wo fast sämmtliche Apotheken der Gruppe angehören, in Hessen, in beiden Mecklenburg und in den Hansestädten. Die dritte Gruppe ist von viel geringerem Umfange. Die Zahl der ihr angehörigen Apotheken ist 643 oder $14^1/_2$ pCt., etwa ein Siebentel der Gesammtzahl. In Bayern, Oldenburg und in den kleineren mitteldeutschen Staaten, demnächst noch in Württemberg und Baden sind die Apotheken dieser Gruppe zahlreicher vertreten. Die letzte Gruppe begreift die 215 Apotheken Elsaß-Lothringens, noch nicht 5 pCt. sämmtlicher deutschen Apotheken.

Das System der Personalkonzession würde die erste Gruppe am tiefsten berühren. Die Summe der in dieser Gruppe ruhenden Vermögenswerthe reicht weit über 100 Millionen Mark hinaus, ein guter Theil davon fällt auf den Handelswerth der Apotheken. Das System der Personalkonzession würde für viele Apotheken, namentlich in den kleineren Städten und auf dem Lande, den letzteren Werth vernichten. Ein derartiger Eingriff in die bestehenden Besitzverhältnisse, ohne gleichzeitige Entschädigung der dadurch Benachtheiligten möchte mit den von der neueren Gesetzgebung befolgten Grundsätzen kaum vereinbar sein. Diese Entschädigung aber zu gewähren, daran wird in Deutschland schwerlich mit Ernst gedacht werden. Die Mittel, welche die Entschädigung in Anspruch nimmt, und die Schwierigkeiten des Entschädigungsverfahrens müssen in

gleicher Weise von dem Gedanken zurückschrecken. In den durch den Ausschußbericht vom 20. Januar 1876 empfohlenen Reformzügen ist zwar der Vorbehalt einer Entschädigung gemacht: „Es sei nicht ausgeschlossen, früher oder später die Ablösung der Rechte herbeizuführen." Dem gegenüber drängt sich doch die Frage auf, weshalb diese Ablösung in die Zukunft verlegt wird. Die Zukunft kann von Zweien nur Eines bringen: entweder sie erfüllt die Aussicht auf Ablösung nicht — dann wird die Folge sein, daß in der Zwischenzeit neue vielen Besitzern verderbliche Spekulationen sich entwickelt haben. Oder aber es kommt zu einer Ablösung — dann geschieht es, nachdem die Schwierigkeiten der Sache sich vergrößert haben, mag nun zufolge einer inzwischen eingetretenen Werthsteigerung der Apothekenrechte für die Ablösung ein erhöhter Aufwand beansprucht werden, oder mag zufolge eines Sinkens jener Werthe inzwischen ein Theil der Besitzer dem Vermögensverfall preisgegeben sein. Wird auf eine Ablösung verzichtet, dann bleibt nichts übrig, als in dieser ersten Gruppe die einmal bestehenden Rechtsverhältnisse aufrecht zu erhalten. Um die Tragweite eines solchen Schrittes zu würdigen, ist zunächst zu bedenken, daß einzelne Theile Deutschlands fast ausschließlich oder doch ganz überwiegend Apotheken dieser Art besitzen. Hier würde nach wie vor die Realkonzession dem gesammten Apothekenwesen seinen Charakter geben. Dort aber, wo die Realapotheken nicht in der großen Mehrzahl sind, sondern mit anderen Apotheken sich mischen, in dem ganz überwiegenden Theile des Reichs, würde durch den Gegensatz dieser bevorrechteten und der übrigen Geschäfte ein zersetzendes Element in das Apothekenwesen getragen werden.

Die veräußerlichen Apotheken repräsentiren den alten Besitz mit allen Vortheilen, welche diesem der jungen Konkurrenz gegenüber zur Seite stehen: eine bekannte, längst ausgestattete Anlage, eine feste Kundschaft, ein Name, welcher seinen Ruf von dem einen zum andern Besitzer vererbt. Diesen stabilen Charakter vermag die Personalapotheke nicht zu gewinnen; mit der Kontinuität zwischen den Besitzern löst sich die Kontinuität des Geschäftes. Die dadurch erzeugte Ueberlegenheit der veräußerlichen Apotheken muß unvermeidlich Mißgunst und ungesunde Konkurrenz hervorrufen. Abgesehen hiervon würde aber auch der Werth der veräußerlichen Geschäfte keineswegs überall fallen. Der Erwartung, daß eine Reform auf der Grundlage des Personalsystems die Preise der noch verbleibenden veräußerlichen Apotheken unbedingt und überall drücken werden, widersprechen frühere Erfahrungen. Es ist zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit, im Wege des Kaufes eine Apotheke zu erlangen, durch eine derartige Reform erheblich eingeschränkt wird. Wenn nun die Nachfrage nach veräußerlichen Apotheken nicht sehr beträchtlich sinkt, so wird deren Preis nothwendig steigen. Ein sehr beträchtliches Sinken der Nachfrage ist aber nicht wahrscheinlich. Denn die schon angedeutete Ueberlegenheit der veräußerlichen Apotheke wird stets gewisse Unternehmer bestimmen, auf den Erwerb einer solchen Bedacht zu nehmen. Alle diejenigen, welche über eigene Mittel verfügen und diese in dem eigenen Geschäftsbetriebe anzulegen wünschen, diejenigen ferner, welche nicht geneigt sind, zu warten, ob, wo und wann sie im Verlaufe wiederholter Bewerbungen eine Konzession erreichen, alle endlich, welche durch ihre Verhältnisse auf einen bestimmten Wohnort angewiesen sind, würden nach dem Kauf eines Apothekengeschäftes sich umsehen, weil er allein die Erfüllung ihrer Wünsche sicher stellte. Diese Nachfrage würde voraussichtlich hinreichen, um an größeren Orten den Preis der Apotheken vor einem starken Druck zu bewahren. Dort, wo zur Zeit das System der Personalkonzession gilt, sind denn auch die Preise der aus-

früherer Zeit verbliebenen, veräußerlichen Apotheken keineswegs allgemein gefallen, sondern vielfach noch immer von beträchtlicher Höhe. Als in Preußen 1842 der Versuch gemacht wurde, für alle diejenigen Apotheken, welche eine Realberechtigung nicht nachweisen konnten, den ferneren Verkauf zu verhindern, war alsbald zu beobachten, daß wirklich realberechtigte Apotheken im Preise noch stiegen. Die Bedeutung dieser Erscheinung ist nicht zu unterschätzen, so lange auch in Zukunft mehr als der dritte Theil aller deutschen Apotheken veräußerlich bleiben würde.

Eine Bestimmung, welche einer gewissen Gruppe von Apothekengeschäften ihre privilegirte Stellung erhalten will, hätte vor allem auch diese Gruppe fest zu begrenzen. Ihre Begrenzung ist nur dann möglich, wenn über den Rechtsbegriff derjenigen Apotheken, welche die Veräußerlichkeit behalten sollen, keine Unklarheit besteht. In der Wirklichkeit trifft diese Voraussetzung aber nicht zu. Die veräußerlichen Apotheken sind in Deutschland das Erzeugniß einer in hohem Grade verworrenen Rechtsentwickelung. Bei einem großen Theile der bereits aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Apotheken ist die rechtliche Natur niemals zu einer zweifelsfreien Bestimmung gelangt. Auch die formelle Feststellung ihrer rechtlichen Verhältnisse leidet vielfach an Unklarheit oder sie ist nur ungenügend erfolgt oder wird auch wohl vollständig vermißt. Zufälligkeiten haben darüber entschieden, ob in der Folge auf dem einen oder anderen Wege diese Verhältnisse eine Klärung erfuhren. So bestehen gegenwärtig viele Apotheken, welche kein verbrieftes Recht besitzen, dennoch aber von jeher frei veräußert worden sind. In manchen Fällen, in welchen die zweifelhafte Frage nach der Art der Berechtigung streitig wurde, hat man wohl auf Grund unvordenklicher Verjährung die Veräußerlichkeit der Apotheken anerkannt. Keineswegs ist aber über alle Fälle, in welchen die Frage Zweifel erweckt, eine Entscheidung erfolgt, da im Leben kein Bedürfniß dazu hervortrat. Manche Apotheken haben ferner zwar ein altverbrieftes Recht; aber die Auslegung der alten Vergleichungsurkunden hat große Schwierigkeiten. Auch hier hat sich bisher nur ausnahmsweise ein Anlaß ergeben, die Tragweite der Urkunden zu ermitteln.

Die Verhältnisse sind noch verwickelter geworden, seitdem zu Anfang dieses Jahrhunderts in einem großen Theile Deutschlands das französische Recht Eingang fand und später theils in Geltung blieb, theils aber auch wieder beseitigt wurde. In vielen Gebieten ist es stets bestritten geblieben, welchen Einfluß die Einführung, und noch mehr, welchen Einfluß die Wiederbeseitigung des fremden Rechts auf die bestehenden Apothekenrechte ausgeübt hat. In manchen dieser Gebiete ist, bald von den Gerichten, bald wenigstens von der Verwaltung, anerkannt, daß die Apotheken das frei veräußerliche Eigenthum der Besitzer bilden. Anderwärts hat die Verwaltung zwar die gleiche Anerkennung abgelehnt; aber die Apothekenbesitzer haben sich in diese Auffassung niemals gefunden, sondern sind bei der Behauptung verblieben, daß ihnen die freie Verfügung über ihre Geschäfte zustehe.

Nicht einmal in Ansehung des neueren Landesrechts einzelner Bundesstaaten ist die Tragweite der gesetzlichen Vorschriften klar und unbestritten. In Preußen ist von urtheilsberechtigter Seite die Meinung vertreten, daß alle Apotheken, welche vor dem Reformversuch des Jahres 1842 errichtet worden sind, von Rechtswegen der unbeschränkten Verfügung des Besitzers unterliegen.

Wenn dessenungeachtet die Staatsverwaltung, ohne Anstoß zu erregen, die Ansicht von der Unveräußerlichkeit der Apotheken behaupten konnte, so liegt der Grund darin, daß diese Ansicht bei der schonungsvollen Anwendung im Leben

kaum fühlbar wurde. Ernste Streitigkeiten können nicht ausbleiben, wenn durch eine gesetzliche Scheidung zwischen veräußerlichen und nicht veräußerlichen Apotheken die Bedeutung der Zweifel, welche in Ansehung der Veräußerlichkeit der Apotheken bestehen, wieder aufgefrischt wird. Das Gesetz wird die Frage, welche Apotheken zu den veräußerlichen gehören, niemals durch eine einfache Bestimmung generell beantworten können; vielmehr wird die Frage ihre Erledigung immer nur durch die Feststellung im einzelnen Falle finden. Man vergegenwärtige sich die Lage, wenn die zahlreichen Besitzverhältnisse, welche sich unter den Augen nnd großentheils unter der Mitwirkung der Staatsverwaltung gebildet haben, durch die Gesetzgebung plötzlich eine tiefe Erschütterung erfahren und die Betheiligten darauf verwiesen sind, erst im Wege langwieriger Prozesse die Festigung derselben wieder zu suchen.

Für keine Gruppe erscheint das System der Personalkonzession verhängnißvoller als für die zweite. Der Gesetzgebung bietet sich hier nur der einzige Weg, die fernere Veräußerung der Apotheken, und zwar ohne Entschädigung für deren Besitzer, abzustellen. An eine Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse ist nicht zu denken; sie sind in sich unwahr und ihre Erhaltung würde der Reform der Gesetzgebung für die Mehrzahl der Apotheken jede Bedeutung nehmen. Der Entschädigung der Apothekenbesitzer stellen sich hier noch mehr Bedenken entgegen, als in der ersten Gruppe; nicht nur ist die Zahl der Apotheken erheblich größer, sondern es würde auch schwer zu rechtfertigen sein, für die Beseitigung einer durch keinen Rechtstitel geschützten, mißbräuchlich im Verkehre zur Geltung gelangten Uebung aus öffentlichen Mitteln Entschädigung zu gewähren. So bleibt nur die Frage, ob der nun einmal unvermeidlich gewordene Schritt nicht wenigstens in seiner Wirkung gemildert werden könne. Die in dem Ausschußberichte empfohlenen Reformzüge haben zu diesem Behufe eine Uebergangszeit von 25 Jahren angenommen, in welcher die thatsächlich bestehenden Verhältnisse von der Gesetzgebung unberührt bleiben sollen.

Diese verhältnißmäßig lange Dauer der Uebergangszeit wird indessen schwerlich verhindern, daß die Wirkungen des Gesetzes alsbald sich fühlbar machen. Aller Voraussicht nach würde trotz dieser Zeit das Weichen der Apothekenpreise sofort beginnen. Je mehr die Uebergangszeit dem Ende sich nähert, desto rascher wird der Preisdruck wachsen. Dann beginnen die Schwierigkeiten die zu hohen Preisen erstandenen Geschäfte im Wege der Veräußerung überhaupt noch zu verwerthen, die Kündigungen der auf den Apotheken lastenden Kapitalien, die Verlegenheiten der Besitzer, ihren Verbindlichkeiten gerecht zu werden, die Bedrängnisse der seither schon hochverschuldeten Geschäfte. Als im Jahre 1842 die preußische Gesetzgebung den Versuch machte, zu dem System der Personalkonzession überzugehen, waren große Kapitalkündigungen die erste Folge und sehr bald trat die Erscheinung ein, daß manche Apotheken zur Deckung ihrer Verpflichtungen sich außer Stande erklärten und die Unterstützung des Staates nachsuchten, um dem Ruin zu entgehen. Würde die Krisis auch unter einer langen Uebergangszeit in einer solchen Schärfe nicht hervortreten, so würde sie doch noch tief genug greifen, um weite Kreise in Mitleidenschaft zu ziehen. Gegenüber allen Schwierigkeiten der Uebergangszeit würde der Apothekenbesitzer sich im besten Falle auf die laufenden Erträgnisse seines Geschäfts angewiesen sehen. Aus diesen Erträgnissen einen einigermaßen erheblichen Theil des der Vernichtung anheimfallenden, früher hochbezahlten Handelswerthes seines Geschäfts zu decken, würde ihm unter nur besonders günstigen Umständen gelingen. Solche Aussichten eröffnen sich für mehr als zwei Fünftel sämmtlicher Apotheken und nicht

nur für deren Besitzer, sondern auch für den weiten Kreis ihrer Gläubiger. Denn viele Apotheken sind über denjenigen Werth hinaus beliehen, welchen die Einrichtung und Ausstattung besitzt. Nach dem Maßstabe, an welchem der Käufer den Kaufpreis bemessen hat, ist auch die Sicherheit beurtheilt worden. Werth und Sicherheit würden während jener Uebergangszeit sich verflüchtigen, ohne daß die Anstrengung der Betheiligten etwas dagegen vermöchte.

Soviel ist gewiß, daß eine völlige Freigebung des Apothekenbetriebes nicht von so weittragenden Folgen für die gegenwärtigen Besitzverhältnisse sein würde. Denn sie würde den Handelswerth der Apotheken nur schmälern, nicht vernichten; sie würde dem einzelnen sogar die Möglichkeit lassen, durch größere Verwendungen in das Geschäft den Kreis der Kundschaft zu erweitern, den Ertrag seines Geschäftes zu erhöhen, dadurch auch dessen Verkaufswerth zu steigern und auf diese Weise den aus der neuen Gesetzgebung ihm erwachsenen Vermögensverlust wieder auszugleichen.

Die sozialpolitische Bedeutung der hier erörterten Verhältnisse ist nicht zu unterschätzen. Bereits oben wurde dargelegt, weshalb die Beseitigung des Veräußerungsrechts zunächst und vor allem von den Apothekenbesitzern der kleinen Städte empfunden werden muß. Nirgend würde sich das mehr bewahrheiten als an den Apotheken der hier in Frage stehenden Gruppe. Eine beträchtliche Zahl derselben liegt in den kleinen Städten und auf Dörfern. Wieder hier, wo der Apothekenbesitzer zum Kern des Mittelst ndes gehört, der Mittelstand unter dem Abfluß von Kapital und Verkehr nach den größeren Städten hin in neuerer Zeit besonders verloren hat, würden die Wirkungen der Reform am empfindlichsten sich äußern.

Mit diesen wirthschaftlichen und sozialen Folgen würde voraussichtlich eine tiefe Verletzung des Rechtsgefühls in den betheiligten Kreisen verknüpft sein. In dem allergrößten Theile Deutschlands hat die Unterscheidung zwischen den vermöge eines Realrechtes veräußerlichen und den übrigen nicht veräußerlichen Apotheken kaum eine praktische Bedeutung erlangt. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts sind im Verkehre die einen wie die anderen auf nahezu gleichem Fuße behandelt worden; ihr Werth ist thatsächlich fast der gleiche gewesen. Die Staatsverwaltung hat mit diesen Verhältnissen gerechnet, sie hat den Verkauf der Apotheken geduldet, unter Umständen durch ihre Maßnahmen gefördert. In Preußen, wo die große Mehrzahl der Apotheken dieser Gruppe sich findet, hat man freilich seit den letzten 30 Jahren der mehr und mehr sich festigenden Anschauung von der Gleichwerthigkeit aller Apothekenrechte dadurch entgegen zu wirken gesucht, daß bei der neuen Vergebung einer Apotheke von der Behörde die persönliche Natur des Betriebsrechtes ausdrücklich betont wurde. Man darf indeß fragen, ob dieses Verfahren mehr als eine Form geworden ist. Nachdem bereits seit 30 Jahren der Verkehr an der Veräußerlichkeit der Apotheken festgehalten hatte, bevor man diesen neuen Weg beschritt, sind nach dem Einschlagen des letzteren weitere 30 Jahre gefolgt, in welchen es bei der Veräußerlichkeit der Apotheken trotzdem geblieben ist. Seit zwei Menschenaltern hat die Staatsverwaltung mit angesehen, wie in den, nach ihrer Ansicht nur nominellen Werthen, der Besitz zahlreicher Familien angelegt wurde, ohne, von einem erfolglosen Versuche abgesehen. ernsten Einspruch dagegen zu erheben. In einem großen Theile des dem preußischen Staate 1866 zugewachsenen Gebietes ist aber auch von jenem formellen Vorbehalte bis zu dem Uebergang an Preußen nicht die Rede gewesen. In Schleswig-Holstein, in Nassau waren vor 1866 dem Worte des Gesetzes nach die Apothekenberechtigungen nur persönlicher Natur, sie wurden aber dessen-

ungeachtet längst in Wirklichkeit als veräußerliche Rechte behandelt und die Staatsverwaltung pflegte sogar ausdrücklich zu der Uebertragung derselben ihre Zustimmung auszusprechen.

Die dritte Gruppe umfaßt diejenigen Apotheken, welche, auf einer nicht übertragbaren Konzession beruhend, in Deutschland das System der Personalkonzessionen vertreten. In ganz reiner Durchführung ist dieses System wohl nirgend anzutreffen. Theils hat die Gesetzgebung selbst die weitere Uebertragung des Betriebsrechtes der Apotheken innerhalb der Familien der Besitzer gestattet, theils wenigstens dem letzteren bei der neuen Vergebung der Konzession eine gewisse Vergütung für die auf das Geschäft gemachten Aufwendungen zugesichert, indem namentlich der Nachfolger in der Konzession zum Erwerb der alten Geschäftseinrichtungen verpflichtet wird. Theils und jedenfalls für die Mehrzahl der Apotheken dieser Gruppe hat sich eine Praxis entwickelt, vermöge deren trotz des entgegenstehenden gesetzlichen Grundsatzes unter der Hand die Apothekengeschäfte einschließlich des Betriebsrechtes von dem einen an den anderen Besitzer im Wege der Veräußerung übergehen.

Die volle Durchführung des Personalsystems würde zunächst die in der bestehenden Gesetzgebung anerkannten Milderungen dieses Systems beseitigen. Die Familien der Apotheker würden in Folge dessen nach dem Tode des Familienhauptes im Besitze der Apotheken nicht mehr bleiben können; ihr Besitz würde überall dort eine nicht unerhebliche Einbuße erleiden, wo der neu bestellte Apotheker nicht gesonnen ist, die Einrichtungen des früheren Apothekengeschäftes zu übernehmen. Es ist doch die Frage, ob die Gesetzgebung, wenn sie die Rechte der realberechtigten Apotheken durch die Aufrechthaltung ihrer Uebertragbarkeit schont, die nicht minder durch Gesetz geschützten, wenn auch dem Inhalte nach geringeren Gerechtsame der hier in Frage stehenden Apotheken ohne weiteres beseitigen kann. Es läge darin offenbar eine unbillige Behandlung der letzteren gegenüber den realberechtigten Apotheken. Diesem Bedenken würde nur durch Gewährung einer Enschädigung für die bestehenden Gerechtsame abzuhelfen sein. Sollten dem aber auch finanzielle Schwierigkeiten nicht entgegenstehen, so würde doch die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen, mangels einer jeden festen Grundlage für die Schätzung, die größten Weitläufigkeiten erzeugen.

Weiterhin würde die Verwaltung in den einzelnen Bundesstaaten genöthigt sein, mit der bisherigen Praxis, welche die Veräußerung auch der Personalapotheken ohne gesetzliche Grundlage geduldet hat, zu brechen. Von einer Entschädigung der Apothekenbesitzer, welche früher ihr Betriebsrecht unter der Hand gekauft haben, an dessen weiterer Veräußerung dann aber gehindert sind, kann keine Rede sein, denn die Gesetzgebung entzieht ihnen keine Rechte. Die wirthschaftlichen Folgen würden sich dessenungeachtet aber ähnlich gestalten, wie vorher für die zweite Gruppe der Apotheken geschildert ist, nur daß die Schwere der Folgen nicht die gleiche ist. Bis zu einem gewissen Grade treffen daher auch hier die dort geltend gemachten Bedenken zu. Eine Gesetzgebung, welche das Schicksal dieser Apotheken von dem Schicksal jener trennen wollte, würde zu einer ungleichen Behandlung gleicher Interessen führen und unter den betroffenen Besitzern das Gefühl einer unbilligen Zurücksetzung und einer schweren Kränkung ihrer, wenngleich durch das Gesetz nicht geschützten, so doch thatsächlich beachtenswerthen Verhältnisse erzeugen.

Der letzten Gruppe gehören die Apotheken Elsaß-Lothringens an. Es handelt sich hier um rein gewerbliche Unternehmungen; ihr Werth setzt sich zusammen aus der Geschäftseinrichtung und aus der größeren oder geringeren Be-

deutung ihrer Kundschaft. Die gesetzliche Einführung des Personalsystems würde den Werth der Kundschaft, soweit derselbe nicht lediglich auf dem Betriebe des zeitigen Besitzers beruht, aus dem Werthe der Apotheken ausscheiden. Für einen Theil der Apotheken bedeutet das eine beträchtliche Erniedrigung des Werths, für die Apothekenbesitzer eine Abminderung des Kredits und einen erheblichen Vermögensverlust, für die Gläubiger endlich, welche auf die nach ihrer Meinung in dem dauernden Fortbetriebe nicht gefährdeten Geschäfte Kapitalien geliehen haben, eine Verkürzung der bis dahin genossenen Sicherheit, unter Umständen auch die Gefahr eines Kapitalverlustes. Gefahren und Verluste würden allerdings verringert werden, wenn die Durchführung des neuen Systems erst nach einer längeren Uebergangszeit eintreten sollte. Sie würden aber eben nur vermindert, nicht beseitigt. Die Gesetzgebung steht in den Reichslanden einer Bevölkerung gegenüber, welche über die bestehenden Verhältnisse des Apothekenwesens nicht klagt, einem Apothekerstande, welcher in die freie Verkäuflichkeit der Apothekengeschäfte sich eingelebt hat. Demnach müßte das neue Recht, unter Verlusten für weite Kreise, auch hier eingeführt werden, wenn anders Elsaß-Lothringen nicht von dem Geltungsbereiche der Apothekengesetzgebung des Reichs dauernd ausgeschlossen bleiben soll. Daß letzteres nicht möglich ist, haben die Verhandlungen dargethan, welche zu dem provisorischen Gesetze vom 10. Mai d. J. über die Konzessionspflichtigkeit neuer Apothekenanlagen in Elsaß-Lothringen führten.

VI.

Die Realkonzession in ihren Wirkungen.

Daß die Einführung des Systems der Realkonzession den Verhältnissen weniger Gewalt anthun würde, läßt sich schon aus der Verwandtschaft der in Deutschland thatsächlich bestehenden Zustände mit dem Realsystem schließen. In der That verspricht die Entwickelung, welche sich unter einer das Realsystem zu Grunde legenden Gesetzgebung für die oben geschiedenen vier Gruppen von Apotheken ergeben würde, ebenso einfach wie zwangslos zu werden.

Zunächst würden die Apotheken der Reichslande in ihrer rechtlichen Natur und in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung nicht berührt; sie würden bleiben, was sie sind, gewerbliche Unternehmungen, und als solche ein Gegenstand des Verkehrs.

In denjenigen Staaten, in welchen gegenwärtig überwiegend die Grundsätze der Personalkonzession gelten, würden die Besitzer aller nach diesen Grundsätzen vergebenen Apotheken das volle Eigenthum der Geschäfte erhalten. Sie erlangen damit voraussichtlich zum Theil einen nicht unbedeutenden Vortheil. Hier liegt die einzige Schwierigkeit der Realkonzession, insofern der Vortheil dieser Apothekenbesitzer mit einer gewissen Benachtheiligung derjenigen Apotheker verbunden ist, welche bisher hoffen konnten, seiner Zeit vom Staate an Stelle eines ausgeschiedenen Apothekenbesitzers mit dem Rechte zur Eröffnung einer Apotheke unentgeltlich bedacht zu werden. Was sie bisher unentgeltlich zu erhalten hofften, würden sie fortan im geschäftlichen Verkehr zu erwerben haben. Allein die Schwierigkeit ist wenigstens zum Theil nur eine scheinbare. Denn auch dort, wo der Staat an Stelle des ausscheidenden Apothekenbesitzers einem neuen Unternehmer unentgeltlich das Recht zur Eröffnung einer Apotheke verleiht, ist die Unentgeltlichkeit vielfach nur eine äußerliche, insofern der staatlichen Konzession in der Regel eine, keineswegs unentgeltliche Verständigung mit dem ausscheidenden Besitzer vorauszugehen pflegt. Was bisher unter der Hand geschah, soll fortan

offen geschehen dürfen. Und wenn in der That die Legitimation des bisher nur geduldeten Verfahrens zuweilen eine Erhöhung der Vergütung nach sich ziehen sollte, welche der neubeliehene Apothekenbesitzer seinem Vorgänger zu entrichten hat, so würde diese Wirkung doch ausgeglichen werden durch die Vortheile, welche die neue Gesetzgebung nach anderen Richtungen hin gerade den nicht besitzenden Apothekern bieten soll. Ihnen vor allem kommt es zu statten, wenn für die bestehenden Apotheken ein rascherer Besitzwechsel erzielt wird, wenn ferner in einem großen Theile Deutschlands und vor allem in den größeren Städten eine beträchtliche Vermehrung der bestehenden Apotheken eintreten wird. Die Bedeutung dieser Umstände ergibt sich, wenn man erwägt, wie klein das Gebiet ist, in welchem das System der Personalkonzession gilt und wie gering dementsprechend die Zahl der Apotheker ist, welche die Aussicht auf die unentgeltliche Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke verlieren würden.

Die veräußerlichen Apotheken würden durch das System der Realkonzession unmittelbar nicht berührt. Sie würden Abbruch erleiden, insofern die neue Gesetzgebung zu einer Vermehrung der Apotheken führen muß, welche den Ertrag der Apotheken vermindert und damit nothwendig den Werth herabdrückt. Allein diese Folge ergibt sich für sie aus dem einen wie aus dem anderen System. Die Apothekenbesitzer werden sich darin zu finden haben, daß die Interessen des Gemeinwohles ihren persönlichen Vermögensinteressen vorgehen. Im übrigen würden dagegen die Wirkungen einer das Realsystem klar vertretenden Gesetzgebung für die Besitzer der veräußerlichen Apotheken und nicht minder für das öffentliche Interesse nur günstige sein. Das mehr oder weniger nur geduldete Verhältniß, in welchem die in der zweiten Gruppe zusammengefaßten Apotheken sich befinden, insofern das Gesetz ihre Veräußerlichkeit nicht anerkennt, der Verkehr trotzdem dieselbe erzwingt, würde einem klaren, rechtlichen Zustande weichen — eine Umwandlung, die sich ohne irgendwelche Erschütterung im Verkehrsleben und in den Besitzverhältnissen vollziehen würde und die ebenso sehr im Interesse der Apothekenbesitzer und des Verkehrs liegt, als sie den Rücksichten auf die Wahrheit der Gesetzgebung und auf die Würde der Verwaltung entspricht. Was aber die Apotheken der ersten Gruppe betrifft, so würden die unklaren Verhältnisse, auf welche ihre Berechtigungen vielfach zurückführen, ein für alle Mal beseitigt. Diese Apotheken würden in dem Reichsgesetze einen neuen Boden für ihren Rechtsbestand erhalten.

Indem aber überhaupt sämmtliche Apotheken in ihren Rechten gleichgestellt und damit auch in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung auf dieselbe Stufe treten würden, müßten alle jene Verschiedenheiten, welche gegenwärtig den Apothekenbesitz so verworren gestalten, verschwinden. Gerade in diesen Verschiedenheiten beruht vielfach der Anlaß zu der unter den Apothekern herrschenden Unzufriedenheit. Kein Geschäftsbesitzer wird noch Anlaß haben, sich beschwert zu fühlen, wenn die rechtliche und wirthschaftliche Lage aller Geschäfte die gleiche ist und nur noch die Tüchtigkeit der Besitzer über den geschäftlichen Erfolg entscheidet.

Ein einziger Ueberrest der gegenwärtigen Rechtsunklarheit und Ungleichheit des Rechts würde allerdings in den Realapothekengerechtigkeiten fortbestehen. Ihr Dasein wäre aber nur noch ein äußerliches, da ihnen jede wirthschaftliche Bedeutung entzogen sein würde. Sie würden sich bald in derselben Art verlieren, wie unter dem Einflusse der neueren Gewerbegesetzgebung ähnliche Gerechtigkeiten auf anderen Gebieten des Gewerbewesens verschwunden sind. Eine veraltete Bildung des Rechts- und Wirthschaftslebens fiele damit der Vergessenheit anheim.

VII.

Ergebniß.

Es bleibt das Ergebniß zu vergleichen, welches aus der Beurtheilung der beiden Konzessionssysteme hervorgeht. Das System der Realkonzession würde alsbald eine Reihe günstiger Wirkungen mit sich bringen: die Konsolidirung der Verhältnisse unter den realberechtigten Apotheken, die Klärung der Verhältnisse der übrigen veräußerlichen Geschäfte, die Beseitigung aller rechtlichen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten im Apothekenbesitz, die Schaffung eines einheitlichen Rechtes im ganzen Reich. Als einziger Nachtheil würde dem gegenüberstehen, daß für eine verhältnißmäßig kleine Zahl der vorhandenen Apotheker die Erlangung einer eigenen Apotheke in einer von ihnen nicht vorhergesehenen Weise erschwert werden könnte. Das System der Personalkonzession hätte den letzteren Nachtheil nicht; im Gegentheil würde für die jüngeren Apotheker die Leichtigkeit der selbstständigen Niederlassung, wenigstens einstweilen, vergrößert werden. Allein diesem ohnehin vielleicht nur vorübergehenden Vorzug stehen bedenkliche Nachtheile gegenüber. Durch die nicht wohl vermeidliche Aufrechterhaltung der veräußerlichen Apothekenrechte würde einem großen Theile der Apotheken dauernd eine rechtlich und wirthschaftlich bevorzugte Lage gegeben. Die Grenze zwischen diesen bevorzugten und den übrigen Apothekengeschäften würde vielfach nur im Wege schwieriger Rechtsstreitigkeiten festzustellen sein. Soweit die Apotheken bisher nur thatsächlich als veräußerlich behandelt wurden, erwüchse für einen großen Theil der mit dem Apothekenbesitz verflochtenen Vermögensinteressen eine schwere wirthschaftliche Erschütterung. Daß die Gesetzgebung hierauf nicht Rücksicht nimmt, würde in den davon betroffenen Kreisen als eine Härte schwer empfunden werden.

Am wenigsten würde man sich in Elsaß-Lothringen mit einem System versöhnen, welches den dortigen Apothekergeschäften ohne ein anerkanntes Bedürfniß und unter empfindlicher Schädigung weitverzweigter Vermögensinteressen die Natur eines frei veräußerlichen gewerblichen Besitzes entzieht.

Diese Bedenken werden nicht etwa durch allgemeinere wirthschaftliche Erwägungen zu Gunsten der Personalkonzession ausgeglichen, sondern auch von diesem Standpunkte aus erscheinen die öffentlichen Interessen, die Interessen der Apothekenbesitzer und die Interessen der nicht besitzenden Apotheken unter der Realkonzession besser gewahrt.

Endlich wird durch den Wunsch, die im deutschen Apothekenwesen herrschenden Mißstände zu heben, eine Bevorzugung der Personalkonzession ebensowenig bedingt. Für die Beseitigung dieser Mißstände ist die Wahl zwischen beiden Konzessionssystemen ohne maßgebende Bedeutung.

Unter solchen Umständen muß es in hohem Grade bedenklich erscheinen, in der Reichsgesetzgebung ein System zu versuchen, welches bisher nur dort, wo einfache Verhältnisse und ein beschränktes Geltungsgebiet gegeben waren, sich als möglich erwiesen hat, während überall dort, wo ein größeres Gebiet und verwickeltere Verhältnisse in Frage standen, seine Durchführung vergeblich unternommen wurde.

VIII.

Apothekengesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. *verordnen im Namen* des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1. Abschnitt.

Errichtung von Apotheken.

§ 1. Zur Errichtung einer Apotheke ist ein Beschluß der zuständigen Behörde erforderlich, durch welchen die Errichtung für zulässig erklärt wird.

Der Beschluß muß den Ort und, wenn dieser mehr als 100,000 Einwohner zählt, den Stadttheil bezeichnen, in welchem die Apotheke errichtet werden soll.

§ 2. Die Errichtung einer Apotheke ist für zulässig zu erklären, wenn für jede der in ihrer Nachbarschaft vorhandenen Apotheken ein Absatzgebiet gesichert bleibt, in welchem der Arzneibezug nach den örtlichen Verhältnissen zur Erhaltung einer Apotheke ausreicht.

Soll die Apotheke in einem Orte oder in einem Stadttheile errichtet werden, welcher mehr als 20,000 Einwohner zählt, und in welchem auf jede der vorhandenen Apotheken, einschließlich der neuen, mindestens 10,000 Einwohner entfallen, so ist die Errichtung stets für zulässig zu erklären.

§ 3. Zum Halten einer Hausapotheke bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird nur Aerzten an solchen Orten, an welchen eine Apotheke sich nicht befindet, ertheilt und ist jederzeit widerruflich.

§ 4. Der Beschluß, durch welchen die Errichtung einer Apotheke für zulässig erklärt wird, kann nur auf Antrag erfolgen.

Wird ein Antrag gestellt, so kann die Behörde denselben ohne weiteres zurückweisen, sofern bereits im Laufe der letzten zwölf Monate die Errichtung einer Apotheke in demselben Ort, und wenn dieser mehr als 100,000 Einwohner zählt, in demselben Stadttheil durch Beschluß für unzulässig erachtet worden ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist das weitere Verfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuleiten.

Zur Deckung der Kosten hat in letzterem Falle der Antragsteller eine Pauschsumme von 50 *M.* zu entrichten.

§ 5. Der Antrag auf Zulassung einer neuen Apotheke ist vor der Beschlußfassung dem zuständigen Medizinalbeamten und dem Ortsvorstande zur gutachtlichen Erklärung mitzutheilen. Der Ortsvorstand hat den betheiligten Apothekenbesitzern von dem Antrage Kenntniß zu geben. Einwendungen können letztere binnen vierzehn Tagen nach empfangener Mittheilung bei dem Ortsvorstande anbringen.

Die für die Beschlußfassung zuständige Behörde muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. An der Beschlußfassung müssen von ihren Mitgliedern mindestens zwei, außerdem ein Medizinalbeamter und zwei andere Aerzte Theil nehmen. Die letzteren werden von der Behörde in jedem einzelnen Falle berufen. Sie müssen seit mindestens drei Jahren in dem Amtsbezirke der Behörde ihren Beruf üben; sie dürfen ein Staatsamt nicht bekleiden und, sofern es sich um die Errichtung einer Apotheke in einem Orte mit weniger als 30,000 Ein-

wohnern handelt, in diesem Orte nicht wohnhaft sein. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen Apothekenbesitzern zuzustellen, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 6. Gegen den Beschluß (§ 5) kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung die Berufung an die Landeszentralbehörde eingelegt werden.

Liegt eine Verletzung der für das Verfahren maßgebenden Bestimmungen vor, so hat die Zentralbehörde den Beschluß zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückzuweisen. Andernfalls hat sie die Sache an die zuständige, nach den Bestimmungen des § 5 zu bildende Behörde eines andern Bezirkes zu verweisen. Dieselbe entscheidet, wenn nöthig, nach nochmaliger Erörterung der Sache, endgültig. Die Verweisung der Entscheidung an die zuständige Behörde eines anderen Bundesstaates ist zulässig; diese Behörde ist alsdann verpflichtet, der Entscheidung sich zu unterziehen.

§ 7. Ist durch den Beschluß die Errichtung einer Apotheke endgültig für zulässig erklärt, so läßt die Behörde durch das zu ihren Bekanntmachungen bestimmte Blatt die Aufforderung ergehen, Bewerbungen um die Apotheke unter Beifügung der erforderlichen persönlichen Ausweise binnen vier Wochen einzureichen.

Soll die Apotheke ausschließlich für die Bedürfnisse einer Krankenanstalt, einer Fabrik, eines Berg- oder Hüttenwerkes von dem Unternehmer einer solchen Anlage errichtet werden, so bedarf es der Aufforderung nicht; der Unternehmer ist befugt, auf Grund des Beschlusses der Behörde die Apotheke in Betrieb zu setzen.

§ 8. Von der Bewerbung um eine Apotheke (§ 7) ist ausgeschlossen:

1) wer die Approbation als Apotheker nicht besitzt;

2) wer während der letzten fünf Jahre nicht mindestens drei Jahre lang in einer Apotheke beschäftigt gewesen ist;

3) wer im Besitze einer Apotheke sich befindet oder befunden hat; doch kann die Bewerbung zugelassen werden, wenn der Bewerber seit mindestens zehn Jahre im Besitze einer und derselben Apotheke sich befindet.

§ 9. Unter mehreren Bewerbern erhält derjenige den Vorzug, welcher die Prüfung als Apotheker um mindestens ein Jahr früher als seine Mitbewerber abgelegt hat. Unter denjenigen, welche die Prüfung im Laufe desselben Jahres abgelegt haben, entscheidet der günstigere Ausfall der Prüfung; stehen mehrere darin gleich, so wählt die Behörde unter denselben nach ihrem Ermessen.

Bewerber, welche einer gerichtlichen Bestrafung unterlegen haben, können in allen Fällen den übrigen Bewerbern nachgestellt werden.

§ 10. Von der Entscheidung (§ 9) ist unter Angabe der Gründe allen Bewerbern Mittheilung zu machen. Binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der letzteren kann von jedem der zurückgewiesenen Bewerber die Berufung an die Zentralbehörde eingelegt werden; die Berufung ist nur zulässig, wenn eine Verletzung der in den §§ 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen behauptet wird.

§ 11. In dem Bescheide, durch welchen die Ermächtigung zur Errichtung der Apotheke ertheilt wird, muß die Stelle der Anlage und die Frist für deren Eröffnung bestimmt sein. An Bedingungen, Beschränkungen oder Verpflichtungen sonstiger Art darf die Ermächtigung nicht geknüpft werden.

Für die Ausfertigung des Bescheides ist eine Gebühr von 100 ℳ. zu entrichten. Stempel werden nicht in Ansatz gebracht.

§ 12. Wenn die Eröffnung der Apotheke durch den Berechtigten binnen der von der Behörde gesetzten Frist nicht erfolgt, so kann auf Grund des früheren Verfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 die Ermächtigung auf einen anderen übertragen werden. Gegen einen solchen Beschluß ist dem ursprünglich Berechtigten und den zurückgewiesenen Bewerbern binnen acht Tage nach der Zustellung die Berufung an die Zentralbehörde gestattet. Hinsichtlich der Zustellung des Beschlusses und der die Berufung rechtfertigenden Gründe finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

2. Abschnitt.

Besitzverhältnisse der Apotheken.

§ 13. Das Recht zum Betriebe einer Apotheke ist veräußerlich und vererblich.

Die Veräußerung einer Apotheke ist dem Berechtigten erst nach Ablauf des zehnten Jahres seit ihrer Errichtung gestattet. Er ist nicht befugt, die Apotheke einem anderen zum Betrieb auf dessen eigene Rechnung zu überlassen. Soweit bisher durch Vertrag eine derartige Ueberlassung erfolgt ist, hat es dabei sein Bewenden. Ein solcher Vertrag muß jedoch, sobald seine Bestimmungen es gestatten, gekündigt werden; eine Verlängerung desselben ist unzulässig.

Zur Uebertragung der Geschäftsführung auf längere Zeit als drei Monate im Jahr ist die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Sie wird nur ertheilt, wenn und so lange Krankheit oder gerichtliche Anordnung den Berechtigten an der eigenen Geschäftsführung hindert, oder wenn die Apotheke in Besitz von Erben übergegangen ist. Auf länger als ein Jahr nach dem Tode des Vorbesitzers wird in dem letzteren Falle die Genehmigung nicht ertheilt.

Apotheken, welche ausschließlich für Krankenanstalten, Fabriken, Berg- oder Hüttenwerke den Arzneibedarf liefern, unterliegen den vorstehenden Beschränkungen nicht.

§ 14. In Ansehung der Einrichtung und des Betriebes der Apotheke unterliegt der Besitzer nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gewerbeordnung oder das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Aus Apotheken, welche ausschließlich den Arzneibedarf von Krankenanstalten, Fabriken, Berg- oder Hüttenwerken zu liefern bestimmt sind, dürfen an andere als an die Bewohner, Eigenthümer, Beamten und Arbeiter dieser Anlagen, sowie an die Mitglieder des Hausstandes dieser Personen Arzneien nicht verabfolgt werden.

Der Besitzer einer Hausapotheke darf aus derselben Arzneien nur an solche Personen verabfolgen, welche von ihm ärztlich behandelt werden.

§ 15. Der Besitzer einer Apotheke kann widerruflich ermächtigt werden, an einem Orte, an welchem eine Apotheke sich nicht befindet, ein Zweiggeschäft einzurichten. Die Verwaltung ist durch einen approbirten Apotheker zu führen. Wird an dem Orte eine selbstständige Apotheke errichtet, so ist binnen drei Monaten nach deren Eröffnung der Betrieb des Zweiggeschäftes einzustellen. Mit dem Rechte zum Betriebe des Hauptgeschäftes erlischt auch die für das Zweiggeschäft ertheilte Ermächtigung.

§ 16. Die Verlegung einer Apotheke bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Verlegung in einen anderen Gemeindebezirk kann nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen.

§ 17. Der Besitzer einer Apotheke ist nicht befugt, neben derselben noch andere Apotheken für eigene Rechnung in Betrieb zu nehmen oder durch Vertrag unter Lebenden zu erwerben. Ererbt er eine Apotheke, so hat er sich einer der beiden Apotheken binnen Jahresfrist zu entäußern.

§ 18. Die Schließung einer Apotheke muß erfolgen:

1) wenn die Approbation des Besitzers zurückgenommen ist;

2) wenn dem Besitzer die Ermächtigung zur Errichtung einer neuen Apotheke ertheilt ist;

3) wenn die Veräußerung der Apotheke vor Ablauf des zehnten Jahres nach ihrer Errichtung erfolgt ist (§ 13);

4) wenn die Anlage, für deren ausschließlichen Arzneibedarf die Apotheke errichtet worden ist, geschlossen wird.

§ 19. Die Schließung einer Apotheke kann erfolgen:

1) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Besitzer zur Errichtung der Apotheke ermächtigt worden ist;

2) wenn der Betrieb der Apotheke von dem Besitzer eingestellt wird.

Hat der Besitzer dem § 17 zuwider sich des Besitzes der einen oder der anderen der ihm gehörigen Apotheken binnen Jahresfrist nach dem Erbanfall nicht entäußert, so kann die Schließung der ererbten Apotheke erfolgen.

§ 20. Die Schließung (§§ 18, 19) wird in einem Verfahren ausgesprochen, für welches die Bestimmungen in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung maßgebend sind.

Mit der Schließung erlischt das Recht zum Betriebe der Apotheke. Die Schließung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 21. Alle ausschließlichen Berechtigungen zum Betriebe von Apotheken kommen mit dem Ablaufe des Jahres 1880 in Wegfall. Abgaben, welche für den Betrieb einer Apotheke entrichtet werden, sind, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

In Ansehung der Streitigkeiten, ob eine Berechtigung zu den hierdurch aufgehobenen gehört, finden die Bestimmungen in § 9 der Gewerbeordnung Anwendung.

3. Abschnitt.

Einrichtung und Betrieb der Apotheken.

§ 22. Wer den Betrieb einer neuen Apotheke eröffnet, wer den Betrieb einer bestehenden Apotheke nach deren Verlegung wiedereröffnet, oder die Leitung des Betriebes einer Apotheke übernimmt, muß spätestens vierzehn Tage vorher der zuständigen Behörde Anzeige davon machen, die zum Betriebe der Apotheke bestimmten Räume angeben und den Nachweis seiner Berechtigung vorlegen.

§ 23. Die Vorschriften über die Beschaffenheit und Zubereitung der in den Apotheken zu vertreibenden Heilmittel, sowie das Verzeichniß derjenigen Apothekerwaaren, deren Aufbewahrung oder Verabfolgung besonderen Maßgaben unterliegt, werden vom Bundesrath festgestellt.

§ 24. Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über die räumliche Einrichtung der Apotheken und über die Vorrichtungen und Werkzeuge, welche in denselben vorhanden sein müssen.

Die Landeszentralbehörden haben Bestimmung darüber zu treffen, welche Arzneistoffe und Arzneimittel in den Apotheken jederzeit bereit gehalten werden müssen.

§ 25. In den Apotheken müssen die Einrichtungen so getroffen sein, daß jederzeit Arzneimittel zubereitet und verabfolgt werden können.

In den zum Arzneiverkauf bestimmten Räumen andere Waaren, als Arzneistoffe und Arzneimittel feil zu halten, ist untersagt.

Der Verkauf von Geheimmitteln in den Apotheken kann durch die Landeszentralbehörden untersagt werden.

§ 26. Jede Apotheke ist vor ihrer Eröffnung und im Falle ihrer Verlegung unmittelbar nach derselben, außerdem aber mindestens alle drei Jahre, einer Revision zu unterziehen. Die Revision erfolgt durch einen Medizinalbeamten und einen Apotheker, welche die zuständige Behörde beruft, unter Zuziehung eines Vertreters der Ortspolizeibehörde. Durch die Revision ist festzustellen, ob Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Apotheke den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen entsprechen. Zu den Kosten der Revision hat der Apothekenbesitzer nicht beizutragen.

§ 27. Haben sich bei der Revision erhebliche Unregelmäßigkeiten ergeben, so kann die Eröffnung oder Fortsetzung des Betriebes untersagt, sowie eine Nachrevision angeordnet werden, deren Kosten dem Besitzer der Apotheke zur Last fallen.

§ 28. Die Apothekenbesitzer sind verpflichtet, den Revisionsbeamten sämmtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die Vorrichtungen, Werkzeuge und Waarenbestände vorzuweisen, die Bücher vorzulegen, sowie jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und alle von den Revisionsbeamten für nöthig erachteten Untersuchungen zu gestatten.

Verfälschte oder verdorbene Waaren sind von dem Vertreter der Polizeibehörde mit Beschlag zu belegen und können, wenn der Apothekenbesitzer nicht Widerspruch erhebt, alsbald vernichtet werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die zuständige Bezirksbehörde, ob die Waaren freizugeben oder zu vernichten sind.

Die Kosten der erforderlichen Untersuchung trägt der Apothekenbesitzer, soweit die Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt.

4. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Wer ohne gesetzliche Ermächtigung eine Apotheke errichtet, oder wer nach der Schließung den Betrieb einer Apotheke fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer, ohne hierzu approbirt zu sein, den Betrieb einer Apotheke leitet.

Die Einstellung des Betriebes der Apotheke kann polizeilich erzwungen werden.

§ 30. Apothekenbesitzer, sowie die von ihnen mit der Geschäftsführung betrauten Apotheker können, wenn sie den auf Grund dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen an sie gerichteten Aufforderungen nicht entsprechen, dazu durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden. Sie werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 31. Welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes zuständig sind, bestimmen die Landeszentralbehörden.

Anhang: zur Statistik der deutschen Apotheken.

Dem Entwurf des Apothekengesetzes, welches der Reichskanzler dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt hat, sind vier statistische Uebersichten über die Zahl, die Vertheilung und die rechtliche Natur der bestehenden deutschen Apotheken beigefügt. Wenngleich die in diesen Tabellen enthaltenen Ziffern, theilweis nach den auf den Tabellen gedruckten Bemerkungen, nur annähernd richtig sind, so bieten sie in ihrer Gesammtheit doch einen sicheren Ueberblick über die thatsächlichen maßgebenden Verhältnisse. Die in Betracht kommenden Staatsgebiete sind in den Tabellen in 25 geographische Gruppen gesondert. Von diesen werden 11 durch die preußischen Provinzen, 5 durch bayerische Verwaltungsgebiete, je eine durch Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, die Hansestädte und Elsaß-Lothringen gebildet; endlich sind die kleinen mitteldeutschen Staaten zu einer Gruppe zusammengefaßt.

Was die Zahl und Vertheilung der Apotheken (mit Ausschluß der Dispensiranstalten) im Allgemeinen betrifft, so waren im Reich im Jahre 1861 3814, im Jahre 1876 4401 Apotheken vorhanden. Die Vermehrung in diesem Zeitraum beträgt mithin 587 oder $15_{,4}$ pCt. Davon entfallen auf die Städte über 50,000 Einwohner 1861: 290, 1876: 422, im letzten Jahre also mehr 132 oder $45_{,5}$ pCt.; auf die Städte über 10,000 Einwohner 482 bezw. 585, d. h. eine Vermehrung in diesem Zeitraum um 103 oder nahe 18 pCt., auf die kleinen Städte und das flache Land 3042 bezw. 3394, entsprechend einer Zunahme um 352 oder $11_{,6}$ pCt. Eine Abnahme in der Zahl der Apotheken hat in den Jahren 1871—1876 in der Gruppe der Städte über 10,000 Einwohner in den Provinzen Posen um (2) und Hessen-Nassau (1), im Großherzogthum Hessen (5) und in der mitteldeutschen Staatengruppe (1) stattgefunden, in den kleinen Städten und auf dem Lande nur in der Provinz Schleswig-Holstein (1).

Anders aber gestaltet sich das Bild bei einer Vergleichung der Zahl der Apotheken mit derjenigen der Einwohner. Dann stellt sich bei 15 der erwähnten Gruppen (rücksichtlich Elsaß-Lothringens fehlen die Zahlen von 1861) in dem Zeitraum 1861—1876 eine Verminderung der auf je eine Apotheke fallenden Einwohnerzahl, also eine verhältnißmäßig stärkere Vermehrung der Apotheken als der Einwohner heraus. Es sind dies die Provinzen Pommern Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen, ferner Bayern (5 Gruppen), Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg. In den übrigen 9 Gruppen ist die Vermehrung der Apotheken hinter derjenigen der Einwohnerzahl zurückgeblieben.

Wenn man auf die Größe der Ortschaften Rücksicht nimmt, so hat sich die Zahl der Apotheken stärker vermehrt als die Einwohnerzahl in den Städten von mehr als 50,000 Einwohnern des Königreichs Sachsen und der Provinz Sachsen, in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern der Provinz Posen und der Rheinprovinz; in den kleineren Städten und auf dem flachen Lande der Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz, in Ober-, Mittel- und Unterfranken, Schwaben, in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg und der mitteldeutschen Staatengruppe. Die verhältnißmäßig stärkere Vermehrung der Apotheken hat also hauptsächlich in den kleinen Städten und auf dem flachen Lande stattgefunden.

Die Ungleichheiten in der Vertheilung der Apotheken haben sich seit dem Jahre 1861 in den Städten über 50,000 Einwohner noch erhöht. In jenem Jahre erreichte die Maximalzahl der auf eine Apotheke fallenden Einwohner in diesen Städten 12,915 (Königreich Sachsen), die Minimalzahl abgesehen von Elsaß-Lothringen) 5574 (Württemberg). Im Jahre 1876 war die Maximalzahl auf 15,026 (Provinz Brandenburg) die Minimalzahl aber, wiederum ohne Elsaß-Lothringen) nur auf 6501 Einwohner (Ober-, Mittel- und Unterfranken) gestiegen. Die Durchschnittszahl für 1876 beträgt in dieser Klasse 9966 Einwohner; von den 20 hier in Betracht kommenden Ländergruppen (einschließlich Elsaß-Lothringen mit je 3975 Einwohnern auf 1 Apotheke) stehen 8 (darunter 6 preußische Provinzen) über, 12 unter dem Durchschnitt.

In den Städten über 10,000 Einwohner erreichte, (ohne Elsaß-Lothringen) jene Maximalzahl im Jahre 1861 9207 Einwohner (Sachsen), die Minimalzahl 3457 Einwohner (Schwaben); im Jahre 1876 war die Differenz 10,512 Einwohner (Sachsen); 3973 Einwohner (Ober- und Niederbayern), der Durchschnitt (einschließlich Elsaß-Lothringen) 6773 Einwohner; 11 der betreffenden Ländergruppen (darunter 8 preußische Provinzen) waren über, 14 unter dem Durchschnitt.

Für die kleinen Städte und das flache Land stellte sich das Maximum im Jahre 1861 auf 20,176 Einwohner (Provinz Schlesien), das Minimum auf 6597 Einwohner (Provinz Hannover. Im Jahre 1876 dagegen hatte sich die Differenz auf 17,644 Einwohner (Provinz Schlesien); 6655 Einwohner (Provinz Hannover) vermindert. Ueber dem sich ergebenden Durchschnitt von 10,217 Einwohner waren im Jahre 1876 auch hier 11 Ländergruppen (darunter 7 preußische Provinzen); unter dem Durchschnitt blieben 14 Ländergruppen.

Wenn man die Zahl der Apotheken mit derjenigen der Einwohner ohne Trennung von Stadt und Land vergleicht, so bewegte sich die auf eine Apotheke fallende Einwohnerzahl in den verschiedenen Ländergruppen im Jahre 1861 zwischen 17,659 Einwohnern (Provinz Schlesien) und 6187 Einwohnern (Hansestädte), im Jahre 1876 dagegen zwischen 15,532 Einwohnern (Provinz Schlesien) und 6839 Einwohnern (Oldenburg). Die Durchschnittszahl für das ganze Reich stellt sich hier im Jahre 1876 auf 9734 Einwohner und 10 der Ländergruppen sind über, 15 unter dem Durchschnitt.

Die Zahl der Apotheken in den Städten über 50,000 Einwohner ist mithin um wenig geringer als der Gesammtdurchschnitt ergiebt (9966:9734 Einwohner). In den Städten über 10,000 Einwohner sind erheblich mehr Apotheken, als sich nach der Durchschnittszahl der Bewohner berechnen (6773:9734 Einwohner), wogegen die Apotheken in den kleinen Städten und dem flachen Lande in ihrer Anzahl hinter dem Durchschnitt etwas zurückbleiben (10,217:9554 Einwohner).

Die Vermehrung der Zahl der Apotheken von 1861—1876 hat sich selbstverständlich meist durch Ertheilung von Konzessionen vollzogen. Die realberechtigten Apotheken haben sich in dieser Zeit nur um 40 vermehrt (von 1658 auf 1698), in Sachsen allein um 37. Die Apotheken mit veräußerlicher Konzession dagegen sind von 1585 auf 1845, also um 260 gestiegen (davon in der Provinz Brandenburg um 30, in der Provinz Schlesien 56, in der Rheinprovinz 43). Die Apotheken mit persönlicher Konzession haben sich von 452 auf 643, also um 191, vermehrt (meist in Bayern). Im Reichslande Elsaß-Lothringen waren im Jahre 1876 nur freie Apotheken (215) vorhanden. (Erst durch Gesetz vom 10. Mai 1877 ist dort die Errichtung einer Apotheke von der Genehmigung des Ober-Präsidenten abhängig gemacht worden).

Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1876/77

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs; II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichs-Invalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes; III. über den Reichs-Kriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Berlin, den 27. April 1877.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

In dem Personal der Reichsschulden-Kommission hat seit Erstattung des letzten Berichts vom 11. November v. J. (oben S. 380 ff.) dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß an Stelle der ausgeschiedenen Reichstagsabgeordneten Hagen und von Saint-Paul-Illaire der Reichstagsabgeordnete Dr. Wehrenpfennig, welches bisher nur für die Angelegenheiten des Invalidenfonds Mitglied der Kommission war, und der Reichstagsabgeordnete, Stadtgerichtsrath Kochann für die sämmtlichen Angelegenheiten der Kommission zu Mitgliedern derselben gewählt worden sind.

Hinsichtlich der Personalveränderungen unter den nur für den Invalidenfonds bestimmten Mitgliedern wird auf Abschnitt II. dieses Berichts Bezug genommen.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 20. Dezember v. J. soll bei den Kassen der Reichsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 nur Ein Finalabschluß stattfinden und derselbe drei Monate nach dem gegenwärtig für den jährlichen Finalabschluß bestehenden Termin erfolgen. Demgemäß wird bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere der Finalabschluß am 30. Mai d. J. stattfinden, und erst dann die Rechnungslegung für die bezeichnete Periode erfolgen.

Die Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden kann deshalb die gewöhnliche Uebersicht von der Verwaltung der Schulden des norddeutschen Bundes bezw. des deutschen Reichs erst später vorlegen.

Die Einsicht der Rechnungs-Manuale der Staatsschulden-Tilgungskasse hat Folgendes ergeben:

	ℳ
Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem vorigen Berichte	45,000
rückständig. Davon sind im Jahre 1876	9,150
eingegangen, also	35,850

weiter rückständig geblieben.

	ℳ.
Von den nach dem vorigen Berichte rückständigen Zinsen dieser Anleihe von	6,187,50
sind in 1876	405
gezahlt und die übrigen	5,782,50
verjährt.	
Von den bis Ende 1875 noch nicht eingegangenen fünfjährigen Schatzanweisungen im Betrage von	15,300
sind im Jahre 1876 eingelöst	12,000
also noch einzuziehen geblieben	3,300

Bezüglich der Reichskassenscheine ist durch die am 7. d. M. bei der Kontrole der Staatspapiere vorgenommenen Revision festgestellt worden, daß an solchen Scheinen bis jetzt ausgefertigt worden sind ℳ. 183,786,555

Davon sind:

	ℳ.	
a) an Reichs-Kassenscheinen, welche bei der An- und Ausfertigung verdorben worden sind	2,389,700	
und		
b) an beschädigten und gegen Ersatz umgetauschten Reichs-Kassenscheinen	606,915	
		2,996,615

im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden.

Von der hiernach verbleibenden Summe von		180,789,940
sind im Ganzen ausgegeben:		
a) an die verschiedenen Bundesstaaten	172,294,205	
b) als Ersatz für eingezogene Reichs-Kassenscheine à 50 ℳ.	5,900,000	
		178,194,205
und mithin im Bestande verblieben		2,595,735

Auf den den einzelnen Bundesstaaten nach § 3 des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) zu gewährenden Maximalbetrag an Vorschüssen sind von denselben alljährlich und zwar ebenfalls auf Grund des § 3 jenes Gesetzes das erste Mal im Jahre 1876 rund 3,659,320 ℳ. zurückzuzahlen gewesen, welche Summe am 7. März d. J. ebenfalls im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission vernichtet worden ist.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 30. Oktober 1875 sind behufs der Beschleunigung der Ersatzleistung für das Papiergeld der Bundesstaaten über den durch den Beschluß vom 29. Juni 1874 festgestellten Betrag an Reichskassenscheinen zu 50 ℳ. hinaus noch in solchen Scheinen 44,000,000 ℳ. ausgefertigt worden.

Von dieser Summe sind bis jetzt aus dem Verkehr gezogen resp. aus der Summe der zur Verausgabung gelangten Reichskassenscheine von 178,194,205 ℳ. eingetauscht und im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission zur Vernichtung gelangt 5,900,000 ℳ.

Nach Abzug dieser Summe und des oben erwähnten, von den einzelnen Bundesstaaten für das Jahr 1876 zurückgezahlten Vorschusses von 3,659,320 ℳ. zusammen 9,559,320 ℳ. von den zur Verausgabung gelangten 178,194,205 ℳ. verbleiben als im Umlauf befindlich 168,634,885 ℳ. und zwar:

in 13,095,803 Abschnitten à 5 ℳ. — 65,479,015 ℳ.
„ 2,560,331 „ à 20 „ — 51,206,620 „
„ 1,038,985 „ à 50 „ — 51,949,250 „

Die Reichsschulden-Kommission hat aus den Büchern und sonstigen Vorlagen der Kontrole der Staatspapiere die Ueberzeugung gewonnen, daß an Reichs-Kassenscheinen nicht mehr und nicht weniger als 178,194,205 ℳ. und nach Abzug der zum Ersatze der wieder eingezogenen Summe an Reichs-Kassenscheinen à 50 ℳ. von 5,900,000 noch 172,294,205 ℳ. ausgegeben sind, und daß diese Summe, sowie die Summe der ausgefertigten, als brauchbar zur Verwendung gebliebenen Reichs-Kassenscheine von 180,789,940 ℳ., unter Berücksichtigung der vorerwähnten wieder eingezogenen 5,900,000 ℳ. und der von den einzelnen Bundesstaaten auf Vorschüsse zurückgezahlten 3,659,320 ℳ. die Grenzen nicht überschreitet, welche durch das Gesetz vom 30. April 1874 für die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine vorgeschrieben ist.

An Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1870 sind im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission vom 24. Januar d. J. 8520 ℳ. und an unveräußert gebliebenen Reichsschatzanweisungen von 1876 Serie I und II am 7. März d. J. 6,300,000 ℳ. bezw. 2,800,000 ℳ. vernichtet worden. Die Vernichtung der nach dem vorigen Berichte im Jahre 1875 eingelösten, am 17. Mai v. J. niedergelegten Schulddokumente über 206,550 ℳ. hat am 10. d. M. ebenfalls im Beisein eines Mitgliedes der Reichsschuldenkommission stattgefunden.

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale und die am 17. März und 24. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung dieser Schulden gewährt.

Rechnungen der Reichsschuldenverwaltung, welche etwa zu dechargiren sein würden, sind der Kommission seit dem letzten Berichte von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs nicht mitgetheilt worden.

II. Reichs-Invalidenfonds, Festungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds.

Seit Erstattung des letzten Berichts vom 4. November v. J. ist von den in Folge des Gesetzes vom 23. Februar v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 24) der Reichsschulden-Kommission für die Angelegenheiten dieser Fonds hinzugetretenen fünf Mitgliedern der Reichstagsabgeordnete von Forcade de Biaix ausgeschieden, wogegen der Reichstagsabgeordnete Dr. Wehrenpfennig nach Abschnitt I dieses Berichts der Kommission für ihre sämmtlichen Geschäfte als Mitglied hinzugetreten ist. An Stelle dieser beiden Mitglieder sind vom Reichstag die Reichstagsabgeordneten von Levetzow und Wulfshein gewählt worden.

Die in § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten, zur dauernden Erwerbung für den Reichs-Invalidenfonds geeigneten Schuldverschreibungen sind, wie bereits in dem vorigen Berichte bemerkt worden, nach Maßgabe des § 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 104) außer Kurs gesetzt und werden nebst den anderen Werthpapieren dieses Fonds, des Reichsfestungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds fortgesetzt von der Kommission, gemäß § 7 der gedachten Geschäftsanweisung mit der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds unter gemeinschaftlichem Verschluß gehalten. Alle Veränderungen in dem Bestande des Tresors finden dem-

gemäß nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission statt.

Die im § 13 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds für das Jahr 1876 am 28. Dezember v. J. stattgefunden. Die in den einzelnen Geldspinden aufbewahrten Werthpapiere, nebst den dazu gehörigen Zinskupons, welche letztere von den Papieren abgenommen sind, und in besonderen Fächern aufbewahrt werden, wurden von der Kommission einer probeweisen Durchsicht und Nachzählung unterworfen. Es wurde hierbei wie bei den früheren Revisionen, in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten, mit den Büchern der Rendantur der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds eine bestimmte Gattung von Werthpapieren, beziehungsweise Kupons ausgewählt und packetweise unter die einzelnen Mitglieder zur Nachzählung vertheilt wurden, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Zu Bemerkungen hat die Revision keinen Anlaß gegeben.

Die im § 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Monats- und Jahresübersichten über den Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an solchen sind der Kommission regelmäßig mitgetheilt und von ihr geprüft worden.

Die hier beigeschlossenen drei Uebersichten vom 15. Januar d. J. ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats Dezember 1876. Mit Bezug auf den § 1 des Gesetzes vom 23. Februar v. J. und die dem vorigen Berichte beigefügte Uebersicht I wird hierbei bemerkt, daß die in der Anlage I unter Abtheilung IV aufgeführten Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften sämmtlich bereits vor dem 1. November 1875 im Besitze des Reichs-Invalidenfonds waren.

Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat sich nichts zu bemerken gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1875 ist in dem Berichte vom 4. November v. J. erwähnt. Für das Jahr 1876 lassen sich die Resultate gegenwärtig noch nicht angeben, weil demselben rechnungsmäßig das erste Quartal dieses Jahres hinzutritt und die sich daraus ergebende Rechnungsperiode zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist. Am Schlusse des Kalenderjahres 1876 betrug der Bestand des Reichs-Invalidenfonds:

	ℳ
an Schuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	543,056,556,27
ferner 10,654,400 Gulden süddeutscher Währung .	18,264,686
außerdem	
1. eine mit 4½ pCt. verzinsliche Forderung an den Reichsfestungsbaufonds von	850,454,06
und 2. an Baarwerthen	576,713,82
zusammen . . .	562,748,410,15

Der vom Reichstag bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 23. Februar v. J. angenommenen Resolution wegen Vorlegung der nach § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 aufzustellenden Bilanz, mit der Angabe des zeitigen Kapitalwerths der dem Reichs-Invalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten, ist inzwischen von dem Reichskanzler entsprochen worden.

	ℳ.
Der Bestand des Reichsfestungsbaufonds betrug am Schlusse des Kalenderjahres 1876 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	116,109,000
ferner an ausländischen Staatspapieren 928,550 Pfund Sterling = ...	18,988,847
und 4,447,500 Dollar = ...	18,501,600
und außerdem an Baarwerthen	216,966,34
zusammen . . .	153,816,413,34
und nach Abzug eines dem Fonds aus dem Reichs-Invalidenfonds gewährten, mit $4^1/_2$ Prozent verzinslichen Vorschusses von	850,454,06
noch	152,965,959,28

Die Bestände des Reichstagsgebäudefonds betrugen am Schlusse des Kalenderjahres 1876 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	28,394,100
und an Baarwerthen	369,015,52
zusammen . . .	28,763,115,52

Der Zinsertrag der Bestände der drei Fonds, wie dieselben nach den oben erwähnten Uebersichten I, II und III in den verschiedenen Werthpapieren und baaren Depots bei den Bankhäusern sich gestellt haben, bezifferte sich Ende Dezember vorigen Jahres:

a) bei dem Reichs-Invalidenfonds auf . . . . 4,47 Prozent,
b) „ „ Festungsbaufonds auf . . . . 4,53 „
c) „ „ Reichstagsgebäudefonds . . . . 4,66 „

Die von dem Rechnungshofe revidirte und festgestellte Rechnung des Reichs-Invalidenfonds für 1875 hat bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnung mit dem Anheimstellen für dieselbe Decharge zu ertheilen.

III. Reichs-Kriegsschatz.

In den Beständen des nach Vorschrift des § 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) im Juliusthurm der Citadelle von Spandau aufbewahrten Reichs-Kriegsschatzes ist seit dem vorigen Berichte vom 11. November v. J. keine Veränderung eingetreten.

Für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1876 ist der Kommission die hier beigefügte Bestandsnachweisung mitgetheilt worden. Anordnungen des Reichskanzlers in Betreff des Reichs-Kriegsschatzes sind seit dem letzten Bericht nicht zur Kenntniß der Kommission gelangt.

Gegen die Bestandsnachweisung, sowie gegen die Sicherheit der Aufbewahrung des Schatzes ist nichts zu bemerken.

Die im § 14 der bezeichneten Verordnung vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur desselben ist das letzte Mal am 23. Oktober v. J. unter Betheiligung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission erfolgt und es ist dadurch das Vorhandensein und die sichere Aufbewahrung der Bestände des Reichs-Kriegsschatzes von 120,000,000 ℳ. in Reichsgoldmünzen nachgewiesen worden. Eine anderweite Revision desselben hat seitdem nicht stattgefunden und ist auch von der Kommission nicht für nöthig erachtet worden.

IV. Reichsbanknoten.

In welcher Weise von der Reichsschuldenkommission die ihr durch den § 16 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) übertragene Kontrole über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten ausgeübt wird, ist in dem Berichte vom 11. November v. J. dargelegt worden.

Bei der letzten am 7. d. M. vorgenommenen Revision wurde zunächst durch die Bücher der preußischen Staatsdruckerei in Uebereinstimmung mit dem der Reichsschuldenkommission unterm 10. Juni v. J. und 8. Dezember v. J. von dem Reichsbank-Direktorium gemachten, beziehungsweise von demselben berichtigten Mittheilungen festgestellt, daß die Reichsbank der Staatsdruckerei den Auftrag zur Anfertigung von 300,000,000 ℳ in Reichsbanknoten à 100 ℳ ertheilt hat, und daß von derselben auf diese Summe bis jetzt 171,000,000 ℳ in Formularen zu Reichsbanknoten à 100 ℳ abgeliefert worden sind.

	ℳ
Nach dem vorigen Berichte sind von der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Juli 1846 (preußische Gesetzsamml. S. 264) zur Kontrolirung der von der früheren preußischen Bank ausgegebenen Banknoten niedergesetzten Immediatkommission mit ihrem Kontrolestempel bedruckt an die Hauptbank abgeliefert worden	3,150,640,000
so daß unter Hinzurechnung der obigen von der Staatsdruckerei an die Reichsbank abgelieferten Formulare zu Reichsbanknoten von	171,000,000
die gesammte Einnahme an Banknoten-Formularen	3,321,640,000
beträgt.	
Davon sind nach dem vorigen Berichte unter Betheiligung eines Mitgliedes der genannten Immediatkommission vernichtet worden	578,753,542,50
wogegen seit dem 1. Januar 1876, dem Zeitpunkte der Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank, unter der Kontrole eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission bis jetzt nach den derselben vorliegenden Protokollen an preußischen Banknoten zur Vernichtung gelangt sind . . .	353,592,285
zusammen also	932,345,857,50
so daß von der Reichsbank im Ganzen noch nachzuweisen bleiben	2,389,294,172,50
welche in den vorgelegten Büchern derselben richtig vorgetragen gefunden wurden.	
	ℳ
Davon werden in der letzten dem Reichskanzler eingereichten detaillirten Wochenübersicht nachgewiesen an Banknotenbeständen in den Kassen der Hauptbank und ihrer Zweiganstalten und als im Umlauf befindlich	1,922,061,000
Im Banknoten-Ausfertigungs- 2c. Bureau unter Doppelverschluß des Reichsbank-Direktoriums befanden sich an neuen, den Bankkassen noch nicht überwiesenen Reichsbanknoten	26,000,000
und bei der Hauptbankkasse an asservirten Notenfragmenten, an bereits fertig gelöschten und in der Löschung begriffenen	

	ℳ.
Banknoten, sowie an bereits zur Vernichtung vorbereiteten (durchlochten Noten)	441,232,602,50
zusammen	2,389,293,602,50
mithin gegen die von der Reichsbank nachzuweisende Summe von	2,389,294,172,50
weniger	570

welche Differenz nach den ertheilten Erläuterungen darauf zurückzuführen ist, daß in den Wochenübersichten der Reichsbank die Banknotenbestände bei den einzelnen Bankkassen auf volle Tausend abgerundet werden.

Die Beschreibung der neuen Reichsbanknoten zu 100 ℳ. ist von dem Reichsbankdirektorium, wie bereits im vorigen Berichte bemerkt worden, unterm 6. August v. J. veröffentlicht worden.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Neidhardt. v. Liebe. Friedberg. v. Prollius. v. Benda.
Dr. Wehrenpfennig. Kochann. Duncker. v. Levetzow. Wulfshain.
v. Stünzner. Hanauer.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem Reichs-Invalidenfonds im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen Mark	Gulden süddeutscher Währung	Baarwerthe Mark
I. Bestand ult. November 1876 .	544,193,916,29	10,654,400	289,807,86
II. Zugang im Monat Dezember 1876.			
a) Schuldverschreibungen:			
durch Ueberweisung eines verzinslichen Vorschusses erworbene Darlehnsforderung an den Reichsfestungsbaufonds	569,400	—	—
b) baar:			
Tilgungsquoten	—	—	856,305,96
Summe des Zugangs . .	569,400	—	856,305,96
Summe . .	544,763,316,29	10,654,400	1,146,113,82

	Nennwerth der Schuldverschreibungen Mark	Gulden süddeutscher Währung	Baarwerthe Mark
III. Abgang im Monat Dezember 1876.			
a) Schuldverschreibungen:			
Werthverminderung von Schuldverschreibungen in Folge Zahlung von Tilgungsquoten . .	856,305,96	—	—
b) baar:			
dem Reichsfestungsbaufonds überwiesener verzinslicher Vorschuß	—	—	569,400
Summe des Abgangs . .	856,305,96	—	569,409
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	543,907,010,33	10,654,400	576,713,82

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a) an Schuldverschreibungen:

I. Von deutschen Bundesstaaten.

Lfd. Nr.		Mark
1.	$4^1/_2$% preuß. konsolidirte Staatsanleihe	5,673,000
2.	4% vormals kurhess. Staatsanleihe de 1863	259,500
3.	Fortgesetztes $4^1/_2$% bayer. Eisenbahnanlehen de 1856 . . .	85,200,000
	$4^1/_2$% Staatsanleihen:	
4.	badische de 1866 . .	711,600
	" " 1874 . .	7,912,000
5.	gothaische de 1872 .	780,000
6.	bremische " 1872 .	15,770,700
	" " 1873 .	14,924,156
7.	$4^1/_2$% hamburgische Staatseisenbahnanleihe de 1868 . . .	2,276,700
	$4^1/_2$% Staatsanleihen:	
8.	hamburg. de 1873 .	5,970,000
9.	kgl. sächs. de 1874 .	24,000,000
10.	fürstl. Reußische ä. L. de 1874	588,000
11.	fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter de 1873	1,592,000
	Latus	165,657,656

Lfd. Nr.		Gulden
	Transport	165,657,656
	$4^1/_2$% Staatsanleihen:	
12.	bayerische de 1852 .	381,200
	" " 1854 .	156,600
	" " 1856 . (Kupon $^1/_2$ und $^1/_8$)	529,400
	bayerische de 1856 . (Kupon $^1/_3$ und $^1/_2$)	414,900
13.	württemb. de 1847 . .	104,800
	" " 1849 . .	17,000
	" " 1852 . .	27,000
	" " 1855 . .	4,500
	" " 1859 . .	17,400
	" " 1866 I. .	45,700
	" " 1866 II. .	45,100
	" " 1866 III.	229,000
	" " 1867 . .	260.100
	" " 1868 . .	335,900
	" " 1869 . .	654,500
14.	5% badisches Staatseisenbahnanlehen de 1871	402,800
	Summe I ℳ.	165,657,656
	Summe I Guld.	3,625,900

II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.

4% Emissionen:

Lfd.Nr.		Mark
1.	Berl.-Stett. II.	36,600
	IV.	256,500
	III.	67,500
2.	Cöln-Mind. IV. . . . Lit. A u. B	21,043,800
	4½%	
3.	bayer. Ostbahn	17,187,000
4.	oberschl. Lit. H (Posen-Thorn-Bromberg) . .	14,657,700
5.	Stargardt-Posener II. u. III. Emission . . .	28,800
		Gulden
6.	pfälzische Ludwigsbahn de 1872	6,959,000
7.	pfälzische Nordbahn . .	25,500
	Summe II ℳ	53,277,900
	Guld.	6,984,500

III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen.

a) Auf Inhaber lautende:

4½% Obligationen:

Lfd.Nr.		Mark
1.	Rheinprovinz	284,100
2.	Oderdeichbau I. Serie (Melioration d. Nieder-Oderbruchs . . .	499,200
3.	der Stadt Nürnberg .	225,000

b) Auf Namen lautende:

1.	Gegenwärtiger Gesammtwerth ders. .	153,448,600
	Latus ℳ	154,456,900

	Transport ℳ	154,456,900
Lfd.Nr.		Mark
2.	Im Monat Dezember pr. hinzugetreten . .	—
	Summe III	154,456,900

IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie.

4½% Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen:

Lfd.Nr.		Mark
1.	Bergisch-Märkische VIII. Serie . . .	45,000,000
	Interimsscheine zur Serie VIII . . .	45,000,000
2.	Berlin-Potsdam-Magdeb. Litt. D neue Emission . .	370,200
3.	Bresl.-Schweidnitz-Freiburger Litt. H	8,322,900
4.	Köln-Mind. VII. Emission	45,529,500
		Gulden
5.	Frankfurt-Hanauer (jetzt Hess. Ludw.-Bahn de 1854 .	44,000
		Mark
6.	Hannover-Altenbekener Serie I .	4,717,200
	dergl. Serie II . .	4,471,800
7.	Magdeb.-Halberst. de 1873	16,251,900
8.	Münster-Hammer .	600
	Summe IV ℳ	169,664,100
	Guld.	44,000

Rekapitulation.

a) Schuldverschreibungen:

I.	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	165,657,656	3,625,900
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie	53,277,900	6,984,500
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	154,456,900	—
IV.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie	169,661,100	44,000
	Summe . .	543,056,556	10,654,400

	ℳ.	Fl.
(b Eine verzinsliche Forderung an den Reichsfestungsbaufonds von . . .	850,454	—
Gesammtsumme . .	543,907,010	10,654,400

Außerdem sind vorhanden:

die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten Rechnungsraths Götze, des Buchhalters Geh. exped. Sekretärs und Kalkulators Arndt und der Geh. Kanzlei- und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammt-Nennwerthe von 2400 Thlr. = 7200 ℳ.

c) baar:

	ℳ.
Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	574,405
" " " Reichsbank	600
" " " bayerischen Bank in Nürnberg	1,707
Summe . .	576,713

Berlin, den 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Ellwanger. Landgraf.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem Reichsfestungsbaufonds im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen			Baarwerthe
	Mark	Pfd.Sterl.	Dollar	Mark
I. Bestand ult. Novbr. 1876	116,419,200	928,550	4,447,500	555,210
II. Zugang im Monat Dezember.				
a) Schuldverschreibungen: nichts.				
b) baar:				
1. für verkaufte Werthpapiere	—	—	—	307,356
2. vom Reichs-Invalidenfonds vorschußweise erhalten	—	—	—	569,400
Summe des Zugangs	—	—	—	876,756
Summe	116,419,200	928,550	4,447,500	1,431,966

	Mark	Pfd.Sterl.	Dollar	Baarwerthe Mark
III. Abgang im Monat Dezember:				
a) Schuldverschreibungen:				
Durch Verkauf	310,200	—	—	—
b) baar:				
Der Reichs-Hauptkasse für Zwecke des Reichs-Festungsbau-Fonds definitiv überwiesen	—	—	—	1,215,000
Summe des Abgangs	310,200	—	—	1,215,000
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	116,109,000	928,550	4,447,500	216,966
Dagegen schuldet der Reichs-Festungsbau-Fonds dem Reichs-Invalidenfonds .	—	—	—	850,454

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen:

Lf.Nr.		Mark
	4 prozentige	
1.	Aachen-Düsseldorf III. Emission . . .	111,000
2.	Altona-Kieler III.Emiss.	1,717,200
3.	Berlin-Görlitzer Litt. B	87,300
4.	5% Bergisch-Märkische Serie VII	[1]) 475,500
5.	4½% Berl.-Potsdam-Magdeburger Litt. D neue Emission	5,957,700
	" E	2,346,000
6.	4% Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. C neue Emission	510,000
	4½ prozentige	
7.	Bresl.-Schweidn.-Freiburger Litt. D. . .	18,300
	" E	46,500
	" F	59,700
	" G	82,800
8.	Cöln-Crefelder	118,200
	Latus	11,530,200

[1]) Davon 18,000 Mark bei der Berliner Handelsgesellschaft.

Lf.Nr.		Mark
	Transport	11,530,200
9.	4% Cöln-Mindener: V. Emission . . .	53,400
	4½ prozentige	
10.	Cöln-Mind. VII.Emiss.	34,800
11.	Dortm.-Soester II.Ser.	175,200
12.	Düsseld.-Elberf. II.Ser.	15,300
13.	Hannov.-Altenbekener II. Serie	2,983,200
14.	Magdeb.-Halberstädter de 1861	—
	" 1865 II . . .	1,221,600
	" 1873	65,721,600
15.	Magdeb.-Wittenberger	13,800
16.	3½% Niederschlesische Zweigbahn . .	—
17.	4% oberschl. Eisenb.-Emission de 1873 [1])	9,807,600
18.	4½% rheinische von 1858 und 1860 . .	—
	1865	—
19.	Ruhrort-Crefelder (Kr. Gladbach) I. Emission	14,400
	III. "	189,900
	Latus	91,761,100

[1]) Davon 30,000 M. b. d. Deutschen Bank.

Lf.Nr.		Mark
	Transport	91,761,000
20.	4½% Thüring. Eisenb. Serie V	[1]) 1,548,000
	Summe I	93,309,000

[1]) Davon 77,700 ℳ bei der Deutschen Bank.

II. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten.

1. 4½% bayer. fortges. Staats-Eisenb.-Anlehen de 1856 22,800,000

Summe für sich.

III. Ausländische Staatspapiere:

Lf.Nr.		Pf. Sterl.	Dollar
1	5% amerikanische Staatsanleihe per 1881 . . .	—	3,163,000
	" " " " 1904 . . .	—	1,284,500
2	3% englische Konsols	20,000	—
3	5% russisch-englische Anleihe de 1862	35,000	—
	" " " " 1871 II. Emission .	96,350	—
	" " " " 1872 III. Emission	777,200	—
	Summe III . .	928,550	4,447,500

Rekapitulation der Schuldverschreibungen.

		Mark	Pf. Sterl.	Dollar
I.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen .	93,309,000	—	—
II.	Schuldverschreibungen deutsch. Bundesstaaten	22,800,000	—	—
III.	Ausländische Staatspapiere . . .	—	928,550	4,447,500
	Summe	116,109,000	928,550	4,447,500

b) baar:

	ℳ
Guthaben bei der Reichshauptkasse	12,400
" " " Deutschen Bank	190,990
" " " Berliner Handelsgesellschaft	13,576
Summe	216,966

Berlin, 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Ellwanger. Landgraf.

Uebersicht

über den Zu- und Abgang bei dem Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes im Monat Dezember 1876, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen Mark	Baarwerthe Mark
I. Bestand ult. November 1876	28,394,100	183
II. Zugang im Monat Dezember.		
a) Schuldverschreibungen.		
Nichts.		
b) baar:		
Der der Kapitalsubstanz hinzutretende Erlös aus am 1. Januar 1877 fällig gewordenen Zinskoupons	—	368,832
Summe des Zugangs .	—	368,832
Summe .	28,394,100	369,015
III. Abgang im Monat Dezember.		
Nichts.		
IV. Bleibt Bestand ult. Dezember 1876	28,394,100	369,015

Der Bestand wird nachgewiesen:

a) in Schuldverschreibungen:

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen:

1.	4½%	Bergisch-Märkische IV. Serie, I. und II. Emission .	7,500
	„	dergl. V. „	145,200
	„	dergl. VI. „	1,351,800
	5%	dergl. VII. „	685,500
2.	4½%	Berlin-Görlitzer Littr. B.	11,661,000
3.	5 „	Berlin-Hamburger III. Emission	11,871,600
4.	4½ „	Berlin-Potsdam-Magdeburger Littr. E	654,000
5.	4½ „	Cöln-Mindener VII. Emission	935,700
6.	4½ „	Magdeburg-Halberstädter de 1873	1,081,800
		Summe . . .	28,394,100

b) baar:

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse	368,833
desgl. „ „ Deutschen Bank	182
Summe . . .	369,015

Berlin, den 15. Januar 1877.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Ellwanger. Landgraf.

Nachweisung

über den Bestand des Reichs-Kriegsschatzes am Schlusse des Jahres 1876.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

	Betrag Mark
A. Einnahme.	
Der am Schlusse des Rechnungsjahres 1875 nach Fol. 2 der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs-kriegsschatzes im Rechnungsjahre 1875 verbliebene Bestand von	120,000,000
B. Ausgabe.	
Nichts	—
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1876 . . . . welcher in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) in dem Juliusthurm der Citadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt ist.	120,000,000

Berlin, den 18. April 1877.

Rendantur des Reichs-Kriegsschatzes.

Geim. **Eckerl.**

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 18. April 1877.

Der Kurator des Reichs-Kriegsschatzes.

Michaelis.

Das Ergebniß
der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875
in Preußen.

Daß die Aufarbeitung der Gewerbezählungs-Materialien im königl. preußischen statistischen Bureau rüstig fortschreitet, davon haben unsere Leser schon mehrfach deutliche Beweise erhalten. Sie wurden nicht blos am Jahrestage der Aufnahme von dem Stande dieser großen Arbeit unterrichtet, sondern es sind ihnen in der letzten Zeit auch über den Gewerbfleiß einiger besonders industriereicher Landestheile die wichtigsten der gewonnenen Nachrichten mitgetheilt worden. Dagegen ist die Zusammenstellung der einzelnen Uebersichten zu einem Zahlenbilde, welches den Gewerbfleiß des ganzen preußischen Staates veranschaulicht, erst in den allerletzten Tagen zum Abschluß gelangt, und mit dessen Herstellung hat das königliche statistische Bureau eine schwierige und ausgedehnte Arbeit gleichsam im Rohbau vollendet. 2,699,422 Zählkarten, 40,650 allgemeine Gewerbefragebogen, 32,864 Fragekarten für Müller, die weniger als fünf Gehülfen beschäftigen, 3,110 von den Ober-Bergämtern mit den Nachrichten über die Bergwerke, und 485 mit den Angaben über die Eisenbahn-Reparaturwerkstätten eingesandte besondere Fragebogen bildeten die Materialien, die zuerst zu prüfen, dann zu sichten, zu ordnen und nach verschiedenen Richtungen zusammenzustellen waren — eine Kette von Arbeiten, deren jede bedeutende Kräfte beanspruchte. Sogleich bei der Prüfung der eingelaufenen Nachrichten ergab sich die Nothwendigkeit zahlreicher Rückfragen, die an die Behörden von 431 Verwaltungseinheiten gerichtet werden mußten, und mit denen nur die von 143 Kreisen, Aemtern u. s. w. verschont blieben; begleitet waren diese Anfragen mit 97,436 (oder etwa 4 pCt. der eingegangenen) Zählkarten, 1,120 allgemeinen Gewerbe-Fragebogen und 128 Fragekarten für Müller, deren Berichtigung fast ausnahmslos mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit erfolgte. Noch während der Prüfung und Richtigstellung des Materials begann dessen Ordnung und Auszählung, die von der Mitte des Monat März bis Anfang Dezember 1876 im Mittel gegen 30 Personen wöchentlich beschäftigte. Da der Verwaltungsbericht, den der Direktor des königlichen statistischen Bureaus demnächst erstatten wird, über den Umfang und die Abwickelung dieses Zählgeschäftes ausführlicher sein wird, mögen an dieser Stelle diese wenigen Andeutungen über die Arbeitsmenge genügen, die aufgewandt werden mußte, um die Zahlen zu erhalten, in denen die folgenden Uebersichten das Hauptergebniß der Gewerbezählung zusammenfassen.

Die nachstehende Tabelle giebt zunächst für jede Gewerbegruppe die Zahl der Betriebstätten, den Umfang und die Form der Unternehmung an. Es wurden ermittelt in der

Gewerbegruppe	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Hauptbetriebe: mit fünf und weniger Gehülfen	mit mehr als fünf Gehülfen: überhaupt	davon mit weniger als 11 Personen	11—50 Personen	51—200 Personen	201 bis 1000 Personen	mehr als 1000 Personen	einzelner Personen und offener Handelsgesellschaft.	wirthsch. Gesellsch. u. Genossenschaften	kommunaler Korporationen	des Staates
Kunst- und Handelsgärtnerei	5,871	69	5,748	123	47	64	10	2	—	5,868	2	—	1
Fischerei	12,615	356	12,588	27	15	12	—	—	—	12,614	1	—	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	6,602	113	3,981	2,621	491	1,092	635	332	71	5,192	1,330	8	72
Industrie der Steine und Erden	24,947	1,365	19,038	5,909	2,670	2,767	417	52	3	24,522	390	31	4
Metallverarbeitung	97,872	1,618	94,758	3,114	1,362	1,379	326	45	2	97,798	67	2	5
Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen u. s. w.	44,383	1,441	42,106	2,277	464	1,161	341	105	6	44,002	313	—	68
Chemische Industrie	4,268	327	3,714	554	156	297	91	10	—	4,190	74	3	1
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	4,297	2,470	3,579	718	247	396	67	8	—	4,098	107	89	3
Textilindustrie	194,461	7,322	189,902	4,559	1,653	1,937	803	161	4	194,351	107	1	2
Papier- und Lederindustrie	30,569	1,314	28,999	1,570	581	791	170	28	—	30,516	53	—	—
Industrie für Holz- und Schnitzstoffe	133,278	4,795	130,352	2,826	1,531	1,251	141	3	—	133,218	53	1	6
Industrie für Nahrungs- und Genußmittel	134,619	9,714	129,182	5,437	2,458	2,316	569	94	—	134,342	249	22	6
Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	457,801	5,092	455,398	2,403	1,466	851	79	7	—	457,779	16	1	5
Baugewerbe	119,773	5,367	114,579	5,194	1,544	3,108	502	40	—	119,757	15	—	1
Polygraphische Gewerbe	4,202	382	3,369	833	258	487	82	6	—	4,171	23	2	6
Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	2,690	232	2,581	109	46	62	1	—	—	2,690	—	—	—
Handelsgewerbe	248,014	55,776	244,328	3,686	1,858	1,765	61	1	1	247,898	102	8	6
Verkehrsgewerbe	50,598	2,922	49,929	669	303	293	62	11	—	50,551	46	1	—
Gewerbe für Beherbergung und Erquickung	89,666	31,591	88,882	784	333	444	7	—	—	89,653	12	—	1
Dreschmaschinen-Betriebe	578	230	578	—	—	—	—	—	—	575	3	—	—
Ueberhaupt	1,667,104	132,497	1,623,591	43,513	17,683	20,474	4,364	905	87	1,663,785	2,963	169	187

Wie es natürlich ist, überwiegt das Kleingewerbe — wenn diesen Namen die Betriebe mit fünf und weniger Gehülfen in allen Industriegruppen verdienen — den Großbetrieb und das Fabrikengewerbe in erheblichem Maße; für den ganzen Gewerbfleiß des Staates stellt sich das Verhältniß zwischen diesen beiden Arten des gewerblichen Betriebes wie 37 : 1, und damit hängt es zusammen, daß die weitaus größere Zahl aller gewerblichen Anlagen in den Händen einzelner Personen und offener Handelsgesellschaften sich befindet.

Jene Formen der Unternehmung, bei denen das Element persönlichen Eingreifens zurücktritt hinter dem der Kapitalsbetheiligung und der Geschäftsgewinn einer größeren Zahl von Theilhabern zufällt, haben nur in den Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieben eine ausgedehntere Anwendung gefunden. Im Gewerbfleiß oder auch nur in der Großindustrie des ganzen Staates haben sie noch keine sehr erhebliche Verbreitung, wenngleich sie über ein größeres Gebiet sich erstrecken als die gewerblichen Unternehmungen der kommunalen Korporationen und des Staates. Die letzteren erscheinen um deßwillen mit einer kleineren Zahl in unserer Gewerbestatistik, weil dieselbe gerade die Hauptzweige des Staatsgewerbebetriebes, das Post- und Telegraphenwesen, den Eisenbahnbetrieb und die Militärfabriken nicht in ihren Bereich zog. Hiermit wurden dann auch gewerbliche Anlagen von dem größten Umfang außer Betracht gelassen, deren Aufnahme aber weniger die Zahl der Stätten gewerblichen Groß- und Kleinbetriebs als die der beschäftigten Personen berühren würde. Darum muß der Begrenzung, welche die Gewerbestatistik sich selbst gesteckt hat, noch mehr bei der Beurtheilung der folgenden Tabelle gedacht werden, aus der die Zahl der beschäftigten Personen, ihre Vertheilung auf die Groß- und Kleingewerbe und ihre Stellung im Betriebe hervorgeht. So gibt dieselbe Aufschluß über die soziale Gliederung eines nicht unbeträchtlichen Theils der Bevölkerung in Preußen; denn am Tage der Aufnahme waren in den gezählten gewerblichen Betriebsstätten im Ganzen 3,625,918 Personen, oder $14_{,11}$ pCt. der Bewohnerschaft beschäftigt; davon fielen 2,246,959 oder $61_{,97}$ pCt. der ganzen gewerblich thätigen Bevölkerung auf die Klein-, und 1,378,959 (oder $38_{,03}$ pCt.) auf die Großbetriebe. Nach ihrer sozialen Stellung gliederte sich dieser Theil der Bewohnerschaft in folgender Weise. Es wurden ermittelt

	M.	W.
in Kleinbetrieben		
Inhaber und Geschäftsleiter	1,301,421	329,067
Gehülfen und Lehrlinge	550,515	65,956
in Großbetrieben		
Inhaber und Geschäftsleiter	48,633	1,576
kaufmännisch und technisch gebildetes Personal . .	66,923	1,814
Arbeiter über 16 Jahr alt	1,007,295	167,931
„ unter „ „ „	61,552	23,235

Wie in jeder einzelnen Industriegruppe das Verhältniß zwischen selbstständigen und unselbstständigen Gewerbtreibenden sich gestaltete, wie viele hier einer strengeren Arbeitsordnung in den Großbetrieben unterworfen waren, in welchem Maße diese die Hülfe weiblicher und jugendlicher Arbeiter heranzogen, das Alles geht aus der folgenden Tabelle hervor. Es wurden gezählt in der

Gewerbegruppe	überhaupt beschäftigte Personen	davon beschäftigt in Klein- betrieben	davon beschäftigt in Groß- betrieben	in Kleinbetrieben beschäftigte: Inhaber und Geschäftsleiter M.	Inhaber und Geschäftsleiter W.	Gehülfen und Lehrlinge M.	Gehülfen und Lehrlinge W.	in Großbetrieben beschäftigte: Inhaber und Geschäftsleiter	kaufm. u. technisch geschult. Personal	Arbeiter über 16 Jahr alt M.	Arbeiter über 16 Jahr alt W.	Arbeiter unter 16 Jahr alt M.	Arbeiter unter 16 Jahr alt W.
Kunst- und Handelsgärtnerei	11,911	8,549	3,362	5,599	209	2,558	183	153	240	1,760	920	181	108
Fischerei	15,285	14,936	349	12,569	266	2,045	56	46	29	262	7	5	—
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	361,406	8,497	352,909	3,577	73	3,756	1,091	2,011	11,485	319,649	7,974	10,964	826
Industrie der Steine und Erden	142,685	38,072	104,612	18,401	469	18,611	585	5,890	2,975	81,756	6,807	6,092	1,093
Metallverarbeitung	246,953	160,604	86,349	94,030	1,314	64,813	447	3,859	3,437	66,280	4,336	7,081	1,356
Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen u. s. w.	174,509	60,961	113,548	41,942	315	18,544	160	2,783	5,947	99,822	725	4,196	75
Chemische Industrie	26,428	6,926	19,502	3,609	143	3,118	56	714	1,424	14,676	1,904	443	341
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	25,755	6,196	19,559	3,412	180	2,424	180	828	1,680	15,363	1,267	297	124
Textilindustrie	441,968	251,356	190,612	132,909	57,005	39,186	22,256	6,036	8,955	88,814	69,675	7,746	9,386
Papier- und Lederindustrie	98,060	50,997	47,063	28,530	658	21,037	772	1,944	2,031	27,536	11,145	2,298	2,109
Industrie für Holz- u. Schnitzstoffe	242,582	193,865	48,717	127,864	2,950	62,364	687	3,266	1,799	37,160	2,783	3,334	375
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	384,876	228,076	156,800	123,054	5,271	96,084	3,667	6,448	7,980	94,854	35,586	6,900	5,032
Gewerbe f. Bekleidung u. Reinigung	605,667	569,518	36,149	255,096	200,957	96,590	16,875	2,761	2,082	15,426	12,869	1,655	1,356
Baugewerbe	244,651	150,053	94,598	114,509	338	35,075	131	5,349	2,011	81,857	510	4,837	34
Polygraphische Gewerbe	28,730	7,062	21,668	3,335	135	3,443	149	1,036	1,526	13,680	2,352	2,535	539
Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	5,903	4,361	1,542	2,525	89	1,712	35	117	40	1,135	51	197	2
Handelsgewerbe	375,438	321,277	54,161	204,916	44,873	59,251	12,237	5,345	13,428	28,762	4,423	1,878	325
Verkehrsgewerbe	78,762	62,365	16,397	47,846	2,243	12,174	102	737	1,315	13,760	70	510	5
Beherbergung und Erquickung	113,378	102,317	11,061	77,137	11,573	7,345	6,262	886	353	4,743	4,527	403	149
Dreschmaschinen Betriebe	971	971	—	558	6	382	25	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	3,625,918	2,246,959	1,378,959	1,301,421	329,067	550,515	65,956	50,209	68,737	1,007,295	167,531	61,552	23,235

Die Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 hat in den industriellen Betriebsstätten des preußischen Staats am Tage der Aufnahme 3,625,918 Personen, oder $14_{,11}$ pCt. der Bevölkerung vorgefunden; davon waren 2,246,599 oder nahezu zwei Drittel in Kleinbetrieben und 1,378,959 in Großbetrieben beschäftigt. Diese Scheidung der gewerbtreibenden Bevölkerung theilt dieselbe zugleich in zwei Gruppen von sehr verschiedenen sozialen Verhältnissen; denn es waren von 100 beschäftigten Personen in den

	Kleinbetrieben	Großbetrieben
Inhaber und Geschäftsleiter	$72_{,56}$	$3_{,65}$
kaufmännisch und technisch gebildetes Personal	—	$4_{,98}$
Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter . . .	$27_{,44}$	$91_{,37}$

Die überwiegende Zahl selbständiger Gewerbtreibender eröffnet in den Kleinbetrieben den Gehülfen und Lehrlingen die Aussicht, daß auch sie im Laufe der Zeit die gleiche Stellung erreichen werden, für die ihre gegenwärtige Thätigkeit gleichsam die Vorbereitung bildet; Geschäftsleiter und Gehülfen gehören darum hier einer und derselben gesellschaftlichen Klasse an. Anders in der Großindustrie, die nur einer verschwindend kleinen Zahl von Personen eine Unternehmerstellung bietet, zum größten Theile die Beschäftigten einer strengen Arbeitsordnung unterwirft, durch eine ausgedehnte Theilung der Arbeit sie zu großer Fertigkeit in einzelnen Dingen ausbildet, aber auch auf deren engen Kreis beschränkt. So entsteht dann ein besonderer Arbeiterstand, der als eigene gesellschaftliche Klasse den Leitern und Inhabern der gewerblichen Betriebe, den Besitzern der Produktionsmittel, sich gegenüberstellt.

Wer der zweiten Uebersicht, die wir oben mittheilten, nur einige Aufmerksamkeit schenkt, wird bemerken, wie verschieden in den einzelnen Industriegruppen die gewerbtreibende Bevölkerung auf die Klein- und Großbetriebe sich vertheilt. In allen denjenigen Gewerben, wo in erster Linie für die Bedürfnisse der nächsten Umwohner gearbeitet wird, die Erzeugnisse den besonderen Wünschen derselben angepaßt werden, überwiegt der Kleinbetrieb, während die Großindustrie da die Herrschaft gewonnen hat, wo die Mitwirkung der Kapitalsmassen für den Produktionsprozeß die größere Bedeutung besitzt, und ein weiteres Absatzgebiet den Produkten offen steht. Daher beschäftigt namentlich in den Gewerben für Bekleidigung und Reinigung, in der Industrie für Holz- und Schnitzstoffe und in den Handelsgewerben der Kleinbetrieb die größere Personenzahl, während der Bergbau mit dem Hütten- und Salinenwesen, die Industrie der Steine und Erden, die Fabrikation von Maschinen und Werkzeugen als Hauptvertreter der Großindustrie erscheinen. In der Textilindustrie des ganzen preußischen Staates arbeiten 40,744 Personen mehr in Klein- als in Großbetrieben, da diejenigen Zweige, in denen die Hausindustrie vorherrscht, wie die Weberei und Wirkerei, eine sehr weite Verbreitung besitzen. In denjenigen Landestheilen dagegen, wo vor Allem die Wollenspinnerei und Tuchmacherei betrieben wird, zeigt auch die Textilindustrie das Gepräge einer Großindustrie — für den Regierungsbezirk Aachen wurde dies von uns schon nachgewiesen — und hat sie alle jene sozialen Verhältnisse gezeitigt, die regelmäßig in deren Gefolge erscheinen. Welches dieselben sind, und wie sehr sie von denen des Kleingewerbes abweichen, beweisen für die eben genannten Industriegruppen folgende Zahlen. Es waren von 100 Beschäftigten in den

Kleinbetrieben der	Inhaber und Geschäftsleiter	Gehülfen und Lehrlinge
Industrie für Holz- und Schnitzstoffe	67,48	32,52
Textilindustrie	80,08	19,92
Gewerbe für Bekleidung und Reinigung . . .	77,75	22,25
Handelsgewerbe	75,56	24,44

Dagegen waren von 100 beschäftigten Personen in den Großbetrieben folgender Gewerbegruppen

	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	Industrie der Steine und Erden	Maschinenfabrikation	Textilindustrie
Inhaber und Geschäftsleiter . .	0,57	5,63	2,45	3,18
kaufmännisch und technisch gebildetes Personal	3,25	2,84	5,24	4,70
erwachsene Arbeiter				
männlichen Geschlechts . .	90,58	78,15	87,91	46,59
weiblichen	2,26	6,51	0,64	36,56
jugendliche Arbeiter				
männlichen Geschlechts . .	3,11	5,82	3,69	4,06
weiblichen " . .	0,23	1,04	0,07	4,92

Diese Zahlen werden das oben Gesagte bestätigen und zugleich darthun, wie sehr die soziale Gliederung der gewerbtreibenden Bevölkerung in den verschiedenen Landestheilen abhängt von der Verbreitung, welche die einzelnen Gewerbzweige daselbst besitzen.

Die Entscheidung

des

Lübecker Ober-Appellations-Gerichts

bezüglich

der Berlin-Dresdener Eisenbahn.

Schiedsspruch.

In der zwischen der kgl. preußischen und der kgl. sächsischen Regierung bezüglich der Berlin-Dresdener Eisenbahn bestehenden Streitigkeit gibt das Oberappellationsgericht der freien Hansestädte den durch Beschluß des hohen Bundesrathes vom 16. März d. J. erforderten Schiedsspruch dahin ab:

daß die kgl. sächsische Regierung für verpflichtet zu erachten sei, zu dem von der kgl. preußischen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unter dem 5. Februar d. J. vereinbarten Vertrage ihre Zustimmung zu ertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden und insonderheit der § 12 [1]) des Vertrages vom 5. Februar d. J. der kgl. sächsischen Regierung gegenüber nicht in Wirksamkeit trete.

V. R. W.

---

[1]) Der § 12 des zwischen der kgl. preußischen Staatsregierung und der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrags vom 5. Februar d. J. lautet: „Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das deutsche Reich zu übertragen." Der Zeit. d. Ver. d. Eisenb.-Verw." entnehmen wir Folgendes: Nach den vereinbarten Stipulationen überträgt die Berlin-Dresdener Bahn auf ewige Zeiten die Verwaltung und den Betrieb des der Gesellschaft konzessionirten Bauunternehmens, jedoch geschieht die Verwaltung und der Betrieb lediglich für Rechnung und Gefahr der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft selbst. Die von dem Staate mit der Verwaltung betraute kgl. Behörde vertritt die Gesellschaft nach innen und außen und bildet den Vorstand derselben mit allen Befugnissen, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen und ohne andere Beschränkungen als in dem Vertrage selbst festgesetzt sind. Die mit der Verwaltung betraute kgl. Eisenbahndirektion hat mit dem Aufsichtsrathe über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere über die Beschaffung der Mittel zur etwaigen Erweiterung oder besseren Ausrüstung des Unternehmens, über Bemessung der dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu überweisenden Summen, über Feststellung und Abänderung der Tarife, sowie über Festsetzung der Dividende in Berathung zu treten und im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Handelsministers einzuholen. Die zum vollständigen Ausbau und zur Ausrüstung der Bahn, sowie zur Deckung der Schulden der Gesellschaft erforderlichen Geldmittel werden durch Ausgabe neuer $4^1/_2$% Prioritätsobligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft bis zur Höhe von 23,100,000 M. beschafft. Der Staatsregierung bleibt die Bestimmung der Modalitäten der Begebung dieser Obligationen lediglich überlassen. Das der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1875 ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Emission von 13,500,000 M. Prioritätsobligationen, welche von der Gesellschaft noch nicht begeben sind, wird hierdurch für erloschen erklärt. Die Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft hat bis zur Uebergabe der Bahn ihre sämmtlichen Gläubiger, so weit deren Forderungen fällig und liquide sind,

Urkundlich unter dem Siegel des Oberappellationsgerichts der freien Hansestädte und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu

Lübeck, den 28. Juni 1877.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
(gez.) Rudolf Eckermann.

Entscheidungsgründe

zu dem Schiedsspruche des Oberappellationsgerichts der freien Hansestädte vom 28. Juni 1877, in der zwischen der kgl. preußischen und der kgl. sächsischen Regierung bezüglich der Berlin-Dresdener Eisenbahn bestehenden Streitigkeit.

Die nach Beschluß des hohen Bundesrathes vom 16. März ds. Js. durch einen Schiedsspruch des Oberappellationsgerichts zu erledigende Streitigkeit der kgl. Regierungen von Preußen und Sachsen ist hervorgerufen worden durch einen von der kgl. preußischen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft am 18. Juni v. Js. abgeschlossenen und unter einigen Abänderungen am 5. Februar ds. Js. erneuerten Vertrag, vermöge dessen die Verwaltung und der Betrieb der Berlin-Dresdener Eisenbahn auf die kgl. preußische Regierung übergehen, der letzteren auch nach Ablauf von 15 Jahren der eigenthümliche Erwerb der Bahn gestattet, sowie endlich die Uebertragung der durch den Vertrag begründeten Rechte und Verpflichtungen auf das deutsche Reich freigestellt sein soll. Die Ausführung dieses Vertrages, zu welcher sich die kgl. preußische Regierung berechtigt erachtet, wird durch den Widerspruch der kgl. sächsischen Regierung behindert. Der Boden aber, auf welchem sich die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit bewegt, ist das Rechtsverhältniß, welches zwischen den beiden Regierungen, als es sich um die Herstellung der direkten Eisenbahn Berlin-Dresden handelte, durch den am 6. Juli 1872 abgeschlossenen Staatsvertrag begründet worden ist. Diesem Staatsvertrage entsprechend ist damals für die im Gebiete des Königreichs Sachsen gelegene Bahnstrecke die nämliche Aktiengesellschaft konzessionirt worden, welche bereits vorher die Konzession für die preußische Strecke der Bahn erlangt hatte. Die Gesellschaft hat die ganze Bahn innerhalb der

---

zu befriedigen. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel wird die Staatsregierung nach der Perfektion dieses Vertrages der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft vorschußweise gegen Verzinsung mit $4^1/_2$% vom Tage der Zahlung der einzelnen Vorschußbeträge ab zur Verfügung stellen, und sind dem Staate die geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen aus dem Erlöse der Schuldverschreibungen der bewilligten Anleihe vorweg zu erstatten. Die auf Grund des für erloschen erklärten Privilegiums vom 17. September 1875 ausgefertigten Schuldverschreibungen sind nach Befriedigung der Gläubiger der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft, welchen Rechte an denselben eingeräumt sind, sofort an die von dem Handelsminister zu bezeichnende Stelle Behufs deren Vernichtung abzuliefern. Für den Fall, daß der Reinertrag der Bahn im Jahre 1876 oder später zur Verzinsung und Amortisation der nach vorstehendem Paragraphen auszugebenden Obligationen nicht ausreichen sollte, wird vom Staate der erforderliche Zuschuß geleistet. Nach Ablauf von 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 ab gerechnet, ist der Staat jederzeit berechtigt, die Uebertragung des Eigenthums der Bahn nebst sämmtlichem beweglichen und unbeweglichen Zubehör derselben, insbesondere dem angesammelten Reserve- und Erneuerungsfonds und allen Aktivforderungen der Gesellschaft zu verlangen. Die Gegenleistung des Staats soll in der Uebernahme sämmtlicher Schulden bestehen. Außerdem hat der Staat, falls die gesammten Bruttoeinnahmen der der Abtretung der Bahn vorhergegangenen fünf Betriebsjahre einen Ueberschuß über die gesammten Betriebskosten, Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds, Zinsen und Amortisationsquoten der Anleihen der Gesellschaft innerhalb desselben Zeitraums ergeben haben, den fünffachen Betrag des, nach Abzug des dem Staat zugefallenen Reinertragsantheils verbleibenden, Ueberschusses als Kapitalabfindung zu zahlen.

vorgeschriebenen Frist hergestellt und den seitdem begonnenen Betrieb bis jetzt fortgesetzt. In dem auf solche Weise geschaffenen Zustande würde durch Vollziehung des erwähnten Uebereinkommens vom 5. Februar ds. Js. eine erhebliche Veränderung eintreten. Daß hierzu die Zustimmung der kgl. sächsischen Regierung erforderlich ist, kann keinem Zweifel unterliegen und wird von der kgl. preußischen Regierung ausdrücklich anerkannt. Die kgl. preußische Regierung ist aber der Meinung, daß der Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 die Verpflichtung der kgl. sächsischen Regierung mit sich bringe, von ihrem Einwilligungsrechte keinen schrankenlosen oder unsachgemäßen Gebrauch zu machen, und daß der Inhalt des Uebereinkommens vom 5. Februar ds. Js. keinen haltbaren Grund darbiete, ihre Zustimmung zu verweigern. Die kgl. sächsische Regierung nimmt dagegen nicht nur der ganzen Veränderung gegenüber völlige Freiheit ihrer Entschließung für sich in Anspruch, sondern glaubt auch einzelne Bestimmungen des Uebereinkommens vom 5. Februar ds. Js. noch speziell beanstanden zu müssen.

Die Entscheidung hängt hienach wesentlich von der Auslegung des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 und von der Frage ab, wie die daraus herzuleitenden Rechte und Verpflichtungen ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall zu finden haben. Die besondere Beschaffenheit des vorliegenden Falles aber besteht darin, daß die Geldmittel der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft sich für die dauernde Fortsetzung ihres Betriebes und für die zur planmäßigen Ergänzung der Bauten und der Ausstattung erforderlichen Aufwendungen als unzureichend herausgestellt haben, und daß sie ohne Gewährung einer außerordentlichen Hülfe sich außer Stande befindet, ihr Unternehmen aufrecht zu erhalten. Zweck des von der kgl. preußischen Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags ist es, ihr durch die Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Bahn, sowie durch Leistung der Zinsgarantie für eine aufzunehmende neue Anleihe die nöthige außerordentliche Hülfe zu gewähren und damit den sonst bevorstehenden Konkurs der Gesellschaft abzuwenden. Diese Nothlage der Gesellschaft ist nach den Erklärungen beider Regierungen als thatsächlich ausgemacht anzusehen. Dieselbe ist von der kgl. preußischen Regierung stets als Anlaß und Beweggrund zu dem Vertrage vom 18. Juni vorigen und vom 5. Februar ds. Js. hervorgehoben und in den Motiven zu dem die Zinsgarantie betreffenden Gesetzentwurf eingehend dargelegt worden. Und auch die kgl. sächsische Regierung hat die bestehende Nothlage zu keiner Zeit in Zweifel gezogen, vielmehr schon in der Note vom 11. Juli v. Js., Anl. IV zu dem sächsischen Promemoria, ausgesprochen, wie sie vollkommen anerkenne, daß eine Unterstützung der Gesellschaft, um den Konkurs und den völligen Zusammenbruch derselben zu vermeiden, sehr wünschenswerth sei, und in der ferneren Note vom 6. September v. Js., Anl. V daselbst geradezu erklärt, die Lage der Gesellschaft sei eine solche, daß der Ausbruch des Konkurses, wenn ihr nicht bald Hülfe komme, unvermeidlich scheine.

Der mit Rücksicht auf diese Sachlage von der kgl preußischen Regierung gestellte Antrag geht dahin:

> es solle die Verpflichtung der kgl. sächsischen Regierung festgestellt werden, zu dem von der kgl. preußischen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unter dem 5. Februar ds. Js. vereinbarten Vertrage mit der Maßgabe ihre Zustimmung zu ertheilen, daß die ihr nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden.

Die Vertheidigung der kgl. sächsischen Regierung hiegegen bezieht sich vor allem auf die in dem Vertrage vom 5. Februar ds. Js. vereinbarte Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Eisenbahn auf die kgl. preußische Regierung, und bestreitet ihre rechtliche Verpflichtung, diese hauptsächliche und nach der Absicht des Vertrages sofort eintretende Veränderung des bestehenden Zustandes geschehen zu lassen. Außerdem ist sie eventuell der Meinung, daß ihr die Zustimmung zu dem Vertrage auch wegen der in § 10 und 12 desselben für die Zukunft getroffenen Bestimmungen nicht angesonnen werden könne.

I. Der erste Gegenstand des Streites, die Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Eisenbahn durch die kgl. preußische Regierung, ist in der Art selbstständig der Prüfung zu unterziehen, daß von den in den Vertrag mit aufgenommenen Bestimmungen der §§ 10 und 12 vorerst ganz abgesehen wird.

Durch den Vertrag vom 5. Februar ds. Js. soll zwar die Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr bis auf Weiteres das Unternehmen für Rechnung und Gefahr derselben fortgesetzt werden (§ 2), und zu diesem Zweck sowohl jährlich eine Generalversammlung der Aktionäre berufen werden, als auch der statutenmäßig in der Generalversammlung zu erwählende Aufsichtsrath in Thätigkeit bleiben (§§ 4 und 5). Es leuchtet jedoch ein, daß hierdurch nicht etwa der Widerspruch der kgl. sächsischen Regierung für erledigt erachtet werden kann. Denn nach § 2 soll die statutenmäßige Direktion der Gesellschaft ganz abtreten, und statt derselben eine kgl. preußische Behörde den Vorstand bilden, mit allen Befugnissen, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen. Nach § 4 kommen ferner alle dem Aufsichtsrath nach den Statuten zustehenden Verwaltungsbefugnisse in Wegfall; und wenn auch die den Vorstand bildende kgl. Behörde über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten mit dem Aufsichtsrathe in Berathung zu treten hat, so soll doch im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Handelsministers maßgebend sein. Ebenso soll zwar jährlich die Betriebsrechnung dem Aufsichtsrathe zur Prüfung und Dechargeertheilung vorgelegt werden; über die nicht schon von der kgl. Direktion erledigten Erinnerungen aber wird gleichfalls dem Handelsminister die schließliche Entscheidung vorbehalten. Endlich soll nach § 5 auch der Generalversammlung der Aktionäre in Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes eine für die kgl. Direktion bindende Beschlußfassung nicht zustehen, ihr sollen vielmehr, außer der Wahl des Aufsichtsrathes und der Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Rechnungsabschlusses, nur die in § 30 des Statuts aufgeführten Entscheidungen verbleiben. Es ist hienach klar, daß hinsichtlich der Verwaltung und des Betriebes der Eisenbahn die Organe der Gesellschaft als solche entweder ganz zurücktreten, oder nur noch zu einer berathenden Mitwirkung berufen sind. Wenngleich daher die Aktiengesellschaft, als Repräsentant einer eigenen Vermögensmasse, mit einem Theil ihrer Formen erhalten bleibt, so verliert sie doch, soweit es sich um fernere Verwaltung und Betrieb ihres Unternehmens handelt, ihre Selbstständigkeit, und die entscheidende Führung des Unternehmens wird in die Hände der kgl. preußischen Regierung und ihrer Behörden gelegt, eine Veränderung, welche sachlich dem Uebergang auf einen anderen Unternehmer wesentlich gleichsteht, wie dies denn auch in den Anfangsworten des § 1 seinen Ausdruck gefunden hat.

Bei dieser Sachlage stützt sich der von der kgl. preußischen Regierung erhobene Anspruch, wie oben bemerkt, darauf, daß der kgl. sächsischen Regierung aus dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 die Verpflichtung obliege, zu dem

preußischer Seits bei dem eingetretenen Nothstande der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft ergriffenen Auswege ihre Zustimmung zu ertheilen. Wie die kgl. preußische Regierung anerkennt, ist ein Fall der vorliegenden Art in dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 nicht speziell berührt worden, eine ausdrückliche Bestimmung, wodurch die beanspruchte Vertragspflicht festgestellt worden wäre, in demselben daher nicht enthalten. Die kgl. preußische Regierung beruft sich aber darauf, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung auch dann für begründet zu achten sei, wenn sie sich als Konsequenz der in dem Vertrage zum Ausdruck gelangten grundsätzlichen Anschauung ergebe, wenn sie aus der als Grundsatz zum Ausdruck gebrachten Absicht der Kontrahenten folge, und daß das hier der Fall sei.

Die kgl. sächsische Regierung bestreitet im allgemeinen nicht, daß durch die Konsequenz der in einem Vertrage zum Ausdruck gelangten grundsätzlichen Anschauung Verbindlichkeiten begründet werden können. Sie hält aber eine nähere Erläuterung des aufgestellten Satzes für erforderlich, und hebt in dieser Beziehung hervor, es dürfe darunter nur die Folgerung, welche sich aus der zum Ausdruck gelangten Auffassung der Kontrahenten auf ihren Vertragswillen in Betreff des Gegenstandes und Umfanges der zu übernehmenden Leistungen ziehen lasse, mit anderen Worten nur die beim Vertragsabschluß indirekt zur Erklärung gekommene Willensmeinung der Kontrahenten verstanden werden. Insbesondere dürfe unter der „grundsätzlichen Anschauung“ nicht etwa die damalige Beurtheilung der Interessenverhältnisse, in denen das Motiv zur Eingehung des Vertrages gelegen habe, mitbegriffen werden; eine im Vertrage nicht bedungene Leistung werde nicht dadurch allein zur Pflicht, daß sie der damaligen Interessenbeurtheilung entspreche. Eben so wenig könne es in Betracht kommen, wenn einer der Kontrahenten schon bei Eingehung des Vertrages Willens gewesen sein sollte, beim Eintritt einer im Vertrage nicht vorgesehenen Sachlage einen bestimmten Anspruch geltend zu machen. Von diesen allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes könnten auch Staatsverträge keine Ausnahme machen.

Unbedenklich muß diese ganze Darlegung als richtig anerkannt werden. Nur das, was aus einem abgeschlossenen Vertrage, entweder nach dessen Worten oder nach dem indirekt darin kundgegebenen Sinne, als beiderseitiger Vertragswille erkennbar ist, bildet den Gegenstand der Vertragsrechte und Pflichten. Handelt es sich insbesondere, wie hier, darum, ob ein Kontrahent verpflichtet sei, zu einer nicht vorgesehenen veränderten Einrichtung seine Einwilligung zu geben, also in ein weiteres Vertragsverhältniß einzutreten, so muß die Lage der Sache die sein, daß der ursprüngliche Vertrag zugleich die Eigenschaft eines vorbereitenden Vertrages habe, welcher die eventuelle Einwilligung zum Eingehen auf die veränderte Einrichtung in sich schließt. Einer weiteren Ausführung über diese prinzipielle Grundlage der Beurtheilung bedarf es nicht, da kein Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß die Berufung der kgl. preußischen Regierung auf die in dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 „als Grundsatz zum Ausdruck gebrachte Absicht der Kontrahenten“ auf einer abweichenden rechtlichen Auffassung beruhe.

Geht man hiervon aus, so ist

1. die erste Hauptfrage die, ob sich für einen Fall der jetzt eingetretenen Art aus dem Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 indirekt eine Willensmeinung der vertragsschließenden Regierungen entnehmen lasse, und wohin dieselbe gehe.

Die kgl. sächsische Regierung verneint den ersten Theil dieser Frage. Sie ist der Ansicht, durch den Staatsvertrag hätten sich die beiden Regierungen nur

verpflichtet, die Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden zu gestatten und zu fördern, insofern es sich um das hierauf gerichtete Unternehmen einer bestimmten Aktiengesellschaft gehandelt habe. Zu diesem Behufe sei verabredet worden, daß derjenigen Gesellschaft, welche bereits vorher für Preußen konzessionirt worden war, auch die Konzession für den Bau und Betrieb der im sächsischen Gebiet belegenen Bahnstrecke ertheilt werden solle. Nirgends findet sich dagegen — abgesehen von dem erst nach 30 Jahren in Frage kommenden besonderen Vorbehalt des Art. 14 — die mindeste Andeutung davon, daß ein Uebergang des Bahnbetriebes, somit eine Uebertragung der ertheilten Konzession, auf eine andere Person und insonderheit an einen der beiden Staaten in Aussicht genommen worden sei. Eben so wenig davon, daß man es hätte übernehmen wollen, das Fortbestehen der Bahn, falls die Aktiengesellschaft sich dazu außer Stande finden sollte, durch irgend welche Thätigkeit zu bewirken. Zeige sich die, nur als möglich vorausgesetzte, aber in keiner Weise garantirte, Lebensfähigkeit des Unternehmens vor dem in Art. 14 gedachten Zeitpunkt unhaltbar, so habe damit der Staatsvertrag sich erledigt, und erst durch eine neue ganz freie Vereinbarung würde eine weitere Verbindlichkeit der kgl. sächsischen Regierung begründet werden können.

Wäre Sinn und Absicht des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 in der eben bemerkten Weise aufzufassen, so würde die daraus gezogene Folgerung ohne Weiteres zugegeben werden müssen. Hätte der Staatsvertrag gar keinen anderen Zweck gehabt, als zwischen den beiden Regierungen festzustellen, daß und mit welchen Modalitäten man einer bestimmten Privatgesellschaft die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn Berlin-Dresden gestatten wolle, so wäre in der That mit der vollen Gewährung dessen, was eben dieser Gesellschaft regierungsseitig für den Bau und Betrieb der Bahn zugesagt war, der ganze Staatsvertrag für die ersten 30 Jahre als erfüllt anzusehen; nur, wenn dieselbe Gesellschaft den Betrieb 30 Jahre fortgesetzt hätte, käme Art. 14 zur Anwendung; bräche sie vorher zusammen, so bliebe kein Gegenstand vertragsmäßiger Verpflichtung zwischen den beiden Regierungen mehr übrig; die etwaige Aufnahme und Erhaltung des Unternehmens auf einem anderen Wege, als dem des unmöglich gewordenen Betriebes durch die ursprünglich konzessionirte Gesellschaft, könnte nur durch eine von der früheren ganz unabhängige neue Verständigung der beiden Regierungen hergeigeführt werden.

Diese eng begrenzte Auffassung des Staatsvertrages kann jedoch nicht für die richtige erachtet werden. Um bei einem derartigen Vertrage, über eine zwei benachbarte Staatsgebiete verbindende Eisenbahn, die an den ausdrücklichen Vertraginhalt sich knüpfende ergänzende Willensmeinung der Kontrahenten zu ermitteln, hat man sich zu vergegenwärtigen, welchen Interessen die herzustellende Eisenbahn nach beiderseitigem Einverständniß dienen soll. Handelt es sich um eine Bahn, welche vermöge ihrer Ausdehnung oder der durch sie erzielten Verbindung von Orten, die für Industrie, Handel u. s. w. bedeutsam sind, die Eigenschaft einer größeren Verkehrsbahn hat, so nimmt sie als solche unzweifelhaft das öffentliche, staatliche Interesse in Anspruch. Vereinigen sich zwei Nachbarstaaten, die Herstellung einer solchen größeren Verkehrsbahn zu gestatten und zu fördern, so muß um dieser Eigenschaft willen vorausgesetzt werden, daß das öffentliche Interesse an dem Unternehmen beiderseits wesentlich mitbestimmend wirke, daß von den Kontrahenten die Bahn als eine, wenn nicht sofort nothwendige, jedenfalls dem jetzigen und künftigen Gesammtverkehr nützliche angesehen werde. Dem steht der Umstand, daß eine Privatgesellschaft zur Herstellung

und zum Betriebe konzessionirt wird, nicht entgegen, sofern nicht in den betreffenden Staaten schon das System des Staatsbaues für alle großen Verkehrsbahnen durchgeführt ist, was im Jahr 1872 weder in Preußen noch in Sachsen der Fall war. Dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 liegt das System des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 zu Grunde, nach welchem auch hinsichtlich der Herstellung größerer Verkehrsbahnen die Befriedigung eines hervortretenden Bedürfnisses zunächst von Privatgesellschaften erwartet wurde. Ist nun aber jene Voraussetzung bei einem Staatsvertrag der gedachten Art gerechtfertigt, so kann die Eventualität eines künftigen Stockens oder Wiedereingehens des Bahnbetriebes nicht als etwas für den Staat gleichgültiges behandelt worden sein, die Willensmeinung der kontrahirenden Regierungen daher nicht als eine blos auf Regulirung ihres Verhältnisses zu der konzessionirten Privatgesellschaft beschränkte gedacht werden. Der Gesichtspunkt des öffentlichen Verkehrsinteresses nöthigt vielmehr zu der Annahme, daß auch der spätere Fortgang des Unternehmens und das darauf bezügliche Vertragsverhältniß der kontrahirenden Staaten schon bei Abschluß des Vertrages in Erwägung gezogen worden sei. In der Vereinbarung, die Herstellung einer Eisenbahn der bezeichneten Art zu gestatten und zu fördern, muß — ohne daß auf das Wort „fördern" ein übertriebenes Gewicht zu legen wäre — die einverständliche Anerkennung gefunden werden, daß die herzustellende Eisenbahn in beiden Staaten dem öffentlichen Verkehre dienlich sei, und für die Aufrechterhaltung des Unternehmens ein beiderseitiges staatliches Interesse spreche. Ein solcher Vertrag begründet eine auf Schutz und Begünstigung des fraglichen Unternehmens gerichtete Verbindung beider Staaten, welche im völkerrechtlichen Sinne als Gesellschaftsvertrag zu bezeichnen ist.

Vergl. Heffter, europ. Völkerr. (ed. 3) § 92 sub II.

Daß der Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 eben diese Eigenschaft habe, unterliegt keinem Zweifel. Die Berlin-Dresdener Eisenbahn hat augenscheinlich die Eigenschaft einer unter das öffentliche Interesse fallenden größeren Verkehrsbahn, da sie nicht blos in erheblicher Ausdehnung Gegenden durchzieht, die bisher eines Schienenweges entbehrten, sondern auch an ihren beiden Enden die Zentralpunkte von zwei der größten deutschen Bundesstaaten in möglichst direkter Linie mit einander verbindet. Die kgl. sächsische Regierung hat auch die Eigenschaft der Bahn als einer, das öffentliche Interesse der beiden Staaten ergreifenden Verkehrsbahn nicht bestritten. Sie hat vielmehr, wie schon oben erwähnt, in der Note vom 11. Juli v. Js. die Aufrechthaltung des gefährdeten Unternehmens als sehr wünschenswerth bezeichnet, und in dem ferneren Notenwechsel das bedeutende Interesse, welches der sächsische Staat daran nimmt, durch das Erbieten zu einem Ankauf der im sächsischen Gebiet belegenen Bahnstrecke auf das unzweideutigste bethätigt, auch in der Note vom 6. September v. Js. ausdrücklich bemerkt, daß ein völliger Zusammenbruch des Unternehmens als großer Uebelstand empfunden werden würde, sowie daß in Beziehung auf thunlichste Verhütung des Zusammenbruches die Interessen Preußens und Sachsens, vom Standpunkt des allgemeinen Verkehrs aufgefaßt, vollkommen übereinstimmten. Unzweifelhaft war die kgl. sächsische Regierung über diese Bedeutung der Bahn, als eine mindestens bevorstehende, schon bei Abschluß des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 im Klaren. Zwar wird in der eben erwähnten Note vom 6. September gesagt, die kgl. sächsische Regierung sei ursprünglich für die Konzessionirung der Bahn wenig geneigt gewesen, jetzt nach ihrer Herstellung und Betriebseröffnung knüpften sich aber vielseitige Interessen an ihre Erhaltung.

Allein wenn man ursprünglich zu der Konzessionirung wenig geneigt war, so gehörte dies zu den Erwägungen Für und Wider, welche dem Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 vorausgingen. Entschloß man sich dennoch zur Eingehung des Staatsvertrages, so konnte dies nur geschehen, weil man im Interesse des sächsischen Staates handeln wollte, weil man sich, sei es auch nur im Hinblick auf die künftige Entwickelung der Sache, überzeugt hatte, daß dieses Interesse dem Unternehmen und seiner thunlichsten Forterhaltung zur Seite stehe. Jener Aeußerung ungeachtet muß daher der Staatsvertrag vom 6. Juli 1872, ganz ebenso, wie andere Verträge gleichen Inhalts, ausgelegt und die stillschweigende Erklärung der Willensmeinung darin gefunden werden, daß man beiderseits ein öffentliches Interesse an der Herstellung und dem Bestehen der beabsichtigten Eisenbahn anerkenne und deshalb einander zusage, dem Unternehmen jetzt wie später ein schützendes und förderndes Verhalten zu Theil werden zu lassen.

Die Tragweite der aus dieser Zusage herzuleitenden Verpflichtung bedarf aber einer näheren Bestimmung. Obgleich der Zusage in Ermangelung hinzukommender besonderer Vertragsbestimmungen, nur der eben bezeichnete allgemeine Inhalt untergelegt werden kann, so ist sie doch keineswegs als eine bedeutungslose anzusehen. Mit Recht wird es von der kgl. preußischen Regierung betont, daß ein Gesellschaftsvertrag der fraglichen Art auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen werde. Vermöge dieser Grundlage hat ein freieres, doch immer durch die Regeln des allgemeinen Vertragsrechtes ebenso, wie durch die objektive Rücksicht auf Gegenstand und Zweck des einzelnen Vertrages, gebundenes Ermessen zu bestimmen, ob und wie eine nur allgemein kund gegebene Vereinbarung vorkommenden Falles Anwendnng zu finden habe, hat den darin liegenden Gesammtgehalt im Wege der Auslegung zu spezialisiren. Die so gegebenen Schranken lassen es als selbstverständlich erscheinen, daß die allgemeine Vereinbarung, einem Eisenbahnunternehmen Schutz und Förderung angedeihen zu lassen, in keiner Weise die Verpflichtung in sich schließt, für das Unternehmen sich neuen, d. h. im Vertrag nicht vorgesehenen, reellen Leistungen und Opfern zu unterziehen. Es ist völlig gerechtfertigt, wenn die kgl. sächsische Regierung eine solche Folgerung ablehnt und sich darauf beruft, daß sie für die Erhaltung der Berlin-Dresdener Eisenbahn keine Garantie übernommen habe. Dagegen läßt sich der Ansicht nicht beitreten, daß sie der preußischen Staatsregierung gegenüber zu irgend einer bestimmten Maßregel, um das Unternehmen zu retten, überhaupt nicht verpflichtet sei. Vielmehr ist der dargelegten rechtlichen Natur des fraglichen Gesellschaftsvertrages gemäß jeder Kontrahent verbunden, dem anderen Kontrahenten, wenn derselbe zur Aufrechthaltung des gefährdeten Unternehmens seinerseits Maßregeln ergreift, nicht ohne Grund hinderlich zu werden. Er ist daher verbunden, zu solchen Maßregeln die Hand zu bieten, wenn ihm damit weder die Uebernahme neuerer Leistungen und Opfer, noch eine sonstige Abweichung vom allgemeinen Vertragsrecht angesonnen wird.

Danach ist auch die speziell hier vorliegende Frage zu beantworten, ob und unter welchen Voraussetzungen die kgl. sächsische Regierung darauf einzugehen habe, daß die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahn, um den Zusammenbruch des Unternehmens abzuwenden, von einer anderen als der bisher konzessionirten Person übernommen werde. Die kgl. preußische Regierung ist der Ansicht, daß jeder der beiden Kontrahenten des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 bei dem eingetretenen Nothfall den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes der Bahn auf jeden anderen Unternehmer genehmigen müsse, sofern

ihm (dem Kontrahenten) nur die durch den Staatsvertrag begründeten Rechte ungeschmälert blieben und gegen die Qualifikation des neuen Unternehmers keine begründeten Einwendungen zu machen seien. Diese Annahme geht indessen zu weit. Die Zulassung eines neuen Unternehmers ist der Sache nach die Ertheilung einer neuen Konzession an eine andere Person. Nun werden gewerbliche Konzessionen im Zweifel immer nur als persönliche bewilligt. Und wollte man auch auf diesen Satz kein entscheidendes Gewicht legen, so begründet jedenfalls die an bestimmte Bedingungen auf längere Zeit hinaus geknüpfte Konzession zu einem Eisenbahnunternehmen zugleich ein wahres Vertragsverhältniß zwischen dem Staat und der konzessionirten Person, oder ist mindestens völlig nach Analogie eines solchen zu beurtheilen. Es gehört aber zu den Grundprinzipien des allgemeinen Vertragsrechtes, daß die Auswahl der Person, mit welcher man kontrahiren will, eine völlig freie und ungebundene ist, daß es lediglich von der inneren Erwägung eines Jeden abhängt, ob er sich mit seinem bei dem Vertrag auf dem Spiele stehenden Interesse einer bestimmten Person anvertrauen will, oder nicht. Die aus einem Vorvertrag herzuleitende Verbindlichkeit, mit jedem in Vorschlag gebrachten Unternehmer, gegen den man keine erweislichen Einwendungen geltend zu machen wüßte, das in der Konzessionsertheilung liegende Vertragsverhältniß einzugehen, wäre daher eine außerordentliche und sehr beengende Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes. Sie würde die Nöthigung enthalten, dem Mitkontrahenten des Vorvertrages über die Ablehnung des vorgeschlagenen Unternehmers eine Rechenschaft abzulegen, die sich vielfach mit äußeren Beweisen gar nicht belegen läßt. Eine solche Abweichung würde einen Inhalt des Vorvertrages voraussetzen, welcher den darauf gerichteten Willen der Kontrahenten mit voller Bestimmtheit erkennen ließe, und kann in der allgemeinen Vereinbarung über die Förderung eines Eisenbahnunternehmens nicht gefunden werden. Auch in dem von der kgl. preußischen Regierung hervorgehobenen Falle, wenn nach eröffnetem Konkurse über die bisherige Aktiengesellschaft sich eine neue Gesellschaft zur Fortführung des Unternehmens bildete, würde die Entschließung über Konzessionirung dieser neuen Gesellschaft für jede der beiden Regierungen eine ganz freie sein. Eine Verweigerung der Konzession von einer Seite würde je nach Umständen dem Nachbarstaate als eine nicht genügend motivirte erscheinen können; als eine Vertragswidrigkeit ließe sie sich nicht bezeichnen.

Wesentlich anders ist dagegen der Fall zu beurtheilen, wenn eine der beiden Regierungen, welche den Staatsvertrag über Förderung einer Eisenbahn abgeschlossen haben, selbst die nöthigen Maßregeln zur Rettung des mit dem Untergang bedrohten Unternehmens ergreift, selbst, bei ungeschmälertem Fortbestehen der Vertragsrechte der anderen Regierung, zur Fortführung des Unternehmens entschlossen ist. Die beiden Regierungen haben sich nicht etwa blos über einen Anschluß zweier selbstständiger Eisenbahnen an ihrer Grenze verständigt, sie haben vielmehr in dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 eine Eisenbahn von Berlin bis Dresden als ein Gesammtunternehmen zum Gegenstand der Vereinbarung gemacht, haben sich dessen Förderung zugesagt und umfassende Bestimmungen darüber getroffen. Sie stehen sonach in Bezug auf das jetzt fragliche Eisenbahnunternehmen bereits in einem Vertragsverhältniß, welches, wie bemerkt, auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens eingegangen wurde, und die Anerkennung des beiderseitigen öffentlichen Interesses an dem Unternehmen in sich schließt. Hier kann die Entschließung des einen Theils über Zulassung der vom anderen Theile beabsichtigten Fortführung des Unternehmens nicht als eine eben so freie

und beliebige angesehen werden, wie einem in Vorschlag gekommenen dritten Unternehmer gegenüber. Wenn das im Vertrag anerkannte öffentliche Interesse an der beide Gebiete verbindenden Bahn von der einen Regierung als ein so bedeutendes und dringendes befunden worden ist, daß sie sich bewogen sieht, bei drohendem Verfall mit eigenen Mitteln Hülfe zu leisten und den Betrieb der Bahn zu einem staatlichen Unternehmen zu machen, so würde es mit der unter den Kontrahenten begründeten vertragsmäßigen Stellung nicht vereinbar sein, wenn die andere Regierung ohne erhebliche Gründe der Ausführung des Vorhabens entgegentreten wollte. Von solchen Bedenken, welche sonst vorzugsweise der Möglichkeit einer äußeren Motivirung sich entziehen, nämlich denen, welche die allgemeine Qualifikation eines zu konzessionirenden Unternehmers betreffen, kann ohnehin zwischen den beiden Regierungen nicht wohl die Rede sein. Man muß es deshalb als im Sinne des Staatsvertrages liegend ansehen, daß der von der einen Regierung in Veranlassung der entstandenen Nothlage gestellte Antrag, an Stelle der konzessionirten Aktiengesellschaft die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahn ihrerseits zu übernehmen, von der andern Regierung nicht abgelehnt werden darf, wenn sie nicht beachtenswerthe objektive Abhaltungsgründe geltend zu machen vermag.

Dieses Ergebniß führt weiter

2. zu der zweiten Hauptfrage, ob die begehrte Zustimmung der kgl. sächsischen Regierung zum Uebergang der Verwaltung und des Betriebes der Berlin-Dresdener Eisenbahn auf die kgl. preußische Regierung, wie er in der Uebereinkunft vom 5. Februar ds. Js. bedungen worden ist, die vorstehend gekennzeichneten Grenzen der durch den Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 begründeten Verpflichtung überschreite, oder der Ertheilung der Zustimmung sonstige erhebliche Bedenken entgegengesetzt worden sind.

Beides ist zu verneinen.

Zunächst ergibt sich aus dem Inhalt der Uebereinkunft vom 5. Februar ds. Js. von selbst, daß der kgl. sächsischen Regierung durch den beabsichtigten Wechsel in der Verwaltung und dem Betriebe der Bahn irgend welche, ihr bisher nicht obliegende, reelle Leistungen und Opfer nicht zugemuthet werden. Es ist ferner in § 2 Abs. 3 der Uebereinkunft ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verwaltung durch die damit zu betrauende kgl. preußische Behörde nach Maßgabe der der Gesellschaft ertheilenden Konzessionen — also auf der sächsischen Bahnstrecke nach Maßgabe der kgl. sächsischen Konzession — geschehe. Und dazu kommt das dem jetzigen Antrage Preußens noch besonders hinzugefügte Anerkenntniß, daß die der kgl. sächsischen Regierung nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden sollen. Es handelt sich daher in der That lediglich um die Personalveränderung in der Verwaltung und dem Betriebe der Eisenbahn. Die Stellung der kgl. sächsischen Regierung zu der Verwaltung und dem Betriebe der Bahn bleibt nach deren Ueberlassung an eine kgl. preußische Behörde in aller Hinsicht genau dieselbe, wie sie bis dahin der Aktiengesellschaft gegenüber bestand. Die Personalveränderung aber kann für sich allein, dem Obigen gemäß, nicht als entscheidendes Hinderniß der Zustimmung zu der Uebereinkunft vom 5. Februar ds. Js. anerkannt werden. Könnte dies selbst in anderen Fällen einem Zweifel unterliegen, so kommt hier die Bestimmung in Art. 14 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 dem kgl. preußischen Antrage noch unterstützend zu Statten. In Art. 14 Abs. 2 ist der Fall vorgesehen worden, daß nach Ablauf von 30 Jahren seit der Betriebseröffnung

die kgl. preußische Regierung die in ihrem Gebiete belegene Strecke der Bahn ankaufen, die kgl. sächsische Regierung aber von dem ihr zustehenden Ankaufsrechte nicht gleichzeitig Gebrauch machen würde. In diesem Falle soll die kgl. preußische Regierung berechtigt sein, die anschließende sächsische Bahnstrecke mit anzukaufen, und der kgl. sächsischen Regierung zwar vorbehalten bleiben, das Eigenthum dieser Strecke gegen eine näher geordnete Vergütung jederzeit noch für sich zu erwerben, jedoch mit der Maßgabe, daß dann die Verwaltung und der Betrieb der Bahn in ihrer gesammten Ausdehnung der kgl. preußischen Regierung gegen Ablieferung der verhältnißmäßigen Betriebsüberschüsse, zu verbleiben habe. Es ist somit für einen gewissen Fall bereits die alleinige Verwaltung und Betriebsleitung auf der ganzen Bahn, mit Einschluß der sächsischen Strecke, vertragsmäßig der kgl. preußischen Regierung eingeräumt worden. Nun kann freilich hierauf unmittelbar ein Recht der kgl. preußischen Regierung, für den jetzt vorliegenden ganz verschiedenen Fall einen gleichen Vorzug in Anspruch zu nehmen, nicht gegründet werden. Von einer gleichsam antizipirten Anwendung jener besonderen Vereinbarung würde um so weniger die Rede sein können, da die kgl. sächsische Regierung sich schon gegenwärtig zum Ankauf der auf ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecke bereit erklärt hat. Die Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 ist aber hier deshalb von Wichtigkeit, weil sie eine entscheidende Bestätigung dafür liefert, daß ein Uebergang der Verwaltung und des Betriebes der gesammten Bahn auf die kgl. preußische Regierung keine prinzipiellen Bedenken der kgl. sächsischen Regierung gegen sich hatte, und weil daraus geschlossen werden darf, daß präsumtiv auch gegenwärtig solche Bedenken nicht obwalten werden. Wenn man sich 1872 für einen erst nach 30 Jahren in Aussicht genommenen besonderen Fall entschloß, jene Einräumung zu machen, so wurde damit nicht nur im allgemeinen die Zulässigkeit einer unter Umständen von der kgl. preußischen Regierung allein zu übernehmenden Verwaltung der ganzen Bahn anerkannt, sondern auch der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die solchergestalt geführte Verwaltung, mochte es früher oder später dazu kommen, mit den Interessen der kgl. sächsischen Regierung jederzeit vereinbar sein werde. Zwar meint die kgl. sächsische Regierung (Begründ. Schrift S. 26 f.) dem Art. 14 Abs. 2 könne auch die hier bezeichnete unterstützende Bedeutung nicht beigelegt werden, weil sie in dem vorgesehenen Falle es in der Hand behalten habe, durch Gebrauchmachen von ihrem Ankaufsrechte den Eintritt der preußischen Gesammtverwaltung auszuschließen, und deshalb die hierauf bezügliche Vergünstigung für das sächsische Staatsinteresse unpräjudizirlich gewesen sei. Allein dagegen kommt in Betracht, daß es sich hiebei um eine bei Abschluß des Staatsvertrages gar nicht voraus zu berechnende Eventualität handelte. Würde nach Ablauf von 30 Jahren die kgl. preußische Regierung sich zuerst für einen Ankauf der Bahn entscheiden, so hätte die kgl. sächsische Regierung, sollte der Schlußsatz des Art. 14 nicht in Wirksamkeit treten, sich zum gleichzeitigen Ankauf der sächsischen Bahnstrecke zu entschließen. Ob aber ein solcher Entschluß, nach den dabei anderweit in Betracht kommenden Erwägungen, alsdann gerade als ein den Interessen des Königreichs Sachsen angemessener erscheinen würde, das konnte zur Zeit des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 unmöglich vorhergesehen werden. Immer mußte man sich also sagen, daß der Schlußsatz des Art. 14 wegen der Möglichkeit, daß die nach Ablauf eines Menschenalters eintretende Sachlage von dem gleichzeitigen Ankauf abhalten würde, sehr leicht zur Anwendung kommen könne. Und da man eben dieser Ungewißheit ungeachtet das im Schlußsatz des Art. 14 enthaltene Zugeständniß machte, so bestärkt sich dadurch, daß ein Ueber-

gang der Verwaltung und des Betriebes der gesammten Bahn als eine nicht blos mögliche, sondern auch an sich unbedenkliche ins Auge gefaßt wurde.

Hiernach liegt der von Seiten Preußens beanspruchte Uebergang der Verwaltung und des Betriebes der Eisenbahn innerhalb des Umfanges der durch den Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 für die kgl. sächsische Regierung begründeten Verpflichtung.

Es bleibt die Prüfung der Einwendungen übrig, welche von der kgl. sächsischen Regierung zur Sprache gebracht worden sind.

Ein Bedenken, welches von derselben vorübergehend in dem früheren diplomatischen Schriftenwechsel (s. Note vom 2. Februar ds. Js.) daraus hergenommen worden ist, daß in § 1 des Vertrags vom 18. Juni v. Js. (gleichlautend mit § 1 des Vertrags vom 5. Februar ds. Js.) die Verwaltung und der Betrieb des Bahnunternehmens dem preußischen Staate auf ewige Zeiten übertragen wird, kann nicht für begründet erachtet werden. In der angeführten Note wird geäußert, die Uebertragung auf ewige Zeiten stehe in Widerspruch mit Art. 14 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 und der entsprechenden Stelle der sächsischen Konzessionsbedingungen (§ 24 Abs. 1). Allein die bedungene Unwiderruflichkeit der Uebertragung betrifft lediglich das Verhältniß zwischen der kgl. preußischen Regierung und der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft. In diesem Verhältniß ist die Uebertragung eine für immer geltende, die Gesellschaft hat ihr Verwaltungs- und Betriebsrecht für immer abgetreten. Damit ist sehr wohl vereinbar, daß die kgl. preußische Regierung vermöge Art. 14 des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 nach 30 Jahren in die Lage kommen kann, die Verwaltung und den Betrieb auf der sächsischen Bahnstrecke an die kgl. sächsische Regierung deshalb abzugeben, weil letztere von dem Vorbehalt der eigenthümlichen Erwerbung dieser Bahnstrecke Gebrauch macht. Da nun, wie die kgl. preußische Regierung in ihrem Antrage ausdrücklich bemerklich gemacht hat, die der kgl. sächsischen Regierung nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden sollen, so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Ausübung der in Art. 14 des Staatsvertrages, wie in § 24 der erwähnten Konzessionsbedingungen, der kgl. sächsischen Regierung vorbehaltenen Befugniß durch Bewilligung der Ausführung des Vertrages vom 5. Februar ds. Js. in keiner Weise gehindert wird. Es darf nicht übersehen werden, was mit dem Antrage, die kgl. sächsische Regierung solle für verpflichtet erklärt werden, zu dem Vertrage vom 5. Februar ds. Js. ihre Zustimmung zu ertheilen, bezweckt worden ist. Der Antrag kann nach Lage der Sache, und wie die gesammten Ausführungen der kgl. preußischen Regierung bestätigen, nicht etwa dahin aufgefaßt werden, daß die kgl. sächsische Regierung dem Vertrage vom 5. Februar ds. Js. als Mitkontrahent beitreten und folgeweise so betrachtet werden solle, als werde sie ihrerseits durch alle einzelnen Bestimmungen des Vertrages verpflichtet. Die Meinung war vielmehr unverkennbar nur die, und konnte nur die sein, daß sie der kgl. preußischen Regierung die Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Berlin-Dresdener Eisenbahn nach Maßgabe des Vertrages vom 5. Februar ds. Js. gestatten, d. h. zu der für die sächsische Bahnstrecke erforderlichen Uebertragung der Konzession von der bisherigen Aktiengesellschaft auf die kgl. preußische Regierung ihre Zustimmung ertheilen solle.

Von dem oben besprochenen Bedenken abgesehen, sind es nur noch zwei Einwendungen, welche hier in Frage stehen. Die eine derselben besteht darin: bei Abschluß des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 würde die kgl.

sächsische Regierung, wenn es damals in Frage gestanden hätte, auf eine Vereinbarung, wodurch Betrieb und Verwaltung auf der sächsischen Bahnstrecke dem preußischen Staate unbedingt oder auch nur für den Fall der jetzt eingetretenen Nothlage hätte eingeräumt werden sollen, nicht eingegangen sein. (Begr. Schrift S. 10, S. 13f.). Insoweit diese Behauptung auf der Annahme beruht, daß aus Natur und Inhalt des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 eine auch nur eventuelle Bewilligung des jetzt in Rede stehenden Wechsels in Verwaltung und Betrieb der Eisenbahn sich nicht folgern lasse, hat dieselbe bereits in den obigen Ausführungen ihre Erledigung gefunden. Im Uebrigen kann der Behauptung eine Berücksichtigung nur zukommen, sofern besondere auf Thatsachen gestützte Gründe dafür geltend gemacht sind. Das Einzige aber, worauf sich die kgl. sächsische Regierung in dieser Beziehung berufen hat, ist die in Art. 14, Abs. 1 des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 getroffene Vereinbarung; und diese erscheint nicht geeignet, das daraus entnommene Argument zu rechtfertigen. Art. 14, Abs. 1 behält beiden Regierungen gleichmäßig das Recht vor, die auf ihren Gebieten belegenen Strecken der Bahn nach Ablauf von 30 Jahren, gegen eine im preußischen Gesetze vom 3. November 1838 näher bestimmte Vergütung an die Gesellschaft zu erwerben. Ungeachtet einer etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll jedoch keine Unterbrechung des Betriebes eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen. Seitens der kgl. sächsischen Regierung ist nachgewiesen worden, daß der eben bezeichnete Inhalt auf einer von ihr bei den Vorverhandlungen beantragten und preußischer Seits zugestandenen Abänderung des ursprünglichen Vertragsentwurfs beruht. Der Entwurf bestimmte an dieser Stelle nur, daß, wenn die kgl. preußische Regierung die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke ankaufen würde, sie auch zum Ankauf der anschließenden sächsischen Strecke nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 befugt sein solle, und knüpfte hieran sodann diejenige Bestimmung, welche in Abs. 2 des jetzigen Vertragstextes nur für den besonderen Fall getroffen worden ist, daß bei einem preußischer Seits beschlossenen Ankauf die kgl. sächsische Regierung sich nicht zu einem gleichzeitigen Ankauf der sächsischen Bahnstrecke entschließen sollte. Mit Rücksicht auf diese Abänderung des Entwurfes findet die kgl. sächsische Regierung in Art. 14, Abs. 1 eine Begründung ihrer obigen Behauptung. Da sie sich in solcher Weise das Recht gesichert habe, durch den Ankauf der sächsischen Bahnstrecke den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes auf die preußische Regierung abzuwenden, so liege darin der Beweis, daß sie, hätte Preußen bei den Vorverhandlungen für die jetzt eingetretene Eventualität die Uebernahme des Betriebes auf der sächsischen Bahnstrecke für sich beansprucht, dieses Verlangen ebenfalls zurückgewiesen haben würde. (Begründ. Schrift S. 27f.). Es muß indessen erwogen werden, daß der Fall, auf welchen sich Art. 14, Abs. 1 bezieht, von dem jetzt in Frage stehenden ganz verschieden ist. Gegenstand des Art. 14 ist allein das den beiden Regierungen vorbehaltene Recht, die Bahn nach Ablauf von 30 Jahren anzukaufen. Nur dann, wenn es sich um Ausübung dieses Rechtes, also um eine nach 30 Jahren in Aussicht genommene Veränderung des Eigenthums an der ganzen Bahn oder einem Theil derselben handelte, stand es damals in Frage, ob und wieweit der kgl. preußischen Regierung die Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der gesammten Bahn überlassen werden sollte. Wenn es einmal zum staatsseitigen Erwerb der Bahn käme, wollte die kgl. sächsische Regierung sich nicht darauf beschränkt sehen, die sächsische Bahnstrecke erst wieder

von Preußen anzukaufen, und zugleich von Verwaltung und Betrieb der Bahn für alle Zeit ausgeschlossen zu werden. Ganz anders ist die Sachlage, worauf sich die gegenwärtige Meinungsverschiedenheit bezieht. Nicht nur steht dabei — abgesehen von dem unten zu besprechenden § 10 des Uebereinkommens vom 5. Februar ds. Js. — eine Eigenthumsveränderung an der Bahn nicht in Frage, sondern, wenn der kgl. sächsischen Regierung ihre Rechte aus dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 ungeschmälert verbleiben, so behält sie es nach Art. 14 nach wie vor in der Hand, nach Verlauf der dreißigjährigen Frist die sächsische Bahnstrecke anzukaufen und dadurch die preußische Verwaltung und Betriebsleitung auf derselben zu beendigen; endlich handelt es sich jetzt um Rettung des gesammten Bahnunternehmens in einer Nothlage, während Art. 14 des Staatsvertrages eine solche Eventualität weder berührt noch voraussetzt. Unverkennbar müssen für diese so verschiedenen Fälle sich auch ganz verschiedene Erwägungen geltend machen. Wenn die kgl. sächsische Regierung für nöthig hielt, es für die spätere Zeit nicht zu einem bleibenden Zustande kommen zu lassen, der eine nicht durch dringende Umstände gebotene Abweichung von der Parität enthielt, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß sie eine Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Bahn durch die kgl. preußische Regierung absolut, also auch eine außerordentliche Maßregel zur Aufrechthaltung des Unternehmens innerhalb der dreißigjährigen Frist, abgelehnt haben würde. Auch hier dient vielmehr Art. 14, Abs. 2 zur Bestärkung dafür, daß der Grund zur Ablehnung des ersten Entwurfes des Art. 14 nicht in einem prinzipiellen Bedenken gegen die Zulassung einer alleinigen preußischen Bahnverwaltung bestand.

Die zweite Einwendung der kgl. sächsischen Regierung nimmt ihren Ausgangspunkt von dem in den Noten vom 4. Oktober v. Js. und vom 2. Februar ds. Js. gemachten Gegenvorschlage eines gegenwärtig einzuleitenden sächsischen Ankaufes der auf sächsischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke. Es wird hieran die Ansicht geknüpft: wenn die kgl. sächsische Regierung überhaupt eine Verpflichtung hätte, zur Aufrechthaltung des gefährdeten Bahnunternehmens mitzuwirken, so müsse dies doch nicht gerade auf dem preußischer Seits verlangten Wege, also durch Genehmigung der Uebereinkunft vom 5. Februar ds. Js., geschehen; es sei dies vielmehr ebensowohl durch die Ausführung des bemerkten Gegenvorschlages möglich, der mit den grundsätzlichen Auffassungen des Staatsvertrags vom 6. Juli 1872 in keiner Weise in Widerspruch stehe. (Begründ. Schrift S. 12 ff.). Anzuerkennen ist zunächst, daß wenn der Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 nach dem oben Bemerkten eine Verpflichtung der beiden Regierungen unter einander begründet, den zur Aufrechthaltung des gefährdeten Bahnunternehmens bestimmten Maßnahmen nicht ohne erhebliche Gründe entgegen zu treten, jeder der Kontrahenten auch in gleicher Weise für berechtigt erachtet werden muß, die ihm zu diesem Zweck am geeignetsten scheinenden Maßnahmen in Vorschlag zu bringen. Das nach den thatsächlichen Umständen unverkennbar vorhandene Uebergewicht des preußischen Interesses an der Berlin-Dresdener Eisenbahn kann dem gleichen Vorschlagsrecht der kgl. sächsischen Regierung nicht im Wege stehen. Erst dann, wenn etwa von beiden Seiten Vorschläge gemacht wären, die im Anschluß an die Grundlage des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872, wie in sachlicher Angemessenheit, einander völlig gleichgesetzt werden müßten, würde die Frage aufzuwerfen sein, ob jenes Uebergewicht den Ausschlag zu geben habe. Gegenwärtig aber liegen ganz verschiedene Vorschläge vor, und nach der Natur der hier in Frage stehenden Verpflichtung kann nur derjenige, welcher dem durch den Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 geschaffenen Zustande

am nächsten steht, welcher nicht mehr daran ändert, als nach einem unbefangenen Ermessen durch die vorhandene Nothlage gefordert wird, als ein vom Mitkontrahenten nicht abzulehnender anerkannt werden.

Dies läßt sich aber nur von dem Seitens der kgl. preußischen Regierung beantragten Auswege, nicht auch von dem Gegenvorschlage der kgl. sächsischen Regierung sagen. Es ist schon oben hervorgehoben worden, wie die Ausführung der Uebereinkunft vom 5. Februar ds. Js. in der Stellung der kgl. sächsischen Regierung zu dem Bahnunternehmen nicht die mindeste Veränderung hervorbringt, und überhaupt das ganze Bahnunternehmen, mit alleiniger Ausnahme des in Verwaltung und Betrieb vorgehenden Personalwechsels, vollständig nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 6. Juli 1872 und der von beiden Regierungen ertheilten Konzessionen fortbestehen läßt. Der sächsische Vorschlag dagegen weicht von der bisherigen Grundlage des Unternehmens erheblich ab. Er läßt sich kurz bezeichnen als eine Antizipirung des Ankaufsrechtes, welches für die Zeit nach Ablauf von 30 Jahren vermöge des Art. 14, Abs. 1 der kgl. sächsischen Regierung zusteht; dieselbe erklärt sich zum Ankauf der auf sächsischem Gebiet belegenen Bahnstrecke, mit Einschluß der Verwaltung und des Betriebes auf eben dieser Strecke, sowie zu der in Art. 14, Abs. 1 vorbehaltenen Verständigung über „ungestörten einheitlichen Betrieb" auf der ganzen Bahnlinie bereit.

Wenn die kgl. sächsische Regierung zur Rechtfertigung ihres Vorschlages geltend macht, daß unter einem „einheitlichen Betrieb" nicht blos mit der kgl. preußischen Regierung der für die ganze Berlin-Dresdener Bahn in eine Hand gelegte Betrieb, sondern mit Rücksicht auf Art. 14, Abs. 1 des Staatsvertrages auch ein solcher zu verstehen sei, welcher auf den beiden anschließenden Strecken, der preußischen und sächsischen, durch Verständigung der beiden Regierungen als einheitlicher, dem Publikum die Vortheile direkten Verkehrs gewährender Fahrbetrieb gestaltet werde (Begründ. Schrift S. 16 f., S. 23 ff.), so muß dem an sich freilich beigepflichtet werden. Es ist richtig, daß ein in derselben Hand vereinigter Betrieb nicht sowohl Gegenstand einer im Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 getroffenen Vereinbarung war, als vielmehr eine sich damals an die Konzessionirung der nämlichen Gesellschaft knüpfende Voraussetzung bildete. Es ist auch richtig, daß der Staatsvertrag selbst für die in Art. 14 erwähnte spätere Zeit und die dann vorbehaltene Eigenthumsveränderung ein Zerfallen des Unternehmens in zwei Bahnverwaltungen in Aussicht nimmt und dabei die Erhaltung eines einheitlichen Betriebes (Fahrbetriebes) mittelst Verständigung der beiden Regierungen gesichert wissen will. Der Staatsvertrag hat daher einen einheitlichen Betrieb im Sinne der preußischen Auffassung nicht zu einem, die Kontrahenten bindenden durchgreifenden Grundsatz erhoben; wie denn dafür auch der in Art. 1 gebrauchte Ausdruck „Herstellung einer direkten Eisenbahn", bei der näher liegenden Deutung im Sinne der kürzesten geographischen Linie, nicht entscheidend in Betracht kommen kann.

Durch alles Dieses wird indessen der sächsische Gegenvorschlag nicht zu einem, die Ablehnung des preußischen Antrags rechtfertigenden gemacht. Dem Vorschlage fehlt die dem preußischen zur Seite stehende Eigenschaft, sich der Grundlage des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 so anzuschließen, daß das Eisenbahnunternehmen als ein die ganze Linie umfassendes völlig unverändert in der bisherigen Weise fortbetrieben wird. Der Vorschlag würde die Nöthigung mit sich bringen, über die preußische Bahnstrecke anderweit zu verfügen, entweder müßte die Aktiengesellschaft sich auf diese Strecke beschränken, wenn sie

sich dafür als lebensfähig erweisen sollte, oder die kgl. preußische Regierung müßte die Strecke ihrerseits ankaufen. Die Möglichkeit dieser Veränderung ist im Staatsvertrage erst nach 30 Jahren seit der Betriebseröffnung in Aussicht gestellt worden. Es kann dabei nicht unerwogen geblieben sein, von welcher Wichtigkeit es für eine zwischen zwei Staatsgebieten getheilte Eisenbahn ist, wenn ihre Verwaltung und ihr Betrieb auf der ganzen Linie 30 Jahre lang unausgesetzt von derselben Hand geleitet wird; wie ihre gedeihliche Entwickelung und die Konsolidirung aller ihrer Verhältnisse wesentlich dadurch gefördert wird, und wie nach Verlauf einer solchen ausgedehnten Periode einheitlicher Verwaltung auch die spätere Scheidung in zwei Bahnverwaltungen sich auf festerer Grundlage und in einer dem Verkehr zuträglicheren Weise gestalten läßt. Die verfrühte Herbeiführung der Theilung ist weder für das Interesse des speziellen Bahnunternehmens, noch für das des allgemeinen Verkehrs etwas Gleichgiltiges, und der auf Wahrung dieser Interessen gerichtete Widerspruch der kgl. preußischen Regierung ist daher als ein berechtigter anzuerkennen. Wenn diese Berechtigung aber sich als eine durch den Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 begründete darstellt, so können die Umstände, welche einen gegenwärtigen Ankauf der sächsischen Bahnstrecke für das Eisenbahnwesen des Königsreichs Sachsen und der Hauptstadt desselben wünschenswerth erscheinen lassen, dagegen nicht in Erwägung kommen.

Den bisherigen Ausführungen zufolge muß, soweit der mit der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft abgeschlossene Vertrag vom 5. Februar ds. Js. sich auf die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Eisenbahn auf die kgl. preußische Regierung bezieht, der von der letztern gestellte Antrag für begründet erachtet werden.

II. Der zweite Gegenstand des Streites ist der besondere Inhalt der §§ 10 und 12 des Vertrages vom 5. Februar ds. Js., wobei es sich nicht um die gegenwärtige Betriebsüberlassung, sondern um zwei für die Zukunft vorbehaltene Veränderungen handelt. Bei Beurtheilung derselben ist die bereits oben gemachte Bemerkung zu wiederholen, daß durch den preußischer Seits gestellten Antrag der kgl. sächsischen Regierung nicht angesonnen wird, dem Vertrage vom 5. Februar ds. Js. als Mitkontrahent beizutreten und die einzelnen Bestimmungen desselben als ihrerseits übernommene Verpflichtungen gelten zu lassen. Es kann daher hier nur darauf ankommen, ob die dem Antrage beigefügte Maßgabe, daß die Rechte der kgl. sächsischen Regierung aus dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 nicht geschmälert werden sollen, ausreiche, um die rechtliche Stellung der kgl. sächsischen Regierung den in Aussicht genommenen Veränderungen gegenüber zu wahren.

1. Nach § 10 des Vertrages vom 5. Februar d. J. soll nach Ablauf von 15 Jahren vom 1. Januar ds. Js. an der preußische Staat jederzeit berechtigt sein, die Uebertragung des Eigenthums der Bahn nebst allem Zubehör gegen eine daselbst näher bestimmte Gegenleistung, zu verlangen. Die kgl. sächsische Regierung hat dagegen erinnert, es laufe diese Bestimmung dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 direkt zuwider. Durch Art. 14 desselben sei der Ankauf der sächsischen Bahnstrecke der kgl. preußischen Regierung nur nach Ablauf von 30 Jahren und nur dann, wenn die kgl. sächsische Regierung von ihrem Ankaufsrechte keinen Gebrauch mache, gestattet, und eben damit sei ein früherer einseitiger Erwerb ohne Genehmigung der kgl. sächsischen Regierung ausgeschlossen, würde auch die Stellung der letzteren in Bezug auf die Ausüb-

ung ihres Kaufrechtes nach Art. 14, namentlich auch in Bezug auf die Ankaufsbedingungen, wesentlich verändern.

Das hierin geltend gemachte Bedenken kann indessen nicht getheilt werden. Geht man in Folge der obigen Ausführung davon aus, daß die kgl. sächsische Regierung den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes der ganzen Bahn auf die kgl. preußische Regierung für die nächsten 30, oder genauer für die nächsten 28 Jahre, geschehen lassen müsse, so kann ein im Laufe dieses Zeitraums vor sich gehender Ankauf der ganzen Bahn durch die kgl. preußische Regierung für sich allein weder die Rechte noch die Interessen der kgl. sächsischen Regierung beeinträchtigen, sofern nur der Betrieb auf der sächsischen Strecke nach Maßgabe der kgl. sächsischen Konzession fortgeführt wird. Nur darauf hat die kgl. sächsische Regierung einen unbezweifelten Anspruch, daß nach Ablauf der gedachten Frist ihr die Ausübung der im Staatsvertrag vom 6. Juli 1872 vorbehalten Rechte in ganz ungeschmälertem Umfange gewahrt bleibe. In dieser Beziehung könnte sich hinsichtlich des Ankaufsrechtes aus Art. 14, Abs. 1 des Staatsvertrages ein Zweifel erheben. Nach Art. 14, Abs. 1 ist die kgl. sächsische Regierung berechtigt, die sächsische Bahnstrecke von der Aktiengesellschaft nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen und damit für die Zukunft sich zugleich die Verwaltung und den Betrieb auf derselben Bahnstrecke zu sichern. Macht aber vor Ablauf der dreißigjährigen Frist die kgl. preußische Regierung von § 10 des Vertrages vom 5. Februar ds. Js. Gebrauch, so ist dann die Lage nicht mehr unverändert die in Art. 14 des Staatsvertrages vorausgesetzte. Die kgl. preußische Regierung ist dann bereits Eigenthümerin der sächsischen Bahnstrecke, und es bliebe der kgl. sächsischen Regierung nur übrig, dieselbe ihr wieder abzukaufen. Für solchen Fall scheint eine Ungewißheit darüber obzuwalten, ob und wie lange der Ankauf mit der Wirkung des Art. 14, Abs. 1 geschehen könne, — wozu doch die kgl. sächsische Regierung berechtigt bleiben muß, — und von welchem Zeitpunkte an der Ankauf unter die abweichende Bestimmung des Art. 14, Abs. 2 fallen würde.

Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch der aufgeworfene Zweifel als unbegründet dar. Erwirbt die kgl. preußische Regierung auf Grund des § 10 des Vertrages vom 5. Februar ds. Js. das Eigenthum der Eisenbahn noch vor Ablauf der in § 42 des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838, sowie in Art. 14, Abs. 1 des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 vorbehaltenen Frist, so ist es rechtlich ganz so anzusehen, als hätte sie sich so früh, als es nach den eben genannten Bestimmungen von 1848 und 1872 zulässig war, für den Ankauf der preußischen Bahnstrecke erklärt. Mit diesem Zeitpunkt steht dann der kgl. sächsischen Regierung das Recht zu, ihrerseits sich für den Ankauf der sächsischen Bahnstrecke mit der Wirkung des Art. 14, Abs. 1 des Staatsvertrages vom 6. Juli 1872 zu erklären. Erst wenn sie in einer den Verhältnissen angemessenen Zwischenzeit — die hier ganz ebenso, wie bei dem in Art. 14, Abs. 2 gebrauchten Ausdruck „nicht gleichzeitig", als selbstverständlich unterstellt werden muß, — eine solche Erklärung nicht abgegeben hätte, würde sie in die Lage kommen, nur noch von dem in Art. 14 Abs. 2 vorbehaltenen beschränkteren Rechte Gebrauch machen zu können.

Sofern übrigens die kgl. sächsische Regierung seiner Zeit von ihrem Ankaufsrechte aus Art. 14, Abs. 1 Gebrauch machen sollte, stehen ihr in dieser Beziehung der kgl. preußischen Regierung gegenüber ganz dieselben Rechte zu, welche ihr im gleichen Falle der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft gegenüber zugestanden haben würden. Insbesondere bestimmen sich die Ankaufsbeding-

ungen, jener Stelle des Staatsvertrages gemäß, ausschließlich nach dem preußischen Gesetze vom 3. November 1838, in der Weise, daß die Berechnung des Kaufpreises ganz so gemacht werden muß, als wenn die Aktiengesellschaft bis zum Ablauf der dreißigjährigen Frist noch bestanden hätte und Eigenthümerin der Bahn geblieben wäre. Das Gleiche gilt analog bei der Anwendung des Art. 14, Abs. 2. Auch in dieser Beziehung erscheint daher die Besorgniß einer nachtheiligen Veränderung nicht begründet.

2. Zu einem andern Ergebniß gelangt man bei § 12 des Vertrages vom 5. Februar ds. Js., laut dessen der preußische Staat berechtigt sein soll, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen. Nicht ohne Grund hat die kgl. sächsische Regierung das Bedenken erhoben, daß es sich hier um Uebertragung der Bahn an eine dritte Macht handele, mit der sie nicht kontrahirt habe.

Es muß auf das Bezug genommen werden, was oben über die Stellung einer Regierung bei Ertheilung oder Uebertragung einer Eisenbahn-Konzession bemerkt worden ist. Die vollste Freiheit in der Auswahl der zu konzessionirenden Person bildet die durchgreifende Regel. Selbst ein Vertragsverhältniß zwischen zwei Regierungen, wie es hier vorliegt, kann zwar die Verpflichtung in sich schließen, den Mitkontrahenten selbst unter Umständen an die Stelle des ursprünglichen Konzessionärs eintreten zu lassen, begründet aber, ohne speziell dahin gehende Vereinbarung, keineswegs die Verbindlichkeit, die Konzession auf einen in Vorschlag gebrachten Dritten zu übertragen, oder auch nur die Ablehnung desselben den Mitkontrahenten gegenüber durch besondere Gründe zu rechtfertigen. Dies alles findet bei Beurtheilung des § 12 seine Anwendung. Es kommt dazu, daß es sich hier um eine ganz allgemein der Zukunft vorbehaltene Uebertragung auf das Reich handelt, ohne daß von einem mit der Lage des Berlin-Dresdener Eisenbahn-Unternehmens irgendwie in Zusammenhang stehenden Anlasse die Rede wäre. Die Uebertragung darf nach § 12 geschehen, auch wenn sie durch den Stand des Eisenbahn-Unternehmens in keiner Weise nothwendig gemacht wird. Man würde daher selbst dann, wenn man die Kontrahenten des Staatsvertrages zur Rettung des Unternehmens aus einer Nothlage für verpflichtet zu halten hätte, sich das Eintreten eines dritten qualifizirten Unternehmers gefallen zu lassen, hier dennoch anzuerkennen haben, daß die kgl. sächsische Regierung es mit Recht ablehne, auf eine so allgemein vorbehaltene Uebertragung einzugehen.

Wenn es sich aber sachlich so verhält, so muß zugleich erwogen werden, einerseits, daß es nahe liegen würde, aus der allgemeinen Zustimmung zu dem Vertrage vom 5. Februar ds. Js. eine Mitgenehmigung des eine weitere Uebertragung des Bahnbetriebes betreffenden § 12 zu folgern, anderseits, daß der Staatsvertrag vom 6. Juli 1872, da der Inhalt des § 12 ihm gegenüber völlig neu ist, positive Bestimmungen, wodurch eine solche Folgerung abgewendet würde, nicht enthalten konnte. Hier würde daher die allgemeine Erklärung, daß die der kgl. sächsischen Regierung nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden sollen, nicht als ausreichend anzusehen sein. Vielmehr mußte der spezielle Vorbehalt hinzugefügt werden, daß der § 12 des Vertrages vom 5. Februar ds. Js. der kgl. sächsischen Regierung gegenüber nicht in Wirksamkeit trete.

Zur Beglaubigung
(gez.) Rudolf Eckermann. (L. S.)

Zum Reichs-Patent-Gesetz.

(Vgl. oben S. 914).

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 20 des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. erlassen wir nachstehende

Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

§ 1. Die Anmeldung und jede ihr beigefügte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst, sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§ 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modelle oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 3. Die Anmeldung muß die nachstehend verlangten Angaben möglichst in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

a) Eine kurze aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch, d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht.

b) Den Antrag, daß für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent ertheilt werden möge. Soll dafür nur ein Zusatzpatent ertheilt werden (§ 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent, sowie dessen Nummer nebst Jahr der Ertheilung anzugeben. Soll das Patent nur an die Stelle eines bestehenden Patentes treten (§ 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandlung des Landes- in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muß dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen.

c) Die Erklärung, daß der gesetzliche Kostenbetrag von 20 ℳ (§ 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamts eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde.

d) Die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt. Der Letztere hat eine von dem Patentsucher unterzeichnete Vollmacht beizufügen. Wird für einen im Inlande wohnenden Patentsucher ein Vertreter bestellt und soll letzterer als solcher auch in die Patentrolle eingetragen werden (§ 19 des Gesetzes), so ist dies in der Vollmacht ausdrücklich anzugeben.

64*

Bei Bestellung eines Vertreters Seitens eines Patentsuchers, der nicht im Inlande wohnt, wird angenommen, daß sich die Vertretung auf die im § 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt.

e) Die Aufführung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhaltes.

§ 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 cm. zu verwenden.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht kleberige Tinte benutzt werden.

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebenexemplar einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier (sog. Bristol- oder Kartonpapier) in dem Format

von 33 cm. Höhe auf 21 cm. Breite,
oder " 33 " " " 42 " "
" " 33 " " " 63 " "

zu verwenden.

Die Zeichnung sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu koloriren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche 2 cm. von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muß auch alle Schrift fallen.

Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der oberen Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens 3 cm. Höhe innerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patents zu bestimmen.

Als Nebenexemplar ist eine Durchzeichnung des Hauptexemplars auf Zeichenleinwand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht geknifft und nicht gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, daß sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

§ 5. Alle Maß- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem System erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein.

§ 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurtheilung des Patentgesuchs Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im Uebrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Ertheilung des Patents zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen.

§ 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohnedies die Beurtheilung des Patentgesuchs nicht mit Sicherheit erfolgen kann.

Berlin, den 11. Juli 1877.

Kaiserliches Patentamt.

Jacobi.

Bekanntmachung.

Die Kosten- und Gebührenbeträge, welche nach Bestimmung des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. an unsere Kasse zu entrichten sind, werden zweckmäßig nicht mit den Anschreiben, sondern mittelst Postanweisung unter der Adresse: „Kasse des Kaiserlichen Patentamtes" eingesendet. Die Postanweisung muß jedoch, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, den Namen des Patentsuchers und den Gegenstand der Anmeldung, in Beschwerdefällen den Namen des Beschwerdeführers und die Beschwerdesache, in anderen Fällen den Namen des Patentinhabers, den Gegenstand des Patentes und die Nummer, welche dasselbe in der Patentrolle führt, ergeben. Empfangsbescheinigungen ertheilt die Kasse nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Portokosten hat in diesem Falle der Empfänger der Bescheinigung zu tragen.

Berlin, den 11. Juli 1877.

Kaiserliches Patentamt.

Jacobi.

Veranlagungen
zur Klassen- und Einkommensteuer in Preußen für 1876.

(Vgl. die bez. statistischen Uebersichten ꝛc. „Annalen“ 1874: S. 902, 927, 1029; 1875: S. 485 und 1288; 1876: S. 239.)

Bemerkungen
Zur Veranlagung der Klassensteuer.

1) Die Hebung sowohl der Klassen- wie auch der klassifizirten Einkommensteuer geschieht in der Regel nach Haushaltungen. Solche Personen, welche weder Vorstand einer Haushaltung sind, noch einer (besteuerten oder steuerfreien) Haushaltung angehören, werden als Einzelnsteuernde für sich in den Rollen nachgewiesen und nach Maßgabe ihrer Verhältnisse besonders veranlagt oder als steuerfrei anerkannt.

	Personen
2) Die Klassensteuerrollen für das Jahr 1876 weisen nach eine Gesammtbevölkerung von	24,832,784
Hierunter befinden sich:	
I. an einzelsteuernden Personen	3,392,898
es verbleiben:	
II. als der Veranlagung nach Haushaltungen unterliegend	21,439,886
Hiervon sind:	
a. Haushaltungsvorstände	5,074,178
b. Haushaltungsangehörige (die andern Mitglieder einer besteuerten, beziehungsweise steuerfreien Haushaltung)	16,365,708

Im Durchschnitt entfallen mithin auf jede Haushaltung $\left(\frac{21,439,886}{5,074,178}\right)$ . . . $4,_{2}$ Personen.

3) Die zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogene Bevölkerung beträgt	571,975
Davon sind:	
a. einzelsteuernde Personen	26,349
b. nach Haushaltungen zu besteuernde	545,626
Die Zahl der zur Steuer veranlagten Haushaltungsvorstände beträgt	130,747
es verbleiben Haushaltungsangehörige	414,879

Im Durchschnitt entfallen mithin auf jede einkommensteuerpflichtige Haushaltung $\left(\frac{545,626}{130,747}\right)$ . . $4,_{2}$ $(4,_{17})$ Personen.

4) Der Klassensteuer unterliegt eine Gesammtbevölkerung von (24,832,784—571,975) = 24,260,809 Personen.

Davon sind:

	Personen
a. besteuert (theils als Einzelsteuernde, theils als Vorstände und Angehörige besteuerter Haushaltungen)	17,890,953
b. unbesteuert geblieben	6,369,856
zu a. Von den besteuerten	17,890,953
sind veranlagt:	
1. als Einzelnsteuernde	1,188,743
2. Haushaltungsvorstände	3,809,485
und nicht veranlagte Haushaltungsmitglieder	12,892,725

Im Durchschnitt entfallen auf jede besteuerte Haushaltung $\left(\frac{3,809,485 + 12,892,725}{3,809,485}\right)$ . . $4_{,4}$ $(4_{,38})$ Personen.

zu b. Von den unbesteuerten, d. h. aus gesetzlichen Gründen steuerfrei gebliebenen	6,369,856
sind:	
1) Einzelsteuernde, d. h. solche, die, wenn sie eben nicht gesetzlich von der Steuer befreit wären, als Einzelnsteuernde zu veranlagen gewesen sein würden	2,177,806
2) Haushaltungsvorstände	1,133,946
und Haushaltungsangehörige . . .	3,058,104

Im Durchschnitt entfallen mithin auf jede steuerfreie Haushaltung $\left(\frac{1,133,946 + 3,058,104}{1,133,946}\right)$ $3_{,7}$ $(3_{,69})$ Personen.

Nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875 — Gesetzsamml. 1875, S. 615 — sind auf je 3 ℳ. der veranlagten Jahressteuer nur 2 ℳ. 90 ₰, im Ganzen also nur rund . . . . 43,010,251 ℳ. (0,90) zu entrichten gewesen, so daß für 1876 gegen das aufzubringende Soll von . . . . 43,413,303 „
ein Ausfall von . . . . 403,052 ℳ.
entstanden ist, welcher im Jahre 1877 zur Ausgleichung gelangen wird. Die Differenz zwischen diesem Betrage und dem in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875 von 406,056 ℳ. beruht darauf, daß die ursprünglichen Veranlagungs-Resultate in einzelnen Bezirken eine nachträgliche Berichtigung erfahren haben.

Der durch Reklamationen und Rekurse gegen den für 1876 festgestellten Sollbetrag entstandene Ausfall ist noch nicht bekannt.

Derselbe betrug für 1875: 1,66 pCt. des zu erheben gewesenen Betrages. Unter Zugrundelegung dieses Prozentsatzes würden von den . 43,010,251 ℳ.
ca. 713,970 „
abgehen und noch verbleiben 42,296,281 ℳ.

A. Klassensteuer.

Nummer	Regierungs- resp. Stadt- und Hauptkassen-bezirk	1. Stufe Einkommen 420—660 ℳ Steuersatz 3 ℳ		2. Stufe Einkommen 660—900 ℳ Steuersatz 6 ℳ		3. Stufe. Einkommen 900—1050 ℳ Steuersatz 9 ℳ		4. Stufe Einkommen 1050—1200 ℳ Steuersatz 12 ℳ	
		Zahl der Personen	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Personen	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Personen	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Personen	Steuer-Betrag ℳ
1	Königsberg . .	66,360	199,080	25,058	150,348	8,004	72,036	7,408	88,896
2	Gumbinnen .	48,551	145,653	11,748	70,488	4,277	38,493	6,978	83,736
3	Danzig	51,977	155,931	16,549	99,294	4,221	37,989	3,821	45,852
4	Marienwerder	68,450	205,350	17,436	104,616	5,926	53,334	6,267	75,204
5	Berlin	102,397	307,191	96,856	581,136	58,905	530,145	34,071	408,852
6	Potsdam . . .	109,664	328,992	59,715	358,290	15,603	140,427	13,394	160,728
7	Frankfurt . .	106,542	319,626	36,696	220,176	11,110	99,990	12,110	145,320
8	Stettin	71,285	213,855	26,920	161,520	7,387	66,483	6,530	78,360
9	Cöslin	54,035	162,105	14,818	88,908	4,136	37,224	4,869	58,428
10	Stralsund . .	24,366	73,098	9,607	57,642	2,134	19,206	2,201	26,412
11	Posen	78,258	234,774	24,893	149,358	9,565	86,085	10,805	129,660
12	Bromberg . .	42,190	126,570	12,828	76,968	4,174	37,566	4,722	56,664
13	Breslau . . .	132,750	398,250	63,275	379,650	16,934	152,406	13,857	166,284
14	Liegnitz	94,550	283,650	32,967	197,802	8,816	79,344	8,837	106,044
15	Oppeln	107,619	322,857	41,318	247,908	11,617	104,553	11,719	140,628
16	Magdeburg . .	105,212	315,636	48,762	292,572	13,740	123,660	10,952	131,424
17	Merseburg . .	105,343	316,029	41,085	246,510	10,546	94,914	9,917	119,004
18	Erfurt	43,697	131,091	16,652	99,912	4,526	40,734	5,053	60,636
19	Schleswig . .	123,752	371,256	42,563	255,378	12,994	116,946	12,947	155,364
20	Hannover . .	93,660	280,980	36,158	216,948	10,954	98,586	9,624	115,488
21	Lüneburg . . .	76,832	230,496	29,020	174,120	9,500	85,500	8,570	102,840
22	Osnabrück . .	48,632	145,896	17,750	106,500	5,456	49,104	5,163	61,956
23	Münster . . .	40,529	121,587	17,476	104,856	5,469	49,221	5,039	60,468
24	Minden . . .	42,448	127,344	18,007	108,042	4,981	44,829	6,351	76,212
25	Arnsberg . . .	90,185	270,555	95,475	572,850	13,490	121,410	17,891	214,692
26	Cassel	77,050	231,150	27,495	164,970	8,680	78,120	9,996	119,952
27	Wiesbaden . .	75,848	227,544	41,729	250,374	12,481	112,329	10,251	123,012
28	Coblenz . . .	59,274	177,822	26,339	158,034	7,839	70,551	8,594	103,128
29	Düsseldorf . .	169,735	509,205	97,459	584,754	29,499	265,491	26,604	319,248
30	Cöln	76,735	230,205	37,926	227,556	9,433	84,897	10,428	125,136
31	Trier	56,998	170,994	31,459	188,754	6,964	62,676	8,935	107,220
32	Aachen	62,929	188,787	20,070	120,420	5,479	49,311	7,076	84,912
	Summa .	2,507,853	7,523,559	1,136,109	6,816,654	344,840	3,103,560	320,980	3,851,760

A. Klassensteuer.

5. Stufe. Einkommen 1200—1350 M. Steuersatz 18 M.		6. Stufe. Einkommen 1350—1500 M. Steuersatz 24 M.		7. Stufe. Einkommen 1500—1650 M. Steuersatz 30 M.		8. Stufe. Einkommen 1650—1800 M. Steuersatz 36 M.		9. Stufe. Einkommen 1800—2100 M. Steuersatz 42 M.	
Zahl der Personen	Steuer-Betrag M.	Zahl der Personen	Steuer-Betrag M.	Zahl der Personen	Steuer-Betrag M.	Zahl der Personen	Steuer-Betrag M.	Zahl der Personen	Steuer-Betrag M.
4,865	87,570	3,983	95,592	2,343	70,290	2,475	89,100	1,742	73,164
4,495	80,910	2,584	62,016	1,538	46,140	1,210	43,560	994	41,748
2,415	43,470	1,581	37,944	1,254	37,620	1,104	39,744	1,076	45,192
4,198	75,564	2,589	62,136	1,572	47,160	1,593	57,348	1,015	42,630
11,809	212,562	14,556	349.344	6,056	181,680	8,506	306,216	5,483	230,286
8,594	154,692	6,564	157,536	4,307	129,210	4,561	164,196	3,199	134,358
7,759	139,662	5,505	132,120	3,439	103,170	3,047	109,692	1,910	80,220
4,347	78,246	3,612	86,688	2,069	62,070	2,451	88,236	2,017	84,714
3,261	58,698	2,205	52,920	1,147	34,410	1,201	43,236	604	25,368
1,316	23,688	874	20,976	600	18,000	699	25,164	443	18,606
5,789	104,202	3,565	85,560	1,928	57,840	1,843	66,348	1,298	54,516
3,049	54,882	2,109	50,616	1,231	36,930	1,232	44,352	895	37,590
9,372	168,696	5,244	125,856	5,320	159,600	3,345	120,420	3,686	154,812
5,428	97,704	4,178	100,272	2,467	74,010	2,672	96,192	2,035	85,470
6,557	118,026	4,534	108,816	2,685	80,550	2,809	101,124	2,139	89,838
6,449	116,082	5,029	120,696	3,181	95,430	3,560	128,160	2,610	109,620
6,347	114,246	4,421	106,104	2,789	83,670	2,827	101,772	2,601	109,242
2,752	49,536	1,989	47,736	1,327	39,810	1,288	46,368	1,130	47,460
8,397	151,146	6,214	149,136	4,447	133,410	4,203	151,308	3,170	133,140
6,508	117,144	5,061	121,464	3,164	94,920	3,318	119,448	2,275	95,550
5,922	106,596	4,778	114,672	3,563	106,890	3,015	108,540	2,058	86,436
3,487	62,766	2,591	62,184	1,701	51,030	1,723	62,028	1,279	53,718
3,116	56,088	2,028	48,672	1,428	42,840	1,321	47,556	1,081	45,402
3,511	63,198	2,187	52,488	1,507	45,210	1,564	56,304	1,241	52,122
7,840	141,120	4,201	100,824	2,469	74,070	2,390	86,040	1,205	50,610
6,293	113,274	4,255	102,120	2,717	81,510	2,863	103,068	2,254	94,668
5,160	92,880	4,461	107,064	2,447	73,410	3,089	111,204	2,427	101,934
4,666	83,988	2,790	66,960	1,772	53,160	1,539	55,404	1,115	46,830
15,221	273,978	8,589	206,136	5,416	162,480	5,017	180,612	3,499	146,958
4,918	88,524	3,808	91,392	2,014	60,420	2,501	90,036	1,911	80,262
4,626	83,268	2,835	68,040	1,628	48,840	1,298	46,728	936	39,312
4,106	73,908	2,500	60,000	1,456	43,680	1,341	48,276	946	39,732
182,573	3,286,314	131,420	3,154,080	80,982	2,429,460	81,605	2,937,780	60,274	2,531,508

A. Klassensteuer.

Nummer	Regierungs- resp. Stadt- und Hauptkassen-bezirk.	10. Stufe Einkommen 2100—2400 M Steuersatz 48 M		11. Stufe Einkommen 2400—2700 M Steuersatz 60 M		12. Stufe Einkommen 2700—3000 M Steuersatz 72 M		In sämmtlichen Steuerstufen	
		Zahl der Personen	Steuer Betrag M	Zahl der Personen	Steuer-Betrag M	Zahl der Personen	Steuer-Betrag M	Zahl der Personen	Steuer-Betrag M
1	Königsberg .	1,978	94,944	1,142	68,520	1,421	102,312	126,779	1,191,852
2	Gumbinnen .	934	44,832	615	36,900	709	51,048	84,633	745,524
3	Danzig . . .	1,050	50,400	658	39,480	642	46,224	86,348	679,140
4	Marienwerder	1,211	58,128	747	44,820	915	65,880	111,919	892,170
5	Berlin	7,512	360,576	3,549	212,940	6,292	453,024	355,992	4,133,952
6	Potsdam . . .	3,600	172,800	2,083	124,980	1,773	127,656	233,057	2,153,865
7	Frankfurt . .	2,233	107,184	1,297	77,820	1,309	94,248	192,957	1,629,228
8	Stettin	2,175	104,400	1,231	73,860	1,746	125,712	131,770	1,224,144
9	Cöslin	1,085	52,080	656	39,360	741	53,352	88,758	706,099
10	Stralsund . .	434	20,832	332	19,920	339	24,408	43,345	347,952
11	Posen	1,240	59,520	839	50,340	844	60,768	140,867	1,138,971
12	Bromberg . .	939	45,072	584	35,040	613	44,136	74,566	646,386
13	Breslau . . .	3,690	177,120	2,745	164,700	3,038	218,736	263,256	2,386,550
14	Liegnitz . . .	2,129	102,192	1,322	79,320	1,343	96,696	166,744	1,398,696
15	Oppeln . . .	2,306	110,688	1,467	88,020	1,693	121,896	196,463	1,634,904
16	Magdeburg .	2,990	143,520	1,713	102,780	1,921	138,312	206,119	1,817,892
17	Merseburg . .	2,459	118,032	1,681	100,860	1,614	116,208	191,630	1,626,591
18	Erfurt	1,107	53,136	725	43,500	776	55,872	81,022	715,791
19	Schleswig . .	3,343	160,464	2,186	131,160	1,864	134,208	226,080	2,042,916
20	Hannover . .	2,487	119,376	1,363	81,780	1,625	117,000	176,197	1,578,684
21	Lüneburg . .	1,839	88,272	1,052	63,120	929	66,888	147,078	1,334,370
22	Osnabrück . .	1,259	60,432	748	44,880	662	47,664	90,451	808,158
23	Münster . . .	1,098	52,704	785	47,100	735	52,920	80,105	729,414
24	Minden . . .	1,354	64,992	934	56,040	1,213	87,336	85,298	834,117
25	Arnsberg . .	1,809	86,832	1,228	73,680	1,026	73,872	239,209	1,866,555
26	Cassel	2,234	107,232	1,448	86,880	1,609	115,848	146,894	1,398,792
27	Wiesbaden . .	2,131	102,288	1,412	84,720	2,022	145,584	163,458	1,532,343
28	Coblenz . . .	1,162	55,776	848	50,880	760	54,720	116,698	977,253
29	Düsseldorf . .	3,713	178,224	2,329	139,740	2,683	193,176	369,764	3,160,002
30	Cöln	2,011	96,528	1,100	66,000	1,435	103,320	154,220	1,344,276
31	Trier	973	46,704	623	37,380	583	41,976	117,858	941,892
32	Aachen	1,104	52,992	708	42,480	978	70,416	108,693	874,914
	Summa .	65,589	3,148,272	40,150	2,409,000	45,853	3,301,416	4,998,228	44,493,363

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

Nummer	Regierungs- beziehungsweise Stadt- und Hauptkassen-bezirk	Auf Grund der Bestimmungen des letzten Absatzes im § 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 zum Steuersatze der 12. Stufe der Klassensteuer		Auf Grund der Bestimmungen des letzten Absatzes im § 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 zur 1. Stufe der klassifizirten Einkommensteuer		1. Stufe Steuersatz 90 M.		2. Stufe Steuersatz 108 M.	
		Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.
1.	Königsberg	76	5,472	25	2,250	1,284	115,560	607	65,556
2.	Gumbinnen	27	1,944	2	180	589	53,010	308	33,264
3.	Danzig	12	864	4	360	921	82,890	570	61,560
4.	Marienwerder	17	1,224	5	450	728	65,520	436	47,088
5.	Berlin	21	1,512	7	630	5,005	450,450	2,619	282,852
6.	Potsdam	34	2,448	4	360	2,470	222,300	1,175	126,900
7.	Frankfurt	19	1,368	14	1,260	1,445	130,050	799	86,292
8.	Stettin	27	1,944	13	1,170	1,623	146,070	740	79,920
9.	Cöslin	4	288	—	—	634	57,060	315	34,020
10.	Stralsund	20	1,440	8	720	390	35,100	229	24,732
11.	Posen	13	936	6	540	1,085	97,650	546	58,968
12.	Bromberg	33	2,376	—	—	669	60,210	314	33,912
13.	Breslau	34	2,448	—	—	3,195	287,550	1,611	173,988
14.	Liegnitz	20	1,440	19	1,710	1,213	109,170	711	76,788
15.	Oppeln	11	792	1	90	1,315	118,350	763	82,404
16.	Magdeburg	40	2,880	27	2,430	2,061	185,490	1,251	135,108
17.	Merseburg	31	2,232	16	1,440	2,134	192,060	1,165	125,820
18.	Erfurt	28	2,016	14	1,260	727	65,430	414	44,712
19.	Schleswig	32	2,304	14	1,260	2,114	190,260	1,409	152,172
20.	Hannover	21	1,512	11	990	1,452	130,680	869	93,852
21.	Lüneburg	11	792	4	360	932	83,880	541	58,428
22.	Osnabrück	11	792	5	450	806	72,540	444	47,952
23.	Münster	37	2,664	12	1,080	560	50,400	295	31,860
24.	Minden	16	1,152	3	270	613	55,170	356	38,448
25.	Arnsberg	29	2,088	26	2,340	1,095	98,550	646	69,768
26.	Cassel	21	1,512	3	270	1,559	140,310	826	89,208
27.	Wiesbaden	45	3,240	19	1,710	2,635	237,150	1,423	153,684
28.	Coblenz	12	864	8	720	812	73,080	461	49,788
29.	Düsseldorf	90	6,480	44	3,960	2,759	248,310	1,524	164,592
30.	Cöln	39	2,808	15	1,350	1,940	174,600	1,101	118,908
31.	Trier	29	2,088	16	1,440	513	46,170	300	32,400
32.	Aachen	26	1,872	7	630	750	67,500	445	48,060
	Summa	886	63,792	352	31,680	46,028	4,142,520	25,213	2,723,004

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

Nummer	Regierungs- beziehungsweise Stadt- und Hauptkassen-bezirk	3. Stufe Steuersatz 126 ℳ		4. Stufe Steuersatz 144 ℳ		5. Stufe Steuersatz 162 ℳ		6. Stufe Steuersatz 180 ℳ	
		Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ
1.	Königsberg	500	63,000	342	49,248	202	32,724	268	48,240
2.	Gumbinnen	204	25,704	139	20,016	71	11,502	75	13,500
3.	Danzig	364	45,864	243	34,992	158	25,596	231	41,580
4.	Marienwerder	350	44,100	226	32,544	138	22,356	165	29,700
5.	Berlin	2,592	326,592	1,939	279,216	1,807	292,734	2,134	384,120
6.	Potsdam	830	104,580	585	84,240	366	59,292	456	82,080
7.	Frankfurt	529	66,654	352	50,688	196	31,752	252	45,360
8.	Stettin	545	68,670	371	53,424	238	38,556	253	45,540
9.	Cöslin	208	26,208	159	22,896	89	14,418	112	20,160
10.	Stralsund	157	19,782	102	14,688	67	10,854	95	17,100
11.	Posen	376	47,376	299	43,056	182	29,484	256	46,080
12.	Bromberg	277	34,902	164	23,616	103	16,686	137	24,660
13.	Breslau	1,065	134,190	755	108,720	471	76,302	737	132,660
14.	Liegnitz	525	66,150	276	39,744	240	38,880	278	50,040
15.	Oppeln	512	64,512	339	48,816	240	38,880	258	46,440
16.	Magdeburg	913	115,038	631	90,864	505	81,810	582	104,760
17.	Merseburg	740	93,240	522	75,168	348	56,376	428	77,040
18.	Erfurt	289	36,414	214	30,816	149	24,138	173	31,140
19.	Schleswig	941	118,566	677	97,488	461	74,682	545	98,100
20.	Hannover	630	79,380	473	68,112	319	51,678	474	85,320
21.	Lüneburg	374	47,124	248	35,712	162	26,244	199	35,820
22.	Osnabrück	335	42,210	248	35,712	142	23,004	184	33,120
23.	Münster	207	26,082	178	25,632	101	16,362	149	26,820
24.	Minden	257	32,382	170	24,480	114	18,468	182	32,760
25.	Arnsberg	464	58,464	372	53,568	228	36,936	346	62,280
26.	Cassel	549	69,174	369	53,136	239	38,718	341	61,380
27.	Wiesbaden	805	101,430	608	87,552	461	74,682	579	104,220
28.	Coblenz	256	32,256	209	30,096	121	19,602	185	33,300
29.	Düsseldorf	1,115	140,490	732	105,408	437	70,794	573	103,140
30.	Cöln	865	108,990	549	79,056	545	88,290	591	106,380
31.	Trier	192	24,192	117	16,848	93	15,066	110	19,800
32.	Aachen	332	41,832	170	24,480	156	25,272	172	30,960
	Summa	18,298	2,305,548	12,778	1,840,032	9,149	1,482,138	11,520	2,073,600

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

7. Stufe Steuersatz 216 ℳ		8. Stufe Steuersatz 252 ℳ		9. Stufe Steuersatz 288 ℳ		10. Stufe Steuersatz 324 ℳ		11. Stufe Steuersatz 360 ℳ	
Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ
136	29,376	120	30,240	83	23,904	72	23,328	59	21,240
58	12,528	35	8,820	12	3,456	14	4,536	13	4,680
148	31,968	105	26,460	48	13,824	51	16,524	50	18,000
92	19,872	59	14,868	29	8,352	35	11,340	32	11,520
1,346	290,736	1,197	301,644	818	235,584	759	245,916	786	282,960
276	59,616	227	57,204	152	43,776	121	39,204	128	46,080
170	36,720	110	27,720	87	25,056	54	17,496	48	17,280
161	34,776	152	38,304	99	28,512	74	23,976	67	24,120
63	13,608	50	12,600	27	7,776	28	9,072	33	11,880
66	14,256	50	12,600	31	8,928	31	10,044	31	11,160
157	33,912	111	27,972	66	19,008	49	15,876	52	18,720
85	18,360	59	14,868	46	13,248	35	11,340	33	11,880
463	100,008	385	97,020	272	78,336	221	71,604	194	69,840
191	41,256	118	29,736	90	25,920	65	21,060	76	27,360
159	34,344	112	28,224	62	17,856	77	18,468	59	21,240
392	84,672	308	77,616	203	58,464	183	59,292	159	57,240
236	50,976	166	41,832	126	36,288	75	24,300	104	37,440
105	22,680	77	19,404	45	12,960	41	13,284	29	10,440
372	80,352	223	56,196	143	41,184	87	28,188	101	36,360
262	56,592	161	40,572	102	29,376	109	35,316	92	33,120
112	24,192	88	22,176	51	14,688	34	11,016	38	13,680
94	20,304	65	16,380	50	14,400	32	10,368	21	7,560
70	15,120	49	12,348	38	10,944	18	5,832	25	9,000
101	21,816	58	14,616	46	13,248	29	9,396	38	13,680
193	41,688	154	38,808	90	25,920	65	21,060	93	33,480
199	42,984	108	27,216	58	16,704	54	17,496	55	19,800
344	74,304	336	84,672	224	64,512	170	55,080	165	59,400
100	21,600	66	16,632	51	14,688	40	12,960	38	13,680
378	81,648	311	78,372	218	62,784	156	50,544	156	56,160
384	82,944	301	75,852	246	70,848	179	57,996	191	68,760
78	16,848	49	12,348	31	8,928	21	6,804	38	13,680
135	29,160	114	28,728	64	18,432	59	19,116	58	20,880
7,126	1,539,216	5,524	1,392,048	3,708	1,067,904	3,018	977,832	3,062	1,102,320

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

Nummer	Regierungs- beziehungsweise Stadt- und Hauptkassen-bezirk	12. Stufe Steuersatz 432 M.		13. Stufe Steuersatz 504 M.		14. Stufe Steuersatz 576 M.		15. Stufe Steuersatz 648 M.	
		Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.
1.	Königsberg . .	48	20,736	36	18,144	25	14,400	17	11,016
2.	Gumbinnen . .	2	864	3	1,512	3	1,728	9	5,832
3.	Danzig	39	16,848	22	11,088	25	14,400	23	14,904
4.	Marienwerder	32	13,824	14	7,056	12	6,912	14	9,072
5.	Berlin	684	295,488	322	162,288	369	212,544	313	202,824
6.	Potsdam . . .	85	36,720	51	25,704	55	31,680	37	23,976
7.	Frankfurt . . .	52	22,464	19	9,576	20	11,520	19	12,312
8.	Stettin	47	20,304	28	14,112	28	16,128	33	21,384
9.	Cöslin	18	7,776	13	6,552	11	6,336	9	5,832
10.	Stralsund . . .	31	13,392	7	3,528	8	4,608	12	7,776
11.	Posen	54	23,328	42	21,168	22	12,672	25	16,200
12.	Bromberg . .	21	9,072	13	6,552	14	8,064	13	8,424
13.	Breslau	131	56,592	108	54,432	106	61,056	80	51,840
14.	Liegnitz	67	28,944	38	19,152	36	20,736	32	20,736
15.	Oppeln	44	19,008	31	15,624	15	8,640	22	14,256
16.	Magdeburg . .	137	59,184	83	41,832	83	47,808	53	34,344
17.	Merseburg . .	74	31,968	56	28,224	28	16,128	29	18,792
18.	Erfurt	19	8,208	18	9,072	10	5,760	12	7,776
19.	Schleswig . . .	69	29,808	46	23,184	34	19,584	32	20,736
20.	Hannover . . .	60	25,920	40	20,160	28	16,128	19	12,312
21.	Lüneburg . . .	24	10,368	15	7,560	10	5,760	11	7,128
22.	Osnabrück . .	26	11,232	10	5,040	4	2,304	5	3,240
23.	Münster	19	8,208	13	6,552	5	2,880	6	3,888
24.	Minden	20	8,640	11	5,544	9	5,184	15	9,720
25.	Arnsberg . . .	53	22,896	34	17,136	24	13,824	39	25,272
26.	Cassel	41	17,712	25	12,600	17	9,792	12	7,776
27.	Wiesbaden . .	104	44,928	83	41,832	78	44,928	60	38,880
28.	Coblenz	35	15,120	19	9,576	10	5,760	15	9,720
29.	Düsseldorf . .	142	61,344	75	37,800	74	42,624	62	40,176
30.	Cöln	152	65,664	100	50,400	91	52,416	60	38,880
31.	Trier	19	8,208	21	10,584	12	6,912	7	4,536
32.	Aachen	52	22,464	26	13,104	25	14,400	28	18,144
	Summa .	2,401	1,037,232	1,422	716,688	1,291	743,616	1,123	727,704

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

16. Stufe Steuersatz 756 M.		17. Stufe Steuersatz 864 M.		18. Stufe Steuersatz 972 M.		19. Stufe Steuersatz 1,080 M.		20. Stufe Steuersatz 1,260 M.	
Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.
12	9,072	11	9,504	12	11,664	5	5,400	4	5,040
2	1,512	1	864	1	972	3	3,240	1	1,260
5	3,780	5	4,320	3	2,916	6	6,480	1	1,260
5	3,780	4	3,456	3	2,916	6	6,480	6	7,560
240	181,440	185	159,840	134	130,248	190	205,200	101	127,260
16	12,096	21	18,144	20	19,440	17	18,360	19	23,940
12	9,072	14	12,096	10	9,720	15	16,200	2	2,520
6	4,536	12	10,368	11	10,692	5	5,400	9	11,340
5	3,780	2	1,728	5	4,860	3	3,240	—	—
14	10,584	3	2,592	5	4,860	6	6,480	2	2,520
9	6,804	6	5,184	8	7,776	6	6,480	6	7,560
6	4,536	3	2,592	1	972	6	6,480	2	2,520
68	51,408	58	50,112	39	37,908	36	38,880	31	39,060
28	21,168	12	10,368	11	10,692	14	15,120	12	15,120
8	6,048	10	8,640	8	7,776	8	8,640	14	17,640
44	33,264	33	28,512	31	30,132	24	25,920	28	35,280
21	15,876	18	15,552	8	7,776	15	16,200	7	8,820
8	6,048	7	6,048	3	2,916	1	1,080	7	8,820
18	13,608	20	17,280	8	7,776	16	17,280	11	13,860
13	9,828	16	13,824	5	4,860	9	9,720	8	10,080
7	5,292	6	5,184	2	1,944	5	5,400	2	2,520
9	6,804	5	4,320	3	2,916	—	—	1	1,260
5	3,780	5	4,320	1	972	4	4,320	2	2,520
4	3,024	6	5,184	1	972	5	5,400	3	3,780
22	16,632	30	25,920	9	8,748	13	14,040	10	12,600
9	6,804	7	6,048	8	7,776	4	4,320	2	2,520
41	30,996	28	24,192	21	20,412	16	17,280	18	22,680
14	10,584	3	2,592	3	2,916	4	4,320	5	6,300
37	27,972	34	29,376	37	35,964	15	16,200	27	34,020
40	30,240	39	33,696	47	45,684	26	28,080	35	44,100
7	5,292	3	2,592	2	1,944	4	4,320	6	7,560
11	8,316	17	14,688	4	3,888	7	7,560	15	18,900
746	563,976	624	539,136	464	451,008	494	533,520	397	500,220

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

Nummer	Regierungs- beziehungsweise Stadt- und Hauptkassen-bezirk	40. Stufe Steuersatz 21,600 ℳ		41. Stufe Steuersatz 23,400 ℳ		43. Stufe Steuersatz 27,000 ℳ		45. Stufe Steuersatz 30,600 ℳ	
		Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ
1.	Königsberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Gumbinnen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Berlin	1	21,600	—	—	1	27,000	—	—
6.	Potsdam . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Frankfurt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Cöslin	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Stralsund . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Bromberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Oppeln	1	21,600	—	—	—	—	1	30,600
16.	Magdeburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Merseburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Erfurt	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Schleswig . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Hannover . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Lüneburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Osnabrück . .	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Münster	—	—	1	23,400	—	—	—	—
24.	Minden	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Arnsberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	Cassel	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Wiesbaden . .	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	Coblenz	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Düsseldorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Cöln	3	64,800	—	—	—	—	—	—
31.	Tier	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa .	5	108,000	1	23,400	1	27,000	1	30,600

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

48. Stufe Steuersatz 36,000 ℳ		50. Stufe Steuersatz 39,600 ℳ		52. Stufe Steuersatz 43,200 ℳ		53. Stufe Steuersatz 45,000 ℳ		64. Stufe Steuersatz 64,800 ℳ	
Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag ℳ
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	43,200	1	45,000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	36,000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	36,000	1	39,600	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	64,800
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	72,000	1	39,600	1	43,200	1	45,000	1	64,800

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

Nummer	Regierungs- beziehungsweise Stadt- und Hauptkassen-bezirk	65. Stufe Steuersatz 66,600 M.		67. Stufe Steuersatz 70,200 M.		75. Stufe Steuersatz 84,600 M.		In sämmtlichen	
		Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Steuer-Betrag M.	Zahl der Pers.	Darunter im Vorjahre zur Klassensteuer Veranlagte
1.	Königsberg . .	—	—	—	—	—	—	3,961	319
2.	Gumbinnen . .	—	—	—	—	—	—	1,573	148
3.	Danzig	—	—	—	—	—	—	3,041	270
4.	Marienwerder	—	—	—	—	—	—	2,415	203
5.	Berlin	—	—	—	—	—	—	24,022	1,196
6.	Potsdam . . .	—	—	—	—	—	—	7,188	616
7.	Frankfurt . . .	—	—	—	—	—	—	4,261	294
8.	Stettin	—	—	—	—	—	—	4,578	357
9.	Cöslin	—	—	—	—	—	—	1,792	113
10.	Stralsund . . .	—	—	—	—	—	—	1,385	54
11.	Posen	—	—	—	—	—	—	3,403	254
12.	Bromberg . .	—	—	—	—	—	—	2,041	263
13.	Breslau	—	—	—	—	—	—	10,237	980
14.	Liegnitz	—	—	—	—	—	—	4,101	248
15.	Oppeln	—	—	1	70,200	—	—	4,088	443
16.	Magdeburg . .	—	—	—	—	—	—	7,873	773
17.	Merseburg . .	—	—	—	—	—	—	6,372	541
18.	Erfurt	—	—	—	—	—	—	2,396	299
19.	Schleswig . . .	—	—	—	—	—	—	7,410	495
20.	Hannover . . .	—	—	—	—	—	—	5,187	320
21.	Lüneburg . . .	—	—	—	—	—	—	2,880	187
22.	Osnabrück . .	—	—	—	—	—	—	2,504	188
23.	Münster	—	—	—	—	—	—	1,820	177
24.	Minden	—	—	—	—	—	—	2,065	189
25.	Arnsberg . . .	—	—	—	—	—	—	4,070	582
26.	Cassel	—	—	—	—	—	—	4,515	418
27.	Wiesbaden . .	1	66,600	—	—	—	—	3,328	432
28.	Coblenz	—	—	—	—	—	—	2,479	226
29.	Düsseldorf . .	—	—	—	—	1	84,600	9,065	955
30.	Cöln	—	—	—	—	—	—	7,667	402
31.	Trier	—	—	—	—	—	—	1,681	121
32.	Aachen	—	—	—	—	—	—	2,703	152
	Summa .	1	66,600	1	70,200	1	84,600	157,096	12,215

B. Klassifizirte Einkommensteuer.

Steuerstufen:

Steuer-Betrag ℳ	Darunter an Einkommensteuer, welche die im Vorjahre zur Klassensteuer veranlagt gewesenen Personen zu zahlen hatten. ℳ
655,614	30,042
212,544	13,788
488,538	25,794
386,370	20,142
6,475,158	140,940
1,252,800	60,372
691,596	18,152
769,446	35,028
278,010	10,980
283,104	5,688
619,290	25,632
331,110	25,938
2,294,694	99,144
778,770	24,984
923,868	43,668
1,620,900	79,380
1,043,928	53,874
380,862	28,728
1,231,308	53,910
853,812	33,750
432,648	18,576
370,188	18,828
363,384	17,046
339,354	19,602
787,158	59,922
672,516	41,958
1,673,784	45,342
419,455	24,210
1,762,938	91,800
1,803,762	42,588
304,200	11,988
553,446	15,030
31,054,554	1,236,824

Anmerkungen.

1) Von denjenigen Personen, welche für das Jahr 1875 zur Klassensteuer veranlagt gewesen und für das Jahr 1876 zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt worden, sind eingeschätzt:
   a. zur 12. Stufe der Klassensteuer . . . . 215 Personen,
   b. zur 1. Stufe der Einkommensteuer . . . . . 8,804 „
   c. zur 2. bis 19. Stufe der Einkommensteuer . . . 3,196 „
   überhaupt 12,215 Personen.

2) Zur 41. Stufe und zu höheren Stufen der Einkommensteuer sind 12 Personen mit einem Steuersoll von überhaupt 567,000 ℳ eingeschätzt. Bei einem Steuersatze von 21,600 ℳ (7,200 Thlr.) hätten dieselben Personen 12 × 21,600 = 259,200 ℳ zu entrichten gehabt.

3) Der Ausfall, welcher durch Zulassung der Ermäßigung der Einschätzung wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit bei der Veranlagung für das Jahr 1876 entstanden ist, berechnet sich für:
   a. die zur 12. Stufe der Klassensteuer eingeschätzten . . . 886 Personen,
   b. die zur 1. Stufe der Einkommensteuer eingeschätzten . 352 „
   überhaupt für 1,238 Personen, mit einer Steuerermäßigung von je 18 ℳ, im Ganzen auf 22,284 ℳ.

Mit Rücksicht darauf, daß nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875 (Gesetzsamml. S. 615) für das Jahr 1876 an Klassensteuer auf jede 3 ℳ nur 2 ℳ 90 ₰ zu entrichten waren, gehen ab für die zu 63,792 ℳ veranlagten einkommensteuerpflichtigen Personen 2,126,40

so daß noch verbleiben . . 31,052,427,60

Der durch die Ermäßigungen in Folge der Remonstrationen und Reklamationen entstehende Abgang beträgt erfahrungsmäßig ungefähr 2 Prozent des Sollaufkommens, also ungefähr . 621,048

bleiben . . 30,431,379,60

Die deutsche Industrie und die Reichsregierung.

Die „Prov.-Corresp." vom 4. Juli 1877 schreibt: Eine große Versammlung hervorragender deutscher Industrieller, welche vor Kurzem in Frankfurt a/M. abgehalten wurde, hat neben anderen Erörterungen und Beschlüssen vornehmlich bis Herbeiführung einer eingehenden thatsächlichen Untersuchung (Enquête) über die Lage der deutschen Industrie im Vergleiche zu den Verhältnissen der konkurrirenden Industrie des Auslandes in Aussicht genommen. Bevor die Resultate dieser Untersuchung vorliegen, sollen nach den Wünschen der Versammlung neue Handelsverträge nicht abgeschlossen, neue Zollermäßigungen nicht bestimmt und neue Gesetze über das Gewerbewesen nicht erlassen werden.

Die Frankfurter Versammlung glaubte von der Annahme ausgehen zu müssen, daß in maßgebenden Kreisen der Regierung und des Reichstages die thatsächlichen Verhältnisse der Industrie nicht genügend bekannt sind oder gewürdigt werden, und beauftragte die Männer, welche an der Spitze des Verbandes stehen, ihre Auffassungen und Anträge Sr. Majestät dem Kaiser in einer Petition vorzulegen.

Bei der Bedeutung der Interessen und dem Gewicht der Namen, welche in der Versammlung vertreten waren, sowie andererseits bei der gewissenhaften und unbefangenen Theilnahme, welche der Kaiser und seine Regierung der Beförderung und Wahrung der nationalen Arbeit widmen, kann es nicht fehlen, daß die in Rede stehende Kundgebung erneute ernste Erwägungen in Betreff der beantragten umfassenden Prüfung und Untersuchung veranlasse.

Einstweilen erscheint es angemessen, an die Erklärungen zu erinnern, welche die Regierung auf ähnlichen Anlaß im Reichstage abgegeben hat.

Von dem Abgeordneten Frhrn. v. Varnbüler war der Antrag gestellt, die Reichsregierung zu ersuchen, zunächst die Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirthschaft untersuchen zu lassen und vor Beendigung dieser Untersuchung und vor Feststellung der sich aus derselben ergebenden Resultate keine Handelsverträge abzuschließen.

Der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Hofmann, ging auf den Antrag und dessen Begründung in ausführlicher Rede ein. Er sprach sich zuvörderst über die Gesichtspunkte aus, welche für die Regierung bei den schwebenden Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit Oesterreich maßgebend sind.

Der Präsident des Reichskanzleramtes erkannte an, daß der gegenwärtige Zolltarif keineswegs ein in sich grundsätzlich durchgearbeitetes Ganzes darstelle: derselbe sei ein Ergebniß langjähriger Kämpfe auf dem Gebiete der Zollvereinsverträge und der durch diese Verträge vorbereiteten späteren politischen Entwickelung Deutschlands und trage die Spuren dieser Kämpfe an sich. Er sei deshalb in vielen Beziehungen einer Verbesserung bedürftig, und die Reichsregierung werde bei den neu begonnenen Verhandlungen als leitenden Gesichtspunkt festhalten, daß den von ihr als nothwendig erkannten Verbesserungen nicht

vorgegriffen werde, daß vielmehr überall da, wo es zur Verbesserung des Zolltarifs nothwendig sei, freie Hand behalten werde.

In Betreff der Verhandlungen mit Oesterreich erklärte der Minister weiter:

„Ob wir mit Oesterreich zu einem Tarifvertrag werden gelangen können, das ist eine Frage, die sich zur Zeit noch keineswegs mit Entschiedenheit bejahen läßt. Aber die von Oesterreich dargebotene Hand zu Verhandlungen über einen neuen Zollvertrag von vornherein gänzlich zurückzuweisen, das, meine Herren, wäre ein Schritt gewesen, von dem ich glaube, daß kein deutscher Staatsmann ihn hätte verantworten können.

Wir müssen unter allen Umständen den Versuch machen, ob wir mit Oesterreich zu einem Vertrag kommen, und zwar zu einem Tarifvertrag, der die deutschen wirthschaftlichen Interessen vollkommen wahrt. Erst wenn sich zeigen sollte, daß ein solcher Versuch scheitert, erst dann würden wir mit gutem Gewissen den vertragslosen Zustand Oesterreich gegenüber annehmen können. Ein vollständig vertragsloser Zustand Oesterreich gegenüber würde für die deutsche Industrie jedenfalls den Nachtheil haben, daß er keine Sicherheit hinsichtlich der Bedingungen darbieten würde, unter denen der Handel nach Oesterreich stattfinden kann, und das wäre ein Nachtheil, dem man nicht so ohne Weiteres sich aussetzen darf.

Für die österreichische Regierung liegen Gründe vor, den jetzigen Vertrag nicht über das laufende Jahr hinaus zu verlängern. Die Gründe liegen in dem Verhältniß zwischen Oesterreich und Ungarn. Es ist bekanntlich zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften ein Ausgleichsvertrag geschlossen, der noch in diesem Jahre perfekt werden soll und der sich auch auf die österreichischen Zollverhältnisse bezieht. Sobald dieser Ausgleich perfekt geworden ist, wird die österreichische Regierung nicht mehr in der Lage sein, den jetzt bestehenden Vertrag mit Deutschland zu verlängern.

Aus diesen Gründen befindet sich die Reichsregierung nicht in der Lage, auf den Antrag einzugehen, vor Beendigung der gewünschten Enquête keinen Handelsvertrag abzuschließen. Wir können unmöglich den Vertragsabschluß bis dahin vertagen, daß die Enquête beendigt und ihr Resultat festgestellt ist."

„Ob späterhin, wenn sich etwa herausstellen sollte, daß wir zu einem Tarifvertrag mit Oesterreich nicht kommen können, oder wenn ein Tarifvertrag abgeschlossen werden sollte, der noch eine Reihe von Punkten für die innere Revision des Tarifs offen läßt, — ob dann nicht eine Enquête über solche Punkte stattfinden soll, das ist eine Frage, die ich hier keineswegs verneinen will. Denn das erkennt ja die Reichsregierung vollständig an, daß es bei handelspolitischen Verhandlungen vor allem darauf ankommt, die thatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln, sich darüber eine genaue Kenntniß zu verschaffen. In Fragen der praktischen Handelspolitik sind die Theorien nicht das Entscheidende, sondern die Zahlen und Thatsachen.

Aber eine so allgemeine Untersuchung aller Produktions- und Absatzverhältnisse von Industrie und Landwirthschaft, wie sie die Antragsteller wünschen, würde mit enormen Schwierigkeiten verknüpft sein und doch schließlich nicht vollständige Sicherheit über das, was man erfahren wollte und was man thun soll, gewähren. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine solche ganz allgemeine Untersuchung aller Produktions- und Absatzverhältnisse mit der Aussicht auf eine allgemeine Revision des Tarifs eine außerordentliche

Unsicherheit für die Verhältnisse von Handel und Industrie herbeiführen würde.

Es war aber auch nicht nöthig, diesen Weg zu betreten. Es gab und gibt andere Mittel und Wege, um mit vollständiger Sachkenntniß die Verhältnisse beurtheilen zu können, auf die es ankommt. Der deutsche Handelstag hat mit sehr anerkennenswerthem Eifer eine Enquête veranstaltet: er forderte bereits im Oktober 1875 sämmtliche mit ihm verbundenen Handelskammern, Korporationen und sonstigen Vereine auf, ihm über die zwei Fragen Auskunft zu geben: 1) Welchen Einfluß hat das System der Handelsverträge auf die Entwickelung der in Ihrem Bezirk vertretenen Industrie und auf die des Handels in Ihrem Bezirk gehabt? 2) Auf welche Tarifpositionen ist im Interesse der bei Ihnen vertretenen Industrie und Ihres Handels die Aufmerksamkeit der Reichsbehörden besonders zu lenken?

Auf diese Fragen sind von den Handelskammern und verschiedenen Vereinen, auch von einzelnen Firmen, über 300 Gutachten bei dem Handelstag eingegangen. Diese Gutachten sind in sehr sachgemäßer Weise zusammengestellt, das Material ist gründlich und übersichtlich verarbeitet und veröffentlicht. Und daß dabei nicht einseitig, etwa im Sinne des Freihandels oder des Schutzzolls verfahren ist, dafür bürgen die Namen der Männer, die als Mitglieder der Enquêtekommission des deutschen Handelstages für die Handelsverträge aufgeführt sind. (Die Namen Baare in Bochum, Bahse in Chemnitz, Hammacher, Heimandahl in Krefeld, Liebermann, Meckel in Elberfeld, Mosle, Edgar Roß, Schlumberger in Mühlhausen, Stephan in Berlin, Knecht und Schwarz in Mühlhausen.

Das Gutachten des Handelstages ist aber keineswegs das einzige Material gewesen, das der Regierung zu Gebote stand, es sind eine große Menge von Eingaben von Handelskammern, industriellen Vereinen und einzelnen Industriellen an die Reichsregierung, sei es an den Bundesrath oder das Reichskanzleramt, gelangt. Es gibt keinen Industriezweig in Deutschland, der nicht seine Wünsche selbstständig geltend gemacht hätte.

Sämmtliche deutsche Regierungen waren von dem Reichskanzleramt schon im vorigen Sommer aufgefordert worden, die Wünsche der Handels- und Gewerbtreibenden ihrer Staaten zu erforschen und dem Reichskanzleramt davon Mittheilung zu machen, sowie die Anträge zu stellen, welche die einzelnen Regierungen im Interesse der Industrie und des Handels ihrer Staaten glaubten befürworten zu können. Es ist also auch auf diesem Wege durch die einzelnen deutschen Regierungen nochmals dem Handels- und Gewerbestand Gelegenheit gegeben worden, seine Wünsche zu äußern, seine Interessen geltend zu machen. Die Antworten der Regierungen sind eingelaufen und es ist dann auf Grund sowohl dieser Antworten der deutschen Regierungen als auch auf Grund des Gutachtens des Handelstags und der sämmtlichen Petitionen, die eingelaufen waren, eine Uebersicht gefertigt worden, in der zu den einzelnen Artikeln des Vertrags und der vereinbarten Tarife alle einzelnen Anträge und Wünsche zusammengestellt sind.

Diese Zusammenstellung, in der auch nicht ein einziges Verlangen übergangen ist, bildete die Grundlage der Berathung, an welcher außer den Vertretern des Reichs und der preußischen Ministerien auch die Vertreter von Bayern und Sachsen Theil genommen haben. Aus dieser Berathung ist dann die Instruktion für die deutschen Bevollmächtigten hervorgegangen, die nach Wien entsendet wurden. Sie sehen, meine Herren, daß es an sorgfältiger Sammlung und Durcharbeitung des erforderlichen Materials nicht gefehlt hat.

Auf Grund all dieses Materials sind die deutschen Kommissarien instruirt. Ueber den Inhalt der Instruktion kann ich bei der Lage der Dinge eingehendere Mittheilungen hier nicht machen. Ich möchte aber doch, um die auch hier wieder angeregten Besorgnisse einigermaßen zu beschwichtigen, einige kurze, allgemeine Mittheilungen über das Programm machen, von dem wir bei den Verhandlungen mit Oesterreich ausgehen:

Wir werden, so schloß der Vertreter der Reichsregierung, unser Bestreben naturgemäß dahin richten, die österreichische Regierung zu bewegen, daß sie ihre Eingangszölle wenigstens bis zu dem Betrage der deutschen, da wo eine Parität überhaupt nach Lage der Verhältnisse angezeigt ist, herabsetze. Wir haben dabei sehr wohl im Auge und dürfen nicht vergessen, daß wir Frankreich gegenüber nach dem Friedensvertrage an die Klausel der meistbegünstigsten Nationen gebunden sind, daß wir also den Handelsvertrag nicht blos mit Oesterreich, sondern auch mit Frankreich abschließen. Wir wissen sehr wohl, welche Verantwortung damit verbunden ist, daß wir in dieser Weise vorgehen; aber ich glaube, Sie können beruhigt sein, einmal, daß wir mit vollständiger Sachkenntniß an die Verhandlungen herantreten und zweitens, daß wir sie so führen werden, daß die deutsche Industrie darunter nicht leiden wird."

Die Uebertragung der Stempel- und Erbschaftssteuern an das Reich.

Zur Steuerreform im deutschen Reiche ist durch einen Antrag Preußens eine erst vorläufige Erwägung im Bundesrathe angeregt worden; es handelt sich darum, ob an Stelle der Stempel- und Erbschaftssteuern in den einzelnen Bundesstaaten eine Reichssteuer eingeführt werden soll.

Dem Vorgehen Preußens liegt ein zwiefacher Gesichtspunkt zu Grunde: einerseits ist es ein erster Schritt auf dem seit Jahren als nothwendig erkannten Wege, dem Reiche statt der lästigen Matrikularbeiträge eigene Einnahmen zu verschaffen, andererseits lag gerade für eine Reform in Betreff der Stempel-Abgaben ein unmittelbarer dringender Anlaß vor.

Die Denkschrift, durch welche die preußische Regierung ihren Antrag begründet hat, sagt in dieser Beziehung etwa Folgendes:

Der Gedanke einer Uebertragung der Landesstempelabgabe auf das Reich ist sowohl im Reichstag, als in einzelnen Landtagen und in der Presse in den letzten Jahren wiederholt angeregt worden. Bisher hat aber die Frage, ob und in welchem Umfange diese Idee ausführbar und ihre weitere Verfolgung zweckmäßig sei, keine ausreichende Erörterung gefunden und es fehlt deshalb an den nothwendigsten Grundlagen für eine Verständigung über dieselbe. Es erklärt sich dies im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden sind. Es würde nämlich, um die Beantwortung der aufgeworfenen Frage vorzubereiten, nicht nur die Kenntniß der so mannigfaltigen und schwer verständlichen Stempelgesetze der einzelnen Bundesstaaten, der Art und Weise, wie sie in der praktischen Anwendung wirken, besonders auch ihrer finanziellen Bedeutung für den Haushalt der einzelnen Staaten vorauszusetzen sein, sondern es müßte weiter auch ein Plan entworfen werden, wie sich das Bestehende in entsprechende Reichsabgaben umformen, wie sich die Reichsstempelsteuer den dermaligen Anforderungen gemäß gestalten und ausbilden ließe, welche Erträge davon zu erwarten wären und welche Rückwirkung auf den Staatshaushalt der einzelnen Bundesstaaten die Folge davon sein würde.

Keine Regierung eines *einzelnen* Bundesstaates würde im Stande sein, die Aufgabe mit der Aussicht auf eine befriedigende Lösung in Angriff zu nehmen. *Nur ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der geeigneten Kräfte aus den verschiedenen Staaten kann das nöthige Licht über den Gegenstand verbreiten.* Die preußische Regierung ist deshalb bei ihren der Angelegenheit zugewendeten Erwägungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich empfehle, die Erörterung der Frage einer *Kommission von Sachverständigen* zu überweisen.

Der jetzige Zeitpunkt erscheint dazu für besonders geeignet mit Rücksicht auf die bevorstehende *Regelung des Gebührenwesens*. Das Stempelwesen hat im Anschlusse an die Einrichtungen für Verwaltung und Rechtspflege in den

Landesgesetzgebungen eine durchaus von einander abweichende Gestaltung gewonnen. Diese Verschiedenheit zeigt sich auch in der Belastung des Prozeßverfahrens mit Stempel und ähnlichen Abgaben.

Soll nun die Absicht des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung erreicht und die Durchführung eines Rechtsstreites in allen Bundesstaaten mit demselben Maße von Kosten erzielt werden können, so wird eine Belastung des Rechtsstreites mit landesgesetzlichen Abgaben neben den Gebühren nicht mehr stattfinden dürfen. Die Gebührenordnung wird Bestimmungen in diesem Sinne enthalten müssen, die eine wenigstens theilweise Umgestaltung der meisten Stempelgesetze schon in nächster Zeit zur nothwendigen Folge haben werden.

Angesichts dieser Sachlage tritt offenbar das Bedürfniß hervor, zu der Frage, ob und in welchem Umfange dem Reich die Stempelabgaben zugewiesen werden können und sollen, Stellung zu nehmen. Die preußische Regierung würde es als einen Fortschritt betrachten, wenn dies wenigstens bezüglich des wesentlichen Theils der Stempelabgaben geschehen könnte. — —

Von den verschiedenen unter den Stempelabgaben begriffenen Steuern würden für die Uebertragung auf das Reich hauptsächlich in Betracht kommen: der Spielkartenstempel, — der Urkundenstempel mit Einschluß der Abgabe von Veräußerungen der Immobilien — und die Erbschaftssteuer.

In Betreff des Spielkartenstempels ist die Einführung der Reichssteuer der Fortdauer gesonderter Steuergesetze unbedenklich vorzuziehen. Die Sicherheit des Steueraufkommens aus dieser Verbrauchsabgabe würde in viel höherem Grade gewährleistet sein, wenn neben der Herstellung der Spielkarten unter amtlicher Ueberwachung in den Fabrikanlagen nur die Einfuhr derselben vom Auslande unter Benutzung der für die Zollerhebung getroffenen Einrichtungen zu kontroliren wären.

Was den Urkundenstempel betrifft, so war für die Einführung einer Bundesstempelabgabe von Wechseln seiner Zeit die Erwägung bestimmend, daß dieselbe nur eine Folge der durch die Verfassung bezweckten Einheitlichkeit des Verkehrsgebietes sei und daß die landesgesetzlichen Stempelabgaben eine wesentliche Einschränkung der Verkehrsfreiheit durch mehrmalige Besteuerung des Wechsels bildeten. — Es wurde der Stellung, welche der Bund vermöge seiner Gesetzgebung und seiner Steuerquellen dem Verkehr gegenüber einnahm, für entsprechend erachtet, daß der Bund, welchem im Wesentlichen die Pflege des einheitlichen Verkehrs obliege, auch die Abgaben beziehe, welche ihrer Natur nach von dem Verkehr im Ganzen getragen werden. Dieselben Erwägungen hatten die Bundesregierungen veranlaßt, die Börsensteuer als Reichssteuer in Vorschlag zu bringen und den darauf gerichteten Gesetzentwurf beinahe einstimmig zu billigen. Da die Einzelstaaten bezüglich der Stempelsteuern sich als Ausland gegenüberstehen und genöthigt sein würden, die landesgesetzliche Besteuerung des Börsenverkehrs der einmal bestehenden Einrichtung ihres Stempelwesens thunlichst anzupassen, so würden Doppelbesteuerungen auch auf diesem Gebiete unvermeidlich sein, andererseits aber die Ergiebigkeit der Steuer wesentlich geschmälert werden, wenn den Bedürfnissen des Handelsverkehrs die unerläßliche Rücksicht zugewendet werden sollte. — Bei näherer Erwägung wird sich nicht verkennen lassen, daß ganz ähnliche Verhältnisse auch bei anderen Rechtsgeschäften bestehen.

Nur noch im Wege der Reichsgesetzgebung ist eine den Verkehrsbedürfnissen möglichst angepaßte Einrichtung des Stempel-

wesens und gleichzeitig eine finanziell ergiebige Benutzung dieser Steuerquelle herbeizuführen.

Eine solche würde aber nicht blos der stärkeren Inanspruchnahme der Matrikularbeiträge gegenüber erwünscht sein, sondern in gewissem Umfange auch wohl die Möglichkeit gewähren können, die Besteuerung des Verkehrs in beweglichen Werthen in ein richtiges Verhältniß zu der Belastung des Immobiliarverkehrs zu setzen, über dessen überwiegende Belastung mit Stempelabgaben seit längerer Zeit Klage geführt wird.

Die Erbschaftssteuer zeigt in den einzelnen Bundesstaaten in Bezug auf die Art der Berechnung und Erhebung und in den Steuersätzen die erheblichsten Verschiedenheiten. Je nachdem der Erblasser in dem einen oder dem andern Bundesstaate seinen, oder einen von mehreren Wohnsitzen hatte, beziehungsweise dort staatsangehörig war, ja selbst, je nachdem die zu demselben erbschaftlichen Erwerbe gehörigen Gegenstände in dem einen oder dem andern Staate sich befinden, haben die Angehörigen des Reichs den Anfall mit sehr verschiedenen Beträgen zu besteuern. Eine solche Verschiedenheit muß um so mehr als ein Uebelstand empfunden werden, je weiter die Uebereinstimmung in der Rechtspflege und in dem bürgerlichen Rechte durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung gefördert wird, und je enger und vielseitiger die Verkehrsbeziehungen zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten sich gestalten.

Sachliche Schwierigkeiten stehen der reichsgesetzlichen Regelung der Erbschaftssteuer unter Ueberweisung ihrer Erträge an das Reich nicht entgegen. Die Erbschaftssteuertarife der Bundesstaaten zeigen in dem einen Punkte Uebereinstimmung, daß sie die Steuerpflichtigkeit und die Abstufung der Steuersätze, soweit eine solche stattfindet, von den persönlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und dem Erwerber des Anfalls abhängig machen und Descendenten und Eltern, in der Regel auch den Ehegatten des Erblassers von der Steuer befreien.

Das preußische Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873, würde wohl geeignet sein, mit den durch das veränderte Geltungsgebiet bedingten Veränderungen der Reichsgesetzgebung zu Grunde gelegt zu werden. Die durch mehr als 50 Jahre in verschiedenen Rechtsgebieten gewonnenen Erfahrungen sind darin zu einer umfassenden Reform der älteren Gesetzgebung verwerthet worden. Das Gesetz hat sich in mehrjähriger Anwendung nach allen Beziehungen bewährt, und ist von mehreren anderen Bundesstaaten bei der Reform ihrer Erbschaftssteuer zur Grundlage gewählt worden.

Die finanzielle Bedeutung der Uebertragung von Stempelsteuern auf das Reich für die einzelnen Bundesstaaten und für das Reich selbst wird sich erst dann übersehen und zum Gegenstand der Erörterung machen lassen, wenn die Arbeiten der beantragten Kommission bis zur Aufstellung bestimmter Vorschläge gediehen sein werden. Einen Anhaltspunkt für eine ganz allgemeine Schätzung der Bedeutung des Gegenstandes werden die Erträge in Preußen bieten können, welche etwa dem Durchschnitt der Erträge in den übrigen Bundesstaaten gleichkommen möchten.

In Preußen (ohne Hohenzollern und Lauenburg) betrugen die Einnahmen im Jahre 1875: an Urkundenstempel, einschließlich der von den Gerichten ohne Aushändigung von Stempelzeichen erhobenen Beträge 26,796,368 M., an Erbschaftssteuer 4,734,975 M., an Spielkartenstempel 721,215 M., zusammen 32,252,558 M.

Die Matrikularbeiträge für Preußen (einschließlich Hohenzollerns) erreichten im Jahre 1876 die Höhe von 31,730,696 *M*., also annähernd den Ertrag der Stempelsteuer.

Der Bundesrath hat nach Vorberathung in den betreffenden Ausschüssen dem Antrage Preußens, wie er zunächst gestellt war, zugestimmt und demgemäß beschlossen: daß zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und eine Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, sowie eintretenden Falls zur Vorbereitung bezüglicher Gesetzentwürfe eine Kommission von Sachkundigen zu berufen sei. In dieser Kommission sollen die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg mit entscheidender Stimme, sowie ferner Elsaß-Lothringen mit berathender Stimme vertreten sein.

Berichtigung und Nachtrag zu dem Aufsatz: Das Fideikommiß des hessischen Kurhauses. (S. 844 ff. der „Annalen des deutschen Reichs" 1877, Heft 10.)

Ein dem Verfasser erst nachträglich zur Kenntniß gekommenes Protokoll der kurfürstlichen und ständischen Kommissare vom 6. März 1831 besagt ausdrücklich, daß die in der geheimen Verordnung des Kürfürsten vom 27. Februar 1831 und in dem Gesetze vom nämlichen Tage enthaltenen Bestimmungen über den Haus- und den Staatsschatz vom Kurfürsten wie von den Ständen genehmigt, vereinbart und festgestellt seien.

Hiernach sind S. 858 Zeile 13—16 von oben und S. 861 die Note zu streichen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch ein anderer Punkt aus jener geheimen Verordnung und dem correspondirenden in der Gesetzsammlung publizirten Gesetze vom 27. Februar 1831 erwähnt.

Als am 23. Dezember 1830 die beiderseitigen Kommissarien sich vereinbart hatten, den Hausschatz als Familienfideikommiß-Kapitalvermögen des Kurhauses, den Staatsschatz als Theil des Vermögens des ganzen Kurstaates anzuerkennen (s. oben S. 857), verlangten im ausdrücklichen Auftrage des Kurfürsten dessen Kommissare „als Bedingung alles Vorstehenden":

> daß die künftigen Revenuen des Hausschatzes „unbedingt und ohne irgend eine Nachweisung über deren Verwendung jemals zu geben, dem Landesherrn in der Eigenschaft eines Familienfideikommißnutznießers zukommen müßten."

Demgemäß heißt es im Hausschatzgesetze vom 27. Februar 1831, nachdem über die Substanz des Hausschatzes und deren Eigenthumsverhältniß bestimmt ist:

> „Die Aufkünfte des Hausschatzes gehören dem Landesherrn in der Eigenschaft eines Familienfideikommißnutznießers vom Tage Seines Regierungsantrittes bis zu dem Seines Ablebens. Er genießt solche zur Hälfte als Chatoullegelder, zur andern Hälfte als integrirender Theil der Hofdotation neben der vom Staate geleistet werdenden, ohne jedoch irgend eine Nachweisung über die Art deren Verwendung vorlegen zu lassen".

Dieselbe Bestimmung bildet den § 5 der Geheimen Verordnung vom 27. Februar 1831, indeß sind hier die Worte „jedoch nur" hinter „dem Landesherrn" eingeschoben.

Die Agnaten und mit ihnen das Gericht erster Instanz finden in dem mitgetheilten Paragraphen eine ausdrückliche Abweisung der Annahme, daß ein lediglich dem Regenten als solchen zustehendes Bezugsrecht konstituirt sei; die gegnerische Prozeßpartei findet darin die Beschränkung des Rechtes des Landesherrn auf die Nutzungen im Gegensatz zur Substanz ausgedrückt.

Keine dieser Auffassungen trifft das Richtige.

Man erinnere sich: im Jahre 1815 erkannten zwar die Stände die Kammergüter als „unveräußerliches Fideikommiß des Regenten" an, sie be-

zeichneten aber die Fideikommißrevenuen, weil zur Bestreitung öffentlicher Lasten dienend, als Staatsvermögen (s. oben S. 851); im Jahre 1816 erklärte sich der Kurfürst bereit, die damalige Kammerkasse unter ständische Kontrole zu stellen, also auch die in diese Kasse fließenden Revenuen des Kammer- (oder Fideikommiß-) Gutes (oben S. 852). Wenn nun im Jahre 1831 das Fideikommißkapitalgut festgestellt wurde, so lag nichts näher als die Frage: Sollen die Revenuen (wie 1815 von den Ständen verlangt und 1816 vom Kurfürsten —wenigstens rücksichtlich der in die damalige Kammerkassa fließenden — zugegeben war) dem Landesherrn als Staatseinkommen in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des modernen Staates, d. h. mit ständischer Kontrole, oder sollen sie ihm als Fideikommißeinkommen in seiner Eigenschaft als Fideikommißinhaber des älteren Rechtes, d. h. ohne ständische Kontrole zufließen? Daß der Kurfürst hierüber Klarheit zu haben wünschte, erscheint gewiß erklärlich; ebenso erklärlich, daß die Stände in diesem Punkte keinerlei Schwierigkeiten bereiteten. Deshalb macht es der Kurfürst zur ausdrücklichen Bedingung, daß die Aufkünfte ihm ohne ständische Kontrole als Fideikommißinhaber „gehören", und die Stände gehen ohne Weiteres darauf ein. Die fragliche Bestimmung stellt also fest, daß das Fideikommiß auch hinsichtlich der Revenuenverwaltung ein landesherrliches im ältern Sinne des Wortes verbleibe; sie spricht nicht für sondern gegen die Umwandlung des Fideikommisses in ein Privatfideikommiß der hessischen Fürstenfamilie.

Zu dieser Auffassung paßt recht wohl auch die Einschaltung der Worte: „jedoch nur" in der Geheimen Verordnung. Das beschränkende „nur" würde aber noch einen besonderen Sinn erhalten, wenn feststellbar wäre, daß der Zusatz „jedoch nur" auf ständischer Initiative beruhte. Wahrscheinlich wird dies schon durch die Fassung; denn der Kurfürst sah in dem Bezuge der Revenuen als Fideikommißinhaber sicher keine Rechtsbeschränkung, sondern eine Rechtserweiterung, für welche die Fassung mit „nur" keine gutgewählte wäre. Den Ständen gegenüber konnte aber in der Hervorhebung der Eigenschaft als Fideikommißnutznießer eine Beschränkung liegen; sie drückte aus, daß nichtverwendete Revenuen Theil des Fideikommisses wurden, nicht etwa des kürfürstlichen Privatvermögens; also: die Proposition des Kurfürsten, ohne ständische Kontrole die Fideikommißrevenuen verwalten zu dürfen, akzeptirten die Stände mit dem Zusatze, die Revenuen fallen dem Kurfürsten zwar ohne ständische Kontrole, aber doch nicht als freivererbliches Privatgut, sondern „nur" als Theil des Fideikommisses zu.

Miszellen.

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Behufs derselben ist dem Bundesrathe vom Reichskanzler Namens des Präsidiums ein Gesetzentwurf vorgelegt worden

Die wichtigste Bestimmung des Entwurfs betrifft die Frage über die Bedingungen der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes.

Das Gesetz von 1870 hatte die schwierige Aufgabe zu lösen, die Bestimmungen der Bundesverfassung und des Freizügigkeitsgesetzes in Betreff des Niederlassungsrechts und der Beschränkungen, welchen dies Recht im Fall der Hülfsbedürftigkeit unterworfen ist, durch einheitliche Vorschriften über die Uebernahme und die Unterstützung der Hülfsbedürftigen zu ergänzen. Die Lösung dieser Aufgabe auf der Grundlage des altpreußischen Systems des Unterstützungswohnsitzes gelang nicht ohne lebhaften Widerstand seitens der Anhänger des im übrigen Bundesgebiet hergebrachten Heimathsystems und nicht ohne Konzessionen an dieses System. Es kann nicht auffallend erscheinen, daß das im Kampf entgegengesetzter Anschauungen mühsam zu Stande gebrachte Werk bei der praktischen Anwendung Mängel gezeigt hat. Verschärft und vervielfältigt wurden die zu Tage tretenden Uebelstände durch die Wirkungen der Freizügigkeit in Verbindung mit der Hinwegräumung zahlreicher anderer Schranken, dem schnellen Anwachsen der Verkehrsmittel, sowie dem rapiden Aufschwunge von Handel und Wandel nach dem französischen Kriege.

Für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes verlangt das Gesetz zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt, und für den Verlust ununterbrochene Abwesenheit während eines gleichen Zeitraums.

Von einigen Seiten wird die gänzliche Beseitigung, von anderen die Abkürzung dieser Fristen verlangt. Die erstere Forderung geht nach der Lage der gesammten Gesetzgebung zu weit, die letztere erscheint gerechtfertigt.

Dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Unterstützungspflicht den entsprechenden Ersatz für wirthschaftliche Leistungen innerhalb des verpflichteten Verbandes bildet. Hiermit würde es unvereinbar sein, die dauernde Unterstützungspflicht als Regel demjenigen Verbande aufzuerlegen, in dessen Bezirk das Bedürfniß zuerst hervortritt. Auch im Hinblick auf die durch das Freizügigkeitsgesetz gebotenen Schutzmittel gegen die Ueberfluthung durch Zuzügler möchte dies Bedenken erregen. Wenn das Freizügigkeitsgesetz die Geschlossenheit des Gemeindeverbandes und die damit zusammenhängende Selbstbestimmung der Gemeinden über die Aufnahme Neuanziehender aufhob, so ist dies nicht ohne jeden Ersatz geschehen, indem das gedachte Gesetz den Gemeinden ein Ausweisungsrecht gegenüber solchen zugezogenen Personen gewährt, hinsichtlich deren vor der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes die Nothwendigkeit dauernder Unterstützung sich herausstellt. Gegenüber der gesteigerten Fluktuation der Arbeiterbevölkerung hat sich ferner die zweijährige Frist als zu lang erwiesen. Sie hat, in Verbindung mit der gegenwärtigen Festsetzung des zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes erforder-

lichen Lebensalters, die Folge daß mit der Unterstützung Verzogener und ihrer Angehörigen Armenverbände belastet werden, denen die wirthschaftlichen Leistungen des Hülfsbedürftigen weder zu gute gekommen sind, noch zu gute kommen werden. Dies empfinden besonders die ländlichen und die kleinen Stadtgemeinden, welche in weit größerer Zahl die bei ihnen auferzogenen Arbeitskräfte abgeben, als sie dafür, sei es durch Rückwanderung, sei es durch Zuzug von außerhalb, Ersatz erhalten.

Eine billige Ausgleichung würde in dem Zurückgehen auf die einjährige Frist liegen, welche für den Erwerb wie für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes vorzuschreiben wäre und die den Gemeinden einen ausreichenden Spielraum zur Anwendung des Ausweisungsrechts übrig ließe.

Es ist allerdings die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die Verkürzung der zweijährigen Frist eine erhebliche Vermehrung der Landarmen zur Folge haben werde, da die den Verlust des Unterstützungswohnsitzes bedingende einjährige Abwesenheit häufig nicht mit einer die gleiche Zeitdauer hindurch fortgesetzten Anwesenheit an einem und demselben Orte zusammenfallen werde. Allein dem erleichterten Verlust des alten steht der erleichterte Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes gegenüber, und wenn jener Landarme schafft, so wird dieser deren Zahl entsprechend verringern.

Nach dem in Kraft stehenden Gesetze wird der Unterstützungswohnsitz erst durch zweijährige Anwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahr erworben und geht ebenso erst durch zweijährige Abwesenheit, von demselben Zeitpunkt ab gerechnet, verloren. Diese Bestimmung erscheint einer Abänderung dahin bedürftig, daß dem vierundzwanzigsten Lebensjahre das einundzwanzigste, also das Alter der Großjährigkeit substituirt wird.

Inzwischen ist durch das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 das vollendete 21. Lebensjahr als Volljährigkeitstermin für das gesammte Reichsgebiet angenommen worden. Bei der Berathung dieses Gesetzes wurde im Reichstag mehrfach hervorgehoben, daß nach vorgenommener allgemeiner Herabsetzung des Volljährigkeitstermins als natürliche Folge hiervon auch die in Rede stehende Bestimmung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz abzuändern sein werde. Und in der That dürften überzeugende Gründe, nach dieser Richtung hin einen Unterschied in dem entscheidenden Lebensjahre aufrecht zu erhalten, kaum anzuführen sein. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 geht davon aus, daß der Unterstützungswohnsitz durch einen auf freier Selbstbestimmung beruhenden fortgesetzten Aufenthalt erworben und durch eine ebenso gestaltete Abwesenheit verloren werden soll. Beginnt aber gemäß dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 die freie Selbstbestimmung mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, so erscheint es kaum folgerichtig, statt des letzteren nunmehr in dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz einen um drei Jahre späteren Termin beizubehalten.

Außerdem sind über die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung, wonach ein Individuum bis zum vollendeten 26. Lebensjahre bezüglich seines Unterstützungswohnsitzes unbedingt an die bisherige Heimath gebunden ist, namentlich aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung lebhafte Klagen laut geworden.

In Folge der Freizügigkeit, und getrieben durch die Aussichten auf leichteren Erwerb, wandern ländliche Arbeiter schon in frühen Lebensjahren massenweise den Städten, namentlich den Industriestädten zu.

Das Land, das sie bis zum Termin der erreichten Arbeitsfähigkeit groß gezogen hat, zieht von dieser Arbeitsfähigkeit keinen Nutzen, ist aber trotzdem der nur allzuhäufig hervortretenden Gefahr ausgesetzt, dieselben Personen wieder

zu übernehmen, wenn sie nach oft langjähriger Abwesenheit, vielleicht nur kurze Zeit vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, in Folge von Krankheit oder von Unglücksfällen hülfsbedürftig werden.

Demgemäß soll durch das vorgeschlagene neue Gesetz die Grundlage für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes dahin festgestellt werden, daß derjenige, welcher innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem einund-zwanzigsten Lebensjahr ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz erwirkte.

Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf einigen Hauptverkehrsrouten der Erde. (Die Stationsaufenthalte sind in die Fahrzeit eingerechnet. Aus nachstehender Zusammenstellung des Herrn Ingenieur Stauffer geht hervor, daß unter allen Eisenbahnen der Erde auf denen Englands am raschesten gefahren wird, dort legt der Eilzug von London nach Dower die Strecke von $141_{,7}$ Kilom. in $1_{,77}$ Stunden zurück, hat daher eine Geschwindigkeit von $80_{,1}$ Kilom. pro Stunde. Nach England kommt Belgien mit $73_{,9}$ Kilom. Geschwindigkeit seines Eisenbahnzuges von Brüssel nach Verviers, hierauf Frankreich mit $63_{,07}$ Kilom. und Deutschland mit $63_{,03}$ Kilom. Fahrgeschwindigkeit der schnellsten Züge.

In Amerika macht die am raschesten dahineilende Lokomotive auf dem Wege von Providence nach Waterbury $59_{,1}$ Kilom. pro Stunde.

Diesem reihen sich in Betreff der Zuggeschwindigkeit Italien, Oesterreich und die übrigen Staaten an, wo wohl zumeist Terrainschwierigkeiten, große Steigungen und scharfe Kurven ein schnelleres Tempo der Züge aus Rücksichten der Verkehrssicherheit ausschließen.

Routen	Entfernung in Kilom.	Fahrzeit in Stunden	pr. Std. zurückgel. Distanz in Kil.
I. Eisenbahnen.			
a) **Europa.**			
Deutsches Reich.			
1. Berlin-Köln	583	$9_{,25}$	$63_{,03}$
2. Berlin-Dresden via Jüterbog	$187_{,6}$	$3_{,08}$	$60_{,9}$
3. Berlin-Dresden via Zossen	174	$2_{,87}$	$60_{,6}$
4. Berlin-Köln via Stendal-Oberhausen	583	$9_{,68}$	$60_{,2}$
5. Berlin-Breslau via Frankfurt a./O.-Sagan	330	$5_{,83}$	$56_{,6}$
6. Straßburg-Basel	143	$2_{,73}$	$52_{,4}$
7. Berlin-Hamburg via Wittenberge-Hagenau	286	$5_{,48}$	$52_{,2}$
8. Berlin-Eydtkuhnen	743	$14_{,45}$	$51_{,4}$
9. Berlin-Aachen via Magdeburg-Kreiensen	$643_{,7}$	$12_{,55}$	$51_{,3}$
10. München-Kufstein	100	2	$50_{,0}$
11. Berlin-Görlitz	$207_{,9}$	$4_{,23}$	$49_{,1}$
12. Berlin-Frankfurt a./M. via Halle-Erfurt	$537_{,5}$	$11_{,02}$	$48_{,8}$
13. Berlin-Frankfurt a./M. via Magdeburg-Cassel-Gießen	580	$11_{,82}$	$48_{,8}$
14. Frankfurt a./M.-Köln via Mainz-Bingen	$221_{,2}$	$4_{,63}$	$47_{,8}$
15. Ulm-München	147	$3_{,08}$	$47_{,7}$
16. Görlitz-Dresden	$103_{,5}$	$2_{,20}$	$47_{,0}$
17. Basel-Mannheim	270	$5_{,94}$	$45_{,5}$

Routen	Entfernung in Kilom.	Fahrzeit in Stunden	pr. Std. zurückgel. Distanz in Kil.
18. Dresden-Tetschen	62,8	1,37	45,8
19. München-Eger	283	6,33	44,7
20. München-Aschaffenburg	366	8,33	43,9
21. Berlin-Stralsund via Pasewalk	241	5,50	43,8
22. München-Lindau	221	5,20	42,6
23. München-Salzburg	153	3,67	41,7
24. München-Hof via Nürnberg	383	9,50	40,3
25. Hof-Dresden via Chemnitz	223,8	5,70	38,1
Oesterreich-Ungarn.			
1. Wien-Brünn via Lundenburg	144	2,97	48,5
2. Budapest-Temesvár	302	6,47	46,7
3. Wien-Budapest	278	6,20	44,8
4. Krakau-Wien	413	9,42	43,8
5. Brünn-Bodenbach	384	8,97	42,8
6. Wien-Prag via Gmünd	350	8,22	42,6
7. Tetschen-Wien via Nimburg	457,8	10,85	42,2
8. Lemberg-Krakau	342	8,13	42,1
9. Eger-Wien	456	10,86	42,0
10. Salzburg-Wien	316	7,55	41,9
11. Wien-Triest	596	14,85	40,1
12. Lemberg-Suczawa	356	9,62	37,0
13. Prag-Pilsen-Fürth	194	5,50	35,3
14. Arad-Csaba-Czegled	183	5,30	34,5
15. Kufstein-Ala	304	9,40	32,3
16. Budapest-Hatvan-Fülek-Ruttek	311	10,45	29,8
17. Turnau-Neratovic-Prag	104	3,50	29,7
18. Rumburg-Böhm. Leipa-Bakow	91	3,17	28,7
19. Laibach-Villach-St. Michael-St. Valentin	508	18,60	27,3
Niederlande.			
1. Amsterdam-Rotterdam	85	1,95	43,6
2. Emmerich-Haag	148	3,02	49,0
Belgien.			
1. Brüssel-Verviers	227	3,07	73,9
2. Brüssel-Ostende	124	2,47	50,0
3. Brüssel-Lille	109	2,30	47,4
4. Verviers-Namur-Charleroi	121	3	40,3
5. Brüssel-Luxemburg	220	5,60	39,3
Schweiz.			
1. Basel-Zürich via Rheinfelden	89	2,22	40,0
2. Bern-Luzern	95	2,67	35,6
3. Zürich-Chur	130	3,75	34,7
4. Bern-Lausanne	98	2,83	34,6
5. Basel-Constanz	145	4,42	32,8
Frankreich.			
1. Paris-Bordeaux	578	9,16	63,07
2. Lille-Duai-Paris	250	4,42	56,5
3. Marsaille-Lyon	356	6,52	54,0
4. Paris-Lyon via Dijon	507	9,30	54,5
5. Calais-Paris	297	5,50	54,0
6. Paris-Bordeaux via Orleans-Tours	578	10,99	52,9
7. Paris-Havre	228	4,36	52,3

Routen	Entfernung in Kilom.	Fahrzeit in Stunden	pr. Std. zurückgel. Distanz in Kil.
8. Avricourt-Paris via Nancy	409	8,63	47,4
9. Charleroi-Paris via Erquelines-Creil	270	5,75	47,0
10. Belfort-Paris	443	9,67	45,8
11. Paris-St. Nazaire	460	10,8	42,6
England.			
1. London-Dover	141,7	1,77	80,1
2. Hastings-London	122,4	1,58	77,5
3. London-York	307,6	4,5	68,3
4. London-Edinburg	642,4	9,5	67,6
5. London-Liverpool	324,7	5	64,9
6. London-Newcastle	442,7	7	63,2
7. London-Glasgow	651,2	10,5	62,0
8. London-Manchester	303,6	5	60,7
9. London-Birmingham	182,0	3	60,7
10. London-Plymouth	397,7	7	56,8
11. London-Portsmouth	119,1	2,50	47,6
12. London-Bristol	190,0	4	47,5
13. London-Southampton	127,2	2,75	46,3
14. London-Hastings	122,4	3	40,8
Italien.			
1. Bologna-Ancona-Brindisi	760	14,92	50,9
2. Florenz-Rom via Arezzo	371	8,03	46,2
3. Turin-Venedig	435	10,5	41,4
4. Turin-Florenz	467	11,5	40,6
5. Venedig-Bologna	161	4,08	39,5
6. Rom-Neapel	261	7	37,3
7. Mailand-Genua via Alexandria	168	4,93	34,0
Spanien und Portugal.			
1. Cordova-Cadix	284	8,33	34,1
2. Madrid-Saragossa	341	10,42	32,6
3. Irun-Madrid	631	20,63	30,6
4. Madrid-Alicante	455	14,93	30,5
5. Madrid-Bajadoz	599	20,55	29,1
6. Lissabon-Oporto	332	11,42	29,1
7. Madrid-Cordova	442	15,68	28,2
8. Bajadoz-Lissabon	281	11,75	23,9
Rußland.			
1. Petersburg-Moskau	646	15	43,1
2. (Eydtkuhnen) Wirballen-St. Petersburg	839	21,25	39,5
3. Granica-Warschau	289	7,83	36,9
4. St. Petersburg-Warschau	1051	31	34,0
5. Odessa-Podwoloczyska	547	17,60	31,0
Schweden und Norwegen.			
1. Stockholm-Christiania	432	11,11	38,9
2. Stockholm-Gothenburg	458	12	38,2
3. Stockholm-Malmö	616	16,26	37,9
Türkei und Rumänien.			
1. Veresti-Roman-Bukarest	553	14,80	37,4
2. Küstendje-Czernavoda	64	2,15	29,7
3. Smyrna-Cassaba-Alascheir	169	5,93	28,5

Routen	Entfernung in Kilom.	Fahrzeit in Stunden	pr. Std. zurückgel. Distanz in Kil.
4. Adrianopel-Constantinopel	318	12,60	25,131
5. Saremberg-Philippopel-Adrianopel	233	10,42	22,039
6. Salonichi-Ueskub	242	11,67	20,484
b) Afrika.			
Aegypten.			
1. Alexandro-Cairo	211	4,50	46,9
2. Embabe (Ghizeh)-Rodah	284	9,77	29,0
3. Cairo-Suez via Benha	244	9,50	25,7
Algerien.			
1. Constutine-Philippeville	86	3,75	22,9
c) Asien.			
Indien.			
1. Bombay-Calcutta	2255	45	50,1
2. Allahabad-Calcutta	908	22,1	41,0
d) Amerika.			
1. Providence-Hartford-Waterbury	198	3,35	59,8
2. Pittsburg-Harrisburg-West-Philadelphia	569,9	10,35	53,1
3. Indianapolis-St. Louis	414,8	7,45	53,5
4. Buffalo-Erie-Cleveland	294,6	5,35	52,8
5. New-York-New-Haven-Springfield	219	4,16	51,5
6. Buffalo-St. Thomas-Amhertsburg	378,4	8,05	50,6
7. Boston-Springfield-Albany	323,6	6,30	49,7
8. Cincinnati-Acron-Salamanca	721,3	14,40	49,3
9. Pittsburg-Mansfield-Fort Wayner-Chicago	755,1	15,30	48,7
10. Buffalo-Albany	480,8	9,55	48,5
11. Buffalo-Elmira-New-York	679,4	14,40	46,3
12. Detroit-Jackson-Battle Creek-Chicago	457,84	9,55	46,1
13. Toledo-Lafayette-Springfield-Quincy	763,1	17,15	44,1
14. Philadelphia-Wilmington-Baltimore	157,8	3,40	43,1
15. Washington-Patterson-New-York	112,7	2,40	42,3
16. Louisville-Bowlinggreen-Memphis	607	15,35	38,9
17. Bowlinggreen-Decatur-Montgomery	605,4	16	37,8
18. Cairo-Campaign-Chicago	587,6	16,30	35,6
19. Bristol-Lynchburg-Norfolk	656,9	19,35	33,6
20. Portland-Montreal-Toronto	1014,3	31,35	32,1
21. Omaha-Lamarie-Ogden	1663,1	52,30	31,8
22. Columbus-Corinth-Meridian-Mobile	759,9	24	31,6
23. Richmond-Greensburg Atlanta	880,7	28,30	31,1
24. Ogden-Sacramento-San Francisco	1413,6	47,30	29,8
25. New-Orleans-Jackson-Grenada-Cairo	882,3	30	29,4
e) Australien.			
1. Melbourne-Echuca	296,2	6,78	43,7
2. Bowing-Sydney	312,3	8,66	35,7
II. Dampfschiffe.			
Auf Flüssen:			
1. Auf dem Rhein: Mainz-Köln { Thalfahrt	187,4	7,5	25,0
1. Auf dem Rhein: Mainz-Köln { Bergfahrt	"	12	15,8

Routen		Entfernung in Kilom.	Fahrzeit in Stunden	pr. Std. zurückgel. Distanz in Kil.
2. Auf der Donau: Wien-Budapest	Thalfahrt	280	12,5	23,8
	Bergfahrt	"	22	13,8
3. Auf der Elbe: Aussig-Dresden	Thalfahrt	92,8	6,75	13,7
	Bergfahrt	"	9,75	9,4
Auf Seen:				
1. Auf dem Genfersee: Genf-Ouchy-Villeneuve		87	4,0	21,8
2. " " Bodensee: Constanz-Bregenz		55	3,4	16,3
3. " " Gardasee: Riva-Peschiera		57,5	4,0	14,4
4. " " Lago maggiore: Arona-Locarno		61	5,0	12,8
Auf Meeren:				
1. Liverpool-New-York		5600	564	21,2
2. Southampton-St. Thomas		6715	336	20,0
3. St. Nazaire-Martinique		6586	336	19,6
4. Hamburg-Hull		703	36	19,5
5. Triest-Corfu		884	46	19,3
6. Constantinopel-Varna		270	14,5	18,7
7. Corfu-Alexandrien		1337	72	18,6
8. Calais-Dover		46	1,5	18,6
9. San Francisco-Honolulu		3758	204	18,4
10. Triest-Ancona		238	14,5	16,4
11. Triest-Pola		115	8,0	14,4

Anhang.

III. Diverse.

Es legt durchschnittlich zurück in der Stunde:

	Kilometer
1. Der Mensch	3,0
2. Das Zugpferd	4,0
3. Der österreichische Mallepostwagen	10,0
4. Das gewöhnliche Reitpferd	19,3
5. Das englische Rennpferd	45,0
6. Die Stürme über den atlantischen Ocean	146
7. Die Stürme über den Kontinenten	197

Stauffer's Oesterr.-Ungar. Eisenbahn-Kalender.

Berichtigung.

Auf pag. 867 Zeile 8 u. 10 von oben hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es soll heißen: **Lengerke** statt **Lenger.**

Zur gef. Notiznahme. Die **„Ueberſicht über die Reſultate des erſten Dezenniums deutſch-nationaler Geſetzgebung"** (oben S. 801—843) ſchließt mit Nr. 22 des „Reichs-Geſetzblattes" vom 17. Mai 1877 und mit Nr. 19 des „Zentralblattes des deutſchen Reichs" vom 11. Mai ds. Js. ab, was wir am Schluſſe der qu. Ueberſicht nachzutragen bitten.

Volkswirthschaftliche Glossen und Tabellen

aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1876.

Handelsbeziehungen zu fremden Staaten.

Unter Bezugnahme auf die Thatsache, daß Handel und Industrie in Deutschland seit dem Inkrafttreten der mit der Mehrzahl der europäischen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge einen bedeutenden Aufschwung genommen, haben wir uns wiederholt und zuletzt im Jahresberichte pro 1875 für die Erneuerung jener Verträge ausgesprochen. Wir hoben hierbei ausdrücklich hervor, daß die Benachtheiligungen, welche durch die Steuergesetzgebung anderer Länder, insbesondere Frankreichs, für einzelne deutsche Industriezweige sich ergeben, volle Berücksichtigung verdienten, die Mittel und Wege zur Beseitigung jener Nachtheile der Reichsregierung anheimstellend. Wir riethen jedoch im Uebrigen davon ab, einen Ausgleich des etwaigen Unterschiedes zwischen den Eingangszöllen Deutschlands und der mit ihm vertragschließenden Staaten vermöge der Erhöhung der diesseitigen Eingangsabgaben herbeizuführen, wir äußerten vielmehr den Wunsch, daß dieser Ausgleich durch die Ermäßigung der Zölle des Auslandes angestrebt und diese Zollherabsetzung vorzugsweise auf solche Artikel herbeigeführt werden möge, in denen die deutsche Industrie erhebliche Exporte selbst nach Ländern aufzuweisen hat, welche von vielen in Deutschland zollfrei eingehenden Produkten, Halb- und groben Ganzfabrikaten überhaupt noch einen Zoll und von den übrigen Industrieerzeugnissen wesentlich höhere Eingangsabgaben als das deutsche Reich erheben. Unsere hieran geknüpfte Warnung vor der von anderen Seiten beanspruchten durchgängigen Erhöhung der bestehenden und der Wiederherstellung vieler im Laufe der Zeit aufgehobenen Eingangszölle[1]) stützten wir auf den Hinweis, daß durch eine Steigerung der Zölle von den in den vorzugsweise exportirenden Industriezweigen zur Verwendung kommenden Stoffen und Halbfabrikaten die Konkurrenzfähigkeit dieser Industriezweige auf dem Weltmarkte werde geschwächt, und daß, da ein jeder Eingangszoll nicht nur die aus dem Auslande eingehenden, sondern auch die im Inlande erzeugten Artikel derselben Gattung zunächst entsprechend vertheuere, durch die Gewährung der bereits geltend gemachten und weiterhin noch zu erwartenden Ansprüche auf einen ausgiebigen Zollschutz die Preissteigerung einer erheblichen Menge von Gegenständen würde herbeigeführt und in Folge dessen die Exportfähigkeit der deutschen Industrie im Großen und Ganzen werde verringert werden. Wir wiesen hierbei auf die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten hin, welche, ungeachtet der von vielen amerikanischen Industriezweigen auf der Ausstellung zu Philadelphia erzielten Erfolge, unseres Erachtens keineswegs dazu angethan sind, zur Nachfolge auf der von diesem Lande in der in Rede stehenden Beziehung eingeschlagenen Bahn aufzumuntern.

Die für die Umkehr der deutschen Wirthschaftspolitik durch Wort und Schrift in neuerer Zeit geltend gemachten Argumente haben nun unsere Ueberzeugung,

---

[1]) Siehe die Uebersicht der deutschen Schutzzölle oben S. 200 ff.

daß einerseits die Ursachen der allerdings wenig befriedigenden Gesammtlage von Handel und Industrie keineswegs in dem deutschen Zollsystem zu finden und daß ebensowenig andererseits die von Interessenten der verschiedenen Industriezweige beanspruchten Zollerhöhungen eine Besserung jener Zustände herbeizuführen im Stande seien, nicht zu erschüttern vermocht. In ersterer Beziehung sind wir vielmehr der Ansicht, daß die wirthschaftliche Krisis [1]) insbesondere in Deutschland die ganz naturgemäße Folge der Ueberstürzungen auf dem Gebiete von Handel und Industrie während der Jahre 1871—1873 gewesen, und daß weiter die Wiederkehr besserer Zustände nicht zum geringsten Theile durch das nach fast zweijährigem Wetterleuchten am südöstlichen Horizonte nunmehr zum Ausbruch gekommene Gewitter ferngehalten worden ist. Ob der russisch-türkische Krieg vermieden, event. ob er dieses Mal lokalisirt bleiben, oder wie 1854 halb Europa in die Waffen rufen, oder gar einen noch weiteren Umfang erreichen werde? — dieses sind Fragen, welche von dem Momente an, wo Rußland mit seinen Rüstungen begann, die Gemüther beunruhigten und nach allen Richtungen hin hemmend und lähmend gewirkt haben. Die Annahme, die deutsche Wirthschaftspolitik habe die gegenwärtige Krisis in Deutschland veranlaßt, wird sodann durch den Umstand widerlegt, daß in fast allen europäischen Ländern, mögen dieselben hohe, mäßige oder gar keine Eingangszölle von ausländischen Industrieerzeugnissen erheben, die wirthschaftliche Lage eine ähnliche und daß selbst Nordamerika trotz seiner Prohibitivzölle nicht am wenigsten von der Krisis ergriffen ist. Ueberall begegnet man derselben Klage, daß der Begehr nach fast allen Artikeln mehr und mehr sich verringert und deren Preisstand fortgesetzt sich verschlechtert habe. In nothwendiger Folge hiervon hat der Umfang der Produktion und der Fabrikation aller Orten eine Einschränkung erlitten, was wiederum auf den Erwerb und die Konsumtionsfähigkeit der in jenen Industrien Beschäftigten einen nachtheiligen Einfluß geäußert hat, während die besser situirten Klassen der Bevölkerung, vielleicht nur wenige ausgenommen, da sie erhebliche Kapitaleinbußen erlitten haben oder, weil sie ihr Vermögen zum Theil in augenblicklich rentlos dastehenden Unternehmen festlegten, zu den größten Einschränkungen sich genöthigt sehen. Daß unter solchen Umständen ein Rückschlag auf dem Gebiete von Handel und Industrie nicht ausbleiben konnte und daß neben der verringerten Nachfrage zugleich auch ein erheblicher Preisabschlag eintreten mußte, erscheint leider nur zu naturgemäß, obwohl andererseits der letztere Umstand wiederum zur Folge haben dürfte, daß, nachdem der Friede in Europa wiederhergestellt oder die Lokalisirung des Krieges nicht mehr zu bezweifeln sein wird, die wirthschaftliche Lage sich allmälig wieder zum Besseren wendet. Eine durchgängige und erhebliche Erhöhung der Eingangszölle würde aber diesem natürlichen Heilungsprozesse nur neue Verzögerungen bereiten, ohne daneben für den deutschen Export eine Preisbesserung zur Folge zu haben. Gerade der niedrige, mit den Produktionskosten ganz außer Verhältniß stehende Preisstand, welchen fast alle Waaren auf dem Weltmarkte augenblicklich aufzuweisen haben, war wenigstens bisher die hauptsächlichste Kalamität, da, wie die nachstehende, offiziellen Veröffentlichungen entnommene vergleichende Zusammenstellung der Ein- und der Ausfuhr der hauptsächlichsten deutschen Exportartikel über die deutsche Zollgrenze während der Jahre 1875 und 1876 darthut, sowohl der Export an und für sich, als auch das Verhältniß zwischen Export und Import während des letzten Jahres keineswegs zu Ungunsten Deutschlands sich verändert hat.

---

[1]) Vgl. Hirth: Unsere volkswirthschaftl. Krisis. oben S. 187 ff.

Vergleichende Zusammenstellung

der Ein- und Ausfuhr verschiedener Halb- und Ganzfabrikate im deutschen Reiche während der Jahre 1875 und 1876.

Gattung	1875		1876	
	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten	2,620,000	2,360,000	3,720,000	2,580,000
Kraftmehl, Puder, Stärke	117,000	169,000	82,600	241,000
Bier aller Art	239,000	772,000	262,000	1,140,000
Branntwein	17,800	381,000	16,700	443,000
Essig aller Art in Fässern	5,080	68,700	4,710	66,700
Stärkezucker und Stärkesyrup	210	59,100	258	84,600
Kaffeesurrogate außer Cichorien	1,900	16,600	2,400	16,800
Rauchtabak	2,440	36,000	2,670	32,800
Künstliche Düngmittel und Düngsalz	29,900	1,770,000	10,600	2,070,000
Schiefertafeln in Holzrahmen	3,040	23,200	3,290	43,400
Waaren aus Stein	32,500	75,100	34,900	53,600
Fliesen, Ziegel, Röhren aus Thon	3,750,000	11,400,000	3,640,000	9,620,000
Schmelztiegel und Töpfergeschirr	87,300	208,000	70,800	201,000
Feinere Thonwaaren außer Porzellan	11,500	142,000	12,100	205,000
Porzellan	16,300	73,200	14,900	72,500
Hohlglas	53,500	607,000	72,500	584,000
Glaswaaren	61,500	107,000	51,700	133,000
Stahl jeder Art	110,000	212,000	78,900	356,000
Blei in Blöcken und Mulden	92,700	527,000	64,600	662,000
Rohzink	85,800	738,000	118,000	855,000
Eisen, geschmiedetes und gewalztes in Stäben	231,000	872,000	183,000	971,000
Eisenbahnschienen	139,000	2,440,000	13,700	2,670,000
Eisen- und Stahldraht	44,500	190,000	50,000	294,000
Radkranzeisen	2,370	73,900	3,200	46,700
Eisen- und Stahlblech, sowie Platten	131,000	137,000	92,800	219,000
Walzblei	2,450	5,780	4,230	6,000
Zinkbleche	64,400	188,000	41,800	142,000
Eisen- und Stahlwaaren, grobe	747,000	1,870,000	696,000	1,600,000
Eisen- und Stahlwaaren, feine	13,700	21,900	13,600	23,000
Nähnadeln	290	3,480	170	3,740
Bleiwaaren	6,800	22,900	8,920	20,200
Buchdruckerschriften	1,330	3,170	2,050	3,080
Zinnwaaren	1,670	4,320	1,360	3,320
Zündwaaren	44,500	63,600	52,500	70,400
Schießpulver	6,570	20,900	3,130	27,300
Bleiweiß und Zinkweiß	71,900	139,000	82,600	148,000
Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige	28,600	93,700	39,400	50,200
Ultramarin	3,510	50,000	3,330	55,300
Maler-Farben, Blei- und Farbenstifte	1,410	19,700	1,510	21,800
Leim und Gelatine	28,400	38,800	28,400	35,100
Wagenschmiere	8,550	14,500	6,970	16,500
Schmierseife	3,020	12,100	3,060	10,800
Toiletteseife	1,400	6,240	1,710	7,340
Aether, Chloroform, Colodium	336	2,720	239	3,360
Essenzen, Extrakte, Tinkturen	1,230	2,430	1,180	2,920

Gattung	1875		1876	
	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.
Parfümerien aller Art	4,820	19,000	4,860	16,300
Lederwaaren excl. Handschuhe	21,400	38,900	21,600	39,700
Lederne Handschuhe	600	2,000	582	2,510
Pelzwerk	736	8,230	1,420	8,930
Seilerwaaren	17,200	32,900	17,000	43,100
Segeltuch	4,510	7,700	3,920	5,650
Baumwollene Zeugwaaren	50,200	174,000	46,600	227,000
" Strumpfwaaren	1,490	29,000	1,270	21,100
" Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1,010	14,200	986	5,320
Wollene Zeugwaaren, gewalkte	92,900	112,000	97,200	90,500
Andere wollene Zeugwaaren	47,800	132,000	37,500	122,000
Wollene Strumpfwaaren	2,580	9,630	2,400	8,930
" Posamentier- und Knopfmacherwaaren	751	6,140	643	4,850
Seidene und halbseidene Waaren	15,400	27,800	14,600	25,100
Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren	7,890	27,000	8,140	22,600
Waaren aus Kautschuk und Guttapercha	5,280	29,800	5,190	31,400
Papier aller Art und Pappdeckel	123,000	467,000	129,000	454,000
Papiertapeten	13,100	20,700	11,200	20,700
Dachfilz und Dachpappen	16,500	101,000	19,400	110,000
Papier- und Pappwaaren	11,900	43,400	11,600	49,500
Möbel aller Art	30,100	76,000	32,600	65,300
Sonstige Holzwaaren	53,300	170,000	51,400	181,000
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	2,800	7,820	2,420	7,440
Dampfkessel	13,900	21,900	12,600	22,100
Lokomotiven und Tender	16,000	95,200	2,480	79,300
Maschinen mit Ausnahme von Lokomotiven	658,000	638,000	529,000	644,000
Eisenbahnfahrzeuge (Stück)	632	1,040	109	406
Fortepianos	3,990	86,300	3,320	38,700
Andere musikalische Instrumente	6,120	21,500	7,570	23,600
Astronomische, physikalische ꝛc. Instrumente	3,770	8,770	3,960	7,050
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, Stutzuhren, Brillen, Fächer und Schirme	6,680	51,900	6,580	51,000
Waaren aus edlen Metallen, Perlen, Korallen, Edelsteinen	401	647	394	782
Gestochene Metallplatten, Holzstöcke, lithographische Steine	1,670	4,100	696	3,380
Gemälde und Zeichnungen, Statuen ꝛc.	6,640	16,300	10,100	7,430
Manuskripte, Bücher, Stiche	49,900	115,000	53,000	109,000
Spielkarten	42	1,660	47	1,020

Wir haben oben, gleichwie auch im vorigen Jahre, die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika als warnendes Beispiel Denen entgegengehalten, welche kein Bedenken tragen, dem Schutze der heimischen Arbeit nach dem Vorbilde dieses Landes Seitens des deutschen Reiches das Wort zu reden. Wer sich darüber zu belehren wünscht,

wohin dieser Schutz dort geführt hat, dem empfehlen wir die Veröffentlichungen des Herrn David A. Wells, welcher bis zum Jahre 1870 an der Spitze der Steuerverwaltung der Vereinigten Staaten gestanden hat. Die Ausführungen des Herrn Wells sind auch in den Nummern 3—6 des in Berlin erscheinenden „Deutschen Handelsblattes" vom Jahre 1876 ausführlich dargelegt worden. Wir beschränken uns hier darauf, auf den durch eine genaue Spezifikation geführten Nachweis aufmerksam zu machen, wonach die Preise der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse in den Vereinigten Staaten seit dem Jahre 1860 um 90 pCt. gestiegen sind, während der Arbeitslohn seit jener Zeit nur um 60 pCt. zugenommen hat. Hiernach stellte sich für eine Arbeiterfamilie mit einem Kinde im Jahre 1860 der Wochenlohn auf 12 Dollars 17 Cents, während die durchschnittliche Wochenausgabe für Nahrung, Wohnung und Kleidung 9 Dollars 96 Cents betrug. Im Jahre 1867 war dagegen der Verdienst auf 17 Dollars, daneben aber auch die Ausgabe pro Woche auf den Betrag von 17 Dollars gestiegen, so daß von der früheren wöchentlichen Erübrigung von 2 Dollars 21 Cents nicht mehr die Rede sein konnte.

Daß nun die lang erhoffte und von Anhängern des Schutzzollsystems wiederholt verkündete Besserung der wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten bis jetzt keineswegs eingetreten ist, findet in der vom jetzigen Präsidenten dieses Landes am 5. März 1877 gehaltenen Antrittsrede Bestätigung, indem dort gesagt wird: „Das Darniederliegen der Industrie, mit welchem das Land seit dem Jahre 1873 zu kämpfen hat, dauert noch immer fort, inzwischen sind doch einzelne Zeichen erkennbar, die ein Wiederaufleben derselben erhoffen lassen." Einen weiteren Beleg hierfür liefern die in amerikanischen Zeitungen enthaltenen Schilderungen der Noth unter den dortigen arbeitenden Klassen und die daran geknüpfte Warnung vor der Auswanderung europäischer Arbeiter nach Nord-Amerika. Am Schlusse eines solchen, in der zu St. Louis erscheinenden „Westlichen Post" enthaltenen Artikels neueren Datums heißt es wörtlich: „Seit einiger Zeit nehmen die europäischen Dampfer mehr Passagiere mit hinaus, als sie hereinbringen. Bei den schlechten Zeiten wird der Wunsch, nach dem alten Vaterlande zurückzukehren, vielseitiger, die Ausführung aber auch schwieriger. In dieser Flucht vor dem Hungertode sind alle Nationen vertreten. Die Bureaux der Dampfschifffahrtsgesellschaften werden täglich von Hunderten bestürmt, die nach Europa zurückzukehren wünschen, aber die Mittel dazu nicht besitzen. Viele bieten ihre Dienste an, Andere versprechen Zahlung in Hamburg oder Bremen. Die Agenten sind überzeugt, daß Tausende nur durch den Mangel am nöthigen Reisegelde abgehalten werden, nach Europa zurückzukehren. Häufig verkaufen Handwerker ihre gesammte Habe, um die Mittel aufzutreiben, mit ihren Familien nach Europa zurückkehren zu können. Alles dieses beweist, wie trostlos und schrecklich die Zustände unter dem Handwerker- und Arbeiterstande in New-York gegenwärtig sind."

Lägen nun die Verhältnisse in den übrigen Städten der Union erheblich günstiger, so würden die unbeschäftigten Arbeiter sich eher dahin wenden, als ihre Schritte nach Europa oder nach einem andern Erdtheile richten, wie in der letzten Februarwoche ds. Js. vorgekommen ist, wo 100 rüstige Männer mit einem nach Sidney in Australien bestimmten Schiffe von New-York abgesegelt sein sollen.

Wir können hiernach um so weniger wünschen, daß der in Amerika durch hohe Eingangszölle in Szene gesetzte Schutz der heimischen Arbeit auch in Deutschland zur Geltung gebracht werde, als Deutschland einerseits eine auf den

meisten Gebieten hochentwickelte, exportfähige Industrie bereits besitzt und als andererseits die Dichtigkeit der Bevölkerung namentlich in den industriellen Bezirken schon einen solchen Grad und in Verbindung hiermit der Preisstand der landwirthschaftlichen Erzeugnisse eine schon so bedeutende Höhe in Deutschland erreicht hat, daß es keiner außergewöhnlichen Begünstigungen der Industrie auf Kosten der Gesammtheit zur Erreichung dieser Ziele mehr bedarf, durch welche Vertheidiger hoher Schutzzölle dieselben der den Boden bebauenden Bevölkerung diesseits und jenseits des Ozeans mundgerecht zu machen sich haben angelegen sein lassen.

Die Lage der Kohlen- und Eisenwerke.

Die gegenwärtige Lage des Kohlenbergbaues und der Eisenindustrie ist eine äußerst gedrückte. Daß es in anderen Ländern in dieser Beziehung ähnlich aussieht, ist ein nur geringer Trost, und weiter kommt in Betracht, daß die Ursachen, welche den in Deutschland vollends sich überstürzenden Aufschwung des Kohlenbergbaues und der Eisenindustrie während der Jahre 1871—1873 hervorgerufen haben, nirgends in der Weise zusammentrafen, wie es in unserem Vaterlande der Fall gewesen ist. Um so jäher mußte daher gerade in Deutschland der Rückschlag sein, und um so tiefer und allseitiger wird derselbe fortgesetzt bei uns empfunden. Durch die ca. 100 pCt. erreichende Preissteigerung von Kohlen und Eisen hat nicht nur eine erhebliche Vermehrung der Zahl, resp. die Erweiterung des Betriebes der Kohlen- und der Eisenwerke in jenen Jahren Statt gefunden, sondern es ist auch die Anlage der neuen Werke, resp. die Ausdehnung der bestehenden mit einem Kostenaufwande erfolgt, welcher bei dem damaligen Preisstande der Kohlen oder des Eisens wohl Aussicht auf eine angemessene Rente gewährte, der aber, seitdem die Kohlen- und die Eisenpreise auf den Stand vom Jahre 1870 annähernd wieder zurückgegangen sind, — die Möglichkeit einer entsprechenden Rentabilität absolut ausschließt. Durch derartige Betriebserweiterungen haben selbst alte wohlrenommirte Werke, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch hohe Dividenden ihren Aktionären gewährten, sich in die Lage gebracht, daß dem seit dem Jahre 1871 mehr als verdreifachten Aktienkapitale Aktiva gegenüberstehen, deren Ankaufspreis oder Anlagekosten jedenfalls für längere Zeit als ein todtes Kapital angesehen werden müssen. Mehr noch als bei solchen Erweiterungen ging man bei den „Gründungen" von der Voraussetzung der Dauer der hohen Preise von Kohlen oder Eisen aus, und nicht nur der Werth der eingebrachten Objekte, sondern auch die gesammte Einrichtung der Verwaltung und des Betriebes waren nach dieser Voraussetzung bemessen. Bei der den Verhältnissen nach günstigsten weiteren Gestaltung der Lage des Kohlen- und Eisenmarktes sind diese Unternehmen vielleicht im Stande, sich zu behaupten, von einer angemessenen Verzinsung des in denselben angelegten Kapitals dürfte jedoch für längere Zeit voraussichtlich selbst dann nicht die Rede sein können, wenn man auch die seit dem 1. Januar ds. Js. in Wegfall gekommenen Eisenzölle wieder herstellen wollte, oder wenn, was unseres Erachtens von viel entscheidenderer Bedeutung sein würde, die Eisenbahntarife durchgängig auf die vor dem 1. August 1874 bestandenen Sätze wieder ermäßigt und zugleich alle die Begünstigungen aufgehoben werden sollten, welche, z. B., wie in einer neuerdings veröffentlichten Eisenbahnfrachtzusammenstellung der Direktion eines Eisenwerks zu Meppen nachgewiesen wird, ca. 60 pCt. zu Gunsten des in die Emshäfen zur See eingeführten Eisens betragen. Das große Interesse, welches

(Fortsetzung des Textes auf Seite 1063).

Uebersicht

über die Steinkohlen-Förderung in Preußen, sowie über die Ein- und Ausfuhr von Steinkohlen über die deutsche Zollgrenze seit dem Jahre 1852.

Jahr	Der preußischen Steinkohlenwerke		Gesammte Förderung dieser Werke in	Haldenwerth der Gesammt-Förderung	Werth pro Zentner	Von Steinkohlen wurden	
	Zahl	mittlere Belegschaft	Ztr.	R.-Thlr.	Sgr.	eingeführt Ztr.	ausgeführt Ztr.
1852	346	36,444	103,153,172	8,856,692	2,57	9,802,896	17,187,369
1853	376	42,087	114,752,660	10,214,472	2,67	9,910,501	19,802,905
1854	392	48,573	136,224,296	13,909,913	3,06	9,628,222	20,728,180
1855	453	56,015	162,956,516	19,167,327	3,53	20,365,285	21,379,973
1856	497	62,037	177,153,824	21,783,274	3,69	13,848,848	23,460,436
1857	503	64,754	189,454,864	23,453,340	3,71	14,695,856	38,824,385
1858	495	69,352	208,345,916	25,549,563	3,67	17,039,705	30,447,209
1859	476	65,029	194,416,728	21,772,871	3,36	15,953,385	28,914,938
1860	465	64,682	213,134,504	21,298,332	2,99	15,101,632	36,209,439
1861	452	68,229	235,189,996	21,808,326	2,78	17,425,971	41,498,123
1862	434	69,468	261,767,816	22,565,053	2,58	17,897,864	42,147,679
1863	417	71,592	286,091,502	23,361,065	2,44	18,517,992	41,577,792
1864	415	80,175	330,954,892	27,540,333	2,47	14,671,856	48,775,529
1865	417	89,152	371,842,299	33,032,910	2,66	20,756,120	59,246,011
1866	409	90,647	372,570,957	34,913,125	2,81	23,055,152	66,185,466
1867	426	102,773	420,571,116	39,157,939	2,79	26,073,248	76,110,203
1868	429	106,213	454,630,648	41,696,089	2,75	32,073,359	75,412,026
1869	432	111,325	475,221,881	44,795,325	2,82	33,669,598	79,696,565
1870	427	107,782	466,324,753	46,038,624	2,96	33,318,086	80,148,017
1871	451	131,575	519,340,875	60,914,635	3,51	47,953,881	73,993,836
1872	476	140,544	590,475,512	85,118,828	4,32	45,358,081	76,395,781
1873	506	156,372	646,958,183	118,055,085	5,47	29,129,944	80,416,240
1874	508	161,502	638,773,665	112,468,174	5,28	36,162,882	84,790,508
1875	480	159,702	668,385,989	84,864,187	3,81	37,500,000	90,400,000
1876	?	?	689,324,980	75,275,487	3,27	42,015,641	105,739,851

Uebersicht

über die Eisenerz-Förderung in Preußen, sowie über die Ein- und Ausfuhr von Eisenerzen und Stahlstufen über die deutsche Zollgrenze seit dem Jahre 1852.

Jahr	Der Erzgruben in Preußen		An Eisenerzen wurden gefördert	Deren Haldenwerth	Werth pro Zentner	Von Eisenerzen und Stahlstufen wurden	
	Zahl	mittlere Belegschaft	Ztr.	R.-Thlr.	Sgr.	eingeführt Ztr.	ausgeführt Ztr.
1852	921	8,313	9,770,123	804,916	2,47	—	—
1853	997	10,037	10,475,612	965,535	2,76	—	—
1854	1248	12,581	15,011,563	1,519,194	3,03	3	221,537
1855	1437	13,486	15,597,519	1,690,113	3,25	35	259,607
1856	1504	16,658	21,477,211	2,171,406	3,03	—	230,663
1857	1615	18,473	24,620,435	2,441,302	2,97	668,292	271,005
1858	1674	16,781	21,550,746	2,482,740	3,46	205,789	205,527
1859	1536	12,128	14,997,892	1,578,518	3,15	549,862	303,036
1860	1420	11,234	15,720,278	1,598,191	3,04	391,124	372,835
1861	1137	13,440	19,969,019	1,727,696	2,59	513,610	608,062
1862	1125	15,110	24,277,221	2,138,424	2,64	679,148	2,053,801
1863	1056	15,150	27,410,048	2,500,549	2,73	603,105	3,450,142
1864	1104	15,918	28,658,358	2,831,950	2,96	469,307	3,587,037
1865	1111	17,766	34,484,135	3,927,573	3,41	1,012,035	4,229,621
1866	989	17,250	32,226,622	3,811,264	3,54	2,129,760	3,676,434
1867	1475	23,094	47,699,639	5,163,408	3,24	3,156,253	4,157,846
1868	1283	23,997	54,245,678	5,600,300	3,09	3,207,143	601,244*)
1869	1228	25,190	57,911,389	6,418,273	3,32	4,837,230	8,637,045
1870	1137	22,902	53,528,008	6,549,793	3,67	6,002,196	1,685,503
1871	1168	26,259	58,405,492	8,479,141	4,35	5,404,104	10,347,083
1872	1359	32,229	73,427,353	11,389,240	4,65	7,650,713	5,185,461
1873	1539	31,275	71,100,106	11,132,000	4,69	9,210,180	2,093,367
2874	1172	23,771	50,817,714	6,641,651	3,92	4,960,621	6,327,050
1875	966	21,616	51,888,451	6,433,603	3,71	4,420,000	12,100,000
1876	?	?	51,445,009	5,782,245	3,39	3,950,000	13,400,000

*) Der Ausfall kommt auf Luxemburg.

Uebersicht

über die Produktion der Hochöfen in Preußen, sowie über die Ein- und Ausfuhr von Roheisen und altem Brucheisen über die deutsche Zollgrenze seit dem Jahre 1852.

Jahr	Der betreffenden Werke in Preußen		An Roheisen, Rohstahleisen und Gußwaaren aus Erzen wurden produzirt	Roheisen Eingangszoll pro Ctr.	Von Roheisen, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag wurden		Durchschnittspreis pro Zentner Roheisen zu	
	Zahl	mittlere Belegschaft	Ztr.	Sgr.	eingeführt Ztr.	ausgeführt Ztr.	Glasgow für Warrants ℳ	Hamburg, resp. Berlin ℳ
1852	143	7,938	3,225,882	10	1,844,161	70,025	2,26	3,28
1853	167	10,068	4,099,932	10	1,978,722	94,193	3,10	4,45
1854	179	9,688	5,083,422	10	2,667,811	105,532	3,97	5,17
1855	182	10,993	5,858,072	10	3,080,681	111,249	3,49	4,65
1856	212	13,584	7,072,757	10	4,000,613	148,123	3,58	4,63
1857	210	13,199	7,721,833	10	4,817,976	198,136	3,45	4,47
1858	216	13,727	8,261,866	10	5,253,162	168,910	2,71	3,32
1859	238	12,931	7,937,834	10	2,340,753	88,190	2,58	3,32
1860	184	11,818	7,894,201	10	2,185,839	54,849	2,67	4,90
1861	242	14,398	8,986,777	10	2,648,801	101,920	2,45	4,73
1862	234	14,255	10,521,532	10	3,056,304	262,538	2,64	4,84
1863	245	14,646	12,733,582	10	3,104,171	260,591	2,78	4,97
1864	240	15,060	14,119,333	10	2,216,592	277,486	2,85	5,12
1865	225	15,442	15,438,052	v. Juli 7,5	3,577,095	208,359	2,73	5,30
1866	206	13,875	16,071,044	7,5	2,809,370	412,113	3,10	5,02
1867	248	16,161	18,313,359	7,5	2,338,216	592,260	2,67	4,52
1868	240	16,932	21,065,199	7,5	1,549,527	1,960,386	2,68	4,81
1869	247	16,427	23,611,587	7,5	3,741,128	2,037,142	2,65	4,51
1870	218	15,163	23,111,823	v. Oktober 2,5	4,847,901	2,196,490	2,71	4,67
1871	263	19,568	25,958,805	2,5	8,816,618	2,234,028	2,94	5,28
1872	253	20,250	29,156,704	2,5	13,267,741	3,045,298	5,7	8,56
1873	276	22,266	31,478,041	v. Oktober frei	14,903,481	3,105,415	5,83	7,13
1874	244	19,001	25,605,370	frei	10,997,848	4,449,448	4,36	5,21
1875	209	17,986	27,966,730	frei	12,484,600	6,769,080	3,27	4,43
1876	?	?	25,649,281	frei	11,654,100	6,139,500	?	?

Uebersicht

über die Produktion von groben Gußwaaren aus Roheisen in Preußen, sowie über Ein- und Ausfuhr von ganz groben Gußwaaren über die deutsche Zollgrenze seit dem Jahre 1852.

Jahr	Der preußischen Eisengießereien		Gewicht der aus Roheisen hergestellten groben Gußwaaren	Deren Werth in	Werth pro Zentner	Eingangszoll pro Zentner	Von ganz groben Gußwaaren wurden	
	Zahl	mittlere Belegschaft	Ztr.	R.-Thlr.	R.-Thlr.	Sgr.	eingeführt Ztr.	ausgeführt Ztr.
1852	108	8,818	959,738	4,712,084	4,90	30	67,692	77,606
1853	110	7,822	1,033,687	5,101,525	4,93	30	84,627	68,143
1854	108	9,621	1,302,583	6,658,841	5,11	30	104,754	96,242
1855	119	9,305	1,668,480	7,915,478	4,74	30	109,166	81,844
1856	110	12,039	1,710,678	8,022,646	4,68	30	168,979	253,004
1857	167	9,746	1,869,733	8,343,412	4,46	30	203,229	165,267
1858	183	10,059	2,287,948	9,289,372	4,06	30	265,618	118,889
1859	165	7,407	1,498,593	5,957,239	3,97	30	263,690	117,756
1860	168	7,704	1,533,507	5,578,639	3,63	30	136,048	111,459
1861	238	7,047	1,760,619	6,358,476	3,61	30	185,216	128,435
1862	256	9,485	1,973,269	6,951,135	3,52	30	242,728	146,987
1863	298	12,142	2,584,148	9,139,343	3,53	30	214,362	166,874
1864	311	13,220	2,958,746	10,918,973	3,69	30	292,914	261,130
1865	320	12,122	3,115,033	11,220,819	3,60	v. Juli 12	246,415	165,024
1866	331	11,200	2,777,932	9,706,612	3,49	12	140,505	193,955
1867	374	12,433	3,296,475	11,068,784	3,35	12	193,037	210,889
1868	408	15,240	3,547,122	11,704,155	3,29	12	144,174	256,354
1869	415	18,552	4,210,870	14,074,173	3,34	12	287,374	353,974
1870	416	18,331	4,093,740	13,843,024	3,38	12	249,339	281,040
1871	440	21,707	5,052,605	18,199,551	3,60	12	300,783	284,327
1872	479	26,095	6,749,529	26,717,630	3,95	12	727,465	— [1]
1873	483	24,899	7,184,583	29,036,122	4,04	v. Oktober 10	931,543	—
1874	489	25,459	6,604,889	23,145,276	3,50	10	440,174	—
1875	554	27,595	6,593,391	23,443,397	3,55	10	472,241	—
1876	?	?	?	?	?	10	472,951	—

[1]) Vom Jahre 1872 an findet sich die Ausfuhr von Gußwaaren nicht mehr besonders angegeben, sie ist vielmehr unter der Ausfuhr in der folgenden Tabelle mit enthalten.

Uebersicht

über die Produktion der Frisch-, Schweiß- und Streckwerke in Preußen, sowie Ein- und Ausfuhr der bezüglichen Erzeugnisse über die deutsche Zollgrenze seit dem Jahre 1852.

Jahr	Der preußischen Werke		Produktion von Stabeisen, Winkeleisen, Schienen, Radkranzeisen, Platten, Draht, Ketten, Ankern und schmiedeeisernen Röhren	Mittlerer Preis des Zentners Stabeisen zu Hamburg resp. Berlin	Eingangszoll pro Zentner	Von den genannten Erzeugnissen wurden	
	Zahl	mittlere Belegschaft	Ztr.	ℳ	Sgr.	eingeführt Ztr.	ausgeführt Ztr.
1852	623	15,951	4,179,736	6,5	35—180	467,260	225,797
1853	627	19,750	4,837,417	9,2	35—180	271,386	227,755
1854	561	21,185	5,033,816	10,6	35—180	362,080	282,362
1855	503	20,744	5,786,556	9,6	35—180	499,431	292,248
1856	494	22,139	6,570,180	9,9	35—180	685,643	397,832
1857	455	25,260	6,498,847	9,6	35—180	1,288,120	591,096
1858	491	24,331	7,323,747	8,8	35—180	913,001	463,181
1859	429	21,703	6,552,455	7,9	35—180	401,104	357,190
1860	387	22,417	6,558,411	12,9	35—180	324,085	364,135
1861	488	24,305	6,971,159	12,7	35—180	407,232	542,171
1862	481	25,626	8,161,328	11,9	35—180	354,994	577,179
1863	542	26,091	8,744,335	11,7	35—180	430,417	587,707
1864	522	28,295	9,532,270	11,5	35—180	291,727	707,323
1865	450	30,021	10,267,022	11,5	vom Juli 25—80	297,125	663,801
1866	417	30,812	9,654,810	9,8	25—80	363,409	703,712
1867	451	32,937	11,189,682	10,7	25—80	305,554	882,711
1868	392	40,556	13,144,842	11,9	25—80	330,737	1,556,531
1869	368	43,886	15,376,240	12,9	25—80	339,567	1,924,373
1870	350	39,102	15,121,857	12,9	v. Oktober 17,5—40	397,545	1,699,748
1871	366	47,176	16,669,494	12,7	17,5—40	1,050,366	1,987,423
1872	348	43,022	19,482,599	21,1	17,5—40	1,769,452	3,635,076 [1]
1873	341	43,982	19,511,724	16,9	v. Oktober 10—25	3,361,463	2,800,570
1874	334	43,529	21,782,485	13,3	10—25	1,413,520	4,020,551
1875	347	41,504	19,905,214	12,7	10—25	1,624,110	3,759,400
1876	?	?	?	?	10—25	1,226,600	5,883,740

[1]) Einschließlich der Ausfuhr von groben Gußwaaren.

Uebersicht

über die gesammte Stahl-Produktion in Preußen, sowie über die Ein- und Ausfuhr von Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl über die deutsche Zollgrenze seit dem Jahre 1852.

Jahr	Der preußischen Stahlwerke		Die Produktion von Rohstahl, Gußstahl und raffinirtem Stahl betrug	Der Werth der Produktion in	Eingangszoll pro Zentner	Von den obengenannten Stahlsorten wurden	
	Zahl	mittlere Belegschaft	Ztr.	R.-Thlr.	Sgr.	eingeführt Ztr.	ausgeführt Ztr.
1852	191	1,586	248,922	1,912,985	35	2,873	—
1853	170	1,562	247,467	1,819,029	35	1,944	293
1854	204	2,277	308,561	2,540,927	35	1,337	2
1855	195	2,485	382,774	3,506,995	35	3,393	25
1856	158	2,743	440,353	4,023,309	35	1,057	8,964
1857	171	2,853	449,158	3,950,783	35	2,296	—
1858	165	2,954	395,953	3,915,652	35	51,330	18,368
1859	155	3,416	404,433	3,686,675	35	45,266	32,900
1860	150	3,807	488,256	3,884,382	35	56,405	26,683
1861	177	4,757	674,939	5,375,131	35	52,503	34,326
1862	195	6,075	794,574	5,986,474	35	51,338	34,981
1863	192	9,373	1,052,767	7,509,403	35	44,878	38,805
1864	189	10,663	1,397,165	11,724,621	35	41,710	69,630
1865	196	12,831	1,961,606	16,059,102	v. Juli 25	41,888	69,300
1866	234	12,691	2,259,893	19,012,211	25	47,283	69,527
1867	236	12,172	2,442,955	19,351,574	25	45,990	103,277
1868	228	11,373	2,447,154	19,142,639	25	48,705	137,204
1869	232	12,478	2,987,319	21,721,196	25	56,449	163,359
1870	235	12,859	3,158,030	21,963,990	v. Oktober 17,5	41,605	197,608
1871	253	16,552	3,843,037	26,553,468	17,5	57,714	122,580
1872	76 [1]	21,531	5,758,098	31,451,187	17,5	108,332	173,780
1873	74	21,091	6,078,778	32,508,371	v. Oktober 10	124,428	110,189
1874	70	22,833	7,435,704	30,923,558	10	103,877	172,232
1875	80	18,470	7,022,694	24,276,146	10	110,000	212,000
1876	?	?	7,058,028	?	10	78,900	356,000

[1]) Exkl. der bis dahin mit aufgenommenen Werke, welche sich mit dem Raffiniren des Stahls beschäftigen. Im Jahre 1871 betrug deren Zahl 175 mit 1262 Arbeitern.

Zusammenstellung

der Förderung der Steinkohlen- und der Eisenerz-Gruben, der Produktion der Hochöfen, der Eisengießereien, der Frisch-, Schweiß- und Streckwerke, sowie der Stahlwerke in Preußen seit dem Jahre 1852.

(Vom Jahre 1867 an incl. der neuen Landestheile.)

Jahr	Höchster Eingangszoll von groben Eisen-Fabrikaten per Ztr. Sgr.	Steinkohlen-Förderung Ztr.	Eisenerz-Förderung Ztr.	Produktion der Hochöfen Ztr.	Produktion der Eisengießereien Ztr.	Produktion der Frisch-, Schweiß- und Streckwerke Ztr.	Stahl-Produktion[1] Ztr.
1852	180	103,153,172	9,770,123	3,225,882	959,738	4,179,736	248,922
1853	180	114,752,660	10,475,612	4,099,932	1,033,687	4,837,417	247,467
1854	180	136,224,296	15,011,563	5,083,422	1,302,583	5,033,816	308,561
1855	180	162,956,516	15,597,519	5,858,072	1,668,480	5,786,556	382,774
1856	180	177,153,824	21,477,211	7,072,757	1,710,678	6,570,180	440,353
1857	180	189,454,864	24,620,435	7,721,833	1,869,733	6,498,847	449,158
1858	180	208,345,916	21,550,746	8,261,866	2,287,948	7,323,747	395,953
1859	180	194,416,728	14,797,892	7,937,834	1,498,593	6,552,455	404,433
1860	180	213,134,504	15,720,278	7,894,201	1,533,507	6,558,411	488,256
1861	180	235,189,996	19,969,019	8,986,777	1,760,619	6,971,159	674,939
1862	180	261,767,816	24,277,221	10,521,532	1,973,269	8,161,328	794,574
1863	180	286,091,502	27,410,048	12,733,582	2,584,148	8,744,335	1,052,767
1864	180	330,954,892	28,658,358	14,119,333	2,958,746	9,532,270	1,397,165
1865	v. Juli 80	371,842,299	34,484,135	15,438,052	3,115,033	10,267,022	1,961,606
1866	80	372,570,857	32,226,622	16,071,044	2,777,932	9,654,810	2,259,893
1867	80	420,571,116	47,699,639	18,313,359	3,296,475	11,189,682	2,442,955
1868	80	454,630,648	54,245,678	21,065,199	3,547,122	13,144,842	2,447,154
1869	80	475,221,881	57,911,389	23,611,587	4,210,870	15,376,240	2,987,319
1870	v. Oktober 40	466,324,753	53,528,008	23,111,823	4,093,740	15,121,857	3,158,030
1871	40	519,340,875	58,405,492	25,958,805	5,052,605	16,669,494	3,843,037
1872	40	590,475,512	73,427,353	29,156,704	6,749,529	19,482,599	5,758,089
1873	v. Oktober 25	646,958,183	71,100,106	31,478,041	7,184,593	19,511,724	6,078,778
1874	25	638,773,665	50,817,714	25,605,370	6,604,889	21,782,485	7,435,704
1875	25	668,385,989	51,888,451	27,966,730	6,593,391	19,905,214	7,022,694
1876	25	689,324,980	51,445,009	25,649,281	?	?	7,058,028

[1]) Die Gesammt-Produktion der Stahlwerke ist in Wirklichkeit circa 10 pCt. geringer gewesen, weil in der Gußstahl-Fabrikation der zur Herstellung von Gußstahl von anderen Werken bezogene Rohstahl nochmals in Ansatz gebracht worden ist.

Zusammenstellung

der Steinkohlen- und Eisenerz-Förderung, der Produktion der Hochöfen und Eisengießereien, der Frisch-, Schweiß- und Streckwerke, sowie der Stahlwerke im deutschen Reiche incl. Luxemburg seit dem Jahre 1862.

(Excl. Elsaß-Lothringen vor 1872.)

Jahr	Höchster Eingangszoll von groben Eisen-Fabrikaten per Ztr. Sgr.	Steinkohlen-Förderung Ztr.	Eisenerz-Förderung Ztr.	Produktion der Hochöfen Ztr.	Produktion der Eisengießereien Ztr.	Produktion der Frisch-, Schweiß- und Streckwerke Ztr.	Stahl-Produktion [1]) Ztr.
1862	180	311,525,560	44,320,414	13,926,995	2,641,074	9,877,406	818,327
1863	180	338,134,152	47,494,909	16,251,107	3,369,209	10,568,044	1,085,009
1864	180	388,179,637	52,400,407	18,093,161	3,820,137	11,368,656	1,427,179
	v. Juli						
1865	80	435,894,109	60,268,261	19,763,829	3,973,816	12,120,549	1,990,861
1866	80	432,594,926	59,920,420	20,939,070	3,518,968	11,629,511	2,288,674
1867	80	476,161,426	65,289,275	22,272,126	3,780,010	12,830,452	2,451,826
1868	80	514,095,157	72,687,372	25,286,944	4,043,427	15,029,349	2,456,736
1869	80	535,487,365	81,676,136	28,260,588	4,797,995	17,721,483	3,226,387
	v. Oktober						
1870	40	527,955,390	76,784,449	27,882,471	4,708,607	17,437,766	3,399,027
1871	40	587,465,446	87,361,504	31,273,645	6,938,707	20,255,377	5,018,936
1872	40	666,128,366	117,913,472	39,767,895	9,842,185	23,595,889	6,244,938
	v. Oktober						
1873	25	727,845,587	123,551,520	44,811,492	10,482,743	23,650,046	6,052,947
1874	25	718,372,272	102,749,368	38,125,251	9,866,114	24,148,380	7,085,110
1875	25	748,727,369	94,607,052	40,587,783	9,767,871	22,056,251	7,048,629

[1]) Der von anderen Werken verbrauchte, zu Gußstahl verarbeitete Rohstahl ist hierunter nicht mit begriffen.

gerade unser Platz an dem Gedeihen des Bergbaues und der Eisenindustrie hat, ist von uns seit einer Reihe von Jahren dadurch bethätigt worden, daß wir sowohl gegen die die ausländische Industrie auf Kosten der inländischen bevorzugenden Eisenbahnfrachtdisparitäten unermüdlich angekämpft, als auch insbesondere von dem unglücklichen 20 prozentigen Eisenbahnfrachtzuschlage vom Jahre 1874 auf das Entschiedenste abgerathen haben. Mehr noch als das Reich vermöge der Zollgesetzgebung sind die deutschen Eisenbahnverwaltungen durch ihre Güterfrachten im Stande, einen fördernden oder hemmenden Einfluß auf die Montanindustrie und die Hüttenwerke zu äußern, deren Produktion bereits einen Umfang erreicht hat, daß selbst bei vollständigem Abschlusse ausländischer Zufuhren der inländische Markt zur Aufnahme der heimischen Erzeugnisse nicht mehr im Stande und die Verwerthung eines sehr erheblichen Theiles derselben am Weltmarkte zur Nothwendigkeit geworden ist. Dieses ergibt sich aus den vorstehenden tabellarischen Uebersichten, deren einzelne Daten aus den verschiedenartigsten offiziellen Veröffentlichungen zusammengetragen worden sind.

Gewerbewesen.

Bei Beurtheilung der mit dem Gewerbewesen in näherem oder entfernterem Zusammenhange stehenden Gesetzgebung des deutschen Reiches darf man billiger Weise die Zeitverhältnisse nicht außer Acht lassen, in denen die in Betracht kommenden Neuerungen ihre Probe zu bestehen hatten. Wir sind der Ansicht, daß unter Herrschaft der früheren Bestimmungen über das Lehrlingswesen, über die Arbeitsbücher, die Lohnbeschlagnahmen und die Zwangsunterstützungskassen und bei dem Fortbestehen der Nichtortsangehörigen bezüglich ihres Geschäftsbetriebes auferlegten vielfachen Beschränkungen, sowie bei der Fortdauer des Koalitionsverbotes und der Bestrafung des Kontraktbruches u. s. w., daß also, sagen wir, auch mit diesem alten Apparate der staatspolizeilichen Fürsorge die Gestaltung der Dinge auf gewerblichem und industriellem Gebiete während der Jahre 1870—1874 eine wesentlich andere nicht gewesen sein würde. Die Verhältnisse würden sich eben stärker als die Gesetze und die mit deren Vollzuge betrauten Organe erwiesen und es würde das eigenmächtige Abstreifen jener beengenden Fesseln vielleicht noch zu Ausschreitungen ganz anderer Art geführt haben. Hierdurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, unter Aufrechthaltung der Grundprinzipien jener Gesetze, an den Stellen die bessernde Hand nachträglich anzulegen, wo etwa ein gar zu großer Schritt gemacht worden ist. Von einer Einschränkung des § 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit, von der strafrechtlichen Ahndung des Kontraktbruches, gegen welche wir auf Seite 20—24 unseres Berichtes für das Jahr 1873 ausführlich uns geäußert haben, kann hierbei wohl ebensowenig die Rede sein, wie von der unbegrenzten Lohnbeschlagnahme, oder gar der Wiederherstellung des Koalitionsverbotes oder der Schuldhaft. Auch der gesetzlichen Wiedereinführung der Arbeitsbücher, soweit sie nicht für jugendliche Arbeiter auch jetzt noch beibehalten worden sind, vermögen wir das Wort nicht zu reden, indem wir der Ansicht sind, daß, wenn man Seitens der Handwerksmeister und Industriellen auf dieselben besonderes Gewicht legen zu sollen glaubt, Nichts einer Uebereinkunft derselben dahin entgegensteht, daß nur Gehülfen und Arbeiter von ihnen angenommen werden, welche über ihre Fähigkeiten und Führung genügend sich auszuweisen im Stande sind. Für das Unterstützungskassenwesen ist sodann bereits durch das Reichsgesetz vom 7. April 1876 ein Rahmen geschaffen, dessen Ausfüllung Sache der Nächstbetheiligten sein

wird. Es bliebe also hauptsächlich nur eine Verbesserung und Ergänzung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen, wobei auf Seiten des Lehrlings die Verpflichtung zum Aushalten der vollen Lehrzeit, auf Seiten des Lehrmeisters die Pflicht zur möglichst allseitigen und vollkommenen technischen Ausbildung des Lehrlings genauer zu fixiren, resp. mit besseren Garantien zu umgeben sein möchten. Für diejenigen Gebiete, in welchen die dahier bereits vorhandenen Gewerbegerichte noch nicht bestehen, würde auch deren Einführung und allgemeine Ausdehnung auf sämmtliche in persönlicher oder sachlicher Beziehung mit Gewerbe und Industrie in nächstem Zusammenhange stehenden Streitigkeiten in Betracht zu ziehen sein. Wir knüpfen hieran die Hoffnung, daß die vom Reichstage in Anregung gebrachte Revision der deutschen Gewerbegesetzgebung im Großen und Ganzen über die im Vorstehenden kurz angedeuteten Grenzen nicht hinausgehen werde.

Durch die gegen das Ueberhandnehmen der Wanderlager und Waarenauktionen vielseitig erhobenen Beschwerden hat kgl. Handelsministerium sich bewogen gesehen, die Staatsverwaltungsbehörden zu einer Aeußerung über folgende Punkte aufzufordern:

1) Welche Waaren werden in der fraglichen Art des Geschäftsverkehrs hauptsächlich vertrieben?
2) Aus welchen Quellen werden die Waaren hauptsächlich bezogen, rühren sie namentlich zu einem beträchtlichen Theile aus den Lagerrückständen großstädtischer Magazine, aus den Waarenresten der großen Messen und Jahrmärkte her, oder bildet die Herstellung derselben etwa einen eigenthümlichen Zweig der Fabrikation, insofern letztere sich auf Bestellung mit der Anfertigung billiger, lediglich für den hier fraglichen Geschäftsverkehr bestimmter Waaren in großem Umfange befaßt?
3) Liegen Umstände vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Publikum in diesem Geschäftsverkehre der Regel nach übervortheilt wird, indem der innere Werth der Waaren den dafür geforderten Preisen nicht entspricht?
4) Wird der fragliche Geschäftsverkehr in der Regel auf eigene Rechnung der umherziehenden Händler betrieben oder stehen dieselben im Dienste der Geschäftshäuser größerer Städte?
5) Wird er regelmäßig unter der Form des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder im Wege des stehenden Gewerbebetriebes geführt?

Nach Beantwortung dieser Fragen sollte sich sodann auch noch darüber geäußert werden:

a. ob der gedachte Geschäftsverkehr durch die Bestimmungen der neueren Gesetzgebung eine besondere Begünstigung erfahren hat;
b. welche Bestimmungen in der früheren Gesetzgebung einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieses Verkehrs vorgebeugt haben;
c. ob ein gesetzliches Einschreiten gegen die vorhandenen Mißstände als Bedürfniß zu betrachten ist und in welcher Weise ein solches ohne Schädigung anderweiter Interessen etwa erfolgen könnte.

Von kgl. Regierung zur Berichterstattung aufgefordert, haben wir uns zu den vorstehenden Fragen folgendermaßen geäußert:

„Zu 1. In den dahier aufgetretenen Wanderlagern sind Uhren, Handschuhe, Regenschirme, Stick- und Weißwaaren, Metall-, Leder-, Holz- und Glaswaaren, auch Leinen und Schmucksachen feilgehalten worden.

In den Waaren-Auktionen wurden vorzugsweise Neusilber-, Messerschmiede- und Lederwaaren, Uhren, Uhrketten, Schmucksachen, sowie auch Wollen- und Weißwaaren zum Verkaufe gebracht.

Zu 2. Die Waaren der Wanderlager dürften aus denselben Quellen herrühren, wie die der Waaren-Auktionen. Zum Theil bestehen sie aus inkuranten oder beschädigten Lagerrückständen großstädtischer Magazine, mehr wohl noch aus Ausschußwaaren, großer Fabrik-Unternehmen, zum Theil werden sie, in Form und Ausstattung ansprechend und gefällig, in Qualität dagegen mangelhaft und unsolid zu dem Zwecke hergestellt sein, um zu einem höchst geringen Preise auf dem in Rede stehenden Wege vertrieben zu werden. Speziell ist uns ein Fall namhaft gemacht, wo in Frankreich in gelbem Metall hergestellte Bestecke ꝛc. nach Deutschland bezogen, hier versilbert und als Erzeugnisse der Firma Christophle & Comp. 50 pCt. unter deren Preisen zum Verkauf gebracht worden sind.

Ein großer Theil der namentlich in den Auktionen ausgebotenen Gegenstände möchte jedoch aus kaufmännischen Geschäften herrühren, welche, am Ende ihrer Laufbahn angekommen, die von ihnen auf Kredit bezogenen Waaren heimlich gegen Geld umzusetzen wünschen; oder es bildet sich, wie dieses in größeren Städten des In- und Auslandes neuerdings häufig vorgekommen, ein Konsortium von Schwindlern, welche in der raffinirtesten Weise sich Kredit verschaffen, große Waarenposten der verschiedensten Gattungen beziehen, und um dieselben rasch und unbemerkt zu versilbern, sie voraussichtlich in die Auktions-Lokale gelangen lassen.

Zu 3. In den beiden letzteren Fällen, wo also die Fabrikanten oder Großhändler die Zeche zu bezahlen haben, wird eine Uebervortheilung des Publikums der Regel nach nicht eintreten, wohl aber möchte dieses in allen übrigen Fällen mehr oder weniger, und zwar vorzugsweise bei den Auktionen zutreffen, weil die Zeit zur Prüfung der Gegenstände für den Bietenden zu kurz und durch gedungene Mitbietende u. s. w. die ganze Einrichtung danach getroffen ist, daß das Urtheil des harmlosen Käufers getrübt wird.

Dem Vernehmen nach ist es vor nicht langer Zeit dahier vorgekommen, daß eine in einem Auktionslokale verkaufte goldene Uhr, welche sich nachträglich als nur vergoldet herausgestellt, von dem Inhaber des Auktions-Lagers hat zurückgenommen werden müssen und Letzterer wegen Betrugs bestraft worden ist.

Zu 4. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß der in Rede stehende Geschäftsverkehr sowohl bei den Wanderlagern als auch bei den Waaren-Auktionen in den meisten Fällen von den Inhabern der Lager für eigene Rechnung betrieben wird, wenn auch festzustehen scheint, daß zwischen den an verschiedenen Orten gleichzeitig auftauchenden Wanderlagern derselben Waarengattung eine Verbindung besteht, vielleicht auch eine solche hier und da in der Weise Statt findet, daß Theile der Wanderlager in die Auktionslokale gelangen.

Zu 5. Der Regel nach treten die Wanderlager und die Waaren-Auktionen als Gewerbebetrieb im Umherziehen auf. Soweit uns bekannt, unterhält jedoch eine zu Frankfurt a. M. angesessene Firma dahier seit länger als einem Jahre ein ständiges Lager und ist demnach sowohl zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe als auch zu der Kommunalsteuer herangezogen worden, während andererseits ständige Auktionslokale dahier bestehen, in denen von hier angesessenen Auktionatoren Waaren jeder Gattung für Rechnung sowohl Hiesiger als auch Auswärtiger öffentlich versteigert werden.

Was sodann die weitergestellten Fragen anlangt, so ist zu a und b wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß einerseits das Gesetz über die Freizügigkeit vom

1. November 1867 und andererseits die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 dem Betriebe der Wanderlager und der Waaren-Auktionen Vorschub geleistet haben.

So setzt der § 1 des ersteren Gesetzes fest, daß jeder Reichsangehörige an jedem Orte sich niederlassen, auch umherziehend oder am Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreiben darf, während nach § 8 Anziehende nur dann den Gemeindelasten unterworfen sein sollen, wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten übersteigt. Durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung wurde sodann die Bestimmung des § 69 der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849, wonach öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren, soweit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunal-Behörde des Versteigerungsortes sollen Statt finden dürfen, beseitigt, auch das früher konzessionspflichtige Gewerbe der Auktionatoren durch den § 36 der Reichs-Gewerbe-Ordnung für ein freies erklärt. Durch die neuere Gesetzgebung wurde weiter außer Kraft gesetzt das den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffende Regulativ vom 28. April 1824, welches sowohl rücksichtlich der Ertheilung von Gewerbescheinen (§ 11) als auch in Betreff der Waarengattungen (§ 14) und der Dauer des Geschäftsbetriebes an einem Orte (§ 22) Beschränkungen enthielt, die durch Vorschriften ersetzt worden sind, welche einen Zweifel darüber haben aufkommen lassen, ob der Geschäftsbetrieb vermöge Wanderlager und Waaren-Auktionen durchgängig als der Ausfluß des Betriebes eines stehenden Gewerbes oder unter Umständen auch als Gewerbebetrieb im Umherziehen aufzufassen sei. Diese Frage ist nunmehr für Preußen durch pos. 2 des § 9 des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876, unseres Erachtens mit vollem Grunde, im letzteren Sinne entschieden worden.

Wir gehen nunmehr zur Beantwortung der letzten unter c gestellten Frage über, ob ein gesetzliches Einschreiten gegen die vorhandenen Mißstände als Bedürfniß zu betrachten sei und in welcher Weise ein solches ohne Schädigung anderweiter Interessen etwa erfolgen könne?

Nach den obigen, auch wohl für andere Plätze zutreffenden Darlegungen kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß der Umfang und die Beschaffenheit, welche der Gewerbebetrieb im Umherziehen vermöge der Wanderlager und der Waaren-Auktionen gewonnen, resp. angenommen hat, einerseits eine nicht zu rechtfertigende Benachtheiligung des stehenden Gewerbebetriebs und andererseits für das kaufende Publikum mannigfache Uebervortheilungen zur Folge haben mußte, zu denen noch als drittes Bedenken hinzukommt, daß durch dieselben dem Vertriebe unredlich erworbener Waaren ein nicht wünschenswerther Vorschub geleistet werden dürfte. Da anzunehmen ist, daß es weder bei dem Freizügigkeits-Gesetze, noch auch bei der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, die in Rede stehenden Zustände auf dem Gebiete des Waarenverkehrs herbeizuführen, so erscheint es unbedenklich, daß zunächst alle die Handhaben, welche die bestehende Gesetzgebung zur Beschränkung jener Auswüchse des Handelsgeschäftes bietet, zur Erreichung dieses Zieles energisch benutzt, und weiterhin geboten, diejenigen Abänderungen der erwähnten beiden Reichsgesetze in Betracht zu ziehen, ohne welche der beabsichtigte Erfolg nicht wohl wird erzielt werden können.

Nachdem durch das bereits angezogene Gewerbesteuer-Gesetz vom 3. Juli 1876 wenigstens im preußischen Staatsgebiete ein jährlicher Gewerbesteuersatz von 144 ℳ. für die mit größeren Wanderlagern umherziehenden Handeltreibenden für zulässig erklärt worden ist, möchte es sich empfehlen, wo und in welchem Umfange Wanderlager, mit Ausnahme der Messen und Jahrmärkte, auftreten, daß dieselben stets zur höchsten Jahressteuer von 144 ℳ. herangezogen werden. Es unterliegt wohl keinem Bedenken, daß zu dem Ende bei Ertheilung des nach § 55 der Reichs-Gewerbe-Ordnung erforderlichen Legitimationsscheines darüber eine Vergewisserung eintrete, ob von dem Betreffenden ein Feilbieten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen, also der eigentliche Hausirbetrieb beabsichtigt wird, oder aber ob die Feilhaltung der Waaren in geschlossenen Lokalen, in denen dieselben zur Ansicht und Auswahl dem Publikum vorgeführt werden, geschehen soll. Je nach der Erklärung des den Legitimationsschein Nachsuchenden würde die Steuer zu bemessen, deren Betrag in Legitimationsscheine zu vermerken und weiter in demselben anzugeben sein, ob er die Berechtigung zum Hausiren oder aber zum Handelsbetriebe vermöge Wanderlager verleihe.

Sofern dagegen Seitens einer im deutschen Reiche angesessenen und besteuerten Firma an einem oder einigen Orten ständige Lager mit Begründung einer gewerblichen Niederlassung errichtet werden, käme es darauf an, daß auf die sofortige Anmeldung zum Handels-Register auf das Strengste gehalten, das betreffende Geschäft auch zu einer angemessenen Gewerbesteuer alsbald herangezogen werde. Leider steht in dem obigen, sowie auch in dem vorstehenden Falle der Heranziehung der Inhaber solcher Lager zur Kommunalsteuer während der drei ersten Monate der § 8 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 entgegen. Da es nur die Absicht des Gesetzgebers sein konnte, von Auswärtigen, resp. Anziehenden eine höhere Belastung, als sie Ortsangehörige, resp. länger Ansässige zu tragen haben, fern zu halten, so dürfte, nachdem sich ergeben, daß vermöge jener Bestimmung der Erwerb der Letzteren alsbald, der der Ersteren dagegen erst nach Ablaufe von drei Monaten von der Kommunalsteuer getroffen, mithin der Fremde vor dem Einheimischen entschieden bevorzugt wird — eine Abänderung jenes Paragraphen dahin leicht zu erreichen sein, daß alle Neuanziehenden oder vorübergehend am Orte Weilenden von dem Momente an, wo sie zur Staats-Gewerbesteuer herangezogen werden, auch die Kommunallasten mit zu tragen haben.

Was sodann die Waaren-Auktionen betrifft, so würden dieselben, da sie, soweit sie von Nichtortsangehörigen veranstaltet werden, unter den oben entwickelten Begriff der Wanderlager fallen, von den im Vorstehenden in Vorschlag gebrachten Maßregeln ebenfalls betroffen werden. Da jedoch die Waaren-Auktionen in einem noch größeren Maße als die Wanderlager das Publikum zu übervortheilen und die stehenden Handelsgeschäfte zu beeinträchtigen geeignet sind, so würde zu ererwägen sein, ob nicht auch noch durch weitere Anordnungen denselben entgegengewirkt werden könne. Eine Einschränkung in der Richtung, daß nur bestimmte Waarengattungen in den Auktionen zum Verkauf gebracht werden dürfen, halten wir bei den Waaren-Auktionen wie auch bei den Wanderlagern nicht für durchführbar. Ebenso würde es auch dem Geiste der neueren Gesetzgebung widersprechen, daß die Anwesenheit der Auktionslager auf eine bestimmte Zeitdauer je nach der Größe des Orts fixirt, oder daß deren Betrieb von dem Ermessen der Staats- oder Kommunalbehörden abhängig gemacht, oder gar reichsgesetzlich

verboten werde. Im letzteren Falle würden nämlich auch die von stehenden Handelsgeschäften zur Entlastung ihrer Lager von inkuranten Artikeln in ihren Geschäftslokalen veranstalteten Versteigerungen von diesem Verbote mit betroffen werden, da durch die Vorschrift des § 1 des Freizügigkeits-Gesetzes ein Unterschied zwischen Einheimischen und sonstigen Bundesangehörigen bezüglich des Gewerbebetriebes ausgeschlossen ist. Es könnte daher nur noch durch eine Regelung des Auktionswesens überhaupt eine Einwirkung erzielt werden. Obwohl durch § 36 der Reichs-Gewerbe-Ordnung das Gewerbe eines Auktionators freigegeben und nur den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen die Berechtigung vorbehalten worden ist, die Auktionatoren auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und förmlich anzustellen, so würde die Vorschrift, daß alle öffentlichen Waaren-Auktionen nur durch beeidete und förmlich bestellte Auktionatoren sollen abgehalten werden dürfen, mit den Bestimmungen des § 36 der Reichs-Gewerbe-Ordnung sich wohl vereinigen lassen. Wird dann weiter die Vorschrift getroffen, daß die Auktionatoren über die Eigenthümer und die Herkunft 2c. der von ihnen zu versteigernden Waaren sich genügend zu vergewissern, resp. über die von ihnen abgehaltenen Auktionen ein die für nöthig erachteten Ausweise enthaltendes Register zu führen haben, so würde ein großer Theil der den Waaren-Auktionen entgegenstehenden Bedenken beseitigt und den letzteren ohne Zweifel auch der Boden entzogen werden."

Verkehrswesen.

1. Postwesen.

Als eine dankenswerthe Neuerung ist die Ausdehnung der Postaufträge auf die Einholung von Wechselaccepten mit dem 1. August v. Js. in Vollzug gesetzt worden. Es bleibt hierbei nur noch zu wünschen übrig, daß der Meistbetrag für die durch die Vermittlung der Postverwaltung zur Annahmeerklärung vorzulegenden Wechsel von 3,000 auf wenigstens 10,000 *M.*, wie in unserem vorjährigen Berichte empfohlen worden war, erhöht werde. Unseres Erachtens liegt, wie im vorigen Jahre nachzuweisen versucht worden ist, überhaupt wohl ein zureichender Grund für die Festsetzung eines solchen Maximums nicht vor, da die Postverwaltung ohne Rücksicht auf den Betrag des Wechsels nur die für rekommandirte Sendungen festgesetzte Entschädigung in Verlustfällen zu leisten hat, auch ein Wechsel einer Baarsumme oder einem auf den Inhaber lautenden Werthpapiere bezüglich seiner Flüssigmachung nicht gleichzustellen ist. Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß nach den über die in Rede stehende Einrichtung inzwischen gesammelten Erfahrungen man sehr bald dazu übergehen werde, entweder jede Beschränkung bezüglich der Summen fallen zu lassen, oder aber die letztere angemessen zu erhöhen.

Auf zwei an dieser Stelle früher bereits vorgetragene Wünsche erlauben wir uns in diesem Jahre um so mehr zurück zu kommen, als die nachstehende, auf Mittheilungen der Statistik der deutschen Reichspostverwaltung für das Jahr 1875 sich stützende tabellarische Uebersicht Zahlenangaben enthält, welche die bezüglichen Wünsche zu unterstützen wohl geeignet erscheinen.

Vergleichende Uebersicht

über die Menge und den Ertrag verschiedener Postsendungen im internen Postverkehre des deutschen Reiches seit dem Jahre 1872.

Gattung der Sendung	1872	1873	1874	1875
1. Briefe (portopflichtige), gewöhnliche und eingeschriebene . . . Stück	302,419,483	332,765,874	356,418,162	367,664,076
2. Postkarten . . „	7,727,833	24,952,986	42,558,084	56,672,370
3. Drucksachen . . „	35,464,809	41,883,462	47,183,598	54,209,142
Portoeinnahmen von denselben . . . . ℳ	1,248,969	1,489,969	1,691,676	1,762,053
Portoertrag pro Stück ₰	3,52	3,56	3,59	3,25
4. Waarenproben Stück	2,448,421	3,146,688	4,009,194	3,529,854
Portoeinnahmen von denselben . . . . ℳ	141,816	172,284	211,515	339,266
Portoertrag pro Stück ₰	5,79	5,47	5,28	9,61
5. Postanweisungen Stück	12,013,970	13,119,293	20,247,991[1])	23,776,839
Darauf insgesammt eingezahlt . . . . ℳ	433,469,610	496,467,927	682,580,172	1,118,670,631
Im Durchschnitte pro Stück . . . . „	36,08	37,84	33,71	47,05
Ertrag der Postanweisungsgebühr . „	2,624,688	2,811,792	3,200,211	4,038,491
Desgleichen pro Mark der eingezahlten Summe . . . ₰	0,61	0,57	0,47	0,36
6. Postaufträge . Stück	133,656	430,614	896,588	1,487,691
Einzuziehender Betrag . . . . ℳ	9,218,577	39,783,960	97,395,237	177,291,341
Im Durchschnitte pro Stück . . . . „	68,97	92,39	108,63	119,17
Ertrag der Postauftragsgebühr . . „	66,828	139,209	268,977	446,307
Desgleichen pro Mark der eingezogenen Summe . . . ₰	0,72	0,35	0,28	0,25
7. Postvorschüsse (Briefe und Packete . . . Stück	4,322,952	5,036,886	5,252,112	5,221,818
Entnommener Gesammtbetrag . . . . ℳ	43,896,168	51,964,308	51,340,068	49,303,098
Im Durchschnitte pro Stück . . . . „	10,16	10,31	9,77	9,44
Ertrag der Vorschußgebühr[2]) . . . „	763,596	868,242	930,840	1,081,703
Desgleichen pro Mark der entnommenen Summe . . . ₰	1,74	1,67	1,81	2,19
Nettoüberschuß der Reichspostverwaltung	13,195,989	8,203,257	6,986,019	8,228,499

[1]) Vom 1. Januar 1874 ab wurden die eingezogenen Postvorschußbeträge den betreffenden Postanstalten mittels Postanweisung überwiesen. Dieses der Hauptgrund der außergewöhnlichen Vermehrung.

[2]) Hierzu kommt noch das Geldbriefporto von den Postvorschußbriefen und das Packetporto von den Postvorschußpacketen.

Aus der vorstehenden tabellarischen Uebersicht geht hervor, daß, während die Mehrzahl der Postsendungen im internen Verkehre ungeachtet der Ungunst der wirthschaftlichen Zustände fortgesetzt zugenommen hat, nur bezüglich zweier Gattungen im Laufe des Jahres 1875 eine Verminderung eingetreten ist. Es sind dieses einerseits die Waarenproben- und andererseits die Postvorschuß-Sendungen. Daß der Rückgang in der Zahl der Waarenproben-Sendungen durch die mit dem 1. Januar 1875 im internen Verkehre eingetretene Erhöhung der Gebühren von denselben veranlaßt worden sei, kann wohl einem Zweifel nicht unterliegen, da einerseits, wie schon bemerkt, die Mengen aller übrigen Briefsendungen im internen Postverkehre auch im Jahre 1875 eine Zunahme aufzuweisen haben und andererseits in dem Verkehre mit dem Auslande auch bei den Waarenproben-Sendungen eine Zunahme Statt gefunden hat. Eine ähnliche Erscheinung tritt bei den Postvorschuß-Sendungen hervor, wie die beiden nachstehenden Uebersichten ergeben.

	1875	1874
Waarenproben-Sendungen	7,370,687	7,464,863
Hiervon innerhalb des deutschen Reichs-Postgebietes	3,529,854	4,009,194
vom Auslande	1,430,098	1,106,728
nach dem Auslande	1,071,630	994,379
Durchgang	1,339,105	1,354,562
Postvorschuß-Sendungen	5,796,306	5,706,738
Hiervon innerhalb des deutschen Reichs-Postgebietes	5,221,818	5,252,112
vom Auslande	238,104	235,908
nach dem Auslande	336,384	218,718

Vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet hat allerdings die Reichs-Postkasse zunächst noch ein gutes Geschäft gemacht, da ungeachtet der Verringerung der Zahl der Waarenproben- und der Postvorschuß-Sendungen im internen Verkehre die Gebühren von denselben einen gegen das Vorjahr erhöhten Betrag ergeben haben. Vom Standpunkte der wirthschaftlichen Interessen dagegen ist jene rückgängige Bewegung zu beklagen, und da die deutsche Reichs-Post-Verwaltung wiederholt betont hat, daß auch sie den wirthschaftlichen vor den finanziellen Rücksichten den Vorzug einräume, so ist wohl anzunehmen, es werde nunmehr mit einer angemessenen Wiederermäßigung der in Rede stehenden Gebühren um so mehr vorgegangen werden, als die für deren Erhöhung seiner Zeit geltend gemachten Gründe, wie wir im Nachstehenden darzuthun versuchen werden, keineswegs unanfechtbare sind.

Was zunächst die Waarenproben-Sendungen anlangt, so wurde von dem kaiserlichen General-Postamte hervorgehoben, die einheitliche Taxe verdiene der größeren Einfachheit wegen vor der mit 50 Gramm sich abstufenden Taxe des Allgemeinen Postvereins den Vorzug; es bleibe, auch wenn man aus dem internen Tarife einen Durchschnittssatz bilde, letzterer hinter der internen Taxe von 10 ₰ für Waarenproben im Gewichte bis zu 250 Gramm keineswegs zurück. Daß eine einheitliche Taxe für eine bestimmte Gattung von Sendungen einfacher ist, als eine nicht einheitliche, läßt sich allerdings nicht bestreiten, allein so lange im Postverkehre nach der Entfernung, nach dem Gewichte oder nach dem Werthe sich abstufende Gebührensätze überhaupt noch vorkommen, kann auch für die Waarenproben-Sendungen im Gewichte bis zu 50 Gramm sehr wohl

eine Unterstufe von 5 ₰ zugelassen und nicht angenommen werden, daß die Einfachheit im Postverkehre eine erhebliche Beeinträchtigung hierdurch erleide. Wenn sodann weiter darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr von den internen Waarenproben-Sendungen hinter dem Durchschnittssatze dieser Sendungen im Vereinsverkehre nicht zurückbleibe, so ist hierauf zu entgegnen, daß selbst in diesem Falle ein richtiges Verhältniß zwischen beiden Gebühren, resp. zu den durch sie erkauften Leistungen nicht bestehen würde, indem die durchschnittliche Transportstrecke im internen Verkehre einen nur sehr kleinen Theil der Entfernung betragen dürfte, welche die mit nur 5 ₰ pro 50 Gramm belasteten Waarenproben-Sendungen im Verkehre mit dem übrigen Europa, mit dem nördlichen Afrika, dem türkischen und russischen Asien, sowie mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu durchlaufen haben. Daß übrigens bei Erhöhung der Gebühr der internen Waarenproben-Sendungen im Gewichte bis zu 100 Gramm von 3, resp. 6 alten Pfennigen auf 10 Markpfennige von nicht zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen sein dürfte, möchte aus dem Umstande sich ergeben, daß der Mehrertrag dieser Erhöhung auf nur 37,500 ℳ. vom kaiserlichen General-Postamte veranschlagt wurde, während er nach der obigen tabellarischen Uebersicht 127,751 ℳ. betragen hat. Diese Summe, der in Rücksicht auf die eingetretene Verringerung der Zahl der Sendungen um ca. $^1/_8$ noch gegen 16,000 ℳ. und ferner der Ausgleich der für die Sendungen im Gewichte von 150 bis 250 Gramm gegen früher eingetretene Gebühren-Ermäßigung zuwachsen, hat also von denjenigen inländischen Handelshäusern getragen werden müssen, deren Probe-Sendungen vermöge der Natur ihrer Waaren oder Fabrikate ein Gewicht von 100 Gramm nicht zu übersteigen pflegen, während die ausländische Konkurrenz die gleichen Sendungen bis zu 50 Gramm für die Hälfte der Gebühren den deutschen Abnehmern zugehen zu lassen in der Lage war und den deutschen Geschäftshäusern gegenüber so lange bevorzugt sein wird, als nicht eine Ermäßigung der Gebühren von Waarenproben-Sendungen im internen Verkehre im Gewichte bis zu 50 Gramm von 10 auf etwa 5 ₰ Statt findet.

Was die Postvorschuß-Sendungen anlangt — welche für den Handelsstand ein erhöhtes Interesse gewonnen haben, seitdem die Kosten der zum Protest gelangten Wechsel in Form von Postvorschüssen erhoben werden —, so hat ausweislich der obigen tabellarischen Uebersichten die Zahl der Postvorschuß-Briefe und Pakete im Verkehre mit dem Auslande, sowie auch die Zahl der letzteren im internen Verkehre im Jahre 1875 zugenommen, während die Menge der Postvorschuß-Briefe im inneren Verkehre sich verringert hat. Da die mit dem 1. Januar 1875 eingetretene Erhöhung der Postvorschuß-Gebühr nur 20 pCt., gegen 200 pCt. bei den Waarenproben-Sendungen bis zu 50 Gramm beträgt, so ist der Rückgang allerdings hier ein geringerer als dort. Dennoch möchte aus demselben Anlaß zu einer entsprechenden Gebühren-Ermäßigung zu entnehmen, und unseres Erachtens würde es das allein Richtige sein, die sogenannten Postvorschuß-Sendungen, soweit sie Briefe zum Gegenstande haben, in die Post-Aufträge dadurch einfach einzureihen, daß auch verschlossene Briefe als Anlagen des Post-Auftrags zugelassen und die auf denselben vermerkten Beträge vom Adressaten eingezogen werden. Die gegenwärtig auf die Postvorschuß-Briefe entfallenden Gebühren stehen doch mit denen für Geldbriefe, Post-Einzahlungen und Post-Aufträge sowohl in Betreff ihrer Höhe als auch noch aus anderen Gründen außer jedem erträglichen Verhältnisse. In ersterer Beziehung kommt in Betracht, daß die Berichtigung des auf einen Brief als Postvorschuß entnommenen Maximums von 150 ℳ. auf eine Entfernung bis zu 10 Meilen

3 ℳ. 40 ₰, auf eine solche über 10 Meilen 3 ℳ. 40 ₰ kostet, während die durch Post-Auftrag erfolgende Einziehung der gleichen Summe mit einer Gebühr von nur 60 ₰ belastet ist. Diese sehr erhebliche Gebühren-Differenz ist aber nicht das Einzige, sondern es tritt noch hinzu, daß einerseits für den bei der Post in Verlust gerathenen Postvorschuß-Brief, der in vielen Fällen das Werthobjekt in sich enthält, auch nicht ein Pfennig vergütet wird, während die Post-Verwaltung für den, unersetzbare Werthobjekte jedenfalls seltener enthaltenen Postauftrags-Brief wie für einen Einschreibebrief haftet, und daß andererseits, wird der Postvorschuß-Brief vom Adressaten nicht eingelöst, der Absender die volle Gebühr zu entrichten hat, während, leistet der Adressat des Post-Auftrags keine Zahlung, die Anlagen des Auftrags an den Absender ohne weitere Kosten zurückgelangen. Für einen nicht eingelösten, mit 150 ℳ. belasteten Postvorschuß-Brief hat sonach der Absender bei dem Rückempfange des Briefes 3 ℳ. 20, resp. 3 ℳ 40 ₰ zu zahlen, während er, falls die Anlagen des Postauftrags aus gleichem Grunde ihm zurückgestellt werden, außer dem bei Aufgabe des Postauftrags-Briefes berichtigten Porto von 30 ₰, eine Nachzahlung nicht zu leisten hat. Wir sollten glauben, daß das im Vorstehenden geschilderte Mißverhältniß zwischen den Gebührensätzen ;und der Garantie für zwei der Sache nach ganz gleiche Leistungen doch nicht wohl länger beibehalten werden könne, und daß, falls die in Rede stehenden Gebühren, gleichwie das Porto von Briefen, Paketen und Werthsendungen der Regelung durch ein Reichsgesetz unterstellt wären, diese Anomalie schwerlich bis heute fortbestanden haben dürfte. Zu deren Beseitigung, sowie zu einer Herabsetzung der Postvorschuß-Gebühr von Paketen auf wenigstens die Hälfte des dermaligen Satzes scheint die finanzielle Lage der Post-Verwaltung bei den erheblichen Netto-Ueberschüssen wohl angethan.

Dem kaiserlichen General-Postamte verdanken wir die Kenntnißnahme von einem in Belgien bezüglich der Wechselprotest-Aufnahme durch die Postbeamten im Mai 1876 erlassenen Gesetze. Die dort dieserhalb getroffenen Einrichtungen würden nach entsprechender Aenderung der deutschen Wechselordnung auch in Deutschland genügen, insbesondere aber auch den Beifall der Postbeamten finden, da die für die Protestaufnahme zur Erhebung kommenden Gebühren unter das Personal des mit der Einziehung des betreffenden Wechsels beauftragten Post-Büreau's zur Vertheilung kommen.

Betriebs-Resultate

der Staats- und Privat-Eisenbahnen in Preußen von 1855—1875.

(Nach den im Königlich Preußischen Handels-Ministerium bearbeiteten statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen.

Jahr.	Länge des gesammten Bahnnetzes in Kilometern.	Die Güterbeförderung umfaßte		Die Tonne Güter ertrug pro Kilom.	Es ertrug pro Kilometer		Gesammte Einnahme inkl. der Neben-Erträge.	Es wurden pro Kilometer		Die Ausgabe betrug Prozent der Brutto-Einnahme.	Der Ueberschuß betrug		Die Eisenbahn-Stamm-Aktien erhielten durchschnittlich an Dividende.
		überhaupt.	pro Kilometer.		der Pers.-Verkehr	der Güter-Verkehr		inkl. aller Neben-Erträge eingenommen.	an Betriebs- und Verwaltungskosten verausgabt.		pro Kilom.	in Prozenten des gesammten Anlage-Kapitals.	
		Tonnen.	Tonnen.	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		%
1855	3,786	9,460,636	656,062,226	7,50	6,903	14,016	80,929,359	21,786	12,372	56,8	9,414	5,6	6,2
1856	4,019	10,635,433	732,079,465	7,33	7,650	14,631	90,743,547	23,436	13,590	58,0	9,846	5,6	6,0
1857	4,388	12,273,420	869,021,541	7,00	7,965	15,498	104,034,057	24,630	14,307	57,0	10,470	5,8	5,7
1858	4,750	12,822,886	856,240,097	7,38	7,293	13,893	104,893,413	22,443	13,266	59,1	9,384	5,1	4,5
1859	5,002	12,079,000	784,777,751	7,33	7,080	12,846	101,085,891	21,114	11,742	54,4	9,507	5,1	4,2
1860	5,557	14,788,641	925,993,451	7,33	7,077	13,089	116,060,514	21,222	10,947	51,2	11,431	5,4	5,5
1861	5,744	16,799,849	1,114,101,433	6,83	7,356	14,433	130,757,745	23,031	11,748	50,7	11,448	5,8	6,4
1862	6,024	20,342,740	1,421,807,669	6,50	7,584	16,122	151,273,101	25,200	12,387	48,9	12,996	6,3	5,0
1863	6,096	22,499,708	1,601,489,670	6,00	8,025	16,566	159,605,796	26,130	13,551	51,6	12,657	6,1	7,4
1864	6,429	26,752,900	1,889,332,501	5,83	8,316	17,931	179,750,178	28,107	13,893	49,2	14,409	6,8	8,5
1865	6,645	30,600,145	2,188,697,999	5,33	8,490	19,629	196,116,279	29,967	14,727	48,9	15,435	7,2	8,9
1866	6,766	30,212,399	2,194,074,690	5,33	8,676	19,983	206,685,114	30,669	16,251	52,7	14,697	6,7	8,1
1867	7,185	36,588,718	2,645,429,006	5,16	8,388	20,823	221,305,935	31,392	17,163	54,4	14,376	6,6	8,5
1868	10,125	46,148,555	3,536,301,544	5,16	8,049	19,182	290,798,226	29,280	15,855	54,1	13,425	6,1	8,3
1869	10,320	51,252,623	3,776,094,590	5,16	8,316	19,641	309,885,564	30,099	15,714	52,1	14,382	6,5	7,7
1870	11,040	52,189,733	4,044,703,692	4,83	8,862	20,478	340,886,931	31,494	16,389	52,0	15,102	7,0	7,9
1871	12,318	62,017,409	4,798,459,243	4,83	9,543	21,435	396,785,211	33,429	18,195	54,4	15,231	7,1	8,2
1872	12,751	74,293,632	5,590,951,601	4,83	9,105	22,455	432,665,961	34,245	20,862	60,9	13,383	6,1	7,1
1873	13,783	87,386,180	7,016,830,683	4,66	9,351	24,189	489,037,809	36,012	23,556	65,4	12,456	5,2	5,7
1874	14,207	85,979,467	7,193,472,930	4,66	9,411	24,693	515,612,376	36,231	25,266	69,7	10,965	4,4	4,8
1875	15,893	89,207,856	7,443,582,941	4,90	8,897	23,897	550,833,787	34,665	18,551	60,9	13,560	5,1	5,0

Zusammenstellung

der Erträgnisse der preußischen Staatsbahnen, sowie der auf die Stamm-Aktien der größeren preußischen Privatbahnen seit dem Jahre 1858 entfallenen Dividenden und Prozenten.

Jahr	Durchschnitts-Rente des Anlage-Kapitals der Staatsbahnen	Bergisch-Märkische	Berlin-Anhalt	Berlin-Hamburg	Berlin-Stettin	Köln-Minden	Magdeburg-Halberstadt	Oberschlesische	Rheinische
1858	?	4	8,5	5,2	6	7,7	13	8,6	5
1859	?	4,5	7,7	5,3	5,6	7,8	13	6	5
1860	4,21	5,3	6,5	6,7	6,1	10,5	18,6	7,2	4,6
1861	5,08	6,5	8,2	6	7	12,2	22,5	6,5	5
1862	6,17	6,5	8,5	6,2	7,4	12,6	25,5	8,7	6
1863	5,95	6,5	9,7	7,2	8,3	12,9	22,3	8,5	6
1864	6,65	7,2	11,8	10	7,8	15,8	25	8,4	6,2
1865	6,71	9	13	9,5	8	17,6	15	11,6	7
1866	6,71	8	13,3	9	8,6	9	14	12	6,5
1867	5,83	7,5	13,5	9,5	8	8,5	13	13,5	7,6
1868	5,29	8	13	9,5	8,1	8	15	15	7,3
1869	5,77	8,5	13,8	10,5	9,1	8,9	10,5	13,5	7,5
1870	6,25	8	16	10	9,3	10,5	8,6	12,6	8,4
1871	6,61	7,5	18,5	10,7	11,4	11,2	8,5	13,6	10
1872	5,98	6	17	12	12,7	9,3	8,5	13,6	9,4
1873	4,95	3	16	10	10,7	8,1	6	13,6	9
1874	3,58	3	8,5	12,6	9,9	6,5	3	12	8
1875	4,78	4	8	10	6,8	4,6	6	10,5	8
Im Durchschnitte	5,0	6,3	11,8	8,9	8,4	10,1	13,8	10,9	7

Zusammenstellung

der von einer Anzahl deutscher Bank-Anstalten ihren Aktionären seit dem Jahre 1858 gewährten Dividenden in Prozenten.

Jahr	Berliner Handels-Gesellschaft	Bremer Bank	Darmstädter Bank	Diskonto-Gesellschaft	Kölnische Privat-Bank	Norddeutsche Bank	Preußische resp. Reichsbank	Schaaffhausenscher Bank-Verein	Schlesischer Bank-Verein
1858	5,6	5	5,2	5	4,5	6	7,4	6	5,5
1859	5	5	4	4	4,2	4,3	6,7	6	5
1860	5,2	5	4	5,5	3,5	4	5,2	6	5
1861	5	5,6	5	6	4,5	5	4,7	6,5	6
1862	9	5	6,5	7,5	4,5	6	6	7	6
1863	8	5,8	5,5	6,8	4,5	6,3	7,9	7	6
1864	8	7,8	6	6,5	6	7,6	10,9	7,5	6,5
1865	8	6,5	6,5	6,5	6	9	10,9	7,5	7,5
1866	8	8	4,5	8	6	8,5	13,1	7,5	7,5
1867	8	5,7	6,5	8	5,5	7,5	8,1	7,5	7,5
1868	10	5,2	8	9	5,4	8,3	8	7,5	8
1869	10	6	10	9,5	6	9,7	9,1	8	8
1870	9	5,7	10	13	7	11,3	11,7	8,5	8
1871	12,5	7	15	24	6,4	12,6	12,8	12,5	12
1872	12,5	6,5	15	27	6,4	13,6	13,3	14	14
1873	6,5	7,7	10	14	7,5	10,8	20	8	6
1874	7	6,2	10	12	6,5	10	12,7	5,5	6
1875	5	7,1	6	7	6,6	6,7	15,6	0	5
Im Durchschnitte	7,9	6,1	7,7	9,2	5,6	8,2	10,2	7,4	7,2

Zusammenstellung

der von einer Anzahl Berg- und Hüttenwerke, sowie Maschinenbau-Anstalten seit dem Jahre 1858 gewährten Dividenden und Prozenten.

Jahr	Arenberger Bergbau	Bochumer Gußstahl	Borussia	Georg-Marien Hütte	Harpener Bergbau	Kölner Bergwerks-Verein	Köln-Müsen	Kölner Maschinenbau	Phönix Lit. A
1858	0	0	0	0	0	0	0	4	0
1859	0	0	0	0	0	0	3	5	0
1860	0	8	0	0	0	0	4,5	5	6
1861	0	16	2,5	0	2	0	7	5	7
1862	0	16	0	0	0	0	5	3	7,5
1863	0	13	0	2,5	0	0	5	3,5	8,5
1864	0	13	3	6	5	0	3	0	10
1865	2,5	12	0	9	6	0	3	5	10,5
1866	0	8	3	9	7	3	0	7	11
1867	3	8	4	10	5	3	0	8	15
1868	3	8	5	10	5	2	0	7,5	17
1869	4	10	6	10	0	0	4,5	9	16
1870	6	10	12	8	15	5	8,5	10	12
1871	20	13	25	16	25	10,5	10,5	12	15
1872	25	17	40	33	60	15	18	16	15
1873	40	8	25	15	40	25	0	22	8
1874	25	2	20	5,5	15	12	0	20	0
1875	10	0	10	0	0	5	0	14	0
Im Durchschnitte	7,7	9	8,6	7,4	10	4,5	8,7	8,7	8,8

Zusammenstellung

der Kourse der Stammaktien von acht preußischen Privatbahnen, sowie der Aktien einer gleichen Anzahl Bankanstalten, Berg- und Hüttenwerke in Preußen während der Jahre 1869—1877.

Bezeichnung der Unternehmen	Kours der Stammaktien am 1. resp. 2. oder 3. April in Prozenten an der Berliner Börse								
	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
Bergisch-Märkische Eisenbahn	129	124	116	145	119	93	87	82	78
Berlin-Anhalter Eisenbahn	183	179	200	230	196	142	120	108	97
Berlin-Hamburger Eisenbahn	158	151	154	190	229	170	185	171	163
Berlin-Stettiner Eisenbahn	130	136	141	191	187	153	136	129	110
Köln-Mindener Eisenbahn	119	125	132	193	159	128	115	101	96
Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn	138	118	118	164	133	119	79	68	98
Oberschlesische Eisenbahn Lit. A . .	177	169	172	223	220	159	146	142	123
Rheinische Eisenbahn	114	114	120	176	148	130	118	115	105
Berliner Handelsgesellschaft	130	136	131	157	165	116	120	90	56
Darmstädter Bank .	110	130	131	196	186	142	144	107	96
Diskontogesellschaft .	119	136	143	223	302	142	175	120	106
A. Schaaffhausen'scher Bankverein . . .	125	130	125	169	173	117	115	72	64
Bochumer Gußstahl	109	117	135	191	239	121	82	40	25
Georg-Marien-Hütte	?	?	?	235	333	168	111	60	59
Kölner Bergwerksverein	61	80	105	126	303	134	109	89	63
Borussia	?	?	?	286	399	202	180	156	85

Zusammenstellung

der Kourse der Stammaktien verschiedener, seit dem Jahre 1872 errichteter Bergwerks- und Hüttengesellschaften von 1873—1877.

Bezeichnung des Unternehmens	Kours der Stammaktien nach den Notirungen an der Berliner resp. Kölner Börse								
	1873		1874		1875		1876		1877
	1. April	1. Okt.	1. April	1. Okt.	1. April	1. Okt.	1. April	1. Okt.	3. April
Bonifazius	202	160	101	112	80	71	62	56	35
Centrum	120	102	66	88	62	47	33	31	10
Courl	262	193	115	132	99	85	55	55	32
Deutsches Bergwerk	199	190	65	65	29	14	6	3	—
Dortmunder Union	181	105	53	52	27	15	10	9	4
Hagener Gußstahl	93	46	25	39	21	15	9	10	7
Harzer Union	119	77	26	30	16	8	5	1	1,7
Humboldt	161	120	80	74	54	28	—	—	—
K. Wilhelm Bergwerksverein	159	117	54	65	38	19	25	15	14
Lauchhammer	114	76	66	65	39	29	21	22	22
Menden-Schwerte	147	107	61	71	60	61	53	48	48
Donnersmarck-Hütte	95	63	50	58	36	29	19	20	20
Harkort'sche Bergwerke	85	46	33	37	30	22	15	19	34
Siegena	85	40	30	26	47	30	42	18	7
Stadtberger Hütte	104	45	31	29	30	30	30	35	37
Thaler Eisenhütte	167	92	51	67	35	30	23	22	37
Warsteiner Gruben- &c. Verein	106	68	45	62	39	24	21	16	16
Westfälische Union	—	75	57	44	22	18	7	7	5
Wissen (Stammprioritäten)	140	110	79	85	60	39	28	25	13
Rhein.-Nass. Bergwerk	112	87	62	80	81	89	90	85	85

Die Verfälschung von Nahrungsmitteln und das Strafrecht.

Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsrathes vom 2. Mai 1877.

Der deutsche Landwirthschaftsrath beschloß in seiner Plenarsitzung am 4. November v. Js., den Fürsten Reichskanzler zu ersuchen:

a. Die Einzelregierungen zu veranlassen, die Organe der Strafrechtspflege in ihren Staaten strengstens zu instruiren, daß die Bestimmungen der bestehenden Strafgesetze über Fälschung und Betrug in Beziehung auf Lebensmittel, Weine, Biere 2c. unnachsichtlich überall da zur Geltung gebracht werden, wo dies irgend mit Aussicht auf Erfolg geschehen kann;

b. eventuell — wenn auf Grund der bestehenden Gesetzgebung ein durchschlagender Erfolg nicht erzielt werden sollte — bei der nächsten Revision des Strafgesetzbuches Rücksicht darauf zu nehmen, daß Fälscher von Lebensmitteln und Getränken und Betrüger in Beziehung auf dieselben, sowie deren Komplicen der verdienten Strafe nicht entgehen

und beauftragte den Ausschuß, die Motive zu diesen Anträgen festzustellen.

Diese Motive lauten nun nach einer an das Reichsreglement gerichteten Eingabe vom 2. Mai 1877 wie folgt:

Die Fortschritte der Chemie, ihre Anwendung zu wissenschaftlichen Zwecken verfehlten nicht, die unsolide Spekulation wach zu rufen. Chemische Kenntnisse und Formeln, häufig im Besitz gewissenloser Chemiker, verbanden sich hier und dort mit gewissenlosen Geschäftsleuten zu betrügerischen Manipulationen. Durch Komposition geringwerthiger, häufig gesundheitswidriger Stoffe lernte man, gewohnte Nahrungs- und Genußmittel bezüglich ihres Aussehens, ihrer Farbe, ihres Geruchs und ihres Geschmacks täuschend nachzuahmen, in einer Vollkommenheit, welche das Erkennen der Fälschung mit den Sinnen und ohne wissenschaftliche Untersuchung erschwert oder wohl gar unmöglich macht. Die Klage über Zunahme dieser Nachahmungen und Fälschungen, über den Betrug, als welchen sich der Verkauf so gefälschter Waaren unter dem Namen der echten Waaren qualifizirt, mehrt sich aller Orten. So verdünnt man in den Städten die Milch durch Zusatz von Wasser, häufig eckelhaftem, infizirtem Wasser. Dem Mehle setzt man, um das Gewicht zu erhöhen, Schwerspath, Gyps, Kreide, Marmorstaub hinzu.[1]) Dem Brotteig wird Alaun oder Kalkwasser beigemengt, um das Brot weißer zu machen, und Jaloppenwurzel, um die verstopfende Wirkung des Alauns zu heben, auch wohl ein Uebermaß von Wasser, um ein größeres Gewicht herzustellen. Anstatt des Hopfens und Malzes im Biere verwenden

---

[1]) S. Bresgen, der Handel mit verfälschten oder verdorbenen Getränken 2c. Ahrweiler, bei P. Plachner 1875.

gewissenlose Bierbrauer Kartoffelzucker, Glycerin und zum Theil giftige Bitterstoffe. Um saures Bier trinkbar zu machen, setzt man Potasche, Kalk oder ein Laugensalz, welches gefährliche Krankheitsanfälle erzeugen kann, hinzu.[1]) Man kauft verdorbene Biere in den Brauereien, befreit dieselben durch Zusatz von Soda, Metallsalzen u. a. von Säuren und Schwefelwasserstoff und verkauft dieselben nach nochmaliger, durch Hefe und Stärkezucker hervorgebrachter Gährung als „ächte Biere“.

Schlechter verdorbener Kaffe wird gefärbt, sogar mit giftig grünen Farbstoffen, in Zichorienpulver hat man wiederholt Ocker, Eisenoxyd, Ziegelmehl, im Zichorienkuchen mitunter alten Kaffeesatz, Baumrinden, ja Erde nachgewiesen. Der Thee wird[2]) schon in seinem Heimatlande allerlei künstlichen Verschönerungsmanipulationen unterzogen, man färbt und parfümirt ihn. Zur Chokoladenbereitung verwendet man mitunter anstatt der theueren Cacaobohnen als Zusatz Perubalsam und Storax; anstatt des Zuckers Melassesyrup oder Stärke; zur Vermehrung der Masse fügt man derselben Mehl von Getreide, Hülsenfrüchten, Kastanien, gepulverte Cacaoschalen, Gummigyps, Kreide hinzu. Anstatt der Cacaobutter, welche man aus der Masse entfernt, wird Schmalz, Fett und Pflanzenöl hinzugefügt. Nach einer Bekanntmachung des großherzoglich hessischen Polizeiamts zu Darmstadt vom 28. März d. Js. hat dasselbe gelegentlich einer Untersuchung einer großen Anzahl Proben von Gewürzen aus dortigen Handlungen ermittelt, daß fast die Hälfte, 46 pCt. derselben mit mineralischen und organischen Substanzen zum Theil in bedeutendem Maße verfälscht waren; unter den bereits in gemahlenem Zustande verkäuflichen fand man Schwarzmehl, Hülsenfrüchte und deren Schalen, Quarzstückchen und Stärkemehl; in zahlreichen Fällen blieb bei der Untersuchung Eisenoxyd (Ocker) als Hauptbestandtheil zurück. Um Baumöl zu imitiren, versüßen gewissenlose Fabrikanten gemeines Rüböl mit Bleimitteln. Die Essigfabrikanten bedienen sich mitunter scharfer brennender Gewürze, um den schlechtesten Essig so scharf und bitter zu machen, als wäre er abgezogen worden. Welche eckeln Stoffe zur Butterfabrikation genommen werden, ist bekannt. Auch bemerkt Gaub in seinen Harlemer Abhandlungen, daß die Butter, um sie schwerer zu machen, mit Bleipräparaten versetzt worden sei. Wasserzusatz aber ist sehr gewöhnlich. Um Liqueuren Ansehen zu geben, werden gesundheitsschädliche Färbemittel angewandt. Unter dem Streuzucker ist hie und da wieder Stärkemehl gefunden worden. Zur Wurstfabrikation müssen scheußliche, ungenießbare Abfälle, Fleischreste und Stärkemehl dienen. Am Uebelsten aber ergeht es den Weintrinkern. Mit den „Weinbouquets“ wird offenkundig Handel getrieben. Aus Wasser, Kartoffeln, Gerstenmalz, Rohrzucker, Hefe, Weinsäure, Weingeist, Hollunderblüthe, Tannin, Weinstein, Rosinen, Kino-Gummi, Schlehen, Malvenblüthen, Veilchenwurzeln, Himbeersaft, Hopfen, Tamarinden, Melassensyrup, Glycerin, Oenanthäther, jungen Rebenblättern, Ranken und Gipfeltrieben u. A. m. werden, wie F. J. Dochnahl in Neustadt a. d. Hardt in seinen Recepten mittheilt, hunderte verschiedene Weine ohne ein Tropfen Naturwein fabrizirt; unedle Landweine werden durch Zusätze von Gewürzen, Essenzen und häufig auch giftigen Farbstoffen der Zunge und dem Auge angenehm gemacht. Millionen Flaschen derartig gefälschter Weine werden unter dem Namen bekannter Marken verkauft, gekauft und getrunken. In

[1]) Dr. Ziureck's Vortrag in der Berliner polytechnischen Gesellschaft am 5. April c.

[2]) S. Dr. C. H. Schauenburg, Handbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Berlin bei Th. Grieben.

der Neuzeit ist eine Anzahl von Weinfabriken entstanden, welche, wie der Vergleich der Weinimporte zu den Exportlisten zeigte, erhebliche Quantitäten sogen. Kunstweins bereiten.

In allen solchen Vorgängen liegt unzweifelhaft ein Betrug gegen die Käufer, welche reine unverfälschte Waare fordern und zu erhalten meinen; ein Betrug, der um so strafbarer ist, als, wie es leider in zahllosen Fällen geschieht und erwiesen ist, gesundheitswidrige Stoffe zur Fälschung benutzt werden.

Es entsteht zunächst die Frage: Wie ist das häufige Vorkommen dieses Betruges unter den Augen des Strafrichters und bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs möglich und zu erklären? Die Antwort darauf ist nicht schwer. Sie lautet unserer Ansicht nach:

1) Durch die Unkenntniß, den Indifferentismus des konsumirenden Publikums einerseits,
2) durch die laxe Kontrole Seitens der Behörden, und
3) durch die mangelhaften Kontroleinrichtungen.

Wir glauben diese Antwort in Folgendem begründen zu müssen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, welche hier zur Geltung kommen, lauten:

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen, wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, oder, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 325. Neben der, nach den Vorschriften der §§ 306—308, 311, 315, 321—324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 326 bestimmt die Strafe für Fahrlässigkeit in dieser Beziehung (Gefängniß bis zu einem Jahre, bezw. von einem Monat bis zu 3 Jahren).

Nach § 367, 7 wird mit Geldstrafe bis 50 Thlr. oder mit Haft bestraft: Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

§ 263. Betrug. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldbuße bis zu 1000 Thlr., sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Der § 264 handelt sodann von der Strafe im Rückfall.

Wird seitens sachverständiger Juristen auch eine gewisse Lückenhaftigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen für den in Rede stehenden Zweck nachgewiesen, und behalten wir uns auch vor, einem hohen Reichskanzleramt Anträge vom praktischen Standpunkte aus zur Ergänzung dieser gesetzlichen Bestimmungen in späterer Zeit zu unterbreiten, so lassen wir uns doch für heute genügen, unserer Ansicht darüber Ausdruck zu geben, wie an der Hand des bestehenden, wenn auch nicht vollkommenen Gesetzes und mit Hilfe der Aufsichts- und Verwaltungsorgane dennoch dem Rechtssinne in dieser Materie mehr Genüge geleistet und der Misere des immer weiter um sich greifenden gewerbsmäßigen Betruges und der Fälschung begegnet werden könnte.

Das konsumirende Publikum ist, wie oben bemerkt, zu indifferent, weil zu wenig über die vorkommenden Fälschungen unterrichtet, als daß es die Reinheit

und Echtheit der gelieferten Waare ohne selbstthätige Unterstützung der Behörden überwachen sollte, oder aber zu vertrauensselig, als daß es sich die Mühe nehmen sollte, in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung der erkauften Waare zu veranlassen.

Ein Beispiel haben wir dafür in der Thatsache, daß die Gelegenheit zur kostenfreien Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, wie sie dem Berliner Publikum der Vorstand des mikroskopischen Aquariums bietet, fast gar nicht wahrgenommen wird. — Ebenso haben die wenigen vorhandenen Kontrolstationen für Düngemittel und Sämereien immer nur erst einen verhältnißmäßig geringen Geschäftsumfang, vielleicht, weil die Untersuchung dem Einsender einige Unbequemlichkeiten der Postsendung, des Schreibens und einige Kosten verursacht. Selbst-Händler und Wiederverkäufer sind von dieser mangelnden Kenntniß und von diesem Indifferentismus nicht frei zu sprechen. Aber auch den meisten derjenigen Konsumenten, welche Willens und befähigt sind, sich dafür zu interessiren, fehlt es mit wenigen Ausnahmen an Gelegenheit, ohne erhebliche Kosten sich die Gewißheit zu verschaffen, daß sie nicht betrogen seien. So lange dieser Betrug, resp. die Fälschung der Nahrungsmittel nicht eine Schädigung des Gesundheitsstandes der Bevölkerung im Gefolge hat, würde er vielleicht nach milderer Auffassung weniger gemeingefährlich sein und sich als Antragsvergehen qualifiziren lassen. Aber auch schon dort, wo die Waare nicht durch gesundheitswidrige, sondern durch Surrogate nur geringeren Nahrungswerthes gefälscht ist, wird das öffentliche Interesse verletzt. Auch der Staat hat ein solches an der möglichst ausreichenden Ernährung der Bevölkerung.

Es muß daher auffallen, daß ungeachtet der allgemeinen und doch auch den Rechtsbeamten bekannt werdenden Klage über das häufige Vorkommen der Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, die Thätigkeit der Rechtsbehörden auf diesem Gebiet verhältnißmäßig so wenig in Anspruch genommen ist. Eine Illustration unserer Voraussetzung, daß die Wichtigkeit der Kontrole des Verkaufs von Nahrungsmitteln nicht von allen Behörden gleichmäßig anerkannt ist, liefert uns das Verfahren des großherzoglichen Polizeiamts zu Darmstadt. Nachdem dasselbe, wie wir oben bereits erwähnten, bekannt gemacht hat, daß es 46 pCt. aller von ihm aus Spezerei- und Kolonialwaarenhandlungen entnommenen Proben von Gewürzen verfälscht gefunden habe, fährt es wörtlich weiter fort:

„Viele der Verkäufer beziehen die feilgebotenen Gewürze bereits in gemahlenem Zustande und wollen wir deshalb, in der Unterstellung, daß sie selbst die Zusammensetzung der geprüften Waare nicht kannten, obgleich dieser Umstand ihre Strafbarkeit nicht aufhebt, vorerst von gerichtlicher Untersuchung absehen. Bei Publikation des obigen Resultates empfehlen wir indessen allen betheiligten Kaufleuten eindringlich, nicht nur jede durch Beimengung fremder Substanzen vollzogene Verfälschung ihrer Waaren zu unterlassen, sondern auch beim Bezug für den Detailhandel bereits zubereiteter Spezereien sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben nicht verfälscht sind, da die im Interesse des konsumirenden Publikums wie der reellen Verkäufer eingeführte strenge Lebensmittelkontrole mit Nachdruck weiter geübt, jede Verfehlung zur Bestrafung notirt werden wird und Unbekanntschaft mit den Bestandtheilen der abgegebenen Waaren auf Seiten des Verkäufers in keinem Falle mehr als Entschuldigungsgrund dienen kann."

So dankenswerth die vom Darmstädter Polizei-Amt begonnene Maßregel, welche in allen Orten, Stadt und Land, gebräuchlich sein sollte, erscheint, so wenig erscheint uns die Nachsicht gegen die Händler motivirt, und eben so wenig vermögen wir anzuerkennen, daß dieses Verfahren mit der Pflicht des Polizeiamts, das Unrecht zur Strafe zu bringen, wann und wo es ermittelt wird, vereinbar ist. Die Präsumtion, daß der Verkäufer selbst „die Zusammensetzung

der geprüften Waare nicht kenne", scheint uns durchaus ungenügend, um den Verzicht auf eine Anklage zu motiviren, die wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle zur Untersuchung und zu dem Beweise geführt haben würde, daß jene Präsumtion unrichtig war. Der § 367, 7 des deutschen Strafgesetzbuchs macht ohnehin die Strafbarkeit des Verkaufs gefälschter Eßwaaren nicht von der Kenntniß der Verfälschung abhängig, wohl mit Recht, denn die in dem § 367 angedrohte geringe Geldstrafe soll zu der Vorsicht mahnen, daß der Verkäufer in jedem Falle sich von der Unverfälschtheit der von ihm bezogenen Waare Kenntniß und Ueberzeugung verschaffe.

Der Landgerichtsassessor Herrmann Bresgen in Trier sagt in seinem bereits zitirten Buche pag. 113:

„Nicht allein ich, sondern weit ältere Kollegen von mir entsinnen sich nicht, jemals die §§ 324, 326 und 287 des d. Strafgesetzbuches oder die entsprechenden Paragraphen des preußischen Str.-Ges.-B. am Strafgerichte zur Anwendung in fraglicher Materie gebracht zu haben. Solche Anklagen kennt man bis heute vor den rheinischen Gerichten noch nicht einmal dem Namen nach. Es ist aber auch keineswegs anders im übrigen Theile des preußischen Staates. Hin und wieder wird auf Grund der §§ 367, Nr. 7 und 263 eine desfallsige Anschuldigung formulirt; das Gesammtresultat ist aber auch hier ein Dünnes."

Es finden sich indessen auch erfreuliche Fälle einer regen Thätigkeit der Gesundheits-Aufsichtsbehörden. So hat die Polizeibehörde in München im Jahre 1875 nicht weniger als 39,816 Untersuchungen von Lebensmitteln vorgenommen und zwar 4,727 an Brod, 9,301 an Bier, 9,782 an Milch und 14,506 an Fleisch, die übrigen an sonstigen Konsumtibilien. Es wurden 272 Verkäufer in Folge dieser Untersuchungen dem Staatsanwalte zur weiteren Verfolgung überwiesen, von denen eine große Anzahl auch gerichtlich bestraft worden ist.

Diese Mittheilungen einander gegenübergestellt, legen Zeugniß dafür ab, daß die geltenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches, trotz der an ihm getadelten Unvollständigkeit, die kriminelle Verfolgung des Betruges und der Fälschung wohl ermöglichen, und daß es mehr an der mangelhaften Organisation der Aufsichtsorgane, mehr an der milden Praxis derselben als an dem Gesetze selbst liegt, wenn dem gerügten Unwesen noch nicht gesteuert worden ist. Dies ist, da die von verschiedenen Seiten beantragte Revision des Strafgesetzes in diesem Augenblicke noch nicht in Aussicht steht, zu konstatiren wichtig; wichtig insbesondere deshalb, weil hier eine schleunige Verfügung der Landesbehörden, ein einfaches Reglement, welches in jedem Augenblicke ohne Mitwirkung der Landesvertretung dem Bedürfniß entsprechend geändert werden kann, gepaart mit sorgfältigster Ausführnng durch die Exekutivbeamten, geeignet ist, dem größten Theil der Betrügereien ein Ende zu machen.

In Preußen sind nach § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen. Nach § 9 gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln, Sorge für Leben und Gesundheit, das öffentliche Interesse in Bezug auf die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken. Die Polizeirichter haben — nach § 17 — über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften in Erwägung zu ziehen.

Auf diesem Gesetze beruht auch die Kontrole, welche Seitens der Polizei-

verwaltungen über die zum öffentlichen Wochenmarkte kommenden Nahrungsmittel, Milch, Fleisch, Fische, Butter u. s. w. geübt wird. In welcher dürftigen Art dies geschieht, davon zeugen die Klagen der Hausfrauen, welche den Markt besuchen, davon zeugt häufig die erkaufte Waare. Von einer Kontrole derjenigen Nahrungsmittel aller Art, wie sie direkt in die Keller der Händler geschafft werden, um dort noch die nöthige betrügerische Zurichtung zu erhalten, ist nie die Rede, aus den verschiedensten Gründen, vor Allem deswegen, weil Anträge Seitens beschädigter Käufer zu fehlen pflegen. Unzweifelhaft kommen durch die Polizei in Darmstadt konstatirten Fälschungen aller Orten in ähnlicher Menge vor,[1]) ohne daß nach heutigem Stande der Dinge die Händler eine ähnliche Belästigung durch die Polizei zu befürchten haben, wie in Darmstadt.

Auf diese Klage, und auf diesen Wunsch, der herrschenden Kalamität zunächst mit Hilfe unseres heutigen Strafgesetzes und soweit es dasselbe gestattet, ein Endung gemacht zu sehen, muß sich unsere heutige ergebene Vorstellung beschränken. Es ist ein Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, welches Befriedigung sucht — es ist ein Interesse der öffentlichen Moral, welches sich verletzt fühlt. Unter dem Einflusse laxer Handhabung der gesetzlichen Kontrolmaßregeln ist — und dies ist nicht zu viel gesagt — einem Theile der Händler das Gefühl für die kaufmännische Ehre, das Gefühl der ihm unverbrüchlich obliegenden Pflicht gegen das konsumirende Publikum abhanden gekommen. Denn nur so ist die Zunahme der Fälschungen, die sich mit einem reellen kaufmännischen Sinne nicht vertragen, zu erklären. Um jedes Mißverständniß auszuschließen, so wollen wir unter Fälschung und Betrug im vorliegenden Falle die Fabrikation und den Verkauf von geringwerthigen, oder aus zum Theil geringwerthigen Stoffen zusammengesetzten Waaren, Getränken, Lebens- und Genußmitteln unter dem Namen und zu den Preisen echter und werthvollerer Stoffe verstanden wissen.

Keineswegs wollen wir verhindert sehen, daß unächte Waare, insofern sie nicht gesundheitswidrige oder gar giftige Stoffe als Beimengungen enthalten, als solche, und unter gewissenhafter Angabe der Unechtheit, (also auch zu billigerem Preise als die echten gleichnamigen Waaren) dem Publikum offerirt werden.

Die naheliegende Frage ist nun folgende: „Welche Wege bieten sich nach Lage der heutigen Gesetze dar, um die von uns geschilderte Misere zu beseitigen, die nicht nur das Publikum, sondern auch den reellen Fabrikanten, den Produzenten, unter ihnen auch den reellen Landwirth drückt, da Preise ächter unverfälschter Erzeugnisse durch die Konkurrenz mit gefälschter Waare unzweifelhaft gedrückt werden?"

Auf diese Frage werden diejenigen Polizeiämter, deren Thätigkeit auf diesem Gebiete wir oben bereits berührten, (München und Darmstadt) die beste Antwort geben.

---

[1]) In welchem Umfange dieses Gewerbe betrieben wird, geht, außer dem bereits zitirten Schauenburg'schen Buche hervor aus:

1. Dictionnaire des altérations et falsifications des substances alimentaires etc. par M. A. Chevallier. Paris 1854. (416 Stoffe des Handelsverkehrs mit Angabe der Methode und Ingredenzien.)
2. Nouveau dictionnaire des falsifications et des altérations des aliments, des medicaments et de quelques produits employés dans les arts, l'industrie et l'économie domestique etc. Par J. Léon Souberain, Professeur à lécole supérieure de pharmacie de Montpellier. Paris 1874. (482 Lebensmittel und Medikamente).

Wir sind der Ansicht, daß dem kaufenden Publikum jedes größeren Orts, mindestens aber eines solchen, in welchem sich Apotheken oder chemische Institute befinden, Untersuchungsstationen mit vereideten Vorständen geboten werden müssen, in welchen das Publikum die Untersuchung gekaufter Waaren gegen geringes Entgelt bewirken lassen kann. In vielen Fällen wird ein vereideter chemischer Sachverständiger genügen.

Diese Stationen müssen fidem haben, event. unter Kontrole von Kuratorien stehen und so dotirt sein, daß sie selbst im Stande sind, aus den Kaufläden Proben käuflich zu entnehmen, um dieselben einer Untersuchung zu unterwerfen. Vor der Hand wäre an kleineren Orten von der chemischen Untersuchung schwieriger Stoffe, zu welcher kostspielige Apparate gehören, vielleicht Abstand zu nehmen.

Das Resultat der Prüfung wäre sodann zu veröffentlichen, gleichzeitig in Betrugsfällen auch dem Staatsanwalt nebst denjenigen Momenten, welche zur Begründung von Kriminaluntersuchungen erforderlich sind, anzuzeigen. Auch das Resultat der letzteren wäre ohne Einschränkung zu veröffentlichen, um das Publikum zu warnen.

Wir meinen, jede städtische Verwaltung habe ein so erhebliches eigenes Interesse an einer Beseitigung der geschilderten Zustände, daß sie diese pekuniären Opfer im Interesse der Bewohner und im Interesse aller reellen Kaufleute bringen kann. Die Dotation solcher Stellen, die immerhin in den mittleren und kleinen Orten als Nebenämter versehen werden könnten, würde den Stadtsäckel nur mäßig belasten. Auch über diesen Punkt werden die Rechnungen der Polizeiämter zu München und Darmstadt eine befriedigende Auskunft geben.

Nun könnte man den berechtigten Einwand erheben, daß für eine geringe Zahl von Orten die Voraussetzungen nicht zuträfen, welche die unbedingte Zuverlässigkeit solcher Untersuchungsstationen garantirten. Es könnten diese Prüfungen nur dann für den Kriminalrichter von Werth sein, wenn die Sachverständigkeit und Ehrenhaftigkeit des Untersuchenden über jeden Zweifel erhaben, und wenn die Untersuchung selbst in einem Lokal und unter begleitenden Umständen bewirkt würde, die jeden Irrthum, jede Verwechselung, Vertauschung, Unterschiebung ausschließen.

In solchen Fällen freilich wird das Untersuchungsverfahren sich in erster Linie auf Zeugenvernehmungen stützen und sich über den Ort hinaus im Wege der Requisition auf die Bezugsquellen, den Ursprung erstrecken müssen. Dies wäre der beste Weg, um den Heerd solcher Unreellitäten, die *Fabrikation* zu vernichten. Damit eröffnet sich der Sache eine Perspektive, den diplomatischen Verkehr und die befreundeten Beziehungen zu fremden Regierungen in Mitthätigkeit zu ziehen. Das Entgegenkommen derjenigen Mächte, welche uns mit gutem Beispiel vorangegangen sind, England mit seiner Sale of food and drugs bill vom Jahre 1875 und Frankreich mit der strengen Dufoure'schen Verordnung von 1876 wäre höchst wahrscheinlich.

In fast allen Nachbarstaaten hat die Gesetzgebung diesem Gegenstande eine größere Aufmerksamkeit und eingehendere, strengere Verordnungen gewidmet, als in Deutschland. Bezüglich der Gesetzgebung in den deutschen Reichslanden, Holland, Belgien und Frankreich ist auf den code pénal zurückzugehen. In Frankreich kam 1851 ein Gesetz zu Stande „zum Zwecke einer wirksamen Unterdrückung gewisser Betrügereien im Verkauf der Handelswaaren"; in England die schon oben erwähnte Sal of food and drugs bill vom Jahre 1875; in Belgien ein Spezialstrafgesetz vom 17. März 1856; in Holland gilt ein Spezialstrafgesetz vom 29. Mai 1829; die Kantonalregierungen der Schweiz verfahren nach

Kantonalgesetzen über diese Materie; Italien hat seinen strengen Strafkodex vom Jahre 1860 und ein besonderes Gesetz vom 20. März 1865, betr. die öffentliche Gesundheitspflege.

Der oben bezeichnete Weg des Untersuchungsverfahrens auf der Grundlage der Zeugenvernehmung ist, während die erwähnte und sehr wünschenswerthe Einrichtung von Kontrolstationen in der von uns angedeuteten Form sich vielleicht dem Ressort der Reichsregierung oder der Landesregierung entzieht und zweckmäßig wahrscheinlich der Kommunalverwaltung unterstehen dürfte — derjenige, welcher zur Kompetenz des Reichs gehört. Die rühmenswerthe Aufmerksamkeit, welche die Polizei- und Staatsanwaltschaft im deutschen Reiche der Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen widmen, soll auch der gewerbsmäßig und im Verborgenen arbeitenden Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, Düngemitteln und Sämereien zugewandt werden. Die gegenwärtige Freiheit des Betruges soll in Fesseln gelegt werden, wie die Falschmünzerei.

Dieser von uns bezeichnete Weg der Untersuchung in einer solchen Form, welche nicht allein die chemische Untersuchung zum Ausgangspunkte nimmt, wird der nothwendige sein in allen Fällen, in welchen die Chemie uns im Stich läßt. Bekanntlich läßt die analytische Chemie in Bezug auf organische Stoffe noch viel zu wünschen übrig. Dies trifft namentlich bei der Weinfälschung zu, die nach allen darüber bekannten Thatsachen auf das schamloseste betrieben wird und, wenn auch die Hauptquellen der Fälschung im Auslande zu suchen sind, auch bei uns die größten Dimensionen angenommen hat; eine Ausdehnung, welche den Absatz reeller Naturprodukte auf das Allertiefste beeinträchtigt. Bei der besonders von Lübeck aus seiner Zeit ausgegangenen Weinzollrabattagitation soll ziffermäßig nachgewiesen worden sein, wie viel sogenannten französischen Rothwein Lübeck mehr nach Deutschland exportirte, als es überhaupt von Frankreich importirt. Das betreffende statistische Material soll sich in der Reichstagsregistratur befinden. Wo, wie in Frankreich, das Färben der Rothweine mit arsenikhaltigen Farbstoffen, insbesondere mit Fuchsin bewirkt wird, ist die Fälschung auch dem Chemiker leicht erkennbar. Es hat, wie schon bemerkt, dem Minister Dufoure Veranlassung zu einem die Untersuchungsmaßregeln schärfenden Reskript gegeben, welches dort allerdings wenig auffiel, da man seit einem halben Jahrhundert an Strenge der Aufsicht über die Getränkefabrikation gewöhnt war. Schlug man doch, nach den Zeitungsberichten schon in dem Jahre 1843 in Paris Hunderten von Fässern den Boden ein, so daß sich die Seine röthete und die Fische von den tödlichen Substanzen zu Grunde gingen.

Es ist uns bekannt, daß wegen derartiger gewerbsmäßiger Weinfälschung mehrere Verurtheilungen auch in Deutschland erfolgt sind; indessen wird nicht bestritten werden können, daß die Anklagen bis heute noch nicht einmal jeden Fabrikanten sogenannter „Kunstweine“ ohne Wein, geschweige denn die einzelnen Fälle, in welchen ein solches Fabrikat unter dem Namen bekannter Naturweine zu denselben Preisen an den Konsumenten, ja selbst an den unwissenden Händler und Wiederverkäufer abgegeben wird, getroffen haben. Unfraglich bieten hier auch die von uns zitirten Paragraphen des Strafgesetzbuches, 287 und 324 eine Lücke insofern, als freilich ein derartiges aus an und für sich unschädlichen Stoffen komponirtes Getränk weder „die menschliche Gesundheit zu zerstören“ geeignet ist, noch „fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet ist.“ Der § 367, 7 (s. oben) erhöht die Strafe von höchstens 50 Thalern nicht einmal im Wieder-

holungsfalle und läßt auch nicht, obwohl diese Forderung eine dem Rechtssinne sympathische wäre, eine polizeiliche Beaufsichtigung derartiger, schon einmal von einem Straferkenntniß betroffener Weinschmierereilokale, geschweige denn eine Schließung derselben zu, während doch das Strafgesetz gegen andere Arten des Betruges, die weniger allgemein verübt werden und weniger das Volk schädigen, als gerade die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, strenger auftritt.

Wenn wir nun, wie oben schon angedeutet, für den Augenblick von Anträgen auf Amendirung des deutschen Strafgesetzbuchs, oder vielmehr von konkreten Vorschlägen für dieselbe absehen und obige Anträge ad 2 als Eventualanträge betrachten, so glauben wir unsere Bitte, daß die heute vorhandenen Strafmittel energischer als bisher gehandhabt werden mögen, in vorstehenden Ausführungen hinreichend motivirt zu haben.

Wir bitten hienach wiederholt das hohe Reichskanzleramt:

den am Eingang zitirten Antrag des Plenums des deutschen Landwirthschaftsraths einer eingehenden Berücksichtigung unterziehen zu wollen.

Der Vorstand des deutschen Landwirthschaftsraths.

v. Wedell-Malchow,
Vorsitzender.

Der Worttarif für Telegramme.

Seit dem 1. März 1876 ist in der deutschen Telegraphenverwaltung ein neues Tarifsystem in Anwendung gekommen. Die Taxe für das Telegramm setzt sich nach demselben aus zwei Theilen zusammen, nämlich einer festen, von der Länge des Telegramms unabhängigen Gebühr, der Grundtaxe, und der für ein einzelnes Wort gültigen Worttaxe.

Der neue Tarif hat sich allgemeiner Beachtung zu erfreuen gehabt. Bei der Beurtheilung ist das System selbst überwiegend und namentlich von den Handelskammern Deutschlands als durchaus zweckmäßig und als ein Fortschritt gegen das früher gültige Taxverfahren nach einer Einheit von zwanzig Worten mit weiteren Tarifstufen für 10 Worte anerkannt worden. Es sind jedoch auch Einwendungen gegen das neue System erhoben und von sehr schätzenswerther Seite mancherlei Bedenken zum Ausdruck gebracht worden. Es wird deshalb nicht überflüssig erscheinen, die Ergebnisse des Worttarifes in Deutschland auf Grund der nunmehr gesammelten Erfahrungen einer Besprechung zu unterziehen.

Bevor auf den Gegenstand im Einzelnen eingegangen wird, möge es gestattet sein, kurz und ohne erschöpfende Erörterungen die allgemeinen Anforderungen zu kennzeichnen, welche an einen Tarif im Verkehrswesen gestellt werden müssen und welche auch bei der Annahme des Worttarifes zu Grunde gelegen haben.

Es ergeben sich in dieser Beziehung drei Hauptregeln:

1) Der Tarif muß so aufgestellt sein, daß die von der Verkehrsanstalt geforderte Vergütung der Leistung, d. h. dem Aufwand der Verkehrsanstalt an Arbeit und Material, so genau wie möglich entspricht. Dieser Satz beruht auf der Ueberzeugung, daß das dauernde Gedeihen der Verkehrsanstalten zum Wohle der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse nur gewahrt wird, wenn der eigentliche Zweck der ersteren bei den Tarifen maßgebend bleibt. Die Beachtung dieses Grundsatzes verhindert, die Verkehrsanstalten vorwiegend als Erwerbsgeschäfte zu behandeln, sie schließt aber auch finanzpolitische und in das Gebiet der Steuererhebung fallende Gesichtspunkte aus, denen man sich unterwerfen würde, wenn man die Taxen nach dem Werthe des dem Publikum geleisteten Dienstes bemessen wollte. Freilich wird nicht verkannt, daß es überaus verführerisch ist, die letzteren Verhältnisse in Rechnung zu ziehen. Die Folgerung: weil die Verkehrsanstalt in bestimmten Fällen nur zur Vermittelung von Geschäften hohen Werthes benutzt wird, deshalb kann sie auch in diesem Falle eine an sich hohe Vergütung beanspruchen, so lange diese nur im Verhältniß zum Werth des vermittelten Geschäfts gering ist, erscheint so einfach, obwohl sie sachlich in keiner Weise begründet ist.

2) Der Tarif muß einfach, d. h. allgemein verständlich und leicht anzuwenden sein.

Hierdurch wird der doppelte Vortheil gewonnen, daß die Erhebung der Gebühren und die damit verbundenen Rechnungsgeschäfte für die Verkehrsverwaltung erleichtert werden und daß das Publikum in die Lage gebracht wird, ohne besondere Hülfsmittel selbst die Gebühren zu bemessen, bezw. die Richtigkeit der erhobenen Gebühren zu prüfen.

3) Der Tarif muß dem Publikum gestatten, aus der Thätigkeit der Verkehrsanstalten den größtmöglichsten Nutzen zu ziehen, ohne andererseits zur Umgehung der Taxgrundsätze Anlaß zu bieten, d. h. das Publikum soll ungehindert sein, durch eine möglichst geringe Leistung der Verkehrsanstalt die von ihm angestrebten Zwecke zu erreichen, es soll aber nicht die Leistung der Verkehrsanstalten, ohne Vergütung zu gewähren, erhöhen dürfen.

Auf diese Weise wird das allgemeine Interesse angeregt, die Gesammtleistungsfähigkeit der Verkehrsanstalt zu steigern.

Selbstverständlich greifen die hervorgehobenen Regeln einerseits in einander über und beschränken sich andererseits, so daß in der Praxis die Anwendung einer einzelnen allein nicht rein zur Erscheinung kommen kann und zwar um so weniger, als auch sonstige im Vorstehenden nicht berührte Verhältnisse auf die Gestaltung der Tarife einwirken müssen.

Die Beachtung der Regeln mußte zunächst zur Einführung einer kleinen Taxeinheit für Telegramme drängen. Die im internationalen Verkehr geltende, früher auch im innern deutschen Verkehr in Anwendung stehende Einheit von zwanzig Worten mit Taxstufen von zehn Worten war zu hoch, um beibehalten zu werden. Das Maß des Minimums ging erheblich über das durchschnittliche Bedürfniß der Länge eines Telegrammes hinaus. Das Publikum wollte selbstverständlich das bezahlte Maß ausnutzen und wurde so zur Aufnahme an sich überflüssiger Worte verleitet. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei längeren Telegrammen hinsichtlich der Taxstufen von zehn Worten. Andererseits läßt sich der Betrag für das Minimum der Taxe bei einer Einheit von zwanzig Worten nicht so niedrig stellen, daß das Publikum bei dem Bedürfniß nach Versendung kurzer Nachrichten nicht durch die Höhe des Betrages abgeschreckt wird.

Zieht man in Erwägung, daß die Telegraphie eine Massenbeförderung nicht zuläßt, daß vielmehr trotz aller Fortschritte der Technik es bis jetzt unumgänglich nothwendig ist, jedes einzelne Zeichen durch eine besondere Handhabung des elektrischen Stromes zu bilden, und durch die Telegraphenleitungen an einem anderen Orte wieder darzustellen, daß mithin die Leistungsfähigkeit des Telegraphen eine eng begrenzte und leicht zu erschöpfende ist, so ergibt sich als genau richtiger Maßstab des Tarifes die Anzahl der zu befördernden Zeichen oder Buchstaben und als Taxeinheit der Buchstabe bezw. die Ziffer.

Praktische Rücksichten, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen, zwingen von dem Buchstabentarif Abstand zu nehmen. Dagegen bildet das Wort von einer bestimmt begrenzten Länge die nächstliegende natürliche Einheit.

Es ließe sich darüber streiten, ob man wirklich bis zum Wort als Taxeinheit herabgehen müsse oder ob nicht vielleicht zwei oder drei Worte zweckmäßiger seien. Allein bei der Entscheidung hierüber wird man sich darauf stützen müssen, daß das Wort eine natürlich gegebene Einheit sei, während bei

der Bestimmung einer beliebigen Wortzahl vielerlei mehr oder minder berechtigte individuelle Anschauungen zum Ausdruck kommen und nicht durch Hinweis auf einen einfachen Grundsatz zu vereinigen sein werden.

Man braucht zur Bestätigung dieser Behauptung nur die innern Tarife der europäischen Länder zu betrachten. Obwohl schon geraume Zeit im internationalen Verkehr das Taxminimum von zwanzig Worten gilt, kommen im innern Verkehr Minimaltaxen von zehn Worten (in Spanien), von fünfzehn Worten (in Italien und Norwegen), von zwanzig Worten mit freier Adresse und Unterschrift (in England) vor. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei den weiteren Taxstufen. Kommen Tarifänderungen zur Berathung, so entstehen gewiß neue Kombinationen. So hat z. B. die Kommission des Bundesrathes in der Schweiz statt des nunmehr angenommenen Worttarifes ein Taxminimum für fünfzehn Worte, weitere Taxstufen für zehn Worte vorgeschlagen. Der Arrondissementsrath in Lyon beantragt, bei der in Aussicht genommenen Aenderung des Tarifes in Frankreich die Adressen (nicht die Unterschriften) taxfrei zu machen u. s. w.

Wenn man es daher als den Vorzug eines Tarifes ansieht, daß er nicht blos an sich einfach ist, sondern auch durch Aussicht auf möglichste Verbreitung zur Vereinfachung des gesammten Tarifwesens beizutragen im Stande ist, wird man bei dem Wort als einer natürlichen Einheit stehen bleiben müssen. Es kommt hierbei in Betracht, daß der Worttarif im außereuropäischen Verkehr bereits besteht, daß er im Verkehr zwischen Deutschland einerseits, Dänemark, der Schweiz andererseits in beiden Richtungen, im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden in der Richtung nach Schweden seit Anfang 1877 in Anwendung steht, daß er ferner für den Verkehr zwischen Deutschland und Niederland vom 1. Januar 1878 ab in Anwendung kommen und für den innern Verkehr der Schweiz von den gesetzgebenden Gewalten[1]) angenommen ist.

In Italien und Spanien gilt der Worttarif wenigstens für die Telegramme, welche länger als fünfzehn bezw. zehn Worte sind. Für die Tarifänderung in Frankreich ist eine ähnliche Kombination unbeschadet der späteren Durchführung eines Worttarifes vorläufig in Vorschlag gebracht.

Der Worttarif hat also seit seiner Einführung in Deutschland bereits ein erhebliches Verbreitungsgebiet gewonnen.

Außer der Worttaxe ist in den deutschen Tarif eine feste Gebühr für jedes Telegramm aufgenommen worden. Diese letztere, die Grundtaxe, soll als Vergütung für diejenigen Leistungen dienen, welche bei jedem Telegramm unabhängig von dem Umfange gewährt werden, also für die Annahme, Bestellung, für den Anruf bei der Beförderung, für die dienstliche Einleitung des Telegramms (préambule), d. h. die dienstlichen Vermerke und die unentgeltliche Mitgabe von Aufgabeort und Aufgabezeit.

Bevor im Folgenden auf die in Deutschland gewonnenen Ergebnisse unter Erläuterung der Zahlen näher eingegangen wird, möge zunächst ein Einwand berührt werden, welcher gegen den Worttarif erhoben ist und dessen Bedeutung sich in Zahlen schwerlich ausdrücken lassen wird.

Es wurde nämlich die Einfachheit des Worttarifes mit der Behauptung bestritten, daß die Berechnung der Gebühren nach demselben schwieriger sei, als nach dem früher gültigen Wortgruppentarif, daß mithin das Annahmegeschäft und die Abrechnung erschwert und verlangsamt werde. Es war von

[1]) Vorbehaltlich des Referendum.

vornherein die Begründung dieser Behauptung schwer zuzugestehen. Die Zählung der Worte ist nach beiden Tarifen erforderlich. Nach dem Worttarif ist die Wortzahl mit dem Taxsatze zu multipliziren, nach dem älteren System muß man bei längeren als zwanzigwortigen Telegrammen erst noch ermitteln, wie viel ganze oder halbe Einheiten man anzusetzen hat, um aus der Taxe für ein zwanzigwortiges Telegramm die Gesammtgebühr zu finden. Möge dahin gestellt bleiben, ob das eine oder andere Verfahren als schwieriger zu betrachten ist: jedenfalls haben sich bei der praktischen Anwendung des Worttarifes Anstöße irgend welcher Art oder Erschwernisse des Annahme- und Rechnungsgeschäfts nicht bemerklich gemacht.

Die Telegraphengebühr kam in Deutschland früher nach drei durch das Taxquadratsystem festgestellten Zonen zur Erhebung. Der Satz der ersten, sich auf Entfernungen bis zu achtzehn Meilen erstreckenden Zone betrug $0{,}_{50}$ ℳ., der Satz der zweiten sich auf Entfernungen bis zu 52 Meilen erstreckenden Zone betrug $1{,}_{00}$ ℳ., der Satz für die dritte darüber hinausgehende Zone $1{,}_{50}$ ℳ. für das einfache Telegramm von zwanzig Worten.

An Stelle dieser Sätze ist vom 1. März 1876 ab der einheitliche Tarif getreten, nach welchem für jedes Telegramm ohne Unterschied der Entfernung eine Grundtaxe von $0{,}_{20}$ ℳ. und eine Worttaxe von $0{,}_{05}$ ℳ. zu erheben ist.

Die Zahl der im Reichstelegraphengebiet aufgegebenen gebührenpflichtigen Telegramme hat vom 1. März 1876 bis zum Ende desselben Jahres betragen . . . . 5,812,966 Stück,
in demselben Zeitraume des Vorjahres dagegen . . . . 6,150,595 „
mithin 1876 weniger . . . . 337,629 Stück.

Die Anzahl der aufgegebenen Telegramme ist daher von 1875 zu 1876 um $5{,}_{5}$ Prozent gefallen.

Es ist indeß unzweifelhaft, daß diese Abnahme vornehmlich in der allgemein ungünstigen Geschäftslage ihre Ursache findet, denn es hat gleichzeitig auch der Verkehr mit dem Auslande abgenommen. In den gleichen Monaten sind nicht interne Telegramme aufgegeben:

1875 . . 1,317,860 Stück,
1876 . . 1,296,291 „
mithin 1876 weniger . 21,569 Stück oder $1{,}_{7}$ pCt.

Berücksichtigt man nun, daß alle auf den Verkehr einwirkenden Erscheinungen in den näheren und deshalb häufigeren Beziehungen bekanntlich einen viel stärkeren Ausdruck finden, als in den großen internationalen Verbindungen, so wird man ohne Bedenken den Rückgang der Telegrammzahl im innern Verkehr vorwiegend als eine Folge der Geschäftsstockungen und der allgemein ungünstigen Lage des Handels und der Gewerbe bezeichnen können.

Die Gebühreneinnahmen haben betragen in den Monaten März bis einschließlich Dezember:

1875 im Ganzen: 4,968,645 ℳ., für ein Telegramm: $0{,}_{80}$ ℳ.
1876 „ „ 5,406,058 „ „ „ „ $0{,}_{93}$ „

Es ergibt sich für
1876 im Ganzen: 437,413 ℳ., für ein Telegramm: $0{,}_{13}$ ℳ. Zunahme.

Die Einnahme ist daher für das Telegramm im Durchschnitt $16{,}_{3}$ pCt. und im Ganzen trotz der Verringerung der Telegrammanzahl um $8{,}_{8}$ pCt. gestiegen.

In der Einnahme für 1876 sind allerdings die Gebühren für dringende Telegramme eingeschlossen, welche letztere im Jahre 1875 noch nicht eingeführt waren. In wie weit diese höhere Gebühr von Einfluß gewesen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln. Jedenfalls wird man die Wirkung derselben eher über- als unterschätzen, wenn man die im laufenden Jahre gewonnenen, unten mitgetheilten Ergebnisse auf 1876 überträgt, denn die dringenden Telegramme werden wie alle Neuerungen nur nach und nach Verbreitung gewonnen haben.

Nach den speziellen Ermittelungen für 1877 beträgt die Einnahme für das gewöhnliche Telegramm $0_{,86}$ ℳ.

Hienach sind in den letzten zehn Monaten 1876 gegen den gleichen Zeitraum 1875 für das gewöhnliche Telegramm im Durchschnitt $7^1/_2$ pCt. mehr eingenommen. Die Gesammteinnahme berechnet sich für 1876 zu 5,812,966 × $0_{,86}$ ℳ = 4,999,150 ℳ.[1]), d. h. auf 30,505 ℳ oder etwa $^2/_3$ pCt. mehr als im Vorjahre.

Die Verminderung der Telegramme im Jahre 1876 war nur vorübergehend.

In den Monaten Januar bis Mai sind aufgegeben:

im Jahre 1876	2,751,852	Telegramme
„ „ 1877	2,966,869	„
mithin 1877 gegen 1876 mehr	215,017	Telegramme

oder 8 pCt.

In denselben Monaten des Jahres 1875, in welchem der alte Tarif in Anwendung stand, sind aufgegeben: 2,817,484 Telegramme

mithin 1877 gegen 1875 mehr 149,385 Telegramme

oder $5_{,3}$ pCt.

Der Rückgang in der Telegrammanzahl des Jahres 1876 ist also durch die Zunahme im Jahre 1877 erheblich überholt worden.

Die Einnahme berechnet sich einschließlich der Gebühr für dringende Telegramme für die obige Zeit:

im Jahre 1876 auf[2]) . .	2,421,912 ℳ
„ „ 1877 auf[3]) . .	2,729,519 „
mithin 1877 mehr . .	307,607 ℳ

oder $12_{,6}$ pCt.

Die Einnahme im Jahre 1875 hat betragen 2,254,000 ℳ. Die Steigerung von 1875 zu 1877 stellt sich demnach auf 475,519 ℳ oder $21_{,1}$ pCt.

Setzt man die Telegramme in 1877, da 1875 dringende Telegramme nicht zugelassen waren, nur mit dem Ertrage für gewöhnliche Telegramme (86 ₰) an, so ergibt sich 1877 eine Einnahme von 2,551,507 ℳ, welche die von 1875 immer noch um $13_{,20}$ pCt. übersteigt.

Das vorstehende Ergebniß ist gewiß als ein *sehr günstiges* zu bezeichnen, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß die früheren hohen Minimalsätze von $1_{,50}$ ℳ und 1 ℳ für die dritte und zweite Zone weggefallen sind und daß selbst in der ehemals billigsten Zone jetzt ein kurzes Telegramm, wie auch thatsächlich geschieht, zu denselben und sogar billigeren Preisen befördert werden kann als früher.

---

[1]) Die Gebühren für Kollation sind als unbedeutend außer Ansatz geblieben.
[2]) Ein Telegramm zu 93 ₰
[3]) Ein Telegramm zu 92 ₰

Die letztere Thatsache legt einen großen Vorzug des Worttarifes klar, daß er nämlich die Vereinfachung der Tarife erleichtert. Man wird wohl ohne Beanstandung behaupten dürfen, daß die Aufhebung des früheren Zonentarifes in Deutschland, mit Taxstufen im Verhältniß von 1 : 2 : 3, und die Einführung des Einheitstarifes an Stelle desselben, ohne sehr drückende Härten für das Publikum nicht möglich gewesen wäre, wenn man nicht das Worttarifsystem dem Einheitssatze zu Grunde gelegt hätte.

Hier wird der Einwand erhoben: Entspricht der Einheitstarif für ein so großes Gebiet der Billigkeit, verstößt er nicht vielmehr durch Nichtberücksichtigung der Länge der Leitungen gegen den Grundsatz, daß die Vergütung zu der Leistung im Verhältniß stehen müsse?

Obwohl diese Fragen mit der Grundlage des Tarifsystems nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen, sollen sie doch einer Beleuchtung unterzogen werden.

Die Leistung der Telegraphenverwaltungen kommt für jedes Telegramm in zwei Hauptrichtungen zur Geltung. Es müssen für jedes Telegramm die erforderlichen Wege, die Instrumente und die Betriebskraft zur Verfügung gestellt werden; dann muß die nöthige Arbeit bei der Annahme, Bestellung, der Beförderung, der Aufnahme und den erforderlichen Zwischenaufnahmen gethan werden. Zuzugeben ist nun, daß die erstere Leistung an sich eine gewisse Berücksichtigung verdient, jedoch nur dann, wenn der Aufwand dafür einen erheblichen Antheil der Gesammtausgaben beansprucht, namentlich in Betreff der dabei vorwiegenden Kosten für die Leitungen. Dies ist nur bei der reinen Transitbeförderung der Fall, bei welcher deshalb der Länge der Beförderungswege bis zu einem bestimmten Maße Rechnung zu tragen sein wird. Für die Gesammtbeförderung kommen aber die Entfernungen verhältnißmäßig nicht in Betracht.

Die Annahme und Bestellung, die Abtelegraphirung und die Aufnahme der Telegramme steht zur Länge des Weges in gar keiner Beziehung. Die Zahl der Zwischenaufnahmen, die Zahl der Apparate, der Verbrauch an Papierstreifen u. s. w. hängt von der Stärke des Verkehrs zwischen Aufgabe- und Bestimmungsort, von der Länge des Weges aber nur bei sehr großen, als Ausnahmen zu behandelnden Entfernungen ab.

In Erwägung dessen wird man, um über das Verhältniß des Aufwandes für beide Arten der Leistung zu einander ein ungefähres Urtheil zu gewinnen, das Folgende annehmen können.

Die Kosten der Verwaltung für das Personal werden im Wesentlichen für die Arbeitsleistungen bei der Telegrammbeförderung gebraucht, sie stellen also den von der Länge der Leitungen und den Erstreckungen der Beförderungen unabhängigen Theil des Gesammtaufwandes dar. Die sachlichen Kosten sollen als von der Länge der Leitungen abhängig angesehen werden.

Diese Annahmen sind freilich nicht genau richtig. Die Personalausgaben begreifen auch einen Theil der Kosten des Linienbaues u. s. w. in sich. Dagegen sind unter den sachlichen Ausgaben wieder die Kosten der Apparate und ähnliche vorhanden, welche von der Länge der Leitungen unabhängig sind. Man wird deshalb ohne große Gefahr die Ausgleichung dieser Ungenauigkeiten zugeben können.

Nach der von dem internationalen Bureau zu Bern für 1875 veröffentlichten allgemeinen Statistik betragen für diejenigen Länder, bei welchen eine Trennung der bezüglichen Angaben erfolgt ist, im Durchschnitt:

die Ausgaben für das Personal . . . . 72,7 pCt.
die sachlichen Ausgaben . . . . 27,3 „
des gewöhnlichen Haushaltes.

Der Durchschnitt derjenigen Kosten, welche von den Entfernungen, zwischen denen die Telegrammbeförderung erfolgt, abhängig sind, beträgt also wenig mehr als ein Viertel der Gesammtausgaben.

Hieraus folgt, daß der Antheil an dem Durchschnittsgebührensatze auf die Entfernung für Telegramme von einer geringeren als der mittleren Beförderungsweite sich in sehr kleinen Beträgen bewegen müßte, daß der Antheil für Telegramme auf größere Entfernungen zwar an sich erheblicher sein würde, daß man aber, um die Entfernungen in einem ihrem Werth entsprechenden Verhältniß wirklich zur Geltung zu bringen, einen vielgespaltenen Tarif mit kleinen Taxunterschieden bilden müßte, welcher im Widerspruch mit allen Fortschritten der Neuzeit stehen würde.

Der in Deutschland durchgeführten Tarifänderung hat man ferner den Vorwurf gemacht, daß sie den der Zahl der Telegramme nach sehr beträchtlichen Nahverkehr wesentlich benachtheiligt habe und deshalb die Unterdrückung eines großen Theils der Korrespondenz mit sich bringe. Man kann hierauf ohne Weiteres entgegnen, daß der Haupttheil des Verkehrs jedenfalls nicht unter den Selbstkosten befördert werden darf, sonst führt die Zunahme der Telegramme nur zur Entstehung eines Defizits bezw. der Steigerung desselben. Eine mit Defizit arbeitende Verwaltung ist aber stets in ihrer Thätigkeit beschränkt und kann der Fortentwickelung der Einrichtungen wohl nie die nothwendigen Mittel zuwenden. Es sei aber untersucht, ob die Unterdrückung thatsächlich in erheblichem Umfange stattgefunden hat.

Es ist bemerkt worden, daß der Preis eines Telegramms bei der jetzigen Durchschnittslänge von vierzehn Worten in erster Zone auf 0,90 ℳ., also um $^4/_5$ erhöht sei, daß der Preis in der zweiten Zone von 1 ℳ. auf 0,90 ℳ., also um $^1/_{10}$, in der dritten Zone von 1,50 ℳ. auf 0,90 ℳ., also um $^2/_5$ ermäßigt sei. In ähnlichem Verhältniß, wenn auch nicht in so hohem Maße, würde nun auch die Zahl der in den einzelnen Zonen beförderten Telegramme verändert sein.

Zur Ermöglichung eines Urtheils darüber, wie weit diese Behauptung begründet ist, haben die nachfolgend wiedergegebenen statistischen Ermittelungen für zwei Wochen stattgefunden.

Hieraus ist zu ersehen, daß zwar eine Verschiebung in dem Verhältnisse des Verkehrs in den einzelnen Zonen stattgefunden hat, daß aber die Verschiebung durchaus nicht den obigen Taxänderungen entspricht und daß keinesfalls von einer Unterdrückung des Nahverkehrs die Rede sein kann.

Aus der Zusammenstellung ist ferner zu entnehmen, daß der Worttarif insofern einen Ausgleich gestattet, als die Telegramme für die geringen Entfernungen kürzer sind. Die durchschnittliche Wortzahl beträgt in der ehemaligen ersten Zone 12,22, in der ehemaligen zweiten Zone 14,11, in der ehemaligen dritten Zone 15,00, im Gesammtdurchschnitt 13,33. Von den dringenden Telegrammen fallen, obwohl auf die größten Entfernungen der Vorsprung der Telegraphie vor anderen Beförderungsarten am meisten hervortritt, die Mehrzahl etwa in die ehemalige zweite und dritte Zone, nämlich 43 pCt. auf die dritte Zone, 54 pCt. auf die zweite und nur 3 pCt. auf die erste Zone.

Der Worttarif führt eine ansehnliche Kürzung der Telegramme herbei, er entlastet also den Betrieb von überflüssiger Arbeit: der

Zusammenstellung

über den Telegrammverkehr in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 7. $\frac{\text{Februar}}{\text{Mai}}$ 1877.

Aufgegebene Telegramme	In der ehemaligen I. Zone			In der ehemaligen II. Zone			In der ehemaligen III. Zone			Ueberhaupt			Erhobene Gebühren	
	Stück	Worte	auf ein Telegramm Worte	Stück	Worte	auf ein Telegramm Worte	Stück	Worte	auf ein Telegramm Worte	Stück	Worte	auf ein Telegramm Worte	Zusammen ℳ	für ein Telegramm ℳ
Verkehr innerhalb des Reichstelegraphengebietes														
1. Gewöhnliche Telegramme . . .	115,450	1,390,717	12,05	81,996	1,153,587	14,07	34,190	516,170	15,10	231,636	3,060,474	13,21	199,350,90	0,86
2. Dringende " . . .	263	4,297	16,34	4,323	54,601	12,63	3,402	44,219	13,00	7,988	103,117	12,91	20,260,35	2,54
3. Verglichene " . . .	5	83	16,60	11	1,351	122,82	9	509	56,56	25	1,943	77,72	153,18	6,13
4. Telegramme mit bezahlter Antwort	5,550	86,936	15,66	3,154	53,344	16,91	1,279	22,355	17,48	9,983	162,635	16,29	10,128,35	1,01
5. Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige	4	106	26,50	7	146	20,86	1	18	18,00	12	270	22,50	15,90	1,32
Summa	121,272	1,482,139	12,22	89,491	1,263,029	14,11	38,881	583,271	15,00	249,644	3,328,439	13,33	229,908,68	0,92

Nach dieser Zusammenstellung fallen			Unter Herrschaft des alten Tarifes fielen	Mithin jetzt	
	Stück	pCt.	pCt.	mehr	weniger
in die I. Zone	121,272	48,6	55,5	—	6,9
in die II. Zone	89,491	35,8	33,0	2,8	—
in die III. Zone	38,881	15,6	11,5	4,1	—

Telegraph nutzt in derselben Zeit einer größeren Anzahl Menschen, wenn die Telegramme kurz sind, und der Betriebsmechanismus wird dadurch zugleich erleichtert. Der Worttarif hat also auch ideell den Werth eines abkürzenden, beschleunigenden und vereinfachenden Verkehrmittels.

Selbstverständlich ist diese Wirkung auch finanziell von Bedeutung.

Ein Telegramm enthielt bei Anwendung des früheren Tarifs durchschnittlich . . . . 18,3 Worte,
es hat 1876 nach Einführung des Worttarifs enthalten . . . 14,2 „
also 4,1 Worte,
oder 22,4 pCt weniger.

Ueberträgt man diese Zahlen auf den gesammten Verkehr, so ergeben sich:

1875: 6,150,595 × 18,3 = 112,555,888 Worte,
1876: 5,812,966 × 14,2 = 82,544,117 „
mithin 1876 weniger 30,011,771 Worte,

oder 1,500,000 Telegramme zu zwanzig Worten. Die Arbeitsleistung hat sich also verringert um 26,7 pCt.

Nach der obigen Zusammenstellung ist die Durchschnittswortzahl auf 13,33 gesunken.

Die Länge der Telegramme ist also um 27 pCt. gegen 1875 vermindert.

Aus der nachfolgenden Uebersicht erhellt, daß der Worttarif den Telegrammen von mehr als zwanzig Worten einen verhältnißmäßig sehr unerheblichen Abbruch thut, während die Anzahl der Telegramme von 16—20 Worten am meisten abnimmt.

Prozentsätze der Wortzahlen sämmtlicher im Jahre 1876 und vom Januar bis einschließlich Mai 1877 aufgegebenen inländischen Telegramme.

	Mit Taxworten von						
	1—10	11—15	16—20	21—25	26—30	über 30	
	ergeben Prozente der Gesammtzahl der Telegramme						
im Januar 1876	3,5	23,0	59,8	6,6	4,1	3,5	Gruppentarif.
„ Februar „	3,0	20,6	59,5	7,0	5,1	4,0	
„ März „	23,4	36,7	24,6	7,8	3,5	4,0	Worttarif.
„ April „	28,7	36,2	22,0	6,9	2,9	3,3	
„ Mai „	31,0	35,5	21,0	6,5	2,9	3,1	
„ Juni „	32,0	34,5	19,9	6,8	2,8	4,0	
„ Juli „	32,7	35,1	19,9	6,3	2,6	3,4	
„ August „	33,4	34,6	19,5	6,3	2,9	3,3	
„ September „	35,0	34,9	18,6	5,8	2,4	3,3	
„ Oktober „	35,6	34,5	18,0	6,2	2,5	3,2	
„ November „	36,9	33,8	17,7	6,0	2,4	3,2	
„ Dezember „	37,1	34,0	17,2	6,2	2,4	3,1	
„ Januar 1877	37,0	33,4	16,8	5,9	2,6	4,3	
„ Februar „	38,5	32,5	16,2	5,0	2,3	4,0	
„ März „	40,0	32,2	16,5	5,4	2,5	3,4	
„ April „	39,0	32,8	16,1	5,5	2,3	3,4	
„ Mai „	40,4	32,4	16,1	5,5	2,4	3,2	

Es ist aus der Uebersicht zu ersehen, daß die Zahl der kurzen Telegramme nach dem bei der Einführung des Tarifes erfolgten Sprung bis gegen Ende des Jahres 1876 langsam gestiegen ist, daß aber mit dieser Zeit der Ruhepunkt erreicht zu sein scheint.

Gegen den Vortheil der kürzenden Wirkung des Tarifes sind Zweifel verschiedener Art erhoben worden.

Zunächst ist ausgesprochen worden, daß der Worttarif zu einer übermäßigen Kürzung der Telegramme auf Kosten der Verständlichkeit derselben verleite. Diese Behauptung ist wohl nicht haltbar, da das Publikum im eigenen wohlverstandenen Interesse die richtige Wahl zwischen der Aufgabe unverständlich gefaßter und deshalb zweckloser Telegramme und der Entrichtung des mäßigen Satzes für einige Worte mehr schon zu treffen wissen wird.

Ferner wird bemerkt, daß der Worttarif zur Anwendung von Chiffern und verabredeter Sprache führe und dadurch die Beförderung erschwere. Die Bemerkung als einen Vorwurf zugegeben, könnte man erwidern, daß auch ohne Worttarif die Zahl der unverständlichen Telegramme bei den alten Gebührensätzen erheblich genug ist, und daß die Tarife mit der Minimalgebühr für zehn und zwanzig Worte gerade das Packsystem in Blüthe gebracht haben, gegen welches man im außereuropäischen Verkehr als Mittel den Worttarif eingeführt hat.

Man kann aber nicht zugeben, daß diese Wirkung des Tarifes ein Nachtheil sei. Es tritt dadurch lediglich eine Theilung der Arbeit ein, welche die immer in ziemlich enge Grenzen eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Telegraphie erhöht. Die Telegraphie befördert ihrem eigentlichen Zwecke gemäß die Zeichen, das Publikum übernimmt die Zusammensetzung und die Auflösung der Ziffern selbst. Ist die Arbeit für unverständliche Telegramme erheblich größer, als für die in klarer Sprache, nun so fordere man für erstere einen Gebührenzuschlag, wie dies ja für chiffrirte Telegramme schon der Fall ist.

Endlich wird behauptet, daß die durch die Verminderung der Wortzahl erzielte Ersparniß nicht so erheblich sei, als sie erscheine, weil mit jedem Telegramm ganz ohne Rücksicht auf den Umfang des Textes eine bestimmte feste Summe Arbeit, nämlich die Beförderung des taxfreien Eingangs, Aufgabeort, Aufgabezeit u. s. w. verbunden sei. Dieser konstanten Arbeit gegenüber falle die Ersparniß überhaupt nicht ins Gewicht.

Die Richtigkeit der Behauptung zugegeben, entsteht die Frage: Ist der lange Eingang nothwendig, ist es erforderlich, in jedem Telegramm Aufgabeort und Aufgabezeit mitzutelegraphiren, obwohl das Publikum sicher in vielen Fällen gar kein Intereße an diesen hier als Ballast zu betrachtenden Angaben hat? Empfiehlt es sich nicht vielmehr, die Ermäßigung der Tarifsätze durch den Fortfall des Ballastes zu ermöglichen und dem Publikum die Beifügung der gewünschten Angaben nach Bedürfniß zu überlassen?

Die Ersparniß an Arbeit ist aber in Wirklichkeit gar nicht so verschwindend klein. Die Kürzung der Arbeit für ein Telegramm wird jedem Apparatbeamten sehr fühlbar, wenn vorwiegend Telegramme mit geringer Wortzahl vorkommen. Einen Nachweis in Zahlen hierüber zu liefern, ist allerdings nicht leicht möglich. Einzelversuche zu dem Zweck haben wenig Werth, weil die Ergebnisse zu sehr von Zufälligkeiten abhängen, um daraus einen richtigen Durchschnitt ziehen zu können. Man müßte schon lang fortgesetzte zahlreiche Versuche anstellen. Man wird aber einen wenigstens annähernd richtigen Ueberblick unter Zugrundelegung der Betrachtung gewinnen, daß die Tele-

graphirarbeit im direkten Verhältniß zu dem Verbrauch der Papierstreifen an den Apparaten steht.

Es ist für eine Anzahl deutscher Telegraphenanstalten von mittlerer Bedeutung mit vorwiegend internem Verkehr und ausschließlich mit Morsebetrieb festgestellt worden, wie hoch der Verbrauch an Papierstreifen im zweiten Halbjahr 1875, in welchem der Worttarif noch nicht eingeführt war, und wie hoch derselbe im zweiten Halbjahr 1876 nach Einführung des Worttarifes war. Dabei hat sich als Durchschnitt für ein aufgenommenes oder abtelegraphirtes Telegramm ein Verbrauch:

1875 von	. . . .	$3_{,40}$ Meter,
1876 „	. . . .	$2_{,76}$ „
also 1876 weniger	. . .	$0_{,64}$ Meter

oder neunzehn Prozent! herausgestellt.

In gleichem Verhältniß muß auch die Telegraphirarbeit abgenommen haben und zwar muß die Zahl als Minimum angesehen werden, da der Verkehr für 1876 auch internationale Telegramme einschließt (eine Scheidung ist nicht ausführbar), für welche noch der alte Tarif gilt.

Es ist bisher nicht möglich gewesen, für den Hughes-Apparat die gleichen Erhebungen zu machen, da eine nachträgliche Trennung des Verbrauchs an Papier bei den Morse- und Hughesapparaten nicht erfolgen konnte. Man wird aber ohne Bedenken ein ähnliches Ergebniß auch für den Hughes-Apparat erwarten dürfen.

In Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse ist in der deutschen Telegraphenverwaltung auf Grund der durch längere Erfahrung nunmehr festgestellten Thatsachen die sichere Ueberzeugung gewonnen worden, daß mit der Einführung des einheitlichen Worttarifsystems ein Schritt vorwärts auf der Bahn der weiteren Entwickelung und des Gedeihens des Verkehrswesens geschehen ist.

Berlin, den 22. Juli 1877.

Die preußische Eisenindustrie im Dezember 1875.

Die von dem Direktor des statistischen Bureau's Herrn Dr. Engel herausgegebenen „Stat. Korr." enthält folgenden Artikel:

Wer nur mit einiger Aufmerksamkeit dem Widerstreite der Meinungen gefolgt ist, der über die Ursachen und über die Mittel zur Besserung des heutigen Schicksals unserer Eisenindustrie, besonders auch über den Einfluß entbrannt ist, den die Aufhebung der Eisenzölle am Beginn dieses Jahres auf dasselbe geäußert hat, Dem ist sicher nicht entgangen, wie lebhaft in den streitenden Lagern das Bedürfniß sich fühlbar machte, durch Zahlen einen sicheren Boden für die Erörterung zu schaffen und einen festen Rückhalt den Gründen zu verleihen, die gegeneinander in's Feld gestellt wurden. Die Angaben der Bergwerks- und Hütten-Statistik sind fleißig benutzt, die Handelsausweise des deutschen Reiches und der ausländischen Staaten, deren Gewerbfleiß für den Eisenmarkt von Bedeutung ist, eifrig durchgesehen worden und auch die Abschlüsse von Aktiengesellschaften, die der Eisenindustrie das Kapital zuführten, suchte neuerlich die Privatstatistik für die Lösung der schwebenden Frage nutzbar zu machen. Die amtliche Statistik begrüßt in einem so regen Eifer mit Freuden eine sichere Gewähr für die bereitwillige Unterstützung, welche die steigende Erkenntniß des Werthes und der Nothwendigkeit solcher Untersuchungen ihren Arbeiten für die Zukunft verspricht; sie erblickt darin vor Allem aber auch die Aufforderung, fördernd jenen Bestrebungen entgegenzukommen, die über die heutige Lage der Eisenindustrie und über die Macht der Umstände, welche dieselbe verschuldeten, sicheren Aufschluß zu gewinnen suchen. Das königl. preußische statistische Bureau ist auf dem großen Gebiete, das ihm als Beobachtungsfeld angewiesen ist, diesen Vorgängen von so hoher Bedeutung stets mit Aufmerksamkeit gefolgt. Ueber die Ergebnisse einer Untersuchung, die dasselbe den Veränderungen auf dem Markte namentlich auch für Eisenwaaren gewidmet hat, haben wir erst kürzlich berichtet, und heute sind wir im Stande, in gedrängten Umrissen das Bild wiederzugeben, welches die preußische Eisenindustrie bei der letzten Gewerbezählung zeigte. Nicht sind es die Verhältnisse des gegenwärtigen Augenblick's, die darin und in den nachfolgenden Zahlen dargestellt werden, sie schildern den Stand am 1. Dezember 1875. Inwieweit die Dinge seitdem zum Guten oder zum Bösen sich geändert haben, darüber kann die amtliche Statistik keinen Aufschluß geben, und noch viel weniger vermögen Andere, auch nur mit annähernder Sicherheit zu bestimmen, wie weit diese in das Einzelne bringenden Angaben, die damals erlangt wurden, für die unmittelbare Gegenwart zutreffen. Wer auch nur irgend eine Ahnung davon hat, was für eine Arbeitsmenge erforderlich ist, um aus vielen Tausenden von Zählkarten und Fragebogen — vor Allem auf einem so schwer zu bearbeitenden Gebiete wie die Gewerbestatistik — eine Uebersicht zu gewinnen, die in gedrängter Kürze ein Bild von den Produktionsverhältnissen eines Gewerbzweiges entwirft, Der wird die Forderung nach einer ähnlichen Statistik für den gegenwärtigen Augenblick nicht erheben, sondern wird anerkennen, daß Aufschlüsse, wie sie die

70*

neueste Gewerbezählung gewährt, für ein großes Staatsgebiet schneller nicht zu gewinnen und selbst in dem raschen Leben unserer Tage von dauerndem Werthe sind. Wir hoffen darum, daß die nachfolgende Mittheilung die erwünschte Verbreitung finden werde.

Die systematische Ordnung der Gewerbebetriebe, die bei der Verarbeitung der letzten Aufnahme als Grundlage angenommen wurde, führt keine besondere Klasse unter der Bezeichnung „Eisenindustrie" auf; wohl aber gestattet sie, wie dies im Nachstehenden geschehen ist, aus der Reihe der Gewerbzweige die Hauptvertreter der Eisenindustrie auszusondern, um sie dann zu eigenen Gruppen zu vereinigen. Es sind dies die folgenden, deren Gesammtheit wohl die Bezeichnung „Eisenindustrie" beanspruchen darf, und welche diese Darstellung in folgender Weise zusammenfassen wird:

Gruppe I die Eisengruben:
" II die Hochöfen und Stahlöfen, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke;
" III die Eisengießereien und Emaillirwerke, die Schwarz- und Weißblech-Fabriken;
" IV die Schwarz- und Weißblechwaarenfabriken, Klempnereien, die Betriebe für Stifte und Nägel, Schrauben, Nieten, Ketten und Drahtseile, die Hufschmieden und Achsenfabriken, Schlossereien, Betriebe für feuerfeste Geldschränke, die Zeug-, Sensen- und Messerschmieden, Kurzwaaren- und Stahlfederfabriken, Nähnadelfabriken, Betriebe für Nadler- und Drahtwaaren einschließlich Drahtgewebe;
" V die Betriebe für Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten.

Von diesen Gruppen, die im Folgenden der Kürze halber mit den hier ihnen gegebenen Nummern bezeichnet werden sollen, erscheinen die ersten zwei als Darsteller, die letzten beiden als Verbraucher des Eisens, während die Betriebe der dritten eine Mittelstellung dazwischen einnehmen. Ueber die Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen, die diesen Gewerbegruppen und den einzelnen Gewerbezweigen angehörten, mag zunächst folgende Ueberſicht unterrichten. Es besaß die

	Betriebe			beschäftigte Personen	
		davon			
	überhaupt	mit Motoren	Großbetriebe	überhaupt	durchschnittlich auf einen Betrieb
Gruppe I	887	145	558	21,398	24
Gruppe II	791	676	515	92,708	117
Gruppe III					
Eisengießereien u. Emaillirwerke	427	356	358	23,056	54
Schwarz- und Weißblech-Fabriken	33	10	9	2,536	87
zusammen . .	460	366	367	25,592	56

	Betriebe	davon		beschäftigte Personen	
	überhaupt	mit Motoren	Großbetriebe	überhaupt	durchschnittlich auf einen Betrieb
Gruppe IV					
Blechwaaren-Fabriken . .	7,849	45	205	18,576	2
B. f. Stifte, Nägel u. s. f. und Drahtseile . . .	6,811	147	157	14,826	2
Hufschmiede	47,523	102	230	76,543	1,6
Aschenfabriken	10	7	9	450	45
Schlossereien, Geldschrankfabriken	14,941	175	840	41,367	3
Zeugschmiede	12,226	1,200	531	30,773	3
Nähnadel-Fabriken . . .	57	28	36	3,398	60
Nadler u. s. w. . . .	1,021	48	69	3,398	3
zusammen . .	90,438	1,752	2,077	189,331	2
Gruppe V	4,818	1,111	1,415	91,980	19
überhaupt Gruppe I—V	97,394	4,050	5,932	421,009	4

Schon aus diesen Zahlen, die nur einen vorläufig orientirenden Ueberblick über das Ganze der preußischen Eisenindustrie und über die große Menge persönlicher Interessen geben sollen, die an deren Schicksal unmittelbar betheiligt sind, geht hervor, wie erheblich die vierte Gewerbegruppe von den übrigen sich unterscheidet. Während diese ein Hauptgebiet der Großindustrie bilden, erhält jene ihr eigenthümliches Gepräge durch das Uebergewicht des Kleinbetriebes, der eine fast unbestrittene Herrschaft übt. Es erscheinen hier einmal Gewerbe, die über das ganze Staatsgebiet verbreitet, in dem Bedarf der nächsten Umwohner ihre Absatzquelle finden und darum durch die Verhältnisse des ausländischen Marktes kaum berührt werden; daneben aber auch die Industrien, die das Erforderniß sorgfältiger Arbeit dem deutschen Klein-Gewerbe erhalten hat, und die mit ihren Erzeugnissen auch auf dem Weltmarkte vertreten sind. In den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf, in den Thälern der Ruhr und Wupper hat diese Klein-Eisen- und Stahlwaaren-Industrie ihren Hauptsitz; hier wird sie durch eine große Zahl von Meistern und Arbeitern in eigenen Werkstätten betrieben, ohne daß deren räumliche Zerstreuung die Durchführung einer weitergehenden Arbeitstheilung hinderte. Wird die Bedeutung, welche diese eisenverarbeitenden Kleingewerbe für die ganze Eisenindustrie besitzen, an der Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen gemessen, so muß ihnen die erste Stelle vor den übrigen Gruppen angewiesen werden. Anders gestaltet sich aber das Verhältniß, wenn der Rang der einzelnen Gewerbezweige nach dem Maße bestimmt wird, in welchem das Kapital bei der Produktion zur Mitwirkung gelangt. Um ein ungefähres Urtheil hierüber zu ermöglichen, führt zunächst die folgende Zusammenstellung für die letzten vier Gewerbegruppen die vorhandenen und die im Gange befindlichen Arbeitsmaschinen auf. Daß die erste Gruppe

dabei außer Acht gelassen wurde, rechtfertigt die Art der genannten Maschinen die hier nicht zur Anwendung kommen.

Ermittelt wurden am Zählungstage

	In der Gruppe				zusammen	davon waren im Gange
	II	III	IV	V		
Hochöfen mit						
Holzkohlenbetrieb .	94	9	—	3	106	63
Koaksbetrieb . .	219	3	—	1	223	135
Frischöfen	214	23	36	3	306	225
Schweißöfen . . .	1,452	51	101	93	1,697	1,155
Puddelöfen . . .	2,107	67	19	8	2,201	1,396
Flammöfen für						
Eisenguß . . .	110	51	50	35	246	193
anderen Metallguß	48	17	11	39	115	81
Tiegelöfen (außer für Gußstahl) .	73	185	98	366	722	580
Schachtöfen . . .	26	1	8	—	35	30
Cupolöfen . . .	316	599	9	502	1,426	1,030

	In der Gruppe				zusammen	davon sind im Gange
	II	III	IV	V		
Cementiröfen für						
Cementstahl . .	30	—	7	8	45	35
Tiegelöfen für Gußstahl	468	14	35	19	536	184
Converter für						
Bessemerstahl . .	62	—	—	—	62	37
Zinköfen	3	2	13	—	18	14
Dampfhämmer . .	841	69	141	340	1,391	1,110
Walzentrains						
Tyres und Träger	91	—	—	—	91	69
Eisenbahnräder .	9	—	—	—	9	6
Grob- und Feineisen	263	8	4	1	276	234
Platten u. Bleche	148	47	7	31	233	199
Draht	57	—	2	15	74	59
Ziehbänke für						
Draht	5,243	1	611	30	5,885	5,057
Röhren . . .	18	3	12	27	60	50
Scheeren und Lochmaschinen . . .	839	199	1,124	808	2,970	2,569
Fräsmaschinen . .	500	113	305	1,178	2,096	1,744

	In der Gruppe				zu-sammen	davon sind im Gange
	II	III	IV	V		
Schleifsteine . . .	708	421	3,442	1,847	6,418	5,534
Hobel-, Shaping- u. Stoßmaschinen .	817	626	307	3,864	5,614	4,954
Bohrmaschinen . .	1,279	1,063	890	5,138	8,370	7,156
Drehbänke für Eisen	2,590	1,977	2,188	10,869	17,624	15,140
Blechnägel-Maschinen . .	32	1	166	9	208	173
Drahtnägel- und Drahtstift-Maschinen . . .	825	1	641	35	1,502	1,307

Es ist gerade kein erfreuliches Bild, welches eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der im Gange befindlichen Arbeitsmaschinen von der Lage der Eisenindustrie entwirft. Am ungünstigsten stellt sich das Verhältniß bei den Anlagen und Maschinen, die im Dienste des Großgewerbes stehen, und hier wiederum sind es vor den anderen die Gußstahl- und Bessemerhütten, in denen der größte Theil des angelegten Kapitals brach liegt. In Preußen haben diese Werke ihren Standort fast ausschließlich in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf gefunden, und darum wird hier die ungünstige Lage der Eisen- und Stahlindustrie mit doppelter Schwere fühlbar. Es liegt nur allzunahe zwischen dieser Thatsache, die aus den Ergebnissen der Gewerbezählung klar hervorgeht, und der anderen, daß gerade aus jenen Gegenden und aus jenen Kreisen Industrieller der Ruf nach einem Zollschutz hervorgedrungen ist, einen Zusammenhang zu finden, der für die Beurtheilung dieses Verlangens nicht ohne Belang ist. Der amtlichen Statistik, die sich in den Dienst der Gesetzgebung und Verwaltung, nicht in den der Parteien stellt, liegt nichts ferner, als in dem Streite, zu dem dieser Ruf das Zeichen gab, auf die Seite des Für oder des Wider als die unbedingte Vertreterin einer der kämpfenden Lehren sich zu stellen; wohl aber ist es ihre Pflicht, der sie sich nicht entziehen darf — selbst auf die Gefahr hin, von beiden Parteien als Gegnerin angefeindet zu werden — klarzulegen, welchen thatsächlichen Verhältnissen dies ungünstige Schicksal der Eisen- und Stahlindustrie zur Last fällt. Nur daraus kann das Mittel erkannt werden, welches das Uebel selbst nicht allein das Symptom trifft.

Wir möchten nun aus diesem Grunde heute unsere Leser an das erinnern, was wir erst kürzlich über die Preise der Bessemerstahl- und Eisenschienen aus den Ergebnissen der Submissionsstatistik mittheilten. Die ersteren erfuhren von Anfang 1873 bis Ende 1876 einen Preisrückgang von 41,67 auf 17,75, die letzteren von 35,80 auf 16,93 *M.* für je 100 Kilo. Diese Wandlung, führten wir neulich schon aus, kann durch den Hinweis auf die ausländische Konkurrenz nicht genügend erklärt werden: und dieses Urtheil bestätigt auch ein Einblick in den Bericht, welchen ein begeisterter Lobredner der neueren amerikanischen Handelspolitik, der Sekretär der american iron and steel association für das vergangene Jahr über das amerikanische Eisengeschäft erstattet hat.

Danach hat jenseits des Ozeans der Zollschutz nicht hindern können, daß vom Januar 1873 bis Dezember 1875 der Preis für ein Ton Bessemerstahlschienen (am Werke) von 121 auf 65, und für die gleiche Menge Eisenschienen in Philadelphia von 83$^1/_3$ auf 43$^3/_4$ Dollars herabging. Es müssen daher wohl allgemeiner, nicht blos in Preußen und Deutschland wirkende Gründe sein, die einen so erheblichen Preisrückgang hervorriefen und damit manche Werke in die Lage versetzten, nicht mehr mit Gewinn arbeiten zu können.

Eine weit mehr genügende Erklärung für die heutige Lage der Eisenindustrie bietet nun die übergroße Masse von Kapitalien, die derselben zugeführt wurden, ohne daß eine dauernde Nachfrage nach den Erzeugnissen der in ihrer Leistungsfähigkeit so sehr gesteigerten Gewerbszweige sich erhob. Es sei hier daran erinnert, daß in Preußen vom Juli 1870 bis Ende 1874 56 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von rund 85 Millionen Thalern für Herstellung von Eisen und Stahl gegründet wurden. Eine Gründung deutete zwar in den seltensten Fällen auf die Neuerrichtung einer gewerblichen Anlage, sie bezeichnete aber unter allen Umständen eine Erweiterung der Unternehmung; denn wer erinnert sich nicht noch der Prospekte, die regelmäßig, um die Höhe des Aktienkapitals zu begründen, einen Betrag „für die nothwendige Erweiterung der Anlagen“ aufführten? Wir dürfen hier vielleicht unsere Leser auch an jene Angaben erinnern, die wir im Februar d. J. über die Emissionen mittheilten. Daraus ging hervor, daß auf dem Kapitalweltmarkte von dem ganzen in den fünf Jahren 1872—1876 durch Eisenbahn- und Eisenbahnindustriegesellschaften ausgegebenen Betrage 90 pCt. in den ersten drei und nur 10 pCt. in den letzten zwei Jahren aufgelegt wurden — ein Bild von der sprungweisen Bewegung des heutigen Verkehrslebens, welche das Produkt einer längeren Entwickelung in kurzer Zeit gleichsam im Voraus verwirklicht und einen Zustand schafft, dem die nächste Zukunft nur mit Mühe sich anpaßt.

Wenn nun auf diese Weise das Sinken der Eisen- und Stahlpreise, damit aber auch die Ungunst der Verhältnisse für die Eisenindustrie sich erklärt, so ist wohl Grund genug vorhanden, an dem Erfolge zu zweifeln, der von einem Zollschutze für die darniederliegenden Zweige derselben erhofft wird. Suchen wir aber auch noch an den Zahlen der Gewerbestatistik zu ermessen, welche Wirkung derselbe haben würde.

Es ist schon vielfach darauf hingewiesen worden, daß eine Preiserhöhung des Eisens und Stahls, durch Zölle herbeigeführt, vor Allem auf Kosten jener Gewerbzweige erfolgen würde, denen diese als Rohstoff dienen, als namentlich unsere Gruppen IV und V treffen müsse. Ob diesem Uebelstande durch größeren Zollschutz für diese Industrien genügend abgeholfen werden könne, sei augenscheinlich nicht weiter erörtert; es genüge im Folgenden in einem Punkte nachzuweisen, wie ein Schutzzoll, allein jenen Gewerben gewährt, die ihn heute vor den anderen fordern, wirken würde.

Bereits oben wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Rangordnung der einzelnen Gruppen der Eisenindustrie sich verschieden gestaltet, je nachdem die Zahl der beschäftigten Personen oder die Masse des mitwirkenden Kapitals als Maßstab ihrer Bedeutung und der an ihrem Schicksale betheiligten Interessen angenommen wird. Wie vorhin an den Arbeitsmaschinen, so soll das in diesen Gewerben thätige Kapital jetzt an den Umtriebsmaschinen und zwar an der Zahl ihrer Pferdestärken gemessen werden. Deren wurden im Ganzen 213,710,$_5$ ermittelt, und davon lieferten:

in der Gruppe	Wasserkraft	Dampfkraft	Gaskraft	Heißluft
I	102	4,531	—	—
II	11,775	154,922	—	15
III	1,825	8,294	$4_{,50}$	2
IV	5,696	8,547	48	$16_{,50}$
V	664	17,218	$36_{,75}$	$13_{,75}$
Zusammen	20,062	193,512	$89_{,25}$	$47_{,25}$

Hiernach berechnet sich für die einzelnen Gewerbegruppen die gesammte Leistungsfähigkeit der Umtriebmaschinen und damit die Bedeutung des werbenden Kapitals gegenüber der persönlichen Arbeit wie folgt:

Es kommen

auf Gruppe	Pferdestärken der Umtriebsmaschinen	beschäftigte Personen	Pferdestärken der Umtriebsmaschinen	beschäftigte Personen
	überhaupt		von 100	
I	4,633	21,398	$2_{,17}$	$5_{,08}$
II	166,712	92,708	$78_{,01}$	$22_{,02}$
III	$10,125_{,5}$	25,592	$4_{,74}$	$6_{,08}$
IV	$14,307_{,5}$	189,331	$6_{,69}$	$44_{,96}$
V	$17,932_{,5}$	91,980	$8_{,39}$	$21_{,85}$
Zusammen	$213,710_{,5}$	421,009	$100_{,00}$	$99_{,99}$

Es mag dem Leser überlassen sein, aus diesen Zahlen der Gewerbestatistik zu ermessen, ob es zutrifft, daß ein Eingangszoll gerade auf Eisen und Stahl der nationalen Arbeit zu Gute kommen würde und ob nicht auch heute noch wahr ist, was Ad. Smith vor mehr als 100 Jahren über die marchants and manufacturers schrieb, deren kleine Zahl ihren Interessen leichter Beachtung schaffen kann, als die vielen Tausende von zerstreut lebenden, kleinen Gewerbtreibenden es vermögen.

Das Werk der Tarifreform.[1])

Nachdem Jahrelang vergebliche desfallsige Anstrengung gemacht worden und die von dem Reichseisenbahnamt berufene Tarifenquetekommission ohne positives Ergebniß geblieben war, hatte in Folge Vereinbarungen der deutschen Privatbahnen unter sich verhältnißmäßig plötzlich das scheidende Jahr 1876 die Hoffnung gezeitigt, für die Eisenbahnen Deutschlands nach Ueberwindung zahlloser und kaum zu beseitigender Schwierigkeiten ein einheitliches Gütertarifsystem hergestellt zu sehen. Neben dem Entgegenkommen der deutschen Privatbahnen war die Erreichung des vorläufigen Resultates vorzugsweise das Werk des preußischen Handelsministeriums, das die von den Privatbahnen begonnenen Verhandlungen aufnahm und in raschem und entschiedenem Vorgehen zu Ende führte. Die Zustimmung des Bundesraths wurde unterm 14. Dezember 1876 in der Voraussetzung ertheilt, daß bei Feststellung der den einzelnen Eisenbahnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse, unter Vorbehalt periodischer Revision, vorzuschreibenden Maximalsätze für die verschiedenen Tarifklassen und bei Einrechnung der Frachtgegenstände in dieselben nach Maßgabe des Artikels 45 der Verfassung und der früheren Beschlüsse des Bundesrathes eine Mehrbelastung des Verkehrs thunlichst vermieden, vielmehr auf die möglichste Erleichterung desselben und namentlich auf die Beseitigung der durch Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1874 zugelassenen provisorischen Frachtzuschläge, soweit die Betriebs- und Finanzverhältnisse der einzelnen Bahnen es gestatten, Bedacht genommen wird. Man konnte die seit Anfang dieses Jahres als nahezu fest getroffene Vereinbarung — es erübrigte nur noch für einen Theil der Privatbahnen die Genehmigung, resp. Festsetzung der Maximalsätze, die Bestimmung über Revision derselben und die Erstellung von Ausnahmetarifen — die nach fast fünfjährigen Berathungen und Erörterungen endlich erfolgt war, als einen wichtigen Baustein für die Begründung der deutschen Einheit auf dem Gebiete des vaterländischen Verkehrswesens ansehen.

Das vereinbarte Tarifsystem, das wohl nun bald und hoffentlich auf allen vaterländischen Eisenbahnen zur Einführung gelangt, bildet eine Kombination der seither in Deutschland bestanden habenden historischen Klassifikation und dem Wagenraum- und Gewichtssystem und sucht die Vorzüge beider zu vereinigen. Ueber die Berechtigung und Begründung eines jeden dieser Systeme ist viel gesprochen und geschrieben worden und sind die Ansichten heute noch nicht als geklärt und übereinstimmend zu erachten, wenn auch im Allgemeinen das sogenannte natürliche System die meisten Anhänger zählen dürfte. Bei dem ersteren System, welches organisch mit der Entwickelung unseres Eisenbahnsystems entstanden ist und bis dahin bei uns vorzugsweise in Anwendung stand, wurden die Tarifsätze nicht vorwiegend nach der von der Bahn gestellten Transportleistung normirt, sondern zugleich in Betracht gezogen, einen wie hohen Tarifsatz das

---

[1]) Aus den „Mittheilungen des Mittelrhein. Fabrikantenvereins", Sept. 1877.

zu befördernde Gut wirthschaftlich zu tragen im Stande sei, — der größere oder geringere Werth desselben in den Tarifsätzen also berücksichtigt, — und weil das hochwerthige Gut zu einem höheren Satz gefahren wurde, so konnte ohne Schädigung der Rentabilität der Bahn dem minderwerthigen ein um so niedriger Satz bewilligt, den Bedürfnissen ganzer Landestheile im Verkehr nach allen Richtungen hin leichter Rechnung getragen werden und Hand in Hand mit der Gesammtentwickelung des Verkehrs eine allgemeine stetige Herabsetzung der Frachtsätze folgen. Das Wagenraumsystem bemißt dagegen den Frachtsatz ausschließlich nach der Transportleistung der Bahn, es fährt das minderwerthige Gut zu demselben Satze wie das hochwerthige und stellt konsequent den Frachtsatz wesentlich niedriger bei voller Ausnutzung der Tragkraft des gelieferten Wagens, als bei Aufgabe kleinerer Gütermengen. Das natürliche System verlangt also nur eine Gegenleistung für seine Leistung und bemißt die Gebühr nicht nach Dingen, die eigentlich nichts mit der Beförderung der Waare durch die Bahn zu thun haben. — Das System der Werthtarife ist indessen, auch zugegeben, daß sein Prinzip, — wenn schon vielleicht vom Standpunkte des Unternehmers gar nicht berechtigt, da der Werth der Transportgüter auf die Transportleistung ohne jede Wirkung — doch von wesentlichen volkswirthschaftlichen Vortheilen in der oben angegebenen Richtung begleitet wird, in hohem Grade geeignet, die Thätigkeit der Bahnfunktionäre in nichtige Details zu zersplittern, während das natürliche System vielen Bedürfnissen der Industrie und des Verkehrs, da es nur die Taxen nach der Eisenbahnleistung und ohne Rücksicht auf alle anderen Verhältnisse erhebt, nicht Rechnung tragen zu können häufig in der Lage erscheint.

Die Verständigung, welche zu der Aufstellung des neuen Tarifschemas geführt hat, ist nun im Wesentlichen auf dem Boden des die Gegensätze zwischen den beiden erwähnten Systemen, dem reinen Werthklassensystem auf der einen und dem natürlichen System auf der andern Seite, vermittelnden sogenannten „gemischten Tarifsystem“ erreicht, welches seit einigen Jahren in Bayern und Württemberg zur Zufriedenheit des Publikums und der Eisenbahnverwaltungen, seit Kurzem auch in dem Wechselverkehr beider Staaten mit Sachsen in Geltung steht und sich auf diesem großen Verkehrsgebiet bereits praktisch bewährt hat. Dem natürlichen System ist die allgemeine Wagenladungsklasse für Güter aller Art mit ihren Unterabtheilungen je nach der Aufgabe von mindestens 10000 Kilo oder mindestens 5000 Kilo pro Wagen, die Vereinigung der Stückgutklassen in eine Klasse und das Prinzip der Frachtberechnungen der Wagenladungen nach der Wagenausnutzung entnommen, während die Gruppirung einer größeren Anzahl besonders benannter Güter in drei ermäßigte Spezialtarife an das Werthklassensystem sich anschließt und dies in noch höherem Grade von der Gestattung von Ausnahmetarifen gilt. Es dürfte hiermit wenigstens im Großen und Ganzen gesagt sein, daß das neue gemischte System die Fehler und Nachtheile seiner Muttersysteme möglichst zu vermeiden, dagegen deren Vorzüge und Vortheile sich möglichst anzueignen bestrebt gewesen ist. Vor der Hand ist dasselbe als ein großer Versuch anzusehen, über dessen Erfolg die Zukunft erst ein endgültiges Urtheil herbeiführen wird. Jedenfalls waren mit dem seitherigen Nebeneinanderbestehen der verschiedenen in Geltung gewesenen Tarifsysteme sehr ernstliche, täglich zunehmende Mißstände für das Publikum, wie für die Eisenbahnen verbunden, und es war absolut nothwendig, eine möglichst baldige Einführung einer einheitlichen Tarifeinrichtung auf allen Bahnen Deutschlands zu bewirken. Die Herbeiführung einheitlicher Grundsätze für die Bildung der Transportpreise ist

als ein nicht zu unterschätzender Fortschritt anzusehen und sind die betreffenden Normen im Allgemeinen als annehmbar zu erachten, wenn auch, worüber kein Zweifel zu hegen möglich ist, der Zukunft andere Systeme gehören dürften. Jedenfalls ist gegen die seitherige Lage das Tarifreformwerk ein wesentlicher Fortschritt, da dasselbe die Unsicherheit und Vielgestaltigkeit des seitherigen Zustandes zu beseitigen geeignet ist. — Allerdings ist mit der Verabredung eines einheitlichen Tarifschemas und einheitlicher Tarifvorschriften immer noch der Einheitstarif nicht gefunden. Der Zweck der Tarifreform ist die Schaffung einheitlicher Normen über die Bildung der Tarife, aber nicht eine uniforme Feststellung der Tarifsätze. Es ist eine solche uniforme Gestaltung auch nicht gut möglich, da, wenn die Maximalsätze gleich hoch sein sollten, sie nothwendig so hoch gegriffen werden müßten, daß die schwierigst zu betreibende Bahn — von der Finanzirung abgesehen — für sich allein bewirthschaftet, existenzfähig sei, es könnte also eine solche nur dann ausgeführt werden, wenn alle Bahnen in der Hand eines Besitzers sich befänden und der Einheitssatz den durchschnittlichen Verfrachtungskosten angepaßt würde. Lassen wir uns aber an dem Mangel der Nichterreichung des vor der Hand nicht Erreichbaren nicht stören, seien wir zufrieden, daß die lang ersehnte Einheit im Gütertarifwesen nun anscheinend für Deutschland endlich erreicht ist. Der betreffende hochwichtige Akt, der ohne Mitwirkung der Reichsbehörden zu Stande gebracht worden ist, wäre allerdings, wie vielfach angenommen und geglaubt wird, nicht so rasch unter, wie entschieden zugegeben werden muß, nicht unbeträchtlichen Konzessionen der Privatbahnen zu Stande gekommen, wenn das drohende Gespenst des Reichseisenbahnprojektes die Privatbahnen nicht veranlaßt hätte, die meisten der für dieses Projekt ins Feld geführten Gründe hinfällig werden zu lassen und den Beweis zu liefern, daß bei ernstem Willen der Landesregierungen die vorhandenen staatlichen Einrichtungen des deutschen Reiches genügen, um die Verheißungen der Reichsverfassung in Bezug auf die Eisenbahnen auch ohne Reichsbahnen zur Verwirklichung zu bringen. Es sollte also dem Reichseisenbahnprojekt gewissermaßen der Boden unter den Füßen weggezogen werden. — Wir bemerkten vorhin, daß wohl das jetzt eingeführte einheitliche Tarifsystem nicht für immer beibehalten werde und der Zukunft andere Systeme gehören würden. Wir erwähnen in dieser Beziehung die folgenden bemerkenswerthen Vorschläge:

I. Um neben der jetzt bestehenden formellen auch eine materielle Einheit herbeizuführen, wird vorgeschlagen, Einheitsgrundtaxen nach dem Prinzip der Selbstkosten in der Weise herzustellen, daß für jede Bahn Betriebskosten und Anlage-Kapital-Verzinsung in Längen umgerechnet und die hieraus und aus den Bahnlängen gebildeten Tariflängen den ersteren substituirt werden. Diese Tariflängen würden gewissermaßen die wirkliche Leistung der Bahn den sonstigen Zahlen gegenüberstellen und auf Grund derselben würde man erst über die Selbstkosten klar werden. Neben der Herstellung und Zugrundelegung der Tariflängen wäre eine vollständige Werthsklassifikation durch obligatorische Werthdeklaration unter Haftung der Bahn für diesen deklarirten Werth einzuführen und die Einheitstaxe aus der Tariflänge und der Summe des angegebenen Werthes zu komponiren.

Jedenfalls hat dieser Gedanke eine große Berechtigung, wir konstatiren indessen, daß:

a) eine Taxe mit Zugrundelegung des angeführten Prinzips der Tariflängen allein ebenfalls denkbar erscheint und

b) es einfacher sein würde, für jedes Bahngebiet an Stelle wirklicher Tariflängen einen Quotienten (Coeffizienten) zu bilden, der das Verhältniß der normalen Länge zur Tariflänge anzeigt, bezw. mit dem wirklichen Längen- und Normaleinheitssatz zu multipliziren sein würde, um die Tariflänge und den den Verhältnissen der betr. Bahn entsprechenden Frachteinheitssatz zu erhalten.

II. In Ausbildung des sog. natürlichen wird ein sog. wirklich natürliches System konstruirt, in welchem die Transportpreise derart gebildet sind, daß die Verkehrsbedeutung resp. die Verkehrsdichtigkeit jeder einzelnen Transportgattung zur richtigen Würdigung gelangt. Das Bild dieses Tarifs gestaltet sich folgendermaßen:

1. Eilgutklassen für die Beförderung von Eilgütern als Einzelsendungen und Wagenladungen.
2. Frachtgutklassen und zwar:
   a) für Stückgüter;
   b) für Wagenladungen von 10,000 Kilo gleichartiger Güter in gedeckten Wagen;
   c) für Wagenladungen von 10,000 Kilo gleichartiger Güter in offenen Waggons;
   d) einen Spezialtarif in gedeckten Waggons für Güter, die in Quantitäten von 4, 5 und mehr Ladungen zur Beförderung gelangen;
   e) einen Spezialtarif in offenen Waggons für gleichartige Güter bei Aufgabe von 4, 5 und mehr Ladungen.

Dieses System, das sich dagegen wendet, daß ein gleiches Gewicht beliebiger Sammelgüter nicht so billig verfrachtet werden soll, wie eine zusammengehörige Ladung, — hiermit also der von mancher Seite warm befürworteten Aufsammlung der Stückgüter durch die Spedition entgegenarbeitet, — hat jedenfalls die natürliche Unterlage, daß die Eisenbahn fünf oder sechs Wagenladungen verhältnißmäßig billiger verfrachten kann, als ein oder zwei Wagenladungen. Es zeigt gegenüber den beiden älteren Tarifsystemen, dem der Werthklassifikation und dem sog. natürlichen System den großen Fortschritt, daß seine Tarifbildung in den billigsten Sätzen nicht ein für allemal bei der Wagenladungseinheit von 10,000 Kilo stehen geblieben ist, sondern größere Transporte billiger effektuirt. Nur der Detailverkehr in Massengütern ist es, der sich in einzelnen Wagenladungen vollzieht; der Begriff des Massengutes überhaupt findet in der Wagenladungseinheit von 10,000 Kilo nur seinen schwächsten Ausdruck, sie (die Wagenladung) ist lediglich der Anfang, jenes Maß, auf dessen Basis ein rationelles Tarifgebäude erst aufzubauen ist.

Von gleicher Seite wird übrigens in Berücksichtigung:

a) daß die Betriebstechnik lehrt, daß weitlaufende Transporte pro Distanzeinheit billiger gefahren werden können, als solche, die nur eine kurze Strecke zurücklegen;
b) daß die Statistik über Güterbewegung nachweist, daß die Verkehrsdichtigkeit in Proportion zur Zunahme der Wegeslänge, von jedem beliebigen Punkte aus berechnet, eine beinahe mathematisch formulirbare durchschnittliche Abnahme zeigt,

weiter bemerkt, daß aus dem Verkehrsleben selbst als unantastbare Erfahrungssätze zwei hochwichtige Momente gewonnen wären, welche in einer auf natürlichen Prinzipien beruhenden Tarifbildung nicht nur alle Berücksichtigung finden, sondern geradezu Ausgangspunkte jeder diesbezüglichen gedeihlichen Reform sein müßten.

Es sollten also die Tarife nicht mit fallender Preisskala, sondern vielmehr mit fallender Quantitätsskala konstruirt werden, so daß, wenn z. B. 3 Mark pro Wagenladung und Meile als billigster Transportpreis fixirt worden, die Taxe ungefähr so zur Anwendung komme:

bei einer Verfrachtungsdistanz	b.	10	Meil.	b. Auflieferung	v. ca.	10	Wagen	auf einmal
"	"	20	"	"	"	9	"	" "
"	"	30	"	"	"	8	"	" "
"	"	40	"	"	"	7	"	" "
"	"	50	"	"	"	6	"	" "
"	"	60	"	"	"	5	"	" "

In einer solchen Tarifbildung genieße unter gewissen Modalitäten jeder an einer Verkehrsstraße gelegene Zwischenpunkt den billigsten Einheitssatz für weiter gelegene Punkte, und es könnten, müßten vielmehr die bedeutenden zur Ausübung einer Handelsbranche durch natürliche Verhältnisse, sowie durch die vorhandenen merkantilen Hülfsmittel vorwiegend berufenen Handelsplätze zur höchsten Entfaltung ihrer Thätigkeit gelangen. —

Diesen Vorschlägen gegenüber dürfte zu bemerken sein:

a) daß das angeführte Prinzip, größere Transporte billiger zu verfrachten, wie erwähnt, vom rein eisenbahntechnischen Standpunkte aus, nicht zu beanstanden ist, daß aber dann auch, wenn es überhaupt angewendet werden soll, kein Grund einzusehen ist, warum nur 2 Klassen geschaffen und nicht überhaupt der Frachtsatz mit der Zunahme der verfrachteten Quantität abnimmt;

b) daß die angeführten Verhältnisse bezüglich der Verkehrsdichtigkeit nur im großen Ganzen und auch da nicht ohne Ausnahme richtig sind und mithin keine Unterlage für Frachtnormirung bilden können. — Aus dem anderen Grunde der Verringerung der Verfrachtungskosten mit Zunahme der Strecke dürften dagegen die gemachten Vorschläge auf größere Entfernungen für geringere Quanta die niedrigsten Sätze zu gewähren, — immer von rein eisenbahntechnischem Standpunkte aus — nicht zu beanstanden sein.

Ob für die Zukunft das nationalökonomische Prinzip der Werthklassifikation, ob das eisenbahntechnische der Vergütung für die wirklichen Transportkosten den Sieg davon trägt, jedenfalls sind die gemachten Vorschläge einer logischen Ausdehnung des letzteren, die Gewährung der niedigeren Sätze bei größeren Entfernungen für geringere Ladungssummen als für kleinere und allgemeine Werthdeklaration in hohem Grade beachtenswerth und auch das Prinzip der Tariflänge und bezw. des für jedes Bahngebiet zu bildenden Tarifcoefficienten (Längencoefficienten) zur Herbeiführung einheitlicher Grundtaxen der öffentlichen Diskussion empfehlenswerth. — Mag nun von diesen Gedanken und Projekten vielleicht ein Theil in der Zukunft praktisch werden, jedenfalls wird fast ausnahmslos anerkannt, daß die Beseitigung der gegenwärtigen Tarifverwirrungen ein lange gefühltes Bedürfniß gewesen ist und das hoffentlich noch in diesem Jahr zur allgemeinen Einführung gelangende neue deutsche Tarifschema einen, wenn auch bezüglich der Tarifsätze nur in formeller Beziehung, bedeutsamen Fortschritt repräsentirt.

Die Thätigkeit

der

deutschen Eichämter, 1870—1875.

Von den Maßregeln, die bestimmt waren, Deutschland nach seiner politischen Einigung auch zu einem einheitlichen Verkehrsgebiete zu verbinden, ist, mit Ausnahme der Münzreform, vielleicht keine andere wieder in den weitesten Kreisen der Bevölkerung so unmittelbar empfunden und viel besprochen worden, wie die neue Maß- und Gewichtsordnung; griff sie doch tief ein in den Verkehr des täglichen Lebens, aus dem sie die alten, hergebrachten Rechnungs- und Verkaufseinheiten verdrängte, um neue, ungewohnte an deren Stelle zu setzen. Im gegenwärtigen Augenblicke ist diese Umwandlung, soweit sie in der Macht der staatlichen Gewalt und ihrer Organe lag, vollzogen.

Ueber diesen wichtigen Vorgang und die Behördenthätigkeit, welche er erforderte, unterrichten u. A. auch die Uebersichten, in denen kürzlich die oberste Leiterin des deutschen Maß- und Gewichtswesens, die kaiserliche Normal-Eichungskommission die Thätigkeit der Eichämter im deutschen Reiche (mit Ausnahme von Bayern) während der Jahre 1870 bis 1875 schilderte.

Nach den Aufgaben, deren Lösung die genannten Behörden in Anspruch nahm, kann dieser Zeitraum in zwei Abschnitte geschieden werden; der erste umfaßt die Jahre 1870—1872 und verlangte von den Eichämtern vor Allem ihre rege Mitwirkung und Hülfe, um den Verkehr mit den neuen Maßen und Gewichten hinreichend zu versorgen, während die letzten drei ihnen die Stelle eines Wächters zuwiesen, der neben der Untersuchung neuer, auch durch die Prüfung der bereits im Handel gebrauchten Maße und Gewichte die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs aufrecht erhält. In folgenden Zahlen findet die berührte Verschiedenheit ihren Ausdruck. Die Eichämter, deren am 1. Januar 1877 1,194 thätig waren, haben

	während der Jahre 1870—1872	während der Jahre 1873—1875	zusammen von 1870—1875
neue Gegenstände geprüft .	15,661,087	6,317,838	21,978,925
davon geeicht und gestempelt	15,622,633	6,310,202	21,932,835
„ unrichtig befunden .	38,454	7,636	46,090
im Verkehr gewesene Gegenstände geprüft	67,454	104,963	172,417
davon richtig befunden . .	36,968	92,381	129,349
„ unrichtig befunden .	30,486	12,582	43,068

Die Thätigkeit der Eichämter fällt hiernach, soweit sie von der Prüfung neuer Gegenstände beansprucht wurde, zu $28_{,75}$ pCt. auf die letzten drei Jahre, die dagegen von sämmtlichen Untersuchungen der bereits im Verkehr gewesenen Maße und Gewichte $60_{,88}$ pCt. umfassen. Gleichwohl wurde von den bereits gebrauchten Gegenständen in der letzten Hälfte der Berichtszeit eine absolut ge-

ringere Zahl unrichtig befunden als in der ersten; in dieser zeigten 45,18, in jener aber nur 11,99 pCt. derselben Abweichungen von dem Normalmaße, die außerhalb der zulässigen Fehlergrenzen lagen. Da aber die im Handel gebrauchten Maße und Gewichte meist nur dann den Eichämtern zur Prüfung vorgelegt werden, wenn erhebliche Zweifel gegen ihre Richtigkeit auftauchen, so ist diese verhältnißmäßig geringe Zahl unrichtig befundener Gegenstände gewiß ein erfreuliches Zeichen großer Zuverlässigkeit der gegenwärtig im Verkehr befindlichen. Zu einem guten Theile rührt sie wohl daher, daß die gegenwärtig angewandten Maße und Gewichte erst vor kurzer Zeit dem Verkehr übergeben sind und daher noch nicht durch längeren Gebrauch Abnutzungen oder Beschädigungen erlitten, die ihre Richtigkeit beeinträchtigen. Auch bei den neuen, geprüften Gegenständen war aber während der Zeit von 1873—1875 die Zahl der unrichtig befundenen eine verhältnißmäßig geringere als in den vorhergehenden drei Jahren; denn von den geprüften neuen Maßen oder Gewichten wurden während der ersten Hälfte der Berichtszeit 2,46, in der zweiten aber nur 1,31 Promille als unrichtig zurückgegeben. Eine Erklärung für diese Erscheinung mit einiger Bestimmtheit zu geben, erlaubt die vorliegende Quelle nicht. Es scheint, daß die Eichämter in den letzten drei Jahren häufiger Berichtigungen selbst vorgenommen haben als in den ersten. Vielleicht aber ist der Grund auch die Verschiedenheit der Gegenstände, die während der beiden Perioden den Eichämtern zur Prüfung überwiesen waren. Für die richtig befundenen und dem Verkehr übergebenen neuen Maße und Gewichte geht dieselbe aus den folgenden Zahlen hervor. Von den deutschen Eichämtern sind gestempelt und geeicht worden

	während der Jahre 1870—1872	während der Jahre 1873—1875	zusammen von 1870—1875
Längenmaße	341,242	47,883	389,125
Flüssigkeitsmaße	2,851,357	490,627	3,341,984
Fässer	1,480,438	2,091,121	3,571,559
Hohlmaße für trockene Körper	677,819	298,668	976,487
Gewichte	9,232,785	2,718,565	11,951,350
Waagen	881,120	477,752	1,358,872
Thermometer u. (Thermo-) Alkoholometer	5,933	8,119	14,052
Gasmesser	122,294	137,243	259,537
Maße für Brennmaterialien u. s. w.	28,174	32,513	60,687
Meßapparate für Flüssigkeiten	1,462	7,527	8,989
Federwaagen	9	184	193

Ein beträchtlicher Theil der Geschäfte, welche den Eichämtern oblagen, wurde während beider Zeitabschnitte, namentlich in den Ländern mit Weinbau durch die Feststellung des Inhalts von Fässern veranlaßt. Von den 1,194 am Anfang dieses Jahres thätigen Aemtern waren 596 ausschließlich mit deren Eichung betraut, und hiervon gehörten allein 192 dem Großherzogthum Baden und 251 dem Königreich Württemberg an.

Die Eichämter fordern bekanntlich von Dem, der ihre Thätigkeit in Anspruch nimmt, die Entrichtung einer taxmäßig feststehenden Gebühr. Während der 6 Jahre von 1870 bis 1875 hat dieselbe im Ganzen 5,615,550 ℳ. ertragen, und zwar wurden vereinnahmt

	1870/72 ℳ.	1873/75 ℳ.	1870/75 ℳ.
taxmäßige Gebühren f. Eichung Stempelung u. Nebenarbeiten	3,349,757	2,224,411	5,574,168
Prüfungsgebühren für			
unrichtig befundene neue Gegenstände	5,139	2,257	7,396
unrichtig befundene im Verkehr gewesene Gegenstände .	4,460	2,782	7,242
richtig befundene im Verkehr gewesene Gegenstände . . .	9,141	17,603	26,744

Im Jahresdurchschnitte ertrugen also bei sämmtlichen Eichämtern die erhobenen Gebühren 935,925 ℳ. Welchen Beitrag sie aber zur Deckung der Kosten gewährten, die diese Behörden selbst und die Handhabung der deutschen Maß- und Gewichtspolizei erforderte, darüber läßt sich um deswillen nur sehr schwer sichere Auskunft geben, weil die Eichämter im deutschen Reiche Landesanstalten geblieben sind, und aus diesem Grunde die Kosten ihrer Unterhaltung den Einzelstaaten zufallen. Nur die Normaleichungskommission ist Reichsinstitut; sie erscheint mit einem Ausgabeerforderniß von 47,140 ℳ. im Reichshaushalt von 1876, und von 71,730 ℳ. in dem von 1877/78.

Sicherlich kommt aber in den angegebenen Summen nur ein sehr geringer Theil der Kosten zum Ausdruck, deren Aufwand die neue Maß- und Gewichtsordnung erforderte. Ungleich höher sind die Ausgaben, die jedem Handlungsgeschäfte und jedem Haushalte die Reform dadurch auferlegte, daß sie die bisher gebrauchten Handelsgeräthe für ihre Zwecke untauglich machte und durch neue Maße und Gewichte zu ersetzen gebot. Mag diese Summe in ihrer Vertheilung auf eine große Zahl von Personen vielfach sich zu sehr geringfügigen Beträgen zersplittert haben, für das ganze Volk ist sie gewiß eine außerordentlich hohe. Alle jene Kosten der Reform zu einer bestimmten Ziffer zu bringen, soll hier nicht versucht werden. Für den Handel und den Verkehr zwischen den einzelnen deutschen Staaten erscheinen sie als ein Kapital, das sich durch die Erleichterung und Arbeitsersparung verzinst, die seitdem hier Platz gegriffen hat. Wie groß dieselbe ist, das kann zum Schluß noch die Mittheilung lehren, daß im Jahre 1861 eine vom Bundestage zur Berathung einer Maß- und Gewichtsreform berufene Kommission in ihrem Berichte feststellte, es seien zur Zeit in Deutschland „wenigstens 30 Fußmaße mit Abweichungen von 100 : 147 und ungefähr ebensoviele Ellen im Größenverhältniß von 100 : 152" gesetzlich anerkannt. (St. C.)

Miszellen.

Nachdem die Bücher **der Reichshauptkasse für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877** abgeschlossen sind, läßt sich übersehen, welche Ergebnisse der Reichshaushalt für diesen Zeitraum geliefert hat. Die Verwaltung des Reichsheeres (mit Einschluß von Bayern) hat, abgesehen von den nicht unwesentlichen Ersparnissen beim allgemeinen Pensionsfonds und einem höheren Ertrage ihrer Verwaltungseinnahmen, bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, unter Abrechnung der bei denselben vorgekommenen Ersparnisse, rund 3,529,000 ℳ. mehr in Anspruch genommen, als der Etat voraussetzte. Der Bedarf des Auswärtigen Amtes ist um 529,500 ℳ., der Bedarf der Marine-Verwaltung (unter Anrechnung der im Ordinarium mit 1,224,000 ℳ. eingetretenen Ersparnisse) um 316,800 ℳ. über den Etat der Ausgaben dieser Verwaltungen hinausgegangen, bei den sonstigen Hauptabschnitten des Ausgabe-Etats erreichen die den ordentlichen Einnahmen zur Last fallenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, Alles zusammengenommen kaum den Betrag einer halben Million Mark. Die Einnahmen der abgeschlossenen Rechnungsperiode zeigen gegen den Etat nicht unbeträchtliche Ausfälle. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat an Ueberschuß rund 4,948,000 ℳ. weniger geliefert als veranschlagt war. Die Zölle und Verbrauchssteuern sind, trotz einer nachträglichen Einnahme aus Abrechnungen früherer Jahrgänge von etwa 634,000 ℳ., um 1,913,870 ℳ., die Wechselstempelsteuer ist um 516,488 ℳ. der Ueberschuß der Eisenbahn-Verwaltung um 901,196 ℳ. hinter dem Etat zurückgeblieben. Dagegen sind bei den „Verschiedenen Verwaltungs-Einnahmen" im Ganzen 1,007,400 ℳ., bei den Einnahmen aus dem Bankwesen etwa 148,000 ℳ., bei den Zinsen aus belegten Reichsgeldern 2,587,000 ℳ., bei den Ueberschüssen aus früheren Jahren 422,000 ℳ. mehr aufgekommen, als der Etat voraussetzte. Außerdem sind der Reichs-Hauptkasse 4,767,652 ℳ. von der Verwaltung des Reichsheeres als Vergütung für übernommene Reservevorräthe von Naturalien überwiesen und außeretatsmäßig vereinnahmt worden. Diesen Mehreinnahmen treten noch Ersparnisse an einzelnen Ausgabefonds hinzu. Die Zinsen der Reichsschuld, soweit sie nicht dem abgesondert verwalteten Münzfonds zur Last fallen, haben 424,603 ℳ. weniger, als veranschlagt, betragen; die Ausgaben des allgemeinen Pensionsfonds sind gleichfalls um rund 2,053,000 ℳ. geringer gewesen, als im Etat angenommen war. An sonstigen Ersparnissen haben sich bei den einzelnen Hauptabschnitten der Ausgaben zusammen noch etwa 428,000 ℳ. ergeben. Eine vollständige Deckung der gesammten Ausgaben durch die aufgekommenen Einnahmen ist indeß nicht erreicht worden, der Gesammtabschluß ergiebt vielmehr, daß Letztere hinter dem Bedarf um 1,306,275 ℳ. zurückbleiben. Es darf indeß vorausgesetzt werden, daß zur Deckung dieses Mehrbedarfs auf Matrikularbeiträge nicht zurückgegriffen zu werden braucht. Da nämlich ein den eben bezeichneten Mehrbedarf noch etwas übersteigender Betrag an Mehrausgaben beim Extraordinarium der Marineverwaltung der Hauptsache nach dadurch entstanden ist, daß die Bauten in Ellerbeck in Folge günstiger Umstände rascher gefördert werden konnten, als der Etat voraussetzte, so wird mit Rücksicht darauf,

daß diese innerhalb des Marineplanes liegende Mehrausgabe die Zukunft entlastet, die Deckung derselben, welche vorläufig aus disponiblen Restbeständen der Marineverwaltung erfolgen kann, durch künftige etatsmäßige Regelung planmäßig auf außerordentliche Mittel anzuweisen sein. (R.-Anz.)

Die preußischen Sparkassen im Jahre 1876. — Die Statistik der preußischen Sparkassen, die vor Kurzem im königlichen statistischen Bureau aufgestellt wurde, berichtet für das Jahr 1876 über die Geschäftsthätigkeit von 1,020 Sparkassen, während sie für das Vorjahr deren nur 1,004 aufführte. Dieser Zuwachs von 16 Sparanstalten ist nur zu einem Theile gleichbedeutend mit einer größeren Ausbreitung des Sparkassenwesens. Es erscheinen zwar 20 Kassen zum ersten Male in den Uebersichten, aus denen gleichzeitig vier früher gezählte auszuscheiden waren; davon sind aber nur 10 im Jahre 1876 neu eröffnet worden, während 10 andere bereits früher bestanden, ohne jedoch über ihre Verwaltung zu berichten: so namentlich die 5 Kassen des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Ende 1876 über 10,430,294 *M.* ihnen anvertrauter Gelder verfügten.

Bei sämmtlichen preußischen Sparkassen waren am Beginn des Jahres 1876 1,120,445,330 *M.*, an dessen Schlusse aber 1,221,320,416 *M.* hinterlegt, so daß im Verlaufe desselben das Guthaben der Einleger um 100,875,086 *M.* sich vermehrt hat. Diese Zunahme ist die geringste, welche während eines der letzten 5 Jahre sich vollzog; 1872 hatte dieselbe $110,_2$, 1873 $146,_7$, 1874 $150,_6$ und 1875 $124,_2$ Millionen *M.* betragen. Aber sie ist immerhin ungleich bedeutender als in irgend einem Jahr vor dem deutsch-französischen Kriege, nach dessen Beendigung erst die Kapitalansammlung bei den Sparkassen in solch' raschem Schritte vor sich ging; im Jahre 1869, welches am besten den damaligen Stand der Dinge kennzeichnen wird, nahmen die Spareinlagen nur um $40,_8$ Millionen *M.* zu. Um über die Ursachen dieser Entwicklung zu unterrichten, lehren die folgenden Zahlen, welche Gestalt die Kapitalbewegung bei den preußischen Sparkassen während der genannten Jahre gehabt hat.

Es betrugen:

	das Guthaben der Einleger im Jahresdurchschnitt	die Einzahlungen	die Zinszuschreibungen	die Rückzahlungen
	M.	*M.*	*M.*	*M.*
1869	451,140,343	160,110,498	11,501,742	130,768,143
1872	633,889,618	268,311,594	16,672,245	174,810,204
1873	762,809,661	324,179,886	20,500,431	197,991,237
1874	911,932,234	359,619,333	24,752,661	233,762,103
1875	1,049,967,010	359,833,439	28,814,944	264,427,588
1876	1,170,887,875	361,835,316	32,205,754	293,165,984
1876 (ohne Lauenburg	1,160,770,061	360,444,180	31,967,477	292,171,535

Die Rückzahlungen von Einlagen, die im Jahre 1869 $81,_{67}$, dagegen 1873 nur $61,_{07}$ pCt. der neuen Einzahlungen beansprucht hatten, ließen 1876 wiederum nur 19 pCt. derselben zur Vermehrung des angesammelten Guthabens übrig. Die obigen Zahlen lehren dabei eine recht erhebliche Zunahme der zurückgezogenen Gelder, die jedoch bei dem fortdauernd steigenden Betrage der im Jahresdurchschnitte bei den Kassen hinterlegten Summen nur natürlich ist, da ja mit diesen zugleich auch die Gelegenheit, eine Rückzahlung zu verlangen wächst. Um nun

zu sehen, ob die Rückforderungen schneller gestiegen sind als die zurückzufordernden Einlagen, sind in der folgenden Uebersicht die Zahlen, welche den Zu- und Abfluß der Gelder bei den Sparkassen schildern, mit dem Betrage verglichen worden, der im Mittel des Jahres bei denselben hinterlegt war.

Von diesem betrugen:

	die neuen Einzahlungen pCt.	die Zinszuschreibungen pCt.	die Rückzahlungen pCt.
1869	35,8	2,5	29,0
1872	42,3	2,6	27,6
1873	42,5	2,7	26,0
1874	39,4	2,7	25,6
1875	34,3	2,7	25,2
1876	30,9	2,8	25,0
1876 (ohne Lauenburg) . .	31,1	2,8	25,2

Aus diesen Zahlen geht nun mit Sicherheit hervor, daß die Rückforderungen nicht in dem gleichen Maße zugenommen haben, wie die Gelegenheit dazu durch das Anwachsen der Sparkassenschuld sich vergrößerte; wenn daher der Schritt in dem diese sich vermehrte, in den letzten zwei Jahren wieder etwas langsamer wurde, so muß Dies nach dem Obigen vor Allem daraus erklärt werden, daß die neuen Einzahlungen, deren Betrag immerhin ein sehr ansehnlicher bleibt, die schon vorhandenen Einlagen in verhältnißmäßig geringerem Maße erhöht haben, als vorher der Fall war.

Das Ergebniß, zu welchem die Deutung der oben mitgetheilten Zahlen führte, würde vielleicht einen Anhalt bieten, um die Tragweite zu ermessen, welche das so oft besprochene Darniederliegen von Handel und Gewerbfleiß erlangt hat, sowie die Wirkung zu bestimmen, welche dasselbe auf den Familienhaushalt der davon Betroffenen äußert, wäre bekannt, welche Schichten der Bevölkerung bei den Sparkassen mit Einlagen sich betheiligen. Nur Dies aber läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten entnehmen, daß in einigen Landestheilen die Sparkassen ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht treu blieben, sondern vielfach größeren Kapitalisten zur zeitweiligen Unterbringung verfügbarer Mittel dienen. Es stützt sich diese Behauptung auf die Statistik der Sparkassenbücher, die schon seit einigen Jahren eine schnellere Zunahme der größeren Guthaben nachweist, als der Hinweis auf die naturgemäße Vermehrung der Einlagen, wie sie in Folge von Zinszuschreibungen und kleinen Zuzahlungen zu begründeten Guthaben erfolgt, zu erklären vermag. Im Jahre 1876 ist die Summe, welche durchschnittlich auf ein Sparkassenbuch eingezahlt war, von 503 auf 515 ℳ. (ohne Lauenburg auf 513 ℳ.) oder um 2,4 pCt. gestiegen, und folgende Zahlen lehren, in welchem Grade während der letzten drei Jahre vornehmlich die größeren Guthaben an Bedeutung gewonnen haben.

Es waren in Umlauf Bücher:

mit einer Einlage von ℳ.	1874	1875 überhaupt	1876	1874	1875 von 100	1876
bis 60	524,986	530,231	568,304	25,47	24,00	23,96
60—150	424,638	447,997	469,733	20,60	20,28	19,81
150—300	375,948	398,220	428,623	18,24	18,03	18,07
300—600	351,551	388,694	417,376	17,06	17,59	17,60
über 600	384,076	443,959	487,596	18,63	20,10	20,56
zusammen	2,061,199	2,209,101	2,371,632	100,00	100,00	100,00

Zum ersten Male sind wir im Stande über die Zinspolitik der Sparkassen Mittheilung zu machen.

Mit Recht ist von Seiten der preußischen Gesetzgebung und Verwaltung mehrfach betont worden, daß die Sparkassen, als Anstalten zu wirthschaftlicher Fürsorge, nicht dazu bestimmt seien, den Unternehmern einen erheblichen Gewinn abzuwerfen, wie er aus der verschiedenen Zinsbestimmung für die hinterlegten und die ausgeliehenen Gelder sich ergibt.

Nach den Angaben über die Kapitalverzinsung, welche von 604 Sparkassen vorliegen, empfangen dieselben aber für die ausgeliehenen Summen $1_{,12}$ pCt. mehr, als sie selbst den Einlegern gewähren. Eine so bedeutende Zinsdifferenz — bei Pfandbrief-Instituten beträgt sie meist nur $^1/_2$ pCt. — läßt sich kaum für Sparanstalten rechtfertigen, wohl aber dann, wenn bei ihrer Verwaltung der Gedanke der wirthschaftlichen Fürsorge durch den der Kreditvermittelung in den Hintergrund gedrängt wurde. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es nun gewiß bemerkenswerth, daß gerade da, wo die Sparkassen am meisten ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet worden sind, in der Provinz Westfalen die Zinsdifferenz am geringsten ist; sie beträgt hier $0_{,86}$ pCt.

Von der Verwendung des Gewinnes, der hiernach aus der Sparkassen-Verwaltung sich ergeben muß, weiß die Statistik nur Dies, daß 1876 7,142,190 M. dazu verwandt wurden, um den Reservefonds von 57,802,825 M. auf 64,945,015 M. zu erhöhen. Ausführlicher berichtet sie über die Ausleihung der verfügbaren Bestände, die 1876 1,246,131,668 M. betrugen.

Davon waren angelegt:

	1875 überhaupt M.	1876 überhaupt M.	1875 von 100	1876 von 100
in Hypotheken auf städtischen Grundstücken	309,041,584	347,586,722	$27_{,35}$	$27_{,89}$
auf ländlichen Grundstücken	290,796,491	328,139,743	$25_{,73}$	$26_{,33}$
in Inhaberpapieren	266,081,916	288,470,971	$23_{,55}$	$23_{,15}$
in Schuldscheinen gegen Bürgschaft	127,486,841	135,473,068	$11_{,28}$	$10_{,88}$
" Faustpfand	42,692,924	45,154,386	$3_{,78}$	$3_{,62}$
bei öffentlichen Instituten und Korporationen	93,858,384	101,306,778	$8_{,31}$	$8_{,13}$
überhaupt	1,129,958,140	1,246,131,668	$100_{,00}$	$100_{,00}$

Die Ergebnisse der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Reiche für das Jahr 1875.[1] — Der Versicherungsbestand der 43 öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen belief sich Ende 1875 auf 10,862,046,419 M. für Immobilien und 715,270,824 M. für Mobilien, zusammen auf 11,577,317,243 M. Gegen Ende 1874 hat die Immobiliarversicherung um 741,042,481 M. oder 7,4 pCt. zugenommen, wovon indessen 105,618,089 M. allein auf die nassauische Brandversicherungsanstalt in Folge neuer Einschätzung der betheiligten Gebäude fallen. Die Mobiliarversicherung weist Ende 1875 gegen Ende 1874 eine Zunahme von 74,322,651 M. oder 11,7 pCt. auf.

[1] Nach den in den „Mittheilungen für die öffentlichen Versicherungsanstalten" Nr. 9 (Juni 1877) enthaltenen Tabellen.

Bei den 23 öffentlichen Versicherungsanstalten im übrigen Reiche, waren Ende 1875 10,661,094,439 ℳ. Immobiliar und 1,274,340 ℳ. Mobiliar (ausschließlich in Sachsen-Gotha), zusammen 10,662,368,779 ℳ. versichert, 600,412,861 ℳ. oder 6 pCt. bezw. 681,450 ℳ. oder 115 pCt. mehr als Ende 1874.

Die Gesammtversicherung gegen Feuersgefahr bei den öffentlichen Anstalten im Reiche belief sich daher Ende 1875 auf 21,523,140,858 ℳ. für Immobilien und 716,515,164 ℳ. für Mobilien und die Zunahme im Jahre 1874 auf 1,341,465,345 ℳ. oder 6,2 pCt. bezw. 75,004,101 ℳ. oder 11,8 pCt.

Von der versicherten Summe waren 667,635,912 ℳ. für Immobiliar und 31,377,673 ℳ. für Mobiliar, 3 bezw. 4,3 pCt. durch Rückversicherung gedeckt.

42 der preußischen Anstalten (mit 11,346,018,856 ℳ. Versicherung für Mobiliar und Immobiliar) hatten im Jahre 1875 an Beiträgen der Versicherten 21,518,992 ℳ. oder 1,90 pro Mille der Versicherungssumme erhoben und an Schadenvergütungen 16,423,413 ℳ. oder 1,45 pro Mille der Versicherungssumme bezahlt. Die Einnahmen überstiegen die Ausgaben um 3,869,425 ℳ. und verblieb den Anstalten am Jahresschluß ein Vermögen von 29,612,190 ℳ.

Bei 20 außerpreußischen deutschen Anstalten (mit 10,300,492,857 ℳ. Immobiliar- und Mobiliarversicherung) betrugen die Beiträge im Jahre 1875 15,800,290 ℳ. oder 1,53 pro Mille der Versicherungssumme; die Schadenvergütungen 10,368,381 ℳ. oder 1,01 pro Mille der Versicherungssumme, der Ueberschuß im Jahre 4,199,212 ℳ. und das Vermögen am Jahresschlusse 18,876,594 ℳ.

Die Schadenvergütungen, welche diese 62 Anstalten im Jahre 1875 mit 26,791,794 ℳ. oder 1,24 pro Mille der Versicherungssumme gezahlt haben, waren geringer als der Durchschnitt der 10 Jahre 1866—1875, der 27,973,918 ℳ. (1,59 p. M.) ergibt. Am niedrigsten stellte sich die Schadenvergütung in diesem 10jährigen Zeitraum für das Jahr 1871 mit 24,454,782 ℳ. (1,41 p. M.), am höchsten für das Jahr 1868 mit 35,463,204 ℳ. (2,22 p. M.). Wir bemerken hiebei, daß für die öffentlichen Anstalten im cisleithanischen Oesterreich sich die Beiträge für 1875 auf 3,54 p. M. und die Schadenvergütungen auf 3,18 p. M. berechnen.

Eine Vergleichung der Resultate der Mobiliarversicherung mit derjenigen der Immobiliarversicherung zeigt, daß der Schadendurchschnitt bei der ersteren günstiger ist als bei der letzteren. Im Jahre 1875 verhielten sich bei der Mobiliarversicherung die Beiträge zu den Schäden wie 1,72 : 1,01 p. M. der Versicherungssumme, während sich für die Immobiliarversicherung das Verhältniß 2 : 1,33 ergab. Im Ganzen berechnen sich für den Zeitraum, in welchem die öffeutlichen Anstalten auch Mobiliar versichern, die dafür geleisteten Schadenvergütungen auf 1,18 p. M. der Versicherungssumme (bei 1,72 p. M. Beiträgen), während sie in der gleichen Periode für Immobiliar 1,62 p. M. (bei 1,98 p. M. Beiträgen) erreichen.

Für 18 öffentliche Anstalten Deutschlands sind auch die Ergebnisse in den einzelnen Gebäudeklassen in den Jahren 1866—1875 berechnet. Der durchschnittliche Feuerschaden schwankt in den einzelnen Klassen erheblich; er bewegt sich bei den massiven Gebäuden mit hartem Dach zwischen 0,34 und 1,72 p. M. der Versicherungssumme; bei nicht massiven Gebäuden mit hartem Dach zwischen 0,96 und 4,87 p. M.; bei Gebäuden mit weichem Dach zwischen 1,02 und

28,97 p. M.; bei Gebäuden mit feuergefährlichem Gewerbebetrieb zwischen 1,62 und 34,05 p. M. der Versicherungssumme.

Die Zunahme des Versicherungswerths hat bei 62 öffentlichen Anstalten im Dezennium 1856—1865 4,308,470,709 ℳ., 1866—1875 dagegen 7,143,676,458 ℳ. betragen. Sie war daher im letzten Jahrzehnt beinahe 66 pCt. größer als im vorhergehenden. Selbstverständlich ist die Versicherungssumme bei einzelnen Anstalten zurückgegangen und hat bei den anderen in sehr verschiedenem Grade zugenommen. Im Allgemeinen aber zeigt sich, daß die Anstalten ohne Beitrittszwang im letzten Jahrzehnt weniger fortgeschritten sind als die übrigen.

Nach der Bevölkerungszahl berechnet sich Ende 1875 auf jeden Einwohner bei den öffentlichen Anstalten des Reichs eine Immobiliarversicherungssumme von 536 ℳ., 150 ℳ. mehr als Ende 1865; auf die Hektare entfallen 416 ℳ., 146 ℳ. mehr als Ende 1865. Bei den Anstalten mit Beitrittszwang, welche die großen Städte umfassen, stellt sich der Antheil an der Versicherungssumme auf 801 ℳ. pro Kopf, in den anderen dagegen nur auf 322 ℳ.

Die Submissionen auf Eisenbahnschienen, 1873—1876. — Gegenüber den Rufen nach umfassenden Enqueten über die Lage der deutschen und preußischen Industrie, wie sie gegenwärtig von den verschiedensten Seiten her ertönen, möchten wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf zwei größere Arbeiten lenken, die das königliche statistische Bureau binnen Kurzem der Oeffentlichkeit übergeben wird, und die Alles, was von solchen Enqueten erhofft wird, bereits in demselben Augenblicke bieten, in dem über deren zweckmäßigste Einrichtung noch gestritten wird. Die eine derselben enthält die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 und schildert die preußische Industrie in ihrer Produktionskraft, die andere behandelt in Ergänzung dazu die Verhältnisse auf einem Theile des Marktes, der den Erzeugnissen des deutschen Gewerbfleisses offen stand. Wie die erste Arbeit bereits mehrfach den Gegenstand von Mittheilungen der statistischen Korrespondenz gebildet hat, so bringen wir heute auch einige Ergebnisse der zweiten Untersuchung zur öffentlichen Kenntniß. Dieselben entnehmen wir einer Abhandlung, die in dem zweiten Hefte der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus von 1877 veröffentlicht ist, und die Submissionen auf Eisenbahnschienen in den Jahren 1873—1876 zum Gegenstande hat; es ist hier nur ein Theil von den Ergebnissen der Untersuchung beleuchtet; ausführlich sollen dieselben in einem Ergänzungshefte zu der genannten Zeitschrift mitgetheilt werden.

Nach den Anzeigen, die diese Arbeit sammelte und ordnete, sind während jenes vierjährigen Zeitraums 491,115,000 Kilo, 110,712 Stück und 115,906 laufende Meter Schienen zur Submission gekommen; auf das Jahr 1876 fallen hiervon 103,696,827 Kilo, 60,100 Stück und 3,406 laufende Meter. Bezüglich der Massen von Schienen, die begehrt wurden, vermag die vorliegende Arbeit keine Verringerung nachzuweisen, obgleich eine solche dadurch nicht ausgeschlossen ist. Dagegen lehrt die Untersuchung sehr deutlich die folgenschwere Veränderung, die in der Art der begehrten Eisenbahnschienen sich vollzogen hat; die Hauptmasse der Nachfrage hat von den Eisenschienen weg und den dauerhafteren Bessemerstahlschienen sich zugewandt, ohne jedoch einen erheblichen und andauernden Preisrückgang derselben verhindern zu können. Dieses zeigen die folgenden Zahlen, die zugleich erweisen, daß die Bessemerstahlschienen 1876 einen gleich niedrigen

Preisstand erreicht haben, wie die Eisenschienen. Die Durchschnittspreise betrugen nämlich (für je 100 Kilo) bei den Offerten von

		Bessemerstahl- Schienen	Eisen- Schienen
1873	Anfang des Jahres	41,67 ℳ	35,80 ℳ
	Mitte " "	39,31 "	33,63 "
	Ende " "	35,42 "	27,12 "
1874	Anfang " "	35,60 "	28,76 "
	Mitte " "	29,85 "	19,87 "
	Ende " "	26,31 "	18,32 "
1875	Anfang " "	26,14 "	18,02 "
	Mitte " "	21,30 "	17,51 "
	Ende " "	19,53 "	17,50 "
1876	Anfang " "	18,87 "	15,31 "
	Mitte " "	16,93 "	15,00 "
	Ende " "	17,75 "	16,93 "

Der Wettbewerb, der auf Seite des Angebots hervortrat und die Preise in solcher Weise herabdrückte, entspann sich aber, nach den Ergebnissen der Submissionsstatistik, nicht sowohl zwischen deutschen und außerdeutschen, als vielmehr zwischen den einheimischen Stahl- und Eisenhütten; nur höchst selten hat ein anderes als ein deutsches oder preußisches Werk das niedrigste Gebot gethan.

Als Hauptursache des Preisrückganges erscheint weniger die ausländische Konkurrenz als vielmehr die große Ausdehnung, welche die deutsche Stahl- und Eisenindustrie in Folge einer außerordentlich gesteigerten, aber nur vorübergehenden und nicht andauernden Nachfrage erhielt. Dabei eröffnet die zunehmende Verwendung der Bessemerstahlschienen, deren auf 70 Jahre berechnete Dauer den Begehr nach Eisenbahnschienen erheblich einschränken muß, keinen erfreulichen Blick auf die Zukunft der deutschen Eisenwerke, während andererseits die steigende Anwendung eiserner Schwellen ihnen ein neues Absatzfeld erschließt. (St. C.)

Die Theilung der Arbeit im preußischen Staate. Die Hefte II und III der „Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus, herausgegeben von Dr. Engel," hat einen ungemein reichen und bedeutsamen Inhalt. Ein Aufsatz des Herausgebers über die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 (über welche schon oben S. 987 ff. berichtet wurde) muß besondere Aufmerksamkeit zu einer Zeit in Anspruch nehmen, wo die gewerblichen Verhältnisse des Vaterlandes unter einer über die ganze zivilisirte Welt verbreiteten wirthschaftlichen Erschütterung leiden, und wo über die Heilmittel, mit denen das Uebel zu bekämpfen, so verschiedenartige Meinungen auftreten. Die Statistik freilich beschäftigt sich mit den wirthschaftlichen Thatsachen und ihrer Feststellung. Sie betrachtet es in der Regel nicht als ihres Amtes, die Ursachen der Zustände, welche nicht selbst als Thatsachen an das Licht treten, auf dem Wege der Schlußfolgerung abzuleiten, und noch seltener hält sie sich befugt, die Mittel anzugeben, auf jene Ursachen einzuwirken. Allerdings aber sind es diese Zwecke, welchen die Statistik dienen will, und wo ein Meister in der wissenschaftlichen Feststellung der Thatsachen, wie der Direktor des preußischen statistischen Bureaus, einmal dazu fortgeht, aus der Verbindung der Thatsachen auf die Ursachen zu schließen, wird er der allgemeinsten Aufmerksamkeit sicher sein.

In dem Aufsatz über die Ergebnisse der letzten Gewerbezählung ist es besonders das Kapitel über „die Theilung der Arbeit im preußischen Staate," welches ein lebhaftes Interesse in Anspruch nimmt. Der Verfasser beginnt mit der merkwürdigen Erscheinung, daß im großen Durchschnitt eine Bevölkerung die Gesammtheit des Geldwerthes ihrer Einnahmen folgendermaßen auf die Bedürfnisse vertheilt: 32 pCt. auf Nahrung, 16 pCt. auf Kleidung, 12 pCt. auf Wohnung, 5 pCt. auf Heizung und Beleuchtung, 2 pCt. auf Erziehung und Unterricht, 1 pCt. auf Gesundheitspflege, 1 pCt. auf persönliche Dienstleistungen, 1 pCt. auf Schutz und öffentliche Sicherheit. Nimmt man nun an, es gäbe einen isolirten Staat, d. h. einen solchen, der alle Befriedigungsmittel seiner Bewohner auf seinem eigenen Gebiet durch die alleinige Arbeit der Bewohner beschafft, so müßten sich die einzelnen Erwerbthätigkeiten nach demselben Verhältniß nicht auf die Zahl, aber auf die Klassen der Bewohner vertheilen, wie die eben angeführten Prozente des Aufwandes für die verschiedenen Befriedigungsmittel. Würde das durchschnittliche Verhältniß der Aufwandsvertheilung ein anderes, so würde sich auch die Theilung der Arbeit wiederum danach richten. Wenn dagegen die Theilung der Arbeit nicht dem Durchschnittsverhältniß der Aufwandsvertheilung entspricht, so folgt daraus, daß die Isolirung oder die wirthschaftliche Selbstgenüge des Staates aufgehört hat und daß ein Ueberschuß der Erzeugung von Befriedigungsmitteln auf einem Gebiet gegenüber der Mindererzeugung auf einem anderen, nämlich im Verhältniß zu dem Durchschnittsbedarf, ausgeglichen wird durch Austausch mit anderen Erzeugungsländern. Hätte man nun eine vollständige Gewerbestatistik vor sich, welche sowohl die genauen Zahlen über die Vertheilung der Arbeit auf die Bevölkerung, als über die Arbeitserzeugnisse lieferte, so wäre man sehr wohl im Stande, zu erkennen, wo die Fehler der Erzeugung sowohl im Uebermaß, als im Mindermaß liegen. Eine solche vollständige Gewerbestatistik ist aber nicht vorhanden und ihre Herstellung beinahe eine Unmöglichkeit. Es läßt sich nämlich, was die Vertheilung der Arbeit betrifft, weder aus einer Berufs-, noch aus einer Gewerbezählung mit Genauigkeit die Zahl der Personen entziffern, welche sich nur mit Beschaffung von Nahrung, oder nur mit Beschaffung von Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung abgeben. „Die einzelnen Produzenten wissen das selbst nicht. Der Landwirth. welcher Kartoffeln baut und Spiritus daraus fabrizirt, weiß, wenn er ihn verkauft, nicht, ob und wieviel hiervon als Branntwein konsumirt oder zu ätherischen Oelen, Lacken, Firnissen u. s. w. verwendet werden, mithin als Nahrungs- oder Genußmittel keine Verwendung finden wird. Ebensowenig weiß der Kohlen-Bergmann in allen Fällen. ob das von ihm in den Handel gelieferte Brennmaterial industriellen oder häuslichen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Ferner ist es dem Weber sicher gleichgültig, ob seine Stoffe zur Bekleidung oder zur Ausschmückung von Wohnungen verbraucht werden. Mit einem Worte: die untadelhafte Vertheilung der Produzenten nach den Konsnmtionszwecken wird man stets vergeblich anstreben; man wird sich zu allen Zeiten mit Annähernngszahlen begnügen müssen. Aus der Gewerbezählung von 1875 geht aber eine solche Vertheilung der Erwerbthätigen um so weniger hervor, als sie, nur einen Theil derselben ins Auge faßt. Indem sie die Landwirthschaft außer Betracht ließ, die Müller, Bäcker, Brauer u. s. w. aber in ihren Bereich zog, sind die Zahlen der Produzenten von Nahrungs- und Genußmitteln, der wichtigsten Lebensbedürfnisse, unvollständig. Aehnliches ist der Fall hinsichtlich der Zahl der in der Forstwirthschaft Erwerbthätigen und der Holzverarbeiter einerseits, sowie der Steinkohlen- und Braunkohlen-Bergleute, Torfgräber, Koaksbrenner u. s. w.

andererseits. Demnach ist weder eine zuverlässige Angabe über die Zahl der für Beschaffung von Wohnung und Wohnungsgeräthen Thätigen, noch eine solche über die Personen möglich, welche der Beschaffung von Heizung obliegen. Will Jemand es dennoch versuchen, die Produzenten nach dem Mittelmaß der Konsumtion zu vertheilen, so bieten ihm die in vorliegender Abhandlung enthaltenen Zahlen so viele Anhaltspunkte dazu, wie er nur wünschen kann."

Der Verfasser entwirft nun eine Tabelle (oben S. 989), welche die Theilung der Arbeit innerhalb der Gruppen der Gewerbezählung im preußischen Staat veranschaulicht. Aus derselben ergibt sich, daß die Hauptkraft des Gewerbefleißes im preußischen Staat noch immer in dem Kleingewerbe ruht, das von 1,667,104 Betrieben 1,623,591 oder 97 pCt. in Beschlag nimm.t Der großen Betriebe mit über 5 Gehülfen sind nur 43,513, aber sie beschäftigen von sämmtlichen 3,625,918 Erwerbthätigen nicht weniger als 1,378,959 gleich $38_{,1}$ pCt., und nur 2,246,959 gleich $61_{,9}$ pCt. bleiben für den Kleinbetrieb. Von den Kleinbetrieben, wenn deren Gesammtzahl gleich $100_{,00}$ gesetzt wird, kommen auf Bekleidung und Reinigung $28_{,05}$ pCt., auf Handelsgewerbe $15_{,05}$ pCt., auf Textilindustrie $11_{.70}$ pCt., auf Holz- und Schnitzstoffe $8_{,08}$ pCt., auf Nahrungs- und Genußmittel $7_{,96}$ pCt., auf Baugewerbe $7_{,06}$ pCt. Setzt man die Summe der Großbetriebe = $100_{,00}$, so kommen auf Steine und Erden $13_{,58}$ pCt., Nahrungs- und Genußmittel $12_{,50}$ pCt., Baugewerbe $11_{,84}$ pCt., Textilindustrie $10_{,48}$ pCt., Handelsgewerbe $8_{,47}$ pCt. und so weiter. Diesen Verhältnißzahlen der Betriebe entsprechen die der beschäftigten Personen nur zum Theil, ja es treten sogar bedeutende Abweichungen zu Tage, welche auf die große Verschiedenheit in der Natur der Arbeit schließen lassen. Von je $100_{,00}$ Personen der Großbetriebe sind beschäftigt im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen $25_{,58}$ pCt., in der Textilindustrie $13_{,82}$ pCt., bei Bereitung der Nahrungs- und Genußmittel $11_{,37}$ pCt., bei Bereitung von Maschinen und Werkzeugen $8_{,23}$ pCt. Dagegen vertheilen sich in den Kleinbetrieben die Personen folgendermaßen: Bekleidung und Reinigung $25_{,35}$ pCt., Handelsgewerbe $14_{,30}$ pCt., Textilindustrie $11_{,19}$ pCt., Nahrungs- und Genußmittel $10_{,15}$ pCt., Holz- und Schnitzstoffe $8_{,63}$ pCt. Mit anderen Worten: Schneider und Schuhmacher, Bäcker und Fleischer, Krämer, Weber, Tischler u. s. w. bilden auch heute noch die große Zahl der sogenannten kleinen Gewerbtreibenden; dagegen sind der Bergbau und das Hüttenwesen, die Spinnereien, die Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken, die Maschinen- und Werkzeugsfabriken, die Ziegeleien, die Steingut-, Porzellan- und Glasfabriken das unbestrittene Gebiet der Großindustrie.

Sehr lehrreich ist eine andere Tabelle, welche die Vertheilung der erwerbthätigen Personen auf die Gewerbe in Beziehung bringt zu der Gesammtbevölkerung. Es ergibt sich, daß auf je 43 Einwohner 1 Erwerbthätiger im Fach der Bekleidung und Reinigung kommt, auf je 58 ein Erwerbthätiger in der Textilindustrie u. s. w. Von den 19 Gruppen der Tabelle bilden die künstlerischen Betriebe die letzte, in ihr kommt erst auf 4361 Bewohner 1 Erwerbthätiger.

Der Verfasser macht nun die wichtige Bemerkung, daß die Füllung der Gewerbe mit Gewerbtreibenden nicht von der Nothwendigkeit der Gewerbe bedingt wird. Dies kommt daher, weil wir einmal uns nicht im isolirten Staat und nicht in stationären Verhältnissen der Erzeugung und des Verbrauchs befinden. Es kommt aber ferner daher, weil die Theilung der Arbeit zur Herstellung und Vertheilung der Befriedigungsmittel über das nothwendige Maß hinausgehen kann. „Der Umstand z. B., daß auf je 76 Bewohner eine im Waarenhandel beschäftigte Person kommt, spricht weniger dafür, daß zur Besorgung des

Tauschverkehrs so viel Personen nöthig wären, als dafür, daß sich so viel und augenscheinlich mehr als nöthig zwischen Produzenten und Konsumenten befinden. Dasselbe gilt von anderen Handelszweigen. Die Reihen der produktiv (erzeugend) Thätigen lichten sich und die der distributiv (vertheilend) Thätigen füllen sich. Je mehr das über das nothwendige Maß hinaus der Fall ist, desto theurer müssen die Waaren werden, weil sie über ihre unschmälerbaren Produktionskosten hinaus den zur Erhaltung der Distribuenten nöthigen Aufschlag zu tragen haben.[1]) Ein gesteigerter Umsatz vermag diesen Uebelstand vielleicht auszugleichen, denn die Umsatzmenge kann sich unter übrigens gleichen Produktionsbedingungen dadurch nicht vermehren, daß die Zahl der Produzenten ab und die der Distribuenten zunimmt. Wer dieses Zeichen der Zeit richtig zu deuten versteht, wird sich manche unerfreuliche Erscheinung in der Gegenwart erklären können." Der Verfasser nennt diese Erscheinungen nicht, aber es ist klar, daß er auch auf die immer weiter um sich greifende Waarenverfälschung hindeutet. Die große Zahl der Personen, welche von der Vertheilung der Güter leben wollen, nöthigt sie, immer weiter zu gehen in den Versuchen, sich die Waare auf die wohlfeilste Weise zu verschaffen, nöthigt sie, entweder selbst die Waare durch Verschlechterung zu vermehren, oder solche Produzenten bei der Abnahme zu begünstigen, welche den niedrigen Preis durch Fälschung der Qualität ermöglichen.

Am Schluß dieses Kapitels über die Theilung der Arbeit im preußischen Staate versäumt der Verfasser nicht, nochmals darauf hinzuweisen, daß von der Gewerbezählung von 1875 nicht alle Erwerbthätigen betroffen worden, und daß wenn dies der Fall gewesen wäre, die Landwirthschaft in die erste Stelle treten würde, der selbst die bestbesetzten Gruppen und Klassen der Industrie, des Handels und Verkehrs an Zahl der beschäftigten Personen ziemlich spät folgen.

(Prov.-Korr.).

Der tiefere Grund der Arbeiternoth in den Vereinigten Staaten. Herr J. S. Moore, Statistiker des New-Yorker Zollamts, legt sich in einem Briefe an die Arbeiter der Vereinigten Staaten die Frage vor, was ein Geschichtsschreiber im Jahre 1977 über die jetzigen Zustände sagen werde. Der künftige Historiker werde folgendes Räthsel zu lösen haben: „Wie kommt es, daß 43 Millionen Menschen, welche 80,000 Meilen Eisenbahnen besitzen, über die Dampfkraft und die Elektrizität gebieten, denen die besten Maschinen der Welt zur Verfügung stehen, vom Hunger getrieben für höhere Löhne kämpfen? Wie kommt es, daß ein Volk, welches seine Ernte mit jedem Jahr vermehrt und dem unerschöpfliche Hilfsquellen zu Gebote stehen, thatsächlich im Elend lebt?"[2]) Die Antwort auf diese Fragen wird von der Erkenntniß der Ursachen abhängen, welche diese Zustände hervorgebracht haben. Unser Gewährsmann sagt darüber folgendes:

„Die wirthschaftlichen Verhältnisse dieses Landes beruhen auf drei wichtigen Faktoren, nämlich auf der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel. So lange die drei Faktoren harmonisch zusammenwirken, kann die Prosperität nicht ausbleiben. Sobald aber irgend einer dieser Faktoren den anderen entgegenwirkt, muß eine wirthschaftliche Konfusion eintreten. . . Die ackerbautreibende Bevölkerung hat ihre Pflicht gethan und ihr kann der gegenwärtige Nothstand nicht zur Last

---

[1]) Dieser Satz befindet sich auch in vollständiger Uebereinstimmnug mit meinem „souveränen Gesetz der Preisbildung" („Annalen" 1875, S. 1265), dessen gebührende Anerkennung so manche volkswirthschaftliche Begriffsverwirrung gründlich beseitigen würde. Der Herausgeber.

[2]) Vgl. hiezu die kurzen Andeutungen des Herausgebers oben S. 896.

gelegt werden. Wie sieht es aber in Bezug auf die Industrie des Landes aus? Da findet man allenthalben Fallimente, Mißtrauen, Arbeitseinstellungen, Aufstände und eine bisher nie dagewesene Ueberfüllung des Arbeitmarktes. Ein Rückblick auf die wirthschaftlichen Zustände früherer Jahre wird uns in Bezug auf die Ursachen dieser Misere einen deutlichen Fingerzeig geben. Im Jahre 1850 lebten in den Vereinigten Staaten 23,191,876 Einwohner. Der Werth der industriellen Produktion betrug Doll. 1,019,106,600, oder ungefähr Doll. 44 auf den Kopf der Bevölkerung. Zehn Jahre später, im Jahre 1860, hatten wir 31,183,744 Einwohner, und der Werth der industriellen Produktion betrug Doll. 1,885,861,600 oder Doll. 57,₂₅ auf den Kopf. In den 20 Jahren, welche dem Jahre 1860 vorausgingen, gab es bekanntlich keine Störungen auf dem Gebiet der Arbeit und Industrie des Landes. Es gab eine Krisis im Jahre 1857, welche dreißig Tage dauerte: nimmt man dieses Ereigniß aus, so kann man sagen, daß in allen diesen zwanzig Jahren die Arbeiter ihr Brot verdienten. Nun kommen wir zur dritten Periode, welche mit dem Jahre 1870 abschließt. Um diese Zeit hatten wir in runder Zahl 38 Millionen Einwohner und wir produzirten Industrieerzeugnisse im Werthe von Doll. 4,232,325,400 oder Doll. 111 auf den Kopf der Bevölkerung. Es ist nun vom größten Interesse, die betreffenden Zahlen für die Jahre 1860 und 1870 zu vergleichen. Im Jahr 1860 produzirten wir in den verschiedenen Industriezweigen Waaren im Werth von Doll. 57,₂₅ auf den Kopf der Bevölkerung. Rechnet man, daß in Folge der Inflation die Güterpreise um den dritten Theil ihres damaligen Werthes stiegen, so ergäbe sich nach dem Maßstab unserer damaligen Produktion für das Jahr 1870 eine Waarenproduktion im Werth von Doll. 76,₃₃ auf den Kopf der Bevölkerung. Allein wir produzirten im Jahr 1870 viel mehr, nämlich Waaren im Werth von Doll. 111 auf den Kopf. Es erhellt, daß wir auf den Kopf der Bevölkerung für Doll. 34,₇₆ mehr Industrieprodukte hervorbrachten, als wir verbrauchen konnten. Hätten wir diesen Ueberfluß exportiren können, so wäre das Ausland in die Lage gekommen, uns für einen Theil unserer industriellen Arbeit zu entschädigen. Nun kann aber nachgewiesen werden, daß wir im Jahre 1870 einen geringeren Prozentsatz der gesammten industriellen Produkte ausführten als im Jahr 1860. Die Sache wird noch deutlicher, wenn wir für das Jahr 1870 das Jahr 1876 substituiren. Im Jahr 1876 produzirten wir in den verschiedenen Industriezweigen Waaren im Werth von Dollar 4,000,000,000. Davon exportirten wir nur Güter im Werth von Dollar 69,000,000. Im Jahr 1860 dagegen betrug die Gesammtproduktion auf dem Gebiet der Industrie Dollar 1,885,861,600, wogegen der Werth des betreffenden Exports Dollar 39,000,000 betrug. Hier erkennt man den ungeheuren Unterschied, welcher zwischen der Agrikultur und der Industrie dieses Landes besteht. Der amerikanische Landwirth produzirt sehr viel und ist jederzeit im Stande seinen Ueberfluß im Ausland abzusetzen; der Industrielle dagegen leidet beständig an Ueberproduktion, weil er in Folge unserer Schutzpolitik seine überflüssigen Produkte nicht absetzen kann. Daher die Ueberfüllung des einheimischen Marktes; daher die Stagnation in der Industrie. Entweder muß der amerikanische Fabrikant seine überflüssigen Produkte im Ausland absetzen können, oder er muß weniger produziren. Daß er unter den gegenwärtigen Umständen im Ausland keinen Markt finden kann, und daß dieser Uebelstand die natürliche Folge unserer unsinnigen Schutzzollpolitik ist, wird von allen (?) Seiten zugestanden. Wir haben gesehen, daß wir unter dieser Politik genöthigt sind, unsere industrielle Produktion einzuschränken. Diese Einschränkung

verursacht eine geringere Nachfrage nach Arbeitern, schlechte Arbeitslöhne, Streiks und allgemeine Unzufriedenheit. Mittlerweile stehen die fabrizirten Waaren höher im Preise als irgendwo in der Welt, was wiederum vom Tarif kommt. Die Schutzzöllner behaupten, daß die Vertheuerung von den hohen Arbeitslöhnen herrühre. Wenn wir aber ein Stück wollenes Tuch kaufen, welches Doll. 100 kostet, so kann gezeigt werden, daß in diesem Stück Tuch die Fabrikarbeit höchstens 13 bis 14 Dollars beträgt. Was das Stück Tuch so theuer macht, ist offenbar nicht die Arbeit. Es ist so theuer, weil wir einen Zoll von fünfzig bis sechzig Prozent auf den Rohstoff legen und weil wir in ähnlicher Weise die zur Fabrikation des Wolltuches nöthigen Farbestoffe u. s. f. besteuern. Hier liegt der Grund warum unsere Fabrikate so theuer sind. Unter dieser Krankheit leidet denn auch der Farmer, der Haupt-Konsument auf dem inländischen Markte, am meisten.

„Und nun noch ein Wort in Bezug auf den Handel. Der Tarif verhindert uns mit dem Ausland Handel zu treiben. Die hohen Zölle verhindern direkt die Einfuhr und machen die Ausfuhr gradezu unmöglich. Die Tarifgesetze ruiniren unsere Schifffahrt, da sie uns verhindern Schiffe zu bauen oder zu kaufen. Wie sehr die amerikanische Schifffahrt gesunken ist, geht aus folgenden Zahlen hervor, welche sich auf den gesammten Güteraustausch zwischen den Vereinigten Staaten und dem Ausland im Jahre 1876 beziehen, soweit derselbe durch Schiffe vermittelt wurde:

	Doll.
Werth der durch Schiffe vermittelten Ausfuhr . . .	687,393,789
Werth der durch Schiffe vermittelten Einfuhr. . . .	581,347,913
zusammen . .	1,268,741,762
vermittelt durch fremde Schiffe	926,715,014
vermittelt durch amerikanische Schiffe	342,026,653
	1,268,741,702

„Das ist das traurige Resultat unserer Tarif- und Schifffahrts-Gesetze. Vor zwanzig Jahren erfüllten die amerikanischen Segel- und Dampfschiffe die Welt mit Bewunderung; heute liegt der junge Riese, der Sohn Neptuns, gelähmt am Boden. Der traurige Zustand unserer Handelsmarine verhindert uns, den uns zukommenden Antheil am Transportgeschäft zu übernehmen. Die Folge davon ist, daß Tausende von Matrosen, Schiffsbauern, Zimmerleuten u. s. w. müßig gehen, und die ohnehin große Anzahl der Armen noch mehr anschwellen. Das ist keineswegs das Resultat eines Volkes, welches aus Gewohnheit dem Müßiggang huldigt oder welches revolutionäre Tendenzen nährt. Nein, es ist das Resultat schlechter Gesetze, welche von einem ordnungsliebenden, friedlich gesinnten und schwer arbeitenden Volke nur allzuwillig befolgt werden. Gestützt auf diese Erklärung wird es dem künftigen Geschichtsschreiber nicht schwer fallen, die Arbeiterunruhen des Jahres 1877 zu verstehen."

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1877 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76** und **77** bedeuten die zehn Jahresbände 1868—1877; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Ich bitte besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Der Herausgeber.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

Der

Formenschatz der Renaissance.

Eine Quelle
der
Belehrung und Anregung
für
Künstler und Gewerbtreibende wie für alle Freunde stylvoller Schönheit aus den Werken der

Dürer und **Holbein,**

Vischer, Altdorfer, Aldegrever, Beham, Burgkmair, Flötner, Hopfer, Solis, Hirschvogel, Mielich, de Bry, Amman, Jamnitzer
und anderer Meister.

Herausgegeben
von
Georg Hirth in **München.**

Verlag von G. Hirth in Leipzig.

Von der innigen Ueberzeugung ausgehend, daß wir auf die Dauer die industrielle Konkurrenz mit wohlhabenderen Völkern nur dann ehrenvoll und siegreich bestehen können, wenn wir unsern Erzeugnissen, auch denen des täglichen Gebrauches, wo nur immer möglich den Stempel künstlerischer Vollendung aufdrücken, habe ich es zum ersten Male gewagt eine

billige Volksausgabe unserer Klassiker des Ornaments

zu veranstalten und auf diese Weise auch dem Geringsten einen Schatz stylvoller Schönheit zugänglich zu machen, von welchem bisher selbst die große Mehrzahl unserer Gebildeten nicht einmal eine Ahnung hatte. Fragen wir nun nicht lange, wie in unserer betriebsamen Zeit dieser große Schatz dem Volke so lange fremd bleiben konnte, sondern erkennen wir mit der großen praktischen Tragweite dieses Unternehmens rückhaltlos die Nothwendigkeit an, die Werke unserer unsterblichen Formen-Klassiker Dürer, Holbein, Aldegrever, Mielich, Jamnitzer u. a. wirklich zum Gemeingut des deutschen Volkes und namentlich des deutschen Gewerbestandes zu machen. Ich habe dazu mein Möglichstes gethan, indem ich — auf großartige Betheiligung rechnend — einen für Kunstblätter so beispiellos billigen Preis (für das Blatt 7 Pfennig) festgesetzt habe, daß der ärmste Lehrbursche sich leicht in den Besitz der Herrlichkeit zu setzen vermag.

Denn gerade darauf kömmt es an, daß jeder Arbeiter und Lernende den Schatz sein eigen nennen, daß er ihn unausgesetzt in der Werkstätte zu Rathe ziehen und in seinen Musestunden beschaulich genießen kann. Wenn es den vereinten Anstrengungen aller Einsichtsvollen gelingt, dieses Ziel zu erreichen, dann muß und wird der Moloch der Geschmacklosigkeit mit unwiderstehlicher Gewalt aus unseren Werkstätten hinausgefegt werden. Aber dazu muß das Werk freilich in vielen Tausenden, vielleicht in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet werden — ein Kinderspiel, wenn das volle Verständniß für die Wichtigkeit der Sache schon allgemein wäre, aber ein der kräftigsten Unterstützung bedürftiges Unternehmen in diesem Augenblicke.

Ein Jeder, der in die Mängel und Bedürfnisse unseres Gewerbelebens tiefere Einsicht hat und dem das Wort „deutsche Kultur" nicht blos eine wohltönende Phrase ist, wird gerne dabei mithelfen. Mögen die Leiter und Lehrer der Kunst- und Gewerbeschulen nicht ruhen, bis der Letzte ihrer Zöglinge in den Besitz des besten und reichsten Ornamentwerkes gekommen, welches jemals einem Volke dargeboten wurde; mögen die Vereine Alles aufbieten, um in den Reihen der Meister und Gesellen den „Formenschatz der Renaissance" zur Alltagskost zu machen; mögen die städtischen Verwaltungen das Werk massenhaft als Prämie für fleißige Lehrlinge vertheilen; mögen die Regierungen und möge auch die Presse nicht müde werden, auf dasselbe als ein vortreffliches Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit und des Wohlstandes hinzuweisen!

Es ist eine große Sache, die mit kleinlichen Bedenken zwar nicht todt gemacht, wohl aber lahm gelegt werden kann; mit mir aber würden es viele vortreffliche Männer bitterlich beklagen, wenn die glückliche Anregung elendiglich im Sande verlaufen sollte. Und wenn auch meine Erwartung, daß der neu gehobene Schatz unsere Industrie gründlich reformiren und im Laufe der Jahrzehnte der Nation Milliarden einbringen werde, sich als zu hochfliegend erweisen sollte; wenn auch unter Tausenden, denen die Augen geöffnet werden, nur Hundert wären, auf welche das schöne Wort Albrecht Dürer's über die Kunst paßt: „daß der versammelte heimliche Schatz des Herzens offenbar wird durch das Werk", so wäre es doch unverantwortlich, einen so vielversprechenden, so einfachen und so billigen Versuch, wie ich ihn vorschlage, zurückzuweisen. Also lege ich allen Freunden vaterländischer Kunst und Industrie das „Werk unserer Väter" dringend an's Herz; — möge es dem deutschen Volke reiche Früchte tragen!

München, Oktober 1877.

Georg Hirth.

Jedes Heft enthält 12—16 Bilder auf Cartonpapier; eine Verpflichtung zum Abonnement gibt es nicht — jedes Heft ist einzeln verkäuflich für 1 Mark; jedes einzelne Blatt (auf besondere Bestellung) für 20 Pfennig. Mit dem 10. Heft wird ein Band abgeschlossen; übersichtliche Register werden mit dem 10. Heft gratis geliefert, das spätestens nach Ablauf eines halben Jahres erscheinen soll.

Druck von Knorr & Hirth in München.

Digitized by Google